Digitized by Google

2° J. germ. 114 d/3

Digitized by Google

<36602902030012

<36602902030012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

Hochfürstlich-Würzburgischen

Landes-Verordnungen

welche

in geist- und weltlichen, Justiz-, Landgerichts-, peinlichen-, Polizey-, Kameral-, Jagd-, Forst- und andern Sachen von 1771 mit 1800 ergangen sind.

Gesammelt

und als

dritter Theil

der

Sammlung der Landesverordnungen

mit gnädigster Erlaubniß

Seiner Hochfürstlichen Gnaden

herausgegeben

und mit einem vollständigen Register über sämtliche drey Theile versehen

von

Philipp Heffner

d. R. L., Fürstl. Würzburgischen Hof- und Regierungs-Rath.

Würzburg,

bey Franz Xaver Rienner,

bürgerlichen Buchhändlern.

1801.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Dem

Hochwürdigsten Reichs-Fürsten und Herrn

Herrn

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Georg Karl

Bischofe zu Würzburg

auch

Herzoge zu Franken

seinem gnädigsten

Fürsten und Herrn

in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit

zugeeignet

von dem Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gnädigster Herr!

Die Beförderung, welche **Euer Hochfürstlichen Gnaden** der Herausgabe dieser Sammlung der Landesverordnungen gnädigst haben zukommen lassen, erfodert es, hier auch öffentlich den schuldigsten Dank abzustatten und um Höchst Dero Gnade fernerhin unterthänigst zu bitten.

Euer Hochfürstlichen Gnaden

Unterthänigster
Heffner, Regierungssecretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Verzeichniß

der von 1771 bis 1798 ergangenen

Hochfürstlichen Verordnungen.

Landesherr

Adam Friderich, Graf v. Seinsheim,

erwählt den 7 Jan. 1755. Gestorben den 18 Febr. 1779.

1771.		Seite
22 Januar.	Verzeichniß der zur Fruchtsperre a) beygetretenen Adelichen	2
1 Februar.	Untersuchung des Fruchtvorraths, und Visitation der Speicher	2
12 März.	Die Betteljuden und Vagabunden betreffend	11
13 —	Vieh-Aufschlag	11
14 —	Taxordnung der Procuratoren	11
14 —	Begünstigungen für jene, welche zum Sommerbau den Saamen dargeliehen	2
8 April.	Schärfung der Fruchtsperre	2
11 —	Einschränkung des Frucht-Einkaufs	2
15 —	Verboth des mürben Brodes	3
15 —	Genaue Aufsicht auf die Fruchtausfuhr	2
18 —	Fruchtsperre für die Stadt Würzburg	3
22 —	Fruchtvorrath und Visitation der Speicher, und Tax der Früchten	3
1 May.	Nachlaß des Strassenbaugeldes wegen der Theurung	6
24 —	Kleine Sperre	3
24 —	Tax für Melber und Müller	3
3 Juni.	Neuer Tax für diese	3
6 —	Die Früchten nun ohne Strafe im Lande zu verkaufen	3
14 —	Vor der vollkommenen Reife nicht zu ärnden	3
22 —	Die für das Magazin unterschlagene Früchten ohne Strafe im Lande zu verkaufen	3

11 Jul.

a) Um die zur dortmaligen Fruchtsperre gehörige Verordnungen ganz übersehen zu können, so sind von dem Jahre 1770 folgende, in der vorigen Sammlung nicht befindliche, hier nachgeholet worden.

1770.		
12 Juli.	Allgemeine Fruchtsperre	1
13 —	Unterstützung der Unterthanen mit Mehl, und Tax der Früchten	1
18 Aug.	Verboth der Gersten-Ausfuhr	1
6 Sept.	Genaue Aufzeichnung des Fruchtvorraths	2
24 —	Der gesetzte Früchtenpreiß wird aufgehoben	1
1 Octob.	Aufstellung und Instruction der Fruchtsperr-Aufseher	1
1 Decemb.	Nachlaß einer halben Schatzung wegen der Theurung	2
10 —	Die Durchfuhr der fremdherrischen Früchten betreffend	1
20 —	Beytritt mehrerer Adelichen zur Fruchtsperre	2

Digitized by Google

1771.		Seite
11 Juli.	Die adeliche Beamte sollen ohne Ratification nichts Herrschaftliches bauen	12
25 —	Fortsetzung der Fruchtsperre	3
29 —	Alle Früchten aufzuzeichnen	4
29 —	Der Fruchtsatz und die Stadtfruchtsperre wird aufgehoben	3
20 Aug.	Fortsetzung der Landfruchtsperre und Instruction für die Müller	3
22 —	Instruction für die Beamte wegen Kornverschleppung	4
30 —	Die Mitz wird auf den 24 Theil herabgesetzt	6
20 Sept.	Die abgesetzte und Hagelfeyertäge nicht zu feyern	12
21 —	Beytritt mehrerer Adelichen zur Fruchtsperre	4
25 —	Die Annahme der Schullehrer (wird nachgetragen)	
25 —	Anlegung neuer Fruchtmärkte	5
4 Octob.	Verboth auswärtiger Kalender	13
10 —	In den Oefen kein Holz zu trocknen (wird nachgetragen)	
11 —	Dreytägige Betstunden wegen der Theurung und Krankheit	6
16 —	Ueber die Collecteurs für fremde Lotterieen, zu berichten	13
22 —	Den Aernde-Ertrag zu berichten	4
22 —	In fremde Mühlen nur im Nothfall zu mahlen	4
22 —	Gemeinschaftliche Unterthanen sollen ohne Erlaubniß keine Früchten im Lande einkaufen	4
24 —	Einschränkung des Gersten-Einkaufs zum Bierbrauen	6
28 —	Zeugnisse der Unterthanen für fremde Müller	4
14 Novb.	Grundbirn-Sperre	6
18 —	Verzeichniß der zur Fruchtsperre weiters beygetretenen Adelichen	4
25 —	Beytrag der Geistlichen und Stifter zu den Kurkösten der kranken Armen	13
26 —	Apothecker, Barbierer ꝛc. sollen für innere Krankheiten nichts verordnen	13
27 —	Verschiedene Kameralverordnungen werden wiederholet	13
28 —	Bericht wegen des Abzuggeldes in das Deutschherrische	15
2 Dber.	Freyzügigkeit zwischen Corvei und Würzburg	15
9 —	Seelen-, Gewerb-, und Landbau-Tabelle	16
23 —	Den Vorrath der Gersten, und die anzubauende Brache betreffend	6
1772.		**Seite**
	Zur Leseübung für die Kinder ward in allen Schulen auf landesherrlichen Befehl eingeführet: Regelmäßiges Lesebuch	18
9 Jenner	Armenpolicey-Anstalten für die Residenzstadt	18
7 Febr.	Die Centdiener sollen nicht mit den Arrestaten spielen	21
8 —	Uiber die herrschaftl. Reparaturen jedesmals zu berichten	22
26 —	Instruction für die Amts- und Ortsvorsteher, und Aerzte bey ansteckenden Krankheiten	22
27 —	Schatzung wegen den bey der Hungersnoth eingekauften Früchten	7
28 —	Das Bittgesuch armer Leute um Aufenthalt betreffend	28
6 Merz	Die Viehsperre wird aufgehoben	29

16 März.

1772.		Seite
16 März.	Keinen Taback und Karten einzuführen	29
18 —	Den Juden-Leibzoll genau zu erheben	29
27 —	Victualiensperre ist nicht unter der Fruchtsperre begriffen	7
30 —	Verboth der Bettelfuhren	29
6 April.	Viehe-Aufschlag-Zettel	30
21 —	Kriegsdienst-Reglement	30
30 —	Das halbe Straßenbau-Geld wird nachgelassen	7
15 Juni.	Die Gemeinden sollen ihre arme Kranken selbst erhalten	40
30 —	Den Reichsschluß wegen der Handwerksmißbräuche zu verkünden	40
3 Juli.	Warnung gegen falsche Ducaten	43
28 —	Warnung gegen das Mutterkorn, und dessen Beschreibung	43
2 Sept.	Anordnung der Fruchtmagazine	7
5 —	Fruchtsperre gegen alle Ritterschaftl. Gemeinden	7
17 —	Warnung gegen falsche Münzen und Beschreibung	44
16 Octob.	Errichtung der Fruchtmagazine	7
7 Decemb.	Aufhebung der Frucht- und Victualiensperre	7
21 —	Geringhaltige Münzen	44
22 —	Der 20 Guldensfuß soll nicht eingeführet werden	44
1773.		
27 Febr.	Die Kreißverordnung wegen der falschen Münze zu verkünden	44
1 März.	Die Einlieferung der Straßenbaugelder	50
24 —	Instruction für die Sammler der Lotterieeinlagen	52
15 April.	Die Nachsteuer von dem Heirathsgut der Juden zu erheben	52
19 —	Berichte der Pfarrer, Beamten und Aerzte, die Aufnahme in das epileptische Haus betreffend	53
26 —	Die Centberichte und Protocolle monatlich einzuschicken	55
15 May.	Ohne Erlaubniß nicht für fremde Lotterien zu sammeln	55
15 —	Die Passagegelder richtig zu erheben	56
21 —	Almosen für die Franciscaner in Jerusalem	55
25 —	Genaue Beobachtung der Taxordnung in Betreff der Theilungsgebühren	56
27 —	Verboth der Nachtschwärmerey	57
4 Juni.	Die Nachsteuer zwischen Würzburg und Hanau ist aufgehoben	59
8 —	Die Säuberung der Schlöte	59
14 Juli.	Die Vertreibung der Mäuse auf dem Felde	59
21 —	Der Jesuiten-Orden wird aufgehoben	59
30 —	Die Korn- und Viehmärkte nicht willkührig zu verlegen	58
13 Aug.	Die Sanitätskosten von den Unterthanen zu erheben (wird nachgetragen)	
24 —	Für die Herrschaft gute Früchten einzunehmen	59
28 —	Ad Clerum Würceburgensem, in terris palatinis commorantem, de summi Pontificis circa forum et Asylum homicidii adcusati seu clerici, seu laici, constitutione his terris data exacte observanda. (wird nachgetragen)	
13 Sept.	Verboth fremder Kalender	59
15 Sept.	Den Krahnen und das Kommerz auf dem Mayn betreffend (wird nachgetragen)	
1 Octob.	Keine rauhe Asche auszuführen	60
11 —	Nachlaß des halben Strassenbaugeldes	61
1 Dber.	Die Verkündung der Sponsalien, dann die Tauf- Todten- und Verehelichungs-Matrikel betreffend, (wird nachgetragen)	
11 —	Strafe der Deserteurs, (wird nachgetragen)	

1774.			Seite
3	Jan.	Das Heyrathsgut der Juden betreffend	61
4	—	Generalpardon für die Deserteurs	61
27	—	Gleichstellung der Schönbornisch. Unterthanen im Concurs	61
1	Febr.	Christliche Lehranstalt in Würzburg	61
10	—	Neun Schatzungs- Simpla zu erheben	62
17	—	Das Droit d'aubaine mit Frankreich wird aufgehoben	62
18	—	Die Holzabgabs- Berichte Michaelis einzuschicken	64
18	—	Verboth, fremden Taback einzuführen	64
4	März.	Die Trauer- und Heyrathszeit eines Ehegatten	64
29	—	Das Fristsuchen der Advokaten	65
17	May.	Giftverkauf betreffend	66
27	—	Bestallungsjagden der Beamten	67
18	Aug.	Beytrag für den abgebrannten Ort Hohestadt	68
19	—	Amtszeugniß über das gesetzliche Vermögen vor der Copulation	68
25	—	Ueber den Vorrang zwischen den Bürgermeistern und Amtsschreibern wird Bericht verlangt, (wird nachgetragen)	
22	Sept.	Wie lange der Scholler dauern soll	68
27	—	Die Einschickung der Fourage- Rechnung	69
12	Novb.	Diäten bey der Musterung des Landregiments	69
1	Dber.	Gleichstellung der Mainzer Unterthanen in Ausschatzungen	69
10	—	Die Entrichtung des Juden- Schutzes	69
19	—	Jährlicher Bericht wegen den Ausschatzungen	70
		Schulordnung	71
1775.			
5	Jan.	Diese zu verkünden und zu befolgen	104
14	—	Die genauste Entrichtung des Judenzolls	105
30	—	Die Sachen der ersten Instanz nicht an die Regierung zu bringen	105
9	Febr.	Das Fristsuchen der Advokaten	105
9	—	Beamte sollen die Justiz befördern	106
17	—	Der Markt- und Kehrdreyer soll den Marktknechten entrichtet werden	106
16	März.	Die Juden sollen sich alles Spielens enthalten	107
20	April.	Das Perhorresciren der Richter	107
28	—	Abwürdigung bayrischer Münzen	108
4	May.	Gleichstellung der Bayreuther in Concursen	108
4	Sept.	Freyheit der kaiserl. und kuhrfürstl. Gesandten vom Weggelde	108
4	—	Den Kreißschluß v. 29 Juli wegen der Münze zu verkünden	109
14	—	Alle Anwälde sollen bey dem Hofgericht erscheinen	116
14	Octob.	An das Futteramt gute Früchten einzuliefern	116
20	Novb.	Nähere Einrichtung des Schulwesens	117
28	Dber.	Genaue Aufsicht auf fremde Werber	117
1776.			
5	Jan.	Dreyviertel Schatzung wird nachgelassen	117
23	—	Fürsorge wegen der Viehseuche	118
24	—	Keinen Taback einzuführen	118
3	März.	Das Straßenbaugeld zu erheben	118
17	—	Bischöffliches Circular wegen des allgemeinen Jubiläums.	
28	—	Tax für die Büttner	118
15	April.	Die Summa und Nothfristen der Appellation und Revision	120
7	May.	Das Maas der Pfähle, Bretter und Latten betreffend	122
25	Juni.	Viehebeschauer sollen aufgestellt, und ohne sie kein Vieh geschlachtet werden	124

9 Juli.

1776.		Seite.
9 Juli.	Beamte sollen die Proceßordnung beobachten	124
29 —	Die Exhibita der Anwälde in Ausschatzungen betreffend	125
29 —	Nach der lezten Frist kann keine Causa verbethen werden	125
29 August.	In Ställen keinen Taback zu rauchen	125
7 Sept.	Den Studenten kein Spielen und Zechen zu verstatten	126
16 —	Herbst- und Weinbutten sollen 2 Eimer 2/8 halten	126
20 —	Den R. und K. Schluß wegen Haltung der Ostern zu verkünden	127
24 —	Plan zur Wittwen- und Waisengesellschaft	129
3 Oct.	Den Privatscribenten das Waldeisen nicht anzuvertrauen (wird nachgetragen)	
14 —	Die Abhöre der Vormundsrechnungen, und Einschickung der Tabellen	132
17 —	Die großen Hunde sollen Maulkörbe haben	133
31 —	Erläuterung des Plans zur Wittwengesellschaft	133
17 Decemb.	Die Legata und Testamenta ad pias causas, und das Forum derselben betreffend (wird nachgetragen)	
21 —	Die Verbindlichkeit der gesammelten Landesverordnungen (stehet vor dem ersten Band der Sammlung)	
1777.		
2 Januar.	Die Chirurgi sollen die Hebammenkunst lernen	135
— —	Prüfung der Hebammen	135
16 —	Die Gemeinden sollen sich Siegel anschaffen	139
27 —	Die Centschöpfen nicht zu geringen Verhören zu ziehen	139
1 Febr.	Die Zollgelder und Rechnungen 4teljährig einzuschicken (wird nachgetragen)	
8 März.	K. Schluß, Münzen betreffend	139
24 —	Die Erbfolge zwischen Eheleuten aus dem Bambergischen und Würzburgischen	141
3 April.	Bestättigung der Wittwen- und Waisengesellschaft	142
4 —	Verboth aller Handwerkspfuschereyen	142
12 —	Dienstbothen-Ordnung	143
2 May.	Die Verordnungen in Concurssachen genau zu beobachten	146
26 —	Wittwengehalt soll nicht mit Arrest belegt werden	147
3 Juni.	Verrechnung des Vermögens der Deserteurs	147
11 Juli.	Freyzügigkeit mit Hannover	148
22 —	Wirkung eines Bottenmeisterattestats	148
— —	Oeffentliche Vorladung der mit Privatunterpfändern versehenen Gläubiger bey Verkaufung eines Grundstückes	149
— —	Erklärung einiger Stellen der Landgerichtsordnung	150
11 Aug.	Fuhrleute sollen Wagen und Vieh nicht allein auf der Gasse lassen	153
26 —	Gleichstellung der Unterthanen des Cantons Rhön-Werra in Ausschatzungen	153
1 Sept.	Wie die Gerichtsacta abgeschrieben werden sollen	153
18 —	Alle Käufe an liegende Güter in der Schatzungsstube anzuzeigen	154
21 —	Beysteuer für die Anspacher Kirche	154
6 Decemb.	Das Braugeld soll jeder, der brauet, entrichten	154
1778.		
19 Jan.	Inventarium bey einem Concurs, und Rechnung des Administrators	155
3 Febr.	Prüfung und Anstellung der Hebammen	156
7 März.	Ohne Ratification nicht das geringste zu bauen	157
17 —	Instruction für die Regierungsbothen	158
26 —	Nur 13 löthiges Silber dahier zu verarbeiten	161

1778.		Seite
3 April.	Die Wägen sollen zu Nachts nicht auf der Gasse stehen	161
6 —	Beschreibung falscher Louisd'or	162
24 —	Warnung gegen falsche Louisblancs und andre Münzen .	162
— —	Den Seidenbau soll nur die hiezu privilegirte Gesellschaft treiben	163
12 May.	Leich- und Trauerordnung . . .	164
15 —	Nachsteuerfreyheit von dem Mobiliarvermögen der würzb. und schwarzenb. Diener	164
26 Juni.	Keine Besserung aus der würzb. Markung zu verkaufen	164
— —	Das Heirathen der Officiers betreffend . .	165
16 Juli.	Die Entfernung der Beamten von ihrem Amte . .	167
— —	Ohne Anzeige und Erlaubniß kein extra Simplum zu erheben	167
11 Aug.	Die abwesende und in fremde Kriegsdienste getretene Landeskinder betreffend	168
11 Sept.	Warnung gegen geringe Münze	169
22 —	Die Unterthanen sollen ihr Salz aus der Saline nehmen	184
24 —	Nur zu Meßzeiten können Handwerker von dem Lande Waaren und Arbeiten in die Stadt bringen . .	169
19 Oct.	Die Ausfertigung der Cautionsurkunden für die Soldaten, und Tax dafür	169
20 —	Regulativ wegen den Herbstarresten, Executionen, und der in Sequestro befangenen Weinbergen . .	170
23 —	Die Sammlung der Landesverordnungen für die Aemter anzukaufen (wird nachgetragen)	
6 Novemb.	Depositen-Ordnung	172
1779.		
4 Januar.	Warnung gegen falsche Münze	175
15 —	Die Landmünzen nur als Zulagen einzuschicken . .	176
26 —	Gleichstellung der Canton baunachischen Unterthanen in Ausschatzungen	176
26 —	Den Oberamtleuten wird die Annahme der Depositen, und die Bearbeitung der Ausschatzungen wieder gestattet	176
11 Februar.	Warnung gegen geringhaltige Conventionsthaler . .	177
19 —	Ankündung der Landestrauer wegen des Todes Adam Friederichs	177
19 —	Instruction für die Beamte bey erledigtem Fürstenthron .	177
22 —	Vorladung der Vasallen zur Beerdigung Sr. Hochf. Gnaden	177
1 März.	Gleichstellung der Fuldaischen in Ausschatzungen . .	178

Landesherr
Franz Ludwig, Freyherr v. Erthal,

erwählt den 18 März 1779. gestorben den 14 Febr. 1795.

22 März.	Das Einstellen und Einkaufen des Viehes auf den hiesigen Wochenmärkten	178
29 —	Was für Gebäude in die Feuergesellschaft aufzunehmen .	179
14 May.	Die Landestrauer wird aufgehoben . . .	180
11 Juni.	Das Vieh-Aufschlaggeld wird aufgehoben . . .	180
17 —	Abstellung des Bettelns und Einführung der Armenpolicey	180
22 —	Freyer Tabackshandel wird gestattet . . .	184
19 Juli.	Den 4ten Theil des Salzbedürfnisses von dem Kissinger Salz zu nehmen	184
27 —	Keinen Beständner oder Fremden ohne Anzeige bey dem Quartieramt aufzunehmen	185
2 August.	Jede Gemeinde soll die Sammlung der Landesverordnungen sich anschaffen	186
2 —	Strafe jener, welche falsche Bittschriften an den Landesherrn einreichen	186
2 —	Verboth der Wild- und Waldfrevel . .	187

6 Aug.

			Seite
1779.			
6	Aug.	Warnung gegen geringe Münze	188
7	—	Verboth der Wild- und Waldfrevel, und Strafe jener, welche Gewehre hiezu verfertigen	189
31	—	Warnung gegen falsche Münze	190
6	Sept.	An Sonn- und Feyertagen vor 10 Uhr keine Waaren zu verkaufen	190
23	—	Wegen der bischöfl. Weihe Sr. Hochfürstl. Gnaden soll die Geistlichkeit beten	191
2	Octob.	Freywillige Beysteuer, um zwey Landeskinder aus der türkischen Sklaverey loszukaufen	191
4	Novb.	Die Schlöte jährlich 3mal fegen zu lassen	191
9	—	Die Rechnungs-Recesse sollen bey Verlust des Unterpfands angezeiget werden	191
2	Dber.	Das Viehaufschlaggeld gegen Bamberg und Bayreuth ferner zu erheben	192
2	—	Strafe der Weinunterkäufer, welche die wahre Eiche nicht anzeigen, dann die Entrichtung des Guldenzolls betreffend	192
1780.			
4	Febr.	Säuberung der Schlöte, und Abstellung der diesfallsigen Mißbräuche	192
12	—	Für fremde Lotto nicht zu sammeln	193
2	März.	Die Rechnungsausstände genau zu bescheinigen	193
3 u. 20	—	Warnung gegen falsche und geringe Münzen	194
10	April.	Die Blumentöpfe vor den Fenstern anzubinden	195
5	May.	Wegen des Geldumlaufs 4teljährig zu berichten	195
24	—	Warnung gegen geringhaltige Münzen	196
9	Juni.	Abstellung des Johannis-Feuers	196
14	—	Verpflegs- und Dienst-Reglement für das auf das Land verlegte Hussaren-Corps	196
14	—	Die Besorgung eines erkrankten Hussaren betreffend	220
14	—	Verhalten der Unterthanen gegen die Hussaren	221
27	—	Instruction für die Hussaren	223
1	Juli.	Die Nachsteuer von dem Heyrathsgut der Juden	227
3	—	Beytrag zur Feuer-Gesellschaft	227
20	—	Die Bittschriften an den Landesherrn	227
31	—	Die Geistliche sollen die Kamine fegen lassen	228
7	Aug.	Strafe derjenigen, welche Fremde ohne Quartierzettel aufnehmen	228
14	—	Unterstützung der Hussaren von den Aemtern, zu Vertreibung des Diebs- und Bettelgesindels	229
16	—	Zeugnisse des Amts und Pfarrers bey Aufnahme der Studenten auf das Gymnasium	230
1	Sept.	Münzwesen betreffend	230
1	—	Das Kreiß-Pönal-Patent v. 1770 gegen das Bettel-Gesindel zu verkünden	232
22	—	Anweisung verschiedener Plätze für den Abraum, und die Schiffe am Main	232
2	Octob.	Beytrag zur Feuergesellschaft wegen Dettelbach	233
3	—	Gute Zins- und Gültmöste einzunehmen	233
9	—	Abstellung der Mißbräuche in den Herbst-Rechnungen und Einschickung derselben zur Revision	234
24	—	Aufmunterung zum Beytritt der Feuergesellschaft und unentgeldliche Ausstellung der Zeugnisse und Berichte	234
22	Dber.	Der 20 fl. Fuß soll nicht eingeführet werden	235

		Seite
1781.		
12 März.	In den Ortschaften nicht zu schießen	235
16 —	Die zur Saat untaugliche Erbsen	236
16 —	Aufhebung der Viehsperre gegen das Aufschlaggeld	236
16 —	Nicht mit ungestämpften Karten zu spielen	236
30 März.	Centbeamte sollen wegen den Arrestaten monatlich, wegen den Centgerichten jährlich berichten	238
15 May.	Bericht über die angestellte Aerzte und Pfuscher	239
18 —	Bericht und Gutachten wegen Vermehrung der Schweinszucht	239
13 Aug.	Warnung gegen geringe Münzen	239
30 —	Schul- Visitations- Ordnung	240
24 Sept.	Diese Verordnung genau zu beobachten	257
28 Sept.	Die Absönderung der herrschaftl. Möste, und Austheilung der Weinbestallungen betreffend	258
12 Oct.	Die obercentgerichtliche Decreta zu befolgen	259
15 Nov.	Hebammenwesen betreffend	259
3 Dec.	Beytrag zur Feuergesellschaft	259
13 —	Der halbe Beweis der Handels- und Handwerksbücher dauert nur 1 Jahr 6 Wochen	259
17 —	Die Kupferschmiede nicht zu beeinträchtigen	260
1782.		
4 Jan.	Die entlaufene Lehrjungen der Bäcker sollen nochmals aufgedungen werden	262
7 Febr.	Die Verordnung wegen des Chartenstampfs zu beobachten, und jährlich zweymal zu verkünden	262
8 —	Die Zuwaagbeine in den Bänken nicht zurück zu lassen	263
15 —	Studenten, Dienstbothen und Lehrjungen nichts abzuhandeln	263
3 May.	Wie die Einkindschaftungen errichtet, protokolliret und bestätiget werden sollen	264
4 —	Gemeindewiesen wenigstens auf 6 Jahre zu verleihen	266
10 —	Vor geendigter 3monatlicher Trauerzeit keine Wittleute zu kopuliren	267
27 Jun.	Einkindschaftungen betreffend (Nachtrag zur Verordg. v. 3 May)	267
12 Jul.	Aufnahme der Deserteurs in den Klöstern	272
19 Aug.	Warnung gegen falsche Münze	272
13 Sept.	Verbesserung der Schul- und Lehranstalten	273
30 —	Die Säuberung der Schlöte in der Stadt betreffend	275

Sub-

Subscribenten-Verzeichniß.

124. Exempl. Se. Hochf. Gnaden unser gnädigster Fürst Georg Karl.

1.	Exempl.	Titl.	Herr	Abundanz in Distelhausen.
1.	—	—	—	Geistlicher Rath Andres.
2.	—	—	—	Juris Practicus Arnold.
1.	—	—	—	Stadtschulbheiß Bader zu Königshofen.
1.	—	—	—	Notarius Barth in Arnstein.
7.	—	—	—	Amtskeller Bitthäuser in Heydingsfeld.
1.	—	—	—	Stadt-Gerichts-Assessor Bithäuser.
1.	—	—	—	P. Amtmann Blanck in Waldbrunn.
1.	—	—	—	Juris Practicus Boggia.
1.	—	—	—	Geistlicher Regierungs-Receptor Bonn
3.	—	—	—	Pfarrer Bott zu Heustreu.
1.	—	—	—	Consistorial-Rath Brand.
1.	—	—	—	Syndicus Brand zu Münster-Schwarzach.
1.	—	—	—	Notarius Braun in Karlstadt.
1.	—	—	—	Regierungs-Advocat Braunwart.
1.	—	—	—	Juris Practicus Breunig in Volkach.
1.	—	—	—	Breuter Freyherrl. v. Rosenbachischer Secretär.
1.	—	—	—	Professor Brünighausen.
1.	—	—	—	Burger-Spital-Verwaltung.
1.	—	—	—	Juris Practicus Burckard in Heydingsfeld.
1.	—	—	—	Amtsschreiber Clarens zu Grosen-Langheim.
8.	—	—	—	Amtskeller Conrad in Lauda.
1.	—	—	—	Consistorial-Rath Demper.
1.	—	—	—	Abtei Ebrach.
18.	—	—	—	Amtskeller von Eckard in Aura Trimberg
1.	—	—	—	Ober-Lieutenant und Auditor von Eckard.
1.	—	—	—	Consistorial-Rath Eblen.
10.	—	—	—	Amtskeller Endres zu Hilders.
1.	—	—	—	Amtskeller Eschmann in Kitzingen.
9.	—	—	—	Amtskeller Jäger in Veitshöchheim.
1.	—	—	—	Capitular Jenum in St. Haug.
1.	—	—	—	P. Erwin Immer zu Königshofen.
1.	—	—	—	Stadt-Gerichts-Assessor Johanni.
1.	—	—	—	Ober-Burgermeister Jüngling in Haßfurth.
1.	—	—	—	Weih-Bischoff Fahrmann.
1.	—	—	—	Geistliche Regierungs-Fiscalat.
1.	—	—	—	Cooperator Förtsch zu Unterwittighausen.
1.	—	—	—	Pfarrer Friedrich in Escherndorf.
3.	—	—	—	Syndicus Füslein in Königsberg.
1.	—	—	—	Unter-Probst Geigel zu Wechterswinkel.
1.	—	—	—	Ober-Lieutenant und Auditor Geiß.
2.	—	—	—	Probstei Gerlachsheim.
10.	—	—	—	Amtskeller Gessert in Haßfurth.
11.	—	—	—	Amtmann Geyer zu Haltenbergstetten.
1.	—	—	—	Juris Practicus Gullemann.
1.	—	—	—	Pfarrer Gutbrod in Rottendorf.
1.	—	—	—	Kammerherr Freyherr von Guttenberg.
24.	—	—	—	Amtskeller Haas in Arnstein.
1.	—	—	—	Pfarrer Hack in Fladungen.
1.	—	—	—	Amtmann Hauck zu Sicherat.
1.	—	—	—	Juris Cand. Haus.
1.	—	—	—	Probstei Heidenfeld.
1.	—	—	—	Hofkammer-Rath Hensler in Aub.
1.	—	—	—	Verwalter Hepp.
1.	—	—	—	Stadt-Gerichts-Assessor Hübner.
1.	—	—	—	Hofrath Hußemann.
2.	—	—	—	Geheime Kanzley.
1.	—	—	—	Pfarrer Kast in Nüdlingen.
7.	—	—	—	Amtskeller Kellert in Münnerstadt.
1.	—	—	—	Cooperator Kiesner in St. Haug.
1.	—	—	—	Amtskeller Kirchgeßner in Sulzfeld.
2.	—	—	—	Justiz-Rath Köhler in Uffenheim
1.	—	—	—	Schullehrer Köhler zu Rudenschwinden.
2.	—	—	—	Professor Köl.
1.	—	—	—	Ober-Bürgermeister Krapf zu Neustadt.
1.	—	—	—	Krauß Schuldheiß zu Thellheim.
1.	—			Gotteshaus zu Kürnach.
5.	—	—	—	Ober-Registrator Lommel.
6.	—	—	—	Amtskeller Löwenheim in Röttingen.
1.	—	—	—	Pfarrer Loskand in Euerdorf.

5. Exempl.

5.	Exempl.	Titl.	Herr	Hofrath und Amtskeller Martinengo in Walbaschach.
1.	—	—	—	Dechant Martin in Stift. Haug.
3.	—	—	—	Zentamts-Administrator Marx in Neustadt.
6.	—	—	—	Amtskeller Meißner in Kißingen.
2.	—	—	—	Stadt-Syndicus Milon.
1.	—	—	—	Juris Pract. Mohrenhofen.
1.	—	—	—	Stadtschreiber Molitor in Gerolzhofen.
1.	—	—	—	Regierungs-Advocat Molitor.
3.	—	—	—	Amtskeller Müller in Dettelbach.
1.	—	—	—	Juris Practicus Müller.
1.	—	—	—	Kammergerichts-Assessor von Neurath in Wetzlar.
1.	—	—	—	Prälatur Neustadt.
8.	—	—	—	Amtskeller Oehrlein zu Stadtlauringen.
1.	—	—	—	Amtsschreiber Ortloff zu Fladungen.
1.	—	—	—	Hochfürstl. Pagerie.
10.	—	—	—	Amtskeller Papius in Königshofen.
9.	—	—	—	Hofkammerrath und Amtskeller Pfenning zu Bütthard.
1.	—	—	—	Polizeygericht des obern Raths.
1.	—	—	—	Quante Junior.
1.	—	—	—	Pfarrer Reichart zu Leinach.
10.	—	—	—	Stadtvogt Reiß zu Gerolzhofen.
1.	—	—	—	Stadtgerichts-Assessor Rost.
3.	—	—	—	Amtskeller Rudolph in Jphofen.
1.	—	—	—	P. Bonaventura Rüger Hochfürstl. Beichtvater.
20.	—	—	—	Amtskeller Sartorius in Mainberg.
1.	—	—	—	Amtskeller Sauer in Prölsdorf.
1	—	—	—	Schultheiß Schachner in Netzbach.
1.	—	—	—	Amtskeller Schäffner zu Aura im Sinngrund.
1.	—	—	—	Amtsschreiber Schemel zu Aura Trimberg.
12.	—	—	—	Amtskeller Schmitt zu Grünsfeld.
1.	—	—	—	Juris Practicus Schmidt von Dettelbach.
10.	—	—	—	Amtskeller Schraud zu Oberschwarzach.
1.	—	—	—	Hofrath Schubert.
1.	—	—	—	Regierungs-Advocat Schüler.
1.	—	—	—	Pfarrer Schwinn zu Burkardroth.
1.	—	—	—	Consistorialrath Senft.
1.	—	—	—	Geheimer Rath Seuffert.
1.	—	—	—	Advocat Sixt in Schweinfurth.
9.	—	—	—	Amtskeller Sixtus in Hofheim.
1.	—	—	—	Rath und Amtmann Stadelmann in Sommerhausen.
1.	—	—	—	Dechant Stark zu Gerolzhofen.
1.	—	—	—	Geheimer Rath und Dompfarrer Staubach.
20.	—	—	—	Amtskeller Stecher in Rottenfels.
20.	—	—	—	Amtskeller Stöhr in Bischofsheim vor der Rhön.
10.	—	—	—	Amtspracticant Straus zu Hardheim.
1.	—	—	—	Geheimer Rath Sündermahler.
2.	—	—	—	Amtskeller Sündermahler in Mellrichstadt.
1.	—	—	—	Hofgerichts-Rath von Traiteur zu Heidelberg.
2.	—	—	—	Abtey Theres.
1.	—	—	—	Amtskeller Thomann in Fladungen.
1.	—	—	—	Prälatur Triffenstein.
17.	—	—	—	Amtskeller Vay in Werneck.
1.	—	—	—	Pfarrer Vierheilig in Ramsthal.
10.	—	—	—	Universitäts-Receptorat-Amt.
1.	—			Bibliotheck.
1.	—	—	—	Pfarrer Vogel in St. Haug.
1.	—	—	—	Volkach Stadtrath.
1.	—	—	—	Bürgermeister Schmidt.
11.	—	—	—	Amtsverweser Vornberger in Karlstadt.
1.	—	—	—	Amtmann Wackenreuter.
1.	—	—	—	Domicellar von Wambold.
1.	—	—	—	Juris Practicus Weinich.
10.	—	—	—	Stadtvogtey-Amtspracticant Wels in Kitzingen.
1.	—	—	—	Schultheiß Wieber zu Ramsthal.
2.				Wipfelder Gotteshaus und Gemeinde.
1.	—	—	—	Amtsschreiber Wirsching zu Frickenhausen.
3.	—	—	—	Amtskeller Wirth in Mt. Bibart.
15.	—	—	—	Amtskeller Wittenbauer in Ebenhausen.
1.	—	—	—	Amtskeller Wolz in Ebern.
1.	—	—	—	Unterzeller Kloster-Vogteyamt.
1.	—	—	—	Prälatur Oberzell.
1.	—	—	—	Landgerichts-Secretair Zink.
1.	—	—	—	Professor Zirkel.

Fortsetzung des chronologischen Verzeichnisses der Verordnungen.

1782. Seite

14 Oktober. Temporal-Convention des fränkischen Kreißes und des K. K. Ober-Kriegs-Commissariats in Frankfurt, die Verpflegung der durchmarschirenden Recrouten betreffend 277

18 — Ausser den jährlichen Schlägen kein Holz abzugeben, und das abzugebende allezeit versteigern zu lassen . 277

19 Decemb. Verboth aller Hazardspiele in öffentlichen und Privat-Häusern, und Gesellschaften . . . 277

1783.

20 Febr. Die Vollmacht bey Gemeinds-Prozessen betreffend . 278

22 — Wiederholtes Verboth aller Kollekte für auswärtige Lotterien 278

12 May. Bischöfliche Verordnung die Firmung betreffend . 278

19 — Apotheker-Gesellen und Provisoren sollen geprüft und verpflichtet werden 281

19 — Giftartige Arzneyen, und scharfe Mercurialmittel nicht jedermann zu verkaufen . . . 281

23 — Die für die Firmlinge auszustellende pfarrliche Zeugnisse betreffend 282

15 Juni. Pignora praetoria und Obligationen betreffend . 282

20 — Das Siebmacher Handwerk gegen alle Beeinträchtigung zu schützen 284

23 — Den Nachlaß an Zehendbestand, und die Abstellung der Mahlzeiten bey dem Zehend betreffend . . 285

7 Juli. Die Backgerechtigkeiten zu erweisen . . 285

7 — Beyträge zur Brand-Gewähr-Gesellschaft . . 286

19 — Den Verkauf des in kleinen Fäßlein zu Markte gebrachten Weins betreffend . . . 286

1 Aug. Die von Sr. Hochfürstl. Gnaden vorzunehmende Visitation der Landpfarreyen . . . 287

6 — Trauer- und Leichenordnung für die Residenzstadt, sammt Verzeichniß der Leichkosten . . . 294

12 — Vorsorge wegen ansteckender Krankheit . . 296

25 — Warnung gegen die pohlnischen Conventionsthaler . 296

2 Sept. Zeugnisse der Pfarrer bey den Supliken der Schullehrer, Kanditaten 296

25 — Die Erklärung der Worte: „Bürge und Selbstzähler" bey Bürgschaften 297

27 Oktober. Bestimmung der Jurisdiction zwischen Civil und Militair in peinlichen Fällen 298

13 Nov. Verboth der Spinnstuben 299

18 — Die herrschaftl. Früchten rein und gut einzunehmen . 300

1784.

16 Januar. Bestimmung der Zeit und Täge, wann das Tanzen, und die öffentliche Lustbarkeiten erlaubt . . 301

1784.		Seite
22 Januar.	Die Einrichtung der Accis- und Bieraufschlag-Rechnungen betreffend	303
15 März.	Die Verzollung des Holländer Holzes betreffend .	307
2 April.	Missa pro Sponsis kann bey Eheeinsegnungen gelassen werden	307
3 —	Die Bestimmung der Zeit, wann der kleine Zehend versteigert werden soll	307
24 —	Beyträge für die durch den Eißgang Beschädigte .	308
10 May.	Vorladung jener, welche auf Hochfürstl. Landesregierung Geld deponiret haben . . .	308
20 Sept.	Requisitio actorum et attestatum deposit. sportular. .	308
20 —	Wer die Kosten in peinlichen Sachen zu bezahlen .	309
24 —	Centdiener sollen die Arrestaten nicht ausforschen .	311
30 —	Die einfache Ehebrecher, und andere geringe Verbrecher nicht zu arretiren	311
11 Oktob.	Vorladung jener, welche ein Recht auf die durch das grosse Wasser hinweg geführte Geräthschaften haben	311
8 Nov.	Warnung gegen die Anspacher Kreutzer . .	311
19 —	Fourage-Sperr	312
20 —	Convention mit dem fränk. Kreiß, die durchziehende K. K. Truppen betreffend	312
29 —	Keine Hasenbälge auszuführen . . .	312
29 —	Wie hoch die Krämer Hüte verkaufen dürfen .	313
4 Decemb.	Wann einer für einheimisch oder fremdherrisch in Ausschatzungen zu halten	315
7 —	Widerspruch und Ahndung der von dem Kloster Eberach angemaßten Unmittelbarkeit . . .	315
13 —	Den Centdienern die Atzungskosten wochentlich vorschußweis zu bezahlen	316
17 —	Fourage-Durchfuhr von Auswärtigen betreffend .	316
30 —	Die Annahme der Wundärzte betreffend . .	317
1785.		
10 Januar.	Ohne Regierungserlaubniß keine Chirurgen zu copulieren .	317
17 Februar.	Die Fourage-Sperr wird aufgehoben . . .	317
28 —	Arbeiten an aufgehobenen Feyertagen . . .	317
28 —	Das Auslaufen in auswärtige Wirthshäuser . .	319
7 März.	Die Spengler nicht zu beeinträchtigen . . .	319
14 —	Die genaue Entrichtung des Judenzolls . .	320
17 —	Additional-Punkten hiezu	322
2 May.	Gleichstellung der Unterthanen des Canton Steigerwalds in Concurs mit den Einheimischen . .	323
6 —	Caution der Amts- und Contributionsbothen . .	323

1785.		Seite
20 May.	Auf verlegten Feyertägen keine feyerliche Andachten zu halten	324
23 —	Prüfungsgebühren bey Annahme der Wundärzte . .	324
24 —	Verboth der fremden Kalender . . .	325
24 —	Die Einrichtung, oder neu zu erbauende Schulhäuser betreffend	325
7 Juli.	Warnung gegen falsche Laubthaler . . .	329
9 Sept.	Warnung gegen das Mutterkorn . . .	331
29 Nov.	Die Schulden der Akademiker betreffend . .	331
5 Decemb.	Die Eröffnung, und Vorzüge der würzb. Hebammenschule	332
12 —	Leichen- und Trauerordnung für das Land . .	332
	Allgemeine akademische Statuten . . .	336
19 —	Ueber Einführung der würzb. Ehlen und Gewicht auf dem Lande	340
1786.		
5 Januar.	Warnung gegen geringhaltige Louisd'or . .	340
16 —	Anstalten gegen die Pest in Pohlen . . .	341
28 —	Sponsalien der Akademiker sind ganz ungültig . .	341
3 März.	Die noch unerörterte Centsachen betreffend . .	342
6 April.	Aufhebung der Seuchanstalten . . .	342
29 —	Einführung der Armenpolizey in Würzburg . .	342
29 —	Einrichtung der Armenpolizey auf dem Lande . .	345
29 May.	Jedermann darf Vieh und Fleisch zum Verkauf in die Stadt bringen	346
31 —	Pfarrer sollen die unglückliche Geburten allzeit berichten .	348
28 Juni.	Nachlaß vom Zehendbestand	349
4 Juli.	Beytrag zur Brandgewähr-Gesellschaft . .	349
11 August.	Die Verpflichtungen der Schuldheißen, und Entscheidung über Klagen in ihren Dienst . . .	349
14 Sept.	Mittel gegen den Zungenkrebs des Hornviehes . .	349
9 Novemb.	Die Hebammen sollen geführet, und das Protokoll jedesmal zur Landesregierung eingeschicket werden . .	351
18 Decemb.	Einrichtung der Bittschriften bey dem Landesherrn .	352
21 —	Die Lotterie wird aufgehoben, und verbothen in auswärtige zu spielen	359
28 —	Beamte sollen die Bestallungsdecrete der neu angestellten Diener einschicken, und die Bestallungsregulirung vor der Auszahlung erst gewärtigen	360
1787.		
14 Februar.	Wanderjahre und Meisterannahme betreffend . .	361
15 —	Ausschlaggeld von den aus dem Mainzischen eingeführt werdenden Weinen	363
15 —	Bedenkliche Verwundungen sollen die Chirurgi sogleich anzeigen	363

1787.			Seite
18	Febr.	Austheilung Bernhards Dorfspolizey . . .	364
13	März.	Wirthe sollen die Soldaten nicht spielen lassen . .	365
30	—	Instruction bey Erhebung des mainzischen Weinaufschlags	365
13	April.	Sportel wegen den Berichten über Wanderjahren- Nachlaß, und Meisterannahme	367
19	May.	Nachtrag zur Verordnung v. 18 Decemb. v. J. die Bittschriften um Staatsdienste betreffend . .	368
11	Juni.	Bader, oder Barbirer sollen keine Jungen annehmen .	369
19	—	Die Vertreibung der Ratten, Mäuse und Kornwürmer .	370
17	Juli.	Pflastergeld betreffend	371
6	August.	Die Aufnahme der Studenten auf das Gymnasium betreffend	371
10	—	Allgemeine Instruction über die Armenpolizey . .	372
18	—	Die Appellation wegen angesetzten Geldstrafen erwirkt keinen Aufenthalt	381
14	Sept.	Die Einführung der Gemeindebacköfen betreffend . .	382
16	—	Die Annahme der Wundärzte betreffend . .	383
1	Okt.	In den Gärten ausser der Stadt nicht zu schießen .	386
1	—	Die genaue Sammlung der Landesverordnungen, und die Verzeichnisse der Löschinstrumente betreffend . .	386
1	—	Instruction für die Beamte bey Verfertigung einer neuen geographischen Charte des Landes . . .	387
20	—	An die Holländer kein Bau- und Nutzholz zu verkaufen .	387
20	—	Das abzugebende holländer Holz tabellarisch zu berichten	387
23	—	Das Wahlprotokoll der Schuldheißen soll vor der Verpflichtung zur Landesregierung und Hofkammer eingeschickt werden	391
29	—	Die Fähigkeiten zu Civildiensten betreffend . .	391
8	Novemb.	Verboth junge Waldbäume abzuhauen . .	393
17	—	Die Annahme, und den Lohn eines Cantors, und sogenannten Winterschullehrers betreffend . . .	394
29	—	Jährliche Berichte über die Schafzucht . .	395
7	Decemb.	Instruction für die Centbeamte und Hussaren, wegen den inländischen Bettlern	396
17	—	Viehseuche betreffend	397
18	—	Der Zunftrichter soll die Aufsicht über die Zunftladen und Gelder haben	397
1788.			
7	Januar.	Die Geldgefälle sollen mit der Amtsrechnung ausgeliefert werden	397
11	—	Getreidausfuhr betreffend	398
15	Februar.	Das Seilerhandwerk nicht zu beeinträchtigen . .	398
15	—	Nachsteuer mit Fuld wird auf 5 vom 100 beyderseits bestimmt	398

1788.

1788.		Seite
29 März.	Nachricht, das Armeninstitut betreffend . .	398
11 April.	Das Zunftwesen betreffend . . .	402
25 —	Die Berichte über das Handwerkswesen genauest nach der Verordnung zu erstatten . . .	402
2 May.	Fürstliche Bedienstigte sollen nicht zu Rathsgliedern gewählt werden	403
5 —	Hebammenwesen betreffend . . .	403
8 —	Das Verfahren der Cent bey Pulslosen . .	403
20 —	Kein todtes Vieh in die Bäche zu werfen . .	405
22 Juni.	Im Mayn nicht öffentlich zu baden . .	405
27 —	Beschreibung und Betragen bey der Krankheit Influenza	406
28 —	Ein genaues Verzeichniß aller Urkunden und nicht gesammelten Verordnungen einzuschicken . .	408
11 Juli.	Werth der niederländischen Kronenthaler . .	408
26 —	Die Entlassungsscheine der Sträflinge aus dem Zucht- oder Arbeitshause betreffend . . .	409
29 —	Vieheseuche	409
21 August.	Auf die Durchreisende sollen die Hussaren ein genaues Augenmerk halten	409
26 —	Den Getraide-Vorrath betreffend . . .	409
28 —	Wie die Centkosten-Verzeichnisse zur Ratification eingeschicket werden sollen . . .	410
30 —	Uebereinkunft mit Anspach, die Pignora praetoria, und Wechselforderungen in Ausschatzungen betreffend .	410
23 Sept.	Die Zählung und Beschreibung der Stadteinwohner in Würzburg	411
23 —	Instruktion für den Stadtrath und die Quartiermeister in Würzburg	417
23 —	Instruktion für die Viertelmeister und Schreiber in Würzburg wegen des Quartierwesens . . .	418
1 Oktob.	Die pünktlichste Befolgung der Verordnungen überhaupt, besonders in der Armenpolizey . . .	420
13 —	Die Einnahme in den Verkauf der herrschaftlichen Früchten betreffend, sammt Mittel wider die Kornwürmer	422
4 Novemb.	Die Vertheilung der gemeinheitlichen Güter betreffend	423
10 —	Die Zahl der Gerichtsverwandten . . .	424
12 —	Die Erklärung der Volljährigkeit betreffend . .	424
9 Decemb.	Wie die monatliche Centberichte zu erstatten . .	425
11 —	Verboth fremder Kalender . . .	426
11 —	Die juristischen Vorlesungen sollen vorausbezahlt werden	426
12 —	Die Gegenstände der Meisterstücke, die Zugmeister und andere Zunftsachen betreffend . . .	427

1788.

1788.			Seite
22	Decemb.	Die Prüfungen vor Erlangung academischer Würden betreffend	429
22	—	Die Vorladung der Gläubiger zur Verkündung des Vorzugsurthels	430
1789.			
12	Januar.	Anstalten bey großen Austritt des Mayns, und Eißgange	431
19	—	Den Hussaren nichts aus der Gemeindekasse zu geben	432
22	—	Die Nachsteuer mit Oettingen-Wallerstein	432
20	April.	Die Wanderschaft der Handlungsdiener	432
26	—	Die Erstattung des Schafberichts	433
26	May.	Industrie-Schulen	434
23	Juli.	Aufschlaggeld von dem auszuführenden Getraide	441
4	August.	Errichtung eines Fruchtmagazins	442
11	—	Nachsteuer mit Anspach	442
25	—	Summarium der Seelen-Conscription	442
15	Sept.	Die Theilungen der Abwesenden und Minderjährigen sollen von den Beamten jedesmals vorgenommen werden	443
27	—	Errichtung der Fruchtmagazine	443
12	Oktober.	Die Geistliche sollen zum Fruchtmagazin beytragen	448
17	—	Den Aufkauf und die Ausfuhr des Getraides betreffend	448
18	Novemb.	Viehaufschlag in das Bambergische	449
26	—	Verboth Brennholz und Reisig auszuführen	449
22	Decemb.	Belohnung für Erhebung des Fruchtaufschlags	449
1790.			
4	Januar.	Warnung gegen falsche Münze	449
15	—	Beytrag zur Brand-Gewähr-Gesellschaft	450
1	Febr.	Das Aufschlaggeld von den Früchten wird aufgehoben	450
8	—	Die Hirtenbriefe deutlich zu erklären	450
22	März.	Die Abgabe der Magazinfrüchten, Belohnung der Beamten, und Sicherheit der Magazinkassen	450
2	April.	Landestrauer wegen des Todes Sr. Kais. Majestät	453
2	—	Anordnung der Trauerandacht	454
16	—	Pfarrer sollen in einem Berichte nicht mehrere Gegenstände anzeigen	455
30	—	Immißions-Brief für die Juden bey erkauften Gütern	455
14	May.	Musterung des Landregiments	455
26	—	Magazinfrüchten betreffend	456
27	—	General-Pardon für militairische Deserteurs	456
14	Juni.	Nähere Bestimmung der Industrie-Anstalten	456

1790.

1790.		Seite
12 Juli.	Tax für ein Zeugniß wegen Urlaub eines Landmilizen .	460
24 Sept.	Auslosung der einheimischen Metzger . .	460
7 Oktob.	Magazinfrüchten	460
23 —	Einführung der Mädgenschulen . . .	460
23 —	Verboth hölzerner Rauchfänge . . .	462
8 Novemb.	Den Ausschatzungsakten sollen die Depositions-Protokolle beygelegt werden	463
15 —	Von wem die Handwerkskundschaften auszugeben .	463
29 —	Preiß der Magazinfrüchten . . .	464
1 Decemb.	Landmilizen ohne Urlaubspässe zu arretiren . .	464
14 —	Die Niederländer Kronenthaler werden ausser Cours gesetzt	465
29 —	In den Wintermonaten soll die Taufe auf Verlangen in dem Hause ertheilt werden . . .	465
1791.		
23 Januar.	Die Vertheilung des Noth- und Hülfsbüchleins auf dem Lande	465
1 Februar.	Nachlaß des Straßenbaugeldes . . .	467
11 —	Jede Pfarrey soll sich ein besonderes Siegel anschaffen, und die Erstattung der Berichte betreffend . .	467
14 —	Beamte und Geistliche sollen jedesmal zum Fruchtmagazin beytragen	468
22 März.	Schullehrer sollen aus den Beckerischen und Bernardischen Werken vorlesen	468
24 —	Abgabe und Preiß der Magazinfrüchten . .	469
28 —	Die Einschickung und Abhör der Amtsrechnungen .	470
29 —	Verboth der Haußirer	470
31 —	Die Beleuchtung der Stadt, und Strafbestimmung gegen die Frevler	470
— —	Instruktion für die Lampenfüller und Gewölbknechte .	471
— —	— — für die Lampenanzünder . .	472
9 April.	Die Einkindschaftung, den Pflichttheil, und die Erbfolge der unehelichen Kinder betreffend . .	473
14 —	Verboth aller Schneeberger Arzneyen . .	476
1 May.	Ordnung der Civil Wittwen- und Waisenkasse .	476
6 —	Die Ordensvorsteher sollen verschiedene Mißbräuche bey den Andachten abstellen . . .	495
13 —	Den Handel der Juden in der Stadt und auf dem Lande betreffend	498
22 —	Pfarrer und Seelsorger sollen keine Vagabunden copuliren	499
8 Juni.	Die Armenpolizey, und das Wandern der Handwerkspursche betreffend	500
11 —	Die Befolgung des Kreißschlusses wegen der Armenpolizey	505
1 Septemb.	Beytrag zur Brand-Gewähr-Gesellschaft . .	506
— —	Die Aufnahme der Studenten in das Juliusspital .	506
2 —	Die Taufscheine zur Wittwengesellschaft unentgeldlich zu ertheilen	507

***** 2 1791

1791.			Seite
13	Sept.	Allgemeine Instruktion in Betreff der Armenpolizey auf dem Lande	507
—	—	Vorsorge und Mittel gegen die Ruhr	524
7	Oktober.	Nachsteuer in das Anspachische wird auf 5 v. 100 bestimmt	528
12	—	Getraid-Magazin	528
14	—	Die Aufnahme der Unterthanen, und Ausstellung der Copulirscheine betreffend	528
18	—	Die Annahme der Bürger in der Residenzstadt	533
31	—	Den Beytritt zum Witwen- und Waiseninstitut betreffend	533
10	Decemb.	Arreste und Anweisungen auf Bestallungen betreffend	534
17	—	Preiß der Magazinfrüchten	537
1792.			
28	Januar.	Nachlaß des halben Straßenbaugeldes	537
6	Febr.	Errichtung einer Leihekasse auf den Landämtern	537
6	—	Die Entfernung der Hausierer auf dem Lande	537
10	—	Jährliche Anzeige der geschehenen Auszahlung der Zentdeserviten	537
13	—	Belohnung und Pflichten der Forstmeister und Jäger, wegen Besorgung der Gemeindforsten	538
25	—	Jährliche Verfertigung der Tabellen über den Forstbetrag	538
8	März.	Keine geringhaltige Münze einzuschicken	539
12	—	Aufsicht der Pfarrer auf die Studenten während der Vacanz	539
13	—	Aufschlag von der Lohe und Loherinde	539
22	—	Ausser den Jahrmessen sollen fremde Handelsleute dahier nichts verkaufen	539
22	—	Abstellung verschiedener Mißbräuche bey den Vorstellungen der adelichen und verrechnenden Beamten	540
22	—	Verschiedene Mißbräuche bey den Vorstellungen der Pfarrer werden abgestellt	541
22	—	Die Besoldungen der Schuldienste	542
31	—	Landestrauer für Se. Majestät K. Leopold II.	542
4	April.	Verboth des Bücher- Bilder- und Liederverkaufs auf dem Lande	543
10	—	Preiß der Magazinfrüchte	543
19	—	Die Verehelichung eines Mitglieds der Wittwen- und Waisen-Gesellschaft sollen die Beamte berichten	543
29	—	Die Aufnahme der Armen in das Juliusspital	544
8	Juni.	Die Einrichtung einer Frühandacht in der Residenzstadt	546
24	—	Kartel in Betreff der an den Rhein ziehenden K. Pr. Truppen	546
6	Juli.	Savojarden sollen nicht im Lande geduldet werden	546
1	Septemb.	Vierzehenter Beytrag zur Brand-Gewähr-Gesellschaft	546
20	Oktob.	Nachricht wegen der schleunigen Einberufung des Landregiments	547
20	—	Generalpardon für die Ausreisser	547
18	Novemb.	Abstellung der Mißbräuche bey dem Landregiment, besonders der Mannschaft freventlichen Austritt zur Entgehung des Dienstes betreffend	547

1792.			Seite
23	Nov.	Getraid- und Fourage-Vorrath betreffend . . .	557
27	—	Berechnung der Stadtbeleuchtungs-Kosten . .	557
5	Decemb.	Die Pflichten der Pfarrer und Beamten in Rücksicht des Schulwesens	557
10	—	Nachlaß des halben Straßenbaugeldes . . .	560
10	—	Sorge für die Gesundheit der Unterthanen . .	560
18	—	Die Verpflegung der an den Rhein ziehenden K. K. Kriegsvölker betreffend	560
19	—	Erschüttung der Früchten in die Amtsmagazine, und Preiß derselben	561
26	—	Landesväterliche Erklärung über das patriotische Betragen des ganzen Volks	561
1793.			
4	Febr.	Kaiserliches Verboth der Ausfuhr aller Kriegs- und Proviant-Artikel nach Frankreich . . .	562
4	—	Kaiserliche Verordnung, daß alle in französischen Kriegs- und Civildiensten stehende Deutsche diese Dienste verlassen sollen	563
26	—	Landesväterliche Aufforderung und Ermahnung an Aeltern und Kostleute, in Ansehung ihrer Pflichten gegen die auf dem Gymnasium zu Würzburg und Münnerstadt studierende akademische Jugend . . .	565
26	—	Den freyen Früchten-Einkauf für die Kaiserl. und Königl. Preußischen Truppen betreffend . . .	571
22	März.	Die Aushülfe für gering bemittelte Unterthanen aus dem Magazin und herrschaftlichen Vorrath . .	571
25	April.	Die Bestimmung der gerichtlich zu insinuirenden Schenkungs-Summe betreffend	571
25	—	Die Erhöhung der Appellations- und Revisions-Summe	571
25	—	Die Erhebung der Amtsgebühren betreffend . .	572
25	—	Bestimmung der rechtlichen Vermuthung in Hinsicht der Nutznießung oder des Eigenthums der bey Eheverträgen unter Anverwandten zweifelhaft überlassenen Güter betreffend	573
25	—	Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche . .	574
26	—	Auszug des Rescriptes an die Universität, das Bittgesuch der Studenten um Unterstützung betreffend . .	576
29	—	Die nähere Bestimmung der Local-Industrie und diesfallsige Berichtserstattung	577
1	May.	Freywillige Beyträge für die Stadt Königstein . .	579
2	—	Den Aufenthalt verschiedener Leute im Land betreffend .	579
15	—	Landesherrliche Verordnung über die häusliche Aufsicht der Aeltern und Kostleute in Ansehung der auf dem hiesigen und auf dem Münnerstadter Gymnasium studierenden akademischen Jugend . . .	581
18	—	Die Entrichtung des zehenten Pfennings von allen Stiftern, Spitälern und Geistlichen . . .	585

1793.			Seite
23	May.	Recruten-Stellung betreffend	592
		Diesfallsige Instruction für die Beamten	595
		Und für die Wundärzte	597
26	Jun.	Den Soldaten soll von dem Hauptstock ihres Vermögens nichts gegeben werden	598
29	—	Kaiserliche Verordnung, die Volksverführung und französische Assignaten betreffend	599
25	Jul.	In der Stadt auf den Straßen keinen Toback zu rauchen	602
9	Sept.	Auslosungsrecht auf die Loherinde und den Lohe	603
27	—	Die von dem Lande in die Stadt kommende Dienstmägde betreffend	603
14	Oktob.	Beyträge zur Unterstützung des Häckerstandes	604
7	Decemb.	Wiederholtes Verboth der ungestampften Karten und erhöhtes Anzeiggeld	604
8	—	Wiederholtes Verboth des Vor- und Aufkaufs der Waaren auf den Wochenmärkten	605
9	—	Den Besuch der Rechtsvorlesungen, und Verboth der Privat-Repetitoren	605
12	—	Herabsetzung der Nachsteuer mit Chur-Pfalz auf Sechs und ein Halbes vom Hundert	606
13	—	Errichtung einer Thier-Arzneyschule in Würzburg	607
13	—	Grundsätze bey Untersuchung und Bestrafung der Schullehrer	607
20	—	Verboth der ungestampften Karten an die Geistliche	609
23	—	Verboth der fremden Kalender, in welchen alte unnütze Zeichen aufgenommen, und die verlegten Feyertage besonders bemerkt sind	609
24	—	Instruktion für die Informatoren an den fürstlich-würzburgischen Gymnasien, besonders in Hinsicht auf die Disciplinar-Aufsicht	610
31	—	Austheilung des Faustischen Gesundheits-Katechismus an die Schullehrer, und Vorschrift, wie er zu gebrauchen	613
31	—	Funfzehnter Beytrag zur Feuer-Gesellschaft	614
1794.			
10	Jan.	Aufgeboth des sämmtlichen Landvolks	614
2	Febr.	Den fränkischen Kreisschluß, das Aufgeboth des Landvolks betreffend, zu verkündigen	614
4	—	Den Aufenthalt der ausgewanderten Franzosen betreffend	615
1	März.	Die Erhebung des zehenten Pfennings für 1793.	615
17	—	Den Durchmarsch der gefangenen Franzosen betreffend	615
13	May.	Den Anfang der jährlichen Beyträge zur Wittwen-Cassa betreffend	615
30	—	Den Vieh-Einkauf betreffend	615
11	Jun.	Jährliche summarische Rechenschaft über die Depositen und gleichförmige Einführung der Depositen-Protokolle	615
11	—	Das Zechen der Centschöpfen auf Kosten des Schöpfenstuhls	618

1794.

1794.			Seite
11	Jun.	Einrichtung der Centgericht- und Kostenverminderung .	619
11	—	Einschickung der Centkosten-Verzeichnisse zur Ratification	619
11	—	Erhebung der Centausschlag-Gelder . . .	620
11	—	Abhör der Centrechnungen . . .	620
12	Jul.	Aufsicht und Unterhaltung der zwischenen Oberhofen des Landregiments betreffend . . .	621
28	Jul.	Nachlaß des halben Straßenbau-Geldes . .	621
29	Aug.	Die Erhebung des zehenten Pfennings von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten . . .	621
12	Sept.	Die Erschüttung der Fruchtmagazine . . .	621
5	Oktob.	Den Betrieb der freywilligen Werbung gegen ein erhöhtes Hand- und Zuführgeld . . .	622
23	—	Das Pfuschen in das Uhr- und Büchsenmacher-Handwerk betreffend	626
6	Decemb.	Die Erhöhung des Reichs- Wehr- und Vertheidigungs-Stands auf das fünffache, und deßfallsige Rekruten-Stellung von den Gemeinden . . .	627
1795.			
14	Febr.	Trauergeboth wegen des Todes des Herrn Fürsten Franz Ludwigs	629
14	—	Pflichterinnerung an die Beamten während des Interregnums	630
16	—	Anordnung des Trauergebeths und Kirchenfeyerlichkeiten wegen der neuen Wahl	630
17	—	Vorladung der Vasallen zum fürstlichen Leichen-Begängniß	631
3	April.	Die Abfassung der Bittschriften an den Landesherrn .	632
27	—	Ausfolgung des den Rekruten zustehenden Vermögens .	633
27	—	Verboth für sämmtliche Räthe, Beamten und Diener, nicht mit Gegenständen Verkehr und Handel zu treiben, deren Aufsicht, in so ferne sie der Herrschaft zugehören, ihnen anvertraut ist; wie auch Verordnung für sämmtliche Jurisdictions-Beamten, in wie weit diesen, Handel zu treiben, erlaubt . .	634
7	May	Beamte sollen die Amtsschreiber in Beziehung der erlaubten Sporteln nicht beeinträchtigen. . .	636
12	—	Aufhebung der Landestrauer	636
20	—	Die Erhebung des zehenten Pfennings von Geistlichen, milden Stiftungen, Stiftern und Klöstern . .	636
28	—	Die Strafe der Beamten und Rechnungsführer, welche sich des Criminis de Residuis schuldig gemacht haben .	636
29	—	Die Fahrläßigkeit der Feuergesellschafts-Mitglieder betreffend	637
9	Jun.	Viehaustrieb und Aufschlaggeld betreffend . .	638
15	—	Vieheaufschlag-Zeichen, und Berechnung des Gelds .	639
30	—	Anwälte sollen auf jeder Schrift den Tax dafür bemerken	640
1	Jul.	Sechzehnter Feuergesellschafts-Beytrag . .	640
17	—	Die weitere Betreibung der Schulindustrie . .	640

1795.			Seite
20	Jul.	Den Kauf und Verkauf liegender Güter von Juden betreffend	642
23	—	Kuranstalten zu Kissingen und Bocklet betreffend .	644
31	—	Verboth der geheimen Orden . . .	648
2	August.	Den Cassensturz und Einführung der Rechnungs-Journale	649
2	Okt.	Die Approbation der fremdbischöflichen Priester .	654
6	—	Die Einführung der juristischen Privatcollegien . .	654
7	—	Erlaubniß bey Durchmärschen auf Fasttagen Fleisch zu essen	655
20	—	Personal-Freyheit der Wundärzten . .	655
21	—	Fruchtmagazin betreffend	656
10	Novemb.	Verboth, aus Früchten Brandwein zu brennen .	656
16	—	Den heimlichen Aufkauf und die Ausfuhr der Früchten betreffend	657
27	—	Die Unterschleife der Bäcker bey dem Schwarz-Brodbacken betreffend	658
30	—	Die Einschickung der Rechnungen betreffend . .	658
31	Decemb.	Siebzehnter Beytrag zur Feuer-Gesellschaft . .	658
1796.			
4	Jan.	Nähere Bestimmung, wie die Depositen-Tabellen einzurichten	659
7	—	Taxordnung für das kaiserliche Landgericht . .	659
12	—	Was bey einem Nachlaß-Gesuch, den Zehendbestand betreffend, zu beobachten . . .	665
22	—	Die Gräber in den Kirchen sollen ausgemauert und gewölbet werden	666
30	—	Die bessere Einrichtung der Schulzimmer . .	666
1	Febr.	Die Anwälte sollen bey den bestimmten Tagfahrten zeitlich erscheinen	667
11	—	Advocaten sollen keine Inhibitionen nachsuchen, wenn die Ursachen nicht gegründet sind . . .	667
12	—	Das Schuster-Handwerk nicht zu beeinträchtigen .	667
12	—	Instruction für die Holzunterkaufer . . .	667
16	—	Die Zollrechnungen sollen gleich nach dem Quartal eingeschickt werden	670
27	—	Sommerschulen und Vacanzzeit betreffend . .	670
5	März.	Den Preiß der Industrie-Arbeiten jedesmal zu bestimmen	671
13	—	Preiß für die zum Magazin gelieferte und wieder abgegebene Früchten	671
14	—	Die Beschleunigung der Untersuchungen in Centsachen betreffend	671
30	—	Leibeigenschafts-Abkauf und Nachsteuer in das Kloster-Brombachische	672
9	April.	Industrie-Schulen und derselben Verbesserung betreffend	672
11	—	Jägerey-Candidaten sollen vor ihrer Anstellung nicht heurathen	672
6	May.	Vermehrung der Viehmärkte . .	673

1796.

1796.			Seite
7	May.	Die genaueste Befolgung der Verordnung bey Musterung des Landregiments	673
10	—	Die Entrichtung des zehenten Pfennings	673
15	—	Das Viehe-Aufschlaggeld wird unter einigen Modificationen aufgehoben	674
15	—	Instruction an die Beamte wegen aufgehobenen Viehe-Aufschlaggeld	675
7	Juni.	Nachlaß an Zehendbestand, und was hierüber bey den Verleihungen zu beobachten	676
1	Juli.	Die Gestattung der Vorstellungen verschiedener Kunststücke auf dem Lande	676
8	Jul.	Die Personal-Freyheit der abtretenden Schultheißen, oder ihrer Witwen	677
13	—	Instruction für die Seelsorger bey Annäherung des Feindes	678
17	—	Die Abreise Sr. Hochfürstlichen Gnaden wegen Feinds Gefahr	678
21	Jul. bis 21 Septemb.	Feindlicher Einfall und dadurch veranlaßte öffentliche Landesverfügungen	679
15	Sept.	Die Kennzeichen der Viehseuchen, und Verhaltungsregeln	681
15	—	Ueber die Rindviehpest, und die Nothwendigkeit, durch frühzeitiges Schlagen, schleunige Absönderung, den Fortgang derselben zu hemmen . . .	681
27	—	Die Hornviehseuche betreffend . . .	688
11	Okt.	General-Pardon für die aus den fürstlichen Kriegsdiensten entwichene, und unverheirathet zurückkehrende Mannschaft	689
11	Nov.	Hornviehseuche	689
15	—	Die seuchartige Krankheit der Pferde betreffend . .	691
5	Decemb.	Der Rechnungsleister soll die Rechnung selbst schließen .	692
5	—	Die Bestimmung des Abganges an Früchten und Wein betreffend	692
23	—	Wiederholtes und geschärftes Verboth der Hazardspiele .	694
1797.			
13	Jan.	Die Verhaftung der Jagdfrevler betreffend . .	694
19	—	Die bey Commando-Touren ungehorsam ausbleibende Landsoldaten betreffend	695
20	—	Die Verleihungen der kleinen Zehenden . .	695
25	—	Die zur Ergänzung beyder Kontingente erforderliche Rekrutirung betreffend	695
25	—	Den Verkauf der Kälber und Stiere an Auswärtige, oder zum Schlachten, und das diesfallsige Auslosungsrecht .	697
20	Febr.	Vorzugsrecht in Concursen wegen den an die durch kriegerische Ueberfälle oder Viehseuche beschädigten Unterthanen gemachten Vorschüssen	698
28	—	Keine K. K. Montirungs-Armatur- und Rüstungsstücke an sich zu bringen	699
10	März.	Anwälde sollen die bey den Landesstellen angebrachte Sachen nicht zu gleicher Zeit bey dem Landesherrn anbringen	699
13	—	Die Annahme der Ausländer als Rekruten . .	700
25	—	Strafe der fechtenden Handwerkspurschen und Streuner .	701
27	—	Beytrag derjenigen, welche keine Schatzung geben, zum Rekrutenstellen	701
31	—	Beyträge für die bey dem feindlichen Rückzuge durch Brand beschädigte Unterthanen . . .	702
2	May.	Anwälte sollen die Sollicitir-Schriften selbst unterschreiben	702
14	—	Die Aufstellung eines Defensors in peinlichen Fällen .	703
3	Jun.	Alle Kriegskosten aufzuzeichnen	703

1797.

1797.			Seite
7	Jun.	Vorsorge gegen die Viehseuche	703
10	—	Die Vermögensconfiscation der Deserteur	704
20	—	Die nach einem Brande zu erstattenden Berichte betreffend	707
23	—	Die Wirkung eines sicheren Geleitbriefs betreffend	708
26	—	Die Landphysici sollen jährlich über den Zustand der Pocken, und wie viel daran gestorben, berichten	708
26	—	Bestimmung des Salzpreißes	709
29	—	Die Erhebung des zehenten Pfennings	709
3	Jul.	Die Pfarrer sollen jährlich über die Blatternkranke und Verstorbene berichten	709
3	—	Dem kaiserlichen Militair keine Fourage abzukaufen	710
7	—	Alle persönliche Conceßionen sollen keine Theilungs- Mitgaben- Voraus- rc. rc. Gegenstände seyn	710
11	Aug.	Die auf Besoldungsgrundstücken gemachte Verbesserungen betreffend	710
11	—	Die Seelen-Conscriptionstabelle soll künftig nur alle 3 Jahre eingeschicket werden	710
11	—	Den Austrieb des Hammelviehes betreffend	711
25	—	Jährliches Dankfest wegen Befreyung des Landes von den Franzosen	711
5	Sept.	Die Viehseuche betreffend	711
5	—	Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindvieh-Pest, oder Viehseuche	713
5	—	Achtzehenter Beytrag zur Brand-Gewähr-Gesellschaft	720
5	—	Die schleunige Einsendung der K. K. Quittungen	720
7	—	Die Militair-Vorspanne betreffend	720
9	—	Patent, die im fränkischen Kreise wieder zu befürchtende Hornviehseuche betreffend	721
22	—	Felddiebstahl, besonders in den Weinbergen, auf würzburgischer Markung, betreffend	725
23	—	Die allgemeine Kreisverordnung wegen der Hornviehseuche	726
2	Oktob.	Pfarrer sollen über die Abhöre der Kirchenrechnungen jährlich berichten	727
17	Nov.	Verboth eigenmächtiger Baulichkeiten in den Mühlen	727
18	Dec.	Genaue Aufsicht auf Gesindel	728
23	—	Einlieferung der herrschaftlichen Gelder	728
1798.			
16	Jan.	Die Führung der Gewerbsleute zu Schultheißen betreffend	728
5	Febr.	Den Verkauf des Salzes von den Salinpächtern betreffend	728
5	—	Die Klagen gegen neu gewählte Schultheissen betreffend	728
6	—	Die wegen den bey Centämtern arretirten Deserteurs und militärischen Delinquenten zu paßirende Kösten betreffend	729
1	März.	Die Erhebung und Einschickung der Wandernachlaß-Gebühren betreffend	730
9	April.	Erklärung der Verordnung vom 16 May 1766 und den 10 Juni 1797, die Vermögensconfiscation der in fremde Kriegsdienste tretenden Landeskinder betreffend	731
26	—	Die Einwechselung und Ausführung der Scheidmünzen betreff.	732
26	—	Die Vertilgung der schädlichen Waldraupe betreffend	732
29	—	Die Berichte der Pfarrer über die Blatternkrankheiten betreffend	737
12	May.	Das Vormundschaftswesen, und die hierüber zu erstattenden Berichte betreffend	739
12	—	Instruction für die Vormünder und Curatoren	740
13	—	Die wieder einreissende Betteley, und diesfallsige besondere Aufsicht der Viertels-Commißionen betreffend	746
12	Jun.	Kriegssteuer-Beyträge von den Einwohnern der Residenzstadt	747

1798.			Seite
23	Jun.	General-Pardon	748
6	Jul.	Viehseuche betreffend	748
10	—	Die Erhöhung des Handgeldes für freywillige Rekruten	748
27	—	Bestimmung der Nachsteuer zwischen Ellwangen und Würzburg bey Erbschaften der Räthe und Beamten	749
7	Aug.	Die Viehmärkte werden wegen nachgelassener Viehseuche wieder gestattet	749
11	—	Arbeitsanstalten zur Beförderung des Armeninstituts	750
20	—	Das Unterbringen armer Knaben in die Lehre zu Handwerkern betreffend	751
21	—	Die Ortscommißionen sollen keine Zeugnisse ausstellen	753
29	—	Die Beschreibung des Zustandes der Pfarreyen betreffend	753
25	Sept.	Die Erhöhung des Zuführgeldes für Rekruten betreffend	757
30	—	Verbesserung des Marktwesens in der Residenzstadt	757
11	Okt.	Das Auswandern verschiedener jungen Leute nach Wien betreff.	760
23	—	Die Verhaftung der Deserteurs betreffend	760
5	Nov.	Die Anweisungen zu Vorschüssen der herrschaftlichen Gelder betreffend	761
13	—	Den Verkauf der Arzneyen betreffend	761
26	—	Den Verkauf des herrschaftlichen Brenn- und Nutzholzes, und die Rügung der Holzfrevel betreffend	762
20	Dec.	Die Partikular-Ausschatzungen der Bambergischen und Würzburgischen Unterthanen betreffend	763

1799.			
10	Jan.	Die Erscheinung der verrechnenden Beamten bey der Rechnungs-Ablage betreffend	810
22	—	Höchste Entschließung über die Vermögens-Confiscation der in fremde Kriegsdienste getretenen Landeskinder	763
15	März.	Die Annahme der Militär-Verpflegs- und Vorspanns-Quittungen, und derselben Einsendung betreffend	763
1	April.	Erneuerung der Verordnung wegen des Juden-Zolls	810
29	—	Frucht-Ausfuhr betreffend	810
14	May.	Die Entrichtung des zehenten Pfennings	765
18	Jun.	Freyzügigkeit der Juden in das Hanauische	765
1	Jul.	Aufschlag von den in das Brandenburgische auszuführenden rohen Häuten	765
3	—	Viehseuche betreffend	766
4	—	Die Besuchung der Thierarzneyschule von den Schmiedgesellen	766
7	—	Zusicherung alles Schutzes und sicheren Geleits für die, die Kiliani Messe besuchende Kaufleute	767
30	Aug.	Tarif, wie die rußisch-kaiserliche, kaiserl. pohlnische, königl. preußische und holländische Münzen zu verwechseln sind	767
30	Sept.	Verzeichniß der Pfarrey-Einkünfte	768
22	Okt.	Alle hinterlegt werdende Gelder an die Obereinnahme einzuschicken	810
24	—	Die Aufnahme der Wahnsinnigen in das Julius-Spital	811
19	Nov.	Gerichtsordnung des Vicariats und Consistoriums	811
20	Dec.	Die Eheversprechungen betreffend	845

Nachtrag einiger zum Druck in der chronologischen Ordnung verspäteten Landesverordnungen.

		Seite
1771. 25 Septemb.	Die Annahme der Schullehrer betreffend . .	774
1772. 13 Februar.	Die Anzeige der Nahrungscontracten, Ehepacten, Vererbungen, Vormundschaften und anderer ein jus tacitae hypothecae habender Verträge bey den Steuer- und Landämtern betreffend	774
1773. 13 August.	Die Sanitäts-Kosten sollen nach der Schatzung erhoben werden	775
28 — —	Ad Clerum Wirceburgensem in terris palatinis, ut constitutio, forum et asylum homicidae concernens, a S. Pontifice his provinciis data exacte observetur . .	776
15 Septemb.	Den Krahnen und das Commerz betreffend . .	781
1 Decemb.	Die Verkündigung der Sponsalien, dann die Tauf- Doten und Verehelichungs-Matrikel betreffend . .	783
11 — —	Strafe der verheyrathet zurückkommenden Deserteurs betreffend	784
1774. 25 Februar.	Authentisirung des Stadt-Baurechts . .	784
1775. 27 April.	Die Gerichtsbarkeit der Commerzien- und Krahnen-Commißion betreffend	791
	Kriegsartikel für das Artillerie-Corps . .	791
1776. 3 Oktober	Den Privat-Scribenten soll das Waldzeichen nicht anvertraut werden	801
17 Decemb.	Die Obsignatur der Verlassenschaften der in bürgerlichen Häusern verstorbenen Geistlichen, dann der in geistlichen Häusern abgelebten weltlichen Personen . .	802
1777. 1 Februar.	Die Zollgelder und Rechnungen alle Vierteljahre einzuschicken	802
6 März.	Anwälte sollen in jenen Sachen nicht advociren, worinn sie zuvor Richter waren	803
1778. 22 May.	Werth der K. Preuß. Reichsthaler . . .	803
3 Septemb.	Nachsteuer mit Schwarzenberg betreffend . .	804
16 Oktober.	Die Aufstellung der testamentarischen Vormünder von den Aeltern betreffend . . .	804
23 — —	Die Anschaffung der gesammelten Landesverordnungen .	805
20 Novemb.	Stadtgerichts-Gebühren bey Auszahlung der Gelder in Ausschatzungen	805
17 Decemb.	Die Aufstellung eines Concommissarius in Ausschatzungen bey dem Stadtgericht, und diesfällige Sportel betreffend .	805
22 — —	Die Einhändigung des Vermögens der 25 Jahr Abwesenden an ihre Verwandte betreffend . .	806
1779. 12 Januar.	Obsignatur- Inventur- und Citations-Sportel des Stadtgerichts bey Ausschatzungen . .	806
13 Septemb.	Gebühr der Advocaten für Vorstände bey dem Vicedom- und Hofschultheißen-Amt	807
17 Decemb.	Die in höherer Instanz in Landgerichtssachen ergangene Urtheile sollen dem Landgericht von den Anwälten insinuirt werden	807
1782. 25 Februar.	Gegen die in Revisorio erkannte Appellations-Prozesse hat keine 2tere Revision statt	808
1783. 29 Decemb.	Die Gerichtsbarkeit über Testamente und Legaten ad pias causas betreffend	808
1787. 15 Oktober.	Den Vorstellungen von Zünften und Communitäten soll jedesmal sogleich eine Vollmacht von zwey Drittel derselben beygelegt werden	809
1798. 8 März.	Die Anwälte sollen keine ungegründete Nichtigkeits-Klagen anbringen	809

Auszug

aus den von 1770 mit 1772 wegen der theuern Früchten, und des Brodmangels erlassenen

Verordnungen. a)

Ein unvermutheter Mißwachs des Korns bey einer doch reichen Sommerfrucht-ärnde im Jahre 1770 erhöhte gegen die Aernde hin das Malter Waizen von 5 fl. 6 Batzen, auf 7 fl. 3 Batzen, und das Korn von 4 fl. 10 Batzen, auf 6 fl. 4 Batzen. Sogleich ward von hoher Landesregierung eine allgemeine Fruchtsperre im Lande angeordnet, (Verord. v. 12 Juli) und zu Unterstützung der unbemittelten Unterthanen wurden von höchster Herrschaft 1500 Centner Mehl zu 2 1/2 fl. fränk. nach dem Verhältniß des gesetzten Fruchtpreißes an dieselbe verkauft. (V. v. 13. Juli) Denn unter der Strafe der Confiscation der Früchten, und noch besonderer Ahndung des Käufers und Verkäufers, ward öffentlich befohlen, das Mltr. Waizen nicht höher als 7 fl., und das Korn als 6 fl. zu verkaufen. Allein, ob gleich auch alle Ausfuhr der Gersten (V. v. 18 Aug.) ernstlich untersagt, und solche unter das Brod zu backen allgemein angerathen wurde, so mag doch der Erfolg des gesetzten Fruchtpreißes der Erwartung nicht entsprochen haben. Denn dieser Tax ward bald wieder aufgehoben, um durch freyen Handel und Wandel, wie die hierüber erlassene Verordg. v. 24 Sept. sich ausdrückt, die Vorräthe zu verkaufen, und den Bedürftigen Gelegenheit zum Ankauf zu verschaffen. Dieser freye Handel war aber nur im Lande erlaubt. Alle Ausfuhr und Aufkäufe des Getraides und Brodes blieben vielmehr nicht nur bey Confiscations-, sondern auch unter Leib- und Lebensstrafe verbothen. Um die Unterschleife nach Möglichkeit zu verhindern, wurden eigene Fruchtsperr-Aufseher, und militairische Commando's aufgestellt, welchen die strengste Aufsicht unter Zuchthaus- und Landesverweisungsstrafe anbefohlen wurde. Nach der ihnen ertheilten besondern Instruction v. 1 Octob. sollen sie Ihre Aufsicht zur Nachtszeit verdoppeln, alle Fuhren anhalten, die Mühle öfters visitiren, und die etwa von fremden Unterthanen zum Mahlen eingebrachte Früchten gegen das auszuführende Mehl genau berechnen. Eben so sollen die Früchten, welche fremdherrische Müller bey diesseitigen Unterthanen zum Mahlen ausführen, behandelt werden, und in beyden Fällen sollen Müller und Unterthanen dem Aufseher unter Confiscationsstrafe jedesmal die Anzeige machen.

1770. — Verordnung v. 12 Juli. — 13 Juli. — 18 Aug. — 24 Sept. — 1 Octob.

Um sich nun auch bey den durchzuführenden fremdherrischen Früchten gegen Unterschleiffe zu sichern, so soll diesen die Durchfuhr nur alsdann erlaubt seyn, wenn hierüber von dem auswärtigen Beamten, oder, wenn die Ladung über 50 Mltr., von der Herrschaft, oder der jenseitigen Landesregierung selbst ein gültiges Zeugniß vorgezeigt werden kann. Die Durchfuhr zu Wasser solcher Früchten sollte sogar nur gegen Vorzeigung eines von dem diesseitigen Landesherrn selbst (V. v. 10 Dec.) unterschriebenen Passes gestattet werden. Zur Belohnung ward den Aufsehern die Hälfte der Strafe, und des confiscirten Getraids, und nach Wohlverhalten auch weitere Belohnung zugesichert. Den Aufsehern vom bürgerlichen Stande ward

10 Decemb.

a) Um die gesetzliche Anstalten gegen diese so merkwürdige Theurung im Ganzen übersehen zu können, sind auch die Verordnungen v. 1770, da solche in der vorhergehenden Sammlung der Landesgesetze nicht enthalten, hier nachgeholt. Uebrigens glaubte man, ein getreuer, aber zusammenhängender Auszug dieser, obgleich nur für die dortmalige Zeiten ergangenen Verordnungen mögte in mancher Rücksicht angenehmer seyn, als die trockene Chronologische Anzeige derselben.

1770. ward Personalfreyheit in ihrer Gemeinde, auf die ganze Dauer ihres Amtes, noch besonders gestattet. Diese ernste und scharfe Aufsicht vermogte gar bald mehrere Ritterschaftliche Mitglieder, und andere in diesfürstl. Landen liegende Herrschaften

Verordnung v. 10 Dec. u. 22 Febr. 71. (V. v. 10 Dec. 1770 u. 22 Febr. 1771) den diesseitigen Fruchtsperr-Anstalten beyzutreten, und durch die gegebene Versicherung die hierüber erlassene Landesverordnungen genauest zu beobachten, ihren Unterthanen freyen Fruchteinkauf im Lande, und gleiche Behandlung der Einheimischen zu erwerben.

Unter diesen Anordnungen gieng das Jahr 1770 dahin, in welchem der höchste Marktpreiß der Früchten den 29 Dec. 9 fl. 4 Batzen für das Mltr. Waizen,

1771. und 8 fl. 14 Batzen für das Mltr. Korn gewesen. Aber alle diese strenge Verfügun-

14 März. gen konnten den so vielfältig getriebenen Früchtenausschleppungen, (V. v. 14 März 1771) doch nicht gänzlich steuern; man war daher zeitlich auf hinlänglichen Vorrath, und auf Unterstützung der Unterthanen bedacht; aus welchem Grunde den-

1 Dec. 70. selben auch schon durch die Verord. v. 1 Dec. 1770 1/2 Schatzung für das nächste Jahr nachgelassen wurde. Um aber auch den Getraidvorrath und das Bedürfniß

6 Sept. 70. zuverläßiger zu erfahren, mußten gleich nach der Aernde vorigen Jahrs (V. v. 6 Sept. 1770) die Beamten und Amtsschreiber in allen Häusern die alte und neue vorräthige Früchten aufnehmen, und alle Einwohner tabellarisch genau verzeichnen. Da aber zur Zeit diese Aufnahme nur nach der wahrscheinlichen Ergiebigkeit der eingeärndeten Garbenzahl geschehen konnte, und auch diese nicht richtig angege-

1 Febr. 71. ben wurde, so ward unterm 1 Febr. 1771 nochmals eine allgemeine Speichervisitation und ein genaues Früchtenverzeichniß anbefohlen. Mit Handgelöbniß, und unter Confiscations- und Zuchthausstrafe sollte jeder Unterthan getreu angeben, wie viel jeder Fruchtgattung er eingeärndet, was er hievon schon verkauft, was sein eigen Bedürfniß zur Consumtion bis zur Aernde und zum Saamen des Sommerbaues seye, und somit, was er übrig, oder noch nothwendig habe. Dem hierin partheyisch oder nachläßig handelnden Schuldheißen ward Zuchthausstrafe und Entsetzung, so wie dem Beamten Cassation bedrohet, und dem Anzeiger solcher pflichtwidrigen Handlung sollte nebst Verschweigung seines Namens eine ansehnliche Geldbelohnung zu Theile werden. Hiebey sorgte auch hohe Landesregierung für eine vollkommene Anbauung der Felder mit Sommerfrüchten. Um nemlich den Bedürftigen den Anbau des Sommergetraides durch Vorschießung der Saamenfrüchten in Natur, oder in Geld, um solche anzukaufen, zu erleichtern, ward

14 März. (V. v. 14 März) dem Darleiher in jedem Falle nicht nur das in Rechten ohnehin gegründete Absönderungsrecht der damit besaamten Felder, sondern auch die schleunigste Execution, ohne alle Einwendungen, Appellation, oder Suspension, durch Ausdreschung und Verkaufung der damit gewonnenen Früchten zugesichert; jedoch mußte der diesfallsige Contract zuvor bey der Orts- oder Amtsobrigkeit angezeigt, untersucht, und protocollirt werden. Das Amt oder der Schuldheiß mußte in der ganzen Sache seine Hülfe unentgeldlich ertheilen. Wer das erhaltene Geld oder Getraide anderst als zum Saamen verwendete, sollte ohne Nachtheil des Darleihers mit 1jähriger Zuchthaus- oder Straßenbaustrafe belegt werden.

15 April. Bey allen diesen Anstalten vermehrte sich, wie die V. v. 15 Apl. sagt, der Schleichhandel doch immer, und das Mltr. Waizen war den 23 März schon auf 10 fl. 3 Batzen, das Mltr. Korn auf 9 fl. 3 Batzen, nach dem Marktpreiße, ge-

11 April. stiegen. Den 11 April ward daher verbothen: kein Unterthan soll sich als Unterhändler oder Lieferant zum auswärtigen Verkauf der im Lande liegenden fremdher-

11 April. rischen Früchten gebrauchen lassen, und in einer andern Verordnung vom 11 Apl. wurden alle Fruchtausfuhrpässe entkräftet, und nur jene als gültig erklärt, welche von dem Landesherrn selbst unterschrieben, von heut an ausgefertiget würden.

15 April. Hierauf ward den 15 April die Fruchtsperre auch weiter dahin geschärfet, daß eine jede Gemeinde, darin ein Ausführer und Aufkäufer entdeckt würde, 50 Rthlr.

Strafe

Strafe aus dem Eigenthume eines jeden Nachbars erlegen solle, damit einer auf den andern desto schärfer sehe und anzeige. — Zugleich (V. v. 15 Apl.) ward auch alles mürbe, oder Eyerbrod, Dörrplätze, Kochelhopfen u. dergl. unter Confiscation und 5 fl. Strafe im ganzen Lande untersagt, damit das hiezu nöthige Mehl mehr zu Brod verwendet, und dessen Mangel vermindert werden sollte. Durch eine nochmals anbefohlene (V. v. 22 Apl.) strenge Speigervisitation bey adelichen und verrechnenden Beamten, Pfarrern, Beneficiaten und Unterthanen, suchte man sich von Landesherrschafts wegen alles zum eigenen Hausconsumo nicht nothwendigen Getraids zu versichern, ließ solches sogleich auf einen hiezu in jedem Orte zu bestimmenden Speiger aufschütten, und sonach den Bedürftigen das Mltr. Waizen um 10 fl., Korn um 9 fl., Gersten um 6 fl., Erbsen um 9 fl., Haber um 6 fl. u. s. w. hievon abgeben, und an die vorige Eigenthümer bezahlen. Den Müllern und Melbern ward wegen des Mehls ein besonderer Tax gesetzt, (V. v. 24 May, 3 Juni) auch denselben befohlen, solches nur allein nach dem Gewicht zu verkaufen, und ihre Vorräthe, bey Verlust ihres Gewerbs, an die Käufer abzugeben. Kleye auszuführen ward unter der nemlichen Strafe, wie die Fruchtausfuhr, verbothen, (V. v. 24 May).

1771. Verordnung v. 15 April. 22 April. 24 May, und 3 Juni. 24 May.

Eine hoffnungsvolle, gesegnete Aernde nahte nun allgemach herbey. Der hohe Preiß aller Früchten ließ aber wahrscheinlich besorgen, daß mancher noch vor der gänzlichen Reife der Früchten eines theils ärnden, und dadurch Krankheiten veranlassen, andern theils auch der große Mangel manchen gar zum diebischen Abschneiden der Fruchtähren mehr als je verleiten möge. Daher ward unterm 14 Juni verbothen, vor genauer Untersuchung der Zeitigung der Früchten, und auf die diesfallsige Anzeige erst erhaltene amtliche Erlaubniß, keine Früchten einzuärnden, auch bey Leibesstrafe sollte kein Müller vor dieser Erlaubniß neue Körner mahlen. Um das Kornähr-Stehlen zu verhindern, sollten auch für die Nachtszeit Feldwächter ausgestellt werden. Die That selbst ward unter einer schweren Leibesstrafe und des doppelten Ersatzes verbothen. Die Gemeinde selbst, welche solche Feldwächter nicht aufstellte, sollte in 5 fl. Strafe verfallen seyn.

Indessen hatte man bey der so nahe bevorstehenden gesegneten Aernde eine Verminderung des Fruchtpreißes billig erwartet. Allein, da bey den vorgenommenen Speigervisitationen viele Vorräthe verheimlichet wurden, so scheute man sich nun wegen der deswegen verwürkten Strafe seine Vorräthe zu Markte zu bringen, oder öffentlich zu verkaufen; bis endlich diese Besorgniß durch die Landesverordnungen v. 5 u. 22 Juni gehoben, und der freye Verkauf an die diesseitigen Unterthanen, jedoch nur nach dem oben (22 Apl.) bestimmten Tax wieder gestattet worden. Aber auch dieses hatte den gewünschten Erfolg noch nicht. Den 29 Juli ward deswegen nicht nur der Getraidesatz durchaus aufgehoben, sondern, da seit den 18 April 1771 eine eigene Fruchtsperre für die Stadt Würzburg verordnet gewesen, bey welcher nicht einmal eigene Landesunterthanen für ihre Nothdurft darin Früchten einkaufen und auf das Land führen durften; so ward nunmehr auch diese Stadtfruchtsperre aufgethan, somit den Landeseinwohnern der freye Einkauf und die Ausfuhr auf das Land gestattet. Dagegen aber die allgemeine Frucht-, Mehl-, Kleyen-, und Brodsperre im Lande streng (V. v. 25 Juli) fortgesetzt, und sogar unterm 20 Aug. die Strafe für die Aufkäufer und Ausführer ausser Landes mit Ausstellung am Pranger, Landesverweisung der ganzen Familie und Confiscation des 4ten Theils des Vermögens geschärfet. Der nun gestattete freye Handel erfoderte indessen in den so sehr vermischten fürstlichen Landen wieder eine ganz besondere Anstalt, um das Fruchtausführen möglichst zu verhindern. Dem zufolge ward in eben der Verordnung v. 20 Aug. versehen, daß jeder, welcher aus einem Orte in den andern Früchten führet, ein unentgeldliches Zeugniß seiner Orts-, oder Amtsobrigkeit über die Malterzahl an diejenige

5 u. 22 Juni. 29 Juli. 18 April. 25 Juli.

1771. Obrigkeit, in deren Ort die Früchten eingeführet, oder in der Residenzstadt selbst, an den Thoren abliefern soll, von wo aus diese Zeugnisse, zum Beweis, daß die Früchten nicht aus dem Lande gebracht worden, wieder an die ausstellende Obrigkeit zurückgeschickt werden sollen; ein gleiches soll beobachtet werden, wenn einheimische Unterthanen, welches aber nach Möglichkeit zu vermeiden und nur in
Verordnung v. 22 Oct. höchster Noth zu gestatten ist, (V. v. 22 Octb.) in auswärtige, oder fremdherrische in diesseitigen Mühlen mahlen, wo jedesmal das auszuführende Getraide oder Mehl, mit dem zurückgebrachten Mehl oder eingeführtem Getraide genau nach dem Zeugnisse verglichen werden soll. — Ausfuhrpässe werden nur alsdann für gültig erkläret, wenn solche von Sr. Hochfürstl. Gnaden selbst unterzeichnet sind.

22 Aug. Alles dieses ward in einer besondern Instruction vom 22 Aug. den Beamten nochmals wiederholet, und darin wegen den terminirenden Religiosen weiter verfüget, daß die auswärtigen Mönche das gesammelte Getraid im Lande sogleich verkaufen, die inländische aber solches in die Stadt führen sollten. Die Fruchtsperre ward übrigens sogar noch auf die mit andern Herrschaften diesseits gemein-
22 Oct. schaftl. Unterthanen erstrecket, indem (V. v. 22 Oct.) diesen der Einkauf im Lande nur dann erlaubt wurde, wenn sie vorher ihre Nothdurft der Fürstl. Fruchtcommission gründlich angegeben, und hierauf von dem Landesherrn selbst unterzeichnete Erlaubnißscheine erhalten hätten; dagegen wurden die, obgleich in vermischten Ortschaften wohnende abgetheilte Unterthanen durchaus den übrigen hierin gleich gehalten.

Diese geschärfte Maasregeln gegen das Fruchtausführen brachten abermals viele in den Fürstl. Landen liegende Ritterschaftl. Mitglieder und andere Herrschaften dahin, in die diesseitige Fruchtsperranstalten aufgenommen zu werden,
21 Sept. und 18 Nov. worin auch denselben (V. v. 21 Sept. u. 18 Nov. 1771) willfahret wurde, jedoch
28 Oct. so, (V. v. 28 Oct.) daß sich auch derselben Unterthanen, Ortschaften und Mühlen, ganz den diesseitigen Verordnungen, besonders jener v. 20 Aug. fügen, somit auch von den Fruchtsperraufsehern und militairischen Commandi sich untersuchen, und nach Umständen bestrafen lassen mußten.

Indessen hatte sich hohe Landesregierung von dem Vorrathe aller Früchten
29 Juli im Lande bereits unterrichtet, indem nicht nur nach Verordg. v. 29 Juli gleich bey dem Einführen der Garben derselben Zahl unter Confiscationsstrafe getreu angegeben, und der Ertrag nach einem durch das Ausdreschen gemachten Versuch
22 Oct. beyläufig berechnet, sondern (V. v. 22 Oct.) nachher noch näher tabellarisch bestimmt werden mußte, wie viel Morgen aller Fruchtgattungen jeder angebauet, wie viel Früchten er gewonnen, und wie viel er zu den nothwendigen Abgaben, dann zu seinem eigenen Consumo bis zur nächsten Aernde bedürfe.

So wie daher hohe Landesregierung einerseits sorgte, durch das Verboth und die genaueste Aufsicht gegen das Früchtenausführen, den Vorrath derselben im Lande zu erhalten, so bemühete sie sich auch andern theils, den freyen Handel mit diesem Vorrathe, im Lande bequeme Gelegenheit, und hiedurch den Früchten selbst einen niedern Preiß zu verschaffen. Zu dem Ende wurden durch die wörtlich nachfolgende Verordnung v. 25 Sept. mehrere Fruchtmärkte im Lande angeordnet.

An-

Verordnung 25 Sept.

Anordnung mehrerer Fruchtmärkte v. 25 Sept. 1771.

Von Gottes Gnaden Wir Adam Friderich, Bischoff zu Bamberg und Würzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken, 2c. 2c.

Wie nutzlich und gemein-ersprießlich seye, gewisse wochentliche Frucht- und Getraidmärkte in einigen Unseren hierzu bequemen Landstädten und Marktflecken anzuordnen, und dieselbe mit besonderen Rechten und Freyheiten zu dem Ende versehen und bestättigen zu lassen, damit der Landmann an verschiedenen Orten und Enden seine verkäufliche Fruchtgattungen füglich an Mann bringen, und der Benöthigte dieselbe ohne großen Köstenaufwand mit sich nacher Haus nehmen könne: Solches haben Unser Herr Regierungsvorfahrer, Friderich Carl, Höchstseligen Andenkens, durch die unterm 24 Juni 1746 erlassene Verordnung mit mehreren mildest zu erkennen gegeben.

Nachdeme nun zwar in eben besagter Verordnung nur einige wenige Unserer Landstädte, um dergleichen Fruchtmärkte darinnen abzuhalten, bestimmt worden sind, so wollen Wir gleichwohl aus besondern bewegenden Umständen noch mehreren Hochfürstl. Würzburgischen Ortschaften ebenmäßig die diesfallsige Fürstliche Gnade angedeihen lassen; und verstatten sofort gnädigst, daß zu Ebern, Haßfurt, Königshofen im Grabfelde, Neustadt an der Saal, Gerolzhofen, Kitzingen, Bergrheinfeld, Arnstein, Carlstadt, und Lauda dergleichen Fruchtmärkte ein- oder zweymal in der Wochen, nach Gutbefinden des Beamtens, abgehalten werden mögen; und damit sowohl die Käufer, als Verkäufer zu Besuchung dieser Fruchtmarkts-Orten, und zu Treibung des diesfallsigen Handels und Wandels desto mehr aufgemuntert werden mögen, also verleihen Wir denenselben bey der Zufuhr des Getraides die Zollfreyheit dergestalten gnädigst, daß sie von der Zeit des verkündeten Mandats auf ein ganzes Jahr die Halbscheid von dem sonst gewöhnlichen Land- und Weg- wie auch Wasserzoll bey Unseren Fürstlichen Zollstätten, wann sie zu dergleichen neuaufgerichteten Kornmärkten fahren werden, nur zu entrichten haben; wohingegen sowohl bey Abfuhr deren erkauften Früchten der sonst gewöhnliche Zoll, als auch bey der Zu- und Abfuhr des Getraides das bestimmte sogenannte Chausseegeld jedesmalen zu bezahlen ist.

Landstädte, wo diese Märkte angelegt werden.

Freyheiten für die Zufuhr.

Wir legen auch, nebst diesem, sothanen Marktstädten die fernere Freyheit bey, daß von unserwegen einiges Marktgeld von dem zur Verhandlung bey- oder abführenden Getraides nicht soll erfordert, noch entrichtet werden, und erklären ebenfalls gnädigst, daß von Uns einige Gebühr für Meß- oder Metzengeld nicht genommen, und also ausserdem denen verpflichteten Kornmessern lediglich zu entrichtenden gewöhnlichen Messerlohn etwas weiters für Messungsgebühren nicht gereichet werden solle.

Nicht minder gehet Unsere gnädigste Willensmeynung dahin, daß von denen zu Markt ein- und ausgehenden Getraidefuhren für Uns einiger Pflasterzoll nicht erhoben, sondern nur allein dasjenige Pflastergeld, welches gemeine Stadt zur nöthigen Unterhaltung des Pflasters der Zeit hergebracht hat, billigerdingen auch fernerhin entrichtet, solches aber über das Herkommen keineswegs neuerlich erhöhet werde.

Und gleichwie Wir übrigens des Getraidemarkts Rechte und Befreyungen, Inhalts Kaiserlichen und Königlichen Privilegien, aus voller Macht und purer Hochfürstlichen Begnadigung obbenannten Unseren Städten und Orten zur gemeinen Landeswohlfahrt und Beförderung Unserer treuen Unterthanen, auch sonsten

1771. jedermänniglichen Nutzens wohlwissentlich hiermit ertheilen; also wollen Wir nicht allein, daß dieselbe von Unseren Beamten, Bedienten, und allen übrigen Befehlshabern, wessen Namens sie seyn mögen, bey dieser ertheilten Begnadigung und Freyheit bestermassen gehandhabet, und gegen allen widrigen Eintrag, unter Vermeidung deren denen bemeldten Kaiserlichen Privilegien einverleibten Strafen und Ahndungen, kräftigst geschützet werden, sondern auch sie Beamten und Ortsvorsteher sich selbsten dahin bestreben sollen, daß die ihnen gnädigst anvertraute Amtsunterthanen sothane angeordnete Fruchtmärkte fleißig besuchen, und sofort ihr verkaufendes Getraide, mittelst deren hierzu unentgeldlich erhaltenden Erlaubnißpässen, in solang die dermalige Fruchtsperre andauern wird, auf solche privilegirte Marktplätze zuführen mögen, wohingegen der freye Frucht-Ein- und Verkauf bey dieser angeordneten Fruchtsperre pur allein denen Hochfürstl. Würzburgischen, und mitangeschlossenen adelichen Unterthanen nur verstattet, die fremde nicht mitangeschlossene Einkäufer aber hievon gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Bey diesen Freyheiten die Unterthanen zu schützen.

Damit nun schlüßlich ein jeder in dieser zum gemeinen Besten abzielenden Sache sich darnach nutzlich zu richten, und sonsten für Schaden und Strafe zu hüten wissen könne; als haben sie Beamte gegenwärtige Unsere Fürstliche Anordnung nicht nur öffentlich, und zwar auf denen angestellten Fruchtmärkten wiederholtermassen kund zu machen, sondern auch dieselbe an gewöhnlichen Orten anheften zu lassen. Geben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg, den 25 September 1771. a)

Adam Friderich,
B. u. F. zu B. u. W. H. zu Fr. ꝛc. ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 24 Oct.

Auch den Verbrauch der Früchten selbst zu vermindern, nahm man den sorgsamsten Bedacht, da die V. v. 24 October den Einkauf der Gersten zum Bierbrauen, ohne eingeholte Erlaubniß der Fürstl. Fruchtcommission, untersagte, und eine andere v. 14 Nov. die Fruchtsperre auch auf die Grundbirnen ausdehnte, durch welche Vorkehrungen beyde, die Gersten und Grundbirnen mehr zu Mehl und Brod verwendet, somit andere Fruchtgattungen erspäret werden sollten.

Aber aller dieser Fürsorge ungeachtet, konnte doch kein billiger Fruchtpreiß erzielet werden. Mit dem Ende des 71ger Jahres stieg das Mltr. Waizen sogar wieder auf 10 fl. 8 Batzen, und das Mltr. Korn auf 9 fl. 8 Batzen. — Der höchste Marktpreiß in dem vorigen, und in diesem 71ger Jahre!

1 May. 30 Aug. 15 May.

Uebrigens ward zu Erleichterung der Unterthanen in diesen fruchttheuern Zeiten schon durch V. v. 1 May das halbjährige Strassenbaugeld nachgelassen, und durch jene v. 30 Aug. die Mitze der Müller von dem gewöhnlichen 16ten auf den 24 Theil herabgesetzt. Den Bäckern ward auch schon in der V. v. 15 May bey schwerer Strafe befohlen, nicht nur das Brod wohl auszubacken, sondern auch vor dem Verkauf wenigstens 24 Stunden erkalten zu lassen, indem schon an einigen Orten durch das nicht ausgebackene, und zu warm und frisch genossene Brod Krankheiten wären veranlasset worden.

11 Octbr.

Wirklich wurden auch durch V. v. 11 Octob. zu Abwendung der allgemein sich äussernden Krankheiten, und der Theurung, dreytägige Betstunden angestellet.

23 Dec.

Die letzte Verordnung des 71ger Jahres sorgte noch für Vermehrung der Früchten in künftiger Aernde; indem den 23 Decemb. befohlen wurde, im nächsten

---

a) Um diese Zeit war der Marktpreiß, das Mltr. Waizen 8 fl. 9 Batzen; das Mltr. Korn 8 fl. 8 Batzen. — Würzb. Wochenblatt 1771. N. 67.

sten Frühjahre 1/3 der Brache unnachsichtlich mit Gerste anzubauen, und daher den nothwendigen Samen hiezu bey Strafe bereit zu halten. 1772.

Bisher wurden auf allgemeine Landeskosten (V. v. 27 Febr. 72) mehrere 1000 Mltr. Früchten aus weit entfernten Landen zur Unterstützung der Unterthanen herbeygeführet, und die diesfallsige große Ausgaben von unverzinslichen patriotischen Darlehen bestritten. Um nun solche wieder abzuzahlen, ward eine allgemeine Landesschatzung ausgeschrieben, dagegen aber wurde durch Nachlaß des halbjährigen Strassenbaugeldes (V. v. 30 Apl.) der Unterthan wieder in diesen Zeiten sehr erleichtert. Die Fruchtsperre ward übrigens auch in diesem Jahre genauest fortgesetzt, jedoch erkläret, daß Victualien, als Flügelvieh, Eyer, Butter und andre Eßwaaren nicht darunter begriffen seyen, (V. v. 27 März). Allein, — was zuvor noch nie gewesen — der Marktpreiß des Mltr. Waizens kam den 30 Juni auf 11 fl. 14 Batzen, und des Korns 9 fl. 9 Batzen. a)

Verordnung v. 27 Febr.

27 März.

Zur Steuerung der künftigen Noth wurden daher zeitlich Orts- und Amtsmagazine angeordnet. Anfangs (V. v. 2 Sept.) sollte nemlich jeder Unterthan, nach Verhältniß seiner guten, mittlern, oder schlechten Güter, eine gewisse Metzenzahl Früchten auf einen hiezu erwählten Ortsspeiger aufschütten, oder auch unter Strafe des 4fachen Ersatzes auf seinem eigenen bereit halten. Die Früchten sollten entweder nach dem Verkauf den Eigenthümern bezahlet, oder, wenn solche nicht nothwendig würden, nach Abzug des Schwandes auch wieder in Natur zurück gegeben werden. Allein durch die V. v. 16 Oct. ward hierin verschiedenes abgeändert. Denn 1stens sollten die abzugebenden Früchten sogleich von der Herrschaft baar bezahlet werden, nemlich das Mltr. Waizen mit 9 fl., Korn 8 fl., Gersten 6 fl., Erbsen 6 fl. 6 Batzen, Linsen 6 fl. 6 Batzen, Wicken 5 fl., alles nach Würzb. Kornmaas; Dinkel 4 fl. 12 Batzen, 12 Würzb. Kornmetzen zu 1 Mltr. gerechnet, Haber 6 fl. 6 Batzen, nach Stadtbaumaas. Sonach sollten aber auch diese Früchten auf den Herrschaftl. Speicher, oder, wenn da kein Platz, auf andere hiezu gewählte unter 3facher Verschließung aufgeschüttet werden. — Zweytens wurden jene von der Abgabe der Früchten zu diesen Magazinen frey gesprochen, welche entweder selbst nur 3 oder 4 Morgen im Flur angebauet, oder durch den diesjährigen harten Kieselschlag gelitten hatten. Drittens sollten Beamte und Gegenschreiber über die Einnahme und Ausgabe dieser Früchten getreue Rechnung führen.

2 Sept.

16 Octbr.

Inzwischen ward auch wieder (V. v. 5 Sept.) die strengste Beobachtung der Fruchtsperre gegen diejenige Ritterschaftl. Unterthanen anbefohlen, deren Herrschaften sich ehehin der diesseitigen Landesfruchtsperre angeschlossen hatten, indem dieselbe jetzt erklärten, daß ihr Beytritt nur bis zur Erndte zu verstehen gewesen seye. 5 Sept.

Allein, die Sperranstalten naheten sich allgemein ihrem Ende; denn durch einen fränkis. Kreisschluß wurden solche auf den 15 December durchaus aufgehoben; wie wörtlich nachfolgende, zur Geschichte dieser in jeder Rücksicht so merkwürdigen Theurung viel aufklärende Verordnung mit dem Conclusum bewähret.

Aufhebung der Fruchtvictualiensperre
v. 7 Dec. 1772. 7 Dec.

Nachdem hohe und löbliche Herren Stände des löblichen fränkischen Kreises sich gemeinsamlich dahin vereinbaret und beschlossen haben, die aus dem eigenen Bedürfniß von den meisten Ständen des werthen deutschen Vaterlandes veranstaltete Frucht- und Victualiensperre in der vaterländischen Absicht, daß durch Herstellung des freyen Commercii sowohl die Preiße des Getraides als anderer Lebensmittel wiederum fallen dörften, nicht nur allein unter sich selbst, sondern auch gr-

a) Würzb. Wochenblatt für 1772. N. 48.

1772. gegen die in anderen löblichen Reichskreisen angesessenen Stände, welche gleich gearteten freyen Handel und Wandel den im fränkischen Kreis wohnenden Unterthanen vergünstigen werden, allgemein aufzuheben, und zu dem Ende den 15 dieses laufenden Monats pro Termino, wo der freye Handel und Wandel des Getraides und sonstiger Lebensmittel unter den im hie beygehenden Kreisschluß festgesetzten Bedingnissen wieder seinen Anfang nehmen solle, zu bestimmen, somit auch im Verfolg sothanes Kreisschlusses Seine Hochfürstl. Gnaden in Ihro fürstlichen Landen die bis anhero angedauerte Frucht- Heu- und Strohsperre von ersagtem Tage an aufgehoben wissen wollen; als wird sämtlichen, sowohl un- als mittelbaren Beamten, Stiftern und Klöstern, auch milden Stiftungen andurch befohlen, sothane hochfürstl. Verordnung und den beykommenden mehr angezogenen Kreisschluß alsogleich nach derenselben Empfang zu verkünden, und an die gewöhnlichen Orte anheften zu lassen, auch nebst dem die Unterthanen dahin nachrichtlich anzuweisen, daß dieselbe in dem Fall, wo sie in einem drittern den nemlichen Maasregeln mitangeschlossenem Kreislande oder Gebiet einige Fruchtgattungen käuflich an sich bringen wollen, sich bey dem nächsten Beamten oder sonstigen obrigkeitlichen Stellen, auch anderen verläßigen Orten wegen der Partikular- und Nebenverordnungen, was etwa dabey sonsthin zu beobachten seyn dörfte, wohl belehren lassen, um auf keine Weise in unnöthige Bestrafung oder wenigstens mit den vorhabenden Fruchtkaufs- oder Verkaufs-Geschäften in keinen kostsplitterigen Aufenthalt gerathen zu mögen. Decretum Würzburg den 7 December 1772.

Hochfürstl. Würzburgische Regierung.

Conclusum des löblichen fränkischen Kreises.

Demnach hohen Herren Fürsten und Ständen des löblichen fränkischen Kreises bey angestellter Betrachtung über die Fruchtsperr-Angelegenheit sich in überzeugender Maas vor Augen geleget hat, daß die von zweyen Jahren her fast aller Orten eingebrochene Theurung der Getraidefrüchten und anderer Lebensbedürfnissen, dann der mitentstandene Brod- und Nahrungsmangel von der verhängten Partikularfruchtsperre sowohl, als von der Getraideausfuhr in auswärtige Lande, und hauptsächlich von den wucherlichen Vor- und Auffäufern sich ursprünglich hergeleitet habe, und man noch über dieses in der ganz nahen Besorgniß stehe, daß, ungeachtet sich ein wahrscheinlich ergiebiger und der Hoffnung nach zureichender Feldsegen gezeiget hat, und allbereits eingebracht worden ist, dennoch dieses große und hart druckende Schicksal seine unglückselige Fortdauer haben werde, woferne man nicht in vereinbarter Zusammensicht im balden die ausgiebigen Maasregeln dagegen einschlagen würde.

Ursachen der Theurung und des Brodmangels.

So haben obbelobte Herren Fürsten und Stände sich in reiflich und wohl erwogenem Rückbetracht obangeführter Bewegursachen veranlasset gefunden, nach Anleitung des von Seiner kaiserlichen Majestät allermildest begenehmigten jüngern Reichsgutachtens, gegen allerhöchst welche die hierinfalls abermal gezeigte reichsväterliche Sorgfalt für die Wohlfart des werthen deutschen Vaterlandes nie genugsam zu verdanken ist, und in ruhmvoller Beherzigung des gemeinen Kreises Bestens, in fast durchgängiger Zusammenstimmung zu erklären, und anzubelieben, daß zur Beförderung des wechselseitigen freyen Frucht- Fourage- und Victualienverkaufs, da bevorab wider die Regeln der gesellschaftlichen Verbindung streiten würde, das Entbehrliche nicht an seine dieser Vorkehr mitangeschlossene Nachbarn kommen, und solche dadurch in den vorigen Nothstand zurückfallen zu lassen, die seither angelegte Partikular-Frucht- und Victualiensperre sowohl unter sich als in Ansehen der löblichen schwäbischen und oberrheinischen, dann jener Kreis- und Reichslande, welche ein gleiches im Wechsel beobachten, geöffnet, und aufgehoben sey,

Besondere Kreis- u. Landsperren werden aufgehoben.

sey, und zu desto mehr gesicherter Erreichung des dabey bezielenden gemeinersprieß- 1772.
lichen Endzwecks von der ersten Nothwendigkeit seyn wolle

1mo. Für anjetzo sämtliche Getraideausfuhren aus den deutschen Reichslan- Reichssperre.
den durchgängig zu verhindern und einzustellen; dahingegen

2do. Der diesfallsigen Einfuhr aus fremden Landen nach Möglichkeit be- Die Einfuhr zu befördern.
förderlich zu seyn, sodann

3tio. Die von auswärtigen Personen, Gemeinden oder Stiftungen in den reichsständischen Landen zu erhebenden Früchten ihnen ohne Aufenthalt verabfolgen zu lassen, wie nichtweniger

4to. Den durch die reichsständischen Lande passirenden Getraidefuhren die Durchfahrt ungehindert zu verstatten, und alles zu begünstigen, was nur immer zu Erzielung der darunter wesentlich mitbefangenen gemeinen Wohlfahrt behilflich und vorträglich seyn mag; jedoch verstehet sich von selbsten, daß bey erlangen wollender Zollfreyheit, als welche von eines jeden hohen oder löblichen Standes eigener Willkühr offenkündiger Dingen abzuhangen hat, die reichsüblichen Requisitionen in anständiger Maas jedesmal vorausgehen müssen. Damit aber der Genuß der von sothanen Maasregeln zu ernehmenden guten Wirkungen für diejenigen Reichs- und Kreislande, welche den getroffenen Veranstaltungen sich mitangeschlossen haben, sich wechselweis und werkthätig machen möge: so ist

Früchtendurchfuhr.

5to. Weiter für gut befunden worden, daß die Früchten- und Victualienausfuhr in auswärtige Staaten, und selbst in jene Reichs- und Kreislande, von welchen eine gleiche Willfährigkeit, und Zulassung des freyen Früchteneinkaufs nicht bezeiget, und verstattet wird, bey Vermeidung der Confiscation der abführenden Getraidefrüchten, wie solche Namen haben mögen, dann des Geschirrs und Anspannviehes, auch verhängender willkührlichen Strafe, gänzlich verbothen und untersaget, sofort jeder Stand des löblichen fränkischen, oder der miteinverstandenen Kreise berechtiget seyn, und die Obliegenheit haben solle, die hierunter zu Schulden kommenden Frevler, wessen Unterthanen selbige seyen, auf dem Betretungsfall in dem Territorio fest zu halten, und mit der verwirkten Strafe ohne Rücksicht zu belegen, so daß, wenn wider alles bessere Vermuthen selbst ein Mitstand gegen diese Anordnung zu handeln, und die anbeliebten Maasregeln hierunter zu überschreiten sich beygehen lassen wollte, gegen denselbigen die mit vollem Nachdruck unabweichig zu behauptende Entschädigung vorbehalten bleiben, solcher sofort so angesehen und betrachtet werden solle, als wenn er sich den festgesetzten Maasregeln gar nicht angeschlossen, und daß jener zugleich auch aller anderweiten wechselseitigen nachbarlichen Wohlthaten und Gefälligkeiten, in Verhältniß auf diesen Gegenstand sich gänzlich zu entsehen hätte: gleichwie dann nicht nur allein jedes hohe Kreisausschreibamt, sondern auch die Gränz- und anderen hohen Herren Stände hierauf sowohl, als wenn Monopolisten bemerket werden, die unverruckte Wachsamkeit tragen zu lassen, und letztere bey dem ersten, auch diese einander die unverweilte Anzeige und respective freundnachbarliche Eröffnung zu machen belieben werden. Und da

Retorsion der Fruchtsperre gegen Reichs- und Kreislande.

Gegen eigene Kreismitstände.

Aufsicht auf Monopolisten

6to. Der wucherliche Vor- und Auffkauf die entstandene Noth hauptsächlich mitveranlasset hat, auch die unersättliche Gewinn- und Haabbegierde der Monopolisten und Fruchtwucherer auf das höchste gestiegen ist, auch die schändlichsten Schleich- und Betrugswege eingeschlagen werden, um nur die gemeinverderbliche Absicht desto gewisser zu erreichen: so ist eines Theils vor allem niemand, wer der auch sey, etwa mit jenem Vorrecht zu dem Fruchthandel zu begünstigen,

und Auffkäufer.

1772.

Strafe derselben.

sondern den wahrnehmenden Verbrechen der Monopolisten, Auf- und Vorkäufer entweder durch besondere landesherrliche Verordnungen, oder mit stracklicher Beobachtung dessen, was allschon in den Reichs-Polizey-Gesetzen vorschriftlich bestimmet ist, mit unnachsichtlich geschärftester Bestrafung in zulänglich und empfindlichster Maas, ohne Ausnahme, wen es auch betreffe, zu begegnen; überhaupt aber bey dem hohen Ausschreibamt von den hierunter zu treffen beliebigen Verfügungen die Eröffnung zu thun; andern Theils aber den Unterthanen der mitangeschlossenen Kreis- und Reichslande der diesfallsige Einkauf nicht anderst, als auf den offenen Fruchtmärkten, oder, wo dergleichen keine angeordnet sind, in den Haupt- oder Landstädten, und zwar lediglich gegen vorzuweisendes obrigkeitliches Certificat, wer, und woher er seye, dann für wen, und wie viel ein solcher nothdürftig zu erkaufen gedenke, mit Willfährigkeit nachzusehen, und zu verstatten; wo ausserdem die obrigkeitlichen Amtsstellen auf jene, welche wegen Entfernung der offenen Fruchtmärkte, oder der Haupt- und Landstädte, mithin wegen naher Bequemlichkeit der beygränzenden Lande und Ortschaften das Nothdürftige im geringen Betrag aus der Hand zu kaufen gewillet sind, ein wachsames Augenmerk zu richten haben, damit sich keine verderbliche Mißbräuche einschleichen, sondern vielmehr alles in dem geraden Wege mit allseitiger Aufrichtigkeit vorgehen und behandelt werden möge: gleichwie dann auch

Fruchteinkauf der fremden Kreis-Unterthanen.

Ausfuhren zu Nachtszeit, und auf Nebenwege ist verbothen.

7mo. Die Regeln der guten Vorsicht erfordern, zur Bevorkommung aller sich ergeben mögenden Betrügerey und Arglist, die Abführung der Getraidefrüchten bey Nacht sowohl, als alle Ueberfahrt, auch an erlaubte Orte auf Neben- und Schleichwege, wie hiemit beschiehet, bey schwerer Strafe zu untersagen; es könnte dann dieser oder jener glaubbar herstellen, daß es in dem ersten Fall des geschwindern Fortbringens halber geschehe, und daß im zweyten Fall solches, wenn man den Ort des Einkaufs oder der Getraidübernahme mit jenen, wohin die Frucht zu bringen ist, ohne merklichen Umweg sich nicht hätte oder wollte bewerkstelligen lassen.

So wie nun sich die angenehme Hoffnung begründet, daß die vorangemerkte Vorsorgsmittel dem zeithero erwachsenen, und leider! bis nun zu noch guten Theils bestehenden gemeinschädlichen Uebel für die gegenwärtigen Zeiten die abhelfliche Maas mit gutem und wohl gedeihlichem Erfolg verschaffen werden: so will auch weiter nothwendig zu seyn anscheinen, die hierunter tragende Aufmerksamkeit auf die Zukunft so, und dergestalten hinzuwenden, daß das Verboth wegen der Fruchtausfuhr in fremde oder jene Reichs- und Kreislande, welche dieser wohlgemeynten Maasnehmung nicht beygetreten sind, seinen ununterbrochenen Fortbestand in solang zu behalten habe, bis von Kreises wegen andere Anordnungen getroffen, oder die Fruchtpreiße anwiederum auf eine annehmliche Art, und so, wie es wohlfeile Zeiten mit sich bringen, herunter gefallen seyn werden: wie dann nicht weniger auch die Fruchtsperranlegung gegen Mitstände, oder gegen die mit obigen Maasregeln einverstandenen Kreis- und Reichslande bis zu einer anderweit anbeliebenden Kreisverordnung zu unterbleiben hat.

Fortsetzung der Sperre gegen jene, die nicht beygetreten.

Und weilen die jeztmalen erfolgte entschlüßige Vereinbarung mit der zu Hilfe gezogenen Vorkehr eine weit fruchtbarere Wirkung hervorbringen wird, wenn die An- und Zusammenschließung über die große Angelegenheit sich allgemeiner machet: so ist davon den löblichen schwäbischen und oberrheinischen, auch kursächsischen Kreisen, dann an Kurbayern die Eröffnung zu thun, sofort beede leztere zum Mitbeytritt einzuladen, des vordersamsten aber Seiner Kaiserlichen Majestät von der zeitherigen Geschäftseinleitung, und der Sache jeztmaligen Lage, mit dem ehrfurchtsvollesten Antrag die allerunterthänigste Anzeige zu machen, allerhöchst Ihro reichsmildväterlich geruhen wollen, sothane gemeingedeihliche Anordnung kräf-

Communication mit den benachbarten Kreisen.

kräftigst zu unterstützen, und den allenfalls dagegen Beschwerten und Anrufenden die allergerechtest schleunige Hilfe wiederfahren; dahingegen den die gerechte Ahndung leidenden allenfallsigen Imploranten nicht leicht ein Gehör verstatten, endlich auch die löbliche Reichsritterschaft, welcher von den ergriffenen Maasregeln Nachricht zu geben ist, zur Einhaltung der bereits getroffenen Verfügungen allerhuldreichst anweisen zu lassen. a)

1772. Anzeige bey K. Majestät.

1771. Verordnung v. 12 März. Betteljuden u. Vagabunden betreffend.

Die unterm 24 Sept. 1770 erlassene Verordnung, daß den Betteljuden, und Vagabunden kein Durchmarsch und Aufenthalt im Lande gestattet werde, genau zu befolgen.

13 März. Viehaufschlag.

Von dem ausser Land kommenden Vieh soll Aufschlaggeld entrichtet werden. b)

Taxordnung für die Procuratores.

V. v. 14 März 1771.

14 März.

Nachdeme bey der hochfürstlichen Regierung die Procuratores deren dahiesigen unteren Gerichtsstellen um Verordnung eines Taxes ihres Verdienstes in künftigen Parthensachen unterthänigst gebeten, auch in nachstehender Maas erhalten haben: nämlich

	fl.	bz.
Für einen Vorstand, bey welchem nur pro Termino solutionis, pro Dilatione, oder pro Sententia, und dergleichen gebeten wird,	—	2
Für einen Vorstand, bey welchem von beeden Theilen Anwälden ad Protocollum recessiret wird,	—	4
Pro Deputatione am Stadtgericht und obern Rath	—	6
Für einen Tag Diäten zu inventiren, oder zu verkaufen	1	—
Für einen Tag Diäten im Herbst wegen einem auf einen Weinbergs-Ertrag erkannten Arrest	1	—
Für eine Nacht, dem Kaltern beyzuwohnen	—	12
Für einen Tag Diäten über Feld, nebst dem Pferd und Futter, und wenn der Procurator sich selbsten verköstigen muß	1	9
Wenn aber selbiger von der Parthey verköstet wird	1	—
Wobey die Parthey jedesmal die Wahl hat, den Procuratorem verköstigen zu können, oder an dessen statt 1 fl. 9 Batzen zu zahlen.		
Für einen Tag Diäten samt den Gang in nahe gelegene Ortschaften: als Veitshöchheim, Heydingsfeld, Randersacker, Eivelstadt ꝛc. und wenn der Procurator nicht über Nacht auszubleiben hat, jedoch ohne Kost	1	—

 Mit

a) Zur Zeit, als diese Verordnung erschien, nemlich den 12 Dec. 1772, war der Marktpreiß des Waizens 9 fl. 13 Batzen, des Korns 8 fl. 9 Batzen. Den 9 Januar 1773 war der Preiß des Waizens auf 9 fl. 9 Batzen, des Korns auf 8 fl. 6 Batzen gefallen. Den 19 Juni kostete jener wieder 10 fl. 2 Batzen, und dieses 6 fl. 10 Batzen. Am Ende des 73ger Jahres waren die Früchten wieder im Gleichgewichte. Das Mltr. Waizen kostete 7 fl. 7 Batzen. Das Korn 4 fl. 12 Batzen. Würzb. Wochenblatt N. 90. 1772. N. 3. N. 42. N. 91. 1773.

b) Diese Verordnung ward den 11 Juni 1779 aufgehoben, den 2 Dec. 1779 aber gegen Bamberg und Baireuth neuerlich eingeführt. Den 9 Juni 1795 ganz erneuert, und den 15 April 1796 unter gewissen Modificationen und mit einer besondern Weisung an die Beamte wieder aufgehoben, daher das nähere hievon unten folgen wird.

1771.

	fl.	kr.
Mit der Kost in solchem Fall	—	12
Pro Arrha in schriftlichen Processen	1	—
Für eine Execution mit dem Amtsdiener, welchem der Procurator 24 Pf. zu zahlen hat	—	6
Für jeden nothwendigen Gang in das Haus deren Parthenen, um Information einzuholen, Relation über der Sachen Verlauf zu erstatten	—	3
Für eine Salvations-Schrift in duplo	—	3
Für eine Klagschrift von nur einem Bogen in duplo, und ohne Beylage	—	6
Für einen Bogen Beylag	—	1
Für eine Exceptions-Replic-Duplic-Schrift von nur einem Bogen in duplo	—	6
Pro Articulis probatorialibus von einem Bogen in duplo	—	6
Pro Interrogatoriis	—	6
Pro Comportatione Actorum	—	3
Für einen Bogen Inventarii bey Excussionen oder Executionen	—	3
Wenn es aber mehrere Bögen sind, für jeden weiteren Bogen	—	1½

Als wird solches denen dahiesigen hochfürstlich sämtlichen Untergerichtern, als Stadtgericht, Vicedomamt, Hofschuldheissenamt, und obern Rath zur Nachachtung, auch, um solches denen Procuratoribus kund zu machen, hiermit mitgetheilet. Decretum Würzburg in Consilio den 14 März 1771.

H. W. R.

11 Jull. Herrschaftl. Reparaturen betreffend.

Oberamtleute sollen ohne Ratification keine Herrschaftl. Baulichkeiten unternehmen. a)

20 Sept.

Die verlegte und Hagelfeyertäge nicht feyern zu lassen.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden aus denen best- und reinesten Gesinnungen verschiedene Feyertäge auf die Sonntäge zu verlegen, auch gleiche Abänderung in Ansehung der sogenannten Hagelfeyertäge zu treffen, von bischöflichen Amts wegen für gut befunden, und diese Ihro gnädigste Willensmeynung durch zweymalige höchste Verordnung vom 1 März und 20 December 1770 zur allgemein schuldigsten Befolgung haben erklären und bekannt machen lassen; die Erfahrniß und der Augenschein aber mehr als zu viel zeiget, daß der Unterthan dahier und auf dem Lande theils durch unmittelbare freventliche Widersetzung, theils durch affectirte Enthaltung von der Arbeit sothaner Hochfürstlichen Verordnung den behörigen Gehorsam zu entziehen sich anmasse; hieran aber die schläfrige Nachsicht der Fürstlichen Gerichtsstellen, Beamten und Ortsvorgesetzten hauptsächlich Ursache sey, als wird das Hochfürstliche Polizeygericht des obern Raths dahier, auf dem Lande aber die Hochfürstliche Beamten nochmalen ihrer Schuldigkeit nachdrucksamst erinneret, und ihnen bey Vermeidung höchster Ungnade und ohnfehlbarer schärfesten Ahndung befohlen, daß sie sothane gnädigste Landesverordnung ein für allemal in Gang und Uebung zu bringen sich beeiferen, und folglich gegen die Refractarios gleich auf der Stelle nach aller Schärfe verfahren, und sonderbar gegen die auf solchen Tägen ohne Arbeit im Müssiggang, in Wirthshäu-

---

a) Diese Verordnung wird den 8 Febr. 1772 wiederholet.

häusern, oder beym Spiel betretene Faullenzer mit empfindlichen Geld- oder Leibesstrafen verfahren, im widrigen Fall aber gewärtigen sollen, daß man sich diesfalls an ihnen Vorgesetzten wegen ferneren Ungehorsam der Unterthanen halten, und sie diesfalls zur Verantwortung und Strafe ziehen werde. Decretum Würzburg den 20 September 1771. 1771.

H. W. R.

Den 4 Octob. ward das unterm 27 Nov. 1770 erlassene Verboth wegen den fremden Kalendern wiederholet. S. auch V. v. 24 May 85. 11 Dec. 88. 23 Dec. 93. Verordnung v. 4 Octob. Verboth fremder Kalender.

Jeder Beamte soll bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe sogleich, und jedesmal berichten, ob Collecteurs für fremde Lotterieen in seinem Amte. a) 16 Octob. Lotterie betreffend.

Die Landdechante sollen von den Geistlichen und Stiftungen ihres Capitels freywillige Beyträge zu Anschaffung der Arzneyen und Unterstützung der armen Kranken sammeln, und zur hochfürstl. geistl. Regierung einschicken. 25 Nov. Beyträge zu Erhaltung kranker Armen.

Apothecker, Barbirer, und Quacksalber sollen keine innerliche Arzeney verschreiben, und verkaufen. 26 Novbr.

Nachdeme in so mannichfaltig ergangenen Landesverordnungen sämtlichen Apotheckern dahier und auf dem Lande, wie auch Specereyhändlern, Barbirern, Feldscherern, insonderheit aber denen sich dergleichen anmassenden Quacksalbern, innerliche Medicamenta, als zumalen Purgantia und Vomitoria abzugeben und zu verkaufen, auf das schärfeste verbothen worden ist, gleichwohlen aber die leidige Erfahrniß zeiget, daß mit sothaner verbothenen Abgabe zum äussersten Nachtheil und Lebensgefahr deren Kranken noch immerhin ohngescheut fortgefahren wird; als werden sämtliche, Eingangs gedachte, Verordnungen hiehero nicht nur mehrmalen alles Ernstes wiederholet, sondern auch dem Publico zugleich kund gemacht, daß, wer einen dergleichen boshaften Uebertreter deren herrschaftlichen Verordnungen, er sey aus denen Vorbenamsten einer, wer er wolle, und solche ihm untersagte Medicamenta dispensiret, auf der That betreten, und denselben alsogleich bey Hochfürstl. Regierung namhaft machen wird, ein solcher keckmüthiger Verächter deren herrschaftlichen Geboten alsdann mit einer ohnnachläßigen Strafe von 50 Reichsthaler angesehen, und die Hälfte dieser Strafe dem Anzeiger abgereichet werden solle. Decretum Würzburg den 26 Novemb. 1771.

H. W. R.

Accis- Zoll- und Forstgelder, auch andere Obliegenheiten der verrechnenden Beamten betreffend. 27 Novbr.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden wider allgnädigste Zuversicht mißfälligst haben vernehmen müssen, daß von einigen Dero verrechnenden Beamten, Forstmeistern, Zöllnern, Accis- Brau- Umgelds- und anderer Herrschaftl. Geldgefällen-Einnehmern aller in verloffenen Jahren vielmal ergangenen Strafe, und Warnungs-Mandaten ohngeachtet, entweder aus angewöhnten Unfleiß, oder aber sonsten Privat-gewinnsüchtigen Absichten die Befolgung deren gnädigsten Verordnungen sträflich unterbleibe, und nun aber Höchsterwähnt Seine Hochfürstliche Gnaden dieses Vergehen längerhin nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern vielmehr gnädigst wollen, und auf das Ernstlichste neuerlich zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß sothane Verordnungen einem jeden, und besonders denen, Genaue Beobachtung der Verordnungen.

---

a) Durch Verordnung v. 2 Dec. 1786 ward alles Lotteriewesen im Lande verbothen.

1771. welche sich deren nicht bisherigen Befolgungen von selbsten sträflich erkennen werden, in frisches Gedächtniß gebracht, und selbe zur stracken Befolgung bey Vermeidung deren allschon determinirten Strafen, und Höchster Ungnade neuerlich angewiesen werden sollten, als wird anburch denenselben zu allem Ueberfluß wiederholet gnädigst und ernstlichst anbefohlen, nachstehend vorjährige Verordnungen künftighin gehorsamst zu befolgen, um sich vor Schaden und Ungnade befreyet zu wissen.

Einlieferung der Contributions- und Service-Gelder.

1mo. Anno 1728 den 28 Juni wurde gnädigst verordnet, daß nach Ausgang eines jeden Monats den 6ten Tag hernach die Contribution und Servicegelder bey 20 Reichsthaler Strafe zu dem Obereinnahms-Zahlamt eingeschickt werden sollten.

Einschickung der Amtsrechnungen.

2do. Anno 1729 den 18 August ergieng unter andern der gnädigste Befehl dahin, daß jeder verrechnende Beamte in præfixo Termino dessen Rechnungen samt Beylagen und Receßgeldern zur Rentkammer einschicken, und keine Entschuldigung Platz haben sollte.

Wie die Gelder einzupacken.

3tio. Anno 1731 den 18 Januar wurde gleichermassen verordnet, daß die einzuschickende Geldpaqueter nicht nur mit Bindfaden verwahrt, und obsignirt, sondern auch keines über 50 Reichsthaler gestellet, auch in einer Duten nicht allerhand Münzsorten zusammengethan werden sollten.

4to. Anno 1732 den 29 December und

Rauchpfund, und andere Gefälle in Termino einzuschicken.

Anno 1733 den 3 September wurde die gnädigste Weisung wiederholt ertheilet, daß die jährlich zu erhebende Schieff- und Jägeratzung, Rauchpfund, Beet, und Forstgefälle in denen anberaumten alljährlich gewöhnlichen Terminen erhoben, und solche 8, längstens 14 Tage darnach eingesendet werden sollten.

Die Gelder richtig zu zählen und zu sortiren.

5to. Anno 1733 den 20 Januar wurde folgende Verordnung erlassen: daß vor allen ungültig verrufenen rc. a)

Zoll und Accis.

6to. Anno 1734 den 6 Juli ergieng der gnädigste Befehl, daß die Zoll- und Accisgelder bey 20 Reichsthaler Strafe quartaliter ohnfehlbar eingesendet werden sollten, auch wurden sämtlich vorstehende gnädigste Verordnungen den 24 Juli dicti Anni erneuert.

Rechnungsablage.

7mo. Anno 1740 den 3 April ist unter andern gnädigst befohlen worden, daß jeder Beamter bey seiner Rechnungsablage in persona erscheinen, und nicht durch einen Scribenten die Abrechnungen pflegen lassen solle.

Rechnungsausstände.

8vo. Anno 1741 den 30 Juni ergieng nachfolgende gnädigste Verordnung: Es sollen die Herrschaftliche Gefälle, an Geld, Frucht rc. b)

Service- und Contributions-Einlieferung.

9no. Anno 1745 den 26 Juni ergieng der gnädigste Befehl, bey 10 Reichsthaler Strafe, die Servicegelder gleich der Contribution monatlich einzuschicken.

Einschickung der Scheidemünzen.

10mo. Anno 1755 den 11 Juli wurden sämtlich vorbeschriebene gnädigste Verordnungen mehresten Theils erneuert, und annebst gnädigst befohlen, daß die verrufene Geldsorten und Schiedmünzen, als auch Beyschläge von denen Beamten nicht angenommen, und eingesendet werden sollen; da nun dermalen die ausser Cours gesetzte Sorten, besonders aber die 6, und 3 Kreutzersstücke, wie auch verschiedene Kreutzer in allhiesiges Fürstenthum in beträchtlicher Quantität abermalen einzuschleichen beginnen, als werden sämtliche Beamte und Einnehmer auf die ergangene Verrufungs-Mandata zu mehrerer Beobachtung hierdurch alles Ernstes angewiesen, anbeynebst auch dahin befehliget, die in dem Cours dermalen häufiger erscheinende einfache Zehenmünze, welche nach dem 24 fl. Fuß jetzo für

---

a) Man sehe die Verordg. in der vorhergehenden Samml. II. Band, S. 73.

b) Man sehe S. 2. Fol. 245. die Verordnung selbst.

für 3 Kreußer rhein. ganz und giebig sind, soweniger in großer Menge anzu- 1771.
nehmen, und zum Hochfürstl. Zahlamt einzuschicken, als vermög der diesfalls abgefaßten Kreisschlüssen sothane Münzsorte nicht anderst als zum kleinen Handkauf, und in größeren Zahlungen lediglich zur Ausgleichung gebraucht werden sollen. Auch ist in eben gedachter 1755ger Verordnung wiederholt zugleich gnädigst befohlen worden, daß die Gelder verordnungsmäßig in Duten richtig eingezählet, widrigen Falls bey erfindendem Mangel, und Abgang eines Schillingers, oder Halbbatzen, 1 Reichsthaler ohnabbittlicher Strafe behauptet werden solle.

11mo. Anno 1757 den 29 April und 11 May wurde nur gedachte gnädigste Verordnung nochmalen erneuert, und das Pœnale beygesetzt, im Betretungsfall des gewöhnlichen Zählgeldes verlustiget zu seyn.

Alle hievor bemerkte, und von Jahren zu Jahren erneuerte gnädigste Verordnungen, welche meistens auch in der alljährlichen zugeschickt werdenden Rechnungs-Instruction, nebst anderen heilsamen Weisungen enthalten sind, wollen Seine Hochfürstliche Gnaden, wie bereits erwähnet, von Höchstdero verrechnenden Beamten, Zöllnern, Accisorn, und Herrschaftlichen Gefällen-Einnehmern, die sich des bisherigen Saumsals, und der sträflichen Nichtbefolgung von selbsten schuldig erkennen werden, bey Vermeidung höchster Ungnade, und angesetzter Strafe für das künftige gehorsamst befolget wissen.

Diese Verordnungen zu beobachten.

Jene aber, so bis anhero zum Vergnügen die schuldige Parition geleistet haben, zur fernerweiten Beybehaltung guter, und gnädigst gefälliger Ordnung zu ihrer, und deren Ihrigen Besten unter Zusicherung Fürstlicher Gnade und Huld angewiesen haben, besonders gnädigst befehlend, daß sie in dem zur Rechnungsablage angesetzten Termin verordnungsmäßig erscheinen und keine Prolongationes mehr nachsuchen sollen. Inmassen Seine Hochfürstliche Gnaden sich gnädigst vorbehalten, auf vorhero von Dero Fürstlichen Hoffammer zu erstattenden unterthänigsten Bericht und Gutachten, die Termins-Verlängerung selbsten verstatten zu wollen, sollte aber jedoch der gegenwärtig ergehenden Fürstlichen Verordnung ungeachtet einer oder der andere sich diesfalls ungehorsamlich erweisen, und an dem vorgeschriebenen Rechnungstag nicht erscheinen, so soll derselbe eben durch sein ungehorsames Ausbleiben in die Strafe von 20 Reichsthaler verfallen seyn. Worauf, daß alles dieses wohl geschehen mögte, die Hochfürstliche Zahl- Zoll- und Accis-Aemter, wie nicht weniger das Rentamt alles Ernstes zu sehen andurch gnädigst angewiesen werden. Decretum Würzburg den 27 Nov. 1771.

Den Rechnungs-Termin einzuhalten.

H. W. verordnete Hofkammer-Präsident, Director, Vicedirector und Räthe.

Den 28 Nov. wurde von den Beamten Bericht verlanget, ob, und aus welchen Gründen etwa Städte oder Gemeinden die Nachbeet, oder Auszuggeld von dem aus ihrer Gemeinde zu bringenden Vermögen hergebracht hätten, und wie viel v. 100 erhoben wurde; indem mit dem hohen deutschen Orden deswegen eine Irrung entstanden, weil mit demselben 2 v. 100 Nachsteuer recessiret ist.

28 Nov. Auszuggeld betreffend.

Freyzügigkeit zwischen Corvey und Würzburg, v. 2 Dec. 1771.

2 Decemb.

Nachdeme zwischen den beeden Hochfürstl. Würzburgischen und Corveyischen Landen die Nachsteuer gänzlich aufgehoben, und eine vollkommene Freyzügigkeit aller hin- und herkommenden Erb- und sonstiger Vermögenschaften beyderseits beliebt worden; als bleibt solches sämtlich Hochfürstlichen Beamten zu ihrer Nachachtung in künftig etwann vorkommenden Fällen hiermit ohnverhalten. Decretum Würzburg den 2 Dec. 1771.

H. W. R.

1771. Verordnung v. 9 Dec.

Seelen- Gewerb- und Landbau-Tabelle, jährlich einzuschicken.

Demnach Seine Hochfürstliche Gnaden zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß von nun an in jedwedem Jahr gegenwärtige Tabellen, und zwar die Seelenbeschreibungs- und Gewerbs-Tabelle in den ersten Tagen des Monats Jenner, a) die Landbau-Tabelle aber zu Ende des Monats Juli jedesmalen, von allen Mediat- und Immediat-Amtsstellen Dero Hochstifts-Landen eingeschickt werden sollen; als wird dieser höchste Befehl andurch mittels dieses nicht nur bekannt gemacht, sondern nebst den Exemplarien ermeldter beeden Tabellen noch ein besonderer Unterricht, nach welchem die Seelenbeschreibungs- und Gewerbs-Tabelle zu verfassen ist, anbey gefügt. So geschehen, Würzburg den 9 December 1771.

Hiezu besonders gnädigst befehligte
H. W. Hofkammer.

Nachricht
zur Einrichtung der Seelenbeschreibungs- und Gewerbs-Tabelle.

Seite 1.

Rubric. 1. **Namen der eingehörigen Ortschaften**; hier werden sämtliche in das untergebene Amt eingehörige Ortschaften also eingetragen, daß jede eine besondere Zeile anfängt.

Rubric. 2. mit 10. Hier werden die in jedwedem untergebenen Amtsort wirklich sich aufhaltende Menschen, und zwar mit Beobachtung der zehenfachen Abtheilung des Alters und hierin gemachten Unterabtheilung des Geschlechts eingeruckt; man macht dabey keine Rücksicht auf die nachfolgende Rubriquen, da diese 10. gleichsam als abgesondert von den folgenden betrachtet werden.

Rubric. 12. **Bauern.**

Rubric. 13. **Söldner**, worunter auch Taglöhner begriffen werden.

Rubric. 14. **Juden**; hier werden nicht nur die Häupter der Familien, sondern alle darein gehörige Personen, welche sich wirklich mit dem Ackerbau, dem Taglohn ꝛc. beschäftigen, oder Juden sind, obschon sie unter denen 10 ersten Rubriquen, a Rubric. 2. nemlich, mit 11. begriffen sind, nur mit Beobachtung der Abtheilung des Geschlechts eingetragen.

Rubric. 15. **Vom Auszug Lebende**; da diese regulariter Wittiber, oder auch sonst alt-erlebte Ehepaare sind, welche ihre Kinder nicht mehr in Nahrung haben, so sind hier nur die Männer, Weiber, oder Wittiber und Wittiben, obgleich sie auch schon in den ersterwähnten 10 Rubriquen angesetzt worden, zu annotiren.

Rubric. 16. **Auf hohen Schulen Studierende**; nur solche Studenten, wie sie gemeiniglich beschaffen sind, welche noch nicht verheyrathet sind, mithin keine Familie haben, und die, als in dem Ort ihrer Geburt nicht wohnende, unter den 10 Rubriquen nicht können beschrieben werden, müssen hier eingetragen seyn; sollten sie etwa schon Familie haben, so gehören sie unter die Aufnahme der Orte, wo sie wohnen, und bleiben hier weg.

Rubric. 17. **Abwesende**; solche Abwesende, von denen man nicht weiß, wo sie sind, und was sie treiben.

Rubric. 18. **In Civil-Diensten**; 1ste Unterabtheilung in Landesherrlichen; 2te Unterabtheilung bey Gemeinden; 3te Unterabtheilung bey

a) Durch die mittels V. v. 10 Aug. 1787 und 25 Aug. 1789 eingeführte Seelen-Conscriptions-Tabelle, unterblieb die gegenwärtige. Man sehe auch die V. v. 11 Aug. 1797.

befunden werden.

Namen der eingehörigen Ortschaften	Personen von 1 bis 10 Jahr		Personen von 10 bis 20 Jahr		f hohen chulen	Abwesende	In Civil-Diensten				In Militair-Diensten			
	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Männlichen Geschlechts	Weiblichen Geschlechts	Ausserhalb Landes	In unbekannte Ort u Geschäft	In Landesherrlichen	Bey Gemeinden	Beym Adel und Klöstern	Ausserhalb Landes	Unter regulirten Truppen	Bey der Miliz	Bey fremden Herren	Wie diese heissen

Pferde			Rindviehe			Lastthier					
...elt-...erde	Zug-Pferde	Fohlen	Zug-Ochsen	Kühe	Junges Zucht-viehe	Maul-thier	Gemeine sogenant Stein-Esel	Schaf- und Hammel-Viehe	Ziegen	Schwein	Bienen

bey Adelichen und Klöstern; alle und jede Bedienstigte, welche keine Militärdienste haben, obgleich sie schon von der 2ten mit 11ten Rubric. mitbegriffen worden, sind nach dieser dreyfachen Unterabtheilung hier also einzutragen, daß nicht nur die Häupter der Familien, sondern auch die bey denselben lebende Kinder und Frauen in Ansatz kommen; unter denen beym Adel sind solche, welche nicht auf immediat adelichen Amtsstellen Beamte oder Bedienstigte sind, allein zu verstehen.

Rubric. 19. In Militärdiensten; nicht die Familien, sondern die wirkliche Soldaten sind hier nur anzusetzen, und dabey in der letzten Unterabtheilung z. B. in Kaiserlichen, Französischen Diensten, oder wie immer der Herr, dem sie dienen, heisset; übrigens sind die Familien der beym Landausschuß Dienenden, und etwa die in regulirten landesherrlichen Diensten, aber auf Pension auf dem Lande lebende mit in die 10 schon oft bemeldete Rubriquen zu setzen.

Seite 2.

Rubric. 1. Künste, Handwerker und Gewerb-Treibende; 1te Unterabtheilung, Namen der Künste, Handwerker und Gewerb-Treibenden. Aus dieser ganzen Columna machet man so viele Theile, als das Amt Ortschaften in sich fasset, jedoch so, daß, nachdem in einem Orte mehr oder weniger Handwerker sind, auch ein größerer Theil des Raums gelassen wird; alsdann setzt man in jedweden dieser Räume die Namen der in dem Orte wohnenden Handwerker, Künstler, und bey jedweder dieser, wie viel Personen sich darauf legen; als z. B. 4 Schmiede, 4 Leinenweber und sofort. 2te Unterabtheilung, Lehrjungen. 3te Unterabtheilung, Gesellen. 4te Unterabtheilung, Meister und Herren. Da die ersterwähnte Unterabtheilung gleichsam ein Summarium von den Genossen eines jedweden Handwerks ist, so sind diese Rubriquen als ein Specificum des Summarii von allen Handwerkern anzusehen; diejenige Personen, welche sich wirklich im Lande aufhalten, sind schon a Rubric. 2. mit 11. der ersten Seite mitenthalten: die übrige aber gehören nicht dahin.

Rubric. 2. Knechte; die 1ste Unterabtheilung ausserhalb Land lebende Eingebohrne ist gleichfalls nicht unter erstbesagten 10 Rubriquen enthalten; wohl aber die zwey andere.

Rubric. 3. Im Armen- und Krankenhaus Lebende; verstehet sich, wenn eine dergleichen Anstalt in den Amtsortschaften ist, und müssen die in dieser Rubric. zu notirende Personen gleichfalls schon unter den 10 besagten enthalten seyn.

Rubric. 4. Im Arbeitshaus Lebende; eben so; ist also eigentlich nur für die Residenzstadt.

Rubric. 5. Bettler; müssen gleichfalls unter denen 10 vielfältig erwähnten Rubriquen schon einmal stecken.

Rubric. 6. Desgleichen auch sind hier alle Ledige, welche in den Amtsortschaften sind, so wie

Rubric. 7. Alle Verheyrathete und
Rubric. 8. Alle Wittiber und Wittiben anzusetzen.

Rubric. 9. Gebohrne; verstehet sich von der letzt gemachten Tabelle, und also vom letzten December des vorigen Jahres an, so wie

Rubric. 10. Gestorbene.

Rubric. 11. Geistliche; verstehet sich auf die, welche in dem Bezirk des Amtes wohnen.

Im übrigen ist jedes Ort von dem anderen durch eine zu ziehende Querlinie zu unterscheiden, so wie jede Rubrique im beykommenden Exemplar mit einer Langlinie schon unterschieden ist.

1772. Auf Höchst landesherrlichen Befehl ward in diesem Jahre zur Leseübung für die Schulkinder in den Fürstlichen Landen eingeführet: **Regelmäßiges Lesebuch.** a)

Verordnung v. 9 Jan.

Armenpolizey-Anstalten in Würzburg,
v. 9 Januar 1772. b)

Wir Adam Friderich, rc.

Nachdeme in Unserer dahiesigen Fürstlichen Residenzstadt nicht nur von denen gottseligen alten Inwohnern viele löbliche Stiftungen zum Trost der wahren Armuth angeleget, und hinterlassen worden sind, sondern auch noch in ganz jüngeren Jahren verschiedentliche Gutthäter sich befinden lassen, welche wochentlich in jener hochverdienstlichen Absicht einen solchen verdienstlichen Beytrag theils an Geld, theils an Getraid zu der sogenannten neu angeordneten Almosenpflege des Sanderviertel-Hofs gesteuert haben, daß denenjenigen, welche durch Unglücksfälle in die Armuth gerathen, auch alt, krank, und also gebrechlich, daß sie ihre nöthige Leibesnahrung mit der Handarbeit zu erwerben nicht vermögen, mithin als wahrhaft arme Burger der hiesigen Stadt des Mitleidens würdig sind, und auf die Hülfe des gemeinen Wesens allerdings gegründete Ansprüche haben, alle Wochen erglebige Almosen haben abgereicht werden können; dahingegen die bisherige Erfahrniß belehret, daß sowohl hiesige, als auch andere in- und ausländische, und zwar mehrestentheils solche Personen, welche sich in andere Wege annoch nähren könnten, unter dem scheinbaren Vorwand der Armuth in häufiger Menge dem Müßiggang ergeben, der Arbeit ihre Hände entziehen, das Betteln auf Gassen und Strassen dahier und auf dem Lande als eine gemächlichere Nahrungsart so Tags als Nachts mit Belästigung männiglichen forttreiben, sich in die Häuser einschleichen, dabey öfters an deme, was ihnen vor die Hand kommt, diebisch vergreifen, und also die gemeine Sicherheit stöhren, dadurch aber nicht nur den Unterhalt der wahrhaft Bedürftigen verkürzen, und unter allerhand Verstellungen, und nichtigen Vorgeben an sich ungebührlich bringen, sondern auch durch solche Unzahl dergleichen herumschweifenden Bettelgesindes diejenige Gutthäter, welche noch kurz vorhin obberegtermassen der Armenpflege alle Wochen ihre Mildthätigkeit haben wiederfahren lassen, annun sothane Beysteuer, um sich des unerträglichen Anlaufs derer Bettlern einigermassen zu entwehren, an und in ihren Häusern in der Ungewißheit austheilen, ob diejenige solches Almosens bedürftig und würdig seyen.

Gleichwie aber durch solches Umstreunen bey denen Erwachsenen der Müßiggang und das Faullenzen, auch die daraus, als aus einer Urquelle allerhand Leichtfertigkeiten, entspringende Uebelthaten gleichsam gehandhabet, und befördert, die zum Betteln mitangeleitet werdende Jugend aber gleich in der Blüthe verdorben wird:

Wir aber solchem äusserst verderblichen Unwesen längerhin nicht nachsehen wollen; als befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß

Verboth des Gassenbettelns.

1mo. In Unserer dahiesigen Fürstlichen Residenzstadt alles Betteln auf denen Gassen, vor und in denen Kirchen und Häusern, sowohl Tags als Nachts, von nun an und hinfüro unterbleiben, und vordersamst

Aufenthalt fremder Leute in der Stadt.

2do. Alles dahier sich befindende, anhero nicht gehörige, dem gemeinen Stadtwesen nur zur Last, Unsicherheit, auch öfters zur Aergerniß aufliegende fremde Gesindel in Zeit 8 Tagen ohnnachsichtlich aus- und fortgeschaffet, niemand Fremden ferner ein sogenannter Aufenthalt-Schein von Unseren Burgermeistern allein,

a) Dieses Buch ward inzwischen einigemal vermehrt aufgelegt, und mit sichtbarem Vortheil allenthalben gebraucht.

b) Diese Verordg. ward größtentheils durch mehrere nachfolgende, besonders v. 10 Aug. 1787. 1 Octob. 1788. 25 März 1797 abgeändert, oder näher bestimmt.

allein, ohne vorhero über jedwelche derley Person anbringendes Aufenthalts-Gesuch einen Rathsschluß erhalten zu haben, und zwar ohnentgeldlich ertheilet, zugleich aber nach Verlauf der verstatteten Aufenthaltszeit stracklich darauf, ob die Person wirklich sich wiederum hinwegbegeben habe, gesehen, und selbige auf Betreten alsbald fortgewiesen werden solle, da Wir im Widrigen Unsere Burgermeister, und den Rath zu schwerer Verantwortung ziehen werden; niemand aber dahier, die Schildwirthe ausgenommen, soll ohne einigen Aufenthalt-Schein darüber in Handen zu haben, einen Fremden über Nacht bey 10 Rthlr. Strafe beherbergen. Demnächst 1772.

3tio. Verbieten Wir unter ebenmäßig 10 Rthlr. ohnnachläßiger, in die Armenbüchse zu verfallender Strafe alles Almosengeben an und aus denen Häusern und Gassen, also zwar, daß niemand, weß Standes und Wesens er seyn möge, entweder beym Tag, oder bey der Nacht einem Bettler unter vorgesetzter Strafe viel oder wenig zum Almosen abgeben solle; damit aber

Strafe des Almosengebens auf der Gasse.

4to. Die wahre Stadt-Arme dahier, sowohl die gestiftete Gutthätigkeiten, als auch das von denen noch gegenwärtigen mildthätigen Inwohnern fallende Almosen desto zuverläßiger geniessen mögen, so sollen bey der nächsten im Sanderviertel-Hof, wie solches jährlich zweymal, als gegen den Winter und zur Frühjahrs-Zeit ohnehin geschiehet, vorgenommen werdenden Musterung denen wahren Armen ein gewisser Buchstabe oder Zeichen auf den rechten Rockärmel gegeben werden, welches dieselbe immerfort tragen, und wochentlich nach der bereits gemachten Abtheilung der Stadt und diesfalls ertheilten Weisung unter Vortragung eines Kreutzes vermittelst öffentlichen Gebets von Haus zu Haus das Almosen zur Abtheilung in den Viertelhof sammeln, dabey jederzeit ein Viertelsdiener mit der wohlverschlossenen Almosenbüchse vorangehen, und in solche Büchse das fallende Almosengeld, etwelche arme Weiber aber mit Butten das mitgetheilet werdende Brod übernehmen, und beedes nach vollendeter Sammlung an den Almosenpfleger zur Verrechnung und gewöhnlichen Austheilung überlieferen, welcher alsdann solches auf denen schon bestimmten Tägen unter die Arme, nach Anleitung der Musterungs- und Aufnahmsliste austheilen, keiner derselben aber bey Verlust des ihme zugedachten Viertelhofs-Almosen für sich in der Stadt betteln solle. Wann hingegen

Aufnahme u. Zeichen der wahren Armen.

Oeffentliches Almosen-Sammeln.

5to. Bey vorerwähnten Musterungen solcherley Manns- oder Weibspersonen befunden werden, welche noch bey gutem Alter und Kräften bestehen, so sind solche zur Arbeit anzuhalten, und zu dem Ende in ein besonderes Verzeichniß zu setzen, und dieses an Unser Fürstliches Hoffkammer-Bauamt, auch an die Strassenbau-Commission abzugeben, welche Stellen eine Arbeit denenselben, wie auch der Almosenpfleger selbsten denen Stadtinwohnern, welche Taglöhner und Arbeiter zum Weinbergs- Feld- und Gartenbau, auch sonsten vonnöthen haben, solche Leute anzuweisen, Unser Fürstliches Polizeygericht des obern Raths aber einen billigen Taglohn zu bestimmen hat, mit welchem sich solche angewiesene Arbeiter begnügen lassen müssen, im Widrigen aber mit angemessenen Strafsmitteln darzu zu zwingen sind.

Arbeitsfähige Arme dazu anzuweisen.

6to. Indem unterschiedliche gering bemittelte Burger dahier mehrmalen mit einer solchen Anzahl Kinder beladen sind, daß ihnen solche zu ernähren, und zu ihrem künftigen Unterkommen eine Handthierung erlernen zu lassen, fast nicht möglich seyn will; so haben diese Gattung Burger bey dem Almosen-Pflegamt ihre Kinder mit dem Namen, Alter und Geschlecht anzuzeigen, woselbsten solche aufzuzeichnen, das Verzeichniß aber an Unser Polizeygericht abzugeben ist, wohin Wir bereits den gnädigsten Befehl erlassen haben, daß, gleichwie in einer bürgerlichen Gesellschaft es die Rechte und Billigkeit erfordern, daß einer des andern anliegenden allzuschweren Last in gewisser Maas tragen, und seinen Mitbürgern dessen etwelchermassen erleichtern müsse, solche Kinder männlichen Geschlechts an

Aufnahme armer Bürgers-Kinder zu Lehrjungen.

1772. an die dahiesige Innungen, Handwerker und Zünften, auch ergiebigere Gewerbschaften, um auf ihre Kösten diesen armen, und von der Aeltern Hülfe nichts zu erwarten habenden Kindern ein Handwerk, oder Gewerb lehren zu lassen, angewiesen, ohnentgeldlich aufgedungen und ledig gesprochen, auch in den Lehrjahren denenselben die nöthige Kleidung, und allenfallsiger Handwerkszeug, wann ihre Aeltern, solches zu thun, ganz ausser Stand sind, aus einer besonders hierzu neuerlich geordneten armer Lehrjungen Büchse angeschafft werden sollen. Die armen Kinder weiblichen Geschlechts hingegen sollen sich, auch nur um das Brod und Nahrung in Diensten unterthun, da solche durch ihr frommes und gutes Verhalten in kurzer Zeit es dahin bringen können, daß sie auch einen Liedlohn erhalten.

Handwerksbursche sollen nicht betteln.

7mo. Denen Handwerksburschen, sie seyen von un- oder geschenkten Handwerkern, welche gemeiniglich von solcher unnützen Art sind, daß sie bey keinem Meister sich betragen, und in Arbeit verbleiben, sondern lieber der schädlichen Freyheit, und dem Müßiggang nachhängen wollen, wird hiermit alles Betteln in hiesiger Stadt platterdingen, und solchergestalten verboten, daß selbige auf widriges Betreten entweder zu einen Soldaten gemacht, und hinweggenommen, oder mit anderen empfindlichen Strafen werden belegt werden, welches die an denen Stadtthoren bestellte Examinatores bey der Ankunft eines jeglichen Handwerksburschen demselben einzuprägen haben; mit dem weiteren Anhang, daß kein Herbergsvater einem Handwerksgesellen über zwey Tage bey fünf Gulden Strafe Unterschleif geben, den Tag der in der Handwerksherberge nehmenden Einkehr alsobald in den Nachtzettel setzen, und selbigem bedeuten soll, daß er dahier bey Vermeidung Soldatendienstes oder sonstigen Leibesstrafe nicht betteln gehen dürfe, dahero der Handwerksgesell um Arbeit umschauen lassen könne, wann er derley suche, sofern er aber keine Arbeit hier bekomme, oder keine verlange, selbiger binnen zwey Tagen längstens wiederum fort- und auswandern müsse. Da auch

Strafe derselben.

Andre durchreisende Bettler.

8vo. Von allerhand Gattung angeblich abgedankter Offiziers, vacirenden Herrenbedienten, Jägern, Schreibern, und dergleichen Herrenlosen Leuten mehrmalen sich hiehero begeben, welche mit Eindringung in die Häuser, und sonsten dem gemeinen Stadtwesen durch ungestümmes Betteln beschwerlich, auch zuweilen gefährlich sind; als sollen fürohin solcherley Leute, wann sie keine beglaubte Pässe, Abschiede und Urkunden vorzuzeigen haben, in die hiesige Stadt von denen Examinatoribus gar nicht mehr eingelassen, wann selbige aber mit Pässen, und Abschieden versehen sind, durch einen Soldaten von der Thorwache zu Unserem zeitlichen Unterburgermeister geführet, von diesem die Pässe untersucht, nach Befinden selbigem Fremdling ein Almosen abgereichet, und durch den gemeldeten Soldaten gleich wiederum aus der Stadt, und zum Thor hinaus gewiesen werden. Damit sofort

Anordnung der Rumorwachten.

9no. In Gemäßheit dieser Unserer gnädigsten Verordnung alles Betteln ohne Unterschied inskünftige abgestellt bleiben möge; haben Wir anstatt derer bisherigen Armenvögte mehrere Rumorwachten anstellen, und errichten, auch selbige mit besonderen Pflichten belegen, und mit einer eigenen Instruction versehen lassen, nach welcher diese Rumorwache nicht nur alle sich etwan noch anmassen mögende Bettler anhalten, und mit solchen nach ihrer Instruction verfahren, sondern auch auf alle Nachtschwärmereyen, auf die auf öffentliche Gasse, und an die Häuser geschüttet werdende Unsauberkeiten, begangen werdende Schand- und Lasterthaten, ausgelassene Stadtjugend, und sonsten überhaupt auf alle Uebertreter derer hiesigen Polizeyordnungen, dabey auch des gegenwärtigen Verbots an und aus denen Häusern, auch auf denen Gassen keinem Bettler (ausgenommen dem in Art. 4. bemerkten Armenhausen) ein Almosen abzugeben, ein genaues Augenmerk halten, und in denen sich ergebenden Fällen ohne Rücksicht auf die Personen, dererselben Stand und Wesen, ihrer mehrberührten Instruction

Diese sollen auch auf allen Polizey-Unfug sehen.

tion

tion gemäß, zu Werke gehen sollen. Wir verwarnen aber anbey, nebst jedermann, hohen und niederen, geistlich, militärisch, und bürgerlichen Standes gnädigst, und ernstgemessen, daß sich niemand unterfangen soll, die neuaufgestellte Rumorwachten in ihrem Dienste zu hindern, selbige mit Worten, oder Thathandlungen im mindesten zu belästigen, allermassen Wir Unseren Hochfürstlichen Schutz diesen Rumorwachten auf das kräftigste wiederfahren lassen, und die an denenselben sich vergehende Frevler, wann sie höheren Standes sind, selbsten mit der verdienten Ahndung ansehen werden, die geringeren Standes aber mit der Zuchthaus, oder sonstigen schweren Leibesstrafe, die Studenten mit Ausschliessung aus denen Schulen und der Stadt auf der Stelle, die Soldaten aber mit einer Regimentsstrafe belegt werden sollen. Welchemnach und weilen

1772.

Strafe jener, so die Rumorwachten in ihrem Amte hindern.

10mo. Solchergestalt jedermänniglich dahier des unerträglichen Anlaufs derer Bettler für das künftige gänzlich enthoben seyn, und verbleiben wird, so versehen Wir Uns auch gnädigst zu denen hiesigen bemittelteren Stadtinwohnern insgemein, daß sie besonders diejenige, in vorigen Jahren denen Stadtarmen gewidmete, zeithero aber, wegen des von denen häufigen Bettlern erlittenen Ungemachs, dem Almosenamt des Sanderviertel-Hofs entzogene Mildthätigkeit, dahin wiederum verwenden, und ihre sonst gewöhnliche Beysteuer an Geld oder Getraide beylegen, somit solchergestalt der Nothdurft der allhiesigen wahren Stadtarmen beyspringen, und andurch den Segen des allerhöchsten Gottes, als Belohners aller der Armuth bezeigten Gutthaten, für sich selbsten, und für die gemeine hiesige Stadt gewinnen mögen. Endlich

Aufmunterung zu Almosenbeyträgen in den Viertelhof.

11mo. Befehlen Wir auch Unseren Beamten auf dem Lande gnädigst, und nachdrucksamst, daß ein jeglicher die in dem Bezirk und Ortschaften des ihm gnädigst anvertrauten Amtes sich verhaltende fremde Bettler, mit Hinzuziehung derer ohnehin dermalen auf Commando verschiedentlich verlegten Husaren und regulirten Soldaten, sodann der in dem Amte bestehenden Landmiliz, auftreiben, und aus seinem Amtsbezirk mit dem Bedeuten, daß sie auf Wiederbetreten in das hiesige Zuchthaus gebracht, oder als Landstreicher nach dem allgemeinen Kreis-Mandat werden behandelt werden, gänzlich verdrängen, in Zukunft keine dergleichen Streuner und Vaganten ferner, bey Vermeidung willkühriger Strafe, einlassen, solche gleich bey dem Eintritt in das Amt zurückweisen, die unter seinen Amts-Unterthanen befindliche, noch in gutem Alter und Kräften seyende, dem Müßiggang und dem Faullenzen aber, und dabey dem Betteln nachziehende Personen zur Arbeit anhalten, sonach hingegen einer jeden Gemeinde aufgeben soll, solche Mittel und Wege einzuschlagen, wie die wahre Alte, Kranke, und mit der Arbeit sich zu ernähren unfähige Gemeindsmitglieder, derer, nach Ausmerzung der Faullenzer und Müßiggänger, wenig übrig bleiben werden, der ohnentbehrliche Lebensunterhalt anzuschaffen, und abzureichen seyn möge. Bey welcher ohnverlängt zu machenden Einrichtung Wir Unsere Beamte ihrer Pflichten und Dienstschuldigkeit, auch zu thuender guten Verwendung mit Nachdruck gnädigst erinnern, damit Wir enthoben seyn mögten, wider die Saumselige mit scharfem Einsehen, und Bestrafen zu verfahren. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 9 Januar 1772.

Aufsicht der Landbeamten auf fremde Bettler und Vaganten.

Die Gemeinde soll ihre wahre Arme erhalten, die Starke zur Arbeit anweisen.

A. F.

Centdiener sollen mit Arrestanten nicht spielen, und den Wächtern keine Gemeinschaft mit solchen erlauben,

v. 7 Febr. 1772.

Verordnung v. 7 Febr.

Nachdeme von einiger Zeit her mißfälligst wahrgenommen worden ist, daß mehrere Centdiener, mit Hindansetzung ihrer aufhabenden Pflicht und Schuldigkeit, anstatt der nöthigen Obsorge über die ihnen untergebenen Arrestanten,

1772. ten, vielmehr solchen unerlaubte Freyheiten verstatten, und, wie die leidige Erfahrniß belehret hat, in Spielen mit selbigen sich einlassen, auch die zu mehrerer Aufsicht zugegebene Wächter zu ihrer eigenen Hausarbeit theils gebrauchen, theils auch solchen mit denen Arrestanten Kartenspiele, und andere Zeitvertreibungen erlauben, woraus dann in der Folge sich ergeben hat, daß die mit schweren Köstenaufwand aufbehaltene Missethäter, zu Benachtheiligung der Gott gefälligen Gerechtigkeit, Gelegenheit zu entweichen gefunden haben; als wird allen Hochfürstlichen Centbeamten, zu künftiger Abstellung dieser zeithero vorgewalteten und denen allgemeinen Pflichten schnurstracks zuwiderlaufenden Vergehungen, andurch mit allem Ernst befohlen, daß sie den ihnen untergebenen Centdienern die ihnen zukommende Pflichten neuerlich in Erinnerung bringen, und solche unter

Strafe der Uebertreter.

Bedrohung der unausbleiblichen Zuchthausstrafe, oder auch der nach Befinden erfolgenden Dienstentsetzung, daß keiner in dem seinigen Gefängniß denen Arrestanten einiges Spielen, oder sonstige unerlaubte Freyheiten, nicht minder denen aufgestellten Wächtern mit den Arrestanten zu spielen, oder einige Gemeinschaft mit solchen zu pflegen verstatte, weder dieselbe zu seinem Dienst und Hausarbeit gebrauche, sondern vielmehr die Dienstschuldigkeit auf das genaueste zu erfüllen sich bestrebe, mit Nachdruck verwarnen solle. Decretum Würzburg den 7ten Februar 1772.

H. W. R.

Ohne Erlaubniß keine Herrschaftl. Reparaturen vorzunehmen, v. 8 Febr. 1772.

Nachdeme bereits unterm 11 Juli des jüngst verschienenen 1771ger Jahres an gesammte Hochfürstliche Oberamtleute und verrechnende Beamte der gnädigste Befehl erlassen worden ist, daß hinfüro ohne unterthänigste Anfrage und hierauf erhaltene gnädigste Cameralerlaubniß keiner mehr von ihnen einige Baulichkeit vornehmen lassen solle; kurzhin aber Ihro Hochfürstl. Gnaden tenore Decreti Clem. de 7. Curr. Fürstl. Hofkammer gnädigst zu erkennen gegeben haben, wie Höchstdieselbe alle Baulichkeiten auf dem Lande ohne Unterschied, sie betreffen gleich, wem sie mögen, gänzlich eingestellt wissen wollten, (worunter jedoch die

Ausnahme.

Fenster- Dach- und sonstige derley kleine, ohne augenscheinlichen größeren Schaden gar keinen Verzug erleidende Reparaturen nicht zu verstehen sind). Solchemnach wird vorermeldter gnädigste Befehl hiemit nicht nur wiederholet, sondern anbey, nebst auch sothane neuerliche Hochfürstl. gnädigste Willenserklärung sämtlichen Oberamtmännern und verrechnenden Beamten zu ihrer schuldigsten und genauesten Nachlebung gleichfalls gnädigst bekannt gemacht. Decretum Würzburg den 8 Februar 1772.

H. W. Hofkammer.

Instruction für Beamte, Aerzte, Chirurgen und Ortsvorsteher, bey einer ansteckenden Krankheit, v. 26 Febr. 1772.

Verordnung v. 26 Febr.

Nachdeme gnädigst verordnet worden ist, daß, wofern in einem Hochfürstl. Würzburgischen Landesort unter den daselbstigen Inwohnern eine gefährliche Krankheit sich äußern würde, und unter solchen Kranken wahrhafte Arme, welche

Anlaß dieser Verordnung.

aus ihrem eigenen Vermögen sich die erforderlichen Arzeneyen und sonstige Lebensmittel nicht anschaffen könnten, befindlich wären, ihnen mit solchen Erfordernissen unentgeldlich nach Nothdurft an Handen gegangen, die diesfalls ergehenden Kösten hingegen von den zu sothaner Aushilfe bestimmten Stellen und Spitälern bestritten werden sollen; und nun aber bey sothaner Fürstmildesten Anordnung der eine und andere, welchem die diesfallsige Besorgniß für die armen Kranken obgelegen war, bald in diesem, bald in jenem Fall das Behörige nicht beobach-

tet

tet hat, wodurch der Kranke die nothwendige Hilfe entweder zu spat, oder gar nicht erhalten hat, oder auch übermäßige Kösten zum merklichen Schaden der zum Beytrag gezogenen milden Stiftungen und Spitäler hiebey verursacht worden sind: als ist für nothwendig befunden worden, einen behörigen Unterricht zu verfassen, und in dessen Gemäßheit folgendes zu verordnen. So viel nun hiebey 1772.

§. 1. **Die Amtsobliegenheit des adelichen und verrechnenden Beamten** betrifft, haben dieselbe sich sorgsamst dahin zu verwenden, daß, sobald sie die sichere Nachricht von einer gefährlichen Krankheit, welche der Ortsvorsteher nach der im folgenden §. 2. ihm gegebenen Weisung an das Hochfürstliche Amt sogleich zu geben hat, überkommen werden, von ihnen alsdann dem in diesem Amte oder in der Nähe befindlichen Physico die Anzeige hievon sogleich geschehen möge, um solchen Patienten alsbald besuchen, und den Zustand der Krankheit schriftlich verfassen, auch solchen an das Amt zu dem Ende schicken zu können, damit entweder der adeliche oder verrechnende Beamte solchem seinen unterthänigsten Bericht beylegen möge. Welche Berichtserstattung aber an die Hochfürstl. Regierung mit dem ersten Bothengang, oder wenn die nothdringenden Umstände einen besondern Bothen erfordern, mit demselben unfehlbar zu bewerkstelligen ist. Wenn nun hierauf ersagte Hochfürstliche Regierung den Befehl ertheilt haben wird, bey dieser entstandenen und üble Folgen nach sich ziehen könnenden Krankheit nach der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift zu verfahren: so hat der adeliche oder verrechnende Beamte vorzüglich von Zeit zu Zeit, ob sothane Krankheit zu- oder abnehme, zu berichten, annebst auch genau darauf zu sehen, daß nach dieser gnädigsten Anordnung ein jeder dasjenige beobachte, zu welchem er hiedurch angewiesen worden ist. Und endlich, wenn sich eine dergleichen Krankheit geendiget haben wird, hat der verrechnende Beamte eine Berechnung über die ergangenen Auslagen, mittels Beylegung des über die armen Kranken geführten und von dem Ortsseelsorger, Physico, und Ortsvorsteher, als Schuldheißen oder Burgermeister unterschriebenen Verzeichniß, zu verfertigen, und solche hieher zu schicken, damit sothane Auslagen nach vorheriger Ermäßigung, wenn es die Nothdurft erfordert, bezahlt werden können. Hat aber ein Hochfürstl. Beamte ohne diese Anzeige hierinnen etwas unternommen, so sind auch von ihm die diesfalls ergangenen Auslagen von dem seinigen Vermögen zu bestreiten. Wegen der

Adeliche oder verrechnende Beamte sollen gleich dem Physicus die Anzeige machen.

Weitere Pflichten derselben.

§. 2. **Obsorge und Aufsicht eines Ortschuldheißen oder sonstigen Vorstehers**, so dieselbe beym Anfang einer dergleichen gefährlichen Krankheit vor allem andern zu tragen haben, diesfalls wird ein jeder derselben hiemit nachdrucksamst angewiesen, daß, sobald eine ansteckende Krankheit sich äußere, womit ein ziemlicher Theil von den Gemeindsleuten theils schon wirklich behaftet ist, theils aber die Vermuthung dadurch entsteht, daß noch mehrere davon krank werden könnten, sie sogleich von solchem übeln Zustand dem adelichen und verrechnenden Beamten zu dem Ende, damit an den Amts- oder andern Physicum von diesem Zufall sogleich die Nachricht gegeben werden könne, die behörige Anzeige entweder schriftlich oder mündlich thun, auch ein Verzeichniß von den wirklich krank liegenden, auch verstorbenen Mitnachbarn ihrem gehorsamen Bericht beylegen, oder ohne denselben sothane Specifikation übergeben sollen, damit der adeliche oder verrechnende Beamte solches Verzeichniß zu der Hochfürstlichen Regierung mit einschicken kann. Um nun auch sicher zu seyn, daß unter diesen Kranken wahrhafte Arme, welche die obige Wohlthat allerdings verdienen, sich befinden: so hat der Ortsschuldheiß, oder die sonstigen Ortsvorsteher das Attestat, so der Amtsphysicus oder ein anderer hiezu deputirter Medicus über die Kranken ausgestellet hat, dem alldasigen Seelsorger zu überbringen, damit derselbe sowohl, als auch der Schuldheiß, oder der Vorsteher des Orts zusammen gewissen-

Pflichten des Ortsvorstehers,

besonders bey kranken Armen.

haft

1772. haft beurkunden können, daß dieser oder jener Kranke wahrhaft arm sey; ingleichen, an welchem Tag er sich gelegt, und wann er wiederum genesen, oder gar gestorben sey; welche Attestaten an das Amt wochentlich einzuschicken sind, damit sie sämtlich allda wohl aufbehalten, und bey geendigter Krankheit obbesagter Auslagen-Verrechnung von dem verrechnenden Beamten beygelegt werden können. Nicht minder hat er Schuldheiß nach Gutbefinden des Medici einen oder mehrere Krankenwärter oder Wärterinnen für diese oder jene arme Kranke zu bestellen, und genau darauf zu sehen, daß solche Krankenwärter oder Wärterinnen ihrer Schuldigkeit nachkommen. Ueber dieses aber soll er Schuldheiß, wenn der Medicus die tägliche Abgabe der Speisen und des Trankes gleich der Arzney für den Kranken verordnet, und in Beyseyn des Schuldheißen oder Burgermeisters die diesfallsige Zahlung mit dem Wirth veraccordiret hat, welchen Accord andere Mitnachbarn auch übernehmen, oder diese Speisen selbsten durch eine vertraute Person kochen lassen, und den Trank beyschaffen können, sich möglichst beeifern, daß auch solche Speisen in der nämlichen Art, wie sie angeordnet worden, beygeschafft, wohl gekocht, und den Kranken auch gereichet werden möchten. Damit aber hierinnen zuletzt kein Anstand gemacht werden kann, so hat er Schuldheiß wegen dieses Accords dem verrechnenden Beamten hievon die Anzeige zu thun, auf daß er in seinem darauf folgenden Bericht die Begnehmigung von sothanem Accord nicht zwar für das Verflossene, sondern für die übrige Zeit, in welcher die Armen annoch krank sind, von der Hochfürstl. Regierung anverlangen könne.

Soll für die verordnete Speisen und Trank sorgen.

Was nun auch ein Medicus zu Abwendung der Krankheit, besonders daß dieser oder jener nicht weiter damit angesteckt werden möchte, nach seinem Wissen und Gewissen verordnen wird, solches hat er Schuldheiß ohne weitere Anfrage zu veranstalten, und die nöthigen Kösten dieserwegen nicht zu sparen, damit nicht dadurch eine weit größere Zahlungssumme hernach erfolgen müsse, wenn die Krankheit sich erweitert hat, und folglich mehrere Auslagen damit verursacht worden sind. Man versieht sich also, daß der Ortsschuldheiß in derley Krankheitsfällen seine Schuldigkeit in Obacht nehmen, und sich keiner scharfen Ahndung durch den Unterlaß aussetzen werde. Wenn nun also hierauf der Amtsphysicus oder ein anderer Medicus bey einer solchen Krankheit hiezu berufen worden ist: so geht

Pflichten des Arztes.

§. 3. Des Medici oder Amtsphysici Aufsicht und Amt dahin, daß er sich an das Ort, wo die Krankheit entstanden ist, auf die von dem Beamten ertheilte Nachricht sogleich begeben, die Patienten besuchen, und sowohl dem Beamten die Zahl der Kranken, und die Krankheits-Beschaffenheit zu wissen machen, als auch an die Hochfürstl. Regierung hierüber einen umständlichen Bericht mit dem Statu Morbi gehorsamst erstatten, und das weitere alsdann von daher abwarten soll; in der Zwischenzeit aber hat er täglich die Kranken, wenn es die Nothdurft erfordert, zweymal, als Vor- und Nachmittag zu besuchen, die Arzneyen nach Erforderniß zu verschreiben, nicht aber daß hierinnen ein Uebermaas gebraucht, oder die kostbaresten Medicamenten zum Schaden der koncurrirenden armen Spitäler und sonstigen milden Stiftungen verordnet werden, und nebst der Medicin auch die Diät oder Speise und Trank mit Zuziehung des Schuldheißen oder eines andern Ortsvorstehers täglich nach Gutbefinden fest zu setzen, und solche entweder zu veraccordiren, oder von ihm Schuldheißen auf Berechnung beyschaffen, und wohl kochen zu lassen, annebst auch die Berechnung mit zu unterschreiben, damit hierinnen keine Gefährde gespielet werden möchte. Ferner hat er Physicus alle Recepte mit Bemerkung, für welchen Kranken solche ordinirt sind, dem Schuldheißen oder sonstigen Ortsvorsteher zustellen zu lassen, damit er die darinnen verschriebene Medicin durch den gemeinen Diener, oder von dem Krankenwärter, oder sonstigen Orts-Mitnachbarn abholen lassen, und ob

Soll auch an die Regierung berichten.

Soll die Recepte dem Ortsvorsteher einhändigen.

ob solche Arzney wirklich von der Apothecke dahin komme, nachsehen könne; 1772.
woben keine eigennützige Absichten mit den Apotheckern zu hegen, auch die Arzneyen, wie bereits oben gemeldet worden ist, nur nach Nothdurft und nicht im Ueberfluß zu verordnen sind. Wofern auch vorzusehen wäre, daß die Krankheit sich mehr und mehr verbreiten, und fast allgemein in dem Orte werden wollte, hat er Physicus auf Präservativmittel zu denken, und hievon die schleunige Anzeige bey der Hochfürstl. Regierung zu thun, damit er von daher die Begnehmigung hierüber erhalten möge. Bey einer solchen Krankheit soll auch der Medicus den bemittelten sowohl als den armen Unterthanen die Arzneyen und die Diät verordnen, die verfertigte Medicin reichen, nach geendigter Krankheit aber die Recepte abtheilen, und ein besonderes Verzeichniß über jene Arzneyen machen lassen, welche die Bemittelten bekommen haben, damit wegen der Zahlung das Gehörige von Hochfürstl. Sanitäts-Commission wegen an das Amt erlassen werden könne.

Präservativmittel vorschlagen.

Ein Verzeichniß über die bemittelte und arme Kranke entwerfen;

Der Physicus hat jene Gänge, welche er zu den bemittelten Kranken gethan hat, in ein Verzeichniß zu bringen, damit zuletzt wegen der empfangenen Diäten hierauf eine Rücksicht genommen, und den milden Stiftungen einiger Ersatz wegen solcher bezahlten Diäten wiederum geschehen möchte.

hierin seine Gänge bemerken.

Man setzt also auf des Physici Geschicklichkeit, gewissenhaftes Betragen, und Fleiß das gänzliche Vertrauen, daß er in dergleichen Krankheiten solches nach seinen Pflichten anwenden, und die Patienten nicht hilflos daliegen, oder aus Versäumniß gar hinsterben lassen werde. Wofern nun auch der Medicus einen Chirurgum oder Bader bey einer solchen Krankheit vonnöthen hätte, so ist

§. 4. **Des Chirurgi oder Baders Obsorge** hiebey, daß er mit dem Medico, im Fall die Nothdurft es erfordern sollte, die Patienten anfänglich mit besuche, und wenn er Medicus nicht allein im Stande wäre, täglich solche zu besuchen, oder in ein anderes Ort von Amts wegen verreisen müßte, er diesen Besuch allein vornehmen, und ihm Medico hernach von allem, was er hiebey wahrgenommen hat, den umständlichen Bericht jedesmal abstatten, die Medicin nach Anordnung des Medici den Kranken entweder selbst reichen, oder durch andere reichen lassen, keine Aderlaß ohne Vorwissen des Medici vornehmen, noch weniger Vomitoria und Purgantia (es wäre dann, daß der Medicus solche selbst angeordnet hätte) den Patienten geben, mithin nichts eigenmächtiges hiebey thun solle.

Pflichten des Chirurgi.

Soll nichts eigenmächtig verordnen.

§. 5. **Die Apotheckers-Anweisung** gehet dahin, daß derselbe keine Recepte verfertigen soll, welche der Physicus oder ein sonstiger hiezu deputirter Medicus mit Unterschreibung seines eigenen und des Patienten Namen und unter beygesetztem dato nicht verschrieben hat. Er Apothecker soll auch die Medicin gegen Zurückbehaltung der Recepte an den Schuldheißen oder sonstigen Ortsvorsteher durch den hiezu bestellten Bothen, oder gemeinen Diener übertragen lassen, das Recept aber hat er seinem Diario der Ursachen halben beyzulegen, damit man wissen könne, welcher Patient, und unter welchem Tag er solche Medicin bekommen habe, und ob das Diarium mit seinem Apotheckers-Conto zuletzt gleichförmig sey. Der Apothecker soll auch keine andere Ingredienzien gebrauchen, als welche der Medicus verordnet hat, und wenn solches mit dessen Erlaubniß geschehen wäre, hat er Apothecker die dafür gebrauchten Ingredienzien auf dem Recept zu bemerken, damit zuletzt wegen des Taxes hierauf die Rücksicht genommen werden kann; sodann hat er überhaupt bey Verlust der Medicin den gnädigst regulirten Apotheckers-Tax nicht zu überschreiten, schlechte und verlegene Waaren zum Schaden der Patienten nicht herzugeben, noch weniger mehrere Medicin in quanto et quali anzusetzen, als die Patienten bekommen haben, und alles dieses bey Verlust der hergegebenen Medicin. Den Apotheckers-Conto soll er

Pflichten des Apotheckers.

Soll ein besonderes Diarium führen.

Den Tax beobachten.

1772. Den Conto von dem Arzt unterschreiben lassen.

Apothecker von dem Medico mit den Recepten collationiren und attestiren lassen, hernach denselben mit den Recepten dem Beamten einhändigen, damit dieser solchen nebst anderen Specificationen zur Hochfürstlichen Regierung einschicken könne, worauf alsdann die ordentliche Revision von sothanem Conto gegen die verwilligten Gebühren dahier wird vorgenommen, und die Zahlung mit dem gewöhnlichen Abzug dafür geleistet werden. Nachdeme auch durch eine gute Krankenwart die Patienten zu ihrer vorigen Gesundheit desto ehender gelangen, auch andere Personen in dem Haus nicht so leicht damit angesteckt werden möchten: so hat der Medicus mit Zuziehung des Ortsschuldheißen Krankenwärter oder Wärterinnen nach Nothdurft zu bestellen; und bestehet also

Dienst der Krankenwärter. Sollen keine wollene Kleider tragen.

§. 6. Der Krankenwärter oder Wärterinnen Dienstschuldigkeit hierinnen, daß sie bey der Warte, soviel möglich und es thunlich seyn kann, alle Kleidungen von Wollenzeug ablegen, hingegen vielmehr dieselbe aus Baumwolle, Lein oder Hanf, als Canafaß, Barchent, Zwillich, und Leinentuch verfertiget, und damit gefüttert tragen, oder auch solche mit Baumwolle oder Flachswerk unterlegt anziehen sollen. Die aufgestellten Krankenwärter haben ihre accurate Stunden und Zeit, mittels Reichung der Medicin, auch Speisen, nach Anordnung des Medici, bey dem Patienten zu halten, das Bette, wie der Medicus anweiset, entweder gar nicht, oder behörig zu machen, täglich nach des Patienten Mund und Zunge zu sehen, und besonders, wenn die Lefze verschleimet ist, selbige abzupußen, damit keine Bräune hieraus entstehen mag; annebst auch darauf, ob der Patient durchfällig, oder verstopft sey, genaue Achtung zu geben, und hievon dem Medico bey seinem Besuch der Kranken die schleunige Nachricht zu geben; nicht minder den Stuhlgang sogleich in die bestimmten Oerter zu tragen, besonders auch die Zimmer nicht zu warm einzuhitzen. Imgleichen haben sie Wärter vorderst darauf zu sehen, daß dem Patienten, wenn er in dem Stande der Wiedergenesung sich befindet, keine schädliche Speisen von nebenher zugebracht werden.

Die Vorschrift des Arztes beobachten, und demselben von allem Nachricht geben.

Alle frühe Morgens soll der Urin von dem Patienten aufbehalten, und dem Medico vorgezeigt werden, um sich wegen der Krankheit darnach richten zu können.

Das Zimmer räuchern.

Bey den ansteckenden Krankheiten haben die zur Warte bestellten Personen, oder die Hausgenossenen selbsten öfters in dem Hause theils mit Wachholdergesträuch, oder Beeren, theils mit Essig, so auf heiße Steine geschüttet wird, Rauch zu machen.

Die Krankenwärter oder Wärterinnen sollen sich ebenfalls bey der Warte wohl in Obacht nehmen, nicht unnöthiger Weise der Gefahr einer selbstigen Ansteckung sich aussetzen, auch wegen einer dergleichen Vorsorge von dem Medico den Unterricht verlangen, und demselben sich fügen.

Schließlich hat man jene zu Krankenwärter auszuersehen, welche frisch, gesund und beherzt sind, auch sich freywillig dazu anbiethen. So viel nun endlich

Vorsorge der Gesunden.

§. 7. Die Gesundheitsobliegenheit eines jeden selbsten betrifft, so ergeht an jedermann die heilsame Weisung, daß, wofern einer sich übel befinden sollte, und also vernünftig glauben könnte, daß dieses ein Zeichen von einer schweren Krankheit, welche um selbige Zeit in dem Orte sich äussert, seyn möchte, er bey dem Schuldheißen oder Burgermeister hievon die Anzeige sogleich thun lassen soll, welcher hernach dem Medico allschon die weitere Anzeige befohlnermaßen hievon machen wird, damit gleich beym Anfang der Krankheit das Uebel gehoben werden möchte. Die armen Kranken genießen hierauf die ihnen zugedachten Wohlthaten, und der Bemittelte bekömmt zur rechten Zeit hiedurch die Hilfe, welche allenfalls durch die Verschwiegenheit der Krankheit, als zu spat, nicht mehr angedeihen kann. Ein jeder Patient hat, kraft seiner eignen in der Natur gegründeten Selbsterhaltungsschuldigkeit, die von dem Medico vorgeschriebenen

Arz-

1772.

Arzneyen, Diät, und Verpflegung zu gebrauchen, und was dagegen schädlich, als die verbothenen Speisen und Tränke, hinweg zu lassen, damit die Krankheit nicht weiter dadurch befördert wird, oder der Tod gar darauf erfolgen mag. Dahero den andern Mitnachbarn bey 10 Rthlr. Strafe verbothen wird, die von dem Medico nicht vorgeschriebenen Speisen oder Tränke dem Patienten unter der Hand zu seinem größten Schaden beybringen zu lassen.

Den Kranken keine untersagte Speisen zuzutragen.

Wenn auch der Medicus für nothwendig hält, daß Vorsorgsarzneyen gebraucht werden müssen, so wird jedermann auch hierinnen seiner Selbsterhaltungsschuldigkeit hiedurch erinnert, maßen mit einer in etwas wenigem bestehenden Arzney eine schwere und geldsplitterige Krankheit manchesmal abgewendet werden kann; zu welchem Ende die Präservativ- oder Vorsorgsmittel in der Arzneykunst wohl angeordnet worden sind. Es sollen nicht viele Patienten, wo es thunlich ist, in einem Zimmer, noch vielweniger in einem Bette gelassen werden; und aus den Zimmern, in welchen die Patienten allschon liegen, oder sie gelegt werden sollen, auch sogar aus den nächst daran stossenden Stubenkammern sind alle Wollenzeuge, und dergleichen Kleidungen hinweg, und in andere Zimmer oder Kammern, wo keine Kranke zu liegen kommen, oder gar auf die Böden zur Verwahrung zu bringen. Tag und Nacht zur Erneuerung der Luft, oder zur nothwendigen beständigen Ausschaffung der von den Leibern derley Patienten ausgehenden bösen Dünste und zur gegentheiligen Einlassung der auswärtigen Luft, sind auch in den Häusern auf dem Lande, wo noch nicht in ihren Zimmern oben an den Fenstergesimsen eine mit einem Schieberlein versehene Oeffnung oder viereckige Löcher allschon anzutreffen wären, nach Gutbefinden des Medici zwo oder mehrere Scheiben von Blech, welche mit mehreren Löchlein versehen, und also durchlöchert sind, statt der Scheiben von Glas in dem Fenster einzusetzen; annebst auch die Wohnstuben, Stubenkammern und Orte, wo diese Patienten sich aufhalten und liegen, sammt den Betten und derselben Gedecken, auch die Vorplätze und Gänge des Hauses auf das säuberste, so viel möglich ist, zu halten, und keine Nässe darinnen zu dulden. Niemanden von denjenigen, so annoch gesund sind, und mit den Kranken nicht nothwendiger Weise umzugehen haben, soll der Zugang zu sothanen Patienten so platterdings erlaubt werden; hingegen haben diejenigen, welchen der Patient zur Obsorge anvertraut worden ist, alles zu beobachten, was der Medicus diesfalls angeordnet hat.

Absonderung der Kranken.

In deren Zimmer kein Wollenzeug zu dulden.

Luftlöcher in die Zimmer zu machen.

Alles reinlich und trocken zu halten.

Der Patient selbst, wenn er anfängt zur Genesung zu kommen, hat sich mit Essen und Trinken nicht zu überladen, die freye Luft noch einige Zeit zu meiden, und sich gänzlich nach dem Rath des Medici annoch zu halten. Wofern aber einer oder der andere verstorben wäre, so soll Bett und Weißzeug, und zwar das letztere sogleich gewaschen, das Bett aber einige Wochen lang in die Luft aufgehängt werden, weil ohne solche Vorsorge ein Gesunder sich in ein dergleichen Bett ohne Gefahr, mit einer solchen Krankheit gleichmäßig angesteckt zu werden, nicht legen darf. Wie denn auch der Abgestorbene sogleich nach seinem Abscheiden aus dem Wohnzimmer in ein anderes der durchgehenden Luft ausgesetztes Ort oder Zimmer zu bringen, und das Haus öfters mit Wachholderrauch zu beräuchern ist.

Betragen der Reconvalescenten.

Absonderung der Gestorbenen.

Gleichwie nun diese heilsame Anordnung bloß allein dahin abzielet, daß sowohl die armen als bemittelten Landesunterthanen, wenn sie über kurz oder lang mit einer gefährlichen Krankheit überfallen würden, diese vorgeschriebenen Mittel gebrauchen, und damit zur vorigen Gesundheit wiederum kommen möchten: als versiehet man sich, daß die armen und nothleidenden Unterthanen diese Wohlthat mit gebührendem Dank erkennen, und nach dem Willen der Stifter das heilige Gebeth zu Gott dafür abschicken, auch von selbsten dahin bedacht seyn werden, daß nicht durch überflüßige Kösten die andern Nothleidenden von solchem heiligen Almosen beraubt werden möchten; die Bemittelten aber sich auf obbeschriebene Art

1772. curiren, oder aber durch Vorsorgsmittel von einer todtgefährlichen Krankheit verwahren lassen werden.

Damit nun auch schließlich die Medici, Chirurgi, auch Krankenwärter wissen mögen, wie viel an Gebührnissen ihnen täglich von der Hochfürstlichen Sanitäts-Commission werde bewilliget werden: als ist nachfolgendes Regulativ gemacht worden, bey welchem auch es lediglich sein Verbleiben haben wird, wenn nicht ausserordentliche Umstände, in Ansehung deren eine weitere Belohnung allenfalls statt finden könnte, sich unversehens bey einer Krankheit äussern würden. Dieses

§. 8. Regulativum über die Diäten und sonstige Gebührnissen besteht in folgendem:

Taggelder u. Kosten des Arztes.

Erstens, wenn ein Amtsphysicus in ein Ort, welches von seiner Wohnstadt eine halbe, oder eine ganze Stunde weit entlegen ist, abgeht, so werden demselben 2 fl. rhein., auf zwo bis dritthalb Stunden aber 2 fl. fränk., auf drey und mehrere Stunden hingegen 2 Rthlr. täglich hiemit verwilliget; nebst diesem aber hat eine jede Gemeinde nebst freyer Dahinlieferung das Quartier, Holz und Licht ihm unentgeldlich zu verschaffen. Im Fall aber eine Krankheit in einem solchen Orte, wo er Physicus selbsten wohnhaft ist, sich äussert, hat er die Kranken ohne einige Diäten-Forderung in Ansehung seines diesfalls ziehenden Salarii zu besorgen, und alle Hilfe ihnen zu leisten.

Des Chirurgi.

Zweytens, einem Bader wird täglich ein halber Rthlr., wenn die Kranken in dem Orte, wo er wohnhaft ist, sich befinden, ausser demselben aber 1 fl. rhein., es mag solches Ort weit oder nahe seyn, zu seiner Gebührniß gereichet werden, wohingegen er das Aderlassen unentgeldlich zu verrichten hat. Belangend aber die Clystier und Vesicatoria, so wird diesfalls die Zahlung also geleistet werden, daß, wenn er Bader das Clystier nur applicirt hat, ihm 2 Batzen, wenn er aber das zur Verfertigung Erforderliche auch selbsten hergegeben hat, 6 Batzen werden bezahlt werden. Für ein Vesicatorium zu setzen, solches täglich zu verbinden, und alles, was dazu gehört, beyzuschaffen und zu besorgen, dafür hat der Chirurgus oder Bader 6 Batzen zu empfangen.

Des Krankenwärters.

Drittens sind einem Krankenwärter oder Wärterinn für Kost und Lohn täglich 6 Batzen zu reichen;

Des Apotheckers.

und viertens werden fünf vom hundert dem Apothecker an seinem Apothecker-Conto abgezogen, und von ihm die Revisions-Gebührnissen von ersagtem seinem Conto entrichtet.

Nach welchem Regulativ sich also jeder, welcher in dergleichen Krankheitsfällen gebraucht wird, zu richten hat. Decretum Würzburg den 26 Febr. 1772.

H. W. R.

Verordnung v. 28 Febr.

Das Bittgesuch der Armen um Aufenthalt im Lande.

Nachdeme bey dahiesiger Hochfürstl. Regierung von kurzem her, und zwar mehrentheils von der Zeit der jüngsthin im Druck ergangenen Almosen- und Bettelverordnung, von verschiedenen in hiesigen Hochfürstl. Landen nicht angesessenen Personen das bittliche Ansuchen geschehen ist, daß ihnen zu ihrem ohngehinderten Aufenthalt und Gewinnung ihrer Nahrung ein gewisses Hochfürstl. Amt oder Ort angewiesen werden möge, und nun diesem Anlangen so platterdings, und ohne daß die bey einem oder anderen fürwaltende Umstände genau geprüft, und genugsam untersucht werden, zu willfahren allerdings bedenklich seyn will; als wird sämtlichen Hochfürstlichen Beamten hiemit befohlen, daß sie alle diejenige, welche bereits zu ihrem Aufenthalt ein Bewilligungs-Patent erhalten, oder um dergleichen sich neuerlich bewerben, wann sie zu gehen annoch im Stande sind, anhero zur Hochfürstlichen Regierung mit dem Bedeuten verweisen sollen, daß ein jeglicher wegen seinem vorigen Aufenthalt, und wie er sich ernähret,

und

und aufgeführet habe, ein beglaubtes Zeugniß, Abschied, oder sonstige Urkunde um so gewisser mitzubringen habe, als er übrigens in seinem Gesuch nicht werde gehöret werden.

So viel nun jene betrifft, welche wegen ihrem allzugroßen Alter, oder sonstiger Leibesschwachheit hiehero zu gehen nicht vermögend sind, so ist von denen Beamten der unterthänigste Bericht einzusenden, und in solchem des Supplicanten Alter, ob er beweibet, und wie viele Kinder er habe, dann dessen bisheriger Nahrungsstand und Aufführung, auch ob solcher vorhin schon eine Anweisung gehabt, gehorsamst zu bemerken, auch diese zu Erneuerung derselben anhero einzuschicken. Decretum Würzburg den 28 Hornung 1772.

H. W. R.

Den 6 März wurde die bisher verordnete Viehsperre gegen fernere Entrichtung des eingeführten Aufschlaggeldes aufgehoben. Verordnung v. 6 März. Viehsperre betreffend.

Die wegen verbothenem Einführen des Tabacks und der Karten unterm 12 May, 16 Juli, 17 Aug. 1767, 15 Januar, 3 und 15 Juni 1768, 14 Febr. 3 und 8 Aug. 1769 erlassene Verordnungen werden ganz bestättiget, und derselben strengste Beobachtung befohlen. 16 März. Tabacks- und Kartenstampf.

Die fremde Juden sollen bey 10 Thlr. Strafe jedesmal den Leibzoll entrichten, oder ihr Frenzeichen vorzeigen. S. V. v. 14 Januar 1775, 14 März 1785, 4 Febr. 1791. 18 März. Judenzoll.

Verboth der Bettelfuhren.

Nachdeme zwar sowohl durch die diesseitigen Hochfürstl. Landesverordnungen, als auch durch die verkündeten Pœnal-Patente des löblichen fränkischen Kreises verbothen worden ist, daß die fremden Bettler sich in ersagten Kreislanden, und sonderheitlich in dem Fürstenthum Würzburg nicht betreten lassen sollen; und nun aber das Widerspiel sich in diesem vordersamst gezeiget hat, daß dergleichen fremde Bettler, und sonstige arme preßhafte Personen mit den sogenannten Bettelfuhren in die Hochfürstl. Würzburgische Ortschaften gebracht worden sind, wo hernach eine bösartige Krankheit, nach Zeugniß jener, welche damit angesteckt worden sind, allda entstanden ist: als ergehet hiemit der nachdrücklichste Befehl dahin, daß 30 März.

1mo. Sämtliche Hochfürstliche un- und mittelbare, adeliche und verrechnende Beamte, Zöllner und Zollbereiter, Schuldheißen, Burger oder sonstige Ortsvorsteher entweder selbsten beobachten, oder durch andere in den Hochfürstl. Würzburgischen Gränzortschaften genau darauf sehen lassen sollen, daß keine dergleichen fremde und ausser dem Fürstlichen Hochstift wohnende Bettler und Kranke, oder sonsten preßhafte Personen, männ- oder weiblichen Geschlechts, mit oder ohne Paß durch obbesagte Bettelfuhren in die diesseitigen Fürstlichen Lande gebracht, sondern dieselbe gleich bey dem Eintritt wiederum ab- und in ihr Geburtsort, oder Land verwiesen werden; wo ansonsten derjenige, so sich diesfalls eine sträfliche Nachläßigkeit wird zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und allenfallsiger Bestrafung gezogen werden solle. Weilen aber Keine fremde Bettler im Lande aufzunehmen.

2do. Dergleichen Bettelfuhren gemeiniglich unversehens und heimlicher Weise geschehen: als ergehet diesfalls die Verordnung dahin, daß, wofern in Zukunft von einem Fremden dergleichen bettel- und preßhafte Personen in die diesseitigen Lande geführet, und er hierüber betreten würde, er nach empfangenen 24 Stockschlägen mit seiner Bettelfuhr sogleich zurückverwiesen werden solle; zu welcher ge- Strafe desjenigen, der die Kranken in das Land führet.

1772. genauen Aufsicht auch die jedesmaligen militärischen Streif-Commandi hiemit vorzüglich angewiesen werden. Und nun auch

Inländische kranke Arme nicht aus dem Lande zu führen.

3tio. Die von den diesseitigen Landesunterthanen allenfalls geschehenden Bettelfuhren gänzlich abzustellen: so wird auch hiedurch nachdrucksamst gebothen, daß kein Landesunterthan bey Vermeidung der Zuchthausstrafe und des diesfalls an andere Ortschaften, wohin diese Persönen geführt werden, zu thun habenden Ersatzes sich unterstehen soll, dergleichen Bettler auf Karren oder Wägen in die fremden benachbarten Lande und Ortschaften zu führen, sondern eine jede Ortsgemeinde ist schuldig, dergleichen diesseitige arme und preßhafte Personen, wenn sie in die Spitäler nicht gebracht werden könnten, von ihren Ortseinkünften zu unterhalten; und wofern die Gemeinde für sich allein nicht im Stande ist, solche zu ernähren: so sind sämtliche Amtsunterthanen verbunden, hierzu einen Beytrag zu thun. Im Fall nun

Jedes Amt, und jede Gemeinde sollen die ihrige ernähren.

Eingeführte Kranke sind sogleich zurückzuführen.

4to. Dergleichen arme fremde Personen, welche auf dergleichen Bettelwägen liegen, sich in den diesseitigen Fürstlichen Ortschaften annoch befinden sollten, so hat der Beamte dieselbe, wenn solche ohne Gefahr ihres Lebens fortgeschafft werden könnten, sogleich in ihr Geburtsort oder Land bringen zu lassen.

Schließlich ist gegenwärtige Landesverordnung nicht nur öffentlich zu verkünden, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft an die gewöhnlichen Orte anzuheften. Decretum Würzburg den 30 März 1772.

H. W. R.

Verordnung v. 6 April. Viehaufschlagsgeld.

Statt der Zollbereiter wird den Beamten die Aufsicht und Berechnung des Viehaufschlags gegen die in der V. v. 13 März 1771 gebilligten Belohnung übergeben, und soll die Rechnung 14 Tage nach jedem Quartal eingeschickt werden.

21 April. Kriegsdienst-Reglement.

Dienstreglement für die Hochfürstl. Würzburgische Kriegsmannschaft, sowohl in Garnison als im Felde.

Nachfolgendes, in drey Abtheilungen verfaßtes Dienstreglement, sammt dem besonders entworfenen Kriegsexercitio, als dessen ersteren Theil, wird gesammter unserer Generalität, auch Stabs- und übrigen Offiziers zur genauest ohnabweichlichen Beabachtung und buchstäblichen Vollziehung hiermit vorgeschrieben, um nicht nur selbst darüber alles Fleisses pünktlich zu halten, sondern auch ihre unterhabende Mannschaft darnach genüglich unterweisen, und in Uebung setzen zu mögen; hieran geschiehet unser erntslicher Wille und Meynung. Gegeben in unserer Residenzstadt Würzburg den 21 April 1772. a)

A. F.

Von

a) Dieses Dienstreglement ist sehr weitläufig. Der erste Theil, als das Kriegsexercitium, gehört nicht in diese Sammlung; der 2te enthält den Dienst selbst, sowohl im Felde als in der Garnison, woraus der Kriegsproceß hier beygefügt wird. Der ganze Inhalt dieses 2ten Theils ist folgender:

Erste Abtheilung. 1. Verhaltungen bey einem Regiment und Kompagnie zu Fuß überhaupt. 2. Von dem Spital. 3. Von der Rekrutirung. 4. Von Vorstellung und Abdankung der Offiziers. 5. Begräbnißordnung. 6. Von den Musterungen und Revisionen. 7. Von Anschlagung neuer Fahnen. 8. Von dem Kriegsverhör in peinlichen Sachen u. s. w. bis §. 19, welche oben eingerückt sind.

Zweyte Abtheilung; von Verhaltungen im Felde. 1. Marschverhaltung. 2. Von den Lagerausssteckern. 3. Ein reguläres Lager abzustecken. 4. Von dem Einrücken und Verhalten im Lager. 5. Vom Ausrücken vor der Generalität. 6. Die Mittags-

Bet-

Von dem Kriegsverhör in peinlichen Sachen.

§. 1.

Alle Criminalsachen sowohl, als diejenigen Verbrechen, welche eine Strafe von 100 Prügeln oder Gassenlaufen durch ein ganzes Executions-Commando verschulden, sollen durch ein ordentliches Verhör untersucht, und durch ein ganz oder halb besetztes Kriegsrecht (wie im Nachfolgenden näher erklärt wird) abgeurtheilet werden.

2. Zu einem Verhör über Schuldige und Delinquenten, vom Hauptmann bis Gemeinen, wird 1 Hauptmann, 1 Lieutenant nebst dem Auditor kommandiret, der Obristwachtmeister, oder an dessen Stelle der majorisirende Hauptmann, präsidiret hieben; wäre aber in Abwesenheit des Obristwachtmeisters der älteste Hauptmann im Regiment abzuhören, so präsidiret der Obristlieutenant, oder es müßte hiezu ein Stabsoffizier von einem anderen Regiment requiriret werden. Personen des Verhörs.

3. Wäre über einen Stabsoffizier ein Verhör anzuordnen, so präsidiret allemal ein Höherer im Charackter, und die 2 Assessores werden aus den nächstfolgenden Chargen genommen.

4. Ueber einen Obristen präsidiret also ein General-Feldwachtmeister, Assessores sind 1 Obrist, und 1 Obristlieutenant.

5. Ueber einen Obristlieutenant ist Präses ein Obrister, Assessores sind 1 Obristlieutenant und 1 Major.

6. Ueber einen Obristwachtmeister ist Präses der Obristlieutenant, Assessores sind 1 Major, 1 Hauptmann.

7. Ein Stabsoffizier soll in seinem eigenen Quartier bewacht, und in des Präsidis Quartier abgehöret werden. In Verhören über Unteroffiziers und Gemeine, wann es geringe Verbrechen betrifft, führet der Hauptmann vom Verhör zugleich das Präsidium; betrifft es aber andere geringfügige Sachen, die gleichwohl der Commandant summarisch untersucht wissen will, so wird dem Auditor nur ein Offizier von der Compagnie zugegeben, und kann ein solches Verhör in des Offiziers oder Auditors Quartier gehalten werden. Dahingegen alle andere Verhöre in der Caserne, im Felde aber beym Präside gehalten werden. Wo das Verhör vorzunehmen.

8. Ist nun der Delinquent vollkommen abgehört, so soll das von dem Auditor schriftlich verfaßte Verhör geschlossen, und erstlich von den Assessoribus, sodann von dem Präside und Auditor unterschrieben, und von dem Präside selbsten unter Begleitung des Auditors dem Regiments-Commandanten überbracht werden, es wäre dann ein anderes befohlen. Das Verhör soll dem Regiments-Commandanten eingeliefert werden.

H 2   9. Wann

Betstunde. 7. Verhalten der Fahnen- und Regimentswachten. 8. Von dem Gottesdienste. 9. Wie der Befehl auszugeben, und Rapport einzunehmen. 10. Von Generals- Stabs- und extra Wachten. 11. Von den Ehrenbezeigungen. 12. Von detaschirten Commando's. 13. Vom Piquet. 14. Von dem Bereitschaftspiquet. 15. Von dem Allarme. 16. Von einer Schlacht. 17. Ausmarsch aus dem Lager.

Dritte Abtheilung. Verhaltungen in Besatzungen, Postirungen und Quartieren. 1. Von dem Einrucken. 2. Casernenordnung. 3. Von dem Wacht-Auf- und Abziehen. 4. Wachtverhaltung. 5. Von dem Anmelden. 6. Von Aufführung der Schildwachten. 7. Verhaltungen der Schildwachten überhaupt. 8. Von Ehrenbezeigungen. 9. Ordinäre Streiche. 10. Ausgebung der Parole. 11. Vom Thorsperren. 12. Vom Thoröffnen. 13. Von den Ronden. 14. Von Patrouillen. 15. Bey entstehendem Feuer. 16. Feindlicher Allarm. 17. Von der Kirchenparade. 18. Von der Parade auf den Fronleichnamstag und bey andern solennen Processionen. 19. Fernere Verhaltung vor dem Hochwürdigsten. 20. An dem grünen Donnerstage. 21. Verhaltung in Cantonirung und Quartieren.

1772. 9. Wann eine Kriegssession ausserhalb der Garnison auf das Land kommandiret werden muß, um ein Visum repertum wegen Entleibung oder eines anderen die Todesstrafe nach sich ziehenden Verbrechens halber einzunehmen, so wird zwar solche, wie hieroben in schweren peinlichen Sachen vorgeschrieben, förmlich besetzt, dahingegen wann in Verbrechen, die nicht capital sind, ein Augenschein einzunehmen, oder wann über Exresse und andere dergleichen Vorfälle Untersuchungen anzustellen sind, soll darauf gesehen werden, ob solches ab Seiten unseres Militaris solitarie, oder aber mixtim mit der Ortsgerichtbarkeit zu unternehmen sey; im ersteren Falle soll die Session nur in einem Hauptmann und Offizier, nebst dem Auditor, oder aber beyden letzteren allein, nach Wichtigkeit der Sache, bestehen; anderen Falles aber soll der Auditor mit einem Offizier, und der Judex loci mit seinem Actuario die Sache gemeinschaftlich behandeln, und sollen jedesmal die Kösten hiezu von unserem fürstlichen Commissariat nach dem herauszugebenden Regulativ beygetragen werden.

Gemeinschaftliche Untersuchung mit andern Gerichtsstellen.

Vom ganz und halb besetzten Kriegsrecht.

§. 1.

Wann solches statt hat.

In Verbrechen, welche die Todes- oder eine infamirende Strafe entweder notorie nach sich ziehen, oder wo diese gegen eine gelinder willkührige Strafe in gewisser Maas zweifelhaft ist, und erst auf Erkenntniß des Kriegsgerichts beruhet, soll ein ganz, in allen andern Fällen aber nur ein halb besetztes Kriegsrecht gehalten werden.

Woraus solches bestehen soll.

2. Ersteres soll nebst dem Präses und Auditor in 12 Beysitzern, deren jedesmalen 2 von gleicher Charge zu kommandiren, letzteres aber nebst dem Auditor und Präses nur in 6 einzelnen Assessoren von eben diesen verschiedenen Chargen bestehen.

Personale bey einem ganzen Kriegsrecht.

3. Ein ganzes Kriegsrecht über einen vom Feldwebel an bis Gemeinen, auch die, so unter die Regiments-Jurisdiction gehören, und keinen höheren Charackter haben, soll durch den Obristwachtmeister als Präses, 2 Hauptleute, 2 Ober- und Unterlieutenants, 2 Feldwebels, 2 Corporals, 2 Gefreyte, 2 Gemeine, und dem Auditor, in allem also durch 14 Personen besetzt werden, welche zur bestimmten Frühezeit sich sämtlich nüchtern mit Echarpen und in sonst gewöhnlicher Ajustirung und mit Pettschaften an dem benannten Orte einfinden.

Im Nothfall ist auch ein halbes gültig.

4. Bey erheischenden Nothfall, wo die Umstände keinen Aufschub verstatten, und ein Mangel von Offiziers wäre, ist auch ein halb besetztes Kriegsrecht gültig; doch sind in diesem Falle, da solches an die Stelle eines ganzen surrogiret wird, alle bey diesem herkömmliche und hiernach beschriebene Formalitäten in Obacht zu nehmen; auch kann bey diesen Umständen anstatt eines abgehenden Hauptmanns ein Ober- oder Unterlieutenant, auch ein Fähndrich die Stelle vertreten, ausser welchen Nothfall aber die letzteren in keinem Kriegsrecht sitzen sollen.

Fähndrichs sollen nur zur Aushilfe dazu kommen.

Kriegsrecht über Offiziers.

5. Ein Kriegsrecht über Offiziers soll aus lauter Offizieren, doch ebenmäßig 14 Personen bestehen, und allemal ein Höherer im Charackter, als der abzuurtheilende ist, präsidiren; vom Hauptmann an bis Fähndrich und die Offiziersrang oder Charackter habende kleine Stabspartheien soll der Obristwachtmeister das Präsidium führen, das Assessorium aber soll in 4 Hauptleuten, 4 Ober- und 4 Unterlieutenants, nebst dem Auditor bestehen.

Ueber Stabsoffiziers.

6. Wann über einen Stabsoffizier Kriegsrecht zu halten ist, so führet das Präsidium abermals ein Höherer im Charackter.

7. Aus jeder der dem Präsidi nachfolgenden Stabschargen werden 2 Assessores, die übrige Anzahl aber von Hauptleuten und Lieutenants entnommen, daß also nur an den letzteren Chargen abgeht, was an höheren beygewachsen ist.

8. Ue-

8. Ueber einen Obristen präsidiret demnach ein General-Feldwachtmeister, das Assessorium besteht in 2 Obristen, 2 Obristlieutenants, 2 Majors, 4 Hauptleute, 2 Oberlieutenants. 1772.

9. Ueber einen Obristlieutenant präsidiret 1 Obrister, die Beysitzer sind 2 Obristlieutenants, 2 Majors, 4 Hauptleute, 4 Oberlieutenants.

10. Ueber einen Major präsidiret der Obristlieutenant, Assessores sind 2 Majors, 4 Hauptleute, 4 Ober- und 2 Unterlieutenants.

11. Hiezu können und müssen, gestalten Umständen nach, Stabsoffiziers von andern Regimentern erbeten und kommandirt werden.

12. Von derjenigen Compagnie, wovon der Arrestant ist, wird jederzeit zu einem Verhör und Kriegsrecht ein Corporal auf Ordonanz gegeben; dahingegen soll von dieser Compagnie, ausser dem Nothfall, kein Ober- noch Unteroffizier zum Verhör und Kriegsrecht kommandirt werden.

In einem Kriegsrecht sollen nur Complices abgeurtheilet werden.

13. Niemals sollen in einem Kriegsrecht mehrere Delinquenten, es wären dann selbe als Complices in einerley Verbrechen befangen, abgeurtheilet werden.

Verfahren im Kriegsrecht beym Urtheil.

14. Wann das Kriegsrecht versammelt ist, macht der Auditor einen kurzen Vortrag; der Delinquent wird alsdann vorgeführet, und ihm sein Verhör nochmals vorgelesen; bestätiget er solches und bringet nichts neues zur Entschuldigung, noch eine Einwendung gegen die anwesende Gerichtspersonen vor, worüber derselbe eigends zu fragen ist, so leget der Präses den entblößten Degen, der Auditor aber den Stock darunter kreutzweis auf den Tisch, Präsident und Beysitzer stehen alsdann mit unbedeckten Häuptern auf, und legen vor dem Crucifix und brennenden Kerzen, welche auf den Tisch ausgestellt sind, den gewöhnlichen Richtereyd ab, welchen ihnen der Auditor vorliest. Nach geschehener Vereydigung nehmen sämtliche ihre Plätze wieder ein, der Inquisit wird abgeführt, der Auditor liest alsdann sein Votum informativum, welches allezeit schriftlich zu verfassen, und den Actis beyzulegen ist, deutlich und mit klaren Explicationen ab, um damit die Beysitzer in Facto und Jure grundsam unterrichtet werden, worauf dieselben abtreten, und sich wegen der Stimmen chargenweis vereinigen. Wann sie ihre Vota parat haben, werden sie von dem zum Aufwarten deputirten Corporal hineinberufen, und giebt jede Charge nach der anderen, von unten auf anfangend, ihr Votum von sich, welches der Auditor zu Protocoll aufzeichnet, ein jeder Votant aber unterschreibet und besiegelt.

Richter-Eyd der Beysitzer. *Votum informativum des Auditors.* *Abstimmung der Beysitzer.*

Votum decisivum des Präses und Auditors.

15. Der Präses und Auditor haben jeder vor sich ein Votum decisivum zu geben, letzterer verfasset den Sentenz und unterschreibet, auch siegelt solchen mit dem Präside allein; daraufhin die sämtliche Acta zusammen genommen, von dem Präside und Auditor unter Pettschaft geleget, und durch den jüngsten Hauptmann, dann ältesten Lieutenant von der Session dem Regiments-Commandanten überbracht werden, dieser schickt entweder das Kriegsrecht, wann er die darin erkannte Strafe für sich selbsten nicht exequiren lassen kann, zur Hofkriegsräthlichen Confirmation, oder im Felde, da demselben das Jus aggratiandi und Gladii gemeiniglich übertragen ist, unterschreibet derselbe den Sentenz zur Publicirung und Vollziehung, und giebt des Endes die weitere Befehle.

Einlieferung der Acta an den Commandanten. *Was dieser hierauf zu thun.*

Verkündung des Urtheils.

16. Bey der Publication tritt das Kriegsrecht, in Garnison vor der Casernewacht, im Felde oder Quartieren aber vor das Zelt und Quartier des Präsidis, in eben der Ordnung, wie es im Gerichte gesessen, zusammen, und formiret gleichsam eine Gasse; der Präses befiehlt den dreymaligen Ruf zu schlagen, dahero der Regimentstambour sich schon vorhin mit 3 oder 4 Tambours allda einzufinden hat; und wenn hierauf der Delinquent vorgeführet wird, zieht der Präses den Degen, der Auditor aber nimmt seinen Stock in die Hand, und liest, nachdem die Wache das Gewehr präsentirt hat, den Sentenz deutlich vor,

1772. alle Richter aber haben den Hut auf; nach sothaner Publicirung ist das Kriegsrecht geendet, und seiner Pflichten entlassen.

Bey einem Oberoffizier.

17. Da aber über einen Stabs- oder Oberoffizier der Sentenz publiciret würde, soll es in dem Zimmer oder Zelt, wo das Kriegsrecht gehalten worden, bey offenen Thüren und Fenstern geschehen.

Wann ein halbes Kriegsrecht statt hat.

18. Ein halb besetztes Kriegsrecht, oder sogenanntes Regimentsgutachten, ist, wie hieroben gemeldet, nur in Fällen erlaubt, da weder auf eine Todes- noch infamirende Strafe erkannt werden kann.

19. Der darin abgefaßte Spruch wird allein zu Friedenszeiten, wenn ein obligater Mann als incorrigibile hinweggeschafft, oder aber ins Zuchthaus abgegeben werden soll, ausserdem aber niemals zur Hofkriegsräthlichen Confirmation eingesandt, sondern es beruhet desselben Publication und Vollziehung lediglich auf des Commandantens Befehl.

20. Auch Oberoffiziers, vom Hauptmann an, können wegen unanständiger Aufführung, Excessen und solchen Vergehungen, die allenfalls nur einen viertel- oder höchstens einen halbjährigen Arrest, oder eine andere gleiche Correction, ihrer Charge und Ehre ohnnachtheilig, nach sich ziehen, abgeurtheilet werden.

Hiebey sind obige Formalitäten nicht nothwendig.

21. Derley Gerichte bestehen obberührtermassen nebst dem Präses und Auditor nur in der Hälfte der zu einem ganzen Kriegsrecht erforderlichen Assessoren, welche nicht in Eydespflichten genommen werden, auch cessiren hier alle übrige in dem ganzen Kriegsrecht übliche Formalitäten. Der Auditor macht ex Actis einen kurzen mündlich- oder schriftlichen Vortrag, und eröffnet seine Meynung in Puncto der Strafe. Die Assessores treten nicht ab, sondern geben von unten auf, und zwar bis zum Feldwebel inclusive stehenden Fußes, die Offiziers aber sitzend ihr Votum ab, der Präses formiret aus den Majoribus das Conclusum und hiernach fäßet der Auditor den Sentenz ab, welchen sämtliche Assessores unterschreiben, der Präses und Auditor aber dem Commandanten zur Genehmigung überbringen. Bey der Publication wird kein Ruf geschlagen, noch ziehet der Major den Degen, ansonsten aber wird hiebey alles obige, wie bey Publication der kriegsrechtlichen Sentenzen, beobachtet.

Verfahren hiebey.

Vom Kriegsgericht in bürgerlichen Klagsachen.

§. 1.

Der Regimentskommandant hat die Civiljurisdiction.

Wer in Civilsachen einen bey dem Regiment stehenden Stabs- Ober- oder Unteroffizier, Stabspersonen, Prima- Planisten belangen will, muß seine Klage bey dem Regiments- Commandanten, dem die Jurisdiction anvertraut ist, als bey der gehörigen ersten Instanz, münd- oder schriftlich anbringen.

Mündliches Verfahren hiebey.

2. Sind die Parthehen, oder derselben Anwälde in loco, so wird von dem Commandanten eine Commission, bestehend in einem Präside (der jederzeit in dem Charackter höher als der Beklagte seyn muß) 1 Hauptmann und 1 Lieutenant, oder nach Gestalt des Präsidii in abfallend höheren Chargen, angeordnet, vor welcher die Partheyen ihre Nothdurft mündlich zu verhandeln, der Auditor aber solche zu Protocoll zu nehmen, und wann die Sache in einem Verhör genugsam erörtert werden kann, und die Partheyen sich zu keiner gütlichen Composition, welche allemal zu versuchen, einverstehen wollen, sogleich nach der ersten Session der Verlaß oder Bescheid zu schöpfen und den Partheyen hinaus zu geben.

Schriftliches Verfahren.

3. Wäre aber eine oder andere Parthey abwesend, oder es erforderte der Sache Wichtigkeit, daß der Proceß in Schriften verhandelt würde, so communiciret der Auditor die hinc inde einkommende Sätze und fertiget die Decreta jedesmal auf vorgängig an den Commandanten geschehene Meldung mit Vorse-

zung

ßung der Formalien: **Von des Löbl. N. N. Regiments-Gerichts wegen**, unter der seinigen Unterschrift und Siegel aus, instruiret sofort den Proceß, bis interlocutorie vel definitive zu sprechen ist. 1772.

4. Von dem Commandanten wird alsdann eine Commission, wie hieroben bey dem mündlichen Verfahren, niedergesetzt, der Auditor macht einen Vortrag aus den Acten und eröffnet dem Assessorio seine Rechtsmeynung, darauf votiret, ein Conclusum abgefaßt, und von sämtlichen Commissis unterfertiget wird. Urtheil.

5. Nach Inhalt des Conclusi wird nachhero der Bescheid oder Sentenz von dem Auditor, wie hieroben, ausgefertiget, und den Parthenen hinausgegeben.

6. Wäre in einer sehr wichtigen Sache definitive zu sprechen, so könnte jedem Assessori noch einer, gleichen Characters, zugegeben werden.

Vom Standrecht.

§. 1.

Wann ein Standrecht zu halten erforderlich wäre, welches bey stark einreissenden Verbrechen und Lastern in flagranti der Betretung von unseren Regiments-Commandanten im Felde, oder da wir ihm sonsten das Jus Gladii und aggratiandi verliehen haben, zu Friedenszeiten aber von uns selbsten oder unserem nachgesetzten Hoffkriegsrath befohlen wird, so bestehen die Assessores ebenfalls, wie im ordinären Kriegsrecht, aus 14 Personen, und soll so viel Mannschaft, als zur Execution erforderlich ist, im Felde vor der Fronte, und in Garnison oder Quartieren auf dem Regiments-Paradeplatz auszurucken befohlen werden, welche allda einen Executionskreiß schließen, und das äusserste Glied die Fronte auswärts zu machen hat, in diesem Kreiß stellen sich die das Standrecht besetzende Personen in einem halben Kreiß, daß der Präses in die Mitte komme, vor welchem und dem Auditor 2 Trommeln aufeinander gesetzt, und von dem Auditor der Stock, von dem Präside aber der bloße Degen kreuzweis auf solche gelegt werden. Wann solches statt hat. Personen hiebey, und Verfahren.

2. Nachdem nun der Delinquent hierauf vorgeführet, und überhaupt vernommen worden, soll solcher wieder aus dem Kreiß geführet, und ihm gleich der Geistliche zugegeben werden. Verhör des Delinquenten.

3. Der Auditor liest die über die That vorgeschriebene Artikel oder Edicten vor, und bittet den Präsidem um sein Votum darüber, wo alsdann der Obristwachtmeister solches dem neben ihm zur rechten Hand stehenden Hauptmann heimlich ins Ohr saget, welcher es dem Lieutenant, dieser dem Feldwebel, und so weiters herum, wie sonsten bey der Parole gebräuchlich, in dem Kreiß gegeben wird, bis solches der Auditor von dem andern Hauptmann empfängt, und dem Präsidi zurückgiebt; käme es falsch zurück, soll solches noch einmal herumgegeben werden. Wann also der Präses sieht, daß ein jeder das Votum richtig begriffen, nimmt er seinen Degen von der Trommel, zugleich auch der Auditor seinen Stock, und sagt: **Wer meiner Meynung ist, halte den Daumen in die Höhe**, worauf alle Mitrichter ihr Seitengewehr entblößen, und hoch halten, auch welche mit dem Obristwachtmeister in dem Voto einstimmig, heben den linken Daumen in die Höhe, worauf der Auditor die Stimmen abzählet, und dem Präsidi sagt, ob sie alle gleichförmig, oder ob die meisten einstimmen. Hierauf leget der Präses den Degen wieder über des Auditors seinen Stock auf die Trommel, und die Mitrichter stecken ihr Seitengewehr wieder ein, und schreibet der Auditor sogleich kürzlich den Sentenz, welchen der Präses und Auditor unterfertigen, und durch den jüngsten Hauptmann und ältesten Lieutenant dem Commandanten überschicken, soferne solcher nicht befohlen, sogleich den Sentenz zu publiciren und zu exequiren, inzwischen steckt der Präses seinen Degen ein, und be- Abstimmung der Richter. Das Urtheil wird an den Commandanten geschickt.

1772. Verkündung der Sentenz. Execution. fiehlt den Kreiß herzustellen, so alles in der Stille geschieht, und wie sich die Züge wieder zusammen gerichtet, marschiren sie von dem Ort des Kreises etwas nach Thunlichkeit zurück, und marschieren wieder ordentlich auf. Bey zurückbringendem und von der Behörde bestätigten Sentenz, stellen sich alle zum Standrecht gehörige Mitrichter in die Mitte vor der Executionsparade, wieder den vorigen halben Kreiß, und der Präses die Fronte gegen die Parade machend, die Tambours schlagen nur einmal den Ruf, worauf dem Delinquenten der Sentenz vorgelesen, auch gleich darauf die Execution durch den Präsidem ausgeführt werden soll.

Von dem unpartheyischen Recht.

§. 1.

Präses. Beysitzer. Rang derselben. Wann auf höheren Befehl ein erbetenes unpartheyisches Recht von unterschiedlichen Regimentern zusammengesetzt wird, präsidiret jederzeit über einen bis zum Hauptmann ein in der Charge höherer Offizier, als derjenige ist, über welchen das Recht gehalten wird, und sollen die Assessores nach den Chargen auch unterschiedlich, wie hieroben bey den ordinären Kriegsrechten bemerkt ist, gegeben werden, und da sich ergäbe, daß in einer derley Session 2 Assessores von gleichem Charackter eben gleichen Rang in dem Alter hätten, so nimmt der von der Infanterie die rechte Hand, wann die Sache die Infanterie angeht, und so auch gebühret es im Gegentheil dem von der Cavallerie; sollten aber diese gleichen Charackters und Ranges beyde von der Cavallerie, oder beyde von der Infanterie seyn, so ist der Rang nach dem Regiment zu nehmen.

Gemeinschaftliche Untersuchung mehrerer Regimenter. 2. Desgleichen wenn zwey Regimenter etwas mixtim zu untersuchen und abzuhandeln hätten, so präsidiret der Major, welcher im Rang der älteste ist, das andere Regiment giebt den Hauptmann, und jenes des Präsidis wiederum den Lieutenant zum Verhör. Den Auditor hingegen giebt das Regiment, welches von dem Präsidio ausgeschlossen ist.

Jedes Regiment bestraft die Seinige. 3. Das Verhör, wenn es geschlossen ist, wird dem Chef desjenigen Regiments, welcher vor dem andern den Rang hat, zuerst überbracht, welcher es dem andern sodann communiciret, und wann die Sache genugsam instruiret ist, läßt ein jedes Regiment besonders seine schuldig Befundene aburtheilen, und mit gebührender Strafe belegen.

Von Führung einer Execution.

§. 1.

Personen hiezu. Eine Execution soll durch den Obristwachtmeister, in dessen Abwesenheit aber durch den ältesten Hauptmann geführet werden, dazu sind zu kommandiren 2 Hauptleute, 5 Offiziers, 2 Feldwebels, 12 Corporäls, 6 Tambours, 4 Pfeifers und 164 Feuergewehre, oder nach Umständen so stark, als es der Commandant nöthig findet. Ferner sollen zum Spallier, wann Grenadiers vorhanden, 1 Feldwebel, 2 Corporäls und 24 Grenadiers, in deren Ermanglung aber 6 Gefreyte, und 18 alte Gemeine kommandirt werden.

Ausführung des Delinquenten. 2. Nachdem nun diese Mannschaft auf dem bestimmten Paradeplatz rangirt, und das erstere Commando in gehörige Züge getheilt, die zum Spallier Commandirte auch auf dem rechten Flügel apart in einen Zug gestellt worden, marschirt der Obristwachtmeister mit dem Degen in der Hand und gehöriger Stellung vor dem ersten Zug reitend und den Auditor links seitwärts etwas zurück bey sich habend ganz langsam, ohne Spielrühren, ohnweit des Stockhauses. Der Wachtmeister-Lieutenant aber mit dem Grenadierfeldwebel marschiret vor das Stockhaus, übernimmt

nimmt den Delinquenten, samt dem Geistlichen, und Profosen in das Spallier und schließet sich sodann an das Executionskommando an. 1772.

Verfahren bey der Execution.

3. Auf oben besagte Art soll also ganz langsam bis auf den Richtplaß marschirt, und daselbsten der Executionskreiß formirt werden. Das äussere Glied soll auswärts Front machen, und das Bajonet fällen, das innere aber das Gewehr auf der Schulter halten. Wann der Kreiß völlig geschlossen, so verliest der Auditor nochmals bey präsentirtem Gewehre den Sentenz, und der Profos bittet den Obristwachtmeister dreymal um Gotteswillen um Gnade.

Fähndrichs sollen um Pardon bitten.

4. Wenn die Vorbitten nicht ausdrücklich verboten sind, so liegt den Fähndrichs ob, daß 2 vor Ausruckung der Executionsparade für die Delinquenten um Gnade bitten, sollten aber die Fähndrichs kommandirt, oder krank seyn, so müssen dieses die Unterlieutenants verrichten, und wenigstens einer ein gesatteltes Pferd bey Handen haben. Erlangen solche nun die Gnade für einen oder mehrere Delinquenten, so reitet einer zu dem Obristwachtmeister in den Kreiß, demselben den diesfallsigen Befehl bringend.

Ende der Execution.

5. Da die Execution vorbey, kommandirt der Obristwachtmeister das äussere Glied zu schultern und rechts herzustellen, der Regimentspater macht eine kleine Ermahnung, und bittet für die Hingerichteten ein Vater Unser rc. zu beten, wozu der Obristwachtmeister das Gewehr beym Fuß nehmen und zum Gebete sich stellen, nach dem Gebete aber wieder schultern, den Kreiß öffnen, und mit klingendem Spiel, vermög Exercitii-Vorschrift, ab- und auf dem Regimentsparadeplaß, oder im Felde vor der Fronte auf den Linien aufmarschiren, nach gegebener Ermahnung des zu nehmenden Exempels abdanket, und einrucken läßt.

Vom Arquebusiren.

§. 1.

Verfahren.

Hiebey soll in Ansehung der Ausführung und Kreißformirung alles obige beobachtet, zugleich aber 6 Gefreyte, oder Gemeine, die gut schiessen können, kommandirt werden, welche ihr Gewehr mit einer Kugel vorhero frisch geladen haben, und versichert seyn müssen, daß es nicht versage.

2. Wann nun dem Delinquenten der Sentenz vorgelesen worden, soll der Delinquent niederknieen, und ihm die Augen durch einen Cammeraden, den der Delinquent selbsten begehren kann, verbunden werden. Zu gleicher Zeit giebt der Obristwachtmeister mit dem Degen ein Zeichen dahin, wo die Oeffnung im Kreiß gemacht werden soll, womit daselbst 2 Züge in der Stille nur links und rechts sich zurückziehen, auch treten die extra kommandirte 6 Mann aus dem Glied heraus, und machen sich die drey, so zuerst schiessen sollen, ganz stille fertig, und rücken bis 4 Schritte vor dem Delinquenten mit hochtragend fertig gemachtem Gewehre an, die andern 3 Mann aber bleiben 3 Schritte hinter diesen ersteren mit geschultertem Gewehre stehen, der Obristwachtmeister stellt sich seitwärts, daß ihn die schiessen sollende wohl sehen können, und hebet den Degen in die Höhe, womit diese anschlagen, als der Mittlere auf den Kopf, die zwey auf der Seite aber auf die Brust, und da der Obristwachtmeister, jedoch ohne langes Anhalten, mit dem Degen auf den Stiefel schlägt, geben solche zugleich Feuer.

3. Da der Erschossene noch einiges Lebenszeichen gäbe, läßt der Obristwachtmeister die andern drey in Reserve gebliebenen heranrücken, und einen Schuß, oder so viel nöthig, nachschiessen, wornach bey der Einrückung ebenfalls alles obige befolgt werden soll.

Begräbniß der Hingerichteten.

4. Bey den Justificirten wird eine Wache von einem Gefreyten und drey Mann gelassen, bis zu Sonnenuntergang, da solche, nämlich die Arquebusirten,

 durch

1772. durch einen Gefreyten und drey Mann, die durch den Freymann Hingerichteten aber durch diesen begraben werden.

Vom Gassenlaufen.

§. 1.

Verfahren. Zu dieser Execution rückt so viel Mannschaft aus, als das Kriegsrecht ausgesprochen, wozu allezeit ein Hauptmann und 2 Lieutenants mit gehörigen Unteroffiziers nach dem Quanto kommandirt werden sollen.

2. Als nun die Mannschaft auf dem Paradeplaße, oder, wo es befohlen, angelangt, läßt der Obristwachtmeister, nach des Exercitii Vorschrift, aus drey zwey Glieder formiren, das Gewehr beym Fuß, sodann in linken Arm nehmen, worauf die Ruthen ausgetheilt werden.

3. Die Offiziers, so auf den beyden Flügeln, nämlich der Hauptmann und Unterlieutenant auf dem rechten, und der Oberlieutenant auf dem linken Flügel, stellen sich auf beyden Flügeln vor die Gassen, die Unteroffiziers bey ihnen aber versetzen solche mit ihrem Kurzgewehr, und die Tambours, nebst Pfeifers, sollen auf ersagten beyden Flügeln eingetheilt werden, wessentwegen auch jederzeit, wann solche vorhanden, 4 Tambours und 2 Pfeifers hiezu zu kommandiren.

4. Sobald nun der Arrestant in die Gasse kömmt, und zu laufen anfängt, müssen auch die Tambours auf diesem Flügel den Werbstreich anfangen zu schlagen, bis derselbe über die Mitte kommt, alsdann hören die erstern auf, und die Tambours auf dem zweyten Flügel fangen an, und also ist es auch zurück zu beobachten.

5. Der Obristwachtmeister reitet auf einer, und der Wachtmeisterlieutenant gehet oder reitet auf der andern Seite, Achtung gebend, daß der Arrestant nach dem Sentenz seine Strafe empfange.

6. Nach vollendeter Strafe läßt der Obristwachtmeister durch den Tambour vom rechten Flügel, wo der Delinquent allemal herausgelassen wird, einen doppelten Streich auf die Trommel geben, und kommandirt alsdann, die Ruthen hinwegzuwerfen.

7. Wann die Ruthen ausgetheilt, schlägt ein Tambour auf dem Flügel einen kurzen Wirbel, zum Zeichen, daß alles mit Ruthen versehen.

8. Wann nun auf diese Art die Execution vollendet, und die Ruthen weggeworfen sind, läßt der Obristwachtmeister, nach Vorschrift des Exercitii, die Mannschaft sich herstellen, darauf abgeschlagen, und ordentlich eingerückt wird.

Verhaltung bey der Execution eines Weibsbildes, oder unobligaten Delinquentens.

§. 1.

Verfahren. Bey derley Executionen, wann solche auf dem öffentlichen Richtplaße geschehen, soll alles jene befolgt werden, was hieroben vorgeschrieben worden. Dahingegen ein Weibsbild, oder unobligater Delinquent zu Feldzeiten nicht auf dem Richtplaße, sondern vor der Fronte, oder durch das Quartier durch den Freymann ausgepeitscht werden soll, so ist nur, wegen Sicherheit des Freymannes, 1 Gefreyter und 3 Gemeine mitgehen, hinter solchen aber etwas entfernt, 1 Corporal mit 15, oder nach Umständen ein Feldwebel mit 20 Mann, mit geschultertem Gewehre nachfolgen zu lassen, um in jedem Falle einen Auflauf zu verhindern.

2. Hie-

2. Hiebey hat auch der Wachtmeisterlieutenant mitzureiten, und Acht zu haben, daß die Execution dem Sentenz nach vollzogen werde. 1772.

Von Citirung.

§. 1.

Wann ein Flüchtiger citirt werden soll, verrichtet solches der Auditor zu Fuß, welchem 1 Feldwebel, 1 Corporal mit 6, oder nach Umständen, 12 Mann und 3 Tambours mitgegeben werden sollen. Im Felde läßt er vor jedem Bataillon und Fahnenwacht, in Besatzung hingegen und Quartieren vor der Haupt- oder Regimentswacht, auf den Plätzen und sonst in den Gassen durch die Tambours dreymal Ruf schlagen, und verliest jedesmal laut die Citation, daß es zu jedermanns Wissenschaft gelange.

Verhaltung bey Anschlagung eines Namens an den Galgen und Justificirung in Effigie.

§. 1.

Da ein Entwichener auf die geschehene Citation nicht erscheinet, und sein Name an den Galgen zu schlagen verurtheilet wird, so überreicht der Auditor dessen auf Blech geschriebenen Namen dem Profosen, welcher mit 1 Corporal, 1 Gefreyten, und 6 Mann sich zu dem Soldaten-Galgen verfüget, und allda dem Scharfrichter den Namen überliefert, welcher solchen vest an den Galgen annagelt.

2. Auch wann einer in Effigie justificirt werden soll, ist dasjenige mit der Abbildung gleichfalls zu befolgen, was hieroben bey Anschlagung des Namens an den Galgen gesagt worden ist.

Vom Ehrlichmachen.

§. 1.

Es macht zwar unser Befehl, unser ausdrücklich- oder stillschweigender Wille ehrlich, niemand also, der vor oder in unseren Kriegsdiensten Verbrechens halber seine Strafe verbüßet hat, oder dem wir sein Verbrechen in Gnaden abolirt haben, soll dieserhalben, wenn er unsere Montur trägt, und in unseren Kriegsdiensten angestellt bleibt, ein ehrrührischer Vorwurf gemacht werden. Wir wollen auch, daß unter unseren Truppen die ungereimten Vorurtheile, als wenn ein Soldat, der zufälliger Weise mit einem unehrlichen Menschen getrunken, einen Hund unversehens mit einem Stein, Stock oder Fuß todtgeschmissen, zum Schelmen geworden sey, und wieder ehrlich gemacht werden müßte, billig abgeschafft und in Vergessenheit gestellt werden. Da aber demohngeachtet diese Ceremonie des Ehrlichmachens dann und wann, in Specie aber, wenn ein Steckenknecht Soldat werden will, erforderlich seyn kann, so soll solche bey der Infanterie folgendermaßen vollzogen werden: Vorurtheil hierüber.

2. Es rücken nämlich vom Regiment 164 bis 200 Mann mit den nöthigen Oberoffiziers, Unteroffiziers und Tambours aus, und davon wird ein Bataillon formirt. Verfahren.

3. Ein Hauptmann mit einem Lieutenant und einem Fähndrich mit einem Fahnen-Cadetten, dann dazu gehörige Mannschaft holt die Fahne von des Chefs Quartier mit klingendem Spiele ab, der Fahnen-Cadet trägt die Fahne, und bringt solche vor die Parade, wornach ein Kreiß, nach des Exercitii Vorschrift, gemacht, in solchen aber eine Oeffnung von 4 Schritten gelassen werden soll.

4. Der Profos führt den Unehrlichen mit der Wache dahin, und giebt ihm den

1772. den Hut in das Maul, welcher so auf Händen und Füßen rückwärts in den Kreiß gegen die Mitte zukriechet, wo sodann der Fähndrich selbsten die Fahne nimmt. Nachdem der Unehrliche zum erstenmal 3 Schritte gekrochen, nimmt er den Hut aus dem Maul, wendet sich auf den Knieen zu der Mannschaft, und bittet zum erstenmal um Gotteswillen, daß man ihn wolle ehrlich machen. Hierauf kriechet er, wie zuvor, näher hinzu, und bittet zum zweytenmal, und endlich kriechet er bis ohnweit dem Fähndrich, allwo er gleichmäßig zum drittenmal dergestalten bittet.

5. Hierauf fragt der Obristwachtmeister die Mannschaft, ob sie solchen für ehrlich erkennen wolle? auf welches die Mannschaft mit Ja antworten muß, worauf er gleich den im Maul gehabten Hut rückwärts über die Mannschaft hinwegwirft.

6. Der Obristwachtmeister kommandirt sodann, das Gewehr zu präsentiren, und befiehlt dem Fähndrich, solchen mit der Fahne ehrlich zu machen.

7. Der Fähndrich schwenket demnach die fliegende Fahne über ihn, und stößt mit dem untern Theil der Stange dem Knieenden vorne auf den Kopf, mit dem untern Fahnennagel etwas auf der Stirne blutig ritzend, und sagend: Ich mache dich ehrlich im Namen Seiner Hochfürstlichen Gnaden, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns. Darauf schwinget er die Fahne wieder, und stößt zum zweytenmal, sagend: Ich mache dich ehrlich im Namen unseres Innhabers; und endlich nach der dritten Schwenkung und Stoßung mit der Fahne, spricht der Fähndrich: Ich mache dich ehrlich im Namen des ganzen Regiments, worauf der Ehrlichgemachte aufsteht, und sich gegen alle Umstehende bedanket und gute Aufführung versichert, der Wachtmeisterlieutenant aber setzt ihm den Hut auf.

8. Der Obristwachtmeister erinnert hierauf die Mannschaft, daß sie dem Ehrlichgemachten nichts vorwerfen, und auf das Vergangene bey schärfester Strafe nicht gedenken sollen.

9. Nach geendigter Ceremonie übergiebt der Fähndrich dem Fahnen-Cadetten hinwiederum die Fahne, und diese wird sodann an ihren Ort zurückgebracht, und die Mannschaft rückt wiederum ein.

Die Gemeinden sollen ihre arme Kranke selbst erhalten.

Verordnung v. 15 Juni. Nachdeme die von denen hochfürstlichen Aemtern eingelangte Amts-Berichte zu vernehmen geben, wasmaßen die in mannichfältigen Amtsortschaften unter denen alldasigen Landesunterthanen sich zeithero geäußerte Krankheiten theils gänzlich aufgehöret hätten, theils aber nicht mehr einen so großen Köstenaufwand erforderten, mithin nothwendig seyn will, daß denen hochfürstlichen sowohl un- als mittelbaren Beamten dießfalls die nöthige Weisung gegeben werde, wie dermalen und in Zukunft wegen Besorgung deren armen Kranken verfahren werden soll; als ergehet hiermit der hochfürstliche Befehl, daß die in Zukunft für die arme Kranke ergehende sämtliche Kösten von denen Gemeindsmitteln einsweilen und bis auf weitere Verordnung bestritten, und die Kösten-Specification von dem Verflossenen sogleich eingeschicket werden sollen. Decretum Würzburg den 15ten Junii 1772.

H. W. R.

Den Reichsschluß wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche zu verkünden und zu befolgen.

30 Juni. Nachdeme unterm 23 April dieses ablaufenden Jahrs eine allerhöchste Kaiserl. und Reichs-Verordnung in Ansehung verschiedener noch obwaltender Hand-

werks-

werks-Mißbräuche, und deren Verbesserung und Abstellung ergangen ist; als wird allen des Fürstlichen Hochstifts Würzburg un- und mittelbaren Beamten, Zunftrichtern, und sonstigen darunter betroffen werdenden Stellen, befohlen, daß sie in den ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern und Orten, und besonders bey jeder Amts- Zunftverwaltung sothane allerhöchste Verordnung alsogleich verkünden, und ihre sämmtliche Punkten zum genauesten Vollzug zu bringen sich angelegen seyn lassen sollen. Decretum Würzburg den 30ten Junii 1772. 1772.

H. W. R.

Wir Joseph der Andere ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Kuhrfürsten, ꝛc. Nachdeme Uns von Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, wasmaßen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahre 1731. errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebethene kaiserliche Begnehmigung nach Innhalt Unseres dahin erlassenden kaiserlichen Commissionsdecreti ertheilet worden ist; Als setzen, ordnen, und gebieten Wir solchemnach aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Reichsschluß wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche.

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731. allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend geschehener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort paßiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, obrigkeitlich abgestrafet, und publica Authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwerks fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Den Reichsschluß von 1731 genauest zu befolgen.

Strafe der Uebertreter.

Zweytens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem größeren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksburschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Landes- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen,

Verboth der blauen Montäge.

1772. in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Verboth des Vorwurfs und der Handwerksstrafe, weil Weibspersonen mitgearbeitet.

Drittens, da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, diesertwegen der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat.

Unbestimmte Zahl der Jungen und Gesellen für jeden Meister.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheuratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Landes- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Wasenmeisterssöhne und Töchter als ehrlich ohne Vorwürfe in die Handwerke aufzunehmen.

Fünftens, die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahre 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und anderen Personen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebothen worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und anderen ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfalsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerks-Innungen auch nicht auszuschließen, und nach deren von kaiserl. Majestät, oder aus kaiserlicher Gewalt, auch der Landes- oder Ortsobrigkeit, geschehener Ehrenhaftmachung sothaner Landes- oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahme und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Landes- oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Landes- oder Ortsherrschaften, in soweit es ihren besondern Landesumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens, nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen

gen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahre 1731. wider die Handwerksmißbräuche ergangenen Reichsschlußes, der sich auf alle handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich geschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer kaiserl. Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Juli laufenden Jahres zum Termino à quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende kaiserl. Verordnung ohne Ausnahme und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen kaiserl. Patenten vom Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebt werde.

Vom 1 Juli an soll diese Verordnung durchaus eingeführt und beobachtet werden.

Immaßen alle und jede vorstehende Punkte und Artikel dieser Unserer verneuert, und verbesserten kaiserl. Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kuhrfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gutgeheißen haben; also ist hierauf durch jeden Stand des Reiches, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch ihre Statthalter, Vitzthümer, Amtleute, Pfleger und alle ihre Bediente und Unterthanen, mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unsers kaiserl. Gebots und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere kaiserl. Verordnung aller Orten gewöhnlichermaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserem kaiserl. Insiegel, der gegeben ist zu Wien den Dreyundzwanzigsten April Anno 1772. Unseres Reichs im Neunten.

Joseph

(L. S.)

Vt RFürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.
Franz Georg v. Leykam.

Warnung gegen unwichtige falsche Dukaten. a)

Verordnung v. 3 Juli.

Warnung gegen das Mutterkorn, und dessen Beschreibung.

28 Juli.

Nachdeme aus verschiedenen Hochfürstlichen Aemtern die Nachricht eingegangen, daß unter dem heurigen Korn oder Roggen sich sehr vieles sogenanntes Mutterkorn befinde, welches in einem schwarzen, harten und über 1 Zoll langen Auswuchs aus denen gemeinen Kornähren bestehet, der Genuß dieses Mißgewächses aber an der menschlichen Gesundheit für sehr nachtheilig und gefährlich angegeben, und durch die Erfahrniß vielfältig allschon befunden worden; als wird der gemeine Bauersmann und Unterthan anburch wohlmeynend gewarnet und erinnert, daß theils bey der Aernde und Kornschnitt, theils bey dem Dreschen und Säubern des Korns, dieses schädliche Gewächse auf das sorgsamste von dem reinen und guten Korn abgesöndert, und anmit denen aus dem Genuß des obgedachten gefährlichen Mutterkorns zu erfahren stehenden übeln Folgen vorgebeugt werden möge. Decretum Würzburg den 28 Juli 1772. b)

H. W. R.

 Wars

a) Diese Verordnung wird in dem fränk. Kreißschluß v. 4 Febr. 1773 wiederholt.
b) S. Verordnung v. 9 November 1785.

1772. Verordnung v. 17 Sept.

Warnung gegen falsche Münzen, und Beschreibung derselben.

Nachdeme von kurzer Zeit her verschiedene falsche Münzen, als: Erstlich, Chursächsische 2/3 Stücke mit dem Churfürstlichen Portrait und Wappen; Zweytens, Marggräflich-Brandenburgisch-Onolzbachische 24 kr. Stücke von den Jahren 1765 und 1766.; Drittens, Reichsstadt Nürnbergische 24 kr. Stücke vom Jahre 1763, mit dem Portrait Kaisers Francisci I. und Nürnbergischem Stadtwappen, nebst der Umschrift: Moneta nova Reipublicæ Norimbergensis; sodann viertens Churbayerische 24 kr. Stücke vom Jahre 1767, mit dem Churfürstlichen Portrait, Wappen und Umschrift: In Deo Consilium &c. zum Vorschein kommen; welche sämtlich und vielleicht noch mehrere andere dergleichen Münzen von gar keinem Silbergehalt sind, sondern lediglich aus Zinn und Bley bestehen, und von denen gerechten Münzsorten durch die Farbe, das Gepräge, dem Klang und ihre Biegsamkeit sich leichtlich unterscheiden lassen; inmaßen dann bey denen ächten Silbermünzen die Farbe viel heller, weißer und glänzender, und das Gepräge feiner und zierlicher, auf denen Beyschlägen hingegen die Farbe dunkel, und das Gepräge, wann der Stämpel auch noch so gut nachgemacht zu seyn scheinet, bey Zusammenhaltung rauher und gröber, auch nicht wohl ausgedruckt ist; als werden sämtliche Hochfürstliche un- und mittelbare Beamte und Cassenvorsteher, auch überhaupt sämtliche Hochfürstliche Unterthanen vor der Einnahme dieser falschen Münzen und den für einen jeden daraus entstehenden Schaden wohlmeynend gewarnet. Zu welchem Ende dann auch gegenwärtiges Patent allenthalben zu verkünden, und an gewöhnlichen Orten anzuheften ist. Decretum Würzburg den 17 September 1772.

H. W. R.

21 Decemb. Warnung gegen falsche Polnische Groschen. a)

Der 20 fl. Fuß soll nicht eingeführet werden.

22 Decemb. Nachdeme kurzverwichener Tägen das eben so befremdliche als mißfällige Gerüchte allhier entstanden, und sich von Hand zu Hand verbreitet hat, als sollte der bisherige Geld-Cours neuerlich verändert, und im fränkischen Kreiß der sogenannte 20 fl. Fuß wirklich eingeführt werden; welcher, obschon grundfalscher, Ruf gleichwohl im gemeinen Handel und Wandel verschiedene Unordnungen und üble Folgen veranlasset hat; so wird diesem ohne allen Grund entstandenen ungleichen Gerüchte unter obrigkeitlichem Trauen und Glauben nicht nur auf das feyerlichste widersprochen, und männiglich von dessen Unwahrheit benachrichtiget, sondern auch alles Ernstes hiemit beygefügt, daß gegen den oder diejenige, welche fernerhin dieses bodenlose Geschwätze zu unterhalten, oder wohl gar zu eigennützigen und sonst übeln Absichten zu mißbrauchen sich unterfangen werden, mit scharfer Strafe und Ahndung verfahren werden soll. Würzburg den 22 December 1772.

H. W. R.

1773. 27 Febr.

Verkündung der fränk. Kreißverordnung in Betreff falscher Münzen.

Nachdem höchste und hohe Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Kreises hier nachfolgende allgemeine Verordnung und respektive Warnung unter dem 4 dieses ausgehenden Monats, in Betreff verschiedener in jüngern Zeiten zum Vorschein gekommener falscher und sehr geringhaltiger Dukaten unter holländischem Stämpel, dann derley schlechte Silbermünzen unter königl. polnischem Gepräge verfassen zu lassen beliebet haben; als soll aus Hochfürstl. gnädigsten Be-

a) Kommt ebenfalls in dem Kreißschluß v. 4 Febr. 1773 vor.

Befehl sothane hohe Kreißverordnung in allen Dero Fürstl. Hochstift un- und mittelbar unterworfenen Aemtern und Orten von deren vorgesetzten Beamten und Vorstehern zu jedermanns Warnung gegen die Einnahme sothaner allenfalls vorkommenden schlechten Münzen, und daraus entstehenden Schaden sogleich öffentlich verkündet, und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden. Decretum Würzburg den 27 Februar 1773. 1773.

H. W. R.

Kreißschluß, holländische falsche Dukaten, königl. polnische und andere Silbermünzen betreffend.

Kreißschluß v. 4 Februar.

Adam Friderich, Bischof zu Bamb. u. Würzb. rc. rc.

Dann

Christian Friderich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg rc. rc.

Beyde des löbl. fränkischen Kreißes ausschreibende Fürsten.

Obwohl verschiedene heilsame und ernsthafte Verordnungen nach deutlicher Anleitung und Abmaasbestimmung deren vorhandenen sowohl ältern, als jüngern Reichssatzungen, Abschieden, auch Kreißschlüssen zeithero zur öffentlichen Verkündigung gediehen sind, welche auf die Zurückführung und Befestigung einer guten und dauerhaften Münzverfassung abzielen, und die sonderheitlich die Gesetz- und Conventionswidrige Ausmünzungen, gewinnsüchtige Einschiebungen und Ausbreitungen unwerther Schiedmünzen, dann die wucherliche Auf- und Einwechslung, oder Hinausschleppung deren ächten Geldgattungen in nachdrucksamster Maas strafgebotlich untersagen; so ist dessen ohnbetrachtet der gebührende Gehorsam gegen derley gemeingedeihliche Gesetze und Münzverfügungen ausser Acht, und so weit hintangesetzt worden, daß nicht nur allein einige Münzgattungen, welche nach Zeugniß deren von dem fränkischen Kreiß-General-Wardein hervorgegebenen Probzetteln die Conventionsmäßige Erforndernisse des gebührenden Feingehaltes, und der richtigen Stücklung nicht besitzen, oder noch andere Gebrechen an sich führen, zum Vorschein gekommen seyen, und sich in die fränkische Kreißlande einzudringen beginnen wollen, sondern sich sogar nachgeschlagene falsche holländische Dukaten von verschiedenen Jahrzahlen sichtbar machen, worab dem darüber ohnbelehrt bleibenden Publico in der unglücklichen Folge eine nicht leicht zu berechnende Benachtheiligung zuwachsen müsse, wie die nachbemerkte Beschreibung davon die vollständige Ueberzeugung vor Augen leget.

1.) Ein falscher Dukat mit der Jahrzahl 1730, wovon die Nürnbergische Zeitung vom 6 August 1772 die Beschreibung enthält, ist nach dem dermaligen Werth des Dukatens à 5 fl. und des Conventionsthalers à $2\frac{2}{5}$ fl. genommen, dem Gold nach, das Stück werth Falscher holländer Dukat.

2 fl. 58 kr. $2\frac{402}{4777}$ h. und in Silber
7 kr. $3\frac{23}{87}$ h. folglich in allem
3 fl. 6 kr. $1\frac{2035}{4777}$ h.

Nota: Diese Dukaten sind also von Silber, und sehr stark vergoldet, lassen sich sehr hart biegen; der geharnischte Mann ist viel feiner geschnitten, als auf dem sub Num. 2. nachfolgenden vom Jahre 1743. Der weitere Unterschied gegen einen ächten Dukaten zeiget sich darinnen, daß ausser deme etwas größere Buchstaben auf beeden Seiten, und besonders auf dem Avers ganz allein bey dem Worte Par. das Punctum befindlich, bey denen übrigen Wörtern aber, als Cres. Hol. Concordia res, alles in einem fortgeht, und überall die Puncta Beschreibung.

1773. ausgelassen worden, so wie auf der andern Seite auf der ganzen Schrifttafel alle gehörige Puncta fehlen.

Ein anderer falscher holländischer Dukat.

2.) Ein fälschlich nachgemachter holländischer Dukat mit der Jahrzahl 1743. so nur von Silber und sehr stark vergoldet, und in der Nürnbergischen Zeitung vom 6 August 1772. beschrieben ist. Dieses Stück, nach dem Dukaten zu 5 fl. und dem Conventionsthaler à 2 fl. 24 kr. gerechnet, hält an Gold in sich 47 kr. 2 hl. und an Silber 17 kr. 1 hl., mithin ist dieser Dukat werth 1 fl. 4 kr. 3 hl.

Ein anderer falscher holländischer Dukat mit der Jahrzahl 1743. beträgt nach dem Golde 14 kr. 3 hl. und im Silber 19 kr. 3 hl. ist also der ganze Werth 34 kr. 2 hl.

Noch ein falscher holländischer Dukat, mit der nämlichen Jahrzahl, hält in Gold 34 kr. 3 hl. und in Silber 18 kr. 2 hl.; folglich ist dieser in allem werth 53 kr. 1 hl.

Beschreibung.

Diese falsche Dukaten haben bis auf 1 As das ordentliche Gewichte, so daher kommt, weil selbige in die Mitte hinein etwas dicker sind; anfänglich lassen sich solche zwar biegen, bey dessen öfterer Wiederholung aber ist damit schwer mehr fortzukommen, an dem Gepräge unterscheiden sich solche auf dem Avers dadurch, daß der geharnischte Mann mit dessen Pfeilen ganz nicht die ordentliche Proportion, sondern sehr schlecht und pfuscherhaft geschnitten sich darstellet. In der Umschrift verrathen sie sich dadurch, daß bey denen beeden Wörtern Par. und Cres. die 2 Puncta ausgelassen, in dem Worte Concordia aber der Punct an dem ganz unrechten Orte, nämlich zwischen dem i. und a. sich befindet, statt daß solcher zu Ende des Wortes stehen sollte, auch bey der Jahrzahl 1743. ist die Zahl 7. viel schräger und eingezogener vorgestellet, wie dann überhaupt auf dieser Seite der ordentliche Spiegel, so durch das Poliren hat wollen hergestellt werden, sehr verkritzelt, und dadurch die Umschrift ziemlich verdruckt und stumpf geworden ist: Auf der Reversseite, auf welcher die Schrifttafel sich befindet, ist, da diese Seite sowohl in der Einfassung, als denen Buchstaben, mit den guten sehr genau übereinstimmt, nichts weiters zum Unterschied anzumerken, als daß die 2 G. etwas größer, als die übrigen Buchstaben sind, und bey dem letzten Worte Imp. der Punct. als das sicherste Zeichen bey dem P. wegen Mangel des Platzes, nicht darauf befindlich ist.

Ein dritter falscher Dukat.

3.) Ein falscher Dukat mit der Jahrzahl 1753, so bereits in der Nürnbergischen Zeitung vom 6 August 1772. beschrieben stehet, ist nach dem Dukaten zu 5 fl. und dem Conventionsthaler zu $2\frac{2}{5}$ fl. gerechnet, ein Stück dem Golde nach werth 7 kr. $1\frac{2747}{4777}$ hl. und nach dem Silber 20 kr. $\frac{20}{87}$ hl., mithin zusammen 27 kr. $1\frac{4167}{4777}$ hl.

Beschreibung.

Dieser falsche Dukate ist gleichfalls von Silber, aber gänzlich unbiegsam, und viel dicker als gewöhnlich, dieser unterscheidet sich ausser seiner blassen und helleren Farbe, auch an der überall unförmlichen Figur des geharnischten Mannes, und denen in der Hand habenden Pfeilen, gleichwie zu Ende der Umschrift das Wort Res. zwey S. und also eines zu viel hat; die andere Seite ist eben so elend und fehlerhaft, wie dann auch hier auf der Schrifttafel, ausser bey dem Worte Mo:-neta, nur die 2 Puncta anzutreffen, bey denen nachfolgenden Wörtern aber überall solche ausgelassen worden.

Andere falsche Dukaten.

4.) Weiter lassen sich auch falsche Dukaten mit der Jahrzahl 1766. und denen nachfolgenden Jahren nach dem Münzschlag von Holland und Utrecht sehen, wovon die Beschreibung in der Nürnbergischen Zeitung vom 25 Sept. 1772. anzutreffen ist:

Beschreibung.

Diese Dukaten weichen von den guten im Gehalte und Gewichte sehr ab, sind härter, bleicher, und unbiegsamer als die ächten. An den Beinen,

nen, welche auf einigen Dukaten gebogen stehen, dann an den Hosen und Pfeilen des geharnischten Mannes entdecken sich wesentliche Veränderungen, auch ist das Laubwerk um die Buchstaben, welche größer, als auf den guten, ausgebreiteter und mehr auseinander gefügt, als auf den ächten. 1773.

5.) Aus einer vorgenommenen Untersuchung der unter dem Stämpel der Provinz Holland nachgeschlagenen Dukaten von 1768. hat sich ergeben, daß ein solches Stück, nach dem Dukaten à 5 fl. gerechnet, um 24 kr. zu gering, zugleich aber mit anzumerken ist, daß erstlich diese Dukaten heller klingen, zweytens wegen des stärkern Zusatzes am Silber und Kupfer sich nicht biegen lassen, drittens aus dieser Vermischung weißlich scheinen, und viertens solche um 2 Afs zu leicht ausgefallen, so, daß 100 solcher falschen Dukaten um $3\frac{1}{4}$ Stück zu leicht erfunden worden.

Zeichen der guten Dukaten.

Es hat sich dahero jedermann davor zu hüten, überhaupt aber bey Einnahme der holländischen Dukaten darauf zu sehen, ob derley Dukaten nicht unförmlich seyen, oder einige allschon in der Nürnbergischen Zeitung den 25 Sept. 1772. angezeigte Bemerkungen an sich tragen, dann wann dieses nicht ist, sondern die holländische Dukaten gerändelt sind, und ihr ordentlich volles Gewichte haben, und sich auch absonderlich auf verschiedene Art NB. leicht und gern öfters biegen, und wiederum, wie sie vorhero gewesen, gleich machen lassen, so kann man glauben, daß es gute Dukaten, und man also dadurch vor Schaden oder Verkürzung gesichert sey.

Königl. pohlnische falsche $\frac{1}{4}$ Conv. Thaler.

6.) Von denen unächten und falschen königl. pohlnischen $\frac{1}{4}$tels Conventionsthalern oder 8 Groschenstücken mit den Jahrzahlen 1766 und 1768. gehen auf die rauhe kölnische Mark 25 Stücke und halten fein 9 Loth 17 Grän, mithin sind nach dem Conventionsthaler zu 2 fl. gerechnet, solche 30 kr. Stücke hinaus vermünzt pro 20 fl. 6 kr. $2\frac{46}{179}$ Pf., ist also ein solches Stück werth 29 kr. $3\frac{1}{3}$ Pf. wird aber ein solches Stück nach dem Conventionsthaler à 2 fl. 24 kr. pro 36 kr. gerechnet, so kommt hier die feine Mark Silber zu stehen pro 24 fl. 8 kr. $\frac{12}{179}$ Pf. und ist ein dergleichen 8 Groschenstück werth 35 kr. $3\frac{1}{5}$ Pf., folglich ergiebt sich an 100 fl. Verlust 33 kr. $1\frac{1}{3}$ Pf.

7.) Andere königl. pohlnische nachgeschlagene $\frac{1}{4}$tels Conventionsthaler, oder 8 Groschenstücke, gleichfalls mit den Jahrzahlen 1706 und 1768. gehen auf die rauhe kölnische Mark 27 Stücke, und in selbiger findet sich nur fein Silber 5 Loth 16 Grän, folglich ist die feine Mark hieran hinausvermünzt, den Conventionsthaler zu 2 fl. gerechnet, statt 20 fl. pro 36 fl. 40 kr. $3\frac{1}{3}$ Pf., ist also ein solches Stück statt 30 kr. nur werth 16 kr. $1\frac{15}{81}$ Pf. Nach dem Conventionsthaler à 2 fl. 24 kr. kommt die feine Mark Silber hinaus statt 24 fl. pro 44 fl. $3\frac{13}{17}$ Pf. und statt 36 kr. ist nur ein dergleichen Stück werth 19 kr. $2\frac{14}{27}$ Pf. folglich zeiget sich an jeden 100 fl. ein Verlust von 45 fl. 28 kr. $1\frac{67}{81}$ Pf.

8.) Ferner dergleichen nachgeschlagene königl. pohlnische 8 Groschen, oder $\frac{1}{4}$tels Conventionsthalerstücke von 1766. halten eben auch nur 5 Loth 16 Grän fein Silber, sind aber am Schrot noch leichter als die vorherigen, indem derenselben 28 Stücke auf die rauhe Mark gehen; kommt also hieran die feine Mark Silber hinaus nach dem Conventionsthaler à 2 fl. statt 20 fl. pro 38 fl. 2 kr. $1\frac{3}{7}$ Pf. und ein solches 30 kr. Stück ist nur werth 15 kr. $3\frac{2}{21}$ Pf. Nach dem Conventionsthaler à $2\frac{2}{5}$ fl. gerechnet, kommt hier die feine Mark Silber hinaus pro 45 fl. 38 $2\frac{46}{73}$ Pf., folglich ist ein dergleichen Stück statt 36 kr. nicht mehr werth als 18 kr. $3\frac{5}{7}$ Pf., mithin an 100 fl. Verlust 47 fl. 25 kr. $\frac{20}{21}$ Pf.

9.) Deren königl. pohlnischen $\frac{1}{6}$tels oder 4 Groschenstücke mit den Jahrzahlen 1766 und 1767. gehen auf die rauhe kölnische Mark 44 Stücke, und halten fein Silber 8 Loth 11 Grän; ist also hieran nach dem Conventionsthaler à 2 fl. die feine

1773. feine Mark Silber hinausgebracht pro 20 fl. 26 kr. $\frac{9}{11}$ H. und ein solches Stück werth 14 kr. $2\frac{47}{88}$ H. Nach dem Conventionsthaler à 2 $\frac{2}{5}$ fl. kommt die feine Mark zu stehen pro 24 fl. 31 kr. $2\frac{54}{121}$ H. Da nun nach dem Fuß des Conventionsthalers à 2 fl. 24 kr. gerechnet, ein solches Stück 18 kr. gelten sollte, so ist selbiges nur werth 17 kr. $2\frac{5}{11}$ .H folglich zeiget sich an 100 fl. ein Verlust von 2 fl. 8 kr. $3\frac{5}{33}$ H.

10.) Ferner dergleichen königl. pohlnische $\frac{1}{6}$ oder 4 Groschenstücke mit der Jahrzahl 1766, welche um vieles schlechter, als die eben beschriebene sind, gehen $46\frac{1}{5}$ Stück auf die rauhe kölnische Mark, und halten nur fein 4 Loth, 17 Grän; ist also hieran nach dem Conventionsthaler zu 2 fl. gerechnet, die feine Mark Silber vermünzt pro 37 fl. 37 kr. $\frac{28}{89}$ H. und ist ein solches 15 kr, Stück nicht mehr werth als 7 kr. $3\frac{251}{179}$ H. Nach dem dermaligen Werth des Conventionsthalers à $2\frac{2}{5}$ fl. kommt hieben die feine Mark Silber hinaus pro 45 fl. 8 kr. $1\frac{87}{89}$ H. und ist ein solches Stück, so nach dem 24 fl. Fuß pro 18 kr. kommen sollte, nicht mehr werth als 9 kr. $2\frac{26}{97}$ H., mithin ergiebt sich an 100 fl. ein Verlust von 46 fl. 50 kr. $\frac{40}{579}$ H.

11.) Deren königl. pohlnischen $\frac{1}{12}$tel oder 2 Groschenstücken von den Jahrgängen 1766. 1767 und 1769. gehen auf die kölnische Mark 71 Stücke, davon halten die 2 ersten Sorten fein 7 Loth, und die von 1769. nur 6 Loth, 13 Grän. Nach dem Conventionsthaler à 2 fl. ist an denen von den Jahren 1766 und 1767. die feine Mark Silber vermünzt pro 20 fl. 17 kr. $\frac{4}{7}$ H. Ein dergleichen $7\frac{1}{2}$ kr. oder 2 Groschenstück ist also werth 7 kr. $1\frac{41}{71}$ H. Nach dem Conventionsthaler à 2 fl. 24 kr. gerechnet, kommt an beeden erstgedachten Sorten die feine Mark hinaus pro 24 fl. 20 kr. $2\frac{2}{7}$ H. und da ein dergleichen 2 Groschenstück 9 kr. gelten sollte, so ist es nur werth 8 kr. $3\frac{15}{71}$ H. und ergiebt sich an 100 fl. Verlust 1 fl. 24 kr. $2\frac{2}{71}$ H. Dahingegen kommt die feine Mark Silber bey denen vom Jahre 1769. den Conventionsthaler zu 2 fl. gerechnet, hinaus pro 21 fl. 7 kr. $1\frac{91}{151}$ H. und ein solches $7\frac{1}{2}$ kr. Stück ist nicht mehr werth als 7 kr. $\frac{86}{213}$ H. Nimmt man aber den Conventionsthaler pro 2 fl. 24 kr., so kommt die feine Mark zu stehen pro 25 fl. 20 kr. $3\frac{85}{151}$ H. und das Stück, so 9 kr. werth seyn sollte, ist nur gültig pro 8 kr. $2\frac{6}{71}$ H. folglich zeiget sich an 100 fl. ein Verlust von 5 fl. 19 kr. $\frac{212}{213}$ H.

12.) Deren einfachen königl. pohlnischen Groschen, mit den Jahrzahlen 1767 und 1768. gehen auf die rauhe kölnische Mark 122 Stücke, und halten fein 5 Loth, 14 Grän. Werden solche nach dem Conventionsthaler zu 2 fl. pro $3\frac{3}{4}$ kr. gerechnet, so kommt hieben die feine Mark hinaus pro 21 fl. 6 kr. $3\frac{9}{17}$ H. und ist also ein dergleichen Stück werth 3 kr. $2\frac{38}{183}$ H. Rechnet man aber den Conventionsthaler pro 2 $\frac{2}{5}$ fl. und ein dergleichen Stück zu 4 $\frac{1}{2}$ kr., so kommt die feine Mark Silber zu stehen auf 25 fl. 20 kr. $1\frac{3}{17}$ H. und ist ein solches $4\frac{1}{2}$ kr. Stück nur werth 4 kr. $1\frac{3}{61}$ H., mithin ergiebt sich Verlust an 100 fl. 5 fl. 16 kr. $3\frac{139}{183}$ H. Woben anzumerken ist, daß für die vorangeregte polnische Geldsorten und Nachschläge das Publicum allschon in der Nürnbergischen Zeitung vom 15 November 1771. verwarnet worden, und ausserdem die verschiedene königl. pohlnische sogenannte 8 Groschenstücke von einander nicht mehr zu unterscheiden seyen.

13.) Von denen noch schlechtern sogenannten königl. pohlnischen 8 Groschenstücken mit den Jahrzahlen 1766 und 1767, wovon in der Nürnbergischen Zeitung unterm 7 December 1772. die warnende Nachricht ertheilet wird, gehen auf die rauhe kölnische Mark 36 $\frac{1}{5}$ Stück, und halten fein 6 Loth, 1 Grän. Werden nun solche nach gegenwärtigem 24 fl. Fuß pro 36 kr., als wofür sie auch fälschlich ausgegeben werden, gerechnet, so kommt hieran die feine Mark Silber hinaus pro 57 fl. 51 kr. $3\frac{41}{193}$ H., und nach diesem Fuß ist ein Stück gar

nur

nur werth 14 kr. 3 $\frac{53}{73}$ h., folglich wird an jedem 100 verlohren 58 fl. 31 kr. 1 $\frac{145}{315}$ h. 1773.

14.) Von den falschen königl. polnischen einfachen Groschen vom Jahre 1768. gehen statt der vorigen 122 Stücke, anjetzo 146 Stücke auf die rauhe kölnische Mark, und halten auch nicht, wie erstere, 5 Loth, 14 Grän, sondern nur 3 Loth fein. Wird nun ein solches Stück nach dem gegenwärtigen Werth des Conventionsthalers à 2 fl. 24 kr. auch pro 4 $\frac{1}{2}$ kr. gerechnet, so kommt die feine Mark Silber daben hinaus pro 58 fl. 24 kr., ist also ein dergleichen Stück nur werth 1 kr. 3 $\frac{29}{73}$ h., somit an 100 fl. verlohren 58 fl. 54 kr. $\frac{72}{73}$ h.

Nota. Diese vorangemerkte einfache Groschenstücke lassen sich, laut Nürnbergischer Zeitung vom 28 December 1772. von andern dergleichen, obschon etwas besseren, aber doch auch verrufenen Groschen, nicht unterscheiden.

Sächsische $\frac{1}{6}$ Groschen.

15.) Weil in den fränkischen Kreislanden auch die sächsische $\frac{1}{6}$ Groschen, oder sogenannte Sechser von gewinnsüchtigen Leuten dem unwissenden armen Landmann für Conventions-Landmünzen à 3 kr. aufgebürdet werden wollen, diese aber nach dem dermaligen Conventionsthaler à 2 fl. 24 kr gerechnet, doch nicht mehr als 9 leichte Pfenninge werth sind, so hat das Publicum vor allen dergleichen ohnehin Conventionswidrigen und verbothenen Schiedmünzen sich wegen des hieraus entstehenden großen Schadens auf das sorgfaltigste zu hüten, und ist keinen andern Landmünzen, als nur denen, worauf 48 einen Conventionsthaler, oder nach dem Conventionsfuß, auch Conventions-Landmünze, ausdrücklich stehet, der mindeste Cours zu gestatten.

Nürnberger Kreutzer.

16.) Derer neuerlich zum Vorschein kommenden Nürnbergischen Kreuzern von 1773, gehen auf die rauhe kölnische Mark 283 Stücke, und halten fein 3 Loth, sind also solche hinaus vermünzt pro 25 fl. 9 kr. 1 $\frac{1}{3}$ h. Wird nun, dem fränkischen Kreißschluß von 1754. gemäß, die feine Mark Silber bey den Kreutzern zu 22 fl. gerechnet, so ist ein solches Stück werth 3 $\frac{14}{181}$ h., folglich geht an 100 fl. verlohren 12 fl. 32 kr. 2 $\frac{170}{181}$ h.

Französische Louisblancs.

17.) Ingleichen wird jedermann, nach der bereits 1769. geschehenen Verrufung, vor der Einnahme und Ausgabe deren königl. französischen ganzen Louisblancs oder Thaler, dann deren halben und viertels Louisblancs, oder ganzen und halben Gulden nochmals mit Nachdruck gewarnet, indem die mehresten Thaler statt 2 fl. 24 kr. nur 2 fl. 7 bis 12 kr., die Gulden aber statt 1 fl. 12 kr. nur 1 fl. 3 bis 5 kr., dann die halben Gulden nur 25 bis 28 kr. rhein., statt 36 kr. werth sind.

Würtenbergische und Onolzbachische Landmünze.

18.) Es sind auch ausser denen fälschlich nachgeschlagenen Herzoglich Würtenbergischen Conventions-Landmünzen vom Jahre 1769, wiederum andere, und zwar Fürstlich Brandenburg-Onolzbachische Conventions-Landmünzen, mit der Jahrzahl 1770. versehen, so gleichfalls nachgeschlagen worden, zum Vorschein gekommen, welche nur aus Kupfer bestehen, und weiß gesotten sind, mithin gar keinen wahren Werth besitzen, diese falsche Sorte aber sich merklich dadurch von denen gerechten Conventions-Landmünzen unterscheidet, daß auf der Wappenseite der Fürstlich Brandenburgische Adler viel schlechter und gröber geschnitten, die Umschrift aber um das Wappen aus lauter unförmlichen und ungleichen Buchstaben bestehet, auf der andern Seite hingegen sind solche ausser denen größern unschicklichen Buchstaben für denen guten daran zu erkennen, daß die zwischen dem Worte LAND.M. befindliche 2 Verbindungsstrichlein gänzlich ausgelassen worden, auch statt der, an denen gerechten über der Jahrzahl 1770. befindlich doppelten Querstriche, an diesen falschen nur ein einfacher sich darauf befindet. Das Publicum wird dahero angewiesen, daß selbiges, weil so vielerley falsche Nachschläge unter den gröbern und kleinen Conventionsgeldern sich mit eingeschli-

Beschreibung derselben.

1773. chen, die bis anhero unterlassene Aufmerksamkeit bey Einnahme deren Conventionsgeldern, zu Vermeidung des sonst erwachsenden großen Schadens und Verlustes, anjetzo mehr als jemalen zu verdoppeln habe.

Warnung gegen diese Münzen.

Um nun von dem gemeinen Wesen die so nahe stehende, oder zum Theil schon empfundene schwere Beschädigung abzuhalten, und nicht noch empfindlicher werden zu lassen, auch sonst allen weiters besorglichen Münz-Unordnungen nach Möglichkeit bevorzukommen, haben wir der unumgänglichen und äussersten Notherforderniß zu seyn ermessen, kraft dieses Kreißausschreibamtlichen Patentes nicht nur allein jedermänniglichen vor der Einnahme und Ausgabe sothaner theils Conventionswidrigen, also allschon durch die Gesetze, und von selbst verrufenen Münzgattungen, theils deren bisher genau beschriebenen falschen und nichtswerthen Geldnachschlägen wohlmeynend und ernstlich zu warnen, sondern auch jedem die ohnehin auf sich habende Obliegenheit erinnerlich zu machen, daß dergleichen etwa schon bekannte, oder noch entdeckende höchst strafbare Münzverfälscher und boshaften Gehülfen und Unterschleifer ihren Hoch- und löblichen Landesobrigkeiten in unverzügliche und getreuliche Anzeige zu bringen seyen, um eines Theils andergestalt durch eine geflissentliche Verschweigung sich solcher gemeinschädlichen und äusserst verabscheuten Verbrechen nicht selbst verfänglich, mitschuldig und strafbar zu machen, und andern Theils nicht die Gelegenheit zu entziehen, gegen die entdeckte Missethäter, nach Vorschrift deren allgemeinen und Römischen Reichs-Rechten, mit der verwürkten scharfen Strafe, andern zum Beyspiel und Abscheu, stracker Dingen fürfahren, so folgsam das gemeine Wesen von derley landesbetrüglichen Bösewichtern entladen und reinigen zu können.

Die Verfälscher anzuzeigen.

Und da überhaupt die Wipper und Kipper, sonderheitlich aber zum Theil die in dem Kreiß eingesessene Juden ihre wucherliche Handlungen, so lang möglich, zu verbergen suchen, und die Uebertretungen von dieser Art mit ihren gemeinschädlichen Folgen sich in der Stille ausbreiten, ehe solche zu allenthalbiger Entdeckung kommen, gleich dann allschon verschiedene geringhaltige, auch Conventionswidrige Schied- und andere Münzgattungen eingeschoben worden sind, und noch weiters auf eine höchst verpönte Art in Umlauf gesetzt werden wollen, so wird jedermann zu Verdopplung der, gegen gethane gesetzlose Münzverbrecher zu tragenden Aufmerksamkeit hierdurch angefrischet, des fordersamsten aber alle dergleichen boshafte Frevler, und bevorab die dieserwegen zum Theil in Verdacht stehende Juden auf das nachdrucksamste verwarnet, mit diesem gefährlichen Handwerk und Schleichhandel nicht zu Schulden zu kommen, oder in dem ohnverhoffenden Betretungsfall zu gewärtigen, daß man ansonsten, nebst der gesetzmäßigen scharfen Bestrafung, auf die Anordnung eines ausgiebigen ganz besondern Abhilfsmittels gegen letztere verfallen werde. Gegeben den 4 Febr. 1773.

(L. S.) (L. S.)

Einlieferung der Strassenbaugelder.

Verordnung v. 1 März.

Nachdeme aus denen zeithero geschehenen Strassenbaugeld-Lieferungen mißfälligst zu ersehen war, daß

Primo. Die Strassenbaugelder nicht in dem angesetzten Termin eingeliefert, über das auch ohngeachtet deren mehrmalen erlassenen Dekreten dannoch anerst nach ¼ oder ½ Jahr darnach die Lieferung geschehen, und sodann

Secundo. Nur der Hauptumschlag von denen 50 oder 100 Rthlr. Paqueten verpettschiret gewesen, dahingegen auf die darinnen befindliche unverpettschirte Duten nicht die mindeste Aufschrift, von welchem Amte solche hergekommen, zu sehen waren, nebstdeme vielerley Geldsorten in einer Dute untergemengt, darinnen verschiedentlich gefehlt, und dabey kein Sortenzettel mit eingeschickt worden.

Ter-

Tertio. Das von denen Amtsunterthanen erhobene Schatzungs-Quantum, und der von den Bedienstigten zu leistende Beytrag untereinander vermischter eingeschickt worden. 1773.

Als wird den Hochfürstlichen Beamten

Ad primum.

hiemit ernstgemessenst befohlen, daß Sie längstens 3 Wochen nach dem jedesmalig angesetzten Termin die Gelder einliefern, widrigenfalls auf ihme Beamten die alleinige Kösten, keineswegs aber auf seiner Amtsuntergebenen Aufrechnung, ein Kanzleybothe dahin abgeschickt werden wird, welcher die Gelder abholen soll; Sollen drey Wochen nach dem Zahlungs-Termin eingeschickt werden.

Ad secundum.

bey 10 Rthlr. ohnnachläßiger Strafe, nicht allein der äussere Umschlag von einer ganzen Rolle, sondern jede darin enthaltene Dute in das besondere, mit des Beamten Pettschaft verpettschiret, und was für Sorten, auch wie viel darin enthalten, und von welchem Amte solche eingeschickt worden, darauf geschrieben seyn soll, nebstdem so vielerley Sorten in einer Dute nicht enthalten, sondern jede Gattung wohl separirt, richtig gezählet, und von kleinen Münzen zu 10 oder 20 Rthlr., von größeren Sorten aber zu 50 oder 100 Rthlr. verfertiget werden, und dabey der Sortenzettel mit beygelegt werden soll; Wie solche gepackt werden sollen.

Ad tertium.

das Schatzungs-Quantum deren Unterthanen jedesmal besonders auf eine in duplo auszufertigende und miteinzuschickende Designation geschrieben, und sodann à Tergo besagter Designation alle und jede in dem Amte befindliche Bedienstigte specificirt werden sollen, wann auch solche wegen ihren besitzenden bürgerlichen Gütern ihr Contingent zum Schatzungs-Quantum zu zahlen hätten, dannoch jeder insbesondere ordentlich benennet, die von dem Schatzungseinnehmer auszustellende Attestaten mit beygelegt, und also bey jedem Termin nach beyliegendem gedruckten Formular mit fort continuirt werden soll. Decretum Würzburg den 1 März 1773. Beylegung eines Verzeichnisses und des Beytrags der Bedienstigten.

H. W. zum Strassenbau besonders verordnete Regierungs-Commission.

Formular.

DESIGNATIO

Deren von dem Amte
pro Termino 17
verfallenen und zur Strassenbau-Cassa auf Hochfürstliche Regierung eingeschickt werdenden Strassenbaugeldern, als:

fl. kr. fränkisch sind nach dem Schatzungsfuß von denen Amtsunterthanen erhoben worden, welche anmit gehorsamst eingeliefert werden.

den ten 17

Unterschrift des Beamten.

1773. Formular.

DESIGNATIO

Deren Bedienstigten in dem Amte
und von denenselben pro Termino 17
zum Strassenbau zu zahlenden Beytrags, über Abzug desjenigen, was solche wegen ihren besitzenden schatzbaren Gütern, vermög hie beyliegenden und von dem Schatzungseinnehmer ausgestellten Attestaten, zum Schatzungs-Quanto allschon bezahlet haben:

Als

Fränkisch.

fl. kr. Herr Oberamtmann.
fl. kr. der Beamte.
fl. kr. — Centgraf.
fl. kr. — Stadtschreiber.
fl. kr. — Amts- und Gegenschreiber.
fl. kr. — Revier-Jäger.
fl. kr. — — —

Summa

---

fl. kr. fränkisch werden gehorsamst eingeliefert.
den ten 17

Unterschrift des Beamten.

Verordnung v. 24 März. Instruction für die Sammler der Lotterie-Einlagen. a)

Nachsteuer von dem Heyrathsgut der Juden zu erheben und zu verrechnen.

15 April. Nachdeme Ihro Hochfürstl. Gnaden das an Höchstihro sub 18 Januar a. c. von Seiten Hochfürstl. Regierung in Betreff der Juden-Nachsteuer per relationem erstattete Conclusum dahin gnädigst approbirt haben, daß die Nachsteuer von dem Heyrathsgut deren ausser Land ziehenden Judenkindern fernerhin zu behaupten sey. Solchemnach wird denen Hochfürstl. Beamten (in deren untergebenen Ortschaften Fürstl. Schutzjuden ansäßig sind) hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie fürohin eine besondere Rubrique,

Einnahmgeld für Nachsteuer von dem Heyrathsgut deren ausser Land ziehenden Judenkindern,

in der Amtsrechnung verführen; sothane Nachsteuer jedesmal alsogleich nicht nur baar zur gehörigen Verrechnung sich zahlen lassen, sondern auch (da ein- oder anderer derley Auszugs-Casus sich vorhin bereits ergeben hat) hierüber ihren umständlichen Bericht nächstens anhero ad Cameram erstatten sollen. Decretum Würzburg den 15 April 1773.

H. W. Hoffammer.

Be-

---

a) S. Verordnung v. 2 December 1786.

Berichte der Pfarrer, Beamten und Aerzte, die Aufnahme in das Epileptische Haus betreffend.

1773. Verordnung v. 19 April.

Wir Adam Friderich ꝛc.

Nachdeme Wir aus sonderbarer fürstväterlicher Liebe und Sorgfalt für Unsere sämtliche liebe und getreue Landesunterthanen bereits vor einiger Zeit milldest bewogen worden, zum Trost der hie und dort sich vorfindlichen, mit der epileptischen, oder sogenannten hinfallenden Krankheit behafteten, und dem Publico nicht weniger, als den Aeltern, Geschwistrigen oder Anverwandten vielfältig sehr beschwerlich fallenden, ja oft von aller menschlichen Hilfe gänzlich verlassenen armseligen Leuten, theils zur Versuchung einer Cur und ordentlichem Gebrauche deren Hilfsmitteln, theils zu deren Incurabeln hinkünftiger versorglicher Unterbringung und Verpflegung eine eigene Behausung an oder nächst Unserem Julierspital mit der hierzu erforderlichen Einrichtung herstellen zu lassen, auch dieses sowohl insgemein, als einem jeden in Besonderheit so nützlich, als heilsames Werk, vermittels göttlichem Segen, nunmehr seine Consistenz in soweit erlanget hat, daß mit nächst instehender Woche vor Pfingsten dieses laufenden Jahres bey der zu dieser Zeit gewöhnlichen Julierspitälischen Pfründneraufnahme, zugleich mit der Aufnahme derley preßhaften Personen der wirkliche Anfang gemacht werden könne und soll; und nun aber vordersamst eine vorläufige Nachricht und Kenntniß von denen in Unsern Hochstifts-Landen mit dieser Krankheit behafteten Patienten, besonders von ihrer Verlassenheit, Armuths- und Krankheitsumständen, oder auch, wann mehr oder minder Bemittelte um die Cur oder lebenslängliche Verpflegung in diesem Hause ansuchen, massen Wir diese Unsere wohlmeynende Vorsehung allen zu gut kommen lassen wollen, eine pflichtmäßige Anzeige von derselben dermaligen oder zukünftigen Vermögensstand allerdings vonnöthen ist; als ergehet an Unsere sämtliche Pfarrer und Beamte, auch Cent- und Stadtphysicos, Amts- oder Ortschirurgos Unseres Fürstlichen Hochstiftes hiemit Unser ernstlicher gnädigste Befehl, daß dieselbe alle die beyderley Geschlechts, welche in demselbigen Amts- oder Pfarreybezirk für derley Epilepticis gehalten werden, nach Maasgabe der hie nachgesetzten und respective vorgeschriebenen Frag- und Berichtspunkten, auch weiterem Gutbefinden nach genau und gewissenhaft examiniren, auch zu mehrerer und sicherer Information nebst der Patienten Aeltern oder Anverwandten die Ortschuldheißen und Gerichtsbürger, wann es nöthig scheinet, hierüber zu vernehmen, und sonach ihre pflichtmäßige und unterthänigste Berichte und Atteſtate für dieses Jahr, wo möglich, 3 Wochen vor Pfingsten, für die künftige Jahre aber allemal 6 Wochen vor Pfingsten zu Unserem Hochfürstl. Julierspital allezeit verschlossener und miteinander zugleich einschicken, und sowohl diesesmal als künftighin wegen persönlicher Stellung mehrbesagter Epilepticorum zu einem Concurs, oder zu des einen und anderen wirklichen Aufnahme die weitere gnädigste Verfügung und Resolution gewärtigen sollen. Urkundlich unter Unserem hievorgedruckten geheimen Kanzley-Insiegel. Gegeben Würzburg den 19 April 1773.

Die Berichte sollen 6 Wochen vor Pfingsten eingeschickt werden.

Adam Friderich ꝛc. (L. S.)

Berichts-Punkten
für die Pfarrer.

1. Wie der Supplicant heiße?
2. Wo er gebürtig und wohnhaft, und wie alt er sey?
3. Ob er unverheyrathet, eines verwittibten oder ledigen Standes sey?
4. Wessen Religion er sey?

1773. 5. Wessen Leumuths und Aufführung er sey? ob er gut oder übel gesittet?

6. Ob er dem Gottesdienst und Gebrauch deren heiligen Sakramenten fleißig zugethan sey?

7. Ob er nicht dem Zorn, Trunk, Spielen, Müßiggang und andern Untugenden ergeben sey?

8. Ob derselbe noch Aeltern, Geschwistrige und Anverwandte habe?

9. Wo und bey wem derselbe sich aufhalte, und wie lange?

10. Ob derselbe in das Publikum gelassen werde, oder zu Haus verbleiben müsse?

11. Womit derselbe sich nähre? ob er eine Profession, und welche er verstehe, solche auch treibe? oder ob er mit einer sonstigen Hand- oder Feldarbeit umgehe? und falls derselbe nichts arbeite, ob dieses aus Schwachheit oder Trägheit geschehe?

12. Ob der Patient eines starken oder schwachen Körpers sey?

13. Ob derselbe von diesem Uebel oft befallen werde, und wie sehr?

14. Wer ihm in diesem Zufall warte und pflege? oder ob er verlassen sey?

15. Ob der Patient die Kirchen besuche, und in denselben falle mit Verstöhrung des Gottesdienstes?

16. Ob der Supplicant, wann er arm, dem Betteln nachgehen müsse, oder eine sonstige Verpflegung und Nahrung, und von wem genieße?

17. Ob derselbe schon ein Spital gesucht, in welches, und warum?

18. Ob in des Supplicanten Geburts- oder Wohnstadt, oder einem andern Orte desselbigen Amtes kein Spital oder armes Haus gestiftet sey?

19. Ob in dasselbe die Amts- oder Ortsgenossene nach der Stiftung und Observanz kein Vorrecht haben?

Berichts-Punkten
für die Beamte.

1. Wie der Patient sich nenne?

2. Ob er Unsers Fürstlichen Hochstiftes Unterthan sey? in- oder ausser demselben gebürtig, und im letztern Falle, wie, und wie lange er sich darin aufhalte?

3. Womit der Patient sich nähre, oder ernähret werde? und wie sein Nahrungsstand beschaffen?

4. Ob der Patient Mittel besitze, oder allenfalls von Aeltern und Anverwandten zu hoffen habe, wie viel, und worinnen solche bestehen?

5. Ob derselbe noch Aeltern habe, oder unter der Vormundschaft stehe?

6. Ob der Patient wahrhaft arm sey, und von seinem Vermögen hinterlistiger Weise nichts abgegeben habe?

7. Ob derselbe keinen Nahrungs-Contract mit jemand gemacht?

8. Ob der Supplicant kein Steigbettler oder Vagabund sey, und wo er sich mehrentheils aufzuhalten pflege?

9. Ob der Patient, im Fall er bemittelt, in das epileptische Haus verlange? oder zu Hause, ohne im Publico ferner zu erscheinen, verbleiben wolle?

Berichts-Punkten
pro Medicis & Chirurgis.

1. Wie der Patient heiße?

2. Ob er mit der hinfallenden Krankheit behaftet, und aus welchen Zeichen dieses wahrgenommen werde?

3. Wie alt, und wie ihm dieses Uebel zugestossen sey, und ob er solches von Geburt geerbet, oder sonst durch Schrecken, oder eine andere heftige Leidenschaft sich zugezogen habe? und wie lange dieses schon sey?

4. Ob der Paroxismus ihn öfters, oder selten, zu gewissen Zeiten, oder unversehens überfalle?

5. Ob er es nicht zuvor merke, wenn der Paroxismus kommen wolle?

6. Ob er nach dem Paroxismo sich wiederum wohl, oder matt und entkräftet befinde?

7. Ob der Patient wisse, was ihm schädlich, und das Hinfallen verursache, ob daran Zorn, hitziges Getränke, oder was sonsten schuld sey?

8. Ob der Patient auch tobsüchtig sey?

9. Was für Mittel gegen den Zustand schon gebraucht worden, und mit was für Wirkung?

10. Welches das beste Mittel für den Patienten erachtet und beobachtet worden?

Die monatliche Centberichte und Protocolla einzuschicken.

Verordnung v. 26 April.

Demnach die Erfahrniß bishero gezeigt hat, daß jene, in dem unterm 26 October 1764 im offenen Druck ergangenen Decreto, gehabte gnädigste Absicht der bessern Beförderung der Inquisitionen nicht vollständig erzielet, und verschiedene Centbeamte theils die anbefohlenen monatlichen Berichte gar nicht erstattet, theils in solchen den Tag der geschehenen Verhaftnehmung und die Namen der Arrestanten nicht jedesmal gehörig eingerückt, theils andere in die Haupt-Inquisitionssache einschlagende Dinge eingemengt, und andurch die erforderlich zu nehmen seyende Einsicht mehrmalen gehindert, theils auch die Inquisitionssachen selbsten zu merklicher Vergrößerung der Kösten in unnöthige Weitläufigkeiten eingeleitet haben: als wird sämtlichen Hochfürstlichen Centbeamten hierdurch anderweit befohlen, daß dieselbe nicht nur

Arrestantenberichte monatlich,

1mo. Die vorhin anbefohlenen monatlichen Berichte unfehlbar mit Anfang des Monats gehorsamst einschicken, solche auch nach deutlicher Vorschrift des Eingangs bemeldten Decreti vom 26 October 1764 gehörig einrichten, und in solchen den Tag der geschehenen Verhaftnehmung, den Namen und das Verbrechen des Arrestanten, auch ob dieser noch bey Amt in Inquisition stehe, oder die Untersuchung schon geschlossen sey, jedesmal kürzlich bemerken, sondern annebst

und Inquisitions-Protocolla alle 14 Tage einzuschicken.

2do. Ueber die angegangenen und noch ferner angehenden Inquisitiones die verführten Inquisitions-Protocolla, obgleich nun die Untersuchung geschlossen sey oder nicht, von 14 zu 14 Tägen zu dem Hochfürstl. Regierungs-Malefizamt zur Einsicht und allenfallsiger rechtlichen Verfügung bey 10 Rthlr. Strafe gehorsamst einsenden und in Entstehung eines oder des andern unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie alsdann in sothane Strafe verfallen erklärt, und zu derer Erlegung unnachsichtlich werden angehalten werden. Wobeynebst sämtliche Centbeamte hierdurch überhaupt erinnert werden, sich die Beschleunigung der Inquisitionssachen desto sorgsamer angelegen seyn zu lassen, je gewisser bey einer aus dem Verschulden des Centbeamten sich ergebenden Verzögerung solchem säumigen Amtsträger die andurch verursachten Kösten zur Last und zum gebührenden Ersatz werden zuerkannt werden. Decretum Würzburg den 26 April 1773.

H. W. R.

Ohne Anzeige und Erlaubniß für keine fremde Lotterieen zu sammeln. a) 15 May.

Eine freywillige Beysteuer oder Almosen ward für die Franciskaner in Jerusalem ausgeschrieben. 21 May.

 Die

a) Diese nämliche Verordnung ist auch de dato 17 May; übrigens s. Verordg. v. 2 Decemb. 1786.

1773. Verordnung v. 15 May.

Die Passage-Gelder richtig zu erheben.

Adam Friderich rc.

Ursache dieser Verordnung.

Wir haben zu Unserem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß die bey Unsern errichteten Stationen eingehenden Passagegelder, wegen verschiedener, von fremden sowohl als inländischen Fuhrleuten und andern Personen, gespielten Unterschleife bis daher nicht in einer so erklecklichen Maas ausgefallen sind, daß hievon die zur beständigen guten Ausbesserung der neu gebauten Chausseen erforderlichen Kösten haben bestritten werden können.

Ueble Folgen bey weitern Unterschleifen.

Wir besorgen hiebey allerdings zum voraus, daß dergleichen weiterhin getrieben werdende Unterschleife, und die hierdurch immer verringert werdende Passagegeld-Einnahme die unangenehme Folge nach sich ziehen dürfte, daß auch nach einmal völlig geschehener Verfertigung der in Unseren Fürstlichen Landen chaussemäßig gebaut werdenden Strassen, somit bey nachher wieder aufhörenden Strassenbaugeld, jedannoch zur immerwährenden Unterhaltung dieser hergestellten Strassen Unseren gesammten Landesunterthanen annoch eine ewige Anlage aufgehalset werden müßte. Nachdem Wir aber Unseren ohnehin beladenen getreuen Unterthanen eine dergleichen schwere Last nicht immerfort aufliegen zu lassen, sondern vielmehr selbe von ihnen abzuwenden gedenken, und daher in dieser Fürstväterlichen Absicht, ungeachtet des aus Unsern eigenen Cameraleinkünften zur Erbauung der Strasse alljährlich leistenden namhaften Geldbeytrags, auch Unsere höchste Person selbst mit und nebst Unserem Gefolge, auch sonstigem Hofpostwesen, von der Passagegeldabgabe nicht ausnehmen wollen, sondern zu desto mehrerer Hinlänglichkeit, somit zum Trost und Liebe Unserer Unterthanen dieses verordnungsmäßige Passagegeld bey den angeordneten Stationen jedesmal erlegen zu lassen, Uns mildest entschlossen haben; Als verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß in Erlegung dieses von Kreißeswegen beliebten, und zur beständigen Ausbesserung der verfertigten Chausseen bestimmten Passagegeldes keinem Menschen eine andere, als jene in dem diesfallsigen gedruckten Tarif enthaltene Ausnahme oder Freyheit gestattet, sondern von Jedermann, ohne Rücksicht des Standes und Würde, sothane Geldabgabe bey den angeordneten Einnahms-Stationen gehörig geleistet werden soll.

Cameral-Beyträge und Entrichtung des Passagegeldes von allem Hoffuhrwesen.

Solches soll auch jedermann entrichten.

Die Einnehmer sollen die Schlagbäume schließen.

Zu welchem Ende Wir dann den sämtlichen hiezu aufgestellten Einnehmern den ernstgemessensten Befehl hiemit ertheilen, daß sie die aufgesetzten Schlagbäume allezeit fleißig sperren, und Niemand ohne vorherige Bezahlung des tarifmäßigen Passagegeldes oder Vorweisung des an der vorherigen Station allschon gelößten Zettels hin und her passiren lassen, die etwa hiewider handelnden Frevler aber sogleich zur weiter nöthigen Verfügung bey Unserer Hochfürstl. Strassenbau-Commission anzeigen sollen. Gegeben in Unserer Fürstl. Residenzstadt Würzburg den 15 May 1773.

A. F.

25 May.

Beamte sollen sich genauest an die Taxordnung in Betreff der Theilungsgebühren halten.

Nachdeme aus den gegen die Beamte bisher verschiedentlich geführten Beschwerden und darauf erfolgten Untersuchungen mißfälligst hat wahrgenommen werden müssen, daß dieselbe fast durchgängig, gegen die klare Vorschrift der Amts-Taxordnung Num. 48 & 49, von den Theilungen, ungeachtet sie denselben nicht jedesmal gegenwärtig sind, gleichwohl die sonst gewöhnlichen Gebühre für Kost und Diäten zu ziehen, auch jenen Theilungen, so unter bloßen Majorennen vorgehen, sich ungebethener einzudringen, nicht entsehen: als ergehet hiemit an sämtliche verrechnende Beamte der ernstliche Befehl, daß sie bey Vermeidung unaus-

bleib-

bleiblicher schweren Strafe obbesagter Verordnung genauest nachleben, und die ihnen anvertraute Unterthanen über die Gebühr auf keine Art beschweren, auch diese gegenwärtige Fürstliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher massen verkünden sollen. Decretum Würzburg den 25 May 1773. 1773.

H. W. R.

Verboth der Nacht - Schwärmereyen.

Verordnung v. 27 May.

Wir Adam Friderich rc.

Obwohl zwar von mehreren Jahren her wiederholte Verordnungen dahier ergangen sind, daß niemand bey nächtlicher Weile ohne Licht auf den Gassen sich betreten lassen, noch weniger Schwärmereyen und Ausgelassenheiten zu verüben sich unterstehen soll; so haben Wir jedoch mißfälligst vernehmen müssen, daß den diesfalls erlassenen Verordnungen nicht allerdings die schuldige Folge durchgängig geleistet, ja sogar die zu Beobachtung guter Ordnung aufgestellte Rumorwache bey fleißiger Ausübung ihrer Pflichten mehrmalen mit Thätlichkeiten mißhandelt worden sey.

Gleichwie wir aber aus landesfürstväterlicher Obsorge diesem Unwesen keineswegs länger nachzusehen gedenken, sondern alle nächtliche Schwärmereyen und Ausgelassenheiten ein- für allemal abgestellet, und die dahiesigen Einwohner gegen derley in einer Fürstlichen Residenzstadt ohnedies ganz unleidentliche Excessen, so wie auch die Rumorwache gegen fernere Mißhandlungen allerdings geschützt wissen wollen: als befehlen und verordnen Wir hiermit nochmalen auf das ernstlichste und nachdrucksamste, daß fürohin niemand bey nächtlicher Weile, nach Unterschied der hiezu festgesetzten Stunden, als nämlich

Zeit, zu welcher man ein Licht haben soll.

im Junius und Julius	nach 11 Uhr,
im May und August	nach 10 Uhr,
im März April September und October	nach 9 Uhr,
im November December Januaris u. Februarius	nach 8 Uhr,

sich ohne Licht auf den Strassen einfinden, widrigenfalls aber gewärtigen soll, daß er auf die Wacht geführet, und befindenden Dingen nach gegen ihn auch noch mit anderweitiger Ahndung werde verfahren werden; worauf Wir in Zukunft um so genauer werden sehen lassen, da Wir dermalen die zeithero anberaumt gewesenen Stunden ohnehin schon weiter hinauszusetzen gnädigst geruhet haben. a)

Ferner erneuern Wir die wegen der nächtlichen Schwärmereyen, Muthwillen und sonstigen Ausgelassenheiten schon mehrmalen ergangenen Verordnungen dergestalten und mit dem Zusatz, daß nicht nur allein diejenigen, so über dergleichen werden betreten werden, ohne allen Unterschied der Person sogleich auf die Wacht geführet, sondern auch noch überdies als Stöhrer der nächtlichen Ruhe und Sicher-

Nächtliche Tumultuanten und Schwärmer zu arretiren.

a) Dieser §. ist wegen der nunmehrigen nächtlichen Beleuchtung in der Verordg. v. 31 März 1791 ganz aufgehoben.

1773. cherheit angesehen, und nach Maasgabe der Vergehungen mit der schärfesten Strafe belegt werden sollen, ohne daß hierin ein Unterschied gemacht werde, ob dergleichen Muthwillen und Ausgelassenheiten bey einem Lichte, oder ohne dasselbe, verübt worden seyen, damit das Licht solchen Gassenschwärmern keineswegs zu einem Deckmantel ihrer höchst sträflichen Unternehmungen dienen möge.

Und da Wir die Rumorwache gleich Anfangs bey ihrer Aufstellung in Unseren gnädigsten Schutz genommen haben, und sie auch deshalben gegen alle Mißhandlungen ein- für allemal geschützt wissen wollen:

Als erinnern Wir zwar dieselbe hiermit ernstlichst, ihrer aufhabenden Schuldigkeit auf das fleißigste nachzukommen, ansonsten Wir bey dessen Entstehung gegen sie selbsten mit aller Schärfe werden verfahren lassen; Wir ertheilen ihnen aber anbey die gnädigste Erlaubniß, im Falle sie von dergleichen Gassenschwärmern in Beobachtung ihrer Pflichten würden verhindert, und von einer solchen Rotte, gegen die sie sich nicht anderst wehren könnten, angegriffen, und mit gröblichen Thätlichkeiten behandelt werden, alsdann auf solche zusammen rottirte Schwärmer, so wie die Garnisonspatrouillen, auch Feuer geben, oder sich auf eine andere beste Art wehren zu dürfen; weswegen Wir hierdurch jedermänniglich für seinen eigenen Schaden nachdrucksamst gewarnet haben wollen.

Betragen der Rumorwache.

Endlich aber befehlen Wir, daß diese Unsere gnädigste Verordnung zu mehrerer Nachachtung und jedermanns Wissenschaft nicht allein öffentlich kund gemacht, und an den Stadtthoren angeschlagen, sondern auch in allen Gasthäusern angeheftet werde, und anbey jeder Gastwirth die hier ankommenden und übernachtenden Fremden diesfalls zu erinnern gehalten seyn soll. Gegeben Würzburg den 27 May 1773.

Adam Friderich rc. (L.S.)

Verordnung v. 30 Juli.

Kram- und Viehmärkte nicht eigenmächtig zu verlegen.

Nachdeme man wahrgenommen hat, daß die auf dem Lande mit höchster landesherrlicher Bewilligung hergebrachte Jahr- und Viehmärkte bey etwan einfallender übeln Witterung von denen hiezu ausdrücklich bestimmten Tägen, auf andere eigenmächtig und willkührlich verlegt werden, wodurch aber die solchen Märkten nachziehende Krämer und dahin kommenden Käufer in unnöthige Reisekösten und Versäumniß gesetzt, überhaupt aber die in derley Dingen erforderliche Ordnung gestört wird: als wird hiedurch befohlen, daß in Zukunft alle Jahr- und Viehmärkte auf denen hiezu ausgezeichneten Tägen gehalten, und keineswegs gestattet seyn soll, dergleichen Märkte auf andere Täge wegen schlimmer Witterung, oder sonstigen Ursachen, wie sie Namen haben mögen, zu verlegen. Worüber und auf dessen durchgängige gehorsamste Beobachtung sämtliche Hochfürstliche Beamte die gehörige Aufsicht zu tragen wissen werden. Decretum Würzburg den 30 Juli 1773.

H. W. R.

24 August.

Lieferung guter Früchten.

Nachdeme von Zeit der angefangenen Theurung bis anhero so mannichfältige unbillige und gewissenswidrige Vervortheilungen in Lieferung und Erschüttung deren herrschaftlichen Zehend- und Hofbestand-, zumal aber Gültfrüchten quoad qualitatem von denen Beständnern und Censiten gespielt worden, welche andurch handgreiflich sich veroffenbaret haben, angesehen von sothanen herrschaftlichen Früchten das Achtel Korn Würzburger Gemäß kaum 100 bis 108 Pfund, das von dem Bauersmann zu Markt gebrachte, oder sonsten verkaufte Korn hingegen

wohl

wohl 120 bis 125 Pfund per Achtel gewogen, sofort das Malter Korn vom ersten gegen den letztern a proportione des dermaligen Marktpreißes gerne 1 Rthlr. und noch darüber dem Gewichte nach von einander unterschieden ist, hiedurch gnädigste Herrschaft aber und die besoldete Diener sowohl, als auch die Bäcker und sonstige Käufer, welche, wie gewöhnlich, dem Maas nach die Früchten auf herrschaftlichen Böden bona fide erhandelt haben, merklich benachtheiliget worden sind: dannenhero man (um sothanen betrügerischen, und fast durchgehends ungescheut getrieben werden wollenden schlechten Getraidelieferungen fürs künftige hinlänglich vorzubeugen) alle nur immer erdenkliche Wege und Mittel ergreifen muß. Solchemnach wird denen Hochfürstlichen Beamten ernstgemessenst hiemit anbefohlen, daß sie bey künftiger Zehend- und Hofbestand-, dann Gültfrüchten-Erschüttung sorgsamst auf die Qualität sehen, keine trebsige, oder sonsten kleine, taube und mehllose Körner annehmen, sondern sogleich von Handen weisen, auch bey etwa sich ergebendem Anstande (um sicher ermäßigen zu können, ob von jeder Fruchtgattung die schlechte und geringwiegende Körnlein nicht geflissentlich von denen Lieferanten zusammengebracht und gesäubert worden) von denen in diesem Jahre gesammelten herrschaftlichen Zehend-, oder mittels Oeffnung deren Censiten-Privatböden von derenselben allda aufgespeicherten Früchten dem Gewichte nach eine Probe gegen jene zur Ablieferung gebrachte nehmen, sofort wann das Achtel vom ersteren gegen diesen letzteren an der Pfundezahl merklich differirt, selbiges als untüchtig verschlagen, und auf besser wichtige um so mehr bestehen sollen, damit man gegenfalls nicht vermüßigt werde, ihnen Beamten sothane geringhaltige Früchten heimzuschlagen, und sie zum selbstigen Ersatz anderer gewichtigern, somit annehmlichern Körnern anzuhalten. Decretum Würzburg den 24 August 1773. 1773.

H. W. H.

Nachsteuer zwischen Hanau und Würzburg ist aufgehoben.

Verordnung v. 4 Juni.

Nachdeme zwischen beeden Hochfürstl. Würzburgischen und Hessen-Hanauischen Landen durch getroffene Convention die Nachsteuer gänzlich aufgehoben, und eine vollkommene Freyzügigkeit aller hin- und herkommenden Erb- und sonstiger Vermögenschaften beyderseits beliebt worden ist: als bleibt solches sämtlich Hochfürstl. Würzburgischen Beamten zu ihrer Nachachtung in künftig etwa vorkommenden Fällen hiermit unverhalten. Decretum Würzburg den 4 Juni 1773.

H. W. R.

Den 8 Juni wurde die Verordnung, die Schlöte das Jahr 4mal fegen zu lassen, wiederholt. a) 8 Juni.

Zu Vertreibung der vielen Mäuse sollen die Schulkinder mit Besen und Grabinstrumenten auf das Feld geführt werden. 14 Juli.

Den 21 Juli ergieng das päbstliche Breve, daß der Orden von der Gesellschaft Jesu allenthalben aufgehoben werde. 21 Juli.

Das Polizeygericht in der Stadt, und die Beamte auf dem Lande sollen genaue Aufsicht auf fremde, mit unbehelflichen Zeichen versehenen Kalender, und worin die verlegten Feyertäge noch besonders bemerkt sind, halten, und die Verkäufer, nebst Confiscation, mit 10 Rthlr. bestrafen. b) 13 Sept.

a) Wird durch die Verordg. v. 9 Nov. 1779 nur auf 3mal jährlich bestimmt.
b) S. Verordg. v. 24 May 1785. 11 Dec. 1788. 23 Dec. 1793.

1773.
Verordnung v. 10 October.

Keine rauhe Asche auszuführen.

Nachdeme bey der jüngsthin fürgenommenen Versteigerung des Potaschen-Bestandes abermalen mißfällig wahrzunehmen gewesen ist, daß unerachtet der in den Jahren 1690, 1727, 1735, 1741, 1743, 1762 und 1764 ergangenen geschärften Verordnungen dannoch mit dem Verkauf der rauhen Asche allerley Unterschleif getrieben, und dadurch das herrschaftliche Interesse merklich verletzt worden sey, diesen sträflichen Entgegenhandlungen, und von manchen Beamten, Zollbereitern, Zöllnern und Schuldheißen ausser Acht lassenden Pflichtsobliegenheiten man längerhin wegen Verletzung eigener Pflichten nicht nachsehen kann;

Bestätigung der vorhergehenden Verordnungen.

als werden sämtliche vorangezogene, wegen des Verkaufs der rauhen Asche ergangene Anordnungen und Befehle anhero wiederholt, und annit nochmalen gnädigst befohlen, daß sowohl auf die fremde als einheimische Aschenhändler beharrlich-fleißige Aufsicht getragen werde, damit weder die rauhe Asche denen Beständnern entgehe, weniger jemand, als die mit herrschaftlichen Erlaubniß-Patenten versehene Potaschen-Pächter, solche Siedereyen treiben, von diesen aber die gemachte Potasche nicht anderwärts, als zur Hochfürstl. Hoffammer, oder an die von selbiger angewiesen werdenden Hinterlegungsorten verführet werde, zu dem Ende bey den Zollstätten gute Bestellung dergestalt zu machen, daß derley Uebertreter, nebst Anhaltung und Hinwegnehmung der Geschirre und Asche, bey der Hochfürstl. Hoffammer vermittelst gehorsamster umständlicher Berichtserstattung zur exemplarischen Bestrafung, ohne alle Nebenabsicht, angezeigt werden sollen, wie dann auch zur Erzielung besserer Aufsicht den Anzeigern von der zuerkennenden Strafe $\frac{1}{3}$tel, nebst Verschweigung desselben Namens, gnädigst zugesichert wird. Damit aber auch unter dem Vorwande der Bedürfniß an rauher Asche kein Unterschleif gespielt, jedoch aber die Seifensieder in ihrem Gewerbe und Nahrung nicht gehindert, und die Fürstliche Landesunterthanen mit der erforderlichen Seife versehen werden mögen; so wird andurch gnädigst gestattet, daß dieselbe, so viel sie erweislich zu Erreichung der vorbemeldten doppelten Absicht nöthig haben, in dem Orte, wo sie angesessen sind, keineswegs aber ausser Amts, und zwar nur in den 6 Sommermonaten, als vom 1 May bis zu Ende des Octobers, jedes Jahres, um den laufenden Preiß, damit zum Nachtheil der Potaschen- oder Salpetersiedern keine Vertheurung sich ergeben möge, einkaufen dürfen; wie dann auch denen Färbern gnädigst verwilliget wird, daß sie diejenige Asche, so sie darthunlich zu ihrer Färberey unentbehrlich gebrauchen, jedoch unter der nämlichen Beschränkung, wie oben bereits wegen der Seifensiederey verordnet ist, käuflich an sich bringen können; gleichwie aber die Beobachtung und Befolgung der herrschaftlichen Verordnung vielfältig von der genauen und pflichtschuldigen Aufsicht der Beamten und Ortsvorstehern abhängt; als versiehet man sich zu ihnen gnädigst, daß sie an ihrer Obliegenheit und fleißigen Aufsicht so weniger ihrerseits etwas werden ermangeln lassen, je ernstgemessener Seine Hochfürstliche Gnaden die kräftige Unterstützung der mit herrschaftlichen Patenten versehenen Potaschen- und Salpetersiedern anbefehlen, und sogleich die zielsetzliche Weisung gnädigst mitangefügt haben, in dem Falle eines sich ergebenden Saumsals oder Nachläßigkeit an Höchstdieselbe von hieraus die unterthänigste Anzeige zu machen, wornach sich also sämtliche Beamte, Zollbereiter, Zöllner und Schuldheißen gehorsamlich zu achten und zu besserer Nachlebung sothaner wiederholten gnädigsten Verordnung vor mißliebiger empfindlicher Ahndung zu hüten, auch selbige alljährlich Termino Martini publiciren zu lassen, und wie solches geschehen, längstens nach 8 Tägen anhero unterthänigst einzuberichten, auch bey sich ergebendem Uebertretungsfalle die in den Eingangs angezogenen vorherigen Verordnungen bestimmte Strafe von 10 Rthlr. unnachsichtlich zu behaupten haben. Decretum Würzburg den 1 October 1773.

Ohne Erlaubniß soll niemand Potasche sieden.

Strafe der Frevler.

Belohnung des Anzeigers.

Seifensieder, wann und wie sie Asche einkaufen dürfen;

und Färber.

Jährliche Verkündung dieser Verordnung, u. Anzeige hievon.

H. W. H.

Das

1773. Verordnung v. 11 October.

Das Strassenbaugeld für den 2ten Termin wird gnädigst nachgelassen.

1774. 3 Januar.

Den Beamten ward bekannt gemacht, daß die Nachsteuer von dem Heyrathsgut der Juden an diese überhaupt auf 6 Jahre verpachtet sey, doch sollen die jedesmalige Fälle zur Hofkammer bestimmt einberichtet werden.

4 Januar.

General-Pardon auf 6 Monate für alle Deserteurs der Würzburgischen Kriegstruppen. Hievon werden aber die nach ihrer Desertion sich Verheyrathete ausgenommen, welche nicht nur von den Regimentern, sondern auch von den Hochfürstl. Landen selbst für allezeit ausgeschlossen und verwiesen bleiben.

Gleichhaltung der Schönbornischen Unterthanen im Concurs.

27 Januar.

Nachdem man zwischen dem Fürstenthum Würzburg, dann der Grafschaft Schönborn zu Wiesentheid zu Beförderung und Unterhaltung eines nachbarlichen guten Einverständnisses und des Vertrauens zwischen den Hochfürstlich Würzburgischen und Gräflich-Schönbornischen Unterthanen dahin gemeinschaftlich überein gekommen ist, daß bey den hin und wieder vorfallenden Ausschatzungen in ordine prioritatis beyderseitige Unterthanen, sowohl Christen als Juden, einander vollkommen gleichgehalten werden sollen, in welchem Vergleich dann namentlich die Gräflich-Schönbornischen Orte und Unterthanen zu Wiesentheid, Atzhausen, Geisdorf, Neuses am Sand, Rimbach, Lilsfeld, Frankenwinheim und Schalfeld, dann zu Galbach, Zeillizheim, Oettershausen, Ober- und Untereuerheim, Steinfeld und Niedersteinbach einbegriffen sind; diese Verabredung und Vergleich aber nur in jenen Ausschatzungs-Fällen, in welchen an dem Dato dieser Verordnung die Edictal-Citation noch nicht wirklich ergangen ist, ihren Anfang nehmen, und ihre Wirkung erlangen soll: als wird solches sämtlichen Hochfürstl. Würzburgischen un- und mittelbaren Beamten und Stellen dahier und auf dem Lande zu ihrer künftig gebührenden Verhaltung bey sich ergebenden Ausschatzungen und gehöriger Publication zur Nachachtung der Unterthanen hiemit unverhalten. Decretum Würzburg den 27 Jänner 1774.

Namen der Schönbornischen Ortschaften.

H. W. R.

Christliche Lehranstalt in Würzburg.

1 Februar.

Adam Friderich 2c.

Unter Bezug auf die Verordg. v. 29 März 1756, wird weiter verordnet:

1. Sonntag nach Allerheiligen um 2 Uhr sollen die christliche Lehren anfangen, alle Sonntäge, Ostern, Pfingsten und Trinitatis ausgenommen, gehalten, auf Michaelis-Sonntag aber geendet werden. *Wann die christliche Lehre zu halten.*

2. Alle zum Lernen fähige Kinder, ohne Ausnahme, auch alle Handlungs- und Handwerksjungen, sollen sich darein verfügen, und niemand vor dem 24sten Jahre seines Alters, ohne von dem Pfarrer erhaltene Erlaubniß, hievon befreyt seyn. Geheime, Hof- und übrige Räthe sollen durch Anweisung ihrer Kinder in diese Lehre andern ein gutes Beyspiel geben. *Wer darein zu gehen schuldig.*

3. Ein Handlungs- oder Handwerksjunge, welcher solche nicht besucht hat, soll weder aufgedungen, noch ledig gesprochen werden, daher vor der Aufdingung und Ledigsprechung ein pfarrliches Zeugniß über die Besuchung der Schulen und christlichen Lehre beyzubringen. *Handwerksjungen sollen sich vor dem Aufdingen und Ledigsprechen hierüber besonders legitimiren.*

4. Die Vierteldiener sollen alle christliche Lehrmäßige von Quartal zu Quartal aufzeichnen, und nachsehen, ob sie sich in ihren angewiesenen Bänken einfinden. *Pflicht der Viertelsdiener hiebey.*

1774. 5. Die Abwesende sollen alsdann dem Pfarrer und der hiezu benannten Commission schriftlich bemerkt werden.

6. Aeltern, Principalen und Meister sollen wegen ausgebliebenen Kindern, oder Lehrjungen zur Commission vorbeschieden, gehöret, und nach Befinden gegen sie, oder die Kinder und Jungen, verfahren werden; besonders aber gegen die Muthwillige, oder Ausgelassene in der christlichen Lehre.

Pflicht der Viertelmeister.

7. Die Viertelmeister sollen allen Ungezogenheiten und ärgerlichen Handlungen wehren, die Schuldige durch den Viertelbiener annotiren, und der Commission anzeigen lassen. Aeltern und Kinder sollen sich aber gegen die Viertelmeister nicht widerspenstig bezeigen.

Pflicht der Rumorwache.

8. Die Rumorwache soll keine Ausschweifungen und Muthwillen vor der Kirche dulten, die Kinder in die Kirche verweisen, und die Widerspenstige dem Viertelbiener benennen.

Dienstbothen sollen die christliche Lehre auch besuchen.

9. Junge, oder in dem Christenthume schlecht unterrichtete, oder freventlich dagegen handelnde Dienstbothen sollen in die christliche Lehre geschickt werden. Decretum Würzburg den 1 Februar 1774.

Verordnung v. 10 Februar. Neun simpla zu erheben.

Wegen den in diesem Jahre abzuführenden vielen Reichs- und Kreißsteuern, auch andern unvermeidlichen Obereinnahms-Ausgaben, wurden mit Rath und Einverständniß des Hochwürdigen Domkapituls noch weiter 9 Monatssimpla zu erheben befohlen; dagegen das Strassenbaugeld für dies ganze Jahr nachgelassen.

17 Februar.

Aufhebung des Droit d'aubaine zwischen Frankreich und Würzburg.

Was das Jus albinagii sey?

Nachdem zeithero zwischen der Krone Frankreich und dem Fürstenthum Würzburg das sogenannte Jus albinagii in Uebung gewesen, vermög dessen keinem Ausländer und folglich auch keinem Hochfürstl. Würzburgischen Unterthanen erlaubt war, einige Erbschaft oder sonstiges Vermögen aus den königl. französischen Staaten und Landen herauszubringen, ohne daß vorhero ein solcher Ausländer das Recht der Eingeburt, wie ein wirklicher königl. französischer Unterthan durch besondere königliche Vergünstigungs-Briefe erhalten hatte; wodurch man hiesigen Orts allerdings veranlaßt worden, gegen königl. französische Unterthanen sich eines gleichen Rechtes durch den Weg der Wiedervergeltung zu bedienen; anmit aber nicht nur die Unterthanen, sondern auch überhaupt der wechselweise Handel und Wandel zwischen beyderseitigen Staaten und Landen merklich erschweret und gehemmt worden: als haben Ihro dermalen glorreichest regierende Hochfürstliche Gnaden sich aus jenem ruhmwürdigsten Triebe, welcher sämtliche Höchstihro unermüdete Absichten und Handlungen auf die Beförderung eines wahren und dauerhaften Wohlstandes Ihro treuesten Unterthanen leitet, auf die Aufhebung des vorbemerkten so beschwerlichen Rechtes und Herkommens mildväterlichst verwendet, und durch die klugest gewählten Mittel und Wege die Sache dahin einzuleiten gewußt, daß zwischen Eingangs ernannter Krone Frankreich und dem Fürstenthum Würzburg und Herzogthum zu Franken eine auf alle künftige Zeiten dauernde Verabredung und bündiger Vergleich beschlossen worden, wie folget:

Wird in beyderseitigen Staaten aufgehoben.

Erstens: Soll in Zukunft das sogenannte Jus albinagii oder Droit d'aubaine, oder ein eben so viel sagendes Recht und Herkommen und das dadurch veranlaßte Wiedervergeltungsrecht zwischen beyderseits respective königlichen und fürstlichen Staaten und Landen von nun an und in Zukunft gänzlich aufgehoben, mithin

Zweytens: Die in Frankreich sowohl für beständig seßhaften, als nur etwa auf einige Zeit sich aufhaltenden Hochfürstl. Würzburgischen gebohrnen Unterthanen

nen berechtigt und befugt seyn, mit ihrem sämtlichen Vermögen, wie solches Namen haben mag, frey und ungehindert zu schalten und zu walten, und solches durch Testament, Schankung, oder in andere Wege einem jeden nach Gefallen und Willkühr zuzuwenden; es sollen auch ihre, entweder in hiesig fürstlichen oder der Krone Frankreich unterworfenen Landen angesessene Erben die ihnen ab intestato, durch Testamente oder andere rechtsgültige Verfügung zugefallenen Erbschaften antreten, solche ihnen zugefallene, sowohl bewegliche als unbewegliche Güter, gerechtsame Titeln und Ansprüche besitzen und genießen, ohne daß hierzu die Erlangung des Rechts der Eingeburt, oder eine andere besondere Verwilligung nöthig und erforderlich sey, und sollen erwähnte Fürstl. Würzburgische Unterthanen in Frankreich, und die königl. französischen gebohrnen Unterthanen im Fürstenthum Würzburg in diesem Betrachte eben so günstig, wie die beyderseits eingebohrnen Landesunterthanen gehalten und behandelt werden. 1774. Freye Disposition über sein Vermögen.

Drittens: Zufolge der vorhergehenden Artikeln sollen die beyderseitigen Unterthanen, ihre rechtmäßige Erben, oder alle zu Ausübung ihrer Befugnisse berechtigte Personen, wie auch ihre Anwälde, Bevollmächtigte, Vormünder und Vorstände, überhaupt und ohne einige Ausnahme alle Güter, Erb- und Vermögenschaften, welche ihnen in beyderseitigen Landen entweder ab intestato, oder durch Testamente, oder in Kraft anderer rechtmäßigen Verfügungen zufallen, in Empfang nehmen, bewegliche Güter anderwärtshin nach Gefallen bringen und abführen, der liegenden Güter aber, entweder durch Verkauf sich begeben, oder damit auf eine andere willkührige Art, ohne einige Beschwerung oder Hinderniß, verfahren können, in soferne sie sich nur als rechtmäßige Eigenthümer derley Güter werden angeben, und ihre Ansprüche darauf rechtsbeständig darthun können. Wobey jedoch zu merken ist, daß sie in allen diesen Fällen zu den nämlichen Gesetzen, Feyerlichkeiten, und zur Entrichtung jener Gebühren hin und wieder gehalten und verbunden seyn sollen, welche in den königl. französischen und Fürstl. Würzburgischen Landen und Provinzen, wo dergleichen Erbschaften fällig werden, gebräuchlich und hergebracht sind. Weitere Folge des aufgehobenen Jus albinagii. Hiebey sind alle übrige Landesgesetze zu beobachten.

Viertens: Sollten über die Gültigkeit eines Testaments, oder einer sonstigen solchen Verfügung, Streitigkeiten entstehen, so sollen solche durch die gebührenden Gerichtsstellen nach den beyderseitigen Gesetzen, Ordnungen und Herkommen entschieden werden, dergestalten, daß, wenn eine solche letzte Willens- oder andere Verordnung mit allen jenen Feyerlichkeiten und Bedingnissen wird versehen seyn, welche zu ihrer Gültigkeit in dem Lande und Orte, wo sie errichtet worden, erfordert werden, solche auch in den Staaten und Landen des andern in diesem Vertrag begriffenen Theils ihre vollständige Wirkung haben und erhalten soll, wenn auch gleich derley rechtliche Handlungen in jenem Lande, wo sie errichtet worden, größeren Feyerlichkeiten und unterschiedenen Verordnungen unterworfen wären. Streitigkeiten sollen auch darnach beurtheilt und wechselseitig als gültig anerkannt werden.

Fünftens: In Ansehung der von einem Lande in das andere kommenden Vermögenschaften hat es bey den beyderseitigen Verordnungen und dem Herkommen wegen der Nachsteuer oder des Abzuggeldes sein Verbleiben. Gleichwie aber gegenwärtiger Vertrag die Gleichhaltung beyder Theile Unterthanen zum Grunde hat, so ist ferner verglichen und beschlossen worden, daß, wenn in Frankreich eine Erbschaft einem Fürstl. Würzburgischen Unterthanen zufallen wird, dieser nicht soll verlangen können, leidentlicher behandelt, oder zu geringern Gebühren, wie solche Namen haben mögen, gehalten zu seyn, als jene, welche auch ein königl. französischer Unterthan zu leisten hätte, dem etwa eine Erbschaft oder Vermögen im Fürstenthum Würzburg zufallen möchte; und also auch in dem entgegengesetzten Falle. Vorbehalt der Nachsteuer.

1774.

Dauer dieses Vertrages.

Sechstens: Die vollständige Wirkung und Gültigkeit des gegenwärtigen Vertrages soll sich nicht nur auf die in künftigen Zeiten den beyderseitigen Unterthanen zufallenden Erbschaften erstrecken, sondern auch auf alle diejenigen, welche zu ihrem Nutzen und Vortheil unter einer und der andern Herrschaft dermalen wirklich eröffnet und heimfällig sind; wenn anderst sothane Erbschaften am Tage dieses errichteten Vertrages nicht bereits in wirklichen Besitz von denjenigen genommen gewesen sind, welche hierauf ein gegründetes Recht nach den diesfalls bis hieher beobachteten Satzungen und Regeln mögen gehabt haben; welche Satzungen und Regeln auch in Zukunft nur bey jenen Erbschaften Platz haben sollen, welche am Tage der Errichtung des gegenwärtigen Vertrages schon werden ausgehändiget und in Besitz genommen seyn ꝛc.

Damit nun dieser so wohlthätige als gemeinnützlich errichtete Vertrag zu allen künftigen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten und beobachtet werden, auch allen denenjenigen hiesigen Landes mittel- und unmittelbaren Unterthanen, welche sich in dem Falle einer in den königl. französischen Staaten ihnen künftighin zufallenden Erbschaft befinden dürfen, zu statten kommen möge: so soll auf Hochfürstl. gnädigstem Specialbefehl gegenwärtige Verordnung aller Orten öffentlich bekannt gemacht, und bey allen Hochfürstlichen Gerichtsstellen und Aemtern in die Amts-Protocolla eingetragen, und bey den Repposituren hinterlegt werden. Würzburg den 17 Februar 1774.

H. W. R.

Verordnung v. 18 Februar.

Die Holzabgab-Berichte an Michaelis einzuschicken.

Nachdem das Hochfürstl. Oberjagdamt über alle die jährlichen Holzabgaben, sowohl aus herrschaftlichen als Gemeinde-Waldungen betreffende Berichte sein Gutachten zu erstatten hat, dasselbe aber gemeiniglich vom 9 November bis zu Ende des Decembers, wo die mehresten Holzabgabs-Berichte und Designationes einlaufen, mit Besorgung der Hochfürstlichen Lustjagden beschäftiget ist, woher es kommt, daß die Ratificationes und mit diesen die Holzfällung zu weit hinaus verschoben bleiben müssen: als wird sämtlichen Beamten und Forstbedienten hiedurch gnädigst befohlen, künftighin ihre Berichte und Designationes über die aus den herrschaftlichen Distrikten und auch Gemeinde-Waldungen abzugebenden Holzgattungen längstens bis Michaelis, und zwar in duplo ad Cameram einzubefördern. Ingleichen damit das Ingroßiren in die über jedes Amt gehalten werdenden Protocolla Resolutionum hier nicht zu lästig werden möge, sollen alle Berichte über die Eichelmastungen und Accisbestände gleich den Fruchtzehend-Relationen ebenfalls duplirter in Zukunft eingesendet werden. Decretum Würzburg den 18 Februar 1774.

H. W. Hofkammer.

18 Febr.

Den 18 Februar wurden die gegen das Tabackseinführen erlassene Verordnungen wiederholt und geschärft. a)

4 März.

Trauer- und Heyrathszeit eines Ehegatten nach des andern Tode.

Adam Friderich ꝛc.

Erklärung und Erweiterung der Landgerichtsordnung.

Nachdem über dasjenige, was in der kaiserl. Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken Part. 3. Tit. 107. wegen Haltung der Trauerzeit ganz heilsam verordnet ist, von einiger Zeit her annoch ein und der andere Anstand sich ergeben, und Wir dahero gedachte Landgerichtsordnung hierüber theils zu erläutern,

---

a) Durch die Verordg. v. 22 Juni 1779 ward der freye Tabackshandel wieder gestattet, somit alle die dagegen erlassene Verordnungen aufgehoben.

tern, und theils desfalls weiters zu verordnen Uns veranlasset gesehen haben: Als erklären, ordnen und wollen Wir andurch gnädigst, daß 1774.

1.) Ein Wittwer oder Wittwe, ohne die in obangezogener Stelle festgesetzte und sonderheitlich in Verlust des von dem abgelebten Ehemenschen durch heyrathliche Abrede, Vermächtniß, Testament, oder in andere Wege herkommenden Vermögen bestehende Bestrafung zu befahren zu haben, binnen der Trauerzeit, oder der von dem vorigen Mann annoch andauernden Schwangerschaft, in neuerliche Eheversprechungen, wann die Heyrath selbsten nur bis nach erstandener solcher Zeit ausgesetzt bleibet, sich einzulassen gleichwohl Macht haben: dahingegen

Eheversprechen ist in der Trauerzeit erlaubt.

2.) Ein jedweder von einem Wittwer oder Wittwe während der eben beschriebenen, dem verstorbenen Ehegatten zum schuldigen Angedenken gewidmeten Zeit entweder mit dem neu verlobten Theil, oder einer jeden andern Person begangener unehelicher, sündhafter Beyschlaf, nebst noch anderer schärfsten Ahndung mit dem nämlichen Vermögensverluste, als die binnen eben solcher Zeit eingegangene Verheyrathung durchgängig bestraft, und solcher von dem Verstorbenen herrührende Vermögensantheil, nach Ausweis der kaiserl. Landgerichtsordnung, denen sonstigen nächsten Erben zugewendet werden soll. In dem Falle aber,

Vermögensverlust des verwittibten Theils nach einem Beyschlaf oder Heyrath in der Trauer.

3.) Da der überlebende mit dem verstorbenen Ehemenschen entweder durch die in voriger Ehe erzeugte oder vereinkindschafte Kinder gänzlich vererbet seyn würde, wo alsdann nach altem Landesgebrauch des Mannes und Weibes Vermögen nicht mehr anderst, als durch die Dreytheilung gesöndert und bestimmt werden mag, wollen Wir, daß der sich binnen der Trauerzeit, oder noch weiters andauernden Schwangerschaft verheyrathende, oder fleischlich verfehlende Theil, nebst Reichung des Zweytheils, wozu er kraft der Landgerichtsordnung Part. 3. Tit. 31. §. 3. & 5. da Kinder vorhanden, ohne dies schon auch nach der Trauerzeit gehalten ist, von seinem Drittel annoch die Hälfte, mithin den Sechstheil von dem ganzen Vermögen, als diesfalls den eigentlichen, ihm von dem verstorbenen Ehemenschen zukommenden Vermögensantheil verlieren, und solchen den Kindern herauszugeben schuldig und gehalten seyn soll. Gegeben Würzburg den 4 März 1774.

Theilung und Verlust des 6tels des durch Kinder vererbten verwittibten Theils.

Adam Friderich rc. (L.S.)

Das Fristsuchen der Advokaten betreffend.

Verordnung v. 29 März.

Nachdem bis anhero mehrmalen wahrzunehmen gewesen, welchermaßen die Hochfürstliche Regierungs- und Hofgerichtsanwälde, obgleich denselben nach bereits vielfältig erhaltenen Special-Dilationen zu Einbringung eines Libelli Gravaminum, oder sonstiger rechtlichen Handlung, die weiters nachgesuchte Frist pro omni & ultimato sub Pœna Desertionis, vel præclusi verstattet worden ist, dessen ungeachtet nach Ablauf sothaner Frist den gehörigen Rechtssatz nicht eingebracht, sondern desfalls den Terminum durch nachgesuchte General-Dilationes oftermalen noch die längste Zeit zu Verzögerung der Justiz offen gehalten haben: so wird, um diese eingeschlichene Unordnung fürs künftige anwiederum abzustellen, sämtlichen Hochfürstlichen Regierungs- und Hofgerichtsanwälden anmit bedeutet, daß in Zukunft, in soferne ihnen eine nachgesuchte Frist mit dem Zusatze: pro omni & ultimato verstattet worden ist, solchenfalls in dieser Rechtssache denselben keine weitere General- noch Special-Dilation mehr zu statten kommen soll, sondern sie vielmehr zu gewärtigen haben, daß, ohne hierauf eine rechtliche Rücksicht zu nehmen, die Causa als desert werde erkannt, oder nach sonstiger der Sachen Lage gegen sie in Contumaciam, rechtlicher Ordnung nach vorgefahren werde. Decretum Würzburg den 29 März 1774.

Wann solches nicht mehr statt hat.

H. W. Hofgericht.

1774. Verordnung v. 17 May.

Den Giftverkauf betreffend.

Wir Adam Friderich ꝛc.

Ursache dieser Verordnung.

Nachdem Wir aus verschiedenen Uns bisher gehorsamst erstatteten Relationen mißfälligst vernommen haben, daß das so gemein schädliche und dem menschlichen Geschlechte überaus gefährliche Laster der Vergiftung von einiger Zeit an wiederum stärker einzureissen beginne; dieses Uebels Ursprung aber hauptsächlich und meistentheils daher rühret, weil 1) die Apothecker sowohl dahier, als auf dem Lande, nach Zeugniß der täglichen Erfahrung, in Verkaufung aller Gattungen Giftes die gehörige und ihnen bereits in den unterm 2 Jenner 1709. und 3 October 1735. erlassenen Verordnungen deutlich vorgeschriebene Vorsichten nicht gebrauchen. 2) Die Würz, und andere Krämer, so wie auch 3) die in der Menge herum gehenden Hausirer dem in eben angezogenen Verordnungen enthaltenen Verboth gerade entgegen, verschiedene Giftgattungen, insbesondere das sogenannte Muckenpulver an jedermann ungescheut verkäuflich abgeben: dannenhero Wir allen weitern schädlichen bösen Folgen durch ausgiebige Verordnung mit Verläßigkeit vorzukommen, und diesem Unwesen auf das nachdrucksamste zu steuern gedenken:

Wie sich Apothecker bey Abgabe und Aufbewahrung des Giftes zu verhalten.

Als wollen Wir hiemit so gnädigst als ernstgemessen, daß ad 1mum die Apothecker die in mehr erwähnten Verordnungen ihnen anbefohlene Vorsichten bey Verkaufung aller Gattungen Giftes (auch das Muckenpulver nicht ausgenommen) fürohin genauest beobachten, und daher, ohne daß ihnen ein glaubwürdiges Attestat von einem ehrlichen bekannten Manne und Hausvater zu Handen gestellt werde, irgend einiges Gift abzugeben sich nicht unterfangen sollen; in welchem angemerkten Falle sie solches zwar abzugeben, dabey aber wohl aufzuzeichnen haben, an welchem Tage, durch wen, und was auf eben bemeldte Art abgeholt worden sey: gleichwohl auch noch überdies Unser ernstlicher Wille ist, daß inskünftige alle und jede giftige Waaren in den Apothecken in einem besondern verschlossenen Orte, wozu der Principal allein den Schlüssel in Handen habe, aufbehalten werden sollen, damit den Gesellen und Lehrjungen die Gelegenheit, davon nach Willkühr abzugeben, benommen seyn möge; auch sollen zu diesen Waaren allein bestimmte Instrumenten gebraucht, und diese nach jedesmaligem Gebrauche, zu Vermeidung aller hierunter obwaltenden Gefahr ebenfalls verschlossen werden; wonach sich denn sämtliche Apothecker zu richten, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß bey Uebertretung ein oder des andern mit namhafter Geldstrafe, oder gar, sofern aus ihrer unvorsichtigen Abgabe wirklich ein Unglück entstanden, mit Schließung der Apothecken und empfindlicher Leibesstrafe gegen sie unnachsichtlich werde verfahren werden.

Strafe bey Uebertretung.

Würz- und andere Krämer sollen gar kein Gift verkaufen.

Dahingegen ad 2dum die Würz, und andere Krämer von Verkaufung aller Gattungen Giftes, es möge Namen haben, wie es immer wolle, nicht nur allein unter Confiscation, sondern auch einer unnachläßigen Strafe von 20 Rthlr., oder gar befindenden Dingen nach gleichmäßig zu verhängender schweren Leibesstrafe sich vom Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung an gänzlich zu enthalten, das bey ihnen aber annoch vorräthige Gift gegen baare Bezahlung an die Apothecker zu überlassen haben.

Eben so die Hausirer.

Belangend übrigens ad 3tium, die Hausirer, welchen diese unsere Verordnung nicht alsogleich bekannt seyn mag, sollen dieselben fürs erstemal zu Verkaufung der von ihnen geführt werdenden Giftgattungen an die Apothecker angehalten, im weitern Betretungsfalle aber gegen sie so, wie gegen die ungehorsamen Würz, und andere Krämer verfahren werden.

Zu dessen allem mehrerer Festhaltung Wir annoch weiter gnädigst verordnen, daß, so viel die hiesige Stadt betrifft, von Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung die Vorsehung dahin getroffen werden soll, daß sämtliche Apothecken zu gewissen Zeiten ordentlich besichtiget, untersucht, somit die in einem oder andern

schul-

schuldig Befundenen zur gehörigen Strafe gezogen werden; von Seiten Unsers Polizeygerichts des obern Raths aber, ist in Betreff der Würz- und anderer Krämer, wie auch der Hausirer, sogleich ein Commissarius aufzustellen, der, so oft es ihm nöthig scheinen wird, die Visitation vorzunehmen, und auf alles obige ein wachsames Auge zu tragen hat; weswegen ihm zu seiner diesfallsigen Belohnung ein Drittel der erhoben werdenden Strafe abgereicht werden soll; Unsern Beamten und Ortsvorstehern auf dem Lande hingegen befehlen Wir hiemit alles Ernstes, auf die Uebertreter dieser Unserer Verordnung gegen ebenmäßig ihnen zukommendem Drittel der Strafe genaue Obsicht zu nehmen, damit solche gebührend bestraft werden, und ihnen hierunter nichts zu Schulden kommen möge. Urkundlich Unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegel. Würzburg den 17 May 1774.

1774.

Belohnung des Polizeygerichtes und der Beamten.

Adam Friderich ꝛc. (L.S.)

Bestallungsjagden der Beamten.

Verordnung v. 27 May.

Wir Adam Friderich ꝛc.

Uns ist mißfälligst zu vernehmen gewesen, welchergestalt Unsere sowohl adeliche als verrechnende Beamte die ihnen bloß zu Versehung ihrer Küche aus Gnaden in partem Salarii angewiesenen Jagden nicht nur durch ihre eigenen Jäger, oder von ihnen hiezu aufgestellten Bauernschützen, welche weder Unserem Hochstifte besonders verpflichtet, noch gehörig vorher an- und eingewiesen sind, begehen und besuchen ließen, sondern auch mehrmal derley zu genießen habende Jagden an andere von Adel, oder Klöster, mit welchen Unser Hochstift öfters in Jagdirrungen befangen ist, zu verpachten sich unterstünden; welche Beständner aber hienächst sogar gegen die in solchen gepachten Jagdbezirken ertappten Frevler mit Geldbußen oder Leibesstrafen zu verfahren, sofort in Unsern eignen Jagddistrikten eine vollkommene Jurisdiction auszuüben sich haben beygehen lassen;

Nachdem aber Wir sothanem, Unsern Fürstlichen Gerechtsamen und Interesse viel zu nahe gehendem Unwesen länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern die diesfalls von Unsern Herrn Vorfahren christmildesten Andenkens bereits in verschiedenen Jahren erlassenen fürstlichen Mandata auf das genaueste befolgt wissen wollen: als befehlen Wir hiemit wiederholt gnädigst und ernstlichst, daß hinfort

1mo. Keiner von Unsern sowohl adelichen als verrechnenden Beamten sich unterfangen soll, die ihnen in partem Salarii angewiesenen Jagdbezirke durch ihre Privatjäger, oder andere hiezu aufgestellte Schützen besuchen zu lassen, sondern denselben das allda befindliche Wildpret sich bloß durch die fürstl. Revierjäger zu erlaubten Zeiten schießen, und gegen das regulirte Schußgeld liefern zu lassen erlaubt seyn soll. Und obwohl

Solche Jagden sollen nur von fürstl. Jägern begangen werden.

2do. Denselben, wenn sie zu ihrer eignen Ergötzlichkeit derley Jagden selbst besuchen und ausüben wollten, ein solches unbenommen bleibet, so soll ihnen jedoch dieses nicht anderst, als in Beyseyn Unsrer fürstlichen Jäger, oder, im Falle diese verhindert wären, derer Birschknechten verstattet, und sie anbey von allem gefällten Wildprette das Schußgeld dem Jäger zu reichen gehalten seyn; dagegen

Beamte sollen den Jägern von allem das Schußgeld geben.

3tio. Allen obbesagten Unsern Beamten hiemit ausdrücklich nicht nur derley zu genießen habende Jagden, als welche denselben aus Gnaden vergönnt worden, an einen andern, wer der auch sey, zu verpachten oder zu verlehnen verbothen, sondern auch auf das schärfste gebothen wird, die wirklich widerrechtlich unternommenen und eingegangenen Verpachtungen binnen 14 Tägen so unfehlbarer zu redressiren und aufzuheben, als ansonst sie sothanen Jagdgenusses sogleich verlustiget

Die Jagden nicht zu verpachten.

1774. stiget seyn, und die Pächter anbey mit Gewalt daraus gesetzt, das allda durch Unsere Jäger zu birschende Wildpret hingegen zu Unsrer fürstlichen Hofküche hinfüro eingeliefert werden soll. Wie ingleichen denn auch,

Privatjäger und Schützen als Wilddiebe zu behandeln.

4to. Wenn Unserer adelichen oder verrechnenden Beamten Privatjäger, oder bestellte vormalige Schützen in derley Revieren sich wider besseres Verhoffen abermal betreten lassen würden, diese nicht anderst als Wildpretsdiebe behandelt werden sollen. Und obwohl

Die Wildschützen nicht selbst zu strafen.

5to. In Unsern vorigen gnädigsten Verordnungen, besonders vom 2 August 1770, allen Unsern Beamten nachdrücklich befohlen ist, auf die Jagdfrevler und Wildpretschützen möglichste Achtung zu haben, und solchen gemeinschädlichen Leuten fleißig nachzuforschen, so befehlen Wir jedoch anbey gnädigst, daß, im Falle sie derer ausgekundschaftet, und derselben Vergehung und Verbrechen gehörig untersucht haben werden, sie dieselben nicht selbsten bestrafen, sondern sothaner verdächtigen, oder schon überführten Wildpretschützen begangenes Factum mit dem verführten Inquisitions-Protocoll zu Unsrer hiezu eigens niedergesetzten Jagd-Commission zu fernerer Verfügung und billigmäßiger Bestrafung gehorsamst jedesmal einberichten, und von dorther das Weitere abwarten sollen.

Damit nun dieser Unser gnädigster Befehl und ernstliche Willensmeynung so stracklicher hinfüro gehalten werde, so geben Wir allen Unsern auf dem Lande befindlichen Forst- und Wildmeistern, auch Revierjägern und sonstigen Jagdbedienten hiemit bey ihren Pflichten auf, daß, im Falle von einem oder dem andern solchem nicht nachgelebt würde, sie hievon, ohne Ansehung der Person, bey Unsrer niedergesetzten Jagdcommission unter schärffster ansonst zu befahren habenden Ahndung alsogleich die schuldigste Anzeige thun sollen. Gegeben Würzburg den 27 May 1774.

Adam Friderich rc. (L. S.)

Verordnung v. 18 August.

Für den durch einen Blitzstral abgebrannten Werthheimischen Ort Hohstadt ward eine Sammlung freywilliger Beyträge veranstaltet.

19 August. Copulation betreffend.

Die unterm 21 Januar 1732 erlassene Verordnung wird den Pfarrern und Seelsorgern wiederholt, daß sie ohne amtliches Zeugniß über das gesetzliche Vermögen niemand ehelich einsegnen sollen.

22 Sept.

Zeit, wie lange der Scholler dauern soll.

Nachdeme mißfällig zu vernehmen gewesen, wasmaßen in mehrern Ortschaften des hiesigen fürstlichen Hochstiftes sich der große Unfug ereigne, daß aller guten Ordnung zuwider die sonst nur einige Täge vor und nach der jährlichen Kirchweihe erlaubten Spiele der Unterthanen, mit Begünstigung der Beamten und Schuldheißen, um eine gewinnsüchtige öftere Beziehung der sogenannten Schollergebühr, verschiedene Monate voraus schon, und so auch nachhero ärgerlich getrieben, meistens aber auf Sonn- und Feyertägen bis in die späteste Nacht in Wirthshäusern fortgesetzt werden; diesem verderblichen und schwer verantwortlichem Mißbrauche aber ferner nicht nachzusehen seyn will: als ergehet hiermit der ernstgemessene Befehl dahin, daß diese öffentlichen und den Scholler abwerfenden Spiele ehender nicht, als an dem der Kirchweihe unmittelbar vorgehendem Sonntage nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste ihren Anfang nehmen, und an dem der Kirchweihe nachfolgenden erstern Sonntage einschlüßig hinwieder aufhören, die dagegen handelnden jungen Bursche und Ortsnachbarn aber sowohl, als die solche Spiele duldenden Wirthe, mit empfindlicher Strafe angesehen werden sollen. Wornach jedermann sich gebührend zu achten, die hochfürstl. Beamten

und

und jedes Ortes Vorgesetzten aber ihre Schuldigkeit in genauer Vollstreckung gegenwärtiger gnädigsten Verordnung gehorsamst zu beobachten wissen werden. Decretum Würzburg den 22 September 1774. 1774.

H. W. R.

Verordnung v. 27 Sept. Husaren-Fourage-Rechnungen.

Die Husaren-Fourage-Rechnungen sollen jährlich bis zu Ende des Aprils eingeliefert werden. a)

12 Novbr.

Diäten bey der Musterung des Landregiments.

Nachdem gnädigst resolviret worden ist, daß hinfüro bey den vorgenommen werdenden Musterungen des vacant von Seckendorffischen Landregiments dem Hauptmann täglich ein Reichsthaler, und den subalternen Offiziers 1 fl. rhein. lediglich in dem Falle, wenn solche aus ihren angewiesenen Stationen in ein anderes Amt zu gehen haben, an Diäten abgereicht werden sollen: als wird ein solches den hochfürstlichen Beamten hiemit unverhalten, um sich hienach richten, und die auf sothane Art bezahlten Diäten in den Contributions-Rechnungen gehörig verausgaben zu können. Decretum in Consilio bellico Würzburg den 12 November 1774.

H. W. Hofkriegsrath.

1 Decemb.

Gleichstellung der Maynzer und Würzburger Unterthanen in Ausschatzungen.

Nachdem man von Seiten des Kuhrfürstenthums Maynz und des hiesigen Fürstenthums Würzburg zu Beförderung des wechselseitigen Vertrauens im gemeinen Handel und Wandel miteinander dahin überein gekommen ist, daß in Zukunft vom 1 Jenner des nachkommenden 1775ger Jahres bey hin und wieder vorfallenden Ausschatzungen aller Unterschied zwischen den dies- und jenseitigen Unterthanen ohne Ausnahme gänzlich aufgehoben seyn, unter ihnen diesfalls ratione incolatus in den beyderseitigen Landen eine vollkommene Gleichheit beobachtet, sofort jeder Creditor nach der Priorität in den Klassen gesetzt werden soll, dergestalt jedoch, daß in Ansehung des Vergangenen in jenen Concursfällen, wo die Edictal-Citationen bereits erlassen worden sind, oder noch vor dem 1 Jenner des nächst bevorstehenden Jahres werden erlassen werden, es annoch mit Anweisung der dies- und jenseitigen Creditorum in den Klassen, wie bisher, folglich mit Beobachtung des hergebrachten Vorzugs der ein- und anderseitigen Unterthanen verbleiben soll; als haben sämtliche dahiesige Gerichtsstellen sowohl als sonstige un- und mittelbare Beamten auf dem Lande sich in vorkommenden Fällen nach diesem getroffenen Einverständniß und Vorschrift zu achten, und zugleich sämtlichen hochfürstlichen Unterthanen diese gemachte Verfügung zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Würzburg den 1 December 1774.

H. W. R.

10 Decemb.

Die Juden sollen das Schutzgeld jedesmal an den Bothen entrichten.

Demnach die Judenschutzgelder weder in gehöriger Frist, noch weniger in dem ganzen Betrage einige Zeit her, sonderheitlich unter dem leeren Vorwande eingeliefert worden sind, daß die zahlungsflüchtige Restanten bey Ankunft des Judenbothen nicht einheimisch gewesen seyn, als ergehet der nochmalige ernstgemessene Befehl, daß jeder Jude in den gewöhnlichen Fristen seine fällige Schutzgel-

a) Durch den besondern Husaren-Monat-Schluß, Verordg. v. 14 Juni 1780, hat diese Verordnung ihre volle Abänderung erlitten.

1774. gelder an den abgeschickten Judenbothen ohnhinterstellig bezahlen, und, im Falle er wegen seinen Geschäften von Haus zu gehen vermüßiget seyn werde, den Geldbetrag, welchen er jedesmal zu zahlen hat, entweder den Seinigen, oder seinen Nachbarn zurück lassen soll, damit solcher dem Judenbothen bey seiner Ankunft zugestellt werden könne, wobey gedachtem Judenbothen anbefohlen wird, daß, wenn er von einem oder dem andern den schuldigen Betrag, aus was für einer Ursache immer solches geschehe, nicht erhalten werde, er alsogleich dem Amte die Anzeige davon thun, und um die Execution anrufen, sofort, wie dieses bewirkt worden, mittels eines Amts-Attestats sich dahier legitimiren soll. Decretum Würzburg den 10 December 1774.

H. W. H.

Wegen den Ausschatzungen jährlich zu berichten.

Verordnung v. 19 Dec.

Demnach einige Zeit her wahrgenommen worden ist, daß die mehresten Hochfürstl. Beamten in ihren Termino trium Regum, in Betreff der vorwaltenden Ausschatzungen, nach Maasgabe der bereits unterm 10 Juli 1730, und 20 März 1738 erlassenen allgemeinen Verordnungen zu erstattenden Berichten lediglich diejenigen Ausschatzungen zu bemerken pflegen, welche erst in demselbigen Jahre ausbrüchig worden sind; verschiedentliche Hochfürstl. Beamten hingegen die Ausschatzungen und Gantprozesse sehr langsam behandeln, und mit Einschickung der schon einmal abgeforderten Prioritätsprojecten zum größten Nachtheile des Debitoris communis sowohl, als der sämtlichen Creditorum sich ungemein saumselig erzeigen, oder viele dergleichen Concursprozesse sogar zu unterschlagen und für sich abzuthun kein Bedenken tragen; und nun Seine Hochfürstl. Gnaden derley einschleichende Mißbräuche und schädliche Unordnungen bey Zeiten abgestellt wissen wollen; als wird hiemit sämtlichen des fürstl. Hochstiftes Würzburg und Herzogthums Franken adelichen und verrechnenden Beamten, auch sonstigen Gerichtsstellen, welchen dergleichen Ausschatzungen zukommen, hiemit gnädigst und ernstgemessenst befohlen, daß dieselben

Inhalt des Berichtes.

1mo. In ihren jährlich einzuschickenden Berichten nicht allein die jedes Jahr auskommende, sondern auch von vorigen Jahren noch unerörtert daliegende Gantprozesse, mit dem ausdrücklichen Bemerken, ob solche bey Amt anhängig, und aus was Ursachen das Prioritätsproject davon noch nicht, oder ob und wann dasselbe zur Hochfürstl. Regierung bereits eingeschickt worden sey, in einer ordentlich abgefaßten Specification verzeichnet, und von den Amtsschuldheißen, daß sonsten keine Ausschatzungen, ausser jenen, so in gedachter Specification bemerkt, entstanden seyn, hinlänglich attestirt, in dem bereits angesetzten Termino und unter der ebenfalls schon bestimmten Strafe von 10 Rthlr. nebst ihren Berichten anhero einschicken; nicht minder

Strafe der Saumseligen.

Beschleunigung der Concursen und

2do. Alle Gantprozesse vordersamst, und mit möglichster Behendigkeit zu behandeln, und zu Ende zu bringen trachten; sodann

Anzeige des Vergleichs.

3tio. Unter obgedachter Strafe, oder nach Befinden noch fernerer Ahndung keine Ausschatzungen für sich abthun, und in soferne ein Concursprozeß mit Wissen und Willen der Creditorum bey Amte verglichen werden sollte, solches jedesmal sogleich anhero berichten, und hierüber den Verhaltungsbefehl abwarten sollen. Decretum Würzburg den 19 December 1774.

H. W. R.

Schul=

1774.

Schul-Ordnung

für die niedern Stadt- und Landschulen, nebst einem Anhange von der Schulzucht für die Lehrer.

Das Wohl und Beste eines Landes beruhet fast einzig und allein auf guten oder bessern Schulanstalten.

Dieser in den gegenwärtigen aufgeklärten Zeiten für ausgemacht angenommene Satz, welcher die höchsten Landesfürsten rings umher rege macht, hat vor andern auch den Hochwürdigsten Bischof, unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adam Friderich, bewogen, von den höchsten Regierungsgeschäften bis auf die niedrigsten Landschulen sorgfältigst herunter zu sehen. Höchstdieselben sahen aber gar bald, daß eben diese niedern Schulen als die eigentlichen Pflanzstätte glücklicher Unterthanen, des geschäftigen Bürgers und des arbeitsamen Bauers, des beliebten Künstlers und des belobten Handwerkers, und, welches ein jeder seyn muß, des guten Christen zu betrachten seyn, und aus der Ursache Höchstderen gnädigstes Augenmerk vorzüglich erheischen.

Der Klage über den Mangel tüchtiger Lehrer, welche in auswärtigen Ländern noch weit und breit erschallet, so weisest als gnädigst abzuhelfen, geruheten Seine Hochfürstl. Gnaden zu allererst aus landesväterlichem Triebe auf höchsteigene alleinige Kösten ein Schulseminarium aufzurichten, und dergestalt gnädigst zu unterhalten, daß daselbst von Jahr zu Jahr allemal so viele Lehrer gezogen, in den dazu erforderlichen Wissenschaften unterrichtet, und besonders auch in einer bessern als sonst gewöhnlichen Art, solche wiederum zu lehren, sollen geübet werden, als zur Besetzung der künftig aufgehenden Hochfürstlichen Schuldienste werden nöthig seyn. Die daselbst schon erzogenen, und bereits ausgesetzten neuen Lehrer haben nicht nur einmal in Gegenwart Seiner Hochfürstlichen Gnaden und Höchstderen ganzen Hofes, sondern auch von einem halben Jahre zum andern und öfters, vor einer gnädigst aufgestellten besondern Hochfürstl. Commission, mit Zuziehung fremder und einheimischer hoher Herrschaften, solche öffentliche Proben ihrer sich erworbenen Geschicklichkeiten abgelegt, daß man unter fernerem Schutz und Beystande Gottes des Allerhöchsten, denen durch sie erzielten Früchten, welche man schon hier und da keimen sieht, mit voller Hoffnung entgegen sehen darf.

Errichtung des Schul-Seminariums.

Nur fehlte bisher noch eine vollständige Schulordnung, oder welches einerley ist, eine allgemeine Weisung nicht allein für die Lehrer, sondern auch für die Pfarrer und Beamten als deren Vorgesetzte, und selbsten auch für die Aeltern der Schulkinder, wie ein jeder das Seinige in abgemessener Ordnung beytragen soll, um der endlichen Erwartung ihres allgemeinen Vaters, ihres gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn ein vollkommenes Genügen zu leisten. Auf höchsten Befehl wurde auch diese verfasset; der Hochfürstl. gnädigst angeordneten Schul-Commission zur Prüfung vorgeleget; wie solche hier öffentlich erscheinet, gutgeheißen; von Seiner Hochfürstl. Gnaden höchsteigener Person eingesehen, genehm gehalten, und zu jedermanns Befolgung heraus zu geben gnädigst befohlen; wie dann die erste Folge hiemit in tiefester Unterthänigkeit geleistet wird.

Schul-Ordnung.

§. 1. Das erste, was in den öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten eine offenbare Unordnung verursacht, ist: daß einige Kinder zur Schule kommen, ehe sie lernfähig sind; andere aber aus Saumseligkeit ihrer Aeltern, oder deren, unter welchen sie leben, die ersten dieser Jahre vernachläßigen, und alsdann nach einem ganz kurzen Schulbesuche, derselben wiederum entgehen, ehe sie nur die nothwendigste Lehre empfangen haben: darum wird hiemit festgesetzt, daß kein Kind in die Schule soll aufgenommen werden, ehe es das sechste Jahr

In welchem Alter die Kinder in die Schule zu schicken?

1774. seines Alters größtentheils zurück gelegt hat; hingegen soll eines jeden Ortes Pfarrer, der ohnehin die Sorge der Schule auf sich hat, in Einsicht seines Taufbuches dafür wachen, daß ein jedes Kind, nachdem es dieses Alter erreicht hat, aller leeren Entschuldigung ungeachtet, baldigst und auf nachfolgende Weise zur Schule angehalten werde.

Und wie lange.

§. 2. Aeltern, oder wer immer deren Stelle zu vertreten hat, sollen verpflichtet seyn, ihre Kinder vom 6ten bis zum 12ten Jahre, nämlich von ihrem Eintritte an 6 Jahre lang, ununterbrochen zur Schule zu schicken. Sollten aber eines und das andere die zu erlernenden Stücke, entweder aus natürlicher Langsamkeit, oder aus was immer für einer Ursache, währender Zeit noch nicht erlernet haben, worüber zugleich dem Pfarrer eine jährliche gewissenhafte Prüfung aufgegeben wird, so sollen dieselben noch ein, auch noch zwey Jahre länger, nämlich bis zum 14ten Jahre ihres Alters zur Schule gehalten seyn.

Der erste Eintritt ist Allerheiligen.

§. 3. Die Vortheile des Zusammenlernens mehrerer Kinder von gleicher Gattung, welche sich einsichtsvollen Leuten von selbsten bald veroffenbaren werden; die damit übereinstimmende, in dem Hochfürstl. Seminario zur Genüge schon geprüfte, und in mehreren Orten schon mit großem Beyfalle eingeführte Lehrart; die dazu unumgänglich nothwendige Abtheilung der Kinder in verschiedene Klassen; die Fortschreitung mit denselben von einer Klasse zur andern, alles dieses, welches unten noch besser erhellen wird, erheischet, daß den Aeltern nicht frey stehen dürfe, zu welcher Jahreszeit sie ihre Kinder zum erstenmal in die Schule einführen wollen: sondern nur einmal im Jahre, nämlich um Allerheiligen soll und muß dieser Eintritt geschehen. Demnach sollen die Aeltern ihre schulfähigen Kinder allemal am Vorabend des benannten Festes dem Schulmeister vorführen, der Schulmeister aber selbige in ein Schulverzeichniß, wovon noch mehr zu reden ist, eintragen, und dem Pfarrer sogleich die Nachricht bringen, ob keines davon zurück geblieben sey.

Anzeige des Lehrers bey dem Pfarrer.

Tägliche Dauer der Schule.

§. 4. Die Schulzeit soll überhaupt an einem Orte, wie an dem andern, wie im Winter, so auch im Sommer täglich in 6 Stunden bestehen, selbst die Zeit, in welcher die mehreste Landarbeit zu thun ist, nicht ausgenommen, es sey denn, daß solche hier und da schon anstatt der sogenannten Vacanz gelte. Die Lehrstunden sind also des Morgens von 7 bis 10 Uhr, eine halbe Stunde zur H. Messe mit eingerechnet; Nachmittags aber von 12 bis 3 Uhr. Doch soll der Pfarrer Macht haben, nicht allein den Anfang der Schulstunden nach eines jeden Ortes Beschaffenheit zu bestimmen, sondern auch zu gewissen allgemeinen Arbeitszeiten die Stunden ganzer Klassen zu verlegen, und nach Erforderniß dringender Umstände einzurichten. Auch wenn Aeltern ihre Kinder von der größten Klasse dann und wann zu ihren Hausgeschäften unentbehrlich nöthig haben sollten; zu Feld, oder andern schweren Arbeiten sind sie ohnehin ihrer Schwäche wegen unbrauchbar: mag der Pfarrer, nachdem sie ihm ihre Noth vorgestellt, und er solche wahrhaft wird befunden haben, erlauben, daß dieselben nur zu der Stunde des Morgens, und zu jener Nachmittags in die Schule kommen, in welchen diese Klasse ihren unten zu bestimmenden Hauptunterricht empfängt, und nach empfangenem Unterrichte wiederum hingehen.

Gewalt des Pfarrers zu dispensiren.

§. 5. Damit sich niemand unterstehen möge, sein Kind ohne solche Erlaubniß zu Hause zu lassen, oder auch gegen andere noch folgende Verordnungen sich widerspenstig zu bezeigen: so wollen Seine Hochfürstl. Gnaden unmittelbar Pfarrern und Beamten besondere Verhaltungsbefehle hierüber ertheilen, und sowohl die aus Unverstand widerspenstigen, als aus Bosheit halsstarrigen Unterthanen mit angemessenen Strafen zu belegen, die gnädigste Weisung geben.

Anzeige der Aeltern wegen eines kranken Kindes.

§. 6. Auf daß aber auch nachläßigen Aeltern die Gelegenheit abgeschnitten werde, ihre Kinder unter dem falschen Vorwande einer Krankheit von der Schule abzu-

abzuhalten: so sollen sie im Falle einer wirklichen Unpäßlichkeit solches sogleich dem Schulmeister anzeigen, der Schulmeister aber gehalten seyn, nach einigen Tägen das krank angegebene Kind zu besuchen, und von der Wahr- oder Unwahrheit dem Pfarrer die Anzeige zu machen. 1774.

§. 7. Weil nun dieser Fall doch unausbleiblich ist, und folglich bald dieses, bald jenes Kind in seiner Klasse zurück bleiben muß: so werden fleißige Lehrer von selbsten bedacht seyn, diesen zurück gebliebenen Kindern nachzuhelfen, und etwan auch einige ausserordentliche Zeit dazu anwenden. Zum Ersatze dessen sollen ihnen hiemit zwey halbe Freytäge in der Woche gestattet seyn, doch so, daß ein Feyertag in der Woche nur noch einen halben Freytag übrig lasse. Wochentlich zwey halbe Freytäge.

§. 8. Zwey Lehrer können nicht mit Nutzen in Einem Zimmer zugleich ihren öffentlichen Unterricht geben. Wo also wegen Vielheit der Schulkinder, die Einer nicht übersehen kann, zwey Lehrer, die nicht einander untergeordnet, aufgestellt sind, und dieser Fehler findet sich daselbst: da sollen Pfarrer und Beamter gemeinschaftlich sorgen, daß, wenn es thunlich ist, einem jeden ein besonderes Lehrzimmer angewiesen, oder, wenn es am Platze fehlen sollte, wenigstens in dem Lehrzimmer, welches vorhanden ist, ein Durchzug mit einer dünnen Wand gemacht, und aus den Mitteln der Gemeinde, oder wem anders die Baukösten obliegen mögen, zwey Oefen gesetzt, und doppeltes Brennholz für den Winter angeschafft werde. Einrichtung zweyer Schulzimmer.

§. 9. Ist einer von beyden Lehrern ein Lateiner, und vielleicht nicht sowohl wegen der Menge der Kinder, als deswegen aufgestellt, um solchen auch die lateinische Sprachlehre, und eine Einleitung zu den höhern Wissenschaften zu geben: so soll dieser nicht die wenigen Schüler, welche Latein lernen, allein, sondern zugleich die zwo obersten Klassen ganz unter sich haben, und nachdem er denenselben insgesammt jedesmal erst den Unterricht in den vorgeschriebenen deutschen Stücken gegeben hat, dann auch jenen, welche er weiter bringen soll, seinen besondern Unterricht im Latein, nach der unten folgenden Ordnung und Art, ertheilen. Der andere aber, der die übrigen vier untern Klassen hat, gewinnt dadurch eine halbe Stunde bey jeder Schulzeit, welche er dann zur bessern Uebung der Seinigen wohl austheilen und anwenden soll. Dieses ist zu verstehen von Orten, wo der Lateiner mehr nicht als 10, 12 bis 15 lateinische Schüler hat: hat er aber hier und da viele, 30 bis 40, so soll auch der deutsche Lehrer die Gründe der lateinischen Sprache verstehen, und solche in einer Nachschule um besondere Zahlung lehren; der Lateiner wird alsdann mit den beyden übrigen Klassen der lateinischen Schüler allein noch genug beschäftiget seyn. Pflicht des lateinischen Lehrers.

Man sehe unten die Eintheilung der Schüler überhaupt in 6, der Lateiner aber in 3 Klassen.

Wenn der zweyte Lehrer nur ein untergeordneter sogenannter Cantor ist, so kommt es darauf an, ob der erste auch, in Anbetracht seiner bessern Besoldung, die Schuldigkeit auf sich genommen habe, lateinisch, und was dazu gehört, zu lehren, oder nicht? im ersten Falle bleibt es gänzlich bey der vorstehenden Verordnung: im andern Falle aber kann der Cantor, nach eingeführter bessern Lehrart, nach welcher Einer mehr thun kann, als sonst zwey nicht konnten, entweder gänzlich abgehen, oder soll er in der Schule ein bloßer Aufseher seyn, und, indem der Schulmeister eine Klasse vornimmt, den andern in ihren aufgegebenen Uebungsstücken ganz in der Stille forthelfen. Was der Cantor zu thun.

Wo drey Lehrer sind, haben zwey sich an diese nämliche Verordnung zu halten, mit Abziehung der Kinder weiblichen Geschlechtes, welche dem dritten sollen übergeben werden.

1774.

Ein Lehrer im Orte soll nur nach der Schule Latein lehren.

Wo nur ein einziger ist, siehet man ungern, daß derselbe sich auch in die lateinische Sprache mit einigen Kindern einlasse, damit nicht der mehrere Theil etwan darunter leide; und darum wird einem solchen nur gestattet, ausser der Schulzeit sich dessen zu unterziehen, und darum sollen auch die Aeltern solcher Kinder ihm seine besondere Mühe besonders zahlen.

§. 10. Nichts hat in unsern Schulen so empfindlich bisher gemangelt, als gründliche, nach dem Geschmacke und Begriffe der Kinder eingerichtete, zur Aufklärung ihres Verstandes, oder zur Erlernung nützlicher Sachen geschickte Lehrbücher. Diesem Mangel wird von dem Hochfürstl. Schulseminario aus nach und nach abgeholfen werden. Der Anfang ist bereits gemacht mit einer erleichterten, kurzen und doch vollständigen Anweisung zum Lesen: und mit einem wirklichen regelmäßigen Lesebuche, welches die ersten Grundsätze einer christlichen Sittenlehre enthält. Da nun die Ausführung beyder Stücke so, wie die Einrichtung, ihrem vorgesetzten Titel ein vollkommenes Genügen leistet, beyde Stücke auch als die Grundlage der folgenden bessern Schulanstalten anzusehen sind: so befehlen Seine Hochfürstl. Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr Herr hiemit gnädigst, daß dieselben alsbald allgemein eingeführet werden, und zu dem Ende von nun an alle andere sogenannte A B C Bücher, nicht weniger alle andere Bücher zur Uebung im Lesen in allen Schulen eingestellt seyn sollen.

Schulbücher.

Preiß derselben.

Das erste kostet ungebunden 3, in Pappendeckel gebunden 5 kr.; das andere aber ungebunden 10, und eben so gebunden 12 kr. Damit auch der geringe noch etwan herausfallende Ueberschuß den armen Schulkindern zum Guten komme, so sollen auf 12 Exemplaren allemal 2 zugegeben, und von dem Ortspfarrer denen ausgetheilt werden, welche sich es anzuschaffen das Vermögen nicht haben.

Ort, wo sie zu haben.

Diese und die künftig noch folgenden Lehrbücher zum Gebrauche der niedern Schulen sind in dem Verlage des Hochfürstl. Schul-Seminariums zu St. Peter allemal um den bestimmten Preiß zu bekommen.

§. 11. Der Nutzen, welcher aus dieser Quelle der Schuljugend zufließen soll, kann nicht vollkommen erschöpft werden, wenn dem Lehrer die Kenntniß der damit verbundenen praktischen Lehrart abgehet. Der Lehrer aber kann sich solche eben darum, weil sie praktisch ist, nicht sowohl aus einer schriftlichen Erklärung, welche über das viel zu weitläufig seyn müßte, als aus einer mündlichen Vorzeigung bekannt, und in kurzem eigen machen. Deswegen wird hiemit verordnet, daß diejenigen Lehrer, welche noch nicht über 40 Jahre alt sind, und in ihrer Nachbarschaft auf 2 Stunde Weges Einen haben, der schon im Hochfürstlichen Schulseminario seinen Unterricht empfangen hat, einigemal sich an ihren Freytägen dahin begeben, und diese Praktik der Lese-Lehrart so weitläufig, als sie es verlangen, sollen vor die Augen zeigen lassen; diejenigen aber, welche nahe an der Stadt wohnen, oder auch sonst aus besonderem Eifer die Reise- und Zehrungskösten anwenden, oder solche etwan von ihrer Gemeinde auf einige Täge erhalten können, mögen in das Hochfürstl. Schulseminarium selber, wann es ihnen Zeit und Umstände immer erlauben, kommen, und den hier benannten Unterricht um so geschwinder und vollkommener einholen; doch sollen auch die ältern, welche nicht selber denken, daß sie über die lernfähigen Jahre schon hinaus seyen, und sich ihrer veralteten Vorurtheile zu entschlagen wissen, von dieser Verordnung, welche den Lehrern selber zu einem nicht geringen Vortheile gereichen wird, keineswegs so ausgeschlossen seyn, als wenn sie nicht mitmachen dürften, wenn sie schon wollten: nur sollen die jüngern hieran gebunden seyn, und bey der nächsten Schulvisitation nach Befinden gestraft werden, wenn sie diese ihre Schuldigkeit nicht getreulich werden erfüllt haben.

Lehrer sollen sich in der neuen Lehrart selbst unterrichten lassen.

Die übrigen, welche weder eine noch die andere Gelegenheit haben, eine bessere Lehrart zu lernen, mögen sich indessen ihrer gewöhnlichen dergestalt fortbedienen, daß sie nur nicht ein jedes Kind allein und insbesondere, nur einen ein-

Auch ältere Lehrer sollen die Kinder in Klassen eintheilen u. unterrichten.

einzigen Augenblick lange, aufsagen lassen, und damit die ganze Schulzeit, mit unverantwortlicher Hindansetzung aller andern Amtspflicht, verschwenden: sondern nach der allgemeinen Vorschrift ihre Kinder in Klassen abtheilen, eine Klasse insgesamt die ganze vorgeschriebene Zeit lang vornehmen, und, indem sämtliche Kinder einerley Bücher in Händen haben, in gleicher Lernordnung, oder in der nämlichen Stuffe des Lernens gehalten werden, das letzte schon in der Stille mit dem ersten, und das erste noch mit dem letzten lernen lassen. Was sie also Einem sagen, das sagen sie allen, so viel die Klasse ausmachen; wenn zehen oder zwölf in der Klasse sind, und folglich zehen, zwölf nach einander aufsagen, so ist es eben so viel, als wenn jedes zehen, zwölfmal aufgesaget hätte, und folglich lernet jedes dieser Kinder in einem Tage augenscheinlich so viel, als es sonst in zehen, zwölf Tägen gelernet hätte; und doch wird dem Lehrer, der sonst mit bloßem Aufsagen nicht fertig werden konnte, auch noch Zeit übrig bleiben, andere Lehrstücke, so viel er in seinen Kräften hat, zu geben, sollte es auch mehr nicht seyn, als Catechisiren, und besser, als gewöhnlich, schreiben zu lehren. Dem Pfarrer, welcher am besten versteht, was hier gesagt wird, wird hiemit ernstlich aufgegeben, seinen Schulmeister zurecht zu weisen, und ihm die Ordnung, so viel es nach der folgenden Vorschrift seyn kann, in der Schule herzustellen. 1774.

§. 12. Die Lehrstücke, welche von den öffentlichen Schullehrern dermal nach dem Maaße ihrer Fähigkeit, künftighin aber durchgehends sollen gelehret werden, sind diese: Lehrgegenstände.

a) Die christliche Glaubenslehre.
b) Die christliche Sittenlehre aus den Geschichten der heiligen Schrift.
c) Die Lesekunst.
d) Die Schreibekunst.
e) Die Rechenkunst.
f) Die Grundsätze der Oekonomie oder Haushaltungskunst; und
g) Diejenigen Kenntnisse, welche in die Künste und Handwerke einen Einfluß haben, als welches alles zu seiner Zeit in das Fach der Lesekunst soll eingeschaltet werden.
h) Die ersten Grundsätze der Geographie, oder eine allgemeine Kenntniß der Welt nach ihren 4 Theilen.
i) Die lateinische Sprache, nach den Kräften der Lehrer, bis zur Redekunst, oder wenigstens bis zum Eingange in unsere akademische Schulen.
j) Der Grundriß einer allgemeinen Weltgeschichte, oder ein allgemeiner kurzer Begriff davon für diejenigen, welche Latein lernen.
k) Die Musik, und zwar Singen, Geigen und Orgelschlagen.

Innerhalb 6 Jahren sollen die Kinder diese sämtlichen Stücke, das Latein und die Musik ausgenommen, zur Genüge inne haben, §. 2.: dieselben sollen demnach folgender Gestalt in die bestimmte Zeit eingetheilt werden.

§. 13. Im ersten Schuljahre, nämlich vom 6ten bis zum 7ten ihres Alters, lernen die Kinder: Im ersten Schuljahre.

a) Die ersten Grundsätze der christlichen Lehre, ohne Weitläufigkeit, ohne Erklärung, und ohne Beweis, nur mit einem platten Hauptbegriffe von der wahren Beschaffenheit der Sachen: z. B. daß ein Gott sey; was dieser Gott sey; die Eigenschaften Gottes; die Dreyfaltigkeit eines einzigen Gottes; dessen Erschaffung Himmels und der Erden, insonderheit der Engel und des Menschen; den Sündenfall beyder; die Verwerfung der ersten, und die Erlösung des andern; unsere Theilhaftwerdung und Heiligmachung durch die Taufe. Was das Gute und das Böse sey; die Gnade und Ungnade Gottes; die Unsterblichkeit der menschlichen Seele; die Belohnung des Guten und die Strafe des Bösen im gegenwärtigen zeitlichen, und zukünftig ewi- Christliche Lehre.

1774. gem Leben. Das Sakrament der Buße; die Vorbereitung dazu; und die zu allem dem gehörigen Gebether: das Vater unser, das gegrüsset seyst du Maria, die zehen Gebothe Gottes, Glauben, Hoffnung und Liebe, Morgen- und Abendgebeth mit einer hinlänglichen Erklärung der Formeln ꝛc.

Biblische Geschichte.

b) Die ersten Züge der biblischen Geschichten im Zusammenhange, so weit es der Lehrer bringen kann; den Vortrag derselben auf eine kindische, aber doch richtige Art; und die Beantwortung der ganz leicht und natürlich daraus fließenden Sittenlehre wenigstens mit ja und nein.

Lesekunst.

c) Den Anfang zur Lesekunst, nämlich die Kenntniß der Buchstaben nach der ersten Tabelle des neuen A B C Buches, samt deren Abtheilung in laute und stumme. Die Aussprache der stummen mit ihren verschiedenen lauten und doppelt-lauten; wie auch den Gebrauch sowohl der verdoppelten lauten als der verdoppelten stummen nach der zweyten Tabelle. Und dann das Buchstabiren der leichtesten Sylben, als welche zwey stumme Buchstaben haben, deren einer vor und der andere nach dem lauten stehet, nach der dritten Tabelle. So viel im ersten halben Jahre: wenn sie aber vor der Zeit damit fertig sind, so wiederholen sie das nämliche, um eines Theils sich im Hauptgrunde recht fest zu setzen, andern Theils auch den Zurückgebliebenen zum Nachkommen Zeit zu lassen. Im andern halben Jahre fahren sie fort zu buchstabiren nach der vierten, fünften und sechsten Tabelle stufenweise bis zu den schwerersten Sylben, mit gleicher Wiederholung.

Im zweyten Jahre.

§. 14. Im zweyten Schuljahre, nämlich vom 7ten bis zum 8ten ihres Alters, gehen die Kinder in den nämlichen Lehrstücken nur weiter fort:

Christliche Lehre.

a) Zu den platten und einfachen Begriffen der christlichen Lehre setzet der Lehrer hinzu, was dieselben entwickeln und erweitern kann; z. B. daß nicht mehr als Ein Gott seyn könne, und warum; die Unbegreiflichkeit und doch gewisse Wahrheit des dreyeinigen Gottes. Was ein Geist sey; den Unterschied zwischen Gott, den Engeln und der menschlichen Seele. Die Größe der Beleidigung Gottes durch den ersten Menschen; die übergroße Barmherzigkeit Gottes, welcher, nachdem er die sündhaften Engel nach seiner Gerechtigkeit verdammet, uns Menschen seinen göttlichen Sohn zum Erlöser versprochen hat. Wie lange es gedauert, bis Gott den versprochenen Heiland geschickt hat; Einige allgemeine Wissenschaft im Zusammenhange von dessen Geburt, Leben, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt und Wiederkunft. Das heilige Meßopfer als die unblutige tägliche Wiederholung des blutigen Kreuzopfers zur Versöhnung unserer und der ganzen Welt Sünden. Was eine Tod- und was eine läßliche Sünde sagen wolle; die Strafe einer und der andern. Die unumgängliche Nothwendigkeit zu beichten und Buße zu thun; den Unterschied zwischen einer schlechten unzureichenden, und einer guten Vorbereitung dazu. Die Offenbarungen Gottes, als den Beweggrund des Glaubens; die Verheisungen Gottes als das Unterpfand unserer Hoffnung; die Gutthaten Gottes als den würdigen Gegenstand unserer Liebe ꝛc. Aber auch alles dieses noch ohne Weitläufigkeit.

Biblische Geschichte.

b) So gehet der Lehrer auch in den biblischen Geschichten etwas weiter mit seinen Schülern fort: er läßt sie eine jede Geschichte mit mehreren Umständen nacherzählen, und ziehet diejenigen Sittenlehren hauptsächlich heraus, welche sich zu ihrem Stande schicken, oder zur Erläuterung und Bekräftigung ihrer erst beschriebenen christlichen Lehre dienen, und ist nicht mehr bloß mit ja und nein zufrieden.

Es ist hier der Platz nicht, wo man unerfahrne Lehrer erst unterrichten könnte, wie sie hierin zu Werke gehen sollen. Für diejenigen, welche dazu bereits eingeleitet sind, mag ein und das andere Beyspiel genug seyn, um

sich

sich darnach zu richten: So warnet nun der Lehrer, z. B. bey der Erzählung der Sünde Adams, seine Schüler vor der Verführung zum Bösen, und zeiget, daß bey Gott die Entschuldigung: dieser oder jener hat mich verführet! nicht gelte, weil es meine Schuld ist, daß ich mich habe verführen lassen; er zeiget ferner, daß dergleichen Gedanken oder Reden: o, das ist keine Sünde! o, das hat nicht viel zu sagen! indem mich doch das Gewissen eines andern überzeuget, Verführung, und die Sprache des Satans sey, der ich nicht folgen darf; er zeiget endlich, wie man nach geschehener Sünde sich dieselbe allemal selber zuzumessen habe, bereuen, und vor Gott, nämlich vor dem Priester, der im Beichtstuhle die Stelle Gottes vertritt, ohne Entschuldigung anklagen müße. So kann er sie bey Abel und Cain ermahnen, zur Nacheiferung der Frommen und Tugendhaften, welche bey Gott und den Menschen viel gelten; zum Eifer im Gottesdienste, indem sie sehen, daß Gott ein Eiferer seiner Ehre ist; zur besondern Andacht bey dem H. Meßopfer, welches dasjenige in der Wahrheit ist, wovon das Opfer Abels nur ein Vorbild war. So kann er ihnen nun endlich die Patriarchen als heilige Leute, an denen Gott ein besonderes Wohlgefallen zu unserer Belehrung gezeigt hat, etwas genauer kennen lehren: ihren Glauben an Gott, der sich ihnen so überzeugend geoffenbaret hat, und an ihren zukünftigen Heiland; ihre Hoffnung auf diesen; und ihre werkthätige Liebe gegen Gott und den Nebenmenschen. 1774.

c) In der Lesekunst hat es seinen gewiesenen Weg: Sie fangen an zu syllabiren nach der 7ten Tabelle der neuen Anweisung, und zwar halten sie sich im ersten halben Jahre längsten Theils bey den zwosylbigen Wörtern auf, damit sie die Vor- und Endungssylben rechtschaffen kennen lernen, und solche ihnen vollkommen geläufig werden; schreiten auch nicht weiter, als zu den dreysylbigen Wörtern nach der 8ten Tabelle. Dabey wiederholen sie lectionenweise mit den, nach §. 13, neu eintretenden Schülern dasjenige, was sie im vorigen Jahre gelernet haben; welches in den folgenden Klassen ferner geschehen soll. Im andern halben Jahre machen sie mit den Nachrückenden ihre Wiederholungen fort, und gehen für sich weiter zu den 4, 5, 6 sylbigen Wörtern über, nach der 9ten und 10ten Tabelle; sie schließen endlich das zweyte Schuljahr, und die ganze Einleitung zum Lesen mit der letzten Tabelle von den zusammengesetzten Wörtern. Lesekunst.

§. 15. Im dritten Schuljahre, nämlich vom 8ten bis zum 9ten ihres Alters, werden die Kinder in den vorigen Lehrstücken wiederum weiter gebracht, und fangen dabey an zu schreiben. Im dritten Jahre.

a) Was die christliche Lehre anbelangt, kann man jetzt den Kindern, weil sie in dieser Klasse schon anfangen zu lesen, den Catechismus dabey in die Hände geben. Der Lehrer erklärt alle Jahre denselben ganz durch; er redet jederzeit für die ganze Schule, und alle Schulkinder von den größten an bis zu den kleinsten hören ihm zu; nur muß er dabey bedacht seyn, daß er die platten einfachen Begriffe, welche er behandelt, wovon zuvor schon die Rede war, den untersten Klassen allezeit hinsage, und sich zu selbigen wende, um ihnen solche desto besser begreiflich zu machen, und wohl einzuprägen: indem er die nämlichen Sachen aber zergliedert, erkläret, beweiset, wendet er sich stufenweise zu den obern Klassen, wozu wir die gegenwärtigen schon ziehen, damit sie nach ihrem Alter, und nach der Entwicklung ihrer Begriffe immer mehr und mehr davon fassen und behalten mögen. Es wäre zu wünschen, daß alle Lehrer im Stande wären, dieses so zu leisten, allein, da es eben so schwer als wichtig ist, die christliche Lehre nach Wunsche zu halten: so wird man mit einem ernstlichen Bestreben der vor diesem aufgestellten Schullehrer schon zufrieden seyn, und nur Christliche Lehre.

1774. von den neu aufgestellten, welche hierin in dem Hochfürstl. Schulseminario ein halbes Jahr lang täglich theoretisch und praktisch sind unterrichtet worden, etwas mehr erwarten. Zu einigem Unterrichte der andern wird hier erinnert: daß sie es ja nicht mit dem Auswendiglernen und Auswendighersagen der catechetischen Fragen und Antworten gut seyn lassen, sondern sowohl die Fragen als die Antworten mit andern, den Kindern bestverständlichen Wörtern erklären; wenn in einer Frage oder Antwort mehrere Stücke enthalten sind, solche stückweise aus einander lesen, und eines nach dem andern vortragen; dazu keine trockene, sondern eine lebhafte Redensart, so viel möglich ist, die Redensart einer angenehmen Erzählung gebrauchen, und auf diese Weise mehr für den Verstand und das Herz, als für das Gedächtniß arbeiten mögen. Was der Verstand erst gefaßt hat, das behält das Gedächtniß um so gewisser. Alles das, was sie nun ihren Schülern auf diese Art vorgetragen haben, die Erklärungen, den Beweis, die Folgen, und die Schlüsse müssen sie endlich verstehen herum zu fragen, und nach der Fähigkeit der Klassen beantworten lassen; die Fehler ihrer Begriffe verbessern; wiederum darüber fragen, wiederum antworten lassen; und endlich zeigen, daß die Fragen und Antworten die nämliche seyn, welche in dem Catechismus, wiewohl mit andern Wörtern, kürzer und gleichsam in einem Büschel enthalten sind.

Die gegenwärtige dritte Klasse wird nach dieser Art angehalten, ihre Antworten auch schon mit Ursachen zu belegen.

Biblische Geschichte.

b) In den Geschichten der heil Schrift setzen wir so, wie in der christlichen Lehre, nicht gern einer jeden Klasse gewisse Gränzen. Der Lehrer erzählet sie auch in jedem Jahre einmal ganz aus, bis zum Untergange des jüdischen Volkes: er erzählet in einem ungezwungenen, ganz gemeinen, doch nicht pöbelhaftem Tone, und die Kinder werden ihm ganz gerne nach ihrer Herzenssprache nacherzählen: er ziehet Sittenlehren heraus, welche sich bald auf diese, bald auf jene Klasse besser schicken, und dann fraget er die Kinder auch bald in dieser, bald in jener Klasse, ob sie solche verstanden haben, und in diesem oder in jenem Falle würden anzuwenden wissen. Da nun dieses Feld vor sich schon weitschichtig genug ist, so darf er nur nach und nach die Zeitrechnung der Geschichten, welche zu deren vollkommenem Verständniß ungemein viel beyträgt; etwas mehr von den Gesetzen und Gebräuchen der Juden, wo sich die Vorbilder unseres christlichen Gesetzes finden; von ihrem Verfalle unter ihren gottlosen Königen; von ihren damaligen Propheten, als ihren Bußpredigern; von ihrem Zustande unter so verschiedenen fremden und zwar heydnischen Regenten, unter den Assiriern und Babiloniern, unter den Persiern, Griechen oder hauptsächlich Syriern, und endlich unter den Römern, wozu einige Kenntniß dieser 4 Monarchieen, deren eine die andere verschlungen hat, erfordert wird; von allem dem darf der Lehrer nur nach und nach etwas mehr für die höheren Klassen hinzusetzen; und so wird er genug haben, seine Schüler die sechs ganzen Schuljahre hindurch mit Nutzen zu unterhalten.

Lehrbücher für den Lehrer sind von der Gemeinde anzuschaffen.

Da wir dermal noch kein Buch vorräthig haben, welches dem Lehrer zu diesem Gebrauche vollkommen dienen könnte, so mögen sie sich inzwischen den vom hiesigen Buchhändler Göbhard neu aufgelegten Royemont, den derselbe um 30 kr. zu geben erbietig ist, anschaffen, und bis zu einer besseren Vorsehung zur Hand nehmen. Die den Lehrern vorgeschriebenen Lehrbücher sollen allemal auf Kösten der Gemeinden geschafft werden.

Die Kinder brauchen hiezu nicht nothwendig ein Handbuch. Wer jedoch gerne eines haben will, kann den Saganischen Kern, oder kurzen Auszug biblischer Geschichten auch hier haben.

c) Nach-

Lesen.

c) Nachdem die vorige Klasse alle Gattungen der Wörter sylbenweise hat lesen gelernet, lernet jetzt diese Klasse eine Rede, oder allerhand Wörter durcheinander in einem fort, oder im Zusammenhange bis auf die Ruhepunkte fort zu lesen; deswegen bekommen sie das dazu eingerichtete wirkliche und regelmäsige Lesebuch in die Hände. Sie stehen zwar allemal noch dabey, wenn die ihnen nachfolgende Klasse im Syllabiren vorgenommen wird, um noch einmal zu wiederholen, was sie im vorigen Jahre gelernet haben: sie aber fangen alsdann an zu lesen, und zwar suchet ihnen der Lehrer die dem Buche vorgesetzten Leseregeln nach und nach, nicht auf einmal, praktisch beyzubringen: Erstlich übet er sie, daß sie fortfahren ein Wort auf das andere gleich fort zu sagen, bis auf die Ruhepunkte; dann die Bedeutung und den Gebrauch der Ruhepunkte selber; dann die Bewegung und Veränderung der Stimme, damit sie nicht in Einem Tone fortsingen; und endlich den Ausdruck der Wörter, welche in einer Rede etwas besonderes oder wichtiges sagen wollen. Hiemit haben sie dieses ganze Jahr genug zu thun.

Unterricht im Schreiben.

d) Um in der Schreibekunst den Anfang zu machen, muß ein jedes Kind unsere erste sogenannte Current-Vorschrift haben. Im ersten halben Jahre lernen sie erstlich die kleinen, und dann die großen Buchstaben, und zwar jedesmal mehr nicht als zwey, höchstens drey, nach allen Bestandtheilen nachmachen, und sie machen den nämlichen Buchstaben eine, zwo, drey und mehr Zeilen fort, so lang, bis sie denselben nach allen Zügen so treffen, daß man diesmal damit zufrieden seyn kann. Lehrer, welche die Regeln der Schönschreibekunst, wovon hier, als von dem ersten Theile derselben, die Rede ist, selbst nicht inne haben, mögen sich, so gut sie können, nach der Form der Vorschrift richten, und nur wohl acht geben, wo jeder Buchstabe dicker oder dünner aussiehet, und was für einen Stand, oder was für eine Lage dieselben haben.

Im andern halben Jahre lernen sie die Buchstaben aneinander hängen, und Wörter hervorbringen, nach der nämlichen Vorschrift. Der Lehrer hat dabey zu merken, daß sie nicht gewohnt werden, bey jedem Buchstaben abzusetzen, sondern ein jedes Wort flüchtig fort zu schreiben. So bald sie bey dieser ersten Schrift die Regeln des Zusammenhangs gefaßt haben, sollen sie aus ihren abgelegten Abc-Büchern täglich ein Stück von der zweyten Tabelle an, in der Schreibeform, nämlich zeilenweise, abschreiben, damit sie dadurch lernen, aus eigenen Köpfen Sylben und Wörter zusammen zu setzen. Sie sollen so lange auf Bleylinien schreiben, bis sie gewohnt sind, gleich und gerade zu schreiben.

Mädchen und Knaben sollen schreiben lernen.

Das schädliche Vorurtheil, daß die Kinder weiblichen Geschlechts, oder gar auch Buben, die Schreibekunst wohl entbehren könnten, soll hiemit aufgehoben seyn: Zeit und Erfahrung werden das Gegentheil beweisen.

Im vierten Jahre.

§. 16. Im vierten Schuljahre, nämlich vom 9ten bis zum 10ten ihres Alters, bleiben die Schüler in den letzt behandelten Lehrstücken, nur nicht in gleichem Grade.

Christliche Sittenlehre.

a) Die christliche Lehre; und

b) Die Sittenlehre über die heiligen Geschichten werden getrieben, wie vorher zur Genüge ist gesagt worden.

Lesekunst.

c) Die Lesekunst muß jetzt zur Vollkommenheit aufsteigen: jetzt sollen die Kinder anfangen zu verstehen, was sie lesen, welches der eigentliche Endzweck der Lesekunst ist; und nicht allein zu verstehen, sondern auch zu empfinden, welches das letzte Ziel ihres Lesebuches ist. Jedesmal wird demnach eine Lection von der ganzen Klasse, so, daß einer den andern auf ein

1774. von dem Lehrer gegebenes Zeichen ablöset, mit genauester Beobachtung aller Leseregeln abgelesen, wobey der Lehrer verbessert, oder von den nachstehenden Schülern selbst verbessern läßt, was gefehlet wird; alsdann sagt ihnen der Lehrer mit einer deutlichern und weitläufigern Erklärung, was gelesen worden, und fragt wiederum über alles das, was er erklärt hat; endlich läßt er von jenen, welche zuvor etwann noch nicht an das Lesen gekommen waren, das, was sie nun verstehen, das nämliche noch einmal mit gehörigen Ausdrücken herlesen. So fährt er fort, bis sie das ganze Buch dergestalt inne haben, daß sie von dem Innhalte jeder Lection, wie man sie aufrufet, reden können.

Eine gute vernünftige Erziehung ist die erste Pflicht eines rechtschaffenen Lehrers, und eben diese ist etwas, das ein großer Theil unserer Lehrer gar nicht kennet. Kinder vernünftig und gut machen, das heißt sie erziehen; das erste wird zum Theile durch die erst beschriebene Leseübung geleistet werden: damit auch das andere nicht vernachläßiget werde, so hat der Lehrer fleißig darauf zu sehen, daß die Kinder wirklich auch ihre Sitten und Geberden, ihr Thun und Lassen, nach der hier empfangenen Lehre einrichten.

Schreibekunst. b) Die Schönschreibekunst soll in diesem Jahre zu Ende gebracht werden, deswegen lernet diese Klasse in dem ersten halben Jahre die sogenannte Kanzleyschrift: im andern halben Jahre die lateinische Schrift, beydes nach unsern Vorschriften, und nach der Art, wie oben §. 15. ist gesagt worden. Damit sie aber die Currentschrift dabey immer besser und schöner lernen, auch zugleich schon einigermaßen zu der künftigen Rechtschreibekunst vorbereitet werden, so sollen sie tägliche Aufgaben bekommen, und zwar im ersten halben Jahre aus dem A b c, Buche Sylben und Wörter, im andern halben Jahre ganze Reden und Stellen aus dem Lesebuche, welche sie zu Hause schön und deutlich ausschreiben, und zur Einsicht und Verbesserung in die Schule mitbringen.

Zu den auf der lateinischen Vorschrift noch angebrachten verzogenen grossen Buchstaben, welche man als Anfangsbuchstaben gebraucht, wird am Ende des Jahres nur eine kleine Anweisung gegeben, und nicht stark darauf getrieben. So sehr eine Schrift dadurch kann geziert werden, so sehr wird sie auch verunstaltet, wenn solche nicht wohl getroffen werden: deswegen bleibet dies ein Werk der Schreibmeister, und ein Geschäfte deren, die sich hauptsächlich auf das Schreiben verlegen wollen.

Im fünften Jahre. §. 17. Im fünften Schuljahre, nämlich vom 10ten bis zum 11ten ihres Alters, bekommen die Kinder die Rechenkunst, und die Geographie wechselweise hinzu; zu seiner Zeit, wann man ihnen die dazu nöthigen Bücher in die Hände geben kann, zur Leseübung, wie §. 16. vom Lesen ist gesagt worden, auch die Grundsätze zur Oekonomie, und was sonst mehr zum gemeinen Leben nützlich seyn kann.

Erste lateinische Klasse. Zugleich treten diejenigen Kinder, welche Latein lernen sollen, in die erste lateinische Klasse ein, nach der unten §. 21. insonderheit folgenden Ordnung.

a) Die christliche Lehre.

b) Die biblischen Geschichten, wie §. 14 und 15.

c) Weil die Schüler dieser Klasse schon vollkommen lesen können, §. 16, und die Bücher zur weitern Uebung zu der erst gedachten nützlichen Absicht noch nicht vorhanden sind: so mag der Lehrer sie samt der folgenden Klasse wechselweise, dasjenige Stück, welches er von der christlichen Lehre und von den biblischen Geschichten von Tag zu Tag vornehmen will, allemal erst voraus ablesen lassen. Uebrigens sollen diese täglich eine kurze besondere Zeit

d) In

Schreibkunst.

d) In der Rechtschreibekunst, hauptsächlich in der deutschen Sprachkunst theoretisch unterrichtet, und alsdann zu der gewöhnlichen Schreibzeit eben darin praktisch geübet werden. Theoretisch lernen sie

Im ersten halben Jahre, nebst den allgemeinen Regeln zur Rechtschreibekunst, die Nenn- und Zeitwörter, und deren Abänderungen. Allgemeine Regeln aber sind diejenigen gemeynet, welche den Gebrauch der verdoppelten stummen, und verdoppelten lauten Buchstaben, der weichen und harten, der einfach- und doppelt-lauten, der großen und kleinen Buchstaben betreffen.

Hier, nach vorausgesetzten regelmäßigen Anfangsgründen der Muttersprache, welche die ganze Schule mitlernet, nimmt die lateinische Sprachlehre mit einigen insbesondere ihren Anfang.

Im andern halben Jahre lernen sie auch die übrigen sogenannten Bestimmungswörter kennen; und weil dieselben keiner Veränderung unterworfen sind, und folglich mehr nicht als deren bloße Kehntniß erfordert wird, so schreitet der Lehrer alsbald zur Wortfügung fort, und lehret sie eine Rede in ihre gehörige Ordnung setzen, und, so einfach es seyn kann, eine mit der andern zu verbinden. Praktisch aber läßt sie der Lehrer

Im ersten halben Jahre täglich eine gewisse Aufgabe aus dem Buche schön, damit sie das Schönschreiben nicht hindansetzen, abschreiben: Er siehet alsdann nach, ob sie die obbenannten allgemeinen Regeln beobachtet oder verfehlet haben. Die nämliche Stelle läßt er auch, ehe sie solche schreiben, und dann noch einmal, nachdem sie sie geschrieben haben, mit den Fragen: Wer, wessen, wem, wen oder was, mit wem, durch wen, wann, wie lange, wo, wohin 2c. durchfragen; zeiget ihnen, oder läßt sich vielmehr zeigen alle Nenn- Zeit- und Bestimmungswörter, nicht weniger die Uebereinstimmung ihrer Endungen mit den darauf fallenden Fragen.

Im andern halben Jahre fangen sie an, aus freyem Kopfe zu schreiben. Zu dem Ende giebt ihnen der Lehrer täglich von bekannten Dingen ein Briefchen mündlich auf, welches sie zu Hause schreiben sollen; und dabey suchet er nicht allein das vorige alles in der Uebung zu erhalten, sondern auch die Wortfügung praktisch zu machen.

Die Lehrer können sich hiezu Gottscheds Kern der deutschen Sprachkunst anschaffen. Die Kinder brauchen kein Buch. Mit der Zeit wird man aber beyden Theilen eine zu diesen Absichten schicklichere Vorsehung machen.

e) Die Rechenkunst soll nur zu ausserordentlichen Stunden, so auch — Rechenkunst.

f) Die Geographie nur dann und wann vorgenommen werden, wie unten aus der Eintheilung der Schulzeit erhellen wird: deswegen lernet diese Klasse von dem ersten Stücke mehr nicht als die sogenannten 5 Species oder Rechnungsarten mit gemeinen Zahlen; von dem andern Stücke aber die Namen und Lagen der 4 Welttheile, und dann auch die Namen und Lagen der Länder und Hauptstädte in Europa, auch besonders in Deutschland. — Geographie.

Hiezu gehören 6 Landcharten: 1) die Erdkugel; 2) Europa; 3) Asia; 4) Afrika; 5) Amerika; 6) Deutschland. Die neuesten von P. Haas im Nürnberger Verlage kostet das Stück 10 kr. Zeigen und Lehren ist hier einerley.

1774.

Im sechsten Jahre.

§. 18. Im sechsten Schuljahre, nämlich vom 11ten bis zum 12ten ihres Alters, vollenden die Schüler den Lauf ihrer sämtlichen allgemeinen Unterrichtungsstücke; woferne sie nicht, ohne Schuld des Lehrers zurück geblieben sind, §. 2.: sie müssen also am Ende diejenige Vollkommenheit erreicht haben, welche man von Kindern fordern kann.

Zweyte lateinische Klasse.

Die Lateiner treten zu gleicher Zeit in ihre zweyte Klasse ein, wie unten wird gesagt werden.

a) In der christlichen Lehre müssen sie von der Wahrheit nicht allein überzeugt seyn, sondern auch von ihrer Ueberzeugung Rechenschaft geben, und entweder mit den ausdrücklichen Worten göttlicher Offenbarung, oder mit Folgerungen und Schlüssen nach ihrer Art belegen können; sie müssen die Glaubenslehre von der Sittenlehre, vielmehr von der Kirchenzucht, von Ceremonien und Gebräuchen zu unterscheiden wissen; sie müssen ihre Glaubensgegner, und derselben Lehrsätze kennen; sie müssen im Stande seyn, deren Ungrund zu zeigen, und jener Einwürfe gründlich zu beantworten; kurz, sie müssen die nothwendigen christlichen Wahrheiten wahrhaft verstehen, so, daß sie dieselben nicht so leicht wiederum vergessen können.

b) Die biblischen Geschichten müssen sie nicht nur allein wissen, sondern auch, welche man immer verlangt, mit einem anständigen Vortrage erzählen können; sie müssen über Zeit und Umstände derselben Rede und Antwort geben können; sie müssen darüber vernünfteln, und was wohl geschehen, beloben, im Gegentheile, was übel geschehen sey, tadeln können; mit einem Worte, sie müssen diese heiligen Geschichten, wozu sie hauptsächlich sind, anwenden können in der christlichen Lehre, bey Anhörung des göttlichen Wortes, zu einem sittlichen Leben.

Lese- und

c) Durch die Lesekunst haben sie nach dem, §. 16, verordneten Gebrauche des neuen Lesebuches die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbsten, und gegen den Nebenmenschen, in soweit solche die bloße Vernunft lehret, gleichsam eingesogen; (zu seiner Zeit sollen auch auf die nämliche Manier die Oekonomie und andere nützliche Wissenschaften mit ihnen behandelt werden) sie werden dabey angewöhnet, selber zu denken, und folglich müssen sie am Ende, wenn man zur Prüfung sich mit ihnen einläßt, von einer jeden ihnen bekannten Materie, nach ihren eigenen Gedanken, etwas Vernünftiges zu reden wissen. Dieses ist es also, worin der Lehrer dieses Jahr seine Schüler zu üben hat.

Schreibkunst.

Briefe.

d) In der Schreibekunst verfährt er auch mit dieser Klasse, wie in dem vorigen Jahre ist gesagt worden. Er wiederholet theoretisch die deutsche Sprachlehre, und fährt praktisch fort, durch Briefschreiben sie darin zu üben. Nur bleibt er nicht bey den gemeinen Bekanntschaftsbriefen, welche gleiche Personen in einer freyen, und niedern Schreibart mit einander wechseln: sondern lehret auch eine etwas höhere Schreibart, welcher ein Geringerer sich gegen einem Höheren mit Ehrerbietigkeit bedienen soll. So lehret er z. B. den Unterschied zwischen Er und Sie, zwischen Gnade und Gewogenheit, zwischen ergebenst und gehorsamst, zwischen unterthänig und unterthänigst, gnädig und gnädigst ꝛc.; die öfters vorkommenden Titulaturen zur Aufschrift, zum Anfange und zum Schlusse eines Briefes; die Anständigkeit der Form, welche man dabey in- und auswendig zu beobachten hat; und endlich die Erfindung, die Eintheilung, und die Ausarbeitung eines solchen Schreibens.

Da dies letzte selbst den Lehrern, welche wenig hierin geübet sind, sehr beschwerlich vorkommen dürfte: so wird zu ihrer Belehrung beygefüget, daß die Schreibart zwar nicht niederträchtig, doch auch nicht viel gekünstelt,

son-

sondern ganz natürlich, deutlich und höflich seyn soll; daß die Erfindung nicht viel Nachsinnens brauche, und die Eintheilung allemal platterdings in einem Eingange, in dem Vortrage, und in dem Schlusse bestehen könne; daß dieser Eingang gemeiniglich nichts anders, als die Bewegursache, warum ich es wage, an diesen oder jenen Herrn zu schreiben; der Vortrag nichts anders, als die Sache selber, welche mein Schreiben betrifft, und endlich der Schluß wiederum nichts anders sey, als eine tüchtige Bewegursache zu glauben und zu hoffen, daß mein Vortrag gut möge aufgenommen werden; folglich daß die ganze Ausarbeitung nicht viel Kopfbrechens erfordere. Wer gute und leichte Muster von Briefen hat, der lasse seine Schüler dieselben öfters ablesen, und durch eigene Uebungen in gemeinen Materien fleißig nachahmen; nur hüte man sich dabey vor Formeln, und vor allem gezwungenen Wesen. 1774.

Es wird gesorgt werden, daß Lehrer und Lernende ein Buch von der Schreibekunst in diesem ganzen Umfange bekommen. Sie werden es unterdessen an eigenen Bemühungen nicht ermangeln lassen.

e) Die Rechenkunst wird in diesem letzten Schuljahre leicht auch so weit gebracht, als im gemeinen Leben nothwendig ist. Dies sind die Rechnungsarten in benannten Zahlen; die Regel de Tri, und was zur Entwicklung der abfallenden Brüche gehöret. Rechenkunst.

Es ist unbegreiflich, wie das Vorurtheil bey so vielen hat Platz finden können, daß die Kinder gemeiner Leute, oder die weiblichen Geschlechtes, weniger nothwendig hätten zu lernen, oder welches einerley ist, dümmer müßten erzogen werden, als andere: dieser Irrung, die so manchem Kinde sein Glück gehindert hat, soll hier abermal, wie in allen andern öffentlichen Lehrstücken gesteuert seyn.

f) Es ist allerdings schön, und es hat seinen Nutzen, wenn der Ackersmann auch weiß, daß hinter dem Berge noch Leute wohnen; wenigstens hilft es die Dummheit zu vertreiben, welche vielleicht die Hauptursache ist, daß diese Gattung Mitbürger großen Theils so unumgänglich, so rauh, und so unbändig sind: man kann nichts besseres von ihnen erwarten, so lang ihre Köpfe dergestalt brach liegen, daß sie sich einbilden, die Welt sey dicht an ihres Dorfes Gränzen mit Brettern zugenagelt. Deswegen sollen die Kinder in diesem letzten Lernjahre auch in der Kenntniß der Welt so weit gebracht werden, daß sie in Europa und besonders in Deutschland die Länder nicht allein dem Namen und der Lage, sondern auch ihrer Beschaffenheit und inneren Verfassung nach einigermaßen kennen; sie sollen ein Land, wovon man ihnen die Größe in die Länge und Breite bekannt macht, nach dem verjüngten Maasstabe, mit andern Ländern vergleichen lernen, und so sich wenigstens eine wahre Vorstellung der beyläufigen Größe eines jeden machen: in Asia, Afrika, und Amerika mögen sie weniger bewandert bleiben, doch sollen sie von der herrschenden Religion von der Regierungsform, von der Verschiedenheit der Völker und Nationen, von ihren Sitten und ihrer Lebensart, und so von der Beschaffenheit des Erdkreißes überhaupt einige Wissenschaft empfangen. Geographie.

Ein jeder Pfarrer wird ein geographisches Buch haben: es mag solches so alt und neu seyn, als es will, so wird es zu dieser Absicht für den Anfang schon gut seyn, und der Lehrer wird sich darin zur Genüge ersehen können. Die Kinder aber werden sich ein Spielwerk daraus machen, und ohne Mühe im Kopfe aufgeheitert werden.

§. 19. Es leuchtet von sich selbst in die Augen, daß diese Ordnung erst innerhalb 6 Jahren in dieser Vollkommenheit könne hergestellt seyn, bis nämlich

1774. die jetzt eintretende erste Klasse die sechste wird, und die nachfolgenden ordentlich nachtreten; denn, weil bisher in unsern Schulen noch lauter Unordnung herrschete, indem die Schüler durcheinander einer dieses und der andere jenes lernete, auch selbst die Lehrer fast an nichts gebunden, nach eigenem, folglich großen Theils mangelhaftem Gutdünken verfuhren: so wissen freylich die ältesten 12jährigen Kinder dermal ein manches Ding noch nicht, welches in Zukunft die jüngsten 6jährigen schon zu lernen haben; man kann ihnen aber nicht auf einmal alles das beybringen, was hier in 6 Lernjahre ausgetheilt ist. Damit also doch gleich alle Schulkinder die Früchte dieser Verordnung nach dem Maaße ihrer Bedürfnisse sammeln mögen, so sollen dieselben nach derjenigen Gleichheit, wie man sie dermal in einer Schule findet, in die obigen Klassen eingetheilt werden, wie folget:

aa) Zur ersten Klasse gehören dermal nicht allein die ersten Anfänger, welche nun um Allerheiligen zum erstenmal in die Schule eingehen, §. 3, sondern auch die wirklichen geringsten Schüler, welche nach der gewöhnlichen Art noch die Buchstaben sagen. Da diese die Abtheilungen der Buchstaben, vielleicht auch die eigentlichen Kennzeichen derselben noch nicht wissen, so werden sie durch jene nicht aufgehalten, sondern mit jenen bald genug zum Buchstabiren fortgebracht, nach §. 13. Lit. c; und so weiter schnurgerade nach der Jahresordnung bis hieher fortgeführet.

Die christliche Lehre; und

Die Sittenlehre werden durch und durch gehalten, wie §. 13, 14, 15 Lit. a und b verordnet ist.

bb) Zur zweyten Klasse werden diejenigen Kinder alle gestellet, welche nach der gewöhnlichen Art schon buchstabiren. Da nun aber einige darin noch nicht weit gekommen sind, andere aber schon eine ziemliche Fertigkeit nach ihrer Art haben: so stehen

1) jene allemal dabey, wenn die erste Klasse vorgenommen wird, und lernen unvermerkt das nämliche gänzlich mit; sie fangen aber auch zugleich

2) mit diesen an zu syllabiren, und gehen mit ihnen in der Ordnung nach §. 14 fort. Auch diese haben nöthig mit der ersten Klasse zugleich, nicht zwar die neue Art zu buchstabiren, doch die Abtheilung der Buchstaben, und einen gründlichern Gebrauch derselben zu lernen.

cc) Zur dritten Klasse werden diejenigen gezogen, welche im Buchstabiren, wiewohl nach ihrer Art, welches hier gleich gilt, vollkommen fertig sind, und nun anfangen sollen zu lesen; auch diejenigen, welche zwar schon lesen, aber noch über die Worte sehr stolpern, weil es ihnen am Grunde fehlet. Um nun diesen erst zu legen, so stehen sie insgesammt

1) Ebenfalls schon hinten daran, wann die vorigen nach der 7ten Tabelle syllabiren, und lernen mit ihnen die Verschiedenheit der Sylben kennen, sie fangen aber an, ohne daß sie anderst erst buchstabiren lernen,

2) Sogleich zu lesen, und zwar lesen sie erstlich das A b c-Buch von der 4ten Tabelle an kürzlich durch, damit sie doch leichter und gründlicher von den leichtern Sylben zu den schwerern, und von den einsylbigen Wörtern zu den mehrsylbigen fortkommen: alsdann nehmen sie das Lesebuch selbst zur Hand, und lernen Wörter auf Wörter hintereinander regelmäßig herlesen nach §. 15, u. s. w.

dd) Zur vierten Klasse nimmt man dermal alle übrigen, welche die Wörter schon fertig hintereinander herlesen können:

1) Hö-

1774.

1) Hören sie zwar auch alle zu, wenn die Vorletzten die Verschiedenheit der Sylben kennen, solche auseinander suchen, und sie nacheinander herlesen lernen; nicht weniger

2) Wenn den letzten die ersten Regeln zum vollkommenen lesen gegeben werden: sie aber werden

3) Vollkommen darin geübet nach §. 16.

ee) Zur fünften und sechsten Klasse sind dermal noch keine tauglichen Schüler da, sondern diese letzten werden nach und nach, wie sie sich dazu schicken, zu der Schön- und Rechtschreibekunst, zur Rechenkunst, und zu der Geographie fortgeführet, wie §. 15, 16, 17 und 18 verordnet ist.

§. 20. Nachdem die Kinder das 12te Jahr ihres Alters zurückgeleget, und ihren bestimmten Schullauf vollendet haben, soll des Ortes Pfarrer, und zwar, wenn Ort und Gelegenheit es leiden, mit Zuziehung des Beamten, dieselben ordentlich prüfen, und nach befundener genugsamer Gelehrtheit sie öffentlich entlassen, mit dem ausdrücklichen Befehle: daß sie noch zwey Jahre lang sollen gehalten seyn, alle Sonntage vor dem nachmittägigen Gottesdienste zu einer Nachholungsstunde in der Schule zu erscheinen; worüber der Beamte wachen, und wenn eines oder das andere ohne Erlaubniß des Pfarrers, welche derselbe aber niemal ohne dringende Noth zu geben Macht haben soll, auch nur ein einzigesmal ausbleiben wird, soll der Beamte nach Befinden der Schuld entweder die Aeltern oder die Kinder nach seiner schon bemerkten besondern Hochfürstlichen Weisung bestrafen.

Sonntagsschulen.

Aufsicht des Beamten.

In dieser Wiederholungsstunde aber sollen sie erstlich jedesmal eine Schrift liefern, welche ihnen der Schulmeister von einem Sonntage zum andern aufgiebt, und sie die Woche hindurch nach allen erlernten Regeln der Calligraphie sowohl als der Orthographie zu schreiben haben. Hier siehet sie der Schulmeister nur an, und saget einem jeden überhaupt zur Ehre oder zur Schande, ob sie gut oder schlecht geschrieben haben: die Woche hindurch aber macht er alle Fehler, welche er findet, einem jeden an dem Rande seiner Schrift an, und giebt solche zu ihrer Verbesserung zurück.

Lehrgegenstände darin.

Alle müssen alsdann zu allen erlernten obigen Lehrstücken bereit seyn: doch rufet er

Einen insbesondere auf, den er dasjenige Stück der christlichen Lehre durchfraget, welches der Pfarrer am vorhergehenden Sonntage in der Kirche abgehandelt hat: einen andern fraget er zum voraus über das, was in der heutigen christlichen Lehre vorkommen wird.

Einer soll ein Stück von den heil. Geschichten erzählen, welche nach und nach in der Ordnung durchgenommen werden: ein anderer soll sagen, was man daraus lernen könne.

Einer soll ein Exempel aus der Rechenkunst machen: ein anderer soll daneben stehen, acht geben, sagen, wo jener es nicht anzugreifen weiß, und erinnern, wo gefehlt wird.

Einer soll zuletzt eine Stelle aus einem nützlichen Buche ablesen, welches der Pfarrer am besten wird bestimmen, und etwan auch aus seiner Haus-Bibliotheck hergeben können: ein anderer aber muß hersagen, was gelesen worden. In dieses Fach, in das letzte nämlich, kann eingeschaltet werden, was man immer mehr für nützlich und nothwendig findet.

Jede Uebung soll eine Viertelstunde dauern, so ist es just eine Stunde, welche hinlänglich seyn wird, sie vor dem Uebel der Vergessenheit zu bewahren.

1774. §. 21. Es ist bereits gemeldet worden, daß diejenigen Kinder, welche in den Wissenschaften weiter sollen gebracht werden, im fünften allgemeinen Schuljahre, nämlich vom 10ten bis zum 11ten ihres Alters, zugleich den Anfang in der lateinischen Sprache machen sollen, §. 17: hier folget die Ordnung und die Lehrart, nach welcher die Lehrer sich zu richten haben.

Lehrart in dem Lateinischen.

Vor allem wird hiemit wider alle Einwendungen und Vorurtheile nicht tief denkender Aeltern ernstlich verbothen, Kinder zum Latein anzuführen, ehe sie Deutsch, und die dazu verordneten Stücke, insonderheit die deutsche Sprachkunst, welche in diesem Jahre erst gelehret wird, gelernet haben; was es sie helfen wird, werden sie schon sehen, und einer bessern Einrichtung verdanken! Zu Abhandlungen und überzeugenden Beweisen ist hier der Platz nicht. Doch können diejenigen Kinder, welche etwan durch einen Privatunterricht die voraus erforderlichen Lehrstücke schon vor der Zeit inne haben, alsbald zu dieser Klasse aufgenommen werden.

Innerhalb drey Jahren, nämlich nach zurückgelegtem 13ten Jahre ihres Alters sollen sie mittels des öffentlichen Unterrichts so weit seyn, daß sie in die akademischen lateinischen Schulen mit Vortheile eingehen können.

Erstes halbes Jahr.

Im ersten halben Jahre lernen sie nebst den obigen Stücken insgemein:

Lesen und Schreiben.

a) Lateinisch lesen, und werden auch in der lateinischen Schrift vorzüglich geübet. Da es nun nicht mehr auf Buchstabiren und Syllabiren ankommt, viel weniger die Kenntniß anderst geformter Buchstaben sie aufhalten kann: so ist dies eine Beschäftigung auf ein Paar Täge; sogleich

Nomina.

b) Die Abänderungen der lateinischen Nennwörter (Declinationes Nominum) nach der nämlichen Art, wie sie die deutschen voraus gelernet haben, durch die Fragen: Wer, wessen, wem, wen, von wem, mit wem ꝛc. nach welchen sich deren verschiedene Endungen (Casus) in verschiedenen Redensarten richten; dann

Verba.

c) Die Abänderungen der Zeitwörter (Conjugationes Verborum) und zwar beyde Theile zweymal durch, einmal nur nach den richtigen Mustern, ohne die Ausnahmen und Anmerkungen, und das anderemal mit denselben; daneben

Lection.

d) Allerley zu allen Abänderungen gehörige lateinischen Wörter (Copiam Verborum) als die sogenannten Lectionen, welche sie auswendig behalten sollen.

Da nun alles dieses den Schülern keine spanischen Dörfer mehr sind, indem sie voraus allemal schon aus der deutschen Sprachlehre wissen, was ein Nennwort (Nomen) und zwar was ein selbstständiges (Substantivum) und ein Beywort (Adjectivum), so auch was ein Zeitwort (Verbum) sey; da sie so den Begriff nicht nur von den Abänderungen dieser Wörter, sondern auch von dem Gebrauche der verschiedenen Endungen eines solchen Wortes bekommen, so wird der Lehrer ganz leicht mit ihnen fortkommen. Er leget ihnen die platten Muster der 5 Declinationen nach und nach vor, und läßt sie über eine jede derselben allemal so viel dazu gehörige Wörter mündlich hermachen, bis sie es auswendig können, und folglich solche sich gänzlich eingepräget haben; die sonst gewöhnliche schriftliche Uebung dieser Abänderungen, wozu die Schulzeit nicht darf verschwendet werden, kann eine Beschäftigung der Schüler zu Hause seyn. Der Lehrer darf dabey nicht vergessen zu zeigen, in wie weit diese lateinischen Wörter mit den deutschen gleichförmig sind, wie und wo sie aber davon abweichen; z. B. daß die Lateinischen, wie die Deutschen, in drey Gattungen unterschieden seyn, welches man das Geschlecht (Genus) derselben nennet; daß aber das Geschlecht des nämlichen Wortes in beyden Sprachen nicht allezeit gleich sey, gleichwie

Men-

Mensa der Tisch, Aqua das Wasser, Murus die Mauer, Equus das Pferd, Malum der Apfel, Scamnum die Bank rc.; daß sie, wie im Deutschen, in einer Abänderung nach ihren verschiedenen Geschlechtern manchesmal verschiedene Muster haben; daß sie aber keine solche Unterscheidungswörtchen (Articulos) vor sich haben, woran man ihr Geschlecht gleich wissen könne rc. 1774.

Die Beywörter haben gar nichts neues, was die Abänderung betrifft, sondern gehen, nachdem das Geschlecht desjenigen selbstständigen Wortes ist, bey welchem es stehet, bald nach der ersten, bald nach der zweyten, bald nach der dritten; welches die Schüler so bald fassen werden, als der Lehrer es verständlich zeiget. Beywörter.

Bey den Zeitwörtern hält der Lehrer die nämliche Lehrart durch die 4 Conjugationen in der thätigen und leidenden Gattung (In activo & passivo) ebenfalls mit so vielen Wörtern gleicher Gattung, bis ihnen die Muster auswendig geläufig genug sind.

Weil unsere lateinische Grammatik nicht in Rücksicht auf die ersten Anfänger gemacht ist, und die darin befindlichen Schulübungen nur auf unsere academischen Schulen passen: so können die Lehrer sich hiebey der großen Märkischen bedienen, und ihren Schülern die kleine, oder den Auszug aus derselben, womit die folgenden Schulübungen übereinkommen, oder die Langische, oder die Cellarische, oder eine jede andere schickliche in die Hände geben, bis zu weiterer Verordnung. Schulbuch dazu.

In der erst benannten Grammatik finden sich bey jeder Abänderung gleich unten daran Wörter genug von gleicher Gattung, welche der Lehrer zu dieser Uebung gebrauchen kann, welche die Schüler zu Hause wiederum nachsehen, und er so oft wiederholtermal bald auf lateinisch, bald auf deutsch fraget, bis sie solche tief in das Gedächtniß eingedrückt behalten.

Wenn der Lehrer das nämliche im ersten halben Jahre nach der obigen Vorschrift wiederholet, alsdann erst setzet er die Ausnahmen und Anmerkungen bey jeder Abänderung hinzu, damit sie das Gedächtniß nicht überhäufen, und irre machen.

Im anderen halben Jahre soll — Zweytes halbes Jahr.

a) Das vorige wiederholt werden, und in der Uebung bleiben. Weiter aber soll ihnen

b) Der Lehrer bey jeder Declination der Nennwörter das Geschlecht, und bey jeder Conjugation der Zeitwörter das *Præteritum* und *Supinum* der dazu gehörigen Wörter lehren, nach der guten Ordnung der vorbenannten Grammatik. Hier werden sie besonders angehalten, auswendig zu lernen, oder vielmehr auswendig zu behalten, was sie oft genug wiederholen hören. Hiernach

c) Gehet der Lehrer bey den Nennwörtern weiter zu den Fürwörtern (Pronomina), bey den Zeitwörtern zu den Unrichtigen (Verba anomala) fort; und zeiget, daß die Mittelwörter (Participia) nichts anders, als von den Zeitwörtern active oder passive gemachte Beywörter (Adjectiva) seyn, wie im Deutschen, und den nämlichen Gebrauch haben. Ferner

d) Setzet er aus dem *Syntax* die hieher gehörigen ersten und nothwendigsten Regeln bey, welche er sich fleißig aussuchen, und nur erst mündlich beybringen mag. Z. B. von der allgemeinen Wortfügung auf die gewöhnlichsten Fragen; von der Uebereinstimmung des Beyworts mit dem selbstständigen Nennworte; des Beziehungsworts (Relativi) mit denjenigen, worauf es

1774. sich beziehet; des Fürworts mit dem, für welches es gilt; des Zeitworts mit der Frage wer ꝛc.

Handbuch für den Lehrer. Es ist nicht nöthig, daß wir von der Lehrart mehr sagen, als bereits ist gesagt worden. Nur haben wir noch zu erinnern, daß die Lehrer sich des Muzelius so betitelten kleinen und großen Trichter der lateinischen Grammatik anschaffen mögen, um darin zu ersehen, wie sie alles dieses, nachdem sie es gelehret, mit ihren Schülern auch üben, und ihnen dabey immer mehr und mehr lateinische Wörter in das Gedächtniß bringen sollen, und hauptsächlich um mehr gleichförmig miteinander zu werden. Sie werden aber hiemit sämtlich an den gnädigst aufgestellten Hochfürstlichen Schuldirektor angewiesen, um sich einige besondere Erinnerungen, welche ihnen derselbe entweder mündlich oder schriftlich machen wird, sorgfältig gesagt seyn zu lassen.

Zweytes Jahr. §. 22. Im zweyten Jahre wiederholen sie

a) Mit den Nachkömmlingen, was sie im vorigen Jahre gelernet haben, besonders sollen sie in diesem Jahre das Geschlecht der Nennwörter, das Præteritum und Supinum der Zeitwörter recht fest fassen. Die Wiederholung ist dasjenige Stück, welches für lernende nicht genug kann empfohlen werden.

b) Die übrigen Theile der Rede, die Bestimmungswörter, womit die besondern Umstände einer Rede näher bestimmt werden, welche sie nun ebenfalls schon aus dem Deutschen kennen, nämlich die Nebenwörter (Adverbia), die Vorwörter (Præpositiones), die Bindwörter (Conjunctiones) und die Zwischenwörter (Interjectiones) sind jetzt das Neue, so sie lernen, und der Lehrer suchet ihnen gleich aus dem *Syntax* die ersten und nothwendigsten Regeln dazu beyzubringen.

Syntax. c) Die Regeln des *Syntax* nimmt nun der Lehrer nach der Ordnung mit ihnen vor, und beleget solche auf der Stelle mit den obbenannten Uebungen des Muzelius.

Uebersetzungen. d) Zugleich fangen die Schüler an zu übersetzen, erstlich das Latein ins Deutsche, und dann das Deutsche wiederum ins Latein, um sich so nicht allein die wahre Bedeutung der lateinischen Wörter eigen, sondern auch der Regeln des Syntax sich mächtig zu machen.

Erfahrne, und der Sachen verständige Männer, sagen mit Recht, daß die Anfänger das Latein nicht aus den Regeln allein, sondern vielmehr die Regeln aus dem Latein lernen müssen. Die nur gar zu lange Erfahrung hat uns selber auch gelehret, daß die Art, den Schülern über die Regeln barbarisch, deutsche Uebungen vorzusagen, welche sie erstlich garstig und fehlerhaft schreiben, und dann zu Hause mit Beyhilfe eines Wörterbuches oder Dictionariums noch fehlerhafter und hauptsächlich mit uneigentlichen, unbedeutenden Wörtern, wie sie solche finden, in ein vermeyntes Latein übersetzen, zu nichts anders tauge, als sie auch an lauter lateinische Barbarismen zu gewöhnen, dergestalt, daß sie am Ende ein ächtes Latein gar nicht kennen, an Wörtern arm sind, und nicht einmal ein wahrhaft lateinisches Buch, wenigstens die darin vorkommenden lateinischen Ausdrücke nicht verstehen: so wird denn diese schädliche und zeitverderbende Lehrart hiemit verbothen, und der Gebrauch eines Wörterbuches für Anfänger mißrathen.

Muzelii introductio wird empfohlen. Dagegen soll für dieses Lehrjahr zu dieser Schulübung des schon gelobten *Muzelii Introductio ad Linguam Latinam*, welches in angenehmen und lehrreichen Gesprächen, oder vielmehr in Fragen und Antworten bestehet, und zwar dieses für das erste halbe Jahr; und dann für das andere halbe Jahr desselben *Imitationes ad hanc introductionem*, welches, wie das erste, wegen den daraus sicher zu erwartenden Vortheilen zu Wien von dem kays. königl. Buchführer, dem Edlen von Trattnern, frisch aufgelegt worden ist, gebraucht werden. Hier findet ein fleißi-

fleißiger Lehrer alles beysammen, was er zur Wiederholung aller obigen Stücke, und zu deren besseren Belehrung wünschen mag: Eine Menge ächter Wörter in ihrer ächten Bedeutung; das Geschlecht der selbstständigen Nennwörter; die schwereren Endungen derselben; die Zeitwörter in præterito und Supino; die Vorwörter, Bindwörter, und alle Theile der Rede in einer richtigen Fügung; und zwar alles dieses nicht in eckelhaften Worten, sondern mit nützlichen und angenehmen Sachen, welche die Aufmerksamkeit der Schüler immer aufwecken, und den Fleiß derselben immer unterhalten, mit Sachen, welche sie nicht zur Vergessenheit, sondern zur Benutzung auf ihre ganze Lebenszeit erlernen sollen. 1774.

Die Vorrede giebt zwar selbst die Anweisung zur wirklichen Anwendung, doch wollen wir selbe zur Nachachtung auch hieher setzen: Der Lehrer nimmt allemal Ein Gespräch vor, zeiget seinen Schülern Rede vor Rede erstlich die Frage, wer in der ersten Endung mit seinem Zeitworte; dann die Frage, was in der vierten Endung; dann die Frage, wem in der dritten Endung; dann die Frage wessen, wenn eine solche bey den vorigen Fragen vorkommt; und endlich die Fragen zu den vorkommenden Bestimmungswörtern, und erkläret alsdann die ganze Rede mit einer ordentlich gefügten zusammenhängenden rein-deutschen Rede: Wenn er mit dem Gespräche ganz durch ist, so läßt er das nämliche von einem und dem andern nachmachen: zuletzt machet er sich noch einmal darüber, zergliedert eine jede Rede wortweise, fraget eines jeden Bedeutung, Geschlecht, Abänderung, und zeiget durch und durch die richtige Uebereinstimmung mit den Regeln des Syntax: Nun läßt er sie das durchgenommene Gespräch zu Hause schriftlich übersetzen, und es wird ihnen nicht schwer ankommen, indem sie über das noch die Bedeutung der Wörter in ihrem Buche unten auf deutsch haben. Nachdem dieses auch geschehen, die Aufgabe von dem Lehrer durchgesehen, verbessert, und von einem und dem andern auf der Stelle wiederum mit geschlossenem Buche ins Latein, vom Latein wiederum ins Deutsche gesetzet und hergesaget ist: so kann es nicht fehlen, die Wörter und Redensarten müssen dem Gedächtniße tief eingepräget, und das erzielte Ende erreicht werden.

Wie solche zu gebrauchen.

Eben also sollen im andern halben Jahre die Imitationes behandelt werden, mit dem Unterschiede, daß nun die Schüler jedes lateinische Gespräche, worüber sie die Imitation machen sollen, nochmal wiederholen, unter der Aufsicht des Lehrers nochmal und zwar geschwind und fließend zu deutsch hersagen, die vorkommenden Regeln bemerken, und die Wortfügung aus einander setzen: umgewendet aber ihre jetzigen Aufgaben, mit der nämlichen obbeschriebenen Zubereitung, vom Deutschen ins Latein schriftlich übersetzen müssen.

Fleißigen Lehrern wird hiemit nicht verwehret, selbst aus den reinesten Quellen zu schöpfen: vielmehr wünschet man, daß sie sich die alten Schriftsteller, welche ihnen dazu dienen können, den Phædrus, den Eutropius, den Curtius, Justinus, Pomponius Mela, Suetonius, Julius Cæsar, und Cornelius Nepos zu ihren Lieblingen bey ihren Freystunden machen, in Lesung derselben einen angenehmen Zeitvertreib finden, und sich selber darin üben mögten, worin sie andere üben sollen. Wenn sie die leichtesten Stellen, welche ihnen angenehm und nützlich scheinen, selber schriftlich in ein reines Deutsch zu übersetzen, und selber Nachahmungen zu verfertigen die erforderliche Fertigkeit erreichen, so werden dieses die besten Aufgaben seyn, welche ihre Schüler nach der gezeigten Methode wiederum in das Latein übertragen sollen; und sie, die Lehrer selber, werden sich nach und nach unvermerkt in beyden Sprachen so fest setzen, daß sie bald im Stande seyn werden, ihre Schüler weiter zu bringen, als hier angegeben wird.

Empfehlung alter Classiter.

§. 23. Im dritten Jahre müssen die obigen Stücke nicht nur in dem Gedächtniß erhalten, sondern auch vollkommener gemacht werden: Insonderheit

Drittes Jahr.

1774. a) Der *Syntax*, dem der Lehrer, wenn er die Geschicklichkeit hat, auch die ihm gehörenden Zierlichkeiten beysetzen mag; wozu er sich unsere neue Grammatik zu Hilfe nehmen kann.

Zur Wiederholung der schon gelernten Stücke können die Schüler dieser Klassen denen in ihre vorige Stelle eintretenden Nachkömmlingen, doch in Beyseyn des Lehrers, an dessen statt, ihre Aufgaben wechselweise vormachen.

b) Zum Auswendigbehalten sollen sie nicht mehr in bloßen Wörtern, sondern in ganzen Redensarten und Ausdrücken geübet werden. Diese Uebung muß wiederum, wie im vorigen Jahre, durch die Uebersetzungen, und zwar jetzt wechselweise einen Tag aus dem Lateinischen ins Deutsche, und den andern Tag aus dem Deutschen ins Lateinische bewerkstelliget werden. Zu der ersten Absicht dienen ganz vollkommen die von einem großen Manne aus den besten lateinischen Schriftstellern gezogenen so betitelten *Selectæ Historiæ*; nur daß die Bedeutung der Worte nicht, wie in des Muzelius Werken, darunter stehet: zur andern Absicht kann nichts bessers gemacht werden, als des erst gerühmten *Muzelii Compendium universæ Latinitatis*, welches allenfalls auch allein zu beyden Absichten kann genug seyn. Eines müssen wir hier noch erinnern: Die Redensarten nämlich und besondere lateinischen Ausdrücke soll der Lehrer allemal auch dem Worte nach, wiewohl mit barbarischem Deutsch erklären, und alsdann erst sagen, wie der Deutsche sich besser und mit gleicher Stärke ausdrücke, damit sie nicht etwas hersagen, und hinschreiben, ohne zu wissen, was.

Weltgeschichte. c) Zum Schlusse ist noch der Grundriß zu einer allgemeinen **Weltgeschichte** übrig, den der Lehrer in diesen beyden letzten Jahren seinen Schülern durch bloße Erzählungen beybringen kann, wie oben von den Geschichten der Bibel ist verordnet worden, §. 14 und 15. Lit. b; damit sie dadurch gereitzt werden, in dieses so unentbehrliche Studium sich mit der Zeit mehr einzulassen.

Handbuch für den Lehrer. Der Lehrer kann sich zu seiner eigenen Belehrung den **kurzen Begriff der allgemeinen Welt- und Kirchengeschichte, aus dem Wälschen des Abtes Johann Sianda übersetzet, herausgegeben zu Augsburg 1770, und zu haben bey Matthäus Rieger und dessen Söhnen als Verlegern**, anschaffen, und daraus sich eine Sammlung nützlicher und auf das Ganze, nämlich auf die Erkenntniß des menschlichen Zustandes im Zusammenhange von einem Zeitalter zum andern, abzweckender Erzählungen machen. Die Schüler lernen nur durch Anhören, und Nacherzählen, und durch Antworten auf die an sie gestellten Fragen.

Singkunst. d) An den Orten, wo der Schulmeister die Schuldigkeit auf sich genommen hat, unentgeldlich die **Musik** zu lehren, ist es von der bloßen Singkunst zu verstehen, und soll solche in Zukunft täglich nicht länger, als eine halbe Stunde lang mit so viel Kindern, als er mit Zuziehung des Pfarrers dazu tauglich findet, betrieben werden. Instrumentalmusik soll er zu ausserordentlichen Stunden um eine billige Zahlung lehren.

§. 24. Diese nunmehr auf so viele Jahre festgestellte Lehrordnung erfordert eine um so genauere Tagordnung, je besser sie in Erfüllung gehen soll; diese ist der Grund, auf welchem das ganze Gebäude beruhet, worauf denn der Lehrer fleißig bauen, und der Pfarrer auf das genaueste aufsehen soll.

Tag = Ordnung.

Morgens:

Morgengebeth. **Um halb 7 Uhr** sollen die Schulkinder von Hause ausgehen, damit sie um ¾ in der Schule beysammen seyn: um ¾ bethet der Schulmeister mit ihnen ver-

verständlich und ohne Geschrey das Morgengebeth: O himmlischer Vater, allmächtiger Gott ɩc., welches ein einziger von den Schülern, doch wechselweise laut abbethet; Vater unser, Gegrüsset seyst du Maria, und Ich glaube in Gott Vater, welches die ganze Schule nach gewöhnlicher Art nachbethet; der Schulmeister selber setzet ganz allein Glaube, Hoffnung und Liebe hinzu, aber in der vielfachen Zahl, auch im Namen seiner Kinder, nämlich: Herr Gott! wir glauben festiglich ɩc., wir hoffen ɩc., wir lieben ɩc. und die Reue und Leid: Herr Gott, unsere Sünden thun uns allen leid ɩc., zum Schlusse bethet er folgendes vor, welches die ganze Schule von Wort zu Wort, von Absatz zu Absatz nachbethet: Herr Gott! — alles, was wir heute thun werden, — wir mögen lernen oder arbeiten, — lesen oder schreiben, — essen oder trinken, oder sonst etwas thun, — alles gereiche zu deiner höchsten Ehre und Glorie, — und zum Heil unserer Seelen; — alles geschehe nach deinem heiligsten Willen, — in Vereinigung der unendlichen Verdiensten Jesu Christi, unsers Herrn und Heilandes — deines göttlichen Sohnes, an dem du deinen Wohlgefallen hast; — Himmlischer Vater! — gieb uns deine Gnade dazu. Amen. — Heilige Maria! — Heiliger Joseph! — H. Johannes! — Ihr H. H. Engel und Erzengel! — Besonders Ihr unsere H. H. Schutzengel! — Ihr H. H. Patriarchen, Propheten und Apostel! — Alle Ihr Heilige insgesammt — bittet für uns — jezt und jederzeit — durch Jesum Christum unsern Herrn — Amen. Hernach verliest der Schulmeister die Namen seiner sämtlichen Schüler, und bezeichnet sie gegenwärtig oder abwesend. Die Aeltern deren, welche öfters zu spät kommen, sollen erstlich von dem Schulmeister ermahnet, und dann auf dessen Anzeige von dem Pfarrer ernsthaft angetrieben werden, ihre Kinder besser zur Schule anzuhalten. 1774. Abwesende. Zu spät Kommende.

Um 7 Uhr führet sie der Schulmeister Paar und Paar in die Kirche; unterwegs sollen sie züchtig, doch nicht mit zusammengelegten Händen einhergehen; nicht, wenigstens nicht laut schwätzen, damit Tumult und Unanständigkeit vermieden werden: in der Kirche sollen sie während der heil. Messe, so viel es sich thun läßt, mit zusammengelegten aufgehobenen Händen knien, laut und doch ohne kindische Schreyereyen die im Catechismus vorgeschriebenen Meßgebether nachbethen, und überhaupt eine gute Ordnung halten. Weswegen der Schulmeister sich, wenn es seyn kann, auf der Seite vorwärts einen Ort wählen muß, wo er sie in das Angesicht sehen, und durch und durch beobachten kann. Damit aber nicht gleich der Anfang dieser Ordnung einer Ströhrung möge unterworfen seyn, so sollen hiemit die Pfarrer, auf besonderen gnädigsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden, aller bisherigen Gewohnheit ungeachtet, ausserordentliche Fälle ausgenommen, täglich diese Meßzeit richtig halten, und in Kraft eigener Pflicht sich schon an eine gute Ordnung gebunden wissen. Nach der heil. Messe gehen die Kinder in voriger Ordnung wiederum in die Schule zurück. Heil. Messe. Pfarrer sollen diese Zeit richtig einhalten.

Um halb 8 Uhr nimmt der Schulunterricht seinen Anfang, nachdem Einer von den Schülern das Gebeth: O Gott! der du die Herzen deiner Glaubigen ɩc. aus dem Catechismus laut vorgebethet hat. Die erste halbe Stunde wird täglich zur christlichen Lehre angewendet, nach §. 15. Lit. a. Schulanfang.

Von 8 bis 9 Uhr wird die Anweisung zum Lesen gegeben, und zwar den beyden ersten Klassen nach §. 13. und 14. Lit. c, dergestalt, daß auf eine jede eine halbe Stunde komme. Ehe aber der Lehrer damit den Anfang macht, giebt er erst der 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Klasse ihre Aufgaben zum Schreiben nach §. 15, 16, 17 und 18 Lit. b, und setzet sie in die Arbeit, wobey sie zur Stille müssen angewöhnet werden: was er den Anfängern im Schreiben vorzuzeigen Von 8 bis 9 Uhr.

 hat,

1774. Eine schwarze Tafel soll in jeder Schule seyn.

hat, das zeiget er ihnen insgesammt mit Kreiden auf einer schwarzen Tafel, womit eine jede Schule muß versehen seyn, mit der dazu erforderlichen Erklärung vor, und läßt alsdann einen jeden vor sich nacharbeiten. Diejenigen Lehrer, welche den Gebrauch dieser schwarzen Tafel zu unserer neuen Lese-Lehrart wissen, sollen auch das, was sie in jeder Stunde lehren wollen, schon vor der Schulzeit anschreiben, damit sie nicht damit aufgehalten werden. Weil die zwo ersten Klassen nach empfangenem Unterrichte in der Schule unnütz sind, indem sie vor sich ohne Anweisung nichts lernen können, und nur Tumult und Stöhrung zu machen pflegen: so gehen sie um 9 Uhr nach Hause, wo sie ihre Aeltern zu schicklichen Hausarbeiten anstellen mögen.

Ende der Schule für die zwo ersten Klassen.

Diesen beyden Klassen kann auch nach Befinden eine Viertelstunde abgebrochen, und den folgenden Klassen zugewendet werden.

Von 9 bis 10 Uhr.

Um 9 Uhr liest die 3te Klasse nach §. 15. eine Viertelstunde lang, und dann auch eben so lang die 4te Klasse, zu welcher dermal auch die 5te und 6te gezogen wird nach §. 16 Lit. c.

Um halb 10 Uhr siehet der Lehrer die verfertigten Schriften klassenweise durch, zeiget und verbessert die Fehler nach §. 15, 16, 17 und 18 Lit. b; dieses muß innerhalb einer Viertelstunde geschehen: alsdann giebt er in der letzten Viertelstunde der 5ten und 6ten Klasse nach §. 17 und 18 Lit. b, die Anweisung zur Rechtschreibekunst, und lehret hauptsächlich die deutsche Sprachkunst.

Zweymal in der Wochen, nämlich am Mittwochen und Samstage, soll er die Schreibeaufgaben unangesehen gehen, und mit der künftigen zusammen kommen lassen; sogleich die Rechtschreibekunst lehren, und in der letzten Viertelstunde die Rechenkunst vornehmen nach §. 17 und 18 Lit. e.

Ende der Schule.

Um 10 Uhr wird die Schule geendigt mit dem kurzen Gebethe: O gütigster Gott! wir sagen dir Dank rc. wie im Eingange des Catechismus; welches wechselweise Einer von den Schülern, den der Lehrer dazu aufrufet, allein abbethet, wie bey dem Anfange der Schule.

In den Orten, wo ein Lehrer allein für die Lateiner aufgestellet ist; der auch deren beyläufig 30 wirklich im Unterrichte hat, muß dieser Lehrer, der die deutschen Klassen unter sich hat, die Anfangsgründe zur lateinischen Sprache zugleich mitlehren §. 9, und zwar hat er die erste Klasse der Lateiner zu besorgen nach §. 21. Dieses soll geschehen

Nachschule soll bezahlet werden.

Von 10 bis 11 Uhr, welches ihm als eine Nachschule besonders soll gezahlet werden. Da eine halbe oder höchstens drey Viertelstunde überflüßig genug ist, diese Anfänger in den Abänderungen der Nenn- und Zeitwörter zu üben: so kann der Lehrer allemal eine gute Zeit anwenden, ihnen Copiam Verborum beyzubringen, oder auswendig zu lehren. Wenn ihm die schon angezeigten Quellen etwann nicht genug darreichen, so kann ihm auch Comenii Orbis pictus dazu dienen.

Nachmittags:

Von 12 bis 1 Uhr.

Um 12 Uhr ist die musikalische halbe Singstunde §. 23, während welcher die übrigen Kinder sich versammeln, so, daß der Schulmeister um halb 1 Uhr mit ihnen insgesammt ein deutsches Lied anstimmen kann, wovon sie einhellig ein Paar Gesetze singen, damit sie durch diese Uebung die Kirchengesänge lernen. Der Schulmeister wird wissen, die nothwendigsten nach und nach auszuwählen, und muß ihnen den Text bey jedem Absatze allemal laut vorsagen, doch nehmen auch diejenigen, welche bereits mit dem Lesen zurecht kommen können, das Gesangbuch dabey in die Hände. Nach dem Liede läßt er das Schulgebeth: O Gott! der du die Herzen deiner Glaubigen rc. Vater unser

unser ꝛc. und Gegrüſſet ſeyſt du Maria ꝛc. vorbethen, und ſogleich verlieſt er die Namen, wie des Morgens, und erzählet ein kurzes Stück von den bibliſchen Geſchichten nach §. 14 und 15. Lit. b. 1774.

Von 1 bis 2 Uhr giebt er die Anweiſung zum leſen fort, wie des Morgens von 8 bis 9. Von 1 bis 2 Uhr.

Von 2 bis 3 Uhr, wie des Morgens von 9 bis 10. Von 2 bis 3 Uhr.

Zweymal in der Wochen, nämlich am Mittwochen und Samſtage werden in der letzten Viertelſtunde die Landcharten vorgenommen nach §. 17 und 18. Lit. f, wie oben von der Rechenkunſt.

Um 3 Uhr iſt die Schule zu Ende.

Von 3 bis 4 Uhr iſt die Nachſchule mit den Lateinern, wie Vormittags. Nachſchule.

Tag = Ordnung
für die lateiniſchen Lehrer.

Deren ſind nach der ihnen zugemeſſenen Arbeit dreyerley §. 9.

Erſtlich diejenigen an den größeren Orten des Landes, wo ſich die lateiniſchen Schüler immer bis auf 30 belaufen, und dieſe ſollen es mit der zweyten und dritten Klaſſe derſelben allein zu thun haben; die erſte Klaſſe, nämlich die lateiniſchen Anfänger an ſolchen Orten ſind bereits dem deutſchen Lehrer zur beſondern Nachſchule um beſondere Bezahlung angewieſen worden. Lehrer von vielen Schülern.

Alle halten die chriſtliche Lehre des Morgens, und geben die Sittenlehre über die bibliſchen Geſchichten Nachmittags, wie oben: ſo bleiben ihnen zu jeder Zeit 2 Stunden für ihre übrigen Lehrſtücke; und zwar nehmen dieſe in der erſten Stunde die zweyte, und in der andern die dritte Klaſſe vor, nach §. 22 und 23.

In der erſten halben Stunde ſtellen ſie die beyden Klaſſen zuſammen, und unterhalten ſie in der Schreibekunſt; wiederholen die deutſche Sprachlehre, und üben ſie im Briefſchreiben, nach §. 18. Lit. d. Die dritte Klaſſe wird alsdann in die Arbeit geſetzt, und ſchreibet, oder höret zu, da indeſſen

In der andern halben Stunde der zweyten Klaſſe nach §. 22. erſtlich die in ihren zu Hauſe verfertigten ſchriftlichen Ueberſetzungen bemerkten Fehler gezeiget und verbeſſert werden. Hiemit aber darf der Lehrer ſich nicht zu lange aufhalten, ſondern erkläret alsbald das Neue, was ſie in der vorgeſchriebenen Ordnung Lit. a, b, c, zu lernen haben; das Neue ſoll jedesmal nur wenig ſeyn, aber um ſo beſſer mit mündlichen Uebungen beleget werden.

In der dritten halben Stunde wird dieſe nun abgefertigte Klaſſe zu ſchriftlichen Schulübungen hingeſetzet: die dritte Klaſſe aber eben ſo, auf die nämliche Art, und in der nämlichen Ordnung nach §. 23. vorgenommen.

In der letzten halben Stunde ſchreitet der Lehrer mit beyden Klaſſen, nämlich mit der letzten zuerſt, damit die andere noch im Schreiben fortfahren können, und dann auch mit der andern zu den neuen Ueberſetzungen, nach der, §. 22. Lit. d, ebenfalls erörterten Lehrart.

Nachmittags wie des Morgens.

An den Mittwochen und Samſtägen wird der Unterricht bey einer jeden Klaſſe um eine Viertelſtunde eingeſchränket und abgebrochen, damit die Lehrer an der Schulzeit eine halbe Stunde gewinnen, um des Morgens die allgemeine Weltgeſchichte, und Nachmittags die Geographie zu behandeln, nach §. 23.

1774. Die Lateiner sollen auch an den Sonntägen der Wiederholungsstunde beywohnen, damit sie um so besser in dem Gedächtniß erhalten, was sie in den vorigen Jahren gelernet haben. Nicht weniger sollen die Lehrer ernstlich darauf sehen, daß sie in ihren schriftlichen täglichen Aufgaben die Schönschreibekunst sowohl, als die Rechtschreibekunst fort üben. Auf gleiche Weise verfahren

Wo weniger Schüler sind.

Zweytens auch diejenigen lateinischen Lehrer, welche an geringen Orten aufgestellet sind, mehr nicht, als 10, 12 bis 15 lateinische Schüler haben, und darum auch die fünfte und sechste deutsche Klassen dabey haben sollen.

In der ersten halben Stunde geben sie den beyden deutschen Klassen, worunter schon die Lateiner von der ersten und zweyten Klasse begriffen sind, den Unterricht zu der Rechtschreibekunst, und insonderheit die deutsche Sprachlehre nach §. 17 und 18; wobey auch die schon weiter gekommenen Lateiner von der dritten Klasse zur Wiederholung zuhören und mit antworten mögen. Alsdann setzen sie die deutschen Schüler, auch die lateinischen Anfänger in die Arbeit zu ihren deutschen Schulübungen, wie oben schon ist geordnet worden; und so bestimmen sie denen, mit welchen sie zur Zeit nicht selber zu thun haben, allemal ihre Aufgaben, und lassen sie niemal müßig sitzen.

In der andern halben Stunde, als welche Zeit für so wenige genug ist, nehmen sie die zweyte; und

In der dritten halben Stunde die letzte lateinische Klasse vor, wie oben von den nämlichen Klassen ist gesagt worden.

In der vierten halben Stunde sehen sie die nun fertigen deutschen Schriften kürzlich durch, und geben den lateinischen Anfängern ihren Unterricht, wie oben in der deutschen Nachschule geordnet ist.

Nachmittags, und das übrige, wie oben.

Wenn sie es für nöthig finden, so können sie auch um einige besondere Bezahlung eine Stunde Nachschule halten.

Drittens sind noch diejenigen Lehrer, welche keinen andern neben sich haben, folglich die ganze Schule allein versehen müssen, und doch auch einem und dem andern Schüler Latein lehren wollen.

Während der allgemeinen Schulzeit dürfen diese keinen lateinischen Unterricht geben: wenn sie aber wollen, so können sie um so länger Nachschule halten, und ihre Ordnung nach der vorigen richten; doch mögen unter der Schulzeit die schriftlichen Uebungen geschehen, so, daß sonst nichts darunter versäumt werde.

Eine Sanduhr soll in den Schulen seyn.

Man sieht von sich selbst, daß in den Schulen, wo nicht eine schlagende Vierteluhr darneben ist, wenigstens eine wohl abgemessene Sanduhr angeschaffet, zur Dauer wohl gefasset, und zum Umdrehen beweglich müsse angemacht werden.

§. 25. Gleichwie Seine Hochfürstl. Gnaden nach Höchstihren nicht genug zu preisenden, verehrungswürdigen, tiefesten Einsichten aus dieser vor Augen liegenden Schuleneinrichtung zum voraus solche Landeskinder erwachsen sehen, welche ihres besten Landesvaters treue Zeugen seyn können: also wollen Höchstdieselben auch gnädigst, daß man es nicht an dauerhaften Triebfedern soll ermangeln lassen, dieselbe alsbald ins Werk zu stellen, und sodann im Gange zu erhalten. Demnach

Schul-Tabelle.

Soll der Schulmeister nach dem am Ende angehängten Muster ein Verzeichniß von allen Klassen seiner Schüler machen, worin alles das, was geschehen, und was nicht geschehen, auf einmal könne übersehen werden.

Eines

Eines jeden Ortes Pfarrer soll der erste Schulvisitator seyn, und nach einer schon vor dem ergangenen Hochfürstl. Verordnung alle Wochen wenigstens einmal die Schule zu besuchen, das Schulverzeichniß einzusehen, und wie dasselbe mit dem wirklichen Befinden der Schüler übereinstimme, einige Probe zu machen die Obliegenheit haben. Alle Vierteljahre soll er den Bürgermeister oder den Schuldheißen und wechselweise die Väter dreyer Kinder mit sich nehmen, und in deren Gegenwart den Fortgang prüfen. Alle halbe Jahre soll er endlich nach des Ortes Gelegenheit entweder in der Schule, oder in der Kirche eine öffentliche Probe ablegen lassen, welcher jedermann beywohnen kann.

Der Pfarrer soll die Schule wöchentlich einmal besuchen. Vierteljährige Prüfung. Halbjährige öffentliche Probe.

Eines jeden Ortes Beamter soll Mitvisitator seyn. Weil dem Staate sowohl an guten und brauchbaren Bürgern, als der Kirche an frommen und gründlich unterrichteten Christen, dem gemeinen Wesen aber überhaupt an beyden unendlich viel gelegen ist: so soll er zu den vierteljährigen Schulbesuchungen jedesmal eingeladen werden; und wenn er nicht entfernet, sondern in dem Orte wohnhaft ist, auch seine Amtsgeschäfte ihn nicht hindern, so wird er sich denselben nicht leicht entziehen, bey der öffentlichen Probe aber um so gewisser gegenwärtig seyn.

Der Beamte ist Mitvisitator. Soll, wo möglich, den Prüfungen beywohnen.

Sie sollen gemeinschaftlich wachen, ob auf Seiten des Schulmeisters alles geschehe, was geschehen soll? ob auf Seiten der Schulkinder nichts zu verbessern sey? und ob endlich auf Seiten der Aeltern keine Unordnung verursacht werde?

Gemeinschaftliche Aufsicht.

Eines jeden Landkapitels Dechant soll Inspektor über die Schulen seines Kapitels, und selbst über die so eben verordnete Visitation einer jeden seyn. Bey seinen jährlichen Pfarrvisitationen soll er zugleich die Schuldigkeit haben, sich auch zu der in der Schule versammelten Schuljugend zu verfügen: In Beyseyn des Pfarrers soll er sich von dem Schulmeister das Schulverzeichniß vorzeigen lassen, aus demselben von einer jeden Klasse einen und den andern aufrufen, und so erstlich sehen, ob der Schulmeister bestehe? zweytens, ob die befohlene Schulvisitation nicht unterbleibe? und drittens überhaupt, ob das ganze Schulwesen sich in der gegenwärtigen Ordnung befinde?

Der Dechant ist Inspektor. Dessen Pflicht.

Seine Hochfürstliche Gnaden sähen gerne, daß man sich bey vorfallenden Gelegenheiten die nämliche Inspektion auch vom Oberamte aus gefallen ließe.

Inspektion des Oberamtmanns.

Die weiteren, schon mehrmal bemerkten Verhaltungsbefehle für Pfarrer und Beamten sind höheren Orten vorbehalten.

§. 26. Arbeit und Lohn beziehen sich auf einander; eines setzet das andere zum Grunde, und eines hebet auch das andere auf: man wird demnach bestmöglichst bedacht seyn, den Schulmeistern, welche sich nun ganz und gar zum Besten des gemeinen Wesens aufopfern sollen, nach und nach eine bessere Besoldung, als bisher an den mehresten Orten geschah, nämlich einen hinlänglichen ehrlichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Pfarrern und Beamten soll es zu besondern Verdiensten angerechnet werden, wenn sie Mittel vorzuschlagen wissen, wie diejenigen, welche ihre Schulen innerhalb eines halben Jahres in die gegenwärtige Ordnung werden gebracht haben, alsbald in einen würdigern Nahrungsstand können gesetzt werden. Wenn die Leute sehen, wie viel mehr und besser für ihre Kinder gesorget werde, und wie viel mehr Mühe der Lehrer mit ihnen habe: so werden sie auf eine vernünftige, einleuchtende Vorstellung sich willig finden lassen, alles Mögliche dazu beyzutragen; auf die Murrer aber, welche sonst nichts wissen, als: Es ist allezeit so gewesen, besonders wenn sie keine schulfähigen Kinder haben, soll gar keine Achtung gegeben werden, denn dies ist eine Erforderniß des allgemeinen Wohlstandes.

Verbesserung der Schuldienste.

1774.

Die Schullehrer mit Achtung zu behandeln.

Abstellung der Mißbräuche.

§. 27. Ehre und Nahrung müssen in einer engen Verbindung neben einander stehen, wenn das Lehramt, welches bisher für einen niederträchtigen Stand angesehen ward, aufgerichtet, und aufrecht soll erhalten werden. Darum wollen Seine Hochfürstl. Gnaden gnädigst, daß die Gewohnheiten, welche hier und da zur Unehre des Schulmeisters eingeschlichen sind, Bothengänge, Frohndienste, jährliche Belehnungen und dergleichen, was sich zu dem Ansehen eines Lehrers der Jugend nicht schicket, hiemit sollen aufgehoben und abgeschafft seyn. Pfarrer und Beamte sollen nicht dulden, daß Bürger und Bauern sie in der Schule, oder auf der Gasse verunehren, wegen ihren Kindern zur Rede stellen, oder ihnen eigenmächtig andere Ausstellungen machen, sondern verhilflich seyn, daß sie vielmehr als Vorsteher, welches sie in der That sind, von jedermann angesehen und gehalten werden. Dagegen sollen auch die Schulmeister diese ihnen gebührende Ehre insonderheit durch eine gegenseitige Höflichkeit gegen jedermann, überhaupt aber durch eine standesmäßige, mannbare, und vorleuchtend gute Aufführung zu behaupten trachten.

Wer als Lehrer anzustellen ist?

§. 28. Da es nun klar am Tage lieget, daß Seine Hochfürstl. Gnaden nichts wollen, als was zur Wohlfahrt Höchstderen Landesunterthanen gereichet: so wird die bey Errichtung des Hochfürstl. Schulseminariums so weisest als gnädigst gemachte Hochfürstl. Verordnung: — Daß in Zukunft nur diejenigen zu dem Schulamte angenommen und aufgestellt werden sollen, welche zuvor in dem vorbenannten Schulseminario gestanden, und dazu gehöriger Weise vorbereitet seyn: — nicht allein erneuert, sondern auch mit dem Zusatze bekräftiget, daß diejenigen Herrschaften, welche ein Jus præsentandi besitzen, dasselbe mit dem Hochfürstl. bischöflichen Jure confirmandi dergestalt vereinbaren mögen, damit eines mit dem andern bestehen könne. Zu dem Ende hegen Höchstdieselben zu deren eigenen guten Einsichten und einträchtigen Gesinnungen das Vertrauen, daß sie in vorkommenden Fällen selbsten auch keinen andern, als einen solchen, unter denen ihnen noch dazu eine Auswahl bleibet, mit Beybehaltung aller sonst gewöhnlichen Form zur Confirmation darstellen mögen.

Aufnahme fremder Unterthanen in das Schulseminar.

Da ohne dieses eine allgemeine Schulverbesserung, wovon doch des ganzen Landes Wohl abhängt, nicht Platz genug findet, so werden alle und jede hier verstandenen Herrschaften es sich um so lieber gefallen lassen, wenn Sie bedenken, daß Sie dadurch nichts verlieren, sondern vielmehr gewinnen, indem ihren Unterthanskindern dagegen der Concurs zur Aufnahme in das Hochfürstliche Schulseminarium, und folglich auch deren Versorgung mit Hochfürstl. Diensten gestattet, und gnädigst gewähret seyn soll; welcher Hochfürstl. Gnaden Sie widrigen Falls sich nicht zu erfreuen haben könnten.

§. 29. Gott der Allerhöchste, zu dessen größeren Erkenntniß und Ehre diese für nun geschlossene Schulordnung einzig und allein abzielet, segne die Ausführung derselben zum Heile treuer Landeskinder, und ihrer Kindes-Kinder! Er erhalte und segne unsern gnädigsten Fürsten und Landesherrn, Adam Friderich, und führe durch Ihn aus, was er durch Ihn angefangen hat! treue Landeskinder werden Ihn hieraus kennen lernen, ihren liebevollen Landesvater, und noch ihre Kindes-Kinder werden Ihm danken: Patrioten werden aus allen Kräften ihre Hände bieten, zum Werke greifen, es vollziehen, und vielleicht auch durch neue Entdeckungen vollkommener machen; ein jeder guter Gedanke, den sie sich hierüber machen, und zur Prüfung etwan einschicken wollen, soll ihnen jederzeit zum Guten aufgenommen werden.

Verkündung dieser Verordnung.

§. 30. Letztlich dem bey allen Neuerungen gewöhnlichen Murren vorzubeugen, und die etwan sich äussernden Vorurtheile des gemeinen Mannes zu verscheuchen, hat man für gut befunden, gegenwärtige Hochfürstl. gnädigste Verordnung zu jedermanns genaueren Wissenschaft gelangen zu lassen: Demnach sollen solche nicht allein Pfarrer, Beamte und Schulmeister wohl durchlesen, sondern

die

die Pfarrer sollen auch derselben nothwendigste Stellen ihren Gemeinden von den Kanzeln deutlich vorlesen, und über das verkündigen, daß sie ein jeder, der es verlanget, wechselweise mit sich nach Hause zu nehmen die Erlaubniß habe, und selbst von Wort zu Wort lesen könne. 1774.

Anhang
von der Schulzucht für die Lehrer.

Die Erziehungskunst ist viel zu weitschichtig, als daß man sie hier in einen engen Raum einzuschließen gedächte: hier wird dieselbe bloß auf die Schulzucht eingeschränket, und in dieser Einschränkung ist sie auch schon viel zu wichtig, als daß ein Schulmeister darin unwissend seyn, oder gar bleiben dürfte. Wenigstens bey allgemeinen Vorfällen muß er sichere und festgesetzte Regeln seines nothwendigen Betragens haben und wissen. Nähere Regeln der Schulzucht.

Vorausgesetzt, daß es einem Schulmeister zukomme, seine Schüler nicht allein zu lehren, sondern auch zu bilden, das ist, sie zu lenken und zu leiten, damit sie dabey wohlgesittet, tugendsam, und rechtschaffen werden: so hat er sein Augenmerk hier auf beyde Stücke zu werfen, und aus eben so vielen Abschnitten zu bemerken, wie er sich erstlich in Ansehung der Lehre, und dann auch in Ansehung der guten Sitten gegen seine Schüler zu verhalten habe.

§. 1. Dem Lernen ist nichts nachtheiliger, als Furcht, Eckel, und Empfindung der Beschwerlichkeiten. Hinderniße des Lernens.

1) Wenn ein Kind die Schule für einen Marterplatz, und seinen Lehrer für einen Tyrannen ansieht, so siehet es beym lernen nicht, was man ihm zeiget, und höret nicht, was man ihm saget, schweiget stockstille, oder redet, und giebt nicht Acht, was; was kann dann der Unterricht fruchten? — Furcht.

2) Wenn ihm davor erst eckelt, was es doch immer wiederum thun soll, mit was für einer Gemüthsbeschaffenheit wird es hinzutreten? wie wird dem kranken Magen diese eckelhafte Speise anschlagen? — Widerwillen.

3) Das lernen hat allemal seine Beschwerlichkeit, wenn nun das Kind solche stark empfindet, so wird es eben dadurch noch beschwerlicher, und nun wird es bald glauben, es sey nicht möglich, das zu erlernen, was es lernen soll, und wird es so nicht wirklich den Beschwerlichkeiten unterliegen? — Aus diesen richtigen Grundsätzen soll Empfindung der Beschwerlichkeiten.

a) Der Lehrer wegen dem Lernen seine Schüler niemal schlagen, ja! nicht einmal mit Worten hart halten; es sey dann, daß ein sonst lernfähiger Kopf aus Eigensinn, oder aus einer groben und öfters schon gezeigten Unachtsamkeit nicht lernen wollte. Dagegen muß er Wann Schläge statt finden.

b) Seinen Schülern bey dem Lehren jederzeit ein liebreiches Vaterherz, dessen Stelle er in Wahrheit vertritt, sehen lassen; mit den Blödköpfigen Geduld haben, ihre Verfehlungen mit Bescheidenheit verbessern, erlauben und selbst Anlaß geben, daß sie ihn fragen, wenn sie etwas noch nicht wissen, oder nicht recht verstanden haben; er muß sie immer dabey aufgemuntert zu erhalten, und immer neue Lust und Eifer in ihnen zu erwecken trachten. Jedoch darf er Liebreiche Behandlung.

c) Sein Ansehen keineswegs hindansetzen, flatterhafte Ausgelassenheiten, Ungehorsam, Widerreden, Widersetzlichkeiten und dergleichen nicht dulden: sondern muß durch eine mit der Freundlichkeit beständig vergesellte Ernsthaftigkeit machen, daß seine Schüler die ihm gebührende Ehrerbietigkeit beybehalten. Ernsthaftigkeit gegen Bosheit u. Muthwillen.

 d) Die

1774.

Deutlicher Unterricht.

b) Die Munter- und Freundlichkeit des Lehrers bey seinem Unterrichte ist zwar schon ein Mittel, seine Schüler vor dem Eckel zu bewahren: allein es ist nicht für alle hinlänglich. Er muß sich hauptsächlich bestreben, seine Lehre deutlich zu geben, damit sie solche ohne Nachsinnen verstehen können; zu dem Ende muß er sich immer selbst in die Stelle der Kinder zu setzen wissen, und acht geben, ob er sich mit solchen Worten ausdrücke und erkläre, daß ihn ein Kind, auch das dumme, leichtlich verstehen könne? Er muß ihm das, was es noch nicht verstanden hat, abermal und abermal anderst sagen, dasselbe dabey loben, beschenken, und mit dessen Bemühung sich zufrieden stellen. Beschämung mit dem Beyspiele anderer, Auslachung, und Ausschändung sind nur an solchen Kindern dann und wann wohl angeleget, welche aus bloßem Muthwillen, aus bloßem Leichtsinn, aus bloßer Bequemlichkeit, und nicht aus Abgang der Lernfähigkeit anfangen, im Lernen zurück zu bleiben; welches der Lehrer wohl zu unterscheiden hat. Mit allem dem wird doch nicht alle Beschwerlichkeit des Lernens hinwegfallen: deswegen hat ein Lehrer auch noch

Behandlung der leichtsinnigen Kinder.

Vorstellung des Nützlichen.

e) Sorge zu tragen, daß seine Schüler bey Zeiten selbst einsehen, und überzeugt werden, daß sie das, was sie lernen, zu ihrem Nutzen gebrauchen können; er sage und zeige ihnen öfters bey seinen Lehrstücken insbesondere, wo und wie ihnen dieselben nützlich werden können; dieses ist der eigentliche Ersatz für das Beschwerliche, welches sie mit sich führen. Lobeserhebungen, welche ohnehin nicht dürfen übertrieben werden, leere Worte, daß dies und jenes nicht schwer sey, kleine Schankungen, und was oben bereits ist gesagt worden, trägt zwar etwas zur Erleichterung bey: allein die Einsicht und die Ueberzeugung von dem wesentlichen Nutzen ihrer Arbeit, dieses ist es, was sie von Herzen dazu bestimmet, daß sie sich die Beschwernisse derselben lieber gefallen lassen.

f) Zur Befolgung dieser Verhaltungsregeln bey dem Lehren, studiere der Lehrer die neue Anweisung zum Lesen, das neue Lesebuch, und selbst die gegenwärtige Schulordnung wohl durch, so wird er finden, daß ihm hiemit schon getreulich vorgearbeitet sey.

Der Schullehrer soll sich untadelhaft aufführen,

§. 2. In Betreff guter Sitten, der Tugend und Rechtschaffenheit, muß der Lehrer für das allererste seinen Schülern sich als ein Muster der Nachfolge darstellen. Schulmeister, welche Fluch und Scheltworte, oder auch nur andere Aeusserungen des Gähzornes von sich hören lassen; welche dem Trunke ergeben sind; welche in den Wirthshäusern zum Tanze aufspielen; welche ungebührenden Scherz treiben, und unartige Reden führen, sind dieses Namens nicht werth. Die Rede ist von einem wahren Schulmeister. Die christliche Lehre, welche er seinen Untergebenen hält, die Geschichten, welche er ihnen erzählet, werden den erwünschten Eindruck auf sie nicht machen, wenn sie ihren Lehrer anderst reden hören, und anderst thun sehen: ja sie werden gar auf den Irrwahn gerathen, daß es genug sey, wenn man von der Tugend nur schön zu reden wisse, es sey aber nicht nöthig, in seinem eigenen Thun und Lassen sich daran zu kehren. Will man demnach, daß die Kinder andächtig und mit Ernst sollen bethen lernen: so muß der Lehrer ihnen selbst also vorbethen. Sollen sie in der Kirche sich ehrerbiethig bezeigen; sollen sie gewohnt werden, die h. h. Sakramenten der Beicht und Communion öfters und dies anständig zu empfangen; sollen sie die Predigt aufmerksam anhören: so müssen sie sehen, daß ihr Lehrer in allem dem sich also verhalte. Seine Ergebenheit und Achtung gegen Pfarrer und Beamten; sein Friede, seine Zucht und Ordnung im Hause; seine Verträglichkeit, seine Liebe und Dienstfertigkeit gegen Auswärtige muß die Richtschnur seyn, wornach er die ihm untergebenen Kinder leiten und ziehen soll. Dieses vorausgesetzt darf und soll ein Schulmeister seinen Schülern nichts, was

und ein gutes Beyspiel geben.

man

man Unart und Untugend nennet, nichts, was der Keim zu künftigen Lastern heißen kann, ungestrafet hingehen lassen. Er muß aber auch verstehen, daß die Bestrafungen ihre Stuffen haben, und daß nicht eines wie das andere zu bestrafen sey. Diejenigen Lehrer sind der größten Strafe würdig, welche nur immer darauf zuschlagen, und sich einbilden, damit sey es gethan. 1774.

Merke sich dann ein vernünftiger Schulmeister zwo Gattungen der Vergehungen, wodurch ihm seine Kinder unter die Zuchtruthe verfallen; die dritte Gattung, worüber Unvernünftige gemeiniglich am mehresten ereifern, mag ganz frey durchgehen.

Sittliche Vergehungen der Kinder.

1) Die ersten sind solche, welche böse Folgen nach sich ziehen, und mit der Zeit, wenn ihnen nicht Einhalt geschieht, in Laster übergehen; diese haben ihren Grund in der Bosheit des Herzens, und sind beyläufig folgende: Ungehorsam und Halsstärrigkeit, Lügen und Betrügen, Entwendung fremder, oder Verhandlung eigener Sachen, Lieblosigkeit gegen ihres gleichen, boshafte, tückische, oder gar falsche Angebungen anderer, Schimpf- Schänd- oder Fluchwörter, Aufwieglung, Zänkerey, Schlägerey, unverschämte Reden, Spiele und Verführungen rc.

Aus Bosheit,

2) Die andere Gattung ist von Bosheit frey; es sind Wirkungen entweder des jugendlichen Feuers, oder des Unverstandes, und verdienen eben deswegen viel Nachsicht: Muthwillen von allerley Art auf der Gasse, und in der Schule; Schwätzen, lachen, Tändeln, Umhergaffen, Unachtsamkeit bey dem Lernen, und dergleichen mehr, darf zwar nicht gestattet werden: allein, schlage man die Kinder todt, sonst wird man es nicht zwingen, daß sie es unterlassen.

oder Muthwillen,

3) Die dritte Gattung sind bloß natürliche Fehler, dergleichen sind die Langsamkeit und geringe Fähigkeit des Verstandes, etwas zu fassen, die Blödigkeit und Schwäche des Gedächtnisses, etwas zu behalten, der Abgang der Beurtheilungskraft, wenn sie nicht im Stande sind, von der Beschaffenheit der vorkommenden Dinge richtig zu urtheilen, der Mangel des Witzes, wenn sie das Aehnliche zweyer oder mehrerer Dinge, welche man ihnen vorhält, nicht bemerken, wenn sie einen nicht einmal verstehen, indem man ihnen mit sinnlichen Vorstellungen, welche doch am leichtesten zu verstehen sind, mit Beyspielen, Bildern und Gleichnissen zu Hilfe kommt: zur Verbesserung solcher Fehler brauchet der Lehrer keine Schläge, sondern Geduld und eine unabläßliche Uebung, damit sie nur das Nothwendigste lernen; es sey dann, daß er Verstellung, Bosheit und Hartnäckigkeit des Willens dabey bemerke, welches sie nicht lange verbergen können; nur in diesem Falle darf und muß er Zucht und Ernst, auch wohl gar die Ruthe gebrauchen, nach folgender Vorschrift:

oder sind Fehler des Verstandes.

a) Die erste Stuffe einer guten und vernünftigen Zucht sind die Ermahnungen. Nicht allein die geringeren Verfehlungen von der zweyten, sondern auch die größeren von der ersten Gattung erheischen erst Ermahnung, Warnung und Drohung, ehe man mit der Strafe darein fährt. Alle Strafen zielen auf die Besserung des Strafwürdigen ab: kann man nun jemand durch Ermahnen, Warnen und Drohen bessern, so würde man unvernünftig und lieblos handeln, wenn man gleich zur Strafe greifen wollte. Die Ermahnungen aber müssen kurz und gut seyn, wenn sie fruchten sollen: kurz, denn eine lange Predigt ist der Flatterhaftigkeit der Kinder nicht angemessen; und gut, das ist, sie sollen mit einem ernsthaften Beweggrunde begleitet werden, z. B. wenn der Schulmeister ein Kind, welches sich in der Kirche nicht ehrerbiethig aufgeführet hat, ermahnen will, so sage er ihm, wie es sich schicken würde, wenn es sich also in einem Zimmer und in Gegenwart

Ermahnungen dagegen.

1774. eines großen Herrn aufführen wollte? ob das der Herr leiden würde? ob denn Gott nicht der Herr aller Herren, und in der Kirche auf eine besondere Weise, als wie in seinem Wohnhause, gegenwärtig sey? ob es denn Gott der Herr nicht ungnädig aufnehmen müsse, wenn man ihn weniger achtet, als einen Menschen? ja er werde es gewiß strafen, und einen so nicht erhören.

Warnen gegen die Vergehungen.

b) Die zweyte Stuffe ist das Warnen. Warnen heißt einen voraus erinnern, damit er das Böse nicht thue, welches man sonst von ihm zu befürchten hat. So hat heute der Schulmeister das Kind, welches er gestern ermahnet hat, zu erinnern, daß es sich heute nicht wiederum in der Kirche also aufführen soll, wie gestern; es soll bedenken, was er ihm gestern gesagt habe. So muß er der Verfehlung und der Strafe zuvorkommen.

Drohen.

c) Die dritte Stuffe ist das Drohen; das ist: Nachdem die Ermahnung sowohl als die Warnung fruchtlos abgelaufen ist, kündiget er dem sich nochmal verfehlenden Kinde die Strafe an, welche unabänderlich über es ergehen werde. Es wird aber oft eine ungemeine Wirkung machen, wenn er dem sich doch wiederum verfehlenden Kinde, indem er es wirklich zur Strafe dargestellet hat, selber Mitleiden bezeiget, versichert, daß er nichts weniger gern thue, als strafen, und, wenn es auf das äusserste gekommen ist, die Strafe ihm noch einmal schenket; dies ist sicher eine von den stärksten Warnungen: es darf aber bey dem nämlichen Kinde, wegen dem nämlichen Fehler, nicht mehr als einmal geschehen.

Letzte Nachsicht.

Uebersehen des Muthwillens.

So scharfsichtig ein Schulmeister auch immer seyn soll: so erfordern doch die Regeln der Bescheidenheit, daß er manchesmal sich stelle, als wenn er die Fehler von der obbemerkten zweyten Klasse nicht sähe; damit nicht seine Schüler gegen die gar zu oft wiederholten Ermahnungen unempfindlich werden, oder er zu leicht und geschwind auf die letzte Stuffe komme.

Wie die Schläge mit der Ruthe anzuwenden.

d) Die letzte Stuffe sind die Schläge, welche der Schulmeister niemal anderst, als mit einer schwanken Ruthen auf die flachen Hände zu geben Macht haben soll; nach Verschiedenheit des Verbrechens auf jede Hand Einen, oder auch zween Schläge. Er bilde sich nicht ein, daß das Blut an den Händen herunter laufen, sondern wisse, daß die Empfindung der damit verbundenen Beschimpfung das mehreste wirken müsse. Stockschläge, Ohrfeigen, Faustschläge auf den Kopf, an die Beine, auf den Rücken, auf die Arme, auf die Brust, oder wo sie hingehen, werden hiemit verbothen, weil alles das der Gesundheit zarter Kinder schaden kann, und um so mehr, weil dergleichen allemal mit Ungeduld und Zorn vollzogen wird, welches ohnedem schon an einem Lehrer der Tugend nicht zu dulden ist. Auch soll die Bestrafung nicht während der Schulzeit vorgenommen werden, damit eines Theils die edle Lernzeit nicht verdorben werde, andern Theils auch der Zorn, welcher dem Schulmeister durch die Bosheit der Kinder etwann ist erreget worden, sich erst wiederum lege. Die Strafe mag er unter der Schulzeit ankündigen; den Strafwürdigen von den andern absöndern, ihn zu hinterst sitzen lassen, mit dem Ausdrucke, daß er nicht werth sey, unter andern guten Kindern zu sitzen, er könnte ja leicht auch andere anstecken; er kann alsdann dessen Namen an der Tafel öffentlich anschreiben, mit der Ueberschrift: Strafwürdig; diese Absönderung und diese Aufschrift wird dem Sträfling empfindlicher fallen, als die Strafe selber. Wenn er nicht alle Ehrliebe verloren hat, so wird er dabey gewiß anfangen zu weinen, und um Vergebung zu bitten: allein der Schulmeister hat ihn jetzt zum Stillschweigen zu verweisen, und kurz zu sagen: daß es jetzt Zeit sey zu lernen, daß man diese Zeit nicht seinetwegen unnützlich verzehren wollte; er soll fleißig lernen, widrigens

Stockschläge werden durchaus verbothen.

Die Strafe soll nach der Schule geschehen.

rigens schärfere Strafe zu erwarten haben. Nach geendigter Schule läßt er einige Kinder warten, besonders diejenigen, welche wegen den nämlichen, oder wegen ähnlichen Fehltritten schon sind ermahnt, gewarnet und bedrohet worden, auch diejenigen, welche die Bosheit des Sträflings mit angesehen, oder angehöret haben; diesen saget er, daß sie sich an der gegenwärtigen Bestrafung spiegeln sollen, dem Sträfling aber giebt er zu verstehen, daß dies eine ihm gar unangenehme Arbeit sey, wozu er durch dessen unverbesserliche Bosheit gezwungen werde; dieses verdrüßliche Mittel mögte noch wohl das einzige seyn, nachdem sonst alles, Ermahnung, Warnung und Bedrohung fruchtlos gewesen sey. Diese fürchterlichen Vorbereitungen lassen es nicht fehlen, wenn das Kind anderst noch nicht alle Neigung zum Guten abgeleget hat, daß es mit weinenden Augen um Vergebung bittet, und Besserung verspricht; der Schulmeister muß sich dabey unerbittlich stellen: Wenn es aber sein Flehen und Versprechen verdoppelt, so kann er ihm es noch einmal ganz, wie oben gesagt worden, oder doch zum Theile schenken, oder aber mit der Strafe fortfahren. 1774.

e) Gröbere Vergehungen soll der Schulmeister niemal vor sich allein abstrafen, sondern dem Pfarrer melden, und von diesem gleichsam erst das Urtheil abwarten. Die Gegenwart des Pfarrers, der auch die ganze Schule kann da bleiben heissen, wenn es einen öffentlichen Fehler betrifft, und andere von ihm zu bestimmende, an sich auch geringe Umstände, werden die Strafe genug vergrößern, und ansehnlich genug machen. Gröbere Vergehungen sollen dem Pfarrer angezeigt werden.

1774.

Schul = Verzeichniß,

wie solches der Schulmeister in seiner Schule von Monat zu Monat führen soll.

In einer Bogen Länge.

1 Klasse. November.

Die Anzahl der Schüler nach der Ordnung ihrer Namen.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Namen der Schüler und derselben	Andreas Achtel	Michael Arnold	Bernard Ascherlohe	Christian Baunach	Adam Bundschuh	Andreas Döllinger	Fridrich Eyermann	Mathias Fink	Joseph Gutmann	Johann Hartmann	David Jungkunst	Barthol. Kramer	Michael Langen	Joseph Muth	Johann Nothnagel	Heinrich Ott	Peter Reuter	Nikolaus Seybott	Kilian Wirsching	Ludwig Zeugerlein
Alters Jahre;	5¼	5½	6	6	6¼	6¼	6	6	6	5½	6	6	5½	6	6	6¼	6½	6	0	6
Sitten;	g	m	sch	g	g	m	g	m	g	sch	g	sch	g	g	g	g	g	sch	m	g
Fähigkeit;	g	g	g	m	g	sch	g	g	m	sch	g	g	m	sch	g	m	g	g	g	g
Gegenwart und Abwesenheit an jedem Tage des Monats; 3	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
4	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
5	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	a	g
7	a	g	g	a	a	g	g	g	a	g	g	g	a	a	g	a	g	a	g	g
8	a	g	g	g	a	g	g	g	g	a	a	g	g	g	g	g	a	a	a	g
9	a	g	g	g	g	g	g	g	a	g	a	g	g	a	a	a	g	g	g	g
10	g	g	g	g	a	a	g	g	g	a	g	a	g	a	g	g	g	g	a	g
11	g	g	a	a	a	g	g	g	g	a	a	a	g	g	g	g	g	g	g	g
12	g	g	a	g	g	a	a	g	g	a	a	a	g	g	g	g	g	g	g	g
14	g	g	a	g	g	a	g	g	g	a	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g
15	g	g	a	g	a	g	g	g	g	a	g	a	g	g	g	g	g	g	a	g
16	g	g	a	g	a	g	g	g	a	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g
17	g	g	a	g	a	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	a	g
18	g	g	a	g	a	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	a	g
19	g	g	g	g	a	g	g	g	g	a	g	a	g	a	g	g	g	g	a	g
21	g	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g
22	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
23	g	g	g	g	a	g	g	g	g	a	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g
24	g	g	a	g	a	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g
25	g	g	a	g	g	g	g	g	g	a	g	a	g	a	g	g	g	g	a	g
26	g	g	a	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
28	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g
29	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g
30	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g	a	g	g	g	g	g	g	g	g
Fleis, und	g	g	sch	m	sch	m	g	g	g	sch	m	sch	g	m	g	g	g	sch	sch	g
Zunahme.	g	g	sch	m	sch	sch	g	g	g	sch	g	sch	m	m	g	g	g	sch	sch	g
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Visitation	Die Anzahl der Schüler wie oben		Visitation
den 3ten den 4ten den 5ten	den 7ten den 12ten	den 19ten	den 26ten und 30ten November 1774. N. N. Pfarrer.

Schlüssel:	Die Buchstaben g m sch bey Sitten, Fähigkeit, Fleis und Zunahme bedeuten: gut, mittelmäßig, schlecht. Gegenwart g; Abwesenheit a.	Adam Baunach, Sch. Michael Achtel. Peter Arnold.

1774.

Halbjähriger Auszug
des
Schul - Verzeichnisses,

Wie solchen der Schulmeister zweymal im Jahre dem Pfarrer, der Pfarrer dem Dechanten, der Dechant einer Hochfürstl. Schul-Commißion einliefern soll.

1 Klasse Vom November 1774 bis zum May 1775.

Die Anzahl der Schüler nach der Ordnung ihrer Namen.

Nr.	Namen der Schüler und derselben	Alter Jahre	Sitten	Fähigkeit	Abwesenheit im November	December	Januari	Februari	März	April	Fleiß, und	Zunahme	Nr.
1	Andreas Achsel	6	g	g	3mal	—	—	—	—	—	g	g	1
2	Michael Arnold	6½	g	g		—	—	—	—	—	g	g	2
3	Bernard Aschenlohe	6½	m	g	10mal	4	—	—	—	—	m	m	3
4	Christian Baumach	6½	g	m		—	—	—	—	—	g	g	4
5	Adam Bundschuh	6¾	sg	g	12	1	—	—	5	6	sg	sg	5
6	Andreas Döllinger	7	m	sg	—	—	—	—	—	15	m	m	6
7	Friedrich Ewermann	6½	g	g	—	—	—	—	—	—	g	g	7
8	Mathias Fink	6½	g	g	—	—	—	—	—	—	g		8
9	Joseph Gutmann	6½	g	m	1	—	—	—	—	—	g	m	9
10	Johann Hartmann	6	sg	sg	11	1	—	—	6	3	sg	sg	10
11	David Jungkunst	6½	g	g	2	—	—	—	—	—	g	g	11
12	Barthol. Kramer	6½	m	g	10	—	—	—	—	—	g	g	12
13	Michael Langen	6½	m	m	—	—	—	—	—	—	g	m	13
14	Joseph Much	6½	g	sg	6	2	—	—	—	—	m	m	14
15	Johann Nothnagel	6½	g	g	—	—	—	—	—	—	g	g	15
16	Heinrich Ott	6¾	g	m	—	—	—	—	—	—	g	g	16
17	Peter Reuter	7	g	m	—	—	—	—	—	—	g	g	17
18	Nikolaus Seebert	6½	m	g	—	—	—	—	—	—	m	m	18
19	Kilian Wirsching	6½	sg	g	7	3	1	—	—	5	sg	m	19
20	Ludwig Zengerlein	6½	g	g	—	—	—	—	—	—	g	g	20

Visitation	Die Anzahl der Schüler wie oben.				Visitation
November	December	Januari	Februari	März	April
den 3. 4. 5ten	den 10ten	den 7ten	den 4ten	den 1ten	den 6ten
7. 12ten	17ten	14ten	8ten	8ten	15ten
19ten	24ten	21ten	15ten	15ten	20ten
26. u. 30ten	31ten	28ten	22ten	22ten	21ten

Bey der öffentlichen Probe der obbenannten Schüler, welche den 27 April in der Kirche ist vorgenommen worden, haben sich vor andern hervor gethan:

In der Christlichen Lehre
Nro. 8; Nro. 2; Nro. 20.

In den HH. Geschichten
Nro. 15; Nro. 11; Nro. 2.

In der Lesekunst
Nro. 2; Nro. 15; Nro. 11.

N. N. Pfarrer
zu N.

N. N. Amts-Keller
daselbst.

Ver-

1775.
Verordnung v. 5 Januar.

Verkündung und Handhabung der neuen Schulordnung.

Adam Friderich rc.

Da jedermann überzeugt seyn muß, daß die wahre Glückseligkeit eines Landes darinnen hauptsächlich bestehe, wenn selbiges von wohlerzogenen, tugendsamen, und in den Grundsätzen der heiligen Religion gehörig unterwiesenen Unterthanen bewohnet werde; dieser Endzweck aber nicht anderst, als durch gute Erziehung und Unterweisung der zarten Jugend, als der Pflanze des gemeinen Wesens, allgemein erreichet werden kann: so hat unsere zur Wohlfahrt des fürstlichen Hochstiftes stets hingerichtete fürst-bischöfliche Obsorge immer dahin abgezielet, den großen Werth unserer heiligen Religion gleich in die Herzen der Kinder einprägen, und denselben eine solche Unterweisung beybringen zu lassen, womit sie als gute Christen fromm und gottesfürchtig aufwachsen, und rechtschaffene, wohlgesittete Unterthanen abgeben mögen.

In dieser Absicht haben Wir unsere erste Aufmerksamkeit dahin gerichtet, ein eigenes Schulseminarium herzustellen, und solches, da es mit guter Wirkung zu Stande gebracht ist, mit einer Schulordnung versehen zu lassen; Befehlen dahero gnädigst, daß unsere Pfarrer und Beamte, als die sämtlichen eines jeden Orts geistlich- und weltlichen Vorgesetzten, diese in unserem Namen gedruckte Schulordnung nach allen ihren Abtheilungen überhaupt als unsere fürst-bischöfliche Verordnungen halten sollen. Und zwar insonderheit

Verkündung dieser Verordnung.

1) Hat ein jeder Pfarrer ersterwähnte unsere Verordnung nicht nur nach Inhalt §. 30. seiner anvertrauten Gemeinde gehörig kund zu machen, sondern auch derselben die zwar im Anfange nicht sogleich sichtbaren, mit der Zeit aber gewiß zu erwartenden Vortheile besonders aufzuklären.

Behandlung der widerspenstigen Unterthanen.

2) Sollte nun einer oder der andere unserer Unterthanen aus Unverstand entweder gegen die verbesserte Lehrart, oder gegen die §. 2, 4, 10, und sonst weiters gemachten Anordnungen sich widerspenstig bezeigen: so hat der Pfarrer solche das erstemal zu sich rufen zu lassen, die Ursachen ihrer Widerspenstigkeit gelassen anzuhören, und ihnen den Ungrund derselben deutlich vor Augen zu legen, hauptsächlich aber begreiflich zu machen, daß es keine neue Lehre, sondern nur eine ordentlichere, nützlichere und leichtere Art zu lehren seye, welche wegen ihrer Gemeinnützlichkeit einzuführen befohlen worden. Falls sie sich also mit Gutem nicht zurecht bringen lassen würden: so hat er selbige bey weiterer Widersetzung dem weltlichen Beamten anzugeben, welcher sie sodann nach dem Maaße des Vergehens mit schicklichen und verdienten Strafen belegen soll.

Betragen des Pfarrers und Beamten gegen den Schullehrer.

3) Wenn Pfarrer und Beamte als die §. 25. gleichmäßig angewiesenen Schulvisitatoren an dem Schulmeister einen oder andere Fehler, von was Gattung solche immer seyn mögen, bemerken werden: so hat sie ihm derjenige, welcher dieselben bemerket, erstlich allein zu entdecken, und ihn zur Besserung nachdrucksamst zu vermahnen; das anderemal aber, wenn derselbige in dem nämlichen Fehler verharret, mit Beyziehung und Uebereinstimmung seines Mitvisitators, doch nicht in Gegenwart der Aeltern, vielweniger der Schulkinder, ihm solchen mit ernsthafterer Warnung zu verweisen; und wenn endlich wider Verhoffen die Verweisung so, wie die Ermahnung, fruchtlos seyn sollten: so haben dieselbe hierüber einen beyderseits unterschriebenen Bericht an unsere Schul-Commission ohne weitere Nachsicht ergehen zu lassen.

Bericht an den Dechant, und von diesem an die Commission.

4) Ferner soll der Pfarrer zum Beweise seiner eigenen getreuen Folgleistung fleißig Acht haben, daß das Schulverzeichniß nach dem am Ende angehängten Muster in der Schule richtig geführet, bey der §. 25. verordneten halbjährigen Prüfung ein Auszug daraus verfertiget, und dem Dechant zugestellet werde; welchen dann dieser samt anderen in einer ganzen Sammlung, wie auch alle

Jahre

Jahre einmal einen Bericht von dem Befunde jeder Schule bey seiner eigenen Visitation zu unserer Schul-Commission einzuschicken hat. Der Beamte aber soll hauptsächlich nichts an den Executionsmitteln ermangeln lassen; dannenhero Wir von demselben eigentlich fordern, daß unsere fürst-bischöfliche Verordnungen geltend gemacht werden; welches dann um so ehender zu Stande kommen wird, wenn Pfarrer und Beamte gemeinsame Hand anlegen werden; welchen Falls Wir denselben auch eine jedesmalige gute Eintracht und Zusammensicht vorzüglich anbefehlen. 1775. Mitwürkung des Beamten.

5) In Betreff des §. 26. berührten Punktes, als wovon die Herstellung besserer Lehrer abhängt, sollen Pfarrer und Beamte an Uns unmittelbar selbst gemeinschaftlich einberichten, was sie Gutes gethan und veranstaltet haben.

Wir versehen Uns sonach in allen diesen obberührten Stücken des unterthänigsten Gehorsams um so gewisser, als diejenigen, welche unsere höchste Willensmeynung auf das genaueste zu erfüllen sich beeifern werden, unserer Gnade hiemit versichert seyn sollen; dahingegen den Uebertretern unsere höchste Ungnade, und nach Gestalt der Sache auch ernstgemessene Bestrafung unausbleiblich seyn wird. Gegeben in unserer Residenzstadt Würzburg den 5 Jänner 1775.

Adam Friderich rc. (L.S.)

Den Judenzoll genau zu erheben, und die Strafe der Zollschälter. a) Verordnung v. 14 Januar.

Sachen der ersten Instanz nicht an die Regierung zu bringen. 30 Januar.

Nachdem zeither einzuschleichen beginnet, daß verschiedene lediglich ad primam Instantiam gehörige Sachen gleich anfänglich bey hochfürstl. Regierung angebracht, und dieselbe unnöthig damit behelliget, oder, wann super protractam vel denegatam Justitiam Klage erhoben würde, diesfalls keine Bescheinigung beygelegt worden, wie jedoch in der allgemeinen Landesverordnung vom 1 Dec. 1749 heilsam versehen ist: als werden sämtliche Hof- und Regierungsadvokaten und Procuratoren auf gedachtes Mandatum bey Vermeidung der darinnen festgesetzten Strafe von 1 Rthlr. neuerlich und nachdrucksamst hiemit angewiesen. Decretum Würzburg den 30 Januar 1775.

H. W. Hofgericht.

Das Fristsuchen der Anwälde betreffend. 9 Februar.

Nachdem zwar schon verschiedentlich verordnet worden, daß die dahiesigen Hof- und Regierungsadvokaten und Procuratoren des mehrmaligen, sonderlich aber des General-Dilations-Nachsuchens sich enthalten, nöthigen Falls hingegen ihre Ehehaften hinlänglich bescheinigen, und hiedurch die gottgefällige Justiz keineswegs verzögern sollen; solches jedoch bis daher von keiner sonderlichen Wirkung gewesen ist, dergestalten, daß etwelcher Hof- und Regierungsanwälde nachgesuchte General-Dilationes das ganze Jahr hindurch gar nicht auszulaufen beginnen; und nun diesem Mißbrauche zu steuern allerdings für nöthig befunden worden ist: als wird denselben andurch wiederholt und ernstgemessenst bedeutet, daß sie hinfüro aus keiner andern Ursache, als Krank- und Abwesenheit halber eine General-Dilation nachzusuchen befugt seyn, solches Vorgeben aber jederzeit bey 5 Rthlr. Strafe zu bescheinigen, und bey noch fernerer Ahndung sich desfalls keine Unterschleife zu Schulden kommen lassen sollen. Wobey gedachte

a) Diese Verordnung ist unterm 14 März 1785 ganz wiederholt worden, daher sie dort wörtlich vorkommt.

1775. dachte Hof- und Regierungsanwälde auch nochmal dahin angewiesen werden, daß sie bey Nachsuchung einer Special-Dilation auf dem Rubro, wie oft und wie lange sie in der Sache bereits Dilation erhalten haben, und ob es eine Verlängerung eines Termini ad prosequendam Apellationem vel Revisionem, oder eines Termini ad agendum agenda sey, kurz und getreulich bemerken, oder in diesem Uebertretungsfalle die ebenfalls schon festgesetzte Strafe unnachsichtlich gewärtigen sollen. Decretum Würzburg den 9 Februar 1775.

H. W. Hofgericht.

Verordnung v. 9 Hornung.

Beamten sollen die Justitz befördern.

Nachdem die dahiesigen Hof- und Regierungsadvokaten und Procuratoren in Gemäßheit des unterm 1 December 1749 erlassenen Mandats neuerlich dahin angewiesen worden sind, daß sie keine ad imam Instantiam gehörige Sachen bey hochfürstlicher Regierung fernerhin anbringen, und dieselbe mit dergleichen unnöthigen Supplicationen bey den sich ohne dies täglich mehr und mehr häufenden Geschäften keineswegs behelligen; wenn hingegen die Parthenen puncto protractæ vel denegatæ justitiæ sich zu beschweren nöthig haben würden, solches jederzeit hinlänglich bescheinigen sollen: als werden auch sämtliche hochfürstliche mittel- und unmittelbare, adeliche und verrechnende Beamten und sonstige Gerichtsstellen hiedurch nachdrucksamst und bey Vermeidung unfehlbar erfolgender mißliebigen Ahndung dahin angewiesen, daß sie den Parthenen die Gott gefällige Justitz auf das beste und geschwindeste jederzeit mittheilen sollen; sämtlichen des fürstlichen Hochstifts Würzburg angehörigen Amts- und Stadtschreibern hingegen wird hiedurch in Gemäßheit der oben gedachten Verordnung der wiederholte Befehl dahin ertheilet, daß sie bey ihren Dienstpflichten und bey 5 Rthlr. unnachläßiger Strafe den Parthenen, welche sich bey Amt an den gewöhnlichen Klagtägen ein- oder das anderemal gehörig gemeldet, und um rechtliche Verhelfung und Erörterung ihrer angebrachten Klagsache gebethen haben, jedesmal ein schriftliches Zeugniß gegen die gewöhnliche Taxgebühr hierüber ausstellen, und sich desfalls weder mit Verweigerung, Aufhaltung, oder dessen zweydeutiger Verfassung etwas zu Schulden kommen lassen sollen; welche allgemeine Verordnung auch alljährlich bey den Gemeinden zu ihrer gebührenden Nachachtung zu verkünden ist. Decretum Würzburg den 9 Hornung 1775.

Stadt- und Amtsschreiber sollen den Parthenen gegen die Gebühr bescheinigen, daß sie sich einigemal um die Justitz gemeldet haben.

Ist jährlich zu verkünden.

H. W. R.

17 Februar.

Der Markt- und Kehrdreyer soll den Marktknechten entrichtet werden.

Ursache des Markt- und Kehrdreyers.

Nachdem in der Hochfürstl. Residenzstadt Würzburg von unerdenklichen Jahren her durch zwey von dem Hochfürstl. Policeygerichte des obern Raths aufgestellte Marktknechte die Obsorge dahin getragen worden, daß ein jeder, welcher seine Eß- und andere Waaren auf hiesigen Markt zum öffentlichen Verkauf getragen hat, in diesen seinem Verkauf gegen alle Thaihandlungen geschützet seye, und die schädliche Ein- und Wiederverkäufe abgestellt bleiben mögten, annebst auch, daß der offene Platz nach geendigten Markttägen von allem Unrathe und Unsauberkeiten wiederum auf ihre Kosten gereiniget werde; wogegen ihnen Marktknechten von jenen, welche ausser der Stadt Würzburg wohnen, der sogenannte Markt- oder Kehrdreyer jedesmal, wenn er seine Feilschaft auf den Markt getragen hat, gereicht worden ist: Nun aber die Anzeige geschehen, daß einige sich dieser Schuldigkeit entziehen wollen; als haben Seine Hochfürstl. Gnaden an obbesagte Stelle den gnädigsten Befehl zu ertheilen geruhet, daß durch gegenwärtige Hochfürstl. Verordnung bekannt gemacht werden soll: daß ein jeder, der sich in der Hochfürstl. Residenzstadt nicht häuslich niedergelassen hat, für dermalen und in Zukunft schuldig seye, obgemeldten Markt- oder Kehrdreyer be-

Wer solchen zu entrichten schuldig.

nen

nen zwey aufgestellten Marktknechten zu entrichten, damit nicht im Unterbleibungsfalle der Gerichtszwang gegen jenen, welcher solchen zu reichen sich weigern wollte, zu gebrauchen seye. Decretum Würzburg den 17 Febr. 1775. 1775.

H. W. Policeygericht des obern Raths.

Die Juden sollen sich alles Spielens enthalten.

Verordnung v. 16 März.

Nachdem dahier die Anzeige geschehen, daß mehrere Hochfürstl. Schutzjuden dem Spielen sowohl in allhiesigen Kaffee- als sonstigen Privathäusern dergestalten nachgehen, daß auch manche bereits ihr ganzes Vermögen daben zugesetzet, und sich gänzlich ruinirt haben; und nun dergleichen verderbliches Unwesen ferner nicht geduldet werden kann: als wird den sämtlichen hieher kommenden Juden andurch ausdrücklich befohlen, daß sie sich in Zukunft aller Spiele, wie solche Namen haben mögen, sowohl in Kaffee- als sonstigen Privathäusern vollkommen enthalten, im Betretungsfall aber das erstemal mit 10 Rthlr. unnachläßiger Strafe, wovon ein Drittheil dem Anzeiger zukommen soll, angesehen, bey mehrmaliger Vergehung gegen diese Verordnung aber eine empfindlichere schärfere Bestrafung zu gewärtigen haben: die Kaffee- und andere Wirthe, auch Privatleute dieses verbothene Spielen unter gleichmäßig willkühriger Bestrafung bey ihnen nicht gestatten sollen. Wornach also ein jeder vor Strafe und Schaden sich zu hüten wissen wird. Decretum Würzburg den 16 März 1775.

Strafe der Uebertreter. Belohnung des Anzeigers. Gleiche Strafe für die Wirthe.

H. W. R.

Das Perhorresciren der Richter betreffend.

20 April.

Nachdem das Perhorresciren der Ober- und verrechnenden Beamten auf dem Lande, so wie auch der bey Hochfürstl. Regierung einmal ernannten Referenten einige Zeit her allzu sehr mißbrauchet zu werden beginnet hat, und solches öfter nur zum Aufenthalt der Sache mehrentheils aus lediglich eingebildeten Ursachen, durchgängig aber zum Nachtheil der darunter leidenden andern Parthey und zur Verzögerung der Gott gefälligen Justitz geschehen, sofort diesem einschleichenden Unwesen allerdings vorzubeugen für nöthig befunden worden ist: als ergehet die ernstgemessenste Verordnung dahin, daß in Zukunft

1mo. Das Perhorresciren nicht mehr anderst, als ante Litis Contestationem und mit Anführung der desfallsigen Beweggründe, welche wenigstens glaubwürdig bescheiniget seyn, und worüber das Juramentum Perhorrescentiæ anerst in Supplementum abgeschworen werden muß, zugelassen und verstattet seyn soll. Dahingegen

Wann und wie das Perhorresciren statt hat.

2do. In dem Falle, wenn auch post Litis Contestationem wegen einer oder der andern sich neuerlich herauswerfenden Ursache eine Perhorrescenz eingelegt würde, alsdann dem perhorrescirenden Theile nebst dem noch einen besondern Eid, daß nämlich derselbe diese Ursache vorhin nicht gewußt habe, abzuschwören, und

3tio. Die dazu Anlaß gebenden Beweggründe, wenn solche wegen gewisser Bedenklichkeiten der ganzen Versammlung nicht würden entdeckt werden wollen, nach vorgängiger einem hohen Præsidio oder Directorio hierüber gemachten Anzeige der hierauf ernannten besondern Commission zu eröffnen, und von derselben darüber zu erkennen ist. Wornach sich sämtliche Hof- und Regierungsanwälde bey Uebergebung dergleichen Schriften allerdings zu achten wissen sollen. Decretum Würzburg den 20 April 1775.

H. W. R. und Hofgericht.

1775.
Verordnung v. 28 April.

Wiederholte Abwürdigung zweyer Bayrischen Münzen.

Nachdem zwar zwey kuhrbayrische Land- und nicht conventionsmäßige Münzen, derer eine auf einer Seite mit dem kuhrfürstlichen Brustbilde und Umschrift Max. Jos. H. I. B. C. &c., auf der andern Seite aber mit dem kuhrbayrischen Wappen, umgehängter Ordenskette, und Umschrift: Landmünz 12 K.; dann die zweyte auf der einen Seite gleichmäßig mit dem kuhrbayrischen Wappen, daneben aber mit zwey Löwen als Schildhaltern, und mit der Umschrift: Landmünz; auf der andern Seite hingegen mit der in einem Lorbeerkranze eingefaßten Aufschrift: GROSCHEN: meistens in den 1760er Jahren ausgepräget sind, bereits vor einigen Jahren abgewürdiget, und ganz ausser Cours gesetzt worden; dessen ungeachtet aber noch viele dieser Münzen in dem gemeinen Handel und Wandel umher laufen, und zu besorgen stehet, daß solche etwan noch in größerer Menge in die hiesigen Hochfürstl. Lande eingebracht werden dürften: als werden sämtliche Hochfürstl. Unterthanen, besonders aber jene Amtsträger, welche herrschaftliche und andere Cassen unter Händen haben, vor der Annahme dieser beyden Münzgattungen, und vor dem für den Einnehmer daraus entstehenden Schaden hiedurch nochmal wohlmeynend gewarnet. Decretum Würzburg den 28 April 1775.

H. W. R.

4 May.

Wechselseitige Gleichstellung der Bayreuther und Würzburger Unterthanen in Ausschatzungen.

Nachdem man von Seiten des Fürstenthums Bayreuth und des hiesigen Fürstenthums Würzburg zu Beförderung des wechselseitigen Vertrauens im gemeinen Handel und Wandel miteinander dahin überein gekommen ist, daß in Zukunft vom 1 Julii dieses vorlaufenden 1775er Jahres bey hin und wieder vorfallenden Ausschatzungen aller Unterschied zwischen den dies- und jenseitigen so christlichen als jüdischen Unterthanen ohne Ausnahme gänzlich aufgehoben seyn, unter ihnen diesfalls ratione incolatus in den beyderseitigen Landen eine vollkommene Gleichheit beobachtet, sofort jeder Creditor nach der Priorität in den Classen gesetzt werden soll, dergestalt jedoch, daß in Ansehung des Vergangenen in jenen Concursfällen, wo die Edictal-Citationes bereits erlassen sind, oder noch vor dem 1 Julii gegenwärtigen Jahres werden erlassen werden, es annoch mit Anweisung der dies- und jenseitigen Glaubigern in den Classen, wie bishero, folglich mit Beobachtung des hergebrachten Vorzugs der ein- und anderseitigen Unterthanen verbleiben soll: als haben sämtliche hiesige Gerichtsstellen sowohl als die übrigen Hochfürstl. un- und mittelbare Beamten auf dem Lande sich in vorkommenden Fällen nach diesem getroffenen Einverständniß und Vorschrift bey sich ergebenden Ausschatzungen zu achten, und zugleich sämtlichen Hochfürstl. Unterthanen diese gemachte Verfügung zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Würzburg den 4 May 1775.

H. W. R.

4 Septemb.

Freyheit der kaiserlichen und kuhrfürstlichen Gesandten vom Weggelde.

Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden Tenore Rescripti Clem^mi^. d. d. Seehof den 26 Juni a. c. die gnädigste Verordnung haben ergehen lassen, daß von den Ihro Fürstl. Würzburgischen Lande durchpassirenden kaiserl. Gesandten oder Ministern, auch kaiserl. Reichshofräthen und Reichskammergerichts-Assessoren, dann Kuhr- und Fürstl. Gesandten am Reichstage weder Geleits-, Brücken- und Pflasterzoll, noch auch Passage- und Sperrgeld erhoben werden soll; Als wird den Hochfürstl. Zöllnern, dann Passage- und Sperrgeldeinnehmern hiemit gnädigst und ernstlichst anbefohlen, daß sie bey den ihnen gnädigst anvertrauten

Sta-

Stationen alle kaiserl. Herrn Gesandten oder Minister, auch kaiserl. Reichshofräthe und Reichskammergerichts-Assessores, dann Kur- und Fürstl. Gesandte am Reichstag allerdings von obbesagten Abgaben frey und ungehindert passiren, anfort bey Vermeidung schwerer Ahndung sich hierinfalls nichts zu Schulden kommen lassen sollen. Decretum Würzburg den 4 September 1775. 1775.

H. W. Hofkammer.

Den Kreißschluß vom 29 Juli 1775, das Münzwesen betreffend, zu verkünden.

Verordnung v. 4 Septemb.

Nachdem von höchsten und hohen Fürsten und Ständen des löblichen fränkischen Kreißes sowohl wegen gänzlicher Ausrottung der fortwährend einschleichenden konventionswidrigen Münzsorten, als auch gegen die Vervielfältigung der geringhaltigen Schiedmünzen die nachstehende allgemeine Kreißverordnung wiederholt verfassen zu lassen beliebet worden ist: als befehlen Seine Hochfürstl. Gnaden hiedurch gnädigst, daß sothane heilsame Verfügung von allen Ihro fürstlichen Hochstifts un- und mittelbaren Unterthanen, auch Stiftern, Klöstern, und milden Stiftungen bey Vermeidung der darin bedroheten Strafe auf das genaueste beobachtet, auch zu dem Ende dieselbe zu jedermänniglicher Wissenschaft öffentlich verkündet, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden soll. Wobey sofort sämtliche Beamte, Zöllner und Ortsvorsteher ihrer Obliegenheit erinnert, und auf die strackliche Befolgung dieses Kreißpatents, auch zu möglichster Abhaltung der auswärtigen einfachen Landmünzen und insonderheit der 1 Kr. Stücke nach ihren aufhabenden Pflichten das sorgsamste Aufmerken zu haben nochmal angewiesen werden. Decretum Würzburg den 4 September 1775.

H. W. R.

Demnach hohe Herren Fürsten und Stände des löbl. fränkischen Kreißes die kreißschlußmäßige gänzliche Ausrottung und Vertilgung der in diesen und andern Kreißen sich noch im Umlauf befindenden konventionswidrigen, und daher in offenen Verruf gelegten Münzsorten für höchst nothwendig angesehen und beschlossen, dahingegen seithero mißfälligst wahrgenommen haben, wasmaßen die wider die boshaften Kipper und Wipper, Einschlepper geringhaltiger Gelder, Abtreiber und Ausschlepper des vermünzten und unvermünzten Silbers, Christen und Juden vorhero verhängte, und vorhin durch offene Kreißpatente von den Jahren 1763 und 1765 bekannt gemachte empfindlichste Bestrafungen jedoch bey sothanen Verächtern meister Orten wenig verfangen, so nicht weniger eines Theils von der unterlassenen obrigkeitlichen Wachsamkeit, und andern Theils durch die Fingersehung derley zu Schulden gekommenen und unverborgen gebliebenen Verbrechen hergerühret haben möchte: als ist für unumgänglich angesehen worden, diese zur künftigen genauesten Aufmerksamkeit mit vollem Nachdruck anzumahnen, jene Strafen aber gegen nur beregte Uebertreter ohne Unterschied oder Ansehung der Person oder Standes, somit gegen Christen und Juden, dahin zu schärfen, daß gegen nur benannte diesfällige frevelmüthige Verbrecher auf wirkliche Betretung mit Anlegung geschärfter Geldstrafe, als von jedem Kreutzer einen Gulden rheinisch, oder im Fall aus Abgang der Mittel bey einem und andern die Geldstrafe vergeblich seyn würde, mit derselben Verweisung in die Zuchthäuser, oder auch zur Strassenbauarbeit, ohne einige Rücksicht und Nachlaß, verfahren werden soll; wobeynebst auch ersagten Christen und Juden insbesondere verbothen seyn soll, bey Vermeidung willkührlicher Geldstrafe, Passauer und sonstige Schmelztiegel und Münzwerkzeuge nach dem ohnehin im Mittel liegenden allgemeinen Reichsverboth bey sich im Hause zu haben und finden zu lassen, wofern anderst erstere nicht zu den Silber- und Münzarbeiten berechtiget, und bey einer

Strenge Behauptung der Strafe gegen die Münzfrevler.

Verboth der Schmelztiegel.

1775. einer privilegirten Münzstatt angestellet oder verpflichtet sind. Ausser diesem, und damit die noch vorhandenen unkonventionsmäßigen Gelder, so von Christen als Juden unverweilt zum Ummünzen in ächte Sorten entweder mittelbar in herrschaftliche Kassen zur Auswechslung, oder unmittelbar in die berechtigten Kreismünzstätte eingeliefert werden, so bleiben solche zwar, so wie vorhin, also fortan verrufen, und ausser Cours gesetzt. Es wird aber gleichwohl lediglich zu vorangemerkter Einlieferung und Ummünzung der schlechten Geldsorten eine Zeitfrist von 3 Wochen bestimmet, nach welchem Verlauf, und wofern dergleichen verrufene unkonventionsmäßige Münzen bey denenselben dannoch angetroffen werden sollten, der Christ in die Pönalconfiscation, der Jude dahingegen nebst der Confiscationsstrafe in die pœnam quadrupli verfallen seyn, und von solchen Geldstrafen ein Drittheil dem Fiscal, ein Drittheil der Gerichtsstelle oder den Beamten, und ein Drittheil dem Angeber, mit Verschweigung dessen Namens, zu Theil werden soll. Es wird auch von allen Obrigkeiten ohne Zeitverlust Sorge getragen werden, auf daß in der vorbemeldten zwöchigen Zeitfrist die eingesessenen Christen und Juden zu Bestreitung Handels und Wandels, wie auch täglicher Lebensnothdurft mit den dort im Wechsel zu erhalten habenden Sorten, um nach der Strenge über gedachte Ordnung halten zu können, zulänglich versehen werden mögen. Uebrigens wird auch hiedurch weiter verordnet, daß bey sich äussernden verdächtigen Anzeigen, weswegen auf die Bestellung guter und getreuer Auskundschafter und dererselben Belohnung so nützlich als nothwendig zu gedenken seyn wird, auch durch insgeheim aufzustellende treue und verpflichtete Aufseher öftere Hausvisitation, dann ausserhalb insgemein der Post- Land- und Frachtwägen, imgleichen der Schiff- und Wasserfahrten, durch welche Gelegenheiten der höchst-schädliche, hin und da nachgesehen werdende Silberhandel seinen Vorschub und Förderung meistentheils gewinnet, und offenkündig in dem bestehet, daß sonderlich aus den Thalern eine Handlungswaare gemacht, durch verbothene Schleichwege das Silber gesteigert, und, wie äusserst zu beklagen, aus dem Reich gezogen, annit das Commerzium darunter nach und nach völlig zu Grunde gerichtet werden muß, stets fortgesetzt werden. Es soll nicht minder derjenige, wer der auch sey, welcher Silber transportiret, ein auf den obhabenden Silberbetrag verlautendes obrigkeitliches Certificat von dem ersteren Eintrittsort mitbringen, und selbiges bey dem Austrittsort aus den fränkischen Kreißlanden zu dem Ende vorzuzeigen schuldig und gehalten seyn, um daraus wahrzunehmen, ob hierinnen keine weitere dergleichen Silberladung zur erschleichenden Mitausschleppung ausser Landes aufgenommen worden, welches etwan mitaufgenommene Silber solchenfalls auf der Stelle als ein konfiscationsfälliges Gut verwirkt erkläret seyn soll.

Die nicht konventionsmäßige Gelder in die Münze zu liefern.

Strafe der Besitzer solcher Gelder.

Besondere Strafe der Juden.

Belohnung des Anzeigers.

Genaue Aufsicht auf die Ausfuhr des Silbers.

Obrigkeitliches Certificat hierüber.

Und weil ohnehin von nun an jedermann ernstlich untersagt bleibet, die konventionswidrigen Geldsorten bey Vermeidung obberegter Strafen einzunehmen oder auszugeben, so wird hiedurch schließlich verordnet, daß gegenwärtiges gedrucktes Patent samt der beygefügten Valvationstabelle mit lebhaftester Einschärfung der festen Darobhaltung zu jedermanns unverbrüchlicher Nachachtung und Wissenschaft aller Orten im Kreiß unaufhaltsich zum öffentlichen Anschlag und deutlicher Verkündung befördert, diese sofort zum öftern wiederholet werden soll, damit sich niemand wegen der auf die zu Schulden bringende Uebertretung des patentmäßigen Inhalts bestimmten wohlgeschärften Strafen mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Signatum Nürnberg bey gegenwärtig allgemeiner fränkischen Kreißversammlung, den 29 Julii 1775.

Verkündung dieses Schlusses.

Der Fürsten und Stände des löbl. fränkischen Kreißes, bey gegenwärtiger allgemeinen Versammlung, anwesende Räthe, Bothschafter, und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

VALVATIONS - TABELLA I, 1775.

wie hoch nachstehende Goldsorten, so lange der gerechte Reichsdukaten 5 fl. gilt, im Publikum zu coursiren haben.

Werth jeder Goldsorten.

	fl.	kr.	pf.
Alle Carl d'or, ausgenommen die hochfürstl. baaden-durlachische, hohenzollerische, waldeckische, und hochgräflich-montfortische, so ausser allen Cours verbleiben, pro	11	—	—
Die halben Carl d'or	5	30	—
Die viertels Carl d'or	2	45	—
Die Max d'or	7	20	—
Die halbe Max d'or	3	40	—
Alle kaiserl. königl., kuhr- und fürstliche, gräfliche und reichsstädtische Dukaten, so lange solche den reichsgesetzmäßigen Gehalt derer 23 Carats, 8 Grän fein Gold und ihr volles Gewicht haben	5	—	—
Hingegen die kaiserl. russischen Dukaten nur	4	55	—
Ganze Souverains d'or	14	44	—
Halbe Souverains d'or	7	22	—
Königl. französische Schild-Louis d'or	10	36	—
Da nun aber diese letztere Sorte bisher im gemeinen Handel und Wandel für 11 fl. coursiret, und gleichen Werth mit 4 Laubthalern gehabt; als wird es bey sothanem Preiß der 11 fl. niemals aber höher, ad interim, und bis zu künftig erfolgender weitern Verordnung hiemit belassen.			
Alle königl. französische, spanische, preußische, und herzogl. braunschweig-lüneburgische 10 und 5 Thalerstücke	8	50	—
Diejenige neue preußische Friedrichs- und pohlnische August d'or, welche gegen die ächten viel dicker, und dadurch sich gar merklich unterscheiden, bleiben hiemit völlig verrufen.			
Königl. französische Sonnen-Louis d'or	10	35	—

Nota. Wobey zu des Publikums Beßten hauptsächlich mitanzumerken höchst nöthig ist: daß, da leider! die Goldsorten sehr beschnitten vorkommen wollen, somit aber hiedurch das Publikum empfindlichst verkürzet wird; als ist bey deren Einnahme kein anderes Mittel übrig, als die bisher gehabte Nachläßigkeit gänzlich fahren zu lassen, und dagegen auf das hierunten vorgeschrieben werdende Gewicht alle Aufmerksamkeit zu richten, wo ausserdem ein jeder allen hierinnen zu erleiden habenden Verlust sich selbst allein zuzuschreiben hat. Damit nun aber bey sämtlich vorstehenden Goldsorten niemand in Ansehung des Gewichtes verkürzet werden kann, so hat man die Schwere, was jedes Stück nach dem Richtmaaße des Dukatens eigentlich wiegen müsse, allhier mitanzumerken nicht unterlassen wollen:

Gewicht jeder Goldsorten.

	Dukaten.		Aß.	
Ein Dukaten soll wiegen	1	oder	60	
Ein Carl d'or	2	und	47	reich.
Eine halbe Carl d'or	1	-	24	scharf.
Ein viertels Carl d'or	—	-	42	scharf.
Eine Max d'or	1	-	51	reich.
Eine halbe Max d'or	—	-	56	scharf.
Eine Souverain	3	-	10	

1775.

	Dukaten.	Aß.
Eine halbe Souverain	1 -	35
Eine französische Schild- und Sonnen-Louis d'or	2 -	20 scharf.
Eine französische, spanische, oder andere deutsche Dopie	1 -	55 scharf.

Sollte sich nun bey diesen Sorten ein Abgang am Gewichte von 1 oder höchstens 2 Aß zeigen, so werden solche zwar darum nicht ausser Cours gesetzt, sondern es ist nur für jedes Aß, den Dukaten zu 5 fl. gerechnet, folgendes zu vergüten:

	Nach dem Dukaten zu 5 fl.
Bey den Dukaten für 1 Aß . .	5 kr.
Bey den Carl- und Max d'ors für 1 Aß .	4 kr.
Bey den Souverains, Dopien, Schild- und Sonnen-Louis d'ors für 1 Aß	4½ kr.

Ist aber bey bisher benannten Sorten der Gewichtsabgang stärker als 1 oder 2 Aß, so muß nebst den ermangelnden Aßen auch zugleich der Münzerlohn apart mit vergütet werden, nämlich:

Von 1 Dukaten, der 3 oder mehrere Aßen zu leicht	4 kr.
Von 1 Carl d'or, der über 5 Aßen zu leicht .	7 kr.
Von 1 Max d'or	5 kr.
Von 1 Souverain	9 kr.
Von 1 halben Souverain . . .	4½ kr.
Von 1 Schild- und Sonnen-Louis d'or .	7 kr.
Von 1 Dopie	6 kr.

VALVATIONS - TABELLA II,

wie hoch nachstehende Silbersorten, so lange der Conventionsthaler auf seinem dermaligen äusserlichen Werth der 2 fl. 24 kr. verbleibet, im Publikum coursiren sollen, als:

Werth der Silbersorten.

	fl.	kr.	pf.
Alle bisherige, nach dem Münz-Conventionsfuß de anno 1753 ausgeprägte, und sowohl dem vorgeschriebenen Schrot als Korn vollkommen gemäße kaiserl. königl., kuhr- und fürstl., gräflich und reichsstädtische Thäler	2	24	—
Alle dergleichen halbe Thaler, oder ganze Gulden . .	1	12	—
Alle dergleichen viertels Thaler, oder halbe Gulden . .	—	36	—
Alle dergleichen ganze Conventions-Kopfstücke, ausser denen mit verkehrter Jahrzahl 1761 und 1762 versehenen montfortischen, so völlig verrufen bleiben	—	24	—
Alle dergleichen halbe Conventions-Kopfstücke (nur die hessendarmstädtische de anno 1763, auf welchen um das Hauptwappen die übrigen Wappenschilde befindlich sind, ausgenommen, so wegen ihrer ungleichen Stückelung oder Schwere ausser allen Cours bleiben) .	—	12	—
Alle Conventions-Fünfkreuzerer, welche durch den Windenzug auf das genaueste gestrecket, und keiner Auswippung in der Stückelung ausgesetzt sind	—	6	—

Nota. Wie denn dieserhalben von den kuhrfürstlich trierischen, hochfürstl. hessen-darmstädtischen und fuldaischen, welche sehr ungleich gestückelt, und deswegen bereits schon völlig ausser Cours gesetzt worden, der mark- und lothweise Werth in dem Anhang mit andern verrufenen Sorten besonders mitangemerkt zu finden ist.

Alle

1775.

	fl.	kr.	pf.
Alle nach dem hochlöbl. fränkischen Kreiß-Concluso de anno 1754 auszumünzen zugelassenen Landmünzen, denen aber nur zu eines jeden hohen Standes höchstindeßig-eigenem Gebrauche, keineswegs aber ausserhalb desselben Landen, einiger freyer Cours, als höchstens nur stückweis zu gestatten, pro	—	3	—
Alle nach dem hochlöbl. fränkischen Kreiß-Concluso de anno 1754 pro 22 fl. hinaus vermünzte Kreutzer behalten ihren fernerweiten Cours pro	—	1	1
Ferner können nach dem letzthin festgesetzten Kreisschluß vom 22 Jul. 1775, nach welchem die leichten Kreutzer, oder 4 Pfenningstücke pro 25 fl. nur in eines jeden hohen Standes eigenen Landen zur Nothdurft auszumünzen zugelassen werden, und wovon bereits die seit 1764 bis hieher zur Scheidung nach diesem Fuß ausgemünzet sind, als die hochfürstl. onolzbachische, bayreuthische, schwarzenbergische, hohenlohische, und Reichsstadt-Nürnbergische Kreutzer coursiren pro .	—	1	—
Königl. französische Laubthaler	2	43	—
Alle dergleichen halbe detto	1	21	2

Werth der Laubthaler.

Nota. Weil nun solche bisher, ungeachtet ihres hier angesetzten eigentlichen Werthes, à 2 fl. 45 kr. coursiret, mithin 4 Stücke derselben mit einer französischen Schild-Louis d'or im gleichen Werthe stehen; als soll es ad interim connivendo hiebey, bis auf ergehende weitere Verordnung, noch ferner sein Verbleiben haben, nur hat man bey diesen ganzen und halben Laubthalern, welche theils sehr beschnitten erscheinen, sowohl wegen ihrer sich daher ergebenden Leichte, als auch in Ansehung der hievon vorkommenden verschiedenen falschen Abgüsse und Beyschläge sich besonders wohl vorzusehen.

Anhang.

Da alle nachstehende, theils nach dem leipziger Fuß ausgemünzte Reichs-Species, ingleichen die alten kaiserl. erzherzogl. österreichische, salzburgische, olmüzische, auch königl. französische ganze, halbe und viertels Thaler, welche sehr stark beschnitten und abgeschliffen, und gleichwohl bisher für voll, gleich den ächten Conventionsthalern, im Publikum sind angenommen und ausgegeben worden, nunmehr wegen ihres geringern Werthes mit allen andern so oft verrufenen unkonventionsmäßigen Geldern, ohne anders ausser allen Cours gesetzet bleiben, das Publikum aber, wie viel und was es eigentlich für Conventionssorten, ohne den mindesten weitern Abzug, gegen seine in Handen habende verbothene Gelder, sowohl bey herrschaftl. Aemtern, als auf den fränkischen Kreiß-Münzstätten abzuverlangen berechtiget sey, zuverläßig zu belehren, auch jedermann für weitere Verkürzung in Sicherheit zu setzen die Nothdurft erfordert; als wird hiemit angezeiget, gegen was für Conventionssorten, und wie viel eigentlich sowohl für die kölnische Mark, als auch für das ganze Loth zurück bezahlet werden müsse.

1775. Ergänzung der älteren nicht conventionsmäßigen Rechnungen.

	Für die kölnische Mark. fl.	kr.	pf.	Für das kölnische Loth. fl.	kr.	pf.
I. An ganzen, halben und viertels Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr. gerechnet:						
Gegen die alten Reichsspecies, als ganze, halbe und viertels Thaler	20	58	2	1	18	2
Alle kaiserl. erzherzoglich-österreichische, salzburgische und olmüzische ganze, halbe und viertels Thaler .	20	39	—	1	17	1
Königl. französische Thaler	21	38	—	1	21	—
Königl. französische ganze und halbe Gulden .	21	33	—	1	20	3
Hochfürstl. onolzbach- und bayreuthische Reichsthaler de anno 1752 & 1757	17	31	2	1	5	3
Hochfürstl. onolzbach- und bayreuthische Zeel, auch dergleichen 30 kr. Stücke	17	31	2	1	5	3
Kuhrbayrische und herzogl. würtembergische 30 kr. Stücke von verschiedenen Jahren . . .	17	31	2	1	5	3
II. Gegen ganze Conventionskopfstücke à 24 kr. gerechnet, ist zu vergüten:						
Herzogl. würtembergische 15 kr. Stücke von den 40ger Jahren	14	32	2	—	54	2
Dergleichen neuere 15 kr. Stücke de anno 1758 & 1759	11	32	2	—	43	1
III. Gegen halbe Conventionskopfstücke à 12 kr. ist zu vergüten:						
Kuhrbayrische 3 Bätzner, so daselbst pro 10 kr. coursiren, de anno 1752 bis 1764	10	5	3	—	33	—
Kuhrbayrische 4 Groschenstücke, so gleichfalls dortselbsten pro 11 kr. coursiren, de anno 1766 & 1767 . .	10	5	3	—	38	—
Hochfürstl. onolzbachische, und hochgräfl. wiedische 12 Kreuzerstücke, de anno 1753, 1754, 1755 & 1757 .	11	37	—	—	43	2
Alle alte, nach dem Schluß der V Stände ausgemünzte kuhrfürstl. mainzische, hochfürstl. darmstädtische, hochgräfl. hanauische, Reichsstadt frankfurtische, auch nassau-weilburgische 12 Kreuzerstücke	11	32	1	—	43	1
Reichsstadt nürnbergische 5 Kreuzerer de anno 1748 .	11	42	—	—	44	—
IV. Gegen Conventions 5 Kreuzerer, à 6 Kreuzer gerechnet:						
Kuhrfürstl. bayrische Vikariats 6 Kreuzerer, de anno 1740 & 1745, worunter auch die neueste kuhrfürstl. von 1766 gehören	7	23	3	—	27	3
Die übrige kuhrfürstl. bayrische Sechskreuzerer von verschiedenen Jahren	7	8	3	—	26	3
Hochfürstl. onolzbachische Sechskreuzerer . .	9	58	2	—	37	1
Herzogl. würtembergische Sechskreuzerer von den 40ger Jahren	8	18	1	—	31	1
Dergleichen neuere de anno 1758 & 1759 . .	7	29	—	—	28	—
Hernach benannte dreyerley Sorten Conventions 5 Kreuzerer, welche am Schrot und Korn zu schlecht, auch das Wort						

Ju-

	Für die kölnische Mark.			Für das kölnische Loth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Justirt nicht darauf befindlich, aber dennoch bisher für 6 kr. ausgegeben worden, nämlich die kuhrfürstl. trierische, de anno 1763 & 1764	8	28	2	—	31	3
Hochfürstl. fuldaische, de anno 1763	9	49	—	—	36	3
Und hochfürstl. hessen-darmstädtische, de anno 1763	9	53	3	—	37	1
Reichsstadt nürnbergische 5 Kreutzerer, de anno 1755	9	58	2	—	37	2
Dergleichen neuere, de anno 1759	8	28	2	—	31	3
Kuhrfürstl. mainzische alte Batzen, de anno 1690 bis 1704 inclus.	9	34	3	—	35	3
Kuhrfürstl. pfälzische, darmstädtische, hanauische und Reichsstadt frankfurtische Batzen, de anno 1703 bis 1708	9	20	2	—	35	—
Neuere kuhrfürstl. pfälzische Batzen, de anno 1746, 1747, 1748 & 1750	8	58	—	—	33	2
Hochfürstl. salzburgische Batzen, von verschiedenen Jahren	6	59	—	—	26	1
Hochfürstl. hessendarmstädtische Batzen, de anno 1748	8	23	2	—	31	2
Dergleichen neuere de anno 1759, und pfalz-zweybrückische Batzen, eben auch von 1759	6	54	—	—	25	3
Hochfürstl. würzburgische, onolzbachische, und bayreuthische Conventionsbatzen oder 5 Kreutzerer, de anno 1763	8	28	1	—	31	3
Kuhrfürstl. bayrische alte Groschen	7	38	3	—	28	2
Dergleichen neue Groschen de anno 1752 bis inclusive 1766	7	23	3	—	27	3
Nota. Die hochfürstl. würzburgischen Schillinger können ganz allein in den hochfürstl. Landen als Münzen nach der fränkischen Währung 28 Stücke für einen guten Gulden, oder pro 1 fl. 15 kr. rheinisch coursiren.						
Alle alte Landmünzen	9	49	—	—	36	3
Kuhrpfälzische halbe Batzen von den 40ger Jahren	7	9	—	—	26	3
Hochfürstl. baden-durlachische halbe Batzen	8	13	2	—	30	3
Hochfürstl. hessen-darmstädtische halbe Batzen von den 40ger Jahren	7	19	—	—	27	2
Desgleichen neuere de anno 1759	6	44	2	—	25	1
V. Gegen kreißschlußmäßige 1 kr. Stücke vom 22 Julii h. a. an, welchen die feine Mark Silbers pro 25 fl. zur nothdürftigen Scheidung auszumünzen zugelassen worden, so wird für nachstehende völlig ungültige Kreutzer bezahlt, als für						
Kuhrfürstl. bayrische Kreutzer de anno 1759 bis 1765	4	—	—	—	15	—
Hochfürstl. onolzbachische Kreutzer de anno 1760 & 1761	4	9	2	—	15	2
Hochfürstl. bayreuthische Kreutzer de anno 1753	4	4	3	—	15	1
Reichsstadt nürnbergische Kreutzer de anno 1758 & 1759	4	14	1	—	15	3
Kuhrfürstl. pfälzische alte Kreutzer von verschiedenen Jahren	7	13	—	—	27	—
Dergleichen neuere von 1758 bis inclusive 1764	5	24	3	—	20	1
Hochfürstl. konstanzer Kreutzer von verschiedenen Jahren	5	15	1	—	19	3

1775.

1775.

	Für die kölnische Mark.			Für das kölnische Loth.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Alte herzogl. würtembergische Kreuzer von verschiedenen Jahren	5	29	2	—	20	2
Dergleichen neuere de anno 1758	4	—	—	—	15	—
Hochfürstl. hessen-darmstädtische Kreuzer	7	13	—	—	27	—
Hochfürstl. nassau-weilburgische Kreuzer de anno 1749 .	5	20	—	—	20	—
Hochgräfl. montfortische Kreuzer, sowohl alte als neue .	5	15	1	—	19	3
Reichsstadt Ulmer Kreuzer durchgehends	6	21	1	—	23	3
Nota. Wobey vorzüglich mit angemerkt wird, daß bey allen diesen ausser Cours gesetzten, sowohl groben als kleinen Geldgattungen, die Vergütung auch bis auf den kleinesten Theil eines Lothes müsse berechnet werden.						

Im übrigen wird jedem hohen Stande anheim gelassen, ob er die ganze, halbe und viertels Kreuzer von Kupfer für seine Lande wählen wolle, auf welchen Fall jedoch es bey der Ausmünzung, wie solche in dem 1769ger Kreißschluß angemerkt stehen, sein unabänderliches Verbleiben hat, daß nämlich solche aus reinem Kupfer bestehen, gerändelt, und unter dem Anwurfe ausgepräget seyn müssen, als:

Der ganzen Kupferkreuzer .	$26\frac{7}{15}$ Stücke	1 kr. oder 4 leichte Pfenninge.
Der halben Kreuzer . .	$56\frac{2}{7}$ Stücke	— 2 Pf.
Der viertels Kreuzer . .	$148\frac{4}{7}$ Stücke	— 1 Pf.

Verordnung v. 14 Septbr.

Sämtliche Advokaten sollen bey dem Hofgericht erscheinen.

Nachdem die hochfürstlichen Regierungs- und Hofgerichtsadvokaten sich einiger Zeit her dermaßen saumselig bey dem gewöhnlichen Hofgerichte eingefunden haben, daß oftmals nur einige wenige dabey erschienen, die ausgebliebenen aber sich nicht einmal entschuldiget haben: als wird sämtlichen hochfürstlichen Hofgerichtsadvokaten in Conformitate der schon vorsehenden ältern Verordnungen die wiederholte Weisung dahin ertheilet, daß sie sich in Zukunft bey den gewöhnlichen Hofgerichten bey 1 Reichsthaler Strafe jedesmal zeitlich einfinden, bey vorwaltenden Ehehaften aber sich ihres Ausbleibens halber vorhin jederzeit schriftlich entschuldigen, und ihre vorzubringende Entschuldigung unter der obgedachten Strafe auch glaubwürdig bescheinigen sollen. Decretum Würzburg den 14ten September 1775.

H. W. R. und Hofgericht.

14 October.

Die Beamte sollen gute Früchten zum Futteramt liefern.

Nachdem laut des unterm 24 August 1773 im Drucke erlassenen hochfürstl. Hoffammer-Decrets die hochfürstlichen Beamten bereits schon ernstlichst gewarnet worden sind, keine allzugeringhaltigen Früchte von den Unterthanen hinfüro zur Bodenlieferung mehr anzunehmen, man auch ihnen Beamten zu Erreichung dieses Endzwecks darinnen hinlängliche Maasregeln vorgeschrieben hat; nichts desto weniger aber von dem hochfürstlichen Futteramte sowohl, als auch den von daraus ihre Bestallungsfrüchte beziehenden hochfürstlichen Dienern die mehrfältigen Klagen geschehen, wie ihnen die Früchte auf dem Futteramtsboden von solcher schlechten Qualität und geringhaltigem Gewichte abgewähret würden, daß sie solche weit unter dem Marktpreiße verkäuflich abgeben müßten, keine Bäcken

auch

auch ihnen die sonst pro Malter gewöhnlichen Laibe Brod hiefür abgeben wollen: solchemnach wird sämtlichen hochfürstl. verrechnenden Beamten wiederholtermalen hiemit ernstgemessenst anbefohlen, daß sie vorbezieltem Dekret stracklichst nachkommen, und auf Ueberkommung gewichtigerer Früchte um so mehr sich pflichtschuldigst beeifern sollen, als man ansonsten derley von ihnen anher zum Futteramte eingeschickt werdenden geringhaltigen Früchte dahier quanti plurimi verkaufen lassen, und was nach dem ordinairen Marktpreiße weniger hieraus erlößet werden wird, sie zum desfallsigen Geldersatze unabbittlich anhalten wird. Decretum Würzburg den 14 October 1775. 1775.

Strafe, wenn solche nicht geliefert werden.

H. W. Hofkammer.

Nähere Einrichtung des Schulwesens.

Verordnung v. 20 Novbr.

Um dem Schulwesen nach der erlassenen Verordnung die vollkommenste Einrichtung zu geben, sollen sich die Beamte und Pfarrer gemeinschaftlich berathen, und die ausgefallene Schlüsse mit einem Protocoll einschicken. Den armen Kindern sollen für diesmal die Schulbücher aus der Gemeinde- und Kirchenrechnung angeschaft werden. Sodann ist ernstlichst zu verfügen, daß in allen Ortschaften die alte sonst gewöhnliche A b c-Bücher ganz weggeschaft werden; daher den Buchhändlern zu bedeuten, keines dergleichen unter 5 Rthlr. Strafe künftig zu verkaufen, oder an jemand abzugeben. Decretum Würzburg, den 20 November 1775.

Buchbinder sollen keine alte Tafeln mehr verkaufen.

Hochf. zum academischen Schulwesen gnäd. angeordnete Commißion.

Genaue Aufsicht auf fremde Werber.

v. 28 Decemb.

Nachdem glaubwürdig zu vernehmen gewesen, daß verschiedene königl. großbrittanische Werber in Gegenden diesseitiger Hochstifts-Lande und besonders der oberen Gränzämter theils insgeheim und unter der Hand, theils ungescheut sich vorfinden, um unter allerhand Vorwand die Unterthanen zu auswärtigen Kriegsdiensten zu verleiten; Seine Hochfürstl. Gnaden dahingegen dergleichen in des H. R. R. höchster und hoher Stände Landen ganz unzuläßigem und unbefugtem eigenmächtigen Unterfangen zu unleidlicher Verletzung ihrer Landeshoheit nachzusehen, und ihre Lande dadurch an Mannschaft zu entblößen nicht gemeynet sind: als wird den Hochfürstl. Beamten hiemit ernstlich befohlen, auf derley unerlaubte fremde Werbungen allenthalben genaue Acht zu haben, sofort solche Niemanden zu verstatten, sondern sogleich aus dem Amtsbezirke zu verweisen, und im weitern Nichtbefolgungsfalle, sonderlich dafern jemand ohne höchste Erlaubniß unmittelbar oder Höchstihro nachgesetzten Hofkriegsraths in dem ihm gnädigst anvertrauten Amte heimlich oder öffentlich Mannschaft werben, oder unter einigerley Vorwand aus nur besagtem Amte wider Zuversicht mit Gewalt abzuholen, und zu entführen sich unterstehen oder betreten lassen möchte, in Erforderniß mit Zuziehung genugsamer Mannschaft von dem Landregiment zu Haften zu bringen, sodann den schleunigen Bericht anher zu erstatten, und die ferneren höchsten Verhaltungsbefehle zu gewärtigen; wobennebst den Beamten aufgegeben wird, die in derley Fällen mehrmals erlassenen Vermögens-Confiscationsmandaten neuerlich publiciren, und auf das nachdrucksamste einschärfen zu lassen. Decretum in Consilio bellico Würzburg den 28 December 1775.

H. W. Hofkriegsrath.

1776. 5 Januar. Schatzungsnachlaß.

In Anbetracht, daß die Kreißgiebigkeiten für dieses Jahr geringer bestimmt worden, ward eine Dreyviertel Schatzung mit 9 Simpeln nachgelassen.

1776. **Fürsorge wegen der Viehseuche in angränzenden Ländern.**

Verordnung v. 23 Januar. Es soll scharf darauf gesehen werden, daß kein fremdes Vieh, oder frische Häute ohne hinlängliche Gesundheitspässe ein- oder durchgeführet, sondern an den Gränzen gleich wieder zurück gewiesen werden.

24 Januar. Schuldheißen und Zöllner sollen dafür sorgen, daß die gegen das Tabackeinschwärzen erlassene Verordnungen beobachtet werden. a)

3 März. Zu Fortsetzung des Strassenbaues die Gelder für dieses Jahr wieder zu erheben.

Tax für die Büttner.

18 März. Nachdem mehrmal wahrgenommen worden, daß die allhiesigen Büttnermeister in Ansehung ihres Lohns von den vorhandenen älteren hochfürstl. Verordnungen gänzlich abgehen, und ein jeder aus ihnen sich einen Tax nach eigener Willkühr bestimme, hierunter aber das gemeine Wesen und sämtliche desselben Glieder insbesondere äußerst benachtheiliget werden: als hat man für gut und nothwendig erachtet, von hoher Landes- und Stadtobrigkeit dahier den Keller- und Büttner-Arbeitslohn nach Recht und Billigkeit folgendergestalt zu bestimmen und fest zu setzen:

	Guld.	Batz.	Pfen.
Erstens: Von einem Fuder Wein anzustechen, herauszulassen, zu eichen oder zu füllen, welcher zwischen den hiesigen Bürgern und Stadt-Inwohnern gekauft und verkauft wird, ist ohne Taglohn und Kost dem Büttner von dem Käufer zu zahlen	—	3	—
So fern aber			
Zweytens der Wein aus der Stadt und auf die Fuhr an einen Fremden verkauft, und der Wein besonders geeichet wird, so zahlt der Käufer	—	4	—
ohne Eichung aber nur	—	3	—
Drittens. Ein Fuder Wein, welcher einem hiesigen Stadteinwohner gehört, im Keller anzustechen, zu eichen, und in ein anderes Faß zu tragen, nebst der Kost	—	$1\frac{1}{2}$	—
Wobey jedoch kein Taglohn angerechnet und paßirt wird.			
Solches Faß, wenn es ein Thürfaß ist, zu säubern . . .	—	1	—
Viertens. Von einem Fuder Wein umzueichen, aus dem Keller auf den Wagen zu tragen, wobey weder Taglohn noch Kost anzusehen ist, ausser dem Verkaufungsfall, und wenn zum Beyspiel ein Fuder Wein von einem Keller des Weineigenthümers in einen andern diesem nämlichen Eigenthümer auch zugehörigen Keller geführt wird	—	2	—
Fünftens. Von einem Fuder Wein anzustechen, und in den Keller zu schläuchen, ohne Kost und Taglohn	—	$1\frac{1}{2}$	—
Solchen in den Keller zu tragen	—	2	—
Sechstens. Ein Fuder Wein eimerweis über die Gasse zu tragen, ohne Kost und Taglohn, nahe	—	3	—
weit	—	4	—
Siebentens. Von einem Faß in den Keller einzurüsten, und darnach zu sehen, wozu die Rohre und Schläuche vom Büttner herzugeben sind	—	—	16

Welche

a) Siehe Verordnung vom 22 Juni 1779.

1776.

	Guld.	Baz.	Pfen.
Welche 16 Pfenninge nochmals und so oft gezahlt werden, als auf ein anderes Faß einzurüsten nöthig ist.			
Achtens. Von einem Fäßlein aufzuschlagen, und es zu säubern, ohne weitere Füllung	—	—	6
Neuntens. Von einem Fuder Wein abzulassen nebst der Kost, jedoch ohne Taglohn	—	—	8
Für das Thürfaß zu säubern	—	1	—
Zehntens. Wenn der Wein doppelt abgelassen, und oben ins Faß getragen wird, vom Fuder ohne Kost	—	2	—
Wenn der Wein unten eingeschläucht wird, auch ohne Kost vom Fuder	—	—	7
Wenn der Wein von einem Faß in das andere oben hinein geschläucht wird, ebenfalls ohne Kost vom Fuder	—	1	$2\frac{1}{2}$
Das Faß zu säubern	—	1	—
Eilftens. Ein Fuder großer Fässer zu zerlegen, das Holz in einen andern Keller zu bringen, wieder aufzusetzen, und zu binden, ohne Kost und weiteres Taglohn	—	$4\frac{1}{2}$	—
Zwölftens. Ein Fuder Faß stückweis aus dem Keller zu bringen, nebst Kost, doch ohne Taglohn	—	2	—
Dreyzehntens. Ein Fuder Faß stückweis wieder in den Keller zu thun, nebst der Kost ohne Taglohn	—	2	—
Vierzehntens. Für Taglohn im Binden, nebst der Kost	—	2	—
Fünfzehntens. Von einem Doppelreif an ein 4, 5, bis 10füdriges Faß zu binden und anzulegen, wozu der Herr die Reife, der Büttner aber die Bande zu geben hat	—	$2\frac{1}{2}$	—
Sechszehntens. Von einem einfachen Reif an dergleichen Fässer	—	1	—
Siebenzehntens. Von einem neuen Faßthürlein einzuschneiden, von des Büttners eigenem Holz	—	7	—
Achtzehntens. Für die Kost, wenn solche der Herr nicht in natura giebt, sowohl dem Meister als Gesellen	—	3	—
Neunzehntens. Sollte währendem Binden nöthig befunden werden, neue Tauben oder Faßthürlein einzuziehen, haben die Meister das Holz, welches sie doch nicht rauh, sondern schon bearbeitet und zugerichtet hergeben sollen, billigmäßig anzusetzen, und der Arbeit wegen, ohne Taglohn und Kost für den Schuh zu rechnen	—	1	—
Zwanzigstens. Für einen Ringband von 4 bis 10 Fuder	—	1	—
von geringern	—	—	8
Ein und zwanzigstens. Wenn jemand aus einem größern Faß ein kleineres, und also etwan aus einem zehn, ein sechsfüdriges Faß machen lassen wollte, so ist für das Fuder ohne Kost und Taglohn zu zahlen	2	—	—
Der Eigenthümer des Fasses aber muß zu solchem Umarbeiten die Reife und Bande selbst anschaffen, oder solche dem Büttner besonders zahlen.			
Zwey und zwanzigstens. Wenn Weine zu taxiren sind, so wird überhaupt von einem Faß, oder wenn es mehrere sind, vom ersten gezahlt	—	6	—
Von jedem der übrigen Fässer aber nur	—	4	—
Mit welchem Tax sich die Geschwornen oder dazu berufene andere Büttnermeister begnügen lassen sollen, es mögen ihrer zwey oder vier seyn.			
Drey und zwanzigstens. Wenn jemand Weine schönen lassen will, so muß selbiger die Zugehör dazu anschaffen; alsdenn ist dem Büttner für jedes Fuder zu zahlen	—	1	—

1776. Uebrigens wird den Büttnermeistern ernstgemessen befohlen, daß sie bey Verfertigung ihrer Verdienstzettel sich genau und bey Vermeidung willkühriger Strafe hienach achten, in solchen Verdienstzetteln eine jede Arbeit besonders und deutlich, wie viel nämlich für 4 oder 5 Fuder Weine abzulassen, wie viel der anderer Arbeit, wo die Kost gestattet ist, anstatt solcher Kost angerechnet werde, und nicht alles durch einander ansetzen, auch überhaupt in allen jenen Fällen, wo das Taglohn gezahlt wird, nichts für die Kost; in den Fällen aber, wo der Verdienst angesetzt wird, weder etwas für die Kost, noch für Taglohn anrechnen, auch kein Büttnermeister sich unterfangen soll, für sich, wenn er nicht selbst im Keller mitarbeitet, Taglohn oder Kost anzurechnen. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Regierungsinsiegel. Würzburg den 28 März 1776.

H. W. R.

Verordnung v. 15 April.

Die Summe und Nothfristen der Appellation und Revision.

Nachdem in dem Hochfürstl. Hochstift Würzburg bey und von desselben verschiedenen Gerichtsstellen die Fatalia Apellationis und Revisionis durch mehrere im Druck erlassene Verordnungen zwar vorgeschrieben sind, gleichwohl bis anhero wahrgenommen worden ist, daß solche mehrmalen aus einer vorgeschützten Unwissenheit nach der Gebühr nicht beobachtet worden seyen; als werden selbige insgesamt, wie solche sowohl bey Appellationen an die hochfürstl. Regierung, als auch von andern hiesigen hochfürstl. Gerichtsstellen an jedwelche höhere Gerichte vorgeschrieben sind, hiedurch zu jedermanns Nachricht nochmalen kund gemacht, und

Zeit der Interpositio & prosecutio von der Hofkammer, Vicedom, Hofschuldheißen u. Landämtern an die Regierung.

§. 1. Von der hochfürstl. Hofkammer, Vicedom, Hofschuldheißenamt dahier, und allen Landämtern ist das Fatale Interponendæ Provocationis vel Appellationis 14 Täge, das Fatale Prosequendæ vel deducendorum Gravaminum hat 4 Wochen, das ist, 28 Täge.

Von dem Stadtgericht.

§. 2. Vom Stadtgericht dahier von einem allda ergehenden Bescheid binnen 30 Tägen Revision gesucht, sonach werden binnen 4 Wochen die Gravamina überreichet.

Von dem obern Rath.

Nur die Fatalia prosecutiones können prorogirt werden.

§. 3. Vom Polizeygericht des obern Raths muß in Zeit 10 Tägen zur hochfürstl. Regierung appelliret, und binnen 14 Tägen die Gravamina übergeben werden. Not. Die obigen Fatalia Interponendæ insgesamt können nicht prorogiret werden, dahingegen die Fatalia Prosequendæ, wenn solche auf einen Feyertag auslaufen, oder in Ferias einfallen, werden prorogiret, und laufen utiliter bis ad Diem proximam juridicam, bis nämlich die nächste Regierungssession seyn wird. Wenn aber ein Theil von der bey ersterer Instanz publicirten Urtheile gleich stante pede, & viva voce appelliret, so cessiren die sonstigen Fatalia Interponendæ, und laufen gleich die Fatalia Prosequendæ; auch ist es gültig, bey einem Richter erster Instanz die Appellation sowohl mündlich als schriftlich ex Intervallo, jedoch intra Fatale Interponendæ, einzulegen.

Fatale requirendorum actorum.

§. 4. Wenn nun die Fatalia Interponendæ & Introducendæ berichtiget, und bey der hochfürstl. Regierung die Processus Appellationis & Revisionis erkennet worden sind, welches daher abgenommen wird: wenn nämlich dem appellantischen oder impetrantischen Procuratori die Compulsoriales an den vorigen Richter, und das Decretum communicatorium an den Provocaten, oder Impetraten, zur Auslösung zugestellet wird, so ist das weitere Fatale requirendorum Actorum primæ Instantiæ also vorgeschrieben, daß der proceß, impetrirende Theil bey dem vorigen Richter dahier, von welchem er die beschwerenden Urtheile erhalten hat, die Acta, und den Bericht cum Rationibus Decidendi binnen 14 Tägen von Zeit der erkannten Processuum entweder auslösen, und bey hochfürstl.

Re-

Regierung einbringen, oder, warum solches nicht geschehen könne, in eben diesem Fatali anzeigen muß, in Entstehung beedes aber wird die Sache ab- und als desert an vorigen Richter ad Exequendum remittiret. a) 1776.

Bey den Landämtern aber ist dieses Fatale nachgelassen, und die Akten-Requisition nicht vonnöthen; es wäre dann, daß derjenige Theil, welcher den Bericht auszulösen hat, nicht unter der Jurisdiction desselbigen Beamten stünde.

Interposition und Prosecution von den Landämtern an das Landgericht.

§. 5. Wenn Partheyen an den Untergerichten auf dem Lande in Erbschafts-Testamentsvermächtnissen zwischen den Eheleuten oder Geschwistrigen, Einkindschafts- Vormundschafts- und andern dergleichen Sachen von einem beschwerlichen Urtheil an das kaiserliche Landgericht appelliren wollen, muß die Appellation innerhalb 10 Tägen interponiret, binnen 4 Wochen die Gravamina übergeben, sodann nach erkannten Prozessen die Acta primæ Instantiæ innerhalb 14 Tägen produciret, oder, daß die diesfallsige Acta requiriret worden seyen, mit Bescheinigung angezeiget werden.

Art und Zeit der Interposition von dem Landgericht.

§. 6. Von einem bey dem kaiserlichen Landgericht eröffneten Urtheil muß entweder stante pede & viva voce, oder innerhalb 10 Tägen coram Notario & duobus Testibus, oder vermittels einer bey hochfürstl. Regierung überreichten schriftlichen Appellationsanzeige solche vorhabende Appellation interponiret werden, wiewohl es auch geschehen kann, daß solche schriftliche Appellationsanzeige intra Decendium bey dem Judicio a quo übergeben werde. Bey dieser Appellation aber ist es nicht gestattet, noch gültig, solche coram Judice a quo ex Intervallo mündlich einzulegen.

Zeit der Acten-Requisition.

§. 7. Nach interponirter Appellation müssen die Acta innerhalb 30 Tägen bey dem Landgericht, und zwar von Zeit der interponirten Appellation requiriret werden.

Der Prosecution und Solennia hiebey.

§. 8. Von der geschehenen Interposition sind 2 Juridicæ, oder Hofgerichtstäge ad Prosequendum sive Deducendum Gravamina, welchen ein Attestatum Factæ intra trigesimum Requisitionis Actorum prioris Instantiæ beygeleget, und sothane Gravamina extra-judicialiter noch zeitlich, und vor dem zweyten Hofgericht übergeben werden müssen, damit die Processus erkannt, ausgefertiget, gehörig insinuiret, und bey gedachtem zweyten Hofgericht reproduciret werden können. Bey welcher Reproducirung der erkannten und insinuirten Prozessen der appellantische Procurator seine Vollmacht, wie auch ein Attestatum Factæ ulterioris Requisitionis Actorum, & Depositionis Sportularum sub Præjudicio Desertionis gerichtlich zu übergeben, der appellantische Theil auch durch seinen Procuratorem sub Cautione de proxime producendo Mandato zu erscheinen; und pro Communicatione Communicandorum ad Excipiendum zu bitten, oder zu gewärtigen hat, daß der appellantische Theil ad Ulteriora gelassen werde.

Terminen bey den Hofgerichtsprozessen.

Pflicht des Richters bey präjudicial-Terminen.

§. 9. In den Hofgerichtsprozessen wird niemalen ein Terminus E. G. ad Excipiendum, Replicandum &c. anberaumet, sondern a Die Communicati producti alicujus ist das nächste Hofgericht de se ein Terminus peremptorius, nach dessen Verlauf der anderttheilige Anwald in Contumaciam anrufen kann, wiewohl auch dieses nicht nöthig ist, weil der Judex lapso quocunque Termino peremptorio seu præjudiciali ex Officio verfahren soll.

Fatalia und Formalia von dem Domkapitel.

§. 10. Bey dem hohen Domkapitel sind die nämliche Fatalia und Formalia Processus, gleichwie bey dem Landgericht bemerkt worden ist.

Fatalia appellationis an ein Reichsgericht u. wann solche statt hat.

§. 11. Wenn ein Theil durch ein bey der hochfürstl. Regierung ergangenes Urtheil sich beschwert zu seyn erachtet, so kann selbiger an die höchste Reichsgerichte,

a) Dieses Fatale ward durch Verordg. v. 20 Sept. 1784 bey sämtlichen der Regierung und dem Hofgericht untergeordneten Stellen aufgehoben.

1776. richte, jedoch nur in Fällen, wenn der Gegenstand des Werkes ein ewiges Recht, einen Pfenning Grundzinses, Huthweid, Holzgerechtigkeit und dergleichen, oder die Summa in Capitali, non computatis Usuris, 2000 fl. rheinisch betrifft, appelliren, oder anstatt dessen Revision nachsuchen; weil aber zu diesem Revisionsgesuch erforderlich ist, daß der Gegentheil damit zufrieden seye; so hat der Impetrant die Vorsicht hiebey zu gebrauchen, daß er nebst Nachsuchung der Revision, zugleich innerhalb 10 Tägen die Appellation an eines der Reichsgerichte eventualiter interponire, und die übrigen Appellations-Solennia beobachte. Ausser dem aber, und wenn es wenigstens 100 fl. fränkisch betrifft, so kann innerhalb 30 Tägen Revision gesucht werden. Wobey, und wenn die gebethene Revision erkennet wird, so werden gewisse Sportulgelder bey dem Regierungstaxamt zu erlegen angesetzt, und Terminus ad Deducendum Gravamina beraumet, binnen welchem der Libellus Gravaminum, sive der Revisionssatz mit Beylegung Attestati factæ Depositionis Sportularum, juncta Submissione, sub Pœna Desertionis übergeben werden muß.

Cautel hiebey.

Fatalia revisionis, & Formalia.

Fatale von dem Vikariat und Consistorium.

§. 12. Wenn jemand von den hiesigen geistlichen Gerichtsstellen, als vom Vicariat und Consistorio an einen höhern Richter appelliren will, soll derselbe sich nach den gemeinen Rechten achten, mithin binnen 10 Tägen appelliren.

Summa appellationis an die Regierung von den Land-Aemtern.

Wenn von den Untergerichten an die hochfürstl. Regierung appelliret werden will, so muß entweder die Sache ein ewiges Recht, oder 5 fl. Strafe, oder bey Contracten 25 fl. fränkisch Hauptsumme a) ohne Zins betreffen; welches auch bey der Stadtgerichtsrevision zu beobachten ist.

Von dem Landgericht.

Die Summa appellabilis vom Landgericht bestehet ebenfalls in 25 fl. fränk., hingegen in denen Fällen, wenn Aeltern ex Capite Prodigalitatis, oder aus einer andern Ursache, wie solche in der kaiserl. Landgerichtsordnung ausgedrückt sind, zur Abtheilung kondemniret werden, soll gar nicht appellirt werden können.

Von dem obern Rath.

Von dem Polizengericht des obern Raths ist die Summa appellabilis in Capitali gleichmäßig 25 fl. fränkisch, und nicht darunter. Gleichwie nun die Beamten und Unterrichter allschon dahin angewiesen sind, daß sie unter Strafe der Verordnung bey jedermalig den klagenden Partheyen ertheilenden Bescheiden denenselben die Fatalia Appellationis verständiglich auslegen, und, daß dieses geschehen sey, in das Protocoll niederschreiben sollen, die Procuratoren und Advocaten, sodann die Theile selbsten, welche von einem ihnen beschwerlich scheinenden Bescheid oder Urtheil appelliren, und besseres Recht suchen wollen, sothane Fatalia bey Strafe der Desertion auf das genaueste zu beobachten haben; als werden selbige insgesamt wiederholt hierauf angewiesen. Decretum Würzburg den 15 April 1776.

Die Richter sollen den Partheyen die Nothfristen allzeit erklären.

H. W. R.

Verordnung v. 7 May.

Das Maas der Pfähle, Bretter und Latten betreffend.

Nachdem zwar unter dem 22 August 1766. eine hochfürstliche Landesverordnung wegen der Weinbergspfähle sowohl in Ansehung ihrer Länge als anderer Erfordernisse bereits erlassen worden ist, in der Zuversicht, daß nach dieser Vorschrift solche verfertiget, und in den hochfürstlichen Landen werden verkauft werden; nun aber die beschwerende Anzeige neuerdings geschehen ist, daß hierinnen nicht das mindeste verbessert, sondern solche Pfähle fast jährlich geringer zum Verkauf ausgesetzet worden, mithin die Käufer dadurch in merklichen Schaden gekommen sind: als wird hiedurch wiederholtermaßen verordnet, daß in Zukunft die in dem Fürstenthum Würzburg verkauft werdenden Weinbergspfähle, so viel

1) De-

a) Durch die Verordnung v. 25 April 1793 ward diese Summe auf 50 fl. Hauptsumme bestimmt.

1) Deren Länge betrift, 6 Schuhe, wenn solche die sogenannten Forstpfähle sind; die gemeinen Weinbergspfähle aber 5 Schuhe, 6 Zoll lang seyn; annebst

Länge der Pfähle.

2) Dieselben schwunghältig, und in der Dicke einen Zoll in Quadrat halten; sodann

Dicke.

3) In einer jeden Bürde 100 dergleichen tüchtige Pfähle sich befinden. Dahingegen, wofern eine oder andere von diesen vorgedachten Erfordernissen abgängig seyn würden, alsdann dergleichen mangelhafte Pfählbürden der Confiscation unterworfen seyn sollen. Und da die sogenannten Knechtspfähle, oder auch die Schwartenpfähle gemeiniglich dieses vorgeschriebene Maas nicht haben, so werden solche zum Verkauf in das Fürstenthum Würzburg zu führen ebenfalls unter obgedachter Confiscation hiemit verbothen.

Zahl in der Bürde.

Schwartenpfähle werden bey Confiscation verboten.

Gleichwie auch besondere Beschwerden und Klagen eingegangen sind, daß die Bretter, Latten und Stollen fast alljährlich kürzer und dünner verfertiget, und verkauft würden: also hat man auch für nöthig befunden, hierinnen zu Abwendung des den Käufern zuwachsenden augenscheinlichen Schadens folgende Verordnung zu machen, daß nämlich

a) Die einfachen Maynbretter geschwärtelt, dann 12 Schuhe lang, 10 Zoll breit, und 5/4 Zoll dick seyn; hingegen

Länge, Breite und Dicke der Bretter

b) Die Doppelbretter, welche ebenfalls geschwärtelt seyn müssen, in der Länge 12 Schuhe, in der Breite 10 Zoll, und in der Dicke 2 Zoll betragen sollen. Anlangend

und der Doppelbretter.

c) Die ordinären Latten, so sollen solche in der Länge 12 Schuhe, 2 1/2 Zoll in der Breite, und 5/4 Zoll in der Dickung;

Der ordinären Latten.

d) Die langen Latten hingegen in der Länge 18 Schuhe, in der Breite 2 1/2 Zoll, und in der Dicke 5/4 Zoll enthalten; nicht minder

Der langen Latten.

e) Wegen der Stollen wird hiemit das Maas in Ansehung ihrer Länge von 12 Schuhen, und wegen der Dickung 3 Zoll in Quadrat vorgeschrieben, und festgesetzet, also zwar, daß, wofern an den Brettern, Latten und Stollen von dieser Erforderniß etwas abgängig befunden würde, alsdann die Confiscation eben also, wie obgedacht bey den Pfählen bereits angeordnet worden ist, Statt finden soll. Damit aber sowohl die einheimischen als fremdherrischen Unterthanen durch die Einfuhr und Verkauf derley der Confiscation ausgesetzten Weinbergspfähle, Bretter, Latten und Stollen nicht in Schaden und Unkösten kommen möchten: als ergehet an sämtliche sowohl un- als mittelbare hochfürstliche Beamten, Schuldheißen und Gemeindevorsteher hiemit der Befehl, daß sie in jenen Amtsortschaften, wo dergleichen Weinbergspfähle, Bretter, Latten und Stollen von den Unterthanen verfertiget werden, dieselben nachdrucksamst, daß sie nach obiger Anweisung die Pfähle zu schleißen, und die Bürden vollzählig zu machen, die Bretter, Latten und Stollen also schneiden zu lassen hätten, nicht allein anhalten, sondern auch die benachbarten fremdherrischen, daß sie mit dergleichen verbothenen Holzwaaren in das fürstliche Hochstift nicht fahren, zuvor erst, so viel es thunlich ist, warnen, bey der wirklichen Einfuhr aber die Visitation hievon vornehmen, und die hiebey verordnungsmäßig befundenen Pfahlbürden, Bretter, Latten und Stollen zum Verkauf paßiren lassen, die untüchtigen Waaren aber confisciren, auch hievon die Anzeige bey der hochfürstlichen Regierung sogleich thun sollen. Weil aber auch dahier von Seiten des hochfürstl. Polizeygerichts des obern Raths eine gleiche Aufsicht hierinnen zu tragen ist: als hat man daselbsten gegen die Uebertreter gegenwärtiger Verordnung mit der nämlichen Confiscation zu verfahren. Damit übrigens sothane Landesverordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, so ist solche gewöhnlichermaßen bekannt zu machen. Decretum Würzburg den 7 May 1776.

Der Stollen.

Strafe der Zuwiderhandelnden.

Verkündung dieser Verordnung

und

Aufsicht der Beamten

und

des obern Rathes.

H. W. R.

1776.

Verordnung v. 25 Juni.

Viehbeschauer sollen aufgestellt, und ohne sie kein Vieh geschlachtet werden.

Nachdem bisher mehrmalen mißfälligst wahrgenommen worden, daß verschiedenes krankes und anstößiges Vieh von den Eigenthümern selbst ganz insgeheim geschlachtet, oder, wenn solches auch gefallen, ohne allen Scheu von besagten Eigenthümern abgedecket, und hiemit allerley betrügerischer und verbothener Unterschleif getrieben werde, so zwar, daß auch für die Gesundheit des Menschen höchst gefährliche und schädliche Folgen hieraus zu befürchten seyen: als wird beydes hiemit ernstlich verbothen, und zu Abstellung dessen in dahiesiger Residenzstadt den hiezu verordneten Gerichtsstellen, auf dem Lande aber sämtlichen sowohl adelichen als verrechnenden un- und mittelbaren Beamten anburch befohlen, hierauf genaue Obsorge zu tragen, daß ohne Beyseyn der aufgestellten Viehbeschauer, und an solchen Orten, wo dergleichen Viehbeschauer noch nicht aufgestellt sind, sogleich annoch auf- und angestellt werden sollen, kein Stück Vieh geschlachtet, noch weniger aber das gefallene Vieh von den Eigenthümern insgeheim abgedeckt, sondern jederzeit den Wasenmeistern übergeben werde.

So aber jemand gegen ein oder das andere sich vergangen zu haben befunden würde, derselbe soll für das erstemal nach Befinden mit einer willkührigen Geldstrafe beleget, in dem zweyten Uebertretungsfalle aber hierüber nebst beygelegtem Protocoll anher berichtet werden, um gegen dergleichen Ungehorsame das weitere verfügen zu können.

Welcher hochfürstliche Befehl allhier unter den Stadtthoren affigiret, auf dem Lande aber allenthalben gehörig publiciret werden soll, damit jedermann sich hienach zu richten, und vor Strafe und Ungemach zu hüten wisse. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürst. Regierungsinsiegel. Würzburg den 25 Juni 1776.

H. W. R.

9 Juli.

Beobachtung der Prozeß = Ordnung von den Beamten.

Nachdem zeither mehrmalen mißliebigst wahrgenommen worden, daß verschiedene hochfürstliche Ober- und verrechnende, un- auch mittelbare Beamte bey dem Amtiren nicht ganz ordnungsmäßig fürgefahren, und, wozu dieselben jedoch durch die hochfürstliche Justitzordnung bereits angewiesen sind, den Partheyen weder die gehörigen Sätze verstattet, noch die vor Ertheilung des Bescheids zu geschehende Submission in Obacht genommen, endlich den Partheyen die Fatalia Provocationis nicht ausgeleget, hiedurch aber verursacht haben, daß erst nach langem Zeitumlauf Restitutiones in integrum und Querelæ Nullitatis nachgesucht und angestellt worden, auch haben erkannt werden müssen; solches aber zu Beförderung der Gott gefälligen Justitz nur allzu nachtheilig ist, somit diesem Unwesen nicht länger nachgesehen werden kann, als wird sämtlichen Ober- und verrechnenden, sowohl un- als mittelbaren Beamten hiemit alles Ernstes befohlen, daß sie bey ihrem Amtiren durchgängig mehr ordnungsmäßig fürfahren, und sonderheitlich die durch das jüngere Mandatum vom 15 April a. c. wiederhole kund gemachten Fatalia Provocationis nach ertheiltem Bescheide, wenn nur immer Summa appellabilis vorhanden zu seyn scheinen wird, und wenn auch die Theile sich selbiger Zeit über den Amtsbescheid nicht beschweren, sondern vielmehr, als wenn sie damit zufrieden seyn, zeigen werden, den Partheyen dennoch jedesmal genau auslegen, oder aber für das erstemal 5 fl. unnachläßige Strafe, und so weiters fernere schärfere Ahndung gewärtigen sollen. Decretum Würzburg den 9 Juli 1776.

Strafe jener, welche die Fatalia nicht erklären.

H. W. R.

Schrif-

1776.

Schriften und Vorstellungen der Anwälde in Ausschatzungen.

Verordnung v. 29 Juli.

Nachdem verschiedene in Ausschatzungsacten einschlagende, in incident-Punkten übergebene Exhibita, auch ganze Provocationsprozesse den in Ausschatzungssachen ernannten Herren Referenten bis daher nicht haben zu Handen gestellt werden können, weil dem hochfürstl. Regierungs-Sekretariat solches unbekannt gewesen, auch aus der Rubrik des übergebenen Exhibiti oder Libelli Gravaminum nicht hat entnommen werden können: als werden sämtliche hochfürstl. Regierungsadvokaten und Prokuratoren bey willkühriger Strafe dahin angewiesen, daß sie nicht nur bey Uebergebung eines zu einer Ausschatzungssache gehörigen Exhibiti oder Libelli Gravaminum die Ausschatzungssache, wozu ein solches Exhibitum einen Bezug hat, in der Rubrik benennen, sondern auch alle viertel Jahre eine genaue Specifikation der inmittelst übergebenen, in Ausschatzungssachen einschlagenden Schriften mit Ausdruckung des Tags und Monats bey fürstlicher Regierung gehorsamst einbringen sollen. Decretum Würzburg den 29 Juli 1776.

H. W. R. und Hofgericht.

Nach gestatteter letztern Frist kann keine Causa verbethen werden.

29 Juli.

Nachdem zeither mehrmalen mißfälligst wahrgenommen worden, daß die hochfürstlichen Regierungs- und Hofgerichtsadvokaten und Prokuratoren die nicht wohl zu vertheidigenden Sachen entweder zum Besten ihrer Partheyen, oder aus eignem Saumsal merklich dadurch zu verzögern suchen, daß sie nach gehabten hinlänglichen oft auch mehreren Fristen und anberaumtem Termino pro omni & ultimato, und wann auch dieser bereits ausgelaufen, anerst die Causas meist aus kahlen Ursachen depreciren, wodurch nur der Gegentheil unnöthig herumgetrieben wird, diesem Unwesen aber nicht länger nachgesehen werden kann: als wird sämtlichen hochfürstl. Regierungsadvokaten und Prokuratoren die Weisung dahin ertheilet, daß sie nach gegebenem Termino pro omni & ultimato eine Causam zu depreciren bey 5 Rthlr. Strafe nicht mehr befugt seyn sollen. Wornach sich also dieselben bey Vermeidung gedachter Strafe allerdings zu achten haben. Decretum Würzburg den 29 Juli 1776.

H. W. R. u. Hofgericht.

In Ställen, Heuböden und andern feuergefährlichen Orten keinen Taback zu rauchen, und nicht mit offenem Licht zu gehen.

29 Augußt.

Es ist eine bekannte, und durch öftere leidige Erfahrniß erprobte Sache, wie viele unglückliche, und ganzen Städten und Gemeinden verderbliche Feuersbrünste aus jener Unbehutsamkeit entstanden sind, womit Fuhrleute, Kutscher, Hausknechte, und andere dergleichen Personen mit offenem unverschlossenem Lichte und brennenden Tabackspfeifen in Ställen und Heuböden sorglos hin und hergehen.

Gleichwie nun nach der so heilsam in hiesigen hochfürstl. Landen eingerichteten Feuer-Assecuranz-Gesellschaft alle mögliche Vorsicht zu brauchen erforderlich ist, damit derselben Glieder in keine unnöthige Kösten und Auslagen gesetzet, mithin alle erdenkliche Gelegenheit zur Feuersgefahr auch von weitem abgewendet werde: als wird andurch allen Gastwirthen sowohl, als anderen mit Heu, Stroh, und derley Feuer fangenden Naturalien umgehenden Leuten hiedurch unter 10 fl. unnachläßiger, auch nach Gestalt der Sachen und Gefahr schärferer Strafe verbothen, mit nicht genugsam in Laternen verwahrtem und verschlossenem Lichte oder brennender Tabackspfeife Stroh- und Heuböden, auch Holzhäuser, oder andere Orte, wo derley Feuer fangende Materialien aufbehalten werden, zu betreten. Und da den Eigenthümern der Wirthshäuser die aus solcher Unbehut-

Strafe der Uebertreter.

sam-

1776. samkeit leicht entstehen könnende Feuersgefahr am nächsten liegt, mithin man schon auf derselben Wachsamkeit das sichere Zutrauen sollte setzen können, sie würden von selbsten alle zur Abwendung dergleichen sowohl ihnen selbst, als öfters ganzen Ortschaften äusserst gefährlichen Feuersnöthen erforderliche Obsorge und Wachsamkeit vorkehren: so wird jedoch andurch noch besonders und ausdrücklich befohlen, daß zu eines jeden Wissenschaft und gebührender Nachachtung gegenwärtige Verordnung in allen öffentlichen Wirthsstuben angeheftet werden, jener Wirth oder Wirthschaftsbeständner aber, bey welchem solche nicht angeheftet wird befunden werden, in 5 fl. unausbleiblicher Strafe verfallen seyn soll; worüber in hiesiger fürstlicher Residenzstadt der hochfürstliche Oberrath und aufgestellte weltliche Fiscal, auf dem Lande aber die hochfürstl. Beamten und jedes Orts Schuldheißen, oder sonstige Vorsteher die fleißige und genaueste Aufsicht zu tragen wissen werden. Decretum Würzburg den 29 August 1776.

Diese Verordnung soll in allen Wirthshäusern angeheftet seyn.

H. W. R.

Verordnung v. 7 Sept.

Kaffee- und andere Wirthe sollen den Studenten kein Spielen und Zechen gestatten.

Nachdem bereits im Jahre 1773 von dem hochfürstl. Polizeygericht des obern Raths den sämtlichen Kaffeesiedern und Schildwirthen dahier unter 5 fl. Strafe verbothen worden ist, hiesigen Studenten in ihren Kaffee- und Wirthshäusern Gelegenheit, Aufenthalt und Unterschleif zum Trinken, Spielen und andern Liederlichkeiten zu geben, diesem Verbothe aber zeither sehr schlecht nachgelebet worden: als wird den obgedachten Kaffee- und Schildwirthen hiemit nochmal alles Ernstes befohlen, daß sie keinem Studenten, unter was für einem Vorwande es immer seyn mag, Wein, Kaffee, oder anderes Getränke reichen, das Spielen bey ihnen erlauben, oder auch nur den Aufenthalt in ihren Tabernen gestatten, bey dem ersten Uebertretungsfalle in die angesetzte Strafe von 5 fl., ohne Hoffnung eines Nachlasses, verfallen seyn, bey weiteren Zuwiderhandlungen aber empfindlichere Strafen, und gar die Aufhebung der ihnen ertheilten Concession unfehlbar, und ohne daß eine Entschuldigung diesfalls gelten mag, gewärtigen sollen. Decretum Würzburg den 7 September 1776.

Strafe der Uebertreter.

H. W. R.

16 Sept.

Herbst- und Weinbutten sollen 2 Eimer, 2 Achtel halten.

Nachdem die mißfällige Erfahrniß gezeigt hat, daß die von mehreren Jahren her zum Vorschein gekommenen neuen Herbst- und Weinbytten mit einem allzu übermäßigen Gehalte gefertiget worden seyn, also zwar, daß bey der geschehenen Auszehendung die Zehendherrschaften den ihnen gebührenden Antheil nicht erhalten, sondern vielmehr hieran merklichen Verlust und Schaden erlitten haben; sothanen eingeschlichenen Unordnungen, und allerdings schwere Verantwortung nach sich ziehenden Zehendbeeinträchtigungen und Schmälerungen dahingegen länger nachzusehen man von obrigkeitswegen keineswegs gemeynt ist: als wird einsweilen und bis auf ferner ergehende gnädigste Verordnung zur Abhilfe derley Unfugs den sämtlichen dahiesigen sowohl, als auch auf dem Lande sich befindenden Weißküfern ernstlich und nachdrucksamst befohlen, daß dieselben hinfüro die neuen Herbst- und Weinbutten in dem Gehalte von 2 Eimern, 2 Achteln, welche letztere den Eigenthümern wegen des sich ereignenden Buttenschwandes, oder sonstiger Abnutzung zum Vortheile zugegeben werden, fertigen sollen; in dem zwar nicht verhoffenden Falle des etwan größer befunden werdenden Gehalts aber zu gewärtigen ist, daß mit Hinwegnahme derley Butten unnachsichtlich werde vorgefahren werden. Decretum Würzburg den 16 September 1776.

H. W. R.

Den

1776. Verordnung v. 20 Septbr.

Den katholischen Kalender allgemein einzuführen, und den diesfallsigen Reichsschluß zu verkünden.

Nachdem die hier beygehende allerhöchste kaiserliche Verordnung in Ansehung der Begehung der Ostern und anderer davon abhangenden beweglichen Festtage durch ein hohes Ausschreibamt des hochlöblichen fränkischen Kreißes anher mitgetheilet worden ist: als ist selbiges bey den fürstlichen Landämtern zu jedermanns Wissenschaft gehörig zu verkünden, und in den Hauptortschaften der Aemter an gewöhnlichen Stellen öffentlich anzuheften. Decretum Würzburg den 20 September 1776.

H. W. R.

Adam Friderich 2c. 2c.

Dann

Christian Friderich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, 2c. 2c.

Beyde des löblichen fränkischen Kreißes ausschreibende Fürsten.

Nachdeme Ihro Kaiserl. Majestät uns ausschreibenden Fürsten des löblichen fränkischen Kreißes, vermittels des unterm 7ten nächst abgewichenen Monats Junii, erlassenen allergnädigsten Rescripts, allermildest aufzutragen geruhet haben, das mitgekommene allerhöchste kaiserl. Patent, welches die Einführung des allgemeinen Reichskalenders zur gleichförmigen Feyerung der Ostern, und andern davon abhangenden Festen anbetrifft, von obhabenden Kreißausschreibamts wegen gewöhnlichermaßen und zu dem Ende bekannt machen zu lassen, damit von sämtlichen Kreißständen und jeden Ortsobrigkeit auf dessen werkthätige Vollziehung mit aller Obsicht, und genau gehalten werden möge; als ist zu dessen füglicherer und ohnverweilter Bewirkung nur höchst bezielter kaiserl. Gebotsbrief zum Druck befördert worden.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser 2c. 2c.

Nachdem Uns Kuhrfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichsversammlung mit dem unterm 29 Jenner laufenden Jahres erstatteten Reichsgutachten in mehrerem vorgetragen haben, wasmaßen in allen drey Reichs-Collegien die Aufhebung des in Feyerung der Ostern und andern davon abhangenden Festen sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Kalendern ergebenen Unterschieds auf die dieserhalb an die Reichsversammlung gediehenen kaiserl. Commissionsdekreten vom 12 April 1664, 2 April 1724, und 12 September 1743 berathschlaget, und auf deren A. C. verwandten Ständen Erklärung, daß Sie aus freyem Willen, und besonders zum Besten des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller, bevorab in Landen, welche der Religion nach gemischt sind, zu besorgenden Mißverständnisse und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allseitiger landesherrlichen Hoheitsrechten in geist- und weltlichen Dingen dem von Ihnen sogenannten neuen, bey denen Katholischen eingeführten und üblichen Kalender unter dem Namen eines allgemeinen Reichskalenders beytreten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heylandes und andere davon abhangende Feste jederzeit halten, auch forthin mit denen Katholischen zugleich feyern und begehen wollten, ein gleiches von denen katholischen Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen für gemeinersprießlich angesehen, und unter ebenmäßiger Verwahrung Ihrer landesherrlichen Rechte in geist-

 und

1776. und weltlichen Sachen gut gefunden worden, dahero nach Maasgabe eines solchen allgemeinen Kalenders in künftigen Zeiten die Ostern und andere davon abhangende Feste jederzeit und ohne Ausnahme auf beyden Religionsseiten zugleich zu feyern seyen, wobey jedoch die Bestimmung anderer in weltlichen Provinzen, Landen, oder Städten etwa besonders zu feyernde Feste und die Benennung der Tage jedes Orts Behörden vorbehalten bleibe, und denen landesherrlichen Rechten hierunter nichts benommen sey, weshalb alles solches an Uns, nebst dem allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, damit Wir solches zu begnehmigen, und hiernächst im ganzen Reiche förmlich bekannt machen, auch künftig darauf halten zu lassen geruhen mögten, Wir auch hierauf nach Unserer für die Beförderung deren zur gemeinen Wohlfahrt, guten Ordnung und Ruhe gereichender Vorkehrungen tragender reichsväterlichen Willfährigkeit Unsere kaiserl. Einwilligung mit dem anheute an gedachte Reichsversammlung erlassenen Hofdekret, nebst der Erklärung, daß auch Unsere dabey in reichsgesetzlicher und herkömmlicher Maas einzutreten habende kaiserl. obristhauptliche und obristrichterliche Gerechtsame vorbehalten bleiben, gnädigst gern ertheilet, sonach darüber die angesuchte Verkündigung ins ganze Reich zu bewirken beschlossen haben, auch Kraft Unseres kaiserl. Amts darauf allenthalben festiglich halten werden, und Uns von jedermann dessen schuldiger Befolgung ohnfehlbar versehen; Als gebieten und gesinnen Wir dahero an alle und jede Kuhrfürsten, Fürsten, Geist- und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freye, Herren, Ritter, Knechte, Landvögte, Hauptleute, Vitzdome, Vögte, Pfleger, Verweser, Amtleute, Landrichter, Schuldheißen, Burgermeister, Richter, Räthe, Burger, Gemeinde, und sonst alle Unsere und des Reichs Unterthanen und Getreue, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, denen dieses Unser kaiserl. Patent fürkömmt, aus kaiserlicher Macht, und Unserm ernstlichen wohlbedachten Willen, daß von nun an fürohin, vermög oberwähntem Reichsgutachten, und darauf ergangener Unserer kaiserlichen Begnehmigung der zeithero bey denen Katholischen eingeführte und übliche Kalender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichskalenders, mithin nach dessen Anleitung die Feyerung der Ostern und anderer davon abhangender beweglichen Feste in allen Reichslanden genau, stracklich und friedlich gehalten, von jedermann getreulich beobachtet, und von niemanden im mindesten unter einigerley Vorwand dagegen gehandelt, besonders von jeder Landesobrigkeit darauf gute Aufsicht getragen werden soll. Wornach sich jedermann bey Vermeidung schärferer gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird. Gegeben zu Wien den siebenten Junii Anno siebenzehen hundert sechs und siebenzig, Unsers Reichs im Dreyzehenten.

Den katholischen Kalender allgemein einzuführen, und darnach die Ostern und andere Feste zu feyern.

Joseph mppria.

(L.S.)

Vt RFürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam mppria.

Welches solchemnach sowohl zu deren hoch- und löblichen Ständen in Dero Landen ohnverzüglich zu verfügenden öffentlichen Anschlag, fester und strenger Darobhaltung, als auch zu jedermanns Wissenschaft, um auf dem ohnerwartenden Nichtbefolgungsfall keine schärfere gesetzliche Vorkehrung sich zuzuziehen, hiedurch der Gebühr nach verkündet wird. Datum den 23 August 1776.

(L.S.) (L.S.)

Plan

1776. Verordnung v. 24 Sept.

Plan und Einladung zur Wittwen-Gesellschaft. a)

Nachdem die bisherige erbarmungswürdige Erfahrniß gelehret hat, daß nach erfolgtem Ableben eines hochfürstlichen Dieners dessen Wittwe und Kinder öfters in die elendesten Umstände versetzt worden sind; allermaßen, wenn entweder der Verstorbene kein, oder ein nur geringes, und zum Unterhalt der Wittwe und Kinder nicht ergiebiges Vermögen hinterlassen hat, diese alsdann zur landeskundigen mitleidigen Milde Seiner Hochfürstlichen Gnaden ihre Zuflucht genommen, und Höchstdieselbe, wie auch die hochfürstliche Hofkammer, und andere der hiesigen Residenzstadt Inwohner um Almosen-Ertheilung beständig behelliget und angegangen haben; oder, so ferne auch der verlebte Ehemann und Vater annoch eine mittelmäßige Verlassenschaft den Seinigen zurückgelassen hat, dieses in der Zeit, bis die Kinder erzogen, und zu den Jahren, sich selbsten fortzubringen, gebracht worden sind, das väterliche Verlaßthum gänzlich (wiewohl ohne alle Ueppigkeit) aufgezehrt gewesen ist, also, daß hernach solche Kinder, wenn selbige dem Staate tüchtige Bürger, und nützliche Glieder hätten abgeben sollen, von allen Mitteln entblößet, auch öfters von jedermann verlassen, in die Gattung niederträchtigster Leute verfallen, und in die äusserste Kümmerniß gerathen müssen, worab alsdann dem Staate der Verlust dieser ansonst (wenn selbige nach ihren besitzenden Natureigenschaften angewendet und gebildet worden wären) tüchtigen Glieder, und dabey die Last, selbige auf eine oder die andere Art zu ernähren, aufflieget, diese Armseligen anbey jenem Stande, in welchem ihr verstorbener Vater in seinem Leben sich befunden hat, zu nicht geringem Schimpfe umherziehen. Damit aber diesem bedauerlichen Unwesen gesteuert werden möge, so haben Seine Hochfürstliche Gnaden eine Errichtung einer Wittwen-Casse für Höchstihro gesamte, ausser dem Adelsstande, in Höchstihro Fürstenthum sich befindenden unterthänigst treu gehorsamsten Civildiener ohne Ausnahme in der Art einer Gesellschaft solchergestalten gnädigst bewilliget, daß

Für die unadeliche Civildienerschaft.

1) Höchstdieselbe dieser Bewitthums-Gesellschaft die Nutznießung jenes durch den zeitherigen halb- und ein vierteljährigen Bestallungsabzug bereits aufgesparten namhaften Kapitals mildest zu verstatten, und eigen zu machen gnädigst geruhen wollen; von welchem Kapital die jährlich abfallenden Zinsen zur Bestreitung der für die Wittwen von halben zu halben Jahren zu zahlenden Bewitthumsgelder verwendet werden sollen. Gleichwie aber es sich ergeben kann, daß diese Abzinsen, welche gegenwärtig bereits gänzlich an schon vorhandene Wittwen angewiesen sind, auch in künftigen Zeiten wegen größerer Zahl der sich vorfindenden Wittwen nicht erklecklich seyn möchten, so haben

Die Zinsen von dem Kapital der Bestallungs-Abzüge werden als eigen überlassen.

2) Diejenigen, welche dieser Gesellschaft beytreten werden, von demjenigen Gelde, welches sie verlangen, daß nach ihrem Tode ihrer verlassenden Wittwe alle Jahre zu einem Bewitthum abgereichet werden soll, die nach der Gesellschafts-Rechnungsregel sie etwan mit 2, 3, oder auch 5 vom 100 betreffenden Abzinsen, beyzuschießen. Also zum Beyspiel: Ein Gesell läßt dermalen seine dereinstige Wittwe mit 200 fl. derselben nach seinem Ableben alle Jahre abzureichenden Bewitthum einverleiben, so kann es sich fügen, daß selbiger in einem oder andern Jahre 4, oder 6, auch 10 fl. gleichsam als Interesse zu 2, 3, oder 5 pro Cento beyzuschießen habe, nach Gestalt nämlich, da viele oder wenige gesellschaftsmäßige Wittwen vorhanden, und zu bezahlen sind. Jedoch, damit kein Mißbrauch gemacht, und dem gegenwärtigen zur lediglichen Beyhilfe der Wittwen abzielenden Geschäfte widrige, etwan zur eigennützigen Bereicherung verkehret werden mögende Absichten angebracht und ausgeübet werden können und mögen, so wird kein jährlicher Bewitthum über 300 fl. fränk. verstattet, und sind die-

Jährliche Beyträge nach der selbst gewählten Einlage,

die aber nicht über 300 fl. seyn darf.

---

a) Siehe die neue Wittwen- und Waisen-Gesellschafts-Ordnung v. 1 May 1791.

1776. dieſertwegen mit Rückſicht auf eines jeden zur Caſſe gezahlten Beſtallungs⸗Abzugs⸗Betrag vier Klaſſen geordnet worden; ſodann

Beyträge der Wittwe ſelbſt.

3) Damit die Wittwe nach ihres Ehemanns Ableben ſelbſten auch noch als eine Mitgeſellin verbleibe, hat ſelbige von dem ihr beſtimmten Bewitthume alle Jahre die nach dem ſich ergebenden Ausſchlage betreffenden, und hievor angemerkten Abzinſen ſich abziehen zu laſſen, und der Geſellſchaft beyzutragen, alſo, daß, wenn die Wittwe 300 fl. Bewitthum zu empfangen, dahingegen 3 vom 100, mithin 9 fl. beyzutragen hätte, derſelben 291 fl. abgereichet werden.

Wer hiezu anzunehmen.

4) In dieſe Geſellſchaft werden nur diejenigen hochfürſtlichen Diener, welche entweder ihren vierteljährigen Beſtallungsabzug wirklich zur Bewitthums⸗Caſſe bezahlet zu haben beſcheinigen können, oder reſpective annoch dahin entrichten wollen, auf⸗ und angenommen: wobey jedoch der eigens gnädigſt verordneten hochfürſtlichen Wittwen⸗Commiſſion in alle Wege bevor bleibet, über die Summe, welche ein jeder eintretender Geſelle ſeiner künftigen Wittwe zum jährlichen Bewitthume verlangen und einſchreiben laſſen will, nach Maasgabe der obbeſagten Klaſſenordnung, und mit Betracht ſonſtiger etwelchen Umſtände zu erkennen, ohne daß jedoch unnöthige Beſchwerniſſe hiebey erreget werden. Wenn auch

5) Hohe domkapitliſche, oder ritter⸗ und nebenſtiftiſche Beamte in dieſe Geſellſchaft eintreten, ihren Eheweibern auf derſelben Wittwenſtand einen gleichmäßigen Bewitthum feſtſetzen, dagegen aber einen vierten Theil ihrer Jahrsbeſoldung zur Wittwen⸗Caſſe beylegen, und damit dieſe ſowohl, als auch ſonſt die übrigen geſellſchaftsmäßigen Obliegenheiten zu leiſten ſich anheiſchig machen wollten, ſo können und ſollen auch dieſe an⸗ und aufgenommen werden.

Verluſt des Bewitthums bey der Wiederverehelichung.

6) Gleichwie auf dem Falle, da eine den Bewitthum ſchon beziehende, oder deſſelben fähige Wittwe anderwärts ſich wiederum verheyrathen würde, der jährliche Bewitthumsgenuß ganz hinwegfällt und aufhöret, alſo kann auch derjenige Ehemann und Geſellſchaftsmitglied, deſſen Eheweib vor ihm verſtirbt, dasjenige, was ſelbiger immittelſt zur jährlichen Beſtreitung der Bewitthume beygetragen und gezahlet haben mag, nicht mehr zurückfordern, noch einigen Erſatz oder Zurückgabe dieſerwegen verlangen. Würde aber ein ſolcher Wittwer zur weitern Ehe ſchreiten, und dieſem zweyten Eheweibe den Bewitthum ſeiner verſtorbenen Ehegattin, oder einen größern oder geringern Bewitthum aus der Geſellſchafts⸗Caſſe neuerlich verſchaffen wollen, ſo wird die hochfürſtliche Wittwen⸗Commiſſion vermittelſt Erwägung des zu beſcheinigenden Alters ſolcher beyden Ehegatten, und anderer miteinſchlagenden Umſtände über die neu geſucht werdende Aufnahme erkennen, und nach Befinden vermittelſt Anſetzung eines zwey⸗ auch mehrfachen jährlichen Beytrags den gehörigen Beſcheid ertheilen.

Wann die Beyträge zu entrichten.

7) Dieweil die Wittwen auf die Zahlung des ihnen beſtimmten Bewitthums ein ganzes Jahr füglich nicht werden warten können, ſo ſollen die Zahlungen der Bewitthume jedesmal nach Ablauf eines halben Jahres von dem Verwalter der Wittwen⸗Caſſe beſorgt und geleiſtet werden; zu dem Ende auch der Geſellſchaftsrechnungs⸗regelmäßige Ausſchlag, was, oder wie viel ein jedes Mitglied beyzutragen habe, von halben zu halben Jahren gemacht, und einem jeden beſonders durch einen gedruckten Zettel bedeutet, dieſer Beytrag ſonach an den Caſſeverwalter längſtens binnen 14 Tägen eingeliefert, in deſſen Entſtehung aber eine einzige auch gedruckte Erinnerung an den Zahlungsſaumigen unter Anberaumung einer noch kurzen Friſt erlaſſen, nach Ablaufung dieſer Friſt, und nicht geleiſteter Zahlung aber ſolches Mitglied gleich von der Geſellſchaft ausgeſtrichen, und ohne Rückſicht und zu ſtatten kommende Rückforderung deſſen, was bis dahin von ſelbigem etwan ſchon beygetragen ſeyn möchte, dieſer geſellſchaftlichen Wohlthat gänzlich entſetzt werden ſoll.

Nachtheil für die Zahlungsſaumigen.

8) In⸗

1776.

8) Indem ein jedweder hochfürstlicher Diener in solcher Art und bey dieser Anordnung die Gelegenheit hat, für sein Eheweib und derselben auf dem Falle des künftigen Wittwenstandes zu verschaffenden lebenslänglichen Unterhalt bedacht zu seyn, und solchen sicher herzustellen: als werden auch fürohin weder der Gesellschaft einige dieser Anordnung nicht einverleibte Wittwen durch eine umsonst anhoffende hochfürstliche Gnade aufgeladen werden; noch auch haben solche Wittwen, deren Ehemänner in hochfürstlichen Diensten zwar gestanden sind, für ihre Eheweiber aber nicht gedacht, noch selbige gemäß gegenwärtiger Ordnung dieser Gesellschaft haben einschreiben lassen, von Seiner Hochfürstlichen Gnaden und der Hochfürstlichen Hofkammer einigen Gnadengehalts oder Almosens sich jemals zu getrösten.

Ausser dieser Gesellschaft wird kein Wittwengehalt ertheilet.

9) Nicht nur wird die hochfürstliche Commission die genaueste Aufsicht tragen, damit sowohl das zu dieser Bewitthumsstiftung bereits gewidmete Hauptkapital, und die ganze Anordnung besten Fleisses verwaltet und erhalten werde, sondern es wird auch sothanes Kapital stetshin darum anwachsen, weil von allen neu angenommen werdenden hochfürstlichen Dienern, ausser dem Adelsstande, so, wie es zeither geschehen ist, auch fürohin der vierte Theil der erstjährigen Bestallung zu dieser Gesellschaft bezahlet, und zu dem Hauptstocke oder Kapital derselben geleget, auch auf Verzinsung alsobald ausgestellet, mithin das Kapital, und folglich die davon abfallenden Zinsen stetshin also vermehret werden, damit die Mitglieder in dem jährlich zur Bestreitung der Bewitthume zu leistenden Beytrage immer mehr erleichtert werden; allermaßen, je höher das Kapital der Gesellschaft anwächst, und je mehrere Abzinsen von Jahren zu Jahren davon erhoben werden, desto weiter kann mit Bezahlung der Bewitthume ausgelanget werden, wohlfolglich hat alsdann ein jedes Mitglied an seinem jährlichen Beytrage desto weniger zu entrichten. Wonebst auch die Gesellschaft nicht entstehen wird, nach Ableben eines Mitgliedes und dessen Eheweibes für ihrer nachgelassenen, alsdann älternlosen Kinder Beförderung und Unterkommen nach dererselben besitzenden Eigenschaften und erworbenen Wissenschaften sich mit Rath und That, auch Vorspruche hoher und diensamer Orte zu verwenden.

Vermehrung des Kapitals durch die vierteljährige Bestallungs-Abzüge.

Nachdem nun ein jedweder hochfürstlicher, auch hohen dom- ritter- und nebenstiftischer Beamter und Diener den ungleich großen Vortheil und Nutzen leichtlich selbst ermessen wird, welcher seiner dereinstigen Wittwe und Kindern nach seinem Ableben angedeihen wird, indem nicht nur die Wittwe dasjenige, was von derselben Ehemann jetzt bestimmet wird, alle Jahre lebenslänglich zu ihrem nothdürftigen Auskommen und Unterhalt empfangen, sondern auch eben hiedurch das väterliche Verlaßthum, welches die Wittwe wegen ihres schon gemeldtermassen beziehenden Bewitthums anzugreifen nicht nöthig hat, vollkommen oder doch guten Theils erhalten und aufgesparet werden kann; und daher nicht leicht zu besorgen, noch zu vermuthen ist, daß die Wittwe und Kinder in arme und elende Umstände versetzet, und sich mit Almosensammeln kümmerlich fortbringen müssen: als wird solche vorseyende Bewitthums-Anordnung hiemit jedermann zu dem Ende kund gemacht, damit diejenigen hochfürstlichen, auch hohen dom- ritter- und nebenstiftischen Diener, welche entweder ihren vierteljährigen Bestallungsabzug zur Wittwen-Casse allschon bezahlet haben, oder annoch beyzulegen, sonach ihren künftigen Wittwen einen sichern Bewitthum zu verschaffen gemeynet sind, binnen 3 Monaten, und zwar jederzeit die Mittwochen und Samstäge Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf der hochfürstlichen Regierung bey dem daselbst jedesmal anwesend seyn werdenden Verwalter der Wittwen-Casse sich anmelden, und daselbst sein und seines Eheweibes Alter bescheinigen, und wie viel er zur Casse an Bestallungsabzug entweder schon bezahlet habe, darthun, oder wie viel er bey seinem Eintritte in die Gesellschaft zum vierten Theile seiner Bestallung annoch beytrage, vorbringen, sonach wie viel ein jeder seiner künftigen Wittwe zum

Zeit, sich hierüber zu erklären.

jähr-

1776. jährlichen lebenslänglichen Bewitthume verschaffen wolle, zu Protokoll anzeigen, auch, wenn eine weitere Deutlichkeit und Aufklärung erforderlich seyn sollte, selbige allda vernehmen möge und könne; nach Ablauf solcher 3 Monate aber, und wenn eine hinreichende Anzahl der Mitglieder sich beygethan und einverleibet gelassen zu haben wird ermessen und befunden werden, die Verbindlichkeit dieser Gesellschaft durch einen weitern Druck verkündet, und sonach einem jedweden Mitgliede eine Versicherungsurkunde über den seinem Eheweibe auf dem Falle seines vor ihr erfolgten Ablebens bestimmten Bewitthum mitgetheilet werden soll. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstlichen Regierungsinsiegel, Würzburg den 24 September 1776.

H. W. R.

Verordnung v. 14 October.

Die Abhör der vormundschaftlichen Rechnungen und Einschickung der Tabellen.

Lotharius, Franz, Philipp, Karl, Heinrich, Freyherr von Greifenklau zu Vollraths, der hohen Dom- und Ritterstifter Würzburg und Homburg Kapitularherr, bey Mainz Probst, Herr zu Bodenheim, des kaiserl. Landgerichts Herzogthums zu Franken Landrichter ꝛc. ꝛc.

Wir müssen mit äusserstem Mißfallen vernehmen, daß unseren unterm 8 Februar und 3 Juli 1764 im öffentlichen Druck erlassenen und kund gemachten Befehlen wegen der jedes Jahr anher einzusenden seyenden vormundschaftlichen Rechnungstabellen zum Theil so, wie es unsere gnädige Willensmeynung erfordert, nicht schuldigst nachgelebet werde, und zum Theil daß verschiedene Ortsschuldheißen sothane Tabellen mit der Anmerkung, daß die Rechnungen gehörig abgehöret worden seyen, wo doch hernach die leidige Erfahrniß das Gegentheil gezeiget hat, höchst strafbar zu unterschreiben sich unterfangen haben.

Nachdem Wir aber, wann Wir nicht thätlich versichert sind, daß ein jeder Pupill und Pflegling, immaßen Wir auf diese eine väterliche Obhut allerdings verdienende Menschen nach unsrer schweren Landrichterspflicht das erste Augenmerk zu richten haben, wahrhaft und vollkommen besorget werde, in unserm Gemüthe nicht beruhiget finden; als wiederholen Wir vordersamst mit allem Ernst die Eingangs gedachte Verordnungen nach ihrem ganzen Inhalt, und befehlen noch weiters gnädig, daß fürohin die Tabellen ohne eine zu gestatten seyende weitere Frist jedesmal bey dem bereits gesetzten ordnungsmäßigen Termin unter der unnachläßigen Strafe von 5 fl. unfehlbar eingeliefert, und diesen ein jeglicher Ortsschuldheiß eine mit eigner Hand besonders gefertigte Liste aller deren in seinem ihm anvertrauten Dorfe befindlichen Vormundschaften, und worunter ein jeder Vormunder den Tag, wann seine Rechnung bey Amt abgehöret worden, entweder, so er schreiben kann, selbsten, oder bey dessen Unerfahrenheit durch seinen Rechnungssteller beyzusetzen hat, unter 5 fl. Strafe beylegen, und hiebey mit der reinen Wahrheit als ein christlicher und ehrlicher Mann zu Werke gehen, keineswegs aber aus Neigung oder Furcht vor seinen Beamten ein falsches Zeugniß ausstellen, widrigenfalls aber und auf den Befund des Vergehens der Verbrecher, daß er nebst Erstattung des den Pupillen hieraus zugewachsenen Schadens den hochfürstlichen Zentgerichten zur hinlänglichen auf das Laster des Betrugs gesetzten öffentlichen Bestrafungen übergeben werde, unvermeidlich gewärtigen soll.

Vormundschafts-Tabellen bey Strafe jährlich einschreiben.

Wir schmeicheln Uns hiernächst von den hochfürstlichen Oberämtern, es werden dieselben fernerweit dasjenige, was nur immer zur Beschützung der verlassenen Personen, was zur guten Haushalt des denenselben zustehenden Vermögens, sofort

sofort was zur Abstellung alles dessen, so diesem oder jenem auch nur im geringsten entgegen seyn mag, mit löblich bewährtem Eifer beytragen, und Uns in Zeiten die sich äussernde Mängel und Hindernisse zu ihrer abhelflichen Maas anzeigen, sofort Uns jene Uns überall begleitende Sorge, die Wir dem gemeinen Wesen aufhabendem Amte nach herzlich gern verwenden, in etwas wirksam erleichtern; wie Wir dann auch an ein jedes die nöthigen Abdrücke dieser unsrer allgemeinen Verordnung dahin zu dem Ende abgehen lassen, damit nebst vorzukehrender öffentlichen Kundmachung einem jeden Ortsschuldheißen, damit sich niemand vor Unwissenheit entschuldigen möge, ein Exemplar zugestellet werden könne. 1776.

Urkundlich unter hievorgedrucktem des kaiserl. Landgerichts Herzogthums zu Franken Insiegel. Gegeben Würzburg den 14 October 1776.

Den großen Hunden Maulkörbe anzumachen.

Nachdem mehrmal mißfälligst zu vernehmen gewesen, welchergestalten nicht nur die sowohl zu Pferd als zu Fuß reisenden Personen, wenn solche durch die Ortschaften passiren, von den ganz unversehens aus den Häusern herauslaufenden Hunden angefallen, und, wenn auch solche nicht beschädiget, dannoch in merklichen Schrecken versetzt worden, sondern auch nach den eingelangten neuerlichen Nachrichten in kurzer Zeit einige Kinder von dergleichen Hunden angefallen, und wirklich hart beschädiget worden seyn; welchem Unheile für das künftige, so viel thunlich, abzuhelfen allerdings vonnöthen seyn will; als ergehet an sämtliche hochfürstliche Beamte der ernstgemessene Befehl, in allen ihren untergebenen Amtsortschaften öffentlich verkünden zu lassen, daß fürohin alle Landmetzger und Wirthe, dann sonstige Unterthanen, welche allenfalls zu ihrer Sicherheit derley große Hunde zu halten nöthig haben, diese ihre Hunde zu Hause wohl bewahren, und, wenn sie solche auslaufen lassen, oder mit sich über Feld nehmen, bey Vermeidung 5 Rthlr. unnachläßiger Strafe mit einem Maulkorbe versehen, und also jedermann gegen alle weitere besorgliche Anfälle sicher stellen sollen; worauf dann auch, daß dieser Verordnung in allem genau nachgelebet werde, sorgsame Obsicht zu tragen, und gegen die Uebertreter mit der verwirkten Strafe ohne Nachsicht vorzufahren ist. Decretum Würzburg den 17 October 1776.

Verordnung v. 17 October.

Strafe der Uebertreter.

H. W. R.

Erläuterung des Planes zur Wittwengesellschaft.

31 October.

Nachdem für diensam und nothwendig befunden worden, über die unterm 24 September jüngsthin im Druck erlassene Bekanntmachung und Einladung zu einer in dem fürstlichen Hochstift Würzburg zu errichtenden Bewitthumsgesellschaft mehrerer Deutlichkeit halben annoch über ein und anders, sonderheitlich wegen der in §. 2. schon besagten Einladung bemerkten 4 Klassen eine Erläuterung zu ertheilen: als wird fernerweit in Absicht solcher Klassen erkläret, daß diejenigen in die

1ste Klasse gelangen, welche an ihrer Bestallung zu einem vierteljährigen Abzug 90 fl. oder darüber zur Wittwen-Casse beygetragen haben, oder noch entrichten wollen; sofort diese ihren künftigen Wittwen zum jährlichen Bewitthum 300 fl. verschaffen können; sodann zur Wer in die erste,

2ten Klasse kommen diejenigen, welche ihren vierteljährigen Bestallungsabzug mit 50 bis 90 fl. bezahlet haben, oder noch entrichten werden; und können diese den Bewitthum auf 200 fl. bestimmen. In der zweyte,

3ten Klasse sind diejenigen, welche an ihrem vierteljährigen Bestallungsabzug 20 bis 50 fl. zurückgelassen haben, oder annoch beytragen wollen; und mögen dritte

1776. diese für ihre Eheweiber 100 fl. jährlichen Bewitthumsgehalt anordnen. Endlich in die

und letzte Klasse aufgenommen wird.

4te und letzte Klasse werden diejenigen gesetzet, welche an ihrer Bestallung 12 bis 20 fl. bereits bezahlet haben, oder noch erlegen werden; und können diese zum jährlichen Bewitthum ihren dereinstigen Wittwen 50 fl. erhalten.

Da auch in §. 6. obgedachter Einladung von den Wittwern oder Wittmännern eine Anregung dahin geschehen ist, daß, wenn selbige sich wiederum weiters verheyrathen wollten, ihrer zweyten Ehegattin abermal einen Bewitthum bey dieser Gesellschaft bestellen zu können, befugt seyn sollten, jedoch daß diese mit einem größern Beytrag würden beleget werden: als wird dieses dahin erläutert, daß,

Beyträge nach der 2ten Verehelichung.

1) Wenn der Wittwer 60 Jahre und darüber alt seyn würde, und eine Person von 29 bis 30 Jahren heyrathen, dieser aber ein Bewitthum bey dieser Gesellschaft verschaffen wollte, ein solcher, so oft ein Beytrag zur Bestreitung der Bewitthume zu sammeln nöthig seyn wird, sechsfach damit werde angeleget werden.

2) Wenn aber ein solcher Wittmann 50 Jahre alt, eine Person von 20 bis 30 Jahren wiederum zur Ehe nehmen wird, hat derselbe einen vierfachen Beytrag zu leisten.

3) Würde dahingegen der 60jährige Wittwer eine Person von 30 bis 40 Jahren heyrathen, so ist dessen Beytrag vierfach; und wenn

4) Die Braut 40 bis 50 Jahre alt wäre, so wird der Beytrag nur dreyfach seyn. Imgleichen

5) Da ein Wittmann von 50 Jahren eine Person von 30 bis 40 Jahren zur Ehe nehmen wird, hat derselbe dreyfach; und

6) Da diese von 40 bis 50 Jahren seyn wird, jährlich nur zweyfach beyzutragen.

Gleichwie auch ferner in der mehrbezogenen Einladung vom 24 September dieses Jahres §. 3. enthalten ist, daß die mit einem Bewitthum versehenen Wittwen annoch Mitglieder dieser Gesellschaft verbleiben, sofort auch bey nöthigen Beyträgen den dieselben betreffenden Beyschuß sich abziehen zu lassen haben: also wird es diesfalls wegen der zweyten Eheweiber, welche sich an gesellschaftsmäßige Wittmänner geheyrathet haben, dahin weiters hiedurch erörtert, daß, dafern eine solche zweyte Ehegattin hernach zum Wittwenstande kommt, selbige zwar den von ihrem verstorbenen Ehemann ihr verschafften Bewitthum jährlich beziehet; dahingegen daran in Beytragsfällen, wenn sie

Beyträge der Wittwen einer 2ten Ehe.

1) Bey ihrer Verheyrathung an einen 60jährigen Wittwer 20 bis 30 Jahre alt gewesen, bis zu Erreichung ihres 40jährigen Alters den Beytrag vierfach,

2) Wenn sie aber 30 bis 40jährig gewesen, bis in das 50ste Altersjahr dreyfach,

3) Wenn sie hingegen bey ihrer Verehelichung 40 bis 50 Jahre schon alt gewesen, bis in ihr 60stes Jahr zweyfach, hernach aber nur einfach sich abziehen lassen müsse; nicht minder

4) Wenn eine an einen 50jährigen Wittwer sich in ihrem 20 bis 30sten Jahre verehelichet, hat solche bis in ihr 40stes Altersjahr dreyfach, und

5) Da sie im 30 bis 40sten Jahre geheyrathet hätte, solchen Falls bis in ihr 50stes Jahr zweyfach, hernach aber nur einfach beyzutragen.

Wornach also sich die Wittmänner, welche ihren weitern Eheweibern einen Bewitthum anschaffen wollen, wie auch diejenigen Personen, welche dergleichen

Witt-

Wittwer von 50 oder 60 Jahren zu heyrathen sich entschließen mögen, künftighin zu benehmen haben. Decretum Würzburg den 31 October 1776. 1777.

H. W. R.

Chirurgi sollen die Hebammenkunst erlernen.

Verordnung v. 2 Januar.

Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden mißfälligst und mit größter Bedauerniß vernehmen müssen, welche viele unglückliche Geburten, wo die Mutter, oder die Leibesfrucht, oder beyde zugleich auf die erbärmlichste Art zu Grunde gegangen, sich von einiger Zeit in Höchstdero Hochfürstl. Landen von daher ergeben haben, weil eines Theils ungelernte, unerfahrne und unverständige Leute gegen die ausdrücklichen in den Jahren 1735 und 1739 im offenen Druck ergangenen Verordnungen dem so wichtigen Hebammengeschäfte sich unterzogen, und andern Theils auch die gelernten Hebammen auf dem Lande niemanden gehabt hätten, bey welchem dieselben sich nach Anleitung der Hebammenordnung, vom Jahre 1739, in vorkommenden schwereren und widernatürlichen Geburtsfällen hätten Raths pflegen können, gestalten die Candidati Medicinæ und Chirurgiæ sich wenig oder gar nicht auf die so nützliche und zum Trost und Hilfe der gebährenden Weiber so nothwendige praktische Hebammenkunst bis daher beflissen hätten; und nun ob Höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden diesem Leibes- und Seelengefahr nach sich ziehenden Unwesen grundsam abgeholfen, und die hierwegen ergangenen hochfürstl. Verordnungen auf das genaueste nicht nur befolget wissen wollen, sondern des Endes noch die weiteren nützlichsten Verfügungen demnächst treffen lassen werden: als lassen Seine Hochfürstl. Gnaden hiemit öffentlich erklären, daß von nun an kein Chirurgus zu einem Centchirurgo angenommen werden, oder eine sonstige Versorgung in Höchstdero Landen zu hoffen haben soll, der nicht auf der dahiesigen, oder auf einer andern Universität die praktische Hebammenkunst erlernet, und diesfalls sich mit glaubwürdigen Zeugnissen, oder einer erstandenen Prüfung gehörig legitimiret haben werde. Decretum Würzburg den 2 Jenner 1777.

H. W. R.

Die Prüfung der Hebammen betreffend.

2 Januar.

Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden mißfälligst und mit größter Bedauerniß vernehmen müssen, wasgestalten, obgleich zu hinreichender Unterweisung deren als Hebammen in dahiesiger Residenzstadt sowohl, als auf dem Lande aufzustellenden Weibern eine öffentliche Hebammenschule, in welcher derley Weiber den unentgeldlichen Unterricht erhalten können, errichtet, und in denen in den Jahren 1735 und 1739 erlassenen hochfürstlichen Verordnungen ausdrücklich versehen worden ist; daß zu Erlernung der Hebammenkunst von jedem Amte einige Weiber anher geschickt, so folgsam keine, als wirklich gelernte, zur Hebamme angenommen und aufgestellet werden soll, gleichwohl in mehrern Aemtern, Landstädten und Ortschaften verschiedene ungelernte Weiber sich dem Hebammengeschäfte bis daher zu unterziehen sich unterfangen, bey solchen ungeschickten und ununterwiesenen Geburtshelferinnen dahingegen sich vielfältige, und die traurigsten Fälle ergeben haben, wo Mutter und Kind elendiglich zu Grunde gegangen sind; Nun aber höchstgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden diesem leibes- und seelengefährlichen Unwesen keineswegs länger nachsehen, sondern vielmehr die in den Jahren 1735 und 1739 der Hebammen und der Bestellung wegen ergangene hochfürstliche Verordnungen in alle Wege auf das genaueste befolget wissen wollen: als wird zu näherer Erzielung dieser heilsamsten Verordnung, und diesfalls zu treffenden Maasnehmungen den sämtlichen des fürstlichen Hochstifts sowohl adelichen als verrechnenden Beamten hiermit samt und sonders befohlen, daß dieselben vordersamst und

 1) In

1777. 1) In Zeit 14 Tägen unfehlbar anher gehorsamst berichten sollen, ob das ihnen gnädigst anvertraute Amt mit gelernten, examinirten und approbirten Hebammen genüglich versehen, oder wie viel derenselben

2) Anzustellen erforderlich, auch woher die zur Lehre und Unterweisung, auch zur Unterhaltung deren zu künftigen Hebammen ausersehenen, und in der Lehre dahier stehenden Weiber nöthigen Kösten am leichtesten zu nehmen, auch wie denen als Hebammen angestellten Weibern nachmals der hinreichende Unterhalt zu verschaffen seye; wobey dann

3) Sämtliche Beamte, denen des Endes vorzubeschreiben, und hierüber zu vernehmen seyenden Bürgermeistern, Rathsverwandten und Schuldheißen wohl begreiflich vorzustellen, und zu erkennen zu geben haben, welcher Nutzen ihnen und denen ihrigen durch Aufstellung gelernter Hebammen zugehe, und welch großer mit Leibes- und Seelengefahr leichtlich entstehen mögender Schaden hierdurch von ihnen und denen Ihrigen abgewendet werde, mit dem weitern Anhange, daß sie Bürgermeister und Rath und Schuldheißen unter solchen Vorstellungen ihrer Gemeindsuntergebenen zu dem zur Lehre und Unterhaltung der Hebammen erforderlichen Beytrag um so mehr zu bewegen suchen möchten, je gewisser die künftige aus Unwissenheit der ungelernten Hebammen, oder aus Abgang einer gelernten Hebamme erfolgende unglückliche Geburten ihrem Gewissen und Verantwortung aufliegen würden, wozumalen man von landesherrlicher Obsorge wegen zu Einführung der längst befohlenen guten Ordnung die Hände zu bieten, und alle nützliche Erleichterung zu verschaffen des steten Erbietens ist, auch den Gemeinden frey gestellt bleibet, tüchtige Weiber zu Annehmung der Hebammenstelle auszusuchen und in Vorschlag zu bringen. Da mittels auch

4) Gar wohl seyn mag, daß mehrere ungelernte unexaminirte und approbirte Weiber sich zu Versehung der Hebammenstelle eingeschlichen, und dermalen in deren Besitz befinden mögen; als wird sämtlichen Beamten schließlich weiter befohlen, daß sie diese ungelernten Hebammen durch den in dem Amte befindlichen oder den nächst gelegenen Physicum über die hier beyfolgenden Fragen examiniren, und solchergestalt wegen ihrer von der Hebammenkunst besitzenden Kenntniß und Erfahrniß gehörig prüfen lassen, über solch vornehmendes Examen ein ordentliches Protocoll führen, in solches die fallenden Antworten der examinirten Hebamme genau eintragen, sofort sothanes abgehaltene Protocoll binnen obgesetzten 14 Tagen anher gehorsamst einschicken sollen, um sonächst hieraus mit Beyziehung des geschwornen Hebammenmeisters, Professors Siebold, näher ermessen und bestimmen zu können, ob eine solche bis daher in solcher wichtigen Stelle noch länger belassen werden möge oder nicht, oder was sonsten diesfalls zur Verbesserung zu verfügen seyn wolle. Decretum Würzburg, den 2 Jänner 1777.

H. W. R.

Fragen aus der praktischen Hebammenkunst,

welche auf hochfürstl. gnädigsten Befehl von den Cent-Physicis an die dermalen auf dem Lande diese Kunst ausübende Hebammen zur Prüfung ihrer Fähig- oder Unfähigkeit in Beyseyn eines über die erfolgten Antworten ein richtiges Protocoll führenden Beamtens gestellet werden sollen.

1) Was für Geräthschaft hat eine Hebamme zu Ausübung ihrer Kunst vonnöthen?

2) Worinnen besteht der Unterschied zwischen der Mutterscheide und dem Muttermund?

3) Woran erkennt man die wahren, und die falschen Wehen?

4) In

4) In was für einer Stellung muß eine Frau ihr Kind gebähren? 1777.

5) Ist es erlaubt, einer jeden Gebährenden zur Beförderung oder Beschleunigung der Geburt Wein, Brandwein, und sonstige hitzige Speisen oder Getränke zu geben?

6) Was muß eine Hebamme bey einer Gebährenden, besonders Erstgebährenden, zu Linderung der Schmerzen und zu Verhütung der Zerreißung des Mittelfleisches, auch Beförderung der Geburt thun?

7) Dürfen auch die Wässer gesprengt werden?

8) Was hat eine Hebamme zu thun, wenn die Urinblase mit Urin, und der Mastdarm mit Unflat vor der Geburt angefüllet, und dadurch dieselbe verzögert wird?

9) Was ist zu thun, wenn das Geblüte häufig von einer schwangern Frau abgehet?

10) Wie, und auf was für Art, und in was für einer Stellung hat eine Hebamme den Muttermund zu untersuchen, und zu fühlen?

11) Mit was für einem Theil muß das Kind kommen, wenn die Geburt natürlich seyn soll?

12) Woran erkennt man, daß der Kopf voraus, und zwar gerade komme?

13) Woran erkennet man die Schieflage des Kopfes, und wie vielerley ist diese?

14) In welchem Grade der Schieflage des Kopfes kann die Hebamme helfen?

15) Wie kann sie in der Schieflage des Kopfes helfen?

16) Was ist zu thun, wenn nichts mehr hilft, den Kopf in eine gerade Lage zu befördern?

17) Wenn die Wendung nicht mehr möglich, wegen allzu tief in das Becken eingepreßten Kopfes, was ist vorzunehmen?

18) Wenn mit dem Kopfe eine Hand oder Fuß, oder die Nabelschnur zum Vorschein kommt, wie hat die Hebamme sich zu verhalten?

19) Wenn die Nabelschnur nicht kann zurück gebracht werden, und das Kind noch lebt, der Kopf noch nicht allzu tief ins Becken vorgerückt, was ist zu thun?

20) Woran erkennet man, daß ein Kind natürlich, und nicht natürlich liegt?

21) Woran erkennet man, daß das Kind in der Schwangerschaft noch lebt?

22) Woran erkennet man, daß es gelebt hat, und daß es todt gebohren?

23) Wie unterscheidet die Hebamme, daß ein Kind mit dem Fuß und mit der Hand komme?

24) Woran läßt sich bestimmen, daß das Kind mit dem Hintern kommt? und was ist in diesem Falle zu thun?

25) Woran erkennet man, daß ein Kind mit dem Hals, Schultern, Brust, Rucken, Seiten oder Lenden kommt, und was hat die Hebamme bey jeder dieser Lagen zu beobachten, wenn Mutter und Kind erhalten werden sollen?

26) Wenn Hand und Fuß zugleich zum Vorschein kommen, was ist zu thun?

27) Was muß geschehen, wenn sich während der Wehen ein Blutfluß zeiget, und die Nächgeburt an dem Muttermunde angewachsen ist?

28) Wann kann die Wendung am sichersten und geschwindesten gemacht werden?

29) Was ist eigentlich die Wendung, was hat die Hebamme dabey zu beobachten?

30) Was für eine Lage muß bey der Wendung die Gebährende haben?

31) Woraus erkennet eine Hebamme, daß eine Schwangere nicht natürlich gebähren

1777. ren kann, und auch durch die Wendung das Kind nicht könne gebohren werden?

32) Was hat die Hebamme in einem solchen seltenen sehr gefährlichen Falle, um ihr Gewissen nicht zu beschweren, zu thun und zu lassen?

33) Woran erkennet eine Hebamme, daß der Kopf des Kindes allzu groß sey?

34) Wie hat sich die Hebamme bey dem Vorfalle einer schwangern Gebährmutter zu verhalten?

35) In was für einer Lage muß eine solche Gebährende seyn?

36) Woran erkennt die Hebamme die Schieflage der Gebährmutter, und wie muß die Lage der Gebährenden dabey veranstaltet werden?

37) Wie soll eine Hebamme bey einer Zwillingsgeburt verfahren, sowohl in Ansehung der Kinder als der Nachgeburt und Nabelschnur?

38) Wie und wo soll die Nabelschnur unterbunden werden?

39) Soll und muß die Hebamme die Nachgeburt mit der Hand holen und abschälen?

40) Wann muß die Nachgeburt geholt, oder mit voller Hand aus der Gebährmutter herausgezogen werden?

41) Wann kann und muß die Nachgeburt der Natur allein überlassen werden?

42) Was für Unheil und Gefahr kann für die Kindbetterin entstehen, wenn die Nachgeburt zur unrechten Zeit weggenommen wird?

43) Was kann für Unglück entstehen, wenn die Nachgeburt in der Zeit, wo das Blut aus der Gebährmutter fließet, nicht bald mit der Hand heraus geholet wird?

44) Wenn die Nachgeburt an der Seite der Gebährmutter angewachsen, und etwa die Nabelschnur abgerissen wäre, wie hätte sich die Hebamme in diesem Falle zu verhalten?

45) Sind die Nachwehen etwas Natürliches? Was sind sie, und kann man sie verhüten, oder durch Mittel heben?

46) Was hat eine Hebamme zu thun, wenn das Kind gebohren, die Nachgeburt gleichfalls abgegangen, und die Kindbetterin wiederum ins Bette gebracht und sauber mit Tüchern belegt worden?

47) Wenn das Kind, nachdem es lange im Becken angestanden, mit einem langlechten und hin und da verschobenen Kopf wäre auf die Welt gekommen, dürfte die Hebamme denselben wohl mit den Händen zusammen drücken, damit er eine Runde bekomme?

48) Wie muß die Zunge gelöst werden? Ist es nothwendig, daß allen Kindern die Zunge gelöst werde?

49) Wenn an dem Kinde nach fleißiger Besichtigung etwas Widernatürliches im Gesichte, an den Geburtstheilen, After, und sonsten angetroffen wird, wem muß die Hebamme solches melden? Darf sie es gleich der Mutter hinterbringen?

50) Was wird dem neugebohrnen Kinde zu Ausführung des Meconii, oder sogenannten Erbkoths gegeben?

51) Was wird auf die Geburtstheile der Mutter appliciret, wenn selbige bey schweren Geburten, Wendung, auch Anwendung der Instrumenten viel gelitten?

52) Wie muß die Kindbetterin in Leinenzeug, im Essen und Trinken, und sonstiger Verpflegung gehalten werden?

53) Was ist bey der Verpflegung und Aufziehung des neugebohrnen Kindes zu beobachten: 1) Wenn es die Mutter selbst an die Brüste leget? 2) Wenn

es

es einer Säugamme übergeben wird, und, 3) wenn es mit Reiswasser, Milch, oder sonst auferzogen wird? 1777.

54) Wie hat sich eine Hebamme zu verhalten, wenn einer Frau das Kind vor oder nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft abgehen will?

Die Gemeinden sollen sich Siegel anschaffen.

Verordnung v. 16 Januar.

Nachdem für räthlich befunden und beschlossen worden, daß zur Vermeidung mancherley Unterschleifen und Unschicklichkeiten bey Ausfertigung der Geburtsbriefe und sonstiger Urkunden, deren Expedition den Schuldheißen und Dorfsgerichten des fürstlichen Hochstifts zeither gewöhnlich überlassen worden, und zu deren mehrerem Ansehen und Glaubwürdigkeit selbst allerdings nothwendig sey, daß jedes Gericht und Gemeinde, welche noch mit keinen besondern Gerichts-Sigillen versehen sind, sich dergleichen Gerichts-Sigill anschaffe; Als haben die hochfürstlichen Beamten den ihnen gnädigst anvertrauten Ortsschuldheißen und Gerichten zu bedeuten, daß sie dergleichen Sigillen, welche jedoch die Größe eines 24 Kreutzerstückes nicht zu übersteigen haben, sich aus den gemeinen Gefällen anschaffen sollen; wobey jedoch ihrer der Gemeinden Willkühr anheim gegeben wird, ob sie allenfalls ihren heiligen Kirchenpatron, oder was sie sonst hineinstechen, auch bey wem sie die Fertigung solcher Sigillen anfremden und machen lassen wollen, jedoch haben die hochfürstlichen Beamten vorher die Schuldheißen und Gerichte zu vernehmen, und gehorsamst zu berichten, was in sothane Sigillen gestochen werden soll. Decretum Würzburg den 16 Jenner 1777.

H. W. R.

Die Centschöpfen nicht zu geringen Verhören zu nehmen.

27 Januar.

Nachdem bis anhero mehrmalen wahrzunehmen gewesen, daß durch den gewöhnlichen Beysitz der Centschöpfen bey kleineren Centverhören zwar geringe, in ihrem Zusammenhange jedoch, sich ziemlich hoch belaufende Kösten verursacht worden, und gleichwohl besagten Centschöpfen hiedurch kein Vortheil zugehe, indem dieselbe in ihren häuslichen Verrichtungen mit mehrerem Schaden öfters gehindert werden; Als wird den hochfürstl. Centgrafen andurch befohlen, daß Sie zu mehrerer Erleichterung sothaner Kösten sowohl, als der Centschöpfen selbsten, zu den Untersuchungen geringerer Verbrechen in Zukunft keine Centschöpfen mehr zuziehen, und solche alsdann erst zu diesen Verhören vorfordern lassen sollen, wann die Untersuchung ein größeres Verbrechen, wo die Frage peinlich werden, und eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe nach sich ziehen könne, zum Gegenstande hat. Decretum Würzburg den 27 Jenner 1777.

H. W. R.

Wiederholtes fränkisches Kreißverboth, die nicht konventionsmäßige Münze betreffend.

8 März.

Obgleich mehrfältige, ganz heilsame und ernstlich gemeynte, auch noch fortbestehende Münzverordnungen und sonderheitlich jene vom 15 October 1769, dann vom 29 Juli 1775 in Abmaas, und nach Anleitung der vorhandenen sowohl ältern, als jüngern Reichssatzungen, Abschieden und Kreißschlüssen zeithero ergangen, auch vermittelst öffentlicher Verkündigung zu jedermanns Wissenschaft gebracht, sofort zur genauen Darobhaltung mit Nachdruck eingeschärfet worden sind, so ist dessen ohnbetrachtet die gebührende Befolgung sothaner gemeinersprießlichen Gesetzen und Münzverfügungen verschiedener Orten ausser Acht, und so weit hintangesetzet worden, daß allerhand übelfolgbareste Münzgebrechen abermalen zu Schulden gekommen sind, und das gemeine Wesen durch die gewinnsich,

1777. süchtige Einschiebungen und Ausbreitung unwerther Scheidmünzen, dann durch die wucherliche Auf- und Einwechslung, oder Hinausschleichung der ächten Geldgattungen die längerhin ohnerträgliche Benachtheiligung zu empfinden gehabt hat, mithin in dieser äusserst bedauerlichen Lage, soferne nicht aller Orten mit vollem Ernst dagegen gewacht wird, die so lang beeiferte Zurückführung und Befestigung einer guten und dauerhaften Münzverfassung zu keiner Zeit zu erzielen seyn werde.

Es ist zwar unter andern auch die Einnahme und Verausgabung der hie und da in die fränk. Kreißlande sich eindringenden sehr beschnittenen oder abgeschliffenen ganzen und halben, auch viertels Louisblancs, dann deren über den bestimmten Werth ausgegeben werdenden Goldsorten, deren an Dukaten, und besonders an Louisd'or und Carld'or in einem sehr leichten Gewichte zum Vorschein kommen, strafgebothlich untersaget, und das Publikum dafür ernstlich gewarnet, auch bey deren Einnahme vorzüglich auf das Gewichte zu sehen angewiesen, wie nicht weniger auch durch den gänzlichen Verruf der kuhrbayrischen 6, 3 und 1 Kr. und allen andern geringhaltigen Münzsorten, um die so hochnothwendige Beybehaltung der ganzen und halben Conventionsthaler, ganzen und halben Kopfstücken gegen alle wucherliche Nachstellung noch mehr sicher zu setzen, vermittels der in dem geschärftesten fränkischen Kreißmünzpatent vom 29 Juli 1775 geschehenen hinlänglichen Vorsehung, allen und jeden unkonventionsmäßigen Geldern nur der mark- und lothweise Werth, was und wie viel nämlich die landesherrschaftliche Cassen, oder die Münzstätte dafür an Conventionssorten zu vergüten haben, ausdrücklich bestimmet, und endlich denen Juden unter der angedroheten scharfen Strafe das Ein- und Auswechseln aller abgewürdigten schlechten Geldern auf das ernsthafteste verbothen worden.

Es bestätiget sich aber aus der leidigen Erfahrung, daß weder Christen noch Juden den mindesten Scheu oder Bedenken tragen, mit denen längst in offenen Verruf liegenden Geldern ihren ohngehinderten wucherlichen Handel zum offenbaren Nachstand des damit hart gedrückt werdenden Publikums fortzuführen, gleichdann diese so weit getrieben wird, daß auch ausser denen obangezogenen Gold- und Silbergattungen die kuhrbayrische Scheidmünzen sowohl, als die anspachische und bayreuthische ausgewippresten ⅓tel und sogenannte 30 kr. Stücke, und zwar erstere für 56 kr., letztere aber für voll mit allerhand schlechten Kreutzersorten in mehreren fränkischen Kreißlanden unter das Publikum verbreitet, auch damit nicht nur der sachunkundige gemeine Landmann, sondern auch nach der vor Augen liegenden Erfahrung verschiedene Reichsstädte überschwemmet, folglich auf solche Art die groben Conventionsthaler je länger je mehr unsichtbar gemacht, und dem offenen Handel und Wandel entzogen werden.

Um nun von dem gemeinen Wesen die allbereits schon empfundene schwere Beschädigung für die Hinkunft abzuhalten, auch sonst allen weiters besorglichen Münzunordnungen vermittels der mancher Orten besser als zeithero zu veranstaltenden und hierunter lebhaft mitzuwirken habenden obrigkeitlichen Wachsamkeit möglichster Dingen bevorzukommen, sofort die konventionsmäßige Gelder, bevorab die groben Silbersorten, durch die wucherliche Gesetzübertretungen nicht ohngeahndet verschlingen zu lassen; so hat man sich wegen der eingeschlichenen und weiter andringen wollenden Münzgebrechen allgemeinen Kreißes wegen veranlasset gefunden, die obangezogene Münzpatenten unter Bestätigung des so oft geschehenen Verrufs der konventionswidrigen Sorten hiedurch zu wiederholen, und die darinnen bestimmte Strafen abermal zu erneuern, sofort das Publikum und jedermann für schweren Schaden und Benachtheiligung unter dem Beysatz auf das nachdrucksamste zu warnen, daß weder die in offenen Verruf liegende und zum Theil insbesondere obangeführte Geldgattungen, noch auch die ächte, einiger Orten erhöht gewordene Goldsorten, es sey gleich bey herrschaftlichen Cassen oder

sonst

sonst wo, über den in denen vorigen Münz-Valvationstabellen angeordneten Werth eingenommen oder verausgabet werden sollen. 1777.

Und weil ausserdem verschiedene Goldsorten 4, 6, 10 und mehrere Aß zu leicht im Publikum erschienen sind, so soll zwar bey denjenigen Stücken, wo nur 1 oder höchstens 2 Aß abgängig sind, die Daraufzahlung nach dem jüngern Kreißmünzpatent erlaubt seyn, dahingegen, und wenn sich ein stärkerer Abgang als 3 Aß u. s. w. zeiget, selbige ausser allen Umlauf gesetzt, und als unwerthe Sorten auf die Kreißmünzstätte, oder an die öffentliche Herrschaftsämter zur Auswechslung und gefolgsamer gesetzmäßiger Umptägung eingeliefert, und zugleich nach deutlicher Vorschrift der dem Kreißmünzpatent vom 29 Juli 1775 beygedruckten Valvationstabellen das Münzerlohn noch besonders mitvergütet werden, und überdieses den Gold- und Silberdratziehern, und Possamentirern das Einwechseln und Verbrechen der gangbaren Münzsorten, sodann der Silberkauf nicht allein ihnen, sondern auch allen andern Unterthanen insgemein, bevorab denen Juden gänzlich verbothen seyn, und soll nur berührter Silberkauf anderst nicht, als mit Bewilligung jeden Orts Obrigkeit verstattet werden. Verboth des Geldeinschmelzens.

Gleichwie aber dem gemeinen Wesen an dem zu erlangenden genugsamen Unterricht von dieser neuerlichen und wiederholten Kreismünzverfügung hauptsächlich gelegen ist, so wird nicht nur allein dessen allerortige öffentliche Verkündigung, sondern auch die öftere Bekanntmachung hiedurch ausdrücklich verordnet, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und bey ohnverhoffender Uebertretung der patentmäßigen Vorschriften von denen darin bestimmten wohlgeschärften Strafen für losgezählet achten oder angeben könne. Signatum Nürnberg den 8ten März 1777.

(L. S.) Der Fürsten und Stände des löbl. fränkis. Kreißes, bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung, anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Die Erbfolge zwischen Eheleuten aus dem Bambergischen und Würzburgischen betreffend.

Verordnung v. 24 März.

Nachdem unter denen hochfürstl. Würzburgischen und fürstl. Bambergischen Landesgesetzen in Betreff der Erbschaften der Eheleute ein ziemlicher Unterschied vorwaltet, da diesseits die Communio bonorum inter conjuges vel per Generationem, vel per Unionem prolium, jenseits aber binnen Jahr und Tag der Verheyrathung ipso facto, wann von dem einen Theil nicht dagegen protestiret, und ein anderes bedungen wird, entstehet, und daher in Betreff jenen in das fürstl. Bambergische heyrathenden diesseitigen Unterthanen & vicissim im Jahre 1739 die wechselseitige Verabredung getroffen worden ist, daß in Betreff der Erbschaften aus beyden Landen Eheleuten nicht das forum Domicilii, sondern das forum rei sitæ zum Grunde geleget, und bey sich ergebendem Sterbfall die in dem Bambergischen gelegenen Güter nach jenseitigen Landesgesetzen dem überlebenden Ehemenschen, oder des Verstorbenen Anverwandten nach Umständen des Falles zugeurtheilet, die Würzburgische Güter aber nach diesseitigen Landesgesetzen beurtheilet werden sollen, und nun solche Verabredung von fürstl. Bambergischer Regierung von denen Intestatfällen auch auf jene, wo doch besondere pacta privata zwischen den Eheleuten errichtet worden, somit auf die Condonationes, pacta successoria, testamenta reciproca extendiret werden will, solchemnach gegen die jenseitige Unterthanen allerdings auch ein gleiches statuiret werden muß; Als wird sämtlich hochfürstlichen Ober- und verrechnenden Beamten, auch sonstigen Gerichtsstellen andurch befohlen, daß, wann von einem hochfürstl. Bambergischen Unterthanen und Ehemenschen seines verstorbenen Ehegattens entweder ganze, oder ein Theil der Erb- und Vermögenschaft aus dahiesigen Landen, und zwar

 vel

1777. vel ex Communione bonorum Bambergensi intra annum non Contradicta vel ex pacto successorio, vel testamento reciproco, vel ex testamento nach jenseitiger Befugniß Coram Parocho & duobus testibus confecto, oder gar ex pacto Coram judicio provinciali Bambergensi confirmato gefordert werden sollte, solche keineswegs verabfolget, sondern bis auf anderweite gnädigste Anordnung in Beschlag genommen, alsbald aber der gehorsamste Bericht zur hochfürstl. Regierung hierüber erstattet, und weitere Verhaltungsbefehle erwürket werden sollen. Decretum Würzburg den 24 März 1777.

H. W. R.

Verordnung v. 3 April.

Bestätigung der Wittwen = Gesellschaft.

Nachdem Seine Hochfürstl. Gnaden auf das von einer schon merklichen Anzahl derer zeither der dahiesigen Bewitthums-Gesellschaft beygetretenen Mitglieder, welche denen durch offenen Druck unterm 24 September und 31 October 1776 verkündeten Gesellschaftsregeln sich fügen zu wollen erkläret haben, geschehenes unterthänigste Bitten nunmehr sothane Gesellschaft solchergestalt gnädigst zu bestätigen mildest geruhet haben, daß die Verbindlichkeit nunmehr und von heute anfangen und fürdauern soll, mit dem Anhang, daß diejenigen, welche die zum Beytritt erforderlichen Eigenschaften zwar haben, jedannoch ihr Anmelden und Einverleibung etwan aus verschiedentlich vermeynenden Ursachen auf andere und weitere Zeit verschieben mögen, alsdann, und wenn selbige in kurz oder lang beytreten wollen, zwar nicht ausgeschlossen werden, gleichwohl aber schuldig und gehalten seyn sollen, denjenigen Beytrag, welchen ein Mitgesell jener Klasse, in welche solcher erst später beytretende gelangen wird, immittelst etwan geleistet hat, vörderist baar erlegen soll und müsse: als wird solches männiglich zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch unter vorgedrucktem hochfürstl. Regierungs-Insiegel kund gemacht. Würzburg den 3 April 1777.

H. W. R.

4 April.

Verboth aller Handwerkspfuschereyen.

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. verordneter Präsident und Beysitzere des Polizeygerichts des obern Raths dahier ꝛc.

Nachdem uns die gesamten Bürger der Handwerker, Zünften und Innungen allhier unterthänig und beweglich zu erkennen gegeben, welchergestalten bis hieher von verschiedenen Fremden als Einheimischen die Pfuscherey zum empfindlichsten Nachtheile der Handwerkern so sehr eingerissen sey, daß durch die daraus entstehende und lockende vermeyntliche Wohlfeile der Handwerksbürgern sämtliche Nahrung um ein merkliches geschwächt werde, so zwar, daß zu befürchten stehet, ein jedes zur Pfuscherey ergebenes Handwerk würde seinen unvermeidentlichen Untergang in bälde spüren; Und wir dann diesem dem gemeinen Wesen so schädlich als gefährlichen Unfug gänzlich zu heben, und dem Besten der Bürgerschaft die schleunigste Hilfe zu leisten gesonnen sind; Als ergehet an sämtliche allhier sich befindende Bürger und Inwohner, was Standes sie immer sind, der nachdrucksamste Befehl dahin, daß sie ein oder dem andern Pfuscher und Stöhrer keinen weitern Unterschleif gestatten, ihre Waaren verborgen in ihren Häusern nicht verfertigen, beybehalten, und sich für 5 fl. ohnnachläßiger Strafe hüten sollen. Den Pfuschern aber wird wiederholt und ernstgemessenst befohlen, daß sie sich der so gemeinschädlichen Pfuscherey gänzlich enthalten, widrigenfalls aber, daß dieselbe in ein oder dem andern Uebertretungsfalle mit einer dem befundenen Vergehen nach, ebenmäßig angemeßner Strafe werden beleget werden, gewärtigen sollen. Wo also ein jeder sich für Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich unter

unse-

unserem hievorgedruckten gewöhnlichen Polizeygerichts des obern Raths Insiegel. Würzburg den 4 April 1777. 1777.

H. W. Polizeygericht
des obern Raths.

Dienstbothen = Ordnung.

Verordnung v. 12 April.

Nachdem eine heilsame Verordnung zwar schon unter dem 26 Monat October 1593, und 22 September 1749 dahier abgefasset und erlassen worden ist, wie es mit der Ehehalten- und Dienstbothen-Aufnahme, Dienstzielen und übrigen Begebenheiten gehalten werden soll: nichts desto weniger dermalen so vielerley Gebrechen, Unordnungen, und strafbare auch unnachsichtliche Excessen hierin vorgehen, daß es allerdings der unumgänglichen Nothdurft zu seyn anscheinen will, sowohl obangeführte alte Verordnungen zu erneuern, als auch nach dermaligen Zeiten und fürwaltenden Umständen diesfalls mit weiterer nachdrucksamer Einsicht sowohl den Dienstherren, als den Knechten, Mägden und übrigen Ehehalten und Dienstbothen insgemein gewisse Ziel und Maas, Satz- und Ordnung vorzuschreiben: Als wird hiemit jedermann bedeutet und befohlen, gleichwie die Verordnung dahin bereits gemacht ist, daß

Erstens: Wer in Herrndiensten zu kommen sucht, oder einen Diener, oder Dienstbothen anzunehmen gemeynet ist, solches in den gedruckten wöchentlichen Kundschaftsblättern bekannt machen lassen könne; also diejenigen, welche entweder in Diensten treten, oder die Herrschaften, welche einen Diener oder Ehehalten annehmen wollen, sich des Kundschafesblattes gebrauchen können, wogegen

Zweytens: Eine jedwelche Dienstherrschaft gewarnet wird, daß inskünftige kein Bedienter, Magd oder Dienstbothe gedinget, oder in Diensten aufgenommen werde, wenn nicht solcher Bedienter oder Magd ein beglaubtes schriftliches Attestat von ihrem letztern Dienstherrn über ihr Wohlverhalten, Treue und Fleiß werde vorzeigen können. So bald nun

Drittens: Ein Bedienter, Magd oder Ehehalt einem Dienstherrn dahier zu dienen versprochen, und sich also verdinget, auch den Weinkauf darüber empfangen haben wird, soll der oder dieselbe schuldig und verbunden seyn, da das Ziel erschienen und herbey gekommen ist, den Dienst anzutreten, und die versprochene Jahreszeit getreulich auszudienen. Wenn ein Dienstboth aber

Viertens: Gegen seine gethane Zusage, wie nur gemeldet ist, den versprochenen Dienst nicht antreten, sondern sich zu einem andern Dienstherrn verdingen und begeben würde, soll derselbe Ehehalt zweymal 24 Stunden in die Kohlkammer, oder in den pleichacher Thurm, und hernach zu seinem ersten Dienstherrn zurück gewiesen, der zweyte Dienstherr hingegen, welcher solchen schon versprochenen Ehehalten wissentlich darüber gedinget hat, wie auch derjenige, welcher sonsten solchem Dienstbothen den Aufenthalt gestattet, unnachsichtlich zu Erlegung 10 Gulden Strafe angehalten, und der Dienstbothe zu seinem ersten Dienstherrn, wenn er denselben verlanget, zurück gewiesen werden soll. Würde es auch geschehen, daß

Fünftens: Ein Dienstbothe, nach seiner erstern Zusage, und empfangenem Weinkauf den versprochenen Dienst zwar angetreten, ehe aber das bedungene Jahrsziel aus und entlaufen, ohne erhebliche Ursache, auch ohne Wissen und Willen seines Dienstherrns ausgestanden, und sich anderst wohin verdungen, oder in einen einstweiligen Aufenthalt begeben hätte, solchem Dienstbothen soll in dahiesiger Stadt Würzburg ein Jahr lang zu dienen nicht gestattet, sondern derselbe aus der Stadt geschaffet, derjenige aber, welcher solchem entwichenen Ehehalten ent-

1777. entweder in Diensten aufnehmen, oder sonstigen Unterschleif geben würde, mit obiger Strafe der 10 Gulden beleget werden. Dafern

Sechstens: Ein Bedienter, Magd oder Ehehalt in dem Dienste krank würde, und dieserwegen sich zu seinen Aeltern, Freunden, oder sonst wohin begeben wollte, soll solcher Dienstbothe, sobald er wiederum zu seiner Gesundheit gekommen ist, auf Begehren seines Dienstherrns den vorigen Dienst wiederum besuchen, und die versprochene Zeit ausdienen. Wollte hingegen

Siebentens: Ein solcher Ehehalt nach erlangter Gesundheit zu seinem alten Dienstherrn sich wiederum begeben, dieser aber den Ehehalten, da er sich doch sonsten getreu und wohl verhalten hätte, nicht mehr annehmen, soll solcher Dienstherr dem Dienstbothen nebst dem gebührenden Attestat auch den ganzen Lohn bis zum nächsten Quartalziel, von Zeit der Wiedergenesung angerechnet, zu reichen schuldig seyn. Ferner

Achtens: Wenn ein Dienstherr einen Bedienten, Magd oder Ehehalten unter der Jahreszeit, oder dem bedungenen Ziel, ohne erhebliche Ursache fortschicken, oder den Dienstbothen wider die Billigkeit beschweren würde, daß derselbe nicht bleiben könnte, soll solcher Dienstherr dem Ehehalten, nebst dem Attestat, den ganzen Lohn für die versprochene ganze Dienstzeit zu bezahlen gehalten seyn. Dahingegen

Neuntens: Da ein Ehehalt unter dem Jahre oder Ziel, ohne Bewilligung seines Dienstherrns, aus dem Dienste treten, und sich anderst wohin verdingen wollte, soll demselben gar kein Lohn für jenes Jahr oder Zeit gegeben werden, es wäre dann, daß ein solcher Ehehalt sich verheyrathen, und also ausser Dienst unter dem Ziele gehen würde, welchenfalls der Dienstherr demselben nach Angebühr der Zeit den Lohn zu reichen schuldig ist. Gleichwie aber

Zehentens: Oefters wahrgenommen worden ist, daß der Bediente, Magd oder Ehehalt mit bösem Vorsatz, und gefährter Weise in ihrem Dienste dermassen ungehorsam, ausgelassen und widerspenstig sich erzeigen, auch ihrem versprochenen Dienst nicht getreulich vorstehen, daß sie dadurch vermeynen und glauben, ihren Dienstherrn zu vermüßigen, daß er dem Dienstbothen auch unter dem Ziele aus Diensten zu gehen, und weiters sich zu begeben, Urlaub ertheilen werde: Als wird gegen solche boshafte und widerspenstige Ehehalten hier wiederholet, was hieroben im fünften Artikel bereits verordnet ist, daß nämlich niemand dergleichen unartige Dienstbothen unter einer Jahreszeit dahier aufnehmen, sondern dieselbe sogleich aus der Stadt fortgeschaffet werden sollen. Und da

Eilftens: Die Bediente, Mägde und Ehehalten überhaupt bey den Dienstherrschaften anfänglich um Verleihung der Dienste ansuchen, also geziemet es sich auch, und soll fernerhin beobachtet werden, daß ein jedweder Dienstbothe, er mag nun nach erstandener Dienstzeit bey seinem alten Herrn länger verbleiben, oder in andere Dienste sich begeben, so ein, als andern Falls dieses sein Fürhaben 4 Wochen vor Endigung des versprochenen Dienstziels seinem Dienstherrn offenbaren und andeuten, im widrigen und bey dessen Unterlassung der Dienstherr dem Ehehalten ein Attestat zu ertheilen bis auf weitere Gerichtserkenntniß und Bestrafung nicht schuldig seyn, sondern auch solcher Dienstbothe auf ein viertel Jahr dahier in Diensten nicht angenommen, und so lang aus der Stadt geschafft werden soll. Weil übrigens

Zwölftens: Bey den Ehehalten, besonders bey den Dienstmägden die Untreue dergestalt überhand genommen hat, daß sie es für keine Verantwortung mehr halten, wenn sie in Geringigkeiten, obschon öfters und beständig bey Einkaufung der Waaren in der Fleischbank, auf dem Fischmarkte und sonst ihre Dienstherrschaften vervortheilen, von dem Gelde zurück behalten, und sich das

soge-

sogenannte Kesselgeld zueignen, dieser Untreue aber fernerhin nicht nachgesehen werden kann: Als wird den Diensthern nicht nur hiemit gestattet, auf Betreten solcherley befundener Untreue, das ihnen von dem Ehehalten also Entwendete demselben an dem Liedlohn zu des Dienstherrn Schadloshaltung selbst abzuziehen, sondern es soll auch auf geschehende gerichtliche Anzeige ein solcher ungetreuer Ehehalt das erstemal, wenn es in einem wenigen bestehet, mit dem pleichacher Thurm oder Kohlkammer bestrafet, wenn es aber ein mehreres ausmacht, oder auch zum zweytenmale, oder gar öfters geschiehet, mit weit höherer Strafe, gestalten Umständen nach, angesehen, und zu dem Ende der Vorgang an das hochfürstliche Vicedom- oder Hofschuldheißenamt verwiesen werden. Nicht weniger, und nachdem 1777.

Dreyzehntens: Die Erfahrniß zeithero gegeben hat, daß durch fast allgemeinen Umgang der Dienstmägden mit den Soldaten nicht nur verschiedene Ungebühren vorgehen, sondern auch den Dienstherren große und merkliche Beschädigungen vermittels heimlicher Abtragung Brod, Fleisch, Wein, und dergleichen, durch die Dienstmägde zugezogen werden, und noch weitere böse Folgen daraus entstehen, als wird hiemit den Dienstmägden aller Umgang sowohl auf den Gassen, als in den Häusern mit den Soldaten dergestalten verbothen, daß im widrigen solche Dienstmägde sogleich ihres Dienstes, ohne zu gewarten habenden Lohn, verlustiget, und dieselbe aus der Stadt, auf weiteres Betreten aber in das Zuchthaus verwiesen werden sollen. Ausser dem, gleichwie

Vierzehntens: Die Schuldigkeit eines jeden christlichen Hausvaters und Dienstherrns erfordert, daß er seine Hausgenossene und Ehehalten zum Dienste Gottes sorgsam anweise, und selbe sowohl an Sonn- und Feyer- als auch an Werktägen fleißig in die Kirchen schicke: also wird auch den Dienstbothen hiemit auferlegt und gemessen anbefohlen, daß sie, wenn ihre Dienstherren dieselbe solchergestalten zur Kirche schicken, oder dahin zu gehen ihnen erlauben, sich nicht nur richtig in die Kirche verfügen, und nicht anderstwohin in Wirthshäuser oder sonstige Winkel begeben, sondern auch zur bestimmten, und vom Dienstherrn gesetzter Zeit wiederum zu Hause einfinden, und ihrer Arbeit gebührend vorstehen sollen. Wofern auch

Fünfzehntens: Ein Ehehalt oder Dienstmagd sich unterstehen würde, ihre Dienstherrschaft mit anzüglichen Schmähungen, Schänden, und ehrenrührischen Nachreden durchzuziehen, auch daß sie in solchen Dienst nicht treten sollten, zu verhitzen, oder sonst verächtlich und verläumderisch davon zu reden: solcher Dienstbothe soll bey dessen Ueberführung und beygebrachtem Beweise mit acht- und befindenden Umständen nach mit mehrtägiger, auch wöchiger Zuchthausstrafe angesehen und abgestrafet werden. Endlich

Sechszehntens: Soll niemand bey zehn Gulden Strafe sich unterstehen, einen Ehehalten von einem Dienste abzuspannen, und zu einem andern zu verweisen, massen alle Dienstbothen durch ihre Treuheit, Geschicklichkeit, und wohlanständiges Aufführen sich selbst in solchen Stand setzen und erhalten müssen, daß sie von ihrem Dienstherrn ein solches Zeugniß und Attestat anhoffen können, damit selbe nach solchen vollbrachten Dienstjahren ein anderer Dienstherr aufzunehmen keinen Anstand finden möge. Wie dann auch sonderlich

Siebenzehntens: Niemand bey Vermeidung zwanzig Reichsthaler, auch nach befindenden Umständen annoch höherer Strafe keineswegs sich unterfangen soll, einem Ehehalten, welcher entweder unter seiner Dienstzeit von seinem Dienstherrn wider Willen desselben entwichen, oder sonst an den gewöhnlichen Zielen (so da sind am heiligen Dreykönig- Oster- Kiliani- und Michaelitage) ihrer Dienste entlassen werden, oder selbst austreten, mehrere Täge und Nächte Unterschleif zu geben, selbe zu beherbergen, und bey sich zu behalten, indem solcher

1777. Aufenthalt nach bisheriger Erfahrniß mit großen Schaden der Dienstherrschaften durch der Ehehalten verübende Untreuheiten gemeiniglich verspüret worden ist. Schlüßlich und zum

Achtzehnten: Gleichwie gegenwärtige Verordnung zum Besten des dahiesigen gemeinen Stadtwesens sowohl, als auch zu mehrerem Fortkommen der frommen, getreuen, und fleißigen Dienstbothen und Ehehalten, dahingegen zur Warnung und Besserung, auch gänzlicher Abschaffung des liederlichen und untreuen Gesindels abzielet: Als wird den schon gemeldten ehrlichen und treudienenden Ehehalten die Vertröstung gegeben, daß, wenn ein Dienstbothe dahier seine Jahre in Diensten dergestalt zugebracht haben wird, daß derselbe Alters und entgangenen Leibeskräften wegen weitershin zu dienen ausser Stand seyn, sich jedoch mit beglaubten Attestaten wegen seinem guten und getreuen Aufführen legitimiren würde, solcher alte und zu weiteren Diensten nicht mehr taugliche Ehehalt vermittels Aufnahme in die arme Pflegen, oder Reichung eines sonstigen Almosens eine Beyhilfe zu gewarten haben, dabey jedoch nicht auf die Vielheit der Attestaten von mehreren Dienstherren, sondern vorzüglich auf längere bey wenigern Dienstherrschaften erstandene Jahre gesehen, und der Bedacht genommen werden soll. Nach welcher Verordnung also sich jedermann zu richten wissen wird. Erneuert und publicirt Würzburg den 12 April 1777.

H. W. Polizeygericht des obern Raths.

Verordnung v. 2 May.

Die Concursordnung, und die über die übrigen Concurssachen erlassene Verordnungen genau zu befolgen.

Nachdem zwar die hochfürstl. Beamten und sonstige Gerichtsstellen, denen eine Ausschatzung zu behandeln zukommt, vermöge der hochfürstl. Concursordnung vom 20 Juli 1747 wortdeutlich dahin angewiesen sind, daß, wenn ein hochfürstl. Unterthan in Vermögensverfall geräth, also zwar, daß zu vermuthen steht, daß dessen Activstand zu Tilgung des Passivstandes nicht hinreichend seyn möchte, dieselben alsdann nichts mehr in via Executionis verfügen, sondern des Debitoris mobilar- und immobilar-Vermögen, so wie auch die gegen denselben bekannt gewordenen Passiva in ein richtiges Verzeichniß bringen, und über das Vermögen einen pflichtmäßigen Tax verfassen lassen, und sämtliches gehörig attestirt, nebst ihrem gehorsamsten Bericht zur hochfürstl. Regierung einschicken, und ob excussive zu verfahren sey, den Verhaltungsbefehl erwarten, nach erhaltenem solchen aber 3 Edictales in der Form, wie solche in der obgemeldten Concursordnung sub Nro 1 beygedruckt ist, erlassen, und in 3 verschiedenen Aemtern 6 Wochen, 3 Täge über affigiren lassen, und solche Edictales bey Einfertigung der Concursacten cum consueto Attestato factæ Aff- & Refixionis gehorsamst mit beylegen, die Schulden nicht nur bloß einklagen, sondern den Debitorem, und in dessen Abwesenheit den besonders aufzustellenden Contradictorem Massæ, nicht minder sämtliche Creditores jederzeit darüber hören, und nöthigen Falls Puncto liquidi ordentlich handeln lassen, und darüber einen Bescheid ertheilen, kein Haus und Güter des Excutiendi ohne vorgängige sowohl ihm als sämtlichen Creditoribus verstattete hinlängliche Termine ad sistendum meliorem Emptorem, und hiernächst bey hochfürstl. Regierung, ob mit der Abgabe quæst. fürzufahren sey, geschehene Anfrage (es wäre dann Sache, daß die Güter schon vorhin in via Executionis verkauft worden, und nach der Zuschlagung derenselben anerst der Concurs ausgebrochen wäre) wirklich abgeben; endlich aber vermög des neuerlichen Mandats vom 19 December 1774 die Gantprocesse bey namhafter Strafe, so viel möglich, beschleunigen sollen: dahingegen zeither mißfälligst wahrgenommen worden, daß allem diesem von verschiedenen

hoch-

hochfürstl. Beamten, und sonstigen die Gantprozesse behandelnden Gerichtsstellen oft sehr wenig nachgelebet, verschiedenes unterlassen, und zuwider gehandelt worden, meistens die Edictales die gehörige Zeit von 6 Wochen 3 Tagen nicht affigirt geblieben, oft nur von der Kanzel oder auf dem Rathhause verkündet und gar nicht angeschlagen worden, oft auch nur eine einzige, und nicht einmal in gehöriger Form als ein Cirkular herumgeschickt; dann ferner meistentheils das mobilar-Vermögen der Excutiendorum, und zwar ohne besondere Verwilligung der Creditorum dem Excutiendo überlassen, und nicht in Ansatz gebracht, bey Abgabe der Grundstücke auch, ohne vorhin dem Excutiendo sowohl, als sämtlichen Creditoribus hinlängliche Terminos ad sistendum meliorem Emptorem verstattet zu haben, gar keine Anfrage bey hochfürstl. Regierung gemacht, und mehreres dergleichen wenig oder gar nicht beobachtet worden sey: als werden hiemit sämtliche hochfürstliche Beamte, und sonstige Gerichtsstellen, denen Ausschatzungsprozesse abzuthun zukommt, in allen oben benannten Vorkommenheiten nochmal auf die hochfürstliche Concursordnung, und derselben beygehängte, oder bis daher weiters erlassene und hieher gehörige Mandaten, und derselben wortdeutlichen Inhalt alles Ernstes verwiesen, mit dem besondern Anhang, daß, wenn von den zu erlassenden 3 Edictal-Citationen ein oder die andere in ausherrische Aemter ad affigendum geschickt werden sollte, die Zeit der Affixion in dem Requisitorial-Schreiben ausgedruckt, und wenn solche ehender zurück geschickt werden sollte, alsdann an das nämliche Ort mit dem weitern nachbarlichen Ersuchen, dieselbe annoch die daran abgehende Zeit affigiren zu lassen, remittiret werden soll, also zwar, daß in Unterbleibung eines oder des andern obbemeldter Punkten gegen den unterlassenden Beamten, Schuldheißen, Bürgermeister und Rath entweder mit der in einem oder dem andern Fall schon bestimmten, in den übrigen Fällen aber mit der hiedurch auf 5 fl. fränk. bestimmt werdenden, auch gestalten Dingen nach noch schärferer Strafe unnachsichtlich wird fürgefahren werden. Decretum Würzburg den 2 May 1777.

Strafe der Zuwiderhandelnden.

H. W. R.

Wittwengehalt soll nicht mit Arrest belegt werden.

Verordnung v. 26 May.

Nachdem Ihro Hochfürstliche Gnaden auf unterthänigste Vorstellung der mildest begnehmigten hiesigen Bewitthums-Gesellschaft zu bewilligen gnädigst geruhet haben, daß der den Wittwen in Zukunft von der Gesellschaft auszuwerfende Gehalt weder wegen ihrer verstorbenen Ehemänner hinterlassenen Schulden, noch wegen ihrer eigenen anerst nach der Ehemänner Absterben contrahirenden Schulden mit Arrest soll bestrickt werden können: als ist erwähnter Bewitthums-Gesellschaft über sothane ihr per modum Privilegii specialis zugedachte hochfürstl. Gnade gegenwärtige Signatur unter vorgedrucktem hochfürstl. Regierungsinsiegel wissentlich ertheilet worden. Würzburg den 26 May 1777.

H. W. R.

Die Verrechnung des Vermögens der Deserteur.

3 Juni.

Nachdem zeithero wahrgenommen worden ist, daß in ein und andern Amts-Rechnungen sub rubrica Einnahmgeld von deren Deserteurs confiscirtem Vermögen, die Deserteurs nicht namentlich angesetzt worden; solchemnach wird sämtlichen hochfürstl. Beamten hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie hinfüro die Deserteurs namentlich darinnen benennen, dann ob und was für erbschaftliches Vermögen ein jeder mit der Zeit noch zu hoffen habe, bis zu dessen wirklichen Erscheinung alljährlich annotiren, jene Deserteurs dahingegen, welche gar nichts mehr mit der Zeit zu gewarten haben, nur das erstemal in besagter Rech-

 nungs-

1777. nungsrubrik mit Beylegung eines Attestats, daß selbiger nichts an Vermögen besitze, noch auch dereinstens etwas zu hoffen habe, benennen, nachhin aber in künftiger Rechnung dessen Namen auslassen sollen. Decretum Würzburg den 3 Junii 1777.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 11 Juli.

Freyzügigkeit mit Braunschweig = Hannover.

Demnach Ihro Hochfürstl. Gnaden mit des Königs von Großbrittanien und Kuhrfürstens zu Hannover und Braunschweig Majestät sich bereits im Jahre 1775 dahin vereinbaret haben, daß zwischen beyderseitigen sämtlichen Deutschlanden die Nachsteuer und Abzugsgelder gänzlich aufgehoben seyn soll, mithin eine vollkommene Freyzügigkeit aller hin und her kommenden Erb- und sonstiger Vermögenschaften beyderseits beliebt worden ist; Als bleibt solches sämtlichen hochfürstl. Würzburgischen Beamten zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung in künftig etwa vorkommenden Fällen hiemit ohnverhalten. Decretum Würzburg den 11 Julii 1777.

H. W. R.

22 Juli.

Würkung eines Bothenmeister = Attestats.

Nachdem bis anher vielfältig wahrgenommen worden ist, welchergestalten die von dem Regierungs-Bothenmeisteramt über eine bey hochfürstlicher Regierung übergebene Bittschrift pro Decreto inhibitoriali ausgefertigte Attestaten von denen Partheyen lediglich zu Hintertreibung der denenselben ostermals mit Fug Rechtens bevorstehenden Execution mißbrauchet werden, dahingegen dergleichen Attestaten de rite et introducta et prosecuta Appellatione von einigen Untergerichtsstellen gar nicht in Rücksicht genommen werden wollen; und nun ein oder das andere in gewisser Maaße nicht gebilliget werden kann: Als wird in Betreff der über eine lediglich zu Hemmung der Judiz pro Decreto inhibitoriali eingereichte Bittschrift gefertigten Bothenmeisters-Attestaten sämtlichen hochfürstlicher Regierung untergebenen Gerichtsstellen hiemit befohlen, daß dieselben den Vorzeigern der Regierungs-Bothenmeisteramts-Attestaten ad Protocollum bedeuten sollen, daß, sofern von hochfürstlicher Regierung auf ihre daselbst eingelegte Bittschrift innerhalb 14 Tägen keine Resolution erfolgen werde, sie, des vorgezeigten Bothenmeisteramts-Attestats ungeachtet, die Execution zu gewärtigen hätten; wo aber gleichwohl nach fruchtloser Verstreichung sothaner Frist denenselben noch ein weiterer Termin von 14 Tägen zur Betreibung der hochfürstlichen Regierungs-Resolution anberaumet, und nach dessen abermaligem fruchtlosen Ablauf gegen dieselben mit der stracklichen Execution ohne weiteren Zeitumtreib fürgefahren werden soll. Wann dahingegen gegen einen von dem Unterrichter ertheilten Bescheid ein förmliches Remedium suspensivum, als Provocation, Restitution, oder Nullitäts-Kläge eingeleget, auch de Interpositione vel Introductione gehörig dociret worden wäre, hiernächst aber die Gravamina nicht wirklich eingebracht, sondern die Sache nach einmal verstrichenem Termino Legis ad prosequendam Appellationem vel Provocationem (wie solche Fatalien in dem erneuerten Mandat vom 15 April 1776 nach Verschiedenheit der Untergerichtsstellen unterschiedlich bestimmet und festgesetzt sind) lediglich mit noch weiterem unnöthigen Termin-Nachsuchen verzögert werden wollte, so werden sämtliche der hochfürstlichen Regierung und Hofgericht untergeordnete Stellen dahin angewiesen, daß sie in solchem Falle dem provocirenden oder appellirenden Theil einen geraumigen Terminum von 14 Tägen oder 4 Wochen ad docendum de etiam prosecuta Provocatione, vel Appellatione, vel Restitutione ad Protocollum sub Pœna Desertionis & Executionis anberaumen, sodann nach dessen fruchtlosen Ver-

Remedia suspensiva.

Terminus ad docendum de prosecuta appellatione.

1777.

Verkauf in Gemäßheit des ertheilten Judicati weiters fürfahren, und solches zur Execution bringen; wann aber der Theil de prosecuta Appellatione durch ein Bothenmeisters-Attestat wirklich dociren würde, in solchem Falle in der Sache mit aller Execution einhalten, und alsdann vielmehr dem Gegentheil den in dem Bothenmeisters-Attestat enthaltenen Tag des übergebenen Libelli kund machen, und selbsten die Appellationssache bey hochfürstl. Regierung zu betreiben anweisen mögen: wobey den Unterrichtern auch nochmalen aufgegeben wird, daß sie die Parthеyen wegen verweigerten Acten ersterer Instanz in Fortsetzung ihrer Provocationssache nicht selbsten behindern, sondern solche nach einmal eingelegter Provocation längstens binnen 14 Tägen gegen die Gebühr unverzüglich verabfolgen lassen sollen. Decretum Würzburg den 22 Juli 1777.

H. W. R.

Oeffentliche Vorladung der mit Privathypothecken versehenen Gläubiger bey Verkaufung eines Grundstückes.

Verordnung v. 22 Juli.

Adam Friderich ꝛc. ꝛc.

Es hat die Erfahrung bis anhero ostermals gezeiget, daß ein mit einem Privatunterpfand beschwertes Grundstück von desselben Eigenthümer manchesmal mit Verschweigung der hierauf haftenden Schuld veräußert, und solches anerst nach Verlauf der längsten Zeit von dem mit sothanem Privatunterpfand gesicherten Schuldglaubiger, oder desselben Erben angefochten worden sey, wodurch sich sofort ergeben, daß, da inzwischen der Verkäufer verarmet, der Käufer oder dessen Erben, wo nicht in den äussersten Schaden, wenigstens in kostspilliterige Prozesse versetzt worden seyen, gleichwie Wir nun aber die Käufer eines solchen mit einer Privathypotheck beschwerten Grundstückes gegen einen dergleichen Anspruch fürohin sicher zu stellen gnädigst gemeynet sind: als befehlen Wir unsern sämtlichen Ober- und Untergerichtsstellen, mittel- und unmittelbaren Beamten anmit gnädigst, daß dieselben auf Ansuchen des Käufers das von ihm neuerdings erkaufte Grundstück an den gewöhnlichen Orten anschlagen lassen, und sofort diejenigen, welche hierauf eine Schuldforderung entweder an Kapital, oder Zielfrist mit einer Privathypotheck zu haben vermeynen, solche binnen einer peremtorischen Frist von 6 Wochen und 3 Tägen bey der ihnen untergebenen Gerichtsstelle gehörig anzubringen, nach Maasgabe des entworfenen am Ende beygesetzten Formulars vorladen sollen. Und damit gegenwärtige unsere fürstliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so ergehet unser fernerweiterer gnädigster Befehl, daß solche sowohl öffentlich verkündiget, als auch an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden soll. Gegeben in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 22 Juli 1777.

Adam Friderich ꝛc. (L. S.)

Formular,

wie in obbemeldtem Falle auf Ansuchen des Käufers öffentliche Citation zu erlassen sey.

Nachdem N. (ist des Käufers Namen beyzusetzen) bey dahiesigem Amte geziemend vorgestellet hat, welchermaßen er von N. (Namen des Verkäufers) ein Haus oder Grundstück, zwischen N. N. (hier werden die Anstößer bemerkt) gelegen, an sich erkaufet habe, und er besorge, daß hierauf eine ihm unbekannte Schuld und Privathypotheck etwa haften möge, mit der daher angefügten Bitte, sothanes von ihm erkaufte Haus oder Grundstück zu seiner Sicherheit öffentlich anschlagen zu lassen: als werden hiemit alle diejenigen, welche

 auf

1777. auf ermeldte Behausung oder Grundstück eine rechtliche mit einer Privathypothek versehene Schuldforderung zu haben vermeynen, zu dem dahiesigen Amte zu dem Ende vorgeladen, um sothane ihre Forderung binnen einer Frist von 6 Wochen und 3 Tägen peremtorie hiemit angesetzt, gehörig anzubringen, und desfalls die weitere richterliche Verfügung zu gewärtigen, mit dem Anhang, daß der Außenbleibende nach Ablauf obiger Frist mit dem aus seiner Privathypotheck gegen den neuen Besitzer sonst habenden Recht nicht mehr gehöret, sondern hiemit für allezeit abgewiesen seyn soll. Signatum &c.

Verordnung v. 22 Juli.

Erklärung dunkel geschienener Stellen in der kaiserlichen Landgerichtsordnung.

Wir Adam Friderich ꝛc.

Obwohl zwar verschiedene unserer in Gott ruhenden Herren Regierungs-Vorfahrer sich bereits haben angelegen seyn lassen, die bey vorgekommenen Fällen hie und da annoch dunkel geschienene im Jahre 1618 zum öffentlichen Druck beförderte kaiserliche Landgerichtsordnung unsers Herzogthums zu Franken zu erklären, näher zu bestimmen, oder nöthigen Falls auch abzuändern; so haben Wir jedoch in den von dem Allerhöchsten Uns mildest verliehenen Regierungsjahren mehrmal wahrnehmen müssen, daß über eine oder die andere Stelle besagter Landgerichtsordnung bey sich ereigneten Streithändeln immer noch Anstand gemacht, und hiedurch zu längerem Aufenthalt der Sache mehrere Berufungen ergriffen worden seyen, wodurch Wir Uns dann allerdings bewogen gefunden, zu Hebung derley Zweifel und Anstände weiter zu erklären, zu bestimmen, und wirklich dahin festzusetzen, daß

Unabgetheilte verheyrathete Kinder können ihr ganzes Vermögen ihrem Ehegenossen überlassen.

1) Ein noch unabgetheiltes, jedoch schon verheyrathetes, und seine eigne Haushaltung führendes Kind, Tichter oder Urtichter, allerdings Fug und Macht haben soll, nicht nur vermöge des vierten §. kaiserlicher Landgerichtsordnung Part. 3. Tit. 36. sein überkommenes Vermögen auch mit Ausschließung der Aeltern Legitima seinem überlebenden Ehegenossen zum Heyrathsgut, oder sonsten per Actum inter Vivos zuwenden, sondern auch solches sein Vermögen seinem Ehegenossen in der Form eines Testaments, oder sonst per Actum ultimæ voluntatis mit Uebergehung der Aeltern Pflichttheil überlassen, und vermachen zu können. Dann

Wann die Kinder über den Voraus

2) Daß zwar jene Kinder oder Tichter, welchen in der älterlichen Abrede ein Voraus festgesetzt worden, laut des achten §. kaiserlicher Landgerichtsordnung Part. 3. Tit. 39. über ihren Voraus, jedoch nicht ehender, als solcher fällig geworden, und die Aeltern, vermöge der Abrede, denselben zu erlegen schuldig gewesen, oder ausser solcher besondern Zeitbestimmung nicht vor der Abtheilung, oder der Kinder wirklicher Verheyrathung (in welchen Fällen derselbe zu entrichten ist) zu disponiren Macht haben sollen. So wie nicht minder

und über das peculium adventitium regulare disponiren können.

3) Der neunte und zehnte §. des 39sten Titels, dann jene §vi 5 und 6. Part. 3. Tit. 118. dahin erläutert werden, daß sowohl den vereinkindschafteten als recht natürlichen Kindern bey ihrer Verheyrathung, oder wenn sie sich sonsten zu anderen ehrlichen Gewerben begäben, das ihnen allenfalls gebührende Peculium adventitium regulare, oder jene Habschaft, welche den Kindern zu eigen, mit Vorbehalt der Nutznießung für die Aeltern, zugedacht worden ist, alsbald verabfolget werden, bis dahin aber sowohl die recht natürlichen als zu recht gemachten Kinder über solches Peculium nicht anderst, als mit Vorbehalt der Nutznießung für die Aeltern, zu testiren Fug und Macht haben sollen. Dahingegen wird

4) Der

4) Der 22ste §. des nur erwähnten 39sten Titels dahin erkläret, daß die bey dem kaiserlichen Landgericht confirmirten Condonationes ohne desselben Begnehmigung und wirkliche Cassation, auch mit beyder Theile Zufriedenheit nicht sollen aufgehoben werden können; dahingegen Pacta successoria privata, welche von beyden Eheleuten ohne landgerichtliche Bestätigung verabredet, und zu Stande gebracht worden sind, durch beyderseitige Bewilligung allerdings wiederum gehoben und abgeändert, und kaiserliches Landgericht lediglich in dem Falle, wann beyde Theile über die Aufhebung nicht einverstanden, ad supplendum Partis invitæ Consensum imploriret werden können, wie dann die Testamenta reciproca den gemeinen Rechten nach auch inscia & invita altera Parte sollen aufgehoben und abgeändert werden können. Gleichwie nun

Confirmirte Condonationes können von beyden Theilen allein nicht, wohl aber pacta successoria privata & testamenta reciproca aufgehoben werden.

5) Wir zwar allerdings hoffen, daß die Eheleute, welche unbedingter Weise zusammen geheyrathet, in Anerinnerung der Ehre, Treue und Liebe, so ein frommer Ehemensch dem andern erweiset, bey eines oder des andern Ableben solche Ehre, Treue, und beyderseits getragene Liebe nicht leichtlich ausser Augen setzen, und den überlebenden Ehegenossen von seinem zurück lassenden Vermögen gänzlich ausschliessen werde; so erklären Wir jedoch den §. 6. kaiserlicher Landgerichtsordnung Part. 3. Tit. 49. dahin, daß, im Fall keine besondere Vermächtnisse oder Verabredung vorhanden, die Legitima der Eheleute in dem vierten Theil des Mannes Vermögens bestehen und verbleiben, jedoch der versterbende Ehemensch solche Legitimam just nicht jederzeit zu vermachen schuldig und gehalten, sondern auch den überlebenden Mann oder Weib aus besondern ihm bewußten Ursachen zu übergehen, und sein Vermögen anderstwohin zu vermachen und zu überlassen befugt seyn soll. Und da zwar

Legitima der Eheleute.

6) §. 2. Part. 3. Tit. 59. Legaten vor zweyen Zeugen verschafft werden können, vermöge des ersten §. Tit. 70. aber fünf Zeugen dazu erfordert werden, so ordnen und wollen Wir, daß, in soferne jemand ein Testament errichtet, und sich zugleich vorbehält, noch ein und das andere Legat verschaffen zu können, der Erblasser solches in einem selbst geschriebenen Zettel entweder beyzulegen, oder die Einrichtung solcher Legaten seinem Hæredi mündlich zu überlassen, oder solche Legata vor zweyen Zeugen zu bestimmen und auszureden befugt seyn, dahingegen in dem Testament etwas zu ändern, oder neue Legata ohne geschehenen Vorbehalt beyzusetzen, oder deren ab Intestato zu hinterlassen ohne fünf Zeugen, wozu jedoch den gemeinen Rechten nach auch Weibspersonen tauglich sind, nicht Macht haben soll.

Wann zu den Legaten zwey oder fünf Zeugen erforderlich.

7) Da sich aber, wider die kaiserliche Landgerichtsordnung, dennoch der Fall ereignen würde, daß Eheleute, deren eines oder beyde bereits aus ersterer Ehe Kinder erzielet haben, ohne abzutheilen, oder eine Einkindschaftung zu errichten, zusammen heyrathen, und in dieser Ehe abermal Kinder erzeugen: so soll alsdann vermöge Part. 3. Tit. 77. die Theilung nach dem Stande des Handbruches vorgenommen werden, somit den Kindern ersterer Ehe der Zweytheil des Vermögens, wie solches ihr zur zweyten Ehe geschrittener Vater oder Mutter zur Zeit des Handbruches besessen, dann von der neuerlichen halben Errungenschaft, und was nach der gleich bey der Verheyrathung vorgegangenen Abtheilung den Kindern von ihren Großältern, oder nächsten Anverwandten ihres verstorbenen Vaters oder Mutter zugefallen wäre, allein, und ausschließlich ihres zur zweyten Ehe geschrittenen Vaters oder Mutter, anheim und zufallen; somit citato loco §. 4. in fine das als ein Druckfehler befindliche Wort Aeltern: Kinder, und §. 9. das Wort Erben: Aeltern heißen soll. Wie Wir dann auch

Heyrath ohne Einkindschaftung oder Abtheilung der vorhandenen Kinder.

8) In Zukunft festsetzen, daß, wenn abgetheilte Kinder wiederum zu ihren Aeltern stoßen wollten, oder derselben Anverwandte, oder die Aeltern solches für gut befinden, und bey noch vorwaltender Minderjährigkeit der Kinder darum ansuchen

Wiedervereinigung des Vermögens der abgetheilten Kin-

1777.

der mit den Aeltern ist ohne proclama nichtig.

suchen würden, jederzeit ein Proclama, und zwar sub Poena Nullitatis, es mögen gleich die Kinder noch minder, oder bereits volljährig seyn, darüber errichtet; ausserdem aber es mit der Erbschaft der Kinder, wie hieroben 7mo verordnet ist, allerdings gehalten werden soll: wie dann in jenen Fällen, wo solches bis daher nicht beobachtet worden, dergleichen Proclamata binnen drey Monaten annoch zu errichten sind, widrigenfalls aber dergleichen vorgegangene Handlungen hiemit für ungültig erkläret werden.

Erklärung der §. 5. Tit. 92. p. 3. der Landgerichtsordnung.

9) Den fünften §. Part. 3. Tit. 92. wollen Wir allerdings dahin verstanden haben, daß lediglich in dem Falle, wann ein überlebender Ehemensch, der zu recht eingesetzte Kinder hätte, sich einer übeln Haushaltung verdächtig machen sollte, die Inventirung des ganzen Vermögens vorzunehmen, ausserdem aber ein solcher Ehemensch durch benannten fünften §. dazu nicht verbunden seyn soll.

10) Und da nach hiesigen Landrechten die Eheleute entweder durch Erzeugung der Kinder, oder durch Vereinkindschaftungen, oder durch Condonationes, welche vermöge der Landesverordnung vom 13 Julius 1709 am kaiserlichen Landgericht confirmiret werden müssen, eine vollkommene Gütergemeinschaft (oder Communionem Bonorum) eingehen (worunter jedoch die Testamenta und Pacta reciproca nicht zu verstehen sind, als welche bey Lebzeiten der beyden Eheleute noch keine Communionem Bonorum einführen) sofort vermöge des zweyten §. Part. 3. Tit. 104. die währender Gemeinschaft gemachten Schulden gegeneinander zu bezahlen schuldig sind, hierüber jedoch sich noch einiger Anstand ereignet hat, wie es nach aufgehobener solcher Vermögens-Gemeinschaft mit Zahlung der Schulden gehalten werden soll: so erklären Wir solche Stelle dahin, daß, gleichwie ein in Communione Bonorum lebendes Eheweib vermöge des Landesmandats de Anno 1700. alle Contracten, wogegen es nicht in Tempore reclamiret hat, und selbst seinem Ehemann keine andere Exception dagegen zugekommen wäre, zu bezahlen gehalten ist, also dergleichen gemeinschaftlich gemachte Schulden von jenem Vermögen, was bey Contrahirung der Schuld vorhanden gewesen, auch gemeinschaftlich, so aber solches nicht erklecklich, von jenem nachmals erst einem oder dem andern Theil zugefallenen Vermögen von jedwedem Theil nur zur Halbschied bezahlet werden soll. Endlich

Zahlung der Schulden nach aufgehobener Vermögens-Gemeinschaft der Eheleute.

11) Erklären Wir den sechsten §. des nur erwähnten 104ten Titels folgendergestalten, daß, gleichwie nach hiesigem Landesgebrauch die Eheleute gemeiniglich ein gemeinschaftliches Gewerbe führen, also auch jenes Eheweib, so einen Ehemann, der dergleichen öffentliches Gewerbe treibet, als da sind Gewandschneider, Krämer, öffentliche Gastgeber, und dergleichen, heyrathet, die wegen diesem Gewerbe gemachten Schulden allerdings zu bezahlen mitverbunden, und ihm die Ausnahme, daß es das öffentliche Gewerbe nicht mitgetrieben, nicht zu statten kommen soll, es wäre dann Sache, daß

Schulden bey einem öffentlichen Gewerbe.

12) Eine zu einer solchen Ehe schreitende Weibsperson sich noch vor der Ehe namentlich dahin verwahren, auch ein förmliches Proclama darüber errichten, und von öffentlicher Kanzel ablesen, sodann bey kaiserlichem Landgericht confirmiren lassen würde, daß sie nämlich das öffentliche Gewerbe nicht mittreiben, aber auch die desfalls gemachten Schulden nicht mitbezahlen wollte, dahingegen aber nachmals diesem nicht entgegen handeln würde. Wo jedoch

Ausnahme für das Eheweib.

13) Bey dessen Unterlaß einem dergleichen Eheweib immer noch unbenommen bleibet, gegen einen von dem Mann in Betreff des öffentlichen Gewerbs eingegangenen schädlichen Contract in der gehörigen Zeit reclamiren zu können, maßen

Die reclamatio bleibt unbenommen.

14) Wann ein dergleichen nachtheiliger Contract in einer andern, als in das treibende öffentliche Gewerbe einschlagenden Sache von dem Ehemann sollte abgeschlossen worden seyn, und keine andere Vermögens-Vereinschaftung, als durch

Wann solche nicht nothwendig.

durch das mehrermeldte treibende Gewerbe zwischen den Eheleuten entstanden seyn sollte, das Eheweib dagegen zu reclamiren nicht einmal nöthig hätte. Worunter Wir jedoch letztens 1777.

15) Die Darlehen vermöge der Verordnung vom 22 May 1758 keineswegs begriffen haben wollen, sondern ein öffentliches Gewerbe treibender Ehemensch hiegegen zu reclamiren nicht befugt, vielmehr solche zu bezahlen mitschuldig seyn soll, dergestalten jedoch, daß, wann dergleichen Darlehen ausdrücklich zu etwas anders, als dergleichen treibendes öffentliches Gewerbe, aufgenommen worden wären, alsdann das Eheweib vermöge des sechsten §. Tit. 104. sothane Schulden weder zu bezahlen schuldig seyn, noch dagegen zu reclamiren nöthig haben soll. Gegeben unter unserm hie vorgedruckten hochfürstlichen Secret-Insiegel, Würzburg den 22 Julius 1777.

Die Geldbarlehen müssen gemeinschaftl. bezahlet werden.

Ausnahme hievon.

Adam Friderich *rc.* (L. S.)

Fuhrleute sollen Wägen und Vieh auf der Gasse nicht allein lassen.

Verordnung v. 11 August.

Nachdem zeither mißfälligst zu vernehmen gewesen, welchergestalten die hier einfahrende Bauern, Müller und Fuhrleute ihr an den Wägen gespanntes Horn- und anderes Vieh ganz allein auf offenen Strassen stehen lassen, und nach neuerlich eingelangten Nachrichten von derley Pferden ohne Beyhilfe ihres Fuhrmannes verschiedenemal Leute überfahren, und sehr hart beschädiget worden. Diesem Unheile für das künftige abzuhelfen, werden hiemit alle die hier Einfahrenden alles Ernstes gemahnet, ihr an dem Wagen gespanntes Vieh bey 5 fl. unnachläßiger Strafe nicht allein stehen, oder auch fortfahren zu lassen, damit jedermann für Schaden und Schrecken befreyt bleibe. Decretum Würzburg den 11 August 1777.

H. W. Polizeygericht des obern Raths.

Gleichstellung der Unterthanen des Ritter-Cantons Rhön-Werra in Ausschatzungen.

26 August.

Demnach Seine Hochfürstliche Gnaden auf unterthänigstes Ansuchen der Reichs-Ritterschaft in Franken, Orts Rhön-Werra, gnädigst geruhet haben, das bisher üblich gewesene Vorzugsrecht der Einheimischen in Ausschatzungsfällen gegen besagte Reichs-Ritterschaft Orts Rhön-Werra aufzuheben, und dessen zu Folge nun bey denen in den hochfürstl. Würzburgischen Landen und ritterschaftlichen Rhön-Werraischen Ortschaften sich ereignenden Ausschatzungen die beyderseitigen sämtlichen Unterthanen und Creditores, sowohl Christen, als Juden, in den zu verabfassenden Classificationen einander durchgängig, und zwar solchergestalten, daß in jenen Fällen, in welchen noch keine Citatio edictalis wirklich ergangen ist, in Zukunft gleich gehalten werden sollen: als wird solches den sämtlichen hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten und Stellen, dahier sowohl als auf dem Lande, zu ihrer künftigen Nachachtung hiemit unverhalten. Decretum Würzburg den 26 August 1777.

H. W. R.

Wie die Gerichtsacten abgeschrieben werden sollen.

1 September.

Demnach zeither von den der hochfürstlichen Regierung und Hofgericht untergeordneten Gerichtsstellen bey Abschreibung der anher einzufertigenden Acten keine Gleichförmigkeit beobachtet, und hiedurch die Partheyen einigemal wegen allzu

1777. allzu hoch abgenommener Decopiationsgebühren zu klagen veranlasset worden sind: als werden hiemit zu Hebung aller dergleichen Anstände sämtliche der hochfürstlichen Regierung und Hofgericht untergeordnete Gerichtsstellen dahin angewiesen, daß sie den ihnen in besonderen Taxordnungen für jeden Bogen bestimmten Tax nicht in dem mindesten überschreiten, die anher einzusendenden Acta, Protocolla und Exhibita nicht stückweise, sondern in Contextu und an einem Stück fort, und zwar die Deputations-, Gerichts- oder Amts-Protocolla halbbrüchig, die schriftlichen Vorstellungen und Verhandlungen aber in der ganzen Papierbreite abschreiben; die Vollmachten (wann der Punctus Legitimationis nicht selbst in Widerspruch gezogen wird) so wie auch andere nichts zur Sache thuende, oftmals bey den Acten befindliche Vorstellungen und Anzeigen nicht in Extenso beysetzen, sondern nur mit kurzem anmerken, bey den Protocollen die Präsentes wohl annotiren, dann endlich die Zeugen-Rotulos nicht anderst, als nach Vorschrift des jüngsten Reichsabschieds decopiren, und einrichten lassen sollen: wonach also sämtliche sich genauest zu achten wissen werden. Decretum Würzburg den 1 September 1777.

H. W. R.

Verordnung v. 18 Septemb.

Alle Käufe über liegende Güter in der Schatzungsstube anzuzeigen.

Demnach von der hochfürstlichen Schatzungs- und Steuerstube dahier die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß so vielfältige heimliche Contracten über die auf dahiesiger Würzburger Markung liegenden Güter und Grundstücke von den jeweiligen Besitzern in dahiesiger Stadt sowohl als benachbarten Ortschaften errichtet würden, ohne solche nach ausdrücklicher Vorschrift der hierüber unter dem 18 May 1762 gnädigst erlassenen Verordnung bey der hochfürstlichen Schatzungs- und Steueranlagsstube gehörig anzuzeigen, und die erforderlichen Kaufbriefe hierüber ausfertigen zu lassen, hiedurch aber nicht nur die Besitzer jederzeit gefährdet seyen, sondern auch das Catastrum besagter Anlagsstube in eine gänzliche Verwirrung gerathe; nun aber einem solchen Unwesen nicht mehr länger nachgesehen werden kann: als wird mit Beziehung auf oben angeführte Verordnung sämtlichen Güterbesitzern, und sowohl un- als mittelbaren Unterthanen hiemit nochmalen und zwar alles Ernstes befohlen, daß dieselben ihre bisher bereits abgeschlossene Winkelkäufe und Verkäufe der auf Würzburger Markung liegenden Güter und Grundstücke von nun an binnen 4 Wochen bey oben benannter Anlagsstube annoch gehörig anzeigen, auch in Zukunft jederzeit ihre Käufe und Verkäufe in einer gleichmäßigen 4wöchigen Frist um so gewisser anmelden sollen, als ansonsten bey sich veroffenbarendem Uebertretungsfalle von jedem Hundert Gulden Kaufschilling der Käufer und Verkäufer mit einander 5 fl. Strafe zu erlegen unnachläßig werden angehalten werden. Welches zu jedermanns Nachachtung hiemit öffentlich zu verkünden, und an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen ist. Decretum Würzburg den 18 September 1777.

H. W. R.

21 November. Zu Unterstützung der Anspacher Kirche ward eine freywillige Beysteuer ausgeschrieben.

6 December.

Pfarrer und andre Geistliche und herrschaftliche Diener sollen das Braugeld entrichten.

Nachdem man sehr mißliebig in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Geistliche, Pfarrer, und andere Diener auf dem Lande, des unterm 28 November 1742 erlassenen gnädigsten Befehls ungeachtet, vieles Bier, ohne aufzuweisen habende gnädigste Erlaubniß, frey brauen zu lassen, und sich von dem hievon

zu

zu entrichten schuldigen Braugeld durch allerhand ungegründeten Vorwand frey zu machen sich anmaßen, und andurch also gnädigste Herrschaft um die ihrige Gebühr verkürzen: als siehet man sich gemüßiget, einen solchen obangeführten gnädigsten Befehl seines ganzen Inhalts dahin zu wiederholen, daß ein jeder, wer es auch seyn möge, welcher nicht besonders von gnädigster Herrschaft davon befreyt, (welchenfalls derselbe mit der gnädigst ertheilten Exemption gehörigen Orts sich zu legitimiren hat) demselben um so viel mehr und besser, als es bis hieher geschehen, gehorsamst nachzukommen, sofort das von dem brauenden Bier schuldige Braugeld allezeit richtig zu entrichten trachten soll, als widrigenfalls gegen ihn mit willkührlicher Strafe und scharfer Ahndung fürgefahren werden wird. Decretum Würzburg den 6 December 1777. 1777.

H. W. Hofkammer.

Inventarium bey einem Concurs und Rechnung des Administrators. 1778.

Adam Friderich rc. rc.

Verordnung v. 19 Januar.

Nachdem in der unterm 20 Juli 1747 durch offenen Druck erlassenen Concurs- und Prioritätsordnung unsre Gerichtsstellen und Landbeamte zwar ausdrücklich angewiesen sind, daß §. 4. nach erkannter Ausschatzung das Vermögen dem auszuschätzenden Schuldner nicht mehr in Handen gelassen, vielweniger der Nahrungsunterhalt davon gereichet, sondern nach verfertigtem förmlichen von dem Auszuschätzenden, wenn die Gläubiger selbigem den Eid nicht ausdrücklich nachlassen, zu beschwören seyenden Inventario jemanden die Administration mit Bewilligung der Gläubiger aufgetragen, sodann §. 6. mit Verkaufung der Mobilien nach der bisher üblichen Vergantung fortgefahren, mit Verkaufung der Mobilium pretiosorum und liegenden Güter aber es nach dem Mandat vom 4 Januar 1735 gehalten, hingegen §. 8. nicht das mindeste von den Mobilibus pretiosis, und unbeweglichen Gütern, vor erstattetem Bericht an unsre fürstliche Regierung, und daher erfolgenden Resolution, abgegeben werden soll; dahingegen bis anher in den eingesendeten Ausschatzungsacten gar selten ein Inventarium befunden worden, annebst öfters von Mobilien, ob dergleichen vorhanden gewesen, und wohin solche verbracht worden seyen, gar nichts zu betreten gewesen ist, sodann unvollkommene, und undeutliche ganz kurze Berechnungen des Administratoris lediglich über den von den Gütern des Ausgeschätzten bezogenen Ertrag, und dagegen ausgelegte Baukosten beygelegt gewesen sind, da es gleichwohl das Amt eines Administratoris erfordert, über dasjenige, was selbigem zu verwalten übertragen worden ist, ausführliche Rechnung zu leisten; in Ausschatzungsfällen aber dem aufgestellten Administratori die Verwaltung des ganzen sowohl liegenden als fahrenden Vermögens des auszuschätzenden Schuldners übergeben wird, mithin auch von selbigem eine vollständige und ausführliche Rechnung über alles gestellt werden muß; demnächst auch mehrmal auf die wegen wirklicher Abgabe der licitirten Güter und Pretiosen von unsrer fürstlichen Regierung ertheilet werdende Resolution und Bewilligung die Güter zwar an die Meistbietende überlassen und abgegeben, selbigen aber der gebotene Kaufschilling nicht ab- und ad Depositum genommen, sondern das verkaufte Grundstück, samt dem dafür zu zahlenden Geld, da immittelst durch eine von einem Mitglaubiger ergriffene Appellation oder sonstige Hinderniß die Verendschaftung der Ausschatzung auf mehrere Jahre verschoben bleibet, dem Käufer bis zur Eröffnung des Classificationsurtheils unbillig in Handen gelassen wird; Wir aber dergleichen zum Schaden und Nachtheil der Gläubiger gereichenden Unordnungen längerhin nachzusehen nicht gemeynet sind; als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen ernstlich, daß unserer obbezogenen Concurs- und Prioritätsordnung genau nachgelebet, mithin, sobald über einen verschuldeten Unterthan die Ausschatzung zu verhängen von unserer

Beobachtung der Concursordnung.

 nach-

1778. nachgesetzten Regierung erkannt wird, das sämtliche liegende und fahrende Vermögen des Auszuschätzenden in ein richtiges Inventarium gebracht, dessen eine beglaubte Abschrift dem aufzustellenden Administratori mitgetheilet, und von diesem darüber eine förmliche Rechnung mit Beylegung des Inventarii gestellt werden soll, also zwar, daß darin besondere Einnahme geführet werde über

Aufstellung eines Vermögensverwalters.

Rechnung desselben.

Geld aus verkauftem Haus und liegenden Gütern,
— aus verkauften Fahrnissen mit beygelegtem Licitations-Protocoll,
— aus verkauftem Wein,
— aus verkauften Hopfen,
— aus verkauftem Getreide,
— aus verkauftem Heu und Ohmet,
— aus verkauftem Stroh, und
— insgemein,

sonach auch besondere Einnahme des vorräthig befundenen, oder bis zum Verkauf und Abgabe der Güter eingeherbsten Wein, eingeheimstem Getreide, Heu und Ohmet, Stroh ꝛc. Dahingegen sind in Ausgabe ebenfalls jedes besonders zu bringen,

Die währender Ausschatzung bezahlte Weinbergs-Bau- und Herbstkosten.
Die Keller- und Büttnerskosten.
Die Auslagen für den Ackerbau, Aernde und Dreschen.
Die Wiesen-Einheimsungskösten ꝛc. endlich
Die Ausgaben insgemein.

also daß aus dem Schluß solcher Rechnung des Administratoris, und aus dem darob sich ergebenden Receß gleich jene Summa ersichtlich ist, welche hernach durch die Prioritäts- und Classificationsurtheile den Gläubigern angewiesen werden kann und soll. Wenn übrigens ein Licitant oder Käufer in den Besitz des erkauften und erstrichenen Guts eingewiesen wird, den Kaufschilling aber (es wäre dann, daß solcher auf Zielfristen bestimmt worden wäre) eine längere Zeit in Handen behält, und solchen nicht zum Amte hinterleget, so ist solcher zur Erstattung des landesüblichen Zinses für jene Zeit, in welcher selbiger säumig sich mit der Zahlung des Kaufschillings bezeiget hat, unnachsichtlich anzuhalten, und solcher Zins in des Administratoris Rechnung zur Einnahme insgemein zu setzen.

Zins von dem Kaufschilling.

Sämtliche unsere Gerichtsstellen und Beamte werden sonach zur stracklichen Befolgung dieser unserer gegenwärtigen Verordnung hiemit angewiesen, da im widrigen selbige den ansonsten denen Gläubigern entstehenden Schaden aus ihren eigenen Mitteln gut zu machen schuldig seyn, und verurtheilt werden sollen. Urkundlich unter vorgedrucktem unsern fürstlichen Secret-Insiegel, und eigenhändiger Unterschrift. Würzburg den 19 Jenner 1778.

Adam Friderich ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 3 Hornung.

Prüfung der Hebammen, und daß keine, die nicht unterrichtet und approbiret worden, aufgestellt werden soll.

Adam Friderich ꝛc.

Nachdem von unseren in Gott ruhenden Herren Regierungs-Vorfahrern, Friderich Karl, lobwürdigstem Gedächtniß, bereits in den Jahren 1735 und 1739 bey dortmaliger Errichtung der dahiesigen Hebammenschule die Verfügung und der Befehl erlassen worden, keine als ordentlich gelernte Hebammen in den

Ort-

Ortschaften unsers fürstlichen Hochstifts auf- und anzustellen; und so auch Wir in gleicher fürstväterlichen Absicht und für das Wohl unserer treugehorsamsten Unterthanen tragenden Obsorge gnädigst bewogen worden sind, zu Abwendung der vielfältigen wegen nicht gehörig befolgten vorerwähnten unsers Herrn Vorfahrers erlassenen Verordnungen aus Unwissenheit der Hebammen und der eben so unverständigen in das Hebammengeschäfte sich eindringenden Geburtshelfern entstandenen, mit Leibes- und Seelengefahr verknüpften Unglücken, unter dem 2 Jenner des abgewichenen Jahres sodann vorerwähnte Verordnungen zu wiederholen, auch dahin zu erneuern und zu befehlen, daß die bereits aufgestellten Hebammen über ihre zu diesem schweren und gewissenhaften Amte besitzende Fähigkeit nicht nur ordentlich nach den in dem Decret vom 2 Jenner des verstrichenen Jahres beygelegten Fragen geprüfet, sondern auch zu dieser wichtigen Stelle keine zugelassen und bestellt werden soll, welche nicht in der dahiesigen Hebammenschule oder von einem von der dahiesigen medicinischen Facultät approbirten aufgestellten Lehrer in der praktischen Hebammenkunst genüglich unterwiesen seyn, auch diesertwegen sich legitimiret haben wird; so haben Wir zwar allerdings verhoffet, daß sodann unsere gnädigste und gemeinnützliche Verordnung durchgehends werde befolget werden, und, obgleich das vorgemeldte unter dem 2 Jenner An. pr. gefertigte Decret eigentlich nur an unsere fürstl. abeliche und verrechnende Beamten ergangen ist, dennoch die in unserm fürstlichen Hochstift gelegenen Stifter, Stiftungen, Klöster, und Mediat-Ortschaften sich diesem von selbsten fügen und nachleben würden. Gleichwie dahingegen Wir im Gegentheil nunmehr vernehmen müssen, daß von den wenigsten derenselben einige Hebammen oder hiezu ausersehene Weiber in die dahiesige Hebammenschule abgeschickt worden seyen; als sehen Wir Uns von tragenden fürstväterlichen Amtes und Obsorge wegen andurch vermüßiget, zu befehlen und zu verordnen, befehlen und verordnen auch aus landesherrlicher Macht allen und jeden Stiftern, Klöstern, Stiftungen und Mediat-Ortschaften hiemit gnädigst und alles Ernstes, daß dieselbe die vorerwähnte unter dem 2 Jenner des vorigen Jahres ergangene Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach, wo und in wie weit solches noch nicht geschehen, annoch befolgen, die in ihren Ortschaften aufgestellte Hebammen nach den nur gemeldeter Verordnung beygelegten Fragen durch einen Kunsterfahrnen prüfen lassen, und sothane Prüfung, um solche dem gnädigst angeordneten Hebammenmeister, Professor Hofrath Siebold, zur Beurtheilung vorlegen zu können, zu unsrer nachgeordneten fürstlichen Regierung gehörig einsenden, wenn aber die bisherigen Hebammen noch gar nicht unterwiesen seyn würden, dieselbe oder andere zu diesem Amte auszuwählende Weiber in die dahiesige Hebammenschule oder zu einem sonstigen zu dem Lehramte der praktischen Hebammenkunst von hiesiger medicinischen Facultät approbirten Lehrer abschicken, auch keine Hebamme zu diesem wichtigen Amte zulassen, oder bestellen sollen, die nicht vorbesagtermaßen hiezu hinlänglich unterrichtet, und besonders approbirt seyn wird. Gegeben in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 3 Hornung 1778. 1778.

Adam Friderich rc. (L. S.)

Nicht das geringste ohne Ratification zu bauen.

Verordnung v. 7 März.

Nachdem Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Restringirung deren von einigen Jahren her sehr hoch sich beloffenen Baukösten tenore resolutionis Clmi. ad Protocollum Camerale de 3 curr. gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß hinfüro von denen Landbeamten (es wäre dann, daß Summum in moru periculum vorwalte, als in welchem Falle der Bericht sogleich nachzutragen ist) nicht die mindeste Baulichkeit ohne vorherige Anfrage bey hochfürstl. Hofkammer und von daher hierauf erhaltene gnädigste Specialerlaubniß mehr vorgenommen,

 in

1778. in dessen Unterbleibungsfall aber die Baukösten keineswegs zur Verrechnung passiret, sondern denen Beamten zum selbstigen Ersatz gelegt werden sollen; solchemnach bleibet solche gnädigste Willensmeynung denen hochfürstl. verrechnenden Immediatbeamten zu ihrer schuldigsten Nachachtung anmit gnädigst ohnverhalten. Decretum Würzburg den 7 März 1778.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 17 März.

Instruction für die Regierungs-Kanzleybothen.

Nachdem für nothwendig befunden worden ist, den hochfürstl. Regierungs-Kanzleybothen eine Verordnung, wie sie ihre obliegenden Dienste künftighin zu verrichten haben, zu ertheilen: als wird ihnen sämtlichen Kanzleybothen hiemit ernstlich befohlen, daß

Anwesenheit der Regierungsbothen auf der Kanzley.

1) Dieselben ihre Dienste mit allem Fleiße versehen, insonderheit aber diejenigen, welche, der sie treffenden Ordnung nach, auf der hochfürstl. Regierung die Aufwartung haben, alle Tage sich alldort einfinden, und die gebührende Zeit frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 4 Uhr auswarten; nicht aber nach ihrem Gefallen, oder durch die Gelegenheit, wo ihnen eine auch kurze Verrichtung aufgetragen wird, nicht wieder zurück kommen, und gar ausbleiben sollen. Wie dann auch ohne Vorwissen des Regierungs-Bothenmeisters, auch in dem Falle, wenn der Bothe, um ein und anderes in der Stadt zu verrichten, von der Regierung verschickt würde, nicht hinweggehen soll, ohne vorher hievon ihm Bothenmeister die Meldung zu thun.

Sollen ohne Anzeige bey dem Bothenmeister nicht abgehen, im Verhinderungsfalle einen andern bestellen.

2) Wenn ein Kanzleybothe, den ihn betreffenden wöchentlichen Dienst selbst zu versehen, verhindert wäre, hat derselbe einen andern an seiner Statt zu bestellen, und hievon dem Bothenmeister die Anzeige zu machen.

Die den Dienst nicht haben, sollen auf die Regierung gar nicht kommen;

3) Da bisher ein merklicher Mißbrauch darin verspüret worden, daß auch einige den wöchentlichen Dienst nicht habende Kanzleybothen sich ungefordert auf der Regierung einfinden, und den anderen, welche die Ordnung zur Aufwartung betrifft, an dem ihnen gehörigen Verdienste von solchen Verrichtungen, wo den Kanzleybothen eine taxmäßige Gebühr erlaubt ist, verschiedene Eingriffe und Schmälerung machen: als soll diese Unordnung künftighin gänzlich abgestellt bleiben, und folglich die Kanzleybothen, welche zur Aufwartung die Ordnung nicht betrifft, auf der Regierung sich gar nicht einfinden, wenn sie nicht von dem im Dienste seyenden Bothen wegen desselben Verhinderung bestellet, oder auf die hochfürstl. Regierung besonders berufen worden wären.

Sich im Sommer auf dem Gang, im Winter aber im Zimmer, jedoch still, aufhalten;

4) Sollen die Kanzleybothen zur Sommerszeit sich in der Kanzleystube gar nicht einfinden, sondern auf dem Gange sich aufhalten; wenn sie aber in die Stube berufen werden, oder an Jemanden etwas auszurichten haben, nach dessen Vollzuge aus dem Zimmer wieder abtreten. Jedoch wird zur Winterszeit ihnen zugelassen, daß sie sich am Ende des warmen Zimmers aufhalten können, dergestalten, daß sie nichts lesen, auch sich stille verhalten, und alle unnütze Gespräche mit Verstöhrung und Verhinderung der Kanzlisten unterbleiben sollen.

Keine Berichte oder Exhibita abnehmen;

5) Haben die Kanzleybothen künftighin weder von den ankommenden Amtsbothen die aufhabenden Berichte, noch von den Partheyen und Advokaten einige Exhibita anzunehmen; sondern, wenn ein Amtsbothe, Parthey oder Advokat etwas zu überreichen hat, so soll der Kanzleybothe einen von den beyden Regierungs-Kanzleydienern berufen, damit sothane Briefe und Exhibita entweder von einem Kanzleydiener, oder von dem Bothenmeister selbst übernommen werden.

Die ihnen aufgetragene Geschäfte genau,

6) Sollen sie Kanzleybothen die ihnen anvertraut werdenden Gelder, Briefschaften und Schriften an die bestimmten Orte, sowohl dahier in der Stadt als

auf

auf dem Lande, richtig überliefern, die ihnen zu thun aufgetragen werdenden Citationen, Insinuationen, oder sonstige Verrichtungen getreulich vollziehen, sich hieben gegen jedermann mit gebührender Bescheidenheit betragen, und was ihnen mündlich auszurichten befohlen wird, getreu hinterbringen, also, daß sie von ihren geschehenden Ueberlieferungen und mündlichen Ausrichtungen erforderlichen Falles eine schriftliche Relation oder Attestat pflichtmäßig ausstellen können. Nicht minder sollen sie von den Expeditionen, Akten, Briefschaften und Schriften, welche ihnen zur Ueberlieferung zu Handen gestellet werden, sonst niemanden die Einsicht gestatten, oder etwas davon mittheilen, folgsam hierin keine Falschheit oder Vortheil gebrauchen; sondern vielmehr sie selbst alle Heimlichkeit der Kanzley, so sie erlernen oder ersehen werden, nach ihrem abgeschwornen Diensteide, bis in ihre Grube verschweigen. *mit Bescheidenheit und Verschwiegenheit verrichten;*

7) Wird hiemit sämtlichen Kanzleybothen nachdrucksamst verbothen, von den auf der Regierungskanzley stehenden Partheyen und Sollicitanten (wenn sie Bothen dieselben gehörigen Orts anmelden) an Gelde, oder sonst etwas zu begehren oder abzufordern; oder mit den Partheyen über ihre Rechtsangelegenheiten eine vertrauliche Unterredung zu unterhalten; oder auf andere Art ihnen einen verstellten Rath und Anschlag zu ertheilen, um dadurch von den Partheyen etwas für ihre angebliche Bemühung zu erhalten. Wie dann *Den Partheyen nichts abfodern, und sich mit selben ihrer Angelegenheit wegen nicht besprechen;*

8) Gleichergestalten der schändliche Mißbrauch, daß vor oder nach den Belehnungen die Kanzleybothen den Vasallen oder ihren Beamten eine Schankung oder Trinkgeld abfordern, ihnen zu solchem Ende aufpassen und nachlaufen, gänzlich abgestellt seyn soll; indem die Vasallen den Kanzleybothen etwas abzureichen nicht schuldig sind; es wäre dann, daß ein Kanzleybothe von der Regierung in des Vasallen Quartier besonders abgeschickt würde, welchenfalls der Kanzleybothe für seinen Gang, jedoch nicht mehr, als den vorgeschriebenen taxmäßigen Lohn fordern kann. *Somit auch von den Vasallen nichts verlangen;*

9) Da es zur Unehre des Dienstes gereichet, daß einige Kanzleybothen die zu erhalten habende Livree zum Theile ungemacht von dem Hofschneider abfodern, nach ihrem Gefallen damit schalten, und nachmals in gestümmelter Kleidung ihren Dienst verrichten: als wird ihnen Kanzleybothen hiemit befohlen, daß diejenigen, welche die Ordnung zur Aufwartung betrift, auf hochfürstlicher Regierung jedesmal (wenn nicht ein Regenwetter einfallt) mit der ganzen herrschaftlichen Livree bekleidet, erscheinen sollen. *In herrschaftlicher Livree zum Dienst erscheinen;*

10) Belangend nun die Verschickungen der Kanzleybothen auf das Land, wird dasjenige wiederholet, was oben §. 6. wegen der Citationen, Insinuationen, und Ausrichtungen verordnet worden, mit dem weitern Anhange, daß sie Bothen, wenn ihnen etwa der Inhalt des zur Ueberlieferung aufhabenden Decrets oder Schreibens bekannt wäre, hievon, oder von ihren ihnen anbefohlenen mündlichen Ausrichtungen, Niemanden auf dem Wege, in den Wirthshäusern, oder sonst etwas offenbaren, und überhaupt ihre Verrichtungen geheim halten; auch sich auf ihrer Reise des übermäßigen Trinkens enthalten, in den Wirthshäusern und Ortschaften auf dem Lande friedlich und ruhig sich betragen, und lediglich um ihr Geld zehren; keineswegs aber von den Schuldheißen oder Gemeinden etwas an Zehrung abverlangen, auch hierinfalls den Beamten, Klöstern, oder sonstigen Personen nicht zur Last fallen, sondern nach vollzogenem ihrem Auftrage sich sogleich wieder fortbegeben, und auf dem Wege unnöthiger Weise nicht aufhalten sollen, damit solchergestalten die Ehre des herrschaftlichen Dienstes durch eine niederträchtige und schändliche Aufführung nicht verkleinert werde. *Bey Verschickungen auf dem Lande sich verschwiegen und nüchtern betragen; von niemanden freye Zehrung verlangen;*

11) Wenn ein Kanzley-, Silber- oder Beybothe von Herrschafts wegen verschickt würde, so soll der nächste nach ihm in der Ordnung folgende Kanzleybothe anstatt seiner den Dienst auf der Regierung unentgeltlich versehen; dahingegen *In Dienstsachen einander aushelfen;*

 gen

1778. gen der verschickte Bothe bey dessen Zurückkunft den Dienst desjenigen, welcher ihm inmittelst ausgeholfen, auf eben so lange Zeit verrichten. Falls aber ein Kanzleybothe ausser herrschaftlichen Verrichtungen sich verreisen zu dürfen, die Erlaubniß erhält, soll zwar der in der Ordnung folgende Kanzleybothe auf der Regierung die Aufwartung übernehmen; jedoch der verreiste oder abwesende entweder demselben täglich etwas vergüten, oder bey der Zurückkunft den Dienst nachverrichten.

Die aufgetragene Geschäfte durch keinen Fremden verrichten lassen;

12) Ist keinem Kanzleybothen erlaubet, nach angenommenem herrschaftlichen Bothengange, solchen nachmals von Jemanden andern, als von einem Mitkanzleybothen, und zwar mit Vorwissen des Regierungs-Bothenmeisters, verrichten zu lassen; oder auf dem Wege die aufhabenden Briefschaften durch andere dem Kanzleybothen vorkommende Gelegenheit weiter fortzuschicken; daher der abgeschickte Bothe jedesmal von dem Orte, wohin ihm etwas zu überliefern aufgetragen wird, ein Recepisse, daß nämlich er Kanzleybothe das aufgehabte Schreiben oder Decret selbst überbracht habe, zurückbringen soll; in dessen Entstehung aber demselben nicht nur für seinen Gang kein Lohn zu bezahlen, sondern auch dieser noch besonders zu bestrafen ist.

Keine Geschäfte nicht mit der herrschaftlichen Livree besorgen;

13) Soll kein Kanzleybothe sich unterfangen, ohne herrschaftliche Erlaubniß zum Bothengehen mit herrschaftlicher Livree und Schilde, oder zur Verrichtung einer Citation, Insinuation, und dergleichen dahier in der Stadt oder auf dem Lande von Jemanden, wer der auch sey, sich gebrauchen zu lassen.

Sich jedesmal bey dem Bothenmeister erkundigen, was ihre Gebühren seyen;

14) Wenn ihnen Kanzleybothen von Regierungs wegen Ueberlieferungen, Citationen, Insinuationen, und Ausrichtungen allhier in der Stadt, oder auf dem Lande zu verrichten, aufgetragen wird, sollen dieselben jedesmal bey dem Regierungs-Bothenmeister, ob und wie viel ihnen für ihre dießfallsige Bemühung abzufodern erlaubet sey, vorher anfragen, somit sich nicht unterstehen, die ihnen ertheilet werdende Erlaubniß im geringsten zu überschreiten. Gleichergestalten

Bey dem Regulari des Bothenlohns fest bestehen.

15) Soll der für die Bothengänge in und ausser Landes, auch in Anrechnung der Meilenzahl oder des Wartgeldes regulirte Lohn und Taxe genauest beobachtet, somit hierin keine Gefährde und Betrug unternommen werden. Zu welchem Ende

Der Bothenmeister soll aussen auf dem Schreiben den Bothenlohn jederzeit bemerken, und die Bothen sollen Recepisse zurück bringen.

16) Bey Abschickung eines Bothen aussen auf das Schreiben oder Couvert von dem Bothenmeisteramt aufzuschreiben ist, ob der Bothe allhier bezahlet werde, oder ob solchen der Beamte, oder derjenige, dem etwas überbracht wird, und wie viel, zu bezahlen habe; wie dann auch der Kanzleybothe jedesmal bey seiner Rückkunft ein Recepisse oder Attestat zurückzubringen hat, worinn deutlich zu bemerken ist, wann der Bothe an dem bestimmten Orte angekommen, wie lange er etwa bis zu seiner Abfertigung habe warten müssen, und was demselben an Bothenlohn sowohl, als an etwaigem Wartgelde bezahlet worden sey. Imgleichen

Bey Circularien soll der Bothenlohn nur nach der Entfernung von einem Orte zum andern bezahlt werden.

17) Wenn ein Kanzleybothe zugleich in einem Gange an mehrere Beamte, Klöster, oder sonstige Personen abgeschickt wird, oder Circularia an einige oder sämtliche Beamten erlassen werden, so sollen ebenfalls die Schreiben oder das Circulare von jedem Beamten, oder denenjenigen, denen solche überbracht worden, auf vorbemeldte Art attestirt werden; hiebey aber keineswegs gestattet seyn, daß der Kanzleybothe von einem Jeden sich den Lohn ganz, nach den Meilen, von Würzburg an gerechnet, bezahlen lasse, sondern es soll solchenfalls an jedem Orte das Bothenlohn nicht für mehrere Meilen, als dieser Ort von demjenigen Orte, allwo der Kanzleybothe seine letzte Insinuation verrichtet hat, wirklich entlegen ist, bezahlet werden.

18) Damit nun gegenwärtige Verordnung von den sämtlichen Kanzleybothen in allen Punkten richtig erfüllet, und derselben stracklich nachgelebet werde:

als

1778.

als wird hiemit solche sowohl dem hochfürstlichen Regierungs-, Tax- und Bothenmeisteramte, um auf derselben genauen und stracklichen Vollzug die ståte gehörige Obsorge zu tragen, als auch einem jeden Kanzleybothen besonders zu seiner Wissenschaft und Nachachtung mit dem ernstlichen Befehle und Bedeutung zugestellet, daß, falls nun einer hierin sich einigen Fehler zu Schulden kommen lassen werde, dieser zu gewärtigen habe, daß gegen denselben mit der gebührenden Ahndung und Strafe, gestalteten Umständen nach, unnachsichtlich werde verfahren werden. Diese Ordnung allenthalben genau zu beobachten.

Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Regierungs-Insiegel. Würzburg den 17 März 1778.

H. W. R.

Das dahier zu verarbeitende Silber soll 13löthig seyn, und auch kein geringhaltigeres eingebracht werden.

Verordnung v. 26 März.

Nachdem für diensam befunden worden ist, statt des zeither, vermöge der unterm 13 März 1758 erlassenen Verordnung, auf 12 Loth festgesetzt gewesenen innerlichen feinen Gehalts des dahiesigen Probsilbers denselben anjetzo auf 13 Loth zu erhöhen: als wird hiemit ernstlich und gemessen gebothen, daß niemand, wer der auch sey, weder hiesiger Stadt Burger, noch fremder anher kommender Krämer oder Händler, Christ oder Jude künftighin, und zwar mit der nächstfolgenden Kilianimesse anfangend, einige Silberwaaren, wenn dieselbe über ein Loth am Gewichte haben, zum Verkaufe in die hiesige Residenzstadt Würzburg bringen oder verkaufen soll, welche nicht 13löthig nach ihrem innerlichen und feinen Gehalte, folglich der hiesigen neuerlich festgesetzten Stadtsilberprobe, wo jedoch ein Abgang von einem Quintlein an der Mark fein für unsträflich angesehen werden mag, nicht ganz gemäß seyn werden. Dahingegen aber auf kleineren und nur ein Loth, oder darunter am Gewichte haltenden Silberwaaren der wahre Werth derselben aufgedruckt seyn soll. Gleichwie dann auch allen hiesigen Gold-, und Silber-, auch Messingschmieden und anderen Handwerkern, welchen in ihrer Profession auch Silber in seiner Maaße zu verarbeiten sonsten erlaubt ist, nachdrücklichst gebothen wird, nunmehr kein anderes als 13löthiges Silber, wenn das zu verkaufen oder zu verarbeitende Silberstück über ein Loth am Gewichte haben sollte, zum Verkaufe zu verarbeiten und abzugeben, auf das zum Verkaufe verfertigte Stück Arbeit selbsten aber den Stadtstampf mit Nro. 13, nebst dem Stadtwappen, auch den Anfangsbuchstaben der Namen des Geschwornen, und des Arbeiters, in dem Falle aber, daß ein solches Stück Arbeit nur ein Loth oder gar darunter am Gewichte hielte, auf dasselbe den wahren innerlichen feinen Gehalt desselben mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Arbeiters allein zu setzen; allermaßen ansonsten gegen alle Uebertreter dieses gerichtlichen Ver- und Gebothes mit Confiscation der verfälschten und nicht probmäßigen Silberwaaren, und nach Befinden auch mit weiterer willkührlichen Bestrafung unnachsichtlich wird verfahren werden. Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern vielmehr für Schaden und Strafe sichern könne, so ist diese gerichtliche Verordnung zu jedermanns Nachachtung und Einsicht im Druck verkündet, und an den gewöhnlichen Orten angeheftet worden. Decretum Würzburg den 26 März 1778.

H. W. R.

Wägen und dergleichen sollen zur Nachtszeit nicht auf offener Gasse stehen.

3 April.

Nachdem schon oftermalen die beschwerende Anzeige geschehen, daß die Wirthe, Wagner, Kärner, Lehnkutscher, Sattler, Schmiede, auch andere bürgerliche

1778. liche Einwohner ihre Wägen, Kutschen, Karren, und übriges Geschirre zu jedermanns Gefahr und Unglück bey Nachtszeit auf offenen Strassen stehen lassen: Diesem Uebel nun abzuhelfen, wird hiemit obbenannten, auch andern Einwohnern, welche sich zeithero dieses (doch unbefugt, und den schon gegebenen Gesetzen widerstrebend) bedienet haben, nachdrucksamst befohlen, daß sie jenes Geschirre, welches ohnehin oftermalen auf der Strasse zu stehen, gar nicht nöthig, hinwegschaffen, das nöthige aber so verwahren, daß jedermann ausser allen Schaden und bedrohendem Unglücke gesetzet werde; wo ansonsten gegen die Uebertreter mit 5 fl. Strafe unnachsichtlich fürgefahren werden wird. Gegeben Würzburg den 3 April 1778.

H. W. Polizeygericht
des obern Raths.

Verordnung v. 6 April.

Warnung gegen falsche Louisd'ors, nebst derselben Beschreibung.

Nachdem man die zuverläßige Nachricht erhalten hat, daß unlängst zu Grenoble in Frankreich und in dortiger Nachbarschaft falsche sogenannte Schild-Louisd'or herausgekommen, und ausgegeben worden, welche, obwohl sie den ächten ziemlich ähnlich sehen, dannoch an folgenden Merkmaalen wohl zu erkennen sind.

1mo. Ist das königl. französische Bildniß ein wenig mehr gebogen und vorspringend, als in den ächten Louisd'ors; das Angesicht vollkommener, und weniger frey; und überhaupt sind alle Gesichtszüge nicht so wohl ausgedrückt.

2do. Scheinet das Windhündlein, oder anderes Thier, so unter dem Bildniß gepräget, magerer, und die Beine kürzer.

3tio. Ist der Körner gleiche Zierrath am Rande feiner; die Buchstaben der Unterschrift und des leeren Raums unter der Figur stärker und gröber; jene vor dem Worte *Regn.* sind weiter auseinander.

4to. Ist das Zeichen in Gestalt einer Rose, so vor dem Jahrgange stehet, plumper, und nicht deutlich ausgedrückt.

5to. Ist die Krone ein wenig breiter; und die Stäblein davon stärker und gröber.

6to. Beobachtet man noch an diesen falschen Louisd'ors, daß sie die zwey Punkte, die sich auf den ächten befinden, als einen über der Krone, und einen unter derselben, zwischen den zwey Schilden nicht haben.

7mo. Ist der Klang dieser Louisd'ors matt und dunkel, wie die Kupfermünzen, ob sie gleich 15 Karat haltig, und der Zusatz mehr aus Silber, als Kupfer bestehet, nach Aussage der Goldschmiede zu Grenoble, die die Probe darüber gemacht haben. Endlich und

8vo. Sind einige dieser falschen Louisd'ors sechs Gran, andere nur drey, auch einige nur zwey Gran leichter, als die ächten, sämtliche aber unter der Jahrzahl 1753 ausgepräget: als wird jedermann, und besonders jene, welche herrschaftliche Cassen unter sich haben, vor derselben Einnahme, und dem ihnen daraus entspringenden Schaden wohlmeynend gewarnet. Decretum Würzburg den 6 April 1778.

H. W. R.

24 April.

Wiederholte Warnung gegen die Louisblancs und andere Münzen.

Demnach das hochfürstliche Ausschreibamt des löblichen fränkischen Kreißes in einem besondern Circularschreiben an des nur erwähnten Kreißes höchste und

hohe

hohe Mißstände hat vorkommen lassen, daß eines Theils, vermöge eingegangener zuverläßigen Nachricht, in verschiedenen Kreißlanden die schon vorlängst und mehrmal öffentlich verrufenen kuhrbayrischen 30, 6, 3, und 1 Kreuzerstücke noch immerhin münzverordnungswidrig im gemeinen Handel und Wandel ausgegeben und eingenommen würden, und andern Theils der Zeitpunkt ganz nahe heran komme, wo den ohnehin unter die Conventionssorten nicht gehörigen ganzen, halben und viertels Louisblancs in Sachsen der Cours gänzlich untersaget werden soll; und nun aus diesem sehr bedenklichen Ereigniß, und wann, wie leicht voraus zu sehen, sothane Geldgattungen durch die Wipper und Kipper, und deren wucherliche Beschäftigung in die fränkischen Kreißlande eingeschoben werden, wegen ihrem geringen und konventionswidrigen Gehalt die gänzliche Verschlingung der guten Conventionssorten, folglich der Umsturz des ganzen Münzsystems zum offenbaren und empfindlichsten Schaden des gemeinen Wesens entstehen dürfe: als hat man zur zeitlichen Abwendung des den hiesigen hochfürstlichen Landen besorglich darunter bevorstehenden Nachtheils, unter Beziehung auf die vormaligen diesfalls bereits ergangenen hochfürstlichen, sowohl Kreiß- als besondern Landesverordnungen, jedermänniglichen vor der Einnahme und Ausgabe vorangemerkter Münzgattungen, als nämlich der bayrischen 30, 6, 3, und 1 Kreuzerstücke, dann sämtlicher sogenannten Louisblancs, oder französischen harten Münzsorten, hiedurch nochmal alles Ernstes warnen wollen, mit dem Beysatz, daß sothane Gelder, wo sie immer ausgegeben werden, der Strafe der wirklichen Confiscation unnachsichtlich unterworfen seyn sollen. Wornach also sich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum Würzburg den 24 April 1778.

1778.

H. W. R.

Den Seidenbau soll nur die hiezu privilegirte Gesellschaft treiben.

Verordnung v. 24 April.

Nachdem die von Seiner hochfürstlichen Gnaden gnädigst privilegirte hiesige Seidenbau-Gesellschaft beschwerend angezeigt hat, daß dem derselben ertheilten gnädigsten Privilegio sowohl, als den unterm 13ten März 1767 und 28 Juni 1770 ergangenen Landesverordnungen zuwider mehrere der Gesellschaft nicht einverleibte Leute sich anmaßten, Maulbeerbäume zu pflanzen, und zu ziehen, Seidenwürme zu halten, und die davon gewonnene Seide zu verkaufen, die von der Gesellschaft gepflanzten Bäume aber frevelhaft zu mißhandeln und zu beschädigen, mit angehängter Bitte, daß diesem zum empfindlichsten Schaden der privilegirten Gesellschaft gereichenden Unwesen mit Ernst und Nachdruck gesteuert, und vorgebogen werden möchte: als wird unter Beziehung auf obbemerkte gnädigste Verordnungen von den Jahren 1767 und 1770, und mit deren nochmaliger Wiederholung hiedurch nachdrucksamst und alles Ernstes befohlen, und respective verbothen, daß

Erstens: Keine Maulbeerbäume oder Hecken allhier, oder auf dem Lande ohne Bewilligung der privilegirten Seidenbau-Gesellschaft angesäet, gepflanzet oder verkauft, mithin keine andere Plantagen, als die von der Gesellschaft errichteten, angelegt und unterhalten werden.

Ohne Bewilligung soll niemand Maulbeerbäume pflanzen,

Zweytens: Niemand dahier, oder auf dem Lande ohne Vorwissen und Bewilligung nur gedachter Gesellschaft viele oder wenige Seidenwürme ziehen und unterhalten; diejenigen aber, welchen von ersagter Gesellschaft die Haltung der Seidenwürme gestattet ist, die hieraus erziehenden Cocons an die Gesellschaft gegen die gewöhnliche Zahlung abliefern, folglich keineswegs, und bey Vermeidung 10 fl. Strafe von jedem Pfund Cocons sich unterfangen solle, sothane erzogenen Cocons oder die schon abgehaspelte Seide anderstwohin inner oder ausser den fürstlich würzburgischen Landen zu verkaufen, zu verschenken, oder unter einem andern Vorwand abzugeben. Dann ferner wird

noch Seidenwürmer halten.

Die hiezu Berechtigte aber die Cocons bey Strafe an die Gesellschaft liefern.

Drit-

1778. Die Maulbeerbäume nicht zu beschädigen. Drittens: Wiederholet, daß nach dem ausdrücklichen Inhalt der unterm 28sten Juni 1770 ergangenen Landesverordnung diejenigen, welche die zu des Landes gemeinem Nutzen gepflanzten, und künftig noch zu pflanzenden Maulbeerbäume, sie mögen in der General- oder in Privat-Plantagen stehen, beschädigen, entwenden, oder das Laub abreißen, mit dem in nur gedachter Verordnung bestimmten Geld oder Zuchthaus, und nach Befinden mit dem Pranger, Landesverweisung und Leibesstrafen belegt werden sollen. Wobey

Belohnung des Anzeigers. Viertens: Dem Anzeiger obbemeldter Verbrecher die Hälfte der fallenden Geldstrafen; wann aber ein oder andere Leib- oder Lebensstrafe erkannt werden sollte, solchenfalls von der Gesellschaft eine nach Gestalt des angezeigten Verbrechens hinlängliche Belohnung abgereicht werden soll.

Wornach also sich jederman gebührend zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Decretum Würzburg den 24 April 1778.

H. W. R.

Verordnung v. 12 May. Leich- und Trauerordnung. a)

15 May.

Nachsteuer-Freyheit vom Mobilar-Vermögen der Würzburgischen und Schwarzenbergischen Dienern.

Nachdem man zwischen dem Fürstenthum Würzburg und der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg dahin überein gekommen ist, daß in Zukunft von den Mobilar-Vermögenschaften, welche von beyderseitigen Räthen, Beamten, Dienern, und deren Wittiben oder Kindern herüber und hinüber gebracht werden, keine Nachsteuer erhoben werden soll; Als wird dieser getroffene Vergleich denen sämtlichen hochfürstl. Beamten und Stellen, welchen die Nachsteuererhebung oblieget, zu ihrer gebührenden Nachachtung bey künftigen Vorkommenheiten hierdurch bekannt gemacht. Decretum Würzburg den 15 May 1778.

H. W. R.

26 Juni.

Verboth, keine Besserung aus der Würzburger Markung zu verkaufen.

Des Hochwürdigsten rc. rc. verordneter Präsident und Beysitzere des Polizeygerichts des obern Raths rc.

Nachdem seit einiger Zeit bemerkt worden, was gestalten der Dünger oder die Besserung in beträchtlicher Menge aus hiesiger Stadt und Markung in benachbarte, und besonders den Mayn hinab liegende Ortschaften verführet worden; dieses Beginnen aber denen auf hiesiger Stadt-Markung befindlichen sehr vielen Weinbergen und andern Feldgütern zum empfindlichsten Nachtheile nothwendig gereichen, folglich dem gemeinen Wesen und jeden Güterbesitzer dahier an Beybehaltung und billigerem Preiße der unentbehrlichen Besserung sehr vieles gelegen seyn muß; Als wird der Verkauf und die Ausfuhr des Düngers oder der Besserung hiedurch alles Ernstes verbothen, und sollen die Uebertreter dieses Verboths nicht nur mit Verlust der ausführenden Besserung, sondern auch mit empfindlicher willkühriger Geldstrafe, allenfalls auch noch schwereren Strafen belegt werden. Wonach also jedermann sich zu achten, und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstl. Polizeygerichts des obern Raths Insiegel, Würzburg den 26 Juni 1778.

H. W. Polizeygericht
des obern Raths.

Heyra-

a) Unterm 6 August 1783 ward diese Verordnung theils wörtlich, theils auch viel erweitert wiederholet.

Heyrathen der Offiziers betreffend.

1778. Verordnung v. 26 Juni.

Adam Friderich ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Folgen erwogen, welche aus den seit letztern Krieges merklich vervielfältigten Heyrathen unsers getreuen Offiziersstandes zu desselben und unserem eigenen Mißtroste entstanden sind, da eines Theils die Kriegsgefahren, oder sonst frühzeitige Todesfälle, Männer in den besten Glücksaussichten dahin gerissen; ihre Wittwen und Waisen aber, die nach des Ehemannes und Vaters Verdiensten auch ihres Orts ein weit besseres Schicksal verdienet hätten, oftmals in die dürftigsten Umstände versetzet, andern Theils aber viele unserer Offiziers in der Beschließung ihrer Heyrathen sich nicht also klüglich benommen, noch in währender Ehe sich einer solchen Hauswirthschaft beflissen haben, daß sie auf den Fall des Vorsterbens ihrer überlebenden Wittwen und Kinder anständigem Unterhalte vorzusorgen im Stande gewesen wären.

Gleichwie nun aber das von den Gefällen unserer fürstlichen Militär-Invalidenpflege zum Gnadengehalte der Offiziers-Wittwen bestimmte Drittheil der Nothdurft zu steuern noch zur Zeit bey weitem nicht hinreichend ist; Wir auch unsre fürstliche Obereinnahme mit keinem übermäßigen Beytrage zu beschweren, gleichwohl unserem getreuen Offiziersstande die Wirkung unserer fürstlichen Fürsorge und Wohlmeynung auf das kräftigste angedeihen zu lassen in alle Wege gesonnen sind: als haben Wir auf unterthänigste Relation unsers fürstlichen Hofkriegsraths nachstehendes Regulativ fürs künftige gnädigst beschlossen:

Erstens soll den dereinstigen Wittwen der gegenwärtig verheyratheten in wirklicher Offiziersdienstleistung, Character oder Rang stehenden Individuen, wenn anders dieselben in Lebenszeiten von ihren Besoldungen den gewöhnlichen Beytrag zur Invalidenkasse entrichtet haben, der Anspruch zur Gnadenpension nach Kräften der Pflege und der sich daselbst ergebenden Eröffnungen vorbehalten bleiben. Dahingegen wollen und ordnen Wir

Anspruch der Offiziers-Wittwen auf Pensionen.

Zweytens, daß von nun an keinem Fähndrich oder Unterlieutenant die Heyrathsverwilligung ertheilet, und, wenn je ein oder anderer derselben durch einigerley Wege hiezu gelangen sollte, desselben Wittwe von der Gnadenpension für je und allezeit ausgeschlossen seyn soll.

Fähndrichs und Unterlieutenants sollen nicht heyrathen.

Drittens, den Stabsoffizieren, Hauptleuten, und Oberlieutenanten, dann den gemeiniglich in Nebengeschäften der Nahrung stehenden kleinen Stabspartheyen, als Regimentsquartiermeistern, Auditoren, und Regimentsfeldscherern wollen Wir gestalteten Umständen nach und unter nachgesetzten Bedingnissen die Erlaubniß zum Heyrathen gnädigst ertheilen, daß

Unter welchem Beding den übrigen Offiziers die Erlaubniß zu gestatten.

Viertens die Stabsoffiziers eine Heyrathscaution zu 3000, die Hauptleute und Oberlieutenants aber zu 2000, und endlich die vorbenannten kleinen Stabspartheyen zu 1500 fl. rhein., mittelst inländischer auf der Braut oder des Bräutigams Namen gefertigten Mandat-mäßig gesicherten Activ-Obligationen oder Kapitalbriefe, worüber fürstlicher Hofkriegsrath vordersamst zu erkennen, und Uns pflichtmäßig zu berichten hat, beybringen sollen.

Cautions-Einlegung.

Fünftens. Auf der Eheverlobten eigenthümliche Häuser und andere unbewegliche Güter wird zwar aus besondern Bewegsgründen an und für sich keine Heyrathscaution angenommen; doch wollen Wir Uns, wenn derley Realitäten im übrigen frey und unverpfändet, auch zu einer mandatmäßigen dreyfachen Versicherung hinreichend sind, auf vorgängige Erkenntniß unsers fürstlichen Hofkriegsraths die Dispensation gestalteten Umständen nach vorbehalten haben. Die Cautionsurkunden müssen

Wozu nach der Regel Häuser und andere liegende Güter der Eheverlobten nicht sollen genommen werden.

1778. Sechstens vor der Zusammentrauung bey unserer fürstlichen Militär-Invalidenpflege in Urschrift hinterleget werden. Doch hat gedachte Pflege, um damit ihr wegen Gefahr des Kapitals und Zinsen keine unnöthige Besorgniß noch Verantwortung hierunter zugehen möge, für ein mehreres nicht, als die sichere Verwahrung und dereinstige Zurückgabe dieser Urkunden zu haften.

Die Caution ist auf den Kriegsrath zu deponiren

und

den Schuldleuten hievon Nachricht zu geben.

Siebentens, den Stellen und Aemtern, unter deren Gerichtsbarkeit das Cautionskapital stehet, soll hievon alsbaldige Nachricht ertheilet werden, daraufhin dieselben das Kapital mit Verboth zu belegen, den Schuldner sofort nach Maaße des hierunten folgenden §. 14. zu belehren, und das hierüber aufgenommene Protocoll zu unserm fürstlichen Hofkriegsrath unverzüglich einzusenden schuldig seyn sollen. Die Absicht dieser Heyrathscautionen ist ferners, und Wir ordnen daher

Den Zins hievon genießet die Wittwe nebst der Militärpension.

Achtens, daß des Offiziers hinterlassene Wittwe, wenn gleich die Heyrathscaution von des verstorbenen Ehemanns eignem Vermögen hinterleget, und beyde Eheleute weder durch Kinder, noch durch Ehegeding miteinander vererbet wären, die Abzinsen hievon lebenslänglich, und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrucket, als eine Bewitthum, die von dem Militarwittwenfonde ihr mit der Zeit zufließende Pension aber als eine besondere Gnadenzulage genießen; der Cautionsstock solchemnach

Der Hauptstock gehöret den Erben des Ehemanns.

Neuntens auf des abgelebten Ehemanns etwaige Testamental- oder Intestaterben ehender nicht, als nach der hinterlassenen Wittwe Tod oder Standesveränderung zur freyen Disposition übergehen soll. Wären nun aber

Wann die Wittwe als Erbin den Cautionsstock erheben könne.

Zehntens beyde Eheleute miteinander durch Ehepakten oder Kinder vererbet, so soll nichts desto weniger das angeerbte Cautionskapital von der Wittwe in Lebenszeiten nicht ausgehoben, noch anheim genommen werden, es wäre dann, daß dieselbe ihren Stand änderte, oder das Kapital zu ihrem bessern Nutzen verwenden könnte; welches letztere jedannoch auf der Erkenntniß unsers fürstlichen Hofkriegsraths beruhet. Ob nun zwar

Eilftens beyde Eheleute in währender Ehe über die Abzinsen sothaner Cautionskapitalien frey schalten und walten, nicht minder die nach unsern Schuldmandaten privilegirte Schulden auf gedachte Zinsen ausgeklaget und exequiret werden können: so ordnen Wir jedannoch

Solche Zinsen können nach des Mannes Tode nicht mit Arrest beleget oder zu Zahlung der Schulden verwendet,

Zwölftens, daß eben diese Abzinsen nach Ableben des Ehemanns als Alimentengelder der Wittwe mit keinerley Arrest oder Hilfsvollstreckung verkümmert, mithin auch die etwa bey Lebzeiten des Mannes hierauf ausgestellten Anweisungen, wovor sich leichtglaubige Creditores bestens zu hüten haben, mit desselben Tode alsbald erloschen und annullirt seyn sollen. Den Cautionsstock aber selbsten betreffend, soll

auch der Cautionsbrief selbst ohne des Kriegsraths Einwilligung nicht veräussert oder verpfändet werden.

Dreyzehntens derselbe als ein der Wittwe und respective der Invalidenpflege eingelegtes öffentliches Versicherungspfand angesehen, folgsam ohne unsre oder unsers fürstlichen Hofkriegsraths im Voraus ertheilte schriftliche Verwilligung weder an jemanden weiters verpfändet, noch cediret, oder auf sonst einigerley Art veräussert werden können. Wenn daher

Das Kapital ist daher bey dem Kriegsrath selbst zu erlegen;

Vierzehntens sich fügte, daß ein mit der Caution befangenes Kapital von dem Schuldner aufgekündet würde, so soll solches nicht dem Glaubiger, sondern unsrer fürstlichen Invalidenpflege anheim gezahlet, widrigenfalls aber der Schuldner seiner Obligation nicht entlediget, sondern der Wittwe mit den Cautionszinsen noch wie vor zu haften schuldig seyn. Dahingegen hat

Für dessen Wiederanlage der Offizier oder Wittwe selbst zu sorgen haben.

Fünfzehntens der Offizier oder dessen Wittwe und Erben, auf seine oder ihre eigne Gefahr, unsrer fürstlichen Invalidenpflege zur anderweitern sichern Anlegung des Kapitals die vordersamlich diensamen Vorschläge zu machen.

Wir

Wir gebiethen und befehlen demnach unserm gesamten treuen Offizierstande, auch allen unsern sowohl un- als mittelbaren Beamten, unter deren Gerichtszwang diese Heyrathscautionen fürs künftige angeleget seyn werden, daß sie sich nach dieser unsrer gnädigsten Verordnung pünktlich halten, und solche zum stracken Vollzug bringen sollen. Wes Endes solche in unsrer fürstlichen Residenzstadt dahier durch den Trommelschlag, auf dem Lande aber von den Kanzeln zu jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachlebung verkündet werden soll. So gegeben in unsrer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 26 Juni 1778. 1778.

Adam Friderich rc. (L.S.)

Beamte sollen ohne Erlaubniß von ihrem Amte sich nicht eine Nacht lang entfernen.

Verordnung v. 16 Juli.

Nachdem bey hochfürstlicher Hofkammer vorgekommen ist, daß mehrere Beamte auf dem Lande, den schon älteren hochfürstlichen Verordnungen zuwider, öfters nicht nur über Nacht, sondern auch manchmal mehrere Täge, ohne herrschaftliche Erlaubniß, von dem ihnen gnädigst anvertrauten Amte abwesend seyn; Seine Hochfürstliche Gnaden aber dieses ausdrücklich untersaget, und Höchstihro treugehorsamste Hofkammer angewiesen haben, fürs künftige diesem Unwesen zu steuern: als wird sämtlichen Landbeamten andurch ernstlichst anbefohlen, hinfüro nicht einmal über Nacht, noch viel weniger auf einen oder mehrere ganze Täge, ohne besondere Anfrage oder Erlaubniß, von dem ihnen gnädigst anvertrauten Amte sich zu entfernen. Decretum Würzburg den 16ten Juli 1778.

H. W. Hofkammer.

Ohne Anzeige und Erlaubniß von der Obereinnahme kein extra Simplum zu erheben.

16 Juli.

Bey hochfürstlicher Obereinnahme dahier ist mißfälligst wahrgenommen worden, daß verschiedene Landbeamte, und sogar auch Schuldheißen und Bürgermeister des Hochstifts sich gegen die ausdrückliche Verordnung des hochfürstlichen Mandats vom Jahre 1756 haben beygehen lassen, über die ausgeschriebenen Contributionssimpeln noch weiters nach ihrem Gefallen, ohne Einholung höchster Ratification, ein und andere extra Simpeln zu Bestreitung besonderer Amts- oder Gemeindsauslagen zu erheben.

Wenn nun aber obangeführtes Mandat solches ausdrücklich untersaget, und dabey anweiset, im Fall zu extra Ausgaben die Erhebung von extra Simpeln unumgänglich nothwendig seyn sollte, zuvor Bericht zu erstatten, und die höchste Entschließung abzuwarten: als wird nicht nur dieses Mandat seinem ganzen Inhalte nach wiederholet, sondern auch sämtlichen Beamten des Hochstifts andurch geschärftest anbefohlen, hinfüro weder für sich selbst in die Amts-Contributionsrechnungen, noch auch von den Gemeinden in die Gemeinde- und Bürgermeisterrechnungen einiges extra Simplum mehr, ohne vorgängig an die hochfürstliche Obereinnahme erstatteten Bericht, worin die Nothwendigkeit bemerket, und gehörig beschienen ist, erheben zu lassen, und auf den Fall ein oder der andere sothaner höchsten Verordnung abermals nicht nachleben sollte, zu gewärtigen, daß man mit gehöriger Ahndung gegen ihn verfahren, auch ihn allenfalls zur schleunigsten Wiederzurückgabe des ohne herrschaftliche Ratification erhobenen Simplums anhalten werde. Decretum Würzburg den 16 Juli 1778.

H. W. Ober-Einnahme.

1778.

Verordnung v. 11 August.

Die abwesende und in fremde Kriegsdienste tretende Landeskinder betreffend.

Adam Friderich ꝛc.

Wir haben Uns in gehorsamsten Vortrag bringen lassen, daß bisher mehrere Unserer Landesunterthanen, der unterm 28 Jänner 1734, dann 5 Jänner 1735 und 16 May 1766 im Druck erlassenen und publicirten nachdrücklichsten Verordnungen ungeachtet, sich ohne alle Bedenklichkeit in fremde Kriegsdienste zu begeben nicht unterlassen haben, gleichwohl aber sehr selten hievon die schuldigste Anzeige an Unsre fürstliche Regierung gemacht, somit dieselbe ausser Stand gesetzt worden seye, gegen die austretende und pflichtvergessene Landesunterthanen nach Maasgabe oben berührten Verordnungen mit der hierauf gesetzten Confiscation ihres Vermögens fürzuschreiten, und hiedurch allenfalls das weitere Austreten, so viel möglich, zu verhindern, zugleich aber auch das hievon abhangende allgemeine Landesinteresse zu befördern.

Da Wir nun bey so bewandten Umständen und a besondern bewegenden Ursachen gnädigst gemeynt und fest entschlossen sind, sothane Verordnungen fürohin zum genauesten und stracklichsten Vollzug bringen zu lassen; Als befehlen Wir Unsern Beamten hiemit gnädigst und alles Ernstes, 1) jährlich bey ihrer Rechnungsablage ein genaues und pflichtmäßiges Verzeichniß deren in ihrem Amtsbezirke abwesenden Landesunterthanen bey Unserer fürstlichen Hofkammer zu überreichen, und in sothanem Verzeichniß umständlich zu bemerken, wie alt, und wie lange, auch warum einer oder der andere Landesunterthan abwesend sey? wo und in welchen Stand und Umständen der Abwesende entweder zuverläßiger Nachricht zu Folge, oder wahrscheinlicher Weise sich aufhalte und befinde? auch ob und wie viel derselbe annoch Vermögen in dahiesigem Lande besitze? oder von Aeltern annoch zu hoffen habe?

Beamte sollen jährlich ein Verzeichniß über die Abwesende bey der Hofkammer einreichen.

Wir versehen Uns sonach gnädigst, dieselben werden über sothane Umstände bey den Ortsschuldheißen, dann bey den Aeltern und Anverwandten, oder Vormündern der Abwesenden die benöthigte Kundschaft nach Gelegenheit einzuziehen, sich bestens angelegen seyn lassen.

Damit Wir aber auch um so mehr versichert seyn mögen, daß die angegebenen Umstände sich in Wahrheit also befinden, und nicht mehrere abwesend seyen, so sind 2) die aufgestellte Ortsschuldheißen dahin anzuweisen, daß sie das vorbenannte Verzeichniß über einen jeden Ort pflichtmäßig attestiren, wornach auch der in dem Amtsdistrikt kommandirende Offizier des Landregiments den Schluß des ganzen Verzeichnisses eigenhändig jedesmal zu unterschreiben hat.

Ortsschuldheissen und der Offizier vom Landregiment sollen solches attestiren.

Gleichwie sich aber wegen Ausbringung des Vermögens der ausgetretenen Landesunterthanen schon mancher Unterschleif veroffenbaret hat; als ertheilen Wir hiemit 3) die gnädigste Instruction und Weisung, auf die Austreter genau zu invigiliren, und auf die Anzeige, daß ein oder der andere Landesunterthan in fremde Kriegsdienste ausgetreten sey, oder sich allda befinde, oder auch von den regulären Truppen desertirt sey, sogleich und ohne Zeitverlust derenselben Aeltern, Vormundern oder Anverwandten vorzuberufen, und ad protocollum zu constituiren, wie viel der ausgetretene Landesunterthan von seiner wirklichen oder annoch zu hoffen habenden Vermögenschaft bereits erhalten und ausgebracht, sofort annoch einzunehmen habe; wobey den Aeltern, Vormündern oder Anverwandten zu bedeuten und sie zu ermahnen sind, die Beschaffenheit dieser Sache anzugeben, daß sie hierüber seiner Zeit entweder den erforderlichen Beweis stellen, oder ihr Angeben eidlich behaupten könnten, mit der denselben sonach ad protocollum ebenmäßig zu machenden Auflage, bey Vermeidung des Ersatzes, auch gestalten Sachen nach, bey scharfer Bestrafung an die ausgetretene Landesunterthanen nichts

Bericht über das Vermögen eines Deserteurs.

wei-

weiters verabfolgen zu lassen. Wornach das hierüber abgehaltene Protocoll samt Bericht jedesmal sogleich zu Unserer fürstlichen Regierung einzuschicken ist. 1778.

Welches Wir mit Beziehung auf die den 16 May 1766 hierüber erlassene allgemeine Landesverordnung zur schuldigen Nachachtung und Befolgung hiemit gnädigst befehlen. Würzburg den 11 August 1778.

H. W. R.

Warnung gegen geringe Hildburghäuser Landmünzen.

Verordnung v. 11 Septbr.

Es erscheinet seit kurzem in dem gemeinen Umlauf eine beträchtliche Menge Herzogl. Sachsen = Hildburghäusischer Landmünzen oder 3 Kreutzerstücke, von den Jahren 1768 und 1770, welche auf der einen Seite das sächsische Wappen mit der Umschrift: Hildburghäus: Landmünz: auf der Gegenseite aber die Aufschrift: 48 einen Convent: Thaler: führen, und an der sehr seichten Ausprägung gleich beym ersten Anblick leicht zu erkennen sind. Da nun diese Gattung Landmünzen an ihrem innerlichen Gehalte bey der darüber angestellten Probe sehr gering befunden worden; als werden solche hiemit vollkommen verrufen und in herrschaftlichen Kassen nicht angenommen werden, folglich jedermann für derselben Annahme und dem daraus entstehenden Schaden nachdrucksam gewarnet. Decretum Würzburg den 11 September 1778.

H. W. R.

Nur zu Meßzeiten können Handwerker von dem Lande Waaren zum Verkauf in die Stadt bringen, oder bestellte Arbeiten einliefern.

24 September.

Nachdem Ihro Hochfürstliche Gnaden in Sachen der Maurerzunft zu Heidingsfeld contra die dahiesige Maurer und übrigen Zünften dahier auf unterthänigst erstattete Relation gnädigst zu rescribiren geruhet haben, daß denen dahiesigen sämtlichen Stadthandwerkern und Meistern in das ganze Land zu arbeiten wie vorhin als auch in Zukunft, ohne Ausnahme und Unterschied, verstattet seyn und bleiben soll; dahingegen auch denen Landmeistern, sowohl bestellte als auch unbestellte Waaren, zur Meßzeit anhero zu bringen, öffentlich feil zu haben und zu verkaufen erlaubet, ausser den gewöhnlichen Meßzeiten aber ein für allemal verbothen seyn und verbleiben soll; es wäre dann, daß einer oder der andere Stadteinwohner wegen allzu sehr übertriebener Forderung deren dahiesigen Handwerksmeistern jedoch prævia causæ cognitione jedesmalen die besondere Erlaubniß erhielte, seine benöthigte Waaren, Geschirr oder auch Bauwesen sich von einem Landmeister (im Fall dieser solche Arbeiten wohlfeiler machen wollte) verfertigen zu lassen, welches dem hochfürstl. Polizeygericht des obern Raths hiemit zugefertigt wird, um den dahiesigen Zünften und Meistern ein solches zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen. Decretum Würzburg den 24ten September 1778.

H. W. R.

Wie die Cautionsurkunden für die zu beurlaubende Soldaten auszufertigen, nebst Bestimmung des Taxes für die Beamten.

19 October.

Adam Friderich 2c. 2c.

Uns ist von unserm fürstlichen Hofkriegsrath unterthänigst referiret worden, wasmaßen durch die von Zeit zu Zeit gegen Caution beurlaubte Mannschaft zum Theil Cautionsurkunden beygebracht würden, deren Mängel so sichtbar seyen,

 daß

1778. daß man solche gehörigen Orts ein- und auszuklagen von selbsten Anstand nehmen müsse.

Gleichwie Wir nun aber, um der Sicherheit unsers fürstlichen Landes-Ærarii, und desselben Entschädigung in treulosen Desertionsfällen fürs künftige besser vorzusorgen, die Einrichtung treffen lassen, daß zweyerley Cautionsexemplarien, als eines auf Bürgschaft, ein anderes aber auf unterpfändliche Verschreibung des Soldaten eigenthümlichen Vermögens zum Druck aufgeleget, und, je nachdem das Regiment dem um Urlaub bittenden Mann gegen ein oder andere Caution zu willfahren für gut befindet, demselben ein Exemplar hinausgegeben, und sonach bey Amt oder sonstiger Behörde zur legalen Ausfertigung präsentiret werden soll.

Als befehlen Wir allen unsern sowohl un- als mittelbaren Beamten anmit gnädigst, daß sie nicht nur die Ausfertigung sothaner Cautionen, wenn der Erfordernisse halben kein bedenklicher Anstand vorwaltet, bestens fördern, sondern auch für die Ausfertigung, Protocollirung und Sieglung derenselben, immaßen es unser fürstliches Landes-Ærarium betrifft, und die Bemühung durch den Druck merklich erleichtert ist, mehr nicht als drey Batzen zusammen pro Taxa fordern sollen. Hieran geschiehet unser ernstlicher Wille und Meynung. So gegeben in unsrer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 19 October 1778.

Adam Friderich ꝛc. (L. S.)

Regulativ,

Verordnung v. 20 October. wie es mit den Herbstarresten, Executionen und Pflegung der in Sequestro befangenen Weinbergen gehalten werden soll.

Nachdem die Nothdurft allerdings erfordert, daß in Gemäßheit des bey der letzten Zusammentretung von Seiten des Hochfürstl. Stadtgerichts, Vicedom- und Hofschuldheißenamts gemachten Vorschlags, ein Regulativ, wie nämlich die erkannte Herbstarresten zur Execution gebracht, und was für Gebühren diesfalls genommen werden könnten, ersagten Stellen zur künftigen Weisung bekannt gemacht werde; als wird folgendes zur stracklichen Befolgung hiermit angeordnet, und zwar

1) Sobald jemand einen Herbstarrest gegen seinen Schuldner verlangt, so soll der Schuldner annoch vor der Lese zu der Gerichtsstelle citirt werden, damit man ihm bekannt mache, daß auf seinen Herbstertrag ein Arrest nachgesucht, und wirklich erkannt worden sey; daher der Impetrant und er Schuldner sich zu erklären hätten, ob sie sich wegen der Lese selbsten ohne gerichtliche Aufsicht verstehen, und also der Implorant die Beere zu seiner Befriedigung übernehmen wollte; wenn nun sie beyde diesfalls einig wären, so hätte es hiebey auch sein Bewenden. Im Falle aber

2) Der Schuldner eine Caution auf diese oder andere annehmliche Weise stellen wollte, so wäre ebenfalls hierauf die in den Rechten gegründete Rücksicht zu nehmen, da im Gegentheile

3) Der impetrantische Theil die Herbstbesorgniß dem Richteramte überlassen sollte, oder auch solches ex officio bey Excussionsfällen, oder auch wegen mehrerer darauf impetrirten Arresten geschehen mußte; so ist die Lese, wenn der Schuldner nicht selbst die hiezu erforderlichen Personen stellen würde, nothwendiger Weise von der Stelle, wo der Arrest zuerst erkannt worden, und folgsam das Jus præventionis diesertwegen Statt finden soll, anzuordnen, jedoch mit möglichster Sparsamkeit, damit nicht durch solche Kosten, wie es zeither manchesmal zum Schaden des Schuldners und des Glau-

Glaubigers geschehen ist, der Ertrag fast völlig aufgehen, und hierdurch keine Zahlung geschehen möge, welche Kosten dadurch vermindert werden, wenn 1778.

4) Die Beere nicht mehr in die Stadt zum Kältern geführet, sondern bey dem Weinberge an den Meistbiethenden sogleich verkauft werden.

Diesemnach wird hiermit verordnet, daß in Zukunft die verarrestirten Beere jedesmal bey dem Weinberge an den Meistbiethenden verkauft werden sollen; und damit

5) Solches desto eher bewerkstelliget werden könne, so ist dem Schuldner sogleich nach erkanntem Arreste und annoch vor der Lese bekannt zu machen, daß seine Beere also bey dem Weinberge käuflich werden abgegeben werden; er hätte sich daher um Käufer selbst umzusehen, und dieselben zum Verkaufe mit hinzustellen, damit auch allenfalls durch eine Æmulation die Beere desto höher verkauft werden könnten. Gleichwie nun

6) Bey dieser Lese erforderlich seyn will, daß von Gerichts wegen jemand den Tag hindurch die Obsorge über das Lesen, besonders daß nichts verschleppt werden mögte, trage; so sollen gleich beym Anfange des Lesens bey dem Stadtgerichte der Gerichtsdiener, hernach die Procuratores, und in deren Abgange die Kanzleybothen, bey dem Vicedom- und Hofschuldheißenamte die Amtsdiener, und in deren Abgange die Procuratores oder Kanzleybothen diese Aufsicht über sich nehmen; und daher ist denselben eine schriftliche Anweisung zu geben, um sich damit legitimiren zu können, welche auch

7) Während dem Lesen sich um die Käufer der Beere umzusehen, und sich zu erkundigen haben, wie hoch eine Butte Beer in dieser Lage allschon verkauft worden sey, um bey Ankunft des Actuarius ihm hiervon zu seiner Benehmung die Nachricht geben zu können. Es hat also

8) Von Seite des hochfürstlichen Stadtgerichts der Actuarius, und in dessen Abwesenheit oder anderen Verhinderißfällen der zeitliche Registrator, bey dem Vicedom- und Hofschuldheißenamte der aufgestellte Actuarius sich in diesen Weinberg, wenn er glaubt, daß die Beere können verkauft werden, zu begeben, und sofort den Kauf quanti plurimi abzuschließen; Im Falle aber sich wider Vermuthen kein Käufer hierzu einfinden würde: so hat er dem Impetranten wissend machen zu lassen, daß er einen hierzu stellen, oder in dessen Entstehung gewärtigen solle, daß ihm diese Beere nach Kauf und Lauf an Zahlungs statt werden überlassen werden, welches auch also zu beobachten ist, wenn kein Käufer hierzu wird ausfindig gemacht werden. Um nun

9) Die Gebühren sowohl für die Aufseher als auch für die Actuarien zu bestimmen; so werden solche dergestalt regulirt, daß

a) Ein Aufseher für den ganzen Tag 1 fl. rhl., mithin für einen halben Tag nur die Hälfte zu empfangen hat, auch ein solcher Gerichtsdiener, Procurator oder Kanzleybothe nicht mehr als für einen Weinberg, oder wenn zwey dergleichen in einem Tage abgelesen werden können, für dieselben die Aufsicht haben soll;

b) Ein jeder Actuarius hat für den Verkauf der Beere nur seine Gebühr anzurechnen, und zwar hat derselbe, wenn in einem Tage nur von einem Weinberge die Beere verkauft werden, einen Rthlr. für diesen Verkauf zu besorgen, in Ansatz zu bringen; im Falle aber zwey dergleichen Beer-Verkäufe an diesem Tage vor sich giengen, so wird ihm für jeden Verkauf 1 fl. rhl. hiermit verstattet; würden aber 3 bis 4, oder noch mehrere

1778. rere dergleichen Verkäufe vorgenommen: so soll er von jedem nur 9 Batzen für seine Gebühr fodern dürfen, mit welchem auch

10) Alle andere sonstige Gebühren ausser dem gewöhnlichen Zählgelde bezahlt seyn sollen. Und wofern

11) Sich der eine oder der andere anmassen würde, ein mehreres, als obbenannte Gebühren, sich beyzulegen, alsdenn derselbe mit 10 Rthlr. unnachsichtlicher Strafe wird angesehen werden. Welche hochfürstliche Ordination

12) Sowohl in Executions- als Excußionsfällen genau in Obacht genommen werden soll. Weil aber nicht minder

13) Bey Verkaufung der Weinberge sich gezeiget hat, daß so lange, bis solche verkauft worden, deren Bau von Gerichts wegen unmittelbar besorget worden ist; Als soll in Zukunft solches nicht mehr von Gerichtspersonen geschehen, sondern nach dem ergangenen hochfürstlichen Landmandate diesfalls ein Administrator aufgestellet, folgsam auch durch denselben die Herbstlese ausser dem Verkaufe besorgt werden. Decretum Würzburg den 20 October 1778.

H. W. R.

Verordnung v. 6 November.

Depositen-Ordnung.

Wir Adam Friderich ꝛc.

Nachdem zwar schon unterm 30 October 1752 eine weitläufige Verordnung dahin erlassen worden, wie es mit den amtlichen Depositions-Truhen, Depositen-Geldern, und Sicherstellung der Deponenten gehalten werden soll, dieser aber bis daher nicht durchgängig nachgelebet, sondern im Gegentheil verschiedentlich dawider gehandelt worden ist, also, daß bey längerer Andauer solcher Unordnungen mancherley Gefährden darunter zu befahren stehen, sofort, da Wir diesen Mißbräuchen und Unwesen, auch den dadurch zu befürchtenden Gefährden ein für allemal nachdrucksamst gesteuert, und vorgebogen wissen wollen: so wiederholen, ordnen, und setzen Wir andurch gnädigst, daß

Anschaffung einer besondern Truhe unter doppelter Verschließung.

1mo. Bey jedem Amt, und in jenen Municipal-Städten, wo dem Rath dergleichen Gelder anzunehmen zukömmt, bey dem Rath eine besondere Truhe (wenn solches seit der obengedachten Verordnung noch nicht befolget worden) auf gemeine Amts- oder Stadtkösten angeschaffet, solche mit doppelter Verschließung verwahret, und der eine Schlüssel hiezu dem verrechnenden Beamten oder Stadtschuldheißen, der andere aber dem Amts- oder dem Gegenschreiber in denen Aemtern, wo keine besondere Amtsschreiber angestellet sind, und in den Landstädten den Stadtschreibern eingehändiget, dann

Wohin sogleich alle deponirte Gelder zu legen.

2do. Daß von Verkündigung dieses Mandats alsogleich, oder längstens in Zeit von 8 Tägen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und noch fernerer Ahndung, alle Deposita, so bey einem adelichen oder verrechnenden Beamten einseitig hinterleget liegen, und in die gehörige unter doppelter Verschließung verwahrte Amts-Depositionstruhe noch nicht gebracht worden, verwahrlich dahin hinterleget, ein ausführliches Protocoll darüber geführet, und, wie solches geschehen, von dem verrechnenden Beamten oder Stadtschuldheißen, dann dem Amts- oder Gegenschreiber, oder dem Stadtschreiber binnen 14 Tägen in zwey besonderen Berichten, mit Bemerkung, was etwann für Gelder noch ausser der gehörigen Depositions-Truhe befindlich, und nur gedachter Verordnung zuwider noch nicht dahin gebracht worden, genau und bey ihren Pflichten anher berichtet, auch ein solcher Bericht bey 10 Rthlr. Strafe nicht verabsäumet werden soll.

3tio.

3tio. Und damit solche Berichte um so genauer erstattet werden mögen: so sollen binnen diesen 14 Tägen alle diejenigen, so einige Gelder bey einem adelichen oder verrechnenden Beamten hinterleget haben, solches bey den beyden Schlüssel-Inhabern der gewöhnlichen Amts-Depositionstruhe (das ist, dem verrechnenden Beamten, und Amts- oder Amtsgegenschreiber, welcher nämlich davon zum Schlüsselverwahrer, wie obbeschrieben, mit aufgesteller ist) geziemend anzeigen; wo dann sämtlichen Deponenten, wenn die Gelder quæst. sich wirklich in Deposito vorfinden, entweder, da sie noch keinen Depositionsschein erhalten, oder da derselbe nur einfach unterschrieben ist, gegen desselben Zurückgabe eine solche Hinterlegungsurkunde, wie unten §. 10. wird gemeldet werden, unentgeldlich ausgehändiget, wo aber die Gelder nicht vorhanden, solches zur weitern Verfügung getreulich einberichtet werden soll. Deßfallsige Anzeige der Deponenten bey dem Schlüsselbewahrer.

4to. Gleichwie ferner in Executionsfällen, wann die Execution nicht mittelst Versteigerung einiger Mobilien, welche bey der Versteigerung jedesmal baar zu bezahlen sind, sondern mittelst Aufsteckung eines oder des andern Grundstückes vorgenommen wird, die baaren Kaufschillingsgelder oder Fristen unnöthiger Weise, um nur Depositions- oder Zählgelder davon zu beziehen, bey einem Ober- oder Amt (und so in gleichem Verhältniß bey dem Rath in einer oder der andern Municipalstadt) nicht erleget, sondern die Creditores, welche die Execution erwirket (wenn sich nicht etwan bey dem Verkauf, oder doch noch vor der Bezahlung ein Concurs ergeben sollte) in den Kaufschilling ein- und angewiesen werden sollen, sofort

5to. Zwischen den Depositionsgebühren ein Unterschied zu machen, und nur in den Depositionibus formalibus (das ist, welche in Streitigkeiten zu der streitenden Theile Nutzen und Vortheil bis zur ausgetragenen Sache per Modum Sequestrationis ex officio, oder auf Anrufung eines Theils zu dessen Sicherheit per Modum Arresti also erkannt, oder von den Parthenen zu Hemmung der Zinse ordentlich begehret werden) die vermöge Amts-Taxordnung gebilligten 10 Batzen von 100 fl. fränk., dahingegen keine besondere Zählgelder von dem verrechnenden Beamten allein zu beziehen sind: also wollen Wir Bestimmung der Depositionsgebühren.

6to. Daß, wenn in Zukunft in einem nur angezogenen Falle sich eine gerichtliche Hinterlegung ergeben sollte, dergleichen Gelder weder von dem adelichen, noch von dem verrechnenden Beamten allein angenommen, sondern die Deponenten von dem Oberamt an das Amt verwiesen, 2) und letzterem die Nachricht, wie viel zu hinterlegen, mitgetheilet, so wie alsdann auch wiederum die Auszahlung auf vorhin von dem Oberamte erhaltene Nachricht von dem verrechnenden Beamten geleistet werden soll. Oberamtleute sollen keine Deposita annehmen,

7mo. Dahingegen soll auch der verrechnende Beamte solche Gelder nicht allein, sondern in Gegenwart des Amts- oder Stadtschreibers als Mitschlüssel-Verwahrers, und in Beyseyn der interessirten Theile übernehmen, und dieselben in die gehörige Depositionstruhe unter doppelter Verschließung alsogleich hinterlegen und verwahren. sondern der verrechnende Beamte in des Amtsschreibers Gegenwart.

8vo. Soll derselbe über die Erlegung selbst bey jedesmaliger Strafe von 10 Rthlr. ein ordentliches Protocoll führen, und in ein besonderes desfalls zu haltendes Buch mit Benamsung derjenigen eintragen, welche sowohl das Geld erlegen, als auch der anderen mit anwesenden Personen, und für wen, und aus was Ursache das Geld hinterleget wird, auch mit Bemerkung des Jahres und Tages, auch der Geldsorten, und mit wenigstens einmal ganz ausgeschriebener Summe des Depositi: bey welcher Protocollführung der Mit-Claviger, nämlich der Amts- oder Stadtschreiber, oder wo der Beamte die Amtsschreiberey mit zu genießen hat, der Amtsgegenschreiber die Stelle eines Actuarii zu vertreten hat. Wie das Protocoll hierüber zu führen.

1778.

Protocollgebühren für den Schlüsselbewahrer.

9no. Weshalben dann, da dem Beamten die Depositionsjura allein gebühren, dem Mit-Clavigero für Schreibung des Protocolls (damit solches um so mehr beobachtet werde) $1\frac{1}{2}$ Batzen bey der Einnahme, und eben so viel bey der Auszahlung von den Parthenen zu nehmen gebilliget wird, dergestalten jedoch, daß solches nur einfach, und nicht von jeglichem Theil insbesondere zu entrichten ist, auch ein verrechnender Beamter, der etwan die Amtschreiberey mit zu genießen, hierauf weder für sich, noch seinen Privat-Scribenten Anspruch zu machen, sondern in solchem Falle es dem Gegenschreiber zu belassen hat.

Statt der Quittung ist Protocollabschrift zu ertheilen und von dem Beamten mit zu unterschreiben.

10mo. Soll dem erlegenden Theil zu seiner Legitimation nicht ein bloßer Depositionsschein, sondern eine Abschrift des verführten Depositionsprotocolls unter der Unterschrift des verrechnenden Beamten, und Amtsschreibers oder Amtsgegenschreibers, und zwar unentgeldlich gereichet werden, womit jene, so Gelder gerichtlich hinterlegen, sich um so mehr vorzusehen, und, wann es verweigert würde, die Gelder mit sich zurück zu nehmen, und solches bey unsrer nachgesetzten fürstlichen Regierung alsogleich anzuzeigen haben, als im Falle, wann einer, der Geld gerichtlich hinterleget, entweder einen von dem Oberamtmann (welchem Deposita zu übernehmen, gar nicht zukommt) oder auch einen von dem verrechnenden Beamten nur einseitig unterschriebenen Depositions- oder Erlegungsschein annehmen, und sich nicht oben beschriebener maßen sicher stellen, sodann ein solches Depositum, auf was immer für eine Art ab Handen kommen, oder angegriffen werden sollte, unser fürstliches Ærarium dem Hinterleger keineswegs dafür haften wird.

Nachtheil des Deponenten bey Abgang eines solchen Protocolls.

Oberamtleute sollen keine Ausschatzungen vornehmen.

11mo. Und damit zwischen dem adelichen und verrechnenden Beamten nicht nur wegen den Depositionsgebühren in Executions- und wahrhaften Depositionsfällen (worüber oben §§. 3, 4, und 5, gnädigst verfüget worden) sondern auch wegen den Zählgeldern zu 1 Pf. von einem Gulden fränk. in Ausschatzungsfällen alle Irrungen vermieden werden: so setzen Wir, daß, wie auch vor ältern Zeiten beobachtet worden, kein Oberamtmann eine Ausschatzung vornehmen, sondern sobald sich eine Execution ergeben sollte, hierüber bey unsrer nachgesetzten fürstlichen Regierung die Anzeige gemacht, und die Sache, so wie dahier in der Stadt von unserm Vicedom- und Hofschuldheißenamt an unser fürstliches Stadtgericht, also auf dem Lande dem verrechnenden Beamten allein überlassen werden soll. b)

Wenn aber solches besonders erlaubt wird, was sie für Gebühren beziehen.

12mo. Würde dahingegen für nöthig befunden werden, daß eine Ausschatzung durch besondern Auftrag einem Oberamtmann zur Ausmachung übergeben werde: so wollen Wir, daß in solchem Falle der Oberamtmann die gewöhnlichen Jura pro Edictalibus, pro Liquidatione, Licitatione, und Projectirung der Prioritätsurtheile zwar allein beziehe; dahingegen gleichwie die aus Mobilien erlösten Gelder unverzüglich in die Depositionstruhe zu hinterlegen, und die Güterkäufer mit der Nachricht, wie viel dieselben aufzulegen haben, an den verrechnenden Beamten und Amtsschreiber ad deponendum Pretium zu verweisen, sonach beyde Clavigeri oder Schlüssel-Inhaber für die Einnahme guter Geldsorten und dergleichen allein und in solidum zu haften schuldig sind, auch denenselben die Zählgelder respective zu 2 und 1 Drittheil allein zukommen, und das Oberamt keinen Anspruch darauf zu machen haben soll.

Die Zählgelder gehören alsdenn dem Schlüsselbewahrer allein.

13tio. Damit nun diese unsere gnädigste Verordnung unsern Unterthanen, wie sie sich nämlich bey einer gerichtlichen Deposition vorsehen mögen, hinlänglich bekannt gemacht, auch derselben durchgängig um so genauer nachgelebet werde: als fügen Wir allem diesem gnädigst bey, daß gegenwärtige unsere Verordnung nicht nur dermalen alsogleich, sondern auch alle Jahre einmal allen unterge-

Jährliche Verkündung dieser Verordnung.

a. b) In der Verordnung vom 26 Januar 1779 wird beydes den Oberamtleuten wieder gestattet.

1778.

gebenen Gemeinden gehörig und herkömmlicher maßen verkündet, bekannt gemacht, deutlich und genugsam ausgeleget, somit dieselbe vor eigenem Schaden gewarnet werden sollen. Worüber dann, daß solches für diesmal also geschehen sey, unsere verrechnende Beamte, auch Stadtschuldheißen ein von dem Amts- oder Amtsgegenschreiber, oder Stadtschreiber, dann sämtlichen Ortsschuldheißen ausgestelltes Attestat binnen 14 Tägen bey 10 Rthlr. Strafe anher einzuschicken haben.

14to. Ein gleiches allerseitig unterzeichnetes Attestat sollen die verrechnenden Beamte bey ihrer jährlichen Rechnungs-Ablage über die jedes Jahr geschehene neuerliche Publication bey Vermeidung ähnlicher Strafe zu unserer nachgesetzten fürstlichen Regierung (allwo sie sich ohnedies auf einem Regierungs-Tag zu stellen, und melden zu lassen schuldig sind) überbringen. und diesfallsige jährliche Bescheinigung,

und

15to. Und endlich haben dieselben nicht ein nur lediglich von dem Mit-Clavigero unterzeichnetes Attestat, daß die Depositions-Gelder unter doppelter Verschließung verwahret würden, sondern vielmehr eine genaue von dem Mit-Schlüssel-Inhaber mit unterschriebene Specification aller deren in der Depositions-Truhe befindlichen, oder auch dahin gehörigen, und ordnungswidrig dahin noch nicht gebrachten Gelder zu übergeben, und beynebst das Depositions-Protocoll selbst unter dem Privat-Pettschaft des Mit-Clavigeri mit anher zu bringen, und dasselbe bey unserer fürstlichen Regierung nebst obgedachtem Attestat und Depositions-Verzeichniß zeitlich zu hinterlegen, damit alles dasselbe wohl durchgegangen, und die allenfallsigen Anstände alldort vorgetragen werden mögen; worauf alsdann solches Protocollen-Buch denenselben unter unserm Regierungs-Sigill, um es bey ihrer Heimkunft wiederum in die gehörige Truhe zu legen, zuruckgegeben werden soll. Wornach sich um so mehr jedermänniglich zu achten wissen, und sich vor unserer höchsten Ungnade, Strafe, und eigenem Schaden hüten wird. Gegeben Würzburg den 6ten November 1778. Verzeichniß der Depositen.

Adam Friderich ꝛc. (L. S.)

1779.

Warnung gegen falsche Münze.

Verordnung v. 4 Januar.

Nachdem von einem hohen fränkischen Kreis-Ausschreibamt die Nachricht hieher mitgetheilet worden, daß neuerlich dreyerley falsche von purem Kupfer, und nur weiß gesottene Conventions-Landmünzen, nämlich fürstl. brandenburg-onolzbachische mit den Jahrzahlen 1776 und 1777, dann herzogl. würtembergische von 1777 in das Publikum ausgestreuet werden wollten, dadurch aber das gemeine Wesen in beträchtlichen Schaden gesetzet werden könnte; sothane falsche Münzgattungen aber daran besonders zu erkennen sind, daß, so viel die unter brandenburg-onolzbachischem Stempel erscheinenden falschen 3 Kr. Stücke belanget, auf deren Hauptseite sowohl der Adler als der Fürstenhut viel gröber und schlechter geschnitten, hauptsächlich aber die Unterschrift aus ungleich stumpfen Buchstaben bestehe, und dabey die Buchstaben N verkehrt, nämlich N; dann das V, anstatt daß es offen stehen sollte, mit einem Querstriche, nämlich V̄ geschlossen seyen; auf der andern Seite aber, obschon sie den ächten ziemlich ähnlich kommen, jedoch von diesen dadurch unterschieden seyen, daß bey dem Worte LANDM. über den Buchstaben N ein nicht darüber gehöriger Punkt zu ersehen, welcher ganz deutlich in die Augen fällt; die unter herzogl. würtembergischen Stempel hingegen erscheinenden falschen Landmünzen, nebst ihrer fast ganz rothen Kupferfarbe, daran ganz deutlich zu erkennen seyen, daß gar keine herzogl. würtembergische ächte Landmünzen mit einer Jahrzahl ausgepräget werden, diese falsche aber die Jahrzahl 1777 enthalten, das würtembergische Wappen sehr schlecht geschnitten, und die unförmlichen fast ganz unkenntbaren Buchstaben sowohl auf einer als auf der andern Seite, wo die Aufschrift: 48 einen Conventions-Thaler:

1779. stehet, die drey Buchstaben N, eben wie bey den onolzbachischen, nämlich N verkehrt stehen: als wird jedermann, besonders aber alle herrschaftliche Kassen, vor der Annahme solcher falschen Münzen, und dem daraus entstehenden Schaden hiedurch wohlmeynend gewarnet. Decretum Würzburg den 4ten Jänner 1779.

H. W. R.

Verordnung v. 15 Januar.

Die Landmünzen nur als Zulagen zum Zahlamte einzuschicken.

Nachdem wahrzunehmen ist, daß von verschiedenen hochfürstlichen Landämtern die fürstl. onolzbachischen 3 Kr. Stücke zu 10, 20 auch 50 Rthlr. zu hiesigem hochfürstlichen Hofkammer-Zahlamt eingeschickt werden, somit zu besorgen seyn will, daß diese kleine Geldsorten, deren Ausmünzung jedoch nur zur Scheidung oder Ausgleichung in Zahlungen bestimmet worden, in noch größerer Menge zu diesseitigen hochfürstlichen Kassen gebracht, hiedurch aber am Ende die hochfürstlichen Lande in Gefährde gesetzet, ja wohl gar die großen Conventions-Münzen verschlungen werden möchten: als werden sämtliche so un- als mittelbare Landbeamte hiemit gewarnet, daß sie die gedachten fürstl. onolzbachischen und andere 3 Kr. Stücke nicht Scharmitzel- oder Dutten- sondern nur Ausscheidungsweise in Zahlungen annehmen, sofort lediglich auf diese letztere Art, nicht aber im Großen die Einsendungen zum hiesigen Hoffammer-Zahlamte beobachten, und dieses zu so mehrerer Aufmerksamkeit sich seyn lassen sollen, als sonsten die gedachte Vorschrift-widrig einkommende kleine Münzgattung nicht nur werde zurückgesendet, sondern auch Ihro hochfürstlichen Gnaden der hierin ungehorsam und unachtsam erfundene Beamte zur Anzeige gebracht werden. Decretum Würzburg den 15ten Jänner 1779.

H. W. Hofkammer.

26 Januar.

Gleichstellung der Canton-Baunachischen Unterthanen in Ausschatzungen.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden auf unterthänigstes Ansuchen der Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Baunach gnädigst geruhet haben, das bisher üblich gewesene Vorzugsrecht der hochfürstlichen Unterthanen in Ausschatzungs-Fällen gegen besagten Rittercanton und die darunter begriffenen Ortschaften aufzuheben, und zu dessen Folge bey den in den hochfürstl. würzburgischen Landen und ritterschaftl. baunachischen Orten sich ereignenden Ausschatzungen die beyderseitigen Unterthanen und Creditores, sowohl Juden als Christen, in den Classificationen einander durchgängig, und zwar solchergestalten, daß in jenen Fällen, wo noch keine Citatio edictalis wirklich ergangen ist, in Zukunft gleich gehalten werden sollen: als wird solches den sämtlichen hochfürstlichen un- und mittelbaren Stellen und Beamten zu ihrer Nachachtung hiemit unverhalten. Decretum Würzburg den 26sten Jänner 1779.

H. W. R.

26 Januar.

Den Oberamtleuten wird die Deposition-Annahme und Bearbeitungen der Concursen wieder gestattet.

Adam Friderich rc. rc.

Nachdem Wir auf unterthänigstes Ansuchen und bittliche Vorstellung unserer Oberamtmänner Uns gnädigst bewogen gefunden, die unterm 6ten November des abgewichenen Jahrs erlassene Verordnung, so viel gedachte Oberamtleute be-

betrifft, dahin zu mäßigen, daß diesen eben sowohl, als den verrechnenden Beamten Deposita zu übernehmen, desgleichen Gantprozesse und Ausschatzungen vorzunehmen zukommen möge, dergestalten, daß ein jeder Oberamtmann, welcher gerichtliche Depositen anzunehmen gedenket, hiezu eine besondere Depositionstruhe halten, auch überhaupt alle jene Erfordernisse und Formalien, wie solche den verrechnenden Beamten vorgeschrieben sind, beobachten, insonderheit aber mit Zuziehung eines Mit-Clavigeri (worunter jedoch die obschon verpflichteten Privatscribenten nicht zu verstehen sind) jedesmal die Hinterlegung und Verwahrung der Depositengelder nach Maasgabe des §. 8 und 10. oberwähnter unsrer hochfürstl. Verordnung auf das genaueste bewerkstelligen soll. 1779.

Und damit jenes, was vermöge des §. 14 und 15 den verrechnenden Beamten bey der jährlichen Rechnungsablage auferleget ist, auch von den adelichen Beamten in andere Wege ersetzet werde, ein jeglicher Oberamtmann solches mittelst eines jährlich unterm 1 Jänner zu erstattenden Berichts nebst beygelegtem Attestat des Mit-Clavigeri zu erfüllen, sofort nach mehrermeldter Anordnung in allen Punkten sich zu fügen habe; anderer Gestalten jener, welcher seine diesfallsige Schuldigkeit unterlassen, oder sich hierunter verfehlen wird, nebst dem ihm ohnehin zur Last fallenden Schadenersatzes, und allenfallsiger weiterer Ahndung auch fürohin von Annahme der gerichtlichen Depositen und Verführung der Ausschatzungen ausgeschlossen seyn und bleiben soll: als ist unsre gegenwärtige Verordnung gleich jener vom 6 November sowohl dermal, als auch jährlich einmal allen untergebenen Gemeinden herkömmlicher maßen zu publiciren. Würzburg den 26 Jänner 1779. Jährliche Berichte der Oberamtleute.

Adam Friderich rc. (L.S.)

Warnung gegen geringhaltige Conventionsthaler.

Verordnung v. 11 Febr.

Nachdem bemerket worden, daß Speciesthaler von der gefürsteten Abtey St. Gallen in der Schweiz mit der Jahrzahl 1777 zum Vorschein kommen, welche zwar dem saubern Gepräge nach den Conventionsthalern ganz gleich kommen, bey der gemachten Probe aber an ihrem innern Werthe zu geringhaltig befunden worden: als werden hiemit alle und jede hochfürstliche Beamte, auch wer sonst noch herrschaftliche oder andere Einnahmen und Kassen unter sich hat, vor der Einnahme der bemeldten Thaler und dem darob für den Einnehmer entspringenden Schaden gewarnet. Decretum Würzburg den 11 Februar 1779.

H. W. R.

Der auf den 18ten dieses Monats erfolgte Todesfall Seiner Hochfürstl Gnaden, Herrn Adam Friderich, ward bekannt gemacht, und die allgemeine Landestrauer, mittelst Einstellung der öffentlichen Music und Mahlzeiten, dann aller Freudenspiele und Lustbarkeiten gebothen. 19 Februar Landes-Trauer wegen dem Absterben Sr Hochfürstl. Gnaden.

In einer andern Verordnung von diesem Tage wird den Beamten getreue Handhabung der herrschaftlichen Gerechtsamen, dann der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach den bestehenden Kreiß- und Landesverordnungen anbefohlen, und ihnen besonders bedeutet, von dem Amte ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht abwesend zu seyn. Instruktion sede Vacante.

Vorladung eines jeden Vasallen zu der auf den 11ten März festgesetzten Beerdigung Seiner Hochfürstl. Gnaden. a) 22 Februar.

Gleich-

a) Diese Verordnungen werden bey einer jeden Landestrauer wörtlich wiederholet, und da solche zum Theil doch in das vaterländische Staatsrecht gehören, so werden selbige

1779. **Gleichstellung der Würzburger und Fuldaischen Unterthanen in Ausschatzungen.**

Verordnung v. 1 März

Nachdem man ab Seiten der beyden Hochstiftern Würzburg und Fulda zu Beförderung des wechselseitigen Vertrauens im gemeinen Handel und Wandel miteinander dahin überein gekommen ist, daß in Zukunft vom 1 März dieses laufenden 1779er Jahres bey hin und wieder vorfallenden Ausschatzungen aller Unterschied zwischen den dies- und jenseitigen, sowohl christlichen als jüdischen Unterthanen, ohne Ausnahme gänzlich aufgehoben seyn, unter ihnen diesfalls ratione Incolatus in den beyderseitigen Landen eine vollkommene Gleichheit beobachtet, sofort jeder Creditor nach der Priorität in den Klassen gesetzt werden soll, dergestalt, daß in Ansehung des Vergangenen in jenen Concursfällen, wo die Edictal - Citationes vor unten gesetzten dato bereits erlassen sind, es annoch mit Anweisung der dies- und jenseitigen Glaubigern in den Klassen, wie bisher, folglich mit Beobachtung des hergebrachten Vorzugs der ein- so anderseitigen Unterthanen verbleiben soll: als haben sämtliche hiesige Gerichtsstellen sowohl, als übrige hochstiftische un- und mittelbare Beamten auf dem Lande sich in vorkommenden Fällen nach diesem getroffenen Einverständniß und Vorschrift bey sich ergebenden Ausschatzungen zu achten, und zugleich sämtlichen hochstiftischen Unterthanen diese gemachte Verfügung zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung gewöhnlich bekannt zu machen. Decretum Würzburg den 1 März 1779.

Hochstift Würzb. Reg.

Das Einstellen und Einkaufen des Viehes auf den hiesigen Viehemärkten betreffend.

22 März.

Nachdem bis anhero mißfälligst wahrgenommen worden, daß sowohl wegen Einstellung als Ein- Auf- und Verkauf des fremden anhero gebracht werdenden Viehes viele Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen sind, dahero allerdings die Nothdurft erfodert, daß diesem von Tag zu Tag mehr einreissenden Unfug um so nachdrucksamer abgeholfen werde, weilen hierdurch bey solcherley Auskaufungen das Vieh weiter hergeholet, und also nothwendiger Weise mehrere Kösten hierauf verwendet werden, und dann eine Theuerung erfolgen müsse; als wird zu deren Abstellung hiemit gnädig befohlen, daß

Alles zum Verkauf eingebrachte Vieh soll in das Ochsenwirthshaus gestellt werden.

Erstens, die Einheimische sowohl, als auswärtige Händler und Juden das hieher zum Verkauf zu bringende Vieh in das Ochsenwirthshaus, als den sogenannten Viehehof, einstellen, widrigenfalls der Händler, so sich hiergegen ungehorsam erzeigen, oder der Burger, auch Metzger, so dergleichen fremdes Vieh in seiner Behausung einstellen werde, in jedem Betretungsfalle um fünf Gulden bestrafet werden soll; und da

Viehehändler und Juden sollen drey Meilen um die Stadt kein Vieh einkaufen,

Zweytens, sich geoffenbaret hat, daß verschiedene in Diensten gestandene, theils aus Ungehorsam, theils aus angewöhntem freyen Lebenswandel außer Diensten getretene Metzgerknechte alles in benachbarten Orten befindliche Vieh aufzukaufen, sofort solches sowohl hierher, als auch anderstwohin zu treiben, und sich mit einem verbothenen Schleichhandel abzugeben, sich angemaßet haben; als ergehet der ernstgemessenste Befehl weiters dahin, daß weder einheimische noch auswärtige Händler und Juden einiges Vieh in dem Bezirke von drey Meilen Wegs um die dahiesige Residenzstadt bey fünf Gulden Strafe für das erste- dann für das zweytemal bey Strafe der Confiscation verordnungswidrig ein- und auffaufen sollen; wie nicht minder

Drit-

---

bige unten bey dem Todesfalle Seiner Hochfürstl. Gnaden, Herrn Franz Ludwigs, auch wörtlich angeführet werden.

Drittens, allen einheimischen, sowohl fremden Händlern als Juden, daß sie das anhero zum Verkauf zu bringende Vieh vor Verfließung dreyer Tagen bey der in §. II. bemerkten Strafe nicht auf- und auskaufen sollen, nachdrucksamst bedeutet wird; wo es übrigens wegen den am 12ten October 1761 ergangenen höchsten Landesverordnung der einheimischen Metzgern gnädigst vergönnten Auslösungsrecht sein weiteres Verbleiben haben soll. Decretum Würzburg den 22ten März, 1779. 1779. auch nicht hier vor Ablauf drey Tagen nach dem Viehemarkt. Auslösung der Metzger.

H. W. Polizeygericht des obern Raths.

Was für Gebäude in die Feuer-Gesellschaft aufzunehmen.

Verordnung v. 29 Merz.

Nachdem auf jene von hochfürstl. würzburgischer gnädigster Landes-Regierung zum Besten der dahiesigen Feuer- und Brandgewährungs-Gesellschaft erlassene höchste Verordnung, daß für das künftige keine Ziegelhütten und dergleichen feuersgefährliche Gebäude bemeldter Gesellschaft einverleibet werden sollten, verschiedene Anstände, welcherley Gebäude dann unter dem Wort dergleichen zu verstehen seyn mögten, von verschiedenen Orten her gemacht worden sind; und nun ein hochfürstliches Polizeygericht des obern Raths für räthlich erachtet hat, zu sicherster Hebung bemeldter Anstände den dahiesigen Stadt-Baugeschwornen nachstehende Fragen:

I. Welcherley Gattung der Gebäude so feuersgefährlich seyen, daß dieselbe theils gar nicht, theils wegen allzugroßen Kösten von den Eigenthümern schwerlich hergestellet werden könnten und würden?

II. Welche Gebäude zwar unter die ebenfalls feuersgefährliche gezählet werden müßten; dahingegen doch leichter Dingen feuersfrey hergestellet werden könnten, und wie

III. Solche feuersfreye Herstellung eingerichtet werden könnt und müsse?

Zur gutächtlichen Beantwortung aufzuwerfen, hierauf auch der gedachten Stadt-Baugeschwornen Gutachten dahin, daß unter die in

Q. 1ma begriffene Gebäude die Pulvermühlen und Laboratoria deren Lust- und Ernstfeuer, dann die Ziegelhütten zu zählen seyen. Unter die in

Q. 2da berührte Gebäude gehörten Bierbrauereyen, Lebzelter- und andere Back- und Brandweinhäuser, Saifen- und Eßigsiedereyen, Schlosser- und Schmiedsessen, Potaschensiedereyen, Calcionirösen, Häfners-Brennöfen, Apotheker-Laboratoria, Schnitz- und Obstdörren, dann Färberkessel, und wie dergleichen Gattungen der Gebäuden gar wohl feuersfrey hergestellet werden könnten, und in einer guten Polizey von Rechtswegen hergestellet werden sollten.

Die Einrichtung endlich sothaner feuersfreyen Herstellung wäre ad

Q. 3tiam auf folgende Art einzurichten:

Daß nämlich vorbenannte feuersgefährliche Plätze auf kein Gebälke, sondern jederzeit auf das Fundament auf und in Gewölber eingesetzet, mit guten von Backsteinen ausgemauerten Schlotmänteln und fegbaren Schlöten versehen werden müßten, erstattet worden ist.

Als wird solches hiermit öffentlich zu dem Ende kund gemacht, damit jedermann wissen möge, welche zwar an sich feuersgefährliche Gebäude obbesagter Gesellschaft einverleibet werden können, und wie dieselbe jedoch, wenn sie einverleibet werden wollen, eingerichtet seyn müssen, auch welche dahingegen in mehr-

 be-

1779. benannte Gesellschaft gar nicht eingenommen werden. Decretum Würzburg den 29 März 1779.

H. W. Polizeygericht des obern Raths.

Verordnung v. 14 May. Die allgemeine Landestrauer für Se. Hochfürstliche Gnaden Adam Friderich ward aufgehoben.

v. 11 Jun. Zur Beförderung des freyen Handels wurde das Vieh-Aufschlaggeld aufgehoben. a)

---

17 Juni. **Abstellung des Betteln und Einführung der Armen-Polizey.**

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des H. R. R. Fürst, auch Herzog zu Franken rc. b)

Nachdeme Wir bey dem Antritt unserer fürstlichen Regierung Uns zu einem der ersten Gegenstände unserer Regenten-Pflichten die besondere Sorgfalt gewählet haben, denjenigen Landes-Einwohnern unsern fürstväterlichen Beystand, Hülfe, und Aufmerksamkeit ganz vorzüglich zu widmen, welche deren in allem Betrachte am dürftigsten sind; worunter ohne Zweifel die armen Nothleidenden beyderley Geschlechts nicht nur in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg, sondern auch auf dem Lande gehören, denen es am Vermögen, an Nahrungsmitteln, und an Gelegenheit des Verdienstes, solche zu erwerben, zum Theil, oder auch gänzlich ermangelt, und welchen demnach Wir unsere landesväterliche Sorgfalt und Vorsehung in solcher ausgiebigen Maaße wiederfahren zu lassen gedenken, daß, wenn es schon nach dem Ausspruche Gottes an Armen unter dem Volke niemal fehlen wird, dennach demjenigen, was man Noth und Verlassenheit nennet, immerhin gesteuert, der sogenannte Bettelstand hingegen durchaus abgestellet seye, und dieser eben so, wie der faule Müßiggang und Landstrich für ein Laster angesehen werden müsse, auf daß das Geboth der christlichen Liebe erfüllet, und damit zugleich auch der Staat mit tüchtigen und arbeitsamen Bürgern bereichert, und beglückseliget werde.

Abstellung des Bettelstandes.

Wir sehen und erfahren auch über diesen einem jeden Lande so erwünschten heilsamen Endzweck in andern Reichen und Staaten solche vortrefliche und wirksame Einrichtungen, daß Wir es für gar nicht unmöglich, sondern für wohl thunlich halten, eben diese glückliche Absicht in hiesigen unsers fürstlichen Hochstifts Landen, wo es an Mitteln und Zuflüssen weniger, als anderswo, fehlet, mit

Nach dem Beyspiele anderer Staaten.

---

a) S. Verordn. v. 9 Jun. 1795. und 15 May 1796.

b) Diese Verordnung ist zwar nur als eine Vorbereitung der nachher so genau bestimmten Armen-Polizey anzusehen. Um aber den Gang, welchen dieser große Fürst zu Begründung dieser wichtigen Anstalten wählte, nie zu vergessen, wird man diese Verordnung kaum als überflüßig hier tadeln; besonders, da der Verewigte hiemit seine Regierung gleichsam eröffnete.

1779.

mit dem besten Erfolge erreichen zu können, damit der durch Hilfe der Armen, und Abstellung des sündhaften, und zu allen Lastern verleitenden Müßigganges, somit auch durch Herstellung eines mehr gemeinen Bestrebens, mittelst redlichen Gewerbes, sein Brod im Schweiße seines Angesichtes zu gewinnen, über Land und Leute kommende Segen erlanget, und erhalten werde.

In solcher sorgsamen Hinsicht nun befehlen Wir allen unsers fürstlich, würzburgischen Hochstifts mittel, und unmittelbaren Stellen und Beamten, daß

1) An Uns selbige, nebst Beylegung einer richtigen nach Maasgabe anschlüßiger Tabelle über ein jedes Ort besonders zu errichtenden Verzeichniß aller daselbst befindlichen, zeither mit dem Betteln sich beholfenen, und sonstigen Armen, auch wohlberathene, und in der Ausführung dauerhafte Vorschläge binnen 6 Wochen nicht nur gehorsamst erstatten sollen, was für eine Nahrungsverdienstes Gelegenheit sowohl den Erwachsenen, als auch Kindern und jungen Armen in dessen Vogtey und Amtsortschaften nach deren Lage, auch sonstiger Beschaffenheit an Handen zu geben, und anzuweisen seyn mögen, womit selbige ihren nöthigen Unterhalt wenigstens guten Theils täglich erwerben können, sondern auch

Verzeichniß der Armen, u. Vorschläge, Arbeit und Verdienst zu verschaffen.

2) Da in unsern fürstlichen Hochstiftslanden gar viele aus, und einheimische Landstreicher, Müßiggänger, Schnurr, und Betteljuden, abgedankte Soldaten, Steig, und andere Bettler umher ziehen, welche dem gemeinen Wesen nicht allein sehr beschwerlich und zur Last, sondern auch annebst äusserst gefährlich seyn müssen; und nun wider dergleichen Landstreicher und Faullenzer bereits vielfältige fränkische Kreißes, und Landesverordnungen ergangen sind: als befehlen Wir unsern sämtlichen mittel, und unmittelbaren Stellen, Beamten und Befehlshabern hiemit gnädigst und ernstlich, daß selbige, und ein jeder aus ihnen alle Landstreicher, fremde Müßiggänger, Schnurr, und Betteljuden, und dergleichen herumziehendes Gesindel, nach Anleitung der schon angezogenen Kreißes, und Landesverordnungen, aus ihren Amts, und Vogteygränzen fort, und ausschaffen, selbige dahin nicht einlassen, und wenn ein oder anderer solcher Streuner aus jenen Landfahrern sich widersetzlich bezeigen, oder nach einmal geschehener Ausweisung sich wiederum betreten lassen wird, mit Beyhandnehmung einer hinlänglichen Mannschaft Landsoldaten auf solchen streifen, selbigen auffangen, an die nächste Cent einbringen, und alsdann wider solchen nach den Kreißes, und Landesverordnungen verfahren werden soll. Zu welchem Ende dann auch unsere Husaren fleißig auf dem Lande sich verhalten, und auf dergleichen Müßiggänger und liederliches auch gefährliches Gesindel stets fortstreifen, und eine unausgesetzte wachsame Aufsicht halten werden. Demnächst

Die fremde Bettler aus dem Lande zu schaffen.

3) Befinden sich unter den inländischen Bettlern zwar großen Theils solche Leute, welche mit der Handarbeit täglich ihren Nahrungsunterhalt suchen und erwerben könnten, gleichwohl dem Faullenzen, Müßiggange und Betteln viel lieber nachziehen wollen, somit von einem Orte in das andere, von einem Amte in das andere das ganze Jahr hindurch herumstreunen, Allmosen fodern, und solches den wahren, und zu aller Arbeit untüchtigen Armen entziehen. Wann nun schon Wir, um auch dieser Gattung Armen Mittel und Wege, sich nothdürftig ehrbar fortzubringen, für das künftige anzuweisen, die Sache zu einer noch standhaftern Einrichtung gegenwärtig vorbereiten; so wollen Wir doch immittelst die schon bestehenden Verordnungen keineswegs für aufgehoben ansehen, sondern ermahnen vielmehr alle mittel, und unmittelbare Obrigkeiten gnädigst, und alles Ernstes, auf selbige, bis Wir den wahren Stand der Armuth in seinem ganzen Umfange eingesehen, und nach Befund aller Ausflucht zum Betteln noch

Die bereits erlassene Verordnungen gegen einheimische Bettler genau zu beobachten.

 werk,

1779. werkthätiger gesteuert haben werden, nach aller Thunlichkeit zu halten, welche sich etwa zum Theile auch darinnen finden lassen wird, daß, wenn nicht eben gerade ein jedes Ort alle seine Bettler und Armen zu ernähren im Stande seyn mag, mehrere Ortschaften zu sothaner Beyhilfe gezogen werden.

Wir versehen Uns diesemnach gnädigst zu allen und jeden unsers fürstlichen Hochstifts mittel- und unmittelbaren Stellen und Beamten, auch Befehlshabern, selbige werden diesem zum Troste und Hilfe der Armen, und zu Vertilgung des nicht zu geduldenden Müßigganges abzweckenden, mithin Gott gefälligen, Uns ganz vorzüglich angelegenen, und stets unter unsrer eignen Oberaufsicht behalten wollenden Geschäftes fleißig und mit Nachdruck die Hände darbiethen, sich hingegen hierunter nichts zur Verantwortung und Schulden kommen lassen wollen; gestalten Wir auch eben so den thätigen Eifer, als die Kaltsinnigkeit, mit welcher respective hierunter zu Werke gegangen wird, zu ermäßigen wissen werden. Und Wir verbleiben selbigen mit fürstlichen Gnaden wohl beygethan. Gegeben in unsrer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 17 Juni 1779.

Franz Ludwig,
B. zu B. und W. auch H. zu Fr.

Ver-

Verzeichniß derer in dem Dorf N. sich befindenden entweder zeither mit dem Betteln sich beholfenen, oder doch sonst Armen.

Mann.	Alter	Weib.	Alter	Kinder	Alter	Eltern-lose Kinder.	Alter	Burger	Beysas	Vermögens-stand	hat gar nichts im Vermögen	bettelt	bettelt nicht, doch arm	krank, blind, lahm	zur Arbeit tüchtig
Hanns Kohl	60								Beysas	Haus und etwas weniges zu Feld					
		Margareth	50							etwas zu Feld aber kein Haus			bettelt nicht, doch arm		kann noch arbeiten
				Jörg	13	Caspar	11				hat nichts	bettelt			
				Mathes	16	Ursula	15							lahm	untüchtig
				Anna	20	Adam	9								
				Martha	14	Agatha	19								

1779. Verordnung v. 22 Juni.

Freyer Tabackshandel wird gestattet.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden aus landesväterlicher Milde bewogen worden, bey nunmehr aufhörendem Tabacks-Appalto gnädigst zu verstatten, daß in hiesigen hochfürstlichen Landen von nun an wiederum der freye Tabackshandel Statt haben, sohin desselben Einfuhr sowohl, als Kauf und Verkauf ungehindert und unbeschwert seyn möge; wobey aber höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden auf die hierländische Handelschaft das gnädigste Zutrauen setzen, solche werde das allerseitige Publikum dahier in der Stadt sowohl, als auf dem Lande mit allen brauchbaren Gattungen des Tabacks, und zwar in jederzeit gut bewährter, unverfälschter, und unschädlicher Qualität dergestalten zu versehen den gebührenden Bedacht tragen, daß sothane Waaren jederzeit im billigen Preiße abgegeben, und dieser nach anderortigem Kaufe und Laufe eher vermindert, als erhöhet werde: als wird vorbemerkte gnädigste Willensmeynung und Verordnung zu jedermanns Nachricht anmit bekannt gemacht. Decretum Würzburg den 22 Juni 1779.

H. W. R.

Den vierten Theil des Salzbedürfnisses von dem Kißinger Salz zu nehmen. a)

Franz Ludwig rc.

19 Juli. Durch göttlichen Segen und Beystand, auch landesväterlicher Vorsorge unseres in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vorfahrers ist ein von ältern Zeiten her empor gebrachtes eigenes Landeserzeugniß mit vieler Mühe und Gefahr, auch großen Kosten mittels Herstellung der Salzwerken nächst Kißingen, und Versorgung der dortigen Salzquellen zum Besten unsers Landes und zum Theil zur Vermehrung unsrer Obereinnahms- und Kammergefällen nunmehr so weit gebracht worden, daß beyläufig der vierte Theil der jährlichen Landeserforderniſſe allda kann verfertiget werden.

Wenn Wir nun jene von Gottes gütiger Vorsehung in den Schoos unsrer Landen gewiß nicht umsonst gelegte stattliche Quellen, und die dabey errichtete reichlich ergiebige Salzwerke, als ein Mittel ansehen, wodurch sehr große, sonsten aus unsern Landen jährlich gehende Geldsummen darin in beständigen Umlauf gebracht, unsre Salzwerke aber selbsten, woran unsre getreue Unterthanen selbst gewissermaßen Mittheilhaber sind, und welche ohne Verschließung und Verbringung des allda verarbeitet werdenden innerlichen Landeserzeugnisses, mit Verlust aller darauf verwendeten schweren Kösten eingehen, und zerfallen müßten, in Landes ersprießlich- und nützlichen Stande erhalten werden können, sofort nicht allein die Uns obliegende landesväterliche Sorge für das Wohl unserer Unterthanen, sondern auch die Billigkeit von uns erheischet, auf die Verbringung dieses auf unsern Salinen verfertigt werdenden Salzes, als eines jedem unsrer Unterthanen unentbehrlichen eigenen Landes-Erzeugnisses ein sorgfältig und hauptsächliches Augenmerk zu nehmen; diese unsre wohlgemeynte gnädigste Sorgfalt aber ohne die angehofte Wirkung seyn würde, wenn nicht auch von unsern sonst so getreuen Unterthanen hiezu das ihrige beygetragen, und durch die Abnahme dieses zu ihrem häuslichen Gebrauche nöthigen Produktes demselben der gewünschte Verschleiß bewirket werden wollte;

Als befehlen Wir hiemit allen unsern Ober- und Unterbeamten auf dem Lande, und sämtlichen denenselben untergebenen Unterthanen gnädigst, und ernstlich,

a) Diese Verordnung ward schon als ein schriftliches Circular mit weniger Veränderung unterm 22 Sept. 1778 erlassen.

lich, daß letztere den ihnen durch das unterm 22ten September des vorigen Jahrs von unserer hochfürstlichen Regierung erlassene Decret angewiesenen oder noch anzuweisenden Salz-Antheil, welcher nur den vierten Theil ihrer jährlichen Erforderniß beträgt, von dem auf unsern Salinen nächst Kitzingen verfertigt werdenden Salzes nehmen; erstere hingegen diese, mit Ausschluß der Verarmten, zu dessen An- und Uebernahme alljährlich im Monat September, wo die Wege und Witterung noch gut sind, auch die Zeit zum Fleisch- und Kraut-Einsalzen bevorstehet, pflichtmäßig mit Zuziehung der Gemeinds- und Orts-Vorstehern anweisen, über die geschehene Austheilung jederzeit ein ordentliches Verzeichniß fertigen, dieses mit Bericht zu unserer hochfürstlichen Regierung und Hofkammer einschicken, die dafür schuldige Zahlung aber anerst zwischen Martinstag und Weihnachten einsammeln, und den Betrag davon durch den verrechnenden Beamten, nebst der Berechnung, und denen über die empfangene Centnerzahl auf der Saline ausgestellten Attestaten am Ende eines jeden Jahrs an das auf unserer hochfürstlichen Hofkammer befindliche Salzamt einsenden sollen; von unsern Landes-Unterthanen aber erwarten Wir um so gewisser eine unverweigerliche Befolgung des ihnen hieroben zugegangenen gnädigsten und ernstlichsten Befehls, als Wir eines Theils denselben nur den vierten Theil ihrer ganzen jährlichen Erforderniß anzuweisen geruhet, hiedurch also den von ihnen zeither gegen auswärtige Salzhändler mit Früchten getriebenen Tausch- und Wechselhandel nicht hemmen, auch zu Entrichtung der für das übernommene Salz schuldigen Zahlung vom September bis Weihnachten, mithin eine fast vierteljährige, und also hinlängliche Frist und Nachsicht gestatten wollen, andern Theils aber die gnädigste Verfügung dahin vorgekehret haben, daß nun und fürohin unsern Landämtern allezeit der ihnen durch obengenanntes von unserer hochfürstl. Regierung erlassenes Decret angewiesene, oder annoch anzuweisende Salz-Antheil auf alleinige Kosten unserer Salinen zugeführet, und denenselben der Centner Salz um 3 fl. rheinl., das Pfund aber um 2 Dreyer bey den dahier in unserer Residenzstadt sowohl, als unsern Landorten errichteten Niederlagen gut, sauber und trocken abgegeben, einem jeden Amts-Unterthanen aber, welcher den ihm angewiesenen Salz-Antheil selbst auf der Saline abholen will (welches jedoch allezeit in den obgemeldten von unsern Beamten einzuschickenden über die Salz-Austheilung verfertigten Verzeichnissen, besonders zu bemerken ist) solches mit dem besondern Vortheil frey stehen soll, daß alsdann derselbe seinen Fuhrlohn selbst verdienen, und solchen an jedem Centner Salz, und an den hievor bestimmten 3 fl. rheinl. mit 2 oder 3 kr. für die Stunde, je nachdem einer über gute oder schlechte bergigte Wege zu fahren hat, abziehen dörfe; gleichwie dann auch einem jeden unserer Landes-Einwohnern insgemein, welche das Salz entweder zur eigenen Nothdurft oder zum weitern Handlungs-Vertrieb gegen baare Bezahlung auf dem Salinen-Lager selbst erkaufen und abholen wollen, solches ihnen zu ganzen, halben, und viertels Centner um 2 fl. 50 kr. rheinl. mithin um 10 kr. wohlfeiler überlassen werden soll. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten hochfürstl. geheimen Insiegels. Würzburg den 19ten Juli 1779.

Jede Gemeinde soll den 4ten Theil ihres Salzbedürfnisses von dem inländischen nehmen;

wann solches zu bezahlen?

Ist am Ende des Jahres von dem Amte einzuschicken.

Preiß des Salzes.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Keinen Beständner oder Fremden ohne Anzeige bey dem Quartieramt aufzunehmen.

Verordnung v. 27 Juli.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst befohlen haben, daß, gleichwie solches in andern mit guter Polizey versehenen Städten ebenfalls eingerichtet ist, auch dahier die Quartierzettel eingeführet, und angeordnet werden sollen, solchergestalten, daß kein bürgerlicher Einwohner einen Beständner, noch

 sonst

1779. sonst jemand in sein eigenthümliches Wohnhaus, noch ein Beständner eines Hauses in dasselbe einen Afterbeständner, oder eine sonstige erst fremd anher kommende Person einziehen lassen und aufnehmen soll, wenn ein solcher Beständner oder Afterbeständner nicht vorher einen bey dem hiesigen Stadt-Quartieramt unentgeldlich abzugebenden Quartierzettel erhalten haben wird, also zwar, daß die Uebertreter mit einer gemessenen und unnachläßigen Strafe von dem Quartieramt jederzeit werden belegt werden: als wird solche hochfürstliche gnädigste Willensmeynung jedermann zur stracklichen Gelebung und genauer Befolgung hiemit kund gemacht; jedoch sind hievon diejenigen Stadteinwohner ausgenommen, und keine Quartierzettel vonnöthen, welche ihre anher kommende erweisliche Verwandte, oder die auf Wochenmärkte mit Kuchenwaaren und dergleichen Feilschaft sich einfindenden Leute vom Lande auf eine oder etliche Nächte beherbergen; mit dem weitern Anhange, daß alle diejenigen, welche in dem jüngst vorgewesenen Häuserbestand-Termin Jakobi von einem Stadtviertel in das andere, oder von einem Hause in ein anderes gezogen sind, solche ihre Veränderung bey dem Stadt-Quartieramt annoch unverweilt anzeigen, und sich Quartierzettel ertheilen, die Eigenthümer der Wohnhäuser aber sich solche Quartierzettel von ihren aufgenommenen Beständnern vorzeigen lassen sollen. Decretum Würzburg den 27sten Juli 1779. a)

Ausnahme.

H. W. R.

Verordnung v. 2 August.

Jede Gemeinde soll die Sammlung der Landesverordnungen ankaufen.

Nachdem zwar den Hochfürstl. Beamten unterm 23 October 1778 befohlen worden ist, die Ort- und Dorfschaften des ihnen gnädigst anvertrauten Amtes dahin anzuweisen, daß selbige die im Druck erlassene Sammlung der sämtlichen hochfürstl. Landesverordnungen, und zwar für ein jedes Ortsgericht ein Exemplar derselben sich anschaffen, und um den ohnehin mäßigen Preiß erkaufen sollen; diesem aber zeithero aus einer strafbaren Geringachtung deren hochfürstl. Regierungsdekreten die schuldige Folge nicht geleistet worden ist; Als werden die hochfürstl. Beamte hiermit nochmals gemessenst angewiesen, den obberegten Befehl vom 23 October an. præt. ohnverzüglich zu vollziehen, und ihren Amtsdorfschaften den Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Sammlung der Landesverordnungen, welchen von denen Hochstiftsunterthanen ohnabweichig nachgelebet werden soll und muß, wohl einzuprägen — sofort selbige zur Anschaffung dieser im Druck erlassenen Sammlung ernstlich anzuhalten, auch wie solches vollzogen worden, binnen 6 Wochen anhero gehorsamst zu berichten. Decretum Würzburg den 2 August 1779.

H. W. R.

2 August.

Strafe derjenigen, welche falsche und verläumderische Bittschriften an den Landesherrn einreichen.

Franz Ludwig 2c.

Obschon Wir bey Antritt der von Gott Uns anvertrauten Regierung die Wohlfahrt des ganzen Landes sowohl, als auch das Beste jedes einzelnen Unterthanens in solchem Maaße zu dem Hauptgegenstande unserer ohnehin sehr häufigen Beschäftigungen gemacht haben, daß Wir mittels Anhörung der Beschwerden und selbstiger Aufnahme sämtlicher Bittschriften einem jeden den freyen Zutritt zu Uns bis daher gnädigst verstatteten; so ist jedannoch das vorzügliche Merkmaal dieser lediglich zum Troste des Unterdrückten bestimmten unermüdeten Justitzbe-

för-

a) S. auch die Verordnung vom 7 Aug. 1780.

förderung, nicht ohne unser äusserstes Mißfallen, dergestalten zeither mißbrauchet worden, daß, ungeachtet der bey Ueberreichung derley Bittschriften von Uns öfters vorausgesetzten Verwarnung fast der mehreste Theil der Supplicanten ohne Scheu entweder mit offenbar wahrheitswidrigen und zum öftern verläumderischen Angeben gegen unsere nachgesetzten Dicasterien und Beamte Uns keckmüthig zu hintergehen, sondern auch theils ihre Klage bey der Stelle, wohin dieselbe geeigenschaftet ist, gar nicht anbringen, theils auf diese unsre Gnadenbezeigung pochend sogar beym Anfang derselben alsbald mit der bey Uns zu suchenden Hilfe zu drohen, auch ohne Abwartung eines endlichen Bescheids davon zu laufen sich haben beygehen lassen. 1779.

Gleichwie Wir aber diesem Uns zum Nachtheil und Hemmung der Gott gefälligen Justitz abzielendem Unfuge ein- für allemal nachdrucksamst zu steuern gesonnen sind, ohne jedannoch die bey Uns für den unrecht Bedrückten allezeit zu erfindende Hilfe hiedurch nur im mindesten abzuschneiden: als ergehet hiemit an jedermänniglich unser gnädigste Befehl und ernstliche Willensmeynung, daß fürohin bey unterthänigster Ueberreichung solcherley Bittschriften und Beschwerden-Führungen die reine und unverfälschte Wahrheit ohne arglistige Verschweigung wahrer Umstände von den Supplicanten zum Grund geleget werden, und hierinnen nicht die geringste auf ledigliche Verläumdung oder Justizverzögerung abzweckende Klage, deren Ungrund ein jeder selbst leichtlich begreifen kann, und welche nur die sträfliche Wirkung eines seiner Obrigkeit sich entziehen wollenden ungehorsamlichen Benehmens sind, sich erfinden lassen sollen.

Die Bittschriften sollen die Wahrheit enthalten.

Damit nun dieser unserer landesväterlichen zu allgemeinem Troste sowohl des Hilfsbedürftigen, als auch zur abschreckenden Warnung des Uebertreters hiemit ergehenden Verordnung von jederinann die genaueste und gehorsamste Folge geleistet werden möge: als sind Wir alles Ernstes entschlossen, gegen dergleichen verläumderische Kläger und Supplicanten als unruhige Unterthanen und frevelhafte Kläger nach aller Schärfe, und zwar nach Gestalt der Sachen und Umstände mit derselben öffentlicher Aus- und Darstellung als Lügner und Verläumder, oder auch mit der Zuchthausstrafe, wovon die Länge der Zeit nach Abmaase des Vergehens wird bestimmt werden, unnachsichtlich verfahren zu lassen; wobey Wir dann die Verfasser derley Bittschriften keineswegs schonen, sondern gegen dieselben die ernstgemessenste Ahndung jedesmal eintreten lassen werden.

Strafe jener, die dawider handeln.

Zu diesem Ende, und auf daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern jeder sich darnach gehorsamst achten, mithin für Strafe und Ungemach hüten könne und möge: so ist diese unsre gnädigste Verordnung nicht nur dahier und auf dem Lande öffentlich von Ort zu Ort zu verkünden, sondern auch zur beständigen Wissenschaft und Warnung an Ort und Ende gewöhnlichermaßen anzuheften.

Zu Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser fürstliches Regierungs-Insiegel hieran wissentlich drucken lassen. So geschehen in unserer Residenzstadt Würzburg den 2ten August 1779.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Verboth der Wild- und Waldfrevel.

Verordnung v. 2 August.

Franz Ludwig ꝛc.

Nachdem Wir vermöge mehrerer beglaubten Anzeigen mit äusserstem Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß verschiedene unserer Unterthanen die von Uns gegen dieselben hegende bisherige landesväterliche Gesinnung so gröblich mißbrauchen, daß sie sowohl in unsern, als Gemeindswaldungen gegen die von unsern

1779. in Gott ruhenden Herren Vorfahrern erlassenen Verordnungen vom 28 März 1721, vom 7 April 1740, vom 7 und 16 Februar 1747, und 2 August 1770 mit schädlichem Grasen und Hüten sich dermal ganz ohne Scheu zu vergehen, ferner unsere Wildfuhren und Felder mit zusammen rottirten, vermummten und geschwärzten verwegenen Kameraden mit Gewehren versehen zu durchstreichen und zu bejagen, sich dazu noch mehreres Gewehr anzuschaffen, die zur Aufsicht vorgesetzten Förster und Jäger mit bedrohlicher Gegenwehr abzutreiben sich unterfangen, über dieses auch noch andere zur Nachahmung solcher ihrer Ausschweifungen und Frevelthaten unter dem falschen und erdichteten Vorwande, als werde diesfalls von Uns keine Strafe zu befürchten seyn, gleichsam aufzufodern sich so keckmüthig als vermessen beygehen lassen wollen; Wir dahingegen diesem bisher getriebenen höchstschädlichen, sogar die Landesruhe selbsten zerstörenden Unwesen länger hin nachzusehen nach der Uns einzig am Herzen liegenden Landesobsorge keineswegs gemeynet seyn können, sondern vielmehr diese oberwähnten eines Theils zur Bewahrung der sämtlichen Waldungen, andern Theils zu Abhaltung der schädlichen Wilddiebe, und hievon aller Art nachwachsenden liederlichen Gesindels, abzweckenden Forst- und Jagdordnungen, besonders auch in Rücksicht der darin den verpflichteten Forstbedienten und Jägern gegebenen Weisungen bey den allenfallsigen von zügellosen Unterthanen bezeigenden Widersetzungen in allem und jedem (bis Wir selbsten in einem oder dem andern zu mehren oder zu mindern für gut befinden werden) auf das genaueste befolget wissen wollen: als erklären Wir unsre ernstgemessene gnädigste Willensmeynung noch besonders dahin, daß diejenigen, welche sich fürohin gegen mehrerwähnte sothane Verordnungen verfehlen werden, als boshafte Aufwickler, halsstärrige Verächter unserer fürstlichen Gesetze mit ausserordentlichen Bestrafungen, als dem Arbeitshause, mit Ruthen aushauen, und Landesverweisung nach aller Schärfe unnachsichtlich angesehen werden sollen; dahingegen wollen Wir denenjenigen, welche sich in Hut, Weyde, und andern Gerechtigkeiten beschweret vermeynen, das Gehör nie versagen, wenn sie nur nicht selbst vermeyntliches Recht zu verschaffen sich ungebührlich unterfangen, sondern diesfalls bey der Behörde oder bey Uns selbsten einkommen werden, wo Wir dann dasjenige, was Recht und Gerechtigkeit erfodert, ertheilen zu lassen immerhin bereit sind. Welche unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns gehorsamster Nachachtung kund zu machen ist. Urkundlich unsers hie vorgedruckten fürstlichen Regierungs-Insiegels. Würzburg, den 2ten August 1779.

Franz Ludwig 2c. (L.S.)

Verordnung v. 6 August.

Warnung gegen geringhaltige Münzen.

Nachdem vermöge des hie beygefügten Zettels des löblichen fränkischen Kreises General-Münzwardein die darinnen beschriebenen herzogl. sachsen-gothaischen Münzen, dann gewisse venetianische Speciesthaler mit der Jahrzahl 1774 im gemeinen Handel und Wandel zu erscheinen beginnen; in ihrem innern Gehalte aber nicht Conventions-mäßig, sondern zu geringhaltig sind: als wird das gesammte Publicum, besonders aber die Einnehmer bey herrschaftlichen und andern Kassen vor der Einnahme dieser Münzen und dem daraus entstehenden Schaden gewarnet. Decretum Würzburg den 6ten August 1779.

H. W. R.

Von denen mir zu Handen gekommenen dreyerley herzogl. sachsen-gothaischen Münzen, mit der Aufschrift 15. und 30. eine feine Mark bezeichnet, und der Jahrzahl 1774 versehen, gehen von der ersten Sorte, wie der Conv. Thaler, 8 1/3 Stuck auf die rauhe Cöl. Mark, und haben fein gehalten 9 Loth, und die 2

letz-

letztern Sorten haben mit denen Conventionsgulden eben auch einerley Gewicht, nämlich 16 2/3 Stuck auf die rauhe Cöl. Mark gehend, in fein Silber aber habe die zweyte Sorte zu 8 Loth 16 Grän, und die dritte Sorte zu 9 Loth 1 Grän fein befunden. Da nun aber sämtliche 3 Gattungen, vermöge ihrer Schwere und an sich tragenden Aufschrift, nur 8 Loth 16 Grän fein Silber halten, und nach der gothaischen Sprache als 4- und 2fache Kopfstücke gelten, oder nach dem in ganz Sachsen eingeführten 20 fl. Fuß pro 80 und 40 kr. coursiren sollen, von dergleichen Geldsorte hingegen weder in dem herzogl. gothaischen Hauptmünzpatent vom 14 Juni 1765 das mindeste enthalten, noch überhaupts diese 3 Conventionswidrige Geldgattungen der ganzen chursächsischen Münzverfassung in Ansehung der dortigen Thaler und Groschenrechnung conform, vielmehr derselben gänzlich zuwider laufen, mithin gedachte Sorten lediglich zur Verkürzung des hierinnen unerfahrnen Publikums ausgemünzet zu seyn scheinen, weilen dergleichen als ganze und halbe Conv. Thaler ausgestreuet werden, und wie schon wirklich geschehen, auch dafür eingenommen worden: so veroffenbaret sich von selbsten, daß nach diesem Preiß, die feine Mark Silber hinauskommt pro , fl. 36, —, — 1779.

Ein dergleichen Stuck nur werth ist, das 4fache	—	1, 36, —	
und das 2fache	—	—, 48, —	
Somit gehet bey jeglicher Sorte an 100 fl. verlohren	—	33, 20, —	

Nürnberg den 11 May 1779.

Johann Martin Förster,
Kaiserl. Rath, Hochfürstl. Bamberg. und Würzburg. Münzrath, dann des Hochlöbl. Fränk. Kreises Generalwardein mppr.

Verboth der Wild- und Wald-Frevel, dann Strafe jener, die hiezu die Gewehre verfertigen.

Verordnung v. 7 August.

Nachdem die gehorsamste Anzeige geschehen ist, daß in den mehresten hochfürstlichen Wild-Fahren und Forst-Distritten verschiedene zügellose Unterthanen mit Gewehren versehen, auch in unkenntlicher Gestalt geschwärzet und verkleidet die Refieren und Felder zu durchstreichen und zu bejagen, über dieses auch in den Waldungen und Forsten ohne Scheu zu grasen, und darinn ohne erhaltener Anweisung mit ihrem Viehe zu weyden und zu hüten sich unterfangen wollen, solchen höchst verderblichen Unfug aber Ihro Hochfürstliche Gnaden auf das nachdrucksamste gesteuert wissen wollen, gleichwie das diesfalls im Druck ergangene hochfürstliche Land-Mandat vom 2ten August dieses Jahrs das mehrere besaget; als ergehet hiemit an sämtliche Beamte und Forstmeister der gnädigste Befehl, nicht nur die Kundmachung dieses anliegenden Land-Mandats zu besorgen, und auf die Festhaltung der in den bereits ergangenen und hiemit wiederholten Verordnungen enthaltenen Satzungen zu sehen, sondern auch selbsten, so viel die Hut und Weyde betrift, solche Hut- und Weydplätze mit den Refierjägern den Unterthanen anzuweisen, und sich diesfalls und in allen obigen bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung nichts zu Schulden kommen zu lassen. Da beynebst auch vorgekommen ist, daß sich die Unterthanen, um ihren Unfug in dem verbothenen Wildschießen weiterhin zu treiben, neues Gewehr angeschaffet, und zum Theil das alte wiederum hätten zubereiten lassen; als hat der Beamte den sämtlichen Unterthanen besonders noch geschärfteſt bekannt zu machen, daß sich dieselbe bey Vermeidung der in der ergangenen Jagd-Verordnung vom 2ten August 1770 gesetzten Bestrafung auf den hochfürstl. Refieren und Jagdbezirken mit Gewehr nicht betreten lassen sollen; gleichwie dann auch den Schlossern, Büch-

 sen-

1779. senmachern, Büchsenschiftern, Schmieden, und allen, die mit solcher Arbeit umgehen, den Bauern und andern gemeinen Leuten keine zum Pürschen taugliche, gezogene und ungezogene Rohr unter 20 Reichsthaler Strafe zuzurichten oder zu verkaufen, oder zuzubringen, und damit an die Hand zu gehen, hiemit wiederholt verbothen wird. Decretum Würzburg den 7 August 1779.

H. W. R.

Verordnung v. 31. August.

Warnung gegen falsche Münze.

Nachdem vermöge der von des löblichen fränkischen Kreises hohem Ausschreibamte hieher ertheilten Nachricht jetztgedachten löblichen Kreises Münzwardein folgende zwo ganz falsche Münzen zu Handen gekommen, als nämlich ein von purem Kupfer, und nur sehr weiß gesottenes kaiserlich-königliches Conventions-Kopfstück unter der Jahrzahl 1769, dann ein aus Messing bestehender abgegossener fürstlich-brandenburg-onolzbachischer Conventions-Thaler ebenfalls mit der Jahrzahl 1769, welch ersteres, nämlich das Kopfstück, zwar mit einer ordentlichen noch guten Rändlung versehen, jedoch unter der allzustarken Ausprägung ein viel größers Ansehen und Oval-Rundung bekommen, und dadurch schon als falsch sich darstellet, noch mehr aber sich durch das sehr schlecht geschnittene Portrait und kaiserlichen Adler, und am allermeisten an der auf beyden Seiten führenden Umschrift und der Jahrzahl, indem selbige aus so schlechten großen und kleinen Buchstaben und Zahlen bestehet, daß solche beynahe unlesbar, auch dem Unerfahrensten alsbald in die Augen fällt; die zweyte Münze hingegen, nämlich der fürstlich-brandenburg-onolzbachische Conventions-Thaler seinen Unwerth und Falschheit theils durch seine ungewöhnliche Dicke und ganz glatte Fühlung, theils durch den ganz dunkeln Klang, theils durch den äußern Rand verräth, da an manchen Orten die Querstriche mit der Feile eingefeilt sind, und sich von gerechten derley Conventions-Thalern schon genugsam unterscheiden, wenn man nur einen solchen Abguß gegen einen ächten Conventions-Thaler wägt, als welcher gegen jenen um 1/4 Loth leichter ist: als hat man für nothwendig, und der obrigkeitlichen Vorsorge gemäß erachtet, jedermann, besonders aber jene, die herrschaftliche und andere Kassen unter Handen haben, vor der Einnahme dieser beyden falschen Münzgattungen, und dem daraus entstehenden Schaden wohlmeynend zu warnen. Decretum Würzburg den 31 August 1779.

H. W. R.

6 September.

An Sonn- und Feyertagen vor 10 Uhr keine Waaren zu verkaufen.

Nachdem zu besserer Heiligung der Sonn- und Feyertägen die Feilschaft des Obstes vor 10 Uhr schon in der am 14ten Merz 1770 erlassenen gnädigsten Verordnung geschärftest verbothen worden, so hat man jedannoch zeithero mißfällig wahrnehmen müßen, daß zu äußerster Entehrung dieser Sonn- und Festtägen die Marktleute sich nicht scheuen, ihre Waaren vor der gesetzten Zeit auszusetzen, und verkäuflich abzugeben; Diesem eingeschlichenen Unfug dahingegen zu steuern, wird allen ihre Waaren zu Markt zur Feilschaft bringenden Leuten ernstgemessenst befohlen, und, daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich kund gemacht, daß niemand an den gesetzten Sonn- und Feyertägen vor 10 Uhr sein Obst zu Markte bringen, noch weniger öffentliche oder eine verdeckte Feilschaft treiben, der oder diejenige Uebertreter dahingegen, daß ihnen ihre Waaren ohne Nachsicht für das erstemal abgenommen, im weitern Betretungsfalle aber nebst der Confiscation mit 5 Gulden Strafe, auch befindenden Dingen nach mit schärferer Ahndung beleget werden würden, unfehlbar ge-

gewärtigen sollen. Wonach sich also jedermann für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird. Decretum Würzburg den 6 September 1779. 1779.

H. W. Polizeygericht des obern Raths.

Von der hochfürstl. geistlichen Regierung wurde die sämtliche Clerisey ermahnet, bey bevorstehender bischöflichen Consecration Sr. Hochfürstlichen Gnaden um göttliche Gnade und Beystand zu bitten. Verordnung v. 23 Septbr.

Um zwey Landeskinder aus der türkischen Sclaverey in Algier loszukaufen, wurde eine allgemeine freywillige Beysteuer ausgeschrieben. 2 October.

Die Schlöte jährlich dreymal zu fegen. a) 4 November.

Nachdem für diensam befunden worden, die zeither in den hochfürstlichen Landämtern auf viermal im Jahre festgesetzt gewesene Kamin-Säuberung nunmehr auf eine nur dreymal im Jahre, und zwar einmal für die Sommers- und zweymal für die Winterszeit vorzunehmende dergleichen Säuberung ohne Unterschied der in einem jeden Amte vorfindlichen Rauchfänge zu vermindern; zu Vornahme der Säuberung selbsten aber die Monate Jänner, April und October zu bestimmen: (Bestimmung der Zeit der Säuberung.) als wird dieses hiemit zur schuldigsten Nachachtung den sämtlichen Kaminfegermeistern sowohl, als auch jedem auf dem Lande seßhaften Unterthanen bekannt gemacht, und ersteren zugleich nachdrucksamst befohlen, daß dieselben nicht allein die ihnen hiedurch vorgeschriebene Kaminsäuberungs-Zeit zu Beybehaltung besserer Ordnung beobachten, sondern auch bey dieser dreymaligen Säuberung durch die auf die Landämter abzuschickenden Gesellen ihrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß die Kamine ohne Unterschied und Rucksicht auf derselben Erbauungsart ordentlich und fleißig säubern lassen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, daß bey einer durch dergleichen Nachläßigkeit auskommenden Feuersbrunst man sich in Rucksicht des verursachten Schadens nebst weiterm Vorbehalt einer willkührlichen Strafe an derselben Vermögen halten werde. Decretum Würzburg den 4 November 1779.

H. W. R.

Rechnungs-Recesse sollen bey Verlust des Unterpfandes angezeiget werden. 9 November.

Nachdem bisher wahrgenommen worden, daß verschiedene verrechnende Beamte und Diener beträchtliche Rechnungs-Recesse von ihren Amts-Vorfahrern übernehmen, und in ihren Rechnungen in Einnahme setzen, hernachmals aber jezuweilige Anlehen mittelst gerichtlicher Verpfändung ihrer besitzenden Güter aufnehmen, solchergestalten aber die diesfallsigen Glaubiger mit ihren gerichtlich gesiegelten, und sub Fide et Authoritate publica ausgestellten Obligationen nicht genugsam gesichert sind, wenn jene Stellen, bey welchen sothane Rechnungen abzulegen, und die etwaigen Geld-Ruckstände zu bezahlen sind, eine ältere Hypothecam tacitam haben, und des Schuldners Vermögen nicht hinreichend seyn würde: als wird hiemit verordnet, daß derley übernommen werdende Rechnungs-Recesse der verrechnenden Beamten und Diener von jenen Stellen, bey welchen sothane Rechnungen abgeleget, und wohin die Rechnungs-Ruckstände bezahlet werden, jedesmal entweder bey dem dahiesigen Stadt-Steueramte, wenn die ver-

a) In der Stadt bleibt solches auf 4mal festgesetzt. S. die Verordn. v. 30 Sept. 1782.

1779. verrechnenden Beamten dahier Güter besitzen, oder bey jenen Gerichtsstellen, unter deren Gerichtsbarkeit ermeldte verrechnende Beamte und Diener sonsten liegende Güter haben, und bey welchen die gerichtlichen Obligationen ausgefertiget werden, bey Verlust der Hypothecæ tacitæ sogleich bey der Uebernahme des Recesses angezeiget werden sollen. Decretum Würzburg den 9ten November 1779.

H. W. R.

Verordnung v. 2 December. Viehaufschlaggeld.

Das Vieh-Aufschlaggeld gegen Bamberg und Bayreuth ferner, wie bisher, zu erheben; weil von beyden Landen gegen diesseits noch ein gleiches zur Zeit beobachtet werde; wegen jenem Vieh aber, welches in das Anspachische verkauft wird, die Verordnung vom 20sten Juli 1748 zu beobachten. a)

2 December.

Strafe der Weinunterkäufer, welche die wahre Eiche den Zöllnern nicht anzeigen, und die Entrichtung des Güldenzolls.

Es ist von ältern Zeiten her in dem fürstlichen Hochstift Würzburg üblich und bräuchlich gewesen, daß von jedem Fuder oder 14 Eimern Wein, welche in den so mittel- als unmittelbaren hochfürstl. Ortschaften verkauft worden, der Guldenszoll mit 1 Goldgulden oder 22 1/2 Batzen fränkisch entrichtet worden; wobey man dann von Herrschafts wegen zum Vortheil der Weinkäufer und Verkäufer, auch zu Beförderung des Vertriebs dieses vorzüglichen hiesigen Landgewächses 14 Eimer für ein Fuder bey der Verzollung hat passiren lassen. Gleichwie aber mehrmal wahrgenommen worden, daß die Weinkäufer und Verkäufer mit dieser herrschaftlichen Wohlthat und Nachsicht nicht vergnügt, 15 bis 16 Eimer für 1 Fuder, auch sonsten weniger, als verkauft worden, anzugeben, mithin die Zollgefälle auf allerley Art und Weise zu schmälern, sich betrüglich beygehen lassen; woran die in jedem Orte aufgestellten Weinunterkäufer die meiste Schuld tragen, und durch strafbares Stillschweigen und durch die Finger sehen derley Vervortheilungen der Zollherrschaft begünstigen: als werden hiedurch nur besagte Weinunterkäufer ihrer Schuldigkeit und aufhabenden Amtspflichten erinnert, und ihnen alles Ernstes befohlen, daß, in soferne sie den aufgestellten Zöllnern eine falsche Anzeige der Fuder- und Eimerzahl des abgefaßten Weins fürohin zu machen sich listig beygehen lassen werden, in die Strafe von 1 Reichsthaler von jedem zu wenig angegebenen Eimer Wein unnachsichtlich verfallen seyn, und sothane Strafe für gnädigste Herrschaft verrechnet werden soll. Wobey es jedoch im übrigen dabey noch ferner sein Bewenden hat, daß in Verzollungsfällen 14 Eimer für 1 Fuder passiret, und der Goldgulden nur auf 22 1/2 Batzen fränkisch bey der Verzollung angesetzt werden soll. Decretum Würzburg den 2ten December 1779.

Strafe der Unterkäufer.

14 Eimer ein Zollfuder.

H. W. R.

1780. 4 Hornung.

Die Säuberung der Schlöte, und Abstellung einiger Mißbräuche.

Nachdem die beschwerende Anzeige geschehen ist, daß

1mo. Die Unterthanen auf dem Lande sich der vorzunehmenden Kaminsäuberung oft mit vieler Hartnäckigkeit widersetzen.

2do. Viele Rauchfänge sehr schlecht, und nicht feuerfrey beschaffen seyen.

3tio. Die Ortsvorsteher, als Schuldheißen und Bürgermeister von den Kaminfegern wider das Herkommen bey jedesmaliger Säuberung ein Gesteck Messer und Gabel mit Ungestümm abzufodern kein Bedenken tragen.

4to.

---

a) S. die Verordn. v. 9 Jun. 1795. und 15 May 1796.

4to. Den nach den mit den Kaminfegern getroffenen Ueberhaupt-Accorden sich ergebenden Ueberschuß nicht gehörig verrechnen, sondern wohl gar sich eigenmächtig zuwenden; und 1780.

5to. Die Kaminfeger in den ihnen zur Säuberung in der unter dem 4ten November vorigen Jahres ergangenen Verordnung bestimmten Monaten diese nicht wohl verrichten könnten:

Als wird sämtlichen Beamten andurch ernstgemessenst befohlen,

ad 1mum. Ihre Amtsuntergebenen dahin geschärftest anzuhalten, daß sie von den ankommenden Kaminfegergesellen die Säuberung jedesmal willig vornehmen lassen, in Entstehung dessen aber auf geschehende Anzeige schwere Strafe und Ahndung zu gewärtigen haben sollten. Die Kamine jedesmal richtig säubern zu lassen.

ad 2dum. Haben sie Beamte auf die von übler Beschaffenheit der Rauchfänge durch die Kaminfeger zu machende Anzeige mit Beyhilfe der Feuerbesichtiger die gehörige Untersuchung alsbald anzustellen, und nach Befund der Dinge die Feuerbesichtiger wegen unterlassener Anzeige zur gebührenden Strafe zu ziehen. Die Rauchfänge genau zu untersuchen.

ad 3tium. Aber dafür zu sorgen, daß die Kaminfeger über Herkommen und Gebühr von eigennützigen Ortsvorstehern nicht übernommen würden. Die Kaminfeger nicht zu beschweren.

ad 4tum. Wird anmit erkläret, daß sämtliche Ueberhaupt-Accorde, wenn sie nicht erst nach festgesetzter dreymaligen Säuberung zwischen den Gemeinden und den Kaminfegern eingegangen worden, von nun an gänzlich aufhören sollen, und entweder demnächst neue Accorde zwischen beyden Theilen abzuschließen, oder aber der schon längst in hiesigen Landen gebilligte Schilling von einem Schlote ohne Unterschied den Kaminfegern abzureichen sey; wobey gnädigst befohlen wird, daß zu Vermeidung aller Unordnungen die Ortsvorsteher oder Bürgermeister diesen Schilling, oder wo ein Ueberhaupt-Accord Statt hat, das accordirte Quantum von den Unterthanen jedesmal einsammeln, und das Geld den Kaminfegern nach verrichteter Arbeit gegen das dem Herkommen nach erhaltende Gesteck richtig behändigen; im Falle sich aber bey Ueberhaupt-Accorden ein Ueberschuß an dem Eingesammelten ergeben würde, solchen der Gemeinde getreulich verrechnen sollen; als worauf die Beamte ihr Augenmerk zu richten haben. Endlich Lohn des Kaminfegers, und deßfallsiger Accord mit den Gemeinden.

ad 5tum. Wird den Kaminfegern zu desto besserer Verrichtung ihrer Arbeit statt des in der oben angezogenen Verordnung bestimmten einen Monats, noch der zweyte darauf folgende zugegeben. Welchem allem sowohl von den Beamten und Unterthanen, als auch den Kaminfegern auf das pünktlichste nachzuleben ist, bey Vermeidung willkühriger Strafe und Ahndung. Decretum Würzburg den 4ten Hornung 1780. Verlängerung der Zeit zur Säuberung.

H. W. R.

Den 12 Febr. wurde wiederholt verbothen, ohne ausdrückliche und neuerlich einzuholende Erlaubniß für kein auswärtiges Lotto zu sammeln. (S. Verordnung v. 17 May 1773.) Verordnung v. 12 Febr.

Rechnungsausstände sollen genau bescheiniget werden.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden per Rescriptum Clementissimum ad Protocollum Cameræ de 15ta Mensis elapsi unter anderen gnädigst befohlen haben, daß 2 März.

1mo. Bey diesjähriger Rechnungsrevision alle von den verrechnenden Beamten und Dienern des Hochstifts geführet werdende Außenstände mit den wahren Umständen, warum solche aufgeschwollen, und aus was Ursachen dieselben bis

1780. daher nicht erhoben worden, sollen untersuchet, und alsdann Höchstihro hieraus umständlich soll referirt werden;

2do. Auch künftig keine neue Außenstände mehr in den Rechnungen sollen passiret werden; es wäre dann, daß sich Rechnungsführer mit einer diesfallsigen Signatur, wodurch der Außenstand beliebt worden, oder mit genugsamer Bescheinigung seines verwendeten Fleißes und Eifers legitimire:

Als wird sothaner gnädigste Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden sämtlichen verrechnenden Beamten andurch mit dem weitern Beyfügen unverhalten, daß sich jeder bey dermal angefangener und fortwährender diesjährigen Rechnungsrevision wegen seines ältern Außenstandes mit hinlänglichen Attestaten der Schuldheißen und Gegenschreiber, auch allenfalls anderer Beamten, wenn der Außenstand bey Unterthanen anderer Aemter haftet, und übrigen nöthigen Urkunden versehe, und solche ad Revisionem mitbringe, wegen des neuerlichen aber sich nach der an sich schon klar genug bestimmten hochfürstl. Willensmeynung verhalte. Decretum Würzburg den 2ten März 1780.

H. W. Hofkammer.

Warnung gegen falsche Münzen.

Verordnung v. 3 März.

Es kommen seit kurzem verschiedene unter dem kaiserlichen, kuhrmaynzischen, herzogl. würtenbergischen, und Reichsstadt nürnbergischen Stämpel ausgeprägte 24 Kreuzerstücke, dann auch unter dem Pfalzzweybrückischen Stämpel ausgemünzte 12 Kreuzerstücke zum Vorschein. Gleichwie nun nach der hierüber gesetz- und kunstmäßig gemachten Probe sämtliche diese Münzen von gar keinem, oder doch sehr geringem innern Werthe befunden worden, und lediglich als Beyschläge und falsche Münzen anzusehen, auch als solche durch das unförmliche Gepräge und ihre rothe Farbe von den ächten 24- und 12 Kreuzerstücken sichtbarlich unterschieden sind: als hat man diejenige, die herrschaftliche oder andere Kassen unter sich haben, und besonders die hochfürstliche un- und mittelbare Beamten, dann überhaupt sämtliche hochfürstliche Unterthanen vor der Einnahme derley falscher Münzen, und dem darob einem jeden bevorstehenden Schaden wohlmeynend warnen wollen. Decretum Würzburg den 3ten März 1780.

H. W. R.

Warnung gegen geringhaltige Münzen.

20 März

Es erscheinen seit einiger Zeit in dem gemeinen Handel und Wandel zwo Münzgattungen, nämlich eine das fürstl. brandenburg-onolzbachische Brustbild mit der Umschrift: *Alexander Mar. Bran.* auf einer, dann auf der andern Seite ein ansehnliches Gebäude mit der Umschrift: *Bruckberg. Porcellain Fabrique,* und mit der untergesetzten Jahrzahl 1767 vorstellend; und die zweyte auf der einen Seite zeigend ein unbenanntes Brustbild mit der Aufschrift: *Cujus est?* und auf der andern Seite eine Stadt, welche von oben herab von einem glänzenden Dreyecke bestralt wird, mit der Umschrift: *Jettons* von 8 *L. S.* Nun sind zwar diese beyde Münzen weder für den gemeinen Umlauf, noch viel weniger für konventionsmäßige Gulden ausgepräget, sondern nach dem klaren Augenscheine selbst ist die erstere Gattung eine Denkmünze, und die zweyte ein bloßer Zahlpfenning. Gleichwie aber der sichern Vermuthung nach gewinnsüchtige Juden, oder auch andere Leute, welche den gebührenden Gehorsam gegen die heilsamste Münzsatzungen ausser Augen und gänzlich hindansetzen, sich damit abgeben, diese Jettons und Denkmünzen als wirkliche Conventionsgulden mittelst eines äusserst verpönten Schleichhandels unter den gemeinen Mann auszustreuen; an den fürstl. brandenburg-onolzbachischen Denkmünzen aber ein Verlust von 30, und an den

sogenannten Jettons von 37 1/2 pro Cento nach der gemachten zuverläßigen Münzprobe sich äussert: als wird andurch jedermann, besonders aber jene, welche herrschaftliche und andere Kassen zu verwalten haben, vor der Einnahme sothaner Münzen, und dem darob entstehenden beträchtlichen Schaden wohlmeynend gewarnet. Decretum Würzburg den 20 März 1780. 1780.

H. W. R.

Die Blumentöpfe vor den Fenstern anzubinden.

Nachdem zeither beobachtet worden, daß an vielen Häusern in hiesiger Residenzstadt ausser den Fenstern Blumen und Gewächse in Töpfen ausgestellet sind, welche besonders bey heftigem Winde gar leicht herabstürzen, und dem Vorbeygehenden äusserst und todtsgefährlich seyn können; als wird solches zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht, daß, wer derley Blumen- und Gewächstöpfe ausser den Fenstern auszusetzen gedenket, solche dergestalten verwahren soll, daß selbige vor dem Herabsturze, das Publikum aber diesfalls für aller Gefahr gesichert seyn möge; wobey man sich gegen die Ungehorsame die Strafe befindenden Dingen nach noch vorbehält. Decretum Würzburg den 10 April 1780. Verordnung v. 10 April.

H. W. Polizeygericht des obern Raths.

Die Beamte sollen wegen des Geldumlaufs alle Quatember Bericht erstatten.

Franz Ludwig ꝛc.

Unseren Landesunterthanen ist zwar bereits durch mehrmal verkündete Kreis- und eigene Landesverordnungen alle wucherliche Geldsteigerung und Erhöhung sowohl, als auch insbesondere die Einführung der ganz ausser Cours gesetzten und verrufenen Münzsorten auf das nachdrucksamste öffentlich verbothen, und jederzeit auf die Entfernung aller verdächtigen Conventions-widrigen Münzsorten das vorzüglichste Augenmerk zugleich genommen worden; nachdem Uns jedannoch unterthänigst hinterbracht worden ist, daß sich wieder allerhand fremde oder sonst unconventionsmäßige ausgeprägte Münzgattungen, besonders aber vielerley geringhaltige Scheidemünzen blicken lassen, hieraus aber, und wenn diese Geldsorten nicht ehestens, und mit aller Aufmerksamkeit abgehalten werden, sehr bedenkliche und gemeinschädliche Folgen in unseren Hochstifts-Landen entstehen können: als befinden Wir Uns aus landesväterlicher Vorsicht und Obsorge bewogen, jene unterm 4ten December 1765, und 1sten October 1767 in Betreff des Münzwesens, und der deshalben von unseren sämtlichen Landbeamten von Zeit zu Zeit zu erstattenden Berichte erlassene Verordnungen hiemit zu erneuern; befehlen sofort unseren sämtlichen Landesbeamten hiedurch neuerlich ernstgemessen, und mit wiederholter Bedrohung der verordnungsmäßigen, und bewandten Umständen nach auch noch schärferer Strafe, von einem Vierteljahre zum andern genau und ordentlich an unsere nachgesetzte fürstliche Regierung einzuberichten, welche Gattung der Gold- und Silbersorten von der größten bis zu der geringsten Scheidemünze im Handel und Wandel des dortigen Bezirks den Umlauf habe, und in welchem Werthe eine jede derselben coursire, mit dem weitern Beysatz, daß bey etwaiger Erscheinung einer verdächtigen großen oder kleinen Münze solche zugleich mit oben gedachtem Bericht eingeschickt werde, um dießfalls die nöthigen Vorkehrungen hiegegen durch unsere nachgesetzte fürstliche Regierung unverweilt treffen lassen zu kön- 5 May.

1780. können. Urkundlich unter unserm hie vorgedruckten größern Insiegel. Würzburg den 5ten May 1780.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Warnung gegen geringhaltige Münzen.

Verordnung v. 24 May. Nachdem viele unter dem Stempel Allerhöchst Ihro der verwittweten Kaiserinn Königinn Majestät vom Jahre 1778 und 1779 in Mayland ausgemünzte Thaler dem hierin unerfahrnen gemeinen Mann für Conventions-Thaler zu 2 fl. 24 kr. von gewinnsüchtigen Personen aufgedrungen werden wollen; solche aber nach darüber vorgenommener Prüfung in Verhältniß des 24 Gulden Fußes nur 2 fl. 7 $\frac{210}{91}$ Pf. an Werth enthalten, mithin um 16 $\frac{61}{91}$ Pf. zu geringhaltig sind, wodurch an 100 fl. über 11 fl. verlohren gehen, sonach in diesem Falle ein beträchtlicher Schaden offenbar am Tage liegt, und daher nöthig seyn will, daß hierüber eine gemeinnützige Warnung ergehe: Als werden die hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten sowohl, als überhaupt sämtliche Landesunterthanen vor der Conventions-widrigen und erhöheten Einnahme der obbenannten mayländischen Thaler, sofort vor dem einem jeden hieraus erwachsenden Schaden hiemit gewarnet, und zu dem Ende befohlen, daß gegenwärtiges Patent allenthalben verkündet, und an den gewöhnlichen Orten angeheftet werden soll. Decretum Würzburg den 24sten May 1780.

H. W. R.

Abstellung des Johannis-Feuers.

9 Juni. Nachdem Ihro Hochfürstliche Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr, den an ein und anderen Orten annoch üblichen Mißbrauch des sogenannten Johannis-Feuers wegen manchen dabey vorgehenden Entehrungen geheiligter Worte und Dinge, thörichtem Aberglauben, unanständigen Ausschweifungen junger Leute, und oft damit verknüpfter Feuersgefahr, ein für allemal abgestellet wissen wollen: als wird solches sämtlichen hochfürstlichen mittel- und unmittelbaren Beamten und Ortsvorstehern mit dem Befehle bekannt gemacht, daß sie die Anzündung der Johannes-Feuer auf keine Weise gedulden, die unterhabenden Gemeinden dießfalls vor unausbleiblicher schweren Strafe warnen, gegenwärtigen gnädigsten und ernstlichsten Befehl alsogleich öffentlich verkünden, und an gehörigen Orten anschlagen lassen sollen. Decretum Würzburg den 9ten Juni 1780.

H. W. R.

Verpflegs- und Dienst-Reglement für das auf das Land verlegte Husaren-Corps.

Franz Ludwig ꝛc.

14 Juni. Wir haben das auf Kösten unserer Landschaft unterhaltene Husaren-Corps künftighin zur allgemeinen Landessicherheit, als seinem wahren Berufe, näher zu verwenden, dasselbe dannenher auf einen verstärkten mehr Feld-mäßigen Fuß zu versetzen, sonach aber im ganzen Lande zu dislociren beschlossen. Damit nun aber auch dasselbe sowohl in seiner Verpflegung, als Dienstobliegenheit sichere Vorschriften haben möge: befehlen Wir, daß nachstehendes Reglement demselben verkündiget werde.

Ver-

Verpflegs- und Dienst-Reglement.

1780.

Erster Artikel.

Von dem Stande und der Verpflegs-Gebühr.

§. 1.

Das Korps soll künftig in

Stärke des Korps.

1 Rittmeister,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Wachtmeister,
1 Trompeter,
1 Fahnenschmied,
8 Korporáls,
4 Vice-Korporáls,
62 Gemeine, mithin

80 Köpfe in Summa, unter Kommando und Ordre des Gardeobristen und Garderittmeister bestehen. Die Quartiermeister- und Auditorsstelle aber soll ebenfalls von der Garde aus vertreten werden.

§. 2. Von dem Wachtmeister an bis zum Gemeinen soll jeder obligat zu dienen, den Kriegsartikeln und anderen fürstlichen Kriegsverordnungen gemäß zu leben, auch den wirklichen Eid darüber abzuschwören, verbunden seyn.

§. 3. An monatlicher Verpflegsgebühr soll dieses Korps beziehen, als:

Monatlicher Sold.

	fl.	Kr.
Rittmeister	rheinisch.	
an Gage	30 fl.	— Kr.
Zulage	24	—
Service	12	—
Sold für einen Knecht	3	—
an 1 Brodportion für denselben	1 fl.	15
Summa	70 fl.	15 Kr.
Hievon wird monatlich für die Invalidenpflege abgezogen		33
Verbleibt zum baaren Empfange	69 fl.	42 Kr.
Oberlieutenant		
an Gage	19 fl.	— Kr.
Zulage	8	—
Service	8	—
Sold für einen Knecht	3	—
1 Brodportion für denselben	1	15
Summa	39	15
Abzug am Invalidengelde	—	22
Verbleibt zum baaren Empfange	38 fl.	53 Kr.

Un-

1780. **Unterlieutenant** — rheinisch.

	fl.	Kr.
an Gage	14 fl.	— Kr.
Zulage	8	—
Service	6	—
Sold für einen Knecht	3	—
1 Brodportion für denselben	1	15
Summa	32 fl.	15 Kr.
Abzug am Invalidengelde	—	17
Verbleibt baarer Empfang	31 fl.	58 Kr.

Wachtmeister

	fl.	Kr.
an Sold	7 fl.	30 Kr.
Zulage	4	—
1 Brodportion	1	15
für Pferdsbeschläg, dann Reparation Sattel und Zeugs	—	30
Summa	13 fl.	15 Kr.
Abzug am Invalidengelde	—	8
Verbleibt baarer Empfang	13 fl.	7 Kr.

Trompeter

	fl.	Kr.
an Sold	7 fl.	30 Kr.
1 Brodportion	1	15
für Pferdsbeschläg ꝛc.	—	30
Summa	9 fl.	15 Kr.
Abzug an Invaliden-Kreutzer	—	8
Verbleibt baarer Empfang	9 fl.	7 Kr.

Fahnen-Schmied

	fl.	Kr.
an Sold	4 fl.	— Kr.
Zulage	1	—
1 Brodportion	1	15
für Beschläg ꝛc.	—	30
Summa	6 fl.	45 Kr.
Hievon das Invalidengeld	—	4½
Verbleibt baarer Empfang	6 fl.	40½ Kr.

Korporal

	fl.	Kr.
an Sold	5 fl.	30 Kr.
Zulage	2	—
1 Brodportion	1	15
für Beschläg ꝛc.	—	30
Summa	9 fl.	15 Kr.
Abzug am Invalidengelde	—	6
Verbleibt baarer Empfang	9 fl.	9 Kr.

Vice-Korporal

	fl.	Kr.
an Sold	4 fl.	— Kr.
Zulage	1	30
1 Brodportion	1	15
für Beschläg ꝛc.	—	30
Summa	7 fl.	15 Kr.
Invaliden-Kreutzer-Abzug	—	4½
Verbleibt baarer Empfang	7 fl.	10½ Kr.

Ge-

Gemeiner rheinisch. 1780.

an Sold	4 fl.	— Kr.
Zulage	1	—
1 Brodportion	1	15
für Beschläg ꝛc.	—	30
Summa	6 fl.	45 Kr.
Davon das Invalidengeld	—	4⅕
Verbleibt baarer Empfang	6 fl.	40⅘ Kr.

§. 4. Das bis hieher übliche Rittgeld und überhaupt alles Diätiren ist aufgehoben, an dessen Stelle aber die hievor regulirte beständige Zulage entworfen, mit welcher sich sowohl Ober- und Unteroffiziers, als Gemeine in alljeglichen Dienstvorkommenheiten zu begnügen haben. Taggelder sind abgestellt.

§. 5. Der obligaten Mannschaft vom Korporal an wird künftighin die Geldgebühr von 10 zu 10 Tägen, nämlich jedesmal am 1sten, 11ten und 21sten des Monats per 1/3tel, mithin dem Korporal an jedem vorbenannten Löhnungstage 3 fl. 5 Kr.; dem Vicekorporal 2 fl. 25 Kr.; dem Gemeinen 2 fl. 15 Kr. baar zur Hand abgereichet; wozu die Beamten auf den Stationen bereits angewiesen sind. Von der Löhnung pro 1sten jedes Monats wird jedoch das §. 3. entworfene Invalidengeld innebehalten. Wann der Sold jedesmal auszuzahlen.

§. 6. Auf dem Löhnungstage selbsten soll nie ein Mann, ohne daß ihm die Löhnung vorher ausbezahlet werden, ausserhalb der Station weiters verschickt werden; maßen demselben in der Zwischenzeit der hieroben festgesetzten Löhnungstäge von keiner andern Amtsstation einige Geldgebühr abgefolget wird. Vor der Auszahlung ist kein Mann am Löhnungstage zu verschicken.

§. 7. Eben so muß es bey etwalger Verwechslung der Stationen gehalten, und die Delogirung allemal mit Ende des Monats vorgenommen werden, da dann der Mann in der neuen Station mit der Gebühr von dem ersten des folgenden Monats an, mit der Fourage aber gleich am folgenden Tage des Einrückens in Zugang, in der alten Station hingegen auf gleiche Art in Abgang gebracht wird. Auch vor Ende des Monats nicht aus dem Quartier zu verwechseln.

§. 8. Sollte es sich fügen, daß ein oder mehrere Mann in irgend ein Amt oder Gegend, wo keine Station angelegt ist, auf längere Zeit kommandiret würden, so ist denenselben der Sold auf die wahrscheinliche Zeit ihres Außenbleibens mitzugeben, im längern Ausbleibungsfalle aber von Zeit zu Zeit nachzuschicken; allenfalls auch mit dem Ortsvorsteher das Einverständniß zu treffen, daß der Sold von da aus vorgeschossen, und nach vollbrachtem Commando mit dem Stations-Beamten darüber abgerechnet, und der Ersaß von dorten geleistet werde. Die Fourage wird in diesem Falle gegen gedruckte Quittungen empfangen. Bezahlung der Mannschaft, wenn keine beständige Station in dem Amte ist.

§. 9. Nie darf ein Mann von einem dergleichen auswärtigen Commando geraden Wegs in eine andere Station transferiret werden, sondern derselbe muß allemal in seine ehevorige Station zurückberufen, mit demselben Abrechnung gepflogen, sonach aber die etwa nöthig befundene Transferirung anerst verfüget werden. Abrechnung mit der vorigen Station, ehe ein Mann verlegt wird.

§. 10. Würde ein Mann als krank oder Arrestant von der neben zur Haupt- oder Offiziers-Station auf längere Zeit übergebracht werden, so kann derselbe allda mit Anwendung des hierobigen §. 7 auf eine Zeit lang in Zuwachs genommen, sonach aber hinwiederum zur vorigen Station zurückgewiesen werden. Z. B. Ein Mann wird am 14ten May als krank oder Arrestant von der Station Seßlach nach Haßfurt gebracht, so ist derselbe mit Gelde allbereits bis inclusive 20sten, mit Fourage aber etwa bis 16ten versehen. Die Station Seßlach bringt ihn also mit 20sten von der Geld-, mit 14ten aber von der Fourage-Gebühr ab, Verrechnung, wenn ein Mann auf längere Zeit in eine andere Station verlegt wird,

1780. und nimmt die Rationen pro 15ten und 16ten zurück, dahingegen wird derselbe in der Station Haßfurt am 21sten mit der Geld- und am 15ten mit der Fourage-Gebühr in Zuwachs genommen. Nach erstandener Krankheit oder Strafe kann entweder der Mann, wenn immittelst eine Ablösung geschehen, in der Haupt-Station verbleiben, oder in eben der Art wiederum zu seiner ehevorigen Neben-Station abgelöset werden.

welches bey einer kürzern Zeit nicht nothwendig ist.

§. 11. Bey einem kürzern Aufenthalte bedarf es der Transferirung nicht, sondern der Mann kann von seinem Stands-Quartiere aus mit Gelde, in der Station des zeitweiligen Aufenthalts aber mit Fourage gegen gedruckte Quittungen verpfleget werden.

Monatliche Berechnung mit den Beamten.

§. 12. Mit jedem Monatsschlusse muß sich der Stations-Commandant mit dem Beamten über die daselbst empfangene Geldgebühr gehörig berechnen, und einen Hauptschein darüber fertigen, wie die am Ende dieses Reglements angehängte Instruction für die Beamten §. 5. und folg. des mehrern besaget.

Zweyter Artikel.
Von der Fourage.

§. 1.

Monatliche Fourage für die Offiziers.

Jedem der 3 Oberoffiziers werden monatlich 2 Pferdsportionen in Natura zur Gebühr ausgesetzet, dahingegen sich dieselben die benöthigten Pferde künftighin auf eigne Kösten anzuschaffen haben. Für diesmal jedannoch wollen Seine Hochfürstliche Gnaden aus besonderer Milde geschehen lassen, daß jedem derselben ein herrschaftliches Dienstpferd nebst der bereits innhabenden Rüstung zur Gratification überlassen werde, dahingegen sich dieselben in Zukunft keines herrschaftlichen Dienstpferdes unter Verlust ihrer Chargen zu einigerley Gebrauch, wie solcher nur immer Namen haben mag, anzumaßen haben.

Haben ihre Pferde selbst anzuschaffen.

Fourage für den Wachtmeister u. Gemeine.

§. 2. Vom Wachtmeister bis zum Gemeinen abwärts gebühret jedem Individuo nur ein herrschaftliches Dienstpferd, mithin auch nur eine einzige Pferdsportion.

Betrag einer Ration.

§. 3. Auf eine Ration sind in dem Standsquartiere 9/32tel, ausserhalb aber bey übernächtigen Ritten 5/16tel Metzen Haber, dahiesigen Stadt-Habergemäßes, dann durchgehends 10 Pfund Heu ausgemessen. Wie sich wegen derselben Empfange zu verhalten, auch mit den Stations-Beamten zu berechnen sey, belehret die Beamten-Instruction §. 8. und folg. des weitern.

Den von einer Landstation eingeschickten Husaren wird dahier die Fourage gegen Quittung abgegeben;

§. 4. Außer dem Inhalte besagter Instruction ist weiter zu bemerken, daß, wenn ein Mann von irgend einer Land-Station anher nach Würzburg verschicket wird, demselben die Fourage dahier nicht anders, als gegen gedruckte Quittungen abgefolget werde; zu welchem Ende demselben von derley Quittungen die benöthigte Anzahl nach der wahrscheinlichen Zeit seiner Verrichtung und Außenbleibens mitzugeben ist.

wann er nicht auf längere Zeit hier zu bleiben hat.

§. 5. Sollte aber ein Mann von seiner Station anher nach Würzburg abgelöset, auch als krank oder Arrestant auf längere Zeit anher abgeschickt werden, so wird es damit gehalten, wie hieroben bey der Verpflegsgebühr §. 7 und 10 vorgeschrieben ist.

Die Fourage ausser der Station hat nur bey übernächtlichen Ritten statt.

§. 6. Damit bey dem auswärtigen Fourage-Empfange die Gebühr nicht übersteigen, auch sonstige Unordnung vermieden werde, soll nur bey entfernten übernächtlichen Ritten, sonst aber in keinem andern Falle, die Fourage außerhalb der Station, und zwar niemals Futter-weise, sondern allemal eine vollständige

Por-

Portion empfangen, auch jede Portion durch ein gedrucktes Billet quittiret werden. 1780.
Der Hussar muß demnach bey auskommenden dergleichen Ritten jedesmal die Fourage des ersten Tags mit sich führen, und erst für den folgenden Tag die Fourage auswärts empfangen.

Dritter Artikel.

Von der Montur und Rüstung.

§. 1.

Die Officiers schaffen sich künftig ihre Uniformir- und Equipirung aus eigenen Mitteln an, zu welchem Ende denenselben der bisherige Gehalt merklich verbessert worden ist. Seine Hochfürstliche Gnaden verlangen hierin keine übertriebene Kostbarkeit, sondern nur eine Officiers-mäßige Anständigkeit; und verordnen daher, daß die Offizierskleidung und Rüstung von jener der übrigen Mannschaft, nebst der bessern Qualität der Materialien, nur in folgenden Nebendingen ausgezeichnet werde, daß Die Offiziers sollen sich selbst equipiren.

a) Die Pelze mit Fuchs- statt schwarzem Lammfelle zu verbrämen,

b) Das an der Hussaren-Montur übliche Schnür- und Schlingenwerk durch leichte goldne Kordeln, mit Beseitigung alles Bortenwerks, zu ersetzen. Auszeichnende Kleidung der Offiziers.

c) Die Schabracke zur Parade mit einer leichten goldnen Mousquetaire-Borte zu umfassen, dahingegen jene zum ordinairen Dienstgebrauche ganz einfach, ohne einiges Goldwerk, zu unterhalten; und endlich auch

d) Die bey der obligaten Mannschaft abgestellten Kalpacks oder Pelzmützen von Seiten der Offiziers zur Parade beyzubehalten seyen.

§. 2. Da die obligate Mannschaft künftighin nicht mehr zum Hof- sondern zum beständigen Landdienste gewidmet ist: so bedarf dieselbe der zeitherigen Zierlichkeit, und des von daher in Ansehung der verkürzten Dauerzeiten rührenden Ueberflusses an Montur und Rüstung nicht mehr. Derselben wird demnach fürs künftige abgewähret Montur der Gemeinen und ihre Dauerzeit.

1) Eine Czako- oder Filzhaube, oberhalb mit einer gelben wollenen Borte eingefaßt, samt dergleichen Anhangsschnur, weißer und rother Masche, gleichfärbigem Federbouquet, und einem Sonnenschirme von Leder. Filzhaube.

Dauerzeit 2 Jahre.

a) Jene des Wachtmeisters ist von feinerem Filze, wird oben und unten auch seitwärts am Schlusse mit einer goldnen Mousquetaire-Borte besetzet. Die Anhangschnur ist von Seide. Des Wachtmeisters.

b) Jene der Korporals zeichnet sich von der Gemeinen nur allein durch die goldne Mousquetaire-Borte aus, womit dieselbe oberhalb am Rande und am Seitenschlusse verzieret ist. Korporals.

c) Die Vicekorporals sind von gemeiner Mannschaft nur allein durch ihren Stock ausgezeichnet. Vicekorporals.

d) Die Kalpacks oder Pelzmützen fallen künftig bey der obligaten Mannschaft vom Wachtmeister an gänzlich hinweg.

2) Ein Reitermantel von krapprothem Commistuche. Reitermantel.

Dauerzeit 6 Jahre.

Jener des Wachtmeisters ist von krapprothem Prima-Plana-Tuche.

1780.

Pelz. 3) Ein Pelz von grünem Tuche, ziemlich abgekürzt, mit dreyfacher Reihe von meßingen Knöpfen und Schlingen, dann anderem Schnürwerke an Näthen von gelber Wolle besetzet, in Aermeln mit Barchet oder starker Leinwand, am Leibe aber mit weißem Schafpelze gefüttert, und ausserhalb mit schwarzem deto verbrämet.

Dauerzeit 3 Jahre.

Des Wachtmeisters. a) Der Pelz und übrige Kleidungsstücke des Wachtmeisters sind von wohl ausgesuchtem Prima-Plana-Tuche. Der Pelz wird innerhalb mit schwarzem Schaffelle gefüttert, ausserhalb aber mit Fuchsrücken ausgeschlagen. Die Knöpfe werden vergoldet. Das Schlingen- und Schnürwesen wird an dem Pelze, und übrigen Kleidungsstücken von gelber Seide gegeben.

Des Korporals. b) Die Korporalen tragen mit der gemeinen Mannschaft einerley Gattung Tuches, wovon jedoch die besten Stücke zur Korporalsmontur ausgesuchet werden. Die schwarze Verbrämung an den Pelzen läuft etwas tiefer einwärts. Vorne an den Aermeln und am Ende der Seitennäthen wird etwas mehrere Verzierung mit dünnen wollenen Kordeln angebracht.

Gebrauch des Pelzes. c) Die Mannschaft hängt die Pelze künftig nicht mehr um die Schultern, sondern trägt selbige in Parade ohne Unterschied der Jahrszeiten am Leibe.

Dollmann. 4) Ein Dollmann, von grünem Tuche, mit dreyfacher Reihe von Knöpfen, und gelben wollenen Schnüren garniet, innerhalb mit starker Leinwand gefüttert, unten am Rande mit rothem Schaffelle, und an Aermeln mit einem kleinen Aufschlage von rothem Tuche besetzet.

Dauerzeit 2 Jahre.

Jener des Wachtmeisters richtet sich nach dem Pelze.

Echarpe. 5) Eine Echarpe von gelben wollenen Schnüren mit ponceau rothen Bündeln.

Dauerzeit 6 Jahre.

Jene des Wachtmeisters ist von Kamelgarn.

Hosen. 6) Ein Paar Hosen von ponceau rothem Tuche mit starker Leinwand gefüttert, nebst einem Paar Ueberzughosen von gebleichtem Zwilch, dann einem ledernen Gürtel und dazu gehöriger Schnalle.

Dauerzeit 1 Jahr.

Die Hosen des Wachtmeisters werden mit seidenen, jene der Korporalen aber mit ordinairen wollenen Schnüren besetzet, und durch eine leichte Verzierung von jenen der gemeinen Mannschaft in etwas ausgezeichnet.

Mantelsack. 7) Ein Mantelsack von grünem Tuche mit Zwilch, und an beyden Enden mit Leder gefüttert.

Dauerzeit 6 Jahre.

Handrieme. 8) Ein Hand- oder Schlagrieme von rothem Juchten für die Gemeinen; für die Korporalen ein Porte d'Epée von Wolle, und für den Wachtmeister von Seide.

Dauerzeit 3 Jahre.

Stallkittel. 9) Ein langer Kittel von Zwilch, dessen sich der Mann zu Menagirung der Montur im Stalle gebrauchen soll, wird alle 2 Jahre mit 1 Rthlr., desgleichen

Gattjehosen. 10) Ein Paar Gattjehosen alljährlich mit 36 Kr., ferners

Hemder. 11) Zwey Hemder jährlich mit 2 fl. rhein. im Gelde vergütet.

12) Ein

12) Ein Paar Czismen von Rindsleder auf deutsche Art gemacht, samt eisernen Absätzen und Spohren werden der Mannschaft jährlich in Natura gegeben, für Sohlen und Reparatur aber 1 fl. 15 Kr. rhein. zur Hand bezahlt. 1780. Czismen.

Den Rekrouten werden bey dem Antritte 2 Paar Czismen abgereicht.

13) Für Flor zur Halsbinde werden der Mannschaft ohne Unterschied jährlich 45 Kr., imgleichen Halsbinde.

14) Für Handschuhe alle 2 Jahre 45 Kr., und Handschuhe.

15) Binnen nämlicher Zeit für den Futtersack 42 Kr. in Gelde entrichtet. Futtersack.

a) Ueber die von Nro. 9 mit 15 verzeichneten Bedürfnisse muß alljährlich mit Anfang May, oder, nachdem die Verfallzeit früher oder später erscheint, eine Specification, mit Benennung der Mannschaft, Stücke und Preiße, die in ihre mancherley Rubricken gehörig abzutheilen sind, unter Fertigung des Corps-Commandanten von desselben Quartiermeister an das Kriegs-Commissariat zur Revision einbefördert werden, wo sonach der Geldbetrag von dem fürstlichen Zahlamte erhoben, und an die Offiziers in den Hauptstationen zur weitern Distribution abgefolget werden kann. Berechnung hierüber mit dem Kriegscommissariat.

b) Die Offiziers haben darauf zu sehen, daß derley Gelder von der Mannschaft zum bestimmten Gebrauche, und nicht unnütz verwendet werden. Die Gelder müssen auch hiezu verwendet werden.

c) Ueber jene Bedürfnisse, die der Mannschaft in Natura gereichet werden, müssen die Eingaben in Zeiten an das Kriegs-Commissariat eingereichet werden, damit die Bestellung von da aus gemacht, die Monturs- und Rüstungsstücke sonach aber in der Verfallzeit durch militärischen Vorspann an die Hauptstationen versendet werden können, von wannen aus selbige zu den Nebenstationen durch die Mannschaft selbst abzulangen sind. Versendung der Monturstücke an die Hauptstationen.

§. 3. Der Trompeter verbleibt fernerhin, bis eine Abänderung gnädigst beliebet wird, bey der zeither üblichen Monturs- und Rüstungsart; empfängt solchemnach alle 2 Jahre eine ponceau rothe Montur, hie und da mit goldnen Borten besetzt; einen goldbortirten Hut, ein Paar Stiefel samt Spohren, ein Paar bocklederne Handschuhe, 3 Ellen Flor zur Halsbinde, dann 5 fl. rhein. für ein Paar lederne Hosen; ferner alle 6 Jahre einen Mantel und einen Mantelsack. Montur des Trompeters,

§. 4. Dem Fahnenschmied wird künftighin keine ungarische Montur mehr gereichet; sondern derselbe empfängt alle 2 Jahre eine deutsche grüne Kleidung, oder die insgemein übliche Prima-Plana-Taxe mit 19 fl. 32 3/4 Kr. rhein. dann 1 fl. 30 Kr. für einen Kittel, und alljährlich 5 fl. für ein Paar Stiefel; ferner alle 6 Jahre einen rothen Mantel und grünen Mantelsack, nebst der hieroben §. 2. sub Nro. 11, 14 und 15 bemerkten Geldgebühr für Hemder, Handschuhe und Futtersack. und des Fahnenschmiedes.

§. 5. An lederzeuge gebühret dem Manne Lederzeug für die Mannschaft,

1) Eine Säbeltasche, deren Deckel mit grünem Tuche überzogen, mit gelben wollenen Borten und Schnüren, dann dem fürstlichen Namenszuge und Herzogshute verzieret ist.

2) Eine Kuppel oder Säbel-Gehäng von Juchten, samt meßingen Schnallen und Ringen.

3) Ein Cartousche oder Patrontäschlein von Juchten mit einem meßingen Schildlein samt dazu gehörigen Riemen, ebenfalls von Juchten mit meßingem Beschläge und Schnallen.

4) Ein Bandelier oder Karabinerrieme von Juchten mit meßinger Schnalle und Zunge, dann eisernen Hacken. und Dauerzeit.

1780. a) Das Meßing und Lederzeug hat keine bestimmte Dauerzeit. Unter 6 bis 8 Jahren darf solches nie verbrauchet werden; wohl aber kann selbiges darüber dauern, und durch herrschaftliche Reparaturen zum längern Gebrauche unterhalten werden. Ist es aber ganz abgenutzt, so muß dasselbe gegen Empfang des neuen in die Hauptstation, von da aber gelegenheitlich in das Zeughaus dahier abgeliefert werden.

b) Die Säbeltasche allein wird in bestimmter Zeit von 3 Jahren neu gegeben, wogegen aber die 3 meßingen Schnallen zurück geliefert werden müssen.

Reitzeug. §. 6. Das Reitzeug bestehet in folgenden:

1) Ein ungarischer Sattel von Holz.

2) Ein Sattelkissen von schwarzem Kalbfelle mit Haaren ausgefüttert.

3) Ein Paar Beinleder an den Seiten des Sattelbäums von schwarzem starken Rindsleder, nebst 4 langen schwarz ledernen Bindriemen.

4) Ein langer Packrieme von weißem Rindsleder, nebst 4 dergleichen kleineren Bindriemen.

5) Ein Paar Pistolhulftern mit schwarzem Juchtenleder bezogen, innerhalb aber mit grünem Tuche gefüttert, samt dazu gehörigen Gürteln.

6) Ein Obergurt samt Schwungriemen.

7) Ein Untergurt.

8) Ein Paar doppelte Steigriemen.

9) Ein Paar verzinnte Steigbügel.

10) Ein Vorderzeug.

11) Ein Hinterzeug.

12) Ein Hauptgestell samt Zügeln, Reitstange, und Kinnkette.

a) Das Drasselwerk an dem Hauptgestelle und Vorderzeug fällt künftig hinweg.

b) Mit der Dauerzeit des Reitzeugs hat es die Bewandniß, wie hieroben bey dem Lederzeuge §. 5. Nro. 4. a) bereits angemerket worden ist.

13) Eine Halfter, welche zugleich als Trennse dienen muß.
Dauerzeit 2 Jahre.

14) Ein Striegel, eine Kartetsche, eine Wasserbürste, ein Kamm, und ein Schwamm wird der Mannschaft alle 2 Jahre in Natura abgereichet.

15) Eine Pferdskotze, oder wollene Decke unter dem Sattel.
Dauerzeit 6 Jahre.

16) Eine Schabracke von grünem Tuche, mit ausgehauenem gelben Tuche eingefaßt, an beyden Endflügeln mit dem hochfürstlichen Namenszuge und Herzogshute verzieret.
Dauerzeit 6 Jahre.

a) Jene des Wachtmeisters wird vorne an den Hulftern abermals mit dem fürstlichen Namenszuge und Herzogshute, jene der Korporalen aber nur mit einiger Verzierung von gelbem Tuche ausgezeichnet.

b) Nach verflossener Dauerzeit fällt die Schabracke, und so auch die hievor sub 15) bemerkte Pferdskotze der Mannschaft als abverdient anheim.

Armatur. §. 7. Zur Armatur gehöret ein Karabiner, ein Paar Pistolen, dann ein Säbel, dessen Griff und Scheide dauerhaft mit Meßing beschlagen ist. Ein und das andere muß nach seiner Beschaffenheit, so lange es brauchbar ist, dauern.

Vorrath hievon in den Hauptstationen. Da es auf dem Lande an tüchtigen Büchsenmachern und Schwertfegern gebricht: so werden jedem Offizier in die Hauptstation einige dergleichen Stücke vorräthig mitgegeben, damit das Schadhafte dagegen ausgewechselt, dieses sonach

aber

aber gelegenheitlich anher zur Reparatur abgeschickt werden könne. In eben dieser Absicht werden einige Reitstangen und Steigbügel in jeder Hauptstation vorräthig niedergeleget werden. 1780.

§. 8. Die von Zeit zu Zeiten benöthigte Munition muß bey Gelegenheit der Monturs, oder anderer Transporten von den kommandirenden Offiziers der Hauptstationen gegen ihre Quittung aus dahiesigem Zeughause vorräthig empfangen, und alsdann an die untergebene Mannschaft nach Nothdurft vertheilet werden. Vorräthe der Munition.

§. 9. Da die Mannschaft ihre Montur nach Verlauf der hieroben bemerkten Dauerzeiten als abverdient gewinnet, so ist sie auch solche selbst zu unterhalten, und die etwaige Reparatur auf eigne Kösten zu bestreiten schuldig. Die Mannschaft muß die Monturstücke selbst unterhalten,

§. 10. So viel aber die Reparation des Gewehrs, Reit- und Lederzeugs betrifft, so ist zwar der Hussar, wenn durch seine Nachlässigkeit hievon etwas zu Grunde geht, dafür selbst zu haften, nicht minder die kleinen Reparaturen an dem Reit- und Lederzeuge, welche sich binnen den ersten 6 Jahren ergeben, von der hiezu und zu dem Pferdsbeschläge à 30 Kr. monatlich ausgemessenen Geldgebühr zu bestreiten schuldig; dahingegen werden die Gewehrs-Reparaturen, desgleichen am Reit- und Lederzeuge binnen den ersten 6 Jahren die Haupt- nach Verlauf dieser Zeit aber auch die kleinen Reparaturen, welche nicht durch des Mannes Schuld veranlasset worden, ohne Unterschied auf Rechnung des hochfürstlichen Aerariums übernommen. und auch die geringe Reparaturen des Leder- und Reitzeugs in den ersten 6 Jahren. Beschlaggeld.

§. 11. Wenn hiezu geschickte Handwerksleute in den Stationen angesessen sind, so kann das Mangelhafte vor Amte gebracht, der Accord allda mit Zuziehung des kommandirenden Ober- oder Unteroffiziers NB. im Voraus berichtiget; nach tüchtig hergestellter Arbeit aber der Conto unter Attestation des besagten Ober- oder Unteroffiziers von Amts wegen vergnüget, und der Ersatz sonach bey nächstem Monatsschlusse gegen Einsendung des quittirten Conto von dem Kriegs-Commissariat dahier eingeholet werden. Die herrschaftliche Reparaturen soll der Beamte veraccordiren, und zahlen.

§. 12. In Ermanglung bewährter Handwerksleute ist das Mangelhafte zur Hauptstation, oder wohl gar anher zur Reparatur abzuliefern.

§. 13. Die Ober- und Unteroffiziers sollen Montur, Gewehr, Reit- und Lederzeug öfters nachvisitiren, und wohl darauf sehen, daß alles in gutem Stande und reinlich erhalten, sonderheitlich das Reitzeug von Zeit zu Zeiten nach Nothdurft eingeschmieret werde. Oeftere Visitation.

§. 14. Die Montur- und Rüstungsstücke von den durch Tod oder Desertion abgehenden Mannschaften sollen nebst dem Gewehre, ohne daß etwas davon gegen ein und anders Mangelhaftes eingetauschet werde, alsbald zur Hauptstation, von da aber an das Kriegs-Commissariat gelegenheitlich mit einem Verzeichnisse eingeschicket werden, damit solche für den dagegen eintretenden Rekrouten nach Befund aptiret und ergänzet, sonach aber von diesem vollends ausgetragen werden können. Dahingegen werden die Begräbnißkösten künftighin mit 5 fl. 5 Kr. rhein. per Mann von Herrschafts wegen bestritten, und von dem Kriegs-Commissariat gegen Quittung des Pfarrers ausgezahlet. Einlieferung der Monturstücke eines abgegangenen Mannes. Begräbnißkösten.

Vierter Artikel.

Von der Dislocirung und dem Quartiersstande.

§. 1.

Im Lande werden künftig 4 Hauptstationen, als erste für den Rittmeister in Haßfurt, zweyte für den Oberlieutenant in dem Amte Homburg am Mayn, dritte für Hauptstationen.

1780. für den Unterlieutenant in Neustadt an der Saal, und vierte für den Wachtmeister dahier in Würzburg angelegt.

§. 2. Jeder dieser Stationskommandanten detaschiret die ihm zugegebene Mannschaft hinwiederum rechts und links in gewisse Nebenstationen, die ihm vor dem Ausrücken durch besondere Ordres bekannt gemacht werden.

Auf den Nebenstationen soll allezeit ein Unteroffizier seyn.

§. 3. Ein dergleichen Commando in Nebenstationen darf niemals in weniger Mannschaft, als 1 Korporalen oder Vicekorporalen, dann 3 Gemeinen bestehen, damit sich einzelne Mannschaft nie allein überlassen, sondern allemal der Inspection eines Unteroffiziers anvertraut sey.

Stäte Patrouillen der Commando.

§. 4. Die Mannschaft bewegt sich durch ihre Patrouillen stäts vor- und rückwärts, als weit ihnen die Districte angewiesen sind, oder die eingezogenen Kundschaften von verdächtigem Gesindel solches fodern wollen; seitwärts aber bis zu einem gewissen Mittelpunkte, der mit dem rechts und links benachbarten Commando verabredet, oder von dem Stationskommandanten bestimmet werden muß.

§. 5. Die Intervalla der verschiedenen Stationen sind demnach also abzumessen, daß die Mannschaft bey ordinairen Patrouillen von besagtem Mittelpunkte bis Abends hinwiederum füglich zu Hause eintreffen könne. Auch müssen die äussersten Commandi einer jeden Hauptstation so placiret werden, daß sie an dem Flügel der benachbarten Hauptstation gränzen, die Distanz sofort also bemessen sey, damit beyderseitige Patrouillen ebenfalls in einem gewissen Centrum zusammen treffen können.

Die Nebenstationen nicht eigenmächtig abzuändern.

§. 6. Sollte der Stationskommandant in den ihm angewiesenen Nebenstationen eine Abänderung zu treffen für nöthig oder räthlich erachten: so darf solche nie eigenmächtig unternommen, sondern es muß an den Commandanten des Corps dahier der vordersamste Bericht erstattet, und dessen Verfügung hierüber abgewartet werden.

Zusammenziehung der Mannschaft und Verstärkung derselben.

§. 7. Wenn von Annäherung einer stärkern Diebs- und Räuberbande Kundschaft eingehen, und das Commando sich zum Widerstande zu schwach prüfen sollte: so sind die benachbarten Commandi in Zeiten zu avertiren, damit durch vereinigten Zusammentritt, allenfalls auch unter dem Beystande der Landmiliz und der Centfolge ein Streif angestellet, und dem weitern Eindringen mit Nachdruck begegnet werden könne.

Die Patrouillen sollen den Unterthanen keinen Schaden zufügen.

§. 8. Die Unteroffiziers haben wohl aufzusehen, daß durch die patrouillirende Mannschaft den Unterthanen an ihren Feldern und Obstbäumen, auch sonst kein Schaden zugefüget, daß sie sich jedesmal der ordentlichen Straße bedienen, und keine Wege über der Unterthanen Güter gemacht werden; es wäre dann Sache, daß sich in die hochstehende Früchte einiges Streunergesinde verborgen hätte, welchenfalls in die besaamten Felder zwar einzureiten, diese jedoch so viel möglich zu schonen wären.

Die Mannschaft der Nebenstationen alle 4tal zu verändern,

§. 9. Damit die Mannschaft in den verschiedenen Landesgegenden bewandert, auch von Zeit zu Zeiten unter des kommandirenden Offiziers Augen beobachtet, in der Disciplin und Aufführung geprüfet, sofort in guter Zucht und Ordnung erhalten werde, sollen die Commandi von den Nebenstationen alle Vierteljahre wechselweise zur Hauptstation abgelöset werden. Falls jedoch ein Commando ganz oder zum Theil mit den Ortseinwohnern in besonders gutem Einverständniß und friedsamen Vernehmen stünde, kann eine Ausnahme hierin der Discretion des kommandirenden Offiziers überlassen werden.

oder nach Umständen auch unter der Zeit.

§. 10. Würde im Gegentheile ein Mann sich unfriedsam betragen, in Sauf-Kameradschaften oder andern verdächtigen Umgang sich einlassen: so soll derselbe auch

auch vor der Zeit zur Hauptstation abgelöset, und allda mit gebührender Strafe beleget werden. 1780.

§. 11. Dem Stationskommandanten liegt ob, daß er die Nebenstationen monatlich wenigstens einmal visitire, Montur und Rüstung, auch die Pferde besichtige; ob in den Patrouillen und dem Dienste überhaupt der Schuldigkeit nachgelebet werde; ob keine Excessen geschehen; ob die Mannschaft gegen die Unterthanen, und diese wechselseitig gegen die Mannschaft keine Klagen zu führen habe, fleißige Nachfrage halte; auch deshalben bey den Ortsvorstehern sich um Kundschaft bewerbe, den allenfallsigen gegründeten Klagen aber auf der Stelle abhelfliche Maaß verschaffe.

Monatliche Visitation der Nebenstationen.

§. 12. Auch soll in jeder Hauptstation die Mannschaft einmal des Jahres, wenn in der Gegend Sicherheit herrschet, des Exercirens halber auf kurze Zeit zusammen gezogen werden.

Jährliches Exerciren der Mannschaft.

§. 13. Die Quartiere betreffend haben die Offiziers für das ihnen angewiesene Servicegeld die Miethe selbst auf ihre Kösten zu besorgen; der obligaten Mannschaft hingegen werden die Quartiere von jedem Ortsbeamten oder Vorsteher angewiesen. Dem Hussaren gebühret für sich, nebst freyem Obdache und Bette mit dem Quartiersmanne, gemeinschaftliches Feuer und Licht; für sein Dienstpferd aber die Stallung, und den Winter hindurch das benöthigte Stalllicht in einer Laterne, das Stroh zum Einstreuen und Häckerling, dann an Stallgeräthschaft Besen und Futtersieb.

Die Quartiere sollen sich die Offiziers selbst verschaffen.

Quartiere der Gemeinen.

§. 14. Der Hussar darf ein und das andere nicht besser verlangen, als es der Eigenthümer seinen Umständen nach geben kann. Würde er aber über einigen Mangel zu klagen befugte Ursache zu haben vermeynen, so ist es dem kommandirenden Ober- oder Unteroffizier zu melden, welcher alsdann bey dem Stationsbeamten auf abhelfliche Maaß anzutragen hat.

Die Beschwerden dagegen sind dem Offizier und dem Beamten anzuzeigen.

§. 15. Dem Quartierswirthe werden dafür täglich, ohne Unterschied der Sommer- oder Wintermonate, 4 Kr. rhein. per Kopf und Pferd von dem fürstlichen Aerarium gut gethan, welche demselben monatlich von dem Stationsbeamten bezahlet, diesem aber mit dem Monatsschlusse, worin der Betrag anzusetzen, von dem Quartiermeister hinwiederum vergütet werden.

Quartiergeld und dessen monatliche Bezahlung.

§. 16. Die Täge, welche der Hussar bey auswärtig übernächtlichen Ritten ausser der Station verbringt, werden dem Quartiersmanne nicht abgerechnet, sondern es wird demselben, wenn immittelst keine Ablösung geschieht, auch der Hussar nicht etwa als krank oder Arrestant auf längere Zeit zur Hauptstation abgeführet, und daselbst in Zuwachs genommen wird, allemal der volle Monatsbetrag gut gethan.

Hiebey hat kein Abzug statt, wenn die Mannschaft nicht ganz abgelöset worden.

§. 17. Dahingegen müssen in Fällen, da ein oder mehrere Mannschaften bey entfernten Patrouillen oder Streifereyen nur ein bis drey Nächte in einem Orte verbringen, die Quartiere und Stallungen von den Gemeinden, zu deren Vortheile solches geschieht, unentgeldlich gereichet werden.

Auf Patrouilliren sind die Gemeinden unentgeldlich die Quartiere schuldig.

Fünfter Artikel.

Von den Kranken.

Da der Hussar sein Leben und Gesundheit für die allgemeine Landessicherheit selbst in der Friedensruhe opfert: so entsteht hieraus die wechselseitige Verbindlichkeit, daß für desselben Erhaltung bestens gesorget werde. In dieser Absicht wird daher an die im Lande angestellten Physicos ein eignes Mandat verkündet, nach dessen Vorschrift sich in Versorgung der Kranken pünktlich zu halten ist.

1780.

Sechster Artikel.
Von den Transporten.

Die nöthige Fuhren sollen durch Militärvorspann geleistet und vergütet werden.

§. 1.

Die Kranken müssen jezuweilen von einer Station zur andern, oder wohl gar in das Militärhospital dahier abgeführet; desgleichen müssen von hier aus die von Zeit zu Zeit verfallenen Montur- und Rüstungsstücke, auch andere Bedürfnisse in die Stationen versendet, dahingegen abgenutzte oder mangelhafte Stücke anher an das Kriegscommissariat oder Zeugwartamt abgeliefert werden. Damit also das hochfürstliche Landes-Aerarium durch bedungene Fuhren nicht in allzu großen Kostenaufwand zur allgemeinen Belästigung versetzet werde, sollen alle dergleichen Transporten durch den Militärvorspann geschehen, sonach aber den betreffenden Ortschaften in ordonanzmäßiger Taxe gegen die eingeschickten von dem Transportführer gefertigten Quittungen durch das Obereinnahms-Zahlamt gut gethan werden.

Die Ueberfahrten am Mayn werden von der Obereinnahme bezahlet.

§. 2. Die Ueberfahrten am Mayn werden für dergleichen Transporten sowohl, als die das Jahr hindurch allda passirende Mannschaft von Herrschafts wegen gezahlet. Damit aber hierin gute Ordnung gehalten werde, sollen den in den Gegenden des Maynflusses angelegten Stationen gedruckte Billets von der Kriegskanzley abgegeben werden. Bey jeglicher Ueberfahrt und für jedes Pferd wird alsdann ein dergleichen Billet den Fährern zugestellet, welche nachher von halben zu halben Jahren, oder auch Jahr-weis mit Ende Aprils diese Billets nebst einem summarischen Verzeichnisse an das fürstliche Obereinnahms-Zahlamt einzureichen, und von da aus die baare Bezahlung zu erheben haben.

Siebenter Artikel.
Von der Rimonta und den Pferden überhaupt.

Der Ankauf der Pferde wird von der Herrschaft besorget.

§. 1.

Die benöthigte Rimonta wird von hieraus besorget; sollte aber in den verschiedenen Stationsgegenden ein hiezu tüchtiges Pferd um billigen Preiß angetragen, oder unter der Hand bekannt werden: so soll solches dem Stationskommandanten angezeiget, von diesem aber nebst genauer Beschreibung des Pferdes und Bestimmung des Preißes der Bericht anher erstattet werden, wo sonach die weitere Ordre erfolgen wird, ob das Pferd zum Verkaufe anher zu bringen sey.

Strenge Aufsicht auf die gehörige Warte derselben.

§. 2. Der Aufwand für Pferde machet einen beträchtlichen Theil der Verköstung für das Hussarencorps aus. Offiziers und Unteroffiziers haben daher ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß den Pferden an der gehörigen Wart- und Verpflegung nichts abgehe, daß selbige nicht mit übermäßigen Ritten verdorben, sondern je und allezeit in gutem Stande erhalten werden.

Schaden aus Nachläßigkeit ersetzet der Hussar.

§. 3. Würde sich daher ergeben, daß durch des Hussaren Verschulden oder Nachläßigkeit ein Dienstpferd Schaden litte, oder gar fiel, soll der Hussar desselben Werth der fürstlichen Obereinnahme zu erstatten, oder abzuverdienen gehalten seyn.

Kein Pferd hinweg zu leihen.

§. 4. Unter Strafe des Hinwegjagens vom Corps soll kein Hussar sich unterfangen, sein Dienstpferd gegen Zahlung oder auch aus Gefälligkeit an jemanden, wer es immer sey, zum Privatgebrauche hinzuleihen.

Wegen eines kranken Pferdes zu berichten.

§. 5. Sollte ein Pferd gefährlich erkranken, so ist solches unverzüglich dem Commandanten des Corps zu berichten, damit der Fahnenschmied dahin abgefertiget wer-

werden könne. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und ein erfahrner Landschmied, oder sonstiger Roßarzt in der Station oder derselben Nachbarschaft anzutreffen ist: so kann derselbe einsweilen zur Hilfe genommen werden. Dieser hat sich nachher mit dem Fahnenschmied über seinen Verdienst und Auslage abzufinden, der Fahnenschmied aber hat einsweilen die Zahlung zu leisten, und solche mit beygelegter Quittung in dem seinigen Haupt-Conto zum Wiederersatze einzuführen. 1780.

§. 6. Ausser dem Falle einer dringenden Gefahr aber soll sich mit den Landschmieden in die Pferds-Curen nicht eingelassen werden. Den Landschmieden soll, wenn keine Gefahr beym Verzug, die Cur nicht anvertrauet werden.

§. 7. Pferde, welche einer lang anhaltenden Cur bedürfen, sind wo möglich anher zu bringen, desgleichen die Pferde, welche zur Ausmusterung geeigenschaftet sind; wogegen nach Befund andere von hier aus abgefolget werden sollen.

§. 8. Der Fahnenschmied wird insbesondere angewiesen, daß er die sämtlichen Stationen zweymal im Jahre, nämlich im Frühlinge und Herbste, umreite, und die sämtlichen Pferde untersuche, dieselben auch mit der Aderlasse und benöthigtem Drüsenpulver versorge. Der Fahnenschmied soll die Stationen jährlich 2mal bereiten.

Achter Artikel.
Von der Dienstverrichtung insgemein.

§. 1.

Es ist gleich Anfangs Art. 1. §. 2. vorgemerket, daß die Mannschaft den Kriegs-Artikeln und anderen fürstlichen Verordnungen gemäß leben soll. Das gegenwärtige Reglement und die am Ende desselben mit angefügte besondere Instruction, in Bezug auf das Streuner- Diebs- und Bettelgesinde, sind die anderweiten Gesetze, nach welchen dieses Corps seine Dienste und Handlungen, als nach einer unabweichlichen Richtschnur in jeder Gelegenheit einzurichten hat.

§. 2. Sonderheitlich soll sich die nun im Lande zerstreute Mannschaft eines ehrbaren christlichen Lebenswandels befleißen; dem Landmanne, der zu ihrem Unterhalte beyträgt, und zu dessen Beschützung dieselbe bestimmet ist, kein Leid noch sonstiges Ungemach zufügen; den Stations- und anderen fürstlichen Beamten die gebührende Achtung, auch in Fällen, da sie an selbige durch die besondere Instruction angewiesen ist, willig ungeweigerte Folge leisten; dagegen aber auch die fürstlichen Beamten der Mannschaft mit Bescheidenheit zu begegnen, dieselbe nicht als Untergebene zu behandeln, noch minder derselben einigen Privatdienst, wie solcher nur immer Namen haben mag, anzusinnen haben. Die Mannschaft soll sich allenthalben gut betragen.

§. 3. Damit auch die Hussaren-Mannschaft zum Interesse des fürstlichen Kriegsdienstes auf einer andern Seite was beytrage, soll dieselbe auf die im Lande verborgenen, oder in der Flucht herumirrenden Deserteurs ein wachsames Auge halten, solche im Betretungsfalle zu gefänglichem Verhafte bringen, und anher zur Garnison abliefern. Für jeden in solcher Art eingebrachten Deserteur aber soll dem Betreter ein Douceur zu 5 fl. rheinl. durch das Kriegs-Commissariat ausbezahlet werden. Besondere Aufsicht auf Deserteurs. Belohnung bey Einlieferung eines solchen.

§. 4. Nicht minder ist auf die fremde Werb-Plackerey wohl aufzusehen. Wenn demnach falsche, oder auch ächte fremdherrische Werber in Gegenden, wo denenselben die Werbung durch landesherrliche Verwilligung nicht eingestanden ist, einiges Werbhandels oder sonstiger Zudringlichkeit im Lande sich anmaßen sollten, sind solche auf der Stelle anzuhalten, und vor Amte zu bringen, welches sodann auf angestellte summarische Untersuchung zu ermessen hat, ob der Arrestant Aufsicht auf fremde Werbungen.

 freyen

1780. freyen Fußes, allenfalls auch mit einiger Verwarnung fürs künftige, zu entlassen, oder aber nach Befund des Verdachts oder Verbrechens anher zur weitern Behörde abzuliefern sey.

§. 5. Eben so ist sich in Ansehung der wegen Werbunterhandel und Verführung diesseitiger Kriegsmannschaft verdächtigen Personen zu verhalten.

Werbung für den diesfürstl. Kriegsdienst.

§. 6. Der Hussar soll sich annebst mit der Recroutirung für den fürstlichen Kriegsdienst dahier, so viel möglich, beschäftigen, und theils Unterthanen, welche Lust zum Kriegsdienste bezeigen, theils starke Vaganten, die bey dem Streifen aufgebracht werden, zu engagiren beflissen seyn.

§. 7. Letztere können gestalten Umständen nach auch auf vorgängige Erkenntniß durch amtlichen Zwang zur Militz angehalten werden.

Erfordernisse zu einem Recrouten,

§. 8. Die allgemeinen Werbvorschriften sind, daß der Recroute 5 Schuhe 8 Zoll zum wenigsten messen, ledigen Standes, nicht über 30 Jahre alt, auch mit keinen Leibsgebrechen behaftet seyn dürfe.

welcher von dem Feldscherer zu visitiren, und dem Amte vorzuführen ist.

§. 9. Ein dergleichen Recroute ist demnach auf der Stelle durch den Orts-Feldscherer oder Bader wohl untersuchen, und ein Visitirschein darüber ausfertigen zu lassen, wofür demselben vom Anbringer 10 Kr. rheinl. entrichtet werden. Diesem vorgangig muß der Recroute dem Stationsbeamten vorgestellet, und von diesem der Tag des Zugangs in dem Visitirscheine pflichtmäßig attestiret werden.

Anbringgeld für einen Recrouten.

§. 10. Von dem Tage des attestirten Zugangs an unterhält der Anbringer den Recrouten täglich mit 10 Kr., und liefert selben unverzüglich anher zum fürstlichen Kriegs-Commissariat, allwo ihm nicht nur der mittlerweilige Verpflegsvorschuß ersetzet, sondern auch das gewöhnliche Anbringgeld, nämlich 4 fl rheinl. für einen obligaten, 3 fl. rheinl. aber für einen auf Capitulation angeworbenen Recrouten baar ausgezahlet werden.

Capitulationszeit.

§. 11. Auf kürzere Zeit, als einen 3jährigen Monturs-Termin, darf bey dem Werb-Contracte keine Capitulation angedungen werden.

Handgeld.

§. 12. Das dermal übliche Handgeld ist für einen Recrouten von ordinairem Maaße zu 5 Schuhe 8 Zoll auf 8 fl., falls aber derselbe 5 Schuhe 10 Zoll und darüber misset, auf 10 fl. rheinl., das kleine Monturgeld hingegen auf 7 fl. rheinl ohne Unterschied ausgemessen. Dieses wird dem Recrouten bey seiner Assentirung in dem Kriegs-Commissariat ausgezahlet, und darf über dieses ordonanzmäßige Quantum keinem Recrouten was mehreres zugesichert werden.

Beobachtung des allgemeinen Dienst-Reglements von den Offiziers.

§. 13. Den Offiziers dienet nebst den hieroben angeführten Normalien auch das unterm 21 April 1772 publicirte allgemeine Dienst-Reglement zur gemessenen Vorschrift. Dieselben haben demnach nicht nur über ermeldte Normalien und Vorschriften ihres unterthänigsten Orts pünktlich zu halten, sondern auch der ihrem Commando untergebenen Mannschaft derselben Inhalt wohl faßlich beyzubringen, dieselbe sofort in ihren Dienstpflichten grundsam zu unterrichten, andurch aber unsrer für die allgemeine Landessicherheit und Wohlfart bestgemeynten landesväterlichen Absicht in dem Vollzuge auf das thätigste beyzuwirken. Hieran geschieht unser ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben in unserer Residenzstadt Würzburg den 14ten Juni 1780.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

In-

1780.

Instruction

für die hochfürstlichen Beamten, wie sich dieselben in der Verpflegung der in ihre Amtsstationen angewiesenen Hussaren zu verhalten haben.

1) Das hier beygefügte Hussaren-Reglement zeiget Art. 1. §. 3, 5, was jedem Individuo an monatlicher Verpflegsgebühr ausgesezt sey.

2) Den Offiziers wird die Verpflegungsgebühr an Gelde jedesmal mit Ende des Monats gegen ihre Quittung baar ausgezahlet. Auszahlung des Soldes an die Offiziers.

3) Der obligaten Mannschaft vom Wachtmeister an aber wird solche den Monat hindurch an den gewöhnlichen 3 Löhnungstägen, als am 1sten, 11ten und 21sten des Monats in dreyen Ratis, dem Wachtmeister also an jedem Löhnungstage 4 fl. 25 Kr., dem Korporal 3 fl. 5 Kr., dem Vicekorporal 2 fl. 25 Kr., und dem Gemeinen 2 fl. 15 Kr. zur Hand abgereichet. Doch muß hievon an dem Löhnungstage pro 1sten das gewöhnliche Invalidengeld, und zwar dem Wachtmeister 8 Kr., dem Korporal 6 Kr., dem Vicekorporal und Gemeinen aber 4 1/2 Kr. rheinl. auf einmal abgezogen, an den folgenden zween Löhnungstägen hingegen die vorbemerkte Gebühr für voll ausgezahlet werden. An die Gemeine.

4) Da diese Mannschaft in allen Stationen auf gleichem Fuße verpflegt wird, mithin der Mann, welcher etwa in der Zwischenzeit eines Löhnungstages von einer Station zur andern abgelöset wird, von der ersten Station aus bis zum nächsten Löhnungstage verpflegt seyn muß: so ist auch für eine dergleichen Zwischenzeit unter keinerley Vorwand einiger Löhnungsnachtrag gut zu thun: z. B. Ein Mann ruckte am 2ten von der Station A in die Station B, so muß derselbe von der Station A bis inclusive 10ten mit Geld verpfleget seyn, und gebühret ihm also in der Station B die weitere Verpflegung anerst pro 11ten u. s. w. Nur bey dem nächsten Ausrücken des Corps aus dahiesiger Garnison wird die Mannschaft bis Ende des Monats verpfleget werden. Derselben gebühret also nach dem Einrücken in den angewiesenen Landstationen die fernere Verpflegung nur pro 1sten u. s. w.; den Oberoffiziers aber mit Ende des nächsten Monats.

5) Mit jedem Monatsschlusse muß über den mittlerweiligen Geldempfang der Mannschaft von Amts wegen ein Hauptschein nach dem am Ende der Instruction angehängten Formular sub Lit. A verfertiget, und von dem in der Amtsstation kommandirenden Ober- oder Unteroffizier gehörig quittiret werden. Vorschriftmäßige Quittung über den Empfang.

6) Geht ein Mann nach empfangener Löhnung mittelst Todes, Ablösung, oder Desertion ab: so wird bey dem leztern Empfange der Tag und die Art des Abgangs bemerket; An dem bereits erhobenen Geldempfange aber wird von darum nichts abgeschlagen.

7) Die oben ad 5) bemerkten Hauptscheine müssen unfehlbar mit dem nächsten Bothengange nach jedem Monatsschlusse an den Quartiermeister des Corps eingeschicket werden, damit eines Theils derselbe das Totale der Standes- und Zahlungslisten für das ganze Corps fertigen, andern Theils aber von der vollen Corpsgebühr, die derselbe monatlich bey dem hochfürstlichen Zahlamte erhebt, der Betrag der an die einzelnen Commandos vom Amte aus vorgeschossenen Verpflegsgebühr alsogleich baar zurückgezahlet werden könne. Ist monatlich einzuschicken, und baare Zurückzahlung zu gewärtigen.

8) Die Fourage machet einen andern Verpflegsgegenstand aus: Die Beamten haben daher vordersamst Sorge zu tragen, daß derselben genüglicher Vorrath nach Maaß der in ihren Distrieten eingelegten Commandos von den Natural-Amtsgefällen in guter Qualität aufbehalten; oder, so die Amtsgefälle an Haber oder Heu die Nothdurft nicht abwerfen sollten, das Erforderliche in Zeiten Fürsorge wegen hinlänglichem Vorrath der Fourage.

1780. erkaufet, über den Preiß aber unter Attestation des Amtsgegenschreibers vor der Hand anher zur hochfürstlichen Hofkammer berichtet, und die diesfallsige Ratification eingeholet werde. Sollte es in irgend einer Station an der Scheuer zur Unterbringung des Heuvorraths gebrechen: so kann hiezu eine Scheuer gemiethet; falls aber solche nicht um billigen Preiß, oder gar nicht zu haben wäre, kann gestalten Umständen nach mit dem Wirthe oder sonst einem Lieferanten von Jahr zu Jahr ein Admodiations-Contract über die Heuportionen, doch allemal auf vorgängigen Bericht und erfolgte Kameral-Ratification abgeschlossen werden.

Betrag der Ration an Haber und Heu.

9) Auf eine Portion werden täglich in dem Standsquartiere 10 Pfund Heu, und 9/32 Metze Haber Würzburger Stadt-Habergemäßes gerechnet: eine Pferdsportion beträgt demnach monatlich, wenn der Monat 30 Täge hat, 3 Centner Heu, und 8 7/16 Metzen Haber Würzburger Gemäß.

Abgabe derselben.

10) Die Fourage wird von 4 zu 4 Tägen mit 4 Bünden Heu, dann 1 2/16 Metzen Haber auf ein Pferd abgereichet.

Monatsschluß hierüber.

11) Ueber den monatlichen Fourage-Empfang muß sich mit dem kommandirenden Ober- oder Unteroffizier am Ende des Monats gehörig berechnet, und sodann ein Monatsschluß nach dem Formular sub Lit. B darüber gefertiget werden.

Fouragebetrag ausser der Station.

12) Nicht alle Fourage kann in der Amtsstation das Jahr hinüber empfangen werden, sondern es wird auch derselben bey entfernten übernächtlichen Ritten ausser der Quartiers-Nummer durch die Mannschaft bezogen. Bey dergleichen auswärtigem Empfange wird auf eine Pferdsportion 10 Pfund Heu, und 5/16 Metzen Haber Würzburger Gemäßes passiret.

13) Die Mannschaft ist durch das Reglement angewiesen, daß sie die Fourage ausserhalb der Quartiers-Nummer nie futterweise, sondern allemal eine vollständige Ration empfangen; dannenher bey dem Ausritte das Futter selbigen Tages von dem Quartiere aus in dem Futtersacke mitführen soll. So, wie demnach der Mann in eine Station, oder auch nur in ein Nachtquartier eingerücket, hat er die Fourage nie für denselben, sondern allemal für den folgenden Tag zu empfangen. Damit also

Berechnung der Fourage ausser der Station.

14) Kein Unterschleif hierunter getrieben, die Fourage sofort bey auswärtig übernächtlichen Ritten nie doppelt bezogen, sondern jene, die in dem Standsquartiere bereits empfangen gewesen, von der monatlichen Gebühr hinwiederum abgerechnet werde, sind für den auswärtigen Empfang besondere Quittungs-Exemplarien gedruckt, deren ein genüglicher Vorrath hier beygeleget wird.

Hiezu sind besondere Quittungen auszustellen.

15) Von diesen Quittungen wird dem kommandirenden Ober- oder Unteroffizier bey dem Einrücken, in der Folge aber bey jedesmaligem Monatsschlusse eine gewisse Anzahl, die nach Maaß der vorkommenden übernächtlichen Ritte mit demselben verabredet werden kann, gegen Recognition oder Einzeichnung in ein besonderes Büchlein zu Handen gestellet, welcher alsdann solche seiner untergebenen Mannschaft nach Vorkommenheit weiters zu verabfolgen hat.

16) Bey der monatlichen Schlußrechnung über empfangene Fourage hat sodann der kommandirende Ober- oder Unteroffizier den annoch in Handen habenden Rest dieser Quittungen an das Amt zurück zu liefern, und anderweit für den instehenden Monat die abgeredete Zahl derselben gegen gleichmäßige Recognition in Empfang zu nehmen.

Nach Verhältniß der abgebenden Quittungen ist die einheim. Fouragegebühr zu berechnen.

17) So viel nun Portionen nach Maaße der abgängigen gedruckten Quittungen ausserhalb der Station empfangen, und von dem einheimischen Empfange nicht alsogleich zurückgelassen worden sind, eben so viele müssen von der einheimischen Gebühr des nächstfolgenden Monats, doch nur nach dem hierobigen Anschlage sub

sub Nro. 9. hinwiederum abgezogen werden; wobey sich aber wohl zu erkundigen ist, ob der Ueberschuß an bereits empfangener einheimischen Fourage wirklich vorhanden sey; maßen ansonst, damit die herrschaftlichen Dienstpferde hierunter nicht leiden, der Betrag von der nächstfolgenden monatlichen Fouragegebühr nicht in Natura, sondern der betreffenden Mannschaft in Pretio von der Geldgebühr abzuziehen wäre. 1780.

18) Es kann sich jezuweilen fügen, daß ein Mann in besonderen Verrichtungen auf 4 oder 6 Wochen auswärts kommandiret, und mit einem Vorrathe gedruckter Quittungen für diese Zeit abgefertiget werde. In dergleichem Falle darf alsdann nur der Betrag des laufenden Monats von der ordinairen Gebühr des Commando abgerechnet, der übrige Betrag der gedruckten Billets aber muß für den künftigen Monat vorgemerket werden, weil ansonst die übrigen Dienstpferde die Gebührniß nicht haben würden. Z. B. Ein Mann würde von der Station Haßfurt am 15ten Juni auf 6 Wochen lang in eine Gegend kommandirt, wo keine Station angelegt ist, so wird derselbe von seiner Station aus mit Geld verpfleget; wie das Hussaren-Reglement Art. 1. §. 8. deutlich besaget. Zum Empfange der Fourage aber werden demselben 45 gedruckte Quittungen mitgegeben. Wollte nun derselben Betrag für den Juni auf einmal decortiret werden, so würden dem Stations-Commando 30 Portionen an Verpflegung der effective vorhanden seyenden Pferde ermangeln. Es dürfen daher in diesem Falle vom 16ten bis Ende Juni nur 15 Rationen abgezogen werden, die 30 übrigen aber werden für den Juli vorgemerket, und kommen alsdann erst in Abzug.

19) Die Entschuldigung, daß ein oder andere gedruckte Quittungen verlohren gegangen, und keine auswärtige Rationen darauf empfangen worden seyen, kann und darf bey dem Monatsschlusse niemals für bekannt angenommen werden, sondern es muß allemal der Empfänger in Pœnam Culpæ mit seinem Tractamente für derselben Betrage haften, wie hieroben ad 17) bereits erinnert worden. Der Empfänger der gedruckten Quittungen muß dafür haften.

20) Sollte der hier beykommende Vorrath gedruckter Quittungen beynahe zu Ende gehen: so ist dieserhalben der Kriegskanzley in Zeiten die Anzeige zu machen, damit die anderweite Nothdurft von da aus zugesendet, und nie einige Fourage auswärts gegen schriftliche Quittungen, als auf welche nicht reflectiret werden wird, empfangen werden möge. Schriftliche Quittungen werden nie angenommen.

21) Bey den Hauptstationen, als dem Sitze des kommandirenden Oberoffiziers, hat die Mannschaft des Rapportirens, dann anderer Dienstverrichtungen halber öfters zu- und abzugehen, zu Zeiten auch mehrere Täge allda abzuwarten. Damit also die Verpflegsordnung nicht beeinträchtiget werden möge, wird der in solcher Art von der Neben- zur Hauptstation, und wechselweise von dieser zu jener zu- und abgehenden Mannschaft ausserhalb ihres Standquartiers nie eine Geldgebühr abgereichet; die Fourage für ihre Pferde hingegen wird derselben, wie überhaupt bey auswärtigen Ritten, am folgenden Tage des Einrückens gegen gedruckte Quittungen abgereichet.

22) Diese extra-ordinaire Fourageabgabe wird in dem Monatsschlusse mit Benennung der Mannschaft und beygehefteten gedruckten Quittungen (wie in dem Formular sub B zu ersehen) besonders angemerket. Monatsschluß über die auswärtige Fourage.

23) Würde aber ein Mann als krank oder Arrestant in der Haupt- oder sonst einer andern Station länger zu verbleiben haben: so wird derselbe von dem nächst einfallenden Löhnungstage an mit der Geldgebühr, von dem folgenden Tage des Einrückens aber mit der Fourage in Zuwachs genommen; da dann derselbe bis zum Abgange gleich anderer in der Station stabilirten Mannschaft von da aus verpflegt wird. Verpflegung eines auf längere Zeit anwesenden Mannes.

1780. 24) Es versteht sich von selbsten, daß einem dergleichen Manne, wenn er ad Tempus bey der Station in Zugang gebracht wird, die Ration nicht gegen gedruckte Quittungen, noch nach dem Maaße des auswärtigen Empfanges, sondern in dem ordinairen sub Nro. 9. hieroben regulirten Maaße abgefolget, und daß dieser Empfang als einheimisch in dem Monatsschlusse angesetzt werden müsse.

Die auswärtige Fourage soll von dem Amt nur für seine Station bezahlet oder vergütet werden.

25) Diejenigen gedruckten Quittungen, welche von der Mannschaft bey übernächtigen Ritten auswärts debitiret werden, können und müssen, wenn es derselben Inhaber verlangen; und wenn besagte Quittangen mit dem Stations-Rubrum bezeichnet sind, von den Stationsbeamten gegen Natural- oder Geldersatz hinwiederum eingelöset werden. Dahingegen sind die mit fremden Stationsrubris bezeichneten Quittungen an ihre Behörde zu verweisen, damit keine Stationsgebühr mit der andern vermischt, und alle Unordnung hierunter sorgfältig vermieden werde.

26) Wie dergleichen gegen Natural- oder Geldersatz eingelösten Quittungen in dem Monatsschlusse einzubringen seyen, zeiget das Formular sub B; und ist es eben nicht nöthig, daß derley Quittungen gleich in dem laufenden Monate, sondern es können auch solche in dem zweyten und mehrfolgenden Monaten, z. B. die im Januar gefertigten Quittungen noch im Februar, März, und April zum Natural- oder Geldersatze präsentiret werden. Weil sich aber mit Ende Aprils das militärische Rechnungsjahr schließt, so darf in diesem letztern Monatsschlusse ein neuer Empfang für den May nicht beygezogen werden.

Diese gedruckte Quittungen sollen längstens bis im April verrechnet werden.

27) So viel aber die nach sothanem Jahresschlusse noch rückständigen auswärtigen Quittungen betrifft, kann man, damit die Unterthanen, Wirthe und Gemeinden, welche die Fourage hierauf abgeliefert haben, nicht allzu sehr beenget, noch vor der Zeit präcludiret werden, geschehen lassen, daß derley Quittungen annoch bis Ende Juli des neu eingetretenen militärischen Rechnungsjahres, mithin um ein Vierteljahr weiters hinaus zum Natural- oder baarem Ersatze bey der gehörigen Amtsstation präsentiret werden. Doch sind dergleichen Quittungen in den nächstfolgenden 3 Monatsschlüssen für den May, Juni und Juli (wie in dem Formular sub B am Ende ersichtlich) als Rückstände des vorigen Jahres separatim anzusetzen, und nicht mit dem laufenden zu vermischen, damit jegliche Jahresgebühr für sich abgesöndert bleibe, und im Grunde übersehen werden könne.

Nachsicht hierüber bis Ende Juli; sind alsdann doch besonders zu bemerken.

28) Nach Verlauf dieser vierteljährigen Nachsicht aber werden keine dergleichen von dem verflossenen Militärjahre rückständigen Quittungen mehr zu einigerley Ersatze angenommen, sondern es haben die Inhaber derselben Caducität ihrer eignen Saumseligkeit beyzumessen.

Weiter hinaus werden keine vergütet.

29) Den Quittungsinhabern steht es im übrigen frey, ob sie sich den Betrag der hierauf abgelieferten Fourage unterm laufenden Jahre, oder in der §. 27. angesetzten peremtorischen Frist bey der gehörigen Amtsstation in Natura, oder in Gelde, oder aber auch binnen nämlicher Frist bey dem fürstlichen Kriegs-Commissariat dahier (wenn sie demselben näher gelegen sind) doch nur in Gelde ersetzen lassen wollen; Andere Amtsstellen hingegen haben sich weder mit einigem Geld- noch Naturalersatze gegen ihre Amtspflichtigen abzugeben, sondern solche jedesmal an die hier vorbemerkte Behörde binnen rechter Zeit zu verweisen.

Zeit und Art des Ersatzes oder der Bezahlung.

30) Es ist hieroben Nro. 11. bereits angemerket, daß sich jedesmal am Ende des Monats mit dem kommandirenden Ober- oder Unteroffizier über die empfangene Fourage zu berechnen sey. Wie der Monatsschluß einzurichten, zeiget das Formular sub B; derselbe wird jedesmal in duplo gefertiget, und mit dem nächsten Bothengange zum Kriegs-Commissariat eingesendet. Dieses zahlet den am Ende berechneten Geldbetrag baar aus, und behält dagegen das eine Exemplar samt Beylagen zur Bescheinigung seiner Ausgabe zurück; das Duplicat hingegen atte-

Der Monatsschluß ist in duplo einzuschicken,

attestiret dasselbe, und remittiret solches an das Amt, welches alljährlich die abgelieferte Fourage an Haber und Heu als verkauft in Rechnungsausgabe, das dagegen von dem Kriegs-Commissariat erhobene Geld aber in Einnahme zu bringen, ein und das andere sofort mit den hierobigen Duplicaten gehörig zu bescheinigen hat.

und das Duplicat als Rechnungs-Beylage aufzubewahren.

31) Da die baare Bezahlung der abgelieferten Fourage von dem Kriegs-Commissariat allmonatlich erfolget, derselben Preiß aber öfters fällt und steigt: so ist sich, damit weder das Obereinnahms- noch das hochfürstliche Kameral-Aerarium hierunter verkürzet werde, um den laufenden Preiß von Zeit zu Zeit wohl zu erkundigen, derselbe dannenher unter jedesmaliger Attestation des Amts-Gegenschreibers in dem Monatsschlusse pflichtmäßig auszuwerfen.

Die Fourage ist nach dem laufenden Preiß auszusetzen.

32) Wie sich in Anweisung der Quartiere und in Ansehung der dem Eigenthümer dafür zu entrichtenden Gebühr zu verhalten sey, zeiget Art. 4. §. 13 u. folg. des beygefügten Hussaren-Reglements des weitern. Das monatlich ausgezahlte Quartiergeld wird demnach in dem Monatsschlusse oder Hauptscheine über die vorgeschossene Geldgebühr nach Ausweis des Formulars sub Lit. A angesetzt, und von dem Quartiermeister baar zurück erstattet. Gleich dann auch

Bezahlung des Quartiergeldes und dessen monatliche Verrechnung.

33) Das Kriegs-Commissariat die für Reparatur Sattel und Zeugs vorfallenden Amtsauslagen nach weiterer Vorschrift des Hussaren-Reglements Art. 3. §. 11. zu ersetzen angewiesen ist.

Bezahlung der Reparaturen.

34) Was übrigens den Stationsbeamten in Absicht auf die fremden Werbungen und auf die Recroutirung zu thun obliege, giebt mehr erholtes Hussaren-Reglement Art. 8. §. 4, 5, 7, 9, klar deutliche Ziel und Maaß. Wornach sich also die hochfürstlichen Beamten in allen Fällen zu richten, und damit diese gemeinnützliche Anstalt der hochfürstlichen gnädigsten Absicht und Willensmeynung gemäß pünktlich vollzogen werde, sich nach allen ihren Kräften pflichtmäßig zu beeifern haben. Decretum in Camera Würzburg den 14 Juni 1780.

Beamten werden übrigens auf das Hussaren-Reglement verwiesen.

H. W. Hofkammer.

1780. Lit. A.

Monatsschluß für den Juni 1780

über die dem hochfürstlichen Husaren-Commando in der Station Haßfurt vorgeschossenen Verpflegs-Gebühr.

Chargen und Namen	Gage und Löhnung inclus. Beschlag-Geld. fl.	kr.	Service- und Quartier-Geld. fl.	kr.	Zulage. fl.	kr.	Brod-Geld. fl.	kr.	Davon wird abgezogen an Invaliden-Geld. fl.	kr.	Verbleibt baarer Empfang rheinisch. fl.	kr.
Rittmeister inclus. der Knechts-Gebühr	33	—	12	—	24	—	1	15	—	33	69	42
Korporal N. N.	6	—	2	—	2	—	1	15	—	6	11	9
Gemeiner N. N.	4	30	2	—	1	—	1	15	—	4½	8	40½
Gemeiner N. N.	4	30	2	—	1	—	1	15	—	4½	8	40½
Gemeiner N. N.	4	30	2	—	1	—	1	15	—	4½	8	40½
Dann ist am 22 der Gemeine N. N. als krank oder Arrestant bey dieser Station in Zuwachs gekommen; gebühret also demselben an Löhnung, Zulage, und Brodgeld bis ultimo	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
an Quartiergeld	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	36
Dagegen ist der Gemeine N. N. am 16 nach Würzburg abgelöset, und als krank dahin abgeführet worden; ist mit Löhnung, Zulage, und Brodgelde bis inclusive 20, mit Quartiergelde aber bis inclusive 15ten verpflegt	3	—	1	—	—	40	—	50	—	4½	5	25½
Summa	55	30	21	36	29	40	7	5	—	57	112	54

Welche Ein hundert, zehn, zwey Gulden, 54 Kreutzer rheinisch von der hochfürstlichen Amtskellerey Haßfurt baar vorgeschossen worden; so hiedurch bescheine. Haßfurt den 30 Juni 1780.

N. N. Rittmeister.

Vorstehende Ein hundert, zehn, zwey Gulden, 54 Kreutzer rheinisch sind dem hochfürstlichen Amte Haßfurt von dem Lieutenant und Regimentsquartiermeister lauteren baar zurück bezahlet worden.

N. N. Amtskeller.

Not. Das Quartiergeld für die obligate Mannschaft wird zwar dahier unter die übrige Verpflegsgebühr der Wiedererstattung halber angesetzet; wird aber nicht der Mannschaft, sondern dem Quartierswirthe unmittelbar von Amts wegen gegen eine von diesem auszustellende Quittung bezahlt.

Lit. B.

Monatsschluß für den Juni 1780

über empfangene Fourage des in der Station Haßfurt einquartierten Hussaren - Commando. Als:

Chargen und Namen.	innerhalb der Sta-		ausserhalb tion	
	Portionen		Portionen	
	Haber zu 9/32 Metz	Heu zu 10 tt.	Haber zu 5/16 Metz	Heu zu 10 tt.
Rittmeister N. N.	60	60	—	—
Korporal N. N.	30	30	—	—
Gemeiner N. N.	30	30	—	—
Gemeiner N. N.	14	14	16	16
Gemeiner N. N.	17	17	13	13
Gemeiner N. ist vom 22sten an als krank oder Arrestant bey dieser Station in Zuwachs gekommen	9	9	—	—
Gemeiner N. ist dagegen am 16ten als krank nach Würzburg abgeführet, und mit 3 gedruckten Quittungen zum Empfange der Fourage für den Marsch von hieraus versehen worden	16	16	3	3
Summa	176	176	32	32

Daß hievorstehende Ein hundert, siebenzig, sechs Pferds - Portionen nach Abzug des auswärtigen Empfangs von der hochfürstlichen Amtskellerey Haßfurt verabfolget worden seyen, bescheine hiemit. Haßfurt den 30sten Juni 1780.

N. N. Rittmeister.

1780. Ferner ist an nachstehende von anderen Stationen hier eingetroffene Commandirte von dem Amtsvorrathe gegen die hier beyliegenden gedruckten Quittungen verabfolget worden, als:

	Portionen Haber zu 5/16 Metz	Portionen Heu zu 10 ℔.
Korporal N. N. vom 21sten bis Ende hujus	10	10
Gemeiner N. N. pro 10ten bis inclusive 15ten	6	6
Summa	16	16
An auswärtigen Quittungen der in dieser Station kommandirten Mannschaft sind fürs laufende eingelöset worden:		
laut Beylagen gegen Natural-Ersatz	16	16
gegen baaren Ersatz	16	16
An derley rückständigen Quittungen vom vorigen Jahre sind eingelöset worden:		
laut Beylagen gegen Natural-Ersatz	12	12
gegen baaren Ersatz	12	12
Zusammen	72	72

Hier vorstehende Portionen betragen zusammen

An Haber.

176 Rationen zu 9/32 Metzen	4 Mltr. 1 1/2 Metzen.
72 Rationen zu 5/16 Metzen	1 Mltr. 10 1/2 Metzen.
Summa würzburger Stadt-Gemäßes	6 Mltr.
Thut in haßfurter Haber-Gemäße	14 Scheff. 2 55/64 Metz.

An Heu.

248 Rationen zu 10 Pfund . . . 24 Centner, 80 Pfund.

Betragen an Gelde nach dem dermal laufenden Preiße

14 Scheffel 2 55/64 Metzen zu	fl.	Kr.	fl.	Kr.
24 Centner, 80 Pfund Heu zu	fl.	Kr.	fl.	Kr.
Hierzu das Binderlohn			fl.	Kr.
Summa			fl.	Kr.

Welche Gulden Kreutzer rheinisch von dem hochfürstlichen Kriegs-Commissariat gegen dieses baar ausgezahlet worden. Haßfurt den 30sten Juni 1780.

N. N. Amtskeller.

N. N. Amts-Gegenschreiber.

Not.

Not. 1. Beyde letztere Positionen finden nur bis Ende Juli statt. Siehe die Instruction §. 27. 1780.

Not. 2. Die hieroben angemerkte Separation gedruckter Quittungen, gegen welche von dem Amtsvorrathe unmittelbar abgefolget wird, und welche von den Unterthanen, Wirthen oder Gemeinden abgelöset worden, wird darum für nöthig befunden, weil erstere von den hie und da zugehenden Commandirten aus ihren Standquartieren mitgebracht werden müssen, damit alldort der Betrag von dem ordinairen einheimischen Empfange abgeschlagen werden könne. Z. B. Ein Mann aus der Station Seßlach wird auf einen oder zween Täge zum Rittmeister in die Station Haßfurt kommandirt, so muß derselbe zum Empfang der in Loco Haßfurt benöthigten Fourage die gedruckten Quittungen von der Station Seßlach mit sich bringen, damit allda die Fourage nicht doppelt empfangen, sondern der haßfurter Empfang nach Maaß der bey dem seßlacher Monatsschlusse abgängigen gedruckten Quittungs-Exemplarien von dem allda laufenden ordinairen Empfange abgerechnet werden könne. Derley gedruckte Quittungen sind also nothwendig mit einem fremden Stations-Rubrum bezeichnet; dahingegen dürfen von Unterthanen, Wirthen und Gemeinden keine andere gedruckte Quittungen gegen den Natural- oder Geldersatz eingelöset werden, als welche mit dem Rubrum der Station, wo solche abgelöset werden sollen, bezeichnet sind. Die Station Haßfurt z. B. löset keine andere dergleichen Quittungen ein, als welche von dem allda stabilirten Commando bey auswärtig übernächtigen Ritten debitiret, und also mit dem Rubrum der Station Haßfurt bezeichnet sind. Es geschieht solches darum, damit der auswärtige Empfang verschiedener Stationen nicht unter einander vermenget werde, sondern jeder insbesondere übersehen werden könne.

Not. 3. Bey der folgenden Position der gegen Natural- oder baaren Ersatz eingelösten Quittungen ist es eben nicht nöthig, daß solche individualiter ausgewiesen werden, sondern der Ansatz kann nur in Folle geschehen; doch muß anbey auf den §. 25. und folg. der Instruction Rücksicht genommen werden.

Not. 4. Dem Gemeinen N. N., welcher hieroben am 16ten als krank nach Würzburg abgegeben, folgsam bey der Station Haßfurt in Abgang gebracht wird, sind zwar 3 Portionen in dem auswärtigen Empfange angesetzet, weil demselben nach Maaß der Marschroute 3 oder auch mehrere gedruckte Billets zum Empfang der Fourage für sein Pferd mitgegeben werden müssen. Diese 3 Portionen dürfen aber dem Commando nicht abgezogen werden, weil die übrigen Pferde darunter leiden würden; sondern der Kranke lauft bis inclusive 19ten in der Fouragegebühr fort. Eben so verhält es sich, wenn ein Mann von irgend einer Station nach Würzburg, oder sonst in eine andere entfernte Station abgelöset werden soll.

Not. 5. In dem erstern Absatze des Monatsschlusses, nämlich bey dem ordinairen Empfange, den der kommandirende Ober- oder Unteroffizier unterfertiget hat, werden die auswärtigen Portionen in der zweyten Rubrik (wie hieroben ersichtlich) nur vorgemerket, damit man hieraus ersehen könne, was auswärts empfangen worden, und was am Ende des Jahres nach Abzug der bereits eingelösten gedruckten Quittungen an auswärtigem Empfange zum Ersatze noch rückständig sey. Diese blos vorgemerkten Portionen haben also in dem reellen Empfange bey Amte nicht den mindesten Einfluß, weswegen dann auch dieselben nicht ad Computum kommen. Dahingegen müssen jene Portionen, welche in dem zweyten Absatze des Monatsschlusses ersichtlich sind, nothwendig zur Natural- oder Geldberechnung gezogen werden, damit selbige gleich dem ordinairen Empfange in Naturalausgabe, das Geld aber, wie die Instruction §. 30. anweiset, in Einnahme gebracht werde.

1780.

Die Besorgung eines erkrankten Hussaren betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Unter anderen Anstalten, welche Wir bey der zur Handhabung allgemeiner Sicherheit im Lande verfügten Dislocirung unserer Hussaren zu treffen für nöthig gefunden haben, richten Wir auch unsre landesfürstväterliche Obsorge auf den Gesundheitszustand der Mannschaft. In dieser Absicht verordnen Wir daher

Der Physicus soll den Kranken besuchen,

Erstens: Daß, sobald ein Hussar in seiner Station gefährlich erkranket, der daselbst angestellte oder wohnhafte Physicus denselben auf geschehene Meldung unverzüglich besuchen, und das Benöthigte an Arzneyen in des Orts oder der nächst gelegenen Apothecke ordiniren, auch, so chirurgische Hilfsmittel an Handen zu nehmen, des Orts, oder sonst einen wohlgeübten Chirurgus aus der Nähe herbey rufen, den Patienten sofort bis zur Wiederherstellung pflichtmäßig versorgen soll. Würde nun aber

und zu dem Ende sogleich herbey geholet werden.

Zweytens: In der Station des Kranken kein Physicus anzutreffen seyn: so soll der allda kommandirende Unteroffizier einen Mann mit des Kranken, oder sonst einem sichern Dienstpferde an der Hand absenden, um den Medicus aus der Offiziersstation, oder, wo sonst einer am nähesten vorhanden, herbey zu holen. Findet dieser

Abführung des Kranken in die Hauptstation,

Drittens: Den Kranken also beschaffen, daß derselbe ohne Lebens- oder sonstige Gefahr in die Offiziersstation, oder auch in den Wohnungsort des Medicus überbracht werden könne: so ist derselbe durch militärischen Vorspann sogleich dahin abzuführen, und bis zur Genesung unter Direction des Medicus allda aufzubehalten.

oder in das Militärspital.

Viertens: Bey chronischen oder gar unheilbaren Krankheiten ist der Patient, sobald der Transport ohne besondere Gefahr unternommen werden kann, zu Vermeidung der Kösten und der dem Quartierswirthe andurch zufallenden Last, durch militärischen Vorspann, und unter Bedeckung eines Commandirten in das dahiesige Militärhospital abzuschicken; wes Endes der Stationsbeamte die Marschroute zu fertigen hat.

Einfache Arzeneyen zu verschreiben.

Fünftens: Die Physici sollen sich in der Ordination, so viel möglich, der einfachen Arzneymittel mit Uebergehung der kostbaren und überflüßigen Compositionen bedienen, und das Landes-Aerarium in keine unnöthige Kösten versetzen; In welchem Betrachte dann auch dieselben an Besuchen des Kranken zwar nichts ermangeln lassen, solche aber auch ohne Noth nicht vervielfältigen sollen.

Der Physicus soll sein Deservit-Verzeichniß samt Bericht an das Kriegscommissariat einschicken.

Sechstens: Nach geendeter Krankheit hat der Physicus ein umständliches Verzeichniß seines Deserviti, in welchem der Krankheitszustand vordersamst namhaft zu machen, nicht minder den Apotheckers, und so viel die etwaigen chirurgischen Operationen betrifft, den Feldscherers-Conto an unser fürstliches Kriegs-Commissariat zur baaren Vergütung einzusenden.

In den Apotheckers- und Feldscherers-Rechnungen ist alles specifice anzusetzen, und von dem Physicus zu attestiren.

Siebentens: In den Apotheckers- und Feldscherers-Rechnungen darf nichts über Pausch, sondern es muß alles darin mit bemerkten Datis specifice angesetzet, auch müssen erstere mit den Recepten gehörig beleget seyn. Beyderley Rechnungen hat der Physicus wohl zu durchsehen, gestalten Umständen nach zu mäßigen, und alsdann mit der seinigen Attestation zu bestärken; daraufhin solche an das Kriegs-Commissariat eingeschicket, und von diesem auf anderweit vorhergegangene, durch den Generalstabs-Medicus zu unternehmende Revision und Ermäßigung baar berichtiget werden sollen.

Wir versehen Uns zu unseren im Lande angestellten Physicis und anderen Aerzten gnädigst, daß dieselben diese unsre landesfürstväterliche Verordnung, da

sie

sie auf die Erhaltung und Gesundheit solcher Leute gerichtet ist, die dem Publicum als Werkzeuge der allgemeinen Sicherheit dienen, in allen ihren Punkten pflichtschuldigst befolgen werden. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten fürstlichen Secret-Insiegels. Würzburg den 14 Juni 1780. 1780.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Verhalten der Unterthanen gegen die auf das Land verlegten Hussaren.

Verordnung v. 14 Juli.

Franz Ludwig rc.

Wir haben gleich bey dem Antritte der Uns von Gott anvertrauten fürstlichen Landesregierung unter anderen die gemeine Wohlfart bezielenden Gegenständen auch auf die Beschützung der allgemeinen Landessicherheit unser landesväterliches Augenmerk vorzüglich gerichtet; und in dieser Absicht haben Wir auch aus eigner Bewegung wohlbedächtlich beschlossen, daß unser Hussaren-Corps dahier nicht nur merklich verstärket, sondern auch künftig im Lande, sonderheitlich an den Gränzen verleget, und zu seinem gemeinnützlichen Berufe thätigst verwendet werden soll. Wir haben nicht minder zu diesem Ende gedachtes unser Hussaren-Corps sowohl, als unsere Beamten im Lande mit gemessenen Instructionen versehen.

Damit aber auch unsere getreue Landesunterthanen wissen mögen, was sie zu dieser auf ihre eigne Wohlfart und Sicherheit abzweckenden Anstalt ihres Orts beyzutragen, sonderheitlich, wie sie sich in Ansehung der Quartiere und der Fourage-Lieferung anbey zu verhalten haben: so befehlen, fügen, und ordnen Wir:

Erstens: Sollen unsere Unterthanen in Städten, Marktflecken und Dörfern die allda stationirenden, oder allenfalls nur streifenden Hussaren in die Quartiere auf jedesmalige Anweisung des Beamten oder sonstigen Ortsvorstehers unweigerlich aufzunehmen; denenselben auch — Aufnahme der Hussaren in das Quartier.

Zweytens: Nebst freyem Obdache und Lagerstätte, gemeinschaftliches Feuer und Licht, dann die Stallung für Pferde, den Winter hindurch das benöthigte Stalllicht in einer Laterne, das Stroh zum Einstreuen und Häckerling, dann an Stallgeräthschaft Besen und Futtersieb, ausser diesem aber weder an Zehrung, noch sonst das mindeste abzureichen schuldig seyn. Dagegen sollen — Was dem Hussaren zu geben ist?

Drittens: In den Standquartieren oder Stationen, welche den Hussaren-Commandos zum beharrlichen Aufenthalte angewiesen sind, dem Quartierswirthe für jede Nacht, sowohl in Sommers- als Winterszeiten, für Mann und Pferd 4 Kreuzer rheinisch auf Rechnung unsers fürstlichen Landes-Aerariums durch den Beamten des Orts baar ausgezahlet; auch für jene Nächte, welche der Hussar ausserhalb des Quartiers mit Patrouillen oder Streifereyen verbringt, nichts abgezogen, sondern jedesmal die volle Gebühr gut gethan werden. Würde aber — Quartiergeld auf den Stationen;

Viertens: Ein Mann auf längere Zeit anderwärts kommandiret, auch als krank oder Arrestant von der Station abgeführet werden: so hat das Quartiergeld von dem Tage des Ausrückens an aufzuhören; dahingegen ist solches dem Quartierswirthe, wo der Hussar neuerlich eingerückt ist, von der ersten Nachtstation an gut zu thun. — wann solches anfängt und aufhöret.

Fünftens: In Fällen, da ein oder mehrere Mannschaften ausser ihren Standquartieren bey entfernten Patrouillen oder Streifereyen nur ein bis drey Nächte in einem Orte zubringen, sollen die Quartiere und Stallungen von den — Auf Patrouillen sind die Gemeinden unentgeldlich die

1780.

Quartiere schuldig. den Vorstehern der Gemeinden, zu deren Vortheile solches geschieht, unentgeldlich angewiesen werden.

Sechstens: Wegen der Fourage wird zwar in den Standquartieren oder beharrlichen Stationen von unseren Aemtern aus Vorsehung geschehen; Bey auswärtig übernächtigen Ritten aber erfodert es die Nothdurft, daß solche da, wo keine Amtsböden vorhanden sind, von den Gemeinden geliefert werde.

Betrag einer Ration. Siebentens: Auf eine Pferdsportion sind 10 Pfund Heu, und 5 Mäßlein Haber, würzburger Habergemäßes, so in Ermanglung dieses Gemäßes ohngefähr eine halbe würzburger Kornmetze beträgt, ausgemessen.

Ist gegen eine gedruckte Quittung ausser der Station abzugeben; Achtens: Gegen jede dergleichen einzelne Ration muß von dem Empfänger ein gedrucktes Billet zur Bescheinigung abgegeben, und von demselben mit beygefügtem Dato unterfertiget werden. Jedes Billet gilt also nur für eine einzige Pferdsration, und es darf demselben eine mehrere Anzahl nicht eingeschrieben, noch weniger einige Fourage gegen geschriebene Quittungen empfangen werden; maßen solche unsere Aemter und andere Stellen in keinerley Falle für zahlbar zu acceptiren angewiesen sind.

wird aber in Natur oder mit Geld ersetzet. Neuntens: Die von Zeit zu Zeit abgelieferten Rationen werden den Gemeinden von dem Amte, mit dessen Namen oder Stationsrubrum die Billets bezeichnet sind, entweder in Natura, oder aber in baarem Gelde dem laufenden Preiße nach ersetzet. Die baare Vergütung kann auch von unserem fürstlichen Kriegs-Commissariat, wenn selbiges näher gelegen ist, eingeholet werden.

Wenn diese Quittungen längstens bis Juli jeden Jahres an das Stationsamt, oder Kriegscommissariat eingeliefert werden. Zehntens: Damit aber auch in diesem Ersatze Zeit und Ordnung gehalten werde: so wollen Wir zwar die Gemeinden währendem Laufe des Jahres an gewisse Monatsfristen nicht binden. Da aber das militärische Rechnungsjahr sich jedesmal mit Ende Aprils schließt: so sollten zwar bis dahin alle in das verflossene Jahr einschlagende Fourage-Quittungen zur Behörde eingeliefert, und zum Natural- oder baaren Ersatze präsentiret seyn. Wir verstatten aber dessen ungeachtet eine vierteljährige Nachsicht bis zu Ende Juli des neu eingetretenen militärischen Rechnungsjahres, solchergestalten jedannoch, daß diejenigen Quittungen von dem nächst verflossenen Jahre, welche bis dahin an die Behörde nicht präsentiret seyn werden, nach Verlauf dieser Frist nicht mehr als zahlbar angenommen, sondern als ungültig cassiret werden sollen; welches derselben Inhaber ihrer eignen Saumseligkeit alsdann beyzumessen haben.

Damit sich also jedermann hienach richten könne, soll diese unsre Verordnung im Lande gehörig verkündet, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Urkundlich unter hievorgedrucktem unserm fürstlichen Secret-Insiegel. Würzburg den 14 Juni 1780.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

In-

1780.

Instruction
für die auf das Land verlegten Hussaren.

Verordnung v. 27 Juni.

Demnach von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig Bischof zu Bamberg und Würzburg, des H. R. R. Fürst, Herzog zu Franken ꝛc. unser fürstliches Hussarencorps zu derjenigen Bestimmung, für welche dasselbe ursprünglich aufgestellet worden, nun gänzlich zu verwenden, und solches in unsere fürstliche Lande dergestalten einzutheilen, und zu verlegen gnädigst beschlossen haben, daß andurch alle Gegenden immerhin durchstreifet, und von allem liederlichen Streuner- und Diebsgesindel rein gehalten werden mögen, hierunter aber nöthig seyn will, daß gedachtes Corps mit einer hinlänglichen Weisung diesfalls versehen werde: als wird demselben nach Maaßgabe jener schon im Jahre 1754 von unserm lobseligen Herrn Regierungs-Vorfahrer bey damaliger Einrichtung einzelner Landstreifen klüglichst verfaßten, und dermal nur in ein und anderen Stellen auf die gegenwärtigen Zeitumstände, sonderheitlich auch jener, daß nun das ganze Corps durchgehends zur allgemeinen Sicherheit verwendet werden soll, etwas näher anpassend eingerichteten Instruction zu dessen gehorsamster Nachachtung folgende Weisung hiemit ertheilet; und zwar

Strenge Aufsicht auf Bettelgesindel.

1) Wird unser fürstliches Hussarencorps, und ein jedes in seine Station vertheiltes Commando dahin angewiesen, daß dasselbe die sogenannten Platten fleißig besuchen, dem rottenweis streunenden Bettelgesindel einige Zusammenkünfte allda nicht gestatten, noch, daß sie Feuer anschüren, und des Tags oder Nachts alldort ihre Zeit zubringen, dulden, sondern überhaupt alles derley fremdes Bettelgesinde gänzlich aus dem Lande, unter der Verwarnung, sich nimmermehr hierinnen betreten zu lassen, schaffen, und davon stäts abhalten soll. Im Falle nun sie, sothaner Warnung ungeachtet, sich wieder herein begeben, und dem Betteln nachziehend befunden würden, hat das Commando diese mit einigen mäßigen Stockschlägen, nach Leibesbeschaffenheit, zu züchtigen, und bis an die Gränzen zu führen; auf noch weiteres Betreten, und zum drittenmal aber dieselben an das nächste Amt oder Cent, und, nachdem sie kurzhin zu Protocoll allda vernommen worden, diese sogleich in das allhiesige Arbeitshaus zu bringen, und ersagtes Protocoll samt Bericht auf hochfürstliche Regierung zu liefern. Und weil unter den herumziehenden Bettlern einige sind, welchen eine Anweisung an ein gewisses fürstliches Amt ertheilet worden, so hat das Commando, wenn es solche ausser dem ihnen angewiesenen Bezirke antrifft, sie alsbald bey Verlust ihres Passes, und gnädigster Anweisung in ihre Schranken zurück zu weisen, und, wenn sie sich dieser Bedeutung nicht fügen würden, ihnen die Anweisung abzunehmen, auch diese ungehorsame Bettler zu dem nächsten fürstlichen Amt oder Cent zu führen, sofort dasjenige, welches sothane strafmäßige Bettler sich zu Schulden haben kommen lassen, zu Protocoll daselbst zu geben, welches sodann der Beamte oder Centgraf zu unserer fürstlichen Regierung einzusenden hat. Damit auch das Commando wissen möge, wer unter den Bettlern und Streunern allschon diesfalls gewarnet worden sey, so haben die streifenden Hussaren hierüber ein Verzeichniß zu fertigen, und solches dem nachfolgenden oder abwechselnden Commando jedesmal einzuhändigen.

Betragen gegen solche;

gegen Steigbettler und preßhafte Personen;

2) Da sich auch täglich mehr und mehr bemerken läßt, daß die sogenannten Steigbettler und sonstige preßhafte und verstümmelte Personen sich in ziemlicher Menge eindringen, welche beständig an den Straßen, Thoren, Klöstern und Wallfahrtskirchen sich aufhalten, unter Vorzeigung ihrer Leibesgebrechlichkeiten, das Almosen mit Ungestümm und unabweislich fodern: so haben die streifenden Hussaren diese der Orten und Enden jederzeit ab, die fremdherrischen zurück und die einheimischen in ihre Geburts- und Wohnorte zu verweisen; auf Wiederbe-

tre-

1780. treten mit Ausschaffung der fremden, nach der vorangegebenen Weisung, nämlich dieselben an das nächste Amt oder Cent, und von da an die Gränzen zu liefern, zu verfahren, die einheimischen hingegen bey gedachtem Amte oder Cent anzuzeigen, jedoch, daß an derley wahrhaft Preßhaften auf Wiederbetreten keine Leibeszüchtigung, wie bey dem streunenden starken Bettelgesinde, vorgenommen werde. Imgleichen hat

gegen abgedankte fremde

3) Das Streif-Commando, wenn es währendem Streifen abgedankte fremdherrische Soldaten, welche entweder Pässe, oder ihren Abschied vorzeigen können, in Zukunft antreffen wird, solche sogleich zu dem nächsten fürstlichen Amt zu führen, wo ihnen die Bedeutung geschehen wird, daß sie sich innerhalb zweymal 24 Stunden aus dem Lande zu begeben hätten, wo im widrigen sie in das allhiesige Zuchthaus würden gebracht werden; es sey dann, daß ein oder der andere bey geschehener Bedeutung eine erhebliche Ursache angegeben, warum er binnen den zweymal 24 Stunden nicht ausser Land seyn könne, als welches dem Ermessen unserer Beamten überlassen bleibt: wie dann auch die streifenden Hussaren hiermit angewiesen werden, daß sie auf diese Kerl genaue Obsorge tragen, und, wenn sie solche über die ihnen bestimmte Zeit in dem Lande antreffen, als Verächter dieses Befehls, und der ihnen geschehenen amtlichen Bedeutung in das dahiesige Arbeitshaus wirklich abführen sollen. Auf daß nun diese Verordnung desto füglicher vollzogen werden könne, so wird an unsere fürstliche Beamte demnächst der weitere gnädigste Befehl ergehen, daß sie eine Specification über sothane zum Amt geführte und aus dem Lande verwiesene abgedankte Soldaten verfertigen, und dem streifenden Hussaren-Commando zu dem Ende jedesmal mitgeben sollen, damit solche dem nachkommenden oder abwechselnden Commando zu seiner gleichmäßigen Nachachtung zugestellet werden könne. Nicht minder

und einheimische Soldaten;

4) Sollen die streifenden Hussaren, wenn sie einige von den dahier verabschiedeten invaliden Soldaten ohne Paß und Anweisung an ein gewisses Amt auf dem Lande antreffen werden, denenselben bedeuten, daß sie sich um einen Paß bey unserer fürstlichen Regierung zu melden hätten. So viel aber die abgedankten einheimischen Soldaten, welche annoch arbeiten können, oder aber an die fürstlichen Aemter angewiesen sind, betrifft, hat das Commando den ersteren zu bedeuten, daß sie sich dem Streunen nicht weiter ergeben, sondern arbeiten, die letzteren hingegen in den Aemtern, wohin sie ihre Anweisung erhalten haben, das Almosen allein sammeln sollen, wo ansonst man sie in das Zuchthaus bringen, oder sie zu einer andern Arbeit anhalten werde. Eine gleiche Bedeutung hat das Hussaren-Commando den starken Bauern, und anderen, welche der Arbeit annoch vorstehen können, zu thun, und, wenn sie diesem Befehle nicht gehorsamst nachleben, noch sich die angedrohte Zuchthausstrafe zur Warnung seyn lassen, bey dem fürstlichen Amt als strafmäßige Uebertreter anzugeben. Da auch

gegen Zigeuner, Marktschreyer, Terminanten ꝛc

5) Die Zigeuner, Landsknechte, Freyleute, kurze Waarenhändler, Pilgrame, Eremiten, die sich der katholischen Religion wegen vertrieben angebenden arabischen Prinzen, und Hochstappler, Marktschreyer und Aerzte, Bettler für die bey den Türken in Gefängniß sitzenden Personen, und Almosensammler für Kirchen, und abgebrannte Häuser auf dem Lande betreten lassen, sollen die jedesmal kommandirten Hussaren diese Personen, wenn sie kein von unsrer fürstlichen Regierung ausgefertigtes besonderes Sammlungs-Patent und Erlaubniß, oder keine Pässe vorzeigen können, sogleich zu Haften nehmen, und dem nächsten Amt oder Cent überliefern; im Falle auch obbenannte Personen mit Pässen versehen wären, hätte gleichwohl das Commando, wenn es nur an solchen einen geringen Verdacht hat, daß sie nicht allerdings richtig seyen, diese Leute mit ihren Pässen zu dem nächsten Beamten oder Centgrafen zu führen, und solche daselbst untersuchen zu lassen; woferne auch einige wären, deren Pässe zwar richtig sind, gleichwohl aber sie mit denenselben über die Zeit in dem Lande herumziehen, und nicht in

all-

andere Landschaften, worauf sie jedoch den Paß erhalten haben, marschiren wollten, hat das Commando dieselben erstlich zu warnen, daß sie ihren Weg weiter nehmen sollten, im weitern Betretungsfalle aber ihnen den Paß abzunehmen, mit dem fernern Bedeuten, daß sie bey ihrem abermaligen Aufenthalt in dem Lande als strafmäßige Streuner nach dem fränkischen Kreiß-Pönal-Patent würden angesehen werden: falls auch dieses bey ihnen nichts fruchten würde, soll das Commando sie als Vaganten wirklich zur nächsten Cent liefern, und von diesem Vorgange daselbst die Anzeige thun, auch über solche Personen, wie beym ersten und dritten Absatz allschon verordnet worden, eine Specification verfertigen, und dem folgenden Commando zustellen; desgleichen 1780.

6) Sind von dem Streif-Commando diejenigen, welche nicht nur zum Raube und Einbruche Anlaß gegeben haben, sondern auch den begangenen Diebstahl verhehlen, oder gar an solchem Theil nehmen, und noch dabey ansetzig sind, auf die eingezogene Nachricht sogleich dem Centgrafen, dessen Centbarkeit diese Personen unterwürfig sind, anzuzeigen, wo hernach derselbe mit dem Commando wegen der Verhaftnehmung sich unterreden, und das Behörige weiter vorkehren wird. Nebst diesem hat

Sollen die Theilnehmer an Raub und Diebereyen dem Centamte zeitlich anzeigen.

7) Das Hussaren-Commando, sobald es die sichere Nachricht wird überkommen haben, daß ausser den Landgränzen derley Diebsgesellen, besonders aber die Hehler sich aufhalten, unseren nächsten Centrichtern die Anzeige hievon zu thun, damit sie mit den angränzenden Centgrafen oder Ortsvorstehern die Verabredung diesfalls pflegen können; woferne aber die Kürze der Zeit solches dem Commando nicht verstatten würde, soll derjenige, so das Commando führet, dem angränzenden Centgrafen selbsten hievon Nachricht geben, damit er allenfalls die Einfangung solcher Leute vornehmen lassen könne. Solchemnach werden

8) Die kommandirenden Offiziers nicht allein die Specification von denenjenigen, welche an unsere fürstliche Aemter, sowohl von den abgedankten Soldaten, als anderen Bettlern angewiesen sind, sondern auch die ausgehenden Steckbriefe, und die in unser fürstliches Malefizamt einschlagenden gedruckten Decrete und Mandaten, auch die von den auswärtigen Orten eingeschickten Beschreibungen der Diebsburche zu seiner Zeit und Nachachtung jedesmal erhalten, in Betreff der jeweilig ausgehenden Steckbriefe aber besonders angewiesen, daß sie allen vertheilten Commandos zugestellet, auf die darin beschriebenen Personen von jeder Patrouille nicht nur genaue Aufsicht getragen, sondern auch an den Gränzen von einem Commando bis zu dem andern gleichsam ein allgemeiner Streif vorgenommen werden soll. Nachdem auch

und nach den Steckbriefen die Bezüchtigte schleunig aufsuchen.

9) Die Verordnung an unsere sämtliche fürstliche Beamte und Centgrafen demnächst ergehen wird, daß sie ein kurzes Verzeichniß aus dem Verhöre derjenigen, welche die kommandirten Hussaren zur Cent gebracht haben, besagtem Commando zu dem Ende mittheilen sollen, damit die von ersteren eingefangene Personen als mitschuldig angegeben, ebenfalls ausfindig gemacht, und zu Haften gebracht werden mögten: als soll auch derjenige, so das Commando führet, sich um deren Mittheilung bey der Behörde jedesmal melden. Und obwohl

10) Die fürstlichen Beamten und Centgrafen gleichfalls dahin werden angewiesen werden, daß, woferne in dem ihnen untergebenen Bezirke ein Diebstahl wirklich geschehen, oder solcher nur auszuüben ohne Wirkung versucht worden, sie dem in der Nähe streifenden Hussaren-Commando schleunigst Nachricht ertheilen sollen, so hat gleichwohl das Commando auch ohne diese ertheilte Nachricht, und bey sonst bekannt werdenden in dem Bezirke seiner Haupt- oder Nebenstation geschehenen oder nur versuchten Einbruches und verübten Diebstahls sich sogleich in Bewegung zu setzen, dem Diebe nachzusetzen, auch dem ihm angränzenden Commando davon alsbaldige Nachricht zu geben, daß durch vereinte

Auf die Nachricht eines versuchten oder unternommenen Diebstahls sogleich den Dieb verfolgen.

1780. Kräften derselbe verfolget und entdecket, somit die hierunter bezielende allgemeine Sicherheit wirksam befördert werden möge. Damit man aber wissen möge, ob unsere fürstliche Centbeamte bey den sich ergebenen oder versuchten Diebstählen sich nichts Fahrläßiges zu Schulden kommen lassen, so hat das Commando von den während seinem Streife sich geäusserten Diebstählen und Räuben, wo, und zu welcher Zeit solche geschehen seyen, dem dasselbe in seiner Station kommandirenden Offizier jederzeit den Rapport, und dieser hinwieder alle Vierteljahre seinen Bericht zu unsrer fürstlichen Regierung zu erstatten. Gleichwie ebenfalls

Ueber die Diebsvorfälle soll der kommandirende Offizier 4liter zur Regierung berichten.

11) Unsere fürstliche sowohl mittel- als unmittelbare Beamte durch eine besondere Verordnung den gnädigsten Befehl demnächst erhalten werden, den ihnen untergebenen Amtsschuldheißen zu verkünden, daß sie zur gehörigen Dorfswacht keine untüchtige Leute, bey Vermeidung 10 Rthlr. Strafe, bestellen sollen: als hat auch das streifende Hussaren-Commando, ob diesem gnädigsten Befehl die gehorsamste Folge geleistet worden sey, hierüber genaue Obsorge zu tragen, und die Uebertreter dieser Verordnung bey unseren fürstlichen Aemtern jedesmal anzuzeigen. Würden aber auf diese Anzeige die fürstlichen Beamten ihren Diensteifer hierin nicht schuldigst bezeigen, so wird das Commando hiemit dahin angewiesen, daß dasselbe das hierunter verspürende Saumsal dem die Station kommandirenden Offizier hinterbringen soll, welcher hiernächst solches zu unsrer fürstlichen Regierung zu berichten hat. Da es übrigens

Auf die Dorfswachten fleißig sehen.

12) Eine landkundige Sache ist, was durch das übermäßige Zechen in den Gast- und Wirthshäusern auf Kirchweihen und Jahrmärkten, und auch ausser diesen für gefährliche Zänke und Schlägereyen vielmal entstehen, von welchen die Erfahrung lehret, daß diese schon öfters auf Mord und Todtschläge ausgeartet seyen: als wird dem streifenden Hussaren-Commando anduch ernstgemessenst aufgegeben, darauf zu sehen, daß in den städten und Heckenwirthshäusern auf dem Lande zur verordnungsmäßigen Zeit, als im Winter nach 8 und im Sommer nach 10 Uhr Feyerabend gemacht, und die dem zuwider Handelnden dem Amte zur Bestrafung angezeiget werden: wie dann ingleichen die Hussaren bey einem so Tags als bey Nacht auf den Gassen oder sonst sich erregenden Aufruhr, Zank und Schlägerey sich diesem alsbald entgegen zu stellen, und Frieden zu gebiethen, auch diejenigen, welche sich widersetzen, oder nicht zur Ruhe geben wollten, in Arrest zu nehmen, sohin dem Amte oder Centamte zur Bestrafung zu übergeben haben. Indem nun

Die Wirthshäuser öfters visitiren.

13) Unseren fürstlichen Beamten und Ortsvorstehern demnächst auch der Befehl zugehen wird, daß sie jederzeit dem streifenden Commando in allem den möglichen Vorschub und Beystand leisten sollen; so wird sich im Gegentheil sowohl zu den kommandirenden Offizieren, als der ihnen untergebenen Mannschaft versehen, daß sie auf den zukünftigen Streifen keine Excesse begehen, noch dem Landmann diesfalls zum Klagen Anlaß geben werden, damit Wir auf einlaufende Beschwerden dieselben nicht unsre höchste Ungnade und Strafe fühlen, sohin sie zu einer bessern Mannszucht anhalten zu lassen, Uns vermüßiget sehen mögen. Und weil

Sich selbst in allem sittlich betragen,

14) Sich Vorfälle oft ereignen, welche eine geschwinde Ausführung auf der Stelle erfodern; so ergeht anmit an sämtliche Commandos die ernstliche Weisung, daß sie auf jedesmaliges Anverlangen unserer Beamten und Centgrafen in Fällen, wo sie derselben schleunige Hilfe zu Ausführung eines Vorganges oder Auftrages vonnöthen, alsogleich, auch ohne erst von dem auf der Neben- oder Hauptstation kommandirenden Offizier weitere Ordre einzuholen, die schuldige Folge leisten, und nach derselben Anordnung stracklich verfahren sollen.

und den Beamten schuldige Folge zu leisten.

Endlich aber werden die streifenden Commandos dahin angewiesen, die Waaren, so dieselben bey dem Landstreichers- und Diebsgesindel finden, und diesem

ab-

abnehmen, (welches sich jedoch einzig dahin versteht, wenn solche, daß sie gestohlen seyen, den gründlichen Verdacht auf sich haben, ausserdem aber sie sich an deren Abnahme keineswegs zu vergreifen haben) jedesmal dem Centbeamten, in wessen Centbezirke die Verhaftung geschieht, oder die Waaren angetroffen werden, einzuliefern, und sich von ermeldtem Centbeamten, welchem diese überbracht werden, ein Verzeichniß derselben, nebst einer Bescheinigung, daß solche richtig seyen geliefert worden, ausstellen zu lassen: Wie dann auch, wenn dergleichen Waaren von dem von hier aus in der Nähe streifenden Commando aufgebracht und abgenommen werden, zu unsrer fürstlichen Regierung zu überbringen sind, wo diese zu Protocoll werden bemerket, und ihm ein Extract hievon wird mitgetheilet werden. Auf gleiche Art haben auch die Hussaren, wenn sie in fremdherrischen Ortschaften solche Waaren bekommen, sich zu verhalten, sofort diese dem Beamten eines jeden fremdherrischen Ortes, in welchem sie solcher habhaft werden, zu überliefern, dagegen sich ein Verzeichniß ausstellen zu lassen, und solches sowohl, als jene, welche von unseren Centbeamten ertheilet werden, dem kommandirenden Offizier zuzustellen, von dem sonach diese weiter zu unsrer fürstlichen Regierung jedesmal einzusenden sind. Wornach also die Hussaren auf den Streifen durchgehends sich zu achten, und, damit auf dem Lande die gute Ordnung beybehalten, auch das Landstreichers- und Diebsgesindel ausgerottet und vertrieben werde, mit äusserstem Fleiße, und nach Pflichten sich zu verwenden haben. Zu Urkund dessen haben Wir unser fürstliches Secret-Insiegel hieran drucken lassen: So geschehen in unsrer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 27 Juni 1780.

Endlich die abgenommene Diebswaaren dem Centamt gegen Bescheinigung einliefern.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Die Nachsteuer von dem Heyrathsgut der ausziehenden Juden wurde wieder auf 3 Jahre verpachtet, und hieben nach der Verordg. v. 3 Jenner 1774 den Beamten wiederholt befohlen, die sich inzwischen ereignende Fälle, und wie viel der Betrag davon gewesen sey, am Ende des Jahres bey 5 fl. Strafe zur hochfürstl. Hofkammer zu berichten. Verordnung v. 1 Juli.

Beytrag zu der Feuer-Gesellschaft. 3 Juli.

Bey dieser 6ten Kollekte waren von 100 fl. fränk. 4 Pfenning, somit von 1000 fl. 1 Pfund 10 Pfenning beyzutragen. Die volle Einschätzung aller der Gesellschaft einverleibten Gebäude betrug damals schon 11,601,186 fl. fränk. Diese im Jahre 1768 den 18 Jenner errichtete Brand-Assecurations-Gesellschaft war bey der ersten Kollekte im Jahre 1769 nach der Einlage 7,955,757 fl. fränkisch stark. Bey der 2ten Kollekte im Jahre 1770 war die eingelegte Summe auf 8,042,407 fl. fränk. vermehrt. In der 3ten Einsammlung des gesellschaftlichen Beytrages im Jahre 1773 waren für 8,170,517 fl. fränk. Gebäude eingeleget; welche bey der 4ten Kollekte im Jahre 1775 auf 8,473,212 fl. fränk. gestiegen waren, und nach dem Ausschreiben vom 30 Jenner 1778 zum 5ten Beytrag schon die Summe von 9,473,212 fl. fränk. ausmachten. 100 fl. fränk. trugen diesmal 5 Pfenning, und somit 1000 fl. 1 Pfund 20 Pfenning Schadens-Ersatz bey.

Wegen den ausserordentlich vielen und großentheils falschen, auch verläumderischen Vorstellungen, womit Seine Hochfürstliche Gnaden überhäufet wurden, ward durch ein allgemeines Publicandum erkläret, daß Höchstdieselben von nun an, bis auf eine noch zu bestimmende Zeit gar keine Bittschriften mehr annehmen würden, wobey aber allen Stellen und Beamten auf das nachdrücklich- 20 Juli.

1780. lichste befohlen worden, keinen Unterthanen auf einige Art widerrechtlich zu behandeln. a)

Verordnung v. 31 Juli.

Die Pfarrer und andere Geistliche sollen ihre Kamine fegen lassen.

Gleichwie es ein für allemal eine ganz nothwendige Sache ist, daß die Pfarrer, Frühmesser und Beneficiaten in Ansehung ihrer besitzenden Wohnhäuser denjenigen Polizeyverordnungen sich zu fügen, und gleichförmig zu halten haben, welche zu Verhütung einer Feuersgefahr und daraus entstehenden großen Schaden in Fegung der Kaminen eine gewisse Zeit und Ordnung bestimmen, also will auch erforderlich seyn, denen zeithero verschiedentlich eingelaufenen Beschwerden durch ein festzusetzendes Regulativ in solcher Art vorzukommen, damit der jährliche Lohn des Kaminfegers eigentlich bestimmet, sofort auch derselbe weder in Verrichtung seines Amtes fürohin gehindert, noch mit der verdienten Zahlung von jemanden aufgehalten werde; so viel nun das erste belanget, so fordert die Kaminfegerszunft von einem Hause, welches ein einziger Priester bewohnet, jährlich 8 Batzen fränkisch, sodann von dem Hause eines Pfarrers mit einem Kaplan 10 Batzen, und von dem Hause eines Pfarrers mit 2 oder mehreren Kaplänen 12 Batzen fränkisch für jährlichen Fegerlohn, und steht noch zu gewärtigen, ob man nicht die hiesige Kaminfegerszunft zu noch einiger Verminderung dieses jährlichen Fegerlohns werde vermögen können. Was aber die Zahlung dessen belanget, so ist zwar in regula ein jeder Hausbesitzer diese Auslage zu bestreiten schuldig, welches aber an verschiedenen Orten, wo entweder die Gemeinde für den ganzen Ort mit Einschließung des Pfarrhauses einen Accord mit dem Kaminfeger überhaupt getroffen hat, oder wo sonst eine andere Observanz obwaltet, eine gewisse Ausnahme leidet, bey welcher es auch fürohin belassen wird; um also vor Erlassung eines solchen Regulativs von allem demjenigen unterrichtet zu werden, was hierunter einem oder dem andern Pfarrer mit einigem Rechtsgrund beschwerlich, oder nachtheilig fallen könne, so ergehet an sämtliche Dechanten und Pfarrern hiemit der Auftrag, die vorerwähnte Weise und Art dieser vorhabenden so nothwendigen Einrichtung einem jeden Pfarrer des Capituls circulando bekannt zu machen, und hierüber dessen Meynung, ob und was er hiebey zu erinnern habe, einzufordern, sonach alles dasjenige anhero berichtlich einzusenden. Decretum Würzburg den 31 Juli 1780.

D. G. Epus Sigensio Suffrag. Herbipol.

P. V. Fries N. M. D.

7 August.

Strafe derjenigen, welche Fremde ohne Quartierzettel aufnehmen.

Nachdem mißfälligst wahrzunehmen ist, daß verschiedene Bürger und Beysassen dahier, obgleich solches durch mehrere Verbothe nicht nur untersaget, sondern auch besonders noch durch die auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden unterm 27 Julius des verflossenen Jahres anerst erlassene Verordnung befohlen ist, daß niemand fremde anher kommende Personen, wenn solche nicht vorher einen bey hiesigem Stadtquartieramt unentgeldlich abzugebenden Quartierzettel erhalten haben werden, aufnehmen sollen, dienstlose und besonders dem liederlichen Leben nachhangende Weibspersonen, auch sonstige liederliche Bursche in ihre Wohnungen aufnehmen, auch denenselben in solchen lange Zeit über den Aufenthalt, und öfters gar sträflichen Unterschleif verstatten, ohne von deren Aufnahme bey Burgermeister und Rath, oder wenigstens den Viertelmeistern einige Anzeige zu machen, noch bey dem Stadtquartieramt den erforderlichen Quartierzettel nachzusuchen, und zu erhalten; diesem zu sträflichen Unterschleifen Anlaß gebenden Unwesen

a) Siehe die Verordnung vom 18 December 1786.

wesen aber längerhin nicht nachzusehen seyn will: als werden sothane Verbothe und Verordnungen ihres ganzen Inhalts anher wiederholet, zugleich aber auch sämtlichen Bürgern und Beysassen dahier ernstgemessenst befohlen, daß sie entweder die anerst hieher kommenden oder aus Diensten dahier tretenden dienstlosen Weibspersonen, dann sonstigen liederlichen Burschen, ohne zuvor bey dem dahiesigen Burgermeister, oder soferne solche nur einige Täge dahier verblieben, wenigstens einem der Viertelmeister jenes Stadtviertels von deren habenden Verrichtungen die Anzeige gehörig gemacht, und zu deren Aufnehmen sowohl eine schriftliche Signatur und Erlaubniß erhalten, als auch bey deren längerem Dahierbleiben zu Folge der obangezogenen Verordnung bey dem dahiesigen Stadtquartieramt den Quartierzettel gehörig erwirket zu haben (wenn solche keine erweisliche Anverwandte oder mit Kuchenwaaren oder sonstiger dergleichen Feilschaft auf Wochenmärkten dahier sich einfindende Leute sind) auch nur eine einzige Nacht über den Aufenthalt in ihren Wohnungen zu verstatten sich fernerhin nicht mehr unterfangen, bey dessen Zuwiderhandlung aber unfehlbar gewärtigen sollen, daß die Uebertreter das erstemal mit 5, und das zweytemal mit 10 Rthlr. Geld-, dann das drittemal mit wirklicher Zuchthausstrafe unnachsichtlich werden beleget, die Unvermögenden dahingegen nur mit Unterschied der stuffenweis zu erstehen habenden Strafzeit auf dem ersten Betretungsfalle sogleich in das Arbeitshaus eingebracht werden. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Strafe zu hüten wissen wird. Decretum Würzburg den 7 August 1780.

H. W. R.

Unterstützung der Hussaren von den Beamten zu Vertreibung des Diebs- und Bettelgesindels.

Verordnung v. 14 Aug.

Nachdem in der im öffentlichen Drucke erschienenen, und sämtlichen Beamten bereits zugefertigten hochfürstlichen Hussaren-Instruction verschiedentlich vorbehalten worden, daß denenselben noch diesfalls eine besondere Weisung zu ihrer gehorsamsten Nachachtung zugehen soll: als wird unter Beziehung auf gedachte Instruction und Verordnung sämtlichen Beamten und Centgrafen andurch befohlen, daß sie

Den Hussaren sind die abgedankte streunende Soldaten schriftlich bekannt zu machen.

1) ad §. 3. über die von den Hussaren zum Amte gebracht werdenden, aus dem Lande verwiesenen abgedankten fremdherrischen Soldaten eine Specification jederzeit verfertigen, und solche dem streifenden Commando, um diese dem abwechselnden gleichergestalten zustellen zu können, jedesmal einhändigen;

Auch jene, welche Anweisungen im Lande erhalten.

2) ad §. 4. Ueber diejenigen, welche bereits Pässe und Anweisungen an die ihnen untergebenen Aemter erhalten haben, eine gleichmäßige Specification entwerfen, und dem Hussaren-Commando sogleich behändigen, diese nämliche Specification auch binnen 14 Tägen zur hochfürstlichen Regierung einsenden sollen; und wie die Verfügung dieses §vi dahin abzielet, daß dem Müßiggang dieser streunenden Bettler möglichst gesteuert werde, auch die dieserwegen schon ergangenen vielfältigen Verordnungen bereits von bester Wirkung gewesen sind, in soferne diese nach Obliegenheit zu vollziehen, die hochfürstlichen Beamten es an dem Amtseifer nicht ermangeln lassen, so haben dieselben die als Uebertreter der von den Hussaren ihnen geschehenen Warnung bey dem Amte angegebenen Bettler jederzeit zur Arbeit anzunahnen und anzuweisen, oder ob und warum sie keine haben können, zur hochfürstlichen Regierung zu berichten.

Von vorgefallenen Diebstählen ist denselben schleunig Nachricht zu geben.

3) ad §. 9. & 10. Wenn in dem ihnen untergebenen Bezirke ein Diebstahl entweder wirklich verübet, oder nur auszuüben versucht worden, dem streifenden Commando nicht nur alsbald Nachricht hievon zu ertheilen, sondern auch, wenn sich aus dem Verhör der gefänglich eingebrachten Personen Mitschuldige entdecken wür-

1780. würden, ein kurzes Verzeichniß aus besagtem Verhör demselben zu dem Ende zuzustellen, damit sie ingleichen zu Haften gebracht werden mögten. Und weil

Die Dorfswachten bey 10 Rthlr Strafe mit tüchtigen Leuten zu bestellen.

ad §. 11. An Bestellung tüchtiger Dorfswachten vieles gelegen seyn will, so haben die hochfürstlichen Beamten den Amtsschuldheißen zu bedeuten, daß sie hiezu keine untüchtige Leute aufstellen, widrigenfalls aber, wenn sie dem entgegen zu handeln befunden, und von den Hussaren diesfalls angezeiget würden, in 10 Rthlr. unnachläßige Strafe verfallen seyn sollen. Nachdem auch endlich

Die Hussaren sollen auch auf Wildschützen ein Augenmerk halten.

4) Seine Hochfürstliche Gnaden dem von neuem einreißenden schädlichen Wildschießen auf alle Weise gesteuert, und diesem verderblichen Unwesen nach Maaßgabe der bereits verschiedentlich erlassenen Strafverordnungen gänzlich abgeholfen wissen wollen, sohin hierüber dem auf das Land verlegten Hussaren-Commando noch einen besondern Instructionspunkt zu ertheilen gnädigst genehmiget haben: als ergehet hiemit an sämtliche Beamte der weitere Befehl, solches ermeldtem Commando dahin bekannt zu machen, daß sie den mit Gewehren, unkenntlich mit geschwärztem Gesichte, oder sonst verdächtig herumziehenden Wilddieben (über deren nähere Beschreibung sie sich bey den hochfürstlichen Revierjägern und Forstbedienten zu erkundigen haben) fleißig nachsehen, diese einfangen, und an das nächste Centamt einliefern sollen, mit dem Beysatze, daß denenselben für einen jeden also eingebrachten Wildschützen noch eine besondere Belohnung werde abgereichet werden. Decretum Würzburg den 14 August 1780.

H. W. R.

Amtliche und pfarrliche Zeugnisse bey Aufnahme der Studenten auf das Gymnasium.

Verordnung v. 16 August

Demnach zu besserem Fortgang des wissenschaftlichen Unterrichts sowohl, als einstmaliger Unterkunft und Beförderung der dem Studieren gewidmeten Jugend für diensam befunden worden, daß bey künftigen Aufnahmsproben zur ersten akademischen Klasse alle von dem Lande des Endes anhero kommende Schüler in Betreff ihres Alters, Sitten, Fähigkeit und Wissenschaft sowohl in den Grundsätzen der Religionslehre, als der lateinischen Sprache, wie auch, ob die Aeltern vermögend seyen, solche auf ihre eigene oder auf wessen sonstige Kösten studieren zu lassen, und ob dahero wohl zu vermuthen stehe, daß der aspirirende Knabe in dem Wege der akademischen Studien sein künftiges Glück befördern, folgsam auf eine oder die andere Art ein nützliches Mitglied des Staates abgeben möge: mit verschlossenen, von ihren Ortspfarrern, auch Beamten ausgestellten Attestaten sich legitimiren sollen; als wird sämtlichen des fürstlichen Hochstifts Pfarrern und Beamten solches des Endes kund gemacht, daß dieselbe dergleichen bey ihnen anverlangt werdende Attestaten dem wahren Befund gemäß jedesmal gutwillig und unentgeldlich ertheilen sollen. Decretum Würzburg den 16ten August 1780.

Hochf. gnädigst verordnete Schulkommission.

Wiederholtes Verboth, keine verrufene Münzen, und keine ausser ihrem gesetzten Werth anzunehmen.

Franz Ludwig rc.

1 Septemb.

In reifer Erwägung, was für einen wirksamen Einfluß ein wohl eingerichtetes Münzwesen in die gemeine Wohlfart habe, und was für üble Folgen dagegen aus einem überhandnehmenden Münzverfalle entstehen können, haben Wir allschon unterm 5ten May dieses Jahrs durch eine von unsrer nachgeordneten fürst-

1780.

fürstlich würzburgischen Regierung an sämtliche derselben untergebene Beamte erlassenes allgemeines Ausschreiben diese dahin ernstgemessenst anweisen lassen, nicht nur unsere landesgehuldigte Unterthanen theils von der Annahme und Ausgabe verbothener und dem Conventions-Münzfuß zuwider ausgeprägter Geldsorten, theils von Steigerung der härteren und gröberen Gold- und Silbersorten bey der Annahme und Ausgabe abzuwarnen, somit die nöthige Aufsicht darauf zu verwenden, damit nicht durch Geldwucherer und Auswechsler bemeldten unseren Unterthanen entweder gänzlich verbothene und unwerthe Geldsorten, oder aber die härtere und gröbere Geldsorten in einem erhöheten und dem Conventions-Münzfuß zuwideren Werth aufgedrungen werden möchten; sondern Wir haben auch von unseren Landbeamten die verläßige Berichte verlangen lassen, was für Geldsorten auf dem Lande im Umlaufe seyen?

Wenn nun aber aus eben diesen eingelangten Berichten Wir mißfälligst wahrgenommen haben, daß in einigen unseren würzburgischen Landesgegenden noch sehr viele unwerthe, längst verrufene, und bey Strafe der Confiscation verbothene Geldsorten, besonders aber die französische ganze, halbe, und viertels sogenannte Louis blancs, bayrische 30 Kreuzer, 4 Groschen, 6 und 3 Kreuzer, auch hildburghäusische 3 Kreuzerstücke, nebst allerley Sorten fremder leichter Kreuzer und Heller sehr häufig zum Vorschein kommen, und überhaupt bey Zahlungen eine allzu große Menge von anspach- würtemberg- wertheim- und nürnbergischen 3 Kreuzerstücken, und zwar in Scharmitzeln von 10 bis 50 Thalern sich einzudringen anfangen, welches auch die bedenkliche Folge nach sich gezogen haben soll, daß hie und da, um entweder überhaupt mit unwerthen Geldsorten, oder besonders nicht mit allzuvieler Schiedmünze überladen zu werden, die Severins zu 15 fl. rheinl., die Carl d'or zu 11 fl. 10 bis 20 Kr. rheinl., die Louis d'or zu 9 fl. rheinl., die Max d'or zu 7 fl. 30 Kr., und die Laubthaler zu 2 fl. 47 auch 50 Kr. rhein. angenommen würden: hiedurch aber endlich zu befürchten steht, daß sogar unseren Kammeral- und Steuerbeamten Zahlungen in dergleichen Geldgattungen anzunehmen zugemuthet werden, endlich aber ein gänzlicher Münzverfall erfolgen dörfte.

Verrufene Münzsorten.

Die gute Münzen nicht zu steigern.

Solchemnach gebiethen Wir sämtlichen unseren mittel- und unmittelbaren Landesunterthanen neuerlich ernstgemessen, und bey Strafe der Confiscation, sich aller Annahme und Ausgabe aller, besonders aber der obengenannten unwerthen und Conventions-widrig ausgeprägten sowohl, als auch aller Steigerung, oder gar wucherlicher Aufwechslung der annoch als giltig cursirenden Münzgattungen, wie nicht minder von der so gemeinschädlichen Zahlungsleistung oder Annahme größerer Summen in lauter lediglich zum Ausscheiden bestimmter Schiedmünze sich zu enthalten; befehlen sonach sämtlichen Gerichts- und Einnahms-Stellen unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg eben sowohl, als auch sämtlichen unseren un- und mittelbaren Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern und Rath unserer Municipal-Städte hiedurch gnädigst, daß dieselbe sowohl für Annahme und Ausgabe aller verrufenen, und dem Conventions-Münzfuß zuwider ausgeprägten Geldsorten überhaupt, und besonders der obengenannten unwerthen Münzen, als auch alle Steigerung, Preis-Erhöhung und wucherliche Aufwechslung der gröberen Gold- und Silbersorten die ihnen Untergebene samt und sonders bey Strafe der Confiscation eben so, wie für die größere Zahlungen der lediglich zum Ausscheiden und Stückweise bey Geldentrichtungen gestatteten kleineren Münzgattungen nachdrucksamst wiederholter warnen, und diese unsere Verordnung an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft öffentlich nicht allein anheften, sondern auch auf die Uebertreter derselben sowohl durch sich, als auch durch aufzustellende heimliche Aufseher und Denuntianten ein beständig wachtsames Auge tragen, und dieselbe in wirklicher Betretung eines frevelhaften Unfugs zur gesetzmäßigen Bestrafung ziehen sollen.

Die Unterthanen bey Confiscations-Strafe dagegen zu warnen.

1780. Wir gebiethen auch nochmals unseren Kammer- und Steuerbeamten, sich von Annahme Conventions-widriger Gelder unter Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe gänzlich zu enthalten: setzen auch zu unseren getreuen Landesunterthanen das gnädigste Zutrauen, dieselbe werden jenen beträchtlichen Schaden, welchen von dem Umlauf derley unwerthen schlechten, und der Steigerung der härteren und gröberen Gold- und Silbermünzen ein jeder von ihnen und in der Folge das ganze Land unausbleiblich zu erwarten hat, von selbsten ermessen, und unsre landesväterliche höchste Vorsorge, womit Wir unsere getreue Unterthanen von aller diesfallsigen Beschädigung zu befreyen, und des Landes Wohlfarth zu verbessern so geneigt als beflissen sind, mit geziemendem Dank und Verehrung erkennen, sofort dieser unserer heilsamsten Verordnung die schuldigste Folge und Unterwerfung bereitwilligst zu leisten von selbsten bedacht seyn, um hiedurch aller Bestrafung, welche Wir ohnehin jedesmal sehr ungern verfügen lassen, zu entgehen. Gegeben in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg, den 1sten September 1780. a)

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 1 Sept. Den 1sten September wurde befohlen, das 1770ger Kreiß-Pönal-Patent gegen Streuner- und Bettelgesindel zu verkünden, und sich streng darnach zu bemessen.

Anweisung verschiedener Plätze für den Abraum, und der Schiffe am Mayn.

22 Septemb. Nachdem theils zu Erhaltung des nunmehr mit schweren Kösten hergestellten Maynufers am Holzthor, theils zu Beybehaltung besserer Ordnung, in Betreff des aus dahiesiger hochfürstlichen Residenzstadt zu verbringenden Schuttes und Abraums, die nöthige Vorsorge zu treffen für diensam erachtet worden: als wird hiedurch befohlen, daß

1) Vordersamst niemand mehr in Zukunft und von Zeit dieses erlassenen Befehls zu keiner Jahrszeit entweder bey dem Schwanen- Mühl- oder Holz-Thor einigen Schutt, Abraum oder Kehricht, worunter auch hauptsächlich das zur Winterszeit so häufig aus der dahiesigen Stadt geführt werdende Eis zu verstehen ist, in den Maynfluß oberhalb der dreyen dahiesigen Maynthore, sondern solchen Unrath lediglich entweder auf den hiezu von jeher unter der dermaligen Krahnenmauer bestimmten Schuttplatz, und an das ausserhalb des Pleichacher Thors linker Hand nächst dem Anfang der Weinberge hinabziehende Maynufer; (Wohin der Abraum geschüttet werden soll.) oder, wenn von oben gedachtem Stadteise keines darunter begriffen, und lediglich schwerer Steinschutt, und anderer Abraum ausgeführet werden wollte, solchen Unrath an folgende ausserhalb der übrigen Stadtthore hiedurch angewiesene Plätze, als namentlich ausserhalb des neuen Thors in die auf dem Weg nach der Auenmühle und dem Faulenberg befindlichen Höhlen; ausserhalb des Rennweger-Thors in die zum Behuf des Chaussee-Baues eröffnete Steinbrüche; ausserhalb des Sander-Thors in das hinter dem Hauptmann Vollschen und Schamonyschen Garten auf offenem Weg befindliche Erdenloch; ausserhalb des Zeller-Thors in die bey der sich nach Zell und Himmelspforten scheidenden Straße befindliche große Grube; und endlich ausserhalb des Burkarder-Thors in den die bey den alldortigen Gärten gegen Heydingsfeld hinauf liegende Wiesen durch die Gewalt des

---

a) Mit dieser Verordnung ward auch eine besondere Instruction, die Confiscation wegen Steigerung der Münzen betreffend, an die Beamten erlassen, welche hierüber nachzulesen ist.

des Stroms sehr bedenklich austreissenden Maynfluß, nicht mehr aber an das diesseitige Maynufer bey dem Schießplatz, oder, wie zeither zur Schande der hiesigen Residenzstadt aus Gemächlichkeit der Fuhrleute geschehen, auf die Chaussées, oder andere offene Wege verbringen lassen. 1780.

2) Ein jedes dahier bey was immer für einem Maynthor anländendes Schiff, es möge solches beladen seyn, womit es wolle, die bisher an dem diesseitigen Maynufer nach geschehener Ausladung vorgenommene Säuberung nunmehr nicht anderst, als in der Mitte des Flusses bewerkstelligen, Die Schiffe sollen mitten im Mayn gesäubert werden.

3) Aber und sonderheitlich die Kohlenschiffe nicht mehr, wie zeither gegen den alten Gebrauch geschehen, oberhalb des Maynufers an der Eich, sondern von nun an bey der Mauer unter dem Krahnen anländen und halten; dahingegen aber und Die Kohlenschiffe sollen unter den Krahnen

4) Von solchem Platz unterhalb der Eich an der neu errichteten Mauerbank anfangend den dahiesigen Kärnern eine Strecke in der Länge, als zwey unter einander angehängte große Holzschiffe betragen, zur Holzausfuhr, der hieran stoßende Platz den anher kommenden Marktschiffern, und der übrige bis zur obern Krahnenmauer sich ziehende Uferplatz den dahiesigen Fischern, Ueberfährern und Sandschöpfern eingeraumet und angewiesen seyn soll: alles bey unausbleiblicher willkührlichen Geld- auch nach Lage der Sache zu verhängenden Leibesstrafe, wornach sich jedermann zu achten hat. Decretum Würzburg den 22sten September 1780. Holz- und andere Schiffe ober dem Krahnen landen.

H. W. R.

Wegen des den 8ten August zu Dettelbach entstandenen großen Brandes, dann auch an etlichen andern Orten ward der 7te Beytrag von 20375 fl. 4 Pfund 16 1/3 Pfen. zu Entschädigung der verunglückten Mitglieder unter die Brand- [illegible]währ-Gesellschaft ausgeschrieben. — Da nun diese Gesellschaft bis den 9 August in 11,652029 fl. Einlage bestanden, so war 1 Pfund von 100 fl. und also 1 fl. 4 Pfund 12 Pfen. von 1000 fl. Einlage beyzutragen. Verordnung v. 2 October.

Gute Zins- und Gültmöste einzunehmen.

Nachdem man von einigen Jahren her mißfälligst hat wahrnehmen müssen, daß die bey unseren Landämtern eingenommenen Gült- und Zinsmöste von so schlechter Qualität gewesen, daß sie fast ganz und gar ungenießbar, und mehr dem Wasser als Weine geglichen haben; die Ursache davon aber darin befunden hat, daß die meisten Beamten und Gegenschreiber sich gar nichts um sothane Zins- und Gültmöste-Einnahme bekümmert, sondern dieselbe entweder nur ihren Privatscribenten und den herrschaftlichen Büttnern, oder auch wohl letzteren allein überlassen haben, welche alsdann entweder aus Nachläßigkeit, sträflichem Uebersehen, oder wohl gar, wie es die Erfahrung manchesmal gezeiget hat, aus Gunst oder Gabe jede von den Zins- und Gültleuten gebrachte schlechte Brühe angenommen haben: als wird zu Abstellung dieses Unwesens den Beamten, Gegenschreibern, und an den Orten, wo der Zins- und Gültmost gleich von den Herbstverwaltern eingenommen wird, auch diesem, insonderheit den herrschaftlichen Büttnern in den Aemtern ernstlichst und nachdrucksamst anbefohlen, bey jedesmaliger Einnahme sothanen Mostes selbst zugegen zu seyn, die von den gebracht werdenden Möste zu verkosten, die verfälschten und sonst verdächtig scheinenden nicht anzunehmen, sondern vielmehr die Censiten zu Lieferung ächter Gattung, oder, wenn sie dieselben in Natura nicht mehr haben, zu Bezahlung des Geldes dafür nach unserem jedesmaligen Anschlag anzuhalten, und sich überhaupt um so weniger hierin etwas zu Schulden kommen zu lassen, als man den in Zukunft 3 October.

 sich

1780. sich vorfindenden dergleichen schlechten Gültmost ihnen sämtlich heimschlagen, und sie zur Zahlung des auf den guten Most kommenden Anschlags anweisen, oder zu ihrer Bestallung geben wird. Decretum Würzburg den 3 October 1780.

H. W. Hofkammer.

Abstellung der Mißbräuche in den Herbstrechnungen, und derselben Einschickung zur Revision.

Verordnung v. 9 October.

Da es sich aus den eingekommenen Herbstrechnungen verschiedentlich gezeiget hat, daß an den meisten Orten zum Theil auch beträchtliche Weinausgaben für Zuspruch der ab- und zugehenden Gäste sind gemacht, und ferner auch an denjenigen Orten, wo kein fierner Wein-Vorrath gewesen, für die mit dem Herbst beschäftigten Personen statt des abgegangenen fiernen Weins das Duplum der Gebührniß an Most ist verrechnet worden; beydes aber ein eingeschlichener, und nirgends authorisirter Mißbrauch ist: Als wird andurch verordnet, daß

1) Alle Wein-Ausgabe für den ab- und zugehenden Zuspruch von nun an gänzlich cessiren, und

2) Die mit dem Herbst beschäftigten Personen die ihnen herkömmlich zukommende Weingebührniß nur einfach von dem Vorrath, es bestehe nun solcher in Most oder fiernen Wein, erhalten sollen.

Wie dann die hochfürstliche Hofkammer-Registratur, welcher die Revision der Herbstrechnungen angewiesen ist, hiemit nachdrucksamst befehliget wird, auf die genaue Beobachtung beyder vorstehenden Punkte zu sehen.

Und da ferner auch nothwendig seyn will, sogleich nach geendigtem Herbst zu wissen, was bey jedem Amt und Herbststation an Most eingegangen; Als werden alle und jede mit dem Herbst beschäftigte Beamte und Diener anmit angewiesen, ihre Herbstrechnungen jedes Jahr mit dem ersten Bothengang nach geendigtem Herbst ad Cameram einzuschicken. Würzburg den 9 October 1780.

H. W. Hofkammer.

Aufmunterung zum Feuer-Gesellschaftsbeytritt und unentgeldliche Ausstellung der Zeugnisse und Berichte.

Franz Ludwig rc.

24 October.

Wie rein, gemeinnützlich, und weit von allen Nebenabsichten entfernt, die Gesinnung unsers in Gott ruhenden letztern Herrn Regierungs-Vorfahrers bey Errichtung der Brandgewährungs-Gesellschaft gewesen sey, ist eine durchgängig sowohl in hiesigen, als auch in benachbarten auswärtigen Landen rühmlichst bekannte Sache. Auch Wir haben seit dem Antritte unserer fürstl. Landesregierung als eine unserer vorzüglichsten Obliegenheiten betrachtet, diesem so allgemein ersprießlichen Werke eine feste und beständige Dauer zu geben, und die einmal zusammen getretene Gesellschaft zu fernerem Wachsthum zu befördern.

Dessen ungeachtet müssen Wir mit eben so wahrhaftem Bedauern als Befremden wahrnehmen, daß sich noch so manche unter unseren geliebten Unterthanen befinden, welche, unwissend aus was für einem übel gegründeten Wahn, der heilsamen Brandgewährungs-Gesellschaft entweder noch nicht beygetreten, oder nach ihrem schon geschehenen Beytritte selbige wieder verlassen haben; folglich die ihnen unter der leichten Bedingniß eines geringen Beytrages nach einer wirklich erfolgten Feuersbrunst angebothenen großen Vortheile mißkennen, und

zu

zu ihrem eigenen und des gemeinen Wesens handgreiflichem Besten eigensinnig die Augen verschließen mögen. Menschliche Klugheit und genaueste Vorsicht ist nicht allezeit im Stande, Feuersbrünste abzuwenden; und bey einmal ausgebrochener Noth sind öfters die besten Anstalten unwirksam; und wie betrübt ist alsdann die Lage derjenigen, die durch einen solchen leidigen Fall ihre Wohnungen als den unentbehrlichsten Theil ihres Vermögens zu verlieren das Unglück haben! 1780.

Das am 8ten August jüngsthin durch den entstandenen Brand großen Theils verunglückte Städtlein Dettelbach giebt das traurige Beyspiel davon, wie elend jene abgebrannte Bürger daran seyen, welche sich selbst durch eigensinnig verweigerte Theilnehmung von aller sowohl ausländischen als innern Landeshilfe ausgeschlossen haben; wie getröstet im Gegentheil jene der Feuergesellschaft Einverleibten die schleunige Wiederherstellung ihrer Wohnhäuser und anderer Gebäude durch vereinigten Beytrag sowohl in- als ausländischer Glieder der Gesellschaft erwarten.

Gleichwie Wir nun die so bedaurungswürdige Sorglosigkeit unserer Unterthanen in Beobachtung dessen, was doch lediglich zu ihrem eignen Besten abzwecket, ferner nicht gleichgültig übersehen können: als befehlen Wir allen unseren fürstlichen sowohl un- als mittelbaren Beamten andurch so gnädigst als ernstlich, daß sie ihre Amtsuntergebenen, die durch die Verordnung unseres nachgesetzten Polizeygerichts vom 29 März 1779 wegen ihren der Feuersgefahr allzu sehr ausgesetzten Gebäude nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, zum ungesäumten Beytritt zu mehrbesagter wohlthätigen Gesellschaft, unter nachdrücklicher Vorstellung der für sie augenscheinlich daraus entspringenden großen Vortheile, und gegenseits des für die nicht Einverleibten auf den unverhofften Fall eines entstehenden Brandes ganz gewiß für sie erfolgenden Schadens und äussersten Elendes ermahnen, und aufmuntern, auch besonders wohl begreiflich machen sollen, daß, je höher die Anzahl der Mitglieder dieser Gesellschaft anwächst, um so mehr der Beytrag sich vermindern, folglich keinem Einverleibten zu schwer fallen werde.

Damit auch der Beytritt zur Gesellschaft einem jeden möglichster maßen erleichtert werde, so befehlen Wir ferner sämtlichen unseren fürstlichen Beamten, auch Schuldheißen, Bürgermeistern, oder sonstigen Ortsvorstehern auf das ernstlichste, daß sie wegen ihrer Ausstellung der Attestaten, Verfertigung der Verzeichnisse, Berichte, oder sonstiger wenigen Bemühung den zum Beytritt sich meldenden Unterthanen durch Foderung einiger Vergeltung nicht abschrecken, sondern alles dieses unentgeldlich verrichten, mithin diesfalls ihren eignen Nutzen unserm Dienst, und des Landes allgemeinem Besten um so ehender nachsetzen sollen, als die hierunter gleichmäßig bemüheten Glieder unsers fürstlichen Oberraths sich den mindesten Nutzen deßwegen beyzulegen sich nicht einfallen lassen. Gegeben in unsrer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 24 October 1780.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Den 22 December wurde durch eine Verordnung dem ausgestreuten falschen Gerüchte, daß der 20 fl. Fuß eingeführet werden soll, widersprochen. Verordnung v. 22 Decemb.

In den Ortschaften nicht zu schießen.

1781. v. 12 Merz.

Nachdem die vor einigen Jahren allhier errichtete, und von Tag zu Tag durch Auswärtige sowohl, als Einheimische mehreres Wachsthum und Beyfall gewinnende Brandgewährungs-Gesellschaft schon so manchem durch Feuersbrunst verunglückten Mitgliede durch die schleunigsten und ausgiebigsten Mittel des festgesetzten allgemeinen Beyschusses aller Theilhabenden Hilfe und Rettung

1781. geleistet hat, und noch ferner in unverschuldeten Brandereignissen mit dem zweckmäßigen Beystande und Entschädigung an Handen zu gehen willig und erbiethig ist; anbey aber auch die Vorsicht erfodert, alle Gelegenheiten sorgsamst zu verhüten und zu entfernen, durch welche Feuersbrünste leichtlich entstehen können, worunter dann hauptsächlich das so unnöthige als unvorsichtige Schießen in Städten, Flecken, und Dorfschaften auf dem Lande bey Proceßionen, Hochzeiten, Kindstaufen, Namenstägen, und sonstigen derley ländlichen Feyerlichkeiten zu rechnen ist, als wodurch nur in kurz verwichenen Jahren mehrere Feuersgefahren veranlasset worden sind: als wird hiedurch alles Schießen in Landstädten, Flecken, Dörfern und Wohnungen, unter was für einem Vorwande es geschehen möge, alles Ernstes, und unter schwerer, auch gestalteten Dingen nach Leibesstrafe verbothen, und allen hochfürstlichen Beamten und Gemeindsvorstehern befohlen, daß sie diesem Verbothe durch niemand zuwider handeln lassen, und dessen frevelhafte Uebertreter mit empfindlicher Strafe belegen sollen; wo im übrigen, so viel das Schießen in allhiesiger Residenzstadt belanget, es lediglich bey dem unterm 22sten August 1738 im Drucke ergangenen Verbothe sein Verbleiben hat. Decretum Würzburg den 12ten Merz 1781.

H. W. R.

Die Saat untauglicher Erbsen betreffend.

Verordnung v. 16 Merz. Es ist an den in ein und anderen hiesigen Landesgegenden vorm Jahr gewachsenen Erbsen, besonders den sogenannten Früherbsen wahrgenommen worden, daß viele davon anfänglich zwar noch ganz, aber mit einem kleinen schwärzlichten Flecklein bezeichnet sind, unter welchem sich den ganzen Winter hindurch ein kleines schwarzes käferartiges fliegendes Insect befindet, welches den Winter über das Innere der Erbse zu seiner Nahrung aushöhlet, bey herannahender oder auch nach der Saat den schwarzen Flecken an der Erbse durchnaget, und dann auf die aufkeimende oder auch blühende Erbse seinen Saamen setzet, und solchergestalten seine Art fortpflanzet.

Nun hat man zwar noch nicht bemerket, daß der Genuß der mit solchem Geschmeiße angesteckten Erbsen der Gesundheit der Menschen oder des Viehes nachtheilig sey; gleichwie aber anderer Seits ganz gewiß und zuverläßig ist, daß dergleichen ausgefressene Erbsen nach der Aussaat nicht keimen können, folgsam zum Säen ganz untüchtig sind: als haben sämtliche un- und mittelbare Beamte ihre Amtsuntergebenen unter der Hand zu warnen, und selbige dahin anzuweisen, daß sie bey der Aussaat sich vor dem Gebrauche solcher angeschmeißten Erbsen, sie mögen gleich noch ganz, jedoch mit dem schwarzen Flecklein bezeichnet, oder schon durchgefressen seyn, sorgsam hüten, und gute unversehrte Erbsen aussuchen sollen, wenn sie anderst des davon hoffenden Nutzens, und einer gedeihlichen Aernde zu seiner Zeit nicht verlustiget werden wollen. Decretum Würzburg den 16 März 1781.

H. W. R.

16 Merz. Aufhebung der Viehsperre gegen Entrichtung des schon unterm 13ten März vorigen Jahres eingeführten Aufschlaggeldes.

Nicht mit ungestämpften Charten zu spielen.

16 Merz. Es ist Uns in unterthänigste Anzeige gekommen, daß wegen den allzugeringen Abgang der Charten aus der hochfürstlichen Niederlage, und dem allzugroßen Gebrauch ungestampfter Charten sich allerdings mit Grund muthmaßen lasse, als ob das Publikum in dem Irrwahn stehe, daß die Charten-Niederlage so, wie das Tabacks-Appalto aufgehoben seye.

Nach-

Nachdem Wir aber keineswegs gesonnen sind, den Charten-Stampf, als welcher von Unseren Regierungs-Vorfahrern, Herrn Adam Friederich, höchstseligen Andenkens, zum Beßten Unserer fürstlichen Obereinnahme eingeführt worden, einzustellen, vielmehr denselben fürs künftige beyzubehalten, fest entschlossen, und dahero Unserer fürstlichen Obereinnahme ernstlich und gnädigst befohlen haben, alles Fleißes dahin zu sehen, damit die zu dem Ende errichtete hochfürstliche Niederlage um somehr aufrecht erhalten werde, als der hieraus sich ergebende Nutzen zum Besten Unseres fürstlichen Landes-Aerarii, mithin auch zum wahren Vortheil Unserer Unterthanen abzwecket;

Chartenstampf-Gelder gehören zur Landes-Obereinnahme.

Als haben Wir die bereits diesertwegen untern 15ten Jänner 1768, dann 3ten August 1769, erlassene gnädigste Verordnungen zu wiederholen, und zu bestättigen für nöthig erachtet:

Bestätigung der ältern Verordnungen hierüber

Wir wiederholen und bestättigen dannenhero dieselbe ihres ganzen Inhalts, und befehlen diesemnach Unseren sämtlichen un- und mittelbaren Beamten hiemit ernstlich, und gnädigst, daß sie diese Unsere höchste Willensmeynung Unseren sämtlichen Unterthanen in den ihnen anvertrauten Aemtern öffentlich bekannt machen, und denenselben obberührte beede Verordnungen neuerdings verkünden, und sie alles Ernstes zur stracklichsten Vollziehung Unseres Befehls anmahnen, anbeynebst denenselben bedeuten soll, wie die Charten nicht höher in Preißen als wie solcher in der hier abermalen nachgedruckten Tabell sowohl für den Verkauf im Großen, als im Kleinen beygesetzet ist, verkauft werden sollen, gleich dann Wir hiemit Unseren Handelsstand ernstgemessenst gebiethen, den mit Einrechnung des ihm zu gebührenden Procents bestimmten Preiß bey Vermeidung eines Rthlr. Strafe per Spiel nicht zu überschreiten, sofort denen Käufern über solchen nichts weiters abzunehmen haben.

Strafe derjenigen, welche die Charten theuerer verkaufen.

Wie Wir nun zu Unseren fürstlichen im- und mediat-Beamten das gnädigste Zutrauen hegen; es werden dieselbe zu Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und Bestrafung dieser Unseren gnädigsten Verordnung in allem sich unterthänigst fügen, sofort in deren Gemäßheit nicht nur sothanes neuerliche Decret öffentlich verkünden, sondern auch die in obbemeldten zweyen Landesmandaten vorgeschriebene Visitationen fleißig vornehmen lassen, und sowohl gegen die bey vorgenommen werdender Visitation betretten, als die ihnen denuntiiret werdende Contrebandiers Verordnungs-mäßig fürfahren, sohin die gnädigst festgesehte Strafe zu 2 Rthlr. per Spiel von jedem Spieler, dann Verkäufer, oder Inhaber, und dem Wirthe, wo mit einer ungestampften Charte gespielet wird, ohnnachsichtlich behaupten, und nebst Bericht und Protokoll an Unsere Hofkammer zur Verrechnung für Unsere Obereinnahme einsenden. a)

Strafe derjenigen, die mit ungestampften Charten spielen.

Also versehen Wir Uns auch zu Unseren fürstlichen Unterthanen und Handelsstande gnädigst, daß sie Unserem Befehle in allem auf das genaueste nachleben, somit Unsere zu derenselben Besten lediglich abzweckende Willensmeynung in stracklichsten Vollzug setzen, und sodurch sich für Schaden zu hüten wissen werden. Decretum Würzburg den 16ten März 1781.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

---

a) Die Hälfte soll der Anzeiger haben. S. V. v. 7 Febr. 1782.

1781.

Tabelle,

was in der hochfürstl. Niederlage ein jedes Dutzend Charten von allen Sorten kostet, und wie hoch die Handelsleute das Dutzend, wie auch jedes Spiel verkaufen dürfen.

Sorten Charten.		Kostet in der hochf. Niederlag		Erlaubniß der Minuto-Verkäufern, als für			
		1 Dutzend		1 Dutzend		1 Spiel	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extra feine Tarock		7	24	8	—	—	40
Feine	Tarock	6	36	7	12	—	36
	Lombre	1	48	2	—	—	10
	Piquet	1	36	1	48	—	9
	Deutsche	1	24	1	36	—	8
Halb feine	Tarock	4	36	5	12	—	26
	Lombre	1	24	1	36	—	8
	Piquet	1	12	1	24	—	7
Ordinaire Deutsche		1	—	1	6	—	5½

Centbeamte sollen wegen den Arrestanten monatlich, wegen den Centgerichten aber jährlich berichten.

Verordnung v. 30 März.

Nachdem mißfälligst zu vernehmen gewesen, welchergestalten verschiedene Centbeamten des fürstlichen Hochstifts, des unter dem 26sten October 1764 ergangenen so deutlichen Decreti generalis ungeachtet, die monatlich einzuschickende Berichte zum Theil gar nicht erstattet, zum Theil die in gedachtem Decreto generali vorgeschriebene Ordnung und Punkte nicht eingehalten, öfters den Tag der Verhaftung und derselben Ursache, oder das Genus Delicti nicht einmal beygesetzet, und andere in die Hauptsache der Untersuchung einschlagende Umstände eingemenget, nicht minder die alljährliche Berichtserstattung, ob die Centgerichte richtig gehalten worden seyen, platterdings unterlassen haben; ersteres aber unnöthige Weitläufigkeit veranlasset, auch dem Zwecke, warum diese monatlichen Berichte abgefodert werden, vollkommen entgegen stehet; letzteres dahingegen behindert, daß zur Wahrung der hochfürstlichen hie und da beeinträchtiget werden mögenden Centgerechtsamen die erforderliche Maaßnehmung nicht gehörig vorgekehret werden könne: als wird sämtlichen Centbeamten des fürstlichen Hochstifts hiemit alles Ernstes befohlen, daß dieselben fürohin sich in sothaner Berichtserstattung fleißiger bezeigen, sofort

Inhalt der monatlichen Berichten.

1) Die monatlichen Berichte über die bey den ihnen gnädigst anvertrauten Centen in Haften sitzenden Arrestanten unfehlbar den 1sten jedes Monats richtig erstatten, auch in solchen *a*) den Namen des Arrestanten, *b*) wann solcher zu Haften gekommen sey, *c*) das dem Arrestanten zu Schulden liegende Verbrechen, und *d*) ob die Sache noch in Inquisitione bey dem Centamte befangen, oder ob und an welchem Tage die Acta schon zur hochfürstlichen Regierung eingeschickt worden seyen, oder wodurch allenfalls die Untersuchung aufgehalten werde, kürzlich und deutlich jedesmal bemerken; a) nicht minder

2) Alle

a) Die Verordnung vom 9 December 1788 giebt hierüber eine noch bestimmtere Vorschrift.

2) Alle Jahre, und zwar von nun an in Zeit 6 Wochen, fürohin aber jedesmal im Monat Jänner die fernere Berichte erstatten sollen, ob die ordentliche Centgerichte herkömmlichermaßen gehalten worden seyen, oder nicht, und was leztern Falls deren Haltung gehindert habe, um nach Erforderniß die hochfürstlichen Centgerechtsamen in Zeiten gehörig wahren zu können. Man versieht sich zu den sämtlichen hochfürstlichen Centbeamten des pünktlichen Vollzugs dieser wiederholten hochfürstlichen Verordnung, so wie überhaupt der gnädigst ertheilten Centgrafen-Instruction; in dessen Entstehungsfalle in einem oder dem andern Stück gegenwärtiger höchsten Anordnung soll dahingegen gegen die sich verfehlende Centbeamten mit 5 fl. fränkisch Strafe ohne alle Nachsicht alsbald fürgefahren werden. Decretum Würzburg den 30 März 1781.

1781. Jährliche Berichte wegen der Centgerichten.

Strafe der saumseligen Beamten.

H. W. R.

Den 15 May wurde allgemeiner Bericht von den Beamten verlangt, wie viel Wundärzte in dem Amte, und ob solche obrigkeitlich geprüft und angestellt seyen, wobey auch die Quacksalber und Afterärzte angezeigt werden sollten.

Verordnung v. 15 May. Arzneywesen betreffend.

Von sämtlichen Beamten wurde ein Gutachten über die Vermehrung der Schweinszucht im Lande verlanget, da jährlich viele tausend Gulden für den Einkauf der Zugschweine in das Ausland giengen; daher denselben die Anspachische Verordnung in Erwägung zu ziehen anbefohlen wird, nach welcher 1) jeder Bierbrauer, Wirth, Bäcker, Müller, und jeder mit 24 Morgen Feldes versehene Bauer bey 10 Rthlr. Strafe eine tüchtige Schweinsmutter, und 2) jeder Ort einen guten Eber halten müsse. 3) Daß jeder Unterthan von einem im Auslande erkauften Schwein 1 fl. Aufschlag zu zahlen habe, dagegen 4) die im Lande erzogene Schweine auf den Märkten zollfrey seyen.

18 May. Vermehrung der Schweinszucht betreffend.

Warnung gegen geringe Münzen.

13 August.

Nachdem aus einem unterm 2ten Juni dieses Jahres erlassenen Münzpatent des hochlöbl. schwäbischen Kreißes zu entnehmen gewesen ist, daß nebst denen bereits im Jahre 1777 von dem Herrn Abt zu St. Gallen konventionswidrig ausgemünzten, und eben deßwegen allschon im Jahre 1778 verrufenen Thalern auch noch anderweite derley St. Gallische Thaler von dem verflossenen Jahre 1780, nicht minder halbe dergleichen Thaler oder Gulden vom Jahre 1776, ja sogar 30, 15, 4, 2 und 1 Kreuzerstücke vom vorigen, und jeztlaufenden Jahr vorhanden, und gleichfalls konventionswidrig, und allzu geringhaltig ausgepräget, auch sogleich wegen des offenbar vor Augen liegenden Schadens im ganzen löbl. schwäbischen Kreiße ausser allem Cours gesetzet, und gänzlich verbothen worden seyen, hiebey aber zu befürchten seyn will, daß dergleichen geringhaltige Geldsorten auch in die dahiesige fürstliche Hochstiftslande sich einschleichen dürften; Als werden hiedurch die hochfürstliche, sowohl mittel- als unmittelbare Unterthanen, so wie überhaupt das gesammte Publikum von der Einnahme obgedachter konventionswidrigen aus dem auf der Reversseite aufrecht stehend befindlichen Bären sehr kundbaren Geldsorten, wovon die geringere ohnehin dahier ausser allem Cours gesetzet, und verbothen sind, und dem allenfalls hieraus erwachsen könnenden Schaden gewarnet, und zu dem Ende befohlen, daß gegenwärtiges Patent allenthalben verkündet, und an denen gewöhnlichen Orten angeheftet werden soll. Decretum Würzburg den 13 August 1781.

H. W. R.

1781.

Verordnung v. 30 August.

Verordnung und Anstalten
zur Visitation und gründlichen Untersuchung der Landschulen im Hochstifte Würzburg.

Franz Ludwig rc.

Bey dem Antritte unserer fürst-bischöflichen Landesregierung war Uns das Schulwesen und Erziehungsgeschäfte der Kinder unserer getreuen Unterthanen eine der vorzüglichsten Aufmerksamkeit. Wir haben daher von dem wahren Zustande der Schulen, sonderheitlich auf dem Lande, verläßige Wissenschaft und Kenntniß zu erhalten, ein und andere Uns zweckdienlich geschienene Wege eingeschlagen.

Gleichwie aber selbige unserer Erwartung nicht so, wie wir gewünschet haben, entsprochen; dahingegen, ohne genaueste Einsicht in derselben eigentliche Beschaffenheit, sich nicht wohl etwas Ganzes richten läßt; Wir auch vor allem vergewissert seyn wollen, ob und wie die bereits von unserm Hochgeehrtesten Herrn Vorfahrer sorgsamst erlassenen Verordnungen in wirkliche vollständige Erfüllung, oder warum nicht? gebracht worden seyen:

So haben Wir Uns entschlossen, eine besondere Schulenvisitation, jedoch aus bewegenden Ursachen vorerst noch in unsern, unsrer bischöflichen und landesfürstlichen Obrigkeit unmittelbar unterworfenen Landstädten, und in denen Uns mit Landes-Hoheit, Dorf- und Gemeinds-Herrschaft unterworfenen Marktflecken und Dörfern gnädigst anzuordnen, und aus dem Mittel unsers Klerus einen Visitator mit hinlänglicher Instruction abzuschicken, damit Wir, wenn Wir einmal von der gegenwärtigen Beschaffenheit und Lage der Sache verläßigere und umständliche Kenntniß erhalten haben, desto eher in Stand gesetzet seyn möchten, die von Gott Uns zum ewigen und zeitlichen Wohl unserer Unterthanen verliehene Gewalt mit gedeihlicherem Erfolge anzuwenden, sofort die dem bessern Unterricht der unschuldigen Kleinen entgegenstehenden Hindernisse zu heben, die gegen den Besuch der öffentlichen Schulen geführten Klagen und Einwendungen zu erhören, die Einförmigkeit der Lehrart zu befördern, nebst dem die meistens zu gering besoldeten Lehrer ihrem Verdienst gemäßer unterhalten, und die zweckwidrig eingerichteten oder baufälligen Schulgebäude herstellen zu können.

Wir befehlen demnach allen Oberamtleuten, Pfarrern, Beamten, Ortsvorstehern, Schullehrern, Gemeinden und Unterthanen unsers würzburgischen Hochstifts und Fürstenthums, daß sie diesem unserm hiezu abgesendeten Visitator geziemend begegnen, den Schulenbesuch respective mit ihm vornehmen, den Prüfungen der Jugend, in wie weit es Zeit und Umstände erlauben, beywohnen, über alles in seinen gnädigsten Auftrag einschlagende erkleckliche Auskunft ertheilen, wie nicht weniger die augenscheinlichsten Fehler in der Lehrart, in den Sitten, in Unterlassung der täglichen, und besonders der sonntäglichen Wiederholungsschulen für die noch nicht 16jährige schulfreye Jugend auf sein Beyrathen bis zu unsrer höchsten Begnehmigung verbessern, und endlich die wahre Beschaffenheit des Lehr-, Sitten-, Vermögens- und Gewerb-Zustandes der Landstädte und Gemeinden, in so weit sie Beziehung auf bessern Unterricht der Jugend haben, getreulich anzeigen sollen; mit gnädigster Bedeutung für diejenigen Pfarrer und Beamten, welche nach Empfang dieses die ihnen anvertrauten Pfarrkinder und Gemeinden einsweilen durch bescheidene Vorstellungen und deutliche Erklärungen unsers väterlichen, und im höchsten Grade Uns am Herzen liegenden Vorhabens, zu williger Vollstreckung aller sich dahin beziehenden Verfügungen vorbereiten, alle Hindernisse möglichst beyseitigen, und überhaupt mit löblichem Eifer, auch wahrer Thätigkeit sich benehmen werden, daß Wir unserm Visitator nachdrücklichst aufgegeben haben, diese ihre getreue Amts-

ver-

verwendung aufmerksamst zu beobachten, und Uns hievon den schuldigsten Bericht zu erstatten, damit Wir den wohlverdienten mit Huld begegnen, auch auf dieselben bey vorkommenden Gelegenheiten etwa weitere gnädigste Rücksicht nehmen können. 1781.

Zu alles dessen näherer Erzielung haben Wir vorher einen gewissen Grundplan, der auch um mehrerer Erläuterung willen hier angefügt ist, festgesetzet; aus welchem nachgehends die darauf folgenden Auskunftspunkten und Fragestücke entworfen worden; welche letztere Wir dann wollen, daß die Pfarrer, Beamten, Gemeindsvorsteher und Schullehrer jedes Ortes, so wie sie für jeden nach der Ueberschrift besonders bestimmet sind, entweder schriftlich beantworten, oder ihre von dem Visitator zu Papier gebrachte mündliche Antworten und Auskunftsertheilungen eigenhändig unterzeichnen; Visitator aber nach der ihm bereits mitgetheilten Instruction und nachstehendem Plane sich seines Auftrages unterziehe; in welchem allem Wir Uns der unverweigerten Folgeleistung versehen. Gegeben Würzburg in unsrer Fürst-Bischöflichen Residenz den 30 August 1781. a)

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Plan

Ueber die Gegenstände, die der aufgestellte Landschulen-Visitator von Ort zu Ort genau, und mit praktischer Beurtheilung zu beobachten, sofort getreulich zur Relation zu bringen hat.

I Schul-Personale.

a) Anzahl der Lehrer im Ort, und Bestimmung derselben.

b) Eines jedweden α) Namen, β) Geburtsort, γ) Alter, δ) Erziehung, ε) Vorbereitung zum Schulamte, ζ) Jahre der Zeit, so er im Schuldienste zugebracht, η) verheiratheter oder lediger Stand, ϑ) Kinder.

c) Eines jeden Fähigkeit und Anlage zum Schulamte.

d) Fleiß, und daraus entspringender Nutzen.

e) Umfang seiner Wissenschaft im Schulfache.

f) Sitten, α) Sanftmuth, β) Geduld, γ) Eifer, δ) Liebe zu den Kindern, ε) Nüchternheit, ζ) Gehorsam und Demuth rc.

g) Leibes- und Gesundheitskräften.

h) Nebenbedienstungen, derselben Compatibilität oder Incompatibilität mit seinem Schuldienste. Bisherige Versäumnisse im letztern. Abhelfliche Maasvorschläge.

i) Zeugniß des Pfarrers, Beamten und Gemeindsvorsteher über das Wohlverhalten der Lehrer.

II Schulanstalten.

A) Aeusserliche.

a) Schulhausgebäude.

b) Anzahl der Zimmer zum Lehren.

---

a) Man sehe auch die Verordn. v. 24 Sept. d. J. und v. 13 Sept. 1782.

1781. c) Derselben genugsamer Raum zur Fassung der lernenden Kinder. Gesunde oder dumpfigte, finstere Lage. Abhelfliche Maasvorschläge.

d) Bequemlichkeit zur anständigen Wohnung der Lehrer, oder die etwa sich hierob äussernden Unanständigkeiten. Abhelfliche Maas.

e) Wem die Baulast aufliege? Vermögen und Bereitfertigkeit desselben, der vorkommenden Nothwendigkeit zu steuern. In defectu zielsetzliche Vorschläge, wie abzuhelfen.

f) Schulnothwendigkeiten: α) Anschaffung des Brennholzes zu Heitzung der Schulzimmer, β) der etwa im Winter nothwendigen Lichter, γ) schwarzen Tafeln zum Zusammenlernen, δ) Schreibmaterialien, ε) Schulbücher für die armen Kinder.

g) Schulregistratur zur Sammlung und Aufbewahrung α) der bereits herausgetrettenen und zu erlassenden hochfürstlichen Verordnungen und Decrete in Betreff der Schulen; β) der Schulgehaltesdocumenten und Beweisthümer; γ) der jährlichen und monatlichen Schullisten ꝛc.

B) Innerliche.

a) Lehrart, neue oder alte, daher sich ergebende Folgen; in specie Schulordnung des höchstseligen Fürsten.

b) Beobachtung oder nicht Beobachtung derselben im Ganzen;

c) Und sonderheitlich α) im Zusammenlernen, β) im Buchstaben lernen, γ) im Buchstabiren und Syllabiren, δ) im lesen, Lesebuch, ε) im Schreiben, ζ) im Rechnen, η) im Religionsunterricht, θ) in der Erdbeschreibung und Landcharten, ι) in der Geschichtskunde, κ) in der Naturlehre, λ) in dem Feldbaue, μ) in der Klassification der Jugend, ν) in Austheilung der Stunden, ξ) in der Schulzucht, ο) Winter- und Sommerschul, π) sonntäglichen Wiederholungsschul, ρ) Aufsicht durch Pfarrer, Beamten, und Ortsdeputirten, σ) jährlichen oder halbjährigen Prüfungen, τ) Schulliste, υ) Schulbücher, ob sie eingeführt, und bisher beybehalten worden? φ) Ursachen, warum nicht ꝛc.

d) Hindernisse oder Beschwerden, welche sich gegen die vorberührte Schulordnung ergeben? ob und was allenfalls daran zu verbessern sey, im Ganzen und im Detail? überhaupt?

e) Vorschläge zur nützlichen innern Einrichtung der Landschulen mit jedesmaligen Local-Bemerkungen.

III. Schuljugend.

a) Anzahl derselben im Ganzen.
b) Verschiedene Klassen derselben, und Anzahl einer jeden Klasse.
c) Fähigkeit der Jugend im Ganzen.
d) Häusliche Erziehung im Ganzen.
e) Schulzucht.
f) Sitten der Schuljugend.
g) Fleiß und Zunahme derselben.
h) Wachtsamkeit der Aeltern auf ihre schulmäßigen Kinder.
i) Anhaltung derselben zum Schulgehen α) durch den Schullehrer, β) durch die Aeltern, γ) durch die weltliche Obrigkeit.
k) Bemerkung und Bestrafung der Abwesenden, Saumseligen und Ungesitteten.

IV

1781.

IV. Bestallung der Schullehrer.

a) Von dem Schuldienste. α) An Schulgelde, β) von einzelnen Ortsnachbarn, γ) von der Gemeinde.
b) Vom Gotteshause. α) In fixo, β) an Accidentien bey Taufen, Kopulationen, Leichen ꝛc.
c) Durch Nebendienste in fixo und Accidentien überhaupt.
d) An Geld.
e) An Getreide.
f) An Wein.
g) An Brod.
h) An Holz.
i) An liegenden Gütern.
k) An sonstigen Utilitäten und freyer Wohnung.
l) Summarische Berechnung des ganzen Ertrags.
m) Vorschläge zur Verbesserung desselben.

V. Mittel des Gotteshauses.

a) Jährliche Einkünfte desselben.
b) Retardaten.
c) Jährliche Ausgaben.
d) Sonstige nicht alljährliche Onera. Dos Ecclesiæ.
e) Grundstücke und Benutzung derselben.
f) Vorrath oder Abgang an Kirchengeräth.
g) Jährlicher Receß.
h) Nebenkapellen oder Oratorien, derselben Einkünfte, Bestimmung, Nutzen, sonstige milde Stiftungen.

VI. Gemeindszustand.

A) Im Sittlichen.

a) Sitten der Aeltern.
b) — — der erwachsenen Jugend.
Beydes im Ganzen genommen.
c) Neigung und Bereitfertigkeit zur Verbesserung des Schulwesens.

B) Im Häuslichen.

a) Anzahl der Familien.
b) Nahrungsstand.
c) Reichthum.
d) Armuth, Quellen derselben. Fleiß oder Unfleiß.
e) Anzahl der Armen, welche besonders des Schulgelds halber beschweret sind.

C) Mittel der Gemeinde.

a) Jährliche Einkünfte.
b) Ausgaben.
c) Onera.
d) Receß.
e) Gemeindgüter und Benutzung derselben.
f) Verbindlichkeit zum Schulbeytrage.

1781.

Landschulen = Visitations = Auskunftspunkten an den Ortspfarrer.

I.

Ueber das Schul = Personale.

1) Wie viel Schullehrer in der Pfarrey seyen?

2) Zu was jeder bestimmet sey?

3) Wie jeder heiße? wo er gebürtig? wie alt? ob und was dem Pfarrer von seiner Jugend, Erziehung, und Vorbereitung zum Schulamte bekannt sey? ob dieser sein erster Schuldienst? wie lange er im Orte Schullehrer sey? ob er verheyrathet, oder ledigen Standes? wie viel Kinder er habe?

4) Wie sein persönliches Betragen, seine Gemüthsart, seine Haushaltung beschaffen sey?

5) Ob der Schullehrer in der Pfarr= (Filial=) Schule seinem Amte gewachsen, in allen Theilen seines Berufes wohl unterrichtet, oder wenigstens begierig sey, mehr zu lernen?

6) Wie er, wenn es nach Maaßgabe des an alle Landdechante ergangenen Circulars immittelst nicht schon geschehen, ohne Nachtheil des Schulhaltens in der Nachbarschaft, oder in dem hochfürstlichen Schulseminarium unterrichtet werden könnte?

7) Ob er fleißig und eifrig in seinen Schulverrichtungen sey?

8) Ob er auch einige Nebendienste habe? wie solche mit seinem Schuldienste kompatibel, oder nicht kompatibel seyen? was bisher aus diesen Nebendiensten in dem Schulfache für Versäumnisse entstanden seyen? wie es Pfarrer erinnert? und wie es gebessert worden? welche abhelfliche Maaßvorschläge er dermal darob zu geben habe?

9) Wie er des Pfarrers Unterricht, Ermahnungen und Correction annehme?

10) Wie der Lehrer verschiedene Vergehungen der Kinder strafe, und wie er sich in seiner Bestrafungsart verhalte?

11) Wie der Lehrer die Kinder zum Lernen aufmuntere? wie er sie belohne? Gestattet er zuweilen denenselben eine Freyheit von gewissen Schulaufgaben oder Schulbußen? Geschicht solches nur lediglich gegen diejenigen, die sich in Fähigkeit, Fleiß und Fortgang vorzüglich auszeichnen? oder auch gegen jene, die sich eben nicht so vor andern hervorthun, gleichwohl aber dem Lehrer von ihren etwa mehr bemittelten Aeltern einige Schankungen zubringen? Ist sonst diese Befreyung etwa in dem Uebermaaße, oder auf andere Art der Schulordnung, Zucht und anhaltendem Fleiße nicht nachtheilig?

12) Wie desselben Leibeskräfte und Gesundheit beschaffen seyen?

II. Ueber die Schulanstalten.

A) Aeußerliche.

1) Wie das Schulhausgebäude beschaffen sey? ob es ganz oder baufällig sey? ob es nahe oder entfernt von der Kirche oder Pfarrhause sey?

2) Wie viel Zimmer darin zum Lehren bestimmt seyen?

3) Haben dieselben genugsamen Raum zu Fassung der lernenden Kinder? Sind sie in einer gesunden oder dumpfigten finstern Lage? Wie kann abgeholfen werden? Wie ist die Absönderung der Jugend? Wie sind die Tafeln zum Sitzen und Schreiben beschaffen?

4) Hat

4) Hat er (oder die Schullehrer) eine anständige Wohnung in demselben? oder äussern sich hierob ein oder die andere Unanständigkeiten? Sollen specifice bemerkt, und abhelfliche Maas vorgeschlagen werden. 1781.

5) Wem die Baulast obliege? Ob der Bauherr vermögend sey, dieselbe zu bestreiten? Woher ihm diese Baulast aufliege? Wie bereitfertig er sey, in den vorkommenden Nothwendigkeiten zu steuern? Wie hierin abgeholfen werden könne?

6) Wer hat für die Schulnothwendigkeiten, a) für das Brennholz, b) für die Lichter im Winter, c) für die schwarzen Tafeln zum Zusammenlernen, d) für die Schreibmaterialien, e) für Kreiden, Schwamm, Sanduhr rc. f) für die Schulbücher der armen Kinder zu sorgen? und ob in diesen Schulnothwendigkeiten hinlängliche Vorsehung gethan werde?

B) Innerliche Schulanstalten.

1) Ob die erlassenen Decrete in Betreff der Schulverbesserung seit der erschienenen Schulverordnung des höchstseligen Fürsten gehörig bekannt gemacht, und besonders dem Schullehrer mitgetheilt worden?

2) Ob die Kinder nach der Schulordnung des höchstseligen Fürsten und aus den würzburgischen Tafeln und Lesebüchern unterrichtet werden? warum etwa nicht?

3) Ob diese Bücher einmal angeschafft, wie und aus was Ursachen sie abgeschafft worden? ob, wie, worin, und aus was Ursachen oder Vorwand etwa eine Widersetzlichkeit gezeigt worden?

4) Ob sich Pfarrer in der Schulordnung und in den neuen Lehrbüchern belesen gemacht, ob und welche Beschwerlichkeiten ihm hierin vorgekommen?

5) Ob der Schullehrer die Kinder in allen vorgeschriebenen Stücken unterrichte? oder in welchen, und aus was Ursachen etwa nicht?

6) Ob die Jugend nach Vorschrift der Schulordnung in Klassen, und in wie viele sie eingetheilet sey?

7) Was es für eine Beschaffenheit mit dem Buchstaben lernen, Syllabiren, und Lesen habe?

8) Wie es der Schullehrer im Lateinisch-lesen-lehren halte? ob ihm Pfarrer einigermaßen beyhelfe? Wie sind die lateinischen Unterrichtungsstunden eingetheilt? und in wie weit hat sich der Lehrer hiezu befähiget?

9) Wie werden die in der hochfürstlichen Schulordnung vorgeschriebenen Unterrichtungsstunden beobachtet? sonderheitlich wie die nachmittägige Singstunde gehalten werde? Werden die Kinder auch im lateinischen und deutschen Kirchengesange geübt?

10) Werden die Sommer- und Winterschulen nach der hochfürstlichen Schulordnung gehalten? warum nicht? was für Beschwernisse äussern sich hierüber? wie ist diesem nach den Localumständen abzuhelfen?

11) Wie viele Spieltage der Schullehrer in der Woche gebe? Ob er an verlegten Feyertägen Schul halte? Ob die Kinder an diesen in die Schule kommen? Wie lange er im Herbste, oder in der Aernde vom Schulhalten aussetze?

12) Wie werden die vorgeschriebenen Wiederholungsstunden an Sonntägen beobachtet?

13) Wie werden die übrigen in der hochfürstlichen Schulordnung vorgeschriebenen Lehrgegenstände beybehalten, oder welche nicht? Was findet sich bey jedem für eine Beschwerniß? Was kann nach den Localumständen beybehalten werden? was nicht?

14) Ob der Schullehrer die Schulliste ordentlich mache, und dem Pfarrer einhändige?

1781. 15) Ob der Pfarrer den wöchentlichen Schulbesuch mache? wie es mit den monatlichen, halbjährigen und jährigen Schulprüfungen beschaffen sey? Ob der Pfarrer, der Beamte, die Ortsdeputirten denselben nach Vorschrift beywohnen? Wie es überhaupt mit der Aufsicht über die Schulen beschaffen sey?

16) Wie Pfarrer (Kaplan) dem Schullehrer in Verschaffung einiger nöthigen und nützlichen Bücher an Handen gehe, oder sonst beyhelfe?

17) Was er Pfarrer zu nützlicherer innern Einrichtung und Verbesserung der Landschulen mit Bemerkung seiner besondern Ortsumstände für gutdünkliche Vorschläge zu machen habe? Soll dieselben, wenn sie zu weitläufig, zu Papier setzen.

III. Schuljugend.

1) Wie stark in der Anzahl die männliche und weibliche Schuljugend sey?

2) In wie viele Klassen selbige eingetheilt, und wie stark jede Klasse sey? Wie alt die 4 Aeltesten und Jüngsten in der Schule seyen? Ob die Kinder nach der Vorschrift der Schulordnung in dem 6ten Jahre in die Schule geschickt werden, und zu welcher Jahreszeit die Aufnahme derselben geschehe?

3) Wie die Fähigkeit der Jugend im Ganzen beschaffen sey?

4) Wie die häusliche Erziehung der Kinder beschaffen sey?

5) Ob der Pfarrer (Kaplan) die Aeltern unterrichte, wie sie ihren des Schulunterrichts unfähigen oder unmündigen Kindern die erste Lehre von Gott, und den nothwendigsten christlichen Wahrheiten beybringen sollen? Ob er sie anmahne, ihren kleinen Kindern keine andere, als die im Katechismus vorgeschriebenen Gebethe zu lehren?

6) Ob die Aeltern mit Vorwissen des Pfarrers ihre Kinder zur heiligen Firmung führen lassen? Ob sie die Kinder anhalten, nach empfangener ersten heiligen Communion wenigstens noch einige Jahre lang dem Ortsseelsorger zu beichten? und ob ihnen Pfarrer (Kaplan) die Communionstäge bestimme, und sie jedesmal in den ersten Communionsjahren dazu vorbereite?

7) Wie die Sitten und Frömmigkeit der Schuljugend beschaffen sey?

8) Ob die Jugend fleißig sey, und nach Maas der Jahre in den Wissenschaften zunehme? warum etwa nicht?

9) Ob auch die Aeltern auf ihre schulmäßigen Kinder wachtsam seyen, das Gelernte in der Schule mit ihnen nachholen, oder wenigstens nach ihrem Fortgang sich bey Pfarrer oder Lehrer erkundigen?

10) Wie wird die Jugend zu dem Schulgehen angehalten?

A) durch den Schullehrer?

B) durch die Aeltern?

C) durch den Pfarrer?

D) durch die weltliche Obrigkeit?

11) Wie die Abwesenden, Saumseligen und Ungesitteten bemerkt und bestraft werden? und was er ihnen für Entschuldigungen gelten lasse?

12) Ob die Sammlung des Almosens von den armen Schulkindern ohne Hinderniß der Schule geschehe?

13) Aus was Ursachen wird etwa unter dem Jahre ein oder dem andern schulmäßigen Kinde die Erlaubniß auf einige Zeit lang aus der Schule zu bleiben, verstattet? Wie werden die Kinder nach vollbrachten Lehrjahren aus der Schule entlassen? Geschieht solche derselben Entlassung nach vorhergehender genugsamen Prüfung? oder auf was sonst eine Art? oder aus welch anderen Ursachen?

IV. Bestallung des Schullehrers. 1781.

Was der Schuldienst trage? ob der (die) Schullehrer hinlänglich salariret seyen? oder was er für Vorschläge zu machen wisse, wie allenfalls diese, oder überhaupt alle minder ergiebige Schuldienste im Lande verbessert werden mögen?

V. Mittel des Gotteshauses.

1) Wie sind die Einkünfte des Gotteshauses beschaffen?

2) Was hat es für jährliche Ausgaben?

3) Was hat es für andere nicht alljährliche Onera?

4) Was hat es für Grundstücke, und wie werden selbige benutzt?

5) Was ist für ein Vorrath vorhanden in den nöthigen Paramenten?

6) Worin besteht der jährliche Receß des Gotteshauses?

7) Ob keine Retardaten da seyen?

8) Ob sonst in dem Orte keine andere Nebenkapellen, Oratorien oder Stiftungen seyen? wozu dieselben bestimmet? ob sie keinen Ueberschuß haben? und wozu derselbe entweder wirklich verwendet werde, oder werden könne?

VI. Gemeindszustand.

A) Im Sittlichen.

1) Wie die Aeltern gesittet seyen? wie sie den Schullehrer ansehen, und sich gegen ihn betragen?

2) Wie sie für die Beförderung des Schulwesens geneigt seyen? Ob es nicht Gutthäter im Orte gebe, die etwa für arme Schulkinder, oder für die Verbesserung des Schulwesens überhaupt geneigt zu machen seyen?

3) Ob er bisweilen christliche Erziehungsmoral predige, bey welcher Gelegenheit er den Leuten eine Hochschätzung der öffentlichen Erziehung beybringen, und sie von der Wichtigkeit derselben überzeugen könnte?

4) Wie die erwachsene und schulfreye Jugend gesittet sey? ob sie durchgehends im Lesen, Rechnen, Schreiben, Religionsunterricht genugsam erfahren sey? wie sie die christlichen Lehren besuche? wie sie gegen ihre Aeltern, geist- und weltliche Obrigkeit gehorsam sey? ob sie dem Spielen, Trinken, Nachtschwärmereyen, oder sonstigen jugendlichen Ausschweifungen ergeben sey?

B) Häuslicher Zustand.

1) Wie viele Haushaltungen im Orte seyen?

2) Wie der Nahrungsstand des Ortes beschaffen sey?

3) Giebt es viele reiche Einwohner im Orte? oder ist der Ort durchgehends erarmt? aus was Ursachen? und ist nicht der Unfleiß, oder die liederliche Haushaltung und Verschwendung Ursache daran?

4) Wie stark die Anzahl der Armen sey, die wegen der Schulabgaben sich sonderlich beschweret finden?

C) Mittel der Gemeinde.

1) Ob die Gemeinde besondere Einkünfte oder Güter habe? wie dieselben benutzt werden?

2) Ob die Gemeinde zum Schulbeytrage schon einige Verbindung habe? und wie sie sich derselben entledige?

1781.

Landschulen = Visitations = Auskünften an den Beamten.

I. Ueber das Schul = Personale.

1) Ob in allen Amtsorten Schullehrer aufgestellet? oder in welchen nicht?

2) Wie viel Schullehrer im Amte seyen?

3) Was er an ihnen auszustellen, oder zu erinnern habe? Ob ihm entweder aus eigner Erfahrung, oder aus dem Rufe etwas Nachtheiliges von einem oder dem andern bekannt sey?

4) Was er aus eigner Beobachtung über eines jeden Fähigkeit, Fleiß, Sitten ꝛc. zu erinnern wisse?

5) Ob ihm nicht bekannt sey, daß ein oder der andere mit Nebendiensten beladen sey, die dem Schulwesen zum Nachtheile gereichen? Und wie dem abgeholfen werden könne? Ob er nicht wisse, daß einem oder dem andern etwa von der Gemeinde oder sonst jemanden solche Dienste zugemuthet werden, die seinem Amte oder Ansehen zum Nachtheile gereichen?

6) Ob er nicht sonst etwa einen andern nützlichen Vorschlag in Betreff des Schulwesens zu machen habe?

II. Schulanstalten.

A) Aeusserliche.

1) Ob die Schulhäuser in seinem Amte im bäulichen Stande wohl erhalten werden? Ob keine Streitigkeiten über das Bauwesen irgendwo entstehen?

2) Ob in jedem Schulhause die nöthigen Zimmer zur Fassung der Jugend und zur anständigen Wohnung des Schulmeisters seyen?

3) Ob er den oder diejenigen, denen die Baulast obliegt, zu ihrer diesfallsigen Schuldigkeit wohl anhalte?

4) Ob er für die Beyschaffung nöthiger Schulbedürfnisse, z. B. des Holzes, der Lichter, Schreibmaterialien, Bücher für Arme ꝛc. Sorge trage?

5) Ob ihm über diese Punkte von den Ortspfarrern oder Schullehrern keine Klagen vorgekommen, und wie er denselben abgeholfen habe?

B) Innerliche Anstalten.

1) Ob in den gesammten Amts = Ortschaften die Schulordnung des höchstseligen Fürsten und dahin einschlagende sämmtliche Decrete verkündiget und beobachtet worden seyen?

2) Ob er an Einführung dieser Schulordnung, nach Vorschrift, einigen Antheil genommen habe?

3) Ob ihm nicht bewußt, was den Betrieb und die völlige Vollstreckung der deswegen in der Folge erlassenen Dekrete etwan gehindert habe?

4) Ob er von Zeit zu Zeit zu den öffentlichen Prüfungen gebeten werde? Ueber welche Lehrgegenstände diese Prüfungen angestellt worden? Wie sie von statten gegangen?

5) Ob er die Ortsdeputirten dazu angehalten, bey den monatlichen Schulbesuchen und Prüfungen zu erscheinen?

6) Ob er die Sommer- und Winterschulen betrieben habe? oder was sich etwa hierüber für Beschwernisse geäussert haben? Er soll einen zweckmäßigen Vorschlag machen, wie diesem abzuhelfen?

7) Ob

1781.

7) Ob ihm die Schullisten eingehändiget worden? Und ob er von denselben den zweckmäßigen Gebrauch mache?

8) Was er an der vorgeschriebenen Lehrart überhaupt sowohl, als an einem jeden Theile derselben zu erinnern? Oder was er sonst für nützliche Vorschläge und Zusätze zur guten innerlichen Einrichtung der Schulen zu machen habe?

9) Wie er die von unwissenden oder boshaften Amtsuntergebenen etwa geführten Spott- oder Frevelreden gegen das Vornehmen einer regelmäßigen und einförmigen Lehrart bisher aufgenommen und geahndet habe?

III. Schuljugend.

1) Was er überhaupt von der Schuljugend eines Amts, von ihrer Fähigkeit, Fleiß und Zunahme, Sitten, häuslichen Erziehung, Schulzucht, und Wachtsamkeit der Aeltern zu erinnern habe?

2) Ob die Kinder zum richtigen und ordentlichen Schulgehen, auch mit Darreichung der Amtshilfe angehalten werden?

3) Ob die verfallenen Strafen der hierinfalls saumseligen Aeltern oder Kinder exequiret, und wozu sie angewendet werden?

IV. Bestallung des Schullehrers.

Ob er zu besserer Besoldung der geringen Schuldienste sowohl überhaupt, als insbesondere in seinem Amte keinen nützlichen Vorschlag zu machen wisse?

V. Mittel der Gotteshäuser.

1) Ob er keine bemittelte Gotteshäuser in seinem Amte habe?

2) Ob er die Retardaten einzutreiben sich angelegen seyn lasse?

3) Ob nicht etwan unbestimmte milde Stiftungen, oder sonstige Quellen in seinem Amte sich vorfinden, die zur Verbesserung des Schulwesens wohl angelegt werden könnten?

VI. Gemeindszustand.

A) Im Sittlichen.

Was er von den Sitten der Aeltern, und der schon erwachsenen Jugend, in dem Bezuge auf das Schulwesen; item von der Neigung oder Abneigung der Gemeinden zur Beförderung desselben zu erinnern habe?

B) Im Häuslichen.

Was jedes Amtsort nach seinem Gewerbe, Fleiße und Mitteln der einzelnen Einwohner zur Verbesserung des Schulfondes beytragen könne, oder wolle?

C) Mittel der Gemeinde.

1) Ob die Gemeinden nicht schon an sich zum Beytrage gehalten seyen?

2) Was sonst zu nöthigen Schulbedürfnissen von gemeinen Gütern, Geldern ꝛc. verwendet, oder durch Einschränkung unnöthiger Zehrungen oder sonstigen Auslagen zum Besten des Schulwesens erübriget werden könne?

1781.

Landschulen = Visitations = Auskünften an die Gemeindsvorsteher.

I Schul = Personale.

1) Wie viele Lehrer zum Unterricht ihrer Kinder erklecklich? wie viele aufgestellt seyen?

2) Ob sie mit dem dermaligen Ortsschullehrer sowohl in Betreff des Schulunterrichts, als auch seines persönlichen Betragens zufrieden seyen?

3) Ob sie nicht wüßten, daß Schullehrer durch Nebenverrichtungen oder Nebendienstgeschäfte im Schulhalten gehindert werde? und wie diesem abzuhelfen?

II Schulanstalten.

A) Aeusserliche.

1) Ob das Schulhaus keine Reparation brauche?

2) Wem die Last aufliege, selbiges im baulichen Stande zu erhalten?

3) Ob die Lehrzimmer geräumig und bequem genug seyen?

4) Ob der (die) Schullehrer auch eine anständige Wohnung habe?

5) Wer die weitern Schulnothdürfte, a) Holz, b) Licht, c) Schreibmaterialien ꝛc. anzuschaffen habe?

6) Ob die Sitze, Bänke, Tafeln zum Schreiben eingerichtet, und gut bestellet seyen?

7) Ob der Schullehrer ein genugsam geräumiges Behältniß zur Aufbewahrung der Schulverordnungen, Schuldocumenten, und anderer Schulbehörnisse habe?

B) Innerliche Schulanstalten.

1) Ob der Gemeinde das Visitationsdecret verlesen worden? Ob sie zu dessen Befolgung bereits einige Verfügungen gemacht?

2) Ob ihnen die Schulordnung des höchstseligen Fürsten vorgelesen worden? Ob sie die zeither in andern Ortschaften eingeführten Schulbücher auch allhier angeschafft haben? warum etwa nicht?

3) Ob die Ortsnachbarn oder die Dorfsvorsteher bisweilen in Gesellschaft des Pfarrers die Schule besuchen, und bey den halbjährigen und jährigen Prüfungen ihrer Kinder erscheinen?

4) Wie die Winter- und Sommerschulen gehalten werden? warum etwa nicht? ob sie ihre Kinder hineinschicken?

5) Ob sie ihre Kinder nach der Schulordnung gleich im 6ten Jahre in die Schule schicken? und wann sie sie wieder frey machen?

III. Schuljugend.

1) Wie zahlreich die Jugend im Orte sey?

2) Ob männliche und weibliche Jugend in einer Schulstube beysammen gelehrt würde? ob sie nicht selbst einen Unanstand hierunter bemerken? wie in Zukunft hierüber abzuhelfen?

3) Was sie über die häusliche Erziehung und Schulzucht der Kinder zu erinnern haben?

4) Ob die Aeltern mit Vorwissen ihrer Seelsorger ihre Kinder zur heiligen Firmung führen lassen?

5) Ob

5) Ob sie ihren Kindern Liebe und Vertrauen zu ihrem Seelsorger und Schullehrer gleich in den ersten Jahren der aufgehenden Vernunft einflößen?

6) Gedulden sie es, wenn die Kinder zu Hause über ihre Lehrer Klage und Beschwerde führen; oder von den Vergehungen anderer Kinder unnütze Erzählungen machen?

7) Wie sonst die Sitten der Jugend auf den Gassen und in den Gotteshäusern beschaffen seyen?

8) Ob der meiste Theil mehr zur Gottesfurcht oder zur Ausgelassenheit geneigt zu seyn vermerkt werde?

9) Wie die Aufsicht der Aeltern auf die schulmäßigen Kinder beschaffen sey? ob sie ihnen im Lernen einigermaßen nachsehen, oder wenigstens über ihrem Fortgange bey dem Lehrer nachfragen?

10) Wie die Kinder zum Schulgehen durch die Aeltern sowohl, als durch die Ortsvorsteher angehalten werden? Ob dem Schullehrer hierunter kein Saumsal zu Schulden komme? oder im Gegentheile, wie seine hierüber führende Beschwerden abgethan, und seine Sorgen unterstützt werden?

11) Ob sie ihre wegen Leibes- oder Geistesgebrechlichkeiten des Unterrichts in den öffentlichen Schulen unfähigen Kinder, so viel möglich, in den nothwendigsten Glaubens- und Tugendlehren unterrichten, und ihre Kleinen vor den anfangenden Schuljahren einigermaßen zum willigen Empfange des instehenden Schulunterrichts geneigt machen, und vorbereiten?

12) Ob sie den ersten Unterricht von Gott und die nothwendigsten christlichen Wahrheiten nach der Vorschrift ihrer Seelsorger erthailen? oder nach eignem Gutdünken? Ob sie ihre Kinder die im Katechismus und der Schulordnung vorgeschriebenen Gebethe lehren?

13) Ob sie sich in ihrer Erziehungsart überhaupt nach Anleitung des Seelsorgers und nach Anweisung der von ihm angerathenen Bücher richten?

14) Ob die armen Schulkinder oder sonstige arme Jugend an Sonn- und Feyertägen nicht mit Versäumniß des Gottesdienstes, besonders auch der christlichen Lehre in benachbarte, viellzicht gar anderer Religion verwandte Ortschaften betteln gehen?

15) Ob sie sich an Feyertägen bey der Orts-Judenschaft zum sogenannten Sabbathsdienste, zumalen mit Versäumniß des schuldigen Meßhörens, anstellen lassen, und wie dieser Unordnung abzuhelfen?

16) Ob die Sammlung des Almosens von den armen Schulkindern ohne Hinderniß der Schule geschehe?

17) Ob die armen Schulkinder in den Schulnothdürften unterstützt werden?

18) Ob sie ihre wirklich schulfreyen Kinder in die sonntägigen Wiederholungsschulen schicken? warum etwa nicht?

IV. Bestallung des Schullehrers.

1) Was der oder die Schuldienste ertragen?

2) Ob die Gemeinde Schulgeld oder andere Gebührnisse gebe? und ob solche ordentlich fallen?

3) Wie der Schuldienst verbessert werden könne?

V. Mittel des Gotteshauses.

Ist keine milde Stiftung vorhanden, woraus den armen Kindern Kleider, Bücher, Papier rc. angeschafft werden? von wem? wie wird sie verwaltet? kommen die jährlichen Gefälle auch den wirklich Armen zu gut?

1781.

VI. Gemeindszustand.

A) Sittlicher.

1) Wie die Aeltern, wie die erwachsene Jugend im Orte beschaffen sey? Sind die Aeltern, wenigstens im größten Theile, gottesfürchtig, und auferbaulich in ihrem Wandel; oder giebt es etwa hierunter einige öffentliche Aergernisse? Ist die erwachsene Jugend ihren Aeltern, geist- und weltlichen Obrigkeiten gehorsam, fleißig im Gottesdienste, besonders in Predigten und christlichen Lehren? Mit welcher Behutsamkeit geschehen die Zusammenkünften beyder Geschlechter? Sind sie dem Spielen, Nachtschwärmereyen, oder andern jugendlichen Ausschweifungen ergeben? Sind sie alle in den nöthigen Stücken des Christenthums, im Lesen, Schreiben 2c. unterrichtet; oder im Gegentheile, was ist Schuld daran, daß nicht?

2) Ob die Aeltern ihre erwachsene Söhne und Töchter fleißig anmahnen, lieber zu Hause ihrem Seelsorger zu beichten, und von ihm an den Festtägen die heilige Communion zu empfangen, als ausserhalb der Pfarrey?

3) Haben die Ortsnachbarn keine zum Schulamte Lust tragende Kinder? wie lassen sie dieselben unterrichten?

4) Sind die einzelnen Einwohner des Orts zur Verbesserung des Schulwesens geneigt, oder abgeneigt? lassen sich keine Gutthäter vermerken, die etwa die armen Kinder hierunter unterstützen, oder den geringen Schulgehalt verbessern wollten durch milde und Gott gefällige Beysteuer?

B) Häuslicher Zustand.

1) Wie stark die Anzahl der Haushaltungen sey?

2) Wie der Nahrungsstand im Orte beschaffen?

3) Giebt es viele reiche Einwohner im Orte?

4) Sind die meisten Einwohner arm? aus was Ursachen? sind vielleicht Hauskreutze, Unglücke, oder vielmehr Unfleiß, üble Haushaltung oder Verschwendung Schuld daran?

5) Wie stark ist die Anzahl derjenigen Armen, die noch unerzogene Kinder haben, und denen die Schulabgaben zu schwer fallen?

C) Mittel der Gemeinde.

1) Hat die Gemeinde ihre besonderen Einkünfte; und zu welchem Ziel und Ende werden sie verwendet? Hat sie keine gemeine Güter oder sonstige Nutzbarkeiten? wie werden diese angewendet?

2) Hat die Gemeinde nach bestrittenen ihren Auslagen keinen Ueberschuß?

3) Geschehen keine unnöthige Auslagen, Zehrungen und dergleichen, welche zu einem bessern Ziel und Ende verwendet werden könnten?

4) Was muß die Gemeinde schon wirklich dermal zum Schulgehalte beytragen?

5) Haben die Ortsnachbarn keine Vorschläge zu thun, wie der Schuldienst, die Unterhaltung armer Kinder, das Schulwesen, die Zucht im Dorfe 2c. besser könnten bestellt und gegründet werden?

Land-

Landschulen - Visitations - Auskunftspunkte für den Schullehrer. 1781.

I. Das Schul - Personale.

1) Wie der Lehrer heiße? Wie alt? Womit er seine Jugend vor den Lehrjahren zugebracht? Von wem und wo er in der Lehrart und andern zum Lehramte erforderlichen Stücken unterrichtet worden? Ob dieser sein erster Schuldienst? Wie lange er in allem Schullehrer sey? Ob er noch gesund? verheyrathet? wie viele Kinder er habe?

2) Ob er mit dem Lehramte und dem dermaligen Schuldienste zufrieden sey?

3) Welcher Bücher er sich bediene, um in seinem Schulamte vollkommner zu werden, oder die Jugend daraus zu unterrichten?

4) Ob ihm Pfarrer, Kaplan, mit Verschaffung einiger zu seiner Belehrung nöthigen Bücher oder sonst beyhelfe?

5) Ob er noch einen Kantor oder Nebenlehrer an der Seite habe? warum? und auf wessen Kösten?

6) Wie der Kantor heiße? Woher er gebürtig? Wie alt? Womit er seine vorhergehenden Jugendjahre zugebracht? Wie und von wem er in das Schulamt eingeleitet worden? Wie lange er dermal bey ihm sey?

7) Wie er des Kantors Fähigkeit und Anlage zum Schulamte befinde?

8) Wie weit sich seines Kantors Wissenschaft im Schulfache erstrecke?

a) im Lesen,

b) Schreiben,

c) Lateinisch,

d) Zusammenlehrart,

e) Musik u. s. w.

9) Wie des Kantors Gemühtsart und Sitten beschaffen seyen? Ob er willig, gehorsam, lehrbegierig, weit vom Stolze und Zanksucht, keinem jugendlichen oder sonstigem Laster ergeben, ob er fromm, gottesfürchtig sey?

10) Ob er, Kantor, aus innerlichem Triebe, oder nothgedrungen sich zum Schulamte verstanden habe?

11) Ob er, Kantor, fleißig und arbeitsam sey?

II. Ueber die Schulanstalten.

A) Aeußerliche.

1) Wie das Schulhausgebäude beschaffen sey?

2) Wie viel Zimmer darin zum Lehren bestimmt seyen?

3) Haben dieselben genugsamen Raum zu Fassung der lernenden Kinder? Sind sie in einer sumpfigten oder gesunden Lage? Wie kann abgeholfen werden?

4) Wie ist die Absönderung der Jugend?

5) Wie sind die Tafeln zum Sitzen und Schreiben beschaffen?

6) Hat er, der Schullehrer, eine anständige Wohnung in derselben? oder äussern sich hierob eine oder andere Unanständigkeiten zur Aergerniß der Jugend?

7) Logirt der Kantor bey ihm im Hause? oder wo sonst?

8) Wem die Baulast obliege? Ob der Bauherr vermögend sey, dieselbe zu bestreiten? Woher ihm diese Baulast aufliege? Wie bereitfertig er sey, in den vorkommenden Nothwendigkeiten zu steuern? Wie hierin abgeholfen werden könne?

1781. 9) Wer hat für die Schulnothwendigkeiten, a) für das Brennholz, b) für die Lichter im Winter, c) für die schwarzen Tafeln zum Zusammenlernen, d) für die Schreibmaterialien, e) für Kreiden, Schwamm, Sanduhr, f) für die Schulbücher der Armen u. s. w. zu sorgen? und wie wird in diesen Schulnothwendigkeiten hinlängliche Fürsorge gethan?

10) Ob er eine Schulregistratur halte, worin α) die Sammlung der bereits herausgetretenen Decrete, β) seine Schulgehaltsdocumente, γ) seine monatlichen, halbjährigen und jährigen Schullisten aufbewahret würden?

B) Innerliche Schulanstalten.

1) Ob er die Kinder gemäß der erlassenen Schulordnung und herausgetretenen Decrete in den sämtlichen darin vorgeschriebenen Punkten unterrichte? oder in welchen nicht?

2) Was die Kinder vor und nach der Schule bethen? Ob er ihnen auch diese Gebethe auslege?

3) Was sie vom Anfang bis zum Ende der Schule gelehret werden? Früh? Nachmittag?

4) Ob die Kinder durch Zusammenlernen unterrichtet werden? Oder ob jedes allein lerne? Und aus welchem Buche es will?

5) Ob die Kinder aus den würzburgischen Tafeln und Lesebüchern unterrichtet werden? warum etwa nicht?

6) Ob diese Bücher einmal angeschafft, wie und aus was Ursachen sie abgeschafft worden? ob, wie, worin, und aus was Ursachen oder Vorwand etwa eine Widerspenstigkeit gezeigt worden?

7) Ob sich Schulmeister in der Schulordnung und in den neuen Lehrbüchern belesen gemacht, ob und welche Beschwerlichkeiten ihm hierin vorgekommen?

8) Ob er glaube, daß die Schulordnung in ihrem ganzen Umfange könne beybehalten werden? Oder welche bessere Vorschläge er zu machen habe?

9) Ob er bloß zum Deutschlehren aufgestellt sey?

10) Ob seine Kinder auch allerley Handschriften lesen lernen?

11) Ob er seinen Kindern auch das Lateinischlesen lehre?

12) Wie viele lateinisch Lernende er habe? Ob sie anderstwo daheim, oder von hier seyen?

13) Zu welchen Stunden er das Lateinisch lehre? Wie er dabey zu Werke gehe?

14) Wie er im Schreiben und Rechnenlehren zu Werke gehe? Wie weit er in dem letztern gekommen?

15) Ob auch die Mägdlein Schreiben und Rechnen lernen?

16) Ob er auch eine ordentliche Rechnung zu führen wisse? Und ob er auch die Kinder dieses lehre?

17) Ob er auch im Stande sey, schriftliche Aufsätze zu machen? Und ob er auch hierin den Kindern Unterricht gebe?

18) Wie er den Katechismus lehre? Wie er die Kinder zur Katechese in der Kirche zubereite, und den darin gehaltenen Unterricht wiederhole?

19) Ob er die sonntägigen Wiederholungsstunden halte? Was er darin lehre?

20) Ob er die Kinder den Katechismus bloß auswendig lernen lasse? oder solchen mit eignen Worten zu erklären anweise?

21) Was er nebst dem würzburgischen Katechismus zu seinem eigenen, und der Kinder Unterricht für Bücher brauche?

22) Ob

22) Ob er seine Kinder in der Erdbeschreibung, in der Landcharte, in der Geschichtskunde, in dem Ackerbaue und Haushaltungskunst unterrichte? Und was er für Bücher dazu brauche?

23) Ob er seine Schulstunden richtig halte?

24) Wie es mit den Winter- und Sommerschulen aussehe? Vorschläge zur bessern Beobachtung.

25) Wie viele Spieltage er in der Woche gebe? Ob die Kinder auch an verlegten Feyertägen in die Schule gehen?

26) Wie viele Wochen durch die Kinder im Herbste oder zur Aerndezeit schulfrey bleiben?

27) Ob er auch die vorgeschriebene Singstunde halte, und die Kinder im lateinischen und deutschen Kirchengesange übe? Nach welcher Vorschrift?

28) Ob auch der vorgeschriebene Schulenbesuch durch den Pfarrer, Beamten, und Ortsdeputirte zu seiner Zeit geschehe?

29) Wie er die Kinder wegen ihrer Unwissenheit, und bey verschiedenen Vergehungen strafe?

30) Wie er die Kinder zum Lernen aufmuntere? wie er sie belohne? Gestattet er zuweilen denenselben einige Freyheit von gewissen Schulaufgaben oder Schulbußen? Geschieht solches nur lediglich gegen diejenigen, die sich in Fähigkeit, Fleiß und Fortgang vorzüglich auszeichnen? oder auch gegen jene, die sich eben nicht so vor andern hervorthun, gleichwohl aber dem Lehrer von ihren etwa mehr bemittelten Aeltern einige Schankungen zubringen? Ist sonst diese Befreyung etwa in dem Uebermaaße, oder auf andere Art der Schulordnung, Zucht und anhaltendem Fleiße nicht nachtheilig?

31) Ob er eine nach Vorschrift der Schulordnung eingerichtete Liste führe? Er soll sie vorzeigen?

32) Ob die halbjährigen und jährigen Prüfungen gehalten werden? Und über welche Lehrgegenstände?

III. Schuljugend.

1) Wie zahlreich die Schuljugend im Orte sey? männlichen und weiblichen Geschlechts?

2) Ob auch aus den Filialen Kinder in seine Schule gehen, oder besondere Schullehrer allda aufgestellt seyen?

3) Ob die Kinder aus dem Filiale bloß Winter- oder auch Sommerschule im Orte haben?

4) Ob, und in wie viele Klassen er seine Schuljugend eingetheilt habe? Wie stark eine jede Klasse sey?

5) Wie fähig die Jugend überhaupt sey?

6) Wie es mit der häuslichen Erziehung der Jugend im Orte beschaffen sey?

7) Wie es mit der Schulzucht und Ordnung gehalten werde? Ob ihnen Eßwaaren mit in die Schule zu bringen erlaubt sey? Wie sie sonst zur Höflichkeit, zur Reinlichkeit in der Kleidung, ordentlichem Anzuge, Büchern u. s. w. angehalten würden?

8) Wie sich die Jugend in der Kirche und auf den Gassen betrage?

9) Ob er sie auch anweise, Antheil an den öffentlichen Gottesdiensten, am Gesang, Gebethen, und Vereinigung mit dem Priester und den Erwachsenen zu nehmen?

10) Ob er keine jugendliche Ausschweifungen oder Unanständigkeiten in den Sitten der Schuljugend bemerke? Worin diese ihren Grund haben?

1781. 11) Ob er sie zur Arbeit anhalte, und währenden Schulstunden wohl zu beschäftigen suche?

12) Wie es mit dem Fleiße der Jugend und Zunahme im Wissenschaftlichen und Sittlichen bestellt sey?

13) Was hat es für eine Beschaffenheit mit der Wachtsamkeit und Aufsicht der Aeltern über ihre Kinder?

14) Ob die Kinder schon vor den anfangenden Schuljahren im Gebethe, in den ersten nothwendigen christlichen Glaubenswahrheiten, in der Buchstabenkenntniß von den Aeltern meistens unterrichtet, die Schulen zu besuchen anfangen?

15) Wie sie zu dem Schulgehen stufenweise α) durch ihn, den Lehrer, β) durch die Aeltern, γ) durch den Seelsorger, δ) durch die weltliche Ortsobrigkeit angehalten werden?

16) Wie die Abwesenden, Saumseligen, Ungesitteten ꝛc. bestraft werden?

17) Ob die Kinder zu jeder Jahreszeit, oder in welcher bestimmten Jahreszeit sie zur Schule aufgenommen werden?

18) Wie alt die 4 jüngsten, und die 4 ältesten Schüler seyen?

19) Ob sie sich gleich nach der ersten empfangenen heiligen Communion eigenmächtig, ohne Erlaubniß und vorhergehenden Prüfung schulfrey machen?

20) Aus was Ursachen er ihnen erlaube, von der Schule entweder für allezeit, oder auf einige Zeit lang auszusetzen?

IV. Bestallung der Schullehrer.

1) Soll ein schriftliches Verzeichniß seines ganzen Gehalts

a) Von dem Schuldienste,

α) An Schulgelde, β) von einzelnen Ortsnachbarn, γ) von der Gemeinde,

b) Vom Gotteshause,

α) in fixo, β) an Accidentien bey Taufen, Kopulationen, Leichen u. s. w.

c) Durch Nebendienste,

α) in fixo, β) an Accidentien überhaupt,

d) An Geld,

e) An Getreide,

f) An Wein,

g) An Brod,

h) An Holz,

i) An liegenden Gütern,

k) An sonstigen Utilitäten und freyer Wohnung ꝛc. vorlegen.

* Ad e, f, g, h, i, k, den beyläufigen Ertrag nach dem Local-Mittelpreise zu Geld angeschlagen: Wie viel?

2) Soll er einen schriftlichen Vorschlag machen, wie sein Schuldienst verbessert werden könne?

V. Mittel der Gotteshäuser.

Ob er die Rechnung vom Gotteshause, oder andern milden Stiftungen zu machen habe?

VI. Gemeindszustand.

A) Im Sittlichen.

1) Wie die Aeltern gesittet seyen? wie sie den Schullehrer ansehen, und sich gegen ihn betragen?

2) Ob

1781.

2) Ob er wegen der Einführung der neuen Lehrart mit einzelnen Nachbarn oder der Gemeinde keinen Verdruß gehabt, oder noch habe?

3) Wie die Aeltern für die Beförderung des Schulwesens geneigt seyen? Ob sie sich wegen dem Fortgange ihrer Kinder bey ihm befragen? Ob sie ihn durch freywillige Schankungen mehr zu ermuntern, und seinen Schuldienst einträglicher zu machen suchen?

4) Ob ihm von niemand unanständige, oder das Lehramt hindernde Nebendienste zugemuthet werden?

5) Wie die erwachsene und schulfreye Jugend gesittet sey? ob sie durchgehends im Lesen, Rechnen, Schreiben, Religionsunterricht genugsam erfahren sey? wie sie die christlichen Lehren besuche? wie sie gegen ihre Aeltern, geist- und weltliche Obrigkeit gehorsam sey? ob sie dem Spielen, Trinken, Nachtschwärmereyen, oder sonstigen jugendlichen Ausschweifungen ergeben sey?

6) Ob unter der schulfreyen Jugend keine zum Lehramte Lust tragenden sich befinden? Ob er Fleiß an sie wende? Wie sie sich befähigen?

B) Häuslicher Zustand.

1) Wie viele Haushaltungen im Orte seyen?

2) Wie der Nahrungsstand des Ortes beschaffen sey?

3) Giebt es viele reiche Einwohner im Orte? oder ist der Ort durchgehends erarmt? aus was Ursachen? und ist nicht der Unfleiß, oder die liederliche Haushaltung und Verschwendung Ursache daran?

4) Wie stark ist die Anzahl der Armen, die wegen der Schulabgaben sich sonderlich beschwert finden?

C) Mittel der Gemeinde.

1) Ob er die Gemeindsrechnungen führe?

2) Ob ihn dieser oder ein anderer Nebendienst bey der Gemeinde in seinem Schulamte hindere?

3) Ob die Gemeinde zum Schulbeytrage schon einige Verbindung habe? und wie sie sich derselben entledige?

4) Ob er auch an den gemeinen Zehrungen Theil habe? Wie viel ohngefähr an gemeinen Zehrungen das Jahr hindurch verrechnet werde?

Beobachtung der Schulvisitations-Ordnung.

Verordnung v. 24 Sept.

Franz Ludwig ꝛc.

Aus jener Verordnung und Anstalten zur Landschulenvisitation, welche Wir neuerlich aus bischöf- und landesherrlicher Obsorge haben verfertigen, und im Drucke ergehen lassen, sofort auch sämtlichen unsern Pfarrern und Beamten hiemit zugeschicket wird, ist des mehrern gehorsamst zu entnehmen, was Wir diesfalls zur schuldigsten Erfüllung gebracht wissen wollen.

Wir befehlen demnach in Gemäßheit dessen ferners, daß von nun an keiner derselben über die in solcher Verordnung ihnen zur Beantwortung aufgestellten Gegenstände weder an Uns, noch unsre nachgeordnete Schulcommission einigen Bericht, ausser in nothwendigen und keinen Verschub leidenden Vorfallenheiten,

 erstat-

1781. erstatten, sondern alles jene, was einer oder der andere zu berichten Willens seyn mögte, bis zur Ankunft unsers abgeordneten Schulenvisitators damit zu warten, sodann aber demselben zu Protokoll angebracht, oder sonst schriftlich übergeben werden soll, um über alle derley Gegenstände in einem schicklichen Zusammenhange seiner Zeit Uns gründlich referiren lassen zu können.

So wie aber unserm Willen und unsern Absichten ganz gemäß ist, daß sich ein jeder auf die zu ertheilenden Antworten alsbald gehörig vorbereite, wird selbigen auch dadurch weiters entsprochen, wenn indessen die augenscheinlichsten Fehler gebessert werden, und in allem dem, was vor der Hand zu Stande zu bringen seyn mag, nach dem Sinne und Inhalte der Auskunftspunkte sich benommen wird.

Dieses ist unser Befehl und Willensmeynung. Würzburg den 24sten September 1781.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Verordnung v. 28 Septbr.

Die Absönderung des Mostes, und Austheilung der Weinbestallungen betreffend.

Man hat zwar gefunden, daß die mehresten Beamten des Hochstifts dem unterm 3ten October vorigen Jahres wegen der Einnahme des Gültmostes erlassenen gnädigsten Decret die schuldigste Folge geleistet, und eine mehr annehmliche Qualität solches Gültmostes, als in den vorigen Jahren, bey dem verflossenen 1780er Herbst eingebracht haben; da aber auch ein und andere die ihnen obliegende Pflicht, der scharfen Vorschrift ungeachtet, nicht erfüllet haben, und von diesen Aemtern abermal schlechte Waare eingekommen ist: als wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden das zu Eingang bemerkte vorjährige Decret hier einsweilen nur generaliter wieder erinnert, denenjenigen aber, welche hierin vorm Jahr saumselig gewesen sind, nochmal auf das nachdrücklichste die Ermahnung gegeben, bey Vermeidung der unabbittlichen, in dem vorjährigen Decret angedrohten Strafen sich für dieses Jahr und in Zukunft nichts mehr zu Schulden kommen zu lassen.

Und da Seine Hochfürstl. Gnaden weiter gnädigst befohlen haben, daß zu Vermeidung aller Uebervortheilung, mit gegenwärtigem Herbste anfangend, und mit künftigen Jahren also fortfahrend, hinfüro bey Einheimsung des Mostes keine weitere Separation, als jene in das Eigengewächs, jene in den Zehend, und jene in die Gült soll vorgenommen werden, und insbesondere aller Zehend von der ersten bis auf die letzte Gattung, er mag in weißem, rothem, oder Schillergewächs bestehen, unter einander soll geworfen werden, und hievon die an jedes Amt angewiesen werdende adeliche und verrechnende Beamten, dann Pfarrer (wenn anderst in dem Amte, wo dergleichen angestellet sind, die Herrschaft den Zehend hat) ohne Unterschied unter dieser oder jener Person zu machen, ihre Bestallungen empfangen, der Ueberrest von dieser Gattung aber für die in dahiesiger Residenz angestellten Diener auch ohne Unterschied soll abgeführet werden; die Forstmeister und Gegenschreiber, dann andere subalterne Diener auf dem Lande aber ihre Bestallungen von dem Gültwein, welcher auch ohne Unterschied zu machen, unter einander soll gefüllet werden, erhalten, sodann das Residuum hievon ebenfalls für die hiesige geringe Dienerschaft und zu sonstigem nöthigen Gebrauche bey Hof soll abgeführet werden, und endlich alles Eigengewächs lediglich zur Hofkonsumption kommen soll; als wird auch sothane gnädigste Verfügung sämtlichen Hochstifts-Beamten, Gegenschreibern, und besonders den Herbstverwaltern andurch wissend gemacht, um sich darnach achten zu können, somit sich nichts für

Absönderung des herrschaftl. Mostes.

Beamte und Pfarrer erhalten ihre Bestallung von dem Zehend.

Subalterne Diener von dem Gültwein.

Eigengewächs gehöret zur Hofconsumption.

die

die Zukunft zu Schulden kommen zu lassen. Decretum Würzburg den 28sten September 1781. 1781.

H. W. Hofkammer.

Centbeamte sollen die Obercentgerichts-Decreta befolgen.

Verordnung v. 12 October.

Nachdem verschiedene vorhandene hochfürstliche Verordnungen das hochfürstliche Obercentgericht dahier als die gehörige Provocations-Instanz der in minderen Centfällen von den Landämtern anher ergriffen werdenden Provocationen ausdrücklich erklären, auch, wie die Centgrafen in solchen Fällen sich zu benehmen haben, bereits klare Ziel und Maaß setzen, indessen gleichwohl ermeldte obergeordnete Gerichtsstelle schon von einiger Zeit her die wiederholten Klagen führet, daß verschiedene Centgrafen den von daraus an sie erlassen werdenden Decreten die schuldige Folge zu leisten, ganz ungebührlich sich weigerten: als wird sämtlichen Centbeamten des hochfürstlichen Hochstifts andurch nochmal ernstgemessenst befohlen, daß sie bey Vermeidung verordnungsmäßiger Strafe jenen von Seiten des hochfürstlichen Obercentgerichts dahier in den von ihnen in minderen Centfällen erlassenden centamtlichen Urtheilen anher ergriffen werdenden Provocationen an sie erlassen werdenden Decreten eben so, wie den von hochfürstlicher Regierung erhaltenden nicht nur in allem die schuldige Folge leisten, sondern auch, so ferne die Sache sich etwa anderst verhält, als solche vorgestellet worden, somit wegen eines mit unterlaufenden schweren Verbrechens an das hochfürstliche Obercentgericht nicht geeigenschaftet ist, wenigstens zu Aufklärung ermeldten hochfürstlichen Obercentgerichts auf ein oder das andere von daraus erhaltende Decret der Sachen Lage und Beschaffenheit dahin berichten sollen. Decretum Würzburg den 12 October 1781.

H. W. R.

15 November. Hebammen.

Die unterm 3 Febr. 1778 erlassene Verordnung wegen den Hebammen, derselben Unterricht, Prüfung und Anstellung wurde wiederholet, und über die Befolgung von den Beamten Bericht gewärtiget.

3 December. Feuer-Gesellschafts-Beytrag.

Mehrere an verschiedenen Orten entstandene Feuersbrünste, und dadurch sich ergebene Schäden von 14369 fl. $7\frac{2}{3}$ kr. rheinl. veranlassen die 8te Einsammlung der Beyträge von den Gesellschaftsmitgliedern, deren sämtliche Gebäude 14,976,198 fl. fränk. betrugen, somit von 125 fl. rhl. 6 kr. rhl., oder von 1250 fl. rhl. 1 fl. rhl. beygetragen werden mußte.

Der halbe Beweis der Handels- und Handwerksbücher dauert nur 1 Jahr 6 Wochen.

13 December.

Franz Ludwig ꝛc.

Obschon bey Unseren sämtlichen Gerichtsstellen in Schuldforderungssachen deren Handels- und Handwerksleuten bis anhero üblich gewesen, daß, soferne der creditirende Theil ein nach Vorschrift der kaiserlichen Landgerichtsordnung Herzogthums zu Franken und derselben 2 Theil, 15 Tit. 7 §. eingerichtetes und bestelltes Kram- und Ladenbuch, wenn nämlich der Handels- oder Handwerksmann eines aufrichtigen redlichen Namens und Gerüchts, auch in seinem Buche sowohl das Einnehmen als Ausgeben, Schuld und Gegenschuld mit Verzeichniß Jahr, Tag und Zeit derselben eingeschrieben ist, vorzulegen im Stande war, derselbe darauf jederzeit zu dem Erfüllungseyd gelassen worden seye; so haben Wir jedoch aus besonderen bewegenden Ursachen vorerwähnte Uebung in reifere Ueberlegung gezogen, und dieweil Wir solche für das gemeine Wesen auch in vorgekom-

1781. kommenen Fällen allzu bedenklich gefunden, Uns gnädigst entschlossen, solche dahin einzuschränken, und zu verordnen, daß dieser denen gesetzmäßig geführten Kram- und Ladenbüchern deren Handels- sowohl als Handwerksleuten beygelegte halbe Beweis nur auf 1 Jahr und 6 Wochen dergestalten gültig seyn soll, daß ein jeder, welcher derley Forderungen zu machen hat, solche nach Verlauf eines Jahres von dem Tage der contrahirten Schuld jedesmal in ein ordentliches Verzeichniß bringen, und dem Schuldner zur Unterschreibung mit Bemerkung des Jahres und Tages vorlegen, diese sofort statt eines confeßirten Schuldscheins bis zu Bezahlung der Forderung in Handen behalten, im Weigerungsfalle dahingegen bemeldten Schuldner längstens binnen den noch laufenden 6 Wochen unter dem Rechtsnachtheil, daß ansonsten das Kram- und Ladenbuch zu keinem Beweis hierinfalls angenommen werde, gerichtlich belangen, und das weitere mit demselben sogleich austragen soll.

Welche Unsere Verordnung jedoch keineswegs auf Forderungen zwischen Handelsleuten selbsten, noch weniger aber auf fremde Unterthanen anzuwenden ist, sofort zu jedermanns Nachachtung hiemit kund gemacht wird. Urkundlich Unserer Namens-Unterschrift und beygedrucktem fürstlichen Insiegel. Würzburg den 13 December 1781.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Verordnung v. 17 Decemb.

Verboth, das Kupferschmieds-Handwerk nicht zu beeinträchtigen, und kein Kupfer ausser Land zu führen. a)

Franz Ludwig rc.

Nachdem Uns Oberrichter, Schuldheiß und Meistere des gesamten zünftigen Kupferschmied-Handwerks fränkischer Terminey unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen nicht nur viele unzünftige Keßler, Stümpler und Stöhrer von benachbarten, auch fremden Orten in unsere fürstliche Lande und Hochstift Würzburg sich einzuschleichen, und gegen die von römischen Kaisern und Königen von undenklichen Jahren her erhaltene Freyheiten, dann von unseren geehrten Herren Regierungs-Vorfahrern christmildestem Gedächtniß zu deren Aufrechthaltung in offenem Druck erlassenen allgemeinen Landesverordnungen und geschärften Verbothe, mit allerhand Kupferschmiedswaaren, wie auch Messing und eisernen Pfannen zu hausiren, dieselben heimlich und öffentlich zu verkaufen, und zu verhandeln, auch das alte Kupfer, geschlagen Messing, und derley Metallen, welches, nach Anleitung der auch im Druck ergangenen Verordnungen an unsere fürstliche Hofkammer um billigen Preiß und Bezahlung geliefert werden sollte, an sich zu bringen, und ausser Land zu verführen sich unterstehen, sondern auch die sogenannten Kessel- und Pfannenflicker in der Menge sich des Kessel- und Pfannenflickens in ermeldten unsers fürstlichen Hochstifts Landen eigenmächtig unterfangen, und frey treiben, ohne daß sie einen Bewilligungsschein darüber aufzuweisen haben; weniger dem Handwerk einen billigen Beytrag leisten; mit beygefügter unterthänigsten Bitte, daß Wir die ehedessen zum gemeinen Behuf ergangenen Landesverordnungen wegen dem schädlichen Vor- und Aufkauf, auch verderblichen Ausführen des Kupfers zu wiederholen, und solches sowohl Christen als

a) Diese Verordnung befindet sich zwar in der vorhergehenden Sammlung fünfmal fast wörtlich, und viermal dem Inhalte nach; da aber die gegenwärtige das Verboth auch auf Messingwaaren, eisernen Pfannen, und derley Metall erstrecket, wovon die ältern Verordnungen v. 30 Juli 1770, 7 Aug. 1755, 11 Aug. 1749 rc. in der vorhergehenden Sammlung nichts enthalten, so mußte auch diese Verordnung hier wieder abgedruckt werden.

als Juden bey unnachläßiger Strafe und wirklicher Confiscirung zu verbiethen mildest geruhen mögten; Und Wir nun aus landesfürstlicher hoher Obrigkeit von selbst dahin gnädigst geneigt und besorgt sind, daß der gemeine Nutzen allenthalben beobachtet und befördert, anbey das zünftige Kupferschmied-Handwerk in besseres Aufnehmen gebracht, und bey seinem bürgerlichen schatz- und steuerbaren Gewerbe fort erhalten werde: als verordnen und befehlen Wir allen und jeden unsern Stiftern, Klöstern und milden Stiftungen sowohl, als auch adelichen und verrechnenden Beamten, Vögten, Schuldheißen, Bürgermeistern, und andern unseren Befehlshabern hiemit gnädigst, und wollen, daß sie obbenannte Schuldheißen und Meister des zünftigen Kupferschmied-Handwerks in unseren fürstlichen Landen und Hochstift Würzburg bey ihren Privilegien, Rechten, Freyund Gewohnheiten, nach Inhalt der von unseren Herren Vorfahrern, hochseligen Andenkens, erhaltenen Begnadigungen und landesfürstlichen Manutenenz-Mandaten schützen, schirmen und handhaben, auch, daß ihnen einiger Eintrag hierin gegen ihr zünftiges und bürgerliches Gewerbe geschehe, nicht gestatten, sondern ihnen auf geziemendes Ansuchen die schleunige und unverlängte Hilfe und Beystand dahin sonderlich mittheilen sollen, daß, woferne ein oder anderer, welcher dieser Zunft nicht einverleibt ist, oder mit glaubhaften Scheinen sich nicht gebührend legitimiren kann, es sey Christ oder Jude, mit Hausiren, Stöhren, Feilschaft und Verkaufung einiges alten oder neuen Kupfergeschirrs, geschlagener Messingwaaren, dann messinger und eiserner Pfannen in unseren fürstlich-würzburgischen Landen und Bothmäßigkeit sich betreten lassen würde, gegen den oder dieselben mit unnachläßiger Strafe, und zu dem Ende mit An- und Zurückhaltung ihrer Waaren wirklich verfahren, und solcher Vorgang ohne Verzug an Uns oder unsre fürstliche Regierung dahier, um die verwirkte Strafe bestimmen, und das weitere verfügen zu können, vordersamst berichtet werde.

Obrigkeiten sollen das Handwerk bey seinen Rechten und Freyheiten schützen;

den Unzünftigen keine Arbeit und Handel gestatten.

Wie nun nebst diesem unser gnädigster und ernstlicher Befehl weiter dahin gehet, daß sowohl die zünftigen Meister des Kupferschmied-Handwerks, als auch andere, denen es in Zukunft erlaubt werden wird, und sonst so Christen als Juden das alte Kupfer zum Nutzen des gemeinen Wesens an unsre fürstliche Hofkammer dahier um billigmäßigen Preiß und Zahlung liefern, und dergleichen bey Strafe der wirklichen Confiscation, ohne sonderbare Erlaubniß, ausser Land heimlich oder öffentlich zu führen, und auf eine oder andere Weise und Wege hinaus zu schleifen, sich niemand, wer er auch seyn mag, gelüsten lassen soll: als wollen und ordnen Wir auch gnädigst, daß kein Kessel- oder Pfannenflicker in unserm fürstlichen Hochstift Würzburg anderer Gestalt passiret, und in Treibung der Kessel- und Pfannenflickerey geduldet, sondern mit gebührender Strafe, Abnehmung des Zeugs, und anderen gegen selben verfahren werden soll, er erlege dann jährlich zum Handwerk 2 fl. rheinisch zum Beytrag, und zwar voraus für selbiges Jahr, und habe deshalben einen gedruckten Schein von Jahren zu Jahren aufzuweisen.

Das Kupfer nicht ausser Land zu führen.

Jährlicher Beytrag zum Handwerk.

Welches alles zu geschehen, Wir Uns gnädigst versehen, und wird daran unser ernstlicher Wille und Meynung vollzogen. Dahingegen soll diesen unter gleichmäßiger Bestrafung von den Schlossern, Schmieden, und anderen dergleichen hierinfalls auch kein Eintrag noch Schaden zugefüget werden. Zu Urkund dessen haben Wir unser fürstliches Regierungs-Insiegel wissentlich hier beydrucken lassen. So gegeben und geschehen in unsrer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 17 December 1781.

H. W. R.

1782. Verordnung v. 4 Januar.

Die ihren Meistern entlaufene Lehrjungen der Bäcker sollen frisch aufgedungen werden.

Nachdem mehrmalen dahier mißfälligst wahrgenommen worden, daß die bey hiesigem Bäckerhandwerk aufgedungene Lehrjungen aus unerlaubter Willkühr, Eigensinn, oder auch manchmal, um denen wegen einer nothwendigen Sittenverbesserung verdienten Strafen zu entgehen, sich von ihren dahiesigen Stadtmeistern hinweg, und auf das Land zu andern Meistern des nämlichen Handwerks begeben haben, denen von letzteren die dahier allenfalls schon erstandene Lehrjahre zum Vortheil und denen allenfalls noch auszustehenden zugerechnet, auch diese sonach zu Gesellen erkläret worden sind, ohne wegen mancherley Nebenverrichtungen und Unwissenheit in der Arbeit selbst hiezu nur einigermaßen fähig zu seyn; wodurch alsdann der bedenkliche Anlaß zu beständigen Irrungen und Zänkereyen nicht allein gegeben worden ist, sondern auch derley unbrauchbare Bäckerknechte dem gemeinen Wesen als unnütze Glieder, und auf eine gewisse Art sich selbst zur Last gefallen sind; diesem Unwesen aber fürohin auf keinerley Weise mehr nachgesehen werden mag; Als wird denen hochfürstlichen, sowohl adelichen als verrechnenden Beamten, befohlen, genaue Aufsicht zu tragen, daß von nun an die denen hiesigen Bäckermeistern entlaufene Jungen jederzeit von neuem aufgedungen werden, und die vorgeschriebene Zeit ihrer Lehrjahre bey einem solchen Landmeister, wohin sie sich desfalls gewendet, völlig erstehen sollen, ausserdem aber dieselbe nicht als Gesellen zu erklären seyen; wie dann ein Gleiches gegen die auf ähnliche Art anhero zu hiesigen Meistern des Bäckerhandwerks kommende, auf dem Lande allschon gestandene Jungen, wird beobachtet werden.

Uebrigens ist denen, nach gepflogener näheren Untersuchung wirklich durch ihre Meister graviret befundenen Bäckerjungen unbenommen, bey einem andern Meister ihre noch abgängige Lehrjahre zu erstehen. Decretum Würzburg den 4 Januar 1782.

H. W. R.

7 Februar.

Die Verordnung wegen des Chartenstampfs zu beobachten, und jährlich zweymal zu verkünden.

Franz Ludwig rc.

Nachdem Wir mißfälligst vernommen haben, daß Unserer unterm 16ten März vorigen Jahres in Betreff des Chartenstampfs erlassenen Verordnung die gebührende Folge allerdings nicht geleistet werde; Als ergehet an sämtliche Unsere un- und mittelbare Beamte der gnädigste Befehl, und ernstliche Weisung, auf die strackliche Befolgung derselben genau zu halten, und zu diesem Ende vorberegte Verordnung in ihren untergebenen Ortschaften alle halbe Jahre, als nämlich am Neujahrs- und St. Kiliani-Tage publiciren zu lassen, sofort, wie dieses geschehen, zu Unserer fürstlichen Hofkammer, welcher Wir dieses Geschäfte besonders aufgetragen haben, jedesmalen zu berichten.

Wie Wir dann noch ferner befehlen, daß durch die Amtsdiener sowohl, als die auf dem Lande liegenden Hussaren, denen bereits die Ordre diesfalls allschon zugekommen ist, auf die nachdrucksamste Befolgung dieser Verordnung besondere Aufsicht getragen, und auf die geschehende Anzeige gegen die Uebertreter von den Beamten die Untersuchung sogleich summarie vorgenommen, sofort die verwirkte Strafe den anzeigenden Hussaren, oder Amtsdiener, so wie einem jeden anderen Anzeiger zur Hälfte verabfolget, die andere Hälfte aber zu Unserer

hochfürstlichen Hofkammer eingeschickt werden soll. So gegeben Würzburg den 7 Februar 1782. 1782.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Die Zuwaagbeine in den Bänken nicht zurück zu lassen.

Verordnung v. 8 Februar.

Nachdem vermöge des unterm 19 Februar 1762 im Drucke erlassenen Mandats allschon befohlen worden, wie es mit den Zuwaagbeinen gehalten werden, und wie sich die Metzger und Dienstbothen dieserwegen verhalten sollen, so hat man jedoch bey dem weiteren Fleischnachwiegen mißfällig gefunden, daß diesem gänzlich zuwider gehandelt werde. Es wird demnach mit Bezug auf obig beregte Verordnung den Metzgern wiederholter nachdrucksamst befohlen, daß sie bey Vermeidung unnachläßiger 10 Rthlr. Strafe die Zuwaagbeine, unter was vor einem Vorwande es auch immer geschehen möge, nicht mehr zurück behalten, sondern den Dienstbothen zugestellet werden sollen; dahingegen werden die Dienstbothen alles Ernstes gleichfalls dahin angewiesen, daß sie die Fleischzuwaagen (sie bestehen in was sie wollen) weder in den Bänken lassen, noch unter Wegs hinweg werfen, sondern ihren Dienstherren solche vorzeigen, in dessen Unterlassungsfall aber ohnfehlbar gewärtigen sollen, daß, wenn bey dem Nachwiegen ein Abgang am Fleische bemerket, und hernach von der beygelegt gewesenen, aber nicht mehr vorseyenden Zuwaagbeinen herrühren werde, dieselbe das erstemal mit ohnnachsichtlicher 3tägiger bürgerlichen Thurmstrafe beleget, im weitern Betreten aber gar in das Zucht- und Arbeitshaus gebracht werden würden. Gleichwie nun aber oftmalen zu geschehen pfleget, daß Bürgers- oder auch andere Leute selbsten Fleisch zu holen in die Bank sich begeben, so verstehet sich dann von selbsten, daß diese gleich den Dienstbothen die Zuwaagen mitnehmen sollen und müßen, noch weniger auf die Gasse werfen, ansonsten, wenn sich bey dem Nachwiegen ein Abgang merken lassen, und doch von den zurückgelassenen oder hinweggeworfenen Zuwaagbeinen herrühren werde, diejenigen, sie seyen wer sie wollen, in die dem Metzger zugedachte Strafe werden verdammet, und zu Erlegung derselben auch allenfalls mit den gehörigen Zwangsmitteln angehalten werden.

Damit sich nun niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, so ist gegenwärtige anderweitere Verordnung öffentlich durch den Trommelschlag publiciret, und an die Stadtthore angeheftet worden. Decretum Würzburg den 8 Februar 1782.

H. W. Polizeygericht
des obern Raths.

Den Studenten, Dienstbothen und Lehrjungen nichts abzuhandeln.

15 Februar.

Franz Ludwig ꝛc.

Bey Uns ist von unsern nachgeordneten Gerichtsstellen die pflichtmäßige Anzeige gemacht worden, auch bewähret es die leidige Erfahrniß, daß von hiesigen Kindern, Studenten, Handwerks-Lehrjungen, und andern unter väterlichem Brod und Gewalt annoch stehenden jungen Leuten, auch Dienstbothen ihren Aeltern, Kostgebern, Lehrmeistern, und Dienstherren allerley Gattungen Hausgeräth und Mobilien entwendet werden, und nicht nur Juden, sondern auch gewinnsüchtige sogenannte Krämpler, Kleiderhändler, Soldaten und andere Personen beyderley Geschlechts gewissenlos genug seyen, dergleichen entwendete, und ihnen zugebrachte Dinge weit unter ihrem Werthe, und meistens um einen sehr geringen Preiß an sich zu handeln, und wohl noch junge unverständige Leute aufzumuntern, ihnen dergleichen Geräthschaften zuzubringen, unter der Ver-

1782. sicherung, daß sie ihnen nicht nur selbige jederzeit abnehmen wollten, sondern auch ihre Handelschaft verschwiegen bleiben sollte. Wie Wir nun diesem verderblichen, und unverantwortlichen Wesen um so weniger nachsehen wollen und können; als solches die schlimmsten Folgen sowohl für Aeltern und Hausherren wegen ihres erleidenden oft beträchtlichen Schadens, und ungleichen Verdachts auf Unschuldige, für Kinder und junge Leute aber wegen ihrem frühzeitigen Verderbniß, und Anleitung zum liederlichen Leben nach sich zieht: als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß sämtliche hiesige Kleiderhändler, Krämpler, Soldaten, Juden, und wer sich sonst mit derley geringer Handelschaft abgiebt, von vorerwähnten Gattungen junger Leute weder Kleidungsstücke, Bücher, noch andere Geräthschaften, wie sie Namen haben mögen, an sich handeln, sondern, wenn die Verkäufer ihnen unbekannt, sie mit ihren zum Kauf angebothenen Waaren abweisen, im Falle aber ihnen der Verkäufer bekannt, solche zwar annehmen, aber sogleich bey den Haus- Kost- Lehr- und Dienstherren die Anzeige machen; im widrigen Falle dahingegen, und wenn dergleichen unerlaubte Handelschaft an Tag kommt, nicht nur der eingehandelten Waare, und des dafür gegebenen Geldes verlustiget seyn, sondern auch mit scharfer herrschaftlicher Ahndung, und gestalten Dingen nach mit Zuchthaus- oder auch Leibesstrafe unausbleiblich angesehen werden sollen. Wornach jedermann sich gebührend zu achten, und vor Schaden und Strafe sich selbst zu hüten wissen wird. Urkundlich unter hievorgedrucktem unserm fürstlichen Secret-Insiegel. Gegeben in unsrer Residenzstadt Würzburg den 15 Februar 1782.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 3 May.

Wie die Einkindschaftungen errichtet, protocolliret, und bestätiget werden sollen. a)

Franz Ludwig ꝛc.

Uns ist mit mehreren gehorsamst vorgetragen worden, welchergestalten bey den in unserm Fürstenthum Würzburg errichtet werdenden Einkindschaften unsere getreue Unterthanen zum Theile von der Natur und Eigenschaft sothanen Vertrags, und der daraus fließenden Nachtheile vorher gehörig nicht belehret, und zum Theile bey Ausfertigung der Urkunden sowohl, als auch bey der darüber nachgesucht werdenden Bestätigung (wenn die Contrahenten nicht in eigener Person, sondern durch Vollmachten bey unserm kaiserlichen Landgerichte erscheinen) das Erforderliche, damit die geschehene Einwilligung hernach zu keinem Widerspruche gelangen möge, von unseren fürstlichen Landämtern so, wie es die Rechte und eine gute Vorsicht allerdings erheischen, keineswegs beobachtet werde, hieraus aber, gleichwie es die leidige Erfahrniß gelehret hat, erfolgen müsse, daß bald gegen diese Urkunden, bald gegen die denenselben angehängten Nebenbedingnisse, bald gar gegen die ertheilten landgerichtlichen Bestätigungen selbst, öfters eine geraume Zeit nachher, mittels Vorschützung allerley Einwände die kostsplitterigsten Rechtsstritte entstehen.

Gleichwie Uns aber nach unsrer theuersten Regentenpflicht das Wohl unserer Unterthanen allenthalben zu befördern, nächst am Herzen liegt, und daher Wir bey diesem mißlichen Verhältniß der Sache gnädigst gesonnen sind, allgemeine und fürdauernde Maaßregeln anzuordnen, wodurch ein jeder seines durch die errichtete Einkindschaft erhaltenen Rechtes, ohne daß er einigen Streit darüber zu erwarten habe, sich erfreuen, anbeynebst auch unsere nachgesetzte Gerichtsstellen derley ärgerlicher Rechtfertigungen enthoben seyn mögen: so ist

Er-

a) S. auch die V. v. 27 Junl 1782.

Erstens. Unsre fürstliche gnädigste Gesinnung, und ernstlicher Befehl, daß alle und jede Einkindschaften, sobald solche zu Stande gebracht, und von den verabredenden Theilen bethätiget worden sind, unmittelbar entweder dahier bey unserm kaiserlichen Landgerichts-Syndicat, oder bey des zur fernerweitern Ehe schreitenden Theils ordentlicher Amtsbehörde von sämtlichen Contrahenten, das ist, den beyden Verlobten, dann der erster Ehe Kinder nächsten Anverwandten, mit Hinzuziehung der zur Einwilligung fähigen Kinder, wenn nämlich ein Knabe das 14te, und ein Mägdlein das 12te Jahr zurückgeleget hat, welche, obgleich consensfähige Kinder vorbesagte ihre nächste Anverwandten jedesmal mitzuvertretten haben sollen, angezeiget; alsdann aber

Die verabredete Einkindschaften sollen sogleich bey Amt, oder dem Landgerichts-Syndicat angezeiget werden.

Hiezu erforderliche Personen.

Zweytens. Von gedachten richterlichen Amts wegen der eingegangene Vertrag mit allen und jeden Bedingnissen sogleich in ein eigenes zu diesen und anderen landgerichtlichen Contracten bestimmtes Buch ordentlich mit Bemerkung des Jahrs und Tages, dann der sämtlichen Contrahenten und respective Kinder vollständig, und ohne Einmengung lateinischer Worte und Clauseln (wenn vordersamst je und allemal den Theilen die aus dem Einkindschafts-Vertrage entspringenden Rechte, Nachtheile und Verbindung auf das genaueste und umständlich ausgeleget worden) auch mit selbstiger Anzeige, daß dieses geschehen, protocolliret, hernach zur Genehmhaltung vorgelesen, und endlich sothane Protocollen von sämtlichen gegenwärtigen Contrahenten entweder eigenhändig, oder bey ein- oder des andern des Schreibens Unerfahrenheit durch den verpflichteten Gerichtsschreiber Namens dessen oder derselben unterzeichnet werden sollen. Anlangend dahingegen

Sonach von der Gerichtsstelle protocolliret werden.

Was hiebey zu bemerken.

Drittens. Die Ausfertigung der Urkunden über die solchergestalten protocollirten Verträge selbsten, so soll es zwar entweder solche bey dem landgerichtlichen Syndicat, oder auch bey der vorhin bemerkten Amtsbehörde nachzusuchen, in der Theile, wie bisher, freyem Willen stehen, gleichwohl aber das landgerichtliche Syndicat keine von den Paciscenten selbst, oder von anderen Personen gefertigte Aufsätze, sondern nur solche, die nach unserer ad Hum 2 geäußerten gnädigsten Willensmeynung von Amts wegen protocolliret, und mit der gerichtlichen Abschrift vollständig und ganz bestärket sind, annehmen, sofort bey dem Befund der nicht gehorsamsten Nachlebung unsers ernstlichen und gnädigsten Befehls jedermann, wer es auch immer sey, zu unsrer Ordnung, und derselben Beobachtung stracklichst anweisen; überhaupt aber soll

Ausfertigung der Urkunden hierüber.

Viertens. Sowohl das landgerichtliche Syndicat, als jede Amtsstelle sich befleißen, die abzufassen seyenden Verträge durchaus leserlich, rein, deutlich, mit einfachen und nicht zweydeutigen Worten, in ganz deutscher und nicht mit einvermischter fremder Sprache, damit solche jedermann verstehen könne, mit sorgfältigem Nachdenken, und damit alles Mißverständniß, dann die daraus erwachsen könnenden Strittigkeiten abgeschnitten werden, auszustellen, und im Fall, daß nach dieser Ausstellung die Theile unter sich ein oder das andere in dem Haupt- oder Nebenpunkten abändern wollten, nach vorher geschehener Protocollirung, und Beobachtung alles dessen, was in dem 2 §. bereits verordnet worden, durchaus umschreiben lassen. Und da Wir

Diese Verträge sollen durchaus deutsch, rein u. deutlich geschrieben werden.

Fünftens. Keineswegs gesonnen sind, unseren getreuen Unterthanen mittels der zu ihrem und gemeinem Besten von Uns mildest anbefohlenen gerichtlichen Protocollirung oft besagter Einkindschafts-Verträge mehrere Kösten zu verursachen, so ist unser gnädigster Wille, daß eben so unser Landgerichts-Syndicat, als jede Amtsstelle mit dem, was ihnen dießfalls, und wohin auch dieses Protocolliren miteinzurechnen ist, in der Beamten Taxordnung vom 6ten April 1714 Nro. 55. für ihre Gebühren bereits gnädigst und ausgiebig bestimmet ist, sich begnügen lassen sollen. Und ob Wir schon hiernächst

Gerichtsgebühren deswegen.

1782.

Sollen beym Landgericht bestätiget werden.

Sechstens. Es in Ansehung der landgerichtlichen Bestättigung sothaner Einkindschafts-Verträge bey dem im öffentlichen Druck erschienenen Landmandat vom 13 Jul. 1709. allerdings belassen, daß nämlich von allen und jeden in dem ganzen Hochstift Würzburg und Herzogthum zu Franken befindlichen und der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen, sowohl mittel- als unmittelbaren Unterthanen ihre Einkindschaften jedesmal bey unserm kaiserlichen Landgerichte zur Wesenheit bestättiget werden, und bey dieser Bestättigung die sämtlichen Contrahenten und einwilligen könnenden Kinder entweder in eigener Person gegenwärtig seyn, oder bey vorwaltender Hinderniß eines oder des andern, oder auch sämmtlicher Theile, durch Vollmachten sothane Bestättigung nachsuchen müssen; so sind Wir jedoch

Vollmacht von den Abwesenden.

Darüber soll abervorndersamst ein Protocoll geführet werden.

Siebentens. Ueberzeuget, daß bey Ausstellung dieser Vollmachten, weil solche bisher gehörig nicht protocolliret worden sind, verschiedene Wege zum Betrug, zu weit aussehenden schweren Klagen, und zur Verkürzung der unschuldigen Kinder oder Glaubiger geöffnet worden seyen: weßhalben Wir Uns angetrieben finden, annun zur durchgängigen Gleichheit, wie und auf was Art diese Vollmachten zu Abwendung aller besorglichen Unterschleife gefertiget, und bey Gerichte angenommen werden sollen, eine fürwährende Maaße vorzuschreiben. Wir befehlen daher weiter gnädigst, daß vor Ausstellung der Vollmachten jedesmal von der Amtsbehörde mittels vordersamster Vorlegung der Original- und mit unserm fürstlichen Insiegel bestärkten Urkunde des Vertrages ein unentgeltliches Protocoll geführet, darinnen das Jahr und der Tag, die sämtlichen Contrahenten, und auch mit Bezug auf sothane Urkunde die vorgekommenen Hindernisse bey der landgerichtlichen Bestättigung zu erscheinen, klar bemerket, nach begnehmigten Protocoll aus diesem der Gewaltsbrief in der bisher üblichen Form ausgestellet, sodann von dem verhinderten Theile sowohl die Original-Urkunde des Einkindschafts-Vertrages, als auch die Vollmacht entweder selbst, oder bey des Schreibens Unerfahrenheit gleichermaßen durch den Amtsschreiber Namens des Unerfahrnen unterschrieben, und beydes zugleich bey Vermeidung 5 fl. fränk. unnachläßiger Strafe eingesendet, sofort der Gewaltsbrief ohne mitbeygelegten Protocoll zur Bestättigung nicht hinlänglich geachtet, noch angenommen, und daher von den landgerichtlichen Procuratoren, auf welche die Vollmachten gerichtet sind, und welche mithin die Contracten vorzutragen haben, solche auf das genaueste durchgangen, und die Mängel sogleich, und ehe die Bestättigung ertheilet wird, zur behörig landgerichtlichen Verfügung bey 1 Rthlr. Strafe angezeiget werden sollen.

Die Abwesende sollen den Vertrag und die Vollmacht unterschreiben.

Das Protocoll und Vollmacht einzuschicken.

Landgerichtliche Procuratoren sollen die Mängel in der Vollmacht anzeigen.

Welche unsere gnädigste Verordnung Wir von jedermann ohne Unterschied der Person und des Standes auf das genaueste fürohin vollzogen, und zu jedermanns Nachricht öffentlich verkündet wissen wollen. Urkundlich unter hievorgedrucktem unserm fürstlichen Secret-Insiegel. Gegeben in unserer Residenzstadt Würzburg den 3ten May 1782.

Franz Ludwig etc. (L. S.)

Verordnung v. 4 May.

Gemeindewiesen wenigstens auf 6 Jahre zu verleihen.

Man hat seit einiger Zeit den gemeinschädlichen Mißbrauch wahrgenommen, daß in den meisten hochfürstlichen Amtsortschaften die Gemeindewiesen alle Jahre wieder aufs neue entweder unter die Gemeindnachbarn zum unentgeldlichen Genuß ausgetheilet, oder gegen ein Bestandgeld aufgestrichen werden; wodurch dann wegen einer so kurzen Benutzungszeit auf dergleichen Wiesen weder die nöthigen Gräben zu Abziehung des schädlichen Wassers gehörig ausgehoben, weder die sumpfigten Vertiefungen mit Erde erhöhet, noch die schädlichen Maulwürfe

würfe ausgerottet, oder derselben aufgewühlte Haufen eingeebnet, noch weniger aber sonstige nützliche Verbesserungen unternommen werden. 1782.

Gleichwie nun aber die Vermehrung des Futters einer der wichtigsten Gegenstände der Landwirthschaft ist, mithin auch dem gesamten Lande sowohl als jedem Unterthanen insbesondere an der bestmöglichen Pflege der Wiesen ungemein viel gelegen seyn muß; indem dadurch mehreres Vieh ernähret, mithin mehrerer Dung gewonnen, folglich auch die Felder zum ergiebigern Ertrag allerley Früchte desto mehr und öfters gebessert werden können: als wird den sämtlichen hochfürstlichen Beamten der nachdrückliche Befehl hiemit ertheilet, daß sie jene in alljährlicher Austheilung oder pachtweiser Verleihung der Wiesen bisher üblich gewesene schädliche Gewohnheit in den ihnen anvertrauten Amtsortschaften mit allem Ernst abstellen, und die nöthige Verfügung dahin treffen sollen, daß von jetzo und künftighin sämtliche Gemeindwiesen nicht mehr auf ein Jahr, sondern wenigstens auf 6 oder noch mehrere Jahre ausgetheilet, oder im Bestand überlassen werden; damit hiedurch dergleichen nützliche Grundstücke nach und nach gehörig gebessert, und zum reichlichern Ertrag gebracht werden mögen; wobeynebst von Amtswegen zugleich die genaue Aufmerksamkeit dahin zu nehmen ist, daß die verpachtet werdenden Wiesen und sonstigen Gemeindgüter ohne Einding-ung einiger Zech- oder sonstiger zum Mißbrauch eingeführten Nebenabgaben, sondern zum wahren Nutzen der Gemeindcassen um den bestmöglichen Preiß versteigert, die davon zu entrichtenden jährlichen Bestandgelder aber in der Gemeindrechnung gehörig in Einnahme gebracht werden. Decretum Würzburg den 4ten May 1782.

H. W. Hofkammer.

Vor geendigter 3monatlicher Trauerzeit keine Wittleute zu kopuliren.

Verordnung v. 10 May.

Nachdem bisher zu vermerken gewesen, daß die verwittibten Eheleute vor Auslauf der ihnen zum Heyrathen gestatteten Zeitfrist zur weitern Ehe geschritten seyen; und nun diesem Mißbrauch sicherer vorzubiegen allerdings erforderlich seyn will: als wird allen und jeden sowohl in hiesiger Residenzstadt, als auch in den übrigen fürstlich-würzburgischen Hochstiftslanden befindlichen Pfarrern und Seelsorgern anmit nachdrucksamst befohlen, daß keiner derselben bey Vermeidung der im Gegentheil zu gewärtigenden Ahndung eine Wittwe, oder einen Wittwer, sie seyen gleich vom Militär- oder Civilstande, und von welchem Range sie auch seyn mögen, binnen der dreymonatlichen Trauerzeit, ohne darob eigends erhaltene, und vor der Verehelichung schriftlich vorzuzeigende landgerichtliche Dispensation priesterlich einsegnen soll. Decretum Würzburg den 10 May 1782.

H. W. geistl. Reg.

Einkindschaftungen betreffend.

27 Juni.

Nachtrag zur hochfürstlich würzburgischen Verordnung vom 3ten May 1782.

Auf gnädigsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden soll jedesmal vor Protocollirung der Einkindschaftsverträge den Anverwandten, den Aeltern, und auch den Kindern die hie nachstehenden Formularien von Wort zu Wort deutlich abgelesen, und daß dieses wirklich vorgegangen, in das beygefügte Protocoll einverleibet werden. Welches sämtlichen dem kaiserlichen Landgericht unterworfenen Stellen hiemit zu ihrer gehorsamsten Nachachtung kund gemacht wird. Decretum Würzburg den 27 Juni 1782.

Kaiserliches Landgericht Herzogthums zu Franken.

1782.

An die Anverwandten.

Ihr sollt bey der Vereinkindschaftung den Nutzen der Kinder, so viel immer möglich ist, fördern, dahingegen alle Beschädigung abzuwenden, fleißig besorget seyn. — — Ihr habet zu erwägen, daß hiebey den Kindern, euren Anverwandten leichtlich allerhand Schaden und Nachtheil bevorstehe; denn sie können übel erzogen, — ihnen die anständigen Handthierungen nicht gelehret, — sie in ihrem Vermögen verletzet, — verkürzet, — solches auf Fremde verwendet, und gar in Armuth gebracht, sofort durch Nebenwege unverantwortlich nicht nur gleichsam enterbet, sondern auch dem höchsten Landesherrn, — dem gemeinen Wesen, — und auch euch selbsten als eine unerträgliche Last zu seiner Zeit dargesteller werden. — — Um alles dieses zu verhüten, so sollet ihr wohlbedächtlich, — ohne andere Rücksicht als auf eure Schuldigkeit, — ohne einigen Eigennutzen, — bey dem Eid, womit ihr höchster Herrschaft, und bey der Pflicht, womit ihr den Kindern als nächste Blutsfreunde verwandt seyd, zu Werke gehen, — der Kinder Geschlecht, — und derselben Beschaffenheit in Betracht nehmen; damit ihr wisset, ob die Erziehung noch lange daure, und die hiezu nöthigen Kösten noch weit sich hinaus schieben dörften. — — Ferner habet ihr das den Kindern aus der Grundabtheilung gebührende Vermögen, — desgleichen derselben Erbschaftsanfälle, so sie von ihren rechten Großältern, oder dereinst anderstwo zu hoffen haben, wohl und grundsam zu Rath zu ziehen, um wahrscheinlich zu ermessen, wie hoch ein Kind, wenn eine Grundtheilung vorgehen sollte, kommen könne; und ob dasselbige mit Beybehaltung seines Erbtheils von der Abnutzung erzogen und erhalten werden möge. — — Nicht weniger sollet ihr wegen der vielen zum Schaden der vereinkindschafteten noch erzielet werden könnenden Kinder, das Alter der beyden künftigen Eheleute, — anbey derselben guten Lebenswandel, — des Mannes Gewerbe, Haushaltungswesen, und Handthierung, — ebenfalls die noch bevorstehenden erbschaftlichen Anfälle der beyden künftigen Eheleute in vernünftigen Betracht und Anschlag bey euch bringen; denn hieraus könnet ihr auf eine gute Erziehung bauen, auf eine Vermögensvermehrung den Schluß machen, auch mit Gegeneinanderhaltung der Kinder, und der Aeltern Vermögen, den Nutzen der Einkindschaftung leichtlich einsehen. — — Wenn ihr einigen nicht zu großen Schaden bey der Vereinkindschaftung merket, so müsset ihr trachten, daß dieser durch den Voraus ersetzet werde; verspüret ihr aber gründlich, daß den Kindern eine böse und sittengefährliche Erziehung, oder ein merklicher Schaden aus der Einkindschaftung erwachse, so sollet ihr die Einkindschaftung nicht, sondern die Grundabtheilung für rathsamer halten, und solchergestalt thut ihr eure Pflicht und Schuldigkeit. — Wird die Einkindschaftung vom kaiserlichen Landgerichts wegen bestätiget werden, und nachher, wenn beyde Eheleute beysammen leben, wie es vielmal geschieht, sich ergeben, daß dieselben die eingekindschafteten Kinder läßig und übel erziehen, auch selbige wohl gar in das Elend schlagen, den Gütern schlecht vorstehen, solche verschwenden und verthun, so seyd ihr bey euren Unterthans- und Anverwandschaftspflichten, nicht weniger bey Erstattung des den Kindern zugehenden Schadens, und weiterer Bestrafung schuldig und gehalten, ein solches unzuduldende Betragen mit Umständen der Obrigkeit ungesäumt, damit dem Uebel in Zeiten, auch sogar mit Aufhebung dieser höchst nachtheiligen Einkindschaft, gesteuert werden könne, anzuzeigen; wo hernach, und ohne daß ihr als Kläger betrachtet werdet, mit Verschweigung eurer Namen die Sache von Amts wegen selbst der gehörigen Ordnung nach wird untersuchet, und das Behörige verfüget werden.

An

An der Kinder Vater, und dessen künftiges Eheweib. 1782.

Vater, der ihr eure Kinder vereinkindschaften lassen wollt, ihr sollt ebenfalls euer Gewissen, und eure väterliche Blutspflicht, die ihr wegen eurer Kinder zu betrachten habt, vor Augen haben, sofort weder wegen eures Vortheils, noch wegen der vorhabenden Heyrath, oder sonst aus einer Ursache, sie mag Namen haben, wie sie will, eure unschuldige und unerzogene Kinder wissentlich in eine Beschädigung nicht selbsten stürzen; sondern ihr sollt euch ehrlich und christlich halten, und ehender auf Erhöhung, als Verminderung des Vorauses denken; damit dadurch die allenfalls unterlaufende Beschädigung ersetzet, und der göttliche Segen in euren künftigen Ehestand gebracht werde. — —

Ihr, die ihr den verwittweten Vater zur Ehe nehmen wollt, ihr sollt wissen, daß, wenn die Vereinkindschaftung zu Stande gebracht, und vom kaiserlichen Landgericht bestätiget werden wird, (denn ohne diese landgerichtliche Bestätigung ist dieselbige nicht von den mindesten Kräften) ihr sodann den Landrechten nach vollkommen also angesehen werdet, als wären die vereinkindschafteten Kinder eure leibliche Kinder. Und ihr auch derselben leibliche Mutter, — ihr seyd verbunden, dieselben gottesfürchtig und rechtschaffen, jederzeit in wahrer mütterlicher Liebe, aufzuerziehen; — ihr dürft solche nicht als eure Stiefkinder betrachten, oder sie wegen der Kinder, die ihr mit derselben Vater bekommet, vervortheilen, — verwahrlosen, — und weniger als diese lieben. Thut ihr das Gegentheil, so kann nach Umständen und auf landrichterliche Erkenntniß die Einkindschaftung wiederum aufgehoben werden.

Ihr beyde aber sollet ferner wissen, daß euer sämtliches Vermögen, so ihr gegenwärtig besitzet, annoch ererben und erobern werdet, nichts ausgenommen, so zusammen und gemeinschaftlich vermischet werde, daß keines von euch sonach mit Wirkung mehr sagen könne: Dieses oder jenes ist mein; — — daß ihr mit diesem vermischten Vermögen unter euch, und auch gegen eure vereingekindschaftete Kinder, so wie diese imgleichen auf gleiche Weise gegen euch in allem vererbet werdet, nämlich, daß ihr ohne Hinzuthun eines menschlichen Geschäfts, lediglich wegen des Einkindschaftungs-Vertrages, so lange dieser bey Kräften ist, einander erbet mit Ausschluß aller andern, auch eurer Aeltern selbsten; — — daß ihr bey der Strafe, daß die Einkindschaftung wiederum aufgehoben werde, dem Vermögen ordentlich, wie es eine rechtschaffene Haushaltung erfodert, vorstehet, solches nicht verschwendet, und übel durchbringet; — daß aus diesem vermischten, und zu einem gewordenen Vermögen alle Schulden, sie seyen gleich vor, oder nach dem Zusammenheyrathen gemacht worden, bezahlet werden müssen; — daß ihr nicht nur eure Kinder ernähren und erziehen, sondern auch ihnen zur Zeit, wann sie ihren Stand verändern werden, sowohl den bestimmten Voraus, als auch ein vermögensmäßiges Heyrathsgut mit dem vollen Eigenthum zur freyen Behandlung auszureichen schuldig seyd; — — daß die Einkindschaftung, die daraus entspringende Gütervermischung und Vererbung so lange daure, bis entweder kein Kind mehr im Leben ist, oder bis eine Grundtheilung wirklich erfolget; — — daß ihr bey noch stehender Einkindschaftung, und vor Abreichung der Grundabtheilung keinen Eindrittheil an dem Vermögen habet, und daher ihr nicht einmal unter den eingekindschafteten Kindern ein Testament machen, und darin einem viel oder wenig zudenken, oder etwas verschenken könnet; — — daß ihr auch diese Grundabtheilung nicht nach eurer Willkühr, und zur Zeit, wenn es euch gefällt, zu thun befugt seyd, sondern es ist erforderlich, daß nach Absterben des einen oder des andern von euch eine weitere Verheyrathung vorgehe, — oder es müssen, wenn ihr die Grundabtheilung anerbiethen solltet, und die vereinkindschafteten Kinder noch nicht 25 Jahre vollkommen erstanden hätten,

1782. die dermal gegenwärtigen Anverwandten, so mit zu der Einkindschaftung gezogen worden, und solche berathen haben, soferne diese noch am Leben seyn sollten, oder nach derselben Ableben ein den Kindern zu ihrer Beschützung von Amts wegen aufgestellter rechtserfahrner Beystand nicht nur darein einwilligen; sondern es muß auch sonach noch das kaiserliche Landgericht selbst ermessen, ob die geschehene Grundabtheilungs-Annahme den Kindern verträglich sey. — Bey der Grundabtheilung gebühret euch von dem ganzen Vermögen, wie solches nach Abzug der Schulden vorhanden ist, Eindrittheil; und weil besagtermaßen die Einkindschaftung, sofort auch die Vererbung, und Gütergemeinschaft bey der Grundtheilung gänzlich aufhören, so könnet ihr sonach mit diesem Eindrittheil, wie es euch gefällt, schalten und walten, Testament machen; und ihr seyd euren Kindern etwas davon zu verschaffen in Rechten nicht schuldig.

Mutatis mutandis, wenn die Mutter ihre Kinder vereinkindschaften will.

An die Kinder.

Ihr Kinder, die ihr nach eurem Alter in die Einkindschaftung einwilligen müsset, ihr habt gehöret, wie euer Vater sich in eine weitere Ehe mit der gegenwärtigen N. begeben will, und sie beyde euch zu vereinkindschaften gesonnen sind; dieses will sagen: Ob gleich euer Vater, weil er sich weiters verheyrathet, schuldig ist, euch nach den Landrechten zu Grund abzutheilen, sofort euch von der ganzen Habschaft zwey Drittheile zukommen zu lassen; so soll dennoch dieses nicht geschehen, sondern das dermalige und noch zu hoffende Vermögen eures Vaters soll zu eurer künftigen Mutter ihrem gleichfalls dermaligen und noch zufallenden sämtlichen Gut zusammen gestoßen, und daraus eines werden; ihr aber, so lange ihr nicht abgetheilet werdet, sollt eigentlich noch kein Vermögen haben. — — Ihr sollt in dem älterlichen Hause ferner bleiben, darin erzogen, auch euch dasjenige, wozu ihr euch tauglich finden lasset, gelehret werden. — — Ihr sollt eurer neuen Mutter denjenigen Gehorsam, die gleiche kindliche Liebe und Ehrerbietsamkeit, wie ihr solche eurer verstorbenen Mutter zugewendet habt, jederzeit, und ununterbrochen widmen. — — Eure Aeltern dahingegen müssen, wenn ihr den Stand verändert, euch nicht nur den Voraus, sondern auch ein vermögensmäßiges Heyrathsgut vollkommen und eigenthümlich ausfolgen lassen, so, daß ihr darüber durch Testamente, oder wie ihr wollet, schaffen könnet; — Sie dürfen von dem Vermögen nichts hinwegvermachen, oder verschenken; und überhaupt liegt ihnen ob, gute und ordentliche Haushaltung zu führen, nichts durchzubringen, oder zu verschwenden. — Ihr und eure künftige Geschwister theilet nach der beyden Aeltern Tod, wenn keine Grundabtheilung vorgegangen ist, das Vermögen ganz allein zu gleichen Theilen. — — Bey einer in erlaubten Fällen sich ereignenden Grundabtheilung aber, wenn der Vater, die Mutter, oder beyde Aeltern noch am Leben sind, erhaltet ihr nur zwey Drittheile, und sonach höret auch die Einkindschaftung von selbst auf. — — Ihr habet weiters gehöret: — Weil ihr diese wichtige und gefahrvolle Sache so reiflich, wie es erforderlich war, wegen eures noch schwachen Alters nicht einsehen könnet, daß man vom richterlichen Amts wegen sich habe angelegen seyn lassen, euren nächsten Anverwandten, eurem Vater, und auch eurer zukünftigen Mutter alles vorzuhalten, und auszulegen; auch daß ihr bey der Einkindschaftung nicht beschädiget werden möget, ihnen insgesamt auch bis in das Gewissen zu reden: man glaubet daher, daß eure Anverwandten als ehrliche Männer, indem sie sothane Einkindschaftung ersprießlich, folglich für euch räthlicher, als eine Grundtheilung angesehen, nach Pflichten euer Bestes in allem werden besorget haben. — — Werdet ihr nicht eingekindschaftet, sondern abgetheilet, so be-

bekommet ihr freylich sogleich euer Vermögen, und die daraus abfallenden Früchten; — Euch gehören auch mit Ausschluß eurer Aeltern diejenigen Erbschaften, so ihr von eurem rechten Herrlein und Fräulein, und sonst noch zu beziehen habet, — Ihr könnet ein Testament nach eurem Willen, wie und wohin ihr wollet, machen; und ihr könnet auch darin sogar euren Vater ausschließen und übergehen; — Ihr müsset aber auch zugleich bedenken: daß ihr unter die Vormundschaft kommet; — daß euch die Vormundschaft Kösten verursachet; — daß ihr von einem eigennützigen, oder faulen Vormund könnet hintergangen, und beschädiget werden; — daß ihr ausser dem väterlichen Hause unter fremden Leuten herum zu wandern genöthiget seyd; — daß ihr euch selbsten von dem Eurigen so gesund als krank erhalten, und in allem verkösten müsset; — und daß ihr weder an eures Vaters, noch an eurer Stiefmutter Vermögen nichts mehr zu ererben habet.

PROTOCOLLUM.

Actum den . . . . . .

Præsent.
Amts-Vorsteher.
Actuarius.
Vatter, Braut.
Anverwandte.
Kinder — Jahr alt.

Erscheinen nebenbenannte, und tragen an, daß von Amts wegen ihre zu Stand gebrachte Vereinkindschaftung ordentlich zu Protocoll niedergeschrieben werden möge; wie nun nach Maaßgebung hochfürstlicher Verordnung und Vorschrift die aus dem Einkindschafts-Vertrage entspringenden Rechte, Nachtheile und Verbindungen den Anverwandten, den künftigen Eheleuten, und auch den Kindern von Wort zu Wort deutlich und wohl verständiglich fordersamst vorgelesen worden, und hierauf sämtliche Theile, nämlich die beyden künftigen Eheleute, die Kinder, und derselben Anverwandten nochmal in die Einkindschaftung eingewilliget haben, sofort auf derselben Protocollirung bestanden sind, so geschieht solches in folgenden:

„ Es wollen Georg N. zu N., und Elisabetha, „ dessen Eheverlobte, zu N. Georg Andreslein 3 Jahr „ alt, Leonardlein 11 Jahr alt, dann Margaretha „ 14 Jahr alt, seine rechte- ihre Stief- mit den „ Kindern, so ihnen Gott hinfüro ehelichen miteinander verleihen möchte, oder nicht, in allen Fällen „ zu einen und ihrer beyden rechten Kindern und Erben machen; jedoch soll gedachter Kinder jedes „ (inseratur der Voraus) bey Standesveränderung „ zum Voraus bekommen rc. rc. rc.

Not. Bey Benennung der Kinder soll jedesmal das Alter, sie mögen consensfähig seyn, oder nicht, protocolliret werden.

Und haben dieselben, nachdem ihnen vorstehendes Protocoll abgelesen worden zur Anzeige ihrer vollständigen Zufriedenheit solches insgesamt eigenhändig unterschrieben.

N. N.

N. N. rc. rc. rc.

weil N. des Schreibens unerfahren
N. Amtsschreiber mppria.

1782. Verordnung v. 12 Juli.

Die Aufnahme der Deserteurs in den Klöstern.

Obwohl unter der Regierung weiland Sr. H. G. Friderich Karl, höchstseligem Gedächtniß, eine Verordnung unterm 24 Julius 1744 erlassen worden ist, Kraft welcher den Klostervorstehern bedeutet worden, daß den Deserteurs, so lang solche im wirklichen Ausreißen begriffen sind, die Kirchenfreyheit auf keine Weise zu statten komme; und solche daher von den Klosterobern weder aufgenommen, noch verhehlet, noch auch, ohne an derselben Verbrechen Theil zu nehmen, mit Rath oder That in ihrer Flucht und fortwierigem Ausreißen behufet werden sollen; so hat jedoch die bisherige Erfahrniß in verschiedenen Fällen gezeiget, daß dergleichen Deserteurs, welche von den Klosterobern, wohin sich solche geflüchtet haben, so platterdings ab- und von sich gewiesen worden sind, nachher anerst Gelegenheit gefunden haben, sich anderwärtshin zu verstecken, und ihre Entweichung desto füglicher zu vollbringen; sofortbin die Absicht obangeregter gnädigsten Verordnung gar manchfältig verfehlet worden ist.

Demnach befehlen Se. jetzt glorwürdigst regierende Hochfürstl. Gnaden allen Klostervorstehern hiemit gnädigst, daß dieselben bey künftigen Vorfallenheiten die bey ihren Klöstern, oder sonstigen geistlichen Häusern Zuflucht suchenden Ausreißer nicht lediglich von der Hand weisen, sondern solche zwar aufnehmen, jedoch hievon bey der Behörde, oder derselben eigentlichen Regiment die alsbaldige Anzeige machen sollen; damit dergleichen Ausreißer von dort aus gegen die gewöhnlichen Reversalien abgeholet werden können. Decretum Würzburg den 12 Julius 1782.

H. W. R.

19 August.

Warnung gegen falsche Münze.

Nachdeme ein falsch nachgeschlagener fürstl. Brandenburgischer Conventionsthaler vom Jahre 1775. zum Vorschein gekommen ist, welcher mit den gerechten, auf der fürstl. Kreißmünzstatt zu Schwabach unter derselbigen Jahrzahl geprägten an Größe und Dicke, auch den Umschriftsbuchstaben zwar ganz ähnlich, bey dem fürstl. Portrait und Wappenschild jedoch auch den in letzteren befindlichen zweyen Brandenburgischen Adlern und dem gleichfalls daselbst ersichtlichen Löwen mit seiner Einfassung, welche sämtlich nicht vollkommen ausgeprägt scheinen, einigermaßen unähnlich ist, diese genaue Aufsicht aber nicht allezeit beobachtet werden kann, oder mag, wenn man absonderlich mit keinem Conventionsthaler von demselbigen Jahrgange und Gepräge, um solchen gegen den falschen zu halten, versehen ist, mithin nichts anders übrig bleiben will, als daß derley vorkommen sollende falsche Thaler gegen andere Conventionsthaler, es seyen, welche es wollen, gewogen werden müssen; auch dieses um so nothwendiger seyn will, je gewisser es ist, daß, gleichwie $8\frac{1}{3}$tes Stück der gerechten Conventionsthaler auf eine köllnische Mark gerechnet werden, also $9\frac{1}{5}$ Stück gedachter falscher Thaler eine köllnische Mark wägen, und diese statt $13\frac{1}{3}$tel Loth nur $6\frac{1}{3}$ Loth fein Silber halten, ein Stück aber nur 1 fl. 1 kr. $\frac{6}{113}$ pf. werth ist, mithin an 100 fl. 57 fl. 14 kr. $\frac{16}{19}$ pf. verlohren gehen; Als werden für Einnahme dergleichen falschen Nachschlägen und dem daraus entstehenden Schaden nicht nur die sämtliche hochfürstliche mittel- und unmittelbare Beamte, sondern auch überhaupt ein gesamtes Publikum wohlmeynend gewarnet, und zu dem Ende befohlen, daß gegenwärtiges Patent allenthalben verkündet, und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden soll. Decretum Würzburg den 19ten August 1782.

H. W. R.

Ver-

Verordnung v. 13 Septemb.

Verbesserung der Schul- und Lehranstalten.

Franz Ludwig ꝛc.

Aus den an Uns von unserm Landschulen-Visitator nach und nach eingesendeten unterthänigsten Berichten und Auskünften ersehen Wir zu unserm wahren Vergnügen, daß unser väterliches Verlangen, dem Schulwesen auf dem Lande eine stäte Form und feste Einrichtung zu geben, nicht mehr auf ungewisser, vielweniger fruchtloser Erwartung zu beruhen beginne, sondern daß Wir auf die Mitwirkung mehrerer eifrigen Seelsorger, Beamten, Ortsvorsteher und Schullehrer die erwünschte Zuversicht setzen können: es werde hinfort noch übereinstimmender jeder aus ihnen das Seinige dazu beytragen, damit die vorhin in dem Schulwesen obgewalteten Unordnungen gänzlich abgewendet, die dahin abzweckenden Vorkehrungen, so viel menschmöglich ist, unvergänglich gemacht, sofort der gemeine Mann die frühen Folgen und guten Wirkungen unserer auf sein und seiner Kinder ewiges und zeitliches Wohl bestgemeynten Anstalten verspüren und einärnden möge.

Gleichwie aber von unsern Pfarrern, Beamten, Ortsvorstehern und Schullehrern ohne offenkündige Maaßregel die zusammengreifende Einwirkung zu diesem gemeinnützlichen, und Uns hoch angelegenen Vorhaben nicht zu erwarten stehet; zugleich auch einige, welche in den Verdacht gekommen, als wollten sie aus Unfleiß, wo nicht gar vorsetzlicher Entgegenhandlung das gedeihliche Wachsthum des Guten rückgängig machen, in gemessene Schranken geleitet werden müssen; annebst die belobte Treue der fleißigen Mitarbeiter an unserm auszuführenden bestens überdachten Unternehmen vor dem Vorwurfe eines unverlangten Diensteifers zu verwahren, finden Wir nothwendig, nützlich und räthlich, nachstehende dem bereits bekannt gemachten Landschulen-Visitationsplane näher entsprechende Vorkehrungen, als unsere ernstgemessene Befehle festzusetzen:

Ortsvorsteher und Schullehrer sollen die bekannt gemachte Fragen selbst beantworten, und sich mit niemand hierüber besprechen.

Erstens. Damit Wir die eigentlichen Gesinnungen der Ortsvorsteher und die Fähigkeiten der Schullehrer leichter zu beurtheilen in den Stand gesetzt werden, so sollen beyde ihre auf die vorgeschriebenen Fragstücke a) zu ertheilende Antworten für sich selbst, nach eigenem Wissen und Begriffen, ohne sich hierüber mit andern zu besprechen, oder zu berathen, aufrichtig und ganz einfach niederschreiben. Es wird daher vordersamst den Pfarrern und Beamten untersaget, von erstern einige dergleichen Beantwortungs-Aufsätze zur Correctur oder vermeyntlichen Ausbesserung anzunehmen, sondern vielmehr jeden derselben zu ermahnen, die entworfenen Antworten, so wie sie sind, zur Schulenvisitation abzugeben. So auch

Die Gemeinden sollen zur Schul-Repositur ein Schränkchen anschaffen.

Was darein aufzubewahren.

Zweytens. Ist nicht nur an Orten, wo bey vorgewesener Visitation die provisorische Weisung zur Einrichtung einer Schulenrepositur bereits ertheilet worden, das Anempfohlene zu befolgen, sondern auch allenthalben, wo die Visitation noch zu erwarten stehet, soll nach erwähnter Weisung von den Gemeinden in jeder Schulstube ein hinlänglich geräumiges, in verschiedene Fächer abgetheiltes und wohl verschlossenes Schränkchen angeschafft werden, damit die Schullehrer hiernächst gesamte von den Pfarrern zu copiren mitgetheilte, bereits erlassene, oder künftig noch zu erlassende hochfürstliche Schuldecrete, die Schulordnung, ihre mit Unterschrift geist- und weltlicher Obrigkeit gehörig versicherte Schulgehalts-Documente, die monatlichen und halbjährigen Schullisten, die von den Gemeinden für den Schullehrer angeschafften Bücher, Schwamm, Kreide, Schulmaterialien ꝛc. ꝛc. mit gehöriger Absönderung eines von dem andern verwahrlich aufbehalten, und bey eintretender Visitation hieraus auf die Beschaffenheit der Schule selbst geschlossen werden könne. Besonders aber haben die Schullehrer die von

a) Siehe die Verordg. v. 30 Aug. 1781.

1782.

Die Klagen der Schullehrer sollen von den Pfarrern unterschrieben, und von den Schulheißen an das Amt geschickt werden.

von ihnen, wegen vorgehenden Widerspenstigkeiten der Aeltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, oder die vorgeschriebenen Schulgeräthe nicht anschaffen, geführt werdende, oder sonstige das Erziehungswesen betreffende Klagen, welche mit Unterschrift des Pfarrers durch einen von dem Schuldheißen zu stellenden Bothen schriftlich nach Amt zu schicken nöthig befunden worden, und die darauf erfolgten abhelfenden Zwangvorkehrungen fleißig zu copiren, diese genommenen Abschriften in einem besondern Fache der Schulenrepositur verwahrlich aufzubehalten, und der mehrern Verschwiegenheit wegen niemand andern, als dem Visitator und Pfarrer zu Gesichte kommen zu lassen.

Die Gemeinden sollen zu Anschaffung der nöthigen Schulgeräthe sogleich angehalten werden.

Drittens. Sollen die Beamten, wenn die säumigen Gemeinden die so eben erwähnte Schulenrepositur, die Tafeln und Bänke zum Sitzen, die schwarzen Hängtafeln, Schwamm, Kreide, und andere zum Betrieb der Schulordnung nöthige Subsidien nicht unverzüglich anschaffen, solche auf bloße von den Pfarrern durch die Schullehrer schriftlich oder mündlich geschehene Anzeigen ohne weitere Untersuchung zur Leistung ihrer Schuldigkeit vermögen.

Viertens. So wie es bey der alten Lehrmethode eine wesentliche Folge des bloßen Auswendiglernens war, daß die Kinder bey vorstehenden Prüfungen, Schulbesuchen rc. rc. einige Wochen vorher unbescheiden zum Nachtheil ihrer Gesundheit und Schwächung ihres anhaltenden Lerneifers mit Lectionen und Vorübungen überhäufet wurden, und nach abgelegter öffentlichen Probe sowohl Lehrer als Lernende ganze Monate sich ihrer aufhabenden Berufsobliegenheit schläfrig, und nur dem Schein nach entledigten; also nothwendig ist es bey der dermaligen nur auf die Aufklärung der Vernunft und Besserung des Herzens gerichteten Schulordnung, daß die Lectionen von Tag zu Tage ununterbrochen fortgehen, und zur schmackhaften Nahrung des Geistes und Herzens vorsichtlich abgetheilet werden. Wir verordnen demnach zur gänzlichen Abstellung des ersterwähnten Fehlers, und der hiedurch zu erzielenden bessern Lehrart, daß bey jedem Schulbesuche, welchen der Pfarrer wochentlich, nebst dem Pfarrer aber monatlich drey der ältesten Ortsvorsteher vorzunehmen haben, ein jeder derselben ein eigenes Manual für sich führen, und darinnen mit Bemerkung des Monats, Tages, nebst dem: Welche Lection bey jeder Klasse der Lernenden er angehöret; wie weit es mit jeder Klasse im Schreiben, Rechnen, Religionsunterricht rc. rc. gekommen; und wie er den Schulenbestand gefunden habe, bey jedem Lehrgegenstande mit den drey Buchstaben: G. M. Sch. (Gut, Mittelmäßig, Schlecht) bemerken soll; wobey jedoch geschehen mag, daß, woferne ein oder anderer Gemeindsvorsteher ein solches Manual für sich allein zu führen nicht im Stande wäre, er Pfarrer solches allein zwar verfertige, dieses aber von den übrigen Vorstehern unterschreiben oder bezeichnen lasse.

Wöchentliche und monatliche Visitation.

Hiebey ist ein Manual zu führen.

Angabe und Berechnung des Gehaltß der Schullehrer.

Fünftens. Damit die Gehaltsartikel der Schullehrer ein, für allemal gesichert, und jeder Nachfahrer im Schuldienste alsogleich wisse, was, wie, und von wem er seine Bestallung zu fodern habe: so sollen in den bereits visitirten und noch unvisitirten Ortschaften die Schullehrer von Pfarrern, Beamten und Schuldheißen unverzüglich berufen werden, um ihre Salarien nach der in den Auskunftsfragen bemerkten Ordnung schriftlich anzugeben, und mit Beyhilfe der Beamten bey jedem Ertragsartikel beyfügen: Mit welcher Beschwerde, Auslagen, Güte, in welchem Gewichte, Maaße, und zu welcher Jahreszeit, auch mit welcher Gefahr rc. sie dieselben empfangen; wonach die Beamten nach dem Kameraltax oder Local, Mittelpreiß jeden Theil besonders, und zuletzt den ganzen Ertrag summarisch zu Geld anschlagen, und zu desto mehrerer Gewißheit nebst Pfarrer und Schuldheißen mit Hand und Petschaft bekräftigen sollen.

Sicherstellung desselben.

Erbauung der Schulhäuser

Sechstens. Das Bauwesen der Schulhäuser belangend, ist selbes hinfüro als eine unter unsre höchste Aufsicht gehörende Sache dergestalt zu besorgen, daß,

daß, woferne eine Gemeinde bauen sollte oder wollte, Pfarrer mit Beamten nachgenommener Einsicht von einem tauglich befundenen Baumeister den Riß des zu führenden Schulhauses mit dem Ueberschlage der Kosten anher zu schicken, und die gnädigste Bewilligung einzuholen hätte; dahingegen Pfarrer und Beamte dafür Sorge zu tragen, und die Gemeinden anzuhalten haben, daß die jährlich nöthigen Reparaturen nicht zum Schaden des Schulhauses und der die Baulast zu tragen habenden Gemeinde verwahrloset, verschoben, oder gar unterlassen werden.

und nöthige Reparaturen.

Schlüßlich. Obschon gegenwärtig erlassene Verordnung dem hauptsächlichsten Inhalte nach ihren unmittelbaren Bezug auf den erleichterten Fortgang der veranstalteten Landschulen-Visitation hat, so wollen Wir doch, und befehlen alles Ernstes den Pfarrern, Beamten, Ortsvorstehern und Schullehrern unsers Hochstifts, alles darin Enthaltene als ein festes und ohne anderweite ausdrückliche fürstbischöfliche Verfügung von keinem im geringsten durch eigenwillige Entgegenhandlung zu entkräftendes Gesetz, bey Vermeidung unsrer höchsten Ungnade und zu erwarten habenden unausbleiblichen Ahndungen dauerhaft einzurichten, und fürwährend beyzubehalten. Gegeben Würzburg den 13 September 1782.

Alles Vorstehende genau zu beobachten.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Die Säuberung der Schlöte in der Stadt betreffend.

Verordnung v. 30 Septemb.

Des Hochwürdigsten ꝛc. ꝛc. verordneter Präsident, Vicedom, Konsulenten und Beysitzer des Polizeygerichts des obern Raths.

Nachdem aus der Erfahrung zeither mißfällig zu vernehmen gewesen, daß mehrere Inwohner in dahiesiger hochfürstl. Residenzstadt entweder ihren eigen gerichtlich angewiesenen Schlotfeger nach Willkühr gegen die in dem Jahre 1750 den 31 August, und 1753 den 15 Juni erlassene allgemeine Landesverordnungen von diesen heimlich ab, und zu einem anderen Meister, auch manchesmal verbothswidrig zu einem Gesellen übergegangen, oder gar in mehreren Jahren keines Schlotfegers sich bedienet haben, jedem Inwohner aber sowohl insbesondere, als auch dem ganzen gemeinen Stadtwesen überhaupt äusserst daran gelegen seyn müsse, daß aller Schein jeder zu besorgenden Feuersgefahr, besonders in Säuberung und gehöriger Verwahrung der Schlöte und übrigen Feuerstätte verhütet, und derselben bey Zeiten abgeholfen werde; als verordnen Wir mit Bezug auf obig angeführte beyde Landesmandaten zu Beybehaltung allgemeiner Sicherheit, und werden hiemit

Erstens, sämtlich dahiesige Schlotfeger an ihre geleisteten Pflichten vordersamst nachdrücklichst erinnert, und zu der ihnen ertheilten Instruction, auch zu genauester Befolgung der dieserwegen ergangenen Verordnungen ernstgemessenst angewiesen, mit dem Anhange, daß sie sich keiner Nachläßigkeit oder gar Unterlassung der Säuberung der Schlöte zu Schulden kommen lassen, mithin ohne Rücksicht auf einer auch höheren Standsperson bey Gewahrnehmung eines gesprungenen oder sonst auf eine andere Art feuergefährlichen Schlotes, auch anderen Feuerstätten sogleich die schuldige Anzeige dem Hauseigenthümer sowohl, als auch dem hochfürstl. Polizeygerichte des obern Raths unter unnachläßiger 10 Rthlr. Strafe getreulich machen, sohin

Schlotfeger sollen bey Strafe sogleich die Anzeige von feuergefährl. Schlöten machen.

Zweytens, die Schlötesäuberung der unter ihnen neuerlich vertheilten und zugelegten Wohnungen alle Vierteljahre, bey den Bäckermeistern und Schildwirthen aber alle 4 Wochen ohnrücksichtlich vornehmen, und sich mit dem bereits

Die Schlöte alle Vierteljahre, jene der Bäcker und Wirthe aber

 fest-

1782.

Alle 4 Wochen zu säubern.

Lohn dafür.

festgesetzten Lohn, nämlich eines hohen Hausschlotes 22 Pfenning, eines geringeren Schlotes 16 Pfenning begnügen lassen sollen; dahingegen werden sämtliche dahiesige Stadtinwohner

Sämtliche Stadt-Einwohner sollen die Schlotsäuberung richtig geschehen lassen.

Drittens, dahin angewiesen, daß sie ihre Schlöte, auch andere Feuerstätte durch die ihnen gerichtlich angewiesene, und sich bey ihnen mit einem besondern Decret anmeldende Schlotfeger jederzeit unter obiger 10 Rthlr. Strafe unverweigerlich fegen lassen, und den im zweyten Absatze für jeden Schlot bestimmten, oder besonders bedungenen Lohn zahlen, in Entstehung dessen aber die wirkliche Zwangsmittel gewärtigen sollen; wobey dann

Die Hauseigenthümer müssen den Fegerlohn bezahlen.

Viertens, ausdrücklich befohlen wird, daß jeder Hauseigenthümer für das gehörige Fegen und Fegerlohn haften müsse, mithin sich mit den etwaigen Beständnern darnach zu richten von selbsten wissen wird. Und, da die Schlotfeger über die richtig geschehende Säuberung der Schlöte und Feuerstätte die Haft und Verantwortung übernehmen, und um den gesetzten oder bedungenen Lohn dieselbe vornehmen müssen; als wird zu Beybehaltung einer guten Ordnung

Der angewiesene Schlotfeger kann eigenmächtig nicht abgeändert werden.

Fünftens, weiters der ernstgemessenste Befehl dahin ertheilet, daß kein hiesiger Stadtinwohner, er sey wer er immer wolle, den ihm hiemit gerichtlich angewiesenen Schlotfeger, ohne vorher bey hochfürstl. Polizeygerichte des obern Raths gemachter Anzeige, eigenmächtig abschaffen, und einen anderen annehmen, noch weniger, daß sich bey ihm ein anderer Schlotfeger eindringe, gestatten, überhaupt aber

Sechstens, weder einen Gesellen noch Jungen von der Gasse hinweg (wie schon oftmalen mißfällig geschehen) und in die Wohnungen zu Säuberung der Schlöte rufen, sondern bey seinem gehörig angewiesenen Schlotfeger lediglich verbleiben, vielweniger aber, wie nach der Erfahrung doch öfters zu geschehen pfleget, mit den Gesellen Accorden abschließen. Soferne aber

Von Beobachtung dieser Verordnung ist niemand frey.

Siebentens, ein Eigenthümer oder Hausbeständner sich gegen alles Vermuthen unterstehen sollte, einen solchen gerichtlich angewiesenen Schlotfeger in Verrichtung seiner Arbeit, wie schon oftmals klagbar vorgekommen, zu behindern, durch sich oder seine Untergebene abzuhalten, zu beschimpfen oder zu schänden, jener Eigenthümer oder Beständner, er sey gleich geist- oder weltlichen, bürgerlichen oder anderen, befreyten oder unbefreyten Standes, ohnnachsichtlich gewärtigen soll, daß die hinlängliche Zwangsmittel sogleich fürgekehret, und derselbe zur Behörde um Erhaltung der gemeinen Sicherheit gebracht werden würde. Endlich nun

Kein Schlotfeger soll den andern beeinträchtigen.

Achtens, wird sämtlichen Schlotfegern bey 10 Rthlr. Strafe auferleget und befohlen, daß kein Meister dem anderen seine Kundschaften durch manchesmal weniger zu foderenden Lohn oder sonst heimlichen Verschwärzungen und Verachtung der verrichteten Arbeit abspannen soll.

Gleichwie dann nun gegenwärtige Verordnung ihres ganzen Inhalts auf das gemeine Beßte, und für jeden insbesondere zur Abwendung all möglicher Feuersgefahr abzielet, und gerichtet ist; als wird auch jeder Hauseigenthümer derselben sich genauest und schuldigst zu fügen von selbsten wissen; und, damit niemand der Unwissenheit sich entschuldigen, und für Schaden und Strafe hüten möge, so ist dieselbe durch den Trommelschlag gehörig publiciret, und an den Stadtthoren zu jedermanns Wissenschaft angeheftet worden. Decretum Würzburg den 30 Sept. 1782.

H. W. Polizeygericht
des obern Rat[h]s.

Tem-

Temporal-Convention auf 5 Jahre (bis 1sten October 1787) zwischen dem fränkischen Kreiß und dem K. K. Oberkriegscommissariat in Frankfurt, die Verpflegung der durchmarschierenden Recrouten und hiezu nöthigen Vorspann betreffend. Verordnung v. 14 October.

Die Hauptpunkten bestanden darin, daß für jeden Mann, vom Feldwebel abwärts, 8 kr. rheinl. täglich, wofür demselben nichts als Hausmannskost, ohne Frühstück und Nachtessen gebühret, für einen Vorspann von 4 Pferden oder 6 Ochsen 2 fl. auf eine Station, und gleichfalls 30 kr. für ein Reitpferd auf eine Station bezahlet und abgereichet werden soll.

Ausser den jährlichen Schlägen kein Holz abzugeben, und das abzugebende allezeit versteigern zu lassen.

18 October.

Nachdem bisher gebräuchlich war, auch ausser den jährlich vorkommenden und abzutreibenden Schlägen und Forstdistrikten Bau- und Nutzholz anzuweisen und fällen zu lassen, sodann dergleichen Baustämme an die Benöthigte durch einen Privatverkauf gemeiniglich um einen zu geringen Preiß zu überlassen, diese Gewohnheit aber nicht nur einer guten Forstwirthschaft entgegen, und dem herrschaftlichen Interesse sehr nachtheilig ist; als ergehet an alle herrschaftliche Forstmeister der gnädigste Befehl, ausser den jährlichen Schlägen und Hieben fürohin kein Stammholz mehr, bey Vermeidung hoher Ungnade und schwerer Strafe, anzuweisen, und schlagen zu lassen, auch jenes, welches hohe Herrschaft nicht selbsten zu eigenem Gebrauche nöthig, oder an einige Unterthanen, vermöge eines Rechts, ohnentgeldlich, oder um einen gewissen stipulirten Preiß, oder aus besonderer Gnade abzugeben hat, nicht mehr durch einen besonderen Verkauf an einzelne Personen, sondern durch einen öffentlichen Strich, mittels vorhergehender genugsamer Kundmachung, und darauf erfolgter gnädigster Ratification an die Meistbiethende zu überlassen, welche Art des Verkaufs inskünftige auch bey denen Gemeinden beyzubehalten ist, wenn nämlich selbige aus ihren Waldungen ihre Einwohner nach Recht und zur Nothdurft mit Bau- und Nutzholz versehen, und noch ausser dem einen Ueberschuß davon haben; wornach sich zu achten. Decretum Würzburg den 18ten October 1782.

H. W. Hofkammer.

Verboth aller Hazardspiele in öffentlichen und Privathäusern und Gesellschaften.

29 December.

Franz Ludwig ꝛc.

Unter mehrern Unordnungen und Mißbräuchen, welche durch das Verderbniß der Zeiten in die menschliche und bürgerliche Gesellschaft eingeschlichen sind, zeichnen sich besonders die sogenannten Hazard- oder bloßen Glücksspiele aus, wobey aus einer leidigen Gewinnsucht öfters beträchtliche Summen Geldes auf ein höchst zweifelhaftes Ohngefähr ausgesetzet, und zum äussersten Nachtheil des bürgerlichen und häuslichen Wesens verlohren werden. Dergleichen hiesiger Orte meistens bekannte Spiele sind vornämlich das Pharaon- Banco- oder Würfel- Vingt-un- halb Zwölfe- und das sogenannte Häufeln oder Schulzenspiel. So glücklich Wir nun diese und dergleichen von dem alleinigen Glücke abhangende Spiele von unserm fürstlichen Hoflager entfernet und verbannet haben; so müssen Wir gleichwohl mißfälligst wahrnehmen, daß dessen ungeachtet ein und anderes dieser Spiele noch immerhin nicht nur in unsrer fürstlichen Residenzstadt, sondern auch sogar auf dem Lande, besonders das erwähnte Schulzenspiel oder Häufeln noch immerfort gehe, und oft über Kräfte und Vermögen getrieben werde.

1782. Wie Wir nun als eine unserer vorzüglichsten Regentenpflichten betrachten, allem dem, was unsern geliebten Unterthanen Nachtheil und Schaden, und nicht selten ganzen Haushaltungen das zeitliche Verderben zuziehen mag, allen möglichen Einhalt zu thun, und nöthigen Falls durch nachdrucksame Strafmittel zu steuern: als verbiethen Wir andurch die oben genannte, und alle sonstige nicht von Geschicklichkeit und Glück zugleich, sondern vom letztern allein abhangende, unter dem Namen der Hazardspiele fast jedermann bekannte Würfel- und Kartenspiele, dahier in unserer fürstlichen Residenzstadt, wie auch auf dem Lande, sowohl in öffentlichen Wirths- und Kaffee- als in Privathäusern und Gesellschaften hiemit alles Ernstes, und versehen Uns gnädigst, dieser von Uns in der reinsten Absicht auf den Wohlstand sämtlicher unserer getreuesten Unterthanen, und eines jeden insbesondere hiemit ergehenden Verordnung werde die schuldigst gebührende Folge geleistet werden. Sollte jedoch diesem unserm so gnädigst als ernstlich gemeynten Verbothe ein oder anderer Orte keckmüthig zuwider gehandelt werden: so fügen Wir obigem annoch bey, daß derjenige, so Zimmer und Gelegenheit zu solchen verbothenen Spielen herleihet, und die Spieler heget und verhehlet, in eine Strafe von 20 Rthlr., jeder Mitspielende aber, nach Gestalt des Spiels und nach Maaß seines Vermögens, (welches der obrigkeitlichen Bestimmung bevor bleibt) in 10 bis 50 Rthlr. Strafe unnachläßig verfallen, dem Anzeiger aber der vierte Theil von sothaner Strafe abgereichet, und sein Name verschwiegen werden soll.

Strafe der Uebertreter.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne oder möge, soll gegenwärtige Verordnung dahier gewöhnlichermassen unter dem Trommelschlag, auf dem Lande aber bey unsern fürstlichen Aemtern, Stadt- und Dorfsgerichten bekannt gemacht, und gehöriger Orte angeheftet werden. Urkundlich unter unserer eignen Handunterschrift, und beygedrucktem fürstlichen Regierungs-Insiegel. So gegeben in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 19 Dec. 1782.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

1783.

Verordnung v. 20 Februar.

Die Vollmacht bey Gemeindsprozessen.

Nachdem zeither verschiedentlich wahrgenommen worden, daß bey einigen Aemtern der Mißbrauch eingeschlichen sey, in vorkommenden, ganze Gemeinden betreffenden Rechtsstritten nur den Schuldheißen und einen Auszug aus der Gemeinde ad Protocollum handeln zu lassen, ohne vorher besagte Gemeinde viritim desfalls ad Protocollum gehöret zu haben; diese Unterlassung dahingegen nur die unschickliche Gelegenheit zu weitwendigen Nullitätsprozessen dahier gegeben hat: als wird sämtlichen Ober- und verrechnenden, dann mittel- und unmittelbaren Beamten hiemit befohlen, daß dieselben den §. 3. der Justitzordnung vom Jahre 1758, welcher hierinnen klare Ziel und Maaß giebt, zur genauen Richtschnur nehmen, und in dessen Gemäßheit bey solchen Prozessen gehörig zu Werke gehen sollen. Decretum Würzburg den 20 Hornung 1783.

H. W. R.

22 Februar. Das unterm 17ten May 1773, und 12ten Febr. 1780 erlassene Verboth, keine Kollekte für eine auswärtige Lotterie zu unternehmen, wird wiederholet.

12 May.

Bischöfliche Verordnung, die Firmung betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Unter den sichtbaren Gnadenzeichen, die der göttliche Heiland für seine streitende Kirche auf dieser Erde eingesetzet hat, ist das Sakrament der Firmung jenes

 1783.

jenes schätzbare Heilsmittel, durch welches der getaufte Mensch in Gnaden dahin gestärkt wird, daß er den Glauben, welchen er in der heiligen Taufe empfangen hat, mit Mund und Herz bekenne, und demselben in allen Handlungen seines Lebens auch werkthätig, eifrig und getreulich nachkomme.

Wir werden zwar durch die Gnade der heiligen Taufe hiezu schon vorbereitet; nachdem aber die Gabe des christlichen Glaubens auch mit Gefahr des Lebens und bis zum Blutvergießen bewahret werden muß, annebst die Glaubenspflichten so weitschichtig und mancherley sind, daß solche zu erkennen und vollkommen zu erfüllen ein besonderes Licht, Stärke und Gnade des heiligen Geistes nöthig ist; als hat unser Herr und Heiland, gleichwie er in allem der Schwachheit und Nothdurft unserer Seele Vorsehung gemacht hat, und mit einem Gnadenmittel zu Hilfe gekommen ist, auch diesfalls seiner Kirche ein eigenes Sakrament gegeben, welches uns im Glauben stärken sollte.

Die ersten Zeiten sind zwar nicht mehr, in welchen der Glaube durch die Marter ist geprüft worden, doch sind noch mehrere Feinde, die der Glaube besiegen muß. Der Bund der heiligen Taufe fodert uns zu einem immerwährenden Kampfe auf, in welchem wir unsern Glauben nicht nur mit Worten, sondern in dem Werke mit Ueberwindung aller Beschwernisse, und aller sündhaften Begierlichkeiten als christliche Helden bewähren müssen. Alles, was in der Welt ist, ist entweder Begierlichkeit des Fleisches, oder Begierlichkeit der Augen, oder Hoffart des Lebens. Es sind diese Dinge in der Welt um so gefährlicher, weil sie unsere eigene Hausgenossene sind. Dieses ist aber der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube.

Es geht überdies unser Widersacher, der Teufel, Tag und Nacht herum, und suchet, wen er verschlinge; wir haben zwar in unserm Taufbunde demselben, und allen seinen Werken, und aller seiner Hoffart feyerlich und auf allezeit abgesagt, und verabscheuen ihn noch täglich. Seine Nachstellungen sind aber listig, und seine Versuchungen heftig. Der Fürst der Aposteln stellet ihn in der Gestalt eines brüllenden Löwen vor; er lehret aber zugleich das Mittel, wider ihn zu kämpfen und zu siegen: widerstehet ihm vest im Glauben. Diese nämliche Lehre giebt der Völkerlehrer: wir haben nicht zu kämpfen wider Fleisch und Blut: sondern wider Fürsten und Gewaltige, wider die Regenten der Welt, welche in dieser Finsterniß herrschen, wider die schalkhaftigen Geister in der Luft; darum ergreifet den Harnisch Gottes... Vor allem ergreifet den Schild des Glaubens, mit welchem ihr alle feurigen Pfeile des Bösewichts auslöschen könnet. Nehmet an den Helm des Heils, und das Schwert des Geistes (welches ist das Wort Gottes) auf daß ihr am bösen Tage Widerstand thun, und in allem wie Vollkommene bestehen möget.

Gleichwie Uns nun nichts näher am Herzen liegt, als unserm obersten Seelenhirten ein vollkommenes Volk darzustellen; als wünschen Wir, daß das heilige Sakrament der Firmung mit einer solchen Vorbereitung empfangen werde, damit die Gaben des heiligen Geistes über die Uns anvertrauten Schäflein desto reichlicher sich ergießen, sofort dieselbe auch um so mehr im Glauben stärken mögen.

Wir sehen Uns daher bewogen, wegen Empfahung der heiligen Firmung ein und anderes zu verordnen.

Die Vorschriften im Ritual und der Kirchen-Ordnung werden bestätiget.

Wir wiederholen vordersamst, was das Ritual und die Kirchenordnung Unsers hiesigen Hochstifts diesfalls vorschreiben, und ermahnen Unsere Pfarrer und Seelsorger, ihre Pfarrgenossene von der Einsetzung, Absicht, Vortreflichkeit, Wirkung und Kraft dieses heiligen Sakraments und der dazu nöthigen Vorbereitung und bey dem wirklichen Empfange erfoderlichen Andacht, äusserlichen Ein-

1783. Unterricht von den Pfarrern.

gezogenheit und frommen Betragen fleißig zu unterrichten; nicht weniger die Gevatterleute von ihrer Pathenpflicht und eintretenden Ehehindernisse deutlich zu belehren, sonderlich auch ihrer Pfarrgemeinde wohl zu erklären, daß Niemand vor dem hinlänglichen Gebrauche der Vernunft und ohne einem sattsamen Unterrichte von der Würde und Kraft dieses heiligen Sakraments zu dessen Empfahung sich eindringen soll; zu welchem Ende Wir hiemit kund machen und verordnen,

Der Firmling soll 7 Jahre alt seyn.

Erstens: daß nicht nur fürohin kein Kind vor dem geendigten siebenten Jahre seines Alters zu der heiligen Firmung werde angenommen werden, sondern daß Wir auch wünschen, und aus bewegenden Ursachen gnädigst gerne sehen, daß diejenigen, welche die Empfahung der heiligen Firmung bis nach verrichteter ersterer heiligen Communion verschoben haben, nebst der Beicht auch die heilige Communion vor der Firmung empfangen mögen.

Zeugnisse über das Alter und den Unterricht,

Zweytens: sollen alle, die sich zur Firmung darstellen, ein schriftliches Zeugniß ihres Alters, Fähigkeit und genugsamen Unterrichtes von ihrem ordentlichen Pfarrer und Seelsorger nach dem gleichfalls bekannt zu machenden Formular mitbringen, und solches entweder durch sich selbst, oder durch ihre Firmpathen demjenigen übergeben, den Wir eigends bey Ertheilung der Firmung hiezu aufstellen werden; zu welchem Ende sich alle zeitlich und mehrere Wochen vor dem Tage der Firmung des nöthigen Unterrichtes wegen bey ihrem Pfarrer zu melden haben. Nicht weniger sollen

und über die zuvor abgelegte Beicht der Firmlinge.

Drittens: die Firmlinge, als welche nun nicht ehender, als nach erlangten hinlänglichen Vernunftsjahren zur Firmung kommen, sich auch eine nähere Vorbereitung angelegen seyn lassen. Sonderheitlich verordnen Wir, daß alle vor der Firmung eine reumüthige Beicht verrichten, und jene, die von Unsrer Hauptstadt, wo sie die Firmung empfangen wollen, zu weit entfernet sind, solche in hiesiger Stadt ablegen, und hierüber alle ebenmäßig ein beglaubtes schriftliches, oder gedrucktes Zeugniß, wie die Formularien a) hievon an alle Pfarreyen und Klöster gelangen werden, bey der Firmung vorzeigen, und Unserm Assistenten behändigen sollen. Damit aber auch

Hierüber sollen Pfarrer einen eigenen Matrikel halten.

Viertens: ein gehöriger ordentlicher Matrikel in Unsern Pfarreyen über die Firmlinge geführet werden möge, so befehlen Wir weiter, daß Unsere Pfarrer diejenige, welche sie mit dem oben in Nro. 2. vorgeschriebenen Zeugnisse zur Firmung abgehen lassen, jedesmal aufzeichnen, und dahin anweisen sollen, daß sie sich nach ihrer Zurückkunft mit dem Rückscheine, den sie bey der Firmung empfangen werden, bey ihnen wiederum anmelden, damit der Pfarrer dieselbe mit ihrem Namen, Aeltern und Pathen, auch den Ort und Tag der Firmung in den diesfallsigen Matrikel einschreiben könne.

Zeugnisse der extra Diöcesanen.

Fünftens: wollen und mögen Wir zwar denen, die aus benachbarten Bißthümern oder protestantischen Landen kommen, die Ertheilung der heiligen Firmung nicht versagen; jedoch erwarten und wollen Wir, daß jene, derer Wohnort an Unser hiesiges Bißthum gränzet, somit diese Unsre Verordnung leicht wissen können, gleichermaßen ein schriftliches Zeugniß von ihrem ordentlichen Pfarrer über ihr Alter, sattsamen Unterricht und Fähigkeit, dann auch einen Beichtschein gleich Unsern Diöcesanen zur Firmung mitbringen. So viel aber die mehr entfernte, oder jene aus protestantischen Landen betrift, falls diese von ihrem Seelsorger das vorgeschriebene Zeugniß nicht mitbringen, oder nicht füglich mehr beybringen könnten, so ordnen und verfügen Wir, daß die Beichtväter unsers hiesigen Bißthums, zu welchen derley Fremde sich wenden werden, dieselbe in Betreff dieses heiligen Sakraments hinlänglich prüfen, nöthigen Falls auch unterrichten, und ihnen darob ein schriftliches mit ihrem Signet bedrucktes Attestat ausstellen sollen.

Sollen nöthigenfalls von den Beichtvätern dahier unterrichtet werden.

Sechs-

---

a) S. die Verordnung v. 23 May dieses Jahres.

Sechstens: wiederholen und erneuern Wir die von Unserm geehrten Herrn Regierungsvorfahrer Friderich Karl, hochseligen Andenkens, den 8 September 1741 erlassene Verordnung, und gebiethen bey der darinnen festgesetzten Strafe der Konfiskation und des dagegen der Kirche zugedachten doppelten Werthes nochmalen ganz ernstlich, daß den Firmlingen von ihren Pathen nicht das mindeste am Gelde oder Geldeswerthe verehret werden soll. 1783. Verboth aller Pathengeschenke. rc.

Damit nun diese Unsere Verordnung allenthalben bekannt, und gehorsamst befolget werde; als befehlen Wir, dieselbe nicht nur dermalen in allen Pfarrkirchen zu verkünden, sondern auch diese Verkündung alljährlich den 6ten Sonntag nach Ostern, an welchem das Evangelium verlesen wird: Wenn aber der Tröster kommen wird, theils zur Erinnerung der empfangenen heiligen Firmung, theils zur Vorbereitung zu der Ankunft und Gnade des heiligen Geistes in den Pfingsttägen von der Kanzel zu wiederholen. Gegeben Würzburg in Unserer bischöflichen auch fürstlichen Residenz unter Unserm geistlichen Regierungs-Insiegel den 12 May 1783. Diese Verordnung jährlich zu verkünden.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Apotheckergesellen und Provisoren sollen geprüfet und verpflichtet werden.

Verordnung v. 19 May.

Demnach mißfälligst wahrzunehmen gewesen, daß jene unter dem 1sten März 1748 wegen Prüfung und Verpflichtung der Apotheckergesellen erlassene Verordnung ganz ausser Achtung gelassen, und einige Zeit her weder Gesellen noch Provisoren zu solcher Prüfung und nachherigen Verpflichtung gestellet worden seyen, ein solches aber der in obgedachter Verordnung zum Grunde gelegten landesväterlichen Absicht stracks entgegen laufet; als wird sämtlichen des fürstlichen Hochstifts adelichen und verrechnenden, mittel- und unmittelbaren Beamten hiedurch befohlen, daß dieselbe auf die Erfüllung sothaner Verordnung genau halten, und diejenige Apotheckergesellen und Provisoren, die in dem ihnen gnädigst anvertrauten Amtsbezirke befindlich, bis daher aber noch nicht geprüfet und verpflichtet worden sind, oder vielmehr deren Principalen dahin anhalten sollen, daß sie binnen 14 Tägen bey Vermeidung der in gedachter Verordnung ausgedrückten Strafe von 20 Reichsthaler für jeden Fall, diese ihre Provisoren zu dem Amtsphysicus zur erforderlichen Prüfung stellen, nach erstandenem Examen und erhaltenem Zeugnisse der erprobten Fähigkeit aber hievon beym Amte, um daselbst auch die Verpflichtung fürnehmen zu können, machen, auch fürohin obgedachter Verordnung vom 1sten März 1748 auf das genaueste nachleben sollen. Decretum Würzburg den 19 May 1783. Bestätigung der V. v. 1sten März 1748.

H. W. R.

Giftartige Arzneyen und scharfe Mercurialmittel nicht jedermann zu verkaufen.

19 May.

Franz Ludwig rc.

Nachdem aus der Uns gehorsamst erstatteten Relation mißfälligst zu vernehmen gewesen, welchergestalten den wegen Abgabe des Giftes und giftartiger Arzneyen von unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahrern vorsichtig erlassenen in ganz allgemeinen Ausdrücken verfaßten Verordnungen eine unächte Auslegung gegeben, und von der durch sothane Verordnung verbothenen Abgabe der rothe Quecksilber-Niederschlag, *Mercurius præcipitatus ruber*, und andere derley schärfere Mercurialmittel ganz eigenmächtig ausgenommen werden wollten, und wirklich bis daher ohne die vorgeschriebene genaue Vorsicht ganz sorglos hingegeben,

 und

1783. und hierab bereits in mehreren Fällen die schädlichsten Folgen entstanden seyen; So erklären Wir zu Hebung solches ganz ungegründet genommenen Zweifels, und hieraus erfolgten Mißbrauchs hiermit gnädigst, daß unter solchen zur freyen Abgabe verbothenen Gift und giftartigen Arzneyen nicht nur der rothe Quecksilber-Niederschlag, *Mercurius præcipitatus ruber*, sondern überhaupt alle scharfe Mercurialmittel einbegriffen seyn sollen, und gebiethen daher alles Ernstes, daß fürohin auch diese Gattung giftartiger Arzneyen und scharfer Mercurialmittel nicht anderst als unter den in den vorgängigen Verordnungen vom 3ten Octob. 1735, und 17ten May 1774 bemerkten vorsichtigen Maaßnehmungen und genauen Erkundigung abgegeben und verkaufet, in dem Gegenhandlungsfalle aber mit der in ersagten Verordnungen bereits bestimmten und nach Befund mit noch schärferer Strafe und allenfallsiger Schließung der Apothecke gegen die Uebertreter unnachsichtlich verfahren werden soll. Urkundlich unserer Namensunterschrift und beygedruckten fürstlichen Insiegel. Würzburg den 19ten May 1783.

Bestätigung der V. v. 3ten October 1735, und 17ten May 1774.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Verordnung v. 23 May.

Die für die Firmlinge auszustellende pfarrliche Zeugnisse betreffend.

Den sämtlich verordneten Dechanten der Landkapituln, Pfarrern und Seelsorgern werden diejenigen Formularien, worauf sich die hochbischöfliche Verordnung in Betreff der Firmlinge vom 12ten dieses beziehet, hiemit zugesendet, mit der Anweisung: bey Ausstellung der Attestaten die Pfarren, den Vor- und Zunamen der zu firmenden Personen, den Tag und das Jahr des ausgestellten Zeugnisses einzuschreiben, sodann mit ihrem Namen zu unterschreiben, und damit nach obermeldten Verordnung zu verfahren; und wenn die Formularien dermalen für die Firmlinge ein und anderer Pfarrey nicht erklecklich wären, sollen die dasige Pfarrer und Seelsorger entweder bey ihrem Landdechant, oder von ihren benachbarten Pfarrern, oder von geistlicher Regierung mehrere sich ablangen lassen. Für das Künftige werden auf Anzeige der Landdechante denselben so viele zugeschickt werden, daß die in das Kapitul angewiesene Pfarrer und Seelsorger die benöthigten Formularien, wenn sie solche nicht unmittelbar bey der geistlichen Regierung verlangen wollen, bey dem gemeldten Kapitulsdechant empfangen können; zu welchem Ende die sämtlichen Dechante den Abgang der Formularien zeitlich einzuberichten haben. Würzburg den 23 May 1783.

H. W. geistl. Reg.

15 Juni.

Pignora prætoria und Obligationen betreffend.

Franz Ludwig rc.

Von Unsern in Gott ruhenden Herren Regierungsvorfahrern ist vorlängstens schon, und besonders in der Verordnung vom 17 Sept. 1725 weislich versehen worden, daß bey Bekräftigung einer Obligation von dem siegelnden Amte unter anderen auch hierauf gesehen, und sorgfältig ermessen werden soll, ob des Schuldners Vermögen nicht dergestalten mit Arresten und pignoribus prætoriis beschweret sey, daß der neue Gläubiger seines Darleihens halber genugsam gesichert werden möge.

Diese in den für ältere und neue Gläubiger eines Schuldners gemeinnützlichsten Absichten erlassene fürstliche Verordnung ist in der Folge von einigen Aemtern, welchen die Sieglung zu ertheilen zukömmt, nach ihrem buchstäblichen Inhalte so weit erstrecket worden, daß dieselbe, ohne auf die angezeigten Arreste und pignora prætoria, und hiermit, ohne auf die Sicherheit älterer bekannten

Gläu-

Gläubiger Rücksicht zu nehmen, allein auf Sicherstellung des neuen Gläubigers gesorget, und daher, älterer Arreste und pignorum prætoriorum ungeachtet, jede neuerlich verlangte Obligation unbedenklich ausgefertiget und gesiegelt haben: wohingegen einige andere Aemter dem Sinne vorbelobten Landmandats mehr gefolget, gleichwohl aber bey derley Vorkommenheiten in Mittheilung der Sieglung also beschwerlich gefunden worden sind, daß sie, wenn auch wegen ganz geringer Forderungen ein oder anderer Generalarrest und pignus prætorium angezeiget war, auf ein nach Abrechnung der Schulden noch ansehnliches Vermögen eine Obligation dem auch noch wohl begüterten Unterthanen entweder gar nicht, oder höchstens nur auf Gefahr des neuen Darleihers gesiegelt haben.

Hieraus mag der in Unseren fürstlichen Landen unter dem gemeinen Manne fast durchgängig herrschende Irrwahn entstanden seyn, nach welchem derselbe durch einen bey dahiesigem Steueramte, oder Umständen nach bey einer die Sieglung ertheilenden mittel- oder unmittelbaren Stelle angezeigten einfachen Arrest und pignus prætorium sowohl wegen Sicherheit seiner Forderung, als im Nothfalle eines Vorrechtes vor einer anerst nachher ausgefertigten Obligation hinlänglich gedecket zu seyn, bisher dafür gehalten hat: gemeiniglich aber bey erregtem Concurse wegen des aus einer später, und nicht selten zur Zeit, wo des Schuldners Vermögensumstände schon mißlicher zu werden beginnet haben, durch gemeinsame Arglist des Schuldners und des neuen Darleihers errichteten Obligation, und damit verbundener gerichtlichen Hypothecke dem jüngeren Gläubiger erwachsenen Vorrechtes gegen alle seine vermeyntlich gebrauchte Vorsicht mit dem empfindlichsten Schaden, und öfters beträchtlichen Vermögensverluste abgewiesen, oder wenigstens in die schwersten und kostsplitterichsten Rechtsstreite verwickelt worden ist.

Zur Aufrechthaltung und Beförderung des allgemeinen Landcredits, der durch bemeldte schwankende Auslegung und irrige Meynung nicht wenig erschüttert worden, haben Wir für nöthig erachtet, nachfolgende bestimmte und unwandelbare Maaßregeln aufzustellen, nach welchen jedes siegelnde Amt bey Befestigung einer gerichtlichen Obligation, und sämtliche Unsere nachgesetzte Gerichtsstellen in deren Beurtheilung künftighin sich zu bemessen haben sollen.

Erklären demnach, verordnen, und befehlen hiemit gnädigst: daß

Würkung eines Generalarrestes und pignus prætor.

Nothwendige Anzeige hievon.

Erstens. Durch Erwirkung eines Generalarrestes und pignoris prætorii ein Pfandrecht oder jus reale auf des Schuldners Vermögen niemals erlanget oder mitgetheilet werden könne: und jegliche obschon gerichtlich constituirte Arreste und pignora prætoria, welche dahier bey Unserem Steueramte, und auf dem Lande bey jedes Ortes siegelnder Amtsstelle wirklich nicht angezeiget sind, oder in der Folge nicht werden angezeiget werden, von der Wohlthat gegenwärtiger Verordnung gänzlich ausgeschlossen bleiben; sodann

Hypothecken können auch noch nach denselben ausgefertiget werden,

Zweytens. Auch gehörig angezeigte Arreste und pignora prætoria die Güter eines Schuldners nicht also beschweren, und eine Hypothecke, oder sonstiges dingliches Recht hierauf dergestalten nicht erwirken, daß eine Obligation auf derley behaftete Güter nicht mehr gesiegelt werden könne; und daher auch

und haben dennoch das Vorrecht in Concursen;

Drittens. Vorher angezeigte Arreste und pignora prætoria vor einer nachher anerst mit dem Amtssigille bestätigten Obligation in Ausschatzungsfällen das Vorrecht nicht haben: sondern, wie bisher nach Inhalt Unserer fürstlichen Concursordnung rechtlich geschehen ist, also auch künftighin in die vierte Klasse verwiesen werden sollen. In dessen Anbetrachte

wie lange eine solche Ausfertigung der Hypothecken statt hat?

Viertens. In Unserer fürstlichen Residenzstadt das Steueramt, und auf dem Lande jedes Ortes Amtsstelle, welcher das herrschaftliche Sigill anvertraut ist, bey schon angezeigten Generalarresten und pignoribus prætoriis eine nachher anerst anverlangte Obligation unverweigerlich zu siegeln schuldig seyn soll, wenn

1783. nach Abzug der durch die angezeigten pignora prætoria dem siegelnden Amte bekannt gewordenen Schulden dahier in der Stadt das Duplum, und auf dem Lande das Triplum freyes Vermögen gegen das neuerlich angesuchte Darlehen vorhanden ist, also, daß die durch die älteren pignora prætoria angezeigten Schulden wenigstens einfach gesichert bleiben. Wenn aber

Wenn das Duplum oder Triplum des Vermögens nicht mehr frey ist, soll die Hypotheke nur auf des Darleihers ausdrückliches Verlangen ausgefertiget werden;

Fünftens. So viele Arreste und pignora prætoria auf des Obligationsausstellers Vermögen bereits angezeiget wären, daß das vorgeschriebene Duplum oder Triplum nicht mehr vorhanden, somit nach obiger Regel die verlangte Obligation nicht mehr gesiegelt werden könnte; so soll das um die Sieglung angegangene Amt solches dem neuen Darleiher eröffnen: und, wenn derselbe, dessen ungeachtet, die Obligation dennoch gesiegelt haben, und die Gefahr des Verlustes auf sich nehmen wollte, auch in diesem Falle die gebethene Sieglung ertheilen; jedoch in der also bestätigten Obligation die angezeigten ältere Arreste und pignora prætoria mit ihren Schuldsummen namentlich: anbeynebst des neuen Darleihers Zufriedenheit ausdrücklich, und dieses nicht mit den bisher gebrauchten dunkeln und zweydeutigen Worten: Auf Gefahr des Darleihers, sondern, daß sothaner Creditor hypothecarius sich der ihm zum Besten gemachten Ordnung und Association freywillig begeben, und mit dem angebothenen Unterpfande, es wäre damit beschaffen, wie es wollte, begnüget habe, wohl bemerken und einschreiben; mit der rechtlichen Wirkung, daß im Concurse einer auf diese letztere Art errichteten Hypotheke mit älteren angezeigten pignoribus prætoriis, solcher Verzicht leistender Creditor hypothecarius nur für dasjenige, was nach Abrechnung der durch die angezeigten pignora prætoria gesicherten Forderungen an dem Betrage der versteigerten hypothecirten Grundstücker übrig bleiben wird, unter die Creditores hypothecarios in der dritten Klasse gezählet werden soll, ohne daß er wegen eines hiedurch erlittenen Schadens an dem siegelnden Amte jemals seinen Regreß suchen könne; wo im Gegentheile

Würkung einer solchen Hypotheke im Concurs.

In wieferne das siegelnde Amt dafür zu haften.

Sechstens. Wenn ein oder anderes Amt, ohne die insinuirten ältere Arreste und pignora prætoria dem neuen Creditori hypothecario zu eröffnen, und solches bey der Sieglung in der Obligation anzumerken, blindlings siegeln: oder aber über das Duplum und resp. Triplum siegeln: oder das erforderliche Simplum für die älteren Creditores pignoratitios bey Ertheilung der Sieglung nicht vorbehalten würde; dasselbe alsdann den resp. hypothecariis und pignoratitiis Creditoribus für ihre angezeigte Forderungen zu haften schuldig und gehalten seyn soll.

Uebrigens lassen Wir es in Betreff der vor Verkündung dieser Unseren gnädigsten Willensmeynung wirklich ausgefertigten und gesiegelten Obligationen bey der bisherigen Observanz hiemit bewenden. Urkundlich unter hievorgedrucktem Unseren fürstlichen Secretinsiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Würzburg den 15 Junius 1783.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 20 Juni.

Das Siebmacherhandwerk gegen alle Beeinträchtigung zu schützen.

Nachdeme das allhiesige bürgerliche Siebmacherhandwerk unterthänigst beschwerend vorgestellet hat, daß, ohnerachtet der unterm 25 Juni 1756 und mehrerer vorherigen in öffentlichen Druck erlassenen landesfürstl. höchsten Verordnungen das Stöhren und Hausiren sowohl auswärtiger als einheimischer Pfuschern zum größten Nachtheil und Nahrungsschwächung der zünftigen hiesigen Stadt- und Landmeistern überhand nehme; mit unterthänigster Bitte, daß diesem so schädlichen Unwesen endlich mit Nachdruck gesteuert und abgeholfen werden möge;

als

als wird mit Beziehung auf den ganzen Inhalt vorgedachter allgemeinen Landesverordnung vom Jahre 1756. sämtlichen hochfürstlichen Beamten und Ortsvorgesetzten andurch nachdrucksamst befohlen, daß sie auswärtigen Siebmachern, sie seyen gleich Meister oder nicht, das Hausiren in keine Wege, die Feilschaft auf hierländischen Jahrmärkten aber nur alsdann, wenn es auch in solchen auswärtigen Orten den hierländischen Meistern bewilliget wird, gestatten, denen einheimischen unzünftigen Siebmachern hingegen die Verfertigung und den Verkauf der in dieses bürgerliche Handwerk einschlagenden Arbeit nur alsdann erlauben sollen, wenn sie sich mit einem authentischen Zeugniß von den Geschwornen der hiesigen Hauptlade über ihren dahin leistenden mäßigen Beytrag legitimiren können. Decretum Würzburg den 20 Juni 1783. 1783.

H. W. R.

Den Nachlaß an Zehend-Bestand, und die Abstellung der Mahlzeiten bey dem Zehend betreffend.

Verordnung v. 23 Juni.

Nachdem bey zeitheriger Besichtigung und Einberichtung deren durch Wind, Hagel, oder Heerreyß, auf dem Felde sich ergebenen Schäden, nur auf jene Fruchtgattungen, welche die Getraid-Zehend-Beständner gnädigster Herrschaft stipuliret, nicht aber zugleich auch auf die übrige Species, so die Conductores zwar nicht bedungen, jedoch nach Ausweis ihres Bestandbriefs selbige mit zu beziehen haben, die Reflexion genommen worden ist; es dahingegen sich gar leicht fügen kann, daß der, an denen im Bestandbrief accordirten Fruchtgattungen durch sothane Unglücksfälle sich ereignete Schaden, durch jene species fructuum (von welchen die Conductores keine Lieferung prästiren, jedoch aber selbige nichts desto weniger auch mitbeziehen) wiederum entweder ganz, oder wenigstens doch zum Theil compensiret werde; diesemnach wird sämtlichen hochfürstlichen Beamten hiemit gnädigst anbefohlen, daß sie hierauf in der künftigen Schadensbesichtigung die gehörige Hinsicht nehmen, bey Verleihung deren Getraidzehenden vorhero es denen Conductoribus wohl begreiflich machen, und sothane Clausul denen Bestandbriefen a) ausdrücklich mit inseriren sollen.

Und da übrigens Seine Hochfürstliche Gnaden die Mahlzeiten (wo solche noch hergebracht) hinkünftig sowohl für die Beamte, als auch Zehendstreicher ein für allemal gänzlich abgestellet wissen wollen; somit ihnen Beamten die regulirte und gewöhnliche Diäten, dann denen Licitanten nur einen mäßigen Trunk und Brod, und zwar sowohl ein als das andere, auf herrschaftliche Kösten, zur künftigen Verrechnung gebilliget werden sollen; solchemnach ist auch sothane gnädigste Verordnung bey denen Zehendverleihungen, denen sich hiebey einfindenden Liebhabern gehörig bekannt zu machen; damit diese in Rücksicht dessen, zu einem höhern Strichsgebot angeeifert werden mögen. Decretum Würzburg den 23ten Juni 1783.

H. W. Hofkammer.

Backgerechtigkeiten zu erweisen.

7ten Juli.

Nachdem sich bey mehreren Gelegenheiten geäussert hat, daß in den hochfürstlichen Landstädtlein und beträchtlichern Ortschaften gemeiniglich allzu viele Bürger, die Backgerechtigkeit auf ihren Wohnungen zu haben vorgeben, welche jedoch weder eine herrschaftliche Concession, noch einen andern rechtlichen Titel, sondern nur etwa die von einem vormaligen Besitzer willkührig unternommene Errichtung eines Backofens zum Grunde haben; dadurch aber die Gemeinden mit

a) Auch dem Strichprotocoll soll solche einverleibt werden. V. v. 7 Juni 1796.

1783. mit einer weit größeren Anzahl Bäcker, als räthlich und nothwendig ist, übersetzt werden; als haben sämtliche hochfürstliche verrechnende Beamten ihren Amtsuntergebenen zu bedeuten, daß diejenige, so ein solches Backrecht zu besitzen glauben, den Ursprung davon entweder durch eine herrschaftliche schriftliche Concession, oder auf eine andere rechtsbeständige Weise innerhalb 3 Monaten darthun, in dessen Entstehung aber ihres vermeyntlichen Rechtes verlustiget seyn sollen. Worüber nach Verlauf dieser Zeit von ihnen hochfürstl. Beamten der gehorsamste Bericht zur räthlichen Schlußfassung anher einzuschicken ist. Decretum Würzburg den 7ten Juli 1783.

H. W. R.

Verordnung v. 7 Juli.

Wegen den v. 1 Decemb. 1781 bis den 1 Juli 1782 entstandenen Feuersbrünsten ward die 9te Einsammlung der Beyträge von den Gesellschaftsmitgliedern veranstaltet; der zu vergütende Schaden hatte sich auf 8386 fl. 15 kr. rhl. beloffen. Die ganze Einlage der Gesellschaft bestand in 16,669,163 fl. fränk. oder 20,836,453 fl. 45 kr. rheinl.; von 150 fl. rheinl. mußten 3 kr., oder von 1250 fl. rheinl. 30 kr. rheinl. beygetragen werden.

19ten Juli.

Den Verkauf des in kleinen Fäßlein zu Markte gebrachten Weins betreffend.

Nachdem in Anzeige gekommen ist, daß jenes unterm 22 April 1649. von weyland Sr. Hochfürstl. Gnaden Johann Philipp, höchstseligen Andenkens, bereits in offenen Druck erlassene Mandat, wegen des in die hiesige Residenzstadt eingebracht werdenden sogenannten Fäßleinsweins von einigen Jahren her ganz und gar ausser Acht gelassen werde, und jetzo die Einbringung des gedachten Weins wieder wie ehemals häufiger werde; als hat man für nöthig befunden, erst berührtes Mandat, welches seinem vollen Inhalt nach also lautet:

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, des H. R. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Würzburg, und Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Nachdem wir nun eine geraume Zeit her zu nicht geringer Schmälerung, und Abgang unseres in unsrer Haupt- und Residenzstadt Würzburg hergebrachten Umgelds, mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalt die nächst Angenachbarte ihre Weine nicht allein ohne Entrichtung jedes Ortes hergebrachten Zolls, aus den Dörfern heimlich austragen, sondern auch allhier zu Würzburg, ohne Bezahlung des gewöhnlichen Umgelds, theils auf offenen Gassen, auszapfen, theils aber anderen offenen Wirthen Fäßleinsweis heimlich zuschleichen, und also damit allerhand unbefugte Praktiquen gespielt werden. Weil dann Wir dergleichen länger nachzusehen, und jedoch auch dem armen Häckersmann zu seiner Nothdürft und Nahrung die Versilberung, zumalen bey diesen beschwerlichen Zeiten, ihm erwachsenen Weins zu benehmen nicht gesonnen; Als befehlen Wir hiermit gnädigst, und wollen, daß mit dergleichen Weinen, so auf den Verkauf nacher Würzburg anhero Fäßleinsweis gebracht, folgendergestalt ohnfehlbar und ernstlich gehalten werden soll.

Entrichtung des Guldenzolls.

Erstlich wollen Wir, daß jeder, der seinen Wein zum Verkaufen anhero bringt, forderist den Guldenzoll, wo dessen Gerechtigkeit herkommen, den jedes Orts bestellten Einnehmern bezahlt habe, und derentwegen die gewöhnliche Zollzeichen, nicht allein den hiesigen Zöllnern unter den Stadtthoren, sondern auch denen bestellten Umgeldseinnehmern und Dienern, auf Begehren vorzeigen können, welche nach deren Besichtigung und richtiger Befindung im Angesichte zerrissen werden sollen.

Zum

1783.

Zum andern, wird hiemit ernstlich verbothen, daß keine Weine in dergleichen kleinen Fäßlein, Krügen, oder andern Geschirren in der Kötzen, noch sonsten die Woche über, als an den gewöhnlichen Markttägen anher gebracht, oder im Falle einer sich an einem anderen Tage dergleichen unterfienge, von der Wacht unter den Thoren, und anderen ihm ohnfehlbar abgenommen werden, auch an keinem andern Platz, dann am Maynthor bey der neuerbauten Maynmühle innerhalb des Thors, feil haben soll. Wie, und wann solcher Wein eingebracht, und wo

Drittens, auch keiner seinen anher gebrachten Wein auf diesen bestimmten Platz innerhalb des Maynthors länger nicht feil haben soll, dann so lange, als die offene Marktfahne aufgesteckt verbleibet, sobald aber dieselbe abgehoben, alsdann derjenige Wein, welcher nicht hat verkauft werden können, von dem Platz gebracht, und bey dem grünen Baum an einen Ort, so ihm vom Umgeldsdiener angewiesen wird, bis auf folgenden Wochenmarkt eingesetzt, und hernach wieder zu Markte gebracht werden soll, dabey auch insonderheit, weil vielfältig zu sonderbaren Abgang des Umgelds verspüret worden, daß sowohl Stät- als Heckenwirthe dergleichen Fäßlein Wein sowohl Tags als Nachts heimlich an sich bringen, und ihrem bereits aufgeschriebenen visirten Wein beyfüllen, als wird und wie lange er verkauft werden darf?

Zum vierten, sowohl Verkäufern als dergleichen Wirthen und Käufern von dergleichen sich zu enthalten ernstlich verbothen, da sich aber einer oder anderer dergleichen unterstehen, und hierüber betreten werden sollte, hat er sich keines andern zu versehen, dann daß wir ihn mit einer namhaften wohl empfindlichen Strafe und Ungnade ansehen lassen werden. Stät- und Heckenwirthe sollen solchen Wein nicht an sich kaufen.

Fünftens, damit niemand über die Gebühr beschwert werde, wollen wir, daß jeder, welcher solchergestalt Wein auf den Markt zu bringen begehrt, keiner anderen, als ganzen oder halben Eimerfäßlein sich zu gebrauchen, Krüge und andere Geschirre gänzlich abgeschaft und verbothen seyn sollen. Soll nur halbe oder Eimerweis eingeführet,

Zum sechsten, soll jeder, welcher also mehr gemeldtermassen seinen Wein anher bringt, und an bestimmtem Platze und Markttage verkauft, dem verordneten Umgeldseinnehmer oder Diener von jedem Eimer 6 Batzen, und von einem halben Eimer 3 Batzen anstatt gebührenden Umgelds, auf Erfordern ohnverweigerlich bezahlen, und in die dazu verordnete Büchsen einlegen lassen. Wann wir dann wollen, daß über dieser unserer Ordnung steif und vest gehalten, auch aufs fleißigste beobachtet werde, was unserem Umgeld zu Schmälerung entgegen praktiziret werden mögte, als befehlen Wir unsern jetzigen und künftigen Umgeldseinnehmern in unserer Stadt Würzburg, mit allem Eifer und Fleiß daran zu seyn, damit dieser unserer Verordnung in allen Punkten gehorsamlich nachgelebt, die Uebertreter mit Abnahme des Weins, und nach Beschaffenheit des Verbrechens mit gehöriger Geldstrafe, so uns jedesmal zu verrechnen, abgestraft werden mögen, welches also zu geschehen Wir uns endlich verlassen, rc. und hiervon 6 und 3 Batzen entrichtet werden.

Neuerlich abdrucken, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich verkünden, auch an gehörigen Orten anheften zu lassen. Decretum Würzburg den 19ten Juli 1783.

H. W. Hofkammer.

Die von Sr. Hochfürstl. Gnaden selbst vorzunehmende Visitation der Landpfarreyen. a)

Verordnung v. 1 Aug.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden haben in Vereinigung bischöflicher mit landesväterlichen Absichten Sich gnädigst entschlossen, die Pfarreyen Ihro Fürstlichen Hoch-

a) Diese Verordnung hat zwar keinen gesetzlichen Nutzen mehr, da sie aber die erste öffentliche Urkunde der so mühevollen Landvisitationen des nun verklärten Fürsten ist, so wird man derselben diesen Platz nicht mißgönnen.

1783. Hochstifts Würzburg in eigener Höchsten Person nach und nach zu visitiren, auch bey dieser Gelegenheit die natürliche Lage der Ortschaften, so wie den politischen Zustand der Unterthanen, die Art, wie sie leben, und ihre Nahrung erwerben müssen, etwas näher mit eigenen Augen als Landesherr kennen zu lernen.

In solcher Absicht gedenken Höchstdieselbe den 11ten oder 12ten dieses Monats nach dem allschon bestimmten Ort, und von da aus hernach weiter auf die von Höchst Ihro vorgenommene Pfarreyen Sich zu erheben.

Wenn nun aber hiebey allerdings zu besorgen seyn will, da Höchstdieselbe in jeder Pfarrey auch die heilige Firmung austheilen werden, es möge sich die Absicht nicht so, wie Höchstdieselbe wünschen, erreichen lassen, wenn nicht denjenigen Hindernissen, die sich derselben wahrscheinlicher Weise allerdings entgegen stellen dürften, im Voraus werde begegnet, und solche so viel möglich, abgehalten werden; diese aber vorzüglich darinnen bestehen, in dem Fall Höchstdieselbe Besuche von Fremden, Aufwartungen der Ober- und Beamten, einen unbeschränkten Zulauf der Unterthanen, um Höchstdenenselben Bittschriften, Beschwerden und Vorstellungen zu übergeben, oder auch, um sich firmen zu lassen, gnädigst verstatten würden;

Als haben Höchstdieselbe, um all diesem vorzubeugen, die gnädigste Willens-Meynung dahin zu äussern geruhet, denen sämtlichen Ober- und Beamten die ungesäumte Auflage von Seiten Hochfürstl. Regierung zu machen;

Erstens: Daß in Ansehung Ihro Hochfürstlichen Gnaden keiner von seiner Station, Höchstdieselbe mögen nun Sich solcher bey dermaliger oder noch künftiger Visitation auch noch so sehr näheren, sich wegbegeben soll; wobey

Zweytens: Diejenige, welche vernünftig muthmassen können, daß fremde Cavaliers in der Nachbarschaft, oder dergleichen Beamte Höchstdenenselben ihre persönliche Ehrfurcht zu bezeigen, sich bemühen mögten, die Oberamtleute nämlich den Cavaliers, und die Beamte den Fremden ihres Standes auf eine freundschaftliche Art die Nachricht zeitlich genug zukommen lassen sollen, daß Ihro Hochfürstliche Gnaden von Niemanden, der nicht als ein zu solchem Pfarrspiel gehöriger bey der Visitation zu betrachten seye, eine Bewillkommung, einen Besuch, oder sonst einige Höflichkeitsbezeugung für dermalen annehmen könnten, um Höchstdieselbe und andere ausser den unangenehmen Fall zu setzen, daß sie zu bald, und daher unzufrieden wieder von Höchstdenenselben gehen müßten. Ueberhaupt aber ist

Drittens: In jedem der ihnen anvertrauten Aemtern alsbald bekannt zu machen, wie Ihro Hochfürstliche Gnaden Nur von denjenigen, die zur Pfarrey, worinnen Höchstdieselbe von Zeit zu Zeit Sich aufhalten werden, gehören, einige Vorstellungs- oder Bittschriften (da zu mündlichen weitläufigen Vorträgen die Zeit ohnedies ermangeln würde) überreichen lassen; von anderen hingegen etwa dahin sich begebenden sothaner Pfarrey nicht einverleibten, mithin in so weit fremden, eben so wenig Beschwerungsschriften annehmen, als irgend eine Gnade diesen verwilligen; Gleichwie Höchstdieselbe auch nur jenen, welche zu solcher Pfarrey, wo Höchstdieselbe gegenwärtig seyn werden, gehörig sind, die heilige Firmung ertheilen werden. Desgleichen

Viertens: Ihro Hochfürstliche Gnaden Höchstselbst die Vorstellungen nur von denen solchem Pfarrspiel Einverleibten, wenn der Gegenstand ihres Antrages weltlich ist, erst nach völlig allda in geistlichen Dingen geendigter Visitation annehmen wollen; auf den

Fünftens: Sich nicht leicht ereignenden Falle aber, daß sonst jemand sich gedrungen fände, an Ihro Hochfürstliche Gnaden eine Bitte oder Klage unverschieblich gelangen zu lassen; so sind solche bey der geheimen Kanzley dahier zu über-

übergeben, woher Höchstdieselbe sie hernach eben so, als wenn diese zur Zeit Höchstihro eigenen Anwesenheit allda überreicht worden wären, sicher zu höchsten Handen empfangen werden. Hievon ist auch 1783.

Sechstens: Fremdherrischen nachbarlichen Beamten die gehörige Eröffnung zu thun, um deren Amtsuntergebene vor vergeblichen Gängen und Kösten zu verwarnen; zugleich sind

Siebentens: Diese fremdherrische Beamte dahin zu ersuchen, daß solche durch angemessene Verfügungen den beschwerlichen An- und Zulauf herrnlosen und müßigen Gesindels an die Orte des Höchsten Aufenthalts, so viel möglich, verhindern mögen; weil ansonsten die Husaren, welche lediglich, um dergleichen Zudringlichkeiten abzuhalten, werden mitgenommen werden, solche Leute nicht paßiren lassen, sondern zurückweisen werden; übrigens ergehet

Achtens: Der gnädigste und gemessene Befehl annoch dahin, daß die Höchste Ankunft an keinem Orte weder durch Musik oder Schießen bewillkommet werden soll.

Welch allem sämtliche Ober- und Beamte die genaueste Folge gehorsamst zu leisten haben. Decretum Würzburg den 1sten August 1783.

H. W. R.

Trauer- und Leichenordnung.

Verordnung v. 6 August.

Franz Ludwig ꝛc.

Es haben zwar Unser glorwürdigster Herr Regierungs-Vorfahrer zu Abstellung der bey den Begräbnissen eingeschlichenen und geübten Mißbräuche unterm 12ten May 1778 eine allgemeine Verordnung bereits erlassen;

Gleichwie Uns aber zeithero bey Sterb- und Trauerfällen annoch ein und andere eingeschlichene Misbräuche und vorgehende kostsplitterige Excessen auch allerhand zu nichts dienende Auslagen, welche die hierunter meistens betroffene arme nachgelassene in empfindlichen Schaden gesetzet haben, in Anzeige gebracht worden, und Wir diesem kostsplitterigen Unwesen längerhin nicht nachzusehen gemeynet sind, forthin gegenwärtige Unsere gnädigste und ernstgemeynte neuere Verordnung zu erlassen für nöthig erachtet haben;

Als gebiethen und ordnen Wir gnädigst

I.

Wo die Exequien gehalten werden sollen.

Sollen für jeden Verstorbenen, welcher zum heiligen Abendmahl gegangen, dem alt-christkatholischen Gebrauche nach durch drey Täge die Exequien mittels eines Choral- oder Seelen-Amts in der Pfarrkirche, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß, wenn der Entseelte frühe Morgens in eine Klosterkirche, oder Kirchhof begraben wird, allda auch diesen Tag, ohne daß alsdann etwas an Pfarreygebühren zu zahlen ist, das erste Seelenamt, die zwey andere aber in der Pfarrkirche abzusingen sind; Sollte aber die Begräbniß zur Abendszeit in einer Klosterkirche, oder Kirchhofe geschehen, oder der Entseelte frühe Morgens in eine Klosterkirche, Kirchhof oder sonstige Kapellen ohne einem anverwandtlichen Trauer-Komitat begraben werden, in diesen Fällen sind die drey Exequien in der Pfarrkirche zu halten. Jedoch

II.

Unbemittelte können auch drei stille Messen lesen lassen.

Bleibt den gering bemittelten Pfarrgenossenen unbenommen, anstatt der drey Choral-Aemter an jedem der drey Exequien-Tägen eine stille Messe, wofür pro Stipendio 20 kr. zu zahlen sind, lesen zu lassen; sollten aber dergleichen ohnbemittelte Pfarrgenossene sich beygehen lassen, zu dieser Zeit in den Neben-

1783. oder Klosterkirchen heilige Messen lesen zu lassen, alsdann haben dieselben zur Ahndung ihres Ungehorsams der Pfarrey und Angehörigen die Gebühren für drey Choralämter zu entrichten.

III.

Wie viele Messen gelesen werden dürfen.

Werden nebst dem Choralamt und allenfallsiger Votivmesse de beatâ mehr nicht als zwey heilige Messen in der nämlichen Kirchen lesen zu lassen gestattet, jedoch stehet den Pfarrgenossenen frey, sowohl in den Exequientägen, als ausser denselben in anderen Kirchen so viele heilige Messen lesen zu lassen, als sie zur Ruhe der verstorbenen Seele nöthig und dienlich erachten, und ist in der Pfarrkirche nur allein der hohe Altar, und zwey andere Altäre, wenn auf solchen heilige Messen gelesen werden, mit 1/4 pfündigen Wachskerzen zu bestecken, zu den heiligen Messen, welche ausser der Pfarreykirche gelesen werden, ist aber kein Wachs zu entrichten.

IV.

Das Freudenamt soll unterbleiben.

Befehlen Wir, daß bey den Exequien das sogenannte weiße Freudenamt fernerhin unterbleiben soll, die Votivmesse de beatâ soll aber jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Pfarrgenossenen gegen Abreichung des ehevor schon gewöhnlichen Stipendii von 20 Kreutzer gelesen werden.

V.

Seelenmessen für die im Ausland Verstorbene.

Wenn ein Pfarrgenossener ausser seinem Vaterlande stirbt, und die Anverwandten für dessen abgeleibte Seele ein oder mehrere Seelenämter lesen zu lassen gesonnen sind, in diesem Falle sollen die Exequien jederzeit in des Entseelten Pfarrkirche gehalten werden, in Anbetracht der Anniversarien, besonders jener der Zünften und Handwerker aber läßt man es zwar bey der bisherigen Gewohnheit bewenden, jedoch soll übrigens all dasjenige, was der Exequien halber verordnet stehet, hiebey beobachtet werden.

VI.

Abendleichen

Sollen die Abendleichen gleich nach Läutung des englischen Grußes ausgehen.

VII.

geschehen ohne Begleitung der Religiosen und 12 Brüdern.

Soll bey den Abendleichen die Begleitung der Religiosen, und sogenannten zwölf Brüderer unterbleiben.

VIII.

Verboth der Kränze u. Bruderschafts-Zeichen.

Sollen dem Todten-Sarge keine Kränze und Striche, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, noch Bruderschaftszeichen aufgeleget werden.

IX.

Wann, und wie viele Fackeln hiebey erlaubet.

Wollen wir zwar die neben dem Todten-Sarge sonsten getragene Fackeln nicht völlig abstellen, jedoch den Personen höhern Stands nicht mehr, als sechs, den von dem bürgerlichen Stande hingegen nicht mehr als vier Paar geschränkte Fackeln gestatten, bey den Personen aber, so das vierzehnte Jahr noch nicht erreichet, sollen neben dem Todten-Sarge nur vier Kerzen, oder zwey doppelte, oder vier einfache Fackeln getragen werden, jedoch mit dem weiteren Befehle, daß selbe in den Kirchen nie angezündet werden sollen; ingleichen

X.

Verboth der Grabkerzen.

Sind bey den Leichen weder die kleinen Kerzen, noch auch die sogenannten Grabkerzen mitzutragen, und ist der Todten-Sarg in der Kirche, sowohl an dem Tage der Begräbniß, als auch bey den Exequien von Personen höheren Standes mit sechs, für die vom bürgerlichen Stande aber mit vier halbpfündigen Kerzen zu umstellen, jedoch stehet es in eines jeden Willkühr den Todten-Sarg auch mit viertelpfündigen und noch geringeren Kerzen zu umstellen, nach vollendeten

Exe-

Exequien aber soll das Jahr hindurch auch auf aller Seelen Tag gar keine Kerzen mehr auf den Gräbern angezündet werden. 1783.

XI.

Soll bey den Begräbnissen künftighin in der Pfarr- und sodann in derjenigen Kirche, wo etwa sonsten die Begräbniß geschiehet, nur allein, und zwar mit dem kleinen Geläute ohne Unterschied des Standes geläutet werden. Kleines Geläute.

XII.

Zu den Exequien aber, welche zuvor jederzeit durch die Grabzettel, oder Vierteldiener angesagt werden, soll nicht geläutet werden.

XIII.

Sind die Altäre nicht mehr schwarz zu behängen, vielweniger einige Todtenköpfe darauf zu stellen.

XIV.

Soll das Antipendium nur allein schwarz seyn, den Personen von höherem Stande gestatten Wir aber auf dem Altare ein und auf dem Todtensarge zwey Familienwappen aufzuhängen.

XV.

Sollen die Seelen-Aemter jederzeit ohne Musik gehalten, und darunter nur allein Choral gesungen werden.

XVI.

Befehlen Wir, daß hinfüro, wenn der Priester ad Tumbam geht, weder in die Depositionis, noch in Septimo & Trigesimo die Glocken angezogen werden sollen.

XVII.

Soll niemand mehr von den Layen intra Presbyterium begraben werden.

XVIII.

Soll das Mittragen der Todtenköpfe bey den Leichbegängnissen unterbleiben.

XIX.

Ist der Gebrauch des silbernen Geschirrs, ohne Ausnahme sowohl bey den Leich-Conducten, als den Exequien, gänzlich untersagt und verbothen.

XX.

Hat jederzeit die Kirche, wo das Begräbniß geschieht, das Baartuch herzugeben, jedoch ist den Zünften erlaubt, ihr Baartuch jedoch nicht höher, als gegen den hiernach bestimmten Tax, in soferne etwas dafür bezahlt zu werden hergebracht sey, aufzulegen. Baartuch.

XXI.

Ist bey den Leich-Conducten das Mittragen aller Bruderschaftszeichen und Fahnen untersaget.

XXII.

Ist für den Gebrauch der Paramenten bey Leichbegängnissen sowohl, als Exequien nichts zu zahlen.

XXIII.

Ist das Tragen der Trauerflöre oder Leidbinden sowohl bey Leichbegängnissen, als Exequien, dann in der Trauerzeit jedermann verbothen, desgleichen auch untersaget wird, Trauerflöre oder Leidbinden einem Anverwandten und Leich-Ansagern, Trägern und dergleichen, oder auch an das Kreutz hinzuhängen, und zu geben. Trauerflöre.

 XXIV.

1783.

XXIV.

Sollen in den Sterbhäusern weder schwarze Spalier oder Tücher aufgehänget, noch in der Kirche die Stühle damit bedecket werden.

XXV.

Ist den Pfarrgenossenen gestattet, bey den Leichenbegängnissen selbst die Fackeln anzuschaffen, oder statt deren zwo halbpfündige Kerzen mittragen zu lassen.

XXVI.

Ist das Mittragen der sogenannten Handwerks- und Bruderschaftskerzen bey dem Leichen-Conduct verbothen, jedoch wird den Zünften gestattet, ihre sogenannte Kluckenkerzen mittragen zu lassen.

XXVII.

Soll bey den Leichen und Exequien weder Essen noch Trinken gereichet werden.

XXVIII.

Todtenzettel. Werden die weitläufig gedruckten Todtenzettel abgestellt, und mehrers nicht, dann den Namen und das Alter des Verstorbenen nebst dessen Bedienung, worinnen derselbe etwann gestanden, wie auch den Monat, Tag und Stunde dessen Hinscheidens darinnen anzumerken erlaubt, gleich auch das Austheilen der lateinischen Todtenzettel anmit untersagt wird.

XXIX.

Ist vor der Kirche und Sterbhaus kein Almosen, sondern dasselbe in dem Viertelhofe auszutheilen.

XXX.

Todtenladen. Sollen die Todtenladen von keinen anderen als kienfiernenen oder gemeinen Maynbrettern, ohne alle Verzierung, Stollen, und ohne Beschlag oder Meßing seyn, solchergestalten, daß dieselbe für Personen höheren Standes von kienfiernenen, für die vom bürgerlichen Stande aber von gemeinen Maynbrettern nach dem hiernach gesetzten Tax zu verfertigen sind.

XXXI.

Trauer. Ist nur für die Personen, so das vierzehnte Jahr zurückgelegt, zu trauern erlaubt, dann wird den Personen, welche noch nicht das vierzehnte Jahr erreicht, das Trauern anmit verbothen.

XXXII.

Trauerkleider der Mannspersonen. Ist bey Trauerfällen den Mannspersonen das Tragen der in den ersten sechs Wochen üblich getragenen aufgeriebenen schwarzen Kleidern, aller extra Trauer-Peruquen, überzogener, oder anderer Trauerdegen, schwarzer Schnallen, Schuhe von geräuchertem Leder, und schwarzen Handschuhe anmit verbothen.

XXXIII.

Des weiblichen Geschlechts. Nachdem von dem weiblichen Geschlechte in den ersteren sechs Trauerwochen die wollenen, oder sogenannten schwarzen zeugenen Kleider, nach dieser Zeit aber andere Kleider getragen worden, als wird diese Abwechslung der Kleider anmit untersaget, dann ferner wird dem weiblichen Geschlechte die mit Trauertuche belegten Gebethbücher, die schwarzen florenen, oder dergleichen Hauben, Aufsätze, Binden, Schnippen und Trauerüberhang, oder die sogenannten Stürze, dann die Hauben von weißem Krepp und Cambray, oder sogenannten Kammertuche zu tragen verbothen, und soll die Kopfkleidung aus einer gewöhnlichen weißen Haube mit einem schwarzen Bande bestehen.

XXXIV.

Trauerzeit. Befehlen Wir ferner, daß für die Eheleute, sodann in auf- und absteigender Linie, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, und Schwiegerältern,

Kin-

Kinder und Enkel ein halbes Jahr, für Seitenfreunde, welche sowohl mit Blut als Schwägerschaft verwandt, in dem ersten Grade, als Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerin ein viertel Jahr, für die im zwenten Grade, als Vaters und Mutter Bruder und Schwester, dann Bruders und Schwester Kind sechs Wochen, für die weitere Verwandten aber gar nicht getrauert werden soll; welches alles jedoch von dem Falle zu verstehen, wenn erstgemeldte Personen das vierzehnte Jahr erreichet haben. 1783.

XXXV.

Wegen den Dienstbothen, Krankenwärtern und dergleichen gebiethen Wir hingegen, daß solche bey allen und jeden Sterbfällen ohne Ausnahme der Verwandtschaft oder des Standes, weder in großer noch kleiner Trauer gekleidet, noch auch Kutschen, Pferde, Geschirre mit einiger Trauer beleget werden sollen. Dienstbothen und andere sollen gar nicht trauern.

Damit nun auf diese Unsere gnädigste Verordnung vest gehalten, und dieselbe alles Ernstes vollzogen werde, so haben Wir solche zu jedermanns schuldigster Nachachtung nicht allein zum öffentlichen Drucke bringen lassen, sondern befehlen auch ferner dabey, daß allen Punkten von Zeit der geschehenen Publikation alsobald und zwar unter Strafe von 10 Reichsthalern nachgelebet, die Uebertreter eines oder des andern sowohl geist- als weltlichen Standes, von eines jeden gehöriger Obrigkeit zu sothaner Bestrafung gezogen, die Leichansager und Viertelbiener zur Anzeige der allenfalls zu Schulden kommenden Uebertretung bey Unserer nachgesetzten geist- oder weltlichen Regierung hiemit angewiesen seyn, dagegen aber diesen, oder auch einen jeden andern Denunzianten der Drittheil von der angesetzten Strafe, mit Verschweigung des Angebers Namen, zu Theil werden soll. Strafe der Uebertreter.

XXXVI.

Haben die Viertelsdiener jederzeit nach vollendeten Exequien sämtliche Leichenkösten specificirter auf Unsere nachgeordnete weltliche Regierung zur Revision zu übergeben, und befehlen anmit, daß niemand, unter einer Geldbuße von 10 Reichsthalern, ein oder den andern Leichen-Conto unrevidirter, oder sonst dergleichen Trauerkosten halber etwas zahlen soll, gleich auch diejenigen mit der nämlichen Geldstrafe belegt werden sollen, welche entweder ein mehreres, als nachstehender Tax besaget, anfordern, oder etwas in Ansatz bringen werden, was in nachfolgendem Leichenkosten-Verzeichniß nicht enthalten ist. Die Leichenkösten sollen allezeit bey revidirt werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Verzeichniß vermittels Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen Insiegels bekräftiget, auch zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft zu verkünden, und gehöriger Orten anschlagen zu lassen gnädigst befohlen. So geschehen Würzburg den 6ten August 1783.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

1783.

Verzeichniß der Leich-Kosten.

	fl.	kr.	pf.
Erstens.			
Dem Pfarrer, um die Leiche zu begleiten	—	11	1
Wenn aber zween Priester mitgehen	—	22	2
Für ein Choral-Amt zu halten ohne geistliche Ministranten	—	11	1
Für ein Choral-Amt mit geistlichen Ministranten	—	22	2
Für die Absolution ad Tumbam	—	11	1
Für die Votiv-Messe de beata	—	7	2
Für jeden den Leichen-Conduct begleitenden Orden der Klostergeistlichen	1	—	—
Zweytens.			
Für das Geläute bey dem Leichen-Conduct in der Dompfarrey	—	16	4
In der zu Haug	—	11	1
In der zu St. Peter	—	16	4
In der zu Pleichach	—	7	3
In der zu St. Burkard	—	14	—
In den Klosterkirchen	—	11	1
Für Auflegung des Bahrtuchs, wenn solches von Sammet ist	—	7	2
Wenn solches Bahrtuch nicht von Sammet ist	—	3	4
Drittens.			
Dem Schulmeister, um die Leiche zu begleiten, mit dem deutschen Leichgesange	—	11	1
Mit dem lateinischen mit vier Stimmen	1	5	3
Dem Schul-Rektor oder Schulmeister für ein Seelen-Amt in Cantu chorali sammt dem libera	—	9	3
Dem Organisten für das Seelenamt sammt libera, Choralisten und zwey Sänger und Calcanten zu singen und zu schlagen	1	—	—
Dem Kirchner für das Kreuz bey dem Leichen-Conduct zu tragen	—	7	2
Dem Kirchner für das Kreuz bey den Exequien ad Tumbam zu tragen	—	3	4
Dem Kirchner für die Bestellung des Altars mit Crucifix und Leuchtern	—	3	4
Dem Kirchner für Bedienung des Seelenamts sammt den heiligen Messen, weil sie die Wäsche und Säuberung der Kirchensachen zu besorgen haben	—	5	3
Jedem Knaben, so die Leiche bedienet, das kleine Kreuz, Rauchfaß, oder Weihwasserkessel trägt, dann jedem Ministranten bey dem Seelenamte	—	1	—
Jedem Ministranten bey einer heiligen Messe	—	—	2
Viertens.			
Den armen Kindern für Begleitung des Leichen-Conducts	—	22	2
Einem Leichenträger, sowohl wenn es weit, als wenn es nahe ist	—	7	2
Einem Fackelträger von einer geschränkten oder doppelten Fackel zu tragen	—	2	—
Dem Buchdrucker für den Todtenzettel zu drucken, wenn das Papier dazu gegeben wird, für 100	—	9	2

Dem

	fl.	kr.	pf.
Dem Buchbinder für 100 Todtenzettel zu beschneiden	—	1	2
Dann einen solchen Zettel mit gewöhnlichen Zierrathen von schwarzen Papier aufzupappen	—	1	5

Fünftens.

	fl.	kr.	pf.
Dem Todtengräber für ein Grab zu machen, sowohl in den Kirchen, als ausserhalb derselben, für eine Person, welche achtzehn Jahre und darüber ist	1	5	3
Von zwölf bis achtzehn Jahren nach Proportion	—	16	4
	bis	22	2
Von acht bis zwölf Jahren	—	11	—
	bis	15	—
Für Hebung des Grabsteins	—	—	—
Für die Erde von den Gräbern aus der Kirche zu tragen	—	5	3
Für den Leichschragen aufzustellen, und die Kerzen aufzustecken	—	7	—
Für das Hin- und Wiedertragen der in der Domkirche befindlichen sogenannten Fürstenschragen	—	7	—
Den Todten aus dem Bette zu heben, anzukleiden, und in die Laden zu legen	—	6	—

Wobey dem Todtengräber befohlen wird, sich zu diesem Geschäfte, wenn die Hausgenossenen solches selbst verrichten wollen, nicht aufzudringen; dann ferner werden die Todtengräber erinnert, bey den armen Leuten sich mit der Hälfte obgesetzten Lohns begnügen zu lassen, auch weder von einem oder andern Wein und Brod unter 5 Gulden Strafe zu fordern, gleich auch eines dergleichen abzureichen unter der nämlichen Strafe verbothen ist.

Wenn jemand von einer Pfarrey in die andere getragen wird, sollen beyde Todtengräber einander in Machung des Grabes, und bey der Begräbniß an Handen gehen, und ein jeder von ihnen die Hälfte des obbenannten Lohns zu empfangen haben.

Sechstens.

	fl.	kr.	pf.
Dem Leicheansager von der größten und weitläufigsten Leiche	3	—	—
Von geringern Leichen nach Proportion	1	—	—
bis	2	—	—
Von geringen Kindsleichen	—	11	—
	bis	16	—

Womit den Leichansagern, die sämtlichen Bemühungen in Uebertragung des Opfers und allem übrigen vergolten sind, und dieselben annebst weder Kost, noch sonsten was weiters fordern, oder ihnen gegeben werden soll.

	fl.	kr.	pf.
Für eine einfache Fackel	—	1	5
Für eine geschränkte oder doppelte Fackel	—	3	4

Für die ganz Arme aber haben die Vierteldiener die Fackeln, welche solche zu verlegen haben, umsonst herzugeben.

Siebentens.

	fl.	kr.	pf.
Für eine Todtenlade von kienfirnenen Brettern für den Schuh sammt Anstrich	—	16	4
Für den halben Schuh	—	8	2
Von gemeinen Mannbrettern für den Schuh sammt Anstrich	—	6	4
Für den halben Schuh	—	3	2

1783. Verordnung v. 12 Aug.

Wegen den in auswärtigen Landen sich geäusserten ansteckenden Krankheiten, wurden die Amts- und Ortsobrigkeiten auf die Verordnung v. 2ten Sept. 1713. verwiesen.

25ten Aug.

Warnung gegen die königl. pohlnische Conventionsthaler.

Nachdem unter denen von einigen hochfürstl. Beamten zeithero zum Hofkammer-Zahlamt eingeschickten Conventionsthalern auch einige königl. pohlnische Thaler mit der Umschrift auf der einen Seite des Brustbilds: *Stanislaus Augustus D. G. Rex Polon. &c.* und auf der andern Seite des königl. pohlnischen Wappens mit der Umschrift: *X ex Marca pura Colon.* 1779. sich befunden haben, welche im wahren Werth nicht 2 fl. 24 kr., sondern nur 1 fl. 40 kr. rhl. betragen, auch von jenen (welche der ehemalige König Augustus und zugleich Churfürst zu Sachsen, Reichskonventionsmäßig hat prägen lassen) darinnen unterschieden sind, weil in diesen leztern in der Mitte des Wappens 2 über einander gelegte Schwerdter, als das sächsische Wappen, in denen erstern dahingegen statt solcher ein Hund im Wappen stehet.

Diesemnach werden alle hochfürstliche immediat- und mediat-Beamte, dann Stifter und Klöster hiemit gnädigst angewiesen, daß sie nicht nur keine dergleichen pohlnische Thaler mehr annehmen und einschicken, sondern auch die Unterthanen für derselben Annahme von Amtswegen warnen sollen; und da auch die königl. französische Louisblancs-Thaler, deto Gulden, und 1/2 Gulden meistens sehr abgeschliffen, und unwichtig sich befinden; diesemnach sind auch keine dergleichen Sorten mehr anzunehmen, und anhero zum Hofkammer-Zahlamt in den Paqueten hinfüro mit einzusenden. Decretum Würzburg den 25 Aug. 1783.

H. W. Hofkammer.

2ten Sept.

Zeugnisse der Pfarrer bey den Supliken der Schullehrer-Candidaten.

Demnach Seine hochfürstliche Gnaden zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß künftighin alle zur Aufnahmsprobe hieher kommende Schulseminariums-Competenten ihrer Wissenschaft, Fähigkeit, und guten christlichen Betragens halber mit beglaubten und verschlossenen Pfarrzeugnissen sich legitimiren, die Pfarrer aber solche Attestaten ihres wahren Wissens und Befundes nach denenselben auf bittliches Ansuchen jedesmal gutwillig und ohnentgeldlich ertheilen sollen; als werden sämtlichen des Hochstifts Pfarrern nachstehende Fragstücke, derer Beantwortung ihre jedesmaligen Attestaten enthalten sollen, hiemit zugefertiget.

Fragstücke,

die jeder Schulcandidat von seinem Ortspfarrer schriftlich beantwortet und verschlossen zur jährlichen Aufnahmsprobe mitzubringen hat.

1) Wie der Candidat heiße, wo er gebürtig, und wie alt er sey? a) Wer dessen Aeltern, und ob sie noch leben? b) Womit er sich nähre? c) Ob er studirt habe, und wie viel Schulen? d) Warum er vom Studiren abgegangen? e) Ob er noch ledigen Standes, und ob er gesund sey?

2) Wann der Candidat angefangen habe zu lernen, und wie lang er lerne?

3) Wo und nach welcher Methode er gelehret worden?

4) Ob er seine Kenntnisse schon practisch in Gegenwart des Pfarrers gezeiget, und wie derselbe ihn befunden habe?

5) Ob er Eifer zeige, noch mehr zu lernen, und ob er in der christlichen Lehre allezeit eifrig und aufmerksam sey?

6) Ob

6) Ob und in welchen Gattungen der Musik er unterrichtet sey? 1783.

7) Ob er auch darin schon öffentlich sich gezeiget, und ob Pfarrer mit ihm zufrieden gewesen?

8) Ob überhaupt Pfarrer ihn zum Lehramte tauglich und aufgelegt zu seyn glaube?

9) Ob derselbe, seitdem er sich zum Schulamte entschlossen, Eingezogenheit gezeiget, und durch äusserlichen Anstand von der rohen Jugend sich unterschieden, auch keine unanständige Gemeinschaft mit anderen gemacht habe?

10) Ob nicht diese Zeit hindurch Klagen wegen übeln Betragen bey Pfarrern gegen ihn angebracht worden, und ob er Pfarrer dergleichen an ihm nicht selbst bemerket habe?

11) Ob und wie oft Pfarrer ihn deswegen gemahnet und bestrafet, auch was solches gefruchtet habe?

12) Ob er nicht in Wirthshäusern, besonders beym Tanzen mehrmal aufgespielet, und sich etwa noch über dieses unanständig dabey betragen habe?

13) Ob er nicht dem Trinken, Spielen, Zanken und Schlägereyen ergeben seye?

14) Ob er seinem Lehrer aufmerksam und folgbar gewesen?

15) Ob er die heiligen Sakramente öfters empfange, und dem übrigen Gottesdienste ordentlich, fleißig und auferbaulich beywohne?

16) Ob auch die Ortsleute mit demselben zufrieden seyn?

Denenselben wird daher aus hochfürstlichem Specialbefehle die Weisung andurch gegeben, daß sie die vorgelegten Fragstücke jederzeit getreulich, wohlverständlich, ihrem Gewissen und wahren Befund nach dergestalt beantworten sollen; damit sie nicht bey etwa in der Folge sich ergebender gegentheiliger Erfahrung ihres unächten Attestirens halber sich eine scharfe Verantwortung und hochfürstliche Ungnade zuziehen mögen. Wie dann auch dieselbe gegenwärtiges Dekret und Fragstücke zu ihrer künftig stäten Bemessung bey der Pfarrey-Repositur fleißig aufbewahren sollen. Decretum Würzburg den 2ten Sept. 1783.

Hochfürstl. gnädigst verordnete Schulkommission.

Die Erklärung des Wortes: Bürg- und Selbstzähler, soll allezeit bey Bürgschaften geschehen, sonst sind selbe nicht gültig.

Verordnung v. 25 Sept.

Franz Ludwig ꝛc.

Wir haben bisher mehrmalen wahrnehmen müssen, daß die vielfältige Streitigkeiten und Prozessen bey Unsern nachgeordneten Gerichtsstellen sich dadurch ergeben haben, weil in denen Bürgschaftsurkunden die Verzichtsausdrücke nur allgemein unter dem gewöhnlichen Ausdruck: Bürg- und Selbstzähler, gewesen, und nicht besonders, worin sie eigentlich bestehe, oder was sie für eine wesentliche Wirkung nach sich ziehe, bestimmet worden; solchergestalten aber der Richter sich nicht nach Erforderniß aus sothanen Urkunden überzeugen kann, auf welche Einreden insbesondere Verzicht geleistet worden sey; massen alle Verzichte an und vor sich selbsten die engeste Auslegung haben.

Als befehlen Wir gnädigst, daß zu Abwendung aller verderblichen Streitigkeiten und kostsplitterigen Rechtshändeln fürohin bey allen künftigen errichtet werdenden Bürgschaftsurkunden ausdrücklich bemerket werden soll, worin diejenige Ausflüchten namentlich bestehen, denen entsaget worden, z. B. Ich begebe mich

1783. deren dem Bürge zu gutem verordneten Rechtswohlthaten, namentlich des Beneficii ordinis, welches darin bestehet, daß ein Bürge nicht ehender belanget werden könne, bis der Hauptschuldner völlig ausgeklaget, von selbigem aber nichts erhalten werden könne; imgleichen des Beneficii Divisionis, vermöge welchen von mehreren Bürgen einer nicht auf die ganze Summe, sondern nur für seinen Antheil belanget werden könne, und wolle dahero, daß ohne den Hauptschuldner völlig auszuklagen, von einem jeden das Ganze gefordert werden könne.

Wir erklären solchemnach gnädigst, daß, wann in zukünftigen Fällen derley Bürgschaftsverzichte nicht nach obiger Ausdeutung werden abgefasset, und dem Renuncianten erkläret, sondern nur der Verzicht in das Allgemeine geschehen sey; hierauf bey Unsern nachgeordneten Gerichtsstellen in dem Urtheilen keine Rücksicht genommen werden, und dahero diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft öffentlich verkündet werden soll. Würzburg den 25 Sept. 1783.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 27 Octob.

Bestimmung der Jurisdiction zwischen Civil und Militär in peinlichen Fällen.

Nachdem sich bis hieher mehrmalen durch die Erfahrung bestätiget hat, wie viele Jurisdictionsstrittigkeiten sich bey ergebenen Verwundungen oder Entleibungen bürgerlicher Personen, Soldaten, alleinig, oder unter einander gelegenheitlich des aufzunehmenden visi & reperti in Ansehung des Orts, Thäters, Verwundeten, oder Entleibten zwischen dem Civile, dann dem dahiesigen Militär ereignet haben; Als wird aus sonderbaren Sr. Hochfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl sämtlichen Hochfürstl. Centbeamten zur Abschneidung aller künftigen Collisionen, insbesondere auch zur Ersparung unnöthiger vormals verursachten Kösten zu derselben genauesten und gehorsamsten Befolge gegenwärtige Hochfürstl. Verordnung kund gemacht, daß

1) Fürohin, wenn der ordentliche Centbeamte und der Militärrichter (worunter jedesmal der Regimentsstaab samt dem Auditor zu verstehen ist) sich in einem Orte, z. B. dahier in der Residenzstadt Würzburg, Königshofen, desgleichen bey Märschen, oder wenn etwa allhiesige Truppen auf dem Lande verleget werden sollen, befinden, alsdenn der Centbeamte den verwundeten oder gar entleibten seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Burgern, Bauern, Unterthanen, ohne Rückbetracht des Orts und Thäters, oder sonstigen Umständen, so wie im Gegentheil der Militärrichter ebenfalls, ohne auf jene Verhältnisse des Orts, Thäters, oder sonstigen Umständen zu sehen, den verletzten oder getödteten Soldaten aufheben, und legal besichtigen soll. Beyden Richtern jedannoch, wenn

a) Der angeschuldigte Thäter schon bekannt, und unter gegenseitigen Jurisdiction, das ist, der Verletzte oder Getödtete bürgerlichen Standes, der Thäter aber Soldat, oder aber der Verwundete, oder Entleibte, Soldat, und der Thäter bürgerlichen Standes

b) Der Thäter ungewiß,

c) Oder noch ganz unbekannt, sohin in der Folge als anderseitigen Jurisdiction sich noch veroffenbaren könne, zur legalen Besichtigung und Section sich in wechselseitiger Freundschaft solchergestalten jedoch einzuladen haben, daß, gleichwie der anderttheilig invitirte Richter nur für seine Person ex humanitate ohne dem seinigen Centschreibern zu erscheinen hat, also dessen etwaiges Ausbleiben die Section oder Besichtigung weder aufhalten, noch das vorgenommene visum & repertum ungültig machen könne und soll. Dahingegen

2) Die

2) Die beyden Richter in einem Ort nicht beysammen, sondern entfernt seyn sollten, so wäre der Unterschied zu beobachten, 1783

a) Ob der Militärrichter in dem nämlichen Centdistrict des ordentlichen Centrichters gegenwärtig sey

b) oder nicht, oder aber

c) wenigstens in der Nähe sich befinde.

In dem ersten Fall

Ad a) Als dem der Militärrichter den in sothanen Centdistrict verwundet oder entleibt liegenden Soldaten unter freundschaftl. Einladung des Centbeamtens in denen Fällen nämlich, wo es gleichfalls ad 1. a) b) c) obenerwähntermassen beobachtet werden soll, zu besichtigen hat.

Ad b) Aber diese Handlung demjenigen Centrichter, in dessen Jurisdictionsbezirk der Entseelte oder Verwundete anzutreffen, alleinig überlassen werden soll, wann nicht

Ad c) Der Militärrichter sich in der Nähe aufhalte, in welchem Fall alsdann der Centbeamte zwar den verlebten oder verwundeten Soldaten zu besichtigen, den in der Nähe sich aufhaltenden Militärrichter aber hiezu freundnachbarlich einzuladen hat. Endlich

3) Alle Centbeamte zur pünktlichen Beobachtung des Mandats vom 20 Jenner 1725 neuerdings, und in Hinsicht dessen annebst dahin angewiesen werden, daß sie die militärische Reos & Læsos alsbald an ihre Regimentsbehörde ausliefern, auch ihre aufgenommene Protocolla dorthin ohne Umschweif unmittelbar einsenden, zugleich aber auch eine berichtliche Anzeige des Vorgangs hieher zur Hochfürstl. Regierung gelangen lassen sollen. Decretum Würzburg den 27ten October 1783.

H. W. R.

Verboth der Spinnstuben.

Verordnung v. 13 Nov.

Franz Ludwig ꝛc.

Bey der jüngsthin in eigener Person angegangenen Visitation verschiedener Unserer bischöflichen Hirtensorge anvertrauten oberländischen Kirchensprengel, und zugleich, so viel es die Zeit zugelassen hat, über den Zu- und Nahrungsstand, auch Lebensart Unserer Unterthanen genommenen landesherrlichen Einsicht, fielen Uns unter anderen Unsere Aufmerksamkeit verdienenden Gegenständen auch die nächtlichen Spinn- und Rockenstuben in die Augen.

Wir vernahmen von den meisten sowohl geist- als weltlichen Vorstehern mit Trost und Zufriedenheit, daß jene der Ehrbar- und Anständigkeit offenbar entgegen laufende Spinnstuben, wo Personen weib- und männlichen Geschlechts versammelt sind, fast gänzlich abgestellt seyen, und Wir bestätigten diese Abstellung mit den gemessensten Befehlen dahin, daß derley Zusammenkünfte, wo sie allenfalls noch einigermassen bestünden, keineswegs mehr geduldet, sondern ein für allemal abgeschaft, und vollkommen zerstört werden sollten.

Es ist aber auch noch eine andere Gattung von Spinnstuben in Uebung, wo mehrere Personen einerley Geschlechts sich bey den Winterabendstunden zum Spinnen versammeln.

Bey diesen Zusammenkünften ist nun freylich der Unfug nicht so augenscheinlich, als bey den ersteren; es mangelt auch nach Verschiedenheit der Ortschaften und ihrer Umstände nicht an mehr oder minder scheinbaren Gründen, welche für die Beybehaltung der letzteren das Wort sprechen.

 Nach-

1783. Nachdem Wir aber die Sache an Ort und Stelle selbst erwogen, und mit geist- und weltlichen Ortsvorstehern darüber gesprochen, scheinen sie Uns noch lange nicht so überwiegend, daß sie Unseren Beyfall verdienen, und Uns zu ihrer ferneren Duldung vermögen können.

Benebst dem, daß der Endzweck des Vortheils oft mehr der Sage, als der That nach erzielet wird, sind und bleiben einmal nächtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen, wenn sie gleich einerley Geschlechts sind, von der gefährlichen und bedenklichen Art, daß, wo zumalen die Aeltern ihre Kinder dahin zu begleiten nicht allemal den Willen, öfters auch nicht die Gelegenheit und Zeit haben, die besten von den Ortsvorstehern vorgekehrt werdenden Anstalten nicht hinreichend sind, Unordnungen und Ausschweifungen zu verhindern, welche sich, wenn etwa schon nicht bey den Spinnstuben selbst, doch bey dem nächtlichen Hin- und Hergehen, zutragen, und die zwar die schwarze Decke der Nacht verbirgt, aber leider öfters zum Unglück und Schande einzelner Personen und ganzer Haushaltungen ausbrechen.

Es sind daher auch diese Gattungen der Spinnstuben an manchen Orten, die Wir bey gegenwärtiger Visitation besuchet haben, ohngeachtet des Vortheils, oder einer Art Nothwendigkeit, welche anderer Orten vorgeschützt werden wollen, durch eifrige Bemühung geist- und weltlicher Ortsvorgesetzten abgeschaft; und Wir sahen Uns daher um so mehr bewogen, einsweilen in jenen Gegenden Unsers Bißthums und Landes, wo Wir Uns persönlich einfanden, auch diese Gattung der Spinnstuben zu verbiethen.

Die zweyerley Gattungen der Spinnstuben sollen unterbleiben.

Nachdem Wir nun aber dieses Unser Verboth allgemein zu machen nothwendig finden; als gebiethen und befehlen Wir aus landesfürstlicher und bischöflicher Macht und Gewalt hiemit gnädigst, daß die vorberegte zweyerley Gattungen von Spinnstuben in Unseren fürstlich wirzburgischen un- und mittelbaren Landstädten, Flecken und Dorfschaften von nun an gänzlich aufgehoben und abgestellet seye; von geist- und weltlichen Orts- und sonstigen Vorstehern, die von Amtswegen darauf zu sehen haben, in keine Wege mehr geduldet werden, und diese einander wechselweise, fordersamst aber der weltliche Arm die Seelsorger auf ihre Anzeige darunter unterstützen sollen.

Ausnahme des Verboths.

Von diesem allgemeinen Verbothe nehmen Wir lediglich die Zusammenkünfte solcher nahen Blutsverwandten aus, wo ledige Schwestern und Schwägerinnen, Schwestern- oder Brüderskinder in den Häusern ihres Vaters oder Mutter Bruders, Vater oder Mutter Schwestern mit ihrer Arbeit zusammen kämen; indem ein solches die Gestalt und die Bedenklichkeit einer Spinnstube nicht haben würde; zumalen Wir die Zuversicht dabey hegen, daß, wenn Aeltern entweder aus Sorglosigkeit, oder weil sie sonst verhindert sind, ihre Kinder nicht dahin, und wiederum zurück begleiten würden, so nahe Anverwandte dafür besorgt seyn werden.

Schließlich wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung sowohl jetzt gleich, als auch jährlich um die Zeit, wo das Spinnen anfängt, in obgedachten Unsern Landen von den Kanzeln verkündiget werden soll. Gegeben in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 13 Nov. 1783.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Verordnung v. 18 Nov.

Die herrschaftl. Früchten sauber und gut einzunehmen.

Nachdem die mißliebige Anzeige geschehen ist, es auch die Erfahrung bewähret hat, daß gegen den Inhalt deren in den Jahren 1692, 1724 und 24 Aug. 1773 ergangenen Kameralverordnungen bey Lieferung deren herrschaftlichen Zehend-

Hof-

Hof- Bestand- und Gültfrüchten so mannichfaltige die ächte Qualität des sich ergebenen Wachsthums verändernde Vervortheilungen von denen Beständnern und Censiten gespielet werden, wodurch dann gnädigster Herrschaft nicht nur selbsten, sondern auch denen besoldeten Dienern, die ihre Fruchtgebühren auf denen herrschaftlichen Speichern zu empfangen haben, merklich geschadet wird; und nun diesen Benachtheilungen nicht mehr längerhin nachzusehen seyn will; als werden obangeführte herrschaftliche Verordnungen ihres ganzen Inhalts nicht allein wiederholet, sondern es ergehet auch an sämtliche hochfürstliche Beamte und die denenselben an die Seite gestellte Gegenschreiber hiemit der geschärfteste Befehl, daß sie bey künftigen Lieferungen der Zehend- Hof- Bestand- und Gültfrüchten auf Ueberkommung reiner, wohlgefegter, auch ungenetzter Körnern ein wachsames Auge haben, sofort, in soferne sich hiebey ein Anstand ergeben würde, solche nicht annehmen, sondern, ob geflissentliche Vervortheilungen gepflogen worden, mittelst Visitirung deren auf der Lieferanten Privatböden, Kammern und andern Behältnissen, vorfindlichen Früchten, auch Entgegenhaltung deren bey jedesjähriger herrschaftlichen Zehendsammlung eingegangenen Fruchtgattungen genaue Untersuchungen anstellen, und bey wirklichen Befund eines Betrugs auf der zu befolgen seyenden Lieferung besserer Körnern unabweichlich bestehen sollen, allermassen im widrigen Fall man ihnen Beamten und Gegenschreibern (als auf welcher letzteren gute und pflichtmäßige Aufsicht es hauptsächlich mit anzukommen hat) die angenommene untüchtige Früchte in gleichen Theilen heimschlagen, und sie zum Ersatz besserer dem jedes amtlichen Jahrsgewächs in Güte und Gewicht beykommender auch in gehöriger Säuberung befindlicher Körnern stracklich anhalten wird. Decretum Würzburg den 18ten November 1783.

1783.

Besondere Aufsicht der Gegenschreiber.

H. W. Hofkammer.

Bestimmung der Zeit und Täge, wann das Tanzen und die öffentliche Lustbarkeiten erlaubt.

1784.

Verordnung v. 16 Jan.

Franz Ludwig rc.

Wir haben aus oberster landesherrlichen Polizeyaufsicht nöthig zu seyn erachtet, sowohl dasjenige, was zur Erhaltung guter Ordnung des Tanzen und Zechens wegen vorher in verschiedenen Polizeygesetzen verstreuter verordnet gewesen, zu sammeln, und die diesfalls vorhandene Verbindlichkeit zu erneuern, als auch noch einige nähere zielsetzliche Maas des gemeinen Bestens halber beyzufügen; vorzüglich aber alles Dispensiren hierunter um somehr ganz und gar aufzuheben, als eines Theils selbiges bisher zu oft zu willkührig, und ohne sich in gehörigen Schranken zu halten, dergestalten ausgeübt worden, daß es das Ansehen gewinnen könnte, es seyen solche Polizeygesetze nicht sowohl zur Beobachtung als vielmehr um Gelegenheit zu mehrerer Ausübung der Dispensationsgewalt an Handen zu lassen, gegeben worden; Andern Theils diejenige Fälle, in welchen sonst eigentlich nur zu dispensiren gewesen wäre, mit gegenwärtiger Verordnung ihre gewisse und nähere Bestimmung erhalten sollen.

Es gehet demnach Unser gemessenster Befehl dahin:

Erstens: Bleibt das Musikantenhalten und Tanzen an allen Sonntägen, am ersten Weyhnachts- Neujahrs- heil. drey Königtag, Christi Himmelfahrts- und Fronleichnamsfest, dann bey sonstigen von der Kirche schon bemerkten Zeiten, insbesondere noch weiter in Gemäßheit der Verordnung vom 27 April 1756 während dem ganzen Monat May nur mit der daselbst gemachten Ausnahme von Hochzeiten sowohl in steten Schild- als Heckenwirthshäusern ein für allemal verbothen; Gleichwie auch auf ermeldten Tägen alle öffentliche Lustbarkeiten, desgleichen nach Zeiten Schlittenfahrten untersaget sind.

Zeit, an welcher öffentliche Tänze, Lustbarkeiten u. Schlittenfahrten verbothen sind.

Ausnahme der Hochzeiten im May.

Zwey-

und des Kirchweihsonntags. Zweytens: Wird auf den übrigen Feyertägen, und Ausnahmsweis auf den ersten Sonntag nach Martini als den allgemeinen Kirchweihtag auf dem Lande nach geendigten öffentlichen nachmittägigen Gottesdienst, und zwar um 5 Uhr sich bey Musik mit Tanzen, jedoch daß solches überhaupt nicht von ärgerlicher oder darum schon in dem Mandat vom 18 Juni 1765 verbothener Gattung und Art seye, zu ergötzen verstattet. Wäre aber ein Wirthshaus nahe an einer Kirche gelegen, in welcher der Gottesdienst nach 5 Uhr erst zu Ende gienge: so soll daselbst Musik und Tanz nicht ehender, als nach gänzlich geschlossener Andacht seinen Anfang nehmen.

Wie lange das Tanzen erlaubt. Drittens: An letztbenannten und an denen Tägen aber ist, ausschlüßig des vorbemeldten allgemeinen Kirchweih-Sonntags, als weshalben unten einige Erweiterung nachgesehen wird, das Musikantenhalten nicht länger erlaubt als bis 9 Uhr Nachts von Martini bis Ostern; und bis 10 Uhr von Ostern bis Martini.

Ueber dieseZeit kann Niemand dispensiren. Viertens: Hat es bey dieser bestimmten Zeit dergestalten sein Bewenden, daß sie auch auf besonders Ansuchen der Musikanten, Wirthe oder anderer, von gar keiner über die Polizey zu wachen habenden Obrigkeit soll verlängert werden können.

Dahingegen

Bestimmte Verlängerung dieser Zeit, Fünftens: wird, ohne daß es nöthig ist, besondere Erlaubniß irgendwo zu verlangen, und auszubringen, an nachbenannten Tägen, und zwar ohne Unterschied, ob es vor oder nach Martini ist, hiemit verstattet, bis 11 Uhr Musikanten zu halten, als an Hochzeittägen, Kirchweihtage und am zweyten und dritten Fastnachtstage.

Es ist aber

welche auch nicht erweitert werden kann. Sechstens: an den erstbemeldten Tagen die Zeit 11 Uhr eben auch so bestimmt, daß sie durch gar keine Dispensation erweitert werden darf.

Dieses Geboth ist nur für öffentl. Wirthshäuser; Siebentens: Zielt diese Verordnung nur eigentlich auf die öffentlichen Wirthshäuser und Gasthäuser ab, nämlich wann und wie lange allda die gemeine und gewöhnliche Gelegenheit zum Tänzen eröffnet werden, und bleiben möge; Dahingegen bey andern sowohl öffentlichen als geschlossenen Gesellschaften wird es unverwehrt belassen, die Belustigung bey Musikanten auf eine unbestimmte Zeit fortzusetzen, wenn der unmittelbar nachfolgende Tag kein Feyertag, oder gebothener Fasttag ist, als welchenfalls auch in solchen Gesellschaften Musik und Tanz nicht über halb 12 Uhr geduldet werden sollen.

In abgesondert gelegenen Wirthshäusern ist das Musikantenhalten durchaus verbothen. Achtens: Ist ganz besonders noch das Musikantenhalten in den bey einzelnen und von Ortschaften abgesondert entlegenen Votivkirchen befindlichen nicht weniger in allen von Städt und Oertern entfernten und entweder ganz allein oder neben nur einigen und wenigen Wohnungen liegenden Wirthshäusern, unter nachstehenden und allenfalls noch schärferen Strafen durchaus und für allezeit gänzlich untersaget.

Das Zechen und Trinken ist gleichfalls nur bis 9 u. 10 Uhr erlaubt. Neuntens: Alles was von der Zeit in öffentlichen Wirths- und Gasthäusern Musikanten zu halten oben gesagt und festgesetzt worden, wird ausdrücklich auch auf das Trinken und Zechen ausgedehnet, so daß solches ausser den ausgenommenen Tägen gleichfalls nicht länger als bis respective 9 und 10 Uhr erlaubt seyn soll.

Strafe der Wirthe, Zehntens: Jeder der steten Schild- und Heckenwirthe, welcher gegen diese Verordnung sich vergehen wird, soll das erstemal mit 5 fl., das zweytemal mit 10 fl., das drittemal die stete und Schildwirthe mit 20 Thaler, die Heckenwirthe aber mit Verlust der Wirthschaft auf ein ganzes Jahr, und das viertemal die stete und Schildwirthe mit dreywöchigen Arrest mit Wasser und Brod auf jedes-

ma-

mäßigen anderen Tag dahier auf der Hauptwache, desgleichen auf dem Lande mit verhältnißmäßiger Thurnstrafe auch mit Wasser und Brod, dann die Heckenwirthe mit Verlust der Wirthschaft auf zwey Jahre belegt, auch die Gäste und Musikanten, welche dieser Verordnung zuwider handeln werden, das erstemal ein jeder mit 1 fl., das zweytemal mit 2 fl., so sie aber nichts an Vermögen besitzen, mit respee 3 und 6tägigen Arrest, und das drittemal ohne Unterschied mit 3tägigen Arrest bey Wasser und Brod, welcher bey weiteren Uebertretungen zu verdoppeln ist, gezüchtiget werden. 1784. und der Gäste u. Musikanten, welche dagegen handeln.

Damit aber

Eilftens: die Amtsknechte bey nächtlicher Visitation in den Dörfern, wo keine Schlaguhr ist, die erforderliche Bescheidenheit nicht ausser Augen setzen mögen; ist solchen amtlich aufzugeben, in Fällen den Wirthen und Gästen den Verlauf der gesetzten Stunde erst zu melden; Dann Betragen der Amtsknechte bei diesfallsiger Visitation.

Zwölftens: in soferne die Gäste auf Warnung des Wirths zur bestimmten Zeit das Wirthshaus nicht verlassen würden; in diesem Falle soll der Wirth unter den vorhin bestimmten Strafen sogleich in dahiesiger Residenzstadt auf der Hauptwache, und auf dem Lande dem Beamten, Burgermeister oder Schuldheissen die Anzeige hievon machen, um von dorten aus Feyerabend verschaffen, und die verzögerende Gäste nacher Haus weisen zu können. Anzeige von dem Wirthe, wenn die Gäste das Wirthshaus nicht verlassen wollen.

Auf daß nun obgesetzte Verordnung jedermann kund gemacht werde; so ist selbe in dahiesiger Residenzstadt öffentlich anzuschlagen, und auf dem Lande von sämtlichen sowohl mittel- als unmittelbaren Beamten allen Unterthanen zu gehorsamster Nachachtung und Befolgung gehörig verkünden und affigiren zu lassen, auch von Amtswegen sich hiernach stracklichst zu bemessen.

Urkundlich unter Unserm hievorgedruckten fürstlichen Insiegel. So gegeben und geschehen in Unserer Hauptstadt Würzburg den 16 Jänner 1784.

Franz Ludwig &c. (L.S.)

Die Einrichtung der Accis- und Bieraufschlag-Rechnungen betreffend.

Verordnung v. 22 Jan.

Franz Ludwig &c.

Obwohlen schon durch ältere im Druck erlassene Verordnungen eine gewisse Gleichförmigkeit in Verrechnung des Accis- Bieraufschlag- und Braugeldes und deren für die Ober- und Unteraccisoren, dann die verrechnende Beamte ihres Amtes zu verausgabenden Salarien, Einnehmerlohn &c. festgesetzet, und angeordnet worden ist, wie insonderheit aus denen in den Jahren 1676 und 1688 ergangenen Verordnungen und Accisinstructionen zu ersehen ist; so haben Wir dennoch wahrnehmen müssen, daß solche Gleichförmigkeit ganz und gar ausgeartet, und fast von jedem Oberaccisor eine besonders eingerichtete Accisrechnung nach seinem eigenen Dünkel verführet, auch die Salarien der Ober- und Unteraccisoren, dann dasjenige, was die verrechnenden Beamten von den Accisrechnungen beziehen, fast in jedem Amte verschieden sind.

Wann es nun in diesem Rechnungswesen insbesondere nützlich ja erforderlich seyn will, eine Gleichförmigkeit, welche schon in älterer Zeit nach zweifelsohne vorgegangener genugsamen Ueberlegung der Sache ist angeordnet worden, herzustellen, und für beständig zu unterhalten: als wird andurch gnädigst verordnet, daß

1mo. alle Oberaccisoren im Hochstift und denen sonst die Verfertigung der Accis- und Braugeldsrechnung oblieget, bey 5 Reichsthaler Strafe, welche bey- Die Accisrechnungen sollen bey Strafe nach

dem Formular eingerichtet werden.

jedem contravenirenden Fall ohnnachläßig wird behauptet werden, ihre Accis- Brau- und Bieraufschlaggeldrechnungen nach den beygefügten Formularien einrichten sollen.

Salarium der Oberaccisoren.

2do. Sollen die Oberaccisoren für ihr Salarium mit Aufhebung aller anderen bis daher verrechnenden Posten von jenem Accis, Bieraufschlag, und Braugeld, welches sie in hochstiftischen Immediat-Ortschaften erheben, wenn solches in dem Ueberhauptbestand fället, zwey pro Cent, fället es aber in der Einschau, vier pro Cent für ihre Bemühung zu verrechnen befugt seyn; fället es aber in hochstiftischen Mediat-Orten, es mag die Einschau oder Ueberhauptbestand hier Platz greifen, soll denenselben fünf pro Cent verstattet seyn.

Oberaccisors in den Mediatortschaften sollen die Rechnungen selbst verfertigen.

3tio. In hochstiftischen Mediat-Orten sollen jedesmal die nächstgelegene Fürstl. Beamte die Stelle eines Ober-Accisors vertreten.

4to. Die Ober-Accisoren sollen die Accis- und Braugeldsrechnungen selbst verfertigen, und für die Verfertigung sothaner Rechnungen nichts insbesondere zu verrechnen befugt seyn, sondern es wird diese Bemühung als eine ihrem Amte ohne das anklebende durch die obbestimmte Procento schon hinlänglich belohnte Verrichtung angesehen.

Belohnung der Unteraccisoren.

5to. Die Unter-Accisoren bekommen in der Einschau, so wie bis dahero fünf pro Cent von denen mit ihrer Beyhilfe in jedem Orte eingebracht werdenden Geldern, von jenen aber, was in dem Ueberhauptbestand fället, erhalten diese nichts.

Für Schreibmaterialien wird nichts vergütet.

6to. Für Schreibmaterialien und all sonstiges, unter was Namen es immer seyn wolle, wird denen Ober- und Unteraccisoren nichts insbesondere paßiret.

Belohnung des Bothen.

7mo. Den Bothen werden für Einlieferung der Accisgelder nach einem Unterschied der Weite und Nähe ihres Bothengangs per Hundert einlieferenden Gelds zwey, drey auch vier Batzen Fränk. nach dem beygesetzten Schema bewilliget, und ist nichts mehr als dieser Betrag für dieselbe in Rechnungsausgabe zu bringen.

Niemand ist Accis- Brau- und Bieraufschlag frey.

8vo. Kein Ober- und Unteraccisor oder Amtsbothe oder sonst Jemand ist ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung Unserer Hochfürstl. Hofkammer, welche jedesmal der Rechnung in originali muß beygeleget werden, Accis-Brau- und Bieraufschlag-Gelds frey zu belassen.

Belohnung der verrechnenden Beamten für die Aufsicht auf das Acciswesen und Einsicht der Rechnungen.

9no. Den verrechnenden Beamten, wenn dieselbe nicht selbst die Oberaccisorsstelle begleiten, in welchem Fall sie auch ausser ihren Oberaccisors-Salarien nichts zu beziehen haben, werden zwar nach der Accis-Instruction vom Jahr 1688 nur drey Pfund von der Einsicht in die Accisrechnung Quartaliter bewilliget, und ist für die Einsicht der Brau- und Bieraufschlaggeldsrechnung in gedachter Instruction nichts versehen; um jedoch sothane Beamte desto mehr zu Beobachtung des herrschaftlichen Interesse aufzumuntern, soll jeder von der Einsicht der geringsten Accis- und Braugeldsrechnungen in jedem Quartal drey Pfund, von einer mittelmäßigen dergleichen Rechnung Einen Gulden fränk. und von einer der stärksten Einen Reichsthaler, auch nach beygefügtem Schema beziehen, welches Geld in der Accisrechnung jedesmal soll verrechnet werden; dagegen sollen aber auch solche verrechnende Beamte gehalten seyn, die Accis- Brau- und Bieraufschlaggeldsrechnungen, welche ihnen die Oberaccisoren allezeit einige Täge vor der Einschickung zum hochfürstl. Oberaccisamt dahier mit ihren Beylagen vorlegen sollen, zu durchgehen, und wenn sie etwas zum herrschaftlichen Nutzen dabey zu erinnern finden, solches auf einem besondern Blatt zu notiren, und alsdann mit der Rechnung zum gedachten Oberaccisamt einzuschicken.

10mo. Da theils Oberaccisoren in Einschickung ihrer Quartalrechnungen und Gelder säumig bis daher gewesen sind, so wird verordnet, daß sämtliche bey

Ver-

Vermeldung 5 Reichsthaler unnachläßiger Strafe und der wirklichen Execution ihre Accis- und Braugeldsrechnungen samt Geldern längstens vier Wochen nach abgelaufenem Quartal zum hochfürstlichen Oberaccisamt einschicken sollen. Diese Gelder sollen auch bey Vermeldung der nämlichen Strafe in einer Gleichförmigkeit mit der Rechnung jedesmal in Dutten zu 12, 24, 50 und 100 fl. eingepacket, und in Paquet eingeschlagen werden, welche die Aufschrift von Gulden, Pfund und Pfenningen erhalten sollen; Auf jede Dutte, so wie auch auf die Paquete sollen die Namen des Oberaccisors und Orts, wo er Oberaccisor ist, gesetzt werden, auch soll den Geldern allezeit ein ordentlicher Sortenzettel beygelegt werden, welcher in duplo um deswillen einzuschicken ist, damit das eine Exemplar davon bey hochfürstl. Oberaccisamt könne beybehalten, dem andern aber von da aus die Quittung beygesetzt, und solches alsdann wieder an den Oberaccisor könne remittiret werden. 1784. Die Accisgelder alliter einzuschicken, und wie solche zu packen.

11mo. Belangend die Accisstrafen, welche von denen Accisdefraudanten nach der hochfürstl. Accisordnung erhoben werden, wird verordnet, daß der Oberaccisor zu Ermunterung seiner auf sothane Frevler zu haltenden Aufmerksamkeit, dann der ihm zugehenden besondern Bemühung, auch oftmals habenden Auslagen einen dritten Theil davon zu seiner Ergötzlichkeit haben, die übrige zwey Drittheile aber halb dem Denuncianten, wenn einer da ist, und halb der Herrschaft, und im Falle, wenn kein Denunciant da ist, der Herrschaft ganz verbleiben sollen, und muß die ganze Strafe gehörig in Rechnungseinnahme gebracht, und der für Oberaccisorn und allenfallsigen Denuncianten ausgesetzte Theil nur alsdann wieder in Rechnungsausgabe gebracht werden, wann die Strafe wirklich erleget wird, sollte aber durch Appellation, a) Inhibition rc. die Strafe in demjenigen Quartal, wo sie angesetzt wird, nicht wirklich erleget werden, so ist zwar solche in Rechnungseinnahme zu bringen, jedoch hinwieder zu Ende der Rechnung zu beweisen, und nur in jener Quartalrechnung, wo die wirkliche Erlegung davon geschiehet, der bestimmte Antheil davon zu verausgaben. Wem die Accisstrafen zukommen, und wie solche zu verrechnen.

12mo. Wird in keiner Accis- Brau- und Bieraufschlaggeldsrechnung regulariter ein Beweis angenommen, da solche Gefälle jedes Tags besonders bey der Einschau erscheinen, mithin nicht nothwendig ist, damit zu warten, weil jedoch sich auch ein und andere Fälle ergeben können, wo ausser der Schuld des Oberaccisors die Zahlung verzögert wird, so wird auf Ermessen des Oberaccisamtes, welches demnächst bey hochfürstl. Hofkammer darüber zu berichten hat, den Oberaccisorn auch gestattet, dergleichen aus erheblichen Ursachen verzögerte Zahlungen ebenfalls mit zu ihrem Rechnungsbeweis zu bringen. Beweis in den Rechnungen hat nicht wohl statt.

Hieran geschiehet nun der gnädigste Willen, und man hoffet, sämtliche verrechnende Beamte des Hochstifts, so wie die Ober- und Unteraccisoren werden sich hienach gehorsamst und pflichtschuldig fügen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Würzburg den 22. Januar 1784.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

---

a) Erwirket nach V. v. 18 Aug. 1787 keinen Einhalt mehr gegen Erlegung der angesetzten Strafe.

1784.

Schema,

nach welchem die verrechnenden Beamte des Hochstifts aus der Accisrechnung ihres Amtes, wegen der Einsicht in diese und in die Brau- und Bieraufschlaggeldrechnung zu belohnen sind.

1. Klasse,

welche Quartaliter mit 1 Reichsthaler belohnet wird.

Arnstein, Aschach, Ebern, Gerolshofen, Grünsfeld, Haßfurt, Kitzingen, Neustadt, Rothenfels, Trimberg, Veitshöchheim.

2. Klasse,

welche Quartaliter mit 1 fl. fränk. belohnet wird.

Aub, Bischofsheim, Bütthard, Ebenhausen, Eltmann, Fladungen, Gemünden, Dettelbach, Hartheim, Heidingsfeld, Homburg am Main, Karlstadt, Klingenberg, Königshofen, Lauda, Maynberg, Mellrichstadt, Münnerstadt, Proselsheim, Röttingen, Rottenstein, Volkach, Werneck.

3. Klasse,

welche Quartaliter mit 3 Pfund belohnet wird.

Freudenberg, Großenlangheim, Hilders, Homburg an der Wern, Jagstberg, Iphofen, Kissingen, Lauringen, Markbibart, Neubrunn, Oberschwarzach, Poppenlauer, Prölsdorf, Ripperg, Seßlach, Schlüsselfeld, Wildberg.

Schema,

nach welchem die Amtsbothen wegen Einbringung der Accis- und Braugelder zu belohnen sind.

1. Klasse,

welche per 100, 2 Batzen empfänget.

Arnstein, Aub, Bütthard, Dettelbach, Gemünden, Gerolshofen, Großenlangheim, Grünsfeld, Heidingsfeld, Homburg am Mayn, Homburg an der Wern, Iphofen, Karlstadt, Kitzingen, Klingenberg, Lauda, Markbibart, Maynberg, Neubrunn, Oberschwarzach, Proselsheim, Röttingen, Rothenfels, Veitshöchheim, Volkach, Werneck.

2. Klasse,

welche per 100, 3 Batzen empfänget.

Aschach, Ebenhausen, Eltmann, Freudenberg, Hartheim, Haßfurt, Jagstberg, Kissingen, Lauringen, Münnerstadt, Neustadt, Poppenlauer, Prölsdorf, Ripperg, Rottenstein, Schlüsselfeld, Trimberg, Wildberg.

3. Klasse,

welche per 100, 4 Batzen empfänget.

Bischofsheim, Ebern, Fladungen, Hilders, Königshofen, Mellrichstadt, Seßlach.

Die Beobachtung dieser Vorschrift hat vom Quartal Trinitatis bis Crucis 1784 ihren Anfang zu nehmen.

Die

ad pag. 306

I.

FORMULAR

Nach welchem eine Accis-Rechnung zu führen ist, z. B. vom Amt Arnstein.

Tit.

Arnsteiner Amts Accis-Rechnung vom Quartal Reminiscere 1784 bis auf das Quartal Trinitatis 1784.

Geführt durch

N. N. Ober-Accisor.

Digitized by Google

Fl.	Pf.	pf.	
			Einnahm = Geld an **Beweis von voriger Rechnung.**
			Nota. Da kein Receß außer den bey der Revision der Quartalrechnung anerkannten Beweis angenommen wird, so kommt lediglich der Betrag dieses Beweises hier in Einnahm.
			Einnahm = Geld von **den Schildwirthen im Ueberhauptbestand.**
			Stadt Arnstein.
5	—	—	N. N. Wirth zum Engel an Jährlich 20 Fl. für das 1te Quartal an 12.
			Nota. So wird fortgefahren, mit allen Schildwirthen der Stadt Arnstein.
			Latus.
			Nota. Dieses Latus wird auf allen Seiten fortgeführt, bis sich die Rubrik von der Schildwirthschaft in dem Ueberhauptbestand schließet, wo ein Summarium angebracht wird.

Pf.	pf.	
		Einnahm = Geld
		von
		der Schildwirthschaft im Ueberhauptbestand.
		Amtsdorf Heugrumbach.
		Amtsdorf Reichelheim.
		Nota. Alle Amtsdörfer müßen hier nach ihrer Reihe, und so auch die abgesöndert liegenden zum Amt eingehörigen Höfe eingesetzt werden.
		Und wird bey jedem Amts-Ort, wie bey Arnstein angemerket ist, verfahren.
		Sollte in einem oder dem andern Amts-Ort kein Schildwirth vorhanden seyn, so wird solches angemerket, und sich auf das Folium, wo die Heckenwirthschaft vorkommet, bezogen. Sollte bey einem einzelnen Hof weder Schild- noch Heckenwirthschaft seyn, so wird solches auch angemerket.
		Summa des Einnahmgelds
		von
		der im Ueberhauptbestand verliehenen Schildwirthschaft.

Fl.	Pf.	pf.

Einnahm = Geld
an Strafen.

Nota. Bey allen diesen Rubriken ist hier anzumerken, was bereits bey der Accis = Rechnung ist gesagt worden, mit behöriger Anwendung auf gegenwärtige Rechnung.

Ausgab = Geld.

Alle Ausgabsposten bleiben hier wie bey der Accis = Rechnung, ausser jenes für den Beamten, massen dieser in der Accis = Rechnung wegen beyden Rechnungen schon renumeriret wird.

Beschluß

der Rechnung und sämtliches übrige, wie in der Accis = Rechnung.

Fl.	Pf.	pf.

Einnahm = Geld
von
der Schildwirthschaft in der Einschau.

Hier wird das Notandum eingesetzt:

Von der Maaß Wein, oder Most 1 pf. fränk. zu Accis, und 1 pf. fränk. zu Umgeld vom Bier= oder Obstwein, halb so viel nach reducirter Würzburger Aich.

Sollte an einem oder dem andern Orte des Amts, oder im ganzen Amte eine Ausnahme von diesen in der Accisordnung allgemein bestimmten Accis und Umgeld obwalten, so ist solches bey demselben Ort, oder Amt mit besonderer Anführung der Ursache dieser Ausnahme anzumerken.

Sollte vielleicht an einem oder dem andern Orte auch ein beständiges pactirtes von der Schild= oder Heckenwirthschaft entrichtet werden, so ist auch dieses unter besonderer Beziehung auch den Anfang und die Ursache dieses Pacti, oder auf das hierüber vorhandene Document an gehörigem Orte anzumerken.

Uebrigens wird bey dieser Rubrik eben so, wie bey vorhergehenden im Ueberhauptbestand verfahren.

Summa des Einnahmgelds
von
der eingeschauten Schildwirthschaft.

pf.

Einnahm = Geld

von

der Heckenwirthschaft im Ueberhauptbestand.

Einnahm = Geld

von

der Heckenwirthschaft in der Einschau.

Nota. Bey beyden diesen Rubriken wird so, wie bey beyden vorhergehenden der Schildwirthschaft verfahren, und sind alle dorten gemachte Notamina auch hieher anwendbar.

Einnahm = Geld

von

der Bäckerey und Melberey im Ueberhauptbestand.

Hier ist das nämliche als bey vorhergehenden Rubriken zu bemerken, und muß jeder Beständner insbesondere bey jedem Ort angemerket werden; wo kein Bäcker wohnet, und dennoch jemand diesen Accis in Bestand übernommen hat, muß auch dieser angemerket werden, so wie zu notiren ist, wenn gar kein Beständer dieses Accis in einen Ort ist.

Die besondere Beständner von der Melberey sind nach den Bäckerey-Beständnern einzutragen.

Fl. | Pf. | pf.

II.

Formular, nach welchem eine Brau- und Bieraufschlaggeldrechnung zu führen ist.

Tit.

Arnsteiner Brau- und Bieraufschlaggeldrechnung vom Quartal Reminiscere 1784 bis auf das Quartal Trinitatis 1784.

Geführt durch

N. N. Oberaccisor.

Einnahm = Geld

von

der Bierbrauerey im Ueberhauptbestand.

Einnahm = Geld

von

der Bierbrauerey in der Einschau.

Hier wird das Notandum eingesetzt:

Wird per Eimer 3 Batzen genommen.

Einnahm = Geld

von

dem Bieraufschlaggeld im Ueberhauptbestand.

Einnahm = Geld

von

Bieraufschlaggeld in der Einschau

Hier wird das Notandum eingesetzt:

Wird von jedem Eimer im Ausherrischen gebrauten 6 Batzen und von jedem Eimer in inheimischen Orten gebrauten 3 Batzen genommen.

Fl.	Pf.	pf.	
			Diese ferner abgezogen sind wirklich zu überliefern
			- fl. - Pf. - pf.

Beweis.

Wann in vorhergehender Rechnung Monita sind gegeben worden, müssen solche hiernach mit ihrer Beantwortung eingetragen werden.

Fl.	Pf.	pf.	

Einnahm-Geld von der Bäckerey und Melberey in der Einschau.

Nota. Hier wird das Notandum eingesetzt:

Wird von jedem Malter weisen Mehl, wozu Dinkel und Waizen gehören, 6 Batzen Fränk. und von jedem Malter Roggen und andern Mehls 3 Batzen Fränk. und zwar in reducirten Würzburger Gemäß nach der Hochfürstl. Accis-Ordnung erhoben.

Einnahm-Geld von der Metzerey und Judenschlachterey in der Einschau.

Hier wird das Notandum eingesetzt:

Wird von jedem Pfund nach der Hochfürstl. Accis-Ordnung 1 pf. Fränk. erhoben.

Uebrigens ist das nämliche zu bemerken, als bey vorhergehenden Rubriken.

Einnahm-Geld von der Brandweinschenk im Ueberhauptbestand.

Einnahm-Geld von der Brandweinschenk in der Einschau.

Hier wird das Notandum eingesetzt:

Wird von jeder Maas 2 pf. Fränk. für Accis, und 2 pf. Fränk. für Umgeld genommen, unter den Brandewein sind alle und jede gebrannte Wässer, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zu verstehen, welche ausgeschenkt werden.

pf.	Einnahm = Geld an Accis = Strafen.

Summa Summarum alles Einnahm = Gelds dieser ganzen Rechnung.

Nota. Hier wird zuerst das ganze Summarium und alsdann wieder vertheilter in der Summe von dem im Ueberhauptbestand, von dem in die Einschau, und von dem an Strafen gefallenen eingesetzt.

Ausgab = Geld.

Dem Oberaccisor von dem in Ueberhauptbestand gefallene - fl. - Pf. - pf. ad 2 pro Cent.

Dem Oberaccisor von dem in der Einschau gefallenen - fl. - Pf. - pf. ad 4 pro Cent.

Den sämtlichen Unteraccisoren des Amts von den in der Einschau gefallenen - fl. - Pf. - pf. ad 5 pro Cent.

Fl.	Pf.	pf.	Ausgab = Geld.

Den Oberaccisoren an 1/3 von den wirklich eingegangenen Accisstrafen ad - fl. - Pf. - pf.

Den Denuncianten an 1/3 von den wirklich eingegangenen Accisstrafen ad - fl. - Pf. - pf.

Dem Amtskeller von der Einsicht und Durchgehung der Accis, und Braugeldsrechnung.

Dem Amtsbothen von eingelieferten - fl. - Pf. - pf. per Hundert - Batzen fränkisch.

Summa des Ausgabgelds.

Beschluß der Rechnung

- fl. - Pf. - pf. stehen Fol. - in der summarischen Einnahme.

- fl. - Pf. - pf. stehen Fol. - in der summarischen Ausgabe.

Gegen einander abgezogen bestehen zu Receß

- fl. - Pf. - pf.

Von diesem Receß werden bewiesen

- fl. - Pf. - pf.

wie Fol. sequent. zu sehen.

1784. Verordnung v. 15 März.

Die Verzollung des Holländer Holzes betreffend.

Nachdem bey Verzollung der Holländer Bäume bishero eine merkliche Unordnung geschehen ist, und dahero Seine Hochfürstl. Gnaden auf unterthänigst erstattete Relation gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß die diesfallsige Verzollung zu Lande künftighin nachfolgendermassen geschehen, als

43 Pfenning für jeden ganzen holländer Eichbaum, welcher 30 und mehrere Schuhe lang ist.

32 Pf. für einen dergleichen von Dannen- oder Forlenholz.

24 Pf. für einen eichenen Halbbaum, welcher 24 bis 29 Schuhe lang.

16 Pf. für einen Kloß von 18 bis 23 Schuhe lang.

12 Pf. für einen Wagen Schüß von 14 bis 17 Schuhe lang.

6 Pf. für ein Pfeufholz von 10 bis 13 Schuhe lang.

3 Pf. für ein Knapholz von 8 bis 9 Schuhe lang.

1 Pf. für eine sogenannte Range von 3 bis 7 Schuhe lang.

Als wird diese gnädigste Verordnung sämtlichen hochfürstlichen Oberzöllnern, Zollbereitern und Zöllnern zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, um sich in Verzollung obbenannter verschiedenen holländer Holzgattungen darnach gebührend zu richten. Decretum Würzburg den 15 März 1784.

H. W. Hofkammer.

Missa pro Sponsis kann bey allen Eheeinsegnungen gelesen werden.

2ten April.

Demnach die Sacra Congregatio Rituum unterm 20 Decemb. verwichenen Jahres 1783 die in dem römischen Missali ante Missam pro Sponso & Sponsa ersichtliche Rubrik dahin erklärt hat, daß fernerhin ersterwähnte Missa bey wirklicher Einsegnung der Ehen auch in Festis duplicibus majoribus & minoribus per annum gelesen werden dürfe, hingegen diejenige Verordnung, daß der Missæ eo die in officio occurrenti die alleinige Collectæ ex Missa pro Sponso & Sponsa per modum commemorationis beygesetzt werden sollen, nur auf Festa de præcepto und auf jeden Sonntag, oder auf die dahin einfallende Festa cujuscunque ritus, sodann auf die in der Woche etwa vorkommende, obgleich dem Volke zu feyern nicht gebothene Festa primæ vel secundæ Classis einschränket; welches Dekret sofort von Sr. jetzt regierenden Päbstl. Heiligkeit auf allerhöchst Ihro geschehene Relation unterm 7 Jänner jetzt laufenden Jahres 1784 bestätiget, auch dessen Verkündung und Beobachtung anbefohlen worden ist; als wird solches sämtlichen dahiesigem fürstl. Hochstift angehörigen Dechanten, Pfarrern, Seelsorgern und übrigen Priestern andurch kund gemacht, damit sie bey allen vorkommenden Eheeinsegnungen, wo die Missa pro Sponso & Sponsa anwendbar ist, und zwar letzterwähnte zur Seelsorge nicht von Amtswegen aufgestellte Priester, wenn sie von rechtmäßiger Behörde die erforderliche facultatem assistendi erhalten haben werden, sich darnach zu benehmen wissen. Decretum Würzburg den 2ten April 1784.

H. W. geistl. Reg.

Bestimmung der Zeit, wann der kleine Zehend versteigert werden soll.

3ten April.

Nachdem man zeither wahrgenommen, daß auf den kleinen Zehend um derentwillen kein, dem wahren Werthe angemessenes Geboth bey dem Ausstrich erzielet worden seye, weil nämlich alle dahin einschlagende Fruchtgattungen, unter welchen jedoch einige ehender, als die andern zu ihrem vollkommenen Wachsthum und Reifung gedeihen, auf einem Tage und zu gleicher Zeit mit einander

1784. zum Bestandverlaß licitiret worden sind, und daher allerdings für nöthig und nützlich erachtet, auch gnädigst beschlossen worden ist, daß künftighin alljährlich und jeden Orts

1) Der Zehend von dem Futterklee, und Futterwicken samt übriger grünen Fütterung mit einander sogleich im Frühjahre, dann

2) Jener vom Kraut, Rüben und übrigen Wurzelwerk ebenfalls mit einander im Spätjahre, und endlich

3) Der Frühe, und Spätflachs, wie auch dito Hanfzehend, und zwar jeder von diesen kurz vor der Zeitigung zum besondern Bestandverlaß gesteigert werden sollen; Als wird sothane gnädigste Verfügung den hochfürstl. Beamten zu dem Ende und mit dem gnädigsten Befehl anmit bekannt gemacht, daß sie vorgedachtermassen die kleine Zehendfrüchten, Species zu gehöriger Zeit prævia publicatione auf einer hiezu bestimmenden Tagfahrt jedes Orts ad licitandum auflegen, und sonach cum acclusione protocolli desuper habendi das Ergeben unter Attestation Gegenschreibers anhero ad ratificandum einberichten sollen. Decretum Würzburg den 3ten April 1784.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 24 April. Aufruf zu einer freywilligen Beysteuer für die am 27 und 28 Hornung durch den starken Eisgang und die Wasserfluthen beschädigte Einwohner der Residenzstadt Würzburg und auf dem Lande. Die Beyträge sollten durch die Pfarrer gesammelt, an die geheime Kanzley eingeschickt, von einer besondern Commission unter die Beschädigten vertheilet, sonach in dem Wochenblatt eine öffentliche Rechnung hierüber abgeleget werden.

10ten May.

Vorladung jener, die auf der Regierung Geld deponiret haben.

Nachdem bey vorgenommenem Regierungs, Depositions, Kisten, Sturz, und nöthig befundener genauen Durchsuchung der sämtlichen Geldpaquets sich veroffenbaret hat, daß einige derselben theils ohne Aufschrift, theils auch unlesbar vorhanden seyen; und nun sothane Paquets allschon vor vielen Jahren, und vielleicht in vorigem Jahrhundert deponiret zu seyn scheinen, gleichwohl daran gelegen ist, daß derenselben wahre Eigenthümer verkundschaftet werden; Als wird solches zu dem Ende anmit bekannt gemacht, daß diejenigen Inländer, (massen deren Auswärtigen halben allschon die rechtliche Verfügung getroffen worden ist) welche mit Recht einen Anspruch hierauf machen zu können glauben, binnen 6 Wochen für den 1sten, 2ten und 3ten Termin anberaumet, auf hochfürstl. Regierungskanzley dahier erscheinen, und ihren Anspruch gültig machen, ansonsten aber dieselbe mit ihrem Anspruch präcludiret seyn sollen.

Ein solches hat daher jeder hochfürstl. Beamte in seinen untergebenen Ortschaften während der bemeldten 6 Wochen dreymal zu verkünden, sofort nach Verstrich derselben de facta 3tia Publicatione zu dociren, und gehorsamst hieher zu berichten. Decretum Würzburg den 10 May 1784.

H. W. R.

20 Septemb.

Requisitio actorum, & attestatum depositionis Sportularum.

Franz Ludwig 2c.

So unverwerflich der Endzweck ist, der durch die Beobachtung gewisser Förmlichkeiten und Nothfristen in dem bürgerlichen Prozesse bezielet wird; so verlieret er doch seinen Nutzen ganz, wenn die Formalität, oder das Fatale ohne einigen Nachtheil entbehrlich ist, oder noch gar die Rechtshändel verzögert und vervielfältiget.

Aus

Aus diesem Gesichtspunkte nun sehen wir die Requisitionem Actorum, und das diesfalls bisher eingeführt gewesene Fatale an, und heben daher solche Prozeßförmlichkeit bey sämtlichen Unserer fürstl. Regierung und Hofgerichte untergeordneten Gerichtsstellen hiermit gänzlich und dergestalt auf, daß fernerhin niemand zu derselben Beobachtung verbunden bleibt, es mag provokantischer oder appellantischer Theil, inländisch oder ausländisch, es mag in ersterer oder anderer Instanz gesprochen worden seyn. Fatal. requis. actor. wird bey allen dem Hofgericht und der Regierung untergebenen Stellen aufgehoben.

Dabey gestatten Wir jedoch den Untergerichten, sobald sich eine Parthey von dem dort ertheilten Urtheil oder Bescheide zu appelliren oder provociren erkläret, oder von dem Judice ad quem ein Attestatum interpositæ appellationis vel provocationis beybringet, sich die Kopeygebühren gegen einen ohnentgeldlich auszustellenden Schein in voraus erlegen zu lassen, welche aber sodann, wenn keine Akten eingeschickt werden, ohne Abzug zurück zu geben sind. Dagegen sind die Kopeygebühren bey der vorigen Instanz sogleich zu erlegen.

Den Advokaten befehlen Wir hingegen ernstgemessen, daß sie jederzeit ihrem libello gravaminum solches von dem Unterrichter ausgestellte Attestatum Factæ depositionis Sportularum pro Copia Actorum unter 1 Reichsthaler, und bey mehrmal befundenem nachläßigen Verfehlen unter Vermeidung größerer nach dem Ermessen Unserer fürstl. Regierung anzusetzenden Strafe beylegen sollen. Sie haben auch nebst dem für dergleichen Gerichtsgebühren dergestalten zu haften, daß der judex a quo, wo er keinen unmittelbaren Gerichtszwang über den provokantischen oder appellantischen Theil hat, diesertalben sich lediglich an den Anwalden halten kann. Gegeben Würzburg den 20 Sept. 1784. und hierüber in gravato libell. ein Zeugniß beyzubringen. Advokaten haben für diese Sportel zu haften.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Wer die Kosten in peinlichen Sachen zu bezahlen hat.

Verordnung v. 20 Sept.

Da die verschiedenen Fragen wegen den Kosten in peinlichen und Strafsachen annoch vielfältig von den Rechtslehrern bestritten werden, und daher die Meynungen in den Gerichtsstühlen von Zeit zu Zeit hin und her schwanken; so haben Seine Hochfürstliche Gnaden, um hierinfalls eine Einförmigkeit in richterlichen Erkenntnissen herzustellen, auf unterthänigst erstattete Regierungs-Relation die Bestrittenste derselben, wie hernach folget, zu bestimmen gnädigst geruhet.

1) Um bestimmen zu können, ob ein Angeklagter oder in Untersuchung Gezogener zur Bezahlung der Prozeß- oder Untersuchungs- und anderer Kösten gehalten seye; so soll, ohne unter dem Anklags- und Untersuchungsprozeß zu unterscheiden, vor allen Dingen dahin gesehen werden, ob derselbe durch eigenes unerlaubtes, sträfliches, oder wenigstens unvorsichtiges und verdächtiges Betragen, zu der wider ihn angestellten Klage, oder verhängt gewesenen Untersuchung Veranlassung gegeben habe; oder ob vielmehr der ganze Verdacht wider ihn ohne alles sein Verschulden und Zuthun entstanden sey. Hauptgrund der Verurtheilung in die peinlichen Kosten.

In dem ersten Falle, zu welchem auch noch der gezählet werden soll, wenn er auch erst während der Klage oder Untersuchung sich verdächtig gemacht, z. B. durch Verneinung eines indifferenten Umstandes, dessen er nachhero überführet wird, ist er in sämtliche Prozeß- oder Inquisitions-, Vertheidigungs- und Unterhaltungskosten, zu welcher letztern Klasse, nämlich der Verpflegungskösten, die nach hiesiger Observanz gewöhnliche Sitzkösten zu rechnen sind, zu verurtheilen, ohne darauf zu sehen, ob er vor oder nach der Special-Inquisition; ob er aus Mangel genugsamer Anzeigen, also mit Bedingung (i. e. ab instantia) oder ohne Bedingung (i. e. definitive) losgesprochen worden; ob er das Ende der Klage oder Untersuchung erlebt habe, oder darüber hingestorben sey. Wer die Untersuchung oder Klage gegen sich veranlasset, hat alle Kosten zu zahlen.

1784. In dem andern Falle aber

ImGegentheil sind die Prozeß- oder Untersuchungskosten von Centwegen zu bezahlen.

2) und wenn wider solchen ohne alles sein Verschulden ein Verdacht, der zu der nachherigen Anklage oder Untersuchung Anlaß gegeben hatte, entstanden war; so soll er mit der Wiedererstattung der Prozeß- oder Untersuchungskosten gänzlich verschont bleiben. Solchemnach hat in dieser Voraussetzung im Anklagsprozeß der Ankläger die seinige: diejenige des Angeklagten aber, so wie auch im Untersuchungsprozeß des Angeschuldigten verursachte Untersuchungskosten der Centherr, oder wer nur immer sonst dazu verbunden, zu tragen. Inzwischen

Die Verpflegungs- und Vertheidigungsunkosten zahlt der Angeschuldigte, oder Beklagte selbst.

3) muß der Angeklagte sowohl als der Angeschuldigte diejenige Kosten, die seine Verpflegung und Vertheidigung besonders erfordert haben, unter allen Umständen bezahlen.

Nach diesen vorgängigen Grundsätzen nun ist

Kostenzahlung nach abgelegtem Reinigungseid,

4) die Frage: Was für Kösten fallen demjenigen zur Last, der nach geleisteten Reinigungseide freygesprochen wird? dahin zu entscheiden: daß ein Angeschuldigter im Untersuchungsprozeß nur sodann nebst den Atzungs- und Vertheidigungs-, auch die Untersuchungskösten zu tragen habe, wenn er durch eine eigene unerlaubte, strafwürdige, oder wenigstens unvorsichtige verdächtige Handlung die Inquisition sich zugezogen; Ausserdem aber bezahlt er nur Verpflegungs- und Vertheidigungskösten. Im Anklagsprozeß hingegen sind, nachdem der Angeklagte den Reinigungseid abgeleget, die Prozeßkösten unter dem Ankläger und Angeklagten zu vergleichen; die aber der Unterhalt und Vertheidigungsführung erfordert hat, trägt dieser allein.

und nach der Territion oder Tortur.

5) Nachdem, so oft man zur Territion oder Tortur schreitet, immer auch von dem Inculpaten eine sträfliche oder unvorsichtige Verdacht erweckende Handlung vorher wird begangen gewesen seyn; als ist derjenige, welcher nach erstandener Tortur, real oder Verbal-Territion freygesprochen wird, in alle verursachte Kösten zu verdammen.

Gemeinschaftl. Verbrecher haften in solidum.

6) Bey eigentlich gemeinschaftlichen Verbrechen im strengen Verstande haben die gesamte Mitschuldigen bey der Mittellosigkeit des einen oder anderen Spiesgesellen, oder wenigstens bey der vorhandenen Schwierigkeit, diesen oder jenen Antheil erhalten zu können, für die gesammten Untersuchungskosten alle vor einen, und einer vor alle, mithin in solidum zu haften; Ist aber in allem Anbetracht keine Schwierigkeit vorhanden, die von einem jeden Mitschuldigen verursachte besondere Kösten zu bekommen; so ist nach dem beneficio Divisionis zu verfahren.

Ausnahme.

Die Erben werden gleich dem Erblasser behandelt.

7) Die Erben eines während der Untersuchung verstorbenen Inquisiten oder Angeklagten haben ohne Unterschied alle jene Kösten, welche der Erblasser, wenn er am Leben geblieben wäre, zu ersetzen so im Stande, als verbunden gewesen, zu entrichten.

Der ohne Anzeigen zur Untersuchung Gezogene kann seine Atzungskosten an den Richter oder Denunzianten fodern.

8) Ist eine Inquisition ohne rechtliche Anzeigen und ohne gegründeten Verdacht erhoben worden; so stehet dem Inculpaten, der unter solchen Umständen ohnehin keine Untersuchungskösten zu ersetzen hat, das Recht zu, seine Atzungs- und Vertheidigungskösten wieder zu fordern; und er hat die Wahl, ob er sich dieserthalben an den Richter oder an den Denuncianten, dessen Calumnie erweislich ist, halten wolle; gestalten ein öffentlich bestellter Denunciant sowohl, als ein jeder anderer zu deren Ersatz verbunden ist.

Die allgemeine peinliche Kosten werden von Centwegen getragen.

9) Diejenige Kosten endlich, die nicht sowohl eines gegenwärtigen Vorfalls halber gemacht werden dürfen, als vielmehr zur Handhabung und Föderung der Justitzpflege auch auf künftige Fälle dienen, wohin zum Beyspiel die Anlegung der Richtplätze, Anschaffung und Unterhaltung der Peinigungsinstrumente, Bezahlung der Gerichtsbedienten gehören, und im engen Verstande eigentliche peinliche Kosten genennet werden, diese hat kein Inquisit zu bezahlen; sondern der-

jeni-

jenige, dem die fraischliche Gerichtsbarkeit zustehet; wodurch jedoch besondere Observanzen, vermöge welchen etwa andere hiezu verbunden seyn können, aufrecht belassen und vorbehalten bleiben. 1784.

Vorstehende Verordnung ist demnach als ein zielgebendes Gesetz in vorkommenden Straffällen auf das genaueste zu befolgen. Würzburg den 20 September 1784.

H. W. R.

Centdiener sollen die Arrestaten nicht ausforschen.

Verordnung v. 24 Sept.

Demnach allschon verschiedenemal bemerkt worden, mit was für unschicklichen und unerlaubten Anfrag- und Ausforschungen die Centdiener gegen ihre Arrestaten zu Werk gegangen, dergleichen Verfahren hingegen nicht allein gegen Instruktion und Pflichten laufen, sondern auch öfters zu Prozeßnichtigkeiten, oder zu sonstigen Unordnungen Anlaß geben können, sofort dergleichen Unbehörde gar nicht platzgreifig seyn sollen; als geschiehet andurch an sämtliche Hochfürstl. Centbeamte die nachdrucksamste Weisung, damit Sie nicht allein zu Abstellung dieser Unordnungen alles Mögliche beytragen, sondern auch ihren untergebenen Centbedienten die künftige Enthaltung von dergleichen Ausforschungen unter Vermeidung der ansonst zu befahren habender schärfester Ahndung und Bestrafung nachdrucksamst einprägen, und sofort denselben diesen Befehl ad Protocollum bedeuten sollen. Decretum Würzburg den 24 Sept. 1784.

H. W. R.

Die einfache Ehebrecher und andere geringe Verbrecher nicht zu arretiren.

30 Septemb.

Nachdem die hochfürstliche Landesverordnung vom 15ten Decemb. 1693 zur Verbüßung des einfachen Ehebruchs die Geldstrafe gestattet; Als wird sämtlichen Centbeamten des fürstl. Hochstifts andurch befohlen, daß sie künftighin gegen angesessene und der Flucht wegen nicht verdächtige Unterthanen, welche sich des einfachen Ehebruchs, oder sonstiger geringen und keine schwere Leibsstrafe nach sich ziehenden Vergehungen verdächtig oder auch wirklich schuldig machen, mit Personalarrest nicht mehr fürschreiten, sondern lediglich die Untersuchung rechtlicher Ordnung nach vornehmen, und die diesfalls verführte Protokolle zur weitern Bestimmung anher einsenden sollen: es wäre dann, daß ganz besondere Umstände den Arrest zu erfodern schienen, in welchem Falle jedoch vördersamst über solche Ursachen zu berichten, und hierauf die diesfallsige Weisung abzuwarten ist. Decretum Würzburg den 30 Sept. 1784.

H. W. R.

Es wurden diejenigen, welche ein Recht auf die durch die große Wasserfluth hinweggeführten und im diesseitigen Gebiethe gelandeten Geräthschaften, Holz, Bretter, Truhen, Fässer mit Wein, Better u. dergl. zu haben glauben, vorgeladen, um in 3 Monathe sich dazu zu legitimiren. 11 October.

Warnung gegen die Anspacher Kreutzer.

8ten Novemb.

Nachdem die neuerlich zum Vorschein gekommene fürstl. Anspachische 1 Kreuzerstücke, durch eine Privatanzeige des Münz-Wardeins als Conventionswidrig erkannt worden sind;

Diesemnach werden die hochfürstl. im- und mediat-Beamte vor derley Annahme hiemit nicht nur gewarnet, sondern es haben auch dieselbe ihre untergebene

bene Ortschuldheißen und sonach auch die Gemeinde auf sothane den wahren innerlichen Werth nicht habende Münzsorten aufmerksam zu machen, und deßhalb eine mündliche Verkündigung abhalten zu lassen. Decretum Würzburg den 8ten Novemb. 1784.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 19 u. 20 Nov. Fouragesperr.

Wegen der nicht ergiebig ausgefallenen Heu- und Haberärnde, dann des Durchmarsches mehrerer kaiserl. Kavallerie-Regimenter ward unter Confiscationsstrafe verbothen, keinen Haber, Heu, Ohmet und Stroh auszuführen. Zu Handhabung dieser Verordnung wurden eigene Aufseher in den Ortschaften angeordnet, und denselben nebst der Hälfte der gesetzwidrig ausgeführten Früchten, auch die Personalfreyheit während der Dauer ihres Amtes gestattet.

20 Novemb. Es wurde wegen den durch den fränkischen Kreiß ziehenden k. k. Kriegsvölkern eine Partikular-Convention zwischen dem fränk. Kreiß und dem k. k. Obermarschkommissariat in Frankfurt, gleich jener v. 14 Octob. 1782, abgeschlossen.

29 Novemb.

Keine Hasenbälge auszuführen.

Dem Hochwürdigsten des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg und Herzog zu Franken rc. rc. haben die gesammte Meister des Hutmacherhandwerks im Hochstift Würzburg und Herzogthum Franken sehr beschwerend und dringend vorgestellet, welchergestalten von allerhand Gattung Leute, Christen und Juden wider das unter dem 13 Jänner 1766 im Druck ergangene Verboth die Hasenbälge wiederum vielfältig, besonders bey vorgewesener Herbst- und Winterszeit im verflossenen Jahr nicht nur aufgekauft, sondern auch ausser der Residenzstadt und den Hochfürstl. Landen gebracht würden, wodurch diese dem Hutmacherhandwerk ohnentbehrliche Waare sehr vertheuert, folglich dasselbe auch an Fertigung tüchtiger und wohlfeiler Hüte behindert werden müsse.

Wann nun aber höchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden in Anbetracht des ohnehin wegen so lange angedauerten strengsten Winterszeit aller Orten sich ergebenden Mangel an Hasen und damit verknüpften Abgang an dem benöthigten Hutstoff, nicht minder in Rücksicht dieser vielfältig rohe ausser Lande gebrachten, hernach aber auswärts bearbeitet 2 und 3 fach theuerer zurückkommenden Waare nach Höchst Ihro für das Wohl der Unterthanen stets wachenden landesväterlichen Fürsorge auf die Abwendung des durch dergleichen gewinnsüchtigen Absichten dem gemeinen Wesen zuwachsenden Schaden, so wie auf die Erhaltung der bürgerliche Nahrung treibender Handwerker das ohnverrückte Augenmerk zu wenden Sich zur wahren Angelegenheit nehmen; Als haben Höchstdieselben einsweilen, und bis etwann nach Zeit und Umstände eine Abänderung erheischen, folgende Verordnung ergehen zu lassen Sich bewogen gefunden: daß der Kauf- und Aufkauf sowohl als die Versendung der Hasenbälge in und ausser der Residenzstadt den sämtlichen Unterthanen, Fremden, Christen als Juden in und ausser der Meßzeit dergestalten und ernstgemessen untersaget seye, daß sonsten niemand als die dahiesige und landliche Huter- und Kirschnermeister solche an sich zu erkaufen berechtiget seyen; der hiegegen handelnde Käufer oder Aufkäufer nebst der Confiscation annoch den Werth, wie er je im ganzen Jahre am höchsten gestanden, derjenige aber, welcher dieselbe ausser Land zu versenden, sich unterfangen wird, im Falle solche noch an den Gränzen wiederum abgenommen worden, nebst Confiscation der Waare das Zweyfache sothanen Werths, und, wo die Confiscation nicht mehr möglich ist, das Dreyfache desselben annoch für jedes Stück Strafe erlegen soll.

Nur inländische Huter u. Kirschner sollen die Hasenbälge kaufen.

Strafe für die Ausfuhr ausser Land.

Um

Um aber auch jenem zwar nicht verhoffenden Fall vorzubeugen, daß auch ein Kirschnermeister selbsten, dem das Hasenbälge einhandeln und an sich zu erkaufen zwar gestattet ist, solche jedoch in Uebermaß, die er zu seinen Vertrieb weder vonnöthen, noch verarbeiten könnte, zu Schmälerung des Hutmacherhandwerks in der gewinnsüchtigen Absicht aufzukaufen, um solche ohngeliedert gleich den sonstigen Aufkaufern außer Landes zu versenden sich beygehen ließe; so ergehet dießfalls die fernere Weisung, daß bey allenfallsigen zimlichen Ueberbleibsel der nicht verarbeitet werden könnenden Bälgen der Kirschnermeister den Hutmachern die Anzeige hievon zu thun, und sich mit denenselben gegen ein gewisses für das Hundert zu vergleichen hätte, bey unterlassender Anzeige, Verheimlichung und befunden werdenden allzuübermäßigen Vorrath an solcher Waare der Innhaber nebst Vertheilung derley Bälgen unter die Hutmacher gegen ein billiges Lösegeld noch mit einer Bestrafung von 2 bis 10 fl., der wegen versendeter dieser rohen Waaren außer Lande aber schuldig befundene nach oben bestimmter Art geachtet und angesehen werden soll. 1784. Die Kirschner sollen in großer Menge solche nicht aufkaufen. Strafe der Kirschner.

Inmittels versiehet man sich auch zu den Hutmachern, daß dieselbe ihre fertigende Hüte, besonders geringer und mittlerer Gattung, gut und dauerhaft zu bearbeiten sich bestreben, und das gemeine Wesen mit einer untüchtigen nichts taugenden Waare zu belästigen sich enthalten werden, damit man sich nicht in die Nothwendigkeit versetzet sehe, anderweite derley schädlichen Unwesen wohlangemessene Mittel als mit Benennung eines gewissen Taxes für jede Sorten Hüte einzuschlagen. Gute Hüte zu fertigen.

Zu Bewirkung des vorstehenden wird nun allen vogteylichen Obrigkeiten, auch adelichen und verrechnenden immediat- und mediat-Beamten des Fürstlichen Hochstifts Würzburg und Herzogthum Franken, sodann dem Hochfürstl. Polizeygericht des obern Raths, Vicedom- und Hofschultheisenamt dahier nachdrücklich anbefohlen, samt und sonders ob diesen erneuerten Verbot vest zu halten, und niemanden, so Christen als Juden, dahier oder auf dem Lande, derley Kauf und Aufkauf oder Verführung ausser Landes zu gestatten, sondern das bürgerliche Hutmacherhandwerk dagegen kräftig zu schützen und handzuhaben, denen bestellten und verpflichteten Aufsehern und Ueberreytern, auch andern auf ihre Anzeige allen beförderlichen Vorschub mit Anhaltung der Betrettenen zu leisten und Confiscirung der Waare zu verfahren, sofort anhero zur Hochfürstlichen Regierung mit beyzulegenden Verhör-Protocoll zu berichten. Welches also zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auch die allenfallsige fremde Käufer und Aufkäufer sich vor Schaden hüten, oder mit der etwaigen Unwissenheit dieser Hochfürstl. Verordnung sich nicht entschuldigen können. Würzburg den 29ten November 1784. Diese Verordnung genau zu handhaben.

H. W. R.

Wie hoch die Krämer Hüte verkaufen können.

Nachdeme bey dem Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Franz Ludwig, Bischofen zu Bamberg und Würzburg, auch Herzogen zu Franken 2c. 2c. die Meister des sämtlichen Huterhandwerks in dem Fürstl. Hochstift Würzburg sich beschweret, daß bey dermalen wiederum sehr überhandnehmenden zwar allschon unterm 13ten Jänner 1766 verpönten Aufkauf und Verschleppung deren Hasenbälgen ausser denen Hochstifts-Landen und dahero sich ergebenden ausserordentlichen Mangel an denen ihnen zu Fertigung wohlfeiler Hüte, besonders von mittleren und geringen Sorten, ohnentbehrlichen durch die gewinnsüchtige Absicht deren Aufkäufern aber übermäßig vertheuert werdenden derley Bälgen, nebst jenen dem gemeinen Wesen hierab zuwachsenden schweren Nachtheil die sämtliche zünftige Hutmachers-Genossenschaft in die äußerste nahrungslose Um- Verordnung v. 29 Novemb.

 stän-

1784. stände und Verderben gestürzet werde, da dieselbe diese Mittelgattung Hüte wegen dem allzuhoch dermal gesteigerten Preis deren Hasenbälgen nicht mehr um den bishero gewöhnlichen geringeren Preis fertigen könnten, folglich ihre bürgerliche Nahrung ganz darnieder liegen müßte, wann über dieses die dahiesige und ländliche Krämer und Handelsleute längerhin die mittlere Sorten geringer Hüte unter 2 fl. rheinl. und jene auf dem Lande unter 1 fl. fränk. nach der Verordnung vom 19ten May 1733 zur Feilschaft haben dürften, daher unterthänigst gebeten haben, den bisherigen Satz respective auf 3 fl. rheinl. und 2 fl. fränk. gnädigst zu bestimmen.

Höchstobgedachte Se. Hochfürstliche Gnaden nun deren Supplicanten Begehren und Beschwerden, besonders in Anbetracht wegen der vorseyenden Sperge und daher sehr vertheuerten Hasenbälgen, an sich gegründet und nicht als übertrieben eingesehen und geprüfet haben, zumalen auch denen Krämern und Handelsleuten von gar vielfältiger Gattung Waare zu führen allschon vergönnet ist, daß also einsweilen und bis auf anderweite Verfügung wegen dem bisher denen allhiesigen und ländlichen Krämern und Handelsleuten verstattet gewesenen Tax zu 2 fl. rheinl. und 1 fl. fränk. einige Abänderung zu machen vonnöthen befunden worden; Als ergehet hiemit der gnädigste Befehl, daß bey dermaliger Zeit und Umständen in der Residenzstadt Würzburg die Krämer und Handelsleute zwar solche Hüte, welche 2 fl. fränk. und darüber dem gemeinen Kauf und Lauf nach im Preis stehen, wenn sie anders Kaufmannsgut sind, öffentlich feil haben, und verkaufen mögen, hingegen von Führung und Feilhabung anderer mittlerer Sorten Hüten, welche unter 2 fl. fränk. im laufenden Preis sind, sich gänzlich bey Strafe der Confiscation und gestalten Dingen nach anderer ohnausbleiblichen schärfester Ahndung enthalten, und hierinnen denen zünftigen Hutmachern keinen Eingrif noch Schmälerung in dieser ihrer Hutfeil- und Gewerbschaft thun sollen. Außer der dahiesigen Stadt aber auf dem Lande des Fürstl. Hochstifts Würzburg soll bey dermaligen Umständen bis auf anderweite Verordnung der Preis der denen Krämern und Handelsleuten erlaubten Hutfeilschaft auf 1 Reichsthaler gesetzet, sofort denen Krämern und Handelsleuten zwar gestattet seyn, Hüte um und über 1 Reichsthaler dem laufenden Werth nach zu führen, unter 1 Reichsthaler aber einigen Hut führen und feil zu haben keineswegs zugelassen, sondern bey obgesetzter Strafe der Confiscation und anderer schärfester Ahndung ebenfalls gänzlich verbothen seyn, jedoch denen Krämern und Handelsleuten dahier und auf dem Lande unverwehrt bleiben, von heute an innen einen halben Jahr ihren dermalen habenden Vorrath an geringen mittleren Sorten Hüten unter 2 fl. fränk. dahier in der Stadt und unter 1 Reichsthaler auf dem Lande annoch zu verschließen. Immittelst aber dieselbe derley geringe Hüte weder neuerlich anschaffen, noch auch nach Verfließung der vorgesetzten halbjährigen Zeit sich weiter beygehen lassen sollen, einige solche geringe Hüte unter 2 fl. fränk. dahier in der Stadt und unter 1 Reichsthaler auf dem Lande heimlich oder öffentlich zu führen, und ferner feil zu haben, bey Vermeidung der ohnfehlbar erfolgenden Confiscation, wie oben gemeldet. Immassen dann besonders dem dahiesigen Hochfürstl. Polizey-Gericht, dem Vicedom- und Hofschultheißenamt dahier, auf dem Lande aber den mittel- und unmittelbaren adelichen und verrechnenden Beamten, auch allen sonstigen Befehlshabern hiedurch anbefohlen wird, ob dieser landesfürstl. Polizey-Verordnung genau zu halten, die zünftige Hutmacher dahier und auf dem Lande dabey kräftigst zu schützen, auf ihre Anzeige sogleich die nöthige Amtshilfe mitzutheilen, wider die etwan entgegen handelnde mit Abnehmung ihrer verbothenen Hüte zu verfahren, und wie solches geschehen, zur Hochfürstl. Regierung gehorsamst zu berichten. Decretum Würzburg den 29sten November 1784.

Die Krämer dahier sollen keine Hüte unter 2 fl. fränk.

und die auf dem Lande nicht unter 1 Rthlr. verkaufen.

H. W. R.

Wann

Wann einer für einheimisch, oder fremdherrisch in Ausschatzungen zu halten.

Franz Ludwig ꝛc.

Nachdem in Unserer Fürstl. Konkurs-Ordnung vom 20sten Julius 1747 sowohl, als vorzüglich in der Verordnung vom 28sten Januar 1721 zwar versehen, daß bey sich ergebenden Ausschatzungen die einheimischen den fremdherrischen Gläubigern vorgehen sollen, dabey aber der Zeitpunkt, von welchem an gerechnet jemand in einem Konkurs für einen Inn- oder Ausländer zu halten, und also hierdurch, wenn, wie es zu geschehen pfleget, der Zustand des Gläubigers entweder noch vor, oder während dem ausgebrochenen Konkurs des Schuldners durch Erbfälle, oder ein- und außer Landziehen verändert wird, die Frage: Ob alsdann der Gläubiger als ein Inn- oder Ausländer bey der Klassification zu behandeln, noch nicht gesetzmäßig bestimmt war; Als setzen Wir hierdurch fest: Verordnung v. 4 Decemb.

1) Daß jener Gläubiger, welcher zur Zeit des Kontrakts, wordurch die Forderung entstanden, innländisch gewesen, als ein solcher in Ansehung dieser Schuld in dem Konkurs-Prozeß behandelt werden soll, wenn er gleichwohlen inzwischen vor oder nach erlassenen Ediktalen ausser Land gezogen wäre; Im Gegentheil aber auch

2) der Gläubiger, welcher bey Entstehung der Schuld die Rechte der Einheimischen nicht zu genießen gehabt, in dem allenfalls ausbrechenden Konkurs seines Schuldners immerhin für einen Ausländer zu halten; Sollte er auch wirklich noch vor oder nach erlassener Ediktalcitation in Unseren Fürstlich Würzburgischen Landen das Bürgerrecht erlanget haben. Besonders aber erklären Wir hierbey noch

3) den Fall, daß wenn ein fremder Gläubiger einem Innländer, oder einem diesen gleichgestellten eine Forderung abtritt, welche hernach in einem Konkurse eingeklagt werden muß; oder gleich, wenn Einheimische von einem Fremden Erben werden, in dessen Verlassenschaft innländische Schuldner zu zahlen haben, Cessionarius und Erben lediglich nach dem dem Erblasser oder Cedenten dieser Vorschrift nach zugestandenem Recht bey einem Konkurs zu klassificiren seyen.

Welchemnach sämtlichen Unseren Hochfürstlich Würzburgischen un- und mittelbaren Beamten und Stellen dahier und auf dem Lande vorstehende Verordnung sowohl zu ihrer gehorsamsten Nachachtung hiermit ohnverhalten bleibt, als auch solche zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaßen öffentlich zu verkündigen und anzuheften ist. Urkundlich unter Unserem hievorgedruckten Hochfürstl. Regierungs-Insiegel. Würzburg den 4ten December 1784.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Widerspruch und Ahndung der von dem Kloster Ebrach angemaßten Unmittelbarkeit.

Nachdeme ein Profeß des Klosters Ebrach, Namens Christian Baumann, ein ökonomisches Werk unter der Aufschrift: Entdeckte Geheimnisse der Land- und Hauswirthschaft: in der Geroldischen Buchdruckerey zu Wien, desgleichen zwey kleinere Abhandlungen, unter dem Titel: Vermehrte Rindviehezucht; dann der Seidenbau in Deutschland, und zwar erstere zu Augspurg, und letztere zu Eichstädt im Druck hat auflegen lassen, und in denen Titelblättern sein Profeßhaus 7 Decemb.

1784. haus ein unmittelbares Reichsstift, Reichs-unmittelbares Stift in Franken, zu ernennen sich erfrechet hat, welche kecke Anmaßung der Abbt des besagten Klosters Ebrach nicht zu mißkennen gedenket, sondern sogar durch seine Approbation des von seinem dermalen unter seiner Gewalt wieder befindlichen Mönchen gebrauchten Titels, sein eigenes Factum daraus zu machen sich beygehen lässet; Nun aber durch beregte Titulatur die Hochfürstliche Würzburgische landesherrliche hohe Gerechtsame, Regalien, Obrigkeiten und Gewalt über gedachtes Würzburgisch landsäßiges Kloster Ebrach frevelmüthig angegriffen und äusserst beleidiget worden sind;

Als haben Seine Hochfürstliche Gnaden Sich ohnumgänglich veranlasset gefunden, sothane von einem Dero landesherrlichen Oberbotmäßigkeit unterworfenen Kloster nicht zu erdulden seyende Arroganz erforderlichermaßen zu ahnden, sohin gnädigst zu befehlen, daß obberegtes die Hochfürstlich Würzburgische landeshoheit über das Kloster Ebrach antastende Titelblatt, nach vorgängiger Verlesung gegenwärtiger gnädigster Verordnung an gewöhnlichen Orten Dero Residenzstadt Würzburg unter dem Trommelschlag öffentlich verrufen und zerrissen, somit dem Kloster sein Unfug zu erkennen und zugleich die Warnung gegeben werde, durch derley landsassiat-vergessenen Uebermuth schärfere Strafvorkehrungen nicht zu veranlassen. Würzburg den 7ten December 1784.

H. W. R.

Den Centdienern die Atzungskosten wochentlich vorschußweise zu zahlen.

Verordnung v. 13 Decemb. Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden auf die unterthänigst erstattete Relation gnädigst verwilliget haben, daß den Centdienern, welche die inhaftirte Personen während ihrem Arrest sowohl Sommers- als Winterszeit zu verpflegen haben, die Sitz-Atzungs-Holz- und Lichter-Gelder von Wochen zu Wochen gereichet werden dörfen, dergestalten zwar, daß, wofern die gnädigste Herrschaft entweder, wenn der Arrestat solche zu zahlen ausser Stand ist, oder aber wegen anderen erheblichen Ursachen solche Centunkösten selbsten entrichtet, diese von den herrschaftlichen Einkünften der verrechnende Beamte einstweilen, bis nämlich der ordentliche Cent-Expensen-Zettel wird ratificiret, und ihm zu weiterer Zahlung und Berechnung eingehändiget seyn, Vorschußweise bezahlen solle; Im Fall aber die Cent-Unterthanen verbunden wären, die bey dergleichen Arrestaten ergehende Kösten zu tragen, der Centgraf sothanen Geldvorschuß von den Cent-Unterthanen erheben, und zu seiner Zeit entweder, da der Arrestat seine Centkösten selbsten bezahlen kann, und muß, diesen Ersatz den Unterthanen wiederum hierdurch thun, oder aber, wenn ein anderes von Seiten der Hochfürstlichen Regierung nach geendigter Untersuchung diesfalls verordnet würde, das Quantum von solchen Cent-Expensen ganz und gar damit abzahlen, und den Unterthanen gewöhnlichermaßen wiederum in Aufrechnung bringen soll; Als wird solche Hochfürstl. gnädigste Anordnung sowohl den Hochfürstl. Civil- als Cent-Beamten zu ihrer gehorsamsten Nachachtung und stracklicher Befolgung hierdurch kund gemacht. Decretum Würzburg den 13 December 1784.

H. W. R.

17 Decemb. Die als Transito-Gut durchgeführt werdende Fourage soll man ungehindert paßiren lassen, wenn sich die Fuhrleute mit glaubhaften Zeugnissen der jenseitigen Aemter legitimiren können.

Die

Die Annahme der Wundärzte betreffend. 1784.

Verordnung v. 30 Decemb.

Franz Ludwig ꝛc.

In Erwägung, wie viel dem Lande an tüchtigen und ihrer Kunst erfahrnen Wundärzten gelegen, verordnen Wir hierdurch und befehlen, daß fürohin kein Wundarzt mit oder ohne Baadstuben-Recht in Unsern Landen auf- und angenommen werden soll, wenn solcher nicht fordersamst, daß er ein vollständiges Kollegium über die Zergliederungs- und Wundarzneykunst gehöret habe, sich behörig gerechtfertiget, sonach die Prüfung über seine erlernte Kunst bey der des Endes gnädigst verordneten Commißion erstanden, und hierauf die Erlaubniß von Unserer Fürstlichen Regierung erhalten haben wird; Wobey diejenigen, welche den Unterricht in obbenannten Künsten auf hiesiger Universität sich eigen gemacht haben werden, immer andern von gleicher Fähigkeit vorgezogen werden sollen. Solche Verordnung nun haben sämmtliche sowohl mittel- als unmittelbare adeliche und verrechnende Beamte zu beobachten, auch den Ortsvorstehern, Gemeinden, und insonderheit den chirurgischen Mittlen zu ihrer gleichmäßigen gehorsamsten Nachachtung gewöhnlichermaßen verkünden zu lassen. Gegeben Würzburg den 30 December 1784.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Ohne Regierungs-Erlaubniß keine Chirurgen zu copuliren. 1785.

Verordnung v. 10 Januar.

Demnach Se. Hochfürstliche Gnaden zur Verhüt- und Abhaltung deren zeither eingeschlichenen und sich immerhin vermehrenden unerfahrnen und unwissenden Wundärzten unterm 30 December des abgewichenen Jahrs eine besondere Verordnung ergehen zu lassen sich bewogen gefunden, und zu besserer Erzielung Höchstdero heilsamsten Absichten allen Schleich- und Nebenwegen sorgsamst vorgebogen wissen wollen, damit nicht etwa sothane Verordnung hie und dorten dadurch vereitelt werden möge, daß ein Besitzer der Baadstuben oder Barbierer-Gerechtigkeit solche demjenigen, der sich mit dessen Tochter verheurathet, abzutreten sich beygehen lasse; Als befehlen Höchstermeldte Se. Hochfürstliche Gnaden denen in Dero Hochstifts-Landen befindlichen Pfarrern und Seelsorgern anmit gnädigst und ernstgemessenst, daß dieselbe fürohin Niemanden, der die Wundarzneykunst zu treiben Willens ist, copuliren sollen, ehe und bevor derselbe eine Erlaubniß-Urkunde von Dero Hochfürstlich weltlichen Regierung erhalten, und solche dem Pfarrer vorgezeigt haben wird. Decretum Würzburg den 10 Jan. 1785.

Hochf. Würzb. geistl. Regierung.

Die Haber- und Fourage-Sperr wurde wieder aufgehoben. 17 Febr.

Arbeiten an aufgehobenen Feyertägen. 28 Febr.

Franz Ludwig ꝛc.

So sehr man auch hätte hoffen sollen, daß sich diejenigen Vorurtheile, welche den größern Haufen des Volks gegen die bischöfliche Verordnung wegen den aufgehobenen und verlegten Feyertägen beherrschet, sich nach Verlauf einer Reihe von mehreren Jahren verlieren würden, und der Ueberzeugung von den guten Absichten und Nutzen derselben den Platz räumen müßten; so siehet man doch noch vielfältig, daß die wahren Vortheile dieser Verordnung entweder aus Mangel genugsamer Aufklärung mißkennet werden, oder von vielen aus einem Hange zum Müßiggehen mit allem Fleiße mißkennet werden wollen.

1785. Für diejenige Klasse von Menschen, welche auf den aufgehobenen Feyertägen sich bloß aus der Ursache des Arbeitens enthalten, weil sie glauben, Gott dadurch ein gefälliges Werk zu thun, ist das zweckmäßige Mittel, sie aus der Einfalt zu erwecken, und ihnen ihre Misbegriffe zu benehmen, die Belehrung, welche ihnen dahero Unsere aufgestellte Seelsorger, wie Wir denenselben noch besonders auftragen werden, in ihren geistlichen Reden benzubringen bemüher seyn müssen. Wir kennen die Macht der Vorurtheile, zumalen solcher, wozu die Dummheit einen Anstrich von der Religion entlehnen kann, zu gut, als daß Wir gegen diese Klasse der Menschen die gründliche Belehrung auch jetzo nochmalen wenigstens nicht wollten vorangehen lassen.

Doch ist die wirkende Kraft der Beyspiele auf den Willen minder einsichtiger Leute niemanden verborgen. Diese, wenn sie sehen, daß jene, denen sie tiefere Einsichten zutrauen, sich dem bischöflichen Gebote gehorsam fügen, möchten auch nach und nach von ihren schiefen Begriffen geheilet werden.

Beamte sollen vordersamst auf den abgesetzten Feiertagen durch öffentliche Arbeit das Volk belehren.

Wir geben daher den Beamten gemessenst auf, durch in die Augen fallende Handlungen, ihrem untergebenen Volke ihren eigenen Gehorsam gegen die bischöfliche Verordnung an den Tag zu legen. Sie sollen also ihre Amtsverrichtungen auf abgesetzten Feyertägen nicht unterbrechen; die gewöhnlichen Klagtäge, wenn auf solchen ein abgesetzter Feyertag einfiele, nicht verschieben; sie selbst sowohl, als auch die Ihrige und die Dienstboten mit keinem festtägigen Anzuge in den Kirchen oder sonst im Oeffentlichen erscheinen; ihr Gesind auf solchen Tägen mit Feld, Garten, oder sonst andern werktägigen Arbeiten beschäftigen.

Gleichfalls die Ortsvorsteher.

Sie haben auch diesen Unsern Willen den Schultheisen und andern Ortsvorstehern, ohne jedoch gegenwärtige Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zu verlesen, mündlich so weit zu eröffnen, damit sie in ihren Ortschaften mit ähnlichem Beyspiele vorgehen.

Unterlassung der Arbeit aus Müßiggang.

Viele aber, bey denen es noch zum Theil an Ueberzeugung fehlet, zum Theil aber auch die Absicht der Kirche mit den aufgehobenen Feyertägen wohl eingesehen wird, misbrauchen dergleichen Täge, die vormals dem Dienste Gottes und Verehrung der Heiligen gewidmet waren, jetzo zum Müßiggange und allerhand Liederlichkeiten. Da sie die Handarbeiten aus Irrthum oder Liebe zur Faulheit und aus dem Hange zu Ausschweifungen fliehen, die völlige Unthätigkeit aber ihnen zur Last wird, so suchen sie ihre Beschäftigung in öffentlichen Schenken und Wirthshäusern. Anstatt daß also die Maße der arbeitenden Kräfte durch die verlegten Festtäge hätte vermehret werden sollen, so entstehet nicht nur das gerade Gegentheil, sondern auch das häusliche Wesen manchen Unterthanens leidet empfindliche Zerrüttung.

Dabey kann Unsere weltliche Gewalt nicht nur nicht gleichgültig seyn, sondern Wir erkennen Uns verbunden zu seyn, auf hinlängliche Mittel zu denken, wie diesem Unwesen gesteuert werden könne.

Niemand wird Uns wohl das Recht bestreiten wollen, daß Wir befugt wären, durch angemessene Zwanggesetze Unsere Unterthanen zum Arbeiten auf den aufgehobenen Feyertägen anzuhalten; Wir glauben auch der natürlichen Freyheit keinesweges unbillige Schranken dadurch zu setzen.

In dem Vertrauen aber auf die immer mehr und mehr anwachsende Aufklärung durch Unsere Schulanstalten, und da es auch in verschiedenen Orten mit den verlegten Feyertägen in zimlich guter Ordnung zu seyn scheinet, wollen Wir für jetzo nur mit einem gelinden Mittel den Versuch machen.

Wir wollen nämlich denen, die die Arbeit hassen, die Gelegenheiten zum Müßiggange nnd Ausschweifung durch größere Einschränkungen erschweren, damit sie die Zeit, die sie nicht mehr so leicht übel verwenden können, vielleicht nützlich gebrauchen.

Wir

Wir befehlen demnach, daß keinem Wirthe verstattet werden soll, an den aufgehobenen Feyertägen (Märkte und Hochzeiten, wenn solche darauf gehalten werden, ausgenommen) in seinem Hause Tänze oder andere Ergötzlichkeiten, die sonst an Werktägen nicht gewöhnlich gewesen, anzustellen. Eben so sollen auch die Wirthe keinem Bürger oder Ortsnachbarn, die Fremden ausgenommen, vor 6 Uhr abends von Ostern den Sommer über bis Martini, und vor 5 Uhr von Martini den Winter über bis Ostern unter 10 Reichsthaler Strafe einiges Getränke abreichen, noch sonst irgend eine Zech- oder Spielgesellschaft, und nicht einmal Müßiggänger, die leicht dafür zu erkennen sind, dulden. Auf solchen Tägen soll kein Tanz und vor 5 bis 6 Uhr kein Zechen erlaubt seyn. Strafe der Wirthe.

Den Meistern und Gesellen der Zünfte ist es dahero auch untersagt, auf solchen Tägen Handwerks-Zusammenkünfte zu halten. Auch keine Handwerks-Zünfte.

Wollten sich die Gäste auf das Ermahnen des Wirths nicht willig entfernen, so ist die Anzeige bey der gehörigen Stelle zu machen. Würden sie sich auf das Erinnern der Obrigkeit ungehorsam bezeigen, so sollen sie auch wegen ihrer Widersetzlichkeit in einen Thaler Strafe verfallen seyn. Anzeige von den Wirthen.

Gleichwie es sich wohl ergeben mag, daß ungesittete Unterthanen veranlasset werden dürften, auf denen aufgehobenen Feyertägen sich in fremdherrische Ortschaften zu begeben, um ihren Hang zum Zechen, Tanzen und Spielen zu befriedigen, so ist, bis Wir die weitere Vorkehr darüber treffen werden, von Amtswegen auf solche Auslaufer eine genaue Aufmerksamkeit zu tragen. Die in fremde Ortschaften zum Zechen Auslaufende genau zu bemerken.

Indessen verordnen Wir jetzo schon, daß allen Thürnern, Musikanten und Spielleuten bey zwey Reichsthaler Strafe verbothen seyn soll, an oft ermeldten aufgehobenen Feyertägen, wenn nicht Märkte und Hochzeiten gehalten werden, in irgend einem fremden Orte aufzuspielen. Strafe der Musikanten, an solchen Tagen nicht zum Tanze zu spielen.

Gegenwärtige Unsere Verordnung, weil sie nur für einen Theil der Unterthanen Verbindlichkeiten enthält, ist weder ganz noch Auszugsweise, durch das Wochenblatt, durch öffentlichen Anschlag oder von der Kanzel bekannt zu machen; sondern das Verboth ist lediglich nur den Wirthen, Zünften, Musikanten und Spielleuten zu Protocoll zu bedeuten.

Ob und in wie ferne nun das, was Wir dahier verordnet haben; ob auch, und in wie ferne das Arbeiten auf den aufgehobenen Feyertägen erwirket worden; nicht weniger: ob und in welcher Maße Unsere Verordnung durch Auslaufen in fremdherrische Ortschaften vereitelt werden wolle? davon haben Unsere Fürstliche Beamte bis Ende Oktobers dieses Jahrs an Uns unmittelbar eine pünktliche Berichts-Erstattung einzuschicken, um daraus ermessen zu können, ob es noch einer strengeren Verordnung bedürfe; Wo inmittelst nach gegenwärtiger Unsere nachgesetzte Stellen, un- und mittelbare Amtsobrigkeiten sich zu achten haben. Decretum Würzburg den 28 Februar 1785.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Die Beamte sollen einen umständlichen Bericht erstatten, welche auswärtige Wirthshäuser an den abgesetzten Feyertägen oder den benachbarten Kirchweihen besonders besucht würden, und wie etwa solchem Auslaufen vorgebeuget werden könne? Verordnung v. 28 Febr.

Die Spengler nicht zu beeinträchtigen.

7 März

Ob sich schon durch das unterm 7ten August 1764 dahier erlassene Decret jene gemeinschädliche Eingriffe deren Pfuschern, Störern und Rörenschiebern in das Handwerk der hiesigen bürgerlichen und zünftigen Spenglermeistern gänzlich beschränket

1785. ket befinden, so daß hiedurch allem weiteren daraus entstehenden Nachtheil und wirklichen Schaden ein für allemal das gemessene Ziel gesetzet ist: So sind, ungeachtet aller hierinfalls gebrauchten besonderen Aufmerksamkeit und Vorsicht, jedannoch mehrere Unterschleife, und dem ganzen Spengler- und Flaschnerhandwerk besonders nachtheilige Thathandlungen hiebey mißfälligst wahrzunehmen gewesen.

Um aber solchen genüglich vorzubeugen, will es vor allem nothwendig seyn, dem hierunter geschehenen Bittgesuch ofterwähnten Handwerks zu willfahren, und allen deßfalls sich ergebenden Unterschleifen, unächten Auslegungen und manchmal thätigen Eingriffen durch nachstehende Erläuterung gehörig zu begegnen.

Auswärtige zünftige Spengler dürfen nur auf Messen und Jahr-Märkten verkaufen.

Unter Wiederholung also des am 7ten August 1764 hierinn ergangenen hochf. Regierungs-Decrets, bleibt es, gleichwie vorhero, zur nöthigen Aufrechthaltung der gewöhnlichen Meß- und Jahrmärkte-Freyheit, jedem auswärtigen zünftigen und bürgerlich angesessenen Meister des Spenglerhandwerks unbenommen, jedoch zu keiner andern Zeit, und an keinen andern Ort, als alleine in den Messen und Jahrmärkten, in hiesigem Lande, gute, tüchtige und meisterhafte Waaren feil zu haben.

Ausser dieser nur bestimmten Zeit der Messen und Jahrmärkten dahingegen ist denen obschon zünftigen und bürgerlich angesessenen auswärtigen Spenglermeistern ein wie allemal untersagt, auch bey der im Decret vom 7ten August 1764 enthaltenen Strafen verbothen, mit ihren Waaren Feilschaft dahier oder auf dem Lande zu treiben, oder unter dem scheinbaren Vorwand, diese Messen und Jahrmärkte zu besuchen, auf den Hin- und Herwegen entweder selbst oder durch ihre Knechte ihre Waaren zu verkaufen; als welchen Verkauf sämmtliche hochfürstliche Beamte auf Betreten, oder erhaltene Anzeige durch nur besagte Strafen zu hemmen und niederzulegen haben.

Den unzünftigen bleibt es allzeit verbothen.

Endlich werden sämtliche unzünftige Meister, Pfuscher, Störer und sogenannte Rörenschieber, sowohl in- als ausser den Messen und Jahrmärkten von allen Verkauf ihrer Waaren hiemit gänzlich unter jenen im Decret vom 7ten August 1764 festgesetzten Strafen, andurch wiederholter ausgeschlossen.

So wie die untüchtige, nicht meisterhafte und schlechte Waare der obschon zünftigen Meistern, wenn solche auf den Messen und Jahrmärkten in Anzeige gebracht werden, der Confiscation, und die Verkäufere solcher unerlaubten Waare der verordnungsmäßigen Strafe ausgesetzt bleiben.

Uebrigens ergehet an sämmtliche Beamte, Schuldheisen, Burgermeistern und Ortsvorstehern andurch der wiederholte Befehl, daß dieselbe das mehr angezogene Decret vom 7ten August 1764, dann die gegenwärtige Weisung in genauen Vollzug, mittels Ertheilung der erbettenen Amtshilfe den hierwegen anrufenden Spengler- und Flaschnerhandwerk, ohne Verzug und mit gehörigen Nachdruck bringen sollen. Decretum Würzburg den 7 März 1785.

H. W. R.

Verordnung v. 14 März.

Die genaue Entrichtung des Judenzolls betreffend.

Nachdem die Anzeige geschehen, daß mehrere auswärtige und besonders ritterschaftliche Juden weder den herkommlichen Leibzoll entrichten, weder die Frey-Zollzeichen an der Behörde auslösen, gleichwohlen nicht nur durch die hochfürstliche Lande frey und unentgeldlich paßiren, sondern auch sogar in den Hochstifts-Landen Handel und Wandel zu treiben sich unterfangen: dieser Unordnung aber und getriebenen Zoll-Schalkungen nicht längerhin nachgesehen werden kann: als ergehet an alle hochfürstliche adeliche und verrechnende Beamte, Zoll-Bereiter, Zöllner, und Schuldheisen die gemessene Weisung:

Er-

Frenzeichen für freye Handlung.

Erstens. Daß diejenige auswärtige oder ritterschaftliche Juden, welche mit einem Frenzeichen nach der Anlage sub Nro 1. versehen sind, für ihre Person zollfrey zu paßiren, und ihnen die Handlung in den Hochstifts-landen unentgeldlich zu treiben gestattet seyn soll; wenn sie von ihren bey sich habenden Waaren oder Viehe den gebührenden Zoll entrichten.

Frenzeichen ohne Handlung.

Zweytens. Hat es in Ansehung jener auswärtigen Juden, deren Leib-Zollzeichen oben mit einem F. bemerket, und nach der Anlage sub Nro 2 gefertiget sind, bey der unter dem 14 Jänner 1775 ergangenen Verordnung sein Verbleiben, daß nämlich dieselbe frey und ohne Abnahme eines Leibzolls zu paßiren seyen, ihnen aber keine Handlung zu treiben gestattet werden soll.

Die durchreisende Juden sollen in jedem Ort den Leibzoll entrichten.

Drittens. Diejenige auswärtige Juden, welche nur durch das Hochstift reisen, aber keine Handlung und Geschäfte in dem Hochstift treiben, und mit keinem Zollzeichen versehen sind, sollen in Gemäßheit der unterm 5 May 1668 ergangenen Verordnung in einem jeden fürstlich-würzburgischen Ort, Flecken, oder Stadt, 2 Batzen fränk. für ihre Person Leibzoll zu geben angehalten werden, wogegen ihnen ein nach der Vorschrift sub Nro 3 eingerichtetes Zollzeichen von dem Ortszöllner, oder wann keiner allda befindlich, von dem Ortsschuldheisen zu ertheilen ist.

Leibzoll der ritterschaftl. handelnden Juden.

Viertens. Ist zwar denen auswärtigen und ritterschaftlichen Juden, welche mit keinem Frenzeichen versehen sind, bis auf weitere Verordnung Geschäfte zu machen und Handlung zu treiben, in den Hochstifts-landen erlaubt, jedoch sollen dieselbe schuldig seyn, so oft sie des Tags einen offenen Ort betreten, und allda Geschäfte machen, oder Handlung treiben werden, den herkömmlichen Leibzoll mit 4 Batzen, in den Landstädten mit 6 Batzen, und in allhiesiger Residenzstadt mit 9 Batzen fränk. für ihre Person nebst dem Zoll von ihren Gütern, welcher besonders zu erlegen ist, in Gemäßheit der unter dem 1 December 1680 erlassenen Verordnung zu bezahlen, wogegen ihnen allezeit nach der Vorschrift sub Nro 3 die Zollzeichen zu geben sind.

Strafe der Uebertreter.

Fünftens. Gegen die Uebertreter dieser Verordnung ist mit 10 Rthlr. Strafe unnachsichtlich zu verfahren, wovon die Hälfte dem Anzeiger, es mag solcher der Zöllner, oder sonst jemand seyn, zu Theil werden soll.

Monatl. Rechnung und Belohnung des Zöllners und Beamten.

Sechstens. Haben die Zöllner, in jenen Orten aber, wo keine Zöllner sind, die Schuldheisen über diesen fallenden Juden-Leibzoll gegen den Genuß des 10 Pfennings besondere Rechnungen zu führen, und solche quartaliter bey ihren vorgesetzten Beamten abzulegen, diese aber über sämmtliche eine summarische Berechnung gegen den Genuß des 10 Pfennings Zählgelds zu fertigen, und sammt den Betrag zum hochfürstlichen Zollamt dahier einzuschicken.

Uebrigens hat es in Ansehung des Juden Braut- und Todten-Zolls bey den diesfalls ergangenen Verordnungen sein Verbleiben.

Urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstlichen Hofkammer-Insiegel, so geschehen Würzburg den 14 März 1785.

H. W. Hofkammer.

Nro.

1785.

Nro. 1.

Gegenwärtiger Jud von so bey hochfürstl. würzburgischer Kammer wegen seines Leibzolls Richtigkeit gepflogen, soll samt seinem Brodgesinde auf Vorzeigung dieses a dato auf ein Jahr lang an den hochfürstlich-würzburg. Zollstätten dergestalten frey passiret werden, daß er den üblichen Zoll von den führenden Gütern und Viehe jedesmal entrichte. Datum Würzburg den

Anno 178

Hochf. Würzburgische Kammer.

Nro. 2.

F.

Gegenwärtiger Jud von so bey hochfürstl. würzburgischer Kammer wegen seines Leibzolls Richtigkeit gepflogen, soll samt seinem Brodgesinde auf Vorzeigung dieses a dato auf ein Jahr lang an den hochfürstlich-würzburg. Zollstätten dergestalten frey passiret werden, daß er den üblichen Zoll von den führenden Gütern und Viehe jedesmal entrichte. Datum Würzburg den

Anno 178

Hochf. Würzburgische Kammer.

Nro. 3.

Vorzeiger dieses
von hat in
dahiesigem Ort seinen Juden Leibzoll mit
Kr. rhein. entrichtet.
So geschehen
den ten

Additional - Punkten, zur vorstehenden Verordnung, den Judenzoll betreffend.

17 März.

Damit anliegende Verordnung desto genauer befolget, und um so pünktlicher in Ausübung gebracht werde; so hat

Erstens. Ein jeglicher hochfürstl. Beamte die in dem ihm gnädigst anvertrauten Amt aufgestellten Schuldheisen und Zöllner vorzuladen, denenselben den Innhalt des Mandats deutlich auszulegen, und zur strengsten Befolgung zu ermahnen; sofort

Zweytens. Den im Hochstift vertheilten Hussaren sowohl als Thorwächtern und Dorfshütern die fleißige Aufsicht zu übertragen, und ihnen zu mehrerer Aufmunte-

rung

rung ihres Eifers die bey Entdeckung eines Sträflings dem Denuncianten in §. 510 gnädigst bestimmte Belohnung ad 5 Reichsthaler kund zu thun; wonach 1785.

Drittens. Annoch angemerket wird, daß die Quartalrechnungen in Gulden und Kreutzer rheinl. zu stellen seyen. Signatum Würzburg den 17 März 1785.

Wegen lang anhaltender nasser Witterung wurden 3tägige Betstunden angeordnet. Verordnung v. 9 April.

Gleichstellung der Unterthanen des Kanton Steigerwald in Concurs mit den Einheimischen. 2 May.

Nachdem Se. Hochfürstliche Gnaden auf unterthänigstes Ansuchen der Reichsritterschaft in Franken, Kantons Steigerwald, das bis daher übliche Vorzugsrecht der Einheimischen in Ausschatzungs-Fällen gegen besagte Reichsritterschaft Kantons Steigerwald aufzuheben gnädigst geruhet haben, und zu solchem Ende nun bey den in hochfürstlich würzburgischen Landen und ritterschaftlich steigerwaldischen Ortschaften sich ergebenden Ausschatzungen, die wirkliche ritterschaftliche Unterthanen und Gläubiger, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche nur alleinige Besitzer ritterschaftlicher Güter sind, ohne zugleich der ritterschaftlichen Gerichtsbarkeit persönlich mit unterworfen zu seyn, sowohl Christen als Juden in den zu erlassenden Vorzugs-Urtheilen mit jenen nach verkündeten gegenwärtigen Parifications-Decret anerst gemacht werdenden Schuldverschreibungen in Zukunft gleichgehalten werden sollen; Als wird solches allen hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten und Stellen dahier und auf dem Lande zu ihrer künftigen Nachachtung hiemit ohnverhalten. Decretum Würzburg den 2 May 1785.

H. W. R.

Caution der Amts- und Contributions-Bothen. 6 May.

Nachdem die gnädigste Verfügung dahin ergangen, und für die Zukunft festgesetzet worden, daß jeder bey hochfürstl. Landesregierung neuangenommen werdender Amts- und Contributions-Bothe 600 fl. fränk., ein bloßer Contributions-Bothe aber 500 fl. fränk., und wenn einer nebst seinem Hauptamt die Besorgnissen ein oder des anderen im Durchgang paßirenden Amts mit zu übernehmen hätte, wegen jeden solchen ihme anvertrauten Nebenamt noch besonders 300 fl. fränk. hauptsächlich zur Sicherheit der Amts- und Contributions- dann anderer herrschaftl. Gelder der ihme anvertrauten ein- oder mehrerer Aemter, sonach auch der übrigen geistl. milden und anderen Stiftungen, und nicht weniger all anderweiten Sachen oder Gelder der Privatleuten, wie solche immer Namen haben mögen, entweder durch Bürgen oder eigenes Vermögen vercautioniren sollen; Als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft, vorzüglich aber sämtlichen Hochfürstl. Beamten, Gerichtsstellen, Stiftungs-Vorstehern, und dergleichen zu dem Ende kund gemacht, daß sie sich mit Einschickung oder sonstiger Uebertragung ihrer Gelder an die öffentlich aufgestellten Amts- und Contributions-Bothen hiernach richten mögen, da das mehr mitgegeben werdende auf ihre Gefahr gehen, und auf dem Fall derley Gelder oder Sachen von dem Bothen verlohren, unterschlagen werden, oder sonst entkommen, und weder durch dessen eigenes Vermögen, noch durch die gestellte Caution sollten ersetzt werden können, der mehreres Mitgebende dafür zu haften, und den ihme dadurch zugehenden Schaden sich selbsten zuzuschreiben haben soll. Decretum Würzburg den 6 May 1785.

H. W. R.

1785.

Verordnung v. 20 May.

Auf den verlegten Feyertagen keine feyerliche Aemter, Processionen, u. dgl. zu halten.

Franz Ludwig rc.

Nachdeme bishero die Erfahrung gelehret hat, daß diejenige Verordnungen, welche in dem Jahre 1770 wegen Verlegung der Feyertägen von Ordinariats wegen ergangen sind, von einem großen Theil der dahiesigen Diöcesan-Untergebenen entweder aus Vorurtheilen, oder aus Hang zum Müßiggehen nicht beobachtet worden sind; Als werden nicht nur die sub Dato Kalendis Martii Anno MDCCLXX und unter den 14ten Christmonat des nämlichen Jahrs erlassene Verordnungen hiermit ihres ganzen Innhalts nach wiederholet; sondern auch sämtliche Pfarrer und Seelsorger, auch Klöster und Klostergeistliche bey Vermeidung der in erwähnten Verordnungen vorbehaltenen Ahndung nachdrucksamst angewiesen, auf den Tägen, wo das Gedächtniß der Heiligen sonst gefeyert worden, nun aber verleget ist, keine Engel-Muttergottes-Antoni-oder sonst feyerliche Aemter, wenn sie auch von jemanden gegen Abreichung eines Stipendiums besonders begehrt würden, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche auf einen solchen Wochentag einfallen, worauf sie schon vorherd gestiftet waren, oder auch anderen feyerlichen Gottesdienst mit Vesper, Litaneyen und Prozeßionen abzuhalten. Diejenigen von dem Volke selbst eingeführte oder verlobte, und von dem Ordinariat bewilligte Wallfahrten, dann sogenannte Bitt-und Kreutzgänge (die von der Kirche am St. Marcustag und in der Kreutzwoche angeordnete drey Bitt-Täge allein ausgenommen) sollen ebenfalls nur auf die Sonn-oder noch bestehende Festtäge gehalten werden.

Ueberhaupt ist alles dasjenige, was immer die Erinnerung eines verlegten Feyertages erneueren kann, auf das sorgfältigste zu vermeiden, damit die noch hie und da unter dem Volke glimmende Vorurtheile durch eine allgemeine Vergessenheit der ehedem unterschieden gewesenen Tägen ausgelöschet werden möchten.

Unterricht über diese Täge.

Ein gründlicher Unterricht kann vieles hiezu wirken. Es werden daher auch in Gemäßheit vorhinnigen Verordnungen alle Pfarrer, Seelsorger und Ordensgeistliche wiederholter nachdrucksam angemahnet, das Volk über die Misbegriffe, welche sich dasselbe von diesem Gegenstande macht, in Predigten, geistlichen Reden, christlichen Lehren, und anderen schicklichen Gelegenheiten sorgfältig zu belehren; imgleichen dem gemeinen Manne mit augenfälligen Beyspielen (wohin gehöret, daß sie ihre Dienstboten in keinem feyertägigen Aufzug einhergehen lassen, sie zu werktägigen Arbeiten anhalten,) voranzugehen; wodurch demselben der mehrerwähnte noch mannichfältig hangen gebliebene Irrthum benommen werden möge.

Gutes Beyspiel der Seelsorger.

Die Klöster sollen auch das feyerliche Geläute unterlassen.

Anbey wird den Klöstern noch besonders auf den Tägen, wo das Andenken der Heiligen sonsten von dem Volke gefeyert worden, nun aber verleget ist, ein allzufeyerliches und den feyertäglichen ähnliches Glockenläuten, auch aller auf den ehemaligen Feyertag einen Bezug habende ausgezeichnete Aufputz in den Kirchen hiedurch untersaget. So geben Würzburg den 20 May 1785.

Franz Ludwig rc. (L.S)

23 May.

Prüfungsgebühren bey Annahme der Wundärzte.

In der unter dem 30 December vorigen Jahrs erlassenen höchsten Landesverordnung ist wegen Aufnahme der Wundärzten in hiesiger Residenzstadt sowohl als auf dem Lande ausdrücklich verordnet worden, daß nebst den übrigen Erfordernissen keiner als Wundarzt oder Bader auf-und angenommen werden soll, wenn solcher nicht vordersamst bey der dahier gnädigst angeordneten Commißion auf hoch-

fürstl.

fürstl. Regierung geprüfet, und für Annahms-fähig befunden worden sey: Durch solche gnädigste Landesverordnung wollen zwar Se. Hochfürstliche Gnaden die bis daher gewöhnliche Prüfung der chirurgischen Kandidaten von den Stadt- und Land-Physicis und den Geschwornen der verschiedenen Barbierer-Mittlen auf dem Land so wie in hiesiger Residenzstadt noch zur Zeit keineswegs ganz aufheben, Höchstdieselbe behalten sich aber die diesfallsige bessere Einrichtung noch besonders bevor, und verordnen einstweilen nur hiedurch gnädigst, daß, nachdeme aus den eingelangten Amtsberichten verschiedentlich vorgekommen, wie an verschiedenen Orten beyderley Prüfungen die Kandidaten mit schweren Kösten übernommen worden seyen, fürohin für derley Prüfungs-Gebühren auf dem Lande nicht mehr als 1785.

1 Speciesthaler für den Beamten als Zunftrichter,
1 Speciesthaler für den Stadt- oder Amtsphysicus, und
2 Reichsthaler für zwey Geschworne

angesetzet und erhoben werden; im übrigen hierbey alle Mahlzeiten oder Mahlzeitgelder bey Vermeidung schärfester Strafe wiederholter verbothen seyn sollen.

Diese gnädigste Verordnung haben demnach sämtliche adeliche und verrechnende des Fürstl. Hochstifts mittel- und unmittelbare Beamte gehörig zu publiciren, insonderheit aber den Stadt- und Amtsphysicis, dann den chirurgischen oder Baders Mittlen zu ihrer gehorsamsten Nachachtung zu insinuiren, auch die sorgfältigste Aufsicht darauf zu nehmen, damit gegenwärtige gnädigste Landesverordnung und der hierin bestimmte Tax nicht überschritten werde, wo ansonsten sie selbsten nicht nur zur scharfen Verantwortung gezogen, sondern mit schärfester Strafe angehalten werden sollen. Decretum Würzburg den 23 May 1785.

H. W. R.

Verboth der fremden Kalender unter Confiscation, nebst 2 Rthlr. Strafe für jedes Stuck, von welcher Strafe die Hälfte dem Anzeiger gehören sollte. a) Verordnung v. 24 May.

Die Einrichtung oder neu zu bauende Schulhäuser betreffend. 24 May.

Franz Ludwig 2c.

Bey den Schulanstalten konnte die Einrichtung der Schulgebäude Unserer Aufmerksamkeit um so viel weniger entgehen, als es eine gemein bekannte Sache ist, daß die Wohnungen, besonders diejenigen, wo sich viele Menschen auf einmal versammeln, einen großen Einfluß auf die Gesundheit derselben haben. Es muß Uns daher bey der Absicht, die Seelenkräfte der Jugend Unseres Landes zu bilden, eine nicht geringe Sorge seyn, auch die Kräfte des Körpers zu erhalten; denn nur die Vereinbarung wohl ausgebildeter Geisteskräfte mit gesunden und dauerhaften Körperkräften der Bürger können den glücklichen Zustand des Staats gründen.

Wir haben aber bey eigener Einsicht einer ziemlichen Anzahl Schulhäuser, und aus denen nebst anderen Schulvisitations-Beylagen Uns vor Augen gelegten Baurissen nicht ohne Befremden und Mitleiden ersehen, daß bey den Schulstuben, worin oft die Kinder zu Hunderten im Winter täglich sechs Stunden lang versammelt werden, bisweilen nicht das geringste Verhältniß mit ihrer Anzahl beobachtet worden. Denn so eng, nieder, finster, dumpfigt, und an innerer Einrichtung verwahrloset sind manche Schulzimmer, daß es Uns unbegreiflich ist, wie Väter und Mütter ohne Ahndung vieler hieraus auf die Gesundheit entstehenden traurigen Zufälle ihre eigene Kinder als die baldigen Gehülfen ihres besseren Nahrungsstandes mit der täglichen Ge-

 fahr

a) S. Verordn. v. 23 Decemb. 1793.

1785. fahr zu ersticken, oder angesteckt zu werden, in so unbequeme Behältnisse bisher haben einsperren lassen können. Denn auf die gehörige Größe und Höhe der Schulstuben kommt es bey Kindern mehr als bey Erwachsenen an, wann derselben Einrichtung auf die Gesundheit keinen, obgleich nicht so auffallenden merkbaren, doch gewiß schädlichen Einfluß haben soll; weil, nicht zu erwähnen, daß Kinder mit manchen ihrem unbehülflichen Alter eigenen Gebrechlichkeiten, und der Gesundheit nachtheiligen Verwahrlosungen in der Schule ankommen; das Schulzimmer wegen der Menge ihrer starken Ausdünstungen in kurzer Zeit mit Luft ansteckenden Dünsten so angefüllet wird, daß hieraus nicht nur die Unlust zum Lernen, sondern vornämlich die traurigsten Wirkungen auf die Gesundheit ihrer Körper entstehen müssen. So wie dann die gemeiniglich unter Schulkindern gegen den Herbst oder das Frühjahr ausbrechenden bösartigen Seuchen und Krankheiten zum Theil daher rühren mögen.

Nicht minder finden Wir hierin einen wahren Uebelstand, wann der Schullehrer, welcher, was den häuslichen Wohlstand betrift, das Muster jeder ordentlichen Haushaltung zu seyn verbunden ist, nichts desto weniger, entweder was die unmittelbar nöthige Wohnung für sich und die Seinigen, oder die nothdürftige Aufbewahrung seiner Geräthschaften und Bestallungs-Behörnisse anlanget, weniger als jeder mittelmäßig vermögende Hausvater des Orts betrachtet und besorget werden soll.

Wir haben daher mit Wohlgefallen vernommen, daß seit dem Unsere auf diesen Gegenstand aufmerksame Beamte, und die ihren Pflichten getreuen Ortsvorsteher in Gesellschaft der Seelsorger die Schulen monatlich zu besuchen, nach dem ihnen zugegangenen gnädigsten Befehle sich angelegen seyn lassen, die Gleichgültigkeit gegen so schädliche Folgen für die Lehrlinge einer Seits, als anderer Seits gegen solche Geringschätzung der Lehrer allmälig zu verschwinden und die Vorkehrungen und Wünsche zu abhelflichen Maßnehmungen sich zu vereinigen anfangen.

Bestättigung der derfolgenden Bauordnung. Diese Maßnehmungen glauben Wir nun durch die von Unserer nachgesetzten Schulcommißion zu Unserer Begnehmigung vorgelegte und am Ende dahier angefügte Bauordnung der Schulhäuser, dann auch derselben Oekonomie und Polizey mit vieler Zuverläßigkeit treffen zu können.

Wir begnehmigen daher dieselbe nicht nur hierdurch ihres ganzen Innhalts, und machen solche zu einer allgemeinen genau zu befolgenden Vorschrift, sondern wiederholen auch hieher nochmals diejenige Maßgabe, die Wir in dem sechsten Artikel Unserer das Schulwesen betreffenden Verordnung vom 13 September 1782 wegen Aufsicht und Handhabung der Schulhäuser bereits gegeben haben.

Gleichwie aber diese angehängte Verordnung nur bey ganz neu zu errichtenden Schulhäusern ganz zum Grunde gelegt werden kann, so haben Wir bey den übrigen, die noch einigermaßen durch Reparationen hergestellet werden können, die Uns vorgelegten und hiemit an jedes Amt zurückgehende Baurisse in soweit gut geheissen, und gestatten hiemit, daß wo zu Ersparung größerer Baukosten einstweilen durch Verwendung einer in der Schule vorhandenen Wohnung oder eines in der Nähe der Kirche und des Pfarrhauses befindlichen Gemein-Gebäudes oder sonst durch Anbauen geholfen werden kann, von jedem Beamten zwischen Verlauf eines Jahres in denen ihm untergebenen Ortschaften das Vorgeschriebene nach den Baurissen beobachtet werde; so zwar, daß Wir von einzelnen Ortsvorstehern oder auch von der gesammten Gemeinde keine Vorstellung dagegen anhören werden; sondern wofern Pfarrer und Beamte die Einwendungen ein- oder anderer Gemeinde dringend, und billig finden würden, sollen sie beyde, und zwar jeder in einem besonderen Bericht den Grund davon überzeugend an Uns unmittelbar unterthänigst gelangen lassen. Die Baurisse selbst aber sind künftighin bey den Pfarr-Reposituren aufzubewahren, um zu etwa nöthiger Einsicht auf jedem Falle nach hergestelltem Bauwesen vorgelegt werden zu können.

Fer-

1785.

Ferner soll jede Gemeinde, welche einen eigenen Schullehrer hat, oder einen beständigen hiernächst anzunehmen, hinlänglich zu salariren, und für beständig benzubehalten gesonnen wäre, von der Verbindlichkeit zum Beytragen bey Einrichtung und Erbauung des Schulhauses im Pfarrorte, oder wo sie immer ihre Kinder bisher unterrichten ließen, gänzlich entlediget seyn. Beyträge der Fillalorte zum Schulbaue.

Auch geben Wir noch besonders den Schullehrern auf, alles erforderliche zur Gesundheit und Reinlichkeit der Schulzimmer sowohl, als zur Erhaltung des ganzen Schulbaues, so viel an ihnen ist, beyzutragen, und die vorkommenden nöthigen Reparaturen ungesäumt bey Pfarrern und Beamten anzuzeigen; wofern sie nicht gewärtigen wollen, wegen jeder ihnen zu Schulden fallenden Verwahrlosung des Schulhauses zum Kösten-Ersatz nach Maas ihrer Fahrläßigkeit angehalten zu werden, als worüber sie sich jedesmal bey gnädigst abgeordneter Visitation zu legitimiren haben sollen. Schullehrer sollen die nöthige Reparaturen ungesäumt anzeigen.

Gegenwärtige Verordnung wird demnach sämtlichen Unseren Beamten und Ortsvorstehern, dann den in Unserem Hochstift Würzburg befindlichen Pfarrern und Schullehrern zu ihrer gehorsamsten Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Gegeben Würzburg den 24 May 1785.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Ordnung,

nach welcher die Schulhäuser erbauet, eingerichtet und erhalten werden sollen.

Erstens: Ist das Schulzimmer an dem gesundesten, hellesten und bequemsten Platze des Hauses anzubringen, und nach Anzahl der Jugend muß es so geräumig seyn, daß, wenn allenfalls in einem Orte die weibliche von der männlichen Jugend in Zukunft ganz abgesöndert einen eigenen Unterricht erhalten sollte, das Schulzimmer für beyde Geschlechter durch eine mitten durchgezogene Scheidewand leicht abzutheilen seye.

Zweytens: Darf solches nicht unter neun bis zehn Schuhe hoch seyn.

Drittens: Müssen die Sitze so geordnet seyn, damit die hintere Schüler über die vorderen um einige Zoll erhöhet, dem Lehrer alle im Gesichte sitzen, und zum Lesen und Schreiben durch das so viel thunlich von der Morgenseite einfallende Licht erhellet werden.

Viertens: Muß der leere Platz, wo die einzelnen Klassen wechselsweis zum Syllabiren, Rechtschreiben, Rechnen und anderen Uebungen ausser ihren Sitzen zusammentreten, vorzüglich zu Aufstellung ein und anderer fünf bis sechs Schuhe weiten schwarzen Hangtafel geeignet seyn.

Fünftens: Ist auf einen schicklichen Platz zu Stellung der Schul-Repositur Rücksicht zu nehmen.

Sechstens: Da bey dem Zusammen-Lernen in jedem Zimmer nur ein Lehrer mit Nutzen und ohne gestöhret zu werden, unterrichten kann, so sind in jedem Schulbaue so viele Lehrstuben einzurichten, als gestiftete oder sonst nöthig befundene Lehrer aufgestellet sind.

Siebentens: Soll vor allem die Wohnstube von dem Lehrzimmer durch eine dicke Scheidewand, nicht durch einen bloßen bretternen Verschlag, durchaus abgesöndert werden.

Ach-

1785. Achtens: Das Wohnzimmer selbst aber soll so geräumig seyn, daß es einer auch etwas zahlreichern Haushaltung zu ihrem anständigen Aufenthalt erklecke.

Neuntens: Ist durch eine eigene Thür, ohne durch das Lehrzimmer zu gehen, der Ein- und Ausgang zur Wohnstube von dem Vorplatze anzulegen.

Zehentens: Ist in das Wohnzimmer, wo möglich, ein eigener Ofen zu setzen; Sind dahero wenigstens die bereits gefertigten, und an die Beamten rückgehenden Baurisse zu den neuen Schulhäusern mit Beybehaltung der übrigen Grundlage dahin abzuändern.

Eilftens: Die in die Oefen etwa eingesetzten Wasser- oder sogenannte Höhl-Häfen sollen von dem Lehr- und Wohnzimmer so abgesöndert seyn, daß nur von der Kuche aus das Wasser daraus geschöpfet werden könne, und die Zimmer von ihren schädlichen Ausdünstungen auf allewege befreyet bleiben.

Zwölftens: Sollen so viele wohlgebretterte und für Kälte, Wind und Wetter genugsam versicherte, erhellte und verschlossene Kammern im zweyten Stocke des Hauses, oder unter einem gebrochenen Dache angebracht werden, damit der Schullehrer seine Kinder beyderley Geschlechts voneinander absöndern und nebenher in einem besonderen Zimmer den übrigen Haus- und Küchenvorrath wohlverschlossen aufbewahren könne.

Dreyzehntens: In den Ortschaften, wo ein Kaplan den Gottesdienst zu halten, mithin die Schule zu besuchen hat, ist für denselben ein anständiges Zimmer in dem Schulhause einzurichten.

Vierzehentens: Soll jedem Schullehrer unter einem wohleingedeckten Dache mit einem hinlänglich gebretterten Boden zu Schüttung des Getraides Vorsehung gethan werden.

Fünfzehentens: Soll ihm unter der Schulwohnung oder in der Nähe ein Keller gegraben werden.

Sechszehentens: Wo in einem Orte aus Abgang eines Gemeinde-Bäcken und Backhauses das Brod im Hause gebacken wird, muß ihm ein Backofen ausser und nahe an dem Schulhause gesetzt werden.

Siebenzehentens: Ist ihm mit hinlänglicher Stallung ausser dem Hause, mit einem Heuboden, Strohe- und Futter-Behältnisse für so viel Rind- und anderes Viehe, als von den Schuläckern, Wiesen und übrigen Ertrags-Artickeln ernähret werden kann, Vorsehung zu thun.

Achtzehentens: Ein heller und für die Schuljugend beyderley Geschlechts abgesönderter Abtritt muß entweder im Schulhause angebracht, oder wenigstens ausser demselben ein anständiger, bedeckter, und wegen jeweilig nöthiger Aufsicht des Lehrers nicht zu weit entfernter Platz dazu bestimmet und abgetheilet werden.

Neunzehentens: Wenn auch in einem Schulhause eine Gemeindstube gebauet werden will, soll doch der bequemste Platz allemal zur Schulstube gewidmet werden.

Zwanzigstens: Die Gemeinde-Schmieden sind durchaus von den Schulhäusern abzusöndern und zu entfernen.

Ein und zwanzigstens: Der Dung-Platz vor dem Schulhause ist mit einer Mauer zu umfangen, und samt dessen Vieh-Triebe von dem Kirchhofe abzusöndern. Gleichwie dann auch wegen Prozeßionen oder Kirchgängen jeder auffallende Haushaltungs-Gegenstand des Schullehrers ausser den Augen der Vorübergehenden gelegen seyn muß.

Zwey und zwanzigstens: Soll ihm zu trockener Legung des Holzes ein geräumiger und gedeckter Platz angewiesen und eingerichtet werden.

Drey

Drey und zwanzigstens: Die Erwärmung des Schulzimmers betreffend; soll dieses, wo kein Bestallungsholz bey dem Schuldienste ist, oder wo dasselbe zu Hitzung des Schulzimmers unerklecklich ist, auf Kösten der Gemeinden so hinlänglich geschehen, damit die Schüler nicht zum Schaden ihrer Gesundheit darunter leiden müssen. Des Endes soll das hierzu erforderliche Holz nach Ermäßigung des Beamten abgereichet werden. 1783.

Vier und zwanzigstens: Soll an den Orten, wo bisher das Schulholz währendem Winter von einzelen Kindern mit jedem Schulbesuche beygetragen werden mußte, dieser Misbrauch wegen vielen damit verbundenen Unbequemlichkeiten gänzlich aufhören. An den Orten, wo dieses Scheitholz theils in Partem Salarii, theils auch zu Hitzung der Schulstube eingeführt war, haben die Beamten zu erkennen, wie viel entweder von den einzelen oder aus dem Gemeind-Fundo zum billigen Ersatz überhaupt in Natura, oder an Geld allein, oder theils an Holz, theils an Geld zu reichen sey, sofort die Schuldigen zu dessen Leistung stracklich anzuweisen.

Fünf und zwanzigstens: Sollen endlich die zu Reinlichhaltung der Schulstube nöthigen Vorkehrungen von den Gemeindevorstehern mit solcher Aufmerksamkeit geschehen, und die erforderliche Kehrbesen, Kohlpfannen, Wachholder, ein oder die andere in die Fenster einzusetzende durchlöcherte Blechscheiben oder Luftzieher von ihnen so hinlänglich angeschaffet, so wie auch nach jedesmal geendigter Schule das Zimmer bey geöffneten Fenstern so sorgfältig gereiniget werden, damit weder der Unrath auf dem Boden, noch die angesteckte Luft des vorigen Tages den Kindern bey wiederholtem Schulbesuche zur Last falle.

Warnung und Beschreibung unächter und zu geringhaltiger Laubthaler.

Verordnung v. 7 Jul.

Fünferley Gattungen unächter, und zu geringhaltiger französischer Laubthaler mit alten Jahrzahlen von 1726, 28, 31, 39 und 49, zeigen sich seit kurzem wieder im Umlaufe, welche versilbert, und aufs genaueste sehr fein nach den Guten abgegossen sind, auch ist bey jenen mit den Jahrzahlen 1728, 31 und 39, die äussere Randumschrift ordentlich kenntbar, bey jenen mit den Jahrzahlen 1726 und 49 aber solche nicht sichtbar, sondern der äussere Rand nur glatt gefeilt: Nach angestellter Untersuchung hat sich gezeiget, daß von sämtlichen Stücken ein jegliches gegen die guten Laubthaler, welche beyläufig 2 Loth Cöllnisch wägen sollen, theils um 1/8, theils um 1/4 Loth, auch um 3 Pfenning zu leicht seye; Nach vorgenommener Feuerprobe aber hat sich gefunden, daß von denselben

Werth dieser Münzen.

die erste Gattung	1 fl.	4 Kr.
die zweyte —	1 fl.	6 Kr.
die dritte —	1 fl.	7 Kr.
die vierte —	1 fl.	8 Kr.
die fünfte —	1 fl.	25 Kr.

nach dem Verhältniß des inneren Silbergehalts werth sey.

Eine sechste Gattung, welche die Jahrzahl 1757 aufgeprägt trägt, ist nicht gegossen, sondern unter einem Münzauswurf ausgeprägt worden.

Hieran sind nicht allein die Umschriftsbuchstaben auf der Seite des Brustbildnisses unförmlich, sondern auch am äusseren Rande ist die gewöhnliche Umschrift ganz unkenntlich, und der eigentliche Werth derselben 1 fl. 8 Kr.

Nachdem nun aber bereits schon in des fränkischen Kreises Münz-Patenten, besonders in jenem vom 29 Jul. 1775 wegen den immer häufiger zum Vorschein gekommenen theils falsch nachgemünzten, theils abgegossenen französischen Laubthalern ein gesamtes Publikum hinlänglich gewarnet worden, ein gleiches auch nach-

 her

1785. her mit jenen dreyerley Gattungen falscher Laubthaler geschehen ist, welche in den Landen des chur- und oberrheinischen Kreises angetroffen worden sind, wie die Nürnberger und Bayreuther Zeitungen vom 23 September des 1783ger Jahrs mit mehreren zeigen, nicht minder in die erste dieser Zeitungen eine auswärtige bewährte Nachricht vom 20 Jänner laufenden Jahrs eingerückt worden ist, daß auch in den französischen Provinzen Dauphiné und Languedoc eine große Anzahl falscher Laubthaler umliefen, welche den ächten sehr ähnlich seyen, und dabey zum sichersten Kennzeichen, daß sie falsch seyen, besonders mit angemerkt ist, daß sie aus zweyen Platten bestünden, und daher durch die Zusammenlöthung derselben Randumschrift unleserlich gemacht, der Werth derselben aber nur auf 31 Kr. beyläufig berechnet worden sey, dessen ohngeachtet aber oben gedachte 6 Gattungen neuerlich umzulaufen anfangen; so hat man für sehr nöthig gehalten, alle hochfürstliche sowohl mittel- als unmittelbare Beamte, so wie das gesamte Publikum nicht nur für derselben Einnahme und Ausgabe, und den etwa daraus entstehenden Schaden zu warnen, sondern auch noch ferner zu dessen sicherer Benehmung folgendes zu bemerken:

Der oben unter der sechsten Gattung gedachte falschgeprägte Laubthaler zeigt sich gegen die ächte etwas größer, ist gleichwohlen, wie schon bemerkt worden ist, um 1/8 Loth leichter als diese, und theils an den unförmlichen Umschriftsbuchstaben, theils an seiner röthlichten Farbe leicht kenntlich.

Dahingegen offenbaret sich ein um so mehr gefährlicher Betrug bey den übrigen fünf Gattungen: denn derselben heller silber ähnlicher Klang, so wie die sehr feine Abgießung und Versilberung, (zumal solche der nur zu Deckung des Betrugs aufgeprägten ältern Jahrzahlen ohngeachtet ganz neu seyn muß, indem sie sich sonst seit so langer Zeit nicht hätte erhalten können) ist fähig, die geübtesten Geldkenner im Umlaufe zu täuschen, wenn sie nicht die Nachwägung sorgfältigst vornehmen.

So beträchtlich nun aber der Schade ist, welcher durch Ausstreuung solcher falschen Abgüsse dem Publikum bevorsteht, zumal dieser Betrug auf das höchste getrieben ist, so fehlt es gleichwohl nicht an einigen zu gebrauchenden Sicherungsmitteln, welche in folgenden bestehen:

Mittel, um die unächte zu erkennen.

Vor allem muß man die äussere Randumschrift sorgfältig untersuchen, bey welcher sich stets an der Stelle, wo der Einguß geschehen ist, ein wohl sichtbarer Ort zeigt, der glatt gefeilt ist, findet man endlich, daß die Buchstaben nicht deutlich und scharf genug ausgedruckt sind, so darf man solche nur nach unbeschnittenen ächten Laubthalern, welche zwey Loth an Gewicht halten sollen, abwägen, wo sich denn der oben im Eingang schon bemerkte Unterschied zeigen wird; sind aber gar keine Buchstaben ersichtlich, folglich der äussere Rand ganz platt, so fällt die Falschheit ohnehin ins Auge;

Weil aber der Handwerksmann sowohl als der gemeine Landmann bey der Einnahme einzelner Laubthaler, und dabey entstehender Zweifel an den verdächtig scheinenden Buchstaben der äusseren Randumschrift nicht allezeit andere gute und ächte Laubthaler, um solche dagegen halten zu können, vielweniger aber eine Geldwaage besitzt; so bleibt für denselben kein anderes Mittel übrig, als daß er in einem so zweifelhaften Falle den verdächtigen Laubthaler an einen harten Körper reibe; ist solcher falsch, so zeiget sich gleich die röthlichte Farbe, ist er aber gut, und ächt, so verliert er nie sein weißes und silberreiches Ansehen.

Dieses ist es, was man zur Sicherheit eines gesamten Publikums vorsorglich hat bemerken und anzeigen wollen, wornach sich also jedermann zu achten hat. Decretum Würzburg den 7 Jul. 1785.

H. W. R.

War.

1785. Verordnung v. 9 Septemb.

Warnung gegen das Mutterkorn.

Nachdem von anderen Orten her hat verlauten wollen, daß unter dem heutigen Roggen oder Korn wegen der zur Zeit der Zeitigung eingefallenen sehr nassen Witterung viel Auswuchs, oder sogenanntes Mutterkorn, Brandroggen, Todtenkopf (Clavi siliginis, secalis Mater &c.) mit unter gewachsen sey; Sofort weilen von dessen Genuß die ansteckende gefährliche Kriebelkrankheit entstehen könnte, die Verwarnung geschehen, bey der Reinigung des Roggen mehr Fleiß anzuwenden, und sonderheitlich sich eines engen Kornsiebes zu bedienen, warinnen sonächst die Körner des sogenannten Mutterkorns, weil solche größer, dann die anderen sind, zurück bleiben; und nun von daher für zuträglich gefunden worden, auch in dahiesigen Landen die Erkundigung einzuziehen: ob nicht etwa in ein oder der anderen diesseitigen Landesgegend ähnliche Zufälle sich ereignet haben, wesfalls nachhin weitere Verwarnung und Vorsehung ergehen zu lassen nöthig wäre: Als haben sämtliche hochfürstliche Beämte ohne Zeitverlust in ihren untergebenen Amtsdistrikten Erkundigung einzuholen, auch hie und da selbst nachzusehen, und bey dem mindesten Zweifel die Amts-Physicos mit beyzuziehen: Ob dergleichen ausgewachsene Körner, und sonderheitlich in merklicher Menge unter dem Roggen befindlich; solche Körner blaugrau, zähe und hart zu zerreiben seyen, auch einen eckelhaften, dumpfen Geruch haben, und auf der Zunge einen äzenden scharfen Geschmack hinterlassen, und sofort das hie und da schon von neuen Getraid gebackene Brod unschmackhaft und scharf befunden werde.

Worüber demnächst ohne Verweilung ausführlich anhero zu berichten, und allenfalls auch Proben von derley vorgefundenen Auswuchskorn gehorsamst anhero einzuschicken sind. Decretum Würzburg den 9 September 1785.

H. W. R.

29 Novemb.

Die Schulden der Academiker betreffend.

Se. Hochfürstliche Gnaden haben zur Verhütung oder wenigstens Einschränkung des Schuldenmachens der auf der hohen Schule zu Würzburg studirenden Kandidaten gnädigst zu verordnen geruhet:

daß künftighin Niemand von Wirthen, Kauf- und Handwerksleuten und dergleichen, einem Akademiker, er mag fremd oder einheimisch seyn, ohne Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder, in Sachen, die an sich unentbehrlich zu seyn scheinen, aber doch dem Luxus und der Verschwendung unterworfen sind, über 25 fl. rheinl. an Werth; noch weniger also an baarem Geld, zu einer nicht unumgänglich nothwendigen Verwendung (welche im Fall immer von dem Darleiher in Ansehung der ganzen Summe erwiesen werden muß,) borgen oder verleihen, widrigenfalls derselbe mit dem über die vorbestimmte Summe geborgten oder vorgestreckten Geld vor Gericht nicht gehöret, sondern von dem Universitäts-Fiscalatamte, als wohin diese Klagen geeigenschaftet sind, schlechterdings damit abgewiesen werden soll.

Dagegen sollen auch Schuldverschreibungen, Verpfändungen, bemäntelte Käufe und Verkäufe, ausgestellte Wechselbriefe und dergleichen Urkunden, sie mögen mit einem Eide, generaler oder specieller Verzichtleistungen der rechtlichen Ausflüchten, verbunden seyn oder nicht, von keiner Kraft oder Verbindlichkeit seyn.

Hievon aber werden als nothwendige Ausgaben ausgenommen: die Schulden

1785. 1) für Kost und Wohnung,

2) für die zum akademischen Kurs angeschaften nöthigen Bücher,

3) die Kollegien- und Lectionsgelder der Sprach- und anderer Exercitien-Meister,

4) für den Arztenlohn und die Arzneyen bey etwaiger Krankheit.

Als wird sothane höchste Verordnung zu jedermanns Warnung und gehorsamster Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Geschehen Würzburg den 29 November 1785.

H. W. R.

Eröffnung und Vorzüge der hiesigen Hebammen-Schule.

Verordnung v. 5 Decemb.

Nachdeme in dem nächstvorstehenden Jahre und Monat Jänner 1786 nach dem heiligen 3 Königstage der Unterricht deren Hebammen oder derjenigen, die in der Entbindungskunst sich befähigen wollen, wieder angefangen werden soll; Als wird solches dem Publikum nicht nur hiedurch kund gemacht, sondern auch sämtlichen Beamten des fürstl. Hochstifts alles Ernstes befohlen, daß sie die sorgfältigste Aufsicht und Fürsorge dahin nehmen sollen, damit von denen Ortschaften, wo noch keine genüglich unterrichtete Hebammen aufgestellt und zu Ausübung der Hebammenkunst gehörig authorisirt sind, die zur Hebammenstelle geführte, oder zu führende Personen noch vor obberührter Zeit, und zwar gegen Weihnachten, um die Fähigkeit deren zu unterrichtenden Personen selbst beurtheilen zu können, in die dahiesige Hebammenschule gestellet werden, wobey zur Nachachtung deren sämtlichen hochfürstlichen Beamten sowohl, als jeder Gemeinde noch bemerklich gemacht wird, daß

Erstens zu dem Hebammenamte eben keine alte, sondern im Gegentheil nur gesetzte und zu Begreifung eines Unterrichts fähige, gestandene Personen erfordert werden, und daß

Zweytens der Unterricht in der dahiesigen Hebammenschule in der Rücksicht, daß hier die nöthige Maschinen, Präparaten und dergleichen nicht nur vorräthig, sondern auch zur praktischen näheren Anweisung die Gelegenheit vielfältiger seye, jedem Unterricht in denen bis daher gnädigst verstatteten Nebenschulen besonders vorzuziehen seye; daher

Drittens man sich gnädigst versehe, daß in dessen Beherzigung die Gemeinden, und Gemeindsvorsteher, von selbsten bedacht seyn werden, ohne Hinsicht auf die dahier ergehende größere Unterhaltungskosten (denn den Unterricht erhalten die zur Hebammenstelle geführte unentgeldlich) die fürstväterliche zum Besten und Erhaltung deren Menschen abzweckende höchste Absicht bestmöglichst zu unterstützen und in allewege zu befördern. Decretum Würzburg den 5ten December 1785.

H. W. R.

Leich- und Trauer-Ordnung für das Land.

12 Decemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Nachdem Wir während Unserer Regierung bey Sterbfällen gar oft einen übertriebenen Aufwand, und sonst noch verschiedene Misbräuche und Unordnungen wahrgenommen haben, auch dem Publikum durch die Folgen bekannt ist, in welch empfindlichen Schaden die hierunter meistens betroffene arme Nachgelassene andurch versetzt worden sind; Wir anbey sehr wohl die Pflichten erkennen, durch welche Wir in Anbetracht Unseres fürstlichen Hochstifts verbunden sind, Unsere stets auf-

merk-

merksame Sorgfalt für das Wohl Unserer lieben getreuen Unterthanen gänzlich zu verwenden, von denselben eine jede druckende Beschwerniß zu entfernen, und überhaupt deren Bestes mit allem Nachdruck zu befördern; In solcher bey Uns gehegten Erwägung haben Wir bereits unterm 6 August 1783 eine Trauerordnung für Unsere Residenzstadt erlassen, und Uns auch entschlossen, für das Land gegenwärtige gemeinnützige Verordnung ergehen zu lassen, und für die sich ergebende Sterb- und Trauervorfälle nachstehende Punkten vestzusetzen, nach welchen sich Unsere fürstlichen Hochstifts unmittel- dann mittelbare Unterthanen, so geist- als weltlichen Standes, ohne Unterschied der Religion, in so weit sie sich mit eines jeden Glaubensbekenntnissen vereinbaren lassen, künftig gehorsamst zu fügen haben. 1785.

Verbindlichkeit dieser Verordnung für Geistliche und Weltliche.

I. Sollen für jeden Verstorbenen, welcher zum heiligen Abendmahl gegangen, dem alt christkatholischen Gebrauche nach durch 3 Täge die Exequien mittels eines Choral- oder Seelenamts in der Pfarrkirche, jedoch mit der Ausnahme gehalten werden, daß, wann der Entseelte frühe Morgens in eine Klosterkirche, oder Klosterkirchhof begraben wird, allda auch diesen Tag das erste Seelenamt, ohne daß alsdann etwas dafür an Pfarreygebühren zu zahlen ist, die zwey andere aber in der Pfarrkirche abzusingen sind; Sollte aber die Begräbniß zur Abendzeit in einer Klosterkirche oder Kirchhof geschehen, oder der Entseelte frühe Morgens in eine Klosterkirche, Kirchhof oder sonstige Kapellen ohne einen anverwandtlichen Trauer-Komitat begraben werden, in diesen Fällen sind die 3 Exequien in der Pfarrkirche zu halten. Gleichwohlen

Wo die Exequien gehalten werden sollen.

II. Bleibt den geringbemittelten Pfarrgenossenen unbenommen, anstatt der drey Choral-Aemter an jeden der drey Exequien-Tägen eine stille Messe, wofür pro Stipendio 20 Kr. zu zahlen sind, lesen zu lassen; Sollten aber dergleichen unbemittelte Pfarrgenossene sich beygehen lassen, zu dieser Zeit in den Neben- oder Klosterkirchen heilige Messen lesen zu lassen, alsdann haben dieselbe zur Ahndung ihres Ungehorsams der Pfarrey und angehörigen die Gebühren für die drey Choral-Aemter, welche aber auch alsdann wirklich zu halten sind, zu entrichten.

Unbemittelte können auch drei stille Messen lesen lassen.

III. Werden nebst dem Choral-Amt und allenfallsiger Votiv-Messe de beatâ mehr nicht, als zwey heilige Messen in der nämlichen Kirche lesen zu lassen gestattet, jedoch stehet den Pfarrgenossenen frey, sowohl in den Exequien-Tägen, als ausser denselben in anderen Kirchen nach Gutbefinden heilige Messen lesen zu lassen.

Wie viele Messen gelesen werden dürfen.

IV. Befehlen Wir, daß bey den Exequien das sogenannte weise Freudenamt unterbleiben soll, die Votiv-Messe de beatâ soll aber, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen der Pfarrgenossenen gegen Abreichung des ehevor schon bestimmten Stipendii von 20 Kr. gelesen werden.

Das Freudenamt soll unterbleiben.

V. Sollen die Abendleichen nicht bis zur anbrechenden Nacht verschoben werden, und

Abendleichen.

VI. Bey den Abendleichen die Begleitung der Religiosen unterbleiben.

VII. Sollen dem Todtensarge keine Kränze und Striche, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, noch Bruderschaftszeichen aufgelegt werden.

Verboth der Kränze u. Bruderschafts-Zeichen.

VIII. Wollen Wir zwar die neben dem Todtensarge sonsten getragene Fackeln nicht völlig abstellen, jedoch den Personen höheren Standes nicht mehr, als sechs, den von dem bürgerlichen Stande hingegen nicht mehr als vier paar geschränkte Fackeln gestatten, bey den Personen aber, so das vierzehende Jahr noch nicht erreichet, sollen neben dem Todtensarge nur vier Kerzen, oder zwey doppelte, oder vier einfache Fackeln getragen werden, jedoch mit dem weiteren Befehle, daß selbe in den Kirchen nie angezündet werden sollen; Ingleichen

Wann und wie viele Fackeln hiebey erlaubt.

IX. Sind bey den Leichen weder die kleinen Kerzen, noch auch die sogenannten Grabkerzen mitzutragen, und ist der Todtensarg in der Kirche sowohl an dem Tage der Begräbniß, als auch bey den Exequien von Personen höhern Standes mit sechs,

Verboth der Grabkerzen.

Pppp die

1785. die vom bürgerlichen Stande aber mit vier halbpfündigen Kerzen zu umstellen, jedoch stehet es in eines jeden Willkühr, den Todtensarg auch mit viertelpfündigen und noch geringern Kerzen zu umstellen, nach vollendeten Exequien aber soll das Jahr hindurch auch auf aller Seelentage keine Kerzen mehr auf den Gräbern angezündet werden.

Läuten bey der Begräbniß.

X. Soll bey den Begräbnissen künftighin in der Pfarrkirche nur allein, und zwar mit zwey oder höchstens drey Glocken nach Verschiedenheit des Alters des Verstorbenen ohne Unterschied des Standes geläutet werden.

XI. Das besondere Geläute aber zu den Exequien soll unterbleiben, und für das gewöhnliche Geläute zu den Exequien nichts bezahlt werden.

XII. Sind die Altäre nicht mehr schwarz zu behängen, vielweniger einige Todtenköpfe darauf zu stellen.

XIII. Sollte das Antipendium nur allein schwarz seyn; den Personen von höheren Stand gestatten Wir aber auf dem Altar ein, und auf dem Todtensarge zwey Familienwappen aufzuhängen.

XIV. Sollen die Seelenämter ohne Musik gehalten, und darunter nur allein Choral gesungen werden.

XV. Befehlen Wir, daß hinfüro, wann der Priester ad tumbam gehet, weder in Die Depositionis, noch in septimo et trigesimo die Glocken angezogen werden sollen.

XVI. Soll Niemand von den Layen intra Presbyterium begraben werden.

XVII. Soll das Mittragen der Todtenköpfe bey den Leichbegängnissen unterbleiben.

XVIII. Ist der Gebrauch des silbernen Geschirrs ohne Ausnahme sowohl bey den Leich-Conducten, als den Exequien gänzlich untersagt und verbothen.

Baartuch.

XIX. Hat jederzeit die Kirche, wo die Begräbniß geschiehet, das Baartuch herzugeben, jedoch ist den Zünften erlaubt, ihr Baartuch aufzulegen.

XX. Ist bey den Leich-Conducten das Mittragen aller Bruderschaftszeichen und Fahnen untersaget.

XXI. Soll für den Gebrauch der Paramenten bey Leichbegängnissen sowohl, als Exequien nichts bezahlt werden.

Trauerflöre.

XXII. Ist das Tragen der Trauerflöre, oder Leidbinden, sowohl bey Leichbegängnissen als Exequien, dann in der Trauerzeit verbothen, desgleichen auch untersagt wird, Trauerflöre oder Leidbinden einem Anverwandten, und Leichansagern, Trägern, und dergleichen abzureichen, oder auch an das Kreutz hinzuhängen.

XXIII. Sollen auch keine Handschuhe, und Citronen, dann Blumensträuße, an wen es auch immer sey, bey Leichbegängnissen abgegeben werden.

XXIV. Sollen in den Sterbhäusern weder schwarze Spalier oder Tücher aufgehangen, noch in der Kirche die Stühle damit bedeckt werden.

XXV. Ist den Pfarrgenossenen gestattet, bey den Leichenbegängnissen selbst die Fackeln anzuschaffen, oder statt deren zwo halbpfündige Kerzen mittragen zu lassen.

XXVI. Ist das Mittragen der sogenannten Handwerks- und Bruderschaftskerzen bey den Leichen-Conducten verbothen, jedoch wird den Zünften gestattet, ihre sogenannten Klubenkerzen mittragen zu lassen.

Mahlzeiten und Trösteztrunk soll unterbleiben.

XXVII. Da ferner unter die Misbräuche bey Sterbfällen die in den Städten und Dörfern zeither angestellten Mahlzeiten oder Leidessen und Tröstertrunk billig gerechnet werden können, als werden dergleichen thörichte Schwelgereyen durchaus ver-

bo-

bothen, und soll sohin bey den Leichen und Exequien weder Essen noch Trinken gereichet werden. 1785.

XXVIII. Werden die weitläufig gedruckten Todtenzettel anmit abgestellet, und mehreres nicht, dann den Namen und das Alter des Verstorbenen, nebst dessen Bedienung, worinnen derselbe etwann gestanden, wie auch den Monat, Tag und Stunde dessen Hinscheidens darinnen anzumerken erlaubt, gleich auch das Austheilen der lateinischen Todtenzettel anmit untersagt wird. Todtenzettel.

XXIX. Ist vor der Kirche und Sterbhaus kein Allmosen auszutheilen, sondern es soll dasselbe jederzeit zur Armen-Cassa geliefert, und solches von den Pfarrern oder den hiezu aufgestellten Pflegern ausgetheilet werden. Das Allmosen soll an die Armen-Cassa geliefert werden.

XXX. Sollen die Todtenladen von Brettern von der geringsten Gattung, ohne alle Verzierung, Stollen, und ohne Beschläg, oder Meßing seyn. Todtenladen.

XXXI. Ist nur für die Personen, so das vierzehente Jahr zurückgeleget, zu trauern erlaubt, dann wird den Personen, welche noch nicht das vierzehente Jahr erreichet, das Trauern anmit verbothen. Trauerzeit.

XXXII. Ist bey Trauerfällen den Mannspersonen das Tragen der in den ersten 6 Wochen üblich getragenen aufgeriebenen schwarzen Kleidern, aller extra Trauer-Peruquen, überzogener oder anderer Trauerdegen, schwarzer Schnallen, Schuhe von geraucherten Leder, und schwarzen Handschuhe, anmit verbothen. Trauerkleider der Mannspersonen.

XXXIII. Nachdem von dem weiblichen Geschlecht in den ersteren 6 Trauerwochen die wollenen, oder sogenannten schwarzen zeugenen Kleider, nach dieser Zeit aber andere Kleider getragen worden, als wird diese Abwechslung der Kleider anmit untersaget, dann ferner wird dem weiblichen Geschlechte die mit Trauertuche belegten Gebethbücher, die schwarzen florenen, oder dergleichen Hauben, Aufsätze, Binden, Schnippen, und Trauerüberhäng, oder die sogenannten Stürze, dann die Hauben von weißen Krepp und Cambray, oder sogenannten Kammertuche zu tragen verbothen, und soll die Kopfkleidung aus einer gewöhnlichen weißen Haube mit einem schwarzen Bande bestehen. des weiblichen Geschlechts.

XXXIV. Befehlen Wir ferner, daß für die Eheleute, sodann in auf- und absteigender Linie, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, und Schwiegerältern, Kinder und Enkel nicht länger als ein halbes Jahr, für Seitenfreunde, welche entweder mit Blut oder Schwägerschaft verwandt, in dem ersten Grade, als Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerinn, ein Vierteljahr; für die im zweyten Grade, als Vaters und Mutter Bruder und Schwester, dann Bruders und Schwesterkind 6 Wochen, für die weitere Verwandten aber gar nicht getrauert werden soll; Welches alles jedoch von dem Fall zu verstehen ist, wann erst gemeldte Personen das vierzehente Jahr erreichet haben. Trauerzeit.

XXXV. Wegen den Dienstbothen, Krankenwärtern und dergleichen gebiethen Wir hingegen, daß solche bey allen und jeden Sterbfällen ohne Ausnahme der Verwandtschaft oder des Standes weder in großer noch kleiner Trauer gekleidet, noch auch Kutschenpferde, Geschirr, mit einiger Trauer belegt werden sollen. Dienstbothen und andere sollen gar nicht trauern.

XXXVI. Können die Leichen durch fremde Lohnträger oder durch die diesfalls beyzuspringende Anverwandten und Gevatterleute gegen eine Belohnung von 1 1/2 Batzen, in soferne nämlich dem Herkommen gemäß etwas für solche Bemühung bezahlt wird, zur Beerdigung gebracht werden, jedoch soll den Leichenträgern kein Wein und Weck gereichet werden. Belohnung der Leichenträger.

XXXVII. Da die Todte keines eiteln Gepräugs, Aufputzes, und Zierde bedürfen, als sollen der Todten Kleidungen nur aus weißen Leinwand, höchstens von mittelmäßiger Güte, ohne Spitzen, Bänder, Kränze, Sträußen, Limonien und Pomeranzen gezieret, bestehen. Anzug des Verstorbenen.

1785. Verschließung des Sarges. XXXVIII. Sollen die Todtensärge, es mögen Erwachsene oder Kinder darinnen liegen, vor der Leichbegängniß zugeschlagen, und keineswegs vor der Leichbegängniß öffentlich ausgestellet, noch offen zur Grabstätte getragen werden.

Verboth aller Trauer-Musik. XXXIX. Soll bey Leichenbegängnissen keine Musik gemacht, noch während der Leichbegängniß auf den Thürnen geblasen werden.

Pfarrer sollen die Leichkosten revidiren. XXXX. Haben die Pfarrer die Kostenverzeichnisse der Schulmeister und Kirchendiener, ehe solche bezahlt werden, jederzeit zu übersehen, und wann nichts übermäßiges darinnen angesetzt befunden wird, zur Sicherheit derjenigen, welche solche zu bezahlen haben, mit ihren Namen zu unterzeichnen.

Strafe der Uebertreter dieser Verordnung. XXXXI. Damit nun auf diese Unsere gnädigste Verordnung vestgehalten, und dieselbe alles Ernstes vollzogen werde, so haben Wir solche zu jedermanns schuldigster Nachachtung nicht allein zum öffentlichen Druck bringen lassen, sondern befehlen auch ferner dabey, daß allen Punkten, worauf Unsere Beamte sowohl als die Ortsvorsteher genauest zu wachen haben, von Zeit der vorgenommenen Verkündung alsobald und zwar unter Strafe von 5 fl. fränk. nachgelebt, die Uebertretter eines oder des anderen sowohl geist- als weltlichen Standes von eines jeden behöriger Obrigkeit zu sothaner Bestrafung gezogen, und dem Anzeiger das Drittel von der angesetzten Strafe mit Verschweigung des Namens des Angebers zu Theil werden soll. Belohnung des Anzeigers.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung vermittels Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen Insiegel bekräftiget, auch zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft zu verkünden, und gehöriger Orten anschlagen zu lassen, gnädigst befohlen; So geschehen Würzburg den 12 December 1785.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Allgemeine Akademische Statuten. a)

Der wahre Zweck eines Studierenden. I. Der Staat verschaft den studirenden Landeskindern Gelegenheit und Hülfsmittel, ihre Geistesanlagen durch Erlernung edlerer Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen, damit sie einst als ausgebildete Männer mit ausgebreitetem Nutzen an dem allgemeinen Wohl ihres Vaterlandes arbeiten, und in erhabenem Grade die Pflicht eines rechtschaffenen Bürgers erfüllen können. Dieser wahre und einige Zweck eines Studierenden wird von jedem beym Antritt seiner akademischen Laufbahn wohl zu Gemüthe geführt, und so lang er auf derselben wandelt, niemals aus den Augen gelassen werden.

Erfordernisse zur Aufnahme an die Universität. II. Damit die sämtlichen Lehrvorträge gehörig aufeinander passen, und zu einem Zweck hinführen; zugleich aber auch der schädlichen Eilfertigkeit vorgebaut wird, mit welcher manche die wichtigsten Lehrgegenstände entweder ganz überspringen, oder wenigstens so schnell durchlaufen, daß sie nicht hinlänglich vertraut, und in Mark und Kraft verwandelt werden können; so wird hinfüro keinem der Zutritt zu einem höheren Kollegium gestattet, wenn er nicht zuvor in allen untergeordneten Klassen einen seinen Fähigkeiten angemessenen Fortgang gemacht, die zu höhern Wissenschaften nöthigen Vorkenntnissen erlangt, und darüber bewährte Zeugnisse aufzuweisen hat.

Eintheilung der Studien. III. Die Landeskinder haben sich in Rücksicht auf die Zeit und Eintheilung der Studien lediglich an den hiezu eigen entworfenen Universitätsplan zu halten, und

---

a) Diese Statuten haben zwar keine Jahrzahl, sind aber 1785 erschienen, und das erstemal bekannt gemacht worden.

und hierüber bey den Dekanen jeder Fakultät und übrigen Professoren am Anfange des Kurses die Vorschriften zu vernehmen. Fremde werden jeden Lehrer bereitwillig finden, ihnen Plan und Vorschläge zu ertheilen, wie sie ihren Aufenthalt nach der Verfassung und Grundlage hiesiger Universität zweckmäßig und mit Nutzen einrichten können. 1785.

IV. Jeder Kandidat soll die ihm angewiesenen Kollegien ordentlich und mit geziemendem Wohlstand besuchen, und darinn nach seinen Kräften Fortgang zu machen trachten. Die sämtlichen Lehrer werden auf jedes Individuum aufmerksam seyn; die Saumseligen an ihre Pflichten erinnern, und auch den Aeltern und Vorgesetzten, wenn es nöthig seyn sollte, frühzeitig hievon Nachricht ertheilen. Auch ist jeder Lehrer bereit, zu gewissen Stunden in der Woche von den Kandidaten Besuche anzunehmen, sich mit ihnen freundschaftlich über die vorgetragenen Gegenstände zu besprechen, und die hierüber entstandenen allenfallsigen Zweifel zu lösen. Ueberhaupt aber wird keiner ein Zeugniß am Ende des Kurses von irgend einem Lehrer erhalten, wenn er sich nicht desselben durch Fleiß und Fortgang würdig gemacht, und einer von dem Lehrer zu bestimmenden angemessenen Prüfung unterworfen haben wird.

Fleiß der Kandidaten.

Ertheilung eines Zeugnisses.

V. Da der Fortgang und gute Ruf des Studirenden gar oft von seinen häuslichen und ökonomischen Umständen abhängt; so wird dieß zu einem wesentlichen Punkt unserer Universitätsverfassung gemacht: Jeder wird seinen Bedacht dahin nehmen, Ordnung in den nothwendigen Ausgaben zu halten, solche zu gehöriger Zeit und nach Anweisung seiner Aeltern zu entrichten, und sich für Verschwendung und einen seine Kräften übersteigenden Luxus zu hüten; welches zu Schulden und vielen andern damit verbundenen schlechten Handlungen Gelegenheit giebt. Man weiß aus der Erfahrung, daß schon öfters die besten Köpfe und gutartigsten jungen Leute auf diese Weise zu Grunde gegangen sind.

Alle Verschwendung und Uepigkeit zu meiden.

VI. Alle haben sich deßwegen nach der neuestergangenen das Schuldwesen der Studirenden betreffenden Hochfürstl. gnädigsten Verordnung zu achten.

Verordnung wegen der Schulden

Gemachte Schulden

a) für Kost und Wohnung
b) für die zum akademischen Kurs angeschaften nöthigen Bücher,
c) für Kollegien, auch Lektionsgelder der Sprach- und andern Exercitienmeister,
d) für den gebrauchten Arzt und Arzneyen bey etwaiger Krankheit,

sind und bleiben einzig privilegirt; andere nöthiger, aber doch der Verschwendung und dem Luxus unterworfener Sachen wegen gemachte Schulden an Profeßionisten, Kaufleute und dergleichen sind auf die Summe von 25 fl. beschränkt, und die Beurtheilung hierüber dem zeitlichen Universitätsfiscal gänzlich überlassen. Alle übrigen Borgen, Schuldverschreibungen, Verpfändungen, Kauf und Verkauf, ausgestellte Wechselbriefe, wenn sie auch mit einem Eid oder Verzichten aller und jeder rechtlichen Ausflüchten verbunden seyn sollten, sind für hin und allzeit für ungültig und unverbindlich erklärt. Diejenigen aber, welche sich nichts desto weniger beygehen lassen sollten, diese zu ihrem wahren Besten ergangene Verordnung zu mißbrauchen, und listiger Weise Darlehnungen und Borgen zu erschleichen, haben wegen ihres Frevels und Unfugs zum Beyspiele anderer die schärfeste Ahndung und Strafe zu gewarten. Ueberdieß wird noch von Seite der Universität die Verfügung getroffen, daß sich die Aeltern der Auswärtigen an verschiedene dem Staate ohnehin schon verpflichtete Männer wenden können, welche die Zahlungen für Kost und andere Nothwendigkeiten übernehmen, und zum Besten der Studirenden im Namen der abwesenden Aeltern oder Vormünder besorgen.

und wo solche beurtheilet werden sollen.

1785.

Immatrikulation.

VII. Das den immatrikulirten Mitgliedern ertheilte Privilegium Fori hat keinen anderen Grund, als daß sich der Studirende für ein durch den Werth der Wissenschaften geehrtes Mitglied des Staats ansehe, welches sich eben deßwegen durch Zucht und gute Ordnung unter allen übrigen Ständen auszeichnen soll. Die von vielen übel verstandene akademische Freyheit, so manche in einer zügellosen Lebensart suchen, soll auf unserer Akademie gänzlich ungekannt seyn. Jeder ist gehalten, so bald er gehöriger Weise zur Universität aufgenommen worden ist, sich in den ersten vier Wochen vor dem Rektor zu stellen, und seinen Namen in das Matrikelbuch einschreiben zu lassen: als aufgenommener akademischer Burger aber wird er sich befleißen, den Gesetzen des Staats zu gehorchen; sich nach den öffentlichen Polizeyanstalten zu fügen; in Friede und Einigkeit mit anderen Bürgern zu leben; jedem Stande und Vorgesetzten die gebührende Achtung zu erweisen oder gewärtig seyn, in einem dawider laufenden Vergehungsfalle nach Maaßgabe bestraft, als öffentlicher Ruhestörer fortgewiesen, und dadurch des ihm ertheilten Privilegiums gänzlich verlustigt zu werden.

Beobachtung der Polizeyanstalten.

Dauer der akademischen Privilegien.

VIII. Gleichwie diejenigen, welche entweder aus Verdruß die Studien freywillig verlassen, oder wegen übler Aufführung aus der Zahl der Akademiker ausgeschlossen werden, auf der Stelle aller Privilegien hiesiger hohen Schule verlustiget seyn sollen; so sind hingegen solche Freyheiten jenen, so sich nach ordentlich vollendetem Kurs noch länger in der Stadt aufhalten, auf ein halbes Jahr ohne einige Prärogationsnachsuchung vergönnt. Die in der Gottes- und Rechtsgelehrtheit, dann der Arzneykunst graduirten Doktoren sowohl als Licentiaten haben die akademischen Privilegien so lang zu genießen, bis sie zu einem Amte angestellt werden, das einem besonderen Gerichtsstande untergeordnet ist. Den Nichtgraduirten werden die Vorzugsrechte der Studirenden nach geendigtem Kurs verlängert, wenn sie gehörig darum ansuchen werden. Der Dekan einer jeden Fakultät ist befugt, diese Verlängerung auf ein Viertel, die Fakultät aber auf ein halb Jahr zu ertheilen. Bey diesen muß sich der Kandidat gehörig melden, und jedesmal vor Auslauf der erhaltenen ersten Prorogation um die weitere anstehen; wenn sich jemand, nachdem er absolviret hat, von der Universität entfernt, und ein halbes Jahr ganz abwesend ist; so hören alle Privilegien dergestalt auf, daß sie auch von den Fakultäten und Dekanen nicht weiter erstrecket werden können; den einzigen Fall ausgenommen: wenn sich jemand nach geschlossenen Studien unmittelbar auf ein Reichsgericht, oder mit ausdrücklicher Hochfürstlicher gnädigster Erlaubniß auf eine fremde Universität zu seiner größeren Befähigung in der Zwischenzeit begiebt. Da dieses eigentlich noch zum wissenschaftlichen Kurs gerechnet werden kann; so hat sich der Kandidat nach seiner Zurückkunft der nämlichen Rechte zu erfreuen, als wenn er an hiesiger Universität selbst gegenwärtig gewesen wäre; wo denn erst von dieser Zeit an das von dem Gesetz bestimmte Halbjahr seinen Anfang nehmen soll.

Wann und von wem solche verlängert werden können.

Sittliches Betragen.

IX. Weil aber die Wissenschaften auch nicht ohne sanfte Stimmung der Seele und energische Kraft des Körpers erlernt, diese aber ohne Mäßigkeit und wohlgeordnete Leidenschaften nicht erhalten werden können; so verstehet sich von selbst, daß alle diejenigen, welche sich rohe Ausschweifungen durch Trunkenheit, Selbstrache und jeder andern angemaßten Thätlichkeit zu Schulden kommen lassen, für ausgeartete, zu den Wissenschaften untüchtige Leute angesehen, und als schädliche Mitglieder von anderen getrennet werden müßen. Eben so sehr werden sich alle für eine Seel und Körper entnervende und zu den schändlichsten Wohllüsten herabwürdigende Weichlichkeit bewahren; gefährliche und ihrem zukünftigen Glücke nachtheilige Buhlschaften vermeiden, und sich deßwegen von allem verdächtigen Umgang und Zusammenkünften entfernen.

Alle Eheverlöbnisse der Akademiker sind unverbindlich.

X. Um hierinn den schlimmen Folgen, welche allzufrühzeitig und aus angemaßter übelverstandener Freyheit eingegangenen Sponsalien nach sich ziehen können, nach allen Kräften zu steuern; so werden alle Eheverlöbnisse, welche von

den

1785.

den Akademikern sowohl einheimischen als fremden, wenn sie auch mit Vorwissen der Aeltern und Vormünder, und unter den in der Verordnung vom 28 Jänner 1764 vorgeschriebenen Erfordernissen abgeschlossen worden sind, oder eine Schwängerung der verlobten Person erfolgen sollte, durch eine vom 5ten November 1785 ergangene gnädigste Verordnung für beyderley Geschlecht für gänzlich unkräftig und unverbindlich erklärt, daß unter keinerley Vorwand einige Klage weder auf die zu vollziehende Eheverbindung, noch auf einen allenfalls zu erstattenten Abtrag Platz haben soll. Im Gegentheil aber sollen Verbrecher und Verführer unschuldiger und schwacher Personen nicht nur zur Kindes Nahrung und Erstattung der geschändeten Ehre gemessenst angehalten werden; sondern man wird auch gegen solche Vergehungen mit scharfer Ahndung, auch mit Kerkerstrafe und Verweisung von der Universität nach obwaltenden Umständen gebührend und nachdrucksamst verfahren.

Der Verführten gebühret jedoch Genugthuung und Kindes Nahrung.

XI. Die Zeit, von welcher ein akademischer Bürger sich in Eheverlöbnisse einlassen kann, wird nach dem nämlichen Verhältniß bestimmt, nach welchem die Andauer des Fori privilegiati §. VIII. angeordnet und vestgesetzt worden ist. Weil aber die in der Rechtsgelehrsamkeit und Arzneykunst graduirten Doktoren sowohl als Licentiaten ihre akademische Privilegien so lang erhalten, als sie noch in keinem andern Amte angestellt sind, welches sie einem anderen Gerichtsstande unterwirft; so sollen diese, wenn sie einheimisch sind, nach erhaltener gelehrten Würde verbindliche Sponsalien eingehen können; Fremde aber nur sodann, wenn sie die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder beybringen werden.

Sponsalien der graduirten Akademiker.

XII. Feine und mit guter Lebensart verbundene Ergötzungen werden nicht nur den Studirenden erlaubt, sondern auch als Erholungen des Geistes angerathen. Der Gelehrte muß sich von Jugend auf angewöhnen, nicht lichtscheu zu seyn, und frühezeitig lernen, mit Menschen umzugehen, unter welchen er einst eine ausgezeichnete Rolle spielen soll. Die Akademiker dürfen an allen öffentlichen und Privatvergnügungen der bessern Welt Theil nehmen, und die Lehrer werden sich ein Vergnügen daraus machen, den Kandidaten Zutritt zu guten Gesellschaften zu verschaffen, wo die Sitten gebildet und guter Weltton angenommen werden kann.

Theilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

XIII. Die durch die Polizeyanstalten ohnehin schon verbothene Hazardspiele, was für einen Namen sie immer haben mögen, sind aus noch ganz besonderen Ursachen auf das allerschärfste den Studirenden verbothen. Man wird hauptsächlich auf jene aufmerksam seyn, welche andern zu solchen verderblichen Spielen Gelegenheit und Reize verschaffen. Sie werden als schädliche Verführer angesehen, und ohne alle Rücksicht auf Stand oder Person zur Warnung Aller bestraft und fortgewiesen werden.

Verboth aller Hazardspiele.

XIV. Da die Beyspiele der Studirenden, weil sie mehr als andere Anspruch auf Einsichten und Aufklärung machen, ganz vorzüglich auf die übrigen Volksklassen wirken, und deren Sitten nach den ihrigen stimmen; so hat jeder bey Uns Studirende die Pflicht und Obliegenheit auf sich, allen Ständen durch einen erbaulichen Lebenswandel vorzuleuchten, die Pflicht gegen Gott, den Nebenmenschen und sich selbst mit dem wahren Geiste unserer Religion zu erfüllen; dem äusserlichen Gottesdienste mit Anstand und Ehrerbiethsamkeit beyzuwohnen, und in dem ganzen Betragen zu beweisen, daß die Wissenschaften nicht allein den Verstand aufklären, sondern auch das Herz veredeln, und der Gelehrte jener vollkommen ausgebildete Mann sey, welcher Wissenschaft mit Rechtschaffenheit und Tugend verbindet.

Pflichten und Ehrfurcht gegen Religion.

XV. Letztlich wird jeder, der sich bey Uns in den Wissenschaften bildet, seinen Ruhm einzig darinn setzen, daß er durch unermüdeten Fleiß in Vervollkommnung seiner Geisteskräfte, durch edle Denkungsart und gute Sitten, durch ordentliches und sanftes Betragen den Beyfall seiner vorgesetzten Lehrer und aller jener erhalte, mit welchen er Zeit seiner Studirjahre Geschäfte und Umgang hat. Der

Zusicherung einer Versorgung für gut angewendeten Fleiß und Talenten.

1785. Staat wird genaue Rücksicht darauf nehmen, und nur jene an geist- und weltlichen Würden und Versorgungen Theil haben lassen, welche sich derselben durch erworbenen guten Ruf und verdiente gute Zeugnisse würdig gemacht haben. Alle, welche diese auf Gerechtigkeit und gute Ordnung gegründete Foderungen erfüllen, haben allen Schutz und Beförderung zu gewarten. Alle dürfen sicher darauf zählen, daß kein guter Kopf unbenutzt, kein Fleiß unbelohnt bleiben, und es keinem jemals gereuen soll, seine von Gott verliehenen Talente mit Anstrengung aller Kräfte gebildet, und sich zu jeden Berufsgeschäften in seinem Vaterlande vorbereitet zu haben.

Gleichwie nun

über diese sämtlichen ihm vorgelesenen Artickel angelobet, und mittels eigener Handunterzeichnung in dem Matrikelbuche derselben Festhaltung versprochen hat; so wird ihm gegenwärtiges sowohl zu seiner Nachachtung, als allenfallsigen Legitimation der geschehenen Immatrikulirung zugestellet. So geschehen Würzburg den

Verordnung v. 19 Decemb.

Ueber Einführung der würzburgischen Ehlen und Gewicht auf dem Lande. a)

Nachdem aus besondern bewegenden Ursachen für rathsam gehalten werden will, daß in dem Fürstenthum Würzburg eine Gleichheit in dem Gewicht und Ehlenmaas eingeführet werde, dergestalten zwar, daß das würzburgische Gewicht, von welchem der Centner in 108 Pfund hiesigen Gewichts besteht, und sofort nach Proportion dessen das minuto Gewicht sich verhält, in allen Vorfallenheiten gebrauchet, und das auswärtige hiernach ausgeschlagen werden soll; wegen der Ehlenmaas auch die allhiesige Ehle, deren zwey einen sogenannten Pariserstaab ausmachen, und nach welchem gemeiniglich in den auswärtigen öffentlichen Messen und sonsten die Waaren eingekauft werden, zum Verkauf zu brauchen sey, wie dann auch solches von undenklichen Jahren her bey den allhiesigen Jahrmessen mit dem besten Erfolg beobachtet, und von den fremden Handelsleuten und sonstigen Waaren-Verkäufern ohne allen Widerspruch oder anderen Beschwerden angenommen worden ist; und nun aber man auch für nothwendig ermessen hat, daß, bevor solche Anordnung gemacht werde, von den hochfürstlichen Beamten die Nachricht einzuziehen sey, ob allenfalls in den ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern diesserthalben ein gegründeter Anstand vorwalten könne, und worinnen solcher hauptsächlich bestehe; Als ergehet an die hochfürstliche Beamte hiemit der Befehl, daß sie hierüber gutächtlich berichten, und wofern diesfalls ein Anstand wäre, solchen mit anmerken sollen, besonders, ob nicht das Gewicht, womit in minuto ausgewogen wird, nicht mehr von Bley, oder Stein, sondern von Eisen oder Metall verfertiget, und zum Gebrauch also angeschaffet werden möge und solle. Decretum Würzburg den 19 December 1785.

Würzburger Centnergewicht

Würzb. Ehle.

H. W. R.

1786.

Verordnung v. 5 Januar.

Warnung gegen geringhaltige neue Schild-Louisd'or.

Nachdem in den mehresten öffentlichen Nachrichten zu ersehen gewesen ist, daß die französischen Schild-Louisd'or, welche bis daher nur aus Nachsicht 11 fl. rheinisch gegolten haben, mittels eines königlich-französischen Münz-Edikts

---

a) Obgleich dieses Decret über seinen wahren Gegenstand noch nichts entscheidet, so ist selbes doch deßwegen wörtlich hier eingerückt worden, weil darinn von der hiesigen Ehle und Gewicht, und einem auch für Ausländer zu beobachtenden Herkommen Nachricht gegeben wird.

Edikts vom 30 Oktober des vorigen Jahrs im ganzen Frankreich vom 1ten dieses Monats an ganz verboten, und dagegen neugemünzte Louisd'or in den Umlauf gebracht, und auf jede derselben so, wie auf die ältern, 4 Laubthaler wieder gerechnet werden sollen; Dahingegen nicht nur von den bis daher im Umlaufe gewesenen Schild-Louisd'or 30 Stücke eine franzsche Mark gewogen haben, von den neugemünzten aber 32 Stücke eine dergleichen Mark ausmachen, sondern auch nach der mit einer solchen neugemünzten Schild-Louisd'or angestellten Feuerprobe sich gezeiget hat, daß ein Stück nach dem Konventionsthaler zu 2 Fl. 24 Kr., oder den Dukaten zu 5 Fl. gerechnet, ein mehreres nicht, als 9 Fl. 56 1/4 Kr., und nach Abzug des Schlagschatzes nur höchstens 9 Fl. 51 Kr. rheinisch werth sey; Als wird solches zu Jedermanns, besonders aber aller hochfürstlichen, sowohl mittel- als unmittelbaren Beamten, und aller derjenigen Belehrung, die mit einiger Geldeinnahme zu thun haben, bis auf weitere Verfügung bekannt gemacht, um sich, wenn dergleichen Schild-Louisd'or auch in die hiesige hochfürstliche Lande eingeschoben werden sollten, für Schaden zeitlich sichern zu können. Decretum Würzburg den 5ten Januar 1786. 1786.

H. W. R.

Anstalten gegen die Pest in Pohlen.

Verordnung v. 16 Jan.

Wegen der in Pohlen ausgebrochenen Pest ward befohlen, streng darauf zu sehen, daß weder Reisende, noch auch aus diesem Königreich kommende Waaren und Viehe, mit oder ohne Paß, durch die Hochstifts-Lande passiren, wenn sie nicht mit glaubwürdigen Zeugnissen darthun, daß sie schon an den der Pest näher gelegenen Orten 42 Täge Contumaz ausgehalten haben; Somit ohne dieses Zeugniß die Reisende sowohl als Waaren und Viehe sogleich zurückgewiesen werden sollen.

Sponsalien der Akademiker sind ganz ungültig.

28 Januar.

Demnach der Hochwürdigste des heil. römischen Reichs Fürst und Herr Herr Franz Ludwig ꝛc. aus fürstbischöflicher Sorgfalt für das Beste der auf Höchst Ihrer hohen Schule zu Würzburg studirenden Kandidaten in Erwägung genommen, welche üble Folgen allzufrühzeitig, und aus angemaßter irrig verstandenen Freyheit von den Akademikern eingegangene Sponsalien nach sich ziehen; so sind Höchstdieselben bewogen worden, nachfolgende Verordnung aus aufhabender bischöflichen Gewalt festzusetzen:

Alle Eheverlöbnisse, welche von den in dem Laufe ihrer Studien noch begriffenen jungen Leuten sowohl einheimischen, als fremden, wenn sie auch mit Vorwissen der Aeltern, oder deren, die ihre Stelle vertreten, und unter den in der Verordnung vom 28 Jänner 1764 vorgeschriebenen Erfordernissen abgeschlossen worden sind, oder auch eine Schwängerung der verlobten Person erfolgen würde, sollen künftighin für beyderley Geschlecht gänzlich unkräftig und unverbindlich seyn, daß unter keinerley Vorwand eine Klage weder auf die zu vollziehende Eheverbindung, noch auf einen diesertbalben zu erstattenden Abtrag Platz haben kann, sondern sobald aus der Geschichtserzählung, oder aus den Akten bekannt wird, daß der Kläger oder Beklagte zur Zeit, wo die Eheversprechung geschehen, seine Studien noch nicht wirklich vollendet gehabt; so soll der klagende Theil mit seiner Klage nicht ferner gehöret, sondern von Richteramtswegen sogleich damit abgewiesen werden. Nur die Klage auf die Kindsnahrung, oder allenfalls auf eine Entschädigung wegen geschändeter Ehre bleibt einer geschwächten Person noch vorbehalten, welche bey der Gerichtsstelle des Akademikers angebracht werden muß.

Diese Sponsalien begründen keine Klage.

Klage auf Kindes Nahrung u. Genugthuung nach erfolgter Schwängerung.

1786. So lang also jemand noch zur Akademie als ein akademischer Burger gehört, und sich des befreyten Gerichtsstandes auf der hiesigen hohen Schule zu erfreuen hat; so ist er nicht vermögend, gültige Eheversprechungen abzuschließen. Da aber diejenigen, welche die gelehrten Würden des Doktorats, oder auch nur des Licentiats erhalten haben, die akademischen Privilegien so lang zu genießen haben, bis sie zu einem Amte angestellet werden, das einer besondern Gerichtsstelle untergeordnet ist: so wird in Ansehung dieser die Ausnahme gemacht, daß sie, wenn sie einheimische sind, nach erlangten solchen akademischen Ehrenstufen verbindliche Sponsalien eingehen können; fremde aber sollen diese Freyheit nur sodann haben, wenn sie die Einwilligung ihrer Aeltern, so fern aber diese nicht mehr bey Leben, ihrer Vormünder und nächsten Anverwandten, beybringen werden.

Ausnahme der Doktoren und Licentiaten.

Damit sich nun jedermann nach gegenwärtiger Fürstbischöflichen Verordnung achten möge; so wird solche hiemit öffentlich bekannt gemacht, und den Pfarrern aufgegeben, ihren Pfarrgenossenen nach der schon aufhabenden Vorschrift hinlängliche Nachricht davon zu ertheilen. Decretum Würzburg den 28 Jänner 1786.

Fürstbischöfliches Würzburgisches Consistorium.

Verordnung v. 3 Merz.

Die noch unerörterte Centsachen betreffend.

Von den Beamten wurde ein dreyfaches Verzeichniß a) über die noch unerörterte Centjurisdictions-Streitigkeiten, b) über die noch unausgemachte Untersuchungen, und d) über die noch nicht ratificirte Centunkosten abverlangt.

6 April.

Aufhebung der Seuch-Anstalten.

Nach eingegangenen bessern Nachrichten wurden die unterm 16 Jenner verordnete Pestanstalten wieder aufgehoben.

29 April.

Untersagung des Bettelns, und Einführung der Armenpolizey in der Residenzstadt. a)

Franz Ludwig ꝛc.

Da Wir in Unserer Fürstlichen Residenzstadt solche Anstalten getroffen haben, daß die wegen Alters oder Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähigen wahren Arme nothdürftig unterstützet werden, denen aber, die noch arbeiten können, Arbeit angewiesen wird, mithin jeder Klasse von Armen, so viel möglich, Vorsorge geschiehet; so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl:

Verboth alles Bettelns.

I. Daß nunmehr das Betteln auf den Straßen, in den Kirchen, Häusern, Gärten, dann auch vor den Thoren aufhören, solches als eine strafmäßige Handlung angesehen, und wider die, so dieselbe begehen, mit wirklicher Strafe verfahren werden soll.

Strafe der einheimischen erwachsenen Bettler.

II. Diese bestimmen Wir nun einsweilen, und bis Wir durch Umstände die gelindere Strafen zu schärfen gezwungen werden, dahin: Die betretenen Bettler, und zwar die inheimischen erwachsenen sollen von Unseren Polizeywächtern sogleich auf die Polizeywache geführet, allda mit Einrechnung des Tages der Arretirung bey Wasser und Brod, zwey Tage im ersten und drey Tage im zweyten Betretungsfalle, auf ihre Kosten, somit entweder mit Abzug ihres von dem Armenin-

a) Die genaueste Beobachtung dieser Verordnung wurde unterm 18 May 1798 neuerlich befohlen, da sich wieder so viele unverschämte und zudringliche Bettler dahier eingeschlichen hatten.

institut erhaltenen Beytrags, oder mit Handarbeit behalten werden; im dritten und weitern Betretungsfall sollen solche Bettler auf gedachter Polizeywache bis zur nächsten einmal in der Woche geschehenden Zusammenkunft Unserer gnädigst angeordneten Fürstlichen Armeninstituts-Commißion verbleiben, welche sonach für selbe die etwa noch weiters zu verhängende Strafe nach Umständen zu bestimmen hat; bis zu dieser völligen Straf-Bestimmung aber und während dieses Arrestes auf der Polizeywache sollen die zu Verhaft gebrachten Bettler allezeit über den andern Tag nur Wasser und Brod erhalten. 1788.

III. Bettelnde Kinder sollen bey dem ersten Betreten auf die Polizeywache geführet, und den Aeltern die Anzeige gemacht werden, daß sie selbst ihre Kinder von der Polizeywache abholen. Bey dieser Abholung soll das Kind und auch die Aeltern gewarnet, dem Kinde eine Züchtigung mit Schlägen, den Aeltern aber der Arrest auf der Polizeywache angedrohet werden, falls das Kind noch einmal bey dem Betteln angetroffen würde. Wenn nun dessen ungeachtet das Kind wieder bey dem Betteln angetroffen werden sollte; so ist diese angedrohte Strafe auch wirklich in Vollzug zu bringen. Strafe der bettelnden Kinder,

IV. Wider fremde Bettler, zum Beyspiel Leute, die sich höhern Standes zu seyn angeben, abgedankte Soldaten, vacirende Herrendiener, Schreiber, wandernde Handwerkspursche, Bauersleute, Exulanten, Eremiten rc. rc., wenn sie bey dem Betteln betreten werden, ist auf die nämliche Weise, wie oben II. verordnet ist, zu verfahren, hernach aber sind solche zur Stadt hinaus zu führen. und der fremden Bettler.

V. Die Strafe für die Bettler soll noch besonders geschärfet werden, Schärfung der Strafe.

a) wenn das Betteln zur Nachtszeit geschehen ist, oder

b) wenn der Bettelnde sich bey der Arretirung widerspenstig bezeiget, oder

c) in den Häusern das Almosen mit Ungestümm abgefodert hat.

VI. Das Almosengeben auf den Strassen, an den Läden, und aus den Fenstern wird hiemit bey Strafe von 5 Gulden verboten, welche Geldbuße der allgemeinen Armenkasse zufällt, weßfalls unsere gnädigst verordnete Fürstliche Armen-Instituts-Commission berechtiget seyn soll, die verfallene Strafe zu fodern, und um diesfallsige Execution bey der Behörde anzutragen. Verboth und Strafe des öffentl. Almosengebens.

VII. Unsere Polizeywache soll auf die, so den obigen Verbothen entgegen handeln, genaue Obsicht tragen; die verbotswidrigen Almosengeber ohne Rücksicht anzeigen, und die Bettler auf der Stelle arretiren. Aufsicht der Polizeywache hierauf.

VIII. Niemand soll einen betretenen Bettler gegen die verlangte Herausgabe desselben einigen Schutz ertheilen, noch sonst Unserer Polizeywache in diesen so wie auch in andern ihren Dienstverrichtungen einige Hinderniß in den Weg legen. Wir werden die Polizeywache dawider kräftigst schützen, und allen an derselben begangenen Unfug, wenn es von Leuten höhern Standes geschehen sollte, nachdrucksam ahnden, Leute geringern Standes aber mit der Zuchthaus- oder sonstiger Leibesstrafe, die Studenten mit Ausschließung aus den Schulen und der Stadt auf der Stelle, die Soldaten aber mit einer Regimentsstrafe belegen lassen. Diese soll hierin nicht gestört werden. Strafe der Störer.

IX. Wenn jemand von einem Bettler mit sonderbarem Ungestümm und Keckheit in seinem Hause belästiget würde; so darf ein solcher, wenn die Polizeywächter nicht gleich da sind, einen etwa auf der Strasse oder in der Nähe sich befindenden Soldaten herbeyrufen, welcher so lange diesen Bettler in dem Hause zu bewachen gehalten seyn soll, bis derselbe von der Polizeywache übernommen werden wird. Ungestümme Bettler sind sogleich zu arretiren.

Das Militair und die Polizeywache sollen einander unterstützen.

X. Das Militair wird ausdrücklich angewiesen, Unsrer Polizeywache erforderlichen Falls beyzuspringen, und selbst alle hülfreiche Hand zu leisten, wie Unsere Polizeywache ebenfalls gehalten seyn soll, auch dem Militair an Handen zu gehen.

Wandernde Handwerkspursche.

XI. Was die wandernden Handwerkspursche angehet: so sollen solche gleich von dem Thore aus, wo sie einpaßiren, durch einen Soldaten auf die Hauptwache geführet, und von da weiter zur Herberge gewiesen, vor allem aber derselben Kundschaft auf gedachter Hauptwache von dem Officier eingesehen, und wenn der Gesell von einem ungeschenkten Handwerke ist, solche Kundschaft zuruckbehalten, und der Tag, an welchem dieses geschehen, angemerket werden.

von geschenkten

XII. Bey geschenkten Handwerkern hat der Herbergsvater alsogleich bey Ankunft eines wandernden Handwerkspurschen den Altgesellen zu beschicken, damit er die Kundschaft einsehe, falls sie gültig befunden wird, um Arbeit für den wandernden Gesellen umschaue; wenn er aber keine Arbeit für selbigen erhält, solchen unter Abreichung des gewöhnlichen Geschenks wieder zur Stadt hinausführe. Uebrigens soll sich ein wandernder Gesell von einem geschenkten Handwerke nicht länger, dann 24 Stunden in hiesiger Stadt aufhalten dürfen.

und ungeschenkten Handwerkern.

XIII. Den Handwerkspurschen von ungeschenkten Handwerken, deren Kundschaft auf der Hauptwache verbleibet, soll ein zweytägiger Aufenthalt in hiesiger Stadt gestattet seyn, nach deren Verlauf selbe, wenn sie keine Arbeit bekommen, und arm sind, ein mäßiges Zehr- und Reisegeld erhalten, ihre Kundschaft von der Hauptwache abholen, und durch einen Soldaten von gedachter Hauptwache zur Stadt hinaus geführet werden sollen.

Herumlaufenden Handwerkspurschen ist kein Aufenthalt zu gestatten.

XIV. Wenn ein Handwerkspursch gar zu bald und zu oft in hiesige Stadt zuruck kehren, mithin als ein bloßer Herumlaufer zu betrachten seyn würde; so ist solchem gar kein Aufenthalt zu verstatten, sondern er ist sogleich wieder zur Stadt hinaus zu führen.

Anzeige wegen eines sich über die Zeit aufhaltenden.

XV. Wenn bey einem Handwerkspurschen von einem ungeschenkten Handwerke eine Kundschaft länger, dann gedachte 2 Täge, auf der Hauptwache verbleibet; so ist solches von der Hauptwache Unserem Oberraths-Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit Unserem Vicedom anzuzeigen, welcher das Aufsuchen, und Ausschaffen dieser Handwerkspurschen aus der Stadt sogleich zu bewirken hat.

Strafe der Herbergsväter.

XVI. Herbergsväter sollen auch die Gesellen über die gestattete Zeit bey 5 Reichsthaler Strafe nicht beherbergen.

Aufsicht u. Visitation von den Geschwornen.

XVII. Die Geschwornen sollen auf die Beobachtung dieser Verordnung genaue Aufsicht tragen, und besonders die Herbergen öfters und unvermuthet visitiren.

Behandlung der durchreisenden übrigen fremden Bettler.

XVIII. Auf die fremden Bettler von auswärtigen Landen, von welchen oben IV. die Rede gewesen, haben die Thorwachen, und dortige Examinatoren die pünktlichste Obsorge zu tragen, damit alle diesfalls verdächtige Leute vor den Thoren angehalten, und derselben Päße genau untersuchet werden. Sind nun derley Leute nicht mit ordentlichen Päßen versehen, so sollen solche gar nicht in hiesige Stadt eingelassen, sondern alsogleich wieder zurückgewiesen werden: fände sich aber an den Päßen kein Mangel, so sind sie durch einen Soldaten von der Wache zu dem jüngern Bürgermeister zu führen, wo selbe ein mäßiges Reisegeld oder befindenden Umständen und nöthigen Falls Anweisung für Kost und Quartier erhalten, jedoch zeitig wieder zur Stadt hinaus geschafft werden sollen.

Fremde sollen nur von den Wirthen aufgenommen werden.

XIX. Niemand, die Schildwirthe ausgenommen, soll bey Strafe zu fünf Reichsthaler einen Fremden, Armen, Verdächtigen, oder Unbekannten aufnehmen, ohne solches dem Quartieramte angezeiget, und hierüber einen Aufenthaltsschein erhalten zu haben.

XX.

XX. Schildwirthe sollen ihre Nachtzettel über die bey ihnen eingekehrten Gäste bey Strafe zu 5 Reichsthaler richtig führen, und täglich einsenden. Nachtzettel der Wirthe.

Diese Verordnung ist demnach zu jedermanns Nachachtung gehörig bekannt zu machen. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 29ten April 1786.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Einrichtung der Armen = Polizey auf dem Lande. a)

Verordnung v. 29 April.

Franz Ludwig rc.

Aus anliegender Unserer Verordnung ist mit mehrerem zu entnehmen, welche Anstalten Wir wegen der Armen-Polizey in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg gemacht haben. Wir gedenken eben diesen Gegenstand auch noch auf dem Lande in eine ordentlichere Verfassung zu bringen, können aber sogleich noch nicht Hand an das Werk legen, bis Wir zuvor jener Einrichtung für die Stadt eine feste Dauer gegeben haben werden. Jedoch erfoderet selbst diese schon, um den Anlauf der Armen vom Lande in die Stadt abzuschneiden, daß einstweilige Vorkehrungen in den Aemtern in Ansehung der Armen getroffen werden; Zu dem Ende befehlen Wir, daß

I. Jeglicher Beamte, falls sich in dem ihm gnädigst anvertrauten Amt fremde, nämlich ausländische Bettler, aufhalten sollten, solche aus seinem Amtsbezirk fortzuschaffen habe, mit der Bedrohung, daß sie bey weitern Betreten in das Zuchthaus würden gebracht, und nach Umständen auch als Landstreicher nach den allgemeinen Kreisgesetzen behandelt werden; für die Zukunft hingegen ist die genaueste Aufsicht zu halten, damit sich keine fremde Bettler in den Amtsbezirk einschleichen. Ausschaffung der fremden Bettler.

II. In Hinsicht der inländischen Armen hat jeglicher Beamte für diejenige seines Amts eine der Lage und Umständen eines jeden Orts angemessene provisorische Einrichtung und Verfügung zu machen, mittelst welcher der Alters oder sonstiger Gebrechlichkeit halber zur Arbeit ganz oder zum Theil untüchtige nothdürftig unterstützet, der zur Arbeit tüchtige, aber faule, und Müßiggänger von seinem Müßiggang ab- und zur Arbeit angewiesen, überhaupt auch jenen Gelegenheit zur Arbeit verschaft werden möge, bey denen der Abgang der Arbeit und des Verdienstes den Nahrungsmangel verursachet. Versorgung u. Behandlung der inländischen.

III. Was hierinfalls jeglicher Beamte für eine Einrichtung getroffen habe, davon ist binnen vierteljähriger Frist an Unsere Fürstlich-weltliche Regierung Bericht zu erstatten. Bericht dieß über.

IV. Sowohl in Betreff der in Unserer Fürstl. würzburgischen Residenzstadt eingerichteten Armen-Polizey, als auch der diesfallsigen amtlichen Anstalten hat jeglicher Beamte mit den benachbarten fremdherrischen Amtleuten die gehörige Kommunikationspflege zu dem Ende zu besorgen, damit die auswärtigen Bettler von der Stadt sowohl, als von den Landämtern abgehalten werden; überhaupt aber der Grundsatz beobachtet werde: daß jegliches Land, jegliches Amt, und jegliches Ort seine Arme zu versorgen habe. Kommunikation mit den benachbarten fremden Beamten.

Wie nun jeder Beamte diese Kommunikation gepflogen habe, solches hat derselbe gleichmäßig binnen vierteljähriger Frist bey Unserer Fürstlich-weltlichen Regierung in Anzeige zu bringen.

a) Dies ist nur eine provisorische Verordnung, und ward durch die nachfolgende v. 10 Aug. und 7 Decemb. 1787, dann 8 Juni 1791 näher bestimmt.

1786. V. Zur Ermunterung eines jeden Unserer Beamten wollen Wir hier noch unverborgen halten, daß derjenige, welcher sich in diesem so wichtigen Geschäfte des Armen-Polizeywesens, welches Uns so sehr angelegen ist, durch gute Einrichtung in seinem Amte besonders auszeichnen wird, eine vorzügliche Hoffnung auf Unsere Gnade sich erwerben werde. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 29 April 1786.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Verordnung v. 29 May.

Viehe zum Schlachten und Fleisch zum Aushauen in die Stadt zu bringen ist jedermann erlaubt.

Nachdem Se. Hochfürstliche Gnaden aus Fürstväterlicher Vorsorge gnädigst bewogen worden sind, die wegen Einbringung des Fleisches vom Lande unterm 17 Julius und 26 November 1770 ergangene Landesverordnungen anhero zu erneuern, und zum Besten des dahiesigen Stadtpublikums gnädigst zu verstatten, daß künftighin Winter und Sommer von jedermann, sowohl von Christen als Juden nicht nur Viehe zum Aushauen und Verkaufen dahier geschlachtet, sondern auch täglich gesundes, reines Fleisch zum öffentlichen Verkauf anher gebracht werden dürfe, dergestalten jedoch, damit eines Theils das Publikum der Reinheit des Fleisches sich versichert halten könne, anderen Theils aber die hochfürstliche Hofkammer an dem Accise nicht vernachtheiliget werden möge, daß

Was zu beobachten, wenn lebendes Viehe,

Erstens: So viel das zum Schlachten lebend anhero gebracht werdende Viehe betrift, derjenige Christ oder Jud, welcher lebend Viehe zum Schlachten in die Stadt einbringen wird, an denen Thoren bey den Examinatoren und Zöllnern sogleich sich anmelden, und was für eine Gattung Viehes, dann wie viel dessen er zum Schlachten einbringe, angeben, hierüber sonach

Zweytens: Der Examinator und Zöllner dem Anzeiger nach der Angabe einen Schein unentgeldlich ausstellen, dieser aber

Drittens: Mit seinem Viehe zu dem Bruckensperrer alsdann sich begeben, und den erhaltenen Schein vorzeigen, daraufhin

Viertens: Die Schlachtung nicht anders als in dem öffentlichen Schlachthause unter der Aufsicht des Bruckensperrers geschehen, dahero

Fünftens: Von diesen den sich anmeldenden Christen oder Juden in dem Schlachthause zum Schlachten einen Platz anweisen, und nach vollbrachter Schlachtung, ob das Viehe gesund und rein gewesen, von dem Bruckensperrer mit Zuziehung deren Viehebeschauern die Besichtigung pflichtmäßig vorgenommen, sofort

Sechstens: Wenn wegen Gesundheit und Reine des geschlachteten Viehes kein Anstand obwaltet, den einbringenden Christen oder Juden in den Freybänken, oder wenn diese ganz besetzet sind, auch in den großen Bänken zum Fleischverkauf ein Platz unentgeldlich angewiesen werden solle.

Zweytens, wenn Fleisch eingebracht wird.

Belangend dahingegen das Fleisch, so zum Verkauf vom Lande eingetragen werden will, daß

Siebentens: Derjenige Christ oder Jud, welcher Fleisch zum Verkauf anhero zu bringen gedenket, wegen Gesundheit des geschlachteten Viehes von der Ortsobrigkeit ein schriftlich Zeugniß mitzubringen habe, und so wie derjenige, der lebend Viehe zum Schlachten anhero bringt, zu thun verbunden ist, an denen Stadtthoren bey denen Examinatoren und Zöllnern gleichergestalten sich anmeldten, das über die Reinheit seines Fleisches erhaltene obrigkeitliche Zeugniß diesem vor-

le-

legen, und die Fleischgattung sowohl, als auch, wie viel er an Gewicht mitbringt, getreulich ansagen, hierauf aber 1786.

Achtens: Der Examinator oder Zöllner den Einbringer, daß selbiger der Vorschrift gemäß sich legitimiret, in den vorgezeigten Gesundheitsschein attestiren, mit sothanem Scheine oder Attestat dahingegen

Neuntens: Der Verkäufer zu den Bruckensperrer sich begeben, sofort diesem das zum Verkauf eingebrachte Fleisch nebst den Zeugnissen vorlegen, und selbiger alsdann

Zehentens: Mit Zuziehung deren Viehebeschauern das Fleisch, ob solches rein seye, nochmalen besichtigen, sofort nach dessen richtigen Befund, wenn die einbringende nicht schon ihre besondere Bestellung haben, in den Freybänken, oder wenn diese ganz besetzet seyn sollten, in der Gegend des Holz- oder Maynthors zum Verkauf einen schicklichen Platz unentgeldlich anweisen, das unrein befundene Fleisch aber alsbalden fortschaffen sollen;

Als wird gegenwärtiges gnädigste Erlaubnißdekret zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht; und so wie dann

Eilftens: Für das dahier geschlachtet werdende Viehe der Fleischpreiß nach dem Tax, wie solcher in den Freybänken bestimmet ist, annit gesetzet wird, so ergehet wegen den vom Lande eingebracht werdenden Fleisch die weitere Verordnung dahin, daß von sothanem Fleisch das Pfund um 2 Pfenning wohlfeiler als in den großen Bänken der Satz ist, verkaufet, übrigens dahingegen Fleischpreis.

Zwölftens: Der Accis, wie solcher in der Verordnung vom 26 November 1770 bestimmet worden, entrichtet, sofort, was diesertwegen von §. 9 mit 14 verordnet ist, beobachtet werden, und der Verkäufer, es mag dieser dahier geschlachtet, oder nur Fleisch anhero gebracht haben, an demjenigen Thor, wo er mit seinem Viehe oder Fleisch einpaßiret ist, den über entrichteten Accis von dem Bruckensperrer erhaltenen Schein an den Examinator oder Zöllner bey Vermeidung scharfer Bestrafung abgeben solle. Entrichtung des Accises.

Dreyzehentens: Werden alle und jede, so gemäß dieser gnädigsten Erlaubniß entweder dahier schlachten, oder Fleisch zum Verkaufen einbringen wollen, der ergehenden Verordnung in allen pünktlich nachzukommen, ernstlich andurch ermahnet, mit der Bedrohung, daß derjenige, welcher nur im geringsten dieser Anordnung entgegen zu handeln es etwa wagen werde, mit Confiscation des Viehes oder Fleisches ohnnachsichtlich bestrafet werden solle. Strafe der Uebertreter dieses Geboths.

Schlüßlich aber, nachdeme von dem eingebracht werdenden Fleisch der Accis jedesmalen dahier bezahlt werden soll, erhalten die Acciseinnehmer auf dem Land die Weisung dahin: daß

Vierzehentens: Diejenige, welche Fleisch zum Verkauf anhero bringen, in dem Orte, wo sie schlachten, den Accis nur in so weit, als das Fleisch in dem Orte verbleibet, zu entrichten haben, endlich werden Wie weit der Accis auf dem Land zu entrichten.

Fünfzehentens: Die Examinatoren, Zöllner, Bruckensperrer, und Viehebeschauer zu obigen unentgeldlichen Verrichtungen und Obsorge, besonders aber, daß sie diejenige fremde Fleischeinbringer, welche wegen Reinheit ihres geschlachteten Viehes mit einem obrigkeitlichen Zeugniß nicht versehen sind, alsbalden zurück verweisen, und nur diejenige, so der Vorschrift gemäß sich zu legitimiren im Stande sind, mit ihrem Fleisch einlassen sollen, nachdrucksamst hiemit angewiesen, und verwarnet, ohne Eigennützigkeit, und Verzögerung mit Ausstellung der Scheine und Attestaten zu verfahren, auch einige Verweigerung oder Saumsal sich nicht zu Schulden kommen zu lassen, sonsten sie bey vorkommender Klage, Pflicht der Examinatoren und Zöllner hiebey.

 und

1786. und durch ihr Verschulden sich äusserenden Mißbrauch oder Schleichhandel mit empfindlicher Strafe angesehen werden sollen, ingleichen wird auch

Das Metzgerhandwerk soll die Fremde nicht belästigen.

Sechszehntens: Gesamten Metzgerhandwerk dahier alles Ernstes andurch bedeutet, daß kein Meister oder Knecht bey zu gewarten habender empfindlichen Bestrafung die hieher kommende fremde Metzger oder Fleischverkäufer weder mit Worten zu belästigen, weniger thätlich zu mißhandeln sich unterfangen solle, das gesamte Metzgerhandwerk auch für ihre Weiber, Kinder und Knechte dergestalten zu haften habe, daß, wenn bey einer vorgehenden Mißhandlung der Thäter etwa nicht zu erforschen ist, dasselbe alsdann nicht nur zur Strafentrichtung, sondern auch, falls jemanden dabey ein Schaden zugefüget worden, zu dessen Ersatz verbunden seyn soll, damit nun

Strafe deswegen.

Verkündung dieser Verordnung.

Siebenzehntens: Niemand mit der Unwissenheit dieser gegenwärtigen Verordnung sich entschuldigen könne, so soll solche dahier in der Residenzstadt, und auf dem Lande nicht allein gehörig verkündet, sondern auch zu dessen künftiger Nachlebung an gewöhnlichen Orten und Enden angeheftet werden, urkundlich unter hievorgedrucktem hochfürstlichen Regierungsinsiegel, Würzburg den 29sten May 1786.

H. W. R.

Verordnung v. 31 May.

Pfarrer sollen die unglückliche Geburten jedesmal berichten.

Die vielfältige in den Landen des fürstlichen Hochstifts vorgefallene betrübte Fälle unglücklicher Geburten, und die wenige Sorgfalt des Landmanns, sodann das menschliche Leben und die Seelen selbsten mit betreffenden Unglücken so viel möglich vorzubeugen, und die fürstväterliche diesfalls hegende gnädigste Gesinnungen zu unterstützen, haben Ihro Hochfürstliche Gnaden gnädigst bewogen, auch den sämtlichen Pfarrern des fürstlichen Hochstifts die eifrige Mitwirkung zu solchen gnädigsten Absichten nachdrucksamst zu übertragen. Gleichwie demnach derley unglückliche Fälle, wobey öfters Mutter und Kind nach den gräßlichsten Behandlungen das Leben verlieren müssen, die noch gar wohl bey angewendeter ordentlichen Hilfe hätten erhalten werden können, größtentheils aus der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Hebammen erfolgen, der unwissende Landmann aber entweder aus Ersparniß der auf den Unterricht der Hebammen zu verwendenden Kosten, oder unter sonstig nichtigen Vorwand die Sache immerhin auf die leichte Schultern nimmt, und sorglos sich beruhiget, ja selbsten derley wohl zu vermeidende Unglücke dem Zufall beymißt, dahero solche entweder nicht anzeiget, oder gar zu verheimlichen suchet: Als werden aus besondern Befehl Ihro Hochfürstlichen Gnaden sämtliche Pfarrer des fürstlichen Hochstifts hiemit angewiesen, daß sie

Erstens: Ihren Pfarrgenossenen die für die Menschheit — für die Erhaltung ihrer Weiber, Kinder und Nachkommen habende Pflichten schärfen, und wohl begreiflich machen, sodann

Zweytens: Die vorkommende Fälle unglücklicher Geburten zur hochfürstl. geistlichen Regierung alsbald kürzlich mit Bemerkung des unglücklichen Vorfalls anzeigen sollen, von wannen durch den gewöhnlichen Kommunikationsweg die Eröffnung hievon bey hochfürstl. weltlicher Regierung des Endes geschehen werde, damit von daher die Sache rechtlich untersuchet, und nicht nur auf wem die diesfällige Schuld und Verantwortung hafte, erforschet, sondern auch die anderweite gute Absicht erzielet werden möge, daß wo der Landmann durch landesherrliche Verordnungen, und pfarrliche Zusprüche zur Erkenntniß der Nothwendigkeit des Hebammenunterrichts nicht geführet werden könne, durch kund werdende derley traurige Beyspiele hiezu bewogen werde, wobey schlüßlich den Pfarrern zugesichert

wird

wird, daß zu Vermeidung einiger Minderung ihres pfarrlichen Zutrauens auch der Namen des anzeigenden Pfarrers verschwiegen bleiben soll. Decretum Würzburg den 31 May 1786. 1786.

Hochf. Würzb geistl. Regierung.

Wann ein Nachlaß im Zehend-Bestand Platz finde? a) Verordnung v. 28 Jun.

Beytrag zur Feuer-Gesellschaft. 4 Jull.

Zehntes Ausschreiben. Bis den 1sten Jull bestund das Einlagsquantum sämtlicher Gebäude in 22,939,465 fl. rhl. Die Brandschäden v. 1 Juli 1783 bis hieher betragen 5961 fl. 1 kr. rhl., dann das Salar des Aktuars und übrige Auslagen 776 fl. 19 1/2 kr., daher 6737 fl. 20 1/8 kr. von der Gesellschaft beyzuschießen war, wornach auch 2 1/2 kr. rhl. von 125 fl. rhl. erhoben wurde.

Schuldheißen sollen von der Kammer und Regierung verpflichtet, die wegen ihrer Dienstverrichtungen aber vorfallende Klagen von der Regierung allein vorgenommen werden. 11 Aug.

Nachdem Se. hochfürstliche Gnaden zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß in Zukunft alle Schuldheißen vom Lande sowohl bey hochfürstl. Regierung, als bey hochfürstl. Hofkammer in Pflichten genommen, soferne aber Klage wider einen Schuldheißen wegen dessen Dienstverrichtungen geführt werden, solche allein von hochfürstl. Regierung untersuchet, auch die wider denselben allenfalls zu verhängende Strafen, oder Entsetzung von der Schuldheißenstelle von derselben allein erkennet werden sollen; Als wird sämtlichen hochfürstlichen Beamten diese höchste Entschließung zu ihrer künftigen Nachachtung, und genauesten Befolgung mit dem Befehl hiemit bekannt gemacht, daß sie in Zukunft alle neugewählte Schuldheißen, sich bey hochfürstl. Regierung zur gehörigen Verpflichtung zu stellen, anweisen, auch bey jeder allenfalls gegen einen Schuldheißen wegen dessen Dienstverrichtungen und über solche auf eine Entsetzung seiner Stelle abzielende Vergehungen entstehenden Klage ihren pflichtmäßigen Bericht zur hochfürstl. Regierung erstatten sollen. Decretum Würzburg den 11 Aug. 1786.

H. W. R.

Mittel gegen den Zungenkrebs des Hornviehes. 14 Sept.

Nachdem sowohl in den auswärtigen benachbarten, als auch diesseitigen hochfürstlichen Landen jene Krankheit unter dem Hornviehe, welche in dem Jahre 1732 sich geäußert hat, und man diesferthalben die Hülfsmittel mit dem hierzu höchst nothwendigen Instrument, so im Kupferstich beygesellet worden, bereits bekannt gemacht hat, in diesem Jahre sich abermalen gezeiget, und hiebey die Anzeige geschehen ist, daß solche nicht ansteckend, auch noch kein Stuck hieran gefallen sey; nun aber für nöthig befunden worden ist, jene Hülfsmittel, welche sowohl zur Vorsorge, als auch zur Kur eines bereits damit behafteten Viehes nothwendig seyn können, durch die allhiesige medicinische Fakultät in Vorschlag bringen, und solche in denen hochfürstl. würzburgischen Amtsortschaften zum allenfallsigen Gebrauch bekannt machen zu lassen, als werden nicht nur die in der Anlage vorgeschriebene Hülfsmittel jedermänniglich bekannt gemacht, sondern auch die hochfürstliche sowohl un- als mittelbare Beamte dahin vorderist angewiesen, daß sie ihren anvertrauten Amtsunterthanen von dieser Krankheit, und den hierzu nothwendigen Vorsorg-

 und

a) Diese Verordnung wird den 7ten Juni 1796 wörtlich wiederholt. S. auch Verordnung v. 23 Juni 1783.

1786. und Heilungsmitteln den Unterricht geben, und ihnen dabey die Versicherung thun lassen sollen, daß, wofern sie diese vorgeschriebene Mittel brauchen würden, sie auch erfahren werden, daß von dem ihrigen Hornviehe keines an dieser Krankheit hinfallen werde, folgsam auch hieraus sich zeigen werde, daß ein land-schädlicher Viehefall hiebey im geringsten nicht vorwalte. Decretum Würzburg den 14 September 1786.

H. W. R.

Beylage.

Das Gutachten der allhiesigen medicinischen Fakultät von der dermaligen Krankheit unter dem Hornviehe vom 5 Sept. 1786.

Vor allem ist anzumerken, daß diese Krankheit, welche wegen ihrer schnellen Verbreitung und gefährlichen Wirkung auf des Viehes Zungen und leben der fliegende Zungenkrebs genennt worden, von bedenklichen Folgen vor 54 Jahren in anderen ländern gewesen und noch seyn könne, alle Vorsicht in seiner Erkenntniß, Heilart und Verhütung verdiene.

Diese Krankheit fängt mit einer Blatter auf der Zunge ohne vorherigem Uebelbefinden des Viehes an, artet in ein böses Geschwür aus, so die Zunge abfrißt, und in 24 Stunden tödten kann.

I. Erkenntniß der Krankheit.

Einige kleine, rothe, weißgelbe, gelbe, braune, gelbschwarze, oder ganz schwarze Stellen auf der Zunge sind die Anzeigen eines geringeren Grads der Krankheit; bey derselben Zunehmung entstehen Blattern von der Größe einer Erbsen, oder Bohnen von besagten Farben; solche sitzen in der Zunge, oder ragen auf solcher hervor; bey einigen Stücken Vieh sind weiße, weißgelbe oder schwarze Spalten oder Ritze auf der Zunge, sonderlich gegen den Rachen, auch hat man auf den Blattern oder Schrunden hervorgewachsene einzelne, auch Büschel Haare gefunden.

II. Heilart.

Da die Krankheit die Zunge allein angreifet, so wird dem kranken Viehe das Maul mit Wasser, worinnen etwas Salz oder Salpeter zerlassen, oder mit welchem ein vierter oder dritter Theil Weineßig vermischt ist, oder mit Nro. 1. gewaschen.

Die Blattern werden mit dem bekannten Instrument aus einem Silberblättchen, welches auf einer Seite in nicht gar tiefe Zähne ausgefeilet, und an einem starken Eisendrath bevestiget ist, aufgekratzet, und von dem Eiter gereiniget. Nach der Operation wird das Maul und die Zunge mit Nro. 2. wohl ausgewaschen, wobey derjenige, so die Operation verrichtet, wohl thut, wenn er sich mit einem Tuch oder mit Handschuhen vor dem Eiter verwahret, auch den Kopf zuruck hält, um nichts von dem giftigen Eiterdunst einzuschlingen.

Die zum Abreiben der Zunge gebrauchte lappen müßen sorgfältig vergraben oder verbrannt werden, auch das Instrument wird durch Feuer gereiniget; auch ist der Kopf des Viehes unter sich zu halten, damit nichts von dem giftigen Eiter dem Viehe in den Hals laufe.

Nro. 1.

Eine Hand voll rohe Gersten wird mit einem loth Salpeter und anderthalb Maas Wasser bis zum Aufspringen der Gersten gekocht, und durchgeseihet; Unter eine halbe Maas dieses Wassers werden 8 loth Hönig und 6 loth guter Weineßig gemischet.

Die-

Dieser Trank kann sowohl dem kranken Viehe eingegeben, als auch zur Reinigung der Zungen bey einem geringeren Grad der Krankheit gebrauchet werden. 1786.

Nro. 2.

Eine Hand voll Salbey mit anderthalb Schoppen oder Viermäßlein Wasser auf einen Schoppen eingekocht, und durchgeseihet, darunter ein Quint Alaun, vier Loth Hönig und eben so viel Weineßig gemischet: damit wird das Maul und die Zunge fleißig gereiniget. Dem kranken Viehe wird kein ander Futter, als aufgequellte Gerste oder Haber gegeben.

Nro. 3.

Vorsorgsmittel.

Um die Krankheit sogleich zu erkennen, und derselben Fortschritte zu verhüten, so ist täglich einigemal die Zunge des Viehes zu durchforschen, ob sich keine Blattern oder widernatürliche Stellen auf solcher vorfinden? Eine mehr als gewöhnlich heiße Zunge des Viehes ist als ein Vorbothe der Ansteckung zu betrachten.

Ein solches angestecktes Viehe ist zu Hause abgesondert mit eigenen Trank- und Futtergeschirren zu versehen, wobey das Abwaschen der Zunge mit Nro. 1. fleißig zu verrichten.

Da die Krankheit unvermerkt einschleichet, und das Viehe weder an dem Fressen noch Arbeiten gehinderet wird, selbe aber dennoch höchst gefährlich werden kann; so ist die Vorsorge der öfteren Zungenuntersuchung besonders nothwendig.

Die Ställe sind reinlich zu halten, oft zu durchlüften, und mit Wachholderrauch oft behutsam auszuräuchern, auch ist das Viehe nicht ehender auf die Weyde zu lassen, als bis die Sonne den oft schädlichen Thau abgetrocknet habe.

Hebammen sollen geführet und das Protocoll jedesmal zur Regierung eingeschickt werden.

Verordnung v. 9 Novemb.

Nachdem bis daher mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß, ob gleich durch die wegen dem Hebammenwesen in offenen Druck mehrfältig erlassene hochfürstliche Landesverordnungen die Gemeinden und deren Vorsteher von der Wichtigkeit des Hebammenamtes genüglich hätten überzeuget seyn sollen, dennoch dieser das Wohl und Leben der Kinder und Gebährenden, oft das Wohl der Seelen mit betreffende Gegenstand von den Gemeinden und deren Vorstehern so leichtsinnig behandelt, bey Auswahl der anzustellenden Hebammen bald mit Partheylichkeit vorgeschritten, bald diese Stelle nur als eine Gelegenheit, armen Weibern eine Nahrung zu verschaffen, sofort derley Personen ohne mindeste Rücksicht, ob solche auch die zu diesem wichtigen Amte erforderliche Fähigkeit besitzen, hierzu ausersehen, bald aus einem unzeitigen Ersparnißeifer den so nöthigen und so vielfältig gnädigst befohlenen Unterricht der Hebammen gänzlich hindansetzen, und nicht selten die ungeschickteste Personen zu Hebammen eigenmächtig bestellet und angenommen haben, worab denn freylich die traurigste Folgen entstanden, und Weiber und Kinder, die von einer wohl unterrichteten Hebamme in Zeiten hätten gerettet werden können, mehrmalen zu Grunde gegangen sind; Als befehlen Seine Hochfürstliche Gnaden aus landesfürstväterlicher Fürsorge, Macht und Gewalt zu künftiger möglichsten Verhütung aller aus derley bisherigen Mißbräuchen ferner entstehen mögenden Unglücksfällen, vorbehaltlich der wegen den bereits angestellten ungeschickten und ungelernten Hebammen annoch zu treffenden besondern Verfügung, allen und jeden mittel- und unmittelbaren Gemeinden und derenselben Vorstehern hiermit ausdrücklich und gnädigst, daß sie von dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an sich bey Vermeidung schärfester Strafe nicht mehr unterfangen sollen, für sich eigenmächtig eine Hebamme anzunehmen,

 und

1786. und zu bestellen, sondern daß das bey Führung einer neuen Hebamme abzuhaltende ordentliche Protocoll fordersamst zur hochfürstlichen Regierung eingeschickt, und überhaupt wegen Anstellung der Hebamme die nöthigen Befehle von daher eingeholet und erwartet werden sollen. Denen sämtlichen mittel- und unmittelbaren hochfürstlichen Beamten aber wird hiermit alles Ernstes befohlen, daß sie gegenwärtige landesherrliche Verordnung ihren unterhabenden Gemeinden alsbalden gehörig verkünden, wie solches geschehen seye, binnen 14 Tägen gehorsamst berichten, sonderheitlich aber auf die Vesthaltung dieser gnädigsten Verordnung die sorgfältigste Aufsicht zu tragen sich, so eiferig bestreben sollen, als lieb Ihnen seyn wird, die in dem Gegenfall durch eine sich zu Schulden kommen lassende Saumsal und Nachläßigkeit sich zuziehende hochfürstliche höchste Ungnade zu vermeiden. Decretum Würzburg den 9 Novemb. 1786.

H. W. R.

Einreichung der Bittschriften bey dem Landesherrn.

Verordnung v. 18 Decemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung wurden Wir mit so vielen, und dabey mehrfältig mit solchen Bitt- und Klagschriften behelliget, welche nicht nur in der Art, wie sie verfasset waren, sehr verwirret, unnöthig, ausschweifend, und höchst undeutlich, sondern auch nicht selten verläumderisch, fast handgreiflich ungegründet gewesen, oder die Behebung solcher Beschwerden enthielten, welche nicht bey Uns, dahingegen bey Unsern nachgeordneten Beamten, oder obern Justizstellen hätten angebracht, und daselbst in rechtlicher Ordnung ausgeführet werden sollen.

Wir erließen daher gegen diesen Unfug schon unterm 2ten August 1779 eine obgleich nur in einer überhäuptlichen Maße abwarnende ernstliche Verordnung: nachdem aber dessen ungeachtet dem Unwesen dadurch nicht gesteuert wurde; so sahen Wir Uns sogar vermüßiget, unterm 20 Juli 1780 die Annahme der Bitt- und Klagschriften einsweilen auf eine unbestimmte Zeit ganz und insgemein, jedoch dergestalt zu verweigern, daß gleichwohl Unsere getreue Unterthanen gegen hie und da eintreten mögende willkührige und unzurechtfertigende Behandlung sicher sind gestellet worden.

In den folgenden Jahren hat zwar die Menge der Klag- und Bittschriften in etwas abgenommen: es hat aber doch noch bis hieher, und besonders bey Unsern Landreisen und bischöflichen Visitationen ein beträchtliches Uebermaaß in der Menge derselben, und noch ein größerer Mangel nicht nur in ihrer Deutlichkeit, sondern auch in ihrem ganzen wesentlichen Innhalte obgewaltet.

Ein und das andere rührte daher, daß viele nach ihrem kurzsichtigen Begriffe glaubten, auch die unschicklichsten oder unbescheidensten Begehren an Uns machen zu dürfen; und daß beynahe ein jeder sich herausnahm, seine Schrift, so wenig er auch dazu Geschick hatte, selbst zu verfassen, oder die nächste beste dritte Hand, sehr oft auch sogenannte Heckenschreiber dazu zu gebrauchen.

Schon lange hatten Wir bey Uns entschlossen, dieser Unordnung mehr auf den Grund zu sehen, und selbiger die abhelfliche Maaße zu verschaffen: eine Menge anderer Uns aufgelegenen Geschäfte verrückten aber immerhin diesen Gegenstand aus Unserm Gesichtspunkte.

Nun haben Wir aber denselben wiederum in reife Erwägung gezogen, und glauben, daß, um auf einer Seite den unmittelbaren Rekurs Unserer getreuen Unterthanen an Uns selbst nicht zu ihrem Mißtrost mehr, als es in Absicht auf

das gemeine Beste nöthig ist, zu erschweren: auf der andern Seite aber auch den gemein schädlichen Mißbrauch zu beseitigen, am zweckdienlichsten sey, so viel als es wohl thunlich, bestimmt und klar zu verordnen, wie diejenigen Schriften, worinn etwas begehret, vorgestellet, gegen irgend jemand sich beschweret, oder etwas angezeigt werden will, eingerichtet, und von welchen Personen nach ihrer verschiedenen Gattung verfaßt seyn sollen. 1786.

Diesem zufolge wollen und befehlen Wir des mannichfaltigen Nutzens halben, daß vordersamst und insgemein alle Schriften, sie mögen ein Bittgesuch, eine Vorstellung, eine Beschwerde gegen den Drittern, eine Offizial- oder sonstige Anzeige enthalten, und von wem sie auch übergeben werden wollen, allemal mit der Bemerkung des Orts, oder der Stadt, von woher sie erlassen, und wenn Wir gleich daselbst anwesend sind, und mit dem Datum des Tages und Jahres versehen seyn sollen. In allen Schriften soll der Ort, Tag und Jahr angemerkt seyn.

Dieses insgemein vorausgesetzt, theilen Wir all dasjenige, was an Uns schriftlich gebracht werden kann, die Gegenstände nach ihrer häufigeren Erscheinung, und in einem gewissen Durchschnitte genommen, in vier Gattungen oder Klassen ein, von denen die Eintheilung der Schriften.

Erste Klasse Justiz- oder Parthey- und Klagsachen betreffen, die bey erster oder andern Instanzen hätten angebracht werden sollen, oder wirklich daselbst rechtshängig, oder endlich in die Rechtskraft erwachsen sind, und auf der Vollstreckung des Urtheils beruhen; zu welchen Sachen Wir auch die Klagen rechnen, welche die Unterthanen gegen ihre Pfarrer, Beamten, Schuldheißen, Schulmeister öffentlich anbringen wollen, und deren Erörterung eine ordentliche Untersuchung erheischet. Die Erste Klasse Justiz- und Klagsachen.

Zweyte Klasse machen jene Sachen aus, die aussergerichtlich sind, und auch jene, welche als Gnadensachen angesehen werden, in gewissem Verstande es auch sind, bey denen aber sehr oft das Recht des Drittern, oder das Beßte des gemeinen Wesens mit verflochten ist, überhaupt solche Sachen, in denen die Unterthanen bald unmittelbar sich an Uns, bald aber an die dazu geeigneten und nachgeordneten Stellen, öfters auch erst alsdann an Uns, wenn das Gesuch von der Stelle abgeschlagen worden, zu wenden pflegen, und in denen gemeiniglich nicht anders als auf eingeholtes Gutachten Unsere Entschließung erfolget, als da beyspielweise sind: Sachen, die Kirchen-, Schul-, Baulichkeiten, wenn gleich kein Rechtsstreit darüber obwaltet, betreffen, wo eine Pfarrey-, Kaplaney-, Errichtung, oder Dismembration unirter Pfarreyen, Beschwerden über Gottesdienst-Verkürzung; Sachen, wo auch ausser dem rechtlichen Wege auf Erfüllung der Fundationen Vollzug und Bestätigung oder Veränderung der frommen Vermächtnisse angetragen wird; Gesuche um Meisterrechte, Schildgerechtigkeiten, oder andere Rechte und Privilegien, um Aufnahme zum Bürger oder Beysaßen, Erlaubniß zum Heyrathen in den von landesherrschaftswegen verbothenen oder eingeschränkten Fällen; um Abschied und Befreyung vom Soldatenstande, und zwar entweder unentgeldlich, oder gegen eine Geldsumme, oder gegen Stellung eines andern Mannes, Befreyung von den Wanderjahren, von Leibeigenschaft, Nachlaß an Temporal- oder Zehendbeständen, Gültgiebigkeiten, Veränderung des Temporalbestandes in Erbbestand, Erlaß oder Minderung der Zuchthaus- auch anderer größern oder geringern Strafen. Zur Zweyte Klasse Aussergerichtliche und Gnadensachen.

Dritten Klasse rechnen Wir die Gesuche, zu Dienste, Aemter und Stellen zu gelangen. Die Dritte Klasse Dienstgesuche.

Vierte Klasse bestehet endlich in den Gesuchen der Nothleidenden und Verlassenen, und überhaupt, welche auf die Mildthätigkeit, zu der Wir aus doppelter, nemlich landesväterlicher und bischöflicher Pflicht verbunden sind, einen Anspruch machen zu dürfen vermeynen. Vierte Klasse Unterstützungs-Gesuche.

1786.

Schriften der ersten Klasse sollen von verpflichteten Advocaten unterschrieben seyn.

So viel nun die erste Klasse betrifft; so wollen und befehlen Wir, daß durchgehends und ohne Ausnahme, Wir mögen Uns in Unserer Residenzstadt, oder auf dem Lande, und auf bischöflichen Visitationen, oder ausser Unsern würzburgischen Landen befinden, es mag auch die Sache vor erste oder zweyte Instanz, vor Unsere geistliche oder weltliche Gerichte gehören, fürohin Uns keine Schrift in Justiz, und besonders Parthensachen übergeben werde, es sey dann solche von einem bey Unserer fürstlichen Regierung angenommenen und daselbst verpflichteten Advokaten verfaßt, und dessen Name aussen her darauf bemerkt, wie Wir dann auch auf alle von andern in dergleichen Sachen verfaßten Schriften keine Rücksicht nehmen, selbige, wenn sie Uns von jemand aus Unserer Residenzstadt zugekommen sind, auf dessen Anfrage und Sollicitiren bey Unserer geheimen Kanzley als unförmig und verordnungswidrig zurück geben — ausserdem aber auf sich erliegen lassen — wenn sie aber vom Lande herkommen, den Beamten lediglich in der Absicht zuschicken werden, um solche den Supplicanten, als der Verordnung zuwider zurück zu geben, und zwar ein und anderes ohne weitere Ahndung, und nur in so lange, bis Wir Uns auch des beharrlichen Ungehorsams und widerspenstigen Unternehmens halber veranlasset sehen, solches ernstlich zu bestrafen, und die Bittschriften auf sich erliegen zu lassen. Denn, gleichwie es in Unser Regentenamt nicht einschlägt, in Parthensachen verhandelte Acten zu lesen, und es gegen Unsere Regentenpflicht laufen würde, vom Kabinette aus in solchen Sachen Urtheile zu erlassen, den Richtern Ziel und Maaße, wie sie in dieser oder jener bereits anhängigen Sache zu sprechen hätten, geben, forthin ihnen die Freyheit, bloß nach ihrem aus den Rechten informirten Gewissen zu sprechen, beschränken, rechtskräftige Urtheile abändern, oder doch ihren Vollzug hindern wollen; so ist eben darum Unser Befehl und Wille, daß von niemand anderst als von gedachten Advokaten dergleichen Schriften verfaßt seyn sollen; dieweil Wir von ihnen als der Rechte verständigen, geprüften, der Rechtshändel kundigen und darinn geübten auch verpflichteten Männern eigentlich zu erwarten haben, daß sie keine Anträge an Uns bringen werden, die mit Unsern Regentenpflichten in Widerspruch stehen würden, und deren Gewährung sofort von Uns ohne Mißkennung oder Beyseitsetzung der Reichs- und andern Gesetze nicht verlangt werden kann.

Pflichten der Advocaten hiebey.

Wir versehen Uns aber auch zu denselben, und zu den von ihnen abgelegten theuern Pflichten, daß sie einem jeden, der sich an Uns zu wenden gedenket, ohne alle Menschenfurcht die gebührende Hülfe leisten, und keinem aus einer andern Ursache, als aus jener des Ungrunds der Sache, und der Unstatthaftigkeit des Begehrens ihren Dienst versagen, sofort Uns nicht veranlassen werden, ein genugsam erprobtes Gegentheil ihres Betragens ernstlich zu bestrafen.

Damit aber auch bey dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung Unsere Unterthanen nicht ungebührlich beschweret werden mögten; so wollen Wir nicht nur ferner, und befehlen den Advokaten, daß dieselben auf das Wesentliche, was Uns zur Beurtheilung des eigentlichen Petiti zu wissen nöthig ist, sich einschränken, und ein jeder nach seiner Natursgabe der möglichsten Kürze befleißen solle, sondern Wir verwarnen sie auch noch alles Ernstes, die Parthenen in den Gebühren nicht zu übernehmen, und Uns keine Veranlassung zu gerechten Mißfallen, zu Ahndungen oder anderweiten abhülflichen Maßnehmungen zu geben.

Eben so die Schriften der zweyten Klasse.

So viel die zweyte Klasse, nämlich die aussergerichtlichen oder sogenannten Gnadensachen betrift; so wünschen Wir zwar, daß, nachdem in den mehresten solchen Sachen ohne Unser eigenes Vorwissen und Ratification weder etwas verwilliget noch abgeschlagen wird, Unsere Unterthanen zu ihrem eigenen Besten, und um sich selbst unnöthige Kosten zu ersparen, wenigstens nicht gleich unmittelbar, sondern allenfalls nur alsdann erst sich an Uns wenden möchten, wenn das Gesuch abgeschlagen worden, und sie gleichwohl selbiges mit neuen triftigen Gründen unterstützen zu können

ver-

vermeynen. Gleichwie aber auch daran gelegen ist, daß solche Schriften klar und deutlich verfasset seyn, die Einmischung unnöthiger Dinge hintanbleiben, nur passende Gründe angeführet, überhaupt aber keine widersinnige, gemeinschädliche, oder in sonstigem Betrachte unerfüllbare Begehren an Uns gemacht werden; so wollen Wir gleichmäßig, daß auch in solchen Sachen, es mögen sich die Unterthanen gleich unmittelbar, oder, wie Wir erwähntermaßen wünschen, erst alsdann, wenn das Gesuch schon einmal, z. B. von der geistlichen oder weltlichen Regierung vom Hofkriegsrathe, von der Hofkammer abgeschlagen worden, an Uns wenden wollen, daher in beyden Fällen keine andere als von gemeldten Advocaten verfertigte Schriften bey Uns eingereichet, mithin es in allen und jedem ohne Ausnahme auch allhier, wie Wir in Ansehung der Sachen ersterer Klasse oben verfüget haben, gehalten werden solle.

In Ansehung der dritten Klasse sofort der Gesuche, um zu Diensten und Aemtern zu gelangen, wollen Wir einige Bemerkungen vorangehen lassen: *Dritte Klasse*

Erstlich daß Wir, wenigstens gegenwärtig, und in dieser Verordnung nicht von Gesuchen um adelige Bedienstigungen, um sonstige Dienste an dem Hofe, um Militairstellen, um Pfarreyen, Canonicate und Beneficien, ihrer besondern bewandsame, oder der schon bestehenden besondern Einrichtung und Ordnung halben zu reden gedenken. *Vorerinnerung. Adeliche, Militair- und geistliche Dienste gehören nicht hieher.*

Zweytens, und wenn schon die Aufnahme in Unser bischöfliches clericalisches Seminarium, und jene in das Schulmeister-Seminarium als Zöglinge desselben etwas ähnliches mit Diensten und Stellen haben, dieweil sothane Aufnahme eine gewisse Aussicht und Hoffnung einer stabilen Versorgung gewähret, es dannoch nicht nur überflüßig, sondern auch unbehülflich sey, sich diesertshalben mit Bittschriften unmittelbar an Uns zu wenden, dieweil ein und andere Aufnahme vermittels eines Concurses beschäftiget wird, und solcher Uns umständlich vorgeleget, und über die zu treffende Auswahl ein mit Gründen versehenes Gutachten erstattet wird. *Aufnahms-Gesuch in das geistliche und Schul-Seminarium.*

Drittens, daß zwar Schulmeister als wirkliche Bedienstigte anzusehen sind, und Wir auch häufig mit solchen Bittgesuchen behelliget werden, diese unmittelbare Behelligung gleichwohl überflüßig, und meistens unbehülflich sey, indem über gewisse Schuldienste, und wo es sich füglich thun läßt, ein Concurs ausgeschrieben, und dieser Uns hienächst mit einem die Auswahl zu beurtheilen fähigen Gutachten zu Unserer Ratification vorgeleget, oder Uns von der Schulcommißion, welche Supplicanten sich um diesen oder jenen Schuldienst gemeldet haben, angezeiget, und zugleich begutachtet wird: wem solcher vor andern, und aus was Ursachen, zu conferiren seyn möge. *Schul-Dienste.*

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, so bestehen die Dienste, über deren Gesuche bey Uns, Wir etwas gegenwärtig zu bestimmen gedenken, und die Wir theils nach ihrer größern Erheblichkeit, theils nach ihrer größern Anzahl in einem gewissen Durchschnitte nehmen, *Von welchen Diensten hier gehandelt wird.*

a) In Rathsstellen bey Unserer Fürstlich weltlichen Regierung und andern weltlichen Justizstellen,

b) In Justiz- und Jurisdiktional-Beamten-Stellen auf dem Lande,

c) In wichtigere Cameral-Aemter,

d) In Mediciner und Wundärzte,

e) In Kanzlisten und andern Kanzley-Verwandten bey den Fürstlichen Dikasterien,

f) In Amts- und Gegenschreibereyen,

1786. g) In Jagd- und Forstdiensten.

Wer und wie diese Suppliken zu verfertigen.

In Ansehung aller dieser Dienste erklären Wir nun, daß ein jeder seine Bittschrift selbst verfassen, auch, wenn er nur eine lesbare Hand hat, selbst schreiben, und Uns solche zugehen lassen dürfe. Wir verfügen und befehlen aber dabey insgemein, daß ein jeder in seiner Bittschrift Uns anzeige: wie alt er sey; ob er ein Landskind oder auswärts gebohren; wer seine Aeltern, wenigstens, wer sein Vater gewesen, oder noch sey, nämlich, ob derselbe schon in Hochstifts-Diensten, und wie lange, gestanden, oder noch stehe. Wir mögen auch wohl geschehen lassen, daß sich in sothaner Bittschrift ein jeder auf Zeugen berufe, die wegen seines rechtschaffenen Wandels, seines Fleißes und Müßiggangs-freyen Lebens, seiner Treue, auch erlernten Kenntnissen, Gutes von ihm zeugen könnten; Wir wollen aber so wenig, daß sich diesertalben jemand mit Werbung schriftlicher Atteſtate abgebe, daß Wir vielmehr solche den Bittschriften beyzulegen, oder sie Uns selbst zu überreichen hiemit ausdrücklich verbieten, auch gar nicht einmal gutheißen, und zufrieden seyn würden, wenn von Dienstsuchenden irgend jemand angegangen werden wollte, mündliche Zeugnisse bey Uns abzulegen, als welches gar bald in mißbräuchliche Empfehlungen ausarten würde; wenn Wir es nöthig oder dienlich finden, und uns die Zeugen sattsam glaubwürdig und unbefangen scheinen, werden Wir schon die Veranlassung nehmen, sie selbst zu befragen, oder durch verläßige Personen befragen zu lassen.

Erforderniſſe bey diesen Dienſt Gesuchen.

Gleichwie aber nach Verschiedenheit der Dienste auch verschiedene Eigenschaften erfordert werden, so müßen die ad *a* et *b* bemerkten in den juridischen Wissenschaften, wenn sie gleich Licentiati Juris sind; jene ad *c* in Cameral-Kenntnissen, die ad *d* in der Medicin und Wundarzney, wenn schon erstere auch Gradum Licentiatus vel Doctoratus haben, zur strengen Prüfung, jene ad *e* und *f* nebst der Anzeige: wie viel Schulen sie studiret, und ob sie auch Jura gehöret, zum Beweis in Schön-Recht- und Ortographisch-Teutsch- und latein-Schreiben, und in derselben Fertigkeit, auch in der Rechenkunst zum Beweis; und endlich jene ad *g*, wenn sie Jägersdienste mit Forsten versehen, haben wollen, zur ordentlichen Prüfung in der Forstwissenschaft sich erbieten, und bereit erklären.

Nachdem nun auch der Staat bey weitem, und nicht einmal nach und nach, und nach langer — vielweniger bey Vakaturen zu gleicher Zeit, alle, die es wünschen, verlangen, und es auch bedürfen mögen, mit Diensten versorgen kann, folglich geschehen muß, daß viele nach einiger Zeit wiederholter um Dienste nachsuchen; so wollen Wir, daß jedesmal in der neuen Bittschrift, und ohne zu Unserer Belästigung lediglich die vorige in Abschrift anzufügen, Uns alles das angezeiget, und sich zu allem dem erboten werde, was Wir bisher ausgezeichnet haben; es sey dann, daß ein oder der andere Umstand, wie z. E. wenn jemand immittelst wäre geprüft worden, offenbar überflüßig würde. Wir wollen auch noch ferner, daß Uns in der nämlichen Schrift jedesmal gesagt werde, womit sich der Supplikant immittelst beschäftiget, bey wem er als Amtmann, Sekretarius, Schreiber, Praktikant, als Jäger oder Birschknecht gestanden.

Wiederholte Bittgesuche, wie solche einzurichten.

Alles dieses ist Uns in einer ganz einfachen ungekünstelten Sprache, ohne alle Schminke, ohne rednerischen Prunk, und ohne von Uns selbsten etwas, welches mit dem Gesuche des Supplikanten in keinem nothwendigen Zusammenhange stünde, auf irgend eine Art mit einzumischen, so kurz als es einem jeden nach seiner Anlage möglich ist, vorzutragen.

Dieweil Wir aber ausser den Eigenschaften, welche der Dienst erfordert, und neben der Religion im Glauben, und der Sittlichkeit im Wandel, auch besonders auf unverstelltes Wesen, auf die Redlichkeit im Charakter sehen, und die Bescheiden-

den-

denheit lieben; so verwarnen Wir alle und jede zu ihrem eigenen Besten, und damit sie sich nicht selbst schaden möchten, bey Dienstgesuchen sich aller Schleich- und anderer ungebührlichen Wege gänzlich zu enthalten, und nicht darauf auszugehen, durch Heucheley, die Wir verabscheuen, mit dem Vorwande allerley Seelengefährlichkeiten, die sie, sofern selbige gegründet wären, auch in andere Wege füglich abwenden konnten, durch geflissentlich angebrachte Schreckbilder von Religionsveränderung, von Ergreifung der äussersten Mittel; durch Denuntiationen mit der eigentlichen Absicht, sich dadurch bey Uns zur Beförderung ihres zeitlichen Glücks zu insinuiren; mit zudringlichem und ungestümmen Sollicitiren das Ziel ihres Verlangens erreichen zu wollen; und gleichwie es auch schon mehrmal geschehen, daß Dienstsuchende aus einem irrigen Begriffe, den sie sich von Unsern Gesinnungen machten, sich auf den Fall, daß ihnen ihre Bitte gewähret würde, schriftlich erboten haben, entweder etwas in einer Hauptsumme, oder von dem jährlichen Dienstertrage zum Beßten eines frommen gemeinnützlichen, von Uns begünstigten Werks abgeben zu wollen; so erklären Wir nur so viel allhier, daß Uns dergleichen Erbietungen bey Dienstgesuchen und Begebungen gar nicht willkommen sind.

Hiebey sollen alle Schleichwege vermieden werden.

So viel nun endlich die vierte Klässe, nämlich jene der Nothleidenden, Verlassenen und Mittellosen betrift; ist es in Ansehung deren, welche in Unser fürstliches Julierspital, oder in das Hofspital, oder in ein der Landspitäler als Pfründner aufgenommen zu werden, und in Ansehung der Aeltern oder Vormünder, welche ihre mittellose Kinder oder Mündlinge, die zum Studiren besondere gute Anlagen haben, zur Aufnahme in das Julierspitälische Musäum zu bringen, wünschen, meistentheils, und ausser wenigen wegen ihren Umständen ausserordentlichen Fällen, ohne allen Nutzen, wenn sich jemand mit Bittschriften unmittelbar an Uns wendet; indem nach den bereits vorhandenen und getroffenen Einrichtungen, auf die Wir, ohne einer willkührlichen Gnade statt zu geben, mit Aufmerksamkeit sehen und halten, alle diese Plätze per concursum, der Uns mit Gutachten, wie in andern bereits angeführten Fällen, vorgeleget, und worüber Unsere Ratification eingeholet wird, besetzt werden.

Bittschriften der vierten Klasse.

In Ansehung der übrigen Armen befehlen Wir

Erstlich und so viel Unsere Residenzstadt betrift, daß diejenigen, welche bey der jährlich erneuert werdenden Conscription erschienen, oder doch hätten erscheinen sollen, sich fürohin mit Bittschriften nicht mehr unmittelbar an Uns, sondern lediglich an das Armeninstitut, bey dessen Sitzung Wir Uns, wenn Wir anwesend sind, ohnehin öfters Selbst einfinden, in der bereits vorgeschriebenen Art wenden.

Arme in der Stadt sollen sich an das Armeninstitut wenden.

Wenn es hie und da an Mitteln, um der Nothdurft nach den einmal erwogenen und angenommenen Grundsätzen zu steuern, gebrechen sollte, wird gedachtes Institut auch in Unserer Abwesenheit den Antrag auf anderweitere Vorsehung an Uns gelangen zu lassen, ohnehin nicht anstehen.

Diejenigen Armen aber, welche wegen ihres Standes, oder wegen des Abbruchs des Kredits in ihrem Gewerbe, sich nicht öffentlich als Arme angeben zu können, und dahero unter die geschämigen Arme zu gehören vermeynen, dürfen entweder ihre Umstände einem von ihnen selbstgewählten Mitgliede des gedachten Instituts entdecken, oder sich auch mit eigenhändigen — oder von wem sie wollen, geschriebenen Bittgesuche unmittelbar an Uns wenden.

Geschämige Arme.

Damit aber der Name eines geschämigen Armen nicht mißbraucht werde, und nachdem Wir ganz anders gegen jene gesinnet sind, welche aus Ueppigkeit, aus einem über ihren Stand gemachten Aufwande, aus Schwelgerey, Verschwendung, müßigem Leben, in Armuth gerathen, als gegen die, welche in einer schuldlosen Armuth sich befinden, und es billig ist, daß erstere mehr als letztere den Druck

 der

1786. der Armuth empfinden; so darf niemand von Uns fordern, daß Wir dem bloßen Angeben ohne genauere Prüfung glauben sollen; Wir werden aber doch hiebey solche Maße einhalten, daß die Schamhaftigkeit der Verdienten nicht mit Grunde als beleidigt angesehen, solche aber den Unverdienten nicht zum Deckmantel ihres getriebenen, und vielleicht mit den milden Gaben noch ferner treiben wollenden Unfugs dienen könne.

Bittschriften der Armen auf dem Lande.

So viel die Armen auf dem Lande betrift, so wollen Wir bis auf anderweite Verfügung, allenfalls bis zur nähern und bestimmtern Einrichtung des Armenwesens in den Aemtern überhaupt geschehen lassen, daß diejenigen Arme, die nicht gerade unter die Armen im allgemeinen Verstande gehören, sondern deren Umstände und Bedrängnisse von der Beschaffenheit sind, daß denselben durch die Verfügung und Einrichtung, welche mittelst der Verordnung vom 29 April dieses Jahres den Beamten provisorie zu treffen aufgetragen worden, nicht gesteuert werden kann, oder die in ihrer Art gewissermaßen ausserordentlich sind, als da Beyspielweise wären: ein Haus, das den Einsturz drohet, das aber mit einer mäßigen Holzabgabe erhalten werden könnte; besondere Unglücksfälle; lang angedauerte Krankheit, die das ganze Hauswesen krebsgängig gemacht; gar zu große Anzahl von Kindern; hoch — aber dabey verdienstlich erlebtes — nun sehr entkräftetes Alter ꝛc. ꝛc. sich an Uns wenden mögen.

Damit Wir aber mit unverständlichen Bittgesuchen, und verworrenen Geschichtserzählungen nicht behelliget, von Heckenschreibern, welche die Leute zu solchen Bittgesuchen ordentlich auffordern, um ihres Orts dieselben übernehmen zu können, nicht mißbraucht, überhaupt aber mit Unwahrheit nicht hintergangen werden; so wollen und befehlen Wir

Wer solche verfertigen solle?

Erstlich, daß in den Landstädten und Amtssitzen entweder der Amts- Stadtschreiber, oder ein Schulbedienstigter, in den andern Ortschaften aber der Schulmeister des Orts, oder doch allemal der Pfarrer, niemand anderst aber dergleichen Bittschriften schreiben, und auch auswärts seinen Namen darauf bemerken soll; Hiernächst und

Zeugniß des Pfarrers.

Zweytens, der Pfarrer die Wahrheit des Angebens, und die gute Aufführung des Supplikanten in christlich- und bürgerlichen Wandel und Emsigkeit mit Beysetzung des Orts, Tag und Jahrs in der Supplik selbst attestiren, sodann ebenfalls selbst

und des Beamten.

Drittens die Bittschriften dem Beamten verschlossener zu gleichmäßiger Bezeugniß zuschicken, dieser aber endlich selbige mit nächstem Bothengange, und nicht durch die Supplikanten (da Wir das unnöthige Selbstgehen dieser Leute nach Unserer Residenzstadt oder nach dem Ort Unseres Aufenthalts auf dem Lande durchaus nicht haben wollen) unmittelbar an Uns einbefördern solle.

Wir versehen Uns aber auch, daß Pfarrer und Beamte zur Umgehung einer sonst nothwendig werdenden weitern Berichtserforderung nicht übereilt und auf gerademohl zu Werke gehen, sich verläßig um die Umstände des Supplikanten erkundigen, die erheblichern Umstände, wenn sie nicht schon in der Supplik angeführet sind, wie zum Beyspiel: die Zahl und das Alter der Kinder bemerklich machen, auch Gutachten: in wie weit, und in welcher Art der Bittende zu unterstützen seyn möge, dabey erstatten werden.

Gegen diese Vorschrift verfaßte Schriften bleiben ohne Erhör.

Alle in anderer Art an Uns gelangende Bittschriften werden Wir, wenn sie Uns selbsten überreichet werden sollten, auf der Stelle zurückgeben, außerdem aber durch Unsere Beamte, ohne Erhör des Gesuchs zurückgeben lassen.

Um daß endlich sich niemand mit der Unwissenheit schützen, und beschwert erachten könne, wenn Bittgesuche in den bisher angeführten vier Klassen, dieweil die Schriften nicht von jenen, die Wir dazu gegenwärtig verordnet haben, ver-

fas

fasset, oder nicht so, wie Wir befohlen, in ihrem Innhalte eingerichtet sind, unerhört, — und ohne Entschließung auf die Sache bleiben, wenn gleich der Bittende annoch von dem Heckenschreiber in Kosten versetzet worden ist; so wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung im ersten Jahre alle Vierteljahre neuerlich, dann aber, bis Wir es nicht mehr nothwendig finden werden, alle Jahr beym Anfang desselben in das Wochenblatt eingerückt, auf dem Lande, in Unsern Städten und Ortschaften aber nicht nur alle Jahr neuerlich verkündiget, sondern auch jetzo gleich von den Beamten, den Schuldheißen, besonders in Ansehung der Sachen erster, dritter und vierten Klasse deutlich ausgelegt und begreiflich gemacht werde, damit sie auch desto ehender im Stande seyn, ihrer Gemeinde, und jedem aus derselben Unsern deutlichen Befehl und Willen zu erklären. Gegeben Würzburg den 18 December 1786. Diese Verordnung jährlich zu verkünden.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Aufhebung der Lotterie.

Verordnung v. 21 Decemb.

Franz Ludwig rc.

Fügen hiemit zu wissen, nachdem Wir durch die schädliche Folgen, welche das hier errichtet gewesene Lotto di Genova nach sich gezogen, bewogen worden, dasselbe zum Besten Unserer Unterthanen ganz aufzuheben: aus eben dieser Ursache aber nicht länger geschehen lassen können, daß von auswärtigen Lotterien noch eine Collekte in Unserer hiesigen Residenzstadt und in Unsern ganzen Fürstlich-Würzburgischen Landen gehalten werde, noch auch, daß Unsere Unterthanen, in welchen andern Wegen es gewagt werden möge, in dieselbe Einsätze machen; so finden Wir nöthig, folgendes hiedurch gnädigst zu verordnen.

1stens. Sollen von dem Augenblicke, wo diese Verordnung verkündet wird, alle Collekten für alle Gattungen von Lotterien (Zahlen- und Klassen-Lotterien) in Unserm ganzen Lande sogleich aufhören. Verboth aller Lotterie-Collekten.

2tens. Wer sich unterstehet, irgend eine solche Collekte noch zu machen, der zahlt von einem jeden Kreutzer von allen Einsätzen, die er gesammelt hat, einen Gulden zur Strafe: ist er unvermögend, die Geldbuße zu erlegen, so wird er im ersten Falle mit vierzehntägiger, das zweytemal mit zweymonatlicher Arbeitshaus- oder nach Beschaffenheit der Person mit einer andern Gefängnißstrafe — bey weiterem Vergehen aber mit noch härterer Strafe, die Wir auf erstattetem Vortrage nach eigenem Ermessen noch bestimmen werden, beleget. Strafe gegen die Collekteurs.

3tens. Wird sich einer unter Unsern Fürstlichen Schutz stehender Jude unterfangen, eine Schleich-Collekte zu treiben, oder solches den seinigen Kindern, Knechten rc. verstatten; so zahlt er nicht nur die vorbestimmte Geldbuße, wenn er bemittelt ist, — ausserdem aber kömmt er auf die gesetzte Zeit ins Arbeitshaus — sondern er verliert auch mit seiner ganzen Familie den Schutz, und wird innerhalb vier Wochen aus dem Lande geschaft. Besonders der einheimischen

4tens. Juden, die nicht in fürstlichem Schutze sind, wird, wann sie kollektiren, nebst der Arbeitshaus- oder Geldstrafe, welche davon zum Vollzug gebracht werden kann, aller Handel und Wandel in hiesigen Landen untersagt. und auswärtigen Juden.

5tens. Wer nach verkündeter dieser Verordnung noch in ein auswärtiges Lotto di Genova, oder sonstige Lotterie, was sie immer für einen Namen und Zweck hat, spielet: zahlet für jeden Kreutzer Einsatz einen Gulden: Gewinnet er: so wird der Gewinn, die Sache mag entdecket werden, wenn sie immer will, konfiscirt; daneben aber auch die Geldbuße für den Einsatz noch besonders erhoben. Strafe gegen die Spieler.

1786. 6tens. Aeltern müssen für die Kinder, Vormünder für die Mündlinge, die Ehemänner für ihre Frauen haften, wenn die Einsätze mit Vorwissen derselben geschehen.

7tens. Unvermögende Spieler, welche die Geldbußen nicht entrichten können, werden mit Gefängniß- und Arbeitsstrafen, wie es oben §. 2. bey den Collekteurs festgesetzet ist, beleget.

Belohnung des Anzeigers.

8tens. Wer eine Anzeige von einem Collekteur, der für ein fremdes Lotto Einsätze im Lande sammelt, oder von Einem, der einsetzet, macht, und die Mittel an Handen giebt, daß der Beweis hergestellt werden kann, erhält die Hälfte der Geldstrafe: Zeigt der Collekteur den Spieler, oder dieser jenen an: so wird ihm nicht nur die Hälfte der Strafe zu Theil; sondern er bleibt auch für seine Person Strafe frey.

Verwendung der Strafe.

9tens. Von der andern Hälfte der Strafe wird ein Theil dem Richter, und ein Theil der Kasse des Armeninstituts zugedacht; macht aber ein Centgraf oder Beamter durch eigene fleißige Aufsicht einen Collekteur oder Spieler ausfindig: so erhält er in diesem Falle die Hälfte der Geldstrafe, und die andere fällt dem Armeninstitut zu.

Strafe der Bothen.

10tens. Bothen, welche wissentlich Lottoeinsätze an auswärtige Collekteurs tragen, werden das erstemal mit einer ihrem Alter und Leibsbeschaffenheit angemessenen Tracht Schläge belegt, oder auf zweymal vier und zwanzig Stunden bey Wasser und Brod in ein bürgerliches Gefängniß gebracht: das zweytemal kommen sie auf 8 Täge ins Arbeitshaus; und falls sie sich weiter betreten lassen: werden sie mit noch härterer Strafe angesehen.

Aufhebung aller Klagen gegen die Spieler und Collekteurs.

11tens. Allen fremden Lottis und Lotterieen wird wider die Spieler und allenfallsigen Schleich-Collekteurs, welche ihnen nach verkündeter dieser Verordnung von neuen Einsetzen etwas schuldig werden, alle Klage und rechtliche Hülfe bey den Gerichtsstellen gänzlich versagt.

Verkündung dieser Verordnung.

Diese Verordnung nun ist dermal gleich öffentlich bekannt zu machen, und nicht nur in das nächste Nachrichtsblatt, sondern auch in dem instehenden Jahre alle Vierteljahre wiederholter zu jedermanns näheren Einsicht einzurücken.

Es werden auch Unsere sowohl mittel- als unmittelbare Beamten, Stifter und Klöster zu derselben genauesten Beobachtung nachdrucksam angewiesen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben Würzburg den 21 December 1786.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 28 Decemb.

Beamte sollen die Bestallungsdekrete aller neu angestellten Diener zur Hofkammer einschicken, und die Regulirung des ersten Bestallungsscheins von daher gewärtigen.

Nachdem zu Vermeidung allenfallsiger Unordnung zu wissen vonnöthen ist, daß sowohl die abziehende als neu antretende adeliche und verrechnende Beamte, Amtsstadtschreiber und andere herrschaftliche Diener, die in ihren von Sr. Hochfürstlichen Gnaden gnädigst ertheilten Bestallungsdekreten ausgeworfene Bestallungen an Geld und Naturalien richtig erhalten, und hierüber keine Unordnung sowohl zu Verkürzung der herrschaftlichen Diener, als des höchsten Aeratii, vorgeht; Als werden sämtliche verrechnende Beamten anmit angewiesen, so wie in ihrem Amte jemand neu angestellet wird, dessen Anstellungs- und Bestallungsdekret in Copia vidimata ad Cameram einzuschicken, und zugleich ein Projekt einer Bestallungs-

lungsratification zwischen den Abgehenden und neu Angestellten beylegen, dann auf dieses sowohl die Hofkammer-Signatur zu gewärtigen, als auch ferner von daher die Regulirung des ersten Bestallungsscheins für den neu Aufgestellten abzuwarten, und ohne daß eines oder das andere erfolget, nichts auszuzahlen; wie dann das Hofkammer-Rentamt angewiesen ist, ohne Beylegung der ratificirten Bestallungsscheine nichts in Rechnungsausgabe passiren zu lassen. Decretum Würzburg den 28 December 1786. 1786.

H. W. Hofkammer.

Wanderjahre und Meister-Annahme betreffend. 1787.

Franz Ludwig ꝛc.

Verordnung v. 14 Hornung.

Die gute Polizey in dem Handwerkswesen und öffentlichen Gewerbschaften macht einen wesentlichen Theil des Wohlstandes eines Landes aus. Zu jener gehöret vorzüglich, daß nur Leute von bewährter Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit aufgenommen werden, damit das Publikum mit guten Waaren und Arbeiten versehen werde. Es gewinnen aber sowohl die Sitten als die Befähigung des Profeßionisten durch die bey den Zünften und Innungen eingeführte Wanderschaft. Die Meisterzahl eines Handwerks hingegen muß nach Verschiedenheit der Handwerker, ob solche entweder arbeitende und zugleich handelnde oder allein arbeitende sind, in einem genauen Verhältnisse mit der Stadt, dem Orte und der Gegend, wo sie aufgenommen sind, und gewissermaßen mit dem ganzen Lande stehen.

In beyden Punkten, sowohl was das Wandern der Handwerksgesellen, als auch die Annahme der Meister betrift, haben Wir in Unsern Landen Mängel bemerket; finden daher nöthig, nachfolgendes hiemit zu verordnen.

Die Wanderjahre belangend.

1) Alle, die zum Meisterrecht gelangen wollen, müssen unumgänglich ihre Wanderjahre ordentlich erstanden haben.

2) Unser Fürstliches Polizeygericht dahier und die Beamten auf dem Lande sollen Niemand zum Meister einschreiben lassen, auch keinen Profeßionisten, der die Absicht hat, mit der Zeit Meister zu werden, die Erlaubniß, sich zu verehelichen, ertheilen, der seine Wanderzeit nicht nach Handwerksbrauch gänzlich vollbracht hat. *Ohne vollbrachter Wanderzeit soll keiner heurathen noch Meister werden.*

3) Wenn jemand nach verkündeter dieser Verordnung die Heyrath oder das Meisterrecht erschleichen wird, ohne daß er sich über die erstandene Wanderjahre vollkommen gerechtfertiget hat; so hat er im ersten Falle nie eine Hoffnung zum Meisterrecht zu gelangen; im andern wird ihm dasselbe auf immer niedergelegt. *Strafe gegen die Uebertreter.*

4) In den Wanderjahren soll äusserst selten und nicht anderst als aus besonders wichtigen und erheblichen Ursachen, welche von dem dahiesigen Polizeygerichte oder den Beamten auf dem Lande und den sonstigen Zunftvorstehern jederzeit auf das genaueste untersucht und bestättiget seyn müssen, dispensirt werden: es mag die Dispens unentgeldlich nachgesucht, oder auch das herkömmliche Abkaufgeld dafür erbothen werden. *Dispensation in den Wanderjahren soll selten*

5) Ausser Unserer Fürstlichen Regierung soll keine Stelle, noch sonst irgend jemand eine Dispens hierunter ertheilen können. Wenn also erachtet werden sollte, daß hinlängliche Beweggründe dazu vorhanden seyen, so sind diese von Unserem Fürstlichen Polizeygerichte, oder von den Beamten auf dem Lande, oder den sonstigen Zunftrichtern unmittelbar an Unsere Fürstliche Landesregierung einzuberichten, welche künftig allein bey vorhandenen wichtigen Ursachen, jedoch mittelst Einholung Unserer Genehmhaltung zu dispensiren hat. *und nur von der Landsregierung ertheilt werden.*

 Die

1787.

Die Annahme der Meister und anderer, die ein öffentliches Gewerb treiben, betreffend.

Wer die Meister anzunehmen hat.

6) Unserm Fürstlichen Polizeygerichte bleibt zwar noch fernerhin die Annahme der Meister und anderer, die sich mit Treibung eines öffentlichen Gewerbs abzugeben gedenken, überlassen: dasselbe hat jedoch allzeit, wenn es dafür hält, daß der Ansuchende aufzunehmen sey, vorher an Unsere Fürstliche Regierung in der Art, wie es im nachstehenden §. 11. vorgeschrieben ist, zu berichten, und die Verfügung darüber zu gewärtigen. Findet aber Unser Fürstliches Polizeygericht erhebliche Anstände, weswegen das Gesuch nicht bewilliget werden kann; so ist solche Berichtserstattung nicht erforderlich, und es kann mit Abweisung des Supplikanten sogleich fürgefahren werden, dem es jedoch, wenn er genugsamen Grund zu haben vermeynet, an die höhere Stelle sich zu wenden nicht verbothen ist.

Beschwerde gegen das Polizeygericht, wie sie anzubringen.

7) Sollte ein oder der andere Theil durch die Entschließung des gedachten Polizeygerichts sich beschweret glauben; so hat in derley Fällen keine förmliche Berufung an die höhere Stelle und weitschichtiges Prozeßführen künftig mehr statt; sondern dem sich beschwert glaubenden Theile wird lediglich eine Vorstellung bey Unserer Fürstlichen Landesregierung einzureichen verstattet, welcher zugleich die sämtliche Polizeygerichts-Protokollen, so in der Sache verhandelt worden, nebst den Entscheidungsgründen verschlossener mit beyzufügen sind: wenn anderst auf eine solche Vorstellung Rücksicht genommen werden solle. Sofort sind aber auch dem Beschwerde führenden Theil solche Akten samt Bericht von dieser Stelle innerhalb 8 Tagen gegen die Gebühr unverweigerlich zu verabfolgen.

8) Ueber die Vorstellung wird entweder von Unserer Fürstlichen Regierung der widersprechende Theil nochmal vernommen, oder, wenn es nicht nöthig seyn wird; das Gutachten über die Annahme oder Abweisung des Bittenden an Uns unmittelbar sogleich eingeschicket.

9) Unsere hierauf erfolgende Fürstliche Weisung und Befehl ist alsdann in Vollzug zu setzen, ohne daß Wir mit wiederholten und aufgewärmten Vorstellungen und zudringlichen Bittschriften behelliget seyn wollen.

Meisterannahme auf dem Lande.

10) Andere Zunftvorstehere oder die Beamte und Zünften auf dem Lande dürfen künftig keinen Meister oder sonst jemand, der ein öffentliches Gewerb treibet, für sich mehr annehmen. Sie haben daher über das Ansuchen eines Handwerksgesellen um das Meisterrecht (das nämliche ist auch von andern Gewerbschaften zu beobachten) jedesmal an Unsere Fürstliche Regierung zu berichten, und Verhaltungsbefehle von daher zu gewärtigen.

Wie die diesfallsige Amtsberichte einzurichten.

11) In den einzufertigenden Amtsberichten muß umständlich und punktenweis bemerket werden:

a) Ob der um das Meisterrecht Ansuchende alle Erfordernisse gehörig geleistet habe. Ob er sein Handwerk oder Gewerb hinlänglich verstehe. Ob er eine ganz vorzügliche oder wenigstens die erforderliche Geschicklichkeit besitze. Ob er in dem sittlichen Betragen keine Ausstellung wider sich habe.

b) Ob ein oder mehrere Meister, und wie viel von dem nämlichen Handwerke; oder Einer oder mehrere, die dasselbe Gewerb treiben, in der Stadt, in dem Orte, oder in dem nächst daran gelegenen Landstädtchen, oder auch in sonst benachbarten Amtsorten schon vorhanden seyen.

c) Ob es und aus was Ursachen nothwendig, oder doch nützlich sey, daß ein dergleichen Handwerksmann nach seinem Ansuchen in dem Orte, wohin er verlangt, angenommen werde.

d) Ob und in wie fern es wahrscheinlich sey, daß Supplikant mit seinem Handwerksverdienste, mit seinem Handel in dem Orte oder allenfalls von der Nach-

bar-

barschaft, sie mag noch im Einheimischen seyn, oder sich ins Fremdherrische erstrecken, sich hinlängliche Nahrung verschaffen könne. 1787.

e) Ob der um das Meisterrecht Ansuchende sich bloß von seinem Verdienste ernähren, oder noch ein Nebengewerb, und was für eines, treiben wolle und könne; in welchem letzteren jedoch eine gewisse dem Wohl des Ganzen nicht nachtheilige Maaße zu beobachten ist.

f) Ob die Innung oder Zunft wider dessen Annahme etwas einzuwenden habe oder nicht.

12) Diese Verordnung ist nicht nur dermal gleich in der gewöhnlichen Art öffentlich bekannt zu machen, sondern auch alljährlich bey den Zünften oder Innungen den einverleibten Meistern, Gesellen und Jungen wiederholter zu verlesen, und daß solches geschehen, jedesmal in dem Zunftprotokoll, welches von den Geschwornen unterzeichnet werden soll, zu bemerken. Würzburg, den 14 Hornung 1787. Jährliche Verkündung dieser Verordnung.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Von den aus dem Mainzischen eingeführt werdenden Weinen soll 30 kr. vom Eimer Aufschlag entrichtet werden.

Verordnung v. 15 Hornung.

Franz Ludwig ꝛc.

Es ist bekannt, daß die Frankenweine, welche in das Kurmainzische verführet werden, dort mit einem Aufschlage zu 30 Kr. rheinl. vom Eimer beleget worden. Dadurch sind Wir in die Nothwendigkeit gesetzet, um den Vertrieb der diesseitigen Weine mehr zu befördern, ein gleiches wider die in die würzburgische Lande eingebracht werdende Kurmainzische Weine zu verfügen.

Sämtliche Fürstlich-Würzburgische sowohl mittel- als unmittelbare Beamte haben also von den aus dem Mainzischen in die Fürstlich-Würzburgischen Lande eingeführt werdenden Weinen lediglich nur mit Ausnahme derjenigen, so als Transito, ohne eingekellert zu werden, in auswärtige Lande ziehen, einen gleichmäßigen Aufschlag zu 30 Kr. rheinl. vom Eimer zu erheben, und in Rechnungseinnahme zu bringen.

Wider die Uebertreter, welche die eingebracht werdenden Kurmainzische Weine nicht gehörig anzeigen, und dem Aufschlage auszuweichen sich beygehen lassen, ist mit der Confiscation der dem Aufschlage arglistig entzogenen Weinen ohnnachsichtlich fürzufahren, wovon ein Drittel demjenigen, der die Anzeige macht, zu Theil werden soll. Strafe der Confiscation.

Für diese auf die etwa gewagt werdende Unterschleife gesetzte Bestrafung sind auch die in diesseitige Fürstliche Lande mit Weinfuhren eintretende Fuhrleute gleich bey ihrer Erscheinung gehörig zu warnen. Gegeben Würzburg den 15ten Hornung 1787.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Bedenkliche Verwundungen sollen die Chirurgi sogleich anzeigen.

15 Hornung.

Nachdem die leidige Erfahrung bewähret, daß bey verschiedenen sich bisher ergebenen Verwundungsfällen die Thäter durch die allzuspat erfolgte diesfallsige Anzeige Zeit und Gelegenheit zur Flucht gefunden haben, somit der wohlverdienten Strafe entgangen sind, und nun die Aufrechthaltung der allgemeinen Si-

1787. cherheit allerdings erheischet, daß einem solchen bisherigen Versehen durch schleunige Anzeige wirksam gesteuert werde; Als haben sämtliche so mittel- als unmittelbare hochfürstlich-würzburgische Beamte denen unter ihren Gerichtszwang stehenden Chirurgen und Baadern die ernstgemessenste unverweilte Auflage zu machen, daß ein jeder aus ihnen bey einer zum Verband ihm unter die Hand kommenden auch nur im geringsten bedenklichen Verwundung, und zwar unter 10 Reichsthaler unnachläßiger Geldstrafe für den ersten, dann wirklichen Verlust seiner habenden Chirurgie oder Baaders-Gerechtigkeit für den zweyten Unterlassungsfall, die unverweilte Anzeige davon entweder dem im Ort wohnenden Beamten und Centgrafen, oder aber dem Ortschuldheißen und Centschöpfen, oder sonstigen Ortsvorstehern entweder selbsten sogleich machen — oder, wenn es die Umstände nicht zulassen, durch eine andere sichere Person machen lassen sollen, damit von daraus gegen die noch vorhandene Thäter die alsbaldige rechtliche Fürkehr eingeschlagen werden kann, und solchen die Gelegenheit zur Flucht benommen wird. Decretum Würzburg den 15 Hornung 1787.

H. W. R.

Verordnung v. 15 Febr.

Austheilung Bernhards Polizey.

Franz Ludwig ꝛc.

Es war bisher eine Unserer ersten Sorgen, und wird es auch immer bleiben, den Wohlstand Unseres Landes durch Verbesserungen in der Polizey und Landwirthschaft in höhere Aufnahme zu bringen und zu vervollkommnen.

Wir ergreifen daher jedes Mittel ganz gerne, wodurch Wir diesen Endzweck, der aller Aufmerksamkeit eines Regenten werth ist, erreichen, oder ihm doch näher kommen zu können glauben.

Gesetze allein wirken nicht vollkommen in Polizey- und Oekonomie-Sachen.

Mit Verordnungen kann zwar verschiedenen Gegenständen der Polizey und Oekonomie ihre gehörige Richtung gegeben werden; aber es läßt sich auch wieder vieles bloß mit Gesetzen nicht thun. Hauptsächlich in der Landwirthschaft muß erst Aufklärung, Belehrung, Beobachtung und Ueberzeugung vorhergehen. Ist aber der Landmann einmal von dem Vortheile, den ihm eine Verbesserung in seinem wirthschaftlichen Wesen gewähret, recht überzeugt; so wird die Hoffnung ihn zu erlangen eine stärkere Triebfeder zu Unternehmungen für ihn, als alle Gesetze: die nur dann ihre gewünschte Wirkung thun, wenn er vorbereitet ist, ihren Nutzen vollkommen einzusehen.

Ein sehr dienliches Mittel scheint Uns also, Unsere Absicht zu erreichen, wenn Wir die ersten und nothwendigsten Grundsätze der Polizey und Oekonomie für die Gemeinden auf dem Lande so gemeinnützig zu verbreiten suchen, damit ein jeder, der nur gesunden Menschenverstand hat, sich leicht darinn selbst unterrichten, oder doch Anleitung von andern erhalten kann.

Wir haben dazu ein Werkchen gewählet, welches von einem entschiedenen Werth und seines Nutzens wegen allgemein empfohlen ist, nämlich:

Johann Christoph Bernhards Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizey der Dörfer.

Dieses lassen Wir hiemit in Unserm ganzen Lande unentgeldlich in solcher Art austheilen, daß einem jeden Amte so viele Exemplare, als dasselbe Ortschaften in sich begreift, nebst noch einem für den Beamten zugeschicket werden.

Jeder Beamte hat solche sogleich sämtlich auf Kosten der Gemeinden, die ohnehin sehr unbeträchtlich sind, binden zu lassen, sie von der Absicht, die Wir damit bezielen, wohl zu belehren, und für jede ein Exemplar dem Schullehrer in

dem Orte zuzustellen. Dieser ist anzuweisen, daß er es einem jeden aus der Gemainde, der selbes lesen will, auf einige Zeit mittheilen, für sich aber auch zum Unterricht der schon etwas reifern Jugend einen dienlichen Gebrauch davon machen solle, so weit die darinn behandelte Gegenstände ihr zu wissen nützlich sind, und ihren Begrif nicht übersteigen. 1787. Gebrauch dieses Buches.

Für das Buch hat der Schullehrer als ein Gemeinds-Eigenthum zu stehen, und solches auch dem Schulinventarium einzuverleiben. Ist dem Schul-Inventarium einzuverleiben.

Das für den Beamten gewidmete Exemplar ist auf herrschaftliche Kosten binden zu lassen, und zum nützlichen lesen, Anwendung und Ausführung der darinn gegebenen Vorschläge, so weit solches sich thun läßt, bey Amte zu behalten.

Unsere Gesinnungen sind bey allen dem jedoch nicht, dasjenige, was in bemeldtem Werke enthalten ist, geradezu zum Gesetze zu machen, sondern es soll, wie Wir oben schon bemerket haben, zur Aufklärung, Belehrung und Nutzanwendung dienen. Die Absicht desselben ist hauptsächlich Belehrung.

Wir werden aber auf ein jedes Amt sehr aufmerksam seyn, welche Verbesserungen in der Polizey und Landwirthschaft in demselben von Unsern Beamten mittelst vorgängiger Berichtserstattung an die Behörde und Einholung höherer Entschließung, wo solches erforderlich ist, nach Bernhards Anleitung vorgenommen werden.

Uebrigens versehen Wir Uns auch zu allen Unsern Beamten, daß sie es bloß beym Lesen des vorberührten Werks nicht bewenden lassen, sondern sich auch mit andern guten Schriften über die Polizey und Landwirthschaft wohl bekannt machen werden. Gegeben Würzburg den 18 Februar 1787.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Wirthe sollen die Soldaten nicht mit Würfel und Karten spielen lassen.

Verordnung v. 13 März.

Sämtlichen Gast- und Heckenwirthen dahier wird hiemit unter Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthaler befohlen, daß solche keinem Soldaten gestatten sollen, mit Karten oder Würfeln zu spielen. Decretum Würzburg den 13 März 1787.

H. W. R.

Instruction für die Zöllner und Ortsvorsteher bey Erhebung des Mainzischen Wein-Aufschlags.

30 März.

Demnach Seine Hochfürstliche Gnaden sich gnädigst bewogen gefunden haben, zu Beförderung des Vertriebs diesseitiger Weinen mit einem Aufschlag zu 30 Kr. rhein. vom Eymer, mittels höchster Landesverordnung vom 15 Hornung abhin die Kurmainzische Weine zu belegen, und auf höchstgedachte Verordnung streng gehalten haben wollen; Als hat man für nöthig ermessen, denen Hochfürstlichen Zollbedienten und Ortsvorstehern die Erhebung dieses Aufschlags zu übertragen, sofort denenselben zu ihrer desfallsigen Maaßnahme folgende Instruction mitzutheilen, daß Wer den Aufschlag erheben soll?

1) der durch vorberührte gnädigste Verordnung vestgesetzte Aufschlag von allen in den Kurmainzischen Landen gewachsenen Weinen gegen Ruckgabe gewisser Zeichen, welche man ihnen Zöllnern von Hochfürstl. Hofkammer-Zollamte zu diesem Ende zufertigen lassen wird, erhoben werden solle, dahero auch Wovon?

1787.

2) von jenen Weinen, welche diesseitige Unterthanen auf ihren im Kurmainzischen etwa gelegenen Gütern erzielen, und zu ihrem Haus-Consumo in dies Hochfürstliche Lande einführen lassen, diese Abgabe unfehlbar entrichtet werden muß, wie dann ferner

und wann?

3) mehrgedachter Aufschlag von denen Fuhrleuten oder Eigenthümern dieser Weinen sogleich beym ersten Eintritt in diesseitige Hochfürstliche Lande zu erlegen ist, widrigenfalls die in mehrangeführter Verordnung bestimmte Strafe vorgekehrt werden solle. Gleichwie aber

wird nur einmal durch das Land entrichtet,

4) der Güldenszoll gewöhnlich von jeglicher Weinladung nur einmal durch alle Zollstätte erhoben wird, also ist auch mit Erhebung des auf die Mainzer Weine verhängten Aufschlags zu verfahren, dahingegen

und zwar nach dem Eichfuder.

5) dieser Aufschlag nicht nach dem Zoll, sondern nach dem Eichfuder, somit ohne alle Dreingabe oder Nachlaß erhoben wird, von welcher Auflage jedoch

Transito-Weine sind durchaus frey hievon.

6) jene Mainzer Weine, welche durch hiesige Lande, ohne eingekellert zu werden, geführet werden, sohin eigentliches Transito-Gut sind, allerdings ledig gezählt werden. Wie nun aber unter dem Namen Transito, oder auf sonstige Art gar leichtlich Mainzer Weine in diesseitige Hochfürstliche Lande Aufschlags frey einschleichen können, woferne es an strenger Aufsicht, insonderheit bey denen Zollstätten gebricht; als wird sämtlichen Wasser-, Guldens- und Landzöllnern, besonders aber jenen, deren Zollstätte an die Kurmainzische Lande gränzen, andurch gemessenst befohlen, daß sie

Strenge Aufsicht auf Transito-Weine.

7) die mit Weinladungen in diesseitige Hochfürstliche Lande eintretende Schiff- und Fuhrleute zur richtigen Angabe derer im Kurmainzischen geladenen, und für hiesige Lande aufhabenden Weinen nachdrucksam anweisen, sonach aber denenselben ihre in Handen habende Frachtbriefe abforderen, solche genau durchgehen, und hiebey auf diesen Umstand besondere Rücksicht nehmen, hiernächst aber

Sollen in dem Frachtbriefe bemerket werden.

8) in denen jenen Schiff- und Fuhrleuten, welche Kurmainzische Weine zwar geladen, solche aber für Transito-Gut angegeben haben, abgebenden Zollzetteln oder Zeichen die Stück-, Fuder- oder Eimer-Zahl vorgedachter Weine ganz kurz, z. B. 2 Stuck Mainzer Wein Transito-Gut anmerken sollen, damit die folgenden Zöllner es sogleich wahrnehmen können, woferne ein Schiff- oder Fuhrmann unterwegs derley für Transito-Gut angegebene Weine in hiesigen Landen abgesetzt hat, und um alle unter den Namen Durchzug etwa vorgehende Unterschleife in dahiesiger Stadt so leichter zu entdecken, werden die bey denen Stadtthoren aufgestellte Zöllner anmit angewiesen, daß sie

Vorzeigung der Zollzeichen an den Stadtthoren.

9) denen allda ankommenden Fuhrleuten nachdrücklich bedeuten, daß, im Fall sie in der Stadt ihre aufhabende Ladungen abstossen würden, sie jedannoch das erhaltende Zollzeichen, sie mögen auch gleich ohne Fracht ihren Weg weiter fortsetzen, an dem Thor, zu welchen sie ausfahren, bey 30 Thaler Strafe vorzuzeigen hätten.

Vierteljährige Berechnung der Aufschlaggelder.

10) Die fallenden Aufschlagsgelder nebst denen annoch vorräthigen Zeichen haben die Zöllner und alle jene, welche zu Einnahme dieser Gefällen aufgestellt werden, bey Ausgang jeglichen Quartals demjenigen Beamten zu beliefern, von deme sie die Aufschlagszeichen erhalten, welcher sonach hierüber Rechnung zu legen, und solche mit denen gefallenen Geldern und ruckgehenden Zeichen zum hochfürstlichen Hofkammer-Zollamte einzuschicken hat. Desgleichen

Aufsicht der Zollbereiter.

11) wird sämtlichen Zollbereitern auferlegt, daß sie ihres Orts auf die Zöllner und sonstige Einnehmer dieses Aufschlaggelds ein wachsames Auge haben, und im Fall diese einige Nachläßigkeit oder Unterschleife bey Erhebung dieser Gelder zu Schulden bringen werden, sie dieselbe denen Beamten sogleich anzeigen sollen, welche deren Zollbereitern Anzeige sogleich zu untersuchen, und das hierüber verführte Protokoll zur

hoch-

hochfürstl. Hofkammer einzubefördern haben, um von daher die durch Nachläßigkeit oder etwa gar mit Vorsatz gnädigster Herrschaft zugezogene Vernachtheiligung ermäßigen und den Ersatz des verursachten Schadens sowohl, als auch die verdiente Strafe bestimmen zu können. Endlich aber 1787.

12) werden denen Beamten und Einnehmern des Aufschlags 10 pro Cent von denen gefallenen Aufschlags-Geldern für ihre Bemühung bewilliget. Decretum Würzburg den 30 März 1787. Belohnung der Beamten und Einnehmer.

H. W. Hofkammer.

Sportel wegen den Berichten über Wanderjahre, Nachlaß und Meisterannahme.

Verordnung v. 13 April.

Nachdem auf die in Betreff der Wanderjahre und Annahme der Meister, oder anderer, die ein öffentliches Gewerbe treiben, unterm 14ten Hornung dieses Jahrs erlassene gnädigste Verordnung wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Hochfürstliche Beamte die bey ihnen entweder um Wanderjahren-Nachlaß, oder Annahme zum Meisterrecht Supplizirende mit ihrem Gesuch sogleich an Hochfürstliche Regierung verwiesen, somit die Hieherreise des Supplikanten, die Uebergebung einer Schrift, ferner die darauf erkannte Abforderung eines Berichts nebst dem desfalsigen Kostenbetrag ohnnöthig veranlaßt haben; nun aber die gnädigste Verordnung allerdings besaget, daß die um Wanderjahren-Nachlaß und das Meisterrecht Ansuchende ihren Vortrag, wie vorhin, bey dem Beamten oder versammelten Zunft fürbringen, und wenn die Zunft oder doch die Geschworne darüber vernommen, und die vorgeschriebene Erkundigung oder Attestaten eingezogen seyn werden, alsdann von dem Beamten sogleich ex officio mittels Beylegung des verführten Protocolls zur Hochfürstlichen Regierung vorschriftsmäßig einberichtet werden solle. Als haben sämmtliche Hochfürstliche Beamte sich genauest hiernach zu achten; wobey denenselben ohnverhalten bleibet, daß wegen dieser neuerlichen besonderen Bemühung, nebst jenen Sporteln, welche ihnen als Zunftrichtern bey einer Meisterannahme schon vorhin erlaubtermaßen gebühret haben, sofort in ihre Besoldung schon mit eingerechnet sind, von Seiner Hochfürstlichen Gnaden folgende Ansätze gnädigst gebilliget worden: Als

	℔	Pf.
Dem Beamten für das Protocoll, die Zunft oder Geschworne zu vernehmen, dann den vorgeschriebenen Bericht hierüber zu erstatten	2	7
Dem Amts- oder Zunftschreiber das Protocoll zu schreiben	-	12
Für jeden Bogen Decopiations-Gebühr	-	12
Dem Bürgermeister oder Schuldheißen, der über des Supplikanten Vermögen und Aufführung ad protocollum zu hören ist, oder ein Attestat ausstellen muß, überhaupt	1	-
Jedem der Geschwornen, die darüber vernommen werden müßen, wenn sie besonders bey Amte zu erscheinen haben, die Entfernung mag nahe oder weit seyn	1	-
Sodann ist bey Hochfürstlicher Regierung für ein Dekret wegen Nachlaß der Wanderjahre	1	$27\frac{1}{5}$
Für ein Dekret wegen Annahme zum Meisterrecht zu entrichten.	4	14

Sollte es aber ein solcher Meister seyn, der zum Beyspiel zu Errichtung einer Mahlmühle, eines Backhauses, oder sonstigen Feuerrechtes, oder wegen Treibung eines wirthschaftlichen Gewerbes und dergleichen noch eine besondere gnädigste Concession nöthig hätte; derjenige hat die desfalls in der Hochfürstlichen Regierungs-Taxordnung bestimmte Gebühren noch besonders dafür zu entrichten.

 Schluß-

1787. Schlüßlich wird sämmtlichen Hochfürstlichen Beamten befohlen, daß dieselbe binnen 14 Tägen eine nach Vorschrift der Anlage zu verfertigende genaue Tabelle aller in ihrem Amte befindlichen Zünften, Meistern und Jungen, oder auch sonstiger ein öffentliches Gewerbe treibender Personen in Triplo, als für Seine Hochfürstliche Gnaden, die Hochfürstliche Regierung, und dem für jeglichen Distrikte besonders aufgestellten Referenten gehorsamst einschicken sollen. Decretum Würzburg den 13ten April 1787.

H. W. R.

Verzeichniß der in dem Amt N. befindlichen Meister und Gewerbschaften, verfertiget den 179

Zünften u. Gewerbschaften.	Meister im Amte.	Wohnort.	Fremde eingezünftete Meister.	Wohnort.	Zur Zunft gehörige Gesellen.	Jungen.	Gesellen in der Wanderschaft.	Auswärts oder gar nicht eingezünftete Meister.	Standort der Zunft.

Verordnung v. 19 May.

Nachtrag zur Verordnung vom 18ten Decemb. vorigen Jahrs, die Bittschriften um Staatsdienste betreffend, und daß man hiezu nicht durch Empfehlungen und Schleichwege, sondern nur durch wahre Diensteigenschaften gelangen werde.

Franz Ludwig rc.

In derjenigen Verordnung, welche Wir für Unsere Fürstlich Würzburgische Lande in Betreff der Bittschriften, welche Uns unmittelbar überreichet werden, unterm 18ten Decemb. vorigen Jahrs im Drucke erlassen haben, sind unter andern die Grundsätze, nach welchen Wir die Dienste zu begeben gedenken, genug am Tage gelegt worden; dessen ungeachtet sind zeither bey Uns Dienste und zwar solche, mit welchen das Wohl Unserer Unterthanen, oder die Beförderung des Nutzens Unsers Aerariums unmittelbar verbunden ist, ganz dreist von Leuten nachgesucht worden, welche theils derselben ganz unverdient sind, theils, ob sie solchen würdig seyn, gegründeten, nicht abgeleinten Verdacht gegen sich haben, theils dazu nicht geeignet und geschickt, theils endlich noch zu unreif, nicht geübt und vorbereitet genug sind; manchmal gar eine andere Sphäre von Beschäftigung hatten, und den Dienst nur als eine Versorgung gesucht haben, weil sie in ihrem bisherigen Nahrungsgewerbe nicht minder glücklich waren. — Andere haben durch un- und mittelbares ungestümmes und Zeit verderbliches Sollicitiren die Erhöhung ihres Gesuches gleichsam zu erzwingen getrachtet.

Daraus müssen Wir nun mißfälligst wahrnehmen, daß gedachte Unsere Verordnung bey manchem entweder einen schwachen Eindruck gemacht habe, oder doch sehr geschwind wieder in Vergessenheit gerathen seye; und daß vielleicht auch gar Ein oder der Andere den wahren Ernst Unserer Gesinnungen bezweifelt haben dürfte. Ueberhaupt aber ist wenigstens als wahrscheinlich zu muthmaßen, es seyen annoch zu viele mit der — dem wahren Wohl des Staats so nachtheiligen, und mit den Regentenpflichten nicht vereinbarlichen Meynung eingenommen: daß die Dienste von Seiten des sie Verleihenden bloße Gnadengaben, von Seiten des

Empfangenden aber lediglich Glücksgüther, oder gar Erbschaftsstücke, und Heyrathsgut seyn. 1787.

Um daher Unsern wahren Ernst wiederholter zu bethätigen, vorgedachter Meynung einen kräftigern Nachdruck zu geben, besonders aber, damit jene, welche noch auf dem Wege der Befähigung, oder doch in den Jahren sind, daß sie nach ihren glücklichen natürlichen Anlagen sich noch vervollkommnen können, zu einem höhern Grade der Bestrebung in wissenschaftlichen Fächern, und der Sorgfalt, ihr Herz zu verbessern, und ihren moralischen Character auszubilden vermöget, und angefrischet werden: machen Wir diesen Nachtrag zu Unserer vorigen Verordnung, und verweisen einen jeden auf den eigentlichen und wahren Gesichtspunkt, nach welchem die Dienste des Staates zu betrachten sind; ermahnen sofort alle und jede, welche dem Staate besonders in Justiz, Lehr, wichtigeren Cameral, und andern auf das Wohl der Menschheit besondern Einfluß habenden Aemtern einstens zu dienen gedenken, ihr Vertrauen, hiezu befördert zu werden, keineswegs auf Empfehlungen, sondern auf hervorstechende Diensteigenschaften und auf die gute Beschaffenheit ihres moralischen Charackters zu setzen; den eiteln, und alle Betriebsamkeit leicht erstickenden Wahn abzulegen, daß jemand bloß von darum zu einem Dienste, oder gar zugleich zu solchem Dienste und Charackter berechtiget seye, weil sein Vater in Diensten, und zwar in eben demselben Dienste und Charackter gestanden ist, oder noch stehet.

Aus der nämlichen Bewegursache verwarnen Wir ebenfalls nochmalen ernstgemessen alle und jede, daß sie sich überhaupt, um zu Diensten zu gelangen, gar keiner, und besonders nicht jener Schleichwege und Zudringlichkeiten gebrauchen sollen, deren Wir schon in mehr erwähnter Unsrer Verordnung gedacht haben.

Gleichwie Wir nun auf solche Nebenwege unablässig äußerst aufmerksam zu bleiben entschlossen sind, so erklären Wir auch fernerhin, daß Wir den Uns zum Vorsatz genommenen Endzweck, den Staat mit ausgezeichneten, geschickten, rechtschaffen, christlich, auch patriotisch denkenden, thätigen und unverdrossenen, auch gut gesitteten Dienern zu versehen; gegen alle Versuche, die, um Uns von Unserm Vorhaben abzubringen, allenfalls gewagt werden mögten, gegen alle Zudringlichkeiten und Dreistigkeiten, mit eben so unermüdeter Geduld, als unbeweglicher, und so zu sagen, eiserner Standhaftigkeit zu verfolgen, Uns darinn auch nicht einmal bloß durch erwiesene und schuldlose Armuth, so gerne Wir auch in sonstigem Wege derselben hülfreiche Hand bieten, irre, und davon abwendig machen zu lassen gemeynet sind. Gegeben Bamberg den 19 May 1787.

Franz Ludwig rc.

Bader oder Barbirer sollen keine Jungen annehmen.

Verordnung v. 11 Jun.

Demnach Seine Hochfürstliche Gnaden aus landesväterlicher Fürsorge zu Verbesserung des chirurgischen Wesens überhaupt, und insonderheit wegen Aufnahme und Ledigzählung der Jungen eine besondere gnädigste Verordnung demnächst ergehen lassen werden; als wird immittels, um den eingeschlichenen Mängeln den nöthigen Einhalt zu thun, sämtlichen mittel- und unmittelbaren des Fürstl. Hochstifts Beamten hiemit befohlen, daß sie den ihnen untergebenen Badern oder Barbirern ohnverzüglich die Annahme eines Lehrjungen bey Vermeidung schärfester Strafe bis auf anderweite Verordnung untersagen — und, wie solches geschehen seye, zu Protokoll für allen erforderlichen Fall bemerken sollen. Diejenige Beamten aber, welche zugleich die Zunftrichtersstelle begleiten, haben in Zeit 4 Wochen anhero gehorsamst zu berichten, was für Lehrjungen bey dem ihnen untergebenen Baders-Mittel von Zeit eines halben Jahres her aufgedungen, und von aufgedungenen Jungen losgelassen, und wie viel den los-

1787. gelassenen an ihrer Lehrzeit, auch mit welcher Erlaubniß allenfalls erlassen worden seyen. Decretum Würzburg den 11 Juni 1787.

H. W. R.

Verordnung v. 19 Jun.

Die Vertreibung der Ratten, Mäuse und Kornwürmer betreffend.

Beyfolgende wohl approbirte Recepten werden den hochfürstlichen Beamten zu dem Ende zugefertiget, daß sie sich deren bedienen und auf dem herrschaftl. Fruchtboden den öftern Gebrauch davon machen sollen; Immaßen man ausser diesem geringen Kostenaufwand keine weitere Auflagen künftig mehr für die von Juden und anderen Fremden herum getragen werdende, mit Gift vermischte Mittel in der Amtsrechnung passiren lassen wird. Decretum Würzburg den 19ten Junius 1787.

H. W. Hofkammer.

Nro. 1.

Ratten und Mäuse aus denen Häusern, Gärten und Feldern durch ganz leichte, sichere, und sehr bewährte Mittel zu vertreiben, und auszurotten.

Die Ratten werden dadurch leicht getödtet, daß man 1 Loth zu Pulver gestossene Krähen-Augen mit zweymal so viel Mehl, und eben so viel zerlassenen Speck vermischt, und von dieser Vermischung auf Scherbenstücken ganz kleine Klümpchen an diejenige Orte setzet, wo sie hinzukommen pflegen. Können Hunde und Katzen (überhaupt alle blind gebohrne Thiere) dazu kommen, so sterben sie ebenfalls nach dem Genuß.

Die Untermischung geschiehet alsdann erst, wann der Speck verschlichen und anfangen will, zu gestehen.

Mäuse aber kann man füglich durch folgendes Mittel tödten: wenn man Erbsen mit weißer Nieswurz abkocht, jedoch nicht so weich, daß sie von ihren Hülsen fallen, oder ganz zu Teig verweichen, und diese hierdurch genugsam gesättigte Erbsen in ihre Löcher wirft, oder an denen Gegenden, wo sie sich aufhalten, bey trockener Witterung ausstreuet. Zu 1 Maas oder den sechszehenden Theil einer würzburger Kornmetzen wird ein halb Pfund gröblich gestossene oder zerschnittene weiße Nieswurz genommen, aus der Nieswurz wird vorhero eine starke Laugen gesotten, in welcher sonach die Erbsen gethan, und noch eine kleine halbe Stunde aufgesotten werden, wann nun dieses geschehen, thut man den Sud vom Feuer hinweg, und läßt es beysammen erkalten, hebt die Erbsen mit einem Schaumlöffel vom Wässerigten ab, und streuet solche vorgedachtermaßen aus.

Ingleichen wenn man eben diese Wurzel fein zerpülvert mit Mehl vermischt, so viel Honig und Milch darunter knetet, bis es einen steifen Teich abgiebt, sodann Kugeln daraus macht in Größe deren Flintenkugeln, und dieselbe entweder frisch vorleget, oder auf einem Blech über Kohlen, oder auf dem Ofen bey gelinder Wärme, und fleißigem Umwenden hart bäckt.

Diese Kugeln halten sich Jahr und Tag, und werden beym Gebrauch in einige Stücke zerschlagen, in die Löcher, oder wo sie sich stark aufhalten, hingeworfen, welches aber auf freyem Felde bey trockenem Wetter geschiehet.

Will

Will man davon, da sie sich halten, viel auf Vorrath machen, so nimmt man zu 1 gehäuften Maas, das ist ein 16tel, oder den sechszehnten Theil einer ordinären würzburger Kornmetzen Mehl, 1 Pfund auf das zarteste gepülverte weiße Nieswurz, 8 Loth gepülverten Ratten- oder Mäuspfeffer, welches in denen Apothecken unter dem Namen staphis-agria bekannt ist, nebst so viel Honig und Milch, allenfalls auch einen anderen aus süßen Birnen oder Rangereswurzel gekochten Syrup als zum Kneten nöthig. Dieses sehr bewährte Mittel ist denenjenigen, zu welchen Arsenicum, oder andere Gifte kommen (in der Hinsicht, daß derley giftige Hülfsmittel wegen denen damit verwandten großen Gefahren und Wirkungen so allgemein anzurathen für Menschen und Vieh immer äusserst bedenklich bleiben) weit vorzuziehen, wenn man sich nur, indem man es bereitet, nicht zu sehr mit dem Gesichte darauf legt, in welchem Falle man sehr leicht durchs Athemholen etwas von der Nieswurzel in die Nase ziehet, welches ein jämmerliches Niesen erwecket, so hat man gar keine Gefahr zu befürchten, und nur darauf zu sehen, daß keine andere Hausthiere davon fressen können. 1787.

Bey denen Materialisten zu Frankfurt kostet das Pfund ungepülverte weiße

Nieswurzel	10 Kr.
ditto gepülvert	18 Kr.
Das Pfund Krähen-Augen ungepülvert . .	24 Kr. rhl.
ditto gepülvert	40 Kr. rhl.

Nro. 2.

Mittel wider die Kornwürmer.

(Aus den Berliner physikalischen Belustigungen 19tes Stück, Fol. 658.)

Den fressenden Kornwurm zu vertreiben, dazu dienet der Salmiac. Man stösset ihn klein, lässet ihn im heißen Wasser vollends auflösen, und wirft ein klein wenig ungelöschten Kalch darunter. Mit diesem Wasser benetzet man die Kornschaufel öfters, wann das Korn gewendet wird, davon ziehen die Kornwürmer alle aus: je öfter das Getraide solchergestalten gewendet wird, desto besser wird es konserviret.

Nro. 3.

Bewährtes Mittel für den schwarzen Wurm in den Früchten.

8 Handvoll stinkendes Attichkraut, 3 Handvoll Rautenkraut, 3 Handvoll Hollunder grüne Rinden, 2 Handvoll Wermuth, solches kochet in 30 Maas Wasser, bis die Kräuter völlig weich sind, hernach nehme eine hölzerne Schaufel, stecket solche in das gekochte Wasser, und schöpfet mit solcher eure Frucht um, so bald die Schaufel trocken, so steckt man solche wieder in das gemeldte Wasser, und also fort, bis alle Frucht umgeschöpfet ist, inzwischen spritzet man immerhin ein wenig von dem gekochten Wasser auf die Frucht, neben dem Fruchthaufen muß Luft seyn, daß der Wurm weichen kann.

Pflastergeld betreffend.

Verordnung v. 17 Juli.

Von den Beamten wurde das hierüber bestehende Regulativ abverlangt, wenn etwa diese Abgabe in dem Amte hergebracht sey.

Die Aufnahme der Studenten auf das Gymnasium betreffend.

6 August

Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß ein Hauptgrund, warum der ausgedehntere Sprachen-Unterricht bey mehreren Schülern in den Mittelschulen dahier und zu Münnerstadt die erwartete Würkung nicht habe, darinn liege, weil

1787. dieselben ohne die unumgänglich nothwendige Vorkenntnisse aus den Trivialschulen, auf das Gymnasium überzugehen, sich auch manchmal durch die ordnungswidrigsten Wege in die Mittelschulen einzuschleichen gewohnt sind.

Nothwendige Kenntnisse in der deutschen u. lateinisch. Grammatik.

Se. Hochfürstliche Gnaden haben daher für nothwendig gefunden, aufs nachdrücklichste zu verordnen, daß für die Zukunft kein Trivialist auf das Gymnasium zu Würzburg und Münnerstadt angenommen werden solle, der nicht die Grundsätze der gemeinen deutschen und lateinischen Grammatik vollkommen inne hat, auch leichtere lateinische Sentenzen, entweder aus der Würzburger lateinischen Grammatik, oder aus irgend einem lateinischen Lesebuche gründlich und fertig zu übersetzen weiß, und daß es in keines Schulvorstandes Gewalt stehen solle, sich gegen diese Hochfürstliche, auf das wahre Wohl des Vaterlandes abzweckende Verordnung auch die geringste Ausnahme zu erlauben.

Prüfung hieraus vor der Aufnahme.

Um aller Täuschung, so viel möglich, auszuweichen, verordnen Höchstdieselben ferner, daß alle diejenigen, welche zur ersten Klasse der Mittelschulen aufgenommen zu werden verlangen, in Zukunft entweder den 25 und 26 September, oder den 30 und 31 Oktober sich zu einer mündlichen und doppelten schriftlichen Prüfung aus der lateinischen und deutschen Sprache zu Würzburg und Münnerstadt bey dem Schulvorstande darstellen sollen.

Alle Schullehrer sollen die 1775ger Schulordnung genau beobachten.

Es sollen auch alle Stadt- und Landschullehrer der lateinischen Sprache, die Schulordnung von 1775, Kraft welcher keinem Knaben der Zutritt zum Unterrichte in der lateinischen Sprache erlaubt seyn soll, bis er die in den deutschen Schulen gefoderten Kenntnisse gesammelt hat, bey Vermeidung angemessener Ahndung genau einhalten. Zur Erzielung dieser höchsten Verordnung wird noch eine auf den gesammten Trivialunterricht in deutschen und lateinischen Schulen passende Prüfungsanstalt für die Aufnahme in die erste Klasse der Mittelschulen in der Folge verfüget werden.

Diese höchste Verordnung ist demnach von allen Pfarrern und Schulvorstehern in denjenigen Orten, wo lateinische Schulen sind, den Aeltern und Schullehrern öffentlich zu verkünden, und dabey Sorge zu tragen, daß kein Knabe aus den Trivialschulen von dem Schulenvorstande entlassen werde, bis er die in den gnädigsten Verordnungen geforderten Bedingnisse zu erfüllen im Stande seyn wird. Gegeben Würzburg den 6 Aug. 1787.

Hochfürstl. Würzburg. gnädigst angeordnete Schulcommißion.

Verordnung v. 10 August.

Allgemeine Instruktion über die Armen-Polizey.

Franz Ludwig ꝛc.

Von vielen Unserer getreuen Beamten auf dem Lande sind zwar bereits verschiedene gute Einrichtungen in der Armen-Polizey ihrer Aemter vorläufig getroffen worden, wie Wir es aus ihren zu Unserer angeordneten Fürstlichen Armeninstituts-Commißion erstatteten Berichten mit besonderem Wohlgefallen entnommen haben; allein es mangelt noch, auch bey diesen zweckmäßigen Anstalten an Einförmigkeit, und durchgehends gleichen Grundsätzen: bey einigen andern Aemtern haben Wir sogar die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß Unsere Gesinnungen und Absichten in Ansehung dieses Gegenstandes nicht erreichet worden, und sich keine ächte Begriffe von einer Armen-Polizey gemacht werden.

Damit nun bey den erstern die zweckmäßige Einförmigkeit in den Armenanstalten hergestellet, und sie zur größern Vollkommenheit gebracht, bey letztern aber der Endzweck, die Versorgung und Unterstützung der wahren Dürftigen nicht verloh-

lohren werde; so sind Wir veranlaßt worden, gegenwärtige Instruktion und Verordnung für Unsere sämtliche Fürstlich-Würzburgische Aemter, wie auch für die in denselben begriffenen Pfarreyen oder Filiale zu erlassen.

Zur Grundlage der Armen-Polizey gehört: Grundlage der Armenpolizey.

I. Eine allgemeine Seelen-Beschreibung;

II. Eine genaue Conscription der wahrhaft Dürftigen;

III. Die Mittel, diese zu unterhalten.

I.

Aus dem Seelen-Register eines Amtes ergiebt es sich, wie sich die Zahl der Armen gegen die Bemittelten verhalte; wer in diesem oder jenem Orte zu wohnen berechtiget, folglich, wer als Armer auf die Unterstützung von einem Orte oder Amte einen Anspruch habe; wie der Nahrungsstand beschaffen; was also die Quellen der Armuth seyn. Seelenregister.

Wir verordnen demnach:

1) Ist dermal gleich, künftighin aber alle Jahre a) mit Anfang des Monats September eine getreue Seelen-Beschreibung in jedem Amte durch alle Ortschaften vorzunehmen. soll jährlich eingeschickt werden.

2) In den Landstädten müssen der Burgermeister, zween Rathsverwandte, dann die Viertelmeister und der Stadtschreiber, in den Dorfschaften aber der Schuldheiß, zween Gerichtsmänner, der Gerichtsschreiber oder Schulmeister diese Register verfertigen. Wer solche zu verfertigen?

3) Solche sind in statistische Tabellen, wovon die Anlage A. ein Muster enthält, unter die darunter befindlichen Rubriken einzutragen. Wie?

4) Das Mangelhafte darin muß der Beamte zuletzt verbessern, und aus den einzelnen Tabellen eines jeden Dorfs eine General-Tabelle des ganzen Amts entwerfen, sonach sind sie zu Unserer Fürstl. Regierung längstens bis Ende des Septembers einzuschicken; die Säumige hierin haben unnachsichtlich angemessene Strafen zu gewärtigen. Aufsicht des Beamten und Generalamts-Tabelle.

5) Die Seelen-Beschreibungen können, wenn sie den allgemein erkannten Nutzen haben und vollkommen darauf vertrauet werden soll, den oben benannten Gemeindsvorstehern allein nicht überlassen bleiben; es sollen daher die Beamten in den Aemtern, die wenige Ortschaften haben, der Verfertigung der Seelen-Beschreibungen beywohnen, wenn sie anders in der gesetzten Zeit bey Allen herumkommen können. Mitwirkung desselben.

In den größern Aemtern aber hat der Beamte alle Jahre wenigstens in einigen Ortschaften der Seelen-Beschreibung selbst mit beyzuwohnen, und damit so lange fortzufahren, bis er alle Dorfschaften seines Amtes durchgekommen.

6) In allen Ortschaften, wenn sie nicht bloß aus zwanzig oder noch wenigern Haushaltungen bestehen, sind gewisse Distrikte abzutheilen, und in denselben einem darinn wohnenden Rathsverwandten oder Gerichtsmanne ist die Aufsicht über die Armen dieses Bezirks, und auch überhaupt anderer nöthigen Polizey zu übertragen; z. B.: N. N. hat die Häuser von Num. 1. bis 20.; ein Anderer von Num. 20. bis 40. zu besorgen. Abtheilung der Dorfschaften in Distrikte.

Diese Abtheilung kann zu gleicher Zeit, wo die Seelen-Beschreibung vorgenommen wird, geschehen.

a) Nach der Verord. v. 11 Aug. 1797. soll diese Seelenbeschreibung nur alle 3 Jahre eingeschickt werden.

1787. 7) Damit aber von mißtrauischen Köpfen keine üble Absicht bey dieser Seelenbeschreibung erdichtet werde; so ist den Unterthanen zu erklären: daß damit lediglich die Einrichtung der Armenpolizey erzielet werde.

II.

Armenconscription.

Unter der Conscriptions-Aufnahme oder Auszeichnung der Armen wird die Beschreibung derjenigen Menschen verstanden, welche als wahrhaft Arme einer milden Unterstützung bedürfen; wahrhaft Arme aber sind diejenigen, die ganz ohne Mittel sind, auch die Körperkräfte nicht besitzen, sich und den Ihrigen den nöthigen Unterhalt ganz, oder zum Theil zu verschaffen; von diesen müssen diejenigen, welche, wie man sagt, Bettler von Profeßion, und im Grunde Müßiggänger sind, unterschieden werden.

Die Conscription also prüft, unterscheidet, und sondert die wahren Arme von den Verstellten und Müßiggängern; ohne diese kann der Stand der Armen nicht gefunden und übersehen werden. Sie gehöret also mit zur Grundlage der Armenpolizey.

Wir verordnen daher ferner:

Armencommission.

1) Soll in jedem Orte eines jeglichen Amts, eine möglichst genaue Conscription der Armen gemacht werden. Hiezu wird eine beständige Armencommission benennet; diese soll in den Landstädten und Ortschaften, wo der Beamte seinen Sitz hat, aus dem Pfarrer, dem Beamten des Orts, dem Bürgermeister, zwey Rathsverwandten, zwey aus der Bürgerschaft nebst den Distrikts-Deputirten, unter deren Bezirk der bey der Commission sich meldende Arme wohnet, bestehen. In den Dorfschaften aber machen diese Commission aus: der Pfarrer, Schuldheiß, zwey Gerichtsmänner, und zwey Gemeindsnachbaren mit den Distrikts-Deputirten.

Aus wem sie bestehen solle.

und wann sie sich versammeln solle.

2) Diese Armencommission hat sich dermal gleich, so oft es nur immer möglich, bis das Hauptsächlichste von dieser Polizeyeinrichtung in Ordnung gebracht ist, wochentlich, künftighin aber alle Monate wenigstens einmal zu versammeln. Wo der Pfarrer und Beamte in dem Orte selbst gegenwärtig sind (wie es in dem Amtssitze des Beamten meistens der Fall ist) müssen sie Beyde jederzeit dabey erscheinen.

Einrichtung auf den Filial:

In den übrigen Amtsortschaften versammeln Anfangs die Pfarrer die angeordnete Deputation; wenn sie Filiale haben, so müssen sie zuerst die Armenanstalt in dem Hauptorte herzustellen suchen, sodann auch solche in ihren Filialen einrichten.

Damit aber die Schuldheißen und Gerichtsleute der Filiale bald lernen, wie bey der Sache zu Werke zu gehen sey; so hat der Pfarrer anfänglich zu einigen Commissionssitzungen die Schuldheißen und einige Gerichtsleute der Filiale zuzuziehen, und sie die Sache mit ansehen und anhören zu lassen.

3) Eben so hat auch der Beamte zu Anfange mit dem Ortspfarrer das Armenwesen in den Städtgen oder Flecken, wo er wohnet, vordersamst herzustellen, und zu den Sitzungen nach und nach die Schuldheißen der Ortschaften seines ganzen Amtes beyzurufen; damit sie in der Manipulation, hauptsächlich auch durch ihn, genau unterrichtet werden.

und andern Amtsortschaften,

4) Hat der Beamte in seinem Amtssitze die Armencommission in Gang gebracht: so hat er sich nach und nach in alle Ortschaften seines Amts zu begeben, und der Armen-Deputation beyzuwohnen, damit diese Polizeyanstalt überall in eine gleichförmige Ordnung komme. Er muß aber vorzüglich darauf bedacht

1787.

dacht seyn, daß er in den seinem Wohnsitze nächst gelegenen und größern Orten (wenn das Amt mehrere Dorfschaften in sich begreift) die Armen-Deputation in guten Gang bringe, damit die übrigen Ortschaften sich diese Anstalten zum Muster nehmen, und baldigst nachahmen können, bis er im Stande ist, alle Ortschaften seines Amts zu besuchen. Uebrigens muß er künftig das Jahr über, so oft es möglich ist, in allen seinen Amtsortschaften diesen Armen-Deputationen persönlich, und jedesmal in Beyseyn des Pfarrers beywohnen. die der Beamte jährlich besuchen soll.

5) Die Geschäfte und Verrichtungen der Armencommission bestehen darinn: daß sie die Conscription der Armen verfertigen, und von Zeit zu Zeit über die Verbesserung des Armenwesens in jedem Orte berathschlagen solle. Es müssen aber alle Geschäfte gemeinschaftlich behandelt, und niemal von irgend einem Mitgliede der Armencommission etwas einseitig vorgenommen werden. Was wichtig ist, und in die wesentliche Einrichtung dieser Polizeyanstalt einschlägt, muß von dem Beamten zu Unserer Fürstlichen Regierung berichtet werden. Geschäfte der Armencommission.

6) Die Conscription ist auf folgende Weise zu machen, es sind drey Klassen der Armen abzusondern: Eintheilung der Armen.

Erste Classe.

Hieher werden diejenigen Armen gerechnet, die ganz ohne Vermögen sind, und wegen Alter oder Gebrechlichkeit sich gar keinen Unterhalt erwerben können; dergleichen sind: ganz alte Leute, Kranke, Kinder in ihrer zarten Jugend ꝛc. ꝛc. Mit Auszeichnung dieser Armen nun muß die Commission auf das strengste verfahren, sich nicht durch unzeitiges Mitleid, noch weniger durch Verstellung und Kunstgriffe, die von Müssiggängern gewagt werden dürften, irre führen lassen. Welche zur ersten Classe gehören.

Zweyte Classe.

Hieher gehören diejenigen, welche entweder aus ihrem eigenen Vermögen den für sie und die Ihrigen nothdürftigen Unterhalt nicht ganz haben, noch auch selbigen durch ihren und der Ihrigen nach Möglichkeit angewendeten Fleiß verdienen können. Dergleichen sind z. B. Leute, die noch eine gewisse Gattung Arbeit verrichten, und wenigstens einigen Verdienst sich das Jahr über verschaffen können; Haushaltungen, die mit so vielen Kindern beladen sind, daß die Eltern die nothdürftige Nahrung für alle nicht ganz erwerben können; Leute, die einen Unglücksfall erlitten haben, wodurch sie auf einige Zeit verarmet sind, bis ihnen durch einige Unterstützung wieder aufgeholfen wird ꝛc. Welche zur zweyten

Diese zwo Classen machen eigentlich den Stand der Armuth aus; dann die

Dritte Classe

Gehört gar nicht zu den Armen: die nämlich nur deswegen dem Betteln nachgehen, weil sie nicht arbeiten mögen. Diese müssen mit der äussersten Strenge von der Conscription ausgeschlossen, zum Fleiß und Arbeit mit angemessenen Zwangs-Mitteln angewiesen werden. und zur dritten?

7) Ueber die zwo ersten Classen sind Tabellen zu verfertigen. Die Form dieser Tabellen ist aus der Anlage unter dem Buchstaben B. zu entnehmen. Die Rubriken dieser Tabellen sind eben so viele Fragen, welche bey der Conscription an die Armen gestellet, und theils aus ihren eigenen Antworten, theils auch durch Nachfrage und Erkundigung bey andern berichtiget werden müssen. Armentabellen und wie sie einzurichten.

8) Sind die einzelnen Tabellen eines jeden Orts in Ordnung gebracht; so hat der Beamte aus denselben eine Generaltabelle seines ganzen Amtes zu verfertigen, solche alle Jahr längstens vor Ausgang des Monats October unfehlbar Generaltabelle ist jährlich im October

1787. bar bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße, welche zur Armencasse des Amts gewidmet werden soll, zu Unserer Fürstlichen Regierung einzuschicken.

mit Bericht einzuschicken

9) Bey dieser Gelegenheit ist künftighin zugleich zu berichten:

a) Ob die Zahl der Armen seit der letzten Conscription zu, oder abgenommen habe;

b) Mit wie vielen Personen?

c) Was für Verbesserungen in dem Armen-Wesen eines jeden Orts seit der letzten Conscription gemacht worden.

und im April dieses zu wiederholen.

10) In einem darauf folgenden halben Jahre, nämlich zu Ende des Monats April ist dieser nämliche Bericht alle Jahre zu wiederholen; Hier ist es aber nicht nothwendig, daß die Tabellen wieder mit eingeschickt werden, sondern der Bericht ist nur Bezugsweise auf die letztere Conscriptions-Tabelle zu verfassen.

Das Rechnungs-Summarium ist beyzusetzen.

11) Am Ende der Conscriptions-Tabelle, welche jährlich einzubefördern ist, hat Beamter noch zu bemerken: wie viel die Einnahmen und Ausgaben für die Arme das ganze Jahr über betragen haben.

Verboth und Strafe des öffentlichen Bettelns und Allmosengeben.

12) Alles öffentliche Betteln, auch das Allmosengeben auf den Straßen, in den Kirchen und an den Thüren derselben, aus den Fenstern und Thüren der Häuser bleibt unabänderlich, wie bisher, auf das strengste verbothen. Wer öffentlich bettelt, ist auf ein auch zwey Tage bey Wasser und Brod einzuthürmen. Wer öffentlich Allmosen giebt, ist mit einer Geldbuße von 1 fl. fr. zur Armen-Casse des Orts zu belegen. Wir wollen jedoch die Mitleidenheit guter Herzen nicht dahin einschränken, daß sie nicht in ihren eigenen Häusern, oder auch in den Wohnungen der Dürftigen Gutes erweisen können; dieses muß aber in der Art geschehen, daß der Mitleidige den Armen selbst wähle oder bestelle, dieser jedoch solches nicht begehren, vielweniger sich aufdringen dürfe. Es ist nämlich dem Armen erlaubt, das Allmosen an Geld, Kost, Kleidungsstücken, welches ihm in seiner Wohnung oder in dem Hause des Gebenden angeboten wird, anzunehmen, er selbst aber darf nichts verlangen.

Aufstellung tüchtiger Dorfsmänner und Strafe der Nachläßigen.

13) Deswegen sind die Tag- und Nachtwächter, zu welchen künftighin nur tüchtige Leute auszusuchen sind, Gemeinds-Knechte und dergleichen Leute, die zur Aufrechthaltung der Polizey in den Landstädten und Dorfschaften aufgestellet sind, anzuweisen, auf das Betteln und Allmosengeben genaue Aufsicht zu tragen. Werden sie auf einer Nachläßigkeit betreten, so sind sie, wenn sie Mittel haben, um 1 fl. fr. zur Armen-Casse zu bestrafen, bey Abgang der Mittel aber auf zwey Tage bey Wasser und Brod in Arrest zu setzen.

Ihr Amt gegen fremde Bettler.

14) Es ist ihnen auch einzuschärfen, alle fremde Bettler sogleich anzuhalten, wenn sie mit Pässen oder Kundschaften versehen sind, zu dem Gemeinds-Vorsteher, oder zu den Handwerks-Geschwornen zu führen, und nach abgereichten Zehrpfenning aus dem Orte fortzuweisen; die gar keine Pässe oder Kundschaften aufzeigen können, sogleich fortzuschicken.

Behandlung der fremden Kranken.

15) Kommen fremde Kranke, die arm sind, mit Fuhren in die hiesigen Lande, so sind sie auf der Stelle an den Ort zurückzuweisen, wo sie hergekommen; werden aber Fremde erst in dem Orte, den sie passiren, krank, so sind sie, bis sie wieder genesen, in dem Orte zu verpflegen.

Aufsicht auf fremde Betteljuden.

16) In den Ortschaften, so an den Grenzen des Landes liegen, muß auf die häufig reisenden Betteljuden, bis Wir diesem erheblichen Polizey-Gebrechen noch näher auf den Grund sehen, und demselben ergiebige Abhilfe verschaffen,

eins-

einsweilen vorzüglich dergestalt gesehen werden, daß ihnen nicht leichtlich der Eintritt in die diesseitigen Lande gestattet werde.

17) Einheimische, die einen gesunden Körper und gute Kräfte haben, folglich durch Arbeit sich ganz ernähren können, müssen ohne Nachsicht zum Arbeiten oder Dienen angehalten werden. Fruchten die Warnungen nicht, so ist mit Strafen durch Einthürmen bey Wasser und Brod, und zuletzt mit Stockschlägen wider sie zu verfahren.

Wie gegen die einheimische gesunde Arme zu verfahren.

18) Sind Arme vorhanden, die zwar noch arbeiten können, aber die ihren Kräften angemessenen Arbeiten nicht finden; so hat der Beamte anwendbare Vorschläge zu machen, und mittels Berichts zu Unserer Fürstlichen Regierung vorzulegen: auf welche Art den Arbeitsfähigen ein Verdienst verschaffet werden könne. Bey diesen Leuten darf der Hauptgrundsatz der Armenpolizey nimmermehr ausser Acht gelassen werden: daß niemand, der noch arbeiten kann, müssig ernähret werden dürfe; es muß schlechterdings jeder so viel verdienen, als es ihm nach seinen Kräften möglich ist, und nur so viel, als er nicht verdienen kann, ist ihm von dem fallenden Almosen zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte zuzulegen.

Hauptgrundsatz bey solchen Leuten.

Dieses muß die Richtschnur bey der Conscription der Armen seyn, welche zur zweyten Classe gerechnet werden sollen.

III.

Ist die Conscription in Ordnung gebracht; so müssen die Mittel ausfindig gemacht werden, wie die Arme eines jeden Orts, der ersten und zweyten Classe unterstützet werden können. Wieviel aber hiezu erfordert werde; dieses läßt sich erst dann bestimmen, wann nach der aufgenommenen Conscription festgesetzt ist: wieviel jeder Arme in beyden Classen zu seinem Lebensunterhalte brauche. Solches läßt sich aber wieder nicht im Allgemeinen entscheiden, sondern es kommt überall auf besondere Localumstände an; da hier mehr, dort weniger zu dem jährlichen Unterhalte eines Menschen erforderlich seyn kann.

Jeder Beamte hat also

1) mit Zuziehung der Armen-Deputation jedes Orts mit Rücksicht auf den Unterschied der zwo Classen nach seiner Ueberzeugung zu bestimmen, wieviel zum Unterhalte eines jeden Armen nothwendig sey. Dieses ist nach folgenden Fragen zu reguliren, welche im Eingange der Conscriptions-Tabelle anzusetzen sind.

Maasstab die Nothdurft der Armen zu bestimmen.

Bey der ersten Classe.

a) Was braucht ein Erwachsener unverheyratheter, männlichen Geschlechts;

b) Eine erwachsene unverheyrathete Person weiblichen Geschlechts;

c) Ein Kind, bis es im Stande ist, etwas zu verdienen;

d) Ein Ehepaar ohne Kinder;

e) Ein Ehemann von einer Familie, der für seine Person allein zur ersten Classe geeigenschaftet ist, da sein Weib noch arbeitsfähig ist;

f) Ein dergleichen Eheweib;

g) Ein Ehepaar mit kleinen Kindern, die noch nichts erwerben können.

Bey der zweyten Classe

Sind eben dieselben Fragen, wie sie hievor bemerket sind, zu entscheiden, und das Bedürfniß für eine jede Gattung von Armen genau abzumessen.

1787.

Bey Classification derselben muß allein auf das wahre Bedürfniß gesehen werden.

2) Wir können hiebey nicht umgehen jene Erinnerung, die Wir schon oben gemacht haben, hier nochmal zu wiederholen: daß bey der Classification der Armen ohne alle Nebenrücksicht grade durchgegangen werden müsse, daß keine übertriebene Barmherzigkeit, noch weniger eine Begünstigung statt haben dürfe; daß das Besuchen der Kirchen, bey Leuten, die sonst den Müssiggang lieben, zu keinem Verdienste bey der Regulirung des Almosens anzurechnen sey; es soll vielmehr schlechterdings nur allein auf das wahre Bedürfniß eines Armen gesehen werden; denn, wenn sich nicht streng an diese Grundsätze gehalten wird: so müssen, da sich die Zahl der Armen von Jahr zu Jahre vermehren wird, die schädlichsten Folgen für den Staat entstehen. Wir werden Uns die von den Aemtern eingeschickten Tabellen zur näheren Prüfung: ob die gehörige Pünktlichkeit beobachtet worden, Selbst vorlegen lassen; denn Wir wollen Eigends versichert seyn, daß Unsere Pfarrer und Beamten sich dieses Geschäfte nach Unseren gemessenen Befehlen nachdrücklichst angelegen seyn lassen.

Woher die Unterstützung zu nehmen?

3) Die Mittel, aus welchen die Armen verpfleget werden können, sind: entweder die schon in der Gemeinde vorhandenen milden Stiftungen, die für die Armen gewidmet sind; oder das wochentlich gesammelt werdende Almosen. Bey jenen ist immerhin auf den Willen und Sinn der Stifter, von welchen solche herrühren, Rücksicht zu nehmen, damit diese nicht verfehlet werden; z. B.: wenn Stiftungen für eine gewisse Gattung von Armen ausdrücklich bestimmet sind.

Almosensammeln, wie es einzurichten.

4) In Ansehung des Allmosensammelns wollen Wir nicht, daß sämmtliche Arme des Orts in einem Haufen von Haus zu Haus gehen sollen, sondern Wir verordnen, daß künftighin wechselweise nur vier Arme, nämlich zween männlichen, und zween weiblichen Geschlechts mit Vortragung des Creutzes unter Begleitung des aufgestellten Bettelaufsehers oder Gemeindsknechtes das Allmosen einsammeln sollen. Kinder, welche hiedurch nur zum Betteln und Müssiggehen gewöhnet werden, sind schlechterdings davon auszuschließen. Diese vorstehende Verordnung verstehet sich aber nur von dem Falle, wenn der Beamte nicht schon statt des Umgangs des Bettelhaufens eine andere dauerhafte und durch Erfahrung geprüfte Einrichtung getroffen hat, oder sich noch herzustellen getrauet, die er jedoch bey Unserer Fürstlichen Regierung anzuzeigen hat.

Jeder Ort und jedes Amt soll seine Arme unterhalten.

5) Aus den Einkünften der in der Gemeinde vorhandenen Armenpflegen und aus dem wochentlich gesammelten Allmosen sind die Armen eines jeden Orts zu unterstützen; reichen aber diese Quellen nicht hin, sämmtliche so, wie sie in die Conscription aufgenommen worden, zu unterhalten; so müssen die sonst in dem ganzen Amte überschiessenden Mittel dazu concurriren, nach dem Grundsatze: daß ein jedes Ort die seinigen Armen, und wenn dieses nicht vermögend ist, das ganze Amt selbe unterhalten müße.

Hat endlich das ganze Amt der ergiebigen Quellen nicht genug; so werden Wir auf Mittel denken, den Abgang sonst woher zu ersetzen.

Sammlung bey freudigen Vorfällen.

6) Das Allmosen eines Orts kann auch einen merklichen Zuwachs dadurch erhalten, daß die Sammelbüchse bey Hochzeiten und Kindstaufen und anderen freudigen Vorfällen zu einem freywilligen Beytrage in die Häuser geschickt wird; denn bey diesen Gelegenheiten ist das Herz des Menschen mehr, als sonst, zum Mitleiden geneigt. Der Beamte hat also die Weisung zu geben, damit dieses jederzeit befolget werde.

Eben

Eben so sind in den Wirthshäusern Armenbüchsen anzuschaffen, und aufzuhängen, die alle Vierteljahr zur Armenkommission abzuliefern sind. Armenbüchsen in den Wirthshäusern.

7) Stirbt ein Armer, und hinterläßt einiges Vermögen (denn es ist wohl möglich, daß auch bey der größten Aufmerksamkeit doch hie und da ein Betrug mit unterlaufen könne) so muß aus demselben, wenn keine Erben von auf- und absteigender Linie vorhanden sind, zum Armenfond so viel wieder ersetzet werden, als der Verstorbene bey seinen Lebzeiten daraus bezogen. Dieses ist bey der Conscription jedem, der sich um ein Allmosen meldet, voraus zu bedeuten. Wieder-Ersatz bey Hinterlassung einiges Vermögen.

8) Ueber alles fallende Allmosen mit Inbegriff desjenigen, was von den Pflegen dazu genommen wird, so wie auch über die Ausgabe, muß eine besondere Rechnung von einem Mitgliede der Armen-Deputation jedes Orts jährlich und zwar unentgeldlich (weil es die Sache der Armen betrift) geführet, und am Ende des Jahrs bey der Deputation abgeleget werden. Jährliche Rechnung über alles Allmosen.

Wir versehen Uns demnach zu den in den Aemtern Unserer hiesigen Lande aufgestellten Pfarrern und Unseren weltlichen unmittelbaren Beamten, so wie auch zu den mittelbaren, daß sie dieser Instruction und respective Polizey-Verordnung auf das genaueste nachzukommen, und solche in Erfüllung zu bringen, nach allen Kräften sich bestreben werden; Erstere aber weisen Wir noch besonders ausdrücklich an, das Armenwesen, wie es ohnehin eine ihrer ersten Pflichten ist, in einer dem Besten und der Ehre der Religion und der Wohlfahrt des Staats angemessenen Art sich zur vorzüglichsten Angelegenheit und Sorge seyn zu lassen. Diese Verordnung genau zu beobachten.

Urkundlich Unserer Eigenen Hand-Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzleysiegels. Würzburg den 10 August 1787.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

A.

Entwurf einer Seelenbeschreibungs-Tabelle I.

Nr. der Häuser	Namen der Männer	Namen der Weiber	Söhne	Töchter	Alter von Vater	Alter von Mutter	Alter von Sohn	Alter von Tochter	Fremde Manns-Personen	Fremde Weibs-Personen	Wie lang dieselbe allda sich aufhält.	Warum	Stand.	Handwerks-Gesellen.	Knechte.	Mägde.	Nahrungs-Stand.

B. Entwurf einer Conscriptions-Tabelle II.

Namen des		Kinder		Alter von				Stand	Gewerb	Verdienst hievon	Vermögen	Ursach der Armuth	was der Arme zur Unterstützung selbst begehre	Gesundheits-Umstände	Aufführung NB. hier sollen die Arme abtretten	Commissions-Vorschläge, wie viel den Armen auszuwerfen und warum
						Kinder										
Hausvaters	Hausmutter	männlich	weiblich	Hausvater	Hausmutter	männl.	weibl.									

1787. Die Appellation wegen angesetzten Strafen erwürket keinen Aufenthalt.

Franz Ludwig ꝛc.

Verordnung v. 18 August.

Strafen, besonders die in Geld angesetzt werden, haben die bezielte Würkung nicht, wenn sie nicht schleunig zum Vollzug gebracht werden: noch weniger aber, wenn der Sträfliche sich Hoffnung macht, durch eine Beschwerdeführung bey der höheren Gerichtsstelle, oder Berufung an dieselbe über die Geldbuße, mit welcher er belegt werden soll, der Strafe entweder ganz zu entgehen, oder doch die Vollziehung derselben weit zu entfernen; da dergleichen Sachen von der höheren Stelle nicht immer gleich vorgenommen und erlediget werden können. Noch eine andere Unordnung entstehet daraus, daß dergleichen Strafen in den herrschaftlichen Rechnungen öfters sehr lange im Aussenstande verführet werden müssen. Wir haben daher zu verordnen nöthig gefunden:

Die Geldstrafen sind gleich zu entrichten.

1) Alle Geldstrafen, aus was immer für einer Ursache, und von was immer für einer Stelle oder Amte sie angesetzet seyn mögen, sollen künftighin alsbald zum Vollzug gebracht, und von den Bestraften erlegt werden.

Ohne Wirkung eines Aufenthalts bey der Appellation.

2) Wendet sich der Bestrafte darüber an den höheren Richter; so hat sich die Stelle, so die Strafe erkannt, nicht daran zu stöhren, sondern mit der Execution fortzufahren, es mag die Summa appellabilis seyn oder nicht: Wir heben nämlich den Effectum suspensivum bey dergleichen Berufungen ganz auf, und belassen lediglich nur den Effectum devolutivum.

Wann und wie die Strafe soll zurück gegeben werden.

3) Wird von der höheren Stelle nach ausgetragener Sache entweder eine gänzliche Befreyung von der Strafe, oder wenigstens ein Nachlaß erkannt; so ist solche entweder ganz oder zum Theil dem Bestraften zurück zu geben, in beyden Fällen aber darf der Richter, der die Strafe erhoben, den ihm sonst von den Geldstrafen zugelegten Antheil nicht zurückbehalten, wenn es nicht ausdrücklich von dem höheren Richter erlaubt wird.

4) An beygebrachten Bothenmeister-Attestaten, daß über die Geldstrafe eine rechtliche Berufung oder Beschwerdeführung bey dem höhern Richter eingelegt worden, hat sich der Unterrichter, oder die Stelle im mindesten nicht zu kehren.

Sind nicht mehr in Ausstand zu führen.

5) Dürfen künftig Geldstrafen nicht mehr in Rechnungsausstand geführet, mithin auch von der Rechnungsrevision nicht mehr passiret werden.

6) Diese Verordnung soll auch auf alle schon vorhin angesetzte Geldbußen ihren Bezug haben, wenn nicht wegen diesen schon von der höhern Stelle eine ausdrückliche Inhibition oder eine andere Verfügung ergangen.

Wir befehlen demnach, daß Unser Wille hierunter gehörig bekannt gemacht, und genau beobachtet werden solle. Urkundlich Unserer Eigenen Hand-Unterschrift und beygedruckten geheimen Kanzleysiegels. Gegeben Bamberg den 18 August 1787.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 14 Sept.

Ueber die Einführung der Gemeindebacköfen zu berichten, indessen aber keine neue, oder baufällige herstellen zu lassen.

Lieber Getreuer! längst schon sind Wir mit dem Gedanken umgegangen, alle Privatbacköfen in den Ortschaften auf dem Lande abschaffen, und dagegen einen oder mehrere Gemeindebacköfen, so viel nämlich nach der Größe des Ortes erforderlich sind, herstellen zu lassen.

Die

Die Vortheile dieser Einrichtung sind vielfältig, und keiner Einwendung unterworfen: Holzersparniß, mehrere Sicherheit für Feuersgefahr, die sonst von den vielen selten gut gebauten Privatbacköfen der Ortsnachbaren zu befürchten ist: besser ausgebackenes und gesünderes Brod sind Vortheile, die jedem gleich einfallen. Weitläufiger sind sie in Bernhards Werkchen beschrieben. Vortheile der Gemeindebacköfen.

Da jedoch aber vieles auf Localumstände ankommt, die durchaus nicht immer bekannt sind; so erfordern Wir von dir, daß du nebst deinem selbst eigenen Gutachten längstens binnen 4 Wochen über die dir anvertraute Amtsortschaften eine zwar kurze, doch genaue und deutliche Tabelle einschicken und daben bemerken sollst:

1mo Ob und wie viele Gemeindebacköfen in jedem Orte deines Amtes vorhanden. Berichtspunkte.

2do Ob solche für jedes Ort hinreichend, oder ob mehrere und wie viele nöthig seyn? oder

3tio Ob und wie viele Nachbarn in jedem Orte ihre eigene Backöfen haben?

4to Ob keine der Gemeinde zugehörige Obst- oder Flachsdörren vorhanden und

5to Ob nicht etwa solche zu einem Gemeindebackofen mit eingerichtet und gebrauchet werden können?

6to Ob und in welchen Ortschaften deines anvertrauten Amtes es thunlich sey, daß entweder Gemeindebackhäuser errichtet, oder die Nachbarn angewiesen werden, bey einem in dem Orte wohnenden Backmeister gegen eine mäsige Abgabe ihr Brod backen zu lassen: wie die Einrichtung ohne sonderlichen Anstand geschehen möge? Wobey du vorläufig die Ortsnachbarn durch die Schuldheißen zu Einführung solcher Gemeindebacköfen mittels Vorstellung des wesentlichen Nutzens hast vorbereiten zu lassen, immittels aber keinem Mitnachbarn zu verstatten, daß er einen neuen Backofen für sich errichte, oder einen baufälligen wieder herstellen dürfe, den einzigen Fall ausgenommen, wenn keine Bäcker oder Gemeindebacköfen in dem Orte vorhanden, und er also sein Brod anderst zu backen nicht im Stande seyn sollte. Verboth neue und baufällige herzustellen.

Würzburg den 14 September 1787.

Anton Franz Sixtus mppria.

Christoph Joseph Ignaz Gerlach mppria.

Jakob Ernst Alexander Vogel mppria.

Die Annahme der Wundärzte betreffend.

Verordnung v. 16 Sept.

Franz Ludwig 2c.

Bereits unter dem 30ten December 1784. haben Wir verordnet: daß künftig kein Wundarzt mit oder ohne Badestuben-Rechte angenommen werden soll, der nicht ein vollständiges Collegium über die Zergliederungs- und Wundarzney-kunst gehöret hat; vor der von Uns besonders angeordneten Commission geprüfet worden, und auf solche Weise seine theoretische und praktische Kenntnisse hinlänglich bewiesen hat.

Dessen ungeachtet haben Wir mit Mißfallen vernehmen müssen, daß die Söhne und Gesellen der Bader dieser Vorschrift vielfältig nicht gefolget, und zur Besuchung der nothwendigen Collegien sich nicht bequemet: vielleicht in der irrigen Hoffnung, als würden sie Uns, weil sie nichts anders gelernet, dereinst die Aufnahme zu Wundärzten abdringen können.

Es wollte auch noch einem von Unserer Fürstl. Regierung erlassenen Decrete

1787. vom 23ten May 1785, wodurch den chirurgischen Mitteln ein Vorexamen zugelassen worden, die Mißdeutung gegeben werden, daß durch solches die vorige Verordnung vom 30ten December 1784. wieder aufgehoben worden, und die Wundärzte von eben jenen, die sie zuvor aufgenommen, nach Gutdünken wieder aufgestellet werden könnten: welches auch die Folge hatte, daß wirklich schon einige Wundärzte verordnungswidrig angenommen worden.

Hiedurch veranlaßt finden Wir nöthig, um den Wundärzten eine bessere Verfassung in Unserm ganzen Fürstl. Würzburgischen Lande zu geben, Nachstehendes hiemit zu verordnen:

Bestättigung der Verordnung v. 30 December 1784.

1) Bey vorberührter Verfügung vom 30ten Decemb. 1784. hat es unabänderlich sein Verbleiben. Wir befehlen demnach allen mittel- und unmittelbaren Oberamtleuten und Beamten, daß sie jedem Wundarzte, der nach der Verkündung jener Verordnung ohne Erlaubniß Unserer Fürstl. Regierung angenommen worden seyn sollte, die Uebung der Chirurgie bey Strafe von zehen Gulden fr. für den ersten, und des doppelten für den weitern Uebertretungsfall untersagen, sie aber zugleich anweisen sollen: wenn sie sich nach Zielsetzung vorgedachter Verordnung hinlänglich befähiget haben, die Erlaubniß: die Wundarzneykunst üben zu dürfen, bey Unserer Fürstl. Regierung nachzusuchen.

Wundärzte auf dem Lande sollen keine Lehrjungen annehmen.

2) Allen Wundärzten auf dem Lande, außer Unserer Residenzstadt, wird hiemit verbothen, Lehrjungen anzunehmen, und in der Wundarzneykunst zu unterrichten: auch nicht einmal die, so dermal schon bey den Landchirurgen in der Lehre stehen, dürfen von ihnen völlig ausgelehret werden

Worüber jedoch die Regierung nach Umständen dispensiren kann.

3) Da sich jedoch schon verschiedene tüchtige Wundärzte auf dem Lande befinden; so machen Wir von dem vorstehenden Verbothe die Ausnahme: daß, wenn die ernannte Commission einen Landchirurgen für geschickt genug hält, einen Lehrjungen vollkommen unterrichten zu können, demselben von Unserer Fürstlichen Regierung die Erlaubniß hiezu ertheilet werden möge.

Alle Lehrjungen müssen vorher tauglich erkannt werden.

4) Den Wundärzten in der Residenzstadt ist es der Regel nach verstattet, junge Leute in die Lehre anzunehmen. Aber weder diese, noch auch die Chirurgen auf dem Lande, denen es ausnahmweise erlaubt wird, Lehrjungen zu halten, dürfen einen Menschen zum Unterrichte aufnehmen, ehe er von der Commission fähig, und zur Wundarzneykunst tauglich erkannt worden.

Wann sich dieselbe hiezu bey der Commission melden sollen.

5) Diejenigen also, welche zur Erlernung der Wundarzneykunst Lust tragen, und überhaupt alle, die dermal bey den Wundärzten, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande in der Lehre stehen, haben sich für dießmal in der ersten Woche künftigen November-Monats, in der Folge aber allezeit in der Woche vor Michaelis, und in der Woche nach Ostern bey der Commission zu melden, und sich über die erforderlichen Eigenschaften zu legitimiren.

Erforderliche Eigenschaften eines Lehrjungen.

6) Die Eigenschaften, die Wir von einem Menschen fordern, der sich der Chirurgie widmen will, bestehen darinn:

a) Er soll wohl gesittet, und von guter Aufführung seyn.

b) Hinlängliche Verstands-Fähigkeiten und körperliche Stärke besitzen; jene: um die Wissenschaft begreifen, diese: um sie bey schwerern Operationen anwenden zu können.

c) Ein empfindsames Herz wird ihn vorzüglich empfehlen, daß er mit der Zeit nicht bloß aus Absicht auf die Belohnung, sondern mit wahrer Menschenliebe den Unglücklichen seine Hülfe leiste.

d) Vollkommenheit im Lesen und Schreiben wird ohnehin vorausgesetzt; nebst dieser aber soll er in der deutschen und lateinischen Sprache wohl unterrichtet seyn; damit er die ihm nöthigen Bücher verstehen könne.

e)

6) Er muß erweisen, daß er ein zulängliches Vermögen habe, die erforderlichen Bücher und Kunstinstrumente sich zu verschaffen. Deßwegen jedoch wollen Wir unbemittelte, aber recht fähige Leute nicht ausschließen: es wird von diesen nur verlangt, daß sie wahrscheinlich machen, woher sie die nöthige Unterstützung erhalten können. 1787.

7) Die nunmehr ganz überflüßigen Baders-Mittel, welche bisher auf dem platten Lande bestanden sind, werden von nun an gänzlich aufgehoben. Unsere Fürstl. Beamte haben demnach als Zunftrichter den Geschwornen die Lade mit dem darinn befindlichen Gelde abzunehmen, sich die Rechnungen von ihnen stellen zu lassen, und alles bis auf erfolgende weitere Befehle aufzubewahren. Wie dieses vollzogen worden; auch, wie der Bestand der Lade beschaffen sey: darüber sollen sie binnen sechs Wochen zu Unserer Fürstl. Regierung Bericht erstatten. Die Baders-Mittel werden aufgehoben.

8) Von den dermal auf dem Lande vorhandenen Badern wollen Wir jenen, welche vor der Verordnung vom 30 December 1784 bereits angenommen gewesen, die Uebung der Chirurgie, in soweit sie ihnen bisher zugestanden gewesen, noch ferner belassen, und denselben nicht zumuthen, daß sie sich in das chirurgische Gremium zu Würzburg einschreiben lassen sollen: diejenigen aber, welche erst nach der angezogenen Verordnung als Wundärzte auf dem Lande angenommen worden, sind gehalten, sich in einer Zeit von sechs Wochen in besagtes chirurgische Gremium gegen Entrichtung einer leidlichen Gebühr, welche allenfalls Unsere Fürstliche Regierung zu ermäßigen hat, einverleiben zu lassen. Aufnahme der Landchirurgen in das chirurgische Gremium in Würzburg.

9) Damit den Leuten, die bisher als Gesellen bey den Badern gestanden, Gelegenheit gemacht werde, die anatomischen und chirurgischen Collegien hören zu können; so erlauben Wir jedem Wundarzte in Unserer Residenzstadt, diese in Condition zu nehmen. Doch müssen sie vorher unumgänglich vor der Commißion, (welches ganz unentgeldlich geschiehet) geprüfet werden: ob sie so viel erlernet, als von einem ordentlichen Barbiersgesellen gefordert wird; worauf sie von derselben die weitere Weisung erhalten, was ihnen sonst noch zu erfüllen oblieget. Diese Badersgesellen haben sich demnach in den letzten Wochen des Winter- oder Maymonats vor der Commißion zu stellen. Prüfung der Badersgesellen.

10) Diejenigen dergleichen Badersgesellen, welche bey der Prüfung als noch nicht vollkommen unterrichtet befunden werden, sind anzuweisen, daß sie sich, um völlig auszulernen, auf einige Zeit zu einem Wundarzte in der Stadt, oder auch zu einem auf dem Lande, dem es erlaubt werden wird, Leute in die Lehre zu nehmen, begeben sollen.

Wir wollen aber nicht vermuthen, daß diese Wundärzte jene Gesellen sowohl, als auch die Lehrjungen, die schon einige Zeit auf dem Lande in der Lehre gestanden, und für fähig erkannt worden, die Wundarznenkunst fortzulernen, wegen des Lehrgeldes zu hart halten, und überspannte Forderungen machen werden. Sollte jedoch gegen Unsere Erwartung eine solche niedrige Eigennützigkeit von ein und andern in Anzeige kommen; so hat Unsere Fürstliche Regierung der Forderung die billigen Schranken zu setzen, und das Lehrgeld nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen, auch wo die eigennützige Absicht offenbar ist, die Principalen mit dem Verbothe zu bestrafen: entweder auf gewisse Jahre, oder auf immer junge Leute in die Lehre aufnehmen zu dürfen. Das Lehrgeld soll mäßig bestimmt werden. Strafe der eigennützigen Lehrherren.

Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und beygedruckten geheimen größern Kanzleysiegels. Gegeben Bamberg den 16 September 1787.

Franz Ludwig &c. (L.S.)

1787.
Verordnung v. 1 Oktober.

Verboth in den Gärten ausser der Stadt zu schießen.

Das Lustschießen mit Kugeln oder auch nur mit Schroten in den ausser der hochfürstlichen Residenzstadt gelegenen Gärten, welche entweder gar nicht, oder, wenigstens nicht mit hinlänglich hohen und dicken Mauern umschlossen sind, ist für die Vorbeygehenden, und für die in den anstossenden Gärten sich befindenden Leute äusserst gefährlich.

Strafe der Uebertreter.

Damit also den Unglücksfällen, welche dadurch etwa geschehen könnten, möglichst vorgebogen werde; so wird auf ausdrücklichen höchsten Befehl Seiner Hochfürstl. Gnaden aufs schärfste, und unter einer Geldstrafe von 10 Reichsthaler verbothen, in dergleichen ausser der Stadt befindlichen unverwahrten Gärten mit Kugeln nach Scheiben, oder sonst auch nur mit Schroten zu schießen.

Auch in jenen Gärten, die mit hohen und guten Mauern umgeben sind, ist das Schießen nicht anderst erlaubt, als wenn dem Eigenthümer, oder Beständner nach vorhergegangener Besichtigung, daß keine Gefahr zu befürchten sey, die Erlaubniß von hochfürstlicher Regierung ertheilet wird. Für jeden Uebertretungsfall muß im Zweifel immer der Eigenthümer des Gartens, mit Vorbehalt seines Regresses an den wahren Uebertreter, mit der angedroheten Geldstrafe haften.

Damit aber niemand den Vorwand gebrauchen möge: als sey das Gewehr nur mit Pulver, und nicht auch mit Bley geladen gewesen, worüber der Beweis nicht immer leicht herzustellen ist; so wird auch derjenige Eigenthümer für strafmäßig erkläret, in dessen Garten ohne erhaltene Erlaubniß nur geschossen worden, und auf die vorerwähnte Ausflucht wird gar keine Rücksicht gemacht.

Belohnung des Anzeigers.

Dem Anzeiger soll ein Drittheil der Geldbusse zu Theil werden. Hienach hat sich also jedermann zu achten. Decretum Würzburg den 1 Oktober 1787.

H. W. R.

Verordnung v. 1 Oktob.

Die genaue Sammlung der Landesverordnungen und die Verzeichnisse der Löschinstrumente betreffend.

Bey der jährlichen Revision jener von sämmtlichen verrechnenden Beamten dahier auf hochfürstlicher Regierung in Gemäßheit höchster Verordnung vom 20 Jänner 1751 überreichten Mandaten-Sammlungen hat sich meistentheils ein so großer Abgang an den dahin gehörigen Verordnungen, Verzeichnissen der Feuerinstrumente, und endlich die gänzliche Hinweglassung des nöthigen Registers bemerken lassen, daß dieser Fahrläßigkeit längerhin nicht mehr nachgesehen werden mag.

Wenn daher bey künftigen dergleichen Revisionen sich ein fernerer solcher Abgang ergeben wird, sind von den hierinn saumselig befundenen Beamten nachstehende unnachläßige Strafen alsbalden dahier bey hochfürstl. Regierungs-Bothenmeister-Taxamte zu erlegen, als nämlich für jede abgängige Verordnung 45 Kr.

Für jedes fehlende Verzeichniß der Feuerinstrumente in den Amtsortschaften . . . . 45 Kr.

Für das nicht beygefügte Register in solcher Sammlung . 1 Rthlr.

Wonach sich also sämtliche Beamte genau zu bemessen haben. Decretum Würzburg den 1 Oktober 1787.

H. W. R.

In-

Instruction für die Beamte, als eine neue geographische Charte des Landes verfertiget wurde. 1787. Verordnung v. 1 Oktob.

Die Unterthanen sollen kein Bau- oder Nutzholz an die Holländer verkaufen. 20 Oktober

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden per rescriptum clementissimum vom 16 Oktober laufenden Jahrs das im abgewichenen Herbste ergangene Verboth: daß kein Unterthan sein aus den herrschaftlichen oder Gemeindewaldungen durch Kauf oder unentgeldlich überkommendes Bau- oder Nutzholz unter der Strafe der Confiscation und 1 Gulden fränkisch für jeden Schuh wieder an die Holländer Holzhändler oder deren Unterkäufer verkaufe, nicht nur auf gegenwärtiges, sondern auch für künftige Jahre zu wiederholen, und diesem noch beyzusetzen geruhet haben, daß demjenigen, der einen Uebertreter anzeigen wird, ein Drittheil der Geldstrafe zu Theil werden soll; als werden die Hochfürstliche Beamte hiemit angewiesen, dieses ihren Amtsgemeinden gehörig bekannt zu machen, damit jedermann sich darnach achten und für Schaden hüten könne. Decretum Würzburg den 20 Oktober 1787.

H. W. Hofkammer.

Ueber das abzugebende Holländer Holz soll jedesmal ein tabellarisches Verzeichniß eingeschicket werden. 20 Oktober.

Den Hochfürstlichen Forstmeistern wird hiemit der von Seiner Hochfürstlichen Gnaden unterm 16ten dieses erlassene höchste Befehl bekannt gemacht, daß alle in den vorjährigen Hieben deren in ihrem Forste liegenden Revieren und Gemeindewaldungen zum Verkaufe bestimmt gewesene, nach der im abgewichenen Herbste ergangenen Verordnung aber stehen gebliebene, und in den heurigen Hieben vorkommende, zum Holländer Stamm- und Nutzholz taugliche, und verkäuflich abzugebende Stämme und Storren, wenn sie bis zum Wiederhiebe ohne Verderbniß nicht aushalten können, gefället, vorher hingegen auf dem Stocke mittels eines öffentlichen gehörig und zeitlich, durch das hiesige Nachrichtsblatt anzukündenden Aufstrichs, jedoch ohne Urholz, als welches in den herrschaftlichen Waldungen auf herrschaftliche Kösten zu Brandholz aufzumachen, und für gnädigste Herrschaft zu verwenden, oder mit dem übrigen Brennholz zu verkaufen, in den Gemeindewaldungen aber nur überhaupt zu gemeiner Verrechnung zu verkaufen ist, verkäuflich abgegeben werden sollen, in der Maße jedoch, daß beym Verkaufe des größern Holländer Holzes, als ganzen und halben Bäumen, nebst den Unterthanen auch die Holländer Holzhändler, beym Verkaufe der Stämme und Storren aber, welche nicht dergleichen größeres Holländer Holz, sondern nur Nutzstücke von geringern Maaß abwerfen, nur die Unterthanen, und erst in dem Falle, daß unter diesen sich keine Kauflustige finden sollten, auch die Holländer Holzhändler zuzulassen seyen. Bey der Abgabe ist über dieses ausdrücklich den Käufern bekannt zu machen, daß keine Gewährschaft über den Baum geleistet werde, sondern diese alle Gefahr übernehmen müßen. Weil auch ferner Seine Hochfürstliche Gnaden zu wissen verlangen, von welcher Länge und Stärke dergleichen in den herrschaftlichen und Gemeindewaldungen zum Verkaufe bestimmt werdendes Holz seyn, so hat der Forstmeister in sämtlichen sowohl herrschaftlichen als Gemeindewaldungen seines Forstes die vorjährigen und heurigen Hiebe mit Zuziehung der Revierjäger, und in letztern Waldungen auch mit Zuziehung der Gemeindevorstehern zu besichtigen, und die darinn vorkommende Holländer Bäume und Storren, welche wegen zu besorgenden Verderbniß bis zum künftigen Hiebe nicht dauern können, nach ihrer Länge und Stärke so genau, als möglich, und

1787. zwar letztere in so weit sie zu Nutzholz taugen, aufzunehmen, und das sich ergebende Maaß in einem besondern nach beygehendem Formular einzurichtenden und in duplo nächstens einzuschickenden Verzeichniß anzumerken, mit der wirklichen Fällung und Abgabe des Holzes hingegen bis zu erfolgender Begnehmigung noch zu warten.

In den Aemtern aber, wo aus Abgang herrschaftlicher Waldungen keine besondere Forstämter sind, sondern nur Gemeindewaldungen liegen, ist gleichfalls nach dieser Vorschrift zu verfahren, mit der Abänderung jedoch, daß Eingangs des Verzeichnisses statt: Hiebe des NN. Forstes und dessen Gemeindewaldungen — gesetzt werde: Hiebe der Gemeindewaldungen des Amts NN. abgegeben ꝛc., und die Rubriken der Reviere weggelassen, und nur jene von den Gemeindewaldungen beybehalten werden.

Uebrigens beziehet sich diese Verordnung nicht nur auf gegenwärtiges Jahr, sondern auch auf die Zukunft, mithin sind auch hinfüro derley nach dem gegebenen Muster über die Abgabe des zum Verkaufe bestimmten Holländer Stamm- und Nutzholzes zu verfertigende Verzeichnisse mit den allgemeinen jährlichen Holzabgabsberichten und Verzeichnissen zugleich, jedoch besonders in duplo, einzuschicken, mit der Abgabe und Verkauf selbst des Holländer Holzes ist sonach bis zu erfolgenden gnädigsten Entschließungen zu warten.

Kein Bau- und Nutzholz an die Holländer zu verkaufen.

Schließlich wird anbey den Forstmeistern noch bekannt gemacht, und von ihm ist es auch seinen untergebenen Revierjägern zu verkünden, daß sämtlichen Unterthanen des Hochstiftes in Gemäßheit des von Seiner Hochfürstlichen Gnaden erlassenen besondern Befehls durch ein an alle Aemter ergehendes, und von diesen den Gemeinden zu publicirendes Decret sowohl für gegenwärtiges, als zukünftige Jahre, unter Strafe der Confiscation und 1 fl. fränk. für jeden Schuh untersagt werde, das aus den herrschaftlichen oder Gemeindewaldungen durch Kauf oder unentgeldlich überkommende Bau- oder Nutzholz an die Holländer Holzhändler oder deren Unterkäufer wiederum zu verkaufen, und daß demjenigen, der einen Uebertreter anzeigen wird, ein Drittheil der Geldstrafe zu Theil werden soll. Decretum Würzburg den 20 Oktober 1787.

H. W. Hofkammer.

Ver-

1787.

Verzeichniß

der eichenen Holländer Bäumen und Storren, in so weit diese zu Nutzholz taugen, welche aus den Hieben des N. Forstes, und dessen Gemeindewaldungen forstmäßig abgegeben werden können und müssen.

Namen der Revier: z. B. Hafenlohr.

I. Herrschaftl. Waldungen	Ganze Holländer Bäume			Halbe Holländer Bäume			Storren zu Nutzholz für die Unterthanen, oder auch Holländer Holzhändler.			Namen des Hiebs	Anmerkungen
	Nro.	Schuh	Zoll	Nro.	Schuh	Zoll	Nro.	Schuh	Zoll		
Summa											
II. Gemeinde-Waldungen Hafenlohr Rothenfels u. s. w.											
Summa											

Sum-

1787.

Summarium des Forstamts N.

über

sämtliche in dessen Revieren abzugebende Holländer Stämme und Storren zu Nutzholz.

I. Herrschaftliche Waldungen.	Ganze Holländer Bäume	Halbe Holländer Bäume	Storren	Anmerkungen
Hafenlohrer Revier				
Windsheimer Revier				
Summa				
II. Gemeinde-Waldungen				
Hafenlohrer Revier				
Windsheimer Revier				
Summa				
Summa des ganzen Forstes				

Unterschrift des Forstmeister

N. Revierjäger.
N. Revierjäger.

Das

Das Wahlprotokoll der Schuldheißen zur Regierung und Hofkammer vor der Verpflichtung einzuschicken.

1787. Verordnung v. 23 Oktob.

Franz Ludwig 2c.

Lieber Getreuer!

Aus verschiedenen bey Unserer Fürstl. Regierung vorgekommenen Fällen haben Wir wahrnehmen müssen, daß bey der entweder durch Resignation oder Todesfall geschehenen Erledigung einer Schuldheißen-Stelle von manchen Unserer Beamten sogleich die Gemeinde zur Kührung angewiesen, und der gekührte unverzüglich zu Unserer Fürstl. Regierung und Hofkammer auch zum öfteren an Tägen, wo solche Stellen keine Sitzung haben, zur alsbaldigen Verpflichtung abgesendet worden sey.

Wenn nun diese Verfahrungsart um so weniger Platz haben mag, als es zum öfteren darauf ankömmt, ob keine Anstände a) gegen die Resignation, b) gegen die Kührung, und c) gegen die Person des gewählten selbst fürwalten; als gehet Unsere gnädigste Willensmeynung dahin, daß in allen obigen Fällen, wo den Gemeinden die Kührung der Schuldheißen zugestanden ist, und die Ernennung der Schuldheißen nicht Platz hat, es mag sich nun ein Anstand bey der Wahl oder Resignation ergeben haben oder nicht, du den Bericht und zwar im ersten Falle mit dem Kührungs-Protokoll sowohl zu unserer Fürstl. Regierung, als Hofkammer, zu gleicher Zeit, und zwar vorher einsenden sollest, ehe der gewählte zur Verpflichtung anher zu stellen ist. Wo sonach dir ein bestimmter Tag zur Absendung des in Pflichten zu nehmenden wird vorgeschrieben werden. Würzburg den 23 Oktober 1787.

Franz Anton Sixtus.
Franz Gallus Heinrich Sartorius.
Jakob Ernst Alexander Vogel.

Rescript an die Universität, in Betreff der zu Civildiensten erforderlichen Fähigkeiten.

29 Oktober

Ehrsame und Hochgelehrte,
Andächtige liebe Getreue!

Es wird euch noch in frischem Gedächtnisse seyn, was Wir für Grundsätze, welche Uns bey Dienstbegebungen zur Richtschnur dienen, unterm 19 May l. J. als einen Nachtrag zu Unserer Verordnung vom 18 December v. J. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht haben, damit sich ein jeder, der noch in der Laufbahn seiner Studien begriffen ist, darnach bemessen soll.

So vest Wir nun bey diesen Grundsätzen zu beharren gedenken, so sehr ist es Uns auch angelegen, daß die Studierenden, besonders diejenigen, welche ihr Absehen auf Civildienste gerichtet haben, immer ernstlich daran erinnert werden.

Wir befehlen daher gnädigst, daß ein jeder aus euch bey Anfang seiner öffentlichen sowohl als Privatvorlesungen nicht nur in dem instehenden Schuljahr, sondern auch künftig alle Jahre, den oben angezogenen Nachtrag vom 19 May in den Collegien den Candidaten neuerlich verkünden lassen soll; Wir legen auch in dieser Absicht für jeden Professor ein Exemplar bey; Hierzu ist aber derjenige Zeitpunkt zu nehmen, wo alle Candidaten, die den Vorlesungen eines Professors beywohnen, versammelt sind.

Die Verordnung v. 19 May 1787 jährlich zu verkünden.

1787. Ob nun gleich diese Erklärung Unserer Gesinnungen einen jeden Studierenden schon im Allgemeinen dringlich genug ermahnet, sich die Hauptwissenschaften der Rechte, und andere nöthige Hülfswissenschaften, durch deren Kenntnisse er einstens dem Staate nützlich zu werden gedenket, nicht nur nach der Oberfläche, sondern gründlich und in ihrem ganzen Umfange, vollkommen eigen zu machen; so finden Wir doch nicht überflüßig, noch insbesondere für die Candidaten der Rechtswissenschaft zu verordnen:

Die Candidaten der Rechtsgelehrtheit sollen alle theoretische und practische Theile dieser Wissenschaft fleißig studiren.

1. Soll sich niemand, der um eine Jurisdiktionsstelle mit der Zeit anzusuchen gedenket, bloß damit begnügen, daß er nur jene Theile der Rechtswissenschaft zu erlernen sich bestrebe, die man gemeiniglich die Brodstudien nennet. Es soll sich vielmehr ein jeder nach seinen Fähigkeiten beeifern, alle theoretische und praktische Theile der Rechtsgelehrsamkeit zu erlernen, mithin die von den Candidaten öfters für minder nothwendig geschätzten Fächer, z. B. des Lehen- und peinlichen Rechtes, des allgemeinen deutschen Privatrechtes, der Statistik rc. rc. nicht zu vernachläßigen.

Eben so die Hülfswissenschaften

2) Wir fordern auch von ihm, daß er in den nöthigen Hülfswissenschaften wohl bewandert seyn soll, z. B. in der Universalhistorie, in der Reichsgeschichte, Diplomatik rc. rc.

und nothwendige Theile der praktischen Rechtswissenschaft.

3) Bey den praktischen Theilen der Rechtswissenschaft fordern Wir nicht nur die Kenntnisse des gemeinen Prozesses, sondern auch der Praxis der Reichsgerichte, nebst dem die Wissenschaft der summarischen Prozesse, der jurisprudentiae extrajudicialis, der Lehre von Klagen und Einreden, zuletzt noch eine gute reine, jedoch den gerichtlichen Geschäften angemessene Schreibart. Wir können nicht bergen, daß Wir seit Unserer angetretenen Regierung die Bemerkung gemacht haben, daß es den Candidaten meistens an einer guten Schreibart fehle.

Sich besonders einer guten Schreibart befleissen.

Auch andere Wissenschaften, wenn gleich keine Vorlesungen darüber gehalten werden, studiren.

4) Wann auch nicht über alle Fächer, die in das System der Rechtsgelehrsamkeit gehören, oder als Hülfs- und ausbildende Wissenschaften mit demselben in Verbindung stehen, Vorlesungen gehalten werden, so können Wir doch mit Rechte einem Candidaten mit vorzüglichen, oder dazu noch hinlänglichen Fähigkeiten zumuthen, sich durch eigenen Fleiß aus den vorhandenen Vorlesebüchern und anderen ausführlichen Werken zu bilden.

Aus allen diesen sollen auch die Candidaten geprüfet werden.

5) Wir haben deßwegen auch Unserer fürstlichen Regierung, bey welcher Wir die Candidaten, so um Jurisdiktionsstellen ansuchen, immerhin prüfen lassen werden, aufgegeben, aus allen Theilen der praktischen Rechtswissenschaft, es mögen auf der Universität Vorlesungen darüber gehalten werden oder nicht, zu examiniren.

Gleichfalls aus der Staatswirtschaft.

6) Für die Staatswirthschaft, unter welche die Polizey- und ökonomische Wissenschaften begriffen werden, haben Wir nunmehr einen eigenen Lehrstuhl errichtet, weil Wir diese Wissenschaften für jeden Justiz- und Oekonomierath, für die Landbeamten, auch für die Subaltern-Stellen sehr nützlich, und in manchem Betrachte nothwendig erachten.

Wir befehlen daher, daß die Vorlesungen über diese Wissenschaften von einem jeden Juristen, wenn er auch seine Absicht nur auf eine geringe Verwaltung oder Amtschreiberey gerichtet hat, fleißig besucht werden sollen.

Wir werden alle Candidaten aus diesen Wissenschaften bey Unserer fürstlichen Regierung prüfen lassen.

Strafe für die nachläßigen Candidaten.

7) Wenn Wir erfahren, daß ein Candidat, der ein ausgezeichnetes oder doch ganz gutes Talent hat, sich nicht nach seinen Fähigkeiten vollkommen verwendet, sondern ein und andere Haupt- oder Hülfswissenschaften vernachläßiget, weil er sie, seiner Meynung nach, ihm zu seiner Versorgung so nothwendig nicht zu

seyn

seyn glaubt; so sind Wir vest entschlossen, ihn, aller seiner natürlichen Fähigkeiten unangesehen, zur Strafe bey Dienstbegebungen zuruck zu setzen. 1787.

Alles dieses habt ihr auch den Candidaten, die euere Collegien besuchen, auf die nämliche Weise, wie Wir oben von Unserer gedruckten Erklärung vorgeschrieben haben, alljährlich bekannt zu machen. Diese Verordnung ist jährlich zu verkünden.

Uebrigens verbleiben Wir euch mit Fürstlichen Gnaden beygethan. Gegeben Bamberg den 29 Oktober 1787.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verboth, junge Waldbäume abzuhauen.

Verordnung v. 8 Novemb.

Schon durch die Verordnung vom 2ten April 1745 ist das so schädliche Abhauen der jungen Tannen, Buchen, Fichten, und Birkenbäume, wovon die Verwüstung der Waldungen die unausbleibliche Folge ist, unter scharfer Strafe verbothen worden. Dessen ungeachtet sind dergleichen Waldfrevel zeither wieder, entweder aus Mangel genauer Aufsicht, oder aus vernachläßigter Vollziehung der Strafe, oder, weil der Thäter unentdeckt geblieben, häufig getrieben worden. Die jungen Bäume wurden in Menge zu Verzierungen in den Kirchen, fast in allen Landortschaften zum Planzeichen bey den Kirchweihen gebraucht; öfters auch als ein Ehrenzeichen an den Häusern verschiedener Personen aufgesteckt; bey manchen Ortschaften wurde der Waldschaden noch durch das Abschneiden der sogenannten Kappeswedel vermehrt.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben daher für nothwendig ermessen, die erwähnte Verordnung vom Jahre 1745 nicht nur zu erneuern, sondern auch die darinn angedrohete Strafe zu schärfen, und eine solche Verfügung zu treffen, daß sich die Würkung dieser Verordnung zuverläßiger hoffen lasse.

Es wird demnach

1) Wiederholt auf das nachdrücklichste untersagt: junge Tannen, Fichten, Buchen oder Birken, zu was immer für eine Absicht sie gebraucht werden sollen, aus herrschaftlichen oder Gemeindewaldungen abzuhauen, oder auch sogenannte Kappeswedel zu schneiden.

2) Wer dieses Verboth übertritt, zahlt nicht nur für jeden Baum, wenn er auch noch so gering ist, einen halben Gulden fränk. zur Strafe, sondern er muß auch noch nebst dem den Schaden, welcher dem Walde zugefüget worden, nach pflichtmäßiger Schätzung der aufgestellten Revier- und Forstverseher, der Herrschaft, oder der Gemeinde, wem der Wald eigenthümlich ist, ersetzen.

3) Ist der abgehauene Baum mehr als 1/2 fl. fränk. werth, so ist allezeit das Zweyfache des Werths zur besondern Geldstrafe, nebst dem Schadenersatz für die Herrschaft oder für die Gemeinde, zu erlegen.

4) Leute, die unvermögend sind, und die Geldstrafe nicht zahlen können, sind mit angemessenen Leibeszüchtigungen: mit Einthürmen bey Wasser und Brod, auch, nach Gestalt des verübten Frevels, mit Arrest in dem Arbeitshause zu bestrafen; worüber die Fürstl. Beamten an die Behörde zu berichten, und Verhaltungsbefehle einzuholen haben.

1787. 5) Werden auf dem Lande in einem Orte, oder auch in der Kirche dergleichen Bäume angetroffen, und der Frevler wird nicht entdecket; so hat die ganze Gemeinde, wenn auch der Frevel in ihrem eigenen Walde geschehen seyn sollte, für die Strafe sowohl, als für den Schadenersatz zu haften, so zwar: daß wenn der Frevler binnen 3 Tagen nicht angezeiget wird, die Gemeinde das Zweyfache des zugefügten Schadens zur Strafe erlegen soll. Diese darf aber nicht aus der Gemeinderechnung bezahlet, sondern es muß von jedem Gemeindsnachbarn der ihn betreffende Antheil ohne Unterschied erhoben werden.

6) Die Bäume, welche abgehauen worden, sind für die Herrschaft, oder für die Gemeinde, je nachdem der Frevel in herrschaftlichen oder Gemeindswaldungen geschehen, zu verkaufen.

7) Werden dergleichen junge Bäume in die Stadt gebracht, so sind die Leute, die solche tragen, ohne alle Rücksicht, sie mögen vorgeben, was sie wollen, beym Thore in Arrest zu nehmen, und zum Fürstlichen Hofschuldheißenamt zu liefern, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden.

8) Alle Forstbediente haben ihren Pflichten gemäß auf alle solche Forstfrevler genaue Aufsicht zu tragen, und, so wie sie einen gewahr werden, unverzüglich bey Amte die Anzeige davon zu machen.

Die vorstehende Verordnung ist demnach zu jedermanns Wissenschaft und Beobachtung allgemein zu verkünden. Decretum Würzburg den 8ten November 1787.

H. W. R.

Verordnung v. 17 Novemb.

Die Annahme, und den Lohn eines Cantors und sogenannten Winterschullehrers betreffend.

Es ist von Hochfürstlicher Schulkommißion bemerket worden, daß sowohl lateinische als deutsche Schullehrer auf dem Lande bisher nach eigener Willkühr einen Aushelfer oder Cantor angenommen haben.

Da nun diese Willkühr dem Schulwesen äusserst nachtheilig ist, indem öfters unwissenden und ungesitteten Leuten die Schulen anvertrauet worden, auch die angestellten Schullehrer ihre Schuldigkeit, die Schule selbst zu besorgen, vernachläßiget, und dergleichen Miethlingen überlassen haben: so wollen Seine Hochfürstliche Gnaden dieser Unordnung nachdrücklichst gesteuert wissen, und verordnen daher gnädigst:

Annahme eines Cantors, 1) Sollen alle dergleichen ohne Vorwissen und Gutheissung Fürstlicher Schulkommißion eigenmächtig von den Schullehrern angenommene Aushelfer oder Cantoren sogleich abgeschaft werden.

2) Kein Rektor oder sonst ein anderer Schullehrer ist künftighin befugt, für sich einen Cantor anzunehmen, worunter auch die Söhne der Schullehrer, die öfters zur Aushülfe gebraucht worden sind, verstanden werden. Eben so sollen die Pfarrer keine sogenannten Winterschullehrer ohne vorgängige Anfrage bey Fürstlicher Schulkommißion und von daher erfolgter Begnehmigung mehr annehmen.

und eines Winter-Schullehrers. 3) Wenn ein Lehrer einen Cantor oder ein Fillialort einen Winterschullehrer haben will, so hat es Pfarrer zur Fürstlichen Schulkommißion mit Anführung hinlänglicher Beweggründe zu berichten, und das weitere darauf zu erwarten.

Belohnung eines Cantors. 4) Stehet es auch in Zukunft dem Rektor oder sonstigem Lehrer nicht mehr frey, dem Cantor, der ihm von benannter Stelle zugeschickt worden, und der gemei-

meiniglich die ganze Last des Schuldienstes tragen muß, zum Gehalte zu bezahlen, was er will, sondern für einen deutschen Cantor werden nebst Kost und Wohnung wenigstens 10, und für einen lateinischen wenigstens 14 Rthlr. jährliche Belohnung vestgesetzet. 1787.

5) So wie die willkührige Annahme eines Cantors dem Besten des Schulwesens nachtheilig ist, so ist es nicht minder auch die eigenmächtige Abschaffung desselben. Diese bleibt also eben so, wie die erste untersagt. Bey Abänderung oder Abschaffung eines Cantors ist also das nämliche zu beobachten, was bey dessen Annahme §. 3 vorgeschrieben ist. Abschaffung desselben.

6) Endlich werden noch alle Pfarrer des hiesigen Hochstifts erinnert, bey sich ereignenden Sterbfällen der Schullehrer jedesmal ungesäumt die Anzeige zu machen, damit die Schule um so ehender wieder mit einem schicklichen Subjekte versehen werden möge. Decretum Würzburg den 17ten November 1787. Bericht bey Abgang eines Schullehrers.

Hochfürstl. Würzburg. gnädigst angeordnete Schulkommißion.

Jährliche Berichte von der Schafzucht.

Verordnung v. 29 Novemb.

Die allgemeine Wohlfahrt des Landes erfordert, von dem Zustande der Schafviehzucht, wie sie sich im Fürstlichen Hochstifte erhält, genaue und zuverläßige Nachricht einzuziehen: damit die zweckmäßigen Maßregeln zur Verbesserung derselben getroffen werden können.

Sämtlichen Hochfürstlichen so unmittelbaren als mittelbaren Beamten, Stiftern und Klöstern wird demnach befohlen, unfehlbar binnen 4 Wochen zur Hochfürstlichen Regierung über nachstehende Fragen Bericht zu erstatten:

1) Ob und wie viele Schäfereyen, sie mögen herrschaftlich seyn, oder Gemeinden, oder auch Einzelnen zugehören, in ihrem Amte dermal vorhanden seyen?

2) Auf welche Anzahl von Schafen eine jede allenfalls durch einen Erbbestand, durch Verträge, oder durch andere Bedingungen, reguliret sey?

3) Wie viel Stück Schafviehe eine jede dermal zähle?

4) Wie viel bey einer jeden nach Verhältniß der Lage und Beschaffenheit der Felder, ohne Bedrückung der Hutpflichtigen, und ohne Nachtheil des unentbehrlichen Kleebaues gehalten werden können?

5) Wenn eine Schäferey die regulirte Anzahl von Schafen dermal nicht hat; wie sie wieder in vollzähligen Stand zu setzen?

6) Wie viel Stück fette Hammel eine jede Schäferey, im Durchschnitte gerechnet, vor Winters jährlich zu verkaufen im Stande ist?

7) Wie viel Schafe zur verhältnißmäßigen Nachzucht bey einer jeden Schäferey ausgewintert werden müssen?

8) Wie viel in diesem Jahre von einer jeden Schäferey überhaupt, insbesondere aber, wie viel ausser Landes verkauft worden?

9) Wie viel in des Einberichtenden Amte, Stifte oder Kloster, zur Bedürfniß der Amtsunterthanen und Consumo des Klosters jährlich beyläufig erfordert werden möchten?

10) Wie viel Centner Wolle von einer jeden Schäferey dieses Jahr gewonnen; wohin sie verkauft worden; ob sie im Lande geblieben, oder ausser Landes gegangen?

1787. 11) Wie hoch im Preiße der Centner Wolle verkauft worden; von welcher Güte die Wolle gewesen?

12) Welche Mängel sich bey einer jeden Schäferey äussern, die der Verbesserung der Schafzucht und der Wolle im Wege stehen; wie solche hinweg zu räumen; welche Verbesserung bey einer jeden Schäferey nothwendig sey?

13) Ob bey einem oder dem andern Amtsorte Auswärtige den Huteintrieb auf gewisse Felder — und mit wie viel Schafen — dann, auf wie lange hergebracht haben?

Dem Berichte ist eine Tabelle beyzufügen, deren Rubriken die oben ausgezeichneten Fragen ausmachen, von welchen der Bericht die umständlichere Erläuterung enthalten muß. Auf die nämliche Art ist künftighin alljährlich diese Berichtserstattung zur Hochfürstlichen Regierung, jedesmal mit Ende des Oktobers, zu wiederholen. Decretum Würzburg den 29 November 1787.

H. W. R.

Verordnung v. 7 Decemb.

Instruktion für die Hussaren und Centbeamte wegen den inländischen Bettlern.

Das Ungestümme, und die Keckheit von manchen Bettlern wird anjetzo so weit getrieben, daß selbe, ohngeachtet sie zum öftern von den Hussaren betretten, und mit einer Tracht Schläge von dannen gewiesen worden, dennoch nicht von der Stelle weichen; im Gegentheil immer wiederum auf solche sträfliche Art angetroffen werden: dieses allerdings bedenkliche Uebel aus dem Grunde zu heben, erfordert um so mehr schärfere Zwangmittel, als die Armenpolizey-Einrichtung durchaus im ganzen Lande ohnunterbrochen fortgesetzet, und der wahre Dürftige versorget wird.

Es ist aber noch hier voraus zu bemerken, daß die Rede alleinig von inländischen Bettlern seye, welche auf den Wegen und Strassen ausserhalb der Ortschaften betreten werden; dann wie jene, so in Städten oder Dörfern dieses wagen, behandelt werden sollen, geben die schon bereits unter den 29sten April vorigen, dann jene untern 10ten August dieses Jahrs erlassene gnädigste Verordnungen klares Ziel und Maaß, eben so, als in Ansehung der ausländischen fremden Bettlern sowohl die allgemeine vorhandene Kreisgesetze, als die an das Hochfürstliche Hussarenkorps gleich anfangs bey derselben auf das Land geschehener Translocation ertheilten Instruktion deutlich bestimmen.

Es ist also dermalen der eigentliche Gegenstand und die Frage von innländischen Bettlern, die ausser den Ortschaften auf Wegen und Strassen betreten werden.

Seine Hochfürstliche Gnaden befehlen demnach anmit gnädigst und ernstgemessenst, daß

Erste und zweyte Züchtigung der öffentlichen Bettler.

Erstens dergleichen Bettler von den Hussaren, so selbe betreten, sowohl für das erste als zweytemal mit etlichen Schlägen nach Haus verwiesen werden sollen. Dahingegen

Zweytens, das drittemal, da sich hierab ein gewohnter Hang zum Betteln ergebe, welche den Streunern allerdings gleich kommen, wobey die öffentliche Sicherheit manchmal mit Gefahr läuft, sind diese von den Hussaren zu arretiren, und zum nächsten Centamt einzuliefern.

Der Centbeamte hat alsdann den Hussaren kürzlich auf seine Pflichten zu vernehmen, den Arrestanten zu Protokoll zu constituiren, sofort demselben nach Leibesconstitution öffentlich eine Tracht Schläge durch den Centknecht aufzählen zu lassen.

Nach

Nach verrichteter Execution soll der Centgraf, wenn der Straßenbettler ausser seinen Amtsbezirk wohnhaft ist, den Bezüchtigten dahin mit der Verwarnung, sich niemal mehr betreten zu lassen, fortverweisen, zugleich aber auch jenem Beamten, wohin der Bettler gehörig ist, mittels eines Schreibens hievon Nachricht ertheilen, damit dieser berüchtigte Bettler auch alldorten bekannt, und auf dessen Wandel und Aufführung schärfest aufgesehen werden könne. In sofern nun 1787.

Drittens, der nämliche Strassenbettler das 4te, 5te und mehrmalen auf obenerwähnte Art und Weise betreten werden sollte, so ist dieser nebst aufgenommenen Protokoll mit Bericht an die Hochfürstliche Regierung anhero in das Arbeitshaus einzuliefern, dessen Strafzeit sonach hochfürstliche Regerung nach Umständen auf 8 bis 14 Täge, auch zu 3 oder 4 Wochen näher bestimmen wird. Nachdem übrigens weitere Strafe

Viertens, das mehrmalige Betteln auf Straßen und öffentlichen Wegen eine Art von Streunen ausmachet, und allererst im dritten Betretungsfalle die Hochfürstliche Centstellen Hand einschlagen sollen, in solchem Betracht dahero die verursachte Kösten von der Cent zu bestreiten, welche diese eigentlich zu tragen schuldig und gehalten sind. und dißfällige Kosten.

Diese Verordnung ist demnach unter schärfster Aufsicht von den Hussaren auf das genaueste und pünktlichste zu befolgen. Decretum Würzburg den 7 Decemb. 1787.

H. W. R.

Vieheseuche betreffend.

Verordnung v. 17 Decemb.

Nach einer von der Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Regierung ertheilten Nachricht, daß sich im Gothaischen eine seuchartige Krankheit unter dem Hornviehe bey Gelegenheit einer durchgetriebenen Heerde von 400 pohlnischen Ochsen, äussere, ward den Beamten die genauste Aufsicht auf derley durchpassirendes Viehe mit der Weisung befohlen, solches an der Gränze anzuhalten und das vielleicht schon eingebrachte und kranke, sogleich absöndern und todt schlagen zu lassen.

Der Zunftrichter soll Aufsicht über die Zunftladen und Ladengelder haben.

v. 18 Decemb.

Nachdem die Mitaufsicht auf die Zunftladen bey den Handwerkszünften auf dem Lande zu dem Amte des Zunftrichters gehöret; als ergeht an sämtliche Hochfürstliche Beamte die befehlende Weisung, bey den ihnen untergebenen Zünften zu jeder Handwerks-Lade sich einen eigenen Schlüßel verfertigen zu lassen, und hiemit nebst den Zunftgeschwornen den Mitverschluß der Ladengelder zu behaupten: so wie auch auf die Vermeidung überflüßiger Ausgaben behörige Aufsicht zu tragen. Decretum Würzburg den 18ten December 1787.

H. W. R.

Accisordnung.

1788.

Verordnung v. 4 Januar.

Die Beamte wurden von der Hochfürstlichen Hofkammer angewiesen, die Accisordnung von 1584 aufzusuchen, und einzuschicken.

Mit der Amtsrechnung sollen auch die Geldgefälle ausgeliefert werden.

7 Januar.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden unterm 5ten dieses gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß die Hofkammer künftig auf das strengste darauf sehen soll, daß die Beamte in den Termin, wo sie ihre Rechnungen einsenden, auch sogleich die Geldgefälle baar an das Zahlamt ausliefern.

 Den

1788. Den Hochfürstlichen Beamten bleibt diese gnädigste Willensmeynung zur unterthänigst schuldigsten Befolgung anmit ohnverhalten. Decretum Würzburg den 7 Jänner 1788.

H. W. Hofkammer.

Gereide = Ausfuhr betreffend.

Verordnung v. 11 Januar. Wegen besorgten Früchteaufkauf, da Korn und Waitzen im vorigen Jahre nicht wohl in den Körnern gerathen, sollten die Beamten auf die Ausfuhr fleißig, jedoch in der Stille, aufsehen, die Summa monatlich berichten, und von einem und dem nämlichen Käufer nicht über 30 Malter ohne Regierungs-Genehmigung ausführen lassen.

15 Februar. Das Sailer-Handwerk nicht zu beeinträchtigen. a)

Eilfter Beytrag zur Feuergewähr = Gesellschaft.

15 Februar. Vom ersten Juli 1786 bis 1788 haben die Entschädigungen 7033 fl. 47 1/2 kr. rhl. betragen, sodann das anderthalbjährige Salar des Aktuars 225 fl. rhl. und die bisherige nothwendige Auslagen 144 fl. 36 kr. rhl., wozu die Einlage mit 125 fl. rhl. 2 kr. beytragen mußte, indem die ganze Gesellschaft damals aus 24, 691, 687 fl. 30 kr. rhl. bestand.

Nachsteuer mit Fuld.

1 März. Durch wechselseitige Uebereinkunft ist die gewöhnliche Nachsteuer zwischen denen Fürstlichen Hochstiftern Würzburg und Fulda von Zehen von Hundert, auf Fünf von Hundert herabgesetzet worden; welches sämmtlichen adelichen sowohl als verrechnenden Beamten zu ihrer gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten bleibet. Decretum Würzburg den 1 März 1788.

H. W. R.

Nachricht an das dahiesige Publikum, die Einrichtung des Armeninstituts betreffend.

29 März. Nachdem das von Seiner Hochfürstlichen Gnaden in hiesiger Residenzstadt errichtete Armeninstitut zu Höchst Ihro besonderer Zufriedenheit bey dem Publikum immer mehr Zuneigung und Vertrauen gewinnet, wie solches unter andern Merkmalen auch aus den in ergiebigerer Maße eingehenden Beyträgen sich genugsam zu Tage leget; und nun aber die auf das gesammte Publikum billigermassen zu nehmende Rücksicht auch erfordert, daß sich die Kommission des vorgedachten Armeninstituts zu einer eigenen Angelegenheit seyn lasse, den Grund dieses Vertrauens durch alle solche Maßnehmungen zu vermehren, zu welchen Recht und Billigkeit einen gewissen Anspruch dargiebt.

Als will vorgemeldte Kommission mit ausdrücklicher Zufriedenheit und gänzlicher Begnehmigung Seiner Hochfürstlichen Gnaden hiemit eröffnen und erklären:

Erstens

---

a) Eine wörtliche Wiederholung der Verordnung vom 28 Oktober 1764. im 2ten Thl. der Sammlung S. 819. und schon öfters zuvor.

Erstens, wird nicht nur künftighin der wochentliche Betrag des mit der Büchse gesammelten Allmosen in dem dahiesigen Wochenblatte bekannt gemacht werden, sondern man will auch, wie die Anlage des mehreren beweiset, jetzo gleich in Anzeige bringen, was mit dem Anfange dieses Jahrs die wochentliche Sammlung betragen hat, und was am verwichenen Charfreytage in den Kirchen an Allmosen gefallen ist.

Zweytens, ist die Kommission damit beschäftiget, aus den mit aller Verläßigkeit und Legalität geführt werdenden Rechnungen einen in gewisser Maße summarischen — jedoch getreuen Auszug der jährlichen ganzen Einnahme und einen noch mehr zergliederten und genauer bestimmten Auszug der ganzen Ausgabe im Drucke vorzulegen, und zur Wissenschaft des Publikums gelangen zu lassen.

Drittens, soll eben demselben, so bald als die Armen durch eine abermalige Conscription noch genauer zu dem Endzwecke werden gemustert seyn, um nicht nur die ganz Arbeitsfähigen, auf welche bisher ohnehin streng gesehen worden, sondern auch die wenigstens zum Theile Arbeitsfähigen von den Alters und Gebrechlichkeits halber ganz Unfähigen noch verläßiger unterscheiden zu können, erwehnte Conscription mit der Anzeige, was einem jeden zum jährlichen Unterhalte gebilliget worden, bekannt gemacht werden. Da es jedoch

Viertens, offenkündigermaßen unter Armen auch solche giebt, von denen, dieweilen die Kräften der Armeninstitutskasse dazu noch nicht hinreichten, nur wenige, und diese nicht einmal gebührend, aus derselben unterstützt werden konnten, nämlich jene Armen, welche aus wohl erwogenen Gründen unter die Geschämigen gerechnet werden müssen; denen es öfters Standes halber äusserst kränkend, mehreren aber auch an dem Credit und an der Kundschaft, die sie verliehren, oder: da sie solche durch Unglücksfälle bereits verlohren haben, nicht leicht wiederum erwerben können, sehr nachtheilig seyn würde, wenn ihre Namen dem ganzen Publikum bekannt gemacht werden sollten; so vertrauet man, daß sothane Bekanntmachung um so weniger werde gefordert werden, als gleichwohl die Armeninstituts-Kommission sich bestreben wird, darüber eine solche öffentliche Nachricht mitzutheilen, womit das Publikum sich allerdings wird befriedigen können; die geschämigen Armen nicht aufgedeckt, und in Zukunft manche, vielleicht selbst von einem oder dem andern neidigen, nicht zu befriedigenden, oder mit Rechte abgewiesenen angeblichen Armen hie und da bisher erfolgte Ausstreuungen — als wenn diesem oder jenem eine solche jährliche Unterstützung zugegangen wäre, die doch entweder gar nicht, oder nicht in der Maße geschehen, und nicht einmal nach den Kräften der Armeninstitutskasse geschehen konnte — besser beseitiget werden. Gleichwie aber

Fünftens, dasjenige, was zum zweyten, dritten und vierten angeführet worden, sich nicht so bald und geschwind herstellen läßt, als ein und andere vermeynen, wünschen oder verlangen möchten; gleichwohl aber auch niemand mit zureichendem Grunde den Verdacht und das Mißtrauen wird schöpfen können: als wenn die Armeninstituts-Kommission, von welcher Seine Hochfürstliche Gnaden Selbst das Haupt sind, das gesammte Publikum mit leeren und ohne thätigem Erfolge verbleibenden Worten zu beruhigen und gleichsam einzuschläfern gedächte; oder: als wenn man sich bey diesem gemeinnützlichen Geschäfte werde ermüden, und daher die Armenanstalten in das vorige Unwesen wiederum würde dahin sinken lassen; so setzen Seine Hochfürstliche Gnaden auf die gute, christliche, menschenfreundliche und patriotische Gesinnung des aus so vielen vornehmern und distinguirten Personen, und so vielen rechtschaffenen Bürgern bestehenden Publikums — welches sich ungezweifelt

 durch

1788. durch einen eigenen rühmlichen Nationalcharakter auszeichnen will — das veſteſte Vertrauen, es werde daſſelbe immittels ſeine Mildthätigkeit nicht einziehen, oder derſelben engere Schranken ſetzen wollen; zumalen

Sechſtens, Höchſtdieſelbe aus eigener Kenntniß und Beſchäftigung der Sache und mit genugſamer Ueberzeugung allerdings beglaubt ſind, daß die bisherige Behandlung des Armenweſens, außerdem daß das öffentliche Betteln auf Straßen, an Läden und Häuſern aufgehört hat, auch derenthalben ſchon wenigſtens eine gewiße Zuneigung und Vertrauen des Publikums verdienen möchte, daß Höchſtdieſelbe mit einem großen Koſtenaufwande Ihres Aerariums das Zuchthaus von dem Arbeitshauſe getrennet, letzteres in der vorzüglichen Abſicht merklich vergrößert haben, damit deſto ehender und leichter ſolche Anſtalten getroffen werden könnten, mittels welcher den arbeitsfähigen Armen die Ausflüchten benommen würden: als wenn ſie keine Gelegenheit zu einem Verdienſte hätten — daß dahieſige Stellen und in ſchicklichen Fällen ſelbſt die Armeninſtitutskommiſſion wenigſtens vorbereitlich und im Wege des Vorſchlags, beſonders aber die Oberlandspolizey und Landesregierung auf ſolche Polizeyeinrichtungen mit Ernſte gedenken, und ſelbige mit Thätigkeit betreiben, wodurch auch mehrere derley Ordnung, die der Sittlichkeit zum weſentlichen Dienſte und zur wahren Stütze gereichet, im Ganzen eingeführet, und der Geiſt der Betriebſamkeit beſſer angefacht wird, forthin mit Grunde ſich hoffen läßt: die Quellen, welche Armuth ſtiften, dörften ſolchergeſtalten ehender verſiegen — daß unter andern auch aus der Urſache ſchon vor geraumer Zeit die Viertelsarmenkommiſſionen errichtet worden, damit deſto mehrere Perſonen des Publikums an dieſem heilſamen Inſtitute Theil nehmen könnten, und es daher ſo wenig jemals die Meynung gehabt habe, dieſes Geſchäft in Art eines Geheimniſſes nur unter wenigeren Mitgliedern einer einzigen Armenkommiſſion behandeln zu laſſen: daß vielmehr Haupt und Glieder eben dieſer gegenwärtigen Hauptkommiſſion darinnen jederzeit einſtimmig waren, die Sache, ſobald es füglich geſchehen könne, ſo offenkündig zu machen, als es immer thunlich ſeyn würde — daß, nachdem die Gutachten der Viertelskommiſſionen an die Hauptkommiſſion zur Entſcheidung gelangen, die nämlichen Gegenſtände zweymal erwogen werden — daß ſowohl die Hauptkommiſſion, als jene der Stadtviertel nicht nur

a) auf die gebührende Unterhaltung der wirklichen Armen, jedoch mit einer gewißen angemeſſenen Unterſcheidung ſehen: ob ſie durch Unglück und unſchuldbare Umſtände, oder durch vorſetzliches Wohlleben, Ueppig-, und Liederlichkeit in Armuth gerathen ſind; Ob ſie noch ein Gefühl der Ehre oder ſolches auch verlohren haben; Dann

b) bey der erſten Anzeige unverzüglich die Beſorgung der Kranken, was Aerzte, Arzeney und Koſt betrift, ſich angelegen ſeyn laſſen; ſondern auch

c) die Verminderung des Armenſtandes zum unverrückten Augenmerke nehmen; dem zu Folge die Arbeitsfähigen zur Arbeit angewieſen, ihnen auch von Mitgliedern der Haupt-, und Viertelskommiſſionen die Gelegenheiten zum Verdienſte, Arbeit, Unterkunft in häußlichen Dienſten oder bey Meiſtern vielfältig ſchon ausfindig gemacht; anderen bey erhaltener Unterſtützung gleichſam Vormünder aus dem Bürgerſtande gegeben worden, die ſich theils ſelbſt dazu erbothen haben, theils von der Armenkommiſſion darum erſucht worden: Dadurch aber auch verſchiedene Familien von dem Stande der Armuth gerettet, und nun zu einem gewißen Grade des Wohlſtandes wiederum gebracht ſind; imgleichen auch Familien oder einzelne Leute, die noch kein Allmoßen empfiengen, aber durch verſchwenderiſche liederliche Haushaltung dem Verfalle nahe waren, und, daß ſie dem Armeninſtitute läſtig werden mög-

mögten, zu befürchten stunde, durch zweckmäßige Mittel auf bessere Wege sind zurückgeführt worden; nicht minder ebendieselben Mitglieder

d) die Moralität und den sittlichen Wandel der Armen sich zu einem solchen Gegenstande gewählet haben, mit welchem sie sich, so viel es immer bey einem Geschäfte thunlich ist, das sich nur nach und nach und aus Erfahrung zu einer größeren Vollkommenheit bringen läßt — wobey auch unvorgesehene Hinderniße sich manchmal in Weg legen — vorzüglich abgeben und bemühen; daher viele Beweise geliefert werden könnten, daß unsittliche Haushaltungen ganz getrennet, der Schuldige ermahnet, vorgerufen, bestrafet, auch nach Gestalt der Sachen und Umstände das Erforderliche an die betreffenden Stellen gebracht, viele Kinder von der Gasse hinweggenommen, wo es seyn mußte, nothdürftig gekleidet, dann zur Besuchung der Schulen angehalten, auch manche von ihren unsittlichen, Aergerniß gebenden, oder sonst äusserst sorglosen und unverbesserlichen Aeltern hinweg, und anderstwo untergebracht worden. Ueberhaupt aber und ob schon

e) bey so vielen Armen und so mannigfaltig verschiedenen Umständen die Sache in Ansehung der Unterstützung unmöglich auf der Goldwaage sich abgleichen läßt, ein Mitglied der Haupt- und Nebenkommissionen von Natur aus und nach seinen Temperamentsanlagen auch etwas mehr zur Empfindsamkeit und Mitleiden gestimmet seyn kann, als ein anderes: jedannoch keiner als arm sich Meldender willkührig aus Vorsatz und geflissentlich mit einer entweder im Ganzen oder zum Theile ungebührlichen Unterstützung im eigentlichen Verstande begünstiget werde. Da indessen doch die Haupt- und Viertels-Kommissionen durchgehends aus Menschen bestehen, die fehlen, den wahren Gesichtspunkt zu Zeiten verlieren, durch Empfehlungen und Zudringlichkeiten jezuweilen schwach gemacht, besonders aber, aller Vorsicht ungeachtet, von betrügerischen, arglistigen und unwürdigen Armen hintergangen werden können; so wird hiemit

Siebentens, bekannt gemacht, daß ein jeder von dem Publikum, welcher in Erfahrung bringt, daß ein angeblicher Armer widerrechtlich aus der Armenkasse Unterstützung bekomme, aufgefordert werde, solches einem Mitgliede der Hauptkommission zu eröffnen, oder, wenn er es für räthlich findet, es bey derselben schriftlich, ohne Beysetzung seines Namens, anzuzeigen, welche Anzeige dann desto mehr willkommen seyn wird, jemehr die Kommission hiebey auf Spuren, Mittel und Wege geführet wird, durch welche sie auf den Grund der Wahrheit kommen, und einen solchen betrügerischen Armen überzeugen kann; und daß ferner auch einem solchen Anzeiger frey stehen soll, eine Antwort darauf und Aufklärung der Thatsache in dem Wochenblatte oder dessen Anhange zu verlangen; dabey die Art zu bestimmen, in welcher der Anzeiger und der Angezeigte, oder doch wenigstens der Erste dem Publikum unbekannt bleibe; nur muß man hiebey, ob es gleich schon oben beym Sechstens ad a) im Grunde selbst gesagt ist, noch ausdrücklich bemerken, daß bey jenen, welche nun Alters oder Gebrechlichkeits halber ganz arbeitsunfähig sind, ihr sittlicher Wandel möge vorher gewesen seyn, wie er wolle, bey denen, die noch keine Arbeit erlernt haben, oder welchen wegen ihrem bisherigen sittlichen Verhalten nicht so geschwind eine ihren körperlichen Kräften angemessene Arbeit angewiesen werden kann, auf die aus dem persönlichen Betragen entstehende Unwürdigkeit, um sie nicht einmal nothdürftigst zu unterstützen, nicht gesehen werden könne: indem es entweder geradezu wider die Nächstenliebe und selbst wider alle Menschlichkeit gieng, einen solchen verhungern zu lassen, oder dem Zwecke des — das Betteln verbiethenden Gesetzes — entgegen gehandelt

 wür-

1788. würde, wenn man jemanden gleichsam zur Uebertretung des Geboths nöthigen wollte. Würzburg, den 29 März 1788.

Hochfürstl. Armeninstituts-Kommission.

Anmerkung. In den 8 Stadtvierteln ist in den ersten 12 Wochen dieses Jahrs gesammelt worden 1608 fl. 3 ℔ 1 1/2 Pf. worunter 178 fl. 2 ℔ 28 Pf. begriffen, welche am Charfreytage an Allmoßen in den Kirchen gefallen sind.

Verordnung v. 11 April.

Das Zunftwesen betreffend.

Ueber das Verhältniß der fremdherrischen, vorzüglich der ritterschaftlichen den dießseitigen Zünften einverleibten Handwerker zu den inländischen Professionisten und Handwerkern ward von den Beamten Bericht verlangt.

25 April

Die Berichte über das Handwerkswesen genau nach der Verordnung zu erstatten.

Franz Ludwig ꝛc.

Unsere Fürstliche Beamte sind zwar vermittelst der untern 14ten Hornung verwichenen Jahrs ergangenen Verordnung umständlich angewiesen worden, auf was Art sie bey Vorfallenheiten, wo um Gestattung des Meisterrechts angesucht wird, zu Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung die Berichte erstatten sollen.

Gleichwohl haben Wir aus den an Uns erstatteten Vorträgen verschiedentlich bisher wahrzunehmen gehabt, daß sothane Berichte sehr selten ganz nach Vorschrift der Verordnung pünktlich verfaßt gewesen, und mehrere Unserer Fürstlichen Beamten diese Verordnung guten Theils ausser Acht gelassen haben.

Nachdem aber von den zur Berichtserstattung ausgezeichneten Punkten keiner ohne Ursache der Verordnung beygesetzet worden; und daher auch erforderlich ist, daß alle, ohne Ausnahme, in den zu erstattenden Berichten ganz genau entschöpfet werden;

Das verordnungsmäßige Vermögen jedesmal zu bemerken.

Als wollen Wir Unsere Fürstliche Beamte auf die genauere Befolgung Unserer Eingangs gedachten, untern 14 Hornung vorigen Jahrs ergangenen Polizeyverordnung alles Ernstes hiemit nochmalen verweisen, sofort gnädigst befehlen, daß dieselbe die in der Verordnung ausgezeichneten Punkten von Buchstaben zu Buchstaben auf das genaueste allzeit nicht nur in ihren Berichten entschöpfen, sondern auch: in wie weit die um Aufnahme ansuchende das mandatmäßige Vermögen aufzubringen im Stande sind, jedesmal mit bemerken sollen.

Strafe bey Nichtbeobachtung der Verordnung.

So wie aber die pünktliche Befolgung Eingangs gedachter Unserer neuen Polizeyverordnung Uns besonders gnädigst wohlgefällig seyn wird; eben so setzen Wir im Gegentheile auf die unterbleibende Entschöpfung eines oder des anderen zur Berichtserstattung ausgezeichneten Punktens eine Strafe von 3 Reichsthaler, welche auch ohne alle Nachsicht gegen die Nachläßigen vollstrecket werden soll. Gegeben Bamberg den 25 April 1788.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Fürst-

Fürstliche Bedienstigte sollen nicht zu Rathsgliedern gewählt werden. 1788. Verordnung v. 2 May.

Franz Ludwig ꝛc.

Verschiedene Fälle sind Uns bekannt worden, daß Amts- Gegen- Stadt- und Zentschreiber, auch Spitalverwalter, sich in dem Burgerrath Unserer würzburgischen Municipalstädte haben aufnehmen lassen, die hernach als Mitglieder des Burgeraths auch mancherley Aemter und Verwaltungen, so diesen anvertrauet sind, besorgen.

Daben ereignet es sich nicht selten, daß die herrschaftliche Dienstverrichtungen mit jenen eines Rathsverwandten, manchmal sogar die beyderseitige Pflichten, in Collision kommen.

Wir finden demnach für nothwendig, die Aufnahme der oben benannten herrschaftlichen Diener in den Burgerrath einer Municipalstadt künftighin ganz zu verbiethen, und verordnen daher

1) Soll Burgermeister und Rath in dergleichen Landstädten künftig einen Amts- oder Gegenschreiber, Stadt- oder Zentschreiber, auch Spitalverwalter zum Rathsverwandten schlechterdings nicht wählen dörfen.

2) Auch keiner der vorbesagten herrschaftlichen Diener soll jemals eine solche Stelle zu suchen, oder anzunehmen befugt seyn. Wenn also jemand dieser Verordnung zuwider zum Rathsverwandten gewählet werden sollte; so ist die Wahl nichtig, und der Gewählte verbunden, die Stelle bey Verlust seines herrschaftlichen Dienstes wieder abzugeben.

3) Deßwegen aber, daß diese Verordnung für die Zukunft ihre Würkung hat, sind diejenigen herrschaftlichen Diener, welche bereits in irgend einen Burgerrath aufgenommen sind, keineswegs noch bestättiget; sondern es wird die diesfällsige Verfügung auf allen Fall vorbehalten.

4) Sollten etwa auch andere in herrschaftlichen Dienst stehende Personen ausser der oben benannten zu Rathsgliedern gewählet werden; so dörfen diese nicht anderst, als auf vorhergegangene Untersuchung: ob die herrschaftliche Dienstverrichtungen nicht darunter leiden; und ertheilter Erlaubniß die Wahl annehmen: widrigen Falls sie jederzeit gehalten seyn sollen, die Stelle niederzulegen.

5) Diese Untersuchung hat Unsere Fürstliche Regierung vorzunehmen, und Uns Bericht darüber zu erstatten, ob die Erlaubniß zu ertheilen sey.

6) Auf die Beobachtung dieser Verordnung haben Unsere adeliche und verrechnende Beamten vorzüglich Sorge zu tragen. Solchemnach ist dieselbe, wie es erforderlich ist, öffentlich zu verkünden. Gegeben Bamberg den 2ten May 1788.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Hebammenwesen betreffend. 5 May.

Weil auch die schon unterrichtete Hebammen die erlernten Grundsätze bey schweren natürlichen und widernatürlichen Geburten leicht wieder vergessen, so wurde ein Collegium examinatorium angeordnet, wobey alle dahier oder auf dem Lande schon unterrichtete Hebammen erscheinen sollten.

Das Verfahren der Zent bey Pulslosen. 8 May.

Franz Ludwig ꝛc.

Seit einem Jahre her, wie es Uns hinterbracht worden, sind in dem Itzgrunde, welcher öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, und wo zu der Zeit

1788. die Bewohner der benachbarten Ortschaften über schmale Steige gehen müßen, zwo Personen in das Wasser gefallen, welche vielleicht, da sie bald wieder heraus gezogen worden, zu retten gewesen, wenn dergleichen Vorfälle nicht als eine Zentsache behandelt, und die dem Anschein nach schon Entseelte lediglich wegen der zentamtlichen Untersuchung ohne Hülfe belassen worden wären.

Derley Unglücksfälle können in Zukunft sowohl in jener Gegend, als auch in mehreren andern Gegenden, wo Flüsse, Bäche oder Seen sind, wieder erfolgen. Uns ist aber die Erhaltung auch nur eines einzigen Menschen, der durch schleunig und thätig angewendete Hülfe wieder zum Leben gebracht werden könnte, zu sehr am Herzen gelegen, als daß Wir lediglich wegen Ausübung der Zentgerechtsame einen durch bloßes Unglück in das Wasser gefallenen und zeitlich herausgenommenen Menschen, an welchen wahrscheinlicher Weise die gewöhnliche Hülfsmittel nicht verlohren seyn dürften, der Gefahr, zu Grunde zu gehen, überlassen sollten, wenn es keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Hülflose durch einen bloßen Zufall in das Wasser gestürzet, und dieses vielleicht durch Augenzeugen bestättiget werden kann.

Dadurch sind Wir bewogen worden, für dergleichen, so wie auch für andere ähnliche Fälle von Pulslosigkeiten oder von anscheinendem Tode, z. B. der Erhängten, der Erfrornen, der durch den Dunst der Kohlen, des Weins und anderer gährenden Getränke, der Trester, der Sekretgruben, Keller, Gräber, Schöpfbrunnen und anderer unterirdischer Oerter, wo sich stinkende Dünste aufhalten, in die Pulslosigkeit verfallen, nachstehende vorsorgliche Verordnung an Unsere sämtliche Fürstlich würzburgische Zentbeamte ergehen zu lassen:

Schleunige Rettung des Verunglückten.

1) Sollen sämtliche Zentbeamten ihrem untergeordneten Zentpersonale, auch den Zentunterthanen das dem Landmann hier und dort noch anklebende Vorurtheil benehmen, sofort mit diensamen Vorstellungen erklären und begreiflich machen, daß es nicht nur nicht schimpflich und entehrend, sondern der Nächstenliebe ganz angemessen und wahre Pflicht sey, den in das Wasser Gefallenen heraus zu ziehen, den Erhängten abzuschneiden, oder anderen Todtscheinenden zu Rettung ihres Lebens zu Hülfe zu eilen.

2) Haben sie dieselbe auch wirklich dahin anzuweisen, daß sie den im Wasser Gefundenen mit bescheidener Vorsicht, ohne ihn zu verletzen und zu beschädigen, aus dem Wasser herausziehen, den Erhängten loß, und den Strick oder die Binde, woran er gehangen, durchschneiden, unverzüglich aber diesen so wie auch den Erfrornen oder vom Kohlendampfe und anderen giftigen Dünsten Erstickten von dem Orte, wo er gefunden worden, weg, und an einen seinem Krankheitszustande angemessenen Ort bringen, und die gewöhnliche Rettungsmittel, wenn sie selbst genug damit bekannt sind, vorzukehren suchen sollen.

Welche Mittel aber in dergleichen Fällen anzuwenden seyn: darüber werden Wir noch besonders einen allgemeinen, auch für den gemeinen Mann faßlichen Unterricht im Druck ergehen lassen.

Herbeyrufung des Arztes.

3) Vor allem sollen sie den nächsten Arzt oder Wundarzt, um die Rettungsmittel an dem Pulslosen zu versuchen, berufen, nachher aber auch den Zentgrafen und das übrige Zentpersonale. Der Arzt oder Wundarzt, oder wer immer von den Rettungsmitteln genugsame Kenntnisse besitzet, hat, ohne den Zentgrafen oder das Zentpersonale abzuwarten, sogleich alle Hülfe, die nur immer nothwendig ist, anzuwenden.

Vor den versuchten Rettungsmitteln soll die Zent nichts verfügen.

4) Vor geschehenem Versuche: ob nicht der Ertrunkene, Erhängte, Erfrorne oder Erstickte durch die gewöhnlichen Mittel gerettet und wieder zum Leben gebracht werden könne; soll von Zentwegen gar nichts vorgenommen werden. Nachher aber, wenn alle gebrauchte Mittel fruchtlos geblieben, und der Pulslose wirklich

lich todt seyn sollte: ist er dem Zentamte zu überlassen, welches befindenden Umständen nach sodann das Erforderliche zu beobachten hat. 1788.

5) Werden an einem aus dem Wasser gezogenen oder sonst pulslos angetroffenen Körper Merkmale einer äusserlich erlittenen Gewalt gefunden, woraus der erfolgte Tod mit Zuverläßigkeit geschlossen werden kann, mithin der Versuch der anzuwendenden Rettungsmittel zur Wiederherstellung unnütz ist; so ist die Sache lediglich nur der Zent anzuzeigen, welche in dem Falle, wenn es offenkündig, oder durch glaubwürdige Zeugen sogleich herzustellen ist, daß der Ertrunkene durch blosen Zufall, ohne eines andern Zuthun, in das Wasser gefallen, oder ein anderer nur zufälliger Weise verunglückt seye, die Zentamtliche Untersuchung ohne Nothwendigkeit nicht weiter fortsetzen wird. Verfahren derselben bey einer offenbaren Gewaltthat oder Unglück durch Zufall.

6) Wo etwa die diesseitige Zentgerichtsbarkeit strittig ist: dort haben die Zentbeamte die Verfügung dahin zu treffen, und ihre Untergeordnete weiter dahin anzuweisen, daß bey Anwendung der Rettungsmittel durch thätige Schützung der Hülfeleistenden die diesseitige Zentgerechtsame behauptet werden sollen. Verfahren bey strittiger Zentgerichtsbarkeit.

7) Wäre dieses aber nicht thunlich; so sind, damit nur das Leben des Verunglückten nicht darunter leide, entweder die Rettungsmittel mit demjenigen, der die Zentgerechtsame bestreitet, salvo jure gemeinsam vorzunehmen; oder auch, wenn solches nicht anderst in der möglichsten Geschwindigkeit zu thun wäre, und die diesseitigen Rechte nicht sogleich durchzusetzen seyn würden; so ist dem Andern für solchen einzelen Fall die Rettung des Verunglückten zu überlassen, und, in so ferne der Unglückliche nicht mehr zum Leben kommen sollte, (denn im entgegen gesetzten Falle ist die Sache nur selten zur Zent geeigenschaftet) die diesseitige Zentgerechtsame mittelst Einlegung einer feyerlichen Protestation gehörig zu verwahren. Darnach hat sich also ein jeder, den es betrift, zu bemessen. Gegeben Bamberg den 8ten May 1788.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Kein todtes Vieh in die Bäche zu werfen, u. d. g.

Verordnung v. 20 May.

Bey fünf Reichsthaler unnachläßiger Strafe soll niemand fürohin sich beygehen lassen, gefallene Kälber, Schweine, Hunde, Katzen, und all jenes zum kleinern Fall gehörige Viehe selbst hinweg zu schaffen, oder in Bäche, auf offene Straßen, und in den Maynstrom zu werfen.

Unter Vermeidung nämlicher Strafe wird den Kärnern, Lehnkutschern und übrigen mit Pferden, Ochsen und Kühen sich abgebenden hiemit verbothen, ihr stich- und wasenmäßiges Viehe an auswärtige Fallmeister selbst abzugeben, oder durch Juden und andere Unterhändler zu verkaufen. Das wasenmäßige Vieh nicht auswärts zu verkaufen.

Endlich haben die Metzgermeister, die im Viehschlachten wahrgenommene Hauptmängel, und das desfalls nicht genießbare Fleisch weder zu verheimlichen, noch selbst hinweg zu schaffen. Das geschlachtete nicht genießbare Fleisch nicht selbst hinweg zu schaffen.

In allen vorbenannten Fällen ist dem dahiesigen Wasenmeister alsbalden die Anzeige zu machen, ausserdem von dem Uebertreter die schon bestimmte Strafe zu fünf Reichsthaler zu erlegen. Decretum Würzburg den 20 May 1788.

H. W. R.

Im Mayn nicht öffentlich zu baden.

22 Juni.

Einem jeden sind die Unglücksfälle bekannt, die schon bey dem freyen und öffentlichen Baden in dem Maynflusse geschehen; dasselbe ist also immer mit vieler Ge-

1788. Gefahr verbunden. Nebst diesem aber werden dadurch die guten Sitten und die Anständigkeit äusserst beleidiget.

Um also mehrere dergleichen Unglücke zu verhüten, und das Unanständige abzustellen, jedoch auch wieder die Pflege der Gesundheit zu befördern, geruheten Seine Hochfürstliche Gnaden zu Errichtung ordentlicher Badschiffe die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen; unterstützten auch den Unternehmer mit unentgeldlicher Abgabe mehrerer Stämme Holzes; dagegen mußte sich dieser verbinden, den Unbemittelten das Baden in den eingerichteten Bädern, ohne daß sie etwas dafür bezahlen dürfen, zu gestatten, wenn sie nur die Nothwendigkeit durch ein Zeugniß des Arztes bescheinigen.

Dankbar für diese gnädigste Fürsorge macht nun zwar ein großer Theil der hiesigen Stadteinwohner von dieser neuen Einrichtung, bey welcher eben so für Bequemlichkeit, als Reinlichkeit gesorget ward, zur höchsten Zufriedenheit Seiner Hochfürstlichen Gnaden Gebrauch; allein es ward zeither doch wieder bemerket, daß Andere diese zur Selbsterhaltung getroffene nützliche Anstalt bey Seite setzen, und dem öffentlichen Baden im Maynflusse nachgehen; die ein Mittel, ihre Gesundheit zu bevestigen oder herzustellen, wählen, wodurch sie in Gefahr kommen, das Leben selbst zu verlieren.

Höchstdieselben sehen sich daher gedrungen, nachfolgendes aus mildester Vatersorge, um die Menschen von der Gefahr abzuhalten, zu verordnen:

1) Wird das öffentliche Baden im Maynflusse oder auch sonst in einem öffentlichen Wasser, ohne irgend einer Ausnahme Platz zu lassen, untersaget.

Strafe der Uebertretter,

2) Wer dieses Verboth übertritt, der wird mit einer Strafe von fünf Reichsthalern, wenn er bemittelt ist, unnachläßig beleget. Unbemittelte werden mit zweytägigem Arreste auf der Polizeywache, oder nach Umständen auch an andern Arrestorten, und zwar am ersten Tage bey Wasser und Brod gestraft.

und der Schiffer.

3) Eine gleiche Strafe an Geld oder Arrest hat der Schiffer zu gewärtigen, welcher jemand zum öffentlichen Baden abzuführen, oder hiezu einen Schelch herzuleihen sich unterstehet.

4) Im Falle aber, daß der Schiffer zu einer andern vorgeblichen Fahrt gedungen würde; dieser aber nachher erst bemerkte, daß die Leute, so die Bestellung gemacht, das Baden zur Absicht haben: so soll er sogleich zurück zu fahren, und hievon bey Hochfürstlicher Regierung die Anzeige zu machen gehalten seyn. Unterläßt er dieses; so wird er eben so gestraft, als wenn er absichtlich Leute zum Baden gefahren hätte.

Belohnung des Anzeigers.

5) Von der entrichteten Geldstrafe wird die Hälfte dem Anzeiger zu Theil.

Nach dieser Verordnung, die zur allgemeinen Wissenschaft dermal gleich, und künftig alljährlich bey Anfange der Badezeit öffentlich zu verkünden ist, hat sich demnach jedermann genau zu bemessen. Decretum Würzburg den 22ten Julius 1788.

H. W. R.

Verordnung v. 23 Juni.

Die Erbschaften in das Anspachische betreffend. (s. Verordn. v. 11 Aug. 1789.)

27 Juni.

Beschreibung und Betragen bey der Krankheit Influenza.

Aus verschiedenen Anzeigen ist wahrgenommen worden, daß die ehedem graßirende Krankheit, Influenza, sich wieder zimlich im Lande zu zeigen anfange.

Um

Um nun deren Verbreitung, so viel möglich, zu hemmen, wird sämtlichen Hochfürstlichen Beamten, Stiftern und Klöstern, anliegende Vorschrift der Vorsorgs- und Heilungsmittel andurch zugesendet, um solche, besonders aus Abgang der schleunigen Hülfe eines Arztes, dem Landmann bekannt zu machen. Decretum Würzburg den 27 Junius 1788.

H. W. R.

Nachricht an das Publikum.

Die Krankheit, Influenza genannt, fängt gleich einem Entzündungsfieber oft mit sehr starken Frost und Hitze an, dabey sich Schnuppen, Katharren, Halsentzündung (welche oft in Eiterbeulen übergeht) zeigen; es müssen also die Befallenen den Folgen einer Entzündung, durch vieles säuerlichtes, der Fäulniß widriges Getränke, und dergleichen Speisen begegnen. Da ferner die Erfahrung lehrt, daß diese Krankheit meistens mit Unreinigkeiten in dem Magen und in den Gedärmen verbunden ist, so sind gehörig abführende Mittel bey vielen Kranken theils sehr nützlich, theils ganz nothwendig.

Die erforderlichsten Getränke sind Molken, Gerstenwasser, so mit einer Hand voll roher Gerste und einer Maaß Wasser gekocht wird; es wird diesem Wasser ein Eßlöffel voll Honig und so viel Eßig zugethan. Buttermilch, Wasser von gekochten Aepfelschnitzen und andern gedörrten Früchten. Die Speisen sind gedörrtes, auch frisches, gekochtes Obst, Suppen von Gersten, Heidegrütze, Haber, Reis. Wenn die Hitze des Kranken und der Durst sehr groß sind, so kann in eine Maas von obigen Getränken ein auch zwey Quintlein Salpeter gethan werden.

Der entzündete und geschwollene Hals ist oft mit lauem Gerstenwasser, mit welchem ein wenig Eßig und Honig vermischt wird, auszuspülen.

Es haben die Kranken überhaupt sich vor kalten Getränken, vor Wein und Fleischspeisen zu hüten: dabey sollen sie sich in oder ausser dem Bette ruhig verhalten, sich nicht sehr bedecken, und keinen Schweiß erzwingen, die Zimmer rein halten, und oft mit Wachholderrauch, auch mit Eßig, so über Kohlen in einem Geschirr gelind abdämpfet, räuchern, und durch öfteres Fensteröffnen die Luft erneuern lassen.

Wenn sich die Leibsöffnung verhält, so ist solche durch ein halbes, auch ganzes Loth Bittersalz in warmen Wasser aufgelöset, zu befördern; ein gleiches kann mit Rhabarbar, so mit gleichviel Weinstein und Bittersalz versetzt wird, in kleinen Gaben, als ein auch zwey Theelöffelein voll genommen, geschehen. Uebrigens ist darauf zu sehen, daß die Leibesöffnung täglich ein- auch zweymal erhalten werde.

Die Kennzeichen, daß Abführungsmittel nothwendig sind, sind erstlich ein bitterer, schleimiger und widriger Geschmack im Munde, besonders Morgens, nebst einer mit Schleim und Unreinigkeiten beladenen Zunge, verminderte Eßlust, Eckel vor den Speisen, und Kopfwehe, besonders an der Stirne. Auch wenn der Kranke schon eine geraume Zeit wenig Eßlust, und sich von wenigen Speisen sogleich satt und gleichsam voll sich verspüret hat; in diesem Falle sind für einen Erwachsenen zwey bis drey Loth Bittersalz mit warmen Wasser oder Molke aufgelöst, auf ein- oder zweymal genommen, zuträglich. Ein gleiches kann mit einem Quintlein Rhabarbar mit gleichviel Weinstein und Bittersalz auf gleiche Art geschehen: nur kann dieses Mittel in kaltem Wasser genommen werden. Jüngeren und schwächeren Personen wird nur die Hälfte, auch nur der dritte Theil von diesen Arzneyen gereichet.

1788. Oft sind Brechmittel nothwendig, nur müssen solche mit mehr Behutsamkeit gegeben werden, wenn die Kennzeichen, daß Ausführungsmittel erfoderlich sind, sehr stark sind, und sich eine fortwährende Geneigtheit zum Brechen äußert, auch Frost und Hitze des Tages mehrmal abwechseln, und der oder die Kranke von einer gesunden Leibesbeschaffenheit, und nicht schwanger ist, so kann ein Brechmittel genommen werden: da aber dieses Mittel mehr Vorsicht erfordert, so sollte solches nicht ohne Vorschrift eines Arztes gebraucht werden.

Nach der Krankheit sind noch einige Zeit die obgedachten Nahrungsmittel und Getränke und sonst leicht verdauliche Speisen zu gebrauchen, alle Ueberladungen mit härtern Speisen, starke Erhitzungen, Verkühlungen an feuchten schattigten Orten, durch vieles kaltes Trinken, kühle und feuchte Morgen- und Abendluft müssen sorgfältig vermieden werden. Sollte sich die Eßlust nicht einstellen, und der Genesende wäre wenig oder gar nicht in der Krankheit abgeführet worden, und es offenbarten sich die Kennzeichen, daß abführende Mittel nothwendig sind, so wäre durch eines der angezeigten Abführungsmitteln der Appetit wieder herzustellen.

Um dieser Krankheit vorzubeugen, oder ihre Wirkungen zu vermindern, wäre eine Diät aus säuerlichten kühlenden Speisen und Getränken, besonders bey großer Hitze, anzurathen; frisches Obst, Gemüse, Salate, Wein mit Wasser verdünnet, Kissinger Sauerbrunnen, sind in dieser Absicht vorzüglich gut. Auch müssen sich die Landleute hüten, nach großer Hitze und Arbeit sogleich ihre Mahlzeit zu genießen, und durch vieles kaltes Trinken ihre Leber zu schnell abzukühlen. Auch wird es jenen dienlich seyn, durch eines der angezeigten Abführungsmitteln den Leib zu reinigen, wenn die angegebene Kennzeichen, daß Unreinigkeiten, verdorbene Galle im Magen und Gedärmen vorräthig sind, sich offenbaren.

Verordnung v. 28 Jun.

Ein genaues Verzeichniß aller Urkunden, und nicht gesammelten Verordnungen einzuschicken.

Den Hochfürstlichen Beamten wird hiemit befohlen, fleißig nachzusehen, was für Original- oder auch abschriftliche Urkunden, Documenten, schriftliche oder gedruckte Mandaten, Regierungs- oder Kameral-Verordnungen (jene ausgenommen, welche in der gedruckten Mandatensammlung befindlich, oder später als diese erschienen) in dortiger Amtsrepositur vorhanden seyen, ein vollständiges Verzeichniß darüber zu fertigen, den Jahrgang und Betreff solcher Urkunden und Verordnungen mit einem Paar Worten darinn anzuzeigen, fort sothanes Verzeichniß zu dem Ende hieher einzuschicken, damit man im Falle der Nothdurft wissen möge, woher diejenigen Urkunden, woran dahier etwann ein Mangel erscheinet, zu haben seyen. Decretum Würzburg den 28 Junius 1788.

H. W. Hofkammer.

11 Juli.

Werth der Niederländischen Kronenthaler.

Neue Kaiserl. Königl. Niederländische Viertels-Kronenthaler, welche mit der Jahrzahl 1788. versehen sind, und in den Kaiserl. Königlichen Staaten 34 Kr. gelten sollen, zeigen sich im Umlaufe; da sich nun aber bey der über dieselben angestellten Untersuchung gezeigt hat, daß sie sowohl dem Schrot als Korn nach, als auch sonst mit dem Werthe des Conventionsthalers zu 2 fl. und 2 fl. 24 Kr. nicht übereinkommen, sondern nach beeden Verhältnissen das Stück zu 34 oder 40 Kr. 3 1/5 Pfenning gerechnet, jederzeit sich an 100 fl. ein Einbuß von 2 fl. 36 Kr. zu Tag leget, und überhaupt keine andere, als die bestimmten Conventionssorten nach dem 24 fl. Fuße in den Landen des fränkischen Kreises umlaufen dörfen; so wird das Publikum für die Einnahme der hier beschriebenen Geldsor-

sorten, und den daraus entstehenden Schaden hiemit gewarnet. Decretum Würzburg am 11 Julius 1788. 1788.

H. W. R.

Die Entlassungsscheine der Sträflinge aus dem Zucht- und Arbeitshause betreffend. Verordnung v. 26 Juli.

Nachdem für räthlich befunden worden, den aus dem Zucht- oder Arbeitshause dahier entlassen werdenden Arrestaten künftighin ein Zeugniß über ihre Entlassung mitgeben zu lassen; als bleibet solches den Hochfürstl. Beamten unter Anlage eines gedruckten und unterzeichneten Exemplars der ausgestellt werdenden Zeugnissen zu ihrer gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten, und wird ihnen zugleich befohlen, daß sie nunmehr auf die Vorzeigung solcher Zeugnisse genaue Aufsicht halten sollen. Decretum Würzburg den 26 Julius 1788.

H. W. R.

Beylage.

Vorzeiger dieses N. N. von N. N. ist aus dem dahiesigen Arbeitshause würklich entlassen worden, und wird ihm gegenwärtiges Zeugniß zu seiner diesfallsigen Legitimation anmit ertheilet. Urkundlich unter hie beygedruckten kleineren Regierungs-Insiegel. Würzburg den

(L.S.) Hochf. Würzb. Regierung.

Anton Liebler,
Fiscal und Mal. Secret.

Viehseuche betreffend. 29 Juli.

Wegen einer an verschiedenen Orten sich geäusserten Hornviehseuche sollte ohne Gesundheitspaß kein Hornvieh ein- und durchgetrieben werden.

Die Hussaren sollen auf die Durchreisende ein genaues Augenmerk halten. 21 August

Franz Ludwig rc.

Die verschiedene mit Pässen und Kundschaften bis daher getriebene Mißbräuche machen eine ganz besondere und sehr genaue Aufsicht auf Durchreisende und ausser Lande Gehende nothwendig.

Wir wollen daher das zur Sicherheit Unserer Fürstlich Würzburgischen Lande aufgestellte Hussarenkorps hierauf andurch wiederholter gnädigst anweisen, damit es derley mit unächten Pässen und Kundschaften versehenen Leuten nicht länger gelingen möge, die mit besonderer Sorgfalt zum Besten des Landes getroffene allgemeine Polizeyanstalten durch derley schädliche Unternehmungen zu vereiteln. Bamberg den 21 August 1788.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Den Getraide-Vorrath betreffend. 26 August

Die monatliche Berichte über die Fruchtausfuhr, und das Geboth, über 30 Malter nicht ausführen zu lassen, werden wegen der reichlich ausgefallenen

1788. Aernte aufgehoben, dagegen befohlen, jährlich im September den äusserst wahrscheinlichen Getraide-Vorrath sowohl bey der Herrschaft als bey den Unterthanen nach vorgeschriebenen Tabellen einzuschicken, und für dies Jahr gutachtlich zu berichten, wie mit den wenigsten Kosten ein- auch zweyjährige Fruchtmagazine angelegt werden könnten.

Verordnung v. 28 Aug.

Wie die Zentkosten-Verzeichnisse zur Ratification eingeschickt werden sollen.

An sämtliche Hochfürstliche Zentbeamte geschiehet andurch die Weisung, daß sie künftighin, bey dem Schluß einer jeden Untersuchung, auch sogleich die hierwegen ergangene Kösten in gehörige Specificationen bringen, und sofort solche den schlüßlich einzuschickenden Untersuchungs-Akten zu dem Ziel und Ende beylegen sollen, damit bey dem Vortrag der Hauptsache auch sogleich die Kösten-Anstände zur näheren Entscheidung kommen, und überhaupt eine geschwindere Ratification, zum näheren Nutzen der dießfallsigen Theilnehmern erfolgen könne. Gleichwie man aber auch bisher aus verschiedenen zur Ratification einbeförderten Specificationen bemerket, daß der Verdienst von mehreren Personen meistentheils nur in ein einziges Verzeichniß, und noch dazu öfters auf eine sehr vermischte Art gebracht werde; wo doch aller Ordnung näher angemessen, daß jeder Theilnehmer (damit er in der Folge von dem Ansatz seiner Foderung eben so, als auch von der hierwegen geschehenen Ratification oder Verminderung näher überzeugt werde) ein besonderes Verzeichniß stelle: als wird andurch ferner verordnet, daß in Zukunft die Zentköstenverzeichnisse nicht mehr in vermischter Art, sondern vielmehr die Anfoderung eines jeden Theilnehmers in eine besonders gefertigte und von ihm unterschriebene Specification gebracht, und sofort jede derselben, unter Anschließung einer nochmaligen Abschrift anher zur behörigen Revidir- und Anweisung eingeschicket werden solle, worauf nach erfolgter Ratification ein jeder Theilnehmer gegen den Empfang des Geldes, oder diesfallsiger Abrechnung, die gehörige Quittung beyzusetzen hat. Damit aber auch übrigens obstehende Verordnungen nach ihrem ganzen Inhalt zur näheren Befolgung gebracht werden mögen; als wird andurch auf die Nichtbefolgung eines jeden Falles eine ohnnachsichtliche Strafe von 5 fl. gesetzet. Decretum Würzburg den 28 August 1788.

H. W. R.

30 August

Receß mit Anspach wegen der pignora praetoria und den Wechselforderungen in Ausschatzungen.

Demnach die Hochfürstlich Würzburgischen Unterthanen mit ihren Wechselforderungen in den von den Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Aemtern und Stellen formirten Ausschatzungen in den Prioritätsurtheln aus dem Beweggrunde bisher in die fünfte Klasse locirt worden sind, weil nach der diesseitigen Konkursordnung die Wechselfoderungen sich keines Vorzugsrechts zu erfreuen haben, und zur siebenten Klasse geeigenschaftet sind; in den zwischen dem Fürstenthum Würzburg mit dem Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hause in den Jahren 1742 und 1769 errichteten Verträgen aber in Excussionsfällen eine Gleichstellung der beederseitigen Unterthanen festgesetzet worden; und nun in Rücksicht dessen vermöge der mit der Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Regierung gepflogenen Korrespondenz man sich dahin einverstanden und beschlossen hat, daß in Ausschatzungsfällen die diesseitigen den jenseitigen Unterthanen in Absicht ihrer Wechselfoderungen von den Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Aemtern und Stellen durchgängig gleich gehalten; dahingegen auch die Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Unterthanen mit ihren bey den diesseitigen Aemtern und Stellen er-

erlangten pignoribus praetoriis als ein Aequivalent des Wechsel-Vorzugsrechts den Hochfürstl. Würzburgischen Unterthanen gleich gesetzet, und in die vierte Klasse lociret werden sollen; als wird ein solches andurch jedermann bekannt gemacht, und zugleich den sämtlichen Hochfürstl. Würzburgischen un- und mittelbaren Beamten und Stellen dahier und auf dem Lande befohlen, daß dieselben die Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Unterthanen mit ihren erlangten pignoribus praetoriis den Eingesessenen gleichhalten, und in die bestimmte Klasse lociren sollen. Decretum Würzburg den 30 August 1788. 1788.

H. W. R.

Die Zählung und Beschreibung der Stadteinwohner.

Verordnung v. 23 Sept.

Franz Ludwig 2c.

Nothwendigkeit der Conscription

Die Polizey muß von der Anzahl der Einwohner Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg, von ihrem Alter und Gewerbe, von ihrer Beschäftigung und ihren Nahrungsarten genaue Kenntniß haben: Denn ohne diese Kenntniß wird sie das Verhältniß der verschiedenen Klassen von Menschen, welche in der Stadt zusammen leben, nicht bemessen können; es werden ihr die Mängel, die das Aufblühen des Nahrungsstandes verhindern, großen Theils verborgen bleiben; folglich wird an dessen Verbesserung mit Zuverläßigkeit nicht gearbeitet werden können; ohne diese Kenntniß wird sie den nothwendigen Zusammenhang des Nahrungsstandes der Stadt, mit dem Nahrungsstande des platten Landes zu beurtheilen, und die oft verborgenen Mängel zu entdecken nicht im Stande seyn. Selbst das Sittliche, und die Moralität des Volks wird ohne sie nicht sicher geleitet werden können; überhaupt wird die Polizey ohne dieselbe verschiedene nothwendige Einrichtungen und Anstalten zum gemeinen Besten der Stadt und des Landes zuverläßig herzustellen nicht vermögen.

Es ist daher nothwendig, von Zeit zu Zeit eine statistische Zählung und Beschreibung der Stadteinwohner auf solche Weise vorzunehmen, daß sie die Staatswirthschaft auf die Quellen der Mängel führe, und ihr die Thatsache liefere, wodurch sie auf die Mittel zu Verbesserungen und auf gute Anstalten aufmerksam gemacht wird.

Durch die allgemeine Aufnahme der Menschen, die sich in der Stadt aufhalten, entdecket die Polizey unter andern auch diejenigen, die in Hinsicht auf die Stadt fremd sind, und deren viele sich aus mannichfaltigen Absichten dahin einschleichen.

Wer hier unter Fremde zu verstehen.

Unter dem Worte: Fremde; verstehen Wir hier nicht ohne Unterschied alle Fremde, sondern nur diejenigen hauptsächlich zur letztern und niedern Klasse des Volks gehörigen Menschen, welche sich in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg ausser den öffentlichen Gasthäusern bey Privatleuten oder sonst in andern Höfen und Häusern aufhalten wollen, ohne daß sie würkliche Eingebürgerte der Stadt sind, nämlich solche, welche die bürgerlichen Rechte eines ordentlichen Stadteinwohners erlangt haben. Von Reisenden also, im eigentlichen Verstande genommen, und überhaupt von Fremden, sie seyen es in Bezug auf die Stadt allein, oder in Bezug auf das ganze Land, die von ihren eigenen hinlänglichen Mitteln leben, und deren Aufenthalt in aller Rücksicht ganz unbedenklich und unanstößig ist, auch die z. B. wegen erheblicher Geschäfte, oder um den Wissenschaften und freyen Künsten obzuliegen, in die Stadt kommen, und eine Zeit lang da verbleiben, ist hier die Rede nicht, wie es aus demjenigen, was unten im zweyten Abschnitte folget, klärer erhellen wird.

1788. Auf jene Fremde nach demjenigen Begriffe, wie er kurz vorher bestimmt worden, muß die Polizey vorzüglich aufmerksam seyn; sie muß von ihrem Thun und Lassen, von der Absicht und Dauer ihres Aufenthalts genaue Kenntniß haben: weil durch dergleichen Leute sowohl die öffentliche Ruhe und Sicherheit, als auch die Sitten und die Moralität am meisten in Gefahr kommen können. Diese Kenntniß hat sie sich bisher durch die sogenannten Quartierscheine, ohne welche dergleichen Leute sich in der Stadt nicht aufhalten, auch von niemanden aufgenommen werden durften, zu verschaffen gesucht.

Wir haben dießfalls schon unterm 27 Julius 1779. und 7 August 1780. wiederholte Verordnungen erlassen; finden aber jetzo nothwendig, um den bezielten Endzweck sicherer zu erreichen, dem Quartieramte, welches die Austheilung der Quartierscheine zu besorgen, und die Aufsicht über die Leute, die selbige haben müssen, zu tragen hat, eine zweckmäßigere Verfassung zu geben, und über die Ausstellung der Quartierzettel bestimmtere Vorschriften zu machen.

Beyde Gegenstände nun, nämlich die Aufnahme und Beschreibung der Stadteinwohner, dann die Austheilung der Quartierscheine an Fremde, welche miteinander in gewisser Verbindung stehen, nehmen Wir hier zusammen und verordnen:

I. In Ansehung der allgemeinen Beschreibung der Stadteinwohner:

Jährliche Volksbeschreibung.

1) Soll alle Jahre, bis Wir etwa diese Frist auf eine längere Zeit zu setzen räthlich erachten, nach vollendeter Weinlese gegen das Ende des Monats November eine allgemeine Volksbeschreibung zugleich in allen Stadtvierteln vorgenommen werden.

Derselben soll sich jedermann fügen.

2) Von dieser Beschreibung hat keine Ausnahme statt, sondern jedermann, wessen Standes er auch immer ist, muß sich derselben als einer Folge Unserer landesherrlichen Oberaufsicht gehorsamst fügen.

Wer solche zu verfertigen

3) Sie ist von zween Stadtrathsmitgliedern, einem Viertelmeister, von den Viertelsdeputirten, Schreiber und Diener in jedem Stadtviertel von Haus zu Haus genau aufzunehmen.

und wie?

4) Die Beschreibung muß auf das Alter, Geschlecht, Stand, — der wieder vielfältige Arten hat — auf das Amt, Beschäftigung, Gewerb, Nahrung rc. gerichtet seyn, wie es aus dem am Ende beygedruckten Formulare einer Aufnahmstabelle unter dem Buchstaben A umständlicher zu entnehmen ist.

Diese Tabelle ist an die Regierung einzuschicken.

5) Aus dieser Aufnahme hat Unser Fürstlicher Stadtmagistrat eine statistische Generaltabelle nach dem unter dem Buchstaben B beygefügten Muster verfertigen zu lassen, und zwey Exemplare davon, so bald als es möglich ist, zu Unserer Fürstlichen Regierung einzuschicken.

II. In Ansehung der Ausstellung der Quartierscheine:

Fernerer Nutzen der Seelenbeschreibung.

1) Die Seelenbeschreibung, von der Wir im ersten Absatze Verordnung gethan, dienet auch zur allgemeinen Revision der Stadteinwohner: ob nicht solche darunter sind, denen das Stadtbürgerrecht nicht zustehet, nämlich, die nicht eingebürgert sind: mithin denen nach Umständen höchstens nur ein zeitlicher Aufenthalt gestattet werden kann, nämlich: so lange die Ursache oder das Geschäft, weßwegen sie dahin gekommen, ihr Verbleiben nothwendig macht. Diese allgemeine Revision ist um so mehr erforderlich, als es auch bey der schärfsten Aufsicht der Polizey möglich ist, daß verschiedene Fremde sich einschleichen, und der Aufmerksamkeit der Polizey sich durch einen beständigen

Wech-

Wechsel ihrer Wohnungen von einem Stadtviertel in das andere lange entziehen können. Bey der Conscription sind also auch die Fremden, die es in Rücksicht auf das Stadtbürgerrecht sind, genau zu verzeichnen.

2) Wer nun von den Fremden, hauptsächlich denen, die zur letzten und niedern Klasse des Volkes zu rechnen sind, er mag ein Eingebohrner vom Lande, oder ein ganz Auswärtiger seyn, keinen Erlaubnißschein hat, sich in der Stadt aufzuhalten, der ist von dem Quartieramte unverweilt fortzuweisen. Falls er aber eine hinlängliche Ursache angeben, und sie auch bescheinigen kann, aus welcher ihm ein längerer Aufenthalt in der Stadt zu gestatten ist; so muß er sich unumgänglich mit einem Quartierscheine versehen.

Ohne Quartiersscheine soll sich kein Fremder aufhalten,

3) Ohne einen Quartierschein darf ein solcher Fremder, der ausser einem öffentlichen Gasthause wohnen will, in der Stadt schlechterdings nicht geduldet, auch von niemanden, sollte es nur auf ein oder zwey Täge und Nächte seyn, aufgenommen werden. Die sich aber in öffentlichen Gasthäusern aufhalten, haben dergleichen Erlaubnißscheine nicht nöthig: weil die Polizey durch die eingeführten Nachtzettel von selbigen Nachricht erhält.

und von keinem Stadtbewohner ausser einem Gasthaus aufgenommen werden

4) Diese Scheine werden von dem Stadtquartieramte, bey welchem ein jeder Fremde sich darum zu melden hat, unentgeldlich abgegeben. In demselben muß der Name des Fremden, das Haus, wo er sich aufhält — welches er auch ohne Vorwissen des Quartieramtes nicht verlassen darf — die wahre Ursache seines Aufenthaltes, und die Zeit, wie lange er ihm verstattet ist, angemerkt seyn.

werden unentgeldlich ertheilet — Ihr Inhalt.

5) Die Bestimmung der Zeit, wie lange der Fremde verbleiben dürfe, hat das Quartieramt nach der angegebenen Ursache zu bemessen, und erforderlichen Falls auch nach Auslauf der gestatteten Frist durch Ausstellung eines neuen Scheins zu verlängern. Wenn aber jemanden der Aufenthalt über ein Vierteljahr gestattet werden soll; so kann das Quartieramt dieses für sich nicht thun: sondern dasselbe hat an Unsere Fürstliche Regierung Bericht zu erstatten, und Verhaltungsbefehle einzuholen.

Wer die Zeit des Aufenthalts zu bestimmen.

6) Ohne daß der Fremde die Ursache, weßwegen er auf einige Zeit in der Stadt zu bleiben nöthig findet, dem Stadtquartieramte wahrscheinlich macht, ist ihm kein Quartierschein zu ertheilen. Wird sie nun wahrscheinlich befunden, und ein Schein verstattet; so hat das Quartieramt sorgfältige Nachforschung anzustellen: ob die angegebene Ursache — z. B. das Geschäft, Besuchung eines Anverwandten, Unterricht in gewissen Arbeiten, u. d. m. — auch wahr sey, besonders wenn Attestaten darüber beygebracht werden: auf welche äusserst selten, und nur, wenn gar kein Verdacht vorhanden, Rücksicht zu nehmen ist.

Nachforschung von dem Quartieramt.

7) Allen Personen also, die eine hinlängliche und wahrscheinliche Ursache vorbringen, sind Quartierscheine zu ertheilen. Denjenigen aber, deren Aufenthalt verdächtig, oder gefährlich, oder sonst der Polizey zuwider ist, sind sie schlechterdings zu versagen.

Wem die Quartierscheine zu versagen.

8) Es dürfen demnach wahren Müßiggängern — weil der Müßiggang die Quelle aller Ausschweifungen und das gefährlichste politische Laster ist — Personen, die einem liederlichen Leben nachziehen, Quartierzettel nicht ertheilet werden; sie sind vielmehr auf der Stelle aus der Stadt zu schaffen.

Müßiggänger.

9) Herrnlose Dienstbothen, besonders, wenn sie schon über ein Vierteljahr lang ausser Dienst sind, sollen nur in dem Falle einen Quartierschein erhalten, wenn sie sich über ihr Wohlverhalten bey ihren vorigen Dienstherren recht-

Herrnlose Dienstbothen.

 fer-

1788. fertigen, und eine gegründete Ursache, warum sie nicht wieder in einen andern Dienst getreten, angeben können; sie muß aber allzeit von dem Quartieramte auf das strengste untersucht werden.

Schwangere. 10) Geschwängerten Weibspersonen, derer Niederkunft nicht weit mehr entfernt ist, soll der Aufenthalt nicht anderst, als bey den geschwornen Hebammen gestattet werden. Nach Verlauf von 6 Wochen nach der Niederkunft sind sie, weil sie sich durch ihre Aufführung einmal verdächtig gemacht haben, in der Stadt nicht länger zu dulden, wenn sie nämlich fremd sind, und nicht in die Stadt gehören.

Convertiten. 11) Convertiten, wenn sie nach abgelegtem Glaubensbekenntniß nicht bald, allenfalls binnen 5 oder 6 Wochen, eine erlaubte Unterkunft erhalten, z. B. als Lehrjungen oder als Handwerksgesellen zu einem Meister kommen, oder als Dienstbothen in Dienste gehen, ist ein längerer Aufenthalt in der Stadt durch Ertheilung eines Quartierzettels nicht zu erlauben.

Vorgebliche Dienstbothen. 12) Da viele Unterschleife dadurch geschehen, daß Fremde für Anverwandte, auch für Dienstbothen von Andern ausgegeben werden; so hat in solchen Fällen das Quartieramt strenge Legitimation über das Angeben zu fordern. Bleibt es verdachtig; so sind diese Personen alsbald fortzuweisen.

Kranke. 13) Leute, welche wegen Krankheit zur Kur in die Stadt gekommen, oder in ein Spital daselbst aufgenommen worden, sind nach hergestellter Gesundheit, oder auch im Falle keine vollkommene Genesung zu hoffen ist, wieder an ihr voriges Wohnort zurück zu schicken, und nicht länger in der Stadt zu belassen.

Marktleute. 14) Diejenigen, so mit Kuchenwaaren die Wochenmärkte in der Stadt besuchen, dürfen sich ohne Quartierzettel über zwey, höchstens drey Nächte nicht aufhalten.

Strafe gegen die Frevler. 15) Wer sich wider diese Verordnung verfehlet, der wird im ersten Falle mit einer Geldbuße von drey Rthlr. beleget; im zweyten wird die Strafe unnachläßig verdoppelt. Sollte er sich gar noch zum drittenmale verfehlen; so ist er mit Arrest im Arbeitshause, oder auf eine andere Art öffentlich zu bestrafen. Welches Wir dem Ermessen Unserer Fürstl. Regierung überlassen.

16) Diese Strafe ist nicht nur für denjenigen bestimmt, der einen Fremden ohne Quartierschein aufnimmt, sondern auch für den Aufgenommenen selbst, und dieser ist jederzeit auch noch aus der Stadt fortzuschaffen.

Strafe gegen Unvermögende. 17) Unvermögende, so Bürger und Beysassen sind, werden statt der Geldstrafe beym ersten Uebertretungsfalle auf einen Tag, beym zweyten auf zwey Täge bey Wasser und Brod in den bürgerlichen Kerker, die sogenannte Kohlkammer, eingesperrt; die Fremden aber, wenn sie mittellos sind, kommen so lange auf die Polizeywache, oder, wo es sonst gut gefunden wird, in Arrest. Beym dritten Falle bleibt die Strafe, wie sie oben §. 15. bestimmt ist.

18) Wer einen Quartierzettel erschleicht, und die angegebene Ursache wird nachher falsch befunden; der ist auf die nämliche Weise zu bestrafen, wie derjenige, der gar keinen Quartierzettel hat. So auch, der Mitwissen um den Betrug hat, verfällt in dieselbe Strafe, wie einer, der jemanden ohne Quartierschein aufgenommen.

Die Berufung an die höhere Stelle hemmt die Geldstrafe nicht. 19) Wendet sich jemand, der in die Strafe verfallen, wo die Geldbuße Platz hat, an die höhere Stelle; so hemmt diese Berufung die Execution der Geldstrafe nicht, gleichwie es schon durch eine andere allgemeine Verordnung vestge-

gesetzet ist. Die höhere Stelle hat sodann nur zu erkennen, ob es bey der vollzogenen Strafe sein Verbleiben habe oder nicht. 1788.

20) Das Quartieramt vertritt Unser Fürstlicher Stadtmagistrat nach der ihm ertheilten besondern Instruction. Alle Fälle, wo dieser Verordnung zuwider gehandelt wird, sind demselben anzuzeigen, und von ihm ist jederzeit die Untersuchung vorzunehmen, es mag jemand das erste, zweyte oder drittemal sich vergangen haben, auch hat es die bestimmte Strafe, wo die Arbeitshaus- oder sonst eine öffentliche Bestrafung nicht geordnet ist, jedesmal ohne weitere Anfrage zu vollziehen.

Der Stadtmagistrat hat das Quartieramt u. die Strafe zu besorgen.

21) Wo aber die Arbeitshaus- oder eine andere öffentliche Strafe eintritt; oder wo Personen, die einem privilegirten Gerichtsstande untergeben sind, strafmäßig befunden werden: in solchen Fällen ist von dem Quartieramte an Unsere Fürstl. Regierung Anzeige zu machen, welche alsdann ausschlüßig die Strafe zu bestimmen, und zum Vollzuge zu bringen hat. Dem zufolge hat dieselbe bey solchen Personen, die eine privilegirte Gerichtsstelle haben, die Untersuchung des angezeigten Vergehens allein vorzunehmen.

Ausnahme in Rucksicht der Strafe bey privilegirten Personen.

22) Ueber die Soldaten, welche ausser den Casernen in der Stadt wohnen, soll das Quartieramt und die Viertelmeister so gut, wie über jeden andern Bürger oder Beysassen, die Aufsicht haben: damit sie die gegenwärtige Verordnung genau beobachten.

Die Soldaten sollen jedoch von dem Stadtmagistrat beobachtet werden.

23) Von den fallenden Geldstrafen soll ein Drittel dem Quartiermeister, ein Drittel dem, der die Anzeige macht, der Rest aber den Viertelschreibern und Vierteldienern zu Theil werden.

Verwendung der Strafe.

24) Wenn das Quartieramt jemanden einen Quartierschein ausgestellet hat, daß er sich eine Zeitlang in der Stadt aufhalten darf; so hat dasselbe nach Verlauf des gestatteten Termins von Amtswegen sogleich nachsehen zu lassen, ob der Fremde abgereiset oder nicht. Im letztern Falle, wenn keine hinlängliche Ursache vorhanden, den Aufenthalt zu verlängern; so ist ihm der Abzug sogleich ernstlich zu bedeuten. Damit aber auf diejenigen, welche Quartierzettel erhalten haben, genau aufgesehen, und ihr Thun und lassen desto mehr beobachtet werden kann: so hat das Quartieramt von Wochen zu Wochen ein Verzeichniß aller Personen, denen Quartierscheine ertheilet worden, Unserm Fürstlichen Polizeygerichtspräsidenten, oder in Abwesenheit desselben demjenigen, der das Präsidium zu führen hat, zuzustellen.

Das Verzeichniß uber die ertheilte Quartierzettel soll wöchentlich dem Polizeygericht übergeben werden.

25) Schlägt das Quartieramt den verlangten Quartierschein ab, und weiset den Fremden an, die Stadt zu verlassen, dieser aber wendet sich deßwegen an Unsere Fürstliche Regierung; so hat dieselbe unverweilt von dem Quartieramte Bericht einzuziehen, und schleunig eine positive Resolution: ob und auf wie lange dem Fremden ein Quartierschein zu gestatten, zu ertheilen. Erhält das Quartieramt nach eingeschicktem Berichte binnen acht Tägen keine Resolution; so hat dasselbe dem Fremden einen kurzen Termin etwa von einigen Tagen anzusetzen, binnen welchen er entweder von Unserer Fürstlichen Regierung einen Befehl erwirken oder die Stadt raumen soll. Welches auch sodann nach weiter fruchtlos verstrichener Frist ohne alle Nachsicht zu vollziehen ist.

Kurze Frist und Nachsicht bey ergriffener Appellation.

26) Was die Verfassung und Geschäfte des Quartieramtes, die besondern Verrichtungen des Quartiermeisters, die Pflichten und Verrichtungen der Viertelmeister und Vierteldiener in Absicht auf das Quartierwesen betrift: so erthei-

Besondere Instruction für das Quartieramt.

 len

1788. len wir hierüber insbesondere noch gedruckte Instruktionen, versichern auch allen, die damit zu thun haben, Unsere kräftigste Unterstützung.

Jährliche Verkündung dieser Verordnung.

27) Gegenwärtige Verordnung ist demnach in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg zu jedermanns Nachachtung behörig bekannt zu machen, auch die Verkündung derselben alle Jahre bey der Publication der Feuerordnung zu wiederholen. Allen angeordneten Stellen aber ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare derselben mitzutheilen. Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und beygedruckten größern geheimen Kanzleysiegels. Gegeben Würzburg den 23 September 1788.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Auf-

Digitized by Google

B.

Statistisch

I. Kinder.				II. Personen				III. Personen				IV. Hausvät			
Von 1 mit 12 Jahren				Von 13 mit 18 Jahren				Von 19 mit 24 Jahren				Von 25 mit 36 Jah			
Männlich	Summ.	Weiblich	Summ.	Männlich	Summ.	Weiblich	Summ.	Männlich	Summ.	Weiblich	Summ.	Männlich	Summ.	Unetablirt	Summ.
Auf d. Schul In der Lehre Müßiggeh. Kleine Kinder Von Almos. Lebende Vorig. Jahr Verstorbene		Auf d. Schul In der Lehre Müßiggeh. Kleine Kinder Von Almos. Lebende Vorig. Jahr Verstorbene		Auf d. Schul In der Lehre In Diensten Nöthig.(bey den Aeltern Müßig.(bey den Aeltern Handwerksgesellen Von Almos. Lebende Vorig. Jahr Verstorbene		Verehelichte Nöthig.) bey den Aeltern Unnöth.) bey den Aeltern In Diensten In der Lehre Müßigge. Von Almos. Lebende Vorig. Jahr Getraute Vorig. Jahr Verstorben.		Der Wissenschaft Ergebene Bürger Nützlich) bey den Aeltern Unnützl.) bey den Aeltern In Diensten Kunst- oder Handwerksgesellen Beysaßen Taglöhner Müßiggeh. Von Almos. Lebende Vorig. Jahr Getraute Vorig. Jahr Verstorbene		Verehelichte Nützlich) bey den Aeltern Unnützl.) bey den Aeltern In Diensten Sich selbst nährende Taglöhnerinnen Müßiggehende Von Almos. Lebende Vorig. Jahr Getraute Vorig. Jahr Verstorbene		Ansehnlich Bedienstigte Bürger Von ihren Renten Lebende Kaufleute Künstler Wirthschafttreibende In geringer Bedienung Handwerker Nützlich(bey den Aeltern Unnützl.(bey den Aeltern Beysaßen Taglöhner Von Almos. Lebende Vorig. Jahr Getraute Vorig. Jahr Verstorbene		Gelehrte Ladendiener Gesellen Diener Knechte Taglöhner Ohne Handthierung Vorig. Jahr Verstorbene	

Sum

Summe der Geistlichen

Männlich	Weiblich

der

Von ihren Renten Lebende		Bey ihren Kindern — oder Anverwandt Unterhaltene			
Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weib

Summe

Militär	Bürger	Beysaßen	Ansehnlich Bedienstigte	Unetablirte Gelehrte	Künstler	In geringer Bedienung

Der Gottes- und and. Häuser

Der H

Kaufleute	Wirthschaftreib.	
Männlich	Männlich	

Der ver

Von 1 mit 12		13 mit 18		19 mit 24		
Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Mä

Zu

Männlich

N. Dieser ist allezeit bey

Summ

V. Hausväter						VI. Hausvater						VII. Personen			
Von 37 mit 50 Jahren						Von 51 mit 65 Jahren						v. 66 mit 80 Jah. u. drüber			
Männlich	Summ.	Unetablirt	Summ.	Weiblich	Summ.	Männlich	Summ.	Unetablirt	Summ.	Weiblich	Summ.	Männlich	Summ.	Weiblich	Summ.
Ansehnlich Bedienstigte . . . Bürger . . Von ihren Renten Lebende . . Kaufleute . Künstler . Wirthschafttreibende . In geringer Bedienung Handwerker Nützlich (Unnützl (Versahren . Taglöhner . Von Almos. Lebende . Vorig. Jahr Getraute . Vorig. Jahr Verstorbene		Gelehrte . Ladendiener Gesellen . Diener . . Knechte . . Taglöhner . Ohne Handtierung . Vorig. Jahr Verstorbene		Verehelichte Nützlich (Unnützl (Wittib. (Ledige (In Diensten Taglöhnerinnen . . Müssiggeh. Von Almos. Lebende . Vorig. Jahr Getraute Vorig. Jahr Verstorbene		Ansehnlich Bedienstigte . . . Bürger . . Von ihren Renten Lebende . . Kaufleute . Künstler . Wirthschafttreibende In geringer Bedienung Handwerker Versahren . Taglöhner Von Almos. Lebende . Vorig. Jahr Getraute . Vorig. Jahr Verstorbene		Gelehrte . Ladendiener Gesellen . . Diener . . Knechte . . Taglöhner . Ohne Handtierung . Vorig. Jahr Verstorbene		Verehelichte Wittib. (Ledige (Verehelichte bey ihren Kindern od. Anverwand In Diensten Taglöhnerinnen . . Müssiggeh. Von Almos. Lebende . Vorig. Jahr Getraute . Vorig. Jahr Verstorbene		Ansehnlich Bedienstigte . . . Bürger . . Hausväter bey ihren Kindern od. Anverwand Für sich lebende Kaufleute . . In geringer Bedienung Handwerker Versahren . Taglöhner . Von Almos. Lebende . Vorig. Jahr Verstorbene		Verehelichte Wittib. (Ledige (Verehelichte bey ihren Kindern od. Anverwand In Diensten Von Almos. Lebende . Vorig. Jahr Verstorbene	

...rium.

...he

...arten

...n Almos. Lebende Spit. u. Pflegen.		Von Almos. Lebende vom Institute.		Müssiggehende.	
...änni.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich

Summe der Fremden

Männlich	Weiblich

...ände

Verehelichte	Verwittwete		Unverehelichte		Außer der Ehe Erzeugte	
	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich

Für das verflossene Jahr

Getraute	Gebohrne		Verstorbene	
	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich

...ierungen

	Taglöhner		Dienstbothen	
	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich

Der Geschlechter

Männlich	Weiblich

...nen Alter

	37 mit 50		51 mit 65		66 mit 80 Jahren	
...ich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich	Männl.	Weiblich

...bgang

Weiblich

...ßen Conscription anzumerken.

...r Seelen

Digitized by Google

Digitized by Google

A. **Aufnahms-Tabelle für die ho**

Numern der Häuser.	Namen der Einwohner				Charakter oder Stand, d. i. Bedienstigte, Gelehrte, Kaufleute, Künstler Profeßionist. Taglöhner, von Almos. Lebende mit der Anmerkung: Bürger oder Beysaß. oder keines von beyden.	Namen der				An- und Zugehörige das ist Aeltern oder Anverwandte, die sich bey ihren Kindern aufhalten, derselben Charakter oder Stand und Beschäftigung				mit V… mens, auf w… legen-den T…
						Söhne, auch Pflegesöhne		Töchter, auch Pflegetöcht.						
	Männer	Alter	Weiber	Alter		mit was sich selbige beschäftigen, mit Studiren, Handlung, Profeßion oder dergleichen	Alter	derselb. Beschäftigung, in der Schule, aus der Lehre, den Aeltern nützliche od. müßig gehende	Alter	Männl.	Alter	Weibl.	Alter	Männ

...liche Residenz-Stadt Würzburg.

...e ...es Na... d. t. ...he ver... ...uch mit Kindern		Wie lang sie sich dahier aufhalten.	Warum.	Handwerks-Gesellen oder Jungen mit Namen und woher		Diener oder Knechte mit Namen und woher		Mägde mit Namen und woher		Unehliche Kinder mit Alter und Namen			
...ibl.	Alter				Alter		Alter		Alter	Männl.	Alter	Weibl.	Alter

Digitized by Google

Instruction für Stadtrath und Quartiermeister in Rücksicht des Quartierwesens.

1788.

Verordnung v. 23 Septemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Die Instruction für Unsern Fürstlichen Stadtmagistrat und den Quartiermeister in Absicht auf die Verwaltung des Quartieramtes, von welcher Wir in Unserer — die Ausstellung der Quartierscheine betreffenden Verordnung Meldung gethan, ertheilen Wir hiermit in folgenden, und verordnen zugleich:

Quartiersachen sind vor einem Auszuge der Rathsverwandten vorzutragen

1) Hat Unser Fürstlicher Stadtmagistrat, wie Wir es schon in der angezogenen Verordnung berühret haben, das Quartieramt zu verwalten. Der Quartiermeister hat also alle in das Quartierwesen einschlagende Gegenstände bey versammeltem Rathe, oder, wie Wir es nachher noch bestimmen werden, bey einem Auszuge von gewissen Mitgliedern desselben in Vortrag zu bringen, um selbige nach erforderlicher Berathung durch Schlüsse zu erledigen.

und da zu entscheiden.

2) Diesem zufolge darf der Quartiermeister einer Person, die einen Quartierschein haben muß, diesen nicht ausstellen, bis die Frage: ob er zu ertheilen sey, bey der Session, nach den in der Hauptverordnung bestimmten Grundsätzen, geprüfet und entschieden worden ist.

Besondere Zusammenkunft hiezu.

3) Da bey den gewöhnlichen Zusammenkünften des Stadtmagistrats, welche wochentlich auf den Donnerstage gehalten werden, mehrere Geschäfte zu besorgen sind, so wird es nicht thunlich seyn, daß bey dieser einzigen Session auch alle Sachen, die das Quartierwesen betreffen, abgehandelt werden. Es ist also wochentlich noch eine zweyte Zusammenkunft nebst der gewöhnlichen zu halten. Welcher Tag hiezu am schicklichsten zu wählen: dieses zu bestimmen überlassen Wir Unserm Stadtmagistrate.

Wer hiebey zu erscheinen.

4) Wir wollen aber nicht, daß alle Mitglieder bey dieser ausserordentlichen Sitzung erscheinen sollen; sondern, da für ein jedes Stadtviertel zween Rathsverwandte deputirt sind; so soll sich jedesmal einer von diesen Deputirten, nebst dem Quartiermeister, dabey einfinden, und unter sich so abwechseln, daß die Hälfte von den 16 Rathsgliedern, die zu den 8 Vierteln deputirt sind, in dem ersten halben Jahre, die andere Hälfte in dem zweyten, diesen besondern Sessionen beywohne.

Interims-Verfahren des Quartiermeisters.

5) Hat jemand in der Zwischenzeit der Rathssessionen einen Quartierschein vonnöthen; so hat ihn der Quartiermeister nach seinem gründlichen Ermessen einsweilen entweder zu ertheilen, oder abzuschlagen. Unfehlbar aber hat er in der nächsten Sitzung die Sache in Vortrag zu bringen: ob es bey seinem Gutbefinden verbleiben solle oder nicht.

Die vorkommenden Sachen sind zu protokolliren.

6) Ueber alle ausgestellte Quartierscheine, und überhaupt in allen Sachen, die das Quartierwesen angehen, ist von dem Quartiermeister bey den Sessionen ein ordentliches Protokoll zu führen, und in demselben die Schlüsse behörig einzutragen. Das Buch mit Register ist wie bisher auch ferner fortzuhalten.

Kluges Verfahren des Quartieramtes bey Ertheilung der Erlaubniß zum Aufenthalt.

7) Nach der Verordnung muß die Ursache des Aufenthalts jederzeit in dem Quartierzettel ausdrücklich angemerket werden. So genau nun das Quartieramt bey Leuten, die von ganz geringer, oder doch nicht von besserer Herkunft sind, darauf zu sehen hat, daß diese Ursache sogleich wahrscheinlich gemacht werde: so behutsam muß jedoch dasselbe bey Fremden verfahren, die von einiger Distinction und besserer Herkunft zu seyn scheinen, weßfalls vieles dem vernünftigen Ermessen des Quartieramtes und des Quartiermeisters überlassen wird, damit dergleichen Fremde, die durch Verzehrung ihres Geldes der Stadt immer Vortheil bringen, nicht vertrieben werden. Auf das Thun und Lassen derselben muß es jedoch aufmerksam bleiben.

Bescheinigung durch Zeugnisse.

8) Bringt jemand ein Attestat zu Bescheinigung der Ursache seines Aufenthalts bey; so ist demselben nicht anderst Glauben beyzumessen, als wenn der Attestirende persönlich darüber besprochen worden, und alles durchaus ohne Verdacht ist.

Dem Viertelmeister soll wochentlich das Verzeichniß der Fremden zugestellt werden.

9) Damit die Viertelmeister und Vierteldiener erfahren, wer einen Quartierschein erhalten, und wie lange ihm der Aufenthalt gestattet; so sollen die Viertelschreiber wochentlich einen Auszug aus dem Protokoll des Quartiermeisters von den Personen, die in dem Viertel eines jeden wohnen, verfertigen, und das Verzeichniß dem Viertelmeister zustellen.

Aufsicht auf verdächtige Haushaltungen.

10) Wenn verdächtige Haushaltungen, vielleicht um sich der Aufsicht der Polizey zu entziehen, ihre Quartiere verändern, und von einem Stadtviertel in das andere ziehen, worüber der Viertelmeister, aus dessen Districte diese Leute ausziehen, nach seiner Instruction bey dem Quartieramte Anzeige machen wird: so ist sogleich dem Viertelmeister desjenigen Districts, wo sie die Wohnung genommen, Nachricht geben zu lassen, um aufmerksam zu seyn.

Den Viertelsversammlungen sollen die Stadträthe wenigstens einmal monatlich beywohnen.

11) Die zween Vierteldeputirten des Stadtraths sollen wenigstens jedes Monat einmal den Viertelsversammlungen beywohnen, welche in Absicht des Quartierwesens in dem ihnen angewiesenen Stadtviertel nach der den Viertelmeistern und Vierteldienern ertheilten Instruction gehalten werden.

Nächtliche Visitationen.

12) Um die Leute von den wider die Quartierordnung gewagt werdenden Unterschleifen abzuschrecken, so sind die unversehenen nächtlichen Visitationen von dem Quartiermeister, Viertelmeister und andern dazu gehörigen Personen von Zeit zu Zeit fortzusetzen.

Nach dieser Instruction hat sich demnach Unser Fürstlicher Stadtmagistrat und ein jedesmaliger Quartiermeister, bey Vermeidung angemessener Strafe im Falle einer Nachläßigkeit, gehorsamst zu achten und zu bemessen. Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und beygedruckten größern geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben Würzburg den 23 September 1788.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 23 Sept.

Instruction für die Viertelmeister und Schreiber in Rücksicht des Quartierwesens.

Franz Ludwig ꝛc.

Die pünktliche Vollziehung Unserer Verordnung, die Wir in Absicht auf das Quartierwesen erlassen haben, hängt größten Theils von der Wachtsamkeit der Viertelmeister und der denselben beygegebenen Personen ab. Wir hoffen gänzlich, daß dieselben sich dieses Geschäft bestens werden angelegen seyn lassen; dahingegen geben Wir auch die Versicherung, daß selbige in ihrem Amte, Dienste und Verrichtungen gegen jedermann auf das kräftigste von Uns sollen gehandhabet und unterstützet werden.

Ausser dem aber, was Wir in der angezogenen Verordnung bereits vorgeschrieben haben, ertheilen Wir noch den Viertelmeistern, Viertelschreibern und Dienern, nachfolgende besondere Instruction:

1) Damit der Viertelmeister erfahre, wer einen Quartierschein erhalten habe; so sollen die Viertelschreiber von Wochen zu Wochen ein Verzeichniß der Personen, die zu ihrem Viertel gehören, aus den Protokollen des Quartiermeisters verfertigen, und den Viertelmeistern einhändigen, von welchen hernach die Viertel-diener auch benachrichtiget werden, um aufmerksam auf dergleichen Personen zu seyn.

Viertelschreiber sollen den Viertelmeistern die Verzeichnisse der Fremden wöchentlich einhändigen.

2) Da die Ursache des Aufenthalts künftighin den Quartierzetteln ausdrücklich beygesetzt wird, z. B.: „Dem — Der N. N. wird der Aufenthalt auf — „so lange verstattet, wegen Betreibung eines Prozesses, wegen Kochen — Frisirenlernen, wegen gedungener Arbeit rc. rc. —" so haben die Viertelmeister und Diener genau in ihren Bezirken darauf zu sehen: auch ob die Ursache und das Angeben wahr befunden werde, und die Person dem vorgegebenen Geschäfte obliege.

Genaue Aufsicht, ob die Ursache auch wahr seye?

3) Bey Fremden, die von einiger Distinction und bessern Herkunft zu seyn scheinen, wird zwar nicht so genau auf die Ursache ihres Aufenthalts gedrungen, indessen ist doch gute Aufsicht auf dergleichen Leute in so lange zu gebrauchen, bis sich die Ursache ihres Aufenthalts nach und nach mehr aufkläret: ob sie nicht verdächtig, oder auf irgend eine Art der Polizey anstößig sey.

4) Um aber auch die Sache dahin zu bringen, daß der Polizey, dem Viertelmeister und der ganzen Viertelskommission nichts aus dem Auge entgehen könne; so sollen Viertelmeister, Viertelschreiber und Diener, samt Einem der Viertels-Deputirten, wie es auch in vorigen Zeiten mit vielem Nutzen geschehen, sich alle Wochen einmal in ihrem Viertel versammeln, und über die Angelegenheiten ihres Distriets sich besprechen. Wir sind nicht entgegen, wenn ein Sonn- oder Feyertag zu diesem Zusammentritte bestimmt wird: damit dieselben nicht in ihren Gewerbschaften und andern häuslichen Geschäften zu sehr verhindert werden. Bey diesen Zusammenkünften können ganz schicklich auch die oben §. 1 erwähnten Verzeichnisse der Personen, so Quartierzettel bekommen haben, der Deputation des Viertels vorgeleget werden.]

Wochentliche Versammlung der Viertels-Deputation.

5) Sind in der Zwischenzeit etwa Fremde in ihre Viertel eingezogen; so haben sie sich in Ansehung derselben zu erkundigen, und was ihnen bedeutend oder gar verdächtig vorkömmt, bey dem Quartieramte behörig in Anzeige zu bringen. Vorzüglich sollen sie auch auf verdächtige Haushaltungen, die, um sich der Nachforschung der Polizey zu entziehen, öfters mit ihren Quartieren von einem Viertel in das andere wechseln, genaue Aufsicht tragen, und alsbald dem Quartieramte die Anzeige machen, wenn eine solche Haushaltung ihre Wohnung verändert.

Aufsicht auf verdächtige Haushaltungen und dißfällige Anzeige.

6) Jenen Versammlungen werden auf besondere Weisung die zween Stadtraths-Deputirten, die für dasselbige Stadtviertel benannt sind, alle Monate wenigstens einmal beywohnen; zu dem Ende sind die Zusammenkünfte denselben jedesmal bekannt zu machen.

Monatliche Gegenwart der Stadträthe hiebey.

7) Geschiehet ein Unterschleif oder Unordnung in den Vierteln, und die Sache ist nicht zur Anzeige gekommen; so wird hierwegen die ganze Viertelskommission zur Verantwortung gezogen. Der einer Nachläßigkeit oder auch nur eines Mitwissens überwiesen werden kann, soll das erstemal mit 3, das zweytemal mit 6 Reichsthalern, bey weiterm Betreten nach Umständen mit Suspension, auch gar Cassation unnachsichtlich bestraft werden.

Verantwortung und Strafe der Viertels-Kommission bey einer Nachläßigkeit.

Nach der vorstehenden Instruction haben sich also die Viertelmeister, Viertelschreiber und Diener gehorsamst zu achten und zu bemessen. Urkundlich Unserer

1788. rer eigenen Handunterschrift und beygedruckten größern geheimen Kanzley-Siegels. Gegeben Würzburg den 23 September 1788.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 1 October.

Die pünktliche Befolgung der Verordnungen überhaupt, besonders aber in der Armenpolizey.

Franz Ludwig ꝛc.

Wir wollen Unsern Fürstlichen Beamten, an welche gegenwärtiges Circulare gerichtet ist, nicht verhalten, daß Wir im Durchschnitte genommen mit den Armen-Anstalten auf dem Lande, so weit sie bisher nach Unserer Verordnung vom 10ten August vorigen Jahrs in Gang gebracht worden, wohl zufrieden sind. Diese Polizey-Einrichtung ist in der That eine der schwersten und mühesamsten, sie erfordert besondere Thätigkeit und anhaltenden Fleiß: dennoch hat schon im ersten Jahre ein guter Theil Unserer treugehorsamsten Beamten in diesem Geschäft sehr vieles geleistet, und — Wir wollen es denselben zur Ermunterung sagen — im Ganzen genommen, schier Unsere Erwartungen übertroffen.

Allein Wir haben doch auch wieder bey verschiedenen Berichten, die von den Landämtern über das Armenwesen eingesandt worden, eben dieselbige Bemerkung gemacht, die uns schon bey mannigfaltigen Berichtserstattungen Unserer Fürstlichen Beamten, welche denselben andere Verordnungen auferlegen, aufgefallen sind. Manche scheinen nämlich die Verordnungen, worinn pünktlich vorgeschrieben ist, wie die Einrichtungen getroffen werden sollen, nicht immer behörig vor Augen zu haben, und dieselbige Schritt vor Schritt zu befolgen; auch nicht immer ihre Berichte, die darüber zu erstatten sind, mit der erforderlichen Genauigkeit Punktenweise zu verfassen. Manche mögen wohl einen Punkt für überflüßig halten, setzen sich aber dadurch wenigstens mit der That über Unsere Verordnung hinaus; Andere glauben vielleicht, sie thäten der Sache genug, wenn sie bey einer Verordnung nur das befolgen, was ihnen wesentlich scheinet, und denken daher, es sey eben nicht nothwendig, alle ausgezeichnete Punkten besonders zu beantworten. Dieses hat sich bey Unserer Verordnung in Absicht auf die Wanderjahre der Handwerksgesellen und Annahme der Meister mehrmals ergeben, weswegen wir auch gezwungen gewesen, Unsere Fürstliche Beamten durch ein besonderes Circulare zur strengern Einhaltung nur gedachter Verordnung anzuweisen.

Wir wollen hier nur der einzigen Folge gedenken — derer Wir jedoch mehrere anführen könnten — die daraus entstehen, wenn ein Beamter sich nicht strenge an die Vorschrift der Verordnung hält: er vervielfältiget sowohl der Stelle, an die er zu berichten hat, als auch sich selbst, die Arbeiten; jener: durch neuerliche Abforderung aufklärender Berichte über Gegenstände, die er nicht berühret, oder nicht genug erläutert hat; sich selbst: durch wiederholte Berichtserstattungen. Am Ende leidet dadurch der Fortgang der Geschäfte ungemein, und eine nur in etwas heickliche Polizeyeinrichtung läßt sich, wenn der Beamte nicht genau der Vorschrift gemäß, sondern nur nach seinem eigenen Gutdünken zu Werke gehet, nie in ein zusammenhangendes System bringen.

Pünktlichste Befolgung der Verordnungen.

Diese Bemerkungen haben Uns nun veranlasset, sowohl insgemein auf die pünktlichste Befolgung Unserer Verordnungen, wenn gleich solche auch nur die Art und Weise, wie und worüber die Berichte zu erstatten seyen, bestimmen, nochmal anzuweisen; als auch gegenwärtiges Circulare an Unsere treugehorsamste Fürst-

1788.

Fürstliche Würzburgische Beamten in Absicht auf die Armenanstalten in den Landämtern zu erlassen, und dadurch zu verordnen:

Bescheinigung wegen aufgestellten Districts-Deputirten und der Gegenwart des erforderlichen Personals bey der Conscription.

1) Soll führohin allzeit bey Einsendung der Armenconscriptions-Tabellen mit beleget werden: daß die Districts-Deputirten gehörig aufgestellet worden, und

2) das erforderliche und fürgeschriebene Personale sämmtlich der Conscription der Armen beygewohnet habe. Damit jedoch die Ortskommissionen nicht zu zahlreich werden, wollen wir gestatten, daß, wenn sich die Anzahl der Häuser in einer Landstadt, Flecken oder Dorfe über Hundert erstrecket, nach Maaße, wie die Zahl sich vermehret, einem Districts-Deputirten auch mehr als 20 Häuser, mithin verhältnißmäßig gegen die Zahl der Häuser 25, 30, 35, 40, 45, höchstens aber 50 Häuser angewiesen werden können, jedoch hat der Beamte allezeit zu berichten, wie viele Districts-Deputirte nach Anzahl der Häuser aufgestellet werden. Hiernächst.

Eintheilung der Armen in zwey Klassen.

3) sollen die Armen nach klarer Vorschrift Unserer Verordnung in zwo Klassen abgetheilet, und so — die Armen ersterer, und zweyterer Klasse abgesöndert, in die Conscriptionstabellen eingetragen werden, damit diejenigen Armen, die nach ihren Umständen zur zwoten Klasse gehören, nicht unter die erste Klasse gerechnet, sondern von derselben ausgeschieden werden; immassen dann zur ersten Klasse entweder nur einzelne Personen, als: unerzogene und arbeitsunfähige Wansenkinder, fast ganz arbeitsunfähige Wittiber und Wittwen, auch solche ledige Personen: oder nur solche Eheleute, die beyderseits Alters und Leibsgebrechen halber fast ganz arbeitsunfähig sind, und welche keine erwachsene Kinder bey sich haben, die selbige durch ihre Arbeit und Verdienst unterstützen können.

Die Rubriken der Tabelle sind genauest zu bestimmen;

4) Die Rubriken in der Conscriptionstabelle: Vermögen, Verdienst, wie viel der Arme selbst begehre, und der Kommissionsvorschlag, wie viel dem Armen auszuwerfen, und warum — sind, so viel immer möglich, genauest zu bestimmen und zu befolgen; denn es ist z. B. nicht genug, gradehin beyzusetzen: der Arme hat zum Verdienste seine halbe, seine drittels Nahrung; sondern es muß, soviel immer thunlich, besonders ausgedruckt werden: der Arme hat im Durchschnitte wochentlich 2 bis 3 Batzen, oder noch mehr oder weniger Verdienst; denn nach Verhältniß des Verdienstes ist die Unterstützung auszuwerfen. Eben so wenig ist Uns hinlänglich, überhaupt zu bemerken: der Arme verlangt seine Nahrung, das wochentliche Almosen ꝛc. ꝛc. Dieser muß was Sicheres an Brod oder Geld zu begehren angewiesen werden, weil sich hierab um so näher beurtheilen läßt, was und wie viel ihm auszuwerfen ist. Endlich ist der Kommissionsvorschlag viel zu unbestimmt, wenn es, wie bis hieher zum öftern vorgekommen, lautet: die Armen werden von der Gemeinde, von dem fallenden Almosen ꝛc. erhalten; die Ortskommission soll jeglichem conscribirten Armen eine gewisse Portion an Geld oder Brod wochentlich auswerfen. Daher muß auch

So wie die ganze Haushaltung zu conscribiren.

5) von allen Jenen, die zu einer Familie oder Haushaltung gehören, und deren Einer vom ganzen Hause zur Conscription geeigenschaftet ist, das Alter mit allen Umständen in die Conscriptionstabellen unter den dort befindlichen Rubriken eingetragen werden; z. B. hat ein Hausvater einen kranken Sohn, und der Vater bedarf also einer Unterstützung; so ist nicht der Sohn allein, sondern auch der Vater mit den übrigen Kindern und die Hausmutter, Alter, Vermögen, Verdienst in die Conscriptionstabelle einzutragen, damit nach Allem dem der nöthige Beytrag ausgeworfen und beurtheilet werden könne.

Summarien der Tabellen.

6) Am Ende der Conscriptionstabelle von jeglichem Orte, und so zuletzt vom ganzen Amte sollen die Summarien beygesetzt werden:

a) Der Armenzahl nach den ausgeworfenen Portionen sowohl von der ersten als zwoten Klasse.

1788. b) Was sie selbsten an Geld und Brod begehrt haben.

c) Was die Ortskommissionen an Geld und Brod begutachtet.

d) Wie viel der Beytrag an Geld, Brod, oder durch sonst was, entweder durch die wochentliche Sammlung, Subscription, durch Armenstiftungen, oder Pflegen im Durchschnitte ausmache, folglich:

e) Ob Ueberschuß oder Abgang, und wie viel an der Unterstützung sey.

Hieraus leget sich der ganze Etat des Armenstands vom Lande vor Augen, wie viel nämlich Arme an der Zahl, was derselben Unterhaltung im Durchschnitte kostet, und wie viel fremder auswärtiger Beytrag erforderlich gewesen. Daher ist

Der Ueberschuß des Almosens soll aufgesparet werden.

7) Der Bedacht zu nehmen, daß, wo sich ein Ueberschuß des Almosens und sonstiger freywilliger Beyträge erzielen läßt, solcher für ausserordentliche Zufälle, nämlich für Krankheit, wo die conscribirten Armen mehreres bedürfen, auch zu Zeiten ein nicht Conscribirter wenigstens auf eine Zeit lang eben so bedürftig und conscriptionsfähig werden kann, aufgesparet werde. Es sollen

Almosensammlungen im Orte.

8) In jeglichem Orte nach den Localumständen zu schicklichen Zeitpunkten an Früchten, Flachs, Wollen, Moste etc. Sammlungen für die Armen veranstaltet werden. Gleichwie nun aber

Die Ursachen und Quellen der Armuth sind anzugeben.

9) Jede Armenpolizeyeinrichtung sowohl das Moralische als Oekonomische der Unterthanen zum Grunde hat; so sind zugleich auch die Ursachen und Quellen der Armuth mit aufzusuchen, und, wie solche zu untergraben, mit angemessenen Vorschlägen zu begleiten; denn ohne diesen wesentlichen Punkt sind alle Einrichtungen und Maasregeln vorübergehend und unwirksam.

Schlüßlich verordnen Wir noch:

Strafe bey Nichtbefolgung dieser Verordnung.

10) Welcher Beamter die Conscription und Versorgung der Armen auf die gnädigst vorgeschriebene Art nicht einrichtet, und Unsere unter dem 10ten August vorigen Jahrs erlassene Instruktion nicht genauest befolget; dessen gefertigte Conscriptionstabellen sollen zur Verbesserung nicht nur wieder zurückgeschickt, sondern derselbe soll beynebst um 5 fl. unnachläßig bestrafet werden; welche Geldbuße der Armenkasse des Amts zufällt. Gegeben Würzburg den 1 Oktober 1788.

Franz Ludwig etc. (L. S.)

Verordnung v. 13 Oktob.

Reine Früchten einzunehmen, und mit dem Bericht wegen Verkauf derselben jedesmal eine Probe mit einzuschicken.

Von dem Hochfürstlichen Hof-Futteramt ist mehrmals schon die mündliche Anzeige gemacht worden, daß von denen Landämtern theils unsaubere, theils auch sehr müchzende und vom Wurm stark zerfressene Früchten eingeliefert würden; und eine gleiche Beschwerdeführung nicht minder auch von der besoldeten Dienerschaft dahier zur Hofkammer, ja sogar zur höchsten Person Sr. Hochfürstlichen Gnaden selbsten hingelangt ist, daß sie ihre erhaltende Bestallungsfrüchten mit bittersten Einbuß und Schaden an die Becker und Müller abgeben müßten; Aus allem dem aber der ganz natürliche Schluß sich machen läßt, daß die Früchten eines Theils in geringer Qualität eingenommen, anderen Theils auf denen herrschaftlichen Böden nachläßig und sparsam gewendet werden müßen, folgsam die unterm 25 August 1733, 11 Oktober 1756, 1 Oktober 1760, und endlich unterm 18 November 1783, noch ganz kürzlich deßfalls erlassene Verordnungen bis daher ausser Acht gelassen, und am wenigsten der Schuldigkeit nach beobachtet worden sind; Als werden zu Abstellung dieses dem herrschaftlichen Inter-

1788.

terresse sowohl, als auch den besoldeten Dienern, welche ihre Fruchtgebühren auf den herrschaftlichen Speichern dahier zu empfangen haben, äusserst nachtheiligen und schädlichen Unwesens vorgedachte herrschaftliche Verordnungen ihres ganzen Innhalts nach anher neuerlich wiederholet, sofort die Beamte und Gegenschreiber nachdrucksamst hiernach angewiesen, daß sie die fällige Zehend, Bestand, und Gültfrüchten in reinen, wohl gefegten und ungenetzten Körnern künftighin und zu allen Jahren einheben, solche auf den ihnen anvertrauten Speichern nach den bereits mitgetheilten a), dahier ferner beygerückten und bey einigen Landämtern auch bewährt gefundenen Mitteln fleißig wenden und handhaben, sonach erforderenden Falls selbe in guter und genießbarer Qualität zum Hof, Futteramt anher einliefe- ren, vorher aber jederzeit, so wie auch in allen etwa bewilligten Verkaufungsfällen die Probe von jeder Gattung dem amtlichen Anfrags, Bericht mit beylegen sollen; widrigen Falls man die unreine Körner auf dem Hoffutteramts, Boden dahier, wozu der Futter, Amtmann bereits gemessenst instruiret ist, nochmals säubern, die vom Wurm zerfressene und müchzende Früchten hingegen besonders aufschütten und verkaufen lassen, sonach das weniger daraus gelöste, so wie den aus den unreinen Körnern sich zeigenden Abgang den Beamten und Gegenschreibern (auf welches letztern gute und pflichtmäßige Aufsicht es hauptsächlich mit anzukommen hat) zur Last legen, somit an beede sich stracklich halten werde. Decretum Würzburg den 13 Oktober 1788.

Bestättigung der diesfalsigen ältern Verordnungen.

Strafe der Beamten und Gegenschreiber.

H. W. Hofkammer.

Mittel wider die Kornwürmer.

(Auszug aus denen Berlinischen physikalischen Belustigungen 19 St. Fol. 658.)

Nro. 1.

Ist oben bey der Verordnung vom 19 Juni 1787 unter Nro. 2. schon vorgekommen.

Nro. 2.

Man nimmt nach Proportion des Kornvorraths Weidenband, thut solche in eine Kuffe, geußt Wasser darauf, läßt dieses 8 Tage stehen, und gießet mit diesem Wasser den Boden, wo die Frucht liegt, wendet alsdann das Korn darüber, und wiederholet dieses nach 8 Tagen noch einmal, so vergehet das Ungezieser miteinander.

Nro. 3.

Den Kornboden mit einer recht starken Salzlauge ausgewaschen, und das Korn darüber gewendet.

Die Vertheilung der gemeinheitlichen Güter und deßwegen zu erstattende Berichte betreffend.

Verordnung v. 4 Novemb.

Seine Hochfürstliche Gnaden geruheten auf diesseitigen Vortrag vom 2ten dieses gnädigst zu entschließen: daß die gemeinheitliche Güter zum größeren Nutzen der Gemeinheiten sowohl als ihrer einzelnen Glieder, wo es immer die Lokal, Verhältnisse gestatten würden, zu vertheilen seyn.

Um nun das Beste der Gemeinheiten hierunter desto zuversichtlicher erreichen und bestimmen zu können, wo? und wie? dergleichen Vertheilung zu bewirken seyn möge, so haben die hochfürstliche Beamte über nachstehende Fragstücke vorläufigen Bericht zu erstatten:

a) Wie viel Morgen an gemeinen Aeckern und Wiesen? Wie viel Morgen an Hutplätzen und Oedungen? eine jede der ihm untergebenen Gemeinheiten beyläufig besitze? auch wie derselben Boden beschaffen sey?

a) S. die Beylagen zu der Verordn. v. 19 Jun. 1787.

1788. b) Wie Aecker und Wiesen bisher benutzet worden? ob solche verliehen oder zum Genusse unter die Gemeinds-Leute vertheilet worden?

c) Ob dergleichen Vertheilung jährlich oder nach gewissen Jahren? in Capita oder auf die Häuser und Hofriethen geschehen?

d) Wozu die vorhandenen Hutplätze und Oedungen schicklich zu verwenden seyn? zu Wiesen? Ackerbau? oder Holzanlage? und zu welcher Gattung?

e) Ob die gemeine Kosten bisher nach dem Schatzungsfuße oder auf die Köpfe, oder auf die Häuser und Hofriethen ausgeschlagen und entrichtet worden?

f) Wie viel und was für Häuser? auch was für anderweite Gerechtsame und Einkünften eine jede Gemeinde eigenthümlich besitze?

g) Ob die Dorfsherrschaft lediglich dem Hochstifte zuständig oder mit wem sonst vermischet sey? Decretum Würzburg den 4ten November 1788.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 10 Novemb.

Die Zahl der Gerichts- oder Rathsverwandten betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Zur guten Verfassung einer Gemeinde gehört unter andern auch dieses: daß die Zahl der Bürgeraths- oder Gerichtsverwandten zu jener der Bürger oder Ortsnachbarn verhältnißmäßig sey.

Noch mangelt es aber in mehreren Ortschaften Unseres Fürstlichen Hochstiftes an einem solchen Verhältnisse, welches Wir nun in jeder derselben durchaus hergestellt wissen wollen.

Wir befehlen sonach gnädigst, daß in dem Falle, wo eine Bürgeraths- oder Gerichtsverwandtenstelle erlediget wird — dieß versteht sich aber nur auf jeden ersten Fall, der in einem Orte sich ergiebt — nicht sogleich eine neue Kührung vorzunehmen, sondern fordersamst bey Unserer Fürstlichen Regierung die gehorsamste Anzeige hievon zu machen, und zugleich zu berichten:

Wie stark die Zahl der Bürger oder Ortsnachbarn sey? Dann

Wie hoch sich jene des Bürgeraths oder Gerichtsverwandten belaufe?

Hiernach Unsere weitere gnädigste Entschließung unterthänigst zu erwarten. Würzburg am 10 November 1788.

H. W. R.

12 Novemb.

Die Erklärung der Volljährigkeit soll nur allein von dem K. Landgericht geschehen.

Nachdem die Majorennitäts-Erklärung, und damit verbundene Erlaubniß einer freyen Vermögens-Uebernahme als ein ausschließendes Vorrecht Seiner des Herrn Landrichters Hochwürden und Gnaden zu betrachten ist, dahingegen man in Erfahrung gebracht, wie verschiedentlich, und besonders bey Verheurathungen, vielleicht aus dem Irrwahn, daß durch eine Heurath die vorhin bestehende Vormundschaft sich endige, den annoch minderjährigen Personen die Selbstverwaltung ihres Vermögens ohne vorgängig ausdrückliche landrichterliche Erlaubniß gestattet worden;

Eine Heurath hebt die Vormundschaft nicht auf.

Verboth und Strafe wegen

Als befehlen Hochdieselbe den Hochfürstlichen Beamten andurch ernstgemessenst, und bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe fürohin in jenen Fällen, wo hinrei-

reichende Beweggründe eintretten, dergleichen Personen, welche ihre vogtbare Jahre noch nicht vollkommen erreichet, die freye Vermögens-Verwaltung nicht zu überlassen, sondern entweder die Supplikanten dahin anzuweisen, sich dießfalls unmittelbar an des Herrn Landrichters Hochwürden und Gnaden zu wenden, oder ein dergleichen Bittgesuch pro venia Ætatis ad Protocollum aufzunehmen, und solches nebst gutächtlichen Bericht und beygefügten Ursachen, warum die nachgesuchte Venia Ætatis gnädig zu gestatten, oder Umständen nach abzuschlagen seye, an das Kaiserl. Landgericht einzusenden, mit dem Anhang und weiteren Befehl, diese das Beste deren Minderjährigen abzweckende gnädige Verordnung in allen ihrer amtlichen Obsorge untergebenen Ortschaften zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt machen zu lassen, und, wie solches geschehen, binnen 4 Wochen gehorsamst zu berichten. Decretum Würzburg am Landgericht nach Leonardi den 12 November 1788.

eigener Vermögensverwaltung bey solchen Personen.

Wie um die Majorennitäts-Erklärung anzusuchen.

Kaiserliches Landgericht, Herzogthums zu Franken.

Wie die monatlichen Zentberichte zu erstatten, samt Tabelle.

Verordnung v. 9 Decemb.

Mittels der unter dem 25sten May und 26sten Oktober 1764, dann 26 April 1773 a) ergangenen Verordnungen, ist zwar den sämtlichen Zentbeamten des fürstlichen Hochstifts gemessen befohlen worden, daß, und wie sie alle Monate wegen den bey den ihnen gnädigst anvertrauten Zentämtern insitzenden Arrestaten bey der ausgedrückten Strafe von 5 Reichsthaler berichten sollten.

Gleichwohlen ist die befohlene Berichtserstattung theils nicht, theils nicht in der vorgeschriebenen Art erfolget, sondern sind die Berichte nur mit unnöthigen, in die Untersuchung einschlagenden, somit zu dem Zweck, wozu diese monatliche Berichte abgefordert wurden, nicht gehörigen Umständen angehäufet worden.

Um nun allem dem gänzlich abzuhelfen, und den Hochfürstlichen Zentbeamten die Sache möglichst zu erleichtern, so werden denselben die hier anliegende gedruckte Tabellen hiemit zugefertiget, und denselben befohlen, daß jene, bey denen Arrestaten verhaftet sitzen, statt der monatlichen Berichtserstattung in sothanen Tabellen nebst dem Namen der Zent in die gesetzte Rubriken den Namen und Vornamen des Arrestaten, dessen Alter und Geburtsort, ob dessen Weib und Kinder mit zu Haften gezogen worden, wie alt diese seyen, die Zeit der geschehenen Verhaftung, das Verbrechen, warum die Verhaftung geschehen, wenn der Arrestat das letztemal verhöret worden, und endlich, ob und wann die Untersuchungs-Protokollen zur Hochfürstlichen Regierung eingeschicket worden seyen, oder die Ursache, welche die Untersuchung aufhalte, kürzlich einzutragen, und zu bemerken haben, mit ihrer Unterschrift unterzeichnet, zur Hochfürstlichen Regierung jedesmalen mit Anfang des Monats gehorsamst einsenden sollen.

Jene Zentbeamten, bey welchen keine Arrestaten verhaftet sind, haben lediglich mit kurzen Worten, daß niemand bey dortiger Zent verhaftet sey, jedoch alle Monate unnachläßig zu berichten. In dessen Entstehungsfall wird mit der in den vorigen Verordnungen schon bestimmten Strafe von 5 Reichsthaler, und befindenden Dingen nach noch mit schärferer Strafe gegen den sich säumig zeigenden Zentbeamten unnachsichtlich verfahren werden. Decretum Würzburg den 9 December 1788.

H. W. R.

a) Auch unterm 30sten May 1781.

1788.

Tabelle zur Verordnung v. 9 Decemb. 1788.

Bey der Zent N. sitzet

N.	Vor- und Zunamen Geburtsort	Alter	Mit Weib und Kinder Alter derselben	Von Zeit	Verbrechen	Letzteres Verhör den	Einschickung der Protokolle den	Ursache der Nichteinschickung.

Verordnung v. 11 Decemb.

Verboth der fremden Kalender. a)

Wiederholte Klagen zeigen hinlänglich, daß das am 27 November 1770 erlassene Verboth des Verkaufs fremder Kalender in dem Fürstl. Hochstifte, so wie die gnädigste Weisung vom 24 May 1785 bis hieher nicht gehörig befolgt worden sey.

Immer wird noch eine beträchtliche Zahl dergleichen Kalender eingebracht, und in manchen Ortschaften derselben Verkauf auf gewisse Art sogar begünstiget.

Bestättigung der vorigen Verordnungen.

Um dieses abzustellen, und die hie und da gemißte Aufmerksamkeit zu erregen, wird hiemit sämtlichen Hochfürstlichen mittelbaren und unmittelbaren Beamten, wiederholt und alles Ernstes befohlen: in Gemäßheit der so eben angeführten Verordnungen den Händlern, Buchbindern, Hausirern und andern, bey denen sich fremde Kalender vermuthen lassen, genau aufzusehen, öftere Untersuchungen auf den Märkten dießfalls zu veranstalten, und wenn hierüber eine Anzeige geschieht, die schleunigste verordnungsmäßige Verfügung zu treffen.

Verantwortlichkeit u. Strafe der hierin nachläßigen Beamten.

Kömmt hernach noch ferner eine gegründete Beschwerde wegen schläfriger Aufsicht, verzögerter Untersuchung einer gemachten Anzeige, oder gar unterlassener Bestrafung hierin vor, so hat der schuldig befundene Beamte gerade die nämliche Geldstrafe zu erlegen, die der Verkäufer fremder Kalender, wenn gegen ihn gehörig wäre verfahren worden, nach der Verordnung hätte erlegen müßen. Decretum Würzburg am 11ten December 1788.

H. W. R.

11 Decemb.

Die juristischen Vorlesungen sollen voraus bezahlt werden.

Franz Ludwig 2c.

Oefters hat schon die Erfahrung gelehrt, daß die Kandidaten der Rechtsgelehrtheit das von ihren Aeltern und Vormundern zu Bezahlung der Privatvorle-

sun-

a) S. die Verordn. v. 23 Decemb. 1793.

sungen abgereichte Geld zu Gelegenheiten, Ausschweifungen zu machen, verwendet, und durchgebracht haben, wovon hernach die Folge gewesen, daß sie aus Scham, es möchten Erinnerungen wegen der Kollegiengelder geschehen, die Vorlesungen gar nicht mehr besuchten, und sich dadurch einen unwiederbringlichen Nachtheil, die Vernachläßigung ihrer erforderlichen Ausbildung in der Rechtswissenschaft zuzogen. 1788.

Wie Wir nun immer darauf bedacht sind, Alles zu entfernen und abzuschneiden, wodurch Studierende von dem guten und zweckmäßigen Fortgange in den zu ihrer künftigen Bestimmung nöthigen Wissenschaften abgeführet werden können: so sind Wir bewogen worden, nachfolgendes für Unsere Fürstliche juristische Fakultät zu verordnen:

1) Wird es einem jeden Professor auf das strengste untersagt, irgend einen Kandidaten ohne Rucksicht auf dessen Stands- oder Geburts-Vorzüge über 8 Tage zu seinen Privatvorlesungen zuzulassen, wenn derselbe nicht während dieser Zeit sein schuldiges Honorarium wird entrichtet haben. Ohne Vorauszahlung keinen Kandidaten die Privatvorlesungen über 8 Tage besuchen zu lassen.

2) Ist es zwar einem jeden Professor gestattet, einen Kandidaten, wenn jener von diesem ausdrücklich darum ersucht wird, unentgeldlich den Zutritt in seine Privatvorlesungen zu erlauben; befugt soll er aber nicht seyn, einen Kandidaten in der Bezahlung des Honorariums freywillig nachzusehen, und wenn dieses geschähe, würde der Lehrer dadurch sich selbst bey Uns verantwortlich machen. Doch sind auf Ersuchen unentgeldliche Besuche zu erlauben.

3) Wann binnen 8 Tagen das Kollegiengeld von einem Kandidaten nicht erlegt worden ist, so hat der Lehrer alsbald die Anzeige bey der Fakultät zu machen, welche alsdann demselben durch den Pedell bedeuten lassen soll, binnen 3 Tagen das Honorarium zu bezahlen, oder aus den Vorlesungen weg zu bleiben. Ermahnung der mit Honorar rückständigen Kandidaten.

4) Von dieser Verordnung soll ein jeder Professor sich eine Abschrift nehmen, und selbige sowohl jetzt gleich, als auch künftig bey Anfang seiner Privatvorlesungen jedesmal seinen Zuhörern zur Nachachtung bekannt machen. Gegeben Bamberg den 11 December 1788. Jährliche Verkündung dieser Verordnung.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Die Gegenstände der Meisterstücke, die Zugmeister und andere Zunftsachen betreffend.

Verordnung v. 12 Decemb.

Franz Ludwig rc.

Von mehreren Orten her haben Wir die verläßige Nachricht erhalten,

A.) Daß (obgleich Unsere Hochfürstliche Beamte und sonstige Zunftrichter durch die Verordnung vom 14 Hornung 1787 angewiesen sind, bey Annahme eines neuen Meisters nebst dessen sittlichen Betragen auf seine Tüchtig- und Fähigkeit, somit vorzüglich auch auf die richtige Erstehung der Wanderzeit genau zu sehen, und daher keinen neuen Meister anzunehmen, ehe und bevor auf den an Unsere Fürstliche Landesregierung darob zu erstattenden Bericht eine Resolution erfolget wäre) dennoch von verschiedenen Unseren Beamten und Zunftrichtern die Hauptabsicht dieser Verordnung: nämlich tüchtige, dem Staate diensame, und daher auch sich wohl ernähren könnende Meister zu erzielen: noch allzuweit verfehlet, und (weil in der obangezogenen Verordnung die bereits vorhandene Vorschrift eines jedesmal zu verfertigenden wohlgerathenen Meisterstücks nicht wiederholter

1788. namentlich mit erinnert worden ist) bey verschiedenen Zünften zugegeben werde, solches Meisterstück mit Geld redimiren zu dörfen.

B.) Nicht minder haben Wir aus den eingeschickten Zunfttabellen zu ersehen gehabt, daß in einigen Aemtern von dem nämlichen Gewerbe zweyerley Zünften vorhanden seyen;

C.) Desgleichen, daß in verschiedenen Aemtern die Meister eines Gewerbes sich nicht einverständig miteinander bereden, und bald in dieser, bald in jener Zunft eines andern Amtes, und sogar

D.) In Zünften anderer diesseitigen Aemter sich einzünften lassen, wenn gleich in ihrem Amte eine Zunft ihres Gewerbes errichtet ist.

Nun aber solches zu allerhand Unordnungen nothwendig Gelegenheit geben muß;

Als befehlen Wir hiemit, und zwar

Ad A.) Binnen 4 Wochen zu berichten, ob in dem anvertrauten Amte, und bey jenen dazu gehörigen Zünften auf die Verfertigung tüchtiger Meisterstücke bey den neu angehenden Meistern genau gesehen werde, oder ob solches, und bey welchen Profeßionen und Zünften zeither ausser Acht gelassen worden sey.

Altmodische Meisterstücke sollen nicht gestattet werden.

Wir wollen jedoch hiebey nicht, daß den neuen Meistern allzu kostsplitterige, altmodische, sofort dermal nicht mehr an den Mann zu bringende Meisterstücke aufgegeben werden sollen.

Bericht hierüber.

Wenn daher ein neuer Meister wird angenommen werden, bey dessen Zunft dergleichen unnützes, und doch Kosten erforderliches Meisterstück annoch in Uebung seyn sollte, welches eine Abänderung bedürfen würde; so ist solches jedesmal in dem Bericht mit anzuführen, und von der Zunft, nebst dem eigenen Gutachten des Beamten, ein schicklicheres vorzuschlagen.

Ad B.) Ist in der nämlichen Frist von 4 Wochen zu berichten, was für eine Bedenklichkeit vorwalte, daß nicht die etwa in dem Amte befindliche zweyfache Zünften ein- und des nämlichen Gewerbes zusammen gezogen werden können.

Ad C. und D.) Ist endlich auch zu berichten, warum nicht alle Meister des Amtes in diesem ihrem Amte unter sich selbsten eine eigene Zunft errichten mögen, also zwar, daß, wenn etwa in dem Amtsbezirk die Zünften von manchem Gewerbe zu klein werden würden, kombinirte Zünften von mehreren kleineren Gewerben errichtet, und zu besserer Bestehung der Zunft statt den oft sehr hoch zu stehen kommenden Jahrtägen nur gewöhnliche Seelenmessen eingeführet, sonderbar aber das unnöthige, ja selbst strafmäßige Zechen dabey unterlassen werden möge, damit das zu Kösten und Ausschweifungen Gelegenheit gebende weite Auslaufen aufhören, und sämtliche Meister und Gewerbschaften des Amtes desto besser übersehen werden mögen; dann befehlen Wir noch ferner

Statt der Jahrtäge sind Seelenmessen einzuführen.

Verboth, sich in einem anderen Amt einzünften zu lassen.

Ad D.) und zwar sogleich dermal ohne weitere Einwendungen der Zünften desfalls anzunehmen, daß keinem Gesellen gestattet werden soll, sich in einem Amte seßhaft zu machen, und in dem andern sich einzünften zu lassen, wenn in dem nämlichen Amte eine Zunft seines Gewerbes bereits vorhanden seyn sollte.

Die Aufnahme und Gebühren eines sogenannten Zugmeisters

Würde aber jemand in einem andern Unserer Fürstlichen Aemter als Meister angenommen worden, und eine Zeitlang daselbst ansäßig gewesen seyn, sonach von einem solchen Amte in das andere ordentlich abziehen; so hätte derselbe sich doch allemal in die Zunft seines Gewerbes, wenn ein dergleichen in dem Amte seines neuen Wohnortes befindlich seyn wird, sich einschreiben zu lassen, ohne jedoch neue Meistersgebühren davon entrichten zu müssen; sondern es soll alsdann solchem Meister

ster höchstens nur die in verschiedenen Aemtern schon hergebrachte Gebühren eines sogenannten Zugmeisters von 2 bis auf 6 Batzen abzufordern erlaubt seyn. 1788.

Bey Vermeidung sonstiger unangenehmen Ahndungen erwarten Wir die genaueste Vollziehung alles obigen. Würzburg den 12 December 1788.

H. W. R.

Akademische Verordnung der Juristen-Fakultät, die Prüfungen vor Erlangung akademischer Würden betreffend.

Verordnung v. 22 Decemb.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden vermöge höchster Resolution vom 11 December 1788 auf unterthänigsten Vorschlag der Juristen-Fakultät gnädigst geruhet haben, die Prüfungen akademischer Würden in eine neue Form umzuschaffen, mit dem beygefügten gnädigsten Befehle, diese neue Methode den Kandidaten bekannt zu machen, und sogleich in Anwendung zu bringen; Als wird diese geäußerte höchste Willenserklärung zur unterthänigsten Befolgung den Kandidaten der juristischen Wissenschaften folgendermaßen eröffnet.

Die Zahl und Zeit der akademischen Prüfungen,

1) Bleibet es bey der bisher gewöhnlichen Anzahl der drey Prüfungen, die ein Kandidat, welcher, um die Licentiatenstelle oder Doktorswürde zu erlangen, defendiren will, auszuhalten hat, wovon eine jede Prüfung der Regel nach zwey volle Stunden dauern soll, ohne diejenige Zeit, welche mit Ablesung der Deduktion zugebracht wird, mit einzurechnen.

und wie diese geschehen.

2) Der Anfang einer jeden Prüfung wird mit der vom Kandidaten abzulesenden Deduktion gemacht, in der Maße, daß der Kandidat, wenn er sich zu den Prüfungen meldet, vom Dekan befragt wird, auf welche Rechtstheile er sich vorzüglich, seiner künftigen Bestimmung, oder eigenen Triebe oder Wahl nach, verlegt habe: dann wird ihm drey Tage vor jeder Prüfung vom Dekan die Materie aus einem der gewählten Rechtstheile zur Ausarbeitung eröffnet, welche das erstemal vom Dekan, für die beyden andern Prüfungen von der Fakultät so bestimmet werden, daß nach der ersten Prüfung die Deduktion für die zweyte, nach der zweyten jene für die dritte in Geheim lediglich zu Protokoll gesetzt wird, jedoch auf die Art, daß der Dekan die Materie drey Tage vor jeder Prüfung bey der jedesmaligen Stellung dem Kandidaten erst eröffnen darf. Die zwey ersten Deduktionen müssen in lateinischer, und die dritte in deutscher Sprache verfaßt seyn, welche letztere Deduktion einen praktischen Fall enthalten wird.

Weitere Gegenstände derselben.

3) Nach abgelesener Deduktion werden alsdann folgende Rechtstheile in nachgesetzter Ordnung den Gegenstand der Prüfungen ausmachen: In der ersten Prüfung eine halbe Stunde Natur- und Völkerrecht; eine Stunde bürgerlich römisches Recht, und eine halbe Stunde deutsches Privatrecht. In der zweyten Prüfung eine Stunde canonisches Recht, und eine Stunde bürgerliches Recht und gemeiner Prozeß.

Wann sich ein Kandidat geistlichen Standes prüfen läßt, so wird das Verhältniß zwischen dem römischen und canonischen Rechte umgekehrt; es werden nämlich zwey Stunden auf das canonische, und eine Stunde auf das römische Recht und den Prozeß verwendet werden.

In der dritten Prüfung eine Stunde deutsches Staatsrecht und Reichsprozeß, eine halbe Stunde Lehenrecht, und eine halbe Stunde peinliches Recht.

Wann der Kandidat ein Landeskind ist, so wird er noch eine halbe Stunde aus dem fränkischen Rechte geprüft werden.

1788. 4) Jeder sowohl ordentliche als ausserordentliche Lehrer hat in allen drey Prüfungen vollkommene Freyheit, den Kandidaten über jeden beliebigen Gegenstand seines Faches, über eine oder mehrere Hauptmaterien zu prüfen. Jedoch wird keiner der Examinatoren zu tief in die Schwierigkeiten oder Streitfragen oder unnütze Spitzfindigkeiten hineingehen, sondern vielmehr die Billigkeit beobachten, und im Wesentlichen nichts mehreres von dem zu prüfenden Kandidaten fordern, als was er in dessen Vorlesungen gehöret und erlernet haben kann.

5) Von dieser Vorschrift wird alle halbe Jahre ein Exemplar öffentlich angeheftet, und jedem, der sich zu den Prüfungen meldet, eines vom Dekan übergeben werden; wonach sich also diejenigen zu fügen haben, welche auf dahiesiger Universität zu akademisch = juristischen Würden gelangen wollen. Würzburg den 12 December 1788.

Dekan, Senior, Doktoren und Professoren der Juristen = Fakultät.

Verordnung v. 22 Decemb.

Die Vorladung der Concurs = Glaubiger zur Verkündung des Urtheils und Auszahlung der Gelder.

Sämtlichen Hochfürstlichen Beamten ist zwar bis daher stets mit Ueberschickung der Vorzugsurtheile befohlen worden, diese bey einer besonders hiezu anzusetzenden Tagfahrt allen Gläubigern zu verkünden, und viele derselben haben deßhalb auch in dem über ihr amtliches Deservit gefertigten Verzeichnisse die Gebühren für die Verkündung gleich mit angesetzt.

Dem ungeachtet hat sich öfters gezeigt, daß dergleichen Vorzugsurtheile entweder gar nicht, oder wenigstens sehr spat, oder auch nur einigen Glaubigern bekannt gemacht worden seyen.

Wenn nun hieraus vielfache Unordnung, auch Beschädigung der Gläubiger entsteht,

Als wird hiemit sämtlichen Hochfürstlichen Beamten bey Vermeidung der Strafe der Verordnung, und auf wiederholten Vergehungsfall bey Verdopplung dieser Strafe, und weiterer willkührlicher Ahndung ernstgemessen befohlen, dergleichen Vorzugsurtheile sogleich nach derselben Erhaltung allen und jeden Glaubigern, welche hiezu besonders vorzuladen sind, zu verkünden, hierüber ein ordentliches Protokoll zu führen, und solches jederzeit, um die wirklich geschehene Verkündung zu beweisen, zur Hochfürstlichen Regierung einzuschicken. (Anzeige hievon zur Regierung.)

Gleichwie nun aber durch dieses Recht und ordnungsgemäße Betragen, theils, weil eine Tagfahrt besonders abgehalten werden muß, theils, weil die Gläubiger hiezu besonders vorzubescheiden sind, den Beamten eine besondere Mühe veranlasset wird; als wird denselben auch gestattet, für die Tagfahrt einen halben oder viertels Reichsthaler, je nachdem hiezu und zu Auszahlung der Gelder ein ganzer oder halber Tag nöthig ist, für jede besonders gefertigte Ladung der Gläubiger aber 2 kr. in ihren Amtsdeserviten = Verzeichnisse in Aufrechnung zu bringen. Decretum Würzburg am 22 December 1788. (Tax für die Beamte.)

H. W. R.

1789.

Anstalten bey einem zu befürchtenden großen Austritt des Mains, und schwerem Eisgange.

I. Verordnung v. 12 Jänner.

Franz Ludwig rc.

Der bisher häufig gefallene und stark liegende Schnee, die durch den heftigen, und schon lang andauernden Frost mit dicken Eisdecken belegten Bäche und Flüsse lassen bey eintretendem Thauwetter allerdings eine starke Austrettung derselben, und daher vorzüglich auch des Mainstroms, befürchten, wodurch das Uns so schätzbare Leben vieler Unserer getreuen Unterthanen in Gefahr laufen dürfte, nicht minder, ihr Vieh und Geräthschaften zu Grund gerichtet zu werden, ausgesetzet sind.

Zu Abwendung sothaner harten Unglücksfälle, hegen Wir das veste Zutrauen, Unsere Beamten werden aus Trieb aufhabender Amtspflichten, dann Vaterlands- und Menschenliebe von selbsten beifert seyn, annoch zeitlich solche zweckmäßige Polizeyanstalten zu treffen, wodurch bey einer erfolgenden starken Ueberschwemmung die ihnen anvertraute Amtsunterthanen samt ihren Habschaften von den Wasserfluthen in Sicherheit gesezt und gerettet werden.

Wir befehlen aber denselben anbey besonders gnädigst:

1stens: Alsogleich die Verfügung zu treffen, daß in jeden am Mainstrome liegenden Städten, Flecken oder Ortschaften hinlängliche Schiffe zur Rettung vorhanden seyen, und die Schiffleute unter schwerer Strafe angewiesen werden, daß bey der Wassersgefahr sie sich lediglich mit Rettung der Unterthanen und ihrer Geräthschaften abgeben sollen. — Bereitschaft der Schiffe und Pflicht d. Schiffleute hiebey.

2tens: In sämtlichen Ortschaften die Unterthanen anzumahnen, daß sie wegen bevorstehender Gefahr bald möglichst ihre in nicht wasserfreyen Kellern liegende Fässer steupern und verwahren sollen. — Steupern der Fässe in den Kellern.

3tens: In den am Mainstrome liegenden Ortschaften zu gebiethen, daß bey hochanschwellendem Mainstrome sogleich die Sturmglocke angezogen, und durch Schießgewehr das Signal von sich eingestellten beträchtlichen Wasserfluthen von Ort zu Ort gegeben werde. — Signale für die benachbarte Orte.

4tens: Dann ferner, soviel die dazwischen liegenden fremdherrischen Ortschaften betrift, ihre Beamte zu ersuchen, daß sie in ihren untergebenen Ortschaften gleiche Anstalten treffen mögten. — Requisition an die benachbarte fremdherrische Beamte.

5tens: Weiter anzuordnen, daß bey eintrettendem Thauwetter in jedem Orte Leute beordert werden, die bey nächtlicher Weile wachen, und Obacht haben, ob der Mainstrom stark anwachse, um alsdann sogleich durch Sturmläuten und Schießen davon Nachricht ertheilen zu können. — Aufstellung hinlänglicher Wächter.

6tens: Die Veranstaltung vorläufig zu treffen, daß, in soferne der Wassersgefahr halber ein oder mehrere Unserer Unterthanen aus ihren Häusern zu ziehen gezwungen seyen, solche in andere Wohnungen aufgenommen werden; und in diesem Falle den Zwang eintretten zu lassen, insoferne wider alle Menschenliebe niemand von selbsten solche Unglückliche zu beherbergen sich willfährig erzeigen wird. Und endlich — Aufnahme der aus ihren Wohnungen Vertriebenen.

7tens: Dem Bürgermeister und Rathe, oder dem Schultheißen und Gerichte von einer jeden der Wassersgefahr ausgesetzten Stadt, Flecken oder Dorfschaft, auf das schärfste einzuprägen, daß sie bey sich einstellender Wassersnoth für das gemeine Beste sich eifrigst verwenden, die Nothleidenden durch ihren Beystand unterstützen, und wachen sollen, daß die von den Beamten getroffene Wasseranstalten auf das pünktlichste befolget, auf daß Unsere getreue Unterthanen bey solchem betrübten Schicksale nicht hülflos gelassen werden. Würzburg den 12 Jänner 1789. — Hülfeleistung der Ortsvorsteher.

H. W. R.

Verordnung v. 19 Januar.

Verboth, den Hussaren aus der Gemeinde-Cassa etwas zu geben.

Es ist schon öfters die beschwerende Anzeige geschehen, daß manche von den Hussaren, welche auf das Land verleget sind, bey ihren aufgetragenen Dienstverrichtungen auf Kosten der Gemeinden schmausen und zechen, weil es denselben hie und da von den Gemeinden freywillig anerbothen, nicht selten aber auch von den Hussaren als eine Schuldigkeit gefordert worden: viele Gemeindsleute werden sich auch diesem Begehren kaum ernstlich widersetzen: weil sie dadurch hoffen, die visitirenden Hussaren gegen die in den Ortschaften befindenden Unordnungen nachsichtig und verschwiegen zu machen, daß sie zur gehörigen Anzeige nicht gebracht werden.

Da nun dieses Polizeygebrechen von sehr übeln Folgen ist, und deßwegen die baldige Abhilfe demselben geschaft werden muß, so befehlen Seine Hochfürstliche Gnaden sämtlichen Hochfürstlichen Beamten und Ortsvorstehern gnädigst und ernstgemessenst, für dergleichen schädliche Gastfreyheit zechender Hussaren — unter was Vorwänd es auch immer geschehen möge — in den Gemeindsrechnungen ein für allemal nicht das geringste mehr in Ausgabe passiren zu lassen; verfügen auch noch insbesondere, daß, wenn dergleichen Auslagen unter andere Rechnungsposten wider Verhoffen verstecket, und hernach offenbar würden, der mit Gefährde zu Werk gegangene Rechnungsführer, und alle, die an der Sache Antheil genommen, mit Verlust des verrechneten Betrags, noch über dieses ein jeder mit Fünf Gulden Fränkisch unnachläßiger Geldbuße, auch befindenden Umständen nach mit einer noch größern Geld- oder einer dem Vergehen angemessenen Leibsstrafe belegt werden solle.

Strafe einer Liebey gespielten Gefährde.

Wornach sich die Hochfürstl. Beamten und sämtliche Ortsvorsteher gemessenst zu richten, sofort dieses ihren untergebenen Gemeinden gehörig bekannt zu machen haben. Würzburg den 19ten Jänner 1789.

H. W. R.

Verordnung v. 22 Januar.

Die Nachsteuer mit Oettingen-Wallerstein betreffend.

Zwischen Würzburg und dem Hause Oettingen-Wallersteinischer Linie ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß instünftige an Nachsteuer nur 5 p. Cent. wechselseitig erhoben werden soll. Dieses bleibt also sämtlichen Hochfürstlich-Würzburgischen Beamten und Gerichtsstellen zur gehorsamsten Nachachtung hiemit unverhalten. Decretum Würzburg den 22ten Jänner 1789.

H. W. R.

20 April.

Die Wanderschaft der Handlungsdiener.

Es ist schon längstens entschieden, und durch die tägliche Erfahrung wird es immer mehr bestättiget, daß durch die Auswanderung in fremde Lande die Sitten gewinnen, die erlernten Kenntnisse wachsen, in vielen erweitert, und dadurch gute und fähige Menschen gebildet werden.

Aber nicht allein für jene, welche Handwerker erlernet, ist es nöthig und nützlich, daß sie eine gewisse Zeit in auswärtigen Landen stehen, sondern vorzüglich nothwendig ist es bey den Handelsleuten, daß sie sich auswärts umsehen, die beste Kenntniß der Waaren sich eigen machen, in der Art, Geschäfte zu besorgen, sich mehr befähigen, und überhaupt die bey dem Handelsstande erforderliche mehrere Geschicklichkeit erwerben.

Seine Hochfürstliche Gnaden sind dahero mildest bewogen worden, sowohl für jene, welche dahier in der Residenzstadt, als auch für alle, welche auf dem Lande

ei,

eine öffentliche Handlung treiben wollen, eine dreyjährige in auswärtigen Landen zu erstehende Servierzeit vest zu setzen.

Es ist also künftighin niemanden mehr eine Handelschaft zu erlauben, der nicht diese dreyjährige Servierzeit würklich auswärts erstanden hat.

Welche höchste Verfügung demnach bekannt gemacht wird, damit sie genauest befolget werde, auf daß auch die Handelsbedienten und in die Lehre gehenden jungen Leute sich sonderheitlich darnach bemessen können, und kein in die Lehre kommender vernachläßiget, sondern jedem so viel beygebracht werde, daß er in auswärtigen Landen bestehe, und zu mehrerer Geschicklichkeit zu gelangen die Vorbereitung im ganzen Verstande erlange. Decretum Würzburg den 20 April 1789.

H. W. R.

Schafbericht.

Verordnung v. 26 April.

Mittels einer unterm 29 November 1787 ergangenen Verordnung sind zwar sämtliche sowohl Fürstlich unmittelbare als mittelbare Beamten, Stifter und Klöster angewiesen worden, das Verhältniß des inländischen Schaf-Viehestandes, mit Ende des Oktobermonats, jährlich zur Hochfürstlichen Regierung einzuberichten; Es sind aber mehrere deren berichtpflichtigen Stellen mit Erstattung derley Berichten im zweyten Jahre allschon zurück geblieben, und nur von gar wenigen sind die in gedachter Verordnung vorgeschriebenen Fragen genüglich bis daher entschöpfet worden.

Bestättigung der Verordnung v. 29 Nov. 1787.

Sämtlichen sowohl Fürstlich unmittelbaren, als mittelbaren Beamten, Stiftern und Klöstern wird daher andurch befohlen, daß dieselbe von dem Zustande deren Schäfereyen die Tabellen fürs künftige pünktlicher, als bis daher geschehen, und zwar bis auf weiter ergehende abändernde Weisung, nach denen in der Verordnung vom 29 November 1787 enthaltenen Fragpunkten bey Vermeidung 5 fl. ohnnachläßiger Strafe, mit Auslauf des Monats Junius alljährlich einsenden.

Strafe.

Zusätze u. neue Bemerkungen in dem Bericht über die Art der Schäferey.

ad 1.) aber nebst der Bemerkung, wem die Schäfereyen zugehören, ob solche bey Fürstlicher Hofkammer, Ganerbschaftlich, bey den Vogteyen, bey den Gemeinden, oder bey einzeln sind, auch den Gehalt derenselben, ob nämlich solche Zucht- oder Mast-Schäfereyen sind, dann ob rein, oder Schmier-Viehe gehalten wird, und ob die Schäfereyen von den Eigenthümern selbsten beschlagen werden, oder in Pacht verlassen sind, beysetzen.

über die Stärke derselben.

ad 2) Wenn die Schäfereyen auf eine gewisse Zahl nicht regulirt sind, wie viel Viehe sonsten von jeher gehalten worden, bemerken, und bey den Gemeinds-Schäfereyen, wo ein jeder Orts-Nachbar eine gewisse Anzahl Lämmer einschlagen darf, wie viel Schafviehe nach Anzahl der Orts-Nachbarn gehalten werden sollte, anzeigen: so auch

Ob solche vermehret werden könne.

ad 4) Wie viel Schafe nach Verhältniß der Lage, und Beschaffenheit der Felder, ohne Bedruckung der Hutpflichtigen, und ohne Nachtheil des Kleebaues gehalten werden können, genauer ausdrucken.

Wie viel Viehe davon verkauft worden, und wie hoch das Paar?

ad 6) Wie viel bey dieser Schäferey fette Hammel, und bey jener Zeit-Hammel vor Winters verkauft werden können, die Bemerkung machen: dann wie das Paar fette, und wie das Paar Zeit-Hammel in Preis steht, zu Thalern berechnet, beyfügen.

ad 7) Wie viel Mutter-Schafe, und wie viel Störe zur verhältnißmäßigen Nachzucht bey jeder Schäferey erforderlich sind, wie viel tragende Mutter-Schafe, und wie viel Störe überwintert worden, dann wie viel das überwinterte

1789. Schafviehe im Ganzen überhaupt beträgt, jedesmal beantworten, diesem sofort, wie viel eine jede Schäferey im Frühjahre Lämmer gewonnen, wie viel davon in- oder ausser Land verkauft, dann wie viel derselben eingeschlagen worden, so mithin wie viel eine jede Schäferey nach dem Einschlagen Schafviehe überhaupt im Ganzen zählet, relativ auf den dritten Fragpunkten hieher beysetzen.

ad 8) Da in gegenwärtiger Verordnung der Termin zur Tabell-Einsendung früher gesetzt ist, als gemeiniglich das Hammelviehe verkauft wird, wie viel in dem der Tabellstellung vorangehenden Jahre, so mithin von einer Tabellstellung zur andern, an Hammel- und Schafviehe im Lande, und wie viel ausser Land verkauft worden, berühren.

ad 9) Wie viel das Consumo im Amte an Hammelviehe überhaupt beträgt, oder, wenn ein Kloster seine eigene Schlachtung hat, wie viel an Hammelviehe zu dessen und deren Vogtey-Ortschaften Consumo erforderlich ist, ansetzen.

Wie viel Wolle gewonnen worden.

ad 10) Nebst der Bemerkung, was im Jahre der Tabellstellung eine jede Schäferey an Wolle gewonnen, weiter auch, wie viel das Jahr vorher an Wolle im Lande verblieben, und wie viel ausser Land verkauft worden? die Aufklärung machen.

Beschaffenheit und Preiß derselben.

ad 11) Den Gehalt der Wolle, ob solche gut, mittelmäßig oder schlecht ist, nebst dem Preiße, wie der Zentner zu Thalern steht, beyzufügen, nicht unterlassen. Endlich auch, wie viel Viehe von einer Tabellstellung bis zur andern, bey einer oder der andern Schäferey an Krankheit gefallen, jedesmal einberichten sollen, so wie schlüßlich ein besonderes Tabell-Formular zum Muster hie beygefüget, im übrigen dahingegen die Einsendung deren für das verfloßne Jahr 1788 noch ruckständigen Tabellen anmit nachgesehen wird. Decretum Würzburg den 26 April 1789.

H. W. R.

Verordnung v. 26 May.

Industrie-Schulen.

Seine Hochfürstliche Gnaden, vollkommen überzeugt, daß bey dem Unterricht und der Bildung der Jugend von jedem Stande vorzüglich auf die künftige Bestimmung derselben gesehen werden müsse, und daß von einer solchen zweckmäßigen Erziehung, welche allein dem Menschen den wahren Werth giebt, das Beste der Religion und des Staates abhänge; sahen immer dieses wichtige Geschäft als einen der ersten und ernstlichsten Gegenstände Ihrer Sorge und Aufmerksamkeit an. Höchstdieselben haben daher bey näheren Beobachtungen und Untersuchungen, wie bisher die Jugend des gemeinen Mannes oder des Bauers erzogen worden, zwar beruhigend wahrgenommen, daß in dem Plane für die Bildung dieser Gattung Kinder wohl alle Gegenstände aufgenommen worden, welche dazu gemacht sind, ihre Köpfe heller — und wenn diese Gegenstände zweckmäßig genug bearbeitet werden — auch ihre Herzen besser zu machen; gleichwie Sie aber die künftige Bestimmung dieses Theils Ihres guten Volks noch tiefer, sofort bedachten, daß es nicht sowohl darauf ankomme, viel denken und raisonniren zu können, sondern viel und gern zu thun, und zwar das gern zu thun, wozu diese Menschenklasse geschaffen ist; so fanden Höchstdieselbe, daß es zu dem Schulplane für diese Jugend vorzüglich mit gehöre, auch jene Fähigkeiten und körperliche Kräfte mehr zu entwickeln, welche den Landmann allein glücklich machen müssen; und daß diese Kinder mehr, als bisher geschah, gerade dazu erzogen werden müssen, was sie einst seyn sollen; gute Christen zwar vor allem, aber auch sowohl für sich als für die Gesellschaft nützliche und brauchbare Bürger.

Seine

Seine Hochfürstliche Gnaden haben demnach schon Ihren Seelsorgern und Beamten vor einiger Zeit in einem kurzen Circular a) nur überhaupt aufgeben lassen, zu Höchstdero aufgestellten Schulkommißion zu berichten: wie auf dem Lande zweckmäßige Industrie- und Arbeitsschulen, die schon in der Residenzstadt bey denen durchaus mit Schullehrerinnen versehenen Mädgenschulen, und auch bey eben solchen hie und da auf dem Lande eingeführt sind, nun allenthalben anzulegen wären.

Nachdem aber Höchstdenselben diese Sache, des daraus nothwendig erfolgenden Nutzens wegen ungemein am Herzen liegt; so haben Höchstdieselbe gnädigst befohlen, daß man den Seelsorgern und Beamten, überhaupt allen denen, deren Amt es ist, für die Erziehung der Landjugend unmittelbar zu sorgen, jenen Gesichtspunkt, woraus sie diesen wichtigen Gegenstand anzusehen hätten, bestimmter und näher anzeigen soll, um sich in ihren zu erstattenden Berichten sowohl, als in ihrem ganzen Benehmen darnach richten zu können.

Es ist mithin in Gemäsheit dieser so ersprießlichen Absicht vorzüglich nothwendig, den Zweck dieser Industrieanstalten nie aus dem Auge zu verlieren, welcher eben nicht Fabrique oder eine Anstalt ist, wodurch man sogleich zu erwerben, oder sonst zur Zeit unbekannte — in manchen Orten und Gegenden nicht herkömmliche — als gewöhnliche Nahrungszweige, bisher nicht getriebene Handarbeiten einzuführen gesonnen wäre: hiezu würde alles, und vorzüglich die Jugend noch zu wenig vorbereitet seyn; auch würde sich noch viel darüber denken lassen, was man verhältnißmäßig erträglicheres an den Platz der itzigen Lokalbeschäftigungen setzen könnte.

Dermaliger Hauptzweck der Industrie-Schulen.

Die Absicht Seiner Hochfürstlichen Gnaden gehet für jetzt lediglich dahin: die Kräfte der Kinder, männlich- und weiblichen Geschlechtes vom sechsten bis zum zwölften Jahre, als welche Zeit sonst lediglich mit dem litterarischen Schulunterrichte dahin gieng, und wovon ausser diesem Unterrichte alle übrigen Stunden in Nichtsthun verrändelt wurden, besser und zwar dahin zu benutzen, daß sie schon in diesen Jahren die Arbeit lieb gewinnen, vom Müßiggange entwöhnt werden; daß solche Kinder dasjenige zu gleicher Zeit nach der ihnen möglich besten Art und an den in ihren Verhältnissen gängigen und zur Zeit gebräuchlichen oder leicht einzuführenden Gegenständen treiben, was sie in den Schulen hören; daß mithin ihre Erziehung im Ganzen praktischer werde, und also die Kinder beyderley Geschlechts mehr dazu gebildet werden, was sie einstens ihrer Bestimmung nach seyn, und womit sie sich Zeitlebens beschäftigen und ernähren müssen.

Arbeitslehrerinnen aufzustellen.

Zu diesem Ende wollen Höchst Sie bis zu einer erfolgenden ordentlichen Verfügung in Ansehung des weiblichen Geschlechts vor jetzt nur noch, jedoch Ernst gemeynt wünschen, daß ausser jenen Orten, wo besondere Schullehrerinnen schon angestellt sind, auch in allen übrigen Schulen eigene Arbeitslehrerinnen alsbald bestimmet werden, welche neben dem, wie gewöhnlich, von den Schullehrern fort zu ertheilenden litterarischen Unterrichte, diese weibliche Schuljugend im Nähen, Spinnen, Stricken u. d. gl. unterrichten und üben; auch daß, so viel thunlich, bey jeder Landschule ein Industriegarten angeleget werde, wo verhältnißmäßig die weibliche und männliche Schuljugend in verschiedenen Stunden, in der Kultur des Bodens, in Gartenkräuter- und Futterkenntnissen, letztere besonders in Baumkenntnissen, in der Wissenschaft, Bäume zu setzen, zu schneiden und zu pflegen, Bienenzucht, Hopfenbau u. dgl. durch die Schullehrer, oder, wo diese darinnen nicht bewandert wären, durch andere unterrichtet und geübet werden.

Industrie-Gärten anzulegen.

Gegenstände des Unterrichts.

Wer als Lehrerin anzustellen?

Zu brauchbarsten Lehrerinnen im Nähen, Spinnen, Stricken und dergleichen, dürften entweder die Gattinnen der Schullehrer, oder ausserdem Personen

a) v. 28 Febr. d. J.

1789. zu bestimmen seyn, welche in jedem Orte gesessen sind, und deren Arbeitsamkeit und Moralität man kennet; und wo sich keine schon unterrichtete — zur Lehrerinn fähige Person findet: so hat man Eine unterrichten zu lassen. Eine Nothwendigkeit, welcher man in manchem unindustriösen Orte nicht wird ausweichen können; welchen Mangel man aber nach wenig Zeit an den aus solchen Schulen entlassenen besseren Schülerinnen im Ueberflusse wird ersetzen können. Beyde, Lehrer und Lehrerinn, bleiben unter der hergebrachten Aufsicht der Seelsorger, der Beamten und der Gemeindevorsteher. Die zu diesen Anstalten erforderlichen Kosten bleiben regelmäßig die Sache der Gemeinden, zu deren so wesentlichem Nutzen die ganze Anstalt abgesehen ist.

Die Kosten tragen die Gemeinden.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben hiebey die Zuversicht zu den patriotischen Gesinnungen Ihrer Seelsorger und Beamten, daß sie in Rücksicht des aus diesen Verfügungen nothwendig folgenden Nutzens für die ihrer Sorge anvertrauten Unterthanen, die sich etwa hiebey ergebenden Hindernisse leicht und mit Vergnügen beseitigen werden, welches auch im Ganzen um so thunlicher seyn wird, da nach Seiner Hochfürstlichen Gnaden Höchsten Absicht zwar allenthalben die Sache auf die zweckmäßigste Art, jedoch nur im Kleinen, und auf eine den Gemeinde-Verfassungen mögliche Weise angegangen und ausgeführt werden solle; in welcher Hinsicht die Kosten, wenn besonders das, was jenen Kindern, welchen ihre Eltern nicht selber zu arbeiten geben können, an Materialien zu arbeiten gegeben worden, wieder verkauft, und nach Abzuge des verdienten Arbeitslohns dafür neuer Stoff zu arbeiten nachgeschaffet wird; der Unterricht aber etwa mit Befreyung von gemeinen Lasten, oder mit dem Genusse vorräthiger Gemeinde-Grundstücke u. dgl. belohnet wird, nicht erheblich seyn können.

Die Belohnung für den Unterricht.

Ueberhaupt erwarten Seine Hochfürstliche Gnaden, daß jeder Seelsorger, jeder Beamte und jede Gemeinde für jetzt alles das thun werden, was ihnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen möglich seyn wird, und daß sie sich und ihre Nachkommen hiedurch in den Stand setzen werden, in der Folge mehr thun zu können.

Da übrigens Seine Hochfürstliche Gnaden der Zuversicht sind, daß alle jene, welche für jetzt das Meiste zu dieser heilsamen Verbindung des Industrialunterrichtes für die Jugend mit dem litterarischen Unterrichte derselben beyzutragen haben, sich eben keine Hindernisse selber erdenken, und daß sie diejenigen, welche sich etwa vorfinden werden, wenig erheblich finden werden, wenn sie von dem wahren Nutzen und von der Nothwendigkeit dieser heilsamen Anstalt ganz überzeugt, und mit der Leichtigkeit und jeder besten Art, diese Industrialanstalten am zweckmäßigsten in den Gang zu bringen, und darinn zu erhalten bekannt sind: so haben Höchstdieselbe die Gedanken über diese Gattung Schulen und die Versuche eines großen Kenners und in diesem Fache vorzüglich erfahrnen Mannes, des Herrn Probsten von Schulstein, Normalschul-Oberaufsehers im Königreich Böhmen hier anzulegen gnädigst befohlen; erklären aber noch hiebey gnädigst, daß keine Entschuldigung von gänzlicher Unthunlichkeit, in was immer für Flecken, Dörfern und Gegenden als gültig angenommen werde; zumalen sie in den Fällen, wo hie und da Gemeinden seyn sollten, deren eigener Kräften Unzulänglichkeit redlich vorgelegt und bewiesen seyn wird, näher zu überlegen gedenken, in welcher Maße und aus was für Quellen, und auf wie lange, dieselbe hierunter zu unterstützen seyn würden.

Beyspiele der böhmischen Industrie-Schulen.

Entschuldigungen über die Unthunlichkeit werden nicht angenommen.

Seine Hochfürstliche Gnaden befehlen demnach sämtlichen Höchstdero Hochstifts-Pfarrern und Beamten gnädigst und ernstlichst, ihren Gemeinde-Vorstehern, den Eltern schulmäßiger Kinder und besonders den Ortsarmen-Kommissionsgliedern diese auf das bürgerliche sowohl, als moralische Beste Höchstdero guten Unterthanen abzweckende Absicht und Entschließung ohne Verzug begreiflich also und dergestalten vorzutragen, daß in soweit es wegen der Weitschichtigkeit verschie-

de-

deuer Aemter thunlich seyn wird, Pfarrer und Ortsbeamte gesammter Hand, außerdem wenigstens Erstere sich mit diesen wegen ihrer oft ungemein natürlich guten Denkart und oft besten Herzen der Sache nicht selten die geradeste Richtung geben könnenden Gemeindsgliedern über die — ihren Verhältnissen und dem Lokale nach — beste Art und Weise zu berathen: wie diese heilsame Anstalt für die Kinder des einen sowohl als des andern Geschlechts in ihren Gemeinden und Schulen am zweckmäßigsten jetzo gleich anzugehen und auszuführen seye; wonach Pfarrer und Beamte, je nachdem sie in der Sache mit einander einig oder verschiedener Meynung sind, auch sonst räthlicher finden, gemeinschaftlich, oder jeder besonders, innerhalb 3 Monate zu hiesiger gnädigst aufgestellter Schulkommißion über das Resultat ihrer Berathungen und über ihre gemachte oder vorhabende Einrichtungen, unangesehen deren — auf das erste kurze Cirkulare allenfalls schon erstatteten, die Sache als unthunlich darstellenden oder sonst nicht genug erschöpfenden Berichten neuerlich zu berichten haben, um hiedurch Fürstliche Kommißion in den Stand zu setzen, Ihro Hochfürstlichen Gnaden gründliches Gutachten hierüber erstatten zu können. Gegeben Würzburg den 26 May 1789.

Hochfürstlich Würzburg. gnädigst aufgestellte Schulkommißion.

Aus besonderen Befehl
Seiner Hochfürstlichen Gnaden.

Beylage zu vorstehender Verordnung.

Kurze Beschreibung des Probsten von Schulstein von der Entstehungs- und Verbreitungsart der Industrialklassen in den Volksschulen des Königreichs Böheim.

Bey näherer Betrachtung der Volksschulen nahm ich wahr, daß man in selben die Jugend gerade mit dem, was sie Zeit lebens am meisten bedurfte und brauchte, am wenigsten beschäftigte, daß man darin viel Unnützes, und beynahe alles auf eine verfehlte Art lernte. Ich sah hierin die Quelle des Müßiggangs, der Armuth, der Betteley, der seichten Religionskenntnisse, der Lauigkeit in der Ausübung ihrer Gebote und mehrere Untugenden.

Viele andere beobachteten mit mir diese so ungeheuere Lücke, und die daraus für den Staat und für die Religion entstehenden Folgen. Sie sannen deßwegen auf Mittel, um diese so verderblichen Ausflüsse zu verstopfen. Sie beistrebten sich nebst der verbesserten Lehrmethode ihren Untergebenen die Liebe zur Arbeitsamkeit einzuflößen, und unter dieselbe Industrie zu verbreiten: allein sie fiengen es im Großen und mit Verordnungen an. An vielen Orten wollte man auch gleich davon seinen Nutzen beziehen. Man hub deßwegen die Sache mit den Erwachsenen an, man machte damit verschiedene Versuche, aber vergebens. Es wurde auch erfüllt, was die Schrift von dem Jüngling sagt, daß er von dem Wege auch dann, wenn er alt wird, nicht abweiche, und den Weg fortsetze, den er in der Jugend betreten hat. Ich benutzte die erwähnten Fehler, und dachte daher die Industrieschulen gleich mit der Normalschule anzulegen, und sie dadurch aufs Land zu verbreiten; allein der Gedanke, daß ich auf einmal zu viel übernommen haben würde, stand mir entgegen. Auf dem Lande war es auch ausserdem noch zu finster.

Der Industrie muß unstreitig ein verhältnißmäßiges Licht vorausgehen; in der Finsterniß hat sie sich entweder nirgends niedergelassen, oder wenn sie doch

1789. durch einen Zufall gleichsam hin verschlagen wurde, hat selbe dort sich nicht lange erhalten. Jeden gemeinen Mann konnte man auch nicht gleich von der Nutzbarkeit der Industrieanstalten unterrichten, auch nicht überall dafür Beyspiele aufstellen. Und wenn der gemeine Mann dann auch nichts zu seinem Vortheile lesen kann, so kommt in seinen Verstand kein Licht, und in sein Herz keine Lust, etwas anders, als seine Voraltern, zu unternehmen. Verordnungen sind ihm in diesem Falle verhaßt, und einer andern mündlichen oder systematischen Ueberzeugung ist er nicht fähig.

Ich richtete deswegen mein ganzes Augenmerk auf die Jugendjahre, ja auf Kinder richtete ich es hin. Die Meynung, daß man aus der Jugend alles machen kann, stärkte mich in meinem Vorsatze, und unterstützte alle meine Gründe. Ich war einmal überzeugt, daß unsere Volksschulen, wenn sie auch normalmäßig eingerichtet wären, ihrer Erwartung nicht ganz entsprechen, und ihren Endzweck im gemeinen Leben gar nicht erreichen können; man müßte deswegen der Jugend in denselben nebst den gewöhnlichen Lehrgegenständen, Arbeitsamkeit beybringen; man müßte darinn Arbeitsklassen anlegen, sie mit den litterarischen Gegenständen verbinden, und die Schüler zur Arbeit leiten, um sie ihnen von Kindheit her anzugewöhnen. Nur dadurch dürfte Arbeitsamkeit und Industriegeist national werden.

Dazu eiferte mich noch mehr das Bewußtseyn an, daß die arbeitsamsten und industriösesten Leute verhältnißmäßig doch immer bey allen Nationen die beßten moralischen Menschen sind. Und die Ueberzeugung, daß es im gemeinen Leben meistens aufs Thun ankomme, und die meisten, welche Schreiben, Lesen und Rechnen lernen, selten Schreiber, Leser und Rechenmeister von Profession werden; machte meine Aufmerksamkeit noch mehr rege. Ich sah nebst dem, daß auch die Moral und die Religion, wie ich oben bemerkte, in den Volksschulen ihre Wirkung nicht thaten; man trug sie nicht in Begebenheiten vor, man docirte zu viel, und erzählte zu wenig. Es kamen bey diesem Unterrichte zu viele Worte, und zu wenig Thaten vor. Dies alles lag mir nun am Herzen.

Allein der Ausführung dieses Gedankens, so wichtig und wohlthätig er auch in der Folge für das menschliche Geschlecht werden dürfte, stellten sich eine ungeheure Zahl Hindernisse entgegen. Hier gebrach es der Gemeinschule an Mitteln, die Anlagskosten zu bestreiten; dort an den erforderlichen Behältnissen oder Zimmern, die Industrialklassen anzulegen; hier dem Schulmanne an einer Gattinn, welche die Schüler in der Handarbeit unterrichtete; dort an einem Grunde, worinn man die Landjugend zur Baumzucht und Gartenkultur einleiten könnte. An manchen Orten war die Menge der Kinder viel zu groß, als daß man auf andere, als auf die vorgeschriebenen Lehrgegenstände auch nur hätte denken können; es mangelte an solchen Musterschulen, und an solchen Schulaufsehern, die die Jugend zur Arbeitsamkeit hätten führen können, oder führen wollen.

Den Geistlichen oder den Seelsorgern wollte und konnte man vom Anfange nicht so etwas zumuthen, noch weniger auftragen. Ueberall sträubte sich die Abneigung zu mehrerer oder anderer Arbeit, als man vorher gewöhnt war, darwider. Alle diese Schwierigkeiten und Hindernisse standen meiner Absicht entgegen. Indessen ließ ich meinen Muth nicht sinken; ich war einmal sicher, daß Arbeitsamkeit jedem Menschen nützlich, und daß die Jugend jeder Richtung fähig ist. Ich hatte es nur dahin zu bringen, daß es die Jugend vergnügte, und die Eltern interessirte, frühzeitig arbeitsam zu seyn.

Das Vergnügen entstand aber für die Jugend a) aus der Abwechslung der Lehr, mit den Arbeitsstunden; b) aus der Gesellschaft, in welcher sie, sich selbst zur Arbeitszeit überlassen, sich auch nach ihrer Bequemlichkeit mit Gesprächen und anmüthigen Gesängen unterhalten, c) aus dem Gewinne, den sie wöchentlich aus ihrer Arbeit ziehen, d) aus der Beschenkung der wohlmeynenden Eltern und patriotischen

schen

1789.

schen Vorgesetzten. Dies machte, daß die Kinder lieber in der Schule als zu Hause der Arbeit obliegen wollten. Hier waren sie nebstdem in ihrer Gesellschaft und mit Gespielen ihres Gleichen.

Ich hatte nun meinen Vorschlag nur noch interessant für die Lehrer und Eltern zu machen. Die Wahrheit, daß die belohnte oder bestrafte Eigenliebe die ganze Maschine der Nation in Bewegung setzt; gab mir viel Licht, und leistete mir vortreffliche Dienste. Die Dürftigkeit des Schulmannes, die mich sonst überall aufhielt, wendete ich hier (so, wie ich den glücklichen Umstand des dermaligen vielen Unwerths auf Tuch und Leinwand benutzte) zu meinem Vortheile; ich zeigte dem dürftigen Schulmanne, wie er sich seine Nahrungsumstände durch Industrialklassen zu verbessern vermöchte; seine Ehegattinn mit Stricken, Nähen, Spinnen, Wollekrampeln u. s. f., er aber mit der Baumzucht, mit der Kultur des Kuchengartens, Seidenbaues u. dgl. sich einen Verdienst verschaffen, und damit seine Nebenstunden so nützlich als angenehm ausfüllen könnte. Die Vorsteher der Schulanstalt würden ihre Bemühungen entweder mit einer Remuneration, oder einer Gehaltszulage bedenken, wie auch wirklich schon viele deswegen mit beyden in Böhmen bedacht worden sind.

Man bediente sich aber noch ferner anderer Klugheitsregeln; und zwar erstens: daß man den Menschen immer nahm, wie er nun einmal ist, und doch immer durch Vorstellungen besserer Beyspiele ihn dahin zu bringen trachtete, wo und wie er seyn soll; zweytens: man es auch überall nur im Kleinen anfieng; drittens: daß man dafür die Geistlichen gewann, die bey dem Volke Zutrauen hatten, und bey selben in Ansehen stunden; *) viertens: man sich bestrebte, dafür auch die Vorsteher der Armenversorgung zu interessiren und einzunehmen, die ohne Arbeitsanstalten das Armeninstitut nicht nützlich errichten, noch weniger aufrecht halten konnten; endlich fünftens, daß man niemanden mit Zwange zur Einführung der Arbeitsklassen, auch nicht zu dieser oder jener Gattung der Arbeit, oder gerade zu diesem oder jenem Zweige der Industrie anhielt. Man befriedigte sich, wenn nur Arbeitsstunden in der Schule gehalten wurden: dies mochte nun mit dieser oder jener Gattung von Handarbeit, blos mit Mädchen oder zugleich mit Knaben, nach den litterarischen Stunden, oder mit Abwechslung der Arbeits- und Lehrstunden geschehen. Der Zwang ist bey jeder Reformation, besonders wenn sie den Menschen umschaffen und bessern soll, schädlich. Diese Nachgiebigkeit, oder die Zulassung dieser Freyheit schien mir besonders im Anfange nöthig zu seyn; dermal, weil die Sache, oder die Bildung der Jugend zur Industrie schon mehr beliebt, auch mehr im Gange und in Aufnahme gekommen ist, richtet sich die Sache von sich selbst nach dem Ortsbedürfnisse in eine bestimmtere Ordnung. Man könnte (im Falle man die Industrie geschwinder im ganzen Lande zu verbreiten wünschte) auf eine andere Art alle diejenigen, die nicht mehr in die Schule kommen, zur Erlernung einer nützlichen Arbeit anhalten; z. B. keine Mädchen auf dem Lande heyrathen lassen, sie wiesen sich denn bey den Gerichten oder im Amte aus, daß sie eine Handarbeit nebst den gewöhnlichen Haus- und Feldverrichtungen erlernet haben. Weil aber dieser Gedanke die Arbeit und Industrie vielmehr verhaßt als beliebt machen dürfte; so möchte ich für eine solche Verordnung doch nicht einrathen, ob schon ich dergleichen einzelne Versuche nicht hindern würde.

In einigen Jahren könnte man hier Landes ohnedieß in Schulen die Industrialgegenstände mit den litterarischen gesetzmäßig verbinden; dieß würde das Volk eben so wenig befremden, als es sich jetzt über das vorgeschriebene Lesen,

 Schrei-

*) Mancher nahm sich dieser Industrialeinrichtung, aus Liebe seiner dürftigen Pfarrkinder, mancher aus andern Religionsabsichten an. Mancher hofte dadurch eine bessere Pfründe, ein anderer ein Band oder ein anderes Ehrenzeichen.

1789. Schreiben und Rechnen aufhält; es läßt sich vielmehr vermuthen, daß es den ersten mehr als den letzten gemeinnützigen Kenntnissen nachhängen werde, weil die Aeltern davon gleich Vortheile ziehen.

Die Vortheile, welche aus diesen Industrieschulen herfließen, sind groß, sind beträchtlich. Sünd und Laster wird verhütet, und der Wohlstand der menschlichen Gesellschaft befördert; denn die Jugend wird dadurch a) von dem so schädlichen als sträflichen Müßiggange abgehalten, zur Arbeit frühezeitig gewöhnt, durch moralische Erzählungen und lehrreiche Lieder zur Tugend gebildet, die Armuth der Kinder und Eltern vermieden, das Armeninstitut unterstützet, die Betteley aus der Wurzel gehoben, und mancher Nothleidende für den Staat sowohl als für die Religion erhalten. Daher wenden b) die Eltern bey diesen Anstalten nicht mehr vor, daß sie ihre Kinder zur Haus- und Feldarbeit brauchen. Sie schicken sie jetzt, weil sie in der Schule mehr als zu Haus verdienen, und einigen Gewinnst mit nach Haus bringen, gern und fleißiger in die Schule. c) Die Kinder lernen jetzt um einige Jahre eher ihr Brod verdienen. Sie werden eher dazu geschickt gemacht. Es scheint dies auf den ersten Anblick unbeträchtlich zu seyn; allein, wenn man z. B. berechnet, daß 152,000 Schüler, die wir im letzten Winter zählten, jährlich nach Abschlag der Sonn- und 17 Feyertagen 749,866 fl. 40 kr. mit dem täglichen Gewinne eines Kreutzers verdienen können, und daß ein Schüler, so bald er die Schule verläßt, doch gewiß 3 kr. täglich zu Hause verdienen werde; folglich dies jährlich 2,249,000 fl. und in zwey Jahren, um welche die zur Arbeit eingeleiteten Schüler sich früher das Brod verdienen, eine Summe von 4,499,200 fl. ausmache; so sieht man es im Gegentheil.

Diese Vortheile könnte man in einem Staate, wo der Landesfürst zugleich die geistliche Gewalt, oder die Patronatsrechte in Händen hat *) um viel leichter erhalten; er hat unendlich viele Mittel, die Geistlichkeit für die Beförderung der milden Anstalten zu interessiren, auch die Verbesserung der frommen Schul-, Armen- und Arbeitsanstalten mit der Seelsorge zu verbinden. Ich finde nicht so leicht etwas, welches dem Seelsorger außer seinem Predigtamte und der Ausspendung der heil. Sakramente mehr zustünde, als der gottselige und gemeinnützige Unterricht der Jugend, und die Versorgung der Armen, sie mag hernach mit Allmosen oder mit Verschaffung der Arbeit geschehen; die Wohlthat ist für die Armen schon sehr groß, wenn der Seelsorger sich bestrebt, daß aus der Jugend keine Bettler entstehen.

Weßwegen haben sich viele Lehrer der Landschulen und die Kandidaten zu selben aus beyden Klassen, nämlich: der Mägdlein und der Knaben, hier an der Normalschule ein Model genommen, und im Orte ihrer Bestimmung für die Schuljugend den Industrialunterricht eingeführt, nur mit dem Unterschiede, daß auf dem Lande, gleichwie da die Knaben des gemeinen Mannes sich auch mit dem Spinnen, Stricken, Klöppeln u. s. f. in der Schule abgeben, die Mägdlein auch die Gartenarbeit mittreiben, und besonders die Anpflanzung der Kuchengewächse erlernen.

Diese Anstalt verbreitet sich nun seit acht Jahren an sehr vielen Orten, auch ohne sonderlichen Fond von sich selbst. **) Wo sich an der Schule nicht zwey Lehrzimmer vorfinden, da giebt die Gattin des Lehrers indessen in ihrem Wohnzimmer

*) Diesen Vortheil haben alle geistliche Vorsteher, die auf ihren Gütern die Grundherrns und Patronatsrechte ausüben, auch alle weltliche Obrigkeiten, die geistliche Pfründen zu vergeben haben.

**) Man kann dermalen in Böhmen mit Gewißheit, bis 200 solche Schulen angeben, welche den Industrialunterricht mit dem litterarischen blos der angeführten Vortheile wegen verbunden, und mit gutem Fortgange ertheilen.

zimmer den Industrialunterricht, und wo der Schulmann kein Feld, auch kein Gärtchen hat, und die Gemeinde dazu auch kein Stück Grund widmet; da miethet der Schulmann oder der Aufseher derselben gegen Zins ein Stück; welchen Zins man ganz leicht von der unternommenen Gartenkultur entrichten kann.

Wollte man wider die Anlegung der Industrieklassen, oder wider die Verbindung derselben mit den übrigen gemeinnützigen Lehrgegenständen einwenden, daß die Jugend des gemeinen Mannes die Industrialarbeiten leichter zu Hause bey ihren Aeltern erlerne, und daß das viele Sitzen in den Arbeitsstunden dem Wachsthume derselben schade; so müßte ich freylich erwiedern, daß die Kinder des Bauers oder des gemeinen Mannes im Durchschnitte genommen, viele Industrialarbeiten erstens zu Hause nicht erlernen können, weil die Aeltern selbst in manchen Kreise sie nicht betreiben, auch nicht zu betreiben wissen. Zweytens: hier auch in Betrachtung komme, daß die Kinder in der Mitte ihrer Gespielen alles gern thun, alles lieber lernen, und in ihrer Gesellschaft auch mit Vergnügen der Arbeit obliegen; da sie unter den Augen ihrer Vorgesetzten oder älterer Leute alles ungern, auch mit Widerwillen verrichten, und sich gemeiniglich wider die Arbeit sträuben.

Zu Hause haben sie auch nicht in den Arbeitsstunden die Unterhaltung, die man ihnen in der Schule durch Erzählung moralischer Begebenheiten, und durch Anstimmung anmuthiger Lieder verschaft; welches alles zugleich auch zur Bildung ihres Herzens beyträgt.

Hernach lernt ja die Jugend in dergleichen Schulen aus dem litterarischen Fache noch andere gemeinnützige Kenntnisse, von welchen sie zu Hause oft wenig oder gar nichts hörte.

Dem Wachsthume der Kinder können die Industrialklassen auch nicht nachtheilig seyn, wenn sie auch viel sitzen müssen; sie sitzen ja nicht immer, sie machen auch Bewegung, die bey ihnen noch durch die Handarbeit befördert wird. In dem böhmischen Riesengebirge, wo alles von Kindesbeinen an spinnt, und folglich den größten Theil des Tages hindurch sitzt, hat man den größten Schlag von Menschen, die gesund, frisch und stark sind. Nichts schadet dem Wachsthume mehr, als der Müßiggang und die Unthätigkeit.

Ferner ist es gewiß, daß die Aeltern ihre Kinder itzt bey den bestehenden Industrialklassen fleißiger in die Schule schicken: es läßt sich daher auch mit gutem Grunde hoffen, daß sie selbe, weil sie darinn ihr Brod zu verdienen angehalten werden, und auch wirklich daraus den erworbenen Gewinnst mit nach Hause bringen, länger, wenn es nöthig wäre, in der Schule belassen, und sie ihrer Hausarbeit wegen, derselben nicht entziehen werden.

Aufschlag = Geld von dem auszuführenden Getraid.

Verordnung v. 23 Juli.

Wegen des starken Aufkaufs des sogar auf dem Halm noch stehenden Getraides ward verordnet: 1) Ueber 30 Malter keine Ausfuhr zu erlauben, wenn der Käufer nicht eine besondere Regierungs-Erlaubniß aufweisen könne; 2) Von jedem Malter Korn 12, von Waitzen aber 18 Batzen Aufschlag-Geld durch die Ortsobrigkeit sogleich gegen gedruckte Quittungen erheben zu lassen, welche den 20 kr für ihre Bemühung abzuziehen hat. Dieses Geld ward zu Anlegung ständiger Fruchtmagazinen, oder sonstiger dahin Bezug habenden Anstalten — die Strafe bey Unterschlagung dieses Geldes auf 1 Rthlr. von jedem zu entrichten gewesenen Batzen, und bey Unvermögenheit auf Leibsstrafe vestgesetzt. a)

a) S. Verordn. v. 1 Febr. 1790.

1789.

Errichtung eines Frucht-Magazins. a)

Verordnung v. 4 August

Um bey einer etwa noch größern Frucht-Theurung die Unterthanen, welche das zu ihrem Gebrauch nothwendige Getraid nicht selbst bauen, nach Möglichkeit unterstützen zu können, soll von jedem Unterthan der 5te Theil des nach Abzug seiner eigenen Nothdurft erbauten Korn und Waitzen auf den Gemeindehaus, oder Kirchenboden erschüttet werden, welches ihm, wenn solches nicht gebraucht wird, in Natur zuruckgegeben, ausserdem aber mit dem daraus erlösten Gelde bezahlet werden soll.

11 August

Nachsteuer mit Anspach.

Mit Aufhebung des unterm 23ten Junius vorigen Jahrs in Betreff der die Fürstlich-Onolzbachischen Lande bezielenden Erbschaften erlassenen Verboths ergehet anmit an sämtliche Hochfürstlich-Würzburgische mittel- und unmittelbare Beamte die Weisung, daß es zwar überhaupt bey der auf 5 pro Cento bestimmten Nachsteuer sein Verbleiben habe: annebst aber von den in die Fürstlich-Onolzbachischen Lande gehenden Collateral-Erbschaften des weiteren 2 1/2 pro Cento als ein Beytrag zu dem dahiesigen Zuchthause zu erheben, und zur Hochfürstlichen Obereinnahme einzuschicken sey; wobey ferner verstattet wird, gegen jene Fürstlich Onolzbachische Ortschaften, welche bey sich ergebenden Nachsteuer-Fällen annoch besonders einen sogenannten Nachwandel oder Abzug von dem ausbringenden Vermögen zu nehmen pflegen, sich des wechselseitigen Rechts zu gebrauchen, und sothanes Abzuggeld dem gemeinen Wesen des Orts, wo das Vermögen hinausgeht, zuzuwenden. Decretum Würzburg den 11 August 1789.

H. W. R.

25 August

Summarium der Seelen-Conscription.

Von mehreren unmittelbaren sowohl als mittelbaren Beamten und sonstigen Stellen sind die Conscriptions-Tabellen des Volksstandes bis anher zum Theile fehlerhaft, und zum Theile unordentlich eingeschickt worden, weswegen solche haben verbessert, oder wiederum zurückgeschickt werden müßen; beydes hat dem ganzen Geschäfte viele Verzögerung gegeben.

Dieses insgesamt nun zu vermeiden, befehlen Seine Hochfürstliche Gnaden sämtlichen sowohl unmittelbaren als mittelbaren Beamten und übrigen Stellen: alljährlich a) Ende Septembers nach gnädigster Vorschrift landesherrlicher Verordnung vom 10ten August 1787. nebst den einzelnen Orts-Conscriptions-listen, in der Zukunft auch noch eine summarische Tabelle vom ganzen Amte oder der sämtlichen Vogteyherrschaft nach beygebogenem Formulare gehorsamst einzuschicken; es muß aber diese summarische Tabelle getreu und verläßig aus den einzelnen Ortslisten gezogen, der Zu- und Abgang von Jahr zu Jahr bey sämtlichen Rubricken, z. B. Häuser, Inwohner, Söhne, Töchter rc. rc. und zuletzt von der ganzen Summe beygesetzt werden; gleichwie dann ferner unter Bedienstigten Alle, geistlichen und weltlichen Standes zu verstehen sind. Welche Conscriptions-Tabellen auf fürgeschriebene Art und Weise nicht aufgenommen worden sind, sollen auf der Stelle zur Verbesserung wiederum zurückgesendet werden. Decretum Würzburg den 25ten August 1789.

H. W. R.

Die

a) S. die Verordnung v. 27 Sept. 1789.

a) Nach der Verordnung vom 11ten Aug. 1797. ist solche nur alle 3 Jahre einzuschicken.

Digitized by Google

Summarium der Seelen-Conscriptions-Tabelle

Namen der Ortschaften		Städte	Dörfer	Anzahl der Häuser	Einwohner		Söhne	Töchter	Bedienstigte		Ba
					Männer	Weiber			Hohe	Geringe	
Summe											
Zugang	Gegen das verflossene Jahr										
Abgang											

…ochfürstlichen Amts N. N., für das Jahr 1789.

…andl. oder …ewerb …ibende	Handwerksleute	Fremde nach dem Seelen-Stande		Taglöhner	Handwerksgesellen	Knechte	Mägde	Juden nach dem Seelen-Stande		Summe der Seelen
		Männl.	Weibl.					Männl.	Weibl.	
		Männl.	Weibl.					Männl.	Weibl.	

Die Theilungen der Abwesenden und Minderjährigen sollen von den Beamten jedesmal vorgenommen werden. 1789. Verordnung v. 15 Sept.

Wilhelm Jakob Joseph Beatus zu Rhein, des hohen Domstifts zu Würzburg Kapitularherr und des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken Landrichter.

Zum Besten der Minderjährigen und zu Abwendung aller denselben schädlichen Folgen verordnen und befehlen Wir hiemit gnädig, daß alle und jede der landgerichtlichen Jurisdiction unterworfene Beamte künftighin jede Inventur und Theilung, sofern Minderjährige, Abwesende, oder denselben gleich zu achtende Personen dabey interessiret sind, und wenn auch das Vermögen noch so gering befunden würde, ohne Ausnahme persönlich vornehmen, sofort solchen vom Anfang bis zum Ende gegen Beziehung der in der Hochfürstlichen Taxordnung bewilligten Gebühren, die unter keinem Vorwande zu überschreiten sind, um so gewisser beywohnen sollen, als ansonst diese Saumseligkeit mit 50 Rthlrn. ohnnachläßig werde bestrafet werden. Urkundlich unter hier beygedrucktem des kaiserlichen Landgerichts Insiegel. Decretum Würzburg am Landgerichte nach Maria Geburt den 15 September 1789.

(L.S.)

Errichtung der Fruchtmagazine. a) 27 Sept.

Franz Ludwig ꝛc.

Wir haben zwar in Rücksicht des allzustarken Getraidaufkaufs in Unsern Fürstlichen Landen, theils um solche vielfältige, meistens nur aus gewinnsüchtigen Spekulationen herrührende Aufkäufe in etwas zu mindern, theils um Unserm Unterthane vor dem auswärtigen Aufkäufer zur Anschaffung seiner Nothdurft einigen Vorschub zu machen, unterm 23 des Heumonats zu verordnen Uns gnädigst bewogen gefunden, daß von allem ausser Land gehenden Waitzen, Korn und so auch Dinkel, ein Aufschlag entrichtet, sofort aber die Ausfuhr von größeren Quantitäten, die über 30 Malter steigen, bis auf besondere von Unserer Fürstlichen Landesregierung zu erwirkende Erlaubniß gänzlich untersaget seyn soll.

Wir haben jedoch damals schon wohl eingesehen, daß dieses noch keine gänzliche Gewährschaft leisten würde, daß es nicht gegen die künftige 1790ger Aernte hin, ungeachtet dieser gebrauchten Vorsicht, doch mehreren Unserer Unterthanen, jenen besonders, die ihr eigenes Getraid nicht selbst erbauen können, an dem nöthigen Consumo gebrechen könnte; zumal, da einer jedweden Haushaltung ohne Unterschied nicht zugemuthet werden kann, ihr vollkommenes Auskommen sich dermal gleich anzuschaffen, und bis zur nächsten Aernte liegen zu lassen.

In solcher Rücksicht haben Wir durch Unsere Beamten auf dem Lande, mittelst eines Rescripts vom 4ten elapsi, allen Gemeinden den Vorschlag machen lassen, daß jedweder sich einen kleinen Nothvorrath zusammen schütten, und auf Gemeinde- oder Kirchenböden unter selbst eigener Aufsicht aufbewahren möchte, um nicht nur bey etwa eintretenden Mangel ihren minder vermöglichen Mitnachbarn, sondern auch ihren mit keinem hinlänglichen Getraidbaue versehenen Landsleuten damit aushelfen zu können.

Statt daß aber dieser väterlich — wohlgemeynte Vorschlag von sämtlichen Ortschaften der Uns von Gott anvertrauten Lande auf das willigste hätte angenommen werden sollen; so haben Wir jedoch aus mehreren eingekommenen Amtsberich-

a) Da alle bis 1795. angeordnete Fruchtmagazine sich auf diese Verordg. gründen, so wird solche vollständig abgedruckt.

1789. ten mißliebig wahrnehmen müßen, daß eines Theils vielleicht viele Unserer Fürstlichen Beamten (denn jene, welche sich hierunter thätig bezeiget haben, sind Uns eben so gut zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen bekannt geworden) den Unterthanen die rechten Begriffe von solchen Magazinen, und den ihnen und dem ganzen Lande dadurch zugehenden Vortheil noch nicht genug aufgekläret und beygebracht haben; andern Theils, daß die in den siebenziger Jahren ebenfalls bey jeder Gemeinde zur Aufspeicherung eines Vorraths eingerichtet gewesenen Böden oder sonstigen Behältnißorte von den Ortsvorstehern bis daher so vernachläßiget worden seyen, daß nun in den meisten Ortschaften der Abgang solcher Behältnißorte, als die meiste Ursache Unseres daselbst nicht ausgeführten Vorschlages angegeben werde.

Endlich aber ist aus dem nämlichen übeln Begriffe von der Art solcher Magazine hergekommen, daß Unsere Unterthanen in den meisten Aemtern ihre selbst eigene Nothdurft so überspannt angegeben haben, daß für den 5ten Theil des Ueberschusses zur Errichtung der Magazine fast gar nichts mehr übrig geblieben wäre.

Um also diesen, hier und dort vielleicht in Wahrheit bestehenden, meistens aber übertriebenen Entschuldigungen standhaft entgegen zu gehen, und hauptsächlich für den äußersten Fall der Noth, besonders jene Unserer getreuen Unterthanen, die ihrer Lage und Umstände nach ihr eigenes Consumo nicht haben erbauen können, auf eine zuversichtlichere Weise gesorgt zu haben, verordnen Wir hiemit: daß, weil dermal in jedem Orte die erforderlichen Vorrathsböden so geschwinde nicht zugerichtet werden können,

Amtsmagazine. 1) dennoch in einem jeden Unserer Fürstlichen Aemtern ohne alle Widerrede und Einwendung ein besonderes Amtsmagazin errichtet werden solle.

Wo die Früchten zu erschütten? 2) Hiezu können entweder Unsere Herrschaftlichen Böden, wenn solche geräumig genug sind, oder auch ein anderer schicklicher Platz in dem Amte, es mag hernach ein Kirchen- oder Gemeinde- oder auch ein anderer in Bestand zu nehmender Boden seyn, gebrauchet, und nöthigen Falls unverzüglich zugerichtet werden. In weitschichtigen Aemtern können auch 2, höchstens aber 3 dieser Böden gewählet werden, wo nämlich das zu erschüttende Getraid gegen das Verderbniß, Ungeziefer und auch gegen Brand oder Dieberenen am besten gesichert seyn wird.

Von wem? 3) Das auf solchen Boden in jedem Unserer Fürstlichen Aemtern zu erschüttende Vorrathsmagazin ist von Unseren zu jedem Amte sowohl in gemischten, als unvermischten Ortschaften wohnenden eingehörigen Unterthanen zusammen zu tragen, also zwar, daß jedweder von seinem heurigen Getraidertrage von nachstehenden Sorten folgendes in das Amtsmagazin zu überbringen, und gegen die ihm hiernächst zu beschehende Zahlung abzugeben hat.

Wie viel? 4) Es hat nämlich jeder Unterthan von einem Morgen geringerer Güte, den er dieses Jahr mit Korn, Waitzen, Dinkel oder Gerste angebauet hatte, eine halbe Metzen — von einem Morgen mittlerer Güte, eine ganze Metzen — und von einem Morgen der besten Gattung, zwey Metzen dieser Früchten zu erschütten. Von einem Morgen hingegen, der mit Sommerkorn oder Sommerwaitzen angebauet war, ist jedesmal nur die Hälfte der obigen Quantität in das Magazin abzugeben.

Maasstab wornach die Felder anzusetzen. 5) Die drey Klassen der Aecker sind nach folgender Art zu bestimmen: Nämlich jene, die einen Schober und darunter ertragen haben, sind als geringe Felder — jene hingegen, so über einen Schober bis 1 1/2 Schober ertragen haben, in die mittlere Klasse — und jene, so über 1 1/2 Schober ertragen haben, zu der dritten und guten Klasse zu rechnen, und hiernach der bestimmte Beytrag zu den Amtsmagazinen davon zu entrichten, also zwar, daß, wenn z. B. ein an sich guter Acker, jedoch aus der Ursache eines ihn betroffenen Wetterschadens anheuer nur unter einem Schober, oder doch nicht über 1 1/2 ertragen hätte, somit derselbe

auch nur den Beytrag eines geringen oder mittelmäßig guten Ackers zu leisten haben solle. 1789.

6) Sollte aber ein Unterthan von all obigen Gattungen zusammen nicht mehr als drey Morgen oder darunter für dieses Jahr angebauet gehabt haben: so bleibet derselbe von einiger Getraidabgabe zu den Magazinen frey, und wird ihm der Ertrag als eine unumgängliche selbst eigene Nothdurft frey belassen. Wer hievon befreyet.

7) Dahingegen alle diejenigen, die über 3 Morgen mit ein — oder der anderen obbenannten Fruchtgattungen angebaut gehabt hätten, von jedem Morgen, nach dessen Proportion, unter welche der drey Klassen die Felder gehörig, das bestimmte Gemäß, und zwar alles nach der würzburger Metzen und Malter reduciret, unverweigerlich zu erschütten haben.

8) Hiebey soll weder die auf dem Acker haftende größere oder mindere Gültabgabe, oder des Unterthanen selbst eigene größere Nothdurft eine Ausnahme haben; indem diejenigen, die nach Umständen ihrer Haushaltung, und nach Ermäßigung des Amtes ihr selbst eigenes Consumo alsdann nicht mehr übrig haben werden, seiner Zeit aus dem Amtsmagazin nach Proportion wiederum versehen werden können.

9) Andere hingegen, die zwar ihre eigene Nothdurft an Getraid nicht erbauen, jedoch sonsten bey guten Mitteln sind, haben sich selbst mit einem für ihre Haushaltung hinlänglichen Früchtenvorrathe bis zur nächsten Aernte vorzusehen; und vom Amte soll von Zeit zu Zeit die genaueste Aufsicht und Visitation gehalten werden, damit dieses geschehe: indem die weniger Bemittelten bey Eröffnung der Magazine jedesmal vorgezogen, sofort solche bemittelte Unterthanen sich wenigstens keine sichere Rechnung: ob die Magazine auch für sie langen werden; zu machen haben. Eigener Vorrath der Bemittelten.

10) Jene Unterthanen aber, welche ihr und der ihrigen eigenes Nahrungsbedürfniß an Getraid dieses Jahr ganz oder noch darüber erbauet haben, müßen nicht nur in Rücksicht des gesellschaftlichen Vertrags, vermöge dessen jeder Staatsbürger aus schuldiger Mitleidenheit zur Steuerung der allgemeinen Noth das Seinige beyzutragen verbunden ist, das bestimmte Gemäß zu dem Magazin ihres Amtes beytragen, sondern sich auch noch besonders für sich und ihre Haushaltung bis zur nächsten Aernte vollkommen versehen; indem solche, wenn sie sich aus übertriebener Gewinnsucht selbst von den nöthigen Früchten entblößen sollten, nicht nur gar keine Rechnung auf die Magazine oder den herrschaftlichen Vorrath zu machen haben, sondern es werden auch dieselben, so bald es in Erfahrung kommen sollte, noch besonders darüber hergenommen, und mit einer Geld- oder auch Leibesstrafe angesehen werden.

11) Diese Magazinerrichtung ist nun von sämtlichen Aemtern unverweilt anzugehen, somit von jedem Bürgermeister, Schuldheißen oder Dorfsmeister in Zeit von 8 Tagen ein Verzeichniß aller Mitnachbarn seines Orts, die einen Getraidbau gehabt haben, und wie viel Morgen ein jeder nach den 3 Klassen mit Korn, Waizen, Dinkel, Gerste, Sommerkorn oder Sommerwaizen angebaut gehabt habe, nach anliegender Tabelle an das Amt zu übergeben; worauf jeder Beamte diese Verordnung verkünden zu lassen, und jedem Unterthane nach obiger Maaßregel sein einzulieferndes Quantum zu bestimmen, und für jede Gemeinde einen besondern Lieferungstag anzusetzen hat. Tabellarisches Verzeichniß der angebauten Felder.

12) Die Früchten sind an dem bestimmten Tage von den Ortschaften unentgeldlich beyzuführen; wobey der Bürgermeister, Schuldheiß, oder Bauermeister jeglichen Orts oder Weilers bey der Abgewährung mit gegenwärtig seyn soll, und dem Beamten ein doppeltes Verzeichniß der überbrachten Früchten, auch von welchen Einlieferung und Quittirung der Früchten.

1789. Mitnachbarn, und wie viel von einem jeden von jeder Gattung abgegeben worden, einzuliefern hat, wovon eine dem Ortsvorsteher quittirter zurück zu geben ist, die andere hingegen dem Beamten zu seiner Rechnungsbeylage verbleiben muß.

Reine Körner einzuliefern.

13) Früchten, die genetzet, ausgewachsen, oder nach Beschaffenheit des Orts zu geringhaltig seyn sollten, sollen durchaus gar nicht angenommen, und die zu wenig gesäuberten vorher erst auf Kosten des Ueberbringers, wie es auch bey den herrschaftlichen Fruchtabgewährungen vorgeschrieben ist, gefeget werden.

14) Da die neuen Früchten ohnedies mehr dem Schwande unterworfen sind; so soll bey der Einnahme richtig gemessen, und solches überhaupt von dem herrschaftlichen verpflichteten Fruchtmesser vorgenommen werden.

Aufsicht auf die Früchten.

15) Diese Magazinfrüchten sollen unter dreyfachem Verschlusse, nämlich des Beamten, des Gegenschreibers und des herrschaftlichen Fruchtmessers geleget werden.

Wann die Lieferung geschehen soll.

Bericht über den Stand der Magazine.

16) Die gänzliche Erschüttung hingegen ist längstens bis in den 14ten November zu Stande zu bringen, da das zu den Magazinen beyzutragende Gemäß gleich von dem zuerst gedroschenen Getraide abgegeben werden kann; also, daß bis zu Ende Novembers nebst den einzuschickenden Fruchttabellen von allen Beamten noch besondere Tabellen, und zwar letztere in duplo zu Unserer Fürstlichen Landesregierung eingesendet werden sollen: wie viel aus einem jeden Orte an obbenannten Getraidgattungen zu dem Magazin eingeliefert worden sey; woraus also das ganze Vorraths-Quantum aller Magazine entnommen werden mag.

17) Die Einrichtung solcher Magazine könnte zwar wegen des immitten liegenden allgemeinen Nothfalls den Beamten und Gegenschreibern, dann Bürgermeistern und Schuldheißen ganz unentgeldlich aufgetragen werden; jedannoch soll denenselben seiner Zeit nach Proportion und Stärke des Vorraths, dann ihrer dabey gehabten Bemühungen und bezeigten Eifers eine Belohnung bestimmt werden. Denen sich hierunter saumselig bezeigenden Beamten, Bürgermeistern und Schuldheißen hingegen setzen Wir hiermit und zwar den Beamten eine Strafe von 100 Rthlr., dann den Bürgermeistern und Schuldheißen, nebst Verlust ihres Amtes eine Strafe von 30 Rthlr., wenn sie bis an den bestimmten Termin solche Magazine nicht zu Stande gebracht, und ihre desfalsigen Berichte eingeschickt haben sollten. Welches also vorzüglich vor allen anderen nicht äußerst nothwendigen Amtsverrichtungen vor Handen zu nehmen und zu besorgen ist.

Strafe gegen die Saumseligen.

Preiß und Zahlung der gelieferten Früchten.

18) Bey Abgewährung der Früchten soll dem Unterthane sein erschüttetes Quantum alsbald gezahlet werden, und zwar nach dem würzburger Gemäß:

das Mltr. Waizen zu 7 Fl. fränk.
das Mltr. Korn zu 5 Fl. fränk.
das Mltr. Dinkel zu 3 Fl. fränk
das Mltr. Gerste zu 3 Fl. fränk.
das Mltr. Sommerwaizen zu 6 Fl. 9 Batz. fränk.
das Mltr. Sommerkorn zu 4 Fl. 9 Batz. fränk.

Woher das Geld zu erheben.

19) Zu solcher Bezahlung sind alle bey Unsern Fürstlichen Aemtern vorräthige und in diesem Zeitlaufe meistens eingehende Gefälle, dann sämtliche Contributionsgelder zu verwenden, und das dabey ausgegebene Geld (auch von welchen Gefällen solches genommen worden) zu specificiren, und also specificirt zu Unserer Fürstlichen Hofkammer einzuschicken. Sollten aber in einem oder dem andern Amte diese Gelder zur Bezahlung des ganzen Magazinvorraths nicht erklecklich seyn; so ist das erschüttete, dem Unterthane hingegen noch nicht bezahlte Gemäß zu Unserer Fürstlichen Hofkammer unverzüglich einzuberichten, wo alsbald in Zeit von 14 Tagen die weitere Anweisung zur Erhebung des Geldes unverweilt erfolgen wird.

20)

20) Die also aufgespeicherte Früchten sind mit verdoppelter Obsorge wohl zu verwahren, und sollen bis zu deren Abgabe wochentlich gewendet werden; wobey dem herrschaftlichen Fruchtmesser jedesmal 18 Pfenninge gebilliget werden, also zwar, daß, wenn ihrer in einem Amte Zween seyn sollten, sie solche gemeinschaftlich zu vertheilen haben. Nebstdem aber ist solchen Fruchtmessern bey der Einnahme der Früchten sowohl, als bey deren Abgabe das in jedem Amte bey den herrschaftlichen Früchten von einem Malter hergebrachte Meßgeld sogleich zu entrichten; Ersteres ist in der Magazinrechnung in Ausgabe zu bringen, und letzteres hat die Gemeinde, so einen Theil aus dem Magazine empfangen wird, zu bezahlen. *Die Früchten zu wenden.* *Belohnung der Messer.*

21) Gleichwie aber der herrschaftliche Fruchtmesser die wochentliche Wendung der Magazinfrüchten in einem halben Tage allein nicht wird vornehmen können, so sind nach Größe des Magazins 2 oder 3 Männer, in den Amtsortschaften umwechselnd, wochentlich dazu zu bestellen, welchen diese unentgeldliche Verrichtung nachhin statt eines Bothendienstes oder statt einer Wacheleistung in der Gemeinde abgeschrieben werden solle. *Beyhülfe einiger Gemeinds-Nachbarn.*

22) Die Zeit, wann von den angelegten Magazinen Früchte abgegeben werden sollen, wird nach Abmaße des zusammen kommenden Vorraths annoch bestimmt werden; und vor dieser Bestimmung darf kein Beamter das Magazin angreifen; bis dahin hat jeder Unterthan sich aus seinen eigenen Mitteln (wenn er auch sein ganzes Consumo nicht gebaut hätte) mit den nöthigen Früchten behörig vorzusehen. *Die Zeit der Abgabe wird noch bestimmt,*

23) Gleicher Gestalten wird bis dahin mit Berechnung der Magazinkosten, als z. B. des Meßgeldes, der Wendungskosten, oder der besonderen Zurichtung des Bodens, wenn es erforderlich wäre, dann des gewöhnlichen Abgangs u. d. gl. annoch festgesetzet werden, wie hoch diese Früchten aus den Magazinen wieder abgegeben werden sollen; und sollte sich hiebey einiger Ueberschuß herauswerfen: so darf jedermann darauf vertrauen, daß dieser so wie das gefallene Aufschlaggeld lediglich zum Besten des Landes und Anlegung künftiger ständiger Magazine verwendet werden wird. *so wie auch der Preiß der Früchten.*

24) Inzwischen wird doch auf die Zeit der Losschlagung solcher Magazine einstweilen vestgesetzet, daß die Abgabe nicht an einzelne Personen, sondern an sämtliche Fruchtbedürftigen aus den Gemeinden (die in Kraft dieser Verordnung nicht ausdrücklich davon ausgenommen worden sind) zugleich abgegeben werden, und hierbey der Schuldheiß oder der sonstige Ortsvorsteher jedesmal mit gegenwärtig seyn soll, damit aller Unterschleif vermieden werden möge. *Die nicht an Einzelne*

25) Bey Abgebung dieser Magazinfrüchten sind dieselben nicht nur jedesmal baar zu bezahlen, sondern auch einer Gemeinde nicht eine Fruchtgattung allein, sondern von sämtlichen vorhandenen Sorten ein proportionirter Theil abzugeben, damit z. B. Gerste und Dinkel nicht auf die letzte liegen bleiben, und hiernächst ganz unwerth werden mögten. *und nur gegen baare Zahlung abzugeben.*

26) Ueber diese Magazine sind am Ende von Unseren Fürstlichen Beamten genaue Rechnungen in duplo zu Unserer Fürstlichen Hofkammer zur behörigen Revision einzuschicken, also zwar, daß dieselben bereit seyn sollen, auch vor der Zeit von dem Magazinzustande aus ihren Manualien eine genaue Uebersicht auf Erfordern einschicken zu können. *Magazins-Rechnung.*

27) In den ganerbschaftlichen Orten, wo abgetheilte Unterthanen sind, haben dieselben nach obiger Abmaße ihr gehöriges Quantum zu jenem Amte, worunter sie stehen, einzuliefern; wo hingegen die Unterthanen unabgetheilt sind, und Unserem Fürstlichen Hochstifte die Dorfsherrschaft und Oberpolizeyaufsicht als ein besonderes Vorrecht nicht zukömmt, haben Unsere Beamte bey den übrigen Mit- *Wie es in ganerbschaftlichen Orten*

1789. herrschaften auf die Einführung gleicher Vorrathsmagazine anzutragen, und in unverhoften Verweigerungsfalle den Unterthanen, sich selbst vorzusehen, anzurathen.

und in Vogteyherrschaften zu halten.

28) Allen Unseren Stiftern, Klöstern und milden Stiftungen, welche ihre besondere Vogteyunterthanen haben, wird hiermit aufgegeben, in ihren Aemtern und Ortschaften gleiche Vorrathsmagazine anlegen zu lassen, wozu ihnen das in ihren Ortschaften von dem ausgeführten Getraide eingegangene, oder bis zu dessen Aufhebung annoch einkommende Aufschlaggeld hiermit angewiesen und überlassen wird. Die weiteren Kosten haben sie entweder aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, und das Getraid nach obigem Abmaß dem Unterthan zu bezahlen, oder aber, wenn sie ihre Unterthanen, das zu erschüttende Quantum aufzuspeichern anhalten wollten; so haben sie solchen hiernächst auch all jenes zuzuwenden, was bey Losschlagung dieser Magazine etwa mehreres daraus gelößt werden sollte.

Diesen wird das Aufschlaggeld überlassen.

Diese Verordnung ist demnach zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlicher Massen zu verkünden, und auf das genaueste darauf zu halten.

Gegeben unter Unserm Fürstlichen Sekret-Insiegel. Würzburg den 27ten Septembris 1789.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Die Geistlichen sollen zum Fruchtmagazin beytragen.

Verordnung v. 12 Oktober.

Seine Hochfürstliche Gnaden sind aus landesväterlicher Obsorge und in Fürstmildester Rücksicht auf das allgemeine Beste Höchstdero getreuen Dienern und Unterthanen bewogen worden, zu Abwendung eines sich ereignen mögenden Getraidmangels und der daraus zu befürchtenden leidigen und jedermann ohne Unterschied drucken könnenden Folgen zweckmäßig veranstaltete Fruchtmagazine anlegen zu lassen.

Niemand wird die Pflichtschuldigkeit mißkennen einer so gemeinnützigen Einrichtung mit wärmesten Theilnehmung beyzuwürken.

In diesem Anbetracht wird die sämtliche Geistlichkeit, in so weit selbige in dem Bezirk des dahiesigen Fürstenthums sich befindet, hiemit angewiesen, daß dieselbe nach der neuerlichen allgemeinen Landesverordnung von den eigenen Gütern oder von solchen, welche zum Unterhalt in Genuß angewiesen sind, das verordnungsmäßige zu den Magazinen beyliefern, und überhaupt auch mit Hindansetzung eines kleinern Gewinns fordersamst den Nothstand der Inheimischen nach Möglichkeit zu steuern sich befleiße.

Hiebey wird auch den sämtlichen Pfarrern und Seelsorgern befohlen, die gemeinnützige Absichten, und daß die Anlegung der Magazinen zu Abwendung eines zu besorgenden Brod- und Nahrungsmangels und der daraus unvermeidlich entstehen mögenden traurigsten Folgen veranstaltet sey, den Unterthanen begreiflich zu machen, und dieselbe zu Erschüttung dieser Magazinen mit Ergreifung schicklicher Gelegenheit eindringend anzumahnen. Decretum Würzburg den 12 Oktob. 1789.

Hochf. Geistl. Regierung.

Den Aufkauf und die Ausfuhr des Getraides betreffend.

17 Okt.

Wegen fortdauernden Aufkauf der Früchten und Ausfuhr derselben ward das Aufschlaggeld auch auf die durchzuführende Früchten, so wie auf Gersten und Spelz erstrecket, wobey die Zeugniße über das durchzuführende Getraid von den Regierungen und Herrschaften selbst ausgestellt seyn sollen. a)

Vie-

a) S. die Verordnung v. 1 Febr. 1790.

Vieh = Aufschlaggeld in das Bambergische.

1789. Verordnung v. 18 Novemb.

Da nebst dem Aufschlaggeld von dem in das Würzburgische aus dem Bambergischen kommende Mastvieh, auch von dem Zucht- und magern Vieh und zwar ein kr. fränk. von dem Gulden Kaufgeld jenseits erhoben wurde, so ward ein gleiches gegen das Bambergische zu beobachten befohlen, und dem Einnehmer der 10 ℔ sonach für die Rechnung zu machen 24 kr. fränk. zur Belohnung gestattet.

Verboth das Brennholz und Reißig auszuführen.

26 Novemb.

Mehrere ältere Landesverordnungen verbieten schon die Ausfuhr des Brennholzes aus den Hochfürstlichen Landen, mittels ausgeführten Reißigs ist aber dem ohngeachtet bis daher noch immer diese verordnungswidrige Ausfuhr höchst strafbar zu decken gesucht worden.

Um nun auch diesen verbothswidrigen Handlungen zuvor zu kommen, wird dermal auch in eben der Art, und unter eben jener Strafe, unter welcher die Ausfuhr des Brennholzes in Schaiten verbothen ist, die Ausfuhr des Reißigs oder der sogenannten Wellen nachdrucksamst verbothen, wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe sich zu hüten hat. Decretum Würzburg den 26 November 1789.

H. W. R.

Belohnung für Erhebung des Frucht = Aufschlaggeldes.

22 Decemb.

Den Beamten ward aufgegeben, die Rechnung und das Aufschlaggeld von den ausgeführten Früchten alle zwey Monat richtig einzuschicken, und 1 vom 100 des fallenden Geldes zu ihrer Belohnung gestattet. a)

Warnung gegen falsche Münze.

1790. Verordnung v. 4 Jannar. Falsche Schillinger.

Unächte von Bley gefertigte Schillinger mit der Jahrzahl 1751. auf der einen, mit dem Wappen des Höchstseligen Fürsten und Bischofen Karl Philipps von Greifenklau auf der andern Seite bezeichnet, den ächten sehr ähnlich, laufen häufig im Publikum umher, sind gleichwohl an dem dumpfen Klange und auch daran sehr kenntlich, daß sie sich leicht hin und her beugen, eben so leicht aber in Stücke brechen lassen; ferner sind auch noch die folgenden unächten Gattungen Geldes bekannt geworden:

Bayrische Conventionsthaler.

1) Ein Kurbayerischer Conventionsthaler mit der Jahrzahl 1773 und dem Buchstaben A, welcher aus gelbem Kupfer gegossen und übersilbert ist, gar keinen innerlichen Werth hat, und sowohl an dem nur durch seichte Stiche angedeutetem Rande, als vorzüglich am Gewichte, woran 5/16 Loth fehlen, zu erkennen ist.

Kaiserliche

2) Ein Kaiserl. Königliches Conventionskopfstück vom Jahre 1776, welches aus 2 Loth per Mark fein Silber haltendem weißen Kupfer geprägt, 3/12 Loth zu leicht, mithin nur 4 Kreutzer und etwas weniges darüber werth, am Gewichte aber sowohl, als dem schlechten Gepräge kenntbar ist, und

und zweybrückische Kopfstücke.

3) Ein Herzoglich Pfalz = Zweybrückisches Kopfstück vom Jahre 1763, welches eben auch sehr unansehnlich geprägt, und dessen Zusammensetzung von gar keinem inneren Werthe ist.

Für die Einnahme dieser sämtlichen unächten Münzgattungen, und den etwa daraus entstehenden Schaden, wird das Publikum hiedurch gewarnet. Decretum Würzburg den 4ten Jänner 1790.

H. W. R.

a) S. Verordn. v. 1 Febr. 1790.

1790. Verordnung v. 15 Jan.

Zwölfter Beytrag zur Brand = Gewähr = Gesellschaft.

Die eingeschätzte Gebäude betragen 27,046,990 fl. rhl. und die in den Jahren 1788 und 89. entstandene Feuerschäden 8768 fl. 18 kr. rhl. das zwey jährige Salar des Actuars, dann Druck und andere Kosten betragen 728 fl. 30 kr. rhl. Summa 9496 fl. 48 kr. rhl. Zu Zahlung dieser Summa wurden von 125 fl. rhl. 3 kr. erhoben.

1 Februar

Das Aufschlaggeld auf die Gerste und Hülsenfrüchten ward wieder aufgehoben.

8 Febr.

Die Pfarrer sollen die Hirtenbriefe deutlich ablesen und erklären.

Nachdem man von Seite einer Hochfürstlichen geistlichen Regierung in Erfahrung gebracht, daß die bischöflichen Hirtenbriefe, welche bey Gelegenheit der Fasten = Ordination alljährlich zu ergehen pflegen, von den Pfarrern Unsers Hochstifts nicht immer dem Volke in ihrer ganzen Ausdehnung, sondern nur die das Fasten, und die österliche Kommunion betreffenden Punkten noch vorgelesen werden, eine solche Unterlassung aber der höchsten Absicht und Willensmeynung Seiner Hochfürstlichen Gnaden schnurstracks entgegen ist; als ergehet an sämtliche Dechante Unserer Rural = Kapitel der gemessene Befehl, allen nachgesetzten Pfarrern Unsers Hochstifts mit dem dießjährigen Fastendekret zugleich zu erkennen zu geben, daß sie nicht nur die endesgesetzte Fastenverordnung, sondern auch den ganzen beygesetzten Hirtenbrief dem Volke vorlesen, und bey schicklichen Stellen die passenden Erläuterungen und Anwendung etwa beyfügen sollen.

Weil aber dieser Vortrag zu viel Zeit von dem Morgengottesdienste wegnehmen mögte, so könnte am Tage der Verkündigung des Decrets allenfalls die Predigt unterbleiben, und der bischöfliche Hirtenbrief deren Stelle vertretten. Decretum Würzburg den 8ten Hornung 1790.

Hochf. Würzb. geistl. Regierung.

2 März

Das Aufschlaggeld von den Früchten wird aufgehoben.

Das Aufschlaggeld von Waitzen, Korn und Dinkel, wird aufgehoben, und die freye Fruchtausfuhr in so weit gestattet, daß nie über 100 Mltr. von einem und dem nämlichen ohne besondere Regierungs = Erlaubniß ausgeführt werden darf. Auch bleibt das Auslosungsrecht vorerst den Landes = dann den fränk. Kreißes, und endlich den Unterthanen anderer Reichs = Kreiße, gegen ganz fremde Einkäufer vorbehalten.

22 März

Die Abgabe der Magazin = Früchten, Belohnung der Beamten und Sicherheit der Magazinkassen. a)

Franz Ludwig ꝛc.

Es ist von Uns in den, die zeitherigen Fruchtanstalten betreffenden Verordnungen, bereits wiederholter erkläret worden, daß die bey Unseren sämtlichen Hochfürstlichen Landämtern errichteten Magazine, so wie jene, die noch besonders von den übrigen Mediatstellen Unseres Fürstlichen Hochstiftes nach Maaßgabe Unserer allgemeinen Landesverordnungen veranstaltet worden, vorzüglich für jene Klasse der Unterthanen bestimmt seyen, welche ihr eigenes Getraidkonsumo weder selbsten hinläng=

a) Da diese Verordnung die erste über diesen Gegenstand ist, und nebst dem der 7te und 8te §. noch fortdauernde Wirkungen haben, so wird dieselbe ganz abgedruckt.

länglich erbauet haben, noch sich bis daher aus ihrem sonstigen Vermögen vorzusehen im Stande gewesen sind; um solcher Gattung von Leuten zuerst und vor allen andern bey unerwartet eintrettender Getraidtheurung und etwaigen Mangel das Nöthige aus solchen Magazinen aushülflich zukommen lassen zu können: nicht minder, daß jene am allerwenigsten darauf Rechnung zu machen haben sollen, welche ihr selbst nöthiges Getraid in dem abgewichenen Jahr hinlänglich erbauet, jedoch aus Gewinnsucht vieles davon verkaufet haben, oder noch verkaufen, — und dadurch sich von ihren eigenen bis zur nächsten Aernde erforderlichen Bedürfnissen entblösen sollten. Da nun dermalen durch die Verordnung vom 2ten dieses der freye Fruchtverkauf lediglich unter einigen wenigen Einschränkungen wiederum allgemein verstattet worden ist; so wollen Wir

1tens: Alle Unsere Unterthanen, welche ihr eigenes Bedürfniß bis zur nächsten Aernde annoch vorräthig haben, vordersamst für sich zu sorgen unter den schon vorausgegangenen Bedrohungen nochmalen ernstlichst verwarnet haben, um bey dem dermaligen freyen Früchtenverkaufe sich nicht aus Gewinnsucht von ihrem eigenen häuslichen Bedürfnisse zu entblößen, und einem von daher entstehen könnenden Mangel auszusetzen.

Bemittelte Unterthanen sollen selbst für sich sorgen.

2tens: Auch jene, die schon etwas davon verkaufet haben sollten, werden hiemit angemahnet, sich eben so wiederum von selbsten hinlänglich zu versehen, als gleichfalls jene, welche zwar ihr eigenes Getraidbedürfniß nicht selbsten erbauet haben, jedoch sonsten in solchen Mitteln stehen, daß sie sich ihre eigene Nothdurft bis zur nächsten Aernde von selbsten zu verschaffen leichtlich im Stande sind.

3tens: Was aber jene Unsere unmittelbaren Unterthanen anbelanget, welche ihr eigenes Getraidbedürfniß voriges Jahr nicht erbauet haben, und sich schon ehender vorzusehen nicht wohl im Stande gewesen sind; diesen mag nunmehr zu ihrem häuslichen Bedürfniß aus Unseren angelegten unmittelbaren Fürstl. Amtsmagazinen von nun an in solcher Maße an Handen gegangen werden, daß jedoch

A) Solches Getraidbedürfniß ihnen lediglich zur Nothdurft verabreichet, und von denselben keineswegs zum Handel und Wandel mißbrauchet werden solle; nicht nur bey Vermeidung, daß sie das erhaltene Magazingetraide in dem höchsten Preiße nachzahlen müßen, sondern auch noch weiterhin mit empfindlichen willkührigen Strafen dem Befunde nach ohnfehlbar werden angesehen werden.

Wie die Früchten für die Bedürftige abzugeben.

B) Bey Abgabe solch Getraides soll ohnehin das der Verderbniß am meisten ausgesetzte zuerst — und die verschiedenen Getraidegattungen in einem solchen Verhältniß abgegeben werden, daß eine Gemeinde nicht eine und etwa gar die bessere Gattung allein erhalte.

C) Auch ist die Abgabe aus den Magazinen nicht auf einmal, sondern nach und nach in solcher Art zu veranstalten, daß bis zur nächsten Aernde alle 4 oder 6 Wochen eine dergleichen Abgabe geschehen möge, damit es nicht bey einem oder dem anderen Magazine eben gegen die Zeit der Aernde (wo das Getraide am rarsten zu werden pfleget) mehr fehlen möge, als anderstwoher ausgeholfen werden könnte.

D) Da an richtiger Eingehung der in die Magazinfrüchte verwendeten Geldern Unserem Fürstlichen Aerarium und auch selbst der Landeskasse, somit dem Staate überhaupt nicht wenig gelegen ist; so soll bey Abgebung solcher Magazinfrüchte mit der größten Behutsamkeit, und nach der schon in der Verordnung vom 27ten September vorigen Jahrs enthaltenen Maßregeln zu Werke gegangen, sonderbar aber, so viel immer möglich, auf die jedesmalige baare Zahlung gedrungen werden. — Sollte bey einem oder dem anderen Unterthan, der jedoch einer Getraidaushülfe allerdings benöthiget wäre, solche nicht zu haben seyn; so

Wann solche zu bezahlen.

1790. hat dafür derselbe dem Amte wegen richtiger Zahlung ohngefähr bis nach der Aernde oder längstens Martini eine hinlängliche Sicherheit zu stellen. Würde aber der Unterthan so dürftig seyn, daß er auch diese nicht stellen könnte; so sind die Gemeinden, welche ohnehin für ihre Dürftige zu sorgen haben, dafür zu haften schuldig; doch soll hinwiederum denselben, so wie den sämtlichen Magazinen Unserer Fürstlichen Landämtern auf dem Fall einer Ausschatzung in Rücksicht solcher Magazinsfrüchten ein besonderes Vorrecht, wie unten folgen wird, eingeraumet werden.

Preiß der Früchten.

E) Der Preiß der abzugebenden Magazinfrüchte nach dem würzburgischen Stadtgemäße (so wie auch die Einnahme der Magazinfrüchte in solchem Gemäße, zufolge Unserer Verordnung vom 27 September vorigen Jahrs, hat geschehen sollen) wird bey dem Waizen zu 7 Fl. 9 Batz. fränk. für das Malter, bey dem Korn zu 5 Fl. 7 Batz. fränk. für das Malter, und von dem Dinkel nach jenem Gemäße, wie solcher eingenommen worden, zu 3 Fl. 6 Batz. fränk. für das Malter, zu einiger Vergütung des bey dem vorjährigen nassen Getraide sich ergebenen sehr starken Schwands und der sonstigen Magazinskösten hiemit bestimmt und vestgesetzet: inmaßen der Preiß der Gerste, des Sommerwaitzens und Sommerkorns für jene Unserer Fürstlichen Aemtern (wo derley Früchte gebauet worden, und in die Amtsmagazine gekommen sind) schon durch besondere schriftliche Weisung en eguliret worden ist.

Meßgeld.

F) Das Meßgeld bey dem Verkaufe hat der Käufer für jedes Malter, so viel an einem Orte herkömmlich ist, dem herrschaftlichen Fruchtmesser noch besonders zu zahlen; dahingegen jenes, so bey der Einnahme der Magazinfrüchte bezahlet worden, unter die übrigen Magazinskösten in Rechnungsausgabe zu bringen ist.

Verzeichnisse der Bedürftigen einzuschicken.

G) Die erstere Abgabe solcher Magazinfrüchten kann zwar sogleich nach Verkündung dieses vor sich gehen, doch ist gleich hiernächst eine Specification jener Ortschaften und Unterthanen, welche dergleichen Getraide aus dem Magazine erhalten haben, von den Amtsschuldheißen unterzeichneter zu Unserer Fürstl. Hofkammer einzuschicken; und fürs künftige sind bey jeder Getraideabgabe aus dem Magazin derley Designationes jedesmalen zeitlich vorher zu gedachter Unserer Fürstlichen Hofkammer einzusenden.

Vorsicht bey Eröffnung der Magazine.

4) Obgleich durch gegenwärtige Verordnung erlaubet wird, gleich nach derselben Verkündung der oben beschriebenen Klasse von Unterthanen aus den Magazinen Aushülfe leisten zu dürfen: so kann jedoch in jenen Aemtern, wo sich die Unterthanen unter der Hand das Getraide um den nämlichen Preiß annoch verschaffen können, mit Oeffnung der Magazine bis die künftigen Pfingsten zurück gehalten werden: es wäre dann, daß einige solcher Unterthanen einer Getraideaushülfe benöthiget wären, die zu dessen anderweiten Anschaffung das baare Geld nicht auftreiben könnten, und somit denenselben nach obiger Zielsetzung auch auf Borg ausgeholfen werden müßte.

5) Von jenen Aemtern hingegen, wo die Magazinfrüchten schon an und für sich zu einer hinlänglichen Aushülfe nicht zureichen, sind längstens bis Pfingsten die ausführlichen Designationen — wie viel ein jedes Ort, und jeder Unterthan, über jenes Getraide, so in dem eigenen Amtsmagazine vorhanden, nöthig haben sollte — in duplo nämlich einmal zu Unserer Fürstlichen Landesregierung und einmal zu Unserer Fürstlichen Hofkammer einzusenden: um zu der erforderlichen Anweisung auf anderwärts vorräthig liegendes Getraide die nöthigen Veranstaltungen zeitlich treffen zu können.

6) Nach abgegebenen einem Theile der Magazinfrüchte sind die übrigen in den dazu bestimmten Platz also zu vertheilen, daß dieselbe bey eintrettender Wärme

um so eher und fleißiger gewendet, und für das Verderbniß bewahret werden können. Und wenn in etwelchen Aemtern noch vor einiger Getraideabgabe an die Unterthanen die aufgeschüttete Summe zu verminderen, und etwas davon an andere Plätze zu verbringen wäre, damit das zu dick geschüttete Getraide keiner Gefahr des Verderbnisses ausgesetzet bleiben möchte; so wird von Unseren verrechnenden Beamten alsbaldiger Bericht hierüber gewärtiget. 1790.

7) Ob gleich übrigens die bey Anlegung der Amtsmagazine Unseren Fürstlichen Beamten, Amts- und Gegenschreibern, auch Schuldheißen zugegangenen Bemühungen wegen des darunter beabzweckten allgemeinen Landesbesten unentgeldlich gefodert werden könnten: so wollen Wir jedoch die denenselben in der Verordnung vom 27ten September vorigen Jahrs zugesicherte Belohnung dermalen dahin bestimmet haben: daß denenselben zusammen von jedem aus dem Amtsmagazine abgegeben werdenden Malter Getraides 1 Batz. fr., als nämlich dem Beamten ein halber Batzen und dem Amts- oder Gegenschreiber (der nämlich die Mitaufsicht auf das Magazin gehabt hat) ein Viertelsbatzen zukommen; ein Viertelsbatzen hingegen von sämtlich abgegeben werdenden Getraide zusammen geleget, und hiernächst unter die Amtsschuldheißen nach der Gesellschaftsregel (je nachdem dieselbe eine größere oder kleinere Malterzahl für das Magazin zusammen zu bringen gehabt haben) vertheilet werden soll. Wovon aber jene Schuldheissen ausgeschlossen bleiben, welche in einigen Aemtern wegen ihrer hierunter bezeigten Saumseligkeit durch besondere Befehle Unserer Fürstlichen Regierung bereits darüber zur Strafe gezogen worden sind. Dieser von jedem Malter den obbenannten Personen zukommende 1 Batzen fränk. ist jedoch von den Käufern des Magazingetraides nicht besonders zu bezahlen, sondern von jenen bestimmten Aufschlaggeldern, als 9 Batzen auf das Malter Waitzen, 7 Batzen auf das Malter Korn, und 6 Batzen auf den Dinkel abzuziehen, und in der Magazinsrechnung in Ausgabe zu bringen.

Belohnung der Beamten

Gegenschreiber und Schuldheißen.

8) Zur Sicherheit der Amtsmagazins-Kasse in Rücksicht des dabey interessirten allgemeinen Wohls, auch zur Sicherheit der Gemeinden, welche für jene Mitnachbarn zu haften haben, die weder die baare Zahlung aufzutreiben, noch eine Sicherheit zu leisten im Stande, und doch allerdings einer Magazinsaushülfe bedürftig sind; bestimmen Wir auf den Fall, wo der Empfänger solches jedoch lediglich zu seiner Nothdurft zu überkommenden Magazingetraides in die Ausschatzung verfallen sollte, für solche aus den Amtsmagazinen unmittelbar, oder mittelbar von den Gemeinden erhaltende und etwa noch nicht bezahlte Getraidesumme ein Vorzugsrecht in der ersten Klasse; in sofern nämlich die Schuld gleich bey der Abgabe oder wenigstens noch in 14 Tägen darnach in das Amtsprotokoll würde eingetragen, und behörig bemerket worden seyn; welches Unsere Fürstliche Beamten entweder gleich bey der Abgabe oder nachhin auf Verlangen der Gemeinden, in jedem Fall unentgeldlich zu verrichten schuldig seyn sollen.

Sicherheit der Magazinkasse, und Vorzug bey Ausschatzungen.

9) Sämtlichen Vogteyherrschaften wird nunmehr ebenfalls überlassen, ihren Vogteyunterthanen von den für solche besonders zusammengebrachten Vorräthen nach und nach in solcher Art auszuhelfen, daß immer noch eine hinlängliche Summe für die letzte Zeit vor der Aernde bey Handen gehalten werden möge, um nicht alsdenn erst einen drückenden Mangel annoch eintreten sehen zu müßen. Hieran geschiehet Unsere ernstlichste gnädigste Willensmeynung. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg den 22 März 1790.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Anordnung der allgemeinen Landestrauer wegen des Todesfalls Sr. Kaiserl. Majestät Joseph des Zweyten.

Verordnung v. 2 April

 An-

1790. Verordnung v. 2 April.

Anordnung der Trauer-Andachten für Se. Kaiserliche Majestät Joseph den Zweyten. a)

Franz Ludwig rc.

Nachdem der allmächtige Gott nach seinem heiligen und unerforschlichen Willen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Joseph den Zweyten dieses Namens, Römischen Kaiser rc. rc. den 20 verwichenen Monats Hornung zum allgemeinen größten Leidwesen des ganzen heiligen römischen Reichs von diesem vergänglichen Leben ab, und zuversichtlich in die ewige Glückseligkeit zu sich gefoderet hat, und nun Unsere Pflicht, und die gränzenlose Verehrung, die Wir weyland allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät allsters schuldigst gewidmet haben, erfodert, daß für die abgeleibte Seele, falls dieselbe wider Verhoffen zu der gewünschten ewigen Ruhe noch nicht gelanget wäre, die christkatholische Trauerandachten veranstaltet werden: als befehlen Wir anmit und wollen gnädigst, daß in Unserer Kathedralkirche zu Würzburg für allerhöchst gedachte Se. Kaiserliche Majestät auf nächstkünftigen 20, 21, und 22 April die Exequien nachfolgendermaßen begangen werden sollen.

I. Sind am 19 April abends zuvor in ermeldter Unserer Domkirche nach der Tagvesper statt des zur Zeit noch nicht consecrirten H. Weihbischofs von Unserem Abten des Klosters Ebrach die Todtenvesper bey dem Trauergerüste abzuhalten.

II. Wird am 20 April frühe um halb 8 Uhr in Beysenn des sämtlichen Stiftsklerus bey dem Trauergerüste das Todten-Officium mit allen seinen Theilen abgesungen, und sind unter solchem von halb 8 Uhr bis 8 Uhr die Messen von zwey geistlichen Alumnen, von 2 PP. Schotten, von 2 PP. Discalceaten, und von 2 PP. Kapuzinern. Von 8 Uhr bis halb 9 Uhr von 2 PP. Benediktinern zum h. Stephan, von 2 PP. Dominikanern, von 2 PP. Karmeliten, von 2 PP. Augustinern, und von 2 PP. Franziscanern zu lesen.

III. Von halb 9 bis halb 10 Uhr wird die Leichenpredigt gehalten, welcher sowohl als den darauffolgenden Trauerandachten die gesamte Stifts- und Klostergeistliche, sämtlicher Hofstaat, sämtliche geheime, geistliche, und weltliche Regierungsräthe, dann die Universität in corpore mit ihren Epomidibus nebst den übrigen dahiesigen Gerichts- und andern Stellen sämtlich in Trauerkleidern und Mänteln beywohnen.

IV. Nach vollendeter Predigt wird das feyerliche Todten-Amt von dem Abten zu Ebrach, wie auch die andern beyde Täge auf dem mit schwarzen Tuch behängten h. Martins-Altar abgesungen, sodann unter dem hohen Amt von den Prälaten und Stiftsgeistlichen Messe gelesen.

V. Auf das hohe Amt folgt die sogenannte Absolution bey dem Trauergerüste, und gehen sofort aus der Sacristey 2 Ministranten mit Weihkessel und Rauchfaß, sodann der Subdiakon mit dem Kreuz zwischen 2 Akolythen, diesen folgen die Dom-Vicarii, und hiernächst die Aebte zu Bronnbach, zu Oberzell, zu St. Stephan, und der Probst zu Triefenstein mit weißen Infeln und schwarzen Chormänteln samt ihren Geistlichen zum Infultragen, sodann der Abt zu Ebrach mit dem Diakon und seinem Geistlichen zum Infultragen. Bey dem Trauergerüste geschiehet die Absolution nach der Vorschrift des römischen Pontifikals, und wird von der Elevation in dem hohen Dom an bis nach vollendeter Absolution mit allen Glocken in der ganzen Stadt nach dem Beyspiel der Kathedralkirche geläutet.

VI.

a) Diese Anordnungen gehören zu dem würzb. vaterländischen Staatsrecht, und sind daher ganz abgedruckt worden.

1790.

VI. Werden nachmittags nach der Tagvesper die Todtenvesper wiederum gesungen.

VII. Am 21 April wird das Todten-Officium um 8 Uhr, und um 9 Uhr das hohe Amt von dem Abten zu Ebrach gehalten, unter dem Officium, wie auch unter dem Amt werden wie Tags zuvor die heilige Messen gelesen, und die Absolution verrichtet, auch wieder in der nämlichen Art mit allen Glocken geläutet, und von sämtlich besagten Stellen dem Gottesdienst beygewohnt.

VIII. Am 21 April nach der Tagvesper wird abermal die Todtenvesper wie am 20 abgesungen, und am 22 April eines wie das andere so, wie am 21 beobachtet.

Schließlich befehlen Wir Unsern Prälaten, Dechanten, Prioren, Guardianen, und Pfarrern Unserer würzburgischen Diözes anmit gnädigst, daß sie in ihren Kirchen und Pfarreyen für allerhöchst Ihro Kaiserlichen Majestät nach Empfang dessen auf dem nächsten ungehinderten Tag die Exequien mit Vesper, Vigil, und Amt der heiligen Meß gleichmäßig halten sollen; wofern aber wegen Läutung der Glocken andere weltliche Herrschaften in diesem Unserem Bistum ein mehreres verlangen würden, so ist das sonst Gewöhnliche zu beobachten. Damit nun dieß alles geziemendermaßen geschehe, und diese gnädigste Anordnung jedermann kund werde; so soll sie durch die Pfarrer und Prediger auf den Kanzeln verkündet, und das Volk zu fleißiger Beywohnung und andächtigen Gebeth ermahnet werden. Zu dessen Urkund haben Wir das Insiegel Unserer geistlichen Regierung hierunter zu drucken gnädigst befohlen. Würzburg den 2 April 1790.

(L. S.)

Pfarrer sollen in einen Bericht nicht mehrere Gegenstände anzeigen.

Verordnung v. 16 April.

Pfarrer, Benefiziaten und Kapläne sollen in ihren Berichten nicht verschiedene Gegenstände vorkommen lassen, sondern über jeden Gegenstand einen besonderen Bericht erstatten, unter der Strafe einer schimpflichen Zurücksendung des gesetzwidrigen Berichtes, oder sonstiger Ahndung. Decretum Würzburg den 16 April 1790.

Hochf. Würzb. geistl. Regierung.

Den Juden soll für erkaufte Güther ein Immissionsbrief ertheilet werden.

30 April.

Sämmtlichen Hochfürstlichen Beamten und Untergerichten wird hiemit die Weisung ertheilet: den Juden, wenn solche bey Versteigerungen Güther erstehen, hierüber einen Immissionsbrief mit der Klausel: daß sie diese Güther in Zeit Jahr und Tag wieder verkaufen müssen, auszufertigen, und selbe zu dessen Auslösung anzuhalten. Decretum Würzburg den 30 April 1790.

H. W. R.

Das Landregiment zu mustern.

14 May.

Wegen des zur Vertheidigung der Provinz und Vestung Luxenburg als eine reichskonstitutionsmäßige Hülfe demnächst abzuschickenden Theile der hiesigen Garnison soll das Landregiment alsobald gemustert und ergänzet werden, und sonach zu Verrichtung der Garnisonsdiensten dahier einrucken, jedoch so, daß alle Vierteljahre ein Theil des Landregiments den andern im Dienste ablösen, und niemand davon zum regulären Militair gezwungen werden solle.

1790. Verordnung v. 26 May.

Die Magazin-Früchten betreffend.

Mit Abgabe derselben sollen die Beamte nicht eilen. Die Schuldheißen sollen die Zeugnisse des Bedürfnisses den Ortsnachbarn unentgeldlich ertheilen. Für jene, welche ihr Brod nicht selbst zu backen Gelegenheit haben, soll das Getraid dem Bäcker abgegeben, und mit diesem sonach gegen das abgegebene Brod zusammen gerechnet werden.

27 May. General-Pardon für die Desserteurs, welche unverheyrathet, in 4 Monat zu ihren Regimentern zurückkehren, jedoch wird das von dem Fiskus schon erhobene Vermögen derselben nicht zurückgegeben.

14 Juni.

Nähere Bestimmung der Industrieanstalten.

Franz Ludwig ꝛc.

Aus den Berichten, welche an Unsere angeordnete Schulkommission die Seelsorger und Beamten Unseres Hochstifts auf das unterm 26 Junius verwichenen Jahres, die allgemeine Einführung zweckmäßiger Industrieschulen betreffende Zirkulare erstattet haben, vernahmen Wir zwar mit gnädigstem Wohlgefallen, daß zur gehorsamsten Befolgung dieser heilsamen Aufgabe zwar allenthalben Anstalten sind gemacht worden; gleichwohl ersahen Wir aber auch aus eben diesen Berichten, daß man Unsere landesväterliche Absichten und Gesinnungen nicht so allgemein, als Wir es gewünschet hätten, erkannt habe, ja daß dieselben von vielen Vorstehern, deren Eifer und gutem Willen Wir zwar hiemit das gebührende Lob ertheilen, zu weit ausgedehnet werden wollen; vollkommen überzeugt, daß die vermittelst solcher Anstalten der Jugend schon in diesen Schulen beygebrachte erweiterte Kenntnisse in Bearbeitung mehrerer Produkten, und sonach die hiedurch beabsichtete Verscheuchung des Müßigganges nicht anderst, als den Wohlstand Unserer guten Unterthanen erhöhen und bevestigen müssen, finden Wir daher für nöthig, zur Bezielung dieser Uns so nahe und ganz am Herzen liegenden Absichten sämtlichen Pfarrern und Beamten auf dem Lande gegenwärtige ihre Begriffe von diesen Industrial-Schulanstalten berichtigende, und überhaupt die Sache, wo Wir es für nöthig fanden, näher erläuternde weitere Weisung zu geben. Unsere Absichten und Gesinnungen giengen schon bey dem auf Unseren ausdrücklichen Befehl durch Unsere angeordnete Schulkommißion erlassene Eingangs erwähnte Zirkulare, und gehen auch bey gegenwärtiger Verordnung keineswegs, wie bey manchen Gemeinden der mißtrauische Irrwahn entstanden, auf Anlegung von Fabriken zum Nutzen und Vortheil Unserer Fürstlichen Hofkammer, sondern gänzlich dahin, allen und jeden Unserer guten Unterthanen durch diesen Industrial-Schulunterricht Mittel an Handen zu geben, vermittelst mehrerer hier der Jugend beygebrachter Fähigkeit in verschiedenen Gattungen von Handarbeiten und Kenntnissen verschiedener Bauarten sowohl ihren Boden, als die davon erworbenen Früchten besser zu benutzen, und auch sowohl die in den Winterabenden, als in anderen Jahrszeiten bey oft wegen Witterung instehender Feldarbeit meist verlohrner Stunden ausgiebiger und nützlicher zu verwenden; überhaupt aber zur mehreren Thätigkeit aufzumuntern, und derselben einen größeren Schwung zu geben.

Erste Hauptabsicht der Industrie-Anstalt.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß diese Anstalten und Einrichtungen auf die Erleichterung der Armen durch sonst nicht gewöhnliche hier nun in den Gang zu bringende Verdienstarten einen ganz besonderen, sehr wesentlichen Bezug haben, mithin auch in Rücksicht dessen, daß hiedurch künftiger Armuth am wirksamsten vorgebogen werden kann, vorzüglich in den Wirkungskreis der Armenkommißionen mitgehören. Wir verordnen und gebiethen deßhalben vor allen, daß sich die Schulenvorsteher stets mit den bestehenden in den Gemeinden errichteten Armenkommis-

mis-

mißionen über jede Art und Weise der dauerhaftesten und entsprechendsten Begründung dieser in ihren Folgen sehr wohlthätigen Anstalten, und zwar vorzüglich dahin benehmen, wie viel und was für Materialien, welche und wie viele Werkzeuge den zu irgend einer Klasse der Armen geeigenschafteten armen Kindern, auch jenen, deren Aeltern es nach Wissen und dem Befund der Ortsvorsteher, für allezeit oder zu Zeiten zu hart ankömmt, ihre Kinder mit dem Ihrigen zu beschäftigen, von daher abzureichen sey; wie die Auslagen durch den Verkauf des gearbeiteten wieder einzubringen, und wie endlich dafür stets neue Materialien nachzuschaffen seyen, als welchem Geschäfte sich eben genannte Armenkommißionen von nun an willig zu unterziehen, und diese Auslage in ihre gewöhnliche von ihnen verordnungsmäßig jährlich abzulegende Berechnungen über Einnahme und Ausgabe des Almosens als eine besondere Rubrik aufzunehmen haben. Um aber auch die Armenkommißionen in den Stand zu setzen, für eben diese Auslage sowohl, als für Verbringung der vorgeliehenen Materialien Sorge zu tragen, haben Schulaufseher durch ihre Lehrer und respective Lehrerinnen eben gedachten Armenkommißionen monatlich über die Verarbeitung der abgegebenen Materialien sowohl, als über den Verbrauch der angeschaften Werkzeuge, so wie die dieses heilsame Geschäft nun regelmäßig mit besorgenden Armenkommißionen nach Beurtheilung ihrer Kräfte und Verhältnisse, Genauigkeit und Form bestimmen werden, richtige Rechnung vorlegen zu lassen.

Die Armenkomißionen sollen sich die Einrichtung und Beförderung dieser Anstalt angelegen seyn lassen.

Denselben sollen die Schullehrer monatlich Bericht u. Rechnung ablegen.

Nicht Kenntnisse und Fähigkeit zu Arbeiten allein sind jene unversiegbaren Erhaltungs- und Erwerbsmittel, sondern auch der Wille und die Gewohnheit seine Kräfte anzuwenden, und daraus Vortheil zu ziehen. Neben der Befähigung ist somit die weitere, nicht minder wesentliche Absicht dieses Industrial-Schulunterrichtes, die Jugend von dem Müßiggange abzuhalten, und sie frühe schon zur Thätigkeit und zum Fleiße anzugewöhnen.

Zweyte Hauptabsicht.

Wir berichtigen demnach nur hier das bisherige Benehmen mancher Orts- und Schulvorsteher, verordnen und wollen, daß in dieser Hinsicht jene Kinder, welche zu Hause beschäftiget, und ihren Aeltern bey der im Sommer gewöhnlichen Feldarbeit unentbehrlich sind, nicht weiter zum regelmäßigen und täglichen Besuch dieser Industrieschulen angehalten werden sollen, als diese in Ansehung der verhältnißmäßigen Nothdurft zu anderen und insbesondere zu Feldarbeiten abkommen können; und daß der Bedacht dahin genommen werde, daß diese Versäumniß durch den Winterunterricht wieder ersetzet werde.

Folgen daraus.

Wir können jedoch hiebey neben der Bemerkung, daß die Ausnahme und Epikie nur jene Kinder angehe, deren Aeltern bemitteltere, stärker begütertere Bauersleute, und nicht Handwerker in Landflecken und auch Dörfern sind, nicht umhin, die sehr wichtige Erinnerung zu machen, daß Unsere Pfarrer und Beamten dem stärker mit Feldarbeiten beladenen in allem Anbetrachte Unsere vorzügliche Achtung geniesenden Theile Unseres guten Volkes vorzustellen, nicht vergessen, daß manche zu hastige Aeltern durch zu frühe und über die Kräfte der Kleinen ihnen aufgehalste, besonders Feldarbeiten diese ihre zarten Sprossen vor der Zeit zur Arbeit untüchtig machen, mithin sich und ihre Kleinen der Gefahr aussetzen, für den gegenwärtigen mittelmäßigen Vortheil in der Folge an krüppelhaften und abgenutzten Kindern nicht Stützen ihres Alters, sondern oft vor der Zeit ganz unbrauchbare und sieche Gerippe ernähren zu müssen.

Aeltern sollen die Kinder mit schwerer Arbeit verschonen.

Wenn nun hiebey Unsere Absicht ist, daß die Jugend nicht nur überhaupt, und gern arbeiten, sondern daß sie auch mit Klugheit arbeiten lerne, und also zur Einrichtung dieses Zweckes erforderlich ist, daß alles, was seit Unseren Regierungsjahren für den Litterarschulunterricht vorgeschrieben, und angeordnet worden, stracklich befolget werde: als verordnen und bestimmen Wir weiter, daß in Ansehung der Zeit zu diesem Industrialunterrichte nur jene Stunden verwendet werden, wel-

Welche Zeit zu dem Industrial-unterricht verwendet werden soll.

welche zu dem Litterarunterricht nicht verordnungsmäßig vorgeschrieben sind: also wären hiezu die sonst gewöhnlichen Spieltäge, und ausser solchen Tägen die Stunden vor oder nach dem Litterarunterrichte zu wählen; vorzüglich haben hierauf jene Ortsobrigkeiten ihren sorgsamsten Bedacht zu nehmen, wo wegen Abgang zweyer Zimmer, oder wegen Abgang einer besonderen Litterarschullehrerinn die männliche und weibliche Jugend nicht voneinander abgesondert werden können, mithin um Unordnung zu vermeiden, sowohl Litterar- als Industrial-Lehrgegenstände zu besonderen Stunden vorgenommen werden müssen.

Die Gattung der Arbeit soll von der Ortsobrigkeit bestimmt werden.

Wenn Wir also verordneten, daß alle Kinder vom sechsten bis zum zwölften Jahr zu Handarbeiten angewiesen, und darinn unterrichtet und geübet werden sollten: so war und ist Unsere Absicht noch heute nicht, daß alle Gegenstände von Handarbeiten von jeglichem Kinde ohne Unterschied erlernet, und jedes Kind sich in jeder Gattung solcher Arbeit üben soll; Wir haben Unsere Gesinnungen unter diesen Schulanstalten schon nachdrücklich erkläret, verordnen dem zufolge, und wollen überhaupt, daß zwar kein Kind müßig, und in Handarbeiten ununterrichtet bleiben soll, daß aber jede Ortsobrigkeit mit Beyrath der Armenkommissions-Mitglieder und anderen vernünftigen ihres Locals und Bodens zur Zeit kundigen Männer in der Gemeinde die Gegenstände zur Handarbeit für ihre Kinder festsetzen; so wie Wir ausserdem jeden Aeltern, welche ihre Kinder durch eigene Arbeit beschäftigen können, frey lassen, ihrer, besonders ihrer weiblichen Jugend jene Gegenstände zu Handarbeiten mitzugeben, worinn sie ihre Kinder vorzüglich unterrichtet, und nach ihren häuslichen Bedürfnissen und Verhältnissen, befähiget wünschen, jene Kinder hingegen, welche durch die Ortsarmenkommissionen beschäftiget sind, bleiben der Willkühr und dem Besserdünken der meisten Glieder der Ortsarmenkommissionen in Ansehung der diesen Kindern zur Beschäftigung vorzulegenden Gegenstände lediglich überlassen.

Das Stricken soll der männlichen — und einige Kenntnisse der Gartenarbeit der weiblichen Jugend gelehrt werden.

Gleichwohl ist Unser landesväterlicher Wunsch, daß der Bedacht dahin genommen werde, daß das Stricken, wie es bereits an vielen Orten mit großem Nutzen geschiehet, auch der männlichen Jugend gelehret werde, um solche in den Stand zu setzen, sich bey dem Viehehüten, und solchen noch zu anderen Handarbeiten Muse lassenden Stunden sich auch einen Nebenverdienst zu verschaffen, gleichwie Wir eben so angelegentlich wünschen, daß der weiblichen Jugend auch Kenntnisse der leichteren Gartenarbeiten und Pflanzungen beygebracht werden mögen, so daß dieser Unterricht, welcher jedoch jedem Geschlechte zu besonderen Stunden zu geben seyn wird, für die Jugend beyder Geschlechter gemein würde. Es haben jedoch Ortsobrigkeiten bey diesem Zweige des Industrial-Unterrichtes vorbersamst dafür zu sorgen, daß man in Ansehung der Gartenlehre diese nur auf die gewöhnlichen in der gemeinen Haushaltung nöthigen Gewächse beschränke, damit sich nicht durch die Bekanntwerdung mit feineren und weniger nahrhaften Gemüßern an jenen Orten, wo hiezu kein Absatz vorfindlich, ein Luxus in die Küchen der Landleute einschleichen möge, welcher sie von der dem Landmann so nützlichen als nothwendigen gemeinen Kost abbrächte.

Vorsicht bey der Gartenlehre.

Die Baumzucht soll vorzüglich gelehrt

Wie nun bey allem dem überhaupt Unser gnädigster Wille ist, daß zu desto ausgiebigerer Erzielung des durch diesen Industrial-Unterricht zu erwirkenden Zweckes auf die meistgängigen, und wesentlich nützlichen Gegenstände auch die meiste Sorge verwendet werde; als befehlen Wir weiter gnädigst und ernstlichst, daß auf den Unterricht in der Baumzucht die vorzüglichste Sorge verwendet werden solle. Man wird wenig Gegenden finden, welche nicht zu einigen Obstertrag, oder zu Maulbeer-Plantagen tauglich seyn sollten; es sind mithin an jenen Orten, wo die Umstände die Anlage eines besonderen Industriegartens nicht erlauben (und auch an diesen Orten ist hierauf der Bedacht zu nehmen) die Land- und Feldstrassen (in so weit es ohne Nachtheil des Fruchtertrags geschehen kann) mit Obst-

und die Strassen mit Bäumen besetzt werden.

auch

auch Maulbeer- oder (wo die Gegenden im Ganzen, oder die nur hiezu insbesondere benutzet werden könnenden Plätze gar zu rauh seyn sollten) mit anderen dem Klima mehr angemessenen Bäumen durch die Schuljugend zu besetzen, und sind diese Bäume unter der Leitung und dem Unterrichte der Lehrer der Jugend zur Pflege und Obsorge zu übergeben.

Gleichwie Wir also durch gegenwärtige Weisungen und Befehle allen und jeden Unserer guten Unterthanen einen Beweis Unserer landesväterlichen, lediglich auf ihr sittliches und bürgerliches Wohl abzweckenden Fürsorge zu geben gemeynt sind, als sind Wir der gänzlichen Zuversicht, daß der aus diesen so sehr offenbar heilsamen und nicht schwer einzusehenden Absichten entspringende augenscheinliche Nutzen Unsere getreue Unterthanen zur dankvollesten Aufnahme und Einführung dieser Gattung Schulen ermuntern werde. Wir befehlen demnach sämtlichen Unsern Pfarrern und Beamten in Unserem Hochstifte ernstlichst und gemessenst, auf ihrer Seite nichts ermangeln zu lassen, um Unseren ihrer Obsorge anvertrauten Unterthanen den Nutzen, und den sich hierunter ergebenden reichlichen Ersatz der dermaligen geringen Kosten möglichst fühlbar zu machen, und sie also, ehe irgend eine Art von Zwangsmittel, der bey solchen Anstalten immerhin der letzte Einschreitungsweg seyn muß, angewendet werde, zu ihrem auf Ueberzeugung gegründeten Beytritt, und also zur freywilligen Einführung dieser Anstalten zu vermögen, wonach bey etwaiger Halsstärrigkeit eigensinniger und dem Müßiggange ergebener, gewöhnlich armer Aeltern, und auch so erzogen werden wollender Kinder die Schulvorsteher mit allem Ernste vermittelst jeder ihnen sowohl als den dem Herkommen nach ihnen beygeordneten Mitschulaufsehern aus ihren Gemeinden, und besonders den Ortsarmenkommißionen nöthig und zweckmäßig scheinenden Mitteln solche Schüler zum ordentlichen Besuch dieses Unterrichtes, und zum Fleiß und zur Geschäftigkeit anzuhalten haben. Da Wir inzwischen nun einmal solche Schulen allenthalben eingeführet ernstlichst wissen wollen; so haben sich Pfarrer und Beamte in den, wenn sie gütliche Ueberzeugungswege gebrauchen wollen, und zu gebrauchen wissen, alsdenn sich nur selten ergebenden Fällen, wo jede wiederholten Gründe, und einer Gemeinde nach Befund ihrer spezifiken Verhältnissen gemachte triftige Vorschläge keinen Eingang finden würden, sich an Unsere angeordnete Schulkommißion zu wenden, und von da aus weitere Weisung zu erhalten.

Die Gemeinde soll zur freywilligen Einführung dieser Anstalt beredet werden.

Bey beharrlicher Verweigerung an die Schulkommißion zu berichten.

Gleichwie Wir demnach Uns als Bischof und Landesfürst zu sämtlichen in Unseren Landämtern angestellten Seelsorgern und Beamten gänzlich versehen, daß sie diese ernstlich gemeynten Vorschriften sich wohl werden faßlich machen, und nach Kräften bestreben, dieselben in Ausübung zu bringen, so verordnen Wir in der Absicht: ihres fürwährenden Eifers in Vollzug dieser Unserer Befehle, und in Vervollkommung dieser Industrial-Schullehre desto versicherter zu seyn, auch fernerweit und gemessenst, daß sämtliche Unsere Landbeamten jährlich mit dem Schlusse des Schuljahres über den Zustand und den spezifiken Fortgang der in jedem ihrem Amtsbezirke eingehörigen Orte angelegten Industrial-Schullehranstalten zu Unserer angeordneten Schulkommißion statthaft berichten, und ihre Berichte von jedem Ortspfarrer und den Ortsarmenkommißions-Gliedern unterzeichnen lassen sollen. — Wir werden Uns sothane Berichte zur Einsicht vorlegen lassen, nicht nur um den Eifer und die Thätigkeit der geistlichen und weltlichen Vorsteher näher kennen zu lernen, sondern auch um den nöthigen Bedacht zu nehmen: wie die unvermöglichsten Gemeinden, besonders in den ersteren Jahren dieser Industrial-Anstalten zu unterstützen seyn mögten. Gegeben Bamberg den 14ten Juni 1790.

Die Beamte sollen jährlich über den Zustand der Industrie-Schulen berichten.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Tax für ein amtliches Zeugniß wegen Urlaub für die Landmiliz.

Verordnung v. 12 Juli. Es ist in Anzeige gekommen, daß mehreren dahier in Garnison liegenden Ausschüssern für ein amtliches zum Urlaub nöthiges Zeugniß, daß ihre Aeltern sie zur Arbeit brauchten, 1 fl. angesetzt worden sey.

Dieser Ansatz ist sehr übertrieben; Sämtliche verrechnende Beamte werden also andurch angewiesen, von jedem solcher Zeugnisse fürohin nicht mehr als 15 kr. rheinisch zu nehmen.

Die Schuldheissen aber haben ihre diesfallsigen Attestaten, ohne eine Entgeldung zu fordern, auszustellen. Decretum Würzburg den 12 Julius 1790.

H. W. R.

Bestättigung der Auslosung der einheimischen Metzger.

24 September. Die Verordnung vom 12 November 1761 gestattet den einheimischen Metzgern, sich des Auslosungsrechts wider die Fremden zu allen Zeiten bedienen zu dürfen; da aber vermöge erhaltener Nachricht von verschiedenen Beamten auf Anrufen der einheimischen Metzger keine Rücksicht hierauf genommen werden will; als wird sothane Verordnung mit dem ausdrücklichen Befehle: in jedem Falle strackliche Justiz hienach zu administriren, an sämtliche so mittel, als unmittelbare Beamten hiemit wiederholet. Decretum Würzburg den 24 Septemb. 1790.

H. W. R.

7 Okt. Die Lieferung der Früchten zu dem diesjährigen Magazin. a)

Die Einführung der Mädgen-Schulen betreffend.

23 Okt. Je größer der Nutzen war, welcher bey den, in der Fürstlichen Residenzstadt sowohl, als an mehrern Orten auf dem platten Lande, bereits errichteten Mädchenschulen bisher wahrgenommen wurde: je gerechter wurde der landesväterliche Wunsch Seiner Hochfürstlichen Gnaden, diese wohlthätige Anstalt durchgängig in höchst Ihren Landen aufkommen zu sehen.

Gleichwie nun Höchst Sie zu der aufgeklärten Denkungsart des größten Theils Ihrer geistlichen und weltlichen Vorsteher auf dem platten Lande das tröstliche Zutrauen hegen, daß sie von selbst den Nutzen dieser Anstalt aus dem gehörigen Gesichtspunkte betrachten, sofort dieselbe mit patriotischen Eifer unterstützen werden: so möchte es überflüßig scheinen, hievon wiederholte Meldung zu thun. Weil aber jedoch die Errichtung der bereits bestehenden Mädchenschulen zu mancher Beobachtung über den hie und da mißkannten Zweck derselben, die Hindernisse, welche sich oft der Erreichung des Zweckes entgegen setzten, und die Wahl der Lehrerinnen die Veranlassung gegeben hat, so bleiben diese Bemerkungen den geistlichen und weltlichen Vorstehern auf dem Lande hiemit unverhalten.

Und zwar

Erstens: Was den Zweck angeht, welcher bey Errichtung der Mädchenschulen erreicht werden soll, so besteht derselbe

Vorzügliche Absicht hiebey. A) Zu Vermeidung des mannichfältigen Unfugs, welcher laut der Erfahrung aus dem Beysammenseyn der Kinder beyderley Geschlechts entsteht,

B)

a) Diese Verordnung kommt mit jener v. 27 Sept. v. J. überein.

1790.

B) In einer der Bestimmung des weiblichen Geschlechts angemessenern Erziehung.

Es braucht fürwahr keines Beweises, daß einer Seits viele ärgerliche und der Sittlichkeit nachtheilige Auftritte in den vermischten Schulen entstehen, welche besonders den geistlichen Vorstehern schon zu genau bekannt sind, als daß es nöthig wäre, sie dahier namentlich anzuführen: anderer Seits aber, daß dieselben durch Trennung der Knaben- und Mädchenschulen verhütet werden können, zumal da die Erfahrung lehrte, daß an Orten, wo diese Trennung in Ausübung gebracht worden ist, der ehedem beobachtete Unfug wirklich gehoben worden sey.

So edel und verdienstvoll nun die Erreichung dieses Zweckes allein schon seyn würde: so wünschenswerth ist die Erreichung des andern; nämlich einer der Bestimmung des weiblichen Geschlechtes angemessenen Erziehung.

Die Erziehung der Mädchen wurde bey der bisherigen Einrichtung entweder gänzlich vernachläßigt, oder doch nach den nämlichen Grundsätzen und der nämlichen Methode betrieben, wie die Erziehung der Knaben. Beydes war gleich- und gemeinschädlich; das Eine: weil von der guten Erziehung und Bildung der Mädchen (sie mögen nun dereinst würkliche Hausmütter, oder nur Dienstmägde werden) die erste Erziehung der Kinder beyderley Geschlechts und der Wohlstand einzelner Familien größtentheils abhängt; das Andre: weil die Bestimmung des weiblichen Geschlechts von jener des männlichen sehr verschieden ist, sofort auch die Erziehung in Grundsätzen und Methode verschieden seyn muß.

Wenn nun durch die Errichtung eigener Mädchenschulen die Erziehung des weiblichen Geschlechts einer Seits nicht vernachläßiget, anderer Seits aber um so zweckmäßiger betrieben wird, als eine Lehrerinn die Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts genauer einsehen, die demselben nothwendige Kenntnisse an und für sich besser inne haben und beybringen, und überhaupt schicklicher mit den Mädchen umgehen kann: so muß dieselbe fürwahr sehr wünschenswerth seyn.

Der Erreichung dieser beyden Zwecke setzten sich zwar

Zweytens: bisher verschiedene Hindernisse entgegen; allein einige davon sind schon gehoben: andere können leicht gehoben werden. Zu den ersten gehört das Vorurtheil der Neuheit, und der Irrwahn: als wäre das weibliche Geschlecht zum Lehramte unfähig. Da die Errichtung der Mädchenschulen in den dahiesigen Landen keine neue Anstalt mehr ist, so hebt sich das Erste, zumal, wenn die geistlichen und weltlichen Vorsteher ihre Untergebene durch Beyspiele schon bestehender Mädchenschulen zu belehren suchen wollen.

Der von der Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts zum Lehramte hergenommene Einwurf aber ist durch die Erfahrung gleichfalls widerlegt. Wichtiger scheinen freylich die localen Hindernisse zu seyn, welche bald von dem Mangel eines Fonds zur Unterhaltung der Lehrerinnen, bald aus dem Mangel eines zur Schule zu bestimmenden Zimmers hergenommen werden.

Allein den Mangel des Fonds betreffend: so werden die Kinder weiblichen Geschlechts entweder schon von einem sogenannten Kantor unterrichtet, oder nicht: Im ersten Falle ist wenigstens, so bald sich eine Veränderung mit dem Kantor ergiebt, ein hinlänglicher Fond vorhanden, da bey Aufstellung einer Lehrerinn der Kantor um so entbehrlicher wird, als für die Orgel und den Kirchendienst, deren Besorgung meistens den Kantorn obliegt, sich leicht eine andere Einrichtung treffen läßt, und doch wenigstens ein Theil der Kantorsbesoldung zur weiblichen Schule wird verwendet werden können. In andern Orten wird es auch nicht an Quellen gebrechen, z. B. an einer oder der andern milden Stiftung, die zu einem so edeln Zwecke wohl einige Thaler wird entbehren können. Ist aber einmal ein

1790. Fond vorhanden, so wird es eben so wenig an Zimmern fehlen, die entweder in schon erbauten Schulhäusern eingerichtet, oder in andern Häusern zur Miethe genommen werden können. Indessen wird aller guter Erfolg von dem patriotischen Eifer der geistlichen und weltlichen Vorsteher abhängen, welche die Hindernisse um so ehender zu beseitigen wissen werden, je genauer sie mit denselben bekannt seyn müssen.

Bey dieser Gelegenheit wollen aber Se. Hochfürstliche Gnaden keineswegs, daß diese Sache gewaltsam angegriffen, oder den Gemeinden eine neue ihre Kräfte übersteigende Auflage angesonnen werden soll, sondern fodern Höchst Ihre aufgestellte Vorsteher nur auf, durch gütliche Vorstellungen da, wo es thunlich ist, die Errichtung der Mädchenschulen zu erwirken.

Gleichwie es aber

Drittens: hiebey vorzüglich auf gute zum Lehramte geeigenschaftete Subjekte ankömmt: so wollen Se. Hochfürstliche Gnaden hiemit Höchst Ihren Pfarrern und Beamten unverhalten, daß dieselben nicht aus der Stadt, sondern vielmehr solche genommen werden mögen, die auf dem Lande gebohren und erzogen sind: weil einer Seits die Letztern mit der Landjugend besser bekannt sind: anderer Seits aber, wenn man die Subjekte aus der Stadt wählen würde, zu befürchten stünde, daß der Luxus, den solche Lehrerinnen aus der Stadt mitbrächten, auch auf dem Lande verbreitet würde.

Nach dieser der Sachen Lage erwarten Se. Hochfürstliche Gnaden von Höchst Ihren treuen Pfarrern und Beamten,

Bericht bey Erledigung einer Kantorsstelle.

1) Daß sie die oberwähnten edeln Zwecke bey Errichtung der Mädchenschulen zu erreichen, und die etwaigen Hindernisse, so weit möglich, zu beseitigen suchen werden, sofort, ob und in wie ferne die Errichtung der Mädchenschulen thunlich sey, vorzüglich aber in dem Falle gutachtlichen Bericht erstatten, wenn eine Kantorsstelle erlediget wird; wie nämlich statt des Kantors eine Lehrerinn aufgestellt werden könne.

2) Befehlen Se. Hochfürstliche Gnaden den Pfarrern und Beamten hiemit gnädigst: falls sie in ihren Pfarr- und Amtsbezirken weibliche zum Lehramte taugliche Subjekte auffinden sollten, denselben nicht nur die gnädigste Willensmeynung Seiner Hochfürstlichen Gnaden bekannt zu machen, sondern auch an die gnädigst verordnete Schulkommission über das Alter, die Sitten, Geschicklichkeit, Fähigkeit und die Vermögensumstände derselben in der Absicht Bericht zu erstatten, damit dieselben in einer wohleingerichteten Mädchenschule dahier, oder zur Verminderung der Kosten in einer solchen, die schon auf dem Lande besteht, befähiget und ausgebildet werden können. Würzburg den 23 Oktober 1790.

Aus besonderem Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden.

Hochf. gnädigst angeordnete Schulkommission.

Verordnung v. 25 Oktob.

Verboth der hölzernen Rauchfänge.

In Gemäßheit der Verordnung vom 25 April 1724. und 2 Jänner 1769. werden die hölzerne Rauchfänge wiederholt verbothen, und die noch vorhandene nach Möglichkeit einzulegen, befohlen.

Den

Den Ausschatzungsakten sollen die Depositions-Protokolle beygelegt werden.

1790. Verordnung v. 8 Novemb.

In Ausschatzungsfällen ist es zum Besten der abgewiesenen Gläubiger öfters nöthig, auf die Eintreibung derjenigen Zinsen sorgfältig von Richteramts wegen zu dringen, deren Zahlung denjenigen obliegt, welche sich mit Erlegung der für die in dergleichen Fällen gekauften Vermögensstücke des Ausgeschätzten zu zahlenden Gelder säumig bezeigen; um nun aber dieses mit gedeihlicher Sorgfalt bewirken zu können, wird sowohl dem dahiesigen Stadtgerichte, als sämtlichen Hochfürstlichen Landbeamten befohlen, für die Zukunft mit den zur Hochfürstlichen Regierung gewöhnlich einzuschickenden Ausschatzungs-Akten auch jederzeit die Abschriften derjenigen Protokolle mit einzuschicken, welche über die von dergleichen Käufern zur Behörde geschehenen Erlegungen der schuldigen Kaufschillinge geführt worden sind; wornach sich das dahiesige Stadtgericht sowohl, als sämtliche Landbeamten zu achten haben. Decretum Würzburg den 8 November 1790.

H. W. R.

Die Handwerkskundschaften sollen nur allein von dem Oberraths-Sekretär und den Beamten ausgegeben werden.

15 Novemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Viele Uns bekannt gewordenen Unterschleife und Mißbräuche, welche mit den Kundschaften, so die Handwerksgesellen beym Austritte aus einer Werkstatt erhalten, getrieben werden, haben Uns bewogen, nachfolgendes zu verordnen:

1) Unter fünf Reichsthaler Strafe sollen die Buchhändler — und Buchdrucker künftighin keine Kundschaften an jemand anders, als an den Oberraths-Sekretarius in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Würzburg, und auf dem Lande an die Beamten, die das Zunftrichteramt verwalten, verkaufen. *Buchhändler u. Drucker sollen keine Kundschaften verkaufen.*

Der Oberraths-Sekretär und die Beamten werden aber angewiesen, unter Vermeidung scharfer Ahndung mit dem Ankaufe der Kundschaften unter den Buchhändlern, und Buchdruckern, die selbige führen, der Reihe nach abzuwechseln.

2) Sind die Kundschaften von den Buchhändlern, oder Buchdruckern nur an die bestimmten Gerichtspersonen hundert — oder halbhundertweise verkäuflich abzugeben, wofür der Preis von vier Reichsthaler für das hundert, dann zwey Reichsthaler für das halbhundert zur Zeit gebilliget wird. *Preiß derselben.*

3) Einzelne Kundschaften soll Niemand, als der Oberraths-Sekretär an die Handwerker in Unserer Residenzstadt Würzburg, dann die Beamten als Zunftrichter an die Handwerker auf dem Lande, und zwar jedesmal an die Geschworne — das Stück um vier Kreutzer rheinisch abgeben, von welch letzteren dieser Preis bey Vermeidung einer Geldbuße von einem halben Gulden rheinl. für jeden Kreutzer, der mehr genommen wird, nicht zu erhöhen ist. *Wie und an wem die Beamte solche abgeben sollen.*

4) Um die ächte Kundschaften von den falschen und nachgemachten zu unterscheiden, muß jede Kundschaft von den Geschwornen des Handwerks, zu welchen der Gesell, so derselben bedarf, gehöret, dann von dem Meister, bey welchem er gestanden ist, und endlich von dem Oberraths-Sekretär in Würzburg, oder von dem Zunftrichter auf dem Lande mit Namen unterzeichnet seyn, und diesem das Handwerks-Sigill beygesetzet werden.

5) Nicht an einzelnen Gesellen, auch nicht an dem Meister des abgehenden Gesellens ist die Kundschaft von dem Oberraths-Sekretär oder Zunftrichter auszuhändigen, sondern lediglich an die Geschwornen desselben Handwerks; als wel-

1790. che dafür zu haften haben, daß die anverlangte Kundschaft in die rechte Hände komme.

6) Wird ein Handwerksgesell angetroffen, der eine nach den vorgeschriebenen Erfordernissen im Würzburgischen ausgestellte Kundschaft nicht hat, so ist ihm selbige abzunehmen, und er zur Untersuchung dem Amte, oder sonstigen Behörde alsbald anzuzeigen.

Es versteht sich dieses aber von Kundschaften, die vierzehn Täge nach verkündeter dieser Verordnung ausgestellet sind.

7) Damit einem jeden Handwerksgesellen die Eigenschaften, wie die Kundschaften eingerichtet seyn müßen, genugsam bekannt werden, so befehlen Wir weiter gnädigst, daß jeder Zunft in Würzburg und auf dem Lande ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung zugestellet werden soll, um selbes in ihrer Lade nieder zu legen, und im Jahr wenigstens zweymal bey den Handwerkszusammenkünften abzulesen.

8) Ist den in den Gränzen Unserer Fürstlich Würzburgischen Lande zur Sicherheit aufgestellten Hussaren gleichfalls ein Exemplar dieser Verordnung mitzutheilen, um bey Abgang einer der oben vorgeschriebenen Erfordernissen, den aus dem Lande reisenden Handwerksgesellen mit seinem unächten Passe dem nächstgelegenen Beamten zur Untersuchung und allenfallsigen Bestrafung zu überliefern. Gegeben Bamberg den 15 November 1790.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Verordnung v. 29 Nov.

Bestimmung des Preißes für die zum Magazin gelieferten Früchten.

Das Malter Waizen ward auf 7 fl. Korn auf 6 fl. Sommerkorn auf 5 1/2 fl. Gersten auf 4 1/2 fl. und Dinkel auf 3 fl. 3 Batzen fränk. bestimmt.

1 December.

Ausschüsser ohne Urlaubspässe sollen arretirt werden.

Es ist mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß mehrere zur dahiesigen Garnison kommandirte gemeine Leute des General-Major Freyherrn von Khronneggischen Landregiments ohne Urlaubspässe sich heimlich aus der Garnison hinweggeschlichen, und unter dem Vorwand, erhaltenen Urlaubs, in ihren Heimathen theils aufgehalten, theils noch aufhalten sollen,

Um nun diesem Unfug auf das nachdrucksamste zu steuern, ergehet an sämtliche sowohl mittel- als unmittelbaren Beamten, Ortsvorstehern, Vögten und Schuldheißen, hiemit die ernstgemessenste Weisung, ein wachsames Auge auf derley aus der Garnison zurückkommende Pursche zu haben, und solche, wenn sie mit einem vom dahiesigen Platzmajor Baron von Lipsdorf unterfertigten Urlaubspaß nicht versehen seyen, alsbald zu arretiren, und auf ihre eigene Kösten anhero einliefern zu lassen, auch genaue Obsicht darauf zu haben, daß ohne vorherige Hofkriegsräthliche Erlaubniß keine Lohnwächter statt deren bey der Musterung zum Dienst bestimmten nach Maaßgabe der bereits untern 8 November 1760. erlassenen gnädigsten Verordnung anhero zur Garnison gestellet werden, nicht minder auch den sicheren Bedacht dahin zu nehmen, daß keine gar zu kleine und schwächliche Jungen, so nicht einmal das Gewehr tragen können, sondern lauter diensttaugliche Leute zum dahiesigen Garnisonsdienst in die Zukunft eingeschickt werden. Gegeben Würzburg den 1 December 1790.

Hochfürstl. Würzburg. Hoffkriegsrath.

Ermahnung an die Pfarrer und Seelsorger

1790. Verordnung v. 13 Decemb.

Die Preißschriften über die Armenpolizey anzukaufen, diese wohlthätige Anstalten zu befördern, und mit dem erbaulichen Beyspiele einer christlichen Freygebigkeit nach Kräften zu unterstützen.

Die niederländische Kronenthaler werden ausser Cours gesetzt.

14 Decemb.

Bey einer von dem Generalwardein des löbl. fränkischen Kreises angestellten Prüfung hat sich gezeiget, daß die niederländischen sogenannten Kreutz- oder Kronenthaler, mit Einrechnung des Schlagsatzes, nur 2 fl. 39 $\frac{16}{47}$ kr. am Werthe betragen, mithin nach dem Conventions 24 fl. Fuße an jedem Hundert ein Verlust von 3 fl. 30$\frac{16}{47}$ kr. sich ergebe; aus welcher Ursache denn derley Thaler vermöge Schlusses des löbl. fränkischen Kreißes ganz ausser Cours gesetzet worden sind; da gleichwohl dieselben sehr oft zu 2 fl. 45 kr. ausgegeben, und von manchen Unerfahrnen auch in diesem erhöhten Werthe angenommen worden sind: als ist für nöthig erachtet worden, das Publikum für derselben fernere Einnahme, und den daraus entstehenden Schaden hiedurch zu warnen. Würzburg am 14 December 1790.

H. W. R.

In den Wintermonaten soll die Taufe auf Verlangen in dem Hause ertheilet werden.

29 December.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden auf besondere Veranlassung die bedenklichen Folgen und den schädlichen Einfluß mildest zu beherzigen geruhet haben, den die Taufhandlung, wenn sie im Winter in einer kalten Kirche mittelst Aufgießung eines meistens auch kalten Wassers verrichtet wird, auf die Gesundheit der unmündigen, besonders aber jener Kinder haben kann, welche mit einer ohnehin schon mehr oder weniger schwächlichen Leibesbeschaffenheit zur Welt gebohren werden; haben Höchstdieselbe sich bewogen gefunden, sämtlichen zu Höchstihrem Würzburger Bistum eingehörigen Pfarrern und Seelsorgern die gnädigste Weisung dahin ertheilen zu lassen, daß sie künftighin in den 3 Wintermonaten December, Jänner und Hornung den Aeltern, wenn sie es verlangen und darum ansuchen werden, die Mittheilung der Kindertaufe in derselben Geburtshause, und zwar ohnrücksichtlich auf die Verschiedenheit des Standes nicht erschweren sollen. Decretum Würzburg den 29 December 1790.

Hochf. Würzb. geistl. Regierung.

Die Vertheilung des Noth- und Hülfbüchleins auf dem Lande.

1791. Verordnung v. 23 Januar.

Franz Ludwig ꝛc.

Wir ließen im Jahre 1787 das sehr vortheilhaft bekannte Werkchen: — Johann Christoph Bernards Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizey der Dörfer — für die Landleute in Unseren Fürstl. Würzburgischen Landen unentgeldlich vertheilen, wozu Uns — wie es auch in dem an Unsere sämtlichen Beamten dort ergangenen Circulare angeführet ist — die in allgemeiner Erfahrung gegründete Bemerkung veranlaßt hatte: daß sich Vieles in mehreren Gegenständen der Polizey und guten Wirthschaft nicht bloß durch Gesetze verbessern lasse, und daß insbesondere bey der Landwirthschaft Aufklärung, Belehrung, Beobachtung und Ueberzeugung erst vorausgehen müsse, ehe man sich eine dauerhafte Wirkung von Verordnungen versprechen könne.

Diese von vielen thätigen Beamten unterstützte Absicht blieb nicht unerreichet, und Wir haben mit Vergnügen erfahren, wie manches tief eingewurzelte Vorurtheil sich aufzuhellen beginne, und der allgemeine Wohlstand dadurch einen Schwung zu einem höheren Grade erhalten habe.

Allein die wirthschaftliche Polizey ganzer Gemeinden — worauf sich Bernard in dem angeführten Werkchen eingeschränket hat — ist nicht allein der Gegenstand einer Verbesserung. Der Landmann darf nicht nur als Gemeindsglied, er muß auch als eigener Wirthschafter, als Vater, Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft, Vorsteher einer Familie und Nachbar betrachtet werden: er hat Feldbau und Viehezucht: muß seine Kinder erziehen; soll für die Nahrung der Seinigen sorgen; muß seinem nothleidenden Mitmenschen Hülfe leisten; hat selbst Unglücksfälle zu gewärtigen; wird krank; hat Pflichten gegen seinen Nachbar, und dergleichen mehr. — Allenthalben giebt es auch da noch manche Lücken und Vorurtheile, wo Verordnungen gleichfalls nicht Alles leiten können, und es — wenn sie auch je allgemein befolget würden — doch meistentheils an dem guten Willen fehlet, mit welcher jede Verbesserung angegangen werden muß, wenn sie pünktlich, dauerhaft und gedeihlich seyn soll.

Mancher klebt unveränderlich und mit Sorgfalt bloß darum an dem Alten, weil er wähnt: jede Neuerung, ohne Ausnahme, sey schädlich, und Nichts könne gut seyn, als nur das, was auch seine Väter beobachtet haben.

Auch hier kann also nur eine angemessene Aufklärung die gehofte Würkung haben, welche die Folgen solcher Vorurtheile darstellet, die Wege zur Verbesserung zeiget, und von dem daraus entstehenden Nutzen vor der Hand Belehrung giebt.

Hierzu scheint Uns das vom Rathe Becker in Gotha verfaßte Noth- und Hülfsbüchlein am dienlichsten zu seyn. Es steht bereits in entschiedenem Werthe: ist in einem der Fassungskraft des Landmannes angemessenen Tone geschrieben: kann den katholischen Lesern — da dasjenige, was dem Landmanne noch hätte anstößig seyn oder scheinen können, von einer besonderen Censur unter Unserer Aufsicht verbessert worden ist — unbedenklich in die Hände gegeben werden: und entspricht überhaupt aller Erwartung.

Wir wollen daher dieses Werkchen unter Unsere getreuen Unterthanen auf dem Lande Unseres Hochstiftes Würzburg unentgeldlich, und in der Art vertheilen lassen:

1) Hat jeder Beamte von den ihm zugehenden Exemplaren Eines für das Amt zu behalten, und dasselbe auf herrschaftliche Kosten binden zu lassen.

2) Ist jeglichem Schullehrer zum Gebrauche für die Schule, und dann

3) Jedem Dorfsschuldheissen für die Gemeinde ein Exemplar zu übergeben.

4) Sollte aber ein Schuldheiß in irgend einem Orte nicht Kopf oder gutes Herz genug haben, um davon den erwarteten Gebrauch zu machen; so ist das Buch einem anderen tüchtigen, gutdenkenden und das Zutrauen der Nachbarn besitzenden Manne aus der Gemeinde zu übergeben, welches dem Ermessen des Beamten anheimgestellet wird.

5) In keinem Falle aber wird das Buch ein Privat-Eigenthum dessen, der es in Handen hat; sondern jenes des Schullehrers gehört der Schule, und ist von ihm in dem Schul-Inventarium zu führen: und dieses des Schuldheissen muß als ein Gemeindseigenthum von ihm, oder dem statt seiner ausersehenen Gemeindsmanne nur aufbewahret, gleichwohl Jedem aus der Gemeinde, der es zum Lesen verlangt, auf eine gewisse, aber nicht gar zu lange Zeit abgegeben werden. Endlich

6) Sind alle diese Exemplare auf Kosten der Gemeinden zu binden.

Wir

Wir wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen die Absichten, die Wir bey Vertheilung dieses Werkchens haben, nicht verkennen, sondern in Gemäßheit derselben ganz den Nutzen schöpfen, den Wir ihnen so gerne gönnen, und der ein Gegenstand einer Unserer vorzüglichsten Sorgen ist.

Auch vertrauen Wir mit allem Grunde auf Unsere Beamten, daß sie mit eben der Freude, Unverdrossenheit und Eifer auch hier zum Wohlstande der Unterthanen beytragen werden, womit sie sich größtentheils in anderen ähnlichen Gelegenheiten, zu Unserem Wohlgefallen, bereits ausgezeichnet haben. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem Würzburgischen geheimen Kanzley-Siegel. Bamberg am 23 Jänner 1791.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Nachlaß des Strassenbaugeldes.

Verordnung v. 1 Februar.

Wegen sehr mißlich ausgefallener Weinlese ward die Hälfte des Strassenbaugeldes nachgelassen.

Für jede Pfarrey sollen besondere Siegel angeschaft, und über die Berichte Umschläge gemacht werden.

11 Februar.

Die Erfahrung hat schon mehrmalen gezeigt, daß Tauf- ledig- Kopulations- und Todtenscheine falsch befunden, oder zuweilen, wenn auch selbe ächt gewesen, solche jedannoch von auswärtigen Vikariaten oder sonstigen Stellen wegen unkenntbaren Privatsignetten nicht als legal angesehen worden, woraus dann sich theils unnöthige Weitwendigkeiten, theils auch unangenehme Folgen ergeben haben. Um nun diesem Unwesen abzuhelfen, und gute Ordnung einzuführen, so ist mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Gnaden für gut befunden worden, daß bey einer jeden Pfarrey ein eigenes Pfarr-Signet angeschaffet werden soll. In dessen Gemäßheit also ergehet an alle Ruraldechante, Pfarrer und Curaten hiemit die gnädigste Weisung, daß ein jeder den Ort der Pfarrey, und den Kirchenpatron schriftlich bemerke, und solches samt 1 Rthlr. für das zu stechende Signet durch das Decanat anher einschicke. Diejenige Pfarrer, welche mit einem dergleichen jedannoch ordentlichen mit Innschrift der Pfarrey, Ort, NB. wohl gearbeiteten Sigill schon versehen sind, haben solches gleichfalls zu bemerken, welche alsdann in diesem Falle kein neues Sigill vonnöthen haben.

Gleichwie nun diese Verordnung und Einrichtung allerdings nöthig, und die besten Absichten zum Grunde hat, auch der Kostenbetrag für ein jegliches Pfarrsignet nur 1 Rthlr. ausmachet, wessenthalben wegen der Uniformität solche von einem Petschierstecher dahier, mit welchem der Accord bereits getroffen worden, sollen verfertiget werden: Als versiehet man sich von sämtlichen Ruraldechanten, Pfarrern und Curaten andurch der schuldigsten Befolgung um so mehr entgegen, als sothanes Signet einem jeden Pfarrer zu Ausstellung pfarrlicher Attestaten und derselben Legalisirung dienet, wofür derselbe seine Gebühren erhält, und dadurch auch von ein und anderer jezuweilen sich ergeben mögenden unangenehmen Ereigniß für die Zukunft gewahret bleibt.

Gebrauch dieser Sigill.

Nach gefertigten sothanen Sigillen und derselben Uebersendung an jede Stelle wird hiemit fernerweit geordnet, daß solche lediglich zur Verwahrung der zu erstattenden pfarrlichen Berichten, welche jedesmal mit einem Ueberschlag hinkünftig einzusenden sind, ausserdem jene mit Privatsignetten eingesender werdende Berichte nicht mehr werden angenommen, sondern platterdings remittirt werden; sodann bey auszustellenden pfarrlichen Attestaten ex matriculis Baptizatorum et

1791. mortuorum, Ledig- und Copulationsscheinen, keineswegs aber zu Privatschreiben gebraucht, und, damit bey all dieser getroffenen Vorsicht ein ansonst noch bedenklicher Unterschleif sich nicht ergeben möge, solche Pfarreysigillen jederzeit unter genauer Verschließung aufbewahrt und zu ewigen Zeiten bey der Pfarrey verbleiben sollen. Decretum Würzburg den 11 Hornung 1791.

Hochf. Würzb. Geistl. Regierung.

Verordnung v. 14 Februar.

Geistliche und Beamte sollen jährlich zu den Fruchtmagazinen beytragen.

Franz Ludwig 2c.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß bey den in Bezug auf die Getraidmagazine ergangenen Verordnungen ein Zweifel obwalte: ob auch Unsere adeliche und verrechnende Beamten, oder andere bediensigte Personen auf dem Lande von dem Ertrage jener Art Felder, die sie entweder als einen Theil ihrer Bestallung zu genießen haben, oder als Privatgüther eigenthümlich besitzen, und selbst mit einer oder der andern zu den Magazinen ausgezeichneten Fruchtgattung voriges Jahr angebaut hatten, das vorgeschriebene Magazinquantum zu Unseren verordneten Amtsmagazinen zu entrichten schuldig seyen. Imgleichen: ob jene Verordnung, welche unterm 12 Oktober 1789. an Unsere auf dem Lande befindliche Geistlichkeit ergangen ist, auch für dieses Jahr verbindlich sey?

Wir erklären also, und befehlen, daß, so wie Unsere sämmtliche Geistlichkeit, Pfarrer, Frühmesser und Beneficiaten in den Gränzen Unseres Fürstenthums Würzburg — gestalten die Stifter und Klöster, ausschlüßig der Mendicantenklöster, schon besonders zu Erhaltung eines bestimmten Vorrathes angewiesen sind — der angezogenen Verordnung vom 12 Oktober 1789. auch dießmal nachzukommen, und sonderheitlich das vorgeschriebene Magazinquantum nach Abrechnung des Ertrages von sechs Morgen mittlerer Gattung gegen die vestgesetzten sehr billigen Preiße abzugeben, und in so lange dergleichen Magazine anzuordnen für nöthig befunden werden wird, damit fortzufahren haben; also auch in gleicher Art Unsere adeliche und verrechnende Beamten, oder sonstige in Unseren Diensten stehende Personen von ihren entweder durch eigenes Gesinde, oder durch sogenannte Sackbauer, oder durch Beständner angebauten eigenen — oder Bestallungsfeldern nach Abzuge des Ertrages von sechs Morgen mittlerer Güte das Magazinquantum — wenn nicht die Beständner solches schon entrichtet hätten — in den vorgeschriebenen Gattungen gegen die bestimmten Preiße zu den Magazinen ihres Amtes zu erschütten, und durch ein Attestat des Gegenschreibers darüber sich zu legitimiren schuldig und gehalten seyn sollen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und Unserem Fürstlichen geheimen Kanzleysiegel Würzburg den 14 Hornung 1791.

Franz Ludwig 2c. (L. S.)

22 März.

Schullehrer sollen aus dem Beckerischen und Bernardischen Werken vorlesen.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben ohnlängst das vom Rathe Becker verfaßte Noth- und Hülfsbüchlein unter die Stadt- und Landschullehrer und Lehrerinnen gnädigst vertheilen lassen. Gleiches thaten auch Höchstdieselben schon im Jahre 1787. mit dem vortheilhaft bekannten Werkchen: Bernards Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizey der Dörfer. Ueber beyde haben Seine Hochfürstliche

liche Gnaden Ihre gnädigste Absicht mittels eines eigenen Rescripts vom 23 Jänner 1791 zu erkennen gegeben: So wie aber Höchstdieselben durch beyde Werkchen nichts geringers bezielen, als daß der Landmann und Bürger nicht nur als Gemeindsglied, sondern auch als eigener Wirthschafter, als Vater, Mitglied einer bürgerlichen Gesellschaft, Vorsteher einer Familie, und Nachbar, kurz, damit er in den verschiedenen Verhältnissen seines Standes und Amts zu seinem Besten belehrt, und von Vorurtheilen befreyet werden möge, so sind auch Höchstdieselben überzeugt, daß zur Erreichung der landesväterlichen Absicht die Schullehrer sehr vieles beytragen können und müssen, indem es weit leichter ist, die Jugend von Irrthümern und schädlichen Vorurtheilen frey zu erhalten, als sie bey dem Manne, wenn sie einmal tief gewurzelt sind, wieder auszureuten. Daher denn Seine Hochfürstliche Gnaden ihren gesammten Stadt- und Landschullehrern, so wie auch den Lehrerinnen gnädigst befehlen, daß sie sich nicht nur selbst in den beyden benannten Werkchen wohl bewandert machen; und, so viel an ihnen ist, durch Ausübung der darinn aufgestellten Grundsätze vorangehen, sondern auch noch als einen besondern Lehrgegenstand das Jahr hindurch in der Schule abhandeln sollen, dergestalt, daß

1) Die Schullehrer und Lehrerinnen in der Residenzstadt wochentlich einen Abschnitt aus dem beckerischen Werkchen, die Landschullehrer aber einen aus diesem und einen Abschnitt aus des Bernards Dorfs-Polizey, so wie es den Kindern angemessen ist, wochentlich vornehmen.

2) Nachdem die Lehrer den Kindern einen Abschnitt vorgelesen haben, es bey diesem Ablesen nicht allein bewenden lassen, sondern die Jugend mittels der Zergliederung auf jeden vorkommenden Begriff, und besonders für Ort und Umstände passende Grundsätze aufmerksam machen, sofort auch allenfalls das von dem Kind Bemerkte zu Haus aufsetzen, und als eine Schreibübung wieder in die Schule mitbringen lassen.

3) Eben diese Gegenstände unter besondern Rubriken in das monatliche Lektions-Verzeichniß eintragen, mithin auch gewärtigen, daß die Kinder sowohl bey der Dechanats- als allgemeinen Schulvisitation hierüber geprüft werden.

4) Was die Zeit und Täge betrifft, an welchen diese Lehrgegenstände einzuschalten und abzuhandeln seyn, so wird solches dem Ermessen und Gutbefinden der Pfarrer und Seelsorger überlassen, wobey jedoch den Schullehrern auf dem Lande unverhalten bleibt, daß sie selbe in den sogenannten Sonntagsschulen von Zeit zu Zeit vorzunehmen, und zu wiederholen haben. Decretum Würzburg den 22 März 1791.

Aus besonderem Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden.

Hochf. gnädigst angeordnete Schulkommission.

Abgabe und Preiß der Magazin-Früchten.

Verordnung v. 24 März.

Unter den nämlichen Bedingnissen und Vorschriften, wie voriges Jahr, ward das Malter Korn zu 5 fl. 9 Batzen, Waitzen um 7 fl. Sommer-Waitzen um 6 fl. 6 Batzen, Gersten zu 4 fl. 13 1/2 Batzen, Dinkel zu 3 fl. 6 Batzen, an die Bedürftigen abzugeben gestattet.

1791. Verordnung v. 28 März.

Die Einschickung und Abhöre der Amtsrechnungen.

Darin wird den Beamten bey 10 Rthlr. Strafe befohlen, ihre Rechnung mit Beylagen 14 Tage vor dem Termin jedesmal einzuschicken, und somit die Gefälle bis dahin richtig zu erheben, auch über die nothwendigen Ausstände zeitlich zu berichten, und bey der Ablage der Rechnung persönlich zu erscheinen, oder um dießfallsige Dispensation bey Sr. Hochf. Gnaden selbst nachzusuchen. Diese Verordnung erhält aber durch die neuere v. 30 Novemb. 1795. eine Abänderung.

29 März.

Verboth der Hausirer.

Es ist zwar das Umhertragen fremder Hausirer, Gängler, Tyroler, nicht in fürstlichen Schutz stehenden oder den Leibzoll gelösten Juden, dann vorzüglich der Handel der in dahiesigen Landen sich aufhaltenden Italiäner bereits durch die Landesverordnungen von den Jahren 1660 — 1665 — 1668 — 1684 — dann durch die weitere Verordnungen von dem Jahr 1699 — dem 29ten Juli 1718 — dann dem 8ten Jänner 1742 auf das nachdrucksamste verbothen worden.

Gleichwohl ist diesen so gemeinnützigen Anordnungen die gehörige Folge nicht geleistet, und dem Unfug des Hausirens nichts weniger als gesteuert worden. Mittels Erneuerung aller über diesen Gegenstand erlassenen Landesgesetzen werden sohin sämtliche sowohl mediat, als immediate Beamten befehliget, alle in ihren Amtsbezirken sich befindliche, und, entweder nur mit einem auf eine gewisse Zeit geltenden Hausierzettel oder Conzeßion versehene Hausirer, und vorzüglich Italiäner, nach verflossener Zeit, jene aber, welche dergleichen Hausierzettel und Conzeßionen gar nicht aufzuweisen haben, sogleich aus dem Lande zu schaffen, in der Folge dergleichen Hausierzettel und Conzeßionen schlechterdings nicht mehr auszutheilen, sondern vielmehr die in ihren Aemtern stationirte Hussaren dahin anzuweisen, bey ihren gewöhnlichen Amtsumritten auf derley fremde Hausirer, und vorzüglich Italiäner, acht zu geben, solche vor Amt zu bringen, wo dieselbe das erstemal mit Wegweisung und Entrichtung der Fanggebühren, das zweytemal nach Zielsetzung der obenerwähnten Landesverordnungen nach Verhältniß der Waaren mit 1 bis 50 Reichsthaler zu bestrafen, bey dem drittenmal aber die Waaren gänzlich wegzunehmen sind, welche Strafe sodann gnädigster Herrschaft mit zwey Drittheile in Rechnung zu bringen, das übrige Drittheil aber zwischen dem strafenden Beamten und dem hievon die Anzeige machenden Hussaren oder sonstigen Angeber jedesmal zu theilen ist. Decretum Würzburg den 29 März 1791.

Strafe der Uebertretter.

H. W. R.

31 März.

Die Beleuchtung in der Stadt und Bestimmung der Strafe gegen die dießfallsige Frevler.

Gleichwie man sich bewogen gefunden hat, zur Bequemlichkeit und Sicherheit der dahiesigen Stadtinwohnern die sämtlichen Strassen nächtlicher Weile zu beleuchten, sofort der Bedacht dahin zu nehmen ist, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch die zu diesem Ende aufgestellte Laternen gesichert werden; als wird anmit jedermann bekannt gemacht, daß derjenige, welcher eine Latern aus Unachtsamkeit verbrechen, oder durch einen beladenen Wagen zu Grunde richten wird, derselbe zum Ersatz des Werths der Laterne zu 2 Rthlr. angehalten werden soll; welcher aber aus Muthwillen oder vorsetzlicher Weise einer Laterne Schaden zufüget, dieser soll nebst Bezahlung der Laterne mit einer Geldstrafe von 20 bis 40 Rthlr. befindenden Dingen nach, oder aus Abgang des Vermögens mit der Arbeitshaus-Strafe beleget, und dem Anbringer mit Verschweigung dessen Namens

der

der dritte Theil der Geldbuße gereichet werden. Auch wird den Stadtinwohnern, als zu deren Vortheil diese Beleuchtung veranstaltet worden, anmit befohlen, daß sie dergleichen Frevler, auch im Nothfall mit Beyhülfe der beyzurufenden Wache habhaft zu werden, sich angelegen seyn lassen sollen, und versiehet man sich zu denselben, sie werden jene, welche aus Unvorsichtigkeit eine Laterne verbrechen, in so lange anhalten zu lassen den Bedacht nehmen, bis sie derenselben Namen erforschet haben werden. Zugleich wird den Handwerkern befohlen, daß diejenige, welche eine Baulichkeit an einem Hause vornehmen werden, selbe jene an sothanen Haus angemachte oder in der Nähe sich befindende Laterne abnehmen sollen, widrigenfalls, wenn eine Laterne durch die Baulichkeiten beschädiget würde, der Meister zum Ersatz der Laterne angehalten werden soll. Dann ferner wird jedermann bekannt gemacht, daß bey der dermalen getroffenen Beleuchtungs-Anstalt zu jeder Stunde in der Nacht, dann zu jeder Jahrszeit, auch bey Mondschein, und jenen Monaten, wo die Stadt nicht beleuchtet wird, einem jeden erlaubt und gestattet seye, ohne Licht über die Strassen zu gehen. Decretum Würzburg den 31 März 1791.

H. W. R.

Instruktion für die Lampen-Füller oder Gewölbe-Knechte bey der Beleuchtung der Stadt.

Die Lampen-Füller oder Gewölbe-Knechte haben Folgendes zu beobachten:

1) Sollen sie an den Beleuchtungstagen frühe bald nach anbrechendem Tage immerhin in dem Gewölbe seyn, allda die Lampen säubern, den Docht in dieselben ziehen, und sie mit Hülfe des vorräthigen Geschirres genau nach der gedruckten Vorschrift füllen.

2) Sind dieselben schuldig, ihrem Vorgesetzten über die erhaltenen Geräthschaften jederzeit Rede und Antwort zu geben, auch diese, wenn sie etwa entlassen werden sollten, nach dem vorhandenen Inventario wiederum zurück zu liefern.

3) Sollte einer Krankheits halber, oder aus sonst einer erheblichen Ursache in der vorgeschriebenen Besorgung seines Geschäftes gehindert werden, so hat derselbe davon frühzeitig Nachricht zu geben.

4) Haben sich Sämmtliche zu jeder Zeit des Jahrs, auch in den Monaten May, Juni, Juli und August, Nachts bey einer entstehenden Feuersbrunst ungesäumt einzufinden, und die Befehle zu vollziehen, die sie von ihrem Vorgesetzten erhalten werden.

5) Sollen sie, um eben auf einen solchen Unglücksfall gleich bereit zu seyn, jederzeit am ersten Tage darnach, wo die gewöhnliche nächtliche Beleuchtung aufhört, sämmtliche Lampen, jede mit 6 Loth Oehl füllen, und solche durch die vier Monate, wo gewöhnlich die Stadt nicht beleuchtet wird, gefüllt in Bereitschaft stehen lassen, auch selbe, wenn es gut befunden wird, in der Zwischenzeit umfüllen.

6) Auch müssen, wenn sich etwa in der Nacht ein Brand eben zur Zeit ergeben sollte, wo die Lampen Abends vorher schon angezündet worden sind, doch sämmtliche Laternen mit frisch gefüllten Lampen versehen werden, wobey sich die Lampenfüller und Gewölbe-Knechte auf folgende Weise zu benehmen haben: dieselben sollen nämlich gleich auf den dritten Lärmenschuß, oder so bald man sich auch sonst hinlänglich versichert halten kann, daß der Brand in der Stadt ist, die in den Gewölben überzählig vorfindlichen Lampen nach dem vollen Gemäße mit Oehl füllen, und selbige zuerst denjenigen Anzündern, welche zunächst in der Ge-

1790. gend des Brandes die Laternen zu besorgen haben, zur neuerlichen Bestecknng zu stellen, hiernächst sothane Füllung, so wie dagegen die Anzünder die ausgehobenen Lampen in das Gewölbe zurückbringen, mit diesen zurückgebrachten Lampen in so lange fortsetzen, bis sämmtliche Laternen in der ganzen Stadt mit frisch gefüllten Lampen versehen sind.

7) Auch bey Ueberschwemmung der Stadt müssen sie ohne Rücksicht auf die Zeit in das Gewölbe kommen, und Befehle gewärtigen.

8) Jedem Lampen-Füller oder Gewölbe-Knecht wird jedesmal am Samstage für die ganze Woche ausgezahlt; für jene Tage aber, wo keine Lampen während des Mondscheines angezündet werden, wird nichts bezahlt. Sonst aber wird jedem jährlich ein leinener Kittel angeschaft, den aber niemand ausser der Zeit seiner Dienstverrichtungen tragen darf.

9) Versieht man sich zu denselben, daß sie ihren Dienst mit allem Fleiße, mit Treue, Rechtschaffenheit und Achtsamkeit besorgen werden; widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres Dienstes entsetzt, auch überdieß nach Umständen gestraft werden.

H. W. R.

Instruktion für die Lampen-Anzünder bey der Beleuchtung der Stadt.

Folgendes haben sich die Lampen-Anzünder zur genauen Richtschnur zu nehmen:

1) Sollen dieselben den Befehlen, welche sie von ihrem Vorgesetzten erhalten, in Allem auf das Pünktlichste nachkommen.

2) Haben sie die in den ihnen zur Besorgung angewiesenen Laternen befindlichen Lampen an den Beleuchtungstagen bey anbrechendem Tage gleich auszuheben, und in das Gewölbe zu tragen, auch die Laternen täglich sauber zu putzen.

3) Sollen dieselben die gefüllten Lampen zeitlich, ohne sich in ihre eigenen Wohnungen, oder in irgend ein anderes Haus, unter was immer für einem Vorwande, zu begeben, in die Laternen stellen; auch

4) Die Lampen, wie befohlen wird, zur gehörigen Zeit anzünden, und dieses mit möglichster Geschwindigkeit zu vollziehen suchen.

5) Sind die Lampen angezündet, so hat Jeder die ihm angewiesenen Laternen nochmal zu durchgehen und nachzusehen, ob jedes Licht hell brenne, wobey, wenn es irgend wo fehlen sollte, sogleich nachzuhelfen ist: dieses ist nach Verlauf von zwey Stunden neuerdings zu wiederholen, wo jeder Anzünder ein brennendes Licht in seiner Laterne nebst der Leiter bey sich tragen soll.

6) Keiner darf eine Lampe anderst drehen, als er angewiesen ist.

7) Muß sich jeder in Obacht nehmen, daß er keine Laterne beschädige, oder gar verbreche; denn der Ersatz des allenfallsigen Schadens wird von dem Taglohne genommen.

8) Wenn ein Fehler an den Laternen oder den Lampen entdecket wird, soll darüber bey dem Vorgesetzten die Anzeige geschehen, damit derselbe, wo möglich noch an dem nämlichen Tage verbessert, und die Laterne oder Lampe vor dem Anzünden wieder aufgestellet werden könne.

9) Haben die Anzünder über die erhaltenen Geräthschaften ihrem Vorgesetzten Rede und Antwort zu geben, und solche bey ihrer etwaigen Entlassung nach dem Inventario wieder zurück zu liefern.

10)

1791.

10) Sollte einer krank werden, oder sonst aus einer erheblichen Ursache verhindert werden, sein Geschäfte zu besorgen; so muß er seinem Vorgesetzten frühzeitig davon Nachricht geben.

11) Sollen dieselben zu jeder Zeit des Jahrs, auch in den vier Monaten May, Juni, Juli, August, wo die Stadt gewöhnlich nicht beleuchtet wird, bey einer in der Nacht ausserhalb der Stadt entstehenden Feuersbrunst in das Gewölbe kommen, und die Befehle ihres Vorgesetzten gewärtigen.

12) Würden sie aber aus dem dritten Lärmenschusse entnehmen, oder wären sie sonst hinlänglich versichert, daß der Brand in der Stadt sey; so sollen sie, wenn etwa gerade zu der Zeit die Stadt nicht beleuchtet würde, so geschwind, als möglich, aus dem Gewölbe die allda die vier Sommermonate über in Bereitschaft stehenden gefüllten Lampen ablangen, und jeder seinen angewiesenen Distrikt unverzüglich damit beleuchten. Entsteht aber ein Brand in der Stadt zur Nachtzeit in den Monaten, wo dieselbe ohnehin beleuchtet, so sollen die bereits am Abend angezündeten Lampen ausgehoben, und sogleich wieder frisch gefüllte an derselben Stellen gesetzt werden, so zwar, daß der Anfang damit in der Gegend, wo der Brand entstanden ist, gemacht, und so immer von der Brandstätte weiter fortgefahren werde. Die Anzünder müssen auch jederzeit, so lang der Brand währt, und bis zum Anbruche des Tages ihre Distrikte mit Leitern und brennenden Anzünde-Maschinen begehen, und bey Vermeidung gemessener Strafe fleißig nachsehen und helfen, wo etwa eine Lampe nicht hell genug brennen sollte.

13) Auch bey Ueberschwemmungen haben sie sich, ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Beleuchtungs- oder Nichtbeleuchtungszeit, in das Gewölbe zu begeben, und Befehle abzuwarten.

14) Werden die Laternen durch Frevel oder Unvorsichtigkeit beschädiget; so haben sie solches ihrem Vorgesetzten sogleich anzuzeigen. Kann einer auch dabey den Thäter nahmhaft machen, so erhält er das Drittel der fallenden Geldstrafe.

15) Der Lohn eines Lampen-Anzünders wird jeden Samstag für die ganze Woche ausgezahlt. Für jene Tage, wo gar keine Beleuchtung ist, wird auch kein Taglohn abgereicht. Auch erhält jeder jährlich einen leinenen Kittel, den er aber ausser der Zeit seiner Dienstverrichtungen nicht tragen darf.

16) Derjenige, der sämtlichen vorstehenden Punkten nicht genau nachlebt, hat zu gewärtigen, daß er sogleich abgeschaft werde.

H. W. R.

Die Einkindschaftung, den Pflichttheil, und die Erbfolge der unehelichen Kinder betreffend.

Verordnung v. 9 April.

Franz Ludwig ꝛc.

Es haben sich zeither verschiedene die Einkindschaftung, den Pflichttheil, und die Erbfolge der unehelichen Kinder betreffende Anstände erhoben, welche nicht deutlich genug durch die bereits bestehenden Gesetze entschieden werden konnten, sofort die dießfallsige Praxis schwankend und ungewiß machten.

Uns demnach Unseren Richtern zu ihrer künftigen Benehmung deutliche und bestimmte Maßregeln an Handen zu geben, haben Wir nach genauer der Sache Erwägung zu verordnen für gut befunden, und zwar

1) Ist der Mutter eines unehelichen Kindes, die ausser demselben keine ehelichen Kinder hat, und sich mit einem Anderen, als ihrem Schwängerer, verehelichen will, nicht nur allein die Einkindschaftung des unehelichen Kindes auf ihr vor- — I. Die Einkindschaftung unehelicher Kinder betreffend.

1791. vorhergegangenes Ansuchen zu gestatten, sondern auch die gedachte Einkindschaftung selbst auf den Fall in ihrer Kraft zu erhalten, wenn aus der nachgefolgten Ehe eheliche Kinder erzielt werden sollten.

Sollte aber auch

2) Eine Mutter bereits eheliche Kinder haben, hiernächst aber die Anzahl ihrer Kinder während des Wittwenstandes mit einem unehelichen Kinde vermehren, so wollen Wir zwar, wenn sich die Mutter mit einem Anderen, als ihrem Schwängerer, verehelichen will, die Einkindschaftung, jedoch nur unter der Bedingung, gestatten, daß sie ihre ehelichen Kinder gehörigermaßen abfinde.

Wir verbiethen demnach

3) Diejenige Einkindschaftung eines unehelichen Kindes, welche bey der mütterlichen zweyten mit einem Anderen, als dem Schwängerer, einzugehenden ehelichen Verbindung ohne vorhergegangene Abtheilung der ehelichen Kinder dergestalt errichtet werden will, daß der künftige Vater zum rechten Vater des unehelichen Kindes sowohl, als der ehelichen Kinder eingesetzet werde.

Eben so untersagen Wir

4) Alsdann die Einkindschaftung des unehelichen Kindes im Allgemeinen, wenn der Vortheil der bereits vorhandenen ehelichen Kinder die Einkindschaftung derselben räthlich machen sollte.

Hierbey verfügen Wir zugleich,

II. Die Abfindung der unehelichen Kinder betreffend.

5) Daß, im Falle die bereits vorhandenen ehelichen Kinder bey der zweyten Ehe ihrer Mutter nicht abgetheilt, sondern unirt würden, das sich vorfindende uneheliche Kind mit den nöthigen, den mütterlichen Vermögensumständen angemessenen, und von Unserem kaiserlichen Landgerichte jedesmal zu bestimmenden Alimenten versorgt werden solle.

Dahingegen

6) Ist auf den Fall einer wirklich geschehenen Abtheilung der ehelichen Kinder und der zweyten Verehelichung der Mutter mit einem Anderen, als dem Schwängerer, das uneheliche nicht einzukindschaftende Kind ohne allen Widerspruch mit dem Pflichttheile abzufinden;

So wie ferner

7) Das uneheliche Kind auch dann in der oft gedachten Voraussetzung, daß sich die Mutter mit einem Anderen, als dem Schwängerer, verehelichen will, mit dem Pflichttheile zu versehen ist, wenn ausser dem unehelichen Kinde keine Ehelichen vorhanden sind, und keine Einkindschaftung statt finden soll.

Uebrigens

8) Bestimmen Wir aus besonderen bewegenden Gründen diesen den unehelichen Kindern so eben angewiesenen Pflichttheil, es mögen der unehelichen Kinder nur Eins oder Mehrere seyn, auf ein Drittel des ganzen mütterlichen Vermögens, gehen sohin in Ansehung der unehelichen Kinder von der sonst in Unserer kaiserlichen Landgerichts-Ordnung verordneten Abfindungsart der ehelichen Kinder mittelst zweyer Drittel hiermit ab.

Endlich verordnen Wir,

III. Die Erbfolge der unehelichen Kinder betreffend.

9) Daß, wenn die Wittwe nach geschehener Abtheilung der ehelichen Kinder stirbt, dieselbe allerdings gehalten und verbunden seyn soll, dem unehelichen Kinde den Pflichttheil gleichfalls mit einem Drittel ihres ganzen Vermögens zu hinterlassen; übergeht oder enterbt nun die Mutter ihr uneheliches Kind ohne gesetzliche

liche Ursache, so geben Wir demselben eine Klage, vermöge welcher es auf die Aufhebung der Erbeneinsetzung zu dringen berechtigt ist: den übrigen Verordnungen des Testamentes jedoch unbeschadet.

10) Diese nämliche Klage räumen Wir dem unehelichen Kinde auch auf den Fall ein, wenn die Mutter, welche ihre ehelichen Kinder bereits abgetheilt hat, diesen gleichwohl mittelst Testamentes ihr ganzes Drittel hinterlassen wollte.

11) Stirbt die Mutter als Wittwe ohne Testament, und läßt nebst ihren unehelichen Kindern auch abgetheilte eheliche zurück, so soll das uneheliche Kind den Pflichttheil vorerst abziehen, hiernächst aber mit den übrigen ehelichen Kindern zu gleichen Theilen die Erbschaft der ab Intestato verstorbenen Mutter anzutretten befugt seyn.

12) Untersagen Wir jede, zum Nachtheile des noch lebenden unehelichen Kindes, zwischen der Mutter desselben und ihrem künftigen Ehemanne einzugehende Condonation, erklären auch eine dergleichen wirklich eingegangene Schankung, in sofern sie dem Pflichttheile des unehelichen Kindes schadet, für nichtig, selbige mag auf welche Art immer, heimlich oder öffentlich, abgeschlossen worden seyn.

13) Im Betreff der mütterlich-großälterlichen Erbschaft finden Wir vor allem zwey Fälle von einander zu unterscheiden für nöthig, nämlich: ob das uneheliche Kind schon vor der Geburt ehelicher Kinder vorhanden war, oder ob die ehelichen Kinder eher vorhanden waren, als das uneheliche Kind? Hiernächst

14) Bey dem früheren Daseyn des unehelich gebornen Kindes vor dem ehelichen machen Wir den weiteren Unterschied: ob das schon vor der Geburt der ehelichen Kinder vorhandene uneheliche Kind entweder vereinkindschaftet, oder nicht vereinkindschaftet worden sey? In dem ersten, nämlich dem Vereinkindschaftungsfalle desselben, lassen Wir das uneheliche Kind nebst den ehelich gebornen zur mütterlich-großälterlichen Erbschaft gemeinschaftlich zu; im zweyten, nämlich dem Abtheilungsfalle des unehelichen Kindes vor der weiteren Verehelichung der Mutter, schließen Wir das uneheliche Kind so, wie von der mütterlichen, also auch von der mütterlich-großälterlichen Erbschaft gänzlich aus.

15) Im entgegengesetzten Falle, nämlich bey der früheren Geburt der ehelichen Kinder vor den unehelichen, lassen Wir das letztere, nämlich das uneheliche Kind, nur bey gänzlicher Abtheilung der ehelichen Kinder zur mütterlich-großälterlichen Erbschaft zu, in allen anderen Fällen aber bleibt dasselbe hiervon gänzlich ausgeschlossen.

16) Ohne alle Einschränkung theilen Wir übrigens dem unehelich Gebornen das Erbrecht auf des ehelich gebornen Bruders Vermögen in dem Falle zu, wenn keine vollbürtigen oder vom Vater aus einbürtigen ehelichen Geschwister mehr vorhanden sind, und übrigens der ehelich Geborne ohne letzte Willensanordnung verstorben ist.

17) Findet sich endlich der Bruder in dem Testamente seines vollbürtigen Bruders gänzlich übergangen, und dafür ein uneheliches Kind zum Erben eingesetzt, so versehen Wir den übergangenen Bruder deßhalb nicht mit der Klage des pflichtwidrigen Testamentes, oder sonst mit irgend einer Klage, sondern soll eine dergleichen Erbeneinsetzung eines unehelichen Kindes, mit Ausschließung des Bruders, als vollkommen gültig gehalten werden.

Nachdem Wir nun auf diese Art die obgedachten Anstände gehoben haben, so weisen Wir Unsere treuen und guten Unterthanen sowohl, als Unsere Oberst- und übrigen Untergerichtsstellen an, sich sowohl bey der Errichtung und Abschlie-

1791. zung der hierbey obwaltenden Geschäfte, als in derer gerichtlichen Beurtheilung nach den von Uns aufgestellten Entscheidungen genau zu bemessen. Gegeben in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg am 9ten April 1791.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Verordnung v. 14 April.

Verboth aller Schneeberger Arzeneyen.

Seine Hochfürstliche Gnaden, überzeugt, daß der freye Verkauf der sogenannten Schneeberger Arzeneyen, in mannigfaltiger Rücksicht, der Gesundheit Ihrer Unterthanen schädlich, sofort den Grundsätzen der medicinischen Polizey geradezu entgegen sey; haben für gut befunden, dieselben so in als ausser den Messen und Jahrmärkten zu verbiethen, und den sogenannten Schneeberger Chemikern und Apothekern, zur Verbringung ihrer Waaren aus den dahiesigen Landen, eine vierteljährige Frist und zwar in der Maße anzuberaumen, daß, sofern sie nach der dermaligen Mitfastenmesse in dem Verkaufe, oder der Feilbiethung ihrer Arzneyen, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, oder nach der ausgelaufenen ein vierteljährigen Frist auf irgend eine Art mit ihren Arzeneyen in den Hochstiftslanden betreten würden, die gedachten Waaren nicht nur allein confiscirt, sondern die Betretenen nach Umständen noch mit besonderer Strafe belegt werden sollen.

Dieses höchste Ge- und Verboth bleibt demnach sämtlichen so mittel- als unmittelbaren Beamten hiermit in der Absicht unverhalten, daß sie dasselbe den Ortsvorstehern und Gemeinden alsbald verkünden, die Unterthanen vor dem Ankaufe der Schneeberger Arzeneyen, unter zweckmäßiger Beschreibung ihrer Schädlichkeit warnen, und sonderheitlich auf die genaueste Befolgung des gegenwärtigen Ge- und Verbothes den sorgfältigsten Bedacht nehmen sollen. Sollten sich also die Schneeberger Chemiker und Apotheker nach der dermaligen Mitfastenmesse in Feilschaft oder Verkaufung ihrer Waaren, oder nach ausgelaufener Frist auf irgend eine Art mit ihren Waaren betreten lassen, so sind die Waaren sogleich in Beschlag zu nehmen, die Betretenen kürzlich zu Protokoll zu vernehmen, und die schleunigsten Berichte diesfalls anher zu erstatten. Decretum Würzburg den 14 April 1791.

H. W. R.

1 May.

Ordnung der neuen Civil- Witwen- und Waisenkasse.

Franz Ludwig rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zum Besten Unserer Civildienerschaft in Unsern fürstlich würzburgischen Landen ein neues Witwen- und Waiseninstitut zu errichten, dessen Verfassung und Gesetze Wir in Nachfolgendem vestsetzen:

I. Abschnitt.

Von Personen, die zu diesem Institute fähig sind.

§. 1.

Wer nicht in Unsern Fürstlich weltlichen Civildiensten stehet, sein Anstellungsdekret nicht von Uns unmittelbar hat, kann an dieser Kasse keinen Antheil haben.

§. 2.

1791.

§. 2. Der Adelstand, der Militärstand, Diener der Stifter und Klöster ausser jenen, welche bey Unserem Universitäts-Rezeptoratamte, dem Juliushospitale, und Klosteramte Wechterswinkel angestellt sind, bleiben davon ausgeschlossen.

§. 3. Ein bloßer Titel oder Karakter berechtiget nicht zum Eintritte in das Institut; nur die Wirklichkeit von einer Stelle, die jemanden übertragen ist.

§. 4. Auch ein höheres Prädikat giebt keinen Anspruch auf eine höhere Klasse; ein Jeder wird nur nach seinem Dienste, den er bekleidet, in eine gewisse Klasse geordnet.

§. 5. Gelanget aber Jemand von einer geringern zu einer bessern und vorzüglichern Stelle mit Genusse der ihr anklebenden oder neuausgezeichneten Besoldung, so tritt er auch in diejenige höhere Klasse, welcher der bessere oder vorzüglichere Dienst, dieser Verordnung nach, einverleibt ist.

§. 6. So lange ein zu irgend einem Dienste Angestellter die für den Dienst angewiesene Besoldung nicht ziehet, kann er in Rücksicht auf denselben kein Mitglied dieser Gesellschaft abgeben.

§. 7. Mehrere Bedienungen, die manchesmal in einer Person vereinigt sind, berechtigen nicht zu mehreren Pensionen; der jährliche Beytrag wird auch nur nach der vornehmsten zur Kasse geleistet; und so wird der Witwe oder den Kindern nur eine aus einer gewissen Klasse dafür angewiesene Pension gereichet; der halbjährige Abzug aber ist von dem Ertrage einer jeglichen Stelle zurückzulassen.

§. 8. In Ruhe Gesetzte verbleiben Mitglieder, so lange sie fortfahren, die schuldigen Beyträge zu leisten.

§. 9. Diejenigen aber, die freywillig aus Diensten, oder gar aus dem Lande gehen, wenn ihnen auch der Vorbehalt des Rücktrittes in dasselbe bewilliget werden sollte, auch die Vergehungen halber ihrer Dienste Entsetzten, oder, mit gelinderem Ausdrucke, Dimittirten, werden ihres Rechtes auf der Stelle verlustigt, und von dem Institute ausgeschlossen.

§. 10. Wer zur Strafe von einer höhern auf eine geringere Bedienung versetzt wird, verliert sogleich auch sein Recht auf die höhere Klasse, welcher er vermöge seines erstern Dienstes einverleibt war, und tritt dagegen in diejenige Klasse zurück, zu welcher seine neue Bedienung gehöret; nach dieser richtet sich auch sein fernerer Beytrag.

II. Abschnitt.

In wie weit diese Gesellschaft frey, oder mit einer Gattung von Zwang verbindlich sey?

§. 1.

Für diejenigen, welche von der Zeit an, wo dieses Institut errichtet, und öffentlich bekannt gemacht seyn wird, in Unsere Dienste eintreten, ist es dermassen verbindlich, daß sie, so bald denselben die Stellen mit dem ausgesetzten Gehalte verliehen worden, als wirkliche Mitglieder dieser Gesellschaft anzusehen, auch gehalten sind, den regulirten Abzug und jährlichen Beytrag ohne Unterschied zu leisten, ob sie verheyrathet oder unverheyrathet seyen, ob sie Kinder, oder ob sie keine Kinder haben. Eben so sind auch alle Jene Unserer Diener diesem neuen Institute für sich schon einverleibt, welchen Wir seit einigen Jahren her bey ihrer Anstellung, oder Beförderung zu anderen Stellen, durch besondere Rescripte die Auslage dazu gemacht haben.

1791. §. 2. Jedoch stehet es Unseren künftig ernannt werdenden Landgerichts- Vikariats- und Consistorialräthen, desgleichen den Beysitzern des Stadt- und Polizeygerichtes des obern Rathes frey, sich dieser Gesellschaft ein- oder nicht einverleiben zu lassen. Sie haben daher binnen eines halben Jahres nach ihrer Aufnahme, unter dem Nachtheile, daß sie sonst ausgeschlossen bleiben, eine Erklärung hierüber von sich zu stellen. Im Falle sie beytreten; so haben dieselben den vierten Theil des weiter unten bestimmten Klassensalariums, als ein Einkaufgeld zu entrichten, nachmals aber, wenn sie den wirklichen Gehalt erlangen, bleiben selbige von dem weitern Abzuge frey. Die klassenmäßigen jährlichen Beyträge haben dieselben, wie andere Mitglieder, vom Anfange ihres Beytrittes sogleich zu leisten. Erhalten sie nachher eine andere Stelle, wegen welcher sie eben derselben, oder einer andern Klasse einverleibt sind; so wird das gedachte Einkaufsgeld bey dem halbjährigen Abzuge, den sie von der neuen Stelle zu leiden haben, zu gut geschrieben. Im Falle selbige dem Institute nicht beytreten, so müssen sie sich seiner Zeit doch, wenn sie zum Genusse des Gehalts gelangen, den halbjährigen Bestallungsabzug gefallen lassen: weil Niemand davon ausgenommen ist.

§. 3. Auch wird es der Willkühr aller derjenigen, welche vor der §. 1. dieses Abschnittes bestimmten Zeit schon in Diensten gestanden, und die Wir nicht selbst schon, wie am Ende des gedachten §. angeführet ist, dazu verbunden haben, überlassen, ob sie unter nachstehenden Bedingnissen dieser Anstalt bey- oder nicht beytreten wollen. Zu dem Ende wird ihnen eine peremtorische Frist von einem halben Jahre verstattet. Wer sich in dieser Zeit nicht erklärt, für diesen ist die Gesellschaft geschlossen; dessen Witwe aber, oder zurückgelassene Waisen haben hernach weder von dieser Kasse, noch von Uns eine anderweite Beyhülfe zu erwarten.

§. 4. Würde jedoch jemand, der wegen unterlassener Erklärung, die er in der vorgeschriebenen Zeit zu machen hat, von dieser gemeinnützigen Anstalt ausgeschlossen worden ist, nachher zu einer andern, mit jährlichem Gehalte verbundenen Stelle auf eigenes Ansuchen, oder aus Verdiensten befördert — wohin aber der Fall nicht zu rechnen ist, wenn er nur von einer Station auf die andere von gleicher Gattung, zum Beyspiele: von einer Amtskellerey auf die andere versetzt wird — so ist derselbe sodenn für einen neu aufgenommenen Diener zu achten, leidet an seinem jährlichen Einkommen den hernach bestimmt werdenden halbjährigen Abzug, und leistet nunmehr seinen klassenmäßigen jährlichen Beytrag, ist hingegen auch schuldig, zu einiger Gleichstellung den jährlichen Beyschuß in der Maße an die Kasse nachzuzahlen, wie es unten Abschnitt XIV. §. 4. von dem schon länger in Diensten stehenden Personale verordnet ist.

§. 5. Der Begriff einer verbindlichen Gesellschaft bringt es ohnehin mit sich, daß, wer einmal eingeschrieben ist, nicht nach Gefallen davon wieder austreten könne; wer also einmal Mitglied dieses Institutes ist, der bleibt es bis an sein Lebensende; es sey denn, daß er aus Diensten, oder gar aus dem Lande gieng, oder wegen der wider ihn verhängten Strafe nach Abschnitt I. §. 9. davon ausgeschlossen würde.

III. Abschnitt.

Von dem Alter der Interessenten dieser Gesellschaft.

§. 1.

Damit die Sterblichkeit der Gesellschaftsinteressenten — die Einnahme und Ausgabe der Kasse — etwas verläßiger berechnet, auch unter den Interessenten, so viel es thunlich, eine Gleichheit gehalten werden möge; so nehmen Wir als ein Grundgesetz, oder Heischesatz hier an, daß ein jeder Bedienstigter bey seinem Eintritte dreyßig, und dessen Ehekonsortinn zwanzig Jahre alt sey.

§. 2.

1791.

§. 2. Der Abstand des Alters der Frau von jenem des Mannes zu zehen Jahren ist nach sothanem Grundgesetze oder Forderungssatze zugelassen, und in diesem Falle wird ausser den gewöhnlichen jährlichen Zuschüssen, und dem Abzuge an der Bestallung beym Eintritte nichts weiter entrichtet.

§. 3. Ist derjenige, welcher erst von Uns neu aufgenommen, und angestellt worden — also vorher noch gar nicht in Unsern Diensten gestanden ist — unter dreyßig Jahren; so wird er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er die Bestallung von dem ihm verliehenen Dienste beziehet, als Theilnehmer zur Kasse berechtiget: somit ist er auch von dieser Zeit an verbunden, seinen jährlichen Beytrag nach Maßgabe dieser Kasseordnung zu leisten. Von denjenigen, welche vor Entstehung dieser Anstalt schon in Unsern Diensten gewesen sind, und welche Wir nicht durch eine Signatur zu diesem Institute verbunden haben, (Abschnitt II. §. 1.) wird weiter unten noch Meldung geschehen.

§. 4. Hat er aber das vestgesetzte Alter von dreyßig Jahren bey dem Antritte seines ersten Dienstes schon überschritten; so muß er den jährlichen Zuschuß so vielmal, als er Jahre über dreyßig zählt, nachtragen. Zur Erläuterung merken Wir hierbey an, daß bey diesem Institute noch ein weiterer Forderungssatz zum Grunde liege, nämlich ein jedes Mitglied wird auf dreyßig Jahre lang als Kontribuent gerechnet, und im Durchschnitte werden sechzig Jahre, als die Mittelstufe des höhern Alters, welches ein Bedienstigter erreichet, angenommen.

§. 5. Hat Einer, von denen in vorigen §§. die Rede gewesen ist, über vier Jahre nachzuschießen; so kann ihm eine Frist von höchstens zwey Jahren verstattet werden, seinen Nachtrag nebst dem jährlichen Beytrage zu bezahlen: jedoch auch dieses nicht anders, als wenn er bey der Kommißion wahrscheinlich herstellt, daß er nicht im Stande sey, Alles auf einmal zu tilgen.

§. 6. Wird ein wirklicher Gesellschaftsinteressent zu einem andern Dienste befördert, der ihn zu einer höhern Klasse berechtiget; so hat er nach Abrechnung dessen, was er bereits in der geringern Klasse, sowohl am halbjährigen Abzuge, als am jährlichen Beytrage gezahlt, das Abgängige nach dem Fuße der gegenwärtigen höhern Klasse, bis auf sein dreyßigstes Jahresalter zurück, zu ersetzen, damit er auf solche Weise den Kontribuenten der neuen Klasse beynahe gleich komme.

§. 7. Nach dem Grundgesetze §. 1. dieses Abschnittes kann zwar die Frau eines Gesellschaftsinteressenten bey der ersten sowohl, als weitern Ehe zehen Jahre unter dem Alter ihres Mannes seyn, ohne daß dieses Abstandes halber etwas besonders zur Kasse beygetragen werden muß: gehet aber dieser Unterschied über zehen, jedoch noch nicht über fünfzehen Jahre; so muß für jedes Jahr, welches sie nach Abrechnung der zehen jünger, als ihr Mann ist, das jährliche Beytragsgeld gleich beym Antritte der Ehe einfach erlegt werden.

§. 8. Ist die Frau über 15 Jahre jünger, als ihr Mann; so ist nach abgerechneten zehen Jahren für Jedes der übrigen der jährliche Zuschuß doppelt, auch wieder gleich bey der Heyrath, zu entrichten. Zum Beyspiele: es heyrathet Jemand, der jährlich zehen Gulden rheinisch beyzutragen hat, eine Person, die achtzehen Jahre jünger ist, als er; so sind acht Jahre mit dem zweyfachen Beytrage zu ein hundert sechzig Gulden sogleich zur Kasse zu vergüten.

§. 9. In diesem Verhältnisse steiget ferner sothanes Einlagsgeld, welches zu einiger Entschädigung der Kasse dienen muß, wofür sie mit der Zeit die Pension so viel Jahre länger an dergleichen junge Witwen zu bezahlen hat, von fünf zu fünf Jahren, auf das dreyfache, vierfache rc. so, daß bey einer Frau, die vollkommen zwanzig Jahre jünger ist, als ihr Mann, das dreyfache Beytragsquantum für zehen Jahre entrichtet werden muß, und so weiter.

§. 10. Dieses Alles verstehet sich nur von dem Falle, wo der Mann das dreyßigste Jahr schon zurückgelegt hat; hätte er aber dieses noch nicht hinterlegt, und heyrathet eine Person, die über zehen Jahre jünger ist, als er; so werden die Jähre, die dem Manne an dreyßig noch fehlen, den Jahren der Frau zugezählet: bleibt sie sodenn nicht über zehen Jahre jünger, als er; so wird auch kein besonderes Einlagsgeld für sie bezahlt. Im entgegen stehenden Falle ist es nach obiger Verordnung zu halten. Zum Beyspiele: es heyrathet Jemand von neun und zwanzig Jahren eine Person von neunzehen Jahren; so wird kein besonderer Beytrag geleistet: weil das erforderliche Verhältniß der Jahre unter ihnen statt hat. Heyrathet hingegen einer von acht und zwanzig Jahren eine Person von siebenzehen Jahren; so ist nach Maßgebung obigen Gesetzes ein Jahr mit einfachem Beytrage zu vergüten.

§. 11. Jedes Mitglied hat sich demnach bey seiner Verehelichung über sein, und seiner Ehegattinn Alter zu legitimiren, und zu dem Ende die Taufscheine an Unsere angeordnete Kommißion einzuliefern.

IV. Abschnitt.

Von den Klassen dieser Witwen- und Waisenverpflegung.

§. 1.

Wegen der mannichfachen Ungleichheit der Salarien Unserer Dienerschaft, die sogar unter Bedienungen von gleicher Gattung, wie zum Beyspiele: bey den Aemtern auf dem Lande, vielfältig angetroffen wird, ist es nöthig, gewisse Bestallungs- und folglich auch Pensionsklassen abzutheilen: dann da der Witwengehalt nur eine Beyhülfe zum nothdürftigen Lebensunterhalte seyn soll, so ist es nicht thunlich, daß eine gewisse Quota, zum Beyspiele: der vierte oder fünfte Theil des von einem Civildiener genossenen realen Einkommens zum Maaßstabe desselben genommen werde.

§. 2. Diese Klassen werden hier auf eine erdichtete Voraussetzung gegründet, als wenn alle Salarien der Civildiener durchgehends in fünf Klassen abgetheilt, und alle Bestallungen in jeder besondern Klasse einander gleich wären.

Dieses ideale Salarium setzen Wir in runden Zahlen bey der

I. Klasse auf	800 fl. rheinisch.
II.	600 — —
III.	400 — —
IV.	200 — —
V.	100 — —

§. 3. In diese fünf ideale Klassen wird Unsere ganze Civildienerschaft mit doppelter Rücksicht auf Stand und Salarien eingetheilt, wie folgt:

Zur I. Klasse gehören alle geheime Räthe, mit oder ohne höhern Rang und Amt, Hof- und Regierungsräthe, Unsere Hofkammerräthe, die fürstlichen Leibärzte, und alle ordentliche Professoren der Rechte.

Zur II. Klasse: die ausserordentlichen Professoren der Rechte, die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Arzneywissenschaft, und die weltlichen Professoren der Philosophie, Landgerichts-Syndikus; der erste weltliche Beamte in Unserm Juliushospitale, Universitäts-Rezeptor, Hofschuldheiß, Kabinets-Sekretär, geistlicher Regierungs-Sekretär, geheimer Registrator, Regierungsfiskal, Archivarius, sämtliche Regierungs-Sekretäre, und Bothenmeister, Hofkammer-Sekretär, Expeditor, und Oberregistrator. Sämtliche Amtsverweser, Stadtvögte,

und Keller. Unterprobst zu Wechterswinkel; Hofmedikus, Edelknabenhofmeister, und Oberjäger.

Zur III. Klasse: Vikariats- und Konsistorialräthe, Landgerichtsräthe, Beysitzer des Stadt- und Polizeygerichts des obern Rathes; Registratoren der geistlichen und weltlichen Regierung, Fiskalats-Rezeptor, Vikariats- und Konsistorial-Sekretär, Hofkammerprotokollist, Unterregistrator, Kammerzinsamtsverwalter, Futteramtmann, Zollamtsadjunkt, Hofkammerbothenmeister, Unterrevisor, Landkontributions-Rechnungs-Revisor, Bauamtmann, Bauamtsverwalter, Hofarchitekt, Umgeldsobereinnehmer, Oberbereiter, geheime Kanzellisten, Inspektor der alten und neuen Kasernen, Sekretär des obern Rathes, Amts- und Zentphysici, Zentgrafen, Wage- und Krahnmeister, Zollverwalter; die wirklichen Hofkammerdiener, Kammerfourier, Hofkuchenmeister, Konzertmeister, und Kammer-Virtuosen; Hofbereiter, Jagdsekretär und Forstmeister. Sekretär des Juliushospitals; Universitäts-Rezeptoratamts-Gegenschreiber. Amtsvögte, Keller, und Verwalter des Universitäts-Rezeptoratamtes, und Juliushospitals. Verwalter des Hospitals, und der übrigen Hospitäler auf dem Lande, in sofern sie ein Anstellungsdekret von Uns erhalten, und einen Gehalt dabey beziehen; Jener zu Arnstein bleibt jedoch ausgeschlossen: weil der Witwe ohnehin eine gute Pfründe vom dortigen Hospitale nach dessen Ableben zu Theil wird. Salinenamtmann, Münzrath.

Zur IV. Klasse: Kanzellisten der geistlichen und weltlichen Regierung; Hofkammer-Kalkulator, und Kanzellisten; Bauschreiber, und Baugegenschreiber; Fourage-Inspektor, Mühlenverwalter, Krahn- und Wage-Gegenschreiber; Guldenszöllner zu Würzburg; Zollbereiter, und Wasserzöllner, so keine andere Bedienung dabey haben. Hofgärtner zu Würzburg, und auf dem Lande; Gärtner im Juliushospitale; Schloßvogt zu Werneck; Kellerschreiber, Mundschenk, Hof- und Landweinspeiser; Hof-Fourier, Brodspeiser, und Mundbäcker; Hofmusikanten, so nicht in Livree stehen; Kuchenschreiber, Mund- und Cavalierköche; Hofkonditor, Hof-Tanz-Sprach- und Fechtmeister; Hofwagenmeister; Universitäts-Registrator, Kanzellisten, Pedell, Sprach-Schreib-Rechen- und Fechtmeister; Registrator des obern Rathes; Registrator, Kanzellisten, Speiser, Kuchen-Inspektor und übrige Offizianten des Juliushospitals; Verwalter des flenderischen Hospitals zu Seßlach; alle Amts-Gegen- und Zentschreiber; Gegenschreiber zu Wechterswinkel. Spitalgegenschreiber auf dem Lande; Waldgegenschreiber und Wildmeister mit wirklicher Besoldung; jedoch sind die Gegenschreiber zu Hainstadt, Profelzheim und Hundelshausen, ausgenommen, und leiden auch keinen Abzug.

Zur V. Klasse: die Diener der geheimen Kanzley, der geistlichen und weltlichen Regierung, Silber- und Regierungsbothen, Kammerbedienten, Vikariats-Pedellen, Land- und Stadtgerichtsdiener, Gerichtsdiener des obern Rathes, Besuch-Zeug- und Rüdenknechte mit allen Hochstifts- Universitäts- und Juliushospitälischen Jägern, wenn auch einer oder der andere Gegenschreiber dabey seyn sollte. Rezeptoratamts-Famulus. Hof-Silberdiener, Zehrgeber und Zinnwart, Hof-Beyvogt, Kammer- und Hoflakeyen, Läufer und Heyducken, und alle, die in der Livree stehen, und besoldet sind. Trompeter, Umgeldsbedienter, und Kurplatzgärtner zu Kissingen, Leib- und Hofkutscher, Reitknechte, Vorreiter und Postillione.

§. 4. Es stehet Niemanden frey, sich eine höhere Klasse zu wählen, sondern es wird ihm dieselbe nach Vorschrift dieser Verordnung von der Kommission bestimmt: jedoch ist es erlaubt, in eine niedrigere Klasse zu treten, dadurch aber wird nichts an dem halbjährigen Salariumsabzuge verändert, sondern nur der jährliche Beytrag wird geringer.

§. 5. So bald Jemand ein Dekret über eine mit Bestallung verknüpfte Bedienung erhält; so hat er dasselbe der Kommission bey der nächsten Zusammenkunft

1791. vorzuzeigen, und eine Abschrift davon zurück zu lassen. Von dieser wird ihm hierauf eine Signatur oder Aufnahmsschein zugestellet, worinn die Klasse, welcher er einverleibt wird, genannt ist; jedoch bleibt es ihm vermöge vorstehenden §. vorbehalten, sich in eine niedrigere Klasse einschreiben zu lassen, als die ihm nach Charakter und Besoldung in dieser Ordnung ausgezeichnet ist.

§. 6. Nachdem überhaupt allen Gattungen von Diensten ihre gehörigen Klassen ausgezeichnet worden sind; so stehet es keineswegs in der Willkühr der Kommißionsräthe, auf irgend eine Art davon abzuweichen, oder eine Veränderung an Unserer Bestimmung vorzunehmen, vielweniger, Jemanden zu begünstigen. Auch in zweifelhaften, und dahier nicht entschiedenen Fällen ist es ihnen nicht erlaubt, Entscheidungen nach ihrem Gutdünken zu machen, sondern sie haben ihr berathenes Gutachten dem Landesherrn zur authentischen Maßgabe jedesmal vorzulegen.

§. 7. Die Klassen übertragen sich in ihren Ausgaben einander solchergestalt, daß im Ganzen nur eine Kasse aus allen Einnahmen der fünf Klassen entstehet, und so werden die Auslagen der ganzen Gesellschaft aus dem gemeinschaftlichen Fond, ohne fernere Rücksicht auf die verschiedenen Klassen, bestritten.

V. Abschnitt.

Von dem Abzuge, den ein jedes Mitglied ein für allemal an seinem Gehalte zu erleiden hat.

§. 1.

Ein Jeder, der von Uns in Zukunft einen Civildienst erhält, ist verbunden, eine halbjährige Bestallung zu dieser Witwenkasse zurückzulassen; dagegen bleibt er von dem Abzuge des Sterbequartals, welches künftig ganz aufhört, völlig frey. Dieß finden Wir in dem Betrachte zu verordnen für nöthig: weil Wir keinem Unserer Dienerschaft, den Wir nach Erledigung einer Stelle alsbald dekretiren wollen, zuzumuthen gedenken, nebst Zurücklassung des Sterbequartals auch noch einen halbjährigen Abzug an seiner Bestallung zu leiden; keine Witwe aber sich mit Grunde dagegen beschweren kann: indem sie künftig statt des einzigen Sterbequartals ihre lebenslängliche Pension zu genießen hat. Die Hinterlassenen der ältern Civildiener, denen es nach dieser Verordnung freygelassen ist, diesem Institute beyzutreten, oder nicht, genießen das Sterbequartal fort, in sofern sie sich demselben nicht anschließen.

§. 2. Erhalten diejenigen, welche sich schon vor Errichtung dieser Witwen- und Waisenanstalt in Unsern Diensten befanden, in Zukunft entweder nebst ihrer ersten Bedienung noch ein anderes Amt, oder sie werden nach Ablegung ihrer erstern Stelle zu einer andern befördert; so sind sie den neu regulirten Abzug von der Bestallung des ihnen neulich verliehenen Dienstes auf gleiche Weise zu leiden schuldig, als wenn sie erst neu in Dienste aufgenommen worden wären, und sind künftig zu diesem Institute nach Zielsetzung des Abschnittes II. §. 4. verbunden.

§. 3. Wird Jemanden nebst der Bedienung, wodurch er einmal Theilhaber an dieser Anstalt geworden ist, noch eine andere Stelle zu Theil, so hat er auch von dieser die halbe Bestallung des ersten Jahres ohne Anstand zu entrichten: ob er gleich den halbjährigen Abzug von der erstern Bedienung schon vorhin erlitten hat.

§. 4. Wenn Jemand von einer Station auf eine Andere wirklich erledigte von gleicher Gattung versetzt wird, zum Beyspiele: ein Beamter auf dem Lande wird von einer Kellerey auf die andere übersetzt; ein Amtschreiber schreitet von

ei-

1791.

einer mittelmäßigen zu einer einträglichern Amtsschreiberey; so hat er den halbjährigen Abzug von der neuen Stelle nicht ganz, sondern nur von demjenigen, was diese mehr abwirft, zu erleiden. Zum Beyspiele: die letztere würde jährlich zwey hundert, oder ein hundert Gulden mehr eintragen, als die Erstere, so wäre auch nur von diesem Ueberschusse der neuen Bestallung die Hälfte zurückzulassen. Die besondern Zulagen, die manchmal einem Civildiener ausgesetzt werden, jedoch ohne Folge auf seinen Nachfahrer, sind gleichfalls von diesem Gesetze nicht ausgenommen.

§. 5. Damit auch kein Irrthum darüber entstehen möge, was zu den Bestallungen, die dem halbjährigen Abzuge unterworfen sind, zu rechnen sey; so erklären Wir hiemit ausdrücklich, daß nebst der Geldbesoldung, dem Kostgelde, und sogenannten Neujahrsgelde, alle Naturalien an Wein, Holz, Getraide, Nutzungen von Wiesen, Gärten, Feldern, Seen, Fischwässern, Jagden ꝛc. nebst Accidenzien darunter begriffen seyn. Die Naturalien sollen nicht nach der alten Kammertaxe, sondern in einem Mittelpreiße, wie derselbe seit einigen Jahren bey Regulirung verschiedener Bestallungen zum Grunde gelegt worden ist, angeschlagen, die Wiesen, Gärten und Felder durchgehends zu drey Gulden für den Morgen gerechnet werden. Eben so ist auch schon ein mittelmäßiger Anschlag der Accidenzien für alle und jede Dienste, die in dieser Hinsicht in gewisse Gattungen und Klassen eingetheilt sind, bereits vestgesetzt worden.

§. 6. In Ansehung dieses halbjährigen Abzuges kann der Regel nach niemals dispensirt werden; sind aber irgendwo zureichende Gründe vorhanden, Jemanden hierinfalls eine Gnade wiederfahren zu lassen; so soll dieses nicht anders geschehen, als daß das Nachgelassene von Unserer fürstlichen Hofkammer an die Witwenkasse auf der Stelle baar ersetzt werde, damit diese in ihrer Einnahme keine Verkürzung erleide.

§. 7. Damit die neu angestellten Civildiener, als Anfänger, welchen es beym Antritte ihrer Dienste schwer fallen dürfte, die Bestallung von einem halben Jahre sogleich zu entbehren, erleichtert werden, und sich nicht etwa in Schulden stecken müßen; so wird ihnen erlaubt, den vestgesetzten Abzug in zertrennter Summe binnen zweyer Jahre, in jedem nämlich die Halbscheid, jedoch ohne Zinsen, zu zahlen. Sollte aber nach Verlauf dieser Zeit noch etwas rückständig geblieben seyn; so ist Unsere Hofkammer hiemit angewiesen, den Rest, ohne alle Rücksicht von der Bestallung zurück zu behalten. Stürbe Einer, der hieran noch etwas schuldig verblieben, innerhalb dieser Zeit mit Hinterlassung einer Witwe, oder Kinder, so müssen diese die Alimentengelder so lange entbehren, bis der Rest abgestossen seyn wird. Entstünde über die Verlassenschaft eines Civildieners, der mit dem halbjährigen Abzuge noch im Rückstande ist, ein Konkurs; so soll die Witwenkasse ein solches privilegirtes Vorzugsrecht haben, vermöge dessen sie ihre Befriedigung aus der Masse, jure separationis zu erheben hat: in diesem Falle aber tritt die Witwe oder Kinder, wenn deren da sind, sogleich in den Genuß der Pension: weil sie alsdenn dieser Unterstützung höchst bedürftig sind.

§. 8. Die aus den halbjährigen Abzügen gesammelten Kapitalien können zu keinem andern Endzwecke verwendet werden, als zu den milden Anstalten der Witwen- und Waisenverpflegung, welche Wir zu Stande zu bringen, und dauerhaft zu gründen, bemüht sind.

§. 9. In dieser Absicht aber setzen Wir die ausdrückliche Bedingung, und den Vorbehalt vest, daß ein jeder neu angestellter Civildiener auf die erste halbjährige Bestallung keinen Anspruch habe, gerade so, als wenn er seine Stelle erst ein halbes Jahr später erhalten hätte; folglich hat auch in Hinsicht dieser Bestallungsabzüge, die nach dem angewiesenen realen Gehalte berechnet werden, kein Un-

1791. Unterschied Platz; obgleich dieser das angenommene Klassensalarium manchmal weit übersteigen sollte; daher haben auch die Witwen oder Waisen dessen, der einen stärkern Abzug, als ein anderer in der nämlichen Klasse gelitten, kein Recht, eine größere Pension, als welche nach der ihm angewiesenen Klasse gezahlt wird, zu fordern.

VI. Abschnitt.

Von den jährlichen Beyträgen der Gesellschaftsinteressenten.

§. 1.

Da gegenwärtiges Institut, nach seiner Verfassung, ohne eine jährliche Konkurrenz der Mitglieder, nicht bestehen kann; so wird selbige mittelst dieser Verordnung dahin bestimmt, daß von einem jeden Gulden rheinisch, ein Kreutzer rheinisch, mithin von hundert Gulden, ein Gulden vierzig Kreutzer kontribuirt werden müssen.

§. 2. Bey diesen Beyträgen werden aber nicht die wirklichen Bestallungen an Gelde, Naturalien und Accidenzien, sondern die erdichteten Klassensalarien zum Maaßstabe genommen, so zwar, daß, wer der ersten Klasse eingeschrieben ist, von acht hundert Gulden rheinisch ohne Rücksicht, ob die ihm angewiesene Bestallung mehr oder weniger betrage, jährlich den bestimmten Beytrag zu dreyzehen Gulden, zwanzig Kreutzer rheinisch, der in der zweyten Klasse aber von sechs hundert Gulden, zehen Gulden rheinisch, und so weiter, zu leisten habe.

§. 3. Die jährlichen Zuschußgelder bleiben, bis die Kräfte der Kasse so angewachsen sind, daß sie nicht mehr nöthig seyn werden, unveränderlich, steigen und fallen niemals: es ist aber auch keiner, welcher einmal der Gesellschaft einverleibt ist, er mag verheyrathet, oder ledigen Standes, Witwer mit, oder ohne Kinder seyn, davon frey.

§. 4. Wer künftig in Unsere Dienste aufgenommen wird, oder schon mit der auferlegten Verbindlichkeit angestellet ist, diesem Institute beyzutreten, hat ein halbes Jahr von dem Tage an, wo ihm die Bestallung beygelegt ist, keinen Beytrag zu leisten: weil Wir ihn nicht zugleich nebst dem halbjährigen Bestallungsabzuge auch den Beytrag für das erste halbe Jahr zu leisten verbinden wollen. Nachher aber sollen die Stellen selbst, welche die Besoldungen auszahlen, das Beytragsquantum gleich beym nächsten Quartale, desgleichen in der Folge beym ersten Quartale eines jeden Jahres abziehen, und gegen Empfang einer Quittung über die ganze Summe, an die Kasseverwaltung einliefern.

VII. Abschnitt.

Von den übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Zuflüssen der Kasse.

§. 1.

Nebst den vorbenannten zwey Hauptquellen erhält diese Kasse noch einen beständigen Zufluß:

A) Durch das bereits vorhandene Kapital der erloschenen Witwenkassegesellschaft; doch müssen die von Unserem Herrn Vorfahrer mildesten Andenkens darauf angewiesenen Pensionen so lange, bis sie nach und nach in Erledigung kommen, davon abgereicht werden.

B) Zwey tausend Reichsthaler wollen Wir jährlich zur Witwenkasse auf zehen, auch allenfalls mehrere Jahre — dieß letztere aber soll von dem Ermessen eines zeitlichen Regenten erst abhangen — von Unseren Aerarialgefällen zuschießen lassen:

Wir

Wir vertrauen aber auf die milde Denkungsart Unserer Herrn Regierungsnachfahrer, daß sie diesem heilsamen Institute mit möglichster Unterstützung auf gleiche Weise beyspringen werden.

Nicht minder behalten Wir Uns vor:

C) das Juliushospital,

D) das Universitäts, Rezeptoratamt, und

E) das Klosteramt Wechterswinkel ein jährliches Quantum um so mehr beytragen zu lassen, als auch die Diener dieser drey Stiftungen die Vortheile dieser Anstalt zu genießen bekommen.

§. 2. Ausserordentliche und zufällige Zuflüsse dieser Kasse sind:

A) Die Milde eines zeitlichen Regenten. Einstweilen wollen Wir auf zehen Jahre, jährlich ein tausend Reichsthaler aus Unseren Schatullgeldern zuschießen.

B) Die Gelder, welche zur Gleichstellung des Unterschiedes in den Jahren der Verehelichten bezahlt werden müssen.

C) Vermächtnisse, welche im allgemeinen für Witwen und Waisen von der Civildienerschaft bestimmt sind.

D) Schankungen.

E) Wenn ein herrschaftlicher Diener — ohne Witwe und Kinder zu hinterlassen — stirbt; so soll von seiner Erbschaft ein Viertel desjenigen idealen Salariums der Klasse, welcher er einverleibt gewesen, zur Kasse gezahlt werden, wenn er nicht schon so viel aus freyem Willen zum Witweninstitute legirt hat.

F) Hat eine Witwe die Pension fünf Jahre genossen, und stirbt, ohne eheleibliche oder zu recht eingesetzte Kinder zurück zu lassen, so muß ein Viertel des idealen Salariums der Klasse, welcher sie zugeschrieben gewesen, von ihrer Verlassenschaft an die Kasse zurück gezahlt werden.

G) Das Agio von dem aus der Kasse allenfalls verwechselt werdenden Gelde, welches nicht dem Verwalter, sondern der Kasse zukömmt.

H) Alle Rechnungsbrüche bey den Einnahmen werden in ganze Kreutzer verwandelt, und der Ueberschuß davon kömmt der Kasse zu gut.

VIII. Abschnitt.

Was von diesen Geldern jährlich zu Kapital angelegt, und was davon zu Pensionen verwendet werden soll.

§. 1.

Zu Kapital sind zu schlagen:

A) Die halbjährigen Abzüge von weltlichen Civildienern;

B) Die auf die oben benannte Zeit bestimmten jährlichen Beyträge von Unserer Schatulle, und aus den Aerarialgefällen, so lange es nicht nothwendig seyn wird, einen Theil davon zur jährlichen Austheilung der Alimentengelder zu verwenden, welches aber ohne ausdrückliche Bewilligung des Regenten nicht geschehen darf.

C) Die Gelder, welche zur verhältnißmäßigen Gleichstellung der Jahre zwischen den Verehelichten bezahlt werden müssen.

1791. D) Die jährlichen Beyträge von dem Juliushospitale, dem Universitäts-Rezeptoratamte, und dem Klosteramte Wechterswinkel, wenn Wir etwa dergleichen bey allen oder einigen dieser Stiftungen anweisen werden.

E) Das Sterbequartal von jenen ältern Dienern, welche ohne Frau und Kinder versterben, und diesem neuen Witweninstitute nicht beygetreten sind.

F) Vermächtnisse und Schankungen.

G) Das zum Vortheile der Kasse abfallende Aglo, und die Vortheile von den Rechnungsbrüchen bey den Einnahmen.

H) Verstehet es sich von selbst, daß das von Unserem Herrn Regierungsvorfahrer, Fürsten Adam Friederich mildesten Andenkens zu einem dauerhaften Witweninstitute gewidmete Kapital unversehrt zu erhalten, und von dessen Hauptstocke nichts anzugreifen sey.

I) Dasjenige, was hauptsächlich in den ersten Jahren dieses Institutes, wo dasselbe noch nicht so viele Bewitthumsgelder zu zahlen hat, nach Auszahlung sämmtlicher Pensionen jährlich übrig verbleibt, jedoch so, daß immer so viele Barschaft davon in der Pensionskasse vorräthig liege, als zu Befriedigung der Witwen erforderlich seyn dürfte, die nach einer wahrscheinlichen politischen Rechnung für das nachfolgende Jahr in jeder Klasse entstehen können, damit den Frauen, welche unter dem Jahre in den Witwenstand versetzt werden, ihre Pensionen ohne Aufenthalt abgereicht werden mögen.

Von sämmtlichen vorbenannten Artikeln darf nicht nur während der ersten fünf Jahre vom Anfange dieses Instituts zur jährlichen Einrichtung des Witwengehaltes schlechterdings nichts verwendet werden; sondern es müssen auch diese Gelder von jenen, welche zur jährlichen Austheilung bestimmt sind, gehörig abgesondert, und wenn sie eine Zeitlang liegen bleiben, ohne daß sie zu Kapital angebracht werden können, in einer besondern Truhe, unter zweyfachem Verschlusse, aufbewahrt werden.

Nach Verlauf der ersten fünf Jahre, und sofort von fünf zu fünf Jahren ist eine neue Untersuchung anzustellen: ob es nicht erforderlich sey, auf die nächsten fünf Jahre einen oder andern von den vorstehenden Artikeln zur Pensionskasse zu verwenden, und nicht mehr zu Kapital anwachsen zu lassen. Dazu können sodann ein Theil des Beytrages eines zeitlichen Regenten, und die Beyträge unter D) bestimmt werden.

§. 2. Der jährliche Witwengehalt ist zu entrichten:

A) Von den jährlichen Beyträgen der Dienerschaft nach den oben regulirten idealen Besoldungsklassen, als von einen Gulden rheinisch ein Kreuzer rheinisch.

B) Von den Zinsen, welche von dem ganzen Kassekapitale abfallen, die Pensionen abgerechnet, welche schon vormals darauf angewiesen worden, bis solche der Kasse nach und nach heimfallen.

Sämmtliche diese Zuflüsse werden in eine Summe zusammen geworfen, und davon die Pensionen bezahlt; der Ueberschuß wird nach Maaßgabe des vorhergehenden §. Buchstaben I) wieder zu Kapital geschlagen.

IX. Abschnitt.

Wie es mit den auszuleihenden Geldern gehalten werden soll.

§. 1.

Die zu Kapitalien gewidmeten Gelder dürfen nicht unfruchtbar bleiben, sondern sie müssen, so bald es nur immer möglich ist, auf Zinsen ausgelegt werden.

§. 2.

1791.

§. 2. Weil bey dieser Kasse jederzeit auf das richtige Eingehen der jährlichen Zinsen gerechnet wird, und die Dauer des Instituts von der Sicherheit seiner Kapitalien abhängt; so sollen diese, wenn es immer thunlich ist, im Lande, und nicht an Auswärtige, auch nicht an solche, die nicht unmittelbar unter Unserer Gerichtsbarkeit stehen, ausgeliehen werden. Wäre aber eine vortheilhafte Gelegenheit, Gelder ausser Landes sicher anzulegen, vorhanden, dagegen aber keine, solche im Lande anzubringen; so können in diesem Falle, jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung eines zeitlichen Regenten, Kapitalien auch ausser Landes gegeben werden.

§. 3. Jeder Beamte auf dem Lande soll verbunden seyn:

A) Für die Einforderung der Zinsen von den zur Witwenkasse gehörigen Kapitalien in seinem Amte, so wie für die Einnahme der herrschaftlichen Gelder zu sorgen;

B) dafür zu haften, auch

C) solche an die Verwaltung einzuliefern.

§. 4. Auch wird jeder Beamte angewiesen, wenn Kapitalien gegen hinlängliche Hypothek in seinem Amte angebracht werden können, es der Administration des Instituts, welche der angeordneten Kommission anvertraut ist, anzuzeigen, damit die vorräthigen Gelder alsbald fruchtbar gemacht werden können.

§. 5. Die Stellen und Aemter, unter deren Gerichtsbarkeit Kapitalien von der Kasse ausstehen, sollen jährlich berichten: ob keine Gefahr wegen des Kapitals und der Zinsen zu befürchten sey? und der Kasserechnungsführer soll in der Rechnung bey jedem Aktivkapitale durch ein kurzes Notandum bemerken: ob solches nach den eingegangenen Berichten noch genug gesichert oder ob dießfalls etwas zu besorgen sey? damit von Revisionswegen sogleich die nöthigen Maaßregeln ergriffen werden können.

§. 6. Bleibt ein Amt oder Stelle mit dem Berichte zurück; so ist dieselbe ihrer Schuldigkeit von der Kommission gleich zu erinnern.

§. 7. Nebstdem hat auch der Kasseverwalter selbst den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, daß die vorräthigen Gelder so geschwind als möglich ausgeliehen werden; derselbe hat daher sein Augenmerk auf Gelegenheiten zu richten, wo Kapitalien angelegt werden mögen; mithin dem Publikum durch das Intelligenzblatt, auch durch Privatschreiben oder mündliche Anzeigen den Stellen und Aemtern Nachricht zu geben, daß Gelder zum Ausleihen vorhanden seyn.

§. 8. Es darf kein Schuldner das von der Witwenkasse empfangene Kapital gegen einen Mortificationsschein abtragen. Wer also ein Kapital von dieser Kasse aufnimmt, muß einen eigenhändigen Revers ausstellen, und in der Obligation selbst sich mit Beziehung auf diesen beyzuheftenden Revers anheischig machen, daß er seine Kapitalschuld nicht anders, als gegen Zurückgabe seiner Obligation abtragen wolle, und daß ein bloßer Mortificationsschein ihn davon nicht entledigen soll; es sey denn, solcher wäre von zweyen der ersten Mitglieder der Kommission selbst unterschrieben, und mit dem Kommissionssiegel versehen. Wenn jedoch der vorgeschriebene Revers aus einem Versehen nicht beygeheftet, oder dessen Inhalt in der Obligation nicht bemerkt, im übrigen aber der Schuldner mündlich oder schriftlich von dessen Nothwendigkeit benachrichtiget worden wäre; so soll dieses der Kasse nicht nachtheilig seyn. Formulare zu den Obligationen, und zu den dabey auszustellenden Reversen sind am Ende dieser Verordnung angehängt.

§. 9. Alle Obligationen müssen unter doppeltem Verschlusse gelegt, und aufbewahrt werden, wozu ein Mitglied von der Administration einen Schlüssel, den andern aber der Verwalter erhalten soll.

1791. §. 10. Die Kapitalien sollen, wo möglich, in größern Summen zu zwey hundert, drey hundert Gulden rheinisch bestehen; unter fünfzig Gulden rheinisch aber soll durchaus kein Kapital hingeliehen werden.

X. Abschnitt.

Von den jährlichen Pensionen der Wittwen.

§. 1.

In einem gewissen Verhältnisse, nach welchem die Gesellschaftsinteressenten ihre Beyträge, den idealen Bestallungen gemäß, die Wir oben in angenommene Klassen eingetheilt haben, jährlich entrichten, werden auch die jährlichen Wittwenpensionen bezahlt: nämlich für einen Kreutzer jährlichen Beytrages fünfzehen Kreutzer Pension; also für einen Gulden rheinisch fünfzehen Gulden rheinisch; in dessen Folge hat eine Wittwe

I. Klasse	200 fl. rheinisch.
II.	150 — —
III.	100 — —
IV.	50 — —
V.	25 — —

zu empfangen, welche Summen gerade den vierten Theil der oben (Abschnitt IV. §. 2.) angenommenen idealen Salarien ausmachen, und wenn die einfache Pension der Vten Klasse mit den übrigen Pensionen verglichen wird; so wird es sich zeigen, daß selbige in der Iten Klasse achtfach, in der IIten Klasse sechsfach, in der IIIten Klasse vierfach, und in der IVten Klasse zweyfach bezahlt werde.

§. 2. Die Wittwen, welche diesem Institute einverleibt sind, haben kein sogenanntes Sterbequartal mehr zu genießen, das Bewitthum fängt aber gleich nach dem Sterbetage des Ehemannes an, und höret auf, wenn sich eine Wittwe wieder verheyrathet oder ohne Hinterlassung eheleiblicher oder zurecht eingesetzter Kinder verstirbt, und zwar mit dem Sterbetage der Witwe.

§. 3. Der Verwalter darf an Niemanden eine Pension auszahlen; es sey denn, daß er von der Kommißion zuvor eine Anweisung dazu erhalten habe.

XI. Abschnitt.

Von dem Verpfleggehalte der Waisen.

§. 1.

Stirbt ein Mitglied, welches zwar keine Wittwe, jedoch eheliche oder rechtmäßig eingekindschaftete Kinder zurückläßt, die noch unter achtzehen Jahren sind; so beziehet ein Kind, wenn ihrer zwey vorhanden sind, jedes ein Drittel; also, wenn nur Eines da ist, dieses auch nur ein Drittel der Wittwenpension bis zum achtzehnten Jahre; eben so wird es auch gehalten, wenn eine Wittwe, die an der Kasse Theil hat, mit Hinterlassung eines, oder zwey Kinder unter achtzehen Jahren, stirbt.

§. 2. Sind aber mehr, als zwey Kinder vorhanden, so wird die ganze Pension nach den Köpfen unter dieselben vertheilet.

§. 3. Die Alimentengelder eines Waisen, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat oder vor diesem Alter stirbt oder in einen Stand tritt, der ihm den nothdürftigen Unterhalt verschaffet, wachsen den übrigen Kindern in so lange zu, bis sie nur noch aus zweyen Köpfen bestehen; alsdenn ist mit denselben nach der Bestimmung des vorhergehenden §. 1 zu verfahren.

XII.

XII. Abschnitt.

Von der Sicherheit dieses Institutes, und dessen Privilegien.

§. 1.

So wie der Plan angelegt ist, kann zwar das Vermögen dieser Kasse im Verlaufe von sechzig bis siebenzig Jahren, binnen welcher Zeit, wahrscheinlicher Weise, alle fürstlichen Dienste zweymal in Erledigung kommen, dergestalt anwachsen, daß sie sich sodenn im Stande befindet, die Alimentengelder aus eigenen Kräften zu bestreiten; sie wird dieses auch anfangs eine Zeit lang, vielleicht fünfzehen bis zwanzig Jahre leisten können; in der mittlern Zeit aber wird sie zu ihrer Erhaltung einer namhaften Hülfe und Unterstützung bedürfen. Weil jedoch die regelmäßigen jährlichen Zuflüsse das Kapital von Jahr zu Jahr wieder vermehren; so muß auch die Summe der außerordentlichen Beyhülfe nach und nach wieder vermindert werden; damit nun die Pensionen für die Zwischenzeit gesichert seyn mögen; so wollen Wir den Abgang der verfallenen Alimentengelder jedesmal aus Unseren Aerarialgefällen zuschießen lassen, in sofern nämlich die Kasse mit ihren Revenüen solche zu bezahlen, nicht vermögend seyn wird, ohne die Kapitalien anzugreifen.

§. 2. Diese Witwenkasse bleibt jedoch von den übrigen Aerarialgefällen ganz abgesöndert, und es wird über dieselbe eine besondere Rechnung geführet.

§. 3. Werden Wir ausser demjenigen, was Wir noch besonders zur weitern Sicherstellung, und zur Dauerhaftigkeit der gegenwärtigen Anstalt als behülflich, und zweckdienlich zu thun erachten dürften, auch eine stets bestehende Kommißion aus Unseren fürstlichen Regierungs- und Hofkammerräthen ernennen, welcher die Administration und die Obsorge über das Institut anvertrauet werden soll.

§. 4. Es darf zu keiner Zeit ein Kapital dieser Kasse, unter welchem Vorwande es immer seyn mag, angegriffen, auch dürfen diejenigen Zuflüsse, welche zu Vermehrung des Kapitalstockes bestimmt sind, zu Zahlung einer Pension nicht verwendet werden.

§. 5. Weder einem Theilhaber an dieser Witwen- und Waisenpflege, noch auch einem Mitgliede der für dieselbe angeordneten Kommißion soll ein Kapital anlehnweise aus der Kasse gegeben werden.

§. 6. Der Verwalter oder Kaßier ist verbunden, Sicherheit durch Bürgen zu stellen; den von ihm gestellten Bürgen ist erlaubt, zu jeder Zeit bey der Kommißion anzutragen, daß der Kaßier angehalten werde, zu liquidiren, und den etwa vorhandenen baaren Rezeß auszuliefern; dagegen aber haben sie, ohne die mindeste Nachsicht, für allen Schaden, der durch den Kaßier entstehet, zu haften, welches den beygebrachten Bürgen zu Protokoll deutlich zu erklären ist. Nebst diesem wird auch der Kasse eine Hypotheca legalis auf das ganze Vermögen des Kaßiers eingeräumt.

§. 7. Die Witwen- und Waisenpensionen sind wahre Alimentengelder; solche können daher weder mit Arreste bestricket, noch zum Konkurse gezogen werden. Es kann auch weder ein Mitglied bey seinen Lebzeiten, noch weniger eine Witwe solche veräußern, abtreten, verpfänden, noch unter irgend einem Vorwande, und auf was immer für eine Weise darüber disponiren, welches alles für nichtig und unkräftig erklärt wird.

§. 8. Anweisungen darauf an Glaubiger sind gleichfalls schlechterdings untersagt und ungültig: es soll daher auf dergleichen Anweisungen nimmermehr eine Zahlung von dem Verwalter geleistet werden.

1791.

§. 9. Wollte eine Witwe auf ihre Alimentengelder zum Besten der Kasse Verzicht thun; so muß fördersamst untersucht werden: ob sie von ihrem eigenen Vermögen oder von einer anderweiten Unterstützung leben könne; in diesem Falle ist dieselbe wohl zu belehren, daß sie bereits vertagte Pensionen seiner Zeit nicht wieder nachfordern könne; sollte sie jedoch selbst in dürftige Umstände gerathen, so sind ihr gleichwohl die Hände nicht dermaßen gebunden, daß sie für die Zukunft nicht wieder in den Genuß ihrer Pension eintreten könne; damit sie ihres nothdürftigen Unterhaltes auf alle Fälle versichert seyn möge.

§. 10. Die Kasse soll auf das Vermögen der Mitglieder überhaupt wegen alles dessen, was dieselbe nach dieser Verordnung dahin zu zahlen schuldig sind, von dem Tage ihrer Anstellungsdekrete eine gesetzmäßige Hypothek haben, insbesondere aber noch in dem Falle, der Abschnitt V. §. 8. berührt ist, ein jus separationis.

§. 11. Alle Rechte und Privilegien überhaupt, die den milden Stiftungen zukommen, sind eben auch diesem Institute in ihrem ganzen Umfange beygelegt.

§. 12. Bey allen inländischen Stellen, erster und höherer Instanz, bleibt die Kasse von allen Sporteln und Taxgeldern vollkommen frey, und die sie betreffenden Klagen sind als vorzüglich privilegirte Rechtssachen vor allen, und schleunigst zu Ende zu bringen.

§. 13. Hat die Kasse etwas aus irgend einem Konkurse zu fordern, so ist dieselbe mit Kapitale und Zinsen von der ersten vorhandenen Barschaft sogleich zu bezahlen, ohne daß sie Kaution zu leisten verbunden ist; sie muß aber nach erfolgtem Prioritätsurtheile dasjenige wieder herausgeben, was an der Forderung verloren gehet.

XIII. Abschnitt.

Von der zu diesem Institute angeordneten Kommission, ihren Geschäften und Verrichtungen.

§. 1.

Wir finden für nothwendig, für dieses Unserem Wunsche und Unserer geschöpften Hoffnung nach beständig dauernde Institut, welches seine ganz eigenen Geschäfte hat, die eine besondere Aufmerksamkeit, einförmige Grundsätze, und eine ungetheilte Zusammenwirkung erfordern, eine besondere Kommission anzuordnen, welche aus nachfolgenden Personen bestehen soll:

A) Aus den zwey Präsidenten Unserer fürstlichen Regierung und Hofkammer.

B) Unserem zeitlichen Hofkanzler und Hofkammerdirektor.

C) Zweyen Räthen von Unserer fürstlichen Regierung, und zweyen dergleichen von Unserer fürstlichen Hofkammer.

Damit aber ein jeder Unserer fürstlichen Regierungs- und Hofkammerräthe sich näher mit dem Werke bekannt machen könne, die Arbeiten keinem zu beschwerlich, nebstdem auch mehr unmittelbare Theilnahme an der gemeinsamen Anstalt erweckt werden möchte, so soll unter denselben in der Art eine Abwechslung statt haben, daß beym Ausgange des dritten Jahres der erste Regierungsrath, und der erste Hofkammerrath, die der Kommission beysitzen, durch zwey andere von beyden Stellen abgelöset werden. Beym Anfange dieses Instituts geschiehet dieser Wechsel einmal nach dem zweyten Jahre.

D) Einem Sekretäre: in welchem Amte Unsere vier Regierungssekretäre, und der Kammersekretär von zwey zu zwey Jahren, miteinander abwechseln sollen.

Der

Der Sekretär hat das Protokoll zu führen, die Schlüsse aufzunehmen, und die laufenden Ausfertigungen nebst der Registratur zu besorgen. Zu den Kanzellistenarbeiten soll ein jeder Kanzellist bey Unserer Regierung und Hoffammer sich unentgeldlich gebrauchen zu lassen verbunden seyn.

E) Einem Pedelle zu Verrichtung der nöthigen Gänge und Bedienung der Kommißion bey den Zusammenkünften. Dieser Dienst wechselt von Jahr zu Jahr unter den zwey Regierungs- und drey Kammerbedienten.

Alle diese Personen leisten ihre Verrichtungen bey diesem milden Institute unentgeldlich.

§. 2. Dieser Kommißion wird gnädigst erlaubt, Unser fürstliches Siegel mit der Umschrift: Witwen- und Waiseninstituts-Kommißion zu führen. Dieselbe ist unmittelbar Unserem fürstlichen Kabinette, sonst aber keiner Stelle untergeordnet. In allen nur etwas erheblichen Fällen, hauptsächlich, wo die Meynungen der Kommißionsmitglieder getheilet, oder noch unentschiedene Fragen durch die gesetzgebende Gewalt zu erörtern sind, hat die Kommißion mit Vorlegung ihrer Meynung, und Gründe an Uns zu berichten, und Unsere Entschließung abzuwarten.

§. 3. In den Versammlungen der Kommißion soll eine vollkommene Stimmfreyheit herrschen, und alles nur nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden; folglich dürfen die Kommißionsmitglieder nicht durch vorgreifende Meynungen präokkupirt werden.

§. 4. In Justizsachen, wenn nämlich gegen das Institut oder die Witwengesellschaft eine gerichtliche Klage erhoben wird, weisen Wir Unsere fürstliche Regierung zum Gerichtsstande an. Alle gerichtliche Geschäfte in Aktiv- und Paßivklagen sind von den beyden zu dieser Kommißion angeordnet werdenden Regierungsräthen zu besorgen, unter denselben aber gehörig zu vertheilen.

§. 5. Die Kommißion hat in den ersten Jahren, so oft es erforderlich ist, zusammen zu treten; sind aber die Geschäfte, die sich anfänglich häufen werden, einmal in Ordnung gebracht; so hat dieselbe monatlich eine Zusammenkunft zu halten. Ihr lieget ob, den vierteljährigen Rechnungsstand, welchen der Kaßier unfehlbar jedesmal zu fertigen hat, zu beleuchten, die fälligen Zahlungen anzuweisen; die Abhör der jährlichen Kasserechnung, nachdem die Revision derselben von den beyden Hofkammeräthen besorget ist, ohne Beziehung einiger Revisions- oder Abhörgebühren vorzunehmen, und am Ende Uns über den jährlichen Kassestand Bericht vorzulegen.

§. 6. Den Kaßier, den Wir zur Einnahme und Ausgabe der Gelder aufstellen werden, hat die Kommißion vor dem Antritte seiner Verwaltung auf die ihm ertheilt werdende Instruktion in Pflichten zu nehmen.

§. 7. Damit ein jedes Mitglied dieses Institutes von Zeit zu Zeit sichere und beruhigende Nachricht erhalte, wie die Kräfte der Kasse beschaffen seyn; so stehet es einem jeden Mitinteressenten der Gesellschaft frey, bey der jährlich auf den ersten — oder wofern ein Sonn- oder Feyertag einfällt — auf den zweyten May statt habenden Rechnungsabhörung zu erscheinen, auch Erinnerungen und Vorschläge zum Behufe der Kasse und des Institutes zu machen.

1791.

XIV. Abschnitt.

Von denjenigen Dienern, die schon länger in Diensten sind, und denen es frey stehet, diesem Institute bey- oder nicht beyzutreten.

§. 1.

Diejenigen, welche sich schon länger in Unseren Diensten befinden, und welchen es nach dieser Verordnung frey stehet, dem Institute sich an- oder nicht anzuschließen, müssen sich, wenn sie Antheil nehmen wollen, denjenigen, die dazu verbunden sind, möglichst gleich stellen; sonst würde das erste Grundgesetz dieser Gesellschaft, welche gleiche Rechte, und gleiche Verbindlichkeiten voraussetzt, verfehlt werden.

§. 2. Diesem zufolge haben jene, die schon einen halbjährigen Abzug erlitten haben, wenn in demselben alle Artickel ihrer Bestallung nach dieser Verordnung eingerechnet worden sind, dießfalls nichts mehr zu leisten; wenn es aber noch nicht geschehen ist, so müssen sie sich den halbjährigen Abzug von dem, was vormals noch nicht in Anschlag gekommen ist, gefallen lassen, auch die Zinsen mit drey pro Cent darauf legen. Diese werden aber nur von der Zeit des erreichten gesetzmäßigen Alters, wie es unten §. 4. bestimmt ist, gerechnet.

§. 3. Wem aber nur ein Vierteljahr an der Bestallung abgezogen worden ist, der muß nach obigem Maßstabe noch ein Vierteljahr nebst Zinsen zu drey pro Cent nachtragen.

§. 4. Auch die jährlichen Beyträge müssen nach dem idealen Klassensalarium, wie solche auf die ihm angewiesene Klasse vestgesetzt sind, nach Maßgabe des VIten Abschnittes in einer unzertrennten Summe zur Kasse gezahlt werden, nur mit dem Unterschiede: daß aus besonderer Nachsicht hier den verehelichten Civildienern vierzig, ihren Ehekonsortinnen dreyßig überhaupt, insbesondere aber noch den Regierungs- und Hofkammerräthen, auch Regierungs- und Hofkammersekretären, fünf und vierzig Jahre an ihrem natürlichen Alter, wenn sie nämlich diese Jahre schon überschritten haben, frey belassen werden. Doch werden von diesen zu einiger Gleichstellung bestimmten Beyträgen keine Zinsen entrichtet: weil solche, wenn das Witweninstitut, bey ihrer Aufnahme in Dienste, schon errichtet gewesen wäre, zu den jährlichen Pensionen würden verwendet, und nicht zu Kapital angelegt worden seyn.

§. 5. Eben so ist der größere Abstand der Jahre unter den Eheleuten, als nach dieser Verordnung zugelassen ist, durch besondere Zuschußgelder, nach Ziehung des Abschnittes III, jedoch in einem nach dem vorigen §. 4. abgemessenen Verhältnisse, auszugleichen.

§. 6. Alle diese Gelder dürfen nicht zur Austheilung unter die Witwen verwendet, sondern müssen zur Vermehrung des Kapitalstockes fruchtbar gemacht werden.

§. 7. Was dieser Abschnitt enthält, verstehet sich auch von den Personen, welche Mitglieder der vorhin bestandenen, aber wieder zerfallenen Witwengesellschaft gewesen, so zwar, daß sie diejenigen jährlichen Zuschüsse, die sie einige Jahre lang zu den Witwenpensionen geleistet haben, an ihren sogenannten Einkaufsgeldern bey dem gegenwärtigen Institute nicht abrechnen dürfen: weil dieselben unter die vorhandenen Witwen damals gleich vertheilt worden sind, und die neue Witwengesellschaft ihre eigenen Grundsätze in Ansehung der persönlichen Verbindlichkeiten der Mitglieder untereinander hat, die, um einige Gleichheit unter ihnen zu halten, ohne Ausnahme erfüllt werden müssen.

XV.

XV. Abschnitt.

Von denjenigen Witwen, die von der zerfallenen Gesellschaft vorhanden sind.

§. 1.

Von denjenigen Witwen, welchen auf das vorhandene Kapital, ehe noch die vorige Gesellschaft entstanden ist, ein Gehalt angewiesen war, ist hier keine Frage: denn diese bleiben bis zu ihrem Ableben in dessen ungestörtem Genusse.

§. 2. Es ist demnach nur von jenen Witwen die Rede, deren Ehemänner Mitglieder der zerfallenen Witwengesellschaft gewesen sind. Ob nun gleich diese unter gewissen Gesetzen verbundene Gesellschaft längstens wieder aufgehöret hat, folglich auch die Witwen ihrer Mitglieder zu dem in der Hinsicht auf eine beständige Fortdauer ihr gewidmeten Kapitale kein Recht haben können; so wollen Wir denselben dennoch ein Drittel Pension derjenigen Klasse abreichen lassen, in welche ihre Ehemänner, wenn sie bey leben geblieben, eingewiesen worden wären: wenn dieselben nur zu dem gegenwärtigen Institute nach dessen Gesetzen fähig waren, und es bis zu ihrem Ableben geblieben sind, auch die Witwe sich einer Gnadenpension nicht aus eigener Schuld unwürdig gemacht hat. Sollte es sich in Zukunft zeigen, daß die Kasse mehr als ein Drittel abzugeben im Stande ist; so wollen Wir alsdann bedacht seyn, die Pension nach Kräften der Kasse, jedoch nicht über die Hälfte zu erhöhen.

§. 3. Da aber diese mit der Zeit natürlicherweise Unserem Aerarium zur Last fallende Gnade nicht zur Folge gezogen, und auf diejenigen ausgedehnt werden kann, die vormals Mitglieder der zerfallenen Gesellschaft gewesen, und noch am leben, auch in Unsern unmittelbaren Diensten, und übrigens von diesem Institute nicht ausgeschlossen sind; so wird hiemit ausdrücklich erkläret, daß ihre künftigen Witwen, wenn sie sich dem neuen Institute nicht anschließen, und seinen Gesetzen vollkommen unterwerfen, nicht das Geringste von einer Pension zu erwarten haben, wenn sie auch bey ihrer Aufnahme in Dienste einen viertel- oder halbjährigen Abzug erlitten hätten. Denn dieser giebt für sich kein Recht auf einen Witwengehalt: weil die Disposition über das daraus erwachsene Kapital dem Landesherrn unbeschränkt zugestanden, und keiner künftigen Witwe eines fürstlichen Dieners eine bestimmte Zusicherung auf eine Pension ertheilt gewesen ist.

§. 4. Was oben (Abschnitt VII. §. 2. Buchstab F) verordnet ist, hat bey diesen Witwen auch seine Anwendung — ungeachtet dieselben nur ein Drittel der Pensionen erhalten — jedoch nur nach dem Verhältnisse des Gehaltes, der ihnen zu Theil wird.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzleysiegel. Würzburg den 1 May 1791.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Formular

zu den nach Vorschrift des Abschnittes IX. §. 8. auszustellenden Obligationen.

Ich NN. und mit mir mein Eheweib NN. urkunden, und bekennen hiermit für uns, unsere Erben, und Erbnehmer vermöge dieses Briefes, daß wir der hochfürstlich-würzburgischen gnädigst privilegirten Witwen- und Waisenkasse . . . fl. sagen . . . Gulden fränkisch schuldig geworden sind; welches

1791. Kapital Herr NN. zur Zeit Witwenkasseverwalter auf unser Ansuchen bey der hochfürstlich-würzburgischen Witwen- und Waisenkommißion, und derselben gnädige Bewilligung uns in guten gangbaren Sorten baar dargezählet, und zu Handen gestellet hat. Wir quittiren daher besagten Herrn Verwalter über dessen baren Empfang, und begeben uns wissentlich, und wohlbedächtlich der Einrede des nicht vorgezählten Geldes.

Wir geloben, und versprechen auch für uns, unsere Erben, und Erbnehmer, solches Kapital zu . . . . fl. so lange es auf uns, und unseren Erben unabgelegt stehen wird, jährlich, und zwar den . . . . . künftigen Jahres . . . . . anfangend, gedachter Witwenkasse mit . . . . von Hundert zu verzinsen, und den Zins von Jahr zu Jahr zur Einschickung an die Kasseverwaltung zu Würzburg jedesmal an das Amt NN. abzuliefern, nicht minder das Kapital, welches ein Vierteljahr zuvor aufzukündigen, einem jeden Theile frey stehet, mit Zinsen in guten gangbaren Sorten wieder abzutragen. Wenn aber dieses Kapital abgetragen wird, so verbinden wir uns, das Geld an die Witwenkasseverwaltung nicht gegen einen Mortificationsschein, und nicht anders zu entrichten, als daß wir gegenwärtigen Schuldbrief zurück erhalten; und sollten wir dieses unsers Versprechens ungeachtet, das Geld auf einen Mortificationsschein wirklich bezahlen; so soll sothaner Mortificationsschein uns nicht behülflich, sondern wir schuldig seyn, das Kapital mit Zinsen noch einmal an belobte Witwenkasse zu bezahlen; es sey denn, daß uns ein Mortificationsschein ertheilet würde, welcher von zwenen der ersten Mitglieder der Witwen- und Waisenkommißion unterschrieben, und mit dem Kommißionssiegel bestättiget wäre; zu welchem Ende wir auch noch den hier eingehefteten besondern Revers nach Vorschrift des Abschnittes IX. §. 8. der hochfürstlich-würzburgischen Witwen- und Waisenkasseordnung ausgestellt haben.

Damit nun besagte Witwen- und Waisenstiftung des Kapitales und der Zinsen halber gesichert seyn möge, so versetzen, und verschreiben wir derselben zu einem wahren angreiflichen Unterpfande und Spezialhypothek unser . . . und so fern diese Spezialhypothek zur Tilgung des Kapitales samt rückständigen Zinsen nicht hinlänglich seyn sollte, all unser übriges Vermögen, so wir itzt besitzen, und künftig erlangen werden, zu einer Generalhypothek dergestalt, daß, wenn wir wider Verhoffen mit Rückzahlung des Kapitales oder mit Entrichtung der Zinsen nicht einhalten würden, oft benannte Witwen- und Waisenstiftung Fug und Macht haben soll, sich in den Besitz des ihr verschriebenen besonderen Unterpfandes sowohl als unseres übrigen gesamten Vermögens sogleich eigenmächtig zu setzen, und so lange darin zu erhalten, bis wir solche an Kapitale, Abzinsen, Kösten, und Schäden vollkommen werden vergnüget haben, uns auch gerichtlich und aussergerichtlich, mit- und ohne Recht bis zur gänzlichen Befriedigung zu verfolgen. Wir begeben uns demnach aller Einwendungen, und Rechtswohlthaten, wie sie immer heissen mögen, und namentlich jener, daß wir durch Betrug, Zwang, und Furcht zur Ausstellung dieser Urkunde verleitet worden seyn, und ich das Eheweib begebe mich insbesondere des Senatus Consulti vellejani et Authenticae: si qua Mulier &c. welcher Gesetze Kraft und Würkung mir auch hinlänglich erklärt worden ist, und welchen zu Folge die Frauen für die zu Gunsten ihrer Ehemänner geleistete Bürgschaft zu haften, nicht schuldig sind, und ich gelobe hiemit, daß, wenn auch das Vermögen meines Ehemannes zur Bezahlung des Kapitales, der Abzinsen, Kösten, und Schäden nicht hinreichen sollte, ich die Zahlung aus meinen eigenen Mitteln leisten wolle.

Zu dessen Urkunde, und stäter Festhaltung haben wir vorbenannte Eheleute den . . . . erbethen, gegenwärtigen Schuld- und Pfandbrief gerichtlich zu bestättigen, und diesem sofort das Amtssiegel beyzudrucken.

For-

Formular
zu den nach Vorschrift des Abschnittes IX. §. 8. auszustellenden Reversen.

Daß wir Unterzeichnete jene . . . . fl. fränkisch, welche wir bey der Witwen- und Waisenkassenverwaltung zu Würzburg aufgenommen, und wofür wir unterm . . . dieses Jahres eine Obligation ausgestellet, und hinterlegt haben, nicht anders als gegen Zurückgebung besagter Obligation abtragen wollen, und daß ein bloßer Mortificationsschein uns von dieser Kapitalschuld nicht entledigen soll, versichern wir mit eigener Hand.

Die Ordensvorsteher sollen verschiedene Mißbräuche bey den Andachten abstellen.

Verordnung v. 6 May.

Es sind bereits die Gesinnungen der hochfürstl. geistlichen Regierung, die Ablaßfeyer und sonstige Andachten betreffend, den hiesigen Ordensvorstehern zum Theil mündlich bekannt gemacht worden: damit nun aber solche auch in der Zukunft nicht ausser Acht bleiben mögen; so werden sie hiemit allen und jeden Prioren, Guardianen, Superioren und anderen Ordensvorstehern hiesiger Diöces und Landen nochmals schriftlich, und zur immerwährenden Nachachtung übergeben.

Den sämtlichen Vorstehern der in hiesiger Diöces und Landen sich befindenden Ordensstände kann es, nach ihren bewährten Einsichten, nicht entgehen, daß

Erstens, der wahre einzige Zweck alles christkatholischen Gottesdienstes kein anderer sey, als den unser Heiland Jesus Christus in seinem Evangelium selbsten bestimmt und vorgezeichnet hat, nämlich: die Anbethung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, eine solche nämlich, die von dem leeren Ceremoniendienste der Juden weit entfernt ist. Und daß in eben diesem Gottesdienste des Geistes und des Herzens der dringendste Beweggrund liege, der Tugend aus allen Kräften nachzutrachten.

Zweytens, daß alle Verehrung der Heiligen, indem sie von der katholischen Kirche für erlaubt und nützlich gehalten werde, ihren Zweck und Nutzen nicht anders erziele, als in so fern sie den Menschen zu jenem wahren wesentlichen Gottesdienste hinführe, ihn so fort zur Veredlung seines Herzens, und zu jeder Art von Tugenden aufmuntert, und darinnen bestärket.

Daß folglich eben diese Verehrung der Heiligen hauptsächlich in der Nachfolge ihrer Tugenden bestehe. Wobey jedoch immerhin der wichtige Punkt nicht aus den Augen gelassen werden dürfe, daß neben jenen Tugenden der Heiligen und Freunde Gottes stäts und vornämlich auf das erhabenste Muster aller Tugend Jesum hingewiesen werden müsse, der, da er von keiner Sünde wußte, alle Gerechtigkeit hienieden erfüllt hat, und auf den uns eigentlich der himmlische Vater hinweiset, indem er sagt: Dies ist mein geliebter Sohn, den sollt ihr hören. Daß also

Drittens, der wesentliche Punkt, wovon alle Andachten ausgehen, und worinnen sie sich wieder vereinigen sollen, kein anderer sey, als dieser, daß die Gottesfurcht in die Herzen der Glaubigen gepflanzet, der Abscheu vorm Bösen vermehret, die Liebe zur Tugend erhöhet, und die Beweggründe zu selbiger verstärket und vervielfältiget werden: und daß diejenigen, die an solchen Theil nehmen, nicht anders, als mit Empfindungen der Reue und Buße, mit Vorsätzen zur ernsten Bekehrung und Besserung, und mit aufs neue rege gewordenen Eifer zur Erfüllung ihrer Berufspflicht, von denselben hinweggehen mögen. Wenn nun

1791\. Viertens, das Jahr durch verschiedene Ablässe bey vorkommenden Festtagen in den Kloster- und anderen Kirchen gefeyert werden; so haben dieselben einzig zur Absicht, daß die Christen zur Buße und zur ernstlichen Sinnesänderung ermahnt und aufgemuntert werden. Und wenn die Kirchenbußen, zu deren Nachlaß die Ablässe ursprünglich eingesetzet wurden, nun nicht mehr statt haben können; so bleibt doch der wesentliche Zweck derselben noch vest stehen, daß nämlich der ächte Bußgeist, das ist, die stäte Aufmerksamkeit eines jeden auf sich selbsten, und auf sein ganzes sittliches Verhalten, und ein immerwährendes Bestreben, der Sünde zu entsterben, und der Gerechtigkeit zu leben, bey den Gläubigen genährt und unterhalten werde.

Nach solchen Grundsätzen bleiben die Ablässe und besondere Andachten, die in den Kloster- und anderen Kirchen hergebracht sind, immerhin gut und nützlich, in sofern sie nämlich höheren Pflichten keinen Eintrag thun, sondern vielmehr denselbigen einen großen Vorschub leisten. Es muß nämlich das Augenmerk wachsamer Vorsteher und Lehrer der Religion stäts dahin gerichtet seyn, daß

a) der Hauptzweck aller Andacht die Erhöhung und Ausbreitung ächter Gottesverehrung und die Beförderung aller Tugend sey, und daß sofort alle der Sache angemessene Veranstaltung getroffen werden müsse, diesen großen Endzweck vorerst und unmittelbar zu erreichen. In solcher Hinsicht müssen

b) alle und jede Nebenabsichten des Gewinns, der Eitelkeit und dergleichen, die sich bey menschlichen Anstalten so leicht und unvermerkt einschleichen, von den Geistlichen sowohl, die dergleichen Andachten begehen, als auch von den incorporirten Pactisten, Mitgliedern der Bruderschaften und wie sie sonst Namen haben mögen, für je und allzeit entfernt bleiben.

c) Dann wäre auch aller Bedacht dahin zu nehmen, daß alles Prunkhafte, alles Uebertriebene in Verzierungen, Gebräuchen und andern Umständen, überhaupt alles, was die stille Herzensandacht nur stören, aber nicht befördern kann, abgeschaffet und vernichtet werde, in näherer Erwägung der unendlichen Würde und Heiligkeit unserer göttlichen Religion, die wir auf alle Weise aufrecht zu erhalten verbunden sind, und die durch solche unzweckmäßige Vorkehrungen nur mehr verunstaltet und erniedriget würde; und in Anbetracht des mächtigen Einflusses, den sie stets auf die Gemüther behaupten soll, und den wir nicht nur nicht zu behindern, sondern durch alle unsere gottesdienstliche Feyerlichkeiten immer mehr zu beförderen trachten sollen.

d) Ferner dürfte auch das Verhältniß nimmermehr übersehen werden, in welchem jede Andacht, jeder christliche Gebrauch und fromme Gewohnheit mit den vornehmsten Pflichten des Christenthums steht. Dieses Verhältniß unverrückt zu erhalten, und in allen Lehren und Predigten nimmermehr in der Maße davon abzuweichen, daß das Volk allenfalls auf irrige Begriffe verfallen, sofort Nebendinge für Hauptsachen, und etwa auch Mittel für Zwecke ansehen, und bey selbigen stehen bleiben möge, muß das stäte Augenmerk einsichtiger und für die gute Sache eifernder Lehrer des Christenthums seyn. Und gleichwie alle Geistliche, sie seyen wes Ordens und Standes sie immer wollen, nur Einen gemeinsamen Zweck haben, nämlich eine reine ungeheuchelte Gottesverehrung, und was damit innigst verbunden ist, das sittliche Wohl der Menschen zu beförderen, so sollen auch

e) sich alle von diesem erhabenen Zwecke vorerst den rechten Begriff machen, und davon innigst durchdrungen, ihr ganzes Berufsgeschäft also und dergestalt treiben, daß sie weder ihr eigenes Ich, noch auch die zeitlichen Vortheile ihres Hauses und Ordens mit einmischen, sondern, wie Paulus, nicht was ihr, sondern was Jesu Christi ist, suchen, und hierinfalls auch Jesu Christo selbst nachfolgen, der feyerlich versicherte, es sey ihm nicht sowohl um die seinige Ehre,

als

als um die Ehre seines himmlischen Vaters zu thun: daß sie sofort ohne Partheygeist und ohne irgend einem erniedrigenden Einfluß menschlicher Leidenschaften in allen ihren frommen Anstalten und Feyerlichkeiten mit vereintem Muthe und Kräften dahin arbeiten, daß auch der erhabene Zweck ihres geistlichen Standes erreichet, und das Beßte der Tugend und Frömmigkeit zu unseren Zeiten vornehmlich, da solches auf so mancherley Weise erschüttert und untergraben wird, mit Weisheit und redlicher Zusammensicht befördert werde; sofort die einen den anderen mit bereitwilliger Hülfeleistung, mit übereinstimmenden Lehren und Grundsätzen, und überhaupt mit werkthätiger Liebe Gottes und des Nächsten an Handen gehen.

Es werden demnach sämmtliche Ordensobere hiemit noch einmal nachdrucksamst ermahnet und angewiesen, diese hier vorgelegte Grundsätze, die einzig aus den reinsten Quellen des Christenthums fliessen, bey allen ihren Ordensandachten, Bruderschaften, und andern der Gottseligkeit gewidmeten Anstalten vor Augen zu haben; das Volk vorerst und hauptsächlich zu dem wesentlichen Gottesdienste eines Christen hinzuweisen, und den wahren Vortheil desselben, die sittliche Verbesserung und Heiligung des inneren Menschen, damit zu bezielen.

Dann wäre aber auch alles zur Sache nicht Gehörige, aller Prunk, und was sonst noch der Einfalt der Religion Jesu zuwider seyn mögte, oder was nur von weitem dem Gewinne, der Eitelkeit, dem Ehrgeitze und andern menschlichen Schwachheiten Vorschub leisten könnte, davon auf immer zu entfernen; hingegen aller Gottesdienst stätshin mit gehöriger Würde zu feyern, und alle fromme Gebräuche zur Erbauung des Volkes, zur Besserung der Sitten und zur Beförderung der Tugend einzig zu verwenden.

Bey Empfehlung besonderer Andachten wäre dem Verstande des gemeinen Mannes die Richtung dahin zu geben, daß er seine häuslichen und andere Berufspflichten darüber nicht ausser Acht lassen, und überhaupt nie auf den Gedanken verfallen möge, der wahre Gottesdienst sey eine müßige Speculation, oder diese und jene Nebensachen seyen die Hauptsache, diese und jene Mittel seyen schon der Zweck selbsten, und alles sey damit gethan, wenn man nur solche Mittel stätshin gebrauche, ohne weiters auf den Zweck und dessen Erreichung hinzusehen. Der Ablaß wäre insbesondere als ein Aufruf zur Buße und zur Bekehrung des Herzens dem Volke zu verkündigen; die Verehrung der Heiligen aber unter dem Gesichtspunkte vornehmlich zu zeigen, daß sie durch Nachahmung ihrer Tugenden am besten bewerkstelliget werde, welches sodann uns nothwendig zur Nachfolge Jesu Christi des vollendeten Musters aller Tugenden hinführen muß.

Und gleichwie man es immerhin von Seiten des hiesigen hohen Ordinariats mißfällig angesehen hat, wenn sich hie und da noch bekleidete Bilder in den Kirchen vorgefunden haben, so wird den Oberen hiemit diese Gesinnung von neuem und mit noch größerem Nachdrucke zu erkennen gegeben, und zugleich eingeschärft, daß sich an keinem der Heiligenbilder noch etwas finden solle, was nur irgend einen Mißstand verursachen, und der Würde der Religion nachtheilig seyn könnte.

Zur näheren Erreichung dieser heilsamen Absichten wird es nun aber nicht hinreichend seyn, wenn die Ordensobern in ihren Kirchen und bey ihren Andachten deßfalls, wie billig, die zweckdienlichen Vorkehrungen treffen: es wird auch ausser dem noch erfordert, daß die hier vorgelegten Grundsätze allenthalben gelehrt und dem Volke bey jeder Gelegenheit beygebracht werden. Dieselbigen wären demnach von den jeweiligen Lectoren in ihren Dogmatiken und Moralen aufzustellen, und den angehenden Theologen mit fruchtbarer Nutzanwendung zu entwickeln: dann hätten auch die Prediger auf den Kanzeln, die Beichtväter in den Beichtstühlen, und am Krankenbette einen guten Gebrauch davon zu machen, und sie dem gemeinen Manne auf eine der Zeit und den Umständen angemessene Wei-

1791. se beyzubringen. Alle aber hätten insgesammt mit redlichem Eifer dahin zu arbeiten, daß unsere heilige Religon mit der ihr zukommenden Würde und Majestät gepflogen, und in Ausübung gebracht werde. Wie denn auch nicht minder in der Lehre sowohl als in den Gebräuchen auf die zunehmenden Einsichten auch unter dem gemeinen Volke, und die mehr als sonst dringenden Bedürfnisse unseres Zeitalters eine stäte Rücksicht zu nehmen wäre.

Hochfürstlich geistliche Regierung heget ein vollkommenes Zutrauen zu der bekannten guten Denkungsart der jetzt aufgestellten Obern, sie werden das alles von nun an und sogleich in Vollzug bringen, und die etwa noch vorwaltenden Mängel ohne Weiterem verbessern. Damit aber diese hier ein, für allemal vorgetragene Gesinnung und ernstliche Willensmeynung des hiesigen hohen Ordinariats mit der Zeit nicht wieder in Vergessenheit gerathe, so wird hiemit gnädigst verordnet, vorliegendes Dekret soll zum fürwährenden Andenken in der Registratur eines jeweiligen Ordensobern beygelegt verbleiben, sofort einem jeden Nachfolger im Amte zur Nachachtung gegeben, auch denen von Zeit zu Zeit eintretenden Lectoren, Predigern und Beichtvätern zu ihrer allerseitigen Benehmung hinlänglich bekannt gemacht werden.

Wäre, gegen alles bessere Vermuthen, der Fall, daß sich erhebliche Klagen darob in der Folgezeit hervorthun sollten; so wird man von Seiten der hochfürstlich geistlichen Regierung vermüssiget seyn, sich desfalls an die zeitlichen Ordensobern zu halten, und sie darüber zur schuldigen Verantwortung zu ziehen. Decretum Würzburg den 6 May 1791.

Hochf. Würzb. Geistl. Regierung.

Verordnung v. 13 May.

Den Handel der Juden überhaupt, besonders in der Residenzstadt betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Ueberzeugt, wie nöthig es im Staate sey, daß der Verkehr eines Standes dem Gewerbe eines anderen nicht zum Schaden gereiche, waren sowohl Unsere Vorfahrer, als Wir von Ober-Landes-Polizeywegen von jeher bemühet, jedem derselben seine eigenen Grenzen anzuweisen. Dieses ist besonders in Ansehung der Judenschaft und des Handels derselben geschehen.

So viele Landesgesetze, und vorzüglich die Verordnung vom 8 Jänner 1742. und derselben weitere unter dem 19 Hornung besagten Jahres erlassene Erläuterung, zeichneten zwar klar die Einschränkungen vor, in welchen sich die Judenschaft in Rücksicht ihres Handels sowohl in dahiesiger Residenzstadt, als auf dem platten Lande zu halten habe. Allein eine durch mehrere Jahrzehende fortgesetzte Ueberschreitung derselben brachte diese so nöthigen Landesverordnungen beynahe in Vergessenheit.

Wir finden Uns daher veranlasset, alle von Unseren fürstlichen Regierungsvorfahrern deßfalls gegebenen Landesverordnungen, ihrem ganzen Inhalte nach, andurch zu erneuern, dann weiters gnädigst anzuordnen:

1) Daß den Juden, welche in Unserem fürstlichen Schutz stehen, dann ferner jenen, welche den Leibzoll gelöset haben, noch zur Zeit, ohne jedoch die älteren Landesverordnungen deßfalls aufzuheben, das Hausiren sowohl in dahiesiger Residenzstadt, als auf dem Lande, auch ausser den Messen und Jahrmärkten, aus Gnaden, jedoch in der Maße nachgesehen werden soll, daß sich

2)

2) Dieselben lediglich mit der Führung jener Waaren, welche denselben in den Landesverordnungen vom 30 December 1699, und 8 Jänner 1742 namentlich erlaubt sind, begnügen lassen sollen. 1791.

3) Wir untersagen daher denselben den bis hierher gesetzwidrig getriebenen Wein-, Getraide- und Gewürzhandel, und die Führung der dahin einschlagenden Artickel, als: Zucker, Kaffee, Thee u. dgl.; so wie überhaupt den Verkehr aller in den Landesgesetzen nicht namentlich bestimmten Waaren. Endlich

4) Da die Judenschaft sich ermächtiget hat, die in dahiesiger Residenzstadt in Miethe habenden Kammern, Gewölbe und Zimmer, welche man derselben aus Gnaden und auf willkührlichen Wiederruf zu lediglichen Aufbehaltungsörtern ihrer Waaren gestattet hat, in Kramläden und Gewerbeplätze umzuändern: so verbiethen Wir bey willkührlicher und unnachsichtlicher Strafe, daß in dergleichen Waaren-Aufbehaltungsörtern weder von einheimischen noch fremden christlichen Käufern oder Verkäufern Etwas, so unbeträchtlich dasselbe auch immer seyn mag, gekauft oder verkauft, noch sonst irgend ein Handel oder Gewerbschaft getrieben werde.

Befehlen vielmehr, dergleichen Waaren-Aufbehaltungsgewölbe, Kammern und Zimmer gänzlich geschlossen zu halten, und dergestalt einzurichten, daß dieselben weder ganz, noch zum Theile auf die Straßen mit Oeffnungen oder mit einem Eingange versehen seyn dürfen, und kein christlicher Käufer, unter welchem Vorwande dieses auch immer seyn mag, eingelassen oder selbst eingeführet werde.

5) Gleichwohl erlauben Wir gnädigst den Juden unter sich den freyen Eingang in diese Gewölbe, Kammern und Zimmer, und den Handel in denselben, welcher jedoch eben so auf Wiederruf, als die Erlaubniß selbst, dergleichen Aufbewahrungsörter in dahiesiger Residenzstadt halten zu dürfen, wie ehemals, so auch jetzt, gestattet seyn soll.

Wonach sich sämmtliche in hiesigen fürstlichen Landen sowohl, als der Residenzstadt handelnde Judenschaft genau, bey Vermeidung ernstlicher und unnachsichtlicher Strafe, zu bemessen hat. Gegeben in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg am 13 May 1791.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Pfarrer und Seelsorger sollen keine Vagabunden copuliren.

Verordnung v. 22 May.

Was in Betreff der Trauung mittelloser und mit dem mandatmäßigen Vermögen nicht versehener Leute bereits in den Jahren 1732 und 1774 vom dahiesigen hohen Ordinate gnädigst verordnet worden ist, wird den Pfarrern und übrigen Seelsorgern des Hochstifts und Bisthums nicht unbekannt seyn.

Ob nun gleich vorzüglich in dem Circulare vom Jahre 1774 nicht ohne Grund versehen worden, daß diejenige Geistliche, die Leute ohne herrschaftlichem Atteſtate zusammen geben und trauen würden, den Abgang des mandatmäßigen Vermögens aus ihren Mitteln ergänzen, und auf allen Fall hiezu selbst ihre Pfarreinkünfte nach Abzuge der Congrua verwendet werden sollten, so hat doch der neueste Fränkische Kreiß-Schluß in Betreff der Armen-Polizey vom 24sten März 1791. dißfalls eine Aenderung und Erweiterung nothwendig gemacht.

Gleichwie nämlich die Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Kreißes die Armen-Polizey überhaupt zu ordnen und zu bestimmen sich angelegen seyn ließen; so haben dieselben insonderheit, um den Vagabunden in Gemäßheit des Kreiß-Poenalpatents von 1770 den Weg in die Kreiß-Lande zu verlegen, vest-

1791. zusetzen für gut befunden, sämmtliche Ortsherrschaften zu einem an ihre Pfarrer zu stellenden Verbothe aufzufordern, vermöge dessen die Trauung dergleichen Vagabunden ihnen unter der Verwarnung zu untersagen wäre, daß widrigenfalls dem Uebertretter die gänzliche Nahrung dieser Leute zur Last gelegt werden würde.

Diese neue und geschärfte Verordnung des löblichen Fränkischen Kreißes bleibt demnach sämtlichen Pfarrern und Seelsorgern mit dem ferneren Bedeuten unverhalten, daß man von Seiten einer Hochfürstlich-geistlichen Regierung auf Handhabung derselben nicht nur alles Ernstes bestehen, sondern auch auf den Fall, wenn irgend ein Pfarrer Vagabunden, oder andere mit dem mandatmäßigen Vermögen nicht versehene Leute zusammen geben würde, die obgedachte Verordnung des Kreiß-Schlusses eben so stracklich, als unnachsichtlich zum Vollzuge bringen werde. Würzburg den 22sten May 1791.

Hochf. Würzb. geistl. Regierung.

Verordnung v. 3 Juni.

Den fränkischen Kreiß-Schluß vom 24 Merz, die Armen-Polizey und das Wandern der Handwerkspursche betreffend, zu verkünden, und dießfalsige weitere Verordnung.

Franz Ludwig 2c.

Es ist nicht nur allein für jeden patriotisch gesinnten Deutschen erfreulich, gute und zweckmäßige Armenanstalten in Deutschland, und insonderheit in den einzelnen Reichskreisen aufblühen zu sehen, sondern auch die gemeinsame und allgemein durchgehende Besorgung der Armen-Polizey, vorzüglich von Seite einzelner Reichskreise ist, wenn in irgend einem Lande dieselbe gründlich und dauerhaft werden soll, um so nothwendiger, je mehr sich die Staaten und Herrschaften durchkreutzen, sofort ohne gemeinsamen Zweck und gemeinsam erwählte Mittel sich selbst in Ausführung der oben gedachten Armenanstalten die größten Hindernisse entgegen setzen müssen.

Von diesem sowohl, als auch dem entschiedenen wichtigen Werthe dieses Gegenstandes an und für sich überzeugt, haben Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Kreises hierüber eine allgemeine Kreisverordnung verfasset, und unter dem 24sten März des laufenden Jahres folgendes Inhaltes erlassen:

Die höchst-und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen Fränkischen Reichskreißes, auf der einen Seite mit dem die Menschheit erbarmenden Elende, und der wahren Dürftigkeit eines nicht unbeträchtlichen Theiles Ihrer Unterthanen bekannt; auf der anderen aber auch überzeugt, daß Scheinarme, mehr zur Faulheit als Arbeitsbegierde durch vernachläßigte Erziehung, oder in reiferen Jahren erst angenommene träge Gewohnheit geführt, jedem Staate, dem sie ursprünglich zugehören oder nicht, zur unerträglichen Last fallen, finden zwar in den einheimischen Reichs-auch fremden zur Beyhülfe aufgenommenen Gesetzen die ersten Keime einiger Sorge gegen das Zudringen der auswärtigen müßigen Bettler, keineswegs aber eine vollkommene vaterländische Gesetzgebung, welche auch dazu, daß den ohne Schuld sich selbst überlassenen inländischen Armen durch Arbeit oder mildthätige Beysteuer nöthiger Unterhalt verschafft, gegenüber dem auswärtigen ganz anspruchslosen Betteln gesteuert werde, genug erschöpfend sey.

Diesen wichtigsten aller Polizey-Gegenstände möglichst auszufüllen, die gerade Grenzlinie zwischen einer der Menschenliebe anstößigen Härte, und dem unzeitigen Mitleiden, welches nur den Müßiggang hegen, und der Trägheit Nahrung geben müßte, auf das genaueste zu ziehen, vereinigen sich Höchst-und Hoch-

Hochdieselben über eine allgemeine Kreisverordnung, durch welche die Abstellung des Bettelns, zugleich aber die Versorgung der Armen gemeinnützlich befördert werden soll.

Erstens: Kommen sie in nachfolgenden allgemeinen Grundsätzen überein, daß jedes Land, und jeder Ort in demselben, seine Armen zu versorgen habe; durchaus kein Bettler geduldet werden dürfe; und jeder Arbeitsfähige, der, um sich zu nähren, kein eigenes Vermögen hat, zur Arbeit anzuhalten sey. Hauptgrundsatz der Armenpolizey.

Zweytens: Erklären sie für einen einheimischen Armen, der auf Versorgung Ansprüche zu machen hat, und von seiner Ortsherrschaft zur Arbeit anzuhalten ist, den Gemeindsgenossen und Schutzverwandten des Ortes, auch denjenigen, welcher in einem der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorfe oder Amte sechs Jahre lang geduldet worden ist. Wessen Aufenthalt kürzer war, soll zuerst an seinen vorigen Aufenthaltsort, und wenn er dort nicht durch sechs Jahre aufgenommen war, an seinen Geburtsort verwiesen werden. Wer für einen Einheimischen zu halten.

Die Art und Weise, einheimische Arme zu versorgen, wird der Ortsherrschaft überlassen; die Sorge selbst aber ist Pflicht für dieselbe.

Drittens: Auswärtigen Herrschaften, die zum Fränkischen Kreiße nicht gehören, kann und will keine Vorschrift gemacht werden, wie solche die fremden Bettler zu behandeln für gut finden. In diesseitigem Kreiße aber soll der in einem fremdherrischen Orte betreten werdende Bettler von den Vorstehern in seine Heimath, oder den nächsten seiner Herrschaft untergebenen Ort ohne Kostenersatz, unter Züchtigung mit einigen Stockschlägen, ausgeliefert, auch nach wiederholter Warnung von der Dorfs- und Gemeindsherrschaft in ein Arbeitshaus gebracht werden. Sollte der Bettler aber ganz ungestraft an seine Herrschaft abgegeben werden, so hat diese ihn nach Gutfinden selbst in Strafe zu nehmen. Wie fremde Bettler

Viertens: Ganz Auswärtige, in Kreißortschaften sich eindringende Bettler haben eine sichere Heimath, oder sind Vagabunden. Um letzterer Klasse schon nach Vorschrift des Kreiß-Pönalpatents von 1770 den Weg in die Kreislande möglichst zu verlegen, soll noch neben her allen Pfarrern von jeder Ortsherrschaft, solche Leute zu copuliren, streng verbothen werden, und bey einer Zuwiderhandlung die eigene Nahrung derselben ihnen selbst zur Last liegen. Allemal aber sind diese sowohl, als auch ehelose, oder zuvor an einem fremden Orte verehelichte Vagabunden, nicht minder auch jene auswärtigen Bettler, von denen eine sichere Heimath bekannt ist, mit einem Laufezettel und der Route, in welcher sie die Kreißlande am kürzesten räumen, jedoch mit einem ihnen bis an die Grenzen der Kreißlande, oder bis in den von ihnen bekannten Aufenthaltsort, abzureichenden Zehrpfennig, auszuschaffen, dabey aber zu bedrohen, daß sie bey einer Wiederbetretung im fränkischen Kreiße unnachsichtlich in ein Arbeitshaus gebracht werden sollen, welche Drohung auch beym eintretenden Falle in die strengste Erfüllung zu setzen ist. und Vagabunden zu behandeln.

Fuhren mit armen Kranken sind an den Ort, woher sie kommen, ohne Unterschied, ob dasselbe zum Kreiße gehörig oder nicht, geradehin zurückzuweisen; es müßten denn darunter solche befindlich seyn, die im Orte, wohin sie gebracht werden, nach obigem Begriffe einheimisch sind. Fuhren mit Kranken sind zurück zu weisen.

Armen Pohlnischen — oder sogenannten Schnurrjuden soll kein Eintritt in die fränkischen Kreißlande gestattet werden, auch einheimischen Juden die Aufnahme derselben unter Strafe verbothen seyn. Werden sie doch betreten, so sind sie wie Vagabunden zu behandeln, und ausser den Kreißlanden zu weisen. Keine Schnurrjuden zu dulden.

Bettelattestate dürfen gar nicht ausgestellt, Pässe aber nur von den Regierungen und Kanzelleyen, nicht aber von untergeordneten Stellen ausgefertiget werden. Und wird an dieser Stelle das Publikum, wenn es noch nöthig ist, ausdrücklich Wer die Pässe ausstellen soll.

1791. belehret, daß die Vorzeigung eines alleinigen Passes nichts weniger, als zum Betteln berechtige.

Herrschaften, welchen Kirchweihschutz zusteht, wird zur Verbindlichkeit gemacht, die sich an Kirchweihtagen häufig einfindenden Bettler abzuhalten, aufzuheben, und in ein Arbeitshaus zu bringen. Im Nothfalle wird ihnen der unverfängliche Beystand eines mächtigen Nachbars und dessen Mannschaft, gegen eine Ergötzlichkeit, zugesichert.

Fechten der Handwerkspursche.

Fünftens: Den Handwerkspurschen ist das sogenannte Fechten untersagt, solchen jedoch, wenn sie kein geschenktes Handwerk haben, ein Zehrpfennig aus der Armenkasse, mehr oder weniger, nach Gutfinden der Ortsherrschaft, abzureichen.

Die Kundschaften soll das Zunftrichteramt ausstellen.

Um aber auch den Mißbräuchen, so mit Kundschaften getrieben werden, durch zweckmäßige Polizeyanstalten entgegen zu kommen, so soll jede Kundschaft von den Vorstehern der Zünfte unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichteramte aber contrasignirt werden. Diesem haben die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckten oder gestochenen Exemplare, unter Vermeidung einer willkührlichen Strafe, und gegen einen von jedem Kreisstande zu bestimmenden Preis, allein abzuliefern. Das Zunftrichteramt giebt solche nicht den auswandernden Gesellen, auch nicht ihren Meistern, sondern den Geschwornen des Handwerkes. Sowohl die abgehenden Handwerksgesellen, als auch die Polizeyaufseher eines jeden Kreislandes sind mit dem Formulare der ächten Kundschaften, um diese von den verfälschten und unterschobenen unterscheiden zu können, wohl bekannt zu machen. Nur den in Arbeit gestandenen, nicht aber durchwandernden Gesellen ist eine Kundschaft zu ertheilen; eine bey letztern vorfindliche alte Kundschaft nicht zu erneuern. In den Städten, wo die Handwerkspursche durchwandern, ist auf dem Rücken der mitgebrachten Kundschaften zu bemerken, ob von ihnen gar keine Arbeit gesucht, oder solche zwar gesucht, aber nicht erhalten worden sey. In jenem Falle ist dem Inhaber der Kundschaft zu bedeuten, daß dieselbe nur für ein Vierteljahr noch für gültig erkannt werden, und, Falls er nicht beweisen würde, in dieser Frist gearbeitet, oder Arbeit gesucht zu haben, er für einen gefährlichen Vaganten angesehen, und aus den Kreislanden fortgeschaft werden sollte, welches alles auch auf dem Rücken der Kundschaften zu jedermanns Wissenschaft mit anzumerken ist.

Verpflegung der Armen.

Sechstens: Die Sorge für Verpflegung der Armen und die Anweisung des Arbeitsverdienstes für solche, die hierzu fähig sind, bleibt, wie schon oben verordnet ist, jeder dorfsherrschaftlichen Anordnung ganz überlassen. Vorbehalten wird jedem hohen Kreisstande, auch mehrern unter ihnen, ein gemeinschaftliches Arbeits- und Zuchthaus auf eigene Kosten, und ohne Verbindlichkeit anderer mit solchen Instituten schon versehener Mitstände, zu errichten, und bis dahin allenfalls mit diesen über die Aufnahme arbeitsdürftiger benachbarter Unterthanen oder betretener Vaganten in die schon bestehenden Arbeits- und Zuchthäuser sich zu vereinigen.

Aufsicht über die Armenpolizey in ganerbschaftlichen Ortschaften.

Siebentens: In vermischten ganerbschaftlichen Ortschaften soll die Armenpolizey-Aufsicht der alleinigen oder cumulativen Dorfs- und Gemeindsherrschaft, doch den unter Mitständen bestehenden Verträgen, auch dem allenfallsigen Herkommen unnachtheilig, übertragen seyn.

Eine im nämlichen Orte befindliche unmittelbare Vogteyherrschaft, welche Unterthanen und Vogteyleute in solchem, gleichwohl an der Jurisdictione Pagi et Communitatis keinen Theil hat, soll zur Berathschlagung der Armenanstalten beyrathsweise zugezogen werden, ohne daß jedoch hierdurch den dorfs- und gemeindsherrlichen Rechten Eingriff geschehen, oder der Beywirkung zu vernünftig und zweckmäßigen Verfügungen sich widersetzet werden könne.

Selbst

Selbst in Ortschaften, wo mehrere Gemeindsherren sind, dürfen durch den Widerspruch eines oder des anderen Condomini, diesem allemal unverfänglich, gute Armen-Polizeyanstalten doch nicht gehindert werden.

Bey einer streitigen Dorfs- und Gemeindsherrschaft soll diese Irrung eine so wohlthätige Absicht, wie die vorliegende ist, auf keine Weise stören, vielmehr haben die collidirenden Herrschaften, ohne wechselseits eine besitzliche Handlung für ihre Gerechtsamen zu folgern, mit vereinigten Kräften und Hintansetzung aller Privatvortheile gemeinschaftlich auf den Zweck zu wirken.

Um Vermittelung und Beylegung solcher Collisionen bey einer ohnedieß jedem Jurisdictions-Verhältnisse zugesichert werdenden Unverfänglichkeit ist daher das hochfürstliche Kreisausschreibamt eben so, wie um die zu treffende Vorsorge, das Armenwesen zu einem immerwährenden Berathungspunkte der Kreisversammlungen aufzustellen, bereits ehrerbiethigst belanget.

Damit nun aber diese gemeinnützliche Verordnung ihr der leidenden Menschheit so angelegenes Ziel sicher erreichen, und die erwünschte Würkung sich so wohlthätig, als allgemein, verbreiten möge, findet man Kreises wegen für gut, noch zu bestimmen und vest zu setzen, daß solche in allen fränkischen Kreislanden zu jedermanns Unterricht und genauer Befolgung derselben öffentlich bekannt gemacht werden solle. Signatum Nürnberg den 24 März 1791.

Der Fürsten und Stände des löbl. Fränkischen Kreises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Gleichwie Wir nun diejenigen Grundsätze, welche in dem vorstehenden Reichs-Kreisschlusse bey Anordnung der Armenpolizey für alle Kreislande und Herrschaften beliebt worden sind, bereits in einigen diesfalls ergangenen Verordnungen erläutert, und zum wirklichen Vollzuge zu bringen gesucht haben; beynebst auch in Verfertigung einer allgemeinen Instruktion zur Erreichung der nöthigen Einförmigkeit begriffen sind; so beziehen Wir Uns einstweilen auf die bereits erlassenen Verordnungen, und die bald möglichst bekannt zu machende allgemeine Instruktion. Weil aber in dem vorstehenden Kreisschlusse Einiges der näheren Bestimmung einzelner Kreisstände oder Herrschaften, der Natur der Sache nach, theils ausdrücklich überlassen worden, theils zuversichtlich nach dem Sinne der höchsten und hohen Kreisstände anheim gestellt geblieben ist; so verordnen und bestimmen Wir, daß,

a) Nachdem jetzt, vermöge des Kreisschlusses unter Zweytens, alle jene Fremde für Einheimische gehalten werden sollen, welche sechs Jahre lang in einem Orte, Amte oder Lande geduldet worden sind, dergleichen Leute vordersamst den Beweis ihres angeblichen stäten Aufenthaltes immer zwar herstellen müssen; um so mehr aber verbiethen Wir ein für allemal, einem Fremden auf längere Zeit, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß, irgendwo in Unseren Landen einen Aufenthalt oder eine Unterkunft zu geben, als nach Verlauf dieser sechs Jahre und zuletzt dergleichen Aufgenommene dem Orte und dem Lande zum Unterhalte und zur Last fallen. Wir wollen deswegen Unsere sämtlichen Obrigkeiten, Gemeinden und gu- *(Fremden soll kein 6 jähriger Aufenthalt gestattet werden.)*

 ten

1791. ten Unterthanen selbst hierüber um so aufmerksamer machen, als ihr eigenes Interesse am meisten darunter befangen ist.

Eben so bedenklich, und dabey gefährlich finden Wir

Niemand soll Schnurrjuden beherbergen.

b) Das Einschleichen und Eindringen armer Pohlnischer — oder der sogenannten Schnurrjuden insgemein. Wir setzen also dem vierten Punkte der allgemeinen Kreisverordnung noch weiter bey: wer einen solchen Juden, er sey Christ oder Jude, insonderheit an den Grenzen Unseres Landes, nur eine Nacht beherberget, oder demselben gar einen längeren Aufenthalt giebt, soll ohnnachsichtlich das erstemal mit fünf Reichsthaler, oder bey dessen Unvermögenheit mit zwölf Stockschlägen öffentlich bestrafet, das zweytemal aber unabläßig in das Arbeitshaus auf eine Zeit lang, nach Umständen, eingeliefert werden; weswegen sämtliche unmittel- als mittelbare Beamten, Schuldheißen und sonstige Ortsvorsteher strengest angewiesen werden, von Zeit zu Zeit in den Juden- Hirten- und sonst verdächtigen Häusern unvermuthete Visitationen selbst persönlich vorzunehmen; hierbey darf dem ungegründeten und dem Staate schädlichen Einwenden, daß ein solcher Fremdling in der Nacht, besonders zur Winterszeit, bey ihm eingetroffen sey, schlechterdings nicht nachgegeben werden; denn bey Betreten soll auf der Stelle der Ortsobrigkeit die Anzeige geschehen, wo alsdann dieser Bursch zu Arrest gebracht, folglich einquartiert, und sonach als Vagabund behandelt und bestrafet werden muß.

Strafe wegen ausgestellten Bettelattestaten.

c) Auch in Ansehung der Bettel- Atteſtate haben Wir noch ferner zu verordnen: wer ein solches ausstellet, soll für das erstemal um zehen Reichsthaler, bey dessen Unvermögenheit mit vier und zwanzig Stockschlägen öffentlich bestrafet, im zweyten und weiteren Betreten soll die Strafe des Einsperrens in das Arbeitshaus verfügt werden. Würden dahingegen Ortsvorsteher, Beamten oder untergeordnete Stellen sich gar beygehen lassen, Bettelatteſtate oder Pässe auszufertigen, so werden das erstemal zwanzig Reichsthaler, das zweytemal dreyßig Reichsthaler, und bey weiterem Vergehen noch höhere Geldstrafen gegen die Uebertreter unaufhaltlich verhängt werden. Bey Gelegenheit dessen können Wir zugleich nicht unterlassen, Unsere getreuen Unterthanen zu warnen und zu belehren, daß die Vorzeigung eines Passes einzig und alleinig auf einen freyen ungehinderten Durchmarsch einen Bezug habe, keineswegs aber jemanden berechtigen könne, deßwegen Anspruch auf ein Allmosen zu machen, und dem Betteln nachzuziehen.

Besondere strenge Aufsicht gegen Bettler zur Zeit der Kirchweihe und des neuen Jahrs.

d) Ist Uns äusserst mißfällig zu vernehmen gewesen, daß noch hier und da, insonderheit an den Grenzen und in jenen Gegenden des Landes, wo mehrere Herrschaften aneinander gelegen sind, zur Zeit der Kirchweihe, des neuen Jahres und dergleichen, sowohl fremde als einheimische Bettler, vorzüglich die abgedankten Soldaten, oder sogenannten Landsknechte sich zusammen rotten, sofort gesamter Hand das Almosen in den Ortschaften den Leuten abzwingen. Um nun diese höchst vermessene und alle Sicherheit störende Landesplage zu vertilgen, haben die Hussaren an diesen Tagen in ihren angewiesenen Stationen ihre Schuldigkeit vorzüglich zu verrichten; in den sämtlichen Ortschaften des ganzen Landes sind die Thor- und Dorfswachen nach Erforderniß zu verdoppeln; und die in jedem Orte befindlichen Landsoldaten in ihren Monturen mit Gewehren in ihrer vollen Rüstung, unter Anführung der in jeglichem Orte angestellten Ober- und Unterofficiere, hin- und aufs Patroulliren auszusenden, um die betretenen Bettler mit Stockschlägen auseinander zu treiben und zu verscheuchen, die bekannten Einheimischen dahingegen überdieß bey den Amtsstellen in Anzeige zu bringen, wo sonach von Unseren Beamten dem fürstlichen Regierungs- Malefizamte zur weiteren Bestrafung Bericht zu erstatten ist. Welcher Beamte, oder sonstiger Ortsvorsteher und Schuldheiß sich hierinfalls lau und nachläßig betreten lassen wird, soll zur scharfen Verantwortung gezogen werden.

1791.

e) Betreffend die durchwandernden Handwerkspursche, zu Fünftens der allgemeinen Kreisverordnung, so berufen Wir Uns hierbey noch ausdrücklich auf Unsere hierin erlassene Verordnung vom 15 November 1790, und setzen diesem allen ferner bey, daß solchen Handwerksgesellen, die kein geschenktes Handwerk haben, der Zehrpfennig aus den Armenkassen nur alsdann abgereichet werden soll, wenn solches Reisegeld nicht zeither aus den Gemeindsmitteln bestritten worden ist, oder letztere zu solcher Ausgabe nicht ergiebig genug seyn sollten; hierzu findet man sich um so mehr berechtiget, als die Versorgung der Armen den Landesherrschaften überhaupt vom Reichskreise aus anheim gestellet, und es im Ganzen zuversichtlich der Kreisversammlung gleichgültig ist, ob aus diesem oder jenem Fond der Zehrpfennig abgereichet werde. Damit aber Zehrpfennig für Handwerkspursche.

f) Jene Handwerkspursche, welchen es mehr um das Laufen, als Arbeiten zu thun ist, mit absichtlicher Vermeidung Unserer Residenzstadt Würzburg nicht auf dem platten Lande hin und her ziehen mögen; so bestimmen Wir noch die Landstädtchen Haßfurt, Kitzingen, Königshofen, Neustadt, und Ochsenfurt als solche Plätze, wo auf den Rücken der Kundschaften die kreisverordnungsmäßige Bemerkung zu jedermanns Wissenschaft hingesetzet werden soll.

Gegenwärtige Verordnung ist demnach öffentlich zu verkündigen, von jedermann auf das genaueste zu befolgen, und von Unseren getreuen sowohl unmittel- als mittelbaren Beamten, Ortsvorstehern und Schuldheißen, unter besonderer Mitwirkung der sämtlichen geistlichen Ortsvorsteher, mit eben demselben Eifer in Vollzug zu setzen, als in der Folge zu beobachten. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Würzburg am 8 Juni 1791.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Die Befolgung des Kreisschlusses wegen der Armenpolizey.

Verordnung v. 11 Juni.

In einer besondern Instruktion werden die Beamten angewiesen, genau zu beobachten, ob und wie von den benachbarten fränkischen Kreisständen dieser Kreisschluß befolget werde, worüber sonach im April und zur Conscriptionszeit jedesmal zu berichten.

Verboth eines Religions-widrigen und Sitten-verderblichen Buchs.

3 August.

Es ist unlängst ein höchst Religions-widriges und selbst die Grundsätze der in dem heiligen römischen Reiche angenommenen Hauptreligionen untergrabendes in der Folge auch Sitten-verderbliches Buch unter dem Titel: Allerneuestes katholisches Katechismusbüchlein für meine katholische gut Orthodoxen Glaubensbrüder, mit dem erdichteten Namen: Herbarius Jonas, und falschen Druckorte Rom bey der heiligen Propaganda zum Vorscheine gekommen, und wegen seines höchst anstößigen und die wahre geoffenbarte Religion Christi zu Grunde richtenden Inhaltes von bischöflicher Macht wegen bereits verdammet, und von allen Kanzeln dahier zu lesen untersagt worden.

Nachdem nun Se. Hochfürstliche Gnaden noch weiterhin auf den Verkauf oder sonstige Verbreitung dieses Buches eine Strafe von 100 Dukaten, auf dessen Kauf und Lesen oder dessen Einbinden dahingegen eine Strafe von 100 Rthlr. (wovon dem Anzeiger jedesmal die Hälfte zukommen soll) und bey Zahlungs-Unvermögenheit die Strafe des Arbeitshauses nach Befund der Umstände gerechtest zu bestimmen und vestzusetzen geruhet haben.

Als

1791. Als wird jedermann solches hiemit kund gemacht, damit all diejenigen, welche die bischöfliche Verordnung hintanzusetzen sich etwa noch beygehen lassen dürften, zugleich für obgedachte Strafe sich zu hüten wissen mögen.

Daher dann diese Verordnung allenthalben gehörig zu verkünden ist. Urkundlich unter hie nachgedrucktem Hochfürstlichen Regierungs-Insiegel. Würzburg den 3ten August 1791.

H. W. R.

Verordnung v. 1 Sept.

Dreyzehender Beytrag zur Brandgewährungs-Gesellschaft.

Von 125 fl. rhl. mußten 3 kr. beygetragen werden, indem die bisher sich ergebene Brandschäden 12168 fl., das Gehalt des Aktuars und übrige Auslagen aber 610 fl. 20 kr. rhl. ausmachten, dagegen aber von letzterer Einnahme auch noch 1820 fl. 7 kr. baarer Receß vorhanden war. — Der Anschlag der asseturirten Gebäude bestand in 23,900,850 fl. fränk. mithin hat sich in einem Jahr und 8 Monat die Einlage um 2,263,258 fl. fränk. vermehrt.

Sept.

Die Aufnahme der Studenten in das Julius-Spital.

Fragen,

welche von den Pfarrern und Beamten bey der Ausstellung des Zeugnisses für die in das hochfürstlich-juliusspitälische Studenten-Musäum bittlich einkommenden Candidaten zu beantworten sind.

1) Wie der supplicirende Knabe heiße?

2) Wie alt er sey? worüber der Taufschein beyzulegen.

3) Wo er die Anfangsgründe der Grammatik und der lateinischen Sprache erlernet?

4) Wie dessen Sitten beschaffen? Welche Talenten und Fähigkeiten er äussere?

5) Wie dessen Aeltern heissen, ob sie noch am Leben, und wie alt?

6) Ob diese bürgerlich angesessen oder nicht, wessen Standes sie überhaupt seyn?

7) Wie viele gleichtheilende Kinder diese haben, wie alt — erzogen oder unerzogen — zum Brodgewinnen tüchtig oder untüchtig diese Kinder seyn?

8) Wie viel Vermögen an Baarschaft, liegenden Gründen, oder sonstigen Habseligkeiten die Aeltern nach einem gewissenhaften Anschlage besitzen?

9) Ob sie kein vestgesetztes Salarium beziehen, und worinn solches bestehe?

10) Wie der Nahrungsstand der Aeltern überhaupt beschaffen, ob sie mit dem jährlichen Gewinnste aus Feldgütern, mit ihrer Profeßion und Geschicklichkeit, auch in Hinsicht ihrer noch andauernden, oder bereits schwindenden Leibeskräfte und anderer äussern Umstände, ihren Kindern in Zukunft wahrscheinlich zulängliche Nahrung und Unterhalt erwerben können oder nicht?

H. W. Juliusspital-Commißion.

1791. Verordnung v. 2 Sept.

Die Pfarrer sollen die Taufscheine zur Witwen-Gesellschaft unentgeldlich ertheilen.

Se. Hochfürstliche Gnaden haben bekanntlich unterm 1 May d. J. eine neue Witwen- und Waisenkasse-Verordnung dahier erlassen.

Jeder gutdenkende Staatsburger freut sich über diese gemeinnützige Anstalt, und ohne Zweifel war sie auch sämtlichen Seelsorgern des dahiesigen Hochstiftes, unter derer vorzüglichste Geschäfte auch die Sorge für Witwen und Waisen gehört, willkommen und erwünscht.

In dieser Verordnung wird unter andern §. 11. des dritten Abschnittes jedem Mitgliede der Gesellschaft die Auflage gemacht, sich bey der Verehelichung über sein und seiner Gattin Alter bey der gnädigst niedergesetzten Commißion durch Vorzeigung der Taufscheine zu legitimiren.

Nun würde es aber dem edeln Zwecke der Witwen- und Waisenkasse-Anstalt nicht angemessen seyn, wenn die Pfarrer ihre für Ausstellung der Taufscheine sonst gewöhnliche Jura verlangten. Sämtlichen Pfarrern und Seelsorgern des dahiesigen Hochstiftes wird daher die Weisung gegenwärtig ertheilt, daß sie den zu Mitgliedern der Witwen- und Waisenkasse-Gesellschaft geeigenschafteten Hochfürstl. Dienern die mit Bezug auf dieses Institut verlangten Taufscheine unentgeldlich abgeben sollen.

Zu dessen stäter Befolgung und fürwährendem Andenken hat jeder Pfarrer und Seelsorger eine Abschrift der gegenwärtigen Verordnung in der Pfarregistratur zu hinterlegen. Würzburg den 2 September 1791.

Hochf. Würzb. geistl. Regierung.

Allgemeine Instruktion im Betreff der Armenpolizey auf dem Lande. a)

13 Sept.

Franz Ludwig ꝛc.

In den verschiedenen das Armenwesen auf dem Lande betreffenden Verordnungen, suchten Wir Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern diejenigen Polizeyanstalten begreiflich zu machen, welche sie in den ihnen anvertrauten Pfarreyen und Aemtern mit gemeinsamer Thätigkeit ausführen sollten. Nun haben Wir

Mmmmmm 2 zwar

---

a) Dieser Instruktion waren noch beygedruckt

1) Verordnung vom 29 April 1786, die provisorische Verfügung und Einrichtung auf dem Lande, in Hinsicht fremder und einheimischer Bettler betreffend.

2) Verordnung vom 29 April 1786, die Einrichtung der Armenpolizey in dahiesiger Residenzstadt Würzburg betreffend, als eine Anlage zu der vorstehenden Verordnung.

3) Verordnung vom 10 August 1787, die Einrichtung der Armenpolizey auf dem Lande betreffend.

4) Decret vom 7 December 1787, die Bestrafung der ausser den Ortschaften auf den Strassen betretenen inländischen Bettler betreffend.

5) Circulare vom 1 Oktober 1788, an die fürstl. Beamten auf dem Lande, die pünktliche Befolgung der Verordnungen überhaupt, insbesondere aber derjenigen betreffend, die das Armenwesen angehen.

6) Allgemeine Kreißverordnung vom 8 Junî 1791, die Armenpolizey-Anstalten, und das Wandern der Handwerksgesellen betreffend.

Welche sonach insgesamt mit dem Titel: Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armenpolizey auf dem Lande; das heißt: Verordnungen im Betreff der Land-Armenpolizey in dem fürstl. Hochstifte Würzburg in 8. bey Sartorius in Würzburg herausgekommen sind. — Diese Verordnungen befinden sich alle nach chronologischer Ordnung bereits in gegenwärtiger Sammlung.

1791. zwar mit besonderem Vergnügen wahrgenommen, daß die besagten Armenpolizeyanstalten in Unserem fürstlichen Hochstifte aufkommen; gleichwohl aber sind diejenigen Ursachen, welche Uns zur Erlassung der Verordnung vom 1ten Oktober 1788 bewogen haben, noch immer nicht überall und durchgängig beseitiget, vielmehr mit neu hinzu gekommenen vermehret worden. Immer noch scheinet es an der Kenntniß und dem wahren Verstande der erlassenen Verordnungen zu fehlen, und eine möglichst gleiche, wenigstens verhältnißmäßige, überall statt findende Vollkommenheit der Armenanstalten, auf dem platten Lande ist bisher noch immer ein frommer Wunsch geblieben. Hierdurch werden nicht nur allein Wir, da Wir bekanntlich an den Armenanstalten einen besonderen und wesentlichen Antheil nehmen, sondern auch Unsere nachgesetzten Stellen, die Landesregierung nämlich und Ober-Armencommission, mit kaum zu erschwingenden, und zuletzt verdrießlichen Arbeiten überladen, ohne jedoch von der Dauer und dem vesten Bestande der Armenanstalten eine beruhigende Ueberzeugung zu erhalten. Wir haben Uns demnach entschlossen, in einer faßlichen und gemein verständlichen Sprache das ganze System der Armenpolizey den geistlich- und weltlichen Vorstehern wiederholt vorzulegen, sofort die bereits erlassenen Verordnungen, in sofern sie der Gegenwärtigen nicht entgegen sind, andurch zwar ausdrücklich zu bestätigen, gleichwohl aber auch verschiedenes aus denselben namentlich theils zu wiederholen, theils genauer zu bestimmen, verschiedenes der eingeschlichenen Mißbräuche wegen auf das Neue zu verordnen, und alles dies in einer allgemeinen Instruction zusammen zu fassen.

Wenn die das Armenwesen betreffenden Anstalten zweckmäßig, bey dem Landmanne beliebt, dauerhaft, mit einem Worte: wenn sie vollkommen werden sollen; so müssen vor allem Armencommissionen in jedem Orte vorhanden seyn, welche vorerst die Armen jedes Ortes kennen zu lernen, hiernächst die Mittel zum Unterhalte derselben aufzusuchen, endlich für die Zukunft die Armuth, so viel möglich, zu verhüten haben.

Eintheilung dieser Instruction.

Die gegenwärtige Instruction wird sich demnach

I. Mit den Armencommissionen,
II. Mit der Conscription, als dem Mittel die Armen kennen zu lernen,
III. Mit Bestimmung der Mittel, den Armen Unterhalt zu verschaffen,
IV. Mit der Art beschäftigen, wie das Verarmen der Landleute für die Zukunft, so viel möglich, zu verhüten sey.

So viel nun

Von der Armencommission.

I. Die Armencommissionen betrift, so finden Wir für nöthig, nebst dem, was bereits in Unseren Verordnungen vom 10 August 1787, und 1 Oktober 1788 versehen ist,

A) In Rücksicht ihrer äusseren Einrichtung zu verordnen:

Die Sitzungen derselben

1) Die Sitzungen der Armencommissionen sind vom 1 November bis zum 1 May alle vierzehn Tage, vom 1 May bis zum 1 November alle Monate unweigerlich abzuhalten. Bisher waren zwar nur die monatlichen Sitzungen eingeführt: gleichwie sich aber die Geschäfte der Commissionen vervielfältiget haben, theils weil Wir von selbst den Wirkungskreiß derselben erweiterten, theils weil die Armencommissionen auf eine rühmliche und Uns sehr wohlgefällige Art ausser der Einsammlung und Vertheilung des Allmosens mehrere mit dem Armenwesen verwandte Gegenstände in ihre Berathungen aufgenommen haben, so schien es Uns theils nothwendig, theils sehr ersprießlich, wenigstens die Wintermonate hindurch, wo mehrere Fälle vom wahren Bedürfnisse sich ergeben, die Anzahl der zu haltenden Sitzungen zu vermehren. Diese respektive vierzehntägigen und monatlichen Sitzungen sind künftighin aus keiner, was irgend für einer, Entschuldigungsursache auszusetzen, sondern vielmehr ununterbrochen fort zu halten. So kann z. B. der Mangel an Armen, die etwa zu conscribiren wären; dringende Feldarbeit u. dgl.

sollen jederzeit gehalten werden,

kei-

1791.

keineswegs die unterlassenen Sitzungen entschuldigen. Nachdem aber dieses bey einzelnen Höfen und Weilern nicht möglich ist, so sind diese mit Aufstellung eines oder auch zweyer Deputirten, nach Verhältniß des Seelenstandes, dem nächstgelegenen Amtsorte zu incorporiren, sohin die Deputirten anzuhalten, den Sitzungen beyzuwohnen.

Durch diese Anordnung sind Wir gleichwohl nicht gemeynt, die ausserordentlichen Zusammenkünfte der Commißionen bey einzelnen dringenden Fällen zu verhindern, sondern versehen Uns vielmehr zu dem löblichen Eifer derselben, daß sie auch ausser den monatlichen und respective vierzehntägigen Sitzungen, so oft sich ein einzelner dringender Fall ergiebt, um so mehr ausserordentliche Zusammenkünfte halten werden, als es fürwahr in einem Dorfe oder auch Landstädtchen eine leichte Sache ist, die Zusammentretung einiger Dorfsnachbarn oder Bürger auf eine viertel oder halbe Stunde zu bewirken.

2) Diesen Sitzungen haben alle Commißions-Mitglieder auf das pünktlichste beyzuwohnen, hauptsächlich aber die Pfarrer und Beamten; die Pfarrer in ihren Pfarreysitzen so gut, wie in den Filialen, oder doch die Kapellane, oder Cooperatoren: die Beamte aber haben wenigstens von Zeit zu Zeit, auch ausser ihrem Amtssitze, den Ortscommißionen beyzuwohnen. — und diesen alle Commißionsglieder erscheinen,

3) Die Distrikts-Deputirten, deren Wir schon in Unseren Verordnungen vom 10 August 1787 und 1 Oktober 1788 Erwähnung gethan haben, sind, wo sie noch nicht aufgestellet sind, unverzüglich aufzustellen, und haben den Armensitzungen jederzeit gebührend beyzuwohnen. Es ist derer Gegenwart um so nothwendiger, da sie — besonders die Distriktsdeputirten.

a) Nicht nur allein über die in ihren Distrikten vorhandenen Armen bey den Sitzungen zu referiren, und, über die Art sie zu versorgen, Vorschläge zu thun, sondern auch

b) Ueber eine gute Polizey in ihren Distrikten insgemein, wie sogleich unter Lit. B, und weiter unten bey Ziff. IV vorkommen wird, zu sorgen haben.

4) Haben die Beamten die jeden Ort betreffenden Weisungen zeitig und pünktlich an die Behörden zu befördern, jedoch unter keiner anderen Aufschrift, als: An die Armencommißion des Amtsortes N. Die bisher gewöhnliche Aufschrift an die Ortsschuldheissen wird demnach hiermit untersaget. — Aufschrift an die Armencommission.

B) In Rücksicht ihrer inneren Einrichtung setzen Wir hiermit vest:

1) Der Gegenstand der Armencommißionen ist nicht nur die Armenpolizey insonderheit, sondern auch die Polizey insgemein, und in gewissem Verstande; nämlich so viel die Aufsicht auf die Handhabung derselben betrift. Wir verordnen demnach einstweilen, daß die Armencommißionen z. B. den Schulfleiß der Kinder im literar- und Industrie-Schulwesen: die Abhaltung des verdächtigen und liederlichen Gesindels: die Sorge über die Beobachtung der des Vermögens und der Betriebsamkeit derjenigen Leute wegen, die sich verehelichen wollen, schon erlassenen, und auch in dieser Instruktion namentlich anzuführenden und ferner zu bestimmenden Verordnungen u. d. gl. in ihre Berathungen aufnehmen, und behalten Uns noch vor, diesfalls eine zielsetzende Verordnung zu seiner Zeit zu erlassen. — Gegenstände der Armencommission.

Insonderheit aber tragen Wir den Ortscommißionen andurch auf, sich das in dem Jahre 1789 zum erstenmale gesetzlich angeordnete, und seitdem schon zu einem rühmlichen Grade von Vollkommenheit gediehene Industrie-Schulwesen zur besonderen Sorge seyn zu lassen. Es haben demnach die Ortscommißionen sich nach den diesfallsigen Anordnungen ihrer geistlich- und weltlichen Vorsteher zu benehmen, die bey einzelnen Gemeindsleuten dagegen noch herrschenden Vorurtheile, — Eine der vorzüglichsten ist das Industriewesen.

1791. so viel möglich, mit Bescheidenheit zu bekämpfen, und vor allem durch ihr Beyspiel zu wirken. Wo die Industrieanstalten noch nicht in Gang gebracht sind, haben dieselben über die Anlegung eines Industriegartens, Ausstellung und Bezahlung einer Industrie-Lehrerinn die gehörigen Berathungen zu pflegen, die allenfalls beliebten Vorschläge der Gemeinde vorzulegen, und im Weigerungsfalle dem Beamten die Anzeige zu machen, sofort ihn um amtlichen Beystand anzugehen. Wo aber die Industrieanstalten bereits angelegt worden sind, haben dieselben auf die Dauer, Festigkeit, wie auch Verbesserung derselben die gehörige Aufsicht zu tragen, den Schulfleiß der Kinder, wie schon oben gedacht worden ist, zu beobachten, sich jährlich am Ende des Schuljahres die verfertigten, gepflanzten, oder sonst erzielten Industrie-Produkte der Kinder vorzeigen zu lassen, sie in ein Verzeichniß zu bringen, und mit Angabe der Anzahl aller, und insonderheit der arbeitenden Schulkinder den Bericht mit Unterschrift der Commißion an den Beamten zur weiteren Beförderung an die Schulcommißion einzusenden. Schließlich weisen Wir die Ortscommißionen andurch an, den armen Schulkindern die Materialien, die zu dem Industrie-Unterrichte nothwendig sind, anzuschaffen, und die hieraus erzielten Arbeiten entweder den arbeitenden Kindern zur Belohnung umsonst zu überlassen, oder, wenn es die Kräfte der Armenkasse nicht erlaubten, dieser von dem Erlöse wieder so vieles zuzuwenden, als die abgegebenen Materialien gekostet haben.

Stimmenfreyheit bey den Berathschlagungen

2) Bey den Berathschlagungen hat zwar jedes Mitglied volle Stimmfreyheit, die aber nicht gemißbraucht werden darf. So werden Wir z. B. den Frevel desjenigen, der sich besonders in Verpflegung der Armen durch Brod, Geld, Kleidungen u. d. gl. einer Empfehlung oder besonderer Begünstigung und Partheylichkeit schuldig macht, und hierdurch sowohl, als etwa durch sein Ansehen zu Gunsten eines Unwürdigen die Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen erzwingt, schwer zu ahnden wissen. Um aber die Klage der Begünstigung oder Empfehlung gänzlich zu beseitigen, oder doch seltener zu machen, so versehen Wir Uns, daß nur rechtschaffene, untadelhafte und nüchterne, keine herrschsüchtigen, und nach alleiniger Angebung des Tones strebenden, sofort auch partheyischen Leute zur Commißion gesetzet werden.

3) Nach der Mehrheit der Stimmen ist über jeden einzelnen Punkt ein Schluß abzufassen, und

Sitzungsprotokoll, wer und wie es zu führen.

4) Ueber alle bey jeder Sitzung vorkommenden Verhandlungen ein gehöriges Protokoll abzuhalten. Dies Protokoll hat übrigens in dem Orte des Amtssitzes der Amtsschreiber, und in anderen Orten der Schullehrer zu führen, worauf daßelbe von sämtlichen Mitgliedern mit Bemerkung des ihnen aufgetragenen Amtes z. B. N. als Distrikts-Deputirter, wo nicht jedesmal zu unterschreiben, doch so förmlich nach dem gewöhnlichen Protokollar-Style abzufassen, daß die Gegenwärtigen gewissenhaft angemerket werden, und in der folgenden Session jederzeit abzulesen ist.

Die Protokolle dem Amt vorzulegen und halbjähriger Bericht hierüber.

5) Sämmtliche monatliche Deputations-Protokolle sind endlich dem Amte auf jedesmaliges Verlangen desselben, besonders aber zur Conscriptionszeit und im Monate April, vorzulegen, worauf sodann, an den so eben benannten Zeiten, wie Alles, was unter A und B) von Uns verordnet worden ist, befolgt worden sey, von dem Beamten und Amtsschreiber pflichtmäßig zu berichten ist.

Wann die Armencommißionen theils die bereits gegebenen, theils in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften genau befolgen, so wird diese Befolgung den Weg bahnen, die folgenden Punkte um so leichter ins Werk zu setzen,

II.

II. Nämlich die Conscription betreffend, so haben sich die Armencommißionen hierbey 1791.

1) Mit Bestimmung der Armen überhaupt,

2) Mit Vertheilung derselben in gewisse Classen,

3) Mit Bemerkung des Ab- und Zuganges derselben zu beschäftigen.

Ad 1) Ist nur derjenige ein Armer, welcher sich das, was er zur täglichen Nothdurft braucht, entweder gar nicht, oder nicht ganz verschaffen kann. Wer also z. B. so viel Vermögen oder doch entweder so viele Körperskräfte, oder so viel Geschicklichkeit, um sich nothdürftig selbst zu ernähren, besitzet, ist kein Armer; wenn nicht der letztere darzuthun im Stande ist, daß es ihm nicht an Willen, sondern an Gelegenheit, etwas zu verdienen, ermangele. Aus diesem Hauptsatze fliessen für die Armencommißionen folgende Regeln: Wer als Armer anzusehen.

a) Die Armencommißion prüfe vor allem die Vermögensumstände desjenigen, der conscribirt zu werden verlangt. Hierbey hat aber dieselbe nicht allein auf unbewegliche Güter, Häuser u. dgl. Rücksicht zu nehmen, sondern hauptsächlich darauf, ob derselbe noch bares, oder ausgeliehenes Geld besitze, und im letzten Falle, ob es exigibel sey oder nicht: denn wer noch bares, oder ausgeliehenes und exigibles Geld besitzet, ist kein zur Conscription geeigenschafteter Armer. Wie die Commission hiebey zu verfahren. 1. Vermögen.

b) Bey sich ergebendem Mangel des Vermögens prüfe die Armencommißion den Verdienst. Dieser Verdienst ist daher weder so, wie er von dem Armen angegeben wird, lediglich anzunehmen, noch von der Armencommißion auf's Gerathewohl, sondern erst nach genauer, in einem Dorfe oder Landstädtchen, wo solche Dinge sich sehr leicht erforschen lassen, gar nicht schwerer Prüfung zu bestimmen. So ist z. B. der wöchentliche Verdienst eines gesunden und starken Mannes äusserst unwahrscheinlich, und nur willkührlich auf 2-3 Schillinge jezuweilen angegeben worden. Um daher für die Zukunft den Verdienst desto genauer bestimmen zu können, so hat 2. Verdienst.

c) Die Armencommißion ferner die Gesundheitsumstände und Körperskräfte eines Jeden, der unter die Armen conscribirt werden will, genau zu prüfen. Zu diesem Ende sind die Aerzte oder Wundärzte, wenn dergleichen in einem Orte aufgestellet sind, der Conscription mit beyzuziehen; in Orten aber, wo dergleichen nicht vorhanden sind, haben die Ortscommißionen, wenn sie an dem Vorgeben eines Armen zu zweifeln Ursache haben, genauere Umfrage zu halten, und bey den Nachbarn, hauptsächlich aber in dem Hause des angeblichen Armen verläßige Kundschaft einzuziehen. Im ersten Falle haben die Aerzte oder Wundärzte kürzlich nach Pflichten zu bezeugen, ob und in wie weit ein solcher Armer gesund und arbeitsfähig, oder in wie weit z. B. ganz, halb oder noch etwas mehr arbeitsunfähig, auch ob er, wenn ihm etwa die nöthigen Körperskräfte zu schweren Arbeiten ermangeln, nicht etwa zu leichteren Arbeiten, z. B. Nähen, Spinnen, Stricken, Waschen, kleine Kinder warten, geschickt sey. Diese Aussage des Arztes oder Wundarztes ist mit dem Gutachten der Localcommißion der Conscriptionstabelle einzurücken. Im zweyten Falle aber hat die Ortscommißion in der Conscriptionstabelle wenigstens anzumerken, in wie fern sie die oben gedachten Vorschriften befolget habe. 3. Gesundheit.

d) Bey ganzen angeblich armen Familien und Haushaltungen hat die Ortscommißion den Zustand derselben nicht bloß überhaupt und unbestimmt anzugeben, sondern jedes einzelne Mitglied genau zu beschreiben. So ist es z. B. keineswegs hinlänglich, bey ganzen Haushaltungen anzumerken: schwach, kränklich, u. dgl. die Aufführung übel, der Verdienst wöchentlich 3-4 Sc. oder 4 Bz. 4. die ganze Familie.

1791. Bß., sondern es muß deutlich, jedoch ohne alle Weitläuftigkeit, ausgedrücket werden, wer von der Familie, der Vater, die Mutter, welcher Sohn, welche Tochter schwach, kränklich, übler Aufführung sey; sohin wer der eigentliche Bedürftige sey, ohne gerade die übrigen Nichtbedürftigen mit unnöthigem Aufwande von Zeit und Raum anzuführen.

5. Alter. c) Hat endlich die Armenkommißion auch auf das Alter der angeblich Armen die gehörige Rücksicht zu nehmen, und demnach manchen Armen keinesweges für arbeits- und verdienstesunfähig anzusehen, der es seines Alters wegen noch nicht wirklich ist. Insonderheit bleibt den Ortscommißionen hiemit unverhalten, daß Kinder von 9-10 Jahren, oder wohl gar von höherem Alter, allerdings und um somehr etwas zu verdienen im Stande sind, als jetzt die Industrieschulen auf dem Lande im Gange sind.

Wenn die Ortscommißionen auf vorbesagte Art sich eine genaue Kenntniß von den Armen überhaupt zu verschaffen suchen, so wird es nunmehr leicht seyn, sie nach Maßgabe der Verordnung vom 10ten August 1787 in gewisse Klassen zu sondern.

Ad 2) Nämlich betreffend

die erste Klasse,

so gehören

Bestimmung der Klasse I. a) Zur ersten Klasse nur solche, welche sich das, was sie zur täglichen Nothdurft brauchen, gar nicht verschaffen können. Hierunter verstehen Wir z. B. entkräftete Greise, und des Industrie-Unterrichtes noch zur Zeit unfähige Waisenkinder; nicht minder solche gebrechliche Personen, welche ihres Gebrechens wegen, auch wenn sie den besten Willen hätten, nichts, oder doch nur so wenig, daß es nicht in Anschlag kommen kann, zu verdienen im Stande sind.

b) Was unter a) von einzelnen Personen gesagt worden ist, das gilt auch von ganzen Familien. Eine arme Familie ist demnach zur ersten Klasse nur alsdann geeigenschaftet, wenn sie sich das, was sie nothdürftig braucht, gar nicht zu verschaffen im Stande ist. Sind also gleich in einer Familie die Mutter und Kinder arbeits- und verdienstesunfähig, hingegen hat der Vater noch genugsame Körperkräfte und Gelegenheit, etwas zu verdienen, so gehört diese arme Familie nicht zur ersten Klasse. Eben so verhält sich die Sache, wenn die Mutter oder die Kinder arbeits- und verdienstesfähig sind, und zugleich etwas zu verdienen Gelegenheit haben. Es dürfen daher nicht mehr, wie es öfter geschehen ist, die Personen einer Familie voneinander in der Conscription getrennt, und eine oder andere davon in die erste, und eine andere in die zweyte Klasse gebracht werden.

Anlangend die

II. Klasse. zweyte Klasse,

so gehören

a) Zu derselben diejenigen, welche sich das, was sie zur Nothdurft brauchen, nicht ganz, sondern nur zum Theile zu verschaffen im Stande sind; gesetzt auch, daß ihnen auf eine Zeitlang ganz und gar alle Nahrungswege abgeschnitten wären. Wir rechnen hieher z. B. solche, welche zwar einiges Vermögen an liegenden Gründen besitzen, das aber, weil sie entweder wegen abgehender Körperkräfte, oder Gelegenheit nichts arbeiten können, zu ihrem nothdürftigen Unterhalte nicht hinreichet, oder in einem schlechten Wohnhause bestehet. Ausdrücklich aber schließen Wir diejenigen, wie schon oben verordnet worden ist, von dieser Klasse aus, welche noch bares, oder zwar ausgeliehenes, jedoch erigibles Geld besitzen, so lange sie davon noch leben können. Nicht minder sind zur zweyten Klasse diejenigen Personen geeigenschaftet, die zwar ganz vermögenlos sind, jedoch durch ihren Verdienst, wiewohl nicht ganz, sich nähren können.

b)

b) Was unter a) von einzelnen Personen gesagt worden ist, das gilt auch von ganzen Familien. Eine Familie also, welche zwar einiges, aber nicht hinreichendes Vermögen hat, oder doch einige arbeits- und verdienstesfähige Mitglieder unter sich zählt, ist unter den oben angeführten Voraussetzungen nur zur zweyten Klasse geeigenschaftet.

Zur genaueren Bestimmung der so eben vorgetragenen Regeln wollen Wir noch insgemein bemerken, daß bey alterlebten Leuten, welche ihr Leben unter stäter Arbeit und anderen Müheseligkeiten zugebracht haben, auf die festgesetzten Regeln nicht so streng und pünktlich zu halten, sondern da sie Trost verdienen, die Wohlthätigkeit mehr, als es sonst die Regel erlauben würde, zu erweitern, dagegen aber bey Leuten, die dem Müßiggange und Wohlleben ergeben waren, auf die festgesetzten Regeln streng zu halten ist. Besondere Rücksicht auf chemals fleißige, oder faule Arme.

Gleichwie aber von Zeit zu Zeit gewisse Arme entweder ab- oder zugehen, andere vorerst nur zur zweyten Klasse geeigenschaftet sind, hiernächst aber, und nach veränderten Umständen in die erste gebracht werden müßen, wobey sich von selbst versteht, daß Alle, auch bereits Conscribirte, alle Jahre zur Conscriptionszeit wieder persönlich vorgeladen und geprüfet werden müssen; so wird hiermit

Ad 3) So viel den Ab- und Zugang der Armen überhaupt, und insonderheit den Uebertritt derselben von einer Klasse in die andere betrift, verordnet

a) Die abgegangenen, oder von einer Klasse in die andere übergetretenen Armen sind von den Beamten, zur Conscriptionszeit und im Monate April, mit Namen, Tag, Ort, Portion, nebst der Ursache ihres Abganges oder Uebertrittes, in einer besonderen, von der jedesmaligen Ortscommißion zu bezeugenden Beylage anzuführen. Der Ab- und Zugang ist halbjährig zu berichten.

b) Die neu hinzu gekommenen Armen aber sind in die Conscriptionstabelle, wie Unseren fürstlichen Beamten schon bekannt ist, mit dem Ausdrucke, neu Conscribirte, zu bringen, und ist sofort die besagte Tabelle zur fürstlich- weltlichen Regierung einzuschicken. Gleichwie aber während des Zwischenraumes der Conscriptionszeit und des Monats April, so wie auch im Monate April, neue Arme conscribirt werden können, so sind

c) Die während des besagten Zwischenraumes und im Monate April neu conscribirten Armen in einer von sämtlichen Localcommißions- Mitgliedern zu unterschreibenden Tabelle nachzutragen; wobey Wir Uns aber jedoch

d) Versehen, daß die neu hinzu gekommenen Armen von der Ortscommißsion, keineswegs aber von einzelnen Mitgliedern, auch nicht einmal von dem Pfarrer allein, angenommen worden seyn. Einzelnen Mitgliedern bleibt demnach die einseitige Armenaufnahme untersagt, jedoch in dem einzigen Falle, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, dem Pfarrer mit Zuratheziehung der Distriktsdeputirten unbenommen, einen oder den anderen Armen provisorisch und in der Art anzunehmen, daß diese Annahme bey der nächsten Sitzung der Ortsarmencommißion von dieser geprüfet, und gestalteten Umständen nach gutgeheissen, oder aufgehoben werden kann. Kein Armer soll von einem Mitgliede allein angenommen werden.

Wenn nun auf diese Art die Armen jedes Ortes, und demnächst auch jedes Amtes bekannt, und in die verschiedenen Klassen, wie oben gesagt, abgesondert worden sind, so ist

III. Auf die Mittel zu denken, den Armen Unterhalt zu verschaffen. Bey diesem Punkte halten Wir es für nöthig, die Localcommißionen sowohl, als insonderheit die geistlich- und weltlichen Vorsteher des platten Landes auf folgende Stücke aufmerksam zu machen: Unterhalt der Armen.

1791.

1) Auf die Verbindlichkeit die Armen zu unterhalten,

2) Auf die Art dieselben zu unterstützen,

3) Auf die Quellen der Unterstützung,

4) Auf die gute Verwaltung des aus diesen Quellen sich ergebenden Armenvermögens.

Hauptgrund hiebey.

Ad 1) Hat jeder Ort, und wenn derselbe gar nicht, oder nicht ganz hierzu vermögend seyn sollte, jedes Amt, endlich das ganze Land die Verbindlichkeit, seine Armen zu unterhalten. Hieraus ergeben sich folgende Sätze:

a) Hat jeder Seelsorger diese Verbindlichkeit seiner Gemeinde, so viel möglich ist, begreiflich zu machen. Hier darf er aber keinesweges bey allgemeinen Ermahnungen zum Allmosengeben stehen bleiben, sondern hat vielmehr seine Gemeinde zu unterrichten, wie daß sie sich nach der von den Gesetzen bestimmten Art, Allmosen zu geben, um so mehr zu richten habe, als sie sonst, indem sie gute Werke zu verrichten wähnte, sich schwer wider die göttlichen Gebothe vergehen würde. Mit einem Worte: jeder Seelsorger hat es sich zum Geschäfte zu machen, seiner Gemeinde den wahren Geist des Armeninstituts begreiflich zu machen.

Wechselseitige Verbindung der Orts-Armen-Institute.

b) Sämtliche Seelsorger eines Amtes haben mit dem Beamten ihre gemeinschaftlichen Bemühungen dahin zu richten, daß sämtliche Orts-Armeninstitute in Verbindung gebracht werden, und sich wechselseitig unterstützen. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Zweck keinesweges durch Befehle von der Amtsstube aus erreicht werden könne, sondern daß es nöthig sey, durch gütliche und persönlich gemachte Vorstellungen die verschiedenen Ortsgemeinden zu der oben besagten wohlthätigen Verbrüderung zu vermögen.

c) Nur alsdann, wenn es gewiß ist, daß weder ein Ort, noch das ganze Amt alle seine Armen zu ernähren im Stande sey, kann mit Grunde eine Unterstützung von dem ganzen Staate erwartet werden. So lange demnach die Unvermögenheit des ganzen Amtes nicht hergesteller ist, sind die Forderungen, welche diesfalls an den Staat gemacht werden könnten, unbillig und verwerflich.

Ad 2) Was die Art betrifft, die Armen zu unterstützen, so setzen Wir folgende Regeln fest:

Art der Unterstützung.

a) Die Unterstützung darf nicht reichlich, sondern muß nur nothdürftig seyn. Was Nothdurft sey, oder nicht, muß freylich durch Umstände bestimmt werden. Allein es giebt Fälle, wo, wenn auch die äußersten Umstände angenommen werden, die Unterstützung nicht nothdürftig genannt werden kann. So z. B. konnte die Unterstützung eines Mannes, der eigentlich nur zwey respektive ganz, und zum Theile arbeitsunfähige Kinder hatte, sonst mit seiner Frau noch bey guten Jahren und gesund war, und bey einem jährlichen Gehalte von 9 Mltr. Korn, 200 Pf. Brod, dann einem Kosttage in der Woche, dennoch wöchentlich noch 12 Pf. Brod und 3 Schillinge erhielt, auf keinen Fall blos nothdürftig genannt werden. Und dann ist die Unterstützung dem Staate um so schädlicher, je mehr die Gleichgültigkeit gegen Wohlstand und Armuth genährt, die Betriebsamkeit erstickt, und der Armenstand überhaupt behaglich und reitzend gemacht wird.

b) Die Umstände, worauf die Ortscommißionen bey Bestimmung des Unterhaltes eines Armen zu sehen haben, sind schwache Körperskräfte, Krankheit, Unvermögen, mehrere arbeitsunfähige Kinder u. dgl. Die Ortscommißionen haben es demnach auf die Bescheiden- oder Unbescheidenheit des begehrenden Armen allein keinesweges ankommen zu lassen, sondern die oben gedachten Umstände genau zu erwägen.

c)

 1791.

c) Die Ortscommißionen haben die Ungleichheit in Unterstützung der Armen, wie es in einem und dem nämlichen Orte und bey der lange nicht, als wie in einer volkreicheren Stadt, so großen Anzahl der Armen leicht möglich ist, sorgfältig zu vermeiden. So war es Uns z. B. äußerst befremdend, in einem und demselben Orte manchmal wahrzunehmen, daß einem gesunden, arbeitsfähigen und mit einem, höchstens zweyen Kindern, versehenen Armen eben so viel, und öfters eine größere Portion an Brod und Geld zugelegt worden sey, als alten, gebrechlichen, mit mehreren arbeitsunfähigen Kindern belasteten Armen.

Da diese Ungleichheit ihre Entstehung bald dem Mangel gehöriger Aufmerksamkeit, bald der Partheylichkeit und Begünstigung zu verdanken hat, so wollen Wir die Ortscommißionen um so mehr zur gehörigen Aufmerksamkeit und Unpartheylichkeit auffordern, als die Erfahrung gelehret hat, daß die Beytragenden hierdurch mißtrauisch gemacht werden, und, ob sie gleich nur gegen die Vertheilenden zu klagen Ursache hätten, das Institut selbst mit Unglimpf beurtheilen, und wegen dieses ärgerlichen Mißbrauches sogar das Allmosen, wiewohl mit Unrecht, zurück halten.

Verboth des einseitigen Austheilen des Allmosens.

d) Alles einseitige Austheilen von Allmosen, (wenn es nicht aus eigener freyer, sofort von den Armen nicht erzwungener Freygebigkeit herrühren sollte, als wogegen Wir nichts zu erinnern finden,) wodurch, wie man sagt, ein Altar gegen den anderen aufgerichtet wird, Ungleichheit, Mißtrauen und Vorwürfe entstehen, und die Armencommißion ausser Stande gesetzet wird, von der Zahl der Armen, von der Würdig- oder Unwürdigkeit derselben, und wie viel einem jeden auszuwerfen sey, zu urtheilen, wird hiermit auf das strengste untersagt. Von dieser Regel haben die Commißionsglieder auf keine Art, und auch in dem Betrachte nicht abzugehen, der wohl von den geschämigen Armen allenfalls vorgebracht werden könnte. Denn zu geschweigen, daß solche Hausarme, welche nicht aus Stolz, sondern aus sonstigen sehr erheblichen Ursachen wünschen dürften, wegen der Unterstützung ganz unbekannt zu bleiben, auf dem platten Lande, und selbst in den kleineren Landstädten, wo jedermann des anderen Umstände so leicht auskundschaften kann, wahre Undinge seyn; so hat sich doch niemand, und insonderheit auch nicht der Pfarrer eine einseitige Unterstützung zu erlauben, wenn sich auch der äußerst seltene Fall eines geschämigen Armen im strengen Verstande ergeben sollte, und derselbe aus den Beyträgen der Orts- oder Amtsunterthanen gebührend unterstützet werden könnte. Ein solcher Armer kann nur durch die Stimmenmehrheit der Commißion von dem persönlichen Erscheinen bey derselben dispensiret, und in seinem Hause vernommen werden, worauf sofort die Unterstützung nicht einseitig, sondern von der Commißion zu reguliren ist.

Von dem bestimmten Allmosen ist nicht abzugehen.

e) Endlich und insonderheit haben sowohl Pfarrer, als Beamter, oder Localcommißion von der von Uns einmal genehmigten Unterstützung der conscribirten Armen keineswegs, und in so lange der Regel nach nicht abzugehen, bis über die etwa anderweite jährliche Conscription neue Entschließung von Uns erfolgt seyn wird. Gleichwie aber die Unterstützung und Regulirung derselben von an und für sich zufälligen und veränderlichen Umständen abhängt, so wollen Wir zwar jedoch nur alsdann einer Ausnahme Platz geben, wenn sich während der Zeit die Umstände so verändert haben, daß sich mit Erwägung Unserer einmal festgesetzten Grundsätze vernünftiger Weise vermuthen läßt, diese Veränderung würde auch, falls sie Uns bekannt geworden wäre, in Unserer Entschließung eine Veränderung hervorgebracht haben. Hierher rechnen Wir beyspielsweise zur Erhöhung der von Uns genehmigten Unterstützung als hinlängliche Gründe: Verschlimmerung der Gesundheit eines Armen, schlechteren Verdienst, durch Unglücksfälle verringertes Vermögen, vermehrte Anzahl von Kindern u. d. gl.; so wie sich hieraus auch beyspielsweise ergiebt, welche Gründe allenfalls hinlänglich seyn möchten, eine von

Ausnahme.

1791. Uns begnehmigte Unterstützung zu verringern. Diese Ausnahme soll aber keines weges, wie Wir schon unter d) verordnet haben, dem bloßen Ermessen der Pfarrer, zwar gar nicht aus einem Mißtrauen auf ihr Amt oder ihre Person, sondern weil die Sache, wenn sie dauerhaft seyn soll, nach einem einmal festgesetzten Plane betrieben werden muß, überlassen, sondern kann und soll allein von der Commißion bestimmet werden. Nur da, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wollen Wir es geschehen lassen, daß ein Pfarrer, jedoch mit Zuratheziehung der Deputirten desjenigen Distriktes, wo der Arme wohnet, eine provisorische Ausnahme zu machen befugt seyn solle, welche aber bey der nächsten Session der Entscheidung der Commission anheim zu geben ist.

Wenn übrigens das Armenwesen die gehörige Festigkeit erhalten soll, so sind

Quellen des Allmosens.

Ad 3) Die Quellen, aus welchen die Unterstützung geschöpfet werden soll, zu bestimmen, und so viel möglich ist, ergiebig zu machen. Hierher rechnen Wir

a) Die wöchentlichen Sammlungen an unbestimmten Geld und Brode, oder die subscriptionsmäßigen Beyträge der Unterthanen. In Hinsicht dieser wöchentlichen Sammlungen wollen Wir zwar

α) Nicht ausdrücklich befehlen, daß dieselben durch einen im Orte beliebten Rathsverwandten, Gerichtsmann, oder sonstigen Gemeindsnachbar so, daß mehrere das Jahr hindurch mit einander abwechseln könnten, zu besorgen seyn; können aber jedoch nicht bergen, daß Uns dieß weit auferbaulicher und schicklicher vorkomme, als die bisherige Gewohnheit, die Sammlungen einem Armen oder Bettelknechte zu überlassen, oder dieselben durch einen, den an und für sich nicht unedeln Namen Armuth entehrenden, sogenannten Bettelhausen, (welchen Ausdruck Wir ganz vertilget wissen und wünschen möchten) zu veranstalten. Es geschehe aber die Sammlung, von wem sie wolle, so verordnen Wir hiemit:

β) Daß das Geld in eine verschlossene Büchse eingesammelt, und dieses sowohl, als das Brod, nach geendigter Sammlung von einem besonderen Deputirten aufgenommen, und der Betrag von ihm sofort bezeuget werde. Hiernächst hat

γ) Der Allmosenpfleger, von dem Wir weiter unten zu reden Gelegenheit haben werden, nach Maßgabe der Conscriptionstabelle die Armen zu befriedigen, und was an Geld übrig bleibt, und aus dem etwa überschießenden Brode erlöset wird, der Orts-Armencasse einzuverleiben. Es ist demnach

δ) Weder die Einsammlung, noch die Vertheilung des Allmosens den Armen allein, und zwar um so weniger zu überlassen, je mehr ohne die oben gesagte Polizeyaufsicht der Untreue, der Verwirrung, und tausend Zänkereyen Platz gegeben würde. Im übrigen darf

ε) Weder die Armencommißion, noch der Pfleger das auf Subscription fallende Allmosen an Geld oder Korn u. dgl. bey den Subscribenten ausstehen lassen, sondern dieses ist, so bald möglich, zu erheben. Sollte einer oder der andere Brod in Natura versprechen, so ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß dasselbe nicht zu einem Ausstande aufschwelle.

b) Die zweyte Quelle der Unterstützung sind die allgemeinen jährlichen Sammlungen an Früchten, Most, Flachs, Wolle u. dgl. welche sofort hauptsächlich unter dem Schutze und der Unterstützung der geistlichen Ortsvorsteher eben so ordentlich anzustellen sind, als der Ertrag derselben vorbeschriebener Maßen zu verwenden ist.

c) Zur dritten Quelle rechnen Wir alles, was durch die Gemeinde als Gemeinde,

1791.

d) Zur vierten, was durch Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen, Allmosenpflegen zur Armenkasse gebracht wird:

e) Die fünfte Quelle machet das Allmosen aus, was in der Armenbüchse in den Wirthshäusern, bey Hochzeiten, Kindstaufen und anderen freudigen Vorfällen, oder sonstigen schicklichen Gelegenheiten das Jahr hindurch eingebracht wird.

f) Die sechste Quelle endlich sind die Kosttage, welche bey den bemittelten Ortsnachbarn für bestimmte Arme einzurichten sind. Diese Kosttage sind für einzelne, alte und schwächliche, sonst zur ersten Klasse geeigenschaftete Personen, vorzüglich diejenigen, welche ihre Hausfrauen verlohren haben, und keine Dienstmägde zu unterhalten im Stande sind, eben so schicklich, als wohlthätig, und erleichtern das Armeninstitut ungemein.

Ueber die Benutzung dieser Quellen halbjährig zu berichten.

Alle diese Quellen sind nun von einer jeden Orts-Armencommißion mit unermüdeter und zweckmäßiger Thätigkeit zu benutzen, und zwar um so mehr, als ein Ort erst alsdann, wenn alle diese Quellen zur Unterstützung der Armen nicht hinreichen wollen, mit Grunde auf auswärtige Unterstützung einen Anspruch machen kann. Wie demnach dieselben das Jahr hindurch benutzet worden seyn, hierüber ist Uns der Bericht zur Conscriptionszeit, und zwar dergestalt zu machen, daß, ob und wie viel aus jeder Quelle zur Unterstützung der Armen das Jahr hindurch geflossen sey, in der Ordnung und nach den Rubriken, wie Wir sie in gegenwärtiger Instruktion angegeben haben, bey den am Ende jeder Orts-Conscription zu fertigenden Summarien, mit Einrechnung des baren Recesses, angezeiget werden muß. Insonderheit aber, was die Kosttage betrift, so sind dieselben nebst dem in den Conscriptionstabellen bey den Armen, die selbe geniessen, um deßwillen mit zu bemerken, weil sie bey Beurtheilung der ausgeworfenen Unterstützung mit in Anschlag gebracht werden müssen.

Wenn nun alle einzelnen Beyträge bekannt sind, so ist die Summe des ganzen Allmosens leicht zu ziehen; worauf bey den Summarien ferner angemerket werden muß, wie viel die Armen begehrt, und was die Ortscommißionen begutachtet haben; ob und wie viel daher Ueberschuß, oder Abgang vorhanden sey. Um nun der diesfallsigen Berichtserstattung die nöthige Gleichförmigkeit zu verschaffen, und überhaupt die Arbeit zu erleichtern, haben Wir ein Formular entwerfen lassen, und den Ortscommißionen dasselbe zur Nachachtung hiermit unverhalten wollen.

Seelen in dem Orte N. z. B. 500.
Arme dagegen z. B. 5.
Verhältniß letzterer gegen Erstere wie 1 — 100.

	an Geld			an Korn	
	Fl.	kr.	Pf.	Mltr.	Mßgr.
a) Jährlicher Betrag der wöchentlichen Sammlungen an Geld und Brod; oder des sich auf Subscription gründenden Quantums - - - -					
b) — — der allgemeinen jährlichen Sammlung zu Geld angeschlagen - - - - -					
c) — — des Allmosens von der Gemeinde als Gemeinde					
d) — — 1) durch Schenkungen, 2) Vermächtnisse, 3) Stiftungen, Pflegen ꝛc. - - -					
e) — — des Allmosens in der Armenbüchse insgemein -					
f) — — der Kosttage zu Geld angeschlagen - - -					
g) Barer Receß an Geld, Korn, Früchten - - -					
Hauptsumme des ganzen Allmosens - - - -					
Summe dessen, was die Armen begehrt - - -					
Summe dessen, was die Ortscommißion begutachtet -					
Bleibt also Ueberschuß - - - - oder Abgang - - - - - -					

Gleich-

1791.

Gleichwie es aber auf eine gute Verwaltung des aus den oben gedachten Quellen zu erzielenden Armenvermögens hauptsächlich ankommt, so wird hiermit in dieser Rücksicht

Ad 4) verordnet:

Armenpfleger und dessen Pflichten.

a) In jedem Orte, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, ist ein Armenpfleger aufzustellen. Die Pflichten desselben sind

α) Ueberhaupt die nämlichen, wie sie bey den Vormündern in Rücksicht der Güterverwaltung durch die gemeinen und Landrechte bestimmet sind.

β) Insonderheit hat derselbe alle in das Armenwesen einschlagende Rechnungen jährlich der Localcommißion vorzulegen; worauf solche bey der Localcommission ordentlich abzuhören, und zu revidiren sind; übrigens aber, wie alles dieß geschehen sey, mit Zeugnissen und Handunterschriften der Localcommißions-Mitglieder zu belegen, folglich von der gedachten Rechnung zugleich ein summarischer Status der sämtlichen Einnahme und Ausgabe, sofort auch, was im Receß verbleibe, einzuschicken ist.

Sollte sich bey der Verwaltung

Wohin der Ueberschuß zu verwenden,

b) Ein Ueberschuß ergeben, so ist derselbe zur Orts-Armenkasse zu bringen, und, gleichwie es ohnehin in den jährlichen Summarien angezeiget wird, sodann dahin im Amte zu verwenden, wo sich ein Abgang ergeben hat. Zu wünschen und dahin zu trachten möchte zwar seyn, daß im gewissen Verstande eine Amtskasse für das ganze Amt vorhanden wäre, wohin milde Beyträge von einzelnen Ortschaften flößen: gleichwie aber solches wegen mancherley anderer Anstände in den Aemtern, wo es nicht schon besteht, weiterer Ueberlegung ausgesetzet seyn kann: so haben die Seelsorger ihren Gemeinden einstweilen den Umstand zu erwägen zu geben, daß es billig sey, wenigstens so viel an Geld und Brod ihren verbrüderten Amtsarmen zu überlassen, was sie ehemals, und vor der jetzt bestehenden Einrichtung an fremde Bettler und Streuner, mehr durch Ungestümm derselben genöthiget, als aus gutem Willen, mehr, um nur ruhig und ungestört zu seyn, als um ein gutes Werk zu entrichten, verschwendet hätten, zumal da sie jetzt, nachdem alle Bettler und fremde Arme ausgeschlossen wären, der Unverschämtheit und dem Ungestümme derselben nicht mehr preiß gegeben wären.

Sollte sich demnach

und woher der Abgang zu verschaffen.

c) In einem Orte ein Abgang ergeben, so ist der anderswo vorhandene Ueberschuß hierher vor allem zu verwenden: und nur alsdann, wenn die Kräfte eines ganzen Amtes zur Ersetzung des Abganges in einem oder dem anderen Amtsorte nicht hinreichen, werden Wir es geschehen lassen, daß an Uns, als Landesherrn und Bischof, die Bitte um Ersetzung dieses Abganges gestellet werde.

Bittschriften um Allmosen.

Diese Erklärung führt Uns von selbst auf eine andere, im Betreff der Bittschriften armer Leute auf dem Lande, welche an Uns unmittelbar eingesendet zu werden pflegen. Wir haben zwar unter den 18 December 1786. über die Art, wie an Uns überhaupt, und insonderheit von den Armen supplicirt werden solle, eine zielsetzende Verordnung erlassen. Es wird aber Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern nicht unbekannt seyn, daß dieselbe nur provisorisch gewesen sey, und ihrer Anlage nach nur bis zur näheren und bestimmteren Einrichtung des Armenwesens auf dem Lande, die im Jahre 1787 von Uns angeordnet worden ist, habe dauern sollen. Zudem können Wir nicht bergen, daß diese Verordnung mehrfältig nicht beobachtet worden sey. Nach Maßgabe derselben hätten Arme im gemeinen Sinne, das heißt solche, die von keiner ausserordentlichen, weiter unten annoch näher zu bestimmenden, Noth befallen sind, gar nicht suppliciren sollen:

gleich-

gleichwohl ist dieß häufig geschehen, kann aber in Zukunft um so weniger gedul- 1791.
det werden, als sonst diese Klasse von Armen in der Hoffnung, von Uns eine reichlichere, im Ganzen aber nicht thunliche, und nach ihren wahren Bedürfnissen nicht abgemessene Unterstützung zu erhalten, sich der Conscription nicht unterwerfen, sofort das Armeninstitut nie ein System, daher auch keine Dauer gewinnen würde. Alsdann erst würden Wir Uns zu einer Unterstützung verbunden erachten, wenn es in einem Amte nicht bloß wegen Hartherzigkeit der Reichen, welcher nach fruchtlos ausgefallenem geistlich- und weltlichen Zuspruche der Orts- und Amtsvorsteher in anderem Wege begegnet werden dürfte, sondern aus andern Ursachen fehlen würde, wo Wir nämlich einem solchen Amte im Allgemeinen Unsere Milde angedeihen lassen könnten.

Nicht minder hat nach gedachter Verordnung ein bestimmtes Gutachten, in wie weit ein supplicirender Armer zu unterstützen seyn dürfte, erstattet werden sollen. Allein manchem Pfarrer genügte es schon, der Bittschrift die ehemaligen Bettelatteste: „ich halte den Supplikanten eines Allmosens würdig" anzufügen; auch Beamte haben sich verschiedentlich auf blosse Zeugnisse der Schuldheissen verlassen: beyde aber, nämlich Pfarrer und Beamte, mehrmal so unförmliche, oberflächliche, und durchaus unbestimmte Berichte erstattet, daß Wir neuerliche Berichtserstattung verlangen mußten.

Endlich haben Wir im Jahre 1786 verordnet, daß Uns die Supplicirenden nicht selbst zugeschicket werden sollten, sondern daß der Pfarrer des Ortes die Bittschrift mit seinem Gutachten verschlossen an den Beamten, und dieser solche mit dem seinigen Gutachten an Uns verschlossen einzusenden hätte; allein auch dieser Verordnungspunkt ist mehrfältig nicht beobachtet worden.

Aus allen diesen Ursachen, von welchen die erste schon hinlänglich seyn würde, sind Wir veranlasset worden, die mehrgedachte Verordnung, jedoch nur, in so weit sie sich auf das Suppliciren der Armen erstrecket, andurch aufzuheben, und, damit die Pfarrer nicht unnöthiger Weise von Armen, die es öfters im wahren Sinne nicht sind, belästiget, auch die Beamten nicht zu viel beschweret werden, zu verordnen:

Erstlich hat jeder Arme, der von Uns unmittelbar etwas verlanget, sich bey der Ortscommißion, bey welcher der Pfarrer ohnehin zugegen ist, zu melden und conscribiren zu lassen; Wie sie einzurichten.

Zweytens soll diese individuelle Conscription eines einzelnen Armen nicht in gemeinen Fällen, mithin nicht in der Regel, sondern nur als Ausnahme in besonderen Fällen geschehen; z. B. wenn jemand um eine mäßige Holzabgabe zur Erhaltung seines baufälligen Hauses bittet; oder zu Zeiten bey einer mit vielen kleinen Kindern beschwerten, in Arbeit und Müheseligkeiten alterlebten armen Familie um Beytrag zum Lehrgelde auf den Fall gebethen wird, da kein Meister zu finden, der den Jungen gegen das längere Stehen desselben in den Lehrjahren, als sonst gewöhnlich ist, umsonst, oder um ein geringes Geld lehren will; wenn bey ausserordentlichen Krankheiten schwere Kurkosten sich ergeben, oder von einem besonderen Unglücke Jemand getroffen wird, und sofort wegen Armuth Hülfe bedarf.

Drittens muß diese Beschreibung des supplicirenden Armen von der Ortscommißion mit ihrem in der Beschreibung enthaltenen Gutachten dem Beamten verschlossen zugeschicket werden, der sie, wenn er nichts dabey zu erinnern findet, ohne, oder wenn er etwas dabey zu bedenken hat, mit seinem Gutachten an Uns einzusenden hat. Sollten

Viertens die allermeisten Armen im gemeinen Sinne aus Ursachen, die nicht bloß auf der Hartherzigkeit der Reichen beruhen, unmöglich unterstützet wer-

 den

1791. den können, so hat der Beamte solches an die Ober-Armencommißion, oder unmittelbar an Uns zu berichten.

Ausding- oder Ledigsprechgeld.

Fünftens. Wenn es aber bloß auf Ausding- oder Ledigsprechgeld ankommt, hat man sich an die dahiesige Ober-Armencommißion, da eine Stiftung diesertwegen vorhanden ist, zu wenden: die Familie aber, welche sich um das Ausding- oder Ledigsprechgeld, oder einen Beytrag zu demselben meldet, muß von der Ortscommißion entweder schon conscribirt seyn, oder neuerlich conscribiret werden, und sothane Conscription auf allen Fall, wenn dieselbe nicht schon hierher eingesendet worden seyn sollte, an die fürstliche Ober-Armencommißion eingeschicket werden.

Gleichwie Wir aber bey Treffung dieser Anstalten nicht die Absicht haben, die Armuth behaglich, und um eben deßwillen anlockend zu machen, sondern vielmehr die Anzahl der Armen nach und nach, so viel möglich, zu vermindern; so wollen Wir keinesweges, daß sich die Ortscommißionen mit Einsammlung und Vertheilung des Allmosens allein, wie schon oben unter Ziff. I. A und B von der Obsorge der Commißionen auf eine gute Polizey angemerket worden ist, abgeben sollen, sondern machen es denselben

Quellen der Armuth.

IV. Zur Hauptpflicht, die Quellen der Armuth aufzusuchen, und dieselben sofort, in so weit es möglich ist, zu untergraben. So wie demnach die Verschwendung und üble Hauswirthschaft eine Hauptquelle der Armuth ist, so verordnen Wir

Verfahren gegen Verschwender

1) Verschwender und üble Hauswirthe sind mit zweckmäßiger Strenge zur besseren Hauswirthschaft anzuhalten. Der stufenweise und verordnungsmäßige Zwang möchte darin bestehen, daß den Verschwendern und übeln Hauswirthen vorerst Verweise vor der ganzen versammelten Ortscommißion gegeben, hiernächst dieselben mit Wasser und Brod eingesperret, endlich mit Stockschlägen, unter Anzeige bey Amt und hiernächst zu erfolgender amtlicher Verfügung gezüchtiget würden. Hierdurch wollen Wir zwar den Commißionen keine eigentliche gerichtliche Gewalt, sondern nur das Recht, Anzeigen bey dem Amte zu machen, einräumen; dagegen versehen Wir Uns aber auch zu Unseren Beamten, daß sie den gerechten Eifer der Ortscommißionen auf alle nur möglichst dienliche Weise unterstützen, und sich bey Uns darüber nicht verantwortlich machen werden, daß sie den gegründeten Eifer derselben durch versagte oder schläfrig ertheilte Amtshülfe hätten erkalten lassen, und schlaff gemacht hätten. Sollte aber alles dies keine Besserung bewirken, so ist über den bisher geführten Lebenswandel des Verschwenders nebst angeschlossenen Protokollen von den Beamten an Unsere fürstliche Regierung zu berichten. Gleichwie aber diese Maßregeln nur bey offenbaren Verschwendern in Anwendung zu bringen sind; so machen Wir es Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern zur Pflicht, eine andere, und zwar sehr zahlreiche Klasse von Verschwendern, die, ohne eben dem beständigen Wohlleben ergeben zu seyn, nur aus Mangel an Kenntniß richtiger ökonomischer Grundsätze ins Abwesen gerathen, hauptsächlich durch Unterricht von dem sonst unausbleiblichen Untergange zu retten. Da übrigens

und Müßiggänger.

2) Mit der ersten Art der Verschwendung der Müßiggang gewöhnlich vergesellschaftet, und insgemein eine Quelle von Armuth sowohl, als aller Laster ist; so verordnen Wir ferner, daß

a) Schlechterdings keine Müßiggänger zu dulden, sondern solche mit den ad 1) bemerkten Zwangsmitteln zum Arbeiten oder Dienen anzuhalten seyn. Und da

b) Der Müßiggang hauptsächlich durch das einzelne Betteln genähret wird, so ist dasselbe als eines der allergrößten Polizeyverbrechen, das die Sitten gänzlich verdirbt, und alle auch die zweckmäßigsten Armenanstalten auf einmal zernich-

nichtet, ein für allemal abzustellen. Dieß geschieht aber, wenn die allenfalls angetroffenen Bettler nach Maßgabe der im Mittel liegenden Verordnungen, vorzüglich der Verordnung vom 7 December 1787 bestraft, und von den Ortscommißionen die von Uns angeordneten, und mittelst gegenwärtiger Instruktion noch und wiederholt anzuordnenden Polizeyanstalten in beständig reger Thätigkeit erhalten werden. Vorzüglich sollen auch die Ortscommißionen wegen der in dem Amte wohnhaften Bettler unter sich einander wechselseitige Anzeigen machen; bey Betreten fremder Bettler aber dieselben dem Amte anzeigen, damit von daher mit der auswärtigen Behörde Rücksprache gepflogen werden könne. Wir verordnen und befehlen demnach, 1791.

c) Daß vor allem in jeglichem Orte, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, für jetzt sowohl, als für die Zukunft, starke und rüstige Dorfswächter, keineswegs aber Kinder, oder alte gebrechliche unvermögende Leute hierzu aufgestellet werden. Welche Gemeinde diesfalls als ungehorsam betreten wird, soll von dem Beamten mit einem Gulden, und nach Befinden noch höherer Strafe, angesehen werden; wobey jedoch derselben unbenommen bleibt, gegen den etwaigen unmittelbar Schuldigen ihren Regreß zu suchen. Um aber vorzüglich das Betteln der Fremdlinge, welche mit Pässen oder Kundschaften durch Unsere Lande ziehen, zu verhüten, befehlen Wir ferner und Aufstellung der Dorfswächter.

d) Daß in jeglichem Orte, ohne weitere Ausnahme und Einwendung, zwey Deputirte, welche sich mit diesen Fremdlingen abzugeben haben, aufgestellet werden. Die Benehmungsart derselben wird folgendermaßen hiermit angeordnet: und Aufsicht auf Fremdlinge.

α) Der Dorfswächter hat jeden Fremdling, der um einen Zehrpfennig ansuchet, zu dem ersten Deputirten zu bringen; worauf

β) Der erste Deputirte den Paß oder die Kundschaft des Fremdlings zu untersuchen hat. Nun findet er den oder dieselbe entweder für ächt, oder er hat noch einige Anstände. Im letztern Falle hat der Deputirte den Passanten durch die Thor- oder Dorfswache mit dem Passe oder der Kundschaft zu dem Ortsvorsteher zur weiteren Untersuchung und Verfügung abzuschicken: im ersten Falle aber hat der Deputirte den Passanten ein zum Empfange des Zehrpfenniges gefertigtes Billet, wohin der Tag seiner Durchreise einzutragen ist, abzureichen. Hiernächst hat Wie ein Zehrpfennig diesen zu ertheilen.

γ) Der Thor- oder Dorfswächter den Passanten zu dem zweyten Deputirten zu führen, welcher ihm gegen Empfang des Billets den Zehrpfennig abzureichen hat. Dieser Zehrpfennig soll aber

δ) In Unseren Landstädtchen in zweyen Dreyern, und in den Dorfschaften in Einem bestehen. Sollte aber der Fremdling zu übernachten genöthiget seyn, so sind demselben in den Landstädtchen vier, und in den Dorfschaften zwey Dreyer abzureichen.

ε) Alle Viertel- oder nach Gutbefinden der Localcommißion alle halbe Jahre hat der zweyte Deputirte Rechnung abzulegen, und seine Ausgabe mit den in Händen habenden Billets zu bescheinigen.

ζ) Endlich, wie viele solcher Leute durch jeglichen Ort, und zuletzt durch das ganze Amt passiret seyn, und wie viel sofort das Reisegeld für jeglichen Ort, und hiernächst für das ganze Amt betrage, ist zur Conscriptionszeit jährlich bescheinigt einzuberichten. Jährlicher Bericht hierüber.

Damit aber Unsere guten Unterthanen nicht durch Leute getäuschet werden, welche sich unter dem etwas ehrenvollen Namen der Collectanten einschleichen, und, indem sie das Erstaunen der Landleute durch Erzählung allerley, größtentheils un-

1791. wahrer, oder doch übertriebener Unglücksfälle zu erregen suchen, zugleich ihr Mitleiden zur Abreichung mancher Beyträge mißbrauchen, so verordnen Wir ferner:

Verboth aller Collectanten.

e) Daß den sogenannten Collectanten unter keinerley Rücksichten eine Collecte zur Erbauung von Kirchen, für Abgebrannte, oder sonstige Verunglückte zu gestatten sey; es wäre denn, daß sie sich nach gestalteten Umständen von der geistlichen, oder insgemein von Unserer fürstlich-weltlichen Regierung mit Patenten gehörig zu legitimiren im Stande wären. Uebrigens aber und

Beherbergung fremder Leute.

f) Haben die Ortsvorsteher dahin zu sehen, daß kein liederliches Gesindel sich einschleiche, aufgenommen und beherberget werde, als welches durch Ungestümm und Zudringlichkeit nicht nur Privatleuten, sondern auch dem ganzen Staate unter mancherley Rücksichten schädlich ist. Zu dem Ende verordnen und befehlen Wir

α) Nicht nur insgemein Unseren fürstlichen Beamten, aus der sämmtlichen Landämtern mitgetheilten Quartierordnung Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg eine auf das platte Land anwendbare Instruktion zum Gebrauche einzelner Ortsvorsteher zu fertigen, sofort bey der nächsten Conscription zur fürstlichen Regierung einzuschicken, sondern auch

Unvermuthete Visitationen.

β) Und insonderheit den sämmtlichen Ortsvorstehern, jezuweilen unvermuthete Visitationen in den Hirten- und anderen Häusern vorzunehmen, und fremde brod- und herrenlose Leute aus ihren Orten vertreiben zu lassen.

Gleichwie Wir auf die vor beschriebene Art den beyden ersten, und vielleicht auch haufigsten Ursachen der Armuth zu steuern glauben, so verordnen Wir

Verbesserung des Nahrungsstandes.

3) Daß, gleichwie schlechter Nahrungsstand nicht minder eine Quelle der Armuth ist, die Ortscommißionen hierauf um so mehreren Bedacht zu nehmen haben, je unverschuldeter das hieraus entspringende Schicksal armer Leute ist, und nachdem sie sich die Beschaffenheit des Nahrungsstandes bekannt zu machen gesucht, zugleich die Mittel und Wege aufzusuchen haben, wie derselbe verbessert werden könne. Der Nahrungsstand kann aber

Vertheilung der Huthplätze etc.

a) Verbessert werden, wenn z. B. in den Orten, wo der Boden fruchtbar und ergiebig ist, die gemeinen Huthplätze schicklich vertheilt, die bisher gewöhnliche Brache, wo — wenn — und so weit es allenfalls thunlich ist, abgeschaffet, der Kleebau befördert, und die Stallfütterung eingeführet werden. Diese bessere Art des Ackerbaues ist hauptsächlich durch die Beyspiele der geistlich- und weltlichen Ortsvorsteher in Gang zu bringen, und durch zweckmäßige Belehrungen zu befördern. Gleichwie Wir aber hiermit nur ein Beyspiel anzuführen gemeynt waren, so wollen Wir es überhaupt Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern, nach Gestalt und Maß ihres Standes und Amts mehr oder weniger, zur besondern Pflicht machen, zur Verbesserung des Ackerbaues, der Viehzucht u. s. f. mit einem Worte: zur Verbesserung und Veredelung der Landwirthschaft überhaupt, sowohl durch Verbreitung aufgeklärterer Grundsätze, als hauptsächlich durch ihre Beyspiele, das Ihrige beyzutragen.

Da es ferner in Unserem fürstlichen Hochstifte noch hier und da öde Plätze auf dem platten Lande giebt; so verordnen und befehlen Wir

b) Unseren Beamten zur Anbauung dieser öden Plätze die diensamsten Mittel vorzukehren, oder diesfalls die nöthigen Verhaltungsbefehle, nach vorhergegangenem Berichte, von Unserer fürstlichen Kammer einzuholen.

c) Gleichwie es bey einzelnen Familien an richtigen ökonomischen Grundsätzen fehlt, wie Wir schon oben angeführt haben, und die Sitte nicht selten ist, einige Zeit sparsam und frugal zu leben, und bey freudigen Familien-Er-

eig-

eignissen, oder auch sonstigen Volksfesten das Ersparte auf Einmal durchzubringen: so hat die Erfahrung eben dies bey ganzen Gemeinden, als Gemeinden betrachtet, bisher gelehret. Wir verordnen demnach, daß von Unseren Beamten und Ortsschuldheissen diesfalls auf größere Ersparniß gesehen, und hierdurch das Verarmen ganzer Gemeinden verhütet werde. Hiermit wollen Wir

Gemeindsdienste, wem sie anzuvertrauen.

d) Verbinden, was eine gleichmäßige Erfahrung bisher gelehret hat, daß die Hirten- und andere Gemeindsdienste fast immer, oder doch großen Theils, mit fremden eben nicht mit dem besten Leumunde versehenen Leuten, und im Grunde Bettlern, besetzet worden seyn, welche daher nicht nur allein der Gemeinde zur Last fielen, sondern auch ihrer Bestimmung auf keine Weise nachkamen. Wir verordnen demnach, daß diese Dienste für die Zukunft nur an Orts- oder wenigstens Amts- oder Landesunterthanen vergeben, und zur Verbesserung des Nahrungsstandes dieser Leute, wo es nur immer thunlich ist, in einen einzigen Dienst zusammen gezogen werden.

e) Der schlechte Nahrungsstand, der aus verschiedenen Ursachen entspringen kann, ist insonderheit und an manchen Orten zum Theile eine Folge des Mangels an Verdienst. Wir verordnen daher, daß auch hierauf der gehörige Bedacht genommen, und so viel möglich, eine oder die andere Quelle zum Verdienst eröffnet werde. Nicht minder rechnen Wir hierher

Annahme der Unterthanen.

f) Die willkührliche, oder doch nicht nach gehöriger Prüfung geschehene Aufnahme mancher Unterthanen. Es ist daher kein Unterthan mehr ohne amtliche Erlaubniß auf- und anzunehmen; wobey Wir es Unseren fürstlichen Beamten zur Pflicht machen, nebst dem mandatmäßigen Vermögen vorzüglichen Bedacht auf den Nahrungsstand des Supplicanten zu nehmen, und jederzeit sich die Frage mit Befriedigung, und nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit beantworten zu lassen, wie derselbe in der Folge sich und die Seinigen zu ernähren im Stande seyn werde.

So wie Wir nun auf diese Art einige Hauptursachen der Armuth bestimmet haben, so könnten Wir zwar noch mehrere derselben, z. B. die wucherlichen Contrakte der Juden, das nunmehr verbothene Hausieren allerley fremder Krämer und Handelsleute anführen: nachdem aber dieselben theils ohnehin schon bekannt sind, theils mehr auf einzelne Personen, Familien, wohl auch Dorfschaften und Aemter, als auf das Ganze anwendbar seyn würden; so wollen Wir sie dahier mit Stillschweigen übergehen, und

4) Nur so viel noch insgemein unverhalten: daß, gleichwie Wir über die Ursachen der Armuth und die Mittel, derselben zu steuern, die Daten vom ganzen Lande einzusammeln, und sonach die veroffenbarten Mängel auf irgend eine Art hinweg zu räumen gedenken, jede Ortscommißion zu diesem Behufe

Anzeige der Quellen der Armuth und Beschaffenheit des Nahrungsstandes.

a) Die Quellen der Armuth und die zweckmäßigsten Mittel, derselben zu steuern, in jedem Orte aufzusuchen, hiernächst

b) Und insonderheit die Beschaffenheit des Nahrungsstandes, und die Mittel, denselben zu verbessern, in sorgfältige Erwägung zu nehmen, und sofort über alles dieß gehörige Protokolle abzuhalten habe. Diese Protokolle sind Uns endlich

c) Zur nächsten Conscriptionszeit mit den besonderen Gedanken eines jeglichen Beamten, in sofern es von Beamten und Ortscommißionen noch nicht geschehen ist, unfehlbar einzusenden. Schließlich befehlen Wir noch insgemein, daß

Diese Instruktion halbjährig abzulesen

Erstens diese allgemeine Instruktion alle halbe Jahre, zur Conscriptionszeit und im Monate April, bey jeglicher Orts-Armencommißion vorgelesen, und von den

und zu berichten. den Seelsorgern oder den Beamten den übrigen Deputirten erkläret werde, worüber wir daher alle halbe Jahre eine bescheinigte Anzeige erwarten;

Ordnung der Berichte. Zweytens, um in den Berichten der Beamten die nöthige Einförmigkeit zu erzielen, dieselben nach der Ordnung, welche Wir in der gegenwärtigen Instruktion zum Grunde geleget haben, eingerichtet werden.

Uebrigens haben Wir gegenwärtige Instruktion zum bequemeren Gebrauche der Ortscommißionen nicht nur allein in einem Octavformate abdrucken, sondern auch die bereits wegen des Armenwesens auf dem Lande seit 1786 ergangenen Verordnungen vorzüglich in dem Betrachte wieder auflegen, und der gegenwärtigen Instruktion beyfügen lassen, auf daß die Ortscommißionen sich in allen das Armenwesen und ihre diesfallsigen Pflichten betreffenden Grundsätzen sogleich und mit leichter Mühe ersehen, und die hier und da gemachten Erfahrungen, daß die Verordnungen gar nicht, oder doch erst nach langem Suchen aufzufinden waren, nicht mehr eintreten mögen. a) Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Würzburg am 13ten September 1791.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

September. Auf Befehl Sr. Hochfürstlichen Gnaden ward in allen Gemeinden im September dieses Jahrs ausgetheilt:

Abhandlung von der Ruhr,

nebst Anweisung, wie man sich selbst in Ermangelung eines Arztes in dieser Krankheit behülflich seyn könne. b)

Beschreibung der rothen Ruhr. Ein Bauchfluß mit heftigem Grimmen und Zwange, wird Ruhr, und, da die Ausleerungen meistens, bey dem Zunehmen der Krankheit aber fast allezeit mit Blute vermischt sind, deswegen gemeiniglich die rothe Ruhr genannt. Beym Durchfalle sind die Abgänge ohne allen Schmerzen, ohne Zwang, oder der Schmerz ist wenig empfindlich. Auch blutige Stuhlgänge ohne Schmerzen bestimmen keine Ruhr, sondern einen blutigen Durchfall: doch entsteht nicht selten von einem vernachläßigten Durchfalle eine Ruhr.

und derselben Anfang. Die Ruhr erscheint fast alljährlich auf dem Lande und in Städten zu Ende des Juli, meistens aber im Auguste; dieses Jahr hat man sie erst im Julio wahrgenommen. Sie ist meistentheils epidemisch, ergreift jedes Alter beyderley Geschlechts: bey Kindern, Alten, Schwangern, Kindsbetterinnen, schwachen und kränklichen Personen ist sie vor andern gefährlich. Viele werden ohne das geringste vorhergehende Zeichen davon befallen; bey andern meldet sie sich vorher durch eine Mattigkeit, gelbschleimige Zunge, verlorne Eßlust, unangenehmes Drücken in der Gegend der Herzgrube, unruhigen Schlaf, zuweilen heftigen Durchbruch ohne Schmerzen. Diese Zufälle begleitet meistens ein Frösteln, welches sich gegen Abend zu äussern pflegt, worauf Hitze erfolget. Bey versäumter Hülfe finden sich Neigungen zum Brechen, auch öfters würkliches Erbrechen ein. Hierauf folgen Schmerzen in der Gegend des Nabels, öftere Reitzungen zum Stuhle, sodann die Ausleerungen, die meistens schleimig, grün, und mit Blutstrie-

a) Im Jahre 1798 ist dieses Gesetzbüchlein zum zweytenmal aufgelegt worden.

b) Unterm 27 Sept. 1797 wurden auch von der Sachsen Gothaischen Regierung Vorsichtsregeln gegen die Ruhr in den dortigen Landen bekannt gemacht, welche auch in andern Landen bekannt zu seyn verdienen. Im R. Anzeig. 1798 Nro. 147 sind solche zu lesen.

striemen vermischt sind, deren anfänglich zwey, drey, auch mehrere in einer Stunde gezählt werden: der Kranke klagt starken Durst, nach gehabten Durchfällen Erschöpfung der Kräfte.

Kennzeichen der Ruhr mit Entzündung der Gedärme,

Ob nun schon die Ruhr in ihrem Anfange öfters mit Frösteln, worauf fliegende Hitze folget, begleitet ist; so ist doch das Fieber gemeiniglich nicht so beschaffen, daß es in der gewöhnlichen Heilart eine Ausnahme mache, oder eine Abänderung erfordere. Doch giebt es Fälle, wiewohl diese nicht sehr gemein sind, wo das Fieber bey der Ruhr eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Kunst des Arztes allerdings erheischet: und zwar betrifft dieses solche Personen, die von starker Leibesbeschaffenheit, von vestem Körperbaue, auch zu hitzigen Getränken gewöhnt sind, oder gar die ersten Anfälle der Krankheit mit hitzigen Weinen, Branntweine, Pfeffer, Aloe, oder dem sogenannten, den Landbadern gewöhnlichen Pestelixir, Giftbranntwein rc. zu ersticken suchen. Allgemeine große Hitze über den ganzen Körper, sonderheitlich am Unterleibe, harter und geschwinder Puls, heftiger, über die Gegend des Nabels vestsitzender Schmerz, so, daß das geringste Berühren dem Kranken unleidentlich ist, beständige Lage auf dem Rücken mit Beängstigung, unzählicher Drang zum Stuhlgange, wodurch nur etwas Blut und Schleim ausgepreßt wird, hochrother mit Brennen, zuweilen auch nur in wenig Tropfen abgehender Urin, trockene, braunrothe Zunge, heftiger Durst, rothes vor Angst schwitzendes Angesicht, Schlaflosigkeit, auch nicht selten aus Heftigkeit der Schmerzen Verwirrung der Sinne, verrathen diese gefährliche Art der Ruhr mit Entzündung der Gedärme.

und mit einem faulen Fieber.

Noch giebt es eine andere Art von Fieber bey der Ruhr, welches zwar zum Theile mit der gemeinen Heilart zu behandeln ist, beynebst aber besondere Hülfsmittel erfordert. Oefters beym Anfange der Krankheit abwechselnder Frost und Hitze, mit ausserordentlicher Kraftlosigkeit begleitet; gelblich trauriges Angesicht, mit gelbem Schleime beladene Zunge, Bitterkeit im Munde, Drücken unter der Herzgrube mit Beängstigung; heftiger Kopfschmerz anfänglich mit Schlaflosigkeit, Unruhe, allgemeine, dem berührenden Finger auch hernach unangenehme Hitze; geschwinder, klein und schwacher Puls; heftige Schmerzen im Unterleibe, doch so, daß ein nicht gar zu starkes Berühren wohl vertragen wird; öftere, grüne, mit vielem Blute vermischte, äußerst stinkende, auch nicht selten mit Ohnmachten begleitete Stuhlgänge; nicht hochrother, noch häufiger, doch mit Schmerzen abgehender Urin; und, im höchsten Grade des Uebels, Verwirrung der Sinne; unmerkliches Abgehen des meistens dünnblutigen Stuhlganges; beständiger Schlummer, aus welchem der Kranke oft mit entsetzlicher Herzensangst auffährt; Zittern der Hände, öfters Friesel, Petechien u. dgl. sind die Kennzeichen einer Ruhr mit einem faulen bösartigen Fieber. Die gemeine Ruhr kann durch übles Behandeln in eine bösartige leicht übergehen.

Die Erfahrung hat gelehrt, und bestättiget es täglich, daß die Sommerfrüchte, zeitiges Obst, Trauben, zur Ruhr keine Gelegenheit geben; wohl aber sind sie ein Verwahrungsmittel: doch kann ein übermäßiger Gebrauch derselben in gewissem Betrachte schädlich seyn.

Schädliche Mittel dagegen.

Erhitzende Mittel: als Wein mit Muskatennuß, Branntwein, Gewürze, allerhand Magenwind- Essenzen, Elixire u. dgl. stopfende: als Eicheln, verschiedene in den Apotheken vorhandene Ruhrpulver, dergleichen Lattwergen; Schmerzen stillende: wie Opium, himmlischer Theriak, sonderheitlich, wenn sie im Anfange der Ruhr ohne vorhergegangene hinlängliche Ausleerungen genommen werden, sind höchst schädlich: meistens wird die Krankheit hiervon unheilbar, und gar bald tödtlich. Auch sind heftige, reitzende Purgiermittel, als Jalappen, Harz, Scammonium, Aloe, u. dgl. äußerst schädlich. Die dem gemeinen Manne sonst so gewöhnlichen Mittel, als Hammelsfett, Wachs, Siegelwachs, Ruß, Postpapier in Milch gesotten, Hohlunderbrod, Schweinskoth, u. dgl. sind theils schädlich, theils unwirksam: der Kranke

 schmei-

1791. schmeichelt sich mit der Hoffnung, die Krankheit nimmt mit dem Gebrauche gedachter Dinge zu, wird nach und nach unheilbar: man sieht sich betrogen, man ruft den Arzt, aber zu spät; denn statt der verhofften und versprochenen Genesung folget der Tod.

Heilart. Die Heilart muß nach Beschaffenheit der Umstände und der Zufälle bestimmt werden. Ist der Kranke blutreich; hat er große Hitze am ganzen Leibe; ist das Fieber stark mit vollem Pulse: so muß vor allem eine Aderlässe zu acht bis zehen Unzen am Arme vorgenommen werden. Indessen ist es selten, daß man diese Umstände bey der Ruhr antrifft; die Aderlässe ist alsdann unnütz. Der Anfang der Kur muß also mit einem Brechmittel gemacht werden. Die Ipecacuanha zu zwey Scrupeln, für Schwache zu einer halben Drachme in Wein oder Wasser genommen, ist sehr dienlich; auch kann statt derselben das Brechwasser aus sechs Gran Brechweinstein in sechs Unzen Wasser aufgelöset, alle halbe Stunden zu zwey Löffel voll, bis die hinlängliche Wirkung erfolget ist, nach jedesmaligem Erbrechen aber muß laulichеs Wasser mit Honig genommen werden. Bey Kindern bedienet man sich der Ipecacuanha ebenfalls; man nimmt hiervon einen Scrupel, sechs Loth schwarz Kirschenwasser, ein Loth Eibischsaft: von dieser Mischung giebt man den Kindern nach Beschaffenheit des Alters alle halbe Stunden einen halben, auch ganzen Eßlöffel, den Kleinsten einen Theelöffel voll, so lange, bis eine hinlängliche Wirkung erfolget ist; auch diesen muß man laulichеs Wasser mit Honig nachgeben. Abends nach vorhergegangenem Erbrechen wird den Erwachsenen zur Beruhigung ein Gran Opium, Kleinern aber nach Beschaffenheit des Alters ein, auch zwey Löffel voll weißen Mohn-Syrups gegeben. Auf diese Art wird die Krankheit, besonders wenn sie in ihrem Anfange also ist behandelt worden, meistens in einem Tage glücklich geheilet; wenigstens läßt sie merklich nach, so daß sie in wenig Tagen durch den Gebrauch der Rhabarbara zu zwey Scrupeln mit eben so viel geläutertem Weinsteine früh und abends genommen, gänzlich bezwungen werden kann.

Fortsetzung. Wird das Uebel nach einmal genommenem Brechmittel nicht merklich gemindert, so muß es auf die nämliche Methode den zweyten, ja, bey nicht erfolgter Linderung, den dritten Tag wiederholet werden. Nach diesen Ausleerungen nimmt man früh, Nachmittags und Abends einen starken Theelöffel voll von der Lattwerge: aus armenischen Bolus ein Loth, arabischem Gummi zwey Scrupel, venetianischem Theriak zwey Loth, weißem Mohn-Syrup, so viel nöthig. Kinder nehmen viermal des Tages einen Löffel voll von dieser Mischung: schwarz Kirschenwasser 8 Loth, armenischen Bolus 4 Scrupel, weißen Mohn-Syrup 2 Loth.

Wäre es, daß nach mehrmal genommenem Brechmittel der Schmerz, Zwang, noch in etwas anhielten, und eine noch vorhandene Schärfe in den Gedärmen verriethen, welches jedoch nicht gar oft wahrgenommen wird; hätte man sich einen oder zwey Tage lang, vor dem Gebrauche erwähnter Lattwerge, viermal des Tages der Rhabarbara-Tinctur, mit etwas arabischem Gummi versetzt, zu einen starken Löffel voll zu bedienen, und jedesmal eine Schale Kamillenthee nach zu nehmen, alsdann zum sichern Gebrauche der Lattwerge zu schreiten. Kleinern kann ein Kinder-, den gar Kleinen ein Theelöffelchen voll besagter Tinctur dienen.

Das Brechmittel ist also zu aller Zeit der Ruhr, im Anfange, beym Zunehmen und im höchsten Grade derselben, wenn sie bedenklich und gefährlich ist, dienlich, ja nothwendig, und soll daher ohne Zeitverlust zu jeder Stunde des Tages zu Handen genommen werden. Sogar auch Schwangere müssen sich alsdann diesem alleinigen Rettungsmittel unterwerfen. Die Ipecacuanha zu zwey Scrupel, dann 1 Loth Meerzwiebelsaft, (Oxymel Scillit.) mit 6 Loth Wein oder Wasser vermischt, ist das sicherste Brechmittel, hiervon nimmt die Kranke alle halbe Stunden einen auch zwey Löffel voll bis zur hinlänglichen Wirkung: nach jedesmaligem Erbrechen wird laulichеs Wasser mit Honig, so wie oben bemerkt worden, dann

Abends

Abends ein Gran Opium genommen. Nachdem das Brechmittel seine Wirkung gethan, legt sich die Kranke einige Stunden zu Bette, nimmt hernach einige Schnittchen geröstetes Brod, mit etwas Wein, Zucker, und ein wenig Zimmet, zur Stärkung. Ohne dringende Noth darf ein Brechmittel bey Schwangeren nie wiederholt werden. Schadhafte müssen sich durch ein Bruchband während des Erbrechens sicher stellen. Diejenigen, welche zum Schlage von Vollblütigkeit, zum Blutspeyen geneigt sind, müssen vorher zur Ader lassen. Derley Kranke, denen das Erbrechen ansonst nicht gerathen ist, müssen vor allem gleich beym Anfange der Krankheit Hülfe suchen: denn in diesem Zeitpunkte kann öfters durch leichte abführende Mittel, als mit Rhabarbara und Weinstein, geholfen werden, da ansonst nach Verlaufe einiger Tage das Brechmittel nothwendig wird.

Heilart bey entzündeten Gedärmen,

Findet man offenbare Zeichen einer Entzündung der Gedärme, so muß man sogleich zu einem erfahrnen Arzte seine Zuflucht nehmen; in Ermangelung dessen aber ist eine Aderlässe am Arme zu 12 Unzen vorzunehmen, auch selbige bey nicht erfolgter hinlänglichen Linderung ein- auch mehrmal zu wiederholen; nach der ersten Aderlässe sogleich ein Klystier, nur zu 6 Unzen, aus der Abkochung der Eibischwurzel, mit Molken zu geben, dieses auch alle 4 Stunden zu wiederholen. Der Kranke muß anbey dreymal des Tages in ein lauliches Bad gesetzet; außerdem aber müssen ihm über den untern Leib beständig erweichende Ueberschläge, das ist, wollene Lappen, mit der Abkochung von Eibischkraut, Käspappeln, Leinsaamen, u. dgl. befeuchtet, wärmlich übergelegt werden; nebst diesem muß der Kranke alle halbe Viertelstunden, theils lauliche Molken mit etwas arabischem Gummi, theils von der Abkochung der Eibischwurzel, mit welcher in jeder Maß Wasser 6 Quintchen Senega-Wurzel gekocht worden, theils von einer Saamenmilch aus den 4 größern kühlenden Saamen mit etwas weißem Mohnsaamen, sonst aber keine andere Nahrung nehmen; auch hiermit so lange anhalten, bis die Entzündung glücklich gehoben worden. Ist von der Entzündung nichts mehr zu fürchten, hält aber die Ruhr mit heftigem Schmerzen, Zwange, als Zeichen einer verdorbenen Galle an; so muß man nach Gestalt der Sachen ein Brechmittel auf oben gedachte Art, oder, wenn das Uebel minder beträchtlich ist, abführende Mittel, als zum Beyspiele folgende Mischung ist: Tamarindenmark 1 1/2 Unzen, Rhabarbara-Tinctur 2 Unzen, geläuterten Weinstein 3 Quintchen, Kamillenthee 8 Unzen, einfaches Oximel 1 1/2 Unzen, alle 3 Stunden zu einer Unze, gebrauchen.

und bey einem Faulfieber.

Die Ruhr mit einem bösartigen Faulfieber muß ebenfalls einem erfahrnen Arzte anvertraut werden. Ist aber nicht sogleich einer zu haben, so hat man auf folgende Art zu verfahren: Man darf nie zur Ader lassen; ein Brechmittel aus Ipecacuanha zu 30 — 35 Gran, bald hernach die erstgedachte Mischung aus Tamarindenmark rc. sind die erforderlichen Mittel: sie verträgt gar zu starke und lang anhaltende Ausleerungen nicht, wegen der Kraftlosigkeit. Man muß zu gleicher Zeit bedacht seyn, die Säfte zu verbessern, die Auflösung derselben zu verhüten, und das versteckte bösartige Fieber zu heben: Vitriolgeist zu 3 Quintchen, mit 6 Unzen Eibischsaft, öfters zu einen, auch zwey Löffel voll, anbey die Abkochung der Chinarinde mit Tamarindenmark, geläutertem Weinstein, alle 3 Stunden zu einer Unze genommen, Molken mit Wein zubereitet, auch Gerstenwasser mit obigem sauern Safte, zum gemeinen Tranke, sind die Hülfsmittel; auch hat die Abkochung der Fieberrinde mit Arrabischem Gummi als Klystier gebraucht öfters gute Dienste geleistet. Die Chinarinde zu einer halben Drachme, mit 10 Gran Columbawurzel, dreymal des Tags, wechselsweise mit dem sauern Safte genommen, ist nach, auch bey gehörigen Abführungen, in diesen Umständen ein sehr gedeihliches Hülfsmittel.

Zuweilen bleibt auch bey Ende der Krankheit ein fast beständiger Reitz zum Stuhle ohne Abgang einiger Materie zurück. Man wird sich alsdann des hier beygesetzten Klystiers früh und Abends mit Nutzen bedienen: Man nehme von rei-

1791. nem Terpentin 2 Quintchen, das Gelbe von einem Eye, Venetianischen Theriak 3 Quintchen, frische Milch 5 Unzen. Auch im Genesungsstande, nach vorhergegangenen hinlänglichen Abführungen, bleibt zuweilen ein Schmerz im Unterleibe zurück: dieser verliert sich nach und nach durch den täglichen Genuß eines weichen Eyes, mit etwas frischen Butter.

Nahrung während der Ruhr. Die Nahrung, während der Ruhr, besteht aus Gersten, Haber, Reißschleime, mit Wasser bereitet. Wenn die Abgänge den gar üblen Geruch verloren haben, können besagte Schleime mit Fleischbrühe zubereitet werden. Das Getränk besteht theils aus Molken mit etwas Arabischen Gummi, theils aus der Abkochung der Eibischwurzel, theils aus Gerstenwasser mit etwas einfachen Oxymel: von diesem Getränke muß viel, und wohl überschlagen, genommen werden.

und weitere Verhaltungsregeln. Der Kranke hat sich übrigens gegen Verkältung zu schonen; besonders müssen die Füße und der Unterleib warm gehalten, die Luft des Zimmers muß öfters durch Oeffnung eines Fensters erneuert werden. Auch hat man wohl auf die Sauberkeit des Bettes und Weißzeuges zu sehen; der Nachtstuhl muß allezeit zugedeckt gehalten, öfters ausgeleeret und ausgespühlt werden; den Unrath aber schüttet man in eine tiefe Grube, und bedecket dieselbe mit Erde; im Zimmer des Kranken muß man öfters Eßig abdampfen lassen, das ganze Haus mit Wachholderbeeren, oder Reisern durchräuchern.

Vorsorge der Dorfsobrigkeit. Damit die Ruhr in einem Dorfe sich nicht gleich ausbreite, muß man ernstlich auch von Dorfsobrigkeits wegen bedacht seyn, dem ersten mit der Ruhr Befallenen gleich anfänglich alle mögliche Hülfe zu leisten; nebst dem sollen nie zwey Kranke in einem Zimmer beysammen gelassen, sondern, wo möglich, jedem eine besondere Kammer angewiesen werden; auch ist es höchst nöthig, die Kranken von den Gesunden abzusöndern, und nie in dem Zimmer zu lassen, wo die Gesunden wohnen, schlafen, und essen.

Verordnung v. 7 Okt.

In das Anspachische nur 5 vom 100 Nachsteuer zu erheben.

Die fürstlich-Onolzbachische Regierung hat in einem unterm 19ten des vorigen Monates anher erlassenen Schreiben erkläret, daß sie für das Künftige von den diesseitigen mittelbaren Unterthanen, eben so wie bisher bey den unmittelbaren Unterthanen, nur 5 vom 100 an Nachsteuer erheben werde.

Dieses wird daher sämmtlichen Mediat-Stellen unter Beziehung auf die unterm 11ten August 1789 wegen der gegen die fürstlich Onolzbachischen Lande zu erhebenden Nachsteuer ergangene Verordnung anmit bekannt gemacht. Decretum Würzburg am 7ten October 1791.

H. W. R.

12 Oktober.

Getraid-Magazin.

Die Anlegung solcher Amtsmagazine nach dem Mandat v. 7ten October v. Jahrs wird wieder anbefohlen, da andere Vorkehrungen, die dermals im Werke, um das Besorgniß eines Mangels zu beseitigen, noch nicht zu Stande gebracht sind. — Jedoch werden von dem Beytrage jene Felder freygesprochen, welche wegen der dießjährigen Spätfröste, des Kieselschlags, oder sonstigen Unglücks nicht ein halb Malter ertragen haben. Zugleich wird auch die fernere Einschickung der allgemeinen Fruchttabelle nachgelassen.

14 Okt.

Aufnahme der Unterthanen und Ausstellung der Copulir-Scheine betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Unter die Quellen der Armuth, welche Wir bey Einführung der Armenpolizey in Unserem fürstlichen Hochstifte genauer zu entdecken Gelegenheit hatten, zählten

ten Wir unter anderen in der vor kurzem erlassenen allgemeinen Instruktion im Betreffe der Armenpolizey auf dem Lande die hier und da ohne Grundsätze und Prüfung im Schwunge gewesene, unstäte Aufnahme der Unterthanen.

Gleichwie Wir nun in der so eben gedachten allgemeinen Instruktion daran zu seyn versprochen, daß die Quellen der Armuth nach und nach beseitiget, und Unsere Lande nur mit gut gesitteten und vermögenden Unterthanen, so viel möglich, besetzet würden; so wollen Wir, um dieses Uns so heilige Versprechen wenigstens zum Theile jetzt schon zu erfüllen, eine allgemeine Richtschnur, wie bey Aufnahme der Unterthanen verfahren werden soll, andurch ertheilen, und zu diesem Ende

I. Von den Personen handeln, welchen gewisse Rechte und Pflichten bey Aufnahme der Unterthanen zukommen;

II. Die Eigenschaften derjenigen, welche zu Unterthanen aufgenommen werden wollen, bestimmen;

III. Einige Anstände, welche in Rücksicht der verordnungsmäßigen Copulationsscheine erhoben worden sind, erledigen;

IV. Endlich die Strafen vestsetzen, mit welchen gegen die Uebertreter dieser Unserer Verordnung fürgefahren werden soll.

So viel nun

I.

Die Personen betrifft, welchen bey Aufnahme der Unterthanen gewisse Rechte und Pflichten zukommen, so verordnen Wir:

1) Der bürgerliche Rath in den Städten, die Gerichts- oder andere Stellen, welche bisher Bürger und Unterthanen aufgenommen haben, mögen zwar dieselben für die Zukunft aufzunehmen fortfahren; jedoch ist

2) Wenn die Aufnahme eines Unterthans wirklich vor sich gehen soll, dem Beamten jederzeit vor der wirklichen Aufnahme die Anzeige zu machen, und derselbe dem ganzen Aufnahmsgeschäfte beyzuziehen.

3) Sowohl der Beamte, als die Stelle, welcher die Aufnahme des Unterthanes zukommt, hat die Orts-Armen-Polizey-Commission mit ihrem Gutachten zu vernehmen, ob der Supplicant, oder ob er nicht, und warum nicht zum Unterthan aufzunehmen sey? Sind der Beamte, die Ortscommission und die Stelle, welcher die Aufnahme zukommt, einstimmiger Meynung; so ist nach Maßgabe dieser einstimmigen Meynung der Supplicant entweder aufzunehmen, oder mit seinem Gesuche abzuweisen; fallen aber die Meynungen verschieden aus, so hat der Beamte mit Beylegung der von der Ortscommission und derjenigen Stelle, welche die Aufnahme zu besorgen hat, verführten Protokolle gutächtlichen Bericht an Unsere fürstliche Regierung zu erstatten, welche sohin einen weiteren gutächtlichen Vortrag unmittelbar an Uns zu machen, und hiernächst Unsere Entschließung abzuwarten hat.

Damit aber die Beamten, die Orts-Armen-Polizey-Commissionen und die Stellen, welche die Aufnahme zu besorgen haben, nach Grundsätzen zu Werke gehen, so bestimmen Wir

II.

Die Eigenschaften derjenigen, welche zu Unterthanen aufgenommen werden wollen.

Diese Eigenschaften sind aber

1791.

1) Ein guter und sittlicher Wandel,

2) Das verordnungsmäßige Vermögen,

3) Ein ergiebiger Nahrungsstand.

Was demnach

1) Den guten und sittlichen Wandel betrifft, so sollen in die Zahl Unserer Unterthanen nur christliche, ehrbare, fleißige, nüchterne und ordentliche Leute aufgenommen werden. Leute, welche durch ihr unchristliches und unsittliches Betragen die Gemeinde ärgern würden, von der sie Mitglieder werden wollen; Leute, bey welchen häuslicher Verfall, Verletzung der Gesetze, Laster und Verbrechen, und wohl gar Störung der öffentlichen Ruhe vorausgesehen werden müssen, sind mit ihrem Gesuche, auch wenn sie das verordnungsmäßige Vermögen beyzubringen im Stande wären, und ihr Nahrungsstand dem Ansehen nach ergiebig genug seyn sollte, schlechterdings abzuweisen.

Anlangend

2) Das verordnungsmäßige Vermögen, so wollen Wir es zwar zur Zeit bey dem verordnungsmäßigen Betrage und Werthe von 200 fl. fränk. bewenden lassen: damit aber der Staat nicht durch Betrüger hintergangen werde, so halten Wir für nöthig, diesfalls noch einige nähere Bestimmungen zu machen.

Das Vermögen des Supplicanten bestehet entweder

a) Im baren Gelde, oder

b) In sonstigen Barschaften, oder

c) In Gütern, oder

d) In ausstehenden Capitalien.

Soll das Vermögen des Supplicanten

a) Im baren Gelde bestehen, so verordnen und befehlen Wir

Erstens, hat der Supplicant sein bares Geld in den Landstädtchen beym Rathe in Beyseyn des Beamten, und wenn er in eine Dorfschaft aufgenommen werden will, beym Amte vorzulegen, und hiernächst an Eidesstatt anzugeloben, daß das vorgelegte Geld kein geborgtes, sondern ihm, ohne Verbindlichkeit es zurück zu geben, wahrhaft und alleinig zugehöriges Geld sey.

Zweytens, sind von dem Supplicanten zwey rechtschaffene und vermögende Beystände aus dem Landstädtchen oder der Dorfschaft, wohin derselbe aufgenommen werden will, mit zum Rathe oder zum Amte zu bringen, welche gleichfalls mittelst Handgelöbnisses an Eidesstatt zu bezeugen haben, wie sie glaubten und nicht anders wüßten, als daß das vorgelegte Geld kein geborgtes, sondern dem Supplicanten, ohne Verbindlichkeit es zurück zu geben, wahrhaft und alleinig zustehendes Geld sey.

b) In Ansehung sonstiger Barschaften, fahrenden Vermögens, Waarenlager, u. dgl. sind gerichtliche Taxen von dem Supplicanten beyzubringen, und diese nicht aufs Geradewohl, sondern nach vorhergegangener Prüfung erst als wahr anzunehmen; worauf sodann sowohl der Supplicant, als dessen beygebrachte Beystände das nämliche, was bey a) erwähnt worden ist, an Eidesstatt um so mehr zu erhärten haben, weil sich auch bey Barschaften Darlehen gedenken lassen, sofort dem Ausweg, welchen hier der Betrug nehmen könnte, ein gesetzliches Hinderniß gelegt werden muß.

So viel

c) Das liegende Vermögen angeht, so ist das Verzeichniß desselben aus den Steuer-, Schatzungs- oder Lagerbüchern auszuheben, und hiernach der wahre

Werth

Werth des Vermögens nach Abzug aller Schulden, über welche auch aussergerichtliche Erkundigung nach Umständen einzuziehen ist, zu bestimmen. 1791.

d) Im Betreff des in Obligationen oder sonstigen Schuldbriefen ausstehenden Vermögens ist der Werth desselben mit gerichtlichen Zeugnissen zu belegen.

Hiernächst sind diese Zeugnisse genau zu prüfen, und nach Befund der Umstände, insonderheit aber bey Fremden, in Rücksicht deren man sich so leicht nicht an die Aussteller der Attestate halten kann, ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß der Vermögensstand des Supplicanten sowohl, als der etwa noch lebenden Aeltern durch gerichtliche Urkunden, Protokolle, und Theilungs-Inventare auf eine mehr zuverläßige Art hergestellt werde.

Endlich bemerken Wir noch, was sich ohnehin schon von selbst versteht, daß, wenn das Vermögen theils im baren Gelde, theils in sonstigen Barschaften, oder liegenden Gütern, oder ausstehenden Capitalien bestehen sollte, die von a) bis d) einschlüßig gemachten Vorschriften zugleich, oder nach Verhältniß der Umstände zum Theile in Ausübung gesetzt werden müssen.

Nachdem aber Unsere Forderungen im Betreff des Vermögens gelinde und mäßig sind, sofort der aufgenommene Unterthan ohne besonderen Nahrungsstand bald in die tiefeste Armuth sinken würde: so verlangen Wir

3) Einen ergiebigen Nahrungsstand von dem neu anzunehmenden Unterthane; das heißt: der neu aufzunehmende Unterthan muß es wahrscheinlich zu machen im Stande seyn, daß er durch seine Kunst, sein Gewerbe, seine Güter, Profession, Handarbeit u. d. gl. sich und die Seinigen werde ernähren können. Insonderheit also haben sich Handelsleute und Professionisten vor allem zu rechtfertigen, daß sie in der Zunft, und als Meister entweder schon aufgenommen seyn, oder nach erlangtem Burgerbeysassen- oder Nachbarrechte sogleich würden aufgenommen werden. Auf einen ergiebigen Nahrungsstand, und einen guten sittlichen Wandel, sofort auf die unter 1) und 3) angeführten Eigenschaften ist bey Aufnahme der Unterthanen oder Bürger hauptsächlich zu sehen. Sollten diese Eigenschaften im vollen Maße eintreten, so sind Wir selbst nicht abgeneigt, in der verordnungsmäßigen Vermögenssumme, wenn dieselbe allenfalls nicht ganz erzielt werden könnte, in dem Anbetrachte zu dispensiren, als von einem rechtschaffenen, fleißigen und geschickten Manne allerdings zu vermuthen ist, daß er im balden dasjenige, was ihm an der verordnungsmäßigen Vermögenssumme abgeht, erwerben werde.

Sollten indessen dergleichen Fälle eintreten, so sind an Unsere fürstliche Regierung gutächtliche Berichte zu erstatten, welche alsdann den Vortrag an Uns zu machen, und Unsere Entschließung abzuwarten hat.

Diese Eigenschaften fordern Wir von Jedem, der als Bürger und Beysaß, oder überhaupt als Unterthan aufgenommen werden will. Hiervon sind also, wie an mehreren Orten irrig dafür gehalten worden ist, keineswegs und um so weniger die Gemeindsdiener, Nachtwächter, Hirten, Schäfer, Flurer, Mühlen- oder sonstige Beständner ausgenommen, als ansonst diese Leute nach ihrer Dienst- oder Bestandzeit, vorzüglich wegen Abgang des Vermögens, den Gemeinden zur Last fallen würden.

Wenn übrigens nur solche Leute, welche mit den oben beschriebenen Eigenschaften versehen sind, in die Zahl Unserer Unterthanen aufgenommen werden können; so ergiebt sich von selbst, daß Leuten, welche diese Forderungen nicht zu befriedigen vermögen, um so weniger Copulirscheine ausgestellt werden dürfen, als hierdurch nicht nur allein einzelne Personen, sondern auch ganze Familien dem Staate aufgelastet würden.

Wir ergreifen demnach die Gelegenheit,

III.

Einige in Rücksicht der Copulirscheine erhobenen Anstände zu erledigen, und verordnen:

1) Die Copulirscheine sind zwar, wie bisher, von denjenigen, welche es hergebracht haben, auszustellen; jedoch sind die Orts-Armen-Polizey-Commissionen mit ihrem Gutachten vorher jederzeit zu vernehmen.

Wenn der Beamte, Bürgermeister und Rath, oder das Gericht, und die Ortscommission über die Ertheilung oder Abschlagung des Copulirscheines einverstanden sind, so ist ein solcher ohne weitere Anfrage zu ertheilen oder abzusagen: im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen aber sind nach Maßgabe dessen, was Wir bey I. unter Ziff. 3) verordnet haben, weitere Verhaltungsbefehle von der fürstlichen Regierung und von Uns einzuholen.

2) Copulirscheine sind ins künftige nur solchen zu ertheilen, welche der amtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Leute dagegen, welche andere Richter haben, als da sind: Officianten bey Stiftern und Klöstern, Academiker, herrschaftliche Bedienten u. d. gl. sind mit ihrem Gesuche um einen Copulationsschein an Unsere fürstliche Regierung zu verweisen, von welcher Stelle nicht eher der Copulationsschein einer zu dieser Classe von Supplicanten gehörigen Person ausgestellt werden soll, bis sie wahrscheinlich herzustellen im Stande ist, wie sie sich mit den Ihrigen zu ernähren vermöge.

3) Da bisher bezweifelt werden wollte, ob bey der zweyten oder anderweiten Verehelichung Copulirscheine vonnöthen seyn dürften; so verordnen und befehlen Wir, daß Niemand zur ersten, zweyten oder anderweiten Verehelichung ohne Copulirschein zuzulassen sey.

Insonderheit, was die zweyte oder anderweite Verehelichung betrifft, so ist der Copulirschein nur alsdann zu ertheilen, wenn diese zweyte oder anderweite Verehelichung unschädlich, und nicht der Weg zur gewissen Armuth seyn sollte.

Es haben demnach Beamte, Bürgermeister und Rath, Gerichte, und die Orts-Polizey-Commissionen die häuslichen Umstände der Supplicanten genau zu erwägen, als da sind: merkliche Ungleichheit der Jahre, viele Kinder, wenig oder gar kein zu erheirathendes Vermögen, schlechte Sitten des neuen Eheweibes oder Ehemannes u. d. gl. und hiernach die Entscheidung für die Ertheilung oder Abschlagung des Copulirscheines zu fassen.

Damit übrigens diese Unsere Verordnung nicht ungestraft übertreten werden möge, so verordnen Wir

IV.

So viel die Strafen betrifft, mit welchen gegen die Uebertreter fürgefahren werden soll:

1) Ein Supplicant, welcher durch falsche Angabe seines Vermögens- und Nahrungsstandes den Staat zu hintergehen kein Bedenken trägt, sofort das Bürgerbeysassen- oder Nachbarrecht erschleichet, soll dieses Rechtes auf der Stelle verlustiget, und nach Befund der Umstände mit der Arbeitshausstrafe beleget;

2) Ein Beystand aber, welcher dem Betruge mit bewirket, oder hiervon Wissenschaft hat, mit einer Strafe von 50 bis 100 Rthlr. unnachläßig hergenommen werden.

Um übrigens der etwaigen Einwendung der Unwissenheit zu begegnen, so verordnen und befehlen Wir, daß diese Strafeverordnung bey jedesmaliger Annah-

me

me eines Unterthanes diesem sowohl, als den Beyständen, wörtlich und deutlich zu Protokoll ausgelegt werde.

3) Da bey Aufnahme der Unterthanen sowohl, als bey Ertheilung der Copulationsscheine den Beamten die ersten und hauptsächlichsten Pflichten obliegen; so werden Wir Uns, wenn ein Unterthan vorschriftswidrig aufgenommen, oder demselben ein Copulirschein ertheilt werden sollte, an ihn allein halten, und legen demselben die Verbindlichkeit, für die Nahrung des neu aufgenommenen oder verehelichten Unterthanes und seiner Familie zu sorgen, ohne alle Rücksicht und in der Art auf, daß auf oder auch ohne Anrufen des Unterthanes gegen denselben sogleich executivisch fürgefahren werden solle.

4) Gleichwie Wir zu Unseren Seelsorgern das Zutrauen haben, sie werden ohne Copulationsschein in Gemäßheit der an sie von Seite Unserer geistlichen Regierung unter dem 22 May l. J. ergangenen Verordnung Niemanden zu trauen sich unterfangen; so wiederholen Wir anher die in der gedachten Verordnung vestgesetzte Strafe, daß ihnen auf den Fall der Hintansetzung dieses Befehles die ganze Nahrung der Geehelichten und ihrer Familie zur Last fallen soll.

Schließlich verordnen und befehlen Wir, daß bey Einsendung der jährlichen Volkstabellen das Verzeichniß der neu aufgenommenen und neu verehelichten Unterthanen am Ende jedes Ortes nach allen Rubricken der Seelen-Conscriptionslisten angeführt, und die Wahrheit der Angabe mit der Unterschrift der sämmtlichen Ortsdeputirten, des Pfarrers und Beamten bezeuget werde. Jährliche Anzeige der neu angenommenen Unterthanen.

Gegenwärtige Verordnung, nach welcher sich Unsere sowohl un- als mittelbare Beamten, Ortsvorsteher, Bürgermeister und Rath, Schultheissen, Localcommissionen und Gerichte des platten Landes gehorsamlich zu richten haben, ist öffentlich bekannt zu machen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Bamberg am 14 Oktober 1791.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Die Aufnahme der Bürger in der Residenzstadt.

Verordnung v. 18 Okt.

Diese Verordnung ist mit der vorstehenden fast ganz gleichlautend. Nur wird darinn nach der Verordnung v. 1. Septemb. 1760. das erforderliche Vermögen auf 8 und respective 400 fl. ferner vestgesetzt; und am Ende wird sowohl dem Stadtrath als den Viertelsdeputationen die genaueste Aufsicht auf die in das Abwesen kommenden, dem Müßiggang und der Liederlichkeit nachhängenden Bürger empfohlen; um sowohl ferneren Verfall zu verhüten, als auch denselben, so viel möglich wieder aufzuhelfen; und um dieses desto eher zu bewirken, so sollen dergleichen Bürger, bey überhandnehmender Unordnung in ihrem Hauswesen, zeitlich gemahnt und denselben mit Rath und That an Handen gegangen, im nicht Besserungsfall aber von den Viertelmeistern oder Deputirten die Anzeige beym Rathe gemacht werden, wo die nöthige Untersuchung einzuschlagen, die Ursachen entweder zu heben, oder an die gehörige Stelle der weitere Bericht zu erstatten ist. Decretum Würzburg am 18 Oktober 1791.

H. W. R.

Bestimmung der Frist, in welcher über den Beytritt zum Waisen- und Witweninstitut die Erklärung geschehen soll.

31 Oktober.

Franz Ludwig rc.

Nach der unter dem 1 May d. J. im Drucke erschienenen Ordnung einer neuen Witwen- und Waisenkasse sind alle Hochstiftsdiener, welchen vor erlassener

1791. Ordnung bey ihrer Anstellung eine besondere Weisung zum Beytritte zugegangen ist, oder welche nach erschienener Ordnung erst neu decretirt worden sind, sich dieser neuen Anstalt anzuschließen vollkommen verbunden.

Hierbey hat es demnach lediglich sein Verbleiben.

Andern aber, besonders älteren Hochstiftsdienern, die weder eine Weisung zum Beytritte bey ihrer Anstellung erhalten haben, noch auch nach erschienener Verordnung erst neu decretirt worden sind, ist es, besage Abschnitt II. §. 3. der Ordnung, zwar frey gelassen, der neuen Bewittungsanstalt sich anzuschließen, oder nicht, jedoch weiter versehen, daß sie sich, wenn sie beyzutreten gedenken, binnen peremtorischer Frist eines halben Jahres zu erklären, im widrigen aber zu gewärtigen hätten, von dem neuen Witwen- und Waiseninstitute für immerhin ausgeschlossen zu werden.

Damit aber nicht jemand sich mit der Unwissenheit der Zeit entschuldigen möge, wann die zum freywilligen Beytritte fürgesetzte halbjährige Frist sich endige, wird aus höchstem Specialbefehle Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht, daß sothane zur freywilligen Beytrittserklärung vergönnte halbjährige Frist mit dem 1 März 1792. ohne Unterschied sich endige, somit, wenn einer oder der andere derjenigen älteren fürstlichen Hochstiftsdiener, in deren freyem Willen es stehet, der neuen Bewittungsanstalt beyzutreten, hieran Theil zu nehmen gedenket, derselbe bis zum ersten März 1792. mittelst einer schriftlichen nach Zielsetzung der Ordnung zu fertigenden Anzeige bey der gnädigst angeordneten Commission um die Aufnahme unfehlbar sich zu melden, in Unterbleibung dessen aber zu gewärtigen haben solle, daß er von dem neuen Witwen- und Waiseninstitute für immerhin, ohne fernere Hoffnung zur Aufnahme, ausgeschlossen werde gehalten werden. Decretum Würzburg am 31 Oktober 1791.

H. W. gnädigst angeordnete Witwen- und Waisencommission.

Verordnung v. 10 Decemb.

Arreste und Anweisungen auf Bestallungen betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Bestallungen, welche den Dienern des Staates ausgeworfen werden, sollen zum standesmäßigen Unterhalte dienen, keineswegs aber von leichtsinnigen, oder gar betrügerischen Gläubigern ganz, oder doch großen Theils verzehrt werden.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist bereits unter dem 15ten October 1763 verordnet worden, daß auf die Bestallungen der fürstlich-Würzburgischen Dienerschaft in Zukunft weder Arreste, noch sogenannte Pignora prætoria mehr ertheilt werden sollten. Allein, da einerseits gewisse Ausnahmen in der Natur der Sache zu liegen schienen, andererseits Manche aus der fürstlichen Dienerschaft der gesetzlichen Wohlthat entsagen zu dürfen glaubten, sofort freywillige Anweisungen auf Bestallungen zu ertheilen pflogen; so erlaubten sich die fürstlichen Gerichtsstellen sowohl aus dem einen, als dem anderen Grunde nach und nach so viele Ausnahmen, daß die Regel des so eben angeführten Gesetzes beynahe unkenntbar geworden ist.

Nachdem Wir aber überzeugt sind, daß die Vesthaltung dieser Verordnung dem Wohle des Staates sehr zuträglich sey, zumal wenn die Regel etwas genauer bestimmt, sofort auch namentlich verordnet wird, in welchen Fällen einer Ausnahme Platz zu geben sey; so haben Wir für gut befunden, der Verordnung vom 15ten October 1763 nunmehr folgende Gestalt zu geben.

Gleich-

Gleichwie der Diener des Staates eine Besoldung erhält, weil er ohne dieselbe die ihm angewiesenen Dienste zu verrichten, der Regel nach, außer Stande seyn würde; so können willkührliche Anordnungen über eine Besoldung, sie geschehen mit, oder gegen den Willen des besoldeten Dieners, zum Nachtheile der ihm obliegenden Dienste nicht statt finden: wenn aber willkührliche Anordnungen über Besoldungen, der Regel nach, den schuldigen Diensten nachtheilig werden; so halten Wir Uns für befugt 1791.

I. Für die Zukunft

A. Als Regel

folgendes vestzusetzen. Wir verordnen und befehlen demnach

1) Auf die Besoldungen Unserer fürstlich Würzburgischen Dienerschaft sind in Zukunft von keiner Gerichtsstelle mehr Arreste, oder so genannte Pignora prætoria zu erkennen. Arreste,

2) Alle freywillige Anweisungen, die von irgend einem Diener auf Besoldungen gemacht werden dürften, werden andurch für unkräftig erklärt: es sind also bey denselben eben so wenig, als wenn keine Anweisungen vorhanden wären, Arreste oder Pignora prætoria zu erkennen. Anweisungen

3) Die Besoldungen können in Zukunft kein Gegenstand zur gerichtlichen Execution mehr seyn; die Vollstreckung eines Urtheiles kann also auf Besoldungen nicht mehr gerichtet werden; damit aber kein Zweifel über den Begriff einer Besoldung entstehe; so verordnen Wir, nicht im Allgemeinen, sondern bloß in Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung, und Executionen auf Besoldungen haben nicht statt.

4) Daß unter Besoldung nicht nur allein das bey jedem Amte bestimmte Quantum an Geld und Naturalien, sondern auch die bestimmten Accidenzien, wie auch solche Gelder, welche bey einem Collegio, oder einer sonstigen Stelle in einer Büchse hinterlegt, sodann viertel- oder halbjährig vertheilt werden, verstanden seyn sollen. Was unter Besoldung verstanden wird.

So wie Wir unterdessen nicht verkennen, daß, wenn Wir es bey der Allgemeinheit dieses Verbothes belassen würden, in balden die alte unstäte und schwankende Praxis zurückkehren dürfte, zumal da die so eben vestgesetzten Regeln bereits ihre allgemeine und natürliche Einschränkungen leiden: so verordnen Wir

B. Als Ausnahme,

daß die Execution auf Bestallungen, so wie Wir sie bey I. unter Ziffer 4, bestimmt haben, in solchen Fällen statt finden könne, wenn die Forderung eines Gläubigers die wirklich geschehene Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zum Gegenstande hat. Dieser Ausnahme kann und muß um so mehr statt gegeben werden, als derjenige Gläubiger, welcher die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens bestreitet, mit seiner Forderung an die Stelle des Staatsdieners tritt, so fort billig seine Befriedigung erhält. Wir verstehen aber hierunter Forderungen vom rückständigen Hauszinse, Miethlohne der Dienstbothen, abgereichter Kost oder hierzu nöthigen Victualien, abgegebenen Brennholze, oder Forderungen der Aerzte, Wundärzte und Apothecker wegen gepflogener Cur und abgegebener Arzeneyen: bey ledigen Personen, welche ihre tägliche Kost in einem Kosthause zu nehmen pflegen, oder sich selbe von daher bringen lassen, soll eine täglich mit eingedungene Maß Wein ebenfalls hierunter begriffen, sonst aber sollen alle Forderungen von abgereichtem Getränke (da fast alle Diener eine hinlängliche Quantität Wein an Bestallung empfangen) hiervon gänzlich ausgeschlossen seyn. Ausnahme von obiger Regel.

Damit aber diese Ausnahme nicht gemißbraucht werde, so verordnen und befehlen Wir

Beschränkung dieser Ausnahme,

1) Wenn die Execution auf die Besoldung statt finden soll, so darf die Forderung nur von dem laufenden, oder höchstens dem abgewichenen Quartale herrühren.

2) Nach verflossenem Quartale hat der Gläubiger seine Forderung bey dem competenten Richter des Schuldners gebührend einzuklagen, oder noch im laufenden Quartale dasjenige, was er an einen Diener abzugeben gedenket, bey der competenten Stelle desselben zu Protokoll niederschreiben, und sich eine executivische Anweisung auf die Bestallung geben zu lassen, um am Ende des Quartals vorschriftsmäßig seine Befriedigung erhalten zu können.

und hat die Execution auf die ganze Bestallung nicht statt,

Da indessen die ganze Besoldung eines Dieners auf die Befriedigung solcher Forderungen um so weniger verwendet werden kann, als noch andere auf den Dienst unmittelbaren Bezug habende Bedürfnisse zu bestreiten übrig sind; so verordnen und befehlen Wir

3) Daß die Execution bey Ledigen nur auf die Hälfte, bey Verheiratheten ohne Kinder auf den dritten Theil, bey Verheiratheten mit einem oder mehreren Kindern aber nur auf den vierten Theil der oben bey I, unter Ziffer 4, bestimmten Bestallungen statt finden soll.

und ist jede andere Verfügung nichtig erklärt.

4) Endlich soll ausser den namentlich in der gegenwärtigen Verordnung angeführten Fällen keiner Ausnahme von der oben vestgesetzten Regel Platz gegeben, sondern Unsere ganze Dienerschaft, sowohl Adeliche als Gelehrte, höheren und niederen Standes nach Maßgabe der obigen Regel behandelt und beurtheilt werden. Wir erklären demnach jede dawider laufende Verfügung und Erkenntniß ausdrücklich und schon im Voraus für null und nichtig, wenn Uns über eine solche Verfügung nicht ein besonderer Vortrag erstattet, und dieselbe von Uns aus bewegenden Ursachen allenfalls ausnahmsweise sollte begnehmiget worden seyn.

Gleichwie übrigens gegenwärtige Verordnung ihre volle Kraft und Wirkung nur in zukünftigen Fällen haben soll; so erklären Wir

II. In Rücksicht älterer Anweisungen:

Aeltere Anweisungen bleiben gültig,

1) Anweisungen, welche schon vor der gegenwärtigen Verordnung ausgestellt worden sind, es mögen schon Arreste oder sogenannte Pignora praetoria darauf erkannt worden seyn oder nicht, und von was immer für Forderungen herrühren, sollen zwar auch nach verkündeter gegenwärtigen Verordnung annoch gültig seyn: jedoch sind dieselben

wenn sie angezeigt werden.

2) Vom Dato der gegenwärtigen Verordnung binnen vier Wochen, bey Verlust des durch die Anweisung, oder den erwirkten Arrest, oder Pignus praetorium erhaltenen Rechtes, bey der competenten Gerichtsstelle eines jeden Bediensteten anzuzeigen. Und da kein Bediensteter zum Nachtheile der ihm obliegenden Dienste seine ganze Bestallung seinen Gläubigern zu überlassen befugt war; so verordnen Wir

3) Daß auch die Anweisungen, welche vor der gegenwärtigen Verordnung ausgestellt worden sind, nur von Quartal zu Quartale, und zwar bey einem Ledigen auf die Hälfte, bey einem Verheiratheten ohne Kinder auf ein Drittel, bey einem Verheiratheten aber mit einem oder mehreren Kindern nur auf ein Viertel der Bestallung in Vollzug zu bringen seyn.

Executionen auf andere Gegenstände der Bediensteten haben statt.

Ansonst fügen Wir zu Vermeidung jedes Mißverstandes noch an, daß, wenn ein Diener nebst seiner Bestallung noch andere Gegenstände der Execution im Vermögen haben sollte, den Gläubigern unbenommen bleibe, um Execution auf diese Gegenstände anzurufen, welche ihnen sodann im Wege Rechtens nicht versagt werden wird.

Die

Diese Verordnung ist demnach zu jedermanns Wissenschaft allenthalben in gewöhnlicher Art zu verkünden. Gegeben Bamberg den 10 Decemb. 1791. 1791.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Bestimmung des Preißes der einzuliefernden Magazinfrüchten.

Verordnung v. 17 Dec.

Das Malter Waizen wird auf 5 fl., Korn 4 fl., Sommerwaizen 4 fl. 6 Batzen, Sommerkorn 3 fl. 9 Batzen, Dinkel 2 fl. 6 Batzen, Gerste 3 fl. 3 Batzen, alles nach würzb. Gemäß bestimmt.

Nachlaß des halben Straßenbau-Geldes.

1792. Verordnung v. 28 Januar.

Wegen der abermals mißlich ausgefallenen Weinlese ward die Hälfte des Straßenbau-Geldes gnädigst nachgelassen.

Errichtung einer Leihekasse auf den Landämtern betreffend.

6 Februar.

Um den so häufig zwischen Christen und Juden vorkommenden wucherlichen Viehcontracten nach Möglichkeit Einhalt zu thun, und eine der vorzüglichsten Quellen der Armuth zu verstopfen, sind Seine Hochfürstliche Gnaden gesonnen in sämtlichen fürstlichen Aemtern eine Leihekasse zu errichten, aus welcher der Unterthan, der des Viehes bedürftig ist, auf eine leichte, geschwinde und vortheilhafte Art, bares Geld gegen hinlängliche Versicherung und Entrichtung mäßiger Procente erhalten, und somit ohne Borg das Vieh sich verschaffen könne.

Um hierüber das Erforderliche einrichten zu können, wurde von sämtlichen Beamten Bericht verlangt:

a) Wie viel Vieh das Jahr durch im Durchschnitte verborget werde,

b) wie viel Geld beyläufig vonnöthen, um die Bedürftigen zum Ankauf gegen bares Geld zu unterstützen,

c) ob nicht hiezu ein Theil der gerichtlich hinterlegten Gelder, ohne die sich ergebende Zurückzahlung dadurch aufzuhalten, verwendet werden könne?

Die Entfernung der Hausierer auf dem Lande.

8 Febr.

Zur gänzlichen Entfernung der Hausierer nach der Verordnung v. 29 März v. J. „wobey man die vorzüglichste Absicht dahin hatte, die fremden Hausierer, welche die Einfalt des Landmannes mißbrauchen, mit Pracht-Galanterie- und andern entbehrlichen oft schädlichen Waaren, tödtlichen Arzeneyen, schlechten und verderblichen Dingen die kleinste Hütte besuchen, und die Thorheit allenthalben in Contribution nehmen" wurde von den Beamten zur weiteren Aufklärung Bericht verlanget: welche Hausierer, mit welchen Waaren, und wie oft sie die Aemter besuchen? Ob sie Hausierzettel lösen, und bey wem? Wie die Verordnung v. 29 März v. J. vollzogen worden? und welche Wirkung solche in dem Amtsbezirk gehabt habe?

Jährliche Anzeige der geschehenen Auszahlung der Zent-Deserviten.

10 Febr.

Daß nach geendeten Inquisitionen, wenn die Expensenzettel von hochfürstl. Regierung ratificiret worden sind, die Deserviten-Participanten auch, so bald als möglich, ihrer Antheile wegen befriediget werden, fordert die Billigkeit; und allerdings ist es Pflicht der Zentbeamten, daß, so wie zur Berichtigung der ratificirten Expensenzettel die erforderlichen Gelder eingegangen sind, dieselben den Participanten ihren Antheil unaufhaltlich bezahlen.

Um demnach diesertwegen sich versichert halten zu können, wird sämtlichen hochfürstlichen Zentbeamten ernstgemessenst andurch befohlen, daß dieselben alljährlich, und zwar unter dem Termin Neujahr, auf was Art von den das Jahr über ratificirten Cent-Deserviten ein jeder Participant für seinen Antheil seine Befriedigung erhalten habe, und welche Expensenzettel zur Ratification noch nicht eingeschicket wor-

1792. den seyn, zum hochfürstlichen Regierungs-Malefizamte bey Strafe von 5 fl. unfehlbar einberichten, und sothane Berichte hinlänglich mit glaubhafter Bescheinigung belegen sollen. Decretum Würzburg am 10 Hornung 1792.

H. W. R.

Verordnung v. 13 Februar.

Belohnung und Pflichten der Forstmeister und Revierjäger, wegen Besorgung der Gemeind-Forsten.

1 Belohnung

Seine Hochfürstliche Gnaden haben gnädigst zu verordnen geruhet, daß fürohin bey den allgemeinen Holzanweisungen und Holzabgaben aus den Gemeindewaldungen einem fürstlichen Forstmeister, auch einem jeden Beamten, der zugleich Forstmeister ist, jedesmal zwey Reichsthaler, und einem Revierjäger ein Reichsthaler aus den Gemeinderechnungen gezahlt werden sollen.

Höchstdieselben bestimmen dieses den Forstmeistern und Revierjägern als eine Belohnung für sämmtliche Holzanweisungen und Holzabgaben, welche jedes Jahr hindurch in einer Gemeindewaldung vorfallen.

Dagegen müssen aber

und Pflichten.

Erstens, alle übrigen deswegen bis hieher verrechneten Ausgaben an Holz und Geld, oder wie sie sonst Namen haben mögen, ganz aufhören.

Zweytens, sind sämmtliche Forstmeister und Revierjäger gehalten, die Holzanweisungen in den Gemeindewaldungen allezeit gemeinschaftlich vorzunehmen.

Drittens, sollen sie, ohne eine sonstige Belohnung zu erhalten; die Gemeindewaldungen das Jahr hindurch eben so oft, mit eben dem Fleiße und Eifer, wie die Herrschaftlichen Waldungen, nach Vorschrift der mehreren diesfalls ergangenen Verordnungen begehen und besorgen.

Viertens, wäre es aber, daß ein Forstmeister oder Revierjäger erheblicher Hindernisse wegen bey einer Gemeindeholzanweisung und Holzabgabe nicht zugegen seyn könnte: so fällt auch die oben bewilligte Belohnung ganz, oder, wenn er etwa nur einer dieser Verrichtungen beywohnen könnte, zur Hälfte hinweg.

Ausser dieser Belohnung soll nichts in der Gemeinderechnung gestattet werden.

Diese gnädigste Verfügung bleibt hiermit sämmtlichen fürstlichen Beamten und Forstmeistern unverhalten; Erstern, damit sie den Gemeinden bekannt machen, wie dieselben ausser der oben bestimmten Belohnung den Forstbedienten für die ganze Besorgung ihrer Waldungen unter irgend einem Vorwande weder an Geld noch an Holz etwas fürohin abzureichen schuldig und befugt seyn, somit keine diesfallsige Ausgabe in der Gemeinderechnung mehr geduldet werde, und auf allen Fall eine solche Ausgabe als willkührig und widerrechtlich von den Gemeindevorstehern aus eigenem Beutel ersetzt werden müsse. Zweyteren aber, um sich darnach ganz zu benehmen, auch die unter ihnen stehenden Revierjäger zur genauesten Folgeleistung anzuweisen. Decretum Würzburg am 13ten Hornung 1792.

H. W. Hofkammer.

25 Februar.

Die Verfertigung und Einschickung der Forstertrags-Tabellen.

Nachdeme Ihro Hochfürstliche Gnaden den Ertrag deren sämmtlichen Hochfürstlichen Waldungen so wie jede bey denen Forstämtern beschehende Einnahm und Ausgabe einschlüßig des Anweis- und Stammgelds, dann der bewilligten sogenannten 6 kr. Zählgelds künftighin in Tabellen zu bringen gnädigst befohlen haben;

Solchemnach werden den Hochfürstlichen verrechnenden Forstmeistern beygehende gedruckte Tabellen zu dem Ende hiemit zugefertiget, um aus den Rechnungen der ihnen anvertrauten Forstämtern eine derselben mittels nöthigen Zusätzen und Abänderung zu fertigen, solche alsdann für dieß Jahr bis Ende März längstens, fürohin aber dieselbe nach Petri, und zwar von jedem Rechnungsführer unterschrieben, zum Hochfürstlichen Oberjagd-Amt einzuschicken. Decretum Würzburg den 25ten Hornung 1792.

Oberjagd-Amt.

Digitized by Google

Tab[elle]

Ueber alle Einnahme des Forstamt[s]

An 179 Receß		An Aussenstand		An Geld-Vorschuß von der Hof-Kammer		An beständigen Forst-Zinnsen		An Handlohn von Forst-Lehen		An Nachsteuer		An Anweis-Geld		An Straf-Geld.		Aus verkauften Wildpret	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Aus verk[auftem]

Holländer Stämm		Bauholz						Stamm-Holz		Nutz		Stangen									
Eichen		Eichen		Fichten		Tannen		Buchen		Stücker		Buchen		Birken		Eichen		Aspen		Buchen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ausgabe von

An Diener-Besoldung		Für Abgängiges Holz		Für Anweis-Geld		An Straf-Geld für die Forst-Bediente		An beständigen Accidentien zu 6 kr. zahlt a 6 kr. p. fl.		Für Zehrung		Für Schutz-Geld		Für Salz		Für Wald-Arbeit	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten,

Ausgabe an Bau- Klafter- und Morgen-Holz, Reißig, Schleißbaum, B[…]

An Bauholz zu herrschaftlichen Gebäuden und Klafter-Holz ins Magazin.	fl.	kr.	An Besoldungs-Holz	fl.	kr.	
Eichen a fl. Batz.			Schleiß-Baum fl. Batz.			Eic[hen]
Fichten a fl. Batz.			Morgen Holz fl. Batz.			Fic[hten]
Tannen a fl. Batz.			Klafter Scheid fl. Batz.			Tan[nen]
Klfr. Buchen a Batz.			Geschock Wellen fl. Batz.			Kla[fter]
- - Birken a Batz.						
- - Eichen a Batz.						
- - Aspen a Batz.						
- - Gemischt a Batz.						
Sma.			Sma.			

lle

on PETRI CATHEDRA 179 bis dahin 179

	Aus verliehenen Wiesen		Aus Steinbruch und Quater-Geld		Aus Eichel- und Buchel-Bestand		Aus verkauften Gras						Insgemein		Summa	
t.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

n Holz.

Klafter-Holz										Reißig		Wind-Fäll						Insgemein		Summa	
Eichen		Aspen		Prügel		Alt-Eichen		Urholz		Hundert											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Sa. Summarum.

Einnahme.

	An Ausstand		Für Diäten								Insgemein		Summa	
.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

mn Hofkammer-Zahlamte baar geliefert worden

ren und Stangen zur Bestallung, Gerechtigkeit, Gnaden und Insgemein.

…- und Brenn-Holz … Gerechtigkeit				An Bau- und Brenn-Holz aus Gnaden, und Insgemein			fl.	kr.
		fl.	kr.		fl.	kr.		
…m fl. Batz.				Eichen a fl. Batz.				
fl. Batz.				Fichten a fl. Batz.				
fl. Batz.				Tannen a fl. Batz.				
Batz.				Aspen a fl. Batz.			Summa	Summarum
				Klafter Scheid zu Batz.				
				Geschock Wellen zu Batz.				
Sma.				Sma.				

Digitized by Google

1792. Verordnung v. 8 März.

Keine geschnittene Laubthaler und Conventions=widrige Münzen einzuschicken.

Nachdem zeithero verschiedene geschnittene Laubthaler, wie auch andere nicht Conventionsmäßige Geldsorten anhero eingeschicket worden; als wird allen Hochfürstlichen im- und mediat Beamten, wie auch Zöllnern, Oberaccisorn, und Forstbeamten hiemit anbefohlen, daß sie künftighin keinen Laubthaler, welcher nicht 2 Loth wieget, einschicken, andere nicht Conventionsmäßige Geldsorten aber gar nicht annehmen und anhero einschicken sollen. Decretum Würzburg den 8ten März 1792.

H. W. Hofkammer.

Aufsicht der Pfarer auf die Studenten während der Vacanz.

12 März.

Die Erfahrung lehrte nicht selten, daß die den jungen Studierenden so nothwendige Sittsamkeit, und durch eine zweckmäßige Aufsicht bewirkte, auch durch mehrere Jahre bewährte gute Aufführung wegen der in den Oster- und Herbst-Ferien sonst gewöhnlichen Befreyung von der Disciplin bey manchen Studenten auf einmal nicht nur merklich abgenommen, sondern oft auch in Zügellosigkeit ausgeartet sey. Die Fortsetzung einer guten Aufsicht auf die Sitten der Studenten während der Ferien ist also allerdings nothwendig geworden.

Es ergeht demnach auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden von Dero fürstl. geistlichen Regierung an alle Pfarrer und Seelsorger hiesigen Hochstifts die Weisung, fürs Künftige auf die in besagten Ferien ihre Aeltern oder andere Freunde und Bekannte besuchenden Studenten von Pfarramts wegen ein wachsames Auge zu halten, und sofern sich dieselben irgend eine auffallende Unordnung erlauben, oder unter dem Vorwande, als hätten sie während den Ferien keinen Oberen, sich ungescheut in die Gefahr, Ausschweifungen zu begehen, begeben, oder in solche wirklich verfallen sollten, ihr pfarrliches Amt mit angemessener Warnung und Ermahnung eintreten, und wenn das Gehör den pfarrlichen Ermahnungen verweigert werden sollte, eine schriftliche Anzeige an das Schulendirektorium dießfalls ergehen zu lassen. (Anzeige bey fruchtloser Ermahnung.)

Dieser Weisung haben sämtliche Pfarrer und übrige Seelsorger gehorsamst nachzukommen, und dieselbe zur Nachachtung aller künftigen Pfarrer und Seelsorger der Pfarregistratur beyzulegen. Würzburg den 12 März 1792.

Hochf. Würzb. Geistl. Regierung.

Aufschlaggeld von der Lohe und Loherinde.

13 März.

Um die Ausfuhr der Lohe und Loherinde zu erschweren, ward nicht nur den einheimischen Gerbern das Auslosungsrecht gegen Fremdherrische gestattet, wie die Verordg. v. 9 Sept. 1793. näher bestimmt, sondern auch von sämtlichen Beamten wegen Erlegung eines Aufschlags von der auszuführenden Lohe und Loherinde Gutachten gewärtiget.

Ausser den Jahrmessen sollen fremde Handelsleute dahier nichts verkaufen.

22 März.

Es ist zwar jedem Auswärtigen, in dahiesiger Residenzstadt nicht ansäßigen Handelsmanne ausser den dahier gewöhnlichen dreyen Messen, der wirkliche Waarenabsatz, ferner die Einsammlung von Bestellungen und Commißionen, mittels Vorzeige von Musterkarten, so wie die Haltung von heimlichen Niederlagen und Commißionären durch ältere Anordnungen bereits untersagt.

1792. Neuere Veranlassungen bewirkten, daß dieses Verboth den 6 Hornung d. J. unter der Strafe von 20 bis 50 Rthlr. oder, bewandten Umständen nach, der gänzlichen Waarenabnahme wiederholt, und das fürstl. Polizeygericht angewiesen ward, ein vorzüglich wachsames Auge dießfalls auf die dahier sich einfindenden und mit Musterkarten versehenen Handlungsdiener zu haben, sofort in jedem Uebertretungsfalle die angesetzte Strafe unverzüglich zu verhängen. Welche Verfügung andurch jedermann bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 22 März 1792.

H. W. R.

Verordnung v. 22 März.

Verschiedene Mißbräuche bey den Vorstellungen der adelichen und verrechnenden Beamten werden aufgehoben.

Franz Ludwig ꝛc.

Wenn die gute Wirthschaft der Gemeinden, vorzüglich auf dem platten Lande, einen besonderen Augenmerk der Gesetzgebung verdienet; so kann diese bey dem großen Aufwande, welcher den Gemeinden bey den Vorstellungen der adelichen sowohl, als verrechnenden Beamten verursacht wird, nicht gleichgültig bleiben.

Wir glauben demnach theils durch Aufhebung, theils durch Einschränkung dieses Aufwandes Unseren guten und getreuen Unterthanen einen wichtigen Vortheil zu verschaffen. Damit Wir aber, wenn Wir den Aufwand der Gemeinden theils aufheben, theils einschränken, dabey aber dem gleichmäßig üblichen Aufwande der neu vorgestellten Beamten keine Schranken setzen wollten, dem Vorwurfe nicht ausgesetzet würden, als wollten Wir den Aufwand bey Beamten billigen, den Wir bey Gemeinden mißbilligen; so finden Wir nöthig, die Aufwandsgesetze bey Vorstellungen für die Gemeinden und Beamten auf dem Lande in dieser Verordnung um so mehr zu verbinden, als ein übertriebener Aufwand die Privat-Haushaltung einzelner Beamten eben so sehr, wie den Wohlstand ganzer Gemeinden zerrüttet. Wir verordnen und befehlen daher

I. So viel den Aufwand der Gemeinden betrifft:

Mahlzeiten auf Kosten der Gemeinden für die Schuldheißen

1) Sind bey Vorstellungen Unserer adelichen oder verrechnenden Beamten weder für diese, noch für die Amtsschuldheissen einige Mahlzeiten mehr auf Kosten der Gemeinden zu geben; wogegen Wir aber den von dem Amtssitze über zwey Stunden entfernten Schuldheissen statt des sonst für einen Gang zum Amte gewöhnlichen 1 fl. an dem Vorstellungstage 45 - den näher gelegenen aber 30 Kr. aus der Gemeinderechnung abzureichen befehlen.

und

Vorstellungspräsente sollen unterbleiben.

2) Sollen die zur Ungebühr in den Gemeinderechnungen hier und da verführten sogenannten Vorstellungspräsente, als 20 Rthlr. für den Commissar, und 7 Rthlr. 30 Kr. für den Commissionsactuar den Gemeinden nie mehr aufgerechnet werden.

3) Im Betreff der sogenannten Aufzugskosten verordnen Wir:

Aufzugskosten.

a) Wird die Wahl, die wirklichen Fuhren zum Aufzuge zu leisten, oder das Geld dafür zu entrichten, den Gemeinden, keineswegs aber den Beamten andurch zugestellet.

b) Sollten sich die Gemeinden zur Entrichtung des baren Geldes verstehen; so sind dieselben nie zu mehr, als zur Entrichtung von 40, 50 bis 60 Rthlr, welche letzte Summe die höchste seyn soll, anzuhalten: die Erkenntniß und Entscheidung aber, welche Summe, ob 40, 50 oder 60 Rthlr, von den Gemeinden zu zahlen sey, wird für jeden einzelnen Fall Unserer fürstlichen Hofkammer andurch eingeräumet.

II.

II. Den Aufwand der neu vorgestellten Beamten betreffend, so werden

1) Alle sogenannte Vorstellungsgastereyen auf Kosten des neuen Beamten gänzlich untersagt: jedoch wird

2) Eine anständige Bewirthung der Vorstellungscommission hiervon ausgenommen. Gleichwie Wir außerdem jeden andern Aufwand den Beamten untersagen, und dieselben sofort von allen andern Kosten befreyen; so verordnen Wir endlich — Aufwand der Beamten.

3) Daß die eine Hälfte an jenen Diäten, welche für die Hin- und Herreise der Einweisungscommißion, für den Vorstellungstag und die übrigen mit Abhörung und Liquidirung der Contributionsrechnungen zugebrachten Tage zu entrichten sind, in der Contributionsrechnung, die andere Hälfte aber hieran, und dann alle übrige wegen Untersuchung des Amtsrechnungs-Ausstandes weiter ergehende Diäten in der Amtsrechnung in Ausgabe zu bringen seyn. Urkundlich unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzleysiegel. Würzburg am 22 März 1792. — Woher die Einweisungs-Commißion zu bezahlen.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verschiedene Mißbräuche bey den Vorstellungen der Pfarrer werden abgestellt.

Verordnung v. 22 März.

Franz Ludwig ꝛc.

Die Streitigkeiten, welche bey Vorstellungen der Pfarrer in Betreff der Verbindlichkeit der Pfarruntergebenen die Aufzugs- und Vorstellungskosten zu entrichten öfters entstanden, sofort dem neuen Seelsorger keine gute Aussichten gewährten, veranlaßten schon unter dem 18 May 1754. eine diese unglückliche Streitigkeiten, so viel möglich, untergrabende Verordnung.

Nachdem aber, wenn auch von diesen Streitigkeiten keine Frage ist, der Aufwand, welchen die Pfarruntergebene sowohl, als der neue Pfarrer bey Vorstellungen machten, theils zu groß, theils zu unbestimmt blieb, so finden Wir für nöthig, den übertriebenen Aufwand der Gemeinden einzuschränken, und die unbestimmten Kösten zu bestimmen, sofort die obengedachte Verordnung zu bestättigen, zu erklären und abzuändern: ordnen demnach und befehlen hiermit gnädigst, daß

I. So viel den Aufwand der zu einer Pfarrey gehörigen Gemeinden betrifft, daß

1) Künftighin einem neu aufziehenden Pfarrer für die Vorstellungskosten von den zur Pfarrey eingehörigen Gemeinden Mehreres nicht, als zehen Gulden abzureichen, und dagegen die bey den Vorstellungen gewöhnlichen Mahlzeiten gänzlich abzustellen seyen. — Aufwand der Gemeinden.

2) Die Verpflegung des Knechtes, Unterbringung und Fütterung der Pferde, welche der Vorstellende nach Erforderniß mit sich bringt, haben gleichmäßig die zur Pfarrey eingehörigen Gemeinden zu besorgen.

3) In Ansehung der Aufzugskösten hat es bey der oben erwähnten Verordnung vom 8 May 1754 sein Verbleiben, daß, wenn der Aufzug auf vier Meilen Weges weit, oder darunter geschieht, der neu ankommende Seelsorger 12 fl. fr. wenn solcher aber vier bis sechs Meilen Weges beträgt, 18 fl. fr. in sofern aber derselbe sich über sechs Meilen wenig oder viel erstrecket, zwanzig fünf fl. fr. zu empfangen haben soll. Damit aber über die Frage: ob alle Gemeinden in diese Verordnung sich zu fügen haben, und ob alle Pfarrer diese regulirte Beyträge zu fordern berechtigt seyen? So verordnen Wir

1791. 4) Daß a) zur Entrichtung der vorerwähnten Gemeinden und Pfarrgenossenen, welche von Rechts- oder Gewohnheitswegen nicht befreyet sind, dergestalt schuldig und verbunden seyn, daß künftighin in keinem Falle einer Ausnahme Plaz gegeben werden soll, so wie auch

Freywillig wechselnde Pfarrer sollen diese Kosten allein tragen.

b) alle neu ankommende Pfarrer die regulirten Beyträge zu fordern berechtiget seyn sollen, wenn nicht zween Pfarrer auf vorgängig erhaltene Unsere Erlaubniß ihre Pfarreyen freywillig miteinander verwechselten, in welchem alleinigen Falle die also wechselnden Pfarrer die Aufzugs- und Vorstellungsköſten für sich zu übernehmen, und ohne einigen Beytrag von den Gemeinden und Pfarrgenossenen zu bestreiten haben sollen.

Aufwand der Pfarrer.

II. Im Betreff des Aufwandes der neu ankommenden Pfarrer verordnen Wir:

1) Werden alle Vorstellungsgasterenen auf Kosten des vorgestellten Pfarrers gleichmäßig andurch untersagt: hievon jedoch

2) die anständige Bewirthung des Vorstellenden ausgenommen. Es hat demnach der Vorgestellte dem Vorstellenden zwar ein Mittagessen zu reichen, zu denselben aber niemanden als den ersten verrechnenden Beamten einzuladen, und dabey allen köstlichen Aufwand zu vermeiden.

Dem vorstellenden Dechant sind die Reisekosten mit 4 fl. zu vergüten.

3) Hat der neu vorgestellte Pfarrer dem vorstellenden Landkapitels-Dechante zu einiger Vergütung der Reiseköſten in jedem Falle und ohne Ausnahme 4 fl. fr. zu entrichten; wobey es jedoch dem in der Regel vorstellenden Landkapitels-Dechante unbenommen bleibt, wegen allzugroßer Entfernung von der Pfarrey, übler Witterung oder sonstiger Hindernisse einem benachbarten Pfarrer den Vorstellungsakt aufzutragen, in welchem Falle sodann die oben bestimmten 4 fl. fr. zu gleichen Theilen unter den Landkapitels-Dechant und dem vorstellenden Pfarrer zu theilen sind.

4) Endlich hat der neu Vorgestellte den Vorstellenden, so wie auch den mitkommenden Kapitelsbothen in Kost und Wohnung auf den Fall, daß der Dechant sich länger aufzuhalten genöthiget seyn sollte, zu verpflegen, und dem Kapitelsbothen ein geringes Geschenk abzureichen.

Nach diesem Unseren gnädigsten Befehl, Verboth und ernstlichen Willensmeynung hat sich jedermann gehorsamst zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedruckten geheimen Kanzelleysiegel. Gegeben Würzburg am 22 März 1792.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Die Besoldungen der Schuldienste betreffend.

Verordnung v. 22 März.

Von sämtlichen Schullehrern wurde ein getreues Verzeichniß ihrer Bestallungen und Accidentien mit der Bedrohung abverlangt, daß wenn sich einstens zeige, daß aus List oder Schuld des Schullehrers etwas von der Besoldung verschwiegen worden, derselbe einer solchen Einnahme verlustiget erkläret werden soll. — Das Besoldungsverzeichniß sollte vom Beamten und Pfarrer revidirt und unterzeichnet eingeschicket werden.

Trauerpatent für Kaiser Leopold II.

31 März.

Der den 1 März erfolgte Todesfall Sr. Kaiserl. Majestät Leopold II. ward im ganzen Land zu verkünden, und auf 2 Monat alle öffentliche Tänze und Lustbarkeiten, Music und sonstige Freudenspiele, bey Hochzeiten, Wirthschaften, Mahl-

zei-

zeiten und andern Zusammenkünften, zu unterlassen, bey Vermeidung schwerer Strafe verbothen. Gleichfalls ward die Trauerandacht angeordnet a) 1792.

Verboth des Bücher = Bilder = und Liederverkaufs auf dem Lande.

Verordnung v. 4 April.

Franz Ludwig ꝛc.

Schon unter dem 17ten und 19ten May 1752 sind zwar die Bücher, Lieder und Bilder, welche von Fremden zum feilen Verkaufe auf dem platten Lande ausgebothen werden, der Censur der Pfarrer unterworfen worden: nur solche Bücher, Lieder und Bilder sollten frey verkauft werden können, für deren unschädlichen Inhalt das pfarrliche Zeugniß bürgte; alle Uebrige sollten von den Beamten hinweg genommen, confiscirt, und den Pfarrern eingehändiget werden.

Nachdem aber dieser Verordnung ungeachtet dem Landmanne allerley schädliche Bücher, Lieder und Bilder in die Hände gespielt wurden, theils weil die Krämer das pfarrliche Zeugniß auch auf nicht vorgezeigte und gebilligte Waaren hinterlistiger Weise zu erstrecken, oder demselben ganz und gar auszuweichen wußten, theils weil manche Pfarrer schädliche Waaren für unschädlich ansahen; so ward der Zweck dieser Verordnung nicht erreichet.

Wir finden daher für nöthig, fremden Krämern den freyen Verkauf ihrer Bücher, Lieder und Bilder auf dem platten Lande, so wohl in, als außer den Jahrmärkten gänzlich, und bey Confiscation der Waaren, zu untersagen.

Zu diesem Verbothe glauben Wir um so mehr berechtiget zu seyn, als Wir bereits die Veranstaltung getroffen haben, die Landleute mit Büchern, zu ihrer Erbauung sowohl, als nöthigen und dienlichen Aufklärung, zu versehen, und auch in Zukunft den Bedacht dahin nehmen werden, durch einheimische, oder doch in dahiesiger Landzunft eingezünftete Buchbinder denselben gute Beth = Gesang = und andere nützliche Volksbücher in die Hände zu liefern.

Wir befehlen daher allen Unseren mittel = und unmittelbaren Beamten, diese Krämer mit ihrem Krame abzuweisen, und ihnen das Hausiren und Feilbiethen ihrer Waaren unter der Bedrohung zu untersagen, daß widrigenfalls ihre Waaren unfehlbar confiscirt werden sollten. Urkundlich unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Gegeben Würzburg am 4ten April 1792.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Preiß der Magazinfrüchte.

10 April.

In den Magazinen soll das vorjährige Korn noch zurückbehalten, das Malter Waitzen aber zu 5 fl. 12 Batzen, 90ger Korns, 4 fl. 6 Batzen, Gerste 3 fl. 9 Batzen, Dinkel zu 2 fl. 12 Batzen, an die bedürftigste Unterthanen abgegeben werden.

Die Verehelichung eines Mitglieds der Wittwen = und Waisen = Gesellschaft sollen die Beamten anzeigen.

19 April.

Den hochfürstlichen Beamten wird die gemessene Weisung ertheilet, von jedem Falle, wo sich ein zur neuen Witwen = und Waisengesellschaft geeigenschafteter Diener in den ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern verehelichet, die berichtliche Anzeige hieher zu machen, und zugleich dafür besorgt zu seyn, daß die nach dem Abschn. III. §. 11. der Witwen = und Waisenordnung erforderlichen Taufscheine alsbald hieher eingeschickt werden. Decretum Würzburg den 19ten April 1792.

Wittwen = und Waisenkommission.

a) s. Seite 454.

1792.

Verordnung v. 29 April.

Die Aufnahme der Armen in das Juliusspital.

Franz Ludwig ꝛc.

Die eigene Verfassung, welche Wir dem Armenwesen in Unseren Landen gegeben haben, und der Grundsatz, daß alle zum Besten der Armen in einem Staate bestehenden Institute, wenn anders ein dauerhaftes Ganzes entstehen soll, ineinander wirken, und sich wechselseitig unterstützen müsse, machen es nothwendig, der bisherigen Art, über die Würdigkeit der Armen zu Pfründenstellen in Unserm fürstlichen Juliushospitale zu berichten, eine etwas veränderte, und der jetzigen Verfassung des Armenwesens mehr angemessene Richtung zu geben.

Wir verordnen und befehlen demnach

Die Supplicanten sollen verzeichnet,

I.) Die Armen, welche sich zu einer Juliushospitälischen Pfründe geeignet glauben, sofort zu dem Ende als Supplicanten sich besonders melden, oder von den Armenpolizey-Commissionen für geeignet erachtet werden, sind in Unserer fürstlichen Residenzstadt von der Oberarmen-Commission nach vorgängiger Vernehmung der Stadtviertels-Deputationen, auf dem Lande aber von den Ortsarmen-Commissionen, in ein Verzeichniß zu bringen;

von den Ortscommissionen conscribiret,

II. Von den in den Verzeichnissen enthaltenen Armen ist sodann eine vollständige Charakteristick durch so eben besagte Commissionen zu entwerfen, dieselbe von einigen Mitgliedern Unserer Oberarmen-Commission in der fürstlichen Residenzstadt, und von den Localcommissionen, das heißt: den Pfarrern und sämmtlichen Deputirten, zu unterzeichnen, und Unserem Juliushospitale von der Oberarmen-Commission Unserer fürstlichen Residenzstadt unmittelbar, von den Ortscommissionen auf dem Lande aber mittelbar, nämlich durch die Beamten, samt den Verzeichnissen, und in gesetzlicher Form, jedoch unentgeldlich, ausgestellten Taufscheinen, wenigstens drey Wochen vor den Aufnahmstagen (welche, wie sonsten auf Mond- und Dienstag vor Pfingsten vestgesetzt bleiben) zu übergeben.

und folgende Fragen beantwortet werden.

III.) Bey diesen Charakteristischen Beschreibungen der Armen aber sind fordersamst die nachstehenden Fragstücke zum Grunde zu legen, und so pünktlich als gewissenhaft zu beantworten: nämlich

1) Wie der Supplicant heiße, und wo er sich dermal aufhalte?

2) Wie alt er nach Inhalt des für ihn ausgestellten Taufzeugnisses sey?

3) Ob derselbe ein geborner Landesunterthan, oder ein Ausländer sey? Und falls er in einem fremden Gebiethe geboren worden, wie lang er schon im Würzburgischen Lande? wo? und in welcher Eigenschaft sich aufhalte?

4) Was für ein Nahrungsgewerbe er von der Zeit seiner ersten Verehelichung oder mannbaren Jahren an, bis auf gegenwärtige Zeit getrieben habe?

5) Ob er einen christlichen und erbaulichen Wandel führe, oder Beweise einer ausschweifenden Lebensart gegeben habe?

6) Ob er nicht insbesondere von einer unruhigen und zanksüchtigen Gemüthsart sey?

7) Ob er ledigen, verehelichten oder verwitweten Standes sey?

8) Ob er keine, oder allenfalls noch wie viele Mittel an liegenden oder fahrenden Habschaften besitze, oder irgend woher zu hoffen habe?

9) Ob er nie ein zum standesmäßigen Auskommen zureichendes Vermögen besessen, oder etwa solches durch Müßiggang, Wohlleben, übermäßiges Zechen in Wirthshäusern, Spielen, oder auf eine sonst unerlaubte Weise vor der Zeit vergeutet habe?

10)

1792.

10) Ob er sein Vermögen, wenn er welches sollte besessen haben, nicht seinen Kindern, oder sonstigen Verwandten unter der Bedingniß, und dem Vorbehalte seiner lebenslänglichen Verpflegung vor der Zeit abgetreten, oder in der Absicht, sich den Weg zu einer Spitalspfründe zu erleichtern, in die Hände gespielet habe?

11) Ob er ganz außer Stande sey, etwas mit Handarbeit, oder auf sonst eine erlaubte Art verdienen zu können?

12) Ob, und wie lange er schon dem Armeninstitute einverleibt sey? wie vieles an Almosen er von demselben wochentlich erhalte?

13) Ob er nicht auch sonst woher eine Beyhülfe oder Unterstützung habe?

14) Wie dessen Aufenthalt und Wohnung, besonders zur Winterszeit beschaffen sey?

15) Welche Verpflegung er bisher bey mißlichen Gesundheitsumständen genossen habe?

16) Ob er an Gliedern gebrechlich? das Uebel für heil- oder unheilbar angesehen werde?

17) Ob er nicht mit der hinfallenden Sucht, einer krebsartigen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet sey?

18) Ob, und wie oft er schon beym Concurse schriftlich oder persönlich sich eingefunden habe?

19) Ob er dermal persönlich beym Concurse sich stellen könne? im Verneinungsfalle: warum nicht?

IV. Von der Oberarmencommißion Unserer fürstlichen Residenzstadt sowohl, als den Armendeputationen auf dem Lande ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß alle zu juliushospitälischen Pfründen geeignet befundene Arme, so viel es nur immer thunlich seyn wird, sich bey dem Concurse persönlich stellen; im Falle daß einer oder der andere Krankheits, Alters, oder irgend einer körperlichen Schwachheit wegen nicht persönlich gestellt werden könnte, ist die Unthunlichkeit der persönlichen Erscheinung mit einem von einem verpflichteten Arzte, oder nach Verhältniß der Umstände von einem Wundarzte ausgestellten, und der charakteristischen Beschreibung beygelegten Zeugnisse zu bescheinigen. Persönliche Gegenwart bey der Commißion dahier.

V. Da Wir nicht weiterhin geschehen lassen können, daß ein willkürliger Zulauf von Armen, welche sich entweder keine, oder eine nur sehr entfernte Hoffnung zur Aufnahme machen können, mißliebige Unordnung beym Concurse stifte, und der von Uns gnädigst angeordneten Aufnahmscommißion die Zeit raube; so versehen Wir Uns zu der Oberarmencommißion dahier, und den Ortsarmencommißionen auf dem platten Lande, daß ausser den höchstdürftigen, preßhaften, und solchen Supplicanten, welche im wahrscheinlichen Verhältnisse gegen sämtliche Concurrenten des ganzen Landes dennoch einen Anspruch auf eine juliushospitälische Pfründe haben können, niemand von den öfter genannten Stellen zum Concurse abgeschickt werde.

VI. Wenn die Aufnahme geschehen, von Uns begnehmiget, und sofort bekannt gemacht worden ist; so haben die Beamten ihren Berichten, die sie nach jedem Verlauf eines halben Jahres an die Oberarmencommißion zu erstatten ohnehin schon angewiesen sind, die Liste der dem Juliushospitale beym Concurse wirklich, oder wegen Krankheit nur schriftlich Vorgestellten sowohl, als auch hiernächst Aufgenommenen beyzulegen. Anzeige der Supplicanten oder wirklich aufgenommenen zu dem halbjährigen Armenpolizey-Bericht.

Wir versehen Uns im übrigen gnädigst von Unsers Hochstifts Pfarrern und Beamten, daß sie diesen Unseren wohl bedächtlich erlassenen Vorschriften in allem

1792. gehorsamst nachleben, und es um so weniger wagen werden, über eine oder andere derselben fahrlässig oder geflissentlich sich hinaussetzen, als Wir hiermit zu gleicher Zeit der von Uns gnädigst angeordneten Aufnahmscommißion die Weisung zugehen lassen, von einem jeden Versehen dieser Art, wenn es sonderheitlich einem Armen zu einigem Nachtheile gereichen sollte, Uns unmittelbar die alsbaldige Anzeige zu machen, damit Wir den hiedurch allenfalls verkürzten Supplicanten mittelst einer wochentlichen Abgabe bis zum nächsten Concurse, die Wir dem Straffälligen ansinnen werden, einigermaßen schadlos halten mögen.

Urkundlich unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Gegeben Bamberg den 29 April 1792.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 8 Juni.

Die Einrichtung eines Frühegottesdienstes.

Mit einem bischöflichen Hirtenbrief wurde bekannt gemacht, daß in der Dommer, Hauger und Pleichacher Pfarrey auf Sonn- und Feyertägen frühe 6 Uhr eine heilige Messe, unter Läuten, Bethen und Singen, und nachher eine halbstündige Predigt abzuhalten angeordnet worden, welchem Gottesdienst fleißig beyzuwohnen, alle ermahnet werden.

24 Juni.

Die Verkündung des Cartells, im Betreff der an den Rhein ziehenden Königl. Preuß. Truppen.

Unterm 18 Juni hat der fränk. Kreiß sich an Se. Königl. Majestät in Preußen verbunden, alle Deserteurs von den damals an den Rhein marschirten K. Preuß. Truppen auszuliefern, wenn der Deserteur nicht schon vorher dem Stande selbst desertirt ist; dagegen sollen auch alle Ausreißer der ständischen regulirten Truppen und Landmiliz K. Preußischer Seits ausgeliefert, und die Verpflegungs- und Lieferungskosten gegenseitig einander vergütet werden. Zur Verkündung und genauesten Befolgung dieses Kreißschlusses werden sämtliche Beamten und Unterthanen angewiesen.

6 Juli.

Savoyarden sollen nicht im Lande geduldet werden.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß den sogenannten Savoyarden, welche mit ihrem kleinen Kunstkram, Orgel- und sonstigen Musikspielen die diesseitigen Messen beziehen, der Zutritt in die fürstliche Residenzstadt sowohl, als in die gesammten hochfürstlichen Lande untersagt werden soll.

Sämtliche Beamten werden also hiermit angewiesen, die vorbemeldten Savoyarden vermöge obigen höchsten Befehls sogleich aus allen Amtsbezirken fortzuweisen, und durch die in den Amtsbezirken verlegten Hussaren die schleunige und gemessene Vorkehrung zu treffen, daß dieselben von den Grenzen der diesseitigen Lande jederzeit entfernt gehalten werden. Decretum Würzburg am 6 Juli 1792.

H. W. R.

1. September.

Vierzehnter Beytrag zur Brandgewähr-Gesellschaft.

Seit letzterem Ausschreiben haben sich für 6356 fl. 35 3/4 kr. rhl. Brandschäden ergeben. Die Gesellschaft bestand damals aus 31,212,430 fl. rhl. Einlage, und hat sich somit seit letzterem Sept. v. J. um 1,336,367 fl. 30 kr. rhl. vermehrt. Zur Vergütung der obigen Brandschäden, dann 250 fl. Salar des Actuars und

179 fl. 16 kr. anderer Ausgaben, wurden von 125 fl. rhl. 2 kr. beygetragen, wodurch aber 2529 fl. 39 kr. der Gesellschaft zu gut blieben. 1792.

Nachricht wegen der schleunigen Einberufung des Landregiments.

Verordnung v. 20 Okt.

Das unvermuthete Vordringen eines französischen Korps, und die wirkliche Einnahme der Vestung Mainz, veranlaßten die schleunigste Einberufung des ganzen Landregiments in die Stadt Würzburg. Um aber dem Stadt- und Landeinwohner hiedurch keine unzeitige Furcht zu verursachen, ward auf höchsten Befehl durch eine gedruckte Nachricht erkläret, daß man von einer nahen Gefahr noch nichts wisse, sondern dieses nur aus Vorsorge geschehe, und besonders damit die dienstbare Mannschaft durch etwa streifende feindliche Truppen dem Dienst des Landes nicht entzogen werden könne.

Generalpardon für die Ausreisser.

20 Okt.

Für die Deserteurs aus den fürstlichen Kriegsdiensten wurde ein Generalpardon auf 6 Monat verkündet, wenn solche in dieser Zeit unverheirathet, im Falle sie ledig desertiret, wieder zurückkehren. Auch die Vermögens- Confiscation wird nachgelassen, wenn der Fiscus dasselbe noch nicht erhoben hat.

Abstellung der Mißbräuche bey dem Landregiment, besonders der Mannschaft freventlichen Austritt zur Entgehung des Dienstes betreffend.

18 November.

Franz Ludwig ꝛc.

So wohlgefällig Uns bis daher der gute Wille, Muth und Eifer war, mit welchem sich die getreue Mannschaft Unseres fürstlichen Landregiments von dem Zeitpunkte an, da Unserere regulären Truppen zur reichssatzungsmäßigen Hülfe in die Oesterreichischen Niederlande großen Theils abgerücket sind, zum Garnisonsdienste Unserer fürstlichen Residenzstadt dahier eingestellet hat: so mißfällig war Uns auch die in verschiedenen, sonderheitlich von Unserem fürstlichen Hofkriegsrathe eingekommenen Berichten gemachte Anzeige, daß bey den von Viertel- zu Vierteljahren der Erleichterung halben vorgehenden Ablösungen sich jezuweilen Ungehorsame befinden, welche der sie der Ordnung nach betreffenden Dienstschuldigkeit sich unter mancherley unstatthaftem Vorwande entziehen, und nicht nur andurch auf die folgsame Mannschaft stärkere Last hin zu wälzen, sondern auch diese noch, wenn sie nach rechtschaffen erstandener Comando-Tour wiederum zu Hause eintrifft, freventlich zu verlachen, wo nicht gar durch ihr ärgerliches Beyspiel zum Mißmuthe und zur gleich sträflichen Nachfolge zu reitzen sich ungescheut beygehen lassen.

Die gewöhnlichen Vorwände und Schleichwege, deren sich diese Widerspenstigen bedienen, sind folgende:

I. Wander- und Lehrjahre auf Professionen und Handwerken,

II. Verdingung zu Knechtsdiensten,

III. Krankheit.

Diese sämmtlichen Ursachen können an sich selbst als eine rechtmäßige Entschuldigung gelten, und haben in älteren und neueren Landesverordnungen, sonderheitlich in dem Reglement vom 20sten Sept. 1743 ihren gesetzlichen Grund: allein solche können doch nicht eigenmächtig, nicht nach jedermanns Convenienz und Willkühr, am mindesten aber zum bloßen Scheine, zum Nachtheile anderer und zur listigen Hintergehung der Gesetze gemißbrauchet, sondern nur nach ihrem ächten und

 durch

1792. durch die Gesetze selbst deutlich bestimmten Sinne anwendbar gemacht werden. Ob daher gleich

Aeltere Verordnungen wegen Wander- und Lehrjahren

Zu I. die Lehr- und Wanderjahre auf Professionen und Handwerken vermöge mehrerer Verordnungen, sonderheitlich des oben angezogenen Reglements §. 13, nicht nur unter die gesetzlichen Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zum Dienste gerechnet, sondern auch für Dienstjahre gelten, und von diesen abgeschrieben werden sollen; so wird dennoch die ordnungsmäßige Wissenschaft und Erlaubniß der Herrschaft als eine nothwendige Bedingniß vorausgesetzet, und §. 24. den bemittelten Uebertrettern mit Confiscation ihres Vermögens und ihrer Erbportion, den unbemittelten aber mit der Fortführung in der Liste, und auf den Betrettungsfall mit der Einlieferung nach Würzburg gedrohet. Diese Strafe trifft um so gewisser diejenigen, welche dem dienstbaren Corps des Landregiments bereits enrolliret sind, sich aber der Dienstschuldigkeit durch einen solchen gesetzwidrigen Austritt entziehen; wie solches der Art. 58. des unterm 12ten November 1743 für das Landregiment verkündeten Artikelbriefes noch deutlicher bestimmet.

Dieser im Mittel liegenden so ernstgemessenen Landesverordnungen ungeachtet bezeuget gleichwohl die bisherige Erfahrung, daß mehrere, sowohl dem dienst- als undienstbaren Corps und der Reserve des Landregiments eingezeichnete Mannschaft sich bald unter dem Vorwande der Wander- bald unter jenem der Lehrjahre von ihren Compagnien und Aemtern ohne alle vorgängige Anfrage und Erlaubniß, und zwar gemeiniglich alsdann erst entferne, wenn sie die Dienst-Tour zur hiesigen Garnisonsablösung beruft, da ihr vorhin die Erlernung eines anständigen Handwerkes nie zu Sinne gekommen war, oder sie solches, ohne zu rechter Zeit auf die Wanderschaft auszugehen, längst wiederum vergessen hatte: wie denn diese Leute selten die Wanderbahn auf ihrer Profession ordnungsmäßig betreten, meist vor der Zeit, wenn nur die Commando-Tour immittelst vorüber ist, sich wiederum in ihre Heimath einschleichen, häufig auch nicht einmal fremde Lande besuchen, sondern sich nur in der nahen Nachbarschaft in irgend einem ritterschäftlich- oder sonst ausherrischen Orte auf eine Zeit lang verborgen halten; und eben so verlassen auch die vorgeblichen Lehrlinge alsbald wiederum die Lehre, wenn sie sich nach überstandener Commando-Tour ihrer respectiven Compagnie gegen die dahiesige Garnisons- oder sonstige Dienst-Tour geschützet zu seyn glauben.

werden modificirt und erläutert.

Wir sehen Uns daher genöthiget, die diesfalls schon vorhin ergangenen Verordnungen, sonderheitlich das Reglement vom 20sten Sept. 1743, hiermit ausdrücklich zu bestättigen, zu modificiren und zu erläutern, auch zum Theile zu schärfen, und zum Theile zu mildern:

I. Wander- und Lehrjahre sind jedem erlaubt

1) Jedem Unserer Landsoldaten, er mag in das un- oder dienstbare Corps eingeschrieben seyn, ist eine Profession zu erlernen, auch wenn er solche ordnungsmäßig erlernt hat, auf die Wanderschaft auszugehen unverwehrt. Derselbe muß aber

nach vorheriger Anzeige

2) Sich gehörig anmelden, und die obrigkeitliche Erlaubniß hierüber bewirken: und zwar

bey dem Officier und Beamten,

a) Wenn ein solcher Mann in dem dienstbaren Corps stehet; so hat er sein Gesuch fordersamst bey dem Compagnie-Commandanten, sodann aber auch bey seiner gehörigen fürstlich- oder vogteylichen Amtsstelle anzubringen. Beyde, Officier und Beamter, haben alsdann gemeinsamen Bericht und Gutachten hierüber an Unseren fürstlichen Hofkriegsrath zu erstatten, und desselben Entschließung darüber abzuwarten: können sich Officier und Beamter nicht in der Meinung vereinigen; so hat jeder seinen Bericht insbesondere zu erstatten. Ist aber

oder nach Umständen dem Beamten allein.

b) Ein solcher Mann nur dem zweyten oder undienstbaren Corps, desgleichen der Reserve eingeschrieben, wohin alle junge Mannschaft, so bald sie das 14te

Al-

Altersjahr erreichet hat, ohne Ausnahme gehöret; so hat sich derselbe nur bey seiner competenten Amtsstelle um die Erlaubniß zu melden, die ihm solche, wenn keine Arglist zur Hintergehung des Dienstes und Unserer Verordnungen darunter verborgen ist, zu ertheilen, sie aber auch in die Muster- und Standesliste mit genauer Bemerkung des Tages zu registriren, nicht minder dem Compagnie-Commendanten hiervon Nachricht zu geben hat.

Ist in den Musterlisten zu bemerken.

3) Ein dergleichen Gesuch darf nicht zur Unzeit und alsdann erst angebracht werden, wenn entweder den Mann mit nächster Garnisonsablösung die Commando-Tour betrifft, oder wenn derselbe zu diesem Ende bey nahe instehender Renovatur von dem un- zum dienstbaren Corps übergesetzt werden soll oder kann.

Das Gesuch soll nicht zur Unzeit angebracht werden.

Ein solcher Mann hat seine Commando-Tour unweigerlich und um so mehr anzutreten, je weniger der Verzug einer so kurzen Zeit, als die Commando-Tour gemeiniglich dauert, seinem Lehr- und Wanderschafts-Plane einen wesentlichen Abbruch machet, und je leichter es ihm ist, sein Gesuch während der Commando-Tour bey Unserem fürstlichen Hofkriegsrathe dahier selbst einzuleiten, und die diesfallsige Entschließung fürs künftige abzuwarten. Wir versehen Uns übrigens

4) Daß jeder mit vorgängiger Erlaubniß in die Lehre oder Wanderschaft getretene Landsoldat oder Unterthan die vorschriftsmäßigen Lehr- oder Wanderjahre aushalten werde. Um hiervon überzeugt zu seyn, so haben Beamter und Officier nicht nur den Tag des Austrittes in den Muster- und Standeslisten genau anzumerken, sondern der zurück gekommene Handwerker hat auch seinen Lehrbrief oder beglaubte Atteftate über seine Wanderzeit beyzubringen, und dem Officier sowohl, als dem Beamten vorzuzeigen. Dieses ist sodann in den Muster- und Standeslisten gleichmäßig aufzuzeichnen, und hiernach zu ermäßigen, wie viel Zeit an den Dienstjahren abzuschreiben sey.

Die Lehr- und Wanderbriefe sind dem Beamten und Officier vorzuzeigen und an den Dienstjahren abzurechnen.

Sind die Lehr- und Wanderjahre nicht behörig vollbracht, sondern nur dem Scheine nach auf eine kurze Zeit angetreten worden; so ist nicht allein für die Wanderschaft nichts abzuschreiben, sondern dergleichen Frevler sind auch, wenn Arglist hierunter entdeckt wird, nach Maßgabe dessen, was hierunten zu III. wegen verstellter Kranken verordnet wird, zur Dienstleistung in der regulären Miliz anzuhalten.

Strafe der Frevler.

5) Begiebt sich nun aber

a) Ein Landsoldat des dienstbaren Corps ohne die vorgeschriebene Erlaubniß in die Lehre; so ist solcher, wenn er sich im Lande befindet, zur Compagnie rück zu berufen, im Nichterscheinungsfalle aber durch ein Militärcommando auf seine eigenen Kosten abzuholen: ist er aber gar in ein fremdes Land ausgewichen; so ist wider denselben als einen Deserteur und zwar solchergestalt zu verfahren, daß sein eigenthümliches und künftig zu hoffen habendes Vermögen alsogleich annotirt, auch, wenn er binnen Jahr und Tag nicht zu seiner Compagnie rückkehrt, oder dahin eingebracht wird, die Strafe der Confiscation in Hinsicht desjenigen Vermögens, welches ihm zur Zeit der Desertion eigenthümlich zugehöret hat, oder ihm mittlerweile auf was immer für eine Art eigenthümlich heimgefallen ist, durch die offenbare That selbst ohne weiteres Rechtsverfahren für verwirkt gehalten, dergleichen Vermögen sofort zum Fisco unnachsichtlich eingezogen werden solle.

Wann die Confiscation des Vermögens statt hat bey dem Austritte,

a) aus dem dienstbaren Corps.

Eben so ist mit den weiteren Vermögensanfällen im Falle eines längeren Aussenbleibens zu verfahren. Kommt aber ein dergleichen Ausreisser über kurz oder lange zurück; so hat es zwar bey der schon vollzogenen Confiscation seines zur Zeit der Desertion ihm entweder eigenthümlich zugestandenen, oder unterdessen angefallenen Vermögens sein Bewenden: jedoch unterliegt das nach seiner Rückkehr annoch zu hoffen habende künftige Vermögen der Confiscation

1792.

Strafe eines zurückkehrenden Landmilizen, oder der Reserve Einverleibten.

nicht mehr; dagegen soll derselbe nebst der Strafe, die er etwa an eigenthümlichem Vermögen seiner Untreue wegen allschon verbüßet hat, zum Ersatze des dem Vaterlande entzogenen Dienstes zur regulären Miliz übergesetzet, und zwey Montursfristen hindurch allda zu dienen angehalten werden. Bey dem Antritte des regulären Dienstes wird zwar demselben kein Hand, doch einiges Angeld zur Anschaffung der kleinen Montur und anderer Nothwendigkeiten, welches Wir hiermit auf eilf fl. rhl. bestimmen, von Unserem Landesärario abgereichet.

Strafe gegen Ausreisser, deren Vermögen noch nicht eingebracht ist.

Ausreisser, die mittellos sind, oder von deren Vermögen während der Desertion zum Fisco nichts eingebracht worden ist, sollen im Wiederkehr- oder Betretungsfalle eine dreyfache Montursfrist in der regulären Miliz auszuhalten schuldig seyn.

Hätte nun aber ein dergleichen Ausreisser, mit oder ohne Vermögen, die zur regulären Miliz erforderliche Eigenschaft nicht; so wird gegen denselben andere verhältnißmäßige Strafe nach dem Erkenntnisse Unseres fürstlichen Hofkriegsrathes vorbehalten; gleich denn auch diejenigen, welche sich während ihrer treulosen Entfernung in eine Heirath ohne mandatmäßiges Vermögen eingelassen haben, oder sich eines noch sicher zu hoffen habenden hinlänglichen Vermögens oder sonstigen Gewerbs- und Nahrungsstandes halben nach den im Mittel liegenden Landespolizey-Verordnungen nicht gebührend zu legitimiren im Stande sind, als Deserteurs und Auswanderer des Landesschutzes für immer verlustiget hiemit erklärt werden. Da also kein dergleichen ohne obrigkeitliche Erlaubniß austretender Landsoldat von seiner Dienst-Obligation frey wird, sondern solche allenthalben und für immer beybehält; so ist auch ein solcher von dem Stande des Regimentes nie in Abgang zu bringen, sondern in den Listen, und zwar unter der Rubrik der Abwesenden, wie das am Ende beygefügte Formular zeiget, in so lange fort zu führen, bis seines Abganges wegen eine höhere Weisung erfolget: daher denn bey den jährlichen Renovaturen und Musterungen keine andere Leute, als die entweder nach pflichtmäßigen von dem Amts- oder Zent-Physico und Chirurgo ausgestellten Attestaten zum dienstbaren Corps wegen Gebrechen ganz untüchtig geworden sind, oder die ihre Dienstzeit erstanden, oder vor der Hand ihre Entlassung durch hofkriegsräthliche Resolutionen erhalten haben, von dem Stande abzubringen sind.

Die Abwesende sind bis zur erfolgten höheren Entschließung in der Liste fortzuführen.

Das dienstbare Corps ist vollständig zu erhalten.

Uebrigens verstehet sich hierbey von selbst, daß in einem Zeitpunkte, wie der gegenwärtige ist, da die Mannschaft des Landregimentes die Stelle der Regulären im Garnisons- und sonstigen Kriegsdienste vertritt, derselben gegenwärtiger dienstbare Stand allezeit vollzählig erhalten, und daß daher statt der Abwesenden von dem dienstbaren Corps bis zu derselben Zurückkunft eben so viele aus dem undienstbaren Corps nachgestellet, und diese wiederum, so viel möglich, aus der Reserve ersetzet werden müssen.

Die obigen Strafen erstrecken sich auch auf die in die Wanderschaft tretenden.

Auf eben den Strafefuß, wie solcher in Hinsicht der ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Lehre austretenden Landsoldaten des dienstbaren Corps hiervor verordnet ist, sollen auch jene behandelt werden, die ohne Erlaubniß auf die Wanderschaft ausgehen. Sind aber

b) Strafe bey dem Austritte aus dem undienstbaren Corps, oder der Reserve.

b) Dergleichen in die Lehre oder Wanderschaft übergehenden Leute zur Zeit ihres Austrittes noch unter dem undienstbaren Corps oder der Reserve gestanden; so sollen zwar, wenn sie binnen den hier unten zu III. beschriebenen Renovatur- und Mustermonaten May und Juni, mithin in eben dem Zeitpunkte, da sie zum dienstbaren Corps übergesetzet werden sollten oder konnten, entwichen sind, der offenbaren Arglist und des Ungehorsams halben die

näm-

nämlichen Strafen, wie so eben bey den wirklich Dienstbaren verordnet worden ist, gegen sie Platz greifen: wären sie aber zu einer anderen Zeit ohne vorgängige Erlaubniß ausgetreten; so soll derselben Vermögen nur annotirt, und alsdann erst, wenn sie nach verstrichener gewöhnlichen Lehr- und Wanderzeit nicht in ihre Heimath zurückkehren, das eigenthümliche zum Fisco eingezogen, das noch zu hoffen habende aber ihnen, wenn sie vor dem wirklichen Anfalle zurückkehren, gleichwohl vorbehalten bleiben, sie aber auch alsdann noch ihre sechsjährige Dienstzeit in dem ersten Corps des Landregimentes der Ordnung nach zu erstehen schuldig seyn.

Hielten aber dergleichen Leute ihre Lehre und Wanderzeit nicht aus, sondern erlaubten sich nur von Jahr zu Jahr (wenn gleich ausser den gewöhnlichen Renovatur- und Mustermonaten) einen auf Hintergehung des Dienstes, mithin auf Gefährde abzweckenden Wechsel des Wohnortes; so sollen dieselben eben so, wie jene, die in den Renovatur- und Mustermonaten entwichen sind, mithin gleich den Austreissern des dienstbaren Corps behandelt und abgestrafet werden.

Verboth fremdherrisch. Kriegsdienste u. Strafe

6) Gehet ein Landsoldat, er mag von dem dienst- oder undienstbaren Corps, mit oder ohne Erlaubniß abwesend seyn, gar in fremdherrische Kriegsdienste über; so greifet die Vermögens-Confiscation um so mehr Platz, und es hat diesfalls bey den im Lande publicirten Verordnungen, sonderheitlich jener vom 16ten May 1766, in so lange Wir hieran nichts abzuändern für gut befinden, sein Verbleiben.

Ein anderer gewöhnlicher Schleicheweg zur Umgehung der Dienstschuldigkeit im Landregimente ist

II. Knechts- und Privat-Dienste.

Zu II. daß Leute sich alsdann erst, wenn sie die Anstellung zum dienstbaren Corps, oder, im Falle sie schon allda angestellet sind, die Commando-Tour trifft, als Knechte oder zu sonstigen Privatdiensten verdingen.

Die Verordnungen vom 10ten März 1759 und 26sten Sept. 1761 §. 3. verstatten zwar, wie es an und für sich schon billig, auch dem allgemeinen Gewerb- und Nahrungsstande ganz angemessen ist, daß Leute sich aus Abgang der Mittel als Knechte verdingen dürfen, weßfalls sie auch von der Einschreibung zum dienstbaren Corps des Landregiments verschonet bleiben: namentlich aber setzet die letzt besagte Verordnung voraus, daß solches nicht boßhafter Weise zur Entgehung des Landregiments-Dienstes geschehe; weßwegen denn wider die in dieser gefährlichen Absicht in Knechts- oder andere Privatdienste austretende Mannschaft das Reglement vom 20sten Sept. 1743, §. 24, die Strafe der Vermögens Confiscation, wie gegen alle andere boßhafte Austreter, verhängt.

Strafe bey getriebener Gefährde

Wir wollen und verordnen hiermit, daß diese Strafe ihrer ganzen Strenge nach eintrete, wenn ein bemittelter oder bey seinen Eltern in genüglichem Nahrungsstande stehender Mann, den ohnehin keine Noth zur anderwärtigen Verdingung zwinget, alsdann erst, da er zum dienstbaren Corps eingeschrieben, oder wenn er gar schon in diesem stehet, zur Garnisonsablösung oder sonst einem Kriegsdienst beordert werden soll, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, mit der es eben so, wie hier oben zu I. 2, a) b) und 3) gehalten werden soll, sich in irgend einen Privatdienst, und wohl gar in das Ausland begiebt, auch von da binnen Jahr und Tag nicht freywillig zurückkehrt; in welchen Fällen derselbe eben so, wie hier oben zu 5) a, b) verordnet worden ist, behandelt werden soll.

Anzeige u. Erlaubniß zu einem solchen Dienst.

III. Krankheit.

Zu III. Sollen kränkliche und mit solchen Gebrechen, die zum Kriegsdienste untüchtig machen, behaftete Leute in das dienstbare Corps nie eingeschrieben werden: erkranket aber ein dienstbarer Mann zur Zeit, als ihn die Commando-Tour trifft; so

1792. so hat derselbe nach Vorschrift des 32sten Kriegsartickels und des Reglements vom 20sten Sept. 1743, §. 40, ein beglaubtes, von dem Beamten und Physico, oder nach Verhältniß der Krankheit dem Zentchirurgo, auf ihre Pflicht und Verantwortung gefertigtes Attestat an das Regiments-Commando einzuschicken, und die angebliche Hinderniß andurch zu bescheinigen, wo sodann ein anderer der Dienstordnung nach folgender Mann zu beordern ist.

Zeugniß hierüber.

Nach geendigter Krankheit ist der Dienst zu leisten.

Wäre aber das Commando von längerer Dauer, und die Krankheit immittelst vorüber, worauf der Compagnie-Commendant sowohl, als der Beamte ein wachsames Auge zu halten hat; so soll der Wiedergenesene zur weiteren Dienstleistung alsogleich angewiesen, und im Weigerungsfalle durch ein Militärcommando auf seine eigenen Kosten dahin abgeführt werden.

Strafe der gespielter Gefährde.

Dafern aber ein Mann, um nur der Dienst-Tour zu entgehen, sich krank verstellete, und über diese angebliche Krankheit, oder sonst einen erdichteten Zufall ein Attestat erschliche und einschickte; soll derselbe, wenn der hierunter gespielte Betrug über kurz oder lang entdecket wird, auf eine von dem Erkenntnisse Unseres fürstlichen Hofkriegsrathes abhangende, doch nie über zwey Montursfristen sich erstreckende Zeit in der regulären Miliz zu dienen angehalten werden.

Jährliche Musterung,

wann solche vorzunehmen,

Damit nun aber auch diese Unsere ernstgemessene Verordnung in allen ihren Punkten getreulich vollzogen, den etwaigen Entgegenhandlungen aber aufs nachdrucksamste gesteuert werden möge: so befehlen Wir, daß alljährlich die Musterung und Renovatur des Landregimentes, und zwar binnen den zweyen Monaten May und Juni, nach den bereits im Mittel liegenden älteren Verordnungen, sonderheitlich jenen vom 10ten März 1759 und 26sten Septembers 1761 vorgenommen werden solle.

und von wem?

Wird zu einer General-Musterung kein eigener fürstlicher Commissar von Uns abgeordnet, welches nur in ausserordentlichen Fällen und zur Ersparung der Kosten sehr selten geschehen soll; so ist die Musterung ohne alle vorhinnige Anfrage Compagnien-weise von den adelich- und verrechnenden so un- als mittelbaren Beamten Unseres fürstlichen Hochstiftes, sofern die ersten in ihren Oberämtern sich gegenwärtig befinden, ausserdem aber von letzten allein, doch mit Zuziehung des Compagnie-Commendanten und des zum Distrikte gehörigen Subaltern-Officiers vorzunehmen.

Wie die Muster-Listen verfertigt, u. wann sie eingeschickt werden sollen.

Die Listen sind nicht nur über die dienstbare, sondern auch über die undienstbare Mannschaft und Reserve, nach dem dieser Verordnung unter dem Buchstaben A) angehängten mit deutlicher Erläuterung versehenen Formulare, jedesmal dreyfach, als: eine für Unseren fürstlichen Hofkriegsrath, die andere für das Regiment, und die dritte für das Amt zu verfassen, von Beamten und Officieren zu unterfertigen, und alsdann erst an den Hofkriegsrath, längstens mit Ende Juli jedes Jahres, unter Strafe von fünf Reichsthalern mit Bericht einzusenden.

Musterung in Vogtey-Ortschaften.

Den Vogtey-Obrigkeiten bleibt, wenn kein besonderer fürstlicher Commissarius zur Musterung abgeschicket wird, solche alljährlich in den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Ortschaften durch ihre eigenen Beamten, doch mit jedesmaliger Zuziehung der gehörigen Officiers bewirken zu lassen, und das eine von Officieren und Beamten gefertigte Listenexemplar an Unseren fürstlichen Hofkriegsrath unmittelbar, doch in der oben angesetzten Frist und unter der auf den Säumungsfall verhängten Strafe, einzuschicken unbenommen, dahingegen das zweyte Exemplar an das Regiment hinaus zu geben, das dritte aber bey der vogteylichen Amtsrepositur aufzubewahren ist.

Revisions-Liste bey einem Commando.

Ereignet es sich, wie gegenwärtig der Fall ist, daß eine Compagnie ganz oder zum Theile zum Garnisonsdienste, oder zu sonst einem die herrschaftliche

Ver-

verpflegung nach sich ziehenden Commando beordert wird; so ist über die Mannschaft jedes unmittelbaren oder vogteylichen Amtes, bevor sie von ihrer Station ausrücket, eine Revisionsliste nach dem unter B) anderweit beygefügten Formulare zu fertigen, und von dem Distriktsofficier sowohl, als dem Beamten zu unterschreiben, welche Listen sonach bey dem Einrücken in die Garnison oder sonst angewiesene Dienststätte dem hierzu aufgestellten fürstlichen Commissär zu übergeben sind, damit dieser die Mannschaft darnach revidiren, und die Zahlungslisten in Hinsicht der sodann eintretenden herrschaftlichen Verpflegung darauf gründen könne.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen Unseres fürstlichen Hochstiftes Würzburg verordneten sowohl Militär- als Civilstellen, Stiftern, Klöstern, adelichen und verrechnenden un- und mittelbaren Beamten und anderen Vorstehern gnädigst, befehlen auch anmit ernstlichst und nachdrucksamst, daß diese Unsere landesfürstlich-bestgemeynte, auf eine zweckmäßige Einrichtung und Erhaltung des dem Vaterlande gebührenden Dienstes und Schutzes nicht nur für die gegenwärtigen Zeitumstände, sondern für immer, in so lange Wir solche nicht ausdrücklich widerrufen, abgemessene Verordnung in allen Stücken aufs genaueste beobachtet, und pflichtschuldigst befolget werde: weß Endes dieselbe zu jedermanns Wissenschaft zu verkünden, und an gewöhnlichen öffentlichen Orten anzuschlagen, auch alljährlich bey der Renovatur und Musterung der versammelten Mannschaft neuerdings vorzulesen, und als ein unverbrüchliches Gesetz zu erklären und einzuschärfen, nicht minder, ob und wie solches geschehen, in dem an Unseren fürstlichen Hofkriegsrath zu erstattenden Berichte mit anzumerken ist. Diese Verordnung soll bey der jährlichen Musterung vorgelesen werden.

Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und vorgedruckten landesfürstlichen Insiegels. Gegeben in Unserer Residenzstadt Würzburg am 18 November 1792.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Muster-Liste A.

des hochfürstlich-Würzburgischen General von N. Landregimentes Hauptmanns N. Compagnie pro Junio 1793.

Charge	Amt und Stadt oder Dorf N.	N.	Alter	hat gedienet Jahre	Profession.	beweibt	messet Schuh	messet Zoll	Anmerkungen.
	Erstes Corps.								
	zum completen dienstbaren Stand dieses Corps sind zu stellen 5 Mann.								
	Gegenwärtige								
Corpor.	N.	N.	24	3	Glaßer	1	5	10	
Tamb.	N.	N.	18	2	—	,	5	6	
Gemein.	N.	N.	22	2	Büttner	,	5	8	
dito	N.	N.	20	2 1/2	—	,	5	9	
dito	N.	N.	21	1/2	Schneid.	,	5	7	
	statt des entlassenen, ausgedienten, verstorbenen, oder mit Erlaubniß abwesenden NN.								
	Summe 5 Mann								
	Abwesende								
Gemein.	N.	N.	19	2	Schmid	,	5	8	ist am 1 May 1793 mit obrigkeitlicher Erlaubniß (oder ohne dieselbe) auf Wanderschaft gegangen.
dito	N.	N.	18	1	Schlos.	,	5	7	ist am N. N. mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß als Schlosser in die Lehre gegangen.
dito	N.	N.	20	3/4	—	,	5	9	hat sich am N. N. mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß als Knecht, als Handelsbedienter ꝛc. zu N. N. verdungen.
dito	N.	N.	17	1/2	—	,	5	8	ist in fremde Kriegsdienste, königl. kaiserl. oder königl. preußische ꝛc. übergegangen.
	Summe 4 Mann								
	Zweytes Corps.								
	Gegenwärtige.								
Gemein.	N.	N.	20	,	Müller	,	5	8	
dito	N.	N.	21	,	—	,	5	6	
dito	N.	N.	19	,	—	,	5	7	
dito	N.	N.	22	,	Schmid	,	5	9	
dito	N.	N.	18	,	—	,	5	5	
	Summe 5 Mann								
	Abwesende								
Gemein.	N.	N.	18	,	Schust.	,	5	6	ist am N. N. mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Lehre, auf Wanderschaft, oder in Dienste zu N. N. oder in fremde Kriegsdienste gegangen.
	Summe 1 Mann								
	Reserve.								
	Gegenwärtige.								
	N.	N.	17	,	—	,	5	4	
	N.	N.	16	,	—	,	5	3	
	N.	N.	15	,	—	,	5	2	
	Summe 3 Köpfe								
	Abwesende								
	N.	N.	14	,	—	,	5	1	ist am N. N. mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß als Schneider in die Lehre, oder Wanderschaft, oder zu N. N. in Dienste, oder in fremde Kriegsdienste gegangen.
	Summe 1 Kopf.								

Erläuterung.

1) Das dienstbare Corps muß, zumal in Kriegszeiten, da solches zum Garnisons- oder sonstigen Dienste verwendet wird, in einem stets completen Stande unterhalten werden. Zu diesem Ende ist

2) Gleich Eingangs bey dem Rubro jedes Orts Namen anzumerken, wie viel Mann der Ort nach dem festgesetzten Fuße zum dienstbaren Corps zu stellen habe, damit der etwaige Abgang in Vergleichung des complet- und effectiven Standes sogleich eingesehen werden könne.

3) Ist zwischen zweyen Ortschaften ein sogenannter Wechselmann hergebracht; so muß auch dieses, und an welchem Orte dermal die Tour stehe, angemerket werden.

4) Der complete Stand muß immerhin effectiv und gegenwärtig seyn: wenn daher

5) Ein Mann mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf die Wanderschaft, in die Lehre, oder in Dienste gehet, oder in andere Wege austritt; muß an seine Stelle gleich ein anderer Mann von dem un- zum dienstbaren Corps übergesetzet und allda eingeschrieben werden, um den dienstbaren Stand wiederum vollzählig zu machen.

6) Dieses greift um so mehr Platz, wenn ein Mann nach ausgehaltener Dienstzeit, oder auch vor der Hand aus rechtserheblichen Ursachen durch hofkriegsräthliche Resolution entlassen wird, und ist alsdann bey dem Namen des, statt des Entlassenen, neu eintretenden dienstbaren Mannes die Bemerkung hinzu zu fügen: z. B. Johann Schmitt statt des ausgedienten, oder durch hofkriegsräthliche Resolution vom ten N. entlassenen, oder verstorbenen Kaspar Schuster, damit Zu- und Abgang mit einem Blicke übersehen werden könne.

7) Leute, die weder ausgedient, noch ihre gänzliche Dienstentlassung durch hofkriegsräthliche Resolution erhalten haben, sondern entweder ohne obrigkeitliche Erlaubniß entwichen, oder mittelst solcher nur auf zeitlang in die Lehre, in Dienste, oder auf Wanderschaft ausgegangen sind, sie mögen nun unter dem ersten oder zweyten Corps, auch der Reserve gestanden seyn, können und dürfen nie von dem Stande des Regiments und ihrer respectiven Compagnie abgebracht werden, sondern sind in demselben, doch sub rubro der Abwesenden, bis zum Erfolge höherer Resolution fortzuführen, damit jene, die ohne Erlaubniß ausgetreten sind, der verwirkten Confiscations- und anderer Strafe halben stets vorgemerkt bleiben, mit jenen aber, welche zur Wanderschaft die obrigkeitliche Erlaubniß bewirkt haben, auf die Dienst- und Wanderjahre abgerechnet, die alsdann noch rückständige Dienstzeit so fort nachgeholt werden könne.

Revisions⸗Liste B.

über das am ten November 1792 in die Garnison nach Würzburg beorderte Commando des General von N. Landregimentes Hauptmanns N. Compagnie.

Köpfe Zahl	Charge	Vor⸗ und Zunamen.	Anmerkungen.
		Amt und Ort N. N.	
1	Feldwebel	N. N. . .	. . . .
2	Corporal	N. N. . .	. . . .
3	dito	N. N. . .	. . . .
4	Tambour	N. N. . .	. . . .
5	Gemeiner	N. N. . .	. . . .
6	dito	N. N. . .	. . . .
6	Summe	der wirklich Ausrückenden. Ferners sind zwar commandirt, bleiben aber aus Verhinderniß oder Entschuldigung, oder ohne Ursache zurück.	
1	Gemeiner	N. N. . .	ist laut beyliegenden Attestates krank.
2	Gemeiner	N. N. . .	hat sich ohne Erlaubniß, ohne daß man weiß wohin, kurz vor dem Ausrücken absentirt.
3	dito	N. N. . .	ist ohne Erlaubniß auf Wanderschaft ausgegangen, in die Lehre zu N. N. oder in Dienste zu N. N. getreten ꝛc.
3	Summe	der zurück Gebliebenen. Ort N. den ten Nov. 1792.	N. N. Amtskeller. N. N. Lieutenant.

Nota.

Die Revisionslisten werden bey bloß vorübergehenden Dienst⸗Commandos gefertiget, damit aus denselben ersehen werden könne, wie viel und welche Mannschaft zum Dienste angestellet, und in die herrschaftliche Verpflegung übernommen werde. Dergleichen Revisionslisten bedürfen also der vielen Rubricken, wie die Muster⸗ und Renovaturlisten, nicht, aus welchen letzteren, wenn sie von Jahr zu Jahr ordentlich eingeschicket werden, jedes Mannes vollständige Qualification, falls bey ein⸗ oder anderer Revision darüber Zweifel entstehen sollte, immerhin vom Grunde aus nachgesehen werden kann.

Ge⸗

Getraid- und Fourage-Vorrath betreffend.

Verordnung v. 23 Nov.

Die bereits am Rhein versammelte Heere, und die im Anmarsch dahin begriffene Kaiserl. und Königl. Preußische Truppen veranlassen eine nöthige Vorsorge zu Abwendung einer Theurung, und Beybehaltung eines hinlänglichen Getraid- und Fourage-Vorraths. Es wurde daher aller Auffauf über 10 Malter Früchten, 15 Zentner Heu's, und 1 Geschock Strohes verbothen. Selbst zum Ankauf dieser Quantität mußte ein amtliches Zeugniß beygebracht werden, daß der Käufer solches zum eigenen Consumo brauche. Aller Ankauf über diese Summe, oder ohne Zeugniß ward als wucherlich erkläret, und unter Confiscations-Strafe verbothen. Der dermalige Vorrath aller Früchten und Fourage sollte aufgezeichnet und einberichtet, die gewöhnliche Fruchtmagazine erschüttet, und die Bemittelte zu Beybehaltung des nothwendigen Vorraths, alle Unterthanen aber ermahnet werden, wegen den nächstens durchziehenden vielen Truppen sich mit Brod, Fourage und Mehl hinlänglich zu versehen.

Berechnung der Stadtbeleuchtungs-Kosten.

27 Novemb.

Die Beleuchtung der Stadt wird ganz allein von freywilligen Beyträgen unterhalten. Es wurde daher auf ausdrücklichen Befehl Sr. Hochfürstl. Gnaden eine Rechnung vom 1sten März 1791. bis dahin 1792. dem Publikum hierüber vorgelegt. Nach derselben wurden 808 Laternen angezündet. Die freywillige Beyträge machten in Summa 5980 fl. 51 1/2 kr. rhl. aus, nämlich 1000 fl. von Hochfürstl. Hoffammer, 400 fl. von dem Brunnengelde bey Ober-Rath, 974 fl. 52 1/2 kr. von der Kasse der Polizeywache, 500 fl. von dem Stadtrath, 1381 fl. 6 kr. von sämmtlichen Stiftern, Pflegen, und Klöstern, 1566 fl. 48 1/2 kr. von einzelnen Einwohnern in den 8 Stadtvierteln, 158 fl. 4 1/2 kr. insgemein. Dagegen wurden ausgegeben: 4247 fl. 10 kr. für verbrauchte 206 Centn. 93 Pf. 26 Loth Ruböhl, 7 fl. 26 kr. für Terpentinöhl, 944 fl. 9 kr. Lohn den Anzündern und Gewölbknechten, 492 fl. 59 1/2 kr. für 19956 Ehlen zubereitete, und 474 Ehlen rauhe Dachte, 243 fl. 9 1/2 kr. für Fließpapier zur Säuberung der Laternen, Reparatur, Büttners-Kosten, das Oehl abzuziehen, und insgemein.

Somit hat die Beleuchtung in dem angeführten Jahre, ohne Ankauf der Laternen, und Einrichtungskosten, 5934 fl. 54 kr. rhl. erfodert; und bleiben gegen die Einnahme 45 fl. 57 1/2 kr. zu Receß. Dahingegen waren auch noch 213 fl. 50 kr. an den Stadtrath als ein gegebener Vorschuß zu den Einrichtungskosten zu ersetzen.

Die Pflichten der Pfarrer und Beamten in Rücksicht des Schulwesens.

5 Decemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Wir haben schon mehrmal die Bemerkung gemacht, daß manche Seelsorger und Beamten über ihre Pflichten in dem Schulwesen nicht gehörig aufgeklärt seyn. Mancher Beamte hielt seine Pflichten in Rücksicht auf das Schulwesen für bloße Nebenpflichten, mit deren Erfüllung man sich in einigen müßigen Stunden beschäftigen könnte — und stand daher in dem Wahne, als sey das Schulwesen eine Sache, welche man der Geistlichkeit überlassen müsse. Dagegen glaubte mancher Seelsorger, ihm gebühre die Direktion des Schulwesens allein, und der Beamte sey nur da, um der Vollstrecker derjenigen Befehle zu seyn, welche das Seelsorgeramt zu erlassen für gut finde, aber selbst in Vollzug zu setzen, aus Abgang äusserer Zwangsmittel, nicht vermöge.

Endlich gab es auch Beyspiele, daß Beamte mit Ausschließung der Seelsorger, hauptsächlich das Industrie-Schulwesen einzuführen, und zu begründen gesucht haben.

1792. Nun ist aber Alles daran gelegen, daß die genaue Erkenntniß und Erfüllung der Pflichten im Betreff des Schulwesens, hauptsächlich aber die wechselseitige, und wenn sie in ihren Grenzen bleibt, ungemein nützliche, ja selbst nothwendige Zusammensicht der Seelsorger und Beamten nicht jedesmal von der individuellen, folglich nicht immer in gleicher Maße zu erwartenden Aufklärung, den Temperamenten, der guten Lebensart, und der Verträglichkeit der Seelsorger und Beamten abhänge.

Schon Unsere Herrn Vorfahrer, mildesten Andenkens, haben daher voll der Ueberzeugung, daß das pfarrliche und weltliche Amt zusammen wirken müßte, in den hauptsächlich die Sommerschulen betreffenden Verordnungen vom 6ten December 1701, 5ten Junius 1741, §. §. 3 und 4, vom 7ten Julius 1752, und andern diese Zusammenwirkung gesetzlich vorgeschrieben.

Nachdem aber die beyderseitigen Pflichten und Rechte in denselben nicht bestimmt genug angegeben, und die Grenzen nicht scharf genug bezeichnet sind, so haben Wir Uns entschlossen, die Pflichten und Rechte der Seelsorger und Beamten in Beziehung auf das Schulwesen, und die Grenzen der beyderseitigen Gewalt durch folgende Verordnung zu bestimmen.

Gemeinschaftliche Pflichten.

I. Eine gute Erziehung ist eben so nothwendig zur Begründung des zeitlichen Wohlstands der Unterthanen, als zur Begründung des geistlichen Wohls. Es ist also Hauptpflicht des Beamten sowohl, als des Seelsorgers, auf eine gute Erziehung, sofort auf gute Schulanstalten zu halten.

II. Entzieht man dem Schulwesen die Aufsicht und Unterstützung des Beamten, so wird der Seelsorger eben darum, weil geistliche Ermahnungen nicht immer und nicht überall eindringend genug sind, eine gute Schuleinrichtung kaum zu Stande bringen, wenigstens nicht zu erhalten vermögen. — Entzieht man dagegen dem Schulwesen die Aufsicht und Unterstützung des Seelsorgers, so kann dasselbe nicht gedeihen, theils weil der Amtszwang nicht Alles vermag, theils, weil der Beamte sich mit dem Detail des Schulwesens nicht abgeben kann, wohl aber der Seelsorger: da nur Ein Beamter im Amte ist, dagegen aber Mehrere Seelsorger im Amte der Regel nach vorhanden sind. —

Beamte und Seelsorger müssen daher zusammen wirken.

Gleichwie aber

III. der Schulunterricht in den Industrie- und Litterar-Unterricht zerfällt, und jener mehr Einfluß auf das zeitliche, dieser, weil der Religions-Unterricht die Hauptsache ist, mehr Einfluß auf das geistliche Wohl hat: dann der Seelsorger seiner Erziehung und Bildung nach mehr Kenntniß und Uebung in dem Litterar-Unterrichte haben soll, als der Beamte: auch das Lehramt selbst einen Haupttheil seines Berufes ausmachet: so gebühret die Direction des Litterar-Unterrichts in einem vorzüglichen Verstande dem Seelsorger, die Direktion des Industrie-Unterrichts aber dem Beamten.

IV. Da diese Direction, sobald sie in eine Herrschsucht ausartet, zum Nachtheile der guten Sache gehäßig wird: so darf dieselbe nie einen Bezug auf die Person des Pfarrers oder des Beamten haben, sondern nur auf die Sache.

Litterar-Unterricht.

V. Was also den Litterar-Unterricht angeht: so hat

Rechte und Pflichten der Pfarrer.

A) der Pfarrer folgende Rechte und Pflichten:

1) Er soll und darf die ganze Einrichtung desselben der Schulordnung gemäß treffen, wo sie noch nicht getroffen ist. Dann

2) in dem Verfolge darauf sehen, daß alle zum Unterrichte verordnete Gegenstände jederzeit, und zwar in der gehörigen Lehr-Methode zum Vortrage gebracht werden.

3)

3) Die Schul-Disciplin soll und darf der Pfarrer durch ståte Aufsicht und Leitung des ganzen Schulgeschåfts gehörig handhaben, mithin daran seyn, daß die Schulen von allen schulmäßigen Kindern fleißig besucht, und in den Schulen Ordnung und Sittlichkeit durch Liebe und Ernst stets aufrecht erhalten werden.

4) Endlich darf er nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Beamten und mit Einverståndniß desselben zwar neue, aber in dem Geiste der Verordnungen schon liegende, oder demselben doch nicht widerstrebende Anstalten und Vorkehrungen in dem Litterar-Unterrichte treffen.

B) Die Rechte und Pflichten des Beamten sind: Rechte u. Pflichten der Beamten.

1) Darf und soll er den Prüfungen fleißig beywohnen,

2) die Disciplin, mithin insonderheit das Ansehen der Lehrer, wo es erforderlich ist, mit seiner Amtsgewalt unterstützen;

3) und insbesondere den emsigen Schulenbesuch betreiben, zu diesem Ende die Absenten-Liste, wie der Pfarrer, monatlich einfordern, und wo sich eine Saumseligkeit vorfindet, solche gehörig ahnden. Damit aber die Einforderung der Absenten-Listen keine bloße Formalitåt werde, wenn alle jene, welche von dem Pfarrer, oder, wie es Uns einigemal angezeigt worden ist, sogar von dem Kapellane willführlich von dem Schulbesuche dispensirt werden, oder die Aeltern derselben der Untersuchung und Ahndung des Beamten entzogen werden sollten, so untersagen Wir nicht nur alle willkührliche Dispensation, sondern råumen auch dem Beamten das Recht ein, willführlicher Dispensationen ungeachtet gegen saumselige Kinder, oder ihre Aeltern mit angemessenen Strafen fürzufahren. Was

VI. den Industrie-Unterricht angehet: so darf und soll Industrie-Unterricht.

A) der Beamte, als welchem die Aufsicht darüber vorzüglich obliegt,

1) wo es nöthig ist, die erste Einrichtung mit demselben, und der Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen mit Anlegung eines Industrie-Gartens, und Eröffnung der Quellen zur Anschaffung der Materialien machen. Sodann darf und soll er Rechte u. Pflichten des Beamten.

2) darauf sehen, ob auch die jedesmalige Ortsarmen-Polizey-Commißion die ihr deßfalls obliegenden Pflichten gehörig erfülle, und ob

3) auch die Kinder in den Industrie-Schulen gebührend erscheinen; weßwegen er auch hier, wie oben bey der Litterar-Schule die Absenten-Liste von Zeit zu Zeit abzuverlangen, die Abwesenden aber durch zweckmåßige Vorkehrungen zum fleißigen Schulbesuche anzuhalten hat. Ueberhaupt aber hat der Beamte

4) die bereits hierüber ergangenen und etwa noch ferner ergehenden Verordnungen in Gang zu bringen, und solche darin zu erhalten.

B) Die Pflichten und Rechte des Pfarrers sind: der Pfarrer.

1) Soll und darf er über die allenfalls zu machenden Vorkehrungen seine Vorschlåge bey den Sitzungen der Armen-Commißion vortragen, und sich daher zur Beförderung der guten Sache bey diesen Versammlungen einen um so grössern Wirkungskreis bahnen; als schon die ganze Gemeinde der Regel nach belehrt, aufgeklårt und für das Industrie-Schulwesen empfånglich gemacht ist, wenn die Ueberredungskraft des Pfarrers die Orts-Commißion, als den gewöhnlichen Ausstich der Gemeinde gewonnen hat.

2) Um die guten Vorschlåge der Orts-Commißion desto leichter in Ausübung zu bringen, muß dem Beamten hiervon Nachricht gegeben werden. Gleichwie aber auch hier die bestmöglichste Zusammensicht der geistlich- und weltlichen Vorsteher Unser angelegentlichster und theuerster Wunsch ist, so würde Unsere Absicht vollkommen erreicht werden, wenn sich der Pfarrer und Beamte vor der Hand

 se-

1792. jederzeit besprechen, und sohin dem Pfarrer überlassen würde, die Orts-Commission zur Ausführung einer gemeinschaftlich gut befundenen Anstalt zu bewegen.

3) Soll und darf der Pfarrer mit den Deputirten der Commißion, die Absenten-Listen, wie der Beamte, einfordern; und zu Betreibung eines fleißigen Besuches der Industrie-Schulen, die angemessenen Verfügungen, jedoch mit Zuziehung und Begnehmigung des Beamten treffen.

So sehr Wir übrigens wünschen, daß Unsere sämmtliche Seelsorger und Beamten von selbst ihren in dieser Unserer Verordnung vorgeschriebenen Pflichten nachkommen mögten; so ernstlich befehlen Wir denjenigen, welche bisher diese ihre Pflichten und Rechte nicht kannten, oder nicht erfüllten, diese Vorschriften zum Maaßstabe ihres Benehmens in den Schulverrichtungen zu machen.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Würzburg am 5ten December 1792.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 10 Dec.

Nachlaß des halben Straßenbaugeldes.

Wegen der in diesem Jahre abermals vereitelten Hoffnung eines reichlichen Weinertrags haben Se. Hochfürstliche Gnaden das halbe Straßenbaugeld für das künftige Jahr wieder nachgelassen.

10 Decemb.

Sorge für die Gesundheit der Unterthanen.

Auf höchsten Befehl wurde in allen Gemeinden unentgeldlich ausgetheilet: Dr. G. St. Hoffmann über das Verhalten, und die Lebensordnung in hitzigen und ansteckenden Krankheiten.

18 Decemb.

Die Verpflegung der an den Rhein ziehenden K. K. Kriegsvölker betreffend.

Hierüber ward von dem fränkischen Kreiß mit dem bevollmächtigten K. K. Ober-Kriegscommissariat eine besondere Convention dahin abgeschlossen: 1) Jedem Mann vom Feldwaibel abwärts, die Domestiken mit eingeschlossen, soll täglich 1/2 Pf. gesotten Fleisch, 2 Pf. Brod, eine Suppe und Gemüß, eine halbe Maß Wein, oder eine Maß Bier von dem Quartiersträger für 8 kr. gegeben werden. 2) Die Officiers, die bey dem Zug befindliche Weiber, und sonstiger Anhang soll um bares Geld zehren. 3) Doch soll auch kein Wirth für ein Mittagmahl und Suppe, Rindfleisch, Gemüß und Braten, bestehend, mehr als 30 kr. und für eine Abendmahlzeit von 2 Speisen 15 kr. einem Officier anrechnen; der Trunk und mehrere Speisen sind aber besonders von dem Officier zu zahlen. 4) Eine Pferdsration, so nach Verhältniß von 6, 7 oder 9 Pf. Haber, 10 Pf. Heu, 3 Pf. Stroh, nürnberger Gewicht, mit 18, 21 und 27 kr. und ein nicht über 20 Centner beladener Vorspannswagen von 4 Pferden oder 6 Ochsen, bis zur nächsten Station, mit 2 fl., dann für ein angeschirrtes Pferd 30 kr. von dem Stationskommendanten vor dem Ausmarsche jedesmal bezahlt werden. Doch soll dieser Vorspannspreiß nur für einen Wagen per Compagnie und Escadron, so wie für die wenige Krankenwägen gelten. 5) Bey der Ueberfahrt über die Flüsse, sollen die Commendanten den Schiffern eine verhältnißmäßige Belohnung für ihre Mühe abreichen. 6) Im Uebertretungsfalle dieser Convention von den Truppen, wird kaiserlicher Seits eine Entschädigung zugesichert.

1792.

Erschüttung der Früchten in die Amtsmagazine, und Preiß derselben.

Verordnung v. 19 Decemb.

Die Amtsmagazine sollen zwar wie seit drey Jahren her wieder erschüttet werden, weil bey eindringender Noth weder die herrschaftlichen Vorräthe, noch jenes, was den Stiftern und Klöstern nach einer besondern Vorschrift in Vorrath zu halten auferlegt worden, zur gänzlichen Unterstützung hinlangen; jedoch soll dißmal nur die Hälfte des bisherigen Ansatzes eingeliefert werden. Die Preiße werden also bestimmt: Das Mltr. Waizen für 7 fl. fr. Korn 5 fl. Dinkel 3 1/2 fl. Gerste 4 fl. Sommerwaitzen 6 fl. 12 Batzen, Sommerkorn 4 fl. 12 Batzen, welches den Unterthanen aus den Amtsgefällen sogleich bezahlt werden solle.

Landesväterliche Erklärung über das patriotische Betragen des ganzen Volks. a)

26 Dec.

Seine Hochfürstliche Gnaden finden es für nothwendig, Sich demnächst nach Bamberg zu begeben. Dringende Landesgeschäfte erfordern nach einer sechsmonatlichen Abwesenheit von Ihrer dortigen Residenzstadt Höchstihre Gegenwart daselbst, und lassen diese Reise nicht länger zurückstellen. Für die würzburgischen Lande und die hiesige Stadt ist nunmehr keine, wenigstens gar keine nahe Gefahr einer Beunruhigung durch die französischen Truppen zu fürchten: da die Lage der Kriegsoperationen für die oberen Gegenden des Mainstromes sich vortheilhaft geändert hat. So standhaft also Höchstdieselben die anscheinende Gefahr mit väterlicher Sorgfalt zeither mit dem hiesigen Publikum persönlich getheilt haben, auch noch länger mit Muth und Unerschrockenheit ausharren würden; so zuversichtlicher aber glauben Sie bey den jetzigen günstigern Umständen Ihre Reise nach Bamberg antreten zu können, vest entschlossen, bey einem widrigen Kriegsglücke, wo etwas für das hiesige Fürstenthum zu fürchten seyn möchte, alsbald wieder hieher zurück zu kehren.

Höchstdieselben können Sich aber das Vergnügen nicht versagen, noch vor Ihrer Abreise dem ganzen hiesigen Publikum, folglich allen Ständen und Klassen hiesiger Einwohner, wie auch der ganzen Garnison, mithin auch Ihren Landsoldaten, sonderheitlich aber Ihrer getreuen Bürgerschaft über das der ganzen Stadt zur unsterblichen Ehre gereichende Betragen in den zeitherigen kritischen Umständen Ihre vollkommene Zufriedenheit laut zu bezeigen, und weil Sie überzeugt sind, daß einem wohlgesinnten Volke der Beyfall seines Oberhauptes, der die ihm anvertraute gesetzgebende und vollziehende Gewalt mit gerechtem Ebenmaße zu verwalten bemühet ist, nicht gleichgültig seyn kann, daß es vielmehr diesen Beyfall zur Richtschnur seiner zu einem gemeinschaftlichen Zwecke hingeleiteten Handlungen gern nimmt; so glauben Sie Selbst, in gewisser Art eine angenehme Regentenpflicht zu erfüllen, wenn Sie das den übereinstimmenden guten Handlungen des ganzen Publikums gebührende Lob mit wahrem Dankgefühle öffentlich bekennen. Ein gutes Volk verdient diese Auszeichnung, und hat Ansprüche darauf; fühlt sich dadurch für seinen uneigennützigen Patriotismus belohnt, und zu neuen schönen Thaten ermuntert.

Höchstsie glauben, unter den zeitherigen Umständen einen herrschenden rühmlichen Gemeingeist aller hiesigen Stände bemerkt zu haben, der seinen Grund in der Liebe und Anhänglichkeit an der Verfassung hat, welche jeder Klasse des Volkes unter dem Schutze der Gesetze eine vernünftige Freyheit gewährt, und einen jeden, auch den Geringsten, gegen einen unrechtmäßigen Druck sichert. Gerührt wa-

a) Diese dem Regenten und seinem Volke zum ewigen Ruhm gereichende Erklärung wird hier nicht am unrechten Orte der Vergessenheit entzogen werden, da sich hierin, so wie in den Gesetzen, der Geist des Volks und seines verewigten Gesetzgebers gleich groß äussert.

1792. waren Sie über das Bestreben Ihrer getreuen Bürgerschaft, sich Troz der rauhen Witterung, und mit Aufopferung einiger ohnehin wenigen Erholungsstunden in den Waffen zu üben. Manche unter derselben haben sich auch in ihren Häusern noch besonders Unterweisung darinn geben lassen.

Wenn Höchstderoselben als Regenten vorzüglicher Herzenswunsch ist, und Ihre Absichten hauptsächlich dahin zielen, Ihr Volk glücklich zu machen; so finden Sie gewiß auch in solchem Eifer und gemeinsamer Zusammenwirkung aller Klassen der Stände und des Volkes eine herrliche Belohnung für Ihre väterliche Sorgfalt; einen neuen Trost, und neue Ermunterung, mit Anspannung aller Thatkraft das Glück Ihres Landes immer mehr zu befördern und zu bevestigen, auch jede Unglücksfälle, die von höherer Schickung abhangen, Ihrem geliebten Volke möglichst zu erleichtern, und erträglich zu machen. Würzburg den 26sten December 1792.

Aus Hochfürstlich gnädigstem Specialbefehle.

1793. Verordnung v. 4 Horn.

Kaiserliches Verboth der Ausfuhr aller Kriegs- und Proviant-Artikel nach Frankreich.

Franz Ludwig ꝛc.

Veranlaßt durch die bekannte feindliche Behandlung, welche bisher dem deutschen Reiche, dessen Ständen und Unterthanen von den Franzosen zugefügt worden ist, haben Seine Kaiserliche Majestät auf das Allerhöchst Ihnen von dem Reichstage zu Regensburg erstattete Gutachten das Verboth im Betreff der Ausfuhr aus dem deutschen Reiche gegen Frankreich hier nachstehenden wörtlichen Inhaltes zu erlasseu, und solches allen Reichskreisen und Ständen zur allergehorsamsten Befolgung mittheilen zu lassen geruhet.

Wir Franz der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden ꝛc. und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen sie sind, denen dieses Unser aus Unserer Kaiserlichen geheimen Reichs-Hofraths-Kanzelley gefertigtes Kaiserliches Patent oder eine glaubwürdige Abschrift davon vorkömmt, und damit ersucht werden, Unsern respektive freund-vetter-und oheimischen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes.

Nachdem nach unzähligen von Unsern Nachbarn den Franzosen gegen das deutsche Reich, dessen Stände und Unterthanen, ausgeübten Gewaltthätig- und Feindseligkeiten von Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen durch ein allerunterthänigstes, und unter dem heutigen Dato von Uns ratificirtes Gutachten beschlossen worden, daß zur schleunigen Befreyung und Rettung der auf so manche Art bedrängten Reichskreise und Stände, so wie zur Defension der noch ferners bedrohten Reichslande, und überhaupt zur völligen Sicherheit des bestehenden allgemeinen Reichsverbandes das Triplum des Reichs- und Kreis-Militairs nach der im Jahre 1681 zum Grunde gelegten Repartition mit guter wohlgerüsteter Mannschaft, mit Proviant, und aller nöthigen Erforderniß versehen, auf das unverzüglichste von allen Reichskreisen und Ständen hergestellet werde, um demnächst diese Truppen ohne Aufenthalt und Ausnahme nach erheischender Nothdurft und Sicherheit des deutschen Vaterlandes an zu bestimmende Orte und Ende anziehen zu lassen; es also nunmehr die Selbsterhaltung unumgänglich erheischet, daß das Reich und dessen Stände der zum eigenen Bedürfnisse benö-

thig-

thigten Mittel nicht entblößt werden, auf keinen Fall aber dem Feinde durch die freye Ausfuhr eine neue Stärke zuwachse. 1793.

Als gebiethen und befehlen Wir von Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit Euren Liebden Liebden, Andacht Andacht, Liebden Liebden, und Euch bey Vermeidung der in den heilsamen Reichssatzungen, besonders in der Executions-Ordnung angesetzten Strafen hiermit ernstlich, und wollen, daß ein Jeder für sich, wie auch mit gesammter Hand den Uns und dem Reiche, bey gegenwärtiger dringenden, und täglich mehr zunehmenden Gefahr, höchstnachtheiligen Auffkauf und die Ausfuhr aller Gattungen der Waffen, des Pulvers, Bleys, Schwefels, Salpeters, Kupfers, Messings und Eisens, der Montirungs-Tücher, der sogenannten Commiß- und anderer derley groben Leinwande in Stücken, oder zu Montirungen zugerichtet, des zur Montirung gehörigen Lederwerks, nebst den Sohlen und Oberleder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- oder Klauen-Viehes, ferner aller Gattungen des Getraides, in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte, des Hafers, Heues und Strohes, in ihren Landen und Gebiethen, absonderlich bey den Juden gänzlich verhindere und einstelle, dergestalten, daß sie, wenn Jemand, wer der oder die auch sey, in ihren Landen und Gebiethen betreten werden sollte, die eingehandelten Sachen, sammt dem dafür bezahlten Gelde den Käufern und Verkäufern nicht nur confisciren, sondern beyde noch dazu mit Geld- oder Leibesstrafen, nach gestalteten Umständen, den Reichssatz- und Ordnungen gemäß ansehen. Hieran geschiehet Unser Kaiserlicher ernstlicher Wille und Meynung. Gegeben zu Wien den neunzehenten December im Jahre ein Tausend sieben Hundert, Neunzig zwey, Unserer Reiche des Römischen, auch des Hungarischen und Boheimischen im Ersten.

Franz.

Vt. Fürst Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum
Sacr. Caesar. Majestatis proprium
Peter Anton Frank.

Gleichwie nun Unsere reichsständische Pflicht Uns zur Befolgung dieses allerhöchsten Kaiserlichen Befehls verbindet, und Wir an derselben genauesten Erfüllung nichts ermangeln lassen wollen; so ergehet anmit an alle Unseres fürstlichen Hochstifts Würzburg, adeliche und verrechnende mittel- und unmittelbare Beamten, Stifter, Klöster und milde Stiftungen Unser gnädigste Befehl, daß sie die Kaiserliche allerhöchste Verordnung sämmtlichen Amtsortschaften und Unterthanen unverzüglich verkünden, an den gewöhnlichen Orten anheften lassen, und dieselbe in Allem gehorsamst befolgen sollen.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Bamberg den 4ten Hornung 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Kaiserliche Verordnung, daß alle in französischen Kriegs- und Civildiensten stehende Deutsche diese Dienste verlassen sollen.

Verordnung v. 4 Horn.

Franz Ludwig ꝛc.

Wegen des von den Franzosen bekanntlich unternommenen feindlichen Einfalles in die deutschen Reichslande haben Seine Kaiserliche Majestät auf das Allerhöchst Ihnen von dem Reichstage zu Regensburg erstattete Gutachten nach-

1793. nachstehenden Abrufungsbefehl zu erlassen, und denselben dem löblich-Fränkischen, so wie den übrigen Reichskreisen, und derselben gesammten Ständen durch die Kreis-Ausschreibämter zur allergehorsamsten Befolgung mittheilen zu lassen geruhet:

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser 2c. 2c.

Fügen allen und jeden unter Unserer, und des heiligen Römischen Reichs Hoheit gebornen oder gesessenen Vasallen und Unterthanen, hohen und niederen Standes, die in französischen Kriegs-, Staats- und anderen Diensten sich befinden, deren Aller Namen Wir hierin gemeldet, und Niemand davon ausgeschlossen haben wollen, hiermit zu wissen, und ist auch ohnedieß schon allgemein bekannt, welche unerhörte, unzählige, und wider alles Völkerrecht streitende Gewaltthätigkeit- und Feindseligkeiten bisher das deutsche Reich, dessen Stände und Unterthanen von Unsern Nachbarn, den Franzosen, ertragen müssen, weshalben von Kuhrfürsten, Fürsten, und Ständen durch ein allerunterthänigstes und unterm heutigen Dato von Uns ratificirtes Gutachten beschlossen worden, diesen unerlaubten und zügellosen Gewaltthätigkeiten mit gerechter Gegengewalt zu begegnen, sofort nach abgezwungener Nothwehr zur Behauptung der Würde des Reichs, zur schleunigen Befreyung und Rettung der auf so manche Art bedrängten Reichskreise und Stände, zur Defension der noch ferners bedrohten Reichslande, zur völligen Sicherheit des gesammten Reiches und seiner Grenzen, eine eigene Reichs-Armee gegen den Feind anrücken zu lassen; dabey aber sich nicht geziemet, es auch weder erlaubt ist, noch zu verantworten stehet, daß Jemand, welcher Uns und dem Reiche unterthänig und verwandt, wessen Standes, Würde und Wesens der oder die auch seyn, sich wider Uns und das heilige Reich, dessen gehorsame Kuhrfürsten, Fürsten und Stände in des Feindes Diensten gebrauchen lasse:

Als befehlen und gebiethen Wir aus Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiermit und in Kraft dieses Unseres offenen Briefes, dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger als dem Originale vollkommener Glaube zuzustellen ist, euch allen in vorgedachten Unsers und des heiligen Reichs erklärten Feindes Civil- und sonderheitlich Kriegsdiensten stehenden Generalen, Obersten und anderen hohen und niedern Befehlshabern, und sonsten insgemein allen Kriegsleuten zu Roß und zu Fuß, auch Civilbedienten, als Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen sammt und sonders, bey Vermeidung Unserer Kaiserlichen und des heiligen Reichs Acht und Oberacht, auch Verlustes aller und jeder eurer habenden Privilegien, Gnaden, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, Habe und Güter, Lehen und Eigens, aller Zunft- und Stadtgerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumundes und Namens, und da ihr betreten würdet, Leib und Lebens, daß ihr euch alsobald oben angedeuteter Bestallungen, Kriegs- und Civil-Dienste gänzlich entschlaget, und davon austretet, euch auch inskünftige dazu keineswegs, unter was für einem Scheine solches geschehen möchte, weiter bestallen, annehmen, und gebrauchen, noch euch von dem Uns und dem heiligen Reiche schuldigen Gehorsam unterm Vorwande geleisteter Eidespflichten, welche ohnedieß wider Uns als Römischen Kaiser und wider das Reich ganz unkräftig und nichtig sind, Wir auch dieselben hiermit als nichtig, und daß ihr daran nicht gebunden seyd, aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit aufheben, abhalten lasset: Die aber dieses Unseres Gebothes ungeachtet in Unsers Feindes gedachten Diensten ungehorsamlich verharren, und sich wider Uns, oder getreue Kuhrfürsten, Fürsten, und Stände des Reiches gebrauchen lassen, als ehr- und treulose Leute, Aechter und Verräther des Vaterlandes, neben andern schon gedachten Strafen, wenn sie ergriffen werden, am Leibe und Leben, die abwesenden Ungehorsamen aber in ihrem Bildnisse

Strafe gegen jene, welche diese Dienste nicht verlassen.

un-

unnachläßig abgestraft, inzwischen auch mit Namen und Zunamen durch das ganze Römische Reich für infam und unehrlich erklärt, auch ihre Namen und erhaltene Wappen ferner zu führen, nicht gestattet, noch weniger sie für stift- oder rittermäßig jemals mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig, ja die von einer Obrigkeit Einem oder Andern angesetzte Strafe durch das ganze Römische Reich gültig seyn, und derselben auf ertheilte Nachricht aller Orten nachgegangen, und darauf verfahren werden solle.

Darnach ihr denn sammt und sonders euch zu richten habt.

In Urkund dieses Briefes gesiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Insiegel; so gegeben ist zu Wien den neunzehenten December im Jahre ein Tausend sieben Hundert Neunzig zwey, Unserer Reiche des Römischen, auch des Hungarischen und Böheimischen im Ersten.

Franz.

Vt. Fürst Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum
Sac. Caes. Majestatis proprium.
Peter Anton Frank.

Da Wir nun an der Erfüllung Unserer reichsständischen Obliegenheit diesfalls nichts ermangeln lassen wollten: so befehlen Wir allen Unseres fürstlichen Hochstiftes Würzburg, adelichen und verrechnenden, mittel- und unmittelbaren Beamten, Stiftern, Klöstern und milden Stiftungen anmit gnädigst und ernstlichst, daß sie diese Allerhöchste Kaiserliche Verordnung sämmtlichen unterhabenden Amtsortschaften unverzüglich verkünden, solche an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft anheften lassen, und derselben in Allem gehorsamst nachkommen sollen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Bamberg den 4ten Hornung 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Landesväterliche Auffoderung und Ermahnung an Aeltern und Kostleute in Ansehung ihrer Pflichten gegen die auf dem Gymnasium zu Würzburg und Münnerstadt studierende akademische Jugend.

Verordnung v. 26 Febr.

Franz Ludwig ꝛc.

Wichtigkeit der häuslichen Erziehung aus ihrem Verhältnisse gegen die öffentliche.

Das Erziehungsgeschäft der akademischen Jugend ist zwischen Aeltern und ihren Stellvertretern, den Kost- und Quartierleuten einer-, und den öffentlichen Lehrern anderseits getheilt. Die ersten sind die unmittelbaren und nächsten Erzieher, denen die Ihrigen fast immer, auch in den vertrauten Stunden, an der Seite stehen und offener vor ihren Augen wandeln; die öffentlichen Lehrer aber, seyen sie in ihrer Aufsicht über ihre Anvertraute auch noch so wachsam und scharfsichtig, stehen doch mit denenselben weder in so naher Verbindung, noch in so anhaltendem Umgange, als Aeltern, Kost- und Quartierleute. Schon Grund genug, daß die Einwirkung der letztern in das Erziehungsgeschäft von großem Gewichte seyn muß. Indessen ist das Zusammenwirken von beyden unumgängliche Nothwendigkeit, wenn die gute Sache gedeihen soll. Und doch läßt sich nach der Natur der Sache und in Rücksicht auf die so mannigfaltigen Charaktere der Aeltern und Kostleute nicht anderst denken, als daß manche derselben entweder die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Einsichten nicht haben, oder manchem es an der zu diesem mühesamen, oft verdrußvollen Werke nöthigen Thä-

1793. tigkeit und Luft mangelt. Hier würde also eine weite Lücke in den von Uns mit so vieler Sorge angelegten akademischen Anstalten offen bleiben, oder hieran würde sich gar die beste Einrichtung bald stoßen, wenn nicht auch die häuslichen Erzieher theils mit den Pflichten ihres Erziehungsamtes bekannt gemacht, theils lebhaft geweckt würden, mit den öffentlichen Lehrern nach gleichen Grundsätzen und mit vereinten Kräften zum gemeinschaftlichen Ziele hinzuarbeiten.

Daher die gegenwärtige Auffoderung, auf die häusliche moralische Erziehung der akademischen Jugend gerichtet.

Auf diese beste Absicht ist Unsere gegenwärtige Ermahnung hingerichtet. Eine Absicht, welche, da sie Alles, was auf Erziehung der akademischen Jugend Einfluß hat, und durch ineinander greifende Mittel dem ganzen Werke Trieb geben muß, umfassen soll, auf einen Zweig der Erziehung hinsieht, der gemeiniglich entweder aus dem Kreise öffentlicher akademischen Schuleinrichtungen gar weggelassen, oder nicht nach Verdienst behandelt wird. Auch Aeltern und Kostleute der studierenden Jugend müssen zum Besten der akademischen Jugend durch angemessene Vorschriften geleitet werden. Wir schränken diese Vorschriften hier und einsweilen nur auf die Sittlichkeit der akademischen Jugend, diese Grundveste aller Erziehung, ein; und reden zu euch, ihr Aeltern und Kostleute, mehr in der Sprache der Belehrung, als im Tone des Gebieters; mehr in euch Ueberzeugung zu bewirken, als Gehorsam zu erzwingen. Aber euer Gewissen und euere Naturgefühle fodern Wir auf, den Werth Unserer Absichten nicht zu verkennen, sondern zum voraus zu glauben, von eurer häuslichen Aufsicht hange es meistens ab, ob die Jugenderziehung entweder zum Guten reife, oder zum Verderben ausarte.

Pflichten der Eltern und Kostleute als häuslicher Erzieher.

Vor allem wäre es schändliches Vorurtheil, wenn Aeltern, Kost- oder Quartierleute wahnen sollten, daß, sobald ihre Söhne und Kostgänger den öffentlichen Schulen übergeben sind, ihre ganze Pflicht in Rücksicht derselben schon dadurch erfüllt sey, wenn sie nur für ihre physische Bedürfnisse Sorge tragen. Welches ungleich höhere und edlere Bedürfniß — die Bildung der Moralität! Und deßwegen auf eurer Seite, ihr Aeltern und Kostleute, welche strengere und erhabnere Pflicht, da es mehr daran liegt, gute Menschen zu bilden, als sinnliche Geschöpfe zu erziehen!

Umfang dieser Pflichten.

Indessen ist es unbezweifelte, auf Erfahrung gegründete Wahrheit, daß mit der Moralität der Studierenden das Wissenschaftliche und Oekonomische derselben in genauester Verbindung stehen. Deswegen beziehen sich die Obliegenheiten der Aeltern und Kostleute in dieser Rücksicht auf drey Gegenstände, auf Moralität ihrer Anvertrauten unmittelbar — auf das Wissenschaftliche als Hilfsmittel der Sittlichkeit und in eben dieser Rücksicht auf das Oekonomische derselben.

I. Pflichten in Ansehung der Moralität unmittelbar.

Vom Kreise derjenigen, welche den Jüngling umgeben, hängt meistens seine sittliche Bildung ab. Zweyerley sind die Mittel: Beyspiel und Aufsicht, welche in der häuslichen Gesellschaft geradehin auf seine Sittlichkeit wirken. Aber zweyfach sind deßwegen auch die Pflichten, welche Aeltern und Kostleute in dieser Rücksicht gegen ihre Zöglinge haben. Erstens zwar

A. Gutes Beyspiel.
1. der Tugend.

Beyspiele wirken kräftiger, als aller Unterricht und alle Lehren. Bey dem Umgange sieht man in lebendigen Abdrücken das Gute oder Böse, wovon man im Unterrichte nur anlockende oder warnende Regeln hört.

Zuerst also und vor allen anderen Bedingungen einer guten häuslichen Erziehung wird erbaulicher Wandel der Aeltern, Kost- und Quartierleute gefodert. Bestrebet euch selbst gute Christen zu seyn. Euer ganzes häusliche Betragen, euere Handlungen, Gespräche, häuslicher Gottesdienst, Gesellschaften müssen für euere Zöglinge eben so viele stillschweigende Lehren seyn. Wie viel gewisser wird alles Gute, was öffentlicher Unterricht immer stiften kann, entweder gar nicht Wurzel fassen, oder gar bald wieder verwelken und vernichtet werden, wenn durch häusliches Aergerniß, oder durch irgend eine üble Einrichtung des Hauswesens Böses in das Herz der Jugend gelegt, und darin genährt wird.

Aber

Aber nicht nur Tugend-Beyspiele, sondern auch Muster des Wohlstandes, der Bescheidenheit, Höflichkeit, zweckmäßige Schonung in der Behandlungsart der Studenten, Entfernung aller raschen, ungestümmen, oft schamlosen Ausbrüche von Leidenschaften, überhaupt anständige Lebensart wird mit eben so vielem Rechte in dem Charakter der Aeltern und Kostleute, als in dem Betragen der Studenten gefodert; um desto billiger, als der gefühlvolle und empfängliche Jüngling jede gute oder böse Laune seiner Erzieher leicht, unvermerkt, oft ohne eigenes Bewußtseyn, aufnimmt und nachahmt. 2. des Wohlstandes.

Das andere häusliche Erziehungsmittel ist wachsame Aufsicht; und zwar erstens zu Hause. Stäte Beobachtungen der Handlungen, Gespräche, und der vordringenden Neigungen eurer Kinder oder Kostgänger, Bemerkung des Umgangs und der Bekanntschaft mit Hausgenossen, Aufmerksamkeit auf die Absicht dieser Bekanntschaft, Kenntniß ihres ganzen Betragens und Charakters; ferner ihre häuslichen Religionsübungen, die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens, des Ausgehens und nach Haus Kommens, ihre Besuche und Gesellschaften, die sie zu Hause unterhalten, nicht minder etwaiger ihrem Stande und Alter unanständiger Kleiderputz, und die damit verbundene Zeitverschwendung u. s. w. sind Gegenstände, welche, wie sie die Moralität entweder zum Theile selbst ausmachen, oder sprechende Merkmale derselben sind, also auch euerem wachsamen Auge, ihr Aeltern und Kostleute, nicht entgehen dürfen. B. Wachsame Aufsicht. 1. zu Hause.

Jedoch schränkt sich euere Aufsicht nicht nur auf den Bezirk eueres eigenen Hauses ein. Wenn diese nicht unzureichend und unwirksam, oder vielleicht bey ihrer Strenge gar Versuchung zu äusserlichen Ausschweifungen werden soll, so muß euere Sorgfalt die Söhne und Kostgänger auch ausser dem Hause begleiten. Sie muß beobachten, ob diese keine Gewohnheit zum Auslaufen haben, zur Unzeit wider die akademische noch zu bestimmende Ordnung ausgehen; welche Orter sie sich ausser dem Hause zum Besuche wählen, welche Gesellschaften sie allda zu ihrem Vergnügen suchen, u. s. w. 2. ausser dem Hause.

Das engste Band knüpft Wissenschaft und Sittlichkeit in dem Jünglinge zusammen. In der Mitte der Bücher und bey stäts ringendem Bestreben nach Wissenschaften ist der Jüngling gegen sittliches Verderben gesichert. Unmöglich aber ist es, daß die Lehrer auf den Fleiß und die Arbeitsamkeit der Zöglinge zu Hause, ohne welche doch der wissenschaftliche Unterricht ganz fruchtlos ist, immer persönliche Aufsicht haben; zugleich geschieht es gar oft, daß durch üble häusliche Einrichtung dem Fleiße und Fortgange der Studierenden Hindernisse gelegt werden. Hier steht die Regel vest: Eure Aufsicht über die Sittlichkeit der Kinder oder Kostgänger muß sich auch auf das Wissenschaftliche der Studierenden ausdehnen: und die itzt zu nennenden Vorschriften sind für euch verbindende Pflichten. II. Pflichten in Hinsicht auf das Wissenschaftliche der Studenten, als Hülfsmittel der Sittlichkeit.

Den Studenten ist zu Hause ein zum Studieren angemessener Ort einzuräumen. Wir werden den Professorn die befehlende Weisung geben, von Zeit zu Zeit persönlichen Augenschein von solcher zum Zwecke nöthigen häuslichen Einrichtung zu nehmen. Aber nicht nur auf die innere zweckmäßige Ordnung der Studierzimmer und ihre Entfernung von lärmenden Handwerksarbeiten, sondern auch auf die Lage und Verbindung der Wohnzimmer, Schlafkammer u. dgl. habt ihr als häusliche Erzieher mit Vorsicht zu sehen, damit nicht bey derley Gebrechen der häuslichen Einrichtung für die Jugend in allerley Rücksicht auf Studieren, Schlafen, Gesellschaften rc. manche Bedenklichkeiten, oft die nächsten Gefahren für Tugend und Moralität entstehen. 1. Gute häusliche Einrichtung.

Ihr sollet auch die aufmunternden häuslichen Lehrer seyn, damit euere Zöglinge frühe genug und mit heiterem Muthe sich zum Studieren bequemen. Zu diesem Ende müßt ihr das mögliche thun, daß es ihnen nicht an den häuslichen Hülfsmitteln, als Holz und Licht mangle. Besonders aber laßt euch angelegen 2. Beobachtung der Arbeitsamkeit der Studenten.

 seyn,

1793. seyn, zu beobachten, ob nicht Stunden oder gar Täge mit Müßiggang und Nichtsthun verschwendet werden. Eine tief ins Gewissen greifende Pflicht, da Müßiggang, einer der ersten berufswidrigen Fehler des Studenten, oft die einzige Quelle seines ganzen Unglückes, von Aeltern und Kostleuten leichter beobachtet, früher entdeckt, oft durch sie allein und unmittelbar, oder mittelst einer frühzeitig gemachten Anzeige gehoben werden kann.

3. Nachfrage über Studenten bey den öffentlichen Lehrern.

Aus diesem Grunde habt ihr euch von Zeit zu Zeit über den Zustand der Eurigen bey den Professorn zu befragen. Durch die Sorglosigkeit mancher Aeltern und Kostleute, die während eines vieljährigen Aufenthalts der Ihrigen in öffentlichen Schulen nicht einmal Nachfrage über das Verhalten derselben halten, muß gewiß zum großen Theile die Trägheit oder jede andere Ausschweifung eines leichtsinnigen Jünglings unterstützt werden; und wenn derselbe in Wissenschaften etwa versäumt, und im Sittlichen verderbt, vielleicht für seine zukünftige Bestimmung unbrauchbar wird, so müssen nicht selten Aeltern und Kostleute als die Urheber des Unglücks ihrer Kinder oder Zöglinge sich selbst den nagenden und marternden Vorwurf machen.

4. Gute Wahl der Hauslehrer.

Aus ähnlichem Grunde kann euch die Wahl der Hauslehrer nicht gleichgültig seyn. Hauslehrer können hinfüro nicht mehr von Aeltern nach Willkühr und aus eigener Wahl, ohne Bestättigung des Direktors und der Professorn gewählt und angenommen werden. Oder waren dieselben von ihnen noch zur Zeit, wo die Kinder die ersten Gründe des Studierens erlernen, nämlich in den sogenannten Principisten Schulen schon angestellt: so müssen sie bey dem Eintritte des Zöglings in das Gymnasium vom Direktor und dem Professor der Klasse, in welche jener eintritt, bestättigt werden; oder im entgegengesetzten Falle werden sie für die öffentlichen Schulen als Hauslehrer nicht geduldet. Eine ganz eigene Anordnung für die Bildung dieser im Erziehungsgeschäfte so wichtigen Klasse von Lehrern haben Wir bereits schon getroffen, und sehen der guten Ausführung derselben mit Erwartung der besten Früchte entgegen.

5. Achtung gegen dieselben.

Da Wir aber bey dieser Unseren Sorge für gute Hauslehrer den Foderungen eurer älterlichen Liebe gegen euere Kinder gerne Recht wiederfahren lassen; so legen Wir dagegen euch eine Bemerkung dar, worüber man von so vielen Seiten her auf Akademien Klagen hört, und wodurch auch Unsere gute Absichten etwa zum Theile vereitelt werden könnten. Der guten häuslichen Erziehung wird durch das eigene Betragen der Aeltern gegen die Hauslehrer oft entgegen gearbeitet, wenn sie das Verdienst und den Werth dieses Berufes nicht erkennen; wenn dem Erzieher die Achtung versagt wird, die ihm bey seinem nächsten Einflusse auf das Wohl der Kinder, nicht ohne Nachtheil der ganzen Familie versagt werden kann; wenn unkluge Aeltern den Absichten des Erziehers in der Behandlung seiner Zöglinge im Wege stehen; wenn sie aus Uebermaß der Liebe, aus Verzärtelung, bey ihren in Rücksicht ihrer Kinder nicht genau erfüllten Erwartungen die Schuld des Zöglings auf den Erzieher werfen; wenn sie ihre Foderungen immer eher an den Erzieher, als an ihre Kinder machen; wenn sie von jenem mehr fodern, als seine Kräfte vermögen; wenn sie den Mann vom Verdienst zum kriechenden Geschöpfe, in ihrer Behandlungsart gegen ihn, in Gesellschaften, bey dem Tische rc. etwa fast gar zur Klasse der Diener herabwürdigen u. s. w.; lauter Mittel, wodurch der Vortheil häuslicher Erziehung vernichtet werden, das Kind zum Schaden nicht nur des wissenschaftlichen Unterrichts, sondern auch der Sittlichkeit zuerst niedrige Gesinnungen gegen seinen Erzieher und Wohlthäter, alsdann überhaupt ungeläuterte Neigungen des Herzens erhalten muß. Wechselseitig und schätzbar müssen die Rechte und Pflichten seyn, welche zwischen den Aeltern und dem Zöglinge einerseits, und dem Erzieher anderseits statt haben.

Aber auch dies ist Verletzung einer Pflicht, wenn der Vater vielleicht wegen Menge seiner Berufsarbeiten, oder wegen seines häuslichen Gewerbes zu wenig persönlichen Antheil an der Erziehung seiner Kinder nimmt; und nach einiger darin getroffenen Anstalt, z. B. wenn er die Bildung des Kinds einem Hauslehrer überläßt, sich über die Erfüllung seiner väterlichen Pflicht dadurch ganz sicher und gerechtfertigt glaubt. Naturpflichten lassen sich so wenig, als Naturgefühle, auf andere übertragen. Sollet ihr euch wohl den süßen Trost versagen, auch in der moralischen Bildung euerer Kinder Väter zu werden? — Oder welche verstimmte Neigung, welche schädliche Vorurtheile gegen den Werth seiner Erziehung muß das Kind erhalten, wenn es die sorglose Gleichgültigkeit des Vaters gegen dies Geschäft sieht? Und der Hauslehrer selbst — was wird er Gutes ohne thätigen Einfluß des Vaters wirken? Was wird er können? Was wird er wollen? 6. Persönliche Theilnehmung der Aeltern an der Erziehung ihrer Kinder.

Das Wirthschaftliche der Studierenden ist der dritte Gegenstand der häuslichen Erziehung. Für euch, Kostleute, ist es erster Grundsatz, daß ihr die Stellvertreter der Aeltern seyd. Müsset ihr also schon in dieser Eigenschaft für das Oekonomische eurer Anvertrauten sorgen; so kömmt noch dazu, daß die Anweisung des Jünglings zur Hauswirthschaft, die Angewöhnung zur Frugalität, Reinlichkeit, und Ordnung im Häuslichen einen bedeutenden Zweig der guten Erziehung ausmacht; und noch obendrein eine Sache ist, die auf Sittlichkeit und Fortschritte in dem litterarischen allmälig wirksamen Einfluß hat. Allgemeine Regel ist es deßwegen für Kostleute, für die Oekonomie ihrer Studenten eben so, wie für ihr eigenes Interesse, oder jenes ihrer Kinder, väterliche und mütterliche Sorge zu tragen. Bestimmungen dieser allgemeinen Pflichten sollen die folgenden Vorschriften seyn. III. Pflichten der Kostleute insbesondere in Ansehung des Wirthschaftlichen der studirenden Jugend.

Ueberhaupt habt ihr darauf aufmerksam zu seyn, ob euere Kostgänger von allen Arten ihrer Habschaften guten Gebrauch, nicht etwa, auf welche Art oder in welcher Gattung von Lüsternheit immer, in Kleidungen, Spielen, Gesellschaften, unnöthigen und kostspieligen Aufwand machen. 1. Sorge für die Habschaften ihrer Kostgänger.

Bey der Annahme eines Kostgängers sollt ihr ein Verzeichniß seines Vorraths von Kleidern, Büchern, und anderen Mobilien aus der Hand der Aeltern übernehmen. 2. Verzeichniß dieser Habschaften.

Nach diesem Verzeichnisse ist es euere Pflicht, für die Erhaltung des Verzeichnisses Sorge zu tragen, und am Ende jedes Monats Untersuchung über die übergebenen Waaren zu halten. Im Falle der Vermissung eines Stückes soll der Verlust und die Art, wie solches abgängig geworden ist, in dem Verzeichnisse angemerkt werden. Ist das Abgängige vom Werthe, oder der Verlust durch die Menge der irregegangenen Waaren beträchtlich; so ertheilet auf der Stelle den Aeltern und Lehrern Nachricht davon. Gegen die heimlichen Unterhändler und Aufkäufer von Mobilien der Studenten werden Wir das Gesetz erlassen, daß dieselben die Eroberungen ihrer Habsucht und die Beute ihres Wuchers nicht nur unentgeldlich zurückgeben, sondern noch über das mit einer ihrem Frevel angemessenen Strafe belegt werden sollen. 3. Rechnung darüber.

Ihr dürft aber selbst an eueren Kostgängern nicht Frevler werden, ihnen nicht überflüßiges Geld für Bedürfnisse, die euch unbekannt sind, vorstrecken. Werden aber solche Nothwendigkeiten angegeben; so müßt ihr ein genaues und gewissenhaftes Verzeichniß von derley gemachten Auslagen verfertigt halten, um solches den Aeltern, wie den Professorn im erforderlichen Falle vorlegen zu können. Wie Wir dann in einer anderen Anordnung die Aeltern von der Bezahlung unnöthiger von den Kostleuten geschehenen Auslagen frey und lossprechen werden. 4. Regel der Geldauslagen der Kostleute für ihre Kostgänger.

1793. Noch viel weniger können Schulden geduldet werden, welche akademische Jünglinge bey Auswärtigen machen. Oft wird der sonst auch mäßige Jüngling durch die Habsucht und das feile Anerbiethen wuchernder Leute zum Schuldenmachen gereitzt; und dem Unmäßigen werden beym Mangel des Geldes insbesondere Juden und Kaufmannsläden die Zufluchtsörter der Ausschweifung. Auch hierüber werden Wir noch eine besondere höchste Verordnung treffen.

5. Schulden bey Auswärtigen.

6. Verzärtelung der Kinder durch Aeltern.

Doch alle diese Vorsicht würde fruchtlos und eitel seyn, wenn die Verschwendung der Jünglinge in der unbedachtsamen Güte ihrer Aeltern genugsame Unterstützung fände. Unheilbar ist alles Uebel, unvermeidlich das Verderben, welches unbescheidene Mutterliebe, verzärtelnde Liebkosungen, verschwenderische Mutterpfenninge bey Kindern anrichten. Liebe zur Ordnung und Mäßigkeit, Lust zum Studieren, Eingeschränktheit der Lebensart, Muth zur Arbeitsamkeit, Biegsamkeit des Herzens, Gehorsam gegen Erzieher, oft Gesundheit des Kindes, der zuvor gute Zustand des Hauswesens, und noch mehrere andere Güter sind dabey verloren, und werden das Opfer blinder Aelternliebe. Aber auch streng genug rächen sich Natur und Vernunft zuletzt durch die Thränen, welche für derley Väter und Mütter desto bitterer fließen, wenn ihnen einsmals das innere Bewußtseyn den quälenden Vorwurf macht, vom Untergange ihrer Lieblinge die Urheber gewesen zu seyn.

Welchen Nutzen die gegenwärtige Auffoderung wirken soll.

Alle diese Vorschriften laufen auf den Mittelpunkt einer guten häuslichen Erziehung hin, auf diese wesentlichste Grundlage der öffentlichen akademischen Sittlichkeit und Ordnung. Aber dies ist auch nur euer Verdienst, ihr Aeltern und Kostleute, nur das Werk euerer thätigen Aelternliebe und eueres ächten Biedersinnes. Ein Verdienst von desto höherem Werthe, je mehr Uns und dem Staate der Kern Unserer vaterländischen Jugend gelten muß. Grundsatz ist es: der Beytrag zur moralischen Bildung des Jünglings ist wichtiger, als blosser kalter Verstandesunterricht. So viel Unheil die Fehler einer schiefen Lehrart auf Akademien stiften müssen; so viel Verlust es für den Jüngling und den Staat ist, wenn die Bearbeitung der Wissenschaften nach unrichtigem Maßstabe angelegt, oder mit verderblichem Leichtsinne vernachläßigt wird: so sind doch die Folgen der sittlichen Verwahrlosung noch erbarmungswürdiger. Bleibt der Jüngling ohne gut gefaßten Unterricht auch von stumpfer Seele; so ist er doch noch zu einer oder der anderen Gewerbart brauchbar: ist aber der studierende Jüngling ein Bösewicht, dann ist er für Alles, und Alles für ihn verloren.

Und dieses Loos, dieses Schicksal der Uns so theuern Jünglinge liegt zum größten Theile in euern Händen, ihr Aeltern und Kostleute! Auf euere Aufsicht kommt es an, daß sie werden, was sie seyn sollen, gute, gesittete, kluge, tugendhafte, junge Bürger; ja wenn ihr etwa gar über Verderbniß unserer Zeiten in Rücksicht der Jugend überhaupt, oder insbesondere über Verfall der akademischen Zucht würdet Klagen führen; so seyd gerecht in euerem Urtheile, und verläugnet es euch selbsten nicht, daß durchgängig mehr der Verfall der häuslichen Erziehung, als irgend eine Verschlimmerung der öffentlichen Schulanstalten der Grund des Verderbens seyn würde. Vielmehr arbeitet, ihr Aeltern, mit angestrengtem Bestreben für dies Wohl euerer Kinder, die euch das ihnen ertheilte Leben nicht verdanken, wenn ihr ihnen nebst diesem Geschenke nicht noch ein höheres, eine gute Geistesbildung ertheilt; und ihr Kostleute, verläugnet die Ehre und Pflicht nicht, die ihr auf euch genommen habt, Väter und Mütter für sie zu seyn. Dies wenigstens sollen, Unseren Wünschen nach, die Früchte Unserer gegenwärtigen Ermahnung seyn.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Bamberg den 26 Hornung 1793.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Den

Den freyen Früchten = Einkauf für die Kaiserl. und Königl. Preußischen Truppen betreffend.

1793. Verordnung v. 26 Febr.

Um den vielen Mißbräuchen, und der dadurch entstehenden Fruchttheuerung Schranken zu setzen, wurden vordersamst die bisher über diese Gegenstände erlassene Verordnungen erneuert, und weiter vermög F. Kreißschluß vom 15 dieses verordnet, daß alle aufgestellte Lieferanten sich bey dem fränkischen Kreiß mit ihren Certificaten legitimiren sollen, wornach erst Aufkauf, und Ausfuhrpässe von der Fürstlichen Landesregierung unentgeldlich ertheilt werden können. Sodann sollen alle über Früchten und Fourage errichtet werdende Verträge unter Strafe der Nichtigkeit und Confiscation der Aufgabe in 8 Tagen bey der Amtsobrigkeit angezeigt und gegen 1/2 Batzen von jedem Malter richtig notiret, sonach hierüber alle 14 Tage ein tabellarischer Bericht erstattet werden.

Die Aushülfe für gering bemittelte Unterthanen aus dem Magazin und herrschaftlichen Vorrath.

22 März.

Mit Zuziehung der Armencommißion soll von jedem Orte ein Verzeichniß der Aushülfe Bedürftigen vor allem eingeschicket werden. Auf erfolgte Genehmigung ist alsdann denselben das Malter Waitzen zu 7 fl. 6 Batzen, Korn zu 5 fl. 6 Batzen, Dinkel zu 3 fl. 10 1/2 Batzen, Gerste zu 4 fl. 4 Batzen abzureichen. Für die Bezahlung haben die Gemeinden nach dem gesellschaftlichen Verband zu haften, hiebey aber auch des gesetzlichen Vorrechts sich zu erfreuen.

Die Bestimmung der gerichtlich zu insinuirenden Schenkungs = Summe betreffend.

25 April

Franz Ludwig, rc.

Die gerichtliche Praxis in Ansehung der Schenkungen, welche zu ihrem Rechtsbestande einer gerichtlichen Insinuation bedürfen, war bisher schwankend und ungewiß; um daher dieselbe für die Folge gehörig zu bestimmen, verordnen Wir, daß jede Schenkung, welche die Summe von tausend Gulden rheinisch übersteigt, gerichtlich, und zwar unter dem Rechtsnachtheile insinuirt werden müsse, daß die Schenkung, in so fern und viel sie die eben vestgesetzte Summe übersteigt, nichtig, übrigens aber gültig seyn soll. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley = Siegel. Bamberg den 25 April 1793.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Die Erhöhung der Appellations = und Revisions = Summe.

25 April

Franz Ludwig rc.

Die Summe, die zur Ergreifung der Appellation oder Provocation von einer in der ersten oder in einer Mittel = Instanz das Recht sprechenden Justiz = Stelle zu Unserem fürstlichen Hofgerichte oder Unserer Landesregierung bis hierher erfordert wurde, ist zwar durch die Verordnung vom 30 December 1719 auf 25 fl. fränk. bestimmt, eben so die zur Revisions = Einlegung nöthige Summe durch die Verordnung vom 7 May 1748. auf 100 fl. fränk. angesetzt.

Nun hat sich aber, wie die tägliche Erfahrung zuverläßig lehrt, in dieser Zwischenzeit die Masse des baren Geldes in Unseren fürstlichen Landen ungemein vermehrt, den Preiß der Dinge verändert, und zur Folge gehabt, daß die in den vor-

1793. vorhergehenden Zeiten mit dem Ganzen im ächten Verhältnisse gestandenen Appellations- oder Provocations- und Revisions-Summen nun wirklich unverhältnißmäßig geworden sind, die Gerichts- und andere bey jedem Rechtsstreite unvermeidliche Kosten schon allein — die Zeitversäumniß, die unnöthigen Gänge, die Vernachlässigung des Hauswesens, und andere hieraus für ganze Familien entstehende nachtheilige Folgen ungerechnet — den Werth des streitigen Gegenstandes nicht selten überstiegen, sohin nur der zunehmenden Schreib- und Streitsucht Nahrung gaben.

Diesen nachtheiligen Folgen abzuhelfen, und das mangelnde Ebenmaß wieder herzustellen, erhöhen und setzen Wir die zur Ergreifung der Appellation oder Provocation von einer in erster oder einer Mittel-Instanz das Recht sprechenden Justiz-Stelle zu Unserem fürstlichen Hofgerichte oder Unserer Landesregierung nöthige Appellations- oder Provocations-Summe, mit Ausschlusse der Zinsen und Kosten, von 25 auf 50 fl. fränk., ferner die Revisions-Summe mit gleichmäßiger Ausschließung der Zinsen und Kosten von 100 auf 150 fl. fränk., lassen aber in jenen Fällen, bey welchen ein immerwährendes Recht (jus perpetuum) oder zuerkannte Strafen und damit verbundene Satisfactions-Klagen in Streit gezogen werden, nach den bisherigen Verordnungen der eingelegten Berufung so, wie der nachgesuchten Revision, unrücksichtlich auf diese Unsere gegenwärtige Verordnung, ihren freyen Lauf; behalten auch übrigens in Ansehung solcher Gerichtsstellen, welche die Berufung hergebracht haben, und eine Art von Zwischen-Instanz ausmachen, die Appellations-Summe von 25 fl. fr. mit Ausschlusse der Zinsen und Kosten, jedoch nur lediglich für diese eben erwähnte Gerichtsstellen, bey.

Endlich wollen Wir, daß diese Unsere gegenwärtige Verordnung mit dem 1 des Juli dieses Jahres ihren gesetzlichen und gerichtlichen Anfang nehme; wonach sich die um das Recht nachsuchenden Partheyen sowohl, als die dasselbe mittheilenden obern und niedern, mittel- und unmittelbaren Gerichtsstellen Unserer fürstlichen Lande genau zu bemessen haben. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Bamberg den 25sten des Aprils 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verordnung 25 April

Die Erhebung der Amtsgebühren betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Der Mißbrauch der Amts-Sporteln ist ein so schädliches Uebel im Staate, daß ein Gesetzgeber nicht erst die Entstehung desselben abwarten darf, um ihn dann wieder zu vernichten, sondern dem Aufkommen schon durch zweckmäßige Gesetze entgegen arbeiten muß. Uns liegt es daher daran, Unsere guten und getreuen Unterthanen gegen den Druck einer übermäßigen Sportelsucht, und Unsere Beamten gegen ungegründete ihrer amtlichen Ehre und Ruhe nachtheilige Klagen zu sichern. Der Habsucht sollen durch Unser Gesetz Grenzen gesetzet, dagegen soll das Recht gegen Verleumdung und ungegründetes Klagewerk geschützt werden.

Wir verordnen und befehlen daher,

I. Daß der Betrag der Gebühren, welche Unsere fürstlichen Beamten bey ihren Amtsgeschäften entweder sogleich erheben, oder annoch zu erheben gedenken, von dem Amtsschreiber auf dem Rande des Protokolls, so wie auf allen andern amtlichen Expeditionen ausdrücklich angemerkt werde.

II.

1793.

II. Versehen Wir Uns zwar, kein Beamter werde dieses schöne Zeugniß seines gesetzmäßigen Verfahrens aus Handen gehen lassen: handelte gleichwohl einer oder der andere Unserer fürstlichen Beamten diesem Unserem Befehle entgegen; so verordnen Wir weiter, daß

a) Der Uebertreter Unseres Gesetzes in jedem einzelnen Falle mit einer Geldbuße von 3 Reichsthalern, oder sonst nach Befund der Umstände noch schärferer Strafe ohne alle Rücksicht belegt, und solche unaufhaltlich beygetrieben werden soll.

b) Sollten bey irgend einer Unserer Stellen über taxwidrig erhobene Gebühren in der Folge Klagen von einem Unterthan erhoben werden; so verordnen Wir, daß nicht der die Beschwerde führende Unterthan den Beweis der über die gesetzliche Gebühr erhobenen Sporteln, sondern der diese Unsere Verordnung übertretende und die Aufzeichnung der Amtsgebühren unterlassende fürstliche Beamte, als derjenige Theil, der die Vermuthung alsdann gegen sich hat, den Beweis, daß er in Erhebung der Sporteln in den gesetzlichen Schranken geblieben sey, zu führen habe, Uns aber, wenn derselbe mit der Beweisführung nicht aufkommen würde, hiervon die Anzeige in allen einzelnen Fällen zu machen sey.

Wir erinnern endlich und ermahnen Unsere Beamten,

III. In Erhebung ihrer Gebühren nicht nur die gesetzlichen Grenzen nicht zu überschreiten, sondern auch fern von der Gewohnheit, sich jeden Schritt belohnen zu lassen, vielmehr voll der Ueberzeugung, daß es süß und tröstlich sey, manches edle Werk auch unbelohnt zu verrichten, die Regeln der Billigkeit stets vor Augen zu haben, und nie ohne Noth und zum Schaden der Unterthanen, z. B. durch vervielfältigte Protokollirungen die Sporteln zu vermehren. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Bamberg den 25 April 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Bestimmung der rechtlichen Vermuthung in Hinsicht der Nutznießung oder des Eigenthums der bey Eheverträgen unter Anverwandten zweifelhaft überlassenen Güter betreffend.

Verordnung 25 April

Franz Ludwig ꝛc.

Die bey Unserem Kaiserlichen Landgerichte gemachte Erfahrung bewähret, daß ein großer Theil der gehäßigsten und unter den nächsten Anverwandten herrschenden Rechtsstreite durch die dunkele und unrichtige Abfassung der Ehepakte, dann vorzüglich dadurch entstehe, daß sehr oft nicht hinreichend bestimmt wird: ob die bey dieser Gelegenheit dem einen oder dem andern Theile übergebenen Grundstücke nur nutznießlich oder eigenthümlich eingeräumt worden seyn.

Wir ermahnen daher Unsere fürstlichen Unterthanen, welche dergleichen Contrakte und Eheberedungen in der Folge eingehen werden, sich zu Vermeidung kostspieliger Prozesse auf eine deutliche und bestimmte Weise auszudrucken.

Sollte aber diese bestimmte und deutliche Fassung diesen Verträgen und Eheberedungen nicht gegeben werden; so verordnen Wir, daß, so oft über die Frage: „ob die überlassenen Güter nutznießlich oder eigenthumsweise überlassen worden seyn" ein Zweifel entstehet, die rechtliche Vermuthung für die Uebergabe des Eigenthums zu fassen, mithin nach dieser Vermuthung allenthalben zu verfahren

1793. und zu sprechen sey. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Bamberg den 25 April 1793.

Franz Ludwig rc. **(L.S.)**

Verordnung 25 April

Abstellung einiger Handwerks-Mißbräuche.

Franz Ludwig rc.

Unverkennbar wichtig ist in jeder bürgerlichen Verfassung der Einfluß des Handwerkswesens auf dieselbe. Von der guten oder fehlerhaften Einrichtung desselben hängt eine mehr oder weniger vollständige oder mangelhafte Befriedigung der Lebensbedürfnisse und Bequemlichkeiten, gewissermaßen der bessere Fortgang der Künste und Wissenschaften, so wie der Wohlstand der Handwerker selbst, ab. Mehrere deßfalls von Uns erlassene Verordnungen haben die Beförderung desselben nicht nur zur Absicht, sondern bereits auch zur wohlthätigen Folge gehabt: der vollkommenen Erreichung dieses Zweckes stehen jedoch einige Hindernisse im Wege; diese zu beseitigen, finden Wir zu verordnen für nöthig:

Annahme der Lehrjungen. Zeugniß des Seelsorgers.

1) Soll kein Lehrjung bey irgend einem Handwerke mehr aufgedungen, und keiner mehr freygesprochen werden, es sey denn, daß bey dem Zunftrichteramte ein Zeugniß des Seelsorgers beygebracht werde, mit welchem bescheiniget werden kann, daß jener in dem Christenthume und andern in Unseren Landen vorgeschriebenen Schul- und Lehrgegenständen unterrichtet sey, dieser aber während seiner Lehrjahre die Christenlehre ordentlich besucht habe.

Aller Unterschied zwischen Meister- und nicht Meistersöhne ist aufgehoben.

2) Sollen die nicht in übersetzter Zahl, sondern im Verhältnisse mit der Meisterschaft bey eben und derselben Innung angenommen und gehörig aufgedungenen Lehrjungen, die in den Zunftordnungen vestgesetzten Lehrjahre ohne allen Unterschied und Vorwand, z. B. jenes des Meister- oder Nicht Meistersohnes, gänzlich aushalten, und den Unterricht durch keine Loskaufung abkürzen. Dahingegen

Pflichten der Meister.

3) Machen Wir es auch den Meistern zu ihrer ersten Pflicht, die bey ihnen in die Lehre aufgedungenen Jungen nicht hauptsächlich, oder gar allein zur Verrichtung häuslicher Arbeiten, sondern mehr zu einem sittlichen und ordentlichen Wandel und zur gründlichen Erlernung des Handwerkes anzuhalten. Und da

Prüfung der Jungen vor der Ledigsprechung.

4) Lehrpursche nicht selten Theils ihres eigenen Unfleißes, Theils jenes ihrer Meister wegen nahebey eben so unwissend aus der Lehre kommen, als solche in dieselbe traten, und hierdurch auf ihre übrige Lebenszeit zu einer tüchtigen Arbeit und vortheilhaften Versorgung unfähig werden; so verfügen Wir weiters, daß die Lehrpursche vor ihrer Lossprechung von den Geschwornen pflichtmäßig geprüfet, und eher nicht als Gesellen aufgenommen werden sollen, als bis solche das Handwerk hinreichend innen haben. Bey wirklich entdeckter Untüchtigkeit haben die Geschwornen auf den Grund derselben zu forschen: entdecken dieselben solchen auf Seite des Lehrjungen, so ist die Lehrzeit desselben nach Befund der Umstände zu verlängern; liegt aber die Schuld auf Seite des Unterricht gebenden Meisters, so ist derselbe nach vorhergängiger Anzeige und Begnehmigung des fürstlichen Zunftrichters zum Besten der Handwerkslade das erstemal mit 3 Reichsthlr., das zweytemal mit 6 Reichsthlr., das drittemal aber mit dem Verbothe, keine Jungen mehr aufzudingen, zu bestrafen, der Lehrpursch aber auf Kosten des letzteren zu einem andern Meister noch auf einige Zeit in die Lehre zu thun. Eine ähnliche Prüfung verfügen Wir

Strafe der Meister, welche die Jungen nicht unterrichtet.

Prüfung der Gesellen vor der Annahme als Meister.

5) Auf den Fall, wenn ein Gesell zum Meister aufsteigen will, wobey vorzügliche Rücksicht jedesmal darauf genommen werden soll: ob die Wanderung nach

Vor-

Vorschrift der deßfalls erlassenen Verordnung vom 14 des Hornungs 1787 gehörig verrichtet worden sey, worüber dann nachher vom fürstlichen Zunftrichter der genaue Bericht nach Zielsetzung der Verordnung vom 25 des Aprils 1788 zu Unserer fürstlichen Landesregierung zu erstatten ist. Bewirke nun

6) Der supplicirende Gesell bey dieser Unserer ersten Landesstelle die Meisterannahme; so hat derselbe nun als Stuckmeister mit gänzlicher Verwerfung alles Ein- oder Abkaufes ein solches Meisterstück zu fertigen, wodurch er seine Handwerksgeschicklichkeit hinreichend, jedoch ohne einen zu großen Kostenaufwand, zeigen kann. Da nun bey verschiedenen Unseren fürstlichen Zünften entweder gar keine oder solche Meisterstücke eingeführt sind, die für einen angehenden Meister einen zu großen Kostenaufwand fordern, und, weil solche nicht nach dem heutigen und bessern Geschmacke sind, nicht leicht verkauft werden können; so haben die Zünfte und die denselben vorgesetzten Richter die Anzeige hiervon bey Unserer fürstlichen Landesregierung zu machen, und ein zweckmäßiges Meisterstück in Vorschlag zu bringen. Aus gleicher Ursache untersagen Wir Verfertigung des Meisterstückes.

7) Die bey der Einschau derselben und der wirklichen Meisterannahme hier und da noch statt habenden Saufgelage und Schmausereyen, überhaupt allen unnöthigen, zweckwidrigen und schädlichen Aufwand; so wie Wir dann die zu dessen Beförderung verhängten Strafen hiermit aufheben und abstellen, und dagegen verordnen, daß die allenfalls hierbey eintretenden Strafen so, wie alle Laden- und Zunftgelder, zum wahren Besten und Vortheil jeder Innung verwendet werden: In welcher Hinsicht dann Verboth aller Schmausereyen hiebey.

8) Mit Wiederholung der bereits erlassenen Verordnung vom 18ten des Decembers 1787 die Handwerkslade unter dem Mitbeschlusse des fürstlichen Zunftrichters verwahrt, ferner

9) Demselben die Rechnung alljährlich über die Verwendung der Zunftgelder vorgelegt werden soll. Versehen Uns übrigens Zunftrechnung.

10) Zu dem ganzen Handwerksstande, derselbe werde von selbst auf die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche und Beobachtung der deßfalls im Mittel liegenden Reichsschlüsse vom Jahre 1731 und 23 April 1777 so, wie auf die im Betreffe der Kundschaften erlassene Verordnung vom 15 November 1790 den Bedacht nehmen. Wogegen Wir

11) Jedem in einer Unserer fürstlichen Zünfte einverleibten Meister und fürstlichen Unterthan (sohin mit Ausschließung der Auswärtigen und bloß Eingezünfteten) ohne weitere Einzünftung erlauben, in allen Unseren fürstlichen Landen, die Residenzstadt Würzburg allein ausgenommen, mit gänzlicher Aufhebung der hin und wieder von einer Amtszunft gegen die eines anderen Amtes eingeführten Arbeitsverbothe, ihr Handwerk zu üben und Arbeiten zu unternehmen, und nur in dem einzelnen Falle eine weitere Einzünftung fordern, wenn ein bereits schon angenommener Meister und fürstlicher Unterthan seinen bisherigen Wohnsitz und seine bisherige Zunft verläßt, und in ein anderes fürstliches Amt und einen anderen Zunftbezirk übergeht; in welchem Falle dieser als ein Zugmeister angesehen, sohin nicht die ganze Meisterannahms-Gebühren, sondern nur die gewöhnlichen Zuggebühren entrichten soll. Schließlich Jeder Meister darf im ganzen Land arbeiten. Zugmeister.

12) Versicheren Wir dem ganzen Handwerksstande Unseren oberstrichterlichen Schutz gegen die sowohl einheimischen als auswärtigen Pfuscher, und wollen daher die allgemeine und im Drucke erlassene Polizey-Verordnung vom 4 December 1777 von allen Unseren Polizey- und Gerichtsstellen auf das pünktlichste in Vollzug gebracht wissen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzeley-Siegel, Bamberg den 25 April 1793. Schutz gegen alle Pfuscher.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

1793. Verordnung v. 26 April.

Auszug des Rescripts an die Universität, das Bittgesuch der Studenten um Unterstützung betreffend.

Franz Ludwig ꝛc.

Schon vor einigen Jahren sahen Wir Uns genöthiget ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen und befehlen daher:

Nur fleißige und fähige Candidaten dürfen um Unterstützung bitten.

1) Soll kein Theolog, Jurist, oder Medriziner, welcher der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, jemals mehr um eine Unterstützung oder ein Allmosen bey Uns nachsuchen, wann er nicht im voraus darauf zählen kann, daß er von seinen Professoren das Zeugniß eines vorzüglichen Fleißes, einer vorzüglichen Fähigkeit, und eines ganz untadelhaften Wandels erhalten werde.

Sollen jedoch die Bittschriften nie selbst oder durch andere einreichen,

2) Soll kein Theolog, Jurist, oder Medriziner, welcher der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, inskünftige mehr eine Bittschrift um Unterstützung offen oder verschlossen in eigener Person, oder durch andere, bey Uns einreichen; die Uebertreter dieses Verboths haben sich nicht nur allein keiner Unterstützung zu getrösten, sondern auch nach Befund der Umstände noch eine besondere Ahndung zu gewärtigen.

Sollte jedoch

sondern dem Dekan der Fakultät übergeben.

3) Ein und der andere glauben, daß er Unterstützung bedürftig und würdig sey, so hat er seine an Uns gerichtete Bittschrift dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehört, zu übergeben, und von diesem die Verkündung Unserer Entschließung zu erwarten.

Bericht der Fakultät hierauf.

4) Der Dekan der Fakultät hat die bey ihm übergebene Bittschrift bey der nächsten Sitzung in Vortrag zu bringen, und die Fakultät selbst, nicht auf einen besonderen Bogen, sondern auf dem noch übrigen Raum der Bittschrift pflichtmäßig über folgende Punkte zu berichten:

a) Wie alt der Supplicant sey, und wie lang er die Vorlesungen besuche?

b) Wer die Aeltern desselben seyen? auch ob und wie viel sie Vermögen besitzen?

c) Wie die Aufführung des Supplicanten beschaffen sey?

d) Ob er in Rucksicht des Fortgangs in seinem Studium zu den Besten, Guten, Mittelmäßigen, oder gar Schlechten gehöre?

e) Ob und wie viel er Kosttäge habe?

f) Ob er sich mit Instruiren abgebe, oder doch abgeben könne?

g) Mithin ob er Unserer Unterstützung — und welcher? — eben so bedürftig als würdig sey? worauf Uns die Bittschrift mit dem darinn geschriebenen Gutachten ohne einem weiteren Bericht verschlossener einzusenden ist.

Wir brauchen Euch übrigens nicht mit mehrerem zu sagen, wie Ihr Euch in Erstattung der Gutachten zu benehmen habt, da Ihr von selbst ermessen werdet, daß, da Unsere Chatulle nicht unerschöpflich ist, und Wir doch von allen Seiten um Unterstützung angegangen werden, Ihr nur solche uns gutächtlich zur Unterstützung empfehlen dürfet, welche sonst keine genugsame Unterstützung haben, und eines Beytrags aus Unsern Chatullgeldern ihrer besonderen guten Aufführung und Fähigkeit, und ihres besonderen Fleißes wegen fähig sind.

Jedesmalige Verkündung dieser Verordnung.

5) Endlich verordnen Wir, daß Unsere Verordnung von jedem Professor jetzt schon und zu Anfang eines jeden Collegiums nicht nur vorgelesen, sondern

auch

1793.

öffentlich angeschlagen werde; jede Fakultät aber hat eine Abschrift davon zu den Fakultätsacten zu legen, damit in vorkommenden Fällen genau nach Vorschrift derselben berichtet werden könne. Wir verbleiben Euch mit fürstlichen Gnaden wohl beygethan. Bamberg am 26 April 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Die nähere Bestimmung der Local-Industrie, und dießfalsige Berichtserstattung.

Verordnung v. 29 April.

Die, größten Theils wohl getroffene Einrichtung der Industrie-Schulen in dem fürstlichen Hochstifte, der durch den Nutzen derselben bewirkte Sieg über allerley Hindernisse und Vorurtheile, die Einwirkung des Industrie-Fleißes der Jugend auf jenen der Erwachsenen haben dem Lande schon so große Vortheile, mithin auch Seiner Hochfürstlichen Gnaden so viel Trost und reines Vergnügen gewähret, daß Sie kein Bedenken tragen, dem patriotischen Eifer Ihrer Seelsorger, Beamten und Ortscommißionen den verdienten Beyfall hiemit öffentlich zu bezeigen.

Indessen sind doch Ihre Wünsche in Rücksicht zweyer Punkte in den letzten Industrie-Verzeichnissen nicht erfüllt worden.

Der erste betrifft den Begriff der Local-Industrie, der zweyte, die Form und Zeit der Berichtserstattung. Ueber Beydes bestimmen und verordnen daher Seine Hochfürstliche Gnaden folgendes, und zwar

Nähere Bestimmung der Local-Industrie.

I. In Ansehung der Local-Industrie fanden Höchstdieselben in den bisher einbeförderten Tabellen unter dieser Rubrick meistens nur solche Tag- und Feldarbeiten verzeichnet, zu welchen alle Aeltern auf dem Lande ihre Kinder zur Winters- und Sommerszeit von Jugend auf ohne Unterschied zu verwenden pflegen, z. B. Kinderwarten, Grasen, Hacken, Brachen, Viehehüten ꝛc. Das Wort Local-Industrie aber weist schon auf die eigentliche Bedeutung derselben hin, und zeigt, daß keinesweges solche allgemein übliche Arbeiten, sondern nur jene hierunter verstanden werden, welche jedem Orte vermöge seiner Lage, und natürlichen Produkte eigenthümlich sind, und welche, wenn sie auch einem Orte nicht so ganz, und ausschlüssig zugehören, dennoch den Kindern zu einer nützlichen und nicht allenthalben gewöhnlichen Beschäftigung besonders im Winter dienen, so fort allmählich eine neue, oder wenigstens zuvor nicht gehörig benutzte Erwerb- und Nahrungsquelle öffnen; dergleichen Beschäftigungen sind zum Beyspiele an den Maingegenden, Fischergarn, Fischhäme und Schiffsnägelmachen ꝛc., an den Holzgegenden, Besen, Körbe, Schänzen, Wurfschaufel, Kochlöffel ꝛc.; in der Röhngegend, verschiedene Gattungen von Gespinnst, und Weberarbeiten, mit denen sich auch schon die Kinder abgeben; in den Gaugegenden, Strohhüte, Backnäpfe, Bienenkörbe ꝛc., anderstwo wieder die Bienenzucht, der Hopfenbau ꝛc.; ferner alle neue Versuche aus des Bernards Dorfs-Polizey, und dem Beckerischen Noth- und Hülfsbüchlein, sofort auch die Einführung neuer Gewürz-Kräuter-Gemüsarten, und sonstiger zuvor ungewöhnlicher Anpflanzungen. Seine Hochfürstlichen Gnaden vertrauen daher zu Ihren Seelsorgern und Beamten, daß dieselben in Zukunft unter der Rubrik Local-Industrie nicht nur solche Arbeiten und Produkte, welchen der so eben bestimmte Begriff anpässet, verzeichnen, sondern sich auch mit vereinigten Kräften bemühen werden, die Local-Industrie mittelst neuer Versuche, und ihres vorleuchtenden Beyspieles vorzüglich zu heben, und den Industrie-Geist immer mehr und mehr selbst durch den Reitz einer nützlichen Neuheit zu beleben. Was

1793.

Berichts-Erstattung.

II. Die jährliche Berichtserstattung über den Zustand und Fortgang der Industrie-Schule betrifft, so haben zwar Seine Hochfürstlichen Gnaden bereits schon verordnet, daß jedesmal bis Ende Oktobers die General-Tabellen über die sämmtlichen Industrie-Produkte von jedem Amte nach dem vorgeschriebenen Formular einbefördert, und die neuen Zusätze, so wie auch die hervorstechenden Verdienste eines oder des andern im Industrie-Fache; im Gegentheile aber auch die von irgend einer Seite im Wege gelegten Hindernisse in einem besondern Berichte angemerkt werden sollen.

Gleichwohl kamen mehrere Berichte viel zu spat, und zwar erst auf zweymalige Erinnerungen ein; einige derselben waren nebst dem so unförmlich, und von dem gemeinen Formular so abweichend verfasset, daß eines Theils Seine Hochfürstlichen Gnaden erst spat das Vergnügen hatten, die dermalige Lage des Industrie-Wesens im Ganzen einzusehen, und zu prüfen, und andern Theils die Zusammenfassung sämmtlicher Tabellen in eine Universal-Tabelle sehr erschwert wurde.

Seine Hochfürstlichen Gnaden verordnen und befehlen demnach:

Vorschrift der Industrie-Tabell

a) Sollen die General-Tabellen nie anderst, als nach dem in der Anlage vorgeschriebenen Formular abgefaßt werden; widrigenfalls wird die Tabelle unter angemessener Ahndung zurückgesendet werden.

und Bericht hiezu.

b) Sind in dem die General-Tabelle begleitenden Berichte die neuen Zusätze und Verbesserungen im Industrie-Fache, dann die besonderen Verdienste, welche sich ein- oder die andere Person erworben hat, nicht minder alle gelungene, oder auch mißgelungene Versuche aus des Bernards Dorfspolizey, und dem Beckerischen Werkchen anzumerken. Gleichwie aber Seine Hochfürstlichen Gnaden das Gute zu wissen verlangen, so ist Höchstdenselben auch daran gelegen, zu wissen, von welcher Seite her die gemeinnützlichen Schul-Industrie-Anstalten gehindert werden, um sothane Hindernisse, wenn es möglich ist, aus dem Wege zu schaffen. Wenn demnach in irgend einem Orte an dem bereits eingeführten Industrie-Schulwesen eine Abnahme bemerkt, oder solches entweder aus Vorurtheil oder Nachläßigkeit von irgend einer Person gehemmet werden sollte, so versehen sich Seine Hochfürstlichen Gnaden zu dem Diensteifer und der Wahrheitsliebe Ihrer Seelsorger und Beamten, daß sie lediglich aus der Absicht, die gute Sache zu befördern, und wenn die entweder unmittelbaren obrigkeitlichen, oder auch freundschaftlichen Erinnerungen nichts gefruchtet haben, bey der Behörde, oder auch bey Höchsten Orten die schuldige Anzeige hievon machen werden. Endlich

Zeit der Berichts-Erstattung.

c) Sind sowohl die verordnungsmäßig abgefaßte Tabelle, als der dieselbe begleitende Bericht jedesmal bis zu Ende Oktobers an die Hochfürstliche Schul-Commißion von jedem Beamten des Hochstiftes unfehlbar einzusenden. Decretum Würzburg den 29 April 1793.

Auf ausdrücklichen Befehl
Seiner Hochfürstlichen Gnaden

Hochfürstlich Würzburg. gnädigst angeordnete Schul-Commißion.

Frey-

Digitized by Google

Genera

Ueber den Fortgang des Schul- Industrie

Namen der Ortschaften	Anzahl der Schulkinder überhaupt	Anzahl der in Arbeit gesetzten		Baum- und Gartenkunde						Strickerey								
		Männliche	Weibliche	Gesetzte	Veredelte	Gelegte Kerne	Gesetzte Pflanzen	Gemüse-Beete		Neue Strümpfe	Angestrickte	Handschuhe	Stäucher und Söckchen	Kappen und Mützen	Geldbeutel und Strumpfbänder			Neue Hemder
1793.	Anzahl	Anzahl		Stük	Stük	Stük	Stük	Bete		Paar	Paar	Paar	Paar	Paar	Stük			Stük
N. N.																		
Summa																		

Tabelle

…esens im Amte N. N. vom Jahre 1793.

Näherey							Spinnerey							Local-Industrie									Werth der Industrie-Producte	
							Wolle			Flachs														
	Hauben und Leibchen	Hals- und Kopftücher	Röcke und Schürze	Bettzüge und Leilache			Kartetscht	Gesponnen		Garn	Werrig			Gewebene Flonell und Leinwand	Tragbänder	Körbe und Schänzen	Bienenkörbe	Besen	Dreschflegel und Rechen	Weiden- und Strohsessel				
…aar	Stük	Stük	Stük	Stük			Pfund			Stränge				Ehlen	Paar	Stük	Stük	Stük	Stük	Stük			fl. rhl.	kr.

Digitized by Google

1793. Verordnung v. 1 May.

Freywillige Beyträge für die Stadt Königstein.

Für die durch die Belagerung der Vestung Königstein hart betroffene Einwohner wurde eine Sammlung der milden Beysteuer in der Art gestattet, daß die Pfarrer solche selbst besorgen, und das hieben erhobene an das geistliche Regierungs-Secretariat einschicken sollten.

Den Aufenthalt verschiedener Leute im Lande betreffend.

4 May.

Franz Ludwig ꝛc.

So wohlthätig die Folgen des in Unseren Landen verkündeten, die Armenpolizey betreffenden Kreisschlusses vom 24sten des Märzes 1791 gewesen, und so sehr Unsere schon vor Verkündung desselben allenthalben getroffenen Armen-Polizey-Anstalten durch genaue und unrücksichtliche Vollziehung unterstützt, befördert, und zu einer glücklichen Reife gebracht worden sind; so fehlte es doch bey der wohlthätigen Gährung, welche derselbe vorzüglich auf dem platten Lande bey vorsichtigen Gemeinden und ihren Vorstehern, und selbst in dem Auslande durch manchfaltige Mittheilung seiner Wirkungen hervorbrachte, nicht an Fällen, deren Entscheidung man vergebens in den buchstäblichen Vorschriften desselben aufsuchte. Gemeinheiten kamen mit Gemeinheiten in Streit, welche von ihnen diesen oder jenen Menschen zu ernähren habe, und Eingeborne, die ihr Vaterland lange schon verlassen, sich im Auslande verehelichet und ihre besten Kräfte einem auswärtigen Staate gewidmet hatten, kehrten oft mit einer zahlreichen Familie zurück, verlangten Aufnahme und Nahrung, und beriefen sich wohl gar, um ihren Forderungen einen rechtlichen Anstrich zu geben, auf die Kreisverordnung vom 24sten März 1791.

Um daher keiner gemeinschädlichen Willkühr statt zu geben, und auf Kosten der übel verstandenen Kreisverordnung Unseren getreuen Unterthanen keine unbillige Lasten auflegen zu lassen, finden Wir für nöthig, Folgendes als einen gesetzlichen Nachtrag zu der mehr erwähnten Kreisverordnung zu verordnen:

1) Leute, welche in Unseren Landen geboren sind, haben zweyerley Arten, das Recht der Aufnahme in einem Orte zu erwerben, nämlich die Geburt, und den sechsjährigen Aufenthalt an einem Orte. *Recht des Aufenthalts für Einheimische.*

2) Wer sich aber außer seinem Geburtsorte in einem dritteren Orte sechs Jahre lang aufgehalten hat, verliert das Recht zur Aufnahme in seinem Geburtsorte, und muß in seinem bisherigen Aufenthaltsorte verbleiben. *Verlust dieses Rechts.* Von dieser Regel nehmen Wir jedoch Beständner, Pächter, Knechte, Mägde, und andere Dienstbothen, dann die Gemeindediener, als da sind, Gemeindehirten, Schäfer, Flurer, Gemeindeschmiede u. d. gl. aus, welche, ihres sechsjährigen Aufenthaltes in dieser Eigenschaft an einem dritten Orte ungeachtet, in ihr Geburtsort zurück zu kehren befugt sind; es wäre denn, daß sie sich während ihrer Bestand- oder Dienstzeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Beystimmung der Gemeinde, in oder bey welcher sie Beständner, Dienstbothen oder Gemeindediener waren, verehelichet hätten; denn alsdann sind solche Gemeinheiten schuldig, dergleichen Leute zu behalten. *Ausnahme.*

3) Wer seinen durch sechs Jahre gehabten Aufenthaltsort verläßt, hat zwischen diesem Aufenthalts- und seinem Wohnorte das Wahlrecht nicht, sondern muß in seinen bisherigen Aufenthaltsort zurück kehren; es wäre dann, er hätte sich mit ausdrücklicher oder stillschweigender Begnehmigung der Gemeinde an einem drittern Orte verehelichet; denn alsdann ist diese Gemeinde ihm ferneren Aufenthalt zu gestatten schuldig, er aber weder in seinem Geburts- noch in dem sechs Jahre hindurch gehabten Aufenthaltsorte die Aufnahme zu forderen berechtiget.

4) Leute, die außer Unseren Landen geboren sind, haben nur eine Erwerbungsart des Rechtes der Aufnahme an einem Orte, und des hiermit verbundenen Rech- *Recht der Ausländischen auf einen Aufenthalt.*

 tes

1793. tes, auf Kosten einer Gemeinde ihren nothdürftigen Unterhalt bey eigenem gesetzlich untersuchten Mangel zu fordern, nämlich den sechsjährigen Aufenthalt. Wer also in Unseren Landen nicht geboren ist, und mit einem sechsjährigen Aufenthalte an einem Orte sich zu legitimiren nicht vermag, ist aus Unseren Landen, und in sein Geburtsort zu verweisen.

Recht hiezu nach einem Abzug aus dem Lande, wann solches statt hat?

5) Wer Unsere Lande verläßt, und sich in das Ausland verfügt, behält entweder seine Güter an seinem Geburtsorte noch bey, oder nicht. Im ersten Falle hat ein solcher sein Vaterland entweder in der wahrscheinlichen Absicht verlassen, um sich anderswo nieder zu lassen, gleichwohl aber sich sein Bürger- oder Nachbarrecht vorbehalten, oder er hat sich nur ohne diese Absicht anderswo hin begeben: jener behält auch nach sechs Jahren das Recht, in sein Geburtsort zurück zu treten, wenn er unterdessen die auf dem Nachbar- oder Beysaßen-Rechte haftenden dinglichen und persönlichen Beschwerden entrichtet hat, ausserdem erlischt sein Nachbar- oder Beysaßen-Recht nach einem Zeitraume von sechs Jahren; dieser behält auch nach sechs Jahren sein Nachbar- oder Beysaßen-Recht bey, wenn er nur die auf seinem Nachbar- oder Beysaßen-Rechte haftenden dinglichen Beschwerden entrichtet hat. Im zweyten Falle wollen Wir den Ausgewanderten das Recht geben, in einem Zeitraume von sechs Jahren zurück zu kehren, wenn sie sich unterdessen nicht verheirathet haben. Sollten sie sich unterdessen verheirathet haben, und dann vermögenslose und vielleicht gar mit einer Familie zurück kehren wollen; so soll und darf ihnen die Annahme in ihr Geburtsort um so mehr versagt werden, als es sonst nur des Auswanderns bedürfen würde, um die wegen Verheirathung der Unterthanen bestehenden Landesgesetze zu umgehen, und sich auf Kosten ihrer Gemeinheiten und des Staates ein besseres Loos, als gehorsame und im Staate gebliebene Unterthanen, zu erwerben. Kommen aber Leute zwar verheirathet, aber mit Vermögen binnen sechs Jahren zurück; so haben sie zwar kein wohl erworbenes Recht auf die Annahme in ihr Geburtsort; es ist denselben jedoch unbenommen, um das Nachbar- oder Beysaßen-Recht sich bey der Behörde verordnungsmäßig zu melden, und weitere Entschliessung zu erwarten. Ist einer aber länger als sechs Jahre im Auslande verblieben; so ist sein Recht auf die Annahme in sein Geburtsort erloschen; es wäre denn, er könnte beweisen, daß er zur Verlassung seines Vaterlandes ungerechter Weise gezwungen worden sey, und habe sich bisher nicht verehelichet: ausserdem und vorzüglich, wenn ein Unterthan seine besten Jahre und Kräfte einem auswärtigen Staate gewidmet hat, entkräftet und unfähig seinem Vaterlande zu dienen zurück kömmt, und demselben nichts, als eine zahlreiche Familie zur Unterhaltung mitbringt, würde es unbillig seyn, irgend einer Gemeinde die Last seiner Nahrung aufzulegen. Sollte aber gleichwohl ein solcher diejenigen Erfordernisse leisten zu können glauben, welche zur Annahme eines Unterthanen nach den Landesgesetzen vorhanden seyn müssen; so versteht es sich von selbst, daß er, wie jeder andere Fremde um die Aufnahme, ohne hierauf ein Recht zu haben, nachsuchen dürfe.

Nach dieser Verordnung, die überall, wie gewöhnlich, bekannt zu machen ist, haben sich Unsere sämmtlichen mittel- und unmittelbaren Beamten und Orts-Commißionen bey Aufnahme der Unterthanen zu benehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Gegeben Bamberg den 2ten May 1793.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

1793. Verordnung v. 15 May

Landesherrliche Verordnung über die häusliche Aufsicht der Aeltern und Kostleute in Ansehung der auf dem hiesigen und dem Münnerstadter Gymnasium studierenden akademischen Jugend.

Franz Ludwig ꝛc.

So wichtig der Einfluß der häuslichen Erziehung auf die öffentliche ist; so haben Wir doch vertrauend auf die Einsicht und die Folgsamkeit der Aeltern und Kostleute sie über den Umfang ihrer Pflichten in einer landesväterlichen Aufforderung und Ermahnung nur zu belehren gesucht.

Wir sind überzeugt, daß diese Unsere Aufforderung und Ermahnung das Pflichtgefühl bey guten Aeltern und Kostleuten geschärft habe; sie werden sicher keinen Anstand nehmen, die Rechenschaft, welche sie sich vor dem Richterstuhle ihres Gewissens abzulegen getrauen, auch dem Staate, und Uns als Landesregenten abzulegen, und wenn sie einer Seits den Vorwürfen ihres Gewissens durch strenge Erfüllung ihrer Pflichten ausweichen werden, auch anderer Seits die Strafen des Landesherrn von sich entfernt halten.

Nachdem sich aber der Ausführung der besten Absichten sehr oft Hindernisse entgegen stellen, deren Beseitigung dem Gewissen Aller nicht allein überlassen werden darf, und rechtschaffene Aeltern und Kostleute der landesherrlichen Unterstützung eben so, als Kaltsinnige des Antriebs eines Zwangsgesetzes bedürfen; so finden Wir für nöthig, auch Unser landesherrliches Ansehen eintreten zu lassen, und wie es mit den Wohnungen und Kosthäusern der Studenten auf Unsern Gymnasien zu Münnerstadt und Würzburg gehalten werden soll, zu verordnen und zu befehlen.

I.

Die Anlage u. Auswahl der Kost- u. Wohnhäuser stehet jedem frey.

Wir sind nicht gemeynt, die Freyheit der Aeltern und Vormünder in Auswahl der Kost- und Wohnhäuser, oder den Nahrungsstand Unserer getreuen Bürger in Kost- und Quartiergeben ohne Noth zu beschränken, und erlauben daher, daß die Aeltern und Vormünder, wie bisher, jedoch unter den nachfolgenden gesetzlichen Bedingnissen, die Freyheit haben sollen, ihren studierenden Söhnen und Pflegsöhnen zu Würzburg sowohl als zu Münnerstadt ein Kost- und Wohnhaus nach Gefallen zu bestimmen: desgleichen bleibt es auch jedem wohlgesitteten Bürger und Einwohner zu Würzburg und zu Münnerstadt, jedoch gleichfalls nur unter den nachfolgenden gesetzlichen Bedingnissen, unbenommen, junge Studierende in Kost und Quartier auf- und anzunehmen.

II.

Die Professoren sollen die Kost- u. Wohnhäuser selbst einsehen.

Damit aber den Lehrern die zweckmäßige Verfassung eines jeden Kost- und Wohnhauses bekannt werde; befehlen Wir hiemit Unseren bey den mittleren und philosophischen Klassen angestellten Disciplinarprofessoren der beyden Gymnasien, die sie betreffenden wirklich bestehenden Kost- und Quartierhäuser, auch jene älterliche Wohnungen, in denen sie die Einnahme eines persönlichen Augenscheins für nöthig finden, sogleich zu besuchen, um zu sehen: ob überall eine zur wissenschaftlichen und moralischen Erziehung schickliche Einrichtung in Absönderung der Studier- und Schlafzimmer getroffen sey, und ob sich der Wandel der Kostleute, das Hauspersonale, und die ganze häusliche Verfassung zum Kost- und Quartiergeben für studierende Jünglinge schicke. Dergleichen Besuche sind öfter, wenn es die Umstände erfordern sollten, überhaupt aber jährlich etlichemale zu wiederholen.

III.

Und darnach zu beschließen, welche beyzubehalten seyen, oder nicht.

Nach solcher genommenen Einsicht, und etwa auch anderen sonst eingezogenen zuverläßigen Nachrichten soll in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte der Lehrer

1793. der Beschluß gefaßt werden, welche Kosthäuser beyzubehalten seyen, und welche nicht: bey denjenigen aber, die man beyzubehalten für gut finden wird, soll

a) eine nachtheilige Vermischung von höhern und niedern Klassen, überhaupt von solchen Studenten, deren längeres Beysammenseyn eine Störung im Studieren, oder eine Gefahr für die Sitten befürchten liesse, auf alle Weise vermieden werden, und

b) der Bedacht dahin genommen werden, daß der Regel nach der Student in demselben Hause, in welchem er sein Quartier hat, auch die Kost erhalte.

IV.

Wie es mit neu angehenden Kost u. Quartierleuten zu halten sey?

Wer in der Folge Kost und Quartier zu geben gemeynt ist, hat sich daher bey der sogenannten Schulkonferenz, oder der Versammlung der Lehrer zu melden, worauf nach eingezogener zuverlässiger Erkundigung über die zweckmäßige Verfassung seines Hauses bey dem Zusammentritt der Professoren der Vortrag hierüber gemacht, sofort gemeinsam beschlossen werden soll: ob dem Ansuchenden zu willfahren sey?

V.

Die Kost- und Quartiergebenden sollen alle Vierteljahr bey den Lehrern Bericht erstatten.

Jeder, der für fähig zum Kost- und Quartiergeben erklärt wird, und Studenten zu diesem Ende verlangt, ist schuldig, alle Vierteljahre bey den Lehrern ihrer Zöglinge zu erscheinen, und in Gemäßheit der an sie ergangenen landesväterlichen Ermahnung genauen Bericht über die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu erstatten, auch für ihre Aussage sowohl, als für ihre Verschwiegenheit verantwortlich zu seyn. Sollte sich in der Zwischenzeit eines Vierteljahrs ein Vorfall von Bedenklichkeit, oder sonst etwas, mit dessen Verschub Gefahr verbunden wäre, ereignen; so ist die Anzeige unverzüglich zu machen.

VI.

Ein Verzeichniß aller Kost- u. Wohnhäuser ist bei der Schulkonferenz niederzulegen.

Die Lehrer sollen ein Verzeichniß aller Kost- und Wohnhäuser der Studierenden fertigen, und dasselbe bey der Versammlung niederlegen. Darinn sind nicht nur Namen, Gewerbe und dergleichen der Kost- und Quartiergebenden, sondern auch alle Fälle anzumerken, die sich in Rücksicht auf Studenten-Erziehung in solchen Häusern ergeben haben, damit für den Werth solcher Häuser Maßregeln für die Zukunft abgezogen werden können.

VII.

Ausser denselben dürfen keine andere Kost- und Wohnhäuser gewählt werden.

Ausser den auf solche Art eingeführten Kost- und Wohnhäusern wird für die Zukunft Niemanden verstattet, ein Anderes zu wählen. Insbesondere aber sind Wein-, Bier-, und Kaffeehäuser, auch die gewöhnlichen Heckenwirthshäuser für je und allezeit von dieser Zahl ausgeschlossen.

VIII.

Die Abänderung der Kost- u. Wohnhäuser soll mit Gutbefinden des Lehrers geschehen.

Den Studierenden stehet es nicht mehr frey, ihr Kost- und Wohnhaus nach Gefallen zu ändern; sondern um Kostleute, die auf Ordnung halten, der Willkühr ihrer Zöglinge nicht Preis zu geben, verordnen Wir, daß bey jeder vorhabenden Aenderung die Anzeige bey dem Professor gemacht, und dieselbe nicht anders, als nach dessen Gutbefinden vorgenommen werde.

Gleichwie sich hieraus ein offenbarer Vortheil für die Kostleute ergiebt; so ist es auch billig, daß sie mit den Lehrern in diesem Betreffe thätig zusammen wirken.

IX.

Die Professoren haben die Vollmacht, die Kost- und Wohnhäuser abzuändern.

Dahingegen ertheilen Wir den Professoren die Vollmacht mit dem Kost- und Wohnhause eines Studierenden, jedoch nur aus erheblichen die Sitten, oder

das

das Studieren der Kostgänger betreffenden Ursachen, welche mittelst eines Schulkonferenzschlusses als vollgültig anerkannt werden müssen, eine Abänderung zu treffen, ohne daß die Kost- und Quartierleute, wenn es auch vor abgelaufener halber Jahrsfrist geschehen sollte, unter dem Vorwande der nicht ausgehaltenen Miethzeit eine rechtliche Beschwerde zu führen befugt seyen. 1793.

X.

Besondere Vorschriften für die Kost- und Quartiergebenden in Rücksicht

Alle Kost- und Quartiergebenden haben darauf zu sehen:

a) auf das Auslaufen der Studenten.

a) daß ihre untergebene Zöglinge im Winter des Abends um 6 Uhr, im Frühjahre und Sommer, wenn es Nacht wird, zu Hause sich einfinden, und nicht mehr ausgehen.

b) Auf güte Verwendung der Zeit.

b) Daß sie die kostbare Zeit nicht im Müßiggange, mit unnützen oder gar hohen Spielen, oder anderen unanständigen Handlungen hinbringen.

Wir versehen Uns daher zu den Kost- und Quartiergebenden, daß sie nicht selbst für Gesellschaften junger Leute zum Spiele und Trunke, oder anderen verderblichen Zeitvertreiben die Veranlassung geben.

c) Auf Entfernung von unanständigen Bekanntschaften.

c) Ferner sollen sie den Bedacht darauf nehmen, daß die Studierenden keine unanständige Vertraulichkeit mit Personen des anderen Geschlechts unterhalten.

d) Auf Verhütung unnöthiger Ausgaben.

d) Daß sie keine Trödler, Juden, und andere mit Waaren des Luxus handelnde Haußirer zu sich kommen lassen, wodurch sie zu unnöthigen Anlehn oder Ausgaben verleitet werden könnten. Noch vielmehr aber sollen sich die Kost- und Quartiergebenden hüten, den Studenten selbst unnöthiges Geld vorzustrecken — gleichwie denn auch die Aeltern ihre Pflichten hierinnfalls nicht aus den Augen setzen werden. — Sollte sich indessen ein Studierender um ein solches Anlehen melden; so muß vorerst bey den Aeltern oder Lehrern über dessen Nothwendigkeit oder Nutzen gehörig angefraget werden.

e) Unnöthiger Veräußerungen

e) Daß sie von ihren Kleidungsstücken und Büchern Nichts versetzen, oder veräußern, ohne Vorwissen ihrer Aeltern oder Freunde, denen sie vorzüglich anempfohlen sind.

f) Auf Reinlichkeit.

f) Daß sie sich an ihrem Leibe sowohl, als auch in ihrer Wäsche und Kleidung stets reinlich halten.

g) Auf Entfernung vom Tobackrauchen, von Kaffee- Bier- u. Weinhäuser.

g) Daß sie sich des Tobackrauchens enthalten, desgleichen, daß sie keine Kaffee- Bier- und Weinhäuser besuchen, auch dergleichen Unordnungen zu Hause sich nicht erlauben.

h) Von liederlichen Gesellschaften u. bösen Gelegenheiten.

h) Ueberhaupt sind die Studierenden von liederlichen Häusern, und allen bösen Gesellschaften und Gelegenheiten abzuhalten, und sollen die Kost- und Quartiergebende wissen, daß Ihnen die Pflichten, wie den Aeltern obliegen.

Sollte ein Kostgänger in diesen oder in anderen Punkten sich verfehlen; so ist er fürs Erste von dem Kost- und Quartiergeber zu verwarnen; bey nicht erfolgender Besserung aber ist die Anzeige dem Professor zu machen.

XI.

Allgemeine Strafe zur Kostleute, die diese Verordnung übertreten.

Kost- und Quartiergebende, welche diese Vorschriften nicht befolgen, mithin die Fehler ihrer Anvertrauten entweder sorglos übergehen, oder listig verheimlichen, oder an denselben gar einigen Antheil nehmen, sollen bey geringeren Vergehen im ersten Falle gewarnet werden, im zweyten aber, oder wenn das Vergehen erheblicher seyn sollte, auch im ersten schon, nach gehöriger Untersuchung nicht nur ihre Studenten verlieren, sondern auch nach Befinden der Professorversammlung für untüchtig erklärt werden, je wieder Studenten in Kost und Wohnung zu erhalten.

1793.

XII.

Besondere Strafen für schwerere Vergehen.

Sollten sich Kost- und Quartiergebende noch schwererer Vergehen schuldig machen; dergleichen sind Verführung der Jugend, Theilnehmung an größeren Schulverbrechen, an Diebstahl und dergleichen; so bleibt gegen dieselben das Erkenntniß und Urtheil des peinlichen Gerichts vorbehalten. Wir beziehen uns daher lediglich auf die peinlichen Gesetze, in welchen die Strafen auf dergleichen Verbrechen schon verordnet sind.

XIII.

Strafen wegen unnöthig gemachter Auslagen.

Insbesondere aber verordnen Wir, daß, wenn Kostleuten die Schuld eines verschwenderischen Aufwandes der Studenten zugerechnet werden kann, die Aeltern von Bezahlung der dafür gemachten Auslagen der Kostleute frey gesprochen seyn sollen, und entziehen daher den Kost- und Quartierleuten das Klagerecht.

XIV.

Nichtigkeit der Kaufs- und Verkaufs-Verträge ohne Einwilligung der Aeltern oder Kostleute. Strafen gegen Unterhändler u. Aufkäufer.

Alle Kaufs- und Verkaufsverträge, in so ferne sie von Studierenden der philosophischen und Mittelschulen ohne ausdrückliche und beglaubigte Einwilligung der Aeltern oder ohne Beyseyn der Kostleute geschlossen werden, werden hiermit für unkräftig und nichtig erklärt.

Die Unterhändler und Aufkäufer sollen bey jeder in diesem Betreffe anzustellenden Klage nicht nur zur unentgeldlichen Rückgabe der gekauften Sachen angehalten, sondern auch von ihrer zuständigen Gerichtsstelle mit der ihrer verführerischen Gewinnsucht angemessenen Strafe belegt werden.

XV.

Ordentliche Zahlung der Kost- u. Quartiergelder.

Um allem Mißbrauche, der von Kost- und Quartiergeldern gemacht werden könnte, vorzubeugen, wollen Wir hiemit zum Besten der Kost- und Quartiergebenden festsetzen, daß, in so fern kein besonderer Vertrag über die Zahlungsart dieser Gelder gemacht worden seyn sollte, dieselben alle halbe Jahre vor oder nach den akademischen Ferien zu entrichten seyen. Erfolgt dieses nicht, so ist binnen 14 Tagen eine schriftliche oder mündliche Erklärung von den Aeltern oder Vormündern abzuverlangen; in deren Ermanglung haben die Kost- und Quartierleute alle Gefahr des Verlustes zu tragen, und haben dieselbe von Seite des akademischen Gerichtes zu Betreibung dieser Gelder keinen Beystand zu erwarten.

XVI.

Bekanntmachung dieser Verordnung.

Damit sich aber Niemand mit einer Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen möge; so ist dieselbe nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, und allen Aeltern und Kostleuten der studierenden Jugend mitzutheilen; sondern Wir befehlen auch den Professoren, mit denjenigen Aeltern, auch Kost- und Quartierleuten, denen der Inhalt und die Absicht derselben nicht genug einleuchten möchte, besonders zu sprechen, und ihnen dieselbe gehörig zu erläutern. Insbesondere haben sie die letzteren mit ihrer Bestimmung näher bekannt zu machen, daß sie nämlich das Kost- und Quartiergeben nicht bloß für ein Gewinn bringendes Gewerbe ansehen, sondern daß sie bedenken, sie seyen an Vater und Mutter Statt, und haben nicht bloß für Kost und Wohnung, sondern auch für die ganze häusliche Erziehung ihrer Anvertrauten zu sorgen, daß es sofort niederträchtig seyn würde, wenn sie bloß um des Gewinns willen, und um es nicht mit ihnen zu verderben, es an Wachsamkeit und Muth wollten fehlen lassen, ihre Fehler zu beobachten, und gehörig zu ahnden, auch wo es erforderlich wäre, in Anzeige zu bringen.

Gleichwie nun diese Unsere Verordnung zum einzigen Ziele hat, die Aeltern und Kostleute zur zweckmäßigen Beywirkung mit den Lehrern in der Bildung der akademischen Jugend zu vermögen; also haben Wir letzteren in diesem Betreffe noch eine besondere Weisung ertheilt, sie zur ferneren gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten für die ihnen anvertrauten Zöglinge aufgefordert, und ihnen die wirksamste Unterstützung zugesagt, mit welcher Wir diese Unsere gnädigste Verordnung in allen ihren Theilen jederzeit handhaben, und zum Besten der Jugend und zum Wohle des Vaterlands einzig hingehende Absichten durch eine ineinander greifende häusliche und öffentliche Erziehung zu erreichen suchen werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem würzburgischen geheimen Kanzelley-Siegel. Bamberg, den 15ten May 1793.

Befehl an die öffentlichen Lehrer zur Handhabung dieser Verordnung.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Die Entrichtung des zehenten Pfennings von allen Stiftern, Spitälern und Geistlichen. a)

Verordnung v. 18 May.

Franz Ludwig rc.

Als im verflossenen Jahre beträchtliche französische Truppencorps ausser ihren Grenzen in die Grenzstaaten des deutschen Reiches einfielen, und dieselben nicht nur verheerten und aussaugten, sondern auch ihre Verfassung umzustürzen drohten, bothen Wir alles auf, um Unsere Residenzstadt Würzburg sammt der Vestung in einen respektabeln Vertheidigungsstand zu setzen; und Wir erinnern Uns noch mit besonderem Wohlgefallen, daß damals alle Einwohner Unserer Residenzstadt und Vestung Würzburg, vereinigt mit den braven Landsoldaten, die Wir in die Stadt und Vestung geworfen hatten, vest entschlossen waren, die französischen Waffen, so viel möglich, aufzuhalten. Unterdessen aber wurden Unsere Lande von dem Unglücke eines feindlichen Einfalls verschont; die Gefahr desselben wurde sogar durch das Vorrücken tapferer Truppen entfernt: gleichwohl wütheten die Franzosen desto schrecklicher in den Uns benachbarten deutschen Staaten. Ein Reichsschluß geboth daher den Fürsten und Ständen des deutschen Reiches die schleunige Herstellung des dreyfachen Reichs-Wehr- und Vertheidigungsstandes.

Wir säumten nicht, Unsere reichsständische Pflichten so bald, und so viel es möglich war, zu erfüllen; und lange schon kämpfen Unsere brave Truppen für das Wohl des Vaterlandes.

Besorgt in allen Verhältnissen, in welche Unsere Lande verfallen können, die Lasten der Zeit und der Verhältnisse Unseren guten und treuen Unterthanen so wenig, als möglich, drückend zu machen, bestritten Wir die schweren Kosten des Vertheidigungsstandes Unserer Stadt, und Vestung Würzburg, ohne einen ausserordentlichen Beytrag von ihnen zu verlangen.

Auch jetzt noch, da die Unterhaltung des uns betreffenden Truppenstandes einen großen Aufwand erfordert, sind Unsere innigsten Wünsche dahin gerichtet, vorzüglich den Bürger und Landmann so wenig, als möglich, fühlen zu lassen, daß ein in seinen Waffen und Grundsätzen gleich gefährlicher Feind ihre Brüder und Nachbarn mit den Uebeln eines grausamen Krieges überzogen habe.

 Da

a) Der zehente Pfenning wird noch entrichtet; da sich nun alle nachfolgenden Verordnungen auf diese gründen, so ist auch der vollständige Abdruck hievon nothwendig.

1793. Da indessen die ordentlichen Einkünfte der Landeskasse zur Bestreitung des ausserordentlichen Aufwandes nicht zureichen; so gedenken Wir einstweilen, und noch zur Zeit mit Schonung Unserer guten Bürger und Landleute, von Unserer Geistlichkeit und den milden Stiftungen einen den Umständen angemessenen Beytrag um so mehr zu erheben, als auch ohne Rücksicht auf die Gesetze, die eine solche Forderung rechtfertigen, die Erfahrung nur zu deutlich gelehrt hat, daß die Waffen der Franzosen sich nicht allein auf die gewöhnlichen ohnedies schon genug traurigen Rechte des Krieges einschränken, sondern der Verfassung der Länder, der Geistlichkeit und ihren Privilegien, und den milden Stiftungen Umsturz und Vernichtung drohen, mithin der Stand der Geistlichen und die milden Stiftungen an dem glücklichen Ausschlage der gerechten Waffen des deutschen Reiches ein näheres Interesse, als der Bürger und Landmann haben.

Wenn Wir daher Uns entschlossen haben, von Unserer sämmtlichen Geistlichkeit Unserer fürstlichen Hochstifts-Lande ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes, sodann von allen in Unseren Hochstifts-Landen befindlichen Stiftern, Klöstern, Kirchen, Spitälern und allen andern milden Stiftungen den zehenten Pfennig ihrer jährlichen Einkünfte an Geld, Renten, Gülten und Gefällen, wie solche Namen haben mögen, bis auf Unsere weitere etwa widerrufende Verordnung erheben, und zum Schutze Unserer Lande und zur Erfüllung Unserer reichsständischen Verbindlichkeit verwenden zu lassen; so glauben Wir eine eben so gerechte als billige Forderung zu machen.

Nachdem nun Unser würdiges Domkapitul mit einem guten Beyspiele bereits vorangegangen ist, und sich in Ansehung seiner eigenen Einkünfte sowohl, als der Gefälle seiner Aemter und milden Stiftungen zur Entrichtung des zehenten Pfennigs anheischig gemacht hat; Als befehlen Wir hiermit

Erstens, Allen übrigen in Unsern Hochstifts-Landen befindlichen Stiftern und Klöstern ohne Ausnahme, innerhalb 14 Tagen von Bekanntwerdung dieser Verordnung an gerechnet, ein genaues, gewissenhaftes und pflichtmäßiges Verzeichniß ihrer für das 1792ger. Jahr bezogenen jährlichen Einkünfte, von welcher Gattung sie auch immer seyn mögen, mit Deutlichkeit abzufassen, dasselbe zwar unter der Aufschrift an Uns, jedoch mit dem Beysatze: **Bey der zur Erhebung des zehenten Pfennigs angeordneten geistlichen Regierungs-Commission**, einzusenden, und, wenn bey Stiftern oder Klöstern eine oder mehrere besondere milde Stiftungen vorhanden seyn sollten, auch von den Einkünften einer jeden derselben ein besonderes Verzeichniß beyzulegen.

Zweytens, Befehlen Wir Unsern sämmtlichen Pfarrern, Frühemessern und Beneficiaten, Kirchen- und andern milden Stiftungspflegern in Unseren Hochstifts-Landen, binnen 8 Tagen von Zeit der Bekanntwerdung dessen, ein richtiges Verzeichniß aller und jeder für das Jahr 1792 gefallenen Einkünfte ihrer Pfarreyen, Beneficien, sodann der Mutter- und Filial-Kirchen und anderer Stiftungen an die Landdechante einzusenden, welche diese Verzeichnisse getreulich einsammeln, durchgehen, und, wenn sie eine Unrichtigkeit in der Angabe befinden würden, solches bemerken, sodann die sämmtlichen Verzeichnisse ihres Kapituls nebst dem Verzeichnisse des Einkommens ihrer eigenen Pfarreyen, und der in ihrem Pfarrsprengel gelegenen Kirchen und Stiftungen, binnen drey Wochen nach dem Empfang dessen, zu vorbemeldter Behörde einbefördern sollen: wobey weiter verfügt wird, daß für die Einlieferung der Gelder fünfzehen Kreutzer Rheinisch auf hundert Gulden Rheinisch für den Bothen gerechnet, und von den Landdechanten in Abzug gebracht werden dürfen.

Damit aber diese Verordnung wohl bekannt werde; so haben die sämmtlichen Dechante einem jeden der Pfarrer, Beneficiaten, Pfleger und Stiftungsverwalter, die zu ihren Kapituln gehörig sind, und in Hochstifts-Landen wohnen, einen der

an-

angeschlossenen Abdrücke durch den Kapituls-Bothen ungesäumt zuzuschicken, und sich wegen der richtigen Einlieferung sicher zu stellen.

Drittens, Nur mit den Unserer spitälischen Commißion untergeordneten Spitälern machen Wir die Ausnahme, daß die Abforderung der Verzeichnisse ihrer Einkünfte nicht durch die Landdechante und Pfarrer, sondern von Unserer erstgemeldten Commißion besorget werden soll.

Viertens, Sollen die Verzeichnisse der für das Jahr 1792 in Unserer Residenzstadt Würzburg eingenommenen sämmtlichen Einkünfte der Pfarreyen, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen ohne alle Ausnahme, binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung dessen, zu der von Uns angeordneten Commißion unfehlbar eingeschickt werden.

Fünftens, Um ein richtiges und gleichförmiges Verzeichniß der Einkünfte und des Anschlages derselben zu erhalten, wird anliegende Erklärung und Tabelle zur Vorschrift hiermit beygelegt, nach welcher der Betrag des zehenten Pfennigs ausgeschlagen, und die erste Hälfte davon bis auf den 8ten des July, die andere Hälfte aber bis auf den 25sten December dieses Jahrs unfehlbar, jedoch dergestalt einzuliefern ist, daß die Beyträge der Pfarreyen, Beneficien, Kirchen und milden Stiftungen auf dem Lande vor den erwähnten Fristen an die Landdechante, und von diesen hierher, die anderen Beyträge aber unmittelbar an die dahiesige Behörde einbefördert werden sollen.

Wir versehen Uns anbey, daß die Stifter, Klöster, Pfarrer, Beneficiaten, Pfleger und Verwalter der Kirchen und milden Stiftungen nicht nur die wahre Beschaffenheit der Einkünfte, und des nach derselben abzumessenden Beytrages getreu und aufrichtig vorlegen, und Uns der unangenehmen Nothwendigkeit, sie aus den bereits vorhandenen Aktenstücken und Berichten zurecht weisen zu müssen, überheben, sondern auch zur Vermeidung angemessener Zwangsmittel mit der vorgeschriebenen Entrichtung unfehlbar einhalten werden.

Wir sind so weit entfernt, zu glauben, daß die Geistlichkeit Unserer Lande die Einschreitung der nur gedachten mißliebigen Maßregeln veranlassen werde, daß Wir vielmehr auf ihre rühmlich bekannte Gemüthsbilligkeit und Rechtschaffenheit schon voraus das zuversichtliche Vertrauen hegen, sie werde von selbst geneigt seyn, das Unserem landesväterlichen Herzen ohnedies schwer angekommene Nothsmittel des zehenten Pfennigs erleichtern und befördern zu helfen, und hierdurch vor den Augen des aufmerksamen Publikums das schöne Beyspiel von Vaterlandsliebe und Bürgertugend zu geben. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzeley-Siegel. Bamberg, am 18ten May 1793.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Erklärung,

Wie und auf was Art der zehente Pfennig von den Einkünften der in dem Hochstifte Würzburg befindlichen, einer eigens niedergesetzten spitälischen Commißion untergeordneten Spitäler für dißmal zu bezahlen ist.

1. Wird der Ertrag des abgewichenen 1792ger Jahres für die dermalige Zahlung, und wenn es die Noth erheischen sollte, diesen zehenten Pfennig auch in der Folge noch fort zu erheben, jedesmal der Ertrag des vorhergegangenen Jahres zur Richtschnur genommen.

1793. 2. Zu einem solchen Jahrsertrage werden alle sowohl beständige als unbeständige Einkünfte des Spitals, sie bestehen in Geld, oder Naturalien, und mögen Namen haben, wie sie wollen, gerechnet; auch die dahin eingehörigen Weinberge, Wiesen, Krautfelder, Gärten und Aecker werden mit in Anschlag gebracht: daß Zinsen von ausstehenden Kapitalien, und der Ertrag von eigenen Waldungen oder Holzbeziehungen aus fremden Waldungen mit hierzu gehören, verstehet sich ohnedies.

3. Von selbst versteht es sich auch, daß der Ertrag sowohl beständig- als unbeständiger Einkünfte so müsse in Ansatz gebracht werden, wie er wirklich in dem Jahre, auf welches der zehente Pfennig gerechnet wird, ausgefallen ist; und bedarf es hierwegen keiner weitern Erläuterung: auf allenfallsigen Rückstand von diesen Geld- und zu Gelde angeschlagenen Einkünften wird keine Rücksicht gemacht.

4. Die Naturalien werden gleich in einen Geldanschlag gebracht, und zwar das Malter Waitzen Würzburger Gemäßes zu 5 fl. Rheinl., das Malter Korn nämlichen Gemäßes zu 3 fl. 45 kr. Rheinl., das Malter Hafer nämlichen großen Stadtgemäßes zu 5 fl. Rheinl., das Malter Gerste nämlichen Würzburger Korngemäßes zu 3 fl. Rheinl., das Malter Erbsen, Würzburger Gemäßes, so wie das Malter Linsen zu 3 fl. 45 kr. Rheinl., das Malter Dinkel oder Spelz, Würzburger Korngemäßes, zu 2 fl. 30 kr. Rheinl., das Malter Hirse, auch Würzburger Gemäßes, zu 5 fl. Rheinl. Sollten etwa an einem oder dem andern Orte noch besondere hier nicht benannte Fruchtgattungen als Einkünfte vorhanden seyn; so sind auch diese in Ansatz zu bringen, und der Anschlag ist nach Verhältniß des für andere Fruchtgattungen oberwähnten und sonst im Handel und Wandel üblichen billigen Preißes zu bestimmen. Ein Eimer Gültweins wird für 1 fl. 15 kr. Rheinl., ein Eimer Zehentweins aber für 2 fl. 30 kr. Rheinl., beydes in Würzburger Eiche, ein Zentner Heues für 40 kr. Rheinl., ein Schober Strohes für 2 fl. Rheinl., ein Klafter oder Reif Scheites für 2 fl. Rheinl., ein Hundert Wellen 1 fl. 15 kr. Rheinl., ein wirklich fälliges Zins-Ey für 1/2 kr. Rheinl., und ein dergleichen Zins- oder Zehent-Huhn für 5 kr. Rheinl., eine dergleichen Gans für 15 kr. Rheinl., ein dergleichen Lamm für 45 kr. Rheinl., und ein dergleichen Kalb für 1 fl. 30 kr. Rheinl., und so nach Verhältniß nicht benannte Gattungen gerechnet.

5. Wenn angehörige Weinberge, Wiesen, Krautfelder, Gärten und Ackerfelder in Bestand verliehen sind; so wird der wahre gefallene Ertrag davon in Ansatz gebracht; und bestehet solcher in Naturalien, wird hiervon der in vorhergehendem §. durch alle Gattungen bestimmte Preis angesetzt: sind aber diese Grundstücke durch eigene Bestellung benutzet worden; so wird folgender Anschlag davon genommen.

Ein Morgen Weinberg von der besten Lage wird am Ertrage um 8 fl. Rheinl., ein Morgen von der Mittellage um 6 fl. Rheinl., und ein dergleichen von geringster Lage um 4 fl. Rheinl. gerechnet. Für das 1792ger Jahr aber wird, wegen bekannten fast allgemeinen Mißwachses in den Weinbergen, nur die Halbscheid von diesem Ertrage angesetzt.

Ein Morgen Ackerfeld von der besten Gattung wird ebenfalls um 8 fl. Rheinl. ein Morgen in der Mittellage um 6 fl. Rheinl., und ein dergleichen von der geringsten Lage um 4 fl. Rheinl. angerechnet. Ein Morgen Wiesen-Kraut- oder anderer Garten in der besten Lage wird um 10 fl. Rheinl., ein Morgen in der Mittellage um 7 fl. Rheinl., und ein Morgen von der geringsten Lage um 5 fl. Rheinl. jährlichen Ertrags bestimmt; und damit alle willkührige Einschätzung und Claßificirung, so viel immer möglich, verhindert werde, wird zum voraus bemerket, daß in jedem Orte die Eintheilung in dreyerley Klassen der vorbenannten

Grund-

Grundstücke vorausgesetzt werden müsse, und von den Verwaltern ein Attestat des Schuldheissen und der Geschwornen einzuschicken sey, welches der besitzenden Grundstücke zu dieser oder jener Klasse gehöre.

6. Die Zehenten von allen Gattungen, wenn solche in Bestand sind verliehen worden, werden nach ihrem Verleihungspreise entweder mit Geld oder Naturalien, je nachdem die Verleihung geschehen ist, und zwar letzteren Falls gleichermaßen nach obbestimmten Geldansatze berechnet zur Rechnung gebracht: sind sie aber etwa durch eigene Bestellung benutzet oder gesammelt worden; so ist der Ertrag davon ordentlich zu specificiren, und alsdann ebenmäßig in Geld anzusetzen.

7. Hat das Spital etwa Frohnen zu geniessen, so können diese nicht in besondern Anschlag, weil sie schon unter dem Ertrage der Naturalien begriffen sind, auf welche sie sich beziehen, gesetzt werden.

8. Die Capital-Zinnsen werden durchaus nicht höher als zu drey pro Cent gerechnet, wogegen aber auch kein Ausstand davon darf abgeschlagen werden, es mögen nun diese Zinnsen wirklich alle eingehen oder nicht.

9. Von dem Ertrage der sämmtlichen Geld- und Natural-Einkünfte sind lediglich die öffentlichen Lasten und Abgaben, z. B. das Subsidium charitativum, Schatzung und Steuer von allenfallsigen besitzenden bürgerlichen Gütern, Grundzinnsen, Gülten u. dgl.; die Abgaben für Deputaten, Subsidien, Pensionen, bestimmte Allmosen und Bestallungen; Wachs, Oehl u. dgl. für die bey dem Spitale befindliche Kirche, und sonsten beständige alle Jahre sich ergebende Ausgaben; dann für jeden Pfründner sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, welcher in dem Spitale seine ganze Verpflegung erhält, für ein Jahr ein Hundert Gulden Rheinl., was die Landspitäler betrift; was aber das in der Residenzstadt befindliche Spital zu den 14 Nothhelfern, gemeiniglich das Hofspital genannt, anbelanget, für einen dergleichen ein Hundert zwanzig fünf Gulden Rheinl.; und eben so viel, als für einen Pfründner gerechnet ist, auch für jeden Dienstbothen des Spitals, einschlüßig jedoch desselben erhaltenden Lohnes, in Abzug zu bringen; in solchen Spitälern aber, wo der ganze Unterhalt den Pfründnern noch nicht gereichet wird, dergleichen das zu Ceßlach insonderheit, ist nur dasjenige abzuziehen, was die Pfründner wirklich erhalten; über dieses Bestimmte darf weiter nichts aufgerechnet werden, und ist sofort Alles, was nach solchem Abzuge noch verbleibet, der Entrichtung des zehenten Pfennigs unterworfen, welcher dann auf die nämliche Art zu erheben seyn wird, als solchen andere Stiftungen des Landes auch entrichten müssen.

10. Unter dem bestimmten Ansatze der Aufrechnung für den Pfründner ist aber auch all jenes begriffen, was wegen des Unterhalts der Pfründner in dem Spitale, sowohl bey gesundem als krankem Körper, dessen Kleidung, Holz, Licht rc. erfordert wird, und darf hierwegen nichts besonders in Ansatz gebracht werden.

11. Weil die Spitäler, welche unter der angeordneten spitälischen Commission gehören, bey dem eingeführten allgemeinen Armeninstitute Theils mit Vermehrung der Schullehrer, Pfründner, Theils durch angewiesene verschiedene namhafte Beyträge zu dem besonderen Armeninstitute des Orts, wo sie gelegen sind, Theils durch eingeführte bessere und ordentlichere Verpflegung ihrer Pfründner selbst schon vermehrte Ausgaben zugemuthet worden sind, und bey ein- und anderen, ja fast bey den meisten diese Ausgaben so weit ansteigen, daß von der jährlichen Einnahme über Abzug derselben manchesmal fast gar nichts, manchesmal ein sehr Mäßiges übrig bleibet, und auch dem gemeinen Wesen daran lieget, diese allgemein nützliche Stiftung nicht in Verfall gerathen zu lassen; so wird die Entrich-

1793. tung des nach dem vorerwähnten §. 9. von denselben zu bezahlenden zehenten Pfennigs dahin gemäßiget, daß, wenn ein Spital nach Abzug aller in bemeldtem §. hierzu bestimmten Ausgabs-Posten noch Hundert Gulden jährliche Einnahm übrig haben sollte, es hiervon zwanzig fünf Gulden statt des zehenten Pfennigs bezahlen, sollte es aber von Hundert bis auf zwey Hundert übrig haben, alsdann fünfzig Gulden, und sollte es über zwey Hundert bis drey Hundert übrig haben, Hundert Gulden, sodann aber noch weiter von jeden mehr übrig habenden fünf Gulden jedesmal den fünften Gulden bezahlen solle.

12. Die in der Residenzstadt Würzburg auch unter der besondern Obsorge der spitälischen Commißion stehende Erziehungsanstalt für arme Waisenkinder wird, als die in ihrer Art einzige des ganzen Hochstifts, wegen ihrer ganz besonderen Gemeinnützigkeit, und allgemein bekannten äusserst schwachen Dotation, weßhalb sogar noch Allmosen von derselben muß gesammelt werden, von allem und jedem Beytrage des zehenten Pfennigs, oder einigem deßhalb Substituirten freygesprochen.

13. Da nun solchergestalten alle mögliche Rücksicht auf die Erhaltung gemeinnütziger Stiftungen gemacht ist; so versieht man sich auch zu den Vorstehern und Verwaltern der Spitäler, daß sie nach der gemachten Bestimmung die Einkünfte der ihrer Verwaltung anvertrauten Spitäler, auch ohne mindeste Verschweigung des geringsten Stückes, getreu und so angeben werden, daß sie ihr Angeben erfordernden Falls auch eidlich erhärten können, und sich auf den Fall einer Verschweigung nicht schweren Ahndungen aussetzen; wie dann nun solche Verschweigung, sie geschehe aus übel verstandenem Diensteifer, oder aus Saumseligkeit, immerhin gleichviel verantwortlich bleibet, und hier zu bedenken kommt, daß die Ursache, warum der Beytrag des zehenten Pfennigs ausgeschrieben wird, so wie die Verwendung desselben einen nicht minder gemeinnützlichen großen Endzweck für sich habe, als jener der Errichtung und Unterhaltung von gemeinnützlichen Stiftungen ist.

14. Zu noch mehrerer Deutlichkeit, wie die Rechnung zu stellen sey, ist hier ein Formular beygedruckt.

For-

Formular,

Nach welchem die Rechnung bey jedem Spitale einzurichten ist.

Berechnung

Dessen, was das Spital in N. von Petri Cathedra 1792 bis dahin 1793 an allen und jeden Einkünften ertragen hat, und was dasselbe hinwieder nach erklärungsmäßigem Abzuge zur Abführung des zehenten Pfennigs zu entrichten hat.

Wirklicher Ertrag.

Rheinisch Fl.	Kr.	
		Anmerkung. Da bey allen Spitälern ordentliche Rechnungen eingeführet sind, so werden auch alle Einnahms-Rubriken mit dem Betrage hier in einem summarischen Auszuge auf Art, wie der Laufer zu jeder Rechnung gemacht wird, angesetzet, wobey aber zufällige Einnahms-Posten, z. B. aus verkauften alten Mobilien, Kleidern der Pfründner, im Spital gesponnenem Tuche u. dgl. ausgelassen werden, und nur lediglich die Einnahme, welche eigentliche Einkünfte des Spitals ausmachen, angesetzt wird. Nach geschlossener Einnahme, oder wie man es dahier annimmt, nach dem wirklichen Ertrage des Spitals folget nun:
		Hiervon sind nach der Erklärung abzurechnen
		wegen des Subsidii Charitativi.
		an Schatzung und Steuer (von allenfalls dem Spital angehörigen bürgerlichen Gütern.)
		an zu bezahlenden Grundzinnsen.
		an zu bezahlenden Gülten, (welche zu specificiren sind.)
		an Bestallungen, Deputaten.
		an Subsidien und anderen bestimmten Abgaben an andere Stiftungen oder Personen, (welche ebenfalls müssen specificiret werden.)
		für die Kirche des Spitals und zum Gottesdienste, (wobey die beständigen Abgaben, dann Wachs, Oehl rc. müssen angesetzt werden.)
		für das aus dem Spitale abzureichende beständige Allmosen.
		Anmerkung. Bey allen diesen Artikeln, wenn Naturalien hierunter begriffen, sind solche zu specificiren, und in Geld nach eben dem Preise anzusetzen, in welchem diese Naturalien auch zur Einnahme müssen gebracht werden.
		für allerhand sonstige beständig aufliegende Lasten, (welche ebenfalls zu specificiren sind.)
		für die im Spitale zu haltenden Pfründner und Dienstbothen.
—	—	Summe des Abzurechnenden.

Diese Summe von dem wirklichen Ertrage abgerechnet verbleibet

Fl. Kr. Rheinl.

Hiervon betraget der zehente Pfennig, oder der statt dessen abzugebende Antheil

Fl. Kr. Rheinl.

Anmerkung. Die Gelder sind dem Cassier Joseph Michael Wiesen, in der Sandbergasse Nro. 149 wohnhaft, gegen eine gedruckte von ihm unterschriebene Quittung einzuliefern.

1793. Verordnung v. 23 May.

Recruten-Stellung betreffend. a)

Franz Ludwig 2c.

Bey dem gegenwärtigen nun allgemein gegen Frankreich erklärten Reichskriege haben Wir Unsere reichsständische Pflichten bisher nach Kräften zu erfüllen gesucht, und daher Unsere Truppen, welche Wir vor einigen Jahren Seiner kaiserlichen Majestät zur Dämpfung des niederländischen Aufstandes nicht für Subsidien-Gelder, sondern als verfassungsmäßige Hülfsvölker überlassen haben, vom Felde nicht zurück berufen.

Wenn aber Unsere Truppen denjenigen Nutzen stiften sollen, welchen Wir von ihnen erwarten, und das deutsche Vaterland fordert; so ist zur Organisation derselben zu einem brauchbaren Regimente noch eine beträchtliche Anzahl Recruten nöthig. Das gewöhnliche Mittel, dieselben durch eine freywillige Werbung in jener Eilfertigkeit aufzubringen, welche dem Bedürfnisse einer äusserst dringenden Hülfe entspricht, ist unzulänglich, wie Wir durch die Erfahrung nur zu sehr belehrt worden sind.

Wir sehen Uns also gezwungen, einen andern mehr verläßigen, und die Sache geschwinder befördernden Weg einzuschlagen, dessen Rechtmäßigkeit sowohl aus Unseren landesherrlichen Rechten, und Unserer Obliegenheit, dem deutschen Vaterlande nach den Kräften Unseres Landes zu helfen, als aus den Pflichten Unserer getreuen Unterthanen, zur Vertheidigung des Vaterlandes auch persönlich beyzuwirken, fließet.

Seit den angefangenen Kriegsunruhen waren Wir väterlich bedacht, die unvermeidlichen Folgen und Uebel davon von Unseren Landen und Unterthanen, die Wir so sehr lieben, möglichst entfernt zu halten. Wie in den Zeiten eines glücklichen Friedens haben Unsere Unterthanen zur Zeit noch keine ausserordentliche Schatzung bezahlen müßen, ob Wir gleich zur Forderung derselben berechtiget gewesen wären; und was die übrigen Uebel des Krieges betrift, so haben Wir den Trost, daß dieselben, die Truppenmärsche ausgenommen, es noch wenig gefühlt haben, daß das Kriegsfeuer so nahe an den Grenzen des diesseitigen Landes eine geraume Zeit schon auflodert.

Um so mehr also schöpfen Wir jetzt das Vertrauen, daß Wir unter Unseren getreuen Unterthanen die schnellste Bereitwilligkeit, ihre Schuldigkeit in Beyschaffung der nöthigen Mannschaft für diesen in seiner Art einzigen Fall mit dem Gedanken zu erfüllen finden werden, daß dem auf eine ausserordentliche Weise gekränkten deutschen Vaterlande mit ausserordentlicher Anstrengung der Kräfte beygestanden werden müsse.

Das Mittel, welches Wir ergreifen müssen, ist ausser der freywilligen Werbung durch Militär-Personen, von welcher, der großen Kosten, die darauf zu verwenden sind, ungeachtet, doch äusserst wenig zu hoffen ist, das noch am wenigsten lästige und schon in vorigen Zeiten, nämlich in den Jahren 1734 und 1759, wo man auf eine ähnliche Art zu Werke gegangen ist, zu Handen genommene Mittel, bey welchem Wir aber jetzt noch eine viel größere Mäßigung eintreten lassen wollen.

Wir überlassen es nämlich den Aemtern und den in denselben befindlichen Gemeinden, die auf jedes Amt berechnete Anzahl von Recruten zu liefern.

Wir können Uns auch versprechen, daß jener militärische Geist, der den Würzburgischen, schon im Felde gewesenen, und zum Theile noch gegen den Reichsfeind kämpfenden Truppen so viele von den commandirenden Feldherren mehrmals gerühm-

a) Diese Verordnung ist der Grund von allen folgenden über diesen Gegenstand, welches den vollständigen Abdruck derselben erfodert.

1793.

rühmte Ehre gebracht hat, auch noch die vorhandene junge Mannschaft auf dem Lande beleben, und zur Ergreifung der Waffen, zumal nur auf wenige Jahre, aneifern werde, wodurch selbe zum Schutze des Reiches, des Vaterlandes, ihrer eigenen Güter, ihrer Aeltern, Brüder und Anverwandten gegen einen Feind dienen, der unter dem Scheine blendender und falscher Grundsätze schier alle Rechte, die Völkern und Menschen heilig sind, unter die Füsse tritt.

Wir wollen also die zur Ergänzung Unserer Truppen nothwendige Mannschaft auf Unsere Fürstlich-Würzburgischen Lande nach dem Schatzungsfuße, und nach dem Ausschlage, wie er bey dem Landausschusse zu geschehen pflegt, in nachfolgender Maße vertheilen lassen. Wir bestimmen und befehlen daher allen zu Unseren Fürstlich-Würzburgischen Landen gehörigen Aemtern, wie auch sämmtlichen Unseren Stiftern, Klöstern, milden Stiftungen und anderen Mediat-Herrschaften ohne Ausnahme:

1) Ein jedes un- und mittelbare Amt soll die nach obiger Abmaße ihm zugetheilte, und am Ende dieser Verordnung bemerkte Anzahl an Mannschaft stellen. a)

2) Die Leute müssen zum Felddienste tauglich, und nach der Größe des anliegenden und gesiegelten Maßes, auch nach der angeschlossenen Besichtigungs-Instruktion mustermäßig seyn. Doch können auch Leute einige Striche unter diesem Maße angenommen werden, wenn sie nur sonst von einem starken Körperbaue sind, oder noch Hoffnung geben, zu dem erforderlichen Maße beyzuwachsen.

3) Die Einlieferung der Leute muß unfehlbar bis auf das Ende des künftigen Monats Junius geschehen, und zwar auf Kosten des Amtes zu der in Unserer Residenzstadt Würzburg zur weiteren Untersuchung und Berichtigung angeordneten Commißion.

4) Den gestellten Leuten wird eine sechsjährige, auch nach Umständen eine vierjährige Capitulation gestattet.

5) Einem jeden Manne werden nach Verhältniß seiner Capitulations-Zeit, wie auch der Größe seines Maßes, nebst den sämmtlichen Montirungsstücken, 18 — 20 — 22 — oder 24 Gulden Rheinisch zum Handgelde abgereichet.

6) Sollten unter den gestellten Leuten Profeßionisten seyn, so werden denselben nach ausgehaltener Capitulations-Zeit die sonst zu verrichtenden Wanderjahre bey ihrem einstmaligen Gesuche zum Meisterrechte nach Befund ihrer Tüchtigkeit in den Handwerkskenntnissen entweder ganz, oder zum Theile erlassen.

7) Auch sollen die gestellten Leute, wenn sie mit Ehren ihre Kriegsdienste ausgehalten haben, einst in ihrem Gesuche um Ertheilung des Nachbarrechtes möglichst befördert werden, wenn dieselben Eingebohrne des Landes sind, und für ihre Familien künftigen Nahrungsstand haben.

8) Finden sich in den Ortschaften müßige, liederliche, oder sonst verdächtige durch ihre Unsittlichkeit dem Publiko schädliche Pursche, so sollen diese von den Beamten durch Amtszwang zu den Militärdiensten angehalten werden, welche hernach an der dem Amte zugetheilten Zahl von Mannschaft abgeschrieben werden; doch erhalten auch diese das oben bemeldte Handgeld, die Capitulations-Zeit aber wird nach Befund der Umstände auf 6 — 8 — bis 10 Jahre erhöhet.

9) Lassen Wir es den Aemtern und Ortschaften frey, die zu stellende Mannschaft aus den jungen Leuten, sie mögen in- oder ausser dem Ausschuße seyn,

Xxxxxxx mit-

a) Acht Reichsthaler einfache Schatzung mußten einen Mann stellen, wobey zu Vermeidung der Rechnungsbrüchen 3/8 für einen halben, und 5/8 für einen ganzen Mann zu stellen zu rechnen sind.

1793. mittelst einer nach eigener Uebereinkunft, jedoch ganz unpartheyisch zu treffenden Auswahl zu bestimmen. Auch Fremde werden angenommen, wenn sie nur keine Deserteurs aus fremden Kriegsdiensten sind, wohin selbige nach dem vorhandenen Cartell wieder ausgeliefert werden müssen.

10) Von der zu treffenden Auswahl werden jedoch ausgenommen, und können sofort gegen ihren Willen nicht gezwungen werden:

a) Einzelne Söhne der Witwen,

b) Jene, so bereits 3 Jahre lang in dem dienstbaren Ausschusse Unseres Landregimentes Dienste geleistet,

c) Jene, so sich gegen Stellung eines diensttauglichen Mannes von ihrem Militärdienste inzwischen abgelöset haben: doch muß die solchergestalt ausgenommene junge Mannschaft übrigens von untadelhafter Aufführung seyn; ausser diesem hat es bey der Bestimmung §. 8. sein Verbleiben.

11) Weil es von vorigen Zeiten noch bekannt ist, daß die Gemeinden bey Stellung der Recruten sich namhafte Kosten gemacht haben: so verbiethen Wir hiermit ausdrücklich, daß den gestellten Leuten von den Gemeinden ausser dem Handgelde, welches selbe von Unserem fürstlichen Kriegs-Commissariate zu empfangen haben, noch etwas gezahlt werden soll, indem bey den jetzigen Kriegsumständen ein jeder diensttaugliche Mann sich zum Schutze des Vaterlandes gebrauchen zu lassen schuldig ist.

12) Sollte sich ein junger Pursch, um den Kriegsdiensten auszuweichen, vorsetzlich aus dem Lande entfernen; so soll dessen Vermögen der Confiscation unterworfen seyn, und derselbe nach seiner einstmaligen Rückkehr dem Militäre als obligat übergeben werden.

13) Wer in der Ausführung des vorliegenden Geschäftes der Recrutenstellung einigen Betrug, Unterschleif oder Eigennutz begeht, und dessen überführt wird, soll nach Umständen entweder selbst zum Militärdienste gezwungen, oder angehalten werden, zwey, auch drey Mann aus seinem Vermögen zu stellen, oder mit einer sonst angemessenen Strafe gezüchtiget werden: welches alles Wir dem rechtlichen Ermessen Unserer fürstlichen Regierung überlassen.

14) Legen Wir noch einmal den schleunigsten Vollzug dieser Verordnung Unsern un- und mittelbaren Aemtern und Unterthanen an das Herz: und gleichwie Wir zu der Vaterlandsliebe derselben, und zu ihrer rühmlichen Folgsamkeit gegen Unsere Befehle ein großes Vertrauen hegen; so versehen Wir Uns auch, dieselben werden unter den Fahnen der Gerechtigkeit ihren Mitbrüdern zu Hülfe eilen, und Uns, ihren Fürsten und Landesvater, in den Stand setzen, eine zwar traurige, und ihrem landesväterlichen Herzen in der Erfüllung hart fallende, jedoch gerechte und nothwendige Pflicht gegen das deutsche Vaterland zu erfüllen.

Diese Verordnung ist endlich zu eines Jeden Wissenschaft und Befolgung gehörig zu verkünden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Bamberg am 23 May 1793.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

Il-

Instruktion

Zu der Verordnung vom 23 May 1793, nach welcher sich die Hochfürstlich-Würzburgischen sowohl un- als mittelbaren Beamten und Gemeinds-Vorsteher bey der Annahme und Einlieferung der zu stellenden Recruten zu verhalten haben.

1. Die zu stellenden Recruten müssen durchgehends gesund, ledigen Standes, nicht über 36, höchstens 40 Jahre alt seyn.

Ein beweibter kann alsdann nur gestellt werden, wenn sich Frau und Kinder ohne seine Beyhülfe, und ohne der Gemeinde wider ihren Willen zur last zu fallen, von selbst zu ernähren im Stande sind. Leute, die sich erst 40jährig angeben, denen aber ein höheres Alter gleichsam auf der Stirne angeschrieben ist, dürfen nicht angenommen werden.

2) Die Recruten müssen solche Leute seyn, welche keiner Cartell-mäßigen Auslieferung unterworfen sind, weßhalb bey der Annahme der Fremden um so vorsichtiger zu Werke zu gehen ist, als auf den widrigen Fall nicht nur Mühe und Kosten vergeblich angewendet, sondern auch ein anderer Mann mit wiederholtem Kostenaufwande zu stellen seyn würde.

3) Jeder Recrut muß das gehörige Maß der Größe haben, welches bey einem Infanteristen auf 5 Schuhe 3 Zoll nach dem hier beygehenden an beyden Enden signirten Werbschuhe vorgeschrieben ist.

Nach diesem Werbschuhe hat jedes Amt sich auf einer auf ebenem Fußbrette bevestigten Latte die größte Mannslänge bis auf allenfalls 7 Schuh, und zwar nach dem 5ten Schuhe und 2teren Zolle, zoll- und strich- oder 1/4 zollweise mit schwarzen Linien korrekt aufzeichnen zu lassen, um jeden Recruten dahin stellen und aufs genaueste abmessen zu können.

An das Maß muß der Recrut barfuß auf den Fersen mit etwas in die Höhe gerichteten Zehen stehen, um sicher zu seyn, daß er nicht etwa unter dem Messen aufkneipe, um größer zu scheinen. Die Schenkel und den übrigen Leib muß derselbe gerade richten, doch nicht übernatürlich ausdehnen; den Kopf aber muß er rückwärts an das Maß anlehnen, damit der Abstrich mit einer in die Latte einzusteckenden Gabel, oder mit einem in der Latte beweglichen Streicher an dem Wirbel geschehen könne.

Wie bey freywilligen Recruten wohl aufgesehen werden muß, daß sie sich, um das Maß zu erreichen, nicht übernatürlich ausstrecken: also muß hingegen bey Ausgehobenen wohl acht gegeben werden, daß sie sich, um kleiner zu scheinen, und der Miliz zu entgehen, nicht geflissentlich zusammen keichen.

Auf das vorgeschriebene Maß muß also sorgfältigst aufgesehen werden, damit die fürstliche Werb-Commißion oder das assentirende Kriegs-Commissariat nicht etwa Leute wegen Mangels desselben dahier erst zu verschlagen, und die Gemeinden andurch in vergebliche Kosten zu setzen vermüßiget werde.

Nur in zweyen einzigen Fällen kann ein halber Zoll, nie aber darüber nachgesehen werden, wenn nämlich

a) Der Recrut sehr robust an Körper und Gliedmaßen, von äusserlichem gutem Ansehen, und nicht über 30 Jahre alt, oder wenn

b) Derselbe zwar nicht so stark, doch eben nicht schwächlich, und nicht über 18 Jahre alt ist, so, daß sich noch Wachsthum von demselben versprechen lasse.

1793. 4) Hat der Mann das vorgeschriebene Maß, so kommet das weitere seiner Tüchtigkeit halben auf die chirurgische Visitation an.

Bey sichtbaren Mängeln, die von selbst in das Auge fallen, z. B. der Mann wäre einäugig, oder sonst an Augen fehlerhaft, kröpfig oder dickhälsig, ausgewachsen oder einhüftig, hätte einen Kahlkopf, keine vorderen Zähne im Munde, um die Patronen aufbeißen zu können, hätte einen kürzeren oder Krummfuß, oder es fehlete ihm ein Finger oder Glied daran ꝛc. ꝛc. so bedarf es der offenbaren Untüchtigkeit halben weder Messens noch Visitirens. Auch wird es gut seyn, wenn derselbe gleich bey dem Messen durch leises Reden geprüft wird, ob er nicht etwa einen Mangel am Gehöre leide? Wäre nun aber kein äusserlicher Fehler an ihm zu bemerken; so ist derselbe

5) Dem nächsten Lands-Chirurgen zur Visitation vorzustellen, wobey sich dieser nach der hier beygefügten gedruckten Instruktion zu benehmen hat.

Von den Landchirurgen sind zu diesem Geschäfte vorzüglich jene auszuwählen, die bey hochfürstlicher Regierung examinirt und approbirt sind; ihre Bemühung ist mit 6 Kreutzer rheinisch für jeden tauglich erkannten Rekruten zu entgelten: doch werden alle Rekruten vor ihrer Assentirung nochmals durch einen Regimentschirurgen, in zweifelhaften Fällen auch mit Beyziehung des General-Stabs-Medicus dahier in Würzburg nachvisitiret, und diejenigen, die untüchtig befunden werden, an das Amt auf seine Kosten zurück geschickt.

Gleichwie aber sich schon oft ergeben, daß die Werbung von mehreren mit der fallenden Sucht Behafteten hintergangen worden ist; so hat nicht nur der visitirende Chirurg den Recruten über dieses so, wie über andere geheime Gebrechen genau auszufragen, sondern es haben sich auch die stellenden Gemeinden über den Gesundheitsstand ihrer Recruten wohl zu erkundigen, um sich nicht selbst in vergebliche Kosten zu setzen.

6) Ist nun der Recrut bey der Messung und Visitation tüchtig befunden worden; so wird der Werbkontrakt sowohl in Hinsicht des Handgeldes, als der Capitulation abgeschlossen, und nach abgenommenem Handschlage kürzlich zum Amtsprotokolle registriret, auch ein Extrakt dieses Protokolls mit den Recruten an die hiezu angeordnete Regierungs-Commißion eingeschickt.

7) Das in der Verordnung auf vierfachen Fuß, nämlich auf 18 — 20 — 22 — 24 Gulden Rheinisch bestimmte Handgeld wird nach Unterschied des Maßes dergestalt reguliret, daß

a) Jene Recruten, welche das volle Maß von 5 Schuh 3 Zoll nicht haben, sondern zwischen einem halben Zoll darunter messen . . . 18 Fl.
b) Recruten von 5 Schuh 3 bis 4 Zoll . . . 20 Fl.
c) Ueber 4 bis inclusive 5 Zoll . . . 22 Fl.
d) Ueber 5 Zoll und so weiters . . . 24 Fl.
zu empfangen haben.

Das Handgeld wird zwar den Recruten gleich bey dem Werbkontrakte zugesichert: weil aber die wirkliche Aufnahme erst von der hier in Würzburg zu beschehenden chirurgischen Nachvisitation und Kriegs-Commissariatischen Meß- und Assentirung abzuhangen hat; so wird auch das Handgeld erst hier in Würzburg von dem fürstlichen Ober-Kriegs-Commissariate baar ausgezahlt. Aerarialisches Zuführgeld aber greift im gegenwärtigen Falle, da die Recruten von den Aemtern gestellet werden, nicht Platz.

8) Die den Recruten zugesicherte Capitulation wird dem Amtsprotokolle einverleibt, und nach Ausweise des mit den Recruten anher einzuschickenden Protokollar-Auszugs werden die Capitulations-Urkunden von Kriegs-Commissariats

we-

 1793.

wegen ausgefertiget, und den Recruten gleich bey der Assentirung zu Handen gestellet werden.

Die Capitulationszeit ist der Regel nach sechsjährig, die in der Verordnung §. 4. 5. nach Umständen und nach Verhältnisse des Handgeldes mitunter erlaubte vierjährige Capitulation daher als Ausnahme zu betrachten, welche der Deutlichkeit halben näher dahin bestimmt wird, daß Leuten, welchen ihrem Maße nach das geringste Handgeld zu 18 Gulden gebühret, keine andere als sechsjährige, Leuten vom größeren Maße aber eine vierjährige Capitulation alsdann erst zu gewähren sey, wenn sie zu sechsjähriger Dienstzeit nicht vermöget werden können, und wenn sie wegen der kürzeren Dienstzeit um eine Stufe im Handgelde, z. B. jene, denen 20 Gulden gebührten, auf 18 Gulden u. s. f. zurück gehen wollen.

9) Da die Aemter und Gemeinden die ihnen zugetheilten Recruten auf ihre eigenen Kosten anher zu stellen, mithin auch, bis sie dahier eintreffen, zu verpflegen haben; so werden sie auf derselben alsbaldige Ablieferung den geflissenen Bedacht von selbst nehmen, und auf die behendesten Mittel sinnen, wie die Ablieferung in abgetheilten ratis, oder nach Umständen auf einmal am leichtesten und mit dem mindesten Kostenaufwande bewirkt werden könne.

10) Damit aber die Transporteurs dahier in Würzburg gleich abgefertiget, und die Kosten durch keinerley Aufenthalt vermehret werden; so ist in Würzburg abermals ein Werbhaus unter der Aufsicht eines Hauptmannes errichtet, in welches die Recruten mit den Amtsberichten und Protokollar-Auszügen gegen des Hauptmannes Bescheinigung abzugeben sind; daraufhin die Transporteurs ihren Rückweg sogleich antreten, und des Geschäftes weitere Besorgung bey fürstlicher Regierungs-Commißion gedachtem Hauptmanne überlassen können.

Hiernach haben sich also sämtliche so un- als mittelbare Beamten zu achten, auch die Ortsvorsteher deutlich zu belehren, damit Unordnung und vergeblicher Kostenaufwand vermieden werde. Würzburg am 23 May 1793.

H. W. R.

Instruktion für die Wundärzte

zur Verordnung vom 23 May 1793.

Bey dem Visitiren der anzunehmenden Recruten soll sich der Mann, welcher untersucht werden soll, fordersamst vom Kopfe bis zu den Füßen entblößen, sonach hat der visitirende Wundarzt folgendes zu beobachten:

An der Oberfläche des Körpers überhaupt.

Ob der Recrut nicht ausgewachsen sey? Ob er alle Articulationen frey und ohne Schmerzen bewegen könne? Ob der Wundarzt keine Ungestaltheit, keinen Knochenauswuchs, oder Knochengeschwulst irgendwo bemerke? Ob der Mann kein Glied zu wenig habe? z. B. Finger, welches im Exerciren hindern könnte; keine Verwachsung, z. B. an den Fingern oder Zehen; ob man keine fistulöse Oeffnungen entdecken könne? Ob man keinen bösartigen Ausschlag am Körper, oder Flecken an den Füßen finde wegen der zu befürchten habenden offenen Füße?

Dann hat der Wundarzt den Anzuwerbenden vom Kopfe bis zu den Füßen zu untersuchen, und zwar

Am Kopfe:

Ob er nicht ganz kahl sey? Ob er keinen Erbgrind habe? Ob er mit beyden Augen wohl sehe? Keine chronische Augenentzündung, oder Flecken auf dem Auge, keine Thränen-Fistel habe? Ob er auf beyden Ohren wohl höre, ob man kei-

1793. nen enterichten Ausfluß aus solchen bemerke? Ob er keine Polypen, oder venerische Geschwüre in der Nase habe? Ob man keinen Fehler im Munde, an der Zunge, an den Mandeln im Schlunde bemerke? Ob er die zum Patronen-Beißen erforderlichen Zähne habe? Ob er sprechen könne? Ob kein Chancre im Halse oder Feigwarzen zu finden sind?

Am Halse:

Ob er keinen großen Spdhals habe, welches wegen Tragen einer Halsbinde hindern könnte? Ob man keine Scrophlen wahrnehme?

Auf der Brust:

Ob er in den Achselhöhlen keine Drüßengeschwülste, oder Chirhose-Drüsen, keinen Exostosin auf dem Brustbeine habe?

Am Unterleibe:

Ob er keinen zu harten Leib, keinen aufgetriebenen Leib, oder Wassersucht habe? welches letztere aus dem Aussehen des Kranken, aus dem Schwangen beym Schlagen mit der Hand auf der einen Seite, und Befühlen auf der entgegen gesetzten Seite des Unterleibes, und den vorhergegangenen Krankheiten zu erkennen seyn wird; Ob der Wundarzt keinen Nabelbruch finde? Ob man irgendwo eine Geschwulst bemerke? Dann in der Leisten- und Schamgegend, ob er keinen Leibsschaden habe? oder eine Pauke? Ob er keinen Tripper, Schanker, spannischen Kragen, Feigwarzen am männlichen Gliede, oder am After habe? Ob man keine Fistel entdecke?

Wegen einiger dieser angezeigten venerischen Krankheiten könnte dennoch der Recrut, wenn sie nicht zu großem Grade gewachsen sind, angenommen werden.

Zur Erforschung der innerlichen Krankheiten hat der Wundarzt sich, so viel möglich, zu erkundigen; z. B. Er fragt: an welcher Krankheit ist euer Vatter oder Mutter öfters krank gelegen, oder gestorben? Hört er von der hinfallenden Sucht, Lungensucht ꝛc. ꝛc.; so befragt er den Recruten: ob er nicht auch so was an sich verspüret habe? und forschet wohl nach; findet er Spuren, so ist solcher Recrut nicht anzunehmen, weil dergleichen Krankheiten sich öfters in den Nachkömmlingen fortpflanzen. Uebrigens fragt man auch: ob er keinen Blutauswurf gehabt habe, oder überhaupt: von welcher Krankheit er schon befallen worden sey, oder was er noch klagen könne? Würzburg, am 23 May 1793.

H. W. R.

Verordnung v. 26 Juni.

Den Soldaten soll von dem Hauptstock ihres Vermögens nichts gegeben werden.

Bey Gelegenheit der Recrutenstellung von den Gemeinden hat sich veroffenbaret, daß sehr viele Leute, die sich zum Militäre anwerben ließen, einiges Vermögen bey den Ortschaften angelegt haben: gleichwie nun dieses Vermögen sowohl zur Sicherheit der Gemeinden, als auch des herrschaftlichen Aerarii, und beynebst vorzüglich zum bessern Unterhalte dieser Leute nach geendigter Dienstzeit ganz gemeinnützig bestimmt worden ist; als wird sämmtlichen, sowohl un- als mittelbaren Beamten und Ortsvorstehern ohne Ausnahme befohlen, von diesem Vermögen ohne Erlaubniß des hochfürstlichen Hofkriegsrathes, unter dem Nachtheile der Wiederersetzung, nicht das mindeste von dem Hauptstocke verabfolgen zu lassen; hiernächst binnen vier Wochen beglaubte Anzeige hieher zu erstatten,

Welche als eingetretene Recruten namentlich in ihren Amtsortschaften einiges Vermögen stehen lassen, wie solches mittelst öffentlicher Sicherheit, jedoch nicht von der Gemeinde als Gemeinde selbst, welches verordnungswid-

widrig, angelegt, und wie überhaupt diese Verordnung vom Beamten be- 1793.
folget worden sey,

um sonach hierab ermessen zu können, ob auch dieses hinterlassene Vermögen der inzwischen Abwesenden, gleich jenem der Minderjährigen, angelegt, versichert und verwaltet werde. Decretum Würzburg am 26 Juni 1793.

H. W. R.

Kaiserliche Verordnung, die Volksverführer und französische Assignaten betreffend.

Verordnung v. 29 Juni.

Franz Ludwig rc.

Seine Kaiserliche Majestät haben auf weitere Allerhöchstdenselben von dem Reichstage zu Regensburg erstattete Gutachten die allgemeine Verfügung wegen des Abrufes der Deutschen aus Frankreich, und im Betreff der Ausfuhr aus dem deutschen Reiche nach Frankreich, welche Wir bereits unter dem 4ten Hornung dieses Jahrs in Unseren fürstlich-würzburgischen Landen verkünden liessen, auch auf die Volksverführer, und in Hinsicht des Umlaufes der französischen Assignaten durch die hier nachstehende, sämmtlichen Reichskreisen und Ständen zur allergehorsamsten Befolgung mitgetheilte Allerhöchste Verordnung zu erweitern geruhet:

Wir Franz der Zweyte rc.

Entbiethen Allen und Jeden, Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, auch allen und jeden, unter Unserer und des heiligen Römischen Reichs Hoheit gebornen, oder angesessenen Vasallen und Unterthanen, hohen und niederen Standes, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten des feindseligen Frankreichs befinden, und sonst den übrigen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen sie sind, denen dieser aus Unserer kaiserlichen geheimen Reichs-Hofkanzeley gefertigte kaiserliche Geboths- und Verboths-Brief, oder eine glaubwürdige Abschrift davon vorkömmt, Unsern respektive Freund- Vetter- und Oheimischen Willen, kaiserliche Huld und Gnade, und alles Gutes.

Es ist durch die öffentlichen Reichstags-Unterhandlungen bereits allgemein bekannt, daß Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reiches am 18ten Hornung laufenden Jahres ein besonderes Reichsgutachten in Rücksicht auf die jetzigen Volksverführer und Ruhestöhrer, und ein anderes vom 22sten März wegen des von Frankreich geschehenen und noch fortdauernden Friedensbruches, und dieserthalben vorzukehrender ferneren Maßregeln zu Unserer Höchsten kaiserlichen Genehmigung und erforderlichen Verfügung gelangen lassen.

Nachdem Wir nun beyde allerunterthänigste Gutachten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, zur Handhabung der bürgerlichen Ordnung, und zur Bevestigung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfarth des Unserer kaiserlichen Regierung anvertrauten deutschen Reiches mit reichsväterlicher Geneigtheit nach ihrem ganzen Inhalte genehmiget haben;

Als befehlen Wir, und gebiethen hiemit aus Römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit, und Kraft dieses Unseres offenen Briefes ernstlich, und wollen, daß

1) Alle und jede, unter Unserer und des heiligen römischen Reichs Oberhaupt geborne, oder angesessene Vasallen und Unterthanen, niederen, oder höheren Stan-

1793. des, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten des feindlichen Frankreichs befinden, vermöge der bereits am 19 December des vorigen Jahres von Uns erlassenen, und durch die jüngst erfolgte Ratification des obigen Reichsgutachtens vom 22 März sammt allen gesetzlichen Strafeverfügungen wieder erneuerten kaiserlichen Avocatorien sich gedachter französischen Kriegs- oder Civildienste gänzlich enthalten, wo der Jemand von Unseren und des Reichs Unterthanen während des gegenwärtigen Krieges in die Dienste des erklärten Reichsfeindes trete.

Und da die traurige Erfahrung bisher gezeigt hat, daß die französischen Grundsätze, welche den Volksunruhen in allen Landen den Schutz gewähren, ihren verderblichen Wirkungskreis auch in die deutschen Reichslande verbreiten, daß, um die Reichsunterthanen zum Ungehorsam, zur Untreue und Empörung zu reitzen, alle Arten von Täuschungen, und in denjenigen Gegenden, wohin die französischen Gewaltthätigkeiten vordringen konnten, selbst die gewaltsamsten Mittel angewendet würden, daß nebst den fremden Emissarien es selbst unter den Deutschen Eingesessenen Personen ohne deutschen Sinn und Herz gegeben habe, welche sich zum schändlichen Werkzeuge der Volksverführungen entweder selbst darstellten, oder gebrauchen liessen, unter allerley Blendwerke, besonders durch die Täuschung der unbestimmten und zweydeutigen Ausdrücke von Gleichheit und Freyheit, die gesetzmäßigen Authoritäten der eingeführten Regierungen nebst der ganzen Regierungsverfassung umzustossen: so erinnern Wir aufs neue

2) Ernstlich alle Deutsche Reichsangesessene an ihre Treue und Pflicht gegen Uns, das deutsche Reich, ihr Vaterland, und ihre Obrigkeiten; Wir warnen sie nachdrücklichst, besonders vor der gefährlichen Classe der jeztmaligen Volksverführer, die meistens nichts zu verlieren haben, und nur auf das Unglück ihrer Mitbürger eine ehr- und habsüchtige Existenz für sich zu gründen trachten, und ermahnen überhaupt sie recht väterlichst, daß sie sich zu treulosen und meineidigen Werkzeugen der Volksaufwieglungen auf keine Art gebrauchen, weder zu einer wirksamen Theilnahme an solchen Unruhen, es sey nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkömmlichen Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher Verbreitung der Unheil verbreitenden Freyheits- und Gleichheitsgrundsätze, Errichtung der Freyheits-Club, Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsentanten und Administrationen, Annehmung von Stellen dabey, oder sonst dergleichen Neuerungen und Handlungen verbreiten lassen, daß sie vielmehr die standhafte Entschlossenheit, und des deutschen Namens wahrhaftig würdige Treue des größten Theiles ihrer deutschen Mitbürger stets als Beyspiel zur Aufmunterung und gleicher Beharrlichkeit vor Augen haben; da ohnehin Alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern durch solche unzuläßige Bestrickungen und gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen während der jetzigen französischen Kriegsunruhen bewirkt worden, oder werden möge, von keiner rechtlichen Wirkung und Dauer, sondern in alle Wege als nicht und unstatthaft anzusehen ist. Wir gebiethen aber auch zugleich Kraft Unserer Kaiserlichen Authoritär,

3) Daß alle Reichsangehörige, wessen Standes sie auch immer sind, welche sich in den jetzigen Zeiten mit treuloser Hintansetzung Unserer reichsväterlichen Erinnerung, Warnung und Ermahnung zu beförderenden Werkzeugen der Volksunruhen und der französischen Revolutions-Absichten gebrauchen lassen, oder sonst auf irgend eine öffentliche, oder geheime Weise einen mitwirkenden Antheil daran nehmen, als muthwillige Verbrecher gegen Uns, das deutsche Reich, und ihr Vaterland nirgends in den Schutz deutscher Reichslande aufgenommen, sondern allenthalben im deutschen Reiche, wo man derselben habhaft werden kann, ergriffen, und gegen sie eben so, als wenn sie noch in den Landen ihrer Landesherren angetroffen würden, mit den in obgedachten kaiserlichen Avocatorien enthaltenen gesetzlichen Strafen ohne alle Nachsicht verfahren werden soll.

4)

4) Befehlen und gebiethen Wir, daß nicht nur keine von dem jetzigen feindlichen Frankreich abhangende feindliche Minister, Geschäftsträger, Agenten und Correspondenten irgendwo im deutschen Reiche geduldet, sondern überhaupt alle Franzosen, wessen Standes und Geschlechtes sie seyn mögen, wenn sie von der Obrigkeit, in deren Gebiethe sie sich aufhalten, die Erlaubniß oder Duldung nicht erhalten, und sich diesertwegen zu legitimiren nicht im Stande sind, aus den deutschen Reichslanden fort- und ausgeschaft werden. 1793.

5) Untersagen Wir bey Vermeidung der in den heilsamen Reichssatzungen, besonders in der Executions-Ordnung angesetzten Strafen, und in Gemäßheit der bereits am 19 December vorigen Jahres erlassenen, und in dem jüngsten Reichsschlusse vom 30 April laufenden Jahres wieder erneuerten Inhibitorien alle Zu- und Ausfuhr zum Feinde, von Waffen, Messing und Eisen, an Montirungstüchern, dem sogenannten Commiß- und andern derley groben Leinwande in Stücken, oder zu Montirungen gerichtet, auch die Aus- und Zufuhr des zur Montirung gehörigen Lederwerkes, nebst den Sohlen und Oberleder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- oder Klauenviehes, ferner aller Gattungen des Getraides in Mehl und Körner, der Hülsenfrüchte, des Hafers, Heu und Strohes; hingegen sind die übrigen an den jetzt gedachten Inhibitorien nicht verbothenen, und namentlich nicht ausgedruckten Handelszweige auch noch während des allgemeinen Reichskrieges, wenigstens in so lange, als dieser Theil des Commerzes französischer Seits nicht unterbrochen und zerstört wird, als erlaubt anzusehen.

6) Ist es Unsere weitere kaiserliche Willensmeynung, und reichsväterliche Verfügung, damit der bey den sogenannten französischen, zum Theile auch fälschlich nachgemachten Assignaten sich ergebende Verlust von den deutschen Reichsangehörigen desto vorsorglicher abgehalten werde, daß solchen nirgend im Reiche ein Umlauf gestattet, sondern dieselben aller Orten als eine für das Innere des deutschen Reiches verbothene Waare geachtet und behandelt werden. Und da es die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Reiches erheischet, daß während des jetzigen Krieges auf den Briefwechsel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Grenz-Postämtern eine genaue Aufsicht getragen werde, wobey jedoch eigens nur derjenige als verbothener Briefwechsel anzusehen ist, welcher auf die Kriegsverhältnisse und Kriegs-Operationen eine Beziehung hat, und dem Feinde, oder dessen Anhänger irgend einen Vorschub geben kann; so ermahnen Wir zugleich

7) Alle Obrigkeiten, ihren Untergebenen, Unterthanen, Bürgern und Schutzverwandten ernstlich zu befehlen, daß dieselben, sonderheitlich die Kauf- und Handelsleute keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Packete übersenden, sondern solche ihren Obrigkeiten zustellen, diese aber ihr Amt und Pflichten dabey beobachten, wie dann allen Unseren und des Reichs Postmeistern, Postverwaltern, und anderen, welchen die Briefe zu bestellen erlaubt ist, ernstlich hiermit angedeutet wird, daß sie, jeder an seinem Orte, gute Obsicht tragen, die übergebenen Briefe und Packete fleißig annotiren, und, da einiger Verdacht sich hervorthun sollte, es sofort ohne Verzug der Ortsobrigkeit, nicht weniger ihren Vorgesetzten zur Beobachtung weiterer Gebühr anmelden sollen. Auch verbiethen Wir

8) Auf das schärfste die Verbreitung aller, sowohl französischer, als inländischer zur Empörung reitzender Schriften, besonders solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Reichsverfassung bezielet wird, und erneuern hiebey zugleich Kraft Unserer Kaiserlichen Authorität sämmtliche wider die Urheber, Verfasser, Verleger und Verbreiter derley Schriften bereits bestehende Strafgesetze. Darnach Ihr dann Euch sammt und sonders zu richten habt.

 Zur

1793. Zur Urkunde dieses Briefes, gesiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der gegeben ist zu Wien den 12 May, im Jahre 1793, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hungarischen und Böheimischen im Zweyten.

Franz.

(L. S.)

Vt. Fürst Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum Sacrae Caesar. Majest. proprium.
Peter Anton Frank.

Zur Erfüllung Unserer reichsständischen Pflicht befehlen Wir daher sämmtlichen Unseres fürstlichen Hochstiftes Würzburg, adelichen und verrechnenden, mittel- und unmittelbaren Beamten, Stiftern, Klöstern, und milden Stiftungen anmit gnädigst, daß sie diese weitere Allerhöchste Kaiserliche Verordnung sämmtlichen Amtsortschaften und Unterthanen unverzüglich verkünden, an den gewöhnlichen Orten anheften lassen, und dieselbe in Allem gehorsamst befolgen sollen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg am 29 Juni 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 25 Juli.

In der Stadt auf den Strassen keinen Toback zu rauchen.

Franz Ludwig ꝛc.

Das Tobackrauchen auf öffentlichen Strassen in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg ist zwar schon längst verbothen worden; Wir vernehmen aber nicht ohne Mißfallen, daß dieses Verbothes ungeachtet Leute, und zwar beynahe von allen Ständen, kein Bedenken tragen, sich über diese Polizeyverordnung hinaus zu setzen, und den Unfug des Tobackrauchens, vorzüglich auf den Haupt-Spatziergängen, nämlich den beyden Alleen, zu treiben.

Wir haben zu viel Vertrauen auf die Folgsamkeit Unserer Würzburger und ihr Gefühl für Anstand und gesellschaftliche Sitte, als daß Wir glauben sollten, daß ihnen das bestehende Verboth im lebhaftesten Andenken geblieben, und das Unanständige, das in dem Unfuge des Tobackrauchens auf öffentlicher Strasse liegt, von ihnen gehörig überlegt worden wäre. Wir geben daher denselben zu überlegen, wie sehr nicht nur die Gesetze des Anstandes, sondern auch der Billigkeit von denjenigen verletzet werden, welche von dem größten Theile einer Gesellschaft verlangen, daß er, besonders an Orten, die zum allgemeinen Vergnügen bestimmt sind, Ungemächlichkeiten fühlen soll, damit sie, obgleich ihre Anzahl die geringste ist, das Vergnügen und eingebildete Bedürfniß des Tobackrauchens auch auf öffentlichen Strassen befriedigen können. Hiezu kömmt die Erfahrung, welche viele höchst traurige Beyspiele liefert, in welchen das Tobackrauchen auf öffentlichen Strassen Feuersgefahren veranlaßte, welche um so dringender in einer Stadt sind, in welcher sich nicht nur viele brennbare Materialien befinden, sondern auch durch- und ausgeführt werden. Endlich muß auch in Erwägung gezogen werden, daß Unsere fürstliche Residenzstadt eine Festung sey, und das Tobackrauchen auf öffentlichen Strassen der in allen Festungen bestehenden Sitte entgegen laufe. Aus diesen Gründen, welche Wir hiermit öffentlich bekannt machen, vertrauen Wir zwar, daß Jedermann von selbst des Tobackrauchens sich enthalten werde.

Um

Um aber jenen, welche diese Gründe nicht erwägen wollen, oder derselben ungeachtet sich auf Kosten der Gemächlichkeit und Sicherheit der Würzburger Einwohner mit dem Tobackrauchen auf öffentlichen Strassen ein Vergnügen zu machen gedenken, keinen Ausweg mehr zu lassen, verbiethen Wir hiermit allen, wessen Standes sie auch seyn mögen, in Zukunft dahier auf öffentlichen Strassen Toback zu rauchen; den sämmtlichen Gastwirthen aber befehlen Wir zugleich nachdrucksamst, alle bey ihnen ankommende Gäste von dieser Verordnung zu benachrichtigen. 1793.

Sollte sich nach Verkündung dieser Verordnung Jemand beyfallen lassen, Unserem ernstlichen Verbothe entgegen zu handeln; so hat derselbe nach dem Verluste seiner Tobackspfeife eine unnachläßige Geldstrafe von fünf Gulden fränkisch, oder auch nach Umständen eine Gefängniß- oder sonstige Leibesstrafe zu gewärtigen.

Damit endlich niemand sich entschuldigen könne, als habe er von gegenwärtiger Verordnung nichts gewußt, so wird solche hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg am 25 Juli 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Auslosungsrecht auf die Loherinde und des Lohes.

Verordnung v. 9 Sept.

Franz Ludwig ꝛc.

Die Gärber in hiesiger Stadt sowohl, als auch mehrere vom Lande klagten seit einiger Zeit mehrmals über Mangel an Geschäften, ja sogar zum Theile über gänzlichen Nahrungsstillstand: sie leiteten die Hauptquelle ihres allmähligen Verfalles von dem Mangel an zubereiteter Lohe her, welche sehr stark durch Auswärtige aufgekauft, und ausser Lande geführet werde.

Da nun die Erfahrung durchgehends für die Wahrheit des Angebens besagter Gärber bürget; so fordert Uns Unsere Regentenpflicht auf, die obgedachten Beschwerden einer ganzen Zunft durch dienliche Mittel zu beseitigen.

Damit also dem Mangel dieses so nöthigen Materials vorgebeugt werde, so gestatten Wir allen hierländischen Gärbern, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, das Auslösungsrecht der Loherinde und der Lohe gegen alle auswärtige Käufer, und legen zugleich Unserem Stadtmagistrate, so wie Unseren sämmtlichen Landbeamten die Pflicht auf, mit möglichster Wachsamkeit dafür zu sorgen, damit gegen diese wohlgemeynte Verordnung keine Unterschleife getrieben werden.

Nachdem Wir aber nicht gesonnen sind, die Besitzer der Lohemühlen durch gegenwärtige Verordnung in ihrem Nahrungsverdienste zu schwächen, so setzen Wir derselben noch das Verboth ausdrücklich bey: daß sich kein Gärber, bey Vermeidung einer schweren Ahndung, beyfallen lassen soll, mit der von ihm ausgelösten Lohe wieder zu handeln, sohin dieselbe an Einheimische, oder Auswärtige zu verkaufen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Würzburg am 9 September 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Die von dem Lande in die Stadt kommende Dienstmägde betreffend.

27 Sept.

Seit einiger Zeit schleichen sich sehr viele Weibspersonen vom Lande unter dem Vorwande, sie suchten Dienste, in hiesige Stadt ein, und wenn sie einmal dahier sind, legen sie sich auf Liederlichkeit, und treiben allerley Unfug. Die Folgen

1793. gen hiervon sind, daß, wenn auch nur ein Theil derselben in Dienste tritt, dennoch die Dienste für die Töchter der dahiesigen Einwohner erschweret werden, daß das Armeninstitut, wenn etwa eine von diesen Fremden erkranket, oder sonst keine Nahrung mehr findet, dadurch belästiget wird, daß die Sittlichkeit verlieret, und daß endlich dabey auf dem Lande ein Mangel an Dienstmägden entstehet.

Da nun Seine Hochfürstlichen Gnaden aus landesväterlicher Obsorge dieses sehr gewöhnlich werdende Hereinziehen der Weibsleute, in so fern es wenigstens am wahrscheinlichsten gefährlich seyn kann, für die Folge eingestellet wissen wollen; so wurde bereits schon in hiesiger Stadt die Verfügung getroffen, daß künftighin Weibspersonen vom Lande dahier nicht mehr in Dienste gelassen, oder nur geduldet werden, es sey denn, daß sie sich durch beglaubte Attestate ihrer guten Sitten und Aufführung halber legitimiren könnten.

Auf höchsten ausdrücklichen Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden sollen nun aber

Zeugnisse von der Ortscommißion,

Erstens diese Attestate von den Orts-Commißionen ausgestellet werden, weil die Vermuthung ganz gegründet ist, daß jene die sich um Zeugnisse meldenden Subjekte am genauesten kennen werden.

über das sittliche Betragen.

Damit aber die Orts-Commißionen bey Ausstellung dieser Attestate nicht leichtsinnig, oder vielleicht gar so gewissenlos zu Werke gehen, daß sie, um die Gemeinden von einer Last zu befreyen, gegen ihre Ueberzeugung die guten Sitten einer oder der andern Weibsperson bezeugen; so ist selbigen

Zweytens das Folgenvolle einer solchen Handlung, so wie die Regel aufs nachdrücklichste ans Herz zu legen, daß sie in Ausstellung ihrer Attestate um so strenger und gewissenhafter zu Werke gehen sollen, als sie sich widrigen Falls der schärfesten Verantwortung aussetzen würden.

Solche von den Orts-Commißionen ausgestellte Attestate sind endlich

Amtliche Bestättigung derselben.

Drittens bey Amte streng zu revidiren, und von dem Beamten selbst, im Falle er keinen Anstand hierbey findet, zu unterzeichnen. Welches alles sämmtlichen sowohl mittel- als unmittelbaren Beamten zur schuldigsten Nachachtung und pünktlichstem Vollzuge andurch unverhalten bleibt. Decretum Würzburg am 27 September 1793.

H. W. R.

Beyträge zur Unterstützung des Häckerstandes.

Verordnung v. 14 Oktob.

Die schon fünf Jahre mißrathene Weinlese setzte den Häckerstand in die betrübteste Lage, besonders bey dem so sehr gestiegenen Fruchtpreiße. Da nun die herrschaftlichen Vorräthe die nothwendige Unterstützung eines ganzen Standes allein nicht leisten konnten, und erst neuerlich bey Unterstützung der Verunglückten zu Königstein sämmtliche Landeseinwohner werkthätig gezeiget, daß edle Mildthätigkeit ihren Charakterzügen wesentlich seye; so werden auch dieselbe zu milden Beyträgen für den Häckerstand aufgefordert, und die Pfarrer und Orts-Commißionen zur Einsammlung angewiesen, wofür sodann dem Häckerstand Brod und Mehl verschaft werden soll.

7 Decemb.

Wiederholtes Verboth der ungestampften Karten, und erhöhtes Anzeiggeld.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben mit höchstem Mißfallen vernommen, daß die zum Besten der Landeskasse im Jahre 1768 von Höchstihro Regierungsvorfahrern mittelst gnädigst erlassenen und von Höchstdenenselben im Jahre

1781

1781 gnädigst bestättigten Landesverordnung eingeführte Kartenniederlag aus der Ursache rückgängig werde, weil die meiste Beamte, denen es doch nach Pflichten selbst obliegt die hochfürstliche Verordnungen aufrecht zu erhalten, dieser zuwider der Contreband-Karten sich bedienen; wodurch dann natürlicher Folge nach nichts als die übelste Nachahmung bey den untergegebenen Unterthanen verursacht, und also die hochfürstliche zum Besten der Landeskasse gemeynte Gesinnung vereitelt werde. 1793.

Wie nun aber höchster Orten platterdings darauf bestanden wird, daß dieses sämmtlichen hochfürstlichen Unterthanen gemeinnützliche Institut aufrecht erhalten werden solle, als werden alle un- und mittelbare Beamte hierdurch gemessenst angewiesen, sich nicht nur dieser höchsten Verordnung zur unterthänigsten Folge bey habenden Gesellschaften, um die so üble Folge bey den Unterthanen zu beseitigen, nebst der höchsten Ungnade, unter Vermeidung der festgesetzten Strafe gestampfter Karten zu bedienen, sondern auch sich pflichtschuldigst dahin zu verwenden, daß diese Verordnung von den hochfürstlichen Unterthanen stracklichst befolget werde; es haben daher dieselbe Beamte sollen sich gleichfalls keiner ungestampften Karten bedienen.

1tens die bereits gnädigst befohlene Verkündung der hochfürstlichen Verordnung des Jahrs zweymal in den bestimmten Terminen vornehmen zu lassen, sofort 14 Tage nach beschehener Verkündung bey Vermeidung der ordinationsmäßigen Strafe unter Attestation der Schuldheissen, daß die Verkündung geschehen sey, anhero unfehlbar einzuberichten, sodann Zweymalige Verkündung der Verordnung u. Bericht.

2tens das Jahr über in den Wirthshäusern und Kramläden ganz unversehens durch die Amts- oder Centdiener Aussuchungen vornehmen zu lassen, sofort die betrettene Frevler alsogleich zur mandatmäßigen Strafe zu ziehen, die Strafgelder selbst aber alsdann, nach Abzug zwey Drittel, welche den Amts- oder Centdienern oder den sonstigen Denuntianten statt der bisher verstatteten Halbscheid ausbezahlet werden sollen, an die hochfürstliche Hofkammer zur Verrechnung einzuschicken, welches aus Seiner Hochfürstlichen Gnaden Special-Befehl andurch bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 7 December 1793. Erhöhtes Anzeiggeld zu zwey Drittel.

Hochfürstl. Würzb. Obereinnahme.

Wiederholtes Verboth des Vor- und Aufkaufs der Waaren auf den Wochenmärkten.

Verordnung v. 8 Decemb.

Die dießfallsige Verordnung vom 16 September 1747 wurde ihrem ganzen Innhalt nach wiederholt.

Den Besuch der Rechtsvorlesungen, und Verboth der Privat-Repetitoren.

9 Decemb.

Franz Ludwig 2c.

Ueberzeugt, daß die Erziehung der akademischen Jünglinge, und die Bildung derselben zu künftigen Dienern des Staates eine Unserer wichtigsten Angelegenheiten seyn müsse, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung auf die öffentlichen Lehranstalten all jene Aufmerksamkeit verwendet, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte. Dagegen aber erwarteten Wir mit Zuversicht, daß die Studirenden ihre Bildung aus den Vorlesungen der öffentlich aufgestellten Lehrer schöpfen, und die Landesuniversität auf diejenige Art benutzen würden, wie es ihre künftige Bestimmung und die hergebrachte Ordnung fordert.

Um so mißfälliger war es Uns zu vernehmen, daß verschiedene Candidaten der Rechtsgelehrtheit genug gethan zu haben glauben, wenn sie die Rechtstheile sich

1793. sich von einem Repetitor privat repetiren lassen, und sich dann nicht verbunden erachten, die Privatvorlesungen der Professoren der Juristen-Fakultät zu besuchen.

Wir haben zwar schon in der Verordnung vom 29 Oktober 1787 allgemein bestimmt, daß alle auch sonst für minder wichtig gehaltene Rechtstheile von denjenigen, die bey Uns Dienste zu suchen gedenken, müssen studirt, und die Vorlesungen darüber besucht werden.

Um aber dieser Unordnung desto mehr vorzubeugen, so verordnen und befehlen Wir:

Verbindlichkeit der Candidaten die Vorlesungen über alle Rechtstheile zu besuchen.

Strafe.

1) Daß Privatrepetitionen nicht für die Vorlesungen der öffentlichen Rechtslehrer gelten, und angerechnet werden können, sondern jeder einheimische Candidat verbunden sey, über alle Rechtstheile die Vorlesungen der Professoren der Juristen-Fakultät zu besuchen; derjenige, welcher dagegen handelt, hat zu erwarten, daß er von allen Diensten des Staates ausgeschlossen wird.

Oeffentliche Repetitoren sind jedoch gestattet.

2) Bleibt es zwar einem Candidaten vorbehalten, zu seiner leichteren Befähigung sich einen oder anderen Rechtstheil von einem Repetitor vortragen zu lassen, doch soll es ihm nicht frey stehen, wen er sich zum Repetitor annehmen wolle, sondern nur unter den öffentlich aufgestellten Repetitoren soll er sich einen zu wählen befugt seyn.

Pflicht derselben

3) Soll ein Candidat, der sich seinen Repetitor anzunehmen für gut befunden hat, von demselben nur jenen Rechtstheil vortragen lassen, welchen er in den öffentlichen oder Privatvorlesungen der Rechtslehrer schon einmal gehört hat oder wirklich hört. Die Repetitoren werden aber hiemit dahin angewiesen, nur alsdann einen Candidaten anzunehmen, wann letzterer von einem Professor das Zeugniß erhält, daß er über jenen Rechtstheil, worüber er Repetition wünscht, entweder wirklich die Vorlesungen des Rechtslehrers besucht, oder schon besucht habe.

Jährliche Verkündung dieser Verordnung.

Anzeige der zuwider Handelnden.

Damit diese Unsere Verordnung um so gewisser befolgt werde, so soll dieselbe nicht nur von jedem Professor der Rechte in seinen Vorlesungen alle Jahre bekannt gemacht werden, sondern Wir befehlen hiemit der Juristen-Fakultät Unserer Universität zu Würzburg, Uns alle jene Candidaten genau anzuzeigen, von welchen sie in sichere Erfahrung bringen wird, daß sie gegen Unsere gegenwärtige Verfügung gehandelt haben. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel, Bamberg, den 9ten December 1793.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Verordnung v. 12 Decemb.

Herabsetzung der Nachsteuer mit Chur-Pfalz auf Sechs und ein Halbes vom Hundert.

Franz Ludwig rc.

Nach der bisherigen Observanz ist in allen den Fällen, wo einiges Vermögen aus der Chur-Pfalz und den dazu gehörigen Landen in das diesseitige hochfürstliche Hochstift übergebracht worden ist, solches mit Zehen vom Hundert Nachsteuer, dann mit Zwey und ein Halbes vom Hundert Landes-Fundi-Gebühr belegt, sohin nach dem Retorsions-Rechte von dem aus den dahiesigen hochfürstlichen in die jenseitigen churfürstlichen Lande ausgehenden Vermögen gleichmäßig Zwölf und ein Halbes vom Hundert Abzug genommen worden.

Da nun aber Ihro Churfürstliche Durchlaucht sowohl, als Ihro Hochfürstlichen Gnaden wechselseitig übereingekommen sind, das zwischen der Chur-Pfalz

und

und den dazu gehörigen Landen eines, und dem Hochfürstlichen Hochstifte andern Theils bis hierher bestandene Nachsteuer-Quantum auf Sechs und ein Halbes vom Hundert mit Einschluß der ein und ein halbes Procent betragenden Landes-Fundi-Gebühr auf immer herabzusetzen;

So haben in Gemäßheit dieser Uebereinkunft sämmtliche Hochfürstlich-Würzburgische sowohl mediat-, als immediate Beamten in allen Vorkommenheiten sich hiernach genau zu bemessen, und unter keinem Vorwande dieses zum Besten der Unterthanen abgeschlossene Nachsteuer-Regulativ zu überschreiten. Decretum Würzburg am 12ten December 1793.

H. W. R.

Errichtung einer Thier-Arzneyschule in Würzburg.

Verordnung v. 13 Decemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Ein guter und gesunder Viehestand ist ein kräftiges Wirkungsmittel zur Erhaltung und Befestigung des gemeinen Landwohlstandes. Zur vollkommenen Erreichung dieses Zweckes haben Wir Uns keine Kosten gereuen lassen, eine Thier-Arzneyschule zu Würzburg zu errichten, und einen eigenen öffentlichen Lehrer der Thier-Arzneykunde aufzustellen. Wir haben es ihm zur besondern Pflicht gemacht, Volksunterricht für die Hirten zu geben, und dabey die Einrichtung getroffen, daß in den Wintermonaten den Landleuten ein unentgeldlicher Unterricht in allen denjenigen Stücken ertheilt werden soll, welche zur Erhaltung eines guten und gesunden Viehestandes zu wissen nöthig sind.

Nur ist Unser landesväterlicher Wunsch, daß Unsere getreue Unterthanen diese allein zur Verbesserung ihres Wohlstandes errichtete Anstalt benutzen, mithin junge Leute, Bauernsöhne oder Hirten zum Unterrichte in Unsere Residenzstadt Würzburg schicken mögen.

Wir vertrauen daher auf Unsere Beamten, und forderen es von ihrem schuldigen Diensteifer, daß dieselben den ihnen anvertrauten Gemeinden Unsere landesväterliche Absichten bey Errichtung der Thier-Arzneyschule und Veranstaltung eines leicht faßlichen und bequemen Unterrichtes auf eine dem Landmanne begreifliche Art erklären, und denselben den einzigen Zweck, welchen Wir hierbey erreichen möchten, nämlich die Erhaltung und Verbesserung des Viehestandes, mithin die Vergrößerung ihres eigenen Wohlstandes deutlich und mit Ueberzeugung darstellen werden.

Die willfährigen Gemeinden sind Uns unmittelbar von Unseren Beamten in Anzeige zu bringen, nach drey Jahren aber in Unseren Aemtern keine andere Vieheschauer zu dulden, als welche in Unserer Residenzstadt Würzburg Unterricht erhalten haben, und geprüft worden sind. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel, Bamberg, am 13 December 1793.

Nur Unterrichtete als Vieheschauer aufzustellen.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Grundsätze bey Untersuchung und Bestrafung der Schullehrer.

Verordnung v. 13 Decemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Das Verderben, welches ein unwissender, oder seines Vertrauens verlustigter und sonst bösartiger Schullehrer über die ihm anvertraute Schuljugend und die ganze Gemeinde verbreitet, liegt schon, wenn man dasselbe von der einzigen

 Ge-

1793. Gegenseite, nämlich jener der zweckmäßigen Bestimmung der Pflichten und des Einflusses, den er auf die Gemeinde hat, betrachten will, so fürchterlich und entschieden da, daß es keiner nähern Entwickelung bedarf.

Man darf sich nur mit dem Resultate begnügen, daß die Verwilderung ganzer Generationen in Sitten und Kenntnissen davon abhange.

Ein solches Uebel, dessen Größe im Verhältnisse seiner Dauer wächst, erheischet die schleunigste Vorkehr, Hülfe und Abänderung; ihm darf kein auf Verschub abzielendes Patrocinium zu statten kommen; die schleunigste Entfernung desselben ist die einzige Maßregel, deren Ergreifung das gemeine Wohl gebiethet.

Die so nothwendige Anwendung dieser Grundsätze ist unmöglich, wenn man bey Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Schullehrer den bedächtlichen Gang eines peinlichen Prozesses wählen, und alle Vorschriften bis auf die geringsten Rechtsförmlichkeiten beobachten müßte.

Wir fanden daher für nöthig, Unserer fürstlichen Schul-Commißion die Grundsätze und Verfahrungsart bey Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Schullehrer — dem Eigenthume und der Ehre eines jeden Individuums jedoch unbeschadet — näher an Handen zu geben. Das Wesentliche bestehet in Folgendem:

Gründe zur Entsetzung

Hergestellte Ignoranz, unverbesserlich schlechtes Betragen in Bezug auf Erziehung oder auf den gemeinen Wandel, sind die allgemeinsten Gründe, welche zur Entsetzung der Schullehrer hinreichen.

und Mutation.

Ist Hoffnung zur Besserung vorhanden, gleichwohl aber das Vertrauen der Gemeinde und der Kinder unwiederbringlich verloren; so werden sie mutirt.

Verfahrungsart.

Was die Verfahrungsart betrift, werden die Beschwerden gegen die Schullehrer

a) Einem benachbarten Pfarrer, oder

b) Dem Dechante des Capitels, oder

c) Dem benachbarten Pfarrer und Beamten gemeinschaftlich zur Untersuchung aufgetragen, von welchen die Untersuchungs-Protokolle zur Schul-Commißion eingeschickt werden.

Die ersten Erfordernisse einer Untersuchung werden beobachtet:

Der Beklagte wird gehöret, und die Beweismittel der angebrachten Vergehungen werden zu Handen genommen.

Gleichwie aber in dem Eingange schon dargethan worden ist, daß der Schade, den ein solcher Schullehrer stiftet, auf ganze Generationen sich erstrecke: so genüget bey dem Erkenntnisse statt einer pünktlichen juridischen Gewißheit schon eine moralische Ueberzeugung von den Vergehungen oder der Unfähigkeit des Schullehrers, um denselben abzusetzen, oder zu mutiren.

Aus eben derselben Ursache wird nicht darauf bestanden, daß die Zeugen beeidiget werden, wenn nur dieselben sonst nach den Regeln des Werthes der menschlichen Authorität gegen ihre Wissenschaft und Glaubwürdigkeit keine Einwendungen von Erheblichkeit leiden.

Eben so wird die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Beweises nicht nach einem strengen juristischen Maßstabe abgewogen, sondern genüget eine Gewißheit, bey welcher sich ein vernünftiger Mann, der von den Spitzen des Rechtes hergenommenen Einwendungen ungeachtet, zu beruhigen und ein Urtheil zu fällen vermag.

Aus Unkunde der eben erwähnten, von Uns bestättigten Grundsätze und Verfahrungsart mag es bisher geschehen seyn, daß bey Uns, wie bey Unserer Schul-

Com-

1793.

Commißion in Untersuchungs- und Bestrafungssachen der Schullehrer Defensions-Schriften eingereicht wurden, worinn man sehr vieles Gewicht darinn zu setzen pflegte, daß nicht alle Prozeß-Förmlichkeiten beobachtet worden seyen. Wir verordnen daher, daß zwar

I. Den Advokaten und Prokuratoren unbenommen bleibe, Defensions-Schriften für Schullehrer zu verfertigen, jedoch weder bey Uns, noch bey Unserer Schul-Commißion eine solche Schrift überreichet werden dürfe, wenn nicht der Verfasser die Untersuchungs-Akten vorher eingesehen, und dieselben bey Verfassung der Schrift zum Grunde geleget habe. Defensions-Schriften.

II. Darf keine Beschwerde über die bey der Untersuchung beobachtete Verfahrungsart geführt werden, wenn sie mit den eben erwähnten, einmal bey der Schul-Commißion angenommenen und von Uns bestättigten Grundsätzen übereinkömmt.

III. Können dergleichen Vertheidigungsschriften keine, das von der Schul-Commißion gefällte Urtheil aufschiebende, Wirkung hervorbringen, weil der hieraus für die Erziehung entstehende Schade, wenn der Schullehrer nicht unschuldig ist, sehr groß ist, dagegen, wenn der Schullehrer für unschuldig erkannt wird, der Schade desselben leicht durch Verleihung eines anderen Dienstes ersetzet werden kann. Ihre Wirkung.

Hiernach haben sich daher sämmtliche Advokaten und Prokuratoren in Verfassung dergleichen Vertheidigungsschriften zu richten. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel, Bamberg, am 13ten December 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Verboth der ungestampften Karten an die Geistliche.

Verordnung v. 20 Decemb.

Von einer in dem Jahr 1768 erlassenen und in dem Jahr 1781 bestättigten allgemeinen Verordnung ist der Gebrauch der ungestampften Karten unter beygefügter Strafe verbothen worden: Nachdem aber Seine Hochfürstliche Gnaden, unser gnädigster Fürst und Herr Herr, mißfälligst haben vernehmen müssen, daß demungeachtet in Prälaturen, Pfarrhäusern und Klöstern pflichtwidrig mit ungestampften Karten gespielet werde; als werden alle Prälaturen, Klöster und einzelne Geistliche in den fürstlich würzburgischen Hochstifts-landen Namens ob Höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Gnaden hiermit nachdrucksamst verwarnet, sich nach den Eingangs ermeldten allgemeinen Verordnungen stracklich zu fügen, und auf dem Fall, wenn sie sich gleichwohl mit Karten eine Ergötzlichkeit zu machen gedenken, mit ungestampften Karten nicht zu spielen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß diejenige, welche sich dieses Geboth zu übertreten, unterfangen sollten, dieselbe mit der in mehr erwähnten Verordnungen bestimmten Strafe um so mehr werden angesehen werden; als die von einer geistlichen Gemeinheit oder Person diesfalls vorkommende Uebertrettung zur gleichmäßigen Hintansetzung der hochfürstlichen Verordnungen ein gar böses Beyspiel geben würde. Decretum Würzburg am 20sten December 1793.

Hochfürstl. geistl. Regierung.

Verboth der fremden Kalender, in welchen alte unnütze Zeichen aufgenommen, und die verlegten Feyertage besonders bemerket sind.

23 Decemb.

Franz Ludwig ꝛc.

Wenn Wir kein Mittel unversucht lassen, Unser gutes Volk über seinen wahren Wohlstand aufzuklären, so ist Unser Wunsch gerecht, daß Unsere lan-

 des-

1793. desväterliche Absichten eingesehen, und der Ausführung keine Hindernisse entgegen gesetzt werden mögen.

Diesen gerechten Wunsch können Wir jetzt, da Wir vaterländische Kalender eines lehrreichen und angenehmen Inhalts haben herausgeben lassen, nicht unterdrücken. Wir wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen diese Kalender lesen, und den von Uns bezielten Nutzen aus denselben schöpfen. Schränken Wir Uns aber gleich, wenn von dem Ankaufe und dem Gebrauche der in Unseren Landen herausgegebenen Kalendern die Rede ist, bloß auf einen landesväterlichen Wunsch ein, ohne Jemand zum Ankaufe derselben zwingen zu wollen: so müssen Wir dagegen nicht nur wünschen, sondern auch befehlen, daß keine Kalender, welche noch mit den alten unnützen Zeichen angefüllt sind, und die verlegten Feyertage mit besondern Buchstaben bezeichnen, in Unseren Landen verkauft, oder sonst in Umlauf gesetzt und gelesen werden.

Dieser Unser Befehl ist nicht neu: schon viermal wurde er von Unseren in Gott ruhenden Herren Vorfahrern gegeben. So gerecht daher schon in dieser Hinsicht Unsere Forderung ist, da sie sich auf schon gegebene Gesetze, nämlich auf die öffentlichen Verbothe vom 15ten September 1768, 27sten November 1770, 4ten Oktober 1771, und 13ten September 1773 gründet; so glauben Wir doch zur Erzielung eines unbedingteren Gehorsames noch beysetzen zu müssen, daß die Verfasser solcher Kalender, in welchen noch alte unnütze Zeichen aufgenommen, und die verlegten Feyertage mit besondern Buchstaben bezeichnet werden, keine Volksfreunde seyn, sondern, um ihren Eigennutz zu befriedigen, kein Bedenken tragen, das Volk zum Ungehorsam gegen die Gesetze zu verführen.

Wenn Wir aber den Umlauf der fremden Kalender überhaupt durch die veranstaltete Herausgabe guter und brauchbarer vaterländischer Kalender entbehrlich gemacht haben; so können Wir Uns keinen Grund mehr denken, aus welchem Unsere Unterthanen sogar verordnungswidrige, unnütze, und sie mehr täuschende, als belehrende Kalender lesen sollten.

Wir verbiethen daher den Kauf und Verkauf solcher Kalender, in welchen noch alte unnütze Zeichen aufgenommen, und die verlegten Feyertage mit besondern Buchstaben bezeichnet werden, bey Strafe der Confiscation in Unsern würzburgischen Landen, sowohl in als ausser den Messen, und, wie sich dieses nach der Verordnung vom 4ten April 1792 von selbst versteht, auch in und ausser den Jahrmärkten, und verordnen anbey, daß sich dieses Verboth auf jede Gattung von Absatz erstrecke.

Diese Unsere verbiethende Verordnung sollen Unsere sämmtliche unmittelbare und mittelbare Beamten öffentlich verkünden, an den gewöhnlichen Orten anheften, auf den Vollzug derselben sorgsam wachen, und bey wem sie immer ein oder mehrere Exemplare solcher Kalender antreffen, die Confiscations-Strafe unverweilt und unnachsichtlich verhängen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel, Bamberg am 23sten December 1793.

Franz Ludwig rc. (L. S.)

Verordnung v. 24 Decemb.

Instruktion für die Informatoren an den fürstlich würzburgischen Gymnasien, besonders in Hinsicht auf die Disciplinar-Aufsicht.

Franz Ludwig rc.

Unsere fürstliche Gymnasien sind ihrer Bestimmung nach solche öffentliche Schulanstalten, bey welchen die Lehrer die zweyfache Pflicht des Unterrichtes, und der

1793.

der Disciplinar-Aufsicht zu erfüllen haben. Die öffentlichen von Uns aufgestellten Lehrer sind aber allein der Erfüllung dieser großen Pflichten nicht gewachsen. Ihnen sind daher Informatoren beygegeben. Ihre Bestimmung ist, den öffentlichen Lehrern, denen sie als solche untergeordnet sind, in der Ausübung ihrer zweyfachen Pflicht Beystand zu leisten. Je wichtiger die Bestimmung derselben bey der Bildung der vaterländischen Jugend ist, je mehr liegt Uns daran, ihre Eigenschaften, ihren Wirkungskreis, ihre Rechte und Pflichten, vorzüglich in Bezug auf die Disciplinar-Aufsicht über die Zöglinge Unserer Gymnasien, gesetzlich zu bestimmen. Wir werden daher von ihren Eigenschaften, von ihrem Verhältnisse zu den öffentlichen Lehrern, von ihren Rechten und Pflichten handeln.

A) Von den Eigenschaften der Informatoren.

1. Das erste Erforderniß eines Informators an Unsern Gymnasien ist ein Lebenswandel ohne Tadel.

2. Derselbe muß in den Grundsätzen der Pädagogik und der Erziehungskunst bewandert seyn. Er muß sich daher

3. Mit einem verschlossenen Zeugnisse von Unserem öffentlichen Lehrer der Pädagogik legitimiren, daß er die pädagogischen Vorlesungen mit Nutzen gehört habe.

4. Derselbe muß die Kenntnisse in einem ausgezeichneten Grade besitzen, in welchen er unter der Leitung der öffentlichen Lehrer die Zöglinge Unserer Gymnasien unterrichten soll. Endlich

5. Verlangen Wir, daß er Liebe zur Jugend, Hochachtung für seine Stelle, und einen guten Vortrag besitze.

B) Von dem Verhältnisse der Informatoren zu den öffentlichen Lehrern.

1. Jeder öffentliche Lehrer nimmt die Informatoren seiner Klasse auf, und stellt sie alsdann Unserer fürstlichen Schul-Conferenz vor, welche, wenn sie gegen die Sittlichkeit des Aufgenommenen etwas zu erinnern hat, ihn durch die Stimmenmehrheit zu verwerfen befugt ist. Unsere einzelnen öffentlichen Lehrer sind Uns daher wegen der pädagogischen und anderen erforderlichen Kenntnisse der Informatoren, Unsere fürstliche Schul-Conferenz aber ist Uns wegen ihrer Sittlichkeit verantwortlich.

2. Der Informator ist als Solcher, d. h. sowohl im Unterrichte der Zöglinge, als in der Disciplinar-Aufsicht dem öffentlichen Lehrer untergeordnet. Daher soll er

3. Nur nach der Vorschrift des öffentlichen Lehrers unterrichten, keineswegs aber in seinen Lehrstunden einen willkührlichen von dem öffentlichen Lehrer nicht begnehmigten Gang nehmen.

4. Eben so wenig soll er sich in die Disciplinar-Aufsicht nach eigenem Gutdünken mischen, sondern die Vorschriften dieser Instruktion auf das pünktlichste einhalten, in zweifelhaften Fällen aber Verhaltungsbefehle von dem öffentlichen Lehrer einholen.

C) Von den Rechten der Informatoren.

1. Jeder Informator hat ein Recht auf Achtung und das nöthige Ansehen bey seinen Zöglingen. Gleichwie es sich daher von selbst versteht, daß die öffentlichen Lehrer mit Bezeigung ihrer persönlichen Achtung gegen die Informatoren vorangehen; so sind diese auch berechtiget, von jenen zu fordern, daß sie ihre Zöglinge zur Hochachtung der Informatoren anhalten, und ihnen das nöthige Ansehen verschaffen.

1793. 2. Die Informatoren haben die Strafgewalt über ihre Zöglinge, sie erstreckt sich aber nur auf Verweise und leichtere Ahndungen. Insonderheit haben sie, körperliche Züchtigungen zu verhängen, kein Recht, sondern nur die Pflicht, solche nach der Anordnung der öffentlichen Lehrer zu vollstrecken.

3. Dieselben haben endlich ein Recht auf das für ihre Bemühungen festgesetzte Monatgeld. Wenn es daher von den Zöglingen nicht am letzten Tage eines jeden Monats entrichtet wird, sollen sie die Säumigen sogleich den öffentlichen Lehrern anzeigen, welche ihnen zur Befriedigung ihrer Forderung verhelfen werden.

D) Von den Pflichten der Informatoren.

1. Die Informatoren sollen insgemein als eigentliche, wiewohl den öffentlichen Lehrern untergeordnete Mitarbeiter an den Gymnasien die Aufnahme derselben in Wissenschaften und guten Sitten befördern; daher sollen sie jede Unordnung, den Unfleiß, und die Ausschweifungen der Studenten, wer sie auch immer seyen, bey der Behörde in Anzeige bringen.

2. An den festgesetzten Stunden sollen sie ihren Zöglingen den vorgeschriebenen Unterricht geben, und ohne Begnehmigung der öffentlichen Lehrer keine Unterrichtsstunde willkührlich aussetzen.

3. Während der Unterrichtsstunden sollen sie ihre Zöglinge zur Stille, Aufmerksamkeit und guten Ordnung anhalten, und nicht dulden, daß einer ohne ihre Erlaubniß auch nur Eine Unterrichtsstunde verabsäume: helfen bey den Unfleißigen ihre Verweise und kleinere Ahndungen nicht, sollen sie die Anzeige bey den öffentlichen Lehrern machen.

4. Auf die Gesellschaft ihrer Zöglinge sollen sie ein wachsames Auge haben, und sie vor der Gesellschaft mit Studenten höherer, oder niederer Klassen, vorzüglich aber vor verdächtigen Gesellschaften warnen, und, wenn ihre Warnungen nichts fruchten, die Anzeige bey den öffentlichen Lehrern machen.

5. Die Wohn- und Kosthäuser ihrer Zöglinge sollen sie jezuweilen besuchen, theils um zu sehen, ob die Aeltern und Kostleute ihre Pflichten nach Unserer landesväterlichen Ermahnung vom 11ten Hornung, und landesherrlichen Verordnung vom 15ten May d. J. erfüllen, theils um das Betragen ihrer Zöglinge zu Hause, ihren Privat-Fleiß, und ihre Privat-Lektüre zu beobachten und zu leiten.

6. Wenn sie Mängel in der häuslichen Verfassung und pflichtwidriges Benehmen ab Seite der Aeltern, oder Kostleute entdecken, sollen sie sogleich, ohne sich eigenmächtig in die Verbesserung der Mängel, oder Zurechtweisung der Aeltern und Kostleute zu mischen, die Anzeige bey den öffentlichen Lehrern machen.

7. Das ungebührliche Betragen, den Unfleiß, oder die Lektüre sollen sie zuerst ihren Zöglingen verweisen, und verderbliche Bücher wegnehmen. Fruchten aber ihre Warnungen und Verweise nichts, sollen sie hiervon den öffentlichen Lehrern Nachricht geben, und auf allen Fall die ihren Zöglingen weggenommenen Bücher denselben überbringen.

8. Da die jugendlichen Ergötzungen einer besondern Leitung bedürfen, so vertrauen Wir zu den Informatoren, sie werden von selbst geneigt seyn, an Spieltagen mit ihren Zöglingen spatzieren zu gehen, und sie angenehm und nützlich zu unterhalten, oder, was Wir vorzüglich wünschen, zur Abhaltung der Jugend von geheimen Spielen und Trinkgelagen, dieselben zu den öffentlichen Spielplätzen begleiten, ihre Spiele leiten, und Unordnungen verhüten.

9. Sie sollen ihre Zöglinge von dem verbothenen Baden und Wasserfahren, von Besuchung der Bier-, Wein- und Kaffee-Schenken, von Nachtschwärme-

1793.

reyen abhalten, und verhüten, damit sie nicht in einen verdächtigen und sittenverderblichen Umgang gerathen: und wenn Wir auch von denselben zu fordern nicht gemeynt sind, daß sie ihren Zöglingen allenthalben, und sogar in Wirths- oder verdächtige Häuser nachschleichen, und die Rolle förmlicher Ausspäher zu übernehmen; so machen Wir es ihnen doch zur Pflicht, unter der Hand Erkundigungen einzuziehen, und von ihren Entdeckungen den öffentlichen Lehrern Nachricht zu geben.

10. Die Informatoren sind zwar nicht schuldig, dem akademischen Gottesdienste täglich beyzuwohnen: jedoch vertrauen Wir zu denselben, sie werden von selbst geneigt seyn, vorzüglich an Sonn- und Feyertagen demselben beyzuwohnen, theils um ihre Zöglinge auch in gottesdienstlichen Handlungen zu beobachten, theils denselben mit einem guten Beyspiele voranzugehen.

11. Endlich sollen sie monatlich einmal den öffentlichen Lehrern einen mündlichen Bericht über den sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang ihrer Zöglinge erstatten, etwa Vorschläge zur Besserung derselben machen, und von denselben weitere Weisungen erbitten. Es versteht sich aber von selbst, daß sie auch während eines Monats so oft persönlich bey den öffentlichen Lehrern erscheinen, als sie nach Maßgabe dieser Instruktion Anzeigen bey denselben zu machen haben.

Von dieser Instruktion soll jedem öffentlichen Lehrer, und jedem Informator ein Exemplar zu Handen gestellt, und, daß dieselbe in allen Punkten befolgt werde, von Unserem fürstlichen Schulen-Director, und Unseren öffentlichen Lehrern die strengste Aufmerksamkeit verwendet werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Bamberg am 24 December 1793.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Austheilung des Faustischen Gesundheits-Catechismus an die Schullehrer, und Vorschrift wie er zu gebrauchen.

Verordnung v. 31 Decemb.

Die Sorge für die Gesundheit der Unterthanen zählten Seine Hochfürstlichen Gnaden von jeher zu Ihren edelsten landesväterlichen Pflichten. Höchstdieselben suchten daher Ihre Lande von verderblichen Pfuschern und Quacksalbern zu reinigen, und selbst auf das platte Land nur geprüfte Aerzte und Wundärzte zu versetzen. Gleichwie es aber nicht genügt, nur geschickte Aerzte und Wundärzte anzustellen, sondern zur Bildung einer guten Gesundheitspflege nothwendig ist, Leute, welche der Aerzte und Wundärzte bedürftig sind, für ihre Heilung empfänglich, und Gesunde vorzüglich mit den Mitteln bekannt zu machen, ihre Gesundheit zu erhalten, so gehörte es lange schon zu den vorzüglichsten Wünschen Seiner Hochfürstlichen Gnaden, eine Volks-Gesundheitslehre in den Unterricht der Jugend zu verflechten. Höchstdieselben haben hierbey die Absicht nicht, Ihre Schullehrer in Aerzte und Wundärzte, und die Schulkinder in Arzeneyverständige umzuschaffen. Ihre Wünsche schränken sich vielmehr darauf ein, Ihr Volk aufmerksamer auf die Gesundheit zu machen, dasselbe die Gesundheit schätzen und erhalten zu lehren, und mit den gewöhnlichsten Volkskrankheiten bekannt zu machen, die besonders in bedenklichen Krankheiten so schädliche Selbstkur und den Gebrauch der sogenannten Hausmittel zu vertilgen, und überhaupt die Unterthanen zu belehren, daß es nöthig sey, sich den Händen geschickter Aerzte und Wundärzte, in Krankheitsfällen anzuvertrauen.

Zur Ausführung dieser Absichten schien Seinen Hochfürstlichen Gnaden der von dem gräflich bückenburgischen Hofrathe Dr. Faust vor kurzem herausgegebene Gesundheits-Catechismus geschickt zu seyn. Sie kauften daher eine beträchtliche

1793. Anzahl Exemplarien an, um dieselben in Ihren würzburgischen Landen an die Schullehrer verschicken zu lassen.

Den sämmtlichen un- und mittelbaren Beamten wird daher befohlen, jedem Pfarrey- und Filial-Schullehrer ihres Amtes von dem anliegenden Gesundheits-Catechismus ein Exemplar mit nachstehender Weisung zuzustellen.

1) Soll jeder Schullehrer das ihm zugestellte Exemplar in das gemeine Bücher-Inventarium eintragen, damit es seinem Nachfolger eingehändiget werden könne.

2) In jeder Woche sollen die Schullehrer zu einer von den Ortspfarrern zu bestimmenden Stunde einen Abschnitt aus dem Gesundheits-Catechismus abhandeln, und das Abgehandelte jedesmal unter einer besondern Rubrik in das gewöhnliche Lektions-Verzeichniß eintragen.

3) Sollen sie den Kindern von Zeit zu Zeiten aus dem Gesundheits-Catechismus etwas dictiren, und das Dictirte als eine Aufgabe zum Recht- und Schönschreiben zurückfordern; damit das ganze Werkchen den Kindern gleichsam in die Hände geliefert, und dessen Inhalt nach und nach in Umlauf gesetzt werde.

Die Befolgung dieser Weisungen sollen die Beamte den Schullehrern um so mehr einprägen, als Seine Hochfürstlichen Gnaden ausdrücklich verordnen, daß auf diesen Gegenstand nicht nur in den monatlichen Prüfungen, sondern auch bey der bischöflichen, und Schulen-Visitation Rücksicht genommen werden soll. Decretum Würzburg den 31sten December 1793.

Auf Special-Befehl
Sr. Hochfürstlichen Gnaden
Hochfürstlich gnädigst angeordnete Schulen-Commißion.

Verordnung v. 31 Dec.

Funfzehenter Beytrag zur Feuer-Gesellschaft.

Seit dem letztern Ausschreiben hat sich das Einlags-Quantum um 1,037,505 fl. Rhl. vermehrt, und besteht also das ganze aus 32,249,935 fl. Rhl. Die bis daher sich ergebene Brandschäden betragen 8557 fl. 19 kr. Rhl.; und die übrigen Ausgaben, sammt dem Salar 523 fl. 53 kr. Da nun bey dem letztern Ausschreiben 2529 fl. 39 kr. Rhl. zu gut geblieben, so mußten dermals 2 kr. von 125 fl. Rhl. Einlage beygetragen werden; wodurch wieder ein Ueberschuß von 2048 fl. 26 kr. zu Receß bleibt.

1794.

Verordnung v. 10 Januar.

Aufgeboth des sämmtlichen Landvolks.

Wegen dem abermaligen Vordringen der Franzosen bis Mainz wurde das sämmtliche Landvolk aufgebothen, sich in Vertheidigungsstand zu setzen. Alle Mannschaft vom 16ten bis zum 60sten Jahre sollten daher sogleich aufgezeichnet, und von jedem selbst bestimmt werden, ob er sich bey dem Jägerkorps, oder bey der Artillerie gebrauchen lassen wolle. Eben so sollten jene, die mit Feuergewehr versehen, oder mit andern Waffen sich zur Gegenwehr stellen wollen, von den Beamten aufgeschrieben werden.

2 Februar.

Den fränkischen Kreisschluß, das Aufgeboth des Landvolks betreffend, zu verkünden.

Unterm 18ten Jänner ward das Aufgeboth des ganzen Volks bey dem fränkischen Kreis gleichfalls beschlossen, die Art aber, wie das Aufgeboth aller Stän-

Stände Unterthanen in ein ganzes Werk für den gesammten Kreis eingerichtet werden sollte, blieb noch ausgesetzt. 1794.

Den Aufenthalt der ausgewanderten Franzosen betreffend.

Verordnung v. 4 Febr.

Das im Jahre 1792 erlassene dießfallsige Verboth ward wiederholt.

Die Erhebung des zehenten Pfennings für 1793.

1 Merz

Wegen fortdauernden schweren Auslagen soll nach der Grundlage der vorjährigen Verordnung der zehente Pfenning abermals entrichtet werden. Den Pfarrern und Beneficiaten aber ward frey gestellt, entweder zehen Gulden weniger, als das vorige Jahr, zu zahlen, oder wenn sie sich noch zu hoch angelegt glauben, die Berechnung ihres Pfarrey-Ertrags im vorigen Jahre, abermals zur Bestimmung einzuschicken. Den Dechanten ward für ihre Mühe 1 vom 100 von den einzuschickenden Geldern, und den Bothen für die Einlieferung bey einer Entfernung von 1 bis auf 6 Stunden 3 Batzen, von 6 bis auf 11 Stunden 4 Batzen, und von 12 Stund und darüber 5 Batzen von 100 fl. Belohnung gestattet.

Den Durchmarsch der gefangenen Franzosen betreffend.

17 Merz

Die viele Kranken bey diesen Transporten sollen in den Nacht- und Rastquartieren von den Gesunden stets gesöndert werden; der Amtsphysicus und Chirurgus soll selbe durch das Amt begleiten, wenn kein eigener Feldarzt bey denselben befindlich ist. Die Einwohner sollen die Kranke nicht besuchen, und das Strohe derselben soll verbrennt werden. In Rücksicht der Gesunden ist in jedem Orte nebst der Transportwache, noch eine verhältnitzmäßige Burgerwache aufzustellen.

Den Anfang der jährlichen Beyträge zur Wittwen-Cassa betreffend.

13 May

Der Anfang hierzu ward mit dem Eintritt des Quartals Reminiscere 1792 festgesetzt, und sonach sämmtliche Mitglieder erinnert, die nun verfallene zweyjährige Beyträge zu entrichten, und jährlich Quartal Reminiscere ohne weiteres Erinnern damit fortzufahren.

Viehe-Einkauf betreffend.

30 May

Um durch ein gänzliches Verboth, kein Viehe auszuführen, den Handel nicht zu sehr einzuschränken, oder gar zu sperren, wird der Aufkauf und Austrieb derselben von auswärtigen Metzgern und Viehehändlern in soweit beschränket, daß die auswärtige Käufer sich mit einem dies-fürstlichen Regierungspaß legitimiren sollen.

Jährliche summarische Rechenschaft über die Depositen, und gleichförmige Einführung der Depositen-Protokolle.

11 Juni

Franz Ludwig rc.

Jeder Staat ist schuldig, das zur gerichtlichen Hinterlegung kommende Privat-Eigenthum, so viel möglich, zu sichern. Ueberzeugt von dieser Pflicht, hat unser Fürstliche Herr Regierungs-Vorfahrer löblichster Gedächtniß zur Erfüllung derselben bereits manche weise Anordnung erlassen. In Gemäßheit derselben werden gerichtlich hinterlegte Gelder in einer besondern Kiste samt dem Depositen-Protokolle unter einem doppelten Verschlusse aufbewahrt, die Deponenten mit den er-

1794. erforderlichen Urkunden versehen, und die Beamte sind anzuweisen, die Depositen-Protokolle unter dem Zeugnisse des Amtsschreibers jährlich unserer Fürstlichen Regierung vorzulegen.

Diese sowohl als die übrigen das Depositenwesen betreffenden, für das Fürstenthum Würzburg von unserem Herrn Regierungs-Vorfahrern, löblichsten Gedächtnisses, erlassenen Landesverordnungen lassen Wir zwar in ihrer Kraft bestehen; Gleichwie aber in der kurzen Zeit, während welcher die Depositen-Protokolle sich auf unserer fürstlichen Landesregierung befinden, eines Theils der Zustand der Depositen unmöglich mit Grunde übersehen werden kann, andern Theils unsre Pflicht für die Sicherheit gerichtlich hinterlegter Gelder sich nicht auf Jene einschränken darf, welche bey unsern Landämtern hinterlegt werden, sondern sich auch auf solche, welche von einer und der anderen fürstlichen Municipalstadt und den Gerichtsstellen Unserer fürstlichen Residenzstadt angenommen werden, erstrecken muß; So ist es nöthig, Unserer fürstlichen Landesregierung und Hofkammer eine genauere Uebersicht über das Depositenwesen Unserer fürstlichen Lande zu verschaffen, und Unsere Sorgfalt auch auf die Depositen bey Unseren Municipalstädten und den Gerichtsstellen Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg zu erweitern.

Wir verordnen daher,

Summarische Rechnung über die Depositen.

1) Daß über den Zustand, des in dem ganzen Lande zur gerichtlichen Hinterlegung kommenden Privat-Eigenthums unter dem Zeugnisse der Mitschlüssel-Verwahrer alle Jahre eine summarische Rechenschaft geleistet werden, und zu Leistung derselben nicht nur unsere fürstlich Würzburgische Beamte und Municipalstädte auf dem Lande, sondern auch überhaupt alle unsere unmittelbare unserer fürstlich Würzburgischen Landesregierung oder unserem Hofgerichte untergeordnete fürstliche Gerichtsstellen in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg ohne Ausnahme verbunden seyn sollen.

Formular hiezu.

2) Damit diese Rechenschafts-Leistung ihrem Zwecke um so mehr entspreche, und die nöthige Einförmigkeit erzielt werde, so erhalten unsere fürstlichen Gerichtsstellen, Beamte und Municipalstädte auf dem Lande in der Beylage, Buchstabe A. ein ausführliches Tabell-Formular, auf welche Art die §. 1. angeordnete summarische Rechenschaft gefertiget werden soll; Und so wie Wir zu Unseren Gerichtsstellen, Beamten und Municipalstädten Unseres Fürstlichen Hochstifts Würzburg Uns gnädigst versehen, daß dieselben das ihnen vorgeschriebene Formular pünktlich einzuhalten und zu entschöpfen sich werden angelegen seyn lassen, erhalten diese die weitere Weisung:

Erläuterung desselben.

3) Daß zur Berichtigung des schwankenden Gerichtsbrauchs und zur Erzielung der Gleichförmigkeit die erste Rubrik der Tabelle bey den freywilligen Depositen von den Deponenten, dahingegen bey den nicht freywilligen von Jenen, für welche das Depositum geleistet wird, genommen, und daher bey Ausschatzungen oder bey Fällen, in welchen Mehrere, für welche Geld erlegt wird, concurriren, der Name der Ausschatzung oder der Debitmasse eingetragen werden soll.

Einrichtung u. Formular der Protokolle.

4) Da die Depositen-Protokolle die Grundlage der vorgeschriebenen Rechenschaft sind, so müssen diese in Unseren Fürstlich Würzburgischen Hochstifts-Landen gleichförmig eingerichtet seyn; Daher erhalten Unsere Fürstlich Würzburgische Gerichtsstellen, Beamte und Municipalstädte in der weiteren Beylage, Buchstabe B. ein Formular, wie bey Unserer Fürstlichen Landesregierung zu Würzburg sowohl die Geld-Erlegung als Auszahlung in das Depositen-Protokoll eingetragen werden, dann wie zum Schlusse des Buchs das Register eingerichtet ist, mit der Auflage: daß (wo die Depositen-Protokolle etwa anders als bey gedachter Unserer Fürstlichen Landesregierung geführt werden) selbige nach dieser Art von nun an fürs künftige eingerichtet werden sollen.

5)

5) So wie die Beamte unseres fürstlichen Hochstifts Würzburg das Depositen-Protokoll unter der Attestation der Amtschreiber bey ihren Rechnungs-Terminen unserer fürstlichen Landesregierung zu Würzburg verschlossen bis daher haben vorlegen, bey unserer fürstlich Würzburgischen Hofkammer aber mittels Attestation der Amtsschreiber sich haben legitimiren müssen: soll ein Jeder unserer fürstlich Würzburgischen Beamten auf dem Lande bey seiner Rechnungs-Ablage nebst dem verschlossenen Depositen-Protokollbuche, die nach dem Tabell-Formulare mit dem Amtsschreiber gemeinschaftlich zu fertigende summarische Rechenschaft versiegelt bey unserer fürstlichen Landesregierung zu Würzburg unter Strafe von fünf Gulden übergeben, und so auch in gleicher Art, wenn Municipalstädte im Amte sich befinden, wo Depositen angenommen werden, ebenfalls das Depositen-Protokoll derley Municipalstädte nebst einer ähnlichen summarischen Rechenschaft des Raths mit Attestation und unter Verschluß des Stadtschreibers miteinliefern, statt der bey unserer fürstlichen Hofkammer bis daher abzugeben gewesenen Amtschreibers-Attestation aber sowohl vom Amte, als von den dahin eingehörigen Municipalstädten ein von dem Mitschlüssel-Verwahrer beglaubte Abschrift der bey unserer fürstlichen Landesregierung übergebenen Depositen-Tabellen zu unserer fürstlichen Hofkammer zu Würzburg einbringen. Dahingegen wird

Die summarische Rechnung soll jährlich bey der Regierung und Hofkammer vorgelegt werden.

6) Für die Gerichtsstellen in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg der 2te des Monats Jänner jeden Jahrs zum Termine, an welchem die summarische Rechenschaft zu unserer fürstlichen Landesregierung oder respective zu unserem Hofgerichte eingeschickt werden soll, hiemit festgesetzt, und diesen andurch befohlen, unter Attestation der Mitschlüssel-Verwahrer ihre tabellarische Rechenschaft, und zwar, damit unsere fürstliche Hofkammer, wie der Zustand der Depositen bey den Gerichtsstellen in unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg sich verhalte, eben so, wie von unseren fürstlichen Landämtern eine gleiche Kenntniß erhalte, zweyfach bey unserer fürstlichen Landesregierung oder respective unserem Hofgerichte zu Würzburg gleichfalls zu übergeben.

Rechnungs-Termin für die Gerichtsstellen in der Residenzstadt.

7) Gleichwie über den baaren Befund in der Depositenkiste von dem Mitschlüssel-Verwahrer in den gemeinschaftlich zu erstattenden Tabellen ein pflichtmäßiges Zeugniß gefordert wird; So wird denselben hiemit die ausdrückliche gesetzliche Verbindlichkeit aufgelegt, mit einem Drittel Ersatz zu haften, wenn bey einer etwaigen Untersuchung dasjenige sich nicht vorfinden sollte, was die von ihnen attestirte Tabelle besaget: Weswegen endlich

Verbindlichkeit des Schlüssel-Mitbewahrer.

8) Einem jeden Mitschlüssel-Verwahrer unbenommen bleibt, vor der Fertigung der Tabelle die Abzählung der Depositen zu verlangen.

Gegeben unter unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem unsern fürstlich Würzburgischen geheimen Kanzelley-Siegel Bamberg am 11ten Junius 1794.

Franz Ludwig rc. (L.S.)

1794. **Beylage B. zur Verordnung vom 11ten Juni 1794.**

Præf.		Actum Würzburg den 1794.
	Nro.	N. N. von N. deponirt fl. Baz. Pf. zur Debit-Masse sub Nro.

Præf.		Actum Würzburg den 1794.
	Nro.	N. N. deponirt fl. Baz. Pf. für N. N. Nro

Præf.		Actum Würzburg den 1794
	Nro.	Von den sub. Nro. befindlichen zur Debit-Masse des N. N. gehörigen Geldern wurde dem N. fl. Baz. Pf. ausbezahlt, über deren Empfang derselbe gegenwärtig quittirt N. N.

Præf.		Actum Würzburg den 1794.
	Nro.	Die von dem N. erlegte sub Nro. hinterlegte fl. Baz. Pf. wurden dem N. ausbezahlt, über deren Empfang derselbe quittirt. N. N.

Register.

Einnahme.		Ausgabe.	
Nro.	Fol.	Nro.	Fol.
fl. Baz. Pf. fränk. zur Debit-Masse des N.		ganz extradirt.	

Verordnung v. 11 Jun.

Das Zechen der Zentschöpfen auf Kosten des Schöpfenstuhls.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß von den Zentschöpfen, und Zentschuldheißen oftmals ohne Ziel und Maas auf Kosten des gesammten Schöpfenstuhls in den Wirthshäusern gezechet worden; es mögen vielleicht auch würklich noch auf manchen Schöpfenstuhl beträchtliche derley Wirthschulden haften. Um demnach diesen Unwesen abzuhelfen wird andurch verordnet, daß Zentschöpfen und Zentschuldheißen lediglich mit ihren taxmäßigen Taggeldern sich zu begnügen haben sollen, und ein jeder auf seine eigene Rechnung zu zehren habe: Den Wirthen aber wird andurch bedeutet, daß für derley Zehrung der Schöpfen und Schuldheißen vom gesammten Schöpfenstuhle nicht gehaftet werde, und sie von daher einige Zahlung sich nicht zu versprechen haben sollen, sondern lediglich an diejenigen, welche gezehrt haben, werden verwiesen werden. Decretum Würzburg am 11ten Junius 1794.

H. W. R.

Ein-

Einrichtung der Zentgerichte und Kosten-Verminderung.

1794. Verordnung v. 11 Jun.

Gegen die gewöhnlichen Zentgerichte ist geklagt worden, daß selbige wegen des oft zu zahlreichen Zentpersonals den Zenten einen sehr großen Aufwand verursachen, und daß eben durch das oft zu zahlreiche Zentpersonale der Geschäften-Gang verschiedentlich mehr gehindert als befördert werde.

Um demnach die an sich jedoch sehr nöthige Abhaltung des Zentgerichts minder kostspielig zu machen, und derselben auch mehr Zweckmäßigkeit zu verschaffen, wird andurch verordnet, daß die gewöhnlichen Zentgerichte bey ganz versammelten Schöpfenstuhle mit den herkömmlichen Feyerlichkeiten zwar eröffnet und geschlossen, sonst aber einstweilen bis auf weiter ergehende Verordnung versuchweis mit Abwechslung unter den Schöpfen und Zentschuldheißen Tag für Tag mehr nicht als vier Schöpfen oder Zentschuldheißen zu den Sessionen beygenommen, und lediglich mit Zuziehung dieser die Vorkommenheiten abgethan werden sollen; damit dahingegen ein- oder der andere Schöpf und Schuldheiß wegen nicht Tag für Tag gleich ausfallenden Strafgeldern vor einem anderen bey einer solchen neuen Einrichtung nicht beschädiget werden möge, sollen sämmtliche während der ganzen Zentgerichts-Haltung angesetzt werdende Strafen gesammelt, und die dem Schöpfenstuhle davon gebührende Rata unter die Schöpfen und Schuldheißen am Ende zu gleichen Portionen, oder wie sonsten bis daher die Gewohnheit bestanden ist, vertheilt werden. Decretum Würzburg am 11ten Junius 1794.

H. W. R.

Einschickung der Zentkosten-Verzeichnisse zur Ratification.

11 Jun.

Bey den hochfürstlichen Zentämtern bestand bisher die Gewohnheit, daß lediglich nur diejenigen Zentkosten zur Moderation und Ratification an das hochfürstliche Regierungs-Malefizamt eingeschickt worden sind, welche entweder von der hochfürstlichen Hofkammer, oder von den Zentunterthanen haben bezahlet werden müssen; nachdem aber sowohl die Ordnung, als die vom Staate einem jeden einzeln gebührende Sicherheit fordert, daß das hochfürstliche Regierungs-Malefizamt, was auch einem jeden einzeln an Zentkosten abgenommen wird, genaue Wissenschaft erhalte; als wird sämtlichen hochfürstlichen Zentbeamten andurch befohlen, daß sie fürs künftige in allen Fällen, welche zur hochfürstlichen Regierung einberichtet werden müssen, und also bey den Zenten nicht abgethan werden können, das Kostenverzeichniß zur Moderation und Ratification an das hochfürstliche Regierungs-Malefizamt einschicken sollen, es mag die Kostenzahlung auf die hochfürstliche Hofkammer, die Zentunterthanen oder auf einzelne Beschuldigte fallen, und da dann bey einer solchen Anordnung dem hochfürstlichen Melefiz-Sekretariate eine neue Arbeit zugehet, somit, daß demselben hiewegen auch eine Belohnung zugedacht werde, billig ist, so erhalten die hochfürstliche Zentbeamten die Weisung dahin, fürs künftige in einem jeden Expensen-Verzeichniß ohne Unterschied ein Pfund für das hochfürstliche Malefiz-Sekretariat pro ratificatione in Aufrechnung zu bringen, und dieses nach erhaltener Ratification zum hochfürstlichen Regierungs-Taxamte einzusenden; hiebey aber wird ausdrücklich bemerket, daß das dem hochfürstlichen Malefiz-Sekretariate gebilligte Pfund, in jeder Sache, wenn bey den Expensen-Verzeichniß auch noch so viel einzelne Zettel mit vorkommen, nur ein einzigmal in Aufrechnung gebracht werden dürfe. Decretum Würzburg am 11 Juni 1794.

H. W. R.

1794. Verordnung v. 11 Juni.

Erhebung der Zentausschlag-Gelder.

Bey den Zenten, wo die Unterthanen die Kosten zu zahlen haben, sind die hochfürstlichen Zentbeamten in Erhebung der Zentausschlags-Gelder zum Theile dermassen willkürig verfahren, daß eine bestimmte Zurechtweisung allerdings erforderlich ist.

Diesemnach wird andurch verordnet:

1) Daß ein Zentausschlag ehender nicht erhoben werden soll, als bis der Fall gegenwärtig ist, wo Zahlungen geleistet werden müssen, wenn schon der Ausschlag nicht immerhin so einzurichten ist, daß Einnahme und Ausgabe gegeneinander vollkommen sich ausgleichen, das die Ausgabe übersteigende jedoch nie sonderlich beträchtlich seyn dürfe.

2) Wenn bey Eingangs genannten Zenten die hochfürstlichen Zentbeamten einen Ausschlag nöthig zu haben glauben, sie die Ursache, warum der Zentausschlag erforderlich ist, dann wie viel sie Geld vonnöthen haben, unter Attestation der Zentschreiber zum hochfürstlichen Regierungs-Malefizamte jedesmal vorgängig einberichten, und mit Erhaltung des Zentausschlages ehender nicht fürfahren sollen, bis ihnen hiezu von ersagtem hochfürstlichen Regierungs-Malefizamte mittelst einer schriftlichen Signatur die Erlaubniß wird ertheilet werden. Endlich

3) nebst den gewöhnlichen von den Zentschöpfen und Zentschuldheissen zu attestirenden Zentausschlag-Verzeichnissen auch die vom hochfürstlichen Regierungs-Malefizamte zu Erhebung der Zentausschläge ergehende Erlaubniß-Signaturen den Zentrechnungen zur Bescheinigung jedesmal beygelegt werden sollen. Decretum Würzburg am 11 Juni 1794.

H. W. R.

Abhör der Zentrechnungen.

11 Juni.

Franz Ludwig ꝛc.

Unter anderen Mängeln, welche Wir bey den Zenten Unseres fürstlichen Hochstifts Würzburg, wo die Unterthanen die Kosten tragen müssen, wahrgenommen haben, ist Unserer Aufmerksamkeit vorzüglich Jener nicht entgangen, daß bey gedachten Zenten von Unseren fürstlichen Zentbeamten die Rechnungen lediglich vor dem Zentschreiber und dem versammelten Schöpfenstuhle bis daher abgelegt worden sind.

Nun wollen Wir zwar noch zur Zeit es dabey bewenden lassen, daß der bisherigen Observanz nach derley Rechnungen vor dem versammelten Schöpfenstuhle jährlich abgehört werden sollen; daß aber das Gutheißen, oder nicht Gutheißen derley Rechnungen ganz allein von dem Erkenntnisse des einem Zentbeamten untergeordneten Schöpfenstuhls abhange, können Wir schlechterdings längerhin nicht mehr nachsehen.

Wir verordnen demnach für Unsere fürstlich würzburgischen Hochstiftslande gnädigst dahin, daß, so wie bey den Zenten, wo Unsere fürstliche Hofkammer zu Würzburg die Last der Kostenzahlung auf sich hat, die Rechnungen an besagte Unsere fürstliche würzburgische Hofkammer zur Revision eingeschickt werden müssen, von den fürstlich würzburgischen Zenten, wo den Unterthanen der Zent die Kostenzahlung obliegt, die Rechnungen, wenn sie von dem Schöpfenstuhle gewöhnlichermaßen abgehört, und so von den Schöpfen als Zentschuldheissen unterschrieben sind, nebst Beylagen an Unser fürstlich würzburgisches Regierungs-Malefizamt in dem einem jeden Zentamte bis daher gewöhnlichen Rechnungs-Termine, bey 5 fl. Strafe, alljährlich zur Revision eingeschickt werden sollen. Gegeben unter Unserer eigenen Hand,

unter-

Beylage A. zur Verordnung vom 11 Juni 1794.

T a

über den Depositen = Zus

Rubrick der Depositen	Eigenschaft und Verhalten *	Einnahme an deponirten Geldern oder Briefen				Tag und Jahr der Hinterlegung	Ausgabe an deponirten Geldern oder Briefen				Tag und Jahr der geschehenen Auszahlung
Ziffer u. Namen nach alphabetischer Ordnung.	der Depositen	Fl.	kr.	Pf.	Folium Depositen-Protocolli		Fl.	kr.	Pf.	Folium Depositen-Protocolli	
N. 1. N.		60 56	= =	= =	42 43 59		16 99	1 4	12 6	63 67	
Summa		116	=	=	=		115	=	=	=	
N. 2. N.		14	=	=	227		=	=	=	=	
Summa			Per	se			=	=	=	=	
N. 3. N.		3 13 7	4 1 =	14 12 =	64 190 268		3 3 =	= 3 =	10 10 16 1/2	247 267 268	
Summa		24	=	=	=		6	=	=	=	
N. 4. N.		30 90	= =	= =	18 27		40 53	= =	= =	20 36	
Summa		120	=	=	=		93	=	=	=	
N. 5. N.		10 8	3 =	2 =	66 26		12 6	4 =	3 2	67 77	
Summa		18	3	2	=		18	4	5	=	
N. 6. N.		2 20	= =	= =	13 15		6 16	= 2	= =	20 30	
Summa		22	=	=	=		22	2	=	=	

N. N. den N. 179

* Zur 2ten Rubrick muß eingetragen werden;

a) Ist das Depositum ein Freywilliges?
b) Gehört solches zu einer Ausschatzung?
c) Sind die Gelder mit Arreste belegt? Oder
d) sind es Gelder, worüber noch Proceß obwaltet?
e) Ist es ein Depositum in Briefen oder im baaren Gelde?
f) Sind es Gelder für Minderjährige, Abwesende, oder andere, so unter Curatel

l e

n Amte N. N. pro 179

...ach ...ung ...hme ...er ...be	Befund der Depositen-Kiste.									Am Depositum gehen also ab			Sind überschüßig.			Mehr bezahlt als eingenommen worden.		
	im baaren			an Briefen			im ganzen											
Pf.	Fl.	kr.	Pf.	Fl.	kr.	Pf.	Fl.	kr.	Pf.	Fl.	kr.	Pf.	Fl.	kr.	Pf.	Fl.	kr.	Pf.
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	14	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
19 1/2	:	:	:	16	2	20	:	:	:	1	:	29 1/2	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	27	3	8	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	3	8	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	6	:	:	:	:	:	6	:	2	:
:	:	:	:	:	:	:	:	:	6	:	:	:	:	:	6	:	1	24

N. N. Amtskeller

N. N. Amtschreiber

... 26.

Digitized by Google

1794.

unterschrift, und beygedrucktem Unserer fürstlich würzburgischen geheimen Kanzeley Siegel. Bamberg den 11 Junius 1794.

Franz Ludwig 2c. (L.S.)

Die Aufsicht und Unterhaltung der zwilchenen Oberhosen des Landregiments.

Verordnung v. 12 Jul.

Das hochfürstliche Landregiment ist schuldig, die ihm anbefohlenen Dienste zu verrichten; und hieraus fließet auch schon die zweyte Verbindlichkeit, daß nämlich die unter solchem befindliche Mannschaft bey ihren Dienstverrichtungen in einem saubern und brauchbaren Montirungsstande erscheine.

Dem ungeachtet zeiget die tägliche Erfahrung, daß Leute in hiesigem Garnisonsdienst einrücken, die so übel mit Montirungsstücken, vorzüglich aber mit Beinkleidern versehen sind, daß sie mit Anstand nicht im höchsten Herrndienste, am allerwenigsten aber auf dem Exerzierplatze erscheinen können.

Um nun diesem Unwesen abzuhelfen, haben Seine Hochfürstlichen Gnaden aus höchster Milde gnädigst befohlen, daß den in der Folge dahier einrückenden Leuten zwilchene Oberhosen und zwar auf Kosten des höchsten Aerariums, jedoch nur fürs Erstemal angeschaffet werden sollen.

Dies wird nun sämmtlichen hochfürstlichen sowohl mittel- als unmittelbaren Beamten andurch bekannt gemacht, mit dem Befehle, bestens dafür zu sorgen, daß, wenn die Mannschaft von ihrer Kommando-Tour abgelöst, und wieder in die betreffenden Ortschaften einrücken wird, diese Oberhosen gleich den übrigen Montirungsstücken um so mehr behörig aufbewahret werden, als solche, wenn sie zerrissen sind, von den Gemeinden selbst auf eigene Kosten in der Folge unterhalten und nachgeschaffet werden sollen. Decretum Würzburg am 12 Juli 1794.

H. W. Hof-Kriegsrath.

Nachlaß des halben Straßenbau-Geldes.

28 Jul.

Der abermalige Mißwachs der Weinlese im vorigen Jahre, war der Hauptbeweggrund des Nachlasses. Für die Zukunft soll aber solches Geld ganz bezahlet werden; obgleich mit dem Straßenbau eingehalten werden soll, indem diese Gelder zu den Kriegskosten verwendet werden, um, so lange als möglich, das Land mit einer Kriegssteuer zu verschonen.

Die Erhebung des zehenten Pfennings von den augspurgischen Confessions-Verwandten.

29 Aug.

Von den Beamten ward Bericht abgefordert, ob, und welche Kirchen, milde Stiftungen, und derselben Diener von der augspurgischen Confession der diesfürstl. Landeshoheit allein, oder gemeinschaftlich mit andern Ständen, oder ritterschaftlichen Gliedern untergeben, indem von diesen gleichfalls der 10te Pfenning zu Bestreitung der Reichs- und Kreis-Prästationen, dann anderer zur Vertheidigung des Landes getroffenen Anstalten, erhoben werden soll.

Die Erschüttung der Frucht-Magazine.

12 Sept.

Die späten Fröste, welche voriges Jahr verschiedene Landesgegenden betroffen, gestatten nicht wohl, die Erschüttung der Amtsmagazine allgemein anzuordnen; sondern dieselbe wurden vielmehr mit den auf herrschaftliche Kosten in, und außer Landes erkauften Früchten angefüllt, und mit einem herabgesetzten Preis an

1794. die minder bemittelte Unterthanen abgegeben. Hiedurch wurden die Vorrathsmagazine beträchtlich entschöpft, daher dann durch gemeinsame Beyträge, solche wieder ergänzet werden müssen, bis unter andern Umständen, die zum Theil schon zubereitete Distriktsmagazine zu Stande gebracht werden können. Die Beyträge werden sonach bestimmt, jedoch wer nicht mehr als 6 Morgen angebaut, wird hievon freygelassen, und übrigens die schon bestehende Magazins-Verordnungen wiederholt. Der Preiß für die eingelieferte Früchten wird in der V. v. 12 Nov. also vestgesetzt: das Malter Waizen, 8 fl., Sommerwaizen, 7 fl. 9 Batzen, Korn, 7 fl., Sommerkorn, 6 fl. 9 Batzen, Gerste, 6 fl., Dinkel, 3 fl. 12 Batzen.

Verordnung v. 5 Oktob.

Den Betrieb der freywilligen Werbung gegen ein erhöhtes Hand- und Zuführgeld.

Franz Ludwig 2c.

Mit Wohlgefallen und landesväterlichem Danke haben Wir die Bereitwilligkeit und den rühmlichen Wetteifer Unserer treuen Unterthanen in Stellung der ihnen das vorige Jahr zugetheilt wordenen Rekruten, gesehen.

Für das Bedürfniß der zwey verflossenen Feldzüge war diese Mannschaftsstellung zur Ergänzung der diesseitigen zum Dienste Sr. kaiserlichen Majestät und des Reichs gewidmeten Truppen bis daher ausgiebig genug.

Allein, da der Friede noch zur Zeit nicht in den Rathschlüssen der göttlichen Vorsehung zu liegen scheint, vielmehr das Kriegsfeuer und die mit demselben vergesellschafteten Gefahren des deutschen Vaterlandes augenfällig immer mehr um sich greifen, unter diesen Gefahren und Müheseligkeiten aber die tapfere Anzahl der für das Vaterland kämpfenden Krieger sich täglich vermindert; so wird der Nothfall höchst dringend, nicht nur auf die Ergänzung, sondern auch auf die Verstärkung derselben in Zeiten zu denken — mit dem Wunsche, daß Uns die unvermeidliche Nothwendigkeit nicht zwingen möge, zur Erhaltung der Mannschaft, welche ein noch nachkommender Reichsschluß von Uns fordern dürfte, zu einem ausserordentlichen Mittel, dergleichen Wir im vorigen Jahr eines zu wählen gezwungen waren, Unsere Zuflucht zu nehmen, ergreifen Wir vor der Hand nur den Weg der freywilligen Werbung, deren eifrigsten Betrieb Wir nicht nur Unseren un- und mittelbaren Aemtern und Unterthanen, vorzüglich Unserer Militär- und Civildienerschaft dringend an das Herz legen, sondern auch zu derselben wirksamen Beförderung das bey der Anstalt vorigen Jahres ausgemessene Handgeld unter gewissen Modificationen verdoppeln, auch das Zuführ- oder Anbringgeld merklich verstärken, überhaupt aber folgende

Werb-Instruktion

hiermit verkünden:

I.

Zur Grundlage dieser Instruktion dienet jene vom 23 May v. J., in so weit sie durch gegenwärtige nicht abgeändert wird.

Eigenschaften der Rekruten.

Die sich einstellenden Rekruten müßen demnach durchgehends gesund, ledigen Standes, nicht über 36 höchstens 40 Jahre alt seyn. Ein Beweibter kann alsdann erst angenommen werden, wenn sich Frau und Kinder ohne seine Beyhülfe und ohne dem Wohnorte zur Last zu fallen, von selbst zu ernähren im Stande sind, und wenn dieß durch ein obrigkeitliches Attestat bescheinigt wird. Leute, die sich erst 40jährig angeben, denen aber ein höheres Alter gleichsam auf der Stirne geschrieben ist, werden nicht angenommen.

II.

Die Rekruten müssen solche Leute seyn, welche keiner kartelmäßigen Auslieferung unterworfen sind, weshalben bey Engagirung der Fremden um so vorsichtiger

ger zu Werke zu gehen ist, als ansonst Mühe und Kosten des Anbringers vergeblich sind. 1794.

III.

Jeder Rekrut muß das gehörige Maß der Größe haben, welches bey einem Infanteristen auf 5 Schuhe 3 Zoll, und bey einem Dragoner auf 5 Schuhe 4 Zoll nach dem im vorigen Jahre schon an alle Aemter hinausgegebenen kaiserlichen Werbschuhe vorgeschrieben ist.

IV.

Nur in zwey einzigen Fällen kann bey Infanteristen ein Zoll, nie aber darüber nachgesehen werden, wenn nämlich

a) Der Rekrut sehr robust vom Körperbaue, und von Gliedmaßen, und von äusserlichem guten Ansehen, und nicht über 30 Jahre alt — oder wenn

b) Derselbe zwar nicht so stark, doch eben nicht schwächlich, und nicht über 18 Jahre alt ist, so, daß man sich von demselben noch eines Wachsthumes versehen könne.

V.

Nebst dem Maße kommt es auch auf den Gesundheitsstand des Rekruten, und in dieser Hinsicht auf die chirurgischen Visitationen an, worüber ebenfalls im vorigen Jahre eine besondere gedruckte Instruktion für die Landchirurgen an sämtliche Aemter hinausgegeben worden ist.

Die Zuführer oder Anbringer werden daher wohl thun, wenn sie die von Zeit zu Zeit aufbringenden Rekruten, bevor sie solche zur Kriegs-Commissariatischen Assentirung einliefern, von dem nächst gelegenen Landchirurgus visitiren lassen, um sich vergeblichen Kosten und der Gefahr nicht auszusetzen, daß die etwaigen Gebrechen bey der hiesigen Visitation anerst entdecket, die Rekruten sofort dahier erst verworfen werden. Insonderheit hat der Zuführer den Rekruten wohl auszuforschen, allenfalls auch in der Heimath oder Nachbarschaft desselben sich wohl zu erkundigen, ob nicht etwa derselbe mit der fallenden Sucht oder sonst einem geheimen Gebrechen behäftet sey.

VI.

Ist an dem Maße sowohl, als an der Gesundheit des Rekruten nichts auszusetzen: so kann auch der Werbvertrag mit ihm verbindlich abgeschlossen, und derselbe sonach zur Kriegs-Commissariatischen Assentirung vorgeführt werden, woselbst ihm das verordnungsmäßige Handgeld ausgezahlt wird.

VII.

Das bis daher übliche Handgeld haben Wir, wie hier oben im Eingange dieser Verordnung bereits erwähnt worden ist, für dießmal bis auf ausdrücklichen Widerruf, doch nur zu Gunsten landeseingebohrner Rekruten zu verdoppeln, auch das Anbringgeld verhälmißmäßig zu erhöhen, beydes sofort auf nachstehenden Fuß zu reguliren beschlossen: Hand- und Anbring-Geld.

a) Ein Infanterie-Rekrut, der nicht das volle Maß von 5 Schuhe 3 Zoll, doch auch nicht unter 2 Zoll hat, erhält an Handgeld	36 Fl. Rhein.
der Anbringer	5 Fl. „ „
b) Ein Rekrut von 5 Schuhe, 3 bis 4 Zoll .	40 Fl. „ „
der Anbringer	7 Fl. „ „
c) Ein Rekrut über 4 bis einschlüßig 5 Zoll .	44 Fl. „ „
der Anbringer	9 Fl. „ „

1794. d) Ein Rekrut über 5 Zoll, und so weiters . . . 48 Fl. . .

der Anbringer . . . . 11 Fl. . .

e) Ein Dragoner-Rekrut, der über 5 Schuhe 4 Zoll und nie darunter messen darf, erhält ohne Rücksicht auf das etwaige Uebermaß an Handgeld . . . 30 Fl. . .

der Anbringer . . . . 9 Fl. . .

VIII.

In wiefern die Ausländer angenommen werden.

Ausländer und Fremdherrische dürfen in keinem Falle zu Dragonern, zur Infanterie aber alsdann nur, wenn sie Deutscher Nation, ledigen Standes, nicht zu alt, noch entkräftet sind, angeworben, und dabey muß auf das strengste untersucht werden, ob dieselben keine französische Deserteurs, oder von solchen Mächten und Reichsständen seyen, mit denen man diesseits in kartelmäßiger Verbindlichkeit stehet.

IX.

Handgeld für diese.

Für dergleichen Ausländer und Fremdherrische wird auch keineswegs das dahier erhöhte Handgeld, sondern nur das sonst übliche, wie es in der Werb-Instruktion vom 23ten May v. J. ausgemessen ist, das Anbringgeld aber nach der dem Werb-Commando ertheilten Instruktion vom 8ten Junius 1793. gut gethan. Als

a) für einen Rekruten von 5 Schuhe, 2 — doch unter 3 Zoll, Handgeld	.	.	.	15 Fl. Rhein.
Anbringgeld	.	.	.	3 Fl. . .
b) für einen Rekruten von 5 Schuhe, 3 bis 4 Zoll Handgeld	.	.	.	16 Fl. . .
Anbringgeld	.	.	.	4 Fl. . .
c) für einen Rekruten über 4 bis incl. 5 Zoll Handgeld	.	.	.	18 Fl. . .
Anbringgeld	.	.	.	4 Fl. . .
d) für einen Rekruten über 5 Zoll und so weiters darüber Handgeld	.	.	.	20 Fl. . .
Anbringgeld	.	.	.	4 Fl. . .

X.

Abmarsch-Geld

Von dem für Einheimische sowohl, als für Ausländer ausgemessenen Handgelde hat jeder zum Felddienste bestimmte Rekrut 5 Fl. 30 kr. Rhein. bis zu seinem Abmarsche bey dem Kriegs-Commissariate verwahrlich zurückzulassen, welches ihm einen Depositenschein darüber ausstellet, das Geld aber gegen Zurücknahme des Scheines alsdann verabfolget, wenn der Rekrut transportirt wird. Dies haben die Zuführer den Rekruten bey der Anwerbung wohl begreiflich zu machen, damit sich dieselben bey der Auszahlung des Handgeldes nicht etwa durch dieses Depositum verkürzet, oder in den Werbbedingnissen beschwert erachten mögen.

XI.

Handgeld für die Straf-Rekruten.

Rekruten, die zur Strafe ausgehoben, und zur Miliz abgegeben werden, erhalten nicht das erhöhte, sondern das §. IX., und wenn sie unter dem Maße sind, das §. XII. ausgemessene Handgeld.

XII.

XII.

In Hinsicht der Artillerie und der Königshöfer Garnison hat es bey dem bisher üblich gewesenen Hand- kleinen Montur- und Anbringgelde sein unabgeändertes Verbleiben, dergestalt, daß

Handgeld für die Artillerie u. Königshöfer Garnison.

a) für Artillerie-Rekruten das Hand- und Anbringgeld nach der Vorschrift der hier obigen §. IX., nebst diesem aber das gewöhnliche kleine Montur- und Hutbortengeld — so wie

b) für die zur Königshöfer Garnison allein taugliche, und überhaupt solche junge Rekruten, die erst in das Maß wachsen, mehr nicht, als 10 fl. an Handgeld, und 3 fl. Anbringgeld nebst dem gewöhnlichen kleinen Monturgeld abgereicht werden sollen.

XIII.

Zur ersagten Garnison Königshofen, so viel derselben vestgesetzter Stand erfordert, können daher junge Leute unter dem obbeschriebenen Feldmaße, doch nie unter 5 Wiener Schuhe angenommen werden, wenn sie anderst landeseingebohrne, noch unbärtig, und von solchem Körperbaue sind, der sicheres Wachsthum verspricht. Gleichwie Wir dieses noch zur Zeit dem pflichtmäßigen Ermessen Unseres fürstlichen Ober-Kriegscommissariats, und zwar lediglich nach der Erforderniß des Königshöfer Garnisons-Standes überlassen, so haben die Zuführer diese Unsere mit Geschäften ohnedies überhäufte Stelle weder mit untüchtigen jungen Purschen zu überlaufen, noch sich der Gefahr vergeblicher Mühe und Kosten auszusetzen, sondern in der Zuführung solcher Rekruten eine kluge der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Auswahl zu treffen.

XIV.

Sollte hier und da ein um höchstens 1 oder 2 Striche unter dem Maße stehender junger und wüchsiger Rekrut als Dragoner aufgenommen, und einsweilen, bis er das Feldmaß erreichet, zum Dienste der dahiesigen Garnison angestellt werden, so wird für denselben mehr nicht als

für Garnisons-Dragoner.

an Handgeld	,	,	,	,	11 Fl. Rhein.
Anbringgeld	,	,	,	,	3 Fl. , ,

und so er etwa aus besonderen Ursachen zum beständigen Garnisonsdienste gewidmet würde, nur 9 Fl. 45 Kr. für Hand- Anbring- Stiefel- und Kittelgeld gut gethan.

XV.

Dergleichen unter dem Maße zu den Dragonern und zur Königshöfer Garnison angenommene Rekruten können alsdann, wenn sie das Feldmaß erreicht haben, und zum Felddienste übergesetzt werden, keinen Nachtrag am Handgelde mehr ansprechen.

XVI.

Kein Rekrut vom Feldmaße kann unter einer sechsjährigen — Keiner aber, der dieses Maß nicht hat, unter einer zehenjährigen Capitulation angenommen werden.

Dienstzeit.

XVII.

Zur Erleichterung der Zuführer, welche die aufgebrachten Rekruten auf Rechnung ihres Anbringgeldes anher zu liefern haben, ist in der neuen Caserne dahier ein eigener Rekrutenstock eingerichtet, wohin die Rekruten einzubringen, von daraus aber, wenn sie in der chirurgischen Visitation, so wie in den übrigen obbeschriebenen Eigenschaften bestehen, dem Ober-Kriegscommissariate zur Assentirung vorzuführen sind.

1794. Wir verhoffen durch diese erneuerte Werbinstruktion, besonders das im Verhältnisse anderer Werbungen reichlich ausgemessene Hand- und Anbringgeld eines Theiles die zu Unserem Befremden vor einiger Zeit her merklich erschlafte Werb-Industrie zu beleben, anderen Theils aber die Kriegslust Unserer von jeher als muthig gepriesenen jungen Landmannschaft anzufeuern; befehlen auch allen Unseren so adelichen als verrechnenden un- und mittelbaren Beamten anmit auf das nachdrucksamste, daß sie diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig verkünden, und den heilsamen Endzweck derselben allen Ortsvorstehern wohl zu Gemüthe führen, sondern auch ihre Amts- und Centdiener, so wie alle ihre Amtsuntergebene zum Betriebe der Werbung bestens und unter der wohlmeynenden Vorstellung ermuntern sollen, daß der gute Erfolg derselben ihnen selbst zum Vortheile gereichen, und die Ergreifung anderer ausserordentlicher Mittel und Maßnehmungen, die der Nothzwang, zumal, wenn durch einen Reichsschluß die Verstärkung der Reichsarmee verordnet würde, am Ende gebiethen könnte, um so weiter entfernen würde.

Wir versehen Uns nicht minder zu Unseres getreuen Militärs, sonderheitlich Unseres im Lande vertheilten Hussarencorps und Landregiments bis daher bethätigten Diensteifer, daß dasselbe zum Betriebe dieses das allgemeine Wohl, so wie jenes ihres eigenen Standes bezweckenden Geschäftes aus allen Kräften, und mit derselben willigsten Anstrengung beywirken werde, und Wir machen daher allen Unseren Militär-Commandanten, sonderheitlich jenem des Landregiments zur besonderen Pflicht, daß sie die ihnen untergebene Mannschaft von dem Umfange der gegenwärtigen Verordnung und Werbinstruktion gründlich belehren, und zu derselben möglichster Betriebsamkeit stets aneifern sollen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel, Würzburg am 5ten Oktober 1794.

Franz Ludwig 2c. (L.S.)

Verordnung v. 23 Oktob.

Das Pfuschen in das Uhr- und Büchsenmacher-Handwerk betreffend.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben unterm 12ten August 1789 gnädigst zu verfügen geruhet, daß alle Uhr- und Büchsenmacher in den hochfürstlich würzburgischen Landen, welche bis daher entweder gar keiner, oder hie und da der Schlossers- oder anderen Zünften einverleibet gewesen waren, sich ohne Ausnahme in die dahiesige Landzunft und Hauptlade der Uhr- und Büchsenmacher einschreiben lassen sollten, damit eines Theils bey Lernung der Jungen und Erstehung der Wanderzeit eine durchgängige Gleichheit beobachtet, anderen Theils aber bey Annahme eines neuen Meisters die Tüchtigkeit des zu verfertigenden Meisterstücks pünktlich geprüfet, somit das Publikum auch um so zuverläßiger mit guten Arbeitern versehen, und endlich das Pfuschen in dieses Gewerb, welches so verschiedentlich von allerhand un- oder nicht ausgelernten Stümpern zum Nachtheile der ordentlich gelernten und aufgestellten Meister und des Publikums selbst getrieben wird, um so leichter dadurch abgestellet werden möchte. Es wird daher sämmtlichen mittel- und unmittelbaren Beamten und sonstigen Gerichtsstellen alles Ernstes und bey Vermeidung selbstiger Verantwortung und zu befahrender Ahndung hiermit befohlen, alle jene, die das ein- oder andere beyder Gewerbe treiben, und sich damit nähren wollen, sich zur Meisterschaft zu legitimiren, oder jene, die bereits als Meister angenommen, und in anderen Zünften eingeschrieben sind, gegen die sehr geringe Taxe zu 30 Kr. Rhein. und jährliche 20 Kr. Rhein. Legegeld sich dahier in der Hauptlade als Zugmeister einschreiben zu lassen, anzuhalten; sofort die dahier in der Hauptlade eingezünftete Meister ganz allein zu schützen; gegen alle übrige nicht eingezünftete so fremde als einheimische Uhr- und Büch-

Alle Uhr- und Büchsenmacher sollen sich in der Hauptlade dahier einschreiben lassen.

Allen andern ist die Arbeit zu untersagen.

1794.

Büchsenmacher aber (wovon jedoch bey Fremden der Verkauf bereits gefertigter Waaren zur Meßzeit und auf privilegirten Märkten ausgenommen ist) als Pfuscher, Stümper und Störer mit der Confiscation ihrer Arbeit und sonstiger dem Befund angemessenen Geldstrafe bis auf 20 Rthlr. zu verfahren; beym Wiederbetretungsfalle aber hierüber anher zu berichten, und weitere Verhaltungsbefehle zu gewärtigen. Wonach sich also sämmtliche mittel- und unmittelbare Beamten genauest zu achten haben. Decretum Würzburg am 23 Oktober 1794.

Strafe gegen dieselbe.

H. W. R.

Die Erhöhung des Reichs- Wehr- und Vertheidigungs- Stands auf das fünffache, und deßfallsige Rekruten- Stellung von den Gemeinden.

Verordnung v. 6 Decemb.

Franz Ludwig rc.

Was Wir in Unserer die Betreibung der freywilligen Werbung betreffenden Verordnung vom 5ten Oktober d. J. von einem Nothzwange, welcher Uns die Ergreifung ausserordentlicher Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Mannschaft gebiethen dürfte, gleichsam vorhersagten, ist indessen eingetroffen.

Am 28 Oktober d. J. ist ein förmlicher Reichsschluß zu Stande gekommen, in Kraft dessen die Kaiserliche und Reichsarmee mit zweyen Simplen vermehrt werden soll.

Reichsschluß, die Vermehrung der Reichsarmee betreffend.

Seine Kaiserliche Majestät erließen an eben diesem Tage an alle Reichskreise den Befehl, daß die in Gemäßheit dieses Reichsschlusses zu stellende Mannschaft schon am 1sten Hornung 1795 vollkommen gerüstet in das Feld rücken soll.

So schwer es Unserem landesväterlichen Herzen ankommt, Unsere getreuen Unterthanen abermal auffordern zu müssen, daß sie Uns in den Stand setzen möchten, Unsere reichsständische Pflichten zu erfüllen; so hat doch die Vorsicht Unsere Regierungsjahre in eine solche Periode gesetzt, in welcher eine höhere Pflicht gegen das bedrängte, und um seine Selbsterhaltung und Verfassung kämpfende deutsche Reich Uns auf keine Weise zu beseitigende Opfer abzwingt, wenn sie Uns auch noch so theuer sind.

Wir sind vermüßiget, die zur Ergänzung des reichsschlußmäßigen fünffachen Kreis-Contingentes erforderliche Mannschaft auf Unsere fürstlich-würzburgischen Lande wiederholt nach dem Schatzungsfuße, und nach dem Ausschlage, wie er bey dem Landausschusse zu geschehen pflegt, nach dem beyliegenden Maßstabe vertheilen zu lassen.

Wir verordnen und befehlen daher allen zu Unseren fürstlich-würzburgischen Landen gehörigen Aemtern, wie auch sämmtlichen Unseren Stiftern und Klöstern, milden Stiftungen, und anderen Mediat-Herrschaften ohne Ausnahme:

1. Ein jedes un- und mittelbare Amt soll die nach beyliegendem Abmaße ihm nach dem Schatzungsfuße zugetheilte, und dieser Verordnung beyliegende Anzahl an Mannschaft stellen. a)

Stellung der Rekruten.

2. Die Leute müssen zum Felddienste tauglich, und nach der Größe des schon bekannten Maßes, und nach der gleichfalls bekannten Besichtigungs-Instruktion mustermäßig seyn; doch können auch Leute von einigen Strichen unter die-

Eigenschaften derselben.

a) Fünf Rthlr. einfache Schatzung hatte einen Mann zu stellen, wobey aber zu Vermeidung der Rechnungsbrüchen 2/5tel zum Beytrage eines halben, und 4/5tel zu Stellung eines ganzen Mannes zu rechnen sind.

1794. diesem Maße angenommen werden, wenn sie nur sonst von einem starken Körperbaue sind, oder noch Hoffnung geben, zu dem erforderlichen Maße zu gelangen.

Die Rekruten-Kosten sollen zur Genehmigung eingeschickt werden.

3. Die Einlieferung der Leute muß unfehlbar binnen 14 Tagen von Erhaltung dieser Verordnung gerechnet, und zwar in der Art geschehen, daß die Rekruten auf Kosten der Amts-Gemeinden sogleich an Unser fürstliches Ober-Kriegscommissariat geliefert, anbey die Kostenverzeichnisse an Unsere fürstliche Regierung ad ratificandum eingeschickt werden sollen.

Dienstzeit.

4. Den gestellten Leuten wird der Regel nach eine 6jährige Capitulation gestattet.

Handgeld.

5. Einem jeden Manne wird das in der unter dem 5ten des Oktobers laufenden Jahres erlassenen Werbverordnung nach Verhältniß bestimmte Handgeld bey Unserem fürstlichen Ober-Kriegscommissariate abgereicht.

Nachsicht in den Wanderjahren.

6. Wiederholen Wir, daß, wenn unter den gestellten Leuten Profeßionisten sich befänden, denselben nach ausgehaltener Capitulationszeit die sonst zu verrichtenden Wanderjahre bey ihrem einstmaligen Gesuche um das Meisterrecht nach Befund ihrer Tüchtigkeit in den Handwerkskenntnissen entweder ganz, oder zum Theile erlassen werden sollen. Eben so sollen

Beförderung zum Nachbarrecht.

7. Die gestellten Leute, wenn sie mit Ehren ihre Kriegsdienste ausgehalten haben, einst in ihrem Gesuche um Ertheilung des Nachbarrechtes möglichst befördert werden, wenn dieselben Eingebohrne des Landes sind, und für ihre Familien künftigen Nahrungsstand haben.

Aushebung der liederlichen Pursche.

8. Wollen Wir insbesondere Unsere Beamten, Schuldheissen, und Ortsvorsteher wiederholt, und nachdrucksamst hierdurch aufmerksam machen, in den Ortschaften alle müßige, liederliche, oder sonst verdächtige, und durch ihre Unsittlichkeit dem Publico schädliche Pursche ohne Rücksicht: ob dieselben verehelicht seyn? fordersamst zu dieser Rekrutenstellung zu nehmen, welche sonach, wie in dem vorigen Jahre, an der jedem Amte zugetheilten Zahl von Mannschaft abgeschrieben werden. Wir sehen einem unpartheyischen Vollzuge dieses Befehls um so gewisser entgegen, als hierdurch die Gemeinden durch Reinigung ihrer Ortschaften sowohl, als insbesondere bey der Stellung ihres Gemeinde-Contingents merkliche Erleichterung erhalten.

Wiederholtes Verboth aller Ausgaben für die Rekruten aus der Gemeindrechnung.

9) Verbiethen Wir hiermit alles Ernstes, daß den gestellten Leuten weder von den Gemeinden, noch den einzelnen Gemeindsgliedern ausser dem Handgelde, welches dieselben von Unserem fürstlichen Ober-Kriegscommissariate zu empfangen haben, noch etwas gezahlt werden soll. In dieser Hinsicht wiederholen Wir auf das nachdrucksamste die in diesem Betreffe im vorigen Jahre erlassene Verordnung, daß dergleichen Gelder schlechterdings in Gemeinderechnungen nicht paßirt, sondern gestrichen werden sollen.

Strafe derjenigen, die sich entfernen.

10. Bleibt es bey dem in der Verordnung vom vorigen Jahre §. 6. erlassenen Strafgebothe, daß, wenn ein junger Pursch, um den Kriegsdiensten auszuweichen, sich aus dem Lande entfernen sollte, dessen Vermögen der Confiscation unterworfen, und derselbe bey seiner Rückkehr dem Militäre als obligat übergeben werden solle. Eben so,

Strafe der Gefährde.

11. Wer in der Ausführung gegenwärtiger Rekrutenstellung einiges Betruges oder Eigennutzes überführt wird, derselbe soll von selbst zum Militäre gezogen, oder zur Stellung einiger Rekruten aus seinem eigenen Vermögen angehalten, oder auch mit einer sonst angemessenen empfindlichen Strafe beleget werden.

Bedrohung des Landausschusses bey einer Saumseligkeit.

12. Versehen Wir Uns, daß in der obbenannten Frist die Gemeinds-Contingente um so eher und ungesäumt gestellt werden, als Wir widrigen Falles ohne alle weitere Nachsicht Unseren Landausschuß in dreyfache Requisition setzen,

und

und so bey einer jeden säumigen Gemeinde den Landausschuß, von dem ersten Dienstjahre anfangend, bis zur Vollendung des 2ten, sonach vom Anfange des 3ten Dienstjahres bis Ende des 4ten, und endlich erforderlichen Falles vom Anfange des 4ten bis zum Ende des 6ten Dienstjahres zur Stellung des amtlichen oder Gemeinde-Contingents, wenn sie das gehörige Maß und Kräfte besitzen, ausrücken zu lassen vermüßiget seyn würden. Wir denken indessen dieses Zwangsmittel um so weniger in Anwendung bringen zu müssen, als ohnedieß bey den jetzigen Kriegsumständen ein jeder dienstaugliche Mann sich zum reichsverbandmäßigen Schutze gebrauchen zu lassen schuldig und gehalten ist, und der obgedachte Reichsschluß jeden deutschen Unterthan an und für sich schon zu persönlichen Kriegsdiensten verbindet. 1794.

Endlich wünschen Wir noch bey gegenwärtiger Rekrutenstellung, daß jede Ortsgemeinde unter sich einen gewissen Maßstab veststetzen möge, nach welchem das amtliche, oder Gemeinde-Contingent gestellt werden könnte, damit Unser ausdrücklicher Befehl, alles Interesse von diesem Geschäfte zu beseitigen, desto leichter zum Vollzuge gebracht werde.

Diese Verordnung ist zu eines Jeden Wissenschaft und Befolgung gehörig zu verkünden.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg am 6ten December 1794.

Franz Ludwig ꝛc. (L.S.)

Trauergeboth wegen des Todesfalles des Herrn Fürsten Franz Ludwigs. a)

1795. Verordnung v. 14 Febr.

Dompropst, Domdechant, Senior und Capitul gemeiniglich des hohen Domstiftes zu Würzburg.

Dem höchsten Beherrscher über Leben und Tod hat es gefallen, den Hochwürdigsten des heiligen römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken ꝛc. am 14ten dieses frühe nach drey Viertel auf 4 Uhr aus diesem Zeitlichen zu sich abzurufen, und hierdurch sämmtliche des fürstlichen Hochstiftes Lande in eine allgemeine Trauer zu versetzen.

Wir befehlen daher allen und jeden diesem fürstlichen Hochstifte Würzburg und Herzogthume zu Franken eingehörigen Prälaten, Aebten, Pröpsten, milden Stiftungen, Amtsleuten, Amtsverwesern, Kellern, und Befehlshabern, auch allen und jeden so mittel- als unmittelbaren Unterthanen, Inwohnern und Hintersaßen hiermit gnädig und ernstlich, daß in Rucksicht dieses tödtlichen Hintritts ob Höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Gnaden von dem Tage dieser verkündeten offenen Verordnung bis auf weitere Anordnung, weder dahier, noch auf dem Lande, bey Kirchweihen, Hochzeiten, Gastereyen, Wirthschaften, und andern Zusammenkünften von niemanden, wessen Standes derselbe seyn mag, einiges Saiten- oder sonstiger Instrumenten-Spiel gebraucht, noch öffentliche oder heimliche Tänze, und andere Lustbarkeiten angestellt, noch den Untergebenen gestattet, sondern alles dieses eingestellt werden, und jedermann sich bey Vermeidung der Ungnade und unnachläßiger Strafe davon ganz enthalten solle.

a) Diese, und die drey folgende Verordnungen gehören zum vaterländischen Staatsrecht, und werden deswegen hier ganz abgedrucket.

1795. Jede Ortsobrigkeit dahier und auf dem Lande hat daher auf den genauen Vollzug dieser Verordnung fleißige Aufsicht zu tragen, und dieselbe gehöriger Orten verkünden, und anheften zu lassen. Gegeben Würzburg am 14ten Hornung 1795.

(L.S.)

Verordnung v. 14 Febr.

Pflichterinnerung an die Beamten während des Interregnum.

Dompropst, Domdechant, Senior und Capitul gemeiniglich des hohen Domstiftes zu Würzburg.

Durch des allerhöchsten Beherrschers über Leben und Tod unerforschlichen Willen und Rath ist am 14ten dieses weiland der Hochwürdigste des heiligen römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken rc. aus diesem zeitlichen in das ewige glückselige Leben abgerufen worden.

Da Uns nun bey diesem trauervollen Todesfalle und erledigten Bist, und Fürstenthume zu sorgen obliegt, daß bis zur Erwählung eines anderen Oberhauptes das fürstliche Hochstift Würzburg, und die demselben angehörigen Unterthanen in fernerer Ruhe und Sicherheit, auch alle fürstliche Gerechtsamen unbeeinträchtiget belassen, und in ihrem Gange erhalten werden mögen; so machen Wir diesen schmerzlichen Todesfall anmit öffentlich bekannt, und befehlen gnädig, des besagten fürstlichen Hochstiftes Nutzungen, Gefälle und Gerechtigkeiten in Kraft geleisteter Dienstespflichten schuldigst zu beobachten, und von denselben nicht das Mindeste entziehen zu lassen, noch zu gestatten, daß gegen das fürstliche Hochstift Würzburg etwas Nachtheiliges vorgenommen werde, gegen jedermann gute vertrauliche Nachbarschaft zu halten, und Niemanden zu einem widrigen Unternehmen Ursache zu geben. Sollten aber von jemanden unbefugte Eingriffe geschehen, so ist zur Aufrechthaltung der fürstlichen Hochstiftes Gerechtsamen und Jurisdiction unverzüglich an Uns gehorsamst zu berichten, und Unser gnädiger Bescheid zu erwarten; inzwischen aber

mit Bescheidenheit alle und jede Gerechtsame durch Protestation zu verwahren. Ungeachtet Wir das Vertrauen haben können, daß wegen der guten Nachbarschaft, die von dem hiesigen Hochstifte gegen jedermann stets beobachtet worden ist, nichts Widriges oder Nachtheiliges gegen dasselbe und dessen Unterthanen werde vorgenommen werden; So befehlen Wir jedoch ferner, und gnädigst, daß das anvertraute Amt in guter Aufsicht und Verwahrung nehmen, die bestellten Wachen, sowohl unter den Thoren, als auf den Thürmen fleißig fortsetzen, auf alles herrnlose und streunende Gesindel, besonders bey welchen etwas Verdächtiges zu bemerken seyn sollte, genaue Aufsicht tragen, und gegen dieselben, den ergangenen Kreis, und Landesverordnungen gemäß, verfahren, von dem Amte ohne besondere Erlaubniß und Befehle nicht abwesend seyn, auch alles Vorgehende, so einige Gefahr nach sich ziehen könnte, sowohl bey Tag als Nacht, wie es die Wichtigkeit des Geschäftes erfordern wird, nicht nur unterthänig und schleunigst berichten, sondern auch mit andern angrenzenden Hochstifts-Beamten sogleich communiciren, und wenn es nöthig, mit gesammter Hand alle Eingriffe nach Kräften abwenden solle. Hieran geschieht Unser gnädiger Will. Gegeben Würzburg am 14 Hornung 1795.

16 Febr.

Anordnung des Trauergebeths und Kirchenfeyerlichkeiten wegen der neuen Wahl.

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, Samstag den 14 dieses laufenden Monats Hornung frühe zwischen 3 und 4 Uhr den Hochwürdigsten des heiligen römi-

mischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken, Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn in dem 65 Jahr Ihres Alters nach einer über ein ganzes Jahr bereits angedauerten und mit größter und höchst auferbaulicher Geduld übertragenen äußerst schmerzhaften Krankheit, nach Empfangung deren für die Sterbenden verordneten heiligen Sakramenten mit gänzlicher Ergebung in den göttlichen Willen und dessen heiligste Anordnung, von dieser Zeitlichkeit zuversichtlich in die ewige Glückseligkeit abzufordern. Als wird sothaner Trauerfall allen dieses Hochstifts Aebten, Pröpsten, Dechanten, Prioren, Guardianen und Pfarrern, hierdurch kund gemacht, auf daß für die abgeleibte Seele, wofern dieselbe dessen annoch benöthiget wäre, in jeder Kirche nach Empfang dieses, sobald nur möglich, Abends zuvor die Vesper, des andern Tags das Officium Defunctorum mit dem Amt der heiligen Meß gehalten, auch von jedermann aus schuldigster Dankbarkeit das Gebeth eifrigst verrichtet werden solle.

Und weilen nun dieser Verlust durch eine rechtmäßige Wahl aus und von einem Hochwürdigen, Hoch- und Hochwohlgebohrnen gnädig regierenden Domkapitel allhier nächstens wiederum zu ersetzen ist; so wird, um den himmlischen Segen nicht nur zu einem so hochwichtigen Werke, an welchem die künftige Wohlfahrt des Vaterlandes abhanget, um so ehender zu erlangen, sondern auch wegen anderer gegenwärtig vorwaltenden Landesangelegenheiten allen oben angezogenen Vorstehern nach Verordnung des heiligen Tridentinischen Kirchen-Raths zugleich bedeutet, daß alsbalden nach abgehaltenen Exequien von allen Priestern in der heiligen Meß, wo es die Rubrik erlaubet, die Collette pro Concordia: Deus largitor pacis &c. beygesetzet, in allen Pfarrkirchen 2mal in der Woche Abends mit Aussetzung des Hochwürdigsten Guts eine Bethstunde angestellet, nach gegebenen Segen ein Rosenkranz oder die Litaney zu allen Heiligen gebethet, hierauf der Kirchen-Gesang, Komm heiliger Geist rc. und die ℣℣. Panem de cœlo &c. Emitte Spiritum tuum &c. Ora pro nobis sancta Dei Genitrix &c. Salvum fac populum tuum &c. Domine non secundum peccata nostra &c. Domine exaudi orationem &c. Dominus vobiscum &c. dann die Orationes: Deus, qui nobis sub Sacramento mirabili &c. Deus, qui corda fidelium &c. De Beata &c. Deus qui culpa offenderis &c. abgesungen, und mit dem Segen des Hochwürdigsten die Andacht beschlossen, und in solcher Art bis zur erfolgten Wahl fortgefahren werden, an jenen Tägen aber, an welchen diese Bethstunden abgehalten werden, die wegen den Krieg angeordneten unterbleiben sollen; in den Filialkirchen aber ist nach dem Abendgebeth ein besonderes Zeichen mit der kleinen Glocke zu geben, und das Volk von den Seelsorgern anzumahnen, daß dasselbe zu obgedachten Ziel und Ende etwa 5 Vater unser und 5 Ave Maria sammt dem Glauben knieend in ihren Häusern bethen, sobey auch ihre heilige Beicht und Communion nebst andern Andachtsübungen eifrigst aufopfern möge. Dessen man sich also zu geschehen versieht. Gegeben Würzburg den 16 Hornung 1795.

(L. S.) **H. W. Geistl. Regierung.**

Vorladung der Vasallen zum fürstlichen Leichbegängniß. Verordnung v. 17 Febr.

Dompropst, Domdechant, Senior und Capitul gemeiniglig des hohen Domstifts zu Würzburg.

Unsern Gruß zuvor,
Lieber Getreuer.

Dem allmächtigen Beherrscher über Leben und Tod gefiel es, weiland den Hochwürdigsten des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Franz Lud-

1795. wig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken, Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, höchstseligen Gedächtnisses am 14ten in diesem Monate zu sich in die ewige Freude abzurufen.

Da Wir Uns nun entschlossen haben, die hochfürstliche Leiche mit allen herkömmlichen Feyerlichkeiten am Donnerstag den 5ten künftigen Monats März beysetzen zu lassen, wozu Du als Vasall des fürstlichen Hochstiftes zu erscheinen hast:

Als ergehet Unsere gnädige Verordnung dahin; Du wollest den Tag vor der Beerdigung als am 4ten desselben Monats bey höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Gnaden verlassenem Hoflager, nach dem bisherigen Herkommen, persönlich erscheinen, und zu solchem Ende einige Zeit vorher Deine Ankunft allda melden lassen, um weitere Anweisung hierüber zu erwarten.

Sollten jedoch besondere Hindernisse Deiner persönlichen Erscheinung im Wege stehen; so sind solche alsbald von Dir in berichtliche Anzeige zu bringen, und die erforderliche Bescheinigung hierüber beyzufügen.

Hierdurch erfüllest Du die Dir obliegenden Vasallen-Pflichten, und Wir verbleiben Dir mit Gnaden wohl beygethan. Würzburg am 17ten Hornung 1795.

Verordnung v. 3 April.

Die Abfassung der Bittschriften an den Landesherrn.

Von Gottes Gnaden Georg Karl, Bischof zu Würzburg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herzog zu Franken rc. rc.

Weiland Unser Herr Vorfahr rühmlichsten Gedächtnisses hat zwar schon im Jahre 1786 eine ganz zweckmäßige Verordnung im Betreffe der Bittschriften erlassen, die Wir auch, überzeugt von ihrem Nutzen, bestättigen, und zur genauesten Befolgung hiermit einschärfen.

Wir haben aber während der kurzen Zeit Unserer Regierung schon die Erfahrung gemacht, daß der größte Theil der einkommenden Bittschriften mit einer unnöthigen und ermüdenden Weitschweifigkeit abgefaßt sey. Um daher die Uns zu andern wichtigen Geschäften so theuere Zeit mit Durchlesung einer zur Sache nicht dienlichen und unbedeutenden Wörtermenge nicht zu verlieren, verordnen und befehlen Wir:

1) In allen Bittschriften ohne Ausnahme soll keine andere Anredsformel, als jene „Gnädigster Herr" statt der bisher gewöhnlichen, gebraucht werden.

2) Im Anfange einer jeden Bittschrift soll der Gegenstand des Bittgesuches mit Bestimmtheit und Kürze gesetzt werden; zum Beyspiel: Der Gegenstand meines Gesuches ist folgender.

3) Hierauf sollen die Beweggründe, womit das Bittgesuch unterstützt wird, in fortlaufender Ziffer folgen; zum Beyspiel: Die Gründe des Gesuches sind folgende.

4) Der Schluß der Bittschrift soll seyn: der Unterzeichnete getröstet sich daher der Gewährung seiner Bitte.

5) Nach diesem Schlusse soll mit Weglassung aller andern bisher üblichen Formeln die einfache Unterzeichnung des Supplicanten mit Anmerkung des Amtes, des Gewerbes, und dergleichen folgen.

6) Die äußere Aufschrift soll seyn: An Seine Hochfürstlichen Gnaden, unterthänigste Bitte des N. N., und der Gegenstand des Bittgesuches kurz zur linken Seite am Ende angemerkt werden.

7)

7) Damit bey dieser veränderten Aufschrift keine Schriften an Uns gebracht werden, welche an Unsere Stellen gehören, oder umgewendet: so soll bey allen für Unsere Stellen bestimmten Bitt- oder andern Schriften der Name der Stelle, für welche die Schrift bestimmt ist, zur Aufschrift gewählt werden; zum Beyspiel: An die hochfürstliche Landesregierung; An das kaiserliche Landgericht.

8) Die Bittschriften sollen in Zukunft halbbrüchig geschrieben werden, damit Wir auf die weiß gelassene Seite Unsere Entschließung schreiben können.

9) Alle Bittschriften, welche acht Tage nach Verkündung dieser Verordnung ohne Beobachtung der hier vorgeschriebenen Form eingereicht werden, sollen nicht der mindesten Rücksicht gewürdiget, sondern ungelesen zerrissen werden.

Diese Verordnung ist allenthalben zu verkündigen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Würzburg am 3ten April 1795.

Georg Karl,
Bischof und Fürst zu Würzburg, Herzog zu Franken 2c. 2c.

Ausfolgung des den Rekruten zustehenden Vermögens.

Verordnung v. 27 April.

Bey dem zur Ergänzung des erforderlichen Reichs-Quintupli formirten Contingent an Mannschaft, sowohl zu Fuß als zu Pferd, hat sich durch die Erfahrung bisher ergeben, daß Mehrere sich zum Soldatenstande vermuthlich aus der Ursache nur verstanden haben, um mit dem erhaltenen Handgelde die diesseitigen Dienste bey der ersten besten Gelegenheit treuloß wieder verlassen zu können. Da nun hierdurch dem Aerario ein merklicher Schade zugegangen ist, auch den Gemeinden daran gelegen seyn muß, daß die Anzahl der zu dem Kreis-Contingent erforderlichen Mannschaft nicht verringert werde; als wird sämmtlichen un- und mittelbaren Beamten hiermit nachdrücklich befohlen, den Rekruten an der ihnen zustehenden Habschaft und Vermögen, es mag Namen haben, wie es will, ausser den jährlichen Zinsen, nichts am Kapital zukommen zu lassen, vielmehr werden dieselben angewiesen, bey sich ereignendem Falle über das Gesuch eines Rekruten, etwas von seinem Vermögen in die Hand zu erhalten, fordersamst den Bericht mit Gutachten zum Hochfürstlichen Hofkriegsrathe zu erstatten, und von dieser Stelle die Resolution zu gewärtigen. Sollte sich aber der Fall, daß ein solcher Rekrut treuloß die hiesigen Dienste verlasse, ereignen, so hat es bey den schon bestehenden Verordnungen der Vermögens-Confiscation ohne Ausnahme sein lediglich es Bewenden.

Gegenwärtiger Befehl ist daher sämmtlichen Ortsschuldheissen gehörig unter dem Präjudize zu verkünden, daß, wenn einer oder der andere ohne amtliches Vorwissen und erhaltene hofkriegsräthliche Erlaubniß einem Rekruten an dem ihm zustehenden Kapitale etwas verabfolgen lassen würde, derselbe im Fall einer Desertion zum Ersatz dessen aus seinem eigenen Vermögen ohne Nachsicht angehalten werden solle. Decretum Würzburg am 27ten April 1795.

H. W. R.

1795. Verordnung v. 27 April.

Verboth für sämmtliche Räthe, Beamten und Diener, nicht mit Gegenständen Verkehr und Handel zu treiben, deren Aufsicht, in so ferne sie der Herrschaft zugehören, ihnen anvertraut ist;

wie auch

Verordnung für sämmtliche Jurisdictions-Beamten, in wie weit diesen, Handel zu treiben, erlaubt.

Georg Karl 2c.

Wir haben theils aus den von weiland Unserm Herrn Vorfahr, rühmlichsten Gedächtnisses, gemachten Erfahrungen, theils aus eigener Bemerkung wahrgenommen, daß manche Räthe und Beamten mit Gegenständen Handel und Verkehr treiben, deren Aufsicht und Verwaltung, in so ferne sie der Herrschaft zugehören, ihnen anvertraut ist.

Jeder Rath und Beamte sollte schon für sich aufmerksam auf die öffentliche Achtung seyn, und alles vermeiden, was das öffentliche Vertrauen mindern, oder ihm gar entziehen könnte; er sollte jeder Gefahr der Verführung, am meisten aber den verdeckten Bestechungen gewinnsüchtiger Leute auszuweichen suchen.

Nun muß ein Rath oder Beamte, welchem eine Verwaltung übertragen ist, das öffentliche Zutrauen sobald verlieren, als er sein Privatinteresse mit jenem der Verwaltung in Collision kommen läßt: denn die Menschen sind in diesen Fällen nur zu sehr geneigt, auch bey dem rechtschaffensten Manne eigennützige Absichten vorauszusetzen, und zu vermuthen, daß er die ihm anvertrauten Gegenstände, seinen Einfluß und sein Ansehen zu seinem eigenen Privatnutzen mißbrauche.

Jeder Rath und Beamte sollte sich daher schon aus dieser Ursache des Verkehrs mit solchen Gegenständen, zu deren Verwaltung er berufen worden ist, mithin z. B. ein Kasseverwalter des Geldhandels, ein Früchte- Wein- oder sonstiger Verwalter sich des Früchte- Weinhandels und dergleichen enthalten.

Nachdem aber gleichwohl das Ehre- und Pflichtgefühl bey manchen nicht stark genug seyn dürfte, um sich über dergleichen Handlungen zu erheben, manche vielleicht auch den ganzen Umfang ihrer Dienstpflichten noch nicht hinlänglich kennen, und eine uneigennützige, unpartheyische und getreue Verwaltung des herrschaftlichen Eigenthums mit dem Privathandel eines Verwalters in eben denselben Gegenständen nicht wohl sich denken läßt, wenigstens die Gefahr der Verführung ganz nahe und sehr groß ist; so halten Wir, zweckmäßige Vorkehrungen dagegen zu treffen, um so mehr für räthlich, je weniger es Uns gleichgültig seyn kann, daß diejenigen, welchen die Verwaltung des herrschaftlichen Eigenthums anvertraut ist, in öffentlicher Achtung stehen, und so diese, als auch die untergeordneten Diener, welche an eben derselben Verwaltung Theil nehmen, der Gefahr, ihrer Pflichten zu vergessen, nicht ausgesetzt werden.

Wir verordnen daher gnädigst und ernstgemessen:

Verboth für fürstl. Bedienstigte Handel zu treiben.

1) Unseren sämmtlichen Räthen, Beamten und Dienern, welchen die Verwaltung des herrschaftlichen Eigenthums anvertraut ist, oder die im Kaufe oder Verkaufe für die Herrschaft auf irgend eine Art einen Einfluß haben, soll der Handel und Verkehr mit eben denselben Gegenständen, die sie verwalten, oder bey welchen sie zum Kaufe oder Verkaufe gebraucht werden, schlechterdings untersagt seyn.

Strafe bey der ersten,

2) Auf die erste Uebertretung dieser Unserer Verordnung setzen Wir eine Geldstrafe, welche bey vorkommenden Fällen nach dem Maße des großen oder kleinen Gegenstandes des Eigennutzes, oder etwa gar der Beeinträchtigung des herr-

schaftlichen Interesse erst bestimmt werden soll: die zweyte soll, nebst einer Geld- 1795.
strafe, mit der Entfernung des Dieners auf einen an Ehre und Einkünften geringeren
Dienst, die dritte aber mit gänzlicher Entlassung aus Unseren Diensten nebst einer
Geldbusse bestraft werden.

zweyten, und dritten Uebertretung.

3) So wie Wir durch das Wort „Handeln" nur solche Geschäfte verstehen, die der Regel nach gemeiniglich nur der Kaufmann zu unternehmen pflegt; so verstehet es sich von selbst, daß ein Verwalter, wenn er etwa selbst Güter hat, den Gewinn aus seinen Feldern verkaufen, oder, wenn ihm Gegenstände, dergleichen er für die Herrschaft verwaltet, ausser dem Handel und Wandel zufallen, die ihm auf solche Weise angefallenen Gegenstände benutzen, und sich eben so die Gegenstände der gemeinen Nothdurft und eigenen Consumtion anschaffen dürfe.

Erklärung des Worts „Handeln"

4) Unseren Jurisdictions-Beamten auf dem Lande soll zwar eine erlaubte Erwerbsart durch Kauf und Verkauf Unserer Landesprodukte nicht ganz untersagt seyn; Wir versehen Uns aber zu diesen, daß sie das ihnen verstattete Erwerbsrecht nicht mißbrauchen, und überhaupt sich so verhalten, daß Unsere getreuen Unterthanen über Bedrückung oder Anmaßung eines Alleinhandels sich zu beklagen nicht Ursache finden.

Wie weit den Jurisdictions-Beamten dergleichen Handeln gestattet?

5) Zu diesem Ende setzen Wir unter Bezug auf die unter dem 15ten des Märzes 1700, und 15ten des Aprils 1724 ergangenen Verordnungen weiter vest:

Nähere Bestimmung.

a) Darf ein Jurisdictions-Beamte von dem herrschaftlichen Vorrathe, den er als Cammeral-Beamte verwaltet, er bestehe, worinn er will, weder unmittel- noch mittelbar Käufer seyn;

b) Er darf eben so wenig in Fällen, in welchen etwa für das Amt ein Einkauf gemacht werden muß, unmittel- oder mittelbar Verkäufer seyn;

c) Er darf in seinem Amte keine Capitalien anlegen;

d) Er soll sich bey öffentlichen Aufstrichen und Executionen in seinem Amte sowohl unmittelbar als mittelbar des Mitkaufes enthalten;

e) Endlich den künftigen Herbst- oder Erndteertrag seinen Amtsuntergebenen weder abkaufen, weder auf denselben im voraus Geld vorschießen.

6) Sollte nun ein Jurisdictions-Beamte überführt werden, daß er den Handel seiner Amtsuntergebenen bedrücke, oder einen Alleinhandel sich anzumaßen suche; soll derselbe nebst Erlegung einer bey einzelnen Fällen erst zu bestimmenden Geldstrafe des Rechtes, je mit etwas Verkehr zu treiben, auf immer verlustiget seyn.

Strafe bey der Uebertretung.

7) Betreffend die älteren Verordnungen, so lassen Wir bey den dort bestimmten Strafen es bewenden.

8) Vergehet aber ein Jurisdictions-Beamte sich gegen das, was gegenwärtig zur Richtschnur weiter vestgesetzt worden ist; so soll zu a — b — d und e) eben so viel Strafe an Geld, als das im Handel oder Kaufe gewesene Object beträgt, für den ersten Fall statt haben, und zu c) erklären Wir bey dem ersten Falle ein Viertheil des Anlehens an Unser fürstliches Aerarium verfallen, und entziehen der Forderung desselben jedes Vorzugsrecht; der zweyte Uebertretungsfall soll nebst der Geldbuße mit der Entfernung des Beamten auf einen an Ehre und Einkünften geringeren Dienst, der dritte aber mit der Cassation nebst der Geldbuße bestraft werden.

9) Damit dergleichen Vergehungen um so gewisser entdeckt werden, sichern Wir dem Anzeiger mit Verschweigung seines Namens ein Drittel der Geldstrafe zu.

Belohnung des Anzeigers.

Nach

1795. Nach dieser Unserer Verordnung haben sich Unsere Räthe, un- und mittelbare Beamten und andere Diener zu richten. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg, am 27ten April 1795.

Georg Karl rc. (L.S.)

Verordnung v. 7 May.

Beamte sollen die Amtschreiber in Beziehung der erlaubten Sporteln nicht beeinträchtigen.

Seine Hochfürstliche Gnaden sind durch die Klagen, welche von verschiedenen Amtsschreibern über ihre Beamten wegen Beeinträchtigung in dem Bezuge der Amtssporteln geführt wurden, ohne noch zur Zeit über den Grund oder Ungrund einzelner Beschwerden zu urtheilen, bewogen worden, gnädigst zu befehlen, allen und jeden Beamten ohne Ausnahme genau einzuschärfen, den Amtsschreibern in dem Bezuge der durch die Amts-Tax-Ordnung einem Amtsschreiber gebilligten oder sonst auf eine rechtsbeständige Art hergebrachten Amtssporteln nicht hinderlich zu seyn. Welches also sämmtliche Beamten genauest zu beobachten haben. Decretum Würzburg den 7 May 1795.

H. W. R.

12 May.

Aufhebung der Landestrauer.

Das Ende der allgemeinen Landestrauer für den leztverstorbenen Landesherrn, wird auf den 14 dieses bestimmt, und sonach werden alle erlaubte Lustbarkeiten wieder gestattet.

20 May.

Die Erhebung des 10ten Pfennings von Geistlichen, milden Stiftungen, Stiftern und Klöstern.

Nach den bisher ergangenen Verordnungen soll der 10te Pfenning ferner entrichtet werden, jedoch daß jene Geistliche und Stellen, welche voriges Jahr ein Aversional-Quantum geliefert haben, solches auch dieses Jahr auf gleiche Art entrichten können; dagegen jene, welche im 93ger Jahr eine Rechnung über ihre Gefälle gestellt, auch die über 94ger Jahr Rechnung thun sollen.

28 May.

Die Strafe der Beamten und Rechnungsführer, welche sich des Criminis de Residuis schuldig gemacht haben.

Georg Karl rc.

Ueberzeugt, daß Wir das Recht und die Pflichten haben, von Unsern Beamten, so oft es Uns beliebt, oder Wir es für nöthig halten, Rechenschaft zu fordern, haben Wir Uns entschlossen, von Zeit zu Zeit eine genaue Prüfung der in den Rechnungen und Verwaltungen erforderlichen Ordnung und Richtigkeit anstellen zu lassen.

Wir wünschen und hoffen zwar nicht, Beamten zu finden, welche die ihrer Aufsicht, Berechnung und Verwaltung anvertrauten öffentlichen Gelder, oder andere Staatseinkünften entweder mittelst einer treulosen Vergreifung in eigenem oder eines Drittern Nutzen verwendet, oder solche gar mittelst einer arglistigen Unterschlagung ausser Rechnung belassen, und sonst eine falsche Rechnung gemacht haben: Sollten Wir indessen wider Unser Erwarten und Unsern Wunsch dergleichen Vergehungen entdecken, so sind Wir dieselben auch unnachsichtlich zu bestra-

strafen entschlossen. Unsere Strafe soll weder zu hart, weder unverhältnißmäßig zu den Vergehungen seyn; sie wird aber auch ohne Rücksicht vollstreckt werden. Zu dem Ende soll

1) Jeder Verwalter, welcher in eine ihm anvertraute herrschaftliche Casse, oder in einen herrschaftlichen Naturalien-Vorrath greift, ohne Rücksicht auf die Summe des Recesses mit der Entfernung von allen verrechnenden Stellen, und mit der Versetzung zu einer geringern, und subalternen Bedienung bestraft werden.

2) Uebersteigt aber die Summe des Recesses die Summe von tausend Gulden fränkisch; so ist auf den Fall des geleistet werdenden Ersatzes die Entlassung von allen Diensten die gesetzliche Strafe.

3) Wird aber der Receß durch ausgelassene Einnahms- oder geführte falsche Ausgabs-Posten, oder durch einen sonstigen Betrug versteckt; so soll das Vergehen mit Cassation und Unfähigkeit zu weitern Diensten, und, wenn der Receß nicht ersetzt werden kann, der Nichtersatz jeder fehlenden Summe von fünf hundert Gulden fränkisch mit einem sechsmonatlichen Festungs-Arreste bestraft werden.

4) Wenn aber ein Beamter in Depositen- milden Stiftungs- Gemeinheits- oder Contributions-Cassen greift; so soll er, wenn der Receß die Summe von tausend Gulden fränkisch nicht übersteigt, das erstemal mit der Entlassung von allen Diensten bestrafet werden.

5) Uebersteigt aber der Receß eines Beamten an Depositen- milden Stiftungs- Gemeinheits- oder Contributions-Geldern die Summe von tausend Gulden fränkisch; so soll er caßirt, und für jede fehlende Summe von ein hundert Gulden fränkisch mit einem einmonatlichen Festungs-Arreste bestraft werden.

6) Wer endlich seinen Receß in den §. 4. angeführten Cassen durch irgend einen Betrug versteckt, soll caßirt, und für jede fehlende, jedoch zu ersetzende Summe von fünf hundert Gulden fränkisch mit einer halbjährigen Arbeitshausstrafe, im Falle des Nichtersatzes aber mit einer einjährigen Zuchthausstrafe für jede fehlende Summe von fünf hundert Gulden fränkisch belegt werden.

Diese Verordnung ist daher gehörig zu verkünden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel, Würzburg am 28 May 1795.

Georg Karl rc. (L.S.)

Die Fahrläßigkeit der Feuergesellschafts-Mitglieder betreffend.

Verordnung v. 29 May.

Nachdem von Seiner gnädigst regierenden Hochfürstlichen Gnaden sowohl, als von dem Höchstseligen Herrn Fürsten, Franz Ludwig, glorreichen Gedächtnisses, befunden worden, daß der Grad der Schuldleistung der Glieder hiesiger Feuergesellschaft in dem 6 §. der Verordnung von 1768. unter dem allgemeinen Begriffe von Fahrläßigkeit nicht bestimmt genug sey, also zu Mißverstand und Irrung Anlaß geben könne; so haben Höchstdieselben eine authentische Auslegung erwähnten 6ten §. für nothwendig erachtet, und unter dem 25 April l. J. dahin gnädigst ertheilet, daß die Glieder der Gesellschaft den mittlern Grad des Hausvaterfleißes, mithin culpam levem zu leisten hätten, welches hiermit fürstl. Oberrathe zu seiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 29 May 1795.

H. W. R.

1795. Verordnung: v. 9 Jun.

Vieh = Austrieb, und Aufschlaggeld betreffend.

Georg Karl ꝛc.

Der in verschiedenen benachbarten Landen wegen des Vieh = Austriebes angeordnete Aufschlag setzet uns in die Nothwendigkeit, solchen, um dem Viehmangel, so viel möglich, zu steuern, auch in Unsern Landen einzuführen, und mit Aufhebung der an Unsere Beamten den 8ten und 15ten vorigen Monats vorsorglich erlassenen Weisungen gnädigst zu verordnen; daß

1) Von den sämmtlichen, sowohl mageren als fetten Viehgattungen an Ochsen, Stieren, Kühen, Kälbern, Schafen und Schweinen, welche ausser Landes verkauft oder getrieben werden, der nachstehende Aufschlag, nämlich von jedem Gulden des Kaufpreises sechs Kreutzer fränkisch entrichtet werden sollen.

2) Alle fremde Metzger und Viehhändler, sowohl bey Christen als Juden, welche in Unseren mittel = oder unmittelbaren Landesortschaften einiges Vieh zum Schlachten oder Handel erkaufen, und solches in andere Unserer landesherrlichen Gewalt nicht unterworfenen Ortschaften austreiben, sollen dieses Aufschlaggeld entweder dem im Orte, wo der Kauf abgeschlossen wird, aufgestellten, oder im nächsten Amtsorte befindlichen Einnehmer bezahlen.

Damit aber

3) Der zuverläßige Kaufpreiß eines jeden Stückes sogleich und richtig angegeben werden könne, sollen sich die Käufer mit einem gesiegelten Schuldheissen = Attestate versehen, und solches vorlegen.

4) Wenn einer Unserer Unterthanen sein eigenes Vieh in ein fremdherrisches Ort zum Verkaufe, oder Viehmarkt treibt, ist derselbe verbunden, den Aufschlag nach pflichtmäßiger Schätzung des aufgestellten Einnehmers zu hinterlegen, jedoch soll diesem Unterthanen, wenn er das ausgetriebene Vieh entweder zurückbringt, oder mit einem obrigkeitlich = gesiegelten Zeugnisse beurkundet, daß er an einem einheimischen Metzger sein Vieh verkauft habe, das erlegte Aufschlaggeld zurückgestellt werden, wogegen aber der erhaltene Aufschlagzettel zurück zu geben, über den Empfang zu quittiren, und solcher der Rechnung des Einnehmers seiner Zeit beyzulegen ist.

5) Jenes Viehe, welches ausser Unseren Landen von Metzgern oder Viehhändlern eingekauft, und nur durch Unsere in auswärtige Lande getrieben wird, ist als Transito = Gut anzusehen, und von dem oberwähnten Aufschlage frey zu lassen; dagegen muß

6) Von dem fremden, welches einmal in Unser Gebieth eingetrieben ist, und entweder auf den öffentlichen Märkten, oder ausser denselben und unter Wegs an einen Auswärtigen verkauft, und von letzterem ausser Landes, oder in fremde Ortschaften ausgetrieben wird, das Aufschlaggeld entrichtet werden. Sollte wider Unser besseres Erwarten

7) Einer Unserer Unterthanen, oder ein fremder Metzger und Viehhändler unter irgend einem Vorwande sich Schleichwege erlauben, und einiges Vieh, ohne das Aufschlaggeld bezahlt zu haben, ausser Landes, oder in fremde Orte verführen, soll derselbe für jedes Stück Viehes mit fünfzig Reichsthalern unnachläßiger Strafe beleget werden.

8) Die zur Erhebung dieses Aufschlaggeldes erforderlichen Zettel werden allen zur Einnahme aufgestellten Zöllnern, Schuldheissen, und sonstigen Einnehmern zu dem Ende übermacht werden, damit dieselben von Viertel = zu Vierteljahr nach einem von Unserer fürstlichen Hofkammer ihnen zu ertheilenden Formu-

la=

1795.

lare die Rechnung fertigen, und solche nebst dem eingegangenen Gelde sammt den noch übrigen Aufschlagszetteln dahin jedesmal einliefern.

9) Sämmtliche Unsere Zollbereiter werden hiemit ernstlich angewiesen, auf die Einnehmer dieses Aufschlaggeldes genaue Aufsicht zu halten, und wenn sie dieselben in ihrer Obliegenheit nachläßig befinden, hievon bey Amte die Anzeige zu machen, welches das abgehaltene Protokoll an Unsere fürstliche Hofkammer zur weitern Verfügung einzuschicken hat.

10) Sofern aber einer der aufgestellten Einnehmer nachläßig, oder wohl gar untreu befunden würde, soll derselbe nach Maßgabe der unterm 28ten vorigen Monats im Drucke erlassenen Verordnung unnachsichtlich bestraft werden.

11) Den Zöllnern und sonstigen Einnehmern dieses Aufschlaggeldes, wie auch den Zollbereitern werden zur Belohnung zehen von Hundert dergestalt beygeleget, daß der Zöllner oder Einnehmer die Hälfte, die andere Hälfte aber der Zollbereiter beziehen soll.

12) Einem jeden, der einen Uebertreter dieser Unserer Verordnung, oder einen solchen, der ohne bezahlten Aufschlaggeld ein oder mehrere Stück Viehes austreibt, verkundschaftet, und anzeiget, oder aufhält, oder in dem nächstgelegenen Orte in Verhaft bringen läßt, wird von der §. 7. bemerkten Strafe, wenn solche als fällig erkannt wird, der dritte Theil zur Belohnung abgereicht werden.

Gleichwie es aber

13) Die Hauptabsicht dieser durch die Verfügungen Unserer Nachbarn nothwendig gewordenen Verordnung ist, Unsere Lande durch den häufigen Viehaustrieb nicht zu sehr erschöpfen zu lassen, so verordnen Wir weiter gnädigst, daß wenn über fünf Stück an Rindvieh und Kälbern, oder 25 Stück an Schafen und Schweinen ausser Landes, oder in fremde Ortschaften getrieben werden wollten, der Viehhändler oder Metzger mit einem von Unserer fürstlichen Regierung ausgestellten Erlaubnißscheine sich legitimiren solle.

14) Von obigem Aufschlaggelde werden nur vermöge jener unterm 20ten Julius 1748 erlassenen Verordnung die königl. Preußischen Unterthanen des Markgrafthums Onolzbach ausgenommen, welche von jedem Gulden des Mastviehes 1 Pfennig, von den übrigen Viehgattungen aber 2 Pfennig von jedem Stücke zu entrichten gehalten sind.

Damit diese Unsere Verordnung zum genauesten Vollzug gebracht werde, befehlen Wir allen Unsern mittel- und unmittelbaren Beamten, die Schuldheissen, Zöllner und Zollbereiter nicht nur ernstgemessenst hiernach anzuweisen, sondern auch diese Verordnung unverzüglich verkünden, und an den gehörigen Orten anschlagen zu lassen, sofort die Uebertreter mit der bestimmten Strafe unnachsichtlich zu belegen, und sich diesfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzley-Siegel, Würzburg am 9ten Junius 1795.

Georg Karl rc. (L. S.)

Vieheaufschlag-Zeichen, und Berechnung des Gelds.

Verordnung v. 15 Jun.

Anverwahrte Vieheaufschlags-Zeichen werden den hochfürstl. Beamten mit dem Befehl zugefertiget, solche unter die in ihrem Amtsbezirke aufgestellten Zöllner, und in deren Abgang unter die Ortsvorsteher verhältnißmäßig mit der Auflage zu vertheilen, daß sie hierauf den Aufschlag von allem aus diesseitigen Landen gehenden Viehe ohne Unterschied nach Maß der deßfalls unterm 9ten dieses ergangenen höchsten Landesverordnung erheben, und solchen nach Abzug des 10ten

1795. Pfennings für Lohn zu Ende jeglichen Quartals zum Amt liefern sollen. Ueber den ganzen Betrag des im Amte gefallenen Aufschlags hat sonach Beamter nach weiter beygehenden Formular die Rechnung zu führen, und solche sammt dem eingegangenen Aufschlag und den vorräthigen Zeichen jederzeit 14 Täge nach Ausgang des Quartals anhero zur hochfürstlichen Hofkammer ohnfehlbar einzusenden. Decretum Würzburg den 15ten Junius 1795.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 30 Jun.

Anwälde sollen auf jeder Schrift den Tax dafür bemerken.

Die übertriebenen Taxen, welche die Regierungs-Advokaten und Prokuratoren bey Verfertigung der Schriften ihren Clienten öfters abfordern, und erheben, erregen eben so viel Aufmerksamkeit, als man auf zweckmäßige Mittel denken muß, diesem gemeinschädlichen Uebel zu steuern.

Schon die höchsten Verordnungen vom 28ten Julius 1687. §. 9., und jene vom 29ten Hornung 1720 §. 22. weisen die Advokaten und Prokuratoren deutlich an, auf die überreichten Schriften zu setzen: was ein jeder von solchen zu fertigen, und zu übergeben bekommen habe, oder begehre.

Da aber gleichwohl diese beede Verordnungen zeither nicht befolgt worden sind; als wird den sämtlichen Regierungs-Advocaten und Procuratoren hiemit befohlen, daß sie den Tax für die gefertigte Schrift für jedesmal dieser Schrift unter Strafe von 1 Reichsthaler beysetzen, auch sich diesfalls bey Vermeidung einer gemessenen Geld- auch schärferen Strafe keine Unterschleife in dem Ansatze der Taxen zu Schulden kommen lassen sollen.

Uebrigens werden alle Untergerichte hiemit angewiesen, streng auf die Beobachtung dieses Gesetzes zu sehen, auch die Ansätze bey Erlassung der Urtheile oder Decrete, behörigermassen zu moderiren, wobey immerhin nach dem bereits anheute erlassenen gemeinen Bescheide nicht die Anzahl der Bogen, sondern die Arbeit selbst zur Richtschnur genommen werden soll. Decretum Würzburg am 30 Juni 1795.

H. W. R.

1 Juli.

Sechzehnter Feuergesellschafts-Beytrag.

Bis den 1 Julius d. J. bestund der Anschlag sämtlicher Gebäude 33,436,240 fl. rhl. Die seit dem letzten Ausschreiben entstandene Brandschäden betragen 7977 fl. 59 1/4 kr. rhl. und sind daher 2 kr. von 125 fl. rhl. beyzutragen.

17 Juli.

Die weitere Betreibung der Schulindustrie.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben bey Ihrem Regierungsantritte die von weiland Ihrem Herrn Regierungsvorfahr zu seinem unsterblichen Ruhme errichteten Industrieschulen in einem aufblühenden Zustande angetroffen. Sie machen es daher mit Vergnügen bekannt, daß Sie diese Anstalt schützen und erhalten werden.

Zum Beweis Ihres landesväterlichen Antheils an der Erhaltung dieser Anstalt, und Ihres ernstlichen Willens, dieselbe zu schützen und zu erhalten, finden Höchstdieselben für gut, ein und das andere in Hinsicht auf die Veredlung und den Zweck der Industrieschulen, zu erklären und zu verordnen.

1) Ob gleich das Vertrauen Seiner Hochfürstlichen Gnaden auf die Redlichkeit Ihrer Pfarrer, Beamten, und Orts-Armenpolizey-Commißionen zu groß ist, als daß Sie dem Gerüchte, die Industrieanstalten seyen nur erdichtet, keineswegs aber wirklich, einigen Glauben beymessen sollten; so werden sie doch, um zu einer näheren Ueberzeugung über den wirklichen Bestand der Industrieanstalten zu gelangen, hin und wieder Visitationen eintretten, und den Unfug jener Berichtsteller, de-

ren

 1795.

ren Angaben mit der Wahrheit nicht übereinkommen, auf das schärfeste ahnden lassen.

2) Die Beamten sollen unfehlbar am Ende Oktobers die von den Ortspolizey-Commissionen unterzeichneten Special-Tabellen sammt ihren Berichten, und einer General-Tabelle an die Behörde verordnungsmäßig einschicken. Von jedem Amte, welches am letzten Oktober weder den Industrie-Bericht, weder ein Entschuldigungsschreiben eingeschicket hat, soll ein Regierungsbothe auf dessen Kosten den fraglichen Bericht nebst einer Strafe von 5 fl. fr. abholen.

3) Die Schullehrer und Kinder, welche sich in den Industrieschulen vorzüglich auszeichnen, sollen in den Berichten genannt werden; da Seine Hochfürstlichen Gnaden nach dem rühmlichen Beyspiele Ihres Herrn Regierungsvorfahrs das Verdienst zu belohnen, entschlossen sind.

4) Die Industrie-Produkte, welche durch Handarbeit erzielt werden, gebühren den Aeltern der arbeitenden Kinder; wenn sie die Materialien hierzu geliefert haben.

5) Sind die Materialien aus der Armenkasse bestritten worden; so gebühren die Produkte dem Armen-Fond. Jedoch vertrauen Seine Hochfürstlichen Gnaden zu den Orts-Armencommißionen, daß sie ihre jungen Arbeiter zu belohnen wissen werden.

6) So oft aber der hier und da schon errichtete Industrie-Fond die Materialien bestreitet; sollen die gelieferten Arbeitsstücke verkauft, und den fleißigsten Kindern aus dem Erlöse Belohnungspreise zuerkannt werden.

7) Der Gewinn aus den Industrie-Gärten soll nach Abzug des Aufwandes, und des für den Industrie-Lehrer bestimmten Lohnes gleichfalls zur Belohnung der fleißigsten Arbeiter verwendet werden.

8) Was von den Industrie-Produkten an die Aeltern, oder den Armen-Fond abgegeben, oder zur Belohnung der Lehrer und Kinder verwendet worden, soll in den jährlichen Special-Berichten angemerket werden.

9) Bey Beförderung des Industrie-Unterrichtes soll der Litterar-Unterricht jederzeit das Hauptgeschäft der Schullehrer, und der haupsächlichste Gegenstand der Aufmerksamkeit für die geistlichen und weltlichen Vorsteher werden; denn der einzige Zweck der Industrie-Schulen ist: die Stunden, welche der Litterar-Unterricht übrig läßt, nützlich auszufüllen, den Müßiggang allenthalben zu verbannen, und die Jugend an eine ihrem Alter, den örtlichen Umständen, und ihrem künftigen Stande angemessene Geschäftigkeit zu gewöhnen.

10) Zu Handarbeiten sollen nur solche gewählt werden, welche den täglichen Bedürfnissen der Landleute, und der ländlichen Kleidertracht angemessen sind; denn durch den Industrie-Unterricht soll nicht der Luxus verbreitet, sondern manche sonst nöthig gewesene Ausgabe ersparet werden.

11) Die Aeltern sollen endlich die Zeit, und das Recht behalten, ihre Kinder zu den sonst üblichen, und ihre jugendlichen Kräfte nicht übersteigenden Haus- und Feldarbeiten zu gebrauchen: denn der Industrie-Unterricht ist nichts, als eine zweckmäßige Leitung und Fortsetzung jener Beschäftigung, zu welcher die Aeltern ihre Kinder selbst anweisen, oder doch anweisen sollen, aber aus Unkunde nicht können.

Nach dieser Verordnung haben sich sämmtliche geistlich- und weltliche Vorsteher des Fürstenthums Würzburg zu richten. Gegeben Würzburg am 17 Juli 1795.

Auf gnädigstem Special-Befehl
Seiner Hochfürstl. Gnaden.
Hochf. gnädigst angeordnete
Schul-Commission.

Zzzzzzz Den

1795.
Verordnung v. 20 Jul.

Den Kauf und Verkauf liegender Güter von Juden betreffend.

Georg Karl ꝛc.

Wenn es in irgend einem Geschäfte nöthig ist, dem Betruge und dem Wucher gesetzliche Schranken zu setzen, so tritt diese Nothwendigkeit bey Kaufs- und Verkaufs-Verträgen ein, welche zwischen Unsern guten Landleuten einer, und den Juden anderer Seits, über Güter, Gründe, Häuser, und sonstiges unbewegliches Vermögen geschlossen werden. Aufgefordert von Unseren landesherrlichen Pflichten erlassen Wir daher folgende Verordnung:

§. 1.

Wir reden hier von Verkaufs- und Kaufs-Verträgen aus freyer Hand, sie mögen in einzelnen Grundstücken, oder ganzen Lehenschaften und geschlossenen Höfen bestehen, zu deren Verstücklung nach Vorschrift der Landesgesetze die lehenherrschaftliche Erlaubniß eingeholt und ertheilt worden ist, nicht aber von gerichtlich gezwungenen Veräusserungen, wie zum Beyspiele: bey Ausschatzungen und Executionen.

§. 2.

Dergleichen Verträge sind bisher für einen besonderen Zweig des jüdischen Handels und Wandels angesehen, und unter dem Namen der Vollmachtsgeschäfte eingeleitet und behandelt worden, sind aber im Grunde nichts als wahre Verkaufs- und Kaufs-Verträge.

§. 3.

Wir unterscheiden bey diesen Geschäften zwey Fälle:

Erstens: Den Fall, bey welchem ein Jude unter der Aussenseite einer Vollmacht des Eigenthümers ein Gut, Grund, oder Haus wirklich an sich kaufet.

Zweytens: Den Fall, da ein Jude das erkaufte Gut wieder an die Unterthanen verkaufet.

§. 4.

Was den ersten Fall betrifft, so lehrte die Erfahrung:

Diese Geschäfte wurden, um der Herrschaft den Handlohn zu entziehen, in Vollmachts-Contracte eingeleitet; die Juden machten ihre Geschäfte meistens nur mit solchen Unterthanen, welche entweder als üble Wirthschafter verrufen, oder mit ihrem Vermögen schon weit herunter gekommen waren. Diese Contracte wurden im Geheimen abgeschlossen, und dann von den Juden ausgeführt; der verkaufende Unterthan verlohr hierbey ungemein, der kaufende Jude dahingegen gewann übermäßig, die Zahlung des Kaufschillinges wurde öfters gegen den Buchstaben und Sinn des Vertrages auf mehrere Jahre ohne alle Sicherheit hinausgespielt; zuletzt wurden hierüber Prozesse angesponnen, und am Ende mußte der Unterthan noch Schaden an den Kaufgeldern leiden.

§. 5.

Alle Verträge zwischen Christen und Juden, wie Wir solche §. 1. bestimmt haben, sollen daher bey der competenten Amtsstelle der verkaufenden Christen unter der Strafe der Nichtigkeit angezeigt, untersucht, und dann erst bestättiget, oder abgewiesen werden.

§. 6.

Die Erfordernisse dieser amtlichen Untersuchung, welche von Unsern Beamten mit der strengsten Unpartheylichkeit vorgenommen werden soll, sind folgende:

Erstens: Der ganze Verkauf soll dem Amte mit allen seinen Umständen vorgelegt;

Zweytens: Der Tax des verkauften Gutes, Hauses u. s. w. beygebracht;

Drittens: Der Kaufschilling angezeigt, und mit dem Taxe verglichen;

Vier-

Viertens: Das Eheweib des Verkaufenden über ihre Einwilligung protokollarisch vernommen;

Fünftens: Dann erst der Vertrag nach Befund der Sache vom Amte bestättiget, oder verweigert; endlich

Sechstens: Der Kaufschilling an den Verkäufer unentgeldlich bey Amte, bey Strafe nochmaliger Zahlung verabfolget, oder wenigstens versichert werden.

§. 7.

Diese Verträge sind wahre Kaufs- und Verkaufs-Verträge; der Handlohn soll also von dem kaufenden Juden bezahlet werden.

§. 8.

Da die Juden das Eigenthum eines Gutes, Grundes, oder Hauses an und für sich nicht erwerben können, so gebührt Unsern Landesunterthanen nach Maßgabe der schon bestehenden Landesverordnungen gegen die kaufenden Juden das Auslosungsrecht. Zu dem Ende soll ein solcher Kauf, sobald dieser bey Amte angezeigt und bestättiget worden ist, in sämmtlichen Ortschaften des Amtes gehörig verkündet werden.

§. 9.

Betreffend den §. 3. berührten zweyten Fall, wenn ein Jude die an sich erkauften Güter wieder an die Unterthanen verkauft, so haben sich hierbey folgende Unterschleife veroffenbaret:

Von den Juden wurden öffentliche Licitationen eigenmächtig veranstaltet, hierbey der Kaufpreis theils durch Scheinlicitanten gegen Bezahlung ihrer Dienste, theils durch übermäßiges Zechen auf das höchste getrieben, und der Kaufschilling dieser auf den Strich gelegten Güter auf Fristenzahlungen, jedoch gegen Zinsen, hinausgeborgt.

Getäuscht durch diese, dem Scheine nach, leichte und verführerische Bedingnisse giengen kurzsichtige Unterthanen auf das äusserste Geboth ein, konnten zuletzt weder Zinsen, noch weniger Capital bezahlen, und wurden auf solche Art mit ihren Familien in das Verderben gestürzt.

§. 10.

Hiergegen verordnen Wir ferner, daß ein jeder Verkauf dieser Art, er mag mittelst einer öffentlichen Versteigerung, oder eines Privatcontractes vor sich gehen, unter amtlicher Aufsicht und Untersuchung geschehen, ausser dem aber unkräftig, null und nichtig seyn solle.

§. 11.

Da der erste Ankauf des Juden dem Beamten mit allen seinen Umständen schon bekannt ist, und der Jude binnen Jahr und Tag das Gut wiederum käuflich abgeben muß, so soll er mit abermaliger Zugrundelegung des Taxes des vorigen Ankaufpreises, dann der Vermögensumstände des Licitanten oder Privatkäufers beurtheilen: ob der amtliche Zuschlag zu geben, somit der Kauf zu bestättigen sey, oder nicht, und sodann denselben bestättigen, oder verwerfen.

§. 12.

Bey Privatverkäufen außer den Licitationen sollen die Beamten die Ehefrauen der Käufer gleichfalls über ihre Einwilligung zu Protokoll vernehmen.

§. 13.

In allen Fällen ohne Unterschied, mithin in Licitationen sowohl, als Privatverträgen darauf sehen, daß die Auszahlung des Kaufschillinges, ausser dem die Zahlung als nicht geleistet zu achten ist, bey Amte vor sich gehe. Mit einem Worte: dergleichen Verkaufs- und Kaufs-Verträge zwischen christlichen Unterthanen

1795. nen und Juden sollen, wie die Contracte und Veräußerung der Minderjährigen von den Amtsstellen behandelt und berichtiget werden.

§. 14.

Das Zechen bey diesen Kaufs- und Verkaufs-Verträgen wird hiermit untersagt; da es Uns nicht gleichgültig seyn kann, daß Unsere Unterthanen durch Betäubung ihrer Sinne in Handlungen gezogen werden, auf welche die Reue unmittelbar, und das gewisse Verderben ganzer Familien früh oder spat erfolget.

§. 15.

Sollten es endlich Juden wagen, dergleichen Verkaufs- und Kaufsgeschäfte durch christliche Unterthanen auf ihren Namen, Geheiß, und Geld im Geheimen abschliessen zu lassen, folglich gegen Unsere landesherrliche Verordnung Gefährde zu spielen, so soll dieses Vergehen gegen den Juden allein mit dem Verluste des Drittels am Kaufgelde sowohl in Kaufs- als Verkaufsfällen unnachsichtlich bestraft, von diesem Drittheile aber ein Theil dem Anzeiger, und wenn er auch selbst Mitcontrahent und Licitant wäre, zur Belohnung abgereicht werden.

Wir befehlen daher allen Unsern mittel- und unmittelbaren Beamten, auch sämtlichen Vogtenherrschaften, diese Unsere Verordnung selbst auf das Genaueste zu befolgen, dieselbe zur Nachachtung verkünden, und an den öffentlichen Orten anschlagen zu lassen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Werneck den 20sten Juli 1795.

Georg Karl rc. (L. S.)

Kuranstalten zu Kißingen, und Bocklet betreffend a)

Verordnung v. 23 Juli.

§. 1.

Die hieben kommende Tabelle b) zeiget ausführlich mit mehreren, in welchen Häusern zu Kißingen für gegenwärtige Kur im Jahr 1795 Quartiere gegeben werden, - wie von jedem Zimmer für dieses Jahr der Preis bestimmt worden ist, - wo Chaisen unterzubringen sind, - wo Pferde eingestellt werden können, - und was sowohl ein Chaisenplatz, als ein Pferds-Stand die Woche über kostet.

§. 2.

Zu einem Zimmer gehöret um den bestimmten Miethpreis mehr nicht als nur ein Bett, wenn daher in ein Zimmer mehr Betten verlangt werden, ist jedes der mehr verlangt werdenden mit einem Gulden rheinl. für die Woche insbesondere zu bezahlen.

§. 3.

Das Quartier muß von dem Tag an, wo der Kurgast bestimmt hat, daß er kommen wolle, bezahlt werden: kommt aber derselbe in der bestimmten Zeit nicht, und läßt auch dem Quartiergeber nicht wissend werden, daß er später komme; so darf das Quartier nach verlaufener einer Woche von der Zeit an, wo selbiges hat bezogen werden sollen, vorgängig geschehender Anzeige bey Amt, wieder weiter vermiethet werden, und der später kommende Badegast hat gegen den Quartiersmann nicht nur keine Klage, sondern ist vielmehr dem Quartiervermiether ein wöchentliches Quartiergeld nach dem Tax zu vergüten schuldig.

§. 4.

a) Die für die Kurgäste zu Bocklet unter dem nämlichen Tage auf Befehl hoher Landesregierung bekannt gemachte Vertuzungen, sind beynahe die nämliche: wo solche abweichen, wird dieses in einer Note hier bemerket.

b) Da sich die Namen der Hausbesitzer oft ändern, und die Quartiertaxen jährlich neu bestimmt werden, so sind, um Raum zu ersparen, diese Tabellen hinweggeblieben; besonders da auch an Ort und Stelle solche öffentlich angeschlagen werden.

§. 4.

Damit die der Quartieren wegen etwa vorkommen mögende Irrungen kurz abgethan werden können, soll jederzeit, wenn Jemand ein Quartier vermiethet hat, dieses mit Bemerkung an Wen, und der Zeit, wie lang, bey Strafe eines Gulden, dem Beamten sogleich angezeigt, und so auch, wenn ein Quartier frey worden ist, solches bey nämlicher Strafe dem Beamten noch an eben demselben Tag gemeldet werden, dieser aber wird ein besonderes Quartierregister halten, und so eines als das andere in sothanes Register jedesmal alsbald eintragen.

§. 5.

Der Regel nach hat die Kurzeit zu Kißingen auf 3 Wochen ihre Bestimmung, und daher werden die Quartiere auch gemeiniglich zu 3 Wochen vermiethet, jedoch bleibt es jedem Badegast frey, ein Quartier auch auf eine kürzere Zeit zu bestehen; wird aber bey der Quartierbestellung etwas besonderes nicht bedungen, so ist der Badgast nicht befugt, wenn er etwa die gewöhnliche Kurzeit nicht aushält, das Quartier nur auf so viel Tage, als er solches bewohnt hat, zu bezahlen, sondern alsdann muß der Kurgast den Quartierszinns für volle 3 Wochen entrichten. c)

§. 6.

Damit ein Kurgast im Quartierzinns nicht übernommen werden mag, werden alljährlich die Quartiere tabellarisch verzeichnet, die Miethpreiße für die Zimmer insbesondere bestimmt, und solche durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

§. 7.

Wer in Kißingen ein Quartier verlangt, kann diesertwegen an den Bronnenmeister d) sich wenden, selbiger aber soll für die Bestellung zu sorgen, und den Anfragenden weiter zu benachrichtigen verbunden seyn, nur werden die Schreibende die Briefe franco einzuschicken belieben.

§. 8.

Belangend die Bäder, so wird der Tax derselben dahin bestimmt: e)

Ein ganzes Bad . . .	18 Kr. Rhein.
Ein halbes — oder Stiefel-Bad .	9 1/2 Kr. „

und hiebey werden die Quartiergeber nachdrucksamst angewiesen, die Anordnung des Arztes pünktlich zu befolgen.

§. 9.

Zum Trinken erhalten die Gäste so am Bronnen, als auf die Zimmer das Kur- und Sauerwasser unentgeldlich, dahingegen, so wie das Bronnen-Personal an pünktlicher Bedienung nichts mangeln lassen wird: verhoffen auch der Bronnenmeister — Kurgärtner — dann die übrige, welche am Bronnen beschäftiget sind, von jedem Badegast nach Verhältniß seines Standes eine Belohnung zu erhalten; sonst kostet

§. 10.

Das Kur- und Sauerwasser, welches verführt wird, mit Krug wohl verstopfet und verpicht, 7 Kr. Rhein., ohne Krug, das ist, wenn der Krug mitgeschickt wird, 2 Kr. Rhein. f)

Aaaaaaa §. 11.

c) In Bocklet muß jedesmal die Quartierzeit ausdrücklich bestimmt, und sonach auch für diese ganze Zeit bezahlet werden.

d) Zu Bocklet an den Inspektor.

e) In Bocklet kostet ein ganzes 15 kr. ein Tropfbad 9 kr. ein halbes Bad 7 1/2 kr.

f) Das nämliche ist auch für das Bockleter Wasser bestimmt.

1795.

§. 11.

So wie die Quartiere jährlich taxirt werden sollen, werden auch die Preiße der verschiedenen Tischen, der Weine, und sonstiger Getränken alljährlich ihre Bestimmung erhalten, und wie die Preiße so des einen, als des andern für dieses Jahr gesezt worden sind, ist aus dem weiteren Anschlagszettel zu entnehmen.

§. 12.

Jedem Kurgast bleibt frey, täglich mit dem Tisch zu wechseln, und wenn nach dem Mittagsessen das Soupee, oder des Abends auf den folgenden Tag das Mittagessen abgesagt wird, darf der Traiteur eine solche abgesagte Mahlzeit dem Kurgast nicht in Aufrechnung bringen.

§. 13.

Den Kurgästen, welche eigene Pferde mitbringen, wird die benöthigte Fourage von den herrschaftlichen Speichern abgegeben werden, und der Preis hievon bestehet für dieses Jahr in folgenden:

Eine Meße Hafers Stadt-Baumaß . .	2 Fl. Rhein.
Der Centner Heu	3 Fl. Rhein.

§. 14.

Der Bronnenarzt ist verbunden, täglich Früh beym Wassertrinken, so am Bronnen als auf den Sälen abwechselnd sich einzufinden, und den Badegästen mit Rath und Unterricht ohnentgeldlich an Handen zu gehen: wird aber selbiger zu Jemanden insbesondere berufen; so will es billig seyn, daß dem Bronnenarzt den Umständen gemäß, ein Honorarium gegeben werde, und fürs geringste wird eine geforderte Visite in Kißingen zu 36 Kr. Rhein. andurch bestimmt. g)

§. 15.

Der Schildwirth zu Kißingen darf an verbleibende Kurgäste kein Quartier vermiethen, sondern die Zimmer im Schildwirtshaus müssen für die etwa auf Besuch kommenden Fremde, oder wenn allenfalls ein Kurgast nicht gleich Unterkunft finden sollte, aufbehalten werden, und was jedes Zimmer des Tags kostet, stehet nicht nur jeder Zimmerthür aufgeschrieben, sondern solches enthält auch ein im Wirthshaus angehefteter Anschlagszettel.

§. 16.

Damit die Kurgäste in der Nachtruhe nicht gestört werden mögen, soll in dem Wirthshaus jeden Abend nach 11 Uhr durch einen Polizeydiener Feyerabend gebothen werden.

§. 17.

Sollte in der Woche ein förmlich angesagter Ball gegeben werden, wozu die Auswahl des Tags der Uebereinkunft der Gäste überlassen bleibt, so muß der Traiteur ein Abonnement zu bekommen suchen, des Endes auf dem Kurplaß einen Zettel herumgehen lassen, und wegen einem solchen Ball zahlt die sich abonnirende oder bey dem Ball erscheinende Mannsperson 48 Kr. Rhein., der Traiteur aber muß Musik, eine vollständige Beleuchtung und Thee frey stellen.

§. 18.

Das Karten- und Spielgeld wird dahin regulirt:

2 vollständige Spiel französischer Karten mit Marquen .	36 Kr. Rhein.
Ein Spiel Taroc-Karten mit Marquen	36 Kr. "
2 Piquet Karten	30 Kr. "
1 Spiel teutscher Karten	24 Kr. "

1.

g) Wenn der Arzt von Kißingen nach Bocklet besonders berufen wird, ist die Visite zu 1 fl. 30 kr. für das geringste bestimmt. Derselbe muß aber von Amts wegen wochentlich zweymal nach Bocklet kommen, wobey für eine Visite auf dem Zimmer auch 36 kr. für das geringste vestgesetzt sind.

1 Parthie Billard bey Tag	. . . . .	3 Kr. .
1 Parthie bey Lichtern	. . . . . .	6 Kr. .

§. 19.

An den Abenden, wo nicht Mondhell ist, wird die Straße vom Kurhaus bis in das Stadtthor beleuchtet werden, und zu Unterhaltung dieser Beleuchtung wird jeder Kurgast 12 Kr. Laternengeld an seinen Quartiersmann abzugeben belieben. h)

§. 20.

Zu Berichtigung der Kurliste will erforderlich seyn, daß jeder Kurgast gleich nach seiner Ankunft seinen Namen und Charakter, nebst Bemerkung des Tags der Ankunft seinem Quartiersmann schriftlich mitzutheilen sich gefallen lasse, der Quartiergeber aber soll solchen Zettel noch am nämlichen Tag bey Straf eines Pfunds zum Amt überbringen. i)

§. 21.

So wie Seine Hochfürstlichen Gnaden dem Kurorte Kißingen und der umliegenden Gegend nicht nur mehr Zierde und Verschönerung zu geben, sondern auch den Kurgästen überhaupt mehr Bequemlichkeit zu schaffen gnädigst entschlossen sind, ist einstweilen für dies Jahr ein eigenes Fuhrwerk nacher Kißingen k) gestellt worden, wessen die Badegäste um die noch insbesondere bestimmt werdenden Preiße sich bedienen können.

§. 22.

Nebst diesem Fuhrwerk ist auch für eine Porte-Chaise gesorgt, und ein Gang mit solcher kostet in dem Städtchen 15 Kr. Rhein., nach dem Kurhaus 20 Kr. Rhein.

§. 23.

Zu mehrerer Bequemlichkeit der Kurgästen ist ferner die Einrichtung dahin getroffen worden, daß täglich um halb 12 Uhr in der Pfarrkirche ein besonderer Gottesdienst wird gehalten werden.

§. 24.

Damit Niemand während seines Aufenthalts in Kißingen in seiner Correspondenz gehindert seyn mag, ist mit Uebereinkunft mit dem Kaiserlichen Reichs-Postamte dahier, für die Kurmonate Julius und August, allenfalls auch nach Umständen noch länger, eine eigene Brief-Post-Expedition zu Kißingen errichtet worden, von welcher sonach auch die Briefe nach Bocklet besorget werden sollen, und aus dem besonderen Anschlag ist zu entnehmen, an welchen Tagen und Stunden die Post ankommt und abgeht, dann wie viel von einem Brief zu bezahlen ist. Endlich

§. 25.

Um den Besuch von Würzburg nach Kißingen zu erleichtern, soll der Bedacht genommen werden, zu veranstalten, daß wochentlich Samstags in der Nacht eine Deligence, worinn 8 Personen bequem fahren können, mit Abwechslung der Pferden von hier nacher Kißingen abgehe, Sonntags dort verbleibe, und am Montag in aller Frühe retournire.

Aaaaaaaa 2 Wel-

---

h) Wegen Bocklet ist hierüber nichts verordnet.

i) Der Inspector zu Bocklet soll die Kurliste von Zeit zu Zeit an das Amt Kißingen einschicken.

k) Und von da nach Bocklet.

Uebrigens wird für beyde Kurorte von Hochfürstl. Regierung weiter verordnet: Daß bey den öffentlichen Tischen keine Rangordnung statt finden, und daß nach gegebenen Zeichen mit der Tischglocke, ohne auf jemand zu warten, zu Tisch gegangen werden solle.

1795. Welches gemäß besonders erhaltenen Hochfürstlichen Regierungsbefehls zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht wird. Kißingen, den 23ten Julius 1795.

Hochfürstl. Würzburgisches
Kellerey-Amt Kißingen.

Verboth der geheimen Orden.

Verordnung v. 31 Jul.

Georg Karl ꝛc.

Die geheime Orden schaffen die Mitglieder derselben nicht nur in selbstsüchtige, stolze und schwärmerische Menschen um, sondern arten auch, nach Zeugniß der Erfahrung, in Gesellschaften aus, welche dem Staate und der Verfassung desselben in jeder Hinsicht, nämlich durch ihren Einfluß auf Dienstbegebungen und die Verwaltung des Staates, und durch ihren eigenen Dünkel alles besser zu machen, und ihre oft ungereimte, und gemeinschädliche Plane auszuführen, nicht selten gefährlich werden. Wir sind weit entfernt, alles Böse, was geschieht, den geheimen Orden zuzuschreiben, oder von geheimen Verbindungen, die oft nichts als Auswüchse einer jugendlichen Schwärmerey sind, grosse Gefahren für Unser Hochstift zu befürchten. Allein es liegt Uns daran, daß die akademische Jugend, diese Pflanzschule der künftigen Diener Unseres Hochstiftes, nicht zu der, jeder geheimen Gesellschaft angebohrnen Selbstsucht erzogen werde. Wir wollen die studierenden Jünglinge nicht zu Egoisten, Schwärmern und Empfindlern bilden lassen; Wir wollen in ihnen den Keim zur Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung, mit den gut befundenen Anordnungen und getroffenen Anstalten nicht wurzeln lassen; Wir wollen nicht, daß sie nur für überspannte Ideen und Plane empfänglich, jede scheinbare Verbesserung begierig auffassen und mit der ZeitBöswichten oder Schwärmern sich als Werkzeuge ihrer Absichten hingeben. Was gut und nützlich ist, darf mit Wissen der öffentlichen Authorität geschehen. Unsere studierende Jünglinge sollen daher mit steter Hinsicht auf diesen Grundsatz alles das Gute, was geheime Gesellschaften wirken zu können wähnen, öffentlich wirken, und daher von jeder geheimen Gesellschaft und Verbindung sich schlechterdings enthalten.

Wir verordnen und befehlen daher

Verboth der geheimen Orden. 1) Der Eintritt in irgend eine geheime Gesellschaft oder Verbindung, sie mag Namen haben, wie sie will, ein sogenannter Studenten-Orden, oder ein auch unter nicht Studenten verbreiteter Orden seyn, wird hiemit verbothen.

Strafe bey einem Landeskind 2) Ein Landeskind, welches diesem Verbothe entgegen handelt, soll zu jeder Versorgung unfähig seyn.

bey einem Ausländer. 3) Ein Ausländer, welcher in eine geheime Gesellschaft oder Verbindung tritt, soll von Unserer Universität relegirt werden.

4) Mit der Unfähigkeit zum Dienst, oder mit der Relegation, wenn er ein Fremder ist, soll Jeder bestraft werden, welcher vor Unserer Verordnung zu einer geheimen Verbindung gehörte, und nach Verkündung derselben nicht austrat.

Strafe der Stifter oder Werber für solche Gesellschaften. 5) Wer sich untersteht, eine geheime Gesellschaft erst zu stiften, oder zu irgend einer bestehenden, oder werdenden geheimen Verbindung zu werben, soll nebst der Unfähigkeit zu einem Dienst, wenn er ein Landeskind ist, mit Festungsarrest, und ist er ein Fremder, gleichfalls mit Festungsarrest, und nach Ueberstehung desselben mit Relegation bestraft, und die Dauer der Arrestzeit nach dem Grade der Verführung, und der Schädlichkeit der Verbindung bestimmt werden.

Diese Verordnung ist allen Akademikern sogleich zu verkünden, und auf die genaueste Befolgung zu wachen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, Schloß Werneck den 31sten Jul. 1795.

Georg Karl ꝛc. (L.S.)

Den

1795.

Verordnung v. 2 August.

Den Cassensturz, und Einführung der Rechnungs-Journale.

Georg Karl rc.

Wir haben in der Ueberzeugung, daß die erste Forderung zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Finanzwesens einfache Sicherheit und Uebersicht gewährende Rechnungen seyen, die Verbesserung des Rechnungswesens in Unserem Hochstifte zu einem Hauptgegenstande Unserer Aufmerksamkeit gemacht.

Noch zur Zeit sind Wir zwar nicht im Stande, den Plan der von Uns beliebten Rechnungsverbesserung in einem alle Unsere Wünsche befriedigenden Zusammenhange auszuführen; und behalten Uns daher vor, denselben, sobald er zur Reife gekommen seyn wird, Unseren sämtlichen verrechnenden Stellen zu ihrer gehorsamsten Nachachtung bekannt zu machen. Zwey Anstalten können Wir jedoch schon mit dem Anfange des künftigen Rechnungsjahres eintreten lassen, nämlich den Cassensturz, und die Einführung der Tagebücher und Journale.

Wir haben die Pflicht, von Unseren verrechnenden Stellen, ausser der gewöhnlichen Rechenschaft, auch eine aussergewöhnliche zu fordern, und das Recht sie zu fordern, wann es Uns beliebt. Die Sicherheit der Herrschaft, und des Rechners macht diese aussergewöhnliche Rechenschaftsforderung nützlich, und nothwendig; ohne Uns daher von dem Vorurtheile, als sey ein von der Herrschaft veranstalter Cassen- Keller- und Bodensturz dem Rechner zur Schande, irre machen zu lassen, vernichten Wir vielmehr dasselbe hiermit gesetzlich, verordnen und erklären daher:

Untersuchung der Cassen, Keller, und Böden in der Stadt und auf dem Lande.

1) Von dem nächsten Rechnungsjahre anfangend werden Wir der Regel nach zwey Classen, auch Keller und Böden stürzen lassen, der Eine soll in Unserer Residenzstadt Würzburg, der Andere auf dem Lande vor sich gehen.

2) Jeder Beamte soll sich diesen Cassen- Keller- und Bodensturz ohne Widerrede gefallen lassen, wenn er ihn auch drey- oder mehrmahl hintereinander treffen sollte.

3) Wer bey diesem Cassen- Keller- und Bodensturze als Residuar befunden wird, soll unnachsichtlich nach Unserer Verordnung vom 28sten May d. J. bestraft werden.

Einführung der Rechnungstagbücher.

4) Mit dieser Anstalt verbinden Wir eine andere, nämlich die Einführung der Tagebücher, oder Journale. Wie der Cassensturz zweckt diese Einführung zur Sicherheit der Herrschaft, und des Rechners ab. Sie erleichtert die Untersuchung der Cassen, und den Rechnungsführer selbst, da er alle Augenblicke den Stand seiner Casse aus seinem Tagebuche ersehen kann.

5) Diese Tagebücher, oder Journale sind ein tägliches Verzeichniß aller Einnahmen, und Ausgaben in der Ordnung, wie sie täglich vorfallen.

6) Sie theilen sich in die Rent- und Naturalien-Journale ab. Jene enthalten die Geldeinnahme, und Ausgabe — diese die Einnahme und Ausgabe der Naturalien.

Wie diese einzurichten.

7) Wie die Rentjournale eingerichtet werden sollen, zeigt die Beylage unter Ziffer I. Die erste Colonne rechter Hand erhält den Namen: Manual, Pag. Diese bleibt bey dem Eintragen in das Journal leer. Bey dem Eintragen aus dem Journale in das Manual aber wird sie mit der Seite desselben, wohin der Journalposten übertragen worden ist, ausgefüllt. Die zweyte Colonne rechter Hand heißt Journalartickel. Jeder Artickel wird mit einer Nummer bezeichnet. Diese Nummern fangen mit 1. an, und laufen das ganze Journal durch. In eben dieser Colonne werden auch die Belege allegirt, so daß die Nummern der Belege, welche ebenfalls von 1. anfangen, und durchlaufen bruchweise unter die

1795. Nummern der Journalartickel gesetzt werden. Bey Fertigung der Rechnung aber werden die Belege wieder nach der Reihefolge, der Rechnungen geleget und in der Art nummerirt, daß über die Nummern nach der Reihefolge des Journals mittelst eines Querstriches, Buchstaben des einfachen, und dann des doppelten Alphabets gesetzt werden. Linker Hand werden zwey Hauptcolonnen gemacht, und jede mit fl. kr. pf. bezeichnet. Die erste enthalt die Einnahme, die andere die Ausgabe. Endlich soll in die Mitte das Datum gesetzt werden.

8) Auf dieselbe Art sollen die Naturalien-Journale eingerichtet werden. Das Muster liegt unter Ziffer II. hier an.

9) Jeder Posten der Journale muß eine kurze, jedoch vollständige Erklärung des behandelten Geschäftes enthalten.

10) Geschäfte verschiedener Art sollen nie in einem, und demselben Artickel vermischt werden. Jedem einzelnen Geschäfte soll auch ein besonderer Journalartickel gewidmet werden.

11) Sind die zu einer und derselben Art gehörigen Gegenstände zu zahlreich, so sollen besondere Register und Listen, z. B. Forstregister, Tagelöhnerslisten u. dergl. geführt, und die Einnahme und Ausgabe alle Monate als ein Journalartickel eingetragen werden.

12) Wenn eine Seite des Journals voll geschrieben ist, so wird die Einnahme und Ausgabe addirt, und auf die folgende Seite übertragen.

13) Da noch zur Zeit die Monatsstatus eingeschickt werden, sollen die Journale alle Monate geschlossen, d. h. die Einnahmen, und Ausgaben summirt, diese von jenen abgezogen, und der Cassenboden- und Kellerreceß angemerkt werden. Die sich ergebenden Summen werden endlich auf die folgende Seite wieder bis zum Jahrsschluße übertragen.

14) Diese Journale sollen von jeder verrechnenden Stelle in Unserer Residenzstadt, und auf dem Lande, jene Unseres Juliushospitals, Universitäts-Receptoratamtes, und Klosteramtes Wechterswinkel, wie auch der sämtlichen Spitäler, und Pflegen mit Anfange des künftigen Rechnungsjahres unfehlbar eingeführt werden.

Strafe der Nichtbefolgung der Verordnung.

15) Ein Beamter, der den Eintrag in seine Tagebücher unterläßt, soll für jeden Tag eine Strafe von zehen Gulden Rhn. bezahlen.

Diese Verordnung ist allenthalben gehörig zu verkündigen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel, Schloß Werneck am 2ten August 1795.

Georg Karl rc. (L.S.)

Zur

Zur Verordnung vom 2ten August 1795. §. 7.

Ziffer I.

Rent-Journal.

Manual Pag.	Jour. Art. / Belege	1796. März.	Einnahme fl.	kr.	pf.	Ausgabe fl.	kr.	pf.
		1sten.						
	1	An barem Cassen-Reste laut vorjähriger 1795ger Rechnung Fol. 142.	443	4	7 1/4	.	.	.
		2ten						
	2 / 1	An Handlohn zahlt Hans Kuchenbrod von Brebersdorf von 200 fl. Kaufschilling wegen von N. N. erkauften 2 Morgen Artfeldes neben N. N.	10	.	.	.	.	.
	3 / 2	An Nachsteuer zahlt Kaspar Neeb zu Pfaffenhausen fuldaisch von 40 fl. Vermögen zu 10 Procent gerechnet	4	.	.	.	.	.
	4 / 3	An Handlohne zahlt Peter Heinz zu N. wegen von Jörg Ackermann allda erkauften 3/4 Morgen Wiesen neben N.	2	.	.	.	.	.
		6ten						
	5 / 4	An Handlohne zahlt Jörg Schönbrod zu N. von 806 fl. Kaufsumme wegen von N. N. allda erkauften Hauses, Scheuer und Gartens, neben N.	40	1	20	.	.	.
		9ten						
	6 / 5	Für 700 Fexerzeichen, das Hundert zu 3 Batzen bezahlt	.	.	.	1	2	7
	7 / 6	An Nachsteuer von 192 fl. Vermögen zahlt Peter Schröder, so derselbe nach Ungarn übermacht, zu 10 Procent gerechnet	19	1	3	.	.	.
		10ten						
	8 / 7	Für 119 Bund Pfähle zum herrschaftlichen Weinberge, 7 Bund für 1 Rthlr. zahlt	.	.	.	20	2	7
		12ten						
	9 / 8	An das hochfürstliche Hofkammer Zahlamt geliefert	.	.	.	100	.	.
		17ten						
	10 / 9	Dem Weinbergsmanne zahlt für 1750 Fexer einzugraben für das Hundert 2 ℔ 24 pf., und auf 3 3/4 Tag, diese zu schneiden, des Tags 4 Batz.	.	.	.	9	4	6
		22sten						
	11 / 10	Für 6 1/4 Tag Pfähl zu schlagen, des Tags 4 Batzen, und 2 1/4 Tag zu heften, des Tags 24 pf.	.	.	.	1	5	16
		23sten						
	12 / 11	An Strafe zahlt Andreas Bohn zu N. wegen begangenen Holzdiebstahles	5	.	.	.	.	.
		Fürtrag	524	1	12 1/4	133	3	.

1795.

Manual Pag.	Jour. Art. Belege	1796. März.	Einnahme fl.	kr.	pf.	Ausgabe fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	524	1	12 1/4	133	3	.
		—24sten—						
	13/12	An Standgelde auf Waldburgis Markte	.	1	3 1/2	.	.	.
		—25sten—						
	14/13	Für Hackerlohn dem Weinbergsmann für 22 1/2 Tag, dann 3 Tag Fexer einzulegen, des Tags 5 Batz. zahlt	.	.	.	8	2	24
		—27sten—						
	15/14	Für 341 Bund Weinbergsband, den Bund zu 2 pf. zahlt	.	.	.	4	.	10
		—29sten—						
	16/15	Zum hochfürstlichen Hoffammer-Zahlamte geliefert	.	.	.	200	.	.
		Summe	524	2	15 3/4	346	.	16
		Hiervon die Ausgabe	346	.	16			
		Verbleibt bar in Casse	178	1	29 3/4	.	.	.

Ausweis

Ausgabe . 346 fl. . kr. 16 pf.

Bar in Casse 178 . 1 . 29 3/4 pf.

524 fl. 2 kr. 15 3/4 pf. sald.

Manual Pag.	Jour. Art. Belege	1796. April.	Einnahme fl.	kr.	pf.	Ausgabe fl.	kr.	pf.
		Uebertrag	524	2	15 3/4	346	.	16
		—1sten—						

Zur Verordnung vom 2ten August 1795. §. 8.
Ziffer II.

Naturalien=Journal.

Manual Pag.	Jour. Art. Belege	1796. März.	Maß Gew.	Einnahme			Ausgabe		
		1sten.							
	1	Vorrath an Waitzen laut vorjähriger Rechnung Fol.	Mltr.	40	3/8	.	.	.	.
	2	Vorrath an Korn Fol.	.	327	7/8	.	.	.	.
	3	. . Gerste Fol.	.	28	2/8	6/16	.	.	.
	4	. . Haber Fol.	.	150	3/8	.	.	.	.
	5	. . Erbsen Fol.	.	11	5/8	10/16	.	.	.
	6	. . Linsen Fol.	.	1	5/8	8/16	.	.	.
	7	. . Wicken Fol.	.	4	1/8	10 2/3 / 16	.	.	.
	8	Vorrath an Weine Fol.	Fuder	8	3/32	29/64	.	.	.
	9	Vorrath an Heue Fol.	Zentn	4	19 1/2 / 100	.	.	.	.
	10	Vorrath an Winter=Strohe Fol.	Schob	2	17/20	.	.	.	.
	11	Vorrath an Bau=Materialien Fol.							
		an Schiffnägeln	Stück	650	.	.	.	.	.
		an Bretternägeln	.	100	.	.	.	.	.
		28sten							
	12/1	Zum hochfürstlichen Futteramte an Korne geliefert	Mltr.	.	.	.	84	4/8	8/16
		29sten							
	13/2	An Fexerzeichen sind angekaufet worden	Stück	700	.	.	.	.	.
	14/3	An neuen Fexer=Zeichen dem Weinbergsmann abgegeben	Stück	.	.	.	700	.	.
		April.							
		9ten							
	15/4	An Weinbergspfählen sind gekauft worden	Bund	119	.	.	.	.	.
		20sten							
	16/5	An Pfählen sind dem Weinbergsmann übergeben worden	Bund	.	.	.	119	.	.
		21sten							
	17/6	An Haber zum hochfürstlichen Hoffutteramte geliefert	Mltr.	.	.	.	78	4/8	8/16

1795. Verordnung v. 2 Okt.

Die Approbation der fremdbischöflichen Priester.

Da Priester aus dem Clero saeculari und regulari zur Aushilfe im Beichthören in benachbarten Diöcesen gebraucht werden, hieraus aber öfters Zweifel über die Gültigkeit der Handlung entstanden sind, so ist die hochfürstl. geistliche Regierung zur Hebung dieser Zweifel veranlaßt worden, mit den benachbarten respec. erz- und bischöflichen Ordinariaten Mainz, Worms, Constanz, Augsburg, Eichstädt, Bamberg und Fuld folgende Uebereinkunft erga reciprocum zu treffen: daß

1mo. Der Clerus curatus sowohl saecularis als regularis der erstgedachten Erz- und Bistümer, nicht minder

2do. Andere entweder zur Aushülfe im Beichtstuhle gerufene, oder im Allmosensammeln begriffene Religiosen auch für die diesseitige Diöces als approbirt anzusehen seyen, jedoch so, daß

3tio. Kein auswärtiger Priester ohne Erlaubniß des Ortspfarrers Beicht hören dürfe, und

4to. Solche Religiosen, welche nicht in der Seelsorge stehen, sich bey dem Ortspfarrer mit einer von ihrem Ordinariate erhaltenen und noch gültiger Approbations-Urkunde zu legitimiren haben; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß Religiosen, welche nach ihrer Ordensverfassung in eine andere Diöces versetzt werden, einer neuen Approbation bedörfen.

Den hochfürstlichen Landdechanten wird demnach gegenwärtige Anordnung und Uebereinkunft zu dem Ende bekannt gemacht, dieselbe mit der nächsten Gelegenheit bey dem Clero curato ihres Kapitels mit der Weisung circuliren zu lassen, Abschrift davon zu nehmen, und dieselbe in ihrer Pfarrenrepositur zu ihrem und ihrer Nachfolger Benehmen zu hinterlegen. Decretum Würzburg den 2ten Okt. 1795.

H. W. Geistl. Regierung.

Die Einführung der juristischen Privatkollegien.

6 Okt.

1) Demnach Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß künftig die juristischen Vorlesungen über alle Haupttheile der Jurisprudenz nach dem Beyspiele der meisten deutschen Universitäten auch auf der hiesigen blos privat gehalten, hingegen aber die Hülfswissenschaften und Nebentheile der Rechtsgelehrtheit in öffentlichen unentgeldlichen Kollegien von jedem Professor vorgetragen, und daß für jedes einstündige Privatkollegium 9 fl. rhein., für jedes zweystündige aber, wie auch für die praktischen mit Ausarbeitungen verbundenen Kollegien 15 fl. rhein. pro Honorario entrichtet, und voraus bezahlt werden sollen.

So wird dieses den Kandidaten der Rechte zu ihrer Nachachtung und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß künftig folgende Haupttheile der Jurisprudenz: Naturrecht, Institutionen, Kirchenrecht, Lehenrecht, peinliches Recht, deutsches Privatrecht, fränkisches Recht, einstündig, hingegen Pandekten und Staatsrecht zweystündig an jedem Tage der Woche gehalten werden, und die praktischen mit Ausarbeitungen verbundenen Kollegien für zweystündige gelten sollen.

Von der Entrichtung der angezeigten Honorarien sind übrigens alle jene, sowohl einheimische als auswärtige, Kandidaten frey, welche ihr Unvermögen angeben, und glaubwürdig bescheinigen werden. Decretum in Facultate juridica, Würzburg am 6ten Okt. 1795.

1795.

a) Da Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu befehlen geruhet haben, neben dem Repetitor der Rechtsgelehrtheit und Regierungsadvokaten, Licentiaten Kuhn, zur Repetition der Rechtstheile noch einen andern Licentiatum juris aufzustellen, und zugleich verordnet haben, diesfalls einen Konkurs anzustellen: so werden hierdurch alle diejenigen, welche hierzu Lust tragen, und dahier in Rechten graduirte Landeskinder sind, aufgerufen und angewiesen, sich diesfalls bey dem Dekan der Juristenfakultät auf den 6ten November Vormittags zu melden, und dort fernere Weisung zu gewärtigen.

(L. S.) Dekan und übrige Doctoren auch Professoren der Juristenfakultät daselbst.

Erlaubniß bey Durchmärschen auf Fasttagen Fleisch zu essen.

Verordnung v. 7 Okt.

Da in Ansehung der dermaligen Preißtheurung sowohl als auch in Anbetracht der sich öfters ergebenden Durchmärschen und Einquartirungen beschlossen worden, daß denjenigen Diöcesanen, welche bey dem Ortspfarrer um Dispensation auf Freytag und Samstag Fleischspeisen genießen zu dürfen ansuchen werden, solche Dispensation von dem Pfarrer im Namen des fürstbischöflichen Ordinariats jedoch mit Ausnahme der gebothenen Fasttägen verliehen werden könne; und, wenn der Fall eintritt, daß auf gebothenen Fasttägen sich Einquartirungen ergeben sollten, auch an solchen Tägen bey denjenigen, welche wirklich Einquartirung haben, die dißfallsige Dispensation Platz greiffen solle; Inzwischen aber, damit durch sothane Conzession bey minder aufgeklärten und allzuängstigen Katholiken keine Aergerniß veranlasset werde; so hat ein jeder Pfarrer sothane bischöfliche Verfügung dem Pfarrvolke bekannt zu machen, dasselbe aber zugleich durch zweckmäßigen Vortrag zu belehren, daß man lediglich die Absicht habe, durch diese bischöfliche Nachsicht der allgemeinen Noth zu steuern, und andurch die häusliche Wirthschaft, so viel immer thunlich, zu erleichtern. Wo übrigens einem jeden die freye Wahl belassen werde, von dieser Dispensation einen Gebrauch zu machen oder nicht. Auch ist dem dißfallsigen pfarrlichen Vortrage beyzusetzen, daß es dem Geiste der Religion und den Wünschen Seiner Hochfürstlichen Gnaden gemäß sey, wenn diese einsweilige Dispensation über das Kirchengeboth von den Bemittelten durch desto reichlicheres Almosen, von allen Diöcesanen aber durch andere gute Werke einigermaßen vergütet werde.

Schlüßlich versteht es sich von selbsten, daß nach der mit Gottes Hülfe vorüber gegangenen allgemeinen Noth das Abstinenzgeboth genau wiederum beobachtet, und hierauf fest gehalten werden müsse. Sothane höchste Verordnung wird sämtlichen Hochstiftspfarrern und Curatis zur Benehmung und Befolgung andurch mitgetheilt. Decretum Würzburg den 7ten Okt. 1795.

H. W. Geistl. Regierung.

Personal-Freyheit der Wundärzten.

20 Okt.

Die mehrmaligen Beschwerden, welche Theils von den auf dem Lande angestellten Wundärzten wegen der ihnen nicht gestattet werdenden Personal-Frohn-Freyheit, Theils von verschiedenen Gemeinden wegen eben dieser verlangten Freyheit angebracht worden, haben Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst bewogen, nachstehende Verordnung hierüber ergehen zu lassen.

Der bey der gnädigst aufgestellten Commißion examinirte und approbirte, von hochfürstlicher Regierung aufgestellte oder beybehaltene Wundarzt ist für den Dienst und das Beste des Publikums jener Gegend, wo er angewiesen ist, angestellt; er muß Tag und Nacht stets bereit seyn, dem Hülfsbedürftigen seine Dienste zu leisten; nichts ist also der Billigkeit mehr angemessen, als daß jener, der hier schon dem Publikum nützlich dienet, auch in andern Wegen erleichtert werde.

1795. Es wird demnach hiermit allgemein verordnet und befohlen, daß

Erstens, Alle diejenigen Chirurgi, so nach vorgängiger, bey der gnädigst verordneten hochfürstlichen Commißion erstandener Prüfung zu Amts-Chirurgen oder Geburtshelfern aufgestellet, oder auch ohne solche vorgängige Prüfung zur vollen Uebung der Chirurgie und Geburtshülfe von hochfürstlicher Regierung authorisirt worden sind, die Personal-Frohn-Freyheit, das ist, die Freyheit von Handfrohnen, Wacht- und Bothengängen so, wie es bis daher größten Theils beobachtet worden, zu genießen haben sollen, da derley Frohndienstleistung mit der Obliegenheit und den Pflichten der Chirurgen und Geburtshelfer im offenbaren Widerspruche stehet. Die auf den Gütern haftende Frohnen sind dahingegen

Zweytens, Diese gleich jedem andern Güterbesitzer oder Anspann habenden Nachbar zu leisten allerdings schuldig und gehalten; endlich und

Drittens, Wird hierbey noch sonderheitlich erklärt, daß jene Wundärzte, so nur zur Uebung der kleinern Chirurgie approbirt worden, und die somit dem Publikum viel geringere Dienste leisten und zu leisten vermögend sind, sich der in dem ersten Absatze gegenwärtiger Verordnung gnädigst verstatteten Personal-Frohn-Freyheit keineswegs zu erfreuen haben sollen.

Diese gnädigste Verordnung haben sämtliche hochfürstliche sowohl mittel- als unmittelbare Beamten den Gemeinden zu ihrer gehorsamsten Nachachtung zu verkünden, und sich selbst hiernach schuldigst zu benehmen. Decretum Würzburg am 20 Oktober 1795.

H. W. R.

Verordnung v. 21 Okt.

Frucht-Magazin betreffend.

Der hohe Getraidpreiß veranlaßte die Anordnung nach den bestehenden Vorschriften Frucht-Magazine wieder zu errichten.

10 Novemb.

Verboth, aus Früchten Brandwein zu brennen.

Georg Karl ꝛc.

Wenn die Umschaffung der Erzeugnisse eines Landes in Waaren, welche nur zur Befriedigung verfeinerter und an sich entbehrlicher Bedürfnisse dienen, der Hauptbestimmung derselben zur Befriedigung wahrer und unentbehrlicher Bedürfnisse nachtheilig zu werden anfängt, so fordert es die landesherrliche Pflicht, einem solchen nachtheiligen Gebrauche der Erzeugnisse Schranken zu setzen.

Ueberzeugt von dieser Wahrheit, und in der Erwägung, daß das Brandweinbrennen aus Getraide der Hauptbestimmung des Getraides, nämlich die Menschen zu nähren, bey der Nachbarschaft der Kaiserlichen und Reichsarmee, bey der im Korne nicht sehr gesegneten Aerndte, und den zu einer beyspiellosen Höhe getriebenen Preißen der Früchte, nachtheilig sey, verordnen und befehlen Wir also:

1) Das Brandweinbrennen wird hiermit, bis auf Unsere anderweite Verordnung, in Unseren Landen untersagt.

2) Wer diese Unsere Verordnung übertritt, soll nicht nur mit der Confiscation des Brandweins, sondern auch mit einer Strafe von 10 Rthlr. für jedes Malter Getraid, das zweytemal aber mit 20 Rthlr. für jedes Malter bestraft werden.

3) Der Anzeiger eines Uebertretters dieser Unserer Verordnung soll jedesmal die Hälfte der Geldstrafe zur Belohnung erhalten.

Wir befehlen daher Unseren sämtlichen Stiftern, Klöstern, Stiftungen, un- und mittelbaren Beamten, diese Unsere gnädigste Verordnung ihren Untergebenen in jedem Orte bekannt zu machen, auf die genaue Beobachtung derselben ein wachsa-

mes

1795.

mes Auge zu haben, bey vorkommender Anzeige die Sache sogleich zu untersuchen, und das Protokoll zu Unserer fürstlichen Regierung einzuschicken. Urkundlich unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg am 10 November 1795.

Georg Karl ꝛc. (L.S.)

Den heimlichen Aufkauf, und die Ausfuhr der Früchten betreffend. a)

Verordnung v. 16 Novemb.

Georg Karl ꝛc.

Von Unserem Herrn Regierungsvorfahrer, löblichsten Gedächtnisses, wurde zwar in einer den 23 November 1792 erlassenen Landesverordnung der Ankauf, welcher über zehen Malter Getraid, oder über fünfzehen Centner Heu beträgt, als wucherlich erkläret, und bey Strafe der Confiscation untersaget. Allein, so sehr man die Aufmerksamkeit bey dem immer höher steigenden Preiße der Früchte auf jeden wucherlichen Aufkauf, mithin auf die genaueste Beobachtung der gedachten Verordnung hätte richten sollen, so mußten Wir doch nicht ohne Befremden vernehmen, daß einige Unserer Beamten einem jeden Ausländer, oder Eingebohrnen den Aufkauf der Früchte in beträchtlichen Quantitäten gestatteten, und die Aufsicht über die Ausfuhr jener Früchte, welche auf herrschaftliche Zeugnisse in kleineren Quantitäten verabfolget werden dürfen, meistens den Schuldheissen überließen.

Wir verordnen und befehlen daher:

I. Jeder Auswärtige, und Landeseingebohrne hat zwar das Recht, zehen Mltr. Hafer, und zehen Malter Dinkel, nicht minder fünfzehen Centner Heu, und ein Geschock Stroh im Lande aufzukaufen, wenn er sich mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit legitimiren wird, daß er solches zur Bestreitung seines eigenen Bedürfnisses nöthig habe: Bey Korn, Waitzen, und Gerste aber bestimmen Wir die Malteranzahl auf vier, über vier Malter von diesen Früchten soll von niemanden aufgekauft, und ausgeführt werden. — Wie viel Malter ausgeführt werden dürfen.

II. Die Erkenntniß, wer die §. I. vestgesetzte Früchtenquantität auszuführen berechtiget seye, tragen Wir allein, und ausschließend Unseren Beamten auf. Ein Schuldheiß, welcher jemanden, ohne daß er sich mit einer Signatur des ihm vorgesetzten Beamten legitimirt habe, die Ausfuhr einiger Früchte aus dem Orte gestattet, wird das erstemal mit 20 Rthlr. Strafe, deren Hälfte der Anzeiger erhalten soll, beleget, das zweytemal seines Amtes entsetzet. — Wem solches erlaubt, soll nur der Beamte bestimmen.

III. Nebst dem Schuldheissen soll noch ein rechtschaffener Mann in jedem Orte als Mitaufseher aufgestellt und verpflichtet werden. Beyde sollen gemeinschaftlich auf den Fall, daß von dem Käufer eine von dem Beamten ausgestellte Signatur vorgezeiget würde, die Ausfuhr bewilligen, jeder das ausgeführte Quantum, und den Namen des Käufers in sein von ihm zu haltendes Buch, mithin in das Eine der Schuldheiß, in das Andere der Mitaufseher einschreiben, und solches von 14 Tagen zu 14 Tagen zu Amte überliefern. — Aufstellung eines Aufsehers.

IV. Will jemand eine größere Quantität Früchte, als oben erwähnt worden ist, im Lande aufkaufen, so muß der Einheimische sowohl, als Auswärtige vor dem Einkaufe einen Fürstlichen Regierungs-Paß erwirken, und solchen bey Amte vorzeigen; kauft er vor Erhaltung des Passes im Lande ein, so wird die Frucht unnachläßig confiscirt; der Anzeiger erhält von der confiscirten Brod- und Fourage-Frucht den dritten Theil am Gelde. — Strafe, wer ohne Regierungs-Paß ankaufet.

Dddddddd — Sämt-

a) Die genauste Befolgung dieser Verordnung ward den Beamten unterm 30 May 1799. ernstlichst anbefohlen, und einigen verhoben, daß sie hievon abgegangen.

1795. Sämtliche Stifter, Klöster, Stiftungen, mittel- und unmittelbare Beamten haben sich nach dieser Verordnung zu bemessen, und selbige nicht nur den Schuldheissen, sondern auch ihren sämtlichen Untergebenen gewöhnlichermassen bekannt zu machen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg den 16 November 1795.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 27 Novemb.

Die Unterschleife der Bäcker bey dem Schwarz-Brodbacken betreffend.

Um den häufigen Klagen abzuhelfen, welche bisher gegen die von dem dahiesigen Bäckerhandwerke gebackene schwarze Brodlaibe gehört worden sind, zugleich für die Zukunft die Untersuchung gegen einen solchen Bäcker zu erleichtern, und denselben zur verdienten Strafe ziehen zu können, ist dem dahiesigen Bäckerhandwerke befohlen worden:

1. Daß kein Bäcker zweyerley Gattungen schwarzer Brodlaibe backen dürfe;
2. Daß jedem schwarzen Brodlaibe der Name des Bäckers mittelst des gewöhnlichen Bäckerzeichen aufgedruckt werden müsse.

Diese dem Bäckerhandwerke dahier gegebene Verordnung wird daher zu Jedermanns Wissenschaft anmit bekannt gemacht, zugleich das Publikum aufgefordert, bey jedem Falle, wenn schlecht gebackenes Brod dem Publikum zum Verkaufe vorgelegt, oder einem gekauften schwarzen Brodlaibe der Name des Bäckers, oder das gewöhnliche Bäckerzeichen nicht aufgedruckt seyn wird, hievon mittelst Vorzeigung des Brodlaibes die ungesäumte Anzeige bey hochfürstlicher Regierung zu machen.

Dem Anzeiger wird mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der dem Bäcker zuerkannten Strafe anmit zugesichert. Decretum Würzburg den 27ten Novemb. 1795.

H. W. R.

30 Novemb.

Die Einschickung der Rechnungen betreffend.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden unterm 2ten des Augustes d. J. gnädigst resolvirt haben, daß der zwar alte, und vielleicht nicht ungemächliche, sicher aber in mehr, als einem Betrachte nachtheilig seyn könnende Gebrauch die Rechnungen erst 14 Tage vor der Abhör derselben einzuschicken aufhören, und die Rechnungen künftig 6 Wochen nach dem Schluß-Termine eingeschicket werden sollen: so wird solches den Beamten zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Gegeben Würzburg am 30sten des Novembers 1795.

H. W. Hofkammer.

31 December.

Siebzehenter Beytrag zur Feuer-Gesellschaft.

Die ganze Gesellschaft bestand damals aus 33,800,570 fl. Rhl. Die seit dem letzten Ausschreiben erfolgte Brandschäden haben 26,112 fl. 21 3/4 kr. Rhl. betragen, zu deren Ersatz sammt Bezahlung des Salars für Aktuar und Unkosten 6 kr. von 125 fl. beygetragen werden mußten.

1796.

Nähere Bestimmung, wie die Depositen-Tabellen einzurichten.

Verordnung v. 4 Jan.

In den von sämmtlichen unmittelbaren Gerichtsstellen eingeschickten Depositen-Tabellen haben sich manche Mängel ergeben, welche die Verfertigung einer General-Tabelle sehr erschweren; Es wird daher den hochfürstlichen Beamten befohlen, in Zukunft

a) Bey der einzuschickenden Tabelle, die fränkische Rechnung zu fl. kr. pf. beyzubehalten, und alle Deposita hierauf ohne Rechnungsfehler zu reduciren;

b) Nicht bloß die Einnahme, sondern die in dem gedruckten Exemplare vorgeschriebenen Rubriken anzusetzen;

c) Wenn die Tabelle nur eine Seite einnimmt, am Ende derselben die Summe anzusetzen, falls aber

d) Die Depositen-Tabelle mehrere Seiten oder Blätter einnimmt, jede Seite und auf derselben alle Rubriken zu lateriren, und zu summiren;

e) Die Tabellen mit Ende des Jahrs zu schließen, und also nur jene Depositen hinein zu setzen, welche bis am Ende des verflossenen Jahrs hinterlegt, oder ausbezahlt worden waren.

f) Endlich Papiere von gewöhnlicher Form nach Maß des gedruckten Exemplars hiezu zu nehmen. Decretum Würzburg den 4ten Jan. 1796.

H. W. R.

Taxordnung für das Kaiserliche Landgericht.

7 Januar

Georg Karl ɔc.

Die neue Einrichtung, welche Wir Unserem Kaiserlichen Landgerichte zum Besten der Pupillen, und zur Beförderung der Justizpflege unlängst gegeben haben, die Vermehrung des Gerichts-Personals, und die dabey unvermeidliche Veränderung in dem Geschäftsgange machen auch eine andere Bestimmung und Vertheilung der Gerichtsgebühren nothwendig. Wir ertheilen solche mit der hier nachgeschriebenen

Landgerichts-Taxordnung.

N.	fl.	kr.	pf		Landgerichts-Tax fl.	kr.	pf
1.	1	1	3	Pro Venia Aetatis.			
				Hiervon			
				Dem Syndicate und Sekretariate . . .	—	4	—
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	1	3
				Den Landgerichtsdienern . . .	—	1	12
				Für das Sigill	—	—	6
2	1	1	3	Pro Dispensatione in tempore luctus			
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	4	—
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	1	3
				Den Landgerichtsdienern . . .	—	1	12
				Für das Sigill	—	—	6

1796.

N.	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf
3	1	1	3	Für ein Intercessions-Schreiben			
				Dem Concipienten	—	4	15
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	1	3
				Dem Registrator und Kanzellisten	—	—	15
				Den Landgerichtsdienern	—	—	12
				Für das Sigill	—	—	6
				Für ein Missiv in Commissions-Sachen	—	—	12
4				Für die Ausfertigung und Befestigung einer Einkindschaft, Schankung, Vergleich und allen anderen Rezessen.			
				Bey Einkindschaftung mit oder ohne Condonation wird für Alles, was zur Aufrichtung eines Proclama gehört, nach der Beamten-Taxordnung Nr. 55. dem Amte, und wenn das Proclama dahier in der Stadt und am Landgerichte errichtet wird, dem Syndicate und Sekretariate gezahlt			
				1 fl. 2 kr. 7 pf.			
				In beyden Fällen aber			
	1	3	10	Für die Expedition und Confirmation			
				Hiervon			
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	4	19
				Dem Registrator und Kanzellisten	—	1	3
				Dem Procurator für den Vortrag	—	2	7
				Den Landgerichtsdienern	—	—	18
				Für das Sigill	—	—	11
5	1	3	10	Bey den übrigen Rezessen			
				Dem Verfasser für die Ausfertigung	—	2	13
				Dem Syndicate und Sekretariate für die Confirmation mit Attestat	—	1	3
				Dem Registrator und Kanzellisten	—	1	3
				Dem Procurator für den Vortrag	—	3	10
				Den Landgerichtsdienern	—	—	18
				Für das Sigill	—	—	11
6	—	4	2	Für die gerichtliche Aufnahme und Aufbewahrung eines Testaments mit Protokoll und Attestat			
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	2	—
				Dem Registrator und Kanzellisten	—	—	14
				Den Landgerichtsdienern	—	1	12
				Für das Sigill	—	—	6
7	1	1	3	Für die Publication eines Testaments mit dem Protokoll			
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	5	7
				Den Landgerichtsdienern	—	1	12
8	—	1	14	Für die Insinuation eines Voraus			
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	—	11
				Dem Steueramte oder Beamten	—	—	22
				Den Landgerichtsdienern	—	—	11
9	1	1	3	Für Obsignatur einer Verlassenschaft			
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	4	14
				Den Landgerichtsdienern	—	2	7

N.	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf
				Für die Referirung wie bey der Obsignatur.			
10	5	2	7	Bey einer Theilung dahier in der Stadt für Inventiren, licitiren, und dergleichen des Tags			
				Dem Commissarius .	2	2	7
				Dem Syndicate und Sekretariate .	2	—	—
				Den Landgerichtsdienern .	1	—	—
				Bey Theilungen auf dem Lande gleichmäßig für besagte Geschäfte des Tags			
				Dem Commissarius .	2	2	7
				Dem Aktuarius, der bey der Commission ist .	2	—	—
				Dem Landgerichtsdiener . . .	1	—	—
				Den Partheyen soll es frey stehen, dem Commissions-Personale die Kost zu geben, oder dafür des Tags zu zahlen:			
				Dem Commissarius	1	1	3
				Dem Commissions-Aktuarius . . .	1	—	—
				Dem Landgerichtsdiener	—	2	24
				Für Quartier, Holz und Licht, wenn es die Parthey in Natura nicht reichen will, des Tags . .	1	1	3
				Kutschen und Pferde werden besonders verrechnet und gezahlt.			
11	—	—	—	Das Original-Inventarium oder Theilungs-Stock ist sowohl dahier, als auf dem Lande unentgeldlich abzufassen, und zu den Akten zu legen.			
				Werden Abschriften hiervon für die Interessenten verlangt, und gefertiget, so wird für einen jeden Bogen gezahlt			
	—	—	24	Abschriftsgebühren			
				Hiervon			
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	—	18
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	—	6
				Weder hier, noch bey jeden anderen Ansätzen dürfen Schreibmaterialien gefordert oder verrechnet werden			
12	1	1	3	Für einen Immissions-Brief			
				Hiervon			
				Dem Commissarius	—	1	3
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	1	3
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	1	3
				Den Landgerichtsdienern für das Ausrufen und Besorgen der Sieglung	—	1	3
				Dem Steuer-Amte	—	2	7
13	—	1	3	Für einen Copulations-Schein			
				Hiervon			
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	—	27
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	—	6
14	—	—	—	Für ein einfaches Dekret			
				Für die Insinuation den Dienern . .	—	—	12

1796.

N.	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf
15	—	1	18	Für ein Dekret, worin eine Verordnung als Executions, Anlegung oder Aufhebung Compulsorialen und dergleichen enthalten			
				Dem Commissarius	—	—	12
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	—	12
				Dem Registrator und Kanzellisten	—	—	6
				Den Landgerichtsdienern	—	—	12
				Für das Sigill	—	—	6
16	1	—	22	Für eine Deputation			
				Hiervon			
				Dem Commissarius	—	3	10
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	3	—
				Von jedem Bogen werden noch besonders 16 1/2 pf. dem Syndicate bezahlt			
17	—	3	—	Für die Abhöre eines Zeugen			
				Dabey dürfen keine Deputations-Gebühren entrichtet werden.			
				Dem Commissarius	—	2	—
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	1	—
18	—	2	24	Für die Warnung vor Meineid			
				Dem Commissarius	—	2	24
19	—	—	—	Für Mundirung eines Zeugen-Rotuls, den Rotul zusammen zu richten und zu den Akten zu fertigen			
				Dem Syndicate und Sekretariate von jedem Bogen	—	—	24
				Die Abschriften für die Partheyen werden von dem Registrator und Kanzellisten gefertiget, und dafür, wie jede Abschrift, zur angeordneten Vertheilung gezahlt für jeden Bogen	—	—	24
20	—	4	2	Für ein Urtheil			
				Dem Commissarius	—	1	—
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	1	—
				Dem Registrator und Kanzellisten	—	—	14
				Den Landgerichtsdienern	—	1	12
				Für das Sigill	—	—	6
				Dem Procurator für die Anhörung eines Urtheils	—	1	3
21	—	—	—	Für einen Bericht und Entscheidungsgründen in Appellationssachen			
				Dem Commissarius	2	—	—
				Für andere Berichte			
				Dem Verfasser	1	—	—
				Den Landgerichtsdienern	—	—	12
				Für das Sigill	—	—	6
22	—	—	—	Für Copeyen von einem Bogen, so auf jeder Seite zwanzig zwey Zeilen oder darüber, doch nicht darunter, halten soll:			
				Hiervon			
				Dem Syndicate und Sekretariate	—	—	6
				Dem Registrator und Kanzellisten	—	—	18
				Für das Sigill	1	—	—

N.	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf
				Wenn aber die Acten gebunden und das Sigill in Wachs angehangen wird; so wird für den Einband, das Wachs und die übrigen Zugehöre noch weiter gezahlt:			
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	2	24
23	—	—	24	Für Abschriften von jeglicher Gattung Urkunden und Akten, wie oben von Copeyen in Appellationssachen von einem Bogen, worauf wenigstens 22 Zeilen auf jeder Seite geschrieben seyn sollen:			
				Hiervon			
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	—	18
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	—	6
24	—	—	—	Alle derley Kanzelley-Abschriften müssen von dem Syndicate und Sekretariate vidimirt werden, ohne eine besondere Gebühr dafür zu erheben. Werden aber ausser der Kanzelley geschriebene Urkunden oder Akten zum vidimiren gebracht; so hat das Syndicat und Sekretariat die Untersuchung und Vidimation vorzunehmen, und darf für eine jede Urkunde und bey Akten von einem jeden Bogen für Vidimations-Gebühren fordern	—	—	12
25	—	1	—	Für eine Vidimation und Attestation mit Aufdruckung des grossen Siegels			
				Hiervon			
				Dem Syndicate und Sekretariate . . .	—	—	12
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	—	12
				Für das Siegel	—	—	6
26	—	2	—	Für die Verpflichtung eines Vormunds			
				Dem Syndicate und Sekretariate . . .	—	1	—
				Den Landgerichtsdienern	—	1	—
27	—	1	16	Für eine Vormundsrechnung zu stellen: dem Rechnungssteller von jeglichem Bogen in duplo, wo jedoch auf jeder Seite zwanzig zwey Zeilen stehen sollen: stehen weniger als 22 Zeilen auf einer Seite; so soll solche nur für eine halbe Seite gezählt werden. Eine Seite, worauf nur eine Rubrick bemerket, und keine Position dabey aufgezeichnet ist, darf gar nicht angerechnet werden.			
28	—	—	—	Für die Revision einer Rechnung			
				Von . . 1 bis . 100 fl. . . .	—	2	7
				Von . . 300 bis . 400 fl. . .	—	3	10
				Von . . 600 bis . 900 fl. . .	—	4	15
				Von . . 900 bis . 1000 fl. . .	1	—	—
				Von . 1000 bis . 3000 fl. . .	1	1	3
				Von . 3000 bis . 6000 fl. . .	1	4	15
				Von . 6000 bis . 9000 fl. . .	2	2	7
				Von . 9000 bis . 12000 fl. . .	3	—	—
				Von . 12000 bis . 15000 fl. . .	3	3	10
				Von . 15000 bis . 20000 fl. . .	4	—	—
				Von . 20000 bis 30 — 40 — 50000 fl. . .	5	—	—

1796.

N.	fl.	kr.	pf		fl.	kr.	pf
				Sollte das bare Geld sich auch höher belaufen, so wird nie mehr als fünf Gulden passirt.			
				Vom Vermögen an Gütern, Häusern, Wein, und Geräthschaft darf keine Revisionsgebühr angerechnet werden, in so lange, bis solche verkauft worden sind, und das baare Geld in Einnahme gebracht wird.			
29	—	—	—	Für die Abhöre einer Vormunds-Rechnung, wie bey einer Deputation.			
30	—	—	—	Vormunds-Lohn ist dem richterlichen Gutachten überlassen.			
31	—	—	6	Suchgebühren der Kanzelley. Für jegliches Jahr bey Vorsuchung älterer Proclamaten, Condonationen, und dergleichen; nicht aber bey älteren Akten, für deren Vorsuchung und Vorlegung den Parthenen, wie für eine jede einfache Akten-Einsicht, der Kanzelley gezahlt werden	—	1	3
				Für die Vorsuchung derley Urkunden und Akten soll nichts gezahlt werden, wenn ein Rath oder Gerichtsperson solche zum Vortrage oder gerichtlichen Gebrauche verlanget.			
32	—	—	12	Für einen Gang den Landgerichtsdienern.			
33	4	—	—	Für eine Edictal-Citation mit drey oder mehreren Exemplarien und deren Publizirung			
				Dem Commissarius für den Aufsatz der Edictalen und der dazu gehörigen Schreiben . . .	1	—	—
				Dem Syndicate und Sekretariate . . .	1	—	—
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	1	—	—
				Den Landgerichtsdienern . . .	1	—	—
				Hierbey für eine jedesmalige Aufdruckung des Sigills wird besonders gezahlt . . .	—	—	6
34	—	—	6	Für eine jede Schrift einzutragen.			
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	—	6
				Für ein einfaches Attestat hierüber demselben .	—	—	6
				Mit Aufdruckung des kleinen Siegels . .	—	—	12
35	—	1	—	Für eine Vollmacht.			
				Dem Syndicate und Sekretariate			
36	—	3	22	Für Depositions-Gebühren von jeglichem hundert Gulden fränkisch, wenn Volljährige zu ihrer Sicherheit Geld hinterlegen.			
	—	—	16;	Dem Actuarius für die Führung des Protokolls			
37	4	4	15	Für eine Extrasession auf Verlangen der Parthenen.			
				Diese Gebühren sind unter den Landgerichtsräthen, welche einer solchen Extrasession wirklich beywohnen, in gleichen Theilen zu vertheilen.			
				Die Gebühren für die Landgerichtsräthe werden nur einmal von allen Parthenen zusammen gezahlet, es mögen viele oder wenige Sachen bey einer Extrasession vorkommen, viele oder wenige Proclamata von verschiedenen Parthenen vorgetragen und confirmirt werden.			
				Die Kanzelley-Gebühren aber sollen für ein jegliches Proclama oder Rezeß entrichtet werden			
				Als			
				Dem Syndicate und Sekretariate . .	—	3	10
				Dem Registrator und Kanzellisten . .	—	3	10
				Den Landgerichtsdienern . . .	—	3	10

Die Extrasessionen sollen nicht leichtlich gestattet, sondern denjenigen, welche darum ansuchen, vorerst eröffnet werden, daß sie ihre Sache auch an jedem Mittwochen ausser den gewöhnlichen Monats-Gerichtstagen vorbringen können. 1796.

Unentgeldlich muß das Landgerichts-Syndicat besorgen die Auskündung bey Pupillar-Verkäufen, und die Licitationen, so vor dem Gerichte geschehen. Die ersteren Licitationen sollen an den Mittwochen ausser den gewöhnlichen Landgerichts-Tägen, die endliche Licitation und Abschlagung aber vor versammeltem ganzen Gerichte am Samstage nach der ordentlichen Juridica geschehen: Ferner die Erlegung und Auszahlung der Pupillengelder an Vormünder und Pupillen nebst Führung des Protokolls und allem, was dahin einschlägt: Als, Ausleihung des Gelds, Anweisung zur Zinserhebung, Auslieferung des Curand, der aus der Vormundschaft tritt, und dergleichen; die mündlichen Bescheide an die Vormünder und Minderjährige, auch schriftlichen Bewilligungen zur Anschaffung von Kleidern, Büchern und dergleichen Auslagen, worüber der Vormunder eine solche Bewilligung zur Erhaltung einer tüchtigen Rechnungsbeylage nöthig hat; die Circularien und die Landgerichtlichen Jurisdictions-Prozesse mit Abschriften der nöthigen Sätze und Beylagen sowohl dahier als bey den höchsten Reichsgerichten;

Alles, was arme Parthenen angeht, ex officio geschieht, und wofür bisher noch nichts gezahlt worden, auch was in dieser Taxordnung namentlich nicht angesetzt ist.

Auch die Landgerichts-Prokuratoren und Advocaten sollen armen Parthenen durchgängig nichts abnehmen; beynebst in causis voluntariæ jurisdictionis cum vel sine causæ cognitione keine Arrha den Minderjährigen anrechnen, wogegen aber sonst die gewöhnlichen Arrha derselben auch in Causis Pupillorum gestattet wird.

Nach dieser Taxordnung haben Unsere Landrichter, Assessoren, Räthe und Kanzelleypersonen, besonders das Syndicat und Sekretariat, woselbst auf eine jede Expedition der Tax aufzuschreiben ist, in Erhebung der landgerichtlichen Gebühren, wovon jedoch Unsere geheime und Regierungsräthe und derselben Witwen ausgenommen und befreyt seyn sollen, sich genau zu richten, und dafür zu sorgen, daß unter keinem Vorwande dagegen gehandelt werde.

Sollte in Zukunft über einen oder den anderen Ansatz ein Zweifel vorfallen, so soll das Landgericht sowohl, als die Parthenen sich an Unser fürstliches Hofgericht um Erläuterung wenden; wobey Wir die angeordneten Taxen nach Umständen zu minderen und zu vermehren, oder auch gar aufzuheben Uns ausdrücklich vorbehalten. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg den 7ten Jan. 1796.

Georg Karl rc. (L.S.)

Was bey einem Nachlaß-Gesuch, den Zehendbestand betreffend, zu beobachten.

Verordnung v. 12 Jannar.

Schon mehrmalen ist bis anhero mißliebig wahrzunehmen gewesen, daß in dem Fall eines an den herrschaftlichen Zehend-Bestand-Früchten sich ergebenen Wetterschadens und diesertwegen von den Zehendbeständnern geschehenen Nachlaß-Gesuches nach der allgemeinen Vorschrift entweder die desfallsige Anzeige von den Zehendbeständnern in gehöriger Zeit bey Amte nicht geschehen, oder von Amtswegen hierinnen nicht ordentlich zu Werk gegangen worden sey.

Um nun solches näher zu bestimmen, und künftig genauer zu beobachten, werden nach vorgängiger höchster Begnehmigung Seiner Hochfürstlichen Gnaden die allschon in Mittel stehenden herrschaftlichen Verordnungen dahin erneuert:

1796. Anzeige des Wetterschadens. a) Ist der an den Zehend-Bestand-Früchten sich ergebene Wetterschaden von den Zehendbeständnern jedesmal sogleich binnen der bereits bestimmten legalen Frist von 3 Tagen gehörig bey Amte anzuzeigen, widrigen Falls, und nach Verlauf dieser Frist, wenn nämlich die Anzeige später geschiehet, solle der Zehendbeständner nicht mehr gehöret, — sondern mit seinem Entschädigungs-Gesuch platterdings abgewiesen — diese Verordnung hingegen vor jedesmaligen Zehendstrich den Licitanten ad Protocollum bekannt gemacht werden.

Besichtigung. b) Haben die fürstliche Hochstifs-Beamten, so wie die Gegenschreiber nach der in der benannten legalen Frist von 3 Tagen geschehenen Anzeige mit Zuziehung noch 2 aus den benachbarten Ortschaften des Feldbaues kündigen Männern an Ort und Stelle sich zu begeben, den angezeigten Schaden einzusehen, solchen nach Pflichten zu ermäßigen, und das Gutachten hierüber unter gesamter Attestation, mittels Bericht zur fürstlichen Hofkammer anhero einzubefördern.

Würde nun aber

Strafe bey Unterlassung dieser Vorschriften. c) Beamter oder Amtsgegenschreiber hierunter das gehörige nicht beobachten, und sich diesfalls etwas zu Schulden kommen lassen, soll ein oder der andere ipso Facto in eine Strafe von 20 Rthlrn. verfallen, sohin der Beamte 2/3tel und der Amtsgegenschreiber 1/3tel hieran zu zahlen schuldig und gehalten seyn.

Wornach sich also Beamter und Amtsgegenschreiber künftighin genauest zu bemessen haben. Decretum Würzburg den 12 Jänner 1796.

H. W. Hofkammer.

Die Gräber in den Kirchen sollen ausgemauert und gewölbt werden.

Verordnung v. 22 Jan. Da mehrmalen bis anhero wahrgenommen worden ist, daß die Gräber in den Kirchen bey sich ergebenden Leichen sehr selten ausgemauert, und hierdurch nicht nur gemeinschädliche Ausdünstungen in den Kirchen, sondern auch unschickliche Ungleichheiten an den Fusböden veranlasset werden: als ergehet an sämtliche Kirchenvorsteher, Aebte, Pröbste, Dechante, Pfarrer, Prioren und Guardianen andurch die Weisung, daß sie künftighin die Begräbniße in ihren Kirchen anderst nicht, als unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß die Gräber immer ausgemauert, und gewölbet werden, verstatten sollen. Decretum Würzburg den 22ten Jan. 1796.

(L.S.) H. W. Geistl. Regierung.

Die bessere Einrichtung der Schulzimmer.

30 Januar. Seine Hochfürstlichen Gnaden haben in Erfahrung gebracht, daß die mehresten Schulzimmer auf dem Lande ihrer inneren Einrichtung nach so zweckwidrig angeleget seyn, daß weder die Kinder Platz und Gelegenheit haben, zum Schreiben, noch auch der Lehrer dieselben alle gehörig übersehen, sofort der Unachtsamkeit, dem Muthwillen, und öfters auch der versteckten Unsittlichkeit satsam wehren könne.

Damit nun diesen dem Unterrichte und der Sittlichkeit der Jugend nachtheiligen Fehlern abgeholfen werde:

So befehlen Seine Hochfürstlichen Gnaden allen und jeden Beamten gnädigst, daß sie überall, wo es noch nicht eingeführt ist, statt der bisherigen Bänken und Tischen jede Schulstube mit stufenweis erhöheten Sitzbänken versehen, und auf deren Oberfläche die erforderlichen Dintenfässer einschneiden lassen sollen; die dadurch verursacht werdenden Kosten können um so weniger zur Entschuldigung und gültigen Einwendung angenommen werden, je unbeträchtlicher die-

dieselben, und je größer im Gegentheile die Vortheile sind, welche durch diese Einrichtung erzielet werden. Decretum Würzburg den 30ten Jan. 1796.

Hochfürstliche gnädigst angeordnete Schul-Commission.

Die Anwälde sollen bey den bestimmten Tagfahrten zeitlich erscheinen.

Verordnung v. 1 Febr.

Es ergab sich bis daher mehrmal der Fall, daß die hochfürstlichen Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten bey den auf hochfürstlicher Landesregierung angeordneten Tagfahrten entweder gar nicht oder sehr spat sich einfanden.

Damit nun die so kostbare Zeit durch ein leeres und langweiliges Nachwarten hinfüro nicht verschwendet werde; so wird andurch verordnet, daß, wenn in Zukunft die Advocaten nicht längstens in einer Viertelstunde nach der festgesetzten Zeit bey der angeordneten Deputation erscheinen würden, sie nicht nur zur Zahlung der Tagfahrtsgebühren, ohne daß sie solche ihren Parthenen aufrechnen dürfen, sondern auch ein jeder der ausgebliebenen Anwälte zur Erlegung der Strafe von einem halben Gulden fränk. werde angewiesen werden. Decretum Würzburg den 1ten Hornung 1796.

H. W. Hofgericht.

Advocaten sollen keine Inhibitionen nachsuchen, wenn die Ursachen nicht gegründet seyn.

11 Febr.

Nachdem bisher wahrzunehmen gewesen, daß die Hof- und Regierungs-Advocaten auf bloße Erzählung ihrer Principalen zu Hinterstellung der amtlich verhängten Executionen öfters ohne allen Grund um ein Decretum inhibitorium angesucht haben; als wird denselben andurch bedeutet, daß sie sich bey ihren Principalen um die Ursache, warum die Execution rechtlich zu verhängen seyn wolle, jedesmal hinlänglich erkundigen, widrigenfalls, wenn das Angeben ungegründet werde befunden werden, sie nicht nur zur Zurückgabe der den Parthenen dießfalls abgenommenen Deserviten werden angewiesen, sondern beynebst noch in zwey Reichsthaler Strafe werden verurtheilt werden, gewärtigen sollen. Decretum Würzburg den 11ten Hornung 1796.

H. W. R.

Das Schuster-Handwerk nicht zu beeinträchtigen.

12 Febr.

Das schon untern 30ten Okt. 1775. geschehene Verboth, ausser Meßzeiten keine Herrnhuter Schuhe und Stiefeln einzuführen, und zu verkaufen, wird auch ausdrücklich dahin erstrecket, daß die Kaufleute keine Pantoffel, gesohlte, und schon Handwerksmäßig zubereitete gestrickte Winterschuhe bey Vermeidung 5 Rthl. Strafe ausser Messe verkaufen sollen; welches dem hochf. obern Rath zur Entschließung ertheilet wird. Decretum Würzburg den 12ten Hornung 1796.

H. W. R.

Instruction für die Holzunterkäufer.

12 Febr.

Auf höchstem Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden wird dem Publikum die den Holzunterkäufern gnädigst ertheilte Instruction zur Nachricht in folgenden bekannt gemacht:

1) Die Holzunterkäufer stehen in ihrem Amt unmittelbar unter dem Polizeygericht des obern Raths.

2) Dieser ihnen zunächst vorgesetzten Stelle sollen sie Respekt und schuldigen Gehorsam leisten.

1796.

3) Die Landesverordnungen und herrschaftlichen Befehle in Bezug auf das Holzwesen müssen sie schleunig und genau befolgen.

4) Der Dienst ist gemeinschaftlich und mit Abwechslung der Unterkäufer von einer Woche zu der andern zu versehen.

5) Zur Belohnung werden von einem jeden Karren Holz, oder Wellen ein halber Batzen, oder 2 kr. fr. bewilliget.

6) Ueber die Gebühr dürfen die Unterkäufer den Holzhändlern, Schiffleuten, oder jemanden andern nichts abnehmen.

7) Von dieser Anweisung sind die Oberraths-Asessoren, einer alten Observanz gemäß fernerhin frey zu lassen.

8) Gleich im Frühjahre sollen die Unterkäufer sich auf Kundschaft verlegen, wo, und in welchem Preiße auswärts Holz zu verkaufen ist, und bey der ihnen angewiesenen unmittelbaren Stelle verläßige Anzeige machen.

9) So müssen sie auch unverweilt anzeigen, wenn unter dem Jahre ihnen eine solche Nachricht zukommt, eine Wohlfeile am Holzpreiße verspühret wird, oder um das Herbstquartal eine geringe Beyfuhr, oder Mangel am Brennholze sich zeiget.

10) Mit den Holzhändlern und Schiffleuten dürfen die Unterkäufer keine Gesellschaft im Holzhandel haben, keine heimliche Abrede mit ihnen pflegen, noch weniger dieselbe zu Erzwingung eines Aufschlags anfrischen, oder gar selbst mit Holz handeln, den Umständen nach unter einer gemessenen Geldstrafe, auch bey Verlust des Dienstes.

11) Die Unterkäufer sollen sich nicht unterfangen, eigenmächtig einen Auf- oder Abschlag auf irgend eine Gattung Holzes zu legen.

12) Wollen die Schiffleute oder Holzhändler einen anderen Holzsatz, oder sonst eine Beschwerde anbringen, so sind sie damit an den hochfürstlichen Oberrath zu verweisen.

13) Die Holzunterkäufer sollen sich hierinn nicht mischen, noch weniger für dieselben Fürsprecher und Advocaten machen, sondern alsdann erst sich mit Gutachten vernehmen lassen, wenn es von ihnen verlanget wird.

14) Merken die Unterkäufer, daß gelandetes Brennholz falsch gemischt, daß geringes kurzes Holz gegen die Vorschrift der Verabredung unterschoben sey, so müssen sie es, vor Uebernahme dieses Holzes zur Ausführung auf der Stelle anzeigen.

15) Die Tafel, worauf der Holztax geschrieben wird, müssen sie öffentlich aushängen.

16) Sie dürfen den Tax nicht überschreiten, noch sonst sich hierinn verdächtig machen.

17) Derjenige Unterkäufer, welcher diese Tafel nicht aushängt, oder bey seinem Aussetzen im Dienste solche seinem Nachfolger in der Woche nicht einhändiget, wird für jeden Fall des Unterlasses in fünf Gulden fränk. Strafe fällig.

18) Die Holzunterkäufer sollen ein ordentliches Handbuch führen, worinn die Namen derjenigen, welche sich um Holz gemeldet haben, nebst der Gattung des Holzes und der Karrenzahl eingeschrieben werden.

19) Noch müssen sie ein gemeinschaftliches Handbuch halten, und darinn das ganze Geschäft der Holzausfahrt beschreiben.

20) Dieses Handbuch muß der Unterkäufer am Ende der Dienstwoche seinem Nachfolger einhändigen.

21) Wird ein Holzunterkäufer auf einer gefährlichen Unterlassung des Eintragens in das Hauptbuch betroffen, oder händiget er es am Ende der Dienstwoche seinem Nachfolger nicht aus, so hat er jedesmal eine Strafe von fünf fl. fr. zu gewärtigen.

22) Die Holzladungen sollen nach Ordnung der Ankunft zur Ausfuhr angegriffen, und dabey Leute und Geschirr möglichst geförderet werden.

23) Die so genannten Neigen, oder das letzte Holz bey der Ausladung dürfen die Holzunterkäufer nicht an sich kaufen.

24) Bey dem Aufladen des Holzes sollen sie genaue Aufsicht tragen, daß die Karren mit tüchtigem und abgeeichtem Geschirre in guter Ordnung richtiges Gemäß laden, und die hierinn bemerkten Fehler anzeigen.

25) Die Holzanweisungen sollen nach Anleitung des Hauptbuches in der Ordnung unrücksichtlich und unpartheyisch geschehen, wie die Bestellungen eingetragen sind.

26) Arme, Kranke und Presthafte, dann Kindbetterinnen werden jedoch billig vorgezogen.

27) Die Unterkäufer sollen nicht dulden, daß die Kärner eigenmächtig, und ohne Anweisung Holz für Jemand laden und abführen; sollte sich daher ein Kärner eine solche Eigenmacht in Zukunft erlauben, so darf der Karren Holzes an die Person, für welche derselbe geladen hat, wenn sie auch nach Anleitung des Hauptbuches in der Ordnung gewesen wäre, keineswegs verabfolget werden.

28) Ohne besondere Erlaubniß soll keinem Fremden ausser der Stadt Brennholz zugelassen werden.

29) Die Unterkäufer sollen auch darauf Sorge tragen, daß kein Brennholz von den Stadteinwohnern anderen ausser der Stadt verkauft oder auf irgend eine Art gegeben werde.

30) Nicht ein Karren Holzes darf auf Borg abgegeben werden, es mag seyn, an wen es will.

31) Nach geschehener Ablieferung muß mit den Holzhändlern und Schiffleuten alsbald richtige Abrechnung gepflogen, und sogleich die baare Zahlung geleistet werden.

32) Können die Holzhändler und Schiffleute ihre Zahlung innerhalb vier Wochen von Zeit der Lieferung nicht erhalten, und bringen dieselben in genannter dieser Frist ihre Klagen gegen den hochfürstlichen Oberrath nicht an, so sollen sie alsdann mit ihren gerichtlichen Klagen gegen denselben ausgeschlossen seyn, und damit nicht mehr gehört werden.

33) Alle Quartale bey Einlieferung der Schiffpfenninge sollen die Holzunterkäufer ihre Manuale und Hauptbuch zur Einsicht vorlegen, und ein daraus gezogenes Verzeichniß zur Einsicht übergeben, wie viel Holz von den Schiffleuten hieher gebracht, und welche Gleichheit in der Austheilung gehalten worden.

34) Den Beschau der Weinbergspfähle sollen die Unterkäufer nicht versäumen, und auf den Flößen fleißig visitiren, ob die Bürden die vorgeschriebene Länge und Stärke haben.

35) Bey Verhinderung in Versehung ihres Dienstes müssen sie davon schleunige Anzeige machen.

36) Ohne Vorwissen und Erlaubniß von dem hochfürstl. Oberrathe dürfen sie nicht über Nacht aus der Stadt bleiben.

37) Kommt ein weiblicher Hausgenoß von den Unterkäufern in die Holzstube unter irgend einem Vorwande mit oder ohne Veranlassung des Holzunterkaufers, so

1796. muß der Unterkäufer dafür verantwortlich seyn, und wird das erstemal mit zehen, das zweytemal mit zwanzig, und das drittemal mit dreyßig Reichsthaler, bey weiteren Uebertretungsfällen mit der Entlassung vom Dienste unnachsichtlich gestraft.

38) Unanständige Reden, Zanken, Schänden, Stossen, und alle Unordnungen, welche den Dienst stöhren, dürfen in der Holzstube, und bey Austheilung des Holzes durchaus nicht geduldet werden.

39) Auch bey den Kärnern und Schiffern sind die Ausbrüche von derley Unarten möglichst zu hindern, und von wichtigen Vorgängen die Anzeige zu machen.

40) Die Holzunterkäufer selbst sollen es bey sich an Höflichkeit und Bezeugung eines guten Willens gegen Jedermann nicht fehlen lassen, vielmehr hierinn denjenigen, mit denen sie zu thun haben, mit einem guten Beyspiele vorgehen.

Verordnung v. 16 Febr.

Die Zollrechnungen sollen gleich nach dem Quartal eingeschickt werden.

Da nach den neueren Verordnungen der Ablagstermin der Hofkammerzahlamts-Rechnung gegen die vorige Zeiten früher erscheinet, dieser aber nicht wohl eingehalten werden kann, wenn nicht die Partikularrechnungen, welche solcher zu Beylagen dienen, früher dann gewöhnlich zur Revision eingeschickt werden; Als haben die hochfürstliche Beamte den Zollbereitern, Gulden- und Wegzöllnern zu bedeuten, daß sie ihre Rechnungen, welche der Zollamtsrechnung zur Beylage dienen, von nun an sogleich nach dem Schlusse jeglichen Quartals, im Falle aber derley Rechnungen bishero nach Ablauf des Jahrs eingesendet worden sind, sogleich nach dem Schlusse des letzten Quartals zum Hofkammer-Zollamte unfehlbar einschicken. Decretum Würzburg, den 16ten Hornung 1796.

H. W. H.

27 Febr.

Sommerschulen und Vacanzzeit betreffend.

Mit Bedauern haben Seine Hochfürstlichen Gnaden wahrgenommen, daß die Sommerschulen in vielen Orten Ihres fürstlichen Hochstiftes unbesucht bleiben. Die vorgeblich nöthige Verwendung der Schuljugend zu dringenden Feldarbeiten ist kein zureichender Grund, dem vernachläßigten Schulenbesuche im Sommer nachzusehen, und gleichgültig dabey zu seyn, daß die Jugend die im Winter erhaltenen Lehren und gesammelten Kenntnisse während des Sommers wieder vergesse. Ueberzeugt vielmehr, daß die Schuljugend, ohne sie den nöthigen Feldarbeiten ganz zu entziehen, zum Besuche der Sommerschulen angehalten werden könne, verordnen und befehlen Höchstdieselben

Pflichten der Pfarrer und Beamten.

1) Die fürstlichen Pfarrer und Beamten sollen die über die fleißige Besuchung der Sommerschulen schon bestehenden Verordnungen bey ihrer eigenen schweren Verantwortlichkeit pünktlich in Vollzug setzen.

Wie lang die Sommerschulen dauern sollen.

2) Um aber die bekannte Klage der Aeltern: als würden die Kinder den dringenden Feldarbeiten durch den erzwungenen Besuch der Sommerschulen entzogen, zu heben, sollen die Sommerschulen statt sechs, nur drey Stunden dauern. Die eine Hälfte der Zeit soll zum Unterrichte der kleinern, die andere Hälfte zum Unterrichte der größern Schuljugend verwendet, an den sogenannten Spieltägen aber der Unterricht eben so, wie im Winter ausgesetzt werden.

3) Die Zeit des Unterrichtes für die kleinere sowohl, als für die größere Schuljugend, soll von den fürstlichen Pfarrern und Beamten nach vorhergegangener Berathschlagung mit den Ortsgerichten bestimmt werden, damit die Klage: als würden die Sommerschulen zur Arbeitszeit gehalten, der guten Sache zu schaden aufhöre.

4)

1796.

4) Die Sommerschulen fangen in dem ganzen fürstlichen Hochstifte mit dem ersten May eines jeden Jahres an, und dauern in den eigentlichen Getraidegegenden bis zur Erndtezeit, in den Weingegenden aber bis zum Ende Augusts fort.

5) In den Getraidegegenden soll die Vacanzzeit mit der Erndtezeit in Zukunft anfangen, und nach fünf Wochen sich endigen; wogegen die bisher gewöhnliche Vacanz von Michaelis bis Allerheiligen aufgehoben wird. In den Weingegenden hat es bey der bisher gewöhnlichen Vacanzzeit sein Bewenden. Bestimmung der Vacanzzeit.

6) Da der Grund, warum Se. Hochfürstlichen Gnaden die tägliche Dauer der Sommerschulen nur auf drey Stunden bestimmet haben, auf die Städte nicht angewendet werden kann; so sollen in der Residenzstadt und in den Landstädten die Schulen im Sommer, wie im Winter gehalten werden. Landstädte haben keine Sommerschulen.

7) Um den Vollzug dieser Verordnung zu sichern, befehlen Seine Hochfürstlichen Gnaden nicht nur Ihren sämmtlichen Pfarrern und Beamten die pünktlichste Aufmerksamkeit an, sondern tragen auch den Landdechanten auf, bey ihren Kapitels-Visitationen nachzuforschen, und in ihren Relationen anzumerken, ob die Sommerschulen nach dieser Verordnung allenthalben eingerichtet, ob die Absentenlisten richtig geführet, und den Pfarrern vorgelegt, und die saumseligen Aeltern von den Pfarrern sowohl, als den Beamten, nach Vorschrift der Verordnungen behandelt worden seyn. Die Landdechante sollen auf diese Verordnung wachen.

Seine Hochfürstlichen Gnaden befehlen endlich, daß diese Verordnung gehörig verkündiget werde. Gegeben Würzburg den 27sten Hornung 1796.

Hochf. Schulkommißion.

Den Preiß der Industrie-Arbeiten jedesmal zu bestimmen.

Verordnung v. 5 März.

Damit der willkührliche, und jeweilen auch übertriebene Ansatz der Industrieprodukte vermieden, sofort auch das Steigen oder Fallen der Schulindustrie richtiger bemessen werden könne, befehlen Seine Hochfürstlichen Gnaden gnädigst, daß in Zukunft jeder Beamte den Preiß jeder Gattung der Industrieprodukte, in sofern sie als Arbeit und Verdienst der Schuljugend angesehen werden können, bestimmen solle. Nach dieser von dem Amte festgesetzten Taxe hat jeder Schullehrer den Werth der Industrieprodukte in die Tabelle einzutragen, und sodann jeder Beamte die Taxverordnung seines Amtes dem jährlichen Industrieberichte beyzulegen, oder kürzer, dieselbe jedesmal am Ende der Generaltabelle durch alle Gattungen der Industrieprodukte anzumerken. Decretum Würzburg den 5ten März 1796.

Hochf. Schulkommißion.

Preiß für die zum Magazin gelieferte und wieder abgegebene Früchten.

13 März

Das Malter Waitzen ward für 9 fl., Korn für 8 fl., Sommerkorn für 7 fl. 9 Batzen, Sommerwaitzen für 8 fl. 9 Batzen, Gerste 6 fl. 9 Batzen, Dinkel für 4 fl. 6 Batzen festgesetzt, und bezahlt; sodann das Malter Waitzen und Korn um 6 Batzen, Sommerwaitzen und Korn, dann Dinkel um 3 Batzen, und Gerste um 4 Batzen theurer an die Aushülfe Bedürftige wieder abgegeben.

Die Beschleunigung der Untersuchungen in Centsachen betreffend.

14 März.

Von verschiedenen hochfürstlichen Centbeamten sind bisher die Untersuchungsprotokolle so unvollständig eingesendet worden, daß selten eine endliche Entschließung darauf abgefaßt werden konnte, sondern immerhin noch Instruendpunkten ausgesetzt werden mußten, welche doch in einer mit Fleiß und Pünktlichkeit bearbeiteten Untersuchung bey dem ersten Angriff sogleich meistentheils hätten berichtiget werden sollen.

1796. Zur künftigen Beseitigung dieses sowohl die Geschäfte vervielfältigenden als den Gang derselben hemmenden, und so zeitverderblichen, als die Kösten vermehrenden Aufenthalts werden sämmtliche hochfürstliche Centbeamten angewiesen, daß sie die vorkommenden Untersuchungen vor gänzlicher Einsendung der Protokolle sogleich durchaus instruiren, zu solchem Ende dann die mit benachbarten oder sonstigen Stellen, über vorkommende Umstände etwa erfoderlichen Communicationen sogleich unmittelbar pflegen, sonach die Arrestaten über die sich daraus ergebenden Resultate vor Einsendung der Protokolle annoch hören, und überhaupt die einzusendenden Untersuchungsprotokolle zur alsbaldigen schlüßlichen Aburtheilung möglichst zu erschöpfen suchen sollen. Decretum Würzburg, den 14ten März 1796.

H. W. R.

Verordnung v. 30 März.

Leibeigenschaftsabkauf und Nachsteuer in das Kloster-Brombachische.

Von einer in die Kloster-Brombachische Vogteyorte abziehenden leibeigenen Mannsperson soll für Leibeigenschaftsabkauf 5 vom 100, von einer solchen Weibsperson aber 10 vom 100 wechselseitig erhoben werden. Ein Abzug für Nachsteuer aber findet nicht statt; welches zur gehorsamsten Nachachtung andurch unverhalten wird. Decretum Würzburg, den 30sten März 1796.

H. W. R.

9 April.

Industrieschulen und derselben Verbesserung betreffend.

Von einer drey eng gedruckten Bogen starken Tabell ward das Publikum von den im vorigen Jahre durch die Industrieschulen erworbenen Produkten belehrt und aufgefodert, anwendbare Vorschläge zur Verbesserung dieser dem Vaterland so nützlichen Schulen zu machen. In dieser Tabelle ist jedes Amt, die Zahl dessen Schulkinder, und die von selbigen verfertigten Produkten namentlich verzeichnet, und enthält sonach das Summarium folgendes:

In 488 Ortschaften waren in dem 1795ger Jahre 28,190 Schulkinder. Hievon besuchten 6026 Knaben, und 9824 Mädgen die Industrieschule. Diese miteinander erwarben in der Baum- und Gartenkunde, durch Stricken, Nähen, Seiden- Wollen- und Flachsspinnen, und durch verschiedene Local-Industriegegenstände, z. B. Bienen- und andere Körbe, Strohhüte, Besen, Rechen, Geißelstecken, Fischgarn und Krebsreußen, Bienenpflege, Hönig und Wachs, hölzerne Uhren, Leuchter und Spinnräder rc. rc. wie alles dieses in der Tabelle namentlich verzeichnet ist, — die nach einem mittleren Werth zu Geld angeschlagene Summe von 39,424 fl. 50 kr. rheinl. — Dank dem verewigten Fürsten, der diese Betriebsamkeit bey seinem Volk weckte, und nach glücklich gehobenen Hindernissen diese Anstalten vest begründete. Heil dessen würdigsten Nachfolger, der mit gleich großer landesväterlicher Theilnahme die Industrieschulen unterstützet und erweitert!

11 April.

Jägerey-Candidaten sollen vor ihrer Anstellung nicht heurathen.

Das Heurathen der Jägerey-Candidaten vor ihrer Versorgung, welches zeithero im Würzburgischen vielfältig geschehen ist, hat zu üble Folgen, als daß demselben fernerhin nachgesehen werden könnte.

Auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden wird daher in Hinsicht aller Jägerey-Candidaten, welche in Höchst Ihren Diensten Versorgung hoffen, hiermit verordnet, daß sich von nun an keiner mehr, ehe er wirklich in Fürstlichen Diensten angestellt ist, verehelichen solle.

Wer

Wer immer von denselben dieser Verordnung zuwider handelt, hat unfehlbar zu gewärtigen, daß er von der Versorgung in Fürstlich Würzburgischen Diensten für immer ausgeschlossen bleibe. Würzburg, den 11ten April 1796.

H. W. Ober-Jagdamt.

Vermehrung der Viehemärkte.

Verordnung v. 6 May.

Von allen Beamten auf dem Lande ward Bericht verlangt, ob und wie viel Viehemärkte in dem ihnen anvertrauten Amte? Ob diese nicht mit Nutzen sich erst einführen oder sich vermehren lassen? Welche Hindernisse diesen etwa im Wege stehen, und wie solche am zweckmäßigsten hinweg geraumt werden können?

Die genaueste Befolgung der Verordnung bey Musterung des Landregiments.

7 May.

Nachdeme von mehreren Fürstlichen Unterthanen Beschwerden eingelaufen sind, massen oft ohne Rücksicht auf habende Krankheit und hohes Alter der Aeltern die einzige Söhne in den dienstbaren Stand des Landregiments einverleibt wurden, überhaupt die diesfallsige Verordnungen nicht so, wie es sich geziemet, zum Augenmerke genommen werden, welches Benehmen äusserst auffallend, und ernstliche Ahndung verdient;

Als ergehet auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Gnaden an alle Officiers des Landregiments und Fürstliche Beamten der ernstgemessene Befehl, nach denen in Mittel liegenden Verordnungen, wie sich bey Enroullirung des Landregiments zu verhalten, sich pünktlich zu achten, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß jener Officier oder Beamter, welcher einschleichenden Mißbräuchen bey der Enroullirung nachsiehet, oder sich gar selbst durch Mitwürkung bey der Enroullirung pflichtwidrig benehmen sollte, ersterer durch ein zusammengesetztes Kriegsgericht, letzterer aber durch eine besonders aufgestellte Kommißion untersuchet, und im Falle einer oder der andere schuldig befunden werde, nach Umständen empfindlich gestraft, und nicht nur zu den Kommißionsunkösten, sondern auch zum Ersatze jener Kösten angehalten werden sollte, welche den klagenden Unterthanen wegen verordnungswidriger Enroullirung verursacht worden sind.

Um daher diesen unangenehmen Folgen sich nicht auszusetzen, werden alle Officiers des Landregiments und fürstliche Beamten sich nach denen das Landregiment betreffenden Verordnungen pünktlich richten, und der Hochfürstl. gnädigsten Absicht und Willensmeynung gemäß nach allen ihren Kräften die aufhabende Pflicht zu erfüllen sich beeifern. Decretum Würzburg, den 7 May 1796.

H. W. Hof-Kriegsrath.

Die Entrichtung des 10ten Pfennings.

10 May.

Die Entrichtung des 10ten Pfennings von den Einkünften des vorigen Jahrs ward den Geistlichen, Stiftern, Klöstern, Kirchen, und milden Stiftungen auf die nämliche Art, wie im Jahre 1792 auferlegt. Hierbey ward aber der in der Verordnung vom 1 May v. J. bewilligte Abzug von 10 fl. rhl. nur jenen Pfarrern und Beneficiaten gestattet, welche in dem 95ger Jahre an zusammen gerechneten Getraideeinkünften weniger als 10 Malter würzb. Korngemäß bezogen haben.

1796.
Verordnung v. 15 May.

Das Viehe-Aufschlaggeld wird unter einigen Modificationen aufgehoben.

Georg Karl ꝛc.

Immer geneigt, den wechselseitigen Verkehr Unserer Unterthanen mit dem Auslande mehr zu befördern, als zu hemmen, sind Wir nur durch das in verschiedenen benachbarten Landen zur Verhinderung des Viehaustriebes eingeführte Aufschlaggeld, zu einer gleichen Verfügung für Unser Fürstenthum, um einem Viehemangel vorzubeugen, gezwungen worden; die Umstände aber, welche damals jene Maßregeln veranlaßten, haben sich nunmehr geändert; Wir gestatten daher mit Aufhebung der Viehadfschlaggeldsverordnung vom 9ten des Junius 1795 den freyen Verkehr mit Schlacht- und magerem Viehe in und ausser Landes wieder so lange gnädigst, als nicht ein etwa eintretender Drang der Umstände andere Vorkehrungen nothwendig machen wird.

Damit jedoch diese Unsere landesväterliche Gesinnung dem Viehewucher nicht Gelegenheit verschaffe, durch häufigen Viehaustrieb die diesseitigen Lande zu erschöpfen, und dadurch eine Uebertheuerung desselben zu verursachen; so wollen Wir dem Vieheinkaufe der Fremden nur unter folgenden Modificationen Platz geben:

1) Jeder ausländische Viehkäufer soll mit einem Passe der Landesregierung, wenn aber sein Wahnort vom Sitze derselben zu weit entfernet ist, wenigstens mit einem gesiegelten ober- oder amtlichen Atteststate, das, im Falle der Viehkäufer ritterschaftlich ist, mit dem Siegel des unmittelbaren Cavaliers bekräftiget seyn muß, versehen seyn.

2) Dieses Zeugniß soll ausdrücklich enthalten:

a) Daß der Käufer das auszuführende Vieh bloß zu seinem eigenen Bedürfnisse oder Gewerbe in dem Lande, wohin er es treiben will, nothwendig habe;

b) Wie vielmal dieses Attestat dem nämlichen Käufer schon ausgestellt worden; daß ferner

c) Das auf das letzte Attestat eingekaufte Vieh wirklich vom Käufer zu seinem eigenen Bedürfnisse oder Gewerbe verwendet worden ist; endlich

d) Daß in dem Lande, woher der Käufer kömmt, und wohin er es treiben will, der Verkehr des Viehes mit Unsern Fürstlichen Unterthanen frey, oder nicht mehr, als diesseits, beschränket ist.

3) Soll kein schlachtbares Vieh ausser den öffentlichen Viehemärkten in Unserem Lande bis auf andere Verfügung eingekaufet, auch von keinem Unserer Unterthanen Vieh auf ausländische Märkte zum Verkaufe getrieben werden.

4) Der fremde Viehkäufer darf vom inländischen Viehe höchstens nur vier Stücke auf einmal einkaufen, und mit seinem auf diesseitigen Märkten eingekauftem Viehe die gewöhnlichen Zollstätte nicht übergehen.

Damit aber diese auf Abwendung eines Viehmangels abzweckenden Maßregeln nicht durch wucherliche Unterschleife vereitelt werden; so befehlen Wir nicht nur

5) Daß Unsere mittel- und unmittelbare Beamten, Schultheißen, Zöllner und Zollbereiter, mit Zuziehung der auf dem platten Lande vertheilten Hussaren, die strengste Aufsicht auf die Beobachtung dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung der schärfsten Ahndung, halten, sondern daß auch

6)

1796.

6) Diejenigen fremden Viehekäufer, welche entweder, ohne sich mit den unter Ziffer 1. und 2. vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen Attestaten legitimiren zu können, oder nicht auf öffentlichen Viehemärkten, oder über die erlaubte Anzahl Vieh einkaufen, mit der unnachläßigen Strafe von fünfzig Reichsthaler für jedes Stück Viehes, und wenn sie überdies die gewöhnliche Zollstätte damit zu übergehen sich unterfangen, mit der Strafe von fünf und siebenzig Reichsthaler für jedes Stück, gleichergestalt derjenige inländische Viehverkäufer, welcher sein Vieh auf einen Markt ausser Landes zum Verkaufe treibet, mit der Strafe von fünfzehen Reichsthaler für jedes Stück zu belegen ist.

7) Einem Jeden, der einen Uebertreter dieser Unserer Verordnung anzeiget, oder im nächsten Orte in Verhaft bringen läßt, wird von der Ziffer 6 bestimmten Geldbuße, wenn solche als fällig erkennet ist, der dritte Theil zur Belohnung bewilliget.

Diese Unsere Verordnung ist in der gewöhnlichen Art zu verkünden, und an den gehörigen Orten anzuschlagen, sofort dieselbe zum genauesten Vollzug zu bringen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzley-Siegel. Würzburg den 15ten May 1796.

Georg Karl ꝛc. (L.S.)

Instruktion an die Beamte wegen aufgehobenen Viehe-Aufschlaggeld.

Verordnung v. 15 May.

Seine Hochfürstliche Gnaden wollen durch die, unter dem heutigen erlassene allgemeine Landesverordnung, die Aufhebung des Viehe-Aufschlaggeldes unter gewissen Modificationen betreffend, eben sowohl jedem Viehebesitzer den freyen Gebrauch seines Eigenthums gestatten, als den wucherlichen Austrieb des Viehes bey gegenwärtig sehr vermindertem Vorrathe desselben in diesseitigen Landen durch gewisse Beschränkungen des häufigen Vieheeinkaufes der Fremden einen Damm vorlegen.

Da nun wegen der besonderen Verhältnisse, die zwischen verschiedenen benachbarten Territorien und dem Fürstenthume Würzburg in Ansehung des wechselseitigen Vieheverkehres erst in neueren Zeiten eingetreten sind, vielleicht manche Zweifel über die Anwendung der in gedachter Verordnung festgesetzten allgemeinen Regel entstehen mögen; — So erhalten die unmittel- und mittelbaren Beamten hiemit die Weisung:

1) Die benachbarten Amtleute derjenigen Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, welche durch die vorausgegangenen Beyspiele veranlasset, das Viehe-Aufschlaggeld ebenfalls eingeführet haben, mittelst Communicationspflege, von der diesseits geschehenen Aufhebung des Aufschlaggeldes zu benachrichtigen, und ihnen zugleich den Antrag zu machen: nunmehr diesen Aufschlag auch von den diesseitigen Unterthanen nicht mehr zu erheben, widrigenfalls man diesseits gezwungen sey, die jenseitigen Unterthanen von der in der so eben erlassenen Verordnung verstatteten Wohlthat eines impostfreyen Vieheeinkaufes auszuschliessen, und fernerhin, so wie bisher, auf dem Aufschlaggelde gegen dieselben zu bestehen. Zu dem Ende haben

2) Diejenigen hochfürstlichen unmittel- und mittelbaren Beamten, welche an besagte Nachbarn grenzen, diese Communication ungesäumt vorzunehmen, und das Resultat davon mit Bericht zur hochfürstlichen Regierung gelangen zu lassen.

3) Da in den königlich Preußischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth die gänzliche Viehesperre auch gegen das diesseitige Fürstenthum, der wiederholten nachdrücklichen Vorstellungen ungeachtet, immer noch fortwähret, so sind die bemeldten Lande von der eben erlassenen Verordnung noch zur Zeit ausgenommen, weßhalb es bis zur andern Verfügung, bey der provisorisch getroffenen Maßregel, daß aus dies-

1796. seitigem Lande gleichfalls diejenigen Gattungen des Viehes, die aus dem Anspachischen und Bayreuthischen auszutreiben untersaget ist, den Unterthanen jener Lande nicht verabfolget, und von den übrigen Gattungen eben das Aufschlaggeld, wie jenseits, genommen werde, sein Verbleiben hat. Decretum Würzburg am 15 May 1796.

H. W. R.

Verordnung v. 7 Juni.

Nachlaß an Zehendbestand, und was hierüber bey den Verleihungen zu beobachten. a)

Nachdem die gewöhnlichen Gewährsfälle, Wind, Hagel und Heerreis nach Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, so darin übereinstimmen — Si plures species fructuum una mercede locatae fuerint, haec una tantum est locatio, et per consequens in sterilitatis et remissionis quaestione species omnium fructuum considerandae sunt, — nur alsdann geltend sind, wann der an einer oder der andern stipulirten Fruchtgattung erlittene Schaden beträchtlich, und solchen die übrigen, in den Bestand mit überkommenen Fruchtgattungen durch einen reichlichern Ertrag nicht wieder compensiren; indem man nicht das Lucrum cessans, sondern nur das, aus dem ganzen Zehendertrage sich herauswerfende, specifice vorgelegte, und hieran wahrhaft erwiesene, oder eidlich bestärkte wahre damnum emergens der Billigkeit nach zu vergüten hat.

Als wird den sämmtlichen hochfürstl. verrechnenden Beamten hierdurch gnädigst angewiesen, daß er diesen rechtlichen Grundsatz bey den hiernächst erscheinenden Zehendverleihungen den Strichsliebhabern auslegen und bekannt machen; auch solchen nicht nur dem Zehend-Relationsprotokolle behörig einverleiben, sondern auch hernach bey Ausfertigung der Bestandbriefe künftighin diesen Grundsatz sowohl, als auch die gewöhnlichen Casus exceptos für allezeit zu mehrerer Erläuterung und Faßlichkeit der Bestandnehmern darin genau und deutlich ausdrücken, sofort andurch das herrschaftliche Interesse für allen unnöthigen Anspruch genugsam verwahren solle. In dessen Entstehung er Beamte für den, gnädigster Herrschaft allenfalls daraus entstehenden Schaden lediglich zu haften hat. Decretum Würzburg am 7ten Juni 1796.

H. W. Hofkammer.

1 Juli.

Die Gestattung der Vorstellungen verschiedener Kunststücke auf dem Lande.

Bisher war es gewöhnlich, daß verschiedene Künstler nur bey den hochfürstlichen Aemtern um die Erlaubniß, ihre Kunststücke in den Amtsortschaften öffentlich vorzeigen zu dürfen, angesuchet haben, und daß diese denselben auch ohne höhere Anfrage gestattet worden ist.

Diese für die Amtsorte zu ertheilende Erlaubniß bleibt nun auch in der Folge einem jeden dem Amte vorgesetzten hochfürstlichen Beamten, jedoch unter hier nachstehenden Beschränkungen überlassen:

1) Darf diese amtliche Erlaubniß nie für niedrige komische und pöbelhafte Vorstellungen, für gefährliche Seiltänze, Komödianten und sogenannte Marktschreyer ertheilet werden.

2) Dürfen die Repräsentationen anderer und erlaubter Kunststücke nur ausser der Advents-, Fasten-, und ewigen Gebethzeit geschehen.

3)

a) S. die Verordn. v. 23 Jun. 1783. und 12 Jan. 1796.

3) Muß für eine jede Repräsentation von dem Künstler eine verhältnißmäßige Abgabe zu dem Armeninstitute desjenigen Amtes, in welchem die Repräsentation geschiehet, bezahlet werden. Zum Maßstabe wird hier festgesetzt, daß für ein jedes 12 Kreuzerstück, so viel deren für den ersten Platz bezahlet werden müssen, ein Gulden Rheinl. zur Armenkasse gezahlet werden solle; Z. B. Werden 24 Kr. für den ersten Platz gezahlet, so sind für eine jede Vorstellung 2 fl. Rheinl. zur Armenkasse zu bezahlen. Nach dem nämlichen Verhältnisse ist die Abgabe zu bestimmen, wenn für den ersten Platz weniger, als 12 Kreutzer, etwa nur 8, oder 6 Kreutzer, u. s. w. bezahlet würden. 1796.

4) Die Ziffer 3. bestimmte Abgabe zur Armenkasse soll jedoch nur als der geringste Ansatz gelten; das weitere Erhöhen derselben bleibet dem Ermessen des Beamten in jedem einzelnen Falle nach Umständen, wenn der Künstler großen Zugang und Verdienst hat, überlassen.

5) Für die Einnahme dieser Abgabe zur Armenkasse hat der Beamte zu sorgen, und einen tüchtigen und vertrauten Aufseher zu bestellen.

Unter diesen Beschränkungen kann daher einem jeden sich meldenden Künstler, jedoch mit Ausnahme der zu Ziffer 1. und 2. bemerkten Vorstellungen und Zeiten, ohne vorherige Berichtsanfrage, wenn nicht besondere Anstände vorwalten sollten, die Erlaubniß zur Repräsentation seiner Kunststücke ertheilet werden. Decretum Würzburg am 1 Julius 1796.

H. W. R.

Die Personalfreyheit der abtretenden Schultheißen, oder ihrer Wittwen.

Verordnung v. 8 Juli.

Georg Karl rc.

Unseren Dorfschultheißen, welche von ihren Aemtern abtraten, wurde der fernere Genuß der Personalfreyheit bald gestattet, bald verweigert, oder doch erschwert. Um daher für die Zukunft alle Anstände zu heben, und zu beweisen, welchen Werth Wir auf die treu und eifrig geleisteten Dienste Unserer Dorfschultheißen legen, befehlen und verordnen Wir:

1) Schultheißen, welche wegen hohen Alters oder wegen einer fortwährigen Krankheit ihres Amtes auf oder ohne ihr Ansuchen entlassen werden müssen, sollen die Personalfreyheit bis zu ihrem Lebensende geniessen.

2) Diejenigen aber, welche wegen Vergehungen ihrer Aemter entsetzt oder entlassen werden, verlieren den Genuß der Personalfreyheit.

3) Schultheißen, welche weder wegen hohen Alters, noch wegen Krankheit von ihren Aemtern abtreten, sondern von denselben aus andern Gründen befreyt werden, haben kein Recht auf die fortdauernde Personalfreyheit; es wäre dann, daß sie denselben durch die Stimmenmehrheit der rechtmäßig versammelten und wenigstens zu zwey Drittheilen anwesenden Gemeindglieder bewilliget würde.

4) Endlich sollen die hinterlassenen Wittwen der Schultheißen eben so wenig ein Recht auf den Genuß der Personalfreyheit haben: es wäre dann, sie würde ihnen in der §. 3. bestimmten Art bewilliget.

Diese Unsere Verordnung ist den Gemeinden gehörig zu verkünden, und dieselbe auf das genaueste zu beobachten. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg den 8ten Julius 1796.

Georg Karl rc. (L.S.)

1796.

Verordnung v. 13 Juli.

Instruktion für die Seelsorger bey Annäherung des Feindes.

Namens Seiner Hochfürstlichen Gnaden wird in Bezug auf die dermalige Kriegsumstände Nachstehendes vorsorglich verfüget:

1) Auf dem Falle eines feindlichen Ueberzuges haben sämmtliche Pfarrer, Kapelläne, und sonstige mit der Seelsorge betheilte Priester bey dem ihnen anvertrauten Pfarrvolke auszuharren, und demselben mit ihrer geistlichen Hülfe unausgesetzt beyzustehen.

2) In Ansehung der Sicherung des Vermögens der Gotteshäuser, Pfarreyen und milden Stiftungen und der dahin gehörigen Geräthschaften haben sie unter Zuziehung der Ortsbeamten, Schultheißen, Kirchen- und Stiftungs-Pflegern, und sonstigen als bewährt und einsichtig geglaubten Pfarrgenossen solche Maßregeln einzuschlagen, welche als die angemessenste und schicklichste beyräthlich werden angegeben werden.

3) Was die Stifter und Klöster betrift, wird zwar die Benehmungsart den Vorstehern und Kapituln anheim gegeben; gleichwohl werden sie von Ordinariat wegen angewiesen, dafür zu sorgen, daß das Diöcesanvolk des in den Stiftern und Klöstern hergebrachten nöthigen Gottesdienstes und sonstigen geistlichen Beystandes nicht verlustigt werde. Decretum Würzburg den 13ten Julius 1796.

H. W. Geistl. Regierung.

17 Juli.

Die Abreise Sr. Hochfürstlichen Gnaden wegen Feindesgefahr.

Georg Karl rc.

Wir blieben bisher mitten unter euch, getreue Unterthanen. Wir würden Uns noch länger bey diesem Aufenthalte glücklich schätzen, wenn Uns nicht persönliche Gefahren droheten. Auch diese Gefahren würden Wir gerne mit Unseren getreuen Unterthanen theilen, wenn nicht dieselben gemeinschädliche Folgen Unserem Hochstifte zuziehen würden.

Der Unserer Residenzstadt sich nähernde Schauplatz des Krieges zwingt Uns also, dieselbe zu verlassen.

Von da werden Wir Uns nicht sogleich in auswärtige Lande begeben, sondern Uns von dem Vergnügen, Unseren getreuen Unterthanen nahe zu seyn, nur durch die Uns verfolgenden Gefahren verdrängen lassen.

Die Umstände der Zeit werden Uns zwar nie zwingen können, auf die Verhältnisse Verzicht zu leisten, in denen Wir zu euch als euer Landesvater stehen; dieselben nöthigen Uns indessen doch, auf einige Zeit Abschied von euch zu nehmen. Ihr werdet daher dessen eingedenk bleiben, was Wir noch zu verordnen für nöthig finden.

Wir verordnen und befehlen also

1) Allen Unseren Beamten, und Obrigkeiten auf dem Lande, auf ihren Posten auszuharren, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und Unseren Unterthanen die unvermeidlichen Leiden des Krieges zu erleichtern, welche in der Betrachtung, daß Unser Hochstift nicht als Solches, sondern nur als Bestandtheil des teutschen Reichs mit der französischen Nation in Krieg verwickelt war, wenn auch drückend, doch nicht unterdrückend seyn werden. Wir versichern dagegen Unseren Beamten und Obrigkeiten Belohnung und Entschädigung, wenn sie wider Unsere besseren Erwartungen gemißhandelt, oder weggeführt werden sollten.

2) Euch, getreue Unterthanen, befehlen Wir zwar, den Siegern jenen Gehorsam zu leisten, welchen ihr nach den Rechten des Krieges, dem stärkeren Ueberwinder schuldig seyd. Wir vertrauen aber auch zu euch, ihr werdet einer väterlichen Re-

gie-

gierung, unter welcher euer Wohlstand mitten im Kriege zu einer ausserordentlichen Höhe stieg, die ungeheueren Lasten des Krieges von Uns fast allein getragen wurden, euch aber keine Kriegssteuer drückte, nicht vergessen, sondern mit jener Treue der Verfassung ergeben bleiben, die von jeher den Würzburgern eigen war.

3) Sollte der Feind bis in Unsere Residenzstadt vordringen, so werden Wir für Ordnung und Ruhe sorgen lassen, so lange die Kraft Unserer Anordnungen nicht durch höhere Befehle des Siegers vernichtet wird. In dem einen wie in dem andern Falle aber dürfen Wir von euch treuen Würzburger Bürgern die nämlichen Erwartungen hegen, die Wir zu den Unterthanen auf dem Lande haben.

Bey diesen Erwartungen wird zwar die Stunde des Abschieds von euch, getreue Bürger und Unterthanen, die betrübteste Stunde Unseres Lebens seyn. Die gegenwärtigen Leiden einer schmerzlichen Trennung werden aber durch die frohere Aussicht der Zukunft gemildert. Die Umstände werden sich ändern Wir werden wieder zu euch kommen, Unsere angenehmste Sorge für euer Wohl, der Wir Uns mit Betrübniß auf einige Zeit entschlagen müssen, werden Wir mit Vergnügen wieder übernehmen, und die Wunden heilen, die euch durch die unvermeidlichen Uebel des Krieges geschlagen werden.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung in Unserem ganzen Hochstifte verkündet werde. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg am 17ten Juli 1796.

Georg Karl rc. (L. S.)

Feindlicher Einfall und dadurch veranlaßte öffentliche Landesverfügungen.

Verordnung v. 24 Juli.

Den 24 Juli ward die Stadt und Festung Würzburg dem Divisions-General Championnet eingeräumt. Nach der diesfalls geschlossenen Capitulation ward Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Religion und Landesverfassung von dem Feinde zugesagt. Die Garnison zog mit den gewöhnlichen Kriegsehren ab, und mußte eidlich versprechen, Jahr und Tag lang nicht gegen die französische Republick zu dienen.

Da die schon unter den 29 Juni an die Bewohner des rechten Rheinufers von dem General en Chef Jourdan erlassene Zusicherung, daß niemand mißhandelt und geplündert werden solle, gleich nach dem Einmarsch der Feinde in das Land nicht beobachtet wurde; so hat der französische Stadt-Commandant Chauvel unterm 1 August 1 u. 10 Aug. nochmals alle Auspressung, Mißhandlung und Plünderung in der Stadt und auf dem Lande mit dem Anhange verbothen, daß jeder Einwohner den zuwider handelnden anzuhalten, und anher führen zu lassen, befugt seyn solle. Auch erklärte er, daß Niemand schuldig sey, Assignaten oder Mandaten statt Geldes anzunehmen. — Allein die allenthalben fortwährende Mißhandlungen veranlaßten den fränkischen Kreis, eine besondere Uebereinkunft mit der französischen Regierung zu versuchen, welche auch unterm 7ten August mit dem Divisions-General Ernouf in der Hauptsache dahin 7 Aug. abgeschlossen wurde, daß gegen das strengste Verboth aller Erpressungen und Gewaltthätigkeiten der fränkische Kreis in 45 Tagen 6 Millionen Livers in klingender Münze, und 2 Millionen mit Lebensmitteln für die Armeen, sodann in Zeit zwey Monaten 2000 Stuck Cavalleriepferde liefern solle. Dem zufolge sollten von heut an alle Lieferungen oder Requisitionen an die französische Armee (das freye Quartier allein ausgenommen) auf Rechnung dieser Contribution geschehen, somit allenthalben gehörig quittiret werden. Die Vertheilung der Contribution sollte durch die fränkische Kreisversammlung nach den von dem Obergeneral zu erkennen gegebenen Grundsä-

1796. zen geschehen, und alle Militair-Commandanten zu derselben Beytreibung behülflich seyn. Die Markgrafthümer Anspach und Bayreuth nach dem statu quo, in welchem sie vor den Krieg waren, und das Fürstenthum Schmalkalden wurde von den Beytrag zu der Contribution ausgenommen.

7 Aug. Zur schleunigsten Befolgung dieser Uebereinkunft foderte Burgermeister und Rath zu Würzburg und dessen zugeordnete Commißion noch den nämlichen Tag alle Einwohner auf, ihr Geld und Silber, welches nach dem wahren Werthe angenommen werden solle, auf den Kredit der Stadt und des Landes als ein zu 4 vom 100 verzinnsliches Kapital einzuliefern. Aber die mit der französischen Regierung ge-
11 Aug. troffene Uebereinkunft ward schleunig widerrufen. Den 11ten August erklärte der Divisions-General Ernouf: Der Obergeneral habe es sehr übel aufgenommen, daß diese Uebereinkunft früher durch den Druck sey bekannt gemacht worden, als solche dem Obergeneral, und dem Commissär des Gouvernements zur Bestättigung habe vorgelegt werden können. Daher werde auch dieselbe als nichtig andurch erklärt.

22 Aug. Nunmehr wurden der Stadt und dem Fürstenthume Würzburg nebst andern schon geleisteten, und noch vorbehaltenen äusserst beträchtlichen Requisitionen von allerley Art, auch 5 Millionen Livers in baarem Geld zur Kriegssteuer auferlegt, welche in sehr engen Zahlungsfristen abgeführet werden sollten. Von fürstlicher Landesregierung wurden daher alle Stadt- und Landeinwohner zu einem freywilligen verzinslichen Darlehen in die Landes-Nothkasse aufgefodert. Die gesammte Geistlichkeit des Landes hatte einen ihren wahren Kräften angemessenen, ja solche fast übersteigenden Antheil der Contribution auf sich genommen; so wie auch allen Bedienstigten des Landes nach Verhältniß ihrer Bestallungen und Accidentien merkliche Beyträge auferlegt wurden. Nur ein geringer Theil dieser Kriegssteuer ward auf die Landescontribution vertheilet, und daher befohlen, 50 Monate oder Simpeln von allen Stadt- und Landesunterthanen zu entrichten, und in längstens drey Wochen einzuliefern. Zu dieser Kriegssteuer sollten auch alle bisher entweder ganz befreyete, oder mit einer pactirten Kammerschatzung belegte Güter und Häuser beytragen, und zu dem Ende gleich den übrigen Gütern geschätzet und angelegt werden.

Die Geistlichkeit des Landes bestrebte sich auch mit Eifer, den übernommenen
31 Aug. Theil der Kriegssteuer zu verschaffen. Durch ein allgemeines Ausschreiben der geistlichen Regierung wird allen, welche einem Stifte, Kloster, oder einer Kirche, und andern milden Stiftung, auch einer einzelnen geistlichen Person zu Abführung der Kriegssteuer ein Kapital vorschießen, in allen Concursen ein Vorzugsrecht in der 2ten Klasse, an der 2ten Stelle für diese Forderung zugesichert.

Inzwischen wurden von den französischen Truppen die Mißhandlungen des Eigenthums und der Person bey allen den wortreichen Versicherungen und Gegenbefehlen der Generäle fortgesetzt, ohne daß irgend eine Bestrafung gegen die Schuldige vorgenommen, und somit der Ernst der obigen Verordnungen gezeigt worden wäre. Dieses veranlaßte die Landesinwohner zur eigenen Gegenwehre, die manchen französischen Soldaten den Tod brachte, und wogegen nun auch die, auf Verlangen des französischen Stadt-Commandanten Depotte von der Landesregierung erlassene Befehle und
20 u. 28 Aug. Abmahnungen nichts mehr fruchteten, sondern bey den fortwährenden Erpressungen, und der jetzt täglich mehr entdeckten Schwäche des Feindes, beynahe in einen allgemeinen öffentlichen Aufstand in den Waldgegenden des Landes ausbrach.

Hieben ruckten nach einigen gewonnenen Schlachten die Kaiserlichen Heere wieder in Eilmärschen vor, überrumpelten den 1 September unvermuthet die Residenzstadt unter Anführung des Kaiserlichen Obristlieutenant Graf von Plunkett, dem sich auch nach einer den 3ten Sept. unter Anführung des Prinzen Karl zwischen Kürnach und Würzburg gewonnenen Schlacht die Citadelle durch Capitulation ergeben mußte, wodurch die Garnison zu Kriegsgefangenen gemacht, und die Kriegscommis-

sa-

sarien als Geißel für jene aus Würzburg und dem Lande nach Givet abgeführte erkläret wurden.

Se. Königliche Hoheit, Prinz Karl, erstattete sonach im Namen der Armee öffentlich seinen Dank für die von diesseits geleistete thätige Unterstützung, untersagte aber den in Feindes Landen befindlichen diesseitigen Geißeln bares Geld zur Ablösung oder zur Erleichterung zuzuschicken. Zugleich ward auf Ansuchen des hohen Armee-Commando von der Landesregierung befohlen: alle, sowohl kaiserliche als feindliche Blessirte und versteckte Mannschaft, wie auch alle vom Feinde zurückgebliebene Güter und Wägen an die kaiserliche Armee auszuliefern. — Dieser Befehl ward den 10ten Sept mit dem weitern Verboth wiederholet: „Nicht das mindeste von K. K. sowohl ärarischen, als den K. K. Soldaten zugehörigen Effekten, wie solche immer Namen haben mögen, unter keinem Vorwand bey Vermeidung der Confiscation und einer noch weiter angemessenen Strafe an sich zu kaufen." — 5 Septemb.

Nach nunmehr zuruck getriebenem Feinde ward alsbald verordnet, mit Erhebung der 50 Schatzungssimpeln einzuhalten, auf verdächtige Personen ein strenges Augenmerk zu haben, den ausgewanderten Franzosen, gemäß des schon bestehenden Verboths, ausser den Fall einer bescheinigten Krankheit, nicht länger als 24 Stund Aufenthalt in einem Orte zu gestatten, solches selbst auf niederländische Ausgewanderte zu erstrecken, wenn sie nicht eine ausdrückliche höchste Erlaubniß hiezu bringen, und endlich ein tabellarisches Verzeichniß aller durch die Feinde erlittenen Schäden einzuschicken. — 10 Septemb. 15 Septemb. 18 Septemb. 21 Septemb.

Dagegen mußte mit schleunigen Fourage- und Proviantlieferungen die kaiserliche Armee von dem Lande unterstützet werden, indem keine Aufkäufer der Naturalien in der Gegend derselben gestattet werden sollten. — 9 Sept. u. 6 Nov. 21 Septemb.

Die Kennzeichen der Viehseuche und Verhaltungsregeln. a)

Verordnung v. 15. Sept.

Damit dem sich immer weiter im Lande verbreitenden Uebel der Viehseuche, so viel es die Natur dieser Krankheit erlaubet, gesteuert werde, ist es nothwendig, die Viehebesitzer über die wahren Kennzeichen dieser Seuche, und über die durch Erfahrungen mehrerer Länder bewährte Verhaltungsregeln bey derselben zu unterrichten.

In dieser Absicht erhalten die hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten beyliegenden gedruckten Unterricht, mit der Weisung, nicht nur den Schultheissen jedes Amtsortes ein Exemplar davon einzuhändigen, sondern auch für die genaueste Befolgung der darin ertheilten Vorschriften und Rathschläge mit möglichster Sorge zu wachen. Decretum Würzburg am 15ten Septemb. 1796.

H. W. R.

Ueber die Rindviehpest und die Nothwendigkeit, durch frühzeitiges Schlagen, schleunige Absönderung, den Fortgang derselben zu hemmen.

15 Septemb.

In mehreren Ortschaften des Hochstiftes Würzburg ist nach dem Einmarsche der Armeen unter dem Rindviehe eine bösartige, ansteckende Krankheit ausgebrochen, welche man anderswo die Lößerdürre, Uebergälle, Magenseuche rc. nen-

 net.

a) „Diese Verordnung, und der mit ausgetheilte Aufsatz machen der fürstlichen Landesregierung und dem Verfasser Ehre. Billig sollten diese Vorkehrungsmittel in allen Ländern angenommen werden." Baldinger neues Magazin für Aerzte 19 B. 3tes St. 265 S. — Der Verfasser dieses Aufsatzes ist Herr Professor Halberstädter, Lehrer der Thierarzneykunde.

1796. net. Rindviehpest ist der ächte Namen. Es ist jene Krankheit, welche von 1711 bis daher abwechselnd fast alle Länder und Provinzen Europens mehrmalen in größten Schrecken versetzet, und derselben Rindviehstand beynahe zernichtet hat. Ungeheure Summen Geldes sind auf Heil- und Vorbeugungsmittel verwendet, unzählbare Mengen Viehes den Arzneyversuchen aufgeopfert worden; ohne daß bisher eine zuverläßige Heilart hätte können ausgemittelt werden. Nur die thätigste und strengste Landespolizey hat in manchem Lande viel Hülfe verschaffet: indem Dieselbe dem Einschleppen des Uebels vorzubeugen, und wenn die Krankheit einmal im Lande war, die Verbreitung zu verhindern gesucht hat. Zu dieser Absicht sind die heilsamsten Polizeygesetze gemacht worden: nur Schade! daß den meisten derselben Vorschriften von Mitteln beygefüget worden, mit welchen man das gesunde Vieh gegen die Seuche bewahren, und das kranke heilen könne: weil dadurch die zweckmäßigste Gesetze vereitelt werden, indem ein blindes Vertrauen auf Mittel bestättiget, das frühe Todschlagen, die Absönderung des gesunden Viehes von dem kranken verabsäumet, und die Ansteckung unterhalten wird.

Man betrachte nun die Sache etwas genauer nach folgenden, aus der Geschichte dieser Viehseuche ausgehobenen Erfahrungssätzen.

I. Der Ursprung der Rindviehpest bleibt uns unbekannt, weil dieselbe nicht in unserem Lande entstanden, sondern aus benachbarten angesteckten Landschaften durch krankes Vieh eingeschleppet worden.

II. Das Seuchengift ist ganz eigener unbekannter Art, wirket auf keine andere Thiere als das Rindvieh; es verschonet weder junge, noch alte, starke weniger als schwache Stücke, wohl genährte und bestens verpflegte werden eben so davon angefallen, wie übel genährte und schlecht verpflegte.

III. Ein krankes Thier ist, bey dem ersten Anfall der Krankheit, für die gesunde noch nicht ansteckend; läßt man aber die Krankheit älter werden und sich ganz entwickeln, so wird sie ansteckend und bleibt es noch nach dem Tode.

IV. Wie mehr Vieh in einem Stalle, wie größer die Heerde, welche mit einander weidet, desto schneller geschieht die Verbreitung des Seuchengiftes: wenn dasselbe einmal ein Stück getödtet hat.

V. Wird die Krankheit nicht bey ihrem ersten Ausbruche unterdrücket; so dauert sie öfters mehrere Jahre: hat sie aber einige Zeit geherrschet, so wird sie gelinder, und läßt endlich ganz nach, wie man dieses bey menschlichen Epidemien auch schon bemerket hat. Daher wird

VI. Die Sterblichkeit so verschieden angegeben, daß von 100 nur 1 durchkomme. $\frac{5}{100}$ $\frac{1}{9}$ $\frac{2}{9}$

VII. Der Ausbruch der Krankheit wird durch folgende Zeichen merkbar: das Thier fängt an, auf eine dieser Krankheit ganz eigene Art, zu husten: der ganze Körper des Thieres wird öfters erschüttert: die Freßlust nimmt ab, auch will das Thier nicht mehr saufen, viele geben Zeichen des Schmerzen in dem Halse bey dem Saufen: das Wiederkauen höret auf: die Milch nimmt ab, verliert sich ganz: das Vieh wird traurig, läßt Kopf und Ohren hängen: die Haare werden rauh und borsten sich: das Vieh krümmet sich öfters, besonders bey dem Misten und Stallen: der Mist ist in den ersten Tagen meist trocken: am zweiten, dritten Tage nach dem Ausbruche fangen Augen und Nasen an zu fließen, der Ausfluß ist anfänglich wässerig, wird dicker und endlich eiterartig. Das Thier bekommt den Durchbruch, wobey dünner sehr stinkender Mist abgeht. Dieser Durchbruch ist öfters mit einem Zwange verbunden, öfters geht auch der Mist unwillkührlich ab,

ab, ohne Aufhebung des Schwanzes. Manchmal wird das Vieh nicht durchbrüchig, sondern ist vielmehr verstopft und aufgeblähet. Endlich wird das Athmen beschwerlich, der Athem stinkend: das Thier ächzet, wird ruhig und stirbt. Die Hitze ist meistens kaum merklich größer als bey dem gesunden Viehe, dabey aber sehr abwechselnd; so, daß die Theile abends kalt sind, welche früh warm waren, und umgewendet. Unterdessen werden die Theile immer kälter, je näher das Thier dem Tode kommt.

VIII. Die sichtbare Krankheit dauert öfters nur 24 Stunden, die meisten kranken fallen am dritten, vierten, fünften Tage, wenige leben bis den siebenten Tag, am seltensten ist die Dauer der Krankheit bis den eilften Tag. Man hat kein sicheres Zeichen der zu hoffenden Genesung, bis die Freßlust und das Wiederkauen sich einstellen.

IX. Bey der Oeffnung der an dieser Krankheit umgestandenen Thiere findet man den dritten Magen (Löser, Buch,) sehr angefüllt und hart: das Futter zwischen den Blättern ist so ausgetrocknet, daß man es in Pulver zerreiben kann; da es in dem natürlichen Zustande musartig ist; nimmt man das vertrocknete Futter heraus, so geht die innere Magenhaut mit ab, auf welcher man entzündete, auch brandige Stellen oder nur rothe Streife sieht.

Der vierte Magen ist an mehreren Stellen entzündet, brandig und die enthaltenen Theile geben bey der Oeffnung meistens einen unerträglichen Gestank von sich. Die Entzündung, der Brand erstrecket sich fast allezeit bis in den Zwölffingerdarm.

Die Därme sind mehr oder weniger entzündet, brandig oder von Luft aufgeblasen: die entzündete oder brandige Stellen aber findet man nur auf der inneren Haut der Därme.

Die Gallenblase ist mit Galle angefüllet; die Galle selbst entweder heller oder dunkler als in dem natürlichen Zustande, jedesmal sehr übelriechend und dünn.

Die Lunge wird gesund oder von Luft aufgeblasen gefunden; meistens ist sie entzündet und brandig: das Blut in derselben aber allezeit dünn, und aufgelößt.

Die innere Haut der Luftröhre ist mehr oder weniger entzündet, und die Luftröhre mit Schaum angefüllet.

Das Herz ist fast durchgehends welcher als in dem natürlichen Zustande, und das Blut aufgelößt: wie denn aus allen durchschnittenen Adern ein dünnes ungerinnbares Blut fließt.

Auch das Fleisch hat seine natürliche rothe Farbe verlohren.

X. Man hat kein Vorbeugungsmittel, es habe Namen wie es immer wolle, durch welches man auch das gesundeste Stück Vieh gegen diese Seuche unempfänglich machen kann; wenn das Seuchengift einmal eingeschleppet worden. Eben so wenig ist.

XI. Bisher eine zuverläßige Heilart ausgemittelt worden. Was durchgekommen ist, hat sich durch seine eigene Lebenskraft erhalten. Die Ursachen sind, der schnelle Verlauf der Krankheit (VIII.) wenn sie merkbar geworden, und dann, daß bey dem sichtbaren Erkranken des Viehes die Verdauungswerkzeuge schon unthätig sind, die Assimilation des Genossenen aufhöre, und daher die gegebenen Arzneyen ohne Wirkung bleiben. Wer

XII. An der Wahrheit des X. und XI. Gesagten zweifelt, durchwandere einmal die Ortschaften, welche ihren Rindviehstand zum großen Theil verlohren haben; Er lasse sich die öffentlich angepriesene, durch Gewinnsucht beygebrachte Heil- und Vorbeugungsmittel vorlegen, untersuche den rückständigen Viehstand, und spreche: ob es nicht rathsamer sey

 a.

1796. a. Allen Arzneygebrauch zu untersagen; dagegen

b. Dem Einschleppen des Seuchengiftes thätigst entgegen zu arbeiten; und

c. Die Krankheit, wo sie einmal ist, zu unterdrucken suchen.

XIII. Nebst der Unzuverläßigkeit aller Arzneyen gegen die Rindviehpest, ist noch dieses sehr bedenklich, daß der Viehbesitzer mit einem Recept in der Hand, nicht nur sein übriges gesundes Vieh, sondern auch der Nachbarn Viehe der Gefahr zu erkranken, aussetze; indem er durch blindes Vertrauen auf sein Mittel, die Absönderung verabsäumet, die Krankheit sich entwickeln und ansteckend werden läßt. S. III. und IV. Ueberdieß muß

XIV. Ja doch ein vernünftiger Viehbesitzer von selbsten einsehen, daß er mit einem Recept nichts ausrichten könne: denn anders verhält sich eine Krankheit in ihrem Anfange, anders in dem Fortgange und noch anders bey dem Ende: nun erfordert eine jede dieser Krankheits-Perioden ihre eigene Behandlung, aus diesen verschiedenen Behandlungen muß eine angemessene Heilart bestehen, welche noch nicht ausgemittelt worden, in den Händen der Viehbesitzer eben so schädlich und unausführbar ist, als ein Recept: denn bey einer Krankheit kommen so viele unwesentliche Sachen vor, daß der Unkundige nicht weiß, wo der Anfang oder das Ende der Krankheit ist, mit welchen Mitteln er die Heilart anfangen oder endigen müsse. Der endliche Schaden davon ist, daß das Seuchengift unterhalten, und die Ansteckung verbreitet werde.

XV. Das ansteckende Gift wird auf das gesunde Vieh übertragen durch die Einimpfung, durch unmittelbare Berührung des Kranken Viehes, durch dessen Ausdünstung; wenn kranke und gesunde Stücke einerley Stall, einerley Wärter haben, wenn dieselben Geräthschaften, als Tränkgeschirre ꝛc. bey dem kranken und gesunden Vieh gebraucht werden. Weshalben selten ein Stück von dieser Krankheit frey bleibt, welches mit erkrankten oder umgestandenen in einem Stalle gestanden, oder in einer Heerde geweidet hat.

XVI. Verschleppet wird das Seuchengift vorzüglich

a. Durch die Viehbesitzer, welche sich in den kranken Ställen versammeln, um die Wirkungen der gebrauchten Arzneyen zu erfahren, und von dort das Gift in den Kleidern dem gesunden Viehe mitbringen. Eben so.

b. Durch Viehhändler und Metzger, welche aus kranken Ortschaften kommen, und sich in gesunde Ställe einschleichen.

c. Die um solche Zeit herumirrende Pfuscher reichen erst dem kranken Viehe ihre Quacksalbereyen ab, gehen dann zum gesunden Viehe, ihre Vorbeugungsmittel abzugeben, und bringen das Seuchengift als eine Zugabe mit.

d. Wenn die Körper der an dieser Seuche umgestandenen Thiere lang unverscharret bleiben, oder nicht tief genug vergraben werden.

e. Das Oeffnen der todten in der Nähe des gesunden Viehes ist schädlich; eben so

f. Wenn die Körper in den Fluß, Bach, Sumpf ꝛc. geworfen werden, und dort verfaulen müssen.

g. Das durchgetriebene und übernachtende Schlachtvieh kann die Seuche mitbringen.

h. Auch die in verdächtigen Ortschaften aufgekaufte, heimlich oder öffentlich eingeführte rohe Häute haben die Ansteckung verbreitet.

i. Bey den jetzigen Kriegszeiten kann das Seuchengift durch die zu leistenden Vorspanne eingeschleppet werden. Ein sonst gesundes Ort mußte zwey Paar

Och-

Ochsen vorspannen, sie kamen scheinbar gesund zurück, erkrankten, fielen, und steckten den übrigen Viehstand an.

k. Das kranke französische Schlachtvieh rastete in einem Dorfe, das in der Nähe aufgestallte Dorfvieh erkrankte zuerst, und fiel, diesem folgte das übrige. Ein andermal

l. Mußte das kranke französische Schlachtvieh auf dem Felde ein oder mehrere Tage bleiben: nach dem Abzuge dieses Viehes ließ der Aufseher eines großen Rindviehstandes das zurückgebliebene Heu, Stroh ꝛc. zusammenrechen, seinem gesunden Vieh unterstreuen, um mehr Dünger zu gewinnen; bald darauf erkrankte das Vieh, und der zahlreiche Viehstand gieng zu Grund.

XVII. Um nun das Einschleppen der Krankheit in ein noch gesundes Ort zu verhindern, ist erforderlich, daß

1. Alles Weiden des Rindviehes untersaget werde.

2. Mit den Ortschaften, in welchen die Seuche herrschet, darf keine Gemeinschaft gepflogen werden.

3) Viehhändlern und Metzgern muß der Zutritt in die gesunde Ställe schlechterdings versaget werden, bis man gesichert ist, daß sie in keinen kranken Ställen gewesen.

4) Kein Vieharzt darf in einen gesunden Stall gehen.

5) Das todte Vieh muß entfernt von dem Dorfe, von den gemeinen Dorfswegen und Triften in 7 Schuhe tiefe Gruben versenkt, wohl mit Erden bedecket, und die Erde zusammen gestampfet werden.

6) Wenn ein Thier soll geöffnet werden, so muß dieses an dem Orte geschehen, wo es vergraben wird, entfernt von dem Orte und dem übrigen Viehe.

7) Das todte Vieh darf nicht lang liegen bleiben, sondern muß gleich mit Pferden an seinen Bestimmungsort gebracht werden. Die Abwesenheit des Fallmeisters macht freylich hier viel Aufenthalt: es wäre daher sehr gut, wenn man sich bey diesen traurigen Umständen über Vorurtheile hinaussetzte, und das umgestandene Vieh gleich fortschafte. Was aus Noth geschieht, um größeres Unglück zu verhüten, kann der Ehre nicht nachtheilig werden.

8) Gefährlich ist es für die Gesundheit der Menschen und des Viehes, wenn man die todten Körper in den Fluß, Bach, Sumpf ꝛc. wirft. Deshalben soll man dermalen das Vieh auf dem Stall, oder im Hofe tränken, weil man nicht sicher ist, ob nicht ein solcher Unfug getrieben worden ist.

9) Auch die von umgestandenem Vieh abgezogenen Häute können die Seuche verbreiten: es verdienet daher der Nutzen einzelner Lederhändler oder Fallmeister in einem Orte, gegen die Gefahr des ganzen Rindviehstandes des Ortes gewiß keine Nachsicht. Unschädlich können jedoch die Häute werden, wenn sie unter der Polizeyaufsicht, auf dem Wasen gleich in Wasser gelegt werden, einige Tage darinn bleiben, alsdann dort aufgehangen und ausgetrocknet werden. Noch sicherer aber ist es, wenn die Haare auf dem Wasen abgearbeitet, mit dem abgeschabten Fleische gleich vergraben werden, und dann die Häute dort austrocknen müssen.

10) Vieh, welches in fremden Ortschaften erkaufet worden, soll man in gesunden Orten weder durchtreiben, noch einstallen lassen, bis man durch glaubwürdige Gesundheitspässe gesichert worden.

11) Rathsam wäre es, wenn bey der für den Rindviehstand so gefährlichen Zeit eine nachbarliche Uebereinkunft und Ausgleichung unter den Pferd- und Rindviehbesitzern Platz finden könnten, vermöge welchen alle in fremde Ortschaf-

1796. ten zu leistende Vorspänne durch Pferde gemacht würden. In so lang dieses nicht zu hoffen: so erfordert die Nothwendigkeit, daß man vor den Dörfern Hütten errichte, in welchen das fremde Vorspannvieh eingestallet werde. Die Schafställe ausser oder am Ende der Dörfer sind hierzu vorzüglich gut. Das eigene Dorfvieh, wenn es von dem Vorspanne zurück kommt, soll nicht gleich in dem Dorfe eingestallet werden, sondern wenigstens 14 Tage an einem abgesönderten Orte stehen, und dabey wohl gewartet werden.

12) Alles Futter, Stroh ꝛc. welches das Schlacht- oder Vorspannvieh der Armeen zurück läßt, soll durch Pferde auf die Brachäcker geführet und verbrannt werden.

XVIII. Wenn die Rindviehpest aller Vorsicht ungeachtet einmal in das Land gebracht worden, so muß man dieselbe in ihrem Entstehen zu unterdrücken suchen, welches am sichersten durch das frühzeitige Todschlagen des erkrankenden noch nicht ganz erkrankten Viehes bewirket wird.

Die Kurhannöverischen Verordnungen von 1756 und 1770 befehlen das frühzeitige Todschlagen des kranken Viehes, und jenes, von welchem man vermuthen kann, daß es schon angestecket.

Nach dem Königl. Preußischen Patent von 1769 wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll, muß die übrige Heerde unverzüglich getödtet werden, wenn irgendwo ein Stück an der Rindviehseuche fällt, damit die Seuche nicht weiter um sich greife.

Herr v. Haller in seiner Abhandlung von der Viehseuche rathet, man solle keine Arzneyen an dem angesteckten Viehe erlauben, sondern die ersten angesteckten und die neben ihnen in eben dem Stalle gestandene ohne Verzug tödten, und sagt: durch dieses Mittel werde die Schweiz von einer Seuche befreyet, welche in Holland so oft den größten Theil des Viehstandes zernichtet.

Die herzogl. Wirtembergische Sanitäts-Deputation bezeuget öffentlich durch die officielle Nachricht d. d. Stuttgart den 4 Febr. 1796, daß sich der Nutzen des frühzeitigen Todtschlagens sichtbar in Groß-Botwar ergeben habe; ermuntert daher die Viehbesitzer zu dem frühzeitigen Todtschlagen, indem Sie alle Mittel als unzulänglich zur Heilung und gar schädlich erkläret, weil nur die Ausbreitung der Ansteckung dadurch befördert wird.

Auch aus der Grafschaft Löwenstein ist an das hochfürstl. Würzburgische Amt Homburg die Nachricht eingegangen, das Todtschlagen des erkrankten Viehes seye als das einzige Mittel vorgeschlagen, wodurch der um sich greifenden Seuche einiger Einhalt hier und da geschehen seye.

XIX. Daß das frühzeitige Todtschlagen des an dieser Seuche erkrankenden, und des neben ihm gestandenen noch scheinbar gesunden den Fortgang dieser landesverderblichen Seuche gehemmet habe, ist eine von den größten Männern erwiesene Thatsache. Nur Schade! daß eine ähnliche zweckmäßige Anordnung nicht allenthalben ausführbar seyn will. Unterdessen könnte vielleicht auch der Ausbreitung des einmal eingeschleppten Seuchengiftes durch eine andere aber stracks zu vollziehende Anordnung viel Einhalt gemacht werden: wenn, wie man sagt, mit Feuer und Schwerdt auf derselben Ausführung gedrungen würde. Zu diesem Ende wären

XX. Vorläufig alle Viehbesitzer durch geist- und weltliche Vorsteher über die Pflichten zu belehren, welche ein jeder Nachbar habe, sein Mögliches zur Hemm- und Tilgung dieser Seuche beyzutragen: dann wäre zu erklären, wie die Erfahrung lehre, daß schon öfters durch **ein** Stück Vieh, bey welchem sich die Krankheit

heit ganz entwickelt hat, der Viehstand eines ganzen Orts, einer Gegend nach und nach angestecket worden, gleichwie durch die Verheimlichung des Feuers in einem Hause schon öfters alle Gebäude des Ortes in Rauch aufgegangen sind. Demnach ist

XXI. Einem jeden Viehbesitzer auf das schärfste zu befehlen, daß, so bald er von den VII. angeführten Zeichen nur eins, als: Husten, Kopfschütteln, abnehmende Freßlust an seinem Viehe bemerket, dem Ortsvorstand unverzüglich die Anzeige mache, welcher auf der Stelle das Vieh besichtigen, und, wenn der Eigenthümer es nicht will schlagen, in die ausser dem Orte zu errichtende Krankenhütte abführen läßt, in welcher es durch eigene verpflichtete Männer gepflegt und gewartet wird. Wer nun gegen diese Verordnung, die Krankheit in seinem Stalle sich entwickeln läßt, wäre als ein geflissentlich schädlicher Nachbar von höchster Obrigkeit zu bestrafen.

XXII. Diese Hütten müssen entfernt von dem Orte errichtet werden, sie können aus Stroh, Reisig rc. zusammen gemacht werden, wenn nur der Eingang gegen Sonne-Aufgang gerichtet ist, damit die Seitenwände das Vieh gegen die Nordluft und Mittagshitze schützen. Niemand darf erlaubet seyn, das kranke Vieh zu besuchen. Die aufgestellten Wärter müssen jedesmal ihre Wartkleider ablegen, wenn sie in das Ort gehen, und sich von allen Ställen und Viehe des Ortes entfernt halten.

XXIII. Wenn nun bey dergleichen getroffenen Absönderungs-Anstalten die fernere Gelegenheit wollte gemacht werden, daß Thierärzte mit Arzneyen versehen den Gang der Krankheit mit allen Zufällen nach allen Krankheitsperioden beobachten, Versuche machen, und wiederholen könnten: vielleicht würde dabey für die Zukunft zur Minderung der großen Sterblichkeit viel Vortheil erzielet. Wenigstens ist der sonst so sehr gefürchtete Namen: Pest beynahe verschwunden; seitdem die oberste Landespolizey bey Entstehung einer Epidemie Aerzte, Wundärzte, Krankenwärter, Arzneyen und Kost den Kranken zu Hülfe schicket.

XXIV. Wenn die Viehbesitzer sich entschließen das erkrankende Vieh zu ihres eigenen und des nachbarlichen Viehstandes Erhaltung frühzeitig zu schlagen, so sind folgende Polizeyvorkehrungen dabey zu treffen:

1) Das Vieh ist unter der Aufsicht der Polizey zu schlagen.

2) Hat das Fleisch noch seine gesunde rothe Farbe, ist das Blut noch gerinnbar, nicht dünn und aufgelößt: so kann es von allen genossen werden, welche keinen Abscheu dagegen haben. Nur muß

3) Darauf gesehen werden, daß das Fleisch nicht über 24 Stunden uneingesalzen bleibe und geräuchert werde.

4) Därme und Kopf werden ungeöffnet auf dem Wasen tief vergraben. Alldort

5) Die Haut öfters ausgewaschen und getrocknet, ehe sie in den Handel gebracht wird: so auch

6) Das Unschlitt an einem entfernten Platze ausgelassen, abgefäumet, ausgekühlet, und der Abfaum begraben.

XXV. Ein jeder Viehbesitzer soll endlich bey dieser Zeit auf die Wart und Pflege seines Viehes ganz besonders Acht haben, dasselbe täglich wenigstens einmal striegeln und putzen lassen, wodurch die so heilsame Ausdünstung erhalten wird: aus den Ställen muß täglich zweymal aller Mist und Miststrutzen geschaft werden: noch besser ist es, wenn derselbe mit Wasser kann abgeschwemmet werden. Derselbe ist täglich mit Wachholderbeer- oder Eßigrauch auszuräuchern, dann werden Thüre und Fenster geöffnet, und der Stall auf solche Art ausgelüftet. Das Vieh darf nur mit reinem Wasser getränket werden. Das Futter soll

1796. soll in gehörigen Zwischenräumen, nicht zu viel auf einmal, vorgelegt werden, damit das Gefressene gut wiedergekauet und verdauet werden könne. Auch ist es rathsam, einigemal in der Woche Salz zu geben. Die Arbeit ist den Zugochsen sehr zuträglich, nur dürfen sie dabey nicht übertrieben und erhitzet werden.

Verordnung v. 27 Sept.

Die Hornviehseuche betreffend.

Georg Karl ꝛc.

Wir sind durch die Unfälle, welche Unsere getreuen Unterthanen durch die gegenwärtig im Lande wüthende Rindviehseuche, neben den traurigen Folgen des Krieges, erfahren, zu sehr gerührt, um nicht die Hemmung des Fortgangs dieses verheerenden Uebels zu einem der vorzüglichsten Gegenstände Unserer landesväterlichen Sorge und Aufmerksamkeit zu machen.

Es ist zwar bereits den Viehbesitzern ein gedruckter Unterricht in Beziehung auf diese Viehkrankheit in die Hände gegeben worden; die Erfahrung bezeuget aber, daß viele Landleute von einer zu weit getriebenen Anhänglichkeit für das Eigenthum oder auch nur einige Ueberreste eines bereits verlornen Guts abgehalten werden, sogar die zur Rettung des noch übrig gebliebenen Viehstandes unentbehrlichsten und dringendsten Vorschriften, so lange sie als blosser Rath bekannt gemacht werden, zu befolgen.

Da nun dadurch das gemeine Wohl der äussersten Gefahr ausgesetzet wird; so sehen Wir Uns gezwungen, Folgendes ausdrücklich zu verordnen und zu befehlen:

1) Daß kein Rindvieh aus einer mit der Seuche angesteckten Gegend in ein von derselben noch freyes Ort durch Kauf, oder sonst auf irgend eine Art gebracht, oder in solchem geduldet werde; weßhalb jeder Viehkäufer oder Viehtreiber mit einem gerichtlich ausgestellten Viehgesundheitspasse versehen seyn soll.

2) Wenn von Ortschaften, wo diese Krankheit herrschet, oder welche wegen der Nähe doch schon verdächtig sind, Vorspänne zum Dienste der Armeen in noch unangesteckte Orte und Gegenden, oder von da in jene geleistet werden; so soll das Vieh, das entweder aus gesunden Orten in angesteckte, oder aus diesen in jene geführt wird, nicht in Ställen, sondern auf freyem Felde zum Ausrasten untergebracht, nicht an die gemeinen Tränken getrieben, und ohne Zeitverlust in das Ort, woher es gekommen ist, wieder zurückgeführt werden. Aus eben der Ursache darf

3) Das Vieh nach der Zurückkunft aus wirklich mit der Seuche befallenen Orten nicht sogleich zu dem übrigen in die Ställe gestellt, oder zur Heerde getrieben werden; sondern soll 14 Tage zum wenigsten in dienlichen Plätzen ausserhalb der Stadt oder des Ortes verbleiben.

4) Aus angesteckten oder verdächtigen Orten sollen keine rohe Häute weder öffentlich noch heimlich eingeführet werden.

5) Alles Futter, Strohe ꝛc., welches das Schlacht- oder Vorspannvieh der Armeen zurückläßt, soll durch Menschen oder Vieh auf die Brachäcker gebracht und verbrannt werden.

6) Aeussern sich die gewöhnlichen Kennzeichen der gegenwärtigen Krankheit an einem Stücke: so ist der Besitzer desselben verbunden, dem Ortsvorsteher auf der Stelle davon die Anzeige zu machen, welcher das kranke Vieh, wenn der Eigenthümer sich nicht zum Todtschlagen desselben verstehen will, (welches immer als das bewährteste Vorbeugungsmittel anempfohlen wird) ohne den mindesten Verzug in besonders für diesen Zweck ausserhalb des Orts zu errichtende Hütten bringen und verpflegen lassen soll. Diejenigen Personen, welche mit dem kranken

1796.

ken Viehe umgehen, und demselben die Nahrung zubringen, dürfen in keinen gesunden Stall und zu gesundem Viehe gelassen werden. Niemand darf auch unmittelbar mit diesen Wärtern Gemeinschaft haben, der nachher wieder mit Viehe umzugehen hat.

7) Versuche zur Wiederherstellung eines erkrankten Stücks können allerdings angestellt werden; es soll aber schlechterdings nicht anders, als in den Nro. 6) bemerkten Hütten ausserhalb des Ortes und unter den Augen eines viehverständigen Mannes geschehen. Sind Mittel mit unzubezweifelndem guten Erfolge gebraucht worden: so haben Unsere un- und mittelbare Beamten hierüber zu Unserer fürstlichen Regierung sogleich zu berichten.

8) Soll ein an der Seuche umgestandenes Thier geöffnet werden: so darf dieses nur an einem vom Orte und dem übrigen Viehe entfernten Platze geschehen.

9) Das todte Vieh soll in keinen Fluß, Bach, Sumpf, oder andere Orte geworfen, sondern entfernt vom Dorfe in 7 Schuhe tiefe Gruben versenkt, wohl mit Erde bedeckt, und die Erde zusammen gestampft werden.

10) Wenn die dem todten Viehe abgezogenen Häute benutzt werden wollen: so sollen, unter der genauesten Aufsicht der Ortsvorsteher, die Haare auf dem Wasen abgearbeitet, solche mit dem abgeschabten Fleische gleich begraben, die Häute sodann ins Wasser, wozu kein Vieh kommen kann, gelegt, und auf entfernten Plätzen ausgetrocknet werden.

Damit endlich diejenigen, denen die gemeine Gefahr ihrer Mitbürger kein hinlänglicher Antrieb ist, durch Zwangsmittel zur Befolgung der hier vorgeschriebenen Maßregeln bestimmt werden: so wollen Wir,

11) Daß Jeder, welcher diesem Unserm Befehle zuwider handelt, für das erstemal mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., welche Wir Uns nach der Beschaffenheit der eintretenden Umstände zu erhöhen und zu modificiren ausdrücklich vorbehalten, belegt, und im fernern Betretungsfalle mit nachdrücklicher Ahndung bestraft werden soll.

Wir versehen Uns zu dem thätigen Eifer Unserer un- und mittelbaren Beamten, daß sie zur genauesten Beobachtung dieser Vorschriften mit strengster Wachsamkeit beywirken werden, und befehlen, daß diese Unsere Verordnung in gewöhnlicher Art verkündet, und an öffentlichen Orten angeschlagen werde. Gegeben unter Unserm größern Insiegel, Würzburg am 27ten September 1796.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

General-Pardon für die aus den fürstlichen Kriegsdiensten entwichene, und unverheyrathet zurückkehrende Mannschaft. Verordnung v. 11 Oktober.

Hornviehseuche.

11 Novemb.

Die schnelle Verbreitung der Rindviehseuche im Lande ist ein Jedermann in die Augen fallender Beweis, wie sorgfältig jede Gelegenheit der Ansteckung vermieden werden muß, wenn diesem Uebel einigermaßen begegnet werden soll. Dem ungeachtet haben mehrere traurige Erfahrungen bisher gezeiget, daß die von der Landespolizey, zur Hemmung der weiter sich verbreitenden Seuche getroffenen, und vorzüglich in der Verordnung vom 27ten September d. J. befohlenen Maßregeln bey weitem nicht mit der in einer so wichtigen Landesangelegenheit erforderlichen Genauigkeit und Strenge befolget werden.

1796. Es wird daher den hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten wiederholter nachdrücklichst befohlen:

1) Für die unausgesetzte und strengste Erfüllung der in der Landesverordnung vom 27ten September l. J. enthaltenen Punkte, vorzüglich für das Vergraben des umgestandenen Viehes in der vorgeschriebenen Tiefe, für die sorgfältige und unverzögerte Separation des kranken Viehes, oder, welches vielleicht an manchem Orte räthlicher seyn möchte, des gesunden vom kranken, und für die vorschriftsmäßige Bearbeitung der Häute von gefallenen Stücken, wachsame Sorge zu tragen. Damit man sich nun von der richtigen Befolgung dieser Anordnungen um so sicherer überzeugen könne: so soll

2) Der Schultheiß oder Bürgermeister jedes Amtsortes dahin angewiesen werden, bey Verlust ihrer Stellen sowohl auf die Beobachtung der Verordnung die strengste Aufsicht zu haben, als pünktlich und unpartheyisch den Zustand des Viehes im Orte, und die vorgefundenen Mißbräuche und Widersetzlichkeiten gegen das landesherrliche Mandat von 14 Tägen zu 14 Tägen bey Amte zu Protokoll anzubringen.

3) Diese Protokolle sollen sodann alle 14 Täge abschriftlich mit einem Begleitungsberichte (welcher aber von jenem über die Anzahl des gefallenen Viehes zu trennen ist) von den Beamten anher eingeschicket werden.

4) Weil die Einrichtung bretterner Hütten ausserhalb der Orte zur Absönderung des kranken Viehes nur unter der Voraussetzung einer milden Witterung, oder des Falles, daß an einem oder dem andern Orte die kältere Luft von solchem wohl abgehalten werden kann, wie §. 6. der erwähnten Verordnung befohlen worden ist: so können bey eintretendem kalten oder feuchten Wetter taugliche geschlossene Plätze am Ende der Orte zur Separation des krank gewordenen Viehes ausgesuchet, und auf Kosten der Gemeinde gemiethet werden.

5) Damit die Gefahr, welche aus dem Genusse des geschlachteten kranken Viehes für die menschliche Gesundheit entstehen kann, eben so von den Landleuten, als den Bewohnern der Hauptstadt entfernt bleibe: so soll, nach der Einrichtung in hiesiger Stadt, auch auf dem Lande

a) Kein fremdes Stück Vieh im Orte geschlachtet werden, wenn der Besitzer desselben sich nicht mit einem zuverläßigen Atteſtate legitimiret, daß es aus einem gesunden Orte gebracht ist; überdies

b) Jedes zu schlachtende Stück vorher von einem viehkündigen, zu dem Ende bey Amte in Pflichten zu nehmenden Manne eingesehen werden.

Da die nothwendigen, doch immer mit möglichster Schonung für bürgerliche Gewerbe in der Verordnung vom 27ten September §. 10. verzeichneten Vorsichtsregeln bey der Bearbeitung der Häute vom gefallenen Viehe, durch die Reize eines vorzüglichen Gewinnes bisher, leider! fast immer vereitelt wurden: so soll

6) Unter nochmaliger Einschärfung des erwähnten Artickels, und der dort auf Nichtbefolgung festgesetzten Strafbestimmung schlechterdings keine Haut von einem gefallenen Stück Vieh in Handel und Wandel gebracht werden, welche nicht in Gegenwart des Ortsvorstehers, und zwar durch die Wasenmeister, oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, allenfalls auch durch die Schäfer um den festgesetzten oder bisher herkömmlichen Lohn von dem umgestandenen Viehe auf einem vom Orte entfernten Platze abgezogen, und dort auf die in der Verordnung angezeigte Art bearbeitet worden ist; worüber sich also jeder, welcher Häute, die entweder gewiß oder nur wahrscheinlich vom gefallenen Viehe herrühren, verkaufet, hinlänglich vor Amte zu legitimiren hat; widrigenfalls solche in Beschlag zu nehmen sind. Decretum Würzburg, den 11ten November 1796.

H. W. R.

Die

1796. Verordnung v. 15 Nov.

Die seuchartige Krankheit der Pferde betreffend. a)

Georg Karl rc.

Das Bedürfniß der Pferde, welches durch den großen Verlust des Hornviehes erzeugt wurde, gab gewinnsüchtigen Leuten die Veranlassung, viele schlechte, ja sogar mit den ansteckenden Krankheiten des Rotzes, des Wurms, und der Raute behaftete Pferde in Unsere fürstlichen Lande einzubringen.

Damit nun der Landplage einer zweyten und auch den Pferdestand treffenden Seuche, gleich bey der Entdeckung ihrer ersten Spuren, so viel möglich, entgegen gewirket werde: verordnen und befehlen Wir,

1) Daß Unsere un- und mittelbare Beamten in ihren Amtsbezirken durch eigends zu der Absicht zu verpflichtende pferdverständige Schmiede, oder andere erfahrne Roßärzte sorgfältig untersuchen lassen: ob mit den seuchartigen Krankheiten des Rotzes, des Wurms, und der Raute befallene Pferde in den Amtsortschaften sich befinden; wird ein solches angetroffen: so soll es ohne Verzug getödtet werden.

2) Wenn innerhalb des Amtsbezirkes ein Kauf- oder Tauschvertrag über ein Pferd, die Contrahenten mögen seyn, wer sie wollen, eingegangen wird: so soll derselbe nicht eher die rechtliche Vollkommenheit und Gültigkeit erlangen, bis ein von dem verpflichteten Roßarzte ausgestelltes zuverläßiges Zeugniß, daß das Pferd von den oberwähnten Mängeln frey sey, bey Amte vorgelegt, und gutgeheißen worden ist. Jeder Vertrag, bey welchem diese Anzeige unterlassen, und die amtliche Begnehmigung nicht eingeholt wird, ist null und nichtig.

3) Wird der Pferdehandel mit einem auswärtigen Verkäufer geschlossen: so sollen vordersamst

a) Die Ortsschultheißen die genaueste Aufsicht über die Einführung der fremden Pferde tragen, und dem Beamten unverzüglich davon die Anzeige machen.

b) Jedes neu eingebrachte Pferd soll auf der Stelle von verpflichteten Pferdekundigen strenge untersucht:

c) Im Falle ein seuchartiger Mangel entdeckt wird, das angesteckte Stück sogleich todtgeschlagen, das Gutachten des Besichtigers aber zur Begründung der Entschädigungsklage gegen den Verkäufer in gehöriger Art bey Amte zu Protokolle gegeben werden, wozu auch der Verkäufer, wenn er nicht in einer zu weiten Entfernung sich aufhält, zuzuziehen ist.

4) Sollten sich übrigens während der gewöhnlichen oder vertragsmäßigen Gewährzeit, auch nach vorgenommener verordnungsmäßigen Besichtigung noch ansteckende Fehler des Pferdes ergeben: so legen Wir der vortheilhaften Aussage der Pferdebesichtiger eben keine solche Wirkung bey, daß gar keine rechtliche Klage mehr gegen den Verkäufer, oder kein Gegenbeweis statt finde; vielmehr behalten Wir den Beschädigten das Klagerecht und den Gegenbeweis vor. Die Beamten sollen daher bey den nach der ersten Untersuchung noch zur Anzeige kommenden ansteckenden Pferdekrankheiten ebenfalls die vorgeschriebenen Polizey-Maßregeln eintreten lassen.

5) Alle Verzichtleistungen auf allenfallsige Klagen gegen Pferdecontracte, oder auf die gewöhnliche Gewährzeit erklären Wir als null und nichtig. Endlich

6) Soll derjenige Roßhändler, er sey Christ oder Jude, der ein mit den obengenannten seuchartigen Mängeln behaftetes Pferd verkauft, mit der unnachläßigen

 Geld-

a) Baldinger sagt am angeführten Orte: „Das Erhabene dieser Verordnung werden erst „unsere spätern Nachkommen einsehen und benutzen.“

1796. Geldbuße von 50 Rthlrn. und nach der Lage der Umstände, mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden.

Diese Unsere landesherrliche Verordnung soll in gewöhnlicher Art verkündet, und zum genauesten Vollzuge gebracht werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel, Würzburg am 15ten November 1796.

Georg Karl rc. (L.S.)

Verordnung v. 5 December

Der Rechnungsleister soll die Rechnung selbst schließen.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben vermittels eines an die fürstliche Hofkammer erlassenen höchsten Rescripts vom 12ten October 1796 zu befehlen geruhet: daß von nun an alle Rechnungsleister ihre bey dem Hofkammer-Revisionsamte jährlich abzulegenden Rechnungen selbst in allen Stücken und Sätzen ausfertigen, und eben auch selbsten schließen sollen.

Um nun dieses dem Rechnungswesen entsprechend zu erzielen, so hat jeder Rechnungsleister alle durch die endlichen jährlichen Rechnungsbescheide bestimmt werdenden Activa oder Passiva, sie mögen den Kalkul, oder andere innere Rechnungs-Mängel angehen, vermittels besonderer Rubricken vor jeder Gattung als z. B. Einnahme oder Ausgabe an Revisionsbescheids-Punkten — in seiner folgenden Jahrsrechnung nach Verhältniß entweder in Einnahme, oder Ausgabe nachzubringen.

Damit nun aber auch die Rechnungsleister den sonst von Revisions wegen dahier eingetragenen Schwand genau kennen, sich im Ansatze desselben bey der ihnen nunmehr überlassenen totalen Stellung ihrer Rechnungen nicht verirren, und dießfalls die Revisionsbescheide, dem Revisionsamte, und sich selbst zur Last, nicht vervielfältigen, so wird das hierüber bestehende Hofkammer-Regulativ zu eines jeden Bemessen hier beygefügt.

Man versieht sich, daß bey dieser Auflage, die Rechnungen selbst zu schließen, jeder Rechnungsleister um so gewissenhaft, und pünktlicher arbeite, als anschaulicher Fleiß und Unfleiß durch die zuletzt resultirenden Bescheide werden, und je weniger augenfällige Nachläßigkeiten einer angemessenen Ahndung entgehen können.

Endlich wird jedem Rechnungssteller nachdrücklich befohlen, daß er jeden Beweisposten seiner Rechnung in Hinsicht des Forderungs-Grundes, der Zeit, der Lage, und der bisher dießfalls gepflogenen Verhandlungen genau instruire, damit man von Revisions wegen hinlängliche Sachkenntniß habe, und die zweckmäßigen Vorschläge zu Hebung der Aussenstände machen könne. Decretum Würzburg den 5ten December 1796.

H. W. Hofkammer.

5 Decemb.

Die Bestimmung des Abganges an Früchten und Wein betreffend.

Vordersamst wird angemerkt, daß von allen Fruchtgattungen 2, von Haber aber 3 Malter vom 100 an jährlichem Abgange, und

Von den zum Hoffutteramte eingeliefert werdenden Früchten 1 pro Cent als Reisabgang passirt, auch gesondert vom gewöhnlichen Abgange in der Rechnung in Ausgab verführt werde.

Von diesen zu ersagtem Amte gelieferten Früchten wird sohin vom Rechnungs-Termin an bis zum Tage der Lieferung, gleich von den verkäuflich abgegebenen Früchten bis zum Abgabstag, der in der Rechnung verordnungsmäßig jedesmal beyzusetzen ist, der regulirte Abgang gerechnet.

Von

1796.

Von der das Jahr über abgegebenen Bestallung, abzuliefernden Gült, Abgabe aus Gnaden, an Frohnbrod und dergleichen wird in Regula der halbjährige Abgang verrechnet.

Ohnehin versteht es sich, daß von erlassenen oder mit Geld abgestossenen Zehend, oder sonstigen Früchten, auch ungangbarer Gült und dergleichen kein Abgang, weil andurch keine Frucht auf den Speicher kommet, statt habe.

Anwendung des Vorbemerkten.

Zum Beyspiel: Es werden in der von Reminiscere 1796 bis dahin 1797 zu stellenden Amtsrechnung in Einnahme gebracht:

800 Mltr. . . . Receß pro 1795.
200 Mltr. . . . 1796 Gült.
200 Mltr. . . . . . Hofbestand.
200 Mltr. . . . an Zehend.
100 Mltr. . . . ins Gemein, dann in Ausgab.

300 Mltr. . . den 21 May 1796 zum Futteramt.
200 Mltr. . . an Bestallung.
200 Mltr. . . verkäuflich abgegeben den 21 August 1796.
50 Mltr. . . an Zehend erlassen.
10 Mltr. . . an ungangbarer Gült.
10 Mltr. . . an Frohnbrod.
8 Mltr. . . ins Gemein; dann
200 Mltr. . . am alten Beweise verführt.

Es müßte also angesetzet werden:

225 Mltr. . . zum Futteramte, als wovon 1/4 Jahrs Abgang.
100 Mltr. . . an Bestallung auf 1/2 Jahr gerechnet.
100 Mltr. . . an verkauften Früchten auf 1/2 Jahr.
50 Mltr. . . an Zehenderlaß.
10 Mltr. . . an ungangbarer Gült, wovon kein Abgang gerechnet wird.
9 Mltr. . . an Frohnbrod und ins Gemein.
200 Mltr. . . an Aussenstand.

694 Mltr. Summa.

Diese von 800 Mltr. Receß abgezogen, bliebe von 106 Mltr. der ganz jährige Abgang, dann von 700 Mltr. neu eingenommenen Früchten der halbjährige Abgang, es sey dann, daß kein neuer Ausstand erscheine, zu verrechnen, im Falle aber, wird das bewiesene von der Einnahme abgeschlagen, somit von dem sonach verbleibenden angesetzt. 2 Mltr. kommen als Reiseabgang von dem zum Futteramte gelieferten 200 Mltr. gewöhnlich in Ausgabe.

Eben so berechnet man den Abgang des Weins, wobey aber zu merken, daß vom eingekellerten Zehend und Gültmasse wegen dem Heefen Recht, oder Trüb, Eiche bis zum Rechnungsschlusse kein Abgang passire. Der gewöhnliche Abgang an Wein ist vom Fuder 2 Achtel oder 16 Maas das Jahr.

1796. Verordnung v. 23 Decemb.

Wiederholtes und geschärftes Verboth der Hazardspiele.

Georg Karl rc.

Ungeachtet der von Unserem Hochseligen Herrn Regierungs-Vorfahrer schon im Jahre 1782 den 19 December gegen die Hazardspiele erlassenen Verordnung, die Wir zur mehreren Aufmerksamkeit und Kenntniß erst unterm 12ten Oktober 1795. neuerlich dem dahiesigen Intelligenzblatte einrücken liessen, mußten Wir durch mehrmal geschehene Anzeigen erfahren, daß dem verderblichen Hazardspiele noch immer nicht der gewünschte Einhalt geschehen sey.

Wir finden daher neuerlich zu verordnen für nothwendig:

1) Bleiben sämmtliche Hazardspiele in Unserer fürstlichen Residenzstadt sowohl, als in sämmtlichen Unseres fürstlichen Hochstiftes-Landen, nach Zielsetzung der schon angeführten Verordnung vom 19ten December 1782, sie mögen in öffentlichen oder Privathäusern, Gesellschaften, und Zusammenkünften gespielt werden, ein für allemal verbothen.

2) Gegen die Uebertreter dieses Verboths soll die in der mehr angeführten Verordnung schon bestimmte Geldstrafe, nämlich 20 Rthlr. für diejenigen, welche solche Spieler hegen, und verhehlen, und 10 bis 50 Rthlr. für die Mitspielenden — worüber das Nähere der obrigkeitlichen Bestimmung überlassen wird — unnachsichtlich in Vollzug gebracht werden.

3) Alles Geld, welches bey einem verbothswidrigen Spiele auf dem Tische gefunden wird — es gehöre der Bank, oder einem Mitspielenden — soll confiscirt seyn.

4) Bey diesem allgemeinen Verbothe nehmen Wir einzig die beyden Kurorte Kissingen und Bocklet aus, bey welchen Wir, jedoch nur Nachsichtsweise und widerruflich, derley sonst verbothene Hazardspiele während der Kurzeit geschehen lassen wollen.

5) Machen Wir alle vorgesetzten Obrigkeiten eines jeden Orts in Unseren fürstlichen Hochstiftslanden anmit aufmerksam, auf diese Unsere Verordnung, die zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermaßen zu verkünden, und anzuheften ist, alles Ernstes zu sehen, und solche gegen diejenigen, so sich bey einem verbothswidrigen Spiele betretten lassen, genau zum Vollzug zu bringen.

Gegeben in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg am 23ten Dec. 1796.

Georg Karl rc. (L. S.)

1797. Verordnung v. 13 Januar

Die Verhaftung der Jagdfrevler betreffend.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden an die fürstliche Jagdcommißion zu befehlen gnädigst geruht haben, daß kein Wildfrevler, wenn er ein angesessener Unterthan ist, es wäre dann, daß er sich den Jägern mit einem tödtlichen Gewehr entgegen gesetzt hätte, mehr arretirt werden sollte. Wenn aber ein solcher, weil er entweder nicht angesessen ist, oder sich dem Jäger mit einem tödtlichen Gewehr entgegen gesetzt hat, arretirt wird; so solle Höchstihnen binnen den ersten 3 Tagen jedesmal unmittelbar die Anzeige hievon gemacht werden. Welche gnädigste Entschließung den fürstlichen Beamten und Centgrafen zu ihrer gehorsamsten Nachachtung ohnverhalten wird. Decretum Würzburg, den 13ten Jänner 1797.

H. W. Jagd-Commißion.

Die

1797.

Die bey Commando-Touren ungehorsam ausbleibende Landsoldaten betreffend.

Verordnung v. 19 Januar

Schon mehrmal hat man die Klagen hören müssen, daß viele Soldaten vom Landregimente, wenn sie zum Dienste in hiesige Residenzstadt beordert werden, ungehorsam unter allerley unstichhaltigen Vorwande zurückbleiben. Um nun diesem Ungehorsam, unter welchen die nach ihren Pflichten einruckende Mannschaft, wegen dem auf sie häufiger fallenden Dienste, auch vorzüglich leidet, einmal die nöthigen Schranken zu setzen, so wird zu Folge des von Seinen Hochfürstlichen Gnaden ertheilten gnädigsten Befehles andurch verordnet, daß

1mo. Alle bey ihrer Commando-Tour nicht erscheinende Landsoldaten sogleich durch ein militärisches Commando auf ihre Kosten abgeholt, mit 25 ad Posteriora abgestraft, sodann aber, ohne sich eines Urlaubes erfreuen zu dürfen, angehalten werden sollen, ihre vierteljährige Dienstzeit vollkommen nachzuerstehen. Sollte aber

2do. Einer oder der andere, auf eine noch boshaftere Weise, sich einfallen lassen, durch die Flucht seinem schuldigsten Dienste zu entgehen, so ist er, wenn er sich nach gänzlichem Verlaufe eines Vierteljahres erst wieder betreten läßt, zu arretiren, und anher zu liefern, wenn er tauglich ist, auf 6 Jahre an das reguläre Militär abzugeben, im entgegen gesetzten Falle aber, mit einer sonst empfindlichen Leibesstrafe zu belegen. Zu welchem Ende dann

3tio. Das Landregiments-Commando sowohl, als alle andere mittel- und unmittelbare Beamten angewiesen werden, diese Verordnung nicht nur gehörig zu publiciren, sondern auch bey eigener Verantwortung strengest darauf zu sehen, daß an den Zuwiderhandelnden die angesetzte Strafe auf das genaueste und ohne Rücksicht vollzogen werde. Decretum in Consilio bellico Würzburg den 19ten Januar 1797.

H. W. Hof-Kriegsrath.

Die Verleihungen der kleinen Zehenden.

20 Januar.

Die hochfürstlichen Beamten werden hiedurch angewiesen, daß sie bey Verleihung der herrschaftlichen kleinen Zehenden auf dem Lande, welche ehemals den herrschaftlichen Beamten zum Bestallungsgenusse überlassen gewesen, nun aber gegen anderwärtige Vergütung für gnädigste Herrschaft benutzet werden, eben so, wie bey dem Bestanderlaß der herrschaftlichen Fruchtzehenden, zu Werke zu gehen, forthin nach vorgängig hinlänglicher Bekanntmachung des Aufstriches, dem Strichprotokoll die bey den Getraidzehendverleihungen gewöhnlichen Bedingnisse, nebst dem vorherigen 15jährigen Zehendertrag, nicht nur mit anmerken, sondern auch das abgehaltene Strichprotokoll doppelt ausfertigen, und also an die hochfürstliche Hofkammer zur Ratification einsenden sollen, um nach erfolgter Ratification das eine Exemplar bey der hochfürstlichen Hofkammer aufzubehalten, das andere aber für das Amt wieder zurück geben zu können; übrigens bleibt es bey der alten Verordnung, daß die kleinen Zehenden per omnes species besonders sollen verliehen werden. Decretum Würzburg den 20 Januar 1797.

H. W. Hofkammer.

Die zur Ergänzung beyder Contingente erforderliche Rekrutirung betreffend.

25 Januar.

Georg Karl rc.

Unsere getreue Unterthanen haben zu Unserer innigsten Betrübniß die schrecklichen Folgen eines feindlichen Einfalls empfunden.

1797. Die traurige Erfahrung, welche sie machten, hat in ihnen ohne Zweifel die Anhänglichkeit an ihre vaterländische Verfassung bestärkt, und den Entschluß zur gemeinsamen Vertheidigung ihres Eigenthumes und ihrer Personen auf das Neue belebt, wenn es dem Reichsfeinde gelingen sollte, abermal in die Lande des fränkischen Reichskreises vorzudringen.

Wir finden zwar nirgendwo einen Grund zu diesem Besorgnisse; die Tapferkeit der kaiserlichen und Reichsarmee und ihre Siege, von denen Unsere getreue Unterthanen selbst zum Theile Augenzeugen waren, biethen Uns eine Schutzwehre dar, welche die feindlichen Heere kaum mehr zu durchbrechen vermögen werden.

Gleichwie Wir indessen auf diesen zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen Fall alle Unsere waffenfähige Unterthanen zur gemeinsamen Vertheidigung ihrer Personen und ihres Eigenthums aufbiethen werden, so erfodert es jetzt schon die dringende Nothwendigkeit, die kaiserliche und Reichsarmee durch Ersetzung der Krieger, welche bey der erkämpften Rettung des deutschen Vaterlandes fielen, oder meineidig entwichen, in den Stand zu setzen, den Feind nicht nur von Unseren Gränzen abzuhalten, sondern auch zum ehrbaren, von ihm bisher hartnäckig verweigerten Frieden zu zwingen.

Wir sind daher genöthiget, die zur Ergänzung Unserer Contingente erforderliche Mannschaft auf Unsere Fürstl. Würzburgische Lande, wie bey den vorigen Rekrutenstellungen wiederholt nach dem Schatzungsfuße und nach dem Ausschlage, wie es bey dem Landausschusse zu geschehen pflegt, nach dem beyliegenden Maßstabe vertheilen zu lassen, nach welchem 8 Rth. 1 Mann stellen, wobey aber zu Vermeidung der Rechnungsbrüchen 3/8 zu einen halben Mann beytragen, und 5/8 einen ganzen Mann stellen müssen.

Wir verordnen und befehlen daher allen zu Unseren Fürstl. Würzburgischen Landen gehörigen Aemtern, wie auch sämmtlichen Unseren Stiftern und Klöstern, milden Stiftungen und anderen Mediatherrschaften ohne Ausnahme und Nachsicht:

1) Ein jedes un- und mittelbare Amt oder sonstige Stelle soll die nach dem beyliegenden auf dem Schatzungsfuß sich gründenden Maßstabe ihm zugetheilte Anzahl an Mannschaft stellen.

2) Von dieser Rekrutenstellung sind die Besitzer von Kammergütern, welche ihre Schatzung zu Unserer Fürstl. Hofkammer entrichten, nicht ausgenommen. Sie sollen vielmehr nicht nur allein für gegenwärtige, sondern auch für die zwey verflossenen Rekrutenstellungen die sie betreffende Rata nach ihrem Schatzungs-Quantum unnachsichtlich stellen.

3) Alle Unterthanen, welche, ob sie gleich die Schatzung an eine auswärtige Herrschaft entrichten, Uns dennoch mit der Heeresfolge, oder anderen Unterthanspflichten zugethan sind, sollen gleichfalls zu der gegenwärtigen Rekrutenstellung nach dem Quantum ihrer auswärts zu entrichtenden Schatzung beygezogen werden.

4) Die Zutheilung der Rekruten-Raten auf die zu 2 und 3 von Uns ausdrücklich zur Stellung der Rekruten für schuldig erklärten Unterthanen soll von Unsern Fürstlichen un- und mittelbaren Beamten besorgt, jeder erhebliche Anstand aber an Unsere Landesregierung berichtet werden.

5) Die Rekruten sollen nicht mittelst kostspieliger, und für Unsere durch feindliche Verheerungen, Heereszüge, die Viehseuche und andere Lasten des Krieges ungemein erschöpften Gemeinden verderblicher Werbverträge, sondern nach dem Beyspiele der älteren Zeiten durch das Loos gestellet werden.

6) Zum Loose soll die junge mustermäßige Mannschaft von 18 bis zu 36 Jahren gezogen werden.

7)

7) Von der Beyziehung zu dem Loose sind nur ausgenommen und befreyt, welche den sechsjährigen Landausschußdienst vollständig ausgehalten haben, oder nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen vom Landausschußdienst befreyt sind.

8) Die Looshandlung ist unter der gemeinschäftlichen Leitung unserer adelichen und so genannten verrechnenden Beamten vorzunehmen, worauf die Leute zu Unserem Fürstl. Ober-Kriegscommissariate gegen Empfang des in der Verordnung vom 23ten May 1793 bestimmten Handgeldes zur Assentirung eingeliefert werden sollen.

9) Die Rekruten sollen binnen einer dreyfachen Frist gestellt, und Unserem Ober-Kriegscommissariate vorgeführt werden, und zwar ein Drittheil nämlich binnen 4 Wochen von dem Tage dieser Unserer Verordnung an, binnen den 4 folgenden Wochen der andere, und binnen den letzten 4 Wochen der noch rückständige Drittheil.

10) Die Vortheile, welche in der Werbverordnung vom 6ten des Decembers 1794. §. 6 und 7 den Rekruten zugestanden worden sind, werden auch den dermal zu stellenden Rekruten mit dem gnädigsten Beysatze zugesichert, daß man nach geschlossenem Frieden und dem Auseinandergehen der kaiserlichen und Reichsarmee auch vor Verlauf der Capitulationszeit auf unterthänigstes Ansuchen, und nach geendigter Monturzeit die Ertheilung der Abschiede nicht erschweren werde.

11) Die in der Ziffer 10 angeführte Werbverordnung §. §. 8, 9, 10 und 11 ertheilten Befehle sollen auch bey der jetzigen Rekrutenstellung auf das pünktlichste vollzogen werden.

12) Da Wir endlich einer oder der anderen Gemeinde diese unvermeidliche Kriegslast nicht abnehmen, und anderen zuschieben können; so soll keiner Gemeinde eine Nachsicht gestattet, vielmehr, wenn in den Ziffer 9 bestimmten Fristen die vorgeschriebene Rekrutenzahl nicht pünktlich gestellt ist, Unsere Verordnung durch angemessene Zwangsmittel in Vollzug gebracht werden.

Diese Unsere Verordnung ist zu eines jeden Wissenschaft und Befolgung gehörig zu verkündigen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg am 25sten Januar 1797.

Georg Karl ꝛc. (L.S.)

Den Verkauf der Kälber und Stiere an Auswärtige, oder zum Schlachten, und das diesfallsige Auslösungsrecht.

Verordnung v. 25 Januar

Georg Karl ꝛc.

Der Hornviehstand in Unserem Lande ist bekanntlich durch die traurigen Folgen des Krieges, vorzüglich aber durch das Uebel der verheerenden Viehseuche fast gänzlich zu Grunde gerichtet.

Die Nothwendigkeit, für die Erhaltung und Vermehrung des Nachwachses die größte Sorge zu tragen, ist daher so augenscheinlich, daß man nicht auf die Vermuthung kommen sollte, sie werde nicht von allen Viehbesitzern vollkommen eingesehen und beherziget.

Wenn je ein Zeitpunkt war, wo der Ackerbau, die Landwirthschaft und der ganze Nahrungsstand des Landmanns von der Aufziehung und sorgsamen Pflege der Kälber und Stiere abhieng; so ist es unstreitig der gegenwärtige.

Wir ermahnen daher alle Viehbesitzer im Lande mit landesväterlichem Eifer und Nachdrucke, ihren eigenen Vortheil in dieser äusserst wichtigen landwirthschaft-

1797. schaftlichen Angelegenheit nicht zu mißkennen, ihr junges Hornvieh daher weder in das Ausland, weder zum Schlachten zu verkaufen, oder selbst für ihren häuslichen Genuß zu verwenden. Sollte auch der augenblickliche Gewinn noch so sehr zum ausländischen Verkaufe oder zur Abgabe zum Schlachten reitzen; so wird doch jeder verständige Landwirth dieser Verführung durch den Gedanken widerstehen, daß in der Folge aus der Erhaltung des jungen Nachwachses ein weit höherer Gewinn für ihn, als der gegenwärtige ist, sich ergeben werde.

Lassen sich dem ohngeachtet manche Landleute von der Wahrheit dieser Warnung und ihrem eigenen Interesse nicht überzeugen, oder glauben Unvermögendere, ihre Kälber und Stiere abgeben zu müssen; so wird hiermit bis auf weitere Verfügung verordnend festgesetzt:

1) Jedem Dorfseinwohner soll gegen seine Miteinwohner, welche Kälber oder Stiere zum Schlachten, oder ins Ausland verkaufen, das Auslösungsrecht eingeraumt werden; zu welchem Ende jeder Verkäufer eines Stiers oder Kalbs bey dem Beamten, und wenn keiner im Orte ist, bey dem Schultheißen von dem Verkaufe die Anzeige zu machen hat.

2) Dieses Auslösungsrecht wird aber nur unter der ausdrücklichen Bedingniß bewilliget, daß der Auslösende die ausgelösten Kälber oder Stiere weder selbst schlachte, noch zum Schlachten verkaufe, sondern solche aufziehe.

3) Wenn daher der Auslösende diese Bedingniß nicht erfüllt, so soll er mit einer Geldbuße von zehen Reichsthaler für ein Kalb oder einen Stier belegt werden; es sey dann, derselbe könnte statthaft herstellen, daß die Aufziehung des Kalbs oder Stiers wegen der Beschaffenheit desselben nicht möglich war.

4) In eine gleiche Strafe soll auch derjenige verfallen, der ein Kalb oder einen Stier heimlich, ohne die oben befohlene Anzeige bey dem Beamten oder Schultheißen gemacht zu haben, verkauft. Dem Anzeiger soll sowohl von dieser, als der Ziffer 3 festgesetzten Strafe die Hälfte zur Belohnung gereicht werden.

Unsere Fürstliche un- und mittelbare Beamten haben dieses nicht nur gewöhnlichermaßen zu verkünden, sondern es sich auch zur angelegenen Sorge seyn zu lassen, daß die Absicht der Ermahnung bey dem Landvolke die gewünschte Ueberzeugung und Wirkung hervorbringe, die beygefügte gesetzliche Bestimmung aber zum genauesten Vollzuge gebracht werde. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel, Würzburg den 25sten Jänner 1797.

Georg Karl ꝛc. (L.S.)

Verordnung v. 20 Februar

Vorzugsrecht in Concursen wegen den an die durch kriegerische Ueberfälle oder Viehseuche beschädigten Unterthanen gemachten Vorschüssen.

Georg Karl ꝛc.

Da verschiedene Unserer Unterthanen theils durch die Unfälle des Krieges, theils durch die Verwüstungen der Viehseuche in die Nothwendigkeit versetzt worden sind, sich Vorschüsse zur Wiederherstellung ihrer Güter, ihres Viehstandes oder Gewerbes zu verschaffen; so rechnen Wir es allerdings unter Unsere landesherrliche Sorgen, diesen Beschädigten zur Erhaltung der Darlehen für den erwähnten Zweck, so viel möglich, beförderlich zu seyn.

Wir wollen daher das in der Concursordnung vom Jahre 1747. Classe II, Stelle 3, ertheilte Vorzugsrecht dahin erstreckt wissen, daß alle diejenige, welche zur Wiederanschaffung des sowohl durch die Kriegsheerzüge, als durch die Vieh-

seu-

seuche verlornen Viehes, oder zur Wiederaufnahme eines durch die feindlichen Ueberfälle zu Grunde gerichteten oder geschwächten Gewerbes dermal Geld oder Naturalien vorschießen, des Vorzugs der eben erwähnten Stelle bey entstehendem Concurse über das Vermögen eines solchen Unterstützten zu genießen haben sollen. 1797.

Damit aber Unsere bey dieser Erweiterung des Gesetzes zu Grunde liegende Absicht nicht von wucherlichen Darleihern sowohl, als liederlichen Schuldnern mißbraucht werde; so machen Wir es zu einem wesentlichen Erforderniß dieses gedachten Vorzugsrechtes, daß von der competenten Gerichts- oder Amtsstelle, zu welcher der Vorschußaufnehmende gehört, die Absicht desselben bey der Aufnahme der Schuld untersuchet, und sowohl darüber, als über das Darlehen selbsten ein gerichtliches Protokoll geführet werde.

Diese Verordnung ist gewöhnlicher Maßen zu verkündigen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel Würzburg am 20ten Hornung 1797.

Georg Karl rc. (L. S.)

Keine K. K. Montirungs- Armatur- und Rüstungsstücke an sich zu bringen.

Verordnung v. 28 Febr.

Da es dem K. K. Militäre gänzlich verbothen ist, neue sowohl, als auch alte Montirungs-, Armatur-, Lederwerks- und Rüstungsstücke weiter zu verkaufen, oder zu verhandeln; so wird hiermit verbothen, und zugleich Jedermann gewarnet, dergleichen Effekten auf irgend eine Art an sich zu bringen, widrigenfalls sich die darwider Handelnden selbst beyzumessen haben, wenn nebst unentgeldlicher Zurückgabe benannter Effekten noch mit namhafter Geld- oder auch nach Umständen mit angemessener Leibesstrafe gegen sie verfahren werden wird. Welches sämtliche mittel- und unmittelbare hochfürstliche Beamten ihren Amtsuntergebenen auf die von der K. K. Monturökonomie-Commission anher ergangene Requisition bekannt zu machen haben. Decretum Würzburg den 28sten Hornung 1797.

H. W. R.

Anwälde sollen die bey den Landesstellen angebrachte Sachen nicht zu gleicher Zeit bey dem Landesherrn anbringen.

10 März

Es ergab sich bis hieher öfters, daß die Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren bey hochfürstlicher Regierung und anderen Gerichtsstellen sowohl in Justiz- als Gnadensachen Bittschriften einreichten, und oft zu gleicher Zeit, oder wenigstens, ehe sie noch Resolution erhalten konnten, auch Seine Hochfürstlichen Gnaden mit Vorstellungen behelligten.

Seine Hochfürstlichen Gnaden wollen aber derley unnöthige Schreibereyen abgestellt wissen, die eigentlich bloß die Gelegenheit, den Partheyen doppelte Gebühren abzunehmen zum Grunde zu haben scheinen, diesen aber gar keinen Vortheil verschaffen können, und überdies schon mehrmalen verbothen worden sind.

Diesemnach wird hiemit sämtlichen Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren bedeutet, daß keiner derselben es mehr wagen soll, zu der nämlichen Zeit, da er bey irgend einer Stelle eine Vorstellung überreichet hat, oder auch so kurze Zeit darnach, daß auf die Vorstellung noch keine Resolution hat erfolgen können, somit eine nachtheilige Verzögerung der Resolution, oder eine gänzliche Vergessenheit auf die Vorstellung nicht zu vermuthen ist, auch eine Vorstellung des nämlichen Inhaltes bey Seiner Hochfürstlichen Gnaden unmittelbar einzurei-

 chen.

1797. chen. Der Zuwiderhandelnde muß nicht nur jedesmal dem Supplicanten dasjenige, was dieser für die Fertigung der doppelten Vorstellung gezahlet hat, pünktlich zurück geben, sondern auch allezeit eine Strafe von 2 Rthlrn. unnachsichtlich erlegen. Decretum Würzburg den 10 März 1797.

H. W. Hofgericht.

Die Annahme der Ausländer als Rekruten.

Verordnung v. 13 März.

Ungeachtet die bisherige Erfahrung den für das gesammte Land höchst schädlichen Beweis geliefert hat, daß die von den Gemeinden als Rekruten gestellte Ausländer wieder entloffen sind, folglich den baldigen Ersatz durch andere Leute zur Nothwendigkeit gemacht haben, und obschon die wegen der jetzigen Rekrutenstellung erlassene jüngste Verordnung befiehlt, daß die von den Gemeinden zu stellenden Contingente aus ihren eigenen jungen Leuten durch den Weg der Verloosung ausgehoben werden sollen; so sieht man dennoch täglich, daß verschiedene Leute die so kostspielige Rekrutirung durch freywillige Individual-Beyträge dem Loosen vorziehen, und beynahe aus allen Gegenden Europens Leute zur Assentirung bringen, auf deren Treue sich nur äusserst selten zu verlassen ist.

Gleichwohl wollen Seine Hochfürstlichen Gnaden, da auf diese Weise so mancher Unterthans-Sohn der dringenden Nothwendigkeit ins Feld gehen zu müssen, überhoben wird, hierinnen in einzelnen Fällen dispensative nachgesehen haben, und die Stellung der Ausländer, jedoch unter nachstehenden Einschränkungen, geschehen lassen.

1mo. Der gestellte Ausländer muß von deutscher Nation, ledig, nicht zu alt und von der vollen Grösse von 5 Schuhe 3 Zoll kaiserliches Werbemaß, auch kein Deserteur von irgend einer mit Kaiser und dem Reiche in Cartell stehenden Macht seyn.

2do. Von dem mit ihnen paktirten Stellungsgelde darf ihnen nichts in die Hand gegeben werden, sondern sie müssen sich mit dem herrschaftlichen Handgelde, von welchem auch eine halbe Carolin bis zum Abmarsche derselben aufbewahret wird, begnügen.

3tio. Die Zinsen von dem Werbkapital haben die Ausländer alljährlich, das Kapital erst nach geendigter Kapitulation zu empfangen; sollte jedoch einer oder der andere vor geendigter Kapitulation versterben, so fällt das Werbgeld, so wie sein übriges Vermögen, seinen Erben zu, welches von der paciscirenden Gemeinde denselben bey Amt zu Protokoll zuzusichern, und Extrakt hievon zur Legitimation und Sicherheit ihm zuzustellen hat; damit aber

4to. Die Gemeinheiten oder für ihre Söhne einstellende Väter durch diese Nachsicht keine in der Folge für sie drückende Schulden contrahiren, so sollen sie das Werbkapital bey Ueberbringung des Rekrutens bey dem hochfürstlichen Commissariate baar auflegen, welches angewiesen ist, dies Kapital zu 4 pro Cent bey dem fürstlichen Hofkammer-Zahlamte anzulegen; hingegen haben

5to. Die Gemeinden oder einzelnen Unterthanen in der Art für ihren gestellten Ausländer zu haften, daß, wenn dieser während des Krieges vor geendigter Kapitulation desertiren oder cartellmäßig reclamiret werden sollte, die Gemeinde, oder wer ihn gestellet hat, gegen Rückerhaltung des Kapitals nach Abzuge des herrschaftlichen Handgeldes und Ersatz sämtlicher sowohl großen als kleinen Montirung einen anderen Mann auf eigene Kosten stellen, oder selbst dienen müssen, als worüber bey jeder Gelegenheit die Erklärung der Stellenden zu Protokoll genommen werden solle; da endlich

6to. Oefters fremde Betrüger für Landeseingeborne fälschlich angegeben werden, so findet man hier die Warnung beyzusetzen nöthig, daß, wenn die Gemeinde kei-

keine verlooste Mannschaft, sondern aus anderen Ortschaften zu stellen gedenken, sie sich um so mehr über derselben Herkunft sicher zu stellen haben, als man sich wegen derley Leute in der nämlichen Art, wie bey Ausländern, an sie halten wird.

Dies wird den hochfürstlichen Beamten mit der Auflage bekannt gemacht, von diesen Grundsätzen, welche durchgehends auf das allgemeine Landesbeste abzwecken, die Gemeinden und einzelne Unterthanen zu belehren, und zwar mit dem Beysatze, daß sie bey allenfallsigen Werbverträgen sich hieran pünktlichst halten, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß die von ihnen eingebrachte fremdherrische Rekruten nicht assentirt würden. Decretum in Consilio bellico. Würzburg den 13 März 1797.

H. W. Hof-Kriegsrath.

Strafe der fechtenden Handwerkspursche und Streuner.

Verordnung v. 25 März.

Georg Karl ꝛc.

Schon unter der Regierung Unsers Herrn Vorfahrers, hochseligen Andenkens, ergieng bey Errichtung des Stadt- und Landarmen-Instituts der Befehl, daß das Fechten der Handwerkspursche, oder sonst herumziehender Leute nicht geduldet, und sie im Betretungsfalle zu gehöriger Strafe gezogen werden sollen; da Wir aber zu Unserem Mißvergnügen wahrgenommen haben, daß bey den dermaligen Zeitumständen das Herumziehen solcher Leute immer stärker werde, so verordnen und befehlen Wir

1) Daß alle verdächtige Pursche bey den Thoren angehalten, auf die Hauptwache geführt, und da genau untersucht werden sollen.

2) Sollen künftighin alle Handwerksgesellen, sie mögen vom geschenkten oder ungeschenkten Handwerke seyn, gleichfalls auf die Hauptwache geführt werden, wo sie ihre Pässe und Kundschaften abzugeben haben, dagegen ein jeder unentgeldlich einen gedruckten Zettel erhalten soll, worinn bezeichnet wird, wie lange er sich in Unserer Residenzstadt aufhalten darf, welchen er nach Verlauf dieser bestimmten Zeit gegen Empfang seiner Kundschaften auf der Hauptwache wieder abzugeben hat.

3) Alle verdächtige Pursche, die keine Handwerker, und nicht mit glaubhaften Zeugnissen versehen sind, sollen sogleich zum dahiesigen Militäre, oder auch nach Befund an eine fremde Werbung abgegeben werden; die Handwerksgesellen aber

4) Die zwar im Fechten angetroffen, aber mit ordentlichen Kundschaften versehen sind, sollen beym ersten Falle auf der Polizeywache mit Wasser und Brod abgestrafet, im zweyten Falle aber sogleich zu dem dahiesigen Militäre, oder auch nach Befund an eine fremde Werbung abgegeben werden; jene aber, welche

5) Mit verdächtigen Kundschaften angetroffen werden, sollen sogleich zum Militäre, oder an eine fremde Werbung, nach Umständen auch in das Arbeitshaus gebracht werden.

Diese Verordnung ist daher in Unserer Residenzstadt gehörig zu verkünden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel, Würzburg am 25sten März 1797.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Beytrag derjenigen, welche keine Schatzung geben, zum Rekrutenstellen.

27 März.

Diejenigen, welche nach der neuesten Verordnung — die Rekrutenstellung betreffend gegenwärtig zur Concurrenz angehalten werden, sonst aber bey den ehemaligen Rekrutenstellungen befreyt blieben, als die Kammerguthsbesitzer, und jene, welche ihre Schatzung an eine auswärtige Herrschaft, oder gar keine entrichten, dennoch aber mit der Heeresfolge dem Hochstifte zugethan sind, müssen auf nachstehende Art behandelt werden.

 2)

1797. a) Beträgt derselben Abgabe in Simplo 8 Reichsthaler oder 5/8; so ist auf einen Rekruten zu bestehen.

b) Reicht die Summe nicht hin, oder haben sie gar keine Abgaben, so sind dieselben nach dem billigen Ermessen des Beamten entweder zu einiger natural Mannschaftsstellung für die verflossene und gegenwärtige Rekrutirung, oder in Ermanglung dessen, zu einem proportionirten Geldbeytrage, welcher zur hochfürstlichen Obereinnahme einzuschicken ist, anzuhalten.

c) Dieser Beytrag an Mannschaft, oder an Geld kann aber auf keine Weise den Gemeinde-Contingenten abgeschrieben werden, sondern ist lediglich zum Besten des ganzen Landes bestimmt. Es hat daher bey jeder der Gemeinde nach dem Schatzungsfuße gemachter Repartition sein Verbleiben, welche die Gemeinde für sich, und ohne Concurrenz mit dem oben Benannten zu stellen hat. Decretum Würzburg am 27 März 1797.

H. W. R.

Verordnung v. 31 März.

Beyträge für die bey dem feindlichen Rückzug durch Brand beschädigte Unterthanen.

Der Rückzug der französischen Armee bezeichnete sich, wie ehemals, so auch jetzt, mit Abbrennung der Dorfschaften. Dieses Unglück betraf in diesseitigen Landen die Ortschaften: Niederlauer, Wülfingen, Ottendorf, Arnstein, Hundsbach, Burggrumbach, Unterpleichfeld, Güntersleben, Mühlhausen, Lengfeld, Rettstadt, Reittersw iesen und Kronungen. Der Schaden dieser Dorfschaften an abgebrannten Gebäuden ward auf 104,725 fl. 35 kr. thl. geschätzet. Da nun nach §. 1. der Brandgewähr-Verordnung v. 2ten Jan. 1769. die von dem Feinde verursachte Brandschäden von der Gesellschaft nicht gut gethan werden, auch viele der Verunglückten in der Gesellschaft nicht einverleibt waren: so wurden sämmtliche Stadt- und Landeseinwohner zu freywilligen milden Beyträgen aufgefodert, wodurch 20,835 fl 54 kr. thl. beygeschossen, und unter die Verunglückten nach dem Verhältnisse des erlittenen Schadens vertheilet, auch sowohl die Einnahme, als Vertheilung, namentlich und öffentlich berechnet worden.

2 May.

Anwälde sollen die Sollicitir-Schriften selbst unterschreiben.

Die Scribenten der Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren haben sich bis hieher sehr oft den Unfug erlaubt, zugleich mit den Exhibitis, oder wenigstens ehe eine Resolution darauf erfolgen konnte, ja sogar noch eher, als die Exhibita selbst eingekommen, Sollicitirzettel, die oft nicht einmal von ihren Principalen unterschrieben waren, einzureichen, wodurch Commissarii causae unzeitig und unnöthig belästiget, auch die Partheyen mit unnützen Kösten beschweret worden sind.

Da nun jeder Advocat für die Handlungen seines Scribenten, in soweit sie einigen Einfluß auf eine von ihm zu bedienende causam haben, stehen muß; —

So wird sämmtlichen Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren hiemit bedeutet, daß in Zukunft auf dergleichen Sollicitirzettel nicht nur keine Rücksicht gemacht, sondern auch derjenige Advocat, aus dessen Schreibstube ein solcher so frühe eingereichter, oder überhaupt ein von dem Anwalde selbst nicht unterschriebener Sollicitirzettel eingereichet werden wird, mit einem Reichsthaler Strafe unnachsichtlich angesehen werden soll. Decretum Würzburg den 2ten May 1797.

H. W. Hofgericht.

Die

Die Aufstellung eines Defensors in peinlichen Fällen.

1797. Verordnung v. 14 May.

Georg Karl 2c.

Da die gemeinen Rechte jedem Inquisiten die Defension gestatten, und der Richter hierauf auch dann, wann sie von dem Inquisiten nicht verlangt wird, von Amtswegen Rücksicht nehmen soll; So verordnen Seine Hochfürstliche Gnaden, daß in Zukunft jedem Inquisiten, ohne Rücksicht auf das, was bisher Observanz in dasigen Landen gewesen seyn soll, in allen Fällen, in welchen die Todesstrafe in crisi ist, ein Defensor von Amtswegen, mithin auch ohne Verlangen des Inquisiten gesetzt, und erst nach eingebrachter Defensions-Schrift eine Relation mit Beylegung derselben an Höchstdieselben erstattet werden solle. Würzburg den 14ten May 1797.

Georg Karl 2c. (L. S.)

Alle Kriegskosten aufzuzeichnen.

8 Juni

Die mittel- und unmittelbare Beamte wurden angewiesen, alle durch Einquartirungen, Durchmärsche und Stellung der Rekruten in diesem Kriege gehabte Kosten in der vorgeschriebenen Tabell zu verzeichnen, und zur fürstlichen Obereinnahme schleunig einzuschicken.

Vorsorge gegen die Viehseuche.

7 Juni

Obgleich die Hornviehseuche, den letztern amtlichen Berichten zu Folge, das diesseitige fürstliche Territorium gänzlich verlassen hat; a) so wird doch eine von neuem aufwachende Vorsorge, dieser etwa wiederkehrenden Landplage frühzeitig genug zu begegnen, wegen der Rückmärsche der kaiserlichen Truppen und selbst wegen des Umstandes, daß dieses Uebel im schwäbischen Kreise fast gar noch nicht aufgehöret hat, allerdings nothwendig.

Das Mißlingen der mancherley Versuche, welche gegen diese Viehkrankheit im vorigen Jahre angewendet wurden, giebt einen überzeugenden Beweis, daß bis jetzt wenigstens noch kein allgemeines Heilungsmittel dieser Seuche entdecket worden ist, und rechtfertiget zugleich die Maßregel, das aufkeimende Gift dieser Seuche durch Hinwegräumung der ersten damit behafteten Stücke in seinem Entstehen zu unterdrücken. Für das diesseitige Fürstenthum läßt sich von diesem Vorbeugungsmittel um so mehr ein glücklicher Erfolg erwarten, als die meisten hohen fränkischen Kreisstände und die vom Hochstifte umschlossene Reichsritterschaft nach gepflogener Correspondenz mit denselben sich zu gleicher Anordnung bereit erkläret haben.

Die hochfürstlichen Beamten des Hochstiftes erhalten daher die Weisung, im Falle sich neuerdings wieder Spuren der Hornviehseuche äussern sollten, die zwey oder drey ersten in einem Orte krank werdenden Stücke, so bald die in dem voriges Jahr von Seite der hochfürstlichen Landesregierung über diese Seuche bekannt gemachten Unterrichte angezeigten Merkmale sich äussern, ohne Zeitverlust tödten zu lassen; wozu nun auch die hochfürstlichen Beamten die Ortsvorsteher, jedoch in der Stille und mit der Vorsicht anzuweisen haben, daß dadurch bey dem Landmanne keine zu frühzeitige und für Handel und Wandel nachtheilige Furcht erregt werde, als wenn gegenwärtig schon wieder das Uebel der Viehseuche im hiesigen Lande sich zu zeigen angefangen hätte. Wie dieses geschehen sey, ist binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Die mit der Seuche befallene Stücke sollen sogleich getödtet werden.

a) Nach den eingegangenen Berichten sind vom Anfange des Novembers 1796 bis Ende des Märzes 1797 37,437 groß und kleine Stück Rindviehe im Lande gefallen.

1797. Schleunige Anzeige bey der Regierung. Damit aber auf diesen traurigen Fall sogleich auch weitere Maßregeln ergriffen werden können; so hat jeder hochfürstliche sowohl mittel, als unmittelbare Beamte, in dessen Amtsbezirke sich Spuren dieser Krankheit wieder äussern, auf der Stelle und mit ausserordentlichen Bothen anher berichtlich anzuzeigen, auch Aufmerksamkeit auf die fremdherrische Nachbarn. auf die von den benachbarten Herrschaften besonders der Reichsritterschaft zu treffenden Maßregeln genaue Aufmerksamkeit zu richten, und, ob sie mit den diesseitigen übereinstimmen, Bericht zu erstatten. Decretum Würzburg am 7ten Juni 1797.

H. W. R.

Verordnung v. 10 Juni.

Die Vermögensconfiscation der Deserteurs.

Georg Karl ꝛc.

Unsere Herren Vorfahrer an dem Fürstenthume Würzburg haben schon verschiedene Strafverordnungen gegen die Deserteurs aus dem fürstlichen Militairdienste erlassen. In diesen Gesetzen wurden nebst andern Strafen die Einziehung des sämmtlichen Vermögens angedroht. Gleichwohl haben verschiedene Deserteurs und deren Verwandte um Nachlassung dieser Strafe der Confiscation angesucht, und in ihren Vorstellungen sich theils mit der Unwissenheit zu entschuldigen getrachtet, theils verschiedene unstatthafte Einwendungen zu dem Ende gemacht, um die Unanwendbarkeit der gedachten Gesetze in diesem oder jenem Falle darzuthun.

Diese Zweifel zu heben, und der häufigen Desertion aus Unserm Dienste Einhalt zu thun, finden Wir Uns bewogen, nicht nur die Verordnungen Unserer Herren Vorfahrer neuerlich einzuschärfen, sondern auch noch Eines und das Andere besonders zu verordnen.

Bestättigung der Confiscation des Vermögens. §. 1. Vor Allem bestättigen Wir daher die bisher bestandenen Verordnungen, vermöge welcher das Vermögen eines Deserteurs der Confiscation unterworfen ist.

für die Landes-Obereinnahme. §. 2. Diese confiscirten Güter sollen zu Unserer Landes-Obereinnahmskasse gezogen werden.

bey aller obligaten Mannschaft. §. 3. Der eben gedachten Strafe sind nicht nur wirkliche obligate Soldaten, sondern auch andere Kriegsbediente obligaten Standes, welche sich einer Desertion schuldig machen, unterworfen.

Desertion nach dem Handgelöbniß verwirkt schon die Confiscation. §. 4. Es kömmt nicht darauf an, ob der Soldat zur Fahne oder Standarte schon wirklich geschworen habe, oder nicht. Zur Vermögensconfiscation ist es vielmehr genug, wenn der Soldat zu Unserm Kriegsdienste ist angestellt worden, und das Handgelöbniß der Treue in Unserm Kriegscommissariate einsweilen abgelegt hat.

gegen In- und Ausländer. §. 5. Es ist ebenfalls kein Unterschied, ob der Deserteur ein Landeskind, oder ein Ausländer ist. Auch Ausländer sind dieser Unserer Verordnung unterworfen, wenn sie in Unsern Landen Vermögen hinterlassen, oder zu hoffen haben.

auf das gegenwärtige u. künftige Vermögen. §. 6. Die Einziehung der Güter geht der Regel nach auf das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Deserteurs, und nicht nur auf das Vermögen, welches er gegenwärtig schon besitzet, sondern auch auf jenes, das er in der Zukunft durch Erbrecht, oder auf irgend eine andere rechtliche Art zu hoffen hat.

Vermögensconfiscation gegen Verheyrathete. §. 7. Wenn der Deserteur vor seiner Desertion rechtmäßig verheyrathet war, und Kinder hinterläßt; so soll dessen unschuldigem Weibe und unschuldigen Kin-

Kindern dasjenige von den Gütern des Deserteurs zufallen, was sie im Theilungsfalle nach Unsern Landrechten zu fordern haben. 1797.

§. 8. Hinterläßt der Deserteur bey seinem Austritte eine rechtmäßige mit ihm durch gültige Ehepakte vererbte Frau ohne Kinder; so bekömmt sie die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, wenn sie an der Desertion ihres Ehemannes unschuldig war. Ist sie aber mit ihrem Ehemanne durch gültige Ehepakte nicht vererbt; so soll ihr so viel verabfolgt werden, als ihr nach Unsern Landrechten zugefallen seyn würde, wenn ihr Ehemann ohne letzte Willensverordnung verstorben wäre.

§. 9. In diesen Fällen ist also nur jenes Vermögen des Deserteurs der Confiscation unterworfen, welches noch übrig bleibt, nachdem alles jenes wird abgezogen seyn, was der Frau und den Kindern, oder der Frau allein gebühret.

§. 10. Hinterläßt aber der Deserteur weder eine rechtmäßige Frau, weder rechtmäßige Kinder; so bleibt es bey der Regel, daß dessen sämmtliche gegenwärtige und zukünftige Güter confiscirt und eingezogen werden.

§. 11. Jedoch sind aus den Gütern des Deserteurs jene Schulden zu bezahlen, und jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche derselbe auf rechtmäßige, und den §§. 28. 29. und 30. dieser Unserer Verordnung nicht zuwider laufende Art gemacht und errichtet hat. Rechtmäßige Schulden sind aus dem Vermögen zu tilgen.

§. 12. Die Confiscation wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Deserteur ohne gehörige Erlaubniß die Festung, das Lager, oder Quartier eigenmächtig verlassen hat, oder auf dem Marsche oder in Zügen pflichtwidrig entwichen ist, oder überhaupt, wenn die Desertion vollbracht und durch offiziellen Rapport ist bestättigt worden. Anfang der Confiscation.

§. 13. Wenn der Deserteur freywillig zurückekehret; so wird dadurch die Confiscation dessen Vermögens nicht gehoben. Die Rückkehr hebt die Confiscation nicht auf.

§. 14. Vielmehr behält Unsere Landes Obereinnahmskasse all jenes Vermögen des Deserteurs, welches seit dessen Desertion bis zu seiner Zurückkunft war eingezogen worden.

§. 15. Jedoch wollen Wir aus fürstlicher Milde von dieser Strenge jenes Vermögen ausnehmen, welches der Deserteur als erworben in fremden Landen mitbringt, oder nach seiner Zurückkunft erwerben wird: es sey nun, daß er zu diesen Gütern vor der Desertion schon Hoffnung hatte, oder nicht. Diese Unsere Gnade ertheilen Wir aber nur unter folgenden Bedingnissen: Bedingte Nachsicht gegen das nach der Desertion erst erworbene, oder noch zu erwerbende Vermögen.

§. 16. Diese Wohlthat soll nur jener Deserteur geniessen, welcher freywillig und dienstauglich zurückkommt, und entweder in Unserm Militairdienste beybehalten, oder doch, wenn dies nicht ist, in Unserm fürstlichen Landesschutze geduldet wird.

§. 17. Wenn der zurückgekommene Deserteur entweder Vermögen mitbringt, oder nachher erwirbt; so ist derselbe, er sey Infanterist, oder Cavallerist, verbunden, an Unsere Landes-Obereinnahmskasse 42 Rthlr. zu entrichten.

§. 18. Nebst diesen 42 Rthlrn. soll der Cavallerist noch 200 fl. rhein. bezahlen, wenn er dem Staate durch seine Desertion ein Dienstpferd entzogen hat.

§. 19. Diese Entrichtung von 42 Rthlrn. und respective von 200 fl. höret in dem Falle ganz auf, wenn Unsere Ober-Einnahmskasse aus des Deserteurs Eigenthume durch Confiscation, oder auf andere Art so viel erhalten hat, als die angegebenen Summen ausmachen.

§. 20. Ward der Deserteur bey Unserm Militaire wieder angenommen, und macht er sich einer zweyten Desertion schuldig; so tritt nebst andern Strafen die Confiscation des Vermögens gegen ihn ein, wie es bisher bestimmt ward. Confiscation bey wiederholter Desertion.

1797.

Pflicht der Entschädigung von dem entlassenen Deserteur.

§. 21. Wenn aber der zurückgekommene Deserteur vom Militairstande entlassen wird, und sich einen Wohnsitz ausser unsern Landen erwählt; so müssen aus dessen künftigen Gütern nebst der Nachsteuer die oben gedachten 42 Rthlr. und respective 200 fl. rheinl. entrichtet werden, wenn Unsere Ober-Einnahmskasse nach dem §. 19. nicht schon dieser Summen wegen entschädigt ist.

Aufenthalt eines entlassenen und in fremde Kriegsdiensten getrettenen Deserteurs im Lande.

§. 22. Wenn der §. 21. genannte Abzug wird gemacht seyn; so kann das nach dessen Rücktritte ihm zugefallene Vermögen einem solchen Ausgewanderten herausgegeben werden; oder es ist jenen zu überliefern, für die es der Ausgewanderte bey seinen Lebzeiten bestimmt hat, oder welchen es vermöge Erbrechts nach dessen Tode gebühret. Sollte jedoch der entlassene Deserteur nicht nur auswandern, sondern auch sich ohne Erlaubniß der Obrigkeit in fremde Kriegsdienste begeben; so soll ihm der Rücktritt in die fürstlichen Hochstiftslande, wenn er sich wegen eines hinlänglichen Nahrungs- und Vermögensstands nicht zu legitimiren vermag, nicht mehr gestattet werden. a)

Strenge der Confiscation u. Strafe gegen die erst nach der Desertion Verehligte.

§. 23. Auf die Erwerbung eines künftigen Vermögens können aber jene Deserteurs keinen Anspruch machen, welche im ledigen Stande entwichen sind, und verheyrathet oder als Wittwer mit Kindern zurückekommen. Vielmehr sollen bey dergleichen Deserteurs auch solche Güter confiscirt werden, welche ihnen nach ihrer Zurückkunft zufallen möchten; und soll gegen dieselben nach der Verordnung vom 11ten des Decembers 1773 b) mit schwerer Leibesstrafe, Abschwörung der Urphede und ewiger Landesverweisung verfahren werden.

Generalpardon hebt die Confiscation nicht auf.

§. 24. Die bisher gedrohte Strafe der Confiscation dauert ohne Nachsicht fort, wenn auch ein Generalpardon verkündet, aber in demselben nicht ausdrücklich gemeldet wird, daß die Confiscation des Vermögens aufgehoben seyn solle.

Bestättigung der Verordnung wegen des Landregiments

§. 25. In Ansehung der Deserteurs von Unserm Landregimente bleibt es bey der Landesverordnung vom 18ten des Novembers 1792.

und der fremden Kriegsdienste.

§. 26. Was endlich jene Unterthanen betrift, welche ohne Erlaubniß der Obrigkeit in fremde Kriegsdienste übergehen: so bleibt es bey den hierüber vorhandenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung vom 16ten des Mayes 1766.

Ohne Erlaubniß des Regiments-Inhabers soll keinem Soldaten von der Substanz seines Vermögens etwas gegeben

§. 27. Oefters lehret die Erfahrung, daß Soldaten ihr Vermögen herausnehmen, sodann verschwenden, und hernach erst desertiren. Um dies zu verhüten, verordnen Wir ferner, daß keinem Soldaten, er sey minder- oder volljährig, von der Substanz seines Vermögens etwas soll herausgegeben werden, wenn er nicht eine schriftliche Erlaubniß des Regiments- oder Corpsinnhabers, unter welchem er steht, vorzeigen wird. Wer dagegen handelt, ist zum Ersatze der unrechtmäßig herausgegebenen Sachen verbunden.

oder darauf, oder auf seinen Sold etwas geborgt werden.

§. 28. Auch soll, wie bereits die vorhandenen Schuldmandate verordnen, bey Verlust der Forderung keinem Soldaten auf seinen Kriegsgehalt oder die Substanz seines Vermögens etwas geborgt werden, wenn er nicht die §. 27. gedachte Erlaubniß erhalten hat.

Fernere Disposition eines Soldaten mit seinem Vermögen, wie weit sie gültig?

§. 29. Ferner sollen alle Schenkungen, Cessionen und Veräusserungen eines Grundstückes oder einer beweglichen Sache, deren Werth 20 fl. rheinl. übersteigt, nichtig und ungültig seyn, wenn sie ein obligater Soldat wird unternommen haben, ohne daß die schriftliche Erlaubniß des Regiments- oder Corpsinhabers hinzukam.

Wie diese Verordnung befolgt werden solle.

§. 30. Um aber der Befolgung Unserer Befehle um so gewisser zu seyn: so haben alle mittel- und unmittelbare Beamten Unsers Fürstenthums gegenwärtige Verordnung in einzelnen Fällen folgendermaßen zu vollstrecken:

So-

a) Wie dieser §. mit dem §. 26. V. 16 May 1766. zu vereinigen, wird durch eine höchste Resolution v. 9 Apr. 1798. authentice erkläret.

b) Diese Verordnung wird in dem Anhange folgen.

1797.

Sobald ihnen von Unserm fürstlichen Hofkriegsrathe ein Confiscationsdecret zukömmt: so sollen sie die Aeltern, Vormünder und auch die Schuldner des Deserteurs zu Protokoll vernehmen: Was für gegenwärtiges Vermögen der Deserteur besitze, was er zu hoffen habe, und was er allenfalls davon herausgenommen habe.

§. 31. Geben die verhörten Personen an: der Deserteur habe seinen Erbtheil und anderes Vermögen schon rechtmäßig erhoben; so ist ihnen eine kurze Frist anzusetzen, binnen welcher sie diese ihre Behauptung beweisen, oder im Entstehungsfalle gewärtigen sollen, daß sie mit solchen Einwendungen nicht mehr gehört, sondern zum Ersatze, und respective zur vollen Auslieferung des Vermögens werden angehalten werden.

§. 32. Auch soll von Amtswegen allen diesen Personen bedeutet werden, daß sie den Deserteurs nicht das geringste, auf welche Art es seyn möge, zuwenden oder zuschicken dürfen. Diesem Befehle ist die Drohung beyzufügen, daß gegen die Uebertreter die Strafe des Ersatzes und andere willkührliche Ahndung eintretten werde.

Jedesmalige Anzeige der Befolgung nach erhaltenem Confiscationsdecret

§. 33. Ueber alles dieses hat der Beamte binnen 14 Tagen vom Empfange des Confiscationsdecrets an gerechnet zu berichten, ob und wie er nach Unsern Befehlen gehandelt habe. Eine nachläßige oder vorsetzliche Nichtbefolgung Unsers Gesetzes werden Wir mit fürstlicher Ungnade, und nach Umständen auch mit anderer Bestrafung ansehen.

Verrechnung und Annotation des Vermögens

§. 34. Das wirklich schon vorhandene Vermögen des Deserteurs ist vom Beamten einzuziehen, und für Unsere Landes-Obereinnahme in Rechnungs-Einnahme zu bringen. Jene Güter aber, die der Deserteur zu hoffen hat, sind bis zur Verfallzeit jährlich in der Amtsrechnung zu annotiren, und wenn diese letztere Zeit eintritt, ebenfalls zu erheben.

nach den ältern Verordnungen.

§. 35. Ueberhaupt sind hierüber die ältern Verordnungen und Befehle genau zu befolgen, und nach denselben ist es in einer besondern Rubrick der Amtsrechnung zu bemerken, ob der Deserteur wirklich Vermögen besitze, oder zu hoffen habe. Dieser Stelle der Amtsrechnung muß ein Attestat des Schultheißen des Orts beygelegt werden, wo der Deserteur geboren ist, oder Vermögen besitzer.

§. 36. Damit sich endlich Niemand mit Unwissenheit schützen könne; so soll gegenwärtige Verordnung in Unserer Residenzstadt durch den Trommelschlag verkündet, an den Stadtthoren, in den Casernen, und auf der Hauptwache angeschlagen, auf dem Lande durch die Beamten auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht, und Unserm gesammten Militairstande zugleich mit den Kriegsartickeln vorgelesen, und eingeschärfet werden.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzellensiegel. Schloß Veitshöchheim am 10ten des Junius 1797.

Georg Karl rc. (L.S.)

Die nach einem Brande zu erstattende Berichte betreffend.

Verordnung v. 20 Juni.

Von dem hochfürstlichen Oberrathe dahier ist die beschwerende Anzeige geschehen, daß die Berichte, welche nach einem in den Amtsortschaften ausgekommenen Brande vorschriftsmäßig an den hochfürstlichen Oberrath erstattet werden mußten, oft sehr späte eingeschicket wurden, so, daß bey einer etwa weiter nöthig werdenden Einsicht der wahre Schade nicht mehr bemessen werden könne, und eben daher entweder der Beschädigte oder die Brandgewährungsgesellschaft verkürzet werden mußte.

1797. Sämmtlichen hochfürstlichen mittel- und unmittelbaren Beamten, Stiftern und Klöstern wird daher befohlen, den vorgeschriebenen Bericht bey einem ausgekommenen Brande jedesmal längstens binnen 8 Tagen, von dem Tage des ausgekommenen Brandes an gerechnet, zum hochfürstlichen Polizeygerichte des obern Rathes dahier, bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden, unfehlbar zu erstatten. Decretum Würzburg am 20 des Junius 1797.

H. W. R.

Verordnung v. 23 Juni.

Die Würkung eines sicheren Geleitbriefs betreffend.

In kurzer Zeit hat sich einigemal ergeben, daß hochfürstliche Centämter die mit einem sicheren Geleite von hochfürstlicher Landesregierung versehene Inculpaten bey vermehrten Verdachtsgründen, oder auch bey erfolgter Einbekenntniß des angeschuldigten Vergehens auf der Stelle sogleich gefänglich angehalten haben. Hieraus läßt sich fast vermuthen, daß noch mehrere hochfürstliche Centbeamten über die rechtlichen Würkungen eines sicheren Geleitsbriefes nicht hinlänglich unterrichtet seyen. Um nun allen ferneren diesfallsigen so zeitverderblichen, als Kosten vermehrenden Irrungen vorzubeugen, werden auf unmittelbaren höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden sämmtliche hochfürstliche Centbeamte über die rechtlichen Würkungen eines von fürstlicher Landesregierung ertheilten sicheren Geleitsbriefes dahin belehret, daß es nicht von ihrer Erkenntniß oder Willkühr abhange, einen von hier aus einmal Vergeleiteten gegen das ihm ertheilte sichere Geleit so geradezu arretiren zu lassen, wenn selber auch das gegen ihn angezeigte Vergehen umständlich einbekennet; sondern daß sie forbersamst von der das sichere Geleit ertheilenden Stelle das diesfallsige Erkenntniß auf die einzusendenden Protokolle abwarten, oder, so fern ein Vergeleiteter seines Anerbiethens, daß er auf jedesmaliges Erfordern vor Gericht sich stellen wolle, ungeachtet, auf die centamtlichen Vorladungen nicht erscheinen würde, denselben unter dem zu Protokoll zu bemerkenden Rechtsnachtheile, wie er ansonst seines erhaltenen sicheren Geleits für verlustigt geachtet, und zu gefänglichen Haften gezogen werden würde, vorladen, alsdann aber, nach hergestellter Insinuation und sich ergebenden weiteren Ungehorsamsfall anerst gegen selben mit wirklicher Verhaftnehmung fürschreiten sollen. Decretum Würzburg, den 23 Junius 1797.

H. W. R.

26 Juni.

Die Landphysici sollen jährlich über den Zustand der Pocken, und wie viel daran gestorben, berichten.

Es hat sich in Deutschland eine Gesellschaft verschiedener Aerzte gebildet, deren Zweck es ist, der Pocken- oder Blattern-Noth möglichst und allmählich Gränzen zu setzen.

Da nun diese Aerzte als ein Mittel zu ihrem Zweck die Kenntniß des jährlichen Zustandes der Blatternkrankheit, und Verzeichnisse über die Blatterntodte zu erhalten wünschen; so wird auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden, Höchstwelche nach dem Beyspiele mehrerer deutschen Fürsten diesen Vorsatz möglichst zu unterstützen gedenken, den Pfarrern demnächst die Weisung gegeben, die besagte Verzeichnisse zu verfertigen.

Da aber der Blatternzustand selbst nur von Kennern beschrieben werden kann, so wird, gleichfalls auf höchsten Befehl, den sämmtlichen Landphysicis die Weisung gegeben, unfehlbar alle Jahre im Monate Jänners einen ausführlichen Bericht über den Blatternzustand des vorigen Jahrs in ihrem Physicate, oder denjenigen Orten des Fürstenthums, wohin sich ihre Praxis erstrecket, an die fürst-

liche

liche Landesregierung zu erstatten, und hiebey vorzüglich Ihre Aufmerksamkeit auf die etwaigen ersten Pockenkranken des Orts, um, wo möglich, ihren Ursprung auszumitteln, auf unglückliche Kuren der zufälligen Blattern, oder unglückliche Einimpfungen, auf die Nachkrankheiten, und sonstige üble Folgen derselben, auf Vorurtheile, die dem bessern Verhalten an Ort und Stelle hinderlich sind, und auf alle übrige Theile des Pockenzustandes zu richten. Decretum Würzburg den 26sten Juni 1797.

H. W. R.

Bestimmung des Salzpreißes. Verordnung v. 26 Juni

Das Publikum wird andurch benachrichtiget, daß die Salinepächter den Centner wohlgetrockneten Salzes dahier in der Stadt und in den Salzniederlagen nicht höher als um 4 fl. 40 kr. Rhl., auf den Salinen selbst aber um 4 fl. 10 kr. den Centner verkaufen dürfen. Würzburg, den 26 Juni 1797.

H. Saline-Commißion.

Die Erhebung des 10 Pfennigs. 29 Juni

Den sämmtlichen Stiftern, Klöstern, Pfarrern und Beneficiaten wurde die Entrichtung des 10 Pfennigs für das Jahr 1796 bis 1797 auferlegt, und zugleich erkläret, daß auf Nachlaßgesuche nur dann Rücksicht genommen werde, wenn glaubwürdig dargethan werde, daß durch die feindliche Brandsteuer, Plünderung oder Requisition die in der Verordnung v. 1793. bestimmte priesterliche Congrua nicht mehr übrig bleibe.

Die Pfarrer sollen jährlich über die Blatternkranke und Verstorbene berichten. 3 Juli

Eine Gesellschaft verschiedener Aerzte in Deutschland hat sich den verdienstlichen Zweck gewählet, der Pocken- oder Blatternnoth möglichst und allmälig Gränzen zu setzen.

Um diese löbliche Absicht unterstützen zu können wird Namens Seiner Hochfürstlichen Gnaden hiemit folgendes verfüget:

Erstens: Alle Pfarrer und Curati des Fürstenthums Würzburgs sollen jährlich und nach erhobener zweckmäßigen Kundschaft aufzeichnen:

a) Wie viele in der ihrer Seelsorge anvertrauten Pfarrey an den Blattern erkranket;

b) Wie viele an dieser Krankheit — und in welchen Monaten solche gestorben seyen;

c) Wie alt die Erkrankte oder Verstorbene gewesen seyen?

Zweytens: Dieses Verzeichniß ist allemal nach Schlusse des Jahres an die Landkapitels Dechante einzuschicken.

Drittens: Die Landkapitels Dechante haben diese Verzeichnisse zu sammeln, denselben dasjenige, was sie über die ihrer Seelsorge anvertrauten Pfarrey verfertiget haben, beyzufügen, und diese Verzeichnisse zur hochfürstl. geistlichen Regierung einzusenden, dergestalten, daß alle Verzeichnisse längstens bis im Monate Januar bey hochfürstl. geistlicher Regierung unfehlbar einlaufen.

Viertens: Ueber die Anzahl derjenigen, welche im Jahre 1796 an Blattern erkranket waren, und über die Anzahl jener, welche daran gestorben sind, sollen die Verzeichnisse sogleich gefertiget, an die Decanaten eingeliefert, und höchstens bis den ersten August zur hochfürstl. geistlichen Regierung eingeschicket werden. Decretum Würzburg den 3ten Julius 1797.

H. W. Geistl. Regierung.

1797. Verordnung v. 3 Juli.

Dem K. Militair keine Fourage abzukaufen.

Eingegangener Nachricht zu Folge ist von verschiedenen kaiserlich-königlichen Militairparthenen die aus den Verpflegemagazinen gefaßte Fourage an Gastwirthe und sonstige Spekulanten verkauft worden; obschon dieser Unterschleif bey der ganzen kaiserlich-königlichen Armee wiederholt aufs strengste verbothen worden ist: so wird über dieses noch den diesfürstlichen un- und mittelbaren Unterthanen hiemit auf das geschärfteste untersaget, dergleichen Fourage auf irgend eine Art dem kaiserlich-königlichen Militair abzukaufen; widrigen Falls derjenige, der dawider handelt, mit einer Strafe von 5 fl. rhl. für jede Ration an Heu und Haber unnachsichtlich angesehen werden soll. Decretum Würzburg am 3ten Julius 1797.

H. W. R.

17 Juli.

Alle persönliche Conceßionen sollen keine Theilungs- Mitgaben- Voraus- ꝛc. ꝛc. Gegenstände seyn.

Es hat sich bey Gelegenheit des Gesuchs eines Kaminfegers, um die Erneuerung seines und seines Stiefsohns Patente, ergeben, daß unter den Kaminfegern die Sitte herrscht, ihre nur präcar ertheilte Kaminfegerarbeit auf dem Lande und in der Stadt den Kindern als Voraus, Heyrathsgut, Erbschaftstheil ꝛc. zu überlassen. Da nun dieser eingeschlichene Mißbrauch mit rechtlichen und politischen Grundsätzen unvereinbarlich ist, indem einer Seits durch dergleichen ungewisse Zusagungen solcher, nicht einmal unter das Eigenthum der Aeltern zu rechnenden Dinge die Kinder oft sehr verletzet, anderer Seits die Strenge der Polizenaufsicht auf diese Gewerbs- und Handwerksleute sehr leicht dadurch entnervet werden könnte, so wird dem K. Landgerichte mit Begnehmigung Sr. Hochfürstlichen Gnaden befohlen, nicht nur die Kaminfegerarbeiten, sondern auch alle andern persönlichen Conceßionen künftighin nicht mehr als Gegenstände von Theilungen, Mitgaben, Einkindschaften, Voraus, und andere successorische Verträge ansehen, und behandeln zu lassen. Decretum Würzburg den 17ten Juli 1797.

H. W. R.

11 August.

Die auf Besoldungsgrundstücken gemachte Verbesserungen betreffend.

Es ist bisher mehrmal bemerkt worden, daß Beamte oder derselben Erben wegen Verbesserungen, welche sie auf Grundstücken anbringen, die sie als Besoldungstheile genießen, den Köstenersatz und dergleichen Vergütungen in der Folge von der Herrschaft verlangen.

Nachdem aber dieselbe keinen Vortheil von dergleichen Verbesserungen beziehet, sondern die Beamte, welche das, was sie verbessern, auch besser benutzen, sofort Seine Hochfürstlichen Gnaden nie eine Entschädigung hinfüro verstatten werden. Als wird solches, um dergleichen Foderungen auf einmal abzuschneiden, den sämmtlichen Bedienstigten, bey welchen dieser Fall eintretten könnte, auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden anmit ohnverhalten. Decretum Würzburg den 11ten August 1797.

H. W. Hoffammer.

11 August.

Die Seelen-Conscriptionstabelle soll künftig nur alle 3 Jahre eingeschicket werden.

Die Zahl der conscribirten oder dem Institute einverleibten Armen, von jedem Orte und ganzen Amte, oder des ganzen Stiftes, oder Vogteybezirkes soll künf-

künftighin der General-Seelenconscription unter einer besondern Rubrick eingerückt, und darmit nächstkünftigen Monat September, als der gesetzmäßigen Frist der allgemeinen Volksaufnahme, gleich der Anfang gemacht werden; nach berichtigten und eingeschickten Seelen-Conscriptionstabellen für das Jahr 1797 soll aber in der Folge nur alle drey Jahre, nämlich im Jahre 1800 und sofort weiter, die Seelenliste aufgenommen, und einbefördert werden. Welches aus besonderem höchsten Befehle Seiner Hochfürstlichen Gnaden sämmtlichen Hochfürstlichen unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Stiftern, Klöstern, und übrigen Vogteystellen zur gehorsamsten Befolgung anmit aufgegeben, und bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 11ten August 1797. 1797.

H. W. R.

Den Austrieb des Hammelviehes betreffend.

Verordnung v. 11 August.

Die Theuerung und der Mangel des Hammelviehes haben folgende Verordnung nothwendig gemacht:

1) Soll künftig weder aus unmittelbaren noch aus vogteybaren Ortschaften, ohne Vorwissen der Landesregierung, und ohne von daher erhaltenen Erlaubnißschein, über 12 Stücke Schafe oder Hämmel auf einmal ausser Landes zu verkaufen oder zu treiben erlaubt seyn. Nebst dem wird

2) Sämmtlichen sowohl un- als mittelbaren hochfürstlichen Beamten, Zöllnern und Ortsvorstehern befohlen, bey dem Austriebe der 12 Stücke genaue Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob nicht ein und der nämliche Aufkäufer solchen in kurzer Zeit öfter wiederholet, und, im Falle solches ein paarmal kurz nach einander geschehen sollte, davon bey der hochfürstlichen Regierung die berichtliche Anzeige zu machen. Decretum Würzburg am 11ten August 1797.

H. W. R.

Jährliches Dankfest wegen Befreyung des Landes von den Franzosen.

25 August.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß alljährlich ein Dankfest wegen Befreyung der Residenzstadt und des Landes von den Franzosen in allhiesigen Hochstiftslanden, und zwar in allhiesiger Residenzstadt in den sammtlichen Pfarreyen auf dem Schutzengels Feste, auf dem Lande aber auf dem Sonntage nach dem Schutzengelsfeste dergestalten abgehalten werden solle, daß das Volk in der Predigt auf diese wichtige Wohlthat aufmerksam gemacht, und ein Te Deum nach dem Amte gehalten werde. Als wird dieser höchste Befehl allen und jeden Stadt- und Landpfarrern zur gehorsamsten Befolgung andurch bekannt gemacht. Würzburg am 25ten August 1797.

H. W. Geistl. Regierung.

Die Viehseuche betreffend.

5 Sept.

Georg Karl ꝛc.

Durch Unvorsichtigkeit oder wucherlichen Betrug im Viehhandel ist das traurige Uebel der Rindviehpest neuerdings in die fränkischen Kreislande, die kaum von ihren Verwüstungen sich einigermaßen erholen konnten, wieder eingeführt worden, und wirklich sind von derselben einige Orte Unsers Fürstenthums mit fürchterlicher Heftigkeit ergriffen.

1797.

Unsere landesväterliche Sorge, dieser wieder erwachenden Landplage mit möglichstem Nachdrucke zu begegnen, veranlasset Uns, in der Rücksicht folgendes zu verfügen und zu verordnen:

Bestättigung der vorigen Verordnungen.

I. Bey den unter dem 15ten September, 27sten September, 15ten November 1796, und 7ten Junius 1797 ergangenen allgemeinen Verordnungen und Anweisungen hat es sein Verbleiben. Unsere un- und mittelbare Beamten haben daher die strengste Aufsicht auf die pünktliche Vollziehung derselben zu richten, und werden für jede ihnen deßhalb zur Last fallende Nachläßigkeit und Bequemlichkeit verantwortlich.

Insbesondere wird

II. Das Geboth, daß die zwey bis drey zuerst in einem Orte von der herrschenden Rindviehseuche befallenen Stücke getödtet werden, nachdrücklichst wiederholet, und damit die Viehbesitzer, welche das zu befürchtende Elend ihrer Mitbürger zu diesem Opfer nicht bewegen kann, durch Beherzigung ihres eigenen Vortheils dem Gesetze sich williger unterwerfen, so soll

Ersatz des alsogleich getödteten Viehes.

III. Demjenigen, dessen mit der Seuche befallenes Vieh umgebracht wird, ein Drittheil des pflichtmäßig geschätzten Werthes des Stückes ersetzet werden: welche Entschädigung die Beamten einstweilen aus den Landescontributionsgeldern auszuzahlen haben. Diesen Ersatz erhält der Viehbesitzer nur unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß derselbe die Anzeige seines kranken Stückes dann gemacht hat, so bald die ersten, in dem vorigen Jahres vertheilten gedruckten Unterrichte §. VII und XXII auch in der Faustischen Noth- und Hülfstabelle genau angezeigten Merkmale der Seuche sich geäussert haben; wird es hingegen dann erst angezeigt, oder entdeckt, wenn die Schleime aus der Nase und den Augen trieft, und der Durchfall erscheinet, das ist: gewöhnlich am dritten Tage; so wird nebstdem, daß keine Entschädigung geleistet, und das Stück doch getödtet wird, der Besitzer noch mit der im Mandate vom 27sten September 1796 §. 11. festgesetzten Geldbuße, auch nach den Umständen, mit dem Arbeitshause ohne die mindeste Nachsicht bestraft.

Strafe bey bemerkter Verzögerung der Anzeige.

Vorschrift für die Schultheissen.

Zu diesem Ende haben Unsere fürstlichen Beamten die Schultheissen und Ortsvorsteher dahin anzuweisen:

a) Daß sie auf der Stelle, wenn ihnen die Anzeige von einem der drey zuerst erkrankten Stücke geschieht, solches in einen abgesonderten Platz vor dem Dorfe führen, durch Viehverständige nach Anleitung gedruckter Unterrichte untersuchen, sofort nach befundenen Spuren der wirklichen Rindviehpest, dasselbe schätzen, dann todtschlagen, und nach der Vorschrift der bereits ergangenen Verordnungen vergraben lassen; worauf sie

b) dem Amte eine Anzeige hievon zu Protokoll zu geben, und den schriftlichen Tax der getödteten Stücke vorzulegen haben. Wenn aber

c) die Seuche schon über die eben bestimmte Anzahl, Stücke ergriffen hat, so kann das Todtschlagen nicht mehr statt finden, sondern die sorgfältigste Absönderung der kranken Stücke von den Gesunden, ist dann das vorzüglichste Mittel gegen weitere Verbreitung.

Beamte sollen sich selbst in das betroffene Ort begeben.

Die hochfürstlichen Beamten werden daher angewiesen, sich selbst an die mit diesem Unglücke betroffenen Orte zu begeben, und sich von der Befolgung dieser Vorschrift zu unterrichten.

Verboth aller Viehemärkte.

IV. Da durch die Viehemärkte das Seuchengift am leichtesten verbreitet werden kann, auch wahrscheinlich die Ursache des Rückfalles dieser Krankheit in den fränkischen Kreislanden davon herrühret: so wollen Wir solche bis auf andere Verfügung in Unserem Hochstifte eingestellet wissen; auch aller Viehverkehr mit ange-

steck-

steckten Orten und Gegenden wird ohne Rücksicht auf Gesundheitsscheine, schlechterdings unter der verordnungsmäßigen Strafe untersagt.

V. Die hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten erhalten die Weisung, künftighin bis auf weitere Abänderung mit jedem Bothengange kurz zu berichten: ob sich Spuren der Seuche im Amte äusseren, oder nicht? — Im ersteren Falle ist zugleich tabellarisch anzuzeigen, welche Gattungen des Viehes, welche Summe im Ganzen, und in welchem Zeitraume solche gefallen. Zugleich haben die fürstlichen Beamten auf die Maßregeln der benachbarten Kreisstände, und der benachbarten sowohl, als angeschlossenen Reichsritterschaft aufmerksam zu seyn, ob sie, besonders im Betreffe des Todtschlagens des seuchhaften Viehes mit den diesseitigen Anordnungen übereinstimmen, und im entgegen gesetzten Falle zu berichten.

Schleunige Berichte.

Aufsicht auf das Verfahren der Benachbarten.

VI. Damit endlich der Viehebesitzer die wichtigsten Vorsichtsmaßregeln in zweckmäßiger Kürze sich stets vor Augen erhalten könne; so wollen Wir, daß in jedem Orte einige Exemplarien der berühmten Faustischen Noth- und Hülfstabelle zur Verhinderung der Rindviehepest unentgeldlich vertheilet werden, a) und daß Unsere fürstlichen Beamten den Viehe besitzenden Landmann für den Inhalt dieser Tafel, in so weit er nicht als gebiethend- oder verbiethendes Gesetz in den erlassenen Verordnungen festgesetzt ist, als guten Rath empfänglich zu machen, sich zur angelegenen Sorge seyn lassen.

Vertheilung der Faustischen Hülfstafel.

Diese Unsere landesherrliche Verfügung soll in gewöhnlicher Art verkündet, und zum genauesten Vollzug gebracht werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelleyinsiegel, Werneck am 5ten September 1797.

Georg Karl &c. (L.S.)

Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest, oder Viehseuche.

Zur Verordnung v. 5 Sept.

Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes, Spr. Sal. XII. 10.

I. Grundsätze.

I. Die Viehseuche, Löserdürre, oder besser Rindviehpest entstehet in Deutschland einzig und allein durch Ansteckung.

II. Sie wird durch Unvorsichtigkeit von einem Orte zum andern, von einem Lande zum andern, vorzüglich vermittelst der Rindviehmärkte und des Viehhandels, weiter gebracht und verbreitet.

III. Wer zur Zeit der Pest kein Rindvieh kauft oder tauscht; sein Rindvieh in Obacht nimmt; es allein hält; keine fremde Menschen dazu läßt; und dafür sorgt, daß kein fremdes Rindvieh zu dem Seinigen in seine Ställe, auf seine Weiden und zu den Heerden komme; und so die Ansteckung verhütet: dessen Rindvieh bleibt gesund.

IV. Jede Gemeinde, die zur Zeit der Pest dafür sorgt: daß die zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Huten und Weiden zeitig getheilt und getrennt, und daß die Heerden bewacht werden; daß kein fremdes Rindvieh in die Gemeinde zu den Heerden komme; daß ihr Rindvieh allein sey; und daß jeder Gemeindsgenosse seine Pflicht erfülle; die erhält sich frey von der Pest.

II. Aeusserliche Kennzeichen der Rindviehpest.

Die Krankheit fängt mit einem ungewöhnlichen, ganz besondern Husten an.

Sssssss Der

a) Die beygesetzte Tabell ist nach der 2ten vermehrten Ausgabe, worinn auch die bereits oben gelieferte Abhandlung über die Rindviehepest vom diesfürstlichen Herrn Professor Halberstädter benutzet worden, abgedrucket.

1797. Der ganze Körper des Thiers wird mehreremale des Tages und einige Tage nach einander von einem Schauder und vom Zittern ergriffen, und die Hörner und Ohren sind bald kalt, bald heiß.

Das Thier wird stiller, träger und schüchterner, als es sonst war.

Die Freßlust wird geringer, und viele Thiere wollen nicht recht saufen.

Das Wiederkauen und Maullecken nimmt ab.

Die Kühe geben weniger Milch.

Das Thier wird traurig, läßt Kopf und Ohren hängen, schüttelt den Kopf, und knirscht manchmal mit den Zähnen.

Die Haare werden rauh und borsten sich in die Höhe.

Die Augen haben ein eigenes, gleichsam gläsernes Ansehen.

Das Thier krümmt sich oft, besonders beym Stallen und Misten.

Es stellt die Vorder- und Hinterfüße näher zu einander, und die Hinterfüße stehen auf den Spitzen.

Das Thier ist im Anfange der Krankheit gewöhnlich verstopft und der Mist ist trocken.

Die Freßlust und das Wiederkauen verlieren sich ganz; das Verlangen nach kaltem Saufen nimmt zu.

Die Kühe hören nach und nach auf, Milch zu geben.

Am 2ten oder 3ten Tage nach dem Ausbruche der Krankheit fangen Augen, Nase und Maul an zu fließen; der Ausfluß ist zuerst wässerig, er wird nachher dicker, und endlich wird er eiterartig, rotzig und stinkend.

Das Thier holt schwer Athem und stöhnt.

Die mehresten Thiere bekommen den Durchfall, wobey dünner, aashaft stinkender Mist abgeht. Dieser Durchfall ist oft mit Zwang und Drängen verbunden; oft geht der Mist auch unwillkührlich ab.

Einige Thiere bekommen keinen Durchfall, sondern sie sind verstopft.

Gegen das Ende der Krankheit wird dem Thiere das Athemholen noch beschwerlicher; der Athem wird stinkend; das Thier ächzt und stöhnt; wird ruhig — und stirbt.

Einige andere Thiere springen oft auf, und legen sich plötzlich wieder nieder, springen alsdann wieder auf, bezeigen sich wild und rasend; stoßen um sich, manchmal mit den Hörnern in den Boden, erheben sich auf die Vorderfüße, und sterben endlich unter fürchterlichem Brüllen, Schnauben, Stampfen, Zähneknirschen und Zuckungen.

Merke: Alle die vorhergehenden Zufälle finden sich nicht immer bey allen und jeden kranken Thieren ein.

Bey einigen Thieren dauert die sichtbare Krankheit nur 24 Stunden.

Die mehresten Thiere sterben am dritten, vierten oder fünften Tage der Krankheit; wenige erleben den siebenten Tag.

III. Innerliche Kennzeichen der Rindviehpest.

Wenn man die Thiere, die an der Pest krank waren, öffnet, und die Magen untersucht: so findet man den dritten Magen (den man Psalter, Buch, Mannigfalt oder löser nennt), fast immer sehr angefüllet und hart.

Und schneidet man diesen dritten Magen auf; so findet man das in demselben und zwischen seinen vielen Blättern befindliche Futter, (welches im natürlichen Zustande Brey, oder Mus, artig ist,) meistentheils so verhärtet und ausgetrocknet, daß man es in Pulver zerreiben kann.

Und nimmt man das vertrocknete Futter aus dem Magen heraus: so löset sich gewöhnlich die innere Magenhaut mit ab; und man findet im Magen oft rothe und blaue, manchmal schwarze und brandige Stellen.

Merke: Wenn die Pest in der Nähe von 30 oder wenigeren Stunden Weges herrscht; so muß jedes Stück Rindvieh, das an einer Krankheit stirbt, geöffnet, und der Psalter muß innerlich untersucht werden.

Mer-

Merke: Bey der Oeffnung todter Thiere müssen die 4 Magen, nebst den Därmen jedesmal aus dem Leibe herausgenommen werden; weil man sie sonst nicht recht untersuchen kann.

Merke: Findet man zur Zeit der Pest bey einem geöffneten Thiere verhärtetes, trockenes Futter im Psalter; so muß man annehmen: daß das Thier an der Pest krank und ansteckend gewesen sey.

IV. Tödtlichkeit der Rindviehpest.

Seit 1711 hat die Pest mehr als 25 Millionen (25,000,000) Stücke Rindvieh in Deutschland getödtet. Welch ein ungeheurer Verlust!

Berechnungen über viele tausend kranke Thiere lehren: daß — man brauche Arzneyen oder nicht — von 4 kranken Stücken 3 Stücke sterben.

Viele hundert tausend Stücke Rindvieh sind im Jahre 1796 im Südlichen Deutschlande von der alles verwüstenden Pest getödtet worden. Und: der Viehstand des Nördlichen Deutschlands ist in Gefahr!

V. Natur und Eigenschaften der Rindviehpest.

Die Rindviehpest ist einzig und allein eine Krankheit des Rindviehes.

Sie ist von jeder andern Krankheit des Rindviehes verschieden.

Sie ist zu jeder Jahrszeit, bey jeder Witterung und in jedem Lande im wesentlichen sich gleich. Und sie greift alt und jung an.

Vieh- oder Rindvieh-Seuche ist ein falscher Name; der rechte, deutliche und bestimmte Name ist Rindviehpest.

In Deutschland entsteht die Rindviehpest nicht durch Witterung, Hitze, Kälte, Trockniß, Feuchtigkeit, Regen, Nebel, Thau, Fütterung, Weide, verschlemmtes Gras, moderiges Heu, Tränkung, Wartung, Pflege, übertriebene Arbeit, Hunger und Noth: dadurch entsteht sie nicht.

Die wahre, wirkliche Rindviehpest entsteht in Deutschland einzig und allein durch Ansteckung, durch Uebertragung des ansteckenden Pestgifts von einem kranken zu einem gesunden Thiere.

Schon 1713, zu den Zeiten Unserer Groß- und Urgroßväter, schrieb Johann Kanold in seiner Historie der Pestilenz des Hornviehes: „Denn das ist „gewiß, daß diese Seuche (Pest) höchst ansteckend sey, und daß dieselbe bishero „durch keinen andern Weg als bloß und einzig und allein durch Ansteckung fort„gebracht werde."

Durch kranke Ochsen, die aus oder über Ungarn oder Polen kommen, wird die Pest jedesmal nach Deutschland gebracht. Es geschah auch 1795.

VI. Ansteckung, und deren Eigenschaften und Arten.

Das ganze an der Pest kranke Thier und alle seine Theile (Hörner, Haut, Fleisch, Fett, Blut, Milch, Eingeweide, Knochen und Klauen) sind ansteckend.

Auch ansteckend, und zwar im höchsten Grade, sind der Schleim, Rotz und Geifer, der aus den Augen, Nase und Maul fließt, und der Eiter, der aus Geschwüren und Haarseil-Oeffnungen kömmt.

Auch der Athem und die Ausdünstung durch die Haut stecken an.

Auch der Harn und der Mist der kranken Thiere sind ansteckend.

Und auch todte Thiere, die gar nicht, oder nicht tief genug verscharrt, oder die in Flüsse, Graben oder Teiche geworfen worden sind, stecken an.

Kranke Thiere können, ohne Berührung, durch die Luft in einer Entfernung von 20 und mehreren Schritten nicht anstecken.

Die Ansteckung, vermittelst der Berührung des Pestgifts geschieht

1) Indem kranke Thiere zu und mit Gesunden — auf Wegen, in Ställen, oder gar auf Weiden — in Gemeinschaft und Berührung kommen, und ihnen die Pest bringen. Merke: Dies ist der häufigste und gefährlichste Fall; ein ein-

1797. ziges krankes Thier kann eine große Weide vergiften und eine ganze Heerde anstecken. Man muß daher die größte Sorge tragen, daß kein krankes Thier unter eine Heerde komme.

2) Indem gesunde Thiere zu und mit Kranken, oder mit dem Pestgifte, das diese zurückließen, — auf Wegen, in Ställen oder auf Weiden — in Berührung kommen und die Pest holen.

3) Indem Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thieren in Berührung kommen und die Pest verschleppen.

Verschleppet wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur andern, von einem Orte zum andern:

1) Durch die Viehbesitzer, welche sich auf eine unvernünftige Art in den kranken Ställen versammeln, theils um ihre Neugierde zu befriedigen, theils um die Wirkungen der gebrauchten Hausmittel und Arzneyen zu erfahren, und welche von da das Gift an ihren Händen, in ihren Kleidern, dem gesunden Viehe unwissend mitbringen.

2) Durch Viehhändler, Curschmiede, Metzger und Juden, welche aus angesteckten Ortschaften kommen und zu gesundem Viehe gehen.

3) Durch die um solche Zeit herumirrenden Pfuscher und Quacksalber, die von dem kranken Viehe, dem sie ihre Quacksalbereyen eingaben, zu gesundem Viehe, um ihnen vielleicht Vorbeugungsmittel einzugeben, kommen und ihnen die Pest bringen.

4) Durch Knechte und Mägde aus angesteckten Oertern.

5) Durch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirr.

6) Durch Hirten und andere Menschen, auch durch Abdecker, die zu krankem und gesundem Viehe gehen.

7) Durch Bettler und Landstreicher, die oft in Ställen übernachten.

8) Durch Thiere, die aus angesteckten Ställen und Oertern kommen.

9) Mit rohen Häuten, Hörnern und Klauen von Rindvieh, das die Pest hatte. Und

10) Mit Heu, Stroh, Heckſel, Futter, Wolle, Kleidungsstücken, Lumpen, Wagen-, Ackerbau- und Stall-Geräthschaften aus angesteckten Oertern — wird die Pest verschleppet.

Merke: Von der Zeit, daß ein Thier ist angesteckt worden, bis zu der Zeit, daß es sichtbar krank wird, verstreichen 6 bis 8 Tage, während welcher es gesund zu seyn scheint. Und

Merke: da man ein angestecktes Stück Rindvieh, während jener 6 bis 8 Tage, leicht 20 bis 30 Stunden Weges treiben kann, so kann die Pest leicht 20 bis 30 Stunden Weges weit unvermuthet gebracht werden.

VII. Ungültigkeit der Viehpässe; und Gefährlichkeit des Viehhandels und der Viehmärkte.

Merke: Wenn die Pest herrscht, so geschehen sehr viele Betrügereyen im Rindviehhandel; und man kann nicht vorsichtig genug seyn.

Merke: In den Ländern, wo die Pest herrscht, und auch in den Ländern, denen die Pest sich auf 30 oder wenigere Stunden genähert hat; da sind (weil man unmöglich wissen kann, ob ein Stück angesteckt sey, oder nicht) alle und jede Pässe über die Gesundheit des Rindviehes ganz und gar ungültig: und man kann und muß keinem Passe trauen.

Merke: Der freye Handel mit Rindvieh und besonders die Rindviehmärkte in Ländern, denen die Pest auf 30 Stunden nahe gekommen ist, sind für diese Länder äusserst gefährlich. Und sind in Ländern, denen die Pest sich auf 15 oder wenigere Stunden genähert hat, freyer Viehhandel und Rindviehmärkte erlaubt: so wird dadurch die Pest in diesen Ländern unfehlbar und unvermeidlich weit und breit verbreitet.

VIII.

VIII. Vorbeugungs- und Heilmittel der Pest.

Durch Arzneyen bewirken: daß Thiere, wenn sie von Pestgift berührt würden, weder angesteckt, noch krank werden sollten; das ist unmöglich.

Merke: Alle Vorbeugungsmittel sind unnütz, und, da sie sorglos machen, auch schädlich und verderblich. Und durch drey Kreutze, Zauberey, Hexenbannerey, Segensprechen und abergläubische Mittel die Ansteckung abhalten zu wollen: dessen schämt sich jeder vernünftige Mann.

Von der 1777, 1778 und 1779 im Mecklenburgischen herrschenden Pest sagt ein glaubwürdiger Mann: „Kein Kraut, keine Wurzel, kein Pulver und keine „Tränke aus den häuslichen und künstlichen Apotheken sind unversucht geblieben; „man hat ernstliche und lächerliche, kluge und widersinnige, abergläubische und vernünftige Mittel durch einander gebraucht, und alles vergebens; so das Geld verschwendet, und damit nur die traurige Gewißheit erkauft: daß man, wenn die Pest „ein Thier wirklich ergriffen hat, sich auf gar kein Mittel verlassen könne."

Und ein vortreflicher Mann, Vicq-d'Azyr, der viele tausend kranke Thiere in der Heilung gehabt hatte, sagte: „Wenn wir ehrlich die Wahrheit sagen wollen; so „müssen wir gestehen, daß die wenigen Thiere, die wieder gesund geworden sind, es „der Natur verdanken."

IX. Verhütung der Rindviehpest.

Merke: Wenn die Pest sich auf 30 (oder wenigere) Stunden genähert hat; so ist die Gefahr da! und Jedermann muß aufmerksam und vorsichtig seyn; die genaueste Aufsicht auf sein Rindvieh und auf die Heerden halten; krankes Rindvieh der Obrigkeit anzeigen, und Einer muß den Andern zur Erfüllung seiner Pflicht ermahnen.

I.) Wenn die Pest sich auf 30 bis 15 Stunden genähert hat.

A. Vorsichtigkeits-Maßregeln jedes Gemeindsgenossen.

1) Er kauft und tauscht kein Rindvieh auf Viehmärkten, oder von Viehhändlern, Metzgern und Juden. Krankes Vieh kaufen ist Verbrechen.

2) Neu angekauftes Rindvieh aus andern Gemeinden zeigt er der Obrigkeit an, und stallt es, um zu sehen, ob es auch wirklich gesund sey, 10 Tage lang auf, ehe er es zu anderm Viehe und zu Heerden bringt.

3) Fremdes Rindvieh läßt er nicht zu dem Seinigen kommen, und nimmt es auch nicht in seine Ställe und Weiden auf.

B. Vorsichtigkeits-Maßregeln jeder Gemeinde.

4) Jede Gemeinde (der Stadt, des Fleckens, des Dorfs) verfertiget genaue Listen von allem ihr zugehörigen Rindviehe; sie bemerkt bey jedem Stücke seinen Werth; und alles hinzu- oder ab-kommende Vieh wird zu- oder abgeschrieben.

5) Sie befiehlt den Rindviehhirten: die genaueste Aufsicht auf die Heerden zu halten; und krankes Rindvieh davon abzusondern und anzuzeigen.

6) Sie verbiethet den Hirten: fremdes, oder neuangekauftes Rindvieh, früher, als wenn es nach 10tägigem Aufstallen ist gesund befunden worden, zu den Heerden kommen zu lassen.

II.) Wenn die Pest auf 15 bis 5 Stunden nahe gekommen ist.

A. Vorsichtigkeits-Maßregeln jedes Gemeindsgenossen.

7) Von Viehhändlern und auf Viehmärkten kauft er kein Rindvieh, und wenn er es auch für den halben Preis bekommen könnte.

Merke: Wohlfeilheit macht verdächtig, und muß jeden abschrecken.

8) Wer aus einer benachbarten, unangesteckten Gemeinde Rindvieh kaufen will, der erforscht vorher: ob der Verkäufer das zu verkaufende Stück schon eine geraume Zeit besessen habe, und ob demselben und seiner Gemeinde kein Rindvieh verstorben sey.

1797. 9) Wer aus einer andern Gemeinde Rindvieh gekauft hat, der stellt das gekaufte Stück allein, und behält alle sein Rindvieh 10 Tage lang auf dem Stalle.

10) Zu Heerden, zu welchen mehrere Gemeinden oder einzeln liegende Höfe ihr Vieh treiben, läßt er sein Rindvieh nicht gehen.

11) Rindvieh, das nicht zur Gemeinde gehört, und fremde Menschen, besonders Viehhändler, Viehdoktor, Cursch miede, Metzger und Juden, läßt er nicht zu seinem Rindviehe, in seine Ställe und Weiden kommen.

12) Er geht sparsam mit dem Futter um, und sucht sich auf den Fall der Noth, einen Vorrath von Futter zu sammeln.

B. Vorsichtigkeits-Maßregeln jeder Gemeinde.

13) Jede Gemeinde bittet die Obrigkeit a) um Aufhebung der Viehmärkte, b) um Einschränkung des Viehhandels, und c) um Theilung der zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Huten und Weiden.

14) Die Gränzen der Huten, Weiden und Triften, durch einen leeren Raum von den daran gelegenen getrennt, werden durch Strohwische bezeichnet.

15) Sie hält listen von allem zu einer Heerde gehörigen Rindviehe.

16) Sie setzt verständige Männer, nicht Knaben, zu Hirten an; und gebiethet ihnen: krankes Vieh von der Heerde gleich abzusondern.

17) Sie verbiethet den Hirten: Vieh, das nicht auf der liste steht, und das Vieh desjenigen, der neues Vieh gekauft und es noch nicht 10 Tage lang ausgestallt hat, zu den Heerden kommen lassen.

18) Sie läßt an jedem Tage durch einen Gemeindsgenossen die Heerden, Huten und Weiden besichtigen und untersuchen. Und

19) Jede Gemeinde sucht ihr Vieh abgesondert und allein zu halten.

III.) Wenn die Pest nur noch 5 (oder wenigere) Stunden entfernt ist.

A. Vorsichtigkeits-Maßregeln jedes Gemeindsgenossen.

20) Jeder rechtschaffene Genosse einer Gemeinde kauft und verkauft kein Rindvieh. (Kuhkälber zieht er zur Zucht auf.)

21) Ist es möglich, so stallt er alle sein Rindvieh auf.

22) Kann er unmöglich alle sein Rindvieh aufstallen; so stallt er doch die Hälfte und vorzüglich die trächtigen Kühe auf.

23) Er treibt sein Vieh nur zu einer einzigen Heerde.

24) Das ausgetriebene Vieh läßt er nicht zum aufgestallten kommen.

25) Er läßt sein Rindvieh nicht einzeln oder heimlich hüten.

26) Fremdes Rindvieh und andere Thiere, — fremde Menschen, (besonders Viehhändler, Schlächter, Viehdoktor und Juden) — und Sachen, die leicht vergiftet seyn können (rohe Rindshäute, Heu, Futter, Stroh, Wolle, lumpen aus andern Gemeinden), läßt er weder zu seinem Rindviehe, noch in sein Haus, in seine Ställe, und auf seine Weiden kommen.

27) Er läßt sein Rindvieh und seine andern Thiere an keinen angesteckten Ort und zu keinem kranken Viehe kommen oder gehen.

28) Er und die Seinigen, und Knechte und Mägde gehen in keinen angesteckten Ort und zu keinem kranken Rindviehe.

29) Er hält die genaueste Aufsicht auf sein Rindvieh; und fängt ein Stück an zu husten, und scheint es nicht recht munter zu seyn: so sondert er es augenblicklich von dem gesunden Viehe ab, zeigt es gleich der Obrigkeit an, und behält alle sein Rindvieh auf dem Stalle.

30) Und einer hält den andern zur Erfüllung seiner Pflicht an.

B. Vorsichtigkeits-Maßregeln jeder Gemeinde.

31) Sie ermahnt zur größten Vorsichtigkeit, und geht unter obrigkeitlicher Erlaubniß mit allen ihren Gemeindsgenossen den Vertrag ein: kein Rindvieh (ausser unter sich) zu kaufen und zu verkaufen; und

32) Rindvieh, das nicht zur Gemeinde gehört, und Sachen, die leicht vergiftet seyn können, (als rohe Rindshäute, Heu, Futter, Stroh, Wolle, Lumpen) nicht in und durch den Ort zu lassen, und auch nicht in Ställe und Weiden aufzunehmen, oder zu beherbergen.

33) Sie hält die Listen (Artikel 4 und 15) in der größten Ordnung.

34) Sie ermahnt zum Aufstallen alles, oder des mehresten Rindviehes.

35) Sie läßt reiheherum Einen Gemeindsgenossen den ganzen Tag Wache bey einer Heerde halten, der mit dem Hirten darauf zu sehen hat: daß kein fremdes, oder unaufgeschriebenes Vieh zur Heerde komme; daß die Heerde die bezeichneten Gränzen nicht überschreite; und daß krankes oder hustendes Vieh augenblicklich von der Heerde abgesondert werde.

36) Sie verbiethet: mit einzelnen Stücken, oder heimlich zu hüten.

37) Sie verbiethet: von dem Hofe, wo Rindvieh krank oder gestorben ist, Vieh aus, oder zu den Heerden zu treiben.

38) Und sollte in einer benachbarten Gemeinde die Pest ausgebrochen seyn: so verbiethet sie das Austreiben des Rindviehes und der Heerden, und bewacht und sperrt ihre Gränzen, und alle Wege und Stege.

X. Verhütung der Verbreitung der Rindviehpest.

Wenn in einer Gemeinde ein Stück Rindvieh an der Pest krank geworden ist: so sollte man, um die weitere Verbreitung der Pest in der Gemeinde und im Lande zu verhüten, das Folgende thun.

39) Das, nach der Aussage des Aufsehers, an der Pest kranke Thier wird an einen abgelegenen Orte getödtet, und mit Haut und Haar 8 Fuß tief verscharret. Und

40) Auch das mit demselben während seiner Krankheit in Gemeinschaft gewesene Rindvieh, wenn es nicht mehr als 10 Stücke sind, wird getödtet. (Es ist wahrscheinlich angesteckt und würde doch an der Pest sterben.) Sind

41) es aber mehr als 10 Stücke: so werden sie wohl nicht getödtet, sondern in Haufen von 10 Stücken vertheilt, und auf das genaueste von allem andern Rindviehe in besondere Ställe oder Weiden abgesondert, und auf das sorgfältigste bewacht. Und bricht die Pest unter einem Haufen aus, so wird der ganze Haufen (wie Art. 39.) getödtet.

Merke: Das todtgeschlagene Vieh wird taxirt und bezahlt werden. Und deswegen wird jedes Land Rindvieh-Versicherungs-Anstalten machen.

Merke: Durch das Todtschlagen einiger kranken oder angesteckten Thiere sollen sehr viele Thiere von der Pest und dem Tode gerettet werden.

Bey der 1775 bis 1777 im Fürstenthum Minden herrschenden Pest starben in 5 Gemeinden, von 2834 Stücken, 1827 Stücke an der Pest. — Dagegen wurden in 10 Gemeinden (Häberstädt, Vestheim, Wulferdingsen, Südhemmern, Nordhemmern, Maslingen, Kutenhausen, Nettelstädt, Wehe-Stemmen) durch das Todtschlagen von 48 kranken Stücken 3303 Stücke von der Pest und dem Tode gerettet.

Merke: Das Todtschlagen der ersten kranken Thiere ist das beste und sicherste Mittel, der anfangenden Rindviehpest ein Ende zu machen.

42) Niemand verkauft oder kauft Rindvieh. Das Verkaufen ist Verbrechen.

43) Die Gränzen der Gemeinde und alle Wege und Stege werden bewacht und gesperrt, damit kein Rindvieh aus der Gemeinde, oder in und durch dieselbe komme.

44) Alles Austreiben des Rindviehs zum Hüten ist verbothen.

45) Jeder Gemeindsgenosse stallt sein Rindvieh in unangesteckte Ställe auf, und zwar so lange, bis man seit 40 Tagen nichts mehr von der Pest weiß.

Vieh, welches Tag und Nacht (wie in Marschländern) auf Privat-Weiden, die vollkommen von den nächstgelegenen abgesondert sind, des Sommers weidet, das kann mit obrigkeitlicher Erlaubniß auf diesen Weiden bleiben.

46) Auf Ställe oder Weiden, auf denen krankes Vieh war, und die ansteckend sind, darf in den ersten 40 Tagen kein Rindvieh kommen.

1797. 47) Der angesteckte Stall und alle seine Geräthschaften werden durchgelüftet, gewaschen und auf das vollkommenste gereiniget.

48) Heu, Futter, Stroh, die in oder über dem Stalle des kranken Thiers waren, werden verbrannt, und der Mist wird tief verscharrt.

49) Menschen, die mit kranken Thieren umgiengen, dürfen nicht zu gesundem Rindviehe kommen oder gelassen werden.

50) Haus, Hof und Stall, wo das kranke Thier war, werden 20 Tage bewacht, und aller Aus- und Eingang ist verbothen.

Achtzehender Beytrag zur Brand-Gewähr-Gesellschaft.

Verordnung v. 5 Sept. Seit dem letzten Ausschreiben hat sich die Gesellschaft um 2,086475 fl. rheinl. vermehret, und besteht dermals aus 35,887,045 fl. rheinl. Die seitdem sich ergebene Brandschäden betragen 13,886 fl. 43 kr. rhl. Da nun das Salar des Aktuars billig um 50 fl. erhöhet worden, und dermals 500 fl. beträgt, so sind zu Befriedigung der verunglückten Gesellschafter, dann des Salars, und der Unkosten 3 kr. von 125 fl. beyzutragen, wodurch 14,840 fl. 33 kr. rhl. mit Einrechnung des vorigen Recesses beykommen, dagegen aber hievon 2393 fl. 44 kr. rhl. der Gesellschaft wieder zu gut bleiben.

Die schleunige Einsendung der K. K. Quittungen.

5 Sept. Die Quittungen, welche von den K. K. Verpflegsämtern über abgegebenes Heu, Brod, Mehl, Haber, Dinkel oder Stroh ausgestellt, oder auch von den durchziehenden sowohl, als einquartirten K. K. Truppen hierüber ertheilet worden, sind von manchen Aemtern der gegebenen Weisung ohngeachtet oft sehr spät an die hochfürstliche Regierung eingeschickt worden, wodurch manche Anstände bey der Abrechnung dahier sich ergeben haben; besondere Umstände machen es dermal äusserst dringend, daß alle etwa noch rückständige Quittungen sowohl, als auch alle jene, welche in dem gegenwärtigen Monate September annoch ausgestellt werden, bis den ersten Oktober dieses Jahres eingeschickt werden, und bis zu diesem Tage alle und jede Quittungen bey hochfürstlicher Regierung dahier vorhanden seyn müßen, widrigenfalls jener, welcher die Quittungen zu spät einsendet, sich selbst zuschreiben muß, wenn die Quittungen zur Verrechnung nicht mehr angenommen, der hieraus entspringende Schaden jenem, welcher an der verspäteten Einsendung die Schuld trägt, beygemessen, und er zu dem Ersatze desselben angehalten werde. Decretum Würzburg den 5ten September 1797.

H. W. R.

Die Militair-Vorspann betreffend.

7 Sept. Von dem K. K. General-Commando ist sub dato Schwetzingen am 27 August a. c. an das auch K. K. Feld-Kriegscommissariat dahier nachfolgende Verordnung erlassen worden:

„Dem Armee-Generalcommando kommen Anzeigen zu, daß manche Landes- „und Kreis-Marschcommissariate keinen Anstand nehmen, Truppen und einzelne „Parthenen, gegen Quittung ärarische Vorspann anzuweisen, und zu verabfolgen, „wenn auch solche von keinem K. K. Feld-Kriegscommissariate angewiesen worden ist.

„Da eine solche Bereitwilligkeit nur zu Mißbräuchen Anlaß giebt, die dem K. K. „Aerario, und dem Lande zugleich nachtheilig sind: so wollen der Herr Feld-Kriegs- „commissär durch das dortige Ober-Landescommissariat die Einleitung treffen, da- „mit ohne kriegscommissariatische Anweisung keine ärarische Vorspann mehr gegen „Quittung verabfolget werde.“

Die-

Diese höchste feldherrliche Verordnung wird allen hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten, auch Stiftern, Klöstern und milden Stiftungen zum künftigen genauen Bemessen mitgetheilt, und ist solche nicht nur den Schultheissen, sondern auch ihren sammtlichen Untergebenen gewöhnlichermassen zu verkünden. Decretum Würzburg am 7 September 1797. 1797.

H. W. Ober-Einnahme.

Patent,

Verordnung v. 9 Sept.

die im fränkischen Kreise wieder zu befürchtende Hornviehseuche betreffend.

Die höchst- und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Reichskreises stets wachsam auf das Beste ihrer Unterthanen, insbesonders aber dafür besorgt, wann sich nachtheilige Zufälle gegen dasselbe befürchten lassen, finden sich gegenwärtig durch die ihnen obliegenden Regentenpflichten aufgefodert, mittels einer allgemeinen Kreisverordnung zur möglichsten Abhaltung des leider! abermal zu befürchtenden landesverderblichen Hornviehseuche-Uebels von den fränkischen Kreiselanden, Höchstihrer Seits mit allem beyzuwirken, was den traurigen Folgen, welche aus eben bemerkter Landesplage gegen das Wohl der fränkischen Kreiseinwohner, fürnehmlich des Landmanns, entstehen, und die nur in zu frischem Andenken sich noch befinden, möglichst vorbeugen kann.

In dieser so edlen, als wohlgemeynten Absicht und in der Erwägung, daß dem hauptsächlich durch Ansteckung sich verbreitenden Uebel der Viehseuche eben deswegen nur durch gemeinschaftliche, für sämmtliche Kreiselande gleich verbindende Verfügungen die so nothwendigen Gränzen zu setzen seyen, verordnen, gebiethen und bestimmen Höchst- und Hochdieselbe über diesen allgemeinen Polizey-Gegenstand:

I. Der Endzweck des gegenwärtigen allgemeinen Gesetzes sey, jede Ansteckung des Viehes, wodurch das Uebel der Viehseuche sich am meisten verbreite, von den Landen des fränkischen Kreises möglichst abzuhalten; daher hängen

II. die Vorschriften derjenigen Hülfs- Heil- und Rettungsmittel, welche bey schon wirklich eingerissener Viehseuche für dessen Ausrottung zu gebrauchen sind, allein von den einzelnen und besondern landesherrlichen Polizeyverordnungen ab, welche in den meisten Kreisständischen Landen schon ruhmwürdigst vorausgegangen, und in denselben bekannt gemacht worden sind.

Gleichwie

III. auch alles weitere, was auf den Viehwohlstand und auf die Vergrößerung des ohnedies schon schuldigen Eifers des Landmanns, die Ansteckung des Viehes sogleich seiner vorgesetzten Obrigkeit zu offenbaren, und die dagegen verordneten Vorschriften nur desto williger — schleuniger und genauer zu befolgen, einigen Bezug haben kann, den einzelnen landesherrlichen Verfügungen in jedem Lande des Kreises anheim gestellt bleibt.

Um aber die jetzt abermal zu besorgende Ansteckung der Hornviehpest von den Gränzen und Landen des fränkischen Reichskreises möglichst entfernt und vermieden zu halten, wird von allgemeinen Kreises wegen hiemit theils verordnet, theils verbothen:

IV. Daß aus den Gegenden, wo die Viehseuche schon eingerissen ist, weder Vieh, noch dessen Häute oder Unschlitt und frische Rindviehhörner, auch nicht Heu oder Stroh, noch irgend etwas anderes, wodurch nur immer die Ansteckung der Viehpest erfolgen, oder sich verbreiten kann, in die damit verschonten Lande und Gegenden des fränkischen Kreises einzuführen und zu bringen, seyn solle.

1797. V. Dürfen überhaupt kein fremdes Hornvieh, oder dessen rohe Häute, und durchaus Nichts, was zur Mittheilung des Seuchegiftes fähig ist, ohne obrigkeitliche Gesundheitszeugnisse, welche die Versicherung, daß in den Landen, wo das Vieh oder alles so eben bemerkte herkömmt, keine Seuche herrsche, enthalten müssen, in das Innere des fränkischen Kreises gelassen, noch weiter von einem Lande dieses Kreises in das andere gebracht werden.

VI. Aus solchen Kreisen und deren einzelnen Landen aber, wo die traurige Plage der Hornviehpest schon kundbar wüthet, ist weder Vieh noch eine andere, die Seuche weiter bringende Sache, auch nicht einmal mit noch so vortheilhaften Attestaten, weil deren Glaubwürdigkeit bey solchen Umständen nicht zu trauen ist, über die Gränzen des fränkischen Kreises oder eines dazu gehörigen Landes zu lassen, vielmehr davon unabwendig zurückzuweisen und gänzlich entfernt zu halten.

VII. Die Gränzbeamten, (sie führen einen Namen, welchen sie wollen) sind verbunden, im Falle, wenn aus den von der Viehseuche befreyten Gegenden auswärtiger Lande einiges Hornvieh einzeln oder Haufenweise erscheint, und wenn gleich die dasselbe begleitenden Personen mit glaubwürdigen obrigkeitlichen Gesundheitszeugnissen versehen sind, solches Vieh dennoch vor seinem Eintrieb durch sachverständige Leute visitiren zu lassen, und dasselbe bey einem sich ergebenden gegründeten Verdacht von Ungesundheit oder schon vorhandener Ansteckung unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und zu befahrenden schweren Strafe sogleich an der Gränze zurückzuweisen.

VIII. Im Fall aber einiges Hornvieh einzeln oder in ganzen Heerden von solchen Gegenden herkommt, wo wirklich die Viehseuche eingerissen ist, sollen die Gränzbeamten auch auf glaubwürdige Gesundheitsatteslate, (diese mögen seyn, von wem — und lauten, wie sie wollen,) ganz und gar keine Rücksicht nehmen, sondern dasselbe, wie jede andere Bestandtheile des Viehes oder Waare, wodurch nur immer die Seuche verbreitet werden kann, unter gleichmäßiger eigener Verantwortung und zu erwartender noch schwererer Strafe gar nicht paßiren lassen, sondern unverzüglich und unabwendig zurückkehren machen.

IX. Gleiche und verhältnißmäßig noch größere Strafe haben diejenigen Viehhändler oder andere mit Hornvieh handelnde Unterthanen unabläßig zu gewärtigen, welche mit Wissen oder nur aus Vernachläßigung genauer Kundschaft, Hornvieh, rohe Häute, oder andere ansteckende Theile vom todten Viehe aus Gegenden, wo die Seuche kundbar, oder auch nur nach glaubwürdigen Anzeigen herrscht, in die Lande des fränkischen Kreises bringen.

X. Sollte dieser Vorsichtsmaßregeln ohngeachtet wirklich von der Seuche angestecktes, oder auch nur diesfalls verdächtiges Vieh über die Gränzen des fränkischen Kreises oder einzelner Lande gebracht werden, so ist dasselbe gleich an denjenigen Orten, wo es betreten wird, jedoch nach möglichst vorausgegangener Besichtigung der Sachverständigen, ohne weiters, folglich auch ohne alle Entschädigung des Eigenthümers, sogleich niederzuschlagen, und unverweilt an entlegenen und besonders zu bestimmenden Plätzen tief einzugraben.

XI. Da bey noch nicht hergestelltem Frieden ganze Heerden auswärtigen Viehes zu Verpflegung der im Felde befindlichen K. K. und Reichs Kriegsvölker in ihren Durch- und Rückzügen nicht aufzuhalten sind, dennoch aber dergleichen Viehtriebe die Ansteckung sehr leicht verursachen und verbreiten können; so haben die Beamten mit den ihnen beygeordneten Personen eben deswegen auf ein — durch solche für die K. K. und Reichsarmee bestimmte Viehheerden sehr leicht mögliches Entstehen, Mittheilen und Fortpflanzen der Viehkrankheit alle Aufmerksamkeit zu verwenden; Beamte und Ortsvorsteher dürfen daher bey Vermeidung landesherrlicher schwerer Ahndung, so lange die Seuche anhält, weder von Truppen noch Viehtreibern, mit Vieh, rohen Häuten, Stroh und Heu, oder irgend ein

 1797.

einer andern das Seuchegift verbreitenden Sache, besonders wenn ein solcher Viehtrieb aus einer angesteckten Gegend herkömmt, auch nur den mindesten Handel treiben lassen.

XII. Sollen dergleichen Viehheerden auf die thunlichste Weise von den Dörfern entfernt gehalten, und, wo möglich, ausser denselben durch Nebenwege vorbey geführt werden; das Nachtlager für diese Heerden und ihre Begleiter ist also in der Nähe der Ortschaften durchaus nicht zu gestatten, sondern dasselbe wenigstens in der Entfernung von einer halben Stunde von dem Dorfe anzuweisen, auch nach dem Abzug der Viehtransporte der Mist oder das zurückgelassene Futter jedesmal mit Pferden durch den Pflug unterzuackern und auf solche Weise unschädlich zu machen.

XIII. Darf auch nicht ein einiges Stück von dergleichen Viehtrieben, noch eine damit umgehende Person in die eigene Viehställe der Unterthanen aufgenommen werden. Eben so wenig ist das eigene Dorf- und Gemeinde-Vieh bey Gelegenheit eines solchen Durchtriebs aus seinen Ställen zu lassen, noch in den nächstfolgenden Tägen durch jene Wege, welche das auswärtige Vieh betrat, besonders aber an diejenige Orte nicht, wo es gelagert hatte, zu treiben, auch darf dem Vieh kein grünes oder trockenes Futter, welches durch das fremde Vieh verunreinigt worden seyn könnte, zur Nahrung zugelassen werden.

XIV. Im Fall das auswärtige Vieh auf Huten und Weiden gegrast, oder darauf seine Ruhestätte hatte, sind diese Plätze, wenigstens vierzehen Täge, und bis solche etwa ein Regen gereiniget hat, von einheimischem Vieh nicht zu behüten.

XV. Das bey dem Durchtrieb der fremden Viehheerden etwa fallende Vieh ist unverweilt und tief zu vergraben, um aller sonst zu besorgenden Ansteckung schleunigst vorzukommen.

XVI. Die Zusammenstellung und gemeinschaftliche Hut eines auswärtigen Viehes mit dem einheimischen wird hiemit durchgängig untersagt; eben so ist bey der mindesten Besorgniß einer sich verbreitenden Seuche das Austreiben und gemeinsame Hüten des einheimischen und gesunden Viehes schleunigst einzustellen, so wie die Zusammenstellung eigenen Dorf- und Gemeinde-Viehes unter einander in den Ställen ungesäumt zu unterlassen, worüber insbesondere die Hirten in jedem Orte von der Ortsobrigkeit genau auf ihre dienstschuldige Sorgfalt zu erinnern sind.

XVII. Bey Militär-Transporten, wenn solche in Gegenden, wo die Viehpest wüthet, zu machen sind, oder aus denselben herkommen, darf der dazu nothwendige Vorspann nur durch Pferde, wenn anderst in einer Gegend solche in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind, nicht aber durch Hornvieh geleistet, auch aus jenen mit der Viehpest angesteckten Gegenden kein anderer Vorspann als mit Pferden unter eben bemerkter Voraussetzung, angenommen werden.

Hiebey ist

XVIII. die genaue Fürsorge zu gebrauchen, daß, wenn ein dergleichen Vorspann oder sonstige unabwendbare Fuhr mit Pferden durch oder in Orte, wo die Viehseuche herrscht, kommen sollte, die Pferde weder in die Nähe des kranken Viehes, noch unmittelbar nach geleisteter Vorspann oder Fuhr, zu dem gesunden Hornvieh zu bringen oder zu stellen sind.

XIX. Ueberhaupt muß die aufmerksamste Sorgfalt von jedem Unterthan in den fränkischen Kreislanden, da es sogar sein eigenes Beste angeht, beobachtet werden, daher ist von ihm, wann und wo krankes Vieh entdeckt wird? unverzüglich die Anzeige bey den vorgesetzten Aemtern zu machen, und von solchen

1797. sind unrücksichtlich, ob sie dieser oder jener Landesobrigkeit zugehören, zur gemeinschaftlichen Hülfe bereitwilligst die Hände zu biethen.

XX. Eine alleinige Gleichgültigkeit — noch mehr aber eine große Vernachlässigung (von einem beabsichteten Vorsatz gar nichts zu gedenken) ist von den höhern auf die untergeordneten Stellen, Offizialen und Unterthanen nach aller Strenge zu bestrafen. Die Bestimmung solcher Strafen, in diesen und den oben unter Ziffer VII. VIII. und IX. angegebenen Fällen bleibt jedoch der Willkühr und Ermäßigung einzelner Landesherrschaften überlassen.

XXI. Um von den Spuren oder dem wirklichen Einreissen der Viehseuche in einem Lande oder einer Gegend des Kreises jederzeit schleunige Nachricht zu erhalten, sollen die Beamten und Ortsobrigkeiten, hauptsächlich jene der Gränzämter, sich von Zeit zu Zeit darüber: ob die Viehseuche in einem Orte zu besorgen sey, oder nicht? wechselseitig zuschreiben, alsdann aber, wenn sich Spuren der Viehpest in einem Orte zeigen, oder die Gefahr eines wirklichen Einreissens davon näher rückt, haben dieselben an die benachbarten und zum Theil weiter rückwärts liegenden Aemter und Ortschaften jedesmal auf der Stelle die schleunigste Nachrichtsertheilung davon ergehen zu lassen; wozu auch jeder Landesbeamte und jeder Ortsvorstand von der landesherrlichen höchsten Behörde die erforderliche Weisung noch besonders erhalten wird.

XXII. Da nebsidem für den Landmann und jeden Vieheigenthümer wegen der noch häufig herrschenden Vorurtheile und abergläubischen Meynungen ein faßlicher und zweckmäßiger Unterricht über das — bey der seinem Viehe drohenden Gefahr, von ihm zu beobachtende Thun und Lassen sehr wesentlich ist, so wird eine dazu ganz bestimmte und von dem Doktor Faust zu Bückeburg unter dem Titel: Noth- und Hülfstafel zur Verhütung der Rindviehpest oder Viehseuche herausgegebene Tabelle, die sich schon den Ruhm der besten, zweckmäßigsten und dem Landmann faßlichsten Schrift über die Viehseuche beynahe allgemein erworben hat, von allgemeinen Kreiseswegen jeder Landesherrschaft im Kreise, wenn nicht schon in den einzelnen Landesverordnungen ähnliche Vorschriften für den Landmann und Viehbesitzer enthalten sind, zur unentgeldlichen Vertheilung an die Unterthanen noch besonders empfohlen.

Endlich hat man sich

XXIII. Kreiseswegen in Rücksicht der — bey so sehr vermischten Territorien sich vielfältig ergebenden Irrungen über landeshohheitliche Jurisdictions- und Polizeygerechtsame, bewogen gesehen, zur Beseitigung aller Hindernisse, die sich auch hiebey dem pünktlichen und schleunigen Vollzug dieser allgemeinen Kreisverordnung hin und wieder entgegen setzen könnten, einen bereits im fränkischen Kreisschluß über das Armenwesen vom 24sten März 1791 durch wechselseitiges Einverständniß bestimmten Grundsatz auch hier wieder zu erneuern, und in solcher Beziehung hieher wiederholt festzusetzen: daß gleichfalls bey Befolgung und Ausübung gegenwärtiger gemeinverbindlicher Kreisverordnung eine gänzliche Unverfänglichkeit aller landeshohheitlichen Jurisdictions- und Polizeyverhältnisse im ganzen fränkischen Kreise statt haben solle.

Damit nun aber diese gemeinnützliche Kreisverordnung ihr dem Besten der Unterthanen so angelegenes Ziel sicher erreichen und die erwünschte Wirkung davon sich so wohlthätig als allgemein verbreiten möge, wird von Kreiseswegen ferner bestimmt, daß solche in allen fränkischen Kreislanden zum genauen Unterricht und zur pünktlichsten Befolgung allermänniglich zur Wissenschaft gebracht, und zu solchem Ende öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Signatum Nürnberg bey noch fortwährender allgemeinen fränkischen Kreisversammlung, den 9ten September 1797.

Feld-

1797. Verordnung v. 22 Sept.

Felddiebstahl, besonders in den Weinbergen, auf Würzburgischer Markung, betreffend.

Um den häufigen Felddieberenen, besonders in den Weinbergen auf der dahiesigen Markung, Einhalt zu thun, wird mit höchster Begnehmigung Seiner Hochfürstlichen Gnaden verordnet:

1) Soll die Zahl der Feldhüter ohne Verzug beträchtlich vermehret, und hiezu Niemand, als dahiesige Bürger von erprobter Redlichkeit ausersehen werden.

2) Dieselben müssen abwechselnd, so wie es in der denselben zu ertheilenden Instruction näher bestimmt wird, Tag und Nacht unausgesetzt auf den anzuweisenden Districten die Wache halten.

3) Die Feldhüter werden mit Waffen versehen, und haben, wenn es auf das äusserste kommt, die Erlaubniß, gegen die Feldfrevler auf alle thunliche Weise Gewalt zu brauchen.

4) Jeder Feldhüter wird bey dem hochfürstlichen Stadtmagistrate dahier in besondere Pflichten genommen.

5) Wer von denselben wider besseres Erwarten pflichtwidrig handelt, wird empfindlich gestrafet.

6) Die Hüter oder Feldwächter müssen für ihre Dienste hinlänglich belohnt werden.

7) Zu den diesfalls nöthigen Kösten hat Jeder, dem durch die Hut ein Vortheil zugeht, verhältnißmäßig beyzutragen.

8) Jeder Feldfrevler, wessen Standes er immer sey, ist unnachsichtlich zu arretiren, und an die nächstgelegene Thorwache einzuliefern; hiernächst aber soll von dessen Arretirung dem Stadtmagistrate sogleich die Anzeige gemacht werden.

9) Auf diejenigen, welche auf dem Markte, oder in den Strassen der Stadt Trauben feil haben, soll auf das strengste gesehen werden; jeder eines Diebstahls verdächtige Verkäufer wird auf der Stelle arretirt, und nach Befinden nachdrücklich gestraft.

10) Um allen Unterschleifen möglichst vorzubeugen, wird alle Privathut untersagt, und jedermann, ohne Unterschied, welcher des Nachts in einem Grundstücke angetroffen wird, oder in einem Nebenfeldwege herumschleicht, unrücksichtlich arretirt werden. Dadurch soll aber Niemanden verwehrt seyn, sein eigenes Grundstück zu hüten. Wer dies thun will, soll sich nur vorerst bey dem hochfürstlichen Stadtmagistrate dahier um die Erlaubniß hierzu melden; er wird dieselbe, wenn man sich anderst einer redlichen Absicht zu ihm versehen kann, ohne Anstand schriftlich erhalten, womit er sich sogleich bey den aufgestellten Feldhütern legitimiren muß.

11) Alles Graßen in fremden Weinbergen, das sogenannte Stupfeln und Laubbrechen wird ein für allemal untersagt.

12) Wer als Feldfrevler betretten wird, soll empfindlich, nach Umständen mit dem öffentlichen Stehen auf dem Pfahle, oder auch noch schärfer bestraft werden.

13) Der hochfürstliche Stadtmagistrat und das demselben untergeordnete Ruggericht wird für den strengsten Vollzug dieser Verordnung sorgen.

14) Dieselbe ist nicht nur dahier auf die herkömmliche Weise bekannt zu machen, sondern auch in den zunächst an Würzburg gelegenen Ortschaften ungesäumt zu verkündigen. Decretum Würzburg den 22ten September 1797.

H. W. R.

 Die

1797. Verordnung v. 23 Sept.

Die allgemeine Kreisverordnung wegen der Hornviehseuche betreffend.

Georg Karl ɪc.

Die Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung der wieder zu besorgenden Hornviehseuche gehören ohne Widerspruch unter diejenigen Gegenstände der Polizey, welche ohne gemeinschaftliche Thätigkeit und Zusammenwirkung der benachbarten Landesherren, zumal, wo die Gebiethe sich einander sehr durchkreutzen, und mehrere Sammtherrschaften haben, die erforderliche Vollkommenheit nie erreichen können.

Es war daher lang schon der allgemeine Wunsch, daß von Seite des fränkischen Kreises mit vereinigtem Nachdrucke gegen die weiteren Fortschritte dieser Landesplage zweckmäßige Vorsichtsregeln getroffen werden möchten. Dieser Wunsch ist nun zur wirksamen Unterstützung dieser Polizeyangelegenheit in jedem Kreislande erfüllt; indem die Fürsten und Stände unter dem 5ten September laufenden Jahres die in der Anlage hier beygefügte allgemeine Kreisverordnung verfasset haben.

Gleichwie nun die edle Absicht des hier beygelegten Kreisschlusses dahin gerichtet ist, jede Gelegenheit der Ansteckung des Seuchegiftes von den Gränzen des fränkischen Kreises zu entfernen, und in denjenigen Anstalten gegen die Verbreitung, die schlechterdings, wenn sie in einem einzigen Kreislande allein bestehen, den bezweckten Erfolg nicht gewähren, eine Gleichförmigkeit herzustellen: so bleiben Unsere in dem Betreffe erlassene landesherrliche Verfügungen um so mehr bey ihrer Kraft und Anwendung, als sie einer Seits auf die besonderen Verhältnisse und Lage Unseres Fürstenthums Bezug haben, anderer Seits aus den nämlichen Grundsätzen herfliessen, von welchen die löbliche Kreisversammlung in ihrer allgemeinen Verordnung ausgegangen ist.

Nähere Bestimmung der Kreisverordnung.

In dieser Hinsicht finden Wir für nothwendig, den §. X. des anliegenden Kreispatentes dahin aufzuklären, daß nach der Absicht dieser Verfügung, und um die Einführung des angesteckten Viehes in die Kreislande nicht durch die Aussicht auf Entschädigung zu begünstigen, nur dasjenige verdächtige Vieh, welches über die Gränzen des fränkischen Kreises oder einzelner Lande eingeführet wird, ohne alle Entschädigung des Eigenthümers todt geschlagen werden soll. Daneben hat es nun bey Unserer vermöge der jüngsten Verordnung, die Viehseuche betreffend, vom 5ten September laufenden Jahres, §. III. gegebenen gnädigsten Zusicherung sein Verbleiben, daß für diejenigen zwey bis drey ersten einheimischen Stücke im Orte, welche von der Seuche ergriffen, zur gehörigen Zeit zur Anzeige gebracht und getödtet worden sind, die Entschädigung des Drittheils geleistet werde; diejenigen angesteckten Stücke hingegen, welche aus fremden Orten in die diesseitige Gebiethe gebracht werden, sollen in Gemäßheit der allgemeinen Kreisverordnung auch in Unseren fürstlichen Landen ohne alle Schadloshaltung umgebracht werden.

Uebrigens ist gegenwärtige Verordnung öffentlich zu verkündigen, und von Unsern un- und mittelbaren Beamten, Ortsvorstehern und Schultheissen mit beharrlichem Eifer in Vollziehung zu setzen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Insiegel, Werneck am 23ten September 1797.

Georg Karl ɪc. (L.S.)

Pfar-

1797. Verordnung v. 2 Oktob.

Pfarrer sollen über die Abhöre der Kirchenrechnungen jährlich berichten.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden zu befehlen gnädigst geruhet haben, daß ein jeder Pfarrer über die Abhörung der Gotteshausrechnung, ob solche gehörig geschehen, oder warum nicht? jährlich an die hochfürstl. geistliche Regierung Bericht erstatten soll; als wird den Pfarr-Dechanten sothaner höchster Befehl andurch zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie solchen sowohl selbst vollziehen, als auch zur gehorsamsten Befolgung unter die in ihren Kapitel befindlichen Pfarrer, wovon ein jeder eine Abschrift zu nehmen und solche sowohl zu seiner eigenen, als des Pfarrey Nachfahrers Wissenschaft in der Pfarrey-Repositur mit aufgeschriebener Rubrik zu hinterlegen hat, circuliren lassen sollen. Decretum Würzburg bey hochfürstl. geistlicher Regierung, den 2ten Oktob. 1797.

H. W. Geistl. Regierung.

17 Novemb.

Verboth eigenmächtiger Baulichkeiten in den Mühlen.

Georg Karl ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß seit einiger Zeit die Baulichkeiten in den Mühlen, welche wegen eines neuen Gerinnewerkes, oder einer andern neuen Einrichtung, und Verbesserung nöthig waren, eigenmächtig vorgenommen, merkliche Erhöhungen gemacht, das gehörige Maß nicht beobachtet, und noch andere gemeinschädliche Anlagen bey den Mühlen angebracht worden seyen.

Nachdem aber jede neue Einrichtung in den Mühlen, in so ferne sie auf die Wehre, Abfälle, und Eichpflöcke Bezug hat, in der Erwägung von der größten Wichtigkeit ist, daß auch nur die geringste Erhöhung, oder nur ein kleines Versehen bey Legung der Bäume zum Wasserüberfalle oft die zerstöhrendsten Ueberschwemmungen, und daher überall Nachtheil und Verderben, und die kostspieligsten Processe zur Folge haben, so weisen Uns Unsere landesherrlichen Pflichten an, dieser Eigenmacht gesetzliche Gränzen zu setzen.

Wir befehlen daher bey 10 bis 20 Reichsthaler, nach Umständen auch zu verhängenden Arbeitshausstrafe, daß ins künftige ohne obrigkeitliche Erlaubniß in keiner Mühle eine neue Einrichtung, oder eine auf den Stand der Mühle und des Wasserlaufes Bezug habende Verbesserung, Aenderung, oder sonstige Vorkehrungen von einem Eigenthümer oder Beständner einer Mühle, oder eines Wassergebäudes vorgenommen werde, auch sich kein Handwerksmann bey 5 bis 10 Reichsthaler Strafe zu Einem oder dem Andern gebrauchen lassen soll, wenn nicht zuvor von der betreffenden Obrigkeit oder dem Amte mit Zuziehung der Sachverständigen die Einsicht genommen, und die Erlaubniß zum Bauen unter Aufsicht wenigstens eines Müllers oder Wassergeschwornen ertheilt seyn wird.

Diese Verordnung ist nicht nur gebührend zu verkünden, und bey den Handwerkern der Müller zur beständigen Nachachtung wohl zu verwahren, und wenigstens einmal im Jahre in Gegenwart des Zunftrichters zu verlesen, sondern vorzüglich wird auch allen und jeden Gerichtsstellen, und sämmtlichen Unsern Beamten auf ihre Pflichten aufgegeben, eine stäte Aufmerksamkeit auf die Festhaltung derselben zu verwenden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg den 17ten November 1797.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

1797. Verordnung. v. 18 Dec. Genaue Aufsicht auf Gesindel, und hinlängliche Bestellung der Tag- und Nachtwachten wurde sämmtlichen Beamten anbefohlen, da nach nunmehr erfolgten Rückzug der K. K. Armee sich dasselbe bereits an verschiedenen Orten sehen lassen.

23 Decemb. Die unverzügliche Einlieferung der herrschaftlichen Gelder nach den Verordnungen v. 11ten Oktober 1705, 28sten Juni 1728, 18ten August 1729, 7ten December 1731, 3ten September 1733, 11ten Juli 1755, und 11ten May 1757. wurde allen verrechnenden Beamten wiederholt befohlen.

1798.

Die Führung der Gewerbsleute zu Schultheißen betreffend.

Verordnung v. 16 Jannar. Nicht selten sind zeither bey Schultheissen-Führungen solche Subjekte als Ortsvorstände in Vorschlag gebracht worden, welche durch öffentliches Wirthschafttreiben oder durch sonstige öffentliche Gewerbe während Versehung des Schultheissenamts die gehörige Aufsicht auf die Polizeyverordnungen zu richten verhindert, oder durch strengen Vollzug der Gesetze und Befehle in ihrem öffentlichen Gewerbe Schaden zu leiden, Kundschaften zu verlieren, u. dgl. befürchten mußten.

Sämmtlichen hochfürstlichen Beamten wird daher befohlen, bey jeder sich ereignenden Schultheißen-Führung der führenden Gemeinde bekannt zu machen, daß kein Wirth, Bäcker, oder sonst ein dergleichen öffentliches Gewerb führender Mann zum Schultheißenamte geführt werden dürfe, wenn derselbe nicht in so lange, als er das Schultheißenamt auf sich habe, jedes öffentliche Gewerb von sich abzugeben sich verbindlich erkläre.

Hierauf ist bey jeder Führung genau zu sehen, und sich in jedem Führungsberichte bestimmt zu äussern: ob der durch die Stimmenmehrheit Geführte keine solche Ausstellung gegen sich habe. Decretum Würzburg den 16ten Jänner 1798.

H. W. R.

5 Februar.

Den Verkauf des Salzes von den Salinpächtern betreffend.

Dem Publikum wird hiemit unter Bezug auf den unterm 9ten Junius 1797 bestimmten Salzpreiß weiters bekannt gemacht, daß die Pächter der hochfürstlichen Salinen, obgleich denselben gnädigst erlaubt worden, das Salz Pfundweis, und zwar dahier das Pfund um 6 Pfenninge verkäuflich abgeben zu dürfen, dennoch auch denjenigen, welche Salz im Größern verlangen, Achtels-Viertels-halbe und ganze Centner, und zwar im schweren Gewichte bey Vermeidung herrschaftlicher Strafe verkäuflich abgeben müssen, ohne dasselbe den Käufern Pfundweisse und im leichten Gewichte aufdringen zu dürfen. Decretum Würzburg den 5ten Hornung 1798.

H. W. Polizey-Gericht des Obern Raths.

8 Februar.

Die Klagen gegen neugewählte Schultheissen betreffend.

Fast bey den mehresten Schultheißen-Wahlen entstehen allerley Faktionen, die, wenn sie bey der Wahl nicht aufkommen, und durchsetzen, gegen den neu geführten Schultheißen mit Klagen und Beschuldigungen unter den allgemeinen Namen der Ortsnachbarn auftreten, die theils von keiner Bedeutung, theils verjähret sind, oder am Ende gar als Verläumdungen sich herauswerfen.

Durch dergleichen Parthenen entstehen aber unter den Gemeindsnachbarn Verbitterung, Unordnung, und Kostenaufwände; daher ist es nothwendig, diesem gemeinschädlichen Uebel in der Folge Schranken zu setzen.

Auf

Auf höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden wird daher verordnet:

1) Daß keine Anklage und Beschuldigung gegen einen neugeführten Schultheissen weder von einem fürstlichen Amte, noch fürstlicher Landesregierung künftig angenommen wird, die nicht zugleich, z. B. mit Angabe der Zeugen, oder Urkunden rc. bescheiniget ist. 2) Deren Angeber, Denunciant oder Kläger sich nicht namhaft macht, und überdies, wenn solche bey hochfürstlicher Regierung angebracht wird, zugleich eine verordnungsmäßige Vollmacht für den exhibirenden Anwald nicht beylegt. Hiernächst und vorzüglich 3) zum Vorschusse der Kosten sich nicht nur erbiethet, sondern auch sogleich noch vor Angehung der Untersuchung selbst, wann das Quantum bestimmt seyn wird, diese nicht baar deponiret. 4) Die Parthenführer, Wortsprecher, und Aufwiegler sothaner Händel, wann am Ende nichts erwiesen werden sollte, werden mit einer nach Umständen angemessenen Strafe belegt, die Kläger und übrigen Theilnehmer aber als wahre Verläumder streng bestraft werden. Uebrigens soll 5) diese Verordnung jedesmal vor der Kühr des neuen Schultheißen den wählenden Gemeindsleuten verkündet, und ausgelegt, auch, daß solches wirklich geschehen sey, dem Kührungsprotokolle im Eingange ausdrücklich, und zwar bey Strafe der Ordination gegen den unterlassenden Beamten eingerücket werden. Decretum Würzburg am 5ten Febr. 1798.

H. W. R.

Die wegen den bey Centämtern arretirten Deserteurs und militärischen Delinquenten zu paßirende Kosten betreffend.

Verordnung v. 6 Febr.

In der hochfürstlichen Verordnung vom 20sten Januar 1725 die Deserteurs oder sonsten delinquirende Soldaten betreffend, ist bereits verfüget, daß, wenn derley Delinquenten auf den Centen attrapirt werden, keine unnöthige Kösten mit vielem Protokolliren, oder die durch Bauern gepflogene Einlieferungen zu verursachen, sondern dieselbe nur arretiren, ihnen einsweilen nichts mehr, als die Soldatenmäßige Verpflegung zu geben, und alsbald ein solches an den nächst liegenden Officier zu berichten, damit die Abholungen beschleuniget werden. Würde nun ein Centgraf oder Centschreiber dieser Verordnung zuwider leben, so soll derselbe die Kösten für sich tragen.

Diesem ungeachtet werden seit einiger Zeit sowohl wenn fremdherrische als diesfürstliche Deserteurs und militärische Delinquenten von den Cent- oder Kellerenämtern eingeliefert werden, grosse Kösten angesetzet, diese Kösten werden verursachet

a) Bey Einfangung derselben, oder

b) Durch vieles Protokolliren, dann Sitz- und Atzungskosten, ferner

c) Durch kostspieliges Einliefern.

In Betreff der ausgeliefert werdenden fremden Deserteurs, da die Fürsten und Stände nur die gewöhnliche Taglia nebst der Verpflegung auf kurze Zeit bezahlen, müssen alle Kösten von der Taglia bestritten werden, indem das Hochstift an derley Kösten nichts tragen, oder darauf legen kann, und ist, wenn ein solcher Deserteur zu Arreste kommt, derselbe sogleich mit dem Protokolle anher zu senden.

Wegen der hiesigen Deserteurs

zu a) 1) Werden, wenn sie nicht selbst gemeldte sind, dem Einbringer oder Entdecker gewöhnlich 10 Rthlr. ausser den sonstigen Cent- und Einlieferungskösten bezahlet, jedoch ist die Ausnahme hiebey, daß, wenn der hiesige Deserteur

1798. 2) Von den auf dem Lande stationirten Husaren oder Dragonern entdeckt und eingeliefert wird, für die Entdeck- und Arretirung, kurz für alles überhaupt fünf Gulden Rhein. bezahlet werden.

3) Werden die sogenannten Fanggulden für den Centgrafen und Centdiener, die seit einiger Zeit auch bey militärischen Delinquenten gegen die sonstige Gewohnheit aufgerechnet werden wollen, fürohin nicht mehr paßirt.

zu b) 1) Ueber militärische Delinquenten ist in der Regel bey den Centämtern höchstens nur ein summarisches Verhör, und zwar ohne Zuziehung eines Centschöpfen, weil der Cent über gedachte Verbrecher keine Gerichtsbarkeit zustehet, abzuhalten, und

2) Dem Deserteur täglich nicht mehr, dann 12 Kreutzer Rheinisch zur Verpflegung, auch auf dem Marsche hieher abzureichen;

3) Die 6 Wintermonate, als vom Oktober mit März werden 2 Schillinger Einheitzgebühr täglich paßirt.

zu c) 1) Muß der militärische Delinquent ohne Verzögerung hieher — oder an den nächst stationirten Officier abgeliefert werden.

Die Einlieferung hat entweder durch die auf dem Lande stationirte Husaren und Dragoner, oder wenn diese von dem Orte, wo der Delinquent sitzet, weit entfernt sind, durch ein Commando vom Landregimente zu beschehen; im letztern Falle, und wenn der Deserteur sich selbst sistirt, und sonst kein centmäßiges Verbrechen auf sich hat, kann derselbe nur durch einen Mann anhergeführet werden, ist der Deserteur aber attrapirt worden, oder in sonst einem schweren Verbrechen verwickelt, also daß derselbe müsse geschlossen werden, so hat der Centdiener den Delinquenten anher zu begleiten, und diesem sind entweder vom Landregimente, oder in deren Ermanglung sonsten 2 Mann beyzugeben.

2) Die auf dem Lande stationirte Husaren und berittene Dragoner müssen die Einlieferung umsonst besorgen; weil sie zu diesem Ende mit besserer Verpflegung im Lande verlegt sind; dem Unterofficier vom Landregimente werden 24 Kreutzer Rheinisch, dem Gemeinen 20 Kreutzer, dem Centdiener 1/2 Gulden fränkisch, und einem Manne vom Civilstande 30 Kreutzer Rheinisch täglich paßiret.

Auf dem Marsche hieher werden jede Nacht 6 Kreutzer für Licht und Schlafgeld gut gethan.

Wird ein Verbrecher oder ein Verbrechens halben verdächtiger eingezogen, der erst während der Untersuchung als Deserteur erkennt wird, oder sich als solchen bekennet, so hat es zwar wegen der bis dahin ergangenen Kösten bey der gewöhnlichen Centtaxe sein Bewenden. Es ist aber nach einer solchen Bekanntwerdung mit der weitern Untersuchung wegen offenbarer Incompetenz der Jurisdiction sogleich einzuhalten, und der Arrestat mit den bis dahin verhandelten Akten nach obiger Vorschrift zu verpflegen, zu behandeln, und an die nächste militärische Behörde abzuliefern.

Decretum in Consilio bellico Würzburg am 6ten Hornung 1798.

H. W. Hof - Kriegsrath.

Verordnung v. 1 März.

Die Erhebung und Einschickung der Wandernachlaß - Gebühren betreffend.

Bey Erhebung des herrschaftlichen Antheils der Gebühren für die gnädigst nachgelassene Wanderjahre ergaben sich bis daher mehrere Anstände, zu deren Beseitigung Folgendes andurch verordnet wird:

1)

 1798.

1) Werden alle fürstliche Beamten angewiesen, die Wanderjahrnachlaß, Gebühren jedesmal nach Vorschrift der Handwerksarticel genau zu erheben, und solche alle Vierteljahre unter Beylegung eines doppelten Verzeichnisses dem fürstlichen Strassenbau, Commißionssekretär Rückert zu übersenden, damit derselbe ein Exemplar quittirt dem Amtsbothen zuruckgeben, das andere dem aufgestellten Controlleur behändigen könne. Um aber diese in den Stand zu setzen, mit einer pünktlichen Controlle einzuhalten; so wird

2) Sämmtlichen Beamten weiter befohlen, in 14 Tagen das schon verlangte Verzeichniß — in so fern es noch nicht geschehen, in welchem die Zahl der von einem jeden Handwerker auszuhaltenden Wanderjahre, und wie viel er für Gebühren für ein nicht erstandenes Wanderjahr der Herrschaft zahlen müße, zu bemerken ist, zur hochfürstlichen Oberarmencommißion einzubefördern, in Ansehung jenes Handwerks aber, bey welchem die Zunftarticel keine Wanderjahrnachlaß-Gebühren bestimmen, sich mit Berichte und Gutachten zur hochfürstlichen Landesregierung zu wenden, und höchste Entschließung zu gewärtigen.

3) Wenn ein Handwerksgesell, der die Wanderzeit nicht ganz ausgehalten, um das Meisterrecht bittet; so hat der Beamte zu Protokoll zu bemerken, wie lang derselbe, vermöge der Handwerksarticel, zu wandern gehabt, und wie viel er, nach Zeugniß der vorgelegten Kundschaft, in der Fremde erstanden habe; da der Supplikant nur jene Zeit, welche er ausser Lande nicht verrichtete, nach erhaltener Dispens mit Gelde der Regel nach redimiren muß.

4) Wenn ein Meisterssohn wegen nicht erstandener Wanderjahre dispensirt wird; so hat er eben so viel, als ein Nichtmeisterssohn an Gebühren zu zahlen, weil der Unterschied zwischen Meister- und Nichtmeisters-Söhnen durch die Kaiserliche und allgemeine Reichsverordnung vom Jahre 1732, Art. 13, §. 7. sowohl, als die hochfürstliche Landesverordnung vom 24sten November 1752 gänzlich aufgehoben worden ist. Und damit sämmtliche Zünfte abermals Nachricht erhalten von dieser Verordnung zu ihrer gehorsamsten Nachachtung; so hat jeder Beamte einer jeglichen in dem ihm anvertrauten Amte befindlichen Zunft eine glaubhafte Abschrift dieses hen mit der Weisung zu ertheilen, solche in ihre Lade zu legen.

5) Wenn ein Handlungsdiener, welcher einen offenen Laden in einem Municipalstädtchen, Dorfe oder Flecken errichten will, die in der Verordnung vom 20 April 1789 vorgeschriebene dreyjährige Servirzeit nicht erstanden hat, und davon dispensirt wird; so ist derselbe anzuweisen, für ein jedes Jahr fünf Reichsthaler zu erlegen. Decretum Würzburg den 1sten März 1798.

H. W. R.

Erklärung der Verordnung vom 16ten May 1766. und 10ten Juni 1797, die Vermögensconfiscation der in fremde Kriegsdienste tretenden Landeskinder betreffend.

Verordnung. v. 9 April.

Aus den §. 21 und 22 der Verordnung vom 10ten Juni 1797 erhellet, daß wann ein Deserteur zurück kommt, in der Folge vom Militärstand entlassen wird, und nach seiner Entlassung abermal fremde Kriegsdienste ergreift, derselbe zwar sein Recht zum Rücktritte in sein Vaterland verliere, sein Vermögen aber ihm gegen die hergebrachte Nachsteuer verabfolgt werden müsse. Der Grund dieser Verordnung liegt darinn, weil der Staat auf die Militärdienste eines Unterthanen, der schon gedient hat, und in der Folge entlassen worden ist, kein Recht mehr hat, mithin demselben wegen der Entziehung seiner Dienste das Vermögen nicht confisciren kann.

1798. Nun ist zwar in der nämlichen Verordnung §. 26. die Verordnung vom 16 May 1766 bestättiget worden, vermöge welcher das Vermögen eines jeden Landeskindes, welches fremde Militärdienste annimmt, confiscirt werden soll. Allein da die Verordnung vom 10ten Juni 1797 ein neueres Gesetz ist, so muß jene von 1766 so erkläret werden, daß sie nicht im Widerspruch mit der neuern stehe. Hieraus folgt, daß das Vermögen aller solcher Landeskinder, welche in fremde Kriegsdienste getretten sind, confiscationsfrey zu lassen sey, auf deren Militärdienste der Staat kein Recht hat. a)

Diese authentische Interpretation der Verordnung vom 16ten May 1766 hat also die Regierung in allen künftigen Fällen zur Richtschnur zu nehmen. Würzburg am 9ten April 1798.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 26 April.

Die Einwechslung und Ausführung der Scheidmünzen betreffend.

Sämmtliche Vogtey- und Amtsobrigkeiten werden auf die genaueste Befolgung der, gegen die Einwechslung und Ausführung der Geld- und Scheidmünzen erlassenen Verordnungen, besonders jener v. 15 Novemb. 1757. und 14 Decemb. 1765. nachdrucksamst angewiesen.

26 April.

Die Vertilgung der schädlichen Waldraupe betreffend.

Durch verschiedene von den benachbarten Ländern eingelaufene Nachrichten ist bekannt worden, daß mehrere Arten schädlicher Raupen und Insekten, besonders der Nachtvogel, die sogenannte Nonne, (Phalæna Bombyx monacha) an den Nadelholzgattungen schreckliche Verwüstungen angerichtet, und ganze Waldungen vernichtet haben.

Ob nun zwar in den diesfürstlichen Waldungen im wesentlichen noch nichts hievon verspüret, noch weniger von einer Beschädigung durch dieses Insekt etwas bemerket worden; so findet man doch für rathsam und nothwendig, daß die fürstliche Forstbediente hierauf aufmerksam gemacht, und dieserwegen benachrichtiget werden, da man nicht voraus sehen kann, ob derley Insekten nicht auch in die diesseitige Waldungen einfallen, und bey vernachläßigter Vorsicht eine schädliche Verheerung anrichten werden.

Die hochfürstliche Beamten und Forstbediente erhalten daher die zu Erfurt über diesen Gegenstand erschienene Noth- und Hülfstafel, worauf dieses Insekt genau verzeichnet, und beschrieben ist, damit sie sich daraus belehren, bey Besuchungen ihrer Forsten genaue Beobachtungen hierüber anstellen, und bey Entdeckung solcher schädlichen Insekten alsobald zur hochfürstlichen Hofkammer, und an das Oberjagdamt die Anzeige hievon machen sollen. Decretum Würzburg den 26sten April 1798.

H. W. Ober-Jagdamt.

Noth-

---

a) Eine noch bestimmtere höchste Entschließung hierüber kommt unterm 22sten Januar 1799 vor.

Noth- und Hülfstafel

Zur Vertilgung

der schädlichen Waldraupe, woraus der Nachtvogel

(Phalaena Bombyx Monacha, die Nonne)

entstehet,

welche in mehreren Gegenden Deutschlandes bereits ganze Nadel-Waldungen vernichtet hat, und auch unsere Waldungen, nicht weniger die Gärten und Obstbäume bedrohet

aufgestellet

zur Warnung aller Forstmänner und Waldbesitzer.

Zweyte ganz umgearbeitete stark vermehrte Auflage.

Zzzzzzz

I. Abbildung der Eyer.

II. Abbildung der Raupe.

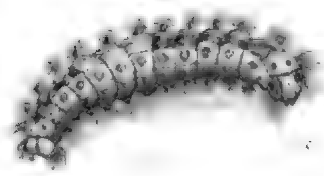

III. Ruhestand.

IV. Abbildung der Puppe.

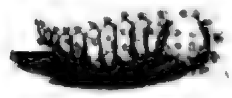

V. Abbildung des Nachtvogels.

Rumpf. f.

I. Entstehung der Raupe.

Diese Raupe kömmt zu Ende des Septembers, und Anfangs Oktobers aus ihren Eyern hervor, welche die Phalaena oder Nachtvogel Anfangs Septembers in die Ritzen der Bäume unter die gebogenen Zellen derselben, an Stackete, Pfähle, nicht weniger in Häusern selbst an die Gesimse legt.

Die Eyer gleichen ihrer Größe nach dem Fischrogen, sie sind ovalrund, glatt, glänzend und von röthlich weißer Farbe.

Ihre Anzahl kann auf 30 — 100 angegeben werden, wovon die mehresten durch den Saamen des Männchens befruchtet, Raupen hervorbringen, so daß durch diese starke Vermehrung gar bald ein großer Distrikt Waldung in Gefahr gesetzt wird, vernichtet zu werden. *) Ihre Häutung folgt zu vier verschiedenenmalen, welche jedesmal die Gestalt der Raupe in etwas verändert, nach der ersten Häutung zeigt sich die Raupe noch schwarz mit einem weißen Rückenstreif, nach der zweyten Häutung ist der Rücken mit weißen Punkten geziert, und mit langen grauen, auch schwarzen Haaren besetzt, nach der dritten Häutung bekommt die Raupe einen runden glänzenden schwarzen Kopf, und überhaupt ein graubuntes Ansehen, welches nach der vierten Häutung eines Theils ins bräunliche und gelbliche fällt.

*) Diese Raupe wird von andern Schriftstellern als besonders schädlich für die Eichen, wilden und zahmen Apfelbäume angegeben. D. J. G. Gleditsch Forstwissenschaft. 1 B. S. 645.

II. Ausgebildeter Zustand der Raupe.

a) Länge. Diese kann auf ein und dreyviertel Zoll, und

b) Die Stärke gleich einer dicken Federspule angegeben werden.

c) Der Kopf ist bräunlich grau, mit kurzen zarten Härchen besetzt, über die Stirn herab mit einem zarten bräunlichen Strich bezeichnet, der sich über dem Maule in einem dreyeckigten Fleck von gleicher Farbe endiget.

d) Der Körper besteht aus zwölf Absätzen, deren jeder mit sechs dunkelblauen Warzen besetzt ist, wovon jede mit kurzen stachlichen Haaren versehn, welche hinterm Kopfe am längsten, und der Raupe das Ansehn geben, als ob sie ein Paar Ohren hätte.

e) Der Rücken. Auf demselben, nämlich auf dem zweyten Absatze befindet sich ein blaulich schwarzer Fleck, von welchem sich eine dunkelbräunlich graue Binde über den Rücken bis zum siebenten Absatz ziehet, wo sie von einem weißlich braun und grau gemischten Fleck bis zum neunten Absatz unterbrochen wird, und von da sich über die drey folgende Absätze bis zur Schwanzklappe hinzieht.

f) Die Füße. Die Anzahl derselben besteht in sechs spitzigen Vorderfüßen, in acht breiten Bauchfüßen, in den beyden Nachschiebern, im Ganzen in 16 Füßen. Endlich

g) Die Farbe. Diese ist verschieden, sie besteht gemeiniglich aus einem Gemische von braun grau, und schwarz, indessen giebt es auch bisweilen ganz schwarze, ins röthliche fallende, und weißlichte Raupen dieser Art.

III. Ruhestand.

Sobald die Tage neblicht, und die Nächte kalt werden, welches gegen den Herbst zu geschehen pflegt, verkriecht sich die Raupe unter das Moos, auch unter die Baumrinden, und Spaltritzen der Bäume, wo sie zu Tausenden zu finden ist.

Hier bleibt sie den Winter ohne alle Nahrung lebendig liegen, bis zur Frühlingswärme, wo sie sodann Schaarenweise hervorkommt, und nach Nahrung geht. *)

*) Die Gefräßigkeit der Raupe ist so groß, daß sie in 24 Stunden noch einmal so viel Futter braucht, als sie selbst schwer ist, daher auch kein Alter der Bäume von ihr verschonet wird, sondern sie die stärksten so gut angeht, als die jungen Stämmchen.

IV. Verwandlung oder Puppenstand.

Die Einspinnung geschieht zu Ende des Junii oder im Jul. Monat zwischen Tannen- und Fichtenreisern, wo sie in einem Zeitraum von 3 - 4 Tagen ihren Balg abstreift, und sich als Puppe darstellt.

Die Puppe. a) Die Farbe ist grün, sie wird aber braunroth, hierauf etwas dunkler oder schwarz, und ist hin und wieder mit kleinen Haarbüschen besetzt, welche bald röthlich, bald gelb aussehen und aus den zuvor an den Raupen befindlichen Warzen ihren Ursprung zu haben scheinen.

b) Die Länge der Puppe kann auf dreyviertel Zoll, und

c) die Stärke in der Gegend der Flügel auf einen viertel Zoll im Durchschnitt angenommen werden. Die männlichen Puppen sind etwas gestreckter, und nicht so dick als die weiblichen.

d) Andauer des Puppenstandes. Derselbe dauert ohngefähr 14 Tage, binnen welcher Zeit der Nachtvogel seine völlige Bildung erhält, und alsdenn aus der an sich schon weichen Puppe, welche ein Paar Tage vorher noch weicher und dunkler wird, auskriecht.

V. Der Nachtvogel.

a) Beschaffenheit der Vorder-Flügel. Die Grundfarbe derselben ist weiß, und in die Quere mit 4 - 5 ganzen und unterbrochenen schwarzen zugespitzten kupplichen Streifen und Flecken bezeichnet, die sowohl nahe am Flügelgelenke, als auch am äußern Rande in den Adern der Flügel stehen.

b) Die Hinter-Flügel sehen weißlich grau, und haben am äussern Rande 7 - 8 schwarze Punkte.

c) Der Kopf ist weiß.

d) Die Brust ist ebenmäßig weiß, jedoch vorn mit schwarzen Fleckgen und mit zween schwarzen Punkten bezeichnet.

e) Die Augen und Fühlhörner. (Beym Weibchen) sind schwarz, (beym Männchen) letztere grau, und mit einem breiten Federbart versehen.

f) Die Füße. Die Vorderfüße sind schwarz, die vier folgenden Füße weiß und schwarz gefleckt, alle mit Klauen und Stacheln versehen.

g) Der Hinterleib, oder Bauch ist beym Männchen dünner als beym Weibchen, und am letzten Absatze mit schwarzen steifen Haaren bewachsen, und hat bey beyden oben eine rosenrothe Farbe mit schwarzgrauen Querflecken, jedoch ist diese rosenrothe Farbe nichts wesentliches, da es auch Männchen und Weibchen giebt, welche da, wo sich die rosenrothe Farbe befindet, mehr grau und schwarz aussehen.

1798.

Vertilgungsmittel in diesen verschiedenen Perioden.

A Natürliche Vertilgungsmittel.

1) Die Witterung. So gewiß es ist, daß die Witterung, und besonders gelinde, dem Auskriechen der Raupen aus ihren Eyern, günstige Winter, dieses Holz verwüstende Uebel verbreitet habe, so gewiß ist es auch, daß durch Eintritt kalten, rauhen, anhaltenden feuchten und regnichten Wetters, besonders im Herbste und Frühjahre, der weitern Vermehrung dieses Insekts Einhalt geschehen, und die davon angegriffenen Waldungen befreyet werden; daher man auf diesen wohlthätigen Einfluß der Natur mit Zuversicht rechnen kann.

2) Die natürlichen Feinde dieses Insekts können hauptsächlich zur Vertilgung beytragen. Dahin gehören:

a) Die Raupentödter (Ichneumones) welche ihre Eyer auf die Raupen und Puppen der Schmetterlinge legen. Die aus denselben erscheinende Maden, welche mit einem einer Nadelspitze ähnlichen spitzen Kopfe versehen sind, durchbohren alsdenn die Raupen und Puppen, und wandeln sich in denselben in Schlupfwespen um.

b) Verschiedene Vögel, welche sich von den Insekten selbst sowohl als von den Eyern der Schmetterlinge nähren, können als eines der wirksamsten Vertilgungsmittel derselben angesehen werden, daher auch neuerdings das Wegfangen und Schießen der Meisen, Krähen, Elster, Spechte, Staare, Rothkelchen, Baumreuter, in mehrern Ländern nachdrucksamst verbothen werden.*) Auch die Sperlinge verdienen unter die zu diesem Behuf nützliche und in dieser Hinsicht zu schonende Vögel gezählt zu werden. Man verbiethe daher allgemein das Einfangen und Schießen dieser Vögel.

*) Die dieserhalb erschienene Königl. Preußische Verordnung de dato Bayreuth den 16ten December 1797 ist in Fol. 3 Bogen in der Lübeckischen Hofbuchhandlung zu Bayreuth gedruckt erschienen.

Die Kursächsischen und herzogl. Sachsen Weimarischen Verbothe aber im 47sten Stück v. J. der Beckerischen Nationalzeitung enthalten.

B Künstliche Vertilgungsmittel.

Erste und dritte Periode.

1) Man suche die Eyer, sobald solche der Nachtvogel geleget, mit Ende Monats Augusts, oder längstens Anfangs September, sorgfältig auf, und verderbe sie. Da die Phaläne gewöhnlich die Eyer etwa 4 Fuß von der Erde an der Abendseite der Stämme anlegt, so muß beym Einsammeln besonders hierauf Rücksicht genommen werden, und das Abnehmen derselben vermittels scharf gemachter Hölzer geschehen, mit welchen sie von der Borke in ein darunter zu haltendes Gefäß abgeschabt werden können.

2) In angegriffenen Distrikten reinige man im Spätherbst die noch nicht angefressene Stämme von dem daran befindlichen Moos und von der aufgesprungenen Rinde mit einer etwas hohl ausgeschnittenen Scharre, bediene sich zum Nachfegen eines quer an eine Stange befestigten stumpfen Besens, und schneide zu diesem Behufe mit scharfen Instrumenten vorerst die hindernden untersten Zweige, wo möglich bis auf 5 = 6 Querl von oben ab; sodenn treffe man sorgfältig alle Anstalt, daß

3) Sämmtliches auf dem Boden befindliche Moos, Tannen- und Fichten-Nadeln so rein als möglich mit hölzernen Schaufeln zusammengeschaufelt, und auf Haufen zum Verbrennen an ohnschädliche Orte gebracht werde. Mit hölzernen Schaufeln ist diese Arbeit um deswillen anzurathen, weil eiserne Schaufeln und eiserne Rechen mit ihrer Schärfe leicht die Wurzeln der Stämme verwunden können, so daß sie davon absterben. Letzterer bediene man sich besonders auch um deswillen nicht, weil beym Harken viele Raupen durchfallen, und da sie fest und dicht auf der Erde an den Wurzeln der Bäume liegen, leicht übergangen werden können. Auch kann man im Sandboden die Oberfläche in einzelnen Streifen abstechen, und so das Ganze gleich einem Teppich zusammen rollen. Das Verbrennen geschehe nun im Walde, welches besser ist, oder außerhalb desselben, so ist doch nächst der nöthigen Vorsicht in Ansehung der zu verhütenden Feuersgefahr, der Transport auf gut verwahrten ausgepochten oder mit Breitern ausgesetzten Wagen zu veranstalten, damit die Raupen nicht verstreuet, und dadurch das mühesame und kostspielige Vorbauungsgeschäft vereitelt werde.

4) Man betreibe nach dieser vollbrachten Arbeit die abgemoosten Distrikte mit dem Schaaf- und Rindvieh, auch mit den Schweinen, welche die annoch zurückgebliebenen Raupen zertreten. Ob man aber den Schweinen den Genuß der Raupen verstatten könne? wird theils für ohnschädlich gehalten, wenn die Schweine bald darauf zum Wasser getrieben werden, andern theils aber als schädlich angesehen, weil diese Raupe haaricht ist, sofort einen Reiz und Entzündung der Gedärme verursachen könnte. Das Eintreiben des Viehes wird aber auf jeden Fall die gute Folge haben, daß verschiedene Arten Vögel, welche sich bey den Viehheerden gern aufhalten, die zurückgebliebenen Raupen verzehren.

Zweyte Periode.

1) Man umgebe während des Winters die angegriffene Distrikte mit einem 2 Fuß breiten, und nach Umständen eben so tiefen Graben, und sichere den noch nicht angegriffenen und gesunden Wald durch anzulegende Verhaue vor diese Graben, oder vermittelst durch zu hauender Gatlungen. Man schlage sofort das auf den angegriffenen Theil befindliche Holz gänzlich nieder, entrinde die Bäume sorgfältig, verbrenne die Borke mit der Nadelstreue, ohnverzüglich auf der Stelle, und treffe wegen des Bau- Nutz- und Brennholzes die nöthige Auswahl, damit solches sogleich aufgemacht, und weggeschaft werden kann.

2) Theile man die zu verbrennende Nadelstreu in verschiedene kleine Haufen, und erhalte solche im beständigen Schmauchfeuer, wodurch ein starker Dampf und Rauch verbreitet wird welcher nicht allein den Raupen tödlich, sondern auch den gesunden Wald durchdringet, und denselben für weitern Angriff sichert. Es verdienen daher

3) diese Schmauchfeuer den Vorzug vor andern anzulegenden Dampfhaufen mit Schwefel, Steinkohlen oder Torf, da diese Anlage wegen Ankauf und Beyfuhr des Materials viel zu kostspielig seyn würde, durch jene aber der doppelte Endzweck nicht allein der Verbrauchung des zu verbrennenden, sondern auch die wirkliche Vertreibung des gegenwärtigen Uebels ohne besondere Kosten und Aufenthalt weit besser erreicht wird. Dahingegen wird

4) die Bespritzung der gesunden Bäume mit Seifenwasser, so wie

5) die Vertilgung der Raupen durch Ameisen für so zuträglich und anwendbar nicht gehalten, als man geglaubt hat.

Vierte Periode.

Lasse man im Monat Jul. die Puppen von den Bäumen ablesen, und damit solches wirklich und mit sicheren Erfolg geschiehet, bestimme man ein gewisses Sammlerlohn, oder ermuntere durch festzusetzende Prämien die Landleute zu diesem Geschäft, welches aber zu Abwendung einer sonst besorglichen Hautentzündung mit Handschuhen geschehen muß.*)

Fünf-

*) In Kursachsen ist auf die Maaß-Kanne 2 gr. von der Kurfürstl. Commerzien Deputation in Erfurt für 1 Maaß 4 gr. Prämien, und in Bayreuthischen pro Maaß 6 kr. Sammlerlohn bestimmt worden.

Fünfte Periode.

1) Zur Schmetterlingszeit Ende Monats Jul. oder im August unterhalte man an jeden Abend mit völlig eintretender Dunkelheit der Nacht hellbrennende Nachtfeuer bis zum Morgen, und suche zu Zeiten die umstehenden Bäume zu erschüttern, und die darauf befindlichen Nachtvögel aufzuschrecken, und rege zu machen, welche sich dann zu Tausenden in die Flamme stürzen und verbrennen.

2) Suche man zu gleicher Jahreszeit die Nachtvögel sorgfältig ab, und verbrenne sie, verfahre auch übrigens zu Erreichung dieses Endzwecks wie beym Einsammeln der Puppen.

C Anwendung dieser Vertilgungsmittel.

1) Muß die Ausführung eines entworfenen Vorbauungs- oder Vertilgungs-Planes mit Nachdruck und Beharrlichkeit geschehen, da sonst das Unternehmen einen glücklichen Erfolg nicht zu erwarten hat. Es muß daher

2) Im voraus berechnet oder bestimmt werden, ob der aufzuwendende Kostenbetrag wirklich sicher aufgebracht werden könne, damit ja nichts halb geschieht.

3) Die Ausführung des Planes muß gemeinschaftlich mit vereinten Kräften, und mit Beytritt der benachbarten Waldbesitzer geschehen, wenn sie von Wirkung seyn soll.

4) Muß alle Vorsicht, besonders bey Unterhaltung des Nachtfeuers, und beym Verbrennen der Nadelstreue beobachtet werden, damit keine Feuersgefahr entstehen möge. So wie überhaupt

5) Bey der Ausführung eines und des andern Plans es auf die Kenntniß und Erfahrung der Forstbedienten mit Rücksicht auf das Locale besonders ankommen wird.

Die Berichte der Pfarrer über die Blatternkrankheiten betreffend.

Verordnung v. 29 April

Auf Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden ergehet hiemit an sämmtliche Pfarrer und Seelsorger des hiesigen Hochstiftes die wiederholte Weisung, in Betreff der Blatternkrankheiten einen vollständigern Aufschluß, als es bisher geschehen ist, in der Zukunft zu geben.

Dem zu Folge, und um die höchste Absicht völlig zu erreichen, wird denselben eine gedruckte Tabelle in der Anlage zugesendet, mit dem Befehle, zu ihrem Berichte jedesmal eine gleichförmige zu verfertigen, sie nach dem Inhalte einer jeden Rubrik auszufüllen, das gedruckte Exemplar aber zur fernern Vorschrift aufzubewahren, in solcher Art hernach von Jahr zu Jahr mit Ausfüllung der Rubriken fortzufahren, die Tabelle alsdenn am Ende des Jahrs zur hochfürstlich-geistlichen Regierung einzusenden.

Damit aber dieses Gegenstandes halber nichts verabsaumet werde, und gegenwärtiger Befehl in keinem Punkte unbefolgt bleibe; so ist von jedem Pfarrer und Seelsorger seinem Pfarrspiele von der Kanzel zu verkündigen, solches auch zu Anfange des Jahrs immerhin zu wiederholen, daß die Aeltern ihrem Pfarrer und Seelsorger jedesmal die Anzeige machen sollen, wann ihre Kinder mit der Blatternkrankheit befallen worden. So bald nun aber ein solcher Fall entsteht; so hat jeder Pfarrer und Seelsorger nach Maßgab der Rubriken die zweckmäßigen Fragen an die Aeltern zu stellen, dann in Ansehung der Verschiedenheit der Krankheit, der Jahre, und alles dessen, was die Rubriken ausweisen, das Nöthige zu besorgen.

Decretum Würzburg am 29sten April 1798.

H. W. geistl. R.

1798.

Zufällige Pocken.	Kranke			Gestorbene			Genesene			Anmerkungen über die Pocken		Geborne überhaupt		Anzahl aller Verstorbenen	
Name der Pfarren und Filiale.	unter 1 bis 2 Jahren	2 bis 8	über 8 Jahren	unter 1 bis 2 Jahren	2 bis 8	über 8 Jahren	vollkommen	mit Nachkrankheiten	Zahl der Pockenfähigen	Art der Ansteckung	in Ansehung der Dauer, Verhaltung und Behandlungsart der Pocken.	lebend. Geborne	todt Geborne	an natürl. Zufällen	an Unglücksfällen.

Impfpocken										Hindernisse der Einimpfung und Vorschläge zur Einführung
Namen der Ortschaften										

1798. Verordnung v. 12 May

Das Vormundschaftswesen, und die hierüber zu erstattende Berichte betreffend.

Da man aus einer mehrjährigen Erfahrung überzeugt ist, welche schädliche Folgen aus den in das Vormundschaftswesen der dem Gerichtszwange des Kaiserlichen Landgerichts Herzogthums zu Franken unterworfenen Gerichtsstellen eingeschlichenen verderblichen Unordnungen, sowohl für die Pflegbefohlenen, als für die Vormünder selbst, entstehen, und daß in den meisten Fällen dieselben aus der Unwissenheit der Vormünder und dem Mangel an Kenntniß ihrer Pflichten herrühren; so hat man, um diesen Unordnungen zu steuern, und das Vormundschaftswesen zu jenem Grad von Vollkommenheit zu erheben, der es in einem wohlgeordneten Staate fähig ist, nicht nur die anliegende Instruktion für die Vormünder und Curatoren zu entwerfen, sondern auch folgende Punkte zu verordnen für nöthig erachtet.

1) Ist einem jeden angehenden Vormunde bey der Verpflichtung von der Wichtigkeit des Amtes, welches ihm anvertraut wird, ein kurzer Unterricht nach dem Inhalte und der Anleitung der, der Instruktion vorgesetzten Eidesformel zu geben, demselben hierauf der Eid abzunehmen, und ihm sodann die Instruktion mit der Erklärung zuzustellen, daß dieselbe ein Inbegriff seiner Pflichten, und eine Anweisung in den vormundschaftlichen Handlungen seye, und daß sie zu seiner Erleichterung verfaßt und angeordnet worden seye, er würde darin eine sichere Anleitung für alle Vorkommenheiten finden, und könne versichert seyn, daß in den Fällen, wo in der Instruktion vorgeschrieben sey, beym Amte anzufragen, als auch in allen anderen Fällen, wobey er für sich vorzuschreiten Bedenken nehme, die amtliche Beyhilfe und Unterstützung jederzeit für ihn bereit seyn werde.

2) Den schon verpflichteten Vormündern soll diese Instruktion bey der nächsten Rechnungsablage auf gleiche Weise zugestellt, und im ersten sowohl, als diesem Falle zu Protokoll bemerket werden, daß dieses wirklich geschehen sey.

3) Zu diesem Ende hat jede Stelle eine verhältnißmäßige Anzahl Exemplarien von dieser Instruktion sich beyzulegen, und sich von jedem Vormunde, welcher eines erhält, den dafür bestimmten und auf dem Titelblatte bemerkten Preiß zahlen zu lassen, welcher denselben in nächster Rechnung wieder in Ausgabe bringt.

4) Werden sämmtliche Beamten und Stellen angewiesen, von einer jeden Vormundschaft das Vermögensverzeichniß und die erste Rechnung innerhalb 6 Wochen nach Verlauf des Rechnungsziels (welches nach Verschiedenheit des Vermögens in der Instruktion N. 70. 71. und 72. bestimmt ist) abgehört zum Kaiserlichen Landgerichte einzusenden.

5) Hat jeder Beamte gleich beym Anfange des Jahrs eine oder mehrere Tabellen, nachdem es die Größe seines Amtsbezirks erfodert, nach der Vorschrift und dem Formate des dieser Verordnung gleichfalls beygefügten Musters zuzubereiten, und bey jeder Vormundschaft ein jedes Geschäft gleich nach seiner Vollendung dergestalt in die gehörige Rubrick einzutragen, daß er dieselbe auf jedesmaligen Befehl des Kaiserlichen Landgerichts bis zur Zeit der Abforderung vollständig einzusenden, und über seine in diesem Fache geleistete Verrichtung und angewandten Fleiß sich dadurch zu rechtfertigen im Stande seye.

6) Am Ende des Jahrs hat er diese Tabelle den Ortsvorständen seines Amtes vorzulegen, um durch ihre Unterschrift die Richtigkeit derselben zu bezeugen, und sonach dieselbe längstens am Ende des Monats Januar eines jeden Jahrs, nebst Bericht, einzusenden.

7) Dieser Bericht soll nebst den eben bemerkten Tabellen vorzüglich eine hinlängliche Auskunft über den Zustand des Vormundschaftswesens des Amts ent-

1798. halten, und demselben noch zugleich die von den Ortsvorständen noch besonders darüber ausgestellten Zeugnisse, daß in dem verflossenen Jahre keine zur Vormundschaft geeigenschaftete Person unbevormundet geblieben, und keine in diesem Jahre geendigte Vormundschaft heimlich abgethan worden seye, beygefügt werden.

Sämmtliche dem Gerichtszwange des Kaiserlichen Landgerichts unterworfene Stellen werden sofort angewiesen, diese Verordnung auf das genaueste zu befolgen, da im Falle einer in Hinsicht des einen oder des anderen Punkts begangenen Nachläßigkeit, besonders wenn die Tabellen nebst dem Berichte zur bestimmten Zeit ohne hinlänglich bescheinigte rechtmäßige Ursache nicht eingesendet, oder der Bericht in einem Hauptpunkte mangelhaft befunden wird, gegen denjenigen, der sich eine dergleichen Nachläßigkeit zur Schuld kommen läßt, mit einer unnachläßigen Geldstrafe von 5 fl. fr. fürgefahren werden wird. Beschlossen Würzburg auf dem Kaiserlichen Landgericht den 12 May 1798.

Kaiserliches Landgericht Herzogthums zu Franken.

Zur Verordnung v. 12 May

Instruktion für die Vormünder und Curatoren. a)

Vormünder = Eid.

Die Vormundschaft, welche mir ist aufgetragen worden, will ich getreu übernehmen, und fleißig verwalten, meine Pflegbefohlene zu einem christlichen ehrlichen Lebenswandel anweisen, für ihre Gesundheit und Unterhaltung, ihrem Stande gemäß, sorgen, und sie mit bestem Rathe und Beystande in- und ausserhalb Rechtens vertreten, derselben mir anvertrautes Vermögen wohl administriren, ohne Bewilligung der Obrigkeit nichts davon versetzen, verkaufen, noch sonst veräußern, oder beschweren lassen, und nichts darin zu meinen eigenen Genuß oder Vortheil handeln, vielmehr solches einzig zum Nutzen meiner Pflegbefohlenen verwenden, und darüber eine aufrichtige und redliche Rechnung führen, die Weisungen, welche mir von Obervormundschafts wegen gegeben werden, genau befolgen, und sonst mich in Allem halten und erweisen, wie es einem rechtschaffenen und getreuen Vormunde oder Pflegvatter wohl anstehet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Instruktions = Punkte.

1) Ein jeder Mitbürger oder Mitnachbar ist schuldig, Vormund oder Curator zu werden, wenn er darzu gerufen wird.

2) Eigenmächtig und ohne gerichtliche Bestättigung soll sich Niemand einer Vormundschaft unterziehen.

3) Hat derjenige, dem eine Vormundschaft angetragen wird, an dem Vermögen, welches er zur Verwaltung bekommen soll, eine Forderung, oder ist dahin Etwas schuldig; so muß er hievon vor Annahme der Vormundschaft, und wenn sich die Forderung oder Schuld erst nach übernommener Vormundschaft ergeben sollte, sogleich, als sich der Fall ergiebt, die Anzeige machen.

4) Glaubt Einer, der zum Vormund ausersehen ist, daß er eine erhebliche Ursache habe, eine Vormundschaft nicht anzunehmen; so kann und muß er seine Ursache bey der Ankündigung dieses Amtes vorbringen.

5) Werden aber die Entschuldigungsursachen als unerheblich verworfen; so muß er den Vormünder-Eid ohne Weigerung abschwören, und die Vormundschaft übernehmen, und so lang behalten, bis er durch eine andere und höhere Erkenntniß davon befreyet wird.

6)

a) Kostet gefalzt in der Riennerischen Buchhandlung 12 kr. rhl.

Vormundſ

worin ſämmtliche zum Amt N. gehörige Vormundſchaften, nebſt den Namen der Vormün
letzten Rechnung noch übrig gebliebenen Vermögen ſo angezeigt

Namen					Anfängliches Vermögen nach dem Güterverzeichniß								
					So zur Verwaltung übergegang					Wegen Großjährigkeit			
der Städte und Ortſchaften	der verlebten Eltern	der beſtellten Vormünder	der Pflegbefohlenen, nebſt ihrem Alter, gegenwärtigem Aufenthalte und Gewerbe		An liegenden Gütern			An Fahrniß und baarem Gelde		In dieſem Jahre ausgeliefert		noch auszuliefern	
				Jahr	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Pflegbefohlenen, dann dem unter die vormundschaftliche Verwaltung gekommenen und nach der
ie sich alles dieses am Ende des Jahres verhalten hat.

Rechnung					Dieß Mahl noch übriges Vermögen																		Vormundsch. Schulden					
		abgehört den			An liegenden Gütern		An Fahrniß		An verzinslich. Kapitalien		an Rechnungs-Ausständen		Beym Amt hinterlegt		In Vormunds Händen		Summe		Hat zugenommen		Abgenommen		An Kapital-Schulden		An rückständigen Zinsen		An Vormunds-Guthaben	
[Mon]at	Jahr	Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

6) Wenn der Vormund verpflichtet ist; so soll er das Vermögen seiner Pfleglinge nicht alsbald einseitig und für sich allein übernehmen, und sich auf seine Pflegbefohlene und ihr Vermögen mittelst eines ordentlichen und beglaubten Inventariums einweisen, und ein solches Inventarium sich zu Handen stellen lassen.

7) Ist Jemand zum Vormund und Testamentar in einem letzten Willen mit Ausschluß aller Gerichtsstellen ernannt, der entweder nicht selbst eine Gerichtsperson oder sonst kein Rechtsgelehrter ist; so ist er verbunden, das Inventarium in vorerwähnter Art von einer Gerichtsperson verfertigen zu lassen.

8) Nach Anleitung des Inventariums muß ein behutsamer Vormund, weil er für alles, was er hier bekömmt, mit seinem eigenen Vermögen haften muß, Stück für Stück sich vorzählen, und was Maß und Gewicht hat, sich vormessen und vorwägen lassen.

9) Tritt ein neü verpflichteter Vormund nur in die Stelle eines vorhin schon bestellten Vormundes, welcher nun von dem Amte abgehet; so soll der neue Vormund sich nicht geradehin an seinen Vorfahrer verweisen lassen, um die Vormundschaft von ihm zu übernehmen.

10) In diesem Falle soll er in der Erwägung, daß er die Gefahr eben so auf sich nehmen müsse, wie bey dem Anfange einer Vormundschaft, darauf bestehen, daß ihm fordersamst das Inventarium ausgehändiget, und er nach dessen Einleitung, wie oben bemerket ist, förmlich eingewiesen werde.

11) Bey der wirklichen Uebernahme einer Vormundschaft soll der Vormund zuerst sorgen, seine Pfleglinge wohl unterzubringen.

12) Wenn es füglich geschehen kann, so soll er dieselbe bey sich behalten; wo nicht, in ein Kosthaus zur Verpflegung oder zur Arbeit, jedesmal aber zu Leuten von einem erbaulichen Wandel, wo sie Aufsicht und gutes Beyspiel haben, verschaffen.

13) Ist noch eine Verpflegung nöthig, so sollen die Kost, Wohnung, und die Kleidungen standesmäßig seyn.

14) In allen diesen Stücken ist vorzüglich auf Gesundheit, Reinlichkeit und Dauer zu sehen.

15) Einem Pfleglinge ist nie zuzulassen, ohne Vorwissen und Anweisung eines Arztes Medicin zu nehmen.

16) Kein Pflegling darf die ihm angewiesene Wohnung und Kost eigenmächtig verlassen oder verändern.

17) Gegen Beydes soll der Vormund die Quartier- und Kostleute ernstlich verwarnen.

18) Den Quartierleuten soll er auch ein Verzeichniß über Alles, was der Pflegling an Kleidern und Mobilien zum Gebrauch erhalten hat, zu Handen stellen.

19) Alle Monate muß sich der Vormund über das Verhalten seines Pfleglings bey den Kost- und Quartierleuten erkundigen.

20) Besonders muß er sich hiebey unterrichten: über seine häusliche Religionsübungen, Besuchung der Schule, seine tägliche Beschäftigungen, Reinlichkeit und Ordnung in seiner kleinen Hauswirthschaft, den Umgang mit den Hausgenossen, Besuche und Bekanntschaften ausser dem Hause, seine Ergötzlichkeiten, u. d. gl.

21) Findet er einen Fehler hierin, zumal einen, der Bezug auf die Sittlichkeit hat, als: Müßiggang, böse Gesellschaft, oder einen Abgang an den Kleidungsstücken oder den Geräthschaften; so muß er alsbald den Pflegling darüber zu

1798. Rede stellen, ihn seines Fehlers überzeugen, und zu dessen künftiger Vermeidung und Besserung ermahnen.

22) Nebst der gütlichen Ermahnung soll der Vormund die Besserung des bemerkten Fehlers mit Ernst, und wenn es nichts hilft, auch mit Strenge und Schärfe standhaft zu bewirken suchen.

23) Bey Widerspenstigkeit der Pfleglinge, oder bey sonst bedenklichen Umständen muß er die Anzeige davon bey der Behörde machen.

24) Der Vormund soll unnachsichtlich darauf bestehen, daß der Pflegling, was er etwa versetzt oder verkauft hat, wieder beyschaffe, und den Namen desjenigen eröffne, dem er es gegeben hat.

25) In keinem solchen Falle darf der Vormund zur Auslösung der Waaren, zum angeblichen Schadensersatz, oder für heimliche Schulden an Geld oder Waaren etwas bezahlen.

26) Alle diese Vorschriften §§. 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 müssen auch beobachtet werden, und die monatliche Nachfrage bey den Lehrmeistern oder Dienstherrn gehalten werden, wenn ein Pflegling jemand in die Lehre oder zur Arbeit gegeben wird.

27) Mit einer solchen Unterbringung der Pfleglinge soll nicht zu lange gewartet, und die Kinder bey Zeiten zur Arbeit gewöhnt werden.

28) Gleich beym Anfange der Vormundschaft soll der Vormund sich alsbald noch ein Buch anschaffen, darin einzuschreiben, was von Tag zu Tag in der vormundschaftlichen Verwaltung vorgeht.

29) In dieses Buch muß der Vormund alle Einnahme und Ausgabe umständlich einschreiben, nämlich das Jahr und den Monatstag, an welchem er Etwas ausgegeben, oder eingenommen hat, die Sache, das Geld, und wie viel an Geld oder Geldeswerth eingenommen oder ausgegeben worden ist, den Namen desjenigen, welcher die Sache oder das Geld empfangen, oder zur Vormundschaft beygezahlet hat, und in wessen Gegenwart solches geschehen ist.

30) Wer sich Alles dies ordentlich zu schreiben nicht zutraut, soll die vormundschaftliche Einnahme und Ausgabe mit vorerwähnten Umständen von dem Stadt, Gerichts, oder einem anderen Schreiber in dieses sein Handbuch oder Manual einschreiben lassen.

31) Ueber alle und jede Einnahm, und Ausgabsposten, welche einen Gulden fränkisch, oder darüber betragen, soll der Vormund sich ein Zeugniß geben lassen, welches bey Stellung der Rechnung dereinst beygeleget werden muß.

32) Zur Erleichterung bey diesem Geschäfte kann der Vormund sich eine Schnur halten, woran alle diese Scheine und Zeugnisse alsbald bey dem Empfange angehangen werden.

33) Von dem Vermögen der Pfleglinge darf ein Vormund Nichts einseitig, das heißt, für sich allein verkaufen, Nichts für sich verwenden, oder auch nur auf eine Zeit, für sich brauchen.

34) Ohne besondere Erlaubniß darf der Vormund von der sämmtlichen fahrenden Habe seines Pfleglings Nichts in sein Haus einnehmen; wenn er aber auch die Erlaubniß dazu erhält; so müssen diese Fahrnisse von dem häuslichen Vermögen des Vormunds abgesöndert bleiben, und wohl verwahret werden.

35) Findet aber ein Vormund für besser, die Fahrnisse zu verkaufen; so soll er mit seinem besten Gutachten nicht verweilen, und darauf antragen, daß dergleichen Geräthschaften, besonders verderbliche Waaren zum größeren Vortheil der Pfleglinge gerichtlich versteigert werden.

36)

36) Eben also ist es mit dem Güter-Ertrage zu halten, als mit Frucht, Wein, Fütterung, und mit dem Viehe.

37) Nie darf ein Vormund das Getraid der Pfleglinge mit dem Seinigen vermischen, seinen Wein zu jenem der Pfleglinge einfüllen, von dem Güter-Ertrage Etwas kaufen, entlehnen, eintauschen, oder auf eine andere Art zu seinem Gebrauch nehmen.

38) Hat ein Pflegling keine eigene Scheuer oder keinen Keller; so ist ein Bestandort zur einstweiligen Aufbewahrung von dergleichen Naturalien zu miethen.

39) Werden alsdenn die Früchte verkauft, so hat der Vormund dafür zu sorgen, daß der Verkauf zur besten und rechten Zeit, da die Preiße am höchsten stehen, geschehe.

40) Trift ein Vormund unbewegliches Vermögen in seiner Verwaltung an, als Haus, Aecker, Wiesen und dergleichen; so soll er wohl überlegen, ob es für seinen Pflegling räthlicher sey, dergleichen Grundstücke zu behalten, oder zu verkaufen, und sein Gutachten ohne Rücksicht auf eine größere Bemühung, wenn die Güter nicht verkauft werden, hierüber an die Behörde gewissenhaft erstatten.

41) Wird der Verkauf der Güter verwilliget; so müssen sie auf den höchsten und besten Werth gerichtlich versteigert werden.

42) Ausser dem, und in so lange die Güter unter der Verwaltung des Vormunds bleiben, muß er für deren Unterhaltung in einem guten baulichen Stande, und für die möglichst beste Benutzung derselben sorgen.

43) Gebäude werden gegen annehmliche Bedingnisse und ein angemessenes Bestandgeld vermiethet.

44) Feldgüter, wenn der Vormund die Verwaltung nicht selbst versehen kann, werden auf gleiche Weise verpachtet.

45) Veränderungen an Gebäuden und Gütern durch Reparaturen, Aufnahme neuer Lasten, und Abgaben, oder Nachlaß gehabter Rechte darf ein Vormund nie für sich machen, noch weniger hierin auf irgend eine Art zu seinem eigenen Vortheil handeln.

46) An baarem Gelde darf ein Vormund nie mehr in Handen behalten, als er zu Bestreitung der Kosten für seinen Pflegling wahrscheinlich nothwendig hat.

47) Alles übrige Geld, es mag von abgezahlten Schulden herrühren, oder in einem Handel erlöset worden seyn, soll er, wenn er keine andere Weisung hat, auf Zinse zu Kapital, jedoch auf eine gerichtlich gesiegelte Obligation ausleihen, und die darüber erhaltene Urkunde zur gerichtlichen Verwahrung einliefern.

48) Findet der Vormund innerhalb 6 Wochen keine Gelegenheit, das vorräthige Vormundsgeld auf erwähnte Weise sicher und mit Nutzen anzulegen; so muß er es dem Gerichte, welches ihn zum Vormund bestellet hat, alsbald einliefern, und daß dieses geschehen, sich ein gerichtliches Zeugniß ausstellen lassen.

49) Wenn auch dergleichen Vormundsgeld also zu Gericht hinterlegt ist; so muß der Vormund doch noch bedacht seyn, das für den Pflegling unfruchtbare Geld auf Zins anzubringen, und sobald ihm eine schickliche Gelegenheit dazu bekannt wird, davon dem Gerichte die Anzeige machen.

50) Zielfristen, Bestandgeld, Kapitalzinse darf ein Vormund nie anschwellen lassen.

51) Höchstens 8 Tage nach der Verfallzeit muß er solche fordern, und wenn er sie innerhalb 4 Wochen nicht heraustreiben kann, darauf gerichtlich klagen, und mit dieser Klage zugleich auf den Ersatz der Kösten antragen.

1798.

52) Er soll auch bey dem geringsten Anschein einer Gefahr um Sicherheit für die Forderung anrufen.

53) Alle Rechte seines Pfleglings, sie mögen von seiner Person, oder aus dem Besitze gewisser Güter herrühren, soll ein Vormund unnachgiebig, jedoch mit Bescheidenheit, behaupten.

54) Schulden, wenn dergleichen bey Uebernehmung der Vormundschaft schon vorhanden sind, müssen, so bald es möglich ist, abgezahlt werden.

55) Es darf jedoch ein Vormund keine andere Schulden des Pfleglings bezahlen, als welche gerichtlich für liquid anerkannt sind.

56) Neue Schulden, zumal durch Aufnehmung eines Kapitals, Verpfändung der Güter, und andere dergleichen Contracte dürfen nicht gemacht werden.

57) Noch weniger darf der Vormund selbst durch Kauf, Tausch und andere Händel sich seinen Pflegling zum Schuldner machen.

58) Eine Erhöhung oder Vergrößerung von anderen Verbindlichkeiten, als durch Störungen in dem Besitze, Zumuthung neuer oder größerer Dienstbarkeiten, womit die Person des Pfleglings oder seine Güter belastet werden mögen, soll ein Vormund nie zugeben.

59) Kann er ein dergleichen nachtheiliges Begehren mit seinem Widerspruche nicht abwenden; so soll er wenigstens die Rechte seines Pfleglings mit der Erklärung, daß er den Vorgang höheren Ortes anzeigen werde, bestens und allenfalls mit Zuziehung einiger Zeugen verwahren.

60) Einen förmlichen Proceß darf ein Vormund für seinen Pflegling einseitig, das heißt, für sich allein nie anfangen.

61) Er darf also in dieser Eigenschaft niemals als Kläger oder Beystand zur Mitführung einer Klage bey einem Gerichte eigenmächtig auftreten.

62) Anrufungen des Richteramtes zur Erhaltung rückständiger Haus- und Kapitalzinse und dergleichen sind jedoch hierunter nach Maßgabe des § 51 nicht begriffen.

63) Wird aber der Vormund für seinen Pflegling beklaget; so soll er gehorsam vor Gericht erscheinen, und die Klage anhören.

64) Auf die also angehörte Klage, wenn der Gegenstand wichtig ist, soll der Vormund nicht antworten, sondern vielmehr unter Vorbehalt der Rechtszuständigkeiten seines Pfleglings um Verschub zu Stellung eines rechtsverständigen Vertreters bitten.

65) Eben also soll ein Vormund bey Heraustreibung der rückständigen Gefälle sich verhalten, und mit weiterer Handlung und gerichtlichem Verfahren alsbald einhalten, wenn ihm Einwendungen gemacht werden, welche aus den Rechten hergeleitet sind.

66) Ist ein gelehrter Rechtsbeystand zu Führung des Processes ernannt; so soll doch der Vormund um den Betrieb des Processes bey dem von dem Gerichte aufgestellten Anwalte von Zeit zu Zeit sich erkundigen, und ihm mit nöthiger Auskunft über Umstände an Handen gehen, welche demselben unbekannt oder zweifelhaft sind.

67) Eine etwa zurückgelassene Sache soll er mit anständigen Erinnerungen in Betrieb setzen, nie aber ohne vorgängige gerichtliche Begnehmigung oder Erlaubniß dem Sachwalter einige Zahlung, oder auch nur einen Vorschuß leisten.

68) Jeder Vormund ist schuldig, über seine vormundschaftliche Verwaltung so oft Rechenschaft zu geben, als es gefordert wird.

69)

69) Wird aber der Vormund hiezu auch nicht aufgefordert; so muß er doch alle Jahre von Zeit der übernommenen Vormundschaft Rechnung stellen.

70) Innerhalb 6 Wochen nach Verlauf dieser Jahresfrist muß diese Rechnung dem Vormundsgerichte übergehen werden, mit Einschreibung des Tages, an welchem es geschehen ist.

71) Bey geringem Vermögen der Pfleglinge, wenn es nämlich keine 500 fl. fränkisch beträgt, wird nur alle zwey Jahre eine Vormundsrechnung gestellet.

72) Bestehet das Vermögen nur in 200 fl. fränk., oder noch weniger; so wird nur alle drey Jahre eine Vormundsrechnung abgelegt.

73) Es soll aber doch in diesen beyden letzten Fällen der Vormund alle Jahre in der verordneten Jahreszeit sein Manual der Stelle, welche ihn zum Vormund bestellet hat, zur Einsicht vorlegen, und, wenn er sonach seine Rechnung wirklich ableget, die inzwischen geschehene Vorzeigung des Manuals mit Bemerkung des Tages, wann es geschehen ist, in seiner Rechnung mit anführen.

74) An dem Tage, welcher zur Abhörung der Rechnung angesetzet wird, soll der Vormund zur bestimmten Zeit erscheinen, sein Inventarium und Rechnung mitbringen, sodann und vordersamst Rechenschaft über die persönliche Verpflegung zu Protokoll ablegen.

75) Vorzüglich soll diese Rechenschaft sich verbreiten über den Namen der Pfleglinge, ihr Alter, Aufenthaltsort, Gesundheit, ihr sittliches Betragen, Beschäftigung und kleine Hauswirthschaft.

76) Hat der Vormund hiebey etwas zu erinnern, oder findet eine Verbesserung nothwendig; so muß er es hier vorbringen.

77) Auf Fragen, welche in dem einen oder andern Punkte von dem Gerichte an ihn gethan werden, muß er unumwunden die Wahrheit sagen, und mit einem redlichen Gutachten beyrathen.

78) Nach geschlossener Abhörung der Rechnung hat der Vormund dafür zu sorgen, daß der Befund und die geschehene Abhör in die Rechnung eingeschrieben, und nebst dem Tage, wann es geschehen ist, angemerket werde, daß das andere Exemplar der Rechnung und die Rechnungsbeylagen zur gerichtlichen Verwahrung angenommen worden seyen.

79) In der nächsten Rechnung muß zum Eingange eine Auskunft vorgesetzet werden: wann die letzt abgehörte Rechnung bey dem Gerichte übergeben, wann solche abgehöret, und wie die etwaigen Bescheidspunkte befolget worden sind.

80) Die Schlußrechnung, womit die Verwaltung ein Ende nimmt, soll innerhalb 6 Wochen von Zeit der Aufkündigung gestellet, und mit deren Abhörung es eben so, wie es bey den andern Vormundsrechnungen geschehen ist, gehalten werden.

81) Nach vollendeter Abhörung dieser Rechnung muß der Vormund sogleich das Vermögen ausliefern, alle Vermögensstücke nach Anleitung des Inventariums und der Rechnungen auf diejenige Art, wie er bey dem Anfange der Vormundschaft und der Uebernahme des Vermögens sich solche hat vorzählen lassen, seinem bisherigen Pfleglinge ausantworten, und ihm Stück für Stück zu Protokoll aushändigen und einweisen.

82) Dagegen soll aber der Vormund von seinem Pfleglinge über den Empfang und die richtige Ablieferung sich zu Protokoll quittiren lassen.

83) Nebst dem soll er darauf bestehen, daß er von dem Gerichte selbst von der aufgehabten Vormundschaft entlassen, und frey gegeben, auch ihm ein Ledig-

1798. schein mit dem Gerichtssiegel darüber ausgefertiget, und ihm zu Handen gestellet werde.

84) Aus der Führung einer Vormundschaft, als der Erfüllung seiner Bürgerpflicht, soll Niemand einen Gewinn zu ziehen suchen.

85) Ein Vormund darf deßhalb für die Annahme oder Versehung dieses Amtes keine Belohnung fordern, oder annehmen.

86) Bey einer getreuen und nützlichen Verwaltung eine Jahreszeit hindurch ist jedoch einem Vormund zur Entschädigung für die etwaige Versäumung seiner eigenen Geschäfte und seines Gewinnes nachgelassen, eine Besoldung auf richterliche Ermäßigung anzurechnen.

87) Es ist auch dem Vormunde erlaubt, alle Zehrungen, Auslagen und Kösten, die für seinen Pflegling ergangen sind, in Rechnung zu bringen.

88) Dergleichen Auslagen und Kösten dürfen aber nicht unnöthig, noch übermäßig seyn.

89) In Städten und Ortschaften, wo der Vormund bey seiner Haushaltung bleibt, darf er für seinen Gang oder seine Bemühung nichts aufrechnen.

90) Muß der Vormund in Vormundssachen über Land reisen, mithin für seinen Pflegling auswärts seyn, oder sich aufhalten; so darf er den gehabten Aufwand nebst den Auslagen in vorgeschriebener Art und mit gehöriger Bescheinigung in die Jahresrechnung setzen.

91) Ist der Vormund in seinen eigenen Geschäften gereiset, und hat die Angelegenheiten der Vormundschaft nur mit verrichtet; so darf er bey seinem gethanen Eide keine andere, noch mehr Kosten seinem Pfleglinge aufrechnen, als was, und wie viel er der Vormundschaft wegen länger aussen seyn, und also mehr Kösten nothwendig machen und ausgeben mußte.

92) In allen Fällen, worüber der Vormund keine bestimmte Anleitung in dieser Instruction findet, soll er für sich allein nichts unternehmen, sondern vorerst bey derjenigen Stelle, welche ihn zum Vormund eingesetzet und verpflichtet hat, um eine Weisung zu seinem Benehmen nachsuchen.

93) Auch in allen andern zweifelhaften oder bedenklichen Fällen soll er sich dieser vergünstigten Anfragen fleißig bedienen, weßhalb er keine üble Aufnahme seiner Vorsicht zu befürchten; im Gegentheile sich von dem Vormundsgerichte eine stäte Bereitwilligkeit zu seiner Erleichterung und Unterstützung zu versprechen hat.

94) Der Vormund ist für allen Vermögensabgang und Schaden, welcher aus seiner Versäumung, Nachläßigkeit, oder andern seinen Handlungen seinem Pfleglinge zugehe, verantwortlich, und Wiedererstattung, Schadenersatz und Kösten zu leisten schuldig.

95) Dafür ist sein eigenes Vermögen seinem Pfleglinge gerichtlich verpfändet.

Verordnung v. 13 May.

Die wieder einreissende Betteley, und dießfallsige besondere Aufsicht der Viertels-Commißionen betreffend.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben der Ober-Armencommißion bereits zu erkennen gegeben, wie auffallend Ihnen das allenthalben wieder einreißende Betteln sey, und zur Begutachtung der nöthigen Maßregeln wegen Abstellung desselben einen eigenen Vortrag bey der fürstlichen Landesregierung veranlaßt. Man kam bey dieser Stelle einhellig darinn überein, daß die vorhandenen Gesetze

zweck-

zweckmäßig seyen, und daß es nur an dem Vollzuge derselben fehle. Seine Hochfürstliche Gnaden werden demnach wegen des genauen Vollzuges der vorhandenen Gesetze die sachdienlichsten Maßregeln treffen lassen. Es ist aber auch mit Grund die Bemerkung gemacht worden, daß, wenn nicht alle Stellen, insbesondere die Viertels-Commißionen und Viertels-Commißarien, die Viertelmeister und Distriktsdeputirte zur Sicherung des Vollzuges der Gesetze mitwirken würden, dieselben nicht genau und gegen Jedermann vollstreckt werden könnten. 1798.

Höchstdieselben verordnen und befehlen demnach

1) Die Viertels-Commißionen, welche sich bisher so rühmlich in Beförderung der Armenanstalten durch ihren patriotischen Eifer ausgezeichnet haben, sollen in Zukunft sich auch mit der Abstellung und Verhütung der wieder einreissenden Betteley vorzüglich beschäftigen, und daher eine eigene Rubrik über wahrgenommene Bettler, und Leute, welche Allmosen an einzelne Bettler abgegeben haben, aufnehmen.

2) Da die Viertelmeister und Distriktsdeputirte die beste Rechenschaft über diesen Gegenstand der Polizey zu geben vermögen, so vertrauen Seine Hochfürstliche Gnaden zu denselben, daß sie die genaueste Aufmerksamkeit auf die einzelnen Bettler, und jene Leute, welche an dieselben Allmosen austheilen, in Zukunft richten werden.

3) Die Bettler, und Leute, welche an sie Allmosen abgeben, sollen dieselben genau aufzeichnen, und bey der nächstkommenden Commißionssitzung ihre Namen zu Protokoll angeben.

4) Die Viertels-Commißarien sollen hiernächst die Namen der Bettler, und jener Leute, welche Allmosen an sie abgegeben haben, dem fürstlichen Polizey-Präsidenten bey der nächstkommenden Ober-Armencommißionssitzung anzeigen, um solche nach den Gesetzen bestrafen zu lassen.

5) Diese fürstliche Verordnung ist bey allen Viertels-Commißionen der fürstlichen Residenzstadt gehörig zu verkündigen. Würzburg, am 13 May 1798.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Kriegssteuer-Beyträge von den Einwohnern der Residenzstadt.

Verordnung v. 12 Jun.

Georg Karl ꝛc.

Die bisherigen Kriegszeiten, der Einfall französischer Kriegsvölker in Unsere Hochstiftslande, und die Befreyung derselben durch die kaiserliche und Reichsarmee, veranlaßten in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg besondere Auslagen, die, um die feindlichen und andere, auch nach dem Abzuge der französischen Kriegsvölker gemachte Forderungen zu befriedigen, und auf diese Art das Privateigenthum der sämmtlichen Stadteinwohner zu sichern, und vor der Hand zu schonen, von Unserem fürstlichen Bürgermeister und Rathe zu Würzburg auf Rechnung der gemeinen Stadt bestritten werden mußten; deren ganze Summe nach gepflogener Abrechnung mit Unserer fürstlichen Obereinnahme und hierauf gefolgtem Abzuge dessen, was dem ganzen Lande zu zahlen obliegt, laut der Uns vorgelegten und auf Unseren Befehl genau geprüften Rechnungen, sich auf 112616 fl. 12 kr. rhein. beläuft.

Bey der nothwendigen Zurückbezahlung dieser auf Rechnung Unserer gemeinen Stadt Würzburg gemachten Schulden fordert die Billigkeit, daß, so wie der Schutz und die zu diesem Zwecke geschehene Verwendung der gemeinen Stadtauslagen allgemein gewesen ist, eben so auch der Beytrag zur Tilgung dieser Ausla-

1798. gen von sämmtlichen Stadtbewohnern aller Stände geschehe, dieselben mögen in Rücksicht ihrer besitzenden Häuser und Grundstücke zeither mit der gewöhnlichen Schatzung und Steuer angelegt, oder hievon befreyt gewesen seyn.

Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir, daß von allen Bewohnern Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg, die mit Häusern und Gütern angesessen sind, 3 Batzen fränkisch von 100 fl. fränkisch nach dem Verhältnisse eines jeden Hauses oder Grundstückes mittelst einer aussergewöhnlichen jährlichen und bis zur Tilgung obiger Schuld andauernden Abgabe bezahlet werden.

Um bey dieser Anlage nach einer bestimmten Richtschnur zu Werke zu gehen, haben Wir alle zu Unserer Residenzstadt gehörige, sowohl befreyte, als schatz- und steuerbare Häuser und Grundstücke in einen verhältnißmäßigen Anschlag bringen, und nach demselben die Anlage fertigen lassen.

Nach dieser Anlage wird durch Unseren fürstlichen Bürgermeister und Rath auf Unseren Befehl derjenige Beytrag, der von einem jeden mit Hause und Grundstücken dahier angesessenen Stadtbewohner zum dahiesigen Stadtsteueramte bezahlet werden muß, mittelst eines gedruckten Zettels bekannt gemacht, auch wie viel die eingegangenen Kriegsbeyträge betragen haben, und wie die Verwendung derselben geschehen sey, alljährliche öffentliche Nachricht gegeben werden.

Wir befehlen daher, daß diejenigen Kriegssteuer-Beyträge, welche jeder Bewohner Unserer fürstlichen Residenzstadt vermöge seiner besitzenden Häuser und Grundstücke, nach der ihm zugetheilten Anlage, zu zahlen hat, gehörig und längstens binnen vier Wochen nach dem allgemeinen Ausschreiben in das dahiesige Stadtsteueramt entrichtet werden sollen.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel, Veitshöchheim am 12ten Junius 1798.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 23 Jun.

General-Pardon

Für alle noch diensttaugliche, und — wenn sie ledig ausgetretten, dermal noch unverheyrathet, freywillig binnen drey Monat zuruckgehende Deserteurs, nach welchem denselben nicht nur alle Leibesstrafe nachgelassen, sondern auch ihr Vermögen, wenn es auch schon wirklich confiscirt seyn sollte, zuruckgegeben werden solle.

6 Juli

Viehseuche betreffend.

Wegen der in dem Anspachischen sich wieder geäusserten Viehepest wurde gebothen, alle Viehemärkte sogleich einzustellen, und die bereits erlassene Verordnungen durchgehends genau zu befolgen.

10 Juli.

Die Erhöhung des Handgelds für freywillige Rekruten.

Georg Karl ꝛc.

Der Abgang der Mannschaft bey Unsern im Felde stehenden Truppen, welcher sich seit der letzten Rekrutenstellung ergeben hat, muß gegenwärtig wieder ersetzet werden.

Wir haben Uns daher, zur desto leichtern Erfüllung dieser auf Uns liegenden Verbindlichkeit, entschlossen, und machen hiermit allgemein bekannt, daß jeder sich freywillig stellende Rekrut

1)

1) Ein Anwerbgeld von 100 Rthlr. (welches jedoch der Ausländer bis auf 20 fl. rheinl., die er sogleich zur Ergötzlichkeit in die Hände bekommt, zur Sicherheit als ein mit 4 vom 100 zu verzinsendes Kapital bis zu seinem Abschiede stehen lassen muß.)

2) Die Entlassung sogleich nach erfolgtem Friede, und

3) Das Bürgerrecht erhalten soll.

Ueberzeugt, wie vortheilhaft obige Bedingnisse seyen, versprechen Wir Uns schon im Voraus, besonders wenn die Ortsobrigkeiten ihrer Pflicht gemäß gehörig beywirken, eine namhafte Ergiebigkeit aus dieser Werbanstalt, und wünschen dieselbe um so mehr, als Wir Uns im entgegengesetzten Falle in die Nothwendigkeit versetzt sehen würden, neuerdings Rekruten mit Gewalt auszuheben, ohne, wie es bisher geschehen, den Gemeinden die Stellung derselben zu überlassen.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel, Würzburg am 10ten Juli 1798.

Georg Karl rc. (L. S.)

Bestimmung der Nachsteuer zwischen Ellwangen und Würzburg bey Erbschaften der Räthe und Beamten.

Verordnung v. 27 Jul.

Zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Ellwangischen Regierung ist die Uebereinkunft getroffen worden, daß, wann anderwärts domicilirende Seitenverwandte dies- oder jenseitiger Räthe und Beamten, oder deren Witwen und Kinder eine sive ex testamento, sive ab intestato zufallende Erbschaft ausser Lande ziehen, fünf von Hundert für Nachsteuer, dann zwey von Hundert zum Schulfonde abgezogen werden sollen.

Von dieser Verfügung wird daher den sämmtlichen Beamten zu ihrer Benehmung anmit Nachricht ertheilt, mit der Weisung, daß die besagten zwey von Hundert jederzeit zum Hochfürstl. Schulfonde dahier abgeliefert werden sollen. Decretum Würzburg am 27sten Juli 1798.

H. W. R.

Die Viehemärkte werden wegen nachgelassener Vieheseuche wieder gestattet.

7 August

Da die Gefahr der wieder zurückkehrenden Viehseuche den Erkundigungen zufolge sich vermindert, so werden die Viehemärkte im ganzen Lande, so wie vorher, wieder abzuhalten gestattet, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen:

1) Bey Vermeidung der schärfesten Ahndung soll kein fürstlicher Unterthan aus den mit der Seuche noch befallenen Gegenden, nämlich aus dem oberen Theile von Schwaben, und selbst aus dem Fürstenthume Hohenlohe-Oehringen einiges Hornvieh kaufen, oder mit seinem Viehe in besagte Gegenden fahren, und solches wieder zurück bringen.

2) Soll nicht nur kein Hornvieh auf die Viehemärkte ohne glaubhafte Pässe, daß es von gesunden Gegenden und Orten herkommt, und selbst ganz gesund ist, gebracht werden, sondern solches

3) Auch von Sachkundigen untersucht, und dann erst, wann selbes als gesund befunden wird, zum Verkaufe gelassen werden. Uebrigens sind

1798 4) Auf den Fall, wenn sich wieder Spuren der Viehseuche zeigen sollten, die bereits erlassene Verordnungen in den genauesten Vollzug zu setzen. Decretum Würzburg den 7ten August 1798.

H. W. R.

Verordnung v. 11 Aug.

Arbeitsanstalten zur Beförderung des Armeninstituts.

Georg Karl ꝛc.

Die besten Armenanstalten ohne Arbeitsanstalten sind zwecklos; sie befördern den Müßiggang, und vermehren die Anzahl der Armen durch die anziehende Kraft der Sorglosigkeit, mit welcher man seinen täglichen Unterhalt ohne Arbeit erwarten kann.

Ueberzeugt von der Wahrheit dieses Grundsatzes, verordnete daher Unser unmittelbarer Herr Regierungsvorfahrer, hochseligen Andenkens, bey Errichtung der Armenanstalten, daß jene Armen, welche ihren Unterhalt ganz durch Arbeit zu erwerben vermögten, gar kein Allmosen; jene aber, die ihren Unterhalt ganz durch Arbeit zu verdienen ausser Stande wären, nur so viel erhalten sollten, als zur Ergänzung desselben erforderlich seyn würde.

Dieser Verordnung ungeachtet, schlichen sich müßige und arbeitsscheue Menschen, ihrer Arbeitsfähigkeit ungeachtet, in die Verzeichnisse der allmosenfähigen Armen ein, und verzehrten im Müßiggange das Brod der Armen.

Es ist daher nöthig, mit Strenge und Nachdruck den oben angeführten Grundsatz in Ausübung zu bringen, und, um die Ausflüchte der Arbeitsscheuen zu zernichten, als fehle es an Arbeit, wodurch sie sich nähren könnten, Arbeitsanstalten zu errichten, bey welchen Jedermann, der will, Arbeit und Verdienst finden kann; wer aber nicht will, sondern die bequemere Betteley vorzuziehen gedenket, arbeiten und sich Etwas verdienen muß.

Wir bestimmen hierzu Unsere Arbeitshausfabrik. In diesem Hause arbeiten zwar auch Verbrecher; allein weit entfernt, die Armen zu Verbrechern zu gesellen, verordnen und befehlen Wir:

1) Die Armen, welche Arbeit in der besagten Fabrik suchen, oder zur Arbeit dahin verwiesen werden, sollen von den eigentlichen Sträflingen abgesöndert bleiben.

2) Die sämmtlichen Arbeiter sollen in vier Klassen vertheilet werden, und in vier von einander abgesönderten Zimmern ihre Arbeiten verrichten.

3) Die erste Klasse soll aus untadelhaften Personen bestehen, welche zugleich das beste und meiste Gespinnst liefern, und daher den stärksten Lohn beziehen. Ihre Arbeitsstube soll die Aufschrift führen: *Arbeitsstube der gutgesitteten, geschickten und fleißigen Arbeiter.*

4) Die zweyte Klasse soll aus gleich untadelhaften Personen bestehen, welche aber erst Lehrlinge in der Arbeit sind, oder weniger Fertigkeit und Geschicklichkeit besitzen, und daher einen geringern Arbeitslohn beziehen. Ihre Arbeitsstube wird die Aufschrift haben: *Arbeitsstube für die gesitteten und fleißigen Arbeiter der Mittelklasse.*

5) Zur dritten Klasse gehören untadelhafte, aber mit körperlichen Gebrechen behaftete, jedoch noch arbeitsfähige Personen. Ihre Arbeitsstube soll die *Arbeitsstube der untadelhaften und fleißigen Arbeiter der dritten Klasse* genennet werden.

6)

6) Die vierte Klasse endlich soll aus Leuten bestehen, welche moralische Mängel haben; z. B. müßige, ausschweifende, und sich über ihren Stand und daher mittelst einer wahrscheinlich nicht ehrbaren Erwerbart kleidende Weibspersonen, welche aus den drey ersten Klassen wegen ihrer Faulheit verwiesen, oder zum drittenmale auf dem verbothenen Betteln betretten werden. Ihre Arbeitsstube soll der Zwangsaal heissen.

7) Da Leute, welche zur Arbeit gezwungen werden müssen, nicht wie die freywilligen Arbeiter nach vollendeter Arbeit wieder entlassen werden können; so sollen dieselben in zwey besonders eingerichtete Schlafstuben nach verrichteter Arbeit eingesperret, und nicht eher entlassen werden, als bis sie würdig sind, in die Klasse der freywilligen Arbeiter aufzusteigen.

8) Solchen Armen endlich, welche wegen körperlicher Gebrechen oder anderer zureichenden Hindernisse ihre Wohnungen nicht verlassen können, sollen Materialien in die Häuser zum Verarbeiten gegeben werden.

9) Die Armen, welche sich in ihrer Klasse durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, sollen in höhere Klassen versetzet, und nach Umständen mit einzelnen Kleidungsstücken oder auch ganzen Kleidungen belohnet; Faule aber in niedere Klassen versetzet, und nach Umständen mit Einsperren bey Wasser und Brod bestrafet werden.

10) Unsere Ober-Armencommißion zu Würzburg wird in Gemäsheit der ihr zugegangenen Befehle Unsere landesväterlichen Absichten dadurch unterstützen, daß sie den arbeitsfähigen Armen, welche ihren Unterhalt ganz verdienen können, das Allmosen mit einer unerbittlichen Strenge verweigert; jenen aber, welche ihren Unterhalt nur zum Theile verdienen können, nur den Abgang mit Allmosen ersetzet.

11) Die Polizeystellen Unserer fürstlichen Residenzstadt werden die getroffenen Anstalten dadurch unterstützen, daß sie gegen müßige und ausschweifende Personen und gegen die Bettler die bestehenden Gesetze mit Strenge vollziehen.

Es bleibt daher nichts übrig, als daß Wir

12) Alle Bewohner Unserer fürstlichen Residenzstadt auffordern, auch ihres Orts zur pünktlichen Vollziehung einer Verordnung, welche die bestehenden löblichen Anstalten fest begründen, den Müßiggang vertilgen, und die Arbeitsamkeit beleben soll, durch eine genaue Beobachtung der über das Armenwesen und gegen die Betteley gegebenen Gesetze das Ihrige beyzutragen.

In dem Vertrauen, daß Unsere Aufforderung allenthalben die gewünschte Wirkung hervorbringen werde, befehlen Wir die gewöhnliche Verkündung dieser Unserer Verordnung. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Veitshöchheim am 11ten August 1798.

Georg Karl rc. (L. S.)

Das Unterbringen armer Knaben in die Lehre zu Handwerkern betreffend.

Verordnung v. 20 Aug.

Das übermäßige Unterbringen armer unvermögender Jungen in die Lehre zu Handwerkern veranlasset theils ein ungemein groses übertriebenes Lehrgeld von den Handwerksleuten, wodurch vielen armen und zwar tüchtigen Jungen die Gelegenheit etwas zu lernen, und zu seiner Zeit brave Bürger zu werden, ganz benommen wird, andern Theils aber dadurch die Handwerker übersetzt, und dem Lande und Ackerbaue zu viele arbeitsame Hände entzogen, weßhalb zuletzt Mangel an Taglöhnern und Dienstbothen entstehen muß. Beydes, und vorzüglich

 die

1798. die häufigen Bittgesuche armer Jungen, in die Lehre als Handwerker zu tretten, machet, nachstehende Vorschrift genau zu befolgen, allerdings nothwendig.

1) Soll der arme zu einer Profeßion geeigenschaftete Junge auf längere Lehrzeit zu einem Meister von der Armencommißion, mit Beyhilfe des Amts, unentgeldlich im Orte, im Amte, oder sonst wo untergebracht werden. Die Schuldigkeit und die Pflicht, daß jeder Ort, und jedes Amt für seine eigene Armen zu sorgen hat, schließt dieses in sich:

2) Um diese Unterkunft desto leichter zu erzielen, haben die hochfürstl. Beamten sowohl die Armencommißionen, als die Meisterschaften anzuweisen: Wenn ein solcher armer Junge vorhanden ist, oder ein Meister einen Jungen unentgeldlich in die Lehre suchet, hievon bey Amt sogleich die Anzeige zu machen, damit den wechselseitigen Anträgen desto früher entsprochen werden könne.

3) Die arme Jungen müssen sich eine längere Lehrzeit gefallen lassen; dann Reichthum und Vermögen ist Zufall und Glück der Natur; und so wie der arme Student manches Ungemach zu dulden hat, eben so wird sich auch der arme Lehrjung nach den Umständen zu fügen wissen, welcher noch auf Kosten des Staats mittelst des Zuschusses von Aufding- und Ledigsprechgeld zu seiner dereinstigen Versorgung untergebracht wird. In so ferne

4) Der Junge während der Lehrzeit träg, ungehorsam oder ausschweifend zum Nachtheile des Meisters wird, so muß derselbe von dem Meister, auch nöthigen Falls von der Polizey zur Ordnung schleunigst gebracht werden; oder aber

5) Verläßt der Jung gar ohne Ursache, aus Liederlichkeit, die Werkstatt, entschlägt sich der Arbeit, und macht einen Müßiggänger, alsdann soll derselbe sogleich wiederum zum Meister zurückgebracht, oder nach Umständen der bestehenden Verordnung als Müßiggänger schärfest behandelt werden.

6) Die Dauer der längeren Lehrzeit muß allezeit zuvor bey der Uebernahme des Jungen mit dem Meister verabredet und festgesetzt werden. Diese Verlängerung soll keine bestimmte gleiche Zeit haben, sondern immer von den Umständen des Orts und der Geschicklichkeit, auch Beschaffenheit des Meisters und des Lehrlings, abhangen. Jedoch darf

7) Der Meister den Jungen, wie schon die hochfürstlichen Verordnungen vorschreiben, nicht ehender frey geben, als bis dieser nach ausgehaltener Prüfung bestehet, damit der Jung wegen unentgeldlicher Lehre nicht unwissend früher freygesprochen wird.

8) Verordneter maßen muß der arme Lehrjung insgemein, mithin der Regel nach, unentgeldlich auf längere Jahre zum Handwerke untergebracht werden, allein auch als Ausnahme in besondern Fällen, wenn nämlich

a) Der Junge ganz ausgezeichnete Talenten zu einer oder der andern Kunst oder Profeßion durch erprobte Thatsachen besitzet; dann

b) Ein vorzüglich sittliches Betragen von je und allzeit von sich blicken lassen; kann ein mäßiges Lehrgeld durch Beylegung der verordnungsmäßigen Conscription mittelst amtlichen Bericht bey der hochfürstlichen Ober-Armeninstitutscommißion hie und da nachgesucht werden.

Nach diesen von Seinen Hochfürstlichen Gnaden höchst bestättigten Grundsätzen sollen die Armencommißionen durchaus belehrt und angewiesen werden; wornach sich sowohl diese — als die fürstl. Beamte in vorkommenden Fällen pünktlichst zu benehmen haben. Decretum Würzburg am 20sten August 1798.

H. W. R.

Die

1798. Verordnung v. 21 Aug.

Die Ortscommissionen sollen keine Zeugnisse ausstellen.

Einige Zeit her ist öfters wahrgenommen worden, daß die Armencommissionen auf dem Lande über Vermögensumstände und Aufführung gewisser Personen Zeugnisse ausgestellt, und diese den Personen selbst, welche die Zeugnisse betreffen, zuweilen sogar unverschlossen zugestellt haben. Dadurch würde aber zum Erschleichen mancher Verehligungen, zur stärkeren Betteley, und zu mehreren anderen Mißbräuchen Veranlassung gegeben. Da nun aber die Ausstellung solcher Zeugnisse den Armencommißionen auf keine Weise erlaubt ist, und denselben nach Maßgabe des Gesetzbüchleins und der Landesverordnung vom 14 Oktober 1791 nur die Verfertigung individueller Conscriptionen in ausserordentlichen Fällen, dann die Gutachtenserstattung bey Annahmen von Burgern und Unterthanen zukömmt; jede Conscription aber, so wie das Gutachten unentgeldlich zum Amt eingeschicket werden muß: So werden hiemit sämmtliche Ortsarmencommißionen auf die Schranken ihres Befugnisses zurückgewiesen, somit ihnen alles Ausstellen von Zeugnissen ernstlichst untersagt. Die dagegen handelnden werden in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 4 Rthlr. zum Ortsarmeninstitut, und nach Umständen mit noch einer größeren Strafe belegt werden.

Die fürstliche Beamte haben diesen Befehl den Ortscommißionen bekannt zu machen, und auf die Befolgung genau zu sehen. Decretum Würzburg den 21 August 1798.

H. W. R.

29 August

Die Beschreibung des Zustandes der Pfarreyen betreffend.

Seinen Hochfürstlichen Gnaden wurde bey Ihrer bischöflichen Visitation eine Uebersicht von dem Zustande einer Pfarrey, und des dazu gehörigen Filialorts überreicht, die wegen ihrer zweckmäßigen Einrichtung den höchsten Beyfall erhalten hat.

Der unverkennbare Nutzen, den eine solche Beschreibung, wenn sie von allen Pfarreyen gemacht würde, für die Seelsorge unfehlbar haben müßte, erweckte bey Höchstdenselben den Wunsch, ein jeder Pfarrer oder Pfarrverweser mögte den Zustand der ihm anvertrauten Pfarrey sammt Filialen in eben der Form, jedoch nur in so weit es thunlich ist, und ohne Anstoß und Beleidigung geschehen kann, beschreiben, und diese Beschreibung von Zeit zu Zeit fortsetzen.

Diesem so gemeinnützigen höchsten Wunsche zu entsprechen wird die Anlage zum Muster vorgelegt, nach welchem die Darstellung zu machen ist. Die Aufschriften, die darinn vorkommen, besonders jene, die das Schul- und Industriewesen betreffen, sind immerhin nach der einzeln Verfassung jeder Pfarrey abzuändern. Vielleicht läßt sich auch dem Ganzen noch mehr Vollkommenheit geben, die aber immer der Lage und den Verhältnissen anpassend, und kurz zu sagen, individuel seyn muß. Es versteht sich von selbst, daß nach der Größe des Pfarrspiels, auch das Werk anwachsen, ferner, daß von Zeit zu Zeit damit fortgefahren werden muß. Das Ganze aber ist bey der Pfarrey, wie jede andere zur Einsicht und Wissenschaft der Seelsorger gehörige Papiere, sorgfältig aufzubewahren.

Wir zweifeln nicht, die sämmtlichen Pfarrer und Pfarrverweser werden sich bereitwillig finden lassen, diesen höchsten Wink ihres gnädigsten Bischofes zu befolgen, und, indem sie das Werk sogleich angehen, sich in Stand zu setzen suchen, bey allen sowohl Bischöflichen als Dechants-Visitationen eine solche Beschreibung vorzulegen. In diesem Falle können Wir versichern, daß ihnen diese Bereitwilligkeit zu einem besondern Verdienste angerechnet werden solle. Decretum Würzburg am 29sten August 1798.

H. W. geistl. R.

1798.

N. 1.

Ausführlicher Zustand der Pfarrey — Curatie — des Filials N.

Geistliches Personale

Amt	Namen	Alter	Geburtsort	Titulatus von	Zeit des begleitenden Amts	Bey den Frühmessern Cooperatoren und Kaplänen,	
						Sitten	Eifer

N. 2.

Weltliches Personale

Amt	Namen des Beamten	Ehegattin	Söhne	Töchter	Alter				Scribent.	Alter	Knechte	Mägde
					Vater	Mutter	Söhne	Töchter				

N. 3.

Sodann folgt die weitere Seelenbeschreibungs-Tabell der sämmtlichen zur Pfarrey Eingehörigen nach Vorschrift der Verordn. v. 10 Aug. 1787. Lit. A.

N. 4.

Summarischer Auszug.

Zahl der	der
Häuser	Handwerksgesellen
Männer	Knechte
Weiber	Mägde
Söhne	fremden Mannspersonen
Töchter	fremden Weibspersonen

Summe Personen, worunter Communicanten sind.

Der moralische Zustand ist im Durchschnitte genommen.

N. 5.

Zustand des Gotteshauses zu N.

ist — gut — mittelmäßig — schlecht.

Dasselbe hat fl. fränk. Kapitalien, und zwar fl. zu 5, und fl. zu 4 p. 100 stehen Bey verschiedenen fl. Auf der Wiener Bank fl. Bey Hochf. Obereinnahme und Hofkammer fl.

Die Rechnung ist bis 17 abgehöret, und sind fl. zu Receß bestanden, wovon fl. kr. mit Ausstand bewiesen werden. Der baare Vorrath zu fl. kr. ist unter doppelten Verschluß verwahret.

In der Kirchenrepositur finden sich die Rechnungen vor vom Jahre bis

N. 6.

N. 6.

Kirchenordnung für die christliche Lehrjugend

Männlichen Geschlechts

Namen	Alter	Sitten	Fähigkeit	häusliche Erziehung	
1ste Bank					

Weiblichen Geschlechts

N. 7.

Ordnung beym öffentlichen Gottesdienste, welche jährlich zu renoviren, und zur Nachachtung an die Kirchenthüre anzuheften ist.

Für die Männer	1ster Stuhl	2ter Stuhl	Für die Weiber
	Namen	Namen	

N. 8.

Conscriptionstabell der Armen des Orts N. vom Monat — bis — nach Vorschrift der Verordnung v. 10 Aug. 1787. Lit. B.

N. 9.

Summarischer Status der Allmosenrechnung des Orts N. v. — bis —

Einnahme		Ausgabe	
an Geld	an Korn und Brod zu Korn angeschlagen	an Geld	an Korn und Brod zu Korn angeschlagen
— fl. — kr. zu Receß	— Mltr. — Mß. zu Receß	— fl. — kr. an Allmos.	
an Allmosen	an Allmosen	für Brod	
insgemein	insgemein	f. Durchreis.	
		für Arzneien	
		insgemein	

Gegen einander abgezogen, bleibt zu Receß
fl. — kr. an Geld
Mltr. — Mß. an Korn

N. 10.

Ferneres Summarium sammt Verhältniß der Armen zu den sämmtlichen Orts-Einwohnern nach dem Formular der Verordn. v. 13 Sept. 1791. S. 517 dieser Samml.

N. 11.

Halbjähriger Armenbericht über die Verwaltung des Allmosens.

Einnahme v. — bis —			Ausgabe			Receß		
an Geld	an Brod	an Korn	an Geld	an Brod	an Korn	an Geld	an Brod	an Korn

1798.

N. 12.

Verzeichniß der das Jahr durch abgehaltenen Armen-Sitzungen, und dabey vorgekommene Gegenstände.

Tag der Sitzung	Abwesende Beysitzer	Vorgekommener Gegenstand.	Hierüber gefaßter Beschluß

N. 13.

Verordnungen für das

	Armen —	Schul —	und Industrie-Wesen
Hochfürstliche			
Amtliche			
Pfarrliche			

Schulpersonale zu N.

Nam. der Lehrer	Alter	Herkunft	Stand	Wissensch.	Eifer	Sitten	Ertrag fl. | kr. fränk.	Kinder

Schulkinder-Verzeichniß zu N. von — bis —
nach der 2ten Tabell bey der Schulordnung v. 1774. S. 103.

Auszug der Lehrgegenstände der Schuljugend zu N. von — bis —

Katechismus	Biblische Geschichte	Lesen	Schreiben und Sprachlehr	Rechnen	Natur- Haushaltungs- und Landwirthsch. Lehre	Geographie	Gesang und Wohlanständigkeitslehre

Auszug der Industriearbeiten der Schuljugend zu N. von — bis —

Namen der Schüler		Baumkunde			Strickerey					Spinnerey					Näherey					Lokal-Indust. o. jährl. Betrag des Industrie-Gart.		Werth der Industrie-Produkte	
					Strümpf					Wolle			Flachs										
										Baum		Schaf											
Knaben	Mädchen	gesetzte	veredelte	gesteckte Kerne	neue	angestrickte	Handschuhe o. Mutzen	Strauchen o. Söcklein	Str. Bänder	kartetsch	gesponn	gesponn	Garn gesponn	Werg	neue Hemder	ausgebesserte	Brüstlein	Haub. u. Tüchlein	Röck u. Schurz	fl.	kr.	fl.	kr.
		St.	St.	St.	Pa.	Pa.	Pa.	Pa.	St.	Pfun	Pfun.	Pfun.	St	St	St.	St.	St.	St.	St.				
Sum.																							

Anmerk. Der fleißigste Knab war N. verdiente fl. kr.
Das fleißigste Mädchen war N. verdiente fl. kr.

Summarischer Auszug der Industrieprodukte, von Anfang des Industriewesens, und jährlich fortgesetzet, woraus die Zu- und Abnahme zu ersehen ist.

Zahl der Schüler überhaupt	Zahl der in Arbeit gesetzten	
	Knaben	Mädchen
Jahr 1791		

Das übrige ist der vorstehenden Tabelle gleich.

Die

Die Erhöhung des Zuführgeldes für Rekruten betreffend.

Verordnung v. 25 Sept.

Georg Karl ꝛc.

Wie sehr Wir wünschen, Unsere getreue Unterthanen mit einer nochmaligen Rekrutenstellung verschonen zu können, hievon haben Wir durch Unsere erst unlängst erlassene Verordnung, worinn Wir Jedem sich künftig stellenden Rekruten nebst andern wesentlichen Vortheilen auch ein Anwerbgeld von 100 Rthlr. auf Kosten Unseres Aerariums zusicherten, schon eine hinlängliche Probe gegeben; auch war diese Verordnung bisher von zimlich gutem Erfolge. Um nun diesen auch noch auf die Zukunft zu erhalten, oder vielmehr, um den Werbgeschäfte noch mehr Betriebsamkeit zu verschaffen, soll auch denjenigen, welche Rekruten zuführen, so lange oben bemeldte Art von Werbung noch nothwendig seyn wird, ein erhöhtes Zuführgeld, und zwar

1mo. für jeden Dragoner-Rekruten, der aber nicht weniger als 5 Schuhe 4 Zoll kaiserliches Maß haben darf . . . 9 fl. rheinl.

2do. für einen Infanterie-Rekruten von 5 Schuhen, nicht ganz 3 Zoll . . . . . . 5 fl. —

von 5 Schuhen, 3 bis 4 Zoll . . . 7 fl. —

von 5 Schuhen, über 4 bis inclus. 5 Zoll . . 9 fl. —

von 5 Schuhen, 5 Zoll und weiter . . . 11 fl. —

hiemit bewilliget werden.

Diese Verordnung ist übrigens bey allen Regimentern und Corps, so wie von allen sowohl un- als mittelbaren Beamten gehörig zu verkünden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzleysiegel. Würzburg am 25sten September 1798.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Verbesserung des Marktwesens in der Residenzstadt.

30 Sept.

Georg Karl ꝛc.

Wir haben Uns von Unserer Landesregierung vortragen lassen, daß die über das Marktwesen erlassenen Verordnungen Theils nicht mehr genau beobachtet werden, Theils auch wegen der veränderten Zeitumstände gewissen Veränderungen unterworfen werden müssen, um die eingerissenen Mißbräuche und daraus für das gesammte Publikum Unserer Residenzstadt entstehenden Nachtheile zu beseitigen. Wir verordnen und befehlen daher

1) Die Waaren, welche zu Markte gebracht werden wollen, müssen unverfälscht, rein, der Gesundheit nicht nachtheilig, und als solche insgemein anerkannt seyn. Waaren, welche diese verordnungsmäßigen Eigenschaften nicht haben, z. B. verfälschte, mit Wasser vermengte Milch, unreines Schmalz, unbekannte Schwämme, unreifes Obst u. d. gl. sollen von dem aufgestellten Marktpersonale auf der Stelle hinweg genommen werden.

2) Die marktmäßigen Waaren sollen nach Vorschrift der Verordnung vom 26 September 1746 an den für jede Gattung der Victualien schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Plätzen sogleich zum wirklichen Verkaufe ausgesetzet werden. Das Hausiren mit marktmäßigen Waaren, oder die Aussetzung derselben auf dem Markte zum bloßen Scheine und in der Absicht, sie erst nach verflossener Marktstunde zu verkaufen, wird daher bey Strafe der Confiscation, wovon ein Viertel dem Anzeiger gebühret, untersaget.

1798.

3) Jedes Maß und Gewicht, dessen man sich zum Kaufe oder Verkaufe auf dem Markte bedienet, soll gerecht, und als solches von der Behörde anerkennet, abgezogen und bezeichnet seyn. Ungerechtes Maß und Gewicht soll von dem Marktpersonale jederzeit weggenommen werden. Wer sich aber zum zweytenmale mit einem solchen betreten läßt, oder wer gleich bey dem erstenmale einer betrügerischen Absicht überführet wird, soll als ein offenbarer Frevler von der ordentlichen Stelle nebst dem noch streng bestrafet werden.

4) Die §. 3. bestimmte Strafordnung gilt auch von Waaren, welche schon nach Maß und Gewicht zugerichtet, z. B. Flachs, Butter u. d. gl. zu Markte gebracht, und zu leicht oder zu klein befunden werden. In diesen, so wie in den §. 3. angeführten Fällen soll der Anzeiger ein Viertel des Werths der confiscirten Sache und der etwaigen Geldstrafe erhalten.

5) Alle Vor- und Aufkäufe sind nach Maßgabe der Verordnungen vom 16 März 1696, 21 März 1701, 26 September 1746, 16 September 1747, 27 Julius 1749, 9 November 1761, 8 December 1793, von wem solche immer getrieben werden, verbothen. Dergleichen gesetzwidrige Kauf- und Verkaufverträge sollen daher weder vor und unter den Thoren, weder auf den Strassen, Gassen und auf dem Markte, noch in Privat- oder Gasthäusern geschlossen werden. Um den Vollzug dieses Verboths zu sichern, machen Wir es den Examinatorn der Stadtthore und den Polizeydienern zur besondern Pflicht, und fordern jeden einzelnen Bürger auf, sich dergleichen Auf- und Vorkäufen ernstlich zu widersetzen, und die Frevler bey Unserem fürstlichen Oberrathe zur verdienten Bestrafung anzuzeigen.

6) Das Verboth vom 26 September 1746, vermöge dessen die Höken, Obsthändler, Gärtner und Geißmetzger Unserer fürstlichen Residenzstadt in einem Umkreise von 3 Meilen um die Stadt nicht das mindeste einkaufen, und sich aller auf den Vor- und Aufkauf zielenden Unterredungen mit fremden Verkäufern, und des Umherlaufens auf dem Markte in eben der Absicht enthalten sollen, wird, wie hiemit geschieht, erneuert und wiederholet.

7) Diesem Verbothe setzen Wir noch bey, daß in eben dem Umkreise von 3 Meilen auch andere nicht in Unserer Residenzstadt wohnende inländische oder fremde Höken und Aufkäufer nicht das mindeste an Viktualien und für den Markt bestimmten Waaren einkaufen sollen. Unsere Beamten, deren Amtsbezirke in dem Umkreis von 3 Meilen fallen, sollen für den Vollzug dieser Unserer Verordnung sorgen.

8) Auf dem Marktplatze sollen die Würzburgischen Höken, Obsthändler und Gärtner von den fremden getrennet, und diesen, wie jenen, von einander verschiedene Plätze angewiesen, die bisher bey der Allerheiligen Messe auf dem Gemüsemarkte gehaltenen Hafenmärkte von da weg- und anderstwohin verleget, und die vielen keine Victualien führenden Stände, z. B. der Buchbinder, Seiler, Zeug- und Nagelschmiede, Altmacher, Strumpfstricker u. d. gl. gleichfalls an andere Plätze verwiesen werden. Die Vollziehung dieser den Vor- und Aufkauf hindernden, zur Bequemlichkeit der Verkäufer, und überhaupt zur Erhaltung der Ordnung dienenden Verfügung soll Unser fürstliches Polizeygericht des obern Rathes sich angelegen seyn lassen.

9) Gegen die verbothwidrigen Vor- und Aufkäufe setzen Wir folgende Strafen fest:

a) In dem ersten Falle, so wie in allen übrigen Fällen, soll die aufgebrachte Waare, worinn sie immer bestehe, sogleich und unnachsichtlich weggenommen, und der vierte Theil des Werthes dem Anzeiger zuerkennet;

b)

b) Im zweyten Falle der Aufkäufer noch um einen Reichsthaler, wovon ein Viertheil dem Anzeiger gleichfalls gebühret, bestrafet;

c) Im dritten Falle aber, wenn solcher ein Höcke, Obsthändler oder Gärtner ist, mit einer vierteljährigen Suspension von seinem Gewerbe, und nach Umständen noch härter bestrafet, gegen Andere aber in diesem Falle eine besonders angemessene Strafe jedesmal erkennet werden.

d) Endlich, und wenn auch der Verkäufer zu Umgehung der Verordnung mit dem Aufkäufer oder Hökern einverstanden seyn sollte; so soll auch gegen diesen eine verhältnißmäßige Strafe jedesmal erkennet werden.

10) Wir wiederholen das schon bestehende Verboth, daß vor 10 Uhr, als um welche Stunde die Marktfahne abgenommen wird, keine Fremde, in der Stadt oder in ihrem Distrikte nicht Wohnende, oder durch besondere Verträge hierüber Befreyte, mithin den Stadteinwohnern gleichgehaltene auf den Wochenmärkten kaufen; und daß vor dieser Zeit kein Verkäufer, wenn er nicht seine Waaren an Einwohner der Stadt, oder an solche, welche denselben gleichgehalten sind, wirklich verkaufet hat, den Markt mit seinen Waaren verlasse, um solche etwa einem Fremden zuzubringen.

11) Auf dem Markte muß vorzüglich Ruhe, Friede und Ordnung herrschen: wer sich daher durch Zanken, Injuriren, oder auf eine andere Art verfehlet, soll ohne Rücksicht auf Person von dem Marktcommissär auf der Stelle mit einigen Stunden Arrest auf der Polizeywache bestrafet werden.

12) Kein Käufer soll dem andern, wie man sagt, in den Kauf fallen, oder die Waaren überbiethen, und daher, so lange ein Anderer darum kaufet, weder durch Worte noch Zeichen sich in den Kauf mischen, sondern ruhig abwarten, bis der Kauflustige von der Sache abgegangen ist. Die Uebertreter sollen entweder sogleich zum doppelten Ersatze des Werthes der fraglichen Sache, wovon dem Anzeiger der vierte Theil gebühret, angehalten, oder auf der Polizeywache mit einigen Stunden Arrest bestrafet werden.

13) Der Marktplatz soll von Unreinigkeiten, so viel möglich, frey gehalten werden: was daher nicht als nothwendige Folge der zu Markte gebrachten Waaren an Unrath sich ergiebt, soll von jenen, die solchen verursachen, hinweg genommen, und die Frevler noch mit einer besondern Strafe beleget, dagegen von den Marktdienern der gewöhnliche und nothwendig sich ergebende Unrath auf dem Marktplatze alle Wochen unfehlbar hinweg geschaffet werden.

14) Unserem Marktmeister machen Wir die genaueste Handhabung Unserer Verordnung nach Maßgabe seiner Instruktion zur besondern Pflicht, und wollen: daß derselbe sammt den beyden Marktknechten sowohl bey den Abend- als Hauptwochenmärkten jedesmal sich persönlich auf dem Markte einfinden solle; zu welchem Ende ihm, so lange die Marktzeit dauert, ein angemessenes Zimmer auf dem Markte angewiesen ist. Besonders soll er bey einem entstandenen Lärmen, oder einer sonstigen Unordnung (welches Wir hiemit zur Wissenschaft Aller bekannt machen) sich sogleich selbst an Ort und Stelle verfügen, wenn es ihm nothwendig scheinet, eine Patrouille von der Hauptwache verlangen, den Ordnungs- und Friedestöhrer, Injurianten, oder jenen, der sich in den Kauf eines Andern mischet, sogleich auf die Polizeywache in den Arrest auf einige Stunden schicken. Eben dieses verstehet sich von dem Falle, wenn Jemand demselben die ihm gebührende Achtung versagen, und ihn beleidigen würde; in welchem Falle aber Wir den Frevler nach Umständen noch besonders bestrafen lassen werden.

15) Den Marktdienern befehlen Wir gleichfalls die genaueste Beobachtung dieser Verordnung nach Maßgabe ihrer Instruktion an; besonders aber machen Wir zur Wissenschaft Aller bekannt, daß sie bey Strafe der Entsetzung von ih-

1798. ten Stellen nicht das Geringste über die hergebrachte Gebühr an dem sogenannten Markt- und Kehrdreyer erheben sollen.

16) Wir behalten Uns endlich vor, in einem besondern Nachtrage zu dieser Verordnung, alle Abgaben, welche von den zu Markte gebrachten Waaren entrichtet werden müssen, in einem öffentlichen Verzeichnisse bekannt zu machen, damit Jedermann wisse, was und an wen er es abzureichen schuldig sey, auch Jeder, dem solche gebühren, auf der Stelle zu dem Seinigen gelangen, und der sich Weigernde hiezu angehalten werden könne.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Werneck am 30sten September 1798.

Georg Karl rc. (L.S.)

Verordnung v. 11 Oktob.

Das Auswandern verschiedener jungen Leute nach Wien betreffend.

Seit einiger Zeit haben mehrere junge Leute beyderley Geschlechts unter dem Vorgeben, ein Handwerk unentgeldlich erlernen — und in Dienste tretten zu wollen, sich aus hiesigen Landen nach Wien begeben. Diese dem diesfürstlichen Hochstifte in jedem Betrachte sehr nachtheilige Auswanderung veranlasset daher folgendes zu verordnen; und zwar

1) Ist für derley junge Leute künftig kein amtliches Zeugniß, um hierauf dahier einen Regierungspaß erhalten zu können, auszustellen; noch weniger

2) Ein dergleichen Paß von Amtswegen auszufertigen. Wenn jedoch besondere Umstände eintretten sollten, aus welchen in einzelnen Fällen die Abreise einer Person statt haben dürfte; so ist

3) Hierüber vordersamst anher zu berichten, und über die Frage, ob eine Auswanderung Platz habe, Entschließung einzuholen. Da anbey mißfälligst wahrgenommen wurde, daß sich sogar manche mit Ueberredung und Anwerbung der jungen Leute abgeben, so hat

4) Jedes hochfürstliche un- und mittelbare Amt unter seinen Amtsuntergebenen das Anwerben bey empfindlicher Strafe zu untersagen, die dagegen wider Verhoffen sich Verfehlende sogleich in Anzeige zu bringen, und besonders die dieses Unfugs schon Verdächtige genau zu beobachten. Decretum Würzburg den 11ten Oktober 1798.

H. W. R.

23 Oktob.

Die Verhaftung der Deserteurs betreffend.

Georg Karl rc.

Jeder Landesunterthan, und noch mehr jede Dorfsobrigkeit, und jede Gemeinde hat die Pflicht, die meineidigen Ausreisser von Unserem Militäre zu arretiren, und auszuliefern. Die Nichterfüllung dieser Pflicht, sie geschehe durch Nichtverhaftung, oder gar durch Duldung, Hegung, oder Verheimlichung derselben, ist strafbar. Durch die Landesverordnung vom 3ten März 1733 wurde daher den einzelnen Unterthanen, welche diese Pflicht nicht erfüllen würden, eine Strafe von 24, den Gemeinden aber eine Strafe von 50 Rthlrn. angedrohet. Diese Strafe wurde in Ansehung einzelner Unterthanen in der Landesverordnung vom 2ten December 1747 auf 42, und in jener vom 28sten November 1750 §. 7. auf 42 und 50 Rthlr. erhöhet.

Die-

Dieser Strafgesetze ungeachtet halten sich Deserteurs oft geraume Zeit unter dem Schutze ihrer Freunde im Lande auf, und gehen zuweilen eben so ungescheut als ungehindert in den Dorfschaften öffentlich umher. Um diesem Unfuge zu steuern, sehen Wir Uns genöthiget, mit Aufhebung der ältern Verordnungen folgendes neue Gesetz zu geben: 1798.

1) Jeder einzelne Unterthan, der überführet werden kann, daß er einen ihm bekannt gewordenen Deserteur nicht arretiret, und denselben vor der Hand an seine Dorfsobrigkeit ausgeliefert habe, soll mit einer Geldbuße von 24 Rthlrn. beleget werden.

2) Jede Gemeinde, bey welcher sich ein Deserteur kurze oder längere Zeit aufgehalten hat, ohne von ihr zu Haften gebracht zu werden, soll zur Stellung eines Rekruten, und zum Ersatze aller etwa verursachten Kösten angehalten werden.

3) Die un- und mittelbaren Beamten Unseres Hochstiftes sollen genau auf den Vollzug dieser Unserer Verordnung wachen, und die Uebertretter derselben, sie seyen Einzelne oder Gemeinden, mit der verordnungsmäßigen Strafe belegen.

4) Insbesondere fodern Wir die junge Mannschaft Unseres Landes auf, ihre Pflicht in Arretirung der Deserteurs theils aus Gehorsam gegen das Gesetz, theils zur Vermeidung ihres eigenen Nachtheils, welcher derselben bey Stellung eines Rekruten zugehen könnte, genau zu erfüllen.

Diese Unsere Verordnung ist in hergebrachter Art allenthalben in Unserem Hochstifte zu verkündigen. Gegeben Werneck am 23sten Oktober 1798.

Georg Karl rc. (L. S.)

Die Anweisungen zu Vorschüssen der herrschaftlichen Gelder betreffend.

Verordnung v. 5 Novemb.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben durch ein am 4ten Oktober dieses Jahrs erlassenes höchstes Rescript gnädigst befohlen: daß die fürstliche Hofkammer keine Anweisungen zu Vorschüssen mehr zu honoriren habe, welche sich nicht auf den unmittelbaren höchsten Befehl gründen, oder, als von Seiner Hochfürstlichen Gnaden bewilligt, im Wege der Communication von der anweisenden Stelle der fürstlichen Hofkammer nicht bekannt gemacht worden sind.

Die hochfürstl. verrechnende Beamte haben sich daher nicht verantwortlich zu machen, somit keine Vorschüsse von irgend einer Stelle, wer die auch seyn mag, thätig zu respektiren, vielmehr mit der wirklichen Auszahlung so lange einzuhalten, bis entweder der höchste unmittelbare Befehl vorgelegt, oder von hochfürstlicher Hofkammer die Weisung angelangt seyn wird, daß nach nunmehr erfolgter höchsten unmittelbaren Genehmigung der wirkliche Vorschuß ertheilt werden könne. Decretum Würzburg den 5ten Novemb. 1798.

H. W. Hofkammer.

Den Verkauf der Arzneyen betreffend.

13 Nov.

Der Verkauf von Medicamenten ohne landesherrliche Erlaubniß ist zwar schon durch die Verordnungen vom 7ten des Junius 1763, und 14ten des Aprils 1791 mit Nachdruck untersagt worden; dem ohngeachtet haben mehrere neuere Vorfälle bewiesen, daß auf die Beobachtung dieser wohlthätigen Gesetze von den hochfürstlichen Beamten und Ortsvorstehern diejenige Sorge nicht verwendet wird, wel-

1798. welche die Wichtigkeit dieses Polizeygegenstandes verdient, und die Absicht der erwähnten Verordnungen erfordert.

Den sämmtlichen sowohl mittel- als unmittelbaren Beamten des Hochstiftes, so wie den Schultheissen und Ortsvorstehern werden daher die angeführten Mandate nicht nur wieder in die Erinnerung gebracht, sondern daneben auf das nachdrücklichste befohlen:

1) Keiner einheimischen Person, wenn solche dazu nicht ausdrückliche Erlaubniß hat, den Verkauf von Medicamenten jeglicher Art zuzulassen, sondern solche sogleich in Beschlag zu nehmen, und die Uebertreter dieses zur Bestrafung berichtlich anzuzeigen.

2) Den herumziehenden ausländischen Arznenkrämern jeder Art keinen Aufenthalt, und ihren Waaren keine Niederlage in dem fürstlichen Territorium zu gestatten, diese unberufene Verkäufer sogleich unter ernstlicher Bedrohung der Arbeitshausesstrafe, auf weitere Widersetzlichkeit über die Gränze zu schaffen, ihre Waare alsbald zu confisciren, und hierüber an die hochfürstliche Regierung Bericht zu erstatten. Decretum Würzburg den 13ten November 1798.

H. W. R.

Verordnung v. 26 Nov.

Den Verkauf des herrschaftlichen Brenn- und Nutzholzes, und die Rügung der Holzfrevel betreffend.

Georg Karl ꝛc.

Bey der Prüfung Unserer Amts- und Forstrechnungen fanden Wir zweyerley Unserer Aufmerksamkeit würdige Gattungen von Ausständen. Die erste betrifft rückständige beträchtliche Geldsummen von verkauftem Brenn- und Nutzholze; die zweyte rückständige Ruggelder von Waldfreveln. Die Pflicht, in die Verwaltung Unserer Einkünfte Ordnung und Pünktlichkeit zu bringen, und den Verlust, welcher sich durch die nach einer langen Reihe von Jahren nothwendig werdende Streichung dergleichen Ausstände für Unsere Hofkammer ergiebt, für die Zukunft von derselben abzuwenden, besonders aber für die Erhaltung des so nöthigen Holzstandes zu sorgen, und daher den vielen Freveln ein Ende zu machen, gebiethet Uns daher dringend, nachfolgende Verordnung zu machen.

1) Kein Brenn- und Nutzholz soll in Zukunft anders abgegeben werden, als gegen gleich baare Bezahlung, oder gegen eine von dem Käufer zu stellende Bürgschaft, wodurch die Zahlung bis zum nächsten Holzverkaufe sicher gestellt wird.

2) Unsere Beamten und Forstmeister sollen daher keinen Aussenstand mehr für verkauftes Holz in den Rechnungen führen, sondern, wenn sie Holz gegen diese Verordnung abgeben sollten, die schuldigen Holzgelder aus eigenen Mitteln baar zu bezahlen ohne Nachsicht angehalten werden.

3) In Gegenden, wo der Forst sehr weitschichtig ist, sollen die Ruggerichte alle Viertel- oder doch wenigstens alle halbe Jahre, in jenen aber, wo die Forstbezirke minder groß sind, alle Jahre zuversichtlich und frühzeitig gehalten werden.

4) Bey den Ruggerichten sollen die angezeigten Frevler zu Protokoll rechtlicher Ordnung nach gehöret und abgeurtheilet, und gegen die Straffälligen mit Nachdruck und ohne Verzug die verordnungsmäßigen Bußen vollstrecket werden.

5) Befinden sich unter den Straffälligen Arme, gegen welche die Strafvollstreckung wegen des mangelnden Gegenstandes nicht statt findet; so soll dieses in

dem

dem Protokoll, und zwar seitwärts bemerket werden, damit wir auf den Vortrag Unserer Hofkammer die Geldstrafe in eine andere verändern, und hiedurch sowohl der Straflosigkeit armer Frevler, und ihren Folgen, als der zwecklosen Fortführung dergleichen Sätze im Beweise ausweichen können. 1798.

6) Das bey dem Ruggerichte geführte Protokoll soll endlich drey Monate vor dem Rechnungsschlusse bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. von Unseren Beamten oder Forstmeistern an Unsere Hofkammer eingesendet, und nach erfolgter Entschließung auf dasselbe der Amts- oder Forstrechnung als Belege beygefüget werden.

Unsere Beamten und Forstmeister werden diese Unsere Verordnung nicht nur selbst auf das pünktlichste befolgen, sondern auch Unseren Unterthanen zu ihrer Bemessung gebührend verkündigen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg, am 26sten November 1798.

Georg Karl 2c. (L.S.)

Die Partikular-Ausschatzungen der Bambergischen und Würzburgischen Unterthanen betreffend.

Verordnung v. 20 Dec.

Nachdem mit der Hochfürstlich Bambergischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß wenn ein Concurs gegen einen in den beyden Hochstiftern angesessenen Unterthanen von seiner compedenten Gerichtsstelle erkannt werde, alle bey Bambergischen oder respective Würzburgischen Gerichtsstellen anhängige Arrests- und andere Klagen gegen den Excutiendum an das Forum concursus verwiesen, und durchaus kein Partikularconcurs formirt werden solle; so wird solches den hochfürstlichen Beamten zu ihrer schuldigsten Nachachtung, und Berichtserstattung, wenn etwa ein Bambergischer Beamter dieser Uebereinkunft nicht nachleben sollte, bekannt gemacht. Decretum Würzburg den 20ten December 1798.

H. W. R.

Höchste Entschließung über die Vermögens-Confiscation der in fremde Kriegsdienste getretenen Landeskinder.

1799. Verordnung v. 22 Jan.

Das Vermögen jener Unterthanen, welche vom Landausschusse frey blieben, weil sie sich einem Handwerk widmeten, oder weil sie die einzigen Söhne ihrer Aeltern, oder wohlhabende Eigenthümer sind, soll confiscirt werden, wenn sie gegen ihre Bestimmung, nämlich sich in ihrer Profeßion auszubilden, oder ihren Aeltern beyzustehen, oder ihre eigene Güter zu bauen, fremde Militärdienste ergreifen. Und da auch jene, welche ihren Ausschuß erstanden haben, bey einem lang andauernden Krieg gleichfalls schuldig sind, regulaire Militärdienste in Ermangelung anderer diensttauglicher Mannschaft zu ergreifen, so ist auch das Vermögen dieser, wenn sie auswärtige Kriegsdienste ergreifen, der Confiscation unterworfen. Würzburg, den 22sten Januar 1799.

Georg Karl 2c. (L.S.)

Die Annahme der Militär-Verpflegs- und Vorspanns-Quittungen und derselben Einsendung betreffend.

15 März

Unter den von den hochfürstlichen Landämtern, auch Stiftern und Klöstern zur hochfürstlichen Regierung und Hofkammer ad Liquidandum eingelieferten

1799. Quittungen über die während des gegenwärtigen Kriegs an die K. K. Truppen und sonstige Militärparthenen abgegebene Naturalien und Vorspann hat sich ein großer Theil vorgefunden, welcher entweder

a) aus Abgang der Regiments - oder Corps - Benennung, so die Naturalien oder Vorspann erhalten, oder

b) ohne Benennung des Orts, Jahr und Tages, von wem, und wenn die Verpflegung und Vorspann erfolget seye, oder

c) gar ohne Unterschrift des Empfängers derselben, als Ausschuß verworfen worden, und nicht in Anrechnung gebracht werden konnte.

Da dergleichen illegale und nichtige Quittungen sogar von den Ortschaften, in welchen die Beamten selbst ihren Sitz haben, angenommen und eingeliefert worden sind, und es das Ansehen hat: daß sich sowohl die Ortsvorstände als die un - und mittelbaren Beamte auf dem Land und in der Residenzstadt um die gesetzlich nach den im Jahre 1791, 1792 und 1793 Kreises wegen vorgeschriebenen Muster auszufertigende Quittungen wenig, oder gar nichts bekümmern, und sich mit jedem Papiere, wenn es auch noch so mangelhaft und unbehelflich ist, begnügen lassen, wodurch in der Folge dem ohnehin bedrängten Unterthanen der größte Schaden zugehet, weil derley unvollständige Quittungen Kaiserlicher Seits nicht angenommen werden, und eben deswegen keine Vergütung hierauf zu hoffen ist.

Damit nun bey den dermal wahrscheinlich fortwährigen Krieg, und in der Folge den Truppen unvermeidlich abzureichenden Lebensbedürfniß und Vorspann die diesfürstliche Unterthanen nicht abermal mit ungültigen Quittungen hintergangen werden mögen;

So wird allen fürstlichen Hochstiftsbeamten, auch Stiftern, Klöstern und milden Stiftungen ein Formular der annehmbaren Quittungen am Ende unter dem Buchstaben A beygerucket, und anmit ernstlichst befohlen: Alle Ortsschultheissen, Burger - und Bauernmeister hierauf ausdrücklich anzuweisen, denselben sammt und sonders ein Exemplar davon zuzustellen und zu bedeuten: bey vorkommenden Einquartirungen, Verpflegung, Naturalienlieferung oder Vorspannsleistung keine andere Quittungen oder Scheine, als nach dem beygeruckten von dem K. K. hohen Armeecommando selbst vorgeschriebenen Formular anzunehmen, widrigen Falls aber zu gewärtigen: daß die Ortsvorstände in Zukunft für die aus Unachtsamkeit angenommene derley unvollständige Quittungen zum Ersatz des Betreffnis an die Unterthanen angehalten, auch gestalten Dingen nach, besonders in den Amtssitzen, die Beamten selbst hiefür verantwortlich werden.

Alle Quittungen sollen in 8 Tagen eingeschicket werden.

Und da zufolge Generalcommando - Verordnung fürs künftige alle Quittungen binnen 45 Tagen von dem Tage der Ausstellung an gerechnet, unter Vermeidung der Ungültigkeit ins Hauptquartier eingeliefert werden müssen; so sind alle solche Quittungen und Scheine ohne Ausnahme künftig von 8 zu 8 Tagen ohnfehlbar ad Cameram einzusenden, um von hier aus innerhalb den vorgesteckten Termin die behörige Liquidation pflegen, und das Interesse der fürstlichen Unterthanen beobachten zu können. Der oder die hierinnfalls saumselig befundenen un - und mittelbaren Beamte, auch Stifter, Klöster, und milde Stiftungen, wie auch Ortsvorstände, haben sich alsdenn die gewisse Folge zuzuschreiben: daß sie zum Ersatz des den Quartierssträgern, Lieferanten oder Vorspannsleistern entstehenden Schadens und Nachtheils ohne weiters werden angehalten werden. Decretum Würzburg am 15ten März 1799.

H. W. Ober - Einnahme.

Be-

Benennung des Regiments oder Corps

N. N. N. N.

Lit. A.

Quittung

Ueber — Mund, schreibe — — — Mund. } Portionen
— Brod — — — — Brod. }
— P.P. Pferds-Rationen aus tt. Haber tt. Heu tt. Stroh } bestehend
— Dienst dito . . aus tt. — tt. — tt. }
— Vorspanns-Pferde auf — Station bis —
— Dito Ochsen auf — — bis —

Welche für obbenanntes Regiment aus dem Ort N. richtig in Natura abgereichet worden sind, wird andurch bestens quittirt. N. den ten 179

N. N.

Name und Charakter des Empfängers.

Die Entrichtung des 10ten Pfennigs.

Verordnung v. 14 May

Sämmtlichen Stiftern, Klöstern, milden Stiftungen, Pfarrern und Benefiziaten ward die Bezahlung des 10ten Pfennigs von 1798 bis 1799 nach dem bisherigen Maßstabe auferlegt.

Freyzügigkeit der Juden in das Hanauische.

18 Juni

Die im Jahre 1773 zwischen den dieshochfürstlichen und hochfürstlich-Hessen-Hanauischen Landen wechselseits eingeführte Freyzügigkeit der beyderseitigen Unterthanen ist durch neuere Uebereinkunft beyder hochfürstlichen Regierungen nunmehr auch auf beyderseitige Schutzjuden ausdrücklich erweitert worden.

Sämmtlichen hochfürstlichen Beamten wird daher diese Verfügung mit dem Befehle anmit bekannt gemacht, daß von keinem aus den diesseitigen in die hochfürstl. Hessen-Hanauischen Lande ausziehenden Juden einige Vermögens-Nachsteuer fernerhin begehret und erhoben werden solle. Decretum Würzburg am 18ten Juni 1799.

H. W. R.

Aufschlag von den in das Brandenburgische auszuführenden rohen Häuten.

1 Juli

Man hat von Seite der fürstlichen Regierung dahier in Erfahrung gebracht, daß in den Brandenburgischen Landen, welche im fränkischen Kreise gelegen sind, bey der Ausfuhr roher Häute ins Würzburgische von einem Raupenfelle . . . . 15 kr. rhl.
Schaaffelle . . . . 15 kr. „
Kalben- und Rindshaut . 37 1/2 „
Kühehaut . . . 45 kr. „
Ochsenhaut . . . 1 fl. — „
Roßhaut . . . 1 fl. — „
als Aufschlaggeld bezahlt werden müssen.

Die fürstliche Beamte erhalten daher die Weisung, bey der Ausfuhr roher Häute aus dem Würzburgischen in die oben erwähnten Brandenburgischen Lande

1799. denselben Aufschlag zu erheben, und sich bey dieser Aufschlagserhebung also zu benehmen, daß immer das nämliche Geld bey der Ausfuhr der fraglichen Häute in die genannten Brandenburgischen Lande entrichtet werde, welches in jenen Landen bey der Ausfuhr solcher Häute ins Würzburgische bezahlt werden muß. Decretum Würzburg den 1sten Julius 1799.

H. W. R.

Viehseuche betreffend.

Verordnung v. 3 Juli

Wegen der bey wieder fortgesetztem Krieg abermals zu besorgenden Viehseuche ward durch eine fränkische Kreisverordnung vom 28sten Juni jene vom 9ten September 1797 ganz bestättiget, mit der beruhigenden Nachricht: daß der fränkische Kreis Seine Königl. Hoheit, den Oberbefehlshaber der Armeen, Herrn Erzherzog Karl, ersucht habe, das der Viehepest verdächtige Viehe von dem übrigen Transporte für die Armeen sogleich trennen zu lassen. Dieser Kreisschluß ward unterm 3ten Juli zu verkünden befohlen, und zugleich wurden alle in diesem Betreff ergangene Landesverordnungen zur genauesten Beobachtung anempfohlen.

Die Besuchung der Thierarzneyschule von den Schmiedgesellen.

4 Juli

Der Schmiedmeister im Hochstifte hat bis hierhin nicht bloß die Beschlagung auch schadhafter Hufe von den Pferden, sondern sogar die Behandlung aller anderen Krankheiten der Pferde zu seinem Geschäftskreise gezogen; es ist aber unverkennbar, daß auf die geschickte und glückliche Leitung dieser Verrichtungen eine gründliche Kenntniß der Roßarzney den mächtigsten Einfluß haben müsse.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben daher zur schnelleren Verbreitung der Roßarzneylehre auch bey dem Schmiedhandwerke für nöthig erachtet, folgende Verfügungen zu machen:

1) Der Unterricht in der fürstlichen Thierarzneyschule dahier, welcher binnen fünf viertel, oder höchstens anderthalb Jahre vollständig gegeben wird, soll dem Schmiedgesellen für zwey volle Wanderjahre gelten; hat hingegen derselbe diese Schule im Auslande gehört: so wird ihm die Schulzeit für eben so viel Wanderzeit, mithin ein Schuljahr nur für ein Wanderjahr abgeschrieben.

2) Unter mehreren Meisterrechts-Candidaten soll jener, der sich über die Erlernung der Thierarzneykunde glaubhaft ausweisen kann, zwar vorgezogen, unter zween Zöglingen der Thierarzneyschule aber derjenige zuerst zum Stucke zugelassen werden, welcher nicht nur den Hufbeschlag, sondern auch die übrige Roßarzney sich eigen gemacht hat.

3) Bey Beurtheilung von Pferdsmängeln sollen künftighin bey Gerichte nur solche Roßverständige gebraucht werden, welche in der Thierarzneyschule ihren Unterricht empfangen haben.

4) Der Lehrer an der fürstlichen Thierarzneyschule soll bey der künftigen Aufnahme zum Meister, und bey der Prüfung des Stucks mit seinem Gutachten gehört werden; derselbe hat jedoch diese Arbeit unentgeldlich zu leisten.

Sämmtliche Beamten des Hochstifts haben demnach diese Verordnung in der gewöhnlichen Art gehörig zu verkünden, und für den genauen Vollzug davon sorgfältig zu wachen. Würzburg den 4ten Julius 1799.

H. W. R.

Zu-

1799. Verordnung v. 7 Jull.

Zusicherung alles Schutzes und sicheren Geleits für die die Kiliani Messe besuchende Kaufleute.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden auf die bessere Aufnahme und Ausbreitung der Handlung in Dero Fürstenthum Würzburg schon vom Anfang Dero glorreichester Regierung Ihro vorzüglichste landesväterliche Sorge mildest verwendet haben, und nun Höchstdieselben unter anderen auch die Aufrechthaltung und Verbesserung der von mehreren Jahrhunderten her allhier angeordneten und privilegirten Kiliani-Messe hauptsächlich als ein hiezu diensames Mittel ansehen: als lassen ob Höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden durch gegenwärtiges Patent öffentlich bekannt machen, daß alle diejenigen fremden und hiesigen Landsunterthanen, welche um Pflegung der Handelschaft die bevorstehende Kiliani-Messe bauen und besuchen werden, sammt ihren zur Feilschaft hieher bringenden Waaren den fürstlichen und landesherrlichen Schutz, Frieden und sicheres Geleit sothane Messe hindurch zu geniessen haben sollen. Von welchem höchsten Schutz aber ausdrücklich alle diejenigen ausgeschlossen werden, welche in des heiligen Römischen Reichs Acht verfallen, denen die Betretung der hiesigen fürstlichen Residenzstadt Würzburg verbothen, die gegen Pflicht und Eid ausgetreten, die gegen die kaiserlichen und Reichsverordnungen irrige und verbothene Bücher, auch Läster- und Schmähschriften verkaufen, auch alle Streuner und liederliches Gesindel, welche ohnehin vermöge ergangener Reichs- und Kreisesverordnungen sich der Guthat allgemeiner Sicherheit nicht zu erfreuen haben. In Urkund dessen ist Seiner Hochfürstlichen Gnaden Secretinsiegel zu Ende dieses offenen Patents beygedruckt worden. So geschehen Würzburg den 7ten Julius 1799.

30 August

Tarif, wie die rußisch-kaiserliche, kaiserlich-pohlnische, königlich-preußische, und holländische Münzen zu verwechseln sind.

Die Zeitumstände veranlassen in Rücksicht des Handels und Wandels auch überhaupt anmit bekannt zu machen, wie und auf was Art sich die rußisch-kaiserlichen und noch einige andere Münzgattungen gegen die Reichswährung verhalten und zu verwechseln sind:

Münzsorten	Wiener Währung fl.	Wiener Währung kr.	Reichs-Währung fl.	Reichs-Währung kr.
Alte rußisch-kaiserliche Rubeln ganze	1	45	2	6
detto — — — — halbe	—	52 1/2	1	3
— — — — — viertel vom Jahr 1722 bis 1761	—	24 1/2	—	29 2/5
Neue rußisch-kaiserliche Rubeln ganze	1	28	1	45 3/5
detto — — — halbe	—	44	—	52 4/5
— — — — viertel	—	22	—	26 2/5
Zwanzig Kopeckenstücke	—	16 1/2	—	19 4/5
Fünfzehn detto	—	12 1/2	—	15
Zehen detto	—	8	—	9 3/5
Holländische Albertusthaler	2	4	2	28 4/5
Königlich preußische Reichsthaler ganze	1	25	1	42
— — — — — — drittel	—	28	—	33 3/5
— — — — — — sechstel	—	14	—	16 4/5
— — — — — — zwölftel	—	6 1/2	—	7 4/5
Kaiserlich pohlnische 6 Guldenstücke vom Jahr 1793 und 1794	1	25	1	42
detto 2 Guldenstücke	—	28	—	33 3/5
detto 1 Guldenstücke	—	14	—	16 4/5
detto halbe Guldenstücke	—	6 1/2	—	7 4/5
detto viertel Guldenstücke	—	3	—	3 3/5
detto 10 Gröschenstücke	—	4 1/2	—	5 2/5
Kaiserlich pohlnische, und preußische Groschen ohne Unterschied	—	1 1/2	—	1 4/5

Decretum Würzburg den 30sten August 1799.

H. W. R.

Ver-

1799.
Verordnung v. 30 Septemb.

Verzeichniß der Pfarrey=Einkünften.

Sowohl die vielen Anstände, welche sich bey erledigten Pfarreyen oder Beneficien zwischen den abgekommenen Besitzern oder derselben Erben, und den nachfolgenden Besitzern in Bezug auf den Genuß der Einkünfte bisher ergeben haben, als auch andere nicht unbedeutende Beweggründe wollen ein ächtes und vollständiges tabellarisches Verzeichniß aller von einem jeden Pfarrer, Curatus oder Beneficiaten zu beziehenden Einkünfte und Nutzbarkeiten erfordern.

Solchemnach wird den sämtlichen Pfarrern, Pfarrverwesern, Curaten, Frühmessern und anderen Beneficiaten hiemit befohlen, in die zugleich mitkommende Tabelle die zu ihrem Beneficium gehörigen Einkünfte und andere Bemerkung in die anpassende Rubrick nach Maßgabe der weiter beygefügten Instruktion getreulich, deutlich und mit gut lesbarer Handschrift einzuschreiben, dergestalten, daß solche Weisung binnen vierzehn Tägen befolget, und die solchergestalten gefertigte Tabelle an den verordneten Dechant des Landkapituls unfehlbar eingeschicket werde: welcher Landkapituls-Dechant sonach die sämtlichen Tabellen mit jener über seine eigenen Gefälle zur hochfürstlich geistlichen Regierung einzusenden hat.

Gleichwie aber daran gelegen ist, daß die erwähnten Verzeichnisse der Wahrheit vollkommen entsprechen; als hat derjenige, welcher eine Intrade verschweigen oder zu gering ansetzen würde, unfehlbar zu gewärtigen, daß derselbe oder seine Erben den Betrag oder Werth der verschwiegenen oder geringer angegebenen Intraden mit fünfprocentigen Abzinsen von Zeit der gegenwärtigen Verordnung an das Fiscalatamt zur Strafe bezahlen soll. Decretum Würzburg am 30 Sept. 1799.

H. W. geistl. R.

Instruktion und Direktorium der Tabelle.

An Bestallung und Addition, sowohl an Geld als Früchten und Wein, ist zu bemerken, woher solche zu erheben ist; ob solche z. B. von hoher Herrschaft, von einem Stifte, Kloster, Gotteshause, oder vom Klosteramte Wechterswinkel ausgezahlet wird: bey welcher letztern Stelle besonders zu bemerken ist, ob die Bestallung oder Addition beständig und jährlich, oder nur temporarisch sey. Wenn solche nur temporarisch; so ist ferner beyzusetzen, auf wie viele Jahre solche bewilliget worden. Sollte in der Tabelle nicht Raum genug zu dieser Beschreibung seyn; so hat Pfarrer solches besonders zu berichten und der Tabelle beyzulegen.

An Grundzinsen müssen alle Grundzinse, die die Pfarrey jährlich zu erheben hat, wenn auch von solchen ein Aussenstand verbliebe, in Ansatz gebracht werden.

An Handlohn, wird der Handlohn von 20 Jahren unter einer Summe gebracht, und mit 20 darein getheilet, der Quotient sodann für einen jährlichen Ertrag angesetzet; welchen Ertrag Pfarrer aus den Pfarrey-lehen-und Lagerbüchern, wenn er auch noch keine 20 Jahre die Pfarrey besitzet, finden wird.

An paktirt Handlohn. Wenn solcher nicht jährlich fällt, sind die Jahre zu bemerken, wann und wie oft solcher gezahlet wird; z. B. alle 6 Jahre 3 fl. 6. 12 fl.

An Besthaupt und Sterbhandlohn ist eben so, wie bey Handlohn zu verfahren.

An Einzug, Nachsteuer, Vogteygefällen ist ebenfalls ein beyläufiger jährlicher Ertrag beyzusetzen, und gehören unter die letztern die Straf-Rug-und Bußgelder, Siegel-Protokollirgebühren und dergleichen.

An kleinen Blut-und Obstzehend wird ein Durchschnitt von 10 Jahren angesetzet: sollte aber der Pfarrer oder Beneficiat die Pfarrey oder das Beneficium noch

keine 10 Jahre besitzen; so hat selbiger den Durchschnitt von seinem Besitzjahre anzusetzen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, wie viele Jahre angesetzt worden seyen.

An Accidentien wird ebenfalls ein 10jähriger Durchschnitt in Ansatz gebracht; und gehören hieher die Jura Stolae.

Insgemein. Unter dieser Rubrik gehören alle Geldeinnahmen, wovon die Pfarrey einen Nutzen bezieht; z. B. von Votiv-Messen.

Einnahm-Früchten.

An Bestallung, wie bey Geld-Einnahme.

Von eigenen Pfarrgütern, wird ein 9jähriger Durchschnitt des Ertrags angesetzet; übrigens wird verfahren, wie beym kleinen Zehend bemerket worden.

An jährlicher Gült, wie bey Zins-Einnahme; wobey aber die flürliche Gült, wenn die Pfarrey oder das Beneficium dergleichen zu erheben hat, besonders zu bemerken ist.

An Zehenden, ist ein Durchschnitt von 9 Jahren anzusetzen, und zu bemerken, wie bey den eigenen Pfarrgütern.

Insgemein. Unter diese Rubrik gehöret jene Einnahme der Früchten, die nicht unter vorigen Rubriken begriffen sind.

Nicht aller Orten gewöhnlichen Früchten. Hieher werden vereinnamset jene Früchten, die nicht an allen Orten gebauet werden; z. B. Lein, Hanf, Hiers, Reps, Heidekorn und dergleichen. Wobey noch zu bemerken ist, daß in jenen Orten, wo anderes Gemäß, als Malter, Metzen, gebräuchlich ist, solches in der Tabelle statt jenen anzusetzen sey. Die Rubrik: thut im Würzburger Gemäß, ist leer zu lassen, weilen die Reduction im würzburger Gemäß, gleichwie auch jene: Betrag an Geld, erst hier angesetzet werden wird; welches jedoch bloß allein bey Früchten zu verstehen ist, indem bey den andern der Geldbetrag anzusetzen ist.

An verschiedenen Einkünften

Wird sowohl der beyläufige Natural-Ertrag, als der Betrag dessen an Geld in Ansatz gebracht.

An dahier unbekannten Einkünften.

Unter diesen Einkünften ist all dasjenige anzusetzen, wovon die Pfarrey oder das Beneficium einigen Nutzen bezieht, und wovon keine Rubrik sich in dieser Tabelle vorfindet; z. B. das Gemeinde-Recht, und die damit verbundenen Nutzbarkeiten, welche nach dem Werthe in gemeinen Jahren an Geld anzuschlagen sind.

Hiebey ist noch zu bemerken, daß, wenn die Pfarrey oder das Beneficium Gefälle besitzet, die nicht gangbar sind, und worauf ein wahrscheinlicher Anspruch gemacht werden kann, solche zwar anzusetzen, jedoch mit einem * zu bezeichnen seyen, auch in einem besondern der Tabelle beygelegten Berichte die Aufklärung, was es für eine Bewandniß mit selben habe, zu geben ist.

Onera Parochiae.

An Bestallung, ist beyzusetzen, wenn solche verabfolget wird.

An jährlichem Baugelde, — wohin solches gezahlet wird.

Das übrige wird die Tabelle von selbsten zeigen.

1799.

Tabellarische Uebersicht

der Revenüen zu Landkapituls

Einnahm an Geld	Von oder Zu	Beständ. oder jährlich.	Temporarisch	fl. rheinisch	kr.
An Bestallung . .					
An Kapitalzinns zu 3 pro Cent .					
An Kapitalzinns zu 4 pro Cent .					
An Kapitalzinns zu 4 1/2 pro Cent					
An Kapitalzinns zu 5 pro Cent .					
An Grundzinnsen . .					
An Handlohn ein Jahr ins andere, auf 20 Jahre im Durchschnitt .					
An pactirten Handlohn . .					
An Besthaupt oder Sterbhandlohn .					
An pactirten Besthaupt . .					
An Einzuggeld . . .					
An Nachsteuer . . .					
An Vogteygefällen, worunter die Strafgelder ꝛc.					
Für Opfergeld an den 4 Opferfesten					
An sonstigen Opfergeld . .					
Vom Gotteshause . .					
Von Filial, Gotteshäusern .					
Wegen der Kaplaney . .					
Von Beneficien . .					
Von der Gemeinde . .					
An kleinen Zehend auf 10 Jahre im Durchschnitt . . .					
An Blutzehend wie beym kleinen Zehend . . .					
An Obstzehend eben so . .					
Für Addition . . .					
An Accidentien . . .					
Insgemein . . .					
Summa					

Einnahme an Früchten	An Bestallung von		Von eigenen Pfarr-Gütern auf 9 Jahr im Durchschn.		An jährlicher Güld		An Zehend ein Jahr ins andere auf 9 Jahr im Durchschnitt		Insgemein		Summa		Thut in Würzburg. Gemäß		Geldbetrag	
	Mlt.	Metz	Mlt.	Metz	Mlt.	Metz	Mltr	Metz	Mltr	Metz	Mltr	Metz	Mltr	Metz	fl.	kr. rheinisch
Waitzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gersten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht aller Ort gewöhnlich Früchte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa des Geldbetrags für Früchten																

Einnahme an Wein	An Bestall. von		Von eigenen Pfarr-Weinberg.		An jährlicher Güld		An Zehend ein Jahr ins andere		An Meß- u. Communicanten-Wein.		Insgemein		Summa		Geldbetrag	
	Fud.	Eym	Fud.	Eym	Fud.	Eym	Fud.	Eym	Fud.	Eym	Fud.	Eym	Fud.	Eym	fl.	kr. rheinisch
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Einnahm an verschiedenen Einkünften

	Stuck	Geldbetrag	
		fl.	kr. rheinisch
An Zinns- und Opfer-Eyern			
Zinns- Zehend- u. Opfer-Hünern			
Gänsen			
Aenten			
Kälbern			
Lämmern			
Schweinen			

	Zentner	Pfund	Geldbetrag	
			fl.	kr. rheinisch
An Fischen				
Butter				
Käsen				
Flachs				
Hanf				

	Vom Zehend ein Jahr ins andere		Von eigenen Wiesen und Gärten.		Summa		Geld-Betrag	
	Zent	Pf.	Zent	Pf.	Zent	Pf.	fl.	kr. rheinl.
Heu								
Ohmet								
Klee								
Hopfen								

Einnahme an Strohe	Vom Zehend		Von eigenen Pfarr Gütern		Summa		Geld-Betrag	
	Sch.	B.	Sch.	B.	Sch.	B.	fl.	kr. rheinl.
Waitzenstroh								
Roggenstroh								
Futterstroh								

1799.

An Holz	An schon gehauenen Bestallungsholz		Von eigenem Pfarrgehölz		Zur Bestallung an ungehauenen Holz nach einer jährlichen Morgenzahl		Summa		Geldbetrag	
	Scheid	Wellen	Scheid	Wellen	Scheid	Wellen	Scheid	Wellen	fl.	kr. rheinisch
	Klaf.	Hund.	Klaft.	Hund.	Klaft.	Hund.	Klaft.	Hund.		
Summa des Geldbetrags an verschiedenen Einkünften . .										

An dahier unbekannten, und nicht aller Orten gewöhnlichen, der Pfarrey aber Nutzbringenden Einkünften.

Die Pfarrey besitzet an liegenden Gütern	Beste Gattung		Mittlere Gattung		Schlechte Gattung	
Artfeld						
Wiesen						
Weinberg						
Krautfeld						
Garten						
Hopfengarten						
Gehölz						
An Seen						

Recapitulatio.	fl.	kr. rheinisch
Wirklicher Geldbetrag . . .		
Geldbetrag der Früchten . . .		
Geldbetrag des Weins . . .		
Geldbetrag verschiedener Einkünfte . .		
Geldbetrag nicht aller Orten gewöhnlicher Einkünfte .		
Summa Summarum aller Einkünfte . .		

Digitized by Google

nam, quotque esse debeant veri familiares dictorum Archiepiscoporum, Episcoporum, ac Ordinariorum, et Officiales necessarii, Curiis Ecclesiasticis verum et actuale servitium praestantes. Insuper, quia ex illis, etiam qui in sortem Domini vocati sunt, quique alias irreprehensibilis, et ab omni culpa et macula immunis vitae, ac virtutem exemplo praelucere deberent, aliqui interdum reperiuntur adeo suae vocationis immemores, ut impellente humani generis hoste, pluribus etiam homicidiis manus suas cruentare non perhorrescant; Nos perversorum quorumcunque malitiae obviandum esse, non indulgendum, probe intelligendes, ad istorum quoque fraenandam pervicaciam, perpetuo itidem statuimus, quod Clericus primae tonsurae, nullum Beneficium Ecclesiasticum obtinens, tametsi conditiones Clericis hujusmodi a Concilio Tridentino praescriptas servaverit, ac servet, pro duobus tamen homicidiis, animo deliberato et praemeditato per eum patratis, Privilegio Fori et Canonis in odium tanti excessus, et ad aliorum terrorem exuatur, et uti incorrigibilis omnino Saeculari potestati subjiciatur, ab ea tanquam laicus legitimis poenis plectendus. Clericus quoque in minoribus Ordinibus constitutus, nec pariter Beneficiatus, nec praescripta a Concilio Tridentino praedicto servans tam coelebs, quam conjugatus in causis homicidii dicto Privilegio Fori non gaudere debeat, eoque privatus remaneat, neque a proprio Episcopo, seu Ordinario repeti, minusque habitum clericalem, quem indigne abjecit, reassumere possit post totaliter expiatam admissi delicti poenam. Declaratio autem, an Reus ante patratum delictum homicidii requisita a Concilio Tridentino servaverit, ad Episcopum, aliumque Loci Ordinarium omnino spectet, non retardata interim delinquentis assecuratione facienda, etiam per Judicem Saecularem nomine Ecclesiae, qui illum praedictae Ecclesiae nomine ad illius dispositionem retinere possit, et debeat, donec dicta declaratio prodierit, quacumque diversa, ac etiam contraria Juris Canonici et Apostolicarum Constitutionum dispositione, seu interpretatione, nec non consuetudine haud refragante. Porro cum idem Benedictus Praedecessor animadvertens homicidia hujusmodi suo etiam, tempore increbrescere, nec minus, quam alia facinora in celebri Constitutione dicti Gregorii XIV. etiam Praedecessoris, quae incipit: *Cum alias.* recensita publicae quieti officere, pro commissi sibi Apostolici Officii debito per praefatam suam anno Incarnationis Dominicae MDCCXXV. sexto Idus Junii, cujus initium est: *Ex quo Divina.* evulgatam Constitutionem, laicos animo praemeditato ac deliberato proximum suum interficientes ab Ecclesiasticae Immunitatis beneficio excluserit, et repulerit, atque pro exclusis et repulsis haberi voluerit; Nos ob gliscentem indies quorundam Ecclesiasticorum nequitiam, qui nulla proprii Status habita ratione, non raro in adeo nefarium, detestandumque crimen prolabuntur, ipsorum Gregorii, et Benedicti Praedecessorum Constitutionibus, quas supra confirmavimus, et innovavimus, inhaerentes, et quatenus opus sit, criminum in illis exceptorum reos immunitate Ecclesiastica nequaquam juvari iterum decernentes, eandem Benedicti Praedecessoris Constitutionem, laicos animo praemeditato, ac deliberato proximum suum, sicut praemittitur, interficientes a Beneficio Ecclesiasticae Immunitatis excludentem, ad ipsos Ecclesiasticos cujuscumque gradus et ordinis existant, in urbe et universa Ditione nobis, et Sedi Apostolicae mediate et immediate subjecta homicidium animo similiter praemeditato, seu deliberato patrantes, extendimus quoque et ampliamus, dummodo tamen causa admissi per eos homicidii ab illorum Judice Ecclesiastico competente cognoscatur, et ab eo, si Rei reperti fuerint, citra poenam sanguinis ad praescriptum Sacrorum Canonum condigna puniantur animadversione. Ulterius ad varias Doctorum, qui ejusdem Benedicti Praedecessoris mentem quoad personas in dicta ejus Constitutione comprehensas interpretari et explicare voluerant, sententias et opiniones dirimentas, declaramus homicidii reos natu minores viginti quinque, majores viginti annis tam Laicos, quam Clericos, atque omnes et singulos sive laicos, sive clericos, qui mandatum, consilium, instigationem, au-

xilium cooperativum, aut aliam operam occisori praebuerint, et quorum singulis pravis artibus homicidium evenerit, in dicta Benedicti Praedecessoris constitutione comprehensos esse, ac deinde censeri debere, ac eam, quatenus opus sit, ad ipsos pariter extendimus, ita scilicet, ut illorum extractio a loco immuni, atque traditio Curiae Saeculari quoad Laicos ad ejusdem Curiae Saecularis requisitionem fiat a Curia Ecclesiastica, et Clerici ab ipsa Curia Ecclesiastica ex officio omnino extrahantur juxta normam infra dicendam. Item declaramus omnes et singulos praedictos tam Laicos, quam Ecclesiasticos, qui in urbe et Ditione praedictis ex causa, et occasione homicidii etiam in rixa commissi, armis seu instrumentis suapte natura aptis ad occidendum inquisiti, processati, vel in contumaciam banniti, et condemnati fuerint, dummodo homicidium non fuerit casuale, vel ad propriam defensionem, Immunitatis Ecclesiasticae praedictae beneficio minime etiam gaudere; utque Reorum ratione homicidii, ut praedicitur, excepti, inquisitorum, seu bannitorum, et in contumaciam condemnatorum extractio ab Ecclesiis, aliisque locis immunibus, atque traditio suo cuique Judici competenti legitimis modo et forma a Curia Ecclesiastica fiat, volumus et ordinamus, ut quotiescunque Judici Ecclesiastico competenti innotuerit aliquem Laicum, seu Ecclesiasticum ex causa homicidii excepti inquisitum, aut processatum ad Ecclesiam, seu locum immunem confugisse, ibique moram trahere, ac ea super delicti qualitate, ac personae reitate subministrata, vel acquisita suppetant indicia, quae ad capturam decernendam sufficere videantur, tunc idem Judex Ecclesiasticus ex officio, et nemine eum requirente, si delinquens sit Clericus, sin vero Laicus, postquam a Curia Saeculari requisitus fuerit, ad ipsius delinquentis extractionem ab Ecclesia, seu loco immuni, implorato etiam ad hoc, quatenus opus sit, auxilio Brachii Saecularis, et cum interventu Personae Ecclesiasticae ab Episcopo deputandae devenire teneatur, extractumque ad suos, si tuti et securi fuerint, sin minus ad Curiae Saecularis carceres asportari, ibique sub tuta custodia detineri curet et faciat; ubi vero ex processu informativo desuper conficiendo quoad Inquisitum nondum condemnatum dictus Judex Ecclesiasticus ex acquisitis, seu subministratis indiciis ad torturam tantum sufficientibus, ab extracto homicidium a praedicta Benedicti Praedecessoris, et ab hac nostra Constitutione exceptum, patratum fuisse cognoverit; ad declarationem, quod scilicet de casu ita excepto constet, progrediatur, extractumque, si Laicus sit, Ministris et Officialibus Curiae Saecularis, si autem Clericus, ejus competenti Judici Ecclesiastico tradere et consignare possit et debeat, exactis tamen, receptisque in actu traditionis et consignationis hujusmodi a Judice quidem Saeculari juramento, et ab Ecclesiastico promissione in verbo veritatis de restituendo extractum Ecclesiae, locove immuni sub poena excommunicationis latae Sententiae nobis, et eidem Romano Pontifici pro tempore existenti reservatae, quatenus extractus in ejus defensionibus, quae ad tramites Juris, et Ordinationum Apostolicarum ei competunt, praefata elidat, et diluat indicia, et si illa minime eliserit, seu diluerit, et delinquens repertus fuerit, Judici suo, scilicet Ecclesiastico in Clericum, Saeculari in Laicum, ut Juris esse censuerit, animadvertere liceat. Quoties autem de jam bannito, aut in contumaciam condemnato ex causa homicidii superius excepti, sive Laico, sive Ecclesiastico agatur, quilibet Judex Ecclesiasticus, ut praedicitur, competens ad illius Laici nimirum instante Curia Saeculari, et Clerici ex officio extractionem ab Ecclesia, locove immuni cum interventu quoque Personae Ecclesiasticae ab Episcopo deputandae, ad traditionem suo respective Judici, sicut mox dispositum est, faciendam procedat, solumque Sententiae contumacialis, et actorum, quibus illa fundatur, exhibitionem ad hoc sufficere decernimus, ut dictus Judex Ecclesiasticus ex illorum inspectione dumtaxat agnito, num istiusmodi sententia contumacialis legitime, justeque prolata sit, ad

for-

formam Conſtitutionum Apoſtolicarum pronunciare, et declarare queat, et debeat, an Bannitus, et in contumaciam damnatus conſignandus veniat, necne, exactis pariter, ac receptis a Judice Saeculari juramento, ſi delinquens ſit Laicus, ab Eccleſiaſtico vero, ſi fuerit Clericus, promiſſione, ipſum ut ſupra reſtituendi Eccleſiae, locove immuni ſub antedicta poena excommunicationis, ſi extractus in ſuis ſimiliter defenſionibus, et ad praeſcriptum praedictarum Conſtitutionum Apoſtolicarum competentibus, nullitatem et injuſtitiam contumacialis ſententiae praedictae oſtenderit, et ſceleris indicia diluerit; quod ſi id praeſtare nequiverit, et ex eisdem ſententia et actis, rite et recte geſtis, reus repertus fuerit, Judex ejus competens ſententiam exequi, et quando aliquem in poena irrogata exceſſum deprehenderit, etiam moderari valeat, ita quod quaecunque declaratio a praedicto Judice Eccleſiaſtico facta in Judicio Eccleſiaſticae Immunitatis ſuper conſignatione banniti, et in contumaciam damnati, ejusque denegatione nullatenus deſervire, et a nemine allegari poſſit in alio diverſo, et ſeparato Judicio, in quo ſcilicet de praedictae Sententiae contumacialis executione poſtmodum diſputari contingeret, ad quem effectum dicta declaratio Judicis Eccleſiaſtici perinde habeatur; ac ſi non emanaſſet, nec ullus exinde ſcrupulus animo Judicis competentis in cognoſcenda, et definienda validitate, ſeu nullitate, juſtitia, ſive injuſtitia ejusdem Sententiae contumacialis ingeratur. — Quoniam autem Dilectiſſimus in Chriſto Filius noſter Carolus Theodorus Comes Palatinus Rheni, et Sacri Romani Imperii Elector Nobis nuper humiliter ſupplicari fecit, ut diſpoſitionem praefatae Conſtitutionis Clementis Praedeceſſoris praedicti ſuperius expreſſam et inſertam ad omnes ſuos Status et Ditiones, atque expreſſe ad Ducatus Juliae et Montium extendere, et ampliare de benignitate Apoſtolica dignaremur; Nos igitur ipſum Carolum Theodorum ſpecialibus favoribus et gratiis proſequi volentes, et a quibusvis excommunicationis, ſuſpenſionis, et interdicti, aliisque Eccleſiaſticis Sententiis, Cenſuris, et poenis a jure, vel ab homine quavis occaſione, vel cauſa latis, ſi quibus quomodolibet innodatus exiſtit, ad effectum praeſentium tantum conſequendum, harum ſerie abſolventes, et abſolutum fore cenſentes, hujusmodi ſupplicationibus inclinati, et tam exitiale homicidiorum flagitium, quantum cum Domino poſſumus, propulſandum, exterminandumque advigilantes, praefatam Conſtitutionem pro univerſa, ſicut praemittitur, ſanctae Romanae Eccleſiae praedictae Ditione a memorato Clemente Praedeceſſore factam quoad praeinſerta in his praeſentibus Literis, reſpective ad dictos omnes Status, Ditiones ac Ducatus, auctoritate Apoſtolica tenore praeſentium extendimus, et ampliamus, atque deinceps cum omnibus declarationibus, definitionibus, proviſionibus, conſtitutionibus et decretis contentis in aliis Fel. rec. Benedicti P. P. XIV, Praedeceſſoris itidem noſtri, ſub Plumbo anno Incarnationis Dominicae MDCCL. Idibus Martii expeditis Literis incipientibus: - - *Officii noſtri* - - quarum tenorem hic de verbo ad verbum pro expreſſo, et inſerto haberi volumus, omnino obſervari praecipimus, et mandamus. Volumus autem, veluti alias idem Clemens Praedeceſſor voluit pariter, et decrevit, ut ſicut in noſtra Ditione Eccleſiaſtica tum extractus in ſuis defenſionibus, quae ad tramites juris, et Apoſtolicarum Conſtitutionum ei competunt, elidat, et diluat indicia, tum ſola Sententiae contumacialis, et actorum, quibus illa fundatur, exhibitio ad hoc ſufficiat, ut Judex Eccleſiaſticus ex illorum inſpectione dumtaxat agnito, num Sententia contumacialis legitime, juſteque prolata ſit, ad formam Conſtitutionum Apoſtolicarum pronunciare, et declarare queat, et debeat, an bannitus, et in contumaciam damnatus conſignandus veniat, nec ne, tum denique, ſi extractus in ſuis defenſionibus, et ad praeſcriptum praedictarum Conſtitutionum Apoſtolicarum competentibus nullitatem, et injuſtitiam contumacialis Sententiae praedictae oſtenderit, et ſceleris indicia diluerit, ita pariter in civita-

tibus, terris, oppidis, et locis Statuum, Ditionum, et Ducatuum praedictorum haec omnia praemissa ad dispositionem juris, et statuta localia intelligi debeant. Ac insuper volumus, ut donec, et quousque, sive per Nos ipsos, sive per Romanos Pontifices pro tempore existentes declaratio hujusmodi facta non fuerit, ii tantummodo familiares, et Officiales excepti intelligantur, et habeantur, quos de jure, et juxta consuetudinem loci cujuslibet usque ad hanc diem pro familiaribus, et officialibus habitos, et deputatos esse et haberi ac deputari solitum est. Decernentes easdem praesentes Literas, et in eis contenta quaecumque semper perpetuo firma, valida, et efficacia existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, atque ab omnibus et singulis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit, plenissime observari. Sicque in praemissis per Judices Ordinarios, et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores, ac ipsius Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales etiam de Latere Legatos, eorumdemque Cardinalium Congregationes, aliosve quoslibet quacumque praeeminentia et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet, quavis aliter judicandi et interpretandi facultate, auctoritate judicari, et definiri debere, ac irritum et inane, si secus super his a quopiam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus praemissis, aliisque Apostolicis, ac in Universalibus, Provincialibusque, et Synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, et Ordinationibus, nec non civitatum, terrarum, oppidorum, locorum, statuum, Ditionum, et Ducatuum hujusmodi etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, stylis, usibus et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, ac quorumcunque Praedecessorum nostrorum Literis, Privilegiis, Indultis et facultatibus quibusvis, etiam dictis Cardinalibus eorumque Congregationibus sub quibuscumque verborum tenoribus, et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, ac irritantibus, et aliis decretis in genere, vel in specie, motu proprio, et ex certa scientia; et potestatis plenitudine in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, approbatis, confirmatis et innovatis; Quibus omnibus et singulis, etiamsi de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata exprimerentur et insererentur, praesentibus pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice duntaxat specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, quod lapsis quindecim diebus, postquam praesentes hae nostrae Litterae per Civitates, Terras, Oppida, et loca Statuum, Ditionum, et Ducatuum publicatae fuerint, omnes et singulos in Ditionibus et locis hujusmodi existentes perinde arctent, ac si unicuique eorum personaliter ac nominatim intimatae fuissent, utque earundem praesentium Litterarum transumtis, seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et Sigillo Personae in Dignitate Ecclesiastica constitutae munitis eadem prorsus fides in Judicio, et extra illud adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae. Datum Romae apud Sanctam Mariam majorem sub annulo Piscatoris die VII. Decembris MDCCLXXII. Pontificatus Nostri anno quarto

A. Card. Nigronus.

Prae-

Praeterea idem Serenissimus Princeps literis octava Junii datis Nos requisivit, quatenus dictum Breve quoad Ditiones suas temporales ad Nostram hanc Dioecesin in spiritualibus pertinentes recipi et publicari faceremus. Nos igitur probe memores in ea, quam Noster quondam Praedecessor FRIDERICUS CAROLUS p. m. spiritu Episcopali et Principali, ac non minori Justitiae, quam Sanctitatis Ecclesiarum et Decoris Domus atque Cultus Dei zelo plenam die XXIV Julii anni MDCCXLIV. edidit, ordinatione Dioecesana Constitutionem Clementis XII. praememoratam jam promulgatam et aliqua saltem ex parte receptam esse, reliquos ejusdem articulos ibidem non expressos, qui majorem quendam rigorem adversus homicidia etiam in rixa commissa et coetera delicta alias in constitutionibus Pontificiis ibidem allegatis a Jure Asyli excepta continent, matura deliberatione perspeximus, atque de praefati Serenissimi Principis rationibus specialibus felicitati ac securiati Ditionum suarum efficacius tuendae accommodatis, quibus ad hanc extensionem Pontificiam a Sanctissimo Patre impetrandam permotus fuerit, plane confidimus; in aliis porro Declarationibus, Definitionibus, Provisionibus, et Constitutionibus tum Benedicti PP. XIV., tum additis perpaucis Clementis XIV. nunc feliciter Petri Cathedram tenentis super eadem Constitutione Clementina sancitis nihil reperimus, nisi quod rationi et aequitati apprime consentaneum dignoscatur. Nostro proinde Regimini Ecclesiastico, ad quod causarum ejusmodi cognitio pertinet, et Vobis referendum esse nostis, communicatum Nobis Breve saepe memoratum tanquam normam praescripsimus, quo in casibus posthac futuris respiciendum sit, siquem delictorum ejusmodi reum aut suspectum et indiciatum in Ecclesiis aut Monasteriis Ditionis temporalis Electoratus Palatini ad Nostram hanc Dioecesin pertinentibus asylum quaerere et implorare contingeret; Vobis vero idipsum praesentibus hisce nuntiamus, ut de promulgatione ac receptione dictarum Bullarum quoad Ditiones Palatinas Nostra authoritate Episcopali decreta certiores facti easdem pro muneris Vestri debito observandas, relationes vero Vestras, quae in casibus occurrentibus ad Nos Nostrumve Regimen Ecclesiasticum a Vobis conficiendae erunt, iisdem conformandas esse sciatis. De caetero ordinationem Dioecesanam Praedecessoris nostri FRIDERICI CAROLI p. m. supra laudatam, in quantum per hasce Bullas nihil immutatum existit, innovamus, ejusque observantiam exactam serio inculcamus, et nequid committatis, quod a vero Spiritu Ecclesiae quoad hanc immunitatem localem plenius ibidem explicato sit alienum, denuo enixissime interdicimus. De Vestra vero erga Nos et Sanctam Sedem Apostolicam obedientia confisi, Episcopalem Benedictionem Nostram peramanter impertimur. Wirceburgi die XXVIII Augusti anno MDCCLXXIII.

ADAMUS FRIDERICUS &c. (L.S.)

Den Krahnen und das Commerz betreffend.

Verordnung v. 15 Septemb. 1773.

Von der hochfürstlich-würzburgischen Hofkammer wird dem Publico zur dienſamen Nachricht hiermit kund gethan, welchergestalten in Gemäßheit deren zwischen beyden hohen Chur- und Fürstenthümern Mayntz und Würzburg zur Vermehr- und Beförderung des allgemeinen Commercii auf dem Maynstrohm ohnlängst errichteten Tractaten

Erstens: Alle von denen churmayntzischen nach denen hochfürstlich-würzburgischen Ufern, oder von diesen an die churfürstliche Ufer unmittelbar und ohne eine Zwischen-Spedition oder Ueberschlag gehende Kaufmannsgüter sowohl auf denen churfürstlichen Zollstätten am Mayn, als auf denen darauf folgenden acht hochfürstlich würzburgischen Zollstätten um einen ganzen Drittel des sonst berech-

tigt, und gewöhnlichen Zollgelds erleichtert und befreyet seyn sollen; dahingegen werden

Zweytens: Alle jene Güter, welche nicht auf vorbemeldte Maße unmittelbar von denen churfürstlich, mannzischen Ufern an die hochfürstlich, würzburgische, und von diesen an jene zuruck abgeschickt werden, auf denen churfürstlich, mannzischen sowohl als hochfürstlich, würzburgischen Zollstätten nach der ganzen Zollgebührniß ohne Nachlaß verzollet werden. Damit aber diese durch die vorangeregte Tractaten errichtete grade Fahrt zum Nutzen des allgemeinen Commercii noch mehr befördert und erleichtert werde, so haben

Drittens: Ihro hochfürstliche Gnaden zu Würzburg aus angestammter Liebe und patriotischen Eifer zur Vermehr, und Aufbringung deren Commercien in höchst Dero fürstlichen Residenzstadt Würzburg nicht nur einen wohl eingerichteten Krahnen sammt einer Waag nächst am Mayn auf der Ladstatt wirklich errichten, und auch sonstens alle Beförderung zum gemächlichen Aus, und Einladen gnädigst verfügen, sondern auch zu solcher Waaren sicher, und unschädlicher Verwahr, und Aufbehaltung ein genugsam geraumiges und von Wasser, und Wettersgefahr freygesetztes Niederlags, Haus neu aufbauen lassen; Es ist demnächst

Viertens: In eben vorbemeldter Residenzstadt Würzburg wegen hinlänglicher Anzahl tüchtiger Schiff, und Fuhrleuten die obrigkeitliche Obsorge dahin getroffen worden, daß die Handelsleute und Waaren mit übermäßiger Frachtanforderung nicht beschweret, sondern mittels eines billigen Frachtsatzes hin und her ihren Güter, Transport erhalten können; Nicht minder ist

Fünftens: Zur besseren und geschwinderen Fortbringung deren Kaufmannsgütern zu Land von Würzburg aus über Kitzingen auf einer Art die weitere Einrichtung getroffen worden, daß bey wirklich mittels errichteter Chaussees gut und dauerhaft hergestellten nürnberger Land, und Geleitsstraßen die Güter von Würzburg zu Land auf einer Axt über Kitzingen nach Nürnberg, Regenspurg und der Orten wohlfeiler als sonsten zu Wasser solches geschehen, verbracht werden können. Wobey dem Eigenthümer der beträchtliche Vortheil zugehet, daß er seine Güter, nebst Ersparung etlicher Wasserzöllen, auch um 2, 3 bis 4 Täge früher bis Nürnberg, als zu Wasser, weniger nicht Gefahr freyer mittels Vermeidung deren gefährlichen Wasser, Passagen von Würzburg bis Kitzingen erhalten könne; Zu desto mehreren Beförderung

Sechstens: Sind zu Führung der erforderlichen Correspondenz, auch Besorgung deren Speditionen genugsam erfahrne Spediteurs oder Factors zu Würzburg in hinlänglicher Anzahl wirklich aufgestellet, welche fide publica gegen die übliche sehr leidentliche Provision dem auswärtigen Publico zu dienen schuldig seyn, und angesehen werden sollen; mithin einen jeden Eigenthümer frey stehet, auf beliebige Art Bestellung zu machen. Schließlich

Siebentens: Ist von hoher Herrschaft die Fürsehung getroffen worden, daß, so fern in Ansehung des dahiesigen Speditions, und Niederlags, Geschäfts Irrungen entstehen sollten, solche ohne Verzug sogleich von einer eigents niedergesetzten Commercien, Commißion nach dem Handels, Stylo in möglichster Kürze abgethan und entschieden werden sollen.

Gleichwie nun männiglichen einleuchten muß, wie vortheilhaft dem allgemeinen Commercio diese in der Maß zu Stande gebrachte grade Fahrt zu statten komme, anerwogen die Kaufmannsgüter sowohl auf, als abwärts ungleich geschwinder und wohl behaltener nicht nur versendet, sondern auch beträchtliche Unkösten einer mittelbaren Correspondenz, Spedition und Ueberschlags gänzlich ersparet werden; als wird daher nicht gezweifelt, daß der gesammte Handelsstand sich dieser zur Wohlfarth des gesammten Commercii getroffenen Einrichtung aus

voll,

vollkommener Ueberzeugung seines eigenen Vortheils und Nutzen bedienen, anbey auch sich versichert halten werde, daß jedem in allen Vorkommenheiten mit allem möglichen Vorschub und Erleichterung werde an Handen gegangen werden. Signatum Würzburg den 15ten September 1773.

H. W. Hofkammer.

Die Verkündung der Sponsalien, dann die Tauf- Toten, und Verehelichungs-Matrikel betreffend.

Verordnung v. 1 Decemb. 1773.

Nachdeme wahrgenommen worden, daß in verschiedenen Pfarr-Matrikuln bey der Taufe eines Kindes sowohl, als bey der ehelichen Einleitung eines Ehepaares gemeiniglich nur der Geschlechts- oder Zuname von dem Vatter des Kindes oder eines Verehelichten eingeschrieben, und der Geschlechts- oder Zuname der Mutter gänzlich verschwiegen werde; desgleichen wann Brautleute von der Kanzel verkündet werden, eben auch der Geschlechtsname sowohl von des Bräutigams, als von der Braut Mutter nicht angemerket, und wann das Brautpaar oder eines desselben verwittibten Standes ist, auf Seiten des Verwittibten weder des Vatters noch der Mutter Vor- und Zuname verlesen, und in dem Matricul berühret werden; hierdurch aber nicht nur mit der Zeit die Ausfindigmachung deren Geschlechtsahnen in Erb- und anderen Fällen sehr erschweret, und öfters gar gehemmet werde, besonders wann Leute von einem Ort in den anderen gezogen sind, und deren eines nach des anderen Tod zur zweyten oder dritten Ehe allda geschritten, und sonach von denen Kindern dieser Ehen und deren weiteren Descendenten die Frage ist, sondern auch durch die Eheverkündung auf obige Art deren Eheverlobten etwaige Blutsfreund- oder Schwägerschaft in denen noch verbothenen Graden nicht so leicht und bald entdecket werde: als wird den sammtlichen Pfarrern des fürstlichen Hochstifts hiemit gnädigst anbefohlen, daß dieselbe in denen Pfarr-Matriculen und Eheverkündungen nebst dem Geschlechtsnamen des Vatters und dessen Wohnstatt, Handthierung, oder Amtsbedienung, auch den Geschlechtsnamen der Mutter und ihren Geburtsort in allen oben benannten Fällen nach Ausweis deren nachgesetzten Formularien jedesmal beysetzen, und gegenwärtige Verordnung zur beständigen und gleichförmigen Nachachtung denen Matricul-Büchern einverleiben sollen. Decretum Würzburg den 1sten Decemb. 1773.

H. W. geistl. R.

FORMULA MATRICULAE BAPTISMALIS.

Anno Mense Die Hora natus Nicolaus Adami Herbst Lanionis hujatis *vel* in N. et Barbarae natae Sommerin de Sesslach Conjugum filius legitimus: Baptizabat in Ecclesia Parochiali *vel* Filiali N. Casparus N. p. t. Parochus *vel* Sacellanus: Levabat Nicolaus N. Pistor hujas *vel* in N. *vel* adolescens Nicolaus filius Petri N. Pistoris in N.

Anno . . . . . . nata Margaretha . . . . . . Baptizabat . . . . . . Levabat Margaretha Petri N. Pistoris in N. Filia. *vel* Uxor. *vel* relicta vidua.

FORMULA PROCLAMATIONIS.

Es hat sich zum heiligen Sacrament der Ehe versprochen der . . . . junge Gesell, oder der . . . . . Herr Kaspar Schmitt (addatur Sponsi conditio cum domicilio) des . . . . . Bernard Schmitt (addatur quoque Patris conditio cum domicilio) und Maria Gertrudis gebohrner Kellerin von Thüngersheim seiner ehelichen Hausfrau eheleiblicher Sohn, mit der . . . . Jungfrau Catharina Hofmännin des . . . Andreas Hofmann (addatur itidem hujus conditio cum do-

domicilio) und Elisabetha gebohrner Winterin von Carlstadt seiner ehelichen Hausfrau eheleiblichen Tochter.

Si Sponsus sit Viduus:

Es hat sich nach erster Ehe mit weiland Ottilia gebohrner Hammerin von Schlüsselfeld zur anderen Ehe versprochen der .... Wittiber Valentin Kern .... dahier oder zu N. des .... Georg Kern .... dahier oder zu N. und weiland Margaretha gebohrner Blaßin von Arnstein seiner ehelichen Hausfrau eheleiblicher Sohn, mit der ... ut supra.

Si Sponsa sit Vidua:

Es hat sich ... der ... ut supra. mit der .... Frau Sabina Gößin weiland des ... Adam Göß ... dahier oder zu N. nachgelassenen Wittib, des weiland ... Melchior Weber ... dahier oder zu N. und Cunegunda gebohrner Adelmannin von Haßfurth seiner ehelichen Hausfrau eheleiblichen Tochter.

Eodem modo fiat inscriptio in libro Conjugatorum addito insuper loco primarum Nuptiarum, si Nuptiae ex una vel utraque parte sint secundae aut tertiae. Reliqua uti in Agenda et Methodo practica.

Verordnung v. 11 Decemb. 1773.

Strafe der verheyrathet zurückkommenden Deserteurs betreffend.

Nachdeme Sr. Hochfürstlichen Gnaden mehrmalen äusserst mißfälligst zu vernehmen gewesen, was gestalten die sich wieder meldende diesseitige Ausreisser fast durchgehends mit Weib und Kindern zuruck kommen, gleichwohlen zu den Regimentern und Corps in Gemäßheit höchster Verordnung nicht angenommen werden können, sondern nach erstandener Regimentsstrafe bis daher nur mit einem Laufzettel von dem Regiment und Corps verwiesen worden, hierdurch aber dem gemeinen Desertions-Uebel nicht gesteuert werde, sondern derley größtentheils nichts im Vermögen Besitzende, und zurückkehrende meyneidig entwichene Leute als Streuner in den Hochstiftslanden dem gemeinen Wesen zur Last herumschwärmen; Als verordnen Höchstdieselbe hiermit gnädigst, daß zum abschreckenden Beyspiel anderer, diese mit Weib oder Kindern revertirende Deserteurs nach ausgestandener Regimentsstrafe auf vorläufig abgeschworner Urphed deren diesseitigen Hochstiftslanden, und ohne einige Hoffnung der Wiederaufnahme in dahiesige Kriegsdienste lebenslänglich verwiesen, und auf ungehorsamen Betretungsfall gegen dieselbe als meyneidige Urphedsbrecher gesetzmäßig verfahren werden soll. Welches sämmtlichen Regimentern und Corps zur Nachachtung dermalen sogleich zu verkündigen, auch sothane höchste Pönalverordnung bey jedesmaliger Verlesung deren hochfürstlichen Kriegsartickeln wieder in Erneuerung zu bringen ist. Decretum in Consilio bellico Würzburg den 11ten December 1773.

H. W. Hof-Kriegsrath.

25 Februar 1774.

Authentisirung des Stadt-Baurechts. a)

Indem das allegirte Programma auf alten Herkommen, Gewohnheiten, und Präjudicien beruhet; so tragen Seine Hochfürstlichen Gnaden kein Bedenken, demselben auch nunmehr vim legis beyzulegen, mithin kann dasselbe in dieser Eigenschaft der neuen Mandaten-Sammlung beygefügt werden. Bamberg den 25sten Februar 1774.

Adam Friedrich. rc.

Stadt-

---

a) Dieses Stadt-Baurecht ward von dem Herrn geheimen Rath Dr. G. A. Behr verfasset, und als ein Program im Jahre 1767 herausgegeben, wobey der gelehrte Verfasser durch Anmerkungen dessen beynahe gänzliche Begründung in den gemeinen Rechten erwiesen hat. Dasselbe ward nachher einigemals wieder aufgelegt und vermehrt. Auf den Bericht des fürstlichen Oberraths, daß dessen Bekanntmachung zur Verhütung mancher Prozesse nütze, und eine gesetzliche Kraft durchaus verdiene, ergieng auf das diesfallsige Regierungs-Protokoll v. 11 Febr. 1774. obige höchste Entschliessung.

Stadt - Baurecht.

Von dem Dach.

§. 1. Offene Dach-löcher darf ein jeder haben, so viel er will, wenn aber auf einer Seite der Nachbar das Dach- oder Regenwasser des andern Nachbarn zu übernehmen, oder auszuführen schuldig wäre, so müßte der erstere auf jener Seite seine Dachlöcher vergittern.

§. 2. Wenn das Hausdach des einen Nachbarn auf der eigenen Mauern des andern Nachbarn aufliegt, so muß dieser letztere leiden, daß die Dachtropfen des erstern Nachbarn in seinen an desselben eigene Mauer anstoßenden Garten oder Hof fallen, jedoch darf der erstere sein Dach mehr nicht, als einen Werkschuhe überladen, noch ein Dachgesimbs anlegen, und ist solchergestalten der untere Grund, worauf die Dachtropfen fallen, von des erstern Nachbarn Mauer angerechnet, diesem nämlichen ersten Nachbarn annoch anderthalb Schuhe breit eigenthümlich.

§. 3. Dafern einer sein Haus erweitern wollte, so dörfte er die hievor gedachte anderthalb Schuhe des Grund und Bodens benutzen, und verbauen, dahingegen müßte er alsdann von seinem Dach auf dieser Seite das Regenwasser mit einer Rinne fangen, und mit einem Rohr durch sein Haus, oder auf seinen sonstigen Grund ausführen, ohne daß der Nachbar dabey etwas zu thun schuldig wäre.

§. 4. Hätte jemand auch erstbesagter maßen seine anderthalb Schuhe verbauet, und der Nachbar wollte auf seinen daran stoßenden Garten oder Hof ebenfalls ein Haus aufbauen, dabey aber seiner Seits auf den Boden anderthalb Schuhe frey lassen, so wäre der erstere schuldig auch seines Nachbars Regenwasser oder Dachtropfen zu übernehmen, und also abzuführen, daß das Rohr an seinem Haus vestgemacht, gleichwohl aber des Nachbarn Regenwasser auf seine freygelassene anderthalb Schuhe im Grund und Boden oder Winkel abgeleitet und allda ausgeführet würde.

§. 5. Wenn aber der eine, so wie der andere Nachbar, und also ein jeder seine anderthalb Schuhe Grund und Boden bebauen, und somit die beyde Dächer aneinander gesetzet würden; so muß das beyderseitige Regenwasser durch eine gemeinschaftlich zu legende, und zu unterhaltende Rinne auf der zwey Anstößern Unkösten sterähin ausgeführet werden, und solchen Falls wäre entweder keiner, oder alle beyde schuldig, die Dachlöcher jenes Orts Stadtrecht zu vergittern.

§. 6. Dahingegen, wenn das Dach des einen Nachbarn höher, als des andern ist, und des erstern Dachtropfen auf das Dach des andern fallen, so muß der erstere seine Dachtropfen fangen, und ausführen.

Vom Schlot.

§. 1. Bey künftigen Gebäuen sollen auf die Schlöte keine welsche Kappen gemacht werden, weilen der Schnee und das Regenwasser darinn verhalten bleibt, und in wenigen Jahren dergleichen Kappen durchweichet, daß selbige zerfallen, und nicht nur dem Nachbarn das Dach und Haus, sondern auch die ohngefähr auf der Gassen vorbeygehende Personen hart beschädigen.

§. 2. Wenn ein Schlot nicht oben durch den Dachfirst, sondern nach des Hauses inwendiger Gelegenheit etwann auf der Seiten des Dachs hinaus geführt wird, so ist darauf jederzeit zu sehen, damit solcher Schlot über das Dach 6, auch 8 Schuhe hoch geführet, und also frey gesetzet werde, damit die jezuweilen dadurch ausfahrende Feuerfunken sich nicht in dem Dachstuhl und Gebälke einziehen, sofort eine Feuersbrunst verursachen können.

§. 3. Nebst dem, daß ein Schlot seine rechte Weite habe, und fegbar seye, sollen von dem Schlotmantel an, bis oben zum Dach hinaus keine Balken in den Schlot gehen, und wann dergleichen darinn angetroffen werden, sollen diese sowohl, als diejenige vielleicht nur mit einem aufgesetzten Backstein verblendete Balken sogleich ausgeschnitten, und also der Schlot ganz Holz, mithin Feuerfrey gesetzet werden, welches auch von den zum Fleischdörren, und Speckttrocknen eingerichteten Rauchkammern zu verstehen ist; nebst dem sind in dem Schlot keine zum Fleischdörren eingelegte, oder eingesteckte Hölzer oder Zwergprügel zu gestatten, sondern dieses muß mit eisernen Stangen gemacht werden.

§. 4. Wenn ein Nachbar an seinem Waschhaus oder sonstigem Gebäu einen Schlot hätte, welcher des andern Dach entweder erreichet, oder auch etliche Schuhe über die erstere Ziegel des erstern Nachbarn Dach sich erstreckte, so wäre derselbe schuldig, den Schlot nicht nur 6, auch nach Befinden 8 Schuhe höher aufzuführen, und oben noch einen Hundskopf gegen sich einwärts zu setzen, um von des andern Nachbarn Haus alle Feuersgefahr abzuwenden; durch welchen Hundskopf auch der Rauch, welcher aus seines Nachbarn Schlot zu des andern großen Ungemach aufsteiget, jederzeit ab, und gegen den, dem der Schlot gehöret, oder sonsten an ein freyes Ort verwiesen, und gekehret werden muß.

§. 5. Damit ein Waschhaus-Schlot auch fegbar sey, muß er 20 Zoll im Licht haben, d. i. der Schlot muß die Weite in Quadrat von 1 Schuhe, 8 Zoll wenigstens in sich haben, welche aber unter diesem Maß, mithin enger befunden werden, solche werden als untüchtig, und unfegbar durch die Stadt-Baugeschworne von Richteramts wegen eingeschlagen.

Von Mauern, und zwar von Giebel-Mauern.

§. 1. Es ist eine alte, von vielen hundert Jahren her beobachtete Regel, daß ein Giebel kein Luft-, noch Licht-, noch Winkelrecht habe, und mit sich bringe, daher auf jener Seite eines Hauses, wo eine Giebel-Mauer gegen den Nachbarn stehet, darf der Besitzer des Hauses ohne seines Nachbarn Einwilligung weder Luft-, noch Licht-Löcher, und gar keine Fenster, auch unten am Boden keine Thüre ausbrechen, einrichten, noch behalten, und legt ihm kein Winkelrecht bey, daher ist es dem Nachbar erlaubt, an jene Giebel-Mauer anzubauen, und senkelrecht aufzufahren.

§. 2. Wann jedoch jemand an seinem Haus an seiner Giebel-Mauer einen finstern Gang, oder finstere Stiegen hätte, und solcher Ort durch hohe Lichter in etwas hell machen könnte, so wäre ihm dieses zu gestatten, weilen die hohe Lichter also eingerichtet werden, daß wegen ihrer Höhe niemand leichtlich dadurch aus, und in des Nachbarn Haus, oder Hof einsehen kann, somit, ob schon ein Giebel gemeiniglich kein Lichtrecht hat, so mag doch der Nachbar ein solches hohe Licht darum nicht verwehren können, weil daraus nur ein Neid zu entnehmen wäre.

§. 3. Eine solche Giebel-Mauer hingegen, welche vorwärts gegen eine gemeine Gassen stehet, ist von der obgesetzten Regel frey, und kann man in solcher Giebel-Mauer seinen Eingang, Hausthür, Einfuhr, Thor, Fenster, Luft- und Lichtlöcher unbedenklich machen.

§. 4. Dieses ist noch zu bemerken, daß wenn jemand auf beyden Seiten seines Hauses Giebel-Mauern hätte, und das Haus ganz einbrechen, und neu erbauen, hernach aber ein gebrochenes, oder welsches Dach darauf setzen wollte, er dadurch jedoch auf jenen Seiten, wo vorher die Giebel-Mauern gestanden sind, gegen seine Nachbarn einiges Luft-Licht, oder Winkelrecht nicht erwerben könne, sondern alles wieder einrichten, und belassen müsse, wie es zur Zeit der gestande-

nen

nen Giebel-Mauer gewesen ist, mithin hätte er sein Regenwasser selbst auszuführen.

Von Mauern, so keine Giebel-Mauern sind.

§. 1. Wer eine eigene Mauer, und darauf ein Dach, mit Triefrecht hat, der darf darein nach Belieben Luft- und Licht-Löcher machen lassen, wann er schon durch solche Fenster und Oeffnungen seinem Nachbarn in das Haus, Hof, oder Garten sehen kann.

§. 2. Würde aber einer mit solchen Mauern sein Winkelrecht verbauet haben, so muß er nebst dem, daß er, wie oben §. 5. von dem Dach gesagt worden, seinen Dachtrief selbst ausführe, auch noch ferner die in diese seine Mauer zu machende Fenster Stadtrecht vergittern, d. i. die Gitter müssen 4 Zoll hoch, und 4 Zoll weit seyn.

§. 3. Wann eine Mauer gemeinschaftlich zwischen zwey Nachbarn ist, so darf zwar keiner eine Thüre, oder Fenster ganz durchbrechen, jeder aber darf auf die Hälfte der Mauer Balken auflegen, auch einstecken, bis zur Halbscheid Tragsteine einsetzen, und soweit Bögen darein machen, eine Feuerstatt daran halten, und dergleichen nach Gefallen thun.

§. 4. Gehöret aber dem einen Nachbarn die Mauer ganz eigenthümlich, so darf der andere Nachbar nicht daran anbauen, keine Balken oder Sparren auflegen, und kein Kuchen- oder anders Feuer daran machen, sondern er müßte sich auf seinem Grund und Boden besonders gegen seinen Nachbarn verwanden, d. i. eine besondere Mauer an des andern Nachbars Mauer aufführen, wenn aber dieser letztere über seine eigene Mauer gegen den erstern Nachbarn ein Winkel- oder Dach-Triefrecht hat, so ist dem ersten Nachbarn all solches zu thun nicht erlaubt.

§. 5. Hiebey ist wohl zu bemerken, und wird öfters in den Gebäuen gefunden, daß ein Mitnachbar auf des anderen eigenthümlichen Mauern Sparren angelegt, Bögen eingesetzet, und dergleichen Werk eingerichtet hat, welche andeuten sollen, daß diese Mauer nicht einem allein, sondern gemeinschaftlich seye; dergleichen Dinge nun werden eingesuchte Werk genennt, und daran leichtlich erkannt, da nämlich die heimlich eingeschobene oder aufgelegte Balken und Sparren nicht die Hälfte der Mauern erreichen, und einnehmen, oder die eingesuchte Bögen und dergleichen werden durch das zweyerley, nämlich: alte und neue Gemäuer, frischeren Speiß, andere Stein ɩc. ɩc. erkannt, und alsdann das unrechte eingesuchte Werk abgeschaffet.

§. 6. Die Merkmale und Zeichen, welche beweisen, daß eine Mauer zwischen zwey Nachbarn gemeinschaftlich sey, können folgende seyn, als: die Flucht der Mauer, wo solche angebauet ist; und wie sie fortziehet, wann auf beyden Seiten Tragsteine, eiserne Ring, Blindbögen, Blindfenster, eingehauene Wappen, oder Schriften, bis in die Hälfte der Mauern eingelegte Balken, oder durch die alte Löcher und Anzeichen befunden werden, daß ehedem Balken darinn gelegen sind, und wann oben auf der Mauer der beeden Nachbarn Balken, und zwar beederseits zur Hälfte aufliegen; Ferner, wann eine Abtritt-Röhren in die Mauer eingerichtet ist, und die beede Nachbarn ihren Sitz und Zutritt darzu haben. Diese und dergleichen Merkmale geben zu erkennen, daß diese Mauer zwischen beyden Nachbarn gemeinschaftlich seye, also, daß ein jeder aus ihnen auf die Halbscheid dieser Mauern auch auflegen und aufbauen dörfe.

§. 7. Oefters ergiebt sich auch, daß einem Nachbarn eine Mauer allein, und eigenthümlich sey, der andere Nachbar aber den Frieden daran habe, d. i. daß er z. B. ein Weinstockgeländer daran vest machen, einen Schopf, oder Kutschenhalle daran setzen dörfe; jedoch wäre diesem nicht erlaubt, eine Feuerstatt dar-

daran zu machen, dann solchenfalls müßte er sich besonders daran verwanden. Eine Mistgrube könnte er zwar an solche des Nachbars eigene Mauer, wann er den Frieden hat, jedoch dergestalt errichten, daß die Gruben gegen den Nachbarn mit einer halben Schuhe dicken Mauer versehen, ringsumher mit Littem wohl verdammt, und mit Quatersteinen so verwahret würde, damit das scharfe unreine Wasser des Nachbars Mauern nicht schaden möge. Er darf auch anbauen, muß aber des Nachbars Regenwasser übernehmen.

§. 8. Wann eine Mauer zwischen zwey Gärten oder Höfen anher ziehet, und Zweifel entstehet, ob solche einem allein gehörig, oder gemeinschaftlich sey? so ist darauf zu sehen, auf welche Seiten der Horsch, oder die aufgelegte Ziegel oder Blatten sich neigen, und einsehen, wohin nun der Horsch also zeiget, demjenigen Nachbarn gehört diese Mauer allein, wenn aber die Mauer keinen Horsch hätte, auch sonsten an beeden Enden, wo selbige an ein, oder des andern Nachbarn sonstigen alldasigen Gebäu nicht angebauet, und vereiniget wäre, so ist solche Mauer für gemeinschaftlich zu halten.

§. 9. Eine Mauer wird als eigenthümlich denjenigen zuerkannt, welcher von seines Hauses oder Hofs Seite durch solche ganze Mauern offene, obschon in der Mitte vergitterte Keller- oder Luftlöcher, und Fenster hat, jedoch besonders, da gegen seinen Grund und Boden die Fenstersteine gefalzet sind; sodann wann die Balken über die Halbscheid darauf liegen, und wann er allein auf seiner Seite alte Bögen und Pfeiler darinn hat, dergleichen auf des Nachbars Seite nicht gefunden werden; ferner, wenn solche Mauer mit dem übrigen Gebäu ein zugleich errichtetes Werk wäre, welches sich an den Steinen, alten Kalch ꝛc. abnehmen läßt; wie auch wann darüber der Dachtropf abfällt, und endlich wann diese Mauer mit dem übrigen Gebäu in einer geraden Flucht stehet, der andere Nachbar aber keines von denen in §. 6. bemerkten Zeichen seiner Seits in dieser Mauern besitzet.

§. 10. An den Hausmauern sind keine Uebergebäu, oder Erker, wie auch keine offene, oder nur mit einem Brett verdeckte Güß und Ausflüß zu gestatten, sondern sollen die Güß mit gebohrten Steinen in die Mauer eingerichtet seyn, gleichwie dann auch in den Häusern keine offene, und nur auf die Mistung gesetzte Abtritte gestattet, sondern derley Orte mit vermauerten Röhren und einem Kasten verwahret werden müssen.

§. 11. Wann jemand durch seines Nachbars Haus oder Hof sein Regen- oder anderes Wasser auszuführen das Recht hätte, so ist er schuldig, in der Mauer, sie gehöre einem, oder dem anderen Theil eigenthümlich, oder seye gemeinschaftlich, dasjenige Loch, durch welches das Wasser aus seinem in des Nachbarn Hof ausfließet, nach Stadtrecht auf seine Kosten zu vergittern, damit nebst des Wassers nicht auch Strohe, und anderer Unrath durchgebracht werden könne.

Vom Grund und Boden.

§. 1. In dem Artickel vom Dach ist auch verschiedenes von dem Winkelrecht vorgekommen, welches besteht in einem drey Schuhe breiten Platz, zwischen zwey Häusern, von welchen das Regenwasser in die Mitte dieses Platzes abfällt; wann also jemand neben seinem Nachbarn bauen will, und der Nachbar seine Dachtrief zu 1 1/2 Schuhe schon hat, so muß der neuerlich Bauende ebenfalls 1 1/2 Schuhe Platz frey, und unbebauet liegen lassen, worauf sein Regenwasser abfallen könne; wann er aber sein Winkelrecht verbauen wollte, so müßte er mit Uebernehmung und Ausführung des Regenwassers sich verhalten, gleichwie oben vom Dach §. 5. gesagt worden ist.

§. 2. Wer sein eigen Winkelrecht, das ist, unter seinem Dachtrief 1 1/2 Schuhe Platzes unbebauet hat, der darf unbedenklich aus seiner alldasigen Mauer ei-

eine Thüre machen, um in den Winkel zu gehen, und solchen säubern zu können, der Winkel selbst aber darf mit Holz, Stein, oder sonsten nicht verlegt, noch versperret werden.

Von dem obern Theil des Grund und Bodens, oder von der Gassen.

§. 1. Die Stadtgassen gehören eigenthümlich der ganzen Stadt, doch kann kein Burger diesen oder jenen Gassentheil als sein Eigenthum behaupten; wohl aber ist der Gebrauch der Gassen jedem Bürger offen, nur darf daraus kein Mißbrauch werden, somit weder den Mitbürgern der ebenfalls freye Gebrauch derselben beenget, noch sonst gegen die Polizeygesetze gehandelt werden. Der Stadtrath muß Namens der Stadt, als Eigenthümerin der Gassen, das Pflaster machen und unterhalten lassen, dagegen derselbe einen Pflasterzoll von Auswärtigen erhebt, zu Meßzeiten das Boutiquengeld einnimmt, und, wenn jemand einen Gassentheil verbauen will, solches nach Umständen gestattet, und einen Grundzinns darauf anleget.

§. 2. Der Gebrauch der gemeinen Stadtgassen wird aber den andern Mitbürgern beengt: 1) wenn Kutschen und Wägen auf den Gassen Tag und Nacht stehen bleiben, oder gar andern vor die Thüre geschoben werden. 2) Wann bey einem Bauwesen die Gassen mit Steinen, Bauholz, Abraum u. dgl. voll, und verlegt werden. 3) Wann ein Wagner oder Zimmermann sein Wagners- und Bauholz auf der Gasse ausleget, und den Platz zum Fahren versperret. In jedem Falle wird dieser Mißbrauch mit Strafe gehoben werden.

§. 3. Gegen die Polizeygesetze wird auf den offenen Gassen gehandelt, wann auf solchen Miststätte und Gruben errichtet, oder auch, wann der aus den Häusern und Höfen dahin gelegte Dung über die in der Verordnung vom 13 May 1757 erlaubte 2 Tage daselbst gelassen wird; ferner, wann todte Hunde, Katzen und andere Aase dahin geworfen, oder Nachtwasser, Bözig, alte Scherben, und andere Unfläthereyen dahin ausgeschüttet werden, wodurch, nebst der Unsauberkeit, gemeiniglich noch ein der Gesundheit nachtheiliger Gestank erreget wird, welche Frevel mit gebührender Strafe geahndet werden sollen.

Von dem Grund unter dem gemeinen Stadt-Gassenpflaster.

§. 1. Gleichwie eines jeden Grund und Boden bis an den Himmel frey seyn muß, so ferne nicht der Nachbar eine Dienstbarkeit hergebracht hat, daß z. B. der andere sein Gebäu nicht höher aufführen dörfe; so solle auch solcher Grund und Boden unter der Erden frey seyn. So wie aber die Stadtgassen ein eigenthümliches Gut der gemeinen Stadt sind, so gehört auch der Grund und Boden hievon derselben eigenthümlich zu. Obwohlen nun jedermann einen Keller graben darf, so weit sich sein Grund erstrecket, und sogar damit an seines Nachbarn Grund hinfahren kann, jedoch daß er denselben in allewege schadlos halte, beynebst zwar nach den gemeinen geschriebenen Rechten nicht verstattet ist, das Licht von der Gasse durch ein Fenster in den Keller zu bringen, so zeigt jedoch die Gewohnheit das Gegentheil; dann jeder nimmt das Licht in seine Gemächer nach Gefallen, in soweit der Nachbar solches nicht wehren kann. Jedoch ist jener, der eine Oeffnung in den Keller auf der freyen Gassen macht, dahin von rechtswegen anzuhalten, daß er ein enges eisernes Gitter sammt einen hölzernen Ueberschlag darüber mache, damit niemand falle und beschädigt werde. Dagegen ist es nicht erlaubt, unter eine freye Gassen, oder seines Nachbarn Haus einen Keller zu graben, weil er sich von einem Grund und Boden etwas zueignen würde, der ihm nicht gehöret; auch darf nicht einmal jemand über seine Hausmauern, bis nur so weit, als seine Dachtrief fallen, mit Grabung des Kellers vorfahren, weil die Dachtrief gegen die gemeine Gassen ihm kein Recht noch Eigenthum eines solchen

der gemeinen Stadt gehörigen Platzes ertheilen. Ein anders ist es zwischen zwey Nachbarn, derer beederseitige Dachtriefe in einen gemeinschaftlichen Winkel fallen, indem die Hälfte des Winkels jedem eigenthümlich gehöret, und somit, unter Beobachtung, was oben von Grund und Boden angeführt worden, solchen Platz unter, und bebauen kann. Zwar erstrecken sich mehrere Keller unter die gemeine Gassen, allein derselben Besitzer haben entweder 1) eine besondere Vergünstigung des Stadtraths auch etwann ohne Grundzinns, oder 2) eine Verjährung, da man solches an den durch die Gassen gebrochenen offenen Löchern wohl gesehen, und nicht widersprochen hat; oder 3) es ist ein heimlich eingesuchtes Werk. In beeden erstern Fällen erwirbt jedoch der Innhaber eines solchen Kellers dessen Eigenthum nicht, sondern er hat nur gegen die gemeine Stadt ein Dienstbarkeitsrecht, Kraft welchem selbige solchen Keller dulden muß. Im 3ten Falle aber kann dessen Innhaber sogleich angehalten werden, das eingesuchte Werk alsbald wieder zu verschütten.

§. 2. Wiewohl es eine sehr gute Sache ist, wenn die Abflüsse, und das Regen, so wie anderes unreine Wasser und Unsauberkeiten durch unterirdische Kanäle aus der Stadt fortgeschaft werden, so ist jedoch niemanden erlaubt, unter der gemeinen Gassen willkührlich Kanäle zu graben, oder in einen schon gemeinen Stadtkanal von seinem Haus einen Beykanal zu führen, und einzuleiten, weil man auf eines andern Grund nichts einsetzen, oder bauen darf. Wann aber die Errichtung eines solchen Beykanals von dem Stadtrath erlaubt wird, so geschiehet solche Errichtung lediglich auf derjenigen Kosten, welche nachher die Gemächlichkeit davon haben. Es befinden sich auch in der Stadt alte Hauptkanäle, welche vermuthlich ehedem aus gemeiner Stadt Kosten mögen errichtet worden seyn. Da nun aber heutiges Tags solche zu dem Privatnutzen einiger Bürger dienen, so muß auch die Ausbesserung, Aufräumung und Säuberung auf derselben Kosten allein geschehen, wenn nicht solche Abflüsse in Kanäle eingeleitet sind, welche von der gemeinen Stadt ausgeführet werden. In diesem Falle sind aber die Unkosten unter den Theilhabern nicht gleich, sondern wer nur sein Himmelwasser in den Kanal einfliessend hat, trägt bey z. B. 1 Kr. von einem Kuchenguß wird auch 1 Kr. von einem Abtritt aber 2 Kr. bezahlt, also daß hierunter die Gesellschaftsregel beobachtet, und ein jeder nach seinen größern oder geringern Gebrauch des Kanals zu dessen Ausbesserung oder Säuberung beyzutragen hat.

§. 3. Nachdem hievor §. 3. von der Gassen angeführet worden ist, daß die offene und nur auf eine Mißstatt gerichtete Abtritte nicht zu dulden, sondern mit gemauerten Röhren im Licht, und wohlgefaßten Kästen unter der Erden einzurichten seyen, so wird weiters angeführet, daß jedermann einen solchen Abtrittskasten auf, und in seinem eigenen Grund zwar einrichten könne, jedoch daß solcher Kasten dem Nachbarn keinen Schaden verursache, daher wann solcher an dessen Fundament-Mauern angesetzet werden wollte, wobey zu besorgen, daß die scharfe Materie durch den Kasten dringe, und des Nachbarn Mauern zerfresse; so kann der Nachbar solche Kasten-Einrichtung bestbefugt widersprechen und verhindern. Ein solcher Kasten muß also 1 1/2 Schuhe von des Nachbars Mauern gesetzet, mit Quatersteinen gefaßt, auch mit geschlagenen Letten wohl verdammt werden. Auf gleiche Art sind auch die Mißstätte in den Häusern einzurichten, wann solche gegen des Nachbars Mauern, oder dessen eigenthümlichen, oder gemeinschaftlichen Bronnen gerichtet werden wollen. Auf den gemeinen Stadtgrund kann niemand eigenmächtig dergleichen Kasten setzen, sondern die Erlaubniß des Stadtraths ist hierinn zu erwirken. Desgleichen wenn jemand einen solchen Kasten in einen gemeinschaftlichen Grund und Boden setzen wollte, ist es erforderlich, daß er die Einwilligung aller Theilhaber des gemeinschaftlichen Grundes erwerbe.

Die Gerichtsbarkeit der Commercien, und Krahnen-Commißion betreffend.

Verordnung v. 27 April 1775.

Nachdem Seine Hochfürstliche Gnaden auf gutbefundener Zusammenziehung beyder Krahnen- und Wagämter eine eigene Verordnung mildest zu erlassen bewogen worden, wornach sich der sämmtliche hiesige Handels- und Schifferstand, dann Fuhrleute sowohl, als auch das bey diesem Etablissement an- und aufgestellte Personale zu achten haben solle, in dieser Absicht aber zu Beförderung des Commercii weiter gnädigst zu bewilligen, für nöthig befunden, daß zu Hebung aller und jeder an dem Niederlagsplatz etwann entstehender Zwistigkeiten, Klagen und Unordnungen, besonders aber die von ein- oder dem andern vorgedachten Personalis gegen obberegte Verordnung begehende Ausschweifung und Uebertrettung von Dero eigends niedergesetzten Commercien- und Krahnen-Commißion fürohin jedesmal behörig untersucht, und auch befindenden Umständen nach die gebührende Bestrafung ohne weiters abgewandelt, und exequiret werden solle; als bleibt diese höchste Anordnung dem dahiesigen hochfürstlichen Stadtgericht, Vicedom, Hofschultheißenamt, und Stadtrath zur gebührenden Nachachtung und Vermeidung aller künftig etwaigen Collisionen andurch unverhalten. Decretum Würzburg den 25sten April 1775.

H. W. R.

KriegsarticKel für das Artillerie-Corps.

Artikel 1. Soldatenpflicht gegen den Feldherrn.

Jeder Feld- und Garnisons-Artillerist (Feuerwerker, Petardiers, Mineurs, Büchsenmeister, und jeder bey dem Artillerie-Corps angestellter Groß- und Kleinschmied, Schlosser, Büchsenmacher, Wagner, Drechsler, Schreiner, Artillerie-Handlanger, Stück-Wagen-Knecht) soll geloben und schwören dem Hochwürdigsten des heil. röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Bischofen zu Würzburg, Herzogen zu Franken, seinem gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn, wie auch Dero Nachkommen, und dem Hochstift Würzburg treu, gehorsam, und redlich zu dienen, Deroselben Schaden zu warnen, Nachtheil zu verhüten und abzuwenden, ihren Nutzen aber und Wohlfarth mit Darsetzung Leibes und Lebens zu befördern, auch sich willig gebrauchen zu lassen, wohin er zur Wehr oder Arbeit commandiret wird, bey Tag oder Nacht, zu Wasser oder Land, auch in was Gelegenheit es immer seyn mag, in Schlachten, Stürmen, Kanonaden, Belagerungen, Vertheidigung der Vestungen, Schanzen, Batterien, und erforderlicher Arbeit sowohl im Feld, als in den hochfürstlichen Zeughäusern, Pulver-Magazins, Laboratorien, und wo mehr; maßen dann, wo einer oder mehrere anderst, als einem redlichen und treuen Artilleristen gebühret, handeln, gegen Höchst besagte Se. Hochfürstliche Gnaden und Dero Hochstift etwas widriges anspinnen oder verrichten werden, der oder dieselben sollen nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens an Leib und Leben gestrafet werden.

Art. 2. Ehre u. Dienst Gottes.

Und nachdem von dem allmächtigen Gott dem Urheber des Guten alles Glück, Heil und Segen allein herkommt, so soll sich ein jeder der inbrünstigen Liebe, Ehre und Dienstes gegen Gott befleißen, und so oft zum Gebeth oder in die Kirche geschlagen wird, ohne erhebliche Ursache solche nicht versaumen oder ausbleiben; dabey sein Gebeth ohne Zerstreuung andächtig verrichten, Gott um so mehr fürchten, seine Gnade und Beystand anflehen, als er täglich zu den gefährlichsten Verrichtungen commandiret und gebraucht wird, den Sieg wider den Feind soll er von Herzen erbitten, dagegen sich des Fluchens, Schwörens, und anderer gotteslästerigen Worte und Werke, wie auch alles Aberglaubens enthalten, gleichwie es ehrlichen und frommen Kriegsleuten zustehet.

Art. 3. Fluchen und Schwören. Wo aber einer oder mehrere den Namen Gottes mit Fluchen und Schwören aus böser Gewohnheit mißbrauchen, und an selben keine Ermahnung helfen würde, der oder diejenigen sollen am Leib gestrafet werden.

Art. 4. Gotteslästerliche Worte. Würde über das einer oder mehrere verächtlich- und freventliche Lästerworte wider Gott, seine allerheiligste Menschheit, oder die heiligen Sacramente reden, der oder dieselben sollen am Leib, oder nach Gestalt der Lästerung am Leben gestrafet werden.

Art. 5. Gotteslästerliche Werke. Welcher hingegen so vermessen seyn würde, daß er gar gotteslästerliche Werke mit Hauen, Stoßen, Schießen, Werfen nach einem Crucifix und dessen Bildniß vorsetzlich und boshaft verübte, der soll am Leben gestrafet werden.

Art. 6. Mitwissen und Verhehlung des Gotteslästerns. Und weilen die Gotteslästerung eines der schweresten Verbrechen ist, so sollen diejenigen, so selbe mit angehöret, oder gesehen, alsbalden ein solches anzuzeigen schuldig seyn, wann sie nicht selbsten dessen sich theilhaftig machen wollen; wer aber derley Missethat wissentlich verhehlen, dazu stillschweigen, oder sonsten dulden würde, derselbe soll am Leib gestrafet werden.

Art. 7. Respect und Ehre der Vorgesetzten. Nach Gott und dem Feldherrn soll jeder den ihm vorgesetzten Generals-Personen, Commandanten en Chef, Obristen, Obrist-Lieutenants, Majors, Hauptleuten, Ober- und Unter-Lieutenants, Stückjunkern, Ober- und Unter-Feuerwerkern, und Corporals, mithin der Geringere jedesmal dem Größern allen schuldigen Respect und Ehre erweisen, ihren Gebothen und Verbothen willig nachleben und gehorsamen, dagegen nicht raisoniren, oder mit verächtlichen und schmähichen Worten sie angreifen, noch Hand an sie legen, und durchaus nicht in Commando-Sachen sich widersetzen.

Art. 8. Widerspänstigkeit der Untergebenen. Da nun jemand denenselben mit Worten widerspänstig begegnete, sie schmähete, oder wider selbige an sein Gewehr griffe, nach ihnen mit der Hand oder Gewehr zückete, derjenige soll am Leib, oder nach Beschaffenheit des Orts und der Sache nach Kriegsbrauch mit Arquebusiren gestrafet werden.

Art. 9. Widersetz- und Vergreifung an den Vorgesetzten. Würde aber einer gar mit der Hand oder Gewehr nach selbigen schlagen, stoßen, stechen, hauen, schießen, oder ihnen in den Stock fallen, und denselben zerbrechen, so soll derjenige mit Arquebusiren gestrafet werden.

Art. 10. Respect und Gehorsam gegen Officiers, so nicht von der Compagnie oder dem Regiment sind. Und wann es sich zutrüge, daß der Officier von einem andern Regiment oder Compagnie, auch allenfalls fremden, jedoch zum allgemeinen Herrndienst verbundenen Trouppen wäre, gleichwohlen Mannschaften von dem Artillerie-Corps zu dem Regiment, Bataillon, oder Commando mit einem oder mehreren Stücken commandiret würde, soll dem Commandanten und den von ihm zur Aufsicht commandirten Officiers eben so, als wann sein eigener Officier von dem Artillerie-Corps zugegen wäre, Respect und Gehorsam erwiesen werden, bey Vermeidung obiger Strafe.

Art. 11. Ehre und Gehorsam gegen den Officier, so einem zu viel thut. Imgleichen, da auch ein Ober- oder Unterofficier einem Büchsenmeister zu viel thäte, und solchen übel tractirte, so soll jedannoch dieser gegen selbigen keine Rache oder Eifer von selbsten verüben, sondern höhern Orts dasselbe klagbar anbringen; und welcher hiewider handelt, soll darum gestrafet werden, wie in vorhergehenden Artickeln beschrieben stehet.

Art. 12. Ehre und Gehorsam gegen Werden Unterofficiers und Büchsenmeister ausser Commando-Sachen in Gesellschaften oder sonsten zusammen kommen, so sollen die Büchsenmeister jedesmal gegen

gen selbige bescheiden seyn, und ihnen mit keinen Worten oder Werken einen Schimpf oder Schaden zufügen, widrigenfalls die Uebertretter am Leib, auch nach Schwere der Thätlichkeit mit Arquebusiren gestrafet werden. Officiers ausser Commando-Sachen.

Dafern einer oder mehrere auf der Gasse, im Quartier, oder an was Ort es seyn mag, Schlägerey, Tumult, oder andere böse Stücke anfiengen, und ein Officier oder Unterofficier von der Cavallerie oder Infanterie dazu käme, dieselben corrigirte, sie auseinander triebe, und Frieden machte, soll sich keiner gegen selbigen weder mit Worten, noch mit Thätlichkeiten vergreifen; welcher aber diesfalls betretten würde, soll am Leib, und nach Befund der hiebey sich geäusserten schweren Vergehungen mit Arquebusiren gestrafet werden. Art. 13. Respect gegen Officiers, so einen auf der That strafen.

Ueber dieses soll jeder Artillerist, und was die Artillerie bedienet, treu zu dienen schuldig seyn, wann sich schon die Zahlung verzögerte, und nicht gleich da wäre, soll dannoch jeder Geduld tragen, und seinen Dienst versehen, gleich es ehrlichen Kriegsleuten gebühret. Art. 14. Dienst, und Monats-Sold.

Ein jeder Büchsenmeister soll schuldig seyn, gutwillig Batterien und Schußscharten selbsten zu bauen, und einzuschneiden, Bettungen, Schanzkörb, Würst, Faschinen, und was dahin gehöret, zu machen, es sey solches in Besatzungen zum allgemeinen Besten der Festung, oder im Lager vor dem Feind, bey Tag oder Nacht, zu Wasser oder Land, auch diese Arbeit ordentlich mit Ernst angreiffen, und zur bestimmten Zeit endigen, es werde diese Arbeit bezahlet oder nicht; wer nun auf beschehenes Commando sich weigern wird, soll am Leib, und nach Beschaffenheit der Umstände am Leben gestrafet werden. Art. 15. Arbeits-Verrichtung.

Ein jeglicher Feuerwerker und Büchsenmeister soll seine Kunst ehrlich und wohl gelernet, auch vollkommen innen haben, damit er allerhand Stücke auszutheilen, zu laden, auch gegen Berg und Thal und Ebene mit Effekt zu richten wisse; seines rechten Kernschusses muß er wohl kundig, und in der Abtheilung seines Ladzeugs, auch in dem Gebrauch der Vogelzungen, Nothschrauben, und Dammzieher vollkommen erfahren seyn, imgleichen soll er die Kenntniß haben, ob und wie ein Stück vollgütig, oder verjüngt gegossen sey, damit das Stück nicht überladen werde; imgleichen muß er seinen Maßstab und Zirkel, auch wie die Spielung von der Kugel recht abzuziehen, und einen Quadranten zu theilen, wohl verstehen, nebst allem demjenigen, was das an das Artillerie-Corps und einen jeden Büchsenmeister insbesondere herausgegebene Artillerie-Handbuch wortdeutlich in sich begreiffet; wer solches nicht lernet, sofort Kraut und Loth unnützlich verschießet, der oder diejenigen sollen am Leib gestrafet werden. Art. 16. Wissenschaft in der Artillerie-Kunst.

Keiner, er sey Feuerwerker oder Büchsenmeister, soll sich des Großsprechens, Ruhmredens, Vollsaufens und Spielens gelüsten lassen, sondern einen jeden, da einer mehr dann der andere gelernet hätte, mit Bescheidenheit unterrichten; um so weniger stehet einem Artilleristen wohl an, in Bier- und Weinhäusern von der Artilleriekunst vor anderen Leuten zu reden, oder zu erzählen, in welcher Quantität und Qualität Stück und Munition, auch andere Kriegs-Requisiten sich befinden; die Uebertretter sollen dafür mit empfindlicher Leibesstrafe beleget werden. Art. 17. Aufführung.

Ein jeder Artillerist soll, sobald die Ordre zum Marschieren ertheilet, oder dazu umgeschlagen worden, mit völliger Montur und Gewehr zur rechten Zeit sich einfinden, und das fernere abwarten, bey Leibesstrafe. Art. 18. Marsch.

Auf dem Marsch soll jeder bey seiner Kanon, wozu er getheilet ist, verbleiben, diejenigen aber, so in Reihen und Gliedern marschieren, sollen nicht aus ihrer Zugsordnung ohne Erlaubniß austretten, oder gar zurück bleiben, der oder diejenigen, so da- Art. 19. Zugsordnung.

wider handeln werden, sollen am Leib, oder wann einige gar zurück geblieben, und inzwischen bey ihrer Entfernung dem Feldherrn durch eine feindliche Ueberfallung Schaden und Unglück zugefügt worden, nach Befindung der Sache am Leben gestrafet werden.

Art. 20. Bagage-Mitführung.

Kein Büchsenmeister soll befugt seyn, mehr als seine nothdürftige Bagage während dem Marsch auf den Munitions-Karren zu laden, und soll ihm alles sonstige Geschlepp mitzuführen nicht gestattet werden, damit die Artilleriepferde nicht so sehr ermüdet, und der Feldherr deswegen in Schaden gesetzet werde; wer dawider fehlet, soll nach Befinden gestrafet werden.

Art. 21. Wacht.

Wann einer oder mehrere auf Wacht, Commando, oder Arbeit commandiret würden, der oder dieselben sollen ohne erhebliche Ursache und dessen Anzeige nicht ausbleiben; dann welcher ohne Nothdurft zur bestimmten Zeit nicht erscheinen wird, soll am Leib gestrafet werden.

Art. 22. Weggehung von der Wacht oder Posten. Versäumniß zu visitiren. Betrunkenheit

Welcher Feuerwerker, Corporal, oder Büchsenmeister von seinem ihm anvertrauten Posten oder Wacht ohne Vorwissen seines Vorgesetzten gehet, oder auch die Stücke auf den Batterien, oder das sonstig nachzusehende, ob solches noch im guten Stande und behöriger Ordnung sey, zu besichtigen und zu visitiren verabsäumet, oder als Commandirter betrunken gefunden wird, der soll am Leib, und nach Befund der Umstände am Leben gestrafet werden.

Art. 23. Aufsicht auf die Munitions-Wägen.

Diejenigen Artilleristen, welche die Munitionswägen in dem Parc, oder sonstwo zur Wacht und Aufsicht haben, sollen hievon nichts hinweg kommen, noch durch Verwahrlosung daran einigen Schaden geschehen lassen, besonders aber sollen bey vorgewesener feuchten Witterung die Munition wohl trocken gemacht, und erhalten werden, bey Leibs- und Lebensstrafe.

Art. 24. Schlafen und Betrunkenheit auf dem Posten

Auf gleiche Art, wie jetzt gedacht, sollen diejenigen gestrafet werden, so auf der Schildwacht schlafend oder so betrunken gefunden werden, daß sie ihre Schildwacht nicht versehen können.

Art. 25. Losung.

Sonderlich soll ein jeder auf die Losung, so ihm gegeben wird, gute Achtung haben, und welcher die Losung vergessen, oder mit einer unrechten Losung gefunden wird, oder dieselbe einem, dem es zu wissen nicht gebühret, offenbaret, der soll am Leib, und nach Beschaffenheit der Sache am Leben gestrafet werden.

Art. 26. Respect gegen die Schildwacht Ronde und Patrouille.

Jedermann soll die Schildwachten respektiren, ihnen auf ihr Anrufen bescheidentlich antworten, und nicht gegen dieselben, wie auch gegen die Ronde und Patrouille sich vergreiffen, bey Leibs- und nach Gestalt der Sache bey Lebensstrafe; würde aber einer dagegen sich verlaufen, und ihm hierauf einiger Schaden davon geschehen, soll derselbige sich solches zumessen.

Art. 27. Balgerey und Zänkerey.

Es soll sich auch keiner mit dem andern nach besetzter Wacht weder auf der Gasse, noch im Logiment balgen, zanken, und gegen ihn das Gewehr zücken, stoßen, oder damit hauen, desgleichen auf den Tagwachten oder in der Zugsordnung nicht thun, bey Leibs- und Lebensstrafe.

Art. 28. Bescheidenheit gegen einander in Verrichtungen.

Die Artilleristen sollen höflich und bescheiden, besonders in der Arbeit miteinander umgehen, es sey im Pulvermagazin, Laboratorium, Arsenal, Zeughallen ꝛc. woselbst sie vielmehr mit den vorkommenden Arbeiten gerne einander die Hände bieten sollen, damit die Verrichtungen zum Vortheil des Feldherrn befördert, viel weniger aber nachläßig und muthwilligerweise, oder durch Mißgunst, Haß und Feindschaft, so

so einer gegen den andern heget, etwas verderbt und ruinirt werde; der, so dawider handelt, soll am Leib, und nach Beschaffenheit des Orts und Schadens am Leben gestrafet werden.

Alle Schlägereyen und unnöthige Händel werden bey Strafe der Spißruthen verbothen, und soll jeder Artillerist sein Gewehr nicht anderst, als zur Noth- und Gegenwehr brauchen; wer aber dawider handelt, und vorsätzlich, es sey ein Unterofficier oder Gemeiner, seinen Kameraden damit verletzen, beschädigen, oder gar entleiben sollte, derselbe wird nach befundenen Umständen und Erkenntniß des Kriegsrechts an Leib und Leben gestrafet werden. Art. 29. Schlägerey.

Sollte aber ein Büchsenmeister nüchtern oder betrunken sogar auf einer Batterie und vor dem Feind Händel mit seinem Kameraden anfangen, das Seitengewehr gegen denselben ziehen, und ihn mit diesem oder einem andern Instrument beschädigen, so soll derselbe mit der schweresten Leibesstrafe beleget werden. Art. 30. Schlägerey auf einer Batterie oder vor dem Feind.

Insonderheit aber sollen diejenigen sowohl Unterofficier als Gemeine, welche einander vorsätzlich und muthwillig zu einem Duell auszufodern sich gelüsten lassen, wann dabey eine Entleibung erfolgen sollte, ohne alle Gnade aufgehänget, die gefährliche Verwundung aber, so in einem solchen Duell geschehen, nach Beschaffenheit der Umstände mit ewiger Zuchthaus- oder Schanzstrafe beleget werden. Art. 31. Verwund- und Entleibung im Duell.

Würde hingegen ein oder mehrere Officiers sich des Ausfodern und Duelliren jemalen unterziehen, so sollen der oder diejenigen, welche sich hierinnfalls schuldig erfinden lassen, nach Maßgab Seiner jetzt regierenden Hochfürstlichen Gnaden unterm 31sten Jänner 1764. gnädigst erlassenen bey allen Regimentern und sonstigen Militair-Corps bereits publicirten Duell-Edikt geachtet und bestrafet werden. Art. 32. Ausfodern und Duelliren des Oberofficiers.

Würde aber wider diese ausdrückliche Verordnung ein Officier den andern in erstbesagten Duellen entleiben, so soll derjenige, er mag von dem andern ausgefordert worden seyn, oder ausgefodert haben, am Leben gestrafet werden; und da er sich inzwischen auf die Flucht begeben, und auf ergehende Citation nicht erscheinen würde, so soll jedannoch die Execution in der Bildniß an selbigem vollzogen werden; welcher aber vorwenden würde, daß solche That in einem Recontre geschehen, derselbige soll diese seine Nothdurft zu erweisen schuldig seyn; und wo man befinden wird, daß es ein verstellter Recontre gewesen, und also wider dieses expresse Verboth zugleich ein Betrug mit untergelaufen, derjenige soll nicht anderst, als ein formal Duellant angesehen, und darum gestrafet werden, wie oben stehet. Art. 33. Entleibung im Duell.

Damit aber auch der oder diejenigen, welcher oder welche an Ehren verletzet worden zu seyn vermeynen, zu Beybehaltung ihres guten Leumuths die rechtliche Genugthuung erlangen mögen, so wird sämmtlichen Officiers und Militairs-Personen, wessen Standes sie immer seyn, hiemit unverhalten, daß sie ihre dießfalls habende sowohl Verbal- als Real-Injurienklage ihren Ehren allwegs unnachtheilig bey der behörigen Rechtsstelle anbringen, sofort ihnen hierauf Recht verschaffet werden soll. Art. 34. Verbal- und Real-Injurien-Klage.

Item soll niemand im Lager, Städten, Schlössern, Batterien, noch anderen gefährlichen Orten weder bey Tag oder Nacht, vielweniger nach belehrter Wacht vergebens und muthwillig schießen, bey Leibesstrafe; sollte aber andurch ein merklicher Schaden geschehen, bey Lebensstrafe. Art. 35. Vergebliches Schießen.

Art. 36. Vorsicht auf das Feuer.

Welcher Artillerist sich unterfangen wird, mit brennender Tobackspfeife im Mund, oder in der Tasche, mit Feuer oder Licht ohne Artillerie-Latern in ein Pulvermagazin, Laboratorium, oder sonst einen wegen des Pulvers gefährlichen Ort, auch im Artillerie-Park oder im Marsch bey den Munitionskarren sich finden zu lassen, soll mit Arquebusiren gestraft werden.

Art. 37. Feuergebende Instrumenten.

Zu noch mehrerer Sicherheit und Verhütung eines durch einen unvorsichtigen Artilleristen leicht besorglichen großen Unglücks soll jeder sich wohl vorsehen, daß er ja nicht mit seinem Seitengewehr, oder mit Nägeln beschlagenen Schuhen, mit Stahl, Eisenwerk, Feuerstein, oder Brennglas im Sack in die Pulvermagazins, Laboratoria, oder sonstige wegen daselbst vorräthigen Pulvers gefährliche Oerter komme, bey Leibesstrafe; sollte aber ein beträchtlicher Schaden hiedurch verursachet werden, bey Lebensstrafe.

Art. 38. Allarm.

Dann soll auch keiner bey Tag oder Nacht ohne Noth lärmen machen, bey Leibesstrafe; und ob ein lärmen würde, so soll jeder mit seinem Gewehr an den Ort, dahin er beschieden, laufen, und ohne merkliche Leibsschwachheit nicht zurückbleiben, oder welcher voller und sonst nachläßiger Weise Feindsgefahr oder lärmen versäumet und verschläft, soll darum mit Spitzruthen gestrafet werden.

Art. 39. Angebung des rechten Tauf- u. Zunamens, dan des Geburtsorts.

Bey der Assentirung und Musterung soll jedweder seinen rechten Tauf- und Zunamen, auch die Stadt oder Ort, darinnen oder dabey er am nächsten geboren ist, nennen und einschreiben lassen, bey Leibesstrafe.

Art. 40. Correspondiren mit dem Feind.

Mit dem Feind soll keiner mündlich oder schriftlich correspondiren, oder einige Gemeinschaft halten, noch selbigem die Losung offenbaren, oder sonsten auf was Art es wolle, verrätherische Zeichen geben, bey Lebensstrafe.

Art. 41. Anzeige der Verrätherey.

Sollte jemand von einigen verdächtigen Personen, oder gar Verrätherey Kundschaft erhalten, derselbe soll solches gleich, jedoch in der Stille, seinem commandirenden Officier hinterbringen; da er es aber verschwiege, und nicht offenbarte, und dessen überzeuget würde, soll er an der verdächtigen Personen Stelle stehen; nicht weniger, wann einer so treulos handelte, gegen den Feind nicht scharf zu laden, die Munition zu verfälschen, und dergleichen, derjenige soll am Leib und Leben gestrafet werden.

Art. 42. Uebergabe einer Festung.

Wann einer oder mehrere sowohl Officiers als Gemeine in einen vesten Ort commandiret würden, solchen zu defendiren, soll keiner von einer Uebergabe reden, oder Rath halten, und andere dadurch zaghaft und unlustig machen, vielweniger ohne die äusserste Noth den Ort aufgeben, oder dem Feind überliefern, sondern zu dessen Erhaltung Leib und Leben bis aufs äusserste treu und tapfer daransetzen, bey Leibs- und Lebensstrafe.

Art. 43. Verlassung des Postens im Feld.

Imgleichen soll keiner diesen oder jenen Posten, als Brücken, Paß, Brechen, Batterie, Redoute, Schanz- oder Laufgräben, wohin er commandiret worden, verlassen, noch sich durch erdichtete falsche Ursachen oder ohne Befehl davon absentiren, ansonsten derselbe aufgehänget werden soll.

Art. 44. Flucht in einer Schlacht oder Sturm.

Niemand soll in einer Schlacht, Sturm, oder sonstigen feindlichen Gelegenheiten den Anfang zur Flucht machen, und dem Feind den Rücken kehren, auch ohne erhaltenen Befehl sein Stück nicht verlassen, oder vernageln, weder auf eine sonstige Art unbrauchbar machen; wer dawider handelt, und ertappet wird, soll aufgehänget werden. Imgleichen

Wann

Art. 45. Verlassung der Stücke und Beute machen.

Wann eine Feldschlacht gehalten, und der Feind zu weichen genöthiget wird, soll kein Büchsenmeister sich unterfangen, von seinem Stück zu gehen, Beute zu machen, oder sonst einen Nutzen zu suchen, sondern soll bey seinem Stück, wie im Anfang einer Bataille, oder wie bey allen vorseyenden feindlichen Gelegenheiten fest und in guter Bereitschaft bleiben, damit, wie es oft zu geschehen pfleget, daß der Feind nach verstellter Retirade sich auf einmal widersetzet, den Streit erneuert, und, da man auf die Beute allzu begierig ist, den Sieg und das Feld erhaltet, durch Abfeuerung der Kanons der Feind abgewiesen, gesprengt, und dessen Vorhaben zernichtiget werden könne; welcher aber von seinem Stück ohne erhaltene Erlaubniß abtretten wird, ehe und bevor alles bezwungen wäre, der soll am Leib und Leben gestrafet werden.

Art. 46. Ueberlaufen zum Feind.

So jemand zum Feind hinüber laufen würde, derselbige soll öffentlich zum Schelmen gemacht, und auf Betretten aufgehänget werden.

Art. 47. Meuterey.

Niemand soll einige Meuterey und Aufruhr machen, als nämlich daß er in Actionen oder sonsten auf Commando in Gegenwart anderer sein Gewehr niederlegte, nicht fort wollte, zu fechten sich weigerte, und derley Ungehorsam bezeigte; auch soll keiner Zusammenrottungen und Conspirationen anstellen, oder verdächtige Zusammenkünfte pflegen, bey Lebensstrafe; würde aber einer oder der andere einige Worte, wodurch Meuterey oder Aufstand könnte veranlasset werden, in Beyseyn anderer von sich hören lassen, als daß er nämlich um Geld riefe, über seines Kameraden Abwesenheit murrete, oder andere derley Worte mehr herausstieße, derselbe soll nach Wichtigkeit der Sache mit Arquebusiren gestrafet werden.

Art. 48. Mitwissen von Verrätherey u. Revolte.

Und da einige von Verrätherey, Meuterey, Revolte, Conspiration, und derley bösen Anschlägen oder Vorhaben, wodurch ein gemeiner Schaden und Unheil entstehen könnte, Wissenschaft hätten, sollen dieselbigen solches alsbald gehörigen Orts anzeigen, ansonsten wie der Thäter selbsten darum am Leib und Leben gestrafet werden.

Art. 49. Entdeckung des Munitionsvoraths. Anzeige der Spionen.

Es soll kein Artillerist oder Artillerie-Bedienter, wann er um die Munition weiß, einem Fremden etwas entdecken, ob viel oder wenig Munition vorhanden, sondern alles, was er hievon siehet und höret, bey sich behalten; im Gegentheil soll er die Spionen und hierinn verdächtigen Personen ohne Zeitverlust anzeigen, auch melden, wann Unbekannte sich dem Parc nähern, und auf Batterien sich begeben, um etwa allda einige Kundschaft einzuziehen; wer dawider handelt, soll am Leib, und nach Beschaffenheit der Umstände am Leben gestrafet werden.

Art. 50. Quartier.

Wie jeder von seinem Quartiermeister oder Fourier logiret wird, soll er sich desselben Orts begnügen lassen, und keinen Zank oder Tumult darüber anfangen, bey Leibesstrafe.

Art. 51. Ruinirung der Felder.

Nebst diesem soll niemand muthwilliger Weise Aecker, Wiesen, Gärten ꝛc. ruiniren, noch auch seinen Wirth, Wirthinn, und dessen Hausfamilie einen Schaden zufügen, bey Spitzruthen-Strafe.

Art. 52. Weggehung aus dem Lager oder der Garnison.

Kein Artillerist soll bey Kriegszeit aus der Garnison, noch aus dem Feldlager nach Fouragirung, oder sonst wohin ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten gehen, bey Leibs- und Lebensstrafe.

Art. 53. Plünderung u. Straßenraub.

Weiter soll keiner, es sey im Lager, Quartier, oder im Marsche, Freund- oder Feindslande, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten plündern, und etwas mit Ge-

walt und unbezahlt hinweg nehmen, bey Leibs- oder gestalten Dingen nach bey Lebensstrafe; noch weniger auf den Straßen die Leute verwegwarten, oder auf sonstige Weise anfallen und berauben, bey Lebensstrafe; würde aber ein Officier vom Straßenraube oder Dieberey participiren, so soll derselbe als ein Straßenräuber und Dieb nach den Rechten gestrafet werden.

Art. 54. Verderbung des Proviants. Wie dann auch keiner die Pflüge berauben, Backöfen, Brunnen, und was zu gemeiner Nothdurft dienlich seyn mag, noch Wein, Korn, Mehl, und anderes Proviant in Freunds- oder Feindslanden ohne Befehl zernichten, und auslaufen lassen soll, bey Leibs- und nach der Sachen Beschaffenheit bey Lebensstrafe.

Art. 55. Beleidigung privilegirter Personen. Geistliche Personen, Kindsbetterinnen, schwangere Frauen, alterlebte Leute, Wittiben, Weiber, Jungfrauen, und Kinder soll niemand beleidigen, bey Leibesstrafe.

Art. 56. Ueberfallung der im Reichs- oder Landschutze stehenden Juden. Auch soll keiner in Flecken, Städten, oder auf dem Felde die im Reichs- und Landsschutze stehenden Juden überfallen, und von denselben, unter welcherley Vorwand es seyn mag, Geld erpressen, oder dieselben sonsten mit Thätlichkeit pfänden, und vergewaltigen, bey Leibs- und befindenden Umständen nach bey Lebensstrafe.

Art. 57. Salva Guardia. Welche Personen, Städte, Schlösser und Dörfer mit Salva Guarde und sicherem Geleit versehen sind, gegen selbige soll sich niemand vorsetzlich und böslich vergreifen, und beschädigen, bey Leibs- auch nach Schwere des Verbrechens bey Lebensstrafe.

Art. 58. Vollheit. Des Volltrinkens und der Trunkenheit soll sich ein jeder mäßigen; dann welcher voller Weise was sträfliches wider die Kriegs-Disciplin begehen würde, den soll die Trunkenheit nicht entschuldigen, sondern eben so, als wann er nüchtern gewesen, auch darum desto härter gestraft werden.

Art. 59. Betrunkenheit bey feindlicher Gelegenheit. Welcher Artillerist aus Trunkenheit bey feindlicher Gelegenheit sein Geschütz nicht gegen den Feind gebrauchen könnte, soll am Leib, und nach Beschaffenheit der Umstände am Leben gestraft werden.

Art. 60. Nachrichters Freyheit. Die Nachrichter soll jedermann bey ihrer Freyheit lassen, und nicht beunruhigen; wer dawider handelt, soll am Leib und Leben gestrafet werden.

Art. 61. Kirchendiebstahl u. Brandstiftung. Keiner soll sich unterstehen, Kirchen zu bestehlen und zu berauben, oder in Freunds- oder Feindslande ohne Befehl Feuer einzuwerfen, anzulegen, und die Häuser oder Scheuern in Brand zu stecken, bey Leibs- und Lebensstrafe.

Art. 62. Stehlen der zur Kriegsrüstung nöthigen Sachen. Welcher Artillerist und die dahin zu rechnenden Personalia die Munition, Parc, Gewehr, Rüst- und Zeugkammer, item Proviantwägen, und dergleichen bestiehlt, soll nach Erkenntniß des Kriegsrechts am Leib und Leben gestrafet werden.

Art. 63. Obacht auf die anvertrauten Sachen und derselben Entwendung. Jeder Artillerist soll sein Geschütz nebst zugehörigem Kraut und Loth, so ihm anvertraut worden, wohl in Obacht nehmen, auch stets parat und fertig halten, davon ja nichts verkaufen, auch sonsten weder öffentlich noch heimlich, unter was Vorwand es immer geschehen möge, aus dem Zeughause, Zeughallen, Pulver-Magazins, Laboratorien, und andern Depositorien, noch aus den zur hochfürstlichen Artillerie gehörigen Werkstätten, Munitionskarren, und dergleichen etwas verschleppen, mitnehmen, oder gar entwenden, und getreulich anzeigen, wann er von einem andern etwas entwenden oder verderben siehet, bey Leibs- und Lebensstrafe.

Die

Art. 64. *Veräusserung des Handwerkszeugs und der Materialien.*

Die Artillerie-Handwerksleute, als Grob- und Kleinschmied, Büchsenmacher, Schäfter, Schreiner, Zimmerleute, Wagner und dergleichen sollen von ihrem anvertrauten Handwerkszeuge und Materialien, als Stahl, Eisen, Holz, Strick und Ketten rc. nichts veräussern, verkaufen, noch sonsten wohin es immer wolle, als nur zum Behufe der Artillerie verwenden, bey Leibs- und nach Befund bey Lebensstrafe.

Art. 65. *Bestehlen des Feldherrn und des Orts, wo einer Wacht hält.*

Welcher seinen Feld- und Zahlungs-Herrn, oder den Ort, wo er die Wacht hält, bestiehlt, oder dazu hilft, derselbe soll am Leib, und nach Beschaffenheit der Sache am Leben gestraft werden. Desgleichen

Art. 66. *Bestehlen seines Kameraden.*

Soll derjenige Kamerad, welcher einen andern, oder ein Knecht, der seinen Herrn bestiehlt, nach Erkenntniß des Kriegsrechts mit dem Strange bestrafet werden; andere gemeine Diebstähle aber sollen nach Innhalt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung geurtheilet und bestrafet werden.

Art. 67. *Mord u. Todtschlag.*

Wann einer den andern muthwillig und boshaftig, oder sonst vorsetzlicher Weise, auf was Art, und aus was Ursachen es immer geschehe, umbringet, oder dazu hilft, derselbe soll das Leben verloren haben, desgleichen derjenige, der einen ums Geld hiezu bedinget, oder welcher sich hiezu gebrauchen lässet; auch welche an Aeltern, Weibern, Wittiben, oder Kindern Mord begehen, sollen nach kaiserlichen Pönal-Rechten und Kriegsgebräuchen am Leben gestrafet werden.

Art. 68. *Maitressen und Concubinen.*

Es sollen auch keine Maitressen und Concubinen weder von Officiers noch Unterofficiers, weder von Gemeinen gehalten werden, bey schwerer Strafe.

Art. 69. *Nothzucht, Entführung der Weibspersonen, u. Sodomiterey.*

Nothzucht, wie auch Entführung und Schändung der Weibspersonen, wessen Stands und Alters sie sind, nicht weniger Sodomiterey oder viehischer Handel wider die Natur sollen nach den peinlichen Rechten am Leben gestrafet werden.

Art. 70. *Zweyfache Ehen, Menschenhandel, und falsche Münzung.*

Auch sollen zweyfache Ehen, Menschenhandel, und falsche Münzung vermög peinlicher Halsgerichts-Ordnung bey Lebensstrafe verbothen seyn.

Art. 71. *Gewinnsüchtige Verkürzung des gemeinen Manns.*

Kein Officier, Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, oder anderer Officier soll seinen untergebenen Soldaten ihre Sold, Löhnung, Proviant, und dergleichen vorenthalten, oder aber in Anschaffung kleiner Montirungs-Stücke sich einen wucherlichen Gewinn zuziehen; wer dawider handelt, soll nebst Ersetzung des Schadens mit Verlust der Charge an Ehre und Leben unnachsichtlich gestrafet werden.

Art. 72. *Desertion.*

Welcher, nachdem er angeworben, und viel oder wenig Handgeld und Sold empfangen, wieder darüber entliefe, und sonach ohne Erlaubniß und Paßport von seinem Corps seines Wegs zöge, oder nach erlangtem Urlaube gar ausbliebe, und sich bey seinem Corps nicht wieder einfände, so folgsam als ein Deserteur betretten und eingezogen würde, soll aufgehänget werden; welches auch dahin zu verstehen, obgleich der Ausreisser wirklich noch nicht geschworen, sondern nach empfangenem Handgelde treu zu dienen nur einsweilen angelobet hätte.

Art. 73. *Anbringung der habenden Klage bey den Officiers.*

Und da die Erfahrung bis anhero vielfältig gelehret hat, daß viele Deserteurs nach der Einfangung ihren muthwilligen Austritt unter dem Vorwande dieser oder seiner habenden Klage und Beschwerniß zu entschuldigen, und andurch der verwirkten Strafe zu entgehen suchen; allermaßen aber des gnädigsten Zahlherrn bekannte rühmliche Obsorge unabläßig dahin gehet, jedermänniglich und also auch

vorzüglich Dero treuen Artilleristen Recht und Billigkeit wiederfahren zu lassen: so wird andurch ausdrücklich verordnet, daß, wann ein Artillerist sich auf eine oder die andere Weise, es betreffe wenig oder viel, beschweret zu seyn vermeynet, derselbe schuldig und gehalten seyn soll, diese seine Klage oder Beschwerniß entweder zur gewöhnlichen Musterungszeit, oder aber ausser solcher bey seinen vorgesetzten Officiers stuffenweise, auch bis zum Ober-Commando des Corps selbsten gebührend anzubringen; in dessen Entstehungsfalle aber, wann der Artillerist sich nicht beschweret, sondern mit seiner Klage es auf die Desertion wollte ankommen lassen, derselbe sodann in den Verhören und Kriegsrechte damit nicht mehr gehöret, sondern mit der obigen Strafe ohne Umtrieb fortgefahren werden soll; Dahingegen sind auch

Art. 74. *Den Klagenden geneigtes Gehör zu geben.*

Alle und jede Officiers stuffenweise ohne Unterschied nach ihrem Gewissen und Pflichten nicht nur darauf zu sehen schuldig, daß kein Artillerist gegen Recht und Billigkeit irgendwo gekränket, sondern auch in dem Falle, wann der Artillerist eine rechtmäßige Klage vorbringet, solche durch ihn Officier selbsten, wann es seyn kann, oder durch Anmeldung behöriger Orte schleunig untersuchet, sofort der Klage baldmöglichst und ohne Aufenthalt abgeholfen werde, widrigen Falls solche Officiers dafür responsabel seyn sollen.

Art. 75. *Ausbleibung über den erhaltenen Urlaub.*

Welcher zu rechter Zeit, da die ihm ertheilte Erlaubniß anderstwohin zu gehen ein Ende hat, bey seinem Corps nicht alsogleich wiederum erscheinet, und ohne erhebliche Leibs- oder sonstige Verhinderniß darüber ausbleibet, soll am Leib gestrafet werden.

Art. 76. *Complot.*

Wann 3, 4, oder mehrere Soldaten, es seyn Artilleristen oder sonstige obligate Mannschaft, zu dem Ausreissen einen schädlichen Complot unter sich machen, und in dieser meyneidigen Verständniß zu einigem Werke schreiten, in solchem Falle, wann auch die Desertion durch wirkliche Verlassung der Festung, des Lagers oder Quartiers noch nicht gänzlich vollbracht wäre, so sollen jedannoch dergleichen Complotanten, besonders aber die Anfänger und Stifter des Complots, wie die wirklichen Ausreisser selbsten aufgehänget, diejenigen aber, so ohne Einverständniß und Mitwirkung von dem Complot Mitwissenschaft gehabt, und solches gebührend nicht angezeiget haben, mit der schwerersten Leibsstrafe belegt werden.

Art. 77. *Der ausgestellten Posten treulose Zulassung der Desertion.*

Wann ein Wacht habender Artillerist einen Ausreisser auf seinem Posten wissentlich entlaufen lässet, so er hätte verhindern können, dieser soll gleich dem Deserteur aufgehänget werden.

Art. 78. *Aufenthalt der Delinquenten.*

Einem Uebelthäter soll niemand frevventlich und wissentlich Aufenthalt, Unterschleif, und Vorschub thun, bey Leibs-, und nach Gestalt der Sache bey Lebensstrafe.

Art. 79. *Bey sich Tragung der Artillerie-Instrumenten.*

Uebrigens soll kein Artillerist, er sey im Herrndienst, oder habe sonsten etwas für sich zu verrichten, ohne sein Seitengewehr und den dahin gehörigen Artillerie-Instrumenten über die Straße gehen, bey Leibesstrafe.

Art. 80. *Rechte Munition und sonstige Requisiten bey den Stücken.*

Imgleichen soll jeder Artillerist die nothwendigen Instrumente, Munition, und Requisiten bey seinem Geschütze haben, als Pulver, rechte Kugeln, Kartetschen, Ladzeug ꝛc. wie im Handbuche als seinem Reglement vorgeschrieben ist, damit das Geschütz recht geladen, und nicht zum größten Schaden des Feldherrn sowohl, als seiner Kameraden, und seiner selbsten zersprenget werde; bey welchem

sich

sich ein- und anderer Abgang dessen äusseret, der soll am Leib, auch befindenden Umständen nach am Leben gestrafet werden.

Jeder Artillerist, welcher zur Auf- und Nachsicht der im Felde oder sonsten frey- stehenden Wagensprotzen und Geschirr commandiret ist, hat ungesäumt die gehörige Meldung zu machen, wann an den Wägen, Laveten, und dergleichen etwas zerrissen, gebrochen, oder entwendet ist, damit solches sogleich wiederum ergänzet, und der Marsch oder andere vorfallende Begebenheiten dadurch nicht gehemmet, und verhindert werden mögen, bey Leibsstrafe. Art. 81. Meldung, wann etwas verdorben oder entwendet worden.

Und da zum Despect eines höchsten Herrndienstes gereichet, wann ein Artillerist bey fremden Herrschaften, so etwa die hochfürstlichen Zeughäuser auf höhere Erlaubniß sehen, sich um ein Trankgeld meldet, als wird solches bey einer empfindlichen Leibsstrafe hiemit untersaget. Art. 82. Trinkgeld begehren.

Da etwas in vorbeschriebenen Artikeln übergangen, und nicht gemeldet wäre, welches jedoch zu thun oder zu vermeiden ehrlichen Kriegsleuten zustehet, so soll jeder Artillerist dazu gehalten seyn, als wann es ausdrücklich in diesen Artikeln begriffen wäre, desgleichen alle andere Verbrechen, so nicht specificiret, sollen nach den gemeinen Rechten und anderen Ordnungen abgestrafet werden. Art. 83. Geboth u. Verboth, so in den Kriegs-Artikeln nicht benennet sind.

Ob auch einer oder mehrere bey Vorlesung dieser Artikel und Ablegung des Kriegseids nicht zugegen wären, jedoch ihr Geld und Sold empfiengen, der oder dieselben sollen nichts desto weniger zu Vollziehung alles dessen, was in vorhergehenden Artikeln beschrieben stehet, eben so, als wann sie persönlich dabey gewesen, verbunden seyn, und die Uebertretter darum am Leib und Leben nach Inhalt der Artikel bestrafet werden. Art. 84. Eids-Verbindung.

Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so sollen alle Vierteljahr die Kriegsartikel vorgelesen, und jeder Artillerist demjenigen, was darinnen enthalten, treulich nachzukommen ermahnet werden. Art. 85. Vorlesung der Artikel.

Eid.

Eid.

Daß ich dem also, wie mir jetzo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, in allem steif, stät, fest, und unverbrüchlich nachkommen wolle und solle; solches gelobe und schwöre ich mit erhobenen Fingern, so wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen.

Den privat Scribenten soll das Waldzeichen nicht anvertrauet werden.

Verordnung v. 3 Oktober 1776.

Nachdeme man seithero mißfälligst hat wahrnehmen müssen, daß ein- und andere hochfürstliche Forstbeamte ihren ohnverpflichteten privat Scribenten das Waldzeichen anvertrauet, und durch selbe die abzugebenden Bäume haben beschlagen lassen, solchemnach wird sämmtlichen Forstbeamten hiemit gnädigst und ernstlichst anbefohlen, daß sie bey Vermeidung sträflicher Ahndung hinfüro niemanden mehr ihr Waldzeichen anvertrauen, sondern beym Aufstrich und Abgebung des Holzes jedesmalen persönlich gegenwärtig seyn, und die Bäume selbsten beschlagen; wann sie dahingegen Krankheit, oder sonstigen erheblichen Ursachen halber hiebey in eigener Person sich nicht einfinden können, alsdann dem Amtsgegenschreiber, oder einem sonstigen in herrschaftlichen Pflichten stehenden Diener diese ihre Amtsverrichtung übertragen, und das Waldzeichen dessen Endes zu Handen stellen sollen. Decretum Würzburg den 3ten Oktober 1776.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 17 Decemb. 1776.

Die Obsignatur der Verlassenschaften der in bürgerlichen Häusern verstorbenen Geistlichen, dann der in geistlichen Häusern abgelebten weltlichen Personen.

Nachdem Se. Hochfürstl. Gnaden aus Gelegenheit jener zwischen Dero geistlichen Regierung, und Ihro kaiserlichem Landgericht über die Obsignatur der Pfarrer Grieslingischen in einem bürgerlichen Haus sich ergebenen Verlassenschaft entstandener Irrungen auf beederseitiges Anlangen und Bitten deren Präsidien (damit zu Behebung aller gegenwärtig und künftigen deßfallsigen Dissidien ein förmliches Regulativum ertheilet werden möge) sich allerdings bewogen gefunden, die hierüber von ein und anderer Seite inzwischen eingegebene Vorstellungen Selbst eigen gnädigst einzusehen, und nach deren genüglichen Ueberlegung folgendes zu resolviren nöthig erachtet, daß, gleichwie von wegen Dero geistlichen Regierung, nach vielfältig angeführten ältern und neuern ohnwidersprochenen Vorgängen die Verlassenschaften deren in bürgerlichen Häusern verstorbenen geistlichen Personen bis anhero ganz ruhiglich obsigniret, und jedem erbschaftlichen Geschäft alleinig vorgestanden worden; so wie nicht weniger von Seiten Dero Landgerichts in Ansehung deren in geistlichen Häusern sich ergebenen Erbschaften weltlicher Personen eben auch zeithero begangen, und verfahren worden, also dann in solchen nämlichen Wegen des solchergestalt beßtlichen Herkommens für jetzt und in Zukunft noch ferner in so lang utrinque continuiret, und ohngestöhrt des einen oder des anderen Theils fortgeschritten werden solle, und möge, bis durch nähere ein oder anderen Theils etwann vorzubringende petitorische Gründe ein anderes zu bestimmen nöthig seyn möchte.

Dieser gnädigsten Verfügung zu Folge das kaiserliche Landgericht sein der Pfarrer Grieslingischen Verlassenschaft angeheftetes Siegel wiederum abzunehmen, und solche der geistlichen Regierungs-Verfügung zu überlassen hat, welche hingegen, so bald sich bey geistlichen Dispositionen ein landgerichtliches Geschäft hervorthun sollte, dieses sogleich dahin zu verweisen und abzugeben eben so verbunden, als gegenüber ersagtes Landgericht bey Eröffnung weltlicher Verlassenschaften die etwann ad pias Causas verschafte Legata, oder sonstige fromme Vermächtnisse zur geistlichen Regierungs-Cognition zu überlassen gehalten seyn solle; wornach sich dann beede fürstliche Gerichtsstellen ohne weitere unangenehme Anstößigkeiten fürohin zu benehmen wissen werden. Decretum Würzburg den 17ten December 1776.

Adam Friedrich. rc.

1 Februar 1777.

Die Zollgelder und Rechnungen alle Vierteljahre einzuschicken.

Obschon von einer hochfürstlichen Hofkammer an sämmtliche hochfürstliche Wasser-, Guldens-, Weg- und Land-Zollstätte bereits unterm 14ten Juni 1768 a) und 30sten November 1770 b) die gewesenen und wiederholten Verordnungen dahin ergangen sind, daß dieselben nach verflossenen jedwedem Quartal ihre in Handen habenden Zollgelder, nebst Rechnungen, zum hochfürstlichen Hofkammer-Zollamt bey Vermeidung der wirklichen Execution unfehlbar einliefern sollen; so ist dessen ungeachtet diesen gnädigsten Verordnungen nach dem von besagten Hofkammer-Zollamt neuerlich unterthänigst erstatteten Bericht von den mehresten Zollstätten die schuldige Folge bisher doch wiederum nicht geleistet worden: daher dann oben bemeldte letztere Verordnung nach ihren Innhalt zur künftigen stracklichern Beobachtung anher nochmals wiederholet wird, daß künftighin

Er-

a. b) Beyde Verordnungen sind in der vorigen Sammlung nicht, weswegen auch die gegenwärtige Verordnung hier vollständig abgedruckt wird, ob sie gleich nur die vorige wiederholet.

Erstens, die hochfürstlichen Wasser-Zollstätte nicht nur die von Monat zu Monat eingehenden Zollgelder in Paqueter zu 50 Reichsthlr. gezählet, nach deren jedesmaliger Verfließung bey Strafe 5 Reichsthlr., sondern auch deren Rest, nebst den Rechnungen, 3 Wochen nach Verlauf eines jeden Quartals bey Strafe 10 Reichsthlr.; desgleichen auch

Zweytens, die hochfürstlichen Guldens-Zollstätte, welche ihre Gelder, nebst Rechnungen auf die hochfürstliche Regierung zum Zoll-Schluß zu liefern haben, auf jedweden Donnerstag frühe um 8 Uhr, vor dem Quartal-Sonntage, dahingegen

Drittens, die hochfürstlichen Guldens-Zollstädte sowohl, als

Viertens, die hochfürstlichen Weg-Zollstätte, welche ihre Gelder, nebst Rechnungen, zum hochfürstlichen Hofkammer-Zollamt einzubefördern haben, 8 Tage ebenfalls nach verflossenem jedwedem Quartal bey Verlust ihrer Bestallung, Zehrung, und Rechnungs-Macherlohns in guten gangbaren Sorten einschicken, auch solche fürohin richtiger, als wie bisher geschehen ist, zählen, bey Strafe 1 Reichsthaler, sofort auf die Paqueter und Dutten nicht nur die Summe des Geldes, sondern auch die Zollstatt, woher solches eingeschickt wird, unter obiger Strafe jedesmal schreiben, im Unterbleibungsfall aber sowohl eines, als des andern gewärtigen sollen, daß die oben verordnete Strafen unnachläßlich werden behauptet, annebst die rückständige Zollgelder, sammt Rechnungen, nach Verfließung der obigen Zeitfristen durch einen Kanzlenbothen auf ihre Kosten sogleich herausgetrieben und abgeholet werden. Decretum Würzburg den 1sten Februar 1777.

H. W. Hofkammer.

Anwälde sollen in jenen Sachen nicht advociren, worinn sie zuvor Richter waren.

Verordnung v. 6 März 1777.

Nachdeme allerdings für unanständig, unbillig, gefährlich, und zu allerhand unerlaubten Unterschleifen verleitend angesehen worden ist, daß ein hochfürstlicher Regierungs-Hof- und Landgerichts-Advocat, welcher zugleich bey ein oder der anderen Vogten, oder Untergerichts-Stelle angestellet ist, in solchen Parthey-Sachen in Altiori Instantia bey fürstlicher Regierung advocando zu dienen kein Bedenken tragen solle, wo er vorhero das Richteramt entweder allein, oder mit dem ganzen Gremio vertretten; Als wird ein solches sämmtlichen hochfürstlichen Regierungs-Hof- und Landgerichts-Advocaten, es geschehe auch unter was immer für einen Vorwand, andurch und bey Strafe der Suspension und Cassation ab officio alles Ernstes verbothen. Decretum Würzburg den 6ten März 1777.

H. W. R.

Werth der K. Preuß. Reichsthaler.

22 May 1778.

Der innere Werth von den K. Preuß. Reichsthalern, wo auf der einen Seite das königliche Bild, mit der Umschrift: „Fridericus Borussorum Rex," auf der andern Seite aber der königliche Adler, mit der Umschrift: „Ein Reichsthaler 1776" gepräget ist, hält nach dem 24 Gulden Fuß nicht mehr als 18 Batzen fränk., daher das Publikum diesfalls benachrichtiget wird. Würzburg, den 22sten May 1778.

H. W. Hofkammer.

Verordnung v. 3 September 1778.

Nachsteuer mit Schwarzenberg betreffend.

Durch beyderseitige Uebereinkunft ward beschlossen, daß die in die gegenseitige Lande ziehende fürstliche Räthe, Beamte, und übrige Officianten, dann deren Wittiben von dem hinaus zu bringenden Mobiliar-Vermögen, als Effekten, Kapitalien, und übrigen Actionen, ausschlüßig der steuerbaren Gütern, Nachsteuer frey gelassen werden sollten.

16 Oktober

Die Aufstellung der testamentarischen Vormunder von den Aeltern betreffend.

Nachdeme einige Zeit her der Zweifel erreget worden, ob Aeltern ihren minderjährigen Kindern durch eine letzte Willensverordnung Vormundere und Executoren dergestalten bestellen könnten, daß diese ohne gerichtliches Zuthun sich der Obsignatur, Inventur, auch der Theilung anzunehmen hätten; Und nun dergleichen zu disponiren, gedachten Aeltern sowohl aus natürlicher Billigkeit gebühren mag, als auch sothane Gewalt denenselben in den gemeinen Rechten, Reichssatzungen, und der dahiesigen kaiserlichen Landgerichts-Ordnung nicht versaget, sondern allerdings nachgegeben ist, sohin diese Befugniß, und den ob den Vollzug ihres eigenen Willens schöpfenden Trost denen mehrgehörten Aeltern zu entziehen eines Theils um so härter fallen will, als nicht nur denen durch derley Testamenten bedachten Kindern nebst ihrer gebührenden Erbportion auch noch weiters der älterliche Drittel zugehet, sondern überhaupt alle Vermuthung der älterlichen guten Vorsorge beytritt; anderen Theils aber auch zu betrachten kommet, daß die beregte Vorsehung in der Folge ihre beste Absicht bey der getroffenen Vormund-Auswahl verfehlen dörfte, auf welche Fälle allemal deren Pupillen Vermögen aufs möglichste sicher gestellet seyn und bleiben muß, dannenhero in denen Reichs- und Landes-Gesetzen die Vorschrift dahin gemacht ist, daß bey der hierzu vorgesetzten Obrigkeit alle, auch in Testamenten verordnete Vormundere, ohne Ausnahm vordersamst durch Vorlegung sothaner letzten Willenserklärung sich legitimiren, sonach die Vormundspflichten leisten, und nicht minder, obschon kein gerichtliches, dannoch ein glaubhaftes Inventarium errichten, sofort über ihre Verwaltung ohnnachläßige Rechenschaft thun müssen; Wie denn ohnehin bey all und jeden über die Person des testamentarischen Vormunds und desselben Tüchtigkeit etwa vorfallenden Anständen und erheblichen Bedenken, auch sonstigen unter mehreren ernannten Vormundern, oder mit ihren Pflegbefohlenen sich äusserenden Differenzien dem Pupillar-Gericht jederzeit zukommt, von Amts wegen die gerichtliche Hände einzuschlagen, über die zweifelhafte oder strittige Gegenstände zu erkennen, und zu entscheiden, und erforderliche Vorkehrungen zu machen.

Als haben Seine Hochfürstlichen Gnaden sich gnädigst bewogen gefunden, bey obbemerkter gesetzmäßigen Einrichtung und einschlagender obervormundschaftlicher Obsicht es zu belassen, und zugleich den Werth der vorberegten älterlichen Dispositionen, so lang solche denen hinterlassenen Pupillen zu keiner merklichen Beschädigung ausfallen, beyzubehalten, somit diese nach obiger Maß gefaßte hochfürstliche Entschließung dem kaiserlichen Landgericht in dem gnädigsten Zutrauen zu eröffnen: Es werden Dero Landrichter, Beysitzer, und Räthe des besagten Landgerichts austragenden Pflichten sich nicht entschlagen, nach obbestimmter massen unterschiedenen Umständen sowohl die älterliche letzte Willensdispositionen zu unterstützen, als auch die allenfalls hiebey sich äusserende Mängel zum Besten deren Minderjährigen zu verbessern. Decretum Höchstatt den 16ten Oktober 1778.

Adam Friederich 2c.

Die

Die Anschaffung der gesammelten Landesverordnungen.

Verordnung v. 23 Oktober 1778.

Nachdem die Sammlung aller hochfürstl. würzburgischen Landes-Mandaten und Verordnungen, so weit solche angeordnet worden, sammt dem dazu gefertigten Register nunmehr die Presse verlassen haben; als wird den hochfürstlichen Beamten hiemit befohlen, ein Exemplar dieser Sammlung bey dem hochfürstl. Regierungs-Taxamt gegen Zahlung 5 fl. 45 kr. rheinl. ablangen zu lassen, und solches nebst dem Binderlohn in der Amtsrechnung zu verausgaben; dahingegen auch diese mehr berührte Sammlung bey den ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern für beständig verbleiben solle, zu welchem Ende solche in das Amtsrechnungs-Inventar einzuverleiben ist. Demnächst ist auch den Amtsortschaften der Nutzen dieses Werks begreiflich zu machen, und selbigen anzurathen, bey einem jeden Stadtrath und Dorfsgericht ebenfalls ein dergleichen Exemplar anzuschaffen, und solches bey den Raths- und Gerichts-Reposituren für allzeit aufzubehalten. Decretum Würzburg den 23sten Oktober 1778.

H. W. R.

Stadtgerichts-Gebühren bey Auszahlung der Gelder in Ausschatzungen.

20 November

Nachdem wegen Erhebung der Stadtgerichtlichen Gebührnissen, wann nämlich in Ausschatzungsfällen die Gelder entweder nach dem bereits bekannt gemachten Prioritäts-Urtheil, oder vor demselben erga Cautionem dem Gläubiger bezahlt werden müssen, nothwendig seyn will, eine Verordnung ergehen zu lassen; Als wird das hochfürstliche Stadtgericht hiedurch angewiesen, daß, wann nach dem publicirten Vorzugs-Urtheil bey einer Tagfahrt den in der Zahlungs-Ordnung stehenden Creditoren die Gelder wirklich bezahlt werden, sie Gläubigere, welche solche erhalten, zwar kein Zählgeld, massen solches in Sententia Prioritatis schon angesetzet worden, gleichwohlen die Deputations-Gebührnisse mit 1 fl. 1 tt. 3 Pf. mit einander zu entrichten haben; Im Fall aber einer oder mehrere ihrer Forderung halber vor solchen ergangenen Prioritäts-Urthel erga Cautionem befriediget würden, so solle zwar auch kein Zählgeld, jedoch aber für diese besonders abzuhaltende Tagfahrt 1 fl. 1 tt. 3 Pf. genommen werden, welchen empfangenen 1 fl. 1 tt. 3 Pf. hernach der Commissarius, Actuarius und der Gerichtsdiener nach der hochfürstlichen Stadtgerichts-Taxordnung unter sich zu vertheilen habe. Decretum Würzburg den 20sten November 1778.

H. W. R.

Die Aufstellung eines Concommissarius in Ausschatzungen bey dem Stadtgericht, und diesfallsige Sportel betreffend.

17 December

Nachdem bey dem hochfürstlichen Stadtgericht zeither üblich gewesen ist, daß bey den vorkommenden Ausschatzungen manchesmalen ein Concommissarius ernennt werde, welche beyde Commissarien aber die Gerichts-Gebührnisse nicht zertheilet, sondern für jeden Gang in Ansatz bringen, wodurch dann den Gläubigern ein merklicher Schaden zuwächst; Als ergehet hiermit die Verordnung, daß zwar nach Gestalt der Sachen ein oder zwey Commissarien in derley Execußions-Fällen aufgestellet werden können, in diesem Falle aber diese beyde Commissarien die Gebührnissen mit einander theilen sollen, wie solches ebenfalls bey der hochfürstlichen Regierung zeither beobachtet worden ist. Decretum Würzburg den 17ten December 1778.

H. W. R.

Verordnung v. 22 Decemb. 1778.

Die Einhändigung des Vermögens der 25 Jahr Abwesenden an ihre Verwandte betreffend.

Dem kaiserlichen Landgericht wird auf seine gemachte Anfrage, wie es mit der Auslieferung des Vermögens der Abwesenden gehalten werden solle, wann die nach 25 Jahren darum anhaltende nächste Anverwandte an Unbeweglichem nichts besitzeten, auch das Vermögen der Abwesenden selbst in lauter Contumtibilibus bestünde, und wie desfalls das Mandat vom 29sten März 1673. zu verstehen seye? hiemit zur Resolution ertheilet: daß dasselbe bey sich ergebenden Fall auch den armen nächsten Anverwandten der Abwesenden, welche sich nach Verlauf deren 25 Jahren darum anmelden, und, nach vorgängiger Edictal-Citation das vorgeschriebene Eid, von des Abwesenden Aufenthalt inzwischen nichts gehöret, und erfahren zu haben, ablegen werden, die Vermögenschaft des Abwesenden ohne alle Rücksicht, daß solche nächste Anverwandte gar nichts im Vermögen besitzen, oder doch wenigstens mit keinen liegenden Gütern angesessen sind, ausfolgen lassen, und sie zur Stellung einer hypothecarischen Caution nicht anhalten, mithin lediglich nach Maßgab des allgemeinen Land-Mandats de Ao. 1673. verfahren solle. Decretum Würzburg den 22sten December 1778.

H. W. Hofgericht.

12 Januar 1779.

Obsignatur- Inventur- und Licitations-Sportel des Stadtgerichts bey Ausschatzungen.

Nachdem wegen der in Excußions-Fällen zeither ergangenen Obsignaturen und Inventuren, auch in Ansehung des hierauf erfolgten Mobilien-Verkaufs die stadtgerichtliche Gebührnisse verschiedentlich in dem Deservit-Verzeichnisse angesetzet worden sind, mithin die Nothdurft allerdings erfordert, daß, weilen dieserwegen kein ordentliches Regulativ vorhanden ist, dem hochfürstlichen Stadtgericht für das zukünftige die Weisung gegeben werde, wie nämlich hierinnen fürzufahren, und was für Gebührnisse hievon in Ansatz zu bringen seyn; Als wird hiermit verordnet, daß

1mo Die Obsignatur und Inventur zugleich von dem Stadtgerichts-Actuar, und in dessen Abwesenheit, oder Verhinderungs-Fall, von dem Registrator mit Zuziehung des Gerichtsdieners bloß allein vorgenommen werden sollen, wofür dem Actuar oder Registrator nach alter Gewohnheit, es möge beydes einen halben oder ganzen Tag andauern, 1 fl. 1 tt. 3 Pf., und dem Diener 2 tt. 24 Pf. ohne das Sigillack, welches besonders anzurechnen ist, zu zahlen sind: Würde aber die Inventur länger andauern, so sollen 1 fl. 1 tt. 3 Pf. und respective die 2 tt. 24 Pf. für einen ganzen, und die Halbscheid für einen halben Tag weiters in Ansatz gebracht werden. Im Fall auch auf beschehene Anzeige, daß die Obsignatur verletzet worden seyn möchte, und daher nothwendig seyn wollte, nachzusehen, ob die Anzeige gegründet sey oder nicht, so solle anfänglich durch den Stadtgerichtsdiener hiervon der Augenschein eingenommen werden, für welchen Gang ihm 2 Schillinger gebilliget werden. Woferne nun die Sache sich also verhält, so hat der Actuar mit dem Diener sich dahin zu begeben, und die neuerliche Obsignation vorzunehmen, wofür ihm die obige Gebührnissen zur Hälfte, und dem Diener 4 kr. für seinen Gang zu zahlen sind.

Eine gleiche Beschaffenheit solle es bey einer Reseration wegen der Halbscheid der ermeldten Gebührnissen haben, wann solche Reseration entweder der Pars impetrans vor sich gehen lassen will, oder nothwendiger Weise nach denen obsignirten Waaren, damit sie nicht verderben mögten, zu sehen ist; Wann also

2do.

2do. Diese inventirte Fahrnissen öffentlich zu verkaufen sind, so hat vor allem der Actuar das Inventarium dem Gericht vorzulegen, um hieraus ermessen zu können, ob nicht diese Licitation wegen Geringigkeit deren Mobilien durch ihn allein zu Ersparung überflüßiger Kosten zu besorgen seye. Nach dem hierüber ausgefallenen, und dem Protocolle einverleibten Gerichts-Schluß, welcher jedesmals denen Excußions-Acten beyzulegen ist, hat also entweder der Actuar allein, oder der Commissar mit dem Actuar nebst dem Gerichtsdiener solchen Verkauf vorzunehmen, und dafür ein jeder des Tags 2 fl. 2 kr. 7 Pf. der Gerichtsdiener aber 1 fl. nach der Stadtgerichts-Taxordnung zu empfangen. Ein Curator Massae soll jedoch hierzu nicht gezogen werden, wie dem hochfürstlichen Stadtgericht diesfalls eine Weisung bereits gegeben worden ist. Uebrigens aber wird mehrgedachter Gerichtsstelle hierdurch weiters befohlen, daß nach dem gegenwärtigen Regulativ stracklich fürgefahren werden solle, widrigenfalls jener Commissarius, welcher ein mehreres anzusetzen, sich anmassen würde, nebst dem, daß man ihm das übersetzte ausstreichen wird, mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthaler ohnfehlbar wird angesehen werden. Decretum Würzburg den 12ten Januar 1779.

H. W. R.

Gebühr der Advocaten für Vorstände bey dem Vicedom- und Hofschultheißen-Amt.

Verordnung v. 13 Septemb. 1779.

Nachdem bey der hochfürstlichen Regierung die Beschwerden eingekommen sind, was gestalten die allhiesig-hochfürstliche Regierungs- und Hofgerichts-Procuratoren für die bey dem hochfürstlichen Vicedom- und Hofschultheißen-Amt geleistete Vorstände jedesmalen 9 Batzen abforderten, wo jedoch die für die allhiesige Untergerichte angestellte Procuratoren mit 6 Batzen für einen solchen Vorstand zufrieden seyn müssen; Als wird obbesagten Regierungs- und Hofgerichts-Procuratoren hiemit kund gemacht, daß sie in Zukunft nicht mehr, als 6 Batzen, gleich anderen Procuratoren, sich zahlen lassen, oder in dessen Entstehung gewärtigen sollen, daß sie nebst der Zurückgabe des zu viel empfangenen, zur scharfen Ahndung werden gezogen werden. Decretum Würzburg den 13ten September 1779.

H. W. R.

Die in höherer Instanz in Landgerichtlichen Sachen ergangene Urtheile sollen dem Landgericht von den Anwälden insinuiret werden.

17 December

Nachdem es allerdings geziemend und erforderlich ist, daß die in Sachen, wo von dem kaiserlichen Landgericht anher appelliret worden ist, dahier entweder in Appellatorio oder Revisorio ergangene Urtheile dem kaiserlichen Landgerichte, als nächstvoriger Instanz intimiret werden; diesem zuwider aber die hochfürstliche Hof- und Landgerichts-Advocaten mit Uebergehung dieser ohnmittelbaren Instanz die Urtheile meist alsbalden an die hochfürstliche Land-Aemter ad Exequendum überbracht haben; Als werden zu Vermeidung dadurch entstehender Unordnungen sämmtliche hochfürstliche Hof- und Landgerichts-Advocaten und Procuratoren dahin angewiesen, daß sie, und zwar in jeglicher Causa jener, so dem obsiegenden Theil bedient ist, vor Behändigung der in Landgerichtlichen Sachen in Appellatorio oder Revisorio dahier ergangenen Urtheilen an die Partheyen oder Ueberschickung derselben an die Amts-Instanz, solche zuforderist, und zwar innerhalb 3 Tägen a die Insinuationis bey dem kaiserlichen Landgericht ebenfalls vorzeigen sollen, damit von dessen Syndicat eine Copia davon ad acta genommen werden möge. Würde sich dahingegen ein oder der andere Anwald noch ferner hierinn saumselig bezeigen (zu welchem Ende von Zeit zu Zeit Nachricht

 ein-

eingezogen werden wird) so hat derselbe zu gewärtigen, daß nicht nur auf seine, des nachläßigen Sachwalters Kosten, dem kaiserlichen Landgericht von solchem Urtheil Copia werde ertheilt, sondern beynebst auch der unterlassende Anwald mit 1 Reichsthaler Strafe ohnnachläßig werde angesehen werden. Decretum Würzburg den 17ten December 1779.

H. W. Hofgericht.

Verordnung v. 25 Februar 1782.

Gegen die in Revisorio erkannte Appellations-Prozesse hat keine 2tere Revision statt.

Nachdem allschon mehrmalen mißfälligst bemerket worden, daß zu bloßem Umtrieb der Hauptsache von verschiedenen Advocaten und Procuratoren, wann die abgeschlagene Appellations- und Provocations-Prozesse in Revisorio erkannt worden sind, eine zweyte Revision anmaßlich nachgesuchet werden wolle, solchen sträflichen Beginnen aber für jetzt und künftighin angemessene Schranken zu setzen erforderlich seyn will; Als wird denen sämmtlichen Regierungs-Hof- und Kanzleygerichts-Advocaten anmit bedeutet, daß in diesem Fall die Revision nicht platzgreifig, und der hiergegen handelnde Advocat oder Procurator um 5 Reichsthaler werde gestraft werden. Decretum Würzburg den 25sten Februar 1782.

H. W. Hofgericht.

29 December 1783.

Die Gerichtsbarkeit über Testamente und Legaten ad pias Causas betreffend.

Franz Ludwig rc.

Demnach bey Gelegenheit einer von Unsern Herrn Regierungs-Vorfahren, löblichsten Gedächtnisses, Fürst-Bischofen Adam Friederich, zur Behebung eines, zwischen Unserer geistlichen Regierung, und Unserm Landgericht entstandenen Widerspruchs, die Obsignirung geistlicher Verlassenschaften in bürgerlichen Häusern betreffend, erlassenen gesetzgebenden Verordnung am 17ten December 1776. unter andern auch mit eingeflossen: „daß das Landgericht bey Eröffnung „weltlicher Verlassenschaften, die etwann ad pias Causas verschafte Legata, oder „sonstige fromme Vermächtnisse zur geistlichen Regierungs-Cognition zu überlassen, gehalten seyn solle;“ Nun aber über den eigentlichen Begriff und Sinn dieser Stelle einiger Anstand sich ergeben: ob nämlich dieselbe jene von Unserm Herrn Regierungs-Vorfahren, Fürst Bischoffen Johann Philipp, gleichfalls löblichen Gedächtnisses, dato 19ten December 1705 schon vorhandene, und in solcher Betreffniß klares Ziel und Maß gebende Bestimmung in seinem Wesen abändern, und das gerade Gegentheil von sothanem Gesetze dergestalten festsetzen wollen, daß dasselbe dadurch völlig aufgehoben, und unkräftig seyn solle; weshalben dann Unsere authentische Interpretation ins Mittel zu legen, erforderlich seyn will;

Als erklären, und respective verordnen Wir, daß es, so viel die landgerichtliche Jurisdiction über die Testamente und Legata ad pias Causas Laicorum belanget, bey nur gedachten Johann Philippinischen Rescript von 1705, und der sich darauf gründenden Observanz fernerweit sein unwankelbares Verbleiben haben solle; Hingegen die oberwähnte neuerliche Kabinets-Verfügniß von 1776. dahin zu verstehen sey, daß, nachdem der zur landgerichtlichen Gerichtsbarkeit in Gemäßheit vorberührten Johann Philippinischen Gesetzes gehörige Gegenstand rechtlich ausgetragen und beygelegt worden ist, das Landgericht derley fromme Testamente und Vermächtnisse sowohl ad executionem als auch ad cognitionem

über

über alle, ratione executionis etwa vorkommen mögende Fragen und Anstände an die geistliche Regierung zu überlassen gehalten seyn solle.

Anbey wiederholen Wir hieher, und bestättigen dasjenige nochmalen durch gegenwärtiges Rescript, was Wir in Unserer Resolution v. 10ten November a. curr. auf den unterm 24sten Oktober an Uns erstatteten Landgerichts-Bericht gnädigst entschlossen, und der geistlichen Regierung zur Nachricht bereits unverhalten haben, vermög welchem versehen worden, daß nach Innhalt der Landgerichts-Ordnung Part. III. Tit. 71. einem Executori testamenti ad pias causas, er mag eine geistliche oder weltliche Person seyn, die Verfertigung eines Inventarii zuzukommen, überhaupt aber das Landgericht in der Ausübung des Amts solcher Executoren sich allerley, andern profanen Testamenten nicht gebräuchliche Hand-Einschlagungen und Hindernisse zu enthalten habe.

Immittelst sollen vorerwähnte Executores quoad officium Executionis unter der geistlichen Regierung zustehen, und derselben über die Verwaltung ihres Amtes gewissenhafte Rechnung zu geben verbunden seyn. Den 29sten Decemb. 1783.

Franz Ludwig rc.

Den Vorstellungen von Zünften und Communitäten soll jedesmals sogleich eine Vollmacht von zwey Drittel derselben beygelegt werden.

Verordnung v. 15 Oktober 1787.

Mißfällig hat man die einige Zeit her unter den Regierungs-Advocaten eingeschlichene üble Gewohnheit wahrnehmen müssen, nach welcher sich solche ungescheut beygehen liessen, im Namen ganzer Handwerker, Zünften und dergleichen Communitäten, Vorstellungen zu überreichen, indessen dergleichen, manchmals aus Nahrungsneid, oder sonstigen Nebenabsichten, entflossenes Schreibwesen nur von einzelnen Gliedern solcher Gemeinheiten übergeben worden ist, welche den unnöthigen Anlaß zu Weitwendigkeiten und manchmal persönlichen Unbilden nicht selten gegeben haben.

Zu Vermeidung also dieses Unfuges geschiehet sämmtlichen Regierungs-Anwälden und Procuratoren andurch die gemessene Auflage, daß solche fürohin ihren, Namens eines Handwerks, einer ganzen Zunft, oder dergleichen Gemeinheiten zu überreichende Schriften und Vorstellungen sogleich eine Vollmacht von zwey Drittheilen aus solcher Communität unterschrieben beylegen, in dessen Entstehung dahingegen 1 Reichsthaler unnachläßige Strafe zu bezahlen schuldig seyen, anbey aber noch überdieß gewärtigen sollen, daß auf dergleichen unbevollmächtigtes Gesuch keine Rücksicht werde gemacht werden. Decretum Würzburg den 15ten Oktober 1787.

H. W. R.

Die Anwälde sollen keine ungegründete Nichtigkeits-Klagen anbringen.

8 März 1798.

Seit kurzem hat sich der Fall sehr oft ergeben, daß die Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren Nullitäts-Klagen in solchen Sachen bey hochfürstlicher Regierung anhängig zu machen suchten, wo nicht die mindeste Nullität ersichtlich war.

Da nun diese Nullitäts-Klagen bloß aus dem Grunde, weil etwa das Fatale interponendae Provocationis versäumt, oder keine Provocations-Summe vorhanden war, ergriffen worden zu seyn scheinen, und durch dieses Unwesen der hochfürstlichen Regierung Zeitverlust, den Partheyen aber oft größere Kosten verursachet werden, als der Werth des Streits-Gegenstandes beträgt; so wird den

 hoch-

hochfürstlichen Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren bey einer Strafe von 5 Reichsthaler, welche sie nebstdem, daß sie ihren Partheyen für ihre Arbeit nichts abnehmen dürfen, oder, das allenfalls abgenommene wieder zurück erstatten müssen, bey jedem Falle zu erlegen haben, hiemit ernstlichst verbothen, daß sie keine Nullitäts-Klagen, es wäre dann Sache, daß eine aperta Nullitas oder Iniquitas klar vor Augen liege, in Zukunft bey hochfürstlicher Regierung, oder hochfürstlichen Hofgericht anhängig zu machen suchen sollen. Decretum Würzburg den 8ten März 1798.

H. W. Hofgericht.

Verordnung v. 10 Januar 1799.

Die Erscheinung der verrechnenden Beamten bey der Rechnungs-Ablage.

Höchster Verordnung gemäß hat die persönliche Erscheinung der in Rechnung stehenden Beamten, Verwalter und Forstmeister sowohl bey nächster Ablage der 1798ger, als auch aller künftigen Rechnungen nicht mehr statt, dagegen aber auch die bis daher wegen der persönlichen Erscheinung geschehene Geld- und Haaber-Ausgaben nicht mehr gebilliget werden. Den verrechnenden Beamten wird daher dieses mit dem Anhang eröffnet, alle diesfalls sich ergebene Ausgabsposten aus der Rechnung zu lassen, die nothwendige Abrechnungen aber mit dem fürstlichen Hofkammer-Zahl-Futter- und Keller-Amt, dann der Heu-Strohe- und Holz-Verwaltung durch einen Bevollmächtigten pflegen zu lassen, und hiezu demselben die das Jahr durch erhaltene Quittungen einzuhändigen. Decretum Würzburg den 10ten Januar 1799.

H. W. Hofkammer.

1 April

Juden-Zoll.

Die unterm 14ten März 1785 wegen des Juden-Zolls erlassene Verordnung soll genau beobachtet werden.

29 April

Frucht-Ausfuhr.

Da die wegen der Frucht-Ausfuhr unterm 16ten November 1795 erlassene Verordnung keineswegs aufgehoben ist, so sollen sämmtliche mittel- und unmittelbare Beamten um so strenger auf die Beobachtung dieser Verordnung wachen, als dem Lande von dem K. K. hohen Armee-Commando eine sehr beträchtliche Frucht-Requisition angesetzet worden ist.

22 Oktober

Alle hinterlegt werdende Gelder sollen an die Obereinnahme eingeschicket werden.

Aus höchstem Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden sollen künftig alle Depositen, so bald sie eingehen, bis auf weitere gnädigste Anordnung zum hochfürstlichen Obereinnahms-Zahlamte eingeschickt, und hiebey folgende Punkte genauest beobachtet werden.

1) Sind die erlegt werdende Gelder, wie vormals, in das Depositions-Protokoll aufzunehmen, und der Tag allda zu bemerken, an welchen dieselbe zum hochfürstlichen Obereinnahms-Zahlamte übersendet worden sind. Besagte Gelder sind daher

2) Nach Vorschrift der hochfürstlichen Verordnung vom 20sten Jänner 1733 zu packen, wenn der einschickende Beamte nicht gewärtigen will, daß er, wenn

sich

1799.

sich in einer Rolle zu wenig, ungangbares, oder falsches Geld vorfinden sollte, der Abgang alsbald, ohne daß ein gerichtliches Verfahren gestattet wird, ersetzen müsse.

3) Dem lieferenden Amtsbothen ist ein dreyfach gefertigter Sortenzettel, in welchen die Summe eines jeden Depositums in Gulden, Pfund, Pfenning, der Name des Deponenten und desjenigen, für den das Geld erlegt wurde, ausgedruckt, und der sowohl von dem Beamten, als dem Mitschlüssel-Bewahrer unterschrieben seyn muß, mitzugeben; ein Exemplar hat der Amtsboth auf hochfürstl. Regierung dem zu diesem Geschäfte aufgestellten Commissarius zu überliefern, und die Unterzeichnung des zweyten Exemplars von demselben abzuwarten, welches er sonach dem hochfürstlichen Obereinnahms-Zahlamte zuzustellen hat, welches hierauf das dritte Exemplar über die geschehene Geldeinlieferung quittiren, und solches dem Bothen übergeben wird, um sonach solches dem hochfürstlichen Beamten zu behändigen.

4) Sobald ein Depositum zur Zurückzahlung wieder geeigenschaftet ist, hat solches hochfürstl. Beamter unverzüglich zur hochfürstlichen Regierung mit der Bemerkung, in welchem Jahre dasselbe zum hochfürstlichen Obereinnahms-Zahlamt übermacht worden, zu berichten, ohne für diesen Bericht etwas von demjenigen, dem solches auszuzahlen ist, zu verlangen.

5) Dem Amtsbothen wird ein Kreutzer fränk. per Meil von hundert Gulden fränk. für die Lieferung der amtlichen Depositen bewilliget, welcher von dem hochfürstlichen Obereinnahms-Zahlamte auf der Stelle berichtiget werden wird. Decretum Würzburg den 22sten Oktober 1799.

H. W. R.

Die Aufnahme der Wahnsinnigen in das Julius-Spital.

Verordnung v. 24 Oktober

Georg Karl ꝛc.

So sehr Wir wünschten, alle Wahnsinnige vor den Augen des Publikums zu entfernen, und sie in Unser fürstliches Juliushospital aufzunehmen; so ist dieses doch wegen des Mangels an den für dergleichen Leute allda bestimmten Plätzen nicht jederzeit ausführbar. Es erfordert daher die Einrichtung dieses Curhauses, unter den um die Aufnahme supplicirenden Subjekten die gehörige Auswahl zu machen, und nur diejenigen dahin aufzunehmen, von welchen die allda aufgestellten Aerzte entweder eine gegründete Hoffnung zur Genesung haben, oder mit deren Tobsucht (im eigentlichen Sinne) wahre Gefahr für die leidenden selbst, oder für andere Menschen verbunden ist.

Wir fanden Uns daher zu verordnen bewogen, daß, in dem Falle eines erledigten Platzes im Curzimmer der Wahnsinnigen, eine charakteristische Tabelle, in welcher der Vermögensstand, das Alter des Kranken, der Anfang, die Dauer, und der Grad des Wahnsinnes, wie auch die Hoffnung zur Genesung genau und auf das gewissenhafteste angegeben ist, von allen Supplicanten uns jederzeit vorgelegt werden solle, um die sichere Auswahl in Hinsicht der Heilbaren, oder für das Publikum wahrhaft Gefährlichen bey der Aufnahme treffen zu können.

Die Verfertigung der charakteristischen Tabelle ist aber nicht möglich, wenn die medicinischen und amtlichen Atteſtate nicht richtig verfertiget und eingeschickt werden.

Wir verordnen also, und befehlen allen Pfarrern und Beamten Unseres Hochstiftes, daß in der Zukunft bey der Einsendung der Bittschriften für Wahnsinnige folgende Stücke beobachtet werden sollen:

1799. 1) Soll der Bittschrift ein gewissenhaftes amtliches Attestat von dem Vermögensstande des Kranken, und

2) Ein legales Zeugniß von dem Alter desselben beygelegt werden.

3) Soll eine umständliche Krankengeschichte, nicht von einem Chirurgus, sondern von einem Arzte beschrieben mit eingeschickt werden, welche die gehörige Aufklärung über die Entstehung, über den Fortgang, über den Grad und über die Dauer des Wahnsinnes, wie auch über die Gefahr für das Publikum, und über die Hoffnung zur Genesung des Kranken ertheilet.

4) Soll kein Wahnsinniger zum Juliushospitale eingebracht werden, ohne daß zuvor die Bittschrift und die so eben bemerkten Atteſtate eingeschickt, und die Aufnahme des Kranken durch ein schriftliches Decret zugesichert worden ist.

Pfarrer und Beamte, welche dieser Unserer Vorschrift nicht genau nachkommen, haben es ihrer Nachläßigkeit zuzuschreiben, wenn diejenigen Wahnsinnigen, für welche sie Bittschriften einsenden, gar nicht in die charakteristische Tabelle eingetragen, oder wenn ihre falsch geschilderten Wahnsinnigen auf ihre Kösten nach einigen Tagen wiederum zurückgeschickt, und statt derselben heilbarere, oder für das Publikum gefährlichere aufgenommen werden.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel, Werneck, am 24sten Oktober 1799.

Georg Karl rc. (L.S.)

Verordnung v. 19 Novemb.

Gerichtsordnung des Vicariats und Consistoriums.

Georg Karl rc.

Die Herstellung einer möglichst vollkommenen Justizpflege lag Uns seit dem Antritte Unserer Regierung vorzüglich am Herzen. Wir entschloßen Uns daher, standhaft an diesem Werke zu arbeiten. Unter andern zogen Unser fürstbischöfliches Vicariat und Consistorium Unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich, zwey Gerichtsstellen, welche seit der Regierung Unseres Herrn Vorfahrs, des Herrn Fürstbischofes Julius, ruhmwürdigen Andenkens, mit einer ihre Geschäfte und die Pflichten ihrer Mitglieder umfassenden Verordnung nicht mehr versehen wurden. In der Erwägung also, daß die Reformation dieses Unseres würdigen Herrn Regierungs-Vorfahrs, so manche trefliche Vorschriften sie auch enthält, großen Theils nicht mehr anwendbar sey, und in der auf eine vorhergegangene Untersuchung sich gründenden Ueberzeugung, daß diese Gerichtsstellen einer gründlichen Reform bedürfen, haben Wir Uns entschlossen, denselben mit Aufhebung der alten Reformation eine neue Gerichtsordnung zu geben.

§. 1.

Inhalt der Gerichtsordnung.

Die Gerichtsordnung Unseres fürstlichen Vicariats und Consistoriums zerfällt in zwey Hauptabtheilungen, von welchen die erste

Die Behandlung der Gerichtsgeschäfte,

die zweyte aber

Die Rechte und Pflichten der zu den beyden Gerichten nöthigen Personen bestimmet. Wir werden daher in der ersten Abtheilung von der Behandlung der Gerichtsgeschäfte, in der zweyten von den Rechten und Pflichten der Gerichtspersonen handeln.

Er-

1799.

Erster Theil.

Von der Behandlung der Gerichtsgeschäfte.

Erster Abschnitt.

Von den Geschäften, welche von dem versammelten Collegium des fürstbischöflichen Vicariats und Consistoriums besorget werden.

§. 2. Zu den Geschäften, welche von dem versammelten Gerichte zu besorgen sind, werden Zusammenkünfte desselben oder Sitzungen erfordert. Das Vicariat hält wochentlich eine, das Consistorium zwey ordentliche Sitzungen. Sessionen.

§. 3. Alle Räthe und der Secretarius sollen diesen Sitzungen ununterbrochen beywohnen. Ist jemand verhindert bey der Seßion zu erscheinen, soll er die Ursache davon dem Präsidenten oder dem Directorium des Gerichts vorher anzeigen. Besuchung der Sitzungen.

§. 4. Wer ohne gegründete Entschuldigung von der Seßion wegbleibet, oder diese vorher dem Präsidium nicht meldet, oder sich bey der Seßion zu spät, das ist nach ein Viertel auf 10 Uhr, einfindet, soll von dem Präsidium oder Directorium gemahnet, und, wenn dergleichen bescheidene Ermahnungen nichts fruchten, Uns angezeiget werden. Ahndung gegen die Nachläßigen.

§. 5. In dieser Absicht soll der Secretarius ordentliche Präsenz-Tabellen führen, in welchen die ausgebliebenen Mitglieder nebst den Ursachen ihres Ausbleibens, dann die zu spät kommenden oder von der Seßion weggehenden, nebst der Zeit ihrer Ankunft oder ihres Weggehens, zu bemerken sind. Diese Tabellen sollen Uns auf Unser Verlangen vorgeleget werden. Präsenz-Tabellen.

§. 6. Die Seßionen sollen pünktlich um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, und nie vor 12 Uhr geschlossen werden. Pünktliche Ausfüllung der 3 Sessions-Stunden.

§. 7. Ausser den ordentlichen Sitzungen können bey eiligen und dringenden Sachen ausserordentliche Sitzungen nothwendig werden. Das Präsidium oder in dessen Abwesenheit das Directorium allein ist solche ansagen zu lassen befugt, jedoch einen Rath ausser dem Falle einer entschiedenen Perhorrescenz auszuschliessen nicht berechtigt. Ausserordentliche Sitzungen des Gerichts.

§. 8. Es soll kein Urthel verfasset und erlassen werden, wenn nicht bey dem vorhergehenden Vortrage wenigstens 5 Räthe, jedoch das Präsidium mitbegriffen, anwesend waren. Nöthige Anzahl der Räthe zur Abfassung eines Urthels.

Zweyter Abschnitt.

Ordnung, in welcher die Geschäfte vorgenommen werden.

§. 9. Der Regel nach wird mit Ablesung der von Uns unmittelbar erlassenen Rescripte oder Resolutionen, dann der Protocolle und Expeditionen der Anfang gemacht: alsdann folgen die Sachen willkührlicher Gerichtsbarkeit; auf diese, einzelne Schriften und Vorstellungen, worauf resolviret und decretiret werden soll. Ablesung der Rescripte, Protocolle, und Vornahme der sogenannten Singulorum.

§. 10. Nach diesen folgen bey Unserem fürstlichen Vicariate, eben so auch bey Unserem fürstbischöflichen Consistorium, die ordentlichen Vorträge der Räthe nach dem Turnus, so wie derselbe weiter unten noch bestimmet werden soll; es wäre denn, daß Partheyen vor der ganzen Gerichtsversammlung gehöret werden sollen. Relationen.

§. 11. Sind Partheyen an Gerichtstagen von Unserem Consistorium vorgeladen; so werden diese vor den durch die Räthe abzulegenden Relationen zur Ses- Verlassung der Partheyen vor Gerichte.

1799.

Seßion vorberufen, und die Verhandlungen derselben durch den Secretarius zu Protocoll genommen.

Consistorial-Deputation.

§. 12. Diese Vorrufung der Partheyen vor dem ganzen Gerichte soll aber künftig nur ausnahmsweise statt finden, und vorerst ein Schluß des Consistoriums über diese Vorrufung, in welchem die Gründe der Nothwendigkeit oder des offenbaren Nutzens dieser ausserordentlichen Maßregel enthalten seyn müssen, gefasset werden. Der Regel nach sollen die Partheyen vor einer Deputation protocollarisch vernommen werden.

Form derselben.

§. 13. Diese Deputation besteht aus einem Rathe und dem Registrator oder Kanzellisten als Actuarius. Dem Präsidium aber, und in dessen Abwesenheit dem Directorium überlassen Wir, auch zwey Räthe, einen geistlichen und einen weltlichen, zu ernennen.

Obliegenheit dieser Deputation.

§. 14. Die Deputation soll sich bestreben, die streitenden Theile in der Güte aus einander zu setzen, und dann nur zu processualischen Verhandlungen schreiten, wenn gar keine Hoffnung zur Aussöhnung mehr übrig ist.

Wie das Protocoll von derselben aufzunehmen sey.

§. 15. Wenn es nicht räthlich befunden wird, bey diesen Deputationen Advocaten zuzulassen, soll der deputirte Rath, oder, wenn zwey ernannt sind, Einer derselben die Sache der Partheyen zu Protocoll dictiren und dasselbe ablesen, und von den Partheyen begnehmigen lassen. Der Actuarius wird dieses am Ende des Protocolles bemerken.

Relation über die dabey verhandelte Sache.

§. 16. Ist die Sache eilig, und die Deputation an einem gewöhnlichen Gerichtstage abgehalten worden, soll bey Gerichte unverzüglich referiret, und das nöthige Erkenntniß erlassen werden. Waren zwey Räthe zur Deputation ernannt; so ist der Jüngere Referent, und der Aeltere Correferent.

Während der Deputationwerden im Senate Relationen abgeleget.

§. 17. Während die deputirten Räthe die Tagfahrten mit den vorgeladenen Partheyen abhalten, soll in der Seßion mit Ablegung anderer Relationen fortgefahren werden, bis die gesetzliche Stunde verflossen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Prozeßordnung bey dem fürstbischöflichen Consistorium und Vicariate.

Prozeßgang des fürstbischöflichen Consistoriums.

§. 18. Das Consistorium soll in Eheversprechungs- und Schwängerungs-Klagen den summarischen Consistorial-Prozeß, in Ehescheidungs-Sachen aber die Vorschriften des besonderen Eheprozesses, der gewisse Eigenheiten hat, und mehr Genauigkeit erfordert, als der gemeine summarische Prozeß, nach dem bisherigen vernünftigen und gesetzlichen Gerichtsgebrauche beobachten.

Der Regel nach soll in Consistorial-Sachen alles mündlich zu Protocoll verhandelt werden.

§. 19. Schriftliche Verhandlungen sind in Consistorial-Sachen der Regel nach nicht zuläßig. Alle streitige Haupt- und Nebenpunkte des Prozesses, z. B. Beweis- und Gegenbeweis-Sätze sollen vor einer anzuberaumenden Deputation zu Protocoll verhandelt werden.

Die Beförderung dergleichen Prozesse ist von Amtswegen zu besorgen.

§. 20. Für den möglichst geschwinden Gang der Rechtsstreite sollen das Consistorium und die in Consistorial-Sachen ernannten Referenten von Amtswegen sorgen, folglich die Communicationen schleunig decretiren, und Termine und Deputationen von Amtswegen anberaumen, ohne das Anrufen einer Parthey abzuwarten; es wäre denn, ein solches Anrufen müßte nothwendig den Rechten nach vorausgehen.

Entstehende Zweifel bey dem Prozeßgange.

§. 21. Entstehende Zweifel bey dem Prozeßgange sollen aus den Landesverordnungen, besonders der Justitzordnung vom 26sten Oktober 1758 entschieden werden; weswegen die Sammlung der Landesverordnungen bis auf die neuesten Zeiten auf dem Gerichtstische liegen soll.

§. 22.

§. 22. In den bey den fürstbischöflichen Vicariate anhängig werdenden Klagen soll theils der summarische, theils der ordentliche Prozeß nach Beschaffenheit der Rechtssachen beobachtet werden. Entstehende Zweifel sollen auch hier aus der angezogenen Justitzordnung und anderen auf die Leitung des Prozesses Bezug habenden Landesverordnungen, und, wenn in diesen nichts bestimmet ist, aus den Vorschriften des gemeinen geistlichen und bürgerlichen Rechtes entschieden werden. Prozeßgang des fürstbischöfl. Vicariats.

§. 23. Die summarischen Sachen bey dem fürstbischöflichen Vicariate sind, so viel möglich, nach vorgängigem Ermessen des Gerichts vor Deputationen zu Protocoll schlüßlich verhandeln zu lassen. Ueberhaupt wenn die Wichtigkeit der Rechtssachen, eine schriftliche Verhandlung nicht unumgänglich erheischet, sollen Deputationen von Amtswegen sogleich, jedoch nach vorgängigem Vortrage und Beschlusse des Gerichts, anberaumet werden, um dieselben schlüßlich verhandeln zu lassen. Mündliche Verhandlungen zu Protocoll.

§. 24. Wo es nicht nach dem Rechte unumgänglich erforderlich ist, das Anrufen des einen Theils abzuwarten, dort soll auch in den Vicariats-Prozessen, so wie es bey Consistorial-Prozessen §. 20 vorgeschrieben worden ist, sogleich von Amtswegen fürgefahren werden. Beförderung der Prozesse von Amtswegen.

§. 25. Debit-Sachen und Concurs-Prozesse sollen lediglich nach der in der Sammlung der Landesverordnungen befindlichen Concurs-Ordnung geleitet und beendiget werden. Concurse.

§. 26. Das Benehmen der Advocaten wird das Vicariat und Consistorium gleichfalls nach den diesseitigen Landesverordnungen beurtheilen. Advocaten.

§. 27. Die Form der Ausfertigungen, der Zeugenrotel, Decrete, Urthel, u. dgl. m. betreffend, so gelten auch bey denselben die in den Landesverordnungen hauptsächlich in der Justitzordnung vom Jahre 1758 vorgeschriebenen Formulare. Form der Ausfertigungen.

§. 28. Zu den verschiedenen in Streitsachen vorkommenden Eiden, z. B. dem Zeugeneide, Juram. calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum etc. sind ebenfalls die Formeln und Vorschriften aus der gedruckten Landgerichtsordnung und den Landesverordnungen zu nehmen, auch die Warnung vor dem Meyneide, so wie sie dort vorgeschrieben worden ist, jedesmal vorauszuschicken. Gerichtliche Eide.

§. 29. Um den Parthenen unnöthige Kösten zu ersparen, werden die bisher üblichen Ladungen zu Anhörung der Urthelsverkündigung aufgehoben; dagegen sollen die abgefaßten Urthel sowohl bey dem Consistorium als Vicariate förmlich ausgefertiget, und den etwa bevollmächtigten Anwälten der Parthenen, oder, wenn sie keine Anwälte dahier haben, den Parthenen selbst durch ihre Pfarrer insinuiret, von diesen aber ein kurzes Protocoll über die Insinuations-Handlung geführet, und zum Gerichte mit Bericht eingeschicket werden. Verkündigung der Urthel.

§. 30. Die genaue Vollstreckung der Urthel, Straf- und anderer Decrete werden sich das Vicariat und Consistorium besonders angelegen seyn, und insbesondere die Geldbußen Unserer fürstlichen Hofkammer verrechnen lassen. Vollziehung der Urthel.

§. 31. Die Alimenten-Gelder sollen vor allem durch scharfe Executions-Befehle eingetrieben, und diese nicht erst den Gerichtssporteln nachgesetzet werden. Alimenten-Gelder.

§. 32. Gleichwie die Advocaten verbunden sind, auf ihren bey den Stellen einzureichenden Schriften die Taxe zu bemerken; eben so sollen auch künftig die Taxordnungsmäßigen Sporteln von dem Registrator auf allen gerichtlichen Ausfertigungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, verzeichnet werden. Nur nach diesem Verzeichnisse sind sie von dem Gerichtsdiener zu erheben, und zu verrechnen. Bemerkung der Taxe auf den Expeditionen.

1799.

Erlassung einiger besondern Verordnungen.

§. 33. Wir finden endlich für gut, gelegenheitlich hier einige dem Vicariate und Consistorium ganz eigenthümliche Verfügungen wegen der Erlassung der Citationen in Sponsalien, Schwängerungs- und Ehesachen, dann wegen des Zeugenverhöres auf dem Lande gegenwärtiger Gerichtsordnung einzuschalten, und hievon in den folgenden zwey Abschnitten zu handeln.

Vierter Abschnitt.

Von den Ladungen in Gerichtssachen.

Vorherige Bescheinigung.

§. 34. Bey Erlassung einer Citation in Ehegerichts-Sachen ist vordersamst darauf zu sehen, ob die verordnungsmäßige Bescheinigung vorhanden sey: ohne diese soll nie eine Citation, wenn sie auch nur bedingnißweise verfasset wäre, erlassen werden.

Wer die Citationen erlassen könne.

§. 35. Von Niemanden, weder von einem Rathe, weder von dem Secretarius, sollen in irgend einem Falle, er mag auch noch so eilig seyn, Citationen, mit oder ohne Einhaltsbefehle, in Sponsalien oder Imprägnations-Fällen erlassen werden, ohne daß vorher von dem versammelten Gerichte, oder in eiligen Sachen mittelst der Circulation unter den Räthen ein Schluß hierüber abgefasset worden wäre.

Citationes arctiores.

§. 36. Kein Theil ist mit einer überflüßigen Citation zu beschweren; mithin ist auch keine weitere, noch weniger aber eine Pönal-Citation zu erlassen, wenn nicht die Insinuation der vorhergehenden Citation gehörig bescheiniget ist.

Citationen mit Bezug auf abzuhörende Zeugen.

§. 37. Es ist zwar geschehen, daß Partheyen bey nachgesuchten Citationen statt der Bescheinigung sich auf Zeugen berufen haben, und daß die Citationen mit dem Befehle an den Pfarrer ausgefertiget wurden, die Zeugen zu hören, und, wenn sie die Angabe bejahen, die Citation zu insinuiren: allein in der Erwägung, daß die Berufung auf Zeugen eigentlich keine Bescheinigung der Sponsalien sey, die Verordnung aber den Kläger abzuweisen befehle, der die Sponsalien nicht bescheinigen kann, werden dergleichen Citationen in Zukunft der Regel nach untersaget.

Ausnahme.

§. 38. Nur in ausserordentlichen Fällen, z. B. in denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, dürfen dergleichen Citationen ausnahmsweise nach vorhergegangenem Gerichtsschlusse, in welchem des ausserordentlichen die Ausnahme begründenden Falles Erwähnung zu machen ist, erlassen werden.

Präjudiz, welches den Ladungen beyzufügen ist.

§. 39. Wer auf die ergangene und insinuirte Vorladung nicht erscheinet, ist verbunden, dem klagenden Theile den Gang und die Unkösten zu ersetzen, wenn er sich nicht durch hinlängliche Entschuldigungsursachen, die jedoch noch zeitlich vor dem Termine angezeiget werden müssen, rechtfertigen kann. Dieses Präjudiz ist künftig den ergehenden Ladungen jederzeit beyzusetzen.

Auch Geldbuße

§. 40. Zu bestimmen endlich, in welchen Fällen es nöthig sey, der Ladung eine Bedrohung mit einer Geldbuße, welche jedoch die Summe von 5 Gulden der Regel nach nicht übersteigen darf, anzuhängen, wird dem rechtlichen und vernünftigen Ermessen des Gerichts überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Zeugenverhöre auf dem Lande.

Von Abhörung sehr entfernter Zeugen.

§. 41. Zeugen, welche über 8 Stunden von Unserer Residenzstadt entfernt sind, sollen zur Ersparung der Kösten von einem Pfarrer über die Artickel und Fragstücke vernommen werden; es wäre denn, die Partheyen wollten freywillig die Kösten der von den Zeugen hieher zu machenden Reise tragen.

§. 42.

1799.

§. 42. Wenn es dem Gerichte nicht bekannt ist, ob der Pfarrer genugsame Kenntniß habe, wie das Zeugenverhör gesetzlich abgehalten werden müsse; so soll er in dem Decrete, worinn ihm der Auftrag gemacht wird, hinlänglich instruiret werden, wie er die Zeugen auf die General- und Special-Artikel, und auf die Fragstücke zu vernehmen, sodann wie er den Rotel zu verfertigen habe. Von der nöthigen Instruction der Pfarrer.

Sechster Abschnitt.

Vom Referiren.

§. 43. Alle Vorträge, auf welchen sich die Verfassung eines Urthels gründen soll, oder in welchen es sich von der Vertheidigung Unserer bischöflichen Rechte gegen Auswärtige handelt, endlich alle an Uns zu erstattende Relationen müssen schriftlich verfasset, und schon verfasset mit zur Sitzung, in welcher sie abgeleget werden sollen, gebracht werden. Schriftliches Referiren.

§. 44. Die Relationen sollen eine getreue Geschichtserzählung, den Actenauszug und ein wohl ausgearbeitetes Gutachten des Referenten, mit Vorausschickung der Fragen, die aus der Lage und Beschaffenheit der Sache entnommen werden müssen, und wobey die Zweifels- und Entscheidungsgründe aus einander zu setzen sind, enthalten. Auch die allgemeinen Fragen: ob die Gerichtsbarkeit des Gerichts bey der Sache begründet, und ob die Prozeßförmlichkeiten in ihrer Ordnung seyen, vorzüglich aber die erste, dürfen bey einem etwa eintretenden Zweifel nicht übergangen werden. Wesentliche Bestandtheile der Relation.

§. 45. Wenn ein Correferent aufgestellet worden ist; so giebt der Referent, sobald er sein Gutachten gefertiget hat, die Acten nebst der Geschichtserzählung und dem Actenauszuge dem Correferenten ab, damit dieser seiner Seits auch sein schriftliches Gutachten verfassen kann. In dem Turnus des Referenten wird alsdann die Sache, wenn sie nicht wegen besonderer Eile ausser dem Turnus vorgetragen werden muß, zum Vortrage gebracht. Correlation.

§. 46. Bey einer jeden auch nur durch mündliche Recesse verhandelten Sache sollen Referenten aus den Räthen ernannt werden, so zwar, daß, wenn auch die Partheyen in der Seßion des Gerichts selbst ihre Verhandlungen zu Protocoll geben, und nach Abgang der Partheyen auf der Stelle ein Schluß darüber abgefasset werden soll, sogleich ein oder nach Wichtigkeit der Sache zwey Räthe bestimmet werden, welche ihre Meynungen, wie es den Referenten zustehet, äussern müssen. In allen Prozeßsachen sind Referenten aus den Räthen zu bestellen.

§. 47. Die Relation des Referenten und die Correlation des Correferenten müssen für immer bey den Acten verbleiben, auch wenn diese nach geendigter Sache in die Registratur reponiret werden. Re- und Correlation müssen bey den Acten bleiben.

§. 48. Der Referent setzet am Ende seiner Relation das Conclusum bey, merket aber dabey, wenn einige Stimmen anderer Meynung gewesen sind, diese besonderen Meynungen mit ihren Gründen an. Das Conclusum muß der Relation beygesetzet werden.

§. 49. Das Protocoll über die abgeschlossene Sache verfasset der Regel nach der Secretarius, und entwirft auch nach demselben die Expedition; zu dem Ende soll ihm vom Referenten die Relation mit dem dabey angemerkten Gerichtsschlusse zugestellet werden. Das Protocoll wird vom Secretarius verfasset.

In wichtigen Fällen aber, deren Beurtheilung dem Präsidium oder Directorium überlassen wird, soll der Referent selbst das Protocoll oder doch wenigstens die Expedition entwerfen. In wichtigern Sachen vom Referenten.

§. 50. Das Gutachten des Referenten soll endlich immer so eingerichtet werden, daß es, wenn die Mehrheit der Stimmen seiner Meynung ist, zum Conclusum dienen könne, also im Grunde schon das eventuelle Conclusum enthalte. Form des Gutachtens.

1799.

Siebenter Abschnitt.

Von den Protocollen.

Zwey Gerichts-Protocolle. §. 51. Jede der beyden Gerichtsstellen soll ihr eigenes Protocoll haben, daher eines die Vicariats- und das andere die Consistorial-Sachen enthalten.

Zusammentrag derselben. §. 52. Wenn auch hier und da einzelne Einträge in das Protocoll von den Räthen verfasset werden; so soll doch der Secretarius für die Zusammentragung des ganzen Protocolles sorgen, und für dasselbe verantwortlich seyn.

Vollständigkeit. §. 53. Alles, was nur immer im Gerichte vorgetragen wird, seyen es auch dem Anscheine nach noch so unbedeutende Gegenstände, soll in das Protocoll aufgenommen werden.

Form derselben. §. 54. Die Form desselben ist, daß alles Vorgetragene mit den ausgefallenen Schlüssen in fortlaufenden Ziffern, die bey Anfange des Jahres mit 1. anfangen, und am Ende des Jahres sich schließen, kurz und bestimmt eingetragen, und auf der Seite die Gegenwärtigen und der Betreff angemerket werden.

Wenigere Stimmen. §. 55. Die wenigeren Stimmen sind jedesmal in das Protocoll einzutragen.

Verhältniß der Relationen zum Protocolle. §. 56. Die Relationen sind eigentlich die Beylagen des Protocolles, obgleich jene, wie es schon bestimmet worden ist, immer bey den Acten verbleiben.

Ablesen und Ingrossiren des Protocolles. §. 57. Das Protocoll soll bey der nächsten Seßion von dem Secretarius abgelesen, und, wenn dasselbe begnehmiget ist, ingroßiret, und die Urschrift von dem Registrator zu den Acten, wohin sie gehört, geleget werden.

Concept desselben. §. 58. Deswegen muß auch das Protocoll über einen jeden besonderen Gegenstand auf einem einzelnen halben oder ganzen Bogen, der in der Mitte gebrochen wird, concipiret werden.

Achter Abschnitt.

Vom Turnus im Referiren.

Nothwendigkeit des Turnus. §. 59. Zwey Ursachen veranlassen Uns hauptsächlich, den persönlichen Turnus im Referiren auch bey diesem Gerichte einzuführen; damit erstens ein jeder Rath die ihm aufgetragenen Sachen der Ordnung nach beförderlich bearbeite; zweytens, damit die Parthenen, deren Angelegenheiten unter mehreren Referenten vertheilet sind, der Ordnung nach schleunige Justiz erhalten.

Ordnung des persönlichen Turnus. §. 60. Der persönliche Turnus nimmt von dem jüngsten Rathe seinen Anfang, und gehet bis zum ältesten der Ordnung nach hinauf. In Fällen, in welchen ein Correferent bestellet ist, correferiret dieser zugleich in dem Turnus des Referenten, so zwar, daß der Turnus nur mit der Ordnung der Referenten fortgehen soll.

Zeit des Turnus. Wie es mit weitläufig. Sachen zu halten sey. §. 61. Wer im Turnus ist, referiret eine ganze Sitzung hindurch unausgesetzt. Ist die Sache so weitläufig, daß die Relation in einer Sitzung nicht geendiget werden kann; so ist entweder eine ausserordentliche Sitzung zu halten, oder doch unumgänglich bey der nächsten Sitzung damit fortzufahren, und die Sache zu beendigen. Der Turnarius aber, welcher eine etwas weitläufige Sache vorzutragen hat, soll das Präsidium und in dessen Abwesenheit das Directorium vorher davon benachrichtigen.

Ein jeder muß in seinem Turnus referiren. §. 62. Ein jeder Rath muß unfehlbar referiren, wenn ihn der Turnus trift; so fern er eine zum Spruche oder sonst eine zur rechtlichen Erkenntniß reife Sache hat.

Verhinderung des Turnarius. §. 63. Ist er aus statthaften Gründen verhindert; so soll er dieses zeitlich dem Präsidium oder Directorium anzeigen, damit statt seiner der nächstfolgen-

1799.

gende Rath zum Referiren bestellet werde. Der verhinderte Rath muß alsdann, wenn die Hinderniß vorüber gegangen ist, seinen Turnus nachhalten.

Current Sachen

§. 64. Kurze Anfragen in Current-Sachen, Vorträge über einzelne Schriften können und müssen auch ausser dem Turnus geschehen, damit die Prozesse befördert werden.

Eilige Sachen.

§. 65. Eilige Sachen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, sollen ausser dem ordentlichen Turnus vorgetragen werden. Sobald also der Rath mit seiner Relation darüber fertig ist; so hat er es dem Präsidium oder Directorium zeitlich anzuzeigen. Die abgelegte Relation wird ihn für seinen Turnus zu gut gehalten.

Real-Turnus.

§. 66. Ein jeder Rath soll unter den ihm angewiesenen Prozessen selbst wieder eine gewissenhafte Ordnung und einen sogenannten Sachen-Turnus beobachten, vorzüglich also für seinen ordentlichen persönlichen Turnus bearbeiten:

1) Die älteren Sachen vor den neueren;
2) Sachen, welche ausser dem persönlichen Turnus der Regel nach nicht vorzutragen wären, aber, wenn sie noch länger verschoben würden, Gefahr nach sich zögen;
3) Sachen von besonderer Wichtigkeit;
4) Alimenten-Sachen;
5) Armen-Sachen;
6) Sachen, die am meisten von den Partheyen betrieben werden.

Nachholung des vorigen Turnus

§. 67. Wenn sämmtliche Räthe turniret haben; so fängt der Turnus wieder von vorne an. Bey diesem neuen Turnus darf aber kein Rath zu Erfüllung seines vorigen Turnus eine Relation nachtragen.

Turnus-Tabelle

§. 68. Ueber die von dem Referenten im Turnus abgelegten Relationen ist von dem Secretarius eine Turnus-Tabelle, und zwar für die Vicariats-Sachen eine besondere, und so auch wieder eine andere für die Consistorial-Sachen, nach dem folgenden Formular zu führen:

Name des Referenten.	Tag, an welchem referiret worden ist.	Rubrik der referirten Sache.	Benennung der Instanz des Prozesses, oder sonstigen Eigenschaft der Sache.	Inhalt des Erkenntnisses, der Verfügung oder Handlung.	Ursache, warum etwa in dem Turnus nicht referiret worden ist.

Form derselben.

§. 69. Die erste Turnus-Tabelle, welche mit dem Januar anfängt, erhält die Aufschrift, z. B.

Erste Turnus-Tabelle des fürstbischöflichen Vicariats für das Jahr 1800, angefangen den . . . Januar, geendiget den . . . ꝛc. ꝛc.

Erste Turnus-Tabelle des fürstbischöflichen Consistoriums für das Jahr 1800, angefangen den . . . Januar, geendiget den . . . ꝛc. ꝛc.

Auf eben dieselbe Weise wird mit der zweyten, dritten, u. s. w. fortgefahren.

Offene Einsicht derselben im Gerichte.

§. 70. Die Turnus-Tabelle muß beständig in dem Gerichte vor dem Platze des Präsidiums oder Directoriums offen liegen; damit dieselben sowohl, als auch ein jeder Rath, sich darinn ersehen können, an wen die Ordnung stehe.

Bemerkung der Ursache des nicht gehaltenen Turnus.

§. 71. Hat ein Rath in seinem Turnus nicht referiret; so muß die Ursache davon von dem Secretarius sogleich in derselben Sitzung in die Turnus-Tabelle eingetragen werden.

Ansage des Turnus.

§. 72. Der Secretarius hat jederzeit bey der vorhergehenden Seßion demjenigen Rathe zu seinem Turnus anzusagen, der bey der nächsten Seßion zu referiren hat.

1799. Einsendung der Tabelle. §. 73. So oft der Turnus geendiget ist, so ist Uns die Turnus-Tabelle mit der Unterschrift des Präsidenten und des Secretarius zur Einsicht vorzulegen; damit Wir Uns daraus von dem Fleiße und von den Arbeiten des Gerichts überzeugen können.

Neunter Abschnitt.

Revision der Protocolle und Expeditionen.

Alle Aufsätze müssen mit dem Vt. bezeichnet werden. §. 74. Alle Protocolle, alle Aufsätze und Expeditionen, die im Namen des Gerichts ergehen, müssen vorher von Unserem Sigillifer und Director des Gerichts revidiret, und mit dem Revisions-Zeichen versehen werden.

Ausser diesem darf nichts expediret oder eingetragen werden. §. 75. Was das Revisions-Zeichen nicht hat, darf in der Kanzelley nicht expediret oder ingroßiret werden.

Vorhergehendes Ablesen. §. 76. Alle gerichtliche Ausfertigungen, so wie die Protocolle, müssen vorher, ehe sie zur Revision übergeben werden, in Gegenwart einiger Räthe, die beym Schlusse anwesend gewesen sind, vorgelesen, und, daß dieses geschehen sey, am Ende mit Lectum et adprobatum in Concilio — bemerket werden.

Eilige Sachen. §. 77. Sind aber die Sachen besonders eilig, so, daß das Ablesen bis zur nächsten Sitzung nicht verschoben werden kann; so kann die Ausfertigung auch ohne vorhergegangene Ablesung der Revision übergeben werden.

Zehnter Abschnitt.

Sammlung der Recesse, Rescripte und Resolutionen.

Recesse, welche die geistliche Gerichtsbarkeit betreffen. §. 78. Bey dem Vicariate und Consistorium soll eine genaue Sammlung der Recesse, welche zwischen dem Hochstifte und den benachbarten un- und mittelbaren Herrschaften errichtet worden sind, in so weit sie die geistliche Gerichtsbarkeit betreffen, veranstaltet werden.

Rescripte und Resolutionen. §. 79. Die schon ergangenen oder noch ergehenden fürstlichen Rescripte und Resolutionen sollen gleichmäßig gesammelt, und mit den obigen Recessen in ein gebundenes Buch eingetragen werden.

Besitzhandlungen und reichsgerichtliche Erkenntnisse sind in ein gebundenes Buch zu sammeln. §. 80. Auch die Besitzhandlungen von ausgeübter geistlicher Gerichtsbarkeit, vorzüglich in Gegenständen, die leicht angefochten werden könnten, z. B. in Ansehung der Protestanten, die reichsgerichtlichen Erkenntnisse, die auf die Gerichtsbarkeit des Vicariats und Consistoriums Bezug haben, endlich alles, was auf den besondern Gerichtsgebrauch einen Bezug hat, soll genau aufgezeichnet, und in das vorbemeldte Buch eingetragen werden.

Dies ist das Geschäft des Secretarius. §. 81. Die Obsorge über alles dieses wird einem zeitlichen Secretarius des Gerichts aufgetragen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Hypotheken-Buche.

Hypotheken, Pignora praetoria und Cautionen. §. 82. Die Hypotheken, Pignora praetoria, welche von dem fürstbischöflichen Vicariate erkannt werden, so wie auch alle Cautionen sollen künftig von dem Secretarius in ein eigenes gebundenes Hypotheken-Buch eingetragen werden, welches mit einem ordentlichen Register versehen werden muß.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Depositen.

Beobachtung der Landesverordn. v. 11 Jun. 1794. §. 83. Die Landesverordnung vom 11ten Junius 1794. soll künftig auf das genaueste beobachtet werden.

§. 84.

§. 84. Nach Zielsetzung derselben sind zwey Depositions-Protokolle, eines für das Vicariat, das andere für das Consistorium einzuführen. Zwey Depositions-Protokolle.

§. 85. Die gesetzlichen Uebernehmer und Schlüsselbewahrer der Depositen sind Unser Sigillifer, der Secretarius und der Registrator. Diese haften auch für die Depositions-Kiste. Schlüssel-Bewahrer.

§. 86. Wenn etwas zur gerichtlichen Verwahrung kommen, oder deponirtes Geld ausgezahlet werden soll; so muß ein Conclusum des Gerichts voraus gehen, und solches in das ordentliche Gerichts-Protocoll aufgenommen werden. Dieses dienet den Schlüsselbewahrern zur Legitimation, ausser welchem die Uebernahme des Depositums oder die Auszahlung desselben lediglich auf ihre Gefahr bleibet. Vorgängig nothwendiger Gerichtsschluß.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von den Sporteln.

§. 87. Die Sporteln dürfen nicht anders, als nach der Vicariats- und Consistorial-Gerichts-Taxordnung, welche einen Theil dieser Verordnung ausmacht, erhoben werden. Auf einer jeden Expedition muß die Taxe von dem Registrator schriftlich bemerket werden. (§. 32.) Die Sporteln sind nur nach der Taxordnung zu erheben.

§. 88. Die Sporteln bey den Deputationen sind künftig in Gegenwart des Commissarius und des Actuarius zu erlegen. Der Gerichtsdiener allein darf sich also dieselben nicht, am wenigsten aber voraus bezahlen lassen. Niemals von dem Gerichtsdiener.

§. 89. Wenn Parthey en sich bey Gerichte vergleichen, oder ein aussergerichtlicher Vergleich gerichtlich bestättiget wird; so dürfen künftig die Sporteln nicht eben so, als wenn ein Spruch erlassen worden wäre, genommen werden. Sporteln bey einem Vergleiche.

§. 90. Was für die gerichtlichen Deputationen bezahlet werden muß, gebühret dem Commissarius und dem dabey zugezogenen Actuarius nach der Taxordnung. Sporteln für die Commissarien.

§. 91. Von den Sporteln, welche unter den Räthen vertheilet werden, gebühret dem Sigillifer der vierte Theil; zu welchem Ende solche in eine Büchse zu sammeln, und halbjährig zu vertheilen sind. Sporteln für die Räthe.

§. 92. Die Kanzelley-Accidenzien werden in eine Büchse gesammelt, und halbjährig unter dem Registrator und Kanzellisten dergestalt vertheilet, daß jener zwey Drittheile, dieser aber einen Drittheil davon empfange. Vertheilung der Kanzelley-Accidenzien.

§. 93. Die Sitte, Kraft welcher man das in Imprägnations-Fällen erkannte Satisfactions-Quantum theilte, und die eine Hälfte davon, nach Abzug des 10ten Theiles für den Secretarius, den Gerichtsdienern zueignete, wird hiemit aufgehoben. Genugthuungsgelder in Imprägnationsfällen.

§. 94. Das Satisfactions-Quantum also, wenn die geschwächte Person desselben würdig geachtet wird, ist derselben ganz zuzuerkennen: in so fern sie aber dessen ganz oder zum Theile für unwürdig gehalten wird, welches dem rechtlichen Ermessen des Gerichts überlassen bleibet; so ist es ganz oder zum Theile unter dem Rubrum von Satisfactions-Geldern Unserer fürstlichen Hofkammer zu verrechnen. Sind nach Umständen der Kammer zu verrechnen.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Schreib-Materialien.

§. 95. Die Schreib-Materialien sollen künftig auf Kösten Unserer fürstlichen Hofkammer angeschaffet, und davon der Kanzelley und einem jeden Rathe so viel abgegeben werden, als er zu den Arbeiten des Gerichts nöthig hat. Anschaffung und Abgabe der Schreibmaterialien.

 §. 96.

Bescheinigung des Abgegebenen.

§. 96. Das Empfangene muß jedesmal specifisch quittiret werden, und zwar von dem Rathe, Secretarius oder Kanzellisten, der es erhält.

Verrechnung.

§. 97. In der der Hofkammer jährlich abzulegenden Consistorial-Rechnung ist die Einnahme und Ausgabe darüber zu verrechnen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Taxordnung für das fürstbischöfliche Consistorium und Vicariat.

Aufhebung der alten Taxen.

§. 98. In Ansehung der Taxen wird das fürstbischöfliche Vicariat und Consistorium in Zukunft sich pünktlich nach den hier beygefügten Taxordnungen richten: die alten Taxen werden daher, wie hiermit geschieht, aufgehoben.

Veränderungen

§. 99. Sollten Wir dieselben verändern, so müssen alle Theilhaber ohne Anspruch auf eine Entschädigung sich dieses gefallen lassen.

Fälle, die in den Taxordnungen nicht entschieden sind.

§. 100. Wenn sich Fälle ereignen, für welche in den folgenden Taxordnungen die Taxe nicht angegeben worden ist; so sollen beyde Gerichte sich keineswegs an die alte hiermit ausdrücklich aufgehobene Observanz halten, sondern an Uns Bericht mit Gutachten erstatten, und Unsere Entscheidung erwarten.

Verordnungswidrig angesetzte Taxen.

§. 101. Der Gerichts-Registrator ist, in der Erwägung, daß ihm die Pflicht obliege, die Taxen anzusetzen, für jeden verordnungswidrigen Ansatz verantwortlich, und soll das zu viel Angesetzte zweyfach ersetzen, wovon die Hälfte der Parthey, welche übernommen worden ist, zurückgegeben, die andere Hälfte aber als Strafe angesehen und verrechnet werden soll.

Verschiedenheit der Taxen bey beyden Gerichten.

§. 102. Da die Taxen der beyden Gerichte verschieden sind; so werden wir zuerst von jenen des Consistoriums, alsdann von den Taxen des Vicariats handeln.

Taxordnung des Consistoriums.

§. 103. Die Taxordnung des Consistoriums aber ist folgende:

Nr	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Consistoriums.	fl.	kr.	pf.
1	—	1	—	Für eine gedruckte Vollmacht wird der fürstlichen Hofkammer verrechnet . .	—	1	—
2	—	—	—	Für Depositions-Gebühren, wenn freywillig oder auf den Antrag einer Parthey Gelder zur Verwahrung oder Sicherheit hinterlegt werden, von jedem 100 fl.	—	3	22
				Wenn aber das Depositum nicht in Geld, sondern in Sachen von Werthe bestehet; so werden diese nach dem mittleren Werthe geschätzt, und von jedem 100 gleichfalls 3 kr. 22 pf. erhoben. Diese Depositions-Gebühren theilen die Schlüsselverwahrer der Depositions-Kiste mit einander zu gleichen Theilen. Bey einer Hinterlegung, die aus einem Nothfalle geschieht, dürfen keine Gebühren genommen werden.			
				Dem Actuarius für die Führung des Protocolles .	—	—	16½
3	4	4	15	Für eine Extra-Seßion auf Verlangen der Partheyen. Diese Gebühren sollen unter denjenigen Räthen, welche der ausserordentlichen Sitzung wirklich beywohnen, und dem Secretarius zu gleichen Theilen vertheilet, auch nur einmal von allen Partheyen zusammen gezahlet werden, es mögen viele oder wenige Sachen bey derselben vorkommen.	4	4	15

1793.

Nr	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Consistoriums.	fl.	kr.	pf.
4	—	—	12	Für einen Gang dem Gerichtsdiener	—	—	12
				Beym Circuliren einer Partheysache dürfen die 12 pf. nur so vielmal genommen werden, als wirkliche Gänge zu den Räthen geschehen sind.			
5	—	3	10	Für eine gesiegelte Citation			
				Dem Secretarius	—	1	24 ½
				Der Kanzelley	—	1	3 ½
				Dem Gerichtsdiener	—	—	12
6	—	2	7	Für eine ungesiegelte Citation			
				Dem Secretarius	—	1	3
				Der Kanzelley	—	—	22
				Dem Gerichtsdiener	—	—	12
7	—	—	6	Für Eintragung einer Schrift	—	—	6
				Wird für die fürstliche Hofkammer verrechnet.			
				Hiervon erhält der Registrator zehn von hundert für die Führung des Diariums.			
				Für ein einfaches Attestat hierüber	—	—	6
				Mit Aufdrückung des kleinen Siegels	—	—	12
8	—	—	—	Für ein einfaches Decret, z. B. ad excipiendum, ad replicandum, ad notitiam etc.	—	—	—
9	—	—	12	Für die Insinuation desselben			
				Dem Gerichtsdiener	—	—	12
10	—	1	18	Für ein Decret, worin eine Verordnung, z. B. die Anlegung der Execution oder Aufhebung derselben enthalten ist,			
				zur halbjährigen Vertheilung für die Räthe	—	—	24
				der Kanzelley	—	—	12
				dem Gerichtsdiener für die Insinuation	—	—	12
11	1	—	16	Für ein Decretum in patenti mit Siegel			
				Hievon zur fürstlichen Hofkammer	—	2	24
				dem Secretarius	—	1	24
				der Kanzelley	—	1	3 ½
				dem Gerichtsdiener	—	—	12
12	1	1	3	Für ein Intercessions- oder Requisitions-Schreiben			
				Hievon zur fürstlichen Hofkammer	—	2	7
				dem concipirenden Rathe oder Secretarius	—	2	18
				der Kanzelley	—	1	14
				dem Gerichtsdiener	—	—	12
13	—	—	—	Für ein einfaches Missiv in Commißions-Sachen			
				der Kanzelley	—	—	12
14	1	—	22	Für eine Deputation			
				Hievon dem Commissarius	—	3	11
				Sind deren zwey bey einer Deputation; so werden jedem 3 kr. 11 pf. bezahlet;			
				dem Secretarius	—	1	14
				dem Actuarius	—	1	3
				dem Gerichtsdiener	—	—	12

1799.

Nr	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Consistoriums.	fl.	kr.	pf.
				Anmerkung. Für den ersteren Bogen wird dem Actuarius sonst nichts entrichtet; für einen jeden der folgenden Bogen werden aber noch bezahlet 16 1/2 pf.			
15	1	—	22	Für einen Vorstand in der Seßion			
				zur halbjährigen Sportelverrechnung für die Räthe	—	3	10
				dem Secretarius	—	2	18
				dem Gerichtsdiener	—	—	12
16	—	2	—	Für die Abhör eines Zeugen.			
				Dabey dürfen keine Deputationsgebühren entrichtet werden;			
				dem Commissarius	—	2	—
				dem Actuarius für jeden Bogen	—	—	16 ½
				Dann wird für jeden Zeugen zur fürstlichen Hofkammer verrechnet	—	1	—
17	—	2	24	Für die Warnung vor dem Meineide.			
				dem Commissarius	—	2	24
18	—	—	—	Für die Verfertigung des Zeugenrotels zu den Acten.			
				Dem Secretarius für jeden Bogen	—	—	24
				Die Abschriften für die Partenen werden von der Kanzelley gefertiget, und für jeden Bogen gezahlet	—	—	16 ½
				Wenn die Producenten Juden sind, werden die Gebühren doppelt angesetzet.			
19	—	3	10	Für die Acten-Comportation.			
				Wenn dieselben wirklich comportiret werden, zahlt jeder Theil 1 kr. 20 pf.			
				Hiervon dem Secretarius	—	1	20
				dem Registrator	—	1	20
20	—	—	—	Für die Inrotulation der Acten.			
				Wenn Acten verschicket werden sollen, wird so viel, wie für eine Deputation entrichtet.			
21	1	—	—	Für die gerichtliche Bestättigung eines Vergleiches mit aufgedrucktem Siegel			
				wird so viel, wie oben für ein Decretum in patenti entrichtet, und auch auf dieselbe Weise vertheilet.			
22	2	2	6	Für ein Urthel, es mag definitiv oder interlocutorisch seyn.			
				Hiervon zur fürstlichen Hofkammer	1	—	—
				zur halbjährigen Sportelverrechnung für die Räthe	1	—	—
				dem Secretarius	—	1	—
				der Kanzelley	—	—	24
				dem Gerichtsdiener für Insinuations-Gebühr	—	—	12
23	2	—	—	Für einen Bericht mit Entscheidungsgründen.			
				Dem Commissarius für die Verfassung des Berichts	2	—	—
				Sind aber die Acten, folglich auch der Bericht weitschichtig, dürfen 3 bis 4 fl., jedoch nur nach vorgängigem Schlusse des Gerichts, angesetzet werden.			

Nr	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Consistoriums.	fl.	kr.	pf.
24	1	—	18	Für andere Berichte.			
				dem Verfasser	—	4	14
				dem Secretarius	—	—	18
				der Kanzelley	—	—	22
				dem Gerichtsdiener	—	—	12
25	—	—	24	Für Abschriften jeder Gattung Urkunden und Acten in Appellations-Sachen sowohl, als andern Fällen, für jeden Bogen, welcher auf jeder Seite 22 Zeilen wenigstens halten soll,			
				der Kanzelley	—	—	18
				dem Secretarius	—	—	6
				Alle dergleichen Kanzelleyabschriften müssen von dem Secretarius vidimiret werden, ohne daß eine besondere Gebühr dafür erhoben werde.			
				Werden aber ausser der Kanzelley geschriebene Urkunden oder Acten zu vidimiren gebracht; so hat der Secretarius die Vidimation vorzunehmen, und darf für eine jede Urkunde, und bey Acten für einen jeden Bogen für Vidimations-Gebühren fordern	—	—	12
26	—	1	—	Für eine Vidimation und Attestation mit Ausdrückung des größeren Siegels.			
				Hievon dem Secretarius	—	—	18
				der Kanzelley	—	—	12
27	—	1	3½	Für die Aufsuchung älterer Acten, wenn sie von den Partheyen zur Einsicht verlanget, oder überhaupt denselben vorgeleget werden, wird wie für eine jede einfache Acteneinsicht der Kanzelley gezahlet	—	1	3½
				Wenn ein Rath oder eine Gerichtsperson dieselben zum Vortrage oder gerichtlichen Gebrauche verlanget, darf für die Vorsuchung nichts bezahlet werden.			
28	1	—	—	Von einem Arreste oder Pignore praetorio, auch dessen Relaxation.			
				Hievon zur halbjährigen Sportelverrechnung	—	1	3
				dem Secretarius	—	2	24
				der Kanzelley	—	1	3
				dem Gerichtsdiener	—	—	18
				Für dessen Extension nichts als die Kanzelleygebühr.			

Taxordnung des Vicariats.

§. 104. Das fürstbischöfliche Vicariat endlich wird sich nach folgender Taxordnung richten.

Nr	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Vicariats.	fl.	kr.	pf.
				Erstens In Prozeß- und Parthey-Sachen.			
1	—	1	—	Für eine gedruckte Vollmacht			
				wird für die fürstliche Hofkammer verrechnet . .	—	1	—
2	—	—	—	Für Depositions-Gebühren,			
				wenn freywillig oder auf den Antrag einer Parthey Gelder zur Verwahrung oder Sicherheit hinterlegt werden, von jedem 100 fl. . .	—	3	22
				Wenn aber das Depositum nicht in Geld, sondern in Sachen von Werthe bestehet; so werden diese nach dem mittleren Werthe geschätzt, und von jedem 100 gleichfalls 3 kr. 22 pf. erhoben.			
				Diese Depositions-Gebühren theilen die Schlüsselverwahrer der Depositions-Kiste mit einander zu gleichen Theilen.			
				Bey einer Hinterlegung, die aus einem Nothfalle geschieht, dürfen keine Gebühren genommen werden.			
				Dem Actuarius für die Führung des Protocolles .	—	—	$16\frac{4}{5}$
3	—	—	12	Für einen Gang dem Gerichtsdiener	—	—	12
				Beym Circuliren einer Partheysache dürfen die 12 pf. nur so vielmal genommen werden, als wirkliche Gänge zu den Räthen geschehen sind.			
4	—	—	6	Für Eintragung einer Schrift . . .	—	—	6
				Wird für die fürstliche Hofkammer verrechnet.			
				Hiervon erhält der Registrator zehn von hundert für die Führung des Diariums.			
				Für ein einfaches Attestat hierüber dem Registrator	—	—	6
				Mit Aufdrückung des kleinen Siegels . .	—	—	12
5	—	—	—	Für ein einfaches Decret, z. B. ad excipiendum, ad replicandum, ad notitiam etc. . .	—	—	—
6	—	—	12	Für die Insinuation desselben			
				Dem Gerichtsdiener . . .	—	—	12
7	—	1	18	Für ein Decret, worin eine besondere Verordnung oder Verfügung enthalten ist, z. B. die Anlegung oder Aufhebung der Execution u. d. g.			
				zur halbjährigen Vertheilung für die Räthe .	—	—	24
				der Kanzelley	—	—	12
				dem Gerichtsdiener für die Insinuation . .	—	—	12
8	1	—	16	Für ein Decretum in patenti mit Siegel			
				zur fürstlichen Hofkammer . . .	—	2	24
				dem Secretarius	—	1	24
				der Kanzelley	—	1	$3\frac{1}{2}$
				dem Gerichtsdiener	—	—	12
9	1	1	3	Für ein Intercessions- oder Requisitions-Schreiben			
				zur fürstlichen Hofkammer	—	2	7

Nr	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Vicariats.	fl.	kr.	pf.
				dem concipirenden Rathe oder Secretarius .	—	2	18
				der Kanzelley	—	1	14
				dem Gerichtsdiener . . .	—	—	12
10	—	—	—	Für ein Missiv in Commißions-Sachen			
				der Kanzelley	—	—	12
11	1	—	22	Für eine Deputation			
				Hievon dem Commissarius . . .	—	3	11
				Sind deren zwey bey einer Deputation; so werden jedem 3 kr. 11 pf. bezahlet;			
				dem Secretarius	—	1	14
				dem Actuarius	—	1	3
				dem Gerichtsdiener	—	—	12
				Anmerkung. Für den ersteren Bogen wird dem Actuarius sonst nichts entrichtet; für einen jeden der folgenden Bogen werden aber noch bezahlet 16 1/2 pf.			
12	—	2	—	Für die Abhör eines Zeugen.			
				Dabey dürfen keine Deputationsgebühren entrichtet werden;			
				dem Commissarius	—	2	—
				dem Actuarius für jeden Bogen . .	—	—	16 1/2
				Dann wird für jeden Zeugen zur fürstlichen Hofkammer verrechnet	—	1	—
13	—	2	24	Für die Warnung vor dem Meineide			
				dem Commissarius	—	2	24
14	—	—	—	Für die Verfertigung des Zeugenrotels zu den Acten			
				Dem Secretarius für jeden Bogen . .	—	—	24
				Die Abschriften für die Partheyen werden von der Kanzelley gefertiget, und für jeden Bogen gezahlet .	—	—	16 1/2
				Wenn die Producenten Juden sind, werden die Gebühren doppelt angesetzet.			
15	—	3	10	Für die Acten-Comportation.			
				Wenn dieselben wirklich comportiret werden, zahlt jeder Theil 1 kr. 20 pf.			
				Hiervon dem Secretarius . . .	—	1	20
				dem Registrator . . .	—	1	20
16	—	—	—	Für die Inrotulation der Acten.			
				Wenn Acten verschicket werden sollen, wird so viel, wie für eine Deputation entrichtet.			
17	—	—	—	Für die gerichtliche Bestättigung eines Vergleiches mit aufgedrucktem Siegel wird so viel, wie oben für ein Decretum in patenti entrichtet, und auch auf dieselbe Weise vertheilet.			
18	2	2	6	Für ein Urthel, es mag definitiv oder interlocutorisch seyn.			
				Hiervon zur fürstlichen Hofkammer . .	1	—	—
				zur halbjährigen Sportelverrechnung für die Räthe	1	—	—
				dem Secretarius . . .	—	1	—

1799.

Nr.	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Vicariats.	fl.	kr.	pf.
				der Kanzelley	—	—	24
				dem Gerichtsdiener für Insinuations-Gebühr	—	—	12
19	2	—	—	Für einen Bericht mit Entscheidungsgründen.			
				Dem Commissarius für die Verfassung des Berichts	2	—	—
				Sind aber die Acten, folglich auch der Bericht weitschichtig, dürfen 3 bis 4 fl., jedoch nur nach vorgängigem Schlusse des Gerichts, angesetzet werden.			
20	1	—	18	Für andere Berichte			
				Dem Verfasser	—	4	14
				Dem Secretarius	—	—	18
				Der Kanzelley . . .	—	—	22
				Dem Gerichtsdiener . . .	—	—	12
21	—	—	24	Für Abschriften jeder Gattung Urkunden und Acten in Appellations-Sachen sowohl, als andern Fällen für jeden Bogen, welcher auf jeder Seite 22 Zeilen wenigstens halten soll,			
				Der Kanzelley . . .	—	—	18
				Dem Secretarius . . .	—	—	6
				Alle dergleichen Kanzelleyabschriften müssen von dem Secretarius vidimiret werden, ohne daß eine besondere Gebühr dafür erhoben werde.			
				Werden aber ausser der Kanzelley geschriebene Urkunden oder Acten zu vidimiren gebracht; so hat der Secretarius die Vidimation vorzunehmen, und darf für eine jede Urkunde, und bey Acten für einen jeden Bogen für Vidimations-Gebühren fordern . .	—	—	12
22	—	1	—	Für eine Vidimation und Attestation mit Ausdrückung des größeren Siegels			
				Hiervon dem Secretarius	—	—	18
				der Kanzelley . . .	—	—	12
23	—	1	½	Für die Aufsuchung älterer Acten, wenn sie von den Partheyen zur Einsicht verlanget, oder überhaupt denselben vorgeleget werden, wird wie für eine jede einfache Acteneinsicht der Kanzelley gezahlet . .	—	1	3½
				Wenn ein Rath oder eine Gerichtsperson dieselben zum Vortrage oder gerichtlichen Gebrauche verlanget, darf für die Vorsuchung nichts bezahlet werden.			
24	1	—	—	Von einem Arreste oder Pignore praetorio, auch dessen Relaxation.			
				Hiervon zur halbjährigen Sportelverrechnung .	—	1	3
				dem Secretarius . . .	—	2	24
				der Kanzelley	—	1	3
				dem Gerichtsdiener . . .	—	—	18
				Für dessen Extension nichts als die Kanzelleygebühr.			
25	1	2	6	Für eine Obsignatur			
				dem Commissarius oder Secretarius . .	—	4	14
				dem Actuarius	—	2	7
				dem Gerichtsdiener . . .	—	1	3

Nr.	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Vicariats.	fl.	kr.	pf.
26	—	—	—	Für die Reseration, so viel, wie bey der Obsignatur			
27	1	5	6	Bey der Vornahme eines Augenscheines dahier in der Stadt in Parthey-Sachen			
				dem Commissarius	1	1	3
				dem Actuarius	—	3	—
				dem Gerichtsdiener	—	1	3
28	—	—	—	Bey einer Commißion auf dem Lande in Parthey-Sachen des Tags			
				dem Commissarius, wenn er sich selbst verköstet, auch Quartier, Holz und Licht bezahlet . . .	4	4	14
				dem Actuarius, wenn er Kost und Quartier selbst bezahlet	2	2	7
				dem Gerichtsdiener, wenn er Kost und Quartier sich selbst verschaffet	1	2	24
				Den Partheyen soll es frey stehen, dem Commißions-Personale die Kost, Quartier, Holz und Licht selbst zu verschaffen; und in diesem Falle wird entrichtet, für Commißions-Diäten			
				dem Commissarius	3	3	16
				dem Actuarius	1	4	14
				dem Gerichtsdiener	—	4	14
				Kutschen und Pferde werden besonders verrechnet und bezahlet.			
				Wenn Stifte, Klöster, Spitäler und andere Communitäten die Impetranten sind; so wird sowohl in diesen als andern Expeditionen und Vorfallenheiten doppelter Tax erhoben; jedoch dasjenige, was für Quartier, Holz, Licht und Kost bezahlet wird, wird nur einfach entrichtet, als 4 Rthlr. täglich für Diäten 1 Rthlr. für Quartier, Holz, Licht, Kost etc.			
29	—	—	—	In Excußions-Fällen in der Stadt Würzburg werden von jedem Gulden fränk. des sämmtlichen Vermögens erhoben	—	—	6
				Auf dem Lande aber wird von jedem Gulden fränk. der Excußions-Masse 1 kr. fränk. erhoben.			
				Hiervon die Hälfte zur halbjährigen Vertheilung für die Räthe; ein Viertel dem Commissarius; ein Viertel dem Secretarius.			
				Von diesem letzteren Einen Viertel wird von jedem Gulden fränk. zur Kanzelley abgezogen . .	—	1	3
30	2	1	—	Für eine Edictal-Citation und andere öffentliche Citationen mit aufgedrucktem Siegel			
				dem Secretarius	1	—	—
				der Kanzelley	—	2	24
				dem Gerichtsdiener	—	2	24

1799:

Nr.	fl.	kr.	pf.	Taxordnung des Vicariats.	fl.	kr.	pf.
31	—	—	—	Die Schulden-Liquidation in Excußions-Fällen u. d. g. vorzunehmen, für jede Seßion so viel, wie oben für eine Deputation bestimmet worden ist.			
32	3	4	14	Des Tags beym Inventiren und Licitiren der Mobilien			
				dem Secretarius für den ganzen Tag . .	2	—	—
				dem Actuarius	1	—	—
				dem Gerichtsdiener wegen Aufwartung, Beytragung der Mobilien, und Ausrufung derselben bey der Vergantung	—	4	14
33	—	—	—	In Ausschatzungen wird von jedem Gulden des hinterlegten Geldes 1 pf. für Zählgeld erhoben. Davon erhält der Commissarius zwey Drittheile; der Actuarius einen Drittheil.			
				Des Ausgeschäzten oder der Creditoren entweder von Amtswegen oder von den Parthenen selbst zum Besten der Masse bestelltem Anwalte bey der Inventur und Licitation für den ganzen Tag	1	1	3
34	—	—	—	Dem Güterpfleger wird nach Verhältniß dessen Bemühung die Bezahlung vom Gerichte bestimmet.			
				Zweytens.			
1	—	—	—	Bey einer Confirmation General-Vicarius . . 2 Goldgulden. Official des Consistoriums . 1 — — Sigillifer . . . 1 — — Fiscal . . . . 2 — — Jeder Rath . . . 1 — — Secretarius . . . 1 — —			
2	—	—	—	Für die Edictal-Citation der Secretarius . . . . 1 Goldgulden.			
3	—	—	—	Für die Einleitung des Processes und Verfertigung der Protokolle hierüber der Secretarius . . . . 1 Goldgulden.			
4	—	—	—	Für das verfertigte Instrument der Secretarius . . . 15 fl. rhein. der Gerichtsdiener . . . 1 Goldgulden.			

Zweyter Theil.

Von den Rechten und Pflichten der Gerichtspersonen.

§. 1.

Unser General-Vicarius ist der Präsident Unseres Vicariats; der Präsident Unseres Consistoriums wird Official genannt. Zu beyden Gerichten gehören Unser Sigillifer und Gerichts-Director, die geistlichen und weltlichen Räthe, der Secretarius, der Registrator, der Kanzellist, die Advocaten und der Gerichtsdiener. Bestimmung der Gerichtspersonen.

§. 2. Die Rechte und Pflichten derselben theilen sich ab in allgemeine und besondere. Von jenen werden wir in dem ersten, von diesen in dem zweyten Abschnitte handeln. Eintheilung.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gerichtspersonen.

§. 3. Alle Gerichtspersonen, wie solche §. 1. angegeben worden sind, haben einen privilegirten Gerichtsstand, und können, wenn sie nicht Mitglieder anderer höherer Stellen sind, in persönlichen Klagen nur bey Unserem Vicariate belanget werden. Recht auf den Gerichtsstand.

§. 4. Sämmtliche Gerichtspersonen haben auf die ihnen angewiesenen Bestallungen oder andere Nutzbarkeiten einen rechtlichen Anspruch. Besoldung und andere Utilitäten.

§. 5. Dagegen sollen alle Gerichtspersonen mitwirken, daß den bey diesen Gerichten Recht suchenden Partheyen die Justitzpflege nach den Gesetzen angedeihe, und die Gerechtsamen, deren Ausübung Wir denenselben anvertraut haben, aufrecht erhalten werden. Pflicht zur Handhabung der Justiz u. der fürstbischöflichen Gerechtsamen;

§. 6. Alle Gerichtspersonen sollen mitwirken, daß der Gang der Justitzpflege geschwind und frey von allen Verzögerungen werde. Unnöthige Verzögerungen sollen sie weder selbst veranlassen, weder von andern dulden. zur Justizbeschleunigung;

§. 7. Ihre Entscheidungen und Entschließungen sollen von der strengsten Unpartheylichkeit geleitet werden. Sie sollen jedem, welcher sich dem Gerichte nähert, ohne Unterschied des Ranges, Standes, Ansehens und Vermögens wiederfahren lassen, was Recht ist, vorzüglich aber die Armen und Niedrigen gegen ungerechte Bedrückungen reicher und angesehener Gegner schützen; sie sollen endlich jede Justitzbeugung und selbst den Schein eines Ueberhanges auf einen oder den andern Theil vermeiden. zur Unpartheylichkeit;

§. 8. Sie sollen sich endlich gegen jede Art von Bestechung verwahren, sie geschehe mit Gelde oder mit anderen Mitteln, womit man auf die Menschen zu wirken pflegt. Sie sollen daher weder ein Geschenk, welchen Namen und Vorwand es auch haben möge, von den Partheyen oder ihren Angehörigen und Verwandten, selbst oder durch ihre Angehörige annehmen, weder durch Menschenfurcht, Leidenschaft und andere Nebenabsichten von der genauen Beobachtung ihrer Pflichten sich zurückhalten lassen. zur Unbestechlichkeit.

§. 9. Sollten es irgend eine Parthey, ihre Verwandten oder Angehörigen wagen, die Unbestechlichkeit der Gerichtspersonen mit Versprechen oder Anbiethen von Geschenken, mit Menschenfurcht, mit Versprechen von diesen oder jenen Aussichten für die Zukunft u. d. g. zu versuchen; so soll hiervon sogleich die Anzeige bey dem Präsidium, oder in desselben Abwesenheit bey dem Directorium gemacht werden, worauf dasselbe eine Untersuchung veranlassen, und dem beleidigten Theile Genugthuung verschaffen wird. zur Anzeige der Bestechungsversuche mit Geschenken u. d. g.

1799.

Zweyter Abschnitt.

Von den besonderen Rechten und Pflichten der Gerichtspersonen.

Instructionen. §. 10. Den Innbegriff der besonderen oder einer jeden Gerichtsperson eigenen Rechte und Verbindlichkeiten nennen Wir Instructionen. Dieser Abschnitt wird daher aus den Instructionen der Gerichtspersonen bestehen.

I.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, oder der Instruction der Präsidenten.

Handhabung der Ordnung u. schleuniger Justizpflege. §. 1. Der Präsident Unseres Vicariats, so wie der Präsident Unseres Consistoriums darf und soll die neu eingeführte Ordnung unterhalten, allen etwa einschleichenden Mißbräuchen sich mit Nachdruck widersetzen, und überhaupt für eine gerade durchgehende und schleunige Justitzpflege sorgen.

Vertheilung der Arbeiten. §. 2. Beyde Präsidenten dürfen und sollen die vorfallenden Geschäfte und Arbeiten unter die Mitglieder der ihrem Vorstande anvertrauten Stellen vertheilen.

Bey denselben muß die mögl. Gleichheit gehalten werden. §. 3. Bey Vertheilung der Geschäfte sollen dieselben unter den geistlichen und weltlichen Mitgliedern die Ordnung möglichst einhalten, damit keines vor dem andern mit Arbeiten überhäufet oder zu sehr geschonet werde.

Benennung eines Re- und Correferenten ausser der gewöhnlichen Ordnung. §. 4. Doch bleibt es dem klugen Ermessen der Präsidenten überlassen, eine Sache, welche ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit wegen eine besonders schleunige und geschickte Behandlung erfordert, einem oder zwey Referenten ausser der Ordnung anzuweisen.

Adnotations-Buch der signirten Acten. §. 5. Damit aber die Signirung der Acten in der erforderlichen Ordnung geschehen könne, sollen die Präsidenten sich eine Tabelle halten, in welcher nach der Ordnung der Räthe anzumerken ist, in welcher Sache ein jeder zum Referenten oder Correferenten ernannt worden sey.

Re- und Correferenten. §. 6. Dem vernünftigen und rechtlichen Ermessen der Präsidenten bleibt es anheim gestellet, in welchen Fällen sie nebst dem Referenten auch einen Correferenten bestellen wollen.

Relationen. §. 7. Die Präsidenten sollen darauf sehen, daß nach der Vorschrift Erst. Th. Sechst. Abschn. §. 43. dieser Verordnung die Vorträge schon bearbeitet zur Sitzung gebracht werden.

Aufsicht auf die Mitglieder des Collegiums. §. 8. Die Präsidenten sollen und dürfen jeden Rath, den Secretarius und die übrigen Subalternen mit bescheidenem Glimpfe, nöthigen Falles mit Ernste zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnen, und besonders darauf sehen, daß alle an der zum Anfange der Seßion bestimmten Stunde sich versammeln.

Anzeige an den Regenten. §. 9. Fruchten diese bescheidenen und ernsten Ermahnungen nicht, oder macht sich jemand einer vorsetzlichen Verletzung wesentlicher Amtspflichten schuldig; so werden die Präsidenten an Uns die unmittelbare Anzeige erstatten.

Jährlicher Elenchus. §. 10. Die Präsidenten sollen Uns am Ende des Jahres eine Tabelle oder einen Elenchus der bey den Gerichten das Jahr hindurch entschiedenen sowohl, als über die noch unentschieden das verflossene Jahr anhängig gewordenen Streitsachen vorlegen. Dieser Elenchus wird mit Anfange des Jahres von dem Secretarius angefangen, und bis zu Ende fortgeführet, von dem Registrator aber controlliret.

Turnus im Referiren. §. 11. Dieselben werden die Räthe regelmäßig nach dem Personal-Turnus zum Referiren anhalten, jedoch nach Anweisung dieser Verordnung Erst. Th. Acht. Abschn. §. 66. auch den Sachen-Turnus beobachten, nie aber dabey eine besondere Begünstigung einer Parthey statt finden lassen.

§. 12.

§. 12. Die Präsidenten sammeln bey jeder vorgetragenen Sache die Stimmen, und ziehen nach der Mehrheit derselben den Schluß, bemerken jedoch dabey die wenigeren Stimmen mit ihren Hauptgründen. Stimmen-Sammlung.

§. 13. Die Präsidenten werden sich aller Erinnerungen und Verfügungen, welche nicht bloß auf den vorschriftsmäßigen Betrieb der Sache abzielen, sondern die Entscheidung derselben selbst betreffen, enthalten, den Räthen ihr freyes Stimmrecht gegen die wesentlichen Pflichten des Präsidiums durch präoccupatorische Vorstellungen nicht beschränken, oder gar ihre Meynung gegen die Schlüsse des Gerichts durchzusetzen suchen. Vollkommene Stimmenfreyheit.

§. 14. Sind aber in einer Sache der Zahl nach gleiche Stimmen von beyden Seiten vorhanden; so werden die Präsidenten zwar suchen, die Stimmen, welche Aehnlichkeit haben, mit einander zu vereinigen, bey nicht erfolgender Vereinigung aber mit ihrer Stimme den Ausschlag geben. Entscheidende Stimme.

§. 15. Wenn ausser den gewöhnlichen Seßions-Tagen Geschäfte vorfallen, die eine schleunige Verfügung erfordern; so sollen die Präsidenten nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände entweder eine ausserordentliche Zusammenkunft des Gerichts veranstalten, oder die Sache zum schriftlichen Votiren unter den Räthen circuliren lassen. Circulation —

§. 16. Die circulirenden Actenstücke sollen aber zuerst von den Präsidenten nicht anders, als verschlossen, dem Gerichtsdiener zur Uebetlieferung an die Räthe übergeben, und von diesen gleichfalls verschlossen demselben zur Wiederüberlieferung an die Präsidenten zurückgegeben werden. muß verschlossen geschehen.

§. 17. Die Präsidenten werden sich theils durch die Tabelle, welche sie nach §. 5. selbst führen, theils durch das Referenten-Buch, welches von dem Registrator geführet wird, unterrichten, welche Sachen noch unerledigt hängen, und solche von Zeit zu Zeit in Betrieb setzen. Beförderung der unerledigten Processe.

§. 18. Damit aber das Referenten-Buch in behöriger Ordnung erhalten werde, sollen die Präsidenten alle von ihnen den Räthen zugeschriebene Sachen in einem verschlossenen Sacke, wozu jene und der Registrator den Schlüssel haben, mit allen übrigen mit dem Präsentatum versehenen Schriften dem Registrator zuschicken, um sie von demselben ordentlich eintragen, und denjenigen Mitgliedern, welche die Vorträge darüber zu erstatten haben, zustellen zu lassen. Referenten-Buch des Gerichts.

§. 19. Die Präsidenten sollen also genau darauf sehen, daß das Referenten-Buch mit der größten Genauigkeit geführet werde. Aufsicht auf dasselbe.

§. 20. Auch das Depositen-Protocoll und die Ordnung der Depositions-Kiste dürfen dieselben nicht ausser ihrer Aufmerksamkeit lassen; vielmehr sollen sie öfters die Einsicht, ob Alles in der erforderlichen Ordnung sey, nehmen. Depositen-Wesen.

§. 21. Bey jeder Seßion sollen die Präsidenten das Diarium der eingekommenen Parthenschriften vor sich nehmen, und genaue Obsicht tragen, damit alle bis dahin eingegangene Schriften resolviret werden, und die resolvirten in der dazu gewidmeten Colonne nur mit einigen Buchstaben, z. B. resolv. den .... bezeichnen. Parthеyschriften.

§. 22. Mit dem Tagebuche der eingelaufenen Berichte und auswärtigen Schreiben sollen sie auf gleiche Weise verfahren. Diarium der Berichte und Schreiben.

§. 23. Wir behalten Uns endlich Zusätze oder sonstige Veränderungen zu machen vor. Vorbehalt.

1799.

II.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, oder der Instruction des Sigillifers und Gerichts-Directors.

Anstellung eines Sigillifers und Gerichts-Directors.

§. 1. Es soll in Zukunft wieder ein Sigillifer oder Siegelverwahrer auf Unserem Vicariate und Consistorium seyn, der zugleich Gerichts-Director ist.

Desselben Rang.

§. 2. Der Sigillifer und Gerichts-Director soll jederzeit wirklicher geistlicher Rath seyn, und seinen Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten nehmen.

Er ist Stellvertreter der Präsidenten.

§. 3. In Abwesenheit der Präsidenten soll er die Stimmen sammeln, die Schlüsse ziehen, die Exhibiten und Acten präsentiren, solche vertheilen, ausserordentliche Sitzungen, wenn es nöthig ist, ansagen lassen u. d. g., überhaupt nach Zielsetzung der Instruction für die Präsidenten derselben Stellen vertreten.

Führet das erste Votum.

§. 4. In Anwesenheit der Präsidenten soll er zuerst zum Votiren aufgerufen werden.

Revidiret alle Ausfertigungen

§. 5. Derselbe soll alle Protocolle und Ausfertigungen des Gerichts, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, revidiren, und die Concepte mit dem Vt. Director bezeichnen. Ohne dieses Zeichen darf nichts mundiret und ingrossiret werden.

Richtschnur bey der Revision.

§. 6. Bey der Revision soll derselbe darauf sehen, ob das Protocoll, die Schlüsse und andere Ausfertigungen mit den vorher gepflogenen Gerichtsberathungen übereinstimmen, und in gehöriger Form und Ordnung und in einem reinen Geschäfts-Style abgefasset seyen.

Anstände über den wesentlichen Inhalt der Schlüsse u. d. g.

§. 7. Findet derselbe Anstände bey dem wesentlichen Inhalte der Schlüsse und anderer Ausfertigungen, soll derselbe bey der nächsten Sitzung solche dem Gerichte vortragen, und den Concipienten nach dem ausfallenden Schlusse zur Berichtigung der Ausfertigungen anweisen.

Ueber die Form und den Styl.

§. 8. Betreffen aber die Anstände die Form oder den Styl; so darf und soll derselbe die ihm nöthig oder räthlich scheinenden Aenderungen ohne weitere Rücksprache mit dem Concipienten sogleich anbringen.

Grundlegung des Diariums.

§. 9. Bey der Revision soll derselbe das von dem Secretarius geführte Diarium der Sitzung zu Grunde legen, theils um bestimmen zu können, ob die Ausfertigungen den Schlüssen gemäß seyen, theils um zu sehen, ob kein Protocoll und keine Ausfertigung über die vorgetragenen Gegenstande zurückbleibe.

Verhinderungsfall.

§. 10. Wenn derselbe gehindert ist, die Revision selbst vorzunehmen, soll er dieselbe einem andern geschickten und geübten Rathe nach vorhergängiger Rücksprache mit dem Präsidium übertragen.

Siegelverwahrung.

§. 11. Nebst diesen Verbindlichkeiten liegt demselben ob, die Gerichtssiegeln, jedoch auf dem Gerichte selbst, in Verwahrung zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß solche von Niemanden mißbrauchet werden können.

Schlüsselverwahrung der Depositen-Kiste.

§. 12. Zur Depositen-Kiste führet er nebst dem Secretarius und Registrator einen Schlüssel, und sorget, daß über das Depositen-Wesen die bestehenden Landesverordnungen auf das pünktlichste befolget werden.

Pflicht derselben im Betreff der Gerechtsamen.

§. 13. Ausser diesen Geschäften ist derselbe besondere Vorträge, wie ein anderer Rath, zu übernehmen nicht schuldig. Sollten jedoch Unsere Gerechtsamen gegen Auswärtige vertheidiget werden müssen; so ist derselbe den in solchen Fällen aufzustellenden Referenten mit Rath an Handen zu gehen schuldig.

Vorbehalt.

§. 14. Wir behalten Uns endlich zu dieser Instruction Zusätze oder sonstige Veränderungen daran zu machen vor.

III.

1799.

III.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, oder der Instruction der Vicariats- und Consistorial-Räthe.

§. 1. Die Räthe sollen die ihnen von den Präsidenten, oder in deren Abwesenheit von dem Directorium zugetheilten Arbeiten, sie mögen Partheysachen oder die Verfechtung Unserer Gerechtsamen gegen Auswärtige betreffen, übernehmen und besorgen. Die den Räthen angewiesenen Sachen.

§. 2. Dieselben sollen nach Vorschrift Erst. Th. Erst. Abschn. §. 3. dieser Gerichtsordnung den Gerichtssitzungen pünktlich und zur vestgesetzten Stunde beywohnen, keine ohne erhebliche Ursache verabsäumen, im Verhinderungsfalle aber die Ursache dem Präsidium oder Directorium anzeigen. Fleißige Besuchung des Gerichts.

§. 3. Wer sich ausser der Stadt auf mehrere Tage verreisen will, soll es gleichfalls dem Präsidium oder Directorium anzeigen. Wer aber ausser Landes verreisen will, ist solches Uns unmittelbar zu melden verbunden. Abwesenheit aus der Stadt.

§. 4. Die Räthe sollen sich des Zusammenhanges und genaueren Umganges mit den Partheyen, welche bey den Gerichten etwas suchen, möglichst enthalten, sich mit denselben in Privat-Zusammenkünften in keine Unterredungen über ihre bey dem Gerichte anhängigen Processe einlassen, jedoch niemals unbescheiden und gebieterisch mit den Partheyen umgehen. Vermeidung des Zusammenhanges mit den Partheyen;

§. 5. Sie sollen sich alles Rathgebens in anhängigen Rechtssachen gänzlich enthalten. alles Rathgebens;

§. 6. Wenn ein Rath vorher, ehe er zu dieser Gerichtsstelle gelanget ist, in einer vor das Gericht gebrachten bestimmten Sache gerathen, oder in derselben als Anwalt gedienet hat, soll er sich bey dem Vortrage derselben seiner Stimme enthalten und abtreten. des Votirens, wenn sie vorher in einer bestimmten Sache als Anwälte dienten;

§. 7. Wenn ein Rath oder jemand von seiner Anverwandtschaft in einem Rechtshandel mit intereßiret ist, darf er sich keiner Stimme anmaßen, vielmehr soll er sich bey dem Vortrage der Sache von der Seßion entfernen. wenn sie Anverwandte sind.

§. 8. Als Commissarien in den ihnen anvertrauten Rechtssachen sollen die Räthe sich alle Mühe geben, die streitenden Theile, hauptsächlich in Consistorial-Fällen, in dem Wege der Güte zu vereinigen, und die erhobenen Streitigkeiten zu beendigen. Vergleichsversuche.

§. 9. Ueber alle im Gerichte vorkommende Angelegenheiten, über ihre eigene sowohl, als über die Stimmen ihrer Mitglieder sollen die Räthe das gewissenhafteste Stillschweigen beobachten. Stillschweigen.

§. 10. Sie sollen die ihnen zugekommenen Acten, einzelne Schriften, hauptsächlich aber Urkunden auf das sorgfältigste verwahren, und die Einsicht derselben Niemanden ausser den Gerichtspersonen gestatten. Verwahrung der Acten.

§. 11. Die Acten, die sie in Händen haben, müssen in der genauesten Ordnung gehalten, alle Schriften, Protocolle und Expeditionen jedesmal gleich zu dem Haupt-Actenstock geleget und quadranguliret werden. Ordnung in denselben.

§. 12. Jeder Rath soll sich einen Elenchus der ihm anvertrauten Rechtssachen nach dem am Ende dieses §. folgenden Formular verfertigen, denselben pünktlich fortsetzen, und mit dem letzten December in jedem Jahre bereit seyn, seinen Elenchus dem Präsidium oder Directorium, wenn es gefordert wird, einzuhändigen. Elenchus der Rechtssachen.

1799.

Ziffer des Fascikels.	Rubrik der Sache.	Jahr und Tag, wo sie bey dem Gerichte anhängig geworden ist.	Jahr u. Tag, wo sie dem Referenten zugetheilet worden ist.	Die gegenwärtige Lage der Sache u. des Processes, mit Bemerkung des Tages der letzten Schrift.	Ist verglichen oder entschieden, gehandelt oder verfüget worden. Wie? u. was?	Ursache, warum in derselben noch nichts entschieden oder verfüget worden ist.

Reponirung der Acten. §. 13. Sind die einem Rathe anvertraut gewesenen Rechtssachen gänzlich beendiget, soll derselbe die Acten alsbald in die Registratur gegen einen Schein des Registrators abgeben.

Verantwortlichkeit für dieselben. §. 14. Der Rath bleibet für die Acten, die er einmal empfangen hat, auch für alle dahin gehörige einzelne Stücke und Urkunden verantwortlich, so lange er sich nicht mit einem Scheine ausweisen kann, daß er sie in die Registratur abgegeben habe.

Zurückweisung auf den ersten Theil der Gerichtsordnung. §. 15. Was die Relationen, Verfassung der Protocolle und Expeditionen betrift; so gelten die in dem ersten Theile der Gerichtsordnung enthaltenen Verordnungen als Richtschnur für die Räthe.

Vorbehalt. §. 16. Wir behalten Uns endlich zu dieser Instruction Zusätze oder sonstige Veränderungen zu machen vor.

IV.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, oder der Instruction des Secretarius.

Führung des Gerichts-Protocolles. §. 1. Die vorzüglichste Beschäftigung des Secretarius ist die Führung des Gerichts-Protocolles, die Aufnahme der Schlüsse mit Bemerkung der wenigeren Stimmen nebst ihren Gründen, und die Entwerfung der nöthigen Ausfertigungen.

Geschäfts-Styl. §. 2. In allen seinen Aufsätzen soll derselbe sich eines reinen Geschäfts-Styls befleißen.

Vorlesung und Begnehmigung der Protocolle. §. 3. Alle Protocolle und Ausfertigungen müssen bey der nächsten Sitzung zur etwaigen Berichtigung oder Begnehmigung in Gegenwart einiger derjenigen Räthe, welche bey Abfassung des Schlusses gegenwärtig waren, vorgelesen werden.

Wie es bey eiligen Sachen zu halten sey. §. 4. In eiligen Sachen, bey welchen daher das Ablesen nicht Statt haben kann, ist das Protocoll oder die Ausfertigung dem Referenten zur etwaigen Berichtigung zu schicken.

Revision aller gerichtlichen Aufsätze. §. 5. Alle Protocolle und Expeditionen soll derselbe alsdann dem Gerichts-Director zusenden, um sie zu durchsehen, nöthigen Falles zu verbessern, und mit seinem Vidit zu bezeichnen.

Form der Protocolle. §. 6. Jedes Protocoll soll derselbe auf einen besonderen halbgebrochenen Bogen schreiben, und mit einer fortlaufenden Nummer vom Anfange eines jeden Jahres mit Nro. 1. u. s. w. versehen.

Absönderung der Vicariats- u. Consistorialprotocolle. §. 7. Die Vicariats- und Consistorial-Protocolle müssen von einander abgesöndert werden.

Bemerkung der Gegenwärtigen und der Rubrik. §. 8. Die gegenwärtigen Räthe soll der Secretarius jedesmal auf der weiß gelassenen Seite des Protocolles genau verzeichnen, auch das Rubrum der Sache mit Benennung des Klägers und des Beklagten beysetzen. Ingrossirung des Protocolles. Er soll alsdann das von ihm verfaßte Protocoll dem Registrator zur Ingrossirung in das Hauptprotocoll übergeben.

§. 9.

§. 9. Für die Richtigkeit und Pünktlichkeit der Ingrossirung der Protocolle wird daher der Secretarius verantwortlich seyn. Verantwortlichkeit wegen desselben.

§. 10. Wird es für nothwendig gefunden, die Parthenen in der Seßion vor dem ganzen Gerichte vorzulassen, soll der Secretarius ihre Verhandlungen kurz und pünktlich aufnehmen, am Ende aber den noch anwesenden Parthenen das Protocoll zu ihrer Begnehmigung vorlesen. Vernehmung der Partheyen vor dem Gerichte selbst.

§. 11. Wird auf eine solche Verhandlung nach Abgange der Parthenen noch in derselben Sitzung ein Schluß gefasset; so soll derselbe den Aufsatz vorher erst ablesen und begnehmigen lassen. Der darauf gefaßte Schluß.

§. 12. Ueber alle Gerichtsgeschäfte ohne Ausnahme soll der Secretarius ein Protocoll niederschreiben. Alle Gerichtsgeschäfte müssen zu Protok. kommen

§. 13. Der Secretarius soll ohne vorherige Anfrage bey dem Gerichte, und ohne desselben Begnehmigung keine Citationen in Sponsalien oder Imprägnations-Fällen für sich erlassen, Niemanden eine Acteneinsicht gestatten, von gerichtlichen Acten an Niemanden etwas hinaus geben, keine Atteftate, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ausstellen. Citationen, Acteneinsicht, Extradition derselben und Atteftate.

§. 14. Noch weniger darf der Secretarius Arreste und Pignora practoria eigenmächtig erkennen. Wenn also jemand aussergerichtlich darum nachsuchet; so ist derselbe an das Präsidium oder Directorium zu verweisen. Das Begehren ist sodann in Vortrag zu bringen, über den ausgefallenen Schluß ein Protocoll zu führen, und nach demselben die Expedition zu verfassen. Arreste und Pignora practoria.

§. 15. Der Secretarius soll keine Berichte oder Parthenschriften annehmen und präsentiren, vielweniger erbrechen. Berichte und Parteyschriften.

§. 16. Die Siegelung derjenigen Urkunden, welche unter dem Vicariats- oder Consistorial-Siegel zu expediren sind, soll der Secretarius, jedoch nicht anders, als nach Anweisung Unseres Sigillifers und Gerichts-Directors, besorgen. Siegelung.

§. 17. Er unterzeichnet oder contrasigniret alle Ausfertigungen des Gerichts, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, mit seiner Namensunterschrift, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze: Secretarius. Contrasignatur der Ausfertigungen.

§. 18. Bey vorkommenden Confirmations-Fällen von Kirchenprälaten soll der Secretarius das Herkömmliche jedesmal besorgen. Confirmationen

§. 19. Er soll auch alle Obsignaturen und Inventuren, welche ihm durch den Schluß des Gerichts aufgetragen werden, gehörig vollziehen. Obsignaturen u. Inventuren.

§. 20. Derselbe soll die deponirten Gelder in der unter dreyfachem Verschlusse befindlichen Depositions-Kiste mitverwahren, keine Gelder einseitig übernehmen, über die Einnahme und Ausgabe der deponirten Gelder nach Anweisung Unseres Gerichts-Directors jedesmal ein Depositions-Protocoll führen. Depositions-Kiste.

§. 21. Ueber die Vicariats- und Consistorial-Depositen soll derselbe, jedoch unter der Leitung Unseres Gerichts-Directors, besondere Protocolle nach Vorschrift der vorhandenen Verordnungen, besonders jener vom 11ten Junius 1794, führen, und jährlich die Tabellen an Unsere fürstliche Kammer einsenden. Absönderung der Depositen u. Tabellen darüber.

§. 22. Derselbe darf und soll bey Führung des Depositions-Protocolles den Registrator als Actuar gebrauchen. Actuariat bey dem Depositen-protocolle.

§. 23. Er wird auch fleißige Aufsicht tragen, damit alle Depositions-Protocolle von dem Registrator mit Registern versehen werden. Register desselben.

§. 24. Er hat die Obliegenheit, auf die neue Registratur aufmerksam zu seyn, daß sie in gehörige Ordnung gebracht, und in derselben erhalten werde. Registratur.

1799. Bey Herstellung der Registratur über die ältern Acten hat er dem Registrator mitzuhelfen.

Rechnung über die Taxen. §. 25. Er soll die herrschaftlichen Taxen nach der Taxordnung getreu erheben, und die Rechnung darüber unter genauer Attestation des Registrators führen.

Schreib-Materialien. §. 26. Die Schreib-Materialien soll derselbe nach vorgängiger Begnehmigung des Gerichts anschaffen, diese Anschaffung gehörig bescheinigen lassen, und künftig Unserer fürstlichen Kammer in der Vicariats- und Consistorial-Rechnung mit Beylegung der erforderlichen Bescheinigungen Rechnung leisten.

Bescheinigung darüber. §. 27. Derselbe wird aber die Abgabe der Schreib-Materialien, wie folget, bescheinigen. Er schaffet die Materialien an, und übergiebt solche dem Registrator zum Vertheilen. So oft der Registrator dergleichen abgiebt, läßt er sich den Empfang in ein zu dem Ende zu haltendes Jahrbüchlein bescheinigen. Dieses leget der Secretarius seiner Rechnung bey.

Unnöthige Abgabe. §. 28. Derselbe wird auf den möglichst wohlfeilen Einkauf der Schreib-Materialien, hiernächst aber auch darauf Bedacht nehmen, daß alle Mißbräuche bey der Abgabe der Schreib-Materialien unterbleiben. Bey Bemerkung derselben soll er dem Präsidium oder Directorium sogleich die Anzeige machen.

Taxordnung. §. 29. Die Sporteln soll der Secretarius nur nach der neuen Taxordnung erheben, und darauf sehen, daß sie von der Kanzelley und dem Gerichtsdiener pünktlich eingehalten werde.

Ausser den ordnungsmäßigen Sporteln darf nichts angenommen werden. §. 30. Ausser den in der neuen Taxordnung gebilligten Sporteln darf derselbe von den Parthenen schlechterdings nichts, es mag Namen haben, wie es will, erheben und annehmen.

Der Zehnttheil an den Satisfactions-Geldern. §. 31. Da der Antheil der Gerichtsdiener an den Satisfactions-Geldern aufgehoben ist; so hat Secretarius auch keinen Zehnttheil mehr davon zu beziehen.

Arme Parthenen. §. 32. Von armen Parthenen, die von Gerichtswegen dafür erkannt worden sind, darf gar keine Gebühr gefordert, nichts desto weniger muß die Angelegenheit derselben eben so schleunig, als andere Sachen, besorget werden.

Diarium über die Citationen. §. 33. Ueber die ergangenen Citationen soll der Secretarius ein besonderes Diarium führen, dieses in ein gebundenes Buch eintragen, welches jederzeit zu dem Ende auf dem Gerichtstische liegen soll, um nach Einsicht desselben die Zahl der auf einen Gerichtstag vorzuladenden Parthenen zu bestimmen.

Aufsicht auf den Gerichtsdiener. §. 34. Derselbe soll dem Gerichtsdiener aufsehen, daß er seinen Pflichten fleißig nachkomme, die Insinuationen getreulich besorge, und das Insinuations-Buch ordentlich führe.

Besondere Aufträge. §. 35. Ausserdem soll der Secretarius noch alles dasjenige getreulich und pünktlich ausrichten, was ihm von dem Gerichte aufgetragen wird.

Verschwiegenheit. §. 36. Ueber alle ihm aufgetragene Geschäfte, und was ihm in Gerichtssachen bekannt wird, soll er das strengste Stillschweigen beobachten.

Bescheidenheit. §. 37. Den Parthenen, welche zu dem Gerichte ihre Zuflucht nehmen, soll er mit gehöriger Bescheidenheit begegnen.

Seßions-Zimmer. §. 38. Auf die Verschließung, Beheitzung und Reinlichkeit des Seßions- und Deputations-Zimmers, wie auch für die Anschaffung der dahin einschlagenden Bedürfnisse soll der Secretarius Sorge tragen.

Aeltere Acten u. Rechtssachen. §. 39. Derselbe soll alle Acten, die er bisher allein in Händen gehabt hat, sogleich zur Registratur übergeben; damit sie gehörig registriret, die bey den Acten abgängigen Protocolle zu denselben in Abschrift geleget, und durch das Präsidium so-

sogleich an die Referenten der neuen Gerichtsordnung gemäß ausgestellet werden können. 1799.

§. 40. Mit Anfange des Jahres wird derselbe eine Tabelle oder einen Elenchus der Rechtssachen, welche bey Gerichte anhängig und daselbst entschieden werden, anfangen, und mit Ende des Jahres unter der Controlle des Registrators schließen, sodann mit beyderseitiger Unterschrift dem Präsidium übergeben; um sie an Uns einzuschicken. Vicariats- und Consistorial-Sachen wird er, wie es sich von selbst versteht, von einander söndern, und eigentlich zwey Tabellen verfertigen. Tabelle über anhängig gewordene und entschiedene Rechtssachen.

§. 41. Er hat auch die Obliegenheit, die Hypotheken, Pignora practoria und Cautionen in ein besonderes Buch einzutragen, und dasselbe mit einem Register zu versehen. Hypotheken-Buch.

§. 42. Wir behalten Uns endlich zu dieser Instruction Zusätze oder sonstige Veränderungen daran zu machen vor. Vorbehalt.

V.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, oder der Instruction des Registrators.

§. 1. Alle Schriften, welche künftig bey Unserem Vicariate oder Consistorium eingereichet werden, müssen in der Registratur übergeben werden. Einreichung der Schriften.

§. 2. Der Registrator soll das Diarium über alle einkommende Schriften in zwey gebundenen Büchern, wovon das eine für das Vicariat und das andere für das Consistorium bestimmet ist, in folgender Form führen: Diarium über die eingekommenen Schriften u. Form desselben.

Zahl der Schrift	Jahr, Monat und Tag	Name des Klägers und Beklagten	Rubrik der Sache	Namen des Anwaltes	Resolv. den . . .

§. 3. Alle Parthenschriften und eingegangene Berichte sind von ihm in die Brieftasche des Präsidenten zu legen, und diese ist täglich um 12 Uhr verschlossen demselben in das Haus zu schicken. Die Schriften u. Berichte sind dem Präsidenten zu überschicken.

§. 4. Der Gerichtsdiener holet täglich früh um halb 9 Uhr die verschlossenen Brieftaschen aus den Häusern der beyden Präsidenten ab, und übergiebt sie dem Registrator, der die Papiere gehörig auszusuchen, und auf jede Parthenschrift und auf jeden Bericht mit Bleystift den Namen des Referenten, wenn ein solcher schon ernannt seyn sollte, zu bemerken hat. Besorgung der von dem Präsidenten zurückgekommenen Sachen.

§. 5. Diese sind alsdann von ihm den Referenten selbst in die Hände zu geben, keineswegs aber an den gewöhnlichen Platz derselben auf dem Gerichtstische zu legen. Austheilung der gerichtlichen Papiere an die Referenten.

§. 6. Sollten in der Tasche der Präsidenten Actenstücke seyn, welche in das Diarium noch nicht eingetragen sind, soll der Registrator diesen Eintrag sogleich nachholen. Schriften, die den Präsidenten unmittelb. übergeben werden.

§. 7. Ueber die eingekommenen Berichte, auswärtige Schreiben und andere schriftliche Anträge muß auf eben die Weise, wie oben §. 2. verordnet worden ist, ein doppeltes Tagebuch gehalten werden. Diarium über die eingekommenen Berichte u. auswärtige Schreiben.

§. 8. Von jeder eingetragen werdenden Schrift ist ein Taxschilling von dem Registrator zu erheben; diese Taxschillinge sind in eine Büchse zu sammeln. Auf der Schrift selbst ist mit dem Zeichen 1 ßr. zu bemerken, daß die fragliche Taxe entrichtet worden sey. Taxschillinge, wie es damit zu halten sey.

§. 9.

1799.

Verrechnung derselben. §. 9. Die gesammelten Taxschillinge sollen halbjährig dem Secretarius mit dem erforderlichen Rechnungsbelege zur Verrechnung übergeben werden.

Ingrossirung des Gerichts-protocolles. §. 10. Der Registrator soll die Ingrossirung des Gerichts-Protocolles besorgen, und dasselbe mit einem Register versehen.

Aushülfe in der Kanzelley. §. 11. Jedoch muß er auch, wenn der Kanzellist wegen überhäufter Arbeiten die Expeditionen nicht alle befördern kann, hier mithelfen.

Anwesenheit des Registrators auf dem Gerichte. §. 12. Er muß täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, in dem ihm angewiesen werdenden Zimmer früh von halb 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr gegenwärtig seyn.

Abwesenheit, aus statthaften Ursachen. §. 13. Er darf keinen Tag ohne Vorwissen und Begnehmigung des Präsidiums oder in dessen Abwesenheit des Directoriums wegbleiben. In Krankheits- oder unvermeidlichen Verhinderungsfällen muß er dieses unverzüglich melden lassen.

Dessen Mitwirkung bey Erhebung der Gerichtsgebühren. §. 14. Er soll für die taxordnungsmäßige Erhebung der Gerichtsgebühren sorgen, zu dem Ende auf ein jedes Urthel, Decret, und jede Ausfertigung des Gerichts jedesmal den zu erhebenden Tax nach der Taxordnung bemerken.

Besorgung der expedirten Sachen. §. 15. Nach geschehener Expedirung der Aufsätze soll derselbe die Concepte dem Referenten wieder zu Handen stellen.

Actuariat bey dem Depositions protocolle. §. 16. Bey Deponirung der Gelder soll derselbe das Depositions-Protocoll schreiben, und zwar ein besonderes für das Vicariat, und ein besonderes für das Consistorium, beyde auch mit einem ordentlichen Register versehen.

Mitverschluß der Depositen. §. 17. Er hat den Mitverschluß der Depositions-Kiste mit Unserem Gerichts-Director und Secretarius, und haftet mit denselben für die deponirten Gelder.

Verwahrung und Abgabe der Schreib-Materialien. §. 18. Die erforderlichen Schreib-Materialien übernimmt er von dem Secretarius in seine Verwahrung, und giebt davon dem Gerichtspersonale und der Kanzelley so viel ab, als zu den Bedürfnissen der Gerichtsarbeiten nothwendig ist.

Quittirung derselben, und — §. 19. Ueber diese Abgabe soll derselbe ein ordentliches Jahrbüchlein halten, worinn der Empfang der Schreib-Materialien von einem jeden, der sie erhalt, quittiret werden muß.

Berechnung. §. 20. Dieses Büchlein wird am Ende des Jahres summiret und geschlossen, sodann dem Secretarius zur Beylage für seine Rechnung übergeben.

Referenten-Bücher. §. 21. Der Registrator soll zwey gebundene Referenten-Bücher, eines für die Vicariats-, das andere für die Consistorial-Sachen führen.

Form derselben. §. 22. Die Referenten-Bücher sind in tabellarischer Ordnung zu führen nach folgenden Rubriken:

Name des Ortes	Name des Klägers und Beklagten	Rubrik der Sache	Tag, an dem die Sache bey dem Gerichte anhängig wurde	Tag, an dem die Sache dem Referenten ausgestellet wurde	Name des Re- und Correferenten	Submittirt den ...	Beendiget und reponirt den ...
—	—	—	—	—	—	—	—

Register zu denselben. §. 23. Zum leichteren Nachschlagen soll derselbe beyde Referenten-Bücher mit einem alphabetischen Register versehen, worinn nur die Namen des Klägers und des Beklagten eingetragen werden.

Acteneinsicht. §. 24. Derselbe soll Niemanden Acten zur Einsicht vorlegen, ohne daß es vorher vom Gerichte decretiret worden ist.

§. 25.

§. 25. Die Referenten dürfen den Partheyen nicht bekannt gemacht werden. Verschweigung der Referenten.

§. 26. Alle Acten soll derselbe nach der Bogenlänge legen, und mit einem Umschlage versehen, auf welchem der Inhalt kurz anzumerken ist. Auch soll er alle Actenstücke nummeriren, und jeden Fascikel mit einem Laufer, d. h. mit einem Verzeichnisse aller in demselben enthaltenen Stücke versehen. Registrirung der Acten.

§. 27. Wenn Acten von dem Referenten zur Repositur zurückgegeben werden; so soll der Registrator dieselben genau durchsuchen, ob kein Actenstück abgehe, den befundenen Mangel wird er vorerst dem Referenten, und, wenn er von demselben nicht ersetzet wird, dem Präsidium anzeigen. Reponirte Acten.

§. 28. Ausser den Mitgliedern des Collegiums und dem Secretarius darf der Registrator ohne ausdrückliche Weisung des Präsidenten Niemanden Acten verabfolgen lassen, auch jenen nicht anders, als gegen einen schriftlichen Empfangschein. Ausfolgung der Acten.

§. 29. Diese Empfangscheine sind bey einem besonderen über die herausgegebenen Acten zu haltenden Adnotations-Buche aufzubewahren. Adnotations-Buch, und Verwahrung der Empfangscheine.

§. 30. Ueberhaupt soll der Registrator für alle zu seiner Registratur gehörige Acten und Papiere haften, und sich beständig also gefaßt halten, sie nach dem Repertorium in guter Ordnung vorzeigen, die fehlenden aber richtig nachweisen zu können. Verantwortlichkeit für die Acten.

§. 31. Für die Registratur des Vicariats und eben so für die Registratur des Consistoriums soll derselbe zwey besondere Repertorien führen. Repertorien.

§. 32. Die innere Einrichtung derselben enthält folgende Rubriken: Form derselben.

I. Die Nummern der Acten.
II. Die Namen der Partheyen.
III. Den Ort des Kapitels oder Amtes.
IV. Die Rubrik der Sache.
V. Reponirt oder noch in Händen des Referenten.
VI. Unter dem Buchstaben A. oder B. u. s. w.

§. 33. Die Repertorien müssen noch am Ende mit einem kurzen Namen-Register des Klägers und des Beklagten versehen werden; damit bey einem erforderlichen Falle die Acten geschwinder gefunden werden können. Register zu denselben.

§. 34. Bey jeder Seßion soll der Registrator dem Präsidenten das Diarium der eingekommenen Partheyschriften vorlegen; um ersehen zu können, ob keine derselben unresolviret bleibe. Vorlegung des Diariums in der Seßion.

§. 35. Alles, was resolviret ist, wird von dem Registrator in jener Colonne des Diariums bemerket, welche dazu bestimmet ist; wenn dieses nicht schon von dem Präsidenten in der Seßion selbst geschehen seyn sollte. Bemerkung des Resolvirten.

§. 36. Eben so ist auch das Tagebuch über die eingekommenen Berichte und Schreiben dem Präsidenten bey der Seßion vorzulegen, und dann mit den resolvirten so zu verfahren, wie es §. 35. verordnet worden ist. Das nämliche wird vom Tagbuche der Berichte verordnet.

§. 37. Bey denjenigen Schriften, Berichten und Schreiben, die noch nicht resolviret sind, bleibt die Colonne, in der die Resolution angemerket wird, leer. Nicht resolvirte Schriften.

§. 38. Nach Maßgabe dieser Instruction ist die Einrichtung der neuen Registratur sogleich anzufangen, und pünktlich fortzusetzen. Die neue Registratur.

§. 39. Auch die älteren Acten soll der Registrator auf gleiche Weise nach und nach in Ordnung bringen, und die Repertorien darzu einrichten; worüber er von halb zu halb Jahr bey dem Präsidenten durch Vorlegung der Repertorien sich ausweisen wird. Aeltere Acten.

Verschwiegenheit. §. 40. Ueber alle Gerichtssachen, die dem Registrator bekannt werden, soll er die Verschwiegenheit beobachten.

Actuariat bey den Deputationen. §. 41. Bey den Deputationen, Obsignaturen und Inventuren soll derselbe das Actuariat versehen.

Insinuationen. §. 42. Dem Gerichtsdiener soll er die Decrete, Urthel u. d. g. nach Nummern zur Insinuation übergeben, und jeden Tag das Insinuations-Buch revidiren.

Jährlicher Elenchus. §. 43. Derselbe soll den von dem Secretarius jährlich nach Vorschrift dessen Instruction §. 40. zu verfertigenden Elenchus sorgfältig controlliren, damit sich kein Mangel einschleiche.

Vorbehalt. §. 44. Wir behalten Uns endlich Zusätze zu dieser Instruction oder sonstige Veränderungen daran zu machen vor.

VI.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, oder der Instruction der Kanzellisten.

Mundiren. §. 1. Die erste Pflicht des Kanzellisten bey Unserem Vicariate und Consistorium bestehet darinn, daß er die von Unserem Gerichts-Director revidirten Decrete, Rescripte, Resolutionen, Berichte, Schreiben und sonstige Verordnungen pünktlich, correct und orthographisch abschreibe und mundire.

Collationiren. §. 2. Die Munda soll derselbe mit den Concepten fleißig collationiren, und, daß dieses geschehen sey, auf dem Mundum am Ende mit dem Zeichen Coll. bemerken.

Deutlichkeit u. Zierlichkeit im Mundiren. §. 3. Er soll sich einer deutlichen und zierlichen Handschrift befleißen, und auf jeder Seite eines Bogens wenigstens 24 Zeilen schreiben.

Alles muß auf der Kanzelley geschrieben werden. §. 4. Derselbe soll alles auf der Kanzelleystube des Gerichts schreiben, und nur in äusserst dringenden Fällen darf er die abzuschreibenden Papiere mit nach Hause nehmen.

Expeditions-Zeichen. §. 5. Alles, was derselbe expediret oder copiret, soll er auf dem Concepte mit dem Expeditions-Zeichen in folgender Art, und zwar nur mit dem Anfangsbuchstaben nebst Beysetzung seines Namens bezeichnen: Erhalten den . . . Expedirt den . . .

Revisions-Zeichen. §. 6. Derselbe soll bey schwerer Ahndung nichts expediren, was nicht zuvor mit dem Revisions-Zeichen versehen ist. Papiere, welche das Revisions-Zeichen nicht haben, soll derselbe dem Gerichts-Director erst vorlegen.

Uebergabe der Concepte an den Registrator. §. 7. Nach geendigten Expeditionen oder Abschriften soll er die Concepte oder Originale dem Registrator unverzüglich zustellen.

Actuariat bey Deputationen. §. 8. In Verhinderungsfällen des Registrators soll der Kanzellist auch zum Actuariate bey Deputationen sich gebrauchen lassen.

Verbindungen mit den Partheyen. §. 9. Der Kanzellist soll sich aller genauen Verbindungen mit den Partheyen und Sollicitanten enthalten, ihnen den Inhalt der Decrete, Berichte, u. d. g. vor der gesetzlichen Insinuation derselben nicht eröffnen, vielweniger vor oder nachher die Originale denselben in die Hände geben.

Abschriften sind ohne Erlaubniß Niemanden zu geben. §. 10. Er soll Niemanden, er sey, wer er wolle, Abschriften von den mundirten Sachen oder anderen Actenstücken, ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten oder des Gerichts-Directors, ertheilen, und überhaupt von den durch seine Hände gehenden oder sonst zu seiner Kenntniß gelangenden Geheimnissen der Partheyen oder des Gerichts ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

§. 11.

§. 11. Er darf ausser den in der Taxordnung festgesetzten Gebühren nicht das geringste Geschenk, es mag Namen haben, wie es will, wenn es auch aus freyen Stücken angebothen würde, annehmen, keiner Parthey dienen, weder für dieselbe sollicitiren, noch in Amtssachen einen Briefwechsel mit ihnen unterhalten, bey Vermeidung der Dienstentsetzung. Einhaltung der Taxgebühren.

§. 12. Der Kanzellist soll täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, frühe eine Viertelstunde vor 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Kanzelleystube anwesend seyn, und niemals ohne Erlaubniß ausbleiben. Anwesenheit auf der Kanzeley.

§. 13. Er soll dem Registrator sowohl bey Einrichtung der alten Registratur, als bey Herstellung der neuen, wenn die Kanzellistenarbeiten geendiget sind, mit allem Eifer hülfreiche Hand leisten. Aushülfe in der Registratur.

§. 14. Wir behalten Uns endlich Zusätze zu dieser Instruction oder sonstige Veränderungen daran zu machen vor. Vorbehalt.

VII.

Von der Instruction der Advocaten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Advocaten sind in den schon bestehenden Gesetzen so genau bestimmet, daß es unnöthig seyn würde, hier weitläufig von denselben zu handeln. Es ist daher genug, zu erklären, daß im Betreffe derselben die bestehenden Gesetze anwendbar seyen.

VIII.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, oder der Instruction des Gerichtsdieners.

§. 1. Der Gerichtsdiener ist überhaupt schuldig, alle von dem Gerichte, dessen Präsidenten, Director und Gerichtsmitgliedern in Dienstgeschäften ihm ertheilte Befehle und Aufträge willig zu übernehmen, und fleißig und getreu auszurichten. Obliegenheiten im Allgemeinen.

§. 2. Er soll täglich frühe um halb 9 Uhr die verschlossene Brieftasche von dem Präsidenten abholen, und sie dem Registrator auf dem Gerichte einhändigen, dieselbe nachher wieder gleichfalls verschlossen um 12 Uhr in das Haus des Präsidenten zurückbringen. Abholung der Brieftasche.

§. 3. Bey den Seßionen, Deputationen, und anderen gerichtlichen Vorfallenheiten soll er die Aufwartung machen. Bedienung des Gerichts.

§. 4. Er soll die Insinuationen auf das gewissenhafteste und schleunigste besorgen; zu dem Ende über die Insinuation ein pflichtmäßiges Insinuations-Buch führen in folgender Form: Insinuation.

Tag der Insinuation	Nummer des zu Insinuirenden	Rubrik der Sache	Inhalt des Decrets oder Urthels	Name des Anwaltes dem es monstriret wurde	Name des Anwaltes dem es insinuiret wurde

§. 5. Die Insinuanda empfängt der Gerichtsdiener von dem Registrator nach Nummern, und wenn er alles im Insinuations-Buche eingetragen hat, so leget er dieses dem Registrator vor, damit er sehen kann, ob alles richtig eingetragen ist. Controlle des Insinuations-Buches.

Zwey Insinuations-Bücher. §. 6. Für das Vicariat und für das Consistorium müssen zwey besondere Insinuations-Bücher in der vorgeschriebenen Form gehalten werden.

Contrasignatur. §. 7. Nichts darf insinuiret werden, ohne daß es vorher von dem Secretarius contrasigniret ist.

Anstände bey den Insinuationen. §. 8. Bey allen Verrichtungen soll der Gerichtsdiener sich der möglichsten Sorgfalt befleißen, und wenn wegen der Insinuation Anstände sich ergeben könnten, soll er von dem Secretarius die nöthige Weisung und Instruction einholen.

Af- und Refixionen. §. 9. Er soll auch die Af- und Refixion der erlassenen Edictal-Citationen, Versteigerungs-Patente und andere öffentliche Bekanntmachungen besorgen, und bey diesen darauf sehen, daß sie die vorgeschriebene Zeit hindurch angeschlagen bleiben, folglich den Tag, wann sie angeschlagen und wieder abgenommen worden sind, auf den Originalen pflichtmäßig bemerken.

Reinhaltung der Gerichtszimmer. §. 10. Ihm werden die Schlüssel zu den Gerichtszimmern anvertraut; er muß also dafür sorgen, daß diese Zimmer reinlich gehalten, auch die Geräthschaften nicht verdorben werden. Wird etwas schadhaft, soll er es anzeigen.

Anwesenheit an dem Orte des Gerichts. §. 11. Der Gerichtsdiener soll alle Tage, Sonn- und Festtage allein ausgenommen, sowohl Vor- als Nachmittags an den festgesetzten Stunden an dem Orte des Gerichts sich einfinden, und die sich meldenden Personen unverdrossen gehörig anweisen.

Einhaltung der Taxordnung. §. 12. Er soll sich durchgehends rechtschaffen, vernünftig und regelmäßig in seinem Dienste betragen, sich mit den taxordnungsmäßigen Gebühren begnügen, und nicht das Geringste darüber von den Parthenen oder sonstigen Personen, die bey dem Gerichte zu thun haben, bey Strafe der Entsetzung abfordern, oder sonst annehmen, wenn es auch freywillig angebothen würde.

Verschwiegenheit. §. 13. Ueber alles, was ihm von den Geheimnissen der Parthenen und des Gerichts bekannt wird, soll er das strengste Stillschweigen beobachten, sich auch von den Parthenen, Advocaten oder sonstigen Sollicitanten zu Bestellungen und Erkundigungen niemals gebrauchen lassen; diesen so wenig, als anderen, denen es nicht zu wissen gebühret, von dem, was bey dem Gerichte vorgeht, eine Nachricht mittheilen.

Verboth eines Antheils an den Satisfactions-Geldern. §. 14. Der den Gerichtsdienern bisher gestattet gewesene Antheil an den Satisfactions-Geldern bey Schwängerungs-Fällen höret künftig ganz auf. Der Gerichtsdiener soll also nicht das geringste beziehen.

Sporteln dürfen nicht voraus erhoben werden. §. 15. Derselbe darf bey Vermeidung angemessener Strafe und nach Umständen auch der Cassation vor den Deputationen oder sonst vor einer gerichtlichen Handlung von den Parthenen oder ihren Anwälten eigenmächtig keine Gerichtsgebühren erheben.

Was also an taxordnungsmäßigen Sporteln zu bezahlen ist, muß in Gegenwart des Commissarius oder auf dessen schriftliches Verzeichniß erhoben werden.

Vorbehalt. §. 16. Wir behalten Uns endlich Zusätze zu dieser Instruction oder sonstige Veränderungen daran zu machen vor.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel, Würzburg am 19ten November 1799.

Georg Karl rc. (L. S.)

Die

1799.

Die Verkündung des fränkischen Kreisschlusses, die Unruhen der Handwerks-Gesellen und Zünfte betreffend.

Verordnung v. 10 Decemb.

Die neuerlichen Aufstände und die längst verbothenen Correspondenzen einiger Zünfte, besonders der Tischler- und Schuhemacher-Gesellen, haben die Herren Fürsten und Stände des fränkischen Kreises unterm 16ten Oktober zu einem gemeinschaftlichen Kreisschlusse folgenden wesentlichen Inhaltes veranlasset:

1) Die Reichsverordnung von 1731, welche alle Mißbräuche, Unordnungen, Aufstände und Correspondenzen der Zünfte streng verbiethet, ist jährlich wenigstens einmal von dem Zunftrichter der versammelten Zunft klar und deutlich vorzulesen; zu derselben genauester Befolgung sonach Meister und Gesellen zu ermahnen sind.

2) Alle Meisterschaften, die sogenannten Herbergsväter, und jedermann wird andurch verbunden, eine jede, ohne Beyseyn der Obrigkeit veranstaltete, somit in dem Reichsgesetze streng verbothene Versammlung der Zünfte oder Gesellen, das sogenannte Aufstehen derselben, jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an und von Zünften und Gesellschaften bey schwerer nach Umständen zu bestimmender Strafe der Obrigkeit schleunig anzuzeigen. Besonders wird auch der Wirth, bey dem dergleichen Versammlungen gehalten werden, aller dabey aufgehenden Zeche und andern Kösten für verlustigt erkläret.

3) Um das verbothene Correspondiren desto nachdrücklicher zu verhindern, und die Frevler zu entdecken, werden alle Reichs- Ober- und Postämter von ihrer hohen Behörde die Befehle erhalten, keine durch Addresse und Siegel leicht kennbare Briefe an und von Gesellschaften und Zünften anzunehmen, sondern vielmehr solche an die Zunftobrigkeiten jedes Orts einzuliefern.

4) Damit die unruhigen Handwerker und Gesellen im ganzen Reiche kenntlich gemacht werden, sollen die Namen derselben durch die öffentlichen Zeitungsblätter, und, zur schnelleren Verbreitung, besonders durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht werden, um dieselben nach Vorschrift der Reichsverordnung §. 2. allenthalben zur Strafe ziehen zu können. Besonders aber soll

5) Der Name der unruhigen Gesellen der Obrigkeit ihrer Vaterstadt angezeiget werden, damit denselben das Meisterrecht auf ein oder mehrere Jahre, oder auch auf lebenslänglich, nach Größe des Vergehens, versagt werden könne. Es soll auch

6) Denjenigen Gesellen, welche ihr sittliches und zunftordnungsmäßiges Betragen nicht bescheinigen, keine Kundschaft abgegeben werden.

Diese Verordnung sammt dem angeführten Reichsschlusse von 1731, welcher sich in der Sammlung der fürstlichen Landesverordnungen 2ten Theils S. 37. befindet, ist von den Zunftobrigkeiten den Zünften und Handwerkern zu verkünden, und in der Herberge öffentlich anzuschlagen. Decretum Würzburg am 10ten December 1799.

H. W. R.

Das Ehe-Versprechen betreffend.

20 Decemb.

Georg Karl 2c.

Die Verordnung Unseres in Gott ruhenden Herrn Regierungsvorfahrs, Bischofs und Fürsten Adam Friedrich, vom 28ten Jänner 1764, hatte den wohlthätigen Zweck, die Mißbräuche und Unordnungen von dem Eheversprechen

1799.

zu entfernen; allein die Erfahrung lehrte, daß derselbe nicht vollkommen erreicht wurde.

Wir halten es daher für Pflicht, dem Vertrage des Eheversprechens einige neue Gränzen zu setzen, verordnen demnach und befehlen:

Erforderniße zu einem Eheversprechen bey Volljährigen;

1) Zu einem gesetzlichen Eheversprechen volljähriger Contrahenten soll unumgänglich erforderlich seyn, daß es

a) Vormittags

b) Vor zwey ehrlichen Männern, als Zeugen, und nebstdem

c) Vor einem von der Braut zu wählendem Beystande eingegangen werde.

Bey Minderjährigen.

2) Sind die Contrahenten minderjährig; so soll das gesetzliche Eheversprechen

a) Vormittags

b) Vor zwey Männern, als Zeugen, und vordersamst

c) Mit vorgängiger Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder abgeschlossen werden.

Einwilligung der Aeltern oder Vormünder bey Minderjährigen.

3) Wenn die Aeltern oder Vormünder bey dem Eheversprechen ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen nicht persönlich anwesend sind; so soll ihre Einwilligung von den minderjährigen Contrahenten gleich bey dem wirklichen Eheversprechen mittelst einer schriftlichen, und den beyden Zeugen aufzuweisenden älterlichen oder vormundschaftlichen Bekenntniß bescheiniget werden: widrigen Falls ist das Eheversprechen gesetzwidrig.

Nichtigkeit des Versprechens.

4) Gebricht es auch nur an einer der in den Absätzen 1. 2. 3. vorgeschriebenen Bedingnisse; so berechtiget das Eheversprechen zu keiner gerichtlichen Klage, und ein jeder Theil der Contrahenten hat schon deßwegen eine ihn im Gewissen und vor Gericht sicher stellende Ursache, nach Gutbefinden von dem Eheversprechen wieder abzugehen.

Bescheinigung der beobachteten Form bey Erwirkung einer Citation.

5) Wer also bey Unserem Consistorium wegen eines angeblichen Eheversprechens eine Citation erwirken, und überhaupt ein richterliches Gehör finden will, muß vor allem eine glaubhafte Bescheinigung beybringen, daß bey seinem Eheversprechen die hier vorgeschriebene gesetzliche Form eingehalten worden sey.

Form dieser Bescheinigung bey Volljährigen;

6) Diese beyzubringende Bescheinigung soll, wenn die Contrahenten volljährig sind, in einem schriftlichen Atteftate bestehen, worinn entweder einer der beyden Zeugen, oder der Beystand der Braut wortdeutlich und mit seiner Handunterschrift bezeuget, daß das Eheversprechen des N. N. mit der N. N. in seiner und der N. N. Anwesenheit an diesem oder jenem Tage des Monats und Jahrs zu N. N. in der Vormittagszeit eingegangen worden sey.

Bey minderjährigen Contrahenten.

7) Sind die Contrahenten minderjährig; so soll die von ihnen beyzubringende Bescheinigung in einem schriftlichen Atteftate bestehen, worinn einer der beyden Zeugen nicht nur über alle in dem nächst vorhergehenden Absatze berührten Umstände, sondern auch und vorzüglich darüber ein deutliches Zeugniß ableget, daß er die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder in das fragliche Eheversprechen entweder mitangehöret, oder wenigstens das schriftliche Zeugniß ihrer Einwilligung gleich bey dem Eheversprechen gesehen und gelesen habe.

Wahrheit der Zeugnisse.

8) Bey der Ausstellung dieser Zeugnisse muß mit aller Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen, und Niemanden zu lieb oder zu leid etwas bezeuget werden, was mit der reinen Wahrheit nicht vollkommen übereinstimmet. Sollte sich jemand gegen Unser besseres Vermuthen dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen; so soll gegen ihn, und alle jene, von welchen hierinn ein

ein Unfug getrieben, und ein muthwilliger Proceß angesponnen oder unterhalten wird, von Unserem Consistorium mit aller Schärfe verfahren werden.

9) Erst, wenn diese Zeugnisse bey Unserem Consistorium eingebracht, und vorschriftsmäßig befunden worden sind, kann eine Citation des beklagten Theils erwirkt werden. Wobey Wir es dieser Gerichtsstelle zur eigenen Pflicht machen, den Parthenen, so viel es immer möglich ist, die kostspieligen Gänge hieher zu ersparen, und das, was ohne persönliche Erscheinung füglich und unnachtheilig erhoben werden kann, auf dem Lande durch Unsere hierzu als tüchtig befundene Pfarrer etwa unter Zuziehung des Schullehrers als Actuars erheben zu lassen.

Citation mit Rücksicht der Kostenersparung für die Partheyen.

10) Wenn das Eheversprechen unter den hier verordneten Bedingnissen eingegangen, und dabey auf den Fall, daß ein Theil reufällig werden sollte, zur Schadloshaltung des andern Theils eine bestimmte Abgabe an Geld, Waaren oder Gütern bedungen worden ist; so hat zwar diese vertragsmäßige Strafe bey volljährigen Contrahenten ihre Kraft, den minderjährigen aber soll darüber die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf ihr dießfallsiges Ansuchen zu Statten kommen.

Bedungene Schadloshaltung, u. Rechtswohlthat der Minderjährigen hiebey.

11) Kraft dieser gegenwärtigen Verordnung soll zwar die im Eingange erwähnte vom 28sten Jänner 1764 für aufgehoben angesehen werden; jene aber, welche über das Eheversprechen der Soldaten den 20sten April 1765, und über jenes der dahier Studierenden den 28sten Jänner 1786. erlassen worden sind, sollen in ihrer vollen Kraft verbleiben.

Die ältere Verordnung wird aufgehoben, und zwey andere werden bestättiget.

12) Auch soll die gegenwärtige Verordnung auf jene Gegenstände, welche bisher mit oder ohne Rücksicht auf ein vorgängiges Eheversprechen bey Unserem Consistorium verhandelt und erledigt worden sind, keinen Bezug haben, mithin in diesem Betreffe keine Abänderung oder Neuerung veranlassen.

Wirkung dieser Verordnung auf schon anhängige Processe.

13) Damit endlich diese auf das gemeine Beste Unserer lieben Diöcesanen abzweckende Verordnung bey denselben immer in regem Gedächtniß erhalten werde; so befehlen Wir, daß sie jetzt gleich, und künftig alle Jahre einmal, und zwar auf dem Neujahrstage in den Pfarrkirchen, und auf einem schicklichen Sonn- oder Festtage darauf in den Filialkirchen von Unseren Pfarrern und Seelsorgern verkündet, und über derselben erste Verkündung binnen 6 Wochen ein pflichtmäßiger Bericht an Unser Consistorium erstattet werden soll.

Jährliche Verkündung derselben.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg am 20sten December 1799.

Georg Karl rc. (L. S.)

1800. Verordnung v. 15 Januar

Die Verordnung, die einheimische Deserteurs zu verhaften, wird auf die kaiserliche und reichsständische Deserteurs erweitert.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben gnädigst befohlen, daß

1) Bey der eingetretenen Nothwendigkeit den Abgang der im Felde dienenden fürstlichen Truppen zu ergänzen, die Landesverordnung vom 23ten Oktober 1798 die Verhaftung der in dem Hochstifte sich aufhaltenden Deserteurs betreffend, den sämmtlichen getreuen Unterthanen auf das neue eingeschärfet;

2) In der Erwägung, daß bey dem noch fürwährenden Reichskriege die Grundsätze des Reichsverbandes sowohl, als die besonders im Mittel liegenden Verträge die Anwendung der möglichsten Sorgfalt gebiethen, damit alle Ausreisser von den zur Reichsvertheidigung bestimmten Truppen wieder zu ihren Fahnen zurückgeführt werden, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen allen Unterthanen gebothen werden soll, auch die Ausreißer von andern zu Vertheidigung des Reichs bestimmten Truppen, vorzüglich aber von den kaiserl. königlichen sogleich zu verhaften, und gegen die Conventionsmäßige Taglia von 10 Rthlr. hieher zu liefern, oder wenn sie nach Umständen die Verhaftung solcher Ausreißer selbst sogleich vorzunehmen nicht im Stande seyn sollte, bey den Beamten oder die Ortsschuldheißen hievon die unverzügliche Anzeige zu machen.

Sämmtlichen un- und mittelbaren Beamten wird demnach dieser gnädigste Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu dem Ende bekannt gemacht, um solchen in gewöhnlicher Art zu verkünden, und auf den Vollzug desselben sorgfältig zu wachen. Gegeben Würzburg am 15ten Januar 1800.

H. W. Hof-Kriegsrath.

Das Wandern der Handwerks-Gesellen betreffend.

21 Januar.

Nicht selten sind zeither mehrere junge Bursche unter dem Vorwande, die bey ihrem erlernten Handwerke vorgeschriebene Wanderzeit zu erstehen, einzig aber in der Absicht in die Fremde gegangen, um dem sie betreffenden Rekruten-Zuge auszuweichen, oder einer sonstigen zur allgemeinen Landes-Vertheidigung angeordneten Anstalt zu entgehen.

Zur Beseitigung dieser Unterschleife wird daher zur Vorschrift gemacht:

a) Keinem Handwerksgesellen, welcher nicht eine gesetzliche Befreyung vom Militärstande hat, darf erlaubt werden, zu wandern, ehe und bevor — so viel die Rekrutirung des regulären Militärs betrift — der Rekruten-Zug vollendet ist. Es dürfen daher auch vor vollendetem Rekruten-Zuge weder Amts-Zeugnisse noch Amts-Berichte ertheilt werden, um durch dieselbe die erforderlichen Reise-Pässe bey hochfürstlicher Regierung zu bewirken.

b) Ist der Rekruten-Zug vollendet, so kömmt es darauf an: ob in einem Orte so viele dienstaugliche Mannschaft vorhanden ist, daß die auf die Wanderschaft gehenden bey dem Landregimente leicht wieder ersetzt werden können oder nicht; im ersten Falle ist jenen, die wandern wollen, besonders solchen Handwerkern, welche sich durch das Wandern vervollkommnen können, hierzu die Erlaubniß nebst dem erforderlichen Amts-Zeugnisse zur Bewirkung eines Regierungs-Paßes zu ertheilen; im zweyten Falle aber abzuschlagen.

c) Denjenigen nun, welchen nach der obigen Vorschrift das Wandern abgeschlagen werden muß, ist die Zeit, während welcher das Verboth bestunde, an ihren Wanderjahren abzuschreiben, und zu seiner Zeit hierüber zu berichten. Decretum Würzburg den 21sten Januar 1800.

H. W. R.

Die

1800.

Verordnung v. 27 Januar.

Die Vermögens-Verheimlichungen der zu conscribirenden Armen betreffend.

Georg Karl ꝛc.

Alle über das Armenwesen erlassene Verordnungen gehen von dem Grundsatze aus, daß nur wahrhaft Armen, und nur solchen wahrhaft Armen, welche sich ihren Unterhalt nicht, oder nicht ganz mit Arbeit verschaffen können, Allmosen gegeben werden soll.

Die zum Vollzuge dieser Verordnungen angewiesenen Stellen, Unsere fürstliche Ober-Commission des Armen-Instituts und Viertels-Deputationen dahier sowohl, als Unsere Armen-Commissionen auf dem Lande haben daher nach dem Buchstaben und dem Geiste dieser Verordnungen bisher keine Mühe gescheuet, um den Vermögensstand und die Arbeitsfähigkeit jener, die um Allmosen nachsuchen, möglichst genau zu erforschen.

Es giebt gleichwohl noch einen Weg, auf welchem es geschehen kann, daß Unsere Armen-Commissionen ihres Eifers und der möglichst genauen Untersuchung ungeachtet hintergangen würden, und Allmosen an Personen verwilligen können, die entweder gar keines, oder doch weniger, als sie erhalten, bedürfen.

Dieser Weg ist die Verheimlichung des wahren Vermögens bey den zu conscribirenden Armen. Dieser Verheimlichung können sich

Erstens, die zu conscribirenden Armen selbst,

Zweytens, jene Personen schuldig machen, welche manchmal, um bey obwaltendem Zweifel sicherer das wahre Vermögen zu entdecken, über die Vermögensumstände des zu Conscribirenden befragt werden, als Erben, Hausleute, Schuldner, Anverwandte, und dergleichen.

Um dieser strafbaren Verheimlichung des wahren Vermögens zu steuern, verordnen und befehlen Wir:

1. In Hinsicht der zu conscribirenden Armen.

Ein zu conscribirender Armer, welcher der Deputation sein Vermögen unrichtig oder geringer angiebt, als es wirklich ist, soll das aus der Armenkasse Erhaltene mit Zinsen zu 5 von 100 dem Armen-Institute zurück zahlen, und zwar ohne Unterschied, die Vermögens-Verheimlichung mag noch bey seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode erst entdeckt werden. Im letzten Falle wird es von seiner Verlassenschaft abgezogen.

2. In Hinsicht dritterer Personen, die das Vermögen der zu conscribirenden Armen verheimlichen.

Alle jene Personen, die an der Vermögens-Verheimlichung eines Armen Schuld tragen, sollen mit einer Geldstrafe, welche 10 von 100 des verheimlichten Vermögens beträgt, oder bey einer Zahlungs-Unfähigkeit, und nach dem Grade des dabey begangenen Betrugs mit der Einthürmung, oder auch mit dem Arbeitshause nach dem richterlichen Ermessen bestraft werden.

Durch eine solche Bestrafung aller derjenigen, die Unsere Armen-Commissionen hintergehen wollen, glauben Wir den Zweck Unseres Instituts, so wie die Absicht aller deren, die dasselbe kräftig unterstützen, desto sicherer zu erreichen.

Gegenwärtige Verordnung ist von Unseren sowohl unmittel- als mittelbaren Beamten öffentlich zu verkünden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg den 27ten Jan. 1800.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Bey-

1800.

Beytrag zur Brandgewährungs Gesellschaft.

Verordnung v. 1 Merz.

Seit dem 1ten Sept. 1797 hat sich das Einlagsquantum um 1,705,895 fl. rhl. vermehret, und bestehet daher bis den 1ten Merz dieses Jahrs in 37,592,940 fl. rhl., und die bis daher sich ergebene Brandschäden betragen 8,828 fl. 46 kr. Das Salar des Aktuars auf 1 1/2 Jahr 750 fl., und alle übrigen Ausgaben, für Zinsen wegen eines einsweilen vorgeschossenen Kapitals, Papier, Bothenlohn, Briefporto u. d. gl. 555 fl. 24 kr.

Da nun von dem letztern Beytrag 2,393 fl. 44 kr. übrig blieben, so müßen dermals 2 kr. von 125 fl. rhl. — welches 10,024 fl. 47 kr. ausmacht, beygetragen werden, wovon aber wieder 2,284 fl. 20 kr. der Gesellschaft zu recess verbleiben.

Rekrutenstellung betreffend.

6 Merz.

Um den Abgang der Truppen zu ergänzen, ward eine Rekrutenstellung nach dem Schatzungsfuß ausgeschrieben. Dem zufolge sollte auch

1) Jedes un- und mittelbare Amt oder sonstige Stelle die ihm zugetheilte Anzahl an Mannschaft nach dem Schatzungsfuß, und nach dem bey dem Land-Ausschusse gewöhnlichen Ausschlage stellen.

2) Die Rekruten sollten nicht mittelst kostspieliger und den Gemeinden verderblicher Werbverträge, sondern nach dem Beyspiele der älteren und neuesten Zeiten durch das Loos gestellet werden.

3) Zum Loose sollte die junge mustermäßige Mannschaft von 18 bis 36 Jahren gezogen werden.

4) Zum Loose sollten nur gebrechenfreye, das Mustermaß habende, und zum Felddienste taugliche Leute beygezogen werden. Ausländer und Deserteurs anderer Mächte können für keine Gemeinden als Rekruten eintreten.

5) Zur Einlieferung dieser Mannschaft ward zum endlichen Termin der 1te künftigen Monats April festgesetzt; an welchem Tage nicht nur sämtliche Mannschaft, sondern auch das des Rekruten-Looses wegen vorgenommene Protokoll, samt der unter den Ortschaften gemachten Subrepartition, mit Benennung des Schatzungs-Maßstabes eingeschickt seyn müßten. Bey fruchtlos verlaufenem Termine sollte ohne weitere Nachsicht eine fürstliche Regierungs-Commißion zur Vornahme dieses Geschäftes auf Kosten der saumseligen Stelle abgeschicket werden.

6) Kein Amt und keine Stelle sollte sich wegen des Nichtvollzuges dieser Unserer Verordnung bis zu dem bestimmten Termine damit entschuldigen, daß an die fürstliche Landesregierung über diesen oder jenen Anstand erst habe berichtet werden müßen. Ergäbe sich ein Anstand, so sollte derselbe in dem Loosungs-Protokoll angeführet, das Hauptgeschäft der Rekrutenhebung aber auf keine Weise verzögert werden. Wenn daher z. B. die Frage entstehen sollte, ob dieses oder jenes Individuum mit in das Loos zu treten habe; so sollte dasselbe mit zum Loose gezogen, und, dasselbe mag verspielen oder nicht, die Anfrage mit in das Loosungs-Protokoll aufgenommen, und die Entschließung hierauf abgewartet werden, ohne um deßwillen die Einschickung der Mannschaft selbst im mindesten zu verzögern.

7) Das von den Aemtern oder Stellen einzuschickende Verloosungs-Protokoll sollte bey fürstlicher Regierung einer strengen Revision unterworfen, und an Seine Hochfürstliche Gnaden selbst hierüber ein Vortrag erstattet werden.

8) Dem fürstlichen Kriegs-Commissariate wurde die Weisung ertheilt, bis zum 1ten des künftigen Monats April keinen Einheimischen ohne Verwilligung seiner Gemeinde, wohin er gehört, zu assentiren: da aber durch die Saumseligkeit einer oder der anderen Stelle der freywilligen Werbung kein Nachtheil zuwachsen

1800. kann; so sollte vom 1ten April an, jeder Innländer auch ohne Verwilligung seiner Gemeinde zur Assentirung belassen werden, und der Gemeinde deshalb kein Reklamations-Recht zustehen.

9) Den Gemeinden ward untersagt, der durch das Loos ausgezogenen Mannschaft andere Bedingnisse, als in derselben Gewalt stehen, zuzusichern: in dieser Hinsicht sollte keinem Rekruten die Zusage, daß er zur Cavallerie komme, gemacht werden; zumal da es bey der Cavallerie nicht an Mannschaft gefehlet hat.

10) Von der Beyziehung zu dem Loose wurden nur ausgenommen und befreyt, welche einen fünf- und halbjährigen Land-Ausschußdienst vollständig ausgehalten haben, oder nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen vom Land-Ausschußdienste befreyt sind. Diese mandatmäßige Befreyung Einzelner von dem Beytritte zum Landregimente sollte aber keinen Bezug auf jene Gemeinde haben, die noch zur Zeit zur Stellung des Land-Ausschusses nicht angehalten worden ist.

11) Die Looshandlung sollte unter der gemeinschaftlichen Leitung der fürstl. Ober- und Beamten vorgenommen werden; worauf die ausgezogene Mannschaft dem fürstlichen Oberkriegs-Kommissariate gegen Empfang des in der Verordnung und Instruction vom 23ten May 1793 bestimmten Handgeldes zur Assentirung eingeliefert werden sollte.

12) Von dieser Rekrutenstellung wurden die Besitzer von Kammergütern, welche ihre Schatzung an die fürstliche Hofkammer entrichten, nicht ausgenommen.

13) Eben so sollten alle Unterthanen, welche, ob sie gleich die Schatzung an eine auswärtige Herrschaft entrichten, aber dennoch mit der Heeresfolge oder andern Unterthanspflichten dem Hochstift zugethan sind, zu der Rekrutenstellung angehalten werden.

14) Die §. §. 12. und 13. benannten Unterthanen sollten daher entweder nach ihrem Schatzungsquantum zur Rekrutenstellung in natura, oder wo dieses nicht hinreichen sollte, von einem von den fürstl. Beamten zu bestimmenden billigen Geldbeytrage angehalten werden. Es sollte jedoch dieser Beytrag oder diese Rekrutenstellung von den §. §. 12. und 13. benannten Unterthanen dem gegenwärtig den Aemtern und Stellen nach der Schatzung angesetzten Rekrutenquantum nicht abgeschrieben werden.

15) Endlich wurde alles in den §. §. 10. und 11. der Verordnung vom 25ten Jan. 1797 theils festgesetzte, theils den zum Rekrutenstande bestimmten Personen zugesicherte, seinem ganzen Inhalte nach für gegenwärtige Rekrutirung wiederholt. Würzburg den 6ten März 1800.

Verordnung v. 10 März.

Allgemeine jährliche Prüfung zur Begebung der Schuldienste.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben bey Besetzung der Schuldienste keinen andern Zweck, als dem Talente seinen gehörigen Wirkungskreis zum Besten ihrer getreuen Unterthanen, und insbesondere der Schuljugend anzuweisen, und das Verdienst zu belohnen. Um zu diesem Zwecke zu gelangen, wurden zeither bey Eröffnung der bessern Stellen einzelne Prüfungen vorgenommen, um die sich dazu meldenden Kandidaten gehörig zu würdigen. Für die Zweckmäßigkeit dieser Verfahrungsart spricht nicht nur die Natur der Sache, sondern auch der Erfolg, und Höchstdieselbe sind durch die bisherige Erfahrung von der Richtigkeit, und dem Nutzen derselben noch mehr überzeugt worden. Nur haben sich bey den bisherigen Spezial-Prüfungen verschiedene Unbequemlichkeiten ergeben, die durch jährliche General-Prüfungen gehoben werden dürften.

Sei-

1800.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben sich also gnädigst bewogen gefunden, jene gelegenheitliche Spezial-Prüfungen in jährliche General-Prüfungen zu verwandeln, und verordnen daher, daß in Zukunft jedesmal am Dienstage nach Michaelis eine General-Prüfung für die lateinischen und deutschen Lehrer in dem hiesigen Schullehrer-Seminare eröffnet werden solle. Am Dienstage wird mit den Lateinern der Anfang gemacht, und an den folgenden Tagen mit den Deutschen fortgefahren werden.

Wer immer aus dem Lehrstande um einen bessern Schuldienst ansucht, hat sich fordersamst bey einer solchen General-Prüfung zu stellen, und verschlossene Zeugnisse von seinem Pfarrer, und Beamten mitzubringen.

Die deutschen Kandidaten müssen übrigens auch den Kurs in dem Schullehrer-Seminare gemacht, und nach diesem noch fünf Jahre in Kantors- oder andern Lehrstellen gestanden haben.

Diejenigen nun, welche sich bey der Prüfung als vortreffliche, oder doch gute Subjekte ausweisen, haben sich zu den bessern Schuldiensten im Lande Hoffnung zu machen, und können sich bey Erledigungsfällen für solche anmelden.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß sie auch nach erstandener Prüfung ihren Lehreifer fortsetzen, und keine gegründete Klage wider sich aufkommen lassen.

Nach erhaltener Beförderung sowohl, als nach sechs Jahren überhaupt hat jede Prüfung ihre Wirkung verlohren, und muß alsdann der Schulmann, der eine Abänderung, oder anderweite Beförderung wünschet, sich einer Prüfung vom Neuen unterwerfen, auch die oben erwähnten Zeugnisse wiederum mitbringen.

Was demnach Seine Hochfürstlichen Gnaden in Ansehung jährlich zu haltender General-Prüfungen gnädigst zu verordnen geruht haben, wird hiemit allen und jeden Schulmännern zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Beysatze, daß die dießjährige Prüfung aus besonders bewegenden Ursachen am Dienstage nach Misericordia Domini eröffnet, und der Zutritt hiezu wegen Anticipirung der verordnungsmäßigen Frist für dieses Jahr auch jenen Kandidaten gestattet werden wird, welche vier volle Jahre in Kantors- oder sonstigen Lehrstellen ausgehalten haben, ohne jedoch vor Erreichung voller fünf Jahre in ihrem Lehrstande einen Anspruch auf bessere Dienste machen zu können. Würzburg den 10ten März 1800.

H. gnäd. angeordnete Schul-Kommission.

Die Vertheilung des zweyten Theils des Noth- und Hülfsbüchleins unter die Landleute und Landschulen.

Verordnung v. 17 Merz.

Georg Karl ꝛc.

Mit Vergnügen haben Wir zeither die Bemerkung gemacht, daß der Zweck, zu welchem die Vertheilung des ersten Theils vom Beckerischen Noth- und Hülfsbüchlein unter die Landleute und Landschulen im Jahre 1791 veranstaltet worden ist, nicht unerreicht geblieben sey. Es ist Uns daher angenehm, Unsern lieben Unterthanen durch Mittheilung des nun erschienenen und für dieselben auf die nämliche Weise, wie vormals, eigends verbesserten zweyten Theils dieses Büchleins die Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse zu ihrem Vortheile in häuslichen und andern Verhältnissen noch mehr zu erweitern.

Sämtliche Landbeamte, sämtliche Gemeinden und Landschulen sollen daher ganz so, wie es unterm 23ten Jan. 1791 bey Vertheilung des ersten Bandes verordnet worden ist, nun auch vom zweyten Theile des Noth- und Hülfsbüchleins Exemplarien erhalten: nur das Einzige ist dermal abgeändert, daß die Gemeinden und Schulen ihre Exemplarien schon brochürt erhalten.

1800. Wir erwarten von Unsern Beamten, daß sie nach der so eben angeführten Verordnung vom 23ten Jan. 1791 bey der Vertheilung fortfahren, und zur Erreichung des Zweckes, zu welchem die Vertheilung geschieht, forthin unverdrossen mitwirken werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg den 17 März 1800.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 30 Merz.

Die Einführung besserer Lieder und Gebethe bey dem öffentlichen Gottesdienste.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben die von einem Weltpriester unseres Bisthums veranstaltete Lieder- und Gebethe-Sammlung, unter dem Titel: Erbauliche Lieder und Gebethe bey dem öffentlichen Gottesdienste im Bisthume Würzburg, einer genauen Prüfung unterworfen, und in solcher Art zum Drucke befördern lassen, daß eben gedachte Sammlung nach Verschiedenheit der Zeiten und Feste des Kirchenjahres bey dem öffentlichen Gottesdienste füglich gebrauchet, zugleich aber auch als ein zur Privatandacht eingerichtetes Erbauungsbuch dem christlichen Volke mit Nutzen in die Hände gegeben werden könne; weßwegen nicht allein für die bey einem solchen Buche nothwendige Vollständigkeit, sondern auch für den möglichst wohlfeilen Preis von Staatswegen gesorget, und solcher bey der Herausgabe selbst dem Titelblatte voran gedrucket worden ist.

So sehr nun Seine Hochfürstlichen Gnaden bey dem dermals herrschenden Zeitgeiste von der Nothwendigkeit eines solchen Volksbuches überzeugt sind, und daher eine baldige Verbreitung und Einführung desselben wünschen; so sehen Höchstdieselben doch gar wohl ein, daß auch bey dem allgemeinen und mehr als einmal laut geäusserten Wunsche nach besseren Gesängen und Gebethen dennoch die Stimmung und Empfänglichkeit einzelner Gemeinden sehr verschieden seyn werde, und wollen daher den wirklichen Gebrauch davon der Klugheit und Einsicht jedes einzelnen Seelsorgers noch vor der Hand dergestalt überlassen, daß aller gehäßige Zwang beseitiget, das Volk vielmehr durch passenden Unterricht und andere zweckdienliche Mittel darauf aufmerksam gemacht, und allmählich so geleitet werde, daß es den Geist dieser Lieder und Gebethe kennen lerne, dadurch lieb gewinne, und so einer allgemeinen Einführung aus eigener Ueberzeugung entgegen sehe.

Damit aber dem ungeachtet der Umlauf eines so nützlichen Werkes baldigst befördert, und der guten Sache gleich anfangs aller mögliche Vorschub geleistet werde; so haben Seine Hochfürstlichen Gnaden für itzt gnädigst zu verordnen geruhet:

Erstens. Daß für jedes in das hochfürstliche Landesgebiet eingehörige Pfarr- und Filial-Gotteshaus aus dessen Mitteln 2 Exemplare von dem Texte und 1 Exemplar von den eigends hiezu verfertigten Melodien sogleich angeschaffet, und zum nöthigen Gebrauche in der Kirche und den Schulen verwendet werde.

Zweytens. Daß jeder Seelsorger das Daseyn und den Zweck dieses Erbauungsbuches seinen untergebenen Pfarrkindern öffentlich bekannt mache, und sie durch passende Vorstellung zu belehren suche, wie der eifrige Christ dadurch in den Stand gesetzet werde, seiner Andacht während des öffentlichen Gottesdienstes mit wahrem Seelennutzen abzuwarten, und an den gottesdienstlichen Handlungen des Priesters selbst nähern Antheil zu nehmen.

Drittens. Daß bey Austheilung der Prämien und anderen Gelegenheiten, wo geistliche Geschenke unter das Volk ausgetheilet werden, dieses Buch vor allen anderen gewählet, und so ganz unvermerkt dem Volke in die Hände geliefert werde.

Vier-

Viertens. Daß die Schullehrer angehalten werden, nicht allein in den gewöhnlichen, sondern auch in den besonders angeordneten Sonntagsschulen die Jugend in den neu verfertigten Melodien fleißig zu üben, und die erlernten Gesänge in der Kirche selbst von der Schuljugend mehrmals absingen zu lassen; damit die Erwachsenen auch nach und nach Geschmack daran finden, und sich solche eigen zu machen suchen.

Fünftens. Daß bey öffentlichen Prozessionen, Bethstunden und anderen nachmittägigen Andachten, wo Abwechslung im Gesang und Gebethen am willkommsten seyn wird, mit den neuen Gesängen der Anfang gemacht, und sodann auch zum Frühegottesdienste bey dem Amte der heiligen Messe weiter geschritten werde.

Da nun auf diese Weise dem dringenden Bedürfnisse besserer Lieder und Gebethe gesteuert wird; so ist es gar nicht dahin gemeynet, daß in den hergebrachten ehrwürdigen Kirchen-Ceremonien etwas abgeändert, oder auch der Musik-Gottesdienst, der sich mit Gesang und lautem Gebethe abwechslungsweise gar wohl vereinbaren läßt, ganz verdrungen werden solle; sondern es ist vielmehr der ernstgemessene Wille Seiner Hochfürstlichen Gnaden, Kraft der Höchstihnen aufliegenden bischöflichen Pflicht, dem feyerlichen Gottesdienste eben dadurch Würde und Hochachtung zu verschaffen, daß das Volk in genauere Verbindung mit dem Priester durch zweckmäßigen Gesang und Gebethe gesetzet, daß durch den moralisch religiösen Inhalt derselben den äußerlichen Gebräuchen selbst Geist und Leben verschaffet, daß endlich die christlichen Gemeinden durch Zusammenwirkung feyerlicher Ceremonien, und guter auf den Verstand und Herz wirkender Lieder und Gebethe wahrhaft erbauet, und so der erhabene Zweck des öffentlichen Gottesdienstes sicherer erzielet werden möge.

Da nun auf diese Weise der gesammten Diöcesan-Geistlichkeit die höchsten Gesinnungen Seiner Hochfürstlichen Gnaden als höchsten Ordinarius bekannt gemacht werden; so wird derselben dabey unverhalten, daß es denjenigen, welchen es durch zweckmäßig eingeschlagene Mittel gelingen wird, den höchsten Absichten baldigst zu entsprechen, zum besonderen Verdienste angerechnet werden solle. Decretum Würzburg den 30 März 1800.

H. W. geistl. R.

Die Abstellung der Positional-Artikel und der juramentorum dandorum et respondendorum betreffend.

Verordnung v. 21 April.

Georg Karl ꝛc.

So nützlich und öfter unvermeidlich der Gebrauch der Eide in dem gerichtlichen Beweisverfahren ist, so unnütz und gemeinschädlich sind dagegen solche Eide, welche, ohne in der Hauptsache Etwas zu entscheiden, nur den geschwinden Gang der Justizpflege ohne zureichenden Grund aufhalten.

In die Klasse dieser unnützen und gemeinschädlichen Eide gehören die sogenannten juramenta dandorum et respondendorum, mittels welcher von den streitenden Theilen bestimmte Positional-Artikel angegeben und beantwortet werden.

Diese Eide entscheiden nichts in der Hauptsache, vielmehr ist es den Partheyen der wirklichen Abschwörung der obgedachten Eide ungeachtet unbenommen, durch Eides-Zuschiebung zu beweisen, und der Richter ist oft gezwungen, noch einen Eid zur Entscheidung der Hauptsache aufzulegen.

Zur Zwecklosigkeit dieser Eide kömmt die Verzögerung der Rechtssachen, als Folge dieses unnützen Verfahrens.

1800. Um daher die Eide nicht länger unnütz vervielfältigen zu lassen, und den Partheyen, welche aus der Verzögerung der Rechtssachen einen Gewinn zu erzielen hoffen, die Gelegenheit, die eidliche Angabe und Beantwortung der Positional-Artikel zur Erzielung ihres unerlaubten Zweckes zu mißbrauchen, gänzlich zu entziehen, stellen Wir Kraft dieser Unserer Verordnung die Positional-Artikel und juramenta dandorum et respondendorum in Unseren Landen gänzlich ab, verbieten demnach allen Partheyen, die bey Unseren Gerichten Recht geben oder nehmen, bey Vermeidung einer Strafe von 5 fl. fränkisch sich dieser Artikel und Eide zu bedienen, und befehlen allen Unsern fürstlichen un- und mittelbaren Ober- und Untergerichten, daß dieselben keine Positional-Artikel und juramenta dandorum et respondendorum mehr dulden, und jeden hierauf gerichteten Antrag mit Verurtheilung der hierauf antragenden Parthey in die verordnungsmäßige Strafe verwerfen sollen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg den 21 April 1800.

Georg Karl ꝛc. (L. S.)

Verordnung v. 23 April.

Die Geschichts-Erzählung in der Klagschrift soll jedesmal bescheiniget, und darauf lis specialiter contestiret werden.

In der Behandlung der Rechtsstreite sind bisher zwey vorzügliche Gebrechen bemerket worden, welche auf Verwirrung und Verzögerung führen, nämlich die unbescheinigten und ordnungslosen Geschichts-Erzählungen in den Klagschriften, und der Mangel, oder die gänzliche Unbestimmtheit der Litiscontestation in den Exceptional-Handlungen.

Werden die Thatumstände ohne Bescheinigung und Ordnung in den Klagschriften aufgestellt, so wird der Beklagte oft veranlasset, eine gleich unbestimmte oder verworrene Antwort zu ertheilen; fehlt es aber ganz, oder doch an einer bestimmten Litiscontestation: so entstehet hieraus Verwirrung ab Seite des Klägers und des Richters, oder unnöthiger Zeitverlust. Sämtliche Regierungs- und Hofgerichts-Advocaten und Prokuratoren werden demnach angewiesen,

1) die Geschichts-Erzählung in ihren Klagschriften deutlich und in chronologischer Ordnung zu verfertigen, und die Thatumstände nach Vorschrift der hochfürstlichen Justizordnung vom 26sten Okt. 1758 zu bescheinigen. Jede nach dieser Verordnung nicht verfertigte Klagschrift soll als ungeschickt von den Akten verworfen werden.

2) Der Beklagte soll litem bestimmt contestiren, d. h. die zur Begründung der Klage angegebenen Thatumstände entweder bejahen oder verneinen.

3) Wenn eine Klage mehrere Theile oder Punkte enthält, soll der Beklagte bestimmt angeben, welche Theile oder Punkte er bejahe, und welche er verneine.

4) Bey Ermanglung einer bestimmten Antwort in allen diesen Fällen soll der Beklagte für gar nicht antwortend und ungehorsam, der Rechtsstreit für verneinend contestirt, und der Kläger zu weiteren Verhandlungen gelassen werden. Decretum Würzburg den 23ten April 1800.

H. W. R. und Hofgericht.

Die

Die Verhaftung der Deserteurs, dann die Bestrafung der Unterschleife, oder der Begünstigung der Desertion betreffend.

1800. Verordnung v. 5 May.

In der Verordnung vom 23sten Oktober 1798 ist bereits jeder der hochfürstlichen Unterthanen auf die Pflicht, die Ausreißer vom dießhochfürstlichen Militäre zu verhaften, aufmerksam gemacht, zugleich die Strafe für diejenigen bestimmt worden, welche gegen diese einem jeden Landesunterthanen aufliegende Pflicht die Ausreißer in ihrem sträflichen Vorhaben begünstigen. Eben diese Verordnung wurde durch eine spätere des hochfürstlichen Hof-Kriegsraths vom 15ten Januar dieses Jahrs sämmtlichen Unterthanen aufs neue eingeschärfet, zugleich auf alle Ausreißer von den zur Reichsvertheidigung bestimmten Truppen, vorzüglich aber den kaiserlich-königlichen erweitert. Eine neuere Anzeige des dahiesigen kaiserlich-königlichen Stadt- und Festungs-Commando, nach welcher das Ausreißen unter den dahier garnisonirenden kaiserlich-königlichen und Reichs-Truppen noch immerhin im Schwunge geht, und durch allerhand Wege begünstigt werden soll, giebt die Veranlassung, den vorangeführten Verordnungen noch beyzusetzen und zu befehlen:

Erstens: Jeder Hauswirth ist bey eigener Verantwortung schuldig, Stallungen und andere zur Verbergung der Soldaten dienliche Behältnisse, wo möglich, zu verschließen, oder doch in guter Aufsicht zu erhalten, und jeden Verdächtigen, der darin angetroffen wird, zu Haften zu bringen.

Zweytens: Stricke und Leitern in den Gärten in und an der Stadt sollen wohl verwahret,

Drittens: Schiffe und Nachen im Maynflusse sicher gestellet, und an Ketten angeschlossen werden.

Werden bey einer vorzunehmenden Besichtigung diese Stücke unverwahrt gefunden; so sollen solche nicht nur confisciret, sondern die Eigenthümer nebst diesem noch besonders um 10 Rthlr. bestrafet werden.

Viertens: Mit Rückerinnerung auf die Pflichten, welche nach der Verordnung vom 23sten Oktober 1798 jedem Unterthanen wegen Verhaftung oder Entdeckung eines Ausreißers aufliegen, wird die Strafe für diejenigen, welche einen Ausreißer vom kaiserlich-königlichen Militäre oder von den Reichstruppen begünstigen, verheimlichen, oder demselben sonstige Unterschleife geben, auf 24 Rthlr. im Gelde bestimmt, und Umständen nach eine noch größere Strafe vorbehalten.

Im Betreffe der Verheimlichung der Ausreisser aus Unserem fürstlichen Militäre wird es bey den bestehenden Verordnungen, insonderheit aber jener vom 23sten Oktober 1798, belassen.

Dagegen wird demjenigen, der einen Ausreißer entdecket, und zur sichern Verwahrung bringet, kaiserlich-königlicher Seits die conventionsmäßige Taglia, und bey Unserem fürstlichen Militäre die in älteren Verordnungen bestimmte Belohnung von 10 Rthlr. andurch neuerlich zugesichert.

Diese Verordnung ist allenthalben gehörig zu verkünden, an den gewöhnlichen Orten anzuheften, und auf den Vollzug derselben genau zu sehen. Decretum Würzburg am 5ten May 1800.

H. W. R.

1800. Verordnung v. 18 May.

Die Location der hochfürstlichen Hofkammer in Ausschatzungsfällen betreffend.

In der hochfürstlichen Concurs-Ordnung vom 20sten Julius 1747 ist deutlich versehen, in welche Klasse der Fiscus im Vorzugs-Urtheile zu lociren sey. Er hat nach derselben Hypothecam tacitam mit einem Vorrechte auf diejenigen Güter und Vermögen, so von dem Schuldner anerst nach den mit dem Fiscus errichteten Contracten erworben wurden; und in dieser Rücksicht gehöret solcher in die zweyte Klasse; in Ansehung jener Güter aber, welche der Gemeinschuldner vor der contrahirten Schuld allschon besaß, ist derselbe in die dritte Klasse zu setzen.

Dieser klaren Vorschrift ungeachtet fand man öfters in den von den hochfürstlichen Beamten anher einbeförderten Prioritäts-Projekten, daß die hochfürstliche Hofkammer, welche unter dem Ausdrucke Fiscus allerdings zu verstehen ist, mit ihrer Forderung, ob sie gleich aus einem von derselben mit dem Gemeinschuldner abgeschlossenen Vertrage entsprungen war, in eine ganz unächte Klasse lociret worden sey.

Allen hochfürstlichen mittel- und unmittelbaren Gerichtsstellen wird sonach befohlen, bey vorkommenden Fällen, in welchen die hochfürstliche Hofkammer eine Forderung aus einem mit dem Gemeinschuldner abgeschlossenen Contract liquidiret hat, dieselbe in die dem Fiscus oben angewiesene Klasse zu setzen.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so ist solche allgemein zu verkünden. Decretum Würzburg am 18ten May 1800.

H. W. R.

23 May.

Die Abstellung verschiedener Gebrechen bey dem Landregimente betreffend.

Georg Karl rc.

Aus den Berichten, welche Uns über die jüngst vorgenommene Revision Unseres fürstlichen Landregimentes erstattet worden sind, haben wir mißfällig ersehen, daß mehrere Compagnien desselben von langen Jahren her theils nicht vollzählig, theils mit unansehnlichen, schwachen, und unwüchsigen Leuten unter dem Maße bestellet gewesen seyen.

Der Grund dieser Gebrechen liegt theils in der Willkühr bey Entlassung der Mannschaft vor der gesetzlichen Zeit, theils in dem Wahne, als würden die jungen Leute, wenn sie sich wirklich verheurathen, von dem Dienste befreyet, endlich in dem Kunstgriffe mancher jungen Leute, sich zur Musterungszeit oder bey einer sie treffenden Commando-Tour zu entfernen.

Ob nun gleich Unser unmittelbarer Herr Regierungsvorfahrer, hochseligen Andenkens, durch die Verordnung vom 18ten Nov. 1792 diese nur Unordnung veranlassenden Gründe schon zu beseitigen gesuchet hat; so finden Wir doch für nöthig, allen zu Unserem Hochstifte gehörigen Aemtern, Stiftern, Klöstern, milden Stiftungen, und anderen mittelbaren Stellen, wie auch den bey Unserem Landregimente angestellten commandirenden Offiziers zu befehlen, und zu verordnen

1) Kein Landsoldat soll vor Auslauf der vollen sechs Dienstjahre ohne Unsere oder Unseres fürstlichen Hofkriegsrathes besondere Bewilligung aus dem dienstbaren Korps entlassen werden.

2) Bey Erneuerung des Landausschusses soll die diensttaugliche junge Mannschaft nach dem Alter, ohne Rücksicht, ob dieselbe sich zur vermeintlichen Befreyung von dem Ausschußdienste verehelichet habe, oder noch ledig sey, zu dem dienstbaren Korps gezogen werden.

3) Ge-

3) Gegen diejenigen Individuen, welche sich bey der jüngsten Revision eigenmächtig entfernet haben, um dem Dienste zu entgehen, oder sich künftig noch entfernen werden, dieselben mögen sich schon in dem dienstbaren Korps befinden, oder nur zum zweyten Korps und zur Reserve conscribiret seyn, soll die im Landesgesetze vom 18ten Nov. 1792 verordnete Stellung verfüget, ihr Vermögen in den Rechnungen anotiret, und nach fruchtlos verstrichener Stellungsfrist Bericht an Unseren fürstlichen Hofkriegsrath erstattet werden, um wegen der wirklichen Vermögens-Confiscation weitere Anordnung treffen zu können.

4) Jeder un- und mittelbare Beamte, jede sonstige mittelbare Stelle, jeder commandirende Offizier Unseres Landregimentes soll für die Nichtbefolgung dieser Unserer Verordnung in eine Geldstrafe von 10 Rthlr. verurtheilet, diese Strafe unnachsichtlich beyzutreiben, und Unserem fürstlichen Militär-Wittwenstande zugewendet werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelleysigel. Würzburg den 23ten May 1800.

Georg Karl ꝛc. L.) S.)

Die Seelen-Conscription und die namentliche Anzeige der in fremden Kriegsdiensten befindlichen Landeseingebohrnen betreffend.

Verordnung v. 20 Jun.

Die Seelen-Conscriptions-Tabellen sollen in diesem Jahre wieder als der neueren gesetzmäßigen Frist nach den erlassenen hochfürstlichen Verordnungen pünktlichst eingeschicket werden. Benannte Tabellen sollen die neue Rubrik der in fremden Kriegsdiensten befindlichen Landeseingebohrnen enthalten, zur Uebersicht und Bemessung dessen aber ein namentlicher Ausweis angeschlossen werden.

Diese hochfürstliche Verordnung desto zweckmäßiger zu befolgen, ist nothwendig, näher zu bestimmen, daß

a) die Zahl der in fremden Kriegsdiensten sich befindenden Landeseingebohrnen nicht nur von jedem Orte, sondern auch vom ganzen Amte oder ganzen Stifte oder sonstigen Vogteyherrschaft künftighin der General-Seelen-Conscription unter besagter Rubrik eingerücket werden muß. Dahingegen soll

b) der namentliche mit einzubefördernde Ausweis besonders enthalten:

1) in welchen fremden Kriegsdiensten jeder stehet;

2) wie lange er sich auswärts schon befindet; und dann

3) dieser Ausweis oder Belege sowohl von dem Beamten, als auch in den Landstädtchen von dem Bürgermeister, und in den Dorfschaften von dem Schultheißen bezeuget und unterschrieben werden.

Welches aus besonderem höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Gnaden sämtlichen hochfürstlichen un- und mittelbaren Beamten, Stiftern, Klöstern und sonstigen Vogteystellen zur gehorsamsten Befolgung anmit aufgegeben und bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 20ten Jun. 1800.

H. W. R.

Die freye Schlachtung des Viehes in Würzburg und die damit verbundenen Bedingnisse betreffend.

18 Juli.

Seine Hochfürstlichen Gnaden haben in der Ueberzeugung, daß die Freyheit, Viehe in der Residenzstadt zum Verkaufe zu schlachten, das zuverläßigste Mittel sey, eine eingebildete oder von der Metzgerzunft blos vorgeschützte Theuerung von der wahren zu unterscheiden, und daher den Preiß des Fleisches in billigen

1800. Grenzen zu erhalten, alle diejenigen Maßregeln und Vorkehrungen zu treffen, gnädigst befohlen, wodurch die Hindernisse der freyen Schlachtung aus dem Wege geräumet werden.

Es wird zu dem Ende mit Aufhebung der Mandate vom 17ten Juli, 26ten Nov. 1770 und 29ten May 1786 folgendes verordnet:

1) Es ist von itzt an jedem einheimischen und auswärtigen Christen oder Juden erlaubt, Viehe von jeder Gattung dahier zum Verkaufe zu schlachten, und in dieser Absicht sind für diejenigen, welche in der gewöhnlichen Schlachtbrücke zu schlachten Bedenken tragen, einsweilen ein abgesöndertes Schlachthaus in dem sogenannten Seelenhause, so wie auch eigene Boutiquen zum Verkaufe auf öffentliche Kosten errichtet worden.

2) Von dem Viehe, welches hier geschlachtet wird, ist der gewöhnliche Accis an die von der hochfürstlichen Hofkammer eigends hiezu aufgestellten und in Pflichten genommenen Personen zu entrichten.

3) Es darf nur ganz rein und gesund befundenes Vieh, und deßwegen nur in den öffentlichen Schlachthäusern, wo die gehörige Besichtigung vorgenommen wird, geschlachtet werden. Derjenige, welcher erweislich aus böslicher Gewinnsucht ein ungesundes Stück einführt, soll nebst der Confiscation mit einer Geldstrafe von 50 Reichsthalern belegt, außer diesem erschwerenden Umstande aber wird das offenbar ungesunde Fleisch bloß hinweggenommen und vernichtet werden. Für die Beschau eines Stück Hornviehes sind der hiezu bestellten Person 2 Schillinger, und für ein Kalb 1 Schillinger zu entrichten. Dagegen soll

4) Derjenige, welcher hier gesundes und gutes Rindvieh schlachtet, dasselbe nicht wohlfeiler, als die hiesigen Metzger, sondern er darf es gerade um die Taxe, welche dem Metzgerhandwerk von der Obrigkeit jedesmal gesetzt wird, verkaufen, nur geringes Kuhfleisch muß um einen Pfenning unter der gesetzten Taxe abgegeben werden.

5) Nicht nur derjenige, welcher ein Paar Jahre hindurch die Stadt mit gutem Fleische zu versehen, sich bestrebt, und darüber befriedigende Zeugnisse vorlegen kann, kann sich auf den Vortheil Rechnung machen, daß die Bürger- und Meister-Annahme, welche er etwa für sich oder seine Kinder verlangt, möglichst erleichtert werde, sondern es wird auch

6) Dem, so von Ostern bis Martini 50 gut befundene Stück Ochsen hieher liefert, und dahier geschlachtet verkaufet, eine Belohnung von 50 fl. fränkisch zugesichert.

7) Damit sich kein Auswärtiger durch eine Furcht vor Mißhandlungen und Verfolgungen der hiesigen Metzger von der Viehschlachtung abhalten lasse, so wird den dahier Schlachtenden der kräftigste Schutz gegen diese Gefahren versprochen, so, daß derjenige Metzger oder Andere, welcher sich eine die fremden Fleischverkäufer belästigende Handlung erlauben sollte, nicht allein zum Ersatze eines etwa daraus entstandenen Schadens angehalten, sondern auch sogleich in eine öffentliche Strafe, welche nach Befinden bis zur Arbeitshaus-Strafe erhöhet werden kann, verurtheilt werden soll.

8) Um denjenigen, welche Schlachtvieh besitzen, aber selbst zu schlachten, nicht im Stande sind, den Genuß des aus eigenem Verkaufe entspringenden Vortheils zu erleichtern, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die sogenannten Hausmetzger und andere Leute bereit sind, um den Lohn von 2 Reichsthalern für ein Stück Rindvieh, 15 kr. rhn. für ein Kalb, Lamm oder einen Hammel, 20 bis 24 kr. rhn. für einen Raupen, dann 30 kr. rhn. für ein Schwein

zu

zu schlachten, wobey der Schlächter die ganze Schlachtung über sich nehmen, das geschlachtete Fleisch zurichten, aushauen und Würste bereiten muß.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft gelange, so ist sie gewöhnlichermaßen zu verkünden, und an allen öffentlichen Orten anzuheften. Decretum Würzburg am 18ten Jul. 1800.

H. W. R.

Die Nachsteuer mit Herrn von Zobel betreffend.

Verordnung v. 1 Aug.

Vermöge getroffener Uebereinkunft sollen künftig von den Hochfürstlichen, und von den von Zobelschen Unterthanen zu Giebelstadt und Gerchsheim wechselseitig in den sich ergebenden Nachsteuer-Fällen nur fünf vom Hundert entrichtet werden, welches somit den Hochf. Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Decretum Würzburg den 1 Aug. 1800.

H. W. R.

Die Abreise Seiner Hochfürstlichen Gnaden wegen Feindesgefahr betreffend.

30 August.

Georg Karl ꝛc.

Die Herannahung einer französischen Heeresmacht zwingt Uns, auf eine Zeitlang Unsere fürstliche Residenzstadt zu verlassen, um Unsere getreuen Unterthanen nicht in den Fall zu setzen, bey Unserer etwaigen Gefangennehmung Unsere Freyheit mit zu drückenden Kosten zu erkaufen. Indem Wir diese Unserem landesväterlichen Herzen höchstschwer fallende Entschließung bekannt machen, fügen Wir zu ihrer Beruhigung bey, daß Unser Stadthalter und Domdechant, Unsere Landesregierung, und der Stadtmagistrat Unserer fürstlichen Residenzstadt für das Beste derselben Sorge tragen werden.

Wir vertrauen übrigens zu den biedern Bürgern Unserer fürstlichen Residenzstadt, daß sie sich so treu, edel, und rechtschaffen, wie bey einer ähnlichen Gelegenheit im Jahre 1796 benehmen, und sich gleiche Ansprüche auf den allgemeinen Beyfall des In- und Auslandes, und auf die Zufriedenheit ihres Landesherrn erwerben werden. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelleysiegel. Würzburg den 30 Aug. 1800.

Georg Karl ꝛc. L.) S.)

Die Abfassung der Bestallungsfrüchten betreffend.

6 Okt.

Nachdem bisher, unerachtet der bestehenden hochfürstlichen Verordnungen, insbesondere der vom 9ten März 1758, die Bestallungsfrüchten sowohl dahier beym Futteramte als bey den Landämtern nicht zur gesetzten Verfallzeit abgefasset werden; andurch aber wegen des Schwandes für die Herrschaft nicht nur Schaden verursachet wird, sondern auch Unordnungen in den Rechnungen entstehen müssen: als wird andurch verordnet, daß diejenigen, welche für das letztverflossene oder vorgehende Jahre annoch einige Früchten dahier oder auf dem Lande zu empfangen haben, solche innerhalb 4 Wochen bey Vermeidung der Confiscation abfassen sollen, in künftigen Jahren aber alle bestallte Diener die mit dem Quartal Reminiscere fällig werdenden Bestallungsfrüchten unfehlbar bis den 1ten des Junius desselben Jahrs von dem herrschaftlichen Boden gleichfalls bey Vermeidung der Confiscation hinwegschaffen sollen; wie dann zugleich das Hofkammer-Futteramt sowohl als sämtliche verrechnende Beamte und Gegenschreiber auf ihre Pflichten hiemit angewiesen werden, mit der gesetzten Strafe fortzufahren, sofort derley auf den herrschaftlichen Böden liegen bleibende Bestallungsfrüchten inne zu behalten, und als confiscirter neuerdings in Rechnungs-Einnahme zu bringen. Decretum Würzburg den 6ten Okt. 1800.

H. W. Hofkammer.

 Die

1800. Verordnung v. 23 Okt.

Die Ausstellung der Gemeinde-Vollmachten durch Notarien betreffend.

Die Verordnung vom 13ten Junius 1732, so wie die darauf sich beziehende Justizordnung vom 26ten Okt. 1758 enthalten zwar ganz deutlich, daß in den Fällen, wo Gemeinden gegen einander, oder gegen ihre Schuldheißen, dann Andere klagen, dieselben von ihren vorgesetzten Beamten deßhalb gehört, und ein Auszug des geführten Protokolls beygebracht, somit hiedurch die Legalisirung einer Gemeinde-Vollmacht bewerkstelliget werden solle; nichts desto weniger haben auch Notarien sich beygehen lassen, ohne hiezu von höherer Behörde eine Weisung zu haben, sich in Ortschaften zu begeben, die Gemeinden über die gegen ihre Vorgesetzten oder Andere etwa schon angebrachten oder noch einzureichenden Beschwerden viritim zu Protokoll zu vernehmen, und dadurch eine gültige Gemeinde-Vollmacht zu Stande zu bringen. Indessen sind die aus einem solchen eigenmächtigen Fürschreiten der Notarien entstehenden Unordnungen und üblen Folgen zu bedenklich, als daß man diesem Unwesen zu steuern nicht suchen sollte.

Allen Notarien wird demnach bey Vermeidung einer schweren Strafe und des Ersatzes aller Kösten untersagt, für sich und ohne vorher von hochfürstlicher Landesregierung deshalb die Weisung erhalten zu haben, sich in ein Ort zu begeben, und die Gemeinde über ihre allenfallsige gegen ihre Vorgesetzten oder sonst Jemand habende Beschwerde zu Protokoll zu vernehmen, sofort dadurch eine Gemeinde-Vollmacht zu bewerkstelligen. Decretum Würzburg den 23ten Okt. 1800.

21 Nov.

Nicht Berechtigte sollen weder einheimischen, noch fremden Wein maßweiß verkaufen.

Da verschiedene nicht Berechtigte sich von geraumer Zeit her haben beygehen lassen, inheimische sowohl als ausländische Weine maßweiß feil zu biethen, oder in Bouteillen zu verkaufen, und sogar den Verkauf in dem dahiesigen Intelligenzblatte ankündigen zu lassen; gleichwohlen aber dieser Unfug durch die Accis-Verordnungen verbothen ist; diesem zufolge wird zu Jedermanns Wissenschaft andurch bekannt gemacht, daß eine dergleichen unzuläßige Einrückung in das Intelligenzblatt nicht nur andurch verbothen werde, sondern auch derjenige, welcher sich durch sothanen unerlaubten Weinverkauf nochmalen werde betreten lassen, mit 10 Rthlr. unnachsichtlicher Strafe werde beleget werden. Decretum Würzburg den 21 Nov. 1800.

H. W. Hofkammer.

(Nachstehende Verordnungen konnten nicht mehr in die chronologische Ordnung gesetzt werden.)

13 Jan.

Depositen-Tabellen betreffend.

Die Verfertigung der gewöhnlichen jahrlichen Depositen-Tabellen kann für die Zukunft bis auf weitere Bestimmung unterbleiben. Decretum Würzburg den 13 Jan. 1800.

H. W. K.

4 April.

Die Verordnungen gegen das Gesindel genau zu beobachten.

Sämtliche Amts- und Orts-Vorsteher werden angewiesen, die gegen das einige Zeit her herumziehende viele liederliche Gesindel bestehende Kreiß- und Landes-Verordnungen um so strenger zu befolgen: als nunmehr auch der rheinische Kreiß eine gleiche Anordnung werde beobachten lassen, und somit durch das gemeinsame Einverständniß der Zweck dieser wohlthätigen Anstalten desto gewisser werde erreicht werden.

8 Jun.

Den Pacht und Verkauf der Landschulen-Bücher betreffend.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben die in den hiesigen Landschulen eingeführte A B C. und Lesebücher an den Universitäts-Buchdrucker Nitribitt, dann die Katechismen und Evangelien an den Hofbuchdrucker Sartorius ausschlüßig, die biblischen Geschichten aber an beyde gemeinschaftlich, zum Besten des Schulfonds in Pacht überlassen, und gedachten Buchdruckern ein Privilegium auf 8 Jahre darüber ertheilt.

Da nun daran gelegen, daß solches Privilegium in seiner vollen Kraft erhalten, und den Pachtnehmern von Auswärtigen kein Eintrag gethan werden möge; so ergeht an jeden Pfarrer und Beamten andurch die Weisung, darauf zu sehen, daß in den Schulen des hiesigen Landes keine Nachdrücke gedachter Bücher von Auswärtigen geduldet; sofort keine andere, als von den Buchdruckern Nitribitt und Sartorius verlegte Bücher obigen Inhalts eingeführt und gebraucht werden. Würzburg den 8 Jun. 1800.

H. W. Schulkommission.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Fortsetzung des Subscribenten-Verzeichnisses.

96 Exempl. Se. Hochf. Gnaden unser gnädigster Fürst Georg Karl.

1 Exempl. Titl. Herr Pfarrer Abels in Herrlheim.
1 — . . Prälatur Amorbach.
1 — . . — — Bildhausen.
1 — — — Amtskeller Bithäuser in Schlüsselfeld.
1 — — — Amtskeller Bourbach in Poppenlauer.
1 — — — Jur. Pract. Buchler.
2 — — — Jesuitengüter-Administrator Clarens.
1 — . . Gemeine Stadt Dettelbach.
1 — — — Regier. Advokat Endres.
1 — — — Amtskeller von Eckard in Seßlach.
2 — — — Amtskeller von Eckard in Eltmann.
1 — . . Gotteshaus in Eßfeld.
1 — — — Hofkammerrath Füglein.
2 — — — Amtsvogt Ganzhorn in Bergrheinfeld.
6 — — — Unterprobst Geigel in Wechterswinkel.
1 — — — Pfarrer Greiß in Großlangheim.
1 — — — Hofrath von Groß.
1 — . . Gotteshaus Großbardorf.
1 — — — P. Amtmann Nep. Hauck.
11 — — — Amtskeller Heppel zu Homburg am Mayn.
1 — — — Inspektor Horlacher auf der Glashütte.
1 — — — von Hutten.
1 — . . Amt Jagstberg.
1 — — — Stadtpfarrer Jäger in Ochsenfurt.
1 — — — Stadtschultheiß Jäger in Ochsenfurt.
12 — . . Julius-Spital.
1 — — — Kirchenpfleger zu Karbach.
3 — — — Amtskeller Kast in Volkach.
9 — — — Amtsverweser Kaufmann in Neustadt.
1 — — — Jur. Pract. Kirchgeßner.
1 — — — Stadtgerichts-Assessor Kuhn.
1 — — — Stadtrath Lauer.
1 — — — Handelsmann Leininger in Neustadt.
1 — — — Hofrath Loe in Eichstädt.
1 — — — Landgerichtsrath und Amtmann Metzler in Rineck.
1 — — — Oberamtsadvocat Müller in Miltenberg.
1 — — — Keller Papius in Ochsenfurt.
1 — . . Pfarrey Königshofen im Grabfelde.
1 — — — Pfarrer Pfister in Merkershausen.
1 — — — Vice-Oberjägermeister von Pöllnitz.
1 — — — Domkapit. Obleyer Poll in Eichstädt.
1 — . . Gemeinde Randersacker.
1 — — — Amtskeller Sartorius in Freudenberg.
1 — — — Landgerichtsrath Sauer.
1 — — — Amtskeller Schäffer in Birnfeld.
1 — — — Jur. Pract. Schedel in Dettelbach.
1 — — — Amtsvogt Schreiber in Tückelhausen.
1 — — — Syndikus Seiler.
1 — . . Gemeine Stadt Seßlach.
1 — — — Regier. Advokat Stadelmeyer in Eichstädt.
1 — — — Graf Stadion.
7 — — — Amtskeller Steyert in Klingenberg.
1 — . . Amt Sulzfeld im Grabfelde.
1 — — — Geheimer Rath Sündermahler.
13 — — — Amtskeller Thomann in Fladungen.
6 — — — Amtskeller Wolz in Ebern.

Digitized by Google

(1-3) xxxxx IV. 83
xxxxxx XII 85
I. 87

Digitized by Google